DEUTSCHES STAATS-WÖRTERBUCH: BD...

Deutsches

Staats-Wörterbuch.

In Verbindung mit deutschen Gelehrten

herausgegeben von

Dr. J. C. Bluntschli

ordentlichem Professor an der Universität München.

Unter Mitredaktion

von

Karl Brater.

Erster Band.

Stuttgart und Leipzig, 1857.

Expedition des Staats-Wörterbuchs.

Vorläufige

Systematische Uebersicht der sämmtlichen Artikel.

Jedem Bande des Staatswörterbuchs wird ein umfassendes alphabetisches Register, sodann dem letzten Bande ein Hauptregister beigegeben. Zur vorläufigen Orientirung über den Plan des Werkes dient die folgende systematisch geordnete Uebersicht (mit Hinweglassung der biographischen Artikel über lebende Zeitgenossen). Ein wiederholter Abdruck derselben am Schlusse des Werkes wird diejenigen Aenderungen aufnehmen, die sich im Verlaufe der Zeit unvermeidlich ergeben.

I. Staatsmänner und Feldherren.

Deutsche.

Altenstein
Ancillon
Blücher
Blum
Carmer
Cocceji
Dohm
H. C. E. Gagern
Gneisenau
Hardenberg
Haugwitz
Herzberg
W. Humboldt
Erzherzog Karl
Kaunitz
Kreittmayr
Lichnowsky
Montgelas
Münster
Radowitz
Rotteck
Scharnhorst
K. Ph. Schwarzenberg
F. L. Schwarzenberg
F. Stadion
K. J. Stadion
Stein
Suarez
Wangenheim
Winter.

Schweizer.

Laharpe
Neuhaus
Ochs
Reding
Reinhart
L. Snell
Steiger.

Engländer.

Burke
Canning
Clive
Fox
Grey
O'Connell
Peel
Pitt d. Ae.
Pitt d. J.
Wellington
Wilberforce.

Andere europ. Germanen.

Bernstorf d. Ae.
Bernstorf d. J.
Schimmelpenink.

Franzosen.

Cambacérès
Carnot
Benj. Constant
Danton
Lafayette
Merlin de Douai
Mirabeau
Perier
Pompadour
Richelieu
Robespierre
Royer Collard
Talleyrand
Turgot
Villèle.

Andere Romanen.

Columbus
Cortez

Don Carlos
Consalvi
Paoli
Pombal
Pozzo di Borgo.

Slaven und Griechen.

Cancrin
Capo d'Istria
Czerny Georg
Kolettis
Kosciuszko
Paskewitsch
Potocki
Suwarow
Széchényi.

Amerikaner.

John Adams
J. Quincy Adams
Samuel Adams
Bolivar
Calhoun
Francia
Franklin
Hamilton
Jackson
Jefferson
Monroe
Penn
Washington.

II. Staatswissenschaftliche Männer.

Alte Zeit.

Aristoteles
Plato
Pythagoras
Sokrates
Stoiker

Cicero
Tacitus
Römische Juristen.

Mittelalter.

Arnold von Brescia
Dante
Thomas von Aquin
Macchiavelli
Bellarmin
Piccolomini
Suarez

Eike von Repkow

Luther
Zwingli
Calvin
Spinoza
Leibnitz

Bodin
Dumoulin
Pascal

Bako
Fortescue
Thomas Morus
Algernon Sidney
Hobbes
Locke
Buchanan

Hugo Grotius
Pufendorf

Mariana
Diego Saavedra y Faxardo.

Neue Zeit.

Deutsche.

Aretin
Eichhorn
A. Feuerbach
Fichte
Gentz
Görres
Göthe
Hegel
Herbart
Herder
Hontheim
Hufeland
Jarke
Kant
Klüber
Krause
Lessing
List
J. J. Moser
F. C. Moser
Möser
Ad. Müller
Niebuhr
Pütter
Rudhardt
Schiller
Schleiermacher
Schlözer
Schmalz
Schmidthenner
Sonnenfels
Thomasius
Thünen
Vattel
J. J. Wagner
S. Zachariä.

Schweizer.

Haller
Joh. Müller
Sismondi.

Engländer.

Bentham
Blackstone
Ricardo
Ad. Smith.

Franzosen.

Bastiat
Bonald
Chateaubriand
De Maistre
Enzyklopädisten
Fourier
La Mennais
Montesquieu
Quesnay
Rousseau
Saint-Simon
Say
Sieyes
Voltaire.

Andere Romanen.

Beccaria
Filangieri
Jovellanos
Laurent.

Amerikaner.

Channing
Kent
Story
Wheaton.

III. Religionsstifter. Fürsten.

Moses
Zoroaster
Konfutse
Mohammed

Jesus Christus

Lykurg
Solon
Perikles

Alexander

Servius Tullius
Cäsar

Karl d. G.
Hohenstaufen (Friedr. I, II.)

Attila

Gregor d. G.
Gregor VII.
Innocenz III.
Karl V.
K. Wilhelm v. Oranien
Heinrich IV. v. Frankreich
Gustav Adolf.

Clemens XIV.
Pius VII.
Maria Theresia

IV. Dynastieen.

V. Völkerfamilien und Völker.

Volksstämme.

VI. Individuen und Stände.

VII. Staaten.

Europäische Staaten.

Aussereurop. Staaten.

VIII. Staatswissenschaft.

IX. Politik.

X. Staatsrechtliche Grundbegriffe.

XI. Staatsformen.

XII. Staatsgewalten, Gesetzgebungs-Organe.

XIII. Souveränetäts-Rechte und Anstalten.

XIV. Regierung, Institutionen des Regiments.

XV. Gericht.

XVI. Staatskultur.

XVII. Staatswirthschaft.

XVIII. Volkswirthschaft.

XIX. Gemeinde.

XX. Freiheitsrechte.

XXI. Völkerrecht.

A.

Aargau, s. Bern, Aargau, Solothurn, Basel (Westschweiz).

Abdikation, s. Staatsoberhaupt.

Abgaben, s. Steuern.

Abgeordnete.

Abgeordnete (Deputirte) kennt sowohl das ältere als das neuere Staatsrecht; dort wie hier wird mit diesem Worte — von allgemeineren Bedeutungen desselben abgesehen, eine Klasse von Mitgliedern des ständischen Körpers bezeichnet. Das mittelalterliche Staatsrecht begreift darunter jene Glieder der ständischen Versammlungen, welche nicht kraft eigenen Rechtes, wie dieses gewöhnlich der Fall ist, sondern als Bevollmächtigte und im Namen eines Dritten Sitz und Stimme im Landtage führen. Eine solche Bevollmächtigung konnte entweder durch die Natur der Dinge geboten sein, wie insbesondere dann, wenn die Landstandschaft einer juristischen Person oder einem Minderjährigen zustand, oder sie konnte auf dem freien Willen des Berechtigten beruhen. (Im Reiche war es in den letzten Jahrhunderten zur herrschenden Uebung geworden, daß man die Reichsstandschaft durch Bevollmächtigte — Reichstagsgesandte — ausübte.) Im neueren Staatsrechte werden Diejenigen Abgeordnete genannt, welche durch Volkswahl berufen sind, als Repräsentanten des Volkes in kollegialer Verbindung — als Unterhaus, Repräsentantenhaus, Wahlkammer, Kammer der Abgeordneten — bei der Ausübung der Hoheitsrechte, insbesondere der gesetzgebenden Gewalt mitzuwirken. — Da die Grundsätze über die Wahl der Abgeordneten, sowie über die rechtliche Stellung der Abgeordneten-Kammer im Gesammtorganismus des Staates später in besonderen Artikeln entwickelt werden sollen, so besteht unsere Aufgabe für jetzt nur darin, die Rechte und Pflichten, welche das moderne Staatsrecht den einzelnen Abgeordneten als solchen einräumt, beziehungsweise auferlegt, gegenüber seinen Wählern, und gegenüber dem Staate, seiner Gesetzgebung und seinen sonstigen Einrichtungen, im Folgenden zu erörtern.

1. Gegenüber seinen Wählern erscheint der einzelne Abgeordnete nicht als Bevollmächtigter, der ihre Aufträge zu erfüllen hätte, sondern er handelt als Repräsentant des ganzen Volkes, stimmt daher auch in seiner Kammer nach freier Ueberzeugung, wie sie sich auf Grund der Verhandlungen gebildet hat, womit die Uebernahme von förmlichen Aufträgen und Instruktionen unvereinbar ist. Daraus folgt auch bereits, daß die Wähler nicht befugt seien, den von ihnen gewählten Abgeordneten abzuberufen, oder das Mandat zu kündigen u. dergl. Die Eigenschaft eines Abgeordneten dauert so lange, als nicht ein verfassungsmäßiger Grund eingetreten, aus dem sie erlischt. Der Satz der preußischen Verfassung von 1850 Art. 83: „Die Mitglieder der Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes; sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden", kehrt seinem wesentlichen Inhalte nach

in den meisten europäischen und deutschen Verfassungen wieder, wie namentlich in der belgischen Verfassung von 1831 Art. 32, in der niederländischen von 1848 Art. 82, in der des K. Sachsen von 1831 §. 81, im hannöverschen Landes-Verfassungsgesetz von 1840 §. 50, dann in der württembergischen Verfassung von 1819 §. 155, in der badischen von 1818 §. 48, in der kurhessischen Verordnung von 1852 §. 55, in der großh. hessischen Verf.-Urk. von 1820 §. 61, womit die V. v. 11. Juni 1854 über die Verfassung von Holstein §. 59, die Verf.-Urk. von Luxemburg v. 1848 Kap. IV §. 51 und die der kleineren deutschen Staaten übereinstimmen. Die bayerische Verfassung von 1818 setzt die Geltung derselben Regel voraus, und normirt darnach in Tit. VII §. 25 den Eid der Abgeordneten. Die Verfassung der französischen Republik von 1848 ist in so fern die präziseste in diesem Punkte, als sie blos das „mandat impératif" ausschließt (Art. 35). Es ist dem Abgeordneten nicht nur nicht verwehrt, sondern er ist vielmehr berufen, die Wünsche und Beschwerden seiner Wähler, wenn er sie für begründet erkennt, sich anzueignen und in seiner Kammer nach Kräften zu vertreten.

2. Jeder Abgeordnete nimmt als Mitglied seiner Kammer an der Ausübung derjenigen Befugnisse Theil, welche den Wirkungskreis der Kammer bilden. In welchem Umfange dem Abgeordneten dieses Recht zustehe, hängt von dem Inhalte der einzelnen Verfassungen ab, so wie sich die Art und Weise der Ausübung und die Form des Handelns nach der Geschäfts-Ordnung jeder Kammer richtet. In jedem Falle ist a) jeder Abgeordnete wie berechtigt so verpflichtet, sich persönlich an der Berathung und Abstimmung über alle Gegenstände zu betheiligen, welche von irgend einer Seite zur Behandlung und Erledigung an die Kammer gelangt sind. Seine Stimme durch Stellvertreter (by proxy) abzugeben, seien diese selbst Mitglieder oder nicht, ist in mehreren deutschen Verfassungen (s. z. B. die kurhessische v. 1831 §. 73, die badische §. 47, die großherz. hessische §. 61) ausdrücklich als unzulässig bezeichnet, obwohl sich die Unzulässigkeit einer solchen Stellvertretung von selbst versteht, also auch da anzunehmen ist, wo die Verfassung davon schweigt. Sollte ein einzelner Abgeordneter die Erfüllung dieser Pflicht verweigern, oder öfter versäumen, so unterliegt er der Disziplin seiner Kammer, und muß im Wiederholungsfalle ausgeschlossen werden können. S. z. B. das bayer. Gesetz über die Geschäfts-Ordnung des Landtages v. 25. Juli 1850 Art. 27 u. 28. — Nur ausnahmsweise kommt es vor, daß in Nachahmung der Einrichtung des englischen Oberhauses Stellvertretung in besonderen Fällen zugelassen wird, wie z. B. in der württembergischen Verfassung v. 1819 §. 156. b) Dem einzelnen Abgeordneten steht es zu, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen solche Gegenstände, für welche die Kammer zuständig ist, an dieselbe zu bringen und eine Verhandlung darüber zu veranlassen. Unter Einhaltung dieser Formen und der materiellen Schranken hat er nicht blos das Recht, zu den schon der Berathung unterliegenden Angelegenheiten Verbesserungs-Anträge (Amendements) zu stellen, sondern er ist auch befugt, selbständige Anträge (Motionen) einzubringen, um die Kammer zum Aussprechen eines Wunsches oder einer Bitte oder zur Ergreifung der Initiative zu veranlassen, so wie Anfragen (Interpellationen) an die Staatsregierung zu richten, sei es blos zur Aufklärung, oder um je nach Umständen und dem Inhalte der Antwort geeignete Anträge stellen zu können. Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten eines und desselben Staates beruhen auf dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit. Es kommen daher die eben aufgeführten materiellen Befugnisse allen Abgeordneten in gleicher Weise zu, während andrerseits jeder derselben sowohl in Bezug auf sein Benehmen überhaupt als in Bezug auf die besonderen Formen, welche die jeweilige Geschäfts-Ordnung vorschreibt, der Disziplin seiner Kammer unterworfen ist, daher von dieser mit Ordnungsstrafen — Mißbilli-

gung, Verbot zu sprechen oder zu stimmen, Ausschließung — belegt werden kann; vergl. Cushing, Handbuch der parlament. Praxis. Hamburg, 1852. §§. 36—42.

3. Der einzelne Abgeordnete bleibt als solcher den Gesetzen und Gerichten seines Landes unterworfen (von der rechtlichen Stellung der Kammer im Ganzen ist hier nicht die Rede); er ist daher im Allgemeinen für seine Handlungen und Aeußerungen gleich den übrigen Unterthanen verantwortlich, so weit nicht die positiven Gesetze ausdrücklich zu seinen Gunsten Ausnahmen statuiren, da sich weder erweisen läßt, daß die ständischen Personen als solche unfähig seien, ein Verbrechen zu begehen, noch daß bei ständischen Handlungen die objektiven Momente des Verbrechensbegriffes nicht gegeben sein können (vergl. Herrmann im Archiv für Kriminalrecht J. 1853 S. 341—394). Nur soviel folgt aus der Natur der Sache, daß man Handlungen und Aeußerungen des Abgeordneten, in seinem Berufe und unter den deßfalls gebotenen Formen vorgenommen, im Zweifel nicht als dolose betrachten, sondern als erlaubt ansehen müsse, da er nur unter dieser Voraussetzung im Stande ist, seinen Pflichten zu genügen. Das hannoversche Verfassungsrecht (s. Gesetz v. 5. Sept. 1848 §. 53) spricht diesen Satz in den Worten aus: „Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten."

Um indessen den Abgeordneten die Ausübung ihrer Pflichten zu erleichtern und sie gegen willkürliche Verfolgung oder gegen zu weit gehende Ausdehnung der Strafgesetze zu schützen, hat die positive Gesetzgebung in fast allen neueren Staaten sie mit gewissen Garantieen umgeben, die man in ihrer Gesammtheit wohl mit dem allgemeinen Ausdrucke: „Unverletzlichkeit der Abgeordneten oder Ständemitglieder" bezeichnet. (Die franzöf. Verfassung von 1791 tit. III, ch. 1, s. 5, art. 7 hat sich zuerst dieser Formel bedient; unter den geltenden Verfassungen gebrauchen jenen Ausdruck die des K. Sachsen v. 1831 §. 84 und die Verfassungen mehrerer thüringischen Staaten.) Wodurch diese Unverletzlichkeit gewährt werde, und wie weit sie sich erstrecke, hängt von dem Inhalte der einzelnen Verfassungen ab. Das Gemeinsame besteht darin, daß der Abgeordnete gegen die Eingriffe der Strafjustiz und gegen die von daher zu fürchtenden Beschränkungen seiner Thätigkeit gesichert werden soll. Die Sicherung besteht dann einerseits darin, daß ihm die Freiheit der Rede und der Abstimmung gewährleistet und die Verantwortung wegen etwaigen Mißbrauches entweder ganz oder doch bis zu einem gewissen Grade ausgeschlossen wird, andrerseits darin, daß die Einleitung eines Strafverfahrens wegen anderer Verbrechen oder Vergehen, insbesondere die Verhängung der Untersuchungshaft gegen Abgeordnete entweder überhaupt verboten oder von der Zustimmung der Kammer abhängig gemacht wird. Um diese politisch bedeutende Materie etwas umfassender zu behandeln, wird es am Platze sein, wenn wir die Bestimmungen der wichtigsten europäischen Verfassungen zusammenstellen.

Die gemeinsame Quelle der desfallsigen Anordnungen liegt im englischen Staatsrechte, aus welchem zunächst die Verfassungen der nordamerikanischen Kolonien und späteren Freistaaten und zuletzt die Konföderations-Akte von 1787 geschöpft haben. Die letztere verfügt aber in Art. 1, Nr. 6, Abs. 1: „Die Kongreß-Mitglieder sollen in allen Fällen, mit Ausnahme des Hochverraths, der Felonie und des Friedensbruches von der Verhaftung während ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen ihrer betreffenden Häuser und während der Hin- und Rückreise befreit sein, und wegen keiner Rede oder Debatte in einem der beiden Häuser an irgend einem anderen Orte (als im Hause selbst) zur Rede gestellt werden." — Was sich in England allmälig durch Uebung gebildet und entwickelt hatte — der letztere Theil des Satzes „und wegen ꝛc." findet sich zuerst in der Bill and declaration of right von 1689 — wird hier in bestimmter Formulirung als Gesetz ausgesprochen.

Aus der englischen und den amerikanischen Verfassungen gingen die Garantieen, freilich in vielfach veränderter Fassung, in die französischen Konstitutionen und von da in die übrigen Verfassungen der Staaten des Kontinents über. Am weitesten gingen hierin die älteren französischen Konstitutionen; wir erwähnen z. B. die von 1791, welche in Tit. III, Kap. I, Abth. 5, Art. 7 u. 8 verordnet:

„Die Vertreter der Nation sind unverletzlich; sie können wegen dessen, was sie in ihrer Eigenschaft als Volksvertreter gesprochen, geschrieben oder gethan haben, nicht geladen, angeklagt und gerichtet werden. Sie können in Strafsachen wohl auf frischer That ergriffen oder in Kraft eines Haftsbefehles verhaftet werden; es muß aber ohne Verzug dem gesetzgebenden Körper Nachricht davon gegeben werden und das Verfahren gegen sie kann nur dann fortgesetzt werden, wenn der gesetzgebende Körper entschieden hat, daß der Anklage stattzugeben sei."

In anderer Weise ward die Frage in der Charte von 1814 Art. 51 u. 52 und übereinstimmend damit in der von 1830 Art. 43 u. 44 behandelt. Beide bestimmen nämlich: „Schuldhaft gegen ein Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Sitzungen (session) und während der sechs vorausgehenden und nachfolgenden Wochen nicht verhängt werden. Kein Mitglied kann, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen, während der Dauer der Session in Strafsachen verfolgt oder verhaftet werden, es sei denn, die Kammer habe es gestattet." — Der Redefreiheit wird hier nicht gedacht; durch das Preßstrafgesetz vom 17. Mai 1819 Kap. VI, Art. 21 u. 22 ward indessen diese Lücke durch Normen ausgefüllt, welche im Wesentlichen mit denen von 1791 übereinstimmen. — Die Verfassung von 1848 nimmt den oben erwähnten Art. 7 der Konstitution von 1791 wieder auf und schließt sich in Bezug auf die sonstige Verfolgung der Repräsentanten dem Systeme der Charten von 1814 u. 1830 an; nur wird hier die Autorisation der National-Versammlung auch dann gefordert, wenn ein Verhafteter zum Repräsentanten gewählt wird. (Die neueste französische Verfassung v. 1852 beobachtet über unsere Materie völliges Stillschweigen.)

Die Konstitution des Königreichs Norwegen v. 4. Nov. 1814 enthält darüber in §. 66 Folgendes: „Die Repräsentanten sind auf ihrer Reise zum und vom Storthing, sowie während ihres Aufenthaltes bei demselben von aller persönlichen Haft befreit, wenn sie nicht etwa bei öffentlichen Verbrechen auf frischer That ergriffen werden; auch können sie nicht, außer von der Versammlung des Storthings zur Verantwortung wegen ihrer daselbst geäußerten Meinungen gezogen werden."

Dieselbe unbedingte Garantie der Redefreiheit findet sich wieder in der belgischen Verfassung von 1831 Art. 44, dann in der niederländischen von 1848 Art. 92, in der bayerischen Verfassungs-Urkunde von 1818 Tit. VII §. 26 und in der preußischen Verf.-Urk. v. 1850 Art. 84. Die meisten deutschen Verfassungen haben der Gewähr Beschränkungen beigefügt, wodurch dieselbe dem Effekte nach mehr oder minder bedeutungslos wird. Wir wollen zum Beleg einige derselben wörtlich aufnehmen. Die württemb. Verf.-Urk. v. 1819 §. 185 sagt: „Niemand kann wegen seiner in der Stände-Versammlung gehaltenen Vorträge oder gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch sind Beleidigungen oder Verleumdungen der Regierung, der Stände-Versammlung oder einzelner Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechts unterworfen." Aehnlichen Inhaltes ist die Verfassung des Königreichs Sachsen v. 1831 § 84, die zunächst das Recht der Rüge der Kammer und ihren Organen einräumt und dann fortfährt: „Wenn die gerügte Aeußerung ein besonderes Verbrechen oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschluß erfolgt sein oder nicht, deßhalb vor seinem ordentlichen Richter belangt werden." Aehnlich die braun-

schweigische Landschafts-Ordnung von 1832 Kap. VI §. 110, ferner das Landes-Verfassungsgesetz für Hannover von 1840 Kap. V §. 104 u. A. Enger begränzte Ausnahmen und Beschränkungen statuiren die Verfassung von Hessen-Darmstadt von 1820 und die von Kurhessen von 1831 und 1852. Die erstere verfügt nämlich: „Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich; doch schützt dieses Recht nicht gegen den Vorwurf der Verleumdung, welche Einzelne in der Aeußerung etwa finden sollten;" die zweite nimmt (§. 87) den Fall der beleidigten Privatehre, die dritte (§. 68) den der Majestätsbeleidigung und der persönlichen Ehrenkränkung aus.

In Bezug auf die gerichtliche Verfolgung der Abgeordneten wegen anderer Verbrechen oder Vergehen oder in Civilsachen stimmen die übrigen europäischen und die deutschen Verfassungen weder mit den in England und Nordamerika geltenden Prinzipien, noch mit den französischen Charten, noch unter sich überein. In England und Nordamerika ist den Mitgliedern blos Freiheit von der Haft und auch diese nur in Civil- und in geringeren Straffachen, hier aber freilich in unbedingter Weise eingeräumt. Das französische Recht von 1814, 1830 und 1840 schließt, wie wir gesehen, den Personalarrest in Civilsachen unbedingt aus, und läßt in Strafsachen Verfolgung und Verhaftung regelmäßig nur mit Autorisation der Körperschaft zu, welcher der Betheiligte angehört. Die meisten der neueren Verfassungen nähern sich mehr dem französischen als dem englischen Rechte. So vor Allem die belgische Verfassung von 1831 Art. 45, welche Verfolgung und Verhaftung, abgesehen von der Ergreifung auf frischer That, nur mit Erlaubniß der Kammer zuläßt, und noch hinzufügt, daß die Verhaftung oder Verfolgung eines Kammermitgliedes während der Sitzungen und für ihre ganze Dauer aufgeschoben werden könne, wenn die Kammer es verlangt. Dem französischen und belgischen Systeme entspricht ferner die Bestimmung der preußischen Verfassung von 1850 Art. 84 Abs. 2—4, lautend: „Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilsache wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt." Die von der National-Versammlung im Jahre 1849 beschlossene Verfassung hatte in ihren §§. 117—119 ähnliche Verfügungen getroffen. Die übrigen deutschen Verfassungen haben eine Art Mittelweg zwischen den englischen und französischen Grundsätzen eingeschlagen; so vor Allem die bayerische von 1818, die in Tit. VII §. 26 verordnet:

„Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen." Die bayerischen Verfassung schließt sich die badische von 1818 (Tit. III §. 49), der württembergische von 1819 (§. 184), die großherzoglich hessische von 1820 (Art. 84), die kurhessische von 1831 (§. 87), die des Königreichs Sachsen von 1831 (§. 84) u. a. an; eigenthümlich ist jedoch der letzteren, daß sie neben dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei peinlichen Verbrechen auch den „Fall des Wechselverfahrens" ausnimmt. Von einer besonderen Auffassung geht dann noch das hannöversche Verfassungsgesetz von 1848 §. 55, und die kurhessische Verordnung von 1852 über die Verfassungs-Verhältnisse, §. 68 aus. Die erstere statuirt nämlich: „Während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände soll kein anwesendes Mitglied verhaftet werden, es sei denn daß im Falle eines Kriminalverbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig sein sollte,

welcher Fall jedoch den Kammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.“ Die zweite: „Zu der Verhaftung der Mitglieder der Kammern während der Dauer des Landtages ist die Zustimmung der betreffenden Kammer in den Fällen erforderlich, in welchen die Verhaftung von einer Zivilgerichts- oder Polizeibehörde begehrt wird, so wie für Vollziehung der Freiheitsstrafen, welche die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.“

Unter den deutschen Verfassungen hat demnach nur die kurhessische sich dem englisch-amerikanischen Systeme angeschlossen; die sämmtlichen übrigen erklären die Verhaftung überhaupt, also vorzugsweise die wegen Verbrechen, von der Zustimmung der Kammern abhängig, obwohl sie, abweichend von dem französischen Rechte, die Verfolgung im Allgemeinen nicht beschränken.

4. Noch eine weitere politisch nicht unwichtige Frage haben wir schließlich zu berühren, die nämlich: ob den Abgeordneten Tage- und Reisegelder zu zahlen seien oder nicht? Daß das mittelalterliche ständische System keine Tage- und Reisegelder in unserem heutigen Sinn kannte, liegt in der Natur der Dinge. Da man aus eigenem Rechte bei'm Landtag erschien und dort nur sein Recht zu vertreten die Absicht hatte, so mußte auch Jeder die etwa mit dem Erscheinen bei'm Landtage verbundenen Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten. Nur in den Fällen, wo Abgeordnete im Namen eines Dritten an der Versammlung der Stände Theil nahmen, konnten diese von ihren Kommittenten Vergütung fordern, deren Bestimmung der Privatübereinkunft der Betheiligten anheim gestellt war. Die Geschichte der landständischen Verfassungen liefert uns den Beweis, daß dieser Umstand nicht wenig mit zum Verfall dieser Verfassungen beitrug. Die Zahl der bei den Landtagen Erscheinenden ward aus Scheu vor den damit verbundenen Ausgaben immer geringer, so daß zuletzt regelmäßig nur noch Ausschüsse vorhanden waren, deren Mitglieder sich auf indirektem Wege reichlich zu entschädigen wußten; vergl. z. B. Rudhart, Geschichte der Landstände in Bayern B. II S. 101, 120, 225 und 327.

Ob den Abgeordneten in den neueren konstitutionellen Staaten eine Vergütung durch Zahlung von Reise- und Tagegeldern zu gewähren sei, ist eine von der Theorie sowohl als von der Gesetzgebung verschieden beantwortete Frage. Wir wollen vorerst einen Ueberblick über den Inhalt der wichtigsten Gesetzgebungen über diesen Punkt zu gewinnen suchen, ehe wir unsere Ueberzeugung vom staatswissenschaftlichen Standpunkte aussprechen.

Während in England weder die Mitglieder des Oberhauses, noch die des Unterhauses irgend eine Vergütung erhalten, bestimmt die nordamerikanische Konstitution Art. I Nr. 6: „Die Senatoren und Repräsentanten sollen eine Vergütung für ihre Dienste erhalten, welche durch das Gesetz zu bestimmen und aus dem Schatze der Vereinigten Staaten zu bezahlen ist“ und dasselbe Princip gilt auch für die Mitglieder der gesetzgebenden Körper in den Einzelstaaten. — Die damit verwandte Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1848 stimmt in der Hauptsache hiermit überein. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse, die des Ständerathes von den Kantonen entschädigt (Art. 68 u. 72). Die von der deutschen Nationalversammlung i. J. 1849 beschlossene deutsche Verfassung schließt sich (s. §. 95) vollständig der Verfassung von Nordamerika an. Ein Ueberblick über die verschiedenen Verfassungen, welche für Frankreich in der neueren Zeit längere oder kürzere Zeit Geltung hatten, offenbart uns in diesem Punkte ein noch größeres Schwanken der Gesetzgebung, als in den früher besprochenen Beziehungen. Während die Verfassung von 1791 und 93 keiner Vergütung erwähnt, räumt die Direktorialverfassung von 1795 den Gliedern des gesetzgebenden Körpers eine jährliche Schadloshaltung im Werthe von 3000 Myriagrammen Waizen ein und schließt einen Verzicht ausdrücklich aus. Die Konsularverfassung von

1799 schließt sich ihrer Vorgängerin wenigstens in so weit an, daß sie den Mitgliedern des Erhaltungs-Senats und des Tribunats jährliche Gehalte in Geld zusichert (Art. 22 und 36). Die sämmtlichen späteren Verfassungen (von 1804, 1814 und 1830), die Wählbarkeit zum Abgeordneten an einen sehr hohen Zensus knüpfend, gewähren keine Entschädigung; erst die Verfassung der Republik von 1848 verfügt in Art. 38: „Jeder Repräsentant erhält eine Vergütung, auf die er nicht verzichten kann," — eine Bestimmung, welche in der neuesten Verfassung wieder gestrichen wurde. Unter den übrigen europäischen Verfassungen heben wir noch hervor die norwegische von 1814 §. 65: „Jeder Repräsentant ist berechtigt, die Kosten seiner Reise nach und vom Storthing, so wie die seines Unterhaltes während der Zeit, die er dem Storthing beiwohnt, aus der Staatskasse vergütet zu verlangen;" — dann die belgische von 1831 Art. 52: „Jeder Abgeordnete genießt während der Dauer der Sitzungen eine monatliche Vergütung von 200 Fl., jene ausgenommen, welche in der Stadt wohnen, wo die Sitzungen gehalten werden;" und die niederländische von 1848 Art. 85, die eine Aversalentschädigung von 2000 Fl. jährlich und die Vergütung der Reisekosten zusagt.

Was endlich die deutschen Verfassungen betrifft, so beruhen dieselben, wenn auch mit Abweichungen in den Modalitäten, durchgängig auf dem Grundsatze, daß Vergütung zu gewähren sei. So bestimmt die preußische Verfassung von 1850 in Art. 85: „Die Mitglieder der II. Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft." In Bayern ist auch der Betrag der Reise- und Tagegelder verfassungsgesetzlich bestimmt (Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 30). Die Verfassung des Königreichs Sachsen von 1831 §. 120 erweitert den Anspruch auf Reise- und Tagegelder auch auf die nicht erblichen Mitglieder der ersten Kammer; die württembergische Verfassungs-Urkunde von 1819 §. 194 hat eine eigene ständische Kasse geschaffen, die aus der Staatskasse dotirt wird, und aus welcher insbesondere auch die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Stände-Versammlung entrichtet werden. Aehnliche Bestimmungen enthält die kurhessische Verfassung von 1831 §. 88, dann die Verordnung von 1852 §. 69, die Verfassungs-Urkunde für Luxemburg von 1848 Art. 77, das Grundgesetz für Sachsen-Weimar von 1850 §. 20 u. a. m.

Welches der beiden Systeme für die Kontinental- und insbesondere die deutschen Staaten vorzuziehen sei, kann dem unbefangenen Beurtheiler kaum zweifelhaft sein. „Die Einführung der Diäten in die Wahlkammer mag man eher ein Landesrecht als ein ständisches nennen. Sie verbürgen dem Volke, daß seine Wahlkammer dem bürgerlichen Verdienste auch ohne das Geleit des Reichthums offen stehe. Mögen sie diesen oder jenen Untüchtigen anlocken; viel schlimmer doch, wenn in Ermangelung derselben, am Ende der mindestfordernde (oder meistbietende) zum Abgeordneten gewählt würde." (Dahlmann Politik §. 187.) — Daß die Vergütung aus der Staatskasse geleistet werde, wenn sie überhaupt zugestanden wird, liegt dann in der Natur der Sache; denn für das Wohl des Ganzen opfert der Abgeordnete seine Kräfte und seine Zeit. Die Feststellung des Betrages der Diäten und Reisegelder geschieht zweckmäßig nicht durch das Verfassungsgesetz, sondern bleibt der einfachen Gesetzgebung überlassen, die darüber je nach dem Stande der Verhältnisse — der Preise der Lebensmittel, des Geldwerthes, des Vermögens der Nation u. s. w. — von Zeit zu Zeit Bestimmungen treffen wird.

Pözl.

Ablösung, s. Grundlasten.

Abolition, s. Begnadigung.

Abolitionisten, s. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Absentismus, s. Grundherrn.

Absolute Gewalt.

Unter den Staatsmännern und Publicisten ist die Ansicht sehr verbreitet, daß eine absolute Gewalt für den Staat unentbehrlich sei. Sie streiten wohl darüber, wem die absolute Gewalt von Rechtes wegen zukomme, ob dem Fürsten oder dem Volk. Aber irgendwo, meinen sie, müsse dieselbe zu finden sein. Ohne absolute Gewalt gebe es keine Ruhe, keine Staatseinheit, keine endgültige Entscheidung, keine oberste Autorität. Absolute Gewalt und Souveränetät wird für gleichbedeutend erklärt. Es giebt sogar ganze Völkerfamilien, denen die Verehrung der absoluten Gewalt angeboren scheint und welche sich unbedingt und willig derselben unterwerfen. Nicht bloß die niedern Negervölker haben von jeher nur absoluten Herren gedient; auch die tüchtigeren mongolischen Rassen und sogar die höheren semitischen Völker haben in ihren Staatsformen dem Absolutismus der Gewalt ohne Widerspruch gehuldigt. Und wenn gleich die edelsten Staatsvölker, die arischen Nationen, sich der absoluten Gewalt nicht ebenso gehorsam gefügt und auf mancherlei Beschränkung der Staatsmacht Bedacht genommen haben, so zeigen sich doch auch unter ihnen ähnliche Regungen, sowohl in der Theorie als in der Praxis. Die demokratischen Hellenen suchten die höchste Volksfreiheit in der absoluten Volksherrschaft; die aristokratischen Römer, die Begründer der Rechtswissenschaft, hielten mit nationaler Vorliebe sowohl im Privatrecht als im Staatsrecht an der Idee der absoluten Gewalt fest. Gerade hochbegabte energische Individuen werden, wenn sie im Besitze der obersten Staatsmacht sind, leicht gereizt durch jede Schranke, die der Allgewalt ihres Willens entgegen steht, berufen sich, indem sie dieselbe überschreiten oder durchbrechen, auf das Bedürfniß der absoluten Gewalt. Der Hang zum Absoluten begegnet uns daher in der Geschichte auch der neueren europäischen Staaten oft genug, und giebt den Impuls zu vielen politischen Handlungen: und nicht immer sind es schlechte Menschen, die in diesem Glauben und in dieser Richtung handeln.

Was versteht man unter dieser absoluten Gewalt? Absolut im vollen Sinn des Wortes heißen wir das von allen Beschränkungen Losgelöste, das Unbegrenzte. Im letzten Grunde ist daher nur absolut, was ohne Anfang und ohne Ende ist; denn Anfang und Ende sind Beschränkungen. Das wahrhaft Absolute kann daher nur einem Wesen zukommen, das in sich selbst unbegrenzt und unendlich ist, d. h. nur Gott. Die absolute Gewalt im eigentlichen Sinn ist folglich nur als göttliche Allmacht zu denken, das absolute Recht ist das Recht Gottes.

Alles menschliche Recht dagegen ist nothwendig beschränkt, weil seine Voraussetzung, der Mensch, ein beschränktes Wesen ist. Absolute Gewalt im eigentlichen Sinn kann dem Menschen nicht zukommen, weil ihr die Schranken der menschlichen Natur im Wege stehen.

In so ausschweifendem Sinne haben die Menschen indessen nur selten die absolute Gewalt verstanden und in Anspruch genommen. Sie konnten es nur, insofern sie geradezu in dem Herrscher einen Gott zu haben wähnten. Viele Herrscher des Alterthums sind als Götter verehrt worden, manche mochten sich auch selbst wie Götter gefühlt haben. Wo die Vielgötterei geglaubt wurde, nahm das Volk wenig Anstoß an dem Menschengott: und selbst ohne Vielgötterei konnte ein pantheistisch gesinntes Volk in einzelnen großen Helden und Königen eine vorübergehende Fleischwerdung der göttlichen Natur anbetend verehren. Selbst heute noch sind derartige Vorstellungen nicht völlig verschwunden. Aber für die reifere und insbesondere für die europäische Menschheit ist eine solche Verwechslung des ewigen Gottes mit einem einzelnen Menschen nicht mehr zu befürchten. Die Fiktion der menschlichen Allmacht erscheint uns zu ungereimt, als daß wir darauf im Ernste ein politisches Recht gründen könnten. Zwar wissen wir,

daß jeder Gewalthaber — sei es ein Fürst oder ein Volk — einen weitern Gesichtskreis und viel größere Macht hat, als der einzelne Privatmann, indem ihm gar viele Augen dienen und zahlreiche Kräfte Anderer zu Gebote sind. Aber wir wissen doch zu gut, daß er in allen seinen Wahrnehmungen den Schranken des menschlichen Auges unterworfen bleibt, und ihm nicht das Verborgene offenbar ist, und daß er in allen seinen Handlungen dieselben Grenzen inne halten muß, die allen Menschen gesetzt sind, und weder die Schöpfung Gottes wesentlich verändern, noch selbst auch nur das kleinste organisch-lebendige Wesen schaffen kann.

Alles menschliche Recht und daher auch die absolute Gewalt, die der Mensch ansprechen kann, ist mit Nothwendigkeit beschränkt:

a. durch das göttliche Recht. Da der Mensch als Geschöpf die Existenz des Schöpfers voraussetzt und fortwährend von Gott abhängig bleibt, so muß er das göttliche Recht als über ihm waltend und sein eigenes Recht bedingend anerkennen. Das göttliche Recht ist ein wahrhaft absolutes, weil es von dem absoluten Geist ausgeht und unendlich ist. Der Mensch kann es nicht einmal wegdenken und noch weniger dessen Macht brechen. Ob er wolle oder nicht, er bleibt den großen Naturgesetzen und dem Fortschritt der göttlichen Weltleitung unterthan. Er kann die Ordnung der Erde und der Elemente nicht aufheben, noch sich der unwiderstehlichen Gewalt der Zeit entziehen. Wer sich gegen dieses göttliche Recht auflehnt, wird von der ihm inwohnenden Macht leicht bezwungen, und verfällt der von Gott selbst verwalteten göttlichen Gerechtigkeit.

b. Durch die beschränkte leibliche Natur des Menschen, von der das menschliche Recht, weil es selbst eine sichtbare irdische Ordnung ist, nicht abgelöst werden kann, und durch die Geschichte des Menschen, mit der es untrennbar verbunden ist und deren Wandlungen es miterleidet.

Diese Schranken werden wohl in einzelnen Fällen mißachtet, sie können aber weder beseitigt noch wegdemonstrirt werden. Wenn daher in der neuern Zeit dennoch die Nothwendigkeit einer absoluten Gewalt behauptet wird, so sucht man dieselbe theils auf einem Umwege einzuführen, theils durch die Anerkennung der obigen Schranken zu ermäßigen. Man gibt zu, daß das absolute Recht nicht in dem Menschen selbst entstanden sein könne, und leitet es von einer Uebertragung Gottes her. Gott habe sein absolutes Recht dem Menschen zur Herstellung der irdischen Ordnung verliehen, und den menschlichen Machthaber zu seinem Stellvertreter und Bevollmächtigten erhoben. Insofern gebühre daher dem Menschen die absolute Gewalt. Diese Darstellung ist für unsere Zeit die gefährlichste, weil sie so fein Wahrheit und Trug zu mischen versteht, daß sie leicht den arglosen Sinn befängt. Sie sucht den Schein der Ehrfurcht gegen Gott zu retten, dem allein das wahrhaft absolute Recht gehört, und doch dem Menschen möglichste Allgewalt zuzuwenden. Sie protestirt gegen die menschliche Anmaßung und will doch die Früchte dieser Anmaßung einernten. Sie will nicht dulden, daß der Mensch sich selbst zum Gott erhebe, aber sie setzt ihn an die Stelle Gottes, und flößt ihm den für manche Naturen berauschenden Wahn ein, daß seine Gedanken und Handlungen in anderer Weise unter göttlicher Eingebung und Obhut stünden, als die Gedanken und Thaten der übrigen machtlosen Menschen. Sie betont die Ableitung der absoluten Gewalt des Menschen von Gott, und erkennt die darin liegende Abhängigkeit des Menschen von Gott demüthig an, aber zugleich erfüllt sie den Gewalthaber mit der hochmüthigen Vorstellung, daß er ganz das gleiche unbegränzte Recht verwalte, wie es Gott vor der Uebertragung besessen habe, und erhebt ihn so gerade in der Beziehung, auf die es hier für die praktische Uebung der Gewalt ankommt, dem absoluten Gotte gleich über alle anderen Menschen, die doch seines Gleichen, nicht seine Geschöpfe sind. Der Irrthum und seine Folgen sind daher ganz wesentlich dieselben, wie wenn dem

Menschen von Anfang an göttliche Gewalt zugeschrieben wird. Der Mensch kann Recht und Gewalt nur innerhalb der Schranken seiner Natur sowohl haben als ausüben. Insofern Gott wirklich ihm göttliches Recht zur Ausübung überträgt, so setzt er, indem er es dem Menschen überläßt, die Beschränkung der menschlichen Natur dabei voraus, und verwandelt somit zum Behuf der Uebertragung das absolute göttliche in ein menschlich-beschränktes Recht. Wo diese Wahrheit nicht anerkannt wird, maßt sich der menschliche Gewalthaber immer eine Gewalt an, die auf ihn selbst zerstörend zurückwirkt, weil sie der menschlichen Natur widerspricht. Indem er die ihm gesetzten Schranken überschreitet und ins Unbegränzte sich verliert, wird er selbst von den zügellosen Leidenschaften seines Innern ergriffen, und im Sturme dahin und dorthin geschleudert. Indem er seine beschränkte Freiheit zu göttlicher Macht aufbläht, wird er selbst zum Spielball seiner Launen, und wer es versteht, auf diese zu wirken, hat auch ihn wie einen Knecht in seiner Gewalt. — Schiller hat diesen ganzen Irrthum sehr schön in den Worten charakterisirt, welche er dem Marquis Posa, gegenüber Philipp dem II., in den Mund legt:

„Da Sie den Menschen aus des Schöpfers Hand
In Ihrer Hände Werk verwandelten,
Und dieser neugegoss'nen Kreatur
Zum Gott sich gaben, — da versahen Sie's
In Etwas nur: Sie blieben selbst noch Mensch —
Mensch aus des Schöpfers Hand. Sie fuhren fort
Als Sterblicher zu leiden, zu begehren."

Die geschilderte Auffassung der absoluten Gewalt ist in Europa am häufigsten bei den absolutistischen Parteien zu finden, und es besteht zwischen ihr und diesen Parteien eine offenbare Verwandtschaft. Aber weder ist sie nur den Absolutisten und allen Absolutisten eigen, noch wird der politische Charakter des Absolutismus durch die Hinweisung auf jene Idee erschöpfend bezeichnet. Die Charakteristik des Absolutismus als politischer Partei bleibt dem Artikel „Konservative und Absolutisten" vorbehalten.

Der Ausdruck absolute Gewalt wird aber oft in menschlich-beschränktem, also uneigentlichem Sinne gebraucht, und von einer relativ-absoluten Macht verstanden. Wir pflegen diejenigen Staatsformen absolute zu nennen, in denen das Staatshaupt für sich allein die Fülle aller vorhandenen — also immerhin naturgemäß begränzten — Staatsmacht inne hat und ausübt, ohne verfassungsmäßig an die Mitwirkung oder Zustimmung Anderer (insbesondere der Kammern, der Minister, der Räthe) gebunden, und ohne durch die Rechte Anderer, wenigstens ohne durch die politischen Rechte Anderer beschränkt zu sein.

Es ist einleuchtend, daß dieser Begriff verschiedener Abstufungen fähig ist. In demselben Grade, in welchem die anerkannte Beschränkung dieser absoluten Gewalt sich vermehrt, in demselben Grade vermindert sich das Absolute in ihr. Man gibt zu, daß diese Gewalt eine staatliche, also durch dieselben Schranken gebunden sei, die den Staat selbst binden; und eben hier gewahren wir mit der zunehmenden Zivilisation und der steigenden Reife der Menschheit auch eine gesteigerte Einsicht in die naturgemäßen Beschränkungen des Staats und alles Staatsrechts, welche die innerliche Macht des Staates keineswegs vermindert hat. Als solche Schranken kommen zu den oben erwähnten hinzu:

c. die den Römern noch unbekannte, in der Existenz der Kirche gegebene, deren religiöse Autorität von dem Staate unabhängig ist, und deren selbstständigen Organismus der zivilisirte Staat willig neben sich anerkennt;

d. die Beschränkung des Völkerrechts, welches dafür sorgt, daß die Staaten neben einander bestehen können, und dessen Ausdehnung Schritt hält mit dem wachsenden Bewußtsein der Lebensgemeinschaft der ganzen Menschheit;

e. das Privatrecht der einzelnen Menschen, Familien und Genossenschaften, welches der Staat zwar zu ordnen und zu schützen den Beruf hat, das aber seinem Bestande nach nicht ein Produkt des Staatswillens ist und in seiner Bewegung von dem freien Leben der Privaten bestimmt wird;

f. die besondere Natur und die Geschichte des bestimmten Volkes, das in dem Staate lebt, und des Landes, über welches es gebietet.

Es hat Staaten gegeben, es gibt noch solche, welche alle diese Beschränkungen zugestanden und doch für das Zentralorgan eine absolute Gewalt angesprochen haben, und zwar nicht bloß absolute Monarchieen, sondern auch absolute Aristokratieen und Demokratieen. Man kann auch nicht sagen, daß dieser letztere Begriff so widernatürlich sei, wie die Vorstellung der absoluten Gewalt im ersten Sinn. Der Gewalthaber wird hier nicht nothwendig als Gott oder Götze fingirt, er kann sich seiner menschlichen Natur und ihrer Beschränkung wohl bewußt bleiben, und seine Pflichten gegen Gott und seine Mitmenschen mit Treue üben wollen. Ein geordneter Rechtszustand ist damit vereinbar. Man muß sogar zugestehen, daß unter gewissen Voraussetzungen eine so energische Konzentration aller Staatsgewalt in eine Hand nothwendig und daher gerechtfertigt sei. Manche Völker von niederer Rasse bedürfen der ausschließlichen Herrschergewalt eines überlegenen Fürsten oder edler Geschlechter, um ihr Leben in friedlicher Ruhe zu genießen, oder um auf eine höhere Stufe der Zivilisation geführt zu werden. Nicht selten haben sie dann so wenig das Verlangen, den Herrscher zu beschränken, als die Mittel dazu. Die meisten asiatischen und afrikanischen Völker, sowie der Nordosten Europa's, sind der absoluten Staatsgewalt in diesem Sinne unterthan, und die doktrinäre Einführung konstitutioneller Beschränkung würde ihre Zustände eher verwirren als verbessern.

Für die männlicheren Völker von höherer Ordnung dagegen, in denen es auch aristokratische Elemente gibt, oder die selbst in den untern Ständen von einem lebhaften Gefühl für Recht und Ehre erfüllt sind, ist die absolute Staatsform als Regel ungenügend und unerträglich. Sie können sich nicht mit dem Gedanken befriedigen, daß alles politische Recht, das ihnen zugestanden wird, nur auf der Gnade des Herrn beruhe. Im Gefühl ihres eigenen Werthes, im Bewußtsein ihrer Betheiligung bei der Wohlfahrt und dem Schicksal des Staates, dem sie angehören, erscheint es ihnen unbegreiflich, daß sie nur politische Pflichten, nicht auch politische Rechte haben, und wenn sie auch zugeben, daß dem Haupte das höchste Recht und eine solche Fülle von Staatsgewalt zukomme, wie sie für die Einheit des Staates nöthig ist, so können sie doch nicht anerkennen, daß dem Haupte alles und den übrigen Gliedern kein Recht zustehe. Sie wissen, daß in jedem Körper jedes Glied, auch das untergeordnete, seine Bedeutung für sich und daher auch sein besonderes Recht hat, und daß wohl der Kopf die Hand und den Fuß regiere, aber hinwieder durch das diesen inwohnende Maß von Kraft und Fähigkeit darin beschränkt sei, nicht mit absoluter Willkür über sie herrsche.

Der humane Staat, welcher der edleren Menschennatur entspricht, der zivilisirte Staat, fordert daher wohl eine volle Zentralgewalt, aber er will im normalen Zustande keine absolute, d. h. maßlose Staatsgewalt, vor der alle politischen Rechte Anderer verschwinden, und die an keine beschränkende Form gebunden ist. Nur ausnahmsweise, in Zeiten der höchsten Noth und tiefer Erschütterungen, nimmt er zu einer vorübergehenden absoluten Gewalt seine Zuflucht. Bedrängt von einer feindlichen Kriegsmacht oder zerfleischt von inneren Parteikämpfen und ermüdet und geängstigt von den Stößen revolutionärer Leidenschaft, verlangen auch freigesinnte Völker nach einer Diktatur. Wo das gereizte Bedürfniß einer rücksichtslosen rettenden Macht zu höchster Konzentration und äußerster Energie aller öffentlichen Gewalt nöthigt, und

das Vertrauen in die Kraft eines leitenden Fürsten oder Helden, von dem man in der allgemeinen Gefahr Hülfe erwartet, über die Bedenken hinweghilft, welche gegen jede Diktatur mit Grund sich erheben, da gestatten auch männliche Völker zuweilen einem Einzelnen absolute Gewalt oder billigen es, wenn er von sich aus dieselbe ergreift und handhabt. Ist die Gefahr aber überstanden und die Noth vorüber, dann, im regelmäßigen Zustand der öffentlichen Dinge, nehmen sie auch wieder das eigene politische Recht in Anspruch. Die Regel des zivilisirten Staates ist also: Nirgends absolute Gewalt im Staate, überall rechtlich geordnete, d. h. beschränkte Staatsgewalt. Die Ausnahme aber ist: In wahrer Noth steigert sich die oberste Gewalt, soweit das Bedürfniß der Noth reicht, bis zur absoluten Gewalt.

Unsere Zeit zeigt dem unbefangenen Beobachter eine seltsame Mischung von krankhaft gereizten Tendenzen zu absoluter Gewalt des Zentralorgans und zugleich von ernstem und nachhaltigem Streben nach einer Ausbildung des Staatsorganismus, welche die konzentrische Macht des Zentralorgans in vollem Maße anerkennt, aber auch den übrigen Organen die ihnen gebührende Geltung gewährt. Es ist daher nicht leicht, zu entscheiden, ob die Zeit in ihrer Grundrichtung der absoluten Gewalt oder der regulären Staatsordnung zustrebt. Zu einer sichern Antwort auf diese Frage gelangt man nur, wenn man einen langen Zeitraum überschaut und sich nicht durch momentane Stöße und Gegenstöße beirren läßt. Erwägt man den großen Gang der Geschichte der neuern Zeit seit 1740, so wird man die letztere Tendenz als die wahre Zeitrichtung erkennen. So oft seither die Völker sich der absoluten Gewalt zugewendet haben, so geschah dies entweder, weil man diese Gewalt im Interesse der Abschaffung veralteter Einrichtungen und der Entwickelung der Reform und der Freiheit nützlich glaubte, oder weil das Volk im Ringen nach einer freien Staatsordnung unter die Despotie terroristischer Volksführer gerieth, oder endlich, weil man genöthigt war, zum Schutz der gestörten Ordnung und zur Rettung gegen innere und äußere Feinde für einige Zeit unter die Diktatur zu flüchten. In allen Fällen war also die organische Freiheit und Staatsordnung das Ziel des Strebens. Die absolute Gewalt wurde nur als ein Mittel benutzt, um dieses Ziel zu erreichen, oder um unter ihrem Schutz in Ruhe neue Kräfte zum Fortschritt zu sammeln. Sie war nirgends selbst das Ideal, dessen Verwirklichung gewünscht wurde. Wo daher die absolute Gewalt, sei es in Form monarchischer Reaktion, sei es in Form radikaler Demagogie, sich auf die Dauer behaupten wollte, ist das unter den europäischen Kulturvölkern nicht gelungen, sondern jederzeit sind der ersteren populäre Gegenerhebungen gefolgt, und ist die letztere von den Völkern selbst wieder abgeworfen worden. Der Charakter unserer Zeit will allerdings eine intensive, energische Macht, aber sie verlangt zugleich Mäßigung auch der obrigkeitlichen Gewalt. Sie erträgt die absolute Gewalt nur aus Noth und nicht über die Noth hinaus. Eine Regierung, welche die absolute Gewalt zu anderen Zwecken anstrebt, als zur Förderung organischer Staatsordnung, geräth mit dem Grundcharakter unserer Zeit in feindlichen Widerspruch und bringt am Ende durch solches Streben ihre eigene Existenz in die größte Gefahr.

Bluntschli.

Abstimmung.

Abstimmung ist die Erklärung des Willens und der Ueberzeugung von Seite eines Einzelnen in Sachen, über welche mehrere Personen durch gemeinsamen Beschluß mit Stimmen-Majorität zu entscheiden haben; sie kommt daher, abgesehen von den Staats-

kollegien, namentlich vor in Volks- und Wahlversammlungen, dann in ständischen Körpern bei Erledigung der ihrer Beschlußfassung überlassenen Geschäfte. Die Abgabe der Stimmen kann in eben so verschiedener Weise stattfinden, als man seinen Willen erklären kann, also zunächst entweder durch Worte oder durch Zeichen. Die Abstimmung durch Worte geschieht dann entweder schriftlich oder mündlich und in beiden Fällen entweder nacheinander (successive) oder gleichzeitig. Die Zeichen, durch welche man seine Willensmeinung kund giebt, bestehen entweder in einer körperlichen Handlung und Bewegung, wie z. B. im Aufstehen, beziehungsweise Sitzenbleiben, in dem Hintreten auf eine bestimmte Seite des Versammlungsortes, in dem Aufheben der Hände, — oder in der Abgabe eines bestimmten Gegenstandes, z. B. einer schwarzen oder weißen Kugel (Ballotiren). Bei beiden Arten der Abstimmung kann die Handlung entweder öffentlich oder geheim vor sich gehen, je nachdem die Stimmgebung von Dritten kontrolirt — gesehen oder gehört werden kann, oder nicht. — Die Wahl unter diesen verschiedenen Weisen der Stimmgebung ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, bei deren Entscheidung wohl hauptsächlich zu erwägen ist, einerseits ob die gewählte Abstimmungsart die Gewähr für richtige und unzweideutige Erklärung des Einzelwillens biete, und dann ob sie dem Dritten leicht und sicher erkenntlich sei, ob also die Ansicht der Mehrheit rasch und unzweideutig ermittelt werden könne. In dieser Beziehung ist die Abstimmung durch massenhaften Beifalls- oder Mißfallensruf, wie sie in Sparta und in den älteren deutschen Volksversammlungen üblich war und wie sie noch jetzt in den gesetzgebenden Versammlungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika vorkommt (s. Cushing, Handbuch der parlament. Praxis §. 238), wohl nicht zu empfehlen, da Täuschungen dabei kaum zu vermeiden sind. Als die einfachste und sicherste und darum auch verbreitetste Art der Abstimmung durch Zeichen stellt sich für größere Versammlungen die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben dar. Für kleinere Versammlungen dagegen, indem Bequemlichkeit oder Scheu leicht vom Aufstehen abhalten, ist das Handmehr, d. h. die Abstimmung durch Aufheben der rechten Hand, sicherer und einfacher. Bleibt das Ergebniß dabei zweifelhaft, so hat Zählung stattzufinden, entweder mit oder ohne Theilung der Versammlung; zuverlässiger ist es, die letztere damit zu verbinden. Auch die Theilung kann wieder in mehrfacher Weise bewirkt werden; eine wie uns scheint zweckmäßige Einrichtung hat hiefür in neuerer Zeit das englische Unterhaus angenommen. Bei einer Theilung desselben tritt nämlich jede der beiden Parteien in einen der an entgegengesetzten Punkten des Versammlungsraums gelegenen Vorsäle ab, um dann einzeln wieder in den Sitzungssaal zurückzukehren. Dabei stehen nun zwei Schreiber an jedem der Eingänge des Hauses mit dem alphabetisch geordneten, auf große Pappendeckel gedruckten Verzeichniß der Mitglieder und machen bei den Namen der Eintretenden ihre Zeichen, die von den Zählern zusammengerechnet werden. Diese Listen werden hierauf zum Drucker geschickt, der die markirten Namen in der Ordnung des Alphabets abdruckt.

Sonstige Rücksichten, welche bei der Wahl des Abstimmungsmodus ihren Einfluß äußern, liegen in der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Angelegenheit, um die es sich handelt, und dann in der mehr oder minder großen Zahl der Stimmberechtigten und dem Bildungsgrade derselben. Unter Miterwägung dieser Umstände wird es keine Schwierigkeit haben, zu entscheiden, ob bei der Abstimmung durch Worte die mündliche oder schriftliche Form zu wählen sei, ob im letztern Falle die Stimmzettel mit oder ohne Unterschrift des Votanten abgegeben werden sollen. Das unterzeichnete schriftliche Votum bietet neben der Sicherheit des Inhalts noch den weiteren erheblichen Vortheil, daß es einer späteren Untersuchung der Gültigkeit des Beschlusses nicht nur nicht im Wege steht, sondern die Mittel dazu an die Hand giebt, wie z. B. dann, wenn Zweifel über das Stimm-

recht der Mitwirkenden erhoben werden. Die Einsicht der Wahlzettel gewährt jedenfalls darüber Aufschluß, wer bei einer Entscheidung mitgewirkt habe. — Wo eine solche nachträgliche Kontrole der Stimmen nicht stattfinden kann, wie z. B. bei der Kugelung oder bei der Abgabe von Zetteln ohne Namensunterschrift, da muß durch Anordnungen und Einrichtungen vor und bei der Abstimmung dafür Vorsorge getroffen sein, daß nur Stimmberechtigte sich an derselben betheiligen. Eine solche Anordnung ist z. B. die Eintragung der sämmtlichen Theilnehmer, die ihr Stimmrecht nachgewiesen haben, in eine besondere Liste.

Was endlich die politisch wichtigste Unterscheidung der Abstimmungsweisen — die nämlich zwischen öffentlicher und geheimer Abstimmung betrifft, so lassen sich für die eine wie für die andere sehr triftige Gründe geltend machen. Wenn man dabei blos die Abstimmung in Volks- und Wahlversammlungen, dann in den Kammern und ähnlichen politischen Körperschaften ins Auge faßt, wie es im Interesse der einfacheren und bestimmteren Erörterung wohl nöthig ist, so spricht für die Oeffentlichkeit der Abstimmung vor Allem das Gefühl und der gesunde Sinn des Mannes, der, seiner guten Absichten sich bewußt, bei den Handlungen, die er für den Staat, für öffentliche Zwecke vornimmt, auch die Kontrole der Oeffentlichkeit nicht scheut. Diese Kontrole, nur bei der öffentlichen Stimmgebung möglich, ist aber anderseits unbedingt nothwendig, wenn die Gewähr dafür geboten sein soll, daß die öffentlichen Funktionen nicht zu Privat- oder Partikularzwecken mißbraucht, sondern im öffentlichen Interesse geübt werden, und wenn politische Bildung ermöglicht und gefördert werden will. — Diesen Argumenten setzt man nun aber folgende Erwägung entgegen: bei jeder Abstimmung muß vor Allem davon ausgegangen werden, daß sie das Ergebniß der freien inneren Ueberzeugung, daß sie nicht die Folge bereits erlangter Vortheile, oder befürchteter Nachtheile sei. Die Bestechung schlechter, die Einschüchterung unselbständiger Menschen — und von beiden Klassen giebt es erfahrungsgemäß eine nicht unbeträchtliche Zahl — muß daher möglichst unwirksam gemacht werden. Dieses ist aber nur bei geheimer Abstimmung ausführbar, nicht bei der öffentlichen, wo der Bestechende oder derjenige, der durch die bestehenden Verhältnisse auf Dritte Einfluß hat, die Kontrole über die Stimmgebung führen kann. Wendet man dagegen ein, daß die Bestechung an den beiden Betheiligten strenge zu strafen, und dadurch zu verhüten sei, so vergißt man, daß ein großer Unterschied zwischen dem Drohen einer Strafe im Gesetz und zwischen dem Vollzuge derselben ist. Dieser erscheint hier in den meisten Fällen darum problematisch, weil beide Theile ein gleiches Interesse der Geheimhaltung haben. Ueberdies bleibt dann immer noch die Einschüchterung mit ihren Folgen übrig, die man mit Strafen auch nicht einmal bedrohen, geschweige denn damit ahnden kann, wenn man nicht die persönliche Freiheit und die Privatrechte gröblich verletzen will. Man müßte dann z. B. Jemandem bei Strafe verbieten, seine Kleider bei einem anderen als dem X. machen zu lassen, oder seinen Bedarf an Zigarren von B. statt bisher von A. zu beziehen u. s. w.

Daß nun diese für die geheime Abstimmung angeführten Gründe viel Richtiges enthalten, kann unbefangenerweise nicht bestritten werden. Deßhalb kann man auch nicht umhin, in Fällen, wo die Freiheit der Abstimmung in der bemerkten Weise gefährdet ist, und wo die Oeffentlichkeit derselben kein Kontrolemittel für die Wahrheit, sondern vielmehr für die Unwahrheit der Stimme bildet, die geheime Stimmgebung der öffentlichen vorzuziehen; nur soll dann die abgegebene Stimme nach allen Richtungen geheim bleiben, nicht blos gegenüber den anderen Staatsgenossen, sondern auch gegenüber der Regierung. Solche Verhältnisse walten denn namentlich bei den Wahlen der Volksvertreter oder Abgeordneten ob, und es erklärt sich daraus, wenn eine Reihe von Wahlgesetzen die Abgabe der Wahlstimmen geheim geschehen läßt, wobei die Form der Ab-

stimmung wieder eine verschiedene sein kann. Die nach allen Seiten geheime Abstimmung ist in der Schweiz üblich, indem jeder Abstimmende auf den (zuweilen gestempelten) Stimmzettel nur den Namen des Gewählten schreibt, nicht aber unterschreibt, und die Stimmzähler diese Zettel erst ungelesen einsammeln und nachher öffentlich verlesen. Nach dem bayerischen Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 erfolgen die Wahlen durch Wahlzettel, die vom Wähler unterzeichnet sind, womit die württembergische Verfassungs-Urkunde von 1819 im Wesentlichen übereinstimmt; nach der badischen Wahl-Ordnung vom 23. Dez. 1818 durch Stimmzettel mittelst Mottos, die in ein Kouvert eingeschlagen sind, auf welchem der Name des Wählers genannt ist, während nach dem preußischen Wahlgesetze vom 30. Mai 1849 §§. 21 u. 30 durch Stimmgebung zu Protokoll gewählt wird. — Oeffentlich finden die Wahlen statt in England und in einem Theile der nordamerikanischen Freistaaten. Allein auch in dem an Oeffentlichkeit seit lange gewohnten brittischen Reiche findet die geheime Wahl energische Vertheidiger, unter denen wir nur auf Macaulay verweisen. Der Verfassungs-Ausschuß der deutschen National-Versammlung hatte bei der Entwerfung eines Reichswahlgesetzes sich dem englischen Systeme angeschlossen und darum vorgeschlagen: „Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt, die Stimme mündlich zu Protokoll gegeben werden." Allein der Vorschlag ward abgelehnt, und statt des obigen Satzes ein Minoritäts-Erachten angenommen, lautend: „Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt." — Die französischen Wahlgesetze beruhen fast alle auf dem Prinzip der geheimen Abstimmung. Das republikanische Wahlgesetz von 1849 ordnet das Verfahren dabei in folgender Weise: „Die Wähler werden einer nach dem andern gemeindeweise vorgerufen. Sie bringen ihre Stimmzettel mit, die außerhalb der Versammlung angefertigt werden müssen. Beim Aufruf des Namens übergiebt der Wähler dem Präsidenten seinen verschlossenen Stimmzettel. Dieser steckt ihn in die Wahlurne, die bei Beginn der Abstimmung verschlossen wird und bis zur Vollendung des Aktes bleibt. Die Abstimmung eines jeden Wählers wird durch die Unterschrift oder den Namenszug eines der Mitglieder des Bureaus auf der Liste am Rande neben dem Namen des Stimmenden beurkundet." Wenn übrigens auch die geheime Stimmgebung bei Wahlen der obigen Ausführung zu Folge in ziemlich ausgedehntem Umfange in Uebung ist, so kann sie doch immer blos als eine Anomalie betrachtet werden, die man darum vorübergehend aufnimmt, weil sie unter zwei Uebeln zur Zeit als das geringere erscheint. Eines wahrhaft freien und tüchtigen Volkes würdig und der Natur der Verhältnisse angemessen ist nur die öffentliche Abstimmung, und wenn sie auch Uebelstände mit führt, so liegt gerade in der Oeffentlichkeit die beste, und die allein gründlich wirkende Heilung derselben (vergl. Dahlmann, Politik, II. A. S. 146).

Daß die Abstimmung in den Kammern und ähnlichen Repräsentativkörpern öffentlich zu erfolgen habe, darüber ist die Wissenschaft und die Verfassungsgesetzgebung fast einstimmig. Hier bildet die Oeffentlichkeit einerseits für unselbständige und zweifelhafte Charaktere eine Schranke, für tüchtige und unabhängige einen Sporn zur Thätigkeit, anderseits das Mittel für die Wähler, um die Gewählten zu überwachen und kennen zu lernen, während zugleich diese Aufmerksamkeit auf das Thun und Lassen der Repräsentanten das politische Urtheil entwickelt und schärft. Mit Recht bemerkt Story in seinem Kommentar zur Konstitution von Nordamerika (Art. 1, Nr. 5, Abs. 3): „Wenn das Volk gegen die Handlungen seiner Vertreter gleichgültig wird, so hört es auch auf, viel Interesse an der Bewahrung seiner Freiheiten zu nehmen. Wenn die Veröffentlichungen der Presse über diesen Punkt kein Interesse erregen, so wird es kein Staunen erregen, wenn die Konstitution selbst vergessen oder mit Vorbedacht verletzt wird."

Digitized by Google

Für diesen Zweck reicht es nun aber vollkommen aus, wenn die Abstimmung über jene Angelegenheiten, welche Gegenstand der Berathung der Kammern waren, in öffentlicher Sitzung erfolgt; es ist nicht nöthig, daß in jedem einzelnen Falle die Namen aller Derjenigen, welche für oder gegen gestimmt haben, durch die Presse bekannt werden. Dadurch wird die Verhandlung und Erledigung des Geschäfts nutzlos verzögert und die Theilnahme der Mitglieder geschwächt, und zwar um so mehr, je zahlreicher die Versammlung ist. Die namentliche Abstimmung soll daher immer nur ausnahmsweise, bei besonders wichtigen, prinzipiell bedeutenden Fragen in Anwendung kommen. In welchen einzelnen Fällen diese Ausnahme Platz zu greifen habe, wird füglich dem Antrage einer gewissen Zahl von Mitgliedern der Versammlung anheim gestellt; nur darf diese Zahl nicht zu niedrig gegriffen sein, damit sie nicht einer unzufriedenen kleinen Minorität als Mittel diene, die überwiegende Majorität zu chikaniren und die Erledigung der Geschäfte zu verschleppen. — Zweckmäßig scheint uns die Bestimmung der nordamerikanischen Konstitution a. a. O., wornach das Verlangen namentlicher Abstimmung von einem Fünftheile der gegenwärtigen Mitglieder gestellt werden muß. Die Geschäfts-Ordnung der deutschen National-Versammlung verfügte (§. 42): „Namentliche Abstimmung findet nur statt, wenn sie beim Schluße der Berathung beantragt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird" — eine Verfügung, die dem Mißbrauch nicht zu steuern vermochte. Analog den angeführten Gesetzen ist die hannoverische Geschäfts-Ordnung vom 7. Febr. 1850 §. 49, der zu Folge die namentliche Abstimmung nur stattfindet, wenn sie von 12 Mitgliedern verlangt wird.

Abweichend hievon bezeichnen mehrere Verfassungen gewisse Gegenstände ein für alle Mal als solche, über welche namentlich abzustimmen ist, wie z. B. die belgische Verfassung Art. 39: „Ueber das Ganze von Gesetzentwürfen wird durch Namensaufruf . . . abgestimmt." Damit fast gleichlautend ist das bayerische Gesetz über den Geschäftsgang des Landtags vom 25. Juli 1850 Art. 31, das indessen noch erweiternd beisetzt: „Die Kammer kann (auch außerdem) die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen;" — dann die Verfassung für das Großherzogthum Luxemburg von 1848 Art. 64 u. a. Als unzweckmäßig müssen wir es dem oben Gesagten gemäß erklären, wenn einzelne Verfassungen, wie z. B. die badische von 1848 §. 74, dann die niederländische von 1848 Art. 102, die mündliche und namentliche Abstimmung bei allen Gegenständen gebieten.

Die Regel, daß die Abstimmung in den Kammern öffentlich vor sich zu gehen habe, erleidet eine durchgreifende Ausnahme bei den Wahlen, welche die Kammern aus ihrer Mitte vorzunehmen haben, wie z. B. bei der Ernennung der Vorstände, bei der Bildung der Ausschüsse u. s. w.; sie erfolgen fast in allen Staaten durch Stimmzettel — um nicht unnöthiger Weise persönliche Gereiztheit hervorzurufen.

Schließlich wird es hier am Platze sein noch der Bedingungen zu gedenken, die bei der Abstimmung über einen einzelnen Gegenstand zu einer giltigen, rechtswirksamen Entscheidung erfordert werden.

1. Jede einzelne Sache muß vorher in geschäftsordnungsmäßiger Weise vorbereitet und in der Versammlung selbst vorberathen sein; sie muß insbesondere einem Ausschusse zur Vorbehandlung zugewiesen und durch diesen an die Versammlung gebracht werden. Ausnahmen hievon können nur in sehr unwichtigen oder bei sehr dringenden Angelegenheiten zugelassen werden, und ob das eine oder andere der Fall sei, darüber hat jedesmal die Versammlung selbst zu entscheiden.

2. Ob die Abstimmung sofort nach dem Schlusse der Berathung erfolgen könne, oder erst nach Ablauf eines längeren oder kürzeren Zwischenraums, hängt wohl von der Wichtigkeit und dem Umfange des Gegenstandes ab, um den es sich handelt. Bei

verwickelten oder sehr umfangreichen Gegenständen ist es zweckmäßig, wenn den Mitgliedern zur Rekapitulation der Verhandlungen Zeit gelassen wird. — Von demselben Gesichtspunkte ist die wiederholte Abstimmung über einen und denselben Gegenstand zu beurtheilen.

3. Bei jeder Abstimmung muß die zur Fassung eines Beschlusses nöthige Zahl von Mitgliedern (sog. Quorum in England und in Nordamerika, d. h. quorum in potestate est concludendi) gegenwärtig sein. Ist hierüber durch das Herkommen oder durch positive Vorschriften nichts Näheres bestimmt, so ist nur die absolute Mehrheit der Mitglieder der Versammlung als beschlußfähig zu erachten. — Die meisten neueren Verfassungs-, resp. Geschäftsordnungs-Gesetze enthalten auch nur eine förmliche Bestätigung dieser Regel, wie z. B. die preußische Verfassung von 1850 Art. 80, das bayerische oben genannte Gesetz von 1850 Art. 25 u. A. Die Unions-Verfassung von Nordamerika verfügt in diesem Betreff im Art. 1, §. 5: „Eine Mehrheit eines jeden Hauses soll ein Quorum zur Ausführung der Geschäfte bilden; aber eine kleinere Zahl mag sich von Tag zu Tag vertagen und mag ermächtigt werden, die Ankunft abwesender Mitglieder auf eine solche Weise und unter solchen Strafen zu betreiben, wie ein jedes Haus sie festsetzen mag." Abweichend hievon wird in England herkömmlich das Oberhaus für beschlußfähig angesehen, wenn auch nur 3 Lords, das Unterhaus, das circa 650 Mitglieder zählt, wenn 45 davon anwesend sind. In einer anderen Richtung verschieden haben mehrere neuere Verfassungen die beschlußfähige Zahl noch über die absolute Mehrheit erhöht, wie insbesondere bei der Abstimmung über Verfassungs-Aenderungen — wohl in der Absicht, diese zu erschweren und die bestehende Verfassung gegen voreilige Neuerungen zu wahren.

4. Zu einer wirksamen Beschlußfassung ist die absolute Mehrheit der bei der Abstimmung Anwesenden nöthig. Aus der Natur der Sache folgend, ist dieser Satz fast durchgehends anerkannt, und nur in wenigen Fällen werden Ausnahmen davon zugelassen. So wird bei Wahlen, welche die ständischen Körper vorzunehmen haben (vergl. z. B. die preußische Verfassung Art. 80), bisweilen auch die relative Mehrheit für genügend erklärt. Anderseits haben manche Verfassungen ausnahmsweise noch eine stärkere als die absolute Mehrheit für nothwendig gehalten, namentlich bei den vorher schon erwähnten Beschlüssen über Verfassungsgesetze, wobei man freilich Gefahr läuft, die Entscheidung in der That der Minorität in die Hand zu geben. Pözl.

Abzeichen.

Abzeichen spielen gleich den Symbolen überhaupt bei allen Verbindungen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen, eine wichtige Rolle im Leben. Das Tragen oder Führen des Abzeichens deutet die Gemeinschaft an, zu der man sich bekennt, und es ist daher zugleich das Erkennungszeichen der Genossen unter sich. An sich eine Wirkung des Beitritts zu irgend einer Gemeinschaft und der Anerkennung des geistigen Prinzips, das von ihr angestrebt wird, bildet es thatsächlich gar häufig den Magnet, der Genossen anzieht. Auf eine große Zahl von Menschen, denen das Wesen der Dinge, sei es aus Mangel der geistigen Fähigkeit oder aus Mangel an Willenskraft, fremd bleibt, wirkt das äußere Zeichen, besonders dann, wenn es als Sinnbild irgend einer geistigen Idee mit dem Reize der Geheimnisses sich umgiebt.

Die Bedeutung der Abzeichen ist nicht auf das staatliche und politische Gebiet beschränkt; sie macht sich auf allen Gebieten des menschlichen Strebens und Wirkens geltend. Die akademische Jugend schaart sich unter den Zeichen bestimmter Farben an

Mützen und Brustbändern zu geselligen und wissenschaftlichen Vereinen, und wer weiß nicht, wie oft die Vereinsfarben über den Beitritt zur Verbindung entscheiden? — Die Bekenner der christlichen Religion verbindet das Zeichen des Kreuzes, an dem sie allenthalben einander als Mitglieder derselben religiösen Gemeinschaft erkennen. Alle die verschiedenen Vereine, Brüderschaften, Orden, welche sich innerhalb der christlichen Gemeinde im Laufe der Geschichte gebildet haben, sind durch äußere Zeichen von einander gesondert, und kein Unbefangener wird bestreiten, daß auch auf diesem Gebiete das Zeichen nicht selten mehr gewirkt habe und noch wirke, als das bezeichnete höhere Prinzip. Die geistlichen Ritterorden, wenn auch zunächst für religiöse Zwecke begründet, enthalten bereits politische Elemente und bilden so den Uebergang zu den rein politischen Erscheinungen, bei welchen die Abzeichen sich geltend machen. In Nachahmung derselben entstanden vor Allem die weltlichen Ritterorden, bei denen die Verleihung eines Abzeichens von Seite eines Souveräns, sei es um den Beliehenen als Angehörigen eines höheren Geburtsstandes kenntlich zu machen, oder um ihn als Mann von Verdienst zu charakterisiren u. s. w., sich allmälig als das Wesentliche darstellte. Es ist der Zukunft vorbehalten, die Gründe der Entstehung sowohl als die Wirkungen dieser Orden so einläßlich zu erörtern, als es der Stoff verdient. Ueber die Aeußerlichkeiten derselben fehlt es nicht an Mitteln zur Belehrung. (Vgl. den Artikel Orden.)

Wenden wir uns dem staatlichen Gebiete selbst zu, so begegnen uns zuvörderst jene Abzeichen, wodurch sich die Unterthanen eines und desselben Staates als Genossen erkennen, die Nationalkokarden (Nationalfarben), deren Werth und Bedeutung freilich von dem Sein und Leben des betreffenden Staates abhängt. Wo der Bürger mit Liebe dem Vaterlande zugethan ist, da bildet die Kokarde das äußere Zeichen, durch welches er mit stolzem Selbstbewußtsein seine Angehörigkeit an das bestimmte Gemeinwesen ausdrückt, und um welches man sich in Zeiten der Gefahr kampfbereit und freudig zur Vertheidigung sammelt. Für die seefahrenden Nationen bildet die Flagge das Symbol, das ihre Macht auch in die Ferne trägt und dort Achtung und Anerkennung fordert, das zugleich allenthalben die Verbindung mit dem Vaterlande erhält. Die Flagge ist es, an der das Herz des Seemanns hängt; sie zu vertheidigen, jede ihr zugefügte Verletzung zu rächen, betrachtet er daher als seine heiligste Gewissenspflicht. — Was wäre das Heer ohne ein gleichförmiges Zeichen, an welchem sich die Einzelnen als Glieder des Ganzen fühlen, das ihnen im Siege voranleuchtet, um welches sie sich im Falle der Niederlage wieder finden? und wer kennt nicht den Zauber, den diese Zeichen so oft geübt, die Heldenthaten, zu denen sie begeistert haben? Alle großen Feldherrn, die uns die Geschichte aufweist, verstanden diese geheimnißvolle Seite der menschlichen Natur anzuschlagen und für ihre Zwecke zu benützen. Am häufigsten begegnet uns als Zeichen für diesen Zweck der Adler; die Römer unter Julius Cäsar, die Franzosen unter Napoleon erfüllten die Welt mit den Siegen, die sie unter diesem Zeichen erfochten. Napoleon insbesondere wußte seine Adler als das Symbol der Macht und Unbezwingbarkeit hinzustellen; auf sie vertraute, ja an sie glaubte Frankreich. So wie das Heer sich in dem gemeinsamen Feldzeichen wieder erkennt, und sich um sein Banner schaart, so ist auch das Regiment durch besondere Zeichen, durch eine eigene Fahne zu einer Einheit verbunden; diese Fahne ist es, der der Soldat seine Achtung beweist; fahnenflüchtig nennt er denjenigen, der seinen Diensteid bricht.

Die Abzeichen beschränken ihre Wirksamkeit nicht auf die bisher angedeuteten offiziellen Formen; sie üben ihre Kraft insbesondere auch bei der Bildung und Entwicklung der politischen Parteien. Die Geschichte hat uns eine bunte Reihe von äußeren Zeichen aufbewahrt, die im Laufe der Jahrhunderte als Einigungs- und Erkennungs-Merkmale von den Parteien gebraucht worden sind. Außer den verschiedenen Formen

der Mützen, Hüte, Röcke, Bärte, dienen als solche die Kokarde, Bänder, Blumen u. a.; daneben behauptet überall die Farbe ihr Recht und ihren Einfluß. Ein kurzer Ueberblick über die geschichtlichen Erscheinungen wird das Gesagte noch anschaulicher machen. Das griechische und römische Alterthum bietet nur einzelne Fälle, die man hieher zählen kann, und auch diese gehören nicht der Zeit der Blüthe, sondern der des Verfalles an. Die aristokratische Opposition gegen Athen's Demokratie machte sich durch die Lakonistentracht nicht blos kenntlich, sondern wie es scheint auch lächerlich; Neu-Rom hatte seine Grünen und Blauen, der muselmännische Orient die grüne Farbe der Aliden, die weiße der Omajjaden, die schwarze der Abbasiden. Das mittelalterliche Paris sah die halb blauen, halb rothen Mützen der Partei Stephan Marcels (c. 1367); Flandern die weißen Kappen (1379) unter Hergns und P. van dem Bosche; die Partei der Armagnacs trat später in Paris mit der weißen Binde an der rechten Schulter als Abzeichen auf (1400), während sich ihre Gegner (die Bourguignons) durch weiße Mützen auszeichneten. England hat die Wirkungen des Kampfes der rothen und weißen Rose lange und schwer empfunden; es lernte später die Haartracht der Rundköpfe und die Orangefarbe Wilhelm's III. als Parteisymbole kennen. Der skandinavische Norden liefert uns u. A. die Birkibeiner (1175), Preußen und Liefland den Eidechsenbund (1197) als Belege dafür, daß auch dort die Parteiung unter ähnlichem Schilde wie im übrigen Europa erfolgte. — Lenken wir endlich unsere Aufmerksamkeit auf die geschichtlichen Erscheinungen der neueren und neuesten Zeit, so begegnen uns in der französischen Revolution die „drei Farben“ (blau, roth und weiß), die Jakobinermützen und die Schwarzkragen, später die bourbonischen Lilien und die napoleonischen Veilchen, einander verdrängend und wieder verdrängt, als Parteizeichen. Die französische Art findet auch in diesem Punkte Nachahmung in Italien und Deutschland; auch in diesen beiden Ländern wird die Trikolor zum Abzeichen der Parteien, wenn auch das Endziel derselben hier ein völlig anderes ist, als in Frankreich. Daneben machen sich die Trachten, namentlich die Röcke, Haarschnitt u. s. w., immer wieder als Symbole für gewisse politische Parteiungen geltend; in Schweden z. B. streiten sich zwei Adelsparteien um das Uebergewicht, die sich durch „Hüte“ und „Mützen“ von einander unterscheiden; die „Hüte“ werden von Frankreich, die „Mützen“ von Rußland und England unterstützt.

In der neueren Zeit kommt es denn auch immer häufiger vor, daß die Staatsregierungen das Tragen von Abzeichen verbieten. In so weit es sich dabei um Vereine oder Parteien handelt, welche unerlaubte, durch die bestehenden Gesetze verpönte Zwecke verfolgen, läßt sich ein solches Verbot gewiß rechtfertigen. Wenn man aber ganz allgemein das Tragen von Abzeichen untersagt, so können wir dieß weder gerecht noch zweckmäßig nennen. Man entzieht dadurch den Staatsbürgern ein nicht gering zu schätzendes Mittel zur Förderung ihrer erlaubten Zwecke, ohne eine Gewähr dafür zu haben, daß man durch das Verbot rechtswidrige Bestrebungen verhindere. — Die deutschen Staaten befolgen fast durchgehends das System des gänzlichen Ausschließens von Abzeichen; die gemeinsame Grundlage desselben bildet die Bundesgesetzgebung. Der Bundesbeschluß vom 5. Jul. 1832 verbietet das öffentliche Tragen aller Arten von Abzeichen in Bändern, Kokarden u. dergl. in anderen Farben, als jenen des Landes, dem der Träger des Abzeichens als Unterthan angehört. Man wollte damit, wie bekannt, vorzugsweise die als Symbol der deutschen Einheit getragenen drei Farben: „schwarz, roth, gold“ treffen; sprach aber in dem Beschlusse, der blos die Landesfarben als erlaubt bezeichnet, mittelbar aus, daß Deutschland, das doch auch in dem Bunde eine politische Einheit bildet, durch gar kein Abzeichen sich kund geben dürfe. Erst im Jahre 1848 änderte die Bundesversammlung ihre Ansichten in diesem Punkte. In einem am 9. März an dieselbe erstatteten Berichte spricht der politische Ausschuß die Ueberzeu-

Digitized by Google

gung aus, „daß die Kraft Deutschlands wesentlich auf dem Bewußtsein seiner Einheit beruhe, dieses Bewußtsein aber, damit es der Nation lebendig und klar vorschwebe, äußerer Symbole bedürfe." Am selben Tage erklärte denn auch die Bundesversammlung die Farben des ehemaligen deutschen Reichspaniers — schwarz, roth, gold — zu Farben des deutschen Bundes. — Vgl. noch den Artikel „Landesfarben, Wappen, Flagge."
Pözl.

Abzugsgeld, s. Auswanderung.

Acht.

Das älteste germanische Recht faßt den Staat wesentlich als eine Friedens- und Rechtsgenossenschaft auf. (Ueber Frieden, Friedensbruch, Friedlosigkeit nach dem ältesten Rechte, s. Wilda, Strafrecht der Germanen, Halle, 1842, zumal S. 224 — 373.) Es fordert demgemäß von allen Staatsangehörigen, daß sie jeder Eigenmächtigkeit sich gegenseitig enthalten, und ihr Recht vor Gericht statt mit den Waffen suchen; jedes Verbrechen, sofern nicht religiöse oder sittliche Anschauungen ihm ausnahmsweise einen anderen Charakter aufdrücken, erscheint von hier aus als ein Friedensbruch, und dieselbe Bedeutung kommt der fortgesetzten Weigerung zu, vor Gericht Recht zu geben oder zu nehmen. Die nächste Folge jedes Friedensbruches in diesem Sinne ist sodann die Ausstoßung des Friedbrechers aus der Genossenschaft, deren Frieden er gebrochen hat; in geringeren Fällen zwar läßt man diese harte Folge durch die Erlage eines Sühngeldes theils an den Damnifikaten, theils an die Gemeinde abwenden, d. h. man gestattet dem Verbrecher, sich in den von ihm verwirkten Frieden wieder einzukaufen, — in schwereren Fällen dagegen, und namentlich auch bei beharrlicher Weigerung sich vor Gericht zu stellen, tritt jene Folge in ihrer vollen Härte ein. — Die Ausstoßung aus der Volksgenossenschaft hat aber eine zwiefache Wirkung. Sie entzieht dem Ausgestoßenen zunächst alles Recht und allen Frieden, da der Anspruch auf Beides nur in der Genossenschaft wurzelt. Sie macht denselben überdieß auch noch zum Feinde des Volkes und aller einzelnen Volksangehörigen, und erhebt dadurch dessen Verfolgung nicht nur zu einem Recht, sondern zugleich auch zu einer Pflicht. Wenn demnach Selbsthülfe und Rache an sich durch den im Staate waltenden Frieden ausgeschlossen ist, wird doch der Friedbrecher in Folge seiner Schuld der Feindschaft des von ihm Verletzten preisgegeben, und es wird überdieß dieser Letztere in Führung seines Privatkrieges von der gesammten Gemeinde als Bundesgenossen unterstützt, dem Ersteren dagegen alle und jede Unterstützung zu Flucht oder Widerstand von Gemeindewegen abgeschnitten. So mag also der von solcher Folge Betroffene als aus dem Gesetze gestoßen bezeichnet werden (exlex; Englisch outlaw); er mag aber auch Waldgänger heißen, oder Wolf, weil er wie ein wildes Thier gehetzt ist (wargus, d. h. Wolf, heißt der friedlose Mann in dem Salfränkischen Gesetzbuche, und ähnlich in den Nordischen Quellen; als Wolfshaupt bezeichnen ihn Angelsächsische und Mittelenglische Denkmäler): auf die letztere Seite seiner Lage bezieht sich aber auch der Ausdruck Acht, Achtung, dessen Stamm, in allen deutschen Dialekten wiederkehrend, die Bedeutung des Verfolgens und allenfalls auch Strafens in sich trägt. Bezüglich der beiden Hauptanwendungsfälle der Acht ist übrigens ein wesentlicher Unterschied festzuhalten. Die Acht als Folge eines Verbrechens ist nämlich wesentlich eine bleibende, die Acht als Folge der Nichtstellung vor Gericht eine an sich nur vorübergehende, indem hier eine Tilgung des begangenen Verstoßes durch nachträgliche Stellung vor Gericht möglich ist; letzterenfalls kann sich demnach der Aechter jeden Augenblick von

der Acht dadurch wieder frei machen, daß er sich zu Recht erbietet und wirklich vor Gericht stellt.

Mit der Zeit entwickeln sich nun aber für die schwereren Verbrechen einerseits ebenfalls Sühngeldszahlungen, andererseits aber öffentliche Strafen, welche letztere ursprünglich nur in geringem Umfange von einem religiösen oder ethischen Standpunkte aus vorgekommen waren. Die Acht als unmittelbare Folge von Verbrechen wird damit beseitigt; sie hat fortan nur noch die Bedeutung eines subsidiären Zwangsmittels, und tritt, abgesehen von dem Falle der verweigerten Stellung vor Gericht, nur noch ein, wenn der auf der That ergriffene Verbrecher sich der Gefangennehmung und Führung vor Gericht durch Flucht oder Widerstand zu entziehen sucht, wenn der Verurtheilte der Strafe oder Zahlung sich nicht unterzog, im Falle der Landesverweisung verbotwidrig heimkehrt, u. dgl. m. Nur in diesem Sinne figurirt die Acht noch in den Volksrechten; wesentlich dieselbe Bedeutung behauptet sie aber auch noch in der Zeit der Rechtsbücher. Vgl. Clemens Perthes, de proscriptione et banno regio quid statuerit speculum Saxonicum (Bonn, 1834).

Es unterscheidet aber der Sachsenspiegel zwischen der Acht und der Verfestung, während der Schwabenspiegel den ersteren Ausdruck für beide Arten von Fällen anwendet. Die Verfestung setzt dabei jederzeit eine Klage wegen schwerer Verbrechen, sowie die Weigerung des Beklagten voraus, sich vor Gericht zu stellen, sei es nun daß er im Falle der handhaften That flüchtig gegangen und sofort in gehöriger Form mit Gerüchte beklagt und vom Kläger mit einem selbsiebentgeschworenen Eide der That überführt worden war, oder daß er in gewöhnlichen Fällen der wiederholten Ladung keine Folge geleistet hatte, oder endlich daß er, im Gerichte anwesend, dingflüchtig geworden war. Die Wirkung besteht in der Ausstoßung des Verfesteten aus dem Frieden, welche indessen keine vollständige ist. Jedermann mag den Verfesteten gefangen nehmen und an den Richter abliefern; Jedermann ist verpflichtet, auf Verlangen hierzu zu helfen, und sucht sich Jener der Gefangennahme zu entziehen, so mag man ihn ungestraft tödten. Der Verfestete entbehrt ferner der gerichtlichen Rechte, und mag weder klagen noch antworten, weder Urtheil finden noch Zeugniß geben; von Niemanden darf er überdieß gehaust oder gespeist werden. Wird er gefangen eingebracht, so verliert er gleich dem bescholtenen oder auf handhafter That ergriffenen Manne das Recht auf den Unschuldseid, wogegen der Kläger ihn übersiebenen mag, und verfällt, wenn überdieß die rechtsförmliche und namentliche Verfestung bezeugt werden kann, jedenfalls der Todesstrafe. Dagegen werden dem Verfesteten seine Vermögensrechte nicht entzogen, nur daß er sie einstweilen nicht geltend machen kann, und auch sonst entbehrt er keineswegs alles Rechtschutzes; überdieß erstreckt die Verfestung ihre Wirkungen immer nur auf den Bezirk des Gerichtes, von welchem sie ausgegangen ist. Doch kann das vorgesetzte Gericht und in letzter Instanz der König angegangen werden, auf gehörig erbrachten Beweis der rechtsförmlich verhängten Verfestung diese auf einen ausgedehnteren Bezirk, beziehungsweise das gesammte Reich zu erstrecken. Will der Verfestete sich übrigens freiwillig vor Gericht stellen, und begehrt er hierzu sicheres Geleit, so darf ihm der Richter dieß nicht verweigern; verspricht er nun persönlich und eidlich sich vor Gericht zu stellen, so muß man ihn sofort wieder in den Frieden setzen, und er gewinnt dadurch sein volles Recht wieder, als wäre er nie verfestet gewesen: nur muß er auf Verlangen für sein Erscheinen vor Gericht Bürgen bestellen, oder bis zum Gerichtstage in Haft bleiben. — Die Acht ist demgegenüber nichts Anderes als eine vom Könige ausgesprochene Verfestung. Sie mag vom Könige verhängt werden, in Fällen, da er allein richten konnte oder doch im gegebenen Falle richtet, oder auch auf der bloßen Bestätigung und Erstreckung einer von einem niederen Gerichte ausgesprochenen Verfestung beruhen; in manchen Fällen ist auch

wohl die Uebertretung bestimmter, zumal den Landfrieden direkt berührender Rechtsvorschriften unmittelbar mit der Acht bedroht, d. h. es soll der Uebertreter gefangen eingebracht werden dürfen, und wenn eingebracht, der Todesstrafe verfallen sein. Die Acht hat übrigens alle Wirkungen der Verfestung, nur daß sich dieselben natürlich auf das ganze Reich erstrecken, und man kann sich binnen Jahresfrist in ähnlicher Weise aus derselben ziehen wie aus jener; eigenthümlich ist ihr aber, daß ihr nach Jahr und Tag des Reiches Oberacht folgt, welche alles Recht und allen Frieden entzieht. Der Oberächter ist achtlos und hat weder Buße noch Wergeld, er verliert Eigen und Lehen, kann keine ehelichen Kinder mehr gewinnen, u. dgl. m.; nur auf einem Wege mag er sein Recht, wenn auch nicht sein Gut, wieder gewinnen: durch das Bestehen eines Zweikampfes vor des Kaisers Heer, wenn dieses gegen einen anderen König zur Schlacht bereit steht.

Während durch eine Reihe von Reichsgesetzen diese Grundsätze der Rechtsbücher bestätigt und weiter ausgeführt wurden, während noch in weit späterer Zeit die Vehmgerichte an denselben, wenn auch mit mancherlei Modifikationen, festhielten, mußten sie, und mit ihnen das ganze Institut der Acht, in der neueren Zeit im Allgemeinen den Konsequenzen einer geregelteren Ordnung im Staate und einer richtigeren Auffassung seiner Rechte und Pflichten weichen. Aus den Prozeßordnungen der einzelnen deutschen Territorien pflegt demgemäß die Acht völlig zu verschwinden; nur ausnahmsweise hat sich dieselbe in einigen Landen sächsischen Rechts in der Art bis in die neuere Zeit erhalten, daß in Kapitalsachen gegen den ungehorsamen Angeklagten zunächst die Acht, und nach weiterem Verlaufe von Jahr und Tag die Oberacht ausgesprochen wird: indessen hat selbst die letztere, trotz der Beibehaltung der althergebrachten Formeln, nur noch die Bedeutung, daß Jedermann zur Pflicht gemacht wird, zur gefänglichen Einziehung des Oberächters zu helfen, und daß allenfalls dessen Vermögen der Konfiskation verfällt. In den Reichsgesetzen dagegen findet die Acht nach wie vor ihre Stelle, und zwar hat die Forterhaltung des Institutes in diesen ihren vollkommen guten Grund. Wenn nämlich die genossenschaftliche Struktur des älteren Staats einer vollkommeneren und einheitlicheren mit der Zeit Platz machen mußte, so war dieß doch nur bezüglich der einzelnen Territorien, nicht bezüglich des Reiches im Ganzen der Fall; das Verhältniß der einzelnen Landesherrn zu einander und zu dem Reichsoberhaupte war dagegen wo möglich ein noch loseres als die genossenschaftliche Verbindung, welche in der ältesten Zeit die einzelnen Volksangehörigen zusammengehalten hatte: eben darum mochte die Acht hier als Koerzitiv- und Strafmittel unbedenklich auch in der neueren Zeit noch Anwendung finden, und in den Landfrieden sowohl als den Religionsfrieden des 15.—17. Jahrhunderts findet dieselbe in der That nach wie vor ihre Stelle. Schwierigkeiten ergaben sich aber nunmehr in Bezug auf die Frage, von wem die Verhängung der Reichsacht auszugehen habe, ob nämlich vom Kaiser allein, oder vom Kaiser mit Zustimmung der Kurfürsten, oder endlich von Kaiser und Reich. Vergebens wurde über diesen Punkt auf dem westfälischen Friedenskongreß und wieder auf dem nächstfolgenden Reichstage verhandelt; erst nachdem im Jahre 1706 Kurfürst Max Emanuel von Bayern vom Kaiser eigenmächtig in die Acht erklärt, Kurfürst Joseph Clemens von Köln aber seiner Regalien privirt worden war, (eine Beschreibung des Herganges bei dieser Achtserklärung findet man in Pfeffinger's Vitriarius illustratus, III., S. 568—70) einigte man sich über die einschlägigen Fragen, und in die Wahlkapitulation Karls VI. (1711) wurde sofort eine Klausel eingerückt, vermöge deren der Kaiser sich verpflichtete, Niemanden ohne Zustimmung der Reichsstände in des Reiches Acht oder Oberacht bringen zu wollen. Von jetzt an sollte demnach in Reichsachtsachen zwar der Prozeß von einem der beiden obersten Reichsgerichte instruirt werden, die Akten sollten aber sodann an den

Reichstag eingeschickt und auf Grund des Gutachtens einer eigenen Reichsdeputation von den Reichsständen ein conclusum gefaßt werden; erhielt dieses die kaiserliche Genehmigung, so war die Reichsacht von Kaiser und Reich beschlossen, und es hatte deren Publikation Namens des Kaisers, sowie deren Vollzug nach Maßgabe der Reichsexekutionsordnung zu erfolgen. Indessen gewannen eben durch die Verweisung der Beschlußfassung an den Reichstag politische Erwägungen noch entschiedener, als dieß vordem der Fall gewesen war, bestimmenden Einfluß; als im Jahre 1758 gegen Friedrich II. als Kurfürsten von Brandenburg die Reichsacht ausgesprochen werden sollte, scheiterte der Versuch an dem Widerstande einer bedeutenden Anzahl von Reichsständen, welche sogar mit einer itio in partes drohten. Die Mängel des Reichsexekutionswesens ließen vollends nur minder mächtigen Personen gegenüber sogar eine erlassene Achtserklärung zum Vollzuge gelangen. K. Maurer.

Adams, John.

John Adams, Washington's treuer Mitkämpfer und erster Nachfolger in der Präsidentschaft. Mit diesen Worten ist im Allgemeinen das Verdienst von John Adams bezeichnet. Gleich Washington war er kein Genie, aber ein Mann von großem Talent, ruhigem, praktischem Blick und tiefgewurzelter Vaterlandsliebe. Männer dieser Art beginnen keine waghalsigen Dinge, aber an dem einmal Unternommenen halten sie fest mit zäher Ausdauer.

John Adams war zu Braintree in Massachusetts geboren im Oktober 1735, hatte dieselben Vorfahren wie Samuel Adams und genoß seine Bildung ebenfalls im Harvard College. Von diesem seinem spätern Gegner unterschied er sich schon damals durch großen Reichthum und Neigung zu Glanz und Wohlleben, noch vielmehr aber wich er darin von ihm ab, daß er in kirchlichen Dingen ein Freigeist und in weltlichen eine Advokatennatur war. Während der feurige und stürmische Charakter des erstern in kein regelmäßiges Geschäft hinein paßte, bestimmte sich John Adams frühzeitig aus eigener Neigung zur Advokatur und zeichnete sich bald darin aus durch glänzende Gewandtheit wie durch strengen Rechtssinn. Samuel Adams betrieb die Revolution wie ein demokratischer General, John Adams wie ein aristokratischer Diplomat: aber die Größe der Leistungen des einen wurde durch die Gediegenheit der Leistungen des andern reichlich aufgewogen.

Als die Volksbewegungen wider England begannen, mischte sich John Adams nur insoweit ein, als er in Boston zwei Schriften veröffentlichte: „Ueber die ökonomischen und feudalen Gesetze," und „Ueber die Streitfrage zwischen Amerika und dem Mutterlande." Beide Schriften wurden eifrig gelesen, an dem darin entwickelten Talent des Advokaten hatte alles seine Freude, denn jeder Amerikaner ist selbst ein Stück Advokat. Im Jahre 1770 hatte ein Kapitän Preston, angegriffen von Volkshaufen, Feuer geben lassen, er wurde verhaftet und vor Gericht gestellt, das aufgeregte Volk forderte seinen Tod; John Adams vertheidigte ihn unerschütterlich und mit solchem Geschick, daß Freisprechung erfolgte. Im selben Jahre trat er, fünfundzwanzig Jahre alt, in die gesetzgebende Versammlung von Massachusetts ein, verlangte in einem Artikel der Boston Gazette, welcher Aufsehen erregte, daß der Gehalt der Richter von der Regierung unabhängig sei, und wurde 1773 und 1776 als Abgeordneter von Massachusetts in die beiden ersten Staaten-Kongresse geschickt. Auf dem ersten widerstand er denen, welche schon jetzt die Unabhängigkeitserklärung forderten, nachdrücklich, er beklagte auch später das Gefecht von Lexington; als jedoch die englischen Minister, statt auf die Beschwerden

der Kolonien zu hören, ein Heer absandten sie zu unterjochen, da entschied sich auch John Adams, „mit seinem Lande zu schwimmen oder zu sinken."

Jetzt war er einer der ersten, welcher auf dem zweiten Kongresse die Losreißung von England verlangte; er entwarf im Ausschusse mit Jefferson die Unabhängigkeitserklärung. Denn Adams sah wohl ein, daß zum Kriege wider England sie der Hülfe europäischer Mächte bedürften und daß diese nur möglich sei, wenn die Amerikaner als unabhängiges Volk aufträten. „Die Welt muß erfahren, sagte er, ob wir eine Nation sind oder nicht!" Bei dem Herannahen von General Howe's 50,000 Mann befiel Schrecken und Zittern auch die Kühnsten. J. Adams, Franklin und Rutlege wurden abgesandt, mit Howe zu unterhandeln. Geschickt stellten sie die Frage in den Vordergrund, ob der General sie als die Abgesandten einer unabhängigen Nation anerkenne, — da Howe diese Frage natürlich verneinte, mußte die Unterhandlung aufhören. Der große Wurf war gethan, es galt jetzt, die eigenen Hülfsquellen fruchtbar zu machen und Fremde herbeizuziehen. Adams betrieb erst, daß der vorsichtige und beharrliche Washington den Oberbefehl erhielt, sodann daß eine Bundesakte zu Stande kam, welche die Macht der Kolonien einigte, und half ferner aus allen Kräften an der Ausrüstung eines regelmäßigen Heeres und an der Organisation der Finanzen, Posten und gesammten Verwaltung. Dann ging er mit Franklin nach Europa, um Frankreich zur Hülfe zu bewegen. Zurückgekehrt entwarf er in der gesetzgebenden Versammlung von Massachusetts das Grundgesetz dieses Staates. Bald eilte er wieder als Gesandter nach Holland, erlangte 1782 von den Generalstaaten einen Allianz- und Handelsvertrag mit den Amerikanern, und betrieb die Verbindung von Dänemark, Schweden, Preußen und Rußland behufs Aufrechthaltung der Freiheit der Meere, wodurch der englischen Seeherrschaft ein Damm gesetzt wurde. Am 30. Nov. 1782 hatte Adams mit Franklin, Jay und Lawrens die hohe Freude und Genugthuung, den Frieden mit England zu unterzeichnen, in welchem dieses die Unabhängigkeit seines Vaterlandes anerkannte.

Es begann nun für Adams und seine Freunde das viel schwierigere Werk, ein völlig zerrüttetes Land und ein durch Parteiwuth aufgewühltes Volk zu einem kräftigen Staate zu machen. Es galt, Handel und Gewerbe, welche gänzlich darnieder lagen, wieder in Flor zu bringen, die Finanzen zu ordnen und Hülfsquellen für die Regierung zu ersinnen, der rachgierigen Verfolgung der bisherigen Anhänger Englands, der Royalisten, Einhalt zu thun, die drohende Soldatenherrschaft abzuwehren, und vor allem eine feste Bundesverfassung zu schaffen, in welcher die dreizehn Einzelstaaten, welche nur die Kriegsnoth verbunden hatte, zu einem mächtigen Staatsganzen geeinigt werden sollten. Im heftigsten Parteikampfe standen sich die Föderalisten (Whigs) unter Führung von Washington und John Adams und die Republikaner (Demokraten) unter Führung von Jefferson und Samuel Adams gegenüber. Zu den ersteren gehörten die Gemäßigten und Konservativen, zu den letzteren alle, welche ungebundene Volksherrschaft wollten. Die Thätigkeit der Republikaner war ungeheuer und rastlos, es gab kein Hinderniß, keine Verdächtigung, die sie nicht den Föderalisten-Häuptern in den Weg stellten. John Adams blieb trotz aller Milde seines Charakters fest und unerschüttert bei dem was er für recht und heilsam hielt, jedoch stets vorsichtig und besonnen in seinen Handlungen und Erklärungen.

Anfangs mußte er noch einmal nach Europa, um einen Handelsvertrag mit England zu Stande zu bringen, in welchem die Freiheit der Meere und der Neutralen ausgesprochen werden sollte. Die englischen Minister setzten ihm schließlich den Einwand entgegen, sie könnten mit Staaten, welche so unabhängig seien wie die dreizehn lose verbundenen Kolonien, keinen Vertrag begründen. Nur von Preußen erlangte er 1785 die Zugeständnisse, welche England verweigerte.

Während dieses Aufenthalts in Europa schrieb Adams eine Reihe von Briefen in die Heimath, in welchen er die Nothwendigkeit auseinandersetzte, den Bundesstaat in festeren Formen aufzubauen. Sein Motto war: „Das Gleichgewicht in der ganzen Natur hält die ganze Natur in Frieden." Er verlangte zwei Kammern, neben ihnen eine besondere Vollziehungsgewalt, und die gesetzgebende getheilt unter diese drei: nur so könne das Gleichgewicht der Kräfte in einem freien Staatswesen hergestellt werden. Noch schwieriger war es, die Einzelstaaten, welche sich früher als ganz unabhängig von einander betrachtet hatten, zu gewöhnen, den besten Theil ihrer souveränen Gewalt an die Bundesregierung für immer abzutreten. Adams suchte auch dies in seinen Briefen als eine Nothwendigkeit, welche gar nicht zu umgehen sei, mit historischen und rationellen Beweisen darzuthun. Die Briefe erschienen gesammelt unter dem Titel: „Vertheidigung der Konstitution der Vereinigten Staaten von Amerika, oder die Nothwendigkeit des Gleichgewichtes der Gewalten einer freien Regierung." Dieses Werk wurde das Programm der Föderalistenpartei, die Grundlage ihrer Berathungen, aus denen die neue Konstitution hervorging. Adams selbst wurde dafür von der Gegenpartei auf das heftigste angegriffen. Man nannte ihn den Engländer, den Kongreßverführer, den Volksverräther, er wurde beschuldigt zur Aristokratie, selbst zur Monarchie hinzuneigen. Den Luxus, mit welchem er sich gern umgab, warf man ihm als einen Beweis seiner aristokratischen Gesinnung vor. Indessen Adams wankte nicht, er blieb seinen Grundsätzen und sich selbst treu. Eilf Staaten von den dreizehn nahmen die Konstitution an und Washington wurde am 4. März 1789 zum Präsidenten, John Adams zum Vizepräsidenten gewählt; des letztern Mitbewerber Jefferson unterlag.

Der bescheidene Washington verzweifelte oft, durch eigene Kraft alle die Hindernisse zu überwinden. Dann aber war ihm Adams immer mit Rath und Hülfe zur Seite. Die Organisation der Finanzen und Zölle, der Nationalbank, des Volksunterrichts, der Gerechtigkeitspflege, der Seemacht war vorzugsweise das Verdienst von John Adams. Die französische Revolution brach herein, stürmisch verlangte die republikanische Partei in Amerika ein Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich. Es war schwer, diesem Andrange zu widerstehen. Frankreich hatte einst den kämpfenden Amerikanern in der Noth geholfen zur Erlangung ihrer Freiheit, jetzt hatte es diese Freiheit für sich selbst verkündigt, es war von Feinden bedroht; forderte nicht die Pflicht der Dankbarkeit, forderte nicht das Interesse gegen das noch immer feindlich gesinnte England, dem letztern den Krieg zu erklären? Indessen, John Adams war lange genug in Europa gewesen, um nicht mit seinem praktischen Blicke das französische Volk zu durchschauen und zu erkennen, daß ein solches Volk nicht fähig sei für republikanische Dauer. Adams verbarg sich auch nicht die kriegerische Schwäche und Bedürftigkeit seines eigenen Volkes und wußte wohl, daß ein neuer Krieg es in heillose Zerrüttung stürzen und den kaum aufgebauten Bundesstaat wieder zertrümmern werde. Washington und Adams, diese beiden Baumeister und Konservatoren des amerikanischen Bundesstaats, erklärten sich für die Neutralität, und der vorsichtige Theil der Nation sowie diejenigen, welche an nichts als an gute Handelsgeschäfte der Neutralen dachten, stimmten ihnen bei. Washington wurde 1793 aus Pietät wieder gewählt, John Adams hatte bei der Wahl zum Vizepräsidenten nur einige wenige Stimmen vor seinem Mitbewerber Clinton voraus. Glücklicher Weise für ihn brachte der Seehandel den amerikanischen Neutralen Gelder in's Land, und erlaubte sich die französische Republik, auf eine empfindliche Weise den Rathgeber und Meister spielen zu wollen. Dadurch wurde die Politik von Adams gerechtfertigt. Als Washington 1797 sich zurückzog, wollte auf die Wahl seines Nachfolgers der Bevollmächtigte des französischen Direktoriums einen herrschenden Einfluß üben; er drohte sogar mit Gewaltmaßregeln, wenn man einen Präsidenten wähle, der Frankreich nicht

Digitized by Google

gefalle. Das beleidigte Nationalgefühl gab nun J. Adams, dem Gegner der Franzosen, die Stimmenmehrheit. Er konnte aber nicht verhindern, daß Jefferson Vizepräsident wurde. Von da an war das Gestirn der Demokraten im Aufsteigen.

Adams sah eine Amtsverwaltung voll Kämpfe, Verdächtigungen und Angriffe voraus. Während der ersten Jahre der Präsidentschaft bereitete ihm jedoch das französische Direktorium eine Stütze durch die Beleidigungen, welche es den Amerikanern zufügte. Es ließ ihre Schiffe kapern, welche nach England handelten, und weigerte sich wiederholt, die amerikanischen Gesandten zu empfangen. Das ganze Volk kam in Aufregung, selbst der greise Washington erklärte sich bereit, für die Ehre seines Landes sich mit den frühern Freunden und Helfern zu schlagen. Der Sturz des Direktoriums endigte diese Sache, Bonaparte machte raschen Frieden mit den Amerikanern und erkannte im Jahre 1800 die Rechte der Neutralen an. Er hoffte schon damals, die Amerikaner zum Kriege wider England zu gewinnen. Washington's Todtenfeier und die Uebersiedelung des Kongresses in die neue Bundesstadt, welche seinen Namen trägt, beschäftigte darauf eine Zeitlang das amerikanische Volk und seinen Präsidenten. Als der letztere aber nicht nur neue Steuern verlangte, um den erschöpften Bundeskassen aufzuhelfen, sondern auch von seiner nativistisch gesinnten Partei sich bestimmen ließ, die berüchtigten Fremdengesetze zu geben, nach welchen den Einwanderern erst nach 21 Jahren Bürgerrecht zustehen sollte, war es mit der Popularität von John Adams völlig vorbei. Er hatte zu kämpfen, um revolutionäre Versammlungen und Aufstände, sowie die Zügellosigkeit der Presse zu unterdrücken, er handelte auch darin mit gewohnter Festigkeit, bei der Neuwahl des Präsidenten aber vereinigte sich ein Theil seiner eigenen Partei mit der demokratischen, Adams unterlag und Jefferson wurde Präsident.

John Adams war jetzt sechsundsechzig Jahre alt, er sehnte sich nach so vielen Stürmen und Angriffen nach Ruhe, er war innerlich gebrochen durch den Sieg von Männern und Grundsätzen, die er für verderblich hielt. Sein eigener Sohn ging zu denselben über. Bücher und Studien beschäftigten ihn jetzt so sehr, daß er vollständig aus der Oeffentlichkeit verschwand, man wußte kaum ob er noch lebe. Erst 1826 starb er, im vierundachtzigsten Lebensjahre in Neuyork, am selben Tage mit Jefferson, am 4. Juli, gerade funfzig Jahre nach Erklärung der Unabhängigkeit. Er sah seinen Sohn noch als Präsidenten; mehr aber, er sah sein Land und Volk, für dessen Freiheit und Wohlfahrt er so viel gekämpft und gearbeitet hatte, zu einer Macht und Blüthe emporgewachsen, deren Höhe und Ausdehnung weder er noch seine Freunde in ihren kühnsten Träumen jemals geahnt hatten. Jefferson, der genialste der Amerikaner, hatte sie vorausgesehen.

F. Löher.

Adams, John Quincy.

J. Q. Adams, der Sohn von John Adams, der sechste Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Schon als Kind hatte er seinen Vater nach Europa begleitet und kehrte 1801 als bevollmächtigter Minister für Berlin dorthin zurück. In Preußen machte er Studien über den Volksunterricht und über Lehrerschulen, insbesondere auch über die Industrie in Schlesien. Ueber diese Gegenstände veröffentlichte er Briefe, welche später gesammelt und mit einer genauen Karte von Schlesien herausgegeben wurden. Sie erregten großes Aufsehen unter den Amerikanern gleich dem Büchlein von Professor Stowe, dem Manne der Verfasserin von Onkel Tom's Hütte, welches ebenfalls den Elementarunterricht in Preußen als Muster aufstellte.

Durch Jefferson von seinem Gesandtschaftsposten zurückgerufen, übernahm Adams eine Professur am Harvard College. Als er aber später als Senator von seinem Hei-

mathsstaate Massachusetts in den Kongreß geschickt wurde, trat er zur demokratischen Partei über. Er ging nun als Gesandter nach Rußland, auf den Wiener Kongreß und nach London. Im Jahre 1817 wurde er Staatssekretär des Innern und folgte 1825 Monroe auf dem Präsidentenstuhle. Tüchtigkeit und Gewandtheit für dies hohe Amt sprach ihm Niemand ab, er machte sich aber viele Feinde durch das neue Zollsystem, welches unter seiner Präsidentschaft eingeführt wurde. Auch sagte ihm die demokratische Partei nach, er sei zu lange in Europa gewesen und deshalb zu nachgiebig gegen die europäischen Diplomaten. Bei der neuen Wahl konnte er gegen Jackson nicht aufkommen und zog sich auf seinen Landsitz Quincy bei Boston zurück. Seit 1830 nahm er wieder einen Sitz als Senator im Kongresse ein, wo er bekannt war als ein eifriger Gegner der Sklaverei. Er starb 1848 im einundachtzigsten Lebensjahre. F. Löher.

Adams, Samuel.

Samuel Adams, hervorragend unter den Gründern der nordamerikanischen Freiheit, ein unabhängiger Charakter mit demokratischer Grundneigung, feurig und entschlossen wie wenige. Ohne Männer seiner Art wären die Kolonien vielleicht nicht sobald zum Bruche mit England gelangt, schwerlich aber unter seiner Führung sobald zum Siege. Samuel Adams war nur ein großer Agitator und nichts anderes. Gleichwohl war ihm vergönnt, unähnlich den meisten andern Agitatoren, welche von den aufgewühlten Strömungen der Revolution fortgerissen und begraben werden, ein hohes Alter zu erreichen, umgeben von Frieden und Verehrung und von den herrlichsten Erfolgen seiner Anstrengungen.

Er war in Boston im September 1722 geboren. Seine Familie lebte in Armuth, jedoch in dem Stolze ihres Herkommens von den ersten Pilgrimmen, welche von England herüberflohen, um in den Wildnissen der neuen Welt unter tausend Mühsalen eine Wohnstätte für kirchliche Unabhängigkeit zu gründen. Auch Adams entfernte sich sein ganzes Leben lang niemals von den starren puritanischen Grundsätzen. Auf der gelehrten Schule zu Harvard, wo er sich dem Studium der Theologie, Sprachen und Naturwissenschaften widmete, glänzte er durch Fleiß und Scharfsinn und überraschte damals schon durch seine kühne freie Sprache. Als er 1740 sich um die Würde eines Baccalaureus und Magister bewarb, behauptete er in öffentlicher Rede: wenn der Staat in Gefahr sei, müsse man ihn retten auch wider des Königs Gebote. Er erkannte bald, daß die Kirchenkanzel nicht der rechte Platz für ihn sei, ebensowenig taugte er für die bürgerlichen Geschäfte; ein kleiner Handel, den er anfing, brachte ihm wenig ein. Mit Eifer warf er sich dagegen auf die publicistische Thätigkeit, griff die Maßregeln der brittischen Regierung an, und verfolgte oder vertheidigte die Verwaltung der Statthalter, je nachdem sie im Sinne der Freiheit der Kolonien handelten. Die Amerikaner hatten bereits langwierige Kämpfe mit dem englischen Ministerium geführt, um ihre Selbstregierung durchzusetzen; ihre Bestrebungen waren gewaltsam unterdrückt, gingen aber in der Stille fort. Samuel Adams war es, der sie wieder anfeuerte, eine feste Partei von Freiheitsfreunden bildete und für deren Pläne die untern Volksklassen begeisterte. Man wählte ihn zum Steuereinnehmer; dieses Amt machte ihn zwar weithin bekannt, weil er aber bei den einen vernachlässigte die Steuern einzuziehen, bei Aermeren es aus Mitleid nicht vermochte, so blieb er bald mit einer beträchtlichen Summe in Rückstand. Nur der Aufopferung seiner Parteifreunde gelang es, ihn mit der Stadt auseinanderzusetzen und den Makel zu verwischen, den die schlechte Amtsführung auf seinen Charakter geworfen hatte. Desto heftiger wurde nun seine Opposition gegen die

Regierung. Der englische Statthalter Hutchinson bezeichnet in seinem amtlichen Berichte Samuel Adams als den kühnsten und schlauesten Gegner, der ein wunderbares Geschick habe, alle Kronbeamten als schlechte Männer darzustellen; jedoch sei er kein Mann, der sich durch Verleihung einer einträglichen Stelle biegen oder beschwichtigen lasse.

Durch den Pariser Frieden von 1763 hatten die Franzosen Canada an England abtreten müssen, die amerikanischen Kolonisten bedurften nun des englischen Schutzes nicht mehr gegen die französischen Nachbarn, und sofort wurde ihr Widerstand gegen die englische Regierung offener und nachdrücklicher. Diese suchte einen Theil der Nationalschuld, welche während des Krieges rasch gestiegen war, auf die Kolonisten zu werfen, weil sie englische Unterthanen seien und der Krieg zu ihrem Besten geführt worden. Im Jahre 1765 erschien die Stempelakte, nach welcher zu allen Verträgen gestempeltes Papier von der Regierung gekauft werden sollte. Adams griff in zahllosen Zeitungsartikeln und Flugschriften die Stempelakte an. Er erörterte fortwährend den Satz: die Kolonisten könnten als englische Bürger nur sich selbst besteuern; er ging weiter und behauptete: das englische Parlament, in welchem keine Amerikaner säßen, habe gar kein Recht, für diese Gesetze zu geben. Er wurde jetzt zum Mitgliede der Generalversammlung von Massachusetts gewählt. Das Volk raubte und verbrannte das Stempelpapier; das billigte er öffentlich, jedoch nicht die Mißhandlung der Kronbeamten. In der Generalversammlung blieb er zehn Jahre lang der belebende und treibende Geist, von ihm gingen die bedeutendsten Schriftstücke der Versammlung aus, und mit großer Wachsamkeit deckte er sofort das Gefährliche jeder Maßregel auf, welche die Minister ersannen, um die Besteuerung im Stillen anzubahnen. Den mächtigsten Vorschub leistete er jedoch der Revolution dadurch, daß er durch alle Staaten eine Kette von Vereinen begründete, die corresponding Societies, welche unaufhörlich mit einander in lebhafter Verbindung standen. Boston war ihr Mittelpunkt, Samuel Adams ihr Haupt. Jetzt ging sein Rath und Losungswort sogleich durch alle Kolonien hin, jetzt wirkte von allen Enden irgend eine kräftige Stimme, eine revolutionäre Szene, ein plötzlicher Antrieb, die sonst im beschränkten lokalen Umkreise wieder verhallt wären, sofort anfeuernd auf das ganze Volk. Samuel Adams schaffte durch diese Vereine der Revolution ihr erstes und thätigstes Werkzeug. Seine Bemühung ging nun dahin, es zum offenen Bruche mit England zu bringen, damit die Amerikaner einmal, in den Krieg gestürzt, nicht mehr zurück könnten, sondern wohl oder übel die Unabhängigkeit erobern müßten. Zum Staatssekretär von Massachusetts gewählt, wurde er bald darauf als Abgeordneter zum Kongreß der vereinigten Kolonien geschickt; hier verlangte er schon 1774 die Erklärung der Unabhängigkeit. Die Partei der Gemäßigten und Königlichgesinnten leistete Widerstand; jetzt trat Adams an die Spitze einer entschlossenen heftigen Volkspartei, welche er unablässig anfeuerte. Am 19. April 1775 wurden die königlichen Truppen angegriffen und ihnen ein blutiger Verlust beigebracht. Glorreicher Tag für Amerika! rief Adams aus, als er die Nachricht empfing. Vielleicht war er dem Unternehmen nicht fremd gewesen. Die Regierung ächtete ihn, es war ihr letzter Akt vor ihrem Sturze. Sein Ansehen und seine Macht stiegen nur um so höher, und zwei Jahre darauf setzte er mit Hancock, Franklin, Jefferson und John Adams auf dem Kongresse die Erklärung der völligen Losreißung von England durch.

Adams betrieb darauf sofort die Abfassung der Bundesakte, verfocht dabei aber, obgleich mitten in Kriegsnoth eine starke Zentralgewalt dringend nöthig war, den Grundsatz: der Kongreß müsse möglichst wenig, die Einzelstaaten müßten möglichst viel Gewalt haben. Sein demokratischer Eifer verstieg sich so weit, daß er keine stehende Armee, sondern bloß allgemeine Volksbewaffnung wollte. Wäre sein unpraktischer Vorschlag durchgegangen, so hätten die Engländer wahrlich leichtes Spiel gehabt. Auch

Washington fand an ihm einen zähen Gegner. Adams wollte nicht einsehen, daß die Engländer schwerlich durch Schlachten, gewiß aber durch lange Feldzüge vernichtet würden. Er begriff nicht die klugen und vorsichtigen Maßregeln des amerikanischen Cunctators und verlangte 1777 mit seiner Partei, Washington solle den Oberbefehl mit Gates theilen. Noch vor Beendigung des Krieges betrieb er, daß sein Heimathsstaat seine besondere Verfassung feststelle, leitete die deshalb berufene Versammlung und wurde darauf Vorsitzender des Senats. In dieser Stellung verschaffte er bei einem Volksaufstande den beleidigten Gesetzen Genugthuung, obwohl er seine Popularität dabei auf's Spiel setzte. Auch rastete er niemals während des Krieges, alle Kräfte des Landes zu sammeln und den Engländern entgegen zu werfen. Bei der Friedensverhandlung drang er im Kongreß darauf, daß die Freiheit des Fischfanges auf den Neufundlandbänken gegen England behauptet wurde, ein Verdienst, dessen Werth sich erst später zeigte.

Als nach dem Frieden die unheilvolle Zeit der Zerrüttung für die Staaten eintrat, in welcher die demokratische und föderalistische Partei mit einander im Kampfe lagen, trat Samuel Adams überall als das unbeugsame Haupt der ersteren hervor; er schalt die Unionsverfassung als aristokratisch, weil sie die Volksregierung in den Einzelstaaten beschränke, wirkte dahin, daß sein Heimathsstaat die Unionsverfassung untersuchte und nur mit Abänderungen annahm; er erregte der Regierung von Washington und John Adams unaufhörliche Hindernisse, und ruhte erst, als Jefferson Präsident wurde und die demokratischen Grundsätze auch für die Unionsverfassung auf den Schild hob.

Fünf Jahre lang war er nach dem Friedensschluß zweiter, dann dreimal wiedergewählt erster Gouverneur von Massachusetts. Als solcher ließ er sich die Aufrechthaltung der strengen puritanischen Sitten und Kirchengemeinden, den Aufschwung der bürgerlichen Gewerbe, die Gründung und Verbesserung von gemeinnützigen Anstalten angelegen sein. In seinem Hasse gegen alles Aristokratische förderte er Volksschulen auf das eifrigste, die sogenannten Akademien oder höheren Bildungsanstalten aber schmähte und vernachlässigte er. Jedoch unterstützte Adams nunmehr die Bildung eines stehenden Bundesheeres, und soll in seiner letzten Zeit überhaupt gemäßigter in seinen politischen Ansichten geworden sei.

Den Achtzigen nahe legte er seine Staatsämter nieder. Fast ein halbes Jahrhundert hatte er im harten Kampfe gestanden, jetzt hatte er fast alle seine politischen Grundsätze und Wünsche anerkannt und in praktischer Geltung gesehen. Sechs Jahre lebte er noch in stillen Studien und religiösen Betrachtungen. Noch einmal trat er auf mit allem Feuereifer, um das Christenthum wider Payne's Angriffe zu vertheidigen. Seinen Briefwechsel mit John Adams über die Staatsverfassung ließ er zwei Jahre vor seinem Tode drucken. Er starb in Boston am 2. Oktober 1803 in seinem 82sten Jahre. Vermögen hatte er sich nie erworben und starb fast in Dürftigkeit. Wie sein ganzes Leben hindurch, lebte er noch im hohen Alter höchst einfach und ging nachlässig gekleidet einher. Man nannte ihn seines strengen, rauhen und beharrlichen Wesens wegen den amerikanischen Cato. Das allgemeine Urtheil seiner Mitbürger über ihn sprach sein Gegner John Adams, den er so lange bekämpft hatte, in den Worten aus: kein Mann in Amerika war größer in Uneigennützigkeit, Unbeugsamkeit und öffentlicher Tugend.

F. Löher.

Adel.

Natürlicher Begriff des Adels.

Es giebt kaum eine staatsrechtliche Frage, über welche die Meinungen auch der wohldenkenden und aufrichtig gesinnten Männer so schroff aus einander gehen, und die

schwieriger zu beantworten ist, als die über den natürlichen Begriff und die natürliche Berechtigung des Adels. Sie greift tief in die Gefühle von menschlicher Würde und Ehre ein, und leicht werden die Nerven von ihr gereizt und leidenschaftlich gestimmt. Das gilt ganz besonders von dem heutigen Kontinent, wo der Kampf über die Adelsrechte und die ganze Existenz des Adels offen und insgeheim seit einigen Jahrhunderten überall fortgeführt wird. Wiederholt ist die Aufhebung des Adels dekretirt worden und immer von neuem sehen wir Versuche zur Herstellung des Adels sich regen. Um so nöthiger ist es, zunächst abzusehen von diesen Kämpfen des politischen Lebens, und die Adelsfrage vorerst von dem ruhigen Standpunkte der menschlichen Natur aus zu erwägen.

Ist der Adel nur eine nationale Institution bestimmter Völker in gewissen Zeitperioden ihrer Geschichte, oder hat er in der menschlichen Natur einen Grund und verdient er eine Stelle auch in dem entwickelten Staatsleben der zivilisirten Welt?

1. Adel ohne Auszeichnung vor der großen Menge ist ein Wort ohne Sinn. Nur wer sich über die Gewöhnlichkeit erhebt durch irgend eine hervorragende Eigenschaft, kann als edel in besonderem Sinne bezeichnet werden. Es ist aber einleuchtend, daß diese Auszeichnung, wie sie auf verschiedenen Gründen beruhen und in verschiedener Richtung sich bethätigen kann, auch in allen Schichten und Klassen der Bevölkerung sich wieder finde. Es kann so unter den Kaufleuten, den Handwerkern, den Bauern einzelne Individuen und sogar ganze Geschlechter geben, welche über die gewöhnliche Mittelstufe hervorragen, und ein ganz besonderes Ansehen genießen, durch welches sie sich vor ihren übrigen Standesgenossen auszeichnen, und die trotzdem nur Kaufleute, Handwerker, Bauern sind. In allen diesen und vielen ähnlichen Fällen reden wir aber nicht von Adel im politisch-ständischen Sinne des Wortes, während wir unbedenklich jene ausgezeichneten Personen im vulgären Sinn angesehene, hochgeehrte, mächtige, vornehme, edle Leute, und selbst Magnaten heißen. Weßhalb das?

2. Von Adel im eigentlichen politischen Sinn reden wir noch nicht, wenn der Stand, dem die ausgezeichneten Personen oder Familien angehören, selbst kein hervorragender, sondern ein gewöhnlicher Volksstand ist, sondern erst dann, wenn die Auszeichnung von der Art ist, daß sie über jene gewöhnlichen (gemeinen) Volksstände emporhebt, und eine Klasse oder einen Stand der Ausgezeichneten begründet. Sind diese ausgezeichneten Klassen nicht organisirt, aber ist ihre höhere Bedeutung sichtbar in der Lebensweise und in dem Einfluß auf das Gesammtleben der Nation, so können sie höchstens als ein sozialer und dabei uneigentlicher Stand in Betracht kommen. Sind sie überdem staatlich organisirt, so sind sie ein wirklicher aber ausgezeichneter Volksstand. Adel im vollen Sinn des Worts ist nur da, wo die soziale Anlage der Auszeichnung auch eine staatsrechtliche Erfüllung und Anerkennung gefunden hat.

3. Beruht diese soziale und politische Auszeichnung zunächst auf individuellen Vorzügen, so ist das Individualadel, beruht sie auf Geschlecht und Erbrecht, so ist das Erbadel.

Weit eher wird in unserer Zeit die Wahrheit und Berechtigung des Individualadels als die des Erbadels zugestanden. Die verschiedene Begabung der Individuen und ebenso die Verschiedenheit der individuellen Verdienste kann nicht geläugnet werden. Wer irgend von Geschichte weiß oder je mit Menschen verkehrt hat, der ist genöthigt, dieselbe zuzugestehen. Jeder kennt hervorragende Individuen, die das Maß der Gewöhnlichkeit überschreiten und durch ihr Wesen und ihre Thaten vor aller Welt hervorleuchten, und die um deßwillen auch in dem zivilisirten Volke eine natürliche Aristokratie bilden. Man mag derselben aus politischen Gründen eine bestimmte ihrer ausgezeichneten Natur entsprechende Stellung im Staate verweigern; aber selbst der Neid

ist gezwungen, ihre Existenz und Ueberlegenheit, wenn auch nur durch murrendes Widerstreben anzuerkennen. Ist es aber die Aufgabe des Staates, die natürlichen Volkselemente in richtigen Verhältnissen organisch auszubilden und zu voller Entfaltung ihrer Kräfte zu bringen, so kann es auch nicht seiner Entwickelung widersprechen, wenn er den Individualadel organisirt. Im Gegentheil, je bewußter die Zivilisation fortschreitet, um so entschiedener wird sie diese individuelle Auszeichnung berücksichtigen und eben dadurch sich selbst veredeln.

Die prinzipielle Organisation des Individualadels ist noch nicht da gewesen; einzelne Versuche der Art aber haben schon viele Staaten gemacht; die beiden großartigsten wohl die Römer in ihrem Senatoren- und Ritteradel und die katholische Kirche des Mittelalters in ihren geistlichen Fürsten und Würdeträgern. Das einfache Prinzip dieser Organisation heißt: „Jedem ausgezeichneten Individuum ist die Bahn geöffnet, durch persönliche Verdienste aufzusteigen unter den Adel der Nation. Der individuelle Adel wird von Staats wegen anerkannt, wo individuelle Auszeichnung offenbar ist"*).

Widerstrebt die Geschichte eines Volkes der Organisation des Adels überhaupt, wie wir das bei demokratischen und puritanischen Völkern oft finden, so ist die Organisation auch des Individualadels zu unterlassen, indem vor allen Dingen die Natur und Entwickelungsstufe eines bestimmten Volkes zu beachten ist; und der Schaden ist zuweilen nicht sehr erheblich, wenn die hervorragenden Klassen der Bevölkerung nur nicht gehindert werden, mittelbar den ihnen gebührenden Einfluß auf die öffentlichen Zustände geltend zu machen. Ist dagegen in einem modernen Staate der Erbadel organisirt, dann ist ein natürliches Verlangen unserer Zeit, daß der Individualadel nicht minder anerkannt werde.

4. Viel bestrittener ist die natürliche Begründung des Erbadels. Die Ansicht, daß derselbe der Natur widerspreche, und nur als eine dem Untergang geweihte historische Institution noch eine Weile ertragen werden müsse (Welker in dem Staatslexikon), ist in Deutschland und auf dem ganzen Kontinent, wie in Amerika sehr verbreitet und oft schon in die Gesetzgebung übergegangen.

Auf der andern Seite verdient die Thatsache Beachtung, daß gerade die edelsten Völker der Erde, die arischen Völker, alle im Verlauf ihrer Geschichte eine Art Erbadel hervorgebracht haben, die Indier sogar in der Form starrer Kasten. Unser Wort Adel selbst (adal-Geschlecht) weist auf die Abstammung, auf das Geschlecht hin: und von jeher hatte auch der Individualadel einen Zug, zum Stammvater eines neuen Erbadels zu werden, und den eigenen Adel auf die Nachkommen fortzupflanzen. Ist das alles eitle böse Lust, barbarische Willkür, Vorurtheil? Oder hat auch der Erbadel einen guten Grund in der menschlichen Natur?

Die Antwort hängt von der andern Frage ab: Gehen die Vorzüge der Eltern auf ihre Kinder über? Giebt es nicht bloß edle Individuen, sondern auch edle Geschlechter? eine edle Rasse? Die Existenz des Erbadels setzt die Bedeutung der Rasse voraus und steht mit dem Familienerbrecht im engsten Zusammenhang. Im Allgemeinen läßt sich nicht läugnen: die Eltern leben in der Rasse der Kinder fort. Auf dieser Uebertragung und Fortpflanzung des eigenen Wesens beruht die Kontinuität der Familie, der Gemeinde, des Volkes und des Staates. Man läugnet sie wohl gelegentlich in der Theorie, aber beachtet sie täglich in der Praxis. Die Kinder spiegeln schon in ihrem Körperbau,

*) Vergl. die verwandte Auffassung Napoleon's I. in den Idées Napoléoniennes, organisation politique. Der Kaiser nannte die Gleichberechtigung Aller zu dem öffentlichen Wettlauf die Demokratie, und die Auszeichnung selbst die Hierarchie des Staates. Auch die sozialistische Lehre St. Simons: „Jedem nach seiner Fähigkeit, und jeder Fähigkeit nach ihren Werken" — erkennt die Möglichkeit eines Individualadels an.

in ihrer Physiognomie, in ihrer Haltung, in ihrer Stimme, das Bild ihrer Eltern wieder. Was ist es denn, wenn nicht die Rasse, was die weißen Europäer von den schwarzen Negern auf den ersten Blick unterscheidet? Und wie könnten wir von Familien und Geschlechtern reden, wenn diese natürliche Erbgemeinschaft nicht da wäre?

5. Aber wir dürfen uns dieser Betrachtung auch nicht blindlings hingeben. Sie erfordert doch noch verschiedene Beschränkungen. Es ist klar: die Fortpflanzung des Geblüts und die Ueberlieferung der elterlichen Sitte durch die Erziehung in der Familie kann dem Kinde höchstens die edlen Gaben der Eltern als Anlage mittheilen, und es hängt immer noch von der individuellen Haltung und dem individuellen Leben des Kindes ab, ob es die überkommene Anlage auch selbstthätig erfülle. Die Rasse wird wohl überliefert von Generation zu Generation, aber die Individuen sind immer neue und zuvor nicht da gewesen. Es ist sehr möglich, daß die individuelle Trägheit des Sohnes die ererbte Anlage der väterlichen Tugenden und Vorzüge statt auszubilden in sich verfaulen lasse, sehr möglich und nur zu oft schon da gewesen, daß der liederliche Sohn die von einem edlen Vater überlieferte Erbschaft der Auszeichnung verschleudere. Und wenn das geschieht, wie soll man glauben, daß auch ein solcher Sohn nicht bloß im Stande sei, den ererbten Adel zu behaupten, sondern sogar denselben auf seine Kinder fortzupflanzen? Ueberdem lehrt uns die Erfahrung, daß gewisse geistige Vorzüge — z. B. künstlerisches Talent und wissenschaftliche Fähigkeit — weniger auf die Nachkommen übergehen und sich gewisser Maßen leichter wieder verflüchtigen, als andere Vorzüge, wie insbesondere die des Charakters oder der Verstandesklarheit. Auch die Möglichkeit der Entartung der Rasse und des Zurücksinkens derselben aus der Höhe in die Tiefe, nicht bloß die Möglichkeit ihrer Fortpflanzung muß zugestanden werden.

Wenn wir den Erbadel daher aus der natürlichen Ueberlieferung der Rasse erklären — und ohne diese Annahme hat er keinen Grund in der menschlichen Natur — so gelangen wir zu folgenden wichtigen Sätzen, die in der bisherigen Rechtsbildung noch nicht hinreichend erkannt und angewendet werden:

a. Die Abstammung von einem edlen Vater kann nur die Anlage des Adels übertragen, nicht die Erfüllung desselben; d. h. wir müssen einen ruhenden und einen bethätigten (aktiven) Adel unterscheiden.

b. An dem ruhenden Adel (der Adelsanlage) haben naturgemäß alle ehelichen Kinder des adeligen Vaters Theil, nicht etwa nur der erstgeborene Sohn; denn die Anlage beruht lediglich auf der Fortpflanzung des Geblüts und der Erziehung, und beide umfassen in der Regel alle Kinder.

c. Aber der ruhende Adel wird zum wirklichen (aktiven) erst, wenn in dem Individuum eine Erfüllung hinzukommt. Bis dahin haben die Kinder nur Theil an der sozialen Stellung des Adels und höchstens die Anwartschaft auf wirklichen Adel. Erst von da an kommt ihnen wahre adlige Genossenschaft zu.

d. Jede Art der Erfüllung durch persönliche Auszeichnung, welche zum Individualadel erhebt, ist natürlich auch hier zureichend, um den ererbten Adel wirksam zu machen.

e. Aber hier wichtiger, weil dem Erbadel ausschließlich angehörend, ist die Erfüllung durch adeligen Grundbesitz, sei es durch Erbrecht bekommenen, sei es neu durch eigene Thätigkeit erworbenen. Unter adeligem Grundbesitz verstehen wir im natürlichen Sinn: so ansehnlichen Grundbesitz, daß er als standesgemäße Ausstattung einer adeligen Familie betrachtet werden kann, welche hinreicht zu realer Bethätigung adeligen Lebens. Der Stammgutsbesitz ist für sich schon Verwirklichung des Adels in Beziehung auf das öffentliche Leben und den Staat. Bewegliches Vermögen hat diesen Charakter nicht,

eben weil es beweglich ist und daher dem Wechsel und der Veränderung des individuellen Verkehrs anheim fällt.

f. Wird die vererbte Anlage längere Zeit nicht bethätigt, so geht sie naturgemäß unter: und ist sie untergegangen, so kann sie nicht durch Fortpflanzung überliefert werden. Soll das Recht mit der Natur gehen, so muß es daher dafür sorgen, daß der Erbadel in den Linien erlischt, welche es während einer oder höchstens zwei Generationen nicht zur Bethätigung d. h. zu wirklichem Adel gebracht haben. Haben der Großvater und der Vater weder Stammgutsbesitz erlangt, noch Individualadel bewährt, so ist auf die Enkel keine Adelsanlage übertragen worden. Sie haben auch nicht mehr ruhenden Adel.

6. Wenn sich in einer Nation ein Erb- und Grundadel als eine soziale und politische Macht vorfindet, so ist derselbe somit nicht im Widerspruch mit dem menschlichen Naturgesetz, und der Staat muß auch hier, was wirklich ist, schützen und leben lassen. Aber soll ein derartiger ausgezeichneter Stand auf die Dauer gesund und frisch erhalten werden, so sind die natürlichen Bedingungen und Schranken seiner Fortpflanzung mit Sorgfalt zu beachten.

7. Eine andere für den Staat besonders wichtige Unterscheidung innerhalb des Adels ist die zwischen hohem und minderem (niederem) Adel, wie er fast überall, wenn auch in verschiedenen Formen, sich in der Geschichte gezeigt, z. B. in Rom als der Gegensatz der Senatoren und der Ritter, in England als Lords (nobility im eigentlichen Sinn) und gentry, in Frankreich als seigneurs oder pairs und chevaliers, und in Deutschland theils als Fürsten und Herren und theils als Ritterschaft. Der innere Grund dieses Unterschieds läßt sich ganz bestimmt angeben: Entweder ist ein Individuum, oder ein Familienhaupt so hervorragend, daß es schon für sich allein als eine selbständige Adelsperson Ansehen und Macht hat und so auch in der Organisation des Staatskörpers, sei es im Senat oder Oberhause, eine persönliche Stellung und Stimme hat, oder es ist nur in dem Maße ausgezeichnet, daß es in Verbindung mit anderen Genossen, aber nicht für sich allein als aristokratische Macht erscheint, und haben daher nur ganze Klassen solcher Personen in repräsentativer Form durch ihre Vertreter eine selbständige ausgezeichnete Stellung in dem Volkskörper einzunehmen. Im ersten Fall ist der natürliche Anhalt des hohen Adels (fürstlichen Adels), im letztern der der Ritterschaft vorhanden.

Bluntschli.

Geschichte des Adels.

I. **Ursprung des germanischen Adels.** Die in neuerer Zeit aufgeworfene Frage: Ist der Adel als politischer Stand eine ursprüngliche Institution der deutschen Völker? oder ist derselbe erst in der uns geschichtlich bekannten mittelalterlichen Periode und wie entstanden? hat zwar zu viel Parteistreit, aber zugleich, obwohl es noch nicht zu definitiver Erledigung gekommen ist, zu gründlichen und fruchtbaren Forschungen geführt. In wesentlichen Beziehungen liegt nun die Geschichte des germanischen Adels ziemlich offen vor. Nur die ersten Anfänge noch verlieren sich in dem Dunkel einer Vorzeit, aus welcher nur äußerst dürftige Nachrichten auf uns gekommen sind, und auf welche wir aus der späteren organischen Gestaltung zurück zu schließen genöthigt werden. Das energische Wachsthum und Emporblühen des Adels während des Mittelalters unter den verschiedenen germanischen Völkern, in verschiedenen Ländern, und in mannichfaltigen Formen beweist jedenfalls, daß der Keim dieses Standes schon zu der ursprünglichen Anlage des germanischen Volkswesens gehöre, und die Adelsidee dem germanischen Geiste nicht fremd erscheine. Das Mittelalter war freilich der Entwickelung des Adels überall, auch bei nicht-germanischen Völkern sehr günstig, aber in Europa war es doch voraus der germanische Bestandtheil auch unter den romanischen

Völkern, in Italien, Frankreich und Spanien, welcher den Impuls gab zu den verschiedenen Erhebungen und Fortbildungen des Adels, und dem die vornehmen Klassen der alt-römischen Provinzialen sich anschlossen. Es befremdet uns daher nicht, wenn schon die vorchristliche Sage des Nordens, wie die Entstehung der Stände überhaupt so auch den Ursprung des Adels als eines erblichen Standes auf die erste Erzeugung der Menschen zurückführt, und ähnlich der göttlichen Schöpfung der indischen Kasten, Hörige, Freie und Edle aus drei verschiedenen Zeugungen des Menschen-schaffenden Gottes entstehen läßt. Was die alten Völker für ursprüngliche Einrichtung ihrer Natur halten, das pflegen sie göttlicher Begabung zuzuschreiben. Nach dem Liede in der Edda vom Asen Rigr, dem Schöpfer der Stände, war schon zuvor der Stand der Unfreien und der der Freien geschaffen. Dann erst erhob sich der Gott zur Erzeugung der erhöhten Freien und der Edeln. Karl heißt der Freie (angelsächsisch ceorl), Jarl der Edle (angelsächsisch eorl), Erna seine Gattin. Unter den Namen seiner Kinder findet sich auch der Adal. Adal bedeutet nach Grimm das Geschlecht, in höherer Potenz das edle Geschlecht; Adalinge, Edelinge, Edle, die zu solchem Geschlechte gehören. Die Bilder, welche das alte Lied von der besonderen Erscheinung und Lebensart der Urstände giebt, sind sehr bezeichnend für die Denkweise des früheren Mittelalters. Der Freie hat „eine freie offene Stirne, gekämmten Bart, funkelnde Augen, rothe frische Farbe," sein Weib „trägt den Halsschmuck, auf dem Haupt die Haube, ein Tuch um den Nacken, aber in eng anschließendem knappem Kleide; sie wechseln unter sich die Ringe." Aber glänzender ist das Aeußere der Edeln. Die edle Frau erscheint „in wallendem weitem Gewand, ein Geschmeid an der Brust, glänzender die Braue, weißer die Brust, lichter der Nacken als leuchtender Schnee." Der neugeborene Jarl in Seide gelegt hat „lichte Locken, leuchtende Wangen, die Augen scharf, als lauerten Schlangen." In schlichtem Hause wohnt der Freie, ein Bauer, der seine Aecker bestellt, die Scheune füllt, seine Stiere zähmt, oder auch Tücher webt. Ihm hilft die Hausfrau in der Arbeit, und spinnt vom Rocken ihr Garn ab. Der Edle dagegen wohnt in weiten Hallen und ist reich an Erb und Eigen und Schlössern, reich an Gütern, die er an seine Mannen und Knechte vertheilt, reich an schlanken Pferden, an Schmuck und Geschmeide. Sein Beruf ist:

„Linden schälen, Sehnen winden,
Bogen spannen Und Pfeile schäften,
Spieße werfen, Lanzen schwingen,
Hengste reiten, Hunde hetzen,
Schwerter ziehen, Den Sund durchschwimmen."

Und Edle erlernen die Wissenschaft der Runen und den Zauber:

„Menschen zu bergen, Schwerter zu stumpfen,
See'n zu dämmen, Die Vögel verstehen,
Feuer zu stillen, Die See zu besänftigen,
Sorgen zu heilen."

Die einzelnen Adelsgeschlechter der deutschen Völker führten im Einklang mit diesem Volksglauben ihren Stammbaum auf eine besondere göttliche Pflanzung zurück. Viele fürstliche Häuser verehrten in Wodan ihren Stammvater, andere dachten wenigstens von einem den Göttern verwandten Helden abzustammen: ein Glaube, den wir ähnlich in den königlichen Familien der Hellenen wieder finden. Unter den Deutschen, die den Werth des Blutes und der Abstammung stärker als die Griechen betonten, wirkte diese Vorstellung tiefer und dauernder.

Die edlen Geschlechter der germanischen Vorzeit waren aber nicht sehr zahlreich: und von dem heutigen Adel können nur ganz wenige Fürstenfamilien ihren Zusammenhang mit denselben wahrscheinlich machen.

II. Deutscher Adel des Mittelalters. A. Hoher Adel. Im Mittelalter gelangte der Adel zu seiner vollen Blüthe und Ausbildung. Will man denselben richtig würdigen, so darf man nicht von dem gegenwärtigen Verfall der Institution, man muß von der Zeit ihrer Kraft und Gesundheit ausgehen. Der deutsche Adel des Mittelalters insbesondere überragte eine Zeit lang den Adel aller andern christlichen Völker an Herrlichkeit und Ansehen, obschon er an feiner höfischer Bildung von dem germano-romanischen Adel im Süden Europas und in Frankreich übertroffen ward. Das gilt besonders von dem später sogenannten hohen Adel, der in der alten Rechtssprache bis tief ins 13. Jahrhundert herab regelmäßig allein als der Stand der nobiles, der Edeln, oder der Semperfreien (d. h. der sendbar Freien, viri synodales, die zum Reichssend gehören), auch der ingenui, der Freien im potenzirten Sinn des Worts oder der Höchstfreien, der freien Herren, oder der Herren (principes) oder der Fürsten im weiteren Sinne, auch der Dynasten bezeichnet wurde.

Es ist ein charakteristischer Zug der germanischen Rechtsanschauung, der im Mittelalter mit vorzüglicher Energie alle Rechtsverhältnisse bestimmt, zunächst auf die körperliche Erscheinung zu sehen, und vorerst die Rasse, erst hinterdrein den individuellen Geist zu beachten. Im Adel zeigt sich diese Richtung in voller Stärke. Die Edeln im eigentlichen Sinn sind wesentlich ein Geburts- und Erbstand. Nur wer von einem edeln Vater und einer edeln Mutter in ehelicher Zeugung abstammt, ist von Geburt ein Edler, oder wie der Schwabenspiegel 57 den Satz ausdrückt: „Ez ist nieman sempervri wan des vater unde muoter sempervri waren." — Ist nur der eine Elterntheil semperfrei, der andere z. B. mittelfrei, so werden die Kinder, „der ärgern Hand folgend" nur mittelfrei. Einige deutsche Stämme sahen indessen schon im Mittelalter vorzüglich auf das Blut des edlen Vaters, und schrieben den Söhnen eines Edeln auch Adel zu, wenn die Mutter von Geburt mindestens eine einfache Freie war.

So entscheidend aber der Werth des durch eheliche Zeugung überlieferten Blutes ins Gewicht fällt, so daß alle Kinder, Söhne und Töchter gleichmäßig an dem Erbstande der Edeln Theil haben, und alle Edeln unter sich hinwieder als ebenbürtige Genossen einander gleich sind, so ist es doch ein Irrthum vieler Neuern, den hohen Adel des Mittelalters ausschließlich auf das edle Geblüt zu beschränken und in der kastenmäßigen Fortpflanzung allein das Wesen der Institution zu erblicken. Es ist ein großes Verdienst der christlichen Kirche, daß sie auch im Mittelalter die Ehre des individuellen Geistes gerettet und dem weltlichen Rassenadel den hohen Individualadel der geistlichen Fürsten und Prälaten an die Seite, in gewissen Beziehungen sogar vorgesetzt hat. Freilich hat sie sich der Macht der Adelsgeschlechter auch nicht entziehen können und gewöhnlich sind doch nur Glieder aus dynastischen Familien zu der Würde der geistlichen Reichsfürsten emporgestiegen. Aber das Prinzip des Individualadels, d. h. daß ein hochbegabtes und verdienstvolles Individuum abgesehen von der Rasse zu den höchsten Kirchenämtern gelangen könne und in Folge dessen unter den hohen Adel eintrete, durfte doch von einer Kirche nicht aufgegeben werden, deren Stifter und Apostel großentheils den einfach freien Ständen der Handwerker, Fischer angehört hatten. Von Zeit zu Zeit finden wir daher auch Söhne von Rittern oder von einfachen Bürgern und selbst von Bauern als Erzbischöfe oder Bischöfe unter den übrigen Reichsfürsten sitzen.

Ueberdem war selbst der weltliche Geschlechtsadel nicht so völlig abgeschlossen, daß nicht ausnahmsweise einzelne Männer*), am öftersten freilich die Bastarde der Könige

*) Schon in alter Zeit kommen Beispiele vor von Erhebung ausgezeichneter Freier selbst zur herzoglichen und Königswürde bei germanischen Stämmen: z. B. Witiges und Belisar bei den Ostgothen, Droktulf bei den Longobarden, Aegidius bei den Franken.

3*

und Fürsten, in seltenen Fällen aber auch ausgezeichnete Kriegsführer und sogar freigelassene Dienstleute durch Ertheilung von Fürstenlehen und Herrschaften von Seite des Königs in den Dynastenadel erhoben und in zahlreichen Anwendungen unedle Frauen von dem Könige, damit sie mit Edeln in ebenbürtiger Ehe leben können, geadelt und gefürstet wurden. Der Hochmuth des Blutes sträubte sich freilich von jeher gegen solche Erhebung und sie blieb in dem weltlichen Adel viel seltener als in der Hierarchie.

Die Hauptsache aber ist, daß dieser mittelalterliche hohe Adel nicht ein bloßer vornehmer Geblütsstand war, sondern in dem Zusammenhang mit der ganzen Verfassung die wesentliche Bedeutung eines politischen Standes hatte. Wer als Edler geboren war, der hatte freilich schon um deßwillen eine höhere Werthung, er hatte ein erhöhtes Wergeld, er hatte Theil an der edlen Erziehung und an der vornehmeren Bildung seiner Zeit, er war ein Genosse der Fürsten und diesen ebenbürtig. Dennoch war sein Adel zunächst ein ruhender. Nur wenn er als selbständiger Herr mit hinreichenden Gütern ausgestattet war und in Folge dessen und der Belehnung mit hoher Gerichtsbarkeit und Reichsämtern höhere politische Rechte erworben hatte, wurde sein Adel wirksam und lebendig. In der politischen Machtstellung kam der Adel erst zur vollen Entfaltung seines Wesens. Geschlechter und Familien, welche diese in den äußern Verhältnissen geoffenbarte Macht nicht erlangen oder nicht behaupten konnten, verloren sich allmälig in den übrigen Volksständen. Andere, obwohl wenige Familien, welche zur Herrschaft sich aufschwangen, begründeten eben dadurch neue Dynastenfamilien.

Wie in dem germanischen Alterthum zwar auch der Sohn eines freien Mannes dasselbe Wergeld hat, wie der Vater, aber nur der freie Grundeigenthümer vollen Antheil bekommt an den politischen Rechten und als der wahrhaft Freie gilt, so war im Mittelalter nur der ein wahrhaft freier Herr (baro liber), der einen dieses Standes würdigen Grundbesitz hatte, d. h. nach dem Maße des Sachsenspiegels (III, 80), von mindestens 30 Huben (also von ungefähr 900 Jucharten Aecker und Wiesen). Die mittelalterlichen Barone sind keine Titulargroße, sie haben reale Baronieen und in diesen eine solide Grundlage ihrer höhern sozialen und politischen Existenz. Ihr Reichthum an Grundherrschaften gab ihnen die Mittel, einen Hof zu halten, an dem sich ihre Vasallen und Ministerialen zu ernster Berathung und Kriegsübung wie zu Fest und Spiel von Zeit zu Zeit einfanden, und die Mittel, diese selbst mit Lehen- und Hofgütern auszustatten. Insofern besaß der hohe Adel eine große sozial-politische Macht, zu welcher die staatsrechtlich-politische hinzu kam, als die Krone der ganzen Institution.

In der staatlichen Ordnung stehen sie als erster Stand oben an, dem Könige am nächsten, der selbst aus ihnen gewählt wird. In der Lehensordnung, welche stufenweise von dem ersten Heerschilde des Königs an abwärts steigt, haben sie den zweiten, dritten und vierten Heerschild, und stehen daher als Herzoge und Kriegsoberste auch an der Spitze der Heerverfassung. Auf ihren Gütern und in den ihnen verliehenen Grafschaften üben sie selbständig die von dem Könige nur formal abgeleitete hohe Gerichtsbarkeit aus und steigern dieselbe allmälig zu fester Landeshoheit und Landesherrschaft. Endlich sind sie die ordentlichen Räthe des Königs, ihres Lehens- und Oberherrn, und berechtigt, auf den Reichsversammlungen, zu denen sie persönlich mit Brief und Siegel geladen werden, als berechtigte Glieder zu sitzen und zu stimmen. — Die Geschicke von Frankreich und von Deutschland, den beiden Nachfolgern der Einen fränkischen Monarchie Karl's des Großen, gingen anfangs den nämlichen Weg. Auch in Frankreich hatten eine Zeit lang die Seigneurs die Landeshoheit in ihren Herrschaften

und Gebieten zu festem erblichem Recht an sich gebracht, wie das später den deutschen Fürsten und Herren gelungen ist. Aber dort trieb die zentrale Anlage, sowohl des romanischen Geistes in der Bevölkerung, als des Landes das in Paris eine natürliche Hauptstadt fand, zu größerer Einheit, und in dem neu aufgenommenen Kampfe mit der Aristokratie siegte das erbliche Königthum vollständig; es bildete sich dort die zentrale absolute Monarchie aus. In Deutschland dagegen wurde das Königthum, das nicht stark genug war, die große Aufgabe des weltherrschenden Kaiserthums auch der Kirche gegenüber durchzuführen, von der erstarkenden Erb-Aristokratie der Dynasten in der Entfaltung der monarchischen Gewalt mehr und mehr beschränkt, und seit dem Untergang des Hohenstaufischen Hauses ist in Deutschland die reale Macht vorzüglich an die Aristokratie der Reichsfürsten und Herren gekommen, die mehr für ihre Landesherrschaft als für die Größe und das Ansehen des gesammten Reiches besorgt waren.

Zu dieser regierenden Aristokratie gehören

a. voraus die drei geistlichen und die vier weltlichen Kurfürsten, an Ansehen gleich den Königen über andere Völker,

b. sodann die übrigen geistlichen Fürsten (Erzbischöfe, Bischöfe und gefürstete Aebte), von den Königen zwar noch mit dem Szepter beliehen, aber mehr von dem Papste als von dem Kaiser abhängig, in politisch-ständischer Macht und Rang gleich

c. den übrigen weltlichen Fürsten (Herzögen, Pfalzgrafen, Markgrafen, gefürsteten Grafen). Da aber diese es nicht verschmähten, Vasallen jener zu werden, und dadurch ihre Autorität auch über einen Theil der Gebiete der geistlichen Lehensherren auszudehnen, so kamen sie in der Lehensverfassung um einen Heerschild tiefer zu stehen als jene. Sie wurden von dem Könige mit der Fahne beliehen, zum Zeichen der Kriegsgewalt, die ihnen gegeben war.

d. Endlich die Grafen und freien Herren, die zwar keine Fürstengewalt besaßen und daher der herzoglichen Fahne der Fürsten*) folgen mußten, aber die doch Landesherrschaft und Reichsstandschaft besaßen.

In allen diesen Stufen war der hohe Adel in den regierenden Familienhäuptern volle Wahrheit, nicht nur Titel und Anspruch. Der Sohn des Fürsten, der nicht das Fürstenthum erwarb, war kein Fürst im eigentlichen Sinn, sondern nur ein „Fürstengenosse**), auch nicht nothwendig ein Graf oder ein freier Herr, sondern nur ein Hochmann. Er hatte die Anlage, um unter Umständen wahrer Fürst oder Graf oder wirklicher Freiherr zu werden. Ob diese Anlage erfüllt ward oder nicht, hing von den Verhältnissen und Schicksalen seines Lebens ab.

B. Niederer Adel. Auch der sogenannte niedere Adel war im Mittelalter ein wirklicher, kein bloßer Titularstand. Der niedere Adel ist kein germanischer Urstand, und in keiner Weise die Fortsetzung des nationalen Uradels. Er ist vielmehr später während der uns bekannten Geschichte entstanden. Aber er hat seine Entstehung und sein Wachsthum wirklicher Auszeichnung zu verdanken und in dem Gesammtleben der Nation während des Mittelalters eine hervorragende Stellung eingenommen. In ihm ist daher die Rücksicht auf das Blut keineswegs so entscheidend, wie für den hohen

*) Sachsensp. III. 64, §. 1. Büt die koning des rikes dienst oder sinen hof mit ordelen, unde let he ine kündigen den vorsten mit sinem brieve unde ingesegele ses weken er he werden sole. den solen se süken binnen düdischer art swar he is; laten sie't, sie wedden dar umbe. §. 2. Die vorsten, die vanlen hebbet, die wedden dem koninge hundert punt. Alle andere lüte wedden tein punt. §. 3. Deme hertogen weddet ok tein punt jewelk edele man.

**) Sachsensp. III. 58, §. 2. It n'is nen vanlen, das die man af moge des rikes vorste wesen, he ne ontva't von deme koninge. Glosse: Wen brüdere deilen, wi dit forstendom behot, di wert des rikes forste, unde die ander ein slicht forste, den heiten wi forste genot.

Adel. Die Erinnerung, daß die Mittelfreien (Ritter und Dienstleute) von einfachen freien und selbst von hörigen Familien abstammen und sich nur emporgeschwungen haben, war im Mittelalter frisch. Der Ursprung dieses Standes verlor sich nicht in dem geheimnißvollen Dunkel der Vorzeit. Es war auch der Sage nicht möglich, denselben auf eine besondere göttliche Zeugung zurückzuführen; denn von hunderten und tausenden dieser Familien war es bekannt, auf welche Weise sie erhoben worden. Das Wort „Adel", d. h. (edles) Geschlecht, wurde daher anfangs nicht auf sie bezogen. Die Urkunden des 13. Jahrhunderts unterscheiden noch regelmäßig, wenn sie die Namen der Zeugen aufführen: 1) die nobiles, Edle, 2) die milites, Ritter, 3) die ministeriales, die Dienstleute. Erst gegen Ende dieses Jahrhunderts und vorzüglich im 14. ändert sich der Sprachgebrauch und man fängt an, auch die Ritter, zuletzt die Dienstleute unter dem gemeinsamen Namen der „Edelleute" zusammenzufassen und mit dem Worte Adel den hohen und den niedern zu begreifen. Sehr viel häufiger war auch hier die Standeserhebung und von Jahr zu Jahr wurde der Kreis dieser Familien durch neue Geschlechter erfrischt und vermehrt. War die ursprüngliche Erhebung des ganzen zwischen den alten (hohen) Adel und die einfachen Freien in die Mitte tretenden Standes das stille Werk der Geschichte, nicht durch einen bewußten Staatsakt hervorgerufen, so ward dagegen später die neue Standeserhebung als ein königliches Recht betrachtet.

Zum Theil ist dieser niedere Adel aus dem Stande der einfachen Freien erwachsen, mit welchem er daher auch im Blute verbunden blieb, trotz allen Versuchen des Kastengeistes, ihn ebenfalls nach Art des hohen Adels abzuschließen. Die Ehegenossenschaft mit den Bürgern und den freien Bauern dauerte als deutsches Rechtsprinzip fort, und die Kinder des Ritters folgten dem Stande des Vaters, wenn gleich die Mutter aus einer bürgerlichen oder selbst aus einer freien Bauerfamilie stammte. Nur mit den Unfreien war die Ehegenossenschaft beschränkt, daher auch, so lange die Dienstleute als Unfreie angesehen wurden, mit diesen*). Der Grund der allmäligen Standeserhebung jenes neuen Bestandtheiles des niedern Adels war vornehmlich ansehnliches Grundeigenthum von mindestens 3 Huben oder bedeutender Lehenbesitz. Mit jenem verband sich das Recht, in dem gräflichen Gerichte, das unter Königsbann gehegt wurde, als Schöffe zu sitzen und zu urtheilen (Schöffenbarfreiheit), sowie die höhere Kriegspflicht und Kriegsehre des Ritters; auf diesem beruhte ebenso die ehrenvolle Vasallenverbindung mit dem Lehensherrn zu Schutz und Trutz, in Hoffahrt und Heerfahrt. Beide Verhältnisse gingen mit der Zeit in einander über, so jedoch, daß die ritterliche Lebensart und ritterlicher Beruf mit der Zeit höher geschätzt wurde, als das schöffenbare Grundeigenthum**). So bildete sich allmälich ein Stand freier begüterter Ritter.

Als die Tendenz zur Erblichkeit des Standes und die Rücksicht auf das Blut auch in diesem Berufsstande der Weise des Mittelalters gemäß zur Geltung kam, so fing man nachträglich an zu unterscheiden zwischen der Ritterbürtigkeit als der regelmäßigen (freilich nicht ausschließlichen) Voraussetzung des eigentlichen Ritterstan-

*) Sachsensp. III. 72. Dat echte kind unde vri behalt sines vader schilt, unde nimt sin erve unde der muder also, of it ir evenburdich is oder bat (besser als sie) geboren. I. 16. Is aver die vader oder die muder dinstwif, it kint behalt sogedan recht, als it in geboren is.

**) Der Sachsenspiegel sieht in den Schöfferbarfreien noch den Kern dieser gehobenen Klasse der im Schwabenspiegel sogenannten Mittelfreien; aber die Glosse zum Sachsenspiegel (III. 56.) erklärt bereits die (bäuerliche) Schöffenbarfreiheit als die „unterste Freiheit."

des, also wieder zwischen einem ruhenden Geblütsstand und der aktiven Erfüllung desselben durch ritterlichen Besitz und ritterlichen Beruf.

Es konnte zwar ein Kriegsmann Ritter geworden sein, ohne ein Rittergut zu haben: es gab schon in der Blüthezeit der Ritterschaft auch eine Anzahl vermögensloser, im eigentlichen Sinne fahrender Ritter; aber die vollen politischen Rechte im Lehenshof und in den Landständen, wie der Gerichtsbarkeit, kamen doch nur den begüterten Rittern zu. Auch konnte der Sohn des begüterten Ritters statt der Waffenbildung eine gelehrte Erziehung bekommen oder aus andern Gründen sich dem ritterlichen Beruf entzogen haben. Dann blieb er zwar ritterbürtig und pflanzte die Ritterbürtigkeit fort; aber er wurde nicht zum wirklichen Ritter und gehörte nicht in die Genossenschaft der Ritter. „Nul ne nait chevalier“ war ein altfranzösisches Rechtssprüchwort. Er blieb sein Leben lang Junker (Jungherr). Die (patrizischen) Junkergeschlechter der alten Reichsstädte haben durchweg solchen Ursprung.

Zu einem andern Hauptbestandtheile ist der niedere Adel aus einem ursprünglich unfreien oder halbfreien Stande hervorgegangen, aus den Dienstleuten. Schon Tacitus hat den merkwürdigen Zug des germanischen Charakters wahrgenommen, daß der Dienst an dem Hofe eines hohen Herrn den Dienenden emporhebe. Der Glanz des Herrn beleuchtete auch die nächsten Diener; der nahe persönliche Umgang mit jenem gab diesen Einfluß und Ansehen. Mit dem Dienste verband sich sowohl Ehre als Macht. Und mit der Zeit kam die vermögensrechtliche Ausstattung mit Gütern hinzu, welche an Umfang und Erträgniß den ritterlichen Lehengütern nicht nachstanden. Diese Güter wurden zwar ursprünglich nicht zu Lehensrecht verliehen, sondern aus Gunst des Herrn zu Hofrecht gegeben. Ihr Besitz wurde auch nicht in dem Lehenshofe geschützt. Aber das Hofrecht der Dienstleute ward großentheils dem Lehenrechte der Vasallen nachgebildet und in dem Hofgerichte des Herrn so gut wie dieses geschützt, und dort wie hier kam es zu fester Erblichkeit des Besitzes. Es entstand so um die Fürsten und Edeln (Dynasten) her neben dem ersten Kreise der ritterlichen Vasallen ein zweiter Kreis vornehmer Dienstleute (Ministerialen), welche durch Hofämter und Hofdienst ausgezeichnet und durch hofrechtlichen Grundbesitz begütert waren. An der höheren Bildung und der feinen höfischen Sitte der Zeit hatten sie nicht minder Theil als die Ritter. Sie trugen auch Waffen und folgten dem Herrn in die Fehde, wie die Ritter. Immer mehr näherte die Gemeinschaft des Lebens die beiden Kreise. Anfangs bestand zwischen ihnen keine Ehegenossenschaft. Endlich wurde auch diese anerkannt. So mischten sich die beiden Klassen der niederen Aristokratie, und es entstand so aus der Verbindung beider der sogenannte niedere Adel. Im 13. Jahrhundert war die Einigung der beiden Bestandtheile zu Einem Stande schon vorbereitet, obwohl da noch die rechtliche Verschiedenheit erheblich ist. Im 14. Jahrhundert war sie großentheils vollzogen.

Wir können nun wieder die Anlage und die Erfüllung des niedern Adels unterscheiden, einen ruhenden und wirksamen Bestandtheil unter den Edelleuten. Der erstere umfaßt auch die Frauen und die Kinder. Er beruht nun vornehmlich auf der ehelichen Abstammung von einem edeln Vater, und äußert sich zunächst in der vornehmeren Erziehung, in der Theilnahme an edler Gesellschaft bei Gastmählern und ritterlichen Spielen (bei den Turnieren), in der reichen, geschmückten Kleidertracht, in der edleren, wenn auch noch an mancher Roheit leidenden Bildung, in den Geschlechtsnamen, Wappen und Siegeln, in den steinernen, meist mit Thürmen befestigten und gezierten Wohnhäusern und Burgen, in der Fähigkeit zur Aufnahme in eine Reihe von Stiftern und Orden, in dem erleichterten Zutritt zu den Höfen und Hoffesten der Fürsten.

Der höhern Klasse der begüterten Ritter und Dienstleute aber kommt wieder eine höhere politische Macht zu. Sie gehören zwar nicht zur regierenden Aristo-

kratie, und haben keine Reichsstandschaft. Aber sie sind die kriegerische Kraft des Mittelalters und sie haben davon das volle Gefühl. Als Vasallen der Fürsten sind sie die Stütze der fürstlichen Autorität, als Reichsritter unter sich zu Einungen verbunden, vermögen sie sogar für ihr Gebiet der Fürstenmacht zu widerstehen und ihre Reichsunmittelbarkeit selbständig zu behaupten. Sie sind stark genug, ihr Recht mit den Waffen selbst zu schützen. In der Fehde rächen sie jede erlittene Unbill. Das Uebermaß des rohen Kraftgefühls reizt sie zu wilden Abenteuern, zu blutigem Streit, zur Gewaltthat, zuweilen auch zu schändlicher Bedrückung und gemeinem Raub. Ueber die Bauern, deren Erbe zu ihren Burgen mit ihren Höfen (z. B. Mayerhöfen) verbunden ist, üben sie die grundherrliche Gerichtsbarkeit aus; in weitern Kreisen ist ihnen oft die mittlere Vogteigerichtsbarkeit auch über die freien Vogteileute verliehen. Sie sind zwar nicht Landesherrn, aber sie sind doch erbliche Gerichtsherrn; und sie haben ein Recht, auf den Landtagen, die der Fürst zusammenruft, als Landstände die gemeinsamen Angelegenheiten ihres Standes und des Fürsten zu berathen, zu allen neuen Landesordnungen und Landsteuern mitzustimmen, und auf Abstellung der Beschwerden zu dringen. Die Hofämter und alle höheren öffentlichen Aemter überhaupt sind von ihnen besetzt. Sie gelten als die natürlichen Räthe der Fürsten.

So war der Adel im Mittelalter und sein Recht.

III. **Untergang des mittelalterlichen Adels auf dem Kontinent. Wandlung und Fortdauer desselben in England.** A. Hoher Adel. So lange das Mittelalter in aufstrebender Richtung fortschritt, hob es den Adel empor. Als es abwärts ging und die Zeit sich für die moderne Entwicklung vorbereitete, gerieth auch die mittelalterliche Adelsinstitution in unaufhaltsame Abnahme und Auflösung. Die Geschichte schlug freilich verschiedene Wege ein unter den großen Kulturvölkern, aber sie bewegen sich alle in derselben abwärts geneigten Richtung.

Durch schroffe Gegensätze hindurch ging der französische Adel seinem gewaltsamen Untergang in der Revolution entgegen. Es gab auch in Frankreich eine Zeit, wo der hohe Lehensadel der Seigneurs Landeshoheit in seinen Herrschaften übte, ähnlich der späteren Landesherrschaft der deutschen Reichsfürsten. Die erblichen Barone waren, wie der alte Rechtsgelehrte Beaumanoir lehrt, „Souveräne“ in ihren Baronieen. Aber in den Jahrhunderten, als das deutsche Reich sich mehr und mehr in selbständige Territorien auflöste, folgte Frankreich der zentralen Richtung und wurde zum einheitlichen Königsstaat. Das romanische Blut und die romanische Staatstradition trieben in Frankreich zu energischer Zentralisation der Staatsgewalt, und die königliche Dynastie der Bourbonen verstand und benutzte diesen Trieb der Nation. Ein großer Theil des Herrenadels war natürlich von französischem Geschlechte. Der Kampf für die Einheit gegen die Zerbröckelung und Absonderung war daher zugleich — ohne daß die kämpfenden Parteien sich dessen deutlich bewußt waren — ein Kampf zwischen dem romanischen und dem germanischen Blute in der Nation um das Uebergewicht. Der Sieg neigte sich dem erstern zu, in Uebereinstimmung mit der ganzen Kulturentwicklung der Franzosen. Die Herrschaft des Adels wurde von den Königen gebrochen. Ludwig XI. hatte mit Hülfe der Schweizer den mächtigsten französischen Fürsten, den Herzog Karl von Burgund, der mit Aussicht auf nahen Erfolg selbst ein neues Königthum zu gründen unternahm, zu Falle gebracht. Der Schlag, welcher das Haupt des hohen Adels traf, war für den ganzen Stand verderblich. Was Ludwig XI. begonnen hatte, das vollendete der Kardinal Richelieu. Der Fürsten- und Herren-Adel verlor alle Landeshoheit, und jede selbständige Herrschaft, ohne einen wahren Ersatz in der Reichsstandschaft zu finden. Zwar waren die großen Barone von Rechtes wegen Mitglieder der Generalstände; aber da diese nur selten berufen wurden und seit

der absolutistischen Regierung **Ludwigs XIV.** ganz in Vergessenheit kamen, war dieses ihr Recht zur leeren Phrase geworden. Die politische Bedeutung, die der spätere hohe Adel noch besaß, bestand in der Theilnahme an den Hofparteien und an dem Hofleben. Er war bloßer **Hofadel** geworden. Er umgab das Königthum mit dem Glanze großer Namen, und erfreute sich des Sonnenscheins der königlichen Gunst. Aber seine Selbständigkeit hatte sich in Dienstbarkeit verkehrt. Sein Stolz artete in eiteln Hochmuth aus, sein Adelsrecht ward zu einem verhaßten Privilegium. Er schloß sich ab von dem lebendigen Verkehr mit der aufwärts strebenden Pariser Gesellschaft, und in der Abgeschlossenheit seiner engen Kreise verkümmerte und verdorrte er. Als das Königthum selbst in Gefahr kam, war er eher eine Verlegenheit als eine Stütze desselben. Den Angriffen des dritten Standes, der die **Gleichheit** aller Bürger als Grundgesetz des Staates erklärte, setzte er nur geringen und erfolglosen Widerstand entgegen. In der Verfassung von 1791 wurde unter allgemeinem Beifall der radikale Satz proklamirt: „Alle **Adelstitel** und jede Unterscheidung der Geburt, des Standes und der Kaste sind für immer abgeschafft." Die französische Revolution wollte den Adel nicht bloß im Prinzip vernichten. Sie wollte geradezu die adeligen Geschlechter ausrotten. Es galt als ein Verbrechen, ausgezeichnet zu sein vor der Menge. Der stolze Tribun der Revolution, der Graf Mirabeau, fügte sich zwar selbst nicht dieser niederträchtigen Gleichmacherei. Aber er starb zu seinem Glück, bevor der Brand der revolutionären Leidenschaften die alten Institutionen vollends verzehrt hatte. Seine Standesgenossen wurden zu Hunderten das Opfer der Guillotine, die andern waren genöthigt, durch die Flucht im Auslande ihr Leben zu retten.

Die Geschichte des deutschen Adels ging einen ganz andern Weg. Sein Schicksal aber war im Grunde das nämliche. Der hohe Adel der Reichsfürsten hatte die Auflösung des deutschen Reichs seit langem vorbereitet und verschuldet. Als der alte Bau des Reiches endlich zusammenbrach, wurde der alte Fürsten- und Herrenstand unter den Ruinen desselben begraben. Die **Säkularisirung** der sämmtlichen **geistlichen Landesherrschaften** durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 war ein großer und zeitgemäßer Fortschritt in der nothwendigen Sonderung von Staat und Kirche und für beide von glücklichen Wirkungen, aber für die Institution des hohen deutschen Reichsadels war sie ein schwerer Schlag. Es wurde gewissermaßen der eine Flügel des alten Prachtbaues niedergerissen. Man dachte damals nicht daran, den Kirchenfürsten auch für die Zukunft die ausgezeichnete Stellung im Staate zu sichern, auf welche sie nach ihrer sozialen Bedeutung gegründete Ansprüche haben. Man nahm ihnen mit Recht die weltliche Herrschaft und die weltliche Gerichtsbarkeit. Aber man versäumte, ihnen einen würdigen Platz in dem Rathe der Nation zu bereiten. Man behandelte die geistlichen Fürstenthümer damals als bloßes Entschädigungsmaterial für die weltlichen Dynastien. Die Interessen der Nation und ihrer Stände kamen nicht in Betracht.

Die unter dem Einflusse von Frankreich und Rußland vollzogene Umgestaltung und Auflösung des deutschen Reiches im ersten Jahrzehent unsers Jahrhunderts beseitigte nicht blos den geistlichen Reichsadel, sie entzog auch einer großen Anzahl weltlicher Herrenfamilien die hergebrachten Rechte. Die **Mediatisirung der Standesherrn** und ihrer Familien war ein zweiter und tödtlicher Schlag, auf die Existenz des hohen Reichsadels geführt. Auch sie war vorbereitet durch die Wandelung der Zeit. Die kleinen Fürstenthümer und Landesherrschaften der Reichsgrafen hatten keinen Halt mehr in einer Zeit, welche die großen Massen bewegte und mit massenhaften Mitteln wirkte. Sie waren zu schwach, um den Stürmen zu widerstehen, welche über Europa hintobten und zu arm, um die gesteigerten Bedürfnisse des modernen Kultur-

lebens zu befriedigen. Sie waren keine selbständigen Staaten mehr und verdienten daher auch nicht, ein staatliches Scheinleben fortzusetzen. Insofern war jene Mediatisirung wieder gerechtfertigt. Auch sie war ein sehr erheblicher Fortschritt in der neuen Richtung zur Einigung, welche die deutsche Nation seit etwa einem Jahrhundert eingeschlagen und seither beharrlich verfolgt hat.

Aber theils ward sie nicht nach einem natürlichen Prinzip durchgeführt und blieb daher unbefriedigend, theils hatte sie zu sehr einen zerstörenden, zu wenig einen fortbildenden Charakter. Sie war eher Revolution als Reform. Man begreift es nur, wenn man die geheimen Intriguen, die vorübergehenden persönlichen und politischen Rücksichten und Launen jener Tage kennt, daß im Süden und im Norden so sehr ungleich verfahren wurde, daß die einen Territorien mediatisirt wurden, während andere, die keine größere Selbständigkeit besaßen, auch nachher noch Staaten blieben. Man unterschied nicht richtig zwischen den deutschen Gebieten, welche das Zeug dazu hatten, als Staaten zu leben, und denen, welche es nicht hatten, nicht zwischen den Dynastieen, die mit der Geschichte ganzer Stämme verwachsen sind und an deren Spitze stehen, und den Geschlechtern, die nur aus der Zerbröckelung des verfallenden Reiches ein Stück bekommen hatten. Im Allgemeinen konnte man damals sagen: die Fürstenthümer, die aus der herzoglichen Macht entstanden waren, voraus die kurfürstlichen Länder, hatten einen natürlichen Anspruch auf Fortdauer, weil und insoweit sie lebensfähig waren; die aus dem alten zerrissenen Grafenthum zu Landesherrschaften gewordenen Gebiete aber hatten ihn nicht, eben weil sie nicht für sich existiren konnten. Dort waren es Stämme und selbst Völker, welche den Staat erfüllten, hier waren es nur Bruchtheile von Stämmen, die nicht die Kraft hatten, einen Staat zu bilden.

Die Herrschaft des hohen Adels, so weit er sich nicht zur Souveränetät erhob, war so für immer gebrochen, aber auch der zweite Hauptbestandtheil seines ererbten Rechts, die Reichsstandschaft ging mit der Auflösung des deutschen Reiches unter, und für eine neue Organisation, welche die Häupter dieser hohen Familien zu den gemeinsamen Angelegenheiten der Nation als geborene Räthe berufen hätte, ward nicht gesorgt. Die ganze staatsrechtliche Stellung des hohen Adels verfiel so in Trümmer; und die sociale war um deßwillen der Auflösung schutzlos Preis gegeben. Man kann nicht behaupten, daß dieses schwere Schicksal unverschuldet gewesen sei. Die Herren hatten ihre Reichsstandschaft vor Jahrhunderten schon mehr dazu benutzt, um für ihre Häuser möglichste Unabhängigkeit und ausgedehnteste Herrschaftsprivilegien zu erwerben, als für die Wohlfahrt des ganzen Reiches zu sorgen. Seit Jahrhunderten war die Reichsstandschaft selbst nicht mehr persönlich geübt und großentheils zur juristischen Fiktion geworden. Von einer Herstellung der untergegangenen Zustände kann zudem vernünftiger Weise nicht die Rede sein. Es kann sich nur noch um einen politischen Neubau handeln: und dafür sind die standesherrlichen Familien immerhin als ein wichtiges, oder besser als das wichtigste Element noch zu beachten. Sie haben trotz dem Verfall und der Erniedrigung, welche sie erlebt haben, doch auf die Gegenwart herab großen Grund- und Stammbesitz, glänzenden Namen, politisches Ansehen, lebhaftes Familien- und Standesgefühl und worauf es hauptsächlich hier ankommt, jenen stolzen Sinn für Selbständigkeit und Würde geerbt, ohne den eine Aristokratie nicht bestehen kann. Wenn sie die Zeit ihrer Erniedrigung als eine Zeit der Läuterung und der Sühne fassen, wenn sie sich darin üben, vor allem die öffentliche Wohlfahrt der gesammten Nation im Auge zu behalten und mit ihrer ganzen Kraft und mit männlicher Entschlossenheit für die gemeinsamen Interessen zeitgemäß zu handeln, so wird sicherlich auch für diesen Kern des hohen deutschen Adels ein neuer Tag der staatsrechtlichen

Auferstehung kommen, denn diese ist die nothwendige Folge der politischen Lebenserneuerung, ohne solche aber unmöglich.

Unter allen Völkern haben es nur die Engländer verstanden, ihren hohen Adel mit der Zeit fortzubilden und deßhalb als eine einflußreiche und hochgeehrte Genossenschaft zu bewahren. Die englischen Institutionen und die englische Geschichte haben politische Wahrheiten ausgesprochen, deren Beachtung die englische Aristokratie gerettet, deren Verkennung den kontinentalen Adel ruinirt hat.

Im Mittelalter mochte ein deutscher Reichsgraf sich weit vornehmer dünken, als ein englischer Lord. Aber der Reichsgraf ist von der stärkeren Zeit ruhmlos verzehrt worden, der Lord ist geblieben. Der englische hohe Adel hatte früh eine bescheidenere Stellung eingenommen, als die von den deutschen Herren erstrebte. Er verzichtete auf die überspannte Tendenz zu eigener Landeshoheit. Er gab diese verkehrte Selbstsucht auf und suchte seine Ehre und seine politische Macht in dem Rathe der Nation und in lebendiger Theilnahme an der gemeinsamen Politik. Indem er sich dem Ganzen opferte, bekam er von diesem höheres Leben zurück. Er ward zum hohen Parlamentsadel, und behauptete diese Stellung mit kurz vorübergehenden Störungen beharrlich in hohen Ehren, bis auf unsere Tage. Er erwarb sich große Verdienste um die englische Freiheit und die englische Staatsordnung. In frühern Jahrhunderten war er der Vorkämpfer der nationalen Freiheiten. Nachdem diese errungen und auch die untern Stände erstarkt waren, fing er in der folgenden Zeit der veränderten Lage gemäß an, mehr für den Schutz der Ordnung einzustehen. Er wurde konservativ, aber ohne illiberal zu werden. Die Nation ist dankbar für diese Verdienste: und mehr als irgend eine andere vertraut sie auch in unserer dem Adel keineswegs günstigen Zeit noch immer der Aristokratie die Leitung ihrer öffentlichen Angelegenheiten an.

Der englische Adel sank aber auch nie zu einem bloßen Titularadel herab, und schloß sich nicht als eine Geblütskaste von den übrigen Ständen ab. Er blieb eine Realität. Im eigentlichen Sinne hat nur das Familienhaupt wirklich hohen Adel, welches als Pair des Reiches in dem Rathe der Nation, im Oberhause, Sitz und Stimme hat, und eben deßhalb, weil es ein Glied ist des Oberhauses. Erbliche Reichsstandschaft und hoher Adel sind hier wesentlich dasselbe. Der Adel übt sich fortwährend in nationaler Pflicht. Er ist thatsächlich und rechtlich ein Garant der englischen Volksfreiheit und der englischen Rechtsordnung. Dieser parlamentarische hohe Adel wird denn auch von Zeit zu Zeit durch neu eintretende Mitglieder ergänzt und erfrischt. Es ist dem ausgezeichneten Manne aus den übrigen Ständen der Weg nicht verschlossen, durch große Verdienste um die Nation aufzusteigen in die edle Versammlung der Lords und als ein Gleicher unter ihnen Platz zu nehmen: und dabei gewinnen alle Theile, der Staat, die Körperschaft der Lords und das Individuum. Auch der Lord von altem Herrengeschlechte erhebt die Frau, die er sich wählt, zu seiner Genossin, zur Lady, und die nicht adelig geborene Frau tritt von Rechtes wegen durch die Ehe mit einem Gliede des hohen Adels in den Stand ihres Gemahls ein. In seinen eigenen Kindern sind die verschiedenen Stände durch die Familienpietät geeinigt. Nur Einer der Söhne kann ihm in der Lordschaft folgen, und nur diese ist wirklicher hoher Adel. Die andern gehören nur zu dem niedern Adel der Ritter (Esquires), der hinwieder mit dem höhern Bürgerstande sich sozial und politisch verbindet. Nach allen Seiten hin ist dieser hohe Adel verwachsen mit der Nation und verwandt mit den übrigen Ständen. Der Neid und der Haß, welcher auf dem Kontinent so heftig gegen den Adel losgebrochen ist, kann daher in England nicht aufkommen; die krankhafte Vereinzelung und Beschränktheit, welche den kontinentalen Adel von der Nation und dem Leben

trennt und wenn nicht geholfen wird, mit Naturnothwendigkeit dem Untergang zuführt, ist durch die englischen Institutionen unmöglich gemacht.

B. Niederer Adel. Der niedere Adel ist eine Schöpfung des Mittelalters. Gegen Ende desselben sehen wir diese Institution wieder der Auflösung und dem Verfall preisgegeben. Er war aus dem Ritter- und Lehenswesen erwachsen: und der „letzte Ritter" wurde schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts begraben, die Lehensverfassung aber ist in den letzten Jahrhunderten wie ein alter Baum allmälig faul und dürr geworden und dann abgestorben, die Lehen selbst haben sich nach und nach in freies Grundeigenthum verwandelt. Vor den Flinten und Kanonen haben Panzer und Schwert nicht bestehen können, die ritterliche Erziehung hat der fürstlichen Militärschule weichen müssen; die stolzen aber oft störrischen und eigenwilligen Vasallenschaaren sind durch die folgsamen Soldtruppen und die stehenden Heere verdrängt worden. An die Stelle des offenen Lehenshofes, auf welchem sich die Vasallen um den Herrn versammelten, ist die stille Kanzlei mit ihren Aktenstößen getreten. Der Grundherr saß auch nicht mehr in Person zu Gericht über seine Bauern. Die Gerichtsbarkeit wurde von einem angestellten — oft bürgerlichen — Patrimonialrichter verwaltet. Die meisten Burgen wurden zerstört oder in Landhäuser umgewandelt. Ueber die Ritter und Dienstleute als die geborenen Räthe der Fürsten wurden die frei ernannten Beamten als gekorene Räthe gesetzt; und man fing an, die Aemter abzulösen von der Familie und dem Erbrecht, und die Studirten zu berufen. Die Landstände, an welchen die Ritterschaft in frühern Zeiten den lebhaftesten Antheil genommen, wurden nicht mehr versammelt.

Es wurden einige Versuche gemacht, dem erblich gewordenen Ritteradel einen neuen persönlichen Adel des Amtes und der höhern Bildung an die Seite zu setzen, und in solcher Weise der veränderten Zeit Rechnung zu tragen. In Frankreich waren es die Parlamentsräthe, in Deutschland die fürstlichen Räthe, die durch ihr Amt, in beiden Ländern die Doctores juris, die durch ihre wissenschaftliche Würde persönliche Adelsrechte erwarben. Aber der neu geschaffene Individualadel hielt den Verfall des älteren Erbadels nicht auf, er wurde in denselben verwickelt. Die Wuth der Revolution wendete sich gegen die ganze Institution des Adels. Ihr Haß war weniger durch den hohen als durch den niedern Adel, und weniger durch den persönlichen als durch den Erbadel gereizt worden. Aber unterschiedlos suchte sie den Adel überhaupt für immer abzuschaffen. Seine ganze Existenz erschien der literarisch gebildeten Welt der neuen Zeit wie ein Privilegium, und mit den Privilegien wollte man aufräumen, wie mit den Vorurtheilen.

Trotz der veränderten Zustände hatte der niedere Adel doch noch eine sehr bedeutende Stellung: aber eben diese machte von Jahrzehent zu Jahrzehent mehr den Eindruck eines grundlosen und immer unerträglicher werdenden Privilegiums. Er hatte die Officierstellen in der Armee größtentheils inne und stieg leichter zu den höheren Graden auf. Das empfanden die Söhne aus gebildeten bürgerlichen Familien, die auch die Waffen tragen mußten, oder zu kriegerischem Berufe Neigung hatten, als eine Ungerechtigkeit. Ebenso war zwar das öffentliche Amt nicht mehr erblich; die wissenschaftlichen Studien und die individuelle Fähigkeit sollten entscheiden. Aber das neue System hatte mit den alten Sitten einen schweren Kampf. Das adelige Blut wog häufig schwerer, als die persönliche Befähigung in den Augen derer, welchen die Wage anvertraut war. Je höher der fürstliche und der Staatsdienst, desto gewichtiger erschienen die Rücksichten der Familie. Zu den höchsten Aemtern gelangte nur ganz ausnahmsweise der Sohn bürgerlicher Eltern. Auch diese Bevorzugung des Adels wurde als eine Kränkung der natürlichen Berechtigung gefühlt. Und wenn man be-

denkt, daß es viele bürgerliche Familien gab, welche durch Vermögen, Bildung und soziale Lebensstellung vielen niedern Adelsfamilien wesentlich gleich, vielen andern sogar überlegen waren, und daß die Zahl jener aufstrebenden Familien in beständigem Wachsthum begriffen war, wenn man sich erinnert, wie die Auszeichnung des Talents, der Wissenschaft, des politischen Verdienstes vorzugsweise individuell und daher nicht in einen bestimmten Kreis von Familien erbrechtlich gebannt ist: so begreift man, daß jenes Gefühl an Bitterkeit und Stärke zunehmen mußte, je mehr die Zeit das Mißverhältniß der verschiedenen Ansprüche und ihrer Erfüllung heraustrieb.

In der Literatur und in dem Gespräche der Gesellschaft wurden die Mißstände mit lebhaften Farben gemalt. Die Gegner des Adels brachten in Erinnerung, daß manche adelige Familie nur darum in den Adelsstand aufgenommen worden sei, weil eines ihrer Glieder die Ehre gehabt habe, die Maitresse eines Fürsten zu werden, oder weil einer ihrer Vorfahren durch Intrigue und Immoralität sich emporgewunden habe, daß auch dem Geldwucher ein erheblicher Antheil an den adligen Stämmen der Gegenwart zukomme, daß die Reinheit des adeligen Blutes oft durch eine bedenkliche Mischung mit sehr plebejischen Elementen getrübt worden sei, daß die Sittenlosigkeit gerade in den höhern Schichten der Gesellschaft lange Zeit als vornehm gegolten habe. Man verhöhnte den Dünkel herabgekommener und verarmter Adliger und spottete des Standes, der seine Glieder nicht zu ernähren vermöge. Man machte sich in Prosa und in Versen lustig über die Bornirtheit der Junker, welche immer ärger und abgeschmackter werde, je älter und ferner die Verdienste ihrer Vorfahren seien. Es war nicht schwer, an frappanten Beispielen zu zeigen, daß das alte Blut zuweilen auch faul und dumm geworden sei. Die Idee der Gleichheit stieg auf an dem Horizont des öffentlichen Lebens und wurde mit Jubel begrüßt. Man verstand unter der Gleichheit voraus die Abschaffung des Adels und die Gleichstellung desselben mit dem dritten Stand.

Es ist wohl in einigen mittelalterlichen Reichsstädten und in einigen kleinen ländlichen Republiken schon früher vorgekommen, daß sie keinen Adel bei sich duldeten. Aber seitdem die Nordamerikanische Bundesverfassung von 1787 das Princip als Staatsgrundgesetz proklamirt hat: „die Vereinigten Staaten gewähren keine Adelstitel" sind ähnliche Sätze in Dutzenden von neuen Verfassungen auch in Europa aufgenommen und gewöhnlich als ein Fortschritt der Freiheit und des guten Rechts begrüßt worden. Auch die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt von 1848 hat wie die französische von 1848 es als Grundrecht verkündet: „Der Adel als Stand ist aufgehoben."

Die Verneinung des Adels wurde zu einem Glaubenssatze der Revolution. Der Begriff des Adels wurde als ein Vorurtheil verworfen, die ganze Institution als eine Mißbildung der Zerstörung preisgegeben. So weit die menschliche Rechtsordnung reiche und wirke, im Staats- und im Privatrecht sollte der Adel nicht ferner anerkannt werden. Das war eine Zeit lang die allgemeine und laute Forderung der öffentlichen Meinung in Europa: und zu großem Theil wurde sie in den Verfassungen und Gesetzen der Kontinentalstaaten bewilligt. Der Adel konnte nur eine offene soziale Stellung noch behaupten: die politische und staatsrechtliche schien allenthalben verloren.

Aber ist es mit der Verneinung gethan? Hat hierin die Revolution die Wahrheit erkannt? Gab es keine andere Wahl, als entweder Untergang des Adelsstandes und Zerstörung der Adelsinstitution oder Fortsetzung der Mißverhältnisse, in welche der Adel mit dem Leben der Nation, und des Verfalls, in welchen er in sich selbst gerathen war? Daß die Institution krank und hinfällig geworden sei, das kann nach all' den Erfahrungen des letzten Jahrhunderts kein unbefangener Beobachter leugnen. Und allerdings folgt daraus, daß sie mit Nothwendigkeit in Bälde vollständig unter-

gehen muß, wenn die Ursachen der Krankheit ungehemmt fortwirken, und die Mißverhältnisse fortdauern, die beide mit der Zeit wachsen. Aber es folgt nicht daraus ihre Unheilbarkeit. Seit mehr als fünfzig Jahren hat die Gesetzgebung eine dem Adel durchaus feindliche Richtung verfolgt, und doch ist er noch da als ein politisch wichtiger Stand. Die Fortdauer des Hasses gegen den Adel beweist für die Fortdauer des Adels selbst. In der französischen Revolution versuchte die demokratische Leidenschaft sogar die Individuen, deren Adel sich nicht verleugnete, mit der Guillotine umzubringen und so den Stand durch Tödtung seiner Glieder auszurotten. Und doch hat er diese Verfolgungen überlebt und verzweifelt — trotz der staatsrechtlichen Auflösung — nicht an seiner Existenz. In den Familien, in die er sich zurückgezogen, als in seine sicherste Burg, lebt er noch fort und pflanzt sich fort von Generation zu Generation. Um die Höfe her erscheint er noch immer als eine große politische Macht. In den Beamtungen, in den Kammern macht er sich fortwährend geltend. Sein Dasein ist zwar ein bestrittenes, voll von Gebrechen und Mängeln; aber noch besteht er, und was ist, verdient Beachtung.

Bluntschli.

Rechtszustand des deutschen Adels.

Der Adel ist, je nachdem er auf die Nachkommen des Inhabers übergeht, oder mit dem Tode desselben erlischt, entweder Geschlechtsadel oder persönlicher Adel.

Den letzteren, der die Wurzel der ganzen Institution ist, wollen Manche, weil er sich nur in partikularrechtlichen Einrichtungen erhalten hat, von dem Begriffe des Adels ganz ausschließen. Andere bezeichnen den persönlichen Adel im Gegensatz zum erblichen mit dem Ausdruck Verdienstadel. Dies ist zweifach unrichtig, denn einerseits kann die Anerkennung persönlicher Verdienste auch zur Verleihung des Geschlechtsadels führen, andrerseits wird mit der Verleihung von Orden, insoweit diese den persönlichen Adel nach sich zieht, häufig nur eine Ehrenbezeugung, nicht die Belohnung hervorragender Verdienste beabsichtigt.

1. Für den Geschlechtsadel ist vor allem der Unterschied zwischen hohem und niederem Adel von Bedeutung. Zu dem hohen Adel gehörten in Deutschland bis zur Auflösung des Reiches diejenigen Geschlechter, welche die Landeshoheit über ein reichsunmittelbares Territorium besaßen und auf Grund dieses Verhältnisses als Reichsstände an der Ausübung der Reichsgewalt theilnahmen. Dieselben Geschlechter bilden auch jetzt, insofern sie die Reichsstandschaft bis zur Auflösung des Reiches behauptet haben, den geschlossenen Stand des deutschen hohen Adels. Sie zerfallen in zwei, gemeinrechtlich gleichgeachtete Klassen: 1) die zur Souveränetät gelangten Häuser, mit Ausnahme der Souveräne selbst, die über dem Adel stehen; 2) die einer andern Souveränetät unterworfenen (mediatisirten) Häuser: die deutschen standesherrlichen Geschlechter.

Zufolge dieser Begriffsbestimmung gehören dem deutschen hohen Adel nicht an: 1) diejenigen Geschlechter, die ihre Reichsstandschaft schon vor Auflösung des Reiches verloren haben, 2) diejenigen, die ausnahmsweise im Besitz der Reichsstandschaft waren, ohne die Landeshoheit über ein reichsunmittelbares Territorium auszuüben (Personalisten)*), 3) diejenigen, die im Besitze der Landeshoheit, 4) die im Besitze der Reichsunmittelbarkeit, aber nicht der Reichsstandschaft waren (Reichsritterschaft); um so weniger noch 5) diejenigen, die durch kaiserliche Verleihung nur den

*) Von einigen Fällen einer beschränkten Landeshoheit s. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht II. Aufl. §. 95.

reichsgräflichen oder fürstlichen Titel erlangt hatten, ohne im Besitze der Unmittelbarkeit, Landeshoheit oder Standschaft zu sein.

In einigen Staaten sind adelige Familien, die zum deutschen hohen Adel in der angegebenen Begränzung nicht gehören*), demselben durch landesherrliche Verfügung gleichgestellt und unter der Bezeichnung „hoher Adel" mitbegriffen. Die Wirksamkeit solcher Verfügungen beschränkt sich auf das Staatsgebiet. Da der gemeinrechtliche Begriff des hohen Adels ganz auf abgeschlossenen geschichtlichen Vorgängen beruht, so ist jede Ergänzung dieser Klasse unmöglich; die Geschlechter des deutschen hohen Adels können sich nur durch Aussterben vermindern, nicht durch neue Verleihungen mehren, bis eine künftige Reichsgesetzgebung den geschlossenen Zugang wieder öffnet.

Alle übrigen adeligen Familien und ebenso alle persönlich Geadelten gehören im Sinne des gemeinen deutschen Rechts dem niederen Adel an. Dieser besteht hauptsächlich aus der ehemaligen Reichsritterschaft, der landsässigen Ritterschaft der einzelnen Territorien, dem städtischen Patriziat und den durch landesherrliche Verleihung fortwährend in den Adelsstand eintretenden Familien oder Individuen.

2. Dem hohen und niederen Geschlechtsadel gemeinsam ist die Unterscheidung zwischen Ur- und Briefadel, altem und neuem Adel. Man versteht unter Briefadel denjenigen, dessen Erwerb sich auf eine Verleihungsurkunde zurückführen läßt, unter Uradel denjenigen, dessen Besitz über die Zeit, in welcher die kaiserliche und landesherrliche Verleihung von Adelsbriefen ihren Anfang nahm, mithin über das 14. und 15. Jahrhundert hinausreicht. Bei dem Gegensatze zwischen altem und neuem Adel wird das Gewicht auf die Nachweisbarkeit einer größeren oder geringeren Zahl adeliger Ahnen gelegt. Dieser Nachweis bedingt insbesondere die Zulassung zu gewissen Orden, Stiftungen, Hofämtern. Wo nicht statutarisch oder herkömmlich höhere Anforderungen gestellt werden, ist mit dem Nachweise von 4 Ahnen (adelige Geburt der Aeltern und Großältern) dem Erfordernisse des alten Adels genügt. Der Briefadel ist hienach bald alter, bald neuer Adel; aber auch einem uradeligen Geschlecht kann jener Nachweis mißlingen, wenn entweder die Mittel der Dokumentirung fehlen, oder die Ahnenreihe durch bürgerliche Frauen unterbrochen ist.

3. Die üblichen Adelstitel sind, abgesehen von den Prinzen und Prinzessinnen der regierenden Häuser: Herzoge, Fürsten, Grafen, Freiherren (Barone), Ritter, einfache Adelige. In Oestreich werden vom Ritter abwärts noch drei Klassen unterschieden. An die Abstufung des Titels knüpfen sich in der Regel keine realen Wirkungen; insbesondere sind Fürsten und Grafen, die nicht einem standesherrlichen Geschlecht angehören, ebenso wie die folgenden Klassen zu dem niederen Adel zu zählen. Doch fehlt es nicht an landesrechtlichen Ausnahmen von jener Regel. In Oestreich sind Herzoge, Fürsten, Grafen und Freiherren als Herrenstand ausgeschieden, welchem gemeinschaftlich mit der Ritterklasse die Vorrechte des ständischen Erbadels ausschließlich zukamen, — eine bevorzugte Stellung, die er nach dem kaiserlichen Patent vom 31. Dez. 1851 auch in den „berathenden Ausschüssen" der Kronländer wieder einnehmen soll. In Preußen ist den fürstlichen und gräflichen Häusern, die im Besitz ehemals reichsunmittelbarer Gebiete, aber nicht Standesherrn in dem oben Ziffer 1 bezeichneten Sinne sind, eine Virilstimme, — und den gräflichen Häusern mit Rittergutsbesitz eine Vertretung durch Präsentation im Herrenhaus eingeräumt. — Auch pflegen Kron- und oberste Hofämter nur fürstlichen und gräflichen Familien zugänglich zu sein. Nebstdem ist mit den höheren Titeln eine höhere soziale Geltung verbunden. Daraus

*) Manche Publizisten geben jedoch dem Begriff einen weiteren Umfang. Vgl. hierüber den Artikel „Standesherren".

erklärt sich, daß das Vorrücken von einer Stufe zur andern gleich einer neuen Adelsverleihung behandelt wird, und daß sich die bei Standeserhöhungen übliche Taxe von den unteren zu den oberen Klassen beträchtlich steigert. (Ehemalige Reichstaxe vom einfachen Adelsstand bis zum Grafenstand: 400—6000 Fl., württembergische Taxe: 600—3200 Fl., bayrische: 630—4600 Fl.).

Der persönliche Adel wird regelmäßig nur in den unteren Klassen verliehen.

I. Erwerb und Verlust des Adels. Die oben in dem Artikel „Natürlicher Begriff des Adels" begründete Trennung der Adelsfähigkeit vom wirklichen Adel wird in den bestehenden Institutionen wenig beachtet. Sie kennen nur Erwerb und Verlust des vollen Adels. Allerdings können gewisse Standesrechte, die sich unmittelbar an den Grundbesitz knüpfen, von Demjenigen allein ausgeübt werden, der in seiner Person adeligen Stand und adeligen Besitz vereinigt. Aber diese dinglichen Rechte sind, wie sich unten ergeben wird, in den meisten neueren Gesetzgebungen theils aufgehoben oder wesentlich beschränkt, theils dem großen Grundbesitz überhaupt, ohne Rücksicht auf den Stand des Besitzers, beigelegt worden. Die dem niederen Adel noch gebliebenen persönlichen Rechte werden unabhängig von jeder weiteren Vorbedingung erlangt. Wer durch Geburt oder Verleihung dem adeligen Stand überhaupt angehört, tritt auch sofort in den vollen Besitz dieser Rechte, ohne Unterschied zwischen Erstgeborenen und Nachgeborenen, Begüterten und Unbegüterten, Würdigen und Unwürdigen. — Was nun

1. die Erwerbung des Geschlechtsadels betrifft, so wird derselbe durch Geburt oder durch landesherrliche Verleihung erlangt. Daß die zweite Erwerbsart nur den niederen Adel begründen kann, ist schon hervorgehoben worden.

a. Durch die Geburt wird jedes in gesetzmäßiger Ehe zur rechten Hand geborene Kind, dessen Vater zur Zeit der Geburt Geschlechtsadel hatte, dem Adelsstand derselben Klasse einverleibt. Hinsichtlich des hohen Adels kommt das Erforderniß der Abstammung aus ebenbürtiger Ehe hinzu (vgl. den Art. „Ebenbürtigkeit"), und dieses Erforderniß ist durch nachfolgende Legitimation eines unehelich geborenen Kindes nicht zu ersetzen. Der niedere Adel dagegen wird gemeinrechtlich, und ebenso nach östreichischem, bayrischem und preußischem Recht, mittelst der Legitimation durch nachfolgende Ehe auf das legitimirte Kind übertragen, hie und da jedoch mit Ausschließung von der Erbfolge in Lehen und Fideikommisse. Die Legitimation durch landesherrliches Reskript hat diese Wirkung hinsichtlich der persönlichen Standesrechte nicht (abweichend das preußische Landrecht); noch weniger hinsichtlich der Successionsrechte. Hier muß vielmehr ausdrückliche Verleihung der ersteren, und in Bezug auf letztere partikularrechtlich, wie in Bayern und Preußen, noch Zustimmung der Agnaten hinzukommen. Auch durch Adoption wird der Adel ohne landesherrliche Bewilligung, die dann in der That eine neue Verleihung ist, nicht erworben. Die besonderen Vorrechte des alten Adels hat demnach ein bürgerlich Geborener, der auf dem Weg der Adoption oder landesherrlichen Legitimation in ein altadeliges Geschlecht eintritt, nicht anzusprechen.

Nach dem älteren Prinzip der Ebenbürtigkeit, das seine Geltung gegenwärtig nur im Kreise des hohen Adels noch fristet, wird der adelige Stand des Mannes auf die Ehefrau nicht übertragen, und die Kinder aus ungleicher Ehe folgen der Mutter. Für den niederen Adel gilt dieser Grundsatz nicht mehr, sondern hier wird die bürgerliche Ehefrau des adeligen Standes theilhaftig und in Folge dessen sind auch ihre Kinder adelig geboren*). Man kann jedoch die Vermählung mit einem Adeligen nicht

*) Es steht hiermit nicht in Widerspruch, daß bei dem Nachweise des „alten Adels" die adelige Geburt der weiblichen Aszendenten noch von Bedeutung ist, daß z. B. eine bürgerlich geborene Großmutter den Nachweis von 4 Ahnen vereitelt. Vgl. oben Ziff. 2.

als dritten gleichartigen Erwerbsgrund neben die Geburt und die landesherrliche Verleihung stellen. Die bürgerlich geborene Frau erlangt den Adel nicht selbständig zu eigenem Recht, sondern nur als die Genossin ihres Ehemannes und auf die Dauer dieses Verhältnisses, das auch im unverrückten Wittwenstand noch als fortdauernd gedacht wird. Wie der während des Ehestandes dem Mann verliehene Adel — auch der persönliche — unmittelbar auf die Frau übergeht, so wird dieselbe anderseits von dem ohne ihr Zuthun eintretenden Verlust des Adels gleichfalls mit betroffen.

b. Die **Verleihung** des (niederen) Geschlechtsadels ist ein jedem regierenden Fürsten zukommendes Souveränetätsrecht, das jedoch in den Kleinstaaten nicht ausgeübt zu werden pflegt. Sie gewährt, wenn im Adelsbrief nicht ausdrücklich anders verfügt wird, die adeligen Titel und Rechte dem Begnadigten selbst, seiner Ehefrau, und seinen, zur Zeit der Standeserhöhung noch nicht geborenen ehelichen Nachkommen. Hinsichtlich der Voraussetzungen einer solchen Standeserhöhung ist das Staatsoberhaupt formell unbeschränkt, obwohl einige Gesetzgebungen das Prinzip, nach welchem verfahren werden soll, wenigstens andeuten. Das bayrische Adelsedikt fordert „Verdienste des Bittstellers und (oder) seiner Familie *) um den Staat, und ein zum standesmäßigen Auskommen hinlängliches Vermögen." Diese Bestimmung, zunächst für den Fall einer **Bewerbung** um den Adel geltend, ist nach der Natur der Sache auf die aus eigenem Antrieb des Staatsoberhauptes erfolgenden Verleihungen in gleichem Maße anwendbar. Die gesetzliche Zulassung und Regelung einer förmlichen Kandidatur beweist aber, daß ein wirklich entscheidendes Gewicht auf die Vorbedingung persönlicher Verdienste überhaupt nicht gelegt wird. Denn das wahre Verdienst will um öffentliche Auszeichnung nicht **suppliziren**, und noch weniger darf die Staatsgewalt ihre **Initiative** in der Anerkennung des Verdienstes aufgeben. In der That hat bei den Adelsverleihungen älterer und neuerer Zeit oft die einseitige Rücksicht auf großen Vermögensbesitz entschieden.

Und doch wird dieselbe Rücksicht insofern wieder zu **wenig** beachtet, als der Adel auf die unbegüterten wie die begüterten Familienglieder übergeht und einem herabgekommenen Geschlecht bis ins Proletariat folgt. Richtigere Grundsätze schienen einen Augenblick in Preußen zur Geltung zu kommen, wo 1840 gelegentlich des letzten Thronwechsels mehrere Standeserhöhungen unter dem Vorbehalt erfolgten, daß bei den Nachkommen zweiten Grades mit einem bestimmten Grundbesitz auch der Adel wieder wegfalle, oder daß der verliehene Grafentitel nur auf denjenigen Deszendenten vererbe, der in den Alleinbesitz des väterlichen Grundeigenthums gelangen werde.

In einigen Staaten ist für gewisse Fälle ein **Rechtsanspruch** auf Verleihung des Geschlechtsadels anerkannt. Dieser Anspruch kommt einem Ritter des Verdienstordens der bayrischen Krone zu, wenn sein Vater und Großvater denselben Orden getragen haben. In solchen Fällen ist auch die ansehnliche **Taxe**, die sonst bei nachgesuchten Adelsverleihungen erhoben wird, nicht zu entrichten. Nach württembergischem Recht haben denselben Anspruch diejenigen Staatsdiener, mit deren Amt der persönliche Adel verknüpft ist. Hier wird jedoch zugleich der Nachweis eines schuldenfreien Vermögens von mindestens 40,000 Fl. gefordert. Beiden Einrichtungen liegt unstreitig ein richtiger Gedanke zu Grund, **insoferne** die Staatsregierung den Grundsatz befolgt, nur hervorragende Fähigkeiten und Verdienste zu jenen höheren Aemtern und Orden gelangen

*) Gegen diese Beachtung der Verdienste von Familiengliedern läßt sich nichts einwenden, insofern sie auf **Aszendenten** beschränkt wird. Wenn die Erblichkeit ausgezeichneter Eigenschaften überhaupt das innerste Prinzip des Geschlechtsadels ist, so muß der Sohn und Enkel ausgezeichneter Männer als adelsfähig betrachtet werden, ohne Unterschied, ob jene Auszeichnung schon in seinen Vorfahren durch Adelsverleihung anerkannt wurde, oder nicht. Nur darf nicht persönliche Unwürdigkeit, oder der Mangel einer entsprechenden Lebensstellung entgegentreten.

zu lassen. Vgl. indeß die unten („Reform des deutschen Adels") ausgesprochenen Bedenken gegen die Institution des Amtsadels.

2. Der persönliche Adel wird allein durch landesherrliche Verleihung, unmittelbare oder mittelbare, erlangt. Die erstere scheint, wie schon erwähnt wurde, nur sehr ausnahmsweise vorzukommen. Dagegen bringt in manchen Ländern die Verleihung höherer Staatsämter den Adel mit sich, der in Württemberg bis zum Regierungsdirektor und zum Obersten eines Regimentes herabreicht; ebenso adelt die Verleihung gewisser Orden, während andere nur an Adelige gegeben werden können. (Vgl. den Artikel „Orden.") Wo jener Dienstadel besteht, empfiehlt sich, nach dem Beispiel der württembergischen Einrichtung, seine Erweiterung zum Erbadel, insofern bei dem Geadelten selbst oder seinen Söhnen entsprechender Vermögensbesitz hinzukommt. — In dem Erwerb des Adels als Folge von Ordensverleihungen liegt entweder eine Entwerthung desselben, oder ein Pleonasmus. Ersteres, wenn die Ertheilung des Ordens den Charakter bloßer Ehrenbezeigung hat. Letzteres dagegen, wenn wirklich die Anerkennung persönlicher Verdienste beabsichtigt wird, wo dann die einfache direkte Adelsverleihung dem Zweck entsprechen würde. Begreiflich ist bei der gegenwärtigen Verfassung des Ordenswesens*) nur die Ertheilung von nichtadelnden Verdienstorden an Solche, die bereits dem Adelsstand angehören, und an Bürgerliche, deren Verdienste nicht so hervorragend sind, um die Adelsverleihung zu rechtfertigen. —

Noch kommt hier die Frage in Betracht, auf welchen staatlichen Umkreis sich die Geltung des Geschlechts- und persönlichen Adels erstreckt. Unzweifelhaft ist der zu Zeiten des deutschen Reiches vom Kaiser verliehene Adel, und um so mehr der Uradel, noch jetzt in allen deutschen Staaten anzuerkennen. Dieß bezieht sich auf den niederen wie auf den hohen Adel, obwohl nur zu Gunsten des letzteren und der ehemaligen Reichsritterschaft eine ausdrückliche Gewährleistung durch die deutsche Bundesakte hinzugekommen ist. Das Besondere dieser Garantie liegt, gegenüber den sonstigen reichsadeligen Geschlechtern, nicht in der allgemeinen Anerkennung des adeligen Standes, sondern in der Zusicherung bestimmter Adelsrechte, die unabhängig von der Landesgesetzgebung allenthalben gewährt werden sollten. Demnach hat der zu den standesherrlichen oder reichsritterschaftlichen Familien nicht gehörige Uradel und auf kaiserlicher Verleihung beruhende Briefadel in jedem deutschen Staat die Rechte anzusprechen, welche die Landesgesetzgebung dem niederen Adel überhaupt, ohne ausdrückliche Beschränkung auf den Landesadel, einräumt.

Andere Grundsätze gelten für diejenigen Familien und Personen, die den Adel durch landesherrliche Verleihung, sei es vor oder nach der Auflösung des Reiches, erlangt haben. Solche Verleihungen sind auch im letzteren Fall, wie jede Ausübung eines inneren Hoheitsrechtes, außerhalb der Staatsgrenze unwirksam, jedoch unbeschadet der Führung von Titeln und Wappen in jedem Staat, der diese Befugnisse in ihrer privatrechtlichen Eigenschaft anerkennt. In Gemäßheit des angeführten Grundsatzes wird auch der einem Ausländer ertheilte Adel im Heimathsstaate desselben erst durch Anerkennung seines Landesherrn wirksam. Manche Gesetzgebungen, wie die preußische und württembergische, haben dieß ausdrücklich bestimmt; andere, z. B. die bayrische und hannöverische, haben die Verleihung durch einen fremden Souverän als Erwerbsgrund des Adels mittelbar oder unmittelbar ganz ausgeschlossen, und ohne Zweifel mit Recht.

Der Verlust des adeligen Standes tritt

*) Würde das Ordenswesen in solcher Art geregelt, daß der Orden die Adelsverleihung als deren äußeres Zeichen begleitete, so wäre das naturgemäße Verhältniß hergestellt.

a. nach der Mehrzahl der deutschen Strafgesetzbücher als Folge der Verurtheilung wegen schwerer oder schimpflicher Verbrechen ein. Der Verurtheilte kehrt in den Stand zurück, dem er ohne Besitz des Adels angehört haben würde, somit regelmäßig in den Bürgerstand. Der Einwurf, daß hierin eine Beschimpfung des letzteren liege, hat nur als Einwurf gegen das ganze Adelsinstitut seinen verständlichen Sinn. Wenn es den Bürgerstand nicht entwürdigt, daß ausgezeichnete Personen und Geschlechter aus seiner Mitte zu einem höheren Stand erhoben werden, so kann man auch in dem Zurücktreten Derjenigen, die dieser Auszeichnung verlustig geworden sind, nichts Entwürdigendes finden. Nur müssen dem Verurtheilten mit seinem Adels-Stand und Recht zugleich die allgemeinen bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen werden, deren Verlust bei bürgerlichen Verbrechern als Straffolge eintritt. Die neueste Gesetzgebung hat angefangen, dem Verbrecher mit Belassung seines adeligen Standes nur die sich daran knüpfenden politischen Standesrechte zu entziehen. Man beruft sich darauf, daß die Standesehre an sich den Staat nicht angehe, daß es desselben unwürdig sei, sich zum Organ eines exklusiven Standesbewußtseins zu machen. Dieses Motiv ist richtig, sobald ein anderes, staatlich anerkanntes Standesorgan besteht, — eine Adelskorporation mit der Befugniß, Genossen aufzunehmen und auszustoßen.

Auf die Fragen, welche Verbrechen die Entziehung des Adels rechtfertigen, und welche Grundsätze hinsichtlich der privatrechtlichen Rückwirkungen auf den adeligen Grundbesitz zu beobachten wären, kann hier nicht eingegangen werden. (Vgl. zu der ersteren die Artikel „Ehre, Ehrlosigkeit" und „Strafen"). Jedenfalls sollte die Möglichkeit einer Rehabilitation gewährt sein. — Die Entziehung des Adels erstreckt sich auf die Ehefrau (s. oben Ziffer I, a) und auf die nach der Verurtheilung geborenen Kinder.

b. Ein in der gemeinrechtlichen Theorie und Praxis ziemlich feststehender, auch in das preußische Landrecht und andere Partikularrechte übergegangener Grundsatz erkennt in dem Betrieb von Handwerken, Kleinhandel oder niederen Lohndiensten einen weiteren Erlöschungsgrund des Adels. Hievon abweichend begnügt sich das bayrische Adelsedikt mit der Bestimmung, daß der Gebrauch des adeligen Titels durch die Wahl der angegebenen Berufsarten zeitweilig suspendirt werde, und in Preußen ist seit 1807 adeliger Stand und Handwerksbetrieb für verträglich erklärt. Diese Neuerung mußte in der That auf dem Standpunkt einer Gesetzgebung, die jedem mittellosen nachgeborenen Sohn das volle Adelsrecht zugesteht, unerläßlich erscheinen. Dagegen würde bei der Durchführung des Unterschiedes zwischen ruhendem und wirklichem Adel der letztere von allen bürgerlichen Berufsarten — Handwerk und Kleinhandel, Großhandel und persönlicher Fabrikbetrieb — füglich auszuschließen sein. Den Gedanken des preußischen Gesetzes würde dieses System dadurch weit richtiger realisiren, daß es die Masse der Adelsfähigen, die zum wirklichen Adel nicht gelangen, in den bürgerlichen Stand, und damit von selbst zum bürgerlichen Berufe zurückführt.

c. Frauen von adeliger Geburt verlieren durch Vermählung an einen Bürgerlichen ihren Adel, der jedoch mit der Trennung der Ehe durch Tod oder Scheidung wenigstens insoweit wieder auflebt, daß die in zweiter Ehe an einen Adeligen vermählte Frau bei der Adelsprobe ihrer Nachkommen als adelige Aszendentin behandelt wird. Das diesen Grundsatz anerkennende preuß. Landrecht gestattet auch der geschiedenen Frau eines Bürgerlichen, wenn sie der unschuldige Theil ist, den Rücktritt in ihren adeligen Geburtsstand. Dieselbe Befugniß nehmen ältere Praktiker für die Wittwe in Anspruch.

d. Durch ausdrückliche, bei der zuständigen Staatsbehörde abgegebene Erklärung kann auf den Adel verzichtet werden. Für die schon geborenen Kinder des Verzichtenden ist diese Erklärung ohne Nachtheil; sie ist überhaupt ungültig, wenn durch ihre

Folgen privatrechtliche Verbindlichkeiten, die derselbe gegen dritte Personen eingegangen hat, verletzt würden. Der einfache Nichtgebrauch der adeligen Titel kann nicht als Erlöschungsgrund betrachtet werden und verpflichtet nur landesrechtlich, wenn er längere Zeit fortgesetzt worden ist, zum erneuerten Nachweise des Adels. Wird aber der Geschlechtsname, an welchen der Adel sich geknüpft hat, mit einem anderen, bürgerlichen, vertauscht, so muß diese Handlung, die gewöhnlich durch landesherrliche Zustimmung bedingt ist, als ausdrücklicher Verzicht betrachtet werden. In diesem Fall verliert insbesondere auch der Adelige, der durch Adoption in eine bürgerliche Familie aufgenommen wird, seinen Adel. Dagegen behält er denselben gemeinrechtlich, wenn der Geschlechtsname unverändert bleibt; ebenso nach preußischem, württembergischem, bayrischem Recht.

II. **Adelsrechte.** Die Kenntniß der verbrieften Rechte, die dem Adelsstand eines Landes eingeräumt sind, gewährt noch kein verlässiges Bild seiner politischen Lage, keinen genügenden Anhaltspunkt für die Beurtheilung seiner politischen Zukunft. In demselben Lande, wo die Gesetzgebung jene Rechte bis zur Vernichtung beschränkt hat, steht vielleicht das öffentliche Leben unter dem Einfluß eines begüterten, engverbündeten und rührigen Adels, der sich in seiner Herrschaft über die unteren Klassen gegen die Ungunst des Gesetzes behauptet und von da aus der obersten Staatsleitung wieder bemächtigt hat. Umgekehrt kann der Adel eines anderen Landes bei ausgedehnten gesetzlichen Vorrechten zur Ausbeutung derselben unfähig, verkümmert und aller politischen Geltung entblößt sein. Für die Erkenntniß dieser inneren Zustände fehlt es fast ganz an allgemein zugänglichen Quellen, sogar an Angaben über den Umfang des adeligen Grundbesitzes und insbesondere über das Verhältniß zwischen adeligem und bürgerlichem Rittergutsbesitz in den Staaten, wo die Vorrechte dieses Besitzes sich theilweise erhalten haben, aber auch dem Bürgerstand zugänglich geworden sind. Es leuchtet ein, daß hier die politische Stellung des Adels eine sehr verschiedene ist, jenachdem die privilegirten Güter ganz oder größtentheils in seinen Händen geblieben, oder an bürgerliche Familien übergegangen sind.

Die folgende Darstellung muß sich auf eine Charakteristik der bestehenden Rechtsinstitutionen beschränken. Auch diese werden nur insoweit berücksichtigt, als der niedere Adel sie mit dem hohen Adel gemein hat; das eigenthümliche Recht des letzteren, dann der vormaligen Reichsritterschaft kommt in den Artikeln „fürstliches Haus," „Standesherrn" und „Reichsritterschaft" zur Sprache.

Schon während des 17. und 18. Jahrhunderts begann der Verfall des niederen Adels sich in den öffentlichen Institutionen auszuprägen, vor allem in dem faktischen Verlust seiner landständischen Rechte, da die ständische Verfassung in den meisten Territorien durch landesherrliche Uebermacht dem Wesen nach vernichtet war. Anderseits trug die Aufrechterhaltung oder Verleihung von Privilegien, die unter geänderten Verhältnissen aller inneren Begründung entbehrten, z. B. der Steuer- und Militärfreiheit, dazu bei, die übrigen Stände zu erbittern und die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts herauszufordern. Dem Impuls der französischen Staatsumwälzungen folgend, gingen in Deutschland zu Anfang, und dann wieder um die Mitte dieses Jahrhunderts jene Umgestaltungen des öffentlichen Rechtes vor sich, die den größten Theil des hohen Adels seiner Landesherrlichkeit, — den niederen Adel seiner meisten Privilegien entkleideten. Wie übereinstimmend, unter scheinbar sehr ungleichartigen Einflüssen, die Gesetzgebung der deutschen Staaten verfuhr, zeigt das Beispiel von Preußen und Bayern. Die erste Periode der legislativen Umwälzung (1805—1810) zog in Bayern der adeligen Gerichtsbarkeit enge Grenzen, beseitigte die Steuerfreiheit des Adels, unterwarf ihn der Militärpflicht und hob die Leibeigenschaft seiner Hintersassen auf. Zu derselben Zeit

erfolgte auch in Preußen die Aufhebung der Hörigkeit und der Steuerfreiheit; das ausschließliche Recht des Adels auf die Offiziersstellen im Heer, dann auf den Besitz von Rittergütern wurde abgeschafft. Dieser Periode folgte ein dem Adel günstiger Rückschlag, der ihm namentlich in Bayern bei Einführung der Repräsentativverfassung (1818) das Recht besonderer Vertretung gewährte. Allein das Jahr 1848 nahm die Zugeständnisse der Zwischenzeit zurück und fügte in Bayern wie in Preußen die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des befreiten Gerichtsstandes hinzu. Die preußische Verfassung stellte, nach dem Vorgang der Frankfurter „Grundrechte" den allgemeinen Satz auf: Standesvorrechte finden nicht statt. Seit 1850 ist abermals die Neigung hervorgetreten, zu Gunsten des Adels zu restauriren; in Bayern wird der privilegirte Gerichtsstand aufrecht erhalten und auf Wiederherstellung der Adelsrepräsentation durch ein neues Wahlgesetz hingewirkt; in Preußen ist diese Vertretung theilweise bereits realisirt*), und gegenwärtig beschäftigt die Kammern ein Gesetz, das den Rittergutsbesitzern — allerdings auch den bürgerlichen — ihre obrigkeitliche Gewalt zurückgeben wird. Aehnlich war der Gang der Gesetzgebung in den übrigen deutschen Staaten. Nirgends knüpfte sich aber an den Umsturz oder an die Wiederaufrichtung der Adelsrechte ein ernster Versuch zur politischen Reorganisation des Standes.

Mit Ausnahme des Anspruches auf Titel und Wappen, dann der Privilegien, die der ehemaligen Reichsritterschaft vom deutschen Bunde gewährleistet wurden, sind die Rechte des niederen Adels heutigentags alle partikularrechtlicher Natur, so wenig auch die Gemeinsamkeit der Grundgedanken und ihrer Entwickelung in den einzelnen Landesgesetzgebungen sich verleugnet. Vom Ende des 18. Jahrhunderts ausgehend, zeigt die folgende Uebersicht, welche Rechtszustände sich seither in den bedeutenderen deutschen Staaten gebildet haben.

1. Der Adel berechtigt zur ausschließlichen Führung des adeligen Geschlechtsnamens mit dem besonderen Prädikat der Adelsklasse, welcher die Familie angehört; ferner zur ausschließlichen Führung des hergebrachten oder verliehenen Wappens.

2. Dasselbe gilt von der Führung des adeligen Wappens als Siegel. Dagegen hat sich das Vorrecht, einer Urkunde durch Beifügung dieses Siegels öffentlichen Glauben zu verschaffen, nur in dem bayrischen Institut der Siegelmäßigkeit erhalten. Vgl. zu Ziff. 1 und 2 die Artikel „Siegel u. Wappen", „Siegelmäßigkeit".

3. Autonomie kommt dem niederen Adel im Allgemeinen individuell nicht zu; nur adelige Genossenschaften können dieselbe als wirksames Mittel ihrer Organisation in demselben Umfang, wie jede andere Genossenschaft handhaben. Uebrigens ist die den Familien der vormaligen Reichsritterschaft bundesrechtlich gesicherte individuelle Autonomie in Preußen (1837) auf die rheinische Ritterschaft überhaupt — jedoch nur für Fragen der Erbfolge — und ebenso in Württemberg und Hessen-Darmstadt auf alle adeligen Rittergutsbesitzer ausgedehnt worden. Vgl. die Artikel „Autonomie" und „Reichsritterschaft".

4. Das deutschrechtliche Institut der Familien-Stiftungsgüter (Fideikommisse), aus einem Bedürfnisse des Adels zunächst entsprungen, ist in die Gesetzgebung mancher Staaten als ein ausschließlich adeliges Institut übergegangen. Den Familien des niederen Adels wurde dadurch gesetzlich die Möglichkeit gewährt, über

*) Es ist hier, wie oben bemerkt wurde, nur von dem niederen Adel die Rede, dem die Verordn. vom 12. Oct. 1854 neben dem hohen Adel eine beschränkte Vertretung im Herrenhause einräumt. Auch in der bayrischen I. Kammer können neben dem hohen Adel gewisse Familien des niederen Adels Sitz und Stimme erlangen; erfolglos war dagegen bis jetzt der Versuch, die Vertretung des niederen Adels in der II. Kammer, wie sie bis 1848 bestanden hat, wiederherzustellen.

ihren Gutsbesitz, zur Erhaltung desselben bei dem Geschlecht, in einer vom gemeinen Recht abweichenden Weise zu verfügen, wie es außerdem nur dem Autonomieberechtigten möglich wäre. Dies ist noch jetzt in Bayern*) und theilweise in Preußen der Fall, wo durch die Verfassungsurkunde von 1850 jede Errichtung solcher Stiftungen für die Zukunft untersagt, zwei Jahre später jedoch dieses Verbot außer Wirksamkeit gesetzt wurde. Braunschweig, Oldenburg und andere folgten dem Beispiel der preußischen Verfassung. In Oestreich hat umgekehrt das Patent v. 31. Dez. 1851 dem grundbesitzenden Adel alle thunliche Erleichterung bei der Errichtung von Fideikommissen zugesichert. Vgl. den Art. „Stammgüter u. Familienstiftungsgüter".

5. Die ausschließliche Fähigkeit des Adels zum Erwerb von Ritterlehen hat ihre Bedeutung fast ganz verloren, nachdem die Allodifikation dieser Lehen in mehreren Staaten schon durch die Gesetzgebung der Jahre 1807 ff., in dem größten Theile der übrigen Staaten (Preußen, Braunschweig, Oldenburg, sächs. Herzogthümer, Bayern u. a.) seit dem Jahr 1848 eingeleitet worden ist. Vgl. den Art. „Lehenrecht".

6. Unabhängig von dem Unterschied zwischen Lehenbarkeit und Allodialbesitz, sowie von der Voraussetzung ehemaliger Reichsunmittelbarkeit besteht noch jetzt in vielen Gebieten das Institut der Rittergüter, die ihre ursprüngliche historische Bedeutung verloren, aber den Charakter eines mit besonderen Rechten und Freiheiten ausgestatteten Besitzthums theilweise bewahrt haben. Freiheit von bäuerlichen Lasten, Steuer- und Quartierfreiheit, befreiter Gerichtsstand, Brau-, Jagd- und Forstgerechtigkeit, Patrimonialgerichtsbarkeit, örtliche Polizeigewalt, Patronatsrecht und Landstandschaft pflegten den Inbegriff der auf dem Rittergut haftenden Rechte zu bilden. Dieselben konnten, da der Erwerb solcher Güter durch adeligen Stand bedingt, oder mindestens dem bürgerlichen Besitzer die Ausübung versagt war, als dingliche Adelsrechte aufgefaßt werden. Allein zum Theil schon im vorigen Jahrhundert und in noch größerem Umfang durch die Gesetzgebung der Jahre 1807 ff. erfolgte mehr oder weniger vollständig die Gleichstellung der bürgerlichen mit den adeligen Besitzern. So in Bayern, Preußen, Mecklenburg, Braunschweig, Sachsen u. s. w., während gleichzeitig jene dinglichen Rechte selbst, allen Besitzern gegenüber, immer mehr beschränkt wurden. Gegenwärtig scheint, was die größeren Staaten betrifft, nur noch in Oestreich, Württemberg und theilweise in Hannover der adelige Stand als Bedingung für den Erwerb von Rittergütern, oder doch für die Ausübung der betreffenden Rechte vorzukommen. Wie sehr aber die letzteren an Umfang und Bedeutung allenthalben verloren haben, wird der weitere Verlauf der Darstellung (Ziff. 14 ff.) zeigen.

7. Einige Partikularrechte, z. B. das württembergische, haben dem Adel die Wechselfähigkeit als ein Privilegium zugestanden, das mit der Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung (Art. 1) weggefallen ist.

8. Der bayrische Codex judic., und ähnlich andere deutsche Prozeßordnungen, enthielt die Bestimmung: „Prälaten, adelige oder graduirte Personen leisten ihr gerichtliches Zeugniß nicht mit einem körperlichen Eid, sondern nur bei ihren Ehren, Würden, Treuen und Glauben." Die bayrische Verfassungsurkunde hat dieses Vorrecht, das sich in keiner der geltenden Gerichtsordnungen mehr finden wird, beseitigt und nur die Eigenthümlichkeit aufrecht erhalten, daß Adelige, überhaupt siegelmäßige Personen, den Zeugeneid durch Unterzeichnung einer ihnen schriftlich vorgelegten Formel

*) Dem bayrischen Landtag wurde in den letzten Jahren wiederholt ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die Befugniß zur Errichtung von Fideikommissen auf alle Staatsangehörigen ausdehnen wollte. Es verblieb aber bei dem Adelsprivilegium, weil die Kammer der Abgeordneten (aus sehr problemetischen Gründen) jenen Entwurf ablehnte.

leisten können. Auch das beneficium competentiae und gewisse Bevorzugungen im Arrestprozeß, die dem bayrischen Adel zukamen, sind in das Adelsedikt v. J. 1818 nicht übergegangen.

9. Der Begriff der Mißheirath und in Verbindung hiemit die Zulässigkeit einer Ehe zur linken Hand ist durch das preuß. Landrecht, in Widerspruch mit der neueren Rechtsentwicklung (vgl. den Art. „Ebenbürtigkeit"), auf den niederen Adel ausgedehnt worden: „Mannspersonen von Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringeren Bürgerstand keine Ehe zur rechten Hand schließen." (II, 1. §. 30.) Ausnahmen setzen Zustimmung der nächsten Verwandten und Dispensation voraus. „Ehen zur linken Hand können nur Mannspersonen von Adel, oder Solche schließen, die in königl. Diensten einen Raths- oder demselben gleichkommenden Charakter erlangt haben." (II, 1. §. 835.) Die „Hausfrau" erlangt weder den Namen, noch den Stand des Mannes und tritt in dessen Familie nicht ein. — Die zweite dieser Bestimmungen hat noch gegenwärtig Gültigkeit; die Aufhebung der ersten ist kontrovers.

10. Die Fähigkeit zur Aufnahme in geistliche Stifter und zum Genuß gewisser Kirchenpfründen (Stiftsfähigkeit) ist häufig durch adeligen Stand, auch durch den Nachweis alten Adels bedingt.

11. Ebenso die Hoffähigkeit, die Bekleidung der höheren Hofämter und die Aufnahme in gewisse Orden. Vgl. die Artikel „Hof" und „Orden".

12. Bei Besetzung der Staatsämter und Offiziersstellen war der Adel zu Anfang dieses Jahrhunderts faktisch überall, theilweise auch rechtlich bevorzugt. Noch das preuß. Landrecht enthält den Satz: „Der Adel ist zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt." Lange erhielt sich auch, z. B. in Sachsen und Hannover, das Vorrecht der adeligen Bank bei den Gerichtshöfen. Als Rechtsinstitution haben diese Privilegien aufgehört. In Preußen wurde 1808 die ausschließliche Befähigung des Adels zu Offiziersstellen gesetzlich beseitigt und 1850 der Grundsatz aufgestellt: „Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich." Aehnliche Bestimmungen waren schon früher in die bayrische und andere Verf.-Urkunden aufgenommen worden. Die Fortdauer einer thatsächlichen Bevorzugung der Adelsfamilien ist dadurch begreiflich nicht ausgeschlossen und macht sich namentlich im Militärdienst bemerklich. Das preußische Offizierskorps bestand 1855 zur größeren Hälfte, das östreichische 1845 zu mehr als zwei Fünftheilen aus Adeligen. In den Kriegsjahren mag sich dieses Verhältniß geändert haben.

13. Die Befreiung des niederen Adels von der Militärpflicht, früher ein sehr verbreitetes, neben den erwähnten Bevorzugungen doppelt anstößiges Privilegium, hat in allen, jedenfalls in allen größeren deutschen Staaten, zuletzt auch 1849 in Oestreich aufgehört.

14. Ebenso ist die Steuerfreiheit — ein ursprünglich an den Besitz adeliger Güter (Ziff. 6) gebundenes, später auch dem unbegüterten Adel theilweise zugestandenes Vorrecht — in Oestreich schon durch Maria Theresia, in den übrigen Staaten durch die Gesetzgebung der Jahre 1807 ff. (Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen u. s. w.) und durch die neueren Verfassungsurkunden (Hannover, Braunschweig, Baden u. s. w.) beseitigt worden. Vgl. den Art. „Steuerpflicht, Steuerfreiheit". Einige Exemtionen von untergeordneter Bedeutung sind hie und da, z. B. in Württemberg, den Rittergutsbesitzern geblieben.

15. Der befreite Gerichtsstand — gleichfalls im Laufe der Zeit aus einem anfangs dinglichen zum persönlichen Vorrecht erweitert — hat sich länger als andere materiellere Privilegien erhalten, ist aber jetzt fast allgemein aufgehoben. (Oldenburg 1814, 1837, Braunschweig 1823, K. Sachsen 1835, Bayern, Großherz. Hessen,

Hannover 1848, Oestreich, Preußen 1849, Baden 1851.) Er besteht gegenwärtig, was die größeren Staaten betrifft, nur noch in Württemberg — jedoch im Wesentlichen auf Rittergutsbesitzer beschränkt — und provisorisch in Bayern, wo das seine Aufhebung verfügende Gesetz nicht vollzogen wird. Vgl. übrigens den Art. „Gerichtsstand."

16. Dasselbe Schicksal hatte die Patrimonialgerichtsbarkeit. Nachdem in mehreren Staaten ihre Aufhebung und Wiederherstellung schon zu Anfang des Jahrhunderts erfolgt war, wurde sie in Braunschweig 1823, in Oestreich, Preußen, Bayern, K. Sachsen, Hannover, Großherz. Hessen, Oldenburg, den sächs. Herzogthümern u. s. w. in den Jahren 1848—1854 definitiv abgeschafft. In Württemberg wird sie von den wenigen Berechtigten, die nicht bereits gegen Entschädigung verzichtet haben, nicht ausgeübt. Vgl. den Art. „Patrimonialgerichtsbarkeit".

17. Die übrigen, oben unter Ziff. 6 erwähnten gutsherrlichen Rechte haben sich zu mannigfältig entwickelt, als daß es möglich wäre, ihren gegenwärtigen Bestand in wenigen Worten zusammenzufassen. Ueberall sind sie jedoch erheblich beschränkt und fast allgemein haben sie aufgehört, spezifische Adelsrechte zu sein. Auch die neuerlich restaurirte obrigkeitliche Gewalt der Rittergutsbesitzer in Preußen ist vom adeligen Stand des Besitzers nicht abhängig. Vgl. noch den Art. „Gutsherrlichkeit".

18. Das wichtigste unter den auf den Rittergütern haftenden Rechten war die Landstandschaft. Mit dem Verfall der Landstände (s. diesen Artikel) verlor sie ihre Bedeutung; als aber im Laufe dieses Jahrhunderts die deutschen Mittel- und Kleinstaaten Repräsentativverfassungen erhielten, wurden vielfach aus den Rittergutsbesitzern gesonderte Wahlkörper gebildet, die einen Theil der Landtagsabgeordneten wählten*). Hiemit war also dem niederen Adel eine ständische Vertretung, modifizirt nach dem Charakter der Repräsentativverfassung, wenigstens in denjenigen Ländern wieder bewilligt, wo der Adel noch als Bedingung für den Erwerb von Rittergütern oder doch für die Ausübung der auf diesen Besitzungen haftenden Standschaftsrechte festgehalten wurde. So z. B. in der bayrischen, württembergischen, badischen Verfassung. Allein die Mehrzahl der Gesetzgebungen hatte schon damals den Unterschied zwischen bürgerlichen und adeligen Besitzern vollständig aufgegeben. (Vgl. oben Ziff. 6.) Wo nun der Adel sich bei solchem Wohlstand erhielt, daß die meisten dieser privilegirten Güter in seinen Händen blieben, da war ihm auch ein überwiegender Einfluß auf die ritterschaftlichen Wahlen fortwährend gesichert, aber nicht mehr als politisches Recht, sondern nur als Folge von thatsächlichen, dem Wechsel unterworfenen Verhältnissen. Nicht der Adelige, sondern der Grundbesitzer, der auch dem Bauernstand angehören mochte, war beim Landtage vertreten.

Die seit 1848 entstandenen Verfassungen und Wahlgesetze haben zum Theil an die Stelle des „Rittergutsbesitzes" geradezu den „großen Grundbesitz" gesetzt — womit die Sachlage nicht verändert, sondern nur deutlicher bezeichnet wurde — zum Theil das System der Klassenwahl ganz aufgegeben. Die Virilstimmen des hohen Adels sind beibehalten worden; eine staatsrechtliche Vertretung des niederen Adels findet sich dagegen nur noch in wenigen Staaten. Die bestehenden Verfassungen zerfallen unter diesem Gesichtspunkt in drei Klassen**):

---

*) Den Mitgliedern der regierenden und den Häuptern der standesherrlichen Häuser wurden Virilstimmen in der ersten oder einzigen Kammer eingeräumt.

**) Die altlandständische Verfassung, von welcher das Auftreten des Adels als geschlossener Stand unzertrennlich ist, hat sich bis 1849 in den deutschen Kronländern des östreichischen Kaiserstaats, und bis heute, obwohl nicht ganz unversehrt, in Mecklenburg und Reuß-Greiz erhalten. In Oesterreich mußte sie bekanntlich 1849 einem unglücklichen Anlauf zur Repräsentativverfassung, und dann der absoluten Monarchie weichen. Vgl. Ziff. 19.

a. solche, die dem großen Grundbesitz ohne Standesunterschied eine gesonderte, dem grundbesitzenden Adel mittelbar zu gut kommende Vertretung einräumen. Hieher gehören die Verfassungsurkunden und Wahlgesetze von Schaumburg-Lippe (1816), Sachsen-Altenburg (1831, 1855), Königr. Sachsen (1831, 1850), Lippe-Detmold (1836, 1853), Hannover (1848), Preußen (1850, 1854), Braunschweig, Nassau (1851), Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Schleiz, Sachsen-Weimar (1852), Sachsen-Meiningen (1853), Schwarzburg-Rudolstadt (1854). Nach der k. sächsischen Verfassung wiederholt sich diese Vertretung in beiden Kammern, während sie in Preußen, Hannover und Nassau auf die I. Kammer beschränkt ist; die übrigen Verfassungen haben das Einkammersystem.

b. solche, die dem begüterten niederen Adel eine unmittelbare Vertretung gewähren: Baden (1818), Württemberg (1819, 1850), Kurhessen (1852), Großherz. Hessen (1855). Diese Vertretung ist von Kurhessen und Baden in die erste, von Hessen-Darmstadt in die zweite Kammer, von Württemberg in beide Kammern gelegt.

c. solche, die weder dem grundbesitzenden niederen Adel, noch dem großen Grundbesitz überhaupt eine gesonderte Vertretung einräumen: Bayern (1848), Luxemburg (1848), Anhalt-Bernburg (1850), Oldenburg, Waldeck (1852).

Es ist zum Verständnisse dieser Uebersicht hinzuzufügen, daß die Geltung der unter a und b angeführten Gesetze meist auf landesherrlicher Oktroirung beruht. Die Jahre 1848, 1849 hatten eine große Anzahl zur dritten Klasse gehöriger Wahlgesetze hervorgerufen, die in den folgenden Jahren zum Theil auf verfassungsmäßigem Wege, größtentheils jedoch auf dem Wege der Oktroirung wieder beseitigt wurden. Man sieht aber, daß von allen, seit 1819 entstandenen Wahlgesetzen, mit Einschluß der oktroirten, nur zwei — die beiden hessischen — es gewagt haben, auf eine direkte Vertretung des grundbesitzenden Adels zurückzukommen*).

19. Wo Provinziallandtage neben der allgemeinen Landesvertretung bestehen, hat sich das Verhältniß des Adels zu diesen Institutionen nach denselben Abstufungen gestaltet. Bei den preußischen Provinzial- und Kommunallandtagen und Kreistagen ist die Klasse der Rittergutsbesitzer sehr stark vertreten, aber ohne gesetzliche Unterscheidung zwischen adeligen und bürgerlichen Besitzern. In Hannover hat sich diese Unterscheidung theilweise erhalten. Das östreichische Patent vom 31. Dez. 1851, dessen Vollzug in diesem Punkte noch zu gewärtigen ist, trifft die Bestimmung „Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitz und der Industrie... an die Seite gestellt." Bei den bayrischen Landräthen ist die frühere Vertretung des begüterten Adels seit 1852 einer Vertretung des großen Grundbesitzes gewichen. Bei den oldenburgischen Provinzialräthen (Verfassung von 1852) fällt auch die letztere weg. —

Ein Rückblick auf diese Darstellung zeigt, daß die ausgedehnten Standesrechte, die der niedere Adel in Deutschland zu Anfang dieses Jahrhunderts noch besaß, durch die neuere Gesetzgebung bis auf geringfügige Reste vernichtet worden sind. Der aufgeklärte Absolutismus, der vor 50 Jahren in Bayern herrschte, der liberal-konservative Geist, der zu derselben Zeit die preußische Gesetzgebung reformirte, endlich der Radikalismus, wo er in den Revolutionsjahren ans Ruder gelangte, — alle haben an der Aufgabe gearbeitet, den Adel seiner Privilegien zu entkleiden und dem dritten Stande staatsrechtlich gleichzumachen. Selbst in der jetzigen Reaktionsperiode ist für die Wiederherstellung jener Privilegien wenig Durchgreifendes unternommen worden. Erwägt man,

*) Das großh. hessische Gesetz ist einem Entwurfe nachgebildet, der i. J. 1854 der bayrischen Abgeordnetenkammer vorgelegt, von dieser jedoch abgelehnt wurde.

daß fortwährend in den meisten Ländern die Staatsgeschäfte von Adeligen geleitet und die Fürsten von Adelseinflüssen umgeben waren, so wird die innere Nothwendigkeit, die der Gesetzgebung trotzdem diese adelsfeindliche Richtung gab, noch einleuchtender. Nur der standesherrliche Adel konnte sich, nachdem ihm mit dem Verluste der Landesherrlichkeit der schwerste Schlag versetzt war, bei den ihm zur Entschädigung gebotenen Vorrechten im allgemeinen behaupten.

Zum Theil lag in der Aufhebung der Vorrechte eine Aufhebung offenbaren Unrechts; für die Befreiung von Steuern und anderen Staatslasten, für die Patrimonialgerichtsbarkeit u. s. w. läßt sich in der heutigen Staatslehre keine Begründung finden. Jene innere Nothwendigkeit aber, die zur Beseitigung aller Adelsrechte führt, liegt in der vollständigen, theils durch den Adel selbst, theils durch den Staat verschuldeten Desorganisation des Standes. Nur unter der Voraussetzung einer gesunden Organisation kann der Adel die ihm gebührende Stellung im Staatswesen einnehmen, und nur unter derselben Voraussetzung können ihm die Rechte gewährt werden, die dieser Stellung entsprechen*). Haben Adel und Staatsgewalt, beide in ihrem Bereich, die Ausbildung einer gesunden Organisation unterlassen, so würde die Staatsgewalt durch Einräumung jener Rechte ihrem ersten Fehler einen zweiten hinzufügen.

Die zerrüttete Verfassung des deutschen Adels leistet keinerlei Gewähr weder für die persönliche Würdigkeit, noch für die unabhängige Vermögensstellung seiner Angehörigen. Der Stand selbst thut nichts, um sich von entarteten Mitgliedern zu säubern und die besitzlosen auszuscheiden. Der Staat erkennt jeden unbegüterten jüngeren Sohn und dessen Nachkommen als vollberechtigte Mitglieder des Standes an, und unterstützt auf diese Weise das Wachsthum des adeligen Proletariats. Anderseits verstärkt er die unwürdigen Elemente des Standes durch Adelsverleihungen, bei welchen ohne Rücksicht auf Verdienst und Gesinnung der Reichthum allein entscheidet.

So kann es nicht befremden, daß innerhalb des Adels dieselben Abstufungen sittlicher und materieller Verkommenheit, wie in den übrigen Ständen, wahrnehmbar sind. Hat aber der Adel aufgehört, in Wahrheit ein ausgezeichneter Stand zu sein, so thut die Gesetzgebung wohl daran, ihm jedes ausgezeichnete Recht zu versagen. Viele von diesen Rechten sind für immer beseitigt, die Wiederherstellung oder Sicherung der übrigen ist bedingt durch die Reform des Adels. **Brater.**

Reform des deutschen Adels.

Eine gründliche Reform des Adels wäre für ihn selber Rettung und Vervollkommnung, für die Nation und den Staat aber eine moralische und geistige Stärkung und Veredlung. Aber die Hoffnung, daß sie vorgenommen werde, ist nur gering in dieser Zeit. Es wäre dazu eine doppelte Anstrengung erforderlich, des noch bestehenden Adels selbst und des Staates. Jener müßte die unheilbaren und todten Bestandtheile aus seinem Körper auszustoßen anfangen und gesunde neue Elemente willig in denselben

---

*) In der am Schlusse dieses Artikels angeführten Schrift „über die Zukunft des deutschen Adels" werden im Wesentlichen folgende Forderungen aufgestellt: 1) „Vertretung des Landes in den ersten Kammern der deutschen Staaten, wie in dem Oberhaus eines deutschen Parlamentes, wenn die natürliche Entwicklung uns auf ein solches führen sollte", 2) Berufung des Adels zur Lokalverwaltung in dem Bezirk seiner Grundbesitzungen, 3) Pärsgericht in peinlichen Sachen, wenigstens für den hohen Adel, und Exemtion von der Dorfpolizei. Man kann hiemit, unter gewissen Vorbehalten, einverstanden sein und als viertes Postulat eine selbstständige Betheiligung des Adels an den Provinzial- und Kreisvertretungen hinzufügen. Aber alle diese Forderungen setzen einen gereinigten und reorganisirten Adel voraus.

aufnehmen; er müßte die Vorurtheile des Familienhochmuths abstreifen und nicht in beschränkter Selbstsucht seine Größe suchen, sich hochherzig, wohlthätig, aufopfernd und vor allen Dingen sich patriotisch erweisen. Dem Staate aber käme es dann zu, ihn in der innern Reform durch seine Institutionen und Gesetze zu unterstützen, ihm wieder einen äußern Halt zu gewähren und die politische Stellung einzuräumen, die er um seiner natürlichen Bedeutung und um seiner Verdienste willen für das Gemeinwohl ansprechen darf. Die Genesung von innen heraus muß vorhergehen; denn nur wenn dieselbe begonnen hat, und nur in dem Verhältniß, wie sie fortschreitet, kann die staatliche Reform folgen. Der Staat kann auch auf die innere Genesung einwirken, er kann wegräumen, was in seinen Einrichtungen dieselbe hindert, und er kann ihr Stützen bieten, an die sie sich anlehne. Aber der Staat kann sie nicht entbehrlich machen und er darf sie nicht erlassen. Die bloße moralische Reform genügt nicht, denn der Stand als solcher hat ein körperliches Dasein und kann nur in diesem als organischer Stand ein gesundes Leben genießen. Die bloße rechtliche Reform genügt aber ebensowenig, denn wenn der Geist krank ist, der in dem Körper lebt, wird auch dieser erneuerter Krankheit nicht entgehen. Nur beides verbunden ist wahre Reform.

Der Adel selbst hat aber zwei große Rechtshülfen, die ihm, gut benutzt, seine innere Reinigung und Heilung erleichtern, nämlich das Institut der Genossenschaften und das Recht der Autonomie. Es gehört mit zu dem offenbaren Verfall der Adelsinstitution, daß diese organischen Mittel der Erhaltung und Fortbildung adeligen Lebens seit langem unbeachtet und ungeübt, selbst der Verdunkelung und dem Verderbniß ausgesetzt sind. Es ist sogar vorgekommen, daß aus lauter Aengstlichkeit, eine mumienhafte Scheinexistenz vor jeder Aenderung zu bewahren, adelige Familien ihre eigene Autonomie an den Willen der Regierungen gebunden oder dem Eigensinn eines einzelnen Vetters zum Opfer gebracht haben. Wie ist aber eine Aristokratie denkbar ohne Selbständigkeit, und wie diese ohne freie Selbstthätigkeit? Hofft oder fürchtet der Adel nur von Außen her sein Schicksal zu empfangen, so gibt er damit sich selber auf, und wer das thut, dem ist nicht zu helfen.

Eine zeitgemäße Erneuerung der genossenschaftlichen Verbindung, welche keineswegs mit der für die andern gebildeten Kreise beleidigenden und dem Adel selbst verderblichen gesellschaftlichen Absonderung verwechselt werden darf, würde folgende Voraussetzungen zu beachten und folgende Zwecke zu verfolgen haben:

a. Vor allen Dingen Ausscheidung des bloßen Titularadels von dem mit vollen Genossenrechten ausgestatteten Grundadel; und neue Sonderung des ruhenden von dem wirklichen Adel. (Vgl. darüber den einleitenden Artikel über den natürlichen Begriff des Adels.) Nur wirklicher (aktiver) Adel darf in der Genossenschaft Sitz und Stimme haben. Die Gutsherrschaft ist die äußere Grundbedingung ihrer Macht und ihres Ansehns. Sie darf wohl ergänzt werden durch individuell bethätigten Adel, aber keinenfalls durch bloße ererbte Adelsanlage. Die Gutsherrschaft für sich allein aber berechtigt noch weniger als die letztere persönliche Eigenschaft zur Mitgliedschaft. Der Adel ist vor allen Dingen ein persönlicher, kein bloßer Geld- und Vermögensstand und der adelige Gutsbesitzer ist durch Blut, Bildung, Gesinnung und Lebensweise wohl zu unterscheiden von dem reichbegüterten Bauern oder von dem aufgeblähten Geldprozen*).

*) Nachdem obige Stelle geschrieben war, ist uns ein Entwurf zu Statuten einer adeligen Genossenschaft mitgetheilt worden, welcher die Hoffnung erweckt, daß reformatorische Gedanken in dem süddeutschen Adel Aufnahme finden. Ueberhaupt gibt es manche Anzeichen, daß hier und dort die Adelsreform von Adeligen selbst angestrebt wird, neben bedenklichen Erscheinungen anderwärts, die für die

Digitized by Google

b. Die **Reinigung** des besondern Kreises adeliger Familien und Individuen von unwürdigen oder unpassenden Gliedern. Sowohl unehrenhaftes Benehmen, auch wenn es von dem Strafrichter nicht verfolgt werden kann, als die eingetretene — wenn auch unverschuldete Unfähigkeit, die Würde des Standes zu behaupten, sind zureichende Gründe dort einer Ausstoßung, hier einer Ausweisung aus der Genossenschaft und daher auch des Verlustes oder mindestens der vorübergehenden Suspension der Adelsrechte.

c. Die **Aufnahme** tauglicher **neuer Mitglieder** und die daherige Erfrischung des Standes. Es ist weniger zu besorgen, daß dieselbe im Uebermaß, als daß sie zu selten geübt würde. Das Erforderniß einer Genehmigung des Staatsoberhauptes im einzelnen Fall würde jeden Mißbrauch behindern und zugleich dessen Rechte wahren.

d. Die Stärkung eines gesunden **Standesgefühls** durch Zusammentritt zu gemeinsamen Arbeiten und zu gemeinsamen Festen, die Hebung der **Standesehre**, und die Gründung von **Standesinstituten** (Kreditkassen, Erziehungsanstalten).

e. Die Uebung im **öffentlichen Leben** und die Beförderung der **öffentlichen Wohlfahrt**. Je edler und hochherziger die Genossenschaft sich in dieser Richtung erzeigen würde, um so höher würde sie in der allgemeinen Achtung steigen.

f. Die Genossenschaft würde so zur natürlichen Unterlage für eine eigenthümliche **politische Stellung** ihrer Glieder in der Staatsverfassung, sei es in der nationalen Repräsentation, sei es in gewissen Aemtern.

Die **Autonomie** aber kann ergänzend und ordnend von Stufe zu Stufe nachhelfen und mitwirken, die Autonomie sowohl der einzelnen **Geschlechter** als der **ganzen Genossenschaften**. In ihren Hausgesetzen können jene und in ihren Statuten diese — innerhalb der allgemeinen Rechtsordnung — mit Freiheit mancherlei Anordnungen treffen, welche zur Erhaltung des Standes dienen und die Erfüllung seiner Aufgaben erleichtern.

Indessen vermag der Adel, wie die Zustände gegenwärtig sind, sich nicht selber zu retten, ohne die kräftige Hülfe des **Staates**. Das Uebel hat zu weit um sich gegriffen und die inneren Kräfte des politisch zerrütteten Standes sind zu sehr geschwächt worden. Es fehlt in manchen Beziehungen an der Einsicht in die Natur des Uebels wie in den Zusammenhang mit der übrigen Welt und in die Fortschritte der Zeit; aber noch mehr fehlt es an der moralischen Energie, um die Trägheit und die Vorurtheile zu überwinden, welche jeder Reform von innen her entgegenwirken. Gar Viele, welche den Muth

---

absolutistische Tendenz anderer Adeliger zeugen. Jener Entwurf geht so weit, daß er auch bürgerliche Gutsbesitzer, wenn sie nur Bildung besitzen, in die Genossenschaft aufnehmen will. So sehr wir für eine zeitgemäße Ergänzung des noch bestehenden Grundadels sind, und so wenig wir die Vorurtheile der Kaste theilen, so wird hier doch nöthig vor einem bedenklichen Mißgriff zu warnen. Soll der Adel erneuert werden, so darf man nicht das persönliche Princip des Adels aufgeben, und nicht das Princip des großen Grundbesitzes an seine Stelle setzen. Grundadel und Grundbesitz sind verschiedene Dinge. Dort ist die Person und die Familie entscheidend und der Grundbesitz ist nur eine Gewähr für die Fortdauer des adeligen Lebens und der großen adeligen Interessen; hier ist das Vermögen als solches entscheidend. Eine Genossenschaft der großen Grundbesitzer ist daher etwas ganz anderes, als eine Genossenschaft des Grundadels. Jene kann das Prozenthum, das durch Spekulation reich geworden, nicht fern halten, dieser kann es. In jener ist zuletzt das Geld, hier die Ehre und der Familiencharakter maßgebend. Alle Gründe, welche für die Ergänzung der adeligen Grundbesitzer durch neue Aufnahme bisher bürgerlicher Grundbesitzer in die Genossenschaft sprechen, haben nur insofern Wahrheit, als sie **zugleich** für die Erhebung dieser Famllienhäupter in den Adelstand sprechen. Daher darf man nicht die beiden Wirkungen trennen, und so in die Genossenschaft einen neuen Zwiespalt bringen zwischen den adeligen und den bürgerlichen Genossen. Die Genossenschaft muß eine volle werden, sie darf nicht eine halbe bleiben. Oder will man das nicht, dann erfordert die Konsequenz, daß man nicht lange von einer Reform des im Prinzip ganz aufgegebenen Adels spreche, sondern von der Gründung einer neuen Institution — der Vereinigung der großen Grundbesitzer.

haben, ihre Brust der feindlichen Kugel auszusetzen, wagen nicht, ihre bessere Ueberzeugung zu vertreten und zu bewähren, wenn sie das giftige Gezischel und selbst die stumme Verhöhnung in ebenbürtiger Gesellschaft fürchten.

Der Staat hat daher die Aufgabe, durch seine Gesetze und Institutionen heilend einzuwirken. Dabei verlangt der Geist unserer Zeit in folgenden Beziehungen sorgfältige Beachtung:

1. Eine Adelsinstitution, welche nur auf das Blut sieht, und den höheren Werth des individuellen Geistes und Charakters nicht beachtet, erscheint an sich noch roh und leidet immer an den Gebrechen des Kastenwesens. In unserer Zeit, welche mit Vorliebe dem individuellen Leben freie Bahnen geöffnet hat, wird sie nothwendig zum Gegenstand des Hasses und der Anfeindung. Daher muß vor Allem dafür gesorgt werden, daß der in der Nation vorhandene Individualadel auch als solcher anerkannt und nicht hinter den alten Erbadel zurückgesetzt werde. Es ist ein schönes Vorrecht der Könige, die ausgezeichneten Männer der Art in ihrer Zeit herauszufinden, und dadurch zu ehren, daß sie dieselben in die Stellung unter und neben dem Adel einführen, welche ihnen gebührt.

2. Sehr nahe liegt der Gedanke, daß solcher Individualadel mit der Ernennung zu bestimmten öffentlichen Aemtern verbunden werde und eine Folge dieser sei. Der alt-römische und der fränkische Adel waren wesentlich Amtsadel. In manchen Staaten hat man auch derartige Versuche schon gemacht. Auch ist zuzugeben, daß das heutige Rechtsbewußtsein, welches sich bei dem Satze empört, daß der Adel die Vorbedingung der höhern Aemter sei, sich weit eher mit dem Satze befreunden würde: „Höheres Amt giebt Adel." Der Weg auf die Höhe soll allen tüchtigen Individuen, ohne Unterschied des Geblüts, offen sein; und wenn der niedrig Geborene die Höhe erstiegen hat, so hat er ein Recht, den Hochgeborenen gleich zu sein. Derlei Gedanken sind unserer Zeit nicht fremd und in der That weisen sie auf die Zulässigkeit des Amtsadels hin. Indessen muß man sich vor übereilten Schlüssen hüten. Nicht blos sind wir gewöhnt, Männer des dritten Standes in den obersten Staatsämtern in den Regierungen und Gerichten und in den angesehensten öffentlichen Stellungen zu sehen, und unter ihnen auch Männer, welche ihre Ehre darein setzen, die ersten Bürger zu bleiben, welche keine Neigung haben, in die Adelsgenossenschaft einzutreten. Auch der ganze Bürgerstand ist dabei mit betheiligt, daß diese Möglichkeit fortdauere, und nicht alle höhern Aemter neuerdings zu Adelsämtern werden. Die Gefahr der Entfremdung des Neugeadelten von seinen frühern Standesgenossen darf, wie die Erfahrung zeigt, nicht gering geachtet werden: gar häufig haben wir gesehen, daß die Standeserhebung an Tugenden dem Erhobenen nichts beigefügt, aber ihn mit neuen Standesvorurtheilen erfüllt hat. Wie die konfessionellen Konvertiten gewöhnlich die heftigsten Eiferer werden gegen die Anhänger der verlassenen Konfession, so wollen auch manche Geadelte ihre bürgerliche Geburt durch gespannten Hochmuth vergessen machen. Ueberdem sind die Vorzüge, die zu höherem Amte befähigen, oft so individuell, daß keinerlei Wahrscheinlichkeit für die Fortpflanzung des adeligen Charakters besteht. Eine feste Regel, daß das höhere Amt von Rechtes wegen adele, ist daher in dem heutigen Staate nicht wünschenswerth, und jedenfalls nur in engen Schranken anwendbar. Wohl aber muß dafür gesorgt werden, daß das höhere Amt auch dem bürgerlich bleibenden Individuum völlig gleichen Rang gewährt mit dem Rang des Adels. — Auch dadurch wird ein Mißverhältniß beseitigt, das zu mancherlei gerechten Klagen Anlaß gibt.

3. Die Anerkennung des Individualadels dient nicht blos zur Ergänzung und zur Erneuerung des bestehenden Erbadels; er bietet sich auch willig den Reformen dar, die für die gesammte Adelsinstitution nöthig sind, und hilft dazu mit. Der Individual-

adel wird so zum Ursprung eines neuen Erbadels, der leicht vor den Gebrechen bewahrt werden kann, die der alte mit sich schleppt. Da läßt sich leicht vorsorgen, daß der lang vernachlässigte Unterschied des ruhenden und des wirksamen Adels wieder zu voller Geltung komme und jener nur als Anlage, dieser in seiner Wirklichkeit geschützt werde. „Nobilis fit, generosus nascitur." (Kaiser Theodosius.) Unbedenklich darf auch den Kindern des so erhobenen Individuums der ruhende Adel — die Junkerschaft im weitesten Sinne — zugeschrieben werden, denn in den Kindern lebt der Vater fort, aber volle Adelsrechte, d. h. wirksamen Adel, sollen sie nur erhalten, wenn sie die ererbte Anlage durch eigene Auszeichnung erfüllt haben. Die Junker haben daher auch den Titel des Vaters nicht zu führen. Steigen sie selber empor im Leben, was ihnen ohnehin leichter wird als es dem Vater geworden ist, dann mögen sie auch mit dem wirksam gewordenen Adel den entsprechenden Titel erhalten. Auch die Titel werden so wieder wahrhaft, und das Blut wird nicht durch die öffentlichen Institutionen zur Trägheit verlockt. Damit läßt sich ein zweiter nicht minder wichtiger Grundsatz bequem verbinden: Der ruhende Adel erlischt von selbst, wenn er nicht innerhalb einer gewissen Zeitperiode wieder wirksam geworden ist, z. B. in den Söhnen, wenn sie die volle Mannesreife erreicht haben, ohne die ererbte Anlage zu erfüllen.

4. Schwieriger ist es für den Staat, den alten Erbadel einer eingreifenden und gerechten Reform zu unterwerfen. Ihn mit allen Gebrechen und Mißbräuchen fortvegetiren und untergehen zu lassen, oder ihn durch gewaltsame Dekrete für aufgehoben zu erklären, das freilich haben, wie wir seit einem Jahrhundert sehen, unsere absolutistischen und radikalen Staatsleiter ohne viel Mühe gekonnt. Die Zerstörung der Institution, welcher beide, nur die einen wider Willen, die andern mit Absicht dienen, scheint freilich leicht und Vielen erwünscht. Aber eine große Nation kann zu ihrem gesunden Leben eines Adels so wenig entbehren, als ein großer Staat. Er ist in jener immer eine aristokratische Minderheit, die eine selbständige, der Mehrheit unverständliche Aufgabe hat, welche für die Güter einsteht, die von der Menge oft verkannt und verworfen werden, welche die edlere Sitte bewahrt, den Ruhm der Geschlechter und die Ehre der Familien erhält, aller Roheit widersteht und die höhere Bildung und Kultur zur Blüthe und zu Früchten bringt. Und der Staat bedarf dieser selbständigen Mittelmacht, um das Gleichgewicht der übrigen Mächte zu erhalten, die übertriebene und rücksichtslose Herrschaft des Demos oder des Fürsten zu ermäßigen, die Autorität des überlieferten Rechts zu bewahren und das Recht auch der Minderheiten zu schützen.

Den einen, welche die Erblichkeit des Adels als unnatürlich verwerfen, läßt sich erwiedern: Blickt um Euch und in Eure eigenen Verhältnisse und ihr werdet überall den großen Einfluß wahrnehmen, welchen die Geburt und die Erziehung in einer bestimmten Familie auf die ganze körperliche und geistige Existenz der Kinder und auf das ganze künftige Leben derselben hat. Die Fortpflanzung der Rasse erhält nicht blos den physischen Zusammenhang zwischen den frühern und den spätern Generationen; die organische Entwicklung der Geschichte beruht großentheils darauf. Ohne diesen historischen Zusammenhang wäre der Fortschritt der Jahrhunderte, wie er in der Weltgeschichte offenbar wird, unmöglich. Wo daher wirklich adeliges Leben ist, da pflanzt es sich auch regelmäßig fort: und die Rechtsordnung darf die Bedeutung der adeligen Rasse nicht leugnen, die doch allenthalben sichtbar ist, d. h. sie darf das Erbrecht der Adelsgeschlechter nicht verwerfen.

Aber den andern, die nun auf das entgegengesetzte Extrem hinüberspringen, und meinen, das Blut allein sichere für immer die Fortdauer des Adels auf alle Zeiten hin und unter allen Umständen, ist zu entgegnen: Wie könnt ihr wähnen, daß die persönliche

Auszeichnung, welche den Erbadel ursprünglich begründet hat, unerheblich geworden sei für dessen Fortsetzung? Beruht nicht aller Erbadel auf der Annahme, daß die edlen Eigenschaften der Väter in den Kindern in Wahrheit fortwirken? Kann die Rasse einen andern Sinn haben als den der fortgepflanzten Anlage? Und muß nicht zu dieser die Erfüllung hinzukommen, wenn sie wirksam werden soll? Seht ihr nicht, wie auch edle Geschlechter entarten und verderben können, wie alte Familien oft jämmerlich untergehen, wie das blaue Blut zuweilen dumm wird? Ist denn die Rasse selbst gegen das innere Verderbniß der Sittenlosigkeit gesichert?

Indem der Staat das Erbrecht anerkennt, muß er es zugleich vor Ueberspannung und Entartung bewahren helfen. Mit der Durchführung des Grundsatzes der Ehegenossenschaft: „Die Frau tritt in den Stand des Mannes", mit der Beseitigung der sogenannten „Mißheirath" als eines veralteten Rechtsbegriffs stellt er das Recht der Ehe und der Moral her, bekämpft er die engherzigen Vorurtheile und fördert die Erfrischung auch des Erbadels. Das Recht der Erstgeburt, wie es in dem englischen Erbrecht gilt und die übermäßige Ausbreitung des Adels hindert, sagt dem deutschen Familiengefühl nicht zu, welches alle Kinder gleichmäßig umschließt. Es läßt sich daher nicht überpflanzen in das deutsche Adelsrecht. Und in der That ist nicht einzusehen, weshalb denn die Fortpflanzung edler Rasse mit der ersten Zeugung erschöpft werden sollte. Der deutsche Grundsatz: „Alle ehelichen Kinder des adligen Vaters setzen seinen Stand fort", wirkt auch nicht mehr schädlich, wenn nur zugleich dafür gesorgt wird, a) daß der ererbte Adel der Kinder zunächst nur als ruhender, als bloße Junkerschaft geehrt werde, aber erst zur Wirksamkeit gelangt, wenn dieselbe, sei es durch das erworbene Amt oder durch politisches Verdienst oder durch den angefallenen oder errungenen großen Grundbesitz erfüllt worden; b) daß jener ruhende Adel untergehe theils durch unadeliges Leben, theils mit der Zeit erlösche, wenn er allzulange nicht zur Erfüllung kommt; c) daß die vollen Titel von einem Gute nur von dem geführt werden dürfen, der das Gut besitzt und deßhalb als wirklicher Genosse der adeligen Gutsbesitzer gilt. Eine Revision des Titelwesens ist hier unerläßlich. Seitdem die Titel inhaltsleer geworden, ist das ganze Adelswesen in Verwirrung und Verfall gerathen.

Von ganz besonderer Bedeutung endlich ist der Zusammenhang des Adels mit der politischen Organisation der Nation. Nur in ihr kann der Adel seine richtige Stelle finden und behaupten. Ohne sie fehlt es ihm an einem Körper, er ist ein Gespenst, das umgeht; in ihr dagegen ist er der Stolz und die Ehre der Nation, der Bewahrer ihres Rechts, der Vertheidiger ihrer höchsten Güter. Darauf beruht auch der Gegensatz zwischen dem hohen und dem niedern Adel, wie er allein noch zu halten ist. Die Herrschaft ist unwiederbringlich für beide verloren, in dem Rathe der Nation haben beide noch eine Pflicht zu erfüllen. In der Betheiligung an dem repräsentativen Körper finden daher beide noch einen naturgemäßen und organischen Bereich politischer Wirksamkeit. Die Standschaft ist die höchste Adelspflicht und das höchste Adelsrecht. Ist ein Adeliger für sich selbst eine so bedeutende politische Macht, daß er ein persönliches Recht hat, als Reichsrath an dem höchsten Rathe der Nation selbständigen Antheil zu nehmen, so ist er um deßwillen ein wirkliches Mitglied des hohen Adels. Lordschaft, Pairschaft, Senatorenwürde, Reichsstandschaft, das ist wirklicher hoher Adel. Ist dagegen das adelige Familienhaupt nicht für sich allein eine selbständige politische Macht, ragt es nicht individuell so hoch empor, sondern hat es nur in Verbindung mit seinen Genossen eine höhere politische Geltung, und durch einen auserwählten Stellvertreter eine Stimme in dem Rathe der Nation anzusprechen — sei es nun auch im Oberhaus, Senat, Herren=

haus u. s. f. oder sei es besser in dem Unterhaus, der Abgeordnetenkammer — dann ist das minderer (ritterschaftlicher) Adel.

Es leuchtet ein, daß die letztere wichtigste Reform nur in größeren Einzelstaaten, und für Deutschland nur im Zusammenhang mit andern weit greifenden politischen Reformen überhaupt möglich ist. Bluntschli.

Literatur.

Für die Geschichte: K. Maurer, Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme (München, 1846), dann besonders die rechtsgeschichtlichen Arbeiten und Werke von Eichhorn, Savigny, Wirth, Waitz, Sachse, Zöpfl, Renaud, Walter u. s. f., auch Strantz, Geschichte des deutschen Adels (Breslau, 1845). Für die soziale Bedeutung und den sozialen Beruf des deutschen Adels: Riehl, Bürgerliche Gesellschaft (München, 1854), Huber, Reisebriefe (Hamburg, 1855). Für die politischen Ideen: Die Schriften und das Leben von Stein (vgl. diesen Artikel), Welcker im Staatslexikon (gegen den Erbadel), Eisenhardt, Ueber den Beruf des Adels im Staat (Stuttgart, 1852), Fischer, Der deutsche Adel in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft (1851), und das von einem Mitglied des Adels geschriebene Programm: Ueber die Zukunft des deutschen Adels (Berlin, 1851). Eine eingehendere dogmatische Bearbeitung des heutigen Adelsrechtes existirt nicht. Verzeichnisse der fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Häuser in Deutschland enthalten die in Gotha erscheinenden genealogischen Taschenbücher. — S. auch die ausführlichen literarischen Nachweisungen in den neuesten Ausgaben von Mittermaier's Privatrecht §. 52 ff.; ferner Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissensch. II, S. 310 f.

Administrativjustiz, s. Gericht, Verwaltungsstreitigkeiten.

Adoption.

Das Rechtsgeschäft, wodurch Jemand eine andere Person an Kindes Statt annimmt und dadurch die väterliche Gewalt über sie erlangt. Sowie die materiellen Bedingungen und die Formen, von welchen die bestehenden Zivilgesetze die Gültigkeit des Aktes abhängig machen, rein privatrechtlicher Natur sind, indem es wesentlich doch der Wille der einzelnen Betheiligten ist, der entscheidet; so sind auch die Wirkungen des Aktes an sich auf das Gebiet des Privatrechtes beschränkt. Der Adoptirte tritt in das Verhältniß eines Kindes (eines Sohnes, einer Tochter, eines Enkels u. s. w.) zu dem Adoptanten und erwirbt damit zugleich das daran sich knüpfende Erbrecht. Für die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse hat die Adoption keine Folgen; es werden durch dieselbe solche Befugnisse, die auf dem öffentlichen Rechte beruhen, weder verloren, noch erworben. Dieser Satz, aus der Natur der Dinge folgend, ist auch im römischen Rechte bereits anerkannt. In fr. 35 D. de adoption. wird ausdrücklich bemerkt, der von einem Plebejer adoptirte Senator bleibe Senator. Wenn aus den einleitenden Worten dieses Fragments die Folgerung gezogen wird, daß der von einem Senator adoptirte Plebejer Senator werde, so scheint uns dies weder durch die Worte gerechtfertigt, noch aus sachlichen Gründen zulässig, selbst abgesehen von anderen Stellen, die unsern Satz auch in dieser Richtung bestätigen (fr. 32 D. de ritu nuptiarum). — Für das heutige Recht ist an der Richtigkeit desselben vollends nicht zu zweifeln. Es ist demnach, um einige Verhältnisse beispielsweise zu erwähnen,

1. die Adoption ohne Einfluß auf das Indigenat des Adoptirten. Wenn der Inländer den Angehörigen eines dritten Staates an Kindes Statt annimmt, so bleibt dieser, ungeachtet er in die väterliche Gewalt des Inländers kommt, ein Fremder.

2. Der Adel als ein politisches Verhältniß kann durch die Adoption nicht begründet werden. Soll daher der von einem Adeligen Adoptirte den Adel erlangen, so müssen diejenigen staatsrechtlichen Bedingungen erfüllt werden, unter welchen sonst der Adel neu erworben wird; d. i. es muß der Landesherr denselben verleihen. Vergl. den Art. Adel (Rechtszustand).

Die Regel, daß der Adoptirte wenigstens in privatrechtlicher Beziehung einem natürlichen Kinde gleich geachtet werde, leidet übrigens gleichfalls da Ausnahmen, wo die natürliche Abstammung von gewissen Personen die nothwendige Bedingung bildet, von der die Fähigkeit zur Erwerbung einzelner Rechte abhängt, oder wo etwa die willkürliche Verfügung über gewisse Gegenstände überhaupt ausgeschlossen und insbesondere deren Vererbung an eine feste, von der Privatwillkür völlig unabhängige Regel gebunden ist. Daraus erklärt sich, weßhalb der Feudist (II. F. 26 §. 8 [9]) den Adoptivsohn des Vasallen für unfähig zur Sukzession in's Lehen erklärt. Nur mit Zustimmung des Lehensherrn und der sonst sukzessionsberechtigten Anwärter könnte dieser Mangel gehoben werden. Aus ähnlichen Gründen sind adoptirte Kinder von der Erbfolge in Bezug auf Stamm- und Fideikommißgüter ausgeschlossen, ohne daß darum den Angehörigen der betreffenden Familien überhaupt verwehrt wäre, Adoptionen vorzunehmen. Es können daher, wenn nicht etwa das geltende Zivilrecht die Adoptionen allgemein verbietet, auch die Mitglieder des hohen oder niederen Adels andere Personen an Kindes Statt annehmen; die Folgen der Annahme erstrecken sich aber nicht auf das Stammgut, sondern nur auf das vom Stammguts- oder Fideikommißverbande freie, sogenannte allodiale Vermögen. Da indessen aus solchen Adoptionen leicht Irrungen und Familienstreitigkeiten erwachsen können, so wird man es begreiflich finden, daß einzelne Hausgesetze den Mitgliedern des Hauses die Adoption untersagen, wie dieses z. B. das Familienstatut des bayerischen Regentenhauses von 1819 thut.

Wenn übrigens auch die Adoption zunächst und vorzugsweise ein privatrechtliches Institut ist, so ist ihr darum nicht unbedingt die Anwendbarkeit im öffentlichen Rechte abzusprechen. In der Monarchie kann sie ein Mittel sein, die herrschende Familie durch Aufnahme eines fremden Blutes zu erfrischen und zu verjüngen, oder im Falle ihres Erlöschens ein neues Haus, das die Krone erbt, zu begründen. Bei der Vornahme einer solchen staatsrechtlich wirksamen Adoption ist aber vor Allem die Absicht der Handelnden eine andere, als bei der zivilrechtlichen. Sie werden dabei von den Rücksichten auf das gemeine Wesen geleitet; weil das Interesse des Staates die Adoption als nützlich erscheinen läßt, wird sie vorgenommen. Damit steht weiter die Verschiedenheit der Form in Zusammenhang, welche zur staatsrechtlichen Adoption gefordert werden muß. Während es im Privatrecht wesentlich die Uebereinstimmung des Willens der bei der Adoption Betheiligten ist, wodurch die Gültigkeit derselben bedingt ist, und die Beobachtung gewisser Formen — gerichtliche Beurkundung und Bestätigung durch den Regenten — nur erfordert wird, um die Privaten vor Beeinträchtigung zu sichern, ist auf dem Gebiete des Staatsrechts die Uebereinkunft allein noch nicht genügend, sondern da es sich um eine den Staat als solchen berührende Anordnung handelt, muß die Form des Gesetzes und zwar des Verfassungsgesetzes gewählt werden, um die Adoption gültig vorzunehmen. Das Genauere in dieser Beziehung richtet sich nach dem Inhalte der im bestimmten Staate geltenden Verfassung; aus ihr ist die Frage zu entscheiden, ob zur Wirksamkeit der Adoption die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich sei, wobei sich von selbst versteht, daß diese Zustimmung im Zweifel überall,

wo eine Volksvertretung existirt, für nöthig zu erachten sei. Sie wird ferner in Verbindung mit der geschichtlichen Entwicklung und im Hinblick auf die Ergebnisse derselben darüber entscheiden, ob auch die Zustimmung dritter Betheiligter, wie z. B. der Agnaten, die durch die Adoption ausgeschlossen oder doch zurückgesetzt werden, dazu nöthig sei oder nicht? Wo die bestehende Verfassung dieser Bedingung nicht ausdrücklich erwähnt, ist natürlich das Gesetz als solches hinreichend, sowie die Rücksicht auf diesen Umstand überall da von selbst hinwegfällt, wo der Monarch überhaupt sukzessionsberechtigte Deszendenten oder sonstige Verwandte nicht hinterläßt. In Fällen dieser Art wird sich der Souverän durch seine Regentenpflicht sogar aufgefordert fühlen, in irgend einer Weise, z. B. durch Erbverbrüderung oder durch Adoption, für die Thronfolge zeitig Vorsorge zu treffen, wo er nicht etwa durch ausdrückliche Bestimmungen der in seiner Familie geltenden Statuten dazu förmlich für verbunden erklärt ist. Ein Beispiel hiefür bietet das bayer. Familiengesetz vom 18. Jan. 1816, das in Art. 35 dem letzten Wittelsbacher zur Pflicht macht, durch Annahme eines Prinzen aus einem deutschen fürstlichen Hause sich einen Nachfolger zu bestimmen.

Die Geschichte der Staaten liefert uns die Belege zu unseren bisherigen Bemerkungen über die staatsrechtliche Adoption. Sie zeigt uns zunächst, daß dieselbe in Staaten mit einer festen Ordnung der Thronfolge, also namentlich in Erbmonarchieen, nur in einzelnen Ausnahmsfällen vorgekommen sei, während sie in Staaten, in denen die Thronfolge an keine sichere Regel gebunden ist, wo es daher dem jeweiligen Inhaber der Herrschaft leicht ist, sich einen Nachfolger nach seinem Ermessen zu bestimmen, viel häufiger sich findet. Daher spielt die Adoption im römischen Reiche seit der Kaiserzeit eine wichtige Rolle; mehrere und zwar der hervorragendsten Kaiser, wie z. B. Tiberius, Nero, Trajan, gelangten auf diesem Wege zum Besitze der Gewalt (vergl. Dio Cassius LV, 13. LXI, 1. LXVIII, 3, 4.) — In den neueren europäischen Staaten begegnen uns aus dem angedeuteten Grunde nur wenige Beispiele der Adoption. Gerade darum aber, weil nur besondere Gründe und außerordentliche Verhältnisse den Anlaß bieten, eine Adoption vorzunehmen, so bildet dieselbe auch für die modernen Staaten ein in staatsrechtlicher wie politischer Beziehung wichtiges Verhältniß. Wir beschränken uns hier darauf, zwei der wichtigsten Adoptionen der neueren Geschichte dem Leser in Erinnerung zu bringen, die beide auf den Gang der Weltgeschichte entscheidenden Einfluß geäußert haben. Das erste Beispiel entnehmen wir unserer vaterländischen Geschichte. Kaiser Matthias, selbst kinderlos, nahm in Uebereinstimmung mit den ihm näher stehenden Agnaten und mit Genehmigung der Stände seiner Erbländer seinen Vetter, den Erzherzog Ferdinand von Steyermark, den nachmaligen Kaiser Ferdinand II., an Kindes Statt an (1617), um ihm dadurch einerseits die Nachfolge in den östreichischen Erblanden zu verschaffen und ihm zugleich die Kaiserkrone zuzuwenden (s. die einschlägigen Urkunden bei Londorp, acta publ. I. p. 350—55). Ganz Europa weist noch zur Stunde die inhaltschweren Folgen dieses Ereignisses auf. Der Gegenwart näher liegt die Adoption des Generals Bernadotte durch König Karl XIII. von Schweden (1810), durch welche die Wasas den schwedischen Thron verloren. Zunächst bedeutungsvoll für Schweden, indem sie eine Revolution abschloß und eine kräftigere Handhabung des Regiments verbürgte, wirkte diese Adoption in ihrem Verfolge auch auf die Gestaltung der europäischen Verhältnisse vielfach bestimmend ein. — Vgl. J. J. Moser, Familienstaatsrecht II §. 114 ff. Pözl.

Adresse.

Unter Adresse im politischen Sinne versteht man jede öffentliche Zuschrift, welche nichts anderes als eine Manifestation der politischen Denkweise und Ge-

sinnung des Adressanten gegenüber dem Adressaten sein will. In gewissem Betracht sind daher alle Adressen zugleich politische Demonstrationen. Man will in ihnen die eigene Ueberzeugung und Stimmung öffentlich kund geben und durch die Form der Kundgebung auch auf die öffentliche Meinung einwirken. Damit ist aber weder im Guten noch im Schlimmen der Charakter der Adressen bestimmt. Die Manifestation und Demonstration als solche ist weder löblich noch tadelnswerth. Gerechtes Lob und begründeter Tadel sind von dem Inhalt und der zeitgemäßen oder umfassenden Form derselben bedingt. Die Natur der Adressen als schriftliche oder politische Manifestationen fordert eine gewisse Sorgfalt in der Form. Sie sind nicht blos individuelle Meinungsäußerungen, sondern erheben den Anspruch politischer Bedeutsamkeit. Sie setzen eine relative politische Macht voraus, die als solche ihre Gesinnung nachdrücklich kund giebt. Man spricht daher nicht leicht von Adressen einzelner Privatpersonen, sondern nur von Adressen großer Versammlungen. Aber man unterscheidet A. Adressen fester politischer Körperschaften und B. Adressen von Volksparteien oder Volksklassen, die zu diesem Behuf sich zusammenfinden. Die erstern haben in höherem Grade einen organischen, die letztern einen mehr oder weniger unorganischen Charakter.

A. Adressen der Körperschaften. Unter diesen sind die Adressen der verschiedenen Häuser, Kammern oder Räthe in der Repräsentativverfassung von besonderer Wichtigkeit; aber sie sind nicht die einzigen. In Rom haben sich die Senate auch den Kaisern gegenüber, im Mittelalter die gesonderten Stände gegen ihre Landesherren häufig in Adressen geäußert, und der Kaiser Napoleon III. hat neuerlich seine politische Schöpfung, den Senat des Reichs, an die Pflicht erinnert, durch derartige Manifestation seiner Gesinnung den sich erhebenden Bedürfnissen des Volks und des Staates zum Organ zu dienen. Auch Adressen einzelner Städte und Genossenschaften sind nicht selten und häufig von den Fürsten und Mächtigen, an die sie gerichtet waren, zu Dank und mit Gunst, zuweilen freilich auch mit Widerstreben und ungnädig empfangen worden. Wie alle andern Kundgebungen der politischen Gesinnung, dienen sie dem Staatsmann als ein Zeichen der öffentlichen Stimmung in einem bestimmten Moment, das er in ähnlicher Weise beachtet, wie der Schiffer die Zeichen der Strömung in Wasser und Luft, nicht um knechtisch sich von ihnen treiben und werfen zu lassen, wohin es ihnen beliebt, sondern um das Schiff unversehrt dem Ziele zuzuleiten. In manchen Fällen werden solche Adressen dem Staatsmann willkommen und förderlich sein, in andern auch unbequem und störend erscheinen. Aber je tüchtiger der Staat organisirt ist und je erfahrener der Blick des Staatsmannes, je kräftiger seine Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ist, um so weniger ärgerlich wird er die Erscheinung auch solcher Zeichen an dem politischen Horizont wahrnehmen, und um so eher ihnen bis an die Gränze wirklicher Gefahr für die öffentliche Ordnung und den gemeinsamen Frieden volle Freiheit verstatten.

Die Kammeradressen, wie wir die Adressen der großen Abtheilungen des repräsentativen Körpers der Kürze wegen nennen wollen, sind in der Regel an das Staatshaupt (den Kaiser, König, Fürsten in der Monarchie, den Präsidenten oder die Regierung in der Republik) gerichtet und entweder eine Erwiederung auf dessen Rede — wie die Antwortsadressen auf die Thronrede oder auf die Regierungsbotschaft — oder ohne solche Veranlassung eine von den Kammer selbst ausgehende erste Ansprache an das Haupt. Die Antwortsadressen haben durch die Sitte eine gewisse Regelmäßigkeit erlangt. Sie wiederholen sich wie die Thron- und Eröffnungsreden bei jeder neuen Versammlung des repräsentativen Körpers (des Landtags). Die ersten Ansprachen dagegen erfordern ein ungewöhnliches Ereigniß oder Bedürfniß, und sind daher seltener und ohne regelmäßige Wiederkehr.

Thronrede und Antwortsadresse sind ein politisches Zwiegespräch zwischen dem Haupte und den Gliedern des gesetzgebenden Körpers, der wieder den gesammten Staatskörper im Auszug darstellt, ein offenes Zwiegespräch vor allem Volk. Schon diese Natur der wechselseitigen Eröffnung der Gesinnung, ebenso die Würde aller Theile und der Zweck aller dieser Reden erfordern mit logischer und moralischer Nothwendigkeit, daß jeder der Redenden wahr sein dürfe und wahr sei, d. h. die Freiheit habe und übe, seine wirkliche Ueberzeugung vollständig auszusprechen. Werden diese Reden innerlich unwahr — und das werden sie, sowohl wenn die Minister die Fürsten nöthigen, in der Thronrede nach ihrem Wunsche und in ihrer Weise Aeußerungen zu thun, die seiner Person fremd sind, als wenn man den Kammern zumuthet, ihre wahre Meinung zu verschweigen und eine bloße komplimentirende Umschreibung der Thronrede auszukünsteln; — werden sie so zum bloßen Phrasenspiel, so ist es besser, diese dann eher schädliche als heilsame Form des Zwiegesprächs ganz fallen zu lassen. Die Absicht dieser Einrichtung kann nicht sein, sich wechselseitig zu belügen und zugleich die öffentliche Meinung irre zu führen, sondern nur die, die gegenseitige Gesinnung zu offenbaren und das erforderliche Verständniß durch aufrichtige Meinungsäußerung einzuleiten und auf diesem Wege die gemeinsame Pflicht der Sorge für die öffentliche Wohlfahrt zu erleichtern. Das allgemeine Vertrauen wendet sich, wenn es die Täuschung der Phrasen bemerkt, von denen weg, welche dieselbe verschulden, und mit ihm geht für jene auch ein Stück Autorität und Macht verloren, wie umgekehrt das Vertrauen von männlicher Offenheit und Wahrhaftigkeit angezogen wird und die unterstützt, welche dieselben üben.

Da aber die eigentliche Aufgabe des gesetzgebenden Körpers nicht ist, zu reden, sondern zu handeln, und dieses Zwiegespräch keine wirklichen Staatsakte (Gesetze, Beschlüsse) hervorbringt, so darf demselben auch nur ein bescheidener Zeitaufwand vergönnt werden. Nicht blos der Mangel an Offenheit, auch die Vielrednerei und unfruchtbare Schwätzerei zehrt den Kredit öffentlicher Versammlungen auf. Wenn in den französischen Kammern zu der Zeit des konstitutionellen Königthums in Frankreich Monate lange Adreßdebatten gehalten wurden, so hat dieser Mißbrauch viel dazu beigetragen, den Kredit des konstitutionellen Systemes zu untergraben, und es war ein Mißgriff mancher deutscher Kammern, diese Fehler der Franzosen zu kopiren. Die Engländer, welche jene Sitte der Thronreden und der Antwortsadressen zuerst ausgebildet haben, verstehen sich viel besser darauf, das richtige Maß einzuhalten. Praktischen Sinnes vermeiden sie es, bei dieser Gelegenheit, wo man doch nur reden, nicht handeln kann, über Alles und Jedes ausführlich zu sprechen. Sie ziehen es vor, ihre besondern Wünsche oder Beschwerden in der Regel auf besondere Gelegenheiten, welche zu wirklichen Staatsakten führen, zu verschieben. Aber wenn in einem kritischen Moment auch eine energische Meinungsäußerung in der Presse, sei es der äußern oder innern Gefahr wegen, nöthig erscheint, so machen sie solcher Stimmung wohl auch in der Adresse Luft und geben ihr einen konzentrirten Ausdruck. Auf diesen Einen Punkt wenden sie dann allen Nachdruck der Diskussion. In ihm ist die ganze Adresse wie in einer scharfen Spitze zusammengefaßt. An dem Einen Satze messen die Parteien ihre Kräfte und leicht hat nach dem parlamentarischen Regierungsprinzip des englischen Staates der Sieg der einen und die Niederlage der andern auch eine Veränderung des Ministeriums und der Regierungspolitik zur Folge. Diese äußerste Wirkung kann auf dem Kontinent, unter völlig andern Verfassungsumständen, nicht ebenso leicht eintreten. Aber die energische Kürze der Adreßverhandlung, durch welche sich das englische Verfahren auszeichnet, verdient auch auf dem Kontinent Nachahmung.

Die Adressen der Kammern an das Staatshaupt als erste Ansprachen laufen weniger Gefahr, sich in die Breite zu verlieren. Da sie immer aus einem bestimmten

momentanen Bedürfniß entspringen und einen unmittelbaren Zweck haben, so werden sie dadurch näher begränzt. Die Veranlassung dazu und daher auch der Inhalt und die Form solcher Adressen kann sehr verschieden sein. Bald sind es persönliche Erlebnisse des Staatshauptes oder der Dynastie, Vermählungen, Geburten, Todesfälle, bald äußere Schicksale und Ereignisse, wie Kriegsgefahren, Siege, Niederlagen, Friedensschlüsse, Allianzen u. s. f., welche einen feierlichen Ausdruck der öffentlichen Gesinnung hervorrufen. Zuweilen aber sind es auch innere Krisen und Gefahren, durch welche sich die großen stellvertretenden Körperschaften bewogen fühlen, in der zunächst ungewöhnlichen Form der Adresse ihre Stimmung und Ansicht unmittelbar gegen das Staatshaupt auszusprechen. Man begreift es, wie die Höhe der leidenschaftlichen Spannung und die Größe der drohenden Gefahren Adressen der letztern Art gar wohl die Bedeutung sehr wichtiger und selbst entscheidender Staatsakte verleihen kann, wenn schon sie formal nur Reden sind. Es ist unter Umständen genügend, daß ein dem Staatshaupt verborgener Abgrund von Gefahr aufgedeckt werde, um derselben zu entgehen. Es kann aber auch unter andern Umständen eine innere Gährung so heftig und die Bewegung in den Massen so groß sein, daß in dem Moment, in welchem eine angesehene Körperschaft ihren Geist in Worte faßt und ausspricht, jeder Widerstand unmöglich wird und die angeschwollene Fluth mit unaufhaltsamer Gewalt sich ergießt. In solchen Zeiten und unter derartigen Voraussetzungen sind die Adressen wohl auch gefährlich; aber nicht anders als Licht und Feuer in der Nähe von Pulver und Stroh. Die eigentliche Gefahr liegt nicht in, sondern außer ihnen. Die Adressen können ebenso dazu dienen, der gefährlichen Stimmung als Ventil zu dienen, durch welches sie unschädlich ausströmt, oder dazu, die Reizmittel zu beseitigen, an denen jene sich erhitzt, als dazu, sie zu schärfen oder zu vergiften.

Das Recht aber der einzelnen Kammern, auch zu solchen Adressen versteht sich zunächst von selbst. In der preußischen Verfassung, Art. 81, ist es ausdrücklich sanktionirt: „Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.“ Weßhalb sollten denn die Glieder nicht, wenn sie von Freude oder Schmerz ungewöhnlich bewegt werden, oder eine Gefahr vor sich sehen, die dem ganzen Körper droht, mit freiem Vertrauen sich an das Haupt wenden und zu ihm sprechen dürfen? Und warum nicht jede Kammer, die ja auch eine Meinung für sich hat, und organisirt ist, um diese auszubilden, auch für sich allein? Gerade weil hier nicht ein Staatsakt mit bindender Autorität, sondern nur eine Meinungsäußerung eines Theils des gesetzgebenden Körpers vorliegt, ist ein Zusammenwirken zweier Kammern nicht erforderlich. Auch wenn beide zusammen stimmen, hat die Adresse doch keine staatsrechtliche Geltung, und wenn sie nicht übereinstimmen, hört doch keine der beiden Meinungen auf, eine Meinung zu sein. Es ist beinahe unbegreiflich, daß man auf dem Kontinent auch an jener Befugniß schon gezweifelt und genergelt hat. Solche Zweifel kommen gewöhnlich weder von wirklichen Fürsten, die nur dabei gewinnen können, wenn zwischen ihnen und den Kammern freies Vertrauen und wahre Offenheit besteht, noch von ächten Staatsmännern, sondern nur von den büreaukratisch erzogenen Männern der heimlichen Amtsstube.

Von ganz anderer Art sind die Adressen der Kammern an das Volk, oder an einzelne Theile des Volks, z. B. an die Wähler. Für den ordnungsmäßigen Gang des Staatslebens kann eine derartige Befugniß der Kammern, zum Volk zu sprechen, nicht anerkannt werden. Eine an das Volk gerichtete Adresse ist eine Proklamation, und das Recht, diese zu erlassen, kommt in der Regel nur der Regierung zu, welche zur Leitung des Volks den Beruf hat, oder dann dem ganzen gesetzgebenden Körper selbst, dem die höchste staatliche Autorität inne wohnt. Die Kammer darf wohl als ein Glied des gesetzgebenden Körpers zu dem Haupte derselben sprechen, aber sie darf nicht zum

Volke sprechen, wie wenn sie selbst das Haupt oder der ganze repräsentative Körper wäre. Wenn solche Adressen trotzdem in der neueren europäischen Geschichte zuweilen vorgekommen sind, so treffen wir sie doch nur in den Zeiten der Revolution, theils als Zeugnisse der entfesselten Leidenschaften und der Gestörtheit der normalen Staatszustände, theils als Akte der Revolution, die auch die Kammern ergriffen hat. In solchen Zeiten ist das Gesetz ohnmächtig, und die Noth und der Drang des Moments sind entscheidend. Solche Handlungen sind dann mehr nach moralischem, als nach rechtlichem Maßstab zu beurtheilen. Von der Art war z. B. die berühmte Adresse, welche Mirabeau am 27. Juni 1789 der Nationalversammlung zu Paris an ihre Vollmachtgeber vorgeschlagen hatte, deren begeisterte Annahme zur Folge hatte, daß noch am nämlichen Abend die Mehrheit des Adels und die Minderheit der Geistlichkeit, die sich bis dahin in ihrer Sonderstellung behauptet hatte, in dem Lokale der Nationalversammlung einfanden und so die Einigung der Stände vollzogen.

B. Parteiadressen. Wir unterscheiden diese von den Petitionen (s. Art. „Petitionsrecht"), mit welchen sie im weitern Sinn dieses Ausdrucks wohl auch zusammen gefaßt werden. Die Petition enthält eine Bitte, ein Begehren, die Adresse dagegen will nur eine Gesinnung aussprechen. Die Petition ist daher immer an eine höhere Autorität oder Macht gerichtet, von der die Petenten Gewährung ihrer Bitten oder Hülfe in ihren Nöthen hoffen. Die Adresse aber geht gewöhnlich von einer Masse von Personen aus, die sich in ihrer Vereinigung selbst als eine relative politische Macht fühlen und ist meistens an einen Adressaten gerichtet, von dem jene nichts begehren, sondern dem sie im Gegentheil durch die Adresse ihre Zustimmung und Unterstützung kund geben, den sie ihrerseits stärken oder dem sie imponiren wollen. Der Adressat ist daher häufig eine Privatperson, die keine staatliche Autorität ausübt. In diesem Sinne werden oft an Schriftsteller oder Redner, und selbst an Verfolgte Adressen gerichtet. Die Parteiadresse spricht nicht eine Macht an, sondern sie spricht selbst als eine Macht. Es leuchtet daher ein, daß die für das Petitionsrecht geltenden Grundsätze nicht ohne Weiteres auf das Recht zu Adressen ausgedehnt werden dürfen, und die für Adressen geltenden Beschränkungen nicht analog auf die Petitionen anzuwenden sind. Zunächst ist die Adresse als eine politische Meinungsäußerung nach den Grundsätzen über die Freiheit politischer Meinungsäußerung überhaupt (s. den Art. „Freiheit der Meinungsäußerung") zu beurtheilen und die Schranken, in denen sich diese bewegen muß, haben auch für die Adresse Geltung. Aber was die Adresse von einer gewöhnlichen individuellen Meinungsäußerung einzelner Privaten unterscheidet, die Massenhaftigkeit der in ihr geeinigten Personen und die daherige Macht, auf die sie Anspruch macht und welche sie ausübt, das verdient überdem Beachtung. In jener Beziehung ist die Frage der Parteibildung und der Freiheit der Parteiäußerung maßgebend (s. den Art. „Parteien"), in dieser kommt das geordnete Machtverhältniß innerhalb des Staates in Betracht, welches Achtung gebietet.

Weniger Bedenken in letzterer Hinsicht hat die an eine Privatperson gerichtete Parteiadresse. Es entsteht hier kein Mißverhältniß von Macht zu Macht; und wenn nur im Uebrigen der Inhalt und der Zweck solcher Gesinnungsäußerung nicht gegen die Rechtsordnung verstößt, so hat auch der Staat keinen Grund, dieselbe zu untersagen, oder hemmend einzuschreiten. Eher aber kommt die an eine öffentliche Autorität (z. B. an das Staatshaupt, oder an eine Kammer) gerichtete Parteiadresse in Konflikt mit der öffentlichen Ordnung, weil hier eine unorganische, sich selbst aus den Volkselementen willkürlich erhebende Parteimacht der organischen Staatsmacht gegenüber tritt, und nicht etwa wie in der Petition in der Form des Ansuchens an die höhere Autorität, sondern in Form der selbständigen Willensäußerung. Die Form der Adresse erhält

um dieser Begegnung willen eine gesteigerte Wichtigkeit. Die Staatsautorität darf ihrer Würde wegen nicht dulden, daß im Staate eine unorganische Parteimacht ihr als Macht unmittelbar feindlich oder tadelnd entgegen trete. Sie ist es ihrer Ehre und Stellung schuldig, eine in anmaßender Form ihr eingereichte Adresse — mindestens zurück zu weisen und Maßregeln zu treffen, daß solcher Verkennung und Mißachtung der Majestät der Staatsordnung gewehrt werde. Aber sie ist nicht veranlaßt, eine ihre Hoheit vollkommen würdigende Meinungsäußerung auch der Parteien im Lande, soweit solche sich regen, in Empfang zu nehmen und in eigener Freiheit zu erwägen. Wo eine starke Zentralmacht als Staatshaupt und ein zu politischer Freiheit erzogenes Volk beisammen sind, werden auch Parteiadressen nicht leicht Anstoß erregen, noch gefährlich werden. Wo dagegen die Regierung schwach, oder die Massen zu extremen Schritten leicht reizbar sind, wird größere Vorsicht und Beschränkung solchen Demonstrationen gegenüber nothwendig. Eine nur aus der eigenthümlichen Organisation des deutschen Bundes zu erklärende Beschränkung ist durch Bundesbeschluß vom 27. Okt. 1831 aufgenommen worden, in dem die Bundesversammlung alle gemeinschaftlichen Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes, weil eine Befugniß hiezu in der Bundesverfassung nicht begründet sei, für unstatthaft erklärte.

Bluntschli.

Advokatur.

Bei allen Völkern mit ausgebildeter Rechtsordnung macht sich das Bedürfniß der **Beistandleistung** und der **Vertretung** in gerichtlichen Angelegenheiten — Advokatur und Prokuratur — frühzeitig geltend. Zuerst entsteht die Advokatur, und dann, mit abnehmender Einfachheit der Lebensverhältnisse und Rechtsformen, die Prokuratur. Erst später werden jedoch diese Funktionen zum Beruf einer eigenen Klasse von Rechtsverständigen.

Im alten Rom brachte das Patronat die Verpflichtung mit sich, dem Klienten vor Gericht Beistand zu leisten. Allmälig fanden sich Einzelne, die ihre Dienste gegen Honorar Jedem gewährten und mit dem Verfall des Patronats wurde dieses Verhältniß zur Regel. Der orator (patronus causarum) bereitete sich, wenn es nöthig schien, für die gerichtliche Verhandlung durch Zuziehung eines Juristen vor, der ihn über die technischen Rechtsfragen aufklärte (advocatus, qui jus suggerit). Zur Zeit der justinianischen Gesetzgebung bildeten die oratores einen geschlossenen Stand von Rechtsgelehrten, die demnach keines juristischen Gehülfen mehr bedurften und selbst die Benennung advocati angenommen hatten. Neben ihnen kannte man aber noch die Klasse der pragmatici (juris studiosi), Konsulenten, die sich ausschließlich mit der Abfassung von Rechtsgutachten beschäftigten. — Unzulässig war nach älterem Recht in der Regel die Aufstellung von **Anwälten** (procuratores), die nicht neben der Partei als deren Beistände, sondern an Stätt derselben als deren Vertreter vor Gericht erschienen. Doch fand auch dieses Institut allmälig Eingang und die spätere Kaiserzeit kennt öffentlich bestellte Prokuratoren, die ihr Geschäft gleich den Advokaten berufsmäßig ausübten.

Aehnlich war in **Deutschland** das persönliche Erscheinen der Parteien lange Zeit unerläßlich, bis die Verbreitung des fremden Rechtes auch auf die römische Prokuratur führte. (Klagboten, Anwälte, Prokuratoren.) Es wurde nun die unmittelbare Betheiligung des rechtsuchenden Laien, dem die Labyrinthe des neuen schriftlichen Verfahrens nicht zugänglich waren, zur seltenen Ausnahme. — Die Dienste des **Advokaten** (Fürsprecher, Fürleger, Redner, praelocutor) konnten in früherer Zeit von jedem achtbaren Manne versehen werden, auch von Einem aus der Mitte der Schöffen, der dann an

der Rechtsprechung keinen Theil nahm. In seltneren Fällen stand dem gerichtlichen Redner, wie dem römischen orator, auch ein juristischer Rathgeber (monitor, Warner) zur Seite. Als die volksthümliche Rechtspflege verdrängt wurde, zu Ende des 15. Jahrhunderts, ward wie in Rom die Advokatur zum Lebensberuf einer Klasse von studirten Juristen (Rechtsfreunde, Schriftsteller), die sich nun auch mit der Prokuratur nicht selten geschäftsmäßig befaßten. Dieser Zustand ist seither im Wesentlichen geblieben; namentlich ist die Stellvertretung der Partei durch ihren Rechtsbeistand, d. h. die Vereinigung des Fürsprechers und Anwalts in der Person des „Advokaten" so sehr zur Regel geworden, daß der Sprachgebrauch häufig zwischen Advokat und Anwalt nicht mehr unterscheidet. Das Prinzip der Schriftlichkeit im gemeinen deutschen Prozeß mußte jene Vereinigung zur Folge haben, weil in den Schriftsätzen, die an die Stelle der mündlichen Rede traten, Rechtsdeduktion und Parteihandlung nicht zu trennen sind.

Wo das Prinzip der Mündlichkeit sich erhalten oder neuerdings wieder Wurzel gefaßt hat, findet man gewöhnlich auch die Sonderung der beiden Funktionen. Der französische avoué (procureur in der älteren Gerichtssprache) hat gleich dem deutschen Prokurator die Thatsachen zu entwickeln, die der Klage oder Vertheidigung zu Grund liegen, im Namen der Partei Anträge zu stellen und Erklärungen zu geben, überdieß auch bei der Prozeßleitung eine Rolle zu spielen, die nach deutschem Rechte dem Gericht vorbehalten ist. Seine Thätigkeit gehört vorzugsweise der schriftlichen, das plaidoyer vorbereitenden Verhandlung an, während dem avocat, wie dem deutschen Fürsprecher, die mündliche Rechtsausführung obliegt. Daher auch die Bezeichnung: gens de la plume und gens de la parole. Aehnlich sind in England die Geschäfte des attorney und des barrister getheilt. Soweit in den deutschen Rheinlanden das französische Verfahren gilt, hat man die Trennung der zwei Funktionen zum Theil ganz aufgegeben, zum Theil (in Rheinpreußen) nur mit der wesentlichen Modifikation beibehalten, daß zwar nicht jeder Advokat zugleich Anwalt, dagegen jeder Anwalt zugleich Advokat ist. Dieses System liegt auch einem braunschweigischen Gesetz v. J. 1850 zu Grunde, während die neue hannover'sche Gerichtsordnung sich dem französischen anschließt. In den älteren preußischen Provinzen,*) in Oestreich, Bayern, Württemberg, Sachsen u. s. w. sind Advokatur und Prokuratur vereinigt.

Je weiter in diesen Staaten die Reform des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere die Wiederherstellung der Mündlichkeit vorschreitet, um so häufiger wird sich die Frage nach der Ausscheidung der Prokuratur wiederholen. Es ist zu wünschen, daß sie überall im Sinne der rheinpreußischen Gesetzgebung erledigt werde. Denn dem französischen Systeme steht, von seiner Kostspieligkeit abgesehen, vor allem das Bedenken entgegen, daß dasselbe die niederen Funktionen von den edleren absondert und die letzteren dem Advokaten allein zutheilt. Dadurch wird, wie sich in Frankreich bewährt, die Klasse der avoués zum großen Schaden der Rechtspflege sittlich und wissenschaftlich auf eine niedere Stufe gestellt. Es ist rathsamer, dafür Sorge zu tragen, daß die Thätigkeit des Anwaltes zwischen dem höheren Berufe der mündlichen und öffentlichen Rechtsvertheidigung, und den Geschäften der Kanzlei wechselt. Zum großen Theil können diese letzteren auch von den jüngeren Juristen versehen werden, die sich unter seiner Leitung für die Advokatur vorbereiten. Mit der Unzulässigkeit einer einseitigen Ausübung der Anwaltschaft ist es ganz verträglich, daß umgekehrt an den Sitzen der Obergerichte sich Rechtskundige niederlassen, die sich ausschließlich jener höheren Thätigkeit als Rechtsbeistände in Berufungs- und Kassationsfällen widmen.

---

*) Hier hatte die Gesetzgebung Friedrichs d. G. mit der gänzlichen Beseitigung der Advokatur einen Versuch gemacht, der sich sehr schnell als unausführbar erwies.

Beruf der Advokatur. Wie die Advokatur in dem größten Theile von Deutschland gegenwärtig besteht, ist sie das Geschäft der Vertretung und Beistandleistung in Rechtssachen, als Lebensberuf einer Klasse von Rechtsverständigen aufgefaßt. Sie erstreckt sich auf Gegenstände des Privatrechtes, Strafrechtes und Verwaltungsrechtes, im Allgemeinen überhaupt auf die gesammte Rechtssphäre der Einzelnen. Sie ist auch nicht auf die Geltendmachung persönlicher Rechte vor den Organen der Staatsgewalt beschränkt; einen wichtigen Theil ihres Wirkungskreises bildet die rathgebende Beistandleistung in Rechtsverhältnissen, die keines amtlichen Eingreifens bedürfen, oder geradezu die Abwendung eines solchen Eingreifens durch Belehrung und Vermittlung. Als der eigentliche Kern dieses umfassenden und einflußreichen Berufes erscheint jedoch die Vertretung und Beistandleistung in privatrechtlichen Streitigkeiten. Die strafrechtliche Vertheidigung ist nicht ausschließlich dem Advokatenstand zugewiesen, sondern häufig auch Befugniß und Obliegenheit der jüngeren, für den Justizdienst sich vorbereitenden Rechtskundigen; die Rechtshülfe in Verwaltungssachen, an sich von geringerer und in der Praxis noch unterschätzter Wichtigkeit, ist — wenigstens für die Verhandlungen I. Instanz — von manchen Gesetzgebungen ganz ausgeschlossen.

Der Advokat hat die Aufgabe, sich in die Persönlichkeit seines Klienten zu versetzen, das rechtmäßige Interesse desselben zu seinem eigenen zu machen und mit allen rechtmäßigen Mitteln zur Geltung zu bringen. Sacrosanctis evangeliis tactis juramentum praestent, quod omni quidem virtute sua omnique ope, quod verum et justum existimaverint, clientibus suis inferre procurabunt, nihil studii relinquentes, quod sibi possibile est; non autem credita sibi causa cognita, quod improba sit, vel penitus desperata (?) et ex mendacibus allegationibus composita, ipsi scientes prudentesque mala conscientia liti patrocinabuntur; sed et si certamine procedente aliquid talibus sibi cognitum fuerit, a causa recedant. (C. 14 §. 1 C. de judiciis.)*) Ist demnach der Advokat

1. verpflichtet, das Interesse seines Klienten sich anzueignen und zu vertreten, so folgt hieraus die wesentliche Verschiedenheit des richterlichen Berufes von dem seinigen. Ganz in dem nämlichen Sinne wie für die Partei selbst ist sein Ziel die Befriedigung subjektiver Interessen, nicht die Herstellung des objektiven Rechtes um der Gerechtigkeit willen. Der Advokat ist daher Gehülfe der Partei, nicht des Richters, wiewohl keineswegs ein unfreies Werkzeug der ersteren (Ziff. 2, 3). Anderseits folgt aus seiner bezeichneten Stellung, daß er den Prozeß ausschließlich im Interesse des Klienten, nicht im eigenen Interesse übernimmt und führt. So wenig dieser Grundsatz theoretisch angefochten ist, so häufig wird er in der Praxis verletzt. Er macht es dem Anwalt zur Pflicht, vom Beginn eines Rechtsstreites abzumahnen, nicht allein wenn die Sache aus Rechtsgründen oder Mangel an Beweismitteln sich als eine offenbar verlorene darstellt, sondern auch, wenn die voraussichtliche Schwierigkeit und Dauer des Prozesses nicht in Verhältniß zu den möglichen Resultaten steht, wenn eine Kostenkompensation zu erwarten ist, die den Werth des Streitobjektes aufwiegen würde u. s. w. Ebenso widerspricht jenem Grundsatz die hartnäckige Behauptung von werthlosen Prozeßrechten im Laufe des Rechtsstreites: das Interesse des Klienten wird nicht selten dadurch verletzt, daß der Anwalt jede richterliche Verfügung, die ihm anfechtbar scheint, appellirend durch alle Instanzen treibt, ohne zu prüfen, ob der Gewinn einer abändernden Entscheidung den Nachtheilen des sicheren Zeitverlustes und der wahrscheinlichen Kosten-

*) Vgl. C. 14 §. 1 C. de judic., J. Reichsabsch. §. 120 a. E., Reichshofr. Ordn. VII §. 19 und die partikularrechtlichen Prozeßordnungen. — Ausführlicher sind die im Folgenden aufgestellten Grundsätze vom Verf. dieses Artikels in den Blättern f. Rechtsanw. XII S. 1 ff. entwickelt.

kompensation auch gleichkommen kann. Hier wird durch Eigennutz oder falschen juristischen Ehrgeiz das Mittel zum Zweck gesteigert, und der Sieg des Advokaten kann eine Niederlage des Klienten sein.

2. Nur rechtmäßige Interessen darf der Advokat sich aneignen und vertreten. Gereicht das Streben nach unrechtlichem Gewinn und die Nichterfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten schon dem Klienten zur Schande, so ist die Förderung solcher Absichten doppelt entwürdigend für den Sachwalter, der sich des Studiums und der Erkenntniß des Rechtes rühmt. Es widerstrebt seiner Berufspflicht, Ansprüche zu vertreten, deren Rechtswidrigkeit klar vorliegt, oder solche zu bekämpfen, deren Rechtmäßigkeit unzweifelhaft ist. Sind dagegen die Thatsachen ungewiß oder die Rechtsfragen kontrovers, so trifft ihn so wenig wie den Klienten ein Vorwurf, wenn er es unternimmt, die günstigste Lösung herbeizuführen. Auch einer wegen des Mangels von Beweismitteln hoffnungslosen, oder politisch mißliebigen, jedoch rechtmäßigen Sache wird er sich ohne Bedenken unterziehen, wenn der von ihm gewarnte Klient darauf beharrt, seine Ansprüche nicht ohne Kampf aufzugeben. Es darf einem energischen Rechtsgefühl, das die Rücksichten der Klugheit zurückweist, auch die Möglichkeit nicht fehlen, seine Sache bis zum Aeußersten zu verfolgen*).

3. Nur mit rechtmäßigen Mitteln darf der Advokat die Sache seines Klienten betreiben. Auch dieser Grundsatz ist auf die einfache Betrachtung gestützt, daß eine Handlungsweise, die schon den Klienten erniedrigen würde, sich für den Sachwalter nicht geziemen kann. Er wird demungeachtet zuweilen von der Theorie, und sehr allgemein von der Praxis verleugnet. Wirklich liegt in dem Formalismus der Prozeßregeln, der so oft dem materiellen Unrecht zum formellen Rechte verhilft, die stärkste Versuchung, auch dem materiellen Rechte durch formelles Unrecht seinen Sieg zu sichern. Eine wahre Thatsache wird dadurch, daß sie nicht in bestimmter Frist erwiesen ist, zur juristischen Unwahrheit; eine unwahre Behauptung, deren Richtigkeit man zu widersprechen versäumt hat, erlangt die Kraft unumstößlicher Wahrheit. Je häufiger durch Formfehler von der einen und anderen Seite eine gerechte Sache verloren, eine unrechtmäßige gewonnen wird, um so mehr hält selbst der gewissenhafteste Anwalt sich zu jenem Mißbrauche der Formen befugt. Man gewöhnt sich, Urkunden, deren Aechtheit unzweifelhaft ist, die Anerkennung zu versagen, Klagen- und Einredebehauptungen, deren Richtigkeit der Klient unbedingt einräumt, zu widersprechen, fingirte Einreden oder Repliken aneinanderzureihen u. s. w. Bei dieser Prozeßführung ist das freie Bekenntniß der Wahrheit zu einem Fehler, die Lüge zu einem unentbehrlichen Hülfsmittel, die Chikane zur Berufspflicht geworden. Die Verwerflichkeit eines solchen Systemes bedarf für das unbefangene sittliche Gefühl keines Nachweises. Niemals wird ein achtbarer Mann, der seinem Gläubiger vor Gericht gegenübersteht, es über sich gewinnen, um prozessualer Vortheile willen seine Schuld abzuleugnen; und so kann es auch nicht statthaft sein, daß sie im Namen des Schuldners von dessen Anwalt geleugnet wird. Aber jene Unbefangenheit des Gefühles geht Denjenigen zu leicht verloren, die in der Atmosphäre des deutschen Prozeßrechtes leben. Es bedarf einer durchgreifenden Reform dieses Rechtes, der Beschränkung seiner formalistischen Tendenz, und der Rückkehr zum mündlichen und öffentlichen Verfahren, wenn in der Prozeßführung die natürlichen Begriffe von Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit wieder zur Herrschaft gelangen sollen.

Organisation der Advokatur. Auf die Frage, ob die Advokatur als ein Staatsdienst zu betrachten sei, giebt es keine allgemein gültige Antwort. In denjenigen

*) Auf solche Fälle bezogen wäre daher die Abmahnung der angeführten const. 14 vor Uebernahme einer „Causa penitus desperata“ nicht zu billigen.

Staaten, wo keine Ernennung oder Rezeption der Advokaten stattfindet, vielmehr jeder geprüfte Jurist nach seinem Ermessen diesen Beruf ergreifen, seinen Sitz wählen und wechseln kann, fehlt es an allen Voraussetzungen, die den Begriff des Staatsdienstes begründen. Nur wo Ernennung oder Zulassung durch das Staatsoberhaupt erfolgt, ist jene Frage möglich. Unterscheidet man nun zwischen Staatsamt und Staatsdienst in dem Sinne, daß der dem Staat gewidmete Dienst sich zum Staatsamt erhebt, wenn er der Ausübung eines Hoheitsrechtes gilt, so erhellt zunächst, daß nie und nirgends die Advokatur den Charakter eines Staatsamtes annehmen kann. Denn an der Ausübung der Justizhoheit und Polizeihoheit, mit deren Organen sie hauptsächlich in Berührung kommt, nimmt doch sie selbst unstreitig nicht Theil. Aber auch der Begriff des Staatsdienstes kann in den Staaten, deren Gesetzgebung diesen Begriff im bezeichneten Sinne festhält, auf die Advokatur keine Anwendung finden. Der Advokat widmet seine Dienste nicht dem Staat, sondern den Einzelnen; er ist nicht ein Gehülfe des Richters,*) der von Staatswegen das Recht findet, sondern ein Gehülfe der Partei, die von persönlichen Interessen geleitet ihr Recht sucht. Vergleicht man seine Stellung mit jener des Staatsanwaltes, der den Beruf hat, im öffentlichen Interesse das Recht zu vertreten, so erläutert auch dieser Gegensatz das Verhältniß; der Staatsanwalt ist Staatsdiener, der Privatanwalt nicht.

Zwar wird überall, wo ihre Thätigkeit nicht auf die engsten Grenzen des „Rechtsstaates“ beschränkt ist, die Staatsgewalt sich vielfach ordnend und aufsehend mit den Angelegenheiten der Advokatur beschäftigen. In gleicher Weise geht auch die Prüfung, die Ernennung oder Zulassung, und Ueberwachung der Aerzte und der Privatlehrer**), die Aufstellung und Ueberwachung der Vormünder u. s. w. von der Staatsgewalt aus, und einem ähnlichen Eingreifen unterliegen, selbst unter der Herrschaft voller Gewerbfreiheit, einzelne für das Gemeinwohl vorzüglich wichtige Gewerbe. Nur wird durch die staatliche Aufsicht ein solcher Beruf nicht zum Staatsdienst.

Der Advokat ist demnach nur da als Staatsdiener zu betrachten, wo die Gesetzgebung ihm diese Eigenschaft ausdrücklich beilegt***). Dieß geschah u. a. in Oestreich und Preußen; überall jedoch hat die Natur des Verhältnisses dazu genöthigt, die allgemeinen Grundsätze über Rechte und Pflichten der Staatsdiener bei ihrer Anwendung auf die Advokatur wesentlich zu modifiziren. Eben so erklärlich ist es anderseits, daß Gesetzgebungen, die den Advokaten nicht als Staatsdiener behandeln, ihn doch in einzelnen Beziehungen dem letzteren gleichstellen. Hat aber eine solche Gleichstellung weder im Allgemeinen noch im Besonderen stattgefunden, so folgt aus obiger Regel, daß der Advokat weder die Rechte noch die Pflichten des Staatsdieners theilt, daß er keinen Anspruch auf Rang und amtliche Auszeichnung, Besoldung, Ruhegehalt und Wittwenversorgung hat, daß die ihm widerfahrene Beleidigung nicht als Amtsehrenkränkung geahndet wird, daß er dagegen, so wenig wie sein Klient, zu den Gerichten im Subordinationsverhältniß steht, daß ihm keine Zwangspflicht zur Ausübung seines Berufes und keine Pflicht des Amtsgeheimnisses obliegt, daß das Erforderniß der Urlaubser-

*) Wenn eine Gesetzgebung, wie es mit den preußischen „Justizkommissarien“ versucht wurde, die Stellung des Advokaten wirklich so anomal bestimmt, daß er als Gehülfe des Richters erscheint, so ist es allerdings nur konsequent, ihm die Eigenschaft eines Staatsdieners beizulegen.

**) Die öffentlichen Lehrer der hohen und niederen Schulen dienen dem Staat insofern, als sie an einer vom Staat organisirten Anstalt wirken. Sie werden demungeachtet wegen der Art ihrer Berufsthätigkeit, die unmittelbar den einzelnen Staatsangehörigen gewidmet ist, von manchen Landesgesetzen nicht zur Klasse der Staatsdiener gezählt.

***) Dieß gilt auch von der Bezeichnung „öffentliche Diener,“ die sich für Patrimonialbeamte und für die Beamten öffentlicher Korporationen schickt. Wessen Diener wäre der Advokat, da er doch nicht Staatsdiener und eben so wenig Diener seines Klienten ist?

holung auf ihn nicht anwendbar ist, wenn er zur Landesvertretung berufen wird. Ebenso kann Versetzung und Entlassung über den Advokaten, der nicht Staatsdiener ist, nur insoweit verhängt werden, als besondere Gesetzesbestimmungen der Staatsgewalt diese Befugniß eingeräumt haben.

Die Ernennung der Advokaten durch das Staatsoberhaupt (in Oestreich durch den Justizminister) ist Regel in den deutschen Staaten. Von dem Bewerber wird gefordert, daß er die Universitätsstudien zurückgelegt, eine mehrjährige Vorbereitungspraxis und eine Prüfung bestanden habe. Der Grundsatz, nur Graduirte zuzulassen, ist fast allgemein aufgegeben, jedoch in der östreichischen Verordn. v. 7. Aug. 1850 festgehalten worden. Ebenso macht diese Verordnung bei den Prüfungen zur Advokatur höhere Ansprüche, als bei den Richteramtsprüfungen. Auf solche Art wird die Advokatur wissenschaftlich über den Richterstand gestellt, wofür es an inneren Gründen fehlt; der im Schwabenspiegel (74, 1) ausgesprochene Grundsatz: „alles, was wir haben gesagt, das an den Richtern sein soll, das soll auch an den Fürsprechern sein" — ist noch jetzt der richtige. Kann demnach die Promotion dem Anwalt füglich erlassen und die Prüfung für beide Berufsarten verbunden werden (unter Zuziehung von Anwälten zur Prüfungskommission nach östreichischem Beispiel), so ist dagegen hinsichtlich des Erfordernisses der vorbereitenden Praxis allerdings darauf zu halten, daß der Ernennung zur Advokatur die Beschäftigung auf einem Advokatenbureau vorhergehe.

Die Zahl der Anwälte pflegt für jeden Gerichtssitz auf ein Maximum beschränkt zu sein, dessen Aenderung nach dem Wechsel des Bedürfnisses von der Staatsregierung abhängt. So in Oestreich, Bayern, Preußen u. s. w. Eine fast unbeschränkte Zulassung findet im Königreich Sachsen, in Württemberg und andern Ländern statt. Die Vertheilung ist im höchsten Grade ungleich. Während (nach Nöllner) im gesammten Deutschland das durchschnittliche Verhältniß 1: 7000 ist, trifft in der bayrischen Rheinpfalz auf 21,000, im dießrheinischen Bayern auf 13,000, und mit Abrechnung der Stadt München auf 22,000, im Königreich Sachsen auf 1900, in Leipzig auf 350 Seelen ein Advokat. Wie verschieden selbst bei dem gleichen System der Beschränkung die leitenden Ansichten sind, zeigt ein Vergleich zwischen Bayern und Schwarzburg-Sondershausen, wo die Regierung auf je 2200 Seelen einen Advokaten ernennt. So wenig ein allgemein giltiges Normalverhältniß sich aufstellen läßt, so klar liegt doch in einigen der angegebenen Ziffern das exorbitante Uebermaß vor. Die Zahl soll nicht so gering sein, daß den Rechtsuchenden jede Wahl benommen ist, und bei den Inhabern des Monopols ein fabrikartiger Geschäftsbetrieb entsteht, der aller geistigen Thätigkeit ungünstig ist. Sie soll auch nicht so groß sein, daß selbst tüchtige Mitglieder des Standes der Nahrungssorge und ihren Versuchungen preisgegeben sind. Nur durch ein gut ausgeführtes System der Beschränkung kann beiden Uebelständen vorgebeugt werden. Doch ist diese Beschränkung, wo nach französischer Art Advokatur und Anwaltschaft gesondert sind, in Bezug auf die erstere Klasse durch kein öffentliches Interesse geboten; die Zahl der plädirenden Advokaten regulirt sich selbst nach der Zahl der Anwälte und der Größe des Bedürfnisses.

Den ernannten Advokaten wird ihre Wohnung am Sitz eines bestimmten Gerichtes angewiesen — gewöhnlich, wenn Einzelrichter und Kollegialgerichte I. Instanz neben einander bestehen, nur am Sitze der letzteren. Diese Anordnung, die zur Folge hat, daß die Advokatur sich in einer geringeren Zahl von Städten konzentrirt, ist ohne Zweifel zu billigen, insofern die Zuständigkeit des Einzelrichters nur Rechtssachen von untergeordneter Bedeutung umfaßt. Noch mehr, wenn das Vermittelungsamt der Gemeindebehörde und das schiedsrichterliche Institut (ein würdiger Wirkungskreis für den Landadel) gut geordnet und gehandhabt ist. Der Landbewohner bedarf dann seltener

eines Rechtsbeistandes vor den Landgerichten, und es kann ohne Bedenken jene Konzentration stattfinden, die für den Advokatenstand, und mittelbar für die Bevölkerung, deshalb wünschenswerth ist, weil sie geistigen Verkehr und wissenschaftliche Fortbildung erleichtert und die Wirksamkeit eines genossenschaftlichen Verbandes (s. unten) befördert.

Manche Gesetzgebungen haben dem Rechtsuchenden die Zuziehung eines Advokaten zur unbedingten Pflicht gemacht und von dieser Verbindlichkeit nur etwa Adelige, geprüfte Juristen, höhere Beamte ausgenommen. Es mußte nothwendig so weit kommen, nachdem der deutsche Prozeß sich zu einem Kunstwerk ausgebildet hatte, dessen Mechanismus für den Laien unverständlich und gefährlich zu berühren war. Eine gute Prozeßordnung kann es der Wahl der Parteien überlassen, ob sie ihren Verkehr mit dem Gericht, auch den schriftlichen, unmittelbar oder durch Stellvertreter pflegen wollen. Dem Richter muß dabei nur die Befugniß vorbehalten sein, in Fällen offenbarer persönlicher Unfähigkeit, oder wenn die Einmischung von Winkeladvokaten bemerklich wird, einzuschreiten, und die Zuziehung eines Advokaten bei mündlichen Verhandlungen, oder seine Unterschrift bei schriftlichen Eingaben zu fordern.

Die ernannten Advokaten sind zur Praxis entweder bei allen Gerichten des Landes, oder nur bei den Gerichten eines bestimmten Sprengels ermächtigt. Ein drittes System beruht auf der Unterscheidung von Unter- und Obergerichtsadvokaten. Dies hat den Nachtheil eines zwecklosen Mehraufwandes von Arbeitskraft und von Kosten, da dieselbe Sache, so oft sie an eine andere Instanz gelangt, auch wieder von einem anderen Anwalt auf's neue studirt werden muß. Die Gründe, die für die Institution des richterlichen Instanzenzuges sprechen, können eine ähnliche Einrichtung innerhalb der Advokatur nicht rechtfertigen. Auch in dem oben angeführten zweiten System liegt eine unnütze, obwohl weniger lästige Beschränkung. Dasselbe läßt sich noch begreifen, wenn in den verschiedenen Provinzen und Gerichtssprengeln, nach welchen der Wirkungskreis der Advokaten abgegränzt ist, ein sehr verschiedener Rechtszustand herrscht. Aber auch hier würde die dem Bedürfniß entsprechende Ausscheidung sich in der Praxis von selbst gestalten.

Besser als derartige Klassifikationen wäre vielleicht die Aufstellung besonderer Verwaltungsadvokaten. In der Advokatur bietet die Vereinigung der Justiz- und Verwaltungspraxis ähnliche Schwierigkeiten wie in der Behördenorganisation: obwohl mit dem leicht erklärlichen Unterschied, daß im zweiten Falle das Richteramt über dem Verwaltungsamt, im ersten die Verwaltungspraxis über der Gerichtspraxis vernachlässigt zu werden pflegt. Die ausgezeichnetsten Advokaten liefern nicht selten stümperhafte Arbeit, wenn ihre Hülfe in Sachen des öffentlichen Rechtes angesprochen wird. Und doch erfüllt eine Advokatur, deren Tüchtigkeit sich auf das privat- und strafrechtliche Gebiet beschränkt, ihren Beruf nur unvollkommen. Die Aufstellung von Männern, die im Studium und der Praxis des öffentlichen Rechtes erprobt sind, als Verwaltungsadvokaten für größere Bezirke, wenn auch nicht mit ausschließlicher Befugniß, wäre ein Schritt zur Hebung des erwähnten Uebelstandes.

Der Advokat übernimmt mit dem Recht auch die Verbindlichkeit zur Ausübung seines Berufes. Si quis vero, monitus a judice, ea excusatione, quae nequeat comprobari, cuicumque parti patrocinium renegaverit, careat foro. (C. 7 C. de postulando.) Daß aber diese, auch in den meisten Partikularrechten ausgesprochene Pflicht sich auf die Vertretung einer unrechtmäßigen Sache nicht erstreckt, ist schon oben gezeigt worden. Ueberladung mit Geschäften, feindselige Verhältnisse zu dem Klienten, verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen zu dem Gegner müssen als Entschuldigungsgründe für die Ablehnung oder Niederlegung des Auftrages gelten. Doch ist es begreiflich, daß der Rechtsuchende selten geneigt sein wird, einem widerwilligen Anwalt die Führung seiner Sache aufzudrängen. Praktische Bedeutung erlangt

daher jene Verbindlichkeit gewöhnlich nur in den Fällen, wo der einem Zahlungsunfähigen zugewiesene „Offizialanwalt“ sich der Uebernahme weigert; hier pflegt der förmliche Nachweis oder die eidliche Betheuerung einer gerechten Weigerungsursache gefordert zu werden.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Veränderung der Sitten und Rechtszustände aus der Advokatur einen Lebensberuf gemacht hatte, war auch der Anspruch auf Honorar in der Natur der Sache gegründet.*) Nicht nachahmungswerth ist daher das Beispiel der englischen und nordamerikanischen Gesetzgebung, die dem Advokaten (im engeren Sinn) keine gerichtliche Klage auf Honorarzahlung zugestehen und dadurch nur bewirken, daß entweder Vorauszahlung zum allgemeinen Gebrauch wird, oder die Honorarforderungen im Verhältniß ihrer Unsicherheit um so höher steigen. Römisches und deutsches Recht haben sich dagegen vielfach zur Aufgabe gemacht, den Klienten gegen unmäßige Ansprüche zu sichern. Das Verbot einer vertragsmäßigen Ausbedingung von Palmarien oder Quoten der Streitsumme ist aus dem römischen in das gemeine deutsche Recht und in viele Landesgesetzgebungen übergegangen.**) Die Befugniß des Richters, über den zwischen Anwalt und Klienten streitigen Betrag eines Honorares zu entscheiden, enthält nichts Singuläres. Allein Praxis und neuere Gesetze sind weiter gegangen, indem sie dem Anwalt zur Pflicht machen, kein Honorar ohne vorhergehende richterliche Festsetzung anzunehmen. Zugleich sind Gebührenordnungen erlassen worden, die entweder einen Gesammtbetrag für die ganze Prozeßführung, abgestuft nach verschiedenen Kategorieen, oder eine Taxe für jede einzelne Leistung festsetzen, wobei bald der Werth des Streitgegenstandes, bald der Umfang der schriftlichen Arbeit oder die Dauer der mündlichen Verhandlung, bald der Zweck, die Schwierigkeit und der innere Werth der Leistung als vorwiegender Maßstab angenommen ist, auch wohl die Vermögensverhältnisse der Parteien berücksichtigt werden.

Jene Anordnung, wonach jeder Honoraransatz von Amtswegen durch den Richter geprüft werden soll, läßt sich nicht rechtfertigen. Der Advokatenstand, der zur Vertretung der wichtigsten Interessen berufen ist, kann seinen Beruf nur unter der Voraussetzung erfüllen, daß er sich eines ausgezeichneten Vertrauens würdig erweist. Wenn die Gesetzgebung ihm mit einem ausgezeichneten, beispiellosen Mißtrauen entgegenkommt, so spricht sie selbst der Institution, die sie zu organisiren meint, das Verdammungsurtheil. Der Staat kann nicht eine Genossenschaft mit den Zeichen seines äußersten Mißtrauens brandmarken und zu gleicher Zeit der Gesammtheit als die Männer des öffentlichen Vertrauens vorstellen. Er ist verpflichtet, für die Ausscheidung der unwürdigen Mitglieder zu sorgen, dagegen den Zurückbleibenden eine ehrenhafte Stellung zu gewähren. Einige Gesetzgebungen haben dies erkannt und den richtigen Grundsatz angenommen, daß der Anwalt seine Gebühren unmittelbar dem Klienten zu berechnen, und nur wenn letzterer die Zahlung verweigert, einen gerichtlichen Ausspruch zu veranlassen habe. Die Deservitenfestsetzung erhält hierdurch den ihr gebührenden Charakter eines Urtheils über streitige Privatrechtsverhältnisse, während sie nach jenem System als eine präventivpolizeiliche Maßregel zum Schutz gegen muthmaßliche Uebervortheilung erscheint. Es ist dabei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, Einzelne, welche die Präsumtion der Gewissenhaftigkeit verscherzt haben, bis sie vollends zur Entlassung gereift sind, unter eine derartige Gebührenkuratel zu stellen.

---

*) Im röm. Recht ist dieser Grundsatz nach längerem Kampfe unter Kaiser Trajan zur Anerkennung gelangt. Vergl. Savigny in der Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. IV. Hft. I. Nr. 1.

**) Ausführlich ist dieser, in einzelnen Fragen kontroverse Gegenstand von Jordan im Archiv für civ. Pr. XII. S. 206 ff. behandelt.

Daß die Staatsgewalt Advokaten-Taxordnungen erläßt, die den Anwälten, Klienten und Gerichten als allgemeiner Anhaltspunkt dienen, entspricht dem Interesse der ersteren wie des Publikums, wenn dabei die volkswirthschaftlichen Gesetze der Preisbestimmung respektirt werden. Es ist daher von dem beiläufigen Betrage der Produktionskosten als dem natürlichen Preisminimum auszugehen. Schon hier ergeben sich jedoch mit Rücksicht auf Quantität (Umfang) und Qualität der Leistung*) sehr bedeutende Schwankungen. Die schwierigere, aber gründlichere Arbeit verursacht größeren Zeitaufwand, mithin größere Produktionskosten, als die einfachere oder oberflächliche; ebenso ist die umfassendere Arbeit bei gleicher Qualität kostspieliger als die kürzere. Eine ausschließliche Beachtung des Umfangs (Bogenzahl bei Schriften, Zeitdauer bei mündlichen Verhandlungen) erscheint daher eben so einseitig, als die gänzliche Nichtachtung desselben. Allerdings aber muß die Qualität höher in Anschlag gebracht werden, als die Quantität, weil sie nicht nur ein Faktor der Erzeugungskosten ist, sondern zugleich den Werth der Leistung für den Klienten wesentlich bedingt, sonach in doppelter Hinsicht zu einem Bestimmungsgrund des Preises wird. Da jede Leistung für den Klienten höheren oder geringeren Werth hat, je nachdem sie ihm größeren oder geringeren Vortheil verspricht, so ist auch der Betrag des Streitgegenstandes für die Taxbestimmung nicht gleichgültig. Es ergiebt sich schon aus diesen allgemeinen Andeutungen, daß ein guter Tarif beträchtliche Abstufungen von den höchsten zu den niedersten Ansätzen zulassen und auf die Absicht verzichten muß, allem Schwanken und Streiten zuvorzukommen.

Der Advokat ist unter eine Disziplin gestellt, deren Handhabung entweder von der Korporation seiner Standesgenossen, oder von den Gerichten ausgeht. Das zweite System war bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts in Deutschland allgemein verbreitet; das erste war namentlich in Frankreich entwickelt und wurde mit der Einführung des französischen Rechtes in die deutschen Rheinprovinzen verpflanzt. Seitdem hat es auch diesseits des Rheines, in Preußen (1847), Hannover (1833, 1850), Braunschweig (1850) Wurzel gefaßt. Bei jedem preußischen Appellationsgericht (diesseits des Rheines) ist ein Ehrenrath von 6—10 Mitgliedern durch die Wahl der im Bezirk wohnenden Advokaten gebildet. Diesem Kollegium steht die Befugniß zu, auf Ermahnungen oder Warnungen, Verweise, Geldbußen bis zu 500 Thlr., und auf Dienstesentlassung zu erkennen. Die Berufung gegen seinen Ausspruch, die sowohl vom Angeschuldigten als vom Staatsanwalt ergriffen werden kann, geht an das Obertribunal. Unbeschadet dieser Disziplinargewalt des Ehrenrathes bleiben die Gerichte befugt, in den bei ihnen anhängigen Rechtssachen die Anwälte zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen. Advokatenkammern ohne Strafgewalt, jedoch mit dem Recht, Pflichtwidrigkeiten der Standesmitglieder zur Anzeige zu bringen, sind auch in Oestreich seit 1849 eingeführt. — Wo die Disziplinaraufsicht von den Gerichten ausgeübt wird, pflegt die Verhängung geringerer Strafen den Untergerichten überlassen, dagegen für schwerere Fälle die Zuständigkeit der Obergerichte, oder auch des Justizministeriums vorbehalten zu sein.

Aus der im Eingang dieses Abschnittes erörterten Stellung der Advokatur lassen sich die folgenden Grundsätze ableiten:

---

*) Man hat zuweilen auch die Ungleichheit der örtlichen Wohnungs- und Lebensmittelpreise rc. in Anschlag bringen wollen. Volkswirthschaftlich ist dies wenigstens insofern nicht richtig, als die Advokatenstellen in größeren Städten, wo gewöhnlich auch das Leben theurer ist, um anderer Vortheile willen demungeachtet stärker gesucht werden. Ueberhaupt aber findet man in dem Bestehen von mehr und weniger einträglichen Advokaturen keine Unbilligkeit, weil man an ein allmäliges Vorrücken von den letzteren zu den ersteren, ähnlich der Beförderung im Staatsdienste, gewöhnt ist.

a. Der Advokat, der eines in der Ausübung seines Berufes begangenen Verbrechens oder Vergehens, z. B. der Prävarikation oder Amtsehrenbeleidigung angeschuldigt wird, ist vor die ordentlichen Strafgerichte zu stellen.

b. Den Prozeß in seinem gesetzlich geregelten Gang zu erhalten, nöthigenfalls durch Anwendung von Zwangsmitteln, ist Aufgabe des Prozeßgerichtes. Dieses erzwingt z. B. durch Geldbußen die Berichtigung des Vollmachtspunktes, die Aufstellung von Insinuationsmandataren, die rechtzeitige Abgabe von unerläßlichen Erklärungen. Hieher läßt sich auch die Einhaltung der Prozeßregeln über Berufungsfristen, Berufungssumme u. s. w. rechnen, insofern durch eine flagrante Uebertretung dieser Vorschriften die Ordnung des Rechtsganges zwecklos unterbrochen wird. Solche „Ordnungsstrafen" sind nicht Gegenstände der Advokatendisziplin; sie können ebensowohl die prozeßführende Partei unmittelbar treffen.

c. Zu disziplinärer Einschreitung gegen den Anwalt, der sich in der Vertretung seines Klienten Nachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt, oder den Gegner mit chikanösen Mitteln angreift, ist die Staatsgewalt, wenn sie die Advokatur nicht als Staatsdienst behandeln will, keineswegs verpflichtet. Sie wird auch diese Aufgabe niemaln mit Erfolg übernehmen. Insbesondere werden die von den Gerichten ausgesprochenes „Frivolitätsstrafen" in der Regel wirkungslos sein, oder selbst dazu beitragen, die eingerissene Korruption zu steigern. Die Neigung zur Chikane, überhaupt zum Gebrauch unwürdiger Mittel in der Rechtsvertretung, tritt gewöhnlich als Ausfluß eines den ganzen Stand durchdringenden Grundirrthums auf. Nur daraus erklärt sich, daß man oft die persönlich achtbarsten Mitglieder des Standes sorglos nach den verwerflichsten Grundsätzen handeln sieht. Erfahrungsgemäß kann nun ein irrgeleiteter Standesgeist niemals durch äußere Gewalt auf die richtigen Grundsätze zurückgeführt werden; wo dies dennoch versucht wird, empfindet der Einzelne im Gefühl seiner vermeinten Berechtigung die Strafe als Willkühr und ist selten in Verlegenheit um die Mittel, sich schadlos zu halten. Der Advokat muß gegenüber dem disziplinirenden Richteramt jenen Eindruck in erhöhtem Grad empfangen, weil er die Gerichte nicht als eine parteilose Autorität über sich erkennen kann. Vermöge seines Berufes genöthigt, beständig die erste Instanz bei der zweiten, die zweite bei der dritten des Rechtsirrthums oder der Verletzung von Prozeßformen zu bezüchtigen, zweifelt er häufig mit gutem Grund an der Unbefangenheit solcher Disziplinarbehörden.*) Auch eine weit verbreitete Eifersucht der Beamten auf den unabhängiger und ökonomisch nicht selten besser gestellten Advokaten kommt hier in Betracht.

Der gesunkene Standesgeist muß sich aus eigener Kraft erneuern, und die dann noch widerstrebenden Mitglieder müssen durch eine aus dem Stande selbst hervorgehende Zensur zurechtgewiesen werden. Diese Kraft zur inneren Reform ist allerdings ohne Mitwirkung der Staatsgewalt nicht erreichbar, da auch das Reformbedürfniß seinen letzten Grund in Fehlern der Staatsgewalt hat, denn wenn der Geist der deutschen Advokatur vielfach ein verdorbener ist, so liegt die Ursache zunächst in dem verderbten Zustand der deutschen Zivilrechtspflege, deren Gebrechen schon angedeutet worden sind.

Wo die Gesetzgebung diese Gebrechen beseitigt hat, sind gutgeordnete Advokatenkammern die richtigen Organe zur Handhabung einer Disziplin, deren letztes Mittel die Ausstoßung aus der Genossenschaft — und in Folge davon die Entziehung der Advokaturbefugniß durch die Staatsgewalt ist. Sehr wohl verträgt sich hiermit die Einrichtung, daß von den Staatsbehörden, so oft sie Anlaß zu disziplinärer Einschreitung

*) Dasselbe gilt auch von der Disziplinargewalt der Administrativbehörden hinsichtlich der bei ihnen anhängigen Verwaltungssachen.

zu finden glauben, die Advokatenkammer unter Mittheilung der Aktenstücke hierzu aufgefordert, und daß der Fall einer in diesen Kammern selbst einreißenden Korruption durch Bestimmungen vorgesehen wird, die der Staatsgewalt das Ausnahmsrecht unmittelbarer Einschreitung sichern. Die Möglichkeit der Institution hat sich, von außerdeutschen Staaten abgesehen, in Preußen seit einer Reihe von Jahren praktisch bewährt.

Demnach erscheint die Advokatenkammer zunächst als der Mittelpunkt einer staatlich anerkannten Korporation, aus den besten Elementen derselben gebildet und dadurch befähigt, eine wirksame Zensur gegen jede unwürdige Auffassung des Standesberufes zu üben. Die Wichtigkeit, die diese Kollegien zugleich für die Vertretung rechtmäßiger Standesinteressen, für die Begutachtung von Gesetzentwürfen und andere Zwecke erlangen können, darf hier nur im Allgemeinen angedeutet werden. —

Die deutsche Advokatur hat sich vor 100 Jahren im Zustande des tiefsten Verfalls befunden, der durch eine ganze Literatur von Schmähschriften und durch den desparaten Vernichtungsplan Friedrichs des Großen bezeugt wird. Wie aber dieser Zustand aus der allgemeinen Zerrüttung der öffentlichen Verhältnisse unvermeidlich hervorgegangen war, so hat auch die Advokatur seither an dem allgemeinen Fortschritte der Entwicklung Theil genommen und wird ferner daran Theil nehmen. Zwar ist ihre Stellung in Deutschland nicht mit der zu vergleichen, die sie in England, in den nordamerikanischen Freistaaten und in Frankreich einnimmt. Die Schriftlichkeit des gerichtlichen Verfahrens gab dem deutschen Anwalt keine Gelegenheit, sich öffentlich auszuzeichnen; eine erniedrigende Disziplin lastete auf ihm; der bureaukratische Geist der Regierungen hielt ihm den Uebergang zum höheren Staatsdienst verschlossen. Während in den genannten Ländern der Eintritt verdienstvoller Advokaten in die höchsten richterlichen und Verwaltungsämter als natürliche Regel gilt, gehört in Deutschland dergleichen zu den seltenen Anomalieen. Häufiger geschieht es, daß einem verunglückten Stümper vergönnt wird, auf den untersten Stufen des Staatsdienstes das sichere Brod zu suchen, das seiner Unfähigkeit vom Publikum versagt worden war. — Demungeachtet nimmt die deutsche Advokatur zu unserer Zeit eine bedeutende Stellung im öffentlichen Leben ein. Es ist noch nicht das Vertrauen auf den Charakter dieses Standes, aber auf die Rechtskenntniß, Lebenserfahrung und äußere Selbständigkeit seiner Mitglieder, was dieselben so häufig zu dem höchsten Vertrauensposten, zur Volksvertretung beruft. In der That ist Kenntniß der Zustände und Bedürfnisse, verbunden mit Rechtskenntniß, außerhalb des Staatsdienstes nur bei drei Klassen der Gesellschaft zu finden: bei dem Advokatenstand, bei der geringeren Zahl von rechtskundigen Gemeindebeamten, und bei den wenigen Mitgliedern des Adels, die ihren Ehrgeiz darauf gerichtet haben, in unabhängiger Stellung dieselbe Kenntniß für den Dienst der Gesammtheit nutzbar zu machen.

Je tiefer die Wirksamkeit der Advokatur in die politischen, wie in die privatrechtlichen Verhältnisse eingreift, je verderblicher die Herrschaft einer entarteten Advokatenkaste in bürgerlichen und politischen Dingen werden kann, um so unabweisbarer ist die Aufgabe des Staates, diesem Stande alle Mittel einer guten Entwickelung zu gewähren. Die natürliche Macht desselben kann der Staat nicht brechen, aber ihr die Richtung zum Guten oder zum Schlechten zu geben, liegt in seiner Hand. —

Literatur. Geschichtlich: Zimmern, röm. Rechtsgesch. III. §. 165 f.; Maurer, Gesch. des altgerman. Gerichtsverfahrens §. 13, 60, 94—99. Ueber Beruf und Organisation: Ramdohr, Organis. des Advokatenstandes (1801); Gans, vom Amt der Fürsprecher vor Gericht (1820, 1830); Mittermaier und Spangenberg im Archiv für civ. Praxis XI, XV, XX, XXI; ferner die neueren Schriften (seit 1840), verzeichnet in Schletter's Jahrb. der deutschen Rechtsw. II S. 36 ff. (1855); beizufügen sind die Abhandlungen von List im Staatslexikon Bd. I und

Gerau in der Zeitschr. für Civilr. und Prozeß, N. F. Bd. V. Ueber das privatrechtliche Verhältniß zwischen Anwalt und Klienten: Gans a. a. O., Glück's Kommentar V §. 358 ff.

Brater.

Aegypten.

Aegypten, oder wie dieses Land von den arabisch redenden Eingebornen und den Türken genannt wird, Misr, ist das nordöstlichste, mit Asien durch die 20 Stunden breite Landenge von Suez verbundene, im Norden durch das mittelländische Meer, im Westen durch die zum türkischen Paschalik Tarâbolus (Tripoli) gehörende Landschaft Barka und den östlichsten Theil der ungeheuren, unter dem Namen Sahara oder Felât bekannten Wüste, im Süden durch Nubien, im Osten durch den arabischen Golf (das rothe Meer) und die Landenge von Suez begrenzte Theil des Kontinents von Afrika.

Seinem Flächeninhalte nach ist Aegypten drei Viertel so groß, als Frankreich, kleiner als Spanien und der östreichische Kaiserstaat, und größer als Groß-Britanien und Preußen. So ansehnlich aber immer dieses Gebiet ist, so konnte doch nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil desselben an der Bedeutung des Landes in der Weltgeschichte Antheil nehmen. Denn nicht etwa seiner Größe oder einer allgemein verbreiteten Fruchtbarkeit oder auch anderen über seinen ganzen Bereich vertheilten reichen Gaben der Natur verdankte Aegypten seine uralte Kultur und Machtstellung, so wie das Interesse, das sich von jeher an seine Zustände geknüpft hat, sondern einzig das schmale Nilthal war es nebst dem Delta an dem Ausgange der großen Wasserader des Landes, welches dessen historische Bedeutung hervorgerufen hat. Im Ganzen betrachtet ist nämlich Aegypten, mit Ausnahme einiger verhältnißmäßig kleinen Kulturstellen zunächst seiner westlichen Grenze, nichts als eine unermeßliche Felswüste, in der das Nilthal und das Nildelta nur Oase bilden, und ohne diese überaus fruchtbaren Flecken wären selbst die glückliche geographische Lage des Landes an den Rändern zweier Meere, die seinen Bewohnern eine leichte Kommunikation, einerseits mit Europa, West-Asien und dem Nordrande seines eigenen Kontinents, andrerseits mit den östlichen Küstenländern Afrikas, Arabien, Persien, vor Allem aber mit Indien eröffnen, so wie die trefflichen klimatischen Verhältnisse, worin Aegypten durch keinen Theil Afrikas, mit Ausnahme etwa des Kaplandes, übertroffen wird, und die hohe Intelligenz der Urbevölkerung völlig nutzlos geblieben. Denn nur da, wohin die Nil-Wasser während ihrer Ueberschwemmungen reichen oder durch die Betriebsamkeit der Landesbewohner künstlich gebracht werden können, ist Leben und Gedeihen, unmittelbar an der Wasservertheilungsgrenze beginnt die ödeste Wüste, der Tod für alles organische Leben. An der Grenze selbst giebt es keinen Uebergang. Ein Schritt vorwärts führt sofort aus einer Region des nacktesten Felsbodens in den Segen des reichsten Pflanzenlebens. Einzig in ihrem südöstlichen Theile hat die ägyptische Wüste einen etwas freundlicheren Charakter, indem es hier zwischen den Bergen in Folge periodischer, durch die Nähe des rothen Meeres oder schon der tropischen Regenzone veranlaßter Strichregen zuweilen Wasseransammlungen und in ziemlicher Ausdehnung dann eine aus grünen Büschen von Gummiakazien bestehende Vegetation giebt, welche einem großen Theil der Bevölkerung seinen Bedarf an Holzkohlen liefert.

Durch das Auftreten des Nils zerfällt Aegyptens Oberfläche in 4 große Theile, den östlichen zwischen diesem Strome und dem rothen Meere in einer durchschnittlichen Breite von etwa 26 geogr. Meilen, den westlichen von etwa 38—39 M. Breite, das Nilthal mit 130 g. M. Länge von der ersten Katarakte bei Philae an bis 4 Stunden

unterhalb Cairo und durchschnittlich 1/2—1 1/2 M. Breite, endlich in das Nildelta. Von diesen 4 Haupttheilen umfassen die beiden letzten zusammen etwa 599 Q.-M., also nur etwa 1/12 der ganzen Oberfläche des Landes; aber von den 599 Q.-Meilen waren selbst bei der höchst möglichen Kultur des Landes auch nur 513 Q.-M. zum Anbau geeignet befunden oder einst bebauet worden, und trotz aller Anstrengungen der ägyptischen Regierung im Laufe dieses Jahrhunderts, dem Boden einen Nutzen abzugewinnen oder ihn der Kultur wiederzugeben, waren immer noch vor wenigen Jahren erst 342 Q.-M. angebaut und 171 Q.-M. lagen unkultivirt da, so daß Aegypten einen bedeutenden Fortschritt in seiner Entwicklung fortwährend zu gewärtigen hat.

In den beiden größten Theilen des Landes rechts und links vom Nil erscheint die Oberfläche in Folge zahlloser Einschnitte als ein Komplex von Plateaus und Hügelzügen, in denen meist nackter Kalk- oder Sandsteinfels zu Tage tritt; aber den höchsten Grad von Dürre, Oede, und durch die hier chaotisch über einander gehäuften Steinmassen zugleich von Zerrissenheit und Wildheit, bietet der östliche Theil des Landes dar, der höher als der westliche über den Meeresspiegel ansteigt und in der Nähe des arabischen Meerbusens sogar das erhabenste Niveau in Aegypten erreicht. Von dem 640 F. hohen Mokattämhügel bei Cairo an beginnt nämlich ein unter verschiedenen Namen bei den Landesbewohnern bekannter Bergzug, der längs dem ganzen Rande des rothen Meeres läuft, noch jenseits der Südgrenze im nubischen Küstenlande in gleicher Weise fortsetzt, und in mehreren Gipfeln bis 4000 und 4500 F. Höhe ansteigt. Fast die einzige Abweichung von dem gewöhnlichen Charakter der ägyptischen Wüste ist das Auftreten einer ungeheuren, ununterbrochenen Ebene zunächst der Westgrenze des Landes zwischen den beiden Oasen Dakhel und el Faràfreh, wo aber die zahlreichen, an der Ebene aufsteigenden konischen Berge der Landschaft gleichfalls einen hohen Grad von Wildheit verleihen. Von beiden Seiten des Nils schneidet das hohe felsige Wüstenland meist schroff an dessen Thale ab und begrenzt dasselbe sogar oft mit mauerförmigen Rändern, deren aus- und einspringende Winkel ziemlich genau einander entsprechen, und die von Theben an südwärts eine längere Strecke hindurch ihre höchste Erhebung über dem Meeresspiegel mit 1000—1500 F. erreichen. Zuweilen reicht der Fuß der Ränder bis unmittelbar an den Strom heran, wie es namentlich in Ober-Aegypten bei dem Felsthor des sogenannten Dschebel Selseleh der Fall ist, aber an den meisten Stellen wird noch der untere Theil durch eine ebene Kulturzone von wechselnder Breite vom Nil getrennt. Während nämlich das Nilthal in der Nähe des Dschebel Selseleh nur etwa 3000 F. Breite hat und hier fast allein vom Nil erfüllt wird, erreicht es bei Minieh eine Breite von 4 Stunden. Durchbrochen sind die Felswände längs dem Nil an verschiedenen Stellen und erleichtern dadurch außerordentlich den Verkehr der Thalbewohner mit dem rothen Meere im Osten und den Oasen im Westen. So setzen kleinere Querthäler im Westen die Städte Edfu, Esnèh, Siût, Mellawi, Benisuef und andere mit den Oasen in Verbindung, wie es hier zugleich noch mit einem größeren der Fall ist, das nach dem weiten und durch seine Fruchtbarkeit berühmten Becken von Fayoum, einem der ergiebigsten Theile Aegyptens, führt.

Im Osten sind besonders 2 Querthäler von äußerster Wichtigkeit für den Verkehr. Das eine, das Thal der Verirrung zwischen Cairo und Suez, war einst und ist es zum Theil noch, die Hauptkarawanenstraße Aegyptens; seit einigen Jahren liegt hier die große Passagierstraße zwischen Europa und Indien. Das zweite südlichere führt von Keft (Koptos) am Nil nach Kossîr am rothen Meere und ist der wichtigste Verbindungsweg Ober-Aegyptens, der westlichen Oasen und vieler afrikanischer Binnenländer mit Arabien und namentlich dessen heiligen Städten, denen auf dieser Straße zugleich ihre Verproviantirung aus dem Nilthale zugeht.

In hydrographischer Beziehung ist für Aegypten einzig der Nil von Bedeutung, da das ganze große Land keinen anderen Fluß, keinen Bach, ja mit Ausnahme mehrerer mineralischer Quellen in den westlichen Oasen, einer Quelle bei dem alten Heliopolis und noch einer Quelle bei den Natronseen, sogar kein einziges fließendes Wasser besitzt, eine Eigenthümlichkeit, die in dem ungemein gleichförmigen und trockenen Zustande der Atmosphäre ihre Begründung findet. Zwei Stunden oberhalb Assuan bei der Insel Philae tritt der Strom in Aegypten ein und durchbricht sofort ein wildes Granitgebirge; mit Ungestüm zwängen sich hier seine Wogen zwischen den zahlreichen, in dessen Bette vertheilten Felsmassen hindurch und bilden so die seit dem frühesten Alterthum berühmten ägyptischen Katarakten. Bei Assuan angelangt verläßt der Nil die Gebirgsmauern und, indem er einen ebenen Thalboden gewinnt, senkt er sich ruhigeren Laufes in die tiefere Landschaft hinab. Aber nirgends erscheint hier derselbe, so wenig wie in seinem weiteren ungetheilten Laufe, in der Breite und Tiefe, wie in Süd-Nubien, was unzweifelhaft dem Wasserverluste durch seitliche Einseihungen beizumessen ist. In Ober-Aegypten dürfte nämlich seine Breite durchschnittlich nicht über 1500 Klafter betragen, was ungefähr ein Zehntel von der Breite des Nilthals ist. Bis zum 25° NB. oder bis zur Stadt Edfu folgt er einem fast grade nördlichen Laufe; von da ab wendet er sich eine Strecke weit bis unterhalb Esnèh nach Nordnordwesten, worauf er bis Farschût wieder eine sehr große nach Osten gerichtete Biegung bildet. Von dem letztgenannten Orte an bis Mellawi ist die Richtung abermals eine nordnordwestliche und endlich bis zur Theilung des Stroms unterhalb Cairo an der Batn el Bakârah (Kuhbauch) genannten Stelle nochmals eine beinahe grade nördliche. Hier weichen die hohen Ränder der Felswüste zu beiden Seiten des Nils auseinander und gewähren dem sehr breiten Strom die Möglichkeit, sich in mehrere Arme zu theilen, von denen nur die beiden äußersten, die einst künstlich gegrabene Kanäle waren, der östliche, nach Damiette gehende, und der westliche, der von Rosette, noch von Bedeutung sind. Zwischen diesen äußersten Armen liegt nun das etwa 400 Quadratmeilen große niedrige, steinlose und durch eine Anzahl größerer oder kleinerer Verbindungskanäle der Nilarme quer durchschnittene und staunenswürdig fruchtbare Nildelta. In dem mittleren Laufe des Stroms begleitet denselben parallel eine ihm in der Breite gleiche Abzweigung, der Bahr Jousef oder sogenannte Josephskanal, der bei Farschût beginnt, in seiner ganzen 38 M. betragenden Länge sich unmittelbar an den Westrand des Thals anschließt und endlich in der Nähe Cairos zu Alkam unterhalb Terraneh sich mit dem Rosettearm vereinigt. Ein ungemein ertragreicher, 1—2½ M. breiter Landstrich liegt hier zwischen dem Hauptstrome und dem Arm, der noch einen Theil seines Wasserreichthums dem Becken von Fayoum zuführt. Zahlreiche Zwischenkanäle gehen von dem letzten nach dem Hauptstrome und durchziehen netzförmig die durch ihn und den eigentlichen Nil gebildete lange Insel im Thale, so wie auch von ihm viele andere kleinere Zweigkanäle nach Westen ablaufen und die entfernter liegenden, der Ueberschwemmung nicht ausgesetzten Ländereien berieseln. Denn der Nil die Grundlage des ägyptischen Ackerbaues und somit seit ältester Zeit die Quelle des Wohlstandes des Landes ist, hat man zu jeder Zeit, den Schweiß des Landes, wie schon ein alter griechischer Schriftsteller Proclus den Strom nannte, auf die möglichste Weise nutzbar zu machen gesucht. Dazu dient ungemein die Beschaffenheit des Flußwassers, indem dasselbe viel Schlamm mit sich führt und bei den Ueberschwemmungen und Ueberrieselungen den Sand des Nilthals mit einer fruchtbaren Lage bedeckt.

Ein wohl ausgesonnenes und mit ungeheuren Mitteln ausgeführtes Kanalsystem wurde deshalb schon in den frühesten Epochen der ägyptischen Kulturgeschichte ausgeführt und ergänzte das Werk der Natur in denjenigen Gegenden, wohin deren Gaben

nicht unmittelbar reichen konnten. Alle späteren werkthätigen Regierungen, die wie die der Ptolemäer, die römische unter Octavius Augustus, die arabischen des Mittelalters, das Wohl des Landes vor Augen hatten, strebten durch Erhaltung und Vermehrung der Kanäle und Dämme, so wie durch Reinhaltung der ersteren, dem Beispiele ihrer Vorgänger zu folgen. Erst unter der sorglosen dreihundertjährigen türkischen Verwaltung verfielen diese nützlichen Werke allmälig, und mit der Abnahme des Einflusses des alten Irrigationssystems hielt auch die Abnahme des Ackerbaues, der allgemeinen Kultur und des Wohlstandes gleichen Schritt, bis erst im Beginn dieses Jahrhunderts Mehemed Ali seine scharfsinnige Thatkraft den Kanälen, der Lebensfrage des Landes, zuwandte.

Diesem gewaltigen Herrscher verdankt zuvörderst der $18^1/_2$ M. lange und 90 F. breite, von Alexandria nach dem Rosettearm des Nils bei Atfeh führende und in den J. 1819—1820 erbaute überaus wichtige Mahmudiehkanal seinen Ursprung. Durch den Kanal erhielt nicht allein Alexandria einen Theil seiner alten kommerziellen Wichtigkeit wieder und erhob sich aus seinem tiefen Verfall, sondern es wurde dadurch auch für die übermeerische Ausfuhr der Landesprodukte ein bequemerer und sicherer Weg gewonnen, so wie dadurch noch dem Uebergreifen der Wüste in die fruchtbaren, aber verödeten Landstriche zwischen Alexandria und dem westlichen Nilarme Einhalt geschah. Im J. 1842, von wo ab körperliche und geistige Schwäche Mehemed Ali's Thatkraft zu lähmen begannen, waren bereits die Ufer des Nils in dessen ganzer Länge, um seine Wassermasse geregelt benutzen zu können, erhöht worden; überall wo es nöthig war, hatte man Dämme von $6^1/_4$ F. Höhe und fast 19 F. Breite gebaut, so daß die Länge dieser Werke 7 Millionen F. betrug. In 18 Provinzen waren nicht weniger als 29 Kanäle von 6,9 Millionen F. Länge entstanden und 355,000 Arbeiter nahmen damals alljährlich an der Ausführung dieser meist von französischen Ingenieuren geleiteten Werke Theil. Aber das bedeutendste von seinen Werken, und unzweifelhaft auch eins der bedeutendsten, das je von Menschenhänden unternommen worden ist, gelang Mehemed Ali nicht mehr zu Ende zu führen. Von der Absicht der Pharaonen ausgehend, die Benutzung des Nilwassers so zu regeln, daß man bei schwachem Steigen des Flusses eben solche Bewässerungen des Bodens erlangen könne, wie bei hohem, begann Mehemed Ali nach den Plänen und unter der anfänglichen Leitung des französischen Ingenieurs Linant, an der Stelle, wo sich der Nil spaltet, einen großen massiven Steindamm über den Arm von Rosette mit 21 Bogen von 30 F. Breite und einem großen Mittelbogen von 92 F. Breite, so wie einen gleichen Steindamm über den Damiettearm von 16 Bogen mit 30 F. Breite und wieder einem großen Mittelbogen bauen zu lassen. Die Mittelbogen beider Dämme sollten stets offen bleiben, die Seitenbogen bei niedrigem Wasserstande aber geschlossen werden, so daß hierdurch ein großer Theil des Nilwassers im Lande zurückgehalten werden konnte. Zugleich begann man die Grabung eines großen mit Schleusen versehenen Kanals in gerader Richtung quer durch das Delta. Der Damiettedamm war bereits im J. 1854 vollendet. In seiner letzten Regierungszeit stellte Mehemed Ali's unmittelbarer Nachfolger Abbas Pascha die Fortsetzung dieses mehr als 20 Jahre hindurch mit einem Aufwande von bereits über 30 Millionen Franken ununterbrochenen gigantischen Unternehmens, das unter dem Namen Barrage des Nils so allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat, ein; indessen ist von dem jetzigen erleuchteteren Regenten des Landes, Said Pascha, die Wiederaufnahme der Arbeiten zu erwarten. Durch die Vollendung der Barrage würden namentlich die beiden Provinzen Baireh und Scharkieh zu allen Zeiten bewässert, 25000 Wasserhebemaschinen mit der Arbeitskraft von 25000 Menschen und 50000 Ochsen erspart, alle Kanäle des Nils gespeist und endlich dürfte das Eindringen des Meerwassers in die Küstenlagunen,

wodurch das Delta fortdauernd an kulturfähigem Boden verlor und versumpfte, dadurch vermieden werden.

Wie sehr für Aegypten überhaupt eine gehörige Benutzung des Nilwassers Bedürfniß ist, ergiebt sich am deutlichsten aus dem Anblicke des Landes nach dem verschiedenen Stande des Stroms. Nicht mit Unrecht nannte deshalb der Feldherr Amru, der erste arabische Eroberer Aegyptens, in seinem amtlichen Berichte an den Kalifen Omar Aegypten „ein ungeheures Staubfeld, das sich hierauf in ein süßes Wassermeer und endlich in ein Blumenbeet verwandelt." Vom März bis Juni ist die Oberfläche des Landes wirklich nur eine dürre aschgraue Wüste voll Staub, und der Boden klafft dergestalt überall, daß sogar das Reisen dadurch erschwert wird, die niedere Vegetation ist dann völlig erstorben und selbst die Bäume entlauben sich, während vom Juni bis Oktober statt der Wüste ein einziger Süßwassersee erscheint, durch welchen lange und schmale Dämme von Ort zu Ort ziehen. Verläßt der Nil Ende Oktober die durchweichten Fluren, so wird der Boden eiligst bestellt, indem es der künstlichen Düngung und des tiefen Pflügens nicht bedarf, und der durchweichte Boden nur ganz leicht 3 Zoll tief zum Säen aufgeritzt wird. Rasch ersetzen nun grüne Getreidefelder die Wasserflächen, und in wenigen Wochen gleicht das Land einem üppigen Garten.

Unter den zahlreichen Vorzügen Aegyptens sind die überaus günstigen klimatischen Verhältnisse gleichfalls von nicht geringem Werthe. Der mittleren Temperatur nach gehört zwar der südliche Theil des Landes in die Isotherme zwischen 25—30° C. und ist hiernach eine der heißesten unter den außerhalb der Tropenzone liegenden Regionen der Erde, wo das Thermometer zuweilen auf 47—48, ja selbst auf 60—70°, wie zu Assuan steigt, aber die Hitze wird im Nilthale erträglich durch die hier einen großen Theil der heißen Jahreszeit hindurch wehenden Nordwinde. Weit milder ist Mittel-Aegypten, indem Cairo in die Isotherme von 22°,4 C. fällt und am mildesten endlich Unter-Aegypten, welches bereits der Isotherme von 15°,5 C. angehört und in Folge der kühlenden Einwirkung der Seewinde ein Klima gleich den südlichsten europäischen Landstrichen auf der pyrenäischen Halbinsel, in Italien und Griechenland besitzt. Im Ganzen gehört Aegypten zu den trockensten Regionen der Erde, und vor Allem zeichnet sich wieder Süd-Aegypten dadurch aus. Regenfälle sind hier so selten, wie mit Ausnahme des unmittelbar anstoßenden Nord-Nubien kaum in einem anderen Theile des afrikanischen Kontinents, während am Nord- und Ostrande des Landes der Einfluß des Meeres auf atmosphärische Niederschläge sich am schärfsten bemerkbar macht, am rothen Meere deshalb Regenfälle nicht selten sind und im Delta sogar eine dem europäischen Winter entsprechende regnige Zeitepoche eintritt. Durch die große Trockenheit der Atmosphäre genießt aber Aegyptens Bevölkerung einer sehr gesunden Konstitution, indem die Miasmen, welche am Schlusse der Ueberschwemmungszeit in dem befeuchteten Boden sich erzeugen, durch die dann kommenden Winde rasch zerstört werden. Deshalb sieht man viele alte Leute, und Greise von 100 und mehr Jahren gehören gar nicht zu den Seltenheiten. Von endemischen Krankheiten stand früher die Pest obenan, aber auch sie beschränkte ihre Verheerungen auf Unter- und Mittel-Aegypten; und kann jetzt sogar als ausgetilgt gelten, nachdem Mehemed Ali die Hauptursache ihrer Bildung durch energische Maßregeln zerstört hat. Wechselfieber, Stein, Aussatz und besonders die gefährlichen Augenübel sind nun die gewöhnlichsten Krankheitsformen. In neuerer Zeit richtete nur die Cholera in Aegypten, wie überall, große Verheerungen an.

Eine große Produktenmannichfaltigkeit aus dem Gebiete der organischen oder anorganischen Natur besitzt Aegypten nicht und namentlich hat im Nilthale und im Delta die spontane Flora der Kulturflora fast völlig weichen müssen, während in dem weiten Gebiete der Felswüsten die Beschaffenheit und die Trockenheit des Bodens eine Vege-

tation meist fast unmöglich macht. Zu den nützlichsten und verbreitetsten hiesigen Gewächsen gehören Reis, der vorzüglich in den Sümpfen des Delta wächst, Weizen, Gerste, Bohnen in verschiedenen Gattungen und Arten, Dourah, Hirse ebenfalls in 6 Arten, Erbsen, Linsen, Klee, Sesam, Hanf, Lein, Mohn, Zwiebeln, Krapp, Zuckerrohr und Dattelpalmen, seit 32 Jahren auch die Baumwollenstaude. Natürliche Wälder besitzt das Land nirgends, und nur die Masse der aus dem südöstlichen Aegypten in den Gebrauch kommenden Holzkohlen spricht dafür, daß die Vegetation strauchartiger Akazien hier sehr ausgedehnt sein muß, so wie die großen und dichten Anpflanzungen der Dattelpalme an der Syouahoase im Westen, an der pelusischen Nilmündung bei Salehieh und längs dem Nil, namentlich bei Girge (Dschirdscheh), Denderah und Assuan schon ganz einen Waldcharakter annehmen.

Wie die Flora hat die Thierwelt im Wesentlichen ihren eigenthümlichen Charakter verloren und beschränkt sich mit Ausnahme unermeßlicher Massen von Wasservögeln, die auf den Lagunenseen längs dem Mittelmeere vorkommen, und der eben daselbst und im Nil in Fülle lebenden Fische, fast ganz auf Hausthiere, vorzüglich auf Pferde, früher von ausgezeichneter Race, Dromedare, Esel, Maulesel, Rinder, Büffel, letztere besonders in den Sumpfgegenden des Delta, Schafe in verschiedenen Arten, Hühner und Tauben. Kein Löwe brüllt jetzt mehr in der westlichen Wüste, kein Hippopotamus lebt mehr in den Fluthen des Nils, und selbst der heilige Ibis ist verschwunden. Nur das Krokodil findet sich noch häufig im klaren Nil. Aber am ärmsten ist das Land ungeachtet seines Felsenreichthums an nutzbaren Mineralien. Zu den wichtigsten derselben gehören Natron, das aus den 6 sogenannten Natronseen und in dem Landstriche im Osten vom Nil in großer Menge gewonnen wird, Schwefel, in neuerer Zeit in reichen Ablagerungen am rothen Meere gefunden, Natronalaun in der großen Oase, Topfstein und Alabaster. Die zunächst dem rothen Meere in Spuren nicht selten vorkommenden Erze sind bisher noch nicht benutzt worden.

Die Einwohnerzahl des Landes ist nicht genau bekannt, doch ist es sicher, daß sie im Laufe dieses Jahrhunderts in Folge der zahlreichen Kriege Mehemed Ali's und seines Druckes, der Viele zur Auswanderung veranlaßte, und in Folge der Verheerungen durch Pest und Cholera, namhaft abgenommen hat. So soll die Pest im Jahre 1835, dem letzten, wo sie heftig wüthete, allein in Caro 80,000 von den 300,000 Bewohnern hinweggerafft haben. Während man nämlich die Bevölkerung des Landes am Schlusse des vorigen Jahrhunderts sehr übereinstimmend noch wenigstens auf 4 Millionen Seelen, mit Ausnahme der in den Wüsten herumziehenden Nomadenstämme, schätzte, dürfte dieselbe jetzt kaum $2^1/_2$ Millionen, ja vielleicht nur noch 2 Millionen betragen. Sie ist theils rein arabischer Abkunft, wozu vorzugsweise die Wanderstämme in den Wüsten gehören, theils auch aus den uralten sedentären Eingebornen, den Kopten, die aber seit der Eroberung des Landes ganz ihre Nationalität, ihre Sprache und sonstigen Eigenthümlichkeiten verloren und sich sehr mit den Arabern vermischt haben, hervorgegangen; nur ein sehr kleiner Theil der Kopten, der vorzüglich in Ober-Aegypten lebt, etwa 150,000 der Zahl nach, ist unvermischt und der christlichen Religion treu geblieben. Der rein arabische Theil der Bevölkerung hat an der Küste des Mittelmeeres eine helle, der südeuropäischen nahe stehende Gesichtsfarbe, die sich gegen Süden bei den Bewohnern des Binnenlandes verdunkelt; wogegen die christlichen Kopten den normalen physischen Typus ihrer Vorfahren, wie er sich in den Mumien kund giebt, völlig bewahrten; sie sind durchweg von dunkelbrauner, aber nicht schwarzer Hautfarbe und besitzen flache Stirnen, schwarze Augen, oft krauses, aber nicht wolliges Haar, vorstehende Backenknochen, dicke Lippen, dünnen Bart und sehr ernste, eigentlich melancholische Gesichtszüge. Außer dieser Hauptmasse der Bevölkerung lebt zwischen dem Nil und dem arabischen

Meerbusen ein ganz eigenthümliches, von den Kopten und Arabern völlig verschiedenes Hirtenvolk, die Ababdèh's, das in Hautfarbe, Körperbau, der ungeheuren Entwickelung des Haarwuchses und in seinen Sitten durchaus dem ostnubischen Nomadenvolk der Bischariba gleicht und mit ihm einerlei Abstammung zu sein scheint. Europäer, Türken, levantische Griechen, syrische Christen und Juden giebt es nur in verhältnißmäßig geringer Zahl; doch hat die Menge der Europäer seit 20 Jahren namhaft zugenommen und wächst fortdauernd, während die türkische Race, die nur als Beamte und Soldaten vorkommt und sich gewöhnlich nicht fortpflanzt, abnimmt.

Der Verfassung nach ist Aegypten ein ziemlich selbstständiges Paschalik des türkischen Reichs, mit eigenthümlichen Verhältnissen, welche durch den von England, Rußland, Preußen und Oestreich am 15. Juli 1840 zu London abgeschlossenen Vertrag und den Hattischerif des Großherrn vom 13. Februar 1841 geregelt wurden. Danach ist die Statthalterschaft des Landes der Familie Mehemed Ali's in der Weise garantirt, daß sie jedesmal das älteste männliche Glied der Familie gegen einen jährlichen festen Tribut von 1,133,000 spanischen Thalern inne hat. Nach den Bestimmungen der großherrlichen Verordnung soll der Inhalt des Hattischerif von Gülhanné in Aegypten Kraft haben, müssen alle Verträge der Pforte mit fremden Mächten zur Beachtung gelangen, die Abgaben im Namen des Großherrn erhoben und die Münzen nach Art und Gesetz der türkischen geprägt werden, endlich hat der Pascha das jedesmalige Viertel des Bruttoertrages der Abgaben an die türkischen Staatskassen abzuführen, während ihm die übrigen drei Viertel zur Deckung der Administrationskosten und zur Erhaltung des auf 18,000 Mann festgestellten Heeres überlassen sind*). Der jetzige Statthalter von Aegypten ist Said Pascha. Seine Einkünfte sind unbekannt, jedenfalls aber beträchtlich, da Mehemed Ali's schon im Jahre 1808 gefaßte Maßregel, sich zum unumschränkten Besitzer des Bodens von ganz Aegypten zu erklären, Seitens seiner beiden Nachfolger keine Abänderung erlitten hat. Ein neuerer deutscher Reisender, A. Ziegler, nennt sogar den Vicekönig von Aegypten einen der reichsten Fürsten der Welt, was nicht unglaublich erscheint, wenn man sich erinnert, welche ungeheure Summen Mehemed Ali aus seinem Monopolsystem gezogen hat, das erst durch Abbas Pascha, Saids Vorgänger, einige erleichternde Veränderungen erlitt. Vor etwa 15 Jahren veranschlagte man Mehemed Ali's Einkünfte auf 16—20 Millionen Thaler, während man 1792 die Einnahmen, freilich von Aegypten allein, ohne die heute dazu gehörenden Nebenländer, nur auf 1,470,000 Thaler schätzte. Trotz der Höhe der Abgaben für die

---

*) Aegypten, die Heimath einer uralten Kultur, dann unter den Ptolemäern eine Kolonie griechischer Bildung und Sittenverderbniß, nach seiner Vereinigung mit dem römischen Reich einer der frühesten Sitze des Christenthums, verfiel mit der Eroberung der Chalifen (638) bald dem Islam, der hier unter den Fatimiden und Saladdin sich zu hohem Glanz erhob. Seit dem 16. Jahrhundert eine türkische Provinz und in tiefe Rohheit zurückgesunken, hat dieses Land die Aufmerksamkeit Europas zuerst wieder auf sich gelenkt, als Napoleon den mißglückten Versuch machte, hier einen Angriffspunkt gegen die englische Seeherrschaft zu begründen. Der Vizekönig Mehemed Ali (1806—1848), ein Mann von außergewöhnlicher Energie und Begabung, gründete auf die fortdauernde Eifersucht zwischen England und Frankreich, die ihm in der französischen Regierung einen Bundesgenossen versprach, den Plan, sich von der türkischen Oberherrschaft unabhängig zu machen. Er vervielfachte durch seine großartigen Kanalisirungsarbeiten die Produktionskraft des Bodens, riß die Früchte desselben durch ein raffinirtes Finanzsystem an sich und organisirte mit diesen Hülfsmitteln ein nach europäischen Mustern geschultes Heer. Im Jahr 1831 begannen die Feindseligkeiten. Zwei Feldzüge (1831—33, 1839) bewährten seine Uebermacht und zweimal konnte nur die Intervention europäischer Mächte dem Fortschritt seiner Waffen Einhalt thun. Die Londoner Konferenz legte ihm (1840) Unterwerfung auf und er mußte sich der schon begonnenen Vollzugsmaßregeln fügen, da die französische Regierung, obwohl ihn begünstigend, doch vor dem drohenden europäischen Kriege zurückwich. Unter seinen Nachfolgern, in den letztverflossenen Jahren, ist es der Pforte gelungen, ihre Autorität immer mehr zu befestigen. Anm. d. Red.

verarmten niederen Bewohner sind dieselben in den letzten Jahren noch erhöht worden. Nachdem Abbas Pascha z. B. die Kopfsteuer in der ersten Epoche seiner Regierung bedeutend ermäßigt hatte, schraubte er sie später wieder hinauf. Die Einnahmen fließen vorzugsweise aus den Bodenprodukten, welche die Bauern (Fellahs) auf den ihnen zur Kultur angewiesenen Feldern bauen und meist nach der Ernte in die Regierungsmagazine abliefern müssen. Bei der Ablieferung erhält der Bauer eine bestimmte, aber äußerst geringe Vergütung auf die verschiedenen Erträge der Ernte und außerdem gegen Verrechnung die zur Bestellung nöthigen Thiere und Werkzeuge nach einem in anderen Theilen von Afrika, namentlich in Abessinien, auf Privatbesitzungen üblichen Systeme. Durch dasselbe wurde die ganze ackerbauende Bevölkerung des Landes aus freien Eigenthümern in Tagelöhner verwandelt. Doch kann der Fellah ein Drittel des ihm angewiesenen Landes nach Belieben, nur nicht mit den monopolisirten Kulturpflanzen, behufs seiner und seiner Familie Unterhalt bestellen, wofür er eine Grundsteuer, Miry, zu entrichten hat; außerdem besteht eine zum Miry hinzutretende sehr drückende Steuer von den Dattelpalmen, die früher im Mittel nur 1½ Piaster betrug, jetzt aber auf 2 Piaster (12 Kreuzer) sich beläuft, ferner eine Abgabe von jedem zum Bewässern der Felder dienenden Rade und eine Personalsteuer für jedes männliche Glied der Familie von 22 Piastern (2 Gulden 12 Kreuzer). Demnächst ziehen die Kassen des Pascha reichliche Einkünfte von der Pacht der Fischerei in den Lagunenseen zunächst der Küste des Mittelmeeres, namentlich dem Burlos- und Menzalehsee, dem Verkaufe von Schlachtvieh, dessen Häute der Regierung abgeliefert werden müssen, der Verpachtung der Natrongewinnung aus den Natronseen, den Zöllen von see- und landwärts eingehenden Waaren, den Abgaben, welche die Nilbarken zu zahlen haben, von der Beförderung der Passagiere zwischen Cairo und Suez und zahlreichen andern Steuern geringerer Art. Ueber das Spezielle der Finanzverwaltung des Landes ist in neuerer Zeit nichts bekannt worden.

Das von Mehemed Ali geschaffene Heer hat seine europäischen Formen unter den beiden letzten Verwaltungen beibehalten und sich in dem eben beendigten orientalischen Kriege durch ausgezeichnete Tapferkeit ruhmvoll bewährt, wie denn überhaupt der ägyptische Araber durch seine Körperkraft, Ausdauer, Gewandtheit, Nüchternheit, seine Gewöhnung an Gehorsam und seine Unerschrockenheit in Gefahren treffliche Elemente zum Soldatendienst besitzt. Es besteht gegenwärtig in einer Stärke von 21,500 Mann und zählt in vier Regimentern zu 3000 Mann und einem Schützenbataillon von 1000 Mann 13,000 Mann Infanterie, dann 3500 Kavalleristen, die Uhlanen sind, 1500 Artilleristen und 3000 Mann Genietruppen in zwei Bataillonen. Außerdem besteht ein regulirtes, aus Negern gebildetes Truppencorps in Nubien und Kordofan, so wie auch der Pascha stets einige Haufen irregulärer Truppen in seinem Solde hat. Es sind dies theils Albanesen, die als Fußvolk dienen, theils Beduinen aus den westlichen Landstrichen, welche als Reiterei dem Corps in Nubien und Kordofan beigegeben sind. Die irreguläre Scheggiahreiterei in Nubien ist seit einigen Jahren aufgelöst worden. Aber die auch von Mehemed Ali's schöpferischer Thätigkeit mit ungeheurem Kostenaufwande hervorgerufene Kriegsflotte war, als den Kräften des Landes unangemessen, in den letzten Regierungsjahren des Pascha, und noch mehr unter seinem Nachfolger, ganz vernachlässigt worden und fast zu Grunde gegangen. Erst der orientalische Krieg brachte den Rest derselben wieder zur Thätigkeit, wobei ein Theil mit der türkischen Flotte bei Sinope im November 1854 zerstört wurde.

Der Ackerbau ist noch heute die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung; seinen großen Aufschwung im Laufe dieses Jahrhunderts verdankt es ohne Zweifel den despotischen Maßregeln Mehemed Ali's, so daß jetzt viel mehr produzirt wird, als zum Gebrauche

der Bevölkerung erforderlich ist, und daß deshalb große Massen der gewonnenen Produkte ausgeführt werden können, was früher nicht der Fall war. Einige neuere Kulturen begannen erst durch Mehemed Ali's Fürsorge. Außer den obengenannten uralten Produkten des ägytischen Ackerbaues, die von der trefflichsten Beschaffenheit sind und jetzt noch die Hauptmasse der Bodenerzeugnisse bilden, liefert das Land gegenwärtig noch auch höchst bedeutende Quantitäten von Baumwolle und Indigo, deren Anbau mit der Seidenkultur durch Mehemed Ali eingeführt wurde. Nächst dem haben die Zuckerrohrpflanzungen, die sich schon im Mittelalter in großer Menge in Aegypten vorfanden, später aber vernachlässigt wurden, in neuerer Zeit wieder große Ausdehnung gewonnen und ihr Erzeugniß ist so gut, daß das Land mit diesem Produkt vollständig versorgt wird.

Bei der ungemein günstigen kommerziellen Lage Aegyptens, fast an der Schwelle dreier Welttheile, an dem Rande zweier Meere, im Besitz eines der größten Ströme der Erde, der ohne das mindeste Hinderniß zu jeder Jahreszeit bis zu der äußersten Südgrenze des Landes befahren werden kann und jenseits derselben bis tief in das Innere des Kontinents führt, begünstigt endlich durch die Fülle der Erträge seiner Bodenkultur, wodurch das Land einst Rom und dann, wie noch heute, Constantinopel ernährte, darf man sich nicht wundern, daß unter den jetzigen geordneteren Zuständen und dem wachsenden Zuflusse thätiger Europäer der hiesige Handel in unaufhörlicher Zunahme begriffen ist. Ist auch der Hauptzweig desselben der Export von Landesprodukten, so nimmt die Ausfuhr von Gegenständen, welche die Binnenländer des Kontinents liefern und unter denen Gummi, Elfenbein, Sennesblätter, Wachs und Straußfedern die bedeutendsten sind, doch auch keine geringe Stelle in dem Verkehr mit dem Auslande ein, so wie umgekehrt das Land als ein großes Magazin gelten kann, von wo aus ein bedeutender Theil Zentral-Afrika's und Arabiens sich mit europäischen und andern Waaren versorgt. Besonders durch die Einrichtung der Dampfschifffahrt im Mittelmeere nach Marseille, Triest, Smyrna, Constantinopel und Algier, dann im rothen und indischen Meere hat der überseeische Verkehr Aegyptens in den letzten Jahren einen ganz erstaunlichen Aufschwung gewonnen. Denn während im Jahre 1836 von Alexandria aus noch für etwa 14½ Millionen Preuß. Thaler Waaren seewärts exportirt wurden, betrug der Werth der Ausfuhr im Jahre 1853 schon nicht weniger als 23 Millionen Thaler, von denen Getreide und Hülsenfrüchte mit der Hälfte Antheil nahmen. Demnächst folgten Baumwolle, wovon 477,900 Zentner, die mit 7—13½ Talari (1⅓ Preuß. Thaler) nach der Qualität bezahlt wurden, ausgingen. Von dem kommerziellen Aufschwunge Aegyptens hat Alexandria unter allen Städten des Landes die reichsten Früchte davongetragen. Denn während die Bevölkerung dieses Orts am Schlusse des vorigen Jahrhunderts nur etwa 8—12,000 Seelen betrug (zur Ptolemäer und römischen Zeit gegen 600,000), war sie im Jahre 1852 wieder auf 60,000 gestiegen, und die Zahl der ein- und auslaufenden Schiffe, welche im Jahre 1836 sich schon auf 2382 belief, ist so groß geworden, daß oft 2—300 auf einmal hier vor Anker liegen. Durch die bereits erfolgte Vollendung der Eisenbahn von Alexandria nach Suez werden die Vortheile für jene Stadt und für Aegypten überhaupt in kurzer Zeit noch viel bedeutender werden und gelingt gar, wie es nach den neuesten Untersuchungen an Ort und Stelle erscheint, der Bau eines Schifffahrtskanals aus dem Mittel- nach dem rothen Meere (vergl. den Artikel „Verkehrswege"), so dürfte das wunderbare Land in der Handelswelt bald wieder dieselbe Stelle einnehmen, die es im frühen Alterthume zur Zeit seiner höchsten Blüthe inne gehabt hatte.

Gumprecht.

Afghanistan und Beludschestan.

Afghanistan, d. i. das Land der Afghanen, ethnographisch ziemlich bestimmt, ist politisch ein sehr veränderlicher Begriff, da die Herrschaft dieses Volkes sich zu verschiedenen Zeiten mehr oder minder weit erstreckt und das Gebiet desselben zumal in der neuesten Zeit vielfache Veränderungen erfahren hat. Irwin begrenzt Afghanistan im N. durch die Berge, die es von Kaschgar und Badakschan und weiter im N. W. von Turkestan trennen, im S. durch die Wüsten und Beludschestan, im O. durch den Indus, bei seinem Durchbruche durch das Gebirge, im W. durch das persische Khorasan, 29—35° N. Br., 62—73° Ö. L. v. Gr. Beludschestan rechnet er von Afghanistan im N. u. Sejestan im N. W. bis zum Meere im S., und von Sinde im O. bis zur persischen Provinz Kirman im W. 25—31° N. Br., 60—70° Ö. L. Andere rechnen Afghanistan nach Walckers Karte von 28° 50′ bis 36° 30′ und 62° bis 72° 30′ Ö. L., 660 engl. M. von O. nach W., 500 von N. nach S., 225,000 engl. Q.-M. Berghaus schätzt den Flächenraum von Afghanistan auf 10,000 d. Q.-M., den von Herat auf 13,000, von Kelat mit Mekran (Beludschestan) auf 7000 d. Q.-M. Ersteres begreift dann aber die unterworfenen Stämme der Huzarahs und Aimaks, und Peschawer, das jetzt den Engländern gehört.

Afghanistan ist ein hohes Bergland, das nach Süden vom Hindukusch zum Kabulflusse, nach Osten im Kabulgebiet zum Indus, nach Westen im Helmundgebiete zum Sumpf von Hamun in Sejestan abfällt. Mehrere Pässe führen von Indien nach Afghanistan, die auch politisch wichtig sind. Der Hauptpaß im N., der Khyber-Paß, geht gewunden nordwestlich nach Hawelok meist durch Schieferfelsen längs dem Bette eines Waldbaches, bei Ali-Musjid bloß im Flußbette, die Felsen umher in einem Winkel von 70—80°, 6—7, ja 10—1200′ ansteigend. Die Höhe des Passes ist 3373′, 2300 über Peschawer. Weiter südlich sind der Bolanpaß, der von der Ebene von Kutsch-Gundawa, 742′ hoch, durch die Khurkliki-Berge, die das Tafelland Kelat mit den Halabergen verbinden, zum Gipfel 5793′ hinaufführt; dann der Mulapaß, der längs dem gleichnamigen Flusse von Kotri, in der genannten Ebene, auf Umwegen auf die Höhe von Kelat führt (Angira 5250′ hoch).

Für ein so großes Land hat Afghanistan wenig Flüsse, keinen nach Elphinstone, der nicht den größten Theil des Jahres durchwatbar wäre, meist nur Waldbäche, die mit großer Kraft von den Bergen herabstürzen und dann verrinnen; nur den Reisenden hinderlich, für den Ackerbau manche fast verbraucht. Im N. O. ergießen sich alle in den Kabul, den einzigen großen Zustrom des Indus von W., an der andern Seite fließen sie, wie der Helmund, Furrah, nach S. W. in den Hamun (Zerahsee), nur der Herirud an der N. W. Grenze geht durch den Paropamisus nach N.; die kleinen Flüsse Beludschestans nach S. Vier Fünftheile von Afghanistan sind Felsen und Berge, dazwischen gut bewässerte Thäler, sehr fruchtbar und malerisch schön. An manchen Stellen hohe Tafelländer, kalt und öde, kaum den Heerden eine dürftige Weide gewährend. Größer als Spanien, die Berge höher als die der Schweiz, unter der Breite der Berberei, Aegyptens und Syriens gelegen, bringt es in den Niederungen tropische Gewächse zur Reife, während in den höheren Bergen die Produkte der mäßigen und kalten Zone gedeihen. Der Huzarehdistrikt im N. W., vielleicht $^1/_4$ von ganz Afghanistan, ist sehr bergig, kalt, unfruchtbar, von barbarischen, aber friedlichen Tataren bewohnt, Bamian, östlich davon, wohl 10,000′ hoch, ist wichtig wegen der Pässe von Kabul nach Turkestan; östlicher liegt das hohe Thal von Kabul, der bedeutendste Distrikt des Landes; südlich das fruchtbare Logurh, nördlich Koh i Daman, berühmt

wegen seiner Fruchtbarkeit, die gleichfalls fruchtbaren Thäler von Ghorbund, Pundschir, Nijrow, Tagor, die Ebene von Begram; östlich das hügelige aber fruchtbare Lughman, das schöne, reiche Thal von Jelalabad; nordöstlich mehrere noch unerforschte Thäler; südlich davon Peschawer, niedrig, flach, fruchtbar, Nordindien ähnlich; in den Salzbergen die reichen schönen Thäler von Kohat, Bungusch u. s. w., weiter südlich bis Sindhe Daman, diesem ähnlich; westlich Sewestan, heiß, an manchen Stellen reich und fruchtbar, aber noch unerforscht; weiter westlich die Hochebene von Pischen, fruchtbar aber kalt; nördlich davon Toba, rauh, felsig, unfruchtbar, kalt, mit dem Bassin des Abistada-See bis nördlich nach Ghazni. Die fruchtbaren Thäler des Tornak und Urghundab führen in die reiche Ebene von Kandaha, 3—4000′ hoch, mit Klima und Produkten von Nordindien. Schorawuk, südlich davon, ist noch wenig bekannt, südwestlich fällt es in das heiße, niedrige, sumpfige Sejestan ab.

Klima. Man verspürt nach Elphinstone die Monsune weit weniger als in Indien, in Kandahar gar nicht mehr; sie sind im nordöstlichen Afghanistan von O. her, weit ferner vom Meere, noch wirksam; im Südwesten erstrecken sie sich bis zur Grenze Mekrans, aber nicht über das Tafelland von Kelat hinaus. Der Hauptregen ist der Winterregen, wichtig für den Ackerbau, besonders wo er als Schnee fällt; ein Sprüchwort sagt: „Laß Kabul lieber mit Schnee gefüllt werden, als mit Gold.“ Man rechnet da 16 Schneetage. Bleibt der Schnee aus, so entsteht Theurung und Hungersnoth. Der Frühlingsregen ist wichtig in Peschawer, Kohat u. s. w., weiter nach O. nimmt er ab. Im Allgemeinen hat das Land ein trockenes Klima, so auch Beludschestan. Selbst die nördlichsten Provinzen Afghanistans liegen in Breiten, die in Europa für warm gelten; aber die verschiedene Höhe giebt ihnen ein sehr verschiedenes Klima. Von Delhi bis Peschawer nimmt die Hitze im Allgemeinen ab. An den hohen Bergen ist es sehr kalt; in der Nähe der niedern Hügel dagegen im Sommer sehr heiß. In Peschawer, nur 1068′ hoch, stieg der Thermometer 1809 im Sommer auf 110—112° F. (35° R.) im Schatten; die Winter dagegen sind strenger als in Indien, mit Frost und Schnee. Jelalabad, 1964′ hoch, ist im Sommer heißer, als der Breite und Höhe nach zu erwarten. Kabul (6396′) hat im Sommer 90—100° F.; im Winter 2—3 Monate Schnee. In Ghazni sinkt der Thermometer von 90—94° auf 10—15° F. In Kandahar steigt er im Sommer auf 110° im Schatten, die Winter sind milde, Schnee kaum bekannt. In Beludschestan herrscht große Verschiedenheit. Am Ostabfalle des Hala-Gebirges gegen Indien stieg zu Dadur in Kutsch-Gundawa, nur 742′ hoch, die Hitze im Zelte bis 130° F. (44° R.), die Sonne brennt (nach Masson) ungebrannte Ziegel roth. Ganz anders, wo das Tafelland 5—6000′ oft plötzlich aufsteigt. In Kelat hat man Eis vom Ende November bis Anfang Februar, in Schawl Schnee 2 Monate lang. Die beiden Bergprovinzen Jhalawan und Sarawan haben nach Pottinger 4 Jahreszeiten wie Europa, die Seeprovinzen Lus und Mekran zwei nasse Jahreszeiten, im Februar nur 14 Tage bis 3 Wochen bei Nordwest, dann vom Juni bis August beim S. W. Monsun; dieser unterbricht die heiße Jahreszeit, die vom März bis Oktober währt. Vom November bis Februar ist die kalte, bei N. W. aber immer viel wärmer, als zu irgend einer Zeit in den obern Gegenden Jhalawan u. s. w.

Produkte. Die Flüsse sind nicht ohne Spuren von Gold; Silberadern, Kupfer, Bleilager, Zink, Eisen, Schwefel, Steinkohlen, Steinsalz, Salpeter bietet das Land, sie werden aber im Großen noch wenig gewonnen. Das weidenreiche Land nährt Viehheerden. Die in Indien gewöhnlichen Bäume werden östlich der Solimankette nicht mehr gefunden, dagegen viele europäische dort gewöhnlich sind, und viele unserer Früchte da wild wachsen oder in Gärten gezogen werden. Baumwolle gedeiht um Peschawer und Kandahar, aber nicht mehr bei Kabul. Der Ertrag des Zuckerrohres ist weit unter

dem Indiens. Tabak baut man viel für den inneren Bedarf, Mohn viel in Kandahar, die Seidenzucht ist unbedeutend. Wilde Thiere scheinen nicht in großer Anzahl vorhanden; von Hausthieren werden viele Pferde gezogen, Kameele häufig gebraucht, Ochsen ziehen den Pflug; die Hirtenstämme halten Schafe mit Fettschwänzen. Die Thiere Beludschestans bieten nichts Besonderes, die Hausthiere sind dieselben, wie in Afghanistan.

Bevölkerung. Elphinstone rechnet in dem damals freilich noch viel umfangreicheren Afghanistan mit Inbegriff Beludschestans, Kaschmirs u. s. w. 10 Millionen Einwohner, nämlich:

Afghanen,	Beludschen,	Tataren,	Tadjiks,	Inder,	versch. Stämme
4,300,000	1,000,000	1,000,200	1,500,000	2,500,000	300,000

Thornton rechnet nur 5,120,000 E., darunter die Tadjiks, Hindkis, Hindus, Kuzilbaschen $1^1/_2$ Mill.; die Huzarahs und Aimaks 200,000; aber alle diese Angaben sind höchst unsicher. Wilson und Lassen meinen, daß die Einwohner um Kabul zu Alexanders Zeit arische Inder gewesen. Diesen folgten die Indoscythen im 4. Jahrhunderte nach Chr., dann stand das Land unter den Sassaniden bis zur muhammedanischen Eroberung, obwohl diese auch noch Hindu unter einheimischen Fürsten fand; nach der Zeit herrschten Afghanen. Elphinstone und Malcolm betrachten als die ältesten Ureinwohner die Tadjiks. Sie haben überall feste Wohnungen, treiben Ackerbau und Handel; in West-Afghanistan besitzen sie noch einiges Land, sonst sind die herrschenden Afghanen überall die Grundbesitzer, deren Gut sie als Pächter anbauen. Sie leben auf dem Lande in besonderen Dörfern unter Kudkhodas, vom Volke mit einiger Rücksicht auf erbliche Nachfolge gewählten, vom König bestätigten Vorstehern, die die Abgaben einsammeln, die Miliz berufen und kleine Streitigkeiten schlichten. Von den Afghanen werden sie als eine untergeordnete Klasse, doch nicht mit Uebermuth und Verachtung behandelt; eheliche Verbindungen zwischen Angehörigen der beiden Stämme sind nicht selten. Auch stellen die Tadjiks ihr Kontingent zum Heere und zur Miliz. Während sie die Hauptbevölkerung in den großen Städten Kabul, Kandahar u. s. w. bilden, findet man in den wilden Gegenden der Huzareh, Gildjis, Kaukers kaum einen. In den abgesonderten, unzugänglichen Thälern des Berglandes Nijrow, Punjschir und Ghorebund leben nach Elphinstone an 40,000 Familien fast unabhängig unter kleinen Häuptlingen, kriegerisch und in ewige Fehden verwickelt. Nicht selten bringt der Mann 2, 3 Jahre in einem Thurme, wie eingemauert zu; aus Furcht vor der Rache des Feindes wagt er nicht auszureiten, oder auf die Jagd zu gehen, ohne einen Theil des Klans. Ihre Sprache ist ursprünglich persisch. — Hindkis nennt man die Abkömmlinge von Hindu mit einer Beimischung von Ostafghanen, die Ansehen und Sitten der ersteren behalten haben. Sie sind die Hats, die muhammedanischen Bauern des Pendjab und die Hauptbevölkerung von Beludschestan. Sie werden schlechter behandelt, als die Tadjiks. Ihre Sprache ist eine Art Hindustani, dem Pendjabi ähnlich. Eigentliche Hindu, wie die Banianen, sind in ganz Afghanistan verbreitet. In den Städten sind es Kaufleute, Bankiers, Mäkler, Goldschmiede, Kornhändler. Einige kleiden sich noch in die Hindutracht, aber meist nähern sie sich den Landesbewohnern, haben manche indische Vorurtheile abgelegt und waschen sich nicht nach jeder Berührung mit dem Muhammedaner. Sie sind furchtsam, ränkevoll, sparsam, und auf ihren Vortheil bedacht. Kuzilbaschen, d. h. Rothköpfe, sind Turkomanen, von welchen sich etwa 10—12,000 unter Nadir und Ahmed Schah in den Städte von Kabul, in Herat auch auf den Lande niedergelassen haben. Sie sprechen persisch, unter sich türkisch, sind eifrige Schiiten, in Herat Kaufleute, Sekretäre, Rechnungsführer, Hausverwalter. Außer den Arabern, an 2000 Familien, in Kabul und Jelalabad, ursprünglich Söldlinge, jetzt auch Ackerbauer, die ihre Sprache aber vergessen haben,

obwohl unter sich noch verbunden, dann Mongolen, Kurden, Armeniern, Abessiniern — als Sklaven hierher gebracht, — Kalmuken, — aus Balkh von Timur herverpflanzt — und Juden, sind besonders noch die Hazarahs und Aimaks hervorzuheben, auf einem Gebiete von 300 e. M. L., 200 Br. Sie sprechen zwar persisch, ihren Gesichtszügen nach hielt sie aber Elphinstone für Tataren, nach Wood gleichen sie den Kirgisen von Pamer, Moorcroft fand sie dagegen mehr den Tibetanern, Nepalesen und Mugs ähnlich. Ursprünglich Ein Volk sind die Aimaks jetzt strenge Sunniten, die Hazarahs Schiiten. Die ersteren zerfallen in 4 Stämme, unter unabhängigen, in festen Burgen wohnenden Häuptlingen, die Soldtruppen halten, Abgaben erheben u. s. w. Sie leben meist in tatarischen Zelten, hauptsächlich mit Schaf- und Pferdezucht beschäftigt. Die Hazarahs dagegen bauen Häuser mit Strohdächern, halb in die Erde versenkt. Bei 6 Monaten Schnee reift nur wenig Korn in den kurzen Sommern; sie treiben daher meist Viehzucht. Jedes Dorf hat einen Vorstand und ein bis zwei Weißbärte, jeder Stamm einen Sultan mit unbeschränkter Gewalt; einige, wie die Gurri, haben eine demokratische Verfassung. Die Frauen leben nicht abgesondert; die Stämme, ohne Verbindung, sind in beständigem Streite mit einander und mit den Aimaks. Elphinstone rechnete 300 bis 350,000 S. Burnes 66,900 Familien, Wood nur 150,000 S. Geld kennen sie nicht, Schafe dienen als Tauschmittel.

Das herrschende Volk der Afghanen, (Paschtun, Pochtun in ihrer eignen Sprache, Patanen in Indien, Afghanen von den Persern genannt), in England, nach einer längst widerlegten Meinung noch oft von den Juden abgeleitet, gehören ihrer Sprache nach zum persischen Stamme, Lassen sieht darin die *Πάκτυες* des Herodot. Ihre Sprache ist dem alten Zend und Pehlevi verwandt; die Wörter, die auf Religion, Regierung und Wissenschaft sich beziehen, sind jedoch meist arabisch und persisch. Alle wissenschaftlichen Werke werden persisch geschrieben, man ist mit der persischen Literatur vertraut; kein in der Landessprache geschriebenes Werk scheint über die letzten 3 Jahrhunderte hinauszureichen. Die Schrift ist die arabische mit Hinzufügung einiger Zeichen.

Die frühere Geschichte des Volkes ist trotz Dorns u. a. Bemühungen noch vielfach dunkel. Ferischta erwähnt der Afghanen zuerst 681 n. Chr. und setzt sie im 9. Jahrhunderte in Ghur in Nord-Afghanistan. Afghanische Reiterschaaren bildeten und zerstörten das Reich der Ghazneviden; patanische Dynastien nahmen zweimal Besitz vom Throne von Delhi, den ihnen erst die Schlacht bei Paniput 1525 für immer entriß. Während die Nachfolger Abbas des Großen von Persien († 1628) mit den mongolischen Kaisern in Delhi um den Besitz Afghanistans kämpften, machten sie sich unabhängig, und drangen bis Ispahan vor, wo 1722 eine Afghanen-Dynastie auf kurze Zeit die Herrschaft über Persien behauptete. Nadir Schah aus Khorasan besiegte sie 1731. Nach seiner Ermordung 1747 gründete Achmed Schah Abdalli, aus dem Stamme der Durani, das mächtige Afghanen-Reich; er herrschte von Khorasan im W. bis Sirhind im O. und vom Oxus im N. bis zum Meere im S. Aber unter seinen Nachfolgern zerfiel das Reich bald. Achmeds Enkel, Mahmud, der sich nach vieljährigen inneren Kämpfen mit Hilfe seines Ministers Futeh Khan auf dem Throne befestigt, dann aber durch die Ermordung dieses Ministers das mächtige Geschlecht desselben gegen sich empört hatte, wurde i. J. 1823 gestürzt. Die Söhne Futeh Khans bemächtigten sich der Herrschaft: Dost Mohammed Khan in Kabul, drei Brüder desselben in Kandahar. Nur in Herat behauptete sich noch Kamran, ein Sohn Mahmuds. Schah Schudja, Mahmuds Bruder, suchte Hilfe bei den Engländern, die, diesen Anlaß zu bewaffneter Einschreitung benützend, ihn auf den Thron von Kabul und Kandahar zurückführten (1839), zwei Jahre später jedoch durch einen blutigen Aufstand aus dem Lande verjagt wurden. Schah Schudja fand dabei den Tod und Dost Mohammed mit seinen Brüdern

blieb im Besitz des Landes, obwohl fortwährend von den Engländern beunruhigt *). Aber auch dieser unsichere Besitz umfaßt bei weitem nicht mehr das ausgedehnte Gebiet des von Achmed gegründeten Reiches. Kaschmir, seit 1752 den Afghanen unterthan, wurde i. J. 1819, Peschawer 10 Jahre später von den Seikhs unter Runjit Singh erobert. Ersteres bildet seit 1845 einen besonderen Staat unter englischem Einfluß, letzteres seit 1849 eine unmittelbaren Bestandtheil des indobrittischen Reiches. Auch Balkh im Norden machte sich (1825) unabhängig und zuletzt wurde Herat dem persischen Reiche einverleibt (1852).

Die Afghanen sind schön gewachsen, mit langem Gesicht, lebhaftem Blicke, meist schwarzen Haaren, einfach, offen in ihrem Benehmen, freimüthig, tapfer und kühn, ohne Rohheit. Die Ostafghanen dunkelbraun, feiner organisirt, den Hindus näher stehend, die Westafghanen olivenfarbig, plumper, markirter, den Persern auch in Sitte, Kleidung und Sprache ähnlicher. Den Europäer, der aus Indien kommt, erinnern das kältere Klima, die Tracht aus dunklen Wollkleidern, die kräftigen Formen und europäischen Gesichtszüge, der Unternehmungsgeist, die Gastfreundschaft, Mäßigkeit und vor Allem die Energie und Unabhängigkeit des Charakters an seine Heimath. Während in Indien das Volk für durchaus nichts gilt und alle Bewegung von der Regierung und ihren Agenten ausgeht, wird hier die Kontrole einer Regierung kaum verspürt; Jedermann folgt unbeschränkt und ungelenkt seiner Neigung. Unter der stürmischen Unabhängigkeit dieses Lebens vermißt man die Vortheile einer entwickelten Staatsordnung, die Ruhe Indiens, auch manche Produkte indischer Kunst und manchen Luxus, doch sagt es dem Europäer, namentlich dem freien Britten, im Ganzen mehr zu, als das Wesen der unterwürfigen Hindu.

Sklaven giebt es viele, meist geraubte Kafirs, aber im Hausdienste können sie Eigenthum besitzen. — Unter den Bewohnern der Städte sind wenige Afghanen; kein Afghane treibt ein Gewerb, er verschmäht das Handwerk und Krämergeschäft, wie die normännischen Eroberer und überläßt es den Tadjiks. Man zählt 32 Gewerbe, jedes unter einem Vorstande (Kudkhoda), der alle Verhandlungen mit der Regierung führt.

Die Verfassung der Afghanen erinnert an die der alten Perser und Deutschen. Sie kennen nur Stämme (Uluß), mit abgesonderten Gebieten unter einem Khan, der aus den ältesten Familien des Uluß, meist vom Könige, in einigen Stämmen vom Volke, wohl mit Rücksicht auf Erstgeburt, aber mehr nach Alter, Erfahrung und Charakter gewählt wird. Jede Unterabtheilung hat ein, immer vom Volke aus den ältesten Familien gewähltes Haupt. Bei der Unsicherheit der Nachfolge sind aber Parteiungen, Streitigkeiten und Bürgerkriege häufig. Innerhalb der Abtheilungen bestehen wieder engere, bis zu dem Verband weniger Familien herabreichende Gliederungen mit ihren Vorständen. Der Khan führt die innere Regierung in den Stämmen unter Mitwirkung eines aus den Häuptern der Abtheilungen (Dschirgas) gebildeten Rathes; unbedeutende Sachen entscheidet er allein, bei wichtigern befragt er den Rath oder den ganzen Stamm. Er erhebt Kopfsteuern von den Ungläubigen und Durchgangszölle von den Kaufmannswaaren.

Dies ist die regelmäßige Organisation, mit der aber die Wirklichkeit oft nicht übereinstimmt. Oft macht eine Abtheilung sich vom Stamm unabhängig, oder ein Khan usurpirt willkürliche Gewalt und unterläßt die Zuziehung der Dschirga. Zudem haben die letzten Umwälzungen und Kämpfe Vieles geändert und es fehlt noch an verlässigen Nachrichten über die jetzigen Zustände. Deshalb übergehen wir auch, was Elphinstone,

*) Ueber die Bedeutung Afghanistans für die englischen Besitzungen in Indien s. den Artikel „Ostindien."

der vor 40 Jahren schrieb, über die Erblichkeit der Krone, die Beamtung, die Eintheilung der Provinzen u. s. w. sagt.

Neben dem allgemeinen muhammedanischen Gesetz galt ein altes rohes Gewohnheitsrecht (Puschtunwalle), auch noch Selbsthilfe, obwohl die Mullahs dagegen eiferten und die Regierung sie verbot. Ueber kleine Vergehen urtheilte die Dschirga des Dorfes, über Kriminalsachen der Khan mit seiner Dschirga unter Assistenz des Mullah, und in der Hauptstadt der König selbst. In Zivilsachen konnte der Gläubiger sich durch Pfändung an den Pferden oder Rindern seines Schuldners Recht schaffen; in neuerer Zeit aber pflegt man sich an den Kadi zu wenden, den der König auf Empfehlung des Imam anstellt. Neben dem Bezug eines kleinen Gehaltes aus dem Schatze sind diese Beamten hauptsächlich auf Gebühren angewiesen, daher auch Bestechung häufig. Die Polizei in den Städten verwaltet der Sirdar; der Darogha sieht auf Maß und Gewicht, bestimmt die Preise auf dem Bazar u. s. w.; der Motesib, immer ein Mullah, der 2—3mal jährlich das Land bereist, überwacht die Beobachtung des muhammedanischen Gesetzes, straft die Weintrinker u. s. w. Mit seinem breiten ledernen Gürtel kann er 40 Hiebe austheilen und die Uebertreter des Gesetzes verkehrt auf einem Esel oder Kameele sitzend, das Gesicht dem Schwanze zugekehrt, durch die Stadt führen.

Das Heer bestand aus dem Aufgebote der Stämme. Ahmed Schah wies den Dunanis grundsteuerfreies Land (Tikul) an; dafür hatten sie 12,000 M., jeder Klan ein eigenes Korps (Duste) unter seinem gewöhnlichen Chef, zu stellen. Drei Monate im aktiven Dienst, erhielten sie 10 L., mit dem Lande zu 40 L. jährlich gerechnet. Daneben hatte er auch fremde Tadjiks, Perser, Kuzilbaschen u. A. im Sold. Bei besonderen Anlässen wurde die Miliz, $^{1}/_{10}$ der Bevölkerung, aufgerufen, und im äußersten Fall kam das allgemeine Aufgebot hinzu.

Die Waffen sind das persische, oder bei den Ost-Afghanern das indische Schwert, Luntenflinten, Speere und Schilde. Neuere Nachrichten über die Stärke der Truppenmacht fehlen. Masson schätzte das Heer von Dost-Mohammed in Kabul auf 50,000 M. Infanterie, und 12—13,000 Pferde.

Oeffentliche Einkünfte rechnete Elphinstone im Ganzen drei Crore Rupis (3,000,000 L.), wovon aber die Hälfte den Vasallenfürsten zufiel; die Hälfte des Restes wurde für Kriegsdienste angewiesen; einen andern Theil empfingen die Beamten, die Mullahs, Seyids, Derwische und wohlthätige Anstalten, so daß dem König für seinen Hofhalt nur etwa 9 Millionen Rupis (à 20 Sgr.) blieben.[1] Indeß gehen die Berechnungen der Schriftsteller weit auseinander. Die Hauptabgabe war eine Grundsteuer, meist vom Hakim gepachtet; dazu kamen Stadt- und andere Zölle, der Ertrag der königlichen Domänen, Geldstrafen, Ueberschuß der Münze, die Aversionalzahlungen einzelner Stämme für Truppenstellung.

Religion. Die Afghanen sind Sunniten, die die Schiiten bitterer hassen, als die ungläubigen Hindus, sonst tolerant. Die Hindu dürfen im Lande ihre Religion frei üben, nur keine Prozessionen halten, noch ihre Götzen öffentlich aufstellen. Der Afghane ißt in der Regel nichts, was ein Hindu berührt hat; aber zur Bekleidung öffentlicher Aemter ist der Hindu nicht unfähig. Die Christen werden mit Achtung behandelt. Es giebt Suffis, eine Art pantheistischer Mystiker, die in jedem Wesen die Gottheit schauen, denen auch der Mensch particula divinae aurae ist. Wenn die Seele in Betrachtung von Gottes Güte und Größe sich versenkt, scheint ihnen jeder religiöse Kult unerheblich. Unter den Großen sind die Meinungen der Mullah-Zukkis verbreitet, die alle Propheten für Betrüger, jede Offenbarung für eine menschliche Erfindung halten, an einem künftigen Leben und selbst an Gott zweifeln. Von den „Aposteln des Lichts“ (Piri-Ruschen), die den Suffis sich nähern, aber die indische

Seelenwanderung angenommen haben und dabei eine Offenbarung Gottes in der Person ihres Stifters Bajazid Anzari (16. Jahrh.) annehmen, alle Ungläubigen als todt, und deren Güter als den Gläubigen verfallen betrachten, sollen nach Leyden nur noch wenige in Peschawer und Ober-Bungusch leben.

Die ehelichen Verhältnisse sind die bei den Völkern muhammedanischen Glaubens gewöhnlichen; die Frau wird gekauft, der Preis richtet sich nach dem Vermögen. Im W. heirathet der Mann in voller Kraft erst im 20. Jahre, das Mädchen im 15. und 16., bei den Ghildjis noch später; bei den Ost-Afghanen der Mann im 15., das Mädchen im 12. Jahr. Die Frauen der höheren Stände leben abgeschlossen; sie lernen Lesen, Schreiben gilt aber für unschicklich. Die Frau des Landbewohners geht unverschleiert und arbeitet mit dem Mann außer dem Hause.

Unterricht. Alle Afghanen werden in ihrer Jugend zum Mullah gesandt; die Reichen halten einen als Hauslehrer; jedes Dorf hat seinen Schulmeister, dem etwas Land angewiesen und eine kleine Gabe von den Schülern gereicht wird. In Städten sind regelmäßige Schulen, ausschließlich vom Schulgeld erhalten, dessen Betrag sich in Peschawer nach dem Vermögen des Vaters richtete. Der Schüler lernt die üblichen Gebete, Stellen aus dem Koran, die Pflichten der Moslim, die Zeremonien ihrer Religion, zum Theil den Koran arabisch lesen, aber ohne Verständniß der Sprache. Von den Angehörigen der unteren Klassen kann nach Elphinstone etwa ein Viertheil die eigene Sprache lesen. Wohlhabende lesen die persischen Klassiker und treiben arabische Grammatik; angehende Mullahs Logik, Theologie, Gesetzkunde; die höher Strebenden auch Ethik, Metaphysik, Physik, Geschichte, Dichtkunst, Medizin.

Der Grund und Boden ist im Ganzen ziemlich gleichmäßig vertheilt und scheint ursprünglich unter den Stämmen Gemeingut gewesen zu sein. Der Werth des Landes ist nach Strachey das 9—12fache eines Jahresertrags. Eigene Bewirthschaftung ist die Regel; seltener kommt Verpachtung vor. Die arbeitende Klasse steht sich weit besser, als in Indien; in den Städten erhielt der Arbeiter nach Elphinstone 100 Denare täglich (4 Pence 1 Halfpenny) mit Essen, in Kandahar 6 P. 1 Hp. bis 7 P. (3 Schauhi = 12 Denare), auf dem Lande halb so viel. Für 1 Schauhi bekommt der städtische Arbeiter 5 Pfd. Weizenmehl.

Die Felder werden von den Strömen aus, oder wie in Persien durch unterirdische Kanäle (Kahriz), seltener mittels des persischen Wasserrades bewässert. Man mahlt mit Windmühlen, deren Segel im Innern des Gebäudes angebracht sind; eine Oeffnung läßt den Wind ein. Die Wassermühlen sind eigenthümlich konstruirt, wie auf den Shetland-Inseln; das Volk hilft sich mit Handmühlen. Bis Jelalabad und Lughman hat man die 2 Ernten Indiens: die Rubbi, im Oktober gesäet, im Frühling geerntet, begreift meist Produkte des kälteren, die Khurifernte, die vor dem Regen gesäet und im Herbst geerntet wird, Früchte eines heißeren Klimas.

Die Industrie ist im Ganzen gering, obwohl die afghanische Wolle noch einmal ein bedeutender Handelsartikel werden kann. Aus der feineren Ziegen- und Schafwolle fabrizirt man in Kandahar und Kabul Shawls u. dgl. Die Fabrikation ist aber, mit rohen Werkzeugen betrieben, äußerst zeitraubend und liefert ein Produkt, das bei sehr hohen Preisen (bis 100 L.) doch hinter den Fabrikaten von Kaschmir zurücksteht. Etwas Seiden- und Baumwollenzeuge kommen in den indischen Handel; aber die Einfuhr dieser Artikel ist größer als die Ausfuhr. Lederwaaren, Sattelzeug, Schmuck, Pferdegeschirr, Waffen sind die einzigen Manufakturen; Messer, Eisenwaaren und Feuerwaffen, meist in Kabul verfertigt, sind sehr roh. In den Städten findet man noch Juweliere, Gold- und Silberschmiede, Buchbinder, Buch- und Papierhändler, Siegelgraveure, Gold-, Seidendraht-, Knopfmacher ꝛc.

Die Richtung des auswärtigen Handels geht östlich durch den Khyber-, Gomul- und Belan-Paß nach Indien und indirekt nach Großbrittanien, dann nordwestlich nach Zentral-Asien und Rußland, wo die Pässe über den Hindukusch und nach Bamian große Schwierigkeiten entgegenstellen. Der Kuschanpaß, 15,000′ hoch, eng, felsig, uneben mit einer Steigung von 200′ auf die engl. Meile, ist oben für Lastthiere ungangbar, daher der Transport nur auf Menschenrücken möglich. Die Bamianstraße im NW. führt 100 engl. M. über Bergreihen von 8—13,000′ Höhe. Die Karawanenstraße nach Herat geht über die Huzarahgebirge, südlich eine durch Kelat und Somiani nach dem indischen Ozean. Burnes schätzte 1838 die Einfuhr brittischer Waaren in Kabul auf 478,000 R., die der indischen auf 933,000 R. Den Handel führen nomadisirende Stämme, besonders die Lohanis, wohl 100,000 Personen mit 24,000 Kameelen. —

Beludschestan wird nach Pottinger von zwei ganz verschiedenen Volksstämmen bewohnt, den Beludschen in N. und W., und den Brahuis im rauhesten Osten. Die Sprache der letzteren gehört nach Lassen zu den Dekhanischen. In Kutsch-Gundawa sind das Hauptvolk die Jats, in Lus die Lumris. Lus hat seine eigenen erblichen Fürsten, Mekran ist wie unabhängig unter zahlreichen kleinen Häuptlingen; die Provinzen Kelat, Sarawan, Jhalawan, Kutsch-Gundawa hingen vom Khan von Kelat ab. Die Einwohnerzahl beträgt hier nach Elphinstone über 1 Million, offenbar richtiger nach Masson nur 450,000 Seelen, darunter 50,000 Städtebewohner. Die Einkünfte des Khan belaufen sich nicht über 3 Lakh R. Die des Jam von Lus werden von den verschiedenen Schriftstellern auf 25—45,000 R. geschätzt. Der Gesammtwerth des Handels ist 5 Lakh R. — Wir übergehen Herat, das jetzt zu Persien, und Peschawer, das zu Britisch-Indien gehört.

Literatur: Hauptwerk über Afghanistan ist M. Elphinstone an account of Cabul (London 1815); deutsch in Bertuchs's neuer Bibliothek der Reisen 2. Hälfte B. 9 u. 10. A. Burnes, Cabul (London 1842), dessen Travels to Bokhara (London 1834, 3 Bde.); deutsch in Bertuchs Bibliothek Bd. 64 und 65. G. T. Vigne Personal narrative of a visit to Ghuznee (London 1841). Irvin Mem. in As. J. of Bengal T. 8 und 9. Ueber Beludschestan: H. Pottinger's Travels in Beloodchistan and Sinde (London 1816). Deutsch in Bertuchs Bibliothek 2. Hälfte Bd. 12. C. Masson Narrative of a journey to Kalat (London 1843). Ueber beide Länder: Dessen Narrative of various journeys in Balochistan, Afghanistan etc. 1826—38. (London 1842. 3 Bde.) und E. Thornton A gazeteer of the countries adjacent to India on the north-west (London 1844, 2 Bde.) S. ferner Mohan Lal Life of the Amir Dost Mohamed Khan of Kabul (London 1846 2 Bde.) und Dr. J. H. Plaths Asien (Leipzig 1856 ff.). In letzterem Werk ist auch die Literatur, namentlich über den englischen Krieg, vollständig verzeichnet. Plath.

Afrika.

Afrika, seiner Größe nach der dritte unter den fünf festen Hauptheilen des Erdkörpers, besteht im Wesentlichen aus einer großen, fast überall vom Meere umspülten und einzig durch die verhältnißmäßig schmale Landzunge von Suez mit der alten Welt und speziell mit Asien zusammenhängenden Landmasse, da die dazu gehörenden Inseln gering an Zahl und mit Ausnahme Madagaskars auch von geringem Flächeninhalte sind. Das Festland hat seine größte Ausdehnung von Norden nach Süden, eine etwas geringere von Westen nach Osten, indem jene ungefähr 72 Breiten-

grade, diese etwa 69 Längengrade beträgt. So erstreckt sich die afrikanische Landmasse zu beiden Seiten des Aequators fast gleich weit nach Norden und Süden, wogegen sie gänzlich östlich vom 0° Meridian liegt. Selbst von den afrikanischen Inseln finden sich nur wenige, wie die Azoren, die beiden kleinen kanarischen Inseln Ferro und Gomera und der Archipel des grünen Vorgebirges westlich von diesem Meridian. Halbirt aber fast der Aequator die Längenaxe des Festlandes, so ist doch die kontinentale Masse des letzten nicht gleichmäßig zu beiden Seiten des Aequators vertheilt, indem dieser auf seiner Nordseite viel mehr Landmasse, als auf der Südseite hat. Nimmt man nämlich nach einer der zuverlässigsten Berechnungen den Flächeninhalt des Festlandes zu 534,269,855 geograph. Q.-M. an, so befinden sich fast zwei Drittel davon (363,165,192 Q.-M.) im Norden, und nur etwa ein Drittel (171,104,663 Q.-M.) im Süden des Aequators. Nach diesem Areal ist das kontinentale Afrika $3^1/_2$ mal so groß, als das kontinentale Australien, aber es hat nur 5 Sechstel von der Größe Amerikas und gar nur 5 Achtel von der von Asien. Die Inseln haben etwa 10,000 Q.-M. Oberfläche.

Der Gestalt nach gleicht das Festland einem Oval, dem jedoch an der Südwestseite ein so bedeutendes Stück fehlt, daß der südlich vom Aequator gelegene Theil die Gestalt eines dreieckigen, fast gleichschenkligen, aber nicht an seinem Ende zugespitzten, sondern durch den Südrand des Kaplandes abgestutzten Keils hat. Unter allen Kontinenten hat der afrikanische die einförmigste Küstenbildung; er ist ein fast ununterbrochener Körper ohne eine reiche Gliederung seiner Peripherie, ohne zahlreich hervortretende Aeste. Einzig im Osten springt ein mächtiger Keil zwischen dem 11° N. B. und dem Aequator gegen die südarabische Küste vor und endigt mit einer abgestutzten Spitze, während im Westen der Busen von Guinea eine ebenso gewaltige dreieckige Einbiegung in der Kontinentalperipherie ausfüllt. Nur das kontinentale Australien steht in Bezug auf Einförmigkeit der Küstenbildung Afrikas zunächst, während umgekehrt Amerika davon am entferntesten liegt. Setzt man die Peripherie unseres Kontinents gleich 1, so beträgt die von Australien nur 1,067, die von Asien 1,786, die von Europa 2,214, die von Amerika aber sogar 2,410. Da die ganze Küstenlänge des afrikanischen Festlandes nur gegen 3500 g. M. beträgt, so fällt hier auf je 150 Q.-M. 1 Längenmeile, in Europa dagegen schon auf je 37 Q.-M. eine Meile Küstenerstreckung.

Dadurch und durch manche andere Eigenthümlichkeiten, die den Zutritt erschweren, ist Afrika bis auf den heutigen Tag außer dem kontinentalen Australien der unbekannteste Erdtheil geblieben, obwohl seine historischen Denkmäler in einer seiner interessantesten Regionen, in Aegypten, bis in die älteste Kulturgeschichte des Menschengeschlechts zurückreichen, seine ganze Nordküste im Alterthum gerade den damals zivilisirten Bevölkerungen der Erde in Italien, Griechenland, Klein-Asien und Syrien ganz nahe lag, auf derselben Nordküste der römische Staat mehr als fünf Jahrhunderte hindurch unbestritten seine Macht ausübte, in allen Theilen Afrikas fortwährend die regste Handelsthätigkeit stattfand und endlich in neuerer Zeit fast von allen Punkten der Küste unaufhörlich mit dem aufopferndsten Muth Versuche für die Erforschung des Kontinents gemacht wurden.

Kein anderer Kontinent hat in der That so viel Opfer für diesen Zweck in Anspruch genommen, indem nicht allein das Innere Afrika's europäischen Forschern fast unübersteigliche Schranken entgegensetzte, sondern selbst der größte Theil des Küstenlandes in Folge der natürlichen Beschaffenheit einer genaueren Kenntniß sich entzog. Denn die fast die Gesammtperipherie des Kontinents umziehenden überaus heftigen, jedes Herannahen erschwerenden Strömungen, die nicht minder gefährlichen, ausgedehnten Küstenstrecken vorliegenden Untiefen, die Absperrung vieler großen Fluß-

mündungen durch Barren, die nicht selten völlige Hafenlosigkeit mancher Küstenstrecken, vor allem aber die überaus ungünstigen klimatischen Verhältnisse in den überwiegendsten Theilen der Küste hinderten stets die Erlangung einer genaueren Kenntniß des Kontinents. War auch z. B. die Westküste Nordafrikas seit den Entdeckungen der katalonischen Seefahrer im 14. und denen der Portugiesen im 15. Jahrhundert fortwährend der Zielpunkt eines lebhaften Handelsverkehrs Seitens aller seefahrenden europäischen Nationen gewesen, so war doch deren wahre Lage bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts noch so unbekannt in Europa geblieben, daß erst im Jahre 1793 die Küstenuntersuchung des Kapitän Prince mit dem Ostindienfahrer Charlotte nachzuweisen vermochte, daß man die Lage derselben auf allen Karten falsch verzeichnet, und daß selbst einer der größten Erdkundigen aller Zeiten, der berühmte d'Anville, in Bezug auf dieselbe ganz irrige Vorstellungen gehabt hatte. Prince ermittelte nämlich zuerst, daß die Küste vom Kap des grünen Vorgebirges südwärts bis Guinea eine um mehrere Grade westlichere Lage habe, und daß umgekehrt der Küstenrand unter dem Aequator einige Grade nach Osten zurückgeschoben werden müsse. Dadurch erst erhielt man über die Breite des Kontinents in diesen Gegenden richtigere Aufschlüsse. Wenige Jahre später ergaben Untersuchungen an den beiden großen Rändern Südafrikas Aehnliches, indem Kapitän Tuckey an der Westküste darthat, daß dieselbe um einen vollen Grad zu weit nach Westen gerückt worden war, und aus anderen zuverlässigen älteren Daten, die von neueren Forschungen bestätigt wurden, ersah man, daß durch die Karten noch im Beginn dieses Jahrhunderts die Ostküste fälschlich um eben so viel nach Osten gelegt war, so daß auch hier die angenommene Breite ganz anders wurde. Aber erst durch die großartige kritische Untersuchungsexpedition der Kapitäne Owen, Boteler und Vidal längs dem West-, Süd- und Ostrande des Kontinents, des Kapitän Smyth am Nordrande, endlich des Kapitän Morrison im rothen Meere wurde die wahre Lage der ganzen Küstenlinie des Kontinent Afrikas festgestellt. Auf eine spärliche Kenntniß der Länder am Meere beschränkte sich überhaupt bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts alles, was man von dem großen Kontinent wußte, und noch vor etwa 30 Jahren mußten die unzusammenhängenden, veralteten und größtentheils unzuverlässigen Nachrichten der arabischen Geographen des Mittelalters fast als unsere einzige Quelle für das Binnenland Nordafrikas dienen, ja wo diese uns verließen, wie im Innern der kontinentalen Südhälfte, gab es nicht einmal leere Namen, womit man nach Willkühr die Karten füllen konnte.

Erst als es einigen muthigen britischen Forschern, namentlich Bruce, Brown und Mungo Park gelungen war, in das Innere Nordafrikas einzudringen und sichere Kunde darüber einzuziehen, wurde die Bahn für die Erforschung des Binnenlandes gebrochen; ihnen folgte sodann eine große Reihe muthiger Reisenden, die größtentheils ihr Leben dabei verloren, so daß die Kenntniß aller Theile des Kontinents in dem Verlaufe der letzten 40 Jahre größere Fortschritte gemacht hat, als bis dahin im ganzen Verlaufe der Geschichte des Menschengeschlechts. Immer mehr verengt sich auf den Karten der weite leere Raum, den dieselben im Innern Südafrikas bisher zeigten, immer mehr treten an die Stelle unsicherer, aus den Erkundigungen bei unwissenden Eingebornen geschöpfter Daten die von europäischen Forschern ermittelten Thatsachen, und bald wird das uralte Sprüchwort, daß *aus Afrika nimmer etwas Neues komme*, seine Giltigkeit verloren haben.

Die überaus große, für alle Verhältnisse des Kontinents charakteristische Einförmigkeit wiederholt sich nächst der Küstenbildung in der Gestaltung der Oberfläche, indem die Nordhälfte zwischen dem 16 und 32° vom atlantischen Meere bis zum arabischen Meerbusen ein unermeßliches, felsiges, wasserloses und salzreiches Tiefland durchzieht, das in der Westhälfte den Namen Sahara oder Felât, im Osten den der liby-

schen, ägyptischen und nubischen Wüsten führt und sammt den eingeschlossenen Kulturstellen ein Areal von über 118,500 g. Q.-M. umfaßt, was den Flächeninhalt Deutschlands 9—10 mal, den des Mittelmeeres fast 3 mal übertrifft. Aehnlich erfüllt den überwiegendsten Theil der Südhälfte des Kontinents eine unermeßliche, und, so viel wir Kunde haben, meist zusammenhängende, von allen Seiten terassenförförmig aufsteigende Hochfläche, die, selbst bis nördlich vom Aequator, etwa bis zum 6° N.B. zu reichen scheint, aber nur stellenweise auf der Oberfläche eine unfruchtbare Wüste gleich der nordafrikanischen Tiefebene, größtentheils aber ein mit periodischer Grasvegetation bedecktes Savannenland ist, welches unermeßlichen Heerden von Antilopen, wilden Pferden, Eseln, Elephanten und anderen Vierfüßlern Nahrung giebt und zugleich die Existenz einer zahlreichen nomadischen, in den südlichsten und östlichen Grasebenen mit großen Rindviehheerden lebenden Bevölkerung möglich macht.

Nur an den Rändern dieser gewaltigen Hochfläche erscheinen stellenweise längere Gebirgszüge, von denen der größte längs dem Ostrande parallel den Küsten des indischen Ozeans läuft, während im Innern nur einige vereinzelte Bergketten und ebenso isolirte Berge, soviel man weiß, die allgemeine Einförmigkeit unterbrechen. Dennoch sind diese spärlichen Terrainerhebungen überaus wichtig, da sie durch ihre Höhe, die unter dem Aequator bis in die Region des ewigen Schnees reicht, die Bildung mehrerer großer Ströme veranlaßt, wogegen die Sahara innerhalb ihrer Grenzen keinem einzigen bedeutenden Flusse den Ursprung giebt, weil ihr mit sehr wenigen Ausnahmen solche Erhebungen fehlen, und die etwa vorhandenen keinen bedeutenden Einfluß auf eine Bildung fließender Gewässer auszuüben vermögen, weil sie ganz außerhalb des tropischen Regengebiets sich befinden.

Zwischen dem trockenen Tieflande im Norden und den Hochebenen im Süden liegt endlich eine dritte ausgedehnte Binnenregion, die sich durch 40 Längengrade, vom 12—52° O.L., erstreckt und als ein breites, feuchtes und höchst wasserreiches, im Westen durch den mittleren Lauf des westlichen Nigerquellenstroms, weiter im Osten bis zum oberen Nil durch den zweiten großen Quellstrom des Niger, den Binue, dann durch eine Reihe von Seen und Sumpfstellen und endlich durch einen großen westlichen Zufluß des Nils, den Keilak oder Gazellenfluß (Bahr el Ghazal) bezeichnetes Tiefland auftritt. Außer diesen drei großen natürlichen Abtheilungen mit vorherrschender Ebenheit der Oberfläche besitzt das kontinentale Afrika nächst seinen Rändern noch einige ausgezeichnete Berglandschaften; so nächst dem Mittelmeere die von den Ketten des Atlasgebirges erfüllte, etwa 17 Grade lange, zwischen dem atlantischen Ozean und dem Golf von Sidra gelegene Berglandschaft, welche den größten Theil Marokkos, Algeriens und Tunesiens erfüllt und gleich einer Insel von allen Seiten schroff aufsteigt; dann im Westen die Berglandschaften Senegambiens, Guineas und des Zairelandes zwischen dem 15° N.L. und dem 15° S.B., endlich im Osten das Hochland von Abessinien. Ob im Innern des Kontinents Gebirgszüge die westlichen und östlichen Gebirgslandschaften in unmittelbare Verbindung setzen und so das Tiefland des Niger von den südafrikanischen Hochflächen ununterbrochen trennen, ist noch nicht genügend erforscht, jedoch nicht unwahrscheinlich, weil die zahlreichen, aus Süden kommenden fließenden Gewässer des Nigerlandes auf das Vorhandensein einer solchen Gebirgszone in der Nähe des Aequators hinweisen.

Afrika ist ziemlich reich an größeren Flüssen, von denen nur sehr wenige eine Schifffahrt mit größeren Fahrzeugen bis tiefer in das Innere des Kontinents gestatten, wie es mit dem Nil und Niger, vielleicht auch mit dem Gabun und Jub (Dschub) der Fall ist; andere können nur in ihrem unteren Lauf befahren werden, was die Erfahrung bei dem Senegal, Gambia, Pongo, Zaire oder Congo, Coanza und Zambese ergeben

hat, indem Stromschnellen und Wasserfälle an den Austrittsstellen dieser Flüsse aus den Gebirgsländern in die Küstenlandschaften die weitere Passage hemmen. Einige der breitesten und längsten Ströme, namentlich der Garip oder Oranje Rivier sind wegen ihrer geringen Tiefe überhaupt nicht schiffbar.

Viele größere afrikanische Flüsse haben in Folge der großen Meerströmungen an ihren Mündungen Sandbarren, wodurch ihre Zugänglichkeit und die Verbindung der Bevölkerungen des Binnenlandes mit dem Meere in hohem Grade erschwert wird. In dem Mangel solcher Hindernisse liegt natürlich der Grund, daß einzig der Niger von den Eingebornen zu einer ausgedehnten Flußschifffahrt benutzt werden kann. Von den fließenden Gewässern des Kontinents sind der Nil und der Niger die bedeutendsten und zugleich für die hiesige Kulturentwickelung die wichtigsten. Jener entsteht aus zwei oder vielleicht drei großen Quellenströmen, von denen der östliche, der sogenannte blaue Nil, Abaï oder Bahar el Azrek den kürzesten Lauf hat, da er in Abessinien bei dem Orte Sakkala in der Provinz Maitscha entspringt, nach einem stark-bogenförmigen Laufe das Hochland verläßt, dann längs dessen westlichem Rande fortsetzt und sich endlich bei Charthûm in Nubien mit dem zweiten großen Quellenstrom, dem westlicheren oder weißen Nil vereinigt. Die Ursprungsstelle des letztern Quellenstromes ist unbekannt, liegt aber wahrscheinlich südlich vom Aequator, indem die neuesten bis in die Nähe des Aequators ausgedehnten Forschungen den weißen Nil noch fortwährend als großen Fluß kennen lernten. Ein dritter großer Quellenstrom ist wahrscheinlich der ganz von Westen kommende Keilak oder Gazellenfluß, der sich etwa unter 9° 15′ N.L. mit dem weißen Nil vereinigt, bisher aber nur an seiner Mündung von Europäern gesehen worden ist. Von Charthûm durchströmt der vereinigte Fluß zunächst das mittlere und untere Nubien und dann Aegypten, bis er sich unterhalb Cairo in mehrere Aeste theilt und so das Mittelmeer erreicht. Von der letzgenannten Stadt bis zu der südlichen Grenze Aegyptens bei Assuân ist der Nil für Dampfer und Segelfahrzeuge zu jeder Jahreszeit schiffbar, von Assuân bis Dongola können dagegen wegen der zahlreichen Stromschnellen nur kleinere Fahrzeuge und mit einiger Gefahr während mehrerer Monate des Jahres den Strom hinaufgehen, von Dongola bis Charthûm ist die Schifffahrt wieder leichter; und von Charthûm gestattet endlich die Breite und Tiefe des weißen Nils fast immer die Passage bis etwa zum 4½° N.L., so daß von Charthûm aus ein ziemlich lebhafter Handelsverkehr mittelst fortwährend den Strom auf und abfahrender Barken nach dem oberen weißen Nil stattfindet.

Noch viel zugänglicher macht das Innere des Kontinents nach den neuesten Erfahrungen der Niger. Dieser bedeutendste afrikanische Strom bildet sich aus zwei großen Aesten, wovon der eine, der Joliba (Dscholiba) oder weiterhin Majo Balleo und Issa, zuletzt Quorra genannt, ganz aus Westen, der andere, der Tschadda oder Binue, ganz aus Osten kommt. Jener, der am längsten bekannte Quellenstrom, entspringt ungefähr unter dem 9° 18′ N.L. 27° 21′ 45″ O.L. im Berglande der Mandingos, nimmt nach seinem Austritte aus dem letztern einen ostnordöstlichen Lauf, wobei er fast genau die südliche Grenze der Sahara bildet, bis Timbuktu, von wo ab er sich nach Süden wendet. Erst zwischen Kakanda und Idda vereinigt sich derselbe mit dem Tschadda, der gleichfalls einen sehr langen Lauf hat, dessen Ursprungsstelle aber noch unbekannt ist. Der vereinigte Strom behält den Namen Quorra bis zu seiner Ausmündung in den atlantischen Ozean, den er nach einer mehrfachen Theilung in der Biafrabai erreicht, bei. Sowohl im untersten Laufe, als in beiden Quellenströmen ist der Niger den größten Theil des Jahres selbst für europäische Fahrzeuge von ziemlicher Größe schiffbar, so daß durch ihn zum ersten Male von Westen her ein unmittelbarer und verhältnißmäßig leichter Eingang bis in das Herz des Kontinents

gewonnen worden ist, der wahrscheinlich bald für den Handelsverkehr von Wichtigkeit werden wird.

Nach seiner Lage zwischen dem 37° N.B. und dem 35° S.B. hat Afrika unter allen Kontinenten das wärmste Klima, indem kein anderer eine so große zusammenhängende Landmasse zu beiden Seiten des Aequators bis zu den beiden Wendekreisen besitzt. Wegen der geringeren Erhebung des größten Theils von Nordafrika über den Meeresspiegel ist die Temperatur desselben noch höher, als die der Südhälfte des Kontinents, ja sie erreicht stellenweise, namentlich in den nubischen und oberägyptischen Wüsten wohl das Maximum, das man auf Erden kennt. Milder und anmuthiger ergeben sich die klimatischen Verhältnisse am Nordrande des Kontinents in den Berglandschaften Marokkos, Algeriens und Tunesiens, dann am entgegengesetzten Südrande im Kap- und Kafferlande und in Natalien, im Westen in den Bergregionen der Mandingos zwischen dem oberen Senegal und Gambia, im Osten auf den Hochebenen Abessiniens. Von den Inseln genießen Madera, die Azoren, Kanaren, Mauritius, Réunion und das Innere Madagaskars gleiche klimatische Vorzüge. Nach der geographischen Lage allein hätte Afrika keine kalten Regionen, aber die bedeutende Erhebung über dem Meeresspiegel macht mehrere Regionen zu kalten, wie es mit einigen Theilen des marokkanischen Atlas und den abessinischen Landschaften Samen und Lasta der Fall ist. Wo die Temperatur gemäßigt oder heiß und zugleich trocken erscheint, ist das Klima gesund; ungesund wird es dagegen überall da, wo Hitze und Feuchtigkeit sich verbinden, kein anderer Kontinent hat für die menschliche Konstitution so viel verderbliche Landflächen und Küstenstriche, als Afrika, und an dem unteren Lauf des Niger bleiben nicht einmal die Eingebornen von den schädlichen Einflüssen des Klima frei.

An Naturprodukten ist Afrika sehr reich. In den nördlichsten Theilen stimmt die Pflanzen- und Thierwelt, wenige Ausnahmen abgerechnet, wesentlich mit der des südlichen Europa überein; in den äußersten Strichen im Süden schließt sich die Flora wieder an die australische an, während die Thierwelt größtentheils noch die der heißen Regionen ist. Erst südlich von der Sahara beginnt der eigenthümliche Charakter der tropischen Flora und zwar mit so bemerkenswerther Gleichförmigkeit, daß die Pflanzen zweier von einander entferntesten Regionen der tropischen Zone in Senegambien und Abessinien in überraschender Weise übereinstimmen. Aber mit dem Maximum der Ueppigkeit und des Formenreichthums entfaltet sich die Flora erst in den überaus feuchten Regionen längs dem unteren Laufe der großen Ströme zwischen beiden Wendekreisen, namentlich längs dem des Niger, Gabun und Zambese, während sie umgekehrt in den trockenern Regionen der Sahara, der libyschen, ägyptischen und nubischen Wüsten, so wie an beiden Seiten des Garip im Namaqua- und Buschmannlande das Extrem der Dürftigkeit erreicht, ja streckenweise hier so völlig fehlt, daß das ganze Jahr hindurch nicht einmal ein grünes Blatt zu sehen ist. Durch den ganzen Kontinent hängt überhaupt die Möglichkeit einer Existenz organischer Wesen von einer periodischen, natürlichen oder künstlichen Befeuchtung des Bodens ab; wo eine solche fehlt, ist der Boden die grauenvollste Wüste, und nicht selten beginnt die Wüste bei nur einigen Schritten Entfernung neben Landstrichen, in denen die Vegetation ihre höchste Kraft entwickelt, wie es oft unmittelbar jenseits der Ueberschwemmungsgrenze des Nils der Fall ist.

Für den eigenen Bedarf und den Handel nach Außen besitzt der Kontinent eine Fülle vegetabilischer Produkte, die theils unmittelbare Erzeugnisse der Natur, theils Erzeugnisse der Kultur sind. So gehören zu jenen in den Wäldern der Tropenzone zahlreiche Arten von Bau-, Tischler- und Farbehölzern, von denen an der Westseite des Kontinents aus den Wäldern am unteren Laufe der großen Flüsse, z. B. des Mélacuri bei Sierra Leone, des Cameron und Gabun, viel und in steigender Menge ausge-

führt wird, Palmöl, einer der wichtigsten und nützlichsten Handelsgegenstände des zwischen Apollonia und der Biafrabai liegenden Theiles der Guineaküste, wo derselbe dem Sklavenhandel schon ein Ende gemacht hat, verschiedene Gummisorten in den Wüsten auf der Nordseite des Senegal und in Kordofan, die einen namhaften Handelsartikel für die französischen Besitzungen an jenem Flusse und für Aegypten abgeben, Kopal, in neuerer Zeit ein überaus werthvoll gewordener Exportartikel für die Ostseite Süd-Afrikas, Kaffee in den Wäldern der Westseite am Rio Nuñez und auf der Ostseite in den Ländern der Galla, endlich Sennesblätter in Nubien. Aber viel bedeutender wird die Zahl solcher von der Natur unmittelbar gelieferten pflanzlichen Produkte für den Verkehr und die Kulturentwicklung der Bevölkerung dann erst werden, wenn diese nach Aufhebung des Sklavenhandels an den meisten Punkten der Küste sich wieder ruhigerer Zustände und eines gesicherteren Besitzes der Person und des Eigenthums zu erfreuen hat. Die nächste Folge der bisherigen ungeregelten Verhältnisse und der aus dem früheren lebhaften Betriebe des Sklavenhandels hervorgegangenen ewigen Fehden war nämlich, daß ungeachtet der großen Fruchtbarkeit vieler Strecken des Kontinents doch verhältnißmäßig sehr wenige Kulturprodukte über den unmittelbaren Bedarf hinaus erzeugt wurden und in den auswärtigen Handel kamen. Was in der Hinsicht bei nur einigermaßen geordneten Zuständen in Afrika geleistet werden kann, haben in neuerer Zeit Aegypten und Algerien gezeigt; aber noch sind die Zustände in Algerien zu neu, als daß von hier aus bereits viel von pflanzlichen Kulturprodukten hätte ausgeführt werden können, wogegen Aegypten schon viel Getreide, Hülsenfrüchte und Baumwolle, und ebenso Mauritius und Réunion große Massen von Zucker und Kaffee, so wie die Kanaren, die Azoren und Madera viel Wein in den Handel bringen. Fast der einzige Gegenstand der Bodenkultur in den Ländern der Eingebornen, der für den auswärtigen Verkehr Bedeutung hat, ist die Erdnuß, von welcher aus den Häfen an der Westseite Nord-Afrikas in neuerer Zeit große Massen nach Europa verschickt wurden, so daß dieselbe mit dem Palmöl der werthvollste Artikel für die dortige Bevölkerung geworden ist und gleich dem Palmöl zur Vertilgung des Sklavenhandels wesentlich beigetragen hat. Viel geringer ist die Zahl der für den größeren überseeischen Verkehr wichtigen thierischen und mineralischen afrikanischen Produkte, indem zu jenen nur Elfenbein, das Afrika fast allein für den Gebrauch der ganzen Erde liefert, nebst Cochenille, Rhinoceroshörnern und Wolle, zu diesen einzig Gold gehören.

Die Höhe der Bevölkerung Afrikas ist völlig unbekannt. Die zu verschiedenen Zeiten versuchten, aber auf gar keinen zuverlässigen Daten beruhenden Schätzungen schwanken zwischen 30 und 275 Millionen als Extremen; die erste Zahl ist unbedenklich zu gering, die zweite wahrscheinlich wieder viel zu hoch. Zugleich ist die Bevölkerung sehr ungleich vertheilt. Die Dürre und Unfruchtbarkeit macht nämlich viele große Strecken der Oberfläche theils ganz unbewohnbar, theils nur für den Aufenthalt nomadischer Bevölkerungen geeignet. Stärker bevölkert sind schon die Grasebenen im Innern Süd-Afrikas und in den Gallaländern zu beiden Seiten des Aequators. Aber die größte Anhäufung der Bevölkerung findet sich unzweifelhaft in den fruchtbaren Regionen des Binnenlandes längs dem Niger und in den westlichen Berglandschaften Senegambiens und Guineas. Von jeher haben indessen die nie ruhenden blutdürstigen Fehden der einheimischen Volksstämme unter sich und der Sklavenhandel auf die Zunahme der Bevölkerung den ungünstigsten Einfluß ausgeübt, während die wunderbare Fruchtbarkeit der ehelichen Verbindungen, die vielleicht nur in China ihres Gleichen findet, die unaufhörlichen Verluste an Menschenkapital immer wieder einigermaßen ausglich. Von den jetzigen Völkern des Erdtheils war ein Theil, nämlich der zur Negerrace gehörige, in demselben stets einheimisch, ein anderer großer Theil aus der kauka-

sischen Race war sicherlich hier auch stets heimisch und nahm sogar einst den überwiegendsten Theil Nord-Afrikas bis zu dem Südrande der Sahara ein. Seine Zahl und Ausdehnung hat sich zwar in dem letzten Jahrtausend sehr vermindert, doch gehören ihm noch die unter dem Namen der Berbern bekannte Bergbevölkerung von Marokko und die Bevölkerung einiger Berglandschaften des östlichen Algerien oder das Volk der Kabylen, dann eine große Anzahl von Stämmen in der zentralen und westlichen Sahara, von den letzten namentlich die Tuaregs an. Ebenso ursprünglich einheimisch im Kontinent ist unzweifelhaft ein anderer Zweig der kaukasischen Race, das jetzt der Zahl und Bedeutung nach sehr verminderte Volk der alten Aegypter oder der Kopten. Zweifelhafter in Bezug auf seine Ursprünglichkeit im Kontinent ist ein dritter Zweig der kaukasischen Race, nämlich die ältere Bevölkerung Abessiniens mit ihren verschiedenen Gliedern, da dieselbe sowohl in ihrer Sprache, wie in ihren physischen Eigenthümlichkeiten manche Uebereinstimmung mit den Arabern früherer Jahrhunderte zeigt.

Ganz ungewissen Ursprungs ist dagegen das in der äußersten Südspitze des Kontinents lebende und fortwährend sich vermindernde oder mit den Europäern und ihren dortigen Abkömmlingen verschmelzende Volk der sogenannten Hottentoten und seiner verschiedenen Zweige, von denen die Nama (Namaqua), Sabs (Buschmänner) und Kora (Koraqua) am meisten ihre nationale Eigenthümlichkeit bewahrten. Durch seinen physischen Typus den Mongolen, und mit Ausnahme der Hautfarbe auch wohl den ächten Negern am nächsten stehend, unterscheidet sich dasselbe durch seine Sprache völlig von allen Gliedern der kaukasischen und äthiopischen Race, und es ist überhaupt bisher noch nicht gelungen, irgend eine Verwandtschaft der Hottentoten mit einer der 5 Hauptracen aufzufinden, so daß dieses Volk in ethnographischer Hinsicht völlig isolirt dasteht. Auch von den übrigen ungemein zahlreichen Stämmen der ursprünglichen Bevölkerung Afrikas ist es oft schwierig anzugeben, zu welcher der beiden angegebenen Racen der eine oder andere Stamm gezählt werden könnte, da in beiden Racen der normale Charakter die mannichfachsten Abänderungen erleidet, und selbst Uebergänge nicht fehlen. Erscheint z. B. bei den marokkanischen Berbern und den algerischen Kabylen der Typus der kaukasischen Race ganz unverwischt, so haben Abtheilungen desselben Volkes, die zu den in der südlichen Sahara wohnenden Tuaregs gehören, schon eine völlig dunkelschwarze, von der der wahren Neger oft nicht unterscheidbare Hautfarbe; nur die Geistes- und Körperbildung ist bei den schwarzen Tuaregs, wie bei der kaukasischen Race. Noch bedeutender erscheinen die Verschiedenheiten der äthiopischen Race. Verhältnißmäßig wenige Glieder derselben, wie die Bewohner Angolas, Congos, eines Theils von Guinea und die Bornuer, Nuba, Schillukh, Dinka, Golda u. a. im Inneren des Kontinents sind wahre Neger nach Hautfarbe, Gesichts- und Körperbildung. Von so entschiedenen Negern unterscheiden sich wieder einige afrikanische Völker, wie die Tibbo, die Haussaner und Joloff (Woloff), die wohl auch eine ganz schwarze Hautfarbe, dagegen schon ausgebildetere Nasen, weniger dicke Lippen und einen weniger hervortretenden Mund haben, ja nicht selten Adlernasen und ganz europäische Gesichtszüge besitzen. Das letzte findet sich z. B. bei den Urbewohnern Haussa's nicht selten. Bei manchem entschiedenen Gliede der Race hat zwar noch ein Theil desselben eine dunkele, und sogar eine ganz schwarze Hautfarbe, wogegen diese einem andern wohl schon völlig fehlt. So sind manche Kafferstämme, namentlich die ächten Zoulah, dunkelschwarz, während andere Kafferstämme und auch die durch ihre Sprache eng mit den Kaffern verknüpften Betschuanen eine helle, und zwar meist eine rein braune Hautfarbe besitzen. Am meisten weicht unter den Gliedern der äthiopischen Race von dem normalen Negertypus das große Volk der Fulah oder Fellatah ab, dessen Gesichtsschnitt schon ganz der europäische und dessen Hautfarbe oft so hell und olivenfarbig, wie bei Süd-Spaniern

und Süd-Portugiesen ist. Am beständigsten erhält sich noch bei den verschiedenen Gliedern derselben Race die wollenartige gekräuselte Beschaffenheit des Haupthaares. Aber auch davon giebt es Abweichungen, indem ein Theil der Galla zwar noch kurzes gekräuseltes Haar, ein anderer aber glattes und so langes Haar besitzt, daß es in Flechten gedreht wird und herabhängen kann.

Nächst dieser ursprünglichen Bevölkerung enthält der Kontinent einen starken Antheil von Bewohnern, der ihm einst entschieden fremd war und nachweislich erst in historischer Zeit hier eingewandert ist. Dies ist vor Allem mit den Arabern der Fall, die sich im Laufe des letzten Jahrtausend sogar so vermehrt haben, daß sie die ursprüngliche Bevölkerung völlig verdrängten oder wenigstens absorbirten. Rein arabische Stämme herrschen zum Beispiel in einem großen Theile der westägyptischen, mittelnubischen Wüsten, so wie in den Wüsten um Kordofan. In Aegypten verschmolz sich dagegen die ursprüngliche Bevölkerung mit den Arabern so, daß sie dadurch ihre Nationalität und Sprache ganz verlor. Gleiches scheint mit einem Theil der Berbern in Marokko und der Kabylen in Algerien, Tunesien und Tripolitanien der Fall gewesen zu sein. Viel geringer ist in Afrika die Zahl der europäischen Einwanderer, von denen bis zu den neuesten Erfahrungen in Algerien im Laufe von zwei Jahrhunderten nur die Holländer auf dem Kaplande sich fortpflanzungsfähig erwiesen. Indessen nimmt das europäische Element theils in Algerien durch französische und spanische, theils in dem südlichsten Theile des Kontinents durch holländische und englische Einwanderer fortwährend rasch zu, aber die Erfahrung kann erst lehren, ob dieser letzte Zuwachs außerhalb der Grenzen des alten Kaplandes sich durch sich selbst ohne neue Ankömmlinge ebenso dauernd zu erhalten vermag, als es im alten Kaplande früher der Fall war.

In Bezug auf die Religion gehört der überwiegendste Theil der Bevölkerung Afrikas noch dem Heidenthum an, demnächst ist der Muhammedanismus am stärksten verbreitet, und nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Bewohner des Kontinents kann als christlich gelten. Das Heidenthum erscheint hier in allen Abstufungen, von der reinen Naturreligion an mit der einzigen Verehrung eines unsichtbaren höchsten Wesens ohne Tempel, Idole, Zeremonien und Priester, wie ein solches Heidenthum bei den Galla vorkommt, bis zu dem ausgebildetsten Fetischdienste, dem besonders die Eingeborenen der Westseite folgen. Bei den Aschanti und Dahomeyern ist der Fetischdienst mit vielen blutigen Gebräuchen, namentlich mit Menschenopfern verknüpft. Ganz ohne Religion und selbst ohne den mindesten Begriff eines höheren Wesens sollen die Buschmänner sein. Fast genau ebenso ist es mit den Kaffern, deren Sprache ursprünglich nicht einmal einen Ausdruck zur Bezeichnung eines höchsten Wesens besaß. Das Heidenthum nimmt immer mehr ab, und in einem sehr großen Theil Nord-Afrikas ist es bereits gänzlich von dem Muhammedanismus verdrängt worden. Theils die neuere gewaltsame Ausbreitung des Islam durch die kriegerischen Fellatah in den von ihnen eroberten ausgedehnten Landschaften des Inneren längs dem Niger, theils auch der kluge Gebrauch der muhammedanischen Priester, durch Anlegung von Schulen und Unterricht die heranwachsende Generation für sich zu gewinnen, hatten wesentlich die sehr große Zunahme der Anhänger des Islam in Nord-Afrika zur Folge, während dieser in Süd-Afrika auffallender Weise bisher noch gar keinen großen Eingang gewonnen hat. Sein Einfluß auf Zivilisation und Verbesserung der Sitten ist ein vortheilhafter, und namentlich hat die Einführung des Islam die Abschaffung der Menschenopfer zur unmittelbaren Folge. Von viel geringerer Bedeutung ist das Christenthum, das allein in den spanischen und portugiesischen Inselbesitzungen auf der Westseite des Kontinents, dann auf den Mascarenen- und Seyschelleninseln der Ostseite ausschließlich herrscht. Von allen Theilen des Kontinents, wo vor Entstehung des Islam das Christenthum die herrschende Religion

der Bevölkerung war, erhielt sich dasselbe allein in Abessinien vorwaltend, indem in Aegypten nur ein geringer Theil der Bewohner, die Kopten, der Religion seiner Vorfahren folgt. Aber in beiden Ländern ist von dem Wesen des Christenthums und den Lehren des Evangeliums wenig übrig geblieben, und namentlich besteht das Christenthum der Abessinier allein in der Beobachtung zahlreicher, leerer Zeremonien, gemengt mit einer Fülle abergläubischer Vorstellungen jüdischen und heidnischen Ursprungs. Ueberhaupt hat das Christenthum in neuerer Zeit unter der afrikanischen Bevölkerung weit weniger Fortschritte als der Islam gemacht, und nur im Kaplande faßte dasselbe in dem Laufe dieses Jahrhunderts unter den Eingeborenen festeren Fuß. Denn wenn auch durch den kriegerischen letzten König von Schoa viele an der Grenze seines Landes wohnende heidnische Gallastämme zur Annahme des Christenthums genöthigt worden sind, so war dies mehr eine äußere Form, als daß dem wahren Christenthum Anhänger gewonnen worden wären, indem der ganze Uebertritt zu der abessinischen Kirche darin bestand, daß die Proselyten das Erkennungszeichen der christlichen Abessinier, eine blauseidene Schnur um den Hals, anlegen mußten. Da bei dieser gewaltsamen Einführung gar keine Unterweisung in den Lehren des Christenthums stattfand, so dürften mit dem Aufhören des politischen Zwanges in Folge etwaiger politischer Veränderungen auch die alten religiösen Zustände der Galla wieder aufleben.

So verschieden im Kontinent die religiösen Verhältnisse seiner Bewohner sind, ebenso mannichfach erscheinen die politischen Verhältnisse, indem es hier fast alle bekannte Regierungsformen von der komplizirtesten europäischen bis zu der einfachsten giebt, ja stellenweise Völker vorkommen, die, wie die Buschmänner, ganz ohne allen politischen Verband zu leben scheinen. Ein Theil der Bevölkerung gehört geordneten europäischen Staaten und besitzt danach eine mehr oder minder nach europäischem Muster gebildete Verwaltung. Die Bewohner der zu Portugal und Spanien gehörenden westlichen Inseln, namentlich die von Madera, Porto Santo, der Azoren und endlich der Inseln des grünen Vorgebirges besitzen alle Rechte portugiesischer und spanischer Bürger und nehmen an der Gesetzgebung ihrer betreffenden Staaten Theil, indem sie Deputirte zu den gesetzgebenden Versammlungen wählen. Das Kapland hat dagegen ein eigenes Parlament, zufolge der vor 3 Jahren eingeführten und nach dem Muster der in anderen britischen Besitzungen, namentlich in Jamaica, Barbados, Canada u. s. w. seit längerer Zeit bestehenden politischen Einrichtungen gebildeten Verfassung. Alle übrigen Besitzungen europäischer Staaten in Afrika hängen einzig von der obersten Verwaltung ihrer resp. Länder ab und stehen unter Statthaltern und höheren Justizbeamten, die von derselben ernannt werden. So ist das Verhältniß namentlich in Algerien, Natalien, dem britischen Bezirk von Sierra Leona, St. Helena, Mauritius, Réunion, den Seyschellen. Abweichend wieder hiervon sind die Zustände in den drei als Theile des türkischen Reichs geltenden großen afrikanischen Ländern: Aegypten, wovon Nubien und Kordofan abhängt, Tripolitanien und Tunesien. Tripolitanien steht am meisten in dem Verhältnisse einer türkischen Provinz, indem es durch einen von Konstantinopel aus auf eine Reihe von Jahren ernannten Statthalter verwaltet wird, keine eigenen Truppen, und keine eigne Finanzverwaltung hat, und die Entscheidungen der obersten Behörde des Reichs hier unmittelbar zur Geltung gelangen. Aegypten und Tunesien befinden sich dagegen ziemlich unabhängig, indem sie von einer erblichen regierenden Familie verwaltet werden, ein eigenes Heer, einen eigenen Schatz und eine ganz selbstständige Verwaltung besitzen und nur zu einem festgestellten jährlichen Tribut nach Konstantinopel und zur Stellung eines Truppenkontingents für den Fall eines Krieges der Türkei, so wie zur Anerkennung der von der Türkei mit auswärtigen Mächten geschlossenen Verträge verpflichtet sind. Die ganze innere Verwaltung Aegyptens und Tunesiens geht dagegen

von den Landesfürsten direkt aus und hat in dem letztgenannten Lande den ungeordneten Charakter der alten orientalischen Regierungsweise mit allen ihren Willkürlichkeiten, während in Aegypten durch Mehemed Ali in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung festere Formen, annähernd an die in Europa üblichen, eingeführt worden sind.

Die übrige Bevölkerung des Kontinents ist meist in eine Anzahl kleiner Staaten oder Stämme unter eigenen Häuptlingen vertheilt, die entweder, wie bei den nördlichen Kaffern, den Galla und den Bergbewohnern Senegambiens, selbstständig sind, oder, wie bei den südlichen Kaffern, unter einem Oberhaupte stehen, das bei Handlungen, welche für das ganze Volk Interesse haben, die Meinung der Häuptlinge einziehen muß, sonst aber wenig beschränkt erscheint. Größere Reiche unter einheimischen Herrschern sind in Afrika verhältnißmäßig wenige, wie die von Marokko, Nord-Abessinien, Schoa, Käfa, Dar Fur, Bornu, der Fellatahstaat von Soccatú, Aschanti, Dahomey, das Reich des Cazembe, das der Zoulah und endlich das Reich des Hovahvolks auf Madagascar. Auch das Land, welches der Iman von Mascate längs der Ostküste Süd-Afrikas besitzt, ist hierher zu rechnen, indem es nun ein eigenes Reich bildet, nachdem der Iman sein früheres in Arabien ganz verlassen und in Zanzibar seinen Wohnsitz genommen hat.

Die Verfassung der meisten afrikanischen monarchischen Staaten ist eine despotische, doch selten in dem Maße, daß der Wille und die Laune des Herrschers unumschränkte sind, und ein Blick, ein Wink desselben, wie bei den Zoulah, hinreicht, die sofortige Hinrichtung von Tausenden der Unterthanen zur Folge zu haben. Bei den Zoulah herrscht sogar der Glaube, daß ein König nur dann groß ist, wenn kein Tag ohne Hinrichtung vergeht. In den meisten monarchischen Staaten fehlt es nicht an gewissen Beschränkungen der obersten Gewalt und selbst in so überaus despotischen, wo der Fürst fortwährend willkürlich Hinrichtungen anordnet, wie in Dahomey und im Lande der Aschanti, kann derselbe keinen wichtigen Akt ohne den vorhergegangenen Rath seiner Minister ausüben, wenn diese sich auch vor ihm in den Staub werfen und die Erde küssen müssen. In beiden Ländern ist der scheinbare Blutdurst des Herrschers übrigens mehr Folge eines allgemeinen Aberglaubens bei dem Volke selbst, das sich durch die unaufhörlichen Menschenopfer vermeintlichen bösen Einflüssen entziehen, den Schutz höherer Mächte im Kriege erwerben und besonders die Geister der Abgeschiedenen versöhnen will. Hin und wieder, wie am untern Gabun und in den kleinen Staaten der Foulahs am Senegal, ist die Macht des Regenten noch durch einen Rath der Aeltesten, ohne den dieser nichts unternehmen darf, beschränkt. Die Person des Fürsten gilt in den meisten afrikanischen Staaten sehr hoch; in Dahomey gilt es als ein Kapitalverbrechen zu glauben, daß der König ißt, trinkt und schläft, wie andere Menschen. Oft, wie in Bornu, Abessinien oder in dem am unteren Senegal gelegenen kleinen Reiche Wallo, zeigt sich der König nur verhüllt oder hinter einer Art von Verschlag; ebensowenig ist es in Wallo und Abessinien gestattet, den König Nahrungsmittel zu sich nehmen zu sehen. In den kleinern Staaten am Niger, so wie in Abessinien unterhält sich der Fürst auch nie direkt, sondern nur durch einen Dritten, der deshalb des Königs Mund heißt. Ja zuweilen werden den Fürsten übernatürliche Kräfte beigelegt und so herrscht namentlich auf der Westküste des Kontinents bei den Bewohnern des kleinen zu Senegambien gehörenden Reichs Sin der bekanntlich früher auch in Frankreich allgemein gewesene Aberglaube, daß der Fürst Kranke durch Berühren zu heilen vermöge, weshalb Mütter zu diesem ihre kranken Kinder zu bringen pflegen.

Trotz der Verehrung der Könige und ihrer Gewalt wird doch auf keinem anderen Kontinent die gouvernementale Macht so allgemein gehaßt, wie in Afrika, was die Veranlassung zu unaufhörlichen Aufständen giebt, an denen die Geschichte Marokkos und Abessiniens vor Allem reich ist. In den muhammedanischen monarchischen Staaten ist

der schrankenlosen Willkür des Staatsoberhaupts noch durch den Einfluß der Geistlichkeit einigermaßen ein Zügel angelegt, so wie dies in Abessinien durch die christliche Geistlichkeit geschieht. Feudale Verfassungen fehlen in Afrika ebenfalls nicht, und namentlich besitzen Nord-Abessinien und Wallo dergleichen, die mit den mittelalterlichen Frankreichs viel Aehnlichkeit haben. Im Allgemeinen sind aber die Bewohner in den monarchischen Staaten Afrikas mit Leben und Eigenthum sehr der Laune des Herrschers preisgegeben, und in manchen auf der Westküste ist die Sklaverei der ganzen Bevölkerung sogar der gesetzliche Zustand, indem niemand außer dem Fürsten frei ist und dieser nach Willkür mit der Person und dem Besitz der Unterthanen schalten kann. So gehören in Wallo dem Beherrscher Land und Leute. Ueberhaupt ist die Abwesenheit persönlicher Freiheit ein sehr vorwaltender Charakter bei den Völkern der äthiopischen Race. Nur in den Staaten mit republikanischer Verfassung giebt es freie Leute und persönliche Freiheit. Die Erbfolge in der Fürstenwürde geht sehr allgemein nicht auf die Söhne, sondern unmittelbar auf die Kinder der Schwestern des Verstorbenen über. So ist dies bei den Tuaregs, den Aschantis, im Reiche Kasson, endlich bei den an der Ostseite Süd-Afrikas wohnenden Ba Ghindos das gesetzliche Verhältniß.

Außer den monarchischen Staaten besitzt Afrika eine Anzahl kleiner republikanischer. Dergleichen finden sich besonders in den westlichen Theilen Nord-Afrikas bei den marokkanischen Berbern, den Mandingos, Fulahs und den sogenannten Krumen, dann im Osten bei den Galla. Die Freien der Mandingo versammeln sich bei wichtigen Veranlassungen öffentlich zu Berathungen in den sogenannten Palavers, wo die Beschlüsse gefaßt werden. Aber neben dieser allgemeinen republikanischen Form haben die Mandingos in den Bergländern am oberen Senegal und Gambia doch noch eine Art monarchischer Institution, indem jede einzelne Stadt ihres Gebietes erbliche Häuptlinge besitzt. Größere Republiken nach europäischem oder nordamerikanischem Muster hat Afrika drei, wovon die Republik Liberia durch befreite Negersklaven aus den Vereinigten Staaten im J. 1821 gegründet wurde und seitdem durch ununterbrochene Zuzüge aus Nord-Amerika und durch fortwährenden Zuwachs aus den einheimischen Stämmen an Macht, Kultur und Ausdehnung namhaft gewonnen hat. Die beiden anderen Republiken gehören dem Inneren Süd-Afrikas an und wurden erst vor wenigen Jahren in den Ländern der Betschuanen durch aus dem Kaplande ausgewanderte Bauern von holländischer Abkunft errichtet. Zahlreiche Einwanderungen aus den Niederlanden vermehrten darin in neuerer Zeit das europäische Element stark. Die südlichere dieser Republiken grenzt unmittelbar an den Garip oder Oranje Rivier, den großen Strom Süd-Afrikas, welcher in seinem vereinigten Laufe das Kapland im Norden begrenzt, und führt danach den Namen der Oranje Rivier Republik; die zweite wird dagegen von der nördlichen durch den großen Quellenstrom des Garip, der den Namen Vaal führt, getrennt und hat den Namen der Franc Vaalrepublik erhalten. Beide erhielten eine eigene Konstitution, und an der Spitze der Geschäftsverwaltung stehen auf eine bestimmte Reihe von Jahren gewählte Präsidenten.

Die geographische Kenntniß von Afrika ist in neuerer Zeit durch systematische Werke wenig in erlangen gewesen, da die älteren in Deutschland erschienenen der Art durch die ungemeinen Fortschritte in der Erforschung des Erdtheils nicht mehr ausreichen und die französische, englische und anderweitige fremde Literatur sogar keine größere wissenschaftliche Arbeit über den ganzen Erdtheil besitzt. Ein früheres deutsches Werk, das ganz Afrika behandelte, P. J. Bruns kleine systematische Erdbeschreibung von Afrika. 6 Th. Nürnberg 1793—1798. 8. ist deßhalb für den gegenwärtigen Zustand unserer Kenntniß dieses Kontinents und überhaupt nach der gegenwärtigen Auffassung der Erdkunde veraltet, bleibt aber immer durch die musterhaft genaue Ausführung und

die höchst sorgfältige Anführung der Quellen eine unentbehrliche Grundlage zu geographischen Forschungen. Von klassischer Bedeutung war 20 Jahre später die Bearbeitung Afrikas in der allgemeinen vergleichenden Erdkunde von C. Ritter, besonders in der 2. im J. 1822 erschienenen stark vermehrten Auflage; doch finden sich darin die afrikanischen Inseln von der Behandlung ausgeschlossen. Wesentliche umfassende und gründliche Arbeiten sind seit der Zeit nicht wieder erschienen, da die in jedem Jahre steigende Anhäufung des Materials und dessen Zerstreuung in fast zahllosen Reisebeschreibungen, einzelnen Darstellungen und kleineren Aufsätzen und oft nur in Notizen die Vereinigung, Sichtung und systematische Zusammenstellung der gewonnenen Ergebnisse ganz ungemein erschwert. In sehr beschränktem Umfange, aber mit möglichster Benutzung des vorhandenen Materials bis zu dem Augenblicke des Erscheinens im J. 1852 versuchte der Verfasser dieses Artikels ganz Afrika in dem 2. Bande der 7. von J. E. Wappaeus zu Leipzig herausgegebenen Auflage des Handbuchs der Geographie und Statistik von Klein und Hörschelmann darzustellen. Empfehlenswerth durch Reichthum des Inhalts erscheint sonst eine französische, von Verschiedenen, zu Paris in den J. 1847—1849 herausgegebene historisch-geographische Arbeit: L'Univers. Histoire et description de tous les peuples, die in mehreren Bänden auch Afrika umfaßt, dessen Behandlung jedoch keineswegs gleichförmig ausgefallen ist und auch nicht den Zweck hatte, eine wissenschaftliche vollständige Darstellung von Afrika zu liefern. Die beste Karte von ganz Afrika lieferte vor wenigen Monaten erst H. Kiepert in einem bei D. Reimer zu Berlin erscheinenden Neuen Hand-Atlas für alle Theile der Erde.

Gumprecht.

Agiotage, S. Börsenspiel.

Agrarische Gesetze, S. Eigenthum, Landwirthschaft.

Akademie.

Das Wort Akademie erinnert an das wissenschaftliche Leben Athens, an den philosophischen Unterricht Platons in dem öffentlichen Garten der Akademie und an seine Nachfolger, die Akademiker. Die Institution der Akademie aber im eigentlichen Sinne gehört dem modernen Leben an. Wir haben bisher erst die Anfänge, nicht die Höhe ihrer Entwicklung gesehen und noch ist nicht einmal das volle Bewußtsein ihres Wesens aufgegangen.

Man hat früher wohl — und theilweise geschieht das jetzt noch — die höheren Schulen überhaupt Akademieen genannt. Allmählig aber wird schärfer unterschieden zwischen Hochschule und Akademie und der Name Akademie im Gegensatze zu allen Schulen auf die Vereine von gelehrten Männern und auf höchste wissenschaftliche und künstlerische Anstalten des Staates beschränkt, welche nicht mehr die Bildung der Jugend, sondern das wissenschaftliche und künstlerische Leben der reifen Nation bezwecken. Auf der Universität sind die sogenannten „akademischen Bürger“ noch Studenten; die eigentliche Akademie aber darf nur aus Meistern der Wissenschaft bestehen.

Im Gegensatze zu klösterlicher Gebundenheit und kirchlicher Beschränkung sind die neueren Akademieen anfangs als freie Gesellschaften wissenschaftlicher Männer entstanden, und unter dem Schutze und der Pflege der Staaten sind manche groß und reich geworden. Sie sind ein Erzeugniß des weltlich-wissenschaftlichen Lebens und haben deshalb einen natürlichen Zug zum Staat. Demgemäß unterscheiden sich auch zwei Arten und zwei Stufen der Akademieen: 1) die sogenannten freien Akademieen, das heißt die als Privatvereine von Gelehrten bloße privatrechtliche — wenn auch zugleich vom Staat

ausdrücklich anerkannte — Genossenschaften sind, und 2) die eigentlichen staatlichen Akademieen, welche von dem Staate gegründet und erhalten werden und den Charakter öffentlicher Kulturanstalten haben.

In Italien sind im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert freie Akademien zu Hunderten entstanden. Der Name Akademie wurde damals noch freigebig jeder literarischen Gesellschaft beigelegt, auch wenn sie nicht aus lauter Meistern der Wissenschaft und der Kunst, sondern großentheils aus Freunden derselben bestand. Eine der ältesten war die platonische von Cosmo Medici im Jahre 1439 zu Florenz gestiftete Akademie, deren Mitglieder sich vorzüglich der Platonischen Philosophie, im Gegensatze zu der Scholastik des Mittelalters, zuwandten. Außer ihr verdienen erwähnt zu werden: die antiquarische zu Rom von Julius Pomponius Lätus 1498 gegründet, dann aber von Papst Paul II. wegen Ketzerei und heidnischer Gesinnung verfolgt; die philologische, von Aldus Pius Manuzzi 1495 zu Venedig gestiftete, die sich um die kritische Herausgabe der alten klassischen Werke große Verdienste erwarb; die Akademie der Humoristi für schöne Literatur 1540 in Florenz; eine naturwissenschaftliche, secrotorum naturae, im Jahre 1560 zu Neapel entstanden, von der kirchlichen Autorität wieder zerstört; die Akademie della Crusca durch Ant. Franc. Grazzini 1582 ebenfalls in Florenz für die Reinigung und Veredelung der italienischen Sprache gegründet.

Wie Italien die Geburtsstätte der neueren Akademieen ist, so ist Frankreich das Land ihrer höheren staatlichen Ausbildung. Die französische Akademie (académie française) zu Paris ist von einer bescheidenen Privatgesellschaft zu der Höhe eines mächtigen nationalen Institutes rasch aufgewachsen. Auch sie hatte anfangs, wie die andern Akademieen, nur eine besondere, noch keine universelle Aufgabe. Seit dem Jahre 1629 versammelten sich allwöchentlich einige befreundete Literaten in der Wohnung eines der antiken Sprachen unkundigen, aber mit den neueren romanischen Sprachen wohl vertrauten Mannes, des Protestanten Conrart, und besprachen in vertrautem Kreise ihre eigenen und andere Schriften. Die Vervollkommnung der französischen Sprache und ihre Erhebung aus einem barbarischen Idiom zu einer lebendigen Sprache der Wissenschaft und der schönen Literatur war das ausgesprochene Ziel ihrer Bemühungen. Als der Kardinal Richelieu das erfuhr, begriff er sofort die Bedeutung dieses Strebens und organisirte die Gesellschaft zu einer nationalen Akademie, an deren Spitze er selbst trat, als Haupt und Protektor derselben. Nach seinem Tode übernahmen die Könige das Protektorat. Das königliche Gründungsdekret ist vom 25. Januar 1635 datirt. Durch ihr Wörterbuch der französischen Sprache und die Einigung der hervorragendsten Schriftsteller hat die Akademie auf die klassische Literaturepoche der Franzosen einen großen Einfluß geübt.

Wieder durch große Staatsmänner, den Minister Colbert und König Ludwig XIV. wurden zwei neue Akademieen in Paris geschaffen, die königliche Akademie der Inschriften und der schönen Literatur (des inscriptions et des belles lettres) von 1663, und die königliche Akademie der Wissenschaften von 1666. Jene ging aus der französischen Akademie hervor. Vier Mitglieder derselben erhielten den Auftrag, die Inschriften auf öffentlichen Monumenten und Medaillen zu überwachen, und für einen einfachen und geschmackvollen Styl derselben zu sorgen. Diese wurde nach dem Vorbild der Londoner Akademie für die mathematischen und physikalischen Wissenschaften gestiftet. Beide erhielten durch Ludwig XIV. im Jahre 1793 eine dauernde und erweiterte Organisation.

Außer diesen wissenschaftlichen Akademieen gab es noch eine Akademie für die schönen Künste in Verbindung mit einer Bildungsanstalt für Künstler ebenfalls von

Ludwig XIV. gegründet. Die Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften wurde in der französischen Revolution gegründet, von dem Konsul Napoleon aufgehoben und im Jahre 1832 auf den Vortrag Guizots durch König Ludwig Philipp erneuert.

Erst mit der französischen Revolution beginnen die Versuche, die zuvor vereinzelten und allmählig entstandenen Akademieen zu Einem Ganzen zu vereinigen. Die Verfassung von 1796 Tit. X Art. 298 bestimmte: „Es wird für die ganze Republik ein Nationalinstitut gebildet, um die Entdeckungen zu sammeln und die Künste und Wissenschaften zu vervollkommnen." Dasselbe wurde durch das Gesetz vom 25. Oktober 1795 in drei Klassen getheilt: 1) Physische und mathematische Wissenschaften, mit zehn Sektionen, 2) moralische und politische Wissenschaften mit sechs Sektionen, 3) Literatur und schöne Künste mit acht Sektionen. Napoleon I. theilte das kaiserliche Institut in vier Klassen: 1) Physikalische und mathematische Wissenschaften, 2) französische Sprache und Literatur, 3) Geschichte und alte Literatur, 4) schöne Künste. Nach der Restauration des Königthums wurden die alten Namen wieder aufgefrischt, und neuerdings fünf Akademieen hergestellt: 1) Französische Akademie, 2) Akademie der Inschriften der schönen Literatur, 3) Akademie der (Natur)-Wissenschaften, 4) Akademie der schönen Künste, 5) Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften. Aber sie blieben doch Ein großes der Wissenschaft und Kunst dienendes Nationalinstitut. Die Akademiker erhalten eine Besoldung vom Staate und die Anstalt ist reich ausgestattet.

Obwohl die deutsche Nation in unserer Zeit auf dem Gebiete der Wissenschaft den ersten Rang einzunehmen befähigt ist, so muß doch zugestanden werden, daß die Berliner Akademie (gestiftet von König Friedrich I. 1700 nach dem Vorschlag von Leibnitz) und noch mehr die Göttinger (seit 1750), die Münchner (seit 1759) und die Wiener (seit 1652) an wissenschaftlicher Bedeutung und an Wirksamkeit weit hinter der Pariser Akademie zurückstehen. Wenngleich in der Wissenschaft und der Literatur die Deutschen ihrer nationalen Einheit mehr bewußt geworden sind, als in der Politik, so hat die politische und zum Theil auch die konfessionelle Spaltung doch bisher die organische Einigung der vorhandenen reichen Geisteskräfte behindert. In der Vereinzelung und der damit nothwendig verbundenen Mischung mit unzureichenden Elementen und Schwächung der Hülfsmittel können diese Landesakademien nicht zu voller Entwickelung gelangen. Auch eine große Nation kann doch nur Eine ihrem wissenschaftlichen Geiste und Streben adäquate Gesammtakademie hervorbringen; denn ihr Geist selbst ist Einer. Diese Konzentration schließt nicht eine große Mannichfaltigkeit mehrerer kleinerer Landesakademieen und zahlreicher für besondere Richtungen wirksamer gelehrter Gesellschaften aus; aber ohne sie fehlt die organische Einheit, welche jene Mannichfaltigkeit zusammenhält und leitet. In dieser wichtigen Beziehung haben selbst Spanien und Rußland, so wenig sich ihr wissenschaftliches Leben mit dem der Deutschen messen kann, einen beneidenswerthen Vorzug vor Deutschland. Es ist auffallend, daß die beiden europäischen Länder, Italien, wo das wissenschaftliche Leben zuerst wieder erwacht ist und reiche Blüthen getrieben hat, und Deutschland, wo es zur vollen inneren Reife gediehen ist, an derselben Zerstückelung der wissenschaftlichen Organisation leiden. Aber auch das freie England ist in dieser Richtung zurückgeblieben, nicht zwar, weil es an einer Hauptstadt fehlte, in welcher sich die Spitzen der Wissenschaft zur Einheit zusammenfassen ließen, sondern weil der wissenschaftliche Geist Englands sich noch nicht zu einer universellen Weltanschauung erhoben hat. Die Naturwissenschaften fanden allerdings schon seit 1660 in einer königlichen Sozietät ihre Einigung; aber die Wissenschaften des Geistes blieben in der Zerstreuung.

Aus diesem historischen Ueberblick ersehen wir, daß es sich hier nicht um eine veraltete mittelalterliche Institution handle, welche von „der Presse und dem Schießpulver" aufgerieben werde, wie noch vor kurzem die radikale Schule gemeint hat, sondern daß eine großartige liberale Schöpfung der neuen Zeit da ist, welche weiser Pflege würdig ist. Aber allerdings können die Akademieen, wie sie gegenwärtig sind, nicht befriedigen. Ihre Wirksamkeit ist nicht in dem Maße bedeutend und fruchtbar, als die Höhe ihrer Stellung und der Aufwand an Geldmitteln, den sie nöthig machen, erwarten lassen. Das Mißverhältniß zwischen den Ansprüchen und den Leistungen vieler Akademieen springt in die Augen.

Vor allen Dingen müssen wir uns erst des Wesens der Akademie klar werden. Haben wir ihre Idee erkannt, dann wird es auch möglich werden, ihre Erscheinung von Mißständen zu reinigen und zu vervollkommnen: und es wird ihr natürliches Verhältniß zum Staate sich mit Sicherheit bestimmen lassen. Dabei ist es wieder klar, daß die Schwierigkeit erst auf der höheren Stufe der staatlichen Akademieen beginnt. Die freien Akademien können füglich sich selbst überlassen werden. Der Staat hat zu ihnen kein anderes Verhältniß als zu andern privatrechtlichen Genossenschaften. Er läßt sie in Freiheit gewähren und schützt sie gegen jede Rechtsverletzung und Verfolgung, die ihnen von Andern widerfährt, vorausgesetzt, daß sie hinwieder sein Recht achten. Da sie das gemeinsame wissenschaftliche Leben in einzelnen Richtungen fördern, und insofern mehr als andere Privatgesellschaften auch auf das öffentliche und nationale Leben einwirken, so hat der Staat noch ein Interesse, von ihrer Existenz Kenntniß zu nehmen und gelegentlich auch ihre Bestrebungen durch seine Beihülfe zu unterstützen oder ihre Dienste zu benutzen. Sie sind aber keinerlei Staatsanstalten und gehören nicht dem öffentlichen Rechte an.

Die Staatsakademie dagegen ist eine Institution des öffentlichen Lebens und des öffentlichen Rechts. Der weltliche Charakter, der schon die freien Akademieen erzeugt und belebt hat, hat sich in ihr zu staatlichem Bewußtsein erhoben. So sehr war im Mittelalter die Wissenschaft noch an die Autorität der Kirche gebunden und von ihrer Leitung und Vormundschaft abhängig, daß sogar ein Staatsmann ersten Ranges, der selber eine Akademie geschaffen hatte, und im übrigen gar nicht geneigt war, die Rechte des Staats kirchlicher Anmaßung Preis zu geben, der Kardinal Richelieu noch den Grundsatz bekannte: „Die Herrschaft über alle Wissenschaft kommt der Kirche zu, weil alle Arten von Wahrheiten in einem natürlichen Verhältniß stehen zu der Grundwahrheit der heiligen Geheimnisse, deren Sorge die ewige Weisheit dem Stande der Geistlichkeit anvertraut hat." Von diesem Grundsatze aus müßte die Akademie eine kirchliche Anstalt sein und in ihr sich die kirchliche Oberaufsicht über die Wissenschaft verkörpern. Ganz im Gegensatze zu ihr aber haben sich die Akademieen von Anfang an der kirchlichen Bevormundung zu entziehen gewußt und die Unabhängigkeit der weltlichen Wissenschaft von der kirchlichen Autorität angestrebt, und der Staat hat sie in diesem Streben geschützt und die Akademie zur Staatsanstalt ausgebildet. Die Staatsakademie ist daher voraus eine höchste Anstalt für weltliche Wissenschaft, und als solche frei von kirchlicher Abhängigkeit.

Es erklärt sich daraus, daß die eigentliche kirchliche Theologie mit allen ihren Verzweigungen von der Akademie ausgeschlossen ist und sein muß. Die Verbindung jener mit dem Kirchenglauben und dem Kirchendienste ist zu enge, als daß sie sich völlig von der Autorität und der Sorge der Kirche abtrennen ließe. Aber es steht nichts im Wege, daß auch die weltliche Wissenschaft von ihrem Boden aus die Erkenntniß Gottes suche. Sie kann nicht anders, da alle Wahrheiten, die sie findet, immer wieder auf Gott als die ewige Wahrheit hinweisen. Die weltliche (philosophische) Gotteswis=

senschaft darf also nicht auch von der Akademie ausgeschlossen werden. Sie ist im Gegentheil in gewissem Sinne ihr tiefster Grund und ihr höchstes Ziel. Ebenso gehört die Geschichte der positiven Religionen und der verschiedenen religiösen Anstalten in den Bereich auch der akademischen Weltwissenschaft, insofern die gesammte menschliche Geschichte von der Erinnerung der Menschen festgehalten werden soll und ihr Entwicklungsgang ein würdiger Gegenstand seiner wissenschaftlichen Beobachtung und Erkenntniß ist.

Manche bestehende Staatsakademien schließen ferner auch die Jurisprudenz, wohl alle die Medizin aus, die beide auf den Universitäten durch besondere Fakultäten bedacht sind. Jakob Grimm (Ueber Schule, Universität, Akademie, Berlin 1850) hat darüber folgende Ansicht ausgesprochen: „Es leuchtet ein," sagt er, „daß jene Fakultätswissenschaften keine sind noch sein können im Sinne der akademischen. Entkleidet man sie dessen, was in ihnen schon andern Wissenschaften angehört, so bleibt ihnen eine feste unbewegliche Satzung zurück, die bei noch so hohem Werthe wissenschaftlichen Gehaltes ermangelt. Man nehme der Jurisprudenz ihre überreiche Rechtsgeschichte, die einen glänzenden Theil aller und jeder Geschichtsforschung bildet, und deren Gegensatz, das Naturrecht: so sieht sich der Rechtsgelehrte auf sein ständiges Gesetzbuch gewiesen, das nur der Lehre, nicht mehr des unendlichen Forschens bedarf. Die Heilkunde fordert zur Erkenntniß der Krankheiten und Arzneien umfassende Studien in der Naturgeschichte und Chemie; allein der sie ausübende Arzt unterscheidet sich von dem wissenschaftlichen Naturforscher, wie das Studium der Anatomie weit über den Bedarf des Chirurgen hinaus zu hohen Ergebnissen führt. Die Ergründung der gestörten Gesundheit und die Kunst, sie herzustellen, ist durch jene Wissenschaften bedingt, ungefähr wie die Kriegskunst in Mathematik, Geographie und Geschichte, die Politik in Philosophie und Geschichte schöpfen. Hieraus folgt, daß jene Fakultäten keine neuen wissenschaftlichen Gesetze entfalten, nur die geltenden anwenden."

An jener Ausschließung und dieser Begründung derselben ist nur das Wahre, daß die Akademie voraus die Wissenschaft als solche bedenkt und ordnet und nicht für bestimmte Bildungs- und Berufszwecke sorgen will. Rücksichten der letztern Art haben die Fakultätsordnung der Universitäten veranlaßt. Das praktische Bedürfniß einer Bildungsanstalt für die Geistlichkeit, die Staatsbeamtung, die Aerzte hat die Theologie, die Jurisprudenz, die Medizin zu besondern Fakultäts-Wissenschaften gemacht. Diese Rücksichten fallen für die Akademie weg. Aber es ist durchaus irrig, die Rechtswissenschaft nur als Bildungswissenschaft für Juristen zu erklären, und ihr damit den rein wissenschaftlichen Charakter abzusprechen, der sie befähigt, auch in der Akademie einen bestimmten Platz einzunehmen. Wohl läßt sie sich ihrem wissenschaftlichen Gehalte nach in Philosophie und Geschichte auflösen, aber nicht anders als die Sprachwissenschaft auch, und nicht anders, als die Physik und die Chemie in der Einen Naturwissenschaft aufgehen, wie am Ende alle Theilwissenschaften in der Einen Gesammtwissenschaft des menschlichen Geistes. Die Rechtsordnung der Menschheit als Staat und der einzelnen Menschen als Individuen und daher die Rechtswissenschaft hat als solche für den menschlichen Geist jedenfalls kein geringeres und ein näheres Interesse als die Ordnung der Gestirne, welche die Astronomie erforscht, oder die Organisation und das Wachsthum der Pflanzen, welche die Botanik zu ergründen sucht, die beide akademische Wissenschaften sind. Wenn aber der Wissenschaft der Politik nur ausnahmsweise ein Ehrensitz in den Akademieen eingeräumt worden ist, so kann der Grund unmöglich in dem Irrthum gefunden werden, daß das Wissen von der Bewegung des staatlichen Gesammtlebens kein würdiges Ziel der geistigen Forschung sei und sich weniger als die Geschichte des literarischen Lebens zu einer besonderen Theilwissenschaft

eigne. Der wahre Grund war eher die Scheu der leitenden Staatsmänner, die Autorität einer Wissenschaft dadurch zu erhöhen, welche auch ihre eigene Wirksamkeit kritisch beleuchte und unter Umständen dieser entgegen wirke, und in welcher überdem Schein und Wahrheit noch so heftig um den Sieg streiten. Die allmählige Klärung der Politik als einer ächten Wissenschaft wird ihr im Verfolg der staatlichen Entwicklung auch in den Akademieen einen bestimmten und bedeutungsvollen Sitz verschaffen und sichern.

Insofern die Medizin Bildungswissenschaft für die Aerzte ist, gehört sie wieder nicht in die Akademie. Aber insofern sie Wissenschaft von dem menschlichen Körper ist und von den Wandlungen desselben, hat sie vollen Anspruch darauf, neben den Naturwissenschaften (als universelle Naturwissenschaften gedacht) ihren besondern Platz einzunehmen.

Die Idee der Akademie ist zunächst Verbindung der Spitzen aller weltlichen Wissenschaft, damit vorerst in ihr sich die Einheit des menschlichen Gesammtwissens offenbare. Alle Akademieen mit besonderen wissenschaftlichen Tendenzen, z. B. für Sprache und Literatur, oder für die Naturwissenschaften sind daher nur Bruchstücke der wahren Akademie. In diesen stückweisen Anfängen sind wir noch begriffen. Nur die angesehensten Akademieen, wie insbesondere die Pariser, nähern sich der Erfüllung der Idee. Schon diese Einigung und Verbindung hat einen hohen Werth. Sie ergänzt die Einseitigkeiten der verschiedenen Sonderwissenschaften in der Methode und in den Resultaten: und indem die Meister dieser sich zusammenfinden und näher kennen und achten lernen, erweitert sich zugleich ihr Gesichtskreis und nähren und erhalten sie ihren Geist wechselseitig durch den persönlichen Austausch ihrer Bedenken und Gedanken. Zugleich giebt die Akademie der Welt ein lebendiges Zeugniß von der Höhe des wissenschaftlichen Geistes in jeder Kulturepoche der Nationen, und indem sie die ausgezeichnetsten Männer der Wissenschaft gleichsam in einen Senat der Wissenden versammelt und dadurch ehrt, erhöht sie die Ehre und die Autorität des Menschengeistes und seiner Wissenschaft.

Hätte die Akademie keine andere Bedeutung als diese, sie wäre schon ein wichtiges Institut, das wohl einigen Aufwand der staatlichen Geldmittel werth ist. Die weltliche Wissenschaft ist eine unerschöpfliche Quelle auch der gemeinsamen Wohlfahrt der Menschen, für welche der Staat zu sorgen den natürlichen Beruf hat, und seiner eigenen Geistesautorität und Macht. Ihre Gesundheit und ihren Fortschritt zu unterstützen und ihre Ehre zu stärken, ist daher ein hohes Staatsinteresse und eine ernste Staatspflicht.

Die Akademie hat aber noch andere Aufgaben zu vollziehen. Sie ist nicht ein bloßer Verein von hervorragenden Gelehrten. Soll sie ihre eigentliche Bestimmung erfüllen, so muß sie zugleich eine nationale Institution sein für das gesammte wissenschaftliche Leben eines Volks. Eine gute Organisation der Akademie setzt die Organisation der Wissenschaft selbst voraus. In ihr sind dann die verschiedenen Wissenschaften nach ihrem organischen Verhältniß zur Gesammtwissenschaft geordnet und vertreten, ähnlich wie die Volksstände in dem repräsentativen Körper, also auch je der geistigen Entwicklungsstufe der Nation gemäß.

Die bisherige Wirksamkeit der Akademieen, so verdienstvoll sie in mancher Hinsicht ist, scheint, wenn sie mit den Anforderungen verglichen wird, die wir von dieser Idee aus an sie machen dürfen, doch noch sehr unzureichend. Man hat oft gemeint, die Akademieen seien berufen, große Entdeckungen auf dem weiten Gebiete der menschlichen Forschung hervorzurufen. Aber Jedermann weiß, daß wir die wichtigsten Entdeckungen nicht den Akademieen, sondern einzelnen Individuen zu verdanken haben, die meistens ohne alle akademische Unterstützung und nicht selten im Widerspruch mit den akademischen Autoritäten neue Bahnen des Wissens gebrochen und unerwartete Aufschlüsse ge-

funden haben. Die unmittelbare wissenschaftliche Forschung und vor allen das Denken ist Sache des individuellen Geistes, nicht einer Körperschaft als solcher. Ein einzelner befähigter Kopf wirkt hier mehr, als ein zahlreiches Kollegium ausgezeichneter Gelehrter. Die Akademiker selbst haben ihre besten wissenschaftlichen Werke nicht als Akademiker, sondern als Individuen hervorgebracht. Die Akademie als solche kann wohl mittelbar auch solche Werke fördern. Sie kann die Anregung dazu geben, indem sie auf Lücken aufmerksam macht, die zu erfüllen, und Aufgaben stellt, die zu lösen sind. Sie kann tüchtige Arbeiten durch Preise belohnen, die sie dem erfolgreichen Streben aussetzt, und auch dadurch zu neuen Arbeiten ermuthigen. Sie kann Aufträge geben zu Untersuchungen und die Herausgabe von Werken auf ihre Kosten übernehmen, welche ohne solche Unterstützung nicht gewagt würden oder nicht bearbeitet werden könnten. Sie kann große Sammlungen veranstalten, welche den Forschern zu ihren Studien dienen, und Anstalten gründen und erhalten für mancherlei wissenschaftliche Versuche. In allen diesen Beziehungen wirkt sie unterstützend ein auf die Fortbildung der Wissenschaft, aber sie bereichert die Wissenschaft nicht unmittelbar. Vergleichen wir aber den ganzen Gewinn, der auf diese Weise der Welt von den Akademieen zu gute gekommen ist, mit dem Reichthum an wissenschaftlichen Wahrheiten, welche ohne diese Beihilfe der Akademieen durch die freie Thätigkeit und die Unterstützung der Privatpersonen eröffnet worden sind, so leuchtet auf den ersten Blick ein, daß jener nur geringfügig ist neben diesem.

Ist die Akademie ein Zentralorgan des wissenschaftlichen Lebens der Nation, so muß sie eben deshalb zu dem Staate in eine organische Verbindung treten, und damit sind auch ihre eigentlichen Funktionen angezeigt. Die Stellung des Staates zur Wissenschaft ist darin ähnlich seinem Verhältniß zur Religion, daß die Art und der Inhalt des wissenschaftlichen Denkens wesentlich unabhängig ist von der Autorität des Staates. Durch ein Gebot des Staates läßt sich keine wissenschaftliche Wahrheit begründen, durch ein Verbot kein Irrthum widerlegen. Der Denker kann nur das für wahr erkennen, was seinem prüfenden Geiste als Wahrheit einleuchtet und nur das als irrig verwerfen, dessen Widerspruch mit der erkannten Wahrheit ihm offenbar ist. Die Logik des Menschengeistes ist die höchste zwingende Autorität in dem Bereich der wirklichen Wissenschaft. Der Staat kann daher das Gebiet der Wissenschaft nicht ebenso beherrschen, wie das Gebiet der eigentlichen Rechtsordnung. Aber er kann und soll auf diesem Felde seine Pflege üben; und in dieser Aufgabe wird ihm die wohl organisirte Akademie die wichtigsten Dienste leisten. Gerade weil in ihr die Männer der Wissenschaft selbst vertreten sind, wird er mit ihrer Hilfe auch in einem der Natur und den Bedürfnissen des wissenschaftlichen Lebens gemäßen Geiste jene Pflege der wissenschaftlichen Kultur üben können. Die Gefahr eines unverständigen und täppischen Eingreifens von Seiten der Staatsmacht wird dadurch größtentheils gehoben.

Es lassen sich, wenn die Staatsakademie so verstanden wird, folgende nähere Aufgaben derselben unterscheiden:

1. Sorgfältige Kenntnißnahme von dem wissenschaftlichen Leben in der Nation, und periodische öffentliche Berichtserstattung über die wichtigen Leistungen wie über die wahrgenommenen Mängel. Die kritische Ueberschau über die wissenschaftliche Thätigkeit nach allen Seiten hin, über die Resultate und die Richtung derselben, über ihre Wirkung auf das Gesammtleben des Volks ist vorzugsweise ein akademisches Unternehmen, das von der Höhe des wissenschaftlichen Standpunktes aus allein in richtiger Weise vollzogen werden kann. Die Berichterstattung darüber darf aber nicht heimlich, sondern nur öffentlich geschehen; theils um der Würde und um der Natur der Wissenschaft willen, welche nicht im Dunkel, sondern im Lichte lebt, theils weil in der

Oeffentlichkeit die beste Garantie zu finden ist gegen die Intrigue und Engherzigkeit auch wissenschaftlicher Kotterien.

2. Die Erfüllung dieser ersten Aufgabe giebt Veranlassung zu einer Reihe anderer akademischer Funktionen. Dient sie durch jene zunächst der *nationalen Wissenschaft selbst*, so hat sie nun überdem Gelegenheit, der *Staatsregierung* besondere Dienste zu leisten, und zu einem *wissenschaftlichen Rathe des Kultus* zu werden. Sie erfährt nun, welche wissenschaftliche Männer sich hervorgethan und was sie geleistet haben. Daran schließen sich naturgemäß Vorschläge an, dieselben von Staats wegen zu berücksichtigen, theils durch Ehrenbezeugungen, theils durch Belohnung ihrer Arbeiten, theils durch Beförderungen. Die umsichtige und gerechte Uebung dieser öffentlichen Pflicht wirkt ermunternd und befriedigend auf das wissenschaftliche Leben zurück. Sie kann aber auch aufmerksam werden auf schädliche Strömungen innerhalb des wissenschaftlichen Lebens oder auf Erlahmung und Fäulniß und andere Krankheiten, die sich in dem Wechsel der Zeit zeigen. Da hat sie wie ein guter Arzt zu handeln und passende Mittel in Vorschlag zu bringen, um dem Umsichgreifen des Uebels entgegen zu wirken, und die gesunden Kräfte zu stärken, auf daß mit ihrer Hilfe der kranke Körper wieder genese.

Ferner entdeckt sie bei solcher Prüfung mancherlei Lücken und Mängel, und kann *auffordernd* und *unterstützend* einschreiten. Die gegenwärtig schon regelmäßig geübte Thätigkeit der Akademieen findet in diesem Zusammenhang ihren rechten Platz und die nöthige Begrenzung. Die Akademie darf an sich nicht auf neue Entdeckungen ausgehen, und es ist gewöhnlich auch ein unfruchtbares Unternehmen, bestimmte Preisaufgaben über neue Findungen zu stellen; denn um richtig zu fragen, muß man die Antwort in der Regel schon wissen. Aber innerhalb eines bekannten wissenschaftlichen Gebietes lassen sich doch einzelne wünschenswerthe Arbeiten zum voraus näher bestimmen und solche Aufgaben kann auch die Akademie füglich formuliren und erwarten, daß wissenschaftliche Männer sich der Bearbeitung unterziehen werden.

3. Ferner eignet sich die Akademie, um dem Staate, wo er umfassende *wissenschaftliche Gutachten* und *Vorschläge* nöthig hat, auf dessen Aufforderung hin, für solche zu sorgen, die rechten Männer zu bezeichnen, welche diese Arbeit gründlich und zweckgemäß ausführen, und die vollzogene Arbeit zu kontroliren. Ist die Akademie in der vorigen Beziehung ein wissenschaftlicher *Kulturrath* und daher dem Ministerium des Kultus zunächst zur Seite, so kommt sie in dieser Hinsicht in mannichfaltigere Verhältnisse auch zu den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung und leistet denselben als wissenschaftliche Autorität verschiedenartige Dienste. Sie kann hier in ihren Abtheilungen oder als ganzer Körper die Stellung eines *Expertenkollegiums* oder auch einer *wissenschaftlichen Jury* einnehmen. Es ist mit Sicherheit voraus zu sehen, daß das Bedürfniß des Staates nach wissenschaftlichem Rathe mit der steigenden Kultur zunehmen werde. Damit ist aber zugleich vorgesehen, daß die Bedeutung der Akademie für das Staatsleben in Zukunft wachsen werde.

4. Als eine Staatsanstalt für das wissenschaftliche Leben hat die Akademie die fernere Aufgabe, die *Mittheilung* der Resultate wissenschaftlicher Forschung an das gebildete und bildungsbedürftige Publikum der Erwachsenen zu fördern und auch ihrerseits dafür zu sorgen, daß dieselben in die verschiedenen Volksklassen hingeleitet werden. Es geschieht das theils durch die *öffentlichen Vorträge* ihrer Mitglieder, theils durch *Herausgabe* und *Vertheilung* von Werken der Wissenschaft, theils durch Gründung und Unterstützung von mancherlei *Anstalten allgemeiner Belehrung* für Erwachsene. Wir sind an solchen noch arm. Die Kirche ist in dieser Beziehung dem Staate wieder vorausgegangen durch ihre Anstalten für die religiöse Lehre in der Predigt. Ein verwandtes aber wissenschaftliches Bedürfniß der Art, welches von der Schule nicht

befriedigt werden kann, weil diese der Erziehung der Jugend dient, und von der Bücherliteratur doch nur unvollständig befriedigt wird, ist, wie die Erfahrung aller Kulturvölker zeigt, im Wachsthum begriffen. Ueberall fängt man an, wissenschaftliche Vorträge für das reife Publikum zu begehren und einzurichten. Es geschieht das aber noch großentheils zufällig und in unorganischer Form. Die Akademie kann natürlich nicht von sich aus und nur mit ihren Kräften diesem Bedürfniß entsprechen. Aber sie kann, so weit es nöthig wird, solcherlei Anstalten ins Leben rufen, ihren Zusammenhang erhalten und auf diese ganze Thätigkeit unterstützend, kontrolirend und ordnend einwirken.

5. Endlich wenden sich die Blicke der Staatsakademie auch über die Grenzen des Staates hinaus und sie unterhält die Verbindung mit dem wissenschaftlichen Leben der übrigen Kulturvölker. Die Wissenschaft in der Fülle ihres Wesens ist nicht bloß national, noch eingeschlossen in die Grenzen eines Einzelstaates. Die höchsten Wahrheiten sind menschliche Wahrheiten, und alle Völker von höherer Befähigung haben Theil an ihrer Erkenntniß, jedes in seiner Weise. Der Fortschritt der Wissenschaft ist eine Aeußerung des Menschengeistes. Die Akademieen als die Spitzen des national-wissenschaftlichen Lebens müssen daher auch die Verbindung desselben mit dem wissenschaftlichen Gesammtleben der Menschheit herstellen und pflegen und im Hinblick auf die Bewegung des Ganzen den Theil kultiviren, der zunächst ihrer Sorge anvertraut ist. Das ist ihre letzte und höchste Aufgabe. Bluntschli.

Akt. Akte.

Akt heißt im Allgemeinen jede auf rechtliche Verhältnisse sich beziehende Handlung, gleichviel in welcher Form und von wem sie vorgenommen werde. Insbesondere aber wird die Sammlung der einen bestimmten Gegenstand des öffentlichen oder Privatlebens betreffenden Schriftstücke mit diesem Namen bezeichnet. Die Führung und Bewahrung von Akten in diesem engeren Sinne ist der Natur der Sache nach in allen den Fällen geboten, wo Jemand im Auftrage eines andern handelt und fremde Geschäfte besorgt, wofür er seinem Mandanten verantwortlich ist; die Akten sollen den Nachweis liefern, daß der Handelnde seine Schuldigkeit gethan habe. Aus diesem Grunde vorzüglich machen die positiven Gesetze dem Advokaten die Führung geordneter Manual-Akten zur Pflicht, womit mittelbar der Vortheil verknüpft ist, im Falle des Verlustes der amtlichen Akten dieselben aus den Manual-Akten redintegriren zu können. Aus demselben Grunde sind alle öffentlichen Behörden verbunden, über ihre Thätigkeit fortlaufende Akten zu führen, und daher sowohl die Eingaben und Erklärungen der Parteien, als ihre eigenen Anordnungen und Beschlüsse in schriftliche Form zu bringen, d. i. sie aktenmäßig zu machen.

In wie weit die schriftliche Form bei den Verhandlungen und bei den Beschlüssen der Behörden nothwendig sei, ist mit Rücksicht auf das angegebene Motiv der Schriftlichkeit nicht schwer zu beantworten; davon kann hiernach nicht die Rede sein, daß es nöthig wäre, Alles und Jedes in schriftlicher Form vorzunehmen. Unser deutsches Gerichtsverfahren beruht zwar zur Zeit fast durchweg auf dem Gebote der Schriftlichkeit; der Richter darf seiner Entscheidung nur das zu Grunde legen, was aktenmäßig gemacht ist. Daß nun aber dieses so ausgedehnte Gebot eine Reihe von Uebelständen mit sich führe, daß es z. B. die Prozesse über alles Maß verlängere und vertheuere, den Richter zu einer geisttödtenden Thätigkeit nöthige, die Rechtspflege der Kontrole und der Theilnahme nicht bloß des Publikums, sondern auch der Parteien entrücke, wird jetzt so ziemlich allgemein zugegeben, und daher hat denn auch die neuere Gesetzgebung ange-

fangen, der Mündlichkeit ihr natürliches Recht wieder einzuräumen und die Schrift nur da zu fordern, wo sie in der That nothwendig oder doch sehr nützlich ist. Die weitere Entwicklung dieser Sätze gehört übrigens nicht in den Kreis dieses Artikels, sondern wird später bei der Rechtspflege ihre Stelle finden.

In den eigentlichen Verwaltungssachen ist die Aktenmäßigkeit jedenfalls in noch geringerer Ausdehnung nöthig, als in Justizsachen. Die Schrift soll hier überall nur da angewendet werden, wo sie im Interesse der Ordnung nothwendig ist; darum ist ihr Gebrauch z. B. bei der Finanzverwaltung ausgedehnter, als bei der Polizeiverwaltung.

Je nach den Zwecken und Gegenständen, auf welche sich die Akten beziehen, und je nach den Behörden, bei welchen dieselben erlaufen, unterscheidet man verschiedene Arten von Akten, — vor Allem Justiz- und Administrativ-Akten, bei den letztern weiter Polizei- und Finanz-Akten. Die bei einer und derselben Behörde sich ergebenden theilt man zuvörderst in General- und Spezial-Akten, von denen die ersteren bestimmt sind, alle jene Verfügungen und Anordnungen der höheren Stellen aufzunehmen, nach welchen die Behörde überhaupt zu verfahren und zu entscheiden hat, während die letzteren die auf eine einzelne Angelegenheit bezüglichen Verhandlungen und Entscheidungen begreifen, bei denen es sich nur um Anwendung der allgemeinen Normen handelt. Je nachdem die Akten sich mit noch schwebenden Angelegenheiten beschäftigen, oder auf bereits abgethane Verhältnisse Bezug haben, unterscheidet man laufende und erledigte (kurrente und reponirte) Akten. — Da die Akten bestimmt sind, Ordnung, Sicherheit und Gründlichkeit in der Behandlung der Geschäfte herzustellen und zu erhalten, so müssen sie selbst in einer Weise angelegt und aufbewahrt werden, daß sie die genannten Zwecke zu erfüllen vermögen. In der ersteren Beziehung ist es darum einerseits nöthig, daß jeder Akt vollständig sei, d. h. daß alle Schriften demselben einverleibt oder darin vorgemerkt werden, welche in der fraglichen Sache erlaufen sind, dann daß er in gewisser Ordnung geführt werde, wozu insbesondere erfordert wird, daß er genau bezeichnet (rubrizirt), geheftet, foliirt und mit einem Inhaltsregister versehen werde. Zur Aufbewahrung der Akten dient die **Registratur**, die nach einem einfachen und leicht zu übersehenden Plane eingerichtet und mit der pünktlichsten Aufmerksamkeit verwaltet werden muß. Die genaueren Regeln über die Einrichtung und Führung der Registraturen hängen von dem Umfange und Inhalte der zu behandelnden Akten ab; als allgemeine Regel kann nur hervorgehoben werden, daß die schwebenden Akten von den geschlossenen gesondert zu halten seien, und daß über beide möglichst erschöpfende Repertorien gefertigt und stets evident erhalten werden*). Die für das öffentliche Interesse besonders wichtigen Akten und Urkunden, welche sich auf die Verhältnisse des regierenden Hauses, oder auf die Hoheitsrechte und ihre Ausdehnung beziehen, werden in gewisse Ordnung gebracht und unter öffentlicher Aufsicht in den **Staatsarchiven** aufbewahrt. (S. den Artikel „Archivwesen.")

Auch die Verhandlungen der gesetzgebenden Körper, also der Kammern, dann die der völkerrechtlichen Konferenzen und Kongresse führen, wenn sie in der Form von Protokollen oder Noten u. s. w. schriftlich aufgezeichnet sind, den Namen von Akten. Man spricht daher von Landtags-, Reichstags-, Parlaments-Akten; von dem wichtigsten der neueren Kongresse, dem Wiener v. 1815, hat uns bekanntlich Klüber die Akten mitgetheilt.

Das Wort „**Akte**" gebraucht die französische Jurisprudenz zur Bezeichnung von jeder Art von Urkunde, die als Beweismittel für irgend eine Thatsache, namentlich eine Willenserklärung dienen soll; sie kennt daher Privat- und authentische oder öffent-

*) Vgl. J. F. X. v. **Epplen**, Anleitung zur Einrichtung der Archive und Registraturen. Erf. 1805; **Döllinger**, über die zweckmäßige Einrichtung der Registraturen. München 1811.

liche Akten. Im englischen Staatsrecht wird dann vorzugsweise jene Urkunde so genannt, welche das Ergebniß der Berathungen und den Beschluß des Parlaments über einen bestimmten Gegenstand enthält, während die vom Parlamente ausgehenden Vorschriften ganz allgemein „Statuten" genannt werden. Dieselben bilden ein chronologisch fortlaufendes Ganzes und werden nach dem jeweils regierenden König und dem einschlägigen Regierungsjahre zitirt. Jedes Jahr erzeugt aber eine Reihe von Gesetzen über verschiedene Gegenstände, und daher zerfällt das Statut des einzelnen Jahres wieder in mehrere Sektionen. Jedes solche Kapitel ist eine Akte, die nach ihrem Inhalte näher bezeichnet wird; man spricht daher, wenn wir einige Beispiele anführen sollen, von der Habeas-Corpus-Akte (Stat. 31 Charles II. c. 2.), von der Emanzipations-Akte (Stat. 10 Georg IV. c. 7.), von der Reform-Akte, der Navigations-Akte (Stat. 12, 13 Victoria c. 29.) u. s. w.

An diese staatsrechtliche Bedeutung des Ausdruckes „Akte" schließt sich ein neuerer völkerrechtlicher Sprachgebrauch an. Es ist nämlich im letzten Jahrhundert üblich geworden, jeden völkerrechtlichen Vertrag, durch welchen die äußeren Verhältnisse der sämmtlichen oder doch mehrerer Staaten Europa's dauernd geregelt wurden, der also als eine Art völkerrechtlichen Grundgesetzes betrachtet werden kann, eine „Akte" zu nennen. Demgemäß führen diese Benennung die Rheinbundakte von 1806, die Wiener Kongreß-Akte und die deutsche Bundes-Akte von 1815, dann die Wiener Schluß-Akte von 1820.

Bözl.

Aktenversendung.

Aktenversendung (transmissio actorum) ist ein eigenthümliches Institut des deutschen Gerichtswesens, wornach der in der Sache zuständige Richter die bei ihm in einem Zivil- oder Strafprozeß erwachsenen Akten an ein Kollegium von Rechtsverständigen (Spruchkollegium, Juristenfakultät, Schöppenstuhl) schickt, damit dieses anstatt seiner das Erkenntniß fälle, welches sodann das ersuchende Gericht durchaus als das seinige eröffnen und betrachten muß.

Die erste Spur dieses Instituts findet sich schon in sehr früher Zeit, wo der Richter das Recht nach den ihm und seinen Schöffen bekannten Rechtsnormen, die sich durch ältere geschriebene Gesetze oder durch Gewohnheiten gebildet hatten, sprach und er, wenn diese nicht ausreichten und die Schöffen auch keine einschlagende analoge Bestimmung zu finden wußten, von dem höheren Richter, den sogenannten Oberhöfen, Belehrung zu suchen angewiesen war, was sich besonders da geltend machte, wo eine Stadt ihre Stadtrechte von einer andern Stadt genommen hatte. Im 15. Jahrhundert begann man in den Gerichten die Rechtsbelehrungen, die man sonst bei hergebrachten städtischen Oberhöfen oder kaiserlichen Gerichten gesucht hatte, auch von den juristischen Fakultäten der Universitäten einzuholen und dieser Gebrauch dehnte sich fortwährend aus, je bedürftiger man einer Belehrung gerade aus dem geschriebenen kaiserlichen Rechte wurde, zumal in dieser Periode die Untergerichte (Aemter) gewöhnlich noch Personen vom Ritterstande anvertraut waren.

Solche Rechtsbelehrungen zu suchen, hing indessen von der Willkühr des Richters ab, bis ihn die peinliche Halsgerichtsordnung vom Jahre 1532 dazu nicht nur in zweifelhaften Fällen, sondern auch auf Begehren und Kosten der Parteien verpflichtete. (C. C. C. Art. 219.) Die Praxis scheint dieses bald auch auf Civilsachen ausgedehnt zu haben, weil, wie bemerkt, die Gerichte nicht immer mit gelehrten Richtern besetzt waren, und sie dann auf Begehren der Parteien, welche verlangen konnten, nach geschrie-

benen Rechten gerichtet zu werden, die Einholung des Urtheils von einer Fakultät nicht wohl verweigern durften. Eine deutliche Spur des Daseins dieser Praxis enthält der Reichsabschied von 1570 §. 85, wornach die Austräge Macht haben sollen „die beschlossene Sach und Akten mit Bewilligung beider Parteien auf eine unparteiische Universität um Verfassung des Urtheils zu schicken, doch sollen sie das verfaßte Urtheil in ihrem selbst Namen eröffnen und aussprechen". Eine Folge dieses Gebrauches war es, daß der Reichsdeputationsabschied vom Jahre 1600 §. 16 verordnete, bei dem Rechtsmittel der Revision die Beschwerde „nach Gelegenheit einer jeden Sache, und da es von einer oder der andern Partei begehrt wird, und erhebliche Ursachen vorhanden wären, auf eine Universität oder aber zweien oder dreien Rechtsgelehrten ad revidendum zu überschicken"; eine Verordnung, welche im Reichsabschied von 1654 bestätigt wurde.

Zur Vervielfältigung des Gebrauches trugen außer der oft ungenügenden Besetzung der Gerichte vorzugsweise noch zwei Umstände bei: einmal die Erwägung, daß auswärtige Rechtsgelehrte, als den zumal in kleinen Territorien oft sehr fühlbaren Einflüssen der Lokal- und Partikularverhältnisse entrückt, eine sicherere Gewähr der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit boten und die Bitte um Aktenversendung das geeignetste Mittel war, die oft gehässige oder vielfach erschwerte Rekusation des ordentlichen Richters auf die einfachste und schonendste Weise ins Werk zu setzen; sodann der durch Mißverständnisse des römischen Rechts veranlaßte, von älteren Praktikern vertheidigte, jedoch schon bei dem Reichsgerichte nicht angenommene, aber in Landesgesetze vielfach übergegangene Satz, daß jede Partei so lange Rechtsmittel ergreifen dürfe, bis drei gleichförmige Urtheile gegen sie ergangen wären, wofür natürlich die im Lande befindlichen Gerichte und Instanzen nicht ausreichen konnten.

Auf solche Weise blieb dieser Gebrauch und die Aktenversendung Regel*), so daß diese in allen Sachen, sie mochten bürgerliche oder peinliche, bei einem niedern oder Obergerichte anhängig sein, von jedem der streitenden Theile gefordert werden konnte, wie denn auch die Reichsgerichte häufig durch unbedingte Mandate oder Ordinationen den Territorialgerichten die Versendung der Akten befahlen. Seit der Auflösung des deutschen Reichs, und in den größeren Territorien schon früher, ist die Aktenversendung zumeist ganz aufgehoben, oder doch das Versenden von Amtswegen untersagt. Indessen bestimmt der Art. 12 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, daß bei den gemeinschaftlichen obersten Gerichten „jeder Partei gestattet sein soll, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zu Abfassung des Endurtheils anzutragen."

Nachdem schon am 13. November 1834 die Bundesversammlung erklärt hatte: „daß diese Stelle nur auf Zivilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe", so wurde am 5. November 1835 der Beschluß gefaßt, „die Bundesstaaten, in denen die Verschickung der Akten in Polizei- und Kriminal-Sachen an Fakultäten und Schöppenstühle dermalen noch gestattet ist, zu veranlassen, solche Anordnungen zu treffen, daß diese Verschickung spätestens von dem 1. Jannar 1837 an aufhöre."

Allein am 2. April 1848 wurde dieser Beschluß mit den seit dem Jahre 1819 erlassenen sogenannten Ausnahmsgesetzen des deutschen Bundes von der Bundesversammlung „als aufgehoben und völlig beseitigt" erklärt**).

Wo nun nach dem bestehenden Rechte die Aktenversendung einzutreten hat, da steht die Wahl des Kollegiums, welches sprechen soll, lediglich dem Gerichte zu; jedoch ist

*) Als eine Ausnahme betrachtete man, daß von den Obergerichten in den mit unbeschränkter Appellationsfreiheit versehenen Ländern, wenn die gedachten Gerichte gehörig besetzt seien, die Aktenversendung nicht gefordert werden könne.

**) Vergl. Zachariä, deutsch. Staats- und Bundesrecht. 2. Aufl. Bd. II. S. 213 ff.

jeder der streitenden Theile befugt, spätestens bei dem Inrotulationstermin ohne Angabe von Gründen drei Kollegien, und mit Anführung erheblicher Gründe noch mehrere sich zu verbitten.

Ueber den Werth oder Unwerth des Instituts der Aktenversendung waren die Stimmen schon in älterer Zeit sehr getheilt. Das Kostspielige und Zeitraubende der Einrichtung konnte nicht verkannt werden, aber eben so wenig die hohe Gewähr, welche in ihr für Gründlichkeit und Unparteilichkeit der Rechtspflege geboten wird, eine Gewähr, die zumal bei der Mangelhaftigkeit der Besetzung und der Organisation der Gerichte in kleineren Territorien nicht hoch genug angeschlagen werden konnte. Gegenüber „den kleinen Herren" sah man in der Aktenversendung*) wie in den Reichsgerichten ein Palladium deutscher Freiheit.

Auch noch von einem anderen Gesichtspunkt aus muß man der Einrichtung einen hohen Werth beilegen: Die Aktenversendung bietet einen wirksamen Vereinigungspunkt für Theorie und Praxis und ein Mittel dar, die Gemeinsamkeit des deutschen Rechtslebens zu erhalten.

Die nächste Aufgabe der Praxis ist die Anwendung des gegebenen Rechtes auf die konkreten Verhältnisse des wirklichen Lebens. Mit der Theorie theilt die Praxis eine zweite und höhere Aufgabe: die der modifizirenden, den neuen Bedürfnissen und der Verschiedenheit der Zustände entsprechenden Fortbildung der bestehenden Rechtsnormen. Diese neuen Bedürfnisse, diese Veränderung der Zustände lernt der Theoretiker am sichersten aus den ihm vorliegenden Rechtsfällen kennen; er ist hinwieder mehr befähigt, den allgemeinen Ausdruck für die ihnen entsprechende Modifikation zu finden, er ist mehr geneigt und befähigt, das Gemeinsame in das Auge zu fassen, während der Praktiker zunächst mehr die Besonderheit würdigen wird. Aus der Vereinigung beider Gesichtspunkte geht das Wahre hervor, und für diese Vereinigung bietet gerade die Thätigkeit in den Spruchkollegien die beste Gelegenheit**).

Mit dem Fortschreiten des deutschen Partikularismus in der Gesetzgebung wird auch das in den Spruchkollegien gegebene Band der Gemeinsamkeit des deutschen Rechtslebens immer mehr gelockert; um so mehr thut es Noth, daß die Wissenschaft die noch vorhandenen gemeinsamen Elemente fest halte und neue wieder zu gewinnen suche. —

Literatur: Geschichtliches: Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Ausg. Bd. II S. 192. Bd. III S. 368, S. 460. Bd. IV S. 482, 485. Dogmatisches in den Lehr- und Handbüchern des Zivilprozesses, insbes. Gönner, Handb. 2. Ausg. Bd. I S. 90. Dogmatische Abhandlungen: Moser, J. J., de transmissione Act. 1739; in Opusc. T. I p. 281. Gundling de transm. Act. Halae 1722. Jäger, das Rechtsmittel der Revision und Aktenversendung. Stuttgart 1788. Praktisch: Elsäßer, über den Geschäftsgang bei der Aktenversendung als Anhang zu Danz, Grundsätze des ordentlichen Prozesses. Geschichtlich, dogmatisch und kritisch: Sartorius Revision der Lehre von der Aktenversendung in der Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß Bd. XIV. S. 219—257.

Laut.

Aktienverein, S. Gesellschaft, anonyme.

---

*) „Die Spruchkollegien sind den Schwurgerichten vergleichbar" Zachariä v. Lingenthal, biograph. und juristischer Nachlaß S. 41.

**) Thibaut, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechtes. 2. Aufl. 2. Bd. S. 282, will nur den Lehrer des praktischen Prozesses mit praktischen Uebungen beschäftigt, alle andern Dozenten aber damit verschont oder höchstens als Auskultanten bei einem Gerichte angestellt wissen, indem sie ohne die Praxis unendlich mehr für die Theorie lernen würden. Allein seine Gründe treffen nur die jetzt kaum mehr zu besorgende Ueberladung mit praktischen Arbeiten und fassen wohl auch nur die eine und zwar nur die nächste, aber niedrigere Aufgabe der Praxis ins Auge.

Alemannen.

So heißen in der gewöhnlichen und ziemlich allgemein bekannten Bedeutung — von einer andern wird gegen den Schluß die Rede sein — mehrere bereits zu Anfang des dritten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung in eine engere Vereinigung unter jenem Namen zusammengetretene Völkerschaften des westlichen Deutschlands, welche, so weit man zurückgehen kann, dem bekannten alten und weit verzweigten Stamme der Sueven im weiteren Sinne angehörten. Um diese Zeit nämlich verbanden sich die einzelnen Theile des vielästigen germanischen Baumes in größere Ganze, die für die Folgezeit bleibend wurden. So wichen nach und nach die alten Namen. Der erste der neuen aber ist — an die Stelle jenes vorerwähnten der Sueven tretend — der der Alemannen, oder, wie sie in den ursprünglichen Quellen fast ausschließlich heißen, Alamannen.

Es fiele nicht schwer, eine Anzahl von Muthmaßungen aufzustellen, aus welchen von jenen einzelnen Völkerschaften sie sich bildeten. Von größerer Wichtigkeit ist es indeß, ihre Wohnsitze ins Auge zu fassen. Natürlich waren diese im Verlaufe der Zeit nicht immer die gleichen. Wie überall bei den deutschen Stämmen übten die geschichtlichen Ereignisse, deren Hauptgrundzüge deshalb hierbei nicht von der allgemeinen Betrachtung getrennt werden können, auch hier bedeutenden Einfluß. Im Ganzen besteht kein Zweifel, daß sie allmälig von Norden gegen Süden rückten. Der Main — und zwar fast in seinem ganzen Laufe — ist wohl der Fluß, um welchen zunächst die Alemannen sich zum Stammvolke bildeten. Anfänglich erscheinen sie außerhalb des römischen Limes in den Strichen von dem früher den Helvetiern angehörig gewesenen schwäbischen Waldgebirge oder dem aus Ptolemäus her bekannten Eremos der Helvetier zwischen der Alb und dem Rhein und darüber hinaus gegen Norden in den Maingegenden bis an die Wied und den Taunus, so wie weiter östlich den Main aufwärts und über dem römischen Limes südlich fort. Es war nicht anders möglich, als daß hier zwischen ihnen und den Römern das ganze dritte Jahrhundert hindurch fast durchaus feindliche Berührungen stattfanden. So schon unter Caracalla, und sie werden da als geübte Reiter gerühmt. Weiter sei nur der Bemühungen des Posthumius und Lollian gegen sie gedacht. Eben so jener des Aurelian und Proculus. Zuletzt noch wurde Probus von neun Fürsten der verschiedenen Abtheilungen des Volkes um Frieden gebeten. Allein trotz all dieser im einzelnen keineswegs unglücklichen Anstrengungen konnte Rom nicht Herr bleiben. Unaufhaltsam drangen die Alemannen, wohin sie strebten — nach Süden. Nach des Probus Abgang nahmen sie bleibend Sitze innerhalb des Römerwalles. Gegen das Ende des Jahrhunderts ist von keinem limes transrhenanus mehr die Rede. Der Rhein ist die Grenze des Römerreiches. Der Alemannen Land erstreckt sich von der Rheinbrücke bei Mainz bis zur Donaubrücke an der Günz, und reicht südwärts bis zum Bodensee. Dahin nämlich verbreiteten sie sich vom untern Main den Rhein aufwärts, als ihre nachmaligen Ostnachbarn, die von den Gothen von Südost vorwärts getriebenen Burgunder, sich des alemannischen Oberlandes bemächtigt hatten. Besonders genannt werden in den nördlichsten Strichen Alemanniens die Bucinobanten, sodann Alemannen aus dem Breisgau, endlich auf des Bodensees Nordufer — da wo zur Zeit der Gaueintheilung, allerdings in geringerem Umfang, der Lenzgau lag — die Lentienser. Als noch Julian gegen die Alemannen von Mainz bis an ihre östliche Grenze in der Gegend des Palas, ohne Zweifel des Pfahles, also bis über den Neckar zog, hier mußte ihm — zum letztenmale — die Mehrzahl ihrer Könige huldigen. Auch vermochten sie sich trotz jener un-

unterbrochenen Streifzüge, welche sie bis ins Innere von Gallien machten, seitdem der Rhein ihre Grenze geworden war, im vierten Jahrhundert daselbst nicht zu behaupten. Der genannte Kaiser schlug sie bei Straßburg, und weiter Gratian bei Horburg. Aber mit dem Anfang des fünften Jahrhunderts nahmen sie in der allgemeinen Verwirrung das Westufer des Rheins an der Südseite der Burgunder bleibend in Besitz, und selbst noch weit über das Rheinthal hinaus scheinen sie, ehe jene an die Aar und die Rhone zogen, sich westwärts über Gallien verbreitet zu haben. Vielleicht für die Einschränkung im Norden, nachdem ihnen die untern Maingegenden entrissen waren, und dann noch der Neckar der Fluß des Alemannengebietes gewesen. Es gehörte ihnen damals alles Land zwischen den Alpen, dem Jura, den Vogesen, selbst noch im Süden dieser die Städte Langres, Besançon, Mandeure. Doch wurden sie hier, ja bis an die Aar hin von den Burgundern wieder verdrängt. Es blieb ihnen der Landstrich jenseits des Rheins bis zu den Vogesen, den sie als erobertes Land den Fremdensitz, Alisat, Alisaz, den nachherigen Elsaß, benannten. Bald nach Beginn der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts setzten sie sich als Sieger im Süden in den bis dahin noch den Römern zugehörigen rhätischen Alpen mit Ausnahme der oberen Thäler des Rheins und Inns fest. Ueber dem Südrhein um den Bodensee bis an die Alpen nennt sie wenigstens der Gothe Athanarit und dann Jornandes.

In Kürze ging demnach die Ausbreitung des alemannischen Stammes*) im Süden bis an die Sprachgrenze in den rhätischen Alpen, den St. Gotthard, östlich bis an den Lech und jenseits der Donau bis in die untere Gegend der Wernitz. Die nördliche Grenze zog, Feuchtwangen und Ellwangen einschließend, auf dem Welzheimer Walde hin, auf diesem und weiterhin fiel sie zusammen mit der Grenze der Franken oder des Bisthums Konstanz gegen Würzburg und Speier**), bis diese auf das Bisthum Straßburg stieß. Von da wurde die Oos bis zu ihrem Einfluß in den Rhein und jenseits dieses Flusses die Sur Nordgrenze der Alemannen gegen die Franken, wie auch des Straßburger Bisthums gegen das Speierer. Die westliche Markscheide des Stammes bildeten die Vogesen, südlich von der Quelle der Sur, und der nördliche Theil des Juragebirges, d. h. die Sprachgrenze der deutsch und romanisch redenden Völker, weiterhin die mittlere und obere Aar.

Es würde zu weit führen, im einzelnen hier zu verfolgen, welche Veränderungen diese Sitze nach und nach erfuhren. So wurde beispielshalber im zehnten und eilften Jahrhundert die alemannische Provinz im Südwesten etwas eingeengt, indem sich hier in den Zeiten ihres Herzogs Burkhart I. und des Burgunderkönigs Rudolf II. das Reich von diesem nordöstlich bis an die Gegend von Zürich ausdehnte. Ein Blick in die besseren historischen Karten, welche jetzt vorhanden sind, überzeugt von dem näheren hierüber. Daß der Stamm allgemach mehr nach Westen gerückt ist, beweist auch schon seine heutige Stellung, wie sich solche am Ende dieses Artikels, da wo von der Sprache die Rede ist, beiläufig angedeutet findet.

---

*) Nach der württembergischen Geschichte von Stälin, I. S. 222, welches Werk, wie auch die Deutschen und die Nachbarstämme von Zeuß, S. 303—325, wir als Hauptwerke darüber zum Theil wörtlich benutzt haben. Auch mögen gleich hier Merkels treffliche Kommentare de republica Alamannorum ihren Platz erhalten. Material findet sich auch in Huschbergs Geschichte der Alemannen und Franken bis zur Gründung der fränkischen Monarchie durch König Chlodwig.

**) Sie zog sich nach Stälin a. a. O. I. S. 188, das Kloster Murrhart an Wirzburg zuscheidend, nördlich von der Rems gegen Marbach hin, welches bereits speierisch war, von hier über die Höhen zwischen der Glems, Würm, Nagold, Enz, so daß das Dorf Ditzingen zwischen Konstanz und Speier getheilt war, Heimsheim dagegen und Kloster Hirschau zu Speier gehört. Weiterhin zog sich die Grenze zwischen Konstanz und Speier südwestlich über die Berge, am Enzursprung vorbei über die Murg auf die höchste Spitze des württembergischen Schwarzwalds, den Katzenkopf, hin.

Das über ihre Sitze. Gelegenheitlich schon geschah ihrer Ostnachbarn, der Burgunder, Erwähnung. Mehr interessirt, was eine andere wichtige Nachbarschaft betrifft, das Volk der Juthungen, welches wohl in den Wirren unter Kaiser Gallien sich neben den Alemannen niedergelassen hatte, ja bald in ihren Verein trat, und unter ihrem Namen — wiewohl ein eigenes abgesondertes Volk bis 430, da Aetius dasselbe bekämpfte — erscheint. Während die eigentlichen Alemannen jenseits des Neckar, wohnten sie hinter der Alb. Gegen sie ist wohl unter Probus der Pfahl über die Donau erbaut worden. Ueber die Höhen gedrängt, auf denen sich Neckar und Main trennen, mußten sie damals sich noch rückwärts über die Rednitzebene verbreiten. Wie ihr Name verschwindet, heißen der Alemannen Nachbarn und Bundesgenossen Suaven oder Sueven. Nur sehr schwer ist auch forthin eine bestimmte Grenze zwischen beiden zahlreichen Völkern nachzuweisen. Man kann nur sagen, der alemannische Name haftet am Oberrhein und im Westen, der schwäbische tiefer im Osten, jener in der französischen Nähe, dieser mehr nach deutschem Sprachgebrauch*). Beide Völkerschaften sind wie zu einem Volke verschmolzen. Auch beide Namen sind als Gesammtbezeichnung in Gebrauch gekommen. Der Name Alemannen umfaßte — wie früher die Juthungen — auch später noch die Schwaben. Dagegen steht die Bezeichnung Suaven oder Sueven, die nachher als Schwaben den Platz allein behauptet hat, auch schon früh**) in gleichem Umfange mit jener. Die bald nach der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts unter König Siegbert von Austrasien in das Sachsenland geführte Kolonie behielt das alemannische Volksrecht als lex Suavorum. Der Alemanne Otfried sendete aus dem elsassischen Weißenburg seine Evangelienharmonie ausdrücklich „in Suaborichi," nach St. Gallen, das doch in Alemannien lag. Lange fort wechselt die Bezeichnung Herzogthum Alemannien und Herzogthum Schwaben. Beide Völker treten eben, auf dem Gebiet der Geschichte, in immer nähere Berührung, bis allmälig der Name Alemannen im bisherigen Sinne weicht, und jener Theil des Stammes, der mit jenem des eigentlichen Schwabens — welches durch die Staufer so hohe Bedeutung erlangt — so zu sagen politisch zusammenfällt, auch unter dessen Namen fortan mitbegriffen wird. Es ist von einem schwäbischen Bund die Rede. Endlich hört man drei Jahrhunderte lang von einem schwäbischen Kreis.

Trotzdem wäre die Annahme eines Ineinanderaufgehens der Alemannen und Schwaben ganz und gar unstatthaft. Wer genauere Beobachtungen anzustellen Gelegenheit hat, wird in der äußeren Gestalt schon einen nicht abzuweisenden Unterschied erkennen. Aber auch insbesondere macht sich eine durchgehende Charakterverschiedenheit bemerkbar. Und abgesehen von allem andern ist die Unmöglichkeit eines Zusammenwurfes der genannten Stämme schon aus dem höchst bedeutenden und wesentlichen Unterschied der Mundart ersichtlich. Doch davon später. Vor der Hand genügt es, vor einem wie immer begonnenen Angriffe auf die Selbstständigkeit beider Stämme als solcher gewarnt zu haben.

Was zunächst die bedeutenderen Züge aus dem geschichtlichen Leben der Alemannen betrifft, sollte ihre wilde und so zu sagen zügellose Unabhängigkeit, welche gegenüber den Römern im großen Ganzen ziemlich unbestrittene Thatsache ist — mit barbarischer Wuth zerstörten sie alle römischen Niederlassungen bis auf den Grund — sich gegen die Franken nicht lange mehr erhalten. Dem salischen König Chlodwig unterlagen sie 496 bei Zülpich zwischen Bonn und Jülich oder in irgend einer oberen Rheingegend. Mit ihrer Herrschaft sah es natürlich jetzt gefährlich aus. Das nördliche

*) Jakob Grimms Geschichte der deutschen Sprache I. S. 499.

**) Hatten die Juthungen — frägt Zeuß am angeführten Orte S. 317 — die vom Ostlande kamen, wo sich swebische Weise am längsten erhalten hat, den alten ehrwürdigen Namen auch bei den Alamannenvölkern wieder aufgefrischt?

Alemannien wurde unterworfen, und von nun an zu Franken gerechnet, daher es mehr und mehr aus der Geschichte verschwindet. Ueber das südliche dagegen dehnte der Frankenkönig seine Gewalt nicht aus. Vielleicht war es Furcht vor verzweifeltem Widerstande, wohl mehr solche vor dem Einschreiten des ostgothischen Theodorich, unter dessen Schutzherrlichkeit es sich stellte. Indessen 536 wurde es, wahrscheinlich unter Bedingungen, doch abgetreten. Es behielt seinen Namen und eine ziemlich freie Bewegung unter Stammesfürsten, so daß diese Alemannen nicht als Unterthanen erscheinen, sondern mehr als Bundesgenossen und zur Heerfolge verpflichtet, wie sie auch noch lange fort ihr eigenes Recht bewahrten.

Im Allgemeinen zählen sie unter den Merovingern die längste Zeit zum Reiche Austrasien, und zwar scheint, wie bemerkt, ihr Stamm mit Ausnahme des anfänglich schon unterworfenen Theiles in keiner strengen Abhängigkeit gestanden zu sein. Gleich unter Chlodwigs Enkel Theodebert sind zwei alemannische Brüder, Leuthari und Butilin, als Herzoge bestätigt und in großem Ansehen. Noch 610 zeigt sich wieder eine Spur wilder Kriegslust, da sie einen kühnen Einfall in den burgundischen Gau von Aventicum machten, und mit reicher Beute zurückkehrten. Insbesondere aber wird noch unter den Merovingern wichtig, daß das Christenthum Wurzel schlug, und daß eine schriftliche Abfassung des alemannischen Volksrechtes zu Stande kam, welche in Folge jenes ersteren Ereignisses mit der Zeit nicht unbedeutende Veränderungen und Erweiterungen erfahren hat.

Schon im ersten Viertel des sechsten Jahrhunderts hatte der heilige Fridolin das Frauenkloster Seckingen zwischen Basel und Zurzach gegründet. Die Reste des Heidenthums zu vertilgen, brauchte es übrigens noch vieler Anstrengungen. Am folgenreichsten wirkte der heilige Gall noch im dritten Viertel des Jahrhunderts. Er legte in dem wilden Steinachthale den Grund zu dem berühmten Kloster seines Namens, welches bald Schenkungen selbst bis in die Landschaften um den mittleren Neckar erhielt, welches für die Bildung des gesammten Deutschlands in Wissenschaft und Kunst den wohlthätigsten Einfluß übte, welches nahezu aus allen andern in der deutschen Literaturgeschichte einzig dasteht. Um das Jahr 613 wird auch als erster christlicher Herzog Kuno genannt, der seinen Sitz zu Ueberlingen hatte. Heiden kennt das alemannische Volksrecht nur mehr außerhalb der Landesgrenzen.

Was diese Lex betrifft, ist der Gang ihrer allmäligen schriftlichen Abfassung schon insofern von hohem Interesse, als sich aus der genaueren Beachtung desselben der eine und andere Blick in das Verhältniß zum Frankenreiche eröffnet. Steht ja doch das Rechtsleben eines Volkes immer in unmittelbarstem Zusammenhang mit seiner Gesammtentwicklung. Freilich läßt sich dabei am Ende gerade nicht zu vollkommen sicheren Ergebnissen in der Beziehung gelangen. Dieselbe Schwierigkeit, welche beim Stamme der Baiern erscheint, macht sich auch hier bemerkbar. Einige Anhaltspunkte sind übrigens doch wohl zu gewinnen. Schon unter dem ersten Chlotar gleich nach Beginn der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts sind Spuren einer schriftlichen Aufzeichnung des Gewohnheitsrechtes des Stammes als pactus lex Alamannorum vorhanden. Die schon erwähnte im Jahre 567 nach Sachsen geführte Kolonie, die noch spät ihres Namens Gedächtniß durch den im halberstädtischen gelegenen Schwabengau bewahrte, behielt sie als lex Suavorum fort. Von den Ergebnissen der gründlichen Forschungen, welche in neuester Zeit *) bis in außerordentliches Detail über das alemannische Volksrecht gepflogen worden sind, sei hier nur bemerkt, daß sich insbesondere die Herrschaft des

*) In der lex Alamannorum von Professor Johannes Merkel im legum tomus III der monumenta Germaniae historica. Hann. 1851.

Königs Chlotar II. im zweiten Jahrzehnt des siebenten Jahrhunderts und später jene des Königs Dagobert folgenreich erwies. Der erstere knüpfte an die vorhin erwähnte alte Abfassung an, und brachte unter Zustimmung des gesammten Stammes und darunter einer bedeutenden Zahl weltlicher und geistlicher Großen eine eigene Sammlung in 75 Kapiteln zu Stande. Bezüglich des öffentlichen Rechtes ist vor allem von Wichtigkeit, daß schon die fränkischen Einrichtungen da ihren Platz fanden. Die Stellung des Herzogs und der Grafen ist festgesetzt. Auch auf die Verhältnisse der Stände scheint ein gewisser Einfluß unverkennbar eingetreten zu sein. Natürlich gab es Unfreie, und über ihnen stehend Halbfreie, welchen vielleicht die Freigelassenen gleichstanden. Was aber die Freien anlangt, zerfallen sie in drei Klassen, deren oberste wohl entsprechend den anderen Stämmen in Deutschland einen Adel gebildet haben mag. Sie verhielten sich im Wergelde wie 6: 5: 4. Es versteht sich, daß auch die Verhältnisse der christlichen Kirche in den Gesetzesbestimmungen der Alemannen ihre Berücksichtigung gefunden haben. Nicht minder schon nicht unwichtige Sätze des Privatrechts. An diese Sammlung schlossen sich des Königs Dagobert Bestimmungen in weiteren 22 Kapiteln an, wohl mehr aus richterlichen Entscheidungen über streitige Rechtsfragen entstanden, gewissermaßen als additiones sapientum, wie beispielshalber das friesische Volksrecht solche hat. Mit Gewalt verschaffte sich übrigens bereits jetzt das Gefühl einheimischer Macht gegenüber den Franken wieder Geltung. Eine eigenthümliche Kraft äußerte nämlich Herzog Gottfried, welcher dem Hausmeier Pipin gleich in dessen ersten Regierungsjahren so furchtbar wurde, daß dieser erst nach dem Tode des Alemannenfürsten einen Angriff wagte. Und es muß mit der Unterwerfung nicht so schnell gegangen sein. Unter Karl Martell wenigstens lassen sich dieselben Wahrnehmungen insbesondere hinsichtlich des Herzogs Lantfried II. machen. Am bezeichnendsten ist wohl jedenfalls, daß dieser mit Beiziehung der freien Alemannen auf einer Volksversammlung eine umfassende Sammlung des Volksrechtes zu Stande brachte, ohne daß gerade von ängstlicher Beobachtung gewisser strenger Abhängigkeitsformen vom Frankenreiche Spuren vorhanden wären. Es ist das die lex Lantfridi. Sie ist die Grundlage des eigentlich so zu nennenden schriftlichen Alemannenrechtes, aber wohl 750 nach Begründung der fränkischen Herrschaft unter Pipin in die Form gebracht, in welcher dasselbe auf die Nachwelt kam. Ein folgereiches Ereigniß war nämlich für den Stamm unterdessen eingetreten. Er hatte sich — in der Theilung des Frankenreiches dem Karlmann zugefallen — unter des Herzogs Gottfried Sohn Theobald vollkommen unabhängig gemacht. Doch mußte dieser sein Streben wie seine Unterstützung des gleichfalls widerstrebenden baierischen Herzogs Odilo zuletzt mit dem Leben büßen. Bald wurde auch der neue Herzog Lantfried II. abgesetzt, und so hat es seit 748 mit Alemannien als bisherigem Stammherzogthum auf lange Zeit ein Ende. Als Provinz des Frankenreiches blieb es über anderthalb Jahrhunderte unter der Statthalterschaft von Männern, welche dessen Herrscher einsetzten. Das konnte nicht ohne Wirkung auf das Volksrecht bleiben. Die kirchlichen Bestimmungen durften fortbestehen. Das fränkische Staatsrecht wurde natürlich in seinen eben geltenden Sätzen wieder maßgebend. Auch im übrigen entfernte ein gewisses reaktionäres Bestreben soweit möglich wieder die durch Lantfried an dem früheren Zustande herbeigeführten Neuerungen. Sogar sein Name mußte bezüglich dieser Arbeit wieder jenem des vormaligen Königs Chlotar II. weichen. Weiter fort half man durch Novellen, und insbesondere wird jetzt die Sprache um vieles besser, vielleicht schon Einfluß der Bildung unter Karl dem Großen. Aus 99 Kapiteln besteht die nunmehr so redigirte Lex, welche auf dem Reichstage zu Aachen entweder 802 von Karl dem Großen oder 819 von Ludwig dem Frommen ihre Sanktion erhielt.

So stehen wir in der Zeit der Karolinger. Das Herzogsgeschlecht, dessen Entfernung gemeldet ist, blühte in großen Grundbesitzern, welche oft die Markgrafenwürde bekleideten, noch lange fort, und Karl der Große selbst hatte dadurch, daß er sich seine Gattin aus ihm wählte, unzweideutig gezeigt, welchen Glanz es noch genoß und fortan genießen sollte. Uebertrug er doch ihrem Bruder Gerold 791 sogar die so wichtige Statthalterschaft Baierns bei der Ordnung von dessen Verhältnissen. Auch fernerhin blieben die Familienverbindungen des fränkischen Königshauses mit Alemannien günstig. Gleich Ludwigs des Frommen Gemahlin Judith stammte aus dem welfischen im oberen Alemannien und Baiern mächtigen und reichbegüterten Geschlechte. Ihrem Sohne Karl dem Kahlen wurde zunächst — wohl wegen der Nachbarschaft seiner gewaltigen welfischen Oheime — Alemannien bestimmt. So manche Gelüste darnach erhoben sich, bis es 843 im Vertrag zu Verdun an Ludwig den Deutschen fiel, der sich wieder eine alemannische Gattin gesucht, während der Elsaß an Lothar gelangte und erst 870 an Deutschland zurückkam. Bald trug auch die Abneigung Alemanniens, welches als anfänglicher Erbantheil als Königreich an Karl den Dicken gekommen war, nicht eben das geringste zu dessen Sturz bei. Ueberhaupt ließ die Bedeutung des Landes wie nicht minder auf der andern Seite die Schwäche der Könige Versuche zur Herstellung des Herzogthums zu. Vom Glück begleitet war aber erst jener, welchen nach des Markgrafen Burkhart und selbst der Kammerboten Erchanger und Berchtold Untergang wahrscheinlich mit Unterstützung der alemannischen Großen der Sohn des vorigen Burkhart gleichen Namens machte. Sein Geschlecht war auch neben dem der gestürzten Gottfried'schen Familie am Schwarzwald und in den Bodenseegegenden und neben dem welfischen im und um das Allgäu das bedeutendste. Seinen Glanz erhöhte nicht wenig ein wichtiger Sieg über den Burgunderkönig Rudolf II. bei Winterthur.

Das Verhältniß zum deutschen Reiche wurde seit 920 das, daß er den deutschen König Heinrich als Oberhaupt anerkannte, aber seine herzoglichen Rechte ungestört fortbewahrte. Mit dem Burgunderkönig aber schloß er Familienbande, indem er ihm seine Tochter Berchta zur Gemahlin gab. Um diese Zeit kam auch an den genannten Herrscher wahrscheinlich nicht ohne Mitwirken des Schwiegervaters der westliche Theil des schweizerischen Alemanniens, der Aargau bis zur Reuß, für das deutsche Alemannien ein Entgang, wovon früher schon beiläufig die Rede war. Was im allgemeinen die Zeit der sächsischen Könige anlangt, läßt sich behaupten, daß die Alemannen gleich den übrigen Stämmen redlich ihren Antheil an den guten wie schlimmen Schicksalen des Reiches trugen. Im großen Ganzen standen die Herzoge treu zu den Königen, und das Land genoß deshalb längere Zeit wohlthuende Ruhe. Herzog Otto war sogar so glücklich, neben Alemannien 976 auch Baiern zu erlangen, das freilich unter seinem Nachfolger Konrad wieder davon getrennt wurde. Er ist es, der am Osterfeste 986 zu Quedlinburg — wie Herzog Hermann I. unter Otto I. das Amt des Schenken — um den jungen König Otto III. den Dienst des Kämmerers versah, und er erscheint wie sein Nachfolger Hermann II. nicht allein als Herzog von Alemannien, sondern auch als solcher des Elsasses.

Bewegter ward es unter den fränkischen Königen. Und das schon unter dem hinreichend bekannten Herzog Ernst. Immer mächtiger entwickelten sich bereits die Territorien gegenüber dem Reiche. Herzog Heinrich hatte den Vortheil, als er beim Tode seines Vaters Konrad deutscher König wurde, neben dem alemannischen Herzogthum noch Baiern und das Königreich Burgund als Hausmacht zu haben, und er behielt gegen das bisherige Herkommen, daß der König nicht zugleich mehrere Herzogthümer haben sollte, dennoch, abgesehen von den anderen, Alemannien sechs Jahre lang bis 1045 in eigener Verwaltung. Nach zwölf Jahren bekam es Rudolf Graf von Rheinfelden

schon mit der Zusicherung der Erblichkeit der Würde. Selbst als Gegenkönig aufgestellt versöhnte er sich mit Heinrich IV. wieder, und erhielt in der mörderischen Schlacht gegen die Sachsen bei Hohenburg an der Unstrutt nach altem Vorrechte der Alemannen den Vorstritt. Bald brach das Zerwürfniß zwischen Staat und Kirche unhaltbar los. Alemannien war nicht stummer Zuschauer. Sein Herzog trat mit andern weltlichen und geistlichen Großen Deutschlands, insbesondere den Herzogen Welf von Baiern und Berchtold von Zähringen, entschieden auf Seite des Papstes, und wurde sogar am 15. März 1077 zu Forchheim als König ausgerufen, ohne allgemeinen Anhang zu finden. Standen ja selbst die Bischöfe von Konstanz, Straßburg, Augsburg auf Heinrichs Seite, der vielen weltlichen Großen Alemanniens nicht zu gedenken. Furchtbare Greuel erfolgten. Am 7. August 1078 die Schlacht bei Mellrichstadt. Im Kampfe an der Elster wurde am 15. Oktober 1080 Rudolfs rechte Hand abgehauen, und er verlor das Leben.

Noch während des Streites gegen ihn hatte im abgelaufenen Jahre Heinrich IV. zum Herzog von Alemannien den Friedrich von Staufen ernannt. Des gefallenen Herzogs und Gegenkönigs Partei wählte seinen Sohn Berchtold von Rheinfelden. Verwirrung an allen Enden. Dazu im gesammten Deutschland die ununterbrochen steigende Macht der weltlichen wie geistlichen Großen. War ja doch schon lange den Grafen und den Grafschaften der ursprünglich einzig denkbare Begriff des Amtes und des Amtssprengels entschwunden. Hatten ja doch geraume Zeit schon Anhäufungen von mehr als einer Grafschaft in den einzelnen Familien stattgefunden. Waren sie ja doch allmählig erblich geworden. Hatten ja die betreffenden Familien doch durch den Lehensverband ihre Macht nicht unwesentlich vergrößert. War ja doch von allen Seiten eine große Zahl der wichtigsten und einträglichsten Vorrechte sowohl dem weltlichen Adel als dem geistlichen Stande verliehen worden. Verstanden es ja doch die Vornehmen meisterhaft, durch verschiedene Mittel aus dem allmähligen Verschwinden der Gemeinfreien allen Nutzen für sich zu ziehen. So ist es nicht zu wundern, daß 1093 die meisten alemannischen Fürsten auf dem Donaufelde bei Rotenacker im Oberamt Ehingen gegen Ulm hin einen großen Landtag hielten, auf welchem beschlossen wurde, man wolle in geistlichen Dingen dem päpstlichen Legaten Bischof Gebhart von Konstanz, in weltlichen dem von ihnen als Herzog aufgestellten Bruder desselben Berchtold II. von Zähringen, welche beide mit Welf IV. die Seele des Widerstandes gegen den König waren, und den Grafen unterthan sein. Auch ward insbesondere ein großer Gottesfriede beschworen, für welchen die beiden genannten Herzoge vorzüglich wirkten, so daß er über Baiern bis nach Ungarn, über Franken und den Elsaß sich verbreitete. Die Ruhe in Oberdeutschland wurde übrigens erst hergestellt, als 1096 nach der Aussöhnung Welfs mit dem deutschen Könige auch Berchtold diesen Schritt für gerathen fand, und Friedrichen in seiner Würde als Herzog in Schwaben einschließlich des Elsasses anerkannte, aber zugleich selbst in seinem herzoglichen Titel und Fürstenrecht in denjenigen Bezirken, wo sich seine Hausgüter befanden — nämlich im Breisgau, den Schwarzwaldgegenden, dem Bezirk um die Teck — bestätigt wurde, und als unmittelbares vom staufischen Herzogthum unabhängiges Reichslehen den mittleren und westlichen Theil der nachmaligen Schweiz mit der Reichsvogtei über den durch italienischen Handel sehr empor geblühten Hauptort Zürich einschließlich des Schirmrechts über das dortige Großmünster und das Frauenmünster bekam. Auch dem welfischen Hause wurde in den Gegenden, wo seine reichen Besitzungen lagen, sein eigenes Herzogthum und die Reichsunmittelbarkeit zugestanden*).

---

*) Stälin a. a. O. II S. 34.

Von da ist eigentlich die Bedeutung des alemannischen Stammes als eines Ganzen bezüglich des unmittelbaren Eingreifens in die politische Geschichte Deutschlands dahin. In den engeren Gebieten natürlich, welche er fortan bildete, verleugnete er seine Eigenthümlichkeit nicht, wie denn überhaupt dieser sich kein Stamm entschlägt, wenn er nicht systematisch in lauter kleine Trümmer ohne eigentliche Lebenskraft zerrissen wird, und äußerte fort und fort überall, wo es sich um irgend eine Bewegung, sei es materieller Natur, sei es insbesondere nach der geistigen und politischen Seite hin handelte, und zwar da vorzugsweise in entschieden demokratischer Richtung, einen nicht gering anzuschlagenden Einfluß. Zersplittert war zwar die Kraft für des gesammten Stammes einheitliches Wirken im deutschen Reiche, aber üppig und bald übermüthig wuchsen seine Städte heran, reich waren seine geistlichen Sitze und begeistert für die Regungen auf höheren Gebieten, mächtig standen vorzugsweise seine Herrengeschlechter und bald auch sein niederer Adel da. Nicht unwesentlich trug auch das alemannische Auftreten dazu bei, daß unter dem fünften Heinrich die Stellung des Reichsoberhauptes viel gesicherter war als unter dem vierten, indem in Süddeutschland die Fürsten und Grafen nicht wie damals die Zertrümmerung des Thrones, sondern seine Erhaltung zu befördern suchten, und namentlich das zähringische und welfische Haus — letzteres mit Herzog Friedrich II. verschwägert — und die schwäbischen und fränkischen Bischöfe fast immer dem Könige treu ergeben blieben. Mit Freude nur kann es erfüllen, wenn man als schöne Episode aus dem theilweise überdüsteren Zeitraume des zügellosen päpstlichen Uebermuthes berichtet findet, wie 1212, als Friedrich II., das apulische Kind genannt, über die graubündner Alpen kam, die staufische Krone zu erringen, ihn der Bischof Arnold von Chur freundlich empfing, und Abt Ulrich von St. Gallen ihn über das Gebirge Ruppen bei Altstätten nach Konstanz geleitete. Sein Anhang wuchs ungemein. Besonders die alemannischen nicht allein weltlichen, sondern auch geistlichen Großen fehlten nicht. Der Sammelpunkt seiner Macht wurde der Elsaß, dessen er sich sehr bald bemeisterte. Ueberhaupt war dieser und Alemannien mit Schwaben die Landschaften, in denen er, den besonders die freudige Anhänglichkeit seiner dortigen Stammgenossen fesseln mußte, gern verweilte.

Hatte so nochmals entschieden über Alemannien ein schöner Stern zu leuchten begonnen, der für das gesammte Deutschland zu großen Hoffnungen berechtigte: der letzte Schimmer davon war verschwunden, als Henkershand die Häupter Konradins und seines Busenfreundes Friedrichs von Baden vom Rumpfe getrennt. Nehmen wir daher Abschied von schönen Zeiten eines kräftigen deutschen Stammes, und werfen noch einen Blick zunächst auf einige seiner Herrengeschlechter, und zwar vorzugsweise solche, durch die er bis jetzt eine Bedeutung in der Beziehung sich erhalten. Insofern sei nur im Vorübergehen der ungemein begüterten Grafen von Lenzburg gedacht, deren Besitzungen im Erbgange an die gräfliche Linie von Habsburg gelangten. Von den Welfen war schon mehrfach die Rede. Doch verschwinden sie, so weit sie hierher gehören, bereits mit dem Ausgang des zwölften Jahrhunderts. Insofern die Grafschaft Sigmaringen zu Alemannien zählt, sei angeführt, daß sie schon 1210 urkundlich im Besitze der lange Zeit mächtigen Grafen von Helfenstein war. An die unruhigen Pfalzgrafen von Tübingen kam fast der ganze Besitz der bregenzischen Grafenfamilie, namentlich die Grafschaft des churischen Rhätiens, Güter, welche bei der Abtheilung an den jüngeren Sohn gelangten, der als Graf von Montfort — einer Burg im österreichischen Rheinthal — durch seine zwei Söhne Stifter der Linien Montfort und Werdenberg wurde. Besonders wichtig aber sind die Zähringer. Ihnen ist ein eigener Artikel in diesem Werke bestimmt. Daher hier nur wenige unerläßliche Bemerkungen. Sie genossen in ihren heimathlichen Bezirken des Breisgaus, der Ortenau,

des Schwarzwaldes, und am Nordabhange der schwäbischen Alb bekanntlich reichsunmittelbare Herzogsmacht. Schon in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts war die jüngere noch fortbestehende Linie auf die Markgrafenwürde, nach der Burg Baden bezeichnet, und besondere Güter abgetheilt worden, wie gleich die umliegenden Theile der Grafschaft Forchheim in den Gegenden des Albgaues und des Uffgaues, während die ältere den herzoglichen Titel und den größeren Theil des Hausbesitzes erhielt. Im Jahre 1218 starb das Geschlecht aus, und die oberen Gegenden des jetzigen Großherzogthums Baden im Breisgau und auf dem Schwarzwalde kamen an Graf Egeno den Bärtigen von Urach, jene in der Schweiz an Graf Ulrich aus dem von den Welfen herstammenden Geschlechte der Grafen von Kiburg. Aus der ersteren Linie stammten nach Entfremdung der albischen Besitzungen die Urachgrafen im Breisgau und in den Schwarzwaldgegenden, bis 1457 in der Linie der Grafen von Freiburg, bis heute in jener der Fürsten von Fürstenberg. Erwähnung verdient noch, daß um die Mitte des zwölften Jahrhunderts ein zähringischer Sprosse Adelbert auf die Burg Teck und die umliegenden Besitzungen abgetheilt, und dadurch Stifter der herzoglichen Linie von Teck in den albischen und neckargauischen Bezirken geworden ist. Endlich hat die Habsburgische Dynastie ebenfalls in alemannischen Landen ihren Stammsitz.

Was die geistlichen Machthaber anlangt, wer kennt nicht von den berühmteren Bisthümern nur Basel, Konstanz, Freiburg, Straßburg? Welch bedeutende Zahl von Klöstern könnte aufgeführt werden? Man denke nur an das schon erwähnte Seckingen, dessen Erbschirmvögte die Grafen von Habsburg waren, an das elsassische Weißenburg, aus welchem Otfried seinen Krist nach St. Gallen schickte, an dieses letzte selbst vor allen andern. Kaum ist im gesammten deutschen Vaterlande eine ähnliche Stätte der Bildung im eigentlichen Sinne von den frühesten Zeiten bis spät herab zu finden. Ein sehr großer Theil der mittelalterlichen wie nicht minder der späteren geistigen Erzeugnisse auf dem Gebiete der Sprache, der Dichtkunst, der Geschichtschreibung muß dem Eifer alemannischer Gelehrten in den trefflichen Anstalten an den Bischoffitzen, wie in den Stiftern und in den Klöstern beigelegt werden. Gerade ihre herrlichen Schulen konnten auch nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung des gesammten Stammes bleiben. Eine geistige Begabung, welche andere Stämme nicht unmerklich übertrifft, ist ihm fortwährend eigen geblieben. Denn als der Verfall in den genannten Anstalten sich einstellte, war schon lange eine solche Grundlage gewonnen, daß das Ergreifen der neu auftauchenden Bildungsmittel so zu sagen nichts als eine ganz naturgemäße Erscheinung ist.

War ja doch in Wort und Schrift Herrliches in allen Jahrhunderten geleistet worden. Ulrich von Zezikon im Thurgau übersetzte am Schluß des zwölften Jahrhunderts den Lanzelot vom See. Berchtold von Herbolzheim dichtete zu Diensten des zähringischen Herzogs Berchtold V. ein nicht erhaltenes Alexanderlied. Bernhard Freidank, der Verfasser der bekannten Bescheidenheit, stammt ohne Zweifel vom Oberrhein. Wie viele Minnesänger gehören Alemannien an? Und ehrend dafür ist es, daß dieses Land, wie es das reichste an Dichtern war, so auch frühe das größte Verdienst um Sammlung der Dichtwerke sich erwarb. Wenigstens ist es die Umgebung des lachenden Bodensees, zumal der Thurgau, und dort der trauliche Winkel, welchen der jugendliche Rhein vor seiner Mündung in den Bodensee bildet, wo die drei ältesten Sammlungen der Minnesänger, die ältesten Handschriften des Nibelungenliedes und anderer Sänger dieser Zeit vorgefunden wurden, unter Umständen, wonach sie in diesen Gegenden selbst abgeschrieben worden zu sein scheinen. In Zürich war am Ende des dreizehnten Jahrhunderts, nach dem Zeugniß des gleichzeitigen Dichters Hadlaub, der Züricher Rathsherr Rüdger

Maneß Besitzer eines ausgezeichnet reichen Liederbuches*). Wem das noch nicht genügt, der werfe einen Blick in eine treffliche Abhandlung**) über die Verdienste der Schweizer um die deutsche Literatur, und er wird vor alemannischer Tüchtigkeit die gehörige Achtung haben.

All dieses konnte nun zugleich natürlich auf die politische Gestaltung des Stammes nicht ohne Wirkung bleiben. Unverkennbar ist ein bewußter nach einer gewissen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit strebender, genauer gesagt demokratischer Zug von unbesiegbarer Zähigkeit sein fortwährender Begleiter. Er findet einen Hauptausdruck in dem ganzen Städtewesen des Elsasses, wie des zum eigentlichen Deutschland zählenden Alemanniens, wie der Schweiz. Dieses nämlich sind die drei Haupttheile, in welche der Stamm fortan politisch zerfällt. Freilich ist die Entwickelung eines jeden von ihnen eine ganz besondere. Die Geschichte zeigt unverkennbar, wie jeder — ohne die wahre Stammeseigenthümlichkeit aufzugeben — durch die besonderen Verhältnisse, in welchen er stand, veranlaßt, nach einer andern Seite hin sein Endziel verfolgte und erreichte. Aufgabe dieses Artikels ist es nicht, hierauf einzugehen. Es genügt da die einfache Andeutung. Uns bleibt das Wichtigste dabei, daß über allen den Verschiedenheiten, die im einzelnen sich finden mögen, die Zusammengehörigkeit im Stamme sich nicht verloren hat noch verlieren wird. Was hier nunmehr zunächst die Städte betrifft, so gelangten sie frühe zu hoher Blüthe. Schon in das Jahr 1091 fällt die Gründung von Freiburg im Breisgau, das bekanntlich später Oberhof für eine Menge süddeutscher Städte geworden. Aber noch durch die Anlage von anderen zwei Städten erwarben sich die Zähringer weiter ein nie zu hoch angeschlagenes Verdienst um Süddeutschland, durch jene von Freiburg im Uechtland und durch die von Bern. Es geschehe gar keine fernere Erwähnung mehr als die Zürichs, dessen Bedeutung in einer schönen rechtsgeschichtlichen Arbeit***) einen entsprechenden Ausdruck gefunden hat. Wie Alemanniens geistliche Stifter früh für alle geistigen Interessen regen Sinn entwickelten: keine politische Begebenheit von einiger Bedeutung giebt es, an welcher seine Städte sich nicht betheiligten. Waren doch gleich beim rheinischen Städtebunde im Jahre 1254 von alemannischen Gemeinden Zürich, Freiburg, Breisach, Kolmar, Schlettstadt, Hagenau, Weißenburg. Jedermann kennt die wichtige Rolle, welche die Reichsstädte Jahrhunderte hindurch zu spielen vermochten, und unter diesen gehört dem alemannischen Stamme ein bedeutender Antheil.

Eben seine Empfänglichkeit und zugleich Strebsamkeit nach der geistigen wie politischen Seite machte ihn fähig, fort und fort eine ehrenvolle Stelle sich zu bewahren. Man denke an seine lebhafte Betheiligung an all den Kämpfen, welche zuletzt zur Glaubensspaltung führten, und an den gewaltigen Folgen derselben. Bei keiner Bewegung von einiger Bedeutung bis in die jüngste Gegenwart herab hat er gefehlt.

War es ihm also auch nicht vergönnt, als einheitliches Ganze mit Bewahrung seines Namens sich bis in unsere Zeit fort zu erhalten, so verkennt doch Niemand seinen Einfluß auf die Entwicklung des gesammten Deutschlands. War er doch geraume Zeit theils mit, theils neben den Baiern so zu sagen tonangebende Macht in demselben. Ehrend genug ist jedenfalls für ihn, daß schon im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts****) der Name Alemannien in erweitertem Umfange eben für das ge-

*) Stälin a. a. O. II. S. 773.

**) Von Dr. Wilhelm Wackernagel. Basel 1833.

***) In der Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich von Bluntschli. Zürich 1838. 2 Th. 8.

****) Stälin a. a. O. II. S. 640 in der Note.

sammte Deutschland gebraucht wurde, und daß insbesondere — worauf im Eingange schon angespielt wurde — er es ist, mit welchem ganz ausschließlich Spanier wie Franzosen das gesammte Deutschland zu bezeichnen Gelegenheit genommen haben.

Auch die alemannische Mundart nimmt in mehrfacher Beziehung eine würdige Stellung unter ihren deutschen Schwestern ein. Leider fehlen für die älteren Zeiten genauere Behelfe für sie*), wie auch keineswegs ausreichend nach bestimmten Zeiträumen die Sprachgrenzen**) festgestellt sind. Jetzt erstreckt sich ihr Gebiet über die drei politisch auseinander gekommenen Theile des Stammes, nämlich über die deutschredende Schweiz, welche die obere und mittlere Aar von dem französisch redenden Burgund***) trennt, so daß zu diesem fallen Murten, Solothurn, Bern, dagegen der Aargau bis zur Reuß alemannisch ist, sowie ganz Zürich, St. Gallen, Appenzell, Glarus, Zug, Schwiz, Uri, Unterwalden, und das meiste von Luzern****), wie nicht minder†) die von Romanen umgebenen Sprachinseln Graubündens, z. B. Obersaren und Neukirch in der Ecke zwischen Glenner und Rhein; dann über das Elsaß bis zu den Vogesen als Grenze gegen das romanische Idiom; endlich über die zum eigentlichen Schwaben geschlagenen oder wenigstens an dasselbe stoßenden Gebiete des ehemaligen Alemanniens. Gerade hierbei ist allerdings die scharfe Bezeichnung der Grenzen seiner Mundart gegen die schwäbische nach den einzelnen Orten schwierig. Im großen Ganzen lassen sich diese zwei von den Hauptabstufungen der hochdeutschen Zunge folgendermaßen bestimmen. Der alemannische oder von Schmeller††) so genannte oberrheinische Dialekt ist die eine, und er herrscht in seiner Entschiedenheit am Rhein und dessen Zuflüssen bis unter Straßburg hinab, wo er ein mehr mitteldeutsches Ansehen erhält, und dem nun näheren Niederdeutschen in gewissen Stücken unähnlicher wird, als er es weiter oben war. Der schwäbische oder von Schmeller so genannte westlechische Dialekt, die zweite Hauptabstufung, ist an der Donau oberhalb des Lechs und ihren Zuflüssen zu Hause, herrscht auch im größten Theile des Neckargebietes, und nimmt am Main und nordwärts desselben immer mehr mitteldeutsche Aehnlichkeiten an. Im Allgemeinen wird kaum angestritten werden, daß wie schon die peutingerische Tafel den Schwarzwald zwischen beiden Stämmen scheiden läßt, so noch bis auf heute dieses Waldgebirge alemannischen und schwäbischen Volksschlag trennt†††). Nun reicht der Unterschied in der Sprache zwischen ihnen theilweise bis ins dreizehnte Jahrhundert zurück. Ganz sicher läßt sich wenigstens im großen Ganzen††††) sagen, daß der Alemanne hartnäckiger an der mittelhochdeutschen Aus-

---

*) Verloren sind die nach einem Verzeichnisse von 821 im Kloster Reichenau befindlich gewesenen wohl höchst wichtigen Stücke: ein volumen de carminibus theodiscae, XII carmina theodiscae linguae formata, carmina diversa ad docendam theodiscam linguam.

**) In Beziehung auf die im Süden wissen wir, daß man im eilften Jahrhundert im Kloster Pfeffers schon romanisch sprach, wenn gleich die dortigen Geistlichen auch das Deutsche verstanden, und im Westen, daß die Muttersprache der Grafen von Egisheim wie natürlich noch die deutsche war, hingegen die der Grafen von Dagsburg im Wasgau, wenigstens der mütterlichen Großmutter Graf Adalberts II. von Calw, bereits romanisch.

***) Nur im Berner Oberland und Stücken von Freiburg, Luzern und Aargau nimmt man nach Jakob Grimm's Geschichte der deutschen Sprache II S. 703 burgundische Bewohner an, die der deutschen Sprache treu blieben.

****) Jakob Grimm a. a. O. II S. 703.

†) Nach Lauchert in seiner 1855 zu Rottweil als Programm erschienenen Lautlehre der Mundart von Rottweil und Umgegend. S. 1.

††) In seinen Mundarten Bayerns I S. 6.

†††) Jakob Grimm a. a. O. II S. 499.

††††) Nach unseres Halder trefflicher Abhandlung über Dr. Steub's zur rhätischen Ethnologie in den österreichischen Blättern für Literatur und Kunst 1855 S. 353.

sprache der Vokale und namentlich der zähen schneidenden und einen großen Theil des Sprachgebiets mächtig beherrschenden Laute î und û, dem neuhochdeutschen ei und au wie zum Trotz, festgehalten hat, während entgegen der Schwabe — wie der Baier — eben schriftgemäß ei, das ist äi, und au spricht*), wobei insbesondere noch zu erinnern ist, daß die vorgenannten zwei Laute ihre Quantität, nicht aber ihre Qualität einbüßen können. Verläßlichstes Kennzeichen aber des betreffenden Unterschiedes ist die besonders wichtige Form vom Mittelworte des Präteritum des sogenannten Hülfszeitwortes sein, welches alemannisch gsi und schwäbisch gwéa ist. Nun haben die Umschreibungen zur Bezeichnung der aktiven Vergangenheit sich im zehnten Jahrhundert bereits vollkommen festgesetzt. Jedenfalls war im zwölften Jahrhundert die Herrschaft von gsi und gwéa im Volksmunde entschieden, und somit wenn auch nicht die erste, wenigstens eine gründliche Trennung beider Sprachen. Den Bezirk jeder einzelnen weisen im allgemeinen die besonderen Sprachkarten nach, von welchen freilich hier nicht behauptet werden will, ob sie gewissenhaft genug dem Detail gefolgt sind. Im großen Ganzen möchte so viel feststehen, daß die Sprachgrenze gegen Schwaben sich von der Schweiz herauf über die vormalige Grafschaft Rothenfels herzieht, so daß Immenstadt und Staufen ganz entschieden alemannisch sind, und sich dann längs des Bodensees, wo mehr schwäbisch gesprochen wird, ins badische Gebiet hinbewegt, bezüglich dessen alemannischer Mundart bis an des schon als Grenze angeführten Schwarzwaldes Ausläufer an der Murg kein Zweifel besteht. Natürlich läßt sich hier wieder nicht jeder einzelne Ort an der politischen Grenze des heutigen Baden und Württemberg genau dieser oder der schwäbischen Mundart zuweisen. Genauere Forschungen lassen Uebergänge und Uebergriffe erkennen, welche da stattfinden, wie beispielsweise in Tuttlingen und dem hart an der badischen Grenze liegenden Schwenningen alemannische Wörter und Anklänge sind, während über der Grenze in Villingen entschieden schwäbisch gesprochen wird. So bildet die Mundart von Rottweil und den Dörfern, die ehemals seiner Herrschaft unterworfen waren**), so zu sagen einen Uebergang, ohne übrigens das bemerkte gwéa zu haben. So lange eben leider in dieser Beziehung Näheres nicht feststeht, was namentlich an den jetzigen politischen Grenzen mehr der Fall ist, muß man sich begnügen, die oben angedeuteten allgemeinen Kennzeichen als den sichersten Maßstab der richtigen Beurtheilung anzulegen.

Rodinger.

Alexander der Große.

Die Einwirkung, welche Alexander der Große auf das Staats- und Völkerleben der Menschheit hatte, ist eine zweifache: die eine mehr auf das innere Staatsleben, die andere auf das wechselseitige Verhältniß der Völker und ihre Theilnahme an der Gesammtentwicklung der Menschheit gerichtet.

In ersterer Beziehung hat Alexander nur benutzt und durch sein umfassendes Wirken für alle Zeiten festgestellt, was schon vor ihm da war. Wir meinen das politische Leben eines Volkes, oder vielmehr mehrerer Stämme und Völkerschaften als nationale Gesammteinheit, die Organisation einer Landesregierung. In Asien gab

---

*) Beispielsweise ist gschid (gescheid) und sûfe (saufen) alemannisch; gschäid und saufe schwäbisch.

Die alemannische Mundart hat nur nachgegeben, wenn î und û (wofern auch mittelhochdeutsch ouw) im Stamme auslauten; in dem Fall spricht man ei und ou, z. B. frei, a freiz wîb (doch frîli, frîle = freilich, zîstag, gsi), boue (bauen), bout und 'bout (baut und gebaut, 'b = französisch p), aber dû (du), sû (Sau) wohl auch sou.

**) Nach Lauchert's angeführtem Programm.

es schon lange zuvor eine Beherrschung größerer Massen, denn hier waren ja über die einzelnen Völker weg die großen Weltreiche entstanden, welche ihrer Natur nach die Verwaltung ganzer Länder, die selbst wieder nur Provinzen eines größeren Ganzen sind, voraussetzten. Diese asiatischen Regierungen waren jedoch nach unten noch ganz patriarchalisch gegliedert, nach oben waren sie Despotieen. Auf europäischem Boden war Macedonien das erste Land, wo in den Formen eines freieren Volkslebens das ganze Land ein staatliches Gemeinwesen geworden ist. Denn Griechenland war ein Konglomerat von Stadtgemeinden. Die Städte oder wenigstens die in den Städten konzentrirten Stämme waren die Staaten, und wenn auch einem solchen Staat größeres Landgebiet zukam, so war dasselbe doch nur das oft sehr despotisch beherrschte Anhängsel des betreffenden Stadt-Staates.

In Macedonien dagegen hatte sich aus dem patriarchalischen Zustand heraus ein ausgedehnteres Gemeinwesen gebildet, in welchem ohne Reibung und Haß die verschiedenen Stämme und Stände sich neben einander bewegten. Das Landvolk war nicht unterdrückt worden, wie die Landbewohner in Lakonien. Das Volk war frei. Jeder Macedonier hatte einen rechtlich freien unabhängigen Besitz und Zutritt in die Volksversammlung. Diese war dem Könige zur Seite, um durch lauten Zuruf zu billigen oder zu verwerfen. Das freie Volk bildete die Masse des Heeres und der Adel hatte nicht den Kriegsdienst zum ausschließlichen Vorrecht. Der Adel war kein Herrenstand. Nur größeres Besitzthum, Erinnerungen, Abstammung, nähere Beziehung zum Könige waren seine Vorzüge, nicht Privilegien auf Kosten des Volks.

So erscheint das macedonische Gemeinwesen als eine gesunde Mitte, welche in den griechischen Staaten nach der einen oder andern Seite hin verloren gegangen war, in dem ionischen Athen und seinen Gesinnungsverwandten zu Gunsten einer überreizten Demokratie mit endlicher Ausartung in eine nach innen entnervende, nach außen kraftlose Ochlokratie, in dem dorischen Sparta zu Gunsten einer rauhen und höchst tyrannischen Aristokratie. Macedonien hatte also noch die gesunde staatliche Energie, die bei den Griechen bereits gebrochen war, und trat mit ungeschwächter moralischer Kraft das Erbe des überbildeten Griechenlands an, um dasselbe auf einem größeren Raum zu einem politischen Ausdruck kommen zu lassen. Es hatte schon unter der Regierung des weisen König Archelaus griechische Bildung in sich aufzunehmen angefangen, und wenn auch die Reaktion hiegegen von Seiten vornehmer Adelsgeschlechter zu usurpatorischen Angriffen auf den Thron und die Nachfolge des heraklidischen Königsgeschlechts benutzt wurde, so konnte der Fortgang des neuen Geistes doch nicht auf die Dauer unterbrochen werden.

Zu vollem Ausdruck kam diese griechische Ausbildung des macedonischen Geistes und Staatslebens durch den Herakliden Philipp, dessen Regierung — von ihm anstatt des Amyntas, des unmündigen Sohnes seines älteren Bruders, übernommen — den usurpatorischen Bestrebungen nach Archelaus ein Ziel setzte. Philipp war nicht, wie man oft meint, ein Intriguant auf dem Thron, der blos durch diplomatische Schliche und Bestechungen seine Gegner umgarnte. Er war ein sehr ausgezeichneter Fürst, der nach innen eben so bedeutend wirkte, wie nach außen. Er machte die griechische Bildung in Macedonien auf eine Art heimisch, wodurch sie das national-macedonische Element befruchtete, ohne es zu schwächen. Während in Athen alles gebildet, in Sparta alles roh war, wurde in Macedonien seit Philipp der Adel ganz in die griechische Bildung hineingezogen. Der König ließ Lehrvorträge für die Adelknaben einrichten (die nachher unter Alexander fortgesetzt wurden), und verwandte die aus diesen Schulen hervorgegangenen jungen Männer zu den wichtigsten militärischen, diplomatischen und Verwaltungsposten. Die griechische Bildung wurde damit einem Staatsleben von umfassen-

derer Bedeutung, als das griechische selbst, dienstbar gemacht und gab dem jungen Staate die Mittel, sich eine gewisse, wenn auch vorerst nur militärische Zentralisation zu geben. Es wurde ein stehendes Nationalheer gebildet, anfänglich nur von 10,000 Mann zu Fuß und 600 Pferden, später von doppelter Zahl. In Folge dieser Organisation lernten sich die verschiedenen Landschaften Macedoniens als Ein Ganzes fühlen, während die neuerworbenen Völkerschaften, Thracier, Päonier, Agrianer, denen man ihre einheimischen Fürsten ließ, durch ihre Theilnahme an dem Nationalheer der Macedonier in den Kreis des nationalen Lebens gezogen und mit ihm amalgamirt wurden. Wie viel wirksamer dies Heer war als die griechischen Söldnerschaaren, begreift sich, und es leuchtet von selbst ein, wie nur auf einen solchen Grundstock hin schon vor Alexander der Gedanke gefaßt werden konnte, offensiv gegen die asiatische Weltmacht Persien zu verfahren.

Was Alexander auf diese Weise als unentbehrliches Werkzeug in Staat und Heer schon vorbereitet fand, wurde durch seine kolossalen Wirkungen zur bleibenden Form des politischen Lebens für alle Folgezeit. Wenn auch sein Weltreich als solches nicht über seine Lebenszeit hinaus bestehen konnte, so waren doch nicht nur von seiner Zeit an, sondern auch durch ihn größere Reiche mit Landesregierungen und Landesheeren die stehende Form der Staaten auch für Europa, obgleich die Reiche seiner Nachfolger größtentheils in Asien lagen; eine Form, welche durch die bald auf ihn folgende Weltherrschaft der Stadt Rom zwar auf Jahrhunderte beseitigt, aber nicht für immer gebrochen werden konnte.

War ihm diese innerstaatliche Grundlage vorausgegeben, um sie als Volkskönig — denn ein solcher, und zwar ein höchst populärer und leidenschaftlich geliebter blieb Alexander neben und trotz seiner Weltstellung bis zuletzt — auszubilden und durch seine weiteren Thaten für die Zukunft festzustellen, so gehören ihm diese Thaten und ihre eigenthümliche Tendenz allein an. Seine weiteren Thaten, sagen wir; denn der Plan, Persien anzugreifen, war schon von König Philipp gefaßt und in weitgreifender Weise vorbereitet; vor allem dadurch, daß er Griechenland durch Diplomatie und offenen Kampf bezwang. Ohne den Griechen ihre Freiheiten zu schmälern, begnügte sich Philipp mit der Verpflichtung zur Heerfolge in dem beschlossenen Angriffskrieg gegen Persien unter macedonischer Hegemonie. Die Pläne waren schon so weit gediehen, daß Parmenio mit einer Heerabtheilung nach Asien vorausgeschickt war, als Philipp, der eben das delphische Orakel für den Zug nach Asien gefragt, von einheimischen Verschwörern unter Mitanstiftung des persischen Hofs ermordet wurde (336 v. Chr.), und Alexander, 20 Jahre alt, den Thron bestieg. — Wir übergehen seine Jugend als bekannt — die Proben von ungemeiner Kühnheit, gepaart mit Geistesgegenwart und Verstand, die Erziehung durch Aristoteles, welche sicher das ihrige beigetragen hat, die geniale Anlage des künftigen Herrschers in ihre Bahn einzuführen, indem sie die feurige Naturkraft durch Angewöhnung strengen Denkens und die mit einer hohen Kultur verknüpfte Selbstbeherrschung ermäßigte und entwickelte. Alexander hatte sich noch unter der Regierung seines Vaters in mehreren Feldzügen die Sporen verdient; seine Kühnheit zumeist hatte die Schlacht von Chäronea entschieden, von der an die Soldaten Philipp nur ihren Feldherrn, ihn „ihren König“ nannten.

Bei seiner Thronbesteigung war er von mehreren Seiten her gefährdet. Die Griechen, wie die verschiedenen nördlichen, großentheils noch unvollkommen unterworfenen Völkerschaften, mit Philipp eines gefährlichen Feindes entledigt, betrachteten die Unreife des jungen Königs als willkommenen Anlaß zum Abfall. Ueberdem hatte er starke innere Gegner. Philipp hatte seine Gemahlin Olympias halb verstoßen, und die Nichte eines macedonischen Großen Attalus geheirathet, welche einen männlichen Erben

gebar. Die Partei des Attalus benutzte die sonderbaren Gerüchte, welche über die Zauberkünste der Olympias und eine daher rührende außereheliche Geburt Alexanders umliefen, um das Kind der zweiten Gemahlin als den berechtigten Thronerben aufzustellen, während sich gleichzeitig die dem heraklidischen Hause von altersher feindliche Partei des bacchiadischen Hauses wieder regte und von dritter Seite Amyntas, der eigentlich legitime Nachfolger, an dessen Stelle Philipp regiert hatte, vorgeschoben wurde. Alexander hatte demnach vorerst das von seinem Vater Begründete aufs neue nach innen und außen festzustellen. Er verfuhr rasch. Indeß die Intriguen der andern Prätendenten am macedonischen Volksgeist scheiterten, erklärte er den Attalus, der mit einer starken Partei in Asien stand und mit Griechen und Persern Bündniß zu machen drohte, als Hochverräther und traf, da es eine gewagte Verzögerung gewesen wäre, ihn in Asien anzugreifen, Vorkehrungen um seine Person unschädlich zu machen; dann warf er sich schnell auf den gefährlichsten Punkt, Griechenland.

Er überraschte die Thessalier, indem er auf ungewohnten Wegen ihr Heer umging und plötzlich in der thessalischen Ebene stand. Sie unterwarfen sich alsbald und er verlangte von ihnen Anerkennung der macedonischen Hegemonie, Aufgebot der Ritterschaft, Erhebung der Markt- und Hafenzölle. Im übrigen ließ er ihnen ihre Freiheiten und verhieß ihnen vollen Antheil an der Kriegsbeute. Die Griechen erschraken und beugten sich. Auf einer Versammlung in den Thermopylen ließ sich Alexander die Hegemonie zuerkennen. Nur Theben, Athen und Sparta widerstanden. Er überraschte aber auch Theben; Athen ließ freiwillig den Kampf fallen, und in Korinth ließ sich der König auch von dem Peloponnes die Hegemonie für den Perserkrieg zuerkennen. Nur Sparta weigerte sich, und wurde nicht genöthigt, weil Alexander nur ein Bündniß mit freien Staaten wollte. Der Bundesvertrag lautete dahin, daß die Griechen frei und souverän sein, daß nirgends Tyrannen eingesetzt werden sollten, daß man sich gegen Verbannte gegenseitig bundesmäßig schütze, keine gewaltsamen Neuerungen, wie z. B. Freilassung der Sklaven, oder von kommunistischem Gepräge, wie Theilung des Grundbesitzes, Schuldenerlaß, anordne, daß man sich gegenseitig die freie See verbürge und endlich sich zur Heerfolge im asiatischen Krieg verpflichte. Bei der Rückkehr von Griechenland fand er Attalus ermordet; durch die Rachsucht der Olympias war auch die zweite Gemahlin Philipps und ihr Kind aus dem Leben geschafft und damit jede Möglichkeit einer innern Auflehnung erstickt.

Nun wandte er sich gegen Norden, wo die thracischen und illyrischen Völkerschaften sich zum Abfalle rüsteten. Diese Stämme waren durch die Macedonier in die Berge hinauf gedrängt, durch die Griechen von der See abgeschnitten, von den Macedoniern mehr und mehr in ihrer Unabhängigkeit beeinträchtigt und als Unterthanen und tributpflichtige Schutzgenossen des Reichs behandelt. Wenn man den Abfall ungestraft ließ, drohte eine Vereinigung aller nördlichen Völkerschaften mit den östlicher liegenden bis zu den seeländischen Thraciern. Alexander wandte sich zuerst ostwärts und nahm dann seinen Weg nach Norden an die Donau, von da westwärts und vollendete die Besiegung und Unterwerfung der abgefallenen oder feindlichen Völkerschaften.

Der Krieg im Norden und falsche Gerüchte über den Tod des Königs verlockten die Griechen zu einem Abfallversuch. Die Thebaner namentlich riefen die Verbannten zurück und ermordeten die Hauptleute der macedonischen Besatzung. Alexander aber, als Sieger vom nordischen Zug heimkehrend, eilte sofort nach Süden, eroberte und zerstörte Theben, und ließ die noch übrig gebliebenen Einwohner in die Sklaverei verkaufen — nur die Priester und Priesterinnen, die macedonischen Gastfreunde und die Nachkommen Pindars wurden verschont. Das Gericht, das über Theben ergangen war, schreckte das übrige Griechenland in den Gehorsam zurück und Alexander

kehrte im Herbst 335 nach Macedonien heim, um den Zug nach Asien vorzubereiten.

Im Jahr 334 ging er, nachdem er dem staatsklugen Antipater die heimische Verwaltung übergeben hatte, nach Asien, schlug ein erstes persisches Heer am Granikus, und unterwarf Kleinphrygien, Lydien mit Sardes, Ephesus und Milet. Ueberall in den kleinasiatischen Städten stellte er, der persisch gesinnten Oligarchie gegenüber, die Demokratie wieder her. In den unterworfenen Satrapieen ließ er die Verwaltung ungeändert, ohne selbst die Abgaben zu erhöhen. Von Milet rückte er auf Karien, von dessen alter Fürstin Ada er sich, seiner schonenden und liberalen Politik getreu, adoptiren ließ, wogegen dem Lande die Selbstständigkeit und Steuerfreiheit verblieb. In Halikarnaß, der Hauptstadt von Karien, traf er auf einen mörderischen Widerstand der Perser unter Orontobates und dem Rhodier Memnon, der sich, nachdem die Stadt vor der Einnahme niedergebrannt war, einschiffte, um den Krieg nach Europa hinüberzuspielen. Dieser kühne Plan mißlang aber. Halb war er schon gescheitert durch den von Darius gefaßten Beschluß, die griechischen Söldner von der Flotte zum Reichsheer nach Babylon abzuberufen; macedonischerseits sicherte man den Hellespont, indem man die vom Pontus herkommenden Schiffe preßte und die Vereinigung der Feinde vereitelte.

Nach der Einnahme Kariens beurlaubte Alexander einen Theil des Heeres und ließ frische Mannschaft aus der Heimath kommen. Von dort drang er über Lycien und Pamphylien nach Phrygien vor, wobei er sich vorläufig mit der Sicherung der Bergstraße zwischen Pamphylien und Phrygien begnügte, ohne die in den dortigen Gebirgen wohnenden Pisidier zu unterwerfen. Im Frühling 333 rückte er über den Halys nach Kappadocien; dann, unbekümmert vorerst um die pontischen Küsten Kleinasiens, eilte er nach Süden zu den cilicischen Pässen und eroberte Cilicien vollständig, weil es der unentbehrliche Schlüssel für das weitere Vordringen nach Syrien war. Nachdem er sich noch den Weg nach Ikonium durch die Bändigung der Bewohner des rauhen Ciliciens gesichert, ging Alexander längs der syrischen Küste über Issus südwärts, und schlug am Flüßchen Pinarus das persische Reichsheer, das indessen von den östlichen Pässen hervorgebrochen war, die macedonischen Kranken in Issus ermordet hatte, und, das günstige Schlachtfeld auf der Hochebene verlassend, in dem engen Küstenland dem Heere Alexanders den Rückweg vertreten wollte (November 333).

Eine Heerabtheilung nahm Damaskus ein, Alexander aber wandte sich gegen Phönizien. Sidon ergab sich. Tyrus wollte neutral bleiben und Alexander nicht in die Inselstadt einlassen. Nach einer mehrmonatlichen Belagerung — einer der furchtbarsten, die die Geschichte kennt — nahm Alexander die Stadt ein (im Sommer 332). Die Rädelsführer des Widerstandes wurden gekreuzigt, die anderen Einwohner in die Sklaverei verkauft, die Stadt ihrer alterthümlichen Verfassung beraubt und zu einem Waffenplatz gemacht. Im September desselben Jahres wurden Akko und Gaza nach hartnäckigem Widerstand genommen, und im darauf folgenden Winter Aegypten erobert, das unter persischer Herrschaft in tiefe geistige Stagnation gerathen war. Alexander behandelte die Priesterkaste mit Achtung, stellte den Apisdienst wieder her, und gründete, mit einem von der Nachwelt bewunderten Scharfblick in der Wahl der Oertlichkeit, die Welthandelsstadt Alexandrien.

Ehe er zurückkehrte, besuchte er den in einer Oase der ägyptischen Wüste gelegenen Tempel des Jupiter Ammon, wo ihn das Orakel für Jupiters Sohn erklärte. Alexander machte diesen Ausspruch öffentlich geltend, und wir werden später sehen, daß der Politik, womit er sich dadurch den Asiaten gegenüber eine höhere Weihe, den republikanischen Griechen gegenüber eine neue Legitimiät gab, zugleich ein ungeheucheltes, per-

sönliches Hochgefühl zu Grund lag, vielleicht unterstützt durch die in Macedonien seit längerer Zeit über seine wunderbare Herkunft verbreiteten Gerüchte.

Im Sommer des Jahres 331 sammelte Darius ein neues Heer auf der babylonischen Ebene. Alexander rückte ihm von Norden her auf dem linken Ufer des Tigris entgegen und besiegte die persische Macht, deren Ueberzahl ihn fast erdrückt hätte, durch seines Heeres und seine eigene ausdauernde Tapferkeit zum dritten Male bei Gaugamela (1. Oktober 331). Die Frucht des Sieges war die Eroberung von Babylon, wo er dem Belus opferte und Befehl gab, den Belustempel wieder herzustellen, — die Wegnahme von Susa, wo die reichsten Schätze gefunden wurden und der Marsch auf das eigentliche Persien, welcher mitten im Winter von 331 auf 330 unternommen wurde. Die persischen Pässe wurden theils umgangen, theils forcirt, die Hauptstädte Persepolis und Pasargadä besetzt, in ersterer Stadt, zur Vergeltung für die Niederbrennung griechischer Städte durch die Perser, der Königspalast in Brand gesteckt, und Karamanien eingenommen. Im April 330 zog Alexander nach Medien und eroberte Parätacene. Darius, in seiner Hoffnung auf das Eintreffen neuer Truppen getäuscht, zog, statt, wie er Anfangs gewollt, das macedonische Heer unter den Mauern von Ekbatana zu erwarten, nach den kaspischen Pässen. Alexander eilte ihm mit der äußersten Anstrengung von Menschen und Thieren in eilf Tagemärschen nach. Darius hatte noch 20 Meilen Vorsprung, als eine Verschwörung gegen ihn ausbrach; man verlangte von ihm Abdankung und Anerkennung des baktrischen Satrapen Bessus als König, und als er dies verweigerte, wurde er von den Verräthern gefangen weiter geführt. Alexander, dem es darum zu thun war, durch Habhaftwerdung des Königs jedem ferneren Widerstand den legitimen Anhaltspunkt zu entziehen, begann die Jagd aufs Neue vier Tage und Nächte, bis er endlich die Fliehenden erreichte. Die Verschworenen tödteten Darius und flohen weiter (Juli 330).

Alexander besetzte Hyrkanien im Süden des kaspischen Meeres, sicherte sich westwärts die Verbindung mit Armenien und Medien und schlug einen Aufstand der Arier nieder, den der von Alexander eingesetzte Satrap Satribarzanes angezettelt hatte. Gegen Ende des Jahres 330 wurde das Heer von dem Nordsaum Korasans bis an den Fuß des indischen Kaukasus geführt, und Bessus verfolgt, bis er, verrathen von dem Satrapen Spitamenes, in die Gefangenschaft Alexanders fiel. Dieser verfuhr als Erbe und Rächer des Darius; er ließ ihn sich nackt und in Halseisen vorführen, verhörte ihn, ließ das Verhör durch Herolde verkündigen und übergab ihn dem Bruder des Darius, Oxathres. Später wurde er feierlich gerichtet. Der König selbst klagte ihn an, und das Urtheil war, daß ihm nach persischer Sitte Nase und Ohren abgeschnitten und er nach Ekbatana geführt wurde, um dort unter den Augen der Perser und Meder gekreuzigt zu werden.

Die Jahre 329 und 328 verliefen unter hartnäckigen Kämpfen mit den Baktriern, Sogdianern und Skythen im nordöstlichsten Theil des persischen Reichs, welche Völkerschaften wiederholt aufstanden und in blutigen Kämpfen unterworfen werden mußten. Das Hoflager war meist in Marakanda, dem jetzigen Samarkand, in späteren Zeiten Residenz Tamerlans. Von dem Nordosten des persischen Reichs rückte er in einem höchst mühevollen Wintermarsch (von 328 auf 327) nach Parätacene, von wo aus er im Frühjahr die letzte persische Satrapie, die gegen Osten lag, das Land der Paropamisaden, besetzte. Das Jahr 327 verging mit Ueberraschung der hier hausenden Völkerschaften der Aspasier, Assakaner, wobei die Städte Massaga, Ora, Bazira, Peucela und Aornos genommen werden mußten. Die Satrapie Paropamisus grenzte an das Land des Fürsten von Taxila, der zwischen dem Indus und Hydaspes herrschte, und mit König Porus, dessen Gebiet jenseit des Hydaspes lag, im Streit war. Der Fürst

von Taxila forderte Alexander zur Einmischung in diesen Streit auf und dieser ließ Porus seinen Willen melden, er solle ihm an die Grenzen seines Reichs entgegenkommen und die königliche Entscheidung über sein Verhältniß zum Fürsten von Taxila erwarten. Porus antwortete ihm, er wolle ihn mit seinem Heere an seiner Grenze erwarten. Alexander ging über den Hydaspes, lieferte Porus eine blutige Schlacht (im Mai 326), in welcher letzterer nach tapferster Gegenwehr gefangen wurde. Alexander ließ ihn aber als Herrscher seines Landes, und verpflichtete ihn nur zur Heerfolge bei weiteren Kämpfen.

Schon hatte er hier das indische Leben gesehen in seinen eigenthümlichen fremden Formen; als das Heer auf die Stadt Taxila zog, konnte es die indischen Büßer und Fakirn anstaunen. Er hörte von den reichen Ländern um den Ganges, und der geistige Drang, immer neue Welten dem Forschertrieb des Westens aufzuschließen, eben so sehr wie die Lust zu Kampf und Krieg, so lange noch ein Reich und Volk ihm aufrecht gegenüberstand, trieben ihn an, seine Waffen noch weiter nach Osten zu tragen. Aber da versagte ihm das Werkzeug; das Heer, muthlos über die immer kolossaleren Entfernungen von der Heimath, setzte seinem Plan, den Hyphasis zu überschreiten, einen unbesieglichen passiven Widerstand entgegen, und Alexander entschloß sich, erst südwärts, dann westwärts der Heimath zu, den Weg zu nehmen.

In den ersten Tagen des November 326 fuhr das Heer den Hydaspes hinunter, im Februar 325 war es an dem untern Indus. Auf diesem Weg wurden noch verschiedene Völker und Fürsten angegriffen und besiegt, und in diesen Kämpfen erfuhr Alexander vielfach den hartnäckigsten Widerstand durch den Kastenstolz und den Fremdenhaß der Brahmanen.

Am untern Indus trennte er das Heer, ließ den einen Theil unter Nearch den Weg an der Südküste westwärts bis zum persischen Meerbusen suchen, während er selbst mit dem andern Theil durch die Gedrosische Wüste zog im Süden von Persien. Zwar wußte man, daß Semiramis und Cyrus auf diesem Wege schon Heere verloren hatten, aber die Nothwendigkeit, die dort noch unbesiegt hausenden Völkerschaften zu unterwerfen, überwog. Im August 325 begann der Zug durch die Wüste, auf welchem drei Viertheile des Heeres zu Grunde gingen und dem an Furchtbarkeit nur Napoleons russischer Feldzug verglichen werden kann. Im Dezember 325 traf der König mit Nearch zusammen, den er schon verloren glaubte.

Als er in den Mittelpunkt des Reichs zurückkam, fand er schwere Unordnungen. Pochend auf seine Entfernung und auf sein Nichtwiederkommen rechnend, hatten viele der von ihm eingesetzten Satrapen, namentlich auch die macedonischen, schändlich gewirthschaftet, furchtbare Erpressungen verübt, Mädchen und Frauen entehrt u. s. w. An mehr als einem Orte war die Bevölkerung schwierig geworden und zum Aufstand bereit. Der König gab den Unterdrückten rasche Genugthuung; er übte strenges Gericht, ließ nicht nur die Urheber hinrichten, sondern in einem Fall eine ganze Heerabtheilung niederhauen, welche sich zum Werkzeug der Schandthaten hergegeben hatte, und beruhigte so die gereizten Provinzen.

Er wollte aber noch mehr als ein gerechter Herrscher über Besiegte sein. Die Besiegten sollten eben so gut sein Volk sein, wie die Macedonier. In diesem Sinne hatte er schon in Kleinasien Satrapen, die sich ihm unterwarfen und treues Verhalten erwarten ließen, über die unterworfenen Provinzen gesetzt, um den Völkern ihre einheimischen Herrscher zu lassen, und so war er durchweg auf seinem ganzen Eroberungszug verfahren. In diesem Sinne hatte er asiatische Sitten und Kleidung in seinem Hoflager angenommen, hatte an allen Orten die einheimischen Gottesdienste geehrt, und wo sie von dem persischen Lichtdienst unterdrückt waren, wie der Apisdienst in Aegypten,

dieselben wieder hergestellt. In diesem Sinne feierte er nach seiner Rückkehr ein ungeheures Vermählungsfest, bei welchem 10,000 Paare von macedonischen und griechischen Männern mit asiatischen Jungfrauen getraut wurden. Das gleiche Ziel hatte endlich die Maßregel, Asiaten in das Heer aufzunehmen, wozu auch der Wunsch, dem müdesten Theil des Heeres die verdiente Ruhe zu geben, mitwirken mochte.

Aber mit diesem Plane verstieß er schwer gegen das macedonische Selbstgefühl, das schon früher gegen die asiatische „Despotie" des Königs, welcher die Macedonier zu „Sklaven" zu machen drohe, in Verschwörungen ausgebrochen war; in rebellischem Trotz verlangte das Heer seine Gesammtentlassung (Juli 324). Alexander ließ durch seine Getreuen die Rädelsführer hinrichten, und strafte die Aufgehetzten dadurch, daß er ihnen ihren Willen that, das ganze Heer entließ und ernstlich Anstalt machte, seine Truppenkorps aus Asiaten neu zu bilden. Dies brach den Trotz der Meuterer; sie flehten ihn um Wiederaufnahme an, und er versöhnte sich mit seinem Heere, ohne aber auf seinen Plan, Asiaten einzureihen, Verzicht zu leisten, der auch im nächsten Jahre ausgeführt wurde.

Aus diesem Streben, alle Unterworfene als Gleichberechtigte gelten zu lassen, wodurch er sich hoch über seinen Lehrer Aristoteles stellte, der ihm mit echt hellenischem Hochmuth gerathen hatte, die Barbaren, die er unterwerfen würde, wie Thiere und Pflanzen zu behandeln, floß *seine* innere Berechtigung, welche sein Beginnen hoch über die gemeine Eroberung hinaufstellt. Ein Weltreich zu gründen, in welchem alle Völker in inniger Gemeinschaft des geistigen, sozialen und Verkehrslebens stehen, war der Drang, der seine Seele erfüllte, und aus welchem er alles, was widerstand, erst schlug und niederwarf, um es dann als freies Glied seines Reichs gewähren zu lassen; dieser Drang war es, der ihn erst zum Verfolger und dann zum richtenden Bluträcher des Perserkönigs machte, der ihm das Gefühl der Befugniß einflößte, eine oberste Entscheidung anzusprechen in dem weitesten Umfreis — bis nach Indien hin, und die Brahmanen kreuzigen zu lassen, deren engherzig-hochmüthige Kastenreligion nicht nur die angegriffenen Völker zu einem nutzlos wahnsinnigen Widerstand aufstachelte, sondern an sich selbst das heillose Gegentheil einer menschheitlichen Vereinigung war, wie sie vor dem Gemüthe des großen Königs stand.

Alexander mußte so verfahren, weil es ein *Weltreich* war, was er zu bauen begann. Diese große weltliche Gemeinschaft der Menschen war freilich nur *die Vorbedingung* für ein Reich der Liebe, welches ein Höherer nach ihm brachte. Allein sie *war* diese Vorbedingung und *als solche auch von diesem Höheren bestätigt*, welcher eben darum von dem Haß der Kaste gekreuzigt wurde, weil er sein Volk nicht aus dem großen weltlichen Menschheitszusammenhang seiner Zeit loslösen wollte, wie die Kaste es gewollt hatte. Weil der welterobernde König den Anblick dieses Höheren nicht hatte und in *seinem* Weltreich schon den Anfang der menschlichen Einheit sah, zu welcher ihn sein ganzes Wesen drängte, so darf man glauben, daß es nicht ein dynastischer Stolz war, was ihn nach seiner Heimkehr verführte, göttliche Verehrung von den Völkern zu verlangen, sondern das Gefühl der Hoheit seines Zieles und der Fülle der Kraft, welche er darauf verwendet. Es wird erklärlich, wenn man seine durchaus hellenische Anschauung von einer Götterwelt mit ihren Abstufungen von Halbgöttern und Heroen zusammenhält mit seinem eigenen Bewußtsein, so kolossal eingewirkt zu haben, wie keiner der Halbgötter und Heroen der Vorzeit, denn alle diese hatten nur innerhalb ihrer *besondern Stämme* Großes gewirkt. Er aber hatte eben über die ganze Vergangenheit, welche nur in sich abgesperrte Stämme und Kleinstaaten oder träge Despotieen kannte, die diese Besonderheiten in ihrer Versumpfung ließen, den Fuß hinausgesetzt, die Völker aus der dumpfen Vereinzelung gerissen und für alle

Zeiten den Anstoß dazu gegeben, daß die Einheit der Menschheit immer mehr eine Wirklichkeit ward.

Den Anblick einer ersten Verwirklichung gab das Jahr 324, das vorletzte seines Lebens. Griechenland war längst besiegt. Im Jahr 330 war nach verschiedenen Auflehnungsversuchen noch einmal ernsthaft gekämpft, die Griechen, unter der Anführung des Spartanerkönigs Agis, waren von Antipater bei Megalopolis geschlagen, Agis getödtet worden, und seitdem blieb Ruhe. Man beugte sich den gigantischen Erfolgen des Königs und empfing von ihm, obwohl unter Widerstreben, den Befehl, ihm göttliche Ehre zu erweisen und die Verbannten wieder aufzunehmen, welches letztere allerdings gegen den Bundesvertrag war.

Gegen Ende des Jahres 324 kamen nun Gesandte der griechischen Staaten, und außer ihnen Gesandte aus Ost und West, auch aus Italien, von Bruttiern, Lukaniern, auch eine Gesandtschaft von Rom. Die Reihenfolge, in welcher diese Geschäfte erledigt wurden, war diese: zuerst kamen die Gesandtschaften, welche heilige Geschäfte hatten; dann die, welche Geschenke brachten; dann die, welche über Streitigkeiten mit Nachbarvölkern die Entscheidung des Königs anriefen; dann die, welche wegen Privatsachen kamen; zuletzt die Griechen, welche Bitten gegen die Zurückberufung der Verbannten einlegen wollten.

Im letzten Jahre seines Lebens beschäftigten ihn neben innern Angelegenheiten, z. B. großen Stromregulirungen des Euphrat, neue Rüstungen zu einem Krieg, der nun gegen Westen gehen sollte, „um die dortigen Feinde Griechenlands anzugreifen". (Wir bemerken beiläufig, daß man in jener Zeit eben so wenig als je später verlegen war, eine legitime Ursache zum Krieg vom Zaun zu brechen, wenn gleich der diplomatische Ausdruck noch das Gepräge der Zeit trug. Das Motiv des Kriegs gegen Persien, welches theils öffentlich proklamirt wurde, theils in Schriftstücken Alexanders an Darius vorkommt, war: an den Barbaren wegen der Schändung griechischer Gräber Rache zu nehmen.) Der Zug gegen Westen würde wahrscheinlich Karthago gegolten haben, welches in feindlichen Beziehungen zu den Städten Großgriechenlands war. Aber an diesem westlichen Phönizien sollte sich eine andere Macht emporkämpfen — Rom, welches das Alexandrinische Weltreich in noch umfassenderem Styl fortführen sollte und innerlich dazu berechtigt war, weil es noch ein anderes, eben so wesentliches Element der humanen Entwicklung in die Welt einführte, wie das, was im macedonischen Weltreich nach der Idee seines Stifters lag. In diesem Reiche sollten sich wohl die nationalen und Stammesbesonderheiten als Glieder eines Gesammtreiches fühlen, aber diese Stämme und Völker hatten für sich als staatliches Band doch vorherrschend noch die alte Stammes- und Volksgenossenschaft, und wie frei auch die Institutionen waren, sie waren doch nur die naturwüchsige Blüthe der ursprünglichen Stammesgemeinschaft. In Rom aber, welches aus dem Zusammenfluß verschiedener Stämme und Geächteter aus den verschiedensten Städten Italiens zusammengewachsen war, war nicht ein Zusammenhalten durch das natürliche Gefühl der Stammesgenossenschaft. Losgelöst von den Einwirkungen einer solchen, die nur als Familientradition der Einzelnen sich forterbte, fühlten sich diese Einzelnen im öffentlichen Gemeinwesen und gegenseitigen Verkehr eben nur noch als Menschen, und, wie hoch oder nieder man nun auch den Menschen taxirte, immerhin war das römische Rechts- und Staatsleben der erste Anfang einer politischen Gemeinschaft, die auf dem Gefühl der rein menschlichen Berechtigung ruhte und ihren Angehörigen den Genuß dieses höheren Rechts und die Beschützung in diesem Recht jeder Beeinträchtigung gegenüber verbürgte. Der Gedanke der Völkervermischung zur Ausgleichung der Stammesunterschiede, der in Alexander nur individuell als geniale Intention sich ausdrückte, wurde in der innern Politik des

römischen Staats verwirklicht, und diese ist somit die Ergänzung und Vertiefung des macedonischen Weltreichs. Aber eben weil Rom das Werk des großen Königs ergänzte und vertiefte, war es bestimmt, der Erbe auch seines äußern Weltreichs zu werden, und wäre eine Ausdehnung der macedonisch-griechischen Eroberung nach Westen und gar ein Angriff Alexanders auf Rom gegen die Plane gewesen, die wir vielleicht der geschichtlichen Vorsehung zuschreiben dürfen. Er starb mitten in den Rüstungen an einem rasch tödtenden Fieber (11. Juni 323) im 33. Jahre seines Lebens.

Wir haben im Eingang die innerstaatliche Neubildung erwähnt, welche schon vor Alexander in dem macedonischen Volke zum Ausdruck kam und durch seine weitschichtige Eroberung für alle Zeiten befestigt wurde, die Herstellung von Landesregierungen. Nach der Eroberung Syriens und Aegyptens begann eine Verwaltung wenigstens im Groben. Nachdem vorher aller Tribut in die Kriegskassen gegangen war, wurden diese jetzt abgesondert, und mußten die Provinzen westwärts vom Taurus an Philoxenus, die syrisch-phönizischen Provinzen an Koiranus den Tribut bezahlen. Bald begann man auch mit Finanzmaßregeln, welche in ziemlich naiver Weise den Schatz des Staats füllten. Philoxenus forderte von den Reichsten seiner Satrapie Karien die Liturgie zu einem Bacchusfest und gestattete denselben, sich durch Jahresgelder davon loszukaufen. Kleomenes, Satrap in Aegypten, machte einen höheren Zoll auf Getreideausfuhr, wenn im Ausland Mangel war; ebenso kaufte er das vorhandene Getreide auf und verkaufte es wieder um einen höheren Preis. Antimenes legte einen Einfuhrzoll von 10 Prozent auf alles, was nach Babylon ging und schuf eine Sklavenassekuranz von 10 Drachmen auf den Kopf. — In dem neuen Reiche begann nun ein ungeheurer Handelsverkehr. Die Genüsse des Ostens, die Kunst des Westens tauschten sich aus; sichere und bequeme Straßen wurden gebaut; die von Alexander gegründeten Städte wurden die bedeutendsten Emporien Asiens; die Karawanen wurden geschützt; der Seeweg zwischen Indien und dem Euphrat und Tigris befahren, eine hellenische Hafenstadt an deren Mündung gegründet. In diesen Verkehr flossen die früher todt liegenden Schätze des Perserkönigs, die man auf mehrere hundert Millionen baares Geld rechnen darf. Zwar Griechenland verarmte, aber aus nahe liegenden Gründen: was sich sonst auf sein kleines Gebiet zusammendrängte, vertheilte sich jetzt auf eine ungeheure Ländermasse; ferner fiel der Geldwerth wegen der größeren Masse, die in Zirkulation kam; endlich blieben jetzt die persischen Hülfsgelder, die macedonischen Bestechungen und die Beute aus Asien aus. Trotz dem Luxus, welchen das Weltkönigthum trieb (für den Scheiterhaufen Hephästions gab Alexander allein 10,000 Talente), trotz den reichen Schenkungen an die Armee (nach der Rückkehr aus dem östlichen Asien wurden der ganzen Armee die Schulden bezahlt, der Schenkungen an die heimkehrenden Veteranen gar nicht zu erwähnen), trotz den Ausgaben für Kunst und Wissenschaft (Aristoteles allein erhielt 800 Talente zu solchen Zwecken), den großen Bauten, die unternommen wurden, z. B. zur Wiederherstellung des Kanalsystems von Chaldäa, den kostspieligen Arbeiten zur Ausräumung der Abzugsgräben für den Kopaissee u. s. f.,) waren bei dem Tode des Königs 50,000 Talente im Schatz. — Große Reiche hatte es wohl auch vorher gegeben; aber jetzt zum erstenmale eines unter europäisch-hellenischer Herrschaft und mit hellenischen Kulturzwecken. Männer der Wissenschaft begleiteten den König überall, beobachteten, forschten, vermaßen die neuen Länder und Hauptstraßen; Karten wurden gezeichnet für die Archive des Königs, geschichtliche Studien über die Völker gemacht, die man jetzt näher kennen lernte; ja man kann den Anfang wahrer Geschichtsforschung erst in diese Zeit setzen. Man lernte die astronomischen Beobachtungen und die Arzneikunde der Orientalen kennen, die Anatomie und Mechanik der Aegypter u. s. w. Welche geistige und soziale Vermischung durch dieses Weltreich angeregt wurde, zeigt das Ge-

danken- und Verkehrsleben der östlichen Hälfte des Mittelmeeres um die Zeit kurz vor Christus, wo die Philosophemen und Dogmen aller Völker sich mengten, der Aegypter seine Scheu gegen die Fremdlinge ohne Kaste, der Pönizier seinen Kaufmannsstolz, der Grieche seinen ausschließlichen Bildungshochmuth verloren hatte. Wie schon Alexander alle Gottesdienste geehrt hatte, so bereitete sein Reich das römische Pantheon vor, in welchem alle Götter zusammen wohnten; aber eben in diesem Zusammenwohnen brach sich ihre Kraft, die sie nur als die religiösen Gewalten eines abgesonderten Stammeslebens hatten, und machte dem Einen Platz, den die entwickeltere Menschheit Europas bald als den Einzigen über sich anerkennen sollte. — Im Kriegswesen behielt Alexander die griechische Phalanx bei; die leichte Kampfweise der wilderen Völker, die in seinem Heerbann waren, ließ er ihnen, und zwischen beiden hatte er die Hypaspisten (analog den griechischen Peltasten; Bewaffnung ein großer Schild und Schwert). Das Heer war nur nach den verschiedenen Waffen geschieden; innerhalb dieser höchstens eine Trennung nach Landsmannschaften. Dies war gut gegen die asiatischen Massen; aber die Phalanx widerstand nicht der römischen Legion, welche in einem besondern Körper alle Waffen vereinigte. — Alexandern selbst würde man, da er Napoleon nicht nur in der innern und äußern Kunst der Lenkung der Armeen, sondern auch in der Raschheit des Blicks und der blitzartigen Schnelligkeit der Ausführung gleichkam, nebst Napoleon wohl den größten Feldherrn nennen müssen, wenn er nicht, als echter Sohn der antiken Heroenzeit, sein Leben im persönlichen Kampfe zu oft preisgegeben hätte.

Alexanders persönlicher Charakter ist so genau bekannt, als der irgend eines modernen Helden. Plutarch hat ihn in seiner Biographie Alexanders mit unnachahmlicher Lebendigkeit geschildert und in seiner Abhandlung „über das Glück und die Tapferkeit Alexanders" mit dem feinsten Gefühl gewürdigt. In scharfem Gegensatz zu späteren Gelehrten, die Alexander, aus politischem Unverständniß oder sentimentaler Beschränktheit, zum egoistischen Eroberer oder zum orientalischen Despoten stempelten, sah Plutarch ein, daß das Herz eines Mannes, wie Alexander, der Menschheit geschlagen, und nannte ihn einen größeren Philosophen, als selbst Aristoteles, weil er, mit Ueberwindung des griechischen Nationalvorurtheils, durch seine Thaten die höchste Philosophie, die Liebe zur ganzen Menschheit bewährt habe. Alexander kann ohne Bedenken die großartigste Erscheinung der gesammten bisherigen Profangeschichte genannt werden. Das Titanische der ihm vorangegangenen asiatischen und der ihm folgenden mittelalterlichen Weltstürmer verbindet sich bei ihm mit dem vollen Glanze der Heroen der zivilisirten Geschichte. Cäsars Herzensgüte und Liberalität, Karls des Großen Pietät, Peters des Großen staunenswerthe moralische Energie und sinnliche Lebenskraft, Napoleons fabelhafte Thätigkeit und unermeßlicher blendender Ruhm, alles das, nebst einer sie alle überragenden Genialität vereinigte sich in dieser Einen Persönlichkeit, in der überdies die menschlichste Rasse, die jemals existirt hat, die griechische, zum vollkommensten Ausdruck kam. Trotzdem war Alexander in einem gewissen Sinne weniger Mann, als alle die Genannten, die er überragt, d. h. er war weniger Staatsmann im speziellen Sinne des Worts. Was ihm seinem ganzen Wesen nach fehlte, war die männliche Reife und Kälte des Geistes. Er war durchaus Jüngling — der herrlichste Typus menschlicher Jugendkraft, der in der Geschichte erschienen ist — aber er war nicht mehr. Die Natur konnte dem Liebling, in dem sie die schönsten Ideale der griechischen Sage und Vorzeit — einen Achilles, einen Herkules, einen Bacchus — auf wunderbare Weise im größten politischen Sinn persönlich verkörpert hatte, neben dem Zauber der Jugend nicht zugleich die logische Schärfe und die kalte Organisationsfähigkeit des gereiften Mannes verleihen. In diesem Geheimniß seiner Natur liegen alle Vorzüge und alle Mängel Alexanders; es erklärt sich daraus sein früher

Tod und zugleich die stolze Zuversicht, womit er, dessen persönlichem Charakter Hochmuth durchaus fremd war, sich als das verwirklichte griechische Halbgötterideal fühlte und verehrt wissen wollte.

Obwohl demnach Alexanders politische Stiftung, eben weil ihr die durchdachte Organisation fehlte und fehlen mußte, an sich keine bleibende hat sein können: so kommt ihr dennoch eine weltgeschichtliche politische Bedeutung zu; zunächst eine mittelbare, ethisch-politische, sodann eine unmittelbar politische.

Die ethisch-politische Intention Alexanders war: die Völker mit Durchbrechung der Stammesunterschiede zu menschlicher Verbrüderung zu führen. Diese Intention ist im Christenthum verwirklicht worden. Jene Verbrüderung, die Alexander durch die Vermählung der Rassen und durch die später von Rom fortgesetzte universelle Adoption aller nationalen Gottesdienste herbeiführen wollte, ist auf dem Wege des Geistes und der Wahrheit durch Christus vollbracht worden, dem er als politischer Vorläufer voranging.

Die andere, rein politische Intention Alexanders, die Errichtung eines Weltstaates, von Cäsar als Repräsentanten Roms wieder aufgenommen und durch das abendländische Kaiserthum auf uns überliefert, hat durch alle Perioden der Geschichte fortgewirkt und kann erst in der Zukunft der Menschheit ihre Verwirklichung finden. (Vergl. den Artikel „Weltstaat.")

Das bedeutendste unter den neueren Werken über das Leben Alexanders ist Droysen, Geschichte Alexanders des Großen von Macedonien (Berlin 1833).

Widenmann.

Alexander I. Pawlowitsch.

Die Geschichte Alexanders I., von seiner Thronbesteigung bis zu seinem tragischen Ende, zerfällt in zwei große, scharf umgrenzte Perioden, welche in der Gründung der heiligen Allianz ihren bestimmten Scheide- und Wendepunkt finden. Der Regierungsantritt des reichbegabten, von den edelsten Absichten beseelten Kaisers war wie ein herrlicher Sonnenaufgang nach stürmischer Nacht, blendend, voll froher Verheißung, und in der That schien Alexander während der ersten Periode seines Herrscherthums die hochgespannten Erwartungen, zu welchen er Anlaß gegeben, nicht nur zu rechtfertigen, sondern noch zu übertreffen. Die Verehrung für ihn wuchs mit seinem Ruhme und seiner Machtstellung, bis nach dem Abschluß der heiligen Allianz ein Umschwung zu Tage trat, der eine allgemeine Enttäuschung zur Folge hatte, ein Umschwung, dessen Anfänge zusammenfallen mit der schweren Prüfungszeit, wo das französische Kriegsgewitter, nachdem es ganz Europa überzogen, sich in Rußland entlud. Die durch jenen Umschwung erzeugten Widersprüche in der Geschichte Alexanders, deren zweite Hälfte gerade das Gegentheil von dem erfüllte, was die erste verheißen hatte, finden ihre Erklärung theils in seinem vorwiegend weiblichen Charakter, hauptsächlich aber, wie wir sehen werden, in seiner Erziehung.

Alexander, der älteste Sohn Pauls I. und der Kaiserin Maria, einer Tochter des Herzogs Eugen von Württemberg, wurde geboren am 23. Dezember 1777 und schon sehr früh der Leitung des freisinnigen Laharpe anvertraut. Von diesem wurde er unter dem unmittelbaren und alleinigen Einflusse Katharinas II. in Grundsätzen erzogen, die Kinder desselben Geistes waren, welchem die französische Revolution entsprang, die aber mit dem russischen Volksgeiste im entschiedensten Widerspruche standen. Der Wißbegier und den glücklichen Fähigkeiten des Prinzen entsprach die Sorgfalt, womit seine Erziehung geleitet wurde. Er erwarb sich gründliche Kenntnisse in der Geschichte und den

Naturwissenschaften, lernte sich in den vornehmsten Sprachen Europas mit großer Leichtigkeit und Eleganz ausdrücken, und offenbarte von Kindheit an eine seltene Herzensgüte und Menschenfreundlichkeit. So schien sich Alles zu vereinen, um den zugleich mit seltener Körperschönheit geschmückten ritterlichen Großfürsten zu einem würdigen Beherrscher des auf zwei Welttheilen lastenden Reiches zu machen, dessen Völker nach den harten Prüfungen der Regierung Pauls I. seine Thronbesteigung als ein Segen verkündendes Ereigniß begrüßten. Zwei Umstände jedoch, welche wegen ihrer weitreichenden Folgen hier gleich erwähnt werden müssen, waren — außer seiner antinationalen Erziehung — ganz dazu angethan, von vornherein lähmenden Einfluß auf ihn zu üben: erstens seine allzufrühe Verheirathung, wodurch Katharina dem leicht erregbaren, von den Einflüssen ihres üppigen Hofes nicht ganz frei gebliebenen Prinzen einen heilsamen Zügel anzulegen glaubte, und zweitens die Verschwörung, der sein kaiserlicher Vater zum Opfer fiel.

Jene allzufrühe Verheirathung diente nur dazu, die Verirrungen, denen sie vorbeugen sollte, erst recht zu fördern und den Frauen einen größeren Einfluß auf das empfängliche Herz Alexanders einzuräumen, als für den Selbstherrscher aller Reußen gut war. Viel zu spät lernte der Kaiser den ganzen Werth seiner vortrefflichen Gemahlin kennen, nachdem das häusliche Glück verscherzt und ein sittlicher Haltpunkt verloren war, dessen er so sehr bedurft hätte.

Die bekannte Verschwörung Pahlens, Bennigsens und Suboffs gegen Kaiser Paul war von doppelt unseligen Folgen für Alexander, weil er mit den Mördern seines Vaters transigiren mußte, und — was man auch über die Schwierigkeit seiner Lage sagen möge — mehr oder minder als ihr Werkzeug erschien, wozu sich ein eiserner Charakter wie Nikolaus I. nie verstanden haben würde. Darum wagte Alexander, als er am 24. März 1801 den Thron bestieg, auch nicht, die Verschworenen strenger zu bestrafen, als durch bloße Verbannung auf ihre Güter. In Rußland wurde dieses Verfahren natürlich von der günstigsten Seite beurtheilt; das Volk fühlte sich durch den Tod Pauls wie von einem drückenden Alpe befreit, dachte wenig über die Mittel dieser Befreiung nach und gab sich den frohesten Hoffnungen um so mehr hin, als Alexander seinen Regierungsantritt gleich durch eine Menge von Gnadenakten verherrlichte. Der junge Monarch war ganz von der Größe seiner Aufgabe erfüllt und ernst bemüht, ihr gerecht zu werden. Vor Allem war sein Bestreben darauf gerichtet, die reichen Hülfsquellen des Landes zu erschließen, den Bergbau mehr auszubeuten, Straßen und Kanäle anzulegen, Handel und Industrie zu befördern, und besonders den Ackerbau zu heben, indem er Tausende von fremden Kolonisten ins Land zog und auf den Krondomänen Musterwirthschaften gründete. In der That hat er zur Belebung des nationalen Gewerbfleißes und Wohlstandes, Verbesserung der Verwaltung, Begründung gesetzlicher Zustände, Hebung der Land- und Seemacht mehr gethan, als alle seine Vorgänger seit Peter dem Großen.

Die unter Katharina und Paul arg zerrütteten Finanzen wurden gründlich geordnet, das ganze Administrativsystem durch die beiden Ukase vom 20. September 1802 umgewandelt, die Güterkonfiskation (bis dahin eine reiche Quelle des Erwerbes für die Krone) eingestellt, das heimliche Gericht und damit verbundene Spionunwesen aufgehoben, die Folter, sowie die asiatische Strafe des Aufschlitzens der Nasenwände und Brandmarkens abgeschafft, umfassende Einleitungen zur Emanzipation der Bauern und Begründung besserer Rechtszustände getroffen. Der Ukas vom 6. Mai 1816 und die danach durchgeführte Aufhebung der Leibeigenschaft in Esthland, Kurland und Livland bewiesen, wie ernst sich der Kaiser mit der Emanzipationsfrage beschäftigte, deren gänzliche Lösung zur Zeit noch unmöglich war und auf lange hinaus noch unmöglich sein

wird, denn ohne Grundeigenthum will und kann der russische Bauer nicht frei sein. Nach russischem Gesetz dürfen aber nur Adelige d. h. in einer der vierzehn Rangklassen stehende Leute, Eigenthum an Grund und Boden besitzen und die Bauern können davon nie mehr als den Nutznieß erwerben. Es giebt für den Leibeigenen nur ein Mittel, frei zu werden: der Militärdienst. Gelingt es ihm, Offiziersrang zu gewinnen, so erlangt er damit das Recht auf Grundeigenthum. Daß Fälle solcher Art nur seltene Ausnahmen sind, bedarf kaum der Erwähnung. Doch wurde den Leibeigenen eine wesentliche Milderung ihrer Lage durch das Gesetz zu Theil, welches sie an die Scholle fesselte und den Gutsbesitzern die Befugniß nahm, die Gemeindeglieder einzeln zu verkaufen. Wichtig ist der Ukas vom 18. Dezember 1818, welcher das bis dahin nur dem Adel und den Kaufleuten erster und zweiter Gilde zugestandene Recht Fabriken und Manufakturen anzulegen, auf alle Bauern im Reiche ausdehnt. Ein Jahr vorher wurde das seitdem zu mächtigem Aufschwung gelangte Odessa zum Freihafen erklärt, in Warschau eine neue Messe gestiftet und in Petersburg die Reichskammerbank gegründet.

Großes Verdienst erwarb sich Alexander während der ersten Hälfte seiner Regierung durch eifriges Bestreben zur Förderung der Künste und Wissenschaften und Hebung der Volksbildung. Was bei Katharina II. auf dem Papier stehen geblieben war, suchte er ins Leben einzuführen. Zunächst wurde die seit 1710 eingegangene Universität Dorpat durch Stiftungsurkunde vom 12. Dezember 1802 neu gegründet und auf das Reichste ausgestattet; ein Jahr später die Universität zu Wilna erneuert und die zu Kasan gegründet. Im Jahre 1813 erfolgte die Wiedereröffnung und Erweiterung der Universität von Moskau; 1816 erhielt Warschau und 1819 Petersburg eine Universität. Außerdem verdanken über 200 Seminarien und Gymnasien und mehr als 2000 Volks- und Bezirksschulen Alexander I. ihre Entstehung oder Neugestaltung. Er erleichterte den Verkehr mit dem Auslande, milderte die Verordnungen, welche die Einführung fremder Bücher und die nationale Presse beschränkten, unterstützte einheimische wie fremde Gelehrte, ließ auf eigene Kosten eine Menge junger Russen auf ausländischen Universitäten und Akademieen studiren, setzte große Summen aus zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, zu Entdeckungsreisen (Crusensterns und Kotzebues Reise um die Welt), zum Drucke wichtiger Werke (Karamsin's Geschichte von Rußland), zum Ankaufe seltener Sammlungen (wie die von Loder, Forster u. a.), berief fremde Professoren und suchte nach Kräften wissenschaftliches Streben in Rußland zu wecken und zu belohnen. Von den kriegerischen Gelüsten seiner Vorgänger hatte er nichts geerbt als eine etwas übertriebene Neigung zu Paraden und militärischem Schaugepränge. Sonst war er durchaus ein Mann des Friedens, der Vermittlung, der Versöhnung. Sein Ziel war, aus dem wüsten Durcheinander des überkommenen Polizei- und Soldatenwesens einen geordneten Rechtsstaat zu gründen, die von Peter I. begonnenen Reformen im Geiste der Zeit nach europäischem Muster zu erweitern und auszuführen, an die Stelle der alten Schreckensherrschaft eine Regierung der Gerechtigkeit, Milde und Humanität zu setzen, Aufklärung und Gesittung zu verbreiten, um solchergestalt Rußland auch von Innen heraus der europäischen Stellung würdig zu machen, in welche Peter I. es gewaltsam hineingeschoben.

Wer die russischen Verhältnisse kennt, weiß, wie wenig Alexander von Allem erreicht, was er gewollt. Sein Ziel war ein schönes, aber der Weg, den er dahin einschlug, ein unrichtiger, weil er von ganz anderen Voraussetzungen ausging, als von den wirklichen Bedürfnissen des russischen Volkes. Statt diesen nachzuforschen und langsam, aber von Grund auf zu reformiren, wollte er Alles auf einmal umgestalten, indem er nach einem voraus entworfenen Plane ganz Rußland mit europäischen Formen und

Einrichtungen überkleidete, wovon die meisten bald wieder ganz abgeschüttelt wurden und die andern nur lose auf der Oberfläche hängen blieben. Es kam dem Volkswohlstand wenig zu Gute, daß er Manufakturen und Fabriken anlegte, die viel mehr kosteten, als sie einbrachten, und meistens nur dazu dienten, die Ausländer, denen die Einrichtung anvertraut war, und die dabei angestellten Beamten zu bereichern. Ebensowenig wurde die Volksbildung gefördert durch Gründung von Schulen, die zum größten Theile heute noch nicht besucht werden. Und noch weniger konnte ein Rechtsstaat begründet werden, wo eine feste, übersichtliche gesetzliche Unterlage fehlte und alle Entscheidung von der Willkühr der Richter abhing. Allerdings ließ Alexander später an einem Zivilgesetzbuche arbeiten, das aber unter seiner Regierung nicht zu Stande kam. Ebenso ließ er durch den Historiographen Karamsin und den späteren Herausgeber des Nikolai'schen Kodex, Speransky, einen Konstitutionsentwurf redigiren, dessen Unausführbarkeit er selbst bald genug einsah. Und so geschah es, daß gerade unter seiner Regierung die Käuflichkeit und Willkühr der Beamten den höchsten Gipfel erreichte, die Fäulniß in allen Zweigen der Verwaltung zunahm, weil man den Kaiser nicht fürchtete, seine Milde kannte und wußte, daß er vor durchgreifenden Maßregeln und harten Strafen zurückbebte.

Einem Herrscher, der von vorn herein die Zügel straff hält und sie nur nach und nach lockert, wo er seiner Sache gewiß ist, rechnet das Volk jeden Akt der Milde doppelt hoch an, während im umgekehrten Falle, wenn das Volk durch ein mildes Regiment schon verwöhnt ist, harte Maßregeln nicht Furcht, sondern nur Mißstimmung und Unwillen erzeugen. Wo man nichts erwartet, erfreut das Gegebene doppelt; wo man viel erwartet und wenig erhält, vermißt man das Entbehrte doppelt schmerzlich. Im letzten Falle befand sich der intelligente Theil des russischen Volkes gegenüber Alexander. Was Wunder, daß dieser, sich seiner guten Absichten bewußt, über Undankbarkeit klagte, entmuthigt wurde und die Gründe des Mißlingens seiner Pläne statt in ihrer eigentlichen Quelle — in sich selbst — überall suchte, wo sie nicht zu finden waren. Eingedenk des schrecklichen Schicksals seines Vaters, das ihm immer vor Augen schwebte, hatte er das Volk durch versöhnende Milde zu fesseln gesucht; das Volk war aber nicht so sentimentaler Natur, wie er, und verlangte vor Allem nach wirklicher Befriedigung seiner Bedürfnisse. Er sah sich überall mißverstanden, wurde argwöhnisch, unsicher, zog sich in sich selbst zurück und entwickelte nach Außen zu spät eine Strenge, die nichts mehr fruchtete, weil sie nicht zur rechten Zeit kam und nicht den rechten Fleck traf. Was half es, daß er in gerechter Entrüstung über unerhörte Unterschleife auf einmal Hunderte von hohen und niedern Beamten ihrer Stellen enthob und nach Sibirien schickte? Ihre Nachfolger trieben es genau wieder eben so arg und ließen sich durch das Schicksal ihrer Vorgänger so wenig abschrecken, wie nachrückende Soldaten in der Schlacht durch das Schicksal ihrer gefallenen Vorgänger. In einem Lande, wo die Beamten stehlen müssen, um zu leben, wird — bis zur gründlichen Aenderung solchen Zustandes — die Corruption immer dieselbe bleiben, und die strengste Bestrafung der Einen nur größere Vorsicht der Anderen zur Folge haben.

Die Anfänge der oben erwähnten Entmuthigung und Selbstquälerei Alexanders fallen zusammen mit den mächtigen Kriegsereignissen der Jahre 1812 und 13, welche einen gänzlichen Umschwung in ihm erzeugten. Mehr als in irgend einem andern Lande ist in Rußland die Politik eine traditionelle, in großen Zügen vorgezeichnete, und trotz der scheinbaren Allgewalt der Zaren durfte und darf kein Nachfolger Peters I. ungestraft wagen, die überkommenen, von einer mächtigen Partei getragenen Ideen zu verleugnen. So sah sich auch Alexander, ungeachtet seiner unzweifelhaften Friedensliebe, bald in mannichfache Kämpfe verwickelt, die immer größere Ausdehnung gewannen. Der erste Schritt auf dieser Bahn war die schon von Paul I. eingeleitete Besitznahme

des Königreichs Georgien, welches durch das Manifest vom 12. September 1801 dem russischen Reiche einverleibt wurde, nachdem der letzte georgische König, Georg XIII., gegen den Willen seines Volks zu Gunsten Rußlands die Krone niedergelegt hatte. Die gegen diesen Schritt ihres geistesschwachen, unzurechnungsfähigen Gemahls protestirende Königin Maria wurde gefangen nach Petersburg gebracht und in Tiflis ein russischer Statthalter eingesetzt. Der Königssohn Alexander schloß ein Bündniß mit den Bergvölkern, um die Russen wieder aus Georgien zu vertreiben, und so begann gerade mit dem Anfange dieses Jahrhunderts der sich alljährlich erneuende Krieg im Kaukasus, dessen Ende noch heute unabsehbar ist.

Europa gegenüber bewährte Alexander seine Friedensliebe, indem er das gute Vernehmen mit England herstellte, Verträge mit Schweden, Spanien und Frankreich unterzeichnete und lebhaften Antheil nahm an der neuen Organisation, welche das deutsche Reich, wenige Jahre vor seiner Auflösung, durch den Frieden von Lüneville erhielt. In Deutschland, wo er schon bei seiner Thronbesteigung durch eine Ode von Klopstock „An die Humanität“ gefeiert worden war, wurde er allgemein der „Friedenskaiser“ genannt. Für die Franzosen und ihre Literatur hegte er — wohl in Folge seiner französischen Erziehung — von jeher eine besondere Vorliebe, welche die Schrecken der Revolution nicht vermindert hatten, während Napoleon, der Bändiger der Revolution, ihn durch den Glanz seiner Thaten zu der lebhaftesten Bewunderung hinriß. Die erste Spannung zwischen Frankreich und Rußland wurde veranlaßt durch das beleidigende Benehmen Napoleons gegen den (allerdings zu seiner Mission wenig tauglichen) russischen Gesandten Markoff, dem der in Paris beliebtere H. von Oubril folgte, bis die ganz Europa empörende Ermordung des Herzogs von Enghien (21. März 1804) einen offenen Bruch zwischen dem russischen und französischen Hofe herbeiführte. Alexander, gereizt durch Napoleons wachsende Macht und gewaltthätige Uebergriffe in Italien, Spanien, Holland und Deutschland (wo bei den Entschädigungsverhandlungen keine russischen Gesandten zugelassen wurden) schloß, um Frankreich in seine früheren Grenzen zurückzudrängen, mit England ein Bündniß, dem bald auch Oesterreich und Schweden beitraten (April 1805). Nur Preußen, wo Haugwitz, Lucchesini und Lombard ihren verderblichen Einfluß auf den König übten, weigerte sich, an der Koalition theilzunehmen, welche nach der mörderischen Dreikaiserschlacht von Austerlitz (2. Dezember 1805), wo Napoleon seinen glänzendsten Sieg feierte, wieder zersprengt wurde. Obgleich besiegt, hatten die Russen hier eine Umsicht und Tapferkeit entfaltet, die selbst Napoleon rühmend anerkannte. Alexander, der den größten Theil seines Heeres und seiner Artillerie eingebüßt hatte, zog sich ungebeugt über die March zurück, um neue Verstärkungen abzuwarten, während das entmuthigte Oesterreich Napoleon um einen Waffenstillstand anflehte und dann den schmachvollen Preßburger Frieden schloß (26. Dezember 1805), welcher das deutsche Reich ganz in die Abhängigkeit Frankreichs brachte. Rußland, von seinen Bundesgenossen verlassen, war ebenfalls in Unterhandlungen getreten, die aber ohne Resultat blieben, weil Alexander es unter seiner Würde hielt, den daraus hervorgegangenen Vertrag zu ratifiziren.

Die Gründung des Rheinbundes (12. Juli 1806) trieb endlich auch Preußen zu einem entschlossenen Auftreten, dessen unglückliche Folge die große Doppelschlacht von Jena und Auerstädt (14. Oktober) war, welche über das Schicksal der Länder zwischen Rhein und Elbe entschied. Nun ließ Napoleon von dem unterworfenen Berlin aus seine Machtsprüche ergehen, während der König von Preußen sich in seiner Bedrängniß an Alexander wandte, der erbittert, daß Napoleon im Bund mit der Pforte Rußlands Ansprüche auf die Donaufürstenthümer zu hintertreiben suchte, sofort unter Bennigsen ein russisches Heer nach Ostpreußen marschiren ließ, um die Franzosen vom

Uebergang über die Weichsel abzuhalten. Da erschien Napoleons Aufruf an die Polen, wobei man sich fälschlich Kosciuszkos Namen bediente und worin das unglückliche Volk aufgefordert wurde, zum Kampfe für Freiheit und Unabhängigkeit auszuziehen. Die Polen, in dem Wahne, daß die Stunde der Erlösung ihres Vaterlandes geschlagen, schaarten sich begeistert um Napoleons Fahnen, der schon am 2. Januar 1807 unter dem Jubel des Volks seinen Einzug in Warschau hielt. Die mörderischen Kämpfe an der Weichsel, bei Pultusk und Morungen waren nur Vorspiele der furchtbaren Schlacht bei Preußisch-Eylau (8. Februar 1807), wo über 60,000 Todte und Verwundete die Wahlstatt deckten, ohne daß der Sieg entschieden wurde. Beide Theile waren so erschöpft, daß eine viermonatliche Waffenruhe eintrat und wieder Unterhandlungen eingeleitet wurden, welche abermals resultatlos blieben. Darauf folgte die für die Russen so unglückliche Schlacht von Friedland (14. Juni), welche Alexander bewog, nach einer persönlichen Zusammenkunft mit Napoleon auf dem Niemen (bei Memel) in den Frieden von Tilsit (7. Juli) zu willigen, wodurch Preußen die größere Hälfte seiner Staaten verlor und noch außerdem 150 Millionen Thaler Kriegsentschädigung bezahlen mußte. Alexander dagegen wußte bessere Bedingungen zu erlangen; er erhielt den Kreis von Bjalistok und nahm damit einen Theil der seinem Bundesgenossen entrissenen Beute an, wofür er sich verpflichtete, seine Truppen von Cattaro und Corfu zurückzuziehen, alle Verbindungen mit England abzubrechen, dem Kontinentalsystem beizutreten und Schweden den Krieg zu erklären.

Die Zusammenkunft der beiden Kaiser hatte nicht bloß zu rascher Verständigung, sondern auch zu einer engen Freundschaft geführt, die von dem leicht erregbaren, enthusiastischen Alexander gewiß am ehrlichsten gemeint war, während Napoleon mit überlegener Berechnung den größeren Vortheil daraus zog. Er war glücklich, seinen mächtigsten Feind auf seiner Seite zu haben, um seine ganze Macht hinfort gegen das noch ungebrochene England richten zu können. Die beiden Monarchen wetteiferten während ihres mehrtägigen Beisammenlebens in gegenseitigen Aufmerksamkeiten und Freundschaftsbetheuerungen, Alexander, von aufrichtiger Bewunderung für das Genie des mächtigen Kriegsherrn erfüllt, und dieser, gefesselt durch die majestätische Erscheinung und seltene Liebenswürdigkeit des russischen Herrschers, der Niemand zu widerstehen vermochte. Der Anschluß Rußlands an das Kontinentalsystem hatte natürlich für das Land die traurigsten Folgen, während bekanntlich der englische Handel, dem man dadurch den Todesstoß zu versetzen glaubte, zu jener Zeit einen Aufschwung nahm wie nie zuvor. So wenig läßt die Natur der Dinge sich gewaltsam ändern!

Man weiß, daß Napoleon seinem kaiserlichen Freunde den Vorschlag zu einer Zweitheilung Europas machte; es wird behauptet, Alexander sei auf diesen Vorschlag eingegangen, der in einem lang geheim gebliebenen Nachtrag zum Tilsiter Frieden seinen bestimmten Ausdruck gefunden*). Wir lassen die Sache dahin gestellt sein, da der Vertrag nicht zur Ausführung gelangte. — Hatte Alexander durch den Frieden von Tilsit den König von Preußen politisch seinem Schicksale überlassen, so empfing er ihn dagegen in Petersburg, wo Friedrich Wilhem III. mit seiner schwergeprüften Gemahlin eine Zeit lang Zuflucht gesucht, mit wahrhaft kaiserlicher Gastfreundschaft und freundschaftlicher Herzlichkeit.

Die berühmte Zusammenkunft Napoleons und Alexanders in Erfurt (27. September 1808), wo 4 Könige und 34 Fürsten aus Deutschland den Mächtigen huldigten, diente bekanntlich dazu, den Freundschaftsbund der beiden Kaiser noch enger zu schließen. Gleich nach dieser Zusammenkunft wurde der zwei Jahre früher begonnene, aber durch

---

*) S. die Biographie universelle de Michaud. T. LVI. p. 165.

den Frieden von Tilsit unterbrochene Kampf gegen die Türkei mit erneuter Kraft wieder aufgenommen, da Napoleon versprochen hatte, sich der Ausdehnung Rußlands nach den Ufern der Donau nicht zu widersetzen.

Durch den Krieg gegen Schweden gewann Rußland Finnland bis zum Torneå und die Aalands=Inseln. Der russisch-türkische Krieg wurde erst im Jahre 1812 durch Kutusoff beendigt, als die Freundschaft Napoleons für Alexander längst andern Gefühlen gewichen war. Durch den Frieden von Bukarest (28. Mai 1812) mußte Rußland zwar Serbien opfern, erhielt aber dagegen einen bedeutenden Länderzuwachs an Bessarabien und einem Theile der Moldau mit den Festungen Bender, Choczim, Akjerman, Kilia und Ismaïl. Auch der Krieg mit Persien (von 1804—1813), den die Fortschritte der Russen im Kaukasus hervorgerufen hatten, brachte, unter Fürst Zizianoffs kraftvoller Führung, neuen Ländererwerb am kaspischen Meere.

Inzwischen war das unnatürliche Bündniß Alexanders mit Napoleon, in Folge der Uebergriffe des Letzteren und der Unmöglichkeit, das auf Rußland entsetzlich drückende Kontinentalsystem aufrecht zu erhalten, ganz unhaltbar geworden. Durch den Frieden zu Wien (Ende 1810) verlor Rußland den galizischen Distrikt von Tarnopol, während Napoleon in wortbrüchiger Weise das Großherzogthum Warschau dergestalt vergrößerte, als ob er ein neues Polen daraus bilden wollte, und bald nachher das Herzogthum Holstein-Oldenburg der jüngern Linie eines Hauses entriß, dessen Haupt der Kaiser von Rußland war. So wurde ein Bruch zwischen beiden Kaisern unvermeidlich. Die Forderung Napoleons, daß Rußland auch die Einführung des Zuckers und Kaffees, der einzigen überseeischen Handelsartikel, deren Zufuhr unter neutraler Flagge erlaubt war, verbieten solle, beantwortete Alexander durch einen neuen Zolltarif, der die Einführung französischer Waaren erschwerte, während er die englischen begünstigte. Ferner verlangte Alexander, daß Pommern und Preußen von den Franzosen geräumt werde. Napoleon unterbrach die begonnenen Unterhandlungen durch Abschluß eines Bündnisses mit Oesterreich und Preußen, welche sich zur Stellung bedeutender Heereskräfte verpflichten mußten, um an dem schon beschlossenen Kriege gegen Rußland Theil zu nehmen, zu dessen Führung er halb Europa unter die Waffen rief.

So begann der ewig denkwürdige Winterfeldzug von 1812, aus welchem hier nur die hervorragendsten Ereignisse und auch diese nur in gedrängtester Kürze erwähnt werden können. In unserem Urtheile über das Militärische stützen wir uns auf die größte kriegswissenschaftliche Autorität der Neuzeit: den General Clausewitz*).

Als die französische Armee am 24. Juni 1812 den Niemen überschritt, zählte sie 450,000 Mann, mit mehr als 1000 Kanonen und 2000 Packwagen. Einer solchen Macht unter solchem Führer konnte der kriegsunkundige und zu diesem Feldzuge schlecht vorbereitete Kaiser Alexander, der sich selbst an die Spitze seines Heeres gestellt hatte, nicht widerstehen und zog sich daher aus seinem Hauptquartier Wilna nach der Düna zurück, während Napoleon unter dem Jubel der Bevölkerung seinen Einzug in Wilna hielt.

Die ganze russische Kriegsmacht an der Westgrenze des Reichs bestand aus kaum 200,000 Mann unter den Befehlen Barklays, Bagrations und Tormassoffs. Die nächste Umgebung des Kaisers bildeten die Generäle Fürst Wolchonsky, Araktschéjew, Arenfeld und Bennigsen, welche Clausewitz sämmtlich als zur größeren Kriegsführung unfähige Männer bezeichnet. Auch fand sich der Kaiser bald veranlaßt, den Oberbefehl

*) „Der Feldzug von 1812 in Rußland" ꝛc. im 7. Bande der hinterlassenen Werke des Generals Carl von Clausewitz über Krieg und Kriegführung. (Berlin 1835.)

niederzulegen und statt dessen von Moskau aus das russische Volk unter die Waffen zu rufen, das dem kaiserlichen Aufrufe mit allgemeiner Begeisterung entgegen kam.

Erst bei Smolensk gelang es Napoleon, den russischen Feldherrn Barklay de Tolly und Bagration, die sich immer weiter ins Innere des Landes zurückzogen, eine Schlacht zu liefern. Doch kam es zu keiner Entscheidung, bis Kutusoff den Oberbefehl übernahm und, um Moskau vor den andringenden Franzosen zu schützen, sich an der Moskwa aufstellte, wo nach der mörderischen Schlacht bei Borodino (7. September 1812) die altehrwürdige Hauptstadt Rußlands eine Beute der Feinde wurde.

Das Verdienst Alexanders bei dem Rückzuge der Russen, welcher die französische Armee zu ihrem Verderben ins Innere des Landes lockte, besteht einzig und allein darin, daß er sich den zwingenden Umständen zu fügen wußte. Von einer höheren Voraussicht, überlegener Berechnung kann dabei nicht die Rede sein; vielmehr war dieser vielgerühmte Rückzug ein Werk der vollständigsten Rathlosigkeit, trotz der voraus entworfenen Pläne der Herren v. Knesebeck und Phull. Napoleon blieb siegreich, so lange Kriegskunst und Waffen entschieden; er unterlag erst, als eine höhere Macht die Entscheidung übernahm und die bis dahin unüberwindliche Armee im russischen Schnee begrub. Der Brand von Moskau, gegen dessen Urheberschaft Rostopschin sich in einer besonderen Schrift verwahrt hat, war das Signal zu Napoleons Umkehr und der Vernichtung seiner Macht, woran die nachsetzenden Russen den geringsten Antheil hatten. Es ist gerecht, hervorzuheben, daß sich Alexander nie ein Verdienst angemaßt, das er nicht besessen, und daß er in der Befreiung Rußlands von seinen Feinden lediglich ein Werk Gottes erkannte. Eben das war es, was ihn jetzt zu einer tieferen Einkehr in sich selbst und später zu jenem Umschwunge trieb, den wir als den Wendepunkt in seiner Regierung bezeichneten.

Er selbst sagte in einer Unterhaltung mit Bischof Eylert (1818): der Brand von Moskau habe seine Seele erleuchtet, und das Urtheil Gottes auf dem eisigen Schlachtfelde eine Glaubenswärme in ihm hervorgerufen, die er bis dahin nicht gekannt*).

Ueberzeugt, daß Gott mit ihm und seiner Sache sei, faßte er damals den Plan, der Befreier und Friedensstifter Europa's zu werden. Der Untergang der französischen Armee in Rußland wurde das Zeichen zur Erhebung Deutschlands. Es bildete sich gegen den bald wieder an der Spitze einer neuen Heeresmacht erscheinenden Napoleon jene europäische Coalition, deren eigentliche Seele Alexander war. Den Niederlagen bei Lützen und Bautzen (Mai 1813) folgte die große Völkerschlacht bei Leipzig (16.—18. Oktober). Am 31. März 1814 hielten die Verbündeten ihren triumphirenden Einzug in Paris. Der überwiegende Einfluß Alexanders und seine unwandelbaren Sympathieen für Frankreich milderten die Bedingungen des Pariser Friedens, und obwohl er, nach dem Wiederauftreten Napoleons, noch einmal zu den Waffen greifen mußte, so übte er doch, auch nach den hundert Tagen, dieselbe Mäßigung. Schroffer war sein Auftreten auf dem Wiener Kongresse, wo seine Forderung der Einverleibung Polens neue Zwietracht erzeugt haben würde, wenn die unerwartete Nachricht von Napoleons Landung bei Cannes die Fürsten nicht zur Versöhnung gezwungen hätte.

Während seines zweiten Aufenthalts in Paris und unter dem Einfluß der mystischen Unterhaltungen mit der Frau von Krüdener faßte Alexander die Idee der heiligen Allianz (26. September 1815), welche zur Folge hatte, daß er sich immer mehr und in immer unheilvollerer Weise in die Angelegenheiten des Auslandes, besonders Deutschlands, mischte, während er in demselben Maße die Angelegenheiten Rußlands vernachlässigte und seinem eigenen Volke sich entfremdete.

---

*) S. Eylert's Charakterzüge aus dem Leben Königs Friedrich Wilhelm III. Bd. II. p. 246—48.

Nach der Blut- und Feuertaufe des Jahres 1812 und den Triumphzügen seiner Armee durch Frankreich und Deutschland konnte Rußland nicht gleichgültig in seine alten Zustände zurückkehren. Zum ersten Mal, seit Peter dem Großen, hatte ein Kaiser wieder zum Volke gesprochen, und das Volk hatte sich des ihm gezeigten Vertrauens würdig bewiesen, eine Opferwilligkeit und Selbstverleugnung gezeigt, von welcher man bis dahin keine Ahnung gehabt. Ein großes nationales Bewußtsein und Machtgefühl war erwacht, neue Ideen waren angeregt, neue Bedürfnisse laut geworden — es war Leben in die lang erstarrte Masse gekommen. Alexander wußte die neuen Zustände weder zu würdigen, noch ihnen gerecht zu werden. Statt zu wachsen mit den Ereignissen, wurde er durch ihre Wucht niedergebeugt und erschien seiner großen Aufgabe gegenüber immer kleiner. Kaufleute und Handwerker, die zur Befreiung des Vaterlandes Gut und Blut gewagt, kehrten zu ihrer Arbeit, die Bauern in ihre Sklaverei zurück, als ob nichts geschehen wäre. Die Erbitterung wuchs, das Vertrauen nahm ab. Alexander ließ Alles unvollendet, was er in der jugendlichen Ueberschwenglichkeit der ersten Periode seiner Regierung begonnen hatte, und bewegte sich hinfort in einer ganz entgegengesetzten Richtung, wie es in der Natur schwacher, oder vorwiegend weiblicher Charaktere liegt, aus einem Extrem in's andere zu fallen.

Sein enger Anschluß an die Politik des österreichischen Kabinets und seine Theilnahme an den Kongressen von Troppau, Laibach und Verona gaben Zeugniß, wie er fortan die Freiheit der Völker verstanden wissen wollte. Religiöse Ueberspanntheit und kleinliche Revolutionsfurcht waren die Haupttriebfedern seiner Handlungen geworden. Ueberall witterte er Verrath und Verschwörung. Alle früher gestatteten Verbindungen, Missionsgesellschaften und Freimaurerlogen wurden aufgehoben, alle kaum abgeschafften Zwangsverordnungen erneuert, die Zensur mit größerer Strenge gehandhabt als je, ein Polizeinetz über ganz Rußland gezogen und die Armee auf eine Höhe von mehr als 800,000 Mann gebracht. Um den daraus erwachsenden, finanziellen Verlegenheiten abzuhelfen, kam Alexander auf das unglückliche Projekt, in allen Theilen des Reiches große Militärkolonieen anzulegen, zu dem Zwecke, den Stand der Kronbauern mit den Soldaten so zu verschmelzen, daß zugleich Verminderung der Kosten für das stehende Heer, Erleichterung der Rekrutirung und Bevölkerung kulturfähiger Landstriche dadurch erreicht würde. Mit der Ausführung dieses Projekts wurde der rücksichtslose, in der Armee verhaßte Araktschéjew betraut und die nächste Folge war, daß ganze Ortschaften in offene Empörung ausbrachen und Mißmuth und Erbitterung alle Schichten der Bevölkerung durchdrang. Staatsmänner von hohem Ansehen, wie der alte Admiral Mordwinoff, stellten dem Kaiser offen die Nothwendigkeit gründlicher Reformen vor. Der Kaiser schien bereit auf Alles einzugehen, entwarf Reformpläne der verschiedensten Art, und ließ in der Wirklichkeit Alles beim Alten. Es schien, als glaubte er, mit der Verleihung einer Konstitution an die Polen den Anforderungen der Zeit mehr als genug gethan zu haben, während seine Worte, so viel davon in die Oeffentlichkeit drang, mit seinen Handlungen in geradem Widerspruch standen. Im Jahre 1813 unterm 13. Januar hatte er an den um das Schicksal Polens besorgten Fürsten Georg Czartoryski geschrieben: „Sobald die militärischen Operationen weiter vorgerückt sind, werden Sie sehen, wie sehr mir das Schicksal Ihres Vaterlandes am Herzen liegt. Und was die Formen anbelangt, so sind mir die liberalsten immer die liebsten gewesen." In demselben Sinne sprach er zu den Vertretern der polnischen Nation bei Eröffnung des Reichstages von 1818, 27. März: „Die im Lande bestehende Organisation hat mir die rasche Einführung einer Verfassung möglich gemacht, indem sie die Grundsätze der liberalen Institutionen verwirklicht, welche mir immer besonders am Herzen gelegen, und welche, wie ich hoffe, mit Gottes Hilfe ihren heilsamen Einfluß über alle mir von der Vor-

sehung anvertrauten Länder ausüben werden. Sie haben mir die Mittel geboten, meinem Vaterlande zu zeigen, was ich seit lange für dasselbe vorbereite und was es erhalten wird, sobald die Elemente eines so wichtigen Werkes die nöthige Entwicklung erlangt haben werden.“ An ähnlichen Aeußerungen ließ es der Kaiser nicht fehlen; um so ungeduldiger erwartete man in Rußland, daß endlich etwas Durchgreifendes geschehe. Der Geist der Unzufriedenheit war schon in die Armee gedrungen und fand gerade in der nächsten Umgebung des Kaisers, in Petersburg, in der Garde, seine eifrigsten Anhänger. Unter dem Namen „Wohlfahrtsverein“ wurde eine weitverzweigte, geheime Verbindung gegründet, welcher sich Söhne der vornehmsten Familien, die aufgeklärtesten Offiziere und Beamten anschlossen. Wir nennen hier nur einige der bekanntesten Namen, wie die Fürsten Oboljensky, Trubetzkoy, Odojewsky, Wolchonsky, den Grafen Tschernischew, den Oberst Pestel, v. Wiesen, Naryschkin, Juschnewsky, Murawiew, Orloff. Dem Kaiser blieben diese Vorgänge nicht unbekannt, aber es fehlte ihm, wie fast immer, der Muth zu durchgreifenden Maßregeln und überhaupt hielt er die Sache nicht für so ernst, als sie ihm dargestellt wurde. Dazu kam, daß er, in der zweiten Hälfte seiner Regierung, bei seinen vielen Reisen und seinem Ehrgeiz in der europäischen Politik eine hervorragende Rolle zu spielen, den Angelegenheiten seines eigenen Landes nur wenig Zeit und Aufmerksamkeit zuwenden konnte. Kaum war er vom Aachener Kongresse zurückgekehrt (1818), als er nach Warschau eilte, wo ernste Unruhen ausgebrochen waren; von dort mußte er sich, nach den beunruhigenden Ereignissen in Piemont und Neapel, zum Kongreß nach Troppau begeben (1820), und kurz darauf (1821) nach Laibach, wo er kaum das Prinzip der bewaffneten Intervention sanktionirt hatte, als ihn der Aufstand der Griechen überraschte, denen er hartnäckig seine Hilfe versagte, obgleich ihnen die lebhaftesten Sympathieen seines Volkes entgegenkamen. Im folgenden Jahre war er die Seele des Kongresses zu Verona. Nach Rußland zurückgekehrt, führte er ein schwärmerisches Einsiedlerleben, welches ihm übrigens auf die Dauer ebenfalls so wenig Befriedigung gewährte, daß er es häufig durch große Truppenmusterungen und Reisen ins Innere Rußlands unterbrach, wodurch er, während das Nöthigste und Nächstliegende vernachlässigt wurde, in die Selbsttäuschung verfiel, als sei er fortwährend mit den wichtigsten Angelegenheiten beschäftigt. Er mochte selbst fühlen, daß das konstitutionelle Glück, welches er seinen Unterthanen nach der französischen Schablone bereiten wollte, für Rußland nicht passe; und zu gleicher Zeit wußte er nichts anderes dafür an die Stelle zu setzen. Häusliches Glück hatte er nie gekannt, die Zeit seiner Liebschaften war vorüber, an ernster Lektüre fand er nie Gefallen, und so stellte sich eine Leere ein, die ihn oft zu tiefer Melancholie trieb, aus welcher er sich nur selten zu geselligen Vergnügungen und geschäftlichem Verkehr aufraffte, wo er dann aber ganz wieder in seiner alten Frische und Lebendigkeit erschien.

Das treffendste Urtheil über Alexander finden wir in einem aus dieser Periode vom Vicomte de la Ferronnays unterm 23. Mai 1823 an Herrn von Chateaubriand (damaligen Minister des Auswärtigen) gerichteten Briefe, wo es heißt: „Der Charakter des Kaisers wird mir täglich unverständlicher. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, freimüthiger und loyaler zu reden als er, jede Unterhaltung mit ihm hinterläßt einen günstigen Eindruck; man verläßt ihn mit der Ueberzeugung, daß dieser Fürst mit ächt ritterlichen Eigenschaften diejenigen eines großen Monarchen, eines durchdringenden Geistes und energischen Charakters verbinde. Er spricht vortrefflich, mit logischer Schärfe und der warmen Beredtsamkeit der Ueberzeugung. Dagegen zwingt uns die Erfahrung, die Geschichte seines Lebens und die täglichen Vorgänge unter meinen Augen, ihm nicht allzusehr zu trauen. Seine häufigen Akte der Schwäche beweisen, daß sein Charakter der Energie seiner Worte nicht entspricht. Demungeachtet ist dieser

schwache Charakter plötzlichen Anfällen von Energie und Reizbarkeit unterworfen und in solchen Augenblicken ist er der heftigsten Entschließungen fähig, deren Folgen unberechenbar sind.... Außerdem ist der Kaiser unglaublich mißtrauisch, ein weiterer Beweis seiner Schwäche; und diese Schwäche ist ein um so größeres Unglück für ihn, als er — nach meiner Ansicht — der ehrlichste Mensch ist, den ich kenne*)."

Wir müssen hinzufügen, daß der Vicomte de la Ferronnays Gesandter am Hofe Alexanders war und bei ihm in besonderer Gunst stand. Die obige Charakteristik ist im Wesentlichen richtig, und Napoleon, der den weichen, leicht erregbaren und deshalb widerspruchsvollen Charakter Alexanders nicht verstehen konnte, hatte gewiß Unrecht, als er ihn „einen verschmitzten Griechen" nannte. Alexander war voll der besten Absichten, aber seinem Streben fehlte Festigkeit, Einheit und Ausdauer, und nichts ist für einen Selbstherrscher gefährlicher, als in der Politik zu experimentiren. Die traurigen Folgen ließen nicht lange auf sich warten.

Nach der durch gewaltsame Auftritte herbeigeführten Schließung des polnischen Reichstags (1820) bildeten sich im Lande geheime Gesellschaften, welche trotz der Verhaftung ihrer hervorragendsten Mitglieder (1823) immer größeren Umfang gewannen und sich mit dem russischen „Wohlfahrtsverein" in Verbindung setzten. Unabhängig davon brachen (1824) in verschiedenen Gouvernements des Kaiserreichs offene Empörungen aus, besonders im Gouvernement Nowgorod, wo die Bauern sich auf der Heerstraße vor den Wagen des durchreisenden Kaisers geworfen hatten, um ihn zu zwingen, sie anzuhören oder zu überfahren. Sie hatten ein solches Vertrauen zu ihm, daß sie fest glaubten, ihnen würde geholfen werden, sobald ihre Klagen zu seiner Kenntniß gelangten. Da diese sonst so demüthigen Geschöpfe sich aber in ihrer Erwartung getäuscht sahen, kannte ihre Wuth keine Grenzen mehr und es bedurfte großer militärischer Kräfte, um die äußere Ruhe herzustellen.

Kurz darauf wurde Alexander von einem hartnäckigen Uebel am Beine befallen, und in Folge verschiedener unglücklicher Ereignisse, welche das Volk als Strafen Gottes betrachtete (weil der Kaiser ihren Glaubensbrüdern in Griechenland nicht beigestanden), bekam er förmliche Anfälle von Gemüthskrankheit. Wir nennen hier zuerst die große Ueberschwemmung von Petersburg (19. November 1824), durch welche furchtbare Verwüstungen angerichtet wurden und über tausend Menschen um's Leben kamen. Bei dieser Gelegenheit, wie in allen ähnlichen Fällen, zeigte sich Alexander groß, voll rettender Thätigkeit, selbstvergessen, jedes Opfers fähig. Sein Leben rücksichtslos wagend, um Andere zu retten, half er und tröstete überall, wo er konnte.... Elf Jahre lang hatte den in seinen Neigungen unbeständigen Kaiser die schöne Frau von Narischkin gefesselt, die er leidenschaftlich liebte, bis er erfuhr, daß sie ihm nicht treuer sei, als sie ihrem Gemahl gewesen. Dazu kam, daß von drei aus dieser Verbindung entsprungenen Kindern zwei schnell wieder starben, und auch das dritte, ein schönes, hoffnungsvolles Geschöpf, woran er mit ganzer Seele hing, ihm gerade zu einer Zeit entrissen wurde, wo der Verlust ihn doppelt schmerzlich berühren mußte. „Ich erhalte die Strafe für alle meine Verirrungen!" rief er bei der Todesnachricht aus, und nach diesem harten Schlage kehrte er reuig in die Arme seiner so lange verlassenen Gemahlin zurück — zu spät, um noch ein dauerndes Glück bei ihr zu finden. Die langen Leiden ihres einsamen Lebens hatten die Gesundheit der vom Volke vergötterten Fürstin untergraben; sie fühlte, daß ihr Ende nahe sei, und da sie den Bitten des Kaisers, Erholung in der mildern Luft Italiens zu suchen, hartnäckig widerstand, so entschloß sich Alexander, mit

*) Schnitzler: Histoire intime de la Russie sous les Empereurs Alexandre et Nicolas. T. I. p. 62.

ihr einen Aufenthalt in Taganrog am asow'schen Meere zu nehmen. Er ahnte nicht, daß er dort selbst bald sein Grab finden sollte! Fürst Wolchonsky, ein Jugendfreund Alexanders, und General Diebitsch begleiteten ihn. Sein Leibarzt war Sir James Wylie. Die Gesundheit der Kaiserin Elisabeth schien sich in Taganrog merklich zu bessern, und auch Alexander fühlte sich so gestärkt, daß er eine Reise in das Land der Kosaken am Don und in die Krim unternehmen konnte. Hier entwickelten sich in ihm die Keime eines gefährlichen Fiebers. Zurückgekehrt nach Taganrog erhielt er durch den Grafen Witt Nachricht von dem bevorstehenden Ausbruch der gegen ihn organisirten Verschwörung, wodurch sein schon sehr bedenklicher Zustand wesentlich verschlimmert wurde. In heftiger Aufregung soll er ein Mal über das andere gerufen haben: „O, über die Ungeheuer, die Undankbaren! Ich wollte nichts als ihr Glück!" Seine Krankheit nahm zu und nach heftigen Leiden verschied er in den Armen seiner Gemahlin am 1. Dezember 1825, kurz vor seinem acht und vierzigsten Geburtstage.

Das lange verbreitete und noch vielfach geglaubte Gerücht, daß man ihn vergiftet habe, entbehrt jeder Begründung. Er starb am Gallenfieber. Elisabeth überlebte ihn nur wenige Monate. Die Trauer über den Tod des kaiserlichen Paares war in Rußland eine aufrichtige und tiefe, denn was man auch gegen Alexander den Kaiser einzuwenden gehabt haben mochte: als Mensch wurde er von Allen geliebt, die ihn kannten. Und wie wenig er auch in Betreff der inneren Angelegenheiten seines Reiches die Erwartungen Vieler erfüllt haben mochte, so hatte er doch nach Außen hin Rußland zu einem Ansehen gebracht, wie es nie zuvor besessen. Durch ihn war ein erhöhtes Nationalgefühl geweckt und ein guter Schritt auf der von Peter I. vorgezeichneten Bahn weiter gethan. Er hatte Rußland um 15,000 Quadratmeilen vergrößert, abgesehen von den schon durch Kaiser Paul eingeleiteten Erwerbungen in Transkaukasien, welche ebenfalls mehrere tausend Quadratmeilen umfaßten. Die Bevölkerung des ungeheueren Reiches hatte während seiner Regierung einen Zuwachs von mehr als 15 Millionen gewonnen, und in Folge seiner Verbindung mit den vereinigten Staaten, mit Spanien und Brasilien, sowie in Folge der russischen Niederlassungen auf der Westküste von Amerika, war Rußlands Stellung im Welthandel eine ganz andere geworden.

Um Alexander richtig zu beurtheilen, muß man in ihm immer den Menschen vom Kaiser trennen; nur so sind die vielen und großen Widersprüche seiner Geschichte zu lösen. Er war seinem Charakter wie seiner Erziehung nach durchaus Idealist; und ein Idealist auf dem Throne, zumal in Rußland, muß nothwendig mit der Wirklichkeit in unauflösbare Widersprüche gerathen. Er war ein ganz anderer Mensch im Denken als im Handeln, und wurde in Folge seines Mangels an Festigkeit und Geduld häufig zu Handlungen verleitet, die er später selbst als schlecht erkannte. Er besaß die Kunst nicht, den Verstand zum Hüter seines Herzens zu machen, und gerieth so häufig in innere und äußere Konflikte, die ihn als Menschen außerordentlich liebenswürdig erscheinen lassen, über den Herrscher aber ein strenges Urtheil herausfordern. Hier mögen zum Schlusse einige Züge aus seinem Leben zur Bestätigung und Ergänzung des oben Gesagten folgen.

Im Jahre 1803 schrieb er an eine Fürstin Galitzin, welche sich an Alexander gewandt hatte, um ihren leichtfertigen Gemahl aus einer peinlichen Verlegenheit zu retten: „Ich darf mich nicht über das Gesetz erheben, und würde es nicht thun, auch wenn ich es könnte." Aus den Memoiren seiner Freundin, der Gräfin von Choiseul, sieht man dagegen, daß er sich zu ihren Gunsten mehr als einmal über das Gesetz erhob.

In dem Ukase vom 2. April 1801 heißt es: „In einem wohl organisirten Staate dürfen alle Verbrechen nur auf streng gesetzlichem Wege entdeckt, gerichtet und bestraft werden." Durch diesen Ukas wurde das „heimliche Gericht" als außer dem Gesetze stehend, abgeschafft, aber — schon im folgenden Jahre wieder eingeführt.

Man kennt jene rührende Scene, welche stattfand, als Alexander bei seiner zweiten Zusammenkunft mit Friedrich Wilhelm III., begleitet von diesem und der schönen Königin Louise, Nachts bei Fackelschein die Grabstätte Friedrichs des Großen besuchte, und die beiden Monarchen, niederknieend auf dem Grabe, sich ewige Freundschaft gelobten. Kurz darauf wurde der Friede von Tilsit geschlossen und der König vom Kaiser seinem Schicksale überlassen.

Als Napoleon 1812 auf Wilna losrückte, brachte Alexander den größten Theil seiner Zeit im Umgange mit liebenswürdigen Damen zu*), während es in der Armee am Nothwendigsten fehlte und das Reich in Gefahr stand. — General Clausewitz erzählt in seinem oben angeführten Werke: „Zu eben der Zeit, als das russische Heer an der Grenze nicht über 180,000 Mann zählte, behauptete man, der Kaiser habe 600,000 Mann bezahlt, und diese Behauptung, welche der Verfasser damals für eine sarkastische Uebertreibung hielt, war die reine Wahrheit."

Eine Menge charakteristischer Anekdoten und interessanter Aufschlüsse über das Privatleben Alexanders findet man in dem sonst ziemlich leichtfertig geschriebenen Werke des Herrn Dupré de Saint-Maure: L'hermite en Russie. 1829. Historisch wichtiger sind die Mittheilungen in „Steins Leben" von Pertz und in den bereits angeführten Memoiren der Gräfin von Choiseul. Zu beachten ist ferner die Notice sur Alexandre, Empereur de Russie (von Empeytaz, Genf 1828) und die oben wiederholt erwähnte geheime Geschichte Rußlands von Schnitzler, welche besonders über die polnisch-russische Verschwörung die ausführlichsten Mittheilungen enthält. Bodenstedt.

Algier.

Algier, Algérien, französische Besitzung, gegenwärtig bis an die Wüste Saharah, auf einem Territorialumfange von 10,145 geogr. Q.-Meilen. Etwa nur halb so groß war das Gebiet des Dey's von Algier, als der Kampf mit Frankreich ausbrach. Es bestand damals aus vier Statthalterschaften oder Beylik's, von denen die eine, Algier, sich auf die nächste Umgebung der gleichbenannten Stadt und die benachbarte fruchtbare und gut bewässerte Ebene Metidsja beschränkte, und unter der unmittelbaren Verwaltung des Dey's sich befand, die übrigen drei von besonderen Bey's verwaltet wurden, welche in dem abhängigsten Verhältnisse vom Dey standen und einen starken Tribut als Jahresabgabe an denselben zahlten. Diese waren gleichfalls nach ihren Hauptstädten benannt, Tittery südlich von Algier, Oran westlich und Constantine östlich nach Marokko zu gelegen. Das der Küste des Mittelmeeres zunächst benachbarte Territorium, das alte Mauritanien, war zum großen Theile bereits im ersten Jahrhundert vor Christus fruchtbares Ackerland, und blieb unter der Regierung der römischen Kaiser eine ergiebige Kornkammer für Italien. Aber die Besetzung des Landes durch die Vandalen im fünften Jahrhundert, seine Wiedereroberung durch das oströmische Reich und die darauf folgende, vielfachem Dynastieenwechsel unterworfene arabische Herrschaft erstickten schon fast gänzlich die hier nothwendige Industrie des Ackerbaues, und verminderten stark die Bevölkerung des Landes. Die früher hier blühenden zahlreichen Städte wurden theils zerstört, theils sanken sie in ihrem Wohlstande bis zu namenlosen Oertern herab. Nur wenige Hauptorte an der Küste erhielten sich durch den Seehandel. Doch eine noch weit traurigere Gestalt nahm das Land an, als die bekannten Seeräuber

*) S. die Mémoires historiques sur l'Empereur Alexandre et la cour de Russie, publiés par Mme. la Comtesse de Choiseul-Gouffier. (Bruxelles, 1829) p. 77. etc.

Horuck und Haireddin Barbarossa aus Lesbos hier ($15^{16}/_{18}$) die Grundlage zu den afrikanischen Barbareskenstaaten legten. Das über drei Jahrhunderte unter dem Schutze der türkischen Oberhoheit ausdauernde Raubgebiet Algier wirkte nur für seinen Herrscher und dessen Schätze in der Hauptstadt und ihren nächsten Umgebungen. Unter dem Drucke der starrsten Tyrannei erlosch auch der letzte Rest der physischen Kultur, so weit sie sich nicht durch die hier besonders freigebige Natur von selbst zu behaupten vermochte. Kaum 2,000,000 Bewohner, zur Hälfte Araber, zur Hälfte Kabylen, mit 60,000 Mauren, 30,000 Juden und etwa 3000 Negern vermischt, lebten auf diesem fruchtbaren und so wohl gelegenen Gebiete von 5000 Q.-Meilen.

Die englische Handelspolitik auf dem mittelländischen Meere, die ihre Handelsmarine mehr als die der übrigen Seestaaten von den Raubstaaten berücksichtigt sah, ließ das den regelmäßigen Seeverkehr überaus störende Unwesen der Seeräuber auch noch in den ersten funfzehn Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts fortwuchern, bis die auf dem Wiener Kongresse von dem britischen Kabinet selbst angeregten Verhandlungen über die Vernichtung des Sklavenhandels den ersten Anstoß zur Feindseligkeit gegen Algier hervorriefen. Die Barbareskenstaaten Tunis und Tripolis bewilligten bereits 1815 die Forderungen der britischen Regierung, aber der Dey Omar Pascha von Algier ließ sich erst durch die englische Flotte unter Admiral Exmouth und das die Hauptstadt zerstörende Bombardement (26.—27. Aug. 1816) nöthigen, fernerhin nach dem Willen Englands in allen Verkehrsverhältnissen auch mit den verbündeten Staaten dieses Reichs sich zu richten. Der zweite darauf folgende Dey, Hussein, in kurzer Zeit aus der niedrigen Stellung eines Dieners in einem Kaffeehause zu der ersten Würde des Landes erhoben, hatte das Strafbeispiel einer europäischen Großmacht bald vergessen und behandelte in der verletzendsten Weise nicht nur päpstliche, sardinische und neapolitanische Schiffe, sondern bedrängte fast mit noch härterer Willkür den französischen Handelsverkehr. Die Verhandlungen darüber und die dabei vorgekommene thätliche Mißhandlung des französischen Konsuls Deval (1828) durch den Dey steigerten die gegenseitige Erbitterung. Man wollte von französischer Seite keine einfache Genugthuung und wies demnach die türkische Vermittelung zurück; das letzte Ministerium unter Karl X. wünschte einen Krieg mit Algier, um durch eine glänzende Waffenthat im Auslande den bedenklichen Gährungszustand im inneren Frankreich noch auf eine Zeit lang zu beseitigen. Bourmont, damals Kriegsminister, übernahm selbst die Führung der Expedition, die mit 32,000 M. Landungstruppen auf 274 Transportschiffen, geleitet von einer Flotte aus 11 Linienschiffen und 64 kleineren Kriegsfahrzeugen, am 25—27. Mai 1830 zu Toulon unter Segel ging. Am 13. Juni landeten die Franzosen in der Bai von Sidi-Ferusch, am 14. Juni eroberte die Division Berthezène die Strandbatterie, am 19. Juni erlitt das Heer des Dey's unter der Führung seines Schwiegersohnes Ibrahim Aga bei Stanueli eine gänzliche Niederlage, und darauf wurde in regelmäßiger Belagerung von der Land- und Meerseite (29. Juni — 4. Juli) Algier zur Uebergabe gezwungen (5. Juli). Der Dey und die türkischen Milizen konnten sich nach ihrem freien Willen entfernen, die Flotte von 17 Kriegsschiffen, 1500 Kanonen und der Staatsschatz von 50,000,000 Frcs. in dem festen Schlosse der Casauba fielen in die Hände der Sieger. Nach der Eroberung der Hauptstadt gingen zwei Schiffsabtheilungen nach Tunis und Tripolis, und bestimmten ohne Anstrengung beide Raubstaaten, für immer der Seeräuberei zu entsagen. Zwei Abtheilungen der Landtruppen hatten in entgegengesetzter Richtung Bona, Oran und Budschia besetzt (20. Juli — 2. Aug.), als die Nachricht von der Julirevolution in Paris und dem Sturze der Dynastie Karls X. in Algier anlangte. Bourmont's Wunsch, das afrikanische Heer zur Wiedererlangung der französischen Krone seinem geflüchteten Könige nach der

Normandie zuzuführen, scheiterte an der entschlossenen Erklärung des Heeres für die Sache des von den Kammern gewählten Königs Ludwig Philipp. Aber damit war auch das Festhalten des eroberten Gebiets von Algier entschieden, da die neue Regierung unmöglich, ohne ihre Popularität sofort zu verlieren, eine eben am Schlusse der vorhergehenden Verwaltung gemachte Eroberung aufgeben konnte. Inzwischen war das französische Heer fast auf die Hälfte seiner Truppen geschmolzen, die Flotte nach Toulon zurückgesegelt, die ausgesandten kleinen Korps hatten bei ihrer Schwäche auf Algier sich zurückziehen müssen, und die anfänglich betäubte Bevölkerung, Araber und Kabylen, erhob sich muthig, ihr Land gegen den eindringenden Glaubensfeind zu vertheidigen, wie sehr auch die Franzosen den Schutz des Islam und die freie Ausübung seiner Lehren und Handhabung seiner Gesetze für alle Moslemin zugesichert haben mochten.

General Clauzel kam im Sept. 1830 nach Algier, um Bourmont zu ersetzen, aber auch gleichzeitig eine regelmäßige Verwaltung des Gouvernements einzuleiten und eine vollständige Eroberung des Landes bis an den Atlas auszuführen. Clauzel hatte glückliche Gedanken für eine schnellere Kolonisation des Landes gefaßt, indem er die heimische Bevölkerung mit den angekommenen europäischen Kolonisten vermittelnd aussöhnen, und dazu selbst eingeborne Statthalter in den Beylik's gebrauchen wollte. Oran, Bona, Bugia wurden wieder besetzt, der Atlas zum ersten Male von den Franzosen überschritten, der Bey von Tittery (21.—23. Nov.) gänzlich geschlagen und nach Frankreich in die Gefangenschaft gesandt, endlich Belida und Mediah erobert. Aber Clauzel's Pläne zur Kolonisation fanden bei König Ludwig Philipp keine Anerkennung, wie denn überhaupt die französische Regierung ein besonderes Geschick in angemessener Kolonisirung auch früher niemals gezeigt hat, in dieser Zeit außerdem noch schonende Rücksicht auf die wenig verhehlte Mißbilligung eines großen französischen Koloniallandes in Afrika von Seiten des britischen Ministeriums nehmen mußte. Berthezène trat in Clauzel's Stelle im Febr. 1831 als Vice-Gouverneur, jedoch seine Versuche im Kolonisiren mißglückten völlig, zum Theil wegen großer Unordnung in der Zivilverwaltung und nicht ausreichender Hilfsmittel bei der weiteren Eroberung und der schützenden Sicherstellung des bereits eroberten Landes. Die Erhebung der Araber gegen die Franzosen griff um sich, sie errichteten selbst zwei Lager in der Nähe Algiers, die jedoch der französische Feldherr am 22. Juli sich unterwarf und durch die Einsetzung eines befreundeten Agas auch späterhin in Ruhe erhielt. Oran wurde behauptet, Bona mußte aufgegeben werden, aber die ersten afrikanischen Korps wurden mit günstigem Erfolge bei der Fortsetzung des Kampfes verwendet (Zuaven, afrikanische Jäger, Spahis).

Im Dez. 1831 übernahm General Savary, Herzog von Rovigo, den Oberbefehl des Heeres, und die Zivilverwaltung wurde unter der Leitung des Staatsraths Pichon unmittelbar unter das französische Ministerium gestellt. Doch dadurch wurden die Angelegenheiten nur noch mehr verwirrt, und der Mangel an Einheit in allen Unternehmungen stellte sich so bedenklich für die Erhaltung der Kolonie heraus, daß Pichon im Mai 1832 bereits nach Frankreich zurückberufen, und beide Zweige der Verwaltung wieder unter einem Generalgouverneur vereinigt wurden. Aber es trat bald darauf Abdel-Kader als der gefährlichste Feind der Franzosen auf, der als das Haupt von 30 arabischen Stämmen zum Emir von Mascara ernannt, den Franzosen vom Süden und Westen her die Zufuhr an Lebensmitteln abschnitt, und nach einem hartnäckigen im Kriegsglück sehr abwechselnden Kampfe einen ehrenvollen Frieden am 26. Febr. 1834 errang, nach welchem er als der Gebieter über alle westliche arabische Stämme bis an den Fluß Shellif von den Franzosen anerkannt und von seinen Glaubensgenossen als Sultan von Mascara verehrt wurde. Der Friede war indeß nur auf kurze Zeit ge-

sichert, und um so blutiger brach der erneuerte Kampf aus, der weder von dem folgenden Gouverneur Graf Drouet d'Erlon, noch von dem abermals nach Algier geschickten General Clauzel, trotz des bis auf 50,000 M. verstärkten Heeres, siegreich beendet werden konnte und sehr häufig empfindliche Niederlagen in Ueberfällen und einzelnen Gefechten den Franzosen bereitete. Erst unter dem siebenten Oberbefehlshaber General Damrémont wurde ein zweiter Friede mit Abdel-Kader an der Tafna am 30. Mai 1837 abgeschlossen und demselben das westliche Gebiet von Mascara und Tittery völlig überlassen. Von diesem Zeitpunkte ab begann erst für die französische Regierung, die seit dem Abschluß der Quadrupel-Allianz die britische Rivalität in Bezug auf Algier nicht mehr befürchten durfte, eine wirkliche Erwerbung des Landes, indem im östlichen Theile mit der Eroberung von Constantine (5.—13. Oct. 1837), unter der persönlichen Mitwirkung der Herzoge von Orleans und Nemours, die ganze Landschaft nach und nach in den befestigten Besitz der Franzosen gebracht, und eine den Bedürfnissen des Landes mehr entsprechende Kolonisation hier durchgeführt wurde. Auf Damrémont, der bei Constantine geblieben war, folgte als Gouverneur General Valée, der bald darauf zum französischen Marschall erhoben, in den J. 1838—39 mit Glück den Osten und Süden des Gebiets von Algier beruhigte und den ersten ausgedehnten Anbau des Landes versuchte. Als aber Abdel-Kader im Nov. 1839 den Frieden brach, schien noch einmal durch die außerordentliche Persönlichkeit dieses den Feldherrn und die oberste religiöse Gewalt in sich vereinigenden Emirs, der auch die friedlich beruhigtsten Stämme der Araber und Kabylen in wildem Fanatismus leicht aufzuregen verstand, die Sicherheit und der fernere Bestand des gesammten französischen Gebiets in Zweifel gestellt. Das französische Heer wurde jetzt auf 70,000 M. in Afrika erhöht und stets durch neue Ergänzungen in gleicher Stärke erhalten, und doch vermochte man nur mit aller Anstrengung und bei einzelnen sehr glänzenden Waffenthaten auf der alten Vertheidigungslinie sich zu behaupten.

Mit dem Eintritt des General Bugeaud in das Gouvernement von Algier (Febr. 1841), wurde abermals das französische Heer in Afrika um 10,000 M. verstärkt und der Krieg jetzt günstiger geführt. Einzelne Stämme der Araber, durch häufige Razzia's ermüdet, wurden der Verbindung mit Abdel-Kader entzogen, und dieser selbst zuletzt (Febr. 1842) zur Flucht auf das Gebiet von Marokko genöthigt. Indeß im Sommer 1842 begann er den Kampf von Neuem und setzte ihn zwei Jahre wieder mit abwechselndem Glücke fort, wobei er von Marokko aus so bemerkbare Unterstützung erhielt, daß darüber selbst ein Krieg zwischen Frankreich und Marokko im Juli 1844 ausbrach. Die Schlacht am Flusse Ysly, welche Bugeaud am 14. Aug. gegen den Sohn des Kaisers von Marokko gewann, das Bombardement von Tanger durch den Prinzen von Joinville (6. Aug.), führten einen für Frankreich sehr günstigen Frieden mit Marokko und die Blosstellung Abdel-Kader's herbei. Aber der unermüdliche Emir setzte noch drei Jahre lang den blutigen und für viele französische Truppen verderblichen Kampf fort: inzwischen wurde er jetzt vereinzelt geführt, er bildete das französische Heer im Ganzen und ließ rasch die Lamoricière, Cavaignac, Changarnier, Pelissier den Ruf tapfrer und einsichtsvoller Feldherren erlangen. Auch störte er fernerhin nicht mehr den Fortbau der gesammten französischen Kolonie, so daß dieser rüstig auch in der inneren Verwaltung durch Bugeaud und seinen Nachfolger Bedeau gefördert wurde. Der östliche Theil kam allmählig zur völligen Ruhe, der südliche Theil wurde durch glückliche Streifzüge gegen viele Kabylen-Stämme über das Gebirge hinaus sehr weit ausgedehnt. Abdel Kader, von Marokko aus und den Franzosen zugleich angegriffen, von seinen im rastlosen Kampfe ermüdeten Genossen verlassen, mußte sich den Franzosen ergeben (Dezbr. 1847), um nach Frankreich und von hier aus zu einem

Aufenthalte im türkischen Reiche gesandt zu werden. Bereits hatte damals der Herzog von Aumale die Stelle des General-Gouverneurs von Algier (Sept. 1847) erhalten, er sollte die neuen Anordnungen für die Zivilverwaltung in dem gesicherten Lande ins Leben führen. Die Februar-Revolution (1848) unterbrach nur für kurze Zeit den Fortgang dieses Werkes. Cavaignac, der Nachfolger des Herzogs von Aumale, wies den Wunsch einer näheren Departemental-Verbindung mit Frankreich zurück, die Nationalversammlung in Paris ließ die Sache unentschieden, und Changarnier, der nur auf wenige Wochen nach Cavaignac das General-Gouvernement von Algier führte (Mai u. Juni 1848), ließ mit Energie und glücklichem Erfolge die Stämme bekriegen, welche sich zum Abfall und Aufstand verleiten ließen. Dieß ist auch jetzt noch die jährliche Aufgabe der General-Gouverneure, wie denn General Charron (in dieser Stelle vom 9. Sept. 1848 bis Mai 1851) und General Randon (seit 11. Dez. 1851, nach der kurzen provisorischen Verwaltung des Generals Pelissier) seit dieser Zeit noch häufig zwar günstige, aber für die anhaltende Ruhe in der Zukunft wenig erfolgreiche Feldzüge gegen Kabylen- und Araber-Stämme gemacht haben. Die weitere Ausdehnung des französischen Gebietes, südlich von den Gebirgszügen nach der Wüste Saharah hin, ist für jetzt noch fruchtlos. Doch bleibt das Hauptergebniß, daß die Verwaltung sich ungestört jetzt weiter fortentwickeln kann, daß der Anbau des Landes längs der Meeresküste und die Industrie sich hebt, daß die europäische Bevölkerung ansehnlich zunimmt, die aussöhnende Vermittelung der Christen mit den Moslemin unverkennbar eintritt, und die Sicherheit des befestigten Besitzstandes ausreichende Garantie gewährt, um einen Theil der dortigen Streitkräfte auch für anderweitige Bedürfnisse der französischen Politik verwenden zu können, wie dies vor dem Feldzuge auf der Halbinsel Krim (1855) in sehr reichlichem Maaße geschehen ist.

Dieser gedrängten historischen Uebersicht der Begründung der bedeutsamsten französischen Kolonialbesitzung folge jetzt ein statistischer Abriß der gegenwärtigen Zustände Algiers. — Die Kolonialbevölkerung, d. h. die gesammte europäische Bevölkerung zählte im Juni 1855 153,613 Seelen; sie hatte gegen das erste Quartal dieses J. um 4667 Köpfe zugenommen, und beinahe eben so stark war die Zunahme in dem letzten Quartale des J. 1854 gewesen. Als Ursache dafür läßt sich nur die fortdauernd zunehmende und sich immer mehr regelnde Einwanderung aus Europa, namentlich aus Frankreich und Spanien angeben, die ihrerseits wiederum als Folge theils der Sicherheit für den Besitz in Algier, theils des jetzt befestigten Einvernehmens zwischen den Eingebornen und den Kolonisten, sowie der günstigeren Aussichten für den dortigen Ackerbau und Industrie gelten darf. Die Einwanderung wandte sich überdies in den letzten Monaten vorzugsweise nach der Provinz Oran, und fast die Hälfte der dortigen Einwanderer sind Spanier. Von dieser Kolonialbevölkerung gehörten 69,785 K. nach der Provinz Algier, 49,650 K. nach der Prov. Oran und 32,129 K. nach der Prov. Constantine. Die Zahl der Männer war beträchtlich stärker, als die der Weiber; jene betrug 54,662, diese nur 41,935; die Zahl der Kinder belief sich auf 55,016 K. Nach der Nationalverschiedenheit gab es unter diesen Kolonisten 84,494 Franzosen, 41,529 Spanier, 8711 Italiener, 6479 Engländer und Malteser, 5346 Deutsche, 1948 Schweizer und 2250 von verschiedenen Völkern*). Die politische Verwaltung steht noch gegenwärtig unter einem General-Gouverneur, der gleichzeitig an der Spitze der Zivilverwaltung sich befindet, und den Oberbefehl über das französische Heer in Afrika und die dort stationirte Marine führt. Die Zivilverwaltung theilt nach

*) Die eingeborne Bevölkerung wird jetzt auf 2,900,000 Köpfe geschätzt, unter denen 1,800,000 Araber, 1,000,000 Kabylen, 65,000 Mauren, 30,000 Juden und 3348 Neger sind.

der Ordonnanz vom 15. April 1845 das ganze Territorium in drei Provinzen oder Departements, Algier mit Einschluß des vormaligen Beylik's Tittery, Oran und Constantine, jede von einem Präfekten verwaltet. Jede Provinz zerfällt nach dem Erlaß vom 16. Dez. 1848 in Arrondissements unter der Verwaltung eines Unterpräfekten, jedes Arrondissement in Distrikte unter der Verwaltung eines Zivil-Kommissarius, jeder Distrikt in Kommunen unter der Verwaltung eines Maire, indem die Munizipalverwaltung seit dem Sept. 1847 allmählig hier eingeführt ist. Aber jede Provinz unterscheidet ein Zivil- und ein Militär-Territorium; in jenem lebt nur die europäische Bevölkerung, oder doch durchaus vorherrschend wie in allen Städten: nur die Bewohner des Zivil-Territoriums stehen unter der Zivilverwaltung. Das Militär-Territorium wird von den eingebornen Bewohnern gebildet, wo diese entweder ausschließlich, oder doch in der Mehrzahl leben, mithin die Europäer unter ihnen nur einzeln vermischt; die Bewohner desselben stehen nur unter militärischen Behörden, vom Divisionsgeneral bis zu den einzelnen Platz-Kommandanten. Die frühere Zentralverwaltung nach den einzelnen Fächern hat 1848 aufgehört, jeder Präfekt hat in seiner Provinz sämmtliche Verwaltungsgeschäfte unter seiner speziellen Leitung und steht unmittelbar unter dem General-Gouverneur. Ganz Algier wird aber als ein spezieller Zweig der Verwaltung des französischen Kriegsministeriums angesehen, so daß nur in den dringendsten Fällen Befehle ohne Genehmigung des Kriegsministers von dem General-Gouverneur erlassen werden dürfen, und selbst diese müssen in dem Zeitraum von drei Monaten vom Kriegsminister bestätigt werden, wenn sie nicht ihre Geltung verlieren sollen. Der General-Gouverneur besitzt für die Zentralisirung der Geschäfte nur einen Generalsekretär und ein Gouvernements-Konseil, gebildet aus dem General-Prokurator, dem Bischof von Algier, den Chefs des Generalstabs, des Ingenieurwesens, der Marine, dem Rektor der Akadamie und 3 referirenden Zivilräthen. Dieses Konseil besteht nur für allgemeine Angelegenheiten, Kolonisationen, öffentliche Bauten, wenn sie mehr als den Werth von 10,000 Frcs. betragen, Staatslieferungen, Vorbereitung für das Kolonial-Budget u. s. w.

Die Organisation der Rechtspflege im Zivil-Territorium, also für die europäische Bevölkerung, besitzt als höchste Instanz den kaiserlichen Gerichtshof zu Algier, gebildet aus 1 Präsidenten, 1 Vize-Präsidenten, 14 Räthen, dem General-Prokurator und 2 Substituten desselben und aus 2 General-Advokaten. Unter diesem stehen sechs Gerichtshöfe erster Instanz zu Algier, Belida, Oran, Constantine, Bona und Philippeville, von denen der erste zu Algier 1 Präsident, 2 Vize-Präsidenten, 8 Richter, 1 Instruktionsrichter, 1 Prokurator und 3 Substituten besitzt, die übrigen nur die Hälfte der Richter zählen. Außerdem bestehen zwei Handelsgerichte zu Algier und Oran und Friedensgerichte aus einem Friedensrichter und zwei Substituten an allen größeren Ortschaften. — Die Assisenhöfe sind durch das Dekret vom 19. Aug. 1854 in Algier und allen Städten eingesetzt, wo ein Gerichtshof erster Instanz besteht; sie halten alle vier Monate eine Sitzung und bestehen aus fünf Richtern. — Die Rechtspflege in Zivil- und Handelsangelegenheiten kann für die Anhänger des Islam auf deren Wunsch auch von den französischen Gerichten wahrgenommen werden, aber wenn sie einmal die Hülfe des französischen Gerichts angerufen haben, so bleibt deren Entscheidung aufrecht erhalten, eben so wie die der muhammedanischen Gerichte, wenn diese vorher gewählt sind. Das Gericht erster Instanz besteht hier aus dem Kadi und wenigstens zwei Beisitzer (Adels). Die Appellation geht an die Medjles, wenigstens aus vier Richtern gebildet, die unter den Kadi's, Mufti's und Ulema's durch den Kriegsminister oder General-Gouverneur gewählt werden. Das ganze Gebiet von Algier ist in Bezirke für die Wirkungskreise der einzelnen Kadi's abgetheilt, welche sammt ihren

Beisitzern von dem General-Gouverneur ernannt werden; mehrere Bezirke der Kadis sind einem Geschäftsbereiche der Medjles zugetheilt.

Der katholische Klerus steht unter der Leitung des Bischofs von Algier (seit 1846 bekleidet Louis Pavy diese Würde). Die evangelische Kirche ist noch durch keine besondere kirchliche Verwaltung vertreten. An der Spitze der Ulema's stehen die Muftis in den Hauptstädten der Provinzen und der Arrondissements. — Der öffentliche Unterricht für die Kolonisten und Juden wird von dem französischen Minister des öffentlichen Unterrichts geleitet. Es besteht für das Gebiet von Algier eine besondere Akademie unter der Verwaltung eines Rektors in Algier, welcher zugleich dem Lyzeum in dieser Stadt vorsteht. In den übrigen größeren und mittleren Städten befinden sich nur Elementar- und Privatschulen. Die jüdischen Schulen sind für beide Geschlechter gleichzeitig errichtet und beschäftigen sich nur mit dem Unterrichte in der Religion und französischen Sprache, so wie den Elementarkenntnissen des Schreibens und Rechnens. Der öffentliche Unterricht für die Anhänger des Islam steht unter der Anordnung des französischen Kriegsministers. Nach dem Dekret vom 14. Juli 1850 sind französische Elementarschulen für beide Geschlechter errichtet, in welchen neben einem französischen Lehrer ein arabischer unentgeldlich die beiden Sprachen und die Elementarkenntnisse des Rechnens und Schreibens lehren. Außerdem sind drei höhere Schulen zu Algier, Oran und Constantine unter der Leitung der drei Divisionsgenerale, in welchen Medresses gleichfalls unentgeldlich durch vom Kriegsminister ernannte Professoren die Zöglinge für höhere Bildung zu dem Stande der Ulema's, Kadi's und Lehrer gebildet werden.

Die Militärmacht ist unter dem Oberbefehl des General-Gouverneurs in drei Divisionen zu Algier, Oran und Constantine, jede von einem Divisionsgeneral befehligt, vertheilt. Der effektive Bestand derselben betrug nach dem Budget für 1855 70,241 Mann, wovon 57,000 Mann französische Truppen waren, 6110 Mann zu der Fremdenlegion gehörten und 6737 Mann aus den eingeborenen Truppen entnommen waren. Davon waren inzwischen im Laufe des J. 1855 über 18,000 Mann für den Feldzug im Oriente abgegeben.

Das Budget der Kolonialverwaltung erforderte für das J. 1855 außer den Ausgaben für das Heer, welche auf dem allgemeinen französischen Budget sich befinden, die Summe von 23,722,195 Fres., unter welchen das Gouvernement und die höhere Verwaltung 1,861,000 Fres., die übrige innere Verwaltung 8,520,000 Fres., die Kolonisation 2,918,800 Fres., die öffentlichen Bauten 6,572,000 Fres., der öffentliche Unterricht 1,250,000 Fres. kosteten. Die öffentlichen Einnahmen betrugen dagegen erst 16,075,000 Fres., darunter die Kontributionen der arabischen Stämme 6,500,000 Fres., die indirekten Steuern und Zölle 4,250,000 Fres., die direkten Abgaben, das Enregistrement, Stempel und die Einnahmen aus Domainen und Forsten 3,875,000 Fres., die Post bereits 700,000 Fres. einbrachten. Es sind demnach außer den Ausgaben für die Militärmacht noch jährlich 7,647,195 Fres. aus dem allgemeinen französischen Staatsbudget zu entnehmen. Außerdem besteht noch ein Lokal- und Munizipalbudget für die Kolonie, welches jährlich vom General-Gouverneur festgesetzt und zu den Provinzial- und Kommunal-Bedürfnissen verbraucht wird: es betrug für 1855 5,989,995 Fres., wozu die Provinz Algier 2,462,670 Fres., Oran 1,237,815 Fres. und Constantine 1,373,075 Fres. beisteuerten. Aber der wesentlichste Vortheil dieser französischen Besitzung besteht in dem rasch steigenden Handelsverkehre mit dem Mutterlande. Die Einfuhr nach Algier gewährte im J. 1854 schon die beträchtliche Summe von 81,234,447 Fres. (und zwar 8,500,000 Fres. mehr als in dem vorangegangenen Jahre 1853), darunter für 29,000,000 Fres. Manufakturwaaren aus Seide, Baumwolle und Wolle, für 5,000,000 Fres. Wein und Branntwein, für 4,000,000 Fres.

Zucker, für 3,000,000 Frcs. Leder und Häute. Die Ausfuhr aus den Häfen von Algier war gleichfalls im J. 1854 beträchtlich gestiegen auf 42,176,068 Frcs. (um 11,393,000 Frcs. mehr als im J. 1853), darunter für 21,000,000 Frcs. Getreide verschiedener Art, für 2,500,000 Frcs. Oel, für 2,700,000 Frcs. Tabak u. s. w. Die Schifffahrt in den Häfen von Algier hatte 1854 6153 ein- und auslaufende Schiffe mit 641,400 Tonnenlast gezählt, um 200,000 Tonnenlast mehr als 1853. Die Küstenfahrt hatte außerdem noch 1854 6845 Fahrzeuge von 218,060 Tonnenlast beschäftigt. — Der Ackerbau wie der Bergbau befinden sich seit dem J. 1850 in dem lebhaftesten Aufschwunge, der Bau der Baumwolle verspricht für die Zukunft sehr reichlichen Ertrag, der Getreidebau läßt die alten Erinnerungen von Mauritanien wieder aufleben und hat schon in diesem letzten Jahre der französischen Regierung sehr vortheilhaften Einkauf für französische Magazine gewährt. Der Tabaksbau, hier zuerst durch die europäischen Kolonisten eingeführt, hatte 1844 einen Versuch auf 1 Hektare erprobt; im J. 1854 waren bereits 2982 Hektaren mit Tabak bepflanzt, darunter 2200 in der Provinz Algier, 389 in Oran, 393 in Constantine. Die französische Tabaksregie kaufte allein in Algier 2,930,014 Kilogramme für 2,708,232 Frcs. im J. 1855 für den Verbrauch ihrer Staatsfabriken auf.

Interessante und zuverlässige Nachrichten über Algier finden wir in Dr. Moritz Wagner, Reisen in der Regentschaft Algier in den Jahren 1836—38, 3 Bde. 1841, und in Dr. L. Buvry, Algerien und seine Zukunft unter französischer Herrschaft, nach eigner Anschauung und authentischen Quellen, namentlich auch in Rücksicht auf deutsche Auswanderung, Berlin 1855.

Schubert.

Allianz.

Allianz (Bündniß, foedus, liga, alliance, ligue) ist eine der ausgeprägtesten Arten der internationalen Verträge, wodurch ein Theil der Kontrahenten oder jeder dem andern eine gewisse Gemeinschaft des Handelns und Verhaltens in Bezug auf einen bestimmten politischen Zweck verspricht; also ein Gesellschaftsvertrag*). Dieses ist jedenfalls der engste Begriff, der aus dem lexikographischen Gesichtspunkt der Spezialität hier festgehalten werden muß, indem wir einerseits davon diejenigen Verträge ausschließen, welche in einseitigen oder gegenseitigen, wenn auch dauernden Zugeständnissen und Verpflichtungen in Beziehung auf die politischen Interessen des einen oder mehrere der vertragschließenden Mächte bestehen, ohne dabei gerade ein gemeinsames Handeln oder Verhalten zu bedingen — namentlich die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Kartels in Betreff der Justizpflege, der Auslieferung, des Post- und Eisenbahnverkehrs, des Paßwesens und dergleichen mehr — andererseits diejenigen, wodurch eine dauernde Vereinigung mehrerer Staaten zu einer Gesammtmacht mit gewissen organischen Einrichtungen begründet wird, ein Staatenverein, Staatenbund oder wohl gar Bundesstaat**). Bündnissen in jener engern Bedeutung begegnen wir bereits im frühesten

*) Es handeln davon, um nur die gebräuchlichsten Schriftsteller des internationalen Rechts anzuführen: H. Groot de J. B. ac Pac. II, 15. Pufendorf, J. Nat. et Gent. VIII, 9. Vattel, le droit des gens II, 12. und III, 6. G. Fr. Martens, Europ. Völkerr. §. 51. 292. ff. Klüber, Völkerr. §. 148. f. 268. f. Wheaton, Eléments du dr. intern. III, 2, 13. Wildman, Institutes of intern. Law. (1849) I, p. 164., womit verglichen werden kann Heffter, Völkerr. der Gegenw. Ausg. 3. §. 92.

**) Vergl. die Artikel Auslieferung, Bundesstaat, Handelsverträge, Schifffahrtsverträge, Staatenvereine, Staatsverträge, Vertrag.

Alterthum; mächtige Staaten benutzten sie zu ihrer Zeit als die mildeste Form, um die von ihnen besiegten Völkerschaften oder Stämme in Unterordnung und Abhängigkeit zu erhalten, wie die Athener bei den Symmachen, die Römer bei den populi liberi cum foedere ut majestatem populi Rom. comiter servarent, wobei den Bundesgenossen nur Munizipalrechte und der Schein einer Selbstregierung verblieben. Die neuere Praxis der Allianzen beginnt im Mittelalter zum Theil schon mit den Heirathsverträgen unter souveränen Häusern, womit mehrfach politische Dauerverbindungen kombinirt wurden, dann aber auch in rein politischer Tendenz und Form, wenn es darauf ankam, sich Bundesgenossen zu verschaffen und mit ihnen gemeinschaftliche Sache gegen einen dritten Staat zu machen. R. Ward, Enquiry into the foundation cet. of the Law of Nations. Vol. II, p. 315.

Allianzen können sowohl friedliche, wie auch kriegerische Zwecke zum Gegenstand haben; immer aber wird dazu die Verpflichtung zu gewissen Kraftanstrengungen erforderlich sein, sei es um den Frieden oder das Bestehende zu erhalten oder um dadurch zu einem friedlichen und rechtlichen Zustand zu gelangen. Die Verpflichtung zur Mitwirkung für einen gemeinsamen Zweck wird daher auch von selbst die Verpflichtung zur angemessenen Anwendung der jedem Bundesgenossen zu Gebot stehenden Kräfte und Mittel bedingen. Im Allgemeinen sind indessen die rein oder vorherrschend friedlichen Bündnisse die seltneren, wenn man nicht etwa die obenerwähnten Kartels unter die Allianzen rechnen will. Am meisten würde noch zu den wesentlich friedlichen Allianzen, die nicht geradezu den Krieg als Eventualität in Aussicht stellen, die heilige Allianz von 1815 zu zählen sein. (Siehe den folgenden Artikel.) Denn die Monarchen, welche sie schlossen oder ihr beitraten, verpflichteten sich für die Grundsätze ihres Bundes zu einem gegenseitigen Beistand bei jeder Gelegenheit und an jedem Ort, und gerade dieses ist der rechtliche Kern der Vereinigung, während die bloße Aufstellung des Grundsatzes, sich als Glieder Einer christlichen Nation zu betrachten, sowie ihre Unterthanen im Geist der Brüderlichkeit zum Schutz der Religion, des Friedens und der Gerechtigkeit zu regieren, an und für sich nur Bekenntnisse und Maximen ohne sonstige rechtliche Wirkung gewesen sein, oder höchstens nur den Mitverbündeten ein Recht zu freundschaftlichen Erinnerungen und Verwendungen gegeben haben würden. Von wesentlich friedlicher Natur, wenn schon unter Aufstellung und Anwendung von Zwangsmaßregeln, sind überdies die Verbindungen verschiedener europäischer Staaten zur Unterdrückung des Negersklavenhandels, ferner die Zoll- und Steuervereine deutscher und nicht deutscher Staaten, wenn man diese nicht etwa als eine Art von Staatenbund betrachten darf. Allgemeine Regeln für solche Vereinsverträge lassen sich kaum aufstellen, es sei denn der negative Satz, daß rücksichtlich alles dessen, was der Vertrag selbst nicht bestimmt hat, jederzeit erst eine weitere Vereinbarung stattfinden muß. Handelt es sich um die Art der Vollziehung einer vertragsmäßig feststehenden Maßregel, so wird im Mangel weiterer Verständigung jeder Theil zum eigenen Handeln berechtigt, jedoch für den dadurch den Uebrigen vertragswidrig zugefügten Schaden verantwortlich sein. Positiv wäre nur noch die gleiche Betheiligung jedes Verbündeten, die Vortheile und Nachtheile der Gemeinschaft zu behaupten. Daß dagegen unter mehreren Bundesgenossen bei Ausführung gemeinsamer Vollziehungsmaßregeln die Stimmenmehrheit eine entscheidende Bedeutung habe, ist nicht außer Zweifel.

Die gangbarsten Arten der Allianzen bleiben immerhin diejenigen, welche eine Unterstützung mit Waffengewalt oder bei Anwendung derselben zum Zwecke haben. Man theilt sie in Offensiv- und Defensivallianzen, je nachdem sie auf Erhaltung eines gegenwärtigen Rechts- oder Besitzstandes, falls dieser beeinträchtigt werden sollte, oder auf Verfolgung gewisser Ansprüche gegen einen Dritten mit Waffengewalt gerichtet

sind, oder auf Beides zugleich. Zu den ersteren gehören die Verträge, wodurch mehrere Staaten sich zur Aufrechthaltung der Neutralität für einen Kriegsfall unter dritten Mächten verpflichten. Eine eventuelle Allianz, nach Umständen bald zur Vertheidigung, bald zum Angriff, bringt der Garantievertrag mit sich, wodurch die eine Macht einer andern die Erhaltung oder Durchsetzung gewisser Rechte verbürgt hat.

Im Wesentlichen gelten auch von den Bündnissen die allgemeinen Regeln der internationalen Verträge überhaupt, sowohl was die Eingehung, wie auch ihre Giltigkeit, Auslegung und Dauer betrifft. Es giebt nur einzelne Punkte, von denen man sagen kann, daß sie den Bündnissen eigenthümlich sind; andere sind von der Doktrin oder in einzelnen Fällen zur Sprache gebracht und Gegenstand der Kritik geworden. Die vornehmsten Punkte der einen oder andern Art sollen hier kürzlich berührt werden.

Vertragschließende Theile sind heutzutage bei Allianzen, wie bei andern internationalen Verträgen, nur souveräne Mächte, während noch im dreißigjährigen Kriege kühne und angesehene Parteigänger Bündnisse schlossen und eingingen, früherer Zeiten nicht zu gedenken, wo die deutsche Hansa ungeachtet der territorialen Abhängigkeit ihrer Glieder Verbindungen ähnlicher Art mit auswärtigen Königen und Fürsten hatte. Schließt nun ein Souverän Allianzen ab, so versteht sich ohne Weiteres von selbst, daß darin auch der beherrschte Staat eingeschlossen sei. Der diplomatische Brauch trennt den Souverän nicht von dem Staate, wenn es sich um politische Beziehungen handelt. Es leidet deshalb auch der in andern Beziehungen mögliche und vorkommende Unterschied zwischen persönlichen und reellen (d. i. eigentlichen Staats-) Verträgen bei unserm Gegenstand so gut wie keine Anwendung. Zwar kann eine Allianz wesentlich für die persönlichen Rechte oder Interessen eines Souveräns und seiner Familie geschlossen werden; immer jedoch wird darin auch der Staat selbst mitinbegriffen sein; nur auf die Dauer des Bündnisses wird es in solchem Fall von Einfluß sein, wenn die Person des Souveräns oder seiner Familie aufgehört haben sollte zu existiren. — Daß es vormals für unchristlich, ja sündlich gehalten wurde, mit Ungläubigen, Sarazenen u. s. w. Allianzen zu schließen, ehe König Franz I. von Frankreich sich zum ersten Alliirten der Pforte machte (Ward, II, 321), möge nur noch beiläufig bemerkt werden.

Hingesehen auf die Zwecke der Allianzen, so giebt es deren keine geschlossene Zahl; das ganze Gebiet der erlaubten politischen Interessen bestimmt auch den Kreis der giltigen Allianzen. Allerdings aber verbietet die Sittlichkeit, dem Unrecht gegen das Recht Hülfe und Beistand zu leisten, so lange nicht die Verfolgung des Rechtes in Unrecht umschlägt. Mit vollem Grunde behauptet man daher, daß keine Allianz zur Mitrealisirung des Zweckes verpflichte, der von dem Alliirten als ein unrechtmäßiger erkannt werden muß. Die Eingehung der Allianz wird aber die Ueberzeugung des Alliirten von der Rechtmäßigkeit des Zweckes voraussetzen und bis Weiteres als Anerkennung desselben zu gelten haben. Ohne zureichenden Grund haben wohl Publizisten der extremsten Seite behauptet, daß es niemals berechtigt sei, einem Souverän, der in seinem eigenen Lande durch Faktionen oder durch Prätendenten beeinträchtiget wird und dieselben zu bekämpfen hat, Beistand zu leisten. Schon die Analogie des privatrechtlichen Satzes, daß man einen im Nothstand rücksichtlich seiner Person oder Rechte befindlichen Mitmenschen zur Bekämpfung der Gefahr beispringen darf, führt zur Annahme des Gegentheiles, und die Geschichte der Staatsverträge liefert davon zahlreiche Beispiele, namentlich noch in den Korporationsverträgen der Krone Frankreichs und Großbritanniens mit Königin Isabella. — Rechtswidrig und verwerflich wäre ohne Zweifel eine Allianz zur Unterstützung einer Usurpation gegen die Rechte oder den Besitzstand einer anerkannten Macht. In wiefern es nach gelungener Usurpation gerechtfertigt sei, mit dem Usurpator Allianzen einzugehen, hängt, mit J. J. Moser zu reden, ganz und

gar von den Umständen ab, auf deren Erörterung hier nicht, sondern nur in dem Artikel von der Usurpation selbst eingegangen werden könnte. Schwerlich möchte aber etwas entgegenstehen, einen Usurpator zum Defensivgehülfen anzunehmen.

In Bezug auf das Maß der Betheiligung haben die meisten Publizisten gleiche und ungleiche Allianzen unterschieden. In der That aber ist dies nur eine Schulphrase ohne praktische Bedeutung, wenn sie nicht dasselbe besagen soll, als der nachher zu besprechende Unterschied der vollen und unvollständigen Beihülfe, denn zunächst wird wohl kaum von einem absoluten Gleichmaß der in die Allianz gesetzten Kräfte und Mittel die Rede sein können. Sodann steht auch nichts entgegen, ein Bündniß mit sehr ungleichen Mitteln einzugehen. Nur eine Verbindung, bei welcher der eine Kontrahent allen Nachtheil übernähme, der andere alle Vortheile allein genießen sollte, könnte als Löwengesellschaft angefochten werden. Wenn jedoch ein mächtiger Souverän (Monarch oder Republik) sich zum Alliirten eines ganz geringen Staates macht, alle Gefahr und Nachtheile allein übernimmt, warum sollte eine derartige Liberalität nicht erlaubt sein? Zum Begriff einer Allianz im engsten Sinne gehört allein, daß jeder Theil etwas für den Zweck zu thun oder auch nur zu leiden übernimmt, sonst würde es ein Vertrag anderer Art sein, als wovon hier die Rede ist. — Mit besserem Grunde läßt sich in Betreff des Maßes der zu gewährenden Mittel eine vollständige (allgemeine) und eine unvollständige, theilweise (partikuläre) Hülfe unterscheiden. Die Zusage der ersteren, wofür die Vermuthung streitet, sofern der Vertrag keine Grenzen gezogen hat, verpflichtet zur Anwendung aller Mittel, worüber man zu verfügen vermag, für die Zwecke der Verbindung; sie macht die gemeinschaftliche Sache zur eigenen des Verbündeten und diesen selbst zu einem gleichberechtigten Partner des Andern, der sich in demselben Verhältniß der Theilnahme befindet; und man mag solches eine gleiche Allianz nennen können. Eine unvollständige oder partikuläre Hülfleistung wird dagegen übernommen, wenn sie ausdrücklich auf ein gewisses Maß beschränkt ist. Von dieser Art sind die Subsidienverträge; ferner gehört dahin die Kriegshülfe, welche nur mit Einräumung von Häfen und befestigten Plätzen, mit der Stellung eines Truppenkorps oder Seegeschwaders geleistet wird, wobei der Vertrag zu bestimmen hat, inwiefern dieselben bei eintretenden Verlusten und Verminderungen zu ergänzen sind. Jedoch wird die Vollzähligerhaltung bis zur Erreichung des Zweckes als Absicht der Parteien meistens anzunehmen sein und nicht minder, daß die Hülfsmacht zur Verfügung der Hauptpartei zu stellen ist, während bei vollständiger, allgemeiner Kriegshülfe eine Hegemonie des einen Theiles über den andern nicht stattfindet, vielmehr ohne ausdrückliche Verabredungen jeder Alliirte auf eigene Hand und nach eigenem Plane operiren kann, wie er es dem Zweck des Bündnisses gemäß erachtet.

Hinsichtlich der Stellung der Bundesgenossen zu dem Kriegsgegner gilt die unzweifelhafte natürliche Regel, daß sie dessen gemeinschaftliche Feinde werden folglich auch jeder von ihnen die Nachtheile und Folgen des Kriegsstandes über sich ergehen lassen muß. Inzwischen haben einige Vorgänge in der Praxis der europäischen Allianzen und Kriege die Doktrin zu der Annahme bewogen, daß diejenige Macht, welche sich vor Ausbruch des Krieges zu einer nur theilweisen Kriegshülfe bona fide verpflichtet hat und sie demnächst leistet, blos hiermit in den Kriegsstand trete, im Uebrigen aber der Rechte der Neutralen zu genießen habe; ja es ist sogar ein Gleiches von der vor dem Kriege versprochenen allgemeinen Defensivhülfe behauptet werden. Leicht begreiflich ist jedoch, daß dem Kriegsgegner damit kein Zwang auferlegt ist, sich ein solches Zwitterverhältniß gefallen zu lassen, vielmehr wird er immer die Befugniß behalten, einem solchen Alliirten seines Gegners den Krieg zu erklären, falls er in dem Verhältniß verharren sollte. Bis zu diesem Zeitpunkt wird jedoch der Alliirte sich aller-

dings auf die, der Annahme einer desfallsigen unvollkommenen Neutralität günstigen Präzedentien berufen können, trotzdem, daß Hautefeuille in seinem Werke über die Rechte der Neutralen (I. 382. ff.) sowohl überhaupt wie auch in den gedachten Fällen, jede sogenannte unvollkommene Neutralität verwirft*). — Kaperbriefe darf übrigens eine sonst neutral bleibende Hülfsmacht nicht ertheilen.

In dem Verhältniß der Kriegsalliirten unter einander müssen in Ermangelung besonderer Bestimmungen die natürlichen Regeln eines auf Treu und Glauben eingegangenen Gesellschaftsvertrages entscheiden. Im Allgemeinen hat daher jeder Bundesgenosse mit dem zugesagten Maß seiner Mittel und Kräfte für die Zwecke des Bündnisses thätig zu sein und dabei bis zu deren effektiven Erreichung zu verharren. Keiner kann sich hinfolglich, so lange die Gesellschaft rechtlich besteht, einseitig davon trennen, ohne sich eines Vertragsbruches schuldig zu machen, keiner auch einseitig ohne die anderen mit dem Kriegsgegner Frieden schließen. Bei blos partikulärer Kriegshülfe aber ist der Hauptalliirte schuldig, seinen Bundesgenossen in den Frieden mit dem Gegner einzuschließen und ihn dadurch gegen fernere Nachtheile zu bewahren, denn nemini officium suum debet esse damnosum.

Rücksichtlich der Vortheile, welche durch den Krieg gewonnen werden, besteht vorab das Herkommen, daß die Beute, welche zu Wasser oder zu Lande gemacht wird, demjenigen Bundesgenossen verbleibt, welcher sie gemacht hat. Ob und unter welchen Bedingungen ein Bundesgenosse dem anderen dessen dem Feinde wieder abgenommene Sachen herauszugeben habe, wird von den unter den Bundesgenossen selbst vereinbarten Regeln der Wiedernahme abhängen, außerdem aber nach dem herkömmlichen Beuterecht zu entscheiden sein. Auf sonstige Kriegseroberungen kann ein partikulärer Bundesgenosse nach der Natur seines Verhältnisses an und für sich keinen Anspruch machen; ebenso wenig der zu einer allgemeinen Defensivhülfe Verpflichtete, da hierin Eroberungen selbst nicht eingeschlossen sind. Bei einem allgemeinen Offensivbündniß dagegen würde der Alliirte nach Abzug dessen, was der Gegenstand des gemeinschaftlichen Kriegs gewesen ist, immerhin die Eroberungen, die er selbst gemacht und in Besitz behalten hat, desgleichen von den gemeinschaftlich gemachten Eroberungen einen Antheil beanspruchen können, sofern dem Allianzvertrage nicht ein Anderes zu entnehmen wäre.

Die Beendigungsarten der Allianzen sind durchaus dieselben wie bei andern internationalen Verträgen, wie namentlich wegen eingetretener Unmöglichkeit der Erfüllung, wegen Vertragsverletzung des anderen Kontrahenten, wegen ganz veränderter Umstände u. s. w. Bei der hiernach vorwaltenden größeren Unsicherheit über den Bestand internationaler Verträge, als über den der privatrechtlichen Verträge, ist die Erlangung von Bundesgenossen nicht allezeit eine ganz vorzügliche politische Gewähr, am wenigsten für Kriegsfälle, bei den zahllosen Wechseln und Zufälligkeiten, worin sich diese bewegen. Es ist deshalb schon bei der Schließung große Vorsicht anzuwenden, um einem einseitigen willkührlichen Rücktritt vorzubeugen. Häufig erregt schon die Frage, ob der Fall, auf welchen das Bündniß eingegangen ist, der sogenannte casus foederis, für die Bundesgenossen eingetreten sei, Schwierigkeiten unter denselben. Die Doktrin des Völkerrechts kann auch hier wieder nur auf die natürlichen Auslegungsregeln bei Konventionen verweisen, und wegen der Zweifel, welche aus einzelnen Klauseln hergeleitet werden können, auf die Präzedentien, welche die Geschichte der Staatsverhandlungen darbieten**). Darum ist rathsam, etwaigen Kontestationen über den casus foederis durch besondere Klauseln

*) S. besonders über diesen Gegenstand Schmidlin, de iurib. gentium mediar. in bello. (1780) §. 10.

**) Vergl. Püttmann, de obligatione foederum, 1753. §. 32. J. J. Moser Versuch X, 1, 43. Wheaton, Eléments I, p. 259. sq.

zuvorzukommen, z. B. durch die ausdrückliche Stipulation, daß, wenn der eine Alliirte rüstet und Anzeige davon macht, auch der andere ohne Widerspruch rüsten und die Kriegserklärung Seitens des einen oder gegen ihn, auch eine Kriegserklärung für den andern sein solle. Freilich leistet auch dies keine befriedigende Bürgschaft und es bedarf meistens noch anderer zwingender Motive, um den Bundesgenossen bereitwillig zu finden oder zu machen. — Ohne genügenden Grund behauptet man, daß selbst bei anerkanntem casus foederis der angerufene Bundesgenosse vorerst befugt sei, die Nothwendigkeit des Krieges durch Verhandlungen, bona officia u. s. w. zu beseitigen. Dies wird ihm beiläufig freistehen, aber die Beistandleistung nicht aufhalten können. — Ist eine Macht durch mehrere Allianzen gebunden, die sich einander durchkreuzen, so muß unbedenklich die älteste den Vorzug haben, da, ihr entgegen, keine neuen geschlossen werden durften*). Wenn Andere meinen, daß der mehrfach Alliirte sich auf die Seite des besseren Rechts zum Kriege schlagen müsse**), so giebt dies einer Willkühr Raum, die mit Treue und Glauben schlecht harmonirt.

Heffter.

Allianz, heilige.

Unter den neuern Allianzen verdient die heilige Allianz, welche am 14/26. Septbr. 1815 zu Paris unter den Monarchen Kaiser Alexander von Rußland, Kaiser Franz von Oesterreich und König Friedrich Wilhelm III. von Preußen abgeschlossen worden ist, eine nähere Besprechung, weil sie einen merkwürdigen Versuch gemacht hat, ein Staatsprinzip zu verkünden, dessen Annahme und Befolgung dem gesammten Europa den Frieden und den verschiedenen Völkern Gerechtigkeit und Wohlfahrt für alle Zukunft sichere. Die langjährigen Kämpfe erst mit der französischen Revolution und den Staatsideen, welche von Frankreich her über Europa leuchtend und zündend sich verbreitet hatten, später mit der Napoleonischen Weltherrschaft, hatten das Bedürfniß nach einem Prinzip auch in der Seele der Fürsten geweckt, welche zuletzt an der Spitze des aufgestandenen Europa als Sieger in Paris eingezogen waren, nach einem Prinzip, welches dem Prinzip der Revolution gewachsen sei. Diese war vom Menschen ausgegangen. Die östlichen Monarchen wendeten sich daher zu Gott, als der einzigen Hülfe in ihrer Noth. Das menschliche Staatsrecht sollte durch die göttliche Moral als belebenden und reinigenden Geist geleitet und an die Stelle der Menschenrechte die Autorität Christi gesetzt werden.

Der Kaiser Alexander von Rußland gab den Impuls zu diesem Manifest und er war die Seele des Bundes. Es ist sehr auffallend, daß die ganze Formulirung dieses christlichen Staatsprinzips ein wesentlich russisches Werk ist und daß die deutschen Monarchen kaum einen andern Antheil daran haben, als den der Zustimmung und der Unterschrift. Frankreich, am heftigsten und zuerst von der neuen Zeit ergriffen, hatte sein neues Prinzip zuvor ausgesprochen. Nun versuchte Rußland, das in der Entwicklung am weitesten zurück geblieben war, im Gegensatz dazu ein altes Prinzip zu erneuern. Nur Deutschland, in der Mitte zwischen beiden, wagte noch nicht, eine eigene Meinung vor der Welt auszusprechen. Die Deutschen bedachten sich noch fort und fort und inzwischen stimmten sie vorläufig bald dem einen, bald dem andern zu, freilich mit dem selbstverständlichen Vorbehalt, wenn sie zum Abschlusse ihrer geistigen Strebungen gelangen sollten, dann das bisherige Schweigen zu brechen.

---

*) Vattel, II, §. 167.
**) So Wildman p. 167 mit Bynkershoek.

Alle europäischen Staaten wurden eingeladen, dem heiligen Bunde beizutreten, mit zwei beachtenswerthen Ausnahmen, in denen wieder die russische Politik sich deutlich zeigte. Obwohl die Allianz ausdrücklich auf die christliche Religion gegründet war, und die ersten Gründer derselben drei verschiedene christliche Konfessionen repräsentirten (griechischen, katholischen und protestantischen Glauben), wurde der Papst, dessen staatliche Macht doch mehr als irgend eine andere sich auf die Autorität des Christenthums stützt, auffallender Weise übergangen. Man mochte, wenn auch unklar, fühlen, daß das Prinzip der Allianz, wenn der Papst unter den Alliirten erscheine, folgerecht diesem die erste Stelle anweise, und in seiner letzten Konsequenz Herrschaft der christlichen Kirche heiße auch über die christlichen Staaten. Aber man wollte diese Konsequenz nicht, und wollte daher eher durch die Nichteinladung des Papstes die innere Schwäche des Prinzips darlegen, das man eben aller Welt als das neue Heil zu verkünden bereit war, als durch die Einladung sich der Gefahr aussetzen, daß das Prinzip zu konsequenter Erfüllung gelange. Weniger konnte es auffallen, daß man der hohen Pforte keine Einladung zugehen ließ; denn in der That durfte man nicht dem Oberhaupte des Islam zumuthen, daß es das Christenthum als einziges Staatsprinzip bekenne. Aber zugleich hatte Rußland doch durch diese Ausschließung der Türkei von dem europäischen Frieden für seine Eroberungspläne im Süden freie Hand gewonnen und konnte sich auf das christliche Staatsprinzip der heiligen Allianz berufen, wenn es die christliche Bevölkerung in der Türkei in ihrem Streben ermuthigte und schützte, das Joch der mohammedanischen Regierung abzuwerfen. Alle eingeladenen Staatsregierungen traten der heiligen Allianz bei, auch die bourbonischen Könige von Frankreich, und selbst die republikanische Schweiz, diese jedoch in einer vorsichtig-vagen Fassung der Antwort. Nur das politisch hochgebildete England versagte den Beitritt, aber ohne ein anderes Prinzip vorzuschlagen und selbst ohne sich gegen das Prinzip der heiligen Allianz auszusprechen, zu dem sich alle europäischen Dynastien bekannt hatten, dem auch der König von England individuell seinen Beifall gegeben hatte. England schützte nur formelle Bedenken vor. In dem Allianzvertrage sind folgende Grundsätze theils ausdrücklich ausgesprochen, theils dem Sinne nach enthalten:

a. Einheit der europäischen Christenheit, als Einer Völkerfamilie. Die verbündeten Monarchen erklären (Art. II.), daß sie sich und ihre Unterthanen „als Glieder Einer und derselben christlichen Nation ansehen" und ihre Staaten als „drei Zweige Einer und derselben Familie." Dieser Grundsatz war an sich nicht neu. Im Mittelalter hatte er noch in höherem Maße gegolten, und in den beiden Institutionen des Kaisers und des Papstes eine einheitliche Personifikation gefunden. Das relativ Neue dieser Proklamation aber lag theils in der Erneuerung desselben nach und trotz allen konfessionellen Spaltungen und nach und trotz allen nationalen Feindschaften, welche den europäischen Gesammtkörper seit Jahrhunderten zerrissen und das Bewußtsein der inneren und wesentlichen Zusammengehörigkeit vielfach gestört hatten, theils in der Form des Familienbundes, im Gegensatze zu der einheitlichen des römisch-christlichen Reiches im Mittelalter, welche vor Kurzem in dem Napoleonischen Weltreich einen Versuch der Erneuerung erlebt hatte. Jener Gedanke war in der That ebenso zeitgemäß als fruchtbar. Die Einheit Europas und der wesentlich christliche Charakter der europäischen Zivilisation sind Wahrheiten, die für die Organisation und den Frieden aller europäischen Staaten, wie für die Entwicklung der gesammten Menschheit die größte Bedeutung haben.

b. Großartig war ferner die prinzipielle Erhebung der Allianz über die konfessionellen und die national-politischen Gegensätze innerhalb der europäischen Christenheit. Die christlich-europäische Gemeinschaft war das Prinzip, das

jene Gegensätze friedlich in sich schloß. Erinnert man sich, wie wenig auch heute noch dieser Gedanke durchgeführt ist, und was für Anstrengungen auch nachher noch gemacht werden mußten und noch müssen, um in den einzelnen europäischen Staaten den verschiedenen christlichen Konfessionen Anerkennung zu verschaffen, und der Mannichfaltigkeit politischer Meinungen Duldung zu gewähren, so begreift man, daß der prinzipielle Gehalt der heiligen Allianz den Fürsten, welche sich in ihr die Hände reichten, und auch anfänglich den Völkern, als eine Fülle von segensreichen Wahrheiten erscheinen mußte, deren Licht nun über Europa aufgehen werde. Das war in der That ein modernes Prinzip. Das Mittelalter hatte sich nur in politischer, nicht auch in konfessioneller Beziehung zu solcher Geistesfreiheit erhoben. Es hatte die größte Mannichfaltigkeit der Staatsformen ertragen, aber jede Abweichung von dem orthodoxen Glauben als eine Ketzerei verfolgt und jede Gemeinschaft mit Andersgläubigen zerrissen. Nun verkündeten dem Sinne nach die drei Monarchen die Bekenntnißfreiheit und die brüderliche Gemeinschaft der christlichen Konfessionen. Und der Kaiser von Rußland, dessen Volk noch mehr als die meisten andern europäischen Völker konfessionell gebunden war, ging in dieser Verkündigung eines so liberalen Prinzips voran. Die Praxis der heiligen Allianz entsprach aber auch nachher ihrem Prinzip nicht. Die Bedrückungen der Andersgläubigen in den verschiedenen Reichen hörten nicht auf; und am wenigsten in Rußland, dessen Kaiser doch vornehmlich das Bündniß betrieben hatte. Die griechisch-russische Staatskirche drückte auch nachher unablässig auf alle andern Konfessionen und suchte ihre ausschließliche Herrschaft mit List und mit Gewalt auszubreiten.

c. Die christliche Religion ward als das moralische Prinzip des Völkerverkehrs und des Wechselverhältnisses der Obrigkeit und der Unterthanen proklamirt. Die alliirten Monarchen erklären in der Einleitung „ihre innige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, die gegenseitigen Beziehungen der Mächte auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche uns die heilige Religion des göttlichen Erlösers (im Original: l'éternelle religion du Dieu sauveur) lehrt", und bezeugen „feierlich vor der ganzen Welt ihren unerschütterlichen Entschluß, sowohl in der Verwaltung ihrer Staaten als in den politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung, blos die Vorschriften dieser heiligen Religion zur Richtschnur zu nehmen, nämlich die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, die weit entfernt, blos auf das Privatleben anwendbar zu sein, vielmehr auf die Entschlüsse der Fürsten unmittelbaren Einfluß haben und alle ihre Schritte leiten müssen, da sie das einzige Mittel sind, die menschlichen Einrichtungen fest zu begründen und ihren Unvollkommenheiten abzuhelfen." Wer kann zweifeln, daß eine aufrichtige Beachtung des christlichen Moralgebots von Seite der Fürsten und der Völker wie der einzelnen Privatpersonen für das ganze Leben derselben die wohlthätigsten Folgen hätte, daß damit eine ganz neue Periode eines beseligten Zustandes der Welt herbeigeführt würde, wie sie herrlicher nicht die kühnste Phantasie und Ahnung der Dichter und Seher in das verlorene Paradies oder in das tausendjährige Reich der Zukunft zu verlegen gewagt hat. Schon die bloße Verkündigung solcher Vorsätze und solchen Strebens von Seite der mächtigsten Herrscher konnte unzählige geknickte oder schlummernde Hoffnungen auf Besserung der öffentlichen Zustände wieder aufrichten oder wach rufen. Es war das, denn wir glauben, daß diese Verkündigung in gutem Glauben geschehen ist, eine große That. Aber auch hier blieben jene Erwartungen unerfüllt, und die reale Politik wurde trotz jenes Bekenntnisses überwiegend in der alten Weise fortgeführt. Der Vorsatz und die That widersprachen sich so oft und so auffallend, daß auch der Glaube an die Redlichkeit des Vorsatzes wieder schwankend wurde.

d. Die christliche Religion wurde aber überdem als politisches Prinzip des gesammten öffentlichen Rechts proklamirt. An diesem Punkte beginnt der prinzipielle Irrthum des Bundes, welcher später sowohl das Mißtrauen und den Haß der Völker gegen die heilige Allianz als die Auflösung derselben zur Folge hatte. Dem russischen Kaiser darf man zwar weniger daraus einen Vorwurf machen, daß er das religiöse und das politische Prinzip verwechselte und mischte, denn im russischen Reich waren Staat und Kirche nicht so deutlich gesondert, wie in dem zivilisirteren Europa. Aber es ist eine merkwürdige Erscheinung, daß damals die sämmtlichen germanischen und romanischen Fürsten einen Unterschied und Gegensatz übersahen, auf den sie nicht blos durch die unmittelbare Lehre von Christus, sondern durch die uralten staatlichen und kirchlichen Institutionen ihrer Völker hinreichend aufmerksam gemacht waren. Das Bedenklichste aber war die Art, wie die christliche Religion zum Prinzip des Staatsrechts gemacht wurde. Christus selbst hat sich offenbar mit Absicht und im Gegensatz zu andern Religionsstiftern nie über den Staat und die Staatsformen ausgesprochen und nirgends Grundsätze des öffentlichen Rechtes festgestellt. (Siehe den Artikel: „Jesus Christus"). Dessen ungeachtet unternahmen es nun die christlichen Fürsten, ihr Staatsprinzip an die unmittelbare Autorität von Christus anzuknüpfen. Sie erklärten geradezu Jesus Christus als den alleinigen „Souverän der gesammten christlichen Nation, wozu sie und ihre Völker gehören, dem allein alle Macht zu Eigenthum gebühre" und sich selbst als „Bevollmächtigte" dieses Souveräns, gleichsam als seine Statthalter, „um die Zweige der Christenheit zu beherrschen." Erwägt man überdem, daß in dieser Formulirung Gott und Christus *) nicht unterschieden werden, so leuchtet ein, daß dieses Staatsprinzip kein anderes als das der Theokratie ist und daß es, da Gott als absoluter Herrscher gedacht wird und werden muß, und nach jener Darstellung seine Macht nur zur Ausübung an die Statthalter überläßt, zugleich das System des Absolutismus ist. (Vgl. oben den Artikel: „Absolute Gewalt"). In der That, das war nichts anderes als die Formel des orientalisch-russischen Staatsprinzips. Der slavischen Natur konnte sie wohl zusagen; der germanische Charakter und der romanische Geist aber konnten sich unmöglich ihr unterwerfen. Selbst im Mittelalter waren die germanischen und romanischen Völker doch nicht mehr so tief in die voreuropäischen theokratischen Staatsideen zurück gesunken. Sie waren davor schon durch die Zweiung von Staat und Kirche bewahrt geblieben. Die neue Zeit vollends hatte sich im entschiedensten Widerspruch zur Theokratie als Staatsform entwickelt. Darin war die Richtung der Zeit ganz entschieden, daß der Staat ein menschliches Reich sei und menschlich begriffen und bestimmt werden müsse. Ueberdem war zwar eine mehr oder weniger absolute Gewalt der Fürsten im XVII. und großentheils noch im XVIII. Jahrh. fast überall in Europa die damals erwünschte Verfassungsform gewesen. Die absoluten Fürsten zerstörten die feudale Macht der „kleinen Herren", räumten die mittelalterlichen Schranken und Hemmnisse der Fortbildung hinweg, konzentrirten die Staatsgewalt und bereiteten, indem sie das Mittelalter auflösten, zugleich die neue Zeit vor. Aber nachdem diese Aufgabe vollzogen war, da wendeten sich die Völker von solcher absoluten Gewalt ab. Die furchtbarste Revolution folgte als Ge-

*) Art. 2.: „les trois Princes alliés ne s'envisageant eux-mêmes que comme délégués par la Providence pour gouverner trois branches d'une même famille; savoir l'Autriche, la Prusse et la Russie; confessant ainsi que la nation chrétienne, dont eux et leurs peuples sont partie, n'a réellement d'autre souverain que celui à qui seul appartient en propriété la puissance, parce qu' en lui seul se trouvent tous les trésors de l'amour, de la science et de la sagesse infinie, c'est à dire Dieu, notre divin sauveur Jésus-Christ, le verbe du Très-Haut, la parole de vie."

genstoß dem vorausgegangenen Absolutismus. Wie konnte man nun hoffen, nach allen diesen heftigen Erschütterungen und Umgestaltungen einer neuen Zeit lasse sich das absolute Staatsprinzip der alten Zeit, das sich in jenen ohnmächtig erwiesen hatte, wieder wie eine Fahne aufpflanzen, um die sich die Völker sammeln und der sie Treue geloben! Mußte das nicht dem unbefangenen Sinn als bloße Reaktion wider die Revolution erscheinen! Wie konnte so ein Prinzip gewonnen werden, auf welches sich in Zukunft die staatliche Fortbildung gründen ließ? Die extremen Leidenschaften einzelner Parteien konnten wohl ihren Beifall spenden, der Instinkt der Massen aber und der Verstand der Einsichtigen wurde dadurch eher beunruhigt als befriedigt.

e. Das Versprechen wechselseitiger Hülfe in allen Fällen, welches die verbündeten Monarchen sich gaben (Art. 1. „les trois monarques contractans demeureront unis par les liens d'une fraternité véritable et indissoluble, et se considérant comme compatriotes, ils se prêteront en toute occasion et en tout lieu assistance, aide et secours"), war nicht geeignet, die Besorgnisse zu zerstreuen, welche aus jener Fassung des Staatsprinzips aufstiegen und sich daran anschlossen. Im Gegentheil man fing an, die wechselseitige Garantie der absoluten Fürstengewalt als den eigentlichen Kern des ganzen Bündnisses zu betrachten, als seine praktische Seite. Damit aber erlangten die Befürchtungen das Uebergewicht über die Hoffnungen und die Allianz wurde von Jahr zu Jahr impopulärer. Die europäischen Völker hatten sich ja in den Befreiungskriegen wider die absolute Gewalt des Kaisers Napoleon, des größten politischen Genies der damaligen Zeit, empört. Durfte man erwarten, daß sie sich nun der absoluten Gewalt ihrer Fürsten für die Dauer blindlings unterwerfen, ohne irgend eine Garantie dafür, daß dieselben die Bedürfnisse der Zeit verstehen und die unbegrenzte Gewalt zur gemeinsamen Wohlfahrt üben? Und wenn sie das nicht thaten, wenn sie ihre hergebrachten oder die neu verliehenen politischen Rechte auch zur Beschränkung des monarchischen Absolutismus gebrauchten, wenn sie Garantien verlangten für eine zeitgemäße und gute Regierung, sollte da jede derartige Regung ausschließlich nach der Ansicht der absoluten Herrscher gehemmt und mit Waffengewalt unterdrückt werden? Fragen der Art blieben nicht aus; und die Ereignisse der folgenden 15 Jahre bestärkten die Meinung, daß die Allianz wie ein schwerer gewaltsamer Druck auf jeder freieren Entwicklung Europas laste.

f. Um einiger Maßen zu beschwichtigen, war noch ein Grundsatz ausgesprochen, der patriarchalische, daß die Monarchen sich gegenüber ihren Unterthanen und ihren Armeen als Familienväter betrachten (Art. 1. „se regardant envers leurs sujets et armées comme pères de famille"). Die Berufung auf die Familiengemeinschaft und auf die Vatergefühle sollte das Anstößige mildern, was in der Betonung einer absoluten göttlichen Herrschergewalt lag. Nicht wie Sklaven zum Herrn, sondern wie Kinder zum Vater sollten die Unterthanen zu ihren Fürsten aufblicken. Wiederum eine russische Anschauung. Der russische Kaiser wird von seinem Volke halb wie ein Gott verehrt, halb wie ein Vater geliebt. Aber während die patriarchalische Staatsidee in Rußland und in China, überhaupt im Orient, noch eine gewisse Berechtigung hat, so ist ihr das männlich-reife Europa doch schon seit vielen Jahrhunderten entwachsen. (Siehe den Art. „patriarchalische Staatsidee"). Der gebildete und denkende Europäer kann sich nicht mehr im Verhältniß zu seinem Fürsten wie ein unmündiges Kind vorstellen und von dem Fürsten nicht mehr erwarten, daß er wie sein Vater fühle. Der europäische Staat ist längst aus den naiven Anschauungen des Familienlebens und aus den Beschränkungen der Familienordnung heraus getreten und bewegt sich in den Ideen und Institutionen des öffentlichen Rechts. Dem europäischen Geist mußte daher auch jene Aufstellung wie ein Rückgriff in ein längst abgethanes kindisches Zeit-

alter vorkommen: und obwohl er das Wohlwollende, was in solcher väterlichen Stimmung der Mächtigen lag, ehren und sich darüber freuen konnte, so widerstand ihm doch ein Prinzip, das offenbar nur als Fiktion, nicht als Wahrheit auf Geltung Anspruch machen konnte.

Ich habe die Prinzipien der heiligen Allianz einer einläßlichen kritischen Beleuchtung unterworfen, weil dieselbe in prinzipieller Beziehung eine gegenwärtig noch nachwirkende und für die Geschichte der Staatsidee wichtige Bedeutung hat. Der Bund selbst aber ist von der Zeit aufgelöst worden, welche beherrschen zu können er gehofft hatte. Zuerst traten die prinzipiellen Gegensätze unter den Mächten selbst — auf und nach dem Kongresse von Troppau (1820), später heftiger in der griechischen Frage (1827) — hervor. Die Julirevolution von 1830 machte einen tiefen Riß in die Allianz. Gegenüber der französischen Revolution und selbst gegenüber der belgischen erwies sich die heilige Allianz ohnmächtig. Sie wagte es nicht, die wechselseitig gelobte Hülfe in allen Fällen zu gewähren, und ihre Weltansicht mit den Waffen durchzufechten. Die Bildung des vereinigten Landtags in Preußen von 1847, die europäische Revolution von 1848, die Wiedererhebung der napoleonischen Dynastie 1850, endlich der Krieg Rußlands mit der Türkei und den Westmächten 1854—1856 vollendeten die gänzliche Auflösung eines Bundes, dessen Hauptbedeutung doch eine prinzipielle war, und erwiesen die Ungenügendheit der darin verkündeten Staatsgrundsätze für unsere Zeit.

Bluntschli.

Altenstein.

Karl Freiherr Stein zum Altenstein, geb. 7. Oct. 1770, gest. 14. Mai 1840. Er war im Fürstenthum unterhalb des Gebirges zu Ansbach geboren und gehörte einer sehr alten fränkischen Familie an. Sein Vater war der Rittmeister v. Altenstein in Ansbach'schen Diensten; ganz besonders viel aber verdankte er seiner Mutter, einer geborenen v. Adelsheim, die nach dem frühzeitigen Tode des Vaters ausschließlich seine Erziehung leitete. Sie war, nach dem Urtheile Aller, die sie gekannt, eine eben so geistvolle wie liebenswürdige Frau, und als Erbstück einer so ausgezeichneten Mutter besaß der Sohn jene wohlwollende Gemüthsart und jenen feinen Takt, das edle Herz und die Milde des Urtheils, die während eines vielbewegten Lebens zu seinen hervorragendsten Eigenschaften gehörten.

Seine früheste intellektuelle Ausbildung erhielt Altenstein von trefflichen Lehrern auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt; als Knabe soll er dem Pagenkorps am markgräflich Ansbach'schen Hofe einverleibt gewesen sein. Vom Gymnasium entlassen besuchte er zuerst Erlangen, dann Göttingen, um sich der Jurisprudenz und den Staatswissenschaften, daneben aber auch den Naturwissenschaften zu widmen, von denen er vorzüglich die Botanik lieb gewann. Gleichzeitig beschäftigte er sich schon damals, was sehr charakteristisch ist, viel mit den Fichte'schen Schriften, mit Religionsphilosophie und mit dem Studium des Koran. Nach Absolvirung des akademischen Studiums erhielt er, kaum zwanzigjährig, bereits im J. 1790 seine Bestallung als Referendarius bei der Kriegs- und Domänenkammer in Ansbach, und wenige Jahre darauf hatte er bereits die Stellung eines Raths in demselben Kollegium erlangt. In diese Zeit fällt seine Vermählung mit einem Fräulein v. Hermann aus Memmingen in Schwaben, einer zarten Frau, die schon 1805 an der Lungenschwindsucht starb. Ein Sohn aus dieser Ehe, Referendar an der Regierung zu Merseburg, erlag im Sommer 1829 ebenfalls einem Lungenübel zu des Vaters tiefstem Schmerze, und von nun an stand letzterer auch kinderlos da.

Es waren die Beziehungen zu Hardenberg, dem preuß. Statthalter in den fränkischen Fürstenthümern seit deren Besitzergreifung, die Altenstein in die große Karrière in Preußen brachten. Als jener Staatsmann 1799 Franken verließ, zog er Altenstein mit sich nach Berlin, um dort die Stellung eines vortragenden Ministerialrathes einzunehmen. In das damalige Staatsministerium für administrative und Finanzsachen, das s. g. Generaldirektorium, neben welchem noch das Justizministerium und Kabinetsministerium existirte, trat er im J. 1803 als Geh. Ober-Finanzrath ein. In dieser Stellung brachte ihn das Jahr 1806 nach dem Unglückstage von Jena nach Königsberg; hier beginnt er, einen wesentlichen Antheil an jenen umfassenden Reformen zu nehmen, durch welche der in seinen Grundfesten erschütterte Staat neu belebt und gehoben werden sollte. Als der Minister Stein 1807 ausschied, und nach modernem Zuschnitt ein neues Ministerium gebildet wurde, ward Altenstein als Finanzminister in dasselbe berufen. In dieser Eigenschaft war er bis zum J. 1810 an allen den großen Regierungshandlungen betheiligt, durch welche jene Periode als eine schöpferische bezeichnet wird (Aufhebung der Unveräußerlichkeit der Domänen, sowie der Erbunterthänigkeit, Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Reorganisation des gesammten Organismus der Staatsverwaltung, Städteordnung und Reform der Nationalbildung). Vor Allem wirkte er mit bei Begründung der Universität Berlin im J. 1809, und es muß hier besonders rühmend hervorgehoben werden, daß der damalige Geh. Staatsrath Wilhelm v. Humboldt, aus dessen Händen der erste Entwurf hervorging, hierin bei Altenstein, als dem Finanzminister, niemals ein Hemmniß, vielmehr immer nur die lebhafteste Förderung erfahren hat.

Als im J. 1810, in der schwersten Zeit des Staats, Hardenberg als Staatskanzler an die Spitze der Geschäfte trat, und, um nach keiner Seite hin gehemmt zu sein, sich auch glaubte die oberste Verfügung über die Finanzkräfte des Staats vorbehalten zu müssen, da trat Altenstein als Finanzminister zurück und lebte bis zum J. 1813 wissenschaftlichen Studien, vornämlich den Naturwissenschaften. Dieser Muße ward er durch den Ruf des Königs entrissen, der ihn 1813 mit dem Zivilgouvernement Schlesiens, und sodann im J. 1815 mit der Leitung des Reklamationsausschusses betraute, durch den die früher von Frankreich geraubten Schätze der Wissenschaft und Kunst dem Vaterlande wieder gewonnen werden sollten. Was er mit Einsicht bezeichnete, das wurde von W. von Humboldt, der als Mitglied ebenfalls der Kommission angehörte, mit Energie erkämpft. Es war unstreitig der erhöhte Ruf, der ihm aus dieser Thätigkeit erwachsen war, welcher ihn in jene Stellung brachte, durch die er für immer in der Geschichte des preußischen Staats zu einer hervorragenden Persönlichkeit erhoben wurde. Als, bald nach den Befreiungskriegen, aus dem umfassenden Ministerium des Innern, dem damals H. v. Schuckmann vorstand, einige Partieen, um denselben eine eingehendere Fürsorge zuwenden zu können, ausgeschieden und selbstständig hingestellt wurden, ward Altenstein (2. Dez. 1817) an die Spitze dieser neuen Verwaltungsabtheilung gesetzt, welche fortan den Namen: Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten trug. Mit diesem Moment beginnt seine Wirksamkeit im großartigen Style auf einem Felde, welches der Reformen nur zu sehr bedurfte. Was man auch über die Schwächen seiner Verwaltung sagen möge, eine gerechte Beurtheilung wird eingestehen müssen, daß er 23 Jahre lang auf dem ihm anvertrauten Felde mit Einsicht und Beharrlichkeit, mit Hochherzigkeit und Milde, mit Wohlthätigkeitssinn und wohlthuenden Formen rastlos gewirkt habe. Angestrengte Arbeit verkürzte sein Leben; es bildete sich eine Brustwassersucht aus, der er nach schweren Leiden am 14. Mai 1840, wenige Wochen vor dem Tode seines Königs, erlag. Er wurde von einem feierlichen Zuge, wie ihn selten die Residenz gesehen, nach

dem Friedhof in der Hasenheide geleitet, und in der Nähe von Schleiermachers Grab bestattet.

Wir fassen nun die Wirksamkeit Altensteins seit dem Jahr 1817 näher ins Auge. Gleich nach seiner Installirung überreichte er dem Staatskanzler eine Denkschrift, in welcher er einerseits in großen Zügen den einzuschlagenden Weg andeutete, andererseits aber die Mittel angab, deren er zur Erreichung des Zweckes bedurfte. Hier nun trat der erste Konflikt ein: die nöthigen Fonds wurden zwar verheißen, aber nur theilweise gewährt; darum von vorn herein ein beständiger Kampf theils mit der Ersparungskommission, theils mit dem Finanzminister. Ein anderer Umstand, der gleich anfangs die Lage des neuen Kultusministers zu einer sehr schwierigen machte, war die Gereiztheit und das Benehmen des Ministers des Innern von Schuckmann. Dieser konnte es niemals vergessen, daß man wider seinen Willen seinem Ministerium drei so wichtige Sektionen entrissen hatte, und so bildete sich zwischen ihm, dem Finanzminister v. Bülow, dem Geh. Rath v. Kamptz und dem Regierungsbevollmächtigten Geh. Ob.-Reg.-Rath Schultz jene Ligue, deren Wirksamkeit hauptsächlich gegen Altenstein und die von demselben ergriffenen Maßregeln gerichtet war.

Doch ließ Altenstein durch diese Widerwärtigkeiten so wenig, wie durch das häusliche Unglück, von dem er damals betroffen wurde, seinen Muth beugen; unterstützt von den älteren bewährten Männern aus der Königsberger Zeit und von begabten jüngeren Kräften, die 1818 berufen wurden (Frick, v. Seydwitz und Johannes Schulze), begann er unverzagt seine Schritte zur Reform des öffentlichen Unterrichts. Dahin gehörte zunächst die Theilnahme, die er der Entwickelung der Philosophie in Deutschland zuwandte, und die sich vornehmlich in der Förderung der Hegel'schen Schule an den Universitäten manifestirte, eine Förderung, die ihm bekanntlich öfter zum Vorwurfe gemacht worden ist. Altenstein hatte sich wohl nicht eigentlich mit tiefer gehenden philosophischen Spekulationen beschäftigt; er war in seinen Studien nicht über Fichte hinausgekommen. Aber wie er selbst durch die Freude an dem stillen Walten der Natur angeregt worden war, sich auch im Reiche des Geistes heimisch zu machen, so glaubte er, daß das anwachsende Geschlecht mehr als ein früheres jenes geistigen Hebels bedürfe, um Sinn und Gemüth frei und empfänglich für alles Große zu erhalten. So begünstigte er den Hegelianismus, weil er denselben für die damals einzig mögliche Philosophie, für die Philosophie der Zukunft hielt.

Wie seine Begünstigung der Hegel'schen Lehre, so wurde ihm auch die Unterstützung des Turnerwesens zum Vorwurfe gemacht. Als Kotzebue's Ermordung alle Gemüther aufregte, mußte er manche bittere und kränkende Kabinetsordre ertragen. Aber (nach den Worten eines Wohlunterrichteten) trotz dem ging die Leitung des öffentlichen Unterrichts ihren ruhigen Gang, und es ward in jener Zeit weitverbreiteter Erbitterung und Einschüchterung keine Verfügung erlassen, die man zu bereuen, oder zurückzunehmen, oder deren man sich zu schämen gehabt hätte. Altenstein blieb sich selbst und seiner Gesinnung treu.

Im Allgemeinen sich über seine politische Gesinnung zu äußern, ist schwierig, wie einer der begabtesten und hervorragendsten Räthe in der von ihm abgefaßten ungedruckten Denkschrift mit Recht bemerkt; die Gründe liegen theils in Altensteins Persönlichkeit, theils in der Stellung des Ministers und Beamten in Preußen. Er umfaßte alle Stände mit gleicher menschlicher Theilnahme; er war, wenn auch in aristokratischen Kreisen geboren, dennoch nicht eigentlich ein Aristokrat; aber eben so klug, vorsichtig und schlau, als sinnig und geistvoll, stets überlegt, geduldig in Widerwärtigkeiten und sicher der Herrschaft über sich selbst, zauderte er in wichtigen Angelegenheiten oft mit seinem Entschlusse, und entwickelte in dieser scheinbaren Passivität nicht selten eine

Energie des Charakters, die vieles Feindliche abgewandt und manches Treffliche an's Licht gefördert hat. Die unmittelbare Gegenwart hatte ihn ganz; der Abgeschiedenen gedachte er selten, den Lebenden gehörte er mit seinem ganzen Wesen an. In seiner Haltung lag etwas Ernstes, Vertrauen Erweckendes, bei wahrhaft adligen Formen. Seine mündliche Darstellung war etwas schwerfällig, aber dennoch dem leicht verständlich, der im Allgemeinen seinen Ideengang kannte. Die schriftliche Darstellung wurde ihm mit zunehmendem Alter fortwährend leichter. Er hielt trotz aller Milde streng auf seine Würde; als Minister wollte er gelten und Ehre einlegen; dennoch zeigte er keinen Groll gegen Beamte, die ihm aufgedrungen waren, dennoch war er nachsichtig gegen menschliche Schwächen, oft bis zum Uebermaß; wahrhaft Bedürftige sprachen niemals vergebens seine Hülfe an; großmüthig und hochsinnig war er gegen jede Art des Unglücks. Niemals hat jemand lieber und leichter Bittenden gegeben; nur wurde das in späteren Jahren fast zur Unmöglichkeit „bei dem Mangel aller disponiblen Fonds."

Betrachten wir im Einzelnen seine Wirksamkeit gegenüber den einzelnen Zweigen seines Verwaltungsdepartements, so begegnen uns zuerst die kirchlichen Angelegenheiten. Ein neuerer Beurtheiler hat richtig bemerkt, daß, wie einst das langjährige Ministerium Zedlitz es war, durch welches der Geist Friedrichs d. Gr. sich geltend machte in Bezug auf Kirche, Schule und Universitätswesen, so sei es das Ministerium Altenstein gewesen, das den Geist König Friedrich Wilhelms III. und der durch die Befreiungskriege angeregten religiösen Erhebung in die theologischen Fakultäten, in die Kirche und Schule hinüber geleitet habe. Die Art, die kirchlichen Angelegenheiten zu behandeln, war von der seines Vorgängers durchaus verschieden. Während Schuckmann nöthigenfalls auch die Kirche durch kategorische Befehle und polizeiliche Maßregeln lenken wollte, ging Altenstein auf den Geist der Sache ein, und behandelte Alles wissenschaftlich und kirchlich. Das war allerdings eine höhere Auffassung, aber die Leitung des Kultus wurde dadurch auch verwickelter und schwieriger. Es war ein merkwürdiger Anblick, zu sehen, wie verschieden König und Minister in religiösen Dingen waren, und wie sehr doch wiederum, meist zum Heile des Staats, beide disparate Naturen sich einander ergänzten. Der König, geleitet von tiefen religiösen Gefühlen und seiner Kirche mit Eifer zugethan, war in kirchlichen Dingen weit entschiedener und verlangte von seinem Minister Entschiedenheit, weil ihm die Ausführung leichter schien, als sie war; Altenstein, dem, bei allen großen Eigenschaften, wohl der kirchliche Sinn fehlte, stand deshalb um so mehr über den extremen Parteien und suchte zwischen ihnen zu vermitteln. Nur zweimal wurde er durch die Gesinnung des Königs zu einem durchgreifenden Verfahren gedrängt, beide Male ohne Zweifel wider seine innerste Neigung: zuerst in den katholischen Streitigkeiten, sodann in den lutherisch-konfessionellen Angelegenheiten. Altenstein scheint den Erfolg geahnt zu haben, deshalb war er so schwer zum Einschreiten zu bewegen. So viel ist gewiß, wie viel auch beide Male von Seiten der Regierung gefehlt sein mag, die königlichen Beschlüsse in diesen Angelegenheiten sind von Altenstein durch die Art der Ausführung schonender und milder gemacht worden. (Vergl. Real-Enzyklopädie für protest. Theologie und Kirche, herausgeg. von Prof. Dr. Herzog. I, p. 256—263. Als eine der leidenschaftlichsten Parteischriften über die katholisch-kirchlichen Wirren ist anzuführen: Denkschrift über den Zustand der kathol. theolog. Fakultät an der Univ. Breslau, seit der Vereinigung der Breslauer und Frankfurter Universität bis zur Gegenwart, von Prof. Dr. Movers. Breslau. 1845. Eine ruhige und sachliche Entgegnung ist: Die kathol. theolog. Fakultät der Univ. Breslau, eine Prüfung der Denkschrift von Movers. ibid.) —

In Bezug auf das Volksschulwesen pflegte er die Keime, welche in der Zeit des schwersten Unglücks durch pestalozzische Jugendbildung gelegt waren. Die Elementarschulen hoben sich unter Altensteins Verwaltung, gegen frühere Zeiten, zu nie gekannter Höhe und wurden vielfach auch in der Fremde als Muster aufgestellt. Nichts desto weniger blieb das, was geschehen, weit hinter seinem Ideale zurück „aus Mangel an den nöthigen Fonds.“ (Ueber den Antheil A's an der Reform der preußischen Volksschulen ist zu vgl. Harnisch: der jetzige Standpunkt des preußischen Volksschulwesens. 1844.)

Die glänzendste Seite bietet unstreitig die Altensteinsche Verwaltung dar in ihrer Einwirkung auf das Gymnasial- und Universitätswesen des preußischen Staats.

Was die Gymnasien anlangt, so hat er zunächst, allen Angriffen aus höheren Kreisen und den eindringenden realistischen Tendenzen gegenüber, die klassischen Studien mannhaft beschützt und vertreten. Mit großer Objektivität würdigte er die Lorinser'schen Angriffe; in Folge dessen ward die Zirkularverfügung vom 24. Okt. 1837 erlassen, durch welche mehrere wesentliche Verbesserungen der bisherigen Gymnasial-Einrichtungen eingeleitet wurden. Unter Altensteins Verwaltung sind im Osten und Westen des Staats 13 neue Gymnasien gegründet worden (zu Culm, Ratibor, Posen, Coeslin, Cottbus, Berlin, Erfurt, Elberfeld, Saarbrücken, Cöln, Emmerich, Coesfeld, Recklinghausen). Viel geschah für Heranbildung tüchtiger Gymnasiallehrer, so daß Preußen, welches 1817 Mangel litt, 20 Jahre später weithin mit seinem Ueberflusse aushelfen konnte. Auch katholische Aspiranten zu Lehrerstellen wurden bei ihrer Ausbildung reichlich unterstützt. Zur Entwicklung tüchtiger Lehrkräfte im Bereiche der Mathematik, Physik, Naturwissenschaften und Geschichte wurden besondere Seminarien errichtet zu Bonn, Königsberg und Halle; die Prüfungen der Kandidaten für das höhere Schulfach wurden zweckmäßig geregelt, die Lehrstellen vermehrt, die Besoldungen der Direktoren und Lehrer verbessert. Auf Altensteins Veranlassung erhielt jedes Gymnasium, was bis 1818 als eine Seltenheit zu betrachten war, eine Gymnasialbibliothek, — meistentheils auch eine Schülerbibliothek, einen mathematisch-physikalischen Apparat und eine naturhistorische Sammlung. Das früher verdrängte Klassensystem ist unter ihm seit 1818 wieder eingeführt worden, es wurde überall für tüchtige Klassenordnungen gesorgt, und damit ein wesentlicher Fortschritt im Interesse des Unterrichts, wie der Disziplin herbeigeführt. (Vgl. Neigebauer, das preußische Gymnasialschulwesen.)

Dem Universitätswesen widmete Altenstein vornehmlich seine Liebe; aber gerade hier hatte er die größten Schwierigkeiten zu überwinden. Seine Wirksamkeit begann, als zur Zeit des Aachner Kongresses, hauptsächlich auf Veranlassung von Sturdza's Schrift, Verdacht und Mißtrauen gegen die Universitäten in den tonangebenden politischen Kreisen den Höhepunkt erreicht hatten; beinahe wäre durch diese Mißstimmung die bereits beabsichtigte Gründung der Universität Bonn verhindert worden. Dann wurde er vielfach 1818—1822 durch die zahllosen Koreff'schen Projekte in Bezug auf die Umwandlung der Hochschulen behelligt; sie wurden dem Staatskanzler insinuirt und von diesem ihm zugefertigt. Auf Grund seiner motivirten Zurückweisung wurde zwar aus allen diesen Projekten nichts, aber sie gaben immerhin zu unnützer und lästiger Schreiberei Anlaß. Endlich drückten ihn schwer die bekannten Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819; als das Unvermeidliche vorlag, hat Altenstein durch gewissenhafte Ausführung jener Beschlüsse und umsichtige Behandlung aller betreffenden Verhältnisse und Personen damals die den Universitäten feindlich gesinnten Mächte beschworen. Viel wirkte dazu mit die im Ganzen glückliche Wahl der Regie-

rungsbevollmächtigten und Universitätsrichter. Der Lehr- und Lernfreiheit war er eifrig zugethan; der gegen die fremden Universitäten ausgesprochene Bann erfolgte durchaus ohne sein Zuthun; die Aufhebung desselben erstrebte er mit Aufwendung aller seiner Kräfte.

Wenn Vieles im Universitätswesen von ihm begonnen wurde, was später nicht durchgeführt werden konnte, so ist er dieserhalb wohl zu entschuldigen. In Erwartung späterer besserer Dotirung wurden mit Absicht fast alle Institute großartiger angelegt, als es die ursprünglich zugemessenen Mittel erlaubten; in allen Fakultäten, namentlich in der medizinischen und philosophischen, wurden durchweg mehr Professoren angestellt, als man anständig besolden konnte. Dergestalt wurden die Besoldungen immer geringer, allmälig kamen mehr und mehr ganz unbesoldete Stellen vor; es entstand eine Unzufriedenheit, die merklich auf das wissenschaftliche, wie das gesellige Leben zurückwirkte. Das war ein Gegenstand tiefsten Kummers für Altenstein in den späteren Jahren. Und dennoch, wie Vieles ist von ihm geleistet worden mit durchaus unzulänglichen Mitteln. Ueberall wurden die Institute und Sammlungen, deren Universitäten bedürfen, dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft gemäß theils neu angelegt, theils erweitert und vervollständigt. So in Berlin: Sternwarte, anatom. Theater, Entbindungsanstalt, Gärtnerlehranstalt, Thierarzneischule, chemisches Laboratorium; das Universitätsgebäude ward überdies mit einem Aufwande von 150,000 Thlr. neu ausgebaut; in Halle: neues Universitätsgebäude, Erweiterung des Bibliothekgebäudes, zweckmäßigere Einrichtung der Baulichkeiten für die naturhistor. Sammlungen, Ankauf eines Gebäudes für chemische und physikalische Zwecke; in Breslau: neues Anatomiegebäude; in Königsberg: Erweiterung der Sternwarte, Ankauf eines Gebäudes für die klinischen Anstalten und für die naturhistorischen Sammlungen; in Greifswalde: Errichtung eines Gebäudes für die landwirthschaftliche Akademie in Eldena; in Bonn: Poppelsdorf, anatomisches Theater, Projektirung der Sternwarte.

Somit ergab sich 1840 ein Stand der Wissenschaft, der himmelweit verschieden war von dem Stande des J. 1817, — vornehmlich im Bereiche der Chemie, Physik, Mathematik, Naturwissenschaften, Technologie, der orientalischen, klassischen und deutschen Philologie, der vergleichenden Sprachkunde, der Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften. Damals fand sich nirgends eine hinlängliche Anzahl passender Lehrer, jetzt überall ein Ueberfluß an ausgezeichneten Männern in allen Zweigen des Wissens, die theils unter Altensteins Leitung herangebildet, theils durch ihn in ihrer Ausbildung unterstützt und gefördert wurden.

Abgesehen von dem, was für die Universitäten im engeren Sinne, für die mit denselben verbundenen Institute und für die Universitätslehrer, sowie für die wirksame Unterstützung aller hülfsbedürftigen würdigen Studirenden geschehen ist, hat aber auch kein Minister humaner, großartiger und mit mehr Freudigkeit wissenschaftlichen Bestrebungen überhaupt seine fördernde Hand zugewandt. Viele umfassende literarische Unternehmungen sind durch seine Unterstützung ins Leben getreten oder überhaupt möglich gemacht. Dahin gehören die Acta Academiae Leopoldinae, die jährlich 1000 Thlr. Zuschuß empfingen; Ehrenbergs Reise und Reisewerk ward mit mehr als 40,000 Thlr. gefördert; viele große botanische Werke, das Corpus Scriptt. Byzantinorum, Graff's althochdeutscher Sprachschatz, Freytags lexicon Arabicum, Bretschneiders Corp. Reformatorum, Bernhardy's Suidas, Ukert-Heeren's Staatengeschichte, das Rheinische Museum, Hegel's Werke, das Corp. grammaticorum latin., Kühn's Ausgabe der Medici graeci, Cicero de Republ. ed. Maj., Crell's Journal für Mathematik ꝛc. hatten sich seines hülfreichen Schutzes zu erfreuen. — Viele Entwürfe zu Gunsten der Wissenschaft, die er vorbereitete, scheiterten an äußeren Hinder-

nissen. So war es gleich im Beginn seiner Verwaltung einer seiner Lieblingsgedanken, in der Hauptstadt des Reichs ein großartiges polytechnisches Institut, nach dem Muster des Pariser, ins Leben zu rufen; aber aus Mangel an Fonds mußte die Verwirklichung unterbleiben. Auch die Akademie der Wissenschaften gedachte er geistig zu heben und mehr mit dem Leben zu verknüpfen; die Berufung des Physikers Seebeck, der mehrere weitere Berufungen folgen sollten, geschah in diesem Sinne. Allein auch hier wurde die Ausführung seiner Pläne theils durch kleinliche persönliche Intriguen, theils durch den Mangel an äußeren Mitteln hintertrieben. (Vgl. Dieterici, die Universitäten im preuß. Staat, und Koch: Sammlung von Verordnungen, die sich auf die Verfassung und Verwaltung der Universitäten beziehen.)

Um auf das Verhältniß überzugehen, in welchem Altenstein, als Wahrer der geistigen Interessen der Nation, zur Kunst stand, so mag immerhin zugegeben werden, daß er seiner ganzen Richtung nach mehr zur Wissenschaft neigte, als zur Kunst. Doch hat er auch diese in ihren Beziehungen zum öffentlichen Unterricht und zum Staat in allen entscheidenden Fällen richtig zu würdigen gewußt. Für Poesie und Dichter hat er weniger gethan, mehr für Malerei und Plastik. Unter den Gründern des Berliner Museums nimmt er die erste Stelle ein. Es war ein glücklicher Moment bei Regulirung der Staatsschuld, den er geschickt benutzte, um 800,000 Thlr. zum Museumsbau zu ermitteln. In Folge seiner persönlichen freundlichen Beziehungen zu Solly geschah es, daß dessen ausgezeichnete Gemäldegallerie um die Summe von 625,000 Thlr. für den Staat erworben ward. Von ihm ist außerdem theils eingeleitet, theils ermöglicht die Erwerbung der v. Koller'schen, v. Minutoli'schen, Passalacqua'schen, v. Nagler'schen, Rudolphischen u. a. Sammlungen. Und damit eine lebendige Schule mit einem Meister an der Spitze den Kunstsinn der Nation in den gesegneten Landen am Rhein wieder wecke und hebe, scheute er keine Anstrengung und kein Opfer. Die Begründung der Kunstakademie in Düsseldorf und die Berufung von Cornelius sind sein Werk. Sammlungen von Abgüssen, Gemälden, Kupferstichen und Handzeichnungen wurden mit den Hochschulen zu Halle, Bonn, Breslau, Königsberg und Münster in Verbindung gesetzt; Musikvereine auf seine Veranlassung gegründet zu Halle, Berlin, Breslau und Königsberg.

Endlich ist seine Wirksamkeit als Chef des Medizinalwesens hervorzuheben. Auch das medizinische Studium wurde während seiner Verwaltung wesentlich verbessert. Er hat für die der Heilkunde Beflissenen das quadriennium und das tentamen philosophicum eingeführt; mehr als früher ward für das Studium der Anatomie und Physiologie überall durch Anstellung tüchtiger Lehrer und durch anatomische und zootomische Sammlungen gesorgt; in Berlin und Greifswalde wurden neue klinische Anstalten errichtet, auf den übrigen Universitäten die bereits vorhandenen Institute wesentlich verbessert. In Bezug auf die medizinischen Promotionsprüfungen ergingen Bestimmungen, durch welche größere Strenge eingeschärft wurde, was denn namentlich zur Folge hatte, daß Inhalt und Form der medizinischen Dissertationen sich im Ganzen bedeutend besserten. Am meisten geschah für Pflanzenkunde, die Lieblingswissenschaft des Ministers. Die Botanik im Allgemeinen und die botanischen Gärten insbesondere wurden überall in einem großartigen Maaßstabe unterstützt, besonders in Berlin; den Bedürfnissen angemessen geschah Gleiches in Bonn, Halle, Breslau, Greifswald, Königsberg, Münster und Erfurt. Für das große Herbarium in Neuschöneberg bei Berlin ward ein neues Haus angekauft und zur Ueberwachung desselben wurden mehrere Kustoden angestellt. —

Eine ausführliche Biographie Altensteins existirt nicht. Außer den bereits erwähnten Schriften ist auf Voigt's neuen Nekrolog der Deutschen, 18. Jahrgang,

Band I p. 592 fgg. zu verweisen, der einen kurzen, meist nur die Aeußerlichkeiten berücksichtigenden Lebensabriß enthält. Der Artikel in Wigand's Konversationslexikon ist durchaus einseitig und wenig lehrreich. Das Beste über die Wirksamkeit des Ministeriums Altenstein findet sich in der Denkschrift auf Nicolovius, von dessen Sohne Alfred Nicolovius. 1841. Wir haben bei unserer Darstellung dankbar eine Denkschrift benutzt, welche bald nach dem Tode Altensteins von einem seiner ausgezeichnetsten und vertrautesten Räthe, dem Geh. Ob.-Reg.-Rath Dr. Schultze, abgefaßt wurde, ursprünglich zum Druck bestimmt war, dann aber ungedruckt blieb und jetzt sich im Besitze des Geh. Reg.-Rath Barnhagen v. Ense befindet. E. Helwing.

Amerika.

Wem schwebte nicht in seiner Jugend ein reich blühendes Land weit hinter dem Meere vor, wo an den Ufern der Riesenströme, umrauscht vom Dunkel heiliger Urwälder, die hellschimmernden Landsitze glücklicher Menschen standen, in der Mitte sonniger Saaten und zahlloser Viehheerden! Seltsam, dieses Bild von Amerika tauchte glänzend sogleich vor den ersten Entdeckern auf, und jetzt steht es noch immer glückverheißend vor der Phantasie der Volksmassen. Noch immer trägt die Menschheit ihre Ideale dorthin, nicht der aufgehenden Sonne entgegen strebt sie, dort ist für sie nur Alterthum, sie wandert der Sonne nach gegen Westen, wo die neue Welt aufblühen soll. Die neue Welt! Das war und blieb Amerika den Europäern von seiner ersten Entdeckung an, geographisch neu und selbstständig zwischen den Ozeanen, gegenüber den drei alten zusammenhängenden Welttheilen, historisch neu, weil unberührt von der Geschichte. Die Naturforscher verzichteten bald darauf, im hohen Norden Amerikas ein riesiges Stück Alterthum, ein urweltliches Mammuth, noch lebend zu entdecken, und philosophische Staatsmänner mußten erkennen, daß ihr idealer Feudalstaat, den sie in Amerika zu gründen vermeinten, gleich einer Seifenblase zerrann. Aber ganz andere Rüstigkeit und Erfolge entfalteten auf dem jugendlichen Boden diejenigen, welche dort ein neues Natur- und Volksleben suchten. Wie rasch folgten sich die Entdeckungsschiffe, welche die Küsten des neuen Welttheils entlang segelten, wie kühn drangen die Boote der Jäger und Missionäre in das unbekannte Stromgewirre bis tief ins Land hinein. Der zweite Entdecker Amerikas, Humboldt, ist der größte Naturforscher seiner Zeit. Nun ist das weite Amerika bereits in allen seinen Theilen durchforscht, während die Geographen verzweiflungsvoll hinblicken auf das noch immer unenthüllte Innere Asiens und Afrikas. Der Entdeckung aber folgte die Besiedlung auf dem Fuße, und zwar mit einer Raschheit und in einer Ausdehnung, wie das Alterthum nur in den phönizischen und griechischen Ansiedlungen, das Mittelalter nur in der Besiedlung der Ostseeländer durch die Deutschen etwas Aehnliches erlebte. Nicht die halb menschenleeren Gegenden im Süden und Osten des Mittelmeeres, wo einst mächtige Städte standen, wurden seit dem Ende des Mittelalters aufgesucht, sondern weit übers Meer zogen die europäischen Auswanderer, sie wollten den Ozean zwischen sich und den Leiden der Heimath haben. Zahlreiche Ortschaften und Staaten, verbunden durch Landstraßen, Kanäle und Eisenbahnen, wurden in Amerika in kürzester Zeit gegründet, während in der alten Welt außerhalb Europas noch immer die alte Karawanenstraße durch endlose Einöden zieht. Und diese Menschheit in Amerika gedenkt endlich ein neues glückliches und mächtiges Leben zu gründen für immerdar, unbehindert von dem Schutte und Drucke der vielen historischen Jahrhunderte in der alten Welt. Für diesen Glauben kämpften dort die Lafayette, Kosciuszko, Kalb, Steuben, Fersen, Männer aus allen Völkern. Diesem Glauben

folgend besteigen jährlich Hunderttausende in den europäischen Häfen die Schiffe, um mit Weib und Kind, mit Gut und Habe überzusiedeln. Diesen Glauben, daß von Amerika eine neue Weltordnung ausgehen werde, theilen zahllose Andere, welche in den heimathlichen Verhältnissen zurückbleiben. Ob Amerika mit Recht oder mit Unrecht die neue Welt heißt, das wird die Zukunft lehren, unter diesem Charakter aber übt es seit nun fünftehalb Jahrhunderten einen mächtigen Einfluß auf die Weltgeschichte.

Betrachten wir nun diesen Welttheil zunächst in seinen naturgeschichtlichen Umrissen.

Mitten zwischen den beiden größten Ozeanen, von der alten Welt auf der einen Seite gegen 700, auf der andern 1700 Meilen entfernt, erstreckt sich Amerika in einer Ausdehnung von beinahe 2000 Meilen von Norden nach Süden, fast könnte man sagen, von Pol zu Pol. Die nördliche Hauptmasse erreicht die größte Breite von 1600, die südliche von 620 Meilen, während die Landenge, welche sie verbindet, nur ein paar Tagereisen breit ist. Die geologische und geographische Beschaffenheit Amerikas läßt sich, wie in keinem andern Welttheile, klar überschauen. An drei ungeheuren Bergringen hat sich das fruchtbare Land zuerst angesetzt. Bei der allmähligen Erhebung des nördlichen und südlichen wurde auch das große Binnenland von Nord- und von Südamerika trocken gelegt. Der mittlere und kleinste Bergring tritt nur an der westlichen Seite fortlaufend über das Meer, auf der östlichen ist er durch ein Halbrund von Inseln bezeichnet. Wer diese westindischen Inseln besitzt, hat den besten Standpunkt, um Handel und Schifffahrt aus und nach beiden Welttheilhälften zu überwachen oder zu belästigen. Die Bergzüge am atlantischen Ozean sind in Nord- und Südamerika häufig durch weite Zwischenräume unterbrochen, so daß die einzelnen Theile wie Berggruppen für sich erscheinen, so namentlich das brasilianische Gebirge, die Sierra Parina, das Guyanahochland, die Alleghanies; ihre regelmäßige Höhe übersteigt nicht 3000, ihre bedeutendste nicht 8000 Fuß. Dagegen ziehen auf der Westseite, immer nahe am Meere hin, die Andes oder Cordilleren in parallelen Ketten neben einander vom tiefsten Süden bis in den Norden hinein, deren Kämme regelmäßig die Höhe von 8000 Fuß, in einzelnen Piks selbst von 18000, ja 25000 Fuß erreichen, und nur auf der Panama-Landenge bis auf 550 Fuß herabsinken. Die westliche Abdachung dieser längsten Bergkette der Welt fällt überall schroff und steil zum Meer hinab, das bewohnbare Land ist an dieser Seite oft nur wenige, niemals bis zu funfzig Stunden breit. Die Hauptmasse des Landes liegt an der östlichen Seite der Andes in einer Breite von mehreren hundert Stunden. Auf dieser Europa zugekehrten Seite Amerikas können sich mächtige, Ackerbau treibende Staaten entwickeln, auf dem schmalen Küstenlande am stillen Ozean hingegen, welches nach dem fernen Asien hinüber schaut, wird es immer nur kleine langgestreckte Staaten geben, welche vorzugsweise auf Handel angewiesen sind. Das westliche Küstenland hat, mit Ausnahme des Colorado und Columbia, nur solche Ströme, welche in kurzem, raschem Lauf zum Meere niedereilen und für die Schifffahrt wenig Gewinn bieten. Auch fehlen dort tiefe Meeresbuchten, Inseln und eine hinlängliche Anzahl von guten Häfen. Reichlich bedacht ist aber die breite Ostseite mit Meerbusen, Seen und Flüssen, namentlich in Nordamerika. Das letztere hat schon auf 57 Geviertmeilen eine Meile Küste, während Südamerika erst auf 91. Das Inselsystem Amerikas ist dagegen fast so dürftig, wie rings um Afrika. In beiden Welttheilshälften nehmen aber ungeheure Ebenen das Innere des Landes ein, welche entweder tafelplatt sind oder nur in leichtwelligem Hügelland sich ausbreiten. Durch diese unermeßlichen Ebenen ziehen große Ströme, in Nordamerika auch eine Kette von Seen, welche sämmtlich wie geschaffen zum Handel. Denn mit ihren vielen Nebenflüssen umspannen die Riesenströme Gebiete von verschiedenen Klimaten, ihr Gefälle aber beträgt auf hun-

dert Meilen oft kaum hundert Fuß. Die Zuflüsse des St. Lorenz und Mississippi in Nordamerika, des Orinoko und Amazonenstroms in Südamerika, liegen sich so nahe und in solcher Ebene, daß die letztern in einander übergehen, zwischen den ersteren die Boote leicht über Land getragen werden können.

Weil Amerika die Folgereihe der Erdzonen zweimal durchmißt, so hat es darin eine Mannigfaltigkeit, wie kein anderer Welttheil. Davon aber abgesehen leidet dieses große Land in seinen einzelnen Theilen an ermüdender Einförmigkeit. Die Berge sind überall nicht Massengebirge, welche bis weit aus ihre Ausläufer senden und sich durch weitgedehnte Hebungen und Senkungen des Bodens mit dem übrigen Lande vermitteln, die Berge Amerikas ziehen vielmehr in parallelen Ketten neben einander durch unermeßliche Weiten, unmittelbar am Fuß der Ketten erstreckt sich die Ebene. Die Bergzüge selbst behalten überall dieselben Formen, die Andes auf ihrer ungeheuren Länge haben dieselbe Struktur, da wo in ihren Tiefthälern Palmen wachsen und da wo die eisigen Nordstürme keinen Pflanzenwuchs mehr dulden. Der ganze Küstenstrich auf der Westseite hat in Nord= wie in Südamerika die gleichen raschen Uebergänge vom Meeresspiegel bis zum Alpenschnee. Auf der Ostseite bleiben überall für Amerika charakteristisch die trostlosen einförmigen Ebenen (Savannen, Pampas, Llanos, Prairien), und die Ufer der Flüsse, welche sie durchschneiden, sehen nach dreihundert Stunden weiter noch gerade so aus, als da man sie zuerst erblickte. Der ganze Welttheil ist gleichsam nur in einfachen rohen Zügen angelegt. Mit welcher anmuthigen Mannigfaltigkeit von Alpen, Bergland und Auen, von Halbinseln, Landzungen und Eilanden, von Flüssen, Seen und Meeresbuchten hat dagegen die Schöpferhand ihren Liebling Europa, den kleinsten unter den Welttheilen, ausgestattet. Auch das Klima ist in Amerika bei weitem nicht so angenehm, als in den meisten europäischen Ländern. Zwar giebt es dort der hellen klaren Tage in allen Gegenden mehr, als in den entsprechenden Breitegraden der alten Welt, aber dafür ist auch die trockene scharfe Luft und noch mehr der schroff eintretende Witterungswechsel um so angreifender. Selbst in den Tropengegenden Amerikas schlägt die Hitze nicht selten plötzlich in nordische Kälte um. Die Hauptursache ist der Mangel an verschlungenen quer durch das Land laufenden Gebirgen. Eigenthümlich ist Amerika aber eine größere Kühle und Feuchtigkeit, als in den andern Ländern, welche unter gleicher Breite liegen. Die Seewinde von den Ozeanen, die Menge der Flüsse, und vornehmlich die endlosen Urwälder, welche den Regen aufnehmen und zurückhalten, verhindern fast überall eine ausdörrende Sonnengluth.

Vor den übrigen Welttheilen zeichnet sich Amerika durch seinen außerordentlichen Pflanzenreichthum und durch die Menge seiner Metalle aus. Endlose Urwälder voll strotzender Ueppigkeit, wo sich das Lianengewirre um prachtvolle hohe Blüthenbäume schlingt, enthalten eine Mannigfaltigkeit von Bäumen und Gesträuchen, wie sie sich nirgendswo wieder findet. So gehören von den 175 Palmenarten Amerika allein 119 an, während auf Ostindien nur 42, auf Afrika nur 14 kommen. Mais, Kartoffel, Tabak, Chinarinde, Zuckerahorn, Sassafras, Quassia, Kakao, Mahagoni, Fernambuk und noch eine Menge anderer Produkte des Pflanzenreichs sind der neuen Welt eigenthümlich. Die edlen Metalle und Steine sind außer in Kalifornien am reichsten in Südamerika vorhanden; Kupfer, Eisen, Blei, Kohle dagegen in Nordamerika. Die massenhaften Lager der letztgenannten überbieten allen bisher bekannten Bergwerksreichthum. Auch im Thierreich zeigt Amerika wieder seine merkwürdige Eigenthümlichkeit. Eine Menge der verbreitetsten Thierarten, so namentlich die Hausthiere, mußten dort erst aus der alten Welt eingeführt werden, diese aber kannte nicht die amerikanischen Jaguars, Kuguars, Llamas, Vikunnahs, Bisons, Armadills, Tapirs, Kondors, Kolibris, Klapperschlangen und Vogelspinnen.

Amerika hat auch seine eigene Menschenrasse, die rothe oder amerikanische, welche gleichförmig durch beide Kontinente verbreitet ist. Nur der äußerste Norden und der äußerste Süden sind strichweise von wenig zahlreichen Völkern mongolischen Stammes, den Eskimos und Pescherähs, bewohnt. Dürfte man nach der geistigen und sittlichen Tüchtigkeit des in einem Welttheile eingebornen zahlreichsten Volkes auf die größere oder geringere Vorzüglichkeit des Landes selbst schließen, so würde Amerika zwischen Afrika und Asien zu stehen kommen; denn der amerikanische Mensch hat nur noch den Neger unter sich. Selbst die begabtesten Stämme unter den amerikanischen Indianern, die sogenannten Völker toltekischen Stammes in Mexiko, Peru und Bogota, waren in gräulicher Verwilderung des religiösen Sinnes befangen, ihr Götzendienst hatte in seiner Scheußlichkeit viel Aehnliches mit dem der Neger. Von Ackerbau, Viehzucht und sonstiger Kultur waren auch bei den alten Peruanern nur erst dürftige Anfänge vorhanden, etwas Mais, Bohnen und Kürbis war alles, was sie anbauten, sie verstanden noch nicht sich Last- und Zugvieh zu zähmen, sie verarbeiteten das glänzende Gold, aber nicht das nützliche Eisen. Die übrigen Indianerstämme, welche jene gebildeteren in Nord- und Südamerika umgaben, waren für Lebensmittel hauptsächlich auf den zufälligen Ertrag der Jagd und des Fischfangs angewiesen, sie jagten in den Wäldern den Hirsch, auf den Prairien den Büffel, und wo Natur den Jagdtisch sparsamer deckte, gruben sie Wurzeln und verspeisten Insekten. Die Berührung mit den Weißen hat die Indianer in Mexiko und Südamerika ein wenig gesitteter gemacht, die Stämme im Innern jedoch, namentlich in Nordamerika, vermögen sich nicht von ihrer alten Art und Sitte loszureißen. Ueberhaupt haben bei der Vermischung der Indianer mit den Weißen die ersteren einen bedeutenden Grad von Unfähigkeit gezeigt, von der Bildung der letztern sich etwas anzueignen. Das Denken des Indianers geht nicht über die Bedürfnisse des Tages hinaus, er blickt immer nur auf das leibhaft vor ihm Liegende, den ursachlichen Zusammenhang der Dinge zu ergründen oder für die Zukunft zu sorgen wird ihm schwer. Daher ist auch in seiner Sprache so auffallend wenig vom logischen Element vorhanden, Silben, Worte, Sätze werden bloß äußerlich zusammengehängt oder in einander geschachtelt, der Gedanke, welcher Wort und Satz bildet, schimmert nur unklar hindurch. Die Religion des Indianers besteht vornehmlich in einer dumpfen Furcht vor bösen unsichtbaren Mächten, er glaubt sich stets von Dämonen umgeben, in dem unbedeutendsten Vorfalle, den er nicht sogleich erklären kann, erblickt er das Walten eines Geistes. Sein Denken und Trachten geht daher sein ganzes Leben hindurch dahin, sich diese Geister durch Beschwörungen und allerlei seltsame Gebräuche geneigt zu machen, und aus Ahnungen und Vorbedeutungen ihren Willen zu erkennen. Auch der Trieb zur Staatenbildung ist bei den Indianern nur schwach vorhanden, die Ehe nur in den ersten sittlichen Anfängen, das Zivilrecht ohne den festen Anhalt des Eigenthums an Grund und Boden, das Strafrecht der Willkühr des Einzelnen oder des Stammes überlassen.

Die innere Schwäche und Inferiorität der Indianer offenbarte sich in einer merkwürdigen Weise bei dem ersten Zusammenstoße mit den Weißen. Nicht blos wurden fort und fort von einer Handvoll weißer Kriegsmänner viele Tausende von Indianern bezwungen oder verjagt, nicht blos unterlagen diese wehrlos den Blattern wie der Gier nach Branntwein und dem Gifte desselben, nachdem sie ihn einmal kennen gelernt, nicht blos mußten und müssen die Indianer noch fortwährend vor den andrängenden weißen Ansiedlern weiter in das Innere des Kontinents entweichen, wo das Wild schon früher geflüchtet ist und Hunger und Elend ihrer warten, — es giebt noch einen tiefer liegenden Grund, weshalb die Indianer in ganz Amerika bei der Berührung mit den Weißen vergingen und vergehen wie Schnee vor der Sonne. Dieser tiefere Grund ist das plötzlich sie überkommende dumpfe Gefühl ihrer Ohnmacht und der plötzlich verstärkte und unauf-

haltsame Drang, auseinander zu laufen. Mit ihrem Stolze ist auch ihre Kraft gebrochen, so wenig wie zur Arbeit, so wenig vermögen sie sich zu einem festen dauernden Widerstande zu sammeln, die Stämme sondern sich in Haufen, die Haufen in Familien, die einen ziehen hierhin, die andern dorthin, um lautlos zu verkümmern, und so erlischt ein Stamm nach dem andern. Keine andere Rasse hat so viele hunderte von einander verschiedener Sprachen und Dialekte erzeugt, als die gar nicht zahlreiche amerikanische, — der beste Beweis, daß in dieser Rasse der Trieb zum Auseinandergehen stärker ist, als der Geselligkeits- und Erhaltungstrieb. Gegenwärtig sind in ganz Amerika kaum noch 3 Millionen Indianer am Leben, in Mexiko und Südamerika lebt etwas von ihnen fort in der Vermischung mit Spaniern; in Nordamerika, wo die Wilden überhaupt mehr Energie und die Weißen mehr Haß gegen sie bekunden, fand eine solche Vermischung nicht statt. Freie Indianer giebt es noch in Chili, wo die noch nicht gebändigten Araukanen eine Art Freistaat bilden, in Patagonien, in Zentralamerika, im nördlichen Mexiko, in dem entferntesten Westen der Vereinigten Staaten und im brittischen Nordamerika. Frei sind auch die Eskimos im Norden und die Pescherähs im Süden, weil sich Niemand um sie kümmert, da ihre Bildung und Erscheinung so roh und armselig ist, als ihr Land rauh und unfruchtbar. Auch unter ihnen bemerkt man eine Verminderung, wenn sie auch nicht so rasch vor sich geht, wie bei den Indianern, von denen in nicht sehr ferner Zeit die letzten vom Erdboden verschwinden werden.

Während aber die ursprünglich einheimische Rasse Amerikas diesem traurigen unabwendbaren Loose verfallen ist, bevölkern das Land andere Rassen, welche über das Meer herüber schifften. Alle drei alten Welttheile liefern dazu ihren Bestandtheil, den hauptsächlichen und herrschenden Bestandtheil giebt Europa ab, den zweitzahlreichsten Afrika, und jetzt beginnt auch Asien von seiner mongolischen Rasse hinüber zu schicken. In Amerika selbst haben sich aus der Vermischung der Rassen noch besondere, nicht unbedeutende Volksklassen entwickelt. Die Zahl der Weißen in Amerika mag jetzt nahezu 32 Millionen betragen, die Zahl der Schwarzen 7 Millionen, die Zahl der Mischlinge 11 Millionen, die Zahl der Chinesen beläuft sich in Amerika erst auf einige Tausende, wird sich aber ohne Zweifel vermehren.

Die Weißen in Amerika scheiden sich in zwei Hauptrassen, in die romanische und germanische, welche im neuen Welttheil ihren alten Weltkampf fortsetzen.

Die ersten Ansiedelungen von Weißen geschahen durch germanische Nordmänner in Grönland und an den nördlichen und mittlern Küsten der Vereinigten Staaten. Diese Ansiedelungen sind spurlos vorübergegangen. Fünf Jahrhunderte später begannen die Romanen nach Amerika zu segeln. Die Spanier besetzten Mexiko, Cuba und Südamerika außer Brasilien, das letztere kam unter Herrschaft der Portugiesen, die Franzosen setzten sich auf Domingo und in Nordamerika am St. Lorenz und Mississippi fest. Alle diese romanischen Völker brachten die katholische Religion, das Königthum und den Feudalstaat nach Amerika, sie gründeten dort keine neuen, sondern setzten nur ihre einheimischen Einrichtungen fort. Die Spanier dachten vor allem andern nur daran, wie sie Bergwerkskolonien gründeten, um Gold und Silber zu sammeln und das Mutterland dadurch zu bereichern; sie zwangen deshalb die Indianer und die Neger, für sie den Boden und den Berg zu bearbeiten. Die Portugiesen ahmten ihnen hierin nach, jedoch legten sie sich mehr darauf, in großen Pflanzungen und Viehheerden den Boden ergiebig zu machen. Am gescheidtesten unter den Romanen verfuhren die Franzosen. Sie legten nicht blos große Städte und Pflanzungen an, sondern sie vertheilten das Land in einer Menge von kleinen Stücken an Bebauer, jagten in den Wäldern nach Pelzwild und legten sich auf den überseeischen Handel. Alle diese Romanen versanken aber frühzeitig in ein träges, sinnliches Lotterleben, die gemeinsame Entartung und der Mange

an geistiger Energie und Bildung verschaffte den in Amerika geborenen Romanen den gemeinschaftlichen Namen der Kreolen.

Ganz anders entwickelten sich von vornherein die Ansiedelungen der **Germanen**. In dem Küstenlande zwischen dem atlantischen Ozean und den Alleghanies sammelten sich die Ansiedler aus England, Irland, Schottland und Wales, aus Deutschland, Holland, der Schweiz und dem Elsaß, aus Schweden und Norwegen. Diese Germanen — der Masse nach Engländer und Deutsche, jedoch mit sehr starker irischer Beimischung — pflanzten von vornherein in die Wildnisse Gemeinden, welche bürgerlich und religiös frei waren, nur die Oberleitung gehörte dem Mutterlande. Noch mehr aber, sie siedelten ein rein bürgerliches Element an, und richteten sich auf Ackerbau, Viehzucht, Gewerbe und Handel ein. So gediehen sie als Schaaren von kernigen Männern, welche fort und fort durch tüchtige Nachwanderer aus Europa verstärkt wurden. Während die Romanen sich beutegierig gleich über weite Landstriche verbreiteten und überall nur eine dünne Bevölkerung ansiedeln konnten, bebauten die Germanen ernstlich den Boden und erhielten in ihrem viel kleineren Gebiete eine viel größere und dichtere Bevölkerung. Zuerst bändigten und vertrieben sie ihre wilden Nachbarn, — leider wurden auch hier die unmenschlichen Grausamkeiten wiederholt, deren sich die Spanier gegen die armen Indianer schuldig machten. Die holländische und schwedische Regierung konnten die Herrschaft über ihre Kolonieen nicht aufrecht halten und so wurden von Maine bis Florida die neuen Staaten und Gemeinden unter englicher Flagge vereinigt. Jetzt begann der Krieg gegen die Franzosen in Nordamerika. Diese hegten damals große Pläne und dachten, die englischen Niederlassungen vom weiteren Vordringen nach dem Westen durch eine Kette von Forts, welche vom Mississippi bis zum St. Lorenz reichte, abzuschneiden. Sie unterlagen vollständig, das französische Canada kam ebenfalls unter englische Herrschaft. Nun warfen die Kolonisten germanischer Abkunft auch das letzte Band der Unterthänigkeit ab, das sie an England knüpfte, erklärten sich für frei, und behaupteten in langem Kampfe ihre Unabhängigkeit. England behielt blos die Landstriche jenseits der Seen und am St. Lorenz. Nicht dorthin, sondern nach dem Süden und Westen richtete sich jetzt die Ausdehnungskraft der nordamerikanischen Republikaner, welche sich von nun an als die rechten und ächten Söhne der neuen Welt die Amerikaner nannten. Frankreich und Spanien mußten die Mississippiländer und Florida, die sie doch nicht behaupten konnten, für Geld abtreten, der weite Westen aber wurde durch den Pflug und die Kugelbüchse der Wildniß und den Indianern abgenommen; immer weiter vorwärts drangen die Ansiedlerschaaren, bis sie in Californien und Oregon den stillen Ozean erreichten und dort, gleichwie bisher jenseits der Alleghanies bis fast an die Quellen des Mississippi hinauf, in kürzester Zeit neue volkreiche Staaten schufen mit zahlreichen Ortschaften und Städten, mit Kirchen, Schulen, Gerichtshöfen und Zeitungspressen, mit Eisenbahnen, Kanälen, Dampfschiffen und elektrischen Telegraphen. Ueberall blieben sie dem Charakter ihrer Vorfahren in Amerika getreu, jedes Mannes bürgerliches und gesellschaftliches Recht gleich hoch zu achten und den Flor ihrer Gemeinwesen auf eine geordnete Verfassung, auf Ackerbau, Handel und Gewerbe zu gründen.

Jetzt lagern sich die amerikanischen Freistaaten breit durch den Kontinent hin, sie allein enthalten eine größere und stärkere weiße Bevölkerung, als das ganze übrige Amerika, und diese Bevölkerung läßt beutelustig, unternehmungslustig ihre Blicke über den ganzen Kontinent schweifen, den sie als ihr sicheres Erbtheil betrachtet. Bereits haben diese Amerikaner Texas und einen großen Theil von Mexiko an sich gerissen, ihre Freibeuterschaaren dringen in Zentralamerika ein, ihre Freibeuterschiffe bringen nach Cuba Mannschaft und Waffen, in allen südamerikanischen Häfen regen sich die Agenten,

Kaufleute und Industriellen aus den Vereinigten Staaten, um jeden europäischen Einfluß matt zu legen.

Diesem unternehmenden, ruhelosen, ewig rechnenden Volke gegenüber sind die Romanen in ganz Amerika im stätigen Zurückweichen begriffen. In Mexiko, Zentralamerika, Südamerika leben zusammen kaum 6 Millionen Weiße, in den Vereinigten Staaten allein dagegen fast viermal so viele. Die weiße Bevölkerung in den erstgenannten Ländern hat in den letzten funfzig Jahren eher ab- als zugenommen, in den Vereinigten Staaten stieg sie in derselben Zeit von etwa 4 Millionen über 20 Millionen. Das allein ist schon ein schlagender Beweis für die Anziehungs-, aber auch Ausdehnungskraft des Volkes der Vereinigten Staaten.

Die französischen Kreolen hatten zuerst den Andrang der Germanen auszuhalten, und der Eindruck war der Art, daß ihre Nationalität zerstiebt und nur dort, wo sie dichter geschaart war, sich noch eine Zeitlang hält. Liebenswürdig im Umgange, Feinde vom Lesen und Schreiben, aber große Freunde eines bequemen und heiter geselligen Lebens, entbehren die französischen Kreolen gerade die Eigenschaften, welche sie ihren kraftvollen Nachbarn entgegensetzen müßten, nämlich der Unternehmungslust, Energie und Ausdauer. In ihren Hauptstädten: Montreal am St. Lorenz, Neuorleans am Mississippi, haben sie bereits die Herrschaft und die bedeutendsten Geschäfte an die „Amerikaner" abtreten müssen; auf allen Seiten von diesen umzingelt ziehen sie sich auf einen immer engeren Stadtbezirk zurück, in welchem sie noch eine Zeitlang sich den Vergnügungen der Bälle und der geselligen Gespräche hingeben können. Die französisch-kreolischen Pflanzer in der Louisiana werden sich noch längere Zeit in ihrer Nationalität erhalten, jedoch sind auch sie überall schon durchsetzt von Gutsbesitzern aus den übrigen Vereinigten Staaten, welche mit jedem Jahre mehr Land ankaufen, weil diese den Ertrag einer Pflanzung zehnmal besser, als ein Kreole, zu steigern wissen. In Canada leben die Nachkommen der Franzosen an den Ufern des St. Lorenz von Ontario bis Montreal noch dicht beisammen, sie sind gewiß das harmloseste und zufriedenste Völkchen auf der Erde; weil ihnen aber das Lesen und Denken Kopfweh macht, wie sie selbst sagen, so ist ihr Loos vorauszusehen. Sie verlieren ebenfalls von Jahr zu Jahr an Raum und Boden. In einigen Städten am Mississippi, noch mehr aber an der nördlichen Seekette sitzen noch Reste jener merkwürdigen Volksart, welche von französischer Abstammung aus dem Verkehr mit den Wilden ein gutes Stück indianischer Denkungs- und Lebensart in sich aufnahmen. Des Winters hocken sie gern zusammen und verspielen und vertrinken das Geld, welches sie im Sommer als kühne und höchst ausdauernde Wald- und Prairiejäger, als Bootsführer und Holzfäller verdienen. Auch im Gebiete der Hudsonsbaigesellschaft weiß man sie nützlich zu verwenden.

Der spanische Kreole in Mexiko, Cuba und den südamerikanischen Freistaaten hat von der Ritterlichkeit seiner europäischen Vorfahren den Stolz, die Höflichkeit, die Gastfreiheit bewahrt, auch findet sich bei den großen Grundbesitzern und Handelsherren dieser Rasse noch ein Zug jenes liberalen, nicht engherzigen Wesens, das die Bessern der Spanier auszeichnet. Aber diese guten Eigenschaften sind getrübt durch eine Menge schlechter, wozu namentlich die rohe Sinnlichkeit, der Hang zum Müssiggang, das in den Tag Hineinleben, die Rachgier, die Spielsucht, insbesondere die Unfähigkeit gehört, den Eigenwillen einem geordneten Staatsganzen unterzuordnen. Die spanische Rasse in Amerika ist degradirt. Das Klima, die sinnlich träge Lebensweise auf den Pflanzungen, die Entfernung vom europäischen Bildungsheerde, und vornehmlich die Vermischung mit Neger- und Indianerblut haben diese Entartung hervorgebracht; kaum möchte es einen spanischen Kreolen geben, der nicht wenigstens durch die Amme etwas von jenem Blute in sich aufgenommen hätte. Weil Spanien von seinem althergebrach-

ten System, seine Kolonieen als bloße Nebenländer der Krone zu behandeln und auszubeuten, nicht abließ, so benutzten zuletzt die Kreolen, angefeuert durch nordamerikanische und französische Freiheitsideen, die unglücklichen Verhältnisse, in welchen sich das Mutterland Spanien im Kampfe mit Napoleon befand, um dessen Joch abzuwerfen. Im Jahre 1811 erklärten sich sämmtliche spanische Provinzen auf dem amerikanischen Festlande für unabhängig, erst 1814 konnte Spanien Truppen herüberschicken, welche zwar mit Glück gegen die kriegsuntüchtigen Schaaren der Aufgestandenen fochten, zuletzt aber, da die letztern sich allmählig disziplinirten und von England und Nordamerika unterstützt wurden, den Kampf aufgeben mußten. Im Jahre 1824 war die republikanische Verfassung überall gesichert, nun aber fehlte überall das republikanische Volk, und sofort begannen die innere Zerfleischung, die blutigen Aufstände, die heilloseste Wirthschaft in allen öffentlichen Angelegenheiten. Diese Staaten fallen aus einem Aufstande in den andern, jeden beginnt und schließt ein wilder ehrsüchtiger General mit einer Soldateska, welche aus dem rohesten farbigen, Indianer- und Negergesindel zusammengesetzt ist. Unter diesen Umständen ist eine Diktatur, wenngleich sie nur durch eine Reihe von blutigen Gräueln aufrecht zu halten, immer eine Erholungszeit für diese Staaten, jedoch dauert sie selten länger als ein paar Jahre. Die spanische Verwaltung war schlecht, die jetzige ist aber bodenlos schlecht. Die Folge ist, daß Handel und Gewerbe und Ackerbau vernachlässigt werden, daß an die Errichtung von Dampfschifffahrts- und Eisenbahnlinien nicht zu denken, daß die Städte, wenige ausgenommen, zerfallen, und daß die weiße Bevölkerung im spanischen Amerika im raschen Abnehmen begriffen ist.

Einen etwas besseren Anblick gewährt das brasilianische Kaiserreich. Die Verderbtheit der Bevölkerung und der Zerfall des Staatswesens ist auch hier ersichtlich, jedoch wird das Ganze durch den Bestand der Zentralregierung noch zusammen gehalten, und verstehen die großen Grundbesitzer wenigstens darin ihren Vortheil, daß sie ihre Pflanzungen durch die Arbeit der Neger, Indianer und verlockter unglücklicher Einwanderer aus Europa einträglich zu machen streben und des Absatzes ihrer Produkte wegen auch die Sorge für den Handel sich angelegen sein lassen.

Amerika ist auch der Welttheil, nach welchem der schwarze Afrikaner zu Hunderttausenden als Arbeitsknecht gebracht worden. Dort, nicht in seinem Vaterlande, ist er als eines der Elemente eingetreten, aus welchen die Weltgeschichte ihre Stoffe und Gestalten bildet. Er ist über den ganzen Kontinent verbreitet, man kann in keine Stadt kommen, wo nicht der schwarze Mensch grinsend zwischen den Weißen steht. Er vermehrt sich in Amerika außerordentlich rasch und erhält fortwährend bedeutenden Zuschuß aus seinem afrikanischen Stammlande; denn auch die kräftigsten Maßregeln vermögen den Sklavenhandel nicht zu unterdrücken. Der Geldgewinn durch denselben ist so groß, und die Schwierigkeit, den ganzen atlantischen Ozean durch Kreuzer bewachen zu lassen, so unüberwindlich, daß die Sklavenschiffe sich eher mehren als mindern, und wenn eines aufgefangen wird, immer zwanzig durchschlüpfen. Brasilien allein erhält jährlich 50,000 Neger aus Afrika. Von den sieben Millionen Negern in Amerika sind noch gut zwei Drittel Sklaven, nämlich in der südlichen Hälfte des nordamerikanischen Unionsgebietes, in Texas, auf den spanisch-westindischen Inseln, im französischen und holländischen Westindien und Guyana und in Brasilien. Die nordamerikanischen Sklavenstaaten und Brasilien enthalten die Hauptmasse schwarzer Sklaven, ihre Herren reichen sich aus beiden Ländern die Hand und sind in einer Art von geheimem Bunde, um das ganze zwischen ihnen liegende Amerika mit Negern und deren Herren zu bevölkern. Ihnen gegenüber stehen nicht blos in der gesitteten Welt, sondern auch in ganz Amerika diejenigen, welche Abschaffung der Sklaverei verlangen, weil sie den Sklaven und dessen Herrn zugleich erniedrigt, weil in den Sklavenländern beides, Arbeit und

Sittlichkeit, gleichsam mit einem Fluche geschlagen sind. Die Sklavenfrage ist in Amerika selbst die erste und wichtigste aller Fragen geworden. Die Sklavenbesitzer entgegnen: ohne Sklavenarbeit würden die heißen Länder ewig unbebaut liegen bleiben, durch dieselbe könnten sie alle Welttheile mit reichen Produkten versehen; der Neger selbst aber werde durch den Verkauf in die Sklaverei sittlich und materiell gehoben, in seinem Vaterlande verbleibe er in dumpfer Thierheit; seine Freigebung in Amerika werde ihm das Land zur Beute geben, ihn selbst aber wieder in Trägheit versinken lassen. Sie weisen hin auf Hayti, wo der Neger sich frei gemacht und nichts anderes zu thun weiß, als träge hinzulungern oder Szenen voll scheußlicher Gräuel aufzuführen; auch auf den englisch-westindischen Inseln habe die Freigebung der Neger den Ruin der Pflanzungen zur Folge gehabt, weil der freie Neger sie nicht bearbeiten wolle, der Weiße es nicht könne. Endlich verlangen die Sklavenbesitzer für ihr Eigenthum in schwarzen Menschen die Summe von viertausend Millionen Thalern, und fragen, wer diese Summe ihnen bezahlen könne? — Es erhellt, daß die Entscheidung der Sklavenfrage voll unermeßlicher Schwierigkeiten und ungeheurer Folgen ist. Glücklich das Land, welches mit diesem schwarzen Uebel nicht beladen wurde; die einsichtigsten und humansten Staatsmänner in Amerika wissen auf die Sklavenfrage vorläufig keine andere Antwort, als daß man die Neger aus dem Zustande der Arbeitsthiere in den Zustand von Grundhörigen überführen müsse. Aber damit ist die Frage der Zukunft nicht gelöst, welche Einwirkung der schwarze Mensch auf die Gestaltung der Völker und Staaten in Amerika noch haben werde, auf welche er schon jetzt so folgenschwer eingewirkt hat.

Es ist neben diesen drei Rassen noch die vierte, die mongolische, zu erwähnen. Ihre Vorläufer in Amerika sind die Eskimos und Pescherähs, welche für die Kultur so gut wie untergegangen zu betrachten. Aber es schicken sich jetzt die Chinesen an, in zahllosen Schwärmen nach Amerika hinüber zu schiffen, und wenn man die ungeheure Volksmenge der Chinesen, ihr rasches und unwiderstehliches Ausströmen auf den indischen Archipel, und die dort von ihnen entfaltete Betriebsamkeit, Geschicklichkeit und Ausdauer bedenkt, so läßt sich nicht absehen, welche Bestimmung auch den Chinesen noch in Amerika, diesem ungeheuren Schmelztiegel aller Völker und Rassen, vorbehalten ist.

Amerika hat jetzt schon eine farbige Mischlingsbevölkerung, wie sie in andern Welttheilen nur ganz vereinzelt und stellenweise stattfindet. In Amerika tritt sie in ganzen Massen auf und nimmt große Landstriche in der Weise ein, daß die wenigen Weißen darin verschwimmen. Es ist hier nicht die Mischung der verschiedenen Völker kaukasischer Rasse gemeint, sondern die farbige Bevölkerung, welche in Amerika aus der Vermischung der Weißen einerseits mit Negern, andrerseits mit Indianern und wieder der Neger mit Indianern entstanden ist. Das Neger- und Indianerweib hat einen Naturdrang, vorzugsweise zum weißen Manne zu gehen; das Kind des erstern mit demselben heißt Mulatte, das Kind der Indianerin und des Weißen Mestize, des Negers und einer Weißen oder Mulattin Zambo, des Negers und einer Indianerin Tschino. Diese Mischlinge bilden jetzt schon den vierten Theil der übrigen Bevölkerung, und nehmen, die Freistaaten und die englischen Besitzungen in Nordamerika ausgenommen, rascher zu als die reinen Rassen. Im Allgemeinen lassen sich drei Rassen unterscheiden: Weiße, Neger, Mischlinge oder Farbige, und Amerika hat auch das Eigenthümliche, daß der Haß unter diesen drei Rassen in den Völkerbeziehungen dort in erster Linie steht und nicht selten das Schicksal von Staaten bestimmt. Die Revolution hat in den spanisch-amerikanischen Staaten nicht blos die Gewalt des Mutterlandes, sondern auch die Macht der Weißen gebrochen, die Mischlinge haben dort der ersten Vortheile der Revolution zum Schaden der Weißen sich bemächtigt. Auf Hayti sind die Weißen ganz vertrieben, aber mit dem grimmigsten Hasse bekämpfen sich dort die Farbigen und die Neger.

Auch die Zukunft der Vereinigten Staaten hängt davon ab, wie die Sklavenfrage, welche im Wesentlichen auch eine Rassenfrage ist, entschieden wird.

Gehen wir deshalb auf die Vertheilung der Macht und der Rassen in den einzelnen Staatengruppen etwas näher ein.

Das britische Nordamerika erstreckt sich zwar über die ganze Breite Nordamerikas nördlich der Freistaaten, indessen beträgt die Bevölkerung nur 2$^1/_2$ Millionen, und von diesen kommen 2 Millionen blos auf die Niederlassungen am St. Lorenz und auf der Landenge zwischen dem Erie= und Ontariosee. Das übrige weite Land ist nur spärlich besiedelt, je weiter nach Norden, desto seltener werden die Faktoreien, bis zuletzt auch die viele Tagreisen weit von einander entfernten kleinen Handelsposten aufhören. Die Kolonieen, vorzüglich Ober= und Untercanada, sodann Neubraunschweig, Prinz Edwardsinsel und Neufundland sind dagegen wohl besiedelt, und zeichnen sich vor dem ganzen übrigen Amerika dadurch aus, daß einerseits die Bevölkerung fast gänzlich aus Weißen besteht und eine Rassenmischung hier nur sehr spärlich Statt gefunden, und daß andererseits hier, beinahe wie in Europa, eine öffentliche Ordnung, Ruhe und Eigenthumssicherheit herrschen. Französische Canadier wohnen in Untercanada noch etwa 600,000, Indianer sind in einer Zahl von nur 15,000 über das ganze Gebiet zerstreut, soweit es bewohnbar ist. England selbst hat mit Ausnahme dessen, was die Hudsonsbaikompagnie aus ihren ungeheuren öden Strecken an Pelzwild, ferner die Flotte an Schiffsbauholz bezieht, keinen direkten Vortheil aus seinen nordamerikanischen Besitzungen. Wohl aber wird es dieselben mit aller Kraft gegen die Angriffe der Freistaaten vertheidigen, und zwar nicht blos der Ehre wegen, sondern auch deshalb, weil bei einem früher oder später ausbrechenden Kriege mit den nordamerikanischen Freistaaten jene britischen Besitzungen für England die vortrefflichsten Angriffs= und Waffenplätze bieten. Auch dient die weitgestreckte Gränzlinie dazu, der Zollgesetze der Vereinigten Staaten zu spotten und dieselben mit unverzollten englischen Waaren zu überschwemmen.

Die Hauptmacht in Amerika, welche schon jetzt über diesen ganzen Kontinent trotz des Gegenarbeitens der europäischen Mächte den tonangebenden Einfluß ausübt, sind die Vereinigten Staaten. Auf einem Flächeninhalt, der größer als ganz Europa, zählen sie zwar bis jetzt erst 24 bis 25 Millionen Einwohner; diese Volkszahl wird sich aber rasch steigern, weil beinahe das ganze ungeheure Gebiet fruchtbar ist und noch für viele Millionen Familien die nährenden Stellen abgeben kann, weil ferner das Volk selbst mit jugendlicher Rüstigkeit sich ausbreitet und jeder junge Mann gleich seinen eigenen Heerd gründet, weil endlich der Strom der europäischen Einwanderung nach diesen Freistaaten geht und trotz des lächerlichen und unklugen Hasses, mit welchem dort eine Partei der Eingebornen die Eingewanderten verfolgt, schwerlich abgelenkt wird. Unter den Staaten selbst zeichnen sich fünf große Gruppen ab: erstens die Neuenglandstaaten, das Yankeenest, aber zugleich das Nest des amerikanischen, unabhängigen, unternehmenden, selbstsüchtigen Charakters; zweitens die mittleren Staaten, in welchen Deutsche, Holländer und die Menge europäischer Nachwanderer noch am meisten europäischen Charakter aufrecht halten; drittens die südlichen und Mississippi= Sklavenstaaten, das Land der heißköpfigen Kavaliere mit der Sklavenpeitsche; viertens die westlichen Staaten, in welchen sich nach und nach ein selbstständiger Charakter entwickelt, der am meisten dasjenige abstreift, was im amerikanischen Charakter Widerwärtiges ist; fünftens die Staaten jenseits der Felsengebirge am stillen Ozean, welche eine eigene Welt für sich bilden werden. In den mittleren und westlichen Staaten macht sich am meisten ein deutsches Gepräge bemerklich, es mögen über fünf Millionen Deutsche in den Vereinigten Staaten noch deutsch reden; in den Yankeestaaten herrscht der englisch=puritanische Charakter vor; in den Sklavenstaaten der englisch=normännische,

in der Louisiana ist etwas Französisches hinzugekommen. Durch ganz Amerika läßt sich aber die sehr starke irische Beimischung nicht verkennen. Jedoch alle diese Nationalitäten gehen auf in den überall vorherrschenden eigenthümlichen „amerikanischen" Charakter, den auch die neuen Einwanderer in kurzer Zeit annehmen. Von Indianern sind noch etwa 250,000 vorhanden, welche auf die Prairien des Westens und in die Felsengebirge zurückgeworfen sind.

Weit wichtiger als alle diese Unterscheidungen von Nationalitäten ist die zwischen Weißen (über 18 Millionen), Negern (6 Millionen) und Farbigen (noch nicht 1 Million). Die letztern sind fast nur Mulatten, hervorgegangen aus blos sinnlicher illegitimer Verbindung; die meisten neugebornen Mulattenkinder kennen, wenn sie nicht Sklaveneigenthum sind, nur ihre Mutter, nicht ihren Vater. Mestizen treiben sich nur in der Umgebung der Indianerstämme und ganz vereinzelt umher. Alle Neger und Farbige leben in der größten Verachtung gleichwie unreine Menschen, ihre Lage ist viel schlimmer als die der Parias in Hindostan. In den Neuenglandstaaten ist das schwarze und farbige Element unter der Bevölkerung am schwächsten, auch vermindert und verliert es sich, je weiter man in den Westen vorgeht. Der heftigste Kampf aber, der früher oder später zur ersten Trennung der Vereinigten Staaten führen wird, tobt zwischen den Sklavereigegnern oder Abolitionisten und den Sklavenbesitzern. Dieser Kampf mischt sich in alle Parteifragen und giebt am letzten Ende deren Entscheidung. Seit den letzten dreißig Jahren sind die Sklavenbesitzer entschieden im Vortheil und im Vorrücken mit ihren Plänen, sie beherrschen recht eigentlich die Unionspolitik, und die gesammte Anstrengung der Sklavereigegner kann sich augenblicklich nur darauf beschränken, das gräßliche Uebel der Sklaverei wenigstens von den Staaten abzuhalten, welche damit noch nicht behaftet sind. Die Sklavereibesitzer aber müssen nach solchen neuen Sklavenstaaten verlangen, um den Ueberschuß ihres Negeranwuchses dahin auszuführen, damit in ihrer eigenen Heimath ihnen die Menge der Neger, welche jetzt schon die Mehrzahl der Bevölkerung bilden, nicht über den Kopf wachse.

Der vornehmste Ausfuhrartikel Amerikas ist die Baumwolle, diese produziren die Sklavenstaaten, auf sie ist der bei weitem größte Baumwollenverbrauch Europas angewiesen. Außerdem liefern sie für die Ausfuhr noch Tabak, Reis, Indigo und Zucker. Die sklavenfreien Staaten bringen für die Ausfuhr nur Getreide, Schiffshölzer, Häute, Pelzwerk und Blei hervor. In ihnen ist auch der Sitz der Gewerbe, obwohl diese hauptsächlich nur gemeine Waaren liefern; der größte Theil der feineren und Luxussachen wird noch immer aus Europa eingeführt. Dreiviertel der gesammten Bevölkerung der Vereinigten Staaten ist auf Ackerbau mit Viehzucht gestellt, zu diesem kehrt alles, als gleichsam zu der Normalbeschäftigung des Landes, zeitweise zurück. Daneben ist jeder Bewohner der Vereinigten Staaten Handelsmann. Der Binnenhandel belebt jede Ortschaft, jedes Haus in den Vereinigten Staaten. Von der Menge ihrer Häfen aber segeln die amerikanischen Schiffe nach allen Punkten der Erde, wo Geld zu gewinnen ist.

Betrachtet man die Thätigkeit und Rüstigkeit ohne gleichen, mit welcher sich die Bewohner der Vereinigten Staaten über ihr ganzes ungeheures Gebiet verbreiten, die Raschheit, mit welcher ihre Menge anschwillt, das Anwachsen ihres Reichthums, ihrer Handels- und Seemacht, und ihre im selben Grade zunehmende Eroberungslust, sieht man die Erfolge, welche ihre Kaufleute und Industriellen, ihre Agenten und Freibeuter schon jetzt in Mexiko, Zentralamerika, Cuba errungen haben, vergegenwärtigt man sich dabei die Schwäche der Völker, von denen die Vereinigten Staaten umgeben sind, die Entfernung der europäischen Weltmächte, die nimmer ruhende, hier zurückgewiesene, dort wieder angreifende Kraft und Thätigkeit jener ächten Amerikaner: so kann man die

Wahrscheinlichkeit des Erfolges nicht verkennen, mit welcher sie ihre weitgehenden Pläne betreiben, nämlich Mexiko, Zentralamerika, Cuba, Hayti und die Antillen, auf dem einen oder andern Wege einzunehmen und unter ihrer Herrschaft dem großen Staatenbunde einzuverleiben. Zuletzt wird auch Canada dem letztern nicht fehlen. Sind diese Pläne erreicht, so ist ebenso gewiß, daß die Union sich in verschiedene Staatenbünde trennt, welche die alte Staats- und Bundesverfassung auf kleineren Gebieten, wo unterdessen die Bevölkerung sich verdichtet hat, wiederholen.

Ueber den ganzen übrigen Kontinent ist eine Bevölkerung von höchstens 20 Millionen verbreitet, und diese besteht zum größten Theile aus Mischlingen. Weil nämlich die spanischen und portugiesischen Eroberer und Ansiedler über so ungeheure Landstrecken sich ausdehnten, weil sie aus ihrer europäischen Heimath nur geringen Zuwachs an Einwanderern erhielten, weiße Frauen dagegen selten blieben, weil endlich das heiße Klima und das üppige sorglose Leben auf den Pflanzungen die Neigung der Romanen zu sinnlichen Ausschweifungen beförderte: so vermischten sich die Ansiedler vielfach mit Indianerinnen und Negerinnen, und es entstand daraus eine Mischlingsbevölkerung, welche im Laufe der Zeit sich rasch vermehrt hat. Von den Mestizen wie von den Mulatten gilt das Wort: sie haben nichts von den Tugenden, aber alle Laster ihrer beiderseitigen Eltern. Wie schon bemerkt, haben diese Farbigen seit der Revolution an politischem Einfluß unberechenbar gewonnen, der Adel des weißen Blutes ist gebrochen, noch immer halten aber die Familien der Weißen gesellschaftlich und politisch wie eine Kaste zusammen, und dies wird von den Farbigen mit dem bittersten Hasse erwiedert. Der Neger dagegen läßt sich von dem Weißen noch Respekt einflößen, da aber auch die Farbigen, die zum Theil seines Blutes sind, sich über ihn erheben wollen, so ist sein Haß gerade gegen sie am glühendsten. Die heiße Sinnlichkeit der Kreolen, die Trägheit, und wenn sie sich einmal aufraffen, das wilde Ungestüm, findet sich bei den Farbigen im erhöhten Grade, die Intelligenz steht bei ihnen auf einer um ebenso viel niedrigeren Stufe, und so erklärt es sich leicht, warum in dem früher spanischen und portugiesischen Amerika so außerordentlich wenig für Volksbildung, für Ackerbau, Handel und Gewerbe geschieht, warum so unermeßliche Strecken fruchtbarsten Bodens noch immer unangebaut liegen, warum noch kein Dampfschiff auf so vielen herrlichen Strömen, noch kein Dampfwagen durch die Urwälder fährt. Gegen europäische Einwanderer aber haben die Kreolen wie die Farbigen gleiche Abneigung und hindern eher deren Ansiedelung, als sie dieselbe befördern. Wie daher jetzt die Sachen einmal stehen, ist von der Bevölkerung dieser Länder für höhere Kultur derselben nichts mehr zu erwarten. Die weiße Kreolenrasse wird nach und nach in die Mischlingsrasse aufgehen und diese wird von den Anglo-Amerikanern oder von europäischen Einwanderern in Zucht genommen werden müssen. Erst dann wird dem üppigen Boden die reichste Ausbeute an Baumwolle, Kaffee, Zucker, Tabak, Reis, Kakao, Indigo, Vanille, Kochenille, Chinarinde, Farbhölzern, edlen Metallen und Edelsteinen abgewonnen werden können. Jetzt liefern hierin, Brasilien ausgenommen, sämmtliche Staaten des früher spanischen Amerika nur Unbeträchtliches für die Ausfuhr.

Die kläglichsten Zustände herrschen in Mexiko, welches etwa 7 Millionen Einwohner hat, darunter mehr als die Hälfte Indianer, die in den nördlichen Theilen auch noch nicht äußerlich zum Christenthum bekehrt sind. Der bei weitem größte Theil der Nicht-Indianer besteht aus Mischlingen von einer erbärmlichen, feigen und tückischen Rasse. Die Staaten von Zentralamerika, mit insgesammt 2½ Millionen Einwohner, sind bereits in voller Auflösung begriffen. Die Kreolen können sich der Indianer und Mischlinge nicht mehr erwehren. Ein paar hundert nordamerikanische Freibeuter sind stark genug, um einen solchen Staat, der meist aus indianischem oder

halbindianischem Gesindel besteht, über den Haufen zu werfen und sich selbst dort zu Herren zu machen. Die kreolische Bevölkerung lebt hauptsächlich in den Städten oder in der Nachbarschaft derselben angesiedelt und wird dort noch eine Zeit lang fortdauern. Besser sind die Zustände in den columbischen Staaten, den jetzigen Republiken Neugranada, Venezuela und Ecuador. Die Bevölkerung von etwa 4 Millionen, unter welchen die Indianer und Farbigen zwar die große Mehrheit bilden, jedoch keineswegs die Uebermacht haben, legt sich hier regelmäßiger auf Ackerbau, Viehzucht und Gewerbfleiß, und die in den Handelsstädten angesiedelten fremden Kaufleute tragen wesentlich dazu bei, die öffentliche Ordnung zu festigen. Aufstände und Versuche, einzelne Landestheile loszureißen und zu selbstständigen Staaten zu machen, durchgängig das Werk von ehrgeizigen Bandenführern, wiederholen sich freilich auch in den columbischen Freistaaten häufig. Die La Plataländer, mit 3 Millionen Einwohner, oder die jetzigen Republiken Argentina, Paraguay und Uruguay, erhielten ihre Ansiedler vorzugsweise aus dem nördlichen Spanien und enthalten auch jetzt noch eine kräftigere, wenngleich ziemlich rohe Bevölkerung. Die wilden Viehtreiber aus den Pampas, die Gauchos, erheben hier von Zeit zu Zeit einen Führer auf den Schild, der durch blutigen Despotismus äußere Ordnung erzwingt, bis auch er zuletzt wieder stürzt. Peru und Bolivia haben zusammen etwas über 3 Millionen Einwohner, unter diesen haben sich aber die Mischlinge das politische Uebergewicht angeeignet, die drei Kasten stehen sich in feindlichster Weise gegenüber, und dieser Zwiespalt hindert das Aufblühen des Landes. In Chili allein, wo unter einer Bevölkerung von über $1^1/_2$ Millionen die 150,000 Kreolen den nur etwas zahlreicheren Farbigen, sowie der übrigen indianischen Bevölkerung die Wage halten, herrscht einige Stätigkeit und Ordnung in der Verwaltung des Staates, Ackerbau und Gewerbfleiß machen Fortschritte, und insbesondere rührig sind die Chilenen im Seehandel. In Brasilien, dem bei weitem größten und reichsten Staate Südamerikas, steht das Rassenverhältniß günstig für die Weißen, welche hier durch Einwanderung aus Europa in neuerer Zeit verstärkt sind. Unter den 6 Millionen Einwohnern zählen die Weißen 1 Million, die Farbigen eben so viel, die Neger mehr als die Hälfte, die übrigen sind ruhige Indianer. Die Negerbevölkerung lebt hauptsächlich in den nördlicheren Tropengegenden am Amazonenstrom, die weiße und farbige Bevölkerung im Süden. In Brasilien ist, so verrottet auch dort die öffentlichen Zustände sind, so sehr auch die Volksbildung noch im Argen liegt, dennoch ein wenn auch sehr langsamer Fortschritt wahrzunehmen. Das kräftigere Volk der Plataſtaaten aber denkt daran, den unkriegerischen Brasilianern Landstrecken zu entreißen.

Die europäischen Besitzungen in Südamerika und auf den Antillen sind nicht danach angethan, um zu kräftigen Staaten zu erwachsen. Auch hier überwiegt die Negerbevölkerung bei weitem die Anzahl der Weißen, der letztern sind im europäischen Guyana unter 220,000 Einwohnern noch nicht 20,000; im holländischen Guyana haben sich aus Negersklaven, welche in die dichten Urwälder und Sümpfe entwichen, eigene kleine Staaten gebildet, die jedoch nicht über 10,000 Einwohner enthalten. Die Indianer und Farbigen kommen im europäischen Guyana bei ihrer geringen Anzahl wenig in Betracht. Auf sämmtlichen Antillen machen die Neger ebenfalls den Hauptstock der Bevölkerung aus. Auf Hayti haben sie im Verein mit den Farbigen das Joch abgeworfen. Kaum aber waren die Weißen ermordet, so fielen die beiden Rassen wie entfesselte wilde Thiere über einander her, dieser Würgekrieg ist noch nicht zu Ende, die Pflanzungen aber sind zum größten Theile bereits verwildert. Auf Cuba und Portorico hat sich ein Rest altspanischer Herrlichkeit erhalten, die aber dem Andrange der Farbigen und Nordamerikaner gegenüber einen schweren Stand hat. Dort wie auf den französisch-holländischen und französischen Antillen besteht noch Sklaverei,

und die Negerarbeit liefert eine reiche Ausfuhr an Kaffee, Zucker, Tabak, Rum und Syrup. Auf den britischen Antillen sind die Sklaven frei gegeben, die unmittelbare Folge war, daß die Neger sofort in Trägheit zurücksanken und auch gegen hohen Tagelohn zu arbeiten sich weigern; die Pflanzer lassen daher arme Arbeiter aus Ostindien, Coolies, kommen.

Aus all dem erhellt, daß Amerika noch eine Welt des Werdens, eine Welt der Versuche im größten Maßstabe ist. Es fehlt dort aller geschichtliche Boden, die erste Entdeckungszeit war an Thaten und Ereignissen für die neue Welt vollgedrängt, die drittehalb Jahrhunderte, welche darauf folgten, sind bis zur nordamerikanischen Revolution die Geschichte einer langen Einförmigkeit. Weil aber die feste geschichtliche Grundlage fehlt, deshalb ist dort das Meiste noch im Hin- und Herschwanken, im raschen Werden und raschen Vergehen begriffen, deshalb kann weder die bürgerliche, noch die gesellschaftliche, noch die geistige Welt in Amerika zu derjenigen Ordnung und Blüthe gelangen, welche in der alten Welt einheimisch ist. Man bedenke nur dies Beides: während in Asien auf 800,000 Quadratmeilen 550 Millionen Menschen kommen, in Europa auf 190,000 Quadratmeilen 250 Millionen, enthält Amerika auf eine Ausdehnung von 730,000 Quadratmeilen erst eine Bevölkerung von nicht viel über 50 Millionen, und zwar ein Völker- und Rassengemisch, und diese 50 Millionen sind über einen ganzen Welttheil verbreitet, der nur um etwa 70,000 Quadratmeilen kleiner ist, als Asien, der größte. In einer so weit verstreuten Bevölkerung muß nothwendig der Sinn für persönliche Unabhängigkeit, die Neigung zum raschen Handel und Gewinn stark werden, nicht aber die Anlage zu einer edlen, gediegenen und reichhaltigen Entwicklung. Wo irgend in Amerika die weiße Bevölkerung dicht zusammen und am wenigsten mit andern niedrigeren Rassen vermischt wohnt, wie in den Neuenglandstaaten, in Canada, in Pennsylvanien, Neuyork und Ohio, da ähneln auch die gesammten Zustände am meisten den europäischen.

In der That, wenn man Amerika im Verhältniß zu Europa schärfer betrachtet, so läßt sich nicht verkennen, daß die neue Welt noch jetzt den Kolonialcharakter trägt. Noch ist nirgends dort feinere Kultur eingeboren, noch lebt Amerika von den geistigen Strömungen, von der Literatur, Wissenschaft und Kunst, welche die alte Welt erzeugt, noch kann es dieser nur Kolonialprodukte senden und muß die Erzeugnisse der feineren Gewerbe aus Europa beziehen. In geistigen Dingen kopiren die Amerikaner nur, und oft herzlich schlecht, aber schaffen nicht. Was an ächt amerikanischen Erzeugnissen bis jetzt hervorgebracht wurde, erinnerte immer ein wenig an den barocken Klopfgeisterglauben. Es ist eine Thorheit, von Amerika über Nacht die neue herrliche Zukunft der Menschheit zu erwarten. Denjenigen, welche einen Idealismus dieser Art hegen, würde er sehr bald vertrocknen, wenn sie an Ort und Stelle mit unbefangenem Blicke die Einwirkungen des Klimas auf Geist und Wesen der Menschen beobachteten. Was von diesen Einwirkungen jetzt dort vor Augen liegt, ist sehr geeignet, Zweifel zu erwecken, ob überhaupt von der neuen Welt ein neues Weltalter, eine gesteigerte Kultur der Menschheit zu erwarten.

Charakteristisch für Amerika ist die eingewurzelte Neigung seiner Völker für persönliche Unabhängigkeit. Daraus entsteht überall die republikanische Staatsverfassung, welche gründlich demokratisch ist, keine Autorität und Unterordnung, keine Stände und feste Aristokratie leidet. Auch das brasilianische Kaiserreich, wie das englische Canada, beruht im Wesentlichen auf Selbstregierung der Unterthanen, das Staatsoberhaupt kann nur sehr beschränkte konstitutionelle Rechte ausüben. Aus jenem amerikanischen Hange zur Ungebundenheit entspringt auch die Zersplitterung in zahllose Sekten, die Neubildung der Religionen, welche aus allerlei Ideen und Ueberlieferungen zusam-

mengefügt werden. Ansätze dazu zeigen sich bereits auch in denjenigen Ländern Amerikas, in welchen die katholische Religion bisher alleinherrschend war. Mit jenem Charakterzuge der Amerikaner hängt es endlich zusammen, wenn sich unter ihnen so viel rohe Selbstsucht und so wenig zartes Gewissen kund giebt. Sicherheit der Person und des Eigenthums findet in keinem Theile Amerikas, nur das englische Canada ausgenommen, in der Weise Statt, wie in jedem europäischen Lande; selbst Rußland und die europäische Türkei dürften darin auch hinter den Vereinigten Staaten nicht zurückstehen, und um Treue und Glauben möchte es in diesen Ländern ebenfalls nicht schlechter als in jenen bestellt sein.

Eins aber haben wenigstens die Vereinigten Staaten vor Europa voraus. Es fehlt dort der kleinliche Zuschnitt der Verhältnisse und der Menschen. Die Charaktere der Männer und Frauen sind entschlossener, kühner, praktischer, sie wissen sich selbst zu helfen und helfen sich auch selbst. Das weite Land und die demokratische Verfassung gewähren jedem die vollste Freiheit und nahe liegende Mittel, sich eigenen Heerd zu verschaffen, seinen Erfindungsgeist zu bethätigen, seine Kraft in politischen und religiösen Dingen, wie in Handel und Industrie zu versuchen. Etwas von dem rasch entschlossenen und praktischen Geiste der Nordamerikaner findet sich unter der ganzen amerikanischen Bevölkerung verbreitet, selbst unter der schwächlichsten, der brasilianischen. Die Leichtigkeit, sich durch Arbeit wenigstens den nöthigen Unterhalt zu erwerben, ist ebenfalls allen amerikanischen Ländern gemeinsam. Daher ist das Aussehen der Bevölkerung in den Vereinigten Staaten überall fröhlicher, jugendlicher, wohlhäbiger, als in Europa, und so viel recht eigentliches Lumpengesindel man im früher spanischen Amerika zu sehen bekommt, so macht doch auch dort das Volk nirgends den Eindruck verkümmerten Proletariats, welcher leider nur in wenigen Theilen Europas fehlt. Wer in Amerika arbeiten will und kann, braucht um der Seinigen Loos nicht bekümmert zu sein.

Diese Hoffnung auf Leichtigkeit des Vermögenserwerbes, verbunden mit den Lockungen eines freien Lebens, sind die beiden großen Magnete, welche jährlich so viele Hunderttausende nach Amerika hinziehen. Das immer stärkere Anschwellen der Auswanderung ist einer der großen Einflüsse, welche die neue Welt auf Europa ausübt. Die Auswanderung entzieht der alten Welt Schaaren von Leuten, welche mit dem Leben und der Ordnung in ihrer Heimath zerfallen sind, sie ist für Deutschland und England ein gesunder Abfluß übersprudelnder Kräfte; die politischen Zustände Frankreichs und Italiens würden nicht so vulkanischer Natur sein, wenn aus diesen Ländern eine stärkere Auswanderung stattfände. Die Fortziehenden nehmen jedoch aus Europa auch eine Fülle von Geld- und Arbeitskräften weg, welche in der Heimath nützlich zu verwenden wären. Steigt die Auswanderung, wie es für einige Gegenden den drohenden Anschein hat, über die normale Höhe, welche ein Land vertragen kann, führt sie auch solche Familien in Menge mit sich fort, welche in der Heimath sich anständig nähren könnten: so greift sie das Mark eines Volkes an und läßt hinter sich ein stilles Siechthum zurück. Spanien ist in dieser Beziehung ein warnendes Beispiel.

Die neue Welt wirkt ferner durch ihren Handel und ihre Produkte mächtig auf die alte Welt zurück. Die Lage Amerikas zwischen den beiden größten Meeren und die Fülle seiner Bodenerzeugnisse reizt seine Bewohner, in den Welthandel einzugreifen, und bringt zahllose Schiffe nach den amerikanischen Häfen. Der Welthandel hat im selben Grade an Schwung und Ausdehnung gewonnen, in welchem Amerika an europäischer Bevölkerung zunahm. Der Handel führte die Europäer nach beiden Indien, jetzt führt er auch die Amerikaner nach China und Japan, und ihr Einfluß dort wird bald sichtbar werden. Die Produkte, welche Amerika so massenhaft nach Europa

schickt, sind in diesem von tiefgreifender Wirksamkeit gewesen. Des Tabaks und Kaffees, der Kartoffel und des Goldes nicht zu gedenken, wer könnte alle die Folgen bis in das Innere der armen Hütten hinein berechnen, welche die Verbreitung der Baumwolle über Europa nach sich gezogen hat. Diese Bodenprodukte der neuen Welt werden, daran ist kaum ein Zweifel, von Jahr zu Jahr sich vermehren und in der Nationalökonomie der Europäer immer größere Posten einnehmen. Die Gewerbe in Europa müssen hinwieder sich anstrengen und vermehren, um die Bevölkerung der neuen Welt mit solchen Waaren zu versorgen, für deren Herstellung dort noch nicht Zeit genug und der Arbeitslohn noch zu hoch ist.

Wenn England mit den Vereinigten Staaten wieder in Krieg geriethe, so würde der Mangel an amerikanischer Baumwolle und das Stocken der englischen Gewerbseinfuhr nach Amerika sich durch den ganzen Kontinent fühlbar machen. Die Nordamerikaner sprechen hochmüthig: England schlägt die ganze Welt und wir schlagen England! und in ihrem jugendlichen Eifer, sich hervorzuthun, ruhen sie niemals, England zu reizen und ihm Verlegenheiten zu bereiten. Ein neuer englisch-amerikanischer Krieg steht allerdings früher oder später in Aussicht. Es wäre auch möglich, daß gereizt durch die Uebergriffe, welche sich die Nordamerikaner in Mexiko, Cuba, Zentralamerika gestatten, sich noch andere europäische Mächte gegen sie erklärten. Das wäre aber auch der einzige Fall, in welchem Amerika thätig in die große europäische Politik eingriffe. Im Uebrigen werden die Angloamerikaner, denn von den übrigen Amerikanern kann als Mithandelnden in der europäischen Politik keine Rede sein, ihrer alten für sie selbst allein gedeihlichen Neutralitätspolitik nicht leicht untreu werden. Allerlei kleine Reibungen mit europäischen Regierungen werden nicht ausbleiben, dagegen eine entschiedene, praktisch zu bethätigende Theilnahme für ein Prinzip in den europäischen Händeln ist bei der Selbstsucht der Amerikaner sehr unwahrscheinlich. Wohl aber wirkt Amerika auf Europa durch seine Ideen von demokratischer Freiheit und Gleichheit zurück, diese Ideen befinden sich seit der amerikanischen Revolution in fortwährend verstärkter Strömung nach Europa, jedes der zahllosen Schiffe, das in einem europäischen Hafen landet, bringt Menschen und Zeitungen, welche von dem Freiheitsstaate in der neuen Welt berichten, und in die Hütte des Aermsten, wo nie ein Zeitungsblatt gelesen wird, kommt doch der Brief eines Verwandten oder Nachbars aus Amerika, der von dem freien herrlichen Leben jenseits des großen Wassers Wahrheiten und Lügen erzählt.

Literatur. Ein Werk, welches die geo- und ethnographischen, die staatsrechtlichen, nationalökonomischen und politischen, sowie die sozialen und kirchlichen Verhältnisse im gesammten Amerika, und nicht minder auch die Stellung dieses Welttheils zu Europa und in der Weltgeschichte überhaupt — auf eine genügende und zugleich übersichtliche Weise behandelt, giebt es noch nicht. Für die Gesammtgeographie Amerikas leistet noch immer gute Dienste das ältere, mehrmals aufgelegte Werk von Morse American Universal Geography, Boston. Das umfassendste und ausführlichste Werk in den obengenannten Beziehungen ist John Macgregor The Progress of America from the discovery by Columbus to the year 1846. Als zum Nachschlagen ausreichend empfiehlt sich der nordamerikanische Gazetteer, ein in der praktischen Weise der Nordamerikaner eingerichtetes Zeitungslexikon, welches jedoch nicht auf jeder Seite ganz zuverlässig ist. Die Statistik liegt in Amerika noch überall im Argen, selbst in den Vereinigten Staaten, und in den letztern verändern sich die Zahlen und Bevölkerungen der Städte eben so rasch, wie in Südamerika die Staaten. Daher sind die Berichte aus jenen Ländern immer mit einiger Vorsicht aufzunehmen. In den neuern geographischen Handbüchern von Blanc, Ungewitter und andern findet sich das Wissenswertheste über die Länder und Völker Amerikas zusammengestellt. Vortreff-

liche Beiträge liefern fortwährend die Zeitschriften der historical und der ethnological society in Newyork.

„Nordamerika in geographischen und geschichtlichen Umrissen" hat mit reichlicher Benutzung der einschlagenden Spezialschriften dargestellt Carl Andree. Am gründlichsten über Nordamerika ist Wappäus in seiner neuen Ausgabe von Stein's Handbuch der Geographie und Statistik. Für die Kenntniß von Land und Volk im spanischen Amerika sind Humboldt's Werke noch immer Hauptquellen. In seinen „Ansichten der Natur" tritt am lebhaftesten der dortige Naturcharakter hervor. Geschichte und Wesen der indianischen Ureinwohner sind am eingehendsten behandelt in Schoolcraft History condition and prospects of the Indian tribes of the U. S. Phil. 1851—1854. Morton Crania Americana. Phil. 1839. Galatin Conjectures on the origin of american civilisation. Newyork 1848, und in den Schriften von v. Martius. Ueber die erste Geschichte des spanischen Amerika geben ebenso anziehende als belehrende Aufschlüsse Prescott in seiner Geschichte der Eroberung Mexikos und Wash. Irving in seinen Geschichten des Columbus und seiner Gefährten. Einen guten Ueberblick gewährt Kottenkamp Geschichte der Kolonisation Amerikas von der Entdeckung bis auf unsere Zeiten. Frankf. 1850. Für die frühere Geschichte der Vereinigten Staaten Nordamerikas dienen vorzüglich Grahame History of the rise and progress of the U. S. London. Bancroft History of the U. S. Boston. Talvj Gesch. der Kolonisation von Neuengland. Leipzig 1847. Die Geschichte der deutschen Ansiedelungen behandelt Löher Gesch. und Zustände der Deutschen in Amerika. Hauptsächlich aber ist die Kenntniß der amerikanischen Länder und Völker zu schöpfen aus den Spezialschriften über einzelne Landestheile und Volksgemische. Ein ausgezeichnetes und höchst ergiebiges Werk in geo- und ethnographischer, historischer und statistischer Beziehung ist für die Vereinigten Staaten das seltsam betitelte Werk von Daniel Drake Systematic treatise historical, etiological and practical on the principal diseases of America. Boston. Tocqueville de la Démocratie en Amérique ist noch keineswegs veraltet. Ueber Mexiko sind vor allen zu empfehlen Humboldt Essay politique sur la nouvelle Espagne, und Mühlenpford, Mexiko. Ueber Zentralamerika gab die beste Kunde John Stephens Centro-America, Newyork. Für Cuba ist das reichhaltigste Material zusammengestellt von de la Sagra, für Peru von Tschudi, für Guyana in Schomburgk's Reisen, für Chili in Pöppig's Reisen. Außer den beiden ebengenannten Reisewerken besitzt die deutsche und besonders auch die englische Reiseliteratur noch eine Reihe von trefflichen Werken, in welchen nicht selten, wenn auch zerstreut und abgerissen, das Beste zu finden, was über jene Länder geschrieben ist.

Löher.

Amnestie.

Amnestie, der Wortableitung nach ein Vergessen und Verzeihen begangener Verbrechen, ist ein Akt der Staatsgewalt, wodurch eine Mehrheit von Personen, welche das Strafgesetz übertreten haben, aus Gründen der Politik von den gesetzlichen Folgen ihrer That entbunden wird. Indem sie den Verbrecher gegen Einleitung der Untersuchung schützt, solche niederschlägt, die erkannten Strafen erläßt oder beendigt, und die Folgen der erstandenen austilgt, bewegt sie sich in dem ganzen Gebiete der Begnadigung, ist eine eigenthümliche Form derselben, und alles, was von den Wirkungen der Begnadigung (s. d. Art.) gilt, ist auch auf sie anwendbar. Aber wenn auch Amnestie und Begnadigung sich auf dem gleichen Gebiete bewegen, und in ihren Wirkungen vielfach

zusammentreffen, ist doch zwischen beiden ein eingreifender Unterschied. Während nämlich die Begnadigung vom Standpunkte einer höheren Gerechtigkeit geübt wird, und darum, wenn auch ihr erster Anstoß politische Motive waren, immer nur die Aussöhnung des starren Rechts mit der humanen Billigkeit bezweckt, folglich eine Maßregel des Rechts ist, erscheint die Amnestie als ein Akt höherer Politik, welcher nach einem Kampfe der Staatsgewalt gegen verbrecherische Bestrebungen einer größeren Anzahl von Staatsangehörigen den Sieg der Ersteren erleichtern, oder den errungenen Sieg durch mildes Vergessen des Geschehenen nachhaltig machen soll. Darum beachtet die Begnadigung zunächst die Persönlichkeit des Verbrechers und sein Verhältniß zur That, und ist wesentlich eine individuelle, bestimmten der Begnadigungs-Instanz bekannten Personen gewährte Begünstigung, während die Amnestie eine historische Begebenheit, deren Entwicklung Anlaß zu Verbrechen gab, ins Auge faßt, und durch eine allgemeine Maßregel den Personen, die sich zum Verbrechen hinreißen ließen, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihr bekannt sind oder nicht, die verwirkten Strafen erläßt. So ist denn auch der Moment des „Vergessens," auf welchen die Wortabstammung hinleitet, bei der Amnestie der vorwaltende Gesichtspunkt. Ein historisches Ereigniß, welches den ruhigen Gang der Staatsmaschine unterbrach, und die Leidenschaften entfesselte, soll so rasch als möglich der Vergessenheit übergeben werden, damit die geordnete Strömung der Staatsverwaltung nicht weiter durch die Brandung des eben überstandenen Kampfes gestört erscheine.

Es ist einleuchtend, daß die Verbrechen, welche bei derartigen Ereignissen auftauchen, und welche folgeweise durch die Amnestie getilgt werden sollen, vorzüglich gegen den Bestand des Staats oder seine höchsten Interessen gerichtet sind, also Staatsverbrechen oder wenigstens sogenannte politische Verbrechen. Wir können uns daher sofort zur Entwicklung der Fälle wenden, in welchen die Amnestie anwendbar ist.

Zunächst zeigt sich das Bedürfniß der Amnestie nach internationalen Kriegen. Der Wechsel des Kriegsglücks, welcher ein und denselben Landestheil der Reihe nach in den Besitz der verschiedenen kriegführenden Mächte kommen läßt, bedingt Verhältnisse der Bewohner dieser Landestheile, welche mit dem Maßstabe des lokalen Strafgesetzes nicht gemessen werden können, so daß es als Ehrensache beider kriegführender Theile erscheint, bei wiederhergestelltem Frieden den Landeseinwohnern Verzeihung für ihr politisches Verhalten während des Kriegs zuzusichern. Es ist daher auch ein ziemlich allgemeiner Brauch, daß in Friedensschlüssen die kontrahirenden Mächte ihren beiderseitigen Unterthanen eine Amnestie gewähren, wie z. B. der Art. II des westphälischen Friedens und der Art. 22 der Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 gethan haben. Das gleiche Bedürfniß tritt auch nach innern (s. g. Bürger-) Kriegen ein, mag die legitime Staatsgewalt über die Empörer triumphirt haben, oder nach gelungener Revolution unterlegen sein. Hier treibt nicht die Masse der Schuldigen, deren Bestrafung den Eindruck des Gesetzes abschwächen müßte, noch die Humanität, welche der in solchen Katastrophen beinahe unwiderstehlichen Verführung oder Begriffsverwirrung Rechnung trägt, zur Amnestie, — denn diese Rücksicht motivirt nur eine mehr oder weniger ausgedehnte Begnadigung, — es ist vielmehr das Bedürfniß eines Vergessens des Geschehenen, das Bedürfniß der Ruhe, welches zu dem Mittel der Amnestie greift, um die noch fortdauernde innere Gährung der Gemüther zu beschwichtigen, und die öffentliche Meinung fester an die Regierung zu binden.

Damit enge verwandt ist ein weiterer Fall, in welchem Amnestie ertheilt zu werden pflegt, wenn nämlich das sich entwickelnde Ereigniß, z. B. der sozialistische Aufstand oder der Konflikt mit der Kirchengewalt u. dgl. noch nicht zu seinem Abschluß gediehen ist, der Kampf also nicht durchgefochten, sondern erst begonnen oder gar bevorstehend

ist, aber durch ein kluges Vergessen des Geschehenen die irregeleitete Menge zur Ordnung gebracht werden kann. Wenn hier nämlich die erregten Massen, als blindes Werkzeug energischer Führer, sich zu Thaten hinreißen ließen, welche dem Strafgesetze widersprechen, so finden sich nicht selten Viele, die, von den Folgen ihres Schrittes erschreckt, gerne umkehren würden, aber aus Furcht vor der verwirkten Strafe lieber in ihrem Unternehmen beharren, weil sie in der Möglichkeit seines Gelingens wenigstens eine Chance für sich erblicken. Hier ist es wieder nicht die Erwägung, daß die Menge nur verführt und darum minder strafbar sei, sondern die kluge politische Betrachtung, daß durch gezeigte Milde eine gefährliche Krise auf die leichteste und sicherste Weise abgewendet werden könne, welche die Amnestie motivirt. Darum pflegt auch in diesem Falle die Amnestie auf einen Zeitraum beschränkt zu werden (z. B. die Amnestie, welche der Großherzog von Baden unter dem 2. Juni 1849, also noch vor Bewältigung der damaligen Revolution erließ), so daß die zugesicherte Verzeihung nur denen zu Theil wird, welche sich bis zu dem festgesetzten Zeitpunkte von dem Unternehmen gegen die Staatsordnung zurückziehen.

Dagegen ist es keine gerechtfertigte Maßregel, sondern ein trostloses Armuthszeugniß für die Schwäche der Regierung, wenn sie durch die Wucht einer politischen Bewegung eingeschüchtert, um den Schein der Selbstständigkeit zu wahren, strafbare Unternehmungen unter der Firma einer Amnestie als erlaubt oder gar verdienstlich hinstellt. Solch ein Akt politischer Unmacht steht auf gleicher Linie mit den s. g. Amnestieen triumphirender Revolutionäre, womit (wie z. B. der badnische revolutionäre Landesausschuß unter dem 22. Juni 1849) die von der legitimen Regierung gegen ihre Anhänger eingeleiteten Untersuchungen und ergangenen Strafurtheile aufgehoben werden, denn in beiden Fällen handelt es sich nicht um ein Erlassen von gesetzlichen Strafen, sondern das Strafgesetz wird als rechtlich unanwendbar erklärt, oder mit andern Worten, die Strafe wird von Rechtswegen aufgehoben.

Endlich müssen wir unter die Amnestie auch den s. g. Generalpardon rechnen, worunter man die Zusicherung von Straflosigkeit an entwichene Deserteure für den Fall ihrer Rückkehr binnen gegebener Frist versteht. Derselbe wird nach Kriegen nicht selten angewendet, um die durch Kämpfe gelichtete Armee wieder zu verstärken, oder die durch den Krieg geschlagenen Wunden schneller vernarben zu lassen. —

Nur vom Staatsoberhaupte kann eine Amnestie bewilligt werden. Da sie, gleich der Begnadigung, eine Dispensation vom Gesetze ist, so kann sie auch nur von demjenigen Staatsorgan ausgehen, welches selbst über dem Gesetze steht. Aber es ist zu weit gegangen*), wenn Manche im konstitutionellen Staate auch die Zustimmung der Kammern aus dem Grunde verlangen, weil in dieser Maßregel eine zeitweise Auf-

---

*) Anm. d. Redaktion. Da die Amnestie ein wesentlich politischer Akt ist, und nicht auf Rechtsgründen, sondern auf politischen Motiven beruht, so läßt sich wohl vertheidigen, daß die Ertheilung der Amnestie dem Staatshaupte für sich allein gebühre. Wo die Amnestie in Verbindung steht mit Kriegsereignissen und Friedensschlüssen, folgt diese Befugniß aus der völkerrechtlichen Stellung des Staatshauptes. Aber wenn sich die Amnestie auf innere Umwälzungen bezieht, hat sie doch einen gesetzgeberischen Charakter, indem sie keineswegs einzelne genannte Schuldige von der gesetzlichen Verfolgung und Bestrafung befreit, sondern die Anwendung der Strafgesetze überhaupt für eine ganze Gattung oft sehr verschiedenartiger Rechtsverletzungen völlig aufhebt. Um deßwillen ist sie nicht bloße persönliche Dispensation von dem Gesetze, sondern ausnahmsweise objektive Außerkraftsetzung des Gesetzes. Nach dem konstitutionellen Staatsrechte aber ist das Staatshaupt keineswegs über die Rechtsordnung gestellt, so daß es die Gesetze nicht zu achten braucht und einseitig aufheben darf, sondern es hat die Pflicht, das Gesetz, das es selbst unter Zustimmung der Repräsentation des Volks gegeben hat, zu achten und darf dasselbe nur mit dieser Zustimmung aufheben. In Nothfällen rechtfertigt sich wohl eine provisorische Sistirung der Wirksamkeit der Gesetze; die definitive Außerkraftsetzung derselben aber ist ein Akt der gesetzgebenden Gewalt.

hebung, beziehungsweise Abänderung von Gesetzen enthalten sei. Diese Ansicht, welche übrigens auch einige Verfassungsurkunden, z. B. Preußen §. 49, angenommen haben, ist nicht begründet, denn die Dispensation von der Strenge des Gesetzes ist keine Aufhebung desselben, sondern nur ein Ausfluß des Gnadenrechts, somit ein Akt der oberaufsehenden Gewalt. Auch würde die Macht der Umstände meist dieser Beschränkung der Staatsgewalt spotten, da die Amnestie, welche — ein mildes, besänftigendes Oel auf den empörten Wogen — rasch bewilligt werden muß, regelmäßig ihren Zweck verfehlen würde, wenn sie den langsamen Weg ständischer Berathungen durchlaufen müßte.

Ihrem Umfange nach ist die Amnestie an sich unbeschränkt. Da sie das verbrecherische Unternehmen der Vergessenheit überliefern, also der Idee nach als nichtgeschehen hinstellen soll, so muß sie auch jede Spur desselben, soweit sie Gegenstand strafrichterlicher Thätigkeit sein kann, austilgen. Sie hindert daher die Untersuchung, sowie die Erkennung und den Vollzug von Strafen, sie hebt sogar die Ehrenfolgen des Verbrechens auf. Soweit stimmt sie mit der Begnadigung überein, und es ist eine unberechtigte Unterscheidung, eine Verwechselung von Abolition (s. u. „Begnadigung") und Amnestie, wenn man die Amnestie nur auf die Einstellung des Strafverfahrens, die Begnadigung aber auf die Erlassung oder Milderung von erkannten Strafen bezieht. Umgekehrt nur geht die Amnestie noch weiter als die Begnadigung, denn während diese den Begnadigten als einen solchen betrachtet, welcher formell seine Strafe verdient hat, und ihm daher wohl einen Nachlaß seiner Strafe, nicht aber ein Vergessen seiner That angedeihen läßt, enthält jene geradezu ein Vergeben und Vergessen des Geschehenen, und stellt damit das frühere freundliche Verhältniß wieder her. Der begnadigte Staatsbeamte, nicht der amnestirte, wird auch ferner das Mißtrauen seiner Regierung empfinden. Aber so weit reicht auch die Amnestie in ihren Wirkungen nicht, daß sie die privatrechtliche Seite des Verbrechens, die Pflicht zur Entschädigung, aufhebt, denn sie ginge (sofern sie nicht gesetzlich ausgesprochen wird) in eine wahre Kabinetsjustiz über, wenn sie sich anmaßte, in das Gebiet des Mein und Dein, in privatrechtliche Verhältnisse, einzugreifen.

Dem Charakter der Amnestie, als einem großmüthigen Vergessen des Geschehenen, widerstreitet es an sich nicht, daß sie in einzelnen Fällen nur in beschränktem Umfange ertheilt wird. Wir haben schon oben des Falls gedacht, wo sie nur unter der Bedingung gewährt wird, daß sich der Verbrecher binnen bestimmter Frist durch Unterwerfung unter die Staatsgewalt, gegen welche er sich aufgelehnt, ihrer würdig mache. Außerdem kann sie auch den Personen nach beschränkt werden. Regelmäßig wird nämlich bei Ertheilung von Amnestieen eine Unterscheidung zwischen denen gemacht, welche als Verführer, und denen, welche als Verführte erscheinen, oder zwischen denen, welche besondere Pflichten übertreten haben, und denen, wo dies nicht der Fall war; mit andern Worten, es werden gewisse Kategorieen, z. B. die Anstifter oder diejenigen, welche ihre militärischen Standespflichten oder ihr dienstliches Verhältniß verletzt haben, von der Wohlthat der Maßregel ausgeschlossen. So häufig auch diese Beschränkung ist, und so sehr sie auf einer sittlichen Grundlage ruht, indem hier die Urheber des Unheils oder wenigstens diejenigen, welche durch Uebertretung besonderer Pflichten auf einer höheren Stufe der Strafbarkeit stehen, der verdienten Strafe nicht entzogen werden sollen, so ändert sie doch gewissermaßen den ganzen Charakter der Maßregel, indem sie sich nicht mehr an die Thatsachen (das Ereigniß), sondern an die Personen anlehnt. Vom politischen Standpunkte (und er ist hier der entscheidende!) betrachtet, wird sie leicht ihren Zweck verfehlen, indem das beabsichtigte Vergessen, die angestrebte Beruhigung da nicht erreicht wird, wo Kategorieen von Theilnehmern ausgeschlossen sind; sie muß auch in der Ausführung zu den mannichfachsten Schwierigkeiten und Willkührlichkeiten führen, indem

die Grenze zwischen den eximirten Kategorieen und den übrigen Theilnehmern nicht sicher zu ziehen ist, zumal wenn das Ereigniß noch nicht in weiterem Umfange Gegenstand gerichtlicher Untersuchung geworden war. Derartige beschränkte Amnestieen sind darum meist verwerflich, weil von verkehrter Wirkung. Soll in einem solchen Falle der Gang der Strafrechtspflege gleichwohl beschränkt werden, so mag es im Wege der Begnadigung (s. dies. Art.) durch Einstellung der Untersuchung oder Nachlaß der Strafe, bestimmten Theilnehmern gegenüber, geschehen.

Was die Literatur unseres Gegenstandes betrifft, so ist sie im Allgemeinen mit der Literatur der Begnadigung verbunden, und daher unter diesem Artikel nachzusehen. Als besondere Abhandlungen sind hervorzuheben: Dupin in Sébire encyclopédie de droit (Paris 1837) p. 411 u. f.; Mangin traité de l'action publique Bd. II p. 459 u. f.; Jagemann im Gerichtssaal d. J. 185 1 Bd.I p. 71 u. f. und im Kriminallexikon p. 30 u. f.

W. Brauer.

Amortisation.

Wesen der Amortisation. Wenn man das Wort „Amortisation" gewöhnlich durch „Schuldentilgung" erklärt, so wird die mit demselben zu verbindende Idee nicht ganz genau ausgedrückt; denn es ist vielmehr darunter jede allmälige Entbürdung eines Vermögens, einer Person oder gewerblichen Anlage von einer Kapitalbelastung zu verstehen, und mithin sowohl eine Schuldzahlung, wie eine Kapitalswiederherstellung.

Das Wesen der Amortisation aber besteht in der allmäligen Bildung eines Kapitals durch regelmäßig wiederholte Theilzahlungen, und insbesondere durch Benutzung der Zinsen und Zinseszinsen derselben zur Verstärkung des Kapitals. Jedermann kennt die große Wirksamkeit, welche in den wirthschaftlichen Verhältnissen regelmäßig wiederkehrende Ersparnisse haben, auch wenn die einzelnen Summen klein sind. Wenn man jedoch Gelegenheit findet, solche Summen verzinslich anzulegen, ja sogar noch die Zinseszinsen hinzuzufügen, so kann die Kraft der Ersparnisse, nach Umständen, verdoppelt und selbst noch höher gesteigert werden. So z. B. wächst ein jährliches Ersparniß von 1 Thlr. oder Fl., wenn die Theilzahlungen sofort verzinslich angelegt, und die Zinseszinsen regelmäßig hinzugefügt werden, bei einem Zinsfuße von 4%, schon nach 41 Jahren zur Summe von 100 Thlr. oder Fl. an, so daß also die Zinsen bei dieser Kapitalbildung mehr gewirkt haben, als die Theilzahlungen selbst.

Die Faktoren, welche bei einer solchen Kapitalbildung in Betracht kommen, sind: 1. die einzelnen Theilzahlungen; 2. die Zeit, während welcher dieselben gemacht und verzinslich angelegt sind; 3. der Zinsfuß, zu welchem die Summen untergebracht werden können; 4. die Gesammtsumme, welche durch dieses Verfahren gebildet werden soll. Wie man einen jeden dieser Faktoren durch Berechnung aus den andern, wenn diese gegeben sind, findet, lehren die Handbücher der Arithmetik unter dem Kapitel, wo sie von der Zinseszinsen- und Rentenrechnung handeln.

Anwendung der Amortisation. Der Gebrauch nun, den man von dieser Art der Kapitalsbildung zur Entbürdung von Belastungen macht, läßt sich unter vier Hauptgesichtspunkte bringen.

1. Zuerst wird dieselbe angewendet, um diejenigen Anlagekapitale der Gewerbe, welche durch die Benutzung allmälig zerstört werden, wieder herzustellen, wie z. B. Gebäude, Maschinen und Werkzeuge und was der Art mehr ist. Jedes Kapital dieser Art muß aus dem Ertrage des Gewerbes nicht nur unterhalten und verzinst, sondern

auch wieder hergestellt werden, so daß, wenn dasselbe verbraucht ist, es von Neuem angeschafft werden kann. Wer z. B. einen Webstuhl anschafft, muß aus der Benutzung desselben nicht nur alle Reparaturen bestreiten und das auf den Ankauf verwendete Kapital verzinsen, sondern noch überdieß so viel zurücklegen können, daß, wenn der Webstuhl gänzlich unbrauchbar geworden ist, ein neuer an die Stelle desselben angeschafft werden kann. Die Gewerbtreibenden nennen diese Wiederherstellung des Anlagekapitals das „Abschreiben" desselben, weil sie in ihren Wirthschaftsbüchern das Geschäft mit dem Anlagekapital belasten und einen bestimmten Theil aus dem Ertrage des Geschäfts zu der Entlastung von den gemachten Vorschüssen bestimmen, welcher dann von der Belastungssumme „abgeschrieben" wird.

2. Die zweite Art der Anwendung der Amortisation besteht in einer solchen Zurückzahlung von Privatschulden, daß mit jeder Zinszahlung auch ein Theil des Kapitals heimgezahlt wird, in der Weise jedoch, daß jede Ratenzahlung der andern gleich ist, also die Zahlung einer bestimmten Summe, während einer bestimmten Zahl von Jahren, zugleich als Verzinsung und Rückzahlung eines Kapitals dient. Wer z. B. bei einem Zins von 4% während 28 Jahren 6 Thlr. zahlt, hat damit eine Summe von 100 Thlr. verzinst und heimgezahlt. Eine solche Zurückzahlung wird bei einfachen Schulden eines Privaten gegen einen andern in der Regel nicht beliebt, außer bei Leibrentenkontrakten, wo aber die Zeit, während welcher die Rente gezahlt wird, durch die Lebensdauer des Leibrentenempfängers bestimmt wird. Es kommt also hier noch ein neues Element in Betrachtung, nämlich die Wahrscheinlichkeit der Lebensdauer. Dasselbe ist der Fall bei allen Pensionen, Wittwengehalten und was der Art mehr ist. Sehr zweckmäßig sind aber die Renten benutzt worden zur Abbürdung von Grundlasten, wie z. B. bei der Gründung der Rentenbanken in Preußen auf Grund des Rentenbankgesetzes v. 2. März 1850. Vorzüglich ist diese Art der Zurückzahlung eines Kapitals auch beliebt und angewendet bei Hypothekenbanken (Landschaften oder wie solche Anstalten sonst genannt werden mögen), indem dabei dem Hypothekenschuldner die Möglichkeit gewährt wird, durch das Zahlen eines etwas erhöhten Zinsfußes, z. B. statt 4 vom Hundert 5, allmälig sein Grundstück wieder schuldenfrei zu machen, ohne daß dazu andere Mittel als der regelmäßige Ertrag des Grundstückes angewendet zu werden brauchen. Es ist diese Einrichtung vorzüglich, welche die Hypothekenbanken für die Vornahme von Meliorationen wichtig macht, indem aus diesen selbst und ihrem Ertrage die Mittel zur Verzinsung und Rückzahlung des aufgewendeten Kapitals gewonnen werden. Wer freilich Hypothekenschulden aufnimmt, um nicht sowohl seine Grundstücke zu verbessern, als um Haushaltungsbedürfnisse zu bestreiten, für den ist eine Hypothekenbank kein vortheilhaftes, sondern ein nachtheiliges Institut. (Ueber die Einrichtungen solcher Hypothekenbanken, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, ihren Schuldnern die erwähnten Vortheile zu gewähren, vergleiche man den Artikel „Banken").

3. Die dritte Art, von der Amortisation Gebrauch zu machen, findet statt, um ein zur Errichtung einer öffentlichen Anlage verwendetes Kapital wieder herzustellen. Aktiengesellschaften, welche zum Bau von Eisenbahnen, Kanälen, zur Gründung von Schifffahrtsunternehmungen und andern Anlagen der Art gebildet werden, erhalten nämlich in den meisten Staaten ihre Privilegien nur auf eine bestimmte Zeit von Jahren. Das Einkommen, welches solche Anstalten gewähren, muß daher dazu dienen, sowohl die Anstalten in brauchbarem Zustande zu erhalten, als auch das auf die Gründung derselben verwendete Kapital zu verzinsen und zurück zu erstatten. Diese Zurückerstattung des Kapitals kann aber wesentlich in zweierlei Weise erfolgen. Entweder nämlich wird das ganze Einkommen nach Abzug desjenigen Theils, welcher zur Unterhaltung der Anstalt dient, — wozu auch die sogenannten Reservefonds bestimmt sind, — auf

die einzelnen Aktien als Dividende ausgezahlt, so daß jeder Aktionär in den Dividenden zugleich die Verzinsung und Rückerstattung seines Kapitals finden muß, oder es werden die Aktien durch die Gesellschaft amortisirt, in welchem Falle dann ein Theil des Gewinnes zurück behalten wird, um daraus einen Fond zur allmäligen Tilgung der Aktien zu bilden. Nur der Rest kann alsdann als Dividende vertheilt werden. Die Größe der Summe, welche zur Aktientilgung zurück behalten werden muß, hängt von der Dauer der Gesellschaft ab, sie braucht natürlich um so kleiner zu sein, je länger diese Dauer ist. Dieser letztere Weg, welcher in Frankreich angewendet zu werden pflegt, möchte jedoch nicht allgemein zu empfehlen sein, da der Ertrag eines solchen Instituts in den einzelnen Jahren ungleich ist, also diejenigen Aktien, welche vor Auflösung der Gesellschaft getilgt werden, nothwendig entweder einen verhältnißmäßig zu großen oder einen zu geringen Antheil erhalten. Nur dann findet eine gerechte Vertheilung statt, wenn der gesammte Reinertrag auf die gesammten Aktien verhältnißmäßig vertheilt wird. Dieß wird aber nur der Fall sein, wenn alle Aktien, bis zum Aufhören der Gesellschaft, an der Dividendenzahlung Theil haben. Sehr zweckmäßig dagegen wird die Amortisation benutzt, um Schulden zu tilgen, welche Aktiengesellschaften mehr zur Verstärkung ihres Stammkapitals machen müssen, wie dies z. B. durch die Eisenbahngesellschaften vermittelst der Prioritätsaktien geschieht. Solche Aktien tragen feste Zinsen und es geschieht mithin Niemandem ein Unrecht, wenn das Kapital der Aktien zurückgezahlt wird, indem diejenigen, welche das Kapital zurück erhalten, dasselbe anderweitig unterbringen können, diejenigen dagegen, deren Kapital stehen bleibt, fortdauernd die demselben entsprechenden Zinsen erhalten. Um eine solche Tilgung der Prioritätsaktien vorzunehmen, muß dann ein Theil des Ertrags regelmäßig abgesondert, und darum ein Tilgungsfonds gebildet werden.

4. Die vierte Art endlich, von der Amortisation Gebrauch zu machen, findet statt bei der Tilgung der Gemeinde- und Staatsschulden. Die Schulden des Staates, sowie der Gemeinden und Korporationen müssen in der Regel aus den gewöhnlichen Einkünften verzinst und getilgt werden, oder wenn auch die Einkünfte des Staates oder der Gemeinden behufs der Verzinsung und Tilgung der Schulden vermehrt werden können, so ist es doch meistentheils nicht möglich oder, wenn möglich, doch mit den Grundsätzen einer gesunden Staatswirthschaft nicht vereinbar, große Summen auf einmal zur Schuldentilgung flüssig zu machen. Besonders muß, wenn die Einkünfte des Staats ganz oder größtentheils in Steuern bestehen, die Abtragung der Schulden langsam und allmälig statt finden. Eben darin besteht ja der wesentlichste Vortheil des Staatskredits, daß, statt zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben außerordentliche Steuern anzuordnen, Kapitalien aufgenommen werden, wodurch einestheils den Steuerpflichtigen möglich wird, ihren Beitrag zu solchen außerordentlichen Lasten in kleinen Raten zu leisten, — wobei dann allerdings die Last um die Zinsen des aufgenommenen Kapitals vermehrt wird — andererseits die Last selbst auf die aufeinander folgenden Generationen vertheilt werden kann, welche an den Vortheilen, die durch solchen außerordentlichen Aufwand erzielt werden, partizipiren. Dem Staat gewährt die allmälige Tilgung seiner Schulden den Nutzen, daß seine Einkünfte allmälig wieder frei und zu anderen Zwecken verwendbar werden.

Verfahrungsweise bei der Amortisation. Die einfachste Verfahrungsweise, um die Amortisation zu bewirken, besteht darin, daß ein bestimmter Theil des zu bildenden Kapitals, welchen man gewöhnlich nach Hunderttheilen der Hauptsumme ausdrückt, von vorn herein festgesetzt wird. Handelt es sich um die Abtragung einer Schuld, so wird die Tilgungsquote regelmäßig um die ersparten Zinsen verstärkt; handelt es sich um die Wiederherstellung eines Kapitals, so müssen die einzelnen Theil-

zahlungen sofort wieder verzinslich angelegt werden. In beiden Fällen hat man ein Kapital, welches wächst einestheils durch die regelmäßigen Theilzahlungen, anderntheils durch die hinzukommenden Zinsen und Zinseszinsen derselben. Eine regelmäßige Theilzahlung von 1 Thlr. jährlich bewirkt bei einem Zinsfuße von 4% auf diese Weise die Tilgung einer Schuld von 100 Thlr. in 41 Jahren, bei einem Zinsfuße von 3% nahezu in 46 Jahren u. s. w.

Sind die ausgestellten Schuldbriefe dem Verkehr übergeben, wie dies bei Pfandbriefen, Aktien und Staatsschulddokumenten der Fall ist, so kommt es bei der Rückzahlung darauf an, ob die Papiere den Parikurs erreicht haben oder unter demselben stehen. Im ersteren Falle werden die zur Tilgung kommenden Schuldscheine durch Auslosung bestimmt. Stehen dagegen die Papiere unter dem Parikurs, so ist es zweckmäßig, die zu tilgende Anzahl von Schuldscheinen an der Börse, durch die Vermittlung eines Agenten, ankaufen zu lassen. Dadurch wird der zweifache Vortheil erreicht, daß einerseits mit der für die Tilgung bestimmten Summe ein größerer Theil der Schuld abgetragen werden kann, anderseits die nicht zur Tilgung kommenden Papiere einen besseren Kurs erhalten.

Haben die Papiere einen Stand über Pari erreicht, so ist das ein Beweis, daß der Zinsfuß im Laufe der Zeit geringer geworden ist, als er damals war, wo die Papiere ausgegeben wurden. Ist dies der Fall, so thut man wohl, den Zinsfuß herabzusetzen, d. h. man stellt den Gläubigern die Wahl, entweder sich mit einem niedrigeren Zinsfuße zu begnügen oder aber ihr Kapital zurück zu nehmen. Es versteht sich, daß, ehe eine solche Zinsenreduktion stattfindet, man sich vergewissert haben muß, dasjenige Kapital, welches etwa zurück verlangt werden möchte, zu dem entsprechenden niedrigeren Zinsfuße von anders woher zu erhalten. Durch die Zinsenreduktion wird man in den Stand gesetzt, den Tilgungsfond um den Betrag der jährlich ersparten Zinsen zu vermehren, wodurch dann die Amortisation schneller bewirkt wird; oder, wenn es bei der Eingehung der Schuldverpflichtung nicht möglich war, einen Tilgungsfond zu gründen, so giebt die Zinsenreduktion uns die Mittel in die Hand. (Man vergleiche hierüber auch noch den Artikel „Staatsschulden").

Amortisationsgesetze. Die Amortisationsgesetze schreiben nun vor, in welcher Weise die Amortisation stattfinden darf oder muß. Wo es sich bloß um die Wiederherstellung eines zu einer gewerblichen Anlage verwendeten Kapitals handelt, kommen dieselben natürlich nicht zur Anwendung, sondern nur bei Verhältnissen, welche unter der Kontrole und Leitung der Staatsregierung stehen, also bei Hypothekenbanken, Aktiengesellschaften, Aufnahme von Staats- und Gemeindeschulden. Die Gesetze müssen, wenn sie nicht nachtheilig werden sollen, sich darauf beschränken, solche Bestimmungen zu geben, daß sie zwar die Verpflichtung der Amortisation aussprechen, aber über die Art der Amortisation nicht mehr festsetzen, als daß eine bestimmte Summe wenigstens zur Amortisation kommen muß, im Uebrigen aber der Verwaltung des Amortisationsfonds freie Hand gelassen wird. Der mit dem Gesetze zu verbindende Amortisationsplan darf sich deswegen nur auf das regelmäßig zu amortisirende Minimum gründen und kann daher auch nur in Betracht desselben bindend sein. J. C. Glaser.

Amt.

Amt ist eine ständige, organische Einrichtung, dazu bestimmt, die Zwecke einer Gemeinschaft als solcher im Leben zu verwirklichen. Es giebt daher für jede Form des menschlichen Gemeinlebens Aemter, insbesondere Gemeinde-, Kirchen- und Staatsämter;

die wichtigste Art derselben bilden die letzteren, und daher werden wir vorzugsweise hier nur die Lehre von den Staats-Aemtern erörtern. Was von ihnen gilt, ist auf die übrigen Arten von Aemtern großentheils analog anwendbar.

Staatsamt im weiteren Sinne des Wortes ist jedes Organ, das im Auftrage und im Interesse des Staates zu wirken und innerhalb gewisser räumlich und sachlich bestimmter Grenzen mit mehr oder minder freier Selbstbestimmung Rechte des Staates auszuüben berufen ist. Unter diesen Begriff fällt daher z. B. nicht blos das Richteramt, sondern auch das Lehramt an öffentlichen Anstalten, und das Organ, das zur Ausübung der Staatsregalien besteht, wie das Post- und Bergamt. Funktionen, welche zunächst für das Staatsamt, und daher nur mittelbar auch für den Staat verrichtet werden, und die nicht Folge einer eigenen Kompetenz sind, sondern zu einem vorhandenen Amte als Ergänzung gehören, wie z. B. die Dienste eines Kanzellisten, Registrators, können demnach nicht zu den Staatsämtern, und diejenigen, die sie versehen, nicht zu den Staats-Beamten gerechnet werden; sie sind der allgemeinen Kategorie der Staatsdiener beizuzählen. — Im engeren und eigentlichen Sinne nennt man indessen nur jene Organe Staatsämter, welche zur Ausübung der Hoheitsrechte bestimmt sind, denen daher eine obrigkeitliche oder Amtsgewalt zukommt; mit ihnen bloß ist die Zwangsbefugniß verbunden, und ihnen gegenüber allein kann von einer Verbindlichkeit des Gehorsams die Rede sein.

Wir behandeln in diesem Artikel*) nur die Staatsämter im engeren Sinne und behalten uns vor, die Merkmale, wodurch sich dieselben von den Staatsämtern im weiteren Sinne und von den oben erwähnten öffentlichen Diensten unterscheiden, später, und zwar in dem Artikel „Staatsdiener“ genauer zu entwickeln und festzustellen, da sich der Unterschied erst mit Zuhülfenahme der subjektiven Momente vollkommen klar machen läßt.

Die Gestaltung der Staatsämter im engeren Sinne hängt natürlich von der jeweiligen Auffassung des Staates selbst und der Staatsgewalt ab. So lange daher die Hoheitsrechte nach Privatrecht erworben und besessen wurden, lag es sehr nahe, auch die Aemter als Gegenstände des Privatrechts zu behandeln, sie zu verkaufen oder als erbliche Lehen zu vergeben, Anwartschaften darauf zu ertheilen u. s. w. Wir legen unserer Betrachtung der Aemter den modernen Staatsbegriff zu Grunde. Die Aemter sind uns die ständigen Organe der Staatsgewalt, die sich über das ganze Staatsgebiet verbreiten, um im Namen des Souveräns und im Sinne und Geiste desselben die Zwecke des Staates zu verwirklichen. Die Momente, welche wesentlich den Begriff des Staatsamtes bilden und wodurch sich dasselbe von andern Begriffen unterscheidet, sind demgemäß hauptsächlich folgende:

a. Wie der Staat selbst ein belebter und lebender Organismus ist, so ist auch das Staatsamt als eine seinen Zwecken dienende organische Einrichtung aufzufassen, die sich jedoch von den Organen anderer belebter Körper dadurch unterscheidet, daß sie ihrer Bestimmung mit Selbstbewußtsein nachkommt.

Eine Folge dieses ersten Satzes ist es,

b. daß man das Staatsamt als eine ständige, dauernde Einrichtung bezeichnet. Wem daher nur die Vornahme einer oder mehrerer einzelner Handlungen von der Staatsregierung übertragen wird, der bekleidet kein Staatsamt, sondern vollführt blos eine Kommission.

c. Das Staatsamt ist bestimmt, die Staatsgewalt in gewissen Verhältnissen und in einem gewissen Umfange zu vertreten, und zwar nicht in der Eigenschaft eines

---

*) Vgl. zu demselben die Artikel „Staatsverwaltung“ und „Gerichtsverfassung.“

privatrechtlichen Mandatars, sondern in der selbstständigeren Eigenschaft eines politischen Repräsentanten. Geht man auch dabei von dem Gedanken des Organischen im Amte aus, so versteht sich die Folgerung von selbst, daß der Beruf des Amtes nur gleichartige und innerlich zusammengehörige Staatsangelegenheiten umfassen, sich nicht auf wesentlich verschiedene Verhältnisse erstrecken könne. Denn darin besteht ja die Bedeutung der Organe, daß jedem eine bestimmte, seiner Natur angemessene Wirkungssphäre angewiesen ist, für die es allein geschickt ist.

d. An die bisherigen Merkmale reiht sich schließlich noch an, daß dem Staatsamte eine Persönlichkeit zukommt, freilich nicht im Sinne des Privat-, wohl aber im Sinne des öffentlichen Rechtes. Es ist Träger von Rechten und Pflichten; man spricht daher z. B. von Amtsbefugnissen, von Amtsehre, von Amtspflichten.

Mit dem Dasein des Staates sind auch die Aemter nothwendig gegeben; sie entstehen mit ihm und verändern sich mit ihm. Da sie übrigens die Bestimmung haben, der Staatsgewalt als Organe zu dienen, so steht auch dem Inhaber derselben das Recht zu, auf die Bildung der Aemter einzuwirken, neue zu schaffen, die bestehenden zu besetzen oder nach Bedürfniß zu ändern und aufzuheben. Die genauere Bestimmung der Zahl der Aemter, dann ihrer inneren Einrichtung und ihres Zusammenhanges mit einander und mit der Zentralregierung ist daher seine Sache, und man legt ihm darum die Amtshoheit bei, die von Andern auch wohl Organisationsgewalt genannt wird.

Von welchen Grundsätzen bei der Ausübung der Amtshoheit auszugehen sei, ist wesentlich von der richtigen Einsicht in das Wesen der Aemter bedingt. Daher wird es als gerechtfertigt erscheinen, wenn wir im Folgenden in gedrängter Uebersicht die Sätze entwickeln, auf welche sich die Theorie der Aemter wesentlich stützt. Wir werden dabei zuvörderst die einzelnen Aemter für sich, dann die Gesammtheit derselben und ihr Verhältniß zu einander zum Gegenstande der Betrachtung machen.

I. Als Momente, auf welchen der Bestand und die Wirksamkeit eines jeden Amtes beruht, heben wir nun aber folgende hervor:

1. Zu jedem Amte gehören zunächst gewisse rein äußere Dinge, die für die Existenz desselben unentbehrlich sind, die seine materielle Unterlage bilden. Jedem Amte muß

a. zuvörderst ein genau begrenzter Abschnitt des Staatsgebietes — ein Amtsbezirk — angewiesen werden, innerhalb dessen es seiner Aufgabe zu genügen berufen ist. In welcher Größe die Amtsbezirke zu bilden seien, oder mit andern Worten, wie viele deren im Staatsgebiete zu errichten seien, — das hängt einerseits von dem Zwecke, den die einzelne Art von Aemtern erfüllen soll, anderseits von der Dichtigkeit und den Erwerbsverhältnissen der Bevölkerung ab, für welche das Amt zu wirken bestimmt ist. Die Gerichtsbezirke z. B. können größer sein, als die Bezirke für Verwaltung der Polizei und der Finanz; eine rein ackerbauende Bevölkerung duldet auch bei gleicher Dichtigkeit ausgedehntere Bezirke, als die gewerb- und handeltreibende. — Die Bildung der Amtsbezirke ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, und es entscheidet dabei vorzüglich die Einfachheit und Uebersichtlichkeit. Fallen die Bezirke für die verschiedenen Arten von Aemtern in der Hauptsache zusammen, so ist dadurch die Staatsverwaltung vielfach erleichtert.

b. Das Amt muß in einer bestimmten Gemeinde des Bezirkes seinen festen Sitz haben, von dem aus es seine Thätigkeit entfaltet, und wo die Untergebenen dasselbe zu finden vermögen. Hier am Amtssitze befindet sich das Amtslokal mit seinen Pertinenzen, der Kanzlei, Registratur u. s. w. Ambulirende Aemter, die überhaupt keinen festen Amtssitz haben, sind mit einer höheren Entwicklung des Staatslebens unvereinbar. Damit soll jedoch nicht behauptet werden, daß es nothwendig oder zweckmäßig sei, daß das Amt alle seine Thätigkeit blos am Amtssitze vornehme. Abgesehen von den Fällen,

wo es zur Konstatirung von einzelnen Thatsachen oder zur Erzielung gewisser einzelner Erfolge außerhalb des Amtssitzes handelt, können örtliche oder sonstige Verhältnisse es räthlich machen, daß ein sonst fixes Amt vorübergehend wandere und die zu seiner Sphäre gehörigen Geschäfte, namentlich in sehr entlegenen, abgeschlossenen Gemeinden an Ort und Stelle erledige. — Auf die Wahl des Amtssitzes hat einerseits die geographische Lage der Gemeinden im Bezirke (der Amtssitz soll möglichst in der Mitte des Bezirkes liegen), anderseits ihre Größe und die Rücksicht auf die nöthigen Wohnräume u. s. w. Einfluß.

c. Jedes Amt bedarf endlich, um seiner Aufgabe genügen zu können, einer zureichenden Dotation, woraus der Personal- und Realbedarf desselben gedeckt zu werden vermag. Nicht bloß ihr Betrag, sondern auch ihre Qualität ist von den Zeitumständen und von den wirthschaftlichen Verhältnissen des Volkes im Ganzen und des einzelnen Amtsbezirkes abhängig. Sie wird in unsren Staaten, entsprechend den wirthschaftlichen Verhältnissen derselben, in der Regel in Geld bestimmt; nur ausnahmsweise besteht sie noch in der Nutzung von Grundstücken, Gebäuden u. s. w.

2. Welche Geschäfte das Amt innerhalb seines Bezirkes zu besorgen habe, d. i. seine Zuständigkeit (Kompetenz; vgl. diesen Artikel) muß genau bestimmt sein, damit alle die öffentliche Thätigkeit lähmenden Konflikte der Aemter verschiedener Kategorien vermieden werden. Daraus ergeben sich dann für den Träger des Amtes die besonderen Amtsbefugnisse und Amtspflichten. — Bei der Feststellung der Zuständigkeit äußern die thatsächlichen Verhältnisse der Zeit und des Ortes, sowie der Inhalt der Geschäfte ihren bestimmenden Einfluß. Es darf keinem Amte mehr zugemuthet werden, als es erfahrungsgemäß zu bewältigen vermag. — Die Frage, ob ein und demselben Amte die Uebung verschiedener Hoheitsrechte übertragen werden könne, ist regelmäßig zu verneinen. Das Institut der Aemter beruht auf der Nothwendigkeit der Arbeitstheilung; alle Vortheile, welche dieselbe bietet, sind aber nur dann zu hoffen, wenn Einem Organe nur Arbeiten gleicher Art übertragen werden. Sowie im menschlichen Organismus die Hand nicht zugleich zum Gehen, der Fuß nicht auch zum Schreiben, das Auge nicht zum Hören u. s. w. bestimmt ist, so sollen solche Anomalieen auch im staatlichen Organismus nicht vorkommen. Diese Anforderung der Trennung wird um so dringender, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche ihrem Wesen nach eine eigenthümliche Stellung der sie verwaltenden Organe erheischen, wie dieses insbesondere bezüglich der Justizsachen gegenüber den andern Gegenständen der innern Verwaltung, den Polizei- und Finanzsachen der Fall ist. Für die Organe zur Verwaltung der Justiz verlangt man in Erwägung der Natur der Sache, welche durch die bestehenden Verfassungen fast überall ausdrücklich anerkannt ist, selbstständige Organe, die bei ihrer richterlichen Funktion von Befehlen höherer Stellen und des Regenten selbst unabhängig sind, während die Polizei- und Finanzorgane solchen Befehlen gehorchen müssen. Ueberträgt man nun einem und demselben Amte beiderlei Arten von Angelegenheiten, so versetzt man es in eine naturwidrige Doppelstellung, in Folge deren die Verwaltung der einen oder andern Art von Sachen, oder, was wohl meistens eintritt, auch aller nothwendig ungenügend wird. Wenn man von der Polizeiverwaltung mit Recht rasche und energische Erledigung ihrer Aufgabe fordert, so muß man ihren Organen nur Polizeigeschäfte zuweisen, beziehungsweise ihnen die fremdartigen Geschäfte, welche sie bisher zu besorgen hatten, abnehmen. Wenn man von der letzteren Maßregel eine Schwächung der Polizei besorgt, so ist diese Besorgniß weder aus theoretischen Gründen zu erweisen, noch durch die Erfahrung bestätigt; die letztere zeigt vielmehr in überzeugender Weise, daß das Gegentheil die Folge der Trennung sei.

Wir können daher, um eine in einzelnen deutschen Staaten noch immer unerledigte Frage zu berühren, nur in einer völligen Trennung der Justiz von der Verwaltung die Grundlage einer gesunden Aemterverfassung erkennen, auch wenn die eben angeführten Gründe die einzigen wären, welche für dieselbe sprechen. Daß noch andere triftige Gründe dieselbe gebieten, wie z. B. die verschiedene Qualifikation der Beamten für die eine und die andere Geschäftssparte, wollen wir vorerst hier nicht weiter ausführen. In Anerkennung dieser Gründe ist denn auch das Postulat der Trennung der Justiz und Verwaltung in der Mehrzahl der größeren europäischen Staaten verwirklicht; so insbesondere in Frankreich und England. Unter den deutschen Staaten hat vor allem Preußen die Trennung vollständig durchgeführt, während Oesterreich durch die Organisationsverordnungen vom 14. September 1852 den Unterbehörden wieder einen gemischten Wirkungskreis anwies. Ihr Wirkungskreis ist indessen bei weitem nicht so ausgedehnt und verschiedenartig, als der der baierischen Unterbehörden — der Landgerichte*); denn es ist den Gerichten die Untersuchung und Aburtheilung der Polizeiübertretungen belassen und ist das Notariat vom Richteramte getrennt.

3. Das Amt fordert einen Menschen als Träger, der dasselbe bekleidet und von dessen Sinne und Geist erfüllt handelt. Wir nennen die Personen, welche Aemter bekleiden, Beamte, auch Staatsdiener, obwohl der letztere Ausdruck noch in weiteren Bedeutungen gebraucht wird. — Das Recht, dem Amte seinen Träger zu geben oder dasselbe zu besetzen, ist ein Ausfluß der Amtshoheit, steht also dem Inhaber der Staatsgewalt zu; er wählt unter den Fähigen den ihm geeignet Scheinenden für das einzelne Amt aus oder stellt ihn als Beamten an. Welche Schranken ihm dabei etwa zu setzen, resp. gesetzt seien, davon soll später die Rede sein. Die Frage, ob die Staatsangehörigen zur Uebernahme von Staatsämtern verpflichtet seien, ob sie also dazu genöthigt werden können, an sich mehr von theoretischem als praktischem Interesse, muß für unsre Verhältnisse, wie ich glaube, verneint werden. Wo man von demjenigen, der ein Amt erlangen will, eine langwierige und kostspielige Vorbereitung fordert, wo man ferner in der Uebernahme des Amtes die Wahl eines Lebensberufs erblickt, da kann in einem Staate, der von freien Menschen gebildet wird, der Staatsdienst sich auf keine Zwangspflicht gründen. Außerdem verstößt das gegentheilige Prinzip wider die rechtliche Gleichheit der Unterthanen in Bezug auf die Tragung der Staatslasten, und gegen das eigene Interesse des Staates; denn daß freiwillige Dienste den gezwungenen vorzuziehen seien, daß getreue und aufopfernde Pflichterfüllung eher von demjenigen zu erwarten sei, der das Amt gesucht hat, als von jenem, dem es aufgenöthigt worden ist, bedarf wohl keines Beweises.

Welche Bedingungen derjenige zu erfüllen habe, der sich um ein Staatsamt bewerben will, ist in jedem Staate durch sogenannte Qualifikationsvorschriften genauer bestimmt. Die einläßlichere Besprechung derselben behalten wir uns für die Artikel „Staatsdiener" und „Staatsprüfung" vor. Nicht blos die Qualifikation der Personen ist indessen bei der Besetzung der Aemter von Wichtigkeit, sondern ebenso sehr die Zahl derselben. Die Natur der Dinge bringt es zunächst mit sich, daß jedes Amt, selbst eine organische Einheit, auch nur von Einem Menschen versehen werde; auf diesem

*) Es würde uns zu weit ins Einzelne führen, wollten wir versuchen, dem Leser ein vollständiges und klares Bild von dem Wirkungskreise eines bayerischen Landgerichtes zu entwerfen; wir erwähnen nur beispielsweise der Hauptgattungen von Geschäften. Es verwaltet nämlich nicht bloß die gesammte streitige und freiwillige Zivilgerichtsbarkeit und führt in strafrechtlichen Fällen die Untersuchung, sondern es übt zudem die gesammte Polizeigewalt im weitesten Sinne des Wortes, also mit Inbegriff der Kultur- und Wirthschaftspolizei in seinem Bezirke.

Wege ist am besten die innere Harmonie und die Konsequenz des Wollens und Handelns im Amte gesichert. Zu einer Besetzung eines und desselben Amtes mit mehreren Personen müssen daher besondere Gründe vorliegen, sei es, daß solche in dem Umfange oder in der Art der Geschäfte, welche den Wirkungskreis eines Amtes bilden, gefunden werden:

a. Wenn ein einzelner Mensch außer Stande ist, den Anforderungen eines Amtes zu genügen, so ernennt man mehrere Beamte für dasselbe und sucht die Einheit dadurch zu erhalten, daß man nur Einen unter dem Namen Direktor, Präsident u. s. w. zur Leitung der Geschäfte beruft, die Thätigkeit der Uebrigen unter seine Kontrole stellt, und ihn zunächst für die Verwaltung des Amtes verantwortlich macht, die Uebrigen aber unter verschiedenen Benennungen — als Adjunkten, Assessoren, Kommissäre u. s. w. ihm als Gehülfen unterordnet. Welche Geschäfte der einzelne Gehülfe zur Erledigung vorzubereiten habe, kann entweder durch allgemeine Anordnungen bestimmt sein, oder kann von der Verfügung des Vorstandes abhängen, jedenfalls muß die Ausfertigung von ihm ausgehen und die Vollziehbarkeit durch seine Mitwirkung bedingt sein. Räumt man dem Gehülfen die Befugniß ein, selbstständig und unabhängig vom Vorstande zu handeln, so hebt man in der That das einheitliche Amt auf, wenn man auch den gemeinsamen Namen desselben bestehen läßt. — Diese Methode, der Arbeitsüberbürdung der Aemter abzuhelfen, ist übrigens nur in so weit anwendbar, als es dem Vorstand möglich ist, die sämmtlichen Geschäfte des Amtes zu leiten und die Verwaltung zu kontroliren und so auf künstlichem Wege die Einheit des Amtes darzustellen. Ist dieses nach Lage der Dinge unthunlich, so ist die Vermehrung der Hülfsarbeiter nicht nur kein Mittel zur Abhülfe, sondern sie erhöht die Schwierigkeit und vergrößert die Verwirrung. Dieses gilt namentlich dann, wenn die Geschäfte nicht nur überhaupt zu umfangreich, sondern zudem auch so heterogen sind, daß sie eine ganz verschiedene Behandlung erheischen, wie wir ein Beispiel der Art in dem Wirkungskreise der baierischen Landgerichte haben. Für Fälle dieser Art giebt es keinen andern Weg zur Hebung der Uebelstände, als die Vermehrung der Zahl der Aemter, sei es dadurch, daß man die bisher von Einem Organ besorgten heterogenen Geschäfte ausscheidet und besonderen Behörden zuweist, oder daß man, wenn Verhältnisse gleicher Art den Wirkungskreis des überlasteten Amtes bilden, die Bezirke verkleinert oder auch wohl ohne Verkleinerung des Bezirkes die Geschäfte an zwei oder mehrere selbstständige Organe vertheilt. Im Allgemeinen ist wohl die letztere Weise die mindest zweckmäßige, da sie das materiell Zusammengehörige trennt und dadurch Konflikte und Reibungen veranlaßt, welche die Thätigkeit der Aemter stets lähmen und schwächen.

b. Bei vielen Gegenständen, welche den Staatsbehörden zur Verwaltung anvertraut sind, macht sich das Bedürfniß geltend, sie gleichzeitig der Beurtheilung mehrerer Beamten zu unterwerfen, und die Art der Erledigung von dem Beschlusse der Mehrheit abhängig zu machen. Die Aemter, in deren Wirkungskreis solche Gegenstände gehören, werden dann mit mehreren Beamten besetzt, welche jeden einzelnen Gegenstand gemeinsam berathen und über dessen Erledigung durch Mehrheit der Stimmen Beschluß fassen. Man pflegt diese Art der Besetzung und Einrichtung der Behörden das Kollegialsystem, und das ihm gegenüberstehende System, bei dem die Geschäfte vollständig von einem Einzelbeamten besorgt werden, das Bureausystem*) zu nennen. Um sich darüber ein Urtheil zu bilden, wann das erstere System bei der Einrichtung der Aemter

*) Man nennt es wohl auch das bureaukratische System; da man dem letzteren Ausdrucke noch eine andere materielle Bedeutung beilegt, von der wir unter Ziff. II sprechen werden, so ziehen wir die im Texte gebrauchte Bezeichnung vor.

den Vorzug verdiene, muß man sich die eigenthümlichen Vortheile sowohl als Nachtheile desselben vorerst klar machen. Das Kollegialsystem bietet aber vor Allem bei sonst gleichen Verhältnissen die Gewähr dafür, daß die betreffenden Gegenstände vielseitiger erwogen und darum gründlicher behandelt werden, als beim Bureausystem. Damit steht der weitere Vortheil in Verbindung, daß die Thätigkeit des einzelnen Beamten, der Mitglied eines Kollegiums ist, durch die Natur der Sache einer wirksameren Kontrole unterworfen ist, daß der Willkür oder der Parteilichkeit desselben eine engere Schranke gezogen, und daß endlich auch die Ungeschicklichkeit eines Einzelnen hier minder schädlich ist. Dann darf wohl auch noch erwähnt werden, daß die Anordnungen einer und derselben Behörde in analogen Fällen weniger oft sich widersprechen werden, als beim Bureausystem, wo mit jedem Wechsel des Beamten eine neue Art der Behandlung der Geschäfte sich eröffnet, während sich im Kollegium leichter eine Tradition bildet und fortpflanzt.

Diesen Vorzügen der Kollegialverfassung gehen indessen nicht unerhebliche Nachtheile zur Seite. Dahin gehört zuvörderst, daß sie den Geschäftsgang schleppender macht und daher der schleunigen und energischen Erledigung der Geschäfte hindernd in den Weg tritt. Auch ist nicht zu verkennen, daß sie die Verantwortlichkeit der einzelnen Beamten der Wirkung nach viel mehr schwächt, als gut ist; eine Haftung mit mehreren Andern ist viel weniger wirksam, als die des Einzelnen für sich. Als minder erheblich deuten wir noch den Uebelstand an, daß beim Kollegialsystem weit mehr Zeit und Kraft auf die Erledigung eines Geschäftes verwendet wird und werden muß, als an sich nöthig ist, und daß es eben darum auch viel kostspieliger ist als das System der Einzelbeamten*). — Auf Grund dieser Erwägungen wird man sich jedenfalls vor der Einseitigkeit bewahren, die Kollegialverfassung als die unbedingt bessere zu empfehlen und deren allgemeine Durchführung zu befürworten. In allen jenen Fällen, wo sich Beurtheilung und Vollzug nicht wohl in zwei gesonderte Akte trennen lassen, ist sie von Anfang an unanwendbar. Bei jenen Gegenständen, deren Behandlung die Trennung jener beiden Momente an sich gestattet, erhebt sich dann die Frage, ob sie besser durch ein Kollegium oder durch einen Einzelnen erledigt werden. Ueberall da, wo es sich nicht so sehr um rasche und energische Akte, sondern vielmehr um gründliche und unparteiische Entscheidung einer Sache handelt, ist das Kollegialsystem am Orte. Dieses gilt denn namentlich bei der Verwaltung der Zivil- und Kriminalrechtspflege; die dabei zu schöpfenden Erkenntnisse sollen stets von einem Kollegium ausgehen. Die Instruktion des Prozesses, die Vorbereitung der Sache für die kollegiale Berathung und Beschlußfassung, und der Vollzug ist auch hier Sache eines Einzelnen. Die Geschäfte der Polizei- und Finanzverwaltung dagegen dulden regelmäßig keine kollegiale Behandlung, und auch wo sie möglich erscheint, ist sie in der Regel nicht zweckmäßig. Nur die höheren Polizei- und Finanzbehörden, insoweit sie zur Erlassung allgemeiner Anordnungen oder zur Entscheidung von Rekursen gegen die Verfügungen der unteren Aemter berufen sind, verfahren zweckmäßig kollegial — ein Satz, der in den meisten deutschen Gesetzgebungen auch anerkannt ist.

Hat man für gewisse Gattungen von Angelegenheiten die kollegiale Behandlung als politisch nothwendig erkannt, dann muß auch die Behörde mit einer solchen Zahl von Beamten besetzt werden, daß man in der That von einer vielseitigen gründlichen Prüfung der einzelnen Sache sprechen könne. Der bekannte Satz: tres faciunt colle-

*) Auch der Uebelstand läßt sich noch erwähnen, daß die Unfähigkeit im Kollegium sich leichter unbemerkbar mache; allein er ist doch nicht an sich erheblich, sondern wird es nur, wenn der Vorstand seine Schuldigkeit nicht thut.

gium, bezeichnet nur das Minimum, ohne welches sich ein Kollegium überhaupt nicht denken läßt; soll die Mehrheit der Stimmen, auf welcher die Entscheidung beruht, ihren materiellen Sinn und Inhalt haben, und nicht blos ein leeres Wort sein, so muß die Kollegialbehörde, mit einer größern Anzahl — mindestens mit fünf Beamten — besetzt werden. Vgl. d. Artikel „Kollegium.“

Jedes Amt, mag es bureaumäßig oder kollegial organisirt sein, ist außer den eigentlichen Beamten, die das Amt versehen, noch mehrerer Personen benöthigt, welche die bei der Amtsverwaltung vorkommenden mechanischen Verrichtungen, und die niederen Dienste besorgen. Dahin gehört einerseits das Kanzleipersonal, das die nöthigen Schreibereien besorgt, und da, wo das Amt nur etwas erheblicher ist, ein besonderes Personal für die Registratur, anderseits die Klasse der Diener (Gerichts- und Polizeidiener, Rentboten u. s. w.). Die Bestellung dieses Personals ist in der Regel dem Vorstande der betreffenden Behörde überlassen, der darum der Regierung und dem Publikum gegenüber für dasselbe verantwortlich ist. Nur für die höchsten Behörden wird derjenige Theil dieses Personals, dem die wichtigeren Kanzleifunktionen und die Registratur übertragen sind, häufig vom Staatsoberhaupte selbst ernannt.

II. So wie das einzelne Amt in seinem Innern als eine organische Einrichtung aufzufassen und zu behandeln ist, so muß auch die Gesammtheit der Staatsämter eines und desselben Staates ein einheitliches, organisches Ganze bilden. Seine Einheit findet der Behördenorganismus im Staatsoberhaupte, von dem die Aemter besetzt werden, und in dessen Auftrag sie handeln. Um die einzelnen Bestandtheile dieses Organismus zu übersehen, muß man sich vor Allem die Zwecke vergegenwärtigen, für welche der Souverän sich der Hülfe von Aemtern oder Behörden zu bedienen veranlaßt sein kann. Er bedarf aber entweder ihres Gutachtens oder ihres Rathes bei der Handhabung des Staatsregiments, oder ihrer Hülfe und ihres Handelns bei der Vollziehung. Die unmittelbar dem Souverän untergebenen, einander koordinirten Organe sind daher entweder berathende oder vollziehende. Zum Behuf der Berathung kann es nur Ein Organ geben, in welchem die durch Einsicht und Kenntniß der öffentlichen Dinge hervorragendsten Männer wirken; es führt in den neueren Staaten (in Preußen, Baiern) gewöhnlich den Namen „Staatsrath,“ auch wohl (wie in Oesterreich) „Reichsrath,“ während die ältere Bezeichnung als „Geheimer Rath“ nur noch in einzelnen Staaten, z. B. in England und Württemberg, gebraucht wird. Obwohl in Staaten mit Volksvertretung von geringerer Wichtigkeit als in Staaten ohne solche, kann die Institution des Staatsrathes (vgl. diesen Artikel) doch auch in den ersteren höchst nützlich wirken, wenn er aus den rechten Elementen gebildet und in das gehörige Verhältniß zu den vollziehenden Stellen gesetzt wird. Dazu scheint uns aber namentlich erforderlich, daß er nicht überwiegend aus den Chefs der Ministerien bestehe.

Zum Zwecke des Vollzugs bestehen in jedem Staate von normaler Größe mehrere oberste Organe unter dem Namen von „Staatsministerien“ (vgl. diesen Artikel), deren Wirkungskreis sich je auf eine gewisse Art von Staatsangelegenheiten erstreckt. Zu diesem Ende werden die verschiedenen Arten der Gegenstände der Staatsverwaltung je nach ihrer inneren Verwandtschaft in gewisse Hauptklassen getheilt und für jede dieser Klassen wird ein Ministerium als oberstes leitendes und kontrolirendes Organ bestellt, dessen Wirksamkeit sich über den ganzen Staat erstreckt und das sonach für den betreffenden Verwaltungszweig das Zentrum bildet, von dem die Thätigkeit der übrigen Organe in Bewegung gesetzt und kontrolirt wird. Diese Methode, die Verwaltungsthätigkeit des Staates zu organisiren, welche man die Zentralisation der Verwaltung nennt, ist die jetzt vorherrschende, und sie ist, richtig verstanden, dem modernen

Staatsbegriff vollkommen angemessen, während die mittelalterliche Auffassung des Staates als eines bloß vertragsmäßig verbundenen Komplexes verschiedener Herrschaften ganz konsequent erscheinen läßt, wenn man auch die für die Ausübung der verschiedenen landesherrlichen Rechte erforderlichen Behörden ohne organische Verbindung neben einander stellte (spezialisirte) und sie nur dem Landesherrn unterordnete. — Wenn man der Zentralisation Uebelstände und Nachtheile zuschreibt, und ihr gegenüber die Spezialisirung empfiehlt, so kann man nur die unrichtige, mißbräuchliche Anwendung der Zentralisation damit meinen, wie sie allerdings möglich und wie sie in neueren Staaten erfahrungsgemäß sogar gewöhnlich ist. Die Zentralorgane des Staates können ihre Befugnisse weiter ausdehnen, als im Interesse des Ganzen nothwendig, resp. nützlich ist; es kann zu viel regiert werden. Ein solches Zuvielregieren läßt sich aber wieder in verschiedener Richtung denken, einmal wenn die Regierung Verhältnisse von Staatswegen ordnet und kontrolirt, die dessen nicht bedürfen, sondern besser der freien Selbstbestimmung der Individuen, Korporationen u. s. w. überlassen werden, oder wenn man in allen Fällen, wo es im Interesse des Gemeinwesens einer Regelung und Beaufsichtigung gewisser Angelegenheiten bedarf, die Staatsämter damit betraut, während man sie zweckmäßiger und wohlfeiler durch die selbstgewählten Organe des Volkes vornehmen läßt*), oder wenn man Dinge, die der Natur der Sache nach am besten durch die Unterbehörden an Ort und Stelle besorgt werden, den höheren Stellen vorbehält. Wenn der Staat die Zentralisation in dieser Ausdehnung übt, so zerstört er die persönliche und staatsbürgerliche Freiheit in ihrer Wurzel, untergräbt sein eigenes Fundament. So sehr man nun gegen eine so verstandene Zentralisation anzukämpfen Ursache hat, eben so entschieden muß dieselbe in ihrer richtigen Begrenzung vertreten und festgehalten werden. Denn durch sie allein ist es möglich, Einheit und Harmonie in die Staatsverwaltung zu bringen, wirklich große und nützliche Maßregeln im ganzen Lande durchzuführen und die unberechtigten Sonderinteressen zurückzuweisen. Vgl. noch den Art. „Zentralisation und Dezentralisation."

Wie viele solcher obersten Organe oder Ministerien zur Leitung der Staatsverwaltung nöthig seien, das hängt einerseits von der Größe und Wichtigkeit des Staates, und anderseits von der Art und Weise ab, wie man die Staatsgeschäfte unter dieselben vertheilt. Nimmt man nun einen Staat von normaler Größe an, so wird die Vertheilung der Geschäfte am natürlichsten mit Rücksicht auf die verschiedenen wesentlichen Hoheitsrechte, mit deren Ausübung es die Staatsverwaltung zu thun hat, vorgenommen werden, so daß man so viele Einzelministerien erhält, als man Hauptzweige von Geschäften bildet. Dem entsprechend giebt es denn in der Mehrzahl der neueren Staaten folgende Einzelministerien:

a. Ein Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dem in monarchischen Staaten gewöhnlich auch die Vertretung der Angelegenheiten des regierenden Hauses übertragen ist; dann ein Ministerium des Krieges. (In Seestaaten kommt hierzu noch ein Marineministerium und gewöhnlich auch ein besonderes Ministerium der Kolonieen).

b. Für die innere Verwaltung im Allgemeinen ein Ministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen. Der Wirkungskreis des Ministeriums des Innern ist indessen so umfangreich und so mannichfaltig, daß sich in allen größeren Staaten das Bedürfniß geltend gemacht hat, ihn in mehrere selbstständige Abtheilungen auszuscheiden

---

*) Man hat diesfalls in den neueren baierischen Steuergesetzen einen, wie wir glauben, richtigen Weg eingeschlagen, indem man die Anlage der Steuern vorzugsweise Vertrauensmännern der Steuerpflichtigen in die Hände giebt.

und für jede derselben ein eigenes Ministerium zu bestellen. Verfährt man nach innern sachlichen Gründen, so wird man von selbst vier Hauptgruppen von Geschäften erhalten, nämlich die Geschäfte der sogen. Oberaufsicht, die Verwaltung der Polizei, die Pflege der wirthschaftlichen und der höheren geistigen Interessen. In der Regel werden die beiden ersten Gruppen Einem Ministerium, das den Namen „Ministerium des Innern" führt*), überwiesen, wozu dann für die beiden letzten mindestens je ein Ministerium kommt — z. B. einerseits ein Ministerium des Handels, der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten, anderseits ein Ministerium des Kultus und des Unterrichts. Diese Anordnung und Abtheilung der Einzelministerien bildet in allen europäischen Staaten die Regel**). Eine erhebliche Ausnahme macht nur England, dessen eigenthümliche Einrichtungen allmählig im Wege organischer Entwicklung, nicht auf dem Wege der Gesetzgebung entstanden sind. Es ist hier nicht der Ort, diese Entwicklung in ihren Gründen und mit ihren Ergebnissen genauer zu erörtern; es wird sich dazu später Gelegenheit bieten.

Verschieden von dieser Art der Bildung der obersten Vollzugsorgane, bei welcher die innere Beschaffenheit, resp. Verwandtschaft der Gegenstände der Vertheilung zu Grunde gelegt wird, und die man das Realsystem zu nennen pflegt, verfuhr man im älteren Staatsrechte. Man bestellte nämlich für die verschiedenen, staatsrechtlich gesonderten Haupttheile des Staatsgebietes — für die einzelnen Provinzen — eigene direkt unter dem Regenten stehende Vollzugsorgane, welche innerhalb ihrer Provinz in Ansehung aller Hoheitsrechte die Stellvertreter des Landesherrn bildeten, während die Wirksamkeit unserer Ministerien, freilich nur in den besonderen Angelegenheiten ihres Ressorts, sich über das ganze Staatsgebiet erstreckt. Die nach dem Realsystem errichteten Ministerien verfahren aller Orten nach gleichen Normen, während das Provinzialsystem gerade darauf beruht, daß für die verschiedenen Theile des Staates auch verschiedene Rechtsnormen gelten.

Die klarere Einsicht in das einheitliche Wesen des Staates, das diesem älteren sogenannten Provinzialsystem widerspricht, hat nun allenthalben dem Realsystem Eingang verschafft. Auch Oesterreich und Dänemark, die das Provinzialsystem am längsten aufrecht hielten (dort bestand neben der deutschen eine ungarische und italienische, hier eine holsteinische und dänische Kanzlei), haben in der jüngsten Zeit das Prinzip des Gesammt- oder Einheitsstaates adoptirt und ihre Verwaltung diesem Prinzip angepaßt. Von der rechtlichen Stellung der Vorstände der einzelnen Ministerien, d. i. der dirigirenden Minister, wird später unter eigenen Artikeln ausführlicher die Rede sein. Jeder ist in den Angelegenheiten seines Wirkungskreises unabhängig von den übrigen, und daher allein für dieselben verantwortlich. Da übrigens die sämmtlichen Einzelministerien ein innerlich zusammengehöriges, organisches Ganzes bilden, so ist die Forderung gerechtfertigt, daß alle Minister nach denselben allgemeinen Prinzipien verfahren. Um nun in allgemein wichtigen Angelegenheiten oder auch bei besonders wichtigen Einzelfragen sich über das zu beobachtende Verfahren zu verständigen, können die Minister zu einem Ministerrath (Ministerkonseil) zusammentreten. Wird hier eine völlige Uebereinstimmung nicht erzielt, so ist die Minderheit nicht an die Ansicht der Mehrheit gebunden; den Mitgliedern, deren Meinung der Souverän verwirft, bleibt die Wahl, entweder ungeachtet ihres Dissenses die politische Verantwortlichkeit mit zu übernehmen — was bei Fragen

*) Besondere Ministerien (des Staates und des Innern) bestehen dafür in Frankreich.

**) Modifikationen finden sich z. B. in Preußen, wo außer den genannten Einzelministerien noch ein Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten besteht; in Rußland, wo es ein besonderes Ministerium der Reichsdomänen giebt u. s. w.

von minderem politischem Gewicht als das Regelmäßige vorausgesetzt werden darf — oder ihre Portefeuilles niederzulegen.

Um dem Erfordernisse der politischen Einheit des Gesammtministeriums auch einen äußeren Ausdruck zu geben, dieselbe gewissermaßen zu personifiziren, wird in mehreren Staaten einer der Minister als Ministerpräsident bezeichnet. Aber auch ohne solche ausdrückliche Bestimmung wird sich in jedem Staate von selbst einer der Minister bezeichnen lassen, der als die Seele des Gesammtministeriums, als der Repräsentant des politischen Systems desselben betrachtet werden kann.

Jedem Ministerium ist zur Vollführung seiner Aufgabe eine Reihe von Organen untergeordnet, die, abgesehen von der besonderen Stellung der Gerichte gegenüber dem Justizministerium, den Befehlen und Anordnungen ihres vorgesetzten Ministeriums zu gehorchen verpflichtet sind. Dadurch entstehen so viele Behördenzweige (der Souverän wird dabei als Stamm gedacht), als es Ministerien im Staate giebt. Jeder einzelne Behördenzweig gliedert sich unter dem Ministerium in der Regel in zwei Abstufungen*), in Verbindung mit der geographischen Eintheilung des Landes in Kreise und Bezirke, in Kreis- und Bezirksorgane. Kreisorgane oder Mittelstellen erscheinen vorzüglich aus dem Grunde nothwendig, weil das Ministerium eines größeren Staates außer Stande ist, die Einheit und Gleichmäßigkeit des Vollzugs im ganzen Staatsgebiete wirksam zu überwachen. Zu dem Ende theilt man das Land in Kreise oder Provinzen ab, und stellt an die Spitze derselben ein Organ, dessen Bestimmung hauptsächlich darin besteht, den wirklichen Vollzug der allgemeinen Verwaltungsanordnungen zu leiten und zu kontroliren. Deshalb bildet dasselbe die regelmäßige Rekursinstanz zur Anfechtung der Verfügungen der unteren oder Bezirksbehörden. Vgl. den Artikel „Provinzialregierung." — Welcher Maßstab der Größe bei der Bildung der Kreise anzulegen sei, hängt natürlich von den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen ab; sie dürfen nicht so ausgedehnt sein, daß der Kreisstelle die Ueberwachung der unteren Behörden zu sehr erschwert wird. Je mehr übrigens die Verkehrsmittel sich vervielfältigen und vervollkommnen, desto geringer werden die Schwierigkeiten, welche die räumliche Entfernung bisher der Staatsverwaltung bereitet. Anderseits dürfen die Kreise nicht von so unbedeutendem Umfange sein, daß sich die Errichtung oder Aufrechthaltung von Mittelstellen zum wenigsten als überflüssig, wo nicht gar als hemmend und nachtheilig darstellt.

Unter den Kreisstellen wirken endlich einander koordinirt die äußeren Aemter oder Vollzugsbehörden. Daß jedem einzelnen Ministerium eigene Unterbehörden ausschließlich untergeordnet sein sollen, wenn die Normen über die Behördenverfassung der Natur der Dinge entsprechen sollen, haben wir schon oben unter Ziff. I angedeutet.

Bezeichnet man diese dreifache Abstufung der vollziehenden Staatsbehörden nach ihrer materiellen Bedeutung, so kommt den obersten Organen oder den Ministerien die Anordnung und Leitung im ganzen Lande, den Mittel- oder Kreisstellen die Kontrole und Aufsicht im Kreise, den Bezirks- resp. Distrikts- oder Unterbehörden (die man zweckmäßig auch äußere nennt, da sie dem Zentrum relativ am fernsten stehen) die thatsächliche Verwirklichung der Aufgaben der Staatsverwaltung im Leben, oder die Anwendung der allgemeinen Normen auf die einzelnen Fälle zu. Aus dem letzteren Gesichtspunkte wird es denn auch erklärlich sein, wenn man die Unterbehörden sehr oft schlechthin die Vollzugsbehörden oder die Aemter nennt. Die Gemeindebehörden

*) Die hauptsächlichste, in der Natur der Sache liegende Abweichung von dieser Regel findet beim Ministerium des Aeußern statt, dem unmittelbar die diplomatischen Agenten untergeordnet sind. So weit dasselbe indessen zur Erledigung seiner Geschäfte im Innern des Staates wirkt, bedient es sich der sonst gewöhnlich für die innere Verwaltung bestehenden Organe.

schließen sich mit ihrer Thätigkeit der staatlichen Thätigkeit an und sichern dieser den nachhaltigen Erfolg.

Eine Modifikation erleiden diese Grundsätze über die Gliederung der Staatsbehörden in Bezug auf solche Gegenstände, zu deren Verwaltung spezielle technische Kenntnisse erforderlich sind, wie z. B. beim Berg= und Salinenwesen, oder für welche aus sonstigen materiellen oder formellen Gründen eigenthümliche Normen gelten, wie z. B. beim Zollwesen und bei den Staatsschulden. Zur Besorgung derselben sind häufig den Ministerien besondere Organe direkt untergeordnet, deren Wirkungskreis das ganze Land umfaßt und denen eigene Vollzugsorgane untergeben sind. Man pflegt diese Art von Mittelstellen im Gegensatze zu den Kreisstellen Zentralstellen zu nennen. Da wo bloß Zweckmäßigkeitsgründe für das Bestehen solcher Stellen sprechen, kann derselbe Zweck auch dadurch erreicht werden, daß man den gewöhnlichen Organen Beamte beigiebt, die bezüglich der betreffenden Gegenstände Sachverständige sind, und diesen die Vorbereitung der einzelnen Sachen — das Referat — überträgt. So kann man z. B. die Verwaltung der Staatsforsten entweder ganz besonderen Organen mit einer eigenen Zentralstelle überweisen, oder man kann sie den gewöhnlichen Finanzbehörden, dem Finanzministerium und den Kreisfinanzstellen überlassen, und diesen Forstmänner als Mitglieder beigeben, die in Forstsachen referiren. Welche dieser beiden Methoden den Vorzug verdiene, hängt von dem Umfange und der Wichtigkeit der in Frage stehenden Geschäfte ab. (Vgl. die Artikel „Finanzbehörden, Zollanstalten, Baubehörden, Medizinalbehörden.")

III. Die aus der Uebernahme eines Staatsamtes für den Träger desselben entspringenden rechtlichen Wirkungen bestehen theils in öffentlichen Befugnissen, die das Amt dem Inhaber gewährt, theils in Pflichten, welche die Folge des Amtsantrittes sind. Weder die Amtsbefugnisse noch die Amtspflichten lassen sich zwar speziell bezeichnen oder aufzählen. Ihr Inhalt und Umfang hängt einerseits von der Natur des übernommenen Amtes, anderseits von den thatsächlichen Verhältnissen ab, unter welchen der Beamte zu handeln veranlaßt ist. Allein die allgemeinen Grundsätze, welche für alle Beamten gleichmäßig Anwendung zu finden haben, können festgestellt und als Maßstab zur Beurtheilung der hieher gehörigen Einzelfragen gebraucht werden.

1. Was nun vorerst die amtlichen Befugnisse betrifft, so bestehen sie wesentlich in dem Rechte, alles dasjenige zu thun, und vom Staate sowohl als von den Staatsangehörigen zu fordern, was zum Wesen des einzelnen Amtes gehört. Der Träger des Amtes kann daher

a. vom Staate Schutz des amtlichen Ansehens und Wirkens, und Vertretung der Amtshandlungen, so wie die Bereitstellung aller jener Dinge begehren, welche die nothwendigen Mittel zur Erreichung der Zwecke des Amtes bilden.

b. Die Staatsgenossen sind dem Beamten als solchem Gehorsam und Achtung schuldig, woraus von selbst folgt, daß sie den amtlichen Akten öffentlichen Glauben zuzuerkennen haben. Wird die dem Amte gebührende Achtung durch Handlungen der Unterthanen verletzt, so spricht man von einer Beleidigung der Amtsehre, und betrachtet dieselbe als eine öffentliche Injurie, auf deren Bestrafung eben darum der Beamte nicht verzichten kann. Hierbei versteht es sich von selbst, daß nur solche Beleidigungen des Beamten als Verletzungen der Amtsehre behandelt werden dürfen, welche ihm in Bezug auf das Amt oder bei Ausübung desselben zugefügt wurden, und daß Injurien gegen bloße obrigkeitliche Diener nicht in diese Kategorie gezählt werden können.

Diese Rechte sind nicht als persönliche Rechte des Beamten, sondern als solche des Amtes aufzufassen; sie wirken daher für den Einzelnen auch nur so lange, als

er im Amte ist. Ob der Beamte ein Recht auf Belassung im Amte habe oder nicht, ob und unter welchen Bedingungen er befugt sei, die Enthebung vom Amte zu verlangen, davon wird zweckmäßiger erst in dem Artikel „Staatsdiener“ gehandelt werden. Ebenso wird dort erst von den privatrechtlichen Ansprüchen des Staatsdieners, namentlich von seinen Ansprüchen in Bezug auf Gehalt, Pension u. s. w. ausführlicher die Rede sein. Nur das muß schon hier hervorgehoben werden, daß alle Rechte privatrechtlichen Charakters bloß sekundäre Rechte, rechtliche Folgen des übernommenen Amtes sind. Man hat sie, weil man ein Amt bekleidet, gleichviel ob man sie als eine Vergeltung des Aufwandes auf die Vorbereitung zum Amte und für die Dienste im Amte oder als unerläßliche Ausstattung des Amtes betrachtet, die man im öffentlichen Interesse für nothwendig hält. Es ist daher eine durch Nichts zu rechtfertigende Anomalie, Jemandem den Titel und den Namen eines Beamten, so wie die Bezüge eines solchen einzuräumen, ohne ihm irgend ein Amt oder eine dauernde öffentliche Funktion zu übertragen. Daß sich übrigens solche Verhältnisse, so anomal sie sind, in den europäischen Staaten früher nicht selten gefunden haben, und theilweise noch finden, ist bekannt. Sie verdanken ihre Benennung und ihren Ursprung dem Kirchenrechte, wo man Pfründen, die Jemanden ohne die Verpflichtung zur Seelsorge (sine cura) oder zu einer sonstigen kirchlichen Funktion übertragen sind, als Sinekuren bezeichnet. Daß sie auch kirchenrechtlich unzulässig seien, da sie dem Geist der Kirchengesetze eben so sehr als dem der Staatsgesetze widersprechen, bedarf wohl keines Beweises.

2. Die Amtspflichten lassen sich in dem allgemeinen Grundsatze zusammenfassen: Jeder, der ein Amt übernommen hat (es giebt, wie wir oben schon bemerkt haben, keine Obliegenheit zur Uebernahme), ist verbunden, dasselbe treu und gewissenhaft zu versehen. Was er in Folge dessen zu thun oder zu unterlassen habe, das läßt sich weder überhaupt, noch für ein einzelnes Amt insbesondere genau voraus bestimmen, sondern hängt einerseits von dem Zwecke und der Stellung des Amtes und anderseits von den Umständen und Thatsachen ab, die zum Handeln Anlaß geben. Zwar werden sehr häufig für die verschiedenen Arten von Aemtern besondere Reglements oder Instruktionen erlassen, für deren Beobachtung die einschlägigen Beamten verantwortlich gemacht werden. Wo solche bestehen, da müssen sie allerdings auch befolgt werden. Allein man wird nicht behaupten wollen, daß der Beamte seinen Verbindlichkeiten unbedingt und vollständig genüge, wenn er nur das Reglement vollzieht. In Fällen, wo seine Thätigkeit durch den Inhalt seines Amtes als nothwendig erscheint, ist er dazu gehalten, auch wenn das Reglement des Falls nicht gedenkt; denn die Absicht desselben kann immer nur dahin gehen, die wichtigeren Aufgaben des Amtes hervorzuheben, die hauptsächlichen Pflichten beispielsweise zu bezeichnen. Zu detaillirte Instruktionen werden regelmäßig mehr Nachtheil als Vortheil bringen; den einsichtigen und energischen Beamten beengen und hindern sie mehr als gut ist, dem Schwachen und Aengstlichen bieten sie keine Hülfe, verwirren ihn eher.

Die Erfüllung der Amtspflichten pflegt beim Amtsantritte eidlich gelobt zu werden. Dieselben erhalten dadurch nicht erst ihre Begründung, sondern nur eine religiöse Bestärkung, so daß sich ihre Verletzung zugleich als Eidesbruch darstellt. (Vgl. den Art. „Eid.“)

Um den Inhalt und Umfang der Amtspflichten noch etwas genauer festzustellen, wird es am Platze sein, einige eingehendere Bemerkungen über die desfallsigen Wirkungen, die sich an die Uebernahme eines Amtes knüpfen, folgen zu lassen.

a. Jeder Beamte ist zum Gehorsam zunächst gegen die Verfassung und die bestehenden Gesetze, dann aber auch gegen die Befehle seiner Vorgesetzten verbunden. Welchen höheren Organen und in wie weit der Einzelne zu gehorchen schuldig sei, das

hängt von dem Beruf und von der Stellung des Amtes im Aemtersysteme ab. Die richterlichen Beamten sind in der Ausübung ihrer amtlichen Funktionen von den Befehlen höherer Stellen und des Souveräns selbst materiell unabhängig. Die Verwaltungsbeamten dagegen sind als solche an die Anordnungen der ihnen übergeordneten Stellen auch in materieller Hinsicht gebunden, insofern nur die Anordnung in der gehörigen, durch allgemeine Vorschriften gebotenen Form erlassen, und darin nicht eine offenbare Ueberschreitung der Kompetenz der höheren Behörde gelegen ist. Auch von den Beamten kann hiernach kein völlig unbedingter Gehorsam gefordert werden. Die angeführten Schranken desselben sind übrigens nicht die einzigen; es versteht sich vielmehr von selbst, daß der Beamte nicht angehalten werden könne, etwas zu vollbringen, was den Geboten der Religion und der Sittlichkeit zuwiderläuft, oder was durch die bestehenden Gesetze mit Strafe bedroht ist.

b. Der vom Souverän zur Ausübung von Regierungsrechten berufene Beamte steht in einem spezielleren und näheren Verhältnisse zum Inhaber der Staatsgewalt, denn der Unterthan als solcher; seine Verpflichtung zur Treue beruht daher auch auf stärkeren Gründen, als beim letztern, wenn schon der Umfang der Pflicht im Wesentlichen der gleiche ist. Der Beamte ist daher auch ohne besonderes Gebot und Verbot verbunden, alles dasjenige zu unterlassen, was dem Gemeinwesen Schaden oder Gefahr bringt, so wie dasjenige zu thun, was dem gemeinen Besten förderlich ist. Darum wird er z. B. im baierischen Strafgesetzbuche von 1813 (Th. I Art. 87) wegen unterlassener Anzeige eines Verbrechens strenger bestraft, als der bloße Unterthan.

c. Die Pflicht, das Amtsgeheimniß zu bewahren, ist richtig verstanden, in der Pflicht zur Treue schon enthalten. Sie gebietet, daß der Beamte Umstände und Thatsachen, welche er nur in seiner amtlichen Stellung und bei Gelegenheit der Ausübung seines Amtes kennen gelernt, geheim halte, sie also nicht dritten Personen mittheile oder allgemein bekannt mache, in so weit die Interessen des gemeinen Wesens das erstere fordern und das letztere verbieten. Unter welchen Voraussetzungen dieß der Fall sei, und die Sicherheit des Staates oder ein sonstiges öffentliches Interesse die Pflicht des Amtsgeheimnisses begründe, muß durch positive Gesetze genau festgesetzt sein. Eine völlig unbeschränkte Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit ist darum weder an sich gerechtfertigt, noch politisch räthlich; sie hemmt alle wissenschaftliche Thätigkeit des Beamten in Bezug auf die Gegenstände seines Wirkungskreises, steht insbesondere der so wünschenswerthen Entwicklung und Vervollkommnung der Statistik entgegen und giebt Gelegenheit zu pedantischer, wenn nicht zu vexatorischer Behandlung jedes Beamten, der einem übertrieben ängstlichen oder gar übelwollenden Vorgesetzten untergeben ist, ohne daß das Amt oder der Staat von einer solchen Auffassung und Geltendmachung der Amtsverschwiegenheit irgend einen Nutzen zu ziehen hoffen kann; ja eine so weit ausgedehnte Verbindlichkeit zur Geheimhaltung von amtlichen Verhältnissen ist vielmehr eine Quelle politischer Uebelstände. Sie erzeugt jedenfalls wie alle Geheimthuerei Mißtrauen bei den Unterthanen, und bietet dem Amtsmißbrauche eine sichere Schutzwehr.

IV. Auf der Grundlage der bisherigen Erörterungen wird es nun keine Schwierigkeit haben, den Inhalt und Umfang der oben schon erwähnten Amtshoheit genauer zu entwickeln und festzustellen. (Vgl. den Artikel „Hoheitsrechte“). Sie ist ein wesentliches Hoheitsrecht, das dem Inhaber der Staatsgewalt als solchem zukommt, und begreift hauptsächlich folgende Befugnisse:

1. Das Recht da, wo ein öffentliches Bedürfniß es erheischt, neue Aemter zu errichten, die bestehenden zu verändern oder aufzuheben. Die Form für die Ausübung dieses Rechts hängt von der im einzelnen Staate geltenden Verfassung ab. In konstitutionellen Staaten hat die Festsetzung der wesentlichen Bestimmungen der Gerichtsver-

fassung, so wie die Aenderung von solchen in der Form des Gesetzes zu geschehen, weil es sich dabei um Vorschriften handelt, welche die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen eben so nahe berühren, als die Mehrzahl der Vorschriften des materiellen Rechts. In Bezug auf die übrigen Staatsämter ist, in so weit nicht besondere Verfassungsbestimmungen eine Ausnahme begründen, die Ausübung der Organisationsgewalt im Verordnungswege zulässig. Wir wollen damit nicht behaupten, daß die Staatsgewalt das Institut der Aemter erst nach ihrem Belieben schaffe; sie sind als organischer Bestandtheil des Staates mit diesem selbst schon gegeben. Nur die bestimmtere Gestaltung, die Fortbildung und Anpassung derselben an die jeweils bestehenden politischen Verhältnisse, Kulturzustände u. s. w. ist als Ausfluß der Amtshoheit zu betrachten. — Hieran reiht sich ferner

2. das Recht, die vorhandenen Aemter mit den geeigneten Individuen zu besetzen, und im nothwendigen Zusammenhange damit steht die Befugniß, die Bedingungen festzustellen, welche derjenige zu erfüllen hat, der sich mit Erfolg um Anstellung bewerben will. In beiden Beziehungen handelt der konstitutionelle Monarch unabhängig von der Volksvertretung, bloß unter Beobachtung jener Formen, welche überhaupt für die Ausübung von Regierungsakten angeordnet sind, also unter Gegenzeichnung eines Ministers. Bei Besetzung eines Amtes wird der Souverän in der Regel vorher das Gutachten der demselben übergeordneten Behörden erholen, wenn er auch im Allgemeinen zur Einholung oder zur Befolgung dieses Gutachtens formell nicht verpflichtet ist. Es kann ihm ja nur darum zu thun sein, sein Besetzungsrecht möglichst zweckmäßig auszuüben. Dazu ist aber unerläßlich, daß er genau informirt sei. Anders gestalten sich auch formell die Verhältnisse da, wo gewisse Aemter durch Wahl von Korporationen oder Gemeinden besetzt werden, und dem Regenten bloß ein Bestätigungsrecht zukommt, oder wo die bestehende Verfassung gewisse Kategorien von Bewerbern ausschließt, wie z. B. in manchen Staaten die Fremden. Dort kann die Bestätigung, falls die Wahl in formell gültiger Weise vollzogen und der Gewählte den gesetzlichen Bedingungen Genüge leistet, nicht beliebig versagt werden. Hier ist die Anstellung in so lange rechtlich unzulässig, als die von der Verfassung als Unfähigkeitsgrund bezeichnete Eigenschaft nicht beseitigt, resp. die Fähigkeit nicht erworben ist.

Wenn wir die Anstellung der Beamten als ein Recht des Monarchen bezeichnet haben, so dürfen wir wohl, um jeder Mißdeutung zu begegnen, nur darauf aufmerksam machen, daß wir uns auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts befinden. Es kann daher nicht davon die Rede sein, daß das fragliche Recht willkürlich ausgeübt werden könne; es versteht sich vielmehr von selbst, daß die Rücksicht auf die Anforderungen des öffentlichen Interesses, dann auf die Fähigkeit und Tauglichkeit der Bewerber dabei den Ausschlag geben müsse.

3. Endlich fließt aus der Amtshoheit das Recht, die Ordnung und Zucht in Bezug auf die Beamten zu handhaben und bei Ordnungswidrigkeiten Strafen zu verhängen, — oder wie dieses Recht gewöhnlich genannt wird, die Disziplinargewalt in Bezug auf die Staatsdiener auszuüben. Das darin enthaltene Strafrecht übt indessen der Regent nirgends in Person aus, sondern er überträgt es an seine Organe, und zwar in der Regel in der Art, daß die höheren Stellen über die ihnen untergeordneten Beamten, die Vorstände eines Amtes über das dabei verwendete niedere Personal die Disziplin üben; nur ausnahmsweise werden besondere Disziplinarräthe eingesetzt. In der Regel reiht sich demnach die Handhabung der Disziplin an die bestehende Aemterordnung an; die obersten Stellen oder Ministerien üben dieselbe über alle ihnen untergeordneten Organe, unmittelbar über die Kreisstellen, bloß mittelbar über die äußeren Aemter.

Die genauere Erörterung der Grundsätze über die Disziplin in Bezug auf Staatsdiener wird in dem Artikel „Disziplinarvergehen" ihren Platz finden. —

Literatur: C. A. Freih. v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung. 3 Thle. Heidelb. 1823. Friedr. Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde. Beiträge zur Verwaltungs-Politik. Leipz. 1836. Fr. v. Seybold, das Institut der Aemter. München, 1854. Pözl.

Amtsverbrechen und Amtsvergehen.

Die Beamten und öffentlichen Diener unterliegen in Ansehung ihrer Pflichtverletzungen einer doppelten Strafgewalt, dies Wort im weiteren Sinne genommen*).

Sie sind für alle ihre Pflichtwidrigkeiten jener Aufsichtshoheit unterworfen, welche wir als Disziplinargewalt bezeichnen.

Zugleich sind aber die gefährlicheren und schädlicheren Verletzungen der Amtspflicht, sowie der gröbere Mißbrauch des Amts in das öffentliche Strafgebiet gezogen und mit öffentlichen Strafen bedroht.

Diese beiden Sphären der disziplinären und der kriminellen Verfolgung von Pflichtverletzungen im Amt sind in allen wesentlichen Stücken von einander unterschieden.

Während die öffentliche Bestrafung der Amtsdelikte auf der allgemeinen Strafgewalt des Staats beruht, ausdrückliche Strafgesetze voraussetzt und von den gemeinen Strafgerichten nach den Normen des gemeinen Strafverfahrens gehandhabt wird, so gründet die disziplinäre Ahndung in der Aufsichtshoheit, welche der Staatsgewalt über alle Träger öffentlicher Vollmachten zusteht; sie ist den Oberbehörden oder sonst hiefür ausdrücklich bestellten Organen übertragen, und wird nach der Natur der Sache von diesen weniger auf Grund spezieller gesetzlicher Vorsehung, als vielmehr nach freiem Arbitrium in konkreter Würdigung aller Umstände geübt; sie ist ihrem Wesen nach eine diskretionäre Gewalt.

Während ferner die öffentliche Strafverfolgung der Amtsdelikte die Sühne des gebrochenen Rechts durch eine öffentliche Strafe bezweckt, so ist das Ziel der disziplinären Ueberwachung die Sicherung und Reinhaltung des öffentlichen Dienstes. Die Mittel der Disziplin beschränken sich daher auf Zwangsmittel zur Erzielung einer ordnungsmäßigen Thätigkeit (Ordnungsstrafen), oder sie sind Mittel der Besserung, Korrektionsmittel, um den Straffälligen auf den Weg der Pflicht zurückzuführen, oder endlich sie sind in ihrer höchsten Stufe Reinigungsmittel, indem sie durch die Ausschließung Unwürdiger den Beamtenstand rein zu halten suchen.

Während die Gerechtigkeit der öffentlichen Strafverfolgung ihre Bürgschaften in der genauen Fassung des Strafgesetzes, sowie in den die Unschuld schützenden Formen des Verfahrens hat, so sind die Garantieen gegen Mißbrauch der Disziplinargewalt theils in der Auswahl der mit ihrer Handhabung betrauten Behörden, theils in der genauen Anordnung des Verfahrens, theils in der Gestattung von Rechtsmitteln zu suchen.

---

*) Der erste Versuch, die herrschenden Grundsätze über Verbrechen und Vergehungen der Staats- und Kirchendiener unter allgemeine Gesichtspunkte mit vorzüglicher Hinsicht auf die Bedürfnisse der Wissenschaft des gemeinen Rechts zu fassen, ist von Heffter im N. Archiv des Kr. R. XIII, S. 48 f. 155 f. (1833). Die Weitergestaltung der Staatspraxis und der Gesetzgebung seit jener Zeit hat Heffter in einer Abh. über die strafrechtliche und disziplinarische Stellung der Staats- und Kirchendiener im Archiv d. Kr. R. N. F. 1853 S. 422 nachgetragen. Beide Abhandlungen berücksichtigen überwiegend die disziplinäre Seite. — Die Bearbeitung der Amtsverbrechen und Amtsvergehen im Rechtslexikon von Weiske, Bd. 1 S. 220 (1844) steht ausschließlich auf dem Boden des gem. Strafrechts.

Während endlich in jeder Rechtsbildung, wenn auch in verschiedener Auswahl und Auffassung, die schwerere Verletzung amtlicher Pflichten mit öffentlicher Bestrafung bedroht ist, so hat ein ausgebildetes System der Beamtendisziplin immer eine solche Entwicklung des Beamtenthums zu seiner Voraussetzung, wo alle Amtsgewalt von einem Mittelpunkte ausgeht und von diesem geleitet und überwacht wird. Die republikanischen Magistrate Roms, welche ihren Gewaltkreis gleichsam in souveräner Weise beherrschten, ohne andere Schranke, als welche in dem Veto der par majorve potestas und in der Verantwortlichkeit nach der Niederlegung des Amtes lag, konnten keiner Disziplin unterworfen sein, während in der entwickelten Beamtenverfassung der Kaiserzeit die Magistrate über ihre Offizia die Disziplinärgewalt ohne Appellation und ohne Beschränkung ausübten. Das kanonische Recht hat die Aufsicht der Bischöfe über den Klerus frühzeitig in ein System gebracht, und in Deutschland ist die Bildung fester Rechtsgrundsätze über die Beamtendisziplin ein nicht unwichtiges Moment in der allgemeinen Entwicklung des modernen Staatsrechts. (Heffter N. Archiv d. Kr. R., Bd. 13, S. 112 f. Jahrg. 1853, S. 423 f.)

Bei dieser wesentlichen Geschiedenheit beider Sphären erheischt auch jede ihre besondere Darstellung, und zwar haben wir es hier nur mit den Amtsverbrechen und Amtsvergehen im eigentlichen Sinne zu thun, d. h. mit jenen Pflichtverletzungen der Beamten und öffentlichen Diener, welche vor die öffentlichen Strafgerichte gewiesen und mit einer Verbrechens- oder Vergehens-, überhaupt mit einer öffentlichen Strafe bedroht sind.

I. Beginnen wir mit einer allgemeinen Betrachtung der Amtsdelikte, so hängt

1) zuvörderst der Umfang, in welchem die Amtsdelikte im heutigen Strafrechte einer öffentlichen Verfolgung unterliegen, wesentlich zusammen mit der Ausdehnung, welche der Disziplinargewalt im neueren Staatsrecht eingeräumt wird. Je weiter die Strafmittel reichen, über welche die Disziplin zu verfügen hat, desto enger wird das Gebiet der öffentlich strafbaren Amtsdelikte vom Strafrecht umschrieben werden können. Umgekehrt wird das letztere um so viel weiter ausfallen müssen, je knapper der Disziplinargewalt ihre Strafmittel zugemessen sind. Sind die Disziplinarbehörden zu den Mitteln der reinigenden Disziplin ermächtigt, sind sie befugt, die Suspension und Dienstentlassung auszusprechen, so wird das Strafgesetzbuch alle jene Pflichtverletzungen im Amt übergehen, für welche die bezeichneten Korrektionsmittel eine ausreichende Strafe zu bilden scheinen. Hieraus erklärt es sich, wenn sich der Code pénal und nach ihm das neue preußische St.-G.-B., noch mehr das österreichische und das neueste königl. sächsische Strafrecht der äußersten Oekonomie in der Aufstellung von Beamtenverbrechen und Beamtenvergehen befleißigen: in den beiden letzteren Gesetzbüchern finden wir blos den Amtsmißbrauch und die Bestechung als selbstständige Amtsverbrechen hervorgehoben, eine Beschränkung, wofür noch die weitere Erwägung maßgebend war, daß jene Amtsdelikte, welche im Mißbrauch des Amts zu einem gemeinen Verbrechen bestehen, in der Strafe des letzteren mit dem Zusatze der disziplinären Ahndung ihre ausreichende Sühnung finden.

Ganz anders verhält es sich in jenen Rechtssystemen, wo das Postulat einer durchgreifenden und energischen Disziplin einem andern Gesichtspunkte hat Konzessionen machen müssen, nämlich dem Bestreben, den Beamtenstand innerhalb seines Wirkungskreises vor allen fremdartigen Einflüssen zu wahren und ihm zugleich einen möglichst starken Schutz für seine wohlerworbenen Rechte zu gewähren. Hier sind der Disziplinargewalt die Mittel der sogenannten reinigenden Disziplin entzogen; die Dienstentlassung, die Degradation, die Suspension kann nur von den Strafgerichten nach vorgängigem Strafverfahren verhängt werden.

Dies ist vornämlich das System des bayerischen Rechts; der Regierung ist lediglich die Entlassung der Administrativbeamten auf administrativem Wege vorbehalten, und auch diese hat nur in der Weise Statt, daß dem Beamten der größere Theil seines Amtseinkommens, sowie sein Titel und sein Rang verbleibt. Dasselbe System findet sich im Wesentlichen auch in den Staatsdienergesetzen andrer mittlerer und kleiner deutscher Staaten (vergl. Zachariä's Staatsr. II S. 76 f., 2. Ausg. Heffter a. a. O. Jahrg. 1853, S. 437).

Die Strafgesetzgebung dieser Staaten hat daher von selbst für eine weit größere Anzahl von Pflichtverletzungen im Amte Vorsehung treffen müssen. Zugleich mußte hier im einzelnen jene diskretionäre Gewalt, wie sie der disziplinären Behandlung durchgängig eignet, den Strafgerichten eingeräumt werden, da sich keineswegs für alle den Strafgerichten nach dem letzteren Systeme zuzuweisenden Pflichtwidrigkeiten ein bestimmter Thatbestand formuliren läßt (man denke z. B. an den Rückfall in vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Amtspflicht), so daß hier in der That ein Theil der Disziplinargewalt den Strafgerichten übertragen ist.

Fragt man, welches System den Vorzug verdiene, so läßt sich das Gewicht der Gründe nicht verkennen, welche für das erstere sprechen. Es entspricht vor allem dem Wesen der Disziplinargewalt, daß ihr alle Mittel der Disziplin zu Gebote stehen, also auch die Mittel der reinigenden Disziplin. Ist ferner die Zuständigkeit der Disziplinarbehörden und das Verfahren vor denselben gehörig geordnet und setzt man gewissenhafte Pflichterfüllung voraus, so sind die Garantieen gegen Mißbrauch und Willführ bei denselben nicht geringer, als bei den Strafgerichten. Dagegen liegt für solche Fälle, wo das freie Ermessen zu walten hat, in der Zusammensetzung und ganzen Stellung der Disziplinarbehörden eine größere Bürgschaft für richtige und billige Würdigung der Pflichtverletzung, indem sie besser als die gemeinen Strafgerichte befähigt sein werden, die Anforderungen des Amts und den Zusammenhang der Handlungsweise des Beamten zu beurtheilen.

2) Auch auf die Bestimmung der Strafen, welche auf die Beamtendelikte in unserer heutigen Strafgesetzgebung gesetzt sind, äußert die Gestaltung des Disziplinarwesens einen gewissen Einfluß.

Beamte können überhaupt einer zweifachen Strafe unterworfen werden: einer Strafe, welche den Bürger und Menschen, oder einer Strafe, welche nur den Beamten als solchen, seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung nach, trifft.

Die gemeine Strafe, wenn sie eine schwere ist, trifft immer auch den Beamten als solchen, sofern mit ihrer Verhängung von Rechtswegen der Verlust des Amts oder auch die Unfähigkeit zur künftigen Erlangung eines solchen verknüpft ist. So verbindet das gemeine Recht jedenfalls mit der Verurtheilung in eine peinliche Strafe den Verlust des Amts und der Würden; die neuere Gesetzgebung läßt diese Folge mit der Verurtheilung in eine Verbrechensstrafe eintreten; so das österreichische, das bayerische Strafgesetzbuch. Das preußische St.-G.-B. läßt in Nachahmung des Code pénal (A. 9, 42) den Verlust des öffentlichen Amts mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe und ebenso mit der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit (1—10 Jahre), sowie der zeitigen Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter (Art. 23) eintreten. In ähnlicher Weise ziehen nach jenen Strafrechtssystemen, welche wie das k. sächsische und hannoversche (A. 372), den Unterschied von Verbrechen und Vergehen im technischen Sinne nicht kennen, die schwereren Freiheitsstrafen von Rechtswegen immer oder doch wenigstens dann auch den Verlust des Amts nach sich, wenn durch das Verbrechen der Schuldige jenes Zutrauen verwirkt hat, welches zur gedeihlichen Ausübung des Amts erforderlich ist.

Als selbstständige Beamtenstrafen kennt das neuere Recht — wieder im Anschluß an das gemeine Recht — a) die Kassation oder Dienstentsetzung, als die entehrende Dienstentlassung, welche nicht nur den Verlust des Amts und aller daraus fließenden Rechte, sondern auch die Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern zur Folge hat; b) die einfache Dienstentlassung oder Dimission, welche zwar den Verlust des Dienstranges und Gehalts, nicht aber die Unfähigkeit zu Staats- und Ehrenämtern nach sich zieht; c) die Degradation, die Herabsetzung eines Beamten auf eine in Rang und Gehalt geringere Stelle; endlich kömmt auch noch d) die Suspension vom Amt auf bestimmte Zeit als selbstständige Beamtenstrafe vor. — Das würtemb. St.-G.-B. (A. 27) kennt als besondere Strafe den Verlust und die zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehre und der Dienstrechte; mit dem Verlust und auf die Dauer desselben ist zugleich die Entziehung der Fähigkeit zur Erwerbung dieser Rechte verbunden.

Nicht alle neuern Strafsysteme haben indeß besondere Amts- und Dienststrafen aufgestellt; sie fehlen in dem österreichischen Gesetzbuch älterer und neuerer Fassung, im Code pénal und in dem dem letzteren nachgebildeten preußischen St.-G.-B. — Hier war die Erwägung maßgebend, daß in das Strafgesetzbuch nur jene Strafen gehören, welche den Menschen oder den Bürger treffen, während alle solche Strafen, welche nur den Beamten treffen, der Disziplinarsphäre vorzubehalten seien. Entweder zieht also die durch das Amtsdelikt verwirkte gemeine Strafe schon von Rechtswegen den Verlust des Amtes nach sich; oder es ist der Disziplinargewalt vorbehalten, über den pflichtvergessenen Beamten in Hinsicht auf seine amtliche Stellung zu verhängen, was er verdient hat.

3) Die Strafbestimmungen über Amtsverbrechen und Amtsvergehen beziehen sich auf Beamte und öffentliche Diener aller Kategorien, sofern nicht der spezielle Thatbestand des Delikts eine Ausnahme in sich schließt. Die Staatsbeamten im eigentlichen Sinne des Wortes, also sowohl jene Staatsdiener, welche Hoheitsrechte mit einem gesetzlich geregelten eigenen Verfügungs- und Entscheidungsrecht (Amtskompetenz) auszuüben haben, als die mit andern öffentlichen Funktionen zu selbstständiger Wirksamkeit aber ohne obrigkeitliche Kompetenz betrauten Staatsdiener (siehe „Amt" und „Staatsdiener") sind denselben ebenso unterworfen, wie die untergeordneten öffentlichen Diener, welche bloß die Befehle und Instruktionen der Vorgesetzten zu vollziehen haben, oder denen bloß eine mehr mechanische Thätigkeit obliegt, sofern sie nur in öffentliche Pflicht genommen sind. — Eben so wenig ist hier ein Unterschied zwischen unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten und öffentlichen Dienern. Es ist gleichgültig, ob der Beamte durch eine unmittelbare Ernennung des Staats zum Amte gelangte, oder mittelbar durch denjenigen, welchem der Staat das Ernennungsrecht überlassen hat, sofern nur der Gegenstand zum Staatsdienst gehört. Die Beamten und öffentlichen Diener der Gemeinden, der Stiftungen für Kultus, Unterricht und Wohlthätigkeit, sowie solcher Anstalten, welche dem Staat wichtig genug schienen, um sie zu einer Staatsanstalt zu erheben und unter seine mittelbare oberste Leitung und Aufsicht zu nehmen, stehen den unmittelbaren Staatsbeamten und Staatsdienern in dieser Beziehung gleich. Es können ferner der Amtsdelikte auch diejenigen sich schuldig machen, welchen durch eine Kommission zu vorübergehenden Zwecken eine außerordentliche amtliche Leistung übertragen ist, und da lediglich die Uebernahme der Amts- oder Dienstespflicht das entscheidende Kriterium bildet, so können auch jene Personen sich eines Verbrechens oder Vergehens im Amte schuldig machen, welchen die Regierung den Zutritt zu Amtsgeschäften zu ihrer Uebung und zur Erlangung der erforderlichen Befähigung gestattet, und demgemäß Amtsgeschäfte ohne Besoldung unter gewissen Beschränkungen überträgt, wohin die Re-

ferendarien, Accessisten und Praktikanten gehören. — Auf die Offizianten und Privatdiener eines Staatsbeamten sind die Bestimmungen über Amtsverbrechen und Amtsvergehen nicht anzuwenden; sie können nur gemeiner Delikte sich schuldig machen, so ferne ihnen nicht, wie z. B. den zu Protokollführern verwendeten Schreibern eines Landgerichts, eine amtliche Funktion ordnungsmäßig übertragen wird. — (Vergl. bayer. St.-G.-B. v. J. 1813 Art. 366, 459 und die Anm. III S. 139 f. Würtemb. St.-G.-B. Art. 399. Hannöver. Kr.-G.-B. Art. 341. Großh. Hess. St.-G.-B. A. 476. Braunschweig. St.-G.-B. A. 248. Preuß. St.-G.-B. A. 331 und Goltdammers Materialien zu letzterem, Bd. I. 517.)

Neben den eigentlichen Amtsdelikten sind übrigens, freilich in verschiedenem Umfange, theils schon nach gem. Recht, theils nach der neueren Gesetzgebung auch noch die Pflichtverletzungen jener Personen vorgesehen, welche zum Dienste des Publikums für besondere Geschäfte vom Staat ernannt oder ermächtigt und deßfalls förmlich in Pflicht genommen sind, wohin namentlich die Rechtsanwälte, Notare, Aerzte, Apotheker, Hebammen, Sensale, öffentliche Boten und dergl. gehören. (Würtemb. St.-G.-B. A. 455. Hannov. Art. 341. Großh. Hess. A. 476. Braunschw. A. 148.)

4) Gehen wir über zur strafrechtlichen **Verfolgung** der Amtsdelikte, so weicht dieselbe gemeinrechtlich in keinem wesentlichen Punkte von der allgemeinen Regel ab. Die Eröffnung einer strafrechtlichen Untersuchung findet daher ebenso wie in allen andern Fällen unter Voraussetzung der allgemeinen rechtlichen Bedingungen von Amtswegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft Statt, ohne daß es dazu einer besondern Ermächtigung oder eines besondern Antrags von Seite der dem Beamten vorgesetzten Behörde bedürfte, und ohne daß über das Dasein obiger Bedingungen eine andere Behörde als das Untersuchungsgericht zu entscheiden hätte. Nur so viel liegt von selbst in der Natur der Sache, daß, sofern der dem Beamten zur Last gelegte Reat auf der Würdigung dienstlicher Verhältnisse und Instruktionen beruht, der Untersuchungsrichter vor allem die Erklärung der vorgesetzten Amtsbehörde über die den Thatbestand des Delikts begründenden Verhältnisse, sowie die Materialien, welche zur genaueren Begründung einer Anklage gegen den Beamten erforderlich sind, zu erholen hat; jene Erklärung wird von selbst einen bedingenden Einfluß auf das Vorgehen des Untersuchungsrichters haben. So bestimmt z. B. das Bayer. St.-P.-G. v. J. 1848, Art. 70, daß wenn ein Amtsverbrechen zur Anzeige kommt, vor Vernehmung des Verdächtigen die vorgesetzte Amtsbehörde desselben von dem Untersuchungsrichter veranlaßt werden soll, sich über den erhobenen Verdacht zu äußern, während im übrigen von dem ordentlichen Untersuchungsrichter mit der Voruntersuchung wie bei andern Personen verfahren wird. Und selbstverständlich ist von der erkannten Anklage der vorgesetzten Amtsbehörde des beschuldigten Beamten Nachricht zu geben. (Art. 71.)

In der neuern Gesetzgebung hat sich indeß die Rücksicht auf die Selbstständigkeit der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung und auf die Nothwendigkeit, die einzelne Handlung des Staatsbeamten im Zusammenhang mit dem Interesse und den Anforderungen des öffentlichen Dienstes zu würdigen, in den Vordergrund gestellt. Hieraus entspringt das französische System einer sogenannten Vertretung der Staatsdiener durch den Staat (garantie des fonctionnaires publics), wonach ein Staatsdiener wegen eines im Amte verübten Verbrechens ohne Erlaubniß der Regierungsgewalt nicht verfolgt werden kann. (**Heffter**, a. a. O. Bd. 13. S. 157, Jahrg. 1853 S. 428.) In diesem Sinne bestimmt die Bayer. Verf.-Urk. v. J. 1818 (Beil. 9, Art. 16), daß in Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Dienstvergehen gegen wirkliche Kollegialvorstände und die diesen gleichstehenden oder höheren Beamten nur dem Staatsrathe die Entscheidung darüber zukommen soll, ob der Beschuldigte vor Gericht zu stellen sei

(s. auch St.-P.-G. v. J. 1848, Art. 72, 73). Und ganz allgemein wird von andern Gesetzgebungen die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Dieners wegen Amtsvergehens von einem Antrag der zuständigen Dienstes- oder Aufsichtsbehörde oder doch des Beschädigten abhängig gemacht (Braunschw. St.-G.-B. Art. 255, neues Sächs. St.-G.-B. Art. 374, Einführungsges. des Bad. St.-G.-B. v. 5. Febr. 1851 §. 9; hier ist in dem Fall, wenn kein Antrag der Dienstbehörde vorliegt, die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich).

Inzwischen hat das Prinzip der vollständigen Unabhängigkeit der richterlichen Behörde auch hinsichtlich der Verfolgung von Amtsdelikten wieder den Sieg im preußischen und hannoverschen Rechte davongetragen. Die Preuß. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 Art. 97 bestimmt ausdrücklich, daß zur Strafverfolgung öffentlicher Beamten die vorläufige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht erforderlich sein soll, und dieser Satz ist auch in die hannov. St.-P.-O. v. J. 1850, §. 38 übergegangen (unter Aufhebung des Art. 340 des Kr.-G.-B.) Freilich, wie schon mit Recht hervorgehoben worden (Heffter im Arch. d. Kr. R., 1853 S. 429), auf dem Boden des neuen Strafprozesses hat die Freigebung der Untersuchung und Strafverfolgung gegen die Beamten keine erhebliche Bedeutung, sofern nämlich die Betreibung der Strafverfolgung lediglich in die Hand der Staatsanwaltschaft gelegt ist, letztere aber als Regierungsbehörde berechtigt und verpflichtet sein wird, das Regierungsinteresse wahrzunehmen.

Die Amtsdelikte unterliegen der Verjährung nach den gewöhnlichen Grundsätzen, und dies hat die Praxis auch da anerkannt, wo die Fassung der gesetzlichen Bestimmungen einen Zweifel begründet, wie nach dem bayer. St.-G.-B., weil dieselben Gründe, welche die Verjährung der Delikte überhaupt rechtfertigen, die Präsumtion der Besserung und die erhöhte Schwierigkeit des Beweises, auch auf die Amtsdelikte ohne Unterschied Anwendung finden.

Von mehreren Verfassungsgesetzen ist aus leicht begreiflichen Gründen die Abolition gerichtlicher Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstesverbrechen, auch wo sonst die Abolition zuläßig ist, ausdrücklich ausgeschlossen (Hessendarmst. V.-U. §. 50, Kurhess. V.-U. §. 26). — Die neuern Gesetze über Ministerverantwortlichkeit und Anklage der Minister vor einem Staatsgerichtshofe erklären die Begnadigung im Falle der Verurtheilung für unzuläßig. (Bayer. Ges. v. 4. Juni 1848 Art. 12. Würt. V.-U. §. 205. Weimar. Staatsdiener-Ges. §. 115 u. s. w.)

5) Es ist schließlich noch des praktischen Verhältnisses der strafrechtlichen und der disziplinären Verfolgung gegenüber einer und derselben Pflichtverletzung zu gedenken.

Erwägt man, daß jedes Amtsdelikt als solches auch die Disziplin verletzt, berücksichtigt man ferner die prinzipielle Verschiedenheit des Standpunkts strafrechtlicher und disziplinärer Beurtheilung, indem die erstere die betreffenden Handlungen als einzelne isolirt auffaßt, während sie von der zweiten in ihrem Zusammenhang mit der ganzen übrigen Handlungsweise des Beschuldigten und mit allen darauf einflußreichen Verhältnissen zu würdigen sind, so kann sich das Verhältniß beider Funktionen nicht als ein ausschließendes darstellen, sie erscheinen vielmehr wie zwei neben einander laufende Wege zu verschiedenen Zielen, welche jedoch in einem höhern Gesichtspunkte ihre Vereinigung finden.

Die neuere Gesetzgebung hat daher mit Recht das französische Prinzip adoptirt, wonach die disziplinäre Kognition durch die strafrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen wird. Nur der Vorzug wird der letzteren eingeräumt, daß bis zu ihrer Durchführung das Disziplinarverfahren eingestellt werden muß, und von selbst versteht es sich, daß, wenn der Strafrichter eine Strafe ausgesprochen hat, welche die Dienstentlassung von Rechtswegen nach sich zieht, das Disziplinarverfahren als gegenstandslos nicht noch

hinterdrein eintreten kann. Dagegen kann der vom Strafgericht freigesprochene Beamte gleichwohl noch wegen derselben Handlung einer disziplinären Verfolgung und Ahndung unterworfen werden, und sofern die betreffende Gesetzgebung die Dienstentlassung zu den disziplinären Strafmitteln rechnet, kann selbst die Dienstentlassung trotz jener Freisprechung verhängt werden. Denn in der letzteren liegt eben nur der Ausspruch, daß der Angeschuldigte nach den Ergebnissen der Untersuchung keine öffentliche Strafe verwirkt habe, während gleichwohl das Benehmen des Beamten vom Gesichtspunkte der Disziplin die Anwendung einer disziplinären Maßregel rechtfertigen kann. Selbst gegen den Verurtheilten, sofern nur nicht die Verurtheilung schon an sich den Verlust des Amts in sich schließt, ist immer noch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zum Zweck der Verhängung einer Disziplinarmaßregel zulässig. (Vergl. Preuß. Ges. v. 1851 und 1852 §. 3, 51, 52. Kurhess. VO. v. 14. Juli 1854 §. 5. Weimar. Ges. v. 8. März 1850 §. 20. Königl. Sächs. Ges. v. 7. März 1835 §. 25. Herzogl. Nass. VO. v. 12. Jan. 1852 §. 12. Heffter a. a. O. Jahrg. 1853 S. 430, Bd. 13 S. 171.) Derselbe Grundsatz ist auch im bayerischen Entw. d. St.=G.=B. v. J. 1854 Art. 36 anerkannt, während das braunschw. Staatsdienergesetz §. 36 in allen Fällen, wo die Handlungsweise einen strafrichterlichen Reat darstellt, das disziplinäre Verfahren ausschließt. Demgemäß kann auch die Verjährung der Strafverfolgung keinen Einfluß auf die Zulässigkeit des Disziplinarverfahrens haben, weil das öffentliche Interesse jederzeit die Rüge und Ahndung des unwürdigen, pflichtvergessenen Beamten fordert. —

II. Kommen wir auf die einzelnen Amtsdelikte, so lassen sich dieselben unterscheiden in gemeine Verbrechen im Dienst und in die eigentlichen Dienstverbrechen. Die ersteren sind solche gemeine Delikte, zu deren Begehung das Amts= oder Dienstverhältniß eine unmittelbare Veranlassung oder Gelegenheit darbot, und womit zugleich eine Verletzung der Dienstpflicht konkurrirt; die zweiten haben lediglich die Verletzung der Dienstpflicht zu ihrem Inhalte. Während nun das gemeine Recht darauf angewiesen ist, die römisch=rechtlichen Bestimmungen auf gänzlich veränderte Verhältnisse so gut es geht anzuwenden, sucht die neuere Gesetzgebung hier so viel als möglich zu spezialisiren und die Amtsdelikte nach den verschiedenen Richtungen der Dienstpflicht methodisch auszuscheiden. Da, wo den Strafgerichten ein Theil der Disziplin übertragen ist, müssen aber neben den besondern Amtsdelikten auch noch allgemeinere Kategorien aufgestellt werden, welche man als allgemeine unbenannte Amtsdelikte bezeichnen kann. Bei den Amtsdelikten mit speziellem Thatbestand lassen sich dann wieder solche hervorheben, welche ein besonderes Dienst= oder Amtsverhältniß voraussetzen.

1. Als Amtsdelikte allgemeinster Art ohne bestimmtere Bezeichnung der Richtung werden in den vorhin bezeichneten Gesetzgebungen aufgestellt

a) die vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht im Allgemeinen. War das Motiv Eigennutz oder lag die Absicht zu Grund, den Staat oder einen Privaten zu beschädigen, so ist die Strafe Dienstentsetzung und in den leichteren Fällen Dienstentlassung (oder auch Suspension). War jene Absicht nicht vorhanden, ist aber gleichwohl der Staat oder ein Private benachtheiligt worden, so ist Dienstentlassung gedroht (bayer. St.=G.=B. Art. 438. Großh. hess. St.=G.=B.). Das hannov. St.=G.=B. (Art. 369) weist überhaupt den Richter an, unbenannte Dienstverletzungen nach Analogie der benannten zu strafen, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, auf den Beweggrund und die Absicht, sowie auf die Größe des bezweckten oder verursachten Schadens.

b) Beharrliche Vernachlässigung der Amtspflicht aus Unfleiß oder Leichtsinn, fortgesetztes unwürdiges Benehmen nach fruchtlos vorausgegangener disziplinärer Rüge führt zur Vorgerichtstellung und zur Dimission oder Degradation (bayer. St.=G.=B.

Art. 438, 439. Hannover. Art. 370). Nach bayerischem Rechte muß eine dreimalige disziplinäre Ahndung vorausgegangen sein. (Verf.-Urk. Beil. 9, §. 14 und 15. Vergl. noch das Thüring. St.-G.-B. Art. 307.)

2. Gehen wir fort zu den Amtsdelikten mit bestimmterem Thatbestand, welche in jedem Amts- und Dienstverhältniß vorkommen können, so ist

a) der Bruch der Amtsverschwiegenheit, d. h. die rechtswidrige Mittheilung oder Bekanntgabe solcher Thatsachen, welche einem Beamten blos durch sein Amtsverhältniß bekannt geworden sind und zu deren Geheimhaltung er verpflichtet war, sofern kein schwereres Verbrechen konkurrirt — in der Mehrzahl der neuern Gesetzgebungen insoferne strafrechtlichen Bestimmungen unterworfen, als demselben Eigennutz oder die Absicht, den Staat oder einen Privaten zu beschädigen, zu Grund liegt. Für solche Fälle ist Degradation oder auch Dienstentlassung (Bayer. St.-G.-B. Art. 441) oder Suspension gedroht (Würt. 406. Hannov. 366. Braunschw. 265), und hie und da soll in dem Fall, wenn ein erheblicher Schaden entstanden ist, außer dem Verlust des Dienstes auch noch eine schwerere Freiheitsstrafe eintreten (Bad. 660). — Die eine und andere Gesetzgebung bedroht auch noch den Bruch der Amtsverschwiegenheit in der Absicht rechtswidriger Begünstigung oder mit dem Erfolg einer Beschädigung des Staats oder Einzelner mit Gefängniß (Bayer. 442. Großh. Hess. 449. Bad. 661, vergl. noch thür. St.-G.-B. Art. 320).

b) Der Insubordination wird nur da gedacht, wo die disziplinären Strafmittel in der oben angedeuteten Weise beschränkt sind (Bayer. 354, 439. Hannov. 367. Braunschw. 468). Von selbst versteht sich, daß im Fall der Konkurrenz von thätlicher Widersetzung oder einer Amtsehrenbeleidigung die auf die letzteren Delikte gesetzten Strafen zur Anwendung kommen.

c) Noch seltener ist die ausdrückliche Hervorhebung der eigenmächtigen Verlassung des Amts, mit oder ohne Absicht das Amt aufzugeben (Würt. 425. Braunschw. 268). Dagegen enthalten alle neueren Strafgesetze ausdrückliche Bestimmungen über die Bestechung und den Amtsmißbrauch.

d) Die Bestechung ist im passiven Sinne die Annahme eines Geschenks oder eines Schenkungsversprechens von Seiten eines öffentlichen Beamten oder Dieners, soferne dadurch auf die amtliche oder dienstliche Thätigkeit desselben in irgend einer Weise eingewirkt werden will. Nach der Natur der Sache wird sich die Strafwürdigkeit der Bestechung danach abstufen müssen, ob durch das Geschenk der Beamte zu einer Pflichtverletzung verleitet werden soll oder nicht, und im ersteren Falle wird es weiter von entscheidendem Gewicht sein, ob sich der Beamte in Folge der Bestechung einer Pflichtverletzung wirklich schuldig gemacht hat oder nicht. In der That ist auch auf diese Unterschiede das Strafsystem der neuern Gesetzbücher gestellt, wobei manchmal der Ausdruck Bestechung für jene Bestechung vorbehalten ist, welche verabredetermaßen den Preis einer Pflichtverletzung des Beamten bilden soll. (Bayer. 355, 446. Hannov. 356 f. Braunschw. 256. Würt. 407. Sächs. 367. Thür. 309. Preuß. 309. Bad. 662.) — Eine genauere Angabe der Maße und Abstufungen der Strafe, welche jedenfalls an das Amt, in den schwereren Fällen überdies auch an die Freiheit geht, liegt außer dem Zweck dieser Skizze.

Durchgehends ist noch ausdrücklich bestimmt, daß die Unterlassung der Anzeige des an die Angehörigen gemachten Geschenks der eignen Annahme eines solchen gleichstehen, sowie daß das Geschenkte konfiszirt werden soll. — Das preuß. St.-G.-B. hat noch die Bestechlichkeit des Richters und des Geschwornen besonders hervorgehoben und mit Zuchthaus bedroht (Art. 312).

e) Der Mißbrauch der Amtsgewalt ist zunächst im Allgemeinen in allen neueren Gesetzbüchern vorgesehen nach seinen zwei Hauptrichtungen, welche sich als Miß-

brauch zur Bedrückung und Mißhandlung der Amtsuntergebenen aus Haß oder Parteilichkeit, dann als Mißbrauch zur rechtswidrigen Erlangung von Privatvortheilen, als Amtserpressung bezeichnen lassen. (Vergl. Bayer. St.=G.=B. 357, 358, 449. Würt. 413, 418. Hannov. 342. Braunschw. 258, 259. Großh. Hess. 457. Bad. 659, 672. Königl. Sächs. 364. Oesterr. 101.) Das preuß. St.=G.=B. faßt beide Richtungen in dem Satze zusammen: wenn ein Beamter seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen. (Art. 315.)

Zugleich ist nun aber meist der Mißbrauch derjenigen amtlichen und dienstlichen Befugnisse, welche ihrem Inhalte nach am meisten Anlaß und Gelegenheit zu Ueberschreitungen darbieten, nämlich der richterlichen und polizeilichen, auch der gerichtspolizeilichen, nach seinen denkbaren Hauptäußerungen zum Gegenstande spezieller Strafbestimmungen gemacht. Es wird der Mißbrauch solcher Gewalt nach seinen zwei Hauptrichtungen, rechtswidriger Bedrückung und rechtswidriger Begünstigung, genauer hervorgehoben. — Als Mißbrauch der amtlichen Gewalt in der ersteren Richtung wird besonders bezeichnet die rechtswidrige Vornahme einer Verhaftung oder die Verlängerung ihrer Dauer; die gesetzwidrige Vornahme einer Haussuchung; die Anwendung von Zwangsmitteln in strafgerichtlichen Untersuchungen, um Geständnisse oder Zeugnisse zu erpressen; die Eröffnung oder Fortsetzung einer strafger. Untersuchung gegen eine Person, deren Unschuld dem Beamten bekannt ist; die Vollstreckung einer Strafe, welche entweder gar nicht oder nicht in dem vollstreckten Maße rechtskräftig ausgesprochen ist. Als Mißbrauch in der zweiten Richtung wird es namhaft gemacht, wenn der Beamte in der Absicht, Jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, die Freisprechung oder eine geringere als die verdiente Bestrafung zu bewirken sucht, wenn er die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt; endlich wenn er rechtswidrig die Entweichung oder Befreiung eines ihm anvertrauten Gefangenen bewirkt oder befördert. (Vergl. preuß. St.=G.=B. Art. 316 f. Bayer. St.=G.=B. Art. 359 und 360; 449—455. Hann. 343 f. Würt. 428. Großh. Hess. 458 f. Braunschw. 271 f. Bad. 613 f. Oesterr. 102.)

f) Die Amtsuntreue ist in der neuern Gesetzgebung meist besonders vorgesehen, und bei den eigenthümlichen Modalitäten dieses Delikts erscheint dies richtiger, als wenn das österreichische und sächsische St.=G.=B. durch ihr Stillschweigen hierüber die gemeinen Strafbestimmungen über Unterschlagung oder Betrug für anwendbar erklären.

Unter der Amtsuntreue sind verschiedene Fälle begriffen. — Es fällt zunächst darunter die vorsätzliche Verkürzung des Staats bei der Festsetzung, Erhebung oder auch Verwaltung öffentlicher Abgaben, Gefälle oder sonstiger Einkünfte, oder auch bei Verkäufen, Verpachtungen oder andern dergleichen, der Leitung des Beamten anvertrauten Geschäften. Die Strafen sind Dienstentlassung, auch wohl Dienstentsetzung, nach Umständen in Verbindung mit Gefängniß= oder Geldstrafen. (Vergl. Bayer. St.=G.=B. Art. 361. Würt. 420. Hannov. 362. Braunschw. 264. Großh. Hess. 468.)

Der andere Fall ist die sogenannte Restsetzung oder Rechnersuntreue, die Unterschlagung anvertrauter Gelder oder geldwerther Sachen, welche einem Beamten vermöge eines öffentlichen Amts zur Verwahrung, Verwaltung, Verrechnung oder Ablieferung an eine andere Behörde untergeben sind, es seien diese Sachen Eigenthum des Staats oder von Privaten. Manchmal ist die Unterschlagung an den der Post anvertrauten Sachen durch die Postbeamten ausdrücklich gleichgestellt (Preuß. 328. Bad. 700). Die Strafe ist — auch bei geringeren Beträgen — die des schweren Diebstahls oder der Unterschlagung, in Verbindung mit der Amtsentsetzung oder einer die letztere invol=

virenden Ehrenstrafe. — Der Absicht und der Hoffnung der Wiedererstattung wird bald ausdrücklich alle Wirkung abgesprochen, bald wird ihr nur die Wirkung einer Strafmilderung eingeräumt. (Vergl. bayer. St.-G.-B. 362 und würt. 422, bad. 692.) — Die Strafe der Amtsuntreue erhöht sich, wenn eine Rechnungsfälschung konkurrirt, und als ein besonderer Erschwerungsgrund wird es noch in einzelnen Gesetzbüchern bezeichnet, wenn der Beamte mit der ihm anvertrauten Kasse die Flucht ergriffen hat. (Vergl. bayer. St.-G.-B. 362 f. Würt. 424. Hannov. 364. Braunschw. 262. Großh. Hess. 472. Bad. 690. Preuß. 325.) — Dagegen wird gelinder bestraft, wer ohne die Absicht das Kapital selbst zu veruntreuen, anvertraute Gelder auf Zinsen zu seinem Vortheil anlegt, oder anvertrautes Gut auf andere Weise zu seinem Privatnutzen gebraucht; ferner die Aufnahme eines Darlehns von einer untergebenen Kasse, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, endlich die eigenmächtige Verwendung von öffentlichen Geldern, um sich wegen einer Forderung an den Staat bezahlt zu machen. (Vergl. Bayer. St.-G.-B. Art. 457. Würtemb. 423, Abschn. 4. Hann. 361. Braunschw. 261. Strenger ist beziehungsweise das würt. Recht Art. 423 Ziff. 3, und das Bad. G.-B. Art. 695.)

g) In analoger Weise wird von einem Theile der neuern G.-B. die Täuschung und Fälschung bei Amtshandlungen mit der gesteigerten Strafe der gemeinen Fälschung oder des gemeinen Betrugs in Verbindung mit Dienstentsetzung oder nach Umständen Dienstentlassung ausdrücklich bedroht. Das Delikt wird von dem Beamten verschuldet, welcher in der Absicht rechtswidrigen Gewinns oder rechtswidriger Benachtheiligung Urkunden, welche er vermöge seines Amts aufzunehmen hat, unrichtig aufnimmt oder ausstellt, oder ächte Urkunden, die ihm vermöge seines Amts anvertraut werden oder zugänglich sind, verfälscht, beschädigt, vernichtet, bei Seite schafft (preuß. St.-G.-B. Art. 323. Würt. 419. Braunschw. 263. Großh. Hess. 456).

3. Was die Delikte anlangt, welche ein besonderes Amtsverhältniß voraussetzen, so ist vor allem des durch die neuern Verfassungsgesetze geschaffenen politischen Delikts der Verfassungsverletzung durch die Mitglieder des Staatsministeriums oder auch durch Departementschefs zu gedenken. S. hierüber den Artikel „Staatsgerichtshof". Durch das Verfahren vor diesem Gerichtshof wird aber begreiflich die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der etwa konkurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen und Vergehen nicht ausgeschlossen. (Vergl. hierüber Zachariä D. St.- und B.-R. I S. 274 Note 7 f. der 2. Ausg.)

Von anderweitigen Verletzungen besonderer Dienstpflichten haben die Pflichtverletzungen der Richter- und Polizeibeamten schon oben bei den verschiedenen Richtungen des Amtsmißbrauchs ihre Berücksichtigung gefunden. Nur einzelne Gesetzgebungen gehen in das Detail anderer Zweige des öffentlichen Dienstes ein und widmen den Vergehungen der Postbeamten (rechtswidriges Erbrechen oder Unterdrücken anvertrauter Briefe oder Packete), der Zoll- und Accisebeamten (Verschweigen von Defraudationen), der Forstdiener (Jagd- oder Holzexzesse), der Gemeindebeamten (Führung von Nebenrechnungen und dergl.) besondere Bestimmungen.

Auch was die Pflichtverletzungen jener Personen betrifft, welche zum Dienst des Publikums für besondere Geschäfte vom Staat ernannt oder autorisirt werden, so hat nur die Untreue der Rechtsanwälte, wenn sie in pflichtwidrigem Einverständniß mit der Gegenpartei dieser zu Gunsten und ihrer eigenen Partei zum Nachtheil handeln, oder wenn sie in derselben Sache beiden Parteien pflichtwidrig dienen (sogen. Prävarikation) allgemein eine besondere Vorsehung gefunden. (Bayer. St.-G.-B. Art. 296, 400. Würt. 453, 458. Großh. Hess. 480. Braunschw. 285. Preuß. 329.) Auf die Pflichtverletzungen anderer Personen obiger Kategorie (Medizinalpersonen, Hebammen,

Apotheker, Feldmesser und dergl.) lassen sich nur einzelne G.-B. ein (vergl. Würt. 443—461, Großh. Hess. 474; auch theilweise preuß. St.-G.-B. §. 155).

4. Von Delikten der Kirchendiener ist der Mißbrauch des Kirchenamts durch Angriffe auf die Staatsverfassung oder die Staatsregierung oder auf andere der im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaften in öffentlichen Vorträgen in mehreren G.-B. besonders vorgesehen und mit Amtsentsetzung bedroht. (Würt. 447. Braunschw. 282. Bayer. 326.) —

5. Schließlich ist noch der Behandlung der Theilnahme an Amtsdelikten zu gedenken. — Hier werden zuvörderst Amtsvorgesetzte, welche wissentlich Amtsdelikte ihrer Amtsuntergebenen geschehen lassen, ohne dieselben zu verhindern (Konnivenz), nicht überall auf gleiche Weise bestraft, sondern bald wie die Untergebenen selbst (Bayer. 353, 438, 447, Preuß. 320), bald nur als Gehülfen, oder wenn sie bereits verübte Amtsverbrechen nachsehen, als Begünstiger (Würt. 402, Hannov. 371, Braunschw. 250). Haben öffentliche Behörden oder Beamte untergeordneten Behörden oder Beamten eine Handlung in der vorgeschriebenen Form befohlen, die als Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtsgewalt oder als Verletzung der Amtspflicht strafbar ist, so wird nur der Befehlende verantwortlich. (Würt. 407. Braunschw. 251. Bayer. 122.) — Auch die Mitschuld an einem Amtsdelikt von Seite desjenigen, welcher nicht selbst im öffentlichen Dienst steht, unterliegt einer verschiedenen Würdigung. Während das eine und andere St.-G.-B. aus Gründen der Kriminalpolitik, propter utilitatem, ausdrücklich vorschreibt, daß auf Personen, welche keine Beamte sind, wenn sie an einem Dienstverbrechen oder Vergehen Theil nehmen, die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme angewandt werden sollen (Preuß. 331), werden sie von andern nur dann mit Strafe angesehen, wenn ihre Handlung als gemeines Verbrechen strafbar ist (Würt. 404, Braunschw. 252). Das letztere entspricht den richtigen Grundsätzen über die Theilnahme und muß daher überall gelten, wo nicht das Gesetzbuch ausdrücklich das Gegentheil festsetzt.

Dollmann.

Anarchie.

Anarchie, Herrschaftlosigkeit, ist ein Zustand der Gesellschaft, insbesondere des Staates, wo die zur Herrschaft berechtigte Gewalt entweder selbst verschwunden oder in der Ausübung ihrer Befugnisse dergestalt gelähmt ist, daß der Impuls nicht mehr von ihr als dem leitenden Zentrum, sondern von den einzelnen Theilen oder Gliedern ausgeht, deren sich entgegenstehende Ansichten und Bestrebungen alsdann das Schauspiel der Verwirrung darbieten. Die Anarchie ist daher stets charakterisirt durch die Versetzung des Schwerpunktes der Leitung von der höheren Einheit in die Vielheit, vom Ganzen in die Theile, durch die Umkehrung des Oben und Unten, des Höheren und Niederen.

Die Anarchie wird gewöhnlich nur auf das Staatsleben bezogen, wo sie allerdings formell am klarsten hervortritt; aber ihrem Begriffe nach ist sie überall denkbar, wo eine Leitung von einer höheren Macht ausgehen sollte, jedoch aus irgend welchen Gründen nicht stattfindet. Eine solche Leitung kann aber, außer dem bürgerlich gesellschaftlichen Leben, auch in den geistigen, sittlichen, religiösen, künstlerischen und gewerblichen Gebieten ausgeübt werden; so zuhöchst in den geistigen und sittlichen Sphären, weil es gewisse leitende Grundideen giebt, die wie Zentralkräfte alle mehr untergeordneten Ideen zusammenfassen und beherrschen. Werden nun diese Grundideen in der gemeinsamen Ueberzeugung abgeschwächt oder zerstört, so hört auch die geistige Lebensgemeinschaft

auf, es bilden sich mehr vereinzelte Richtungen, die weit auseinander gehen können, aber bald in den tiefer denkenden Geistern das Bedürfniß und das Streben hervorrufen, durch höhere umfassende, synthetische Ideen eine solche Einheit und Gemeinsamkeit wieder herzustellen. So haben, in verschiedenen Epochen, geistige, religiöse oder mehr allgemein gesellschaftliche Grundideen eine große Herrschaft ausgeübt und sind eine Quelle der Begeisterung und des schöpferischen Wirkens und, im äußeren Leben, ein Prinzip der Ordnung und Organisation geworden. Gerade in unsrer Zeit zeigt sich hier aber mehr wie früher ein anarchischer Zustand, indem, abgesehen von dem in den verschiedensten Bewegungen durchkreuzten religiös kirchlichen Leben, auf dem so wichtigen geistigen Gebiete der Philosophie, nach der raschen Aufeinanderfolge großer, eine zeitweilige und einflußreiche Herrschaft ausübender Systeme, ein Auflösungsprozeß eingetreten ist, der mit der Leugnung aller höheren, über das Sinnliche und Individuelle sich erhebenden Prinzipien, mit der Anpreisung des Subjektivismus, Individualismus, Materialismus und endlich gar der Anarchie selbst geendet hat. Darin ist freilich zugleich das Ende dieser geistig chemischen Zersetzung und die Nothwendigkeit der Umkehr zu einem organisch geistigen Lebensprinzip angedeutet.

Aber auch auf dem politischen Gebiete ist der Glaube an die leitenden Grundsätze und Formen, durch welche man bis vor Kurzem Ordnung und Freiheit richtig zu vermitteln und einen gedeihlichen Fortschritt auf allen Wegen des gesellschaftlichen Wohls anzubahnen glaubte, tief erschüttert worden. Diese Zerfahrenheit in den geistigen, sittlichen und politischen Richtungen hat auch auf das praktische Staatsleben einen nachtheiligen Einfluß geübt und zunächst die Wirkung gehabt, daß die Zügel der äußeren politischen Herrschaft straffer angezogen wurden, weil, bei der Auflösung der inneren leitenden Lebensmächte, die politische Gewalt in ihrer eigenen Kräftigung ein Surrogat dafür suchen mußte. Und doch liegt in einer solchen Machterweiterung wiederum eine Gefahr der Ueberschreitung der nothwendigen Grenzen. Ein jedes Prinzip, welches über seine Grenzen ausgedehnt wird, hat die Neigung ins Gegentheil umzuschlagen, so daß jede zu strenge Herrschaft leicht das innere Streben nach Ungebundenheit und selbst Anarchie herbeiführt, gleichwie eine zügellose Freiheit dem Despotismus die Wege bahnt. Herrschaft und Freiheit sind die sich gegenseitig bedingenden und begrenzenden Grundkräfte der staatlichen Ordnung. Beiden soll das *sittliche* Lebensprinzip den Impuls geben, über ihnen das *Recht* als gemeinsames regelndes Prinzip walten; beide finden aber ihren Untergang in derselben Ausartung, der *Willkür*. Eine nähere Betrachtung der wahren Bedingungen der Herrschaft und Freiheit wird ihre sittlich rechtliche Seite bezeichnen und die besten Präventivmittel gegen die Anarchie angeben.

1. Die *Herrschaft* ist ein so natürliches Lebenselement jeder menschlich gesellschaftlichen Ordnung, daß in allen Kreisen und Stufen des Zusammenlebens dieselbe durch die Natur der Verhältnisse gesetzt wird. Wenn wir füglich absehen von der sattsam widerlegten Fiktion eines Naturstandes als eines für die darin lebenden Individuen herrschaftlosen Zustandes, und die natürliche Heranbildung des Staates aus der Familie, dem Vereine von Familien u. s. w. verfolgen, so finden wir, wie in der Familie den Hausvater, so in größeren Vereinen eine einzelne oder Kollektivpersönlichkeit als eine Macht, welche die wesentlichen Funktionen der Leitung ausübt. Aber überall besteht die Herrschaft nicht um ihrer selbst willen, sondern zur Förderung des Zweckes einer Gemeinschaft. Wie nun das menschlich gesellige Leben einen Organismus von bleibenden oder zeitweiligen Gemeinschaften bildet, so stehen auch alle Lebenszwecke in inniger Beziehung unter einander, und gehen alle auf Einen Gesammtzweck, die Vollendung des Menschen und der menschlichen Gesellschaft in der steten Wechselwirkung der Einzelpersönlichkeit und der Gemeinschaft. Aber dieser ethische Zweck weist auf eine

ethische Welt- und Lebensordnung hin, die ihren Grund und Ursprung in Gott hat und auch von Gott in höchster Hinsicht aufrecht erhalten wird. Jede Ordnung ist ein Theil dieser göttlichen Ordnung, jeder Zweck ein Theilzweck der allgemeinen göttlichen Lebens bestimmung. Diese, im ganzen Gemüthe erfaßte Wahrheit soll nun auch aller Macht und Herrschaft einen höheren ethischen Charakter, und zwar in doppelter Hinsicht geben.

Zuvörderst soll die Herrschaft von ihren Trägern als ein in und mit dieser Ordnung gegebenes höheres Amt, als eine sittlich rechtliche Aufgabe erfaßt und mit einer solchen Willenskraft geübt werden, welche in der Festigkeit zugleich die wohlthuende Milde und Mäßigung empfinden und in dem Herrscher die Tugend der Selbstbeherrschung erkennen läßt. Selbst in den demokratischen Staaten, wo die Herrschaft prinzipiell bei der Gesammtheit bleibt und nur in zeitweiliger Uebertragung ausgeübt wird, kann das Bewußtsein und Gefühl von der sittlichen Bestimmung jeder Gewalt und Machtausübung einen höheren Impuls und größere Gewissenhaftigkeit erzeugen. Aber anderseits soll auch die Herrschaft in ihrem höheren Charakter von den Beherrschten anerkannt und geachtet werden und diese Anerkennung haben die edleren Volksstämme, zu welchen die indogermanischen gehören, ihren Herrschern nie versagt, wenn sie in der Art der Ausübung der Herrschaft ein höheres sittliches Bewußtsein wahrnahmen. Wo sich daher ein Widerstreben in weitem Umfange gegen die Herrschaft selbst zeigt, da darf man einen Theil der Schuld auf Rechnung der Herrschaft, wenn nicht der gegenwärtigen, doch einer nächst vorhergehenden setzen.

Aber es ist eine zweite Bedingung einer guten staatlichen Herrschaft, daß sie, nach dem Organismus des Staates und des organischen Staatszweckes, in sich gegliedert sei, einerseits nach den wesentlichen in ihr enthaltenen Funktionen, sogenannten Gewalten, anderseits nach den inneren Theilorganismen des Staates, nach den Gemeinden, Kreisen, Provinzen, nach den Berufsständen, Genossenschaften u. s. w. Die Machtverhältnisse zwischen den Funktionen und Gliedern, zwischen dem Zentrum und den Theilen werden sich, nach Geschichte, Volkscharakter und Bildungsstufe in einem Staate verschieden bestimmen. Wo aber alle Funktionen in einer Gewalt absorbirt und zudem die inneren Gliederungen zu sehr geschwächt, wohl gar theilweise aufgehoben werden, wo Stände und Korporationen verschwinden, wo Gemeinde- und Provinzialverfassungen keine wahre Selbstbestimmung den Behörden gestatten und die Zentralgewalt stetig in Gebiete eingreift, deren Bedürfnisse von ihr am wenigsten richtig erfaßt und mit den rechten Mitteln und durch die passenden Organe befriedigt werden, da tritt eine ungebührliche Machterweiterung der Zentralgewalt ein, welche in den Einzelgliedern große Schwächung, in dem Zentralglied Plethore erzeugt. Welche Folgen daraus leicht entstehen, davon zeugt das Beispiel Frankreichs. Die periodischen Schlaganfälle, die, seit der von Ludwig XIV. ausgeführten Absorbirung aller Macht in die Zentralgewalt, eingetreten sind und Revolutionen mit zeitweiliger Anarchie herbeiführten, haben ihren innersten Grund in der ungebührlichen Schwächung aller wesentlichen Mittelglieder zwischen den Einzelnen und der Zentralgewalt, in der Hinleitung aller Kräfte, aber auch aller Wünsche und Hoffnungen nach der Zentralgewalt, welche dann auch zunächst für das Wohl und Weh verantwortlich gemacht wird. Daher wird auch in Frankreich die Quelle der Revolution und der Anarchie nicht durch diesen oder jenen formellen politischen Mechanismus verschlossen werden, sondern durch eine Ableitung und Vertheilng der Macht von der Spitze in den ganzen Körper, durch die Wiedererweckung des wahren Begriffs der Gliederung, des Organismus, der den Charakter des germanischen Staates bestimmt, der auch dem fränkischen Staate zu Grunde lag und der durch romanistische und abstrakt philosophische Grundsätze verdrängt worden ist.

2. Aber auch die **Freiheit** wird ihrerseits Quelle der Anarchie, wenn sie als Selbstzweck erfaßt wird, anstatt als das den Menschen auszeichnende sittlich rechtliche Vermögen der Selbstbestimmung für vernünftige Lebenszwecke begriffen zu werden. Wenn die Freiheit sich von den göttlich menschlichen Lebensgütern der Religion, der Sittlichkeit und des Rechts abwendet und in die subjektive, von Launen, Leidenschaften und Sonderinteressen bewegte Willkür sich umkehrt, wenn die Freiheit in ihren verschiedenen Richtungen sich nicht als eine positiv schaffende Kraft, sondern nur negirend oder gar destruktiv erweist, wenn also die religiöse Freiheit als Abwendung von aller Religion, die sittliche Freiheit als Lossagung von allen sittlichen Lebensgrundsätzen und die rechtlich politische Freiheit nur als der weiteste Rahmen betrachtet wird, in dem die sittliche Ungebundenheit sich nach den äußersten Grenzen ausbreiten kann, dann ist Thür und Thor der Anarchie geöffnet, die innere Selbstbeherrschung, auf welche die Freiheit wie die Autorität beruhen muß, geht verloren, weil Ziel und Maaß für die Freiheit verschwindet, und die politische Macht wird, wie schon bemerkt, um der Anarchie zu steuern, genöthigt sein, die Zügel um so strenger anzuziehen und die Freiheit selbst mehr, als es sein sollte, zu beschränken. So schlägt denn die Willkürfreiheit in ihr Gegentheil um, und die neuere Zeit hat mehrfach den Beweis geliefert, daß alle Freiheitsbestrebungen, denen ein sittliches Ziel und Maaß fehlt und die sich nur in leeren Formen bewegen, am Ende selbst immer leer ausgehen. Und dennoch ist ohne rechtlich sittliche Freiheit keine menschheitwürdige Gesellschaftsordnung denkbar.

Es entsteht daher für die neuere Staats- und Gesellschaftswissenschaft die Aufgabe, das Freiheitsprinzip, in tieferer Forschung, nicht fernerhin abstrakt, sondern in inniger Beziehung zu den Gütern und Zielen des menschlichen Lebens zu erfassen und nach den wichtigsten praktischen Richtungen darzustellen. Deutschland hat, wie Frankreich, eine abstrakte Freiheitsepoche durchlebt. Sie wurde in Deutschland theoretisch eingeleitet durch die Kantische Philosophie, welche alle Objektivität, die transcendente wie sinnliche, als ein der gewissen Erkenntniß unzugängliches Gebiet betrachtend, überall das subjektive und formelle Moment hervorhob, und in der praktischen Philosophie, in der Tugend- und Rechtslehre das Gewicht auf den subjektiven Willen und die formelle Freiheit legte. Aber durch die Kantische Philosophie selbst geht dennoch ein so strenger sittlicher Zug, und die rechtliche Freiheit ist noch in so innigem Verbande mit der Sittlichkeit aufgefaßt, daß man die späteren Abirrungen ihr nicht unmittelbar zurechnen kann. Als aber die Rechtsphilosophie, das sogenannte Naturrecht, selbstständig von der metaphysischen und ethischen Grundlage abgetrennt behandelt wurde, und vorwaltend in die Hände der positiven Rechtsgelehrten gerieth, denen Kant es allerdings leicht gemacht hatte, wohlfeilen Kaufs den Philosophenmantel umzuhängen, — als diese anfingen, das formelle Naturrecht mit einem aus dem römischen Rechte entlehnten Gehalte auszustatten und überhaupt mehr mit dem in mancher Richtung verwandten römischen Rechte zu amalgamiren, — als insbesondere das abstrakte Freiheitsprinzip vom Privatrechte, wo es noch die meiste Berechtigung hat, auf das öffentliche Recht, wo der Begriff der objektiven Ordnung und des ethischen Zweckes vorherrschen muß, übertragen wurde, da begann eine abstrakte und äußerliche Freiheitsrichtung, welche zwar in den weitesten Kreisen das Freiheitsgefühl belebt, auch manche drückende Fessel beseitigt hat, aber doch in neuerer Zeit in dem entscheidendsten Augenblicke ihre innere Hohlheit aufdeckte und zum Theil in Ausschreitungen zu anarchischen Zuständen führte. Dazu kommt, daß die Theorieen in der Verirrung die Wirklichkeit noch weit überboten. Wie die geistige Erlahmung und materialistische Selbsttäuschung zur Leugnung Gottes, des Geistes, der sittlichen Lebensgrundsätze, kurz aller höheren leitenden Prinzipien und Kräfte geführt hat, so mußte man konsequent dahin gelangen, alle Leitung im Staate, alle Herrschaft und Re-

gierung, als ein Joch für Sklaven zu verwerfen und die Anarchie, die Oheneherrschaft, als die Grundbedingung aller freien gesellschaftlichen Ordnung darzustellen. Zu diesem Resultate sind, in verschiedenem Entwicklungsgange, in Deutschland die neueren Materialisten und Nihilisten, in Frankreich besonders Proudhon gelangt, den Montalembert, den Erfinder des Calembourg An-Archie (auch Eselherrschaft) nannte,*) und der die Freiheit als die stete Unruhe, als einen unaufhörlichen Uebergang vom Schaffen zum Vernichten auffaßte.

Diese neueren Verirrungen sind nun eine eindringliche Nöthigung zur Revision der Begriffe der Herrschaft und Freiheit. So wie schon das historische Eindringen in die germanische Staatsansicht, worin Freiheit und Ordnung nie getrennt werden, vor solchen Abirrungen bewahren kann, so muß von der ethischen Rechts- und Staatslehre, welche in der Herrschaft und Freiheit nicht zwei Formen der menschlichen Willkür, sondern die sich bedingenden und ergänzenden Vermögen und Mächte zur Verwirklichung des Menschheitszweckes in der Gesellschaft sieht, die neue wissenschaftliche Grundlage für das politische Leben und Streben gebildet werden. Ahrens.

Ancillon.

Friedrich (eigentlich Jean Pierre Frédéric) Ancillon stammte aus einer angesehenen protestantischen Familie in Metz, welche nach der Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 nach Brandenburg auswanderte, sich zuerst in Frankfurt, dann in Berlin ansiedelte und ein vornehmes Glied der damaligen französischen Gemeinde in Berlin bildete. Er war geboren den 26. (oder 30.) April 1767. Er studirte Theologie in Genf und wurde 1790 Prediger der französischen Kirche in Berlin, 1792 zugleich Professor der Geschichte an der Militärakademie, dann Mitglied der Akademie der Wissenschaften, bei welcher er 1810—1814 geschäftsführender Sekretär der philosophischen Klasse war, und königlicher Historiograph, welche letztere Beförderung er seinen glänzenden historischen Arbeiten über die Geschichte des politischen Systems in Europa zu verdanken hatte. Im August 1808 bereits vertauschte er seine bescheidene Stellung als Pfarrer und Professor mit dem wichtigen politischen Amte eines Erziehers des Kronprinzen (des nachherigen Königs Friedrich Wilhelm IV.), um die Wirksamkeit des bisherigen Erziehers, des tüchtigen, aber mehr trockenen und schulmeisterlichen Delbrück fortzusetzen. Ancillon wurde zu dieser ehrenvollen Stellung wohl besonders wegen seiner wissenschaftlichen Berühmtheit und wegen seiner großen Gewandtheit in den Formen des gesellschaftlichen Lebens, sowie in Folge persönlicher Empfehlungen des Freiherrn v. Stein auserkoren, dessen Urtheile über Ancillon wenigstens in jener Zeit sehr günstig lauteten. Diese Urtheile liefen aber darauf hinaus: Ancillon habe durch sein Leben sich als Mann von einem edlen und reinen Charakter bewährt; er habe einen kräftigen und ausnehmend gebildeten Geist, seine Rede entspreche dem Gegenstande, den er behandele, sei es nun ein Gegenstand der gewöhnlichen Unterhaltung oder ein ernsterer; sein Ausdruck sei beredt und glänzend, seine Unterhaltung, die Ancillon auch französisch in der vollendetsten Form zu führen verstand, sei geistreich und die der guten Gesellschaft; in seinen gesellschaftlichen Verhältnissen habe er eine Annehmlichkeit, die man selten bei so viel Wissen finde, und sehr viel Adel und Würde in seiner Haltung; er ziehe an, belehre und unterhalte.

---

*) Das Wortspiel ist zweischneidig, denn man weiß, daß diese An-Archie sich mit verschiedenen Herrschaftsformen verträgt. Anm. der Redakt.

Ancillon führte dieses Amt zur großen Zufriedenheit der königlichen Familie und hat unstreitig die geistvollen Anlagen des Kronprinzen auf das Vielseitigste entwickelt. Doch sprach Stein bereits in einem Briefe v. 13. März 1812 (bei Pertz III 581 mit III 23 u. II 172) an die Prinzessin Louise harten Tadel aus: Nach meinen Nachrichten, heißt es darin, über Ancillon's Aufführung, über die Lage, worin er sich dem Kronprinzen gegenüber gesetzt, hat er vielmehr eine Berechnung der Eigensucht um seine Stelle angenehm und leicht zu machen, als den Eifer eines Mannes gezeigt, der sich seinem Berufe weiht, — ich kann sein Benehmen nicht billigen. — Auch behauptete Stein, daß Ancillon seinen Einfluß damals (1812) benutzt habe, um den König Friedrich Wilhelm III. von energischen Maßnahmen zur Befreiung Preußens und Deutschlands vom französischen Joche abzurathen. Jedenfalls ist Ancillon seitdem, namentlich nach dem Sturze Napoleons, mehr und mehr als entschiedener Gegner der sog. liberalen, also der Stein'schen Bestrebungen in Preußen aufgetreten, besonders auch in seinen Schriften. Daß er dabei seine früheren Grundsätze über Recht und Staat verläugnet und seine politische Thätigkeit in Wort und Schrift mehr nach äußeren Einflüssen, als nach seiner eigenen Ueberzeugung bestimmt habe, wird dann zwar von Manchen behauptet und namentlich ist Welcker (in seinem Staatslexikon) in dieser Beziehung mit den maßlosesten Angriffen freigebig genug gewesen. Indessen bedarf es doch solcher charakterschänderischen Annahmen nicht, um das spätere politische Auftreten Ancillons zu erklären. Ueberhaupt wird ja jeder bisherige reine Theoretiker beim Uebergange zu praktischer Thätigkeit sich durch die Praxis des Lebens vielfach belehren lassen müssen und darum von seinen früheren Ansichten mancherlei — aus besserer Einsicht und somit aus Ueberzeugung — aufgeben. Nur so viel kann man in Betreff Ancillons zugeben, daß derselbe überhaupt kein Mann von bestimmt ausgeprägten Grundsätzen, noch von sehr strengem politischem Charakter war, daß er in einer gewissen Konnivenz, oder wenn man will Unsicherheit, seine eigenen Ansichten nach dem unmittelbaren Eindrucke der Zeitverhältnisse, besonders gegenüber den Ansichten der tonangebenden Persönlichkeiten seiner Lebenskreise, zu modifiziren geneigt war, und unter dem Selbstgeständniß, in politischen Dingen bisher und so lange Zeit ein bloßer Theoretiker gewesen zu sein, bei den praktischen Fragen des preußischen Staatslebens weniger seinen eigenen als den Urtheilen hervorragender Praktiker vertraute, die nun einmal die Realisirung liberalistischer Ideen für Preußen, wenigstens zur Zeit, gefährlich glaubten. Ancillon war allerdings kein politischer Charakter, der sich in strenger Konsequenz bestimmter Grundsätze nöthigenfalls für dieselben zu opfern bereit war, sondern er war ein Mann der Gesellschaft, der Konvenienz, und darum geneigt zu Konzessionen und Modifikationen seiner eigenen Anschauungen an die Gesellschaft, in der er lebte und die nun eben der Hof war.

Diesen seinen Standpunkt deutet Ancillon selbst einmal an, wenn er sagt: es sei unvernünftig, von einem Menschen zu fordern, daß er ein Anderer gewesen wäre als er war und seiner Natur, seiner Lage, seinen Umgebungen nach sein konnte. Zudem erschienen die bereits in seinen ersten Schriften ausgesprochenen Grundsätze des politischen Lebens so flüssig, so unbestimmt, daß er, ohne sie zu verläugnen, jedwede praktische Politik, die nur nicht dem Despotismus huldigte, damit verträglich finden durfte. Doch betrachten wir nachher diese seine Theorie im Zusammenhange. Unbestritten wurde Ancillon bald einer der bedeutendsten wissenschaftlichen Träger und späterhin Leiter der konservativen Partei in Preußen, doch in einer gewissen, allerdings bisweilen zweideutigen Vermittlerrolle, indem er bei seiner Ansicht von der nur relativen Wahrheit und Berechtigung der Grundsätze zu einer Art von Vermittelung zwischen den Extremen zu gelangen sich bemühte.

Im Jahre 1814 gab Ancillon die Stelle als Historiograph auf und widmete sich fortan der Laufbahn des praktischen Staatsmannes, durch seine bisherige Stellung und Thätigkeit bestens vorbereitet. Er trat als wirklicher Geheimer Legationsrath in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das damals unter der unmittelbaren Leitung des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg stand. Bereits in dem, von seinen zahlreichen, homiletischen, philosophischen, historisch-politischen und praktisch-politischen Schriften werthvollsten Werke: Tableau des révolutions du système politique de l'Europe (4 Bände, Berlin 1803) hatte er seine Befähigung gerade zu einer diplomatischen Stellung dargethan und seine nachfolgenden Aemter hatten ihn hierzu noch besonders schicklich machen können. Seitdem nehmen nun Ancillon's wissenschaftliche Arbeiten alle mehr oder weniger eine praktisch-politische Färbung an. Sie sollten gleichsam zur Einleitung wie zur Begründung und Vertheidigung seiner praktischen Thätigkeit als Staatsmann dienen und wohl nicht weniger zugleich den Ausdruck der tonangebenden Politik am preußischen Hofe in den Fragen über die Landesverfassung und Verwaltung abgeben. Ancillon stand dabei auf Seiten der konservativen Partei, welche damals keineswegs die preußische Verfassungsentwicklung gänzlich abschneiden, aber doch nur sehr vorsichtig und langsam und nach Maßgabe der historischen Traditionen, die man sich freilich sehr absonderlich zurechtstutzte, sowie auf möglichst konservativen und aristokratischen Grundlagen gestalten wollte und dazu durch die Gährung der sog. demagogischen Umtriebe und Wirren in den nächstfolgenden Jahren sich geradezu zu reaktionären Schritten bewegen ließ. Nicht nur daß das königliche Versprechen einer preußischen Reichsverfassung, gegeben zu Berlin den 22. Mai 1815, fürs erste nicht erfüllt wurde; selbst nachdem die gefährlichen Umtriebe völlig abgethan waren, entschloß man sich in dem Anfange der zwanziger Jahre doch nur zur Errichtung von Provinzialständen. — Ancillon war für diese Wege der preußischen Verfassungsgestaltung im höchsten Grade thätig. Seine Schrift: Ueber Souveränetät und Staatsverfassung, (1815 2. Auflage 1816) hatte sicherlich keine andere Tendenz als auf diese Maßnahme vorzubereiten, und ist mit vielem Geschick geschrieben, wenn auch nicht frei von Widersprüchen und Ungenauigkeiten, wie dies bei der geringen wissenschaftlichen Tiefe der Ancillon'schen Schriften füglich nicht anders sein konnte, so daß es auch in dieser Beziehung nicht nöthig wird, Ancillon einer Verläugnung seiner früheren politischen Grundsätze zu bezüchtigen. Aber wie dem auch sein mochte, die Schrift rief scharfe und verdächtigende Gegenschriften hervor. So in den Kieler Blättern Bd. IV. Abh. 20 und Krug: Die Fürsten und die Völker. Leipzig 1816.

Namentlich aber wirkte Ancillon in dieser Weise praktisch, als er in den 1817 neugebildeten Staatsrath und in den Ausschuß für die Bearbeitung und Einführung der ständischen Verfassung durch besonderes Vertrauen des Königs berufen wurde. Er ward hier eins der thätigsten Mitglieder und setzte auch in dieser Eigenschaft und zu gleichen praktischen Zwecken seine schriftstellerische Thätigkeit weiter fort. Im Jahre 1820 erschien die durch eine gewisse systematische Uebersicht seiner Grundsätze wichtige Schrift: „Ueber die Staatswissenschaft“, in deren Einleitung Ancillon über „die Zeichen der Zeit in Hinsicht politischer Reformen“ und im Buche selbst 1. über den Zweck des Staats, 2. über die Formen und 3. über die Prinzipien des Staats sich in geistreicher Weise ausspricht und namentlich seinen mehr idealen Konservativismus unter Festhaltung der historisch-organischen wie vernunftnothwendigen Natur des Staats im Gegensatz zu der starren Doktrin des Herrn v. Haller ins rechte Licht zu stellen suchte. Dabei hat es allerdings den Anschein, als ob die Polemik gegen Haller mit der klugen und berechneten Absichtlichkeit eingefügt sei, um die Masse der Liberalen günstiger zu stimmen. 1825 publizirte Ancillon dann das interessanteste

seiner Werke: „Ueber den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluß auf die Gesetzgebung," in welchem er unter Anschluß an das bekannte Montesquieu'sche Werk zwar nicht in dessen origineller Genialität, doch in einer geistreichen Uebersichtlichkeit alle wichtigeren Fragen der Staatswissenschaft einer verständigen Besprechung unterwirft und zwar zu keinem irgend neuen Resultate der Forschung gelangt, aber doch seine Ansichten von einer vernunftnothwendigen wie historischen Auffassung der Staatsverhältnisse durch allerlei historische und philosophische Erörterungen der großen Masse der Gebildeten, in der Weise der Unterhaltung in einer geistreichen Gesellschaft, recht faßlich und plausibel gemacht hat.

Dabei gewann es nun mehr und mehr den Anschein, als ob Ancillon eine vermittelnde Rolle durchzuführen unternommen habe. Schon seine offene Polemik gegen Haller hatte dies bekundet. Noch mehr zeigten aber die Details seiner letzten Schriften, daß er der äußersten Rechten eben so wenig wie der äußersten Linken sich hinzugeben geneigt sei. Doch machte Ancillon hier wiederum einen großen Unterschied, denn während er gegen die letztere Anathem und Fluch schleuderte, würdigte er nur die erstere einer wissenschaftlichen Widerlegung. Er gerirt sich überall als einen besonderen Verfechter der Freiheit und tritt mit einer gewissen Unbefangenheit zwischen Volk und Thron für eine vielseitige, doch organische und langsame, durch Schranken gesicherte Entwicklung der geistigen und bürgerlichen Freiheit auf, jedoch stets so, daß er das „souveräne Gesetz," die „Souveränetät," den „Monarchen" — alle diese Ausdrücke werden gleich gebraucht — über den Willen des Volkes setzt, die Massen zu zügeln und zum freudigen Gehorsam zu beugen räth. Die Regierung müsse über dem oft krankhaften oder doch trüben und leidenschaftlichen Zeitgeiste stehen, aber in der wahren öffentlichen Meinung ihre feste Basis suchen und insbesondere bei ihren Reformen eben so sehr die überkommenen geistigen, ethischen, politischen Bestände der geschichtlichen Vergangenheit festhalten, als die Dauer des Volks und Staats für die Zukunft im Auge behalten, nicht bloß den ephemeren unmittelbaren Bedürfnissen und Forderungen der gegenwärtigen Generation ein Genüge thun. — Daß in diesen Gedanken, die an die großartige Auffassung Edmund Burke's erinnern, viel Wahres liege, wird kein verständiger Politiker heutiges Tages läugnen. Aber Ancillon hat sie nirgends scharf formulirt, sondern nur in geistreichen Reflexionen angedeutet. Er gefällt sich oft mehr in polemisch-kritischen Gefechtsspielen und salbungsvollen Litaneien nach Art theologischer Kanzelberedsamkeit, als daß er seine Grundsätze streng und folgerecht entwickelte. Und so erheben sich denn alle seine Schriften, trotz so vieler vortrefflicher Stellen, so vieler Licht- und Glanzpunkte im Ganzen nicht über das Niveau der Tagesliteratur (doch im besseren Sinne des Worts) und haben als ein Ganzes für unsere Gegenwart bereits keinen sehr großen Werth mehr.

Jene vermittelnde Art und Weise ist aber am meisten ersichtlich in Ancillons Werke: Zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen (2 Bde., 1828—1831), worin er die extremen Auffassungen der Rechten und Linken in den wichtigsten Fragen weitläufig bespricht und schon eine gewisse Schwatzhaftigkeit des alternden Herrn verräth, zwar wohlmeinend, aber ohne festen Grundsatz zwischen allerhand Möglichkeiten herumfahrend.

Doch fanden diese versöhnlichen und vermittelnden Bestrebungen Ancillons in der Zeit die höchste Billigung seines Monarchen. Im Mai 1831 wurde Ancillon zum Wirklichen Geheimen Rath und zum selbstständigen Chef des Departements für das Fürstenthum Neuchatel und Valengin erhoben und zehn Wochen später zum Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten ernannt. Im folgenden Jahre erhielt er als Staatsminister die definitive Verwaltung dieses Ministeriums, nur daß Graf

Bernstorff, der bisherige Minister des Auswärtigen, noch in den deutschen Bundesangelegenheiten eine Mitwirkung bis an seinen Tod (28. Mai 1835) beibehielt. Die Erhaltung des europäischen Friedens, trotz der drohenden Anzeichen bei der französischen Julirevolution und bei der belgischen Frage, die Fortdauer der inneren Ruhe und der Selbstständigkeit in der inneren Verwaltung des Staats blieb hier unausgesetzt die Hauptrichtung des politischen Strebens von Ancillon. Zahlreiche und nicht unwichtige Staatsverträge wurden von Preußen unter seinem Ministerium abgeschlossen, so der Zessionsvertrag, durch welchen das Fürstenthum Lichtenberg an Preußen kam, der definitive Demarkationsvertrag, durch welchen die Grenzen zwischen dem preußischen und russischen Polen gemäß der Wiener Verträge schließlich regulirt wurden. Auch den wichtigen Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und Niederland, dessen Abschluß (3. Juni 1837) freilich erst etwas nach Ancillons Tode fällt, bereitete er unmittelbar vor. — Was die Verfassungsangelegenheiten anbelangt, so bewirkten die politischen Bewegungen, welche sich in Deutschland in Folge der Julirevolution an verschiedenen Orten, doch fast gar nicht in den preußischen Landen, zeigten, daß sich Ancillon jetzt vorzugsweise zu politischen Reaktions- und Repressivmaßregeln entschloß. Die Furchtsamkeit und Schwäche des Alters muß dabei wohl besonders in Anschlag gebracht werden. Die schwere Anklage der Verläugnung von Grundsätzen und Ueberzeugungen ist auch hier nicht hinlänglich gerechtfertigt. So war Ancillon thätig für das Zustandekommen der Ministerkonferenz zu Wien im Jahre 1834 mit ihren geheimen Ausnahmesatzungen.

Nach einer kurzen, wie man sagt nicht glücklichen dritten Verheirathung mit einer belgischen Marquisin starb Ancillon am 19. April 1837 im 70. Lebensjahre nach kurzem Krankenlager an Entkräftung, ohne Nachkommenschaft zu hinterlassen. In seinem häuslichen Leben ist er auch als Minister stets einfach geblieben.

Ancillon stellt in seinen Schriften folgendes politische System auf: Die Fundamente seiner Staatslehre wurzeln in den bekannten Kantischen Ansichten von der Freiheit und vom Vernunftrechte. Dabei polemisirt er gegen ein sog. abstraktes Naturrecht, gegen die Annahme des Naturstandes und des Urvertrages ebenso wie gegen die Hallersche Annahme einer Vielheit von Spezialverträgen, durch welche der Staat entstehen solle, da er den Staat vielmehr als eine mit Nothwendigkeit gegebene Thatsache, als eine Berufsanstalt ansieht. Recht und Staat haben den Zwangscharakter. Der Staat ist ihm wesentlich nur eine S c h r a n k e der Freiheit des Einzelnen, nicht deren organische Vollendung. Gegen die famose T h e i l u n g der Staatsgewalt im englischen Sinne ist er durchaus nicht, wenn er auch den Willen des Souveräns a b s o l u t und u n b e d i n g t über den Volkswillen stellt und scharf gegen die sog. Volkssouveränetät polemisirt. Diese an sich unklaren p h i l o s o p h i s c h e n Grundlagen sucht dann Ancillon noch mit der historischen und organischen Natur des Staats in eine gewisse Harmonie zu bringen, ohne aber zu einem festen Resultate zu gelangen. Er stellt überall nur Behauptungen auf und giebt glänzende Deklamationen über Details in der Weise französischer Schriftstellerei. Neben der Verfassung hebt er die große Wichtigkeit der Verwaltung hervor, erklärt sich gegen die Uebergriffe der Büreaukratie, dringt auf angemessene Verantwortlichkeit der Minister, verwirft außerordentliche Gerichtshöfe, Kundschafterei, Preßzwang und Preßfreiheit. Die Religion bezeichnet er als eine bessere Schranke gegen Mißbrauch politischer Gewalten und als eine bessere Gewährleistung der Treue und des Gehorsams, denn alle künstlichen rechtlichen Schranken und Garantieen.

Den Adel nennt er nicht eine Natureinrichtung oder moralische Würdigung des Verdienstes, sondern eine politische Schöpfung zur Vertretung der nothwendigen konservativen und aristokratischen Elemente des Staatslebens. Ancillon will dem Adel, und

zwar nur dem grundbesitzenden, bloß ein Vorrecht, nämlich das parlamentarische, einräumen und spricht ihm jedes andere Privileg, namentlich Steuerfreiheit ab. Die wahre ständische Vertretung eines Volkes ist ihm die Vertretung der Interessen der verschiedenen Stände, die mit den Interessen des Ganzen ausgeglichen werden sollen, und nicht eine Repräsentation der Köpfe und nach Flächeninhalt. Doch beschränkt Ancillon diese Vertretngu nach Ständen und Interessen sehr materiell; denn die höheren Interessen der Stände werden dem Eigenthum politisch geopfert. Die erste Bedingung nämlich der Ausübung politischer Rechte, des aktiven wie passiven Wahlrechts, ist ihm ausschließlich das Eigenthum, als einziger Bürge der Unabhängigkeit, der Bildung und des wahren Gemeinsinnes. Die zwei Hauptinteressen des Staats, das der Erhaltung und das der Vervollkommnung, das Prinzip des Beharrens und das der Bewegung, verlangen dann eine besondere Vertretung des unbeweglichen und des beweglichen Eigenthums; die Besitzer des einen und des anderen sind die Repräsentanten dieser beiden Elemente. — Das allgemeine Interesse des Staats kann sich aber nur aus der Kenntniß und Ausgleichung der besonderen Interessen ergeben. Reichsstände, die das Allgemeine behandeln sollen, setzen also Kommunal- und Provinzialverfassungen voraus, in welchen die besonderen Interessen wahrgenommen werden. Die Ausschließung des Gelehrtenstandes von aller Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, angeblich weil er wegen des allgemeinen und humanistischen Charakters aller Wissenschaft zu abstrakt und nicht national sei, ist denn noch eine besondere Eigenthümlichkeit Ancillon'scher Staatsweisheit, die auch der Kirche als solcher keine politische Vertretung einräumt.

Am unbedeutendsten sind die Ansichten Ancillons über Völkerrecht, dem er den Rechtscharakter abspricht und das er auf ein sog. System der staatlichen Kräfte und Gegenkräfte auferbaut. Es ist das nichts als eine andere Formulirung für das mechanische System vom Gleichgewicht, obgleich sich Ancillon ausdrücklich dagegen verwahrt. Sein Tableau des révolutions du système politique, das eine zweite, unwesentlich verbesserte Auflage 1823 erlebte und auch in deutscher Uebersetzung erschien, ist für das Völkerrecht unwichtig. Dasselbe zeichnet sich mehr durch eine glänzende Schilderung von einzelnen Persönlichkeiten, Begebenheiten und Situationen, als durch eine Entwicklung der bewegenden politischen Elemente aus, und umfaßt zudem nur die Zeit vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1715. v. Kaltenborn.

Anerkennung, völkerrechtliche.

Die Bedeutung der Anerkennung eines neuen Staates oder einer neuen Regierung durch andere Staaten wird nicht selten zu hoch veranschlagt. Es ist deshalb nothwendig, zunächst einige negative Merkmale dieses Begriffs festzustellen.

Die Anerkennung ist weder Grund, noch Bedingung der Souveränetät des anerkannten Staates. Der Staat muß bereits als eine souveräne Persönlichkeit dastehen, ehe er auf Anerkennung Anspruch machen kann. Eben so wenig liegt in der Anerkennung eine Gewährleistung des anerkannten Staates und seiner Souveränetät. Ein Staat, der noch einer solchen Gewährleistung bedürfte, wäre der Anerkennung gar nicht werth. Souveränetät eines Staates ist nicht denkbar, wenn der Staat nicht auf eigenen Füßen zu stehen vermag. Bedarf er für seine souveräne Existenz der Krücke fremder Anerkennung, so ist er für die Anerkennung noch gar nicht reif. Es liegt in der Anerkennung nicht einmal die Erklärung, mit dem anerkannten Staate ein Freundschaftsverhältniß unterhalten zu wollen. Es würde vielmehr sogar darin eine schweigende Anerkennung liegen, wenn man einem Staate in denjenigen völkerrechtlichen

Formen, die nur wirklichen Staaten gegenüber beobachtet werden, den Krieg ankündigte.

Der positive Inhalt der Anerkennung ist nur der, daß man 1) den anzuerkennenden Staat als eine konstituirte völkerrechtliche Persönlichkeit betrachte, und daß man 2) einen völkerrechtlichen Verkehr mit ihm möglich glaube.

Jener erste Theil des Inhaltes der Anerkennung ist mächtigen Staaten ganz entbehrlich. Sie haben die Gewißheit ihrer Anerkennung bereits in der Stärke ihrer Existenz. Insofern hatte Napoleon Recht, als er vor dem Frieden zu Campoformio das berühmte Wort sprach: „Die französische Republik bedarf keiner Anerkennung, so wenig als die Sonne anerkannt zu werden braucht."

Aus dem zweiten Theile des Inhaltes der Anerkennung sind keine Befugnisse des Staates herzuleiten, die gesammten inneren Verfassungsverhältnisse des anzuerkennenden Staates einer Aburtheilung zu unterwerfen. Ein geordneter völkerrechtlicher Verkehr läßt sich ganz wohl mit Staaten von den verschiedensten Verfassungsformen unterhalten; und nur auf die Möglichkeit dieses Verkehrs kommt es an. Wenn einmal feststeht, daß ein Staat wirklich Staat, daß er eine auf sich selbst gegründete völkerrechtliche Persönlichkeit sei: so kann sein inneres souveränes Staatsleben den Eingriffen und der unbeschränkten Entscheidungsgewalt fremder Mächte nicht preisgegeben werden. Die Gestaltung der Verfassung gehört ganz der inneren Bewegung des Staatslebens an. Es ist freilich die innere Verfassung eines Staates keineswegs ohne Einfluß auf die benachbarten Staaten. Denn die Staaten stehen in einem weitgreifenden Zusammenhange, der sich auch auf die Verfassungsformen erstreckt. Die Verfassungsformen stellen die verschiedenen, in einander greifenden Entwicklungsstufen des Freiheitsbegriffes dar, und es kann daher eine Verfassungsänderung in dem einen Staate früher oder später zum Anlaß einer Verfassungsänderung in anderen Staaten werden. Die Verfassungsumwälzung in dem einen Staate ist vielleicht nur der erste Ausbruch einer allgemein verbreiteten Gährung und eben deshalb die Vorläuferin von ähnlichen Umwälzungen in anderen Staaten. Man kann aber keinem Staate das Recht absprechen, durch seine innere Einrichtung eine solche moralische Einwirkung auf andre Staaten zu üben. Und weil diese Einwirkung durch äußere Gegenmittel doch nicht verhindert werden kann, so wird eine verständige Regierung daraus keinen Anlaß zur Verweigerung der Anerkennung, sondern zu besonnenen Umbildungen des eigenen Staates entnehmen. (Vattel, Droit des gens, 1777, liv. II. chap. 4. §. 54, 55, 56.)

Aus diesem Gesichtspunkte kann auch der Mangel der Legitimität des neuen Beherrschers eines Staates für fremde Mächte keinen Grund zur Verweigerung der Anerkennung abgeben. Die Frage der Legitimität oder Illegitimität eines Fürsten ist für den internationalen Verkehr ohne Bedeutung. Fremde Staaten halten sich regelmäßig nur an die Thatsache der wirklichen Souveränetät. Ist diese vorhanden, so wird die Anerkennung zugestanden oder verweigert nach Maßgabe der Sicherheit, welche der anzuerkennende Staat oder seine Regierung für den internationalen Rechtsverkehr bietet.

An einer solchen Sicherheit gebricht es aber in zwei Fällen, nämlich 1), wenn die neue Regierung dergestalt unsittlich verfährt, daß man ihr kein Vertrauen schenken kann, und 2), wenn sie noch so wenig befestigt ist, daß sich auf ihre Fortdauer nicht rechnen läßt.

Es ist ein anerkannter Satz, daß der Staat allen Verkehr abbrechen dürfe mit einer fremden Regierung, die sich in ihrem Lande eines durchaus unsittlichen Verhaltens, z. B. einer empörenden Behandlung ihrer Unterthanen, schuldig macht (vgl. Heffter, Völkerr. 3. Aufl. 1855, §. 46). Daraus folgt, daß man noch viel weniger einer sich

unsittlich verhaltenden neuen Regierung, durch Ertheilung der Anerkennung, die Hand zum Verkehre zu bieten braucht. Doch genügt auch hier die Beurtheilung des Verhaltens der fremden Regierung aus dem Standpunkt der Frage, ob bei ihr auf einen gesicherten Rechtsverkehr gerechnet werden könne. Jede Verrückung dieses Standpunktes kann den Staat, der die Anerkennung zu ertheilen hat, in unauflösliche Verwicklungen bringen und die innere Selbstständigkeit anderer Staaten gefährden.

Hat eine neue Regierung noch einen erfolgreichen Widerstand im eigenen Innern zu fürchten: so kann sie auf die Anerkennung anderer Staaten keinen Anspruch machen, weil sie die Bedingung der erforderlichen Befestigung ihrer Existenz noch nicht erfüllt.

Die Bedeutung und die Erfordernisse der Anerkennung stehen nun fest. Es sind die Prämissen für die Entscheidung der Fragen über Ertheilung oder Verweigerung der Anerkennung gewonnen.

Unter diesen Fragen sind folgende zwei die schwierigsten: 1) Wiefern darf die von einem andren Staate sich losreißende Kolonie oder Provinz als selbstständiger Staat anerkannt werden? 2) Welchen Prinzipien folgt die Anerkennung, wenn in einem Lande zwei Parteien um die Herrschaft kämpfen?

Zu 1. Die Anerkennung, für sich allein, enthält keine Hülfsleistung. Sie setzt die Unabhängigkeit der abgefallenen Kolonie oder Provinz als eine bereits vollendete Thatsache voraus. Unter dieser Voraussetzung ist sie kein Unrecht gegen den Staat, den der Verlust der Kolonie oder Provinz getroffen hat. Nur die absichtlich vorzeitige Anerkennung eines abgefallenen Gebietstheiles, der mit seinem bisherigen Staate noch im zweifelhaften Unabhängigkeitskampfe begriffen ist, kann von diesem Staate als eine Feindseligkeit (Casus belli) betrachtet werden. In diesem Falle wäre die Anerkennung in der That mehr als bloße Anerkennung; sie ließe sich als ein dem abgefallenen Gebietstheile ertheiltes Versprechen der Hülfsleistung ansehen. Nur aus diesem Gesichtspunkte konnte England die Anerkennung, welche Frankreich 1778 den Vereinigten Staaten von Nordamerika aussprach, als einen Kriegsfall auffassen (Martens, Nouvelles causes célèbres du droit des gens, T. I, p. 370—498). Praktisch wichtig ist hier folgender Satz: So lange der abgefallene Gebietstheil durch irgend einen Staat noch nicht anerkannt worden ist, müssen die Gerichte dieses Staates die alte Ordnung der Dinge noch als bestehend ansehen; denn die Anerkennung kann nicht von einer richterlichen Behörde, sondern nur von der souveränen Staatsgewalt ausgehen, der die Gerichte nicht vorgreifen dürfen.

Zu 2. Durch den Revolutionskampf im Innern eines Staates geräth die Souveränetät in ein Schwanken und neigt sich vielleicht heute zur einen, morgen zur andren Partei hinüber. So lange dieses Schwanken dauert, hat die Neuerungspartei, mit der von ihr aufgestellten Regierung, gar keinen Anspruch auf Anerkennung. Man muß den völkerrechtlichen Verkehr demnach ausschließlich mit der alten Regierung fortsetzen, bis diese unverkennbar und auch wohl unwiderruflich gestürzt ist. Knüpfte man den Verkehr mit der Neuerungspartei an und ertheilte man damit dieser die Anerkennung: so läge hierin für die alte Regierung ein Rechtsgrund zum Kriege. Nach dem völligen Sturze der alten Regierung läßt sich aber ein völkerrechtlicher Verkehr mit derselben, welcher sie immer noch als die Trägerin der Souveränetät betrachten wollte, folgerecht nicht mehr denken. Es bleibt dann Nichts übrig, als der neuen Regierung die Anerkennung zu ertheilen, vorausgesetzt, daß die oben angeführten Bedingungen der Anerkennung erfüllt sind. Bis dahin hat man sich sehr behutsam zu benehmen, wenn man die Anerkennung zurückhalten und dennoch schon die Vortheile eines völkerrechtlichen Verkehrs mit der neuen Regierung genießen will. (Belehrend: „The Despatches and Correspondence of the Marquess Wellesley during his Lordships' mission

to Spain in 1809." Edit. by Montgomery Martin. Lond. 1838; empfohlen von Robert Mohl, Geschichte und Lit. der Staatswiss., Band I, 1854, Seite 364). Einer nur provisorischen Regierung kann man nicht füglich Gesandte zusenden. Man würde damit bereits die Anerkennung aussprechen, für welche erst dann der richtige Zeitpunkt eintritt, wenn aus dem Bürgerkriege eine definitive Autorität hervorgegangen ist. In solchen Fällen ist die Entsendung von diplomatischen Agenten ohne gesandtschaftlichen Charakter ein zweckmäßiges Auskunftsmittel, indem solche Agenten vorläufig mit der ganzen Wirksamkeit eines ordentlichen Gesandten ausgerüstet sein können und nur auf die Ehrenrechte eines Gesandten Verzicht leisten müssen. (Klueber, Droit des gens moderne de l'Europe, Stuttg. 1819, §. 175.)

Die Folgen der Nichtanerkennung sind mitunter empfindlicher für denjenigen Staat, der die Anerkennung verweigert, als für den, dem sie verweigert wird. Ist ein neuer Staat einmal da, so kann nur ein hoher Grad von Hartnäckigkeit oder ein völliges Verkennen der Wirklichkeit eine solche Thatsache in Abrede stellen wollen. Eine Beschämung des nicht anerkennenden Staates ist am Ende die unvermeidliche Folge, wenn der nicht anerkannte Staat trotz der verweigerten Anerkennung nach wie vor fortbesteht. Ein Rechtsgrund zum Kriege ist in der verweigerten Anerkennung freilich nicht enthalten; aber eine starke Macht weiß sich für diese Beeinträchtigung ihrer Würde Genugthuung zu verschaffen.

Unausbleibliche Folge der verweigerten Anerkennung ist das Abbrechen des internationalen Verkehrs mit dem nicht anerkannten Staate als solchem. Es findet keine gegenseitige gesandtschaftliche Vertretung statt, es sind mit dem nicht anerkannten Staate keine Staatsverträge möglich &c. Insoweit ist allerdings der nicht anerkannte Staat an der Bethätigung seiner auswärtigen Souveränetät gehindert. Allein auch dieser Nachtheil schlägt auf denjenigen Staat zurück, der die Anerkennung weigert; denn er verliert in demselben Maße die Möglichkeit der Bethätigung seiner eigenen auswärtigen Souveränetät, gegenüber dem nicht anerkannten Staate.

Das Abbrechen des Verkehres unter den Staaten als solchen hebt die Geltung des internationalen Privatrechtes für die Unterthanen der beiden Staaten nicht auf. Der Unterthan des einen Staates wird jetzt keineswegs in dem andren als rechtlos betrachtet, sondern genießt jeglichen Rechtsschutzes, den er als Mensch beanspruchen kann. Denn die Anerkennung des Menschen als solchen ist unwandelbares Prinzip des Völkerrechts, über alle Anerkennung einzelner Staaten erhaben und von ihr unabhängig. —

Vgl. Schmalz Völkerr. 1817. Seite 36 fgg. Klueber, droit des gens, 1819, §. 21—23, 45—49. Martens, Précis du droit des gens moderne de l'Europe, annoté par M. S. Pinheiro-Ferreira, 1846, §. 80, de la reconnaissance politique. Heffter, Europ. Völkerr. 3. Aufl. 1855, §. 23. Oppenheim, System des Völkerr. 1845, Seite 40, 68, 131, 139, 202 fgg. Wheaton, Droit international, 1848, Tom. I. pag. 34—36. Ueber die Anerkennung neu entstandener Staaten: Message from the President of the U. St. transmitting communications with the Governments which have declared their independence. Wash., 1822.

Berner.

Anhaltische Herzogthümer.

Diese Lande sind als ein Theil der alten Mark Brandenburg in dem Umfange zu betrachten, wie sie Markgraf Albrecht der Bär im zwölften Jahrhunderte besaß. Er, der Stammherr des Hauses Ascanien, hinterließ seinem jüngeren Sohne Bernhard das

Anhaltische Stammland sammt Plötzkau und den Thüringischen Erbbesitzungen. Dessen ältester Sohn, Graf Heinrich von Ascanien († 1252), erlangte für sich die Grafschaft Anhalt und zuerst den Titel eines Fürsten zu Anhalt: seine drei Söhne Heinrich, Bernhard und Siegfried stifteten drei Linien, aber die beiden ersten erloschen bereits im vierzehnten (1316) und funfzehnten Jahrhunderte (1468), und nur der jüngste Stamm Siegfrieds, welchem Dessau, Köthen, Koswigk und Roslau zugefallen war, hat sich bis zur gegenwärtigen Zeit erhalten. Fürst Joachim Ernst aus diesem Hause († 1586) vertheilte die allmählig wieder zusammengebrachten Anhaltischen Länder abermals an seine fünf Söhne, welche fünf neue Linien stifteten, Johann Georg I. der älteste die Dessauer, Christian I. die Bernburger, Rudolf die Zerbster, August die Plötzkauer und Ludwig die Köthener. Die letztgenannte starb im J. 1665 aus, und ihr Besitzthum ging auf die Plötzkauer sammt ihrem Namen über, während das Land Plötzkau an die Bernburger Linie fiel. Gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts starb der Mannesstamm der Zerbstischen Linie mit Fürst Friedrich August, Bruder der Kaiserin Katharina II. von Rußland, am 3. März 1793 aus, und sein Besitzstand wurde unter die drei noch übrigen Linien vertheilt, deren Häupter seit dem Eintritt in den Rheinbund durch den Vertrag vom 18. April 1807 den Titel eines souveränen und regierenden Herzogs führten: Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg*), Anhalt-Köthen.

In der letzten Linie Anhalt-Köthen bildete Fürst Friedrich Erdmann, welcher vom Grafen von Promnitz durch eine Schenkung unter Lebenden am 21. Juni 1765 die freie Standesherrschaft Pleß in Schlesien erhielt und mit derselben von König Friedrich II. am 7. Oktober 1767 belehnt wurde, den Nebenzweig Anhalt-Pleß. Diese schlesische Standesherrschaft wurde im Juni 1817 durch König Friedrich Wilhelm III. zu einem preußischen Fürstenthum erhoben, dessen damaliger Besitzer Fürst Friedrich Ferdinand, nach dem Aussterben der Hauptlinie in dem Mannesstamme mit Herzog Ludwig, am 16. Dezbr. 1818 im Herzogthum Anhalt-Köthen folgte. Erst später nach dem Tode des kinderlosen Bruders Ludwig am 5. November 1841 wurde mit demselben das Fürstenthum Pleß in Schlesien vereinigt. Aber sowohl Herzog Friedrich Ferdinand, der am 24. Oktober 1825 zu Paris zur katholischen Kirche übertrat, als auch sein ihm im Herzogthume am 23. Aug. 1830 nachfolgender Bruder, Herzog Heinrich, starben gleichfalls in kinderloser Ehe, der letzte am 23. Nov. 1847. Das Herzogthum Anhalt-Köthen fiel nun als Erbe zur gemeinschaftlichen Regierung an die beiden älteren Linien Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, während das schlesische Fürstenthum Pleß auf den Schwestersohn des letzten Herzogs, den schlesischen Standesherrn Graf Heinrich von Hochberg als Erbschaft überging. Die gemeinschaftliche Regierung wurde durch einen Staatsvertrag am 1. Januar 1853 zwischen den beiden noch übrigen herzoglichen Linien Anhalt aufgehoben, und das Herzogthum Anhalt-Köthen ausschließlich mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau vereinigt, wie dies durch das Patent vom 22. Mai 1853 näher festgestellt ist. Die Ausgleichung in Bezug auf die Anrechte des Herzogs von Anhalt-Bernburg ist durch den am 2. Mai geschlossenen und am 7. Mai 1853 ratifizirten Haus- und Familien-Vertrag des herzoglichen Gesammthauses Anhalt erfolgt, vermittelst einer Jahresrente an den Herzog und einer Witwenapanage für die Herzogin von Anhalt-Bernburg. Aber auch das herzogliche Haus Anhalt-Bernburg steht jetzt nur noch auf zwei Augen, indem der kranke Herzog

*) Fürst Alexius von Anhalt-Bernburg hatte bereits von Kaiser Franz II., durch einen der letzten Akte des römisch-deutschen Kaiserthums, am 18. April 1806 die herzogliche Würde erhalten. Ein Nebenzweig dieser Linie, Anhalt-Bernburg-Schaumburg, nach der Nassauischen Herrschaft Schaumburg so benannt, war mit dem Fürsten Victor am 22. April 1812 im Mannesstamme erloschen.

Alexander, geboren am 2. März 1805, der seinem Vater Alexius am 24. März 1834 in der Regierung folgte, in kinderloser Ehe mit Friederike geborenen Prinzessin von Holstein-Glücksburg (geb. am 9. Oktober 1811) lebt, und seine körperliche Schwäche seit dem 8. Oktober 1855 die unmittelbare Betheiligung der Herzogin als Mitregentin mit den Verwaltungsgeschäften des Landes erfordert hat, „in Anbetracht der geschwächten, der möglichsten Schonung bedürftigen Gesundheit des Herzogs."

Statistische Uebersicht*). 1. Der Flächeninhalt des Herzogthums Anhalt-Dessau-Köthen gewährt 28,22 g. Q.-Meilen, wovon die sechs Aemter des vormaligen Herzogthums Anhalt-Dessau 16,18 Q.-M., die vier Aemter des Herzogthums Anhalt-Köthen 12,04 Q.-M. einnehmen. Sie liegen jetzt nach der Vereinigung beider Herzogthümer größtentheils zusammen bis auf die Aemter Dornburg, Sandersleben und Alsleben, die theils durch bernburgische, theils durch preußische Besitzungen getrennt sind. Die Elbe fließt in der Richtung von Osten nach Westen mitten durch dieselben, so daß sie sie fast in zwei gleiche Hälften theilt. Die letzte bekannte offizielle Volkszählung aus dem Dezbr. 1852 weist 123,759 Einwohner nach, mithin eine relativ starke Bevölkerung von 4385 Einwohnern auf 1 Q.-M. Nach dem Religionsbekenntnisse gehört die überwiegend große Mehrzahl der Einwohner der evangelischen unirten Kirche an; gegen 300 Katholiken befinden sich vorzugsweise in den beiden Residenzstädten Dessau und Köthen. Die Zahl der Juden ist verhältnißmäßig für ein deutsches Land sehr stark, 2250 S., d. i. fast zwei Proz. der Bevölkerung. Die größten Städte sind Dessau an der Mulde, die 3/4 Meil. unterhalb der Stadt sich in die Elbe einmündet, mit 13,861 Einw., Köthen an der Ziethe, einem Nebenfluß der Saale durch die Fuhne, mit 6400 Einw., Zerbst an der Nuthe, einem Nebenflusse der Elbe, mit 9600 Einw. und Roslau an dem Einflusse der Roslau in die Elbe mit 1750 Einw. Außer diesem souveränen Territorialbestand gehören dem Herzoge von Anhalt-Dessau-Köthen noch sehr ansehnliche Besitzungen in dem preußischen Herzogthum Sachsen (das Amt Walternienburg, bei Wittenberg und Zörbig an der Elbe, an der Saale), in Ostpreußen (die Herrschaften Bubainen und Norkitten am Pregel) und der Rheinprovinz; sie nehmen einen Flächeninhalt von fast 12 Q.-M. ein und gewähren ein durchschnittliches jährliches Einkommen von 360,000 Thlr.; sie stehen zur ausschließlichen Verfügung (mit Ausnahme des Amtes Walternienburg, das zum Gesammtbesitz des Hauses Anhalt gehört) des Herzogs und können daher ohne Hausvertrag veräußert werden. Außerdem ist noch durch die Erbschaft von Anhalt-Köthen die russische Herrschaft Nova Ascania auf der Halbinsel Krim gemeinschaftliches Eigenthum des herzoglichen Hauses geworden.

2. Das Herzogthum Anhalt-Bernburg hat einen Flächeninhalt von 15,03 g. Q.-Meil.: es wird aus drei von einander durch Anhalt-Dessau und preußisches Territorium getrennten Gebieten gebildet, dem Amte Koswig auf dem rechten Elbufer, den vier bernburgischen Aemtern an der Saale und dem sechs Meilen davon westlich entfernten Amte Ballenstädt (5,69 Q.-Meil.) am Harzgebirge. Als Hauptfluß des Herzogthums muß für den mittleren Theil die denselben von Süden nach Norden durchströmende Saale genannt werden, welche noch auf bernburgischem Territorium die Nebenflüsse Wipper und Bode in sich aufnimmt. Die letzte offizielle Zählung vom 3. Dezbr. 1852 gewährte eine Bevölkerung von 52,641 Einw., von welchen 24,622 in den Städten und 28,019 auf dem platten Lande leben; es ist demnach durchschnittlich eine relativ starke Bevölkerung von 3502 Seelen auf 1 Q.-Meile, d. i. 883 Seelen

*) Als brauchbare Karte empfiehlt sich die von J. Blume, die Anhaltschen Herzogthümer Bernburg, Dessau, Köthen mit Benutzung der besten Hülfsmittel und nach amtlichen Benachrichtigungen entworfen, 5. Auflage, Magdeburg 1850. Fol.

weniger, als durchschnittlich im Herzogthum Anhalt=Dessau, hauptsächlich durch die schwächere Bevölkerung des Amtes Ballenstädt herbeigeführt. Die konfessionelle Verschiedenheit der Bewohner ist geringer als in Anhalt=Dessau; außer den unirt Evangelischen befinden sich hier nur kaum 100 Katholiken und gegen 800 Juden. Die drei größten Städte sind Bernburg an der Saale mit 6200 E., Ballenstädt mit 4000 E. und Koswig mit 3000 E.

Der Boden des Landes ist im Allgemeinen in beiden Herzogthümern Anhalt, mit Ausnahme der Harzlandschaft Ballenstädt, eben und recht fruchtbar. Die Landwirthschaft befindet sich in einem so blühenden Zustande, wie in den bestangebauten Theilen Norddeutschlands, und der günstige Ruf der Anhaltischen Landwirthe hat sich auch dort überall bewährt, wo sie als Einzöglinge, wie in den östlichen Provinzen des preußischen Staates, sich vielfach angesiedelt haben. Die Erzeugnisse des Ackerbaues, der Rindvieh= und Schaafzucht genügen nicht nur vollständig für den inneren Bedarf, sondern bieten auch verhältnißmäßig einen reichlichen Absatz in die benachbarten Länder dar. Der Gartenbau wird besonders lebhaft und mit glücklichem Erfolge namentlich in den Ortschaften an der Elbe und Saale betrieben. Die Waldungen sind ausreichend und vorzugsweise in den beiden Aemtern Dessau und Koswig gut bestanden; Wildprett befindet sich hier und im Amte Ballenstädt in sehr reichlichem Vorrathe. Das letztgenannte Amt hat einen ergiebigen Antheil an dem Mineralreichthum des Harzgebirges. Wichtige Eisenhüttenwerke und Marmorbrüche findet man in der Nähe von Harzgerode und Gernrode: weniger bedeutend zeigt sich die Ausbeute an Silber, Kupfer und Blei. Unter den Mineralbrunnen ist am bekanntesten Alexisbad, welches seit seiner Anlage im Jahre 1769 jährlich durch einige Hunderte von Badegästen besucht wird.

Die gewerbliche Industrie ist zwar hinter den Nachbarländern nicht zurückgeblieben, aber auch in keinem Artikel besonders ausgezeichnet. Nur die Rübenzucker=Raffinerien, für welche der Anhaltische Boden sehr günstige Rübenernten liefert, erheben sich zu einem blühenden Aufschwunge, so daß im Jahre 1855 bereits 22 große Fabriken gegen 2,000000 Cntr. Rüben verarbeiteten und daraus über 130,000 Cntr. Zucker gewannen. Außer in den drei preußischen Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg und Breslau wird in keinem Theile Deutschlands in diesem umfangreichen Maaßstabe die Zuckerbereitung aus Rüben betrieben.

Für den Handelsverkehr gewährt die Lage der Anhaltischen Herzogthümer an sich schon ein sehr günstiges Ergebniß. Zwischen dem preußischen Staate und Sachsen gelegen, in der unmittelbarsten Verbindung mit der Elbe, durch die Haupteisenbahn Norddeutschlands von Berlin nach Leipzig durchschnitten, die in Köthen ihren Knotenpunkt einerseits mit Magdeburg und dem nordwestlichen Deutschland, anderseits über Halle, Frankfurt am Main oder über Leipzig, Nürnberg und München, oder endlich über Dresden, Prag und Wien mit dem südwestlichen und südlichen Deutschland besitzt, kann der Handelsverkehr in kürzester Frist die möglich größten Vortheile für sich beziehen. Ueberdies besteht noch eine Zweigbahn zwischen Köthen und Bernburg auf einer Länge von $2^3/_4$ Meilen, und die in die Eisenbahn einmündenden Chausseen und Landstraßen sind stets gut erhalten, wovon nur das Harzgebiet Ballenstädt ausgenommen werden muß. Der Ausfuhrhandel erstreckt sich vorzugsweise auf Getreide, Wolle und seit den letzten Jahren auch auf Rübenzucker. Die enklavirte Lage des Landes in Bezug auf den preußischen Staat bereitete die erste Grundlage zu dem später im deutschen Zollverein so erweiterten Anschluß der benachbarten kleineren Staaten an das preußische Steuersystem, indem Anhalt=Bernburg bereits am 10. Oktober 1823 über den Anschluß des obern Herzogthums, am 17. Juni 1826 für das untere Herzogthum, und Anhalt=Dessau und Anhalt=Köthen am 17. Juli 1828 Verträge über gemeinschaftliche Zoll=

und Verkehrsverhältnisse mit Preußen abschlossen. Diese Verträge sind am 17. Mai 1831 und am 11. Juli 1839 erneuert, so wie alle spätern von Preußen eingeleiteten Zollvereinsverträge für die Anhaltischen Lande mit verbindlich sind.

Die Handelsgeschäfte und der Geldverkehr sind stärker belebt seit der Errichtung der Bank zu Dessau. Nach den Statuten derselben vom 20. Septbr. 1847 wurde ein Aktien-Kapital von 2,500,000 Thlr. aufgebracht und dafür Banknoten in Apoints von 1, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Thlr. ausgegeben, jedoch so, daß der Gesammtbetrag der Noten um $^1/_3$ die jederzeit realisirbaren Fonds übersteigen darf und für $^1/_4$ des Betrags der umlaufenden Noten stets die Deckung durch baar Geld in der Bankkasse vorräthig sein muß. Ein späterer Beschluß der Generalversammlung der Bankaktionäre vom 13. Nov. 1855 stellt die Erhöhung der Summe der Banknoten auf 6,000,000 Thlr. in Aussicht, sobald in entsprechender Weise das Aktienkapital durch neue Einzahlungen bis auf 4,000,000 Thlr. verstärkt ist. In dem Zeitraum von fünf Jahren sollen die kleinen Banknoten von 1 und 5 Thlr. bis auf die Summe von 500,000 Thlr. vermindert sein. Außerdem befinden sich noch 700,000 Thlr. Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine im Umlauf in Stücken von 1 Thlr., wovon 500,000 Thlr. nach dem Ministerialerlaß vom 20. Febr. 1850 von der Köthenschen Regierung und 200,000 Thlr. zu 1 Thlr. Apoints von der Bernburger Regierung nach dem Gesetz vom 2. März 1846 autorisirt sind. Sie werden in der Eisenbahnkasse und in sämmtlichen Anhaltischen Landeskassen zum Nennwerthe in Zahlung angenommen, und sind theils in Prioritätsobligationen, theils durch Baarfonds von der Köthen-Bernburger Eisenbahngesellschaft sicher gestellt.

Die Unterrichtsanstalten befriedigen theils durch die drei Gymnasien in den Hauptstädten, theils durch gute Mittelschulen und Volksschulen das Bedürfniß des Landes. Die benachbarte Universität Leipzig wird vorzugsweise zur höheren Ausbildung von den Bewohnern der Anhaltischen Lande besucht.

Staatsrecht. Die Fürsten von Anhalt besaßen in dem deutschen Reiche die Reichsstandschaft und gehörten zu den alten Reichsfürsten, d. i. solchen, welche schon 1582 mit Viril-Sitz- und Stimmrecht in dem Reichsfürstenrath auf der Reichsversammlung ausgestattet waren. Sie hatten indeß eine gemeinschaftliche landständische Verfassung und ebenso gemeinschaftliche Landtage. Die Landtagsabschiede vom 5. Mai 1611 und vom 29. November 1652 galten als das verbindliche Grundgesetz der Anhaltischen Landes- und Steuerverfassung. Das Seniorat des regierenden Hauses, welches nach dem Regierungsalter auf den am längsten regierenden Fürsten überging, gewährte zugleich das Recht der Direktion und der Initiative in Absicht auf die landständische Verfassung. Aber seit 1698 sind keine allgemeinen Landtage mehr gehalten, und auch die dafür eintretenden engeren und weiteren Ausschüsse der Landschaft blieben in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts vertagt, besonders nachdem der Fürst von Anhalt-Dessau sämmtliche landtagsfähige Rittergüter durch Kauf an sich gebracht hatte. Nach der Errichtung des Deutschen Bundes traten alle drei Fürstenthümer mit ihrem Gesammtgebiete demselben bei; sie sind in der engeren Versammlung des deutschen Bundes bei der funfzehnten Stimme mit dem Großherzogthum Oldenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg gemeinschaftlich vertreten und führen in der Plenarversammlung je eine Stimme. Nach der Bundesmatrikel stellt gegenwärtig Anhalt-Dessau-Köthen 1280 Mann und Anhalt-Bernburg 555 Mann zur Reservedivision des Bundes, wovon wiederum 1428 Mann als Hauptkontingent und 407 Mann als Reserve dienen.

Erst im Jahr 1848 kamen in diesen Ländern neue Verfassungen zu Stande. Aber die für Dessau und Köthen entworfenen waren unhaltbare auf „breiter demokrati-

scher Grundlage". Auf dem Wege der Vereinbarung durch die im April 1848 einberufene konstituirende Versammlung entstanden, nannte die vom Herzoge Leopold Friedrich von Dessau am 29. Oktober bestätigte Verfassung im Artikel 4 ihre Regierungsform eine demokratisch=monarchische. Die Volksvertretung sollte nur eine Kammer von 22 Mitgliedern bilden, welche die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Dessau auf einem für sich bestehenden Landtage berathen, dagegen die gemeinsamen Angelegenheiten der beiden Herzogthümer Dessau und Köthen auf gemeinschaftlichen Landtagen entscheiden sollte. Zu den letzteren wurde nach der gleichzeitigen und fast gleichlautenden Verfassung des Herzogthums Köthen vom 28. Okt. 1848 eine gleiche Anzahl von 22 Volksvertretern bestimmt, die wiederum für ihre besondern Landesangelegenheiten zu einem für sich bestehenden Landtage zusammenkommen sollten. Indeß erhielt diese Verfassung bereits am 15. März 1850 die wesentlichsten Abänderungen der demokratischen Basis, und wurde nicht viel später durch die Verordnung des Herzogs Leopold Friedrich vom 4. Nov. 1851 gleichzeitig mit der Verfassung von Köthen völlig aufgehoben. Eine weitere gemeinsame Verfassung beider Herzogthümer oder der Gesammtlande Anhalt, für welche Herzog Leopold schon am 1. Dezember 1851 eine eigene Kommission bildete, ist bis jetzt noch nicht ins Leben getreten. — Im Herzogthum Anhalt=Bernburg ward am 3. April 1848 ebenfalls eine konstituirende Versammlung zur Vereinbarung über das Grundgesetz zusammenberufen. Die demokratischen Extravaganzen derselben führten nach dem Beispiele der benachbarten Großmacht am 14. Dezember 1848 zur Auflösung des Landtags und zu einer oktroirten Verfassung von demselben Tage, welche auf einem demnächst zu berufenden außerordentlichen Landtage vor definitiver Feststellung revidirt werden sollte. Auf diesem Wege erfolgte auch wirklich die endgültige Feststellung der gegenwärtig noch bestehenden Verfassung des Herzogthums Anhalt=Bernburg*) vom 28. Februar 1850 nebst Wahlgesetz von demselben Tage. Nach derselben ist die Regierungsform konstitutionell=monarchisch, und die Volksvertretung wird durch eine Kammer der Abgeordneten gebildet, zu welcher auf je 3000 Seelen ein Vertreter aus vier durch Berufs= und Geschäftsinteressen verschiedenen Abtheilungen der Wahlmänner gewählt wird. Gegen diese Verfassung wurde von vier Bernburgischen Rittergutsbesitzern bei der Deutschen Bundesversammlung Beschwerde geführt (Dez. 1853), aber der Beschluß der letzteren vom 10. Aug. 1854 „die Bernburgische Regierung zu ersuchen mit Dessau=Köthen zu einer gemeinschaftlichen Landesverfassung mit Berücksichtigung der Ansprüche der Anhaltischen Gesammtlandschaft sich zu vereinigen" hat bis jetzt noch zu keinem Resultate geführt. Nur eine Beschränkung der freien Gemeindeverfassung ist durch ein Gesetz vom 9. April 1855 nach erfolgter Zustimmung des Landtags bewirkt. —

Verwaltung. Im Herzogthum Anhalt=Dessau=Köthen steht an der Spitze der Verwaltung ein Staatsministerium aus zwei Mitgliedern. Unter demselben bearbeitet die Regierung in Dessau in der ersten Abtheilung die Finanzen=, Domainen= und Forstangelegenheiten, in der zweiten Abtheilung die inneren und Polizeiangelegenheiten. Die Kirchen= und Schulsachen sind der Leitung eines Konsistoriums zu Dessau besonders untergeordnet. Die Verwaltung der indirekten Steuern wird von dem preußischen Provinzial=Steuerdirektor zu Magdeburg beaufsichtigt. Für die Rechtspflege bestehen als erste Instanz die Justizämter und Stadtgerichte, als zweite das Oberlandesgericht zu Dessau; die dritte und letzte Instanz ist, nach Aufhebung des für die Anhaltischen und Schwarzburgischen Fürstenthümer im Jahre 1817 eingerichteten ge-

*) Abgedruckt bei Zachariä, die Deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, S. 958—78. Besondere Abdrücke der oben angeführten drei Verfassungen erschienen in den Jahren 1848 und 1850 und sind auch in den Gesetzsammlungen dieser Länder zu finden.

meinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Zerbst, im Jahre 1851 an das Oberappellationsgericht zu Jena übergegangen. Die Jahreseinnahmen des vereinigten Herzogthums Dessau-Köthen betragen jetzt 1,303,500 Thlr., wozu der sehr reiche Domainenertrag in 600,000 Thlr. fast die Hälfte liefert: die Ausgaben erreichen jetzt die Summe von 1,259,500 Thlr. Die Staatsschulden sind gegenwärtig noch getrennt: für Dessau bestehen sie aus 400,000 Thlr. verzinslicher Schuld und 1,000,000 Thlr. Kassenscheinen, für welche theils Staatsdomainen, theils 600,000 Thlr. zinstragende Papiere verpfändet sind und die Regierungshauptkasse zu Dessau die Einlösung übernimmt. Für Köthen ist die verzinsliche Schuld auf ein viermal so hohes Quantum, bis auf 1,600,000 Thlr. gestiegen, dagegen sind für dieses Land nur 300,000 Thlr. Kassenscheine ausgegeben, für welche gleichfalls die Domainen das Unterpfand darbieten. Dadurch erreicht der Gesammtbetrag der Staatsschulden die Höhe von 3,300,000 Thlr., wovon 2,000,000 Thlr. verzinsliche Staatspapiere au porteur und 1,300,000 Thlr. Papiergeld sind.

Im Herzogthum Bernburg vereinigt gleichfalls das Staatsministerium, welches in Gemäßheit des Patents vom 24. Juli 1848 den damaligen Geheimen Konferenzrath ersetzt, als oberste Staatsbehörde die Leitung aller Zweige der Staatsverwaltung in sich: es ist gegenwärtig nur einem Staatsminister anvertraut. Unter demselben werden durch die Regierung in Bernburg in zwei Abtheilungen die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte bearbeitet, in der ersten die inneren, in der zweiten die Finanzen, direkten Steuern, die Domainen und Forsten. Für die indirekten Steuern ist wie für Dessau die obere Leitung dem preußischen Provinzial-Steuerdirektor zu Magdeburg übergeben. Die Anordnung der Hütungs-, Separations- und Ablösungsangelegenheiten ist durch eine Uebereinkunft mit der preußischen Regierung vom 11. September 1850 der preußischen Generalkommission zu Merseburg übertragen. In Bezug auf die Rechtspflege findet dieselbe Einrichtung wie bei Dessau statt, das Appellationsgericht hat seinen Sitz in Bernburg: nur ist durch Staatsvertrag mit Preußen vom 22. Febr. 1851 das Obertribunal in Berlin als der oberste Justizhof in Straf- und in Disziplinarsachen der Richter eingesetzt*). Der Vertrag gilt mit dem 1. April 1851 auf zehn Jahre und bleibt auch dann verlängert, jedoch mit dem Rechte einer einjährigen Kündigung. — Die Staatseinnahmen betragen nach dem Etat vom 1. Januar 18$\frac{52}{53}$ 764,286 Thlr., die Staatsausgaben 763,795 Thlr. Die verzinsliche Staatsschuld ist jetzt 1,406,920 Thlr. bei 489,611 Thlr. Staatsaktiv-Kapitalien. Außerdem hat die Bernburger Regierung an Papiergeld 370,000 Thlr. Kassenscheine ausgegeben, für welche bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinstragende Staatspapiere deponirt sind: es ist demnach die gesammte Staatsschuld 1,776,920 Thlr. — Die Kirchen- und Schulangelegenheiten stehen unter der Leitung des Konsistoriums zu Bernburg.

Für die Geschichte der Herzogthümer empfiehlt sich noch jetzt als sichere Grundlage Prof. G. A. H. Stenzel's Handbuch der Anhaltischen Geschichte. Im Zeitalter der Reformation ragen durch ihre Persönlichkeit und durch einen bedeutenden Einfluß auf ihre Zeitgenossen die Fürsten Wolfgang und Georg von Anhalt hervor. Seit dem dreißigjährigen Kriege glänzen viele Namen Anhaltischer Fürsten in erster Reihe unter den deutschen Feldherren, zuerst aus der Linie Bernburg, wie die Fürsten Christian, Ernst und Johann Georg, nächstdem aus der ältesten Linie Dessau, seit Johann Georg II. († 17. Aug. 1693) in die engere Verbindung mit Friedrich Wilhelm,

*) Abgedruckt in Preußens Staatsverträgen, zusammengestellt von Dr. von Rohrscheidt, S. 182—83, wo auch die vorher angeführten Verträge in Zoll- und Steuer- und Separationsangelegenheiten zu finden sind.

dem großen Kurfürsten von Brandenburg, trat und sein Statthalter in der Mark Brandenburg wurde. Die preußische Kriegsgeschichte hat seit dieser Zeit viele Lorbeeren dem Hause Anhalt zu verdanken, die preußische Generalswürde wurde fast eine ununterbrochene Begleitung der kräftigen Mitglieder dieses Fürstenhauses, und vielfache verwandtschaftliche Verbindungen haben sich dadurch zwischen den Häusern Hohenzollern und Anhalt geknüpft. Johann Georgs II. Sohn war der berühmte Feldmarschall Leopold Fürst von Dessau (geb. 1693 † 9. April 1747), dessen Kriegsthaten in der Geschichte des spanischen Erbfolgekrieges, des großen nordischen Krieges und der beiden ersten schlesischen Kriege rühmlichst verzeichnet sind (die Schlachten bei Turin, Malplaquet, Landung auf der Insel Rügen, sein Sieg bei Kesselsdorf). Er führte 1727 gesetzlich das Erstgeburtsrecht in sein Haus ein und bestimmte die Volljährigkeit des regierenden Fürsten auf das zurückgelegte einundzwanzigste Lebensjahr. Seine Schwester war mit Markgraf Philipp Wilhelm, dem Bruder des Königs Friedrich I. von Preußen vermählt. Vier seiner Söhne waren preußische Feldmarschälle oder Generale der Kavallerie, der regierende Fürst Leopold Maximilian († 1751) und seine Brüder Dietrich, Friedrich Eugen und Moritz; ihre Schwester Leopoldine war die Gemahlin des brandenburgischen Markgrafen Heinrich Friedrich. Der darauf folgende dessauische Fürst Leopold Friedrich Franz (geb. 1751 † 9 Aug. 1817), welcher zuerst den herzoglichen Titel annahm (1807), hinterließ den wohlverdienten Ruf einer milden und das Landeswohl fördernden Regierung, deren funfzigjähriges Jubiläum er noch kräftig feiern konnte. Seine Gemahlin Louise, die Tochter des ebengenannten preußischen Prinzen Heinrich Friedrich, wurde als die wohlwollende Beschützerin der deutschen Literatur in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts gefeiert. Ihr Großsohn (der Sohn Friedrich starb bereits als Erbprinz 1814) ist der jetzt regierende Herzog Leopold Friedrich, geb. 1. Okt. 1794, seit dem 9. Aug. 1817, Senior des Gesammthauses Anhalt seit 24. März 1834. Aus seiner Ehe mit der preußischen Prinzessin Friederike Louise († 1. Jan. 1850) sind drei Kinder vorhanden; der einzige Sohn ist der gegenwärtige Erbprinz Leopold Friedrich, geboren 29. April 1831. Von den beiden Töchtern ist die ältere die regierende Herzogin von Sachsen-Altenburg, die jüngere ist mit dem preußischen Prinzen Friedrich Karl, Neffen des Königs Friedrich Wilhelm IV., seit dem 25. Nov. 1854 vermählt. — Aus der Linie Anhalt-Bernburg sind im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts besonders hervorzuhebende Fürsten nicht anzuführen, über die beiden letzten und das gegenwärtige Regierungsverhältniß in Bernburg sind zu Anfang dieses Artikels bei der Einigung über Köthen die nöthigen Thatsachen bemerkt.

Schubert.

Anklageprozeß, S. Strafrechtspflege.

Ansässigkeit, S. Heimath, Niederlassung.

Anweisungen, S. Wechsel.

Apanage, S. Fürstliches Haus, Privatfürstenrecht.

Araber.

Die Araber, der semitischen Rasse angehörig, werden gewöhnlich als ein einiges Volk desselben Stammes betrachtet; aber die Forschungen der neuesten Zeit haben ergeben, daß, wie alle großen Völker, Chinesen, Inder u. s. w., auch sie nur ein Resultat früherer Mischungen sind. Man unterscheidet jetzt die Urbewohner Südarabiens, die als die Nachkommen Kahtans oder Joktans gelten (1. B. Mos. 10, 26. 29.) und die Mittelaraber in Hedschas, die sich Nachkommen Ismaels zu sein rühmen. Die

ersteren, im bevölkertern Süden, bildeten größere Völkermassen und monarchische Reiche, hatten Städte, Schifffahrt, Seehandel, wurden von Juden, Abessiniern und Persern besiegt und zum Theil beherrscht. Die Ismaelier standen auf einer tieferen Stufe der Kultur, behaupteten dagegen in ihren Wüsten die Freiheit. Auch eine eigenthümliche Sprache hatte der Süden, die jedoch durch die in den Koran übergegangene Mundart des Nordens verdrängt wurde und nur in wenigen Denkmälern sich erhielt. Es ist die himyaritische (Echkili), ein eigener Sprachstamm, dem Aethiopischen analog, aber weder ihm, noch dem heutigen Arabischen untergeordnet, mit einem großen Reichthume von Tönen und vorherrschenden Nasalen. Der Schädel der Araber ist nach Larray der vollkommenst runde, in den oberen Theilen stark ausgebildet. Dem entspricht ihre intellektuelle Fähigkeit, ihr Sprachtalent und ihr Geschick in der Nachahmung von Künstlern. Sie sind mittlerer Größe, mager, athletisch, braun, Auge und Haar schwarz, in der Jugend von mildem Ausdruck, im Alter ehrwürdig. Wir unterscheiden zunächst die Araber in und außer Arabien.

Was die ersten betrifft, so sind außer den erwähnten ursprünglichen Verschiedenheiten durch vielfache Mischungen mit Fremden wieder andere entstanden. In ganz Tehama (der Niederung) ist die Bevölkerung nach Botta fast schwarz und weiset auf eine starke Vermischung mit afrikanischen Elementen, zumal mit eingewanderten Abessiniern, Somaulis und Berberas hin. Nicht blos die Farbe und Physiognomie, auch die Verschiedenheit der Sprache zeigt dieß; ihr Jargon ist den übrigen Arabern fast unverständlich. Das Bergvolk fand der genannte Reisende weit weniger gemischt, oft ganz weiß, mit schönen, dem kaukasischen Typus sich annähernden Gesichtszügen, die Frauen, die ohne Schleier im Gebirge gehen, fast italienische Schönheiten, mit großen offenen Augen. Dagegen sind nach Fresnel die Bewohner des nördlichen Hedschas durch ihre Berührung mit den jährlich wiederkehrenden türkischen Pilgerkarawanen und den Küstenschiffern um 60 Proc. in ihrem nationalarabischen Gehalte und Werthe gefallen. Als letzte Repräsentanten der alten patriarchalischen Zeit, seit Mohammed 1300 Jahre hindurch in Nichts verändert, leben am Süd- und Nordende der Halbinsel, ganz von einander getrennt durch unzählige Stämme, die ihrer Nationalität fremd geworden, die Jave, die jetzigen Beherrscher von Hadhramaut, und die Aenezeh. Beide kennen sich nicht, beide reden aber dieselbe ächt arabische Sprache.

Eine wesentliche Verschiedenheit des Charakters knüpft sich an die Verschiedenheit der Lebensweise. Die Beduinen, die Bewohner der Wüste, führen ein Hirten- und Räuberleben, sehen in den Feldbauern und Städtern eine fremde, unter ihnen stehende Rasse, und würden sich durch die Beschäftigung mit Ackerbau, Gewerben oder Handel entehrt halten. Die Zucht der Heerden bildet ihre Beschäftigung; mit der Außenwelt wenig verkehrend, wissen sie nichts von den künstlichen Bedürfnissen und ebensowenig von den geistigen Genüssen der Zivilisation, von Künsten und Wissenschaften. Die Liebe zur Freiheit ist stärker bei ihnen, als die Begierde nach Reichthum. Die gemauerten Häuser der Städte können sie nicht ertragen und ziehen vor, wenn sie nach Mekka, Kairo, Aleppo kommen, die Nächte in einem Garten oder auf einem freien Platze zuzubringen. Das Leben in freier Luft und stete Uebung verleiht ihren Sinnen eine wunderbare Schärfe. Der Beduine weiß zu unterscheiden, ob eine Spur im Sand von Mitgliedern seines Stammes oder eines fremden herrührt, ob ein Fußgänger beladen war oder nicht, ob auf einem Kameele eine oder mehrere Personen gesessen sind; er verfolgt die Spur eines Diebes 5—6 Tagereisen weit. Er ist abgehärtet, alle Mühseligkeiten, Hunger und Durst zu ertragen, reist oft 5 Tage lang ohne Wasser zu kosten, ist ein geschickter Reiter, behende zu Fuß, geübt in der Handhabung seiner Waffen. Die Nahrungsmittel der Beduinen sind Reis, Hülsenfrüchte, Datteln, Butter in großen Quantitäten, Milch

und Mehl. Zu den charakteristischen Zügen des Arabers und insbesondere des Beduinen gehört seine Gastfreundschaft. Ein hungriger Beduine theilt sein dürftiges Mahl mit dem noch hungrigeren Wanderer. Ein Fremder ist der Gast des Ersten, dem er im Lager begegnet, sein Leben und Eigenthum gesichert; aber die Zeit der Gastfreundschaft ist auf 3 Tage 8 Stunden beschränkt. Das Bedürfniß hat die Sitte geschaffen. Sonst sind die Beduinen ein Räubervolk, und haben dieses Gewerbe, zu dem die Armuth ihrer Heimath sie verleitet, förmlich in ein System gebracht. — Bei der Reizbarkeit seines heftigen Temperaments ist der Araber schnell beleidigt und wenn der Streit zum Blutvergießen geführt hat, wird Blutrache geübt, die bis ins fünfte Glied vererbt. Doch können die nächsten Verwandten des Ermordeten ein Sühngeld annehmen; verweigern sie dies, so bleibt dem Mörder nur die Flucht; 3 Tage 4 Stunden lang darf er nicht verfolgt werden. Das Blutgeld steigt bei den verschiedenen Stämmen von 25 L. bis zu dem Siebenfachen; bei den Aenezehs beträgt es 50 weibliche Kameele, 1 Reitkameel, 1 Pferd, 1 schwarzen Sklaven, 1 Panzerhemd, 1 Gewehr; aber die Frauen und Töchter des Mörders erlangen oft einen Nachlaß.

Jeder Stamm hat seinen Oberscheikh, jedes Lager gewöhnlich seinen Scheikh, der aus einer bestimmten Familie, aber nicht nach dem Rechte der Erstgeburt gewählt wird. Man folgt mehr ihrem Rathe, als daß man ihren Befehlen gehorchte; sie sind Anführer im Kriege und leiten die öffentlichen Verhandlungen. Einkünfte beziehen sie von ihren Unterthanen nicht, müssen vielmehr ihren Freunden noch Geschenke machen und Gastfreundschaft üben. Sie entschädigen sich durch Tribut und Plünderung von Pilgerkarawanen. Ihre Entscheidung in Streitigkeiten gilt nur, wenn die Parteien sich derselben freiwillig unterworfen haben. Uebersteigt der Fall ihren Scharfsinn, so wendet man die Feuerprobe an: der Angeklagte muß mit seiner Zunge einen eisernen, zum Brennen des Kaffees dienenden Löffel berühren, der im Feuer erhitzt ist. Auch den Reinigungseid kennt man.

Wir werfen einen Blick auf die Geschichte dieses Volkes, das einst mit seinem Ruhme die Welt erfüllt hat.

Im Jahre 272 n. Chr. finden wir Araber in Irak, Mesopotamien und Syrien. Das südliche Arabien wurde bald darauf (343 ff.) von abessinischen Königen unterworfen, die hier das Christenthum verbreiteten und das Land beherrschten, bis sie 597 mit Hülfe der Perser aus Jemen vertrieben wurden. Die Perser hielten nun Vizekönige, nicht nur in Jemen, sondern auch in Hadhramaut, Oman und Bahrein, während andererseits der griechische Kaiser im Besitze von Aegypten, Palästina und der Sinai-Halbinsel war. Aber Nedsched und Hedschas blieben von fremder Herrschaft verschont. Hier bildeten Mekka und Jathreb die Mittelpunkte. Dort war das Heiligthum der Kaaba, wohin man schon damals pilgerte. Die Eigenthümlichkeit der Urstämme war bereits verwischt, der Unterschied der Sprache durch Auswanderungen und Mischungen mehr und mehr ausgeglichen. Im Süden und Norden herrschte ein ähnlicher Götzendienst, die Beschneidung, die Polygamie, dieselbe Gastlichkeit, dasselbe Gesetz der Wiedervergeltung, dieselbe Ruhm- und Rachsucht, auch die Neigung zum Raube und Plündern. Dichter traten auf und ernteten in öffentlichen Versammlungen, wo sie ihre Gedichte rezitirten, Ruhm, wie einst die Griechen in den olympischen Spielen. Fanden ihre Gedichte Beifall, so wurden sie in goldenen Lettern auf kostbare Zeuge geschrieben und in der Kaaba aufgehängt. Sieben dieser Moallakas, aus der Zeit vor Mohammed, deren Verfasser 540—660 starben, sind uns aufbehalten. Indeß bedurfte es einer religiösen Bewegung und die Abschwächung der Nachbarreiche mußte dazu kommen, um die Araber zu Welteroberern zu machen. Das Christenthum und das in Arabien gleichfalls eingedrungene Judenthum war nicht ohne Einfluß geblieben. Konnte auch keine

dieser Religionen zur bleibenden Herrschaft gelangen, so traten doch schon vor Mohammed (geb. 570) Reformatoren auf, die durch christliche und jüdische Ideen genährt, das Heidenthum bekämpften, den Gott Abrahams und einen Abgesandten des Himmels, als nächstens erscheinend, verkündeten. Von Mohammed selbst und seiner Stiftung, dem Islam, wird in einem besondern Artikel die Rede sein. Wir heben nur hervor, daß die neue Religion durch ihre Einfachheit und Anschließung an alte arabische Sitte sich dem Araber empfehlen mußte und selbst die Unterwerfung der Juden und Christen möglich machte, indem sie die denselben gewordene Offenbarung anerkannte und nur Mohammed für den Träger der letzten und höchsten erklärte. Als der Prophet 632 starb, war Arabien dem Islam gewonnen. Mit einem Gefolge von 140,000 Moslim hatte er zuletzt noch die große Pilgerfahrt, die der Koran vorschreibt, vollzogen. Die Lehre, die er seinem Volk hinterließ, mußte die Eroberungslust desselben entflammen und es mit der Kraft des Fanatismus ausstatten. Der Moslim ist Soldat im Dienste Gottes und die Welt ihm zu seinem Antheile gegeben, das Waffenhandwerk eine religiöse Pflicht, alle Privatangelegenheiten müssen dem hintenangesetzt werden; Freie und Sklaven, Männer und Frauen, Gesunde und Kranke, alle müssen nach ihrem Vermögen mitwirken, wenn der Krieg ruft. Spiele und frivole Zerstreuungen sind im Lager verboten; Gebet und Andacht füllen die Stunden der Muße. Von der Beute gehören $^4/_5$ dem Heere, $^1/_5$ dem Propheten und seinen Verwandten, den Wittwen und Waisen, den Richtern, der Schule, damit Jedermann am Kampf und Sieg betheiligt sei. Keiner entgeht seinem Geschick, — wer für den Glauben stirbt, hat das ewige Leben. — Unter dem Einflusse solcher Gesinnungen und Sitten, unter der Führung eines Chalifen, der Fürst, Hohepriester und Feldherr zugleich ist, sehen wir diese abgehärteten Kinder der Wüste, schlecht bewaffnet und ohne Disziplin, die wohlgeschulten Heere der zivilisirten Staaten über den Haufen werfen und in einem fernen Welttheil gewaltige Reiche errichten. Aber nur auf Arabien berechnet, mußte der Mohammedanismus später im Occident auf unwiderstehliche Hindernisse stoßen.

Die ersten Chalifen, Mohammeds Nachfolger, Abu-Bekr (632—34), Omar (634—44) und Othman (644—55) waren bis auf den letzten ihrer Aufgabe gewachsen, doch hätte die Eifersucht und der Zwist zwischen Othmans Nachfolger Ali (655—60), Mohammeds Schwiegersohn, und Muawia, dem Stifter der Omejjaden (656—61), sowie die gleichzeitig entstehende, noch jetzt fortdauernde Spaltung zwischen den Sunniten und den schismatischen Schiiten, Ali's Anhängern, der Ausbreitung des Mohammedanismus und der Herrschaft der Araber hinderlich sein können, wären die Zeitverhältnisse ihnen nicht so günstig gewesen. Ihre nächsten Nachbarn, die Perser und Byzantiner, hatten sich durch lange Kriege geschwächt und die Macht derselben war in der Auflösung begriffen. Wir können die Siege und Eroberungen der Araber und die Reiche, die sie gründeten, nur in gedrängter Uebersicht erwähnen. Nach 28 Jahren lagerten die wahren Gläubigen nicht mehr in den Wüsten von Nedsched, sondern an den Ufern des Nil, Tigris und Jordan. Ohne alle gelehrte Taktik hatten die Araber zuerst nur den Glauben, Muth und Kühnheit für sich, wußten aber bald auch die Kriegskunst ihrer erschlafften Gegner sich anzueignen. Irak wurde 633—34 erobert, Syrien fiel 633—38 mit Damaskus, Jerusalem, Aleppo und ganz Mesopotamien. Kleinasien und Konstantinopel wurden (673) bedroht, die Eroberung gelang aber nicht. Dagegen nahm Amru Aegypten ein (634 fg.). Die Griechen und die Eingebornen, die der Ketzerei der Monophysiten folgten, waren miteinander zerfallen, die Griechen mußten auf ihre Schiffe flüchten, die Kopten behielten gegen Anerkennung der mohammedanischen Herrschaft freie Religionsübung. Von Aegypten aus wurde Nubien (643) unterjocht und ihm Tribut auferlegt, ebenso Cyrenaica (Barcka). Zubeir siegte über Gregorius, der gegen den Kaiser

aufgestanden war, und die griechischen Besitzungen in Westafrika waren verloren. Alle Städte von Tripolis und Byzacene öffneten ihre Thore; die Araber ließen sich in diesen Ländern nieder und gründeten unweit des alten Karthago Kairawan, das sie jedoch 681 wieder aufgeben mußten. Während dieser Eroberungen im Westen machten die Araber auch im Osten reißende Fortschritte. 634 hatten sie die Ufer des Euphrat noch nicht überschritten, 40 Jahre später siegten sie schon an den Ufern des Gihon (Oxus) und des Indus. Die Perser waren in Parteiungen zerfallen, und als alle sich unter der Fahne Jezdedjerd's III. (632), des Enkel von Chosroes-Parviz, wieder vereinigten, war es zu spät; in drei Schlachten wurden sie besiegt. Die Araber drangen nun durch Assyrien, Medien, Susiana, bis Farsistan (Persis) vor und unterwarfen allmählig auch die übrigen Provinzen Persiens; nach Besiegung der Türken auch Transoxanien.

Unter der Dynastie der Omejjaden (seit 660), die einen langjährigen inneren Kampf um die Herrschaft zu bestehen hatten, war Damaskus die Hauptstadt des mohammedanischen Reiches. Arabien selbst sank in sein altes Dunkel zurück; die Bevölkerung von Hedschas und Nedsched nahm ihre alte unabhängige Lebensweise wieder an und hörte auf, das Hauptelement in den Heeren des Islam zu bilden. Die Nachfolger Mohammeds neigten sich zu der Ueppigkeit, die an den Höfen der byzantinischen Kaiser und der Perserkönige herrschte, sie vernachlässigten die strengen Vorschriften ihrer Religion; Jezid, Muawia's Sohn selber trank Wein. Indessen waren die Omejjaden mächtiger als je; sie drangen von Nordafrika, nachdem sie dieses 704—8 vollständig erobert, unter Musa 710 in Spanien ein, besiegten die Westgothen, und Spanien erblühte unter ihrer Herrschaft. Den Besiegten wurde die Auswanderung, jedoch mit Zurücklassung ihrer Güter gestattet, den Bleibenden ihr Eigenthum, ihre Kirchen, Gesetze und Beamte gelassen. Selbst Heirathen zwischen Christen und Mohammedanern waren erlaubt. Der Aufschwung, den Ackerbau, Handel und Industrie in Spanien nahmen, war zunächst wohl den mit den Eroberern gekommenen Aegyptern, Syrern, Persern und Juden mehr, als den Nationalarabern selbst zu verdanken; aber er war durch eine einsichtige und duldsame Regierung begünstigt. Indeß erhob sich unter den verschiedenen Legionen, die in den einzelnen Städten kantonnirten, bald eine Eifersucht, die verderblich wurde. Araber und Mauren namentlich nährten eine alte Feindschaft. Die inneren Zwiste zu ersticken, sollte der Angriff auf Frankreich dienen: Karl Martels Sieg bei Poitiers 732 rettete Europa vor dem Islam, wenn auch noch später einige Einfälle folgten und eine glückliche Unternehmung gegen Sizilien. Auch eine zweite Belagerung Konstantinopels (707) mißlang und theilweise ein Angriff auf Kleinasien, wo nur Cilicien, Cappadocien und Pontus tributpflichtig wurden. Glücklicher waren die Araber in Transoxanien (712) und dem westlichen Indien. Der König von Kabul mußte Tribut zahlen. Ein Heer zog durch Mekran und drang bis Kaschmir vor. Schon früher (637) war eine Flotte von Oman nicht weit vom jetzigen Bombay, eine andere im Golf von Cambay gelandet.

Im Jahre 743 hatte das arabische Reich seine äußersten Grenzen erreicht. Größer als das Alexanders, fast so groß, als das der Römer, reichte es von der Meerenge von Gibraltar bis zum Isthmus von Suez, von den Wüsten des Sinai bis zu den Städten Turkestans und vom Thale von Kaschmir bis zum Abhange des Taurus; ganz Persien und die große Bucharei waren unterworfen, Kabul und das Industhal zahlten Tribut. Damaskus war noch die Hauptstadt. Da entstand ein Bürgerkrieg; Abul-Abbas stürzte die Omejjaden 752 und gründete die Herrschaft der Abbasiden, welche die Hauptstadt nach Bagdad (762 gegründet) verlegten. Die Omejjaden hielten sich aber in Spanien und Afrika, und so sehen wir ein arabisches Reich im Osten und eins im Westen.

Das Ostreich der Abbasiden hatte noch treffliche Herrscher, wie Almansor, Harun Arraschid und seinen Sohn Almamun. Sie zogen dem Waffenruhme die Künste des Friedens vor; Almamun namentlich beförderte den Unterricht, hatte gelehrte Griechen, Perser, Kopten, Chaldäer um sich; Christen, Juden und Magier konnten alle Aemter bekleiden. Auch unter ihren Nachfolgern waren noch ausgezeichnete Männer. Die Verwaltung wurde organisirt, die Finanzen geordnet, ein Postdienst eingerichtet und Karawanseraien angelegt, Archive gegründet. Die Völker des östlichen Reiches erhoben sich rasch zu einem hohen Grade von Zivilisation; der Ackerbau, der Bergbau blühte; Industrie, Künste und Wissenschaften wurden gepflegt; nur der Ausbildung der Malerei und Skulptur war das Verbot des Korans, Menschen- oder Götterbilder zu machen, hinderlich. Die besten griechischen Schriften wurden aus Konstantinopel herbeigeschafft und ins Arabische übersetzt. Eine Dolmetscherschule in Bagdad unterrichtete unentgeldlich 6000 Schüler; öffentliche Bibliotheken, Observatorien, Laboratorien, Hospitäler zum Unterricht der Aerzte wurden angelegt; die Schule von Bagdad blühte 200 Jahre hindurch, während Europa in Barbarei versunken war. Pracht und Ueppigkeit herrschte am Hofe der Chalifen, deren Ruhm in Europa und Asien verbreitet war. Aber unter diesem Glanz bereitete sich der Verfall ihrer Größe vor. Es erhob sich eine Reaktion der Nationalitäten gegen die Zentralgewalt und seit Wathek (846) herrschte Anarchie im Chalifat. Bagdad wechselte alle Augenblicke den Herrn. Der grausame Mutawakkel, der Nero der Araber, und seine Nachfolger konnten die Exzesse der türkischen Miliz nicht mehr unterdrücken, die ursprünglich aus Gefangenen von den Ufern des Gihon gebildet, schon über den Thron geboten. Eine Anzahl unabhängiger Dynastien erhob sich, und im Jahr 892 waren den Chalifen nur noch Bagdad, Arabien, Djezireh, Irak-Adjemi und Arabi, Aderbidjan, Armenien und die Provinzen des kaspischen Meeres verblieben. Eine kurze Zeit schien zwar ihre Herrschaft sich wieder zu befestigen, aber seit 908 zerrissen abermals Faktionen das Reich; ihre weltliche Gewalt war 944 auf Bagdad beschränkt und bald besaßen sie nur noch die geistliche. Die Geschichte der Dynastie ist eine Reihe von Palastrevolutionen und Gräuelthaten. Das Entstehen neuer religiöser Sekten, der Ismaelier, Karmathen, Sufi's u. s. w. vermehrte die Verwirrung; die Aliden erneuerten ihre Ansprüche; in Aegypten erhoben sich die Fathimiten 968 und gründeten Groß-Kairo 972, das Bagdads Ruhm in Beförderung der Wissenschaft alsbald verdunkelte. Hamza verkündete die Inkarnation Gottes im Chalifen Hakem (996—1020) und gründete die noch bestehende Sekte der Drusen. Die Türken wurden zuletzt Herren Aegyptens wie der Barbareskenstaaten in Afrika, nachdem die Fathimiten durch Saladin 1171 schon vernichtet und Aegypten der geistlichen Gewalt des Chalifen von Bagdad wieder unterworfen war. Verschiedene Mameluken-Dynastien folgten auf einander, die letzte unterlag 1516—18 den Ottomanen. Vergebens standen die arabischen Stämme 1520 auf. In Persien erhoben sich 933 die Bujiden; in Ghazna gründeten die Ghazneviden unter Sultan Mahmud eine Herrschaft, die sich bis tief nach Indien hineinerstreckte, aber später den Seldschuken-Türken erlag. Stück für Stück schwand die Herrschaft der Araber und der Einfall der Mongolen und der Osttürken machte ihr endlich in Asien ein Ende.

Die Westreiche der Araber umfaßten Spanien und die Nordküste von Afrika. In Spanien hatte nach dem Sturze der Omejjaden in Damaskus Abd-Errahman, der Enkel des Chalifen Heschan, der nach Afrika geflüchtet und von den Arabern in Spanien herbeigerufen war, seine Herrschaft unabhängig von den Abbasiden gegründet und Cordova zur Hauptstadt gemacht (756). Unter ihm und seinen erlauchten Nachfolgern erblühte Spanien wie nie. Um zwischen den oben schon erwähnten Parteiungen der Araber und Mauren ihre Macht zu behaupten, umgaben sich die Chalifen mit einer

Miliz von Fremden, die seit dem Jahr 900 aus slavonischen, von Konstantinopel herübergebrachten Sklaven bestand. Die politische Rolle, die allmählig diese Garden übernahmen, beschleunigte im 11. Jahrhundert den Fall des Omejjadenreichs. — Indeß dauerte der Kampf mit den Christen fort. Die Araber ließen sich auf den Balearen (820) nieder, bemächtigten sich Corsicas 840, verheerten Süd-Frankreich, wie die Normannen andererseits die Küsten Spaniens. Dabei wurden jedoch Künste und Wissenschaften, Ackerbau, Handel und Gewerbe gepflegt und die großartigsten öffentlichen Bauten geschaffen. Aus den Ebenen Chaldäas und den Thälern Syriens wurden die vortrefflichen Bewässerungsanstalten, die in Andalusien drei Ernten erzielen ließen, der Anbau des Reises, der Baumwolle, des Maulbeerbaums, des Zuckerrohrs, der Banane, des Spargels, der Kamelie herübergebracht. Das Reich zählte gegen 400 Städte, Cordova soll 200,000 Häuser, 600 Moscheen, 80 öffentliche Schulen, 900 Bäder, 50 Hospizien und 1 Million Einwohner gehabt haben. Spanien unter der Herrschaft der Araber war das zivilisirteste Land im damaligen Europa. Mit dem Beginn des 11. Jahrhunderts neigte sich auch dieses Reich zum Untergang. Es wurde unter der schwachen Regierung Heschams II. (1008) durch Parteiungen zerrissen und zerfiel in eine Menge kleiner Herrschaften, die sich gegenseitig bekriegten, während Einigung gegen die um sich greifenden Christen nöthig gewesen wäre. Die Araber wurden 1017 aus Sardinien durch die Genuesen und Pisaner vertrieben, später bemächtigten sich die erstern auch Corsicas. Aus dem Orient kam den Mohammedanern keine Hülfe, aber von den afrikanischen Stämmen der Wüsten Magrebs. In ihrer Noth riefen die Könige von Sevilla, Badajoz und Granada den Almoraviden Jusef zu Hülfe, der mit einer zahlreichen Armee 1086 landete. Doch wurden Andalusier und Afrikaner bald uneinig; Jusef wollte herrschen und unterwarf sich 1090—94 ganz Süd-Spanien. Die schon entarteten Andalusier verbanden sich in ihrem Haß gegen die fremden Bundesgenossen mit den Christen, während Jusef sich vom Chalifen von Bagdad die Statthalterschaft Spaniens übertragen ließ. Auch die Almoraviden hielten den Fall des Islam in Spanien nur eine kurze Weile auf. Die Christen benutzten die Zwietracht ihrer Feinde und breiteten sich immer weiter aus. Sizilien fiel 1071 in die Hände der Normänner und damit war die Herrschaft des Mittelmeeres verloren. Nochmals ergossen sich aus den Wüsten Afrikas die Almohaden, die dort die Herrschaft errungen hatten, über Spanien, wo die Ordnung sich völlig auflöste und in allen wichtigen Städten Ehrgeizige die Königswürde usurpirten. Die Almoraviden mußten sich 1146 nach Afrika und den Balearen zurückziehen. Ein Wali von Algarve rief den Almohaden Abdelmumin 1147 zu Hülfe. Sie proklamirten den heiligen Krieg gegen die Christen, trieben diese zurück und ließen in Andalusien die glücklichen Zeiten der Omejjaden wieder aufleben, indem sie wie diese Künste, Wissenschaften und Industrie begünstigten. Doch dauerte ihre Herrschaft nur bis 1232 in Spanien, etwas länger in Afrika. Einzelne Häupter erhoben sich dort wieder, und den Christen gelang die Eroberung der Balearen. Zum letztenmal erglänzte die arabische Macht des Islams in dem Königreiche Granada, das über 250 Jahre (1238—1492), von christlichen Reichen umringt, sich nicht nur erhielt, sondern auch die hohe Kultur des Staates von Cordova wieder aufleben ließ. Die Alhambra zeugt noch von den Prachtbauten der granadischen Könige; die fruchtbare Ebene Beja trug dreimal so viel als jetzt; Astronomie, Medizin, Chemie, Mathematik standen in Flor; die Städte hatten eine gute Polizei, die Gewerbe waren in Zünften geordnet; die Strafrechtspflege war von einem Geiste der Humanität durchdrungen, den man im übrigen Europa vergeblich gesucht hätte. — Endlich im Jahre 1492 fiel unter Ferdinand und Isabelle von Spanien das Königthum Granada, und damit die Herrschaft der Araber in Europa nach einer Dauer von 782 Jahren. Den Unterworfenen

wurde Freiheit, Eigenthum, Beibehaltung ihrer Religion und Gebräuche, ihre Cadis u. s. w. zugesichert, aber nicht lange gewährt. Sie wurden durch blutige Verfolgungen genöthigt, entweder ihren Glauben, ihren Sitten, ihrer Sprache oder ihrer Heimath zu entsagen und man rechnet, daß im Laufe des 16. Jahrhunderts gegen 3 Millionen aus Spanien vertrieben wurden. Die Ebenen von Valenzia, Murzia und Granada erlangten nie wieder den blühenden Anblick, wie unter der Herrschaft der Araber.

Wir erwähnen nur kurz noch der Araber in Nord-Afrika. Ihre Geschichte ist verwickelter und doch von geringerem Interesse. Die Araber, die aus Asien gekommen und die bekehrten Mauren oder Berbern waren hier in Streit. Die Aglabiten (800—911) verschmolzen beide. Der Abbaside Harun Arraschid verzichtete auf die weltliche Gewalt, wogegen die geistliche Gewalt seiner Dynastie anerkannt wurde. Die Aglabiten pflegten, gleich den arabischen Fürsten in Bagdad und Cordova, Ackerbau, Industrie, Handel und Wissenschaften, führten große Bauten auf, erleichterten den Verkehr durch Posteinrichtungen. Auch an kriegerischer Tüchtigkeit standen sie nicht zurück; sie verheerten die Küsten Italiens und Süd-Frankreichs und eroberten Sizilien und Sardinien. Nach Sizilien verpflanzten sie den Baumwollenbaum aus Syrien, das Zuckerrohr aus Tripolis, führten Seidenwebereien und andere Industriezweige ein und belebten den Handel. In Italien legten sie Kolonien an und drangen bis in den Kirchenstaat vor. Ihrer Herrschaft wurde durch die Fathimiten ein Ende gemacht. Wie später die Almoraviden und dann die Almohaden in Afrika und dann auch in Spanien zur Macht gelangten, hier aber untergingen, ist schon oben erzählt. In Afrika empörte sich der Wali von Tunis 1242 gegen die Almohaden; andere Stämme machten sich in Fez, Marokko und Tlemsen unabhängig. Von den Königen Frankreichs, Spaniens und Portugals bedroht, rief ein König von Algier 1516 den berühmten Seeräuber Khair-Eddin mit dem Namen Barbarossa, zu Hülfe, der sich hier festsetzte. Die Veränderlichkeit der Araber und die überlegene Macht der Christen fürchtend, bewarb er sich um den Schutz des Großherrn in Konstantinopel und führte die Türken in Algier, Tunis und Tripolis ein. Eine Handvoll Türken, Herren der Küstenstädte, legte den Arabern ihr hartes Gesetz auf, indem sie listig Stamm gegen Stamm zu waffnen wußten. So endigte das arabische Reich in Afrika; nur in Marokko behaupteten sich die Scherifs, die noch für Mohammeds Nachkommen gelten.

Die Araber bieten das merkwürdige Schauspiel eines rohen Nomadenvolkes, das aus seiner heimathlichen Wüste nach drei Welttheilen erobernde Schaaren aussendet und in allen eroberten Ländern an die Spitze der Zivilisation tritt, während die zurückgebliebene Stammbevölkerung großentheils in ihrem primitiven Zustande verharrt. Die Syrer und namentlich die Nestorianer, die der Fanatismus Zeno's des Isauriers vertrieben und über Persien bis Indien und China zerstreut hatte, waren zuerst ihre Lehrer. Unter den Abbasiden wurden dann griechische Werke, Aristoteles, Hippokrates, Galenus, Dioskorides, Euklides, Archimedes, Apollonius, Ptolemäus u. a. übersetzt; später lernten sie auch von den Indern. Ueberall unter den arabischen Chalifen war der Fortschritt der Waffen zugleich ein Fortschritt der Kultur. Jedes Land, das ihrem politischen Einfluß zugänglich wurde, lieferte ihnen die Lehrer und die Resultate seiner einheimischen Bildung, um in die eroberten Länder verpflanzt und hier weiter entwickelt zu werden. In den mathematischen und den Naturwissenschaften, zumal in der Astronomie und Arzneikunde, waren die arabischen Meister allen Zeitgenossen voraus; ihre geographischen Forschungen, deren Unterstützung den Feldherren in den eroberten Ländern zur Pflicht gemacht war, bereicherten die Erdkunde; in der Geschichtschreibung, Poesie und Baukunst erwarben sie unvergänglichen Ruhm. — Ihre Verbeitung zur See als Schiffer und Kaufleute, als Miethsoldaten in Indien und andern Ländern,

dann als Missionäre in Afrika und dem ganzen indischen Archipel ist unseres Wissens noch nicht genügend dargestellt. 651 waren Muhammeds Schüler schon von Samarkand aus in China eingedrungen; 758 hatten sie in Canton einen Cadi; die Malaien und Javanen sind durch sie zum Islam bekehrt worden. 850 hatte die Küste von Koromandel eine maurisch-arabische Bevölkerung von 800,000 Einwohnern und ein König von Malabar stirbt in Mekka. Afrika haben sie ganz durchdrungen und überall, wohin sie als Missionäre gekommen sind, wesentliche Verbesserungen im physischen, sittlichen und intellektuellen Zustande der Völker bewirkt.

Der Charakter und Zustand der heutigen Araber in ihrem Stammland ist schon oben geschildert worden. Ihre Neigung zu einer nomadisirenden Lebensweise haben sie auch in den Barbaresken-Staaten bewahrt, wo sie einen großen Theil der Bevölkerung bilden, aber nur wenige von ihnen, namentlich in Marokko, Städtebewohner sind. Noch immer ist der arabische Stamm, obwohl seiner früheren Herrschaft beraubt, auch außerhalb Arabiens weit verbreitet: in Syrien und bis zum Euphrat; in Iran, Turan, ganz Nord-Afrika, in geringerer Menge im ostindischen Archipel: in Java, Sumatra u. s. w., auch in Indien. Ueber ein weit größeres Gebiet erstreckt sich noch heute die arabische Sprache und Schrift, in der die heiligen Bücher der Mohammedaner geschrieben sind.

Arabien selbst ist theilweise unter fremde Botmäßigkeit gekommen. Seitdem der letzte abbasidische Chalif Mutawakel dem Eroberer von Aegypten, Selim I., mit der Fahne des Propheten sein Recht über die heiligen Städte übergeben hatte (1517), stand das nordwestliche Arabien unter türkischer Oberhoheit, wiewohl oft nur nominell. Die bedeutendste Erscheinung der neuern Zeit war das Auftreten der Wahabiten (1770), einer von Abd-el-Wahab gestifteten religiös-politischen Sekte, die die großen Tage des Islam, dessen Reform ihre Losung war, zu erneuern schien. (Vergl. den Artikel „Mohammedanismus.") Die Anhänger des neuen Glaubens waren von einem Fanatismus entflammt, der ihren Andrang unwiderstehlich machte und ihnen rasch einen großen Theil Arabiens, auch die Städte Medina, Mekka und Dschidda, unterwarf. Endlich rief die Pforte, selbst unmächtig, Mehemed Ali von Aegypten zur Herstellung ihrer Autorität auf und nach vieljährigem Kampf gelang es diesem, die Macht der Wahabiten im Jahre 1818 zu brechen. Allmählig wurden die einzelnen noch widerstrebenden Stämme vollends von ihm bezwungen und er traf Anstalten, seine Macht in Hedschas und Jemen unabhängig von der Pforte zu befestigen. Dadurch wurde die Eifersucht Englands erweckt, das ihn nöthigte, der Pforte die Verwaltung der heiligen Städte zurückzugeben (1841). Vergl. den folgenden Artikel.

Literatur. Geschichte der Chalifen von G. Weil. Mannheim 1846—51. 3 Bde. 8. History of Arabia ancient and modern, by Andrew Crichton. Ed. 2. 1834. 2 Bde. 8. (Edinburgh Cabinet Library.) Arabie par M. Noel Desvergers. Paris. 1847. 8. (L'Univers Pittoresque F. 53.) Histoire des Arabes par L. A. Sédillot. Paris. 1854. 8. Plath.

Arabien.

Diese Halbinsel, die ein Mittelglied zwischen Asien und Afrika bildet, ist nur an ihren Küsten und in einigen ihrer bewohntesten Theile uns etwas genauer bekannt. Sie hat die Form eines unregelmäßigen Dreiecks und ist an drei Seiten von Wasser umgeben: im O. durch den persischen Meerbusen und den Euphrat von Persien und dem türkischen Asien, im W. durch den arabischen Meerbusen von Aegypten, Nubien und Abessinien getrennt; im S. bespült sie der indische Ozean. Im N. ist die Grenze

nicht so bestimmt. Crichton setzt sie von 12°45′—34½ N. Br., 32½—60° O. L. v. Gr., andere nur von 12—30° N. Br. Der Flächeninhalt wird daher verschieden angegeben, auf 46,778, von andern auf mehr als 50,000 d. Q.-M., viermal so groß als Deutschland.

Im Allgemeinen kann man sagen, Arabien ist ein hohes Tafelland. Von dem flachen, die Halbinsel auf drei Seiten in ungleicher Breite umziehenden Küstenlande steigt man überall zu Gebirgen von verschiedener Höhe in verschiedenen Stufen, die aber wohl nirgends die Schneegrenze erreichen, empor. Sie umschließen das innere Hochland, das mitunter sich etwas einsenkt, anderswo aber auch von verhältnißmäßig nicht sehr hohen Gebirgsketten durchzogen wird. Die mittlere Erhebung mag 5000′ betragen; an der Ostküste schätzt Wellsted das Küstengebirge 3000—3500, den Dschebel Achdar aber 6000 e. Fuß) am Südostrande die nächste Kette von Kalkbergen nur 200′, die allgemeine Erhebung zwischen Aden und Schehr auf 3—5000′; der Sand liegt an der Küste oft 7—800′ hoch auf, mit förmlichen Thalsenkungen. Nach Wrede ist der Gebirgszug in Südarabien wohl der höchste und erhebt sich durch eine Folge enger, tiefer Thäler, von hohen Granitgipfeln überragt, im Drora bis 8000′; die Jafaberge daselbst sind nach Haines bis 6500′ hoch. An der Westseite bei Mochha steigt das Land nach Cruttenden vom Meere 1200′, 3—5000′ auf und senkt sich im Sana-Plateau auf 4000′ landeinwärts hinab, im O. von 1500′, im W. von 1200′ hohen Tafelländern überragt. Im Norden scheint die allgemeine Erhebung theils ohne bestimmte Grenzen in die syrische Wüste überzugehen, theils vom Gebirge el Schamar begrenzt zu sein. Die peträische Halbinsel durchziehen Urgebirgsketten, zwischen denen sich zum Theil Längenthäler finden. Hier sind der Djebel Musa oder Sinai von 7097′, der St. Katharinenberg von 8168′, u. a. Erhebliche Flüsse hat Arabien gar nicht, nur kleinere Küsten- und Steppenflüsse, die sich im Sande verlieren.

Die Küste im Süden zeigt nackte dürre Felsen, ab und an mit einem Sandstriche, ohne alle Pflanzendecke. Aus solchen dürren sandigen Flächen ist auch die syrische Wüste im Norden und die flache Küste des persischen Meerbusens im Osten gebildet. Das Innere besteht vorherrschend aus unabsehbaren Ebenen, unter einem wolkenlosen Himmel, wo der Sand in trockenen Wogen und Säulen von bedeutender Höhe emporwirbelt. Diese nackten Wüsten sind umgeben und mitunter durchschnitten von unfruchtbaren Bergen, die von der Grenze Palästinas bis zum indischen Ozean sich erstrecken, in rauhen einzelnen Piks sich erhebend, aber nicht hoch genug, Wolken zu sammeln und mit der Feuchtigkeit, die sie erzeugen, den Boden zu nähren. Die Luft, durch keine kühlenden Winde periodisch erfrischt, ist trocken und erstickend; die heißen Winde sind dem thierischen wie dem Pflanzenleben verderblich. Die sandigen Ebenen erzeugen ein hartes Buschwerk, während die Tamariske und Akazie ihre Wurzel in die Spalten der Felsen treibt und durch den nächtlichen Thau eine unsichere Nahrung erhält. Der allgemeine Anblick der Oede wird besonders in den terrassenförmig zu den Küsten abfallenden Randgebirgen durch Thäler, mit kleinen Bächen zwischen den durch die Alluvialablagerung der Winterschauer gebildeten Hügeln gemildert. Diese Wadis oder Oasen, die wie Inseln im pfadlosen Ozean erscheinen, erfreuen durch ihr Grün, gewähren Weide, sind fruchtbar und die Gruppen von Datteln bieten den Anbauern Nahrung. Natürliche oder künstliche Brunnen dienen außerdem als Verbindungspunkte zwischen den fernen Theilen des Landes; ohne diese Wasserbehälter würde Arabien für immer unzugänglich und unbevölkert sein. Ihr oft brakisches Wasser erfrischt den ermüdeten Pilger und bietet einer kleinen Zahl von Ansiedlern eine dürftige Ernte. Der Besitz einer Quelle, deren oft nur eine auf 50—100 engl. M. sich findet, ist ein werthvolles Eigenthum und nicht selten Anlaß von Bürgerkriegen gewesen. Das Wasser wird weithin auf Kameelen

verführt. Wasserbehälter, oft aus Stein gebaut, dienen den Karawanen als Ruheplätze; Ochsen ziehen an einer eisernen Kette in Eimern das Wasser herauf. Die große, südliche Wüste, 6—700 engl. M. lang, und eben so breit, hat keine einzige Quelle. Dagegen zeigt das Hügelland des Südens ewig grüne, sehr fruchtbare Stellen, wo die Luft gemäßigt, der Regen und Thau häufiger ist; von den Hügeln, die bis zum Gipfel bewaldet oder mit Alpenrasen bedeckt sind, fallen in Kaskaden perennirende Ströme herab und befähigen Felder und Gärten, reichliche Frucht zu tragen. Die Wadis liegen hier zum Theil 3—500′ unter der Fläche des Plateaus und sind von ziemlicher Ausdehnung, die Wadis Mina und Doan z. B. haben zusammen eine Länge von 14 Stunden und eine durchschnittliche Breite von 600 Schritten. In ihnen herrscht ein reges Leben, im Gegensatze zur Wüste und Oede der Hochebene.

Der nördliche Küstenstrich am persischen Meerbusen, von der Mündung des Euphrat bis Kap Mussendom (26°23′ N. Br., 56°35′ O. L. v. Gr.) heißt el Ahsa (Lahsa oder Bahrein u. s. w.). Etwa 50—60 engl. M. breit, von 2—800′ hohen, rauhen und unfruchtbaren Basalt- und Granithügeln durchsetzt, ist das Land flach und traurig, hat indeß Bäche mit Rainweiden und Lilien bewachsen, viele Brunnen und einige gute Weiden, aber vom Triebsande oft überschüttet. Im Hintergrunde ist das hohe Nedsched; im Süden die Wüste Akhaf, 50,000 engl. Q.-M. groß ohne Wasser. Nur wenn sie von den Winterregen befruchtet ist, sproßt an den Grenzen dieser furchtbaren Wildniß etwas Kraut auf. Ein Theil der Küste heißt die Piratenküste. Südlich davon, bis zum Ras el Had (22°23′30″ N. Br.) liegt Oman mit Bergen, die, selbst unfruchtbar, doch durch die von ihnen gebrochenen Wolken die Thäler befruchten. Am persischen Meere günstig gelegen für den Handel, hat es eine Menge Dörfer und Städte, darunter Maskat. Westlich davon begreift Hadhramaut die Südküste Arabiens, mit ziemlich unbestimmter Grenze. Einige unterscheiden davon Djof oder Jafa in S.-W. Es ist wenig bekannt, hat fruchtbare Hügel, mit wohlbewässerten Thälern — Niebuhr wurden schon 20 Städte genannt. Im Innern erheben sich die öden arabischen Hochlande, ohne Vegetation. Weiter westlich liegt die Halbinsel Aden, 1 Stunde lang, 1/2 breit, von vulkanischer Bildung, jetzt im Besitze der Engländer; nördlich von Jafa, schon am Südtheile des arabischen Meerbusens, Jemen, etwa das glückliche Arabien der Alten. Die Meeresküste ist auch hier versengt und dürre, das innere Hochland voll jäher, aber fruchtbarer Hügel, das Klima mäßig und gesund. Crichton rechnet 20,000 engl. Q.-M. Fläche. Das Grenzgebirgsland der unabhängigen Araberstämme zwischen Jemen, Hedschas und Nedsched: Asyr ist erst durch die Kriegszüge Mehmed Ali's 1834—37 dürftig bekannt worden. Man hat es wohl die arabische Schweiz genannt. Hübsche, angebaute Gebirgsthäler sind von mächtigen Granitbergen gebildet. Nördlich von Jemen erstreckt sich Hedschas 750 engl. M. längs der Küste, mit den heiligen Städten Mekka und Medina, Taif, 3200′ hoch, und den Hafenstädten Jambo und Dschidda. Medina liegt am Rande der großen arabischen Wüste; die Umgegend Mekkas ist, wie der größte Theil von Hedschas, traurig und unfruchtbar, begrenzt durch Hügel von ziemlich gleicher Höhe, deren nackte, dunkle Piks sich einer hinter dem andern wie Heuschober erheben. Nedsched d. h. das Hochland, die größte Provinz Arabiens, begreift die große innere Zentralwüste (Arabia deserta), zwischen Hedschas am arabischen Meerbusen im W. und el Ahsa am persischen im O. Kapitän Sadlier, der die Halbinsel von O. nach W. 1819 durchzog, schätzte ihre Breite auf 750 engl. M. Sie enthält einen Wechsel von Thälern und Ebenen und ist nicht so öde und unfruchtbar, als man bis dahin geglaubt. Viele Wadis haben treffliche Weide und erzeugen schönes Korn; man zählt über 100 Städte und Dörfer. Im N. davon breitet sich bis zu den Ufern des Euphrat, die unermeßliche Ebene von Hauran aus, ohne

die geringste Erhebung, ohne Städte und Dörfer, nur mit einigen Dorngebüschen, nicht mehr zu Arabien gehörig. Die Halbinsel des Sinai, von der alten Hauptstadt Petra das **peträische Arabien** genannt und erst seit Ptolemäus das steinige gedeutet, das südliche Dreieck von 5—600 engl. Q.-M. Fläche, bildet den Uebergang von Arabien nach Aegypten und gehört physisch, aber nicht politisch mehr zu Arabien.

Die **klimatischen Verhältnisse** sind sehr verschieden. In der Wüste ist die Hitze erstickend; gegen den Euphrat hin steigt sie bei Landwinden nach Griffith im Zelte bis 132°, in der Sonne bis 156° F. Im Hochlande herrscht dagegen an der Küste und im Innern ein gemäßigtes Klima. Der obere Sinai ist im Winter ganz mit Schnee bedeckt, der die Pässe unzugänglich macht. Afrika beraubt Arabien des Einflusses des S.-W.-Monsuns, der Indiens Küsten den periodischen Regen bringt, und dieß steigert die Dürre in der großen kontinentalen Wüste, wo mitunter ganze Jahre ohne Regen vergehen. Das Hochland und die Bergreihen im Innern genießen dagegen des Vortheils häufiger und reichlicher Regenschauer, die je nach der Lage der Bergketten zu verschiedener Zeit eintreten und so im Laufe des Jahres ihre Runde um die Halbinsel zu machen scheinen, doch wird die Feuchtigkeit großentheils vom durstigen Sande aufgetrunken oder sammelt sich in Pfützen, wodurch der Boden nicht befruchtet, aber der Verkehr unterbrochen wird.

Der **Vegetation** ist im Ganzen weder der Boden, noch das Klima Arabiens günstig. Im größten Theile Arabiens ist der Ackerbau unbekannt, nur in Jemen werden die Felder wie Gärten angebaut. Große Sorgfalt wird auf die Bewässerung verwandt, doch kennt man die hydraulischen Maschinen nicht, die in Aegypten und Indien üblich sind. Man säet von Getreidearten Weizen, Gerste, Reis, Mais, Dhurra, Dokun und Safra. Der Weizen trägt nach Niebuhr in Oman 10-, in Jemen bis 50-, in Hauran 25—120fältig. Auch manche unserer Gemüse baut der Araber, und Forskal nennt mehrere indische Vegetabilien, die in Arabien naturalisirt sind. Das Zuckerrohr erwähnt Plinius schon, Tabak wird in ziemlicher Menge gebaut, die Towara rauchen und kauen ihn, gemischt mit Natron und Salz; bei den Tebna-Arabern dient ein Maß Tabak als Münze für andere kleine Artikel. Auch Hanf baut man als Narkotikum. Die Blumenblätter mit Tabak raucht das Volk, die höheren Klassen genießen sie als Gelees oder Pastetchen. Der Kaffee ist aus Aethiopien eingeführt, wo er wild wächst und eine Eselsladung für $^{1}/_{20}$ Dollar verkauft wird. Wie buddhistische Mönche den Thee zuerst benutzten, um sich wach zu erhalten und die Gebetstunde nicht zu versäumen, so diente der arabische Kaffee zuerst einem Mufti, der 1470 starb, zur Vertreibung des Schlafs, verbreitete sich dann nach Aden, Mekka, Kairo, Konstantinopel (1554), anfangs als berauschendes Getränk verdammt, kam nach Holland 1616, nach Paris 1672, nach Leipzig 1723. Nicht in ganz Arabien wird er gebaut, sondern vorzugsweise auf der Westseite des Jemengebirges; in ganz Hedschas und Nordarabien nicht. Von der gesammten Kaffeekonsumtion von 425 Millionen Pfund im Jahr 1847 lieferte Arabien nur 6, Brasilien 160, Java 130, Haiti 38, Cuba 40, Venezuela 26, Ceylon 10, Britisch Westindien 8 Millionen u. s. w. Auf Arabien und Aethiopien beschränkt, ist der Anbau des Kat (Celastrus edulis), der zum Kaffee genossen wird. Andere Erzeugnisse sind arabischer Gummi, der Balsam von Mekka und Manna, letzteres hauptsächlich ein Produkt der Sinai-Halbinsel. Mit der Henna (Lawsonia inermis) färben die Frauen Gesicht, Hände und Nägel roth und gelb. Der Ertrag der Baumwolle ist gering; das meiste Baumwollenzeug, das die Araber tragen, wird aus Indien und Aegypten eingeführt. Waldungen sind spärlich vorhanden; der wichtigste Fruchtbaum ist die Dattelpalme. „Eine gute Hausfrau,“ sagt ein arabisches

Sprichwort, „muß ihrem Manne einen Monat über täglich verschieden zubereitete Gerichte von Datteln vorsetzen können.“ Diese Palme ist der Hauptbaum des semitischen Orients, nach Ritter der Repräsentant der subtropischen Zone ohne Regenniederschlag; je heftiger der Wind, desto reicher die Dattelernte. Zu Jemens Plateauhöhen (4—5000′) steigt der Baum nicht auf.

Unter den im Lande einheimischen Thieren sind der Löwe, Panther, Schakal, die Hyäne, der Strauß, die Gazelle zu nennen. Gezüchtet werden Esel, Ochsen mit dem Fettklumpen, in den Marschen Büffel. Berühmt sind die arabischen Pferde, doch meinte Burckhardt, in ganz Arabien steige ihre Zahl wohl nicht über 50,000; Nedsched liefert die edelsten, Hedschas die schönsten, Jemen die dauerhaftesten, Syrien die schönfarbigsten, Mesopotamien die ruhigsten, Aegypten die schnellsten, die Barbarei die fruchtbarsten, Persien und Kurdistan die kriegerischsten. Kein Volk zieht das Pferd mit solcher Liebe auf, wie der Araber. Seine Pferde haben ihren Stammbaum und ihre Adelsmatrikel; beim Werfen müssen Zeugen zugegen sein, wie bei der Geburt europäischer Prinzen. Man zahlt für eins 10—120 L., für eine berühmte Stute 2—800 L. Nächstdem werden viele Kameele von der einhöckerigen Art gezogen und mit 14—70 L. bezahlt. Zum großen Theil besteht der Reichthum des Arabers in Schafen und Ziegen. Einige Stämme leben vom Fischfange, Jagd ist keine Lieblingsbeschäftigung. Die Heuschrecken, deren Verheerungen sich alle 4—5 Jahre wiederholen, werden gegessen; Bienenhonig wird viel gebraucht; der Seidenwurm nicht gehegt.

Unter den Mineralien ist das Blei zu erwähnen, das aus den reichen Minen Oman's in Menge ausgeführt wird; auch Kupferminen finden sich dort. Schlechtes Eisen gewinnt man in Jemen, aber nicht genug für den Bedarf und wegen Holzmangels theurer, als das eingeführte. Am Sinai wird Zinnober gesammelt.

Ueber die Größe der Bevölkerung fehlen alle sichern Nachrichten. Wenn Malte Brun u. A. 11—12 Millionen rechnen, so scheint diese Zahl eher zu hoch als zu gering; die Natur des Landes und die nomadische Lebensart läßt keine starke Bevölkerung zu. Juden hatten sich früh in Arabien niedergelassen, die Araber zum Judenthum bekehrt und ihnen im 4. Jahrhundert Könige gegeben. Ihre Zahl soll sich gegenwärtig auf 200,000 belaufen und Polygamie bei ihnen herrschen. Sie treiben Gewerbe und erwarten die baldige Ankunft des Messias. Zahlreich sind die Banyanen in Maskat; sie kommen aus Sindh, Kutch, Guzerate, bleiben 15—20 Jahre ohne weiblichen Umgang, suchen als Krämer, Großhändler, Finanzpächter u. s. w. Erwerb, und kehren dann mit ihrem Kapital in die Heimath zurück. Somaulis aus Abessinien sind in Makallah in Hadhramaut, Aden u. s. w. als Arbeiter und Kaufleute erst nach Niebuhrs Zeit ansässig geworden. Arme Neger kommen als Pilger nach Mekka und suchen da zeitweilig Arbeit, in manchen Gegenden sind ehemalige Sklaven angesiedelt. Araber heirathen oft Negerinnen, aber niemals Araberinnen einen Neger; die Kinder der Negerin behalten den Neger-Typus.

Die Bewohner Arabiens, deren Charakteristik wir schon in dem vorhergehenden Artikel gegeben haben, zerfallen in Beduinen, Landbauer und Städtebewohner. Jene leben nomadisirend vornehmlich von Datteln und Milch, der getrocknete Dünger des Kameels giebt ihnen Feuerung, das ausfallende lange Haar wird zu Zeug und Zeltdecken verarbeitet. Das wandelnde Zelt ist ihre Wohnung, ihr Eigenthum besteht hauptsächlich in den Heerden, von deren Ertrag sie die nöthigen Vorräthe an Weizen und Gerste, gelegentlich einen Anzug für Frau und Kind anschaffen. Keine Familie kann ohne ein Kameel bestehen; wer deren nur 10 hat, gilt für unbemittelt, der Besitzer der sechsfachen Zahl für reich. Burckhardt schätzte die Ausgaben eines mäßig wohlhabenden Arabers auf 35—40 L.

Die Industrie steht auf der tiefsten Stufe; selbst in den Städten finden sich nur wenige Handwerker. In Medina muß man zu jeder Reparatur der Moschee die Arbeiter aus Kairo oder Stambul verschreiben, Hufeisen und Nägel werden aus Jambo geholt. Die Beduinen schließen noch jetzt alle Handwerker von ihrem Stamme aus; die sich unter ihnen niederlassen, werden verächtlich angesehen, keiner verheirathet sich mit ihnen, während in Syrien und Aegypten die Handwerkerkorporation so geachtet ist, wie in Europa im Mittelalter. Vergebens bemühten sich schon die türkischen Sultane zu Anfang ihrer Herrschaft, Gewerbe, Künste und Industrie in Aufnahme zu bringen. Nur die Wahabiten, die sich in die drei Klassen der Krieger, Ackerbauer und Handwerker theilten, zeigten keinen Widerwillen gegen die Gewerbe.

Zwischen Europa und Indien gelegen, war Arabien besonders auf den Handel angewiesen, und zwar beim Mangel eigener Industrie vorzugsweise auf den Zwischenhandel. Wenn derselbe dennoch jetzt nicht die Bedeutung hat, die man nach den Schilderungen der Alten erwarten sollte, so ist er wohl immer überschätzt worden. Doch hat die Veränderung der Handelswege allerdings dazu beigetragen, den Außenhandel Arabiens zu vermindern; viele Produkte, die Europa sonst aus Indien und dem Osten über Arabien bezog, kommen ihm jetzt auf anderen Wegen zu. Seit aber der Iman von Maskat in Oman eine einheimische Dynastie und eine geordnete Regierung begründet hat (s. unten), nahm die Schifffahrt und der Welthandel hier einen gewaltigen Aufschwung. Wellsted schätzte 1840 die Einfuhr auf 1 Million L., den Zollertrag auf 200,000 Dollars. Nach Roberts hatte Maskat 2000 eigene Schiffe; mit England und Nordamerika wurden 1834 Handelsverträge geschlossen. Beim ungünstigen Wintermonsun ist Maskat das sicherste Asyl aller Schiffe in den indischen Gewässern. Es kommen Schiffe von Guzerate, Surate, Damaun, Bombay, aus der Bay von Bengalen, von Ceylon, Sumatra, Java, der Insel Mauritius, von den Komoren, Madagaskar und den portugiesischen Besitzungen an der afrikanischen Küste, und bringen alle indischen, afrikanischen, europäischen Handelsartikel hieher, wie denn auch die Produkte vom rothen Meer und der arabischen Küste auf dem Markt von Maskat feil sind. — Die Stadt Aden, ein uraltes Handelsemporium, ebensosehr durch seine für Schifffahrt und Handel vortheilhafte, die Verbindung zwischen zwei Meeren beherrschende Lage, als durch ein ausgezeichnetes Klima (Arabia felix) begünstigt, war trotzdem im Jahre 1839 gänzlich in Verfall gerathen und auf eine Bevölkerung von 600 Seelen herabgesunken. Da bemächtigten sich die Britten, einen willkommenen Vorwand benutzend, dieses Punktes (20. Jan. 1839), erzwangen von dem Sultan Abd Ali seine Abtretung und erhoben ihn so rasch wieder zu seiner früheren Bedeutung, daß sich sechs Jahre später die Einwohnerschaft bereits auf 25,000 Seelen belief. — An der Westküste sind die Haupthäfen Mochha, Hodeida und Dschidda. Aubert Roche veranschlagte 1842 den gesammten Handel des rothen Meeres, der ausschließlich in den Händen der Eingeborenen und Banyanen ist, auf 80,226,000 Fr. und 66,900 Tonnen.

Von den politischen Institutionen der Araber wurde im Allgemeinen schon im vorhergehenden Artikel gesprochen. Die ganze Halbinsel ist unter eine Anzahl kleiner Häuptlinge mit verschiedenen Titeln und verschiedenen Graden der Gewalt, die unter sich in gar keiner politischen Verbindung stehen, vertheilt. Nur in den fruchtbaren und zivilisirten Distrikten haben sich einige größere Herrschaften gebildet. In Oman wurde der Häuptling Ahmed Ibn Said, der die 1776 eingedrungenen Perser verjagte, vom Volk und den Aeltesten zum Oberhaupte erhoben und von den Priestern mit der Imamwürde bekleidet. Er machte — und wie wir oben gesehen haben, mit Erfolg — außerordentliche Anstrengungen zur Hebung der Schifffahrt und des Handels. Von seinen 460,000 Unterthanen war 1825 ein Drittel Sklaven. Durch Englands Einfluß be-

stimmt, gab er seinen persönlichen Antheil am Sklavenhandel mit einer Einnahme von 60,000 Dollars ohne allen Ersatz auf, wodurch indeß nach Wellsted der Sklavenmarkt in Maskat keinen Eintrag erlitt. Er konnte in drei Tagen ein Heer von 10,000 Mann und später, durch den Anschluß mehrerer Beduinenchefs, die dreifache Zahl aufbringen. Seine Kriegsflotte — die nach Wellsted aus 6 Fregatten, 3 Korvetten und verschiedenen kleineren Kriegsschiffen bestand — war mit indischen Laskaris bemannt; seine Kriegsfregatten waren zugleich Kauffahrer, er selbst zugleich der erste Kaufmann seines Landes. Er hatte mit den Engländern Verträge geschlossen und wies mit ihrer Hülfe die Angriffe der Wahabiten, Piraten und Beduinen zurück. Seine Einkünfte schätzte Wellsted 1840 auf 900,000 L., davon 365,000 Dollar aus dem Einfuhrzoll. Er machte ausgebreitete Eroberungen und begründete Kolonieen. Für die Besitzungen an der Küste von Mekran und Beludschistan mußte er dem Perserkönig jährlich 280,000 Fr. zahlen. In Afrika erstreckte sich seine Herrschaft von den Komoren-Inseln und Kap Delgado (10⁰ S. Br.) bis Kap Guardafui, und in Asien fast von Kap Aden bis Ras el Had und durch Oman bis zum Perser-Golf. Dieses Küstengebiet von über 3000 d. M. Ausdehnung war theils durch Besatzungen, theils durch kreuzende Kriegsschiffe in Unterwürfigkeit erhalten. Der Imam residirt jetzt abwechselnd in Maskat und auf der Insel Zanquebar an der Ostküste Afrikas, wo er bedeutende Zucker-, Gewürznelken- und Kaffeepflanzungen besitzt. Seine Gewalt im Innern von Oman fand Fontanier 1838 sehr schwach; die Beduinen standen unter ihren eigenen Häuptlingen, in Maskat dagegen übte er, bis auf die Entscheidung des Kadi in Zivilsachen, eine unumschränkte Gewalt, aber milde, regelmäßig und billig, wie nirgends in Arabien. Die Bevölkerung seiner sämmtlichen Besitzungen wird auf 2½ Millionen angeschlagen.

Der zweite bedeutende Fürst in Arabien ist der Imam von Sana oder **Jemen**. Die Türken, eine Weile Meister von Jemen, wurden bereits 1630 daraus wieder vertrieben und noch jetzt herrscht hier die Familie des Befreiers. Niebuhr gab über die politischen Verhältnisse des Landes Auskunft. Der Regent war, da er mit seinen meisten Unterthanen zur muhammedanischen Sekte Zaidi gehört, zugleich Kalife und Imam. Die Sunniten standen unter einem Mufti zu Zebid und einem Kadi zu Sana. Der Imam war nicht unbeschränkt, sondern das Halsgericht und alle wichtigen Sachen standen unter dem höchsten Gerichte zu Sana, dem der Imam nur präsidirte. Seine Einkünfte wurden auf 480,000 Speziesthaler geschätzt; die bedeutendste Einnahme war der Kaffeezoll, ¼ des Verkaufspreises. Sein Heer sollte 4000 Mann Infanterie und 1000 Mann Kavallerie stark sein. Aber schon Seetzen 1810 fand nur noch Mochha im Besitz des Imam; der Scherif von Abu Arisch hatte ihm das ganze übrige Tehama entrissen. Später besetzte Mehmed Ali Jemen und bei seinem Abzuge 1842 ließ er als seinen Stellvertreter den Großscherif von Abu-Arisch zurück, der von hier bis über Mochha das Tehama (die Niederung) beherrschte. Nach Arnaud besaß 1843 der Imam, der durch Ermordung seines Vorgängers auf den Thron von Sana gelangt war, zufolge der in vielen Landestheilen ausgebrochenen Empörungen nur noch wenig Macht und erhob einen geringen Tribut. Ihm gegenüber stand noch der Großscherif von Abu-Arisch und mit beiden verhandelte der türkische Gouverneur von Dschidda. Neuere Nachrichten fehlen uns.

Eine dritte politisch-religiöse Macht bilden die Scherifs von **Mekka**, Nachkommen von Mohammeds Enkeln von der Fatimah; sie zerfallen in mehrere Stämme, aber nur aus einem derselben kann der Großscherif gewählt werden. Zu ihrem Gebiet gehörte in neuerer Zeit Mekka, Taif, Gomfude und nördlich bis Jambo, faktisch auch Dschidda, obwohl nominell unter einem türkischen Pascha stehend. Sie mußten sich zu Anfang dieses Jahrhunderts unter der Macht der Wahabiten, dann unter Mehemed Ali, dem

Ueberwinder derselben, beugen. Jetzt stehen sie wieder unter der Oberhoheit der Pforte, der es aber an den Mitteln gebricht, ihre Autorität thatsächlich zu behaupten. (Vergl. den Schluß des vorhergehenden Artikels.) Der jetzige Scherif Muttalib ben Ghalib, der 31. Nachfolger des Propheten, ein fanatischer und bigotter Greis, hat den neuesten, zu Gunsten der christlichen Bevölkerung von der Pforte erlassenen Verfügungen den Gehorsam versagt. Die Einwohner von Mekka leben üppig und träge von Besoldungen, Pensionen, Stipendien, Geschenken und dem Ikram, einer Anweisung auf den Schatz in Konstantinopel, die jedem Diener der Moschee, der eine Reise unternehmen will, verabfolgt wird. Sie nehmen den von reicheren Pilgern zu erwartenden Gewinn gegen eine Zinszahlung von 50 Proz. bei Wucherern voraus.

Medina hatte schon unter den Kalifen eigene von Mekka unabhängige Statthalter. In späterer Zeit wurde von Konstantinopel ein Aga mit Janitscharen und Sipahis als Militärkommandant gesendet, während der Tempelpräfekt, Aga el Haram, die Zivilverwaltung führte. Bald unterblieben diese Truppensendungen; die Nachkommen der türkischen Soldaten behielten aber, auch wenn sie einen anderen Beruf gewählt hatten, von dem Solde, der fortwährend von Konstantinopel geschickt wurde, sowie von den Stipendien der Moscheen u. s. w. einen Antheil für sich und wählten aus ihrer Mitte einen Aga, der nun eigentlich Herr der Stadt war. Nach der Eroberung Medinas durch die Aegypter wurden wieder türkische Gouverneure eingesetzt. Die zahlreichen Diener der Moschee nähren sich von dem Solde, den der Sultan ihnen reicht, von dem Ertrage der Häuser und Ländereien des Heiligthums und vom Ikram. —

Von der zahlreichen Literatur nennen wir Ritter's Erdkunde, Bd. 12 u. 13; C. Niebuhr's Beschreibung von Arabien. Kopenhagen 1772. 4; Desselben Reisebeschreibung nach Arabien und andern umliegenden Ländern. Kopenhagen 1774 u. 78. 3 Bde.; J. L. Burckhardt, Travels in Arabia. London 1829. 4. Deutsch in der Bibliothek der neuesten Reisebeschreibungen 2. Hälfte, 1. Cent. B. 54; Desselben Notes an the Bedouins and Wahabys. London 1830. 4. Deutsch ebendas. B. 57; J. R. Wellsted Travels in Arabia. London 1838. Deutsch von E. Rödiger, Halle 1842. 8; Personal Narrative of a Pilgrimage to el-Medinah and Meccah by R. F. Burton. London 1855—56. 3 Bde. 8. Vgl. auch Dr. J. H. Plath's Asien. Leipzig 1856 ff.

Plath.

Arbeit.

I. Begriff. — Nothwendigkeit der Arbeit. — Die Produktivität der Arbeiten. — Alle willkührlichen Kraftäußerungen lebender Wesen lassen sich eintheilen in solche, welche dem allem Lebendigen inwohnenden Triebe, sich zu bethätigen, ihre Entstehung verdanken, daher mit einem Gefühle der Befriedigung für die Subjekte, von denen sie ausgehen, verbunden sind und lediglich um ihrer selbst willen vorgenommen werden, und in solche, welche nicht aus dem Thätigkeitsbedürfnisse ihrer Urheber hervorgehen, vielmehr für diese eine Anstrengung in sich schließen, der sie sich nur um des von der Kraftäußerung erwarteten Erfolges willen unterziehen. Jene können als freie Thätigkeiten bezeichnet werden, diesen pflegt man den gemeinsamen Namen Arbeit zu geben. Arbeit ist demnach jede um des erwarteten Erfolgs willen geschehende Kraftäußerung lebender Wesen. Die Bedeutung des Wortes wird aber häufig nach zwei Richtungen hin erweitert: Einmal metonymisch dadurch, daß man dasselbe auf die Wirksamkeit bewußtloser Materien überträgt, die man sich dann gleichsam personifizirt vorstellt — so spricht man von einer Arbeit der Natur, der Elemente, der Maschinen, des Herzens, Magens 2c. und sodann elliptisch, indem man

damit die Aufgabe oder das Resultat der Arbeit bezeichnet (Arbeit des Schreiners, Zimmermanns; ein schönes Stück Arbeit; ich habe viel Arbeit ꝛc.). Andrerseits wird Arbeit auch in einem engern Sinne gebraucht. Der Erfolg, auf den die Absicht bei der Thätigkeit gerichtet ist, kann nämlich sowohl ein innerer, subjektiver, als ein äußerer, objektiver sein. Beide Arten von Anstrengungen sind ihrer Bedeutung, wie ihrer Erscheinung und ihren Konsequenzen nach wesentlich von einander verschieden und bedürfen deshalb auch besonderer Bezeichnungen. Die erstere, welche auf Entwickelung und Beherrschung der eigenen Persönlichkeit berechnet ist, können wir Selbsterziehung nennen; für die letztere, welche sich auf ein zur Befriedigung des Arbeitenden beitragendes Resultat in der Außenwelt richtet, bleibt dann der Name Arbeit im engeren Sinne vorbehalten. In dieser Bedeutung werden wir das Wort von nun an gebrauchen.

Die Nothwendigkeit der Arbeit beruht auf dem Zwiespalte zwischen den Bedürfnissen des Menschen und den freiwilligen Gewährungen der Natur. Die letztere enthält zwar die Fähigkeit, dem Menschen alles dasjenige zu gewähren, was er zu seiner Existenz bedarf, allein sie bewegt sich nach eigenen Gesetzen, die mit dem menschlichen Begehren vielfach im Widerspruch stehen, und in Folge deren sie, sich selbst überlassen, dem Menschen nur in kargem Maße dient und ihm vielmehr mancherlei Beschränkungen und Ungemach bereitet. So ist uns nur die Wahl zwischen Dulden und Entbehren und einer Einwirkung auf die Natur gelassen, welche wir als Beeinträchtigung unsers Wohlbefindens, als Anstrengung empfinden, die Wahl zwischen Entsagung und Arbeit. Das natürliche Bestreben ist daher von jeher dahin gegangen, die Arbeit in einer Weise einzurichten, daß sie mit der möglichst geringen Anstrengung eine möglichst große Menge von Befriedigungen gewähre, mit andern Worten, sie möglichst produktiv zu machen. Der Umstand, daß jeder Fortschritt der menschlichen Entwickelung neue Bedürfnisse erzeugt, daß die Anforderungen an die Natur und die Aufgaben der Arbeit sich mithin fortwährend steigern, hat dieses Bestreben unausgesetzt wach erhalten.

Sobald man anfing, sich dasselbe zum Bewußtsein zu bringen, mußte natürlich die Vorfrage entstehen, wie es sich mit der Produktivität der Arbeiten und deren Maß überhaupt verhalte? Diese Frage bildet einen bekannten Streitpunkt, welcher schon mit den ersten Anfängen der modernen Wirthschaftslehre auftaucht. Im Allgemeinen ist diese dabei dem Zuge gefolgt, den Begriff der Produktivität immer weiter auszudehnen. Die Ansicht der Merkantilisten, welche nur diejenigen Arbeiten als produktiv ansehen, die den Vorrath der edlen Metalle in einem Lande zu vergrößern geeignet sind, und die Ansicht der Physiokraten, welche nur die Vermehrung der nutzbaren Rohstoffe für produktiv gelten lassen wollten, können heut zu Tage als abgethan angesehen werden. Dagegen streitet man sich noch immer über die Produktivität des Handels und seiner einzelnen Zweige, sowie über diejenige der persönlichen Dienste. Einige verlangen für die Produktivität ein materielles Resultat und sprechen diesen Arbeitszweigen daher den produktiven Charakter ab; Andere wollen ihnen wenigstens mittelbare Produktivität zugestehen; die meisten Neueren aber nehmen volle Produktivität für sie in Anspruch, indem sie, dem von J. B. Say gegebenen Anstoße folgend, überhaupt alle diejenigen Arbeiten für produktiv erklären, deren Nützlichkeit der freie Verkehr durch Gewährung einer Entschädigung anerkennt. Halten wir uns rein an den sprachlichen Gehalt des Wortes, so können wir im weitesten Sinne produktiv alle diejenigen Arbeiten nennen, deren Ergebniß eine Befriedigung irgend welcher Art hervorruft oder ermöglicht; im engeren Sinne aber läßt sich diese Bezeichnung auf diejenigen beschränken, durch welche die wirthschaftliche Lage verbessert wird, mit andern Worten auf diejenigen, deren Ergebniß für werthvoller geachtet wird, als der Genuß der dabei aufzuopfernden Güter oder die Vermeidung der mit der Arbeit verbundenen Anstrengung.

Dabei ergiebt sich denn ein Unterschied zwischen privat-ökonomischer und national-ökonomischer Produktivität. Der Privatmann denkt nur an die Anstrengungen und Kosten, welche ihm eine Arbeit verursacht, und an das Ergebniß, welches sie für ihn hat; der Nationalökonom vergleicht die Zustände vor und nach vollbrachter Arbeit vom Standpunkte des Gesammtinteresses der Nation aus. So vortheilhaft Arbeiten für Einzelne gewesen sein mögen, erklärt er sie doch für unproduktiv, wenn Andere oder die Gesammtheit durch dieselben eine entsprechende Beeinträchtigung erlitten haben, und umgekehrt versagt er auch denjenigen Arbeiten, welche ihren Urhebern keine volle Entschädigung eingetragen haben, die Anerkennung der Produktivität nicht, sobald durch dieselben die wirthschaftlichen Zwecke des Volkes im Ganzen auf eine zu der Anstrengung im Verhältniß stehende Weise gefördert worden sind. Weßhalb er sich dabei auf diejenigen Arbeiten beschränken sollte, welche den Vorrath von Sachgütern vermehrt haben, ist durchaus nicht abzusehen, vielmehr muß man denjenigen Schriftstellern beipflichten, welche volkswirthschaftlich alle für ein Volk, universalwirthschaftlich alle für die Menschheit nützlichen Arbeiten für produktiv erklären — die Nützlichkeit in dem Sinne genommen, daß damit das Ergebniß der Arbeit als werthvoller, denn der Genuß der dabei aufgeopferten Güter und Ruhe bezeichnet wird.

II. Die Grundbedingungen erhöhter Produktivität der Arbeiten: Die Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung, die Unterstützung der Arbeit durch Kapital, die Freiheit der Arbeit. Der Erfolg der Bestrebungen, die Produktivität der Arbeit zu erhöhen, ist hauptsächlich von drei Grundbedingungen abhängig, nämlich von der Ausbildung der Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung, von der zunehmenden Unterstützung der Arbeit durch Kapital und von der Entwickelung der Freiheit der Arbeit.

Die Vortheile einer ausgebildeten Arbeitstheilung, die seit Adam Smith unzählige Male geschildert und nachgewiesen worden sind, bestehen in der Ersparniß von Zeit und Kosten beim Erlernen der verschiedenen Beschäftigungen, in der Ausbildung der Arbeiter zum höchsten Grade der Virtuosität, in der fruchtbarsten Verwendung der verschiedenen Arbeitsfähigkeiten, in der Belebung des Erfindungsgeistes, in der Ersparniß an den erforderlichen Werkzeugen und in der größeren Ausnutzung derselben, in der Verminderung der mit dem Uebergang von einer Beschäftigung zur andern verbundenen Verschwendung von Zeit und Mühe und der damit gegebenen größeren Veranlassung zum Fleiße.

Dagegen sind bei der weiteren Entwickelung der Arbeitstheilung, wie sie in neuerer Zeit eingetreten ist, auch mancherlei Uebelstände hervorgetreten. Die Ausbildung der Arbeiter ist einseitiger, der Wechsel der Beschäftigungen schwieriger geworden, und in Folge beider Umstände hat die Stellung der Arbeiter in mancher Beziehung an Selbstständigkeit eingebüßt. Auch hat die größere Verwickelung des Verkehrs, welche wenigstens zum Theil auf die Arbeitstheilung zurückzuführen ist, das richtige Verhältniß der Produktion zur Nachfrage mehrfach überschreiten lassen und dadurch zu sogenannten Handelskrisen geführt. Allein so wenig diese Nachtheile in Abrede zu stellen sind, so kann ihre Beseitigung doch nicht durch einen Rückschritt der Arbeitstheilung erstrebt werden, durch welchen alle mit dieser verbundenen überwiegenden Vortheile wieder aufgehoben würden. Wohl aber ist die Beseitigung jener Nachtheile als natürliche Folge einer fortschreitenden Entwickelung des gesammten wirthschaftlichen Zustandes zu erwarten, welche den Arbeitern durch Gewährung längerer Musezeit und besserer Hülfsmittel die schädlichen Einwirkungen der Einseitigkeit ihres Berufs wieder auszugleichen gestattet und durch vermehrte Einsicht in die Bedingungen des Güterabsatzes wie durch größeren Kapitalbesitz eine vollkommenere Stetigkeit der Produktion ermöglicht. Gerade

hiefür aber ist eine weitere Ausbildung der Arbeitstheilung eine der wesentlichsten Voraussetzungen, und man kann daher sagen, die bezeichneten Nachtheile rühren nicht daher, daß die Arbeitstheilung zu weit, sondern vielmehr daher, daß sie noch nicht weit genug entwickelt ist.

Die Arbeitstheilung ist die natürliche Folge der den Menschen sich sehr bald bemerklich machenden Verschiedenheit ihrer Anlagen und Fähigkeiten. Schon mit den ersten Anfängen der Kultur tritt sie daher hervor. Zuerst zeigt sie sich in der Familie als Theilung der Beschäftigungen zwischen Mann, Weib und Kindern. Wenn die Familie sich zum Stamme erweitert, greift sie weiter unter den Männern Platz und wird hier, indem der Eigennutz die am meisten Leistenden antreibt, eine selbstständige Stellung einzunehmen, die Veranlassung zu einem Allen vortheilhaften Auseinandergehen des bisher gemeinsam wirthschaftenden Stammes in mehrere selbstständige, aber gegenseitig auf einander angewiesene Wirthschaften. So bildet sie die erste Grundlage des friedlichen Verkehrs unter den Menschen, der seine wohlthätigen Beziehungen nach und nach immer weiter verbreitet und über Stämme und Völkerschaften ausdehnt, welche bisher isolirt oder selbst feindselig einander gegenüber standen.

Die weitere Ausbildung der Arbeitstheilung ist zunächst abhängig von der Möglichkeit, die wirthschaftlichen Aufgaben in eine Anzahl einfacher Operationen aufzulösen, und diese ununterbrochen hinter einander fortzuführen. Hierin liegt der Grund, weßhalb sie im Landbau, in welchem ja nur wenige Verrichtungen das ganze Jahr hindurch fortgesetzt werden können, nicht in dem Umfange auftritt, wie in den Gewerben, den Handels- und Transportgeschäften oder den persönlichen Diensten. Ferner aber ist die Entwickelung der Theilung der Arbeit bedingt durch die Ausdehnung des Marktes für den Absatz der betreffenden Produkte und durch die Größe des disponiblen Kapitals. Von der ersteren hängt die ökonomische Vortheilhaftigkeit der erweiterten Produktion ab, die letztere kommt deßwegen in Betracht, weil ein Auseinandertreten der verschiedenen Arbeitsfunktionen meistens einen größeren Aufwand für Werkzeuge, Maschinen, Betriebsfond u. s. w. voraussetzt. Hieraus ergiebt sich zur Genüge, daß die Grenzen der Arbeitstheilung keine unabänderlich feststehenden sind, sondern daß die letztere die Möglichkeit in sich trägt, sich mit der Zunahme der wirthschaftlichen Erkenntniß, der Erhöhung des Wohlstandes und der Belebung und Erweiterung des Verkehrs immer weiter zu enwickeln, daß aber andrerseits eine solche Entwickelung auch wieder durch die Fortschritte des allgemeinen wirthschaftlichen Zustandes bedingt ist.

Das Korrelat der Arbeitstheilung bildet die Arbeitsvereinigung, d. h. die Verbindung der verschiedenen Arbeiten zu planmäßigem Ineinandergreifen. Vermittelt wird dieselbe namentlich durch das Hervortreten von Unternehmern, welche auf eigne Gefahr theils alles für bestimmte Produktionen Erforderliche fortwährend bereit halten, theils solche Produktionen wirklich vornehmen oder vornehmen lassen. Sie schaffen hierdurch gleichsam Brennpunkte für den Austausch der Kapital- und Arbeitskräfte, ermöglichen eine billigere Benutzung derselben, sowie ein ausgiebigeres Resultat ihrer Verwendung, und dienen dazu, nicht nur dem Bedürfniß die verschiedenen Güter rechtzeitiger, in zuverlässigerer Qualität und zu wohlfeileren und stetigeren Preisen entgegen zu bringen, sondern auch das Gebiet der Produktion beträchtlich zu erweitern. Der Umfang und die Ausbildung, welche die Unternehmungen gewinnen, sind daher für die Vergrößerung der Produktivität von entscheidender Bedeutung, aber auch sie stehen im engsten Zusammenhang mit dem Gesammtzustande des wirthschaftlichen Lebens. Je größer die geistige Regsamkeit ist, welche ein Volk belebt, je freier die Kapital- und Arbeitskräfte sich bewegen, je weiter die Beziehungen des Verkehrs sich ausgedehnt haben, desto mächtiger können die Unternehmungen sich entwickeln, desto mehr ist namentlich der Uebergang aus

ihrer unvollkommenen Form, wo sie nur Produktionsmittel bereit halten, in ihre vollkommene, wo sie die Produkte selbst liefern, erleichtert. —

Was den Einfluß des Kapitals auf die Erhöhung der Produktivität der Arbeit anlangt, so verweisen wir im Allgemeinen auf den Artikel „Güterproduktion“. Ohne den Besitz von Kapital vermag ein Volk weder seine Arbeitskräfte auszubilden, noch überhaupt größere und weiter aussehende Operationen zu unternehmen, da Beides eine Zeit erfordert, während welcher Nichts eingenommen wird, das Leben aber doch gefristet werden muß. Ohne solchen Besitz ist es dem Volke nicht möglich, seine praktische Erkenntniß, welche hauptsächlich nur durch wiederholte Versuche fortschreiten kann, zu entwickeln, seine Naturschätze auszubeuten, noch seinen Verkehr im Innern oder nach außen zu beleben und auszudehnen; die Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung kann sich nicht entfalten, und jede Freiheit der ökonomischen Bewegung bleibt ausgeschlossen. Je mehr der Kapitalreichthum dagegen zunimmt, desto vortheilhafter gestalten sich alle diese Verhältnisse, und es wird möglich, überall die für die Produktion günstigsten Bedingungen herzustellen, sowie nicht minder die Konsumtion in der zweckentsprechendsten und die größtmögliche Befriedigung gewährenden Weise einzurichten.

Nur auf höheren Kulturstufen aber vermögen sich solche erfreuliche Zustände zu verwirklichen. Die Hauptquelle der Kapitalbildung ist nämlich die Ersparung, und diese kann nur dann in reichlicherem Maße stattfinden, wenn einestheils die Arbeit bereits produktiv genug geworden ist, um einen ansehnlichen Ueberschuß über das Unentbehrliche zu gewähren; anderntheils die Voraussicht und Selbstbeherrschung so weit vorgeschritten sind, daß man in der Hoffnung auf spätere dauernde Vortheile augenblickliche Entsagungen und Anstrengungen nicht scheut, wozu noch kommen muß, daß der öffentliche Rechtszustand hinlängliche Sicherheit für die Zukunft gewährt.

Das dritte große Element, aus welchem eine wachsende Fruchtbarkeit der menschlichen Arbeit hervorgeht, ist die Entwickelung ihrer Freiheit. Die Freiheit der Arbeit hat eine doppelte Seite. Einmal besteht sie in der Verfügung des Arbeiters über den vollen Werth seiner Leistung, denn da die Arbeit eben eine Thätigkeit um des damit zu bewirkenden Resultates willen ist, so setzt die ganze oder theilweise Entziehung dieses Resultates immer einen Zwang voraus. Sodann aber liegt in der Freiheit der Arbeit die Befugniß, seine Kräfte in der Weise anzuwenden, in welcher man sich von denselben den besten Erfolg verspricht. Wie sehr ein Zustand, in welchem Jeder sich diejenige Beschäftigung auswählen kann, für welche er am meisten Neigung und Befähigung in sich verspürt und wo ihm zugleich der volle Genuß der Früchte seiner Arbeit verbürgt ist, die Produktivität der Arbeit erhöhen muß, bedarf keiner Erörterung. Hier ist der Produktion der beste Wille und der größte Eifer gesichert, denn kein Zwang und kein Pflichtgefühl bewegt die Thätigkeit des Menschen auf die Dauer so mächtig, wie die Selbstliebe; hier fallen, da im Allgemeinen Jeder sich selbst am Besten zu beurtheilen vermag, alle Arbeiten Denjenigen zu, welche die meiste Befähigung zu denselben besitzen, und beides zusammen erzeugt die glücklichsten Erfolge für die fortschreitende Verbesserung der Arbeitsmethode. Nur allmählig jedoch, im Zusammenhang mit der übrigen Kulturentwickelung, vermag sich die Freiheit in dem einen wie in dem anderen Sinne zu verwirklichen, denn was zunächst die freie Verfügung des Arbeiters über den Ertrag seiner Thätigkeit anlangt, so ist in der Kindheit der Völker davon keine Rede, es gilt hier für schimpflich, sich durch Arbeit zu erwerben, was man mit Gewalt erlangen kann, und demgemäß ist jene fast ausschließlich eine erzwungene, Sklavenarbeit, von deren Ertrag ihren Urhebern nicht mehr gelassen wird, als sie nothwendig zur Fristung des Lebens bedürfen, während die Herren sich alles Uebrigen bemächtigen. Dieser Ueberschuß ist dann freilich, wie es unter solchen Umständen nicht anders sein kann, nur ein geringer, und vermag,

wo ein Trieb zu erweitertem Lebensgenusse sich regt, nicht dauernd zu genügen. Indem man nach und nach einsehen lernt, daß vermehrte Leistungen nur erreicht werden können, wenn man das eigene Interesse der Arbeiter ins Spiel zieht, wird zur Verbesserung ihrer Lage der erste Grund gelegt; der günstige Erfolg ermuntert dann zu weiterem Vorgehen, was noch dadurch unterstützt wird, daß mit der zunehmenden Kultur das Bestreben der Arbeiter, sich zu besseren Zuständen emporzuschwingen, immer lebhafter angeregt, der Druck der Knechtschaft immer härter empfunden wird, ebenso aber das Bedürfniß der herrschenden Klassen nach erweiterten Lebensgenüssen immer mehr zunimmt. So lösen sich allmählig die Fesseln der gegenseitigen Abhängigkeit, die Sklaverei wird durch die Hörigkeit, die Hörigkeit durch die bloße Zins- und Frohnpflichtigkeit, diese durch die frei bedungene Arbeit verdrängt, und bei der letzteren tritt, wo dies irgend möglich ist, an die Stelle des Zeitlohns mehr und mehr der Stücklohn, welcher den vollkommensten Ausdruck einer der Leistung entsprechenden Entschädigung bildet.

Ihre volle Einwirkung auf die Produktion vermag indessen diese Befreiung der Arbeit erst dann zu äußern, wenn die Gewähr voller Rechtssicherheit ihr zur Seite tritt, denn nur dann kann der Antrieb zur Produktion in den Arbeitern fortleben, wenn sie nicht der Gefahr ausgesetzt sind, durch gewaltsame Beraubung der Frucht ihrer Thätigkeit wiederum verlustig zu gehen. So weisen die nämlichen Umstände, welche die Veranlassung wurden, die Fesseln der Arbeit zu lösen, immer dringender auch auf die Nothwendigkeit hin, für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens, wie gegen übermäßige und willkührliche Anforderungen der Regierung an die Unterthanen sichernde Garantieen zu gewinnen, und die Entwickelung der Arbeits- und der politischen Freiheit pflegt daher Hand in Hand zu gehen.

Auch die Freiheit in der Wahl der Beschäftigungen verwirklicht sich erst im Gefolge erhöhter Bildung und vermehrten Wohlstandes; auf den niederen Kulturstufen sind die verschiedenen Lebenskreise fest in sich abgeschlossen, und die Geburt weist einem Jeglichen denjenigen an, welchem er angehören soll. Die Bildung ist noch so gering, daß sich Niemand seiner speziellen Befähigung recht bewußt wird, und wäre dies auch der Fall, so vermag er sie bei der unentwickelten Arbeitstheilung kaum zur Geltung zu bringen. Dazu kommt das wenig Anregende der Arbeiten selbst, die beinahe ausschließlich auf körperliche Anstrengungen hinauslaufen, die Unfreiheit der Sklaven auf der einen, der indolente Hochmuth der Herren auf der andern Seite. Wo die Lust zu jeder Arbeit fehlt, da kann sich auch die Vorliebe und Befähigung für einzelne Arten derselben nicht herausstellen. Ein Fortschritt zum Bessern kann hier erst eintreten, wenn die Arbeit anfängt, sich nach ihren verschiedenen Aufgaben zu theilen und sich dadurch verschiedene Berufsarten bilden, mit verschiedenen Anforderungen an diejenigen, welche sie betreiben wollen; wenn bei der Produktion neben der bloßen physischen Kraft auch das Geschick und das geistige Nachdenken sich mehr geltend zu machen beginnen; wenn die Menschen gelernt haben, sich ihrer selbst, ihrer eigenthümlichen Neigungen und Fähigkeiten einigermaßen bewußt zu werden, und wenn die Arbeiter am Erfolge ihrer Thätigkeit wenigstens in Etwas interessirt sind.

In je weitere Zweige sich im Verlaufe der Zeit die Arbeit spaltet, je mehr das geistige Element dabei hervortritt, je besser die fortschreitende Bildung einen Jeden über sich selbst aufklärt, je höher die Arbeit zu Ehren kommt, je vollständiger das Recht des Arbeiters auf den vollen Werth seiner Leistung zur Anerkennung gelangt, desto mächtiger macht sich auch das Verlangen geltend, in der Wahl des Berufes nicht beengt zu sein, und findet in der wachsenden Nothwendigkeit einer Vermehrung der Produktion einen immer stärkeren Rückhalt. Jede höhere Kulturstufe pflegt deshalb durch eine erweiterte Befreiung der Berufswahl bezeichnet zu sein, mag diese nun in der Beseitigung der

den Betrieb der verschiedenen Arbeitsgattungen beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen oder in der Ueberwindung der Vorurtheile, welche die Sitte der freien Wahl der Beschäftigungen vielfach entgegenstellt, oder in der allgemeinen Zugänglichmachung der für den Betrieb der verschiedenen Berufsarten erforderlichen Bildungsmittel und Kapitalkräfte bestehen. —

Aus allem Angeführten geht die enge Wechselbeziehung hervor, welche zwischen der Entwickelung der einzelnen die Produktivität der Arbeit fördernden Faktoren stattfindet. Wenn sich z. B. die Arbeitstheilung nicht ausbilden kann ohne Vermehrung des Kapitals, so ist umgekehrt dessen Anwachsen von den Erfolgen einer fortgeschrittenen Arbeitstheilung abhängig; wenn eine freiere Stellung der Arbeiter die Voraussetzung zunehmenden Kapitalreichthums ist, so nicht minder deren Folge; wenn eine größere Freiheit der Berufswahl nur aus dem Auseinandertreten der verschiedenen Beschäftigungen hervorgehen kann, so wirkt sie ihrerseits wiederum auf dieses fördernd zurück u. s. w. Eben so sehr aber zeigt sich auch die gegenseitige Verbindung zwischen den Fortschritten der Produktivität der Arbeit und der Gesammtheit des jeweiligen Entwickelungsstadiums des wirthschaftlichen und Kulturlebens. Denn, wie einerseits jede weitere Ausbildung des letzteren durch eine Steigerung der Erfolge der Arbeit bedingt ist, so dient gleichzeitig andererseits jeder Fortschritt dieser Ausbildung dazu, die weitere Entwickelung der Grundbedingungen erhöhter Produktivität zu erleichtern. Hieraus erklärt es sich, wie die menschliche Arbeit im Laufe der Geschichte ihre Erfolge nur sehr allmählig hat steigern können, und wie, selbst bei den zivilisirtesten Nationen, noch jetzt vielfach die Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung mangelhaft, das befruchtende Kapital spärlich, die Befreiung der Arbeit unvollständig ist. Eben der Umstand, daß hier Eines durch das Andere bedingt ist, und jeder Fortschritt in einer Beziehung nur erst dann seine vollen Früchte zu tragen vermag, wenn er durch entsprechende Fortschritte in allen andern Beziehungen ergänzt worden ist, bildet hiervon die Ursache.

Nichts desto weniger ist die Entwickelung, welche die Elemente erhöhter Arbeitsproduktivität erfahren haben, und die Steigerung, welche dadurch im Erfolge der menschlichen Anstrengungen erreicht worden ist, bis auf die Gegenwart herab eine hochbedeutende. Wir brauchen zum Beleg für das Erstere nicht erst hinzuweisen auf die tausendfache Verschiedenheit der Berufsarten, in welche sich unser moderner Wirthschaftsorganismus gliedert, auf das wunderbare Zusammenwirken und Ineinandergreifen der verschiedenen Arbeitszweige, auf den riesenhaften Kapitalbestand, der uns seine Hülfe gewährt, auf die Fortschritte der persönlichen Freiheit, die gestiegene Sicherheit des Erwerbs, die allgemeinere Zugänglichkeit der einzelnen Berufsarten u. s. w. Und was den durch alle diese Fortschritte erzielten Erfolg anlangt, so leuchtet er bei der flüchtigsten Vergleichung ein zwischen den Genüssen, welche unser zivilisirtes Leben auch den am niedrigsten Gestellten darbietet, und den Entbehrungen, von welchen bei wilden und barbarischen Völkerschaften selbst die Vornehmsten nicht verschont sind.

Für die Zukunft knüpft sich hieran die Aussicht auf eine über alle bisherigen Erwartungen und Berechnungen hinaus fortschreitende Steigerung des Erfolgs der menschlichen Anstrengungen, durch welche die Hoffnung auf eine immer mehr sich vervollkommnende Kulturentwicklung ihre Begründung erhält. Einmal nämlich weisen die vielfachen Wechselbeziehungen, durch welche jede erhöhte Wirksamkeit der Arbeit bedingt ist, und in Folge deren die Entwickelung ihrer Produktivität nur als ein Bestandtheil der organischen Gesammtentwicklung der Völker erscheint, darauf hin, daß der Fortschritt in dieser Hinsicht, eben weil er ein allseitiger sein muß, nur allmählig sich verwirklichen kann, daß daher das in jedem gegebenen Augenblicke erreichbare Ziel stets ein durch die positiven Verhältnisse beschränktes bleibt, und daß diejenigen Bestrebungen, welche der

Produktivität der Arbeit durch einseitige Maßregeln und ohne Rücksicht auf die gegebenen Umstände einen plötzlichen Aufschwung geben zu können vermeinen, jedenfalls irre gehen. Sie vermögen diese Absicht eben so wenig zu erreichen, als man ein wildes Volk ohne Weiteres dadurch zu einem zivilisirten machen kann, daß man es die Vortheile der Arbeitstheilung kennen lehrt, ihm Kapitalien zur Verfügung stellt oder freiheitliche Institutionen bei ihm einführt. So wie ein solches Volk, sich selbst überlassen, gar bald aller der ihm dargebotenen Hülfsmittel wieder verlustig gehen würde, ebenso müssen alle diejenigen Projekte unfruchtbar bleiben, welche, wenn auch an sich der Erhöhung der Produktion noch so günstig, nicht in dem Boden der gegebenen Verhältnisse und Bedürfnisse wurzeln. Ferner aber erhellt einerseits, daß es niemals an einer Gelegenheit gebrechen kann, die Produktivität der Arbeit weiter zu entwickeln, da jeder in dieser Hinsicht gemachte Fortschritt einen anderweitigen ermöglicht; andrerseits, daß die Völker nur dann, wenn sie dieser Aufgabe unausgesetzt nachkommen, sich die frische Lebenskraft bewahren, welche ihnen gestattet, sich zu immer höheren Kulturstufen emporzuschwingen. Denn sobald ein Volk die ihm gegebene Möglichkeit, die Produktivität seiner Arbeit zu vergrößern, vernachlässigt, muß es auf die Befriedigung neu auftauchender Bedürfnisse verzichten, es kann den Kreis seiner Genüsse nicht ferner erweitern und bleibt in seiner Entwickelung auf dem einmal erreichten Punkte stehen. Wie in allem organischen Leben, so ist aber auch hier Stillstand Rückschritt, und dieser wird sich zunehmend auch auf diejenigen Verhältnisse ausdehnen, durch welche die bisherige Ergiebigkeit der Produktion bedingt war.

III. Die ethische Bedeutung der Arbeit. — Die Hoffnungen und Aussichten auf eine Verminderung der Arbeitslast. — Die Beseitigung des Zwiespalts zwischen der Natur und den Menschen. — Die Ersetzung der Arbeit durch freie und durch selbsterziehende Thätigkeit. — Die Ersetzung der Menschenkräfte durch Naturkräfte. Prüft man die Wirkung, welche die durch fortschreitende Theilung und Vereinigung, zunehmende Kapitalbenutzung und wachsende Freiheit vermittelte Erhöhung der Produktivität der Arbeit bisher gehabt hat, so zeigt sich, daß sie, so groß sie auch gewesen, doch fast lediglich in einer Erweiterung der positiven Befriedigungen bestanden, das Maaß der von den Menschen zu jeder Zeit geforderten Arbeit aber nicht wesentlich vermindert hat. Auch für die Zukunft darf man sich von weiteren Fortschritten auf diesem Wege, eine so unendliche Perspektive sich auch für dieselben eröffnet, einen Erfolg der letzteren Art kaum versprechen, da das Maaß der Bedürfnisse und der Anforderungen an das Leben in demselben Verhältnisse zu steigen scheint, in welchem sich die Ergiebigkeit der Arbeit vermehrt. Wenn nun die Arbeit unzweifelhaft als eine Last empfunden wird, so reiht sich an diese Betrachtung unwillkührlich die Frage nach der innern Rechtfertigung dieses der Menschheit auferlegten Druckes, nach den Aussichten, welche die letztere besitzt, von demselben befreit zu werden oder sich selbst zu befreien, und nach den Mitteln, welche sie zu diesem Zwecke etwa anzuwenden hat.

Die Unvollkommenheit der menschlichen Natur selbst ist es, in welcher die dem Menschen auferlegte Arbeitslast ihre tiefere Rechtfertigung findet. Ohne eine solche äußere Nöthigung, sich zu bethätigen, würde der Mensch, bei dem ihm inwohnenden Hang zur Trägheit, Flatterhaftigkeit und zu passivem Genießen die ihm gesetzte Aufgabe der Selbstentwicklung zur Gottähnlichkeit sich nicht zu vollem Bewußtsein bringen und in ihrer Verfolgung gar bald ermatten. Hierin, in ihrer Eigenschaft als Erziehungsmittel, liegt die große ethische Bedeutung der Arbeit. Und in der That, wer könnte verkennen, wie mächtig dieser auf ihr lastende Druck dazu beigetragen hat, die Menschheit vorwärts zu bringen, und wie weit sie, wenn er gefehlt hätte, noch hinter

dem von ihr erreichten Standpunkte der Kulturentwickelung zurückgeblieben sein würde. Die mangelhafte Entwickelung gerade derjenigen Völker, welche in Folge des Reichthums der sie umgebenden Natur jenen Druck nur wenig empfinden, dann das sich so häufig bei Einzelnen wiederholende Beispiel moralischer Erschlaffung in Lebensverhältnissen, welche nicht unbedingt zur Arbeit nöthigen, geben uns hierfür genugsame Beispiele an die Hand.

Die providentielle Bedeutung der Arbeit für die allgemeine Entwickelung ist gleichwohl nicht selten übersehen worden. Man hat in ihr nur den über die Menschen ausgesprochenen Fluch erblickt: „im Schweiße Deines Angesichts sollst Du Dein Brod essen," aber man hat vergessen, daß dieser Fluch, von einem allgütigen Gotte ausgesprochen, nur als Mittel aufgefaßt werden darf, durch welches er die Verlorenen wieder zu sich zurück führt. Nur so erklären sich die phantastischen Hoffnungen, denen sich Manche in Beziehung auf eine bevorstehende Erlösung der Menschheit von der Arbeit hingegeben haben.

Diese Phantasieen haben eine dreifache Richtung genommen. Zunächst haben Einige auf eine Aufhebung des ganzen Zwiespaltes zwischen der Kargheit der Naturgaben und der Fülle der menschlichen Bedürfnisse gehofft und auf eine bevorstehende Umwandlung der Erde gerechnet, in Folge deren sich dem Menschen alles das im reichsten Maße umsonst darbieten würde, was er jetzt nur durch saure Arbeit sich in unvollkommener Weise zu erwerben vermag. So schon mehrere schwärmerische religiöse Sekten des Mittelalters; ähnlich auch Campanella in seiner Civitas solis. In neuerer Zeit hat bekanntlich namentlich Fourier derartige Prophezeihungen einer umgemodelten Schöpfung aufgestellt. Alsdann soll den Nordpol eine herrliche, strahlende und erwärmende Lichtkrone umgeben, das Wasser des Meeres süßer werden als Limonade, alle schädlichen Thiere sollen sich in nützliche Diener des Menschen verwandeln, alle nützlichen an Kraft und Leistungsfähigkeit unglaublich zunehmen ꝛc. — Es ist unnöthig, sich widerlegend hierbei irgend aufzuhalten.

Eine zweite Modalität, von welcher die Befreiung von der Arbeit erwartet worden ist, ist die Ersetzung der letzteren durch das, was wir oben als freie Thätigkeit bezeichnet haben. Dies ist der Gedanke, der zuerst von Morelly ausgesprochen und später von Fourier und seinen Schülern wieder aufgenommen worden ist. Der dem Menschen inwohnende Thätigkeitstrieb, nehmen dieselben an, würde allein hinreichen, alle jetzt der menschlichen Arbeit zufallenden Aufgaben zu vollbringen, wenn er nicht durch die bestehenden sozialen Einrichtungen in falsche Bahnen geleitet würde. In Folge der von ihnen vorgeschlagenen sozialen Organisation glauben sie nun eine vollständige Harmonie zwischen Produktionstrieb und Konsumtionsbedürfniß ans Licht stellen zu können. Alles, was bisher Arbeit war, soll genußreiche Thätigkeit werden, und — eine Konsequenz, welche wenigstens einige Nachfolger Fouriers anerkennen — das Verhältniß zwischen Arbeit und Lohn, welches sich ja eben nur durch den lästigen Charakter der ersteren rechtfertigt, soll gänzlich aufhören. (Vgl. über diese Theorie den Art. Sozialismus.) Abgesehen davon, daß die Fouriersche Organisation der Gesellschaft wohl am wenigsten geeignet wäre, die behauptete Harmonie zur Geltung zu bringen, ist aber überhaupt die Voraussetzung dieser Harmonie, auf welche die ganze Auffassung sich gründet, eine durchaus irrthümliche. „Gerade die zur Befriedigung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse erforderlichen und deshalb am häufigsten vorkommenden Arbeiten, bemerkt Marlo in dem weiter unten anzuführenden Werke Bd. II S. 11 u. 10 sehr richtig, sind mit so viel körperlicher Anstrengung verbunden und setzen so wenig Kunstfertigkeit voraus, daß es nicht abzusehen ist, wie dieselben jemals ganz mühelos für uns werden sollten. Fourier vergißt, daß unsere sozialen Einrichtungen durchaus nicht entstanden

wären, wenn wir wirklich die von ihm vorausgesetzte psychische Beschaffenheit hätten. Wären die Triebe zu den produktiven Thätigkeiten eben so stark in uns, wie zu den konsumtiven, so würden alle Menschen, selbst ohne daß sie das Bewußtsein davon gehabt hätten, diesen Trieben gefolgt sein; es hätte also die soziale Disharmonie, die Fourier in seinem Systeme bekämpft, und die er uns mit so lebhaften Farben schildert, gar nicht entstehen können."

Drittens endlich ist es eine vollständigere Bemeisterung der in der Natur wirkenden Kräfte durch den Menschen, auf welche die Erwartung einer bevorstehenden Erlösung desselben von dem Drucke der Arbeit gegründet worden ist.

Offenbar hat der Aufschwung, welchen die Naturwissenschaften und die Ausbeutung ihrer Resultate für das praktische Leben in neuerer Zeit genommen haben, zu dieser in unsern Tagen weit verbreiteten Meinung den Anstoß gegeben. Dank der Siegerlaufbahn, welche der Erfindungsgeist in der Gegenwart angetreten hat, und auf welcher er noch immer mit geflügelter Schnelligkeit fortschreitet, erblickt eine begeisterte Phantasie die Menschheit bereits wieder an der Pforte des Paradieses angelangt, wo es keinen Kampf und keine Anstrengung mehr giebt.

Und in der That, man hat ein Recht, von den Fortschritten, welche die Gegenwart in der Bemeisterung und Ausnutzung der Naturkräfte gemacht hat und noch fortdauernd macht, eine großartige Veränderung in den Zuständen der menschlichen Gesellschaft zu erwarten. Sehen wir doch in der Geschichte, wie die erste umfassendere Benutzung natürlicher Kräfte, zu der sich der Mensch erhob, die der Thierkräfte, die Vorbedingung für alle weitere Kulturentwickelung war. „Weder in der Gegenwart, noch in der Vergangenheit, bemerkt Riedel, findet man irgend ein Volk, das, ohne Thiere zum Ziehen und Tragen seiner Lasten gezähmt und gebändigt zu haben, in den Gewerben oder in der Kultur beträchtliche Fortschritte gemacht hätte. Erst durch die Ausbeutung der Thierkräfte war jener Uebergang zur seßhaften Lebensweise, jene größere Kapitalansammlung, jene Entwickelung der Industrie, insbesondere der Holz- und Metallbereitung, und der mechanischen Kenntnisse möglich, welcher später den Menschen gestattete, auch die Kräfte des Wassers und des Windes bei ihrer Arbeit zu Hülfe zu rufen." Und dennoch, wie gering war die Unterstützung, welche der Mensch auf diese Weise empfing.

Noch kommt in unsern kultivirtesten Ländern auf eine Menschenkraft kaum das Gleiche an ihr beistehenden thierischen Arbeitskräften, und die Kraftmasse des ausgenutzten Wassers und Windes bleibt hinter der der Arbeitsthiere weit zurück. Gleichwohl war diese geringfügige Unterstützung, durch welche, selbst die unvollkommenen Benutzungen einiger weiteren Naturkräfte hinzugerechnet, die Wirkung der menschlichen Kraft noch nicht verdreifacht wurde, genügend, um die menschliche Gesellschaft den Höhepunkt des Wohlstandes und der Kultur erreichen zu lassen, welchen sie in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einnahm. In wie viel größerem Maßstabe ist seitdem die Herrschaft des Menschen über die Naturkräfte gestiegen! Da ist zuerst der Dampf, welcher, während alle bisher benutzten Kräfte ihrem Maße nach eng beschränkt, ihrer Wirkung nach mehr oder minder unzuverlässig und lokal gebunden waren, eine niemals ermüdende, an jedem Orte, zu jeder Zeit und fast in jedem Umfange, den man nur verlangen kann, wirksame Kraft den Menschen zur Verfügung stellt; da ist die Elektrizität, welche Botschaft für uns trägt und die Fäden unsrer Webstühle ordnet, der Luftdruck, mit dem wir Wasser heben und Lasten bewegen u. s. w.; da sind endlich die chemischen Kräfte, deren Hauptbedeutung zwar darin besteht, Dinge zu verrichten, wie sie keine menschliche Hand jemals hervorzubringen vermöchte, die uns aber außerdem manche Arbeit ersparen, welcher wir uns ohne sie unterziehen müßten,

denn sie bleichen und färben, zeichnen und drucken, erweichen und härten, binden und lösen für uns.

Es ist keine Frage, daß sich die Fähigkeit des Menschen, seine Kräfte durch die der Natur zu ersetzen, in den letzten achtzig Jahren weit mehr gesteigert hat, als in dem ganzen bisherigen Laufe der Weltgeschichte, und Alles spricht dafür, daß diese Steigerung noch geraume Zeit so fortgehen wird, denn eine Entdeckung fördert die andre, auf vielen Produktionsgebieten hängt die ausgedehnte Anwendung der Naturkräfte nur noch von der Beseitigung unbedeutender Schwierigkeiten, der sich mit Sicherheit entgegensehen läßt, und von einer Erweiterung des Wohlstandes und Belebung des Verkehrs ab, welche voraussichtlich ebenfalls nicht lange auf sich warten lassen wird, und schon beginnt der Mensch seine Herrschaft über ein ganz neues Gebiet von Naturkräften auszudehnen, das ihm bisher so gut wie verschlossen war, und dessen mögliche Ausbeute sich noch gar nicht übersehen läßt, das der physiologischen Kräfte. Wie sollte man da nicht für die Zukunft des Menschengeschlechtes glänzende Hoffnungen hegen!

Und dennoch läßt sich hierauf keine Erwartung weniger gründen, als die eines Entbehrlichwerdens der menschlichen Arbeit. Darauf weist schon die bekannte Thatsache hin, daß die durch Naturkräfte unterstützten Gewerbe jetzt durchgängig weit mehr Menschen in Anspruch nehmen, als früher die durch einfache Handarbeit betriebenen, indem die Verwohlfeilerung der betreffenden Produkte die Nachfrage nach denselben ganz unverhältnißmäßig gesteigert hat. Allerdings muß in jeder einzelnen Verzehrungsart früher oder später ein Sättigungspunkt eintreten, wo die fernere Erleichterung der Produktion den Konsum nicht weiter vermehren kann. Allein selbst dies kann die der menschlichen Thätigkeit zufallende Aufgabe nicht verringern, da das Verlangen des Menschen nach immer neuen Vervollkommnungen seiner Lage unerschöpflich ist, und jede erlangte Befriedigung, wie die Erfahrung uns belehrt, neue Bedürfnisse in ihm erzeugt, die seiner Arbeit ein weiteres Ziel stecken. Die einzige Voraussetzung hierbei ist eine gewisse Allmäligkeit in der Ersetzung der Menschenkraft durch die Naturkraft, damit die neuen Bedürfnisse Zeit erhalten, sich zu entwickeln, und diese scheint kaum jemals fehlen zu können. Zwischen der Fähigkeit, eine Naturkraft zu benutzen, und ihrer wirklichen Benutzung liegt in der Regel noch eine weite Kluft. Die Zähmung der Thiere haben die Menschen bereits sehr früh gelernt, und wie lange hat es dennoch gedauert, bis sie davon einen ausgiebigeren Gebrauch gemacht haben; Wasser- und Windkräfte liegen noch heut zu Tage in hochentwickelten Ländern vielfach unbenutzt da, und wie die Ausnutzung dieser Naturkräfte nur sehr allmälig Boden gewonnen hat, so vermag auch die Gegenwart die Herrschaft über die Natur, zu der sie die Mittel ausfindig gemacht hat, nicht mit einem Male zu praktischer Anwendung zu bringen. Ja die Schwierigkeiten scheinen hier noch ungleich bedeutender zu sein, denn je größer die möglichen Leistungen einer Kraft sind, desto größer ist auch das Gewicht der ihrer Anwendung entgegen stehenden positiven Interessen, wie das Maß der für ihre Ausbeutung erforderlichen Kapitalien und Fähigkeiten. Es läßt sich als Regel aufstellen, daß die Schwierigkeit der Ausnutzung einer Naturkraft zu ihrer Bedeutung mindestens in gleichem Verhältnisse steht. Wirklich fehlt es denn auch seit dem neuen Aufschwunge des Erfindungsgeistes nicht an mannichfachen Belegen für die Verzögerungen, denen die Ersetzung der menschlichen Arbeit durch die Naturkraft unterliegt. Ehe sich eine solche Ersetzung verwirklichen kann, wird daher fast immer das Maß der Bedürfnisse in einer Weise gestiegen sein, daß die Gesammtanforderung an die menschliche Arbeitsleistung keine Verminderung erfährt*).

*) Anm. d. Red. Da die Natur, deren Kräfte an einzelnen beschränkten Stellen der Erdoberfläche dem Menschen dienstbar werden, Ein unermeßliches, den Menschen selbst bedingendes und beherrschendes

Demnach sind alle Hoffnungen auf eine vollständige und mehr oder minder plötzlich eintretende Erlösung der Menschheit von der Arbeit als unbegründet zu bezeichnen. Aber eine andere Frage ist es, ob ihnen nicht dennoch eine berechtigte Anschauung zu Grunde liegt. Wenn es richtig ist, die Nöthigung zur Arbeit als ein für das Menschengeschlecht unentbehrliches Erziehungsmittel zu betrachten, wie sollte bei dem harmonischen Bau der gesammten Weltordnung diese Nöthigung sich nicht in demselben Maße vermindern, in welchem die Menschheit an Gesittung fortschreitet, die Nothwendigkeit der Selbsterziehung begreifen und ihr nachkommen lernt und damit einen äußern Zwang zur Entwickelung der in ihr wohnenden Fähigkeiten und Anlagen überflüssig macht? Und erscheint im Hinblick auf die Zustände der Gegenwart eine Verminderung der Arbeitslast nicht in hohem Grade wünschenswerth? Ueberschreitet nicht für den bei weitem größten Theil der Bevölkerung die ihm aufliegende Arbeit das Maß, bis zu welchem sie für die körperliche und geistige Entwickelung, so wie für die sittliche Kräftigung unentbehrlich ist, um ein Bedeutendes? Ist die Menge und die Art und Weise der von den zahlreichsten Klassen geforderten Anstrengungen nicht weit eher geeignet, ihre physische, intellektuelle und moralische Befähigung zu verkümmern und zu ertödten, als auszubilden und zu beleben?

Es ist daher zu untersuchen, ob nicht die allgemeinere Kulturentwickelung auch eine Tendenz in sich birgt, den auf der Menschheit lastenden Arbeitsdruck zu vermindern. Prüfen wir zu diesem Zwecke die im Vorhergehenden bezeichneten Modalitäten, durch welche überhaupt eine solche Erleichterung denkbar ist, so müssen wir, was zunächst die Aufhebung des zwischen den Entwicklungsgesetzen der Natur und den Bedürfnissen des Menschen bestehenden Zwiespaltes betrifft, freilich auf eine Umwandlung der Naturgesetze und ihrer Folgen verzichten. Wir glauben nicht an die nordische Lichtkrone, den Ozean von Limonade, die Hyper-Hunde und Anti-Löwen.

Aber wenn auch die Natur unverändert bleibt, geht nicht in den menschlichen Bedürfnissen mit der Entwickelung der Zivilisation eine Umwandlung vor sich, welche jenen Zwiespalt wesentlich verringert? Die Unmäßigkeit in materiellen Genüssen, die auf niederen Kulturstufen vorherrscht, macht mit zunehmender Gesittigung mehr und mehr einer Lebensweise Platz, die gleichmäßigere und höhere Befriedigungen sucht; der Genuß, den man dort vorzugsweise in prunksüchtiger Verschwendung suchte, wird hier mehr und mehr zu einer reellen Veredlung und Verschönerung des Lebens; die Freude, welche dort hauptsächlich in dem Gefühl des Alleinbesitzes bestand, wird hier in wachsendem Maße dadurch erstrebt, daß man auch Andre an seinen Genüssen Theil nehmen läßt. Und so treten wirklich die Bedürfnisse des Menschen, je würdiger sie sich gestalten, um so mehr mit der Natur in Harmonie und machen einen Theil der früher aufgewandten Anstrengungen entbehrlich. Um den Fortschritt der Gegenwart über die Vergangenheit in dieser Beziehung deutlich zu machen, wollen wir nur an die Verdrängung des Puders und der Perrücken erinnern. Und von der Zukunft lassen sich gewiß ähnliche Verbesserungen noch in erhöhtem Maßstabe erwarten, denn wie zahlreich sind nicht noch immer die nutzlosen und selbst unsittlichen Verzehrungen, wie vielfach lassen sich nicht bei erhöhtem Gemeingeiste die vorhandenen Genußmittel noch besser ausnutzen, welche Ersparungen sind nicht durch Assoziation der Arbeitenden (s. den Art. „Assoziation") noch zu erzielen? Das freilich ist hierbei die unerläßliche Voraussetzung, daß mit der mate-

Wesen ist, so wird schon daraus die Vorstellung, daß der Mensch eine vollständige Herrschaft über die Naturkräfte üben könne, als unhaltbar erkannt. Der Mensch hat alle Ursache, Gott dankbar dafür zu sein, daß er einen Theil seiner Naturkräfte dem Menschen zu freier Verfügung stellt und dem menschlichen Willen unterwirft; niemals darf er sich anmaßen wollen, die unendliche Natur selbst sich unterthänig zu machen.

riellen und geistigen Entwickelung auch ein moralischer Fortschritt gepaart sei; denn mit dem Verfall der Sitten tritt, wie uns die Geschichte lehrt, sogleich die nutzlose und unsittliche Verschwendung, der Egoismus und die Zwietracht wieder hervor. So zeigt sich eine Verminderung der Arbeitslast vorzugsweise von der sittlichen Kräftigung der Völker abhängig.

Wie der Hoffnung einer künftigen größeren Harmonie zwischen der Natur und dem Menschen, so liegt auch der Ansicht einer möglichen Ersetzung der Arbeit durch freie Selbstbethätigung ein wahrer und vielleicht noch nicht gehörig gewürdigter Gedanke zu Grunde. Denn wirklich ist die Kraft, welche die Menschen blos zur Befriedigung ihres Thätigkeitstriebs; oder, fügen wir hinzu, um ihrer eignen Vervollkommnung willen aufwenden, befähigt und berufen, indem sie auf produktive Zwecke gerichtet wird, der Arbeit einen fortschreitend größeren Theil ihrer Aufgabe abzunehmen.

Prüfen wir den Gang der Geschichte, so giebt er uns die ermuthigende Bestätigung, daß sich wirklich auf diesem Wege bereits eine wesentliche Befreiung der Menschheit vollzogen hat, und dies zwar in doppelter Weise. Einmal nämlich dadurch, daß einer immer wachsenden Anzahl menschlicher Bedürfnisse, welche früher nur durch Arbeit befriedigt werden konnten, auf den höheren Entwicklungsstufen vollständig durch freie und durch selbsterziehende Thätigkeit Genüge gethan wird.

In der Kindheit der Völker ist bei durchaus unvollkommenen Produktionsmitteln die Zahl Derer, welchen überhaupt Muße genug übrig bleibt, damit sich der Trieb freier Thätigkeit und der Selbsterziehung in ihnen regen könne, nur äußerst gering, und selbst diese Wenigen sind weit davon entfernt, ihre Kräfte in einer Weise anzuwenden, welche den Uebrigen irgend Arbeit ersparte. Dieß hindert theils der Mangel an Bildung, theils der auf der Arbeit, die fast lediglich als eine Sache der Unfreien betrachtet wird, lastende Schimpf, theils endlich die Natur der produktiven Beschäftigungen selbst, welche, beinahe nur körperliche Kräfte fordernd und den Geist wenig in Anspruch nehmend, keinerlei Anziehungskraft in sich tragen. Welch andern Anblick gewähren uns dagegen die Völker auf ihren höheren Entwicklungsstufen, namentlich in der neueren Zeit, unter der segensreichen Einwirkung des christlichen Geistes und nach Anerkennung der Ansprüche Aller auf persönliche Freiheit. Diejenigen, deren Existenz ganz oder zu einem beträchtlichen Theile auch ohne Arbeit gesichert ist, haben nicht nur an Zahl bedeutend zugenommen, sondern die reichere geistige und sittliche Bildung, deren sie sich erfreuen, bewirkt auch, daß der in ihnen wohnende Thätigkeits- und Selbsterziehungstrieb weit lebendiger auftritt und sich gern in einer gemeinnützigen Weise äußert. Die Würde und Ehre einer nützlichen Thätigkeit wird in der öffentlichen Meinung mehr und mehr anerkannt, und umgekehrt erscheint es ihr bereits als eine Schmach, wenn Jemand seinen Thätigkeitstrieb nur in nutzloser Weise vergeudet. Von welcher mächtigen Wirkung dies ist, davon zeugen die vielfachen Beispiele hervorragender wissenschaftlicher und künstlerischer Leistungen der neueren Zeit, die unzweifelhaft nur der Neigung ihrer Urheber, sich selbst zu beschäftigen und auszubilden, ihre Entstehung verdanken, — die Thätigkeit in Kirche und Schule, Armenpflege, öffentlichen Anstalten jeder Art, die großentheils auf der gleichen Grundlage beruht, endlich eine Reihe der wohlthätigsten Erfindungen, die lediglich aus dem Bedürfniß des Geistes, ein sich selbst gestelltes Problem zu lösen, hervorgegangen sind. Alle diese Aufgaben hätten — und vielfach in unvollkommnerer Weise — durch Arbeit erledigt werden müssen, wenn sie nicht von einer auf keiner äußern Nöthigung beruhenden Thätigkeit übernommen worden wären. Es ergiebt sich mithin hieraus eine ansehnliche und in steter Zunahme begriffene Erleichterung der Arbeitslast. Fällt aber schon von dieser Seite die fortschreitend sich vermehrende Bedeutung der freien Thätigkeit und der Selbsterziehung für die Verminderung des Druckes der

Arbeit ins Gewicht, so tritt sie doch noch mehr hervor in der *Verbindung jener freien Thätigkeit mit der Arbeit.*

Hiermit hat es folgende Bewandtniß. Zahlreiche Arbeitsaufgaben erfordern eine Reihe verschiedener Kraftäußerungen, welche nicht alle gleichmäßig geeignet sind, den Thätigkeits- und Selbsterziehungstrieb zu befriedigen. Auch ist die volle Bewältigung derselben vielfach von einer einseitigen und möglichst wenig unterbrochenen Beschäftigung mit ihnen abhängig, während der Thätigkeits- und Selbsterziehungstrieb sich nur stoßweise und in veränderlicher Richtung zu äußern pflegt. Um diese Aufgabe zu lösen, wird es also immer der Arbeit bedürfen. Allein der Druck dieser Nothwendigkeit läßt sich wenigstens dadurch mildern, daß die verschiedenen hierher gehörigen Berufsarten denen zufallen, die vermöge ihrer natürlichen Neigung und Befähigung mindestens in der Erfüllung einzelner Haupterfordernisse eines solchen Berufs ihre Befriedigung finden. Von der Gesammtheit der Leistungen ist dann ein größerer oder geringerer ideeller Theil gleichsam als Frucht, nicht der Arbeit, sondern der freien und der selbsterziehenden Thätigkeit zu betrachten.

Der Fortschritt zum Bessern, der im Laufe der Zeit auch in dieser Beziehung stattgefunden hat, läßt sich nicht verkennen. Derselbe beruht einestheils auf dem mit den höheren Kulturstufen zunehmenden Auseinandertreten der Berufsarten, wodurch der innere Beruf immer mehr in den Stand gesetzt wird, sich mit dem äußern zu decken, anderntheils auf der fortschreitenden Entwickelung zur Freiheit der Berufswahl, in Verbindung mit einer schärferen Achtsamkeit der Pädagogik auf die individuellen Eigenthümlichkeiten der Heranwachsenden. Der Vorzug, den wir hierdurch über die Vergangenheit errungen haben, ist nicht gering anzuschlagen. Hatte gleich zu allen Zeiten jeder Stand seinen Frieden und seine Last, so hat sich doch das Maß des ersteren eben so vermehrt, wie das der letzteren vermindert, und an sogenannten verfehlten Existenzen*) ist jedenfalls unsre Zeit weit minder reich, als jede vorhergegangene. Die Liebe zum Beruf, die Befriedigung durch denselben erscheint jetzt allen Gebildeten als eine unerläßliche Bedingung ihres Wohlbefindens. In den Leistungen aller höheren Berufszweige, bis hinab zu den feineren, der Kunst sich mehr annähernden Handwerken, ist es nicht bloß die Rücksicht auf den zu erwartenden Lohn, sondern weit mehr die Freude an der Thätigkeit selbst und an deren fördernder Einwirkung auf die eigne Persönlichkeit, welche die Kräfte in Bewegung setzt, und ein überwiegender ideeller Antheil an dem erzielten Ergebnisse kann daher der freien und der selbsterziehenden Thätigkeit zugeschrieben werden**).

Und hier zeigt sich nun auch die vermehrte Benutzung der Naturkräfte in indirekter Weise zur Verminderung des Arbeitsdruckes wirksam. Dieselbe muß nämlich bei den an die menschliche Thätigkeit gestellten Anforderungen dem geistigen Elemente eine wachsende Bedeutung verleihen. Eines Beleges hierfür bedarf es kaum. Man vergleiche nur die Thätigkeit eines Lokomotivenführers mit derjenigen eines gewöhnlichen Kutschers; um wie viel mehr nimmt die erstere den Geist in Anspruch als die letztere. Oder man denke an den Aufschwung der Baumwollen-, Wollen-, Leinen-, Eisen-Industrie. Gewöhnlich erschöpft man sich in Verwunderung über die vervielfältigte Zahl der in diesen Zweigen beschäftigten einfachen Arbeiter; aber man vergleiche nur

*) Dieser Ausdruck im objektiven Sinne genommen, wonach er ein Mißverhältniß zwischen Stellung und Befähigung bezeichnet, nicht im subjektiven, wonach man darunter ein Mißverhältniß zwischen Stellung und Anspruch versteht.

**) Beiläufig bemerkt ein Punkt, welcher die unverhältnißmäßig niedrige Belohnung der höheren Arbeiten in allen Fällen, wo nicht ein natürliches oder künstliches Monopol in entgegengesetzter Richtung wirkt, erklärt.

die höheren, vorzugsweise geistig thätigen Arbeiter in demselben Bereich, die Werkmeister, Musterzeichner, Ingenieure, Komptoiristen, und man wird sich leicht sagen können, daß schon ihre Zahl, noch mehr aber die Bedeutung ihrer Leistungen sich in noch weit außerordentlicherem Maaße vermehrt hat. Je mehr nun aber die Leistungen geistige werden, desto mehr muß auch der ideelle Antheil der freien und der selbsterziehenden Thätigkeit an denselben, gegenüber demjenigen der eigentlichen Arbeit, zunehmen, denn die Neigung des Menschen zu geistiger Bethätigung und Selbstentwickelung ist weit mächtiger als die zu körperlicher, und die nämlichen Aufgaben fallen weit weniger schwer, wenn der Geist die Thätigkeit des Körpers dabei energisch unterstützen muß, als wenn dieser so gut wie ausschließlich in Anspruch genommen wird. So trägt die ausgedehntere Ausnutzung der Naturkräfte, indem sie eine umfangreiche, aber in sich selbst vielfache Befriedigung gewährende geistige Thätigkeit erfordert, wesentlich dazu bei, die Menschen die Nöthigung zur Arbeit, welche ihnen auferlegt ist, weniger drückend empfinden zu lassen.

Nicht in dem Sinne also kann die freie Selbstbethätigung die Arbeit ersetzen, daß die Menschen sich nur allen in ihnen wohnenden natürlichen Neigungen rücksichtslos hinzugeben brauchten, um ihre sämmtlichen Bedürfnisse aufs Beste befriedigt zu sehen; noch weniger ist die bestehende Nöthigung zur Arbeit durch die Entwickelung, welche die gesellschaftlichen Verhältnisse bis jetzt genommen haben, hervorgerufen, wie Morelly und Fourier meinten. Ganz im Gegentheil lehrt uns die Geschichte, daß jeder Fortschritt der Zivilisation eine wachsende Betheiligung der freien Selbstbethätigung an der Lösung der Gesammtaufgabe der Produktion, erzeugt hat, wie diese Betheiligung ihrerseits wiederum zu einem Förderungsmittel der allgemeinen Kulturentwickelung geworden ist. Aber eben hierauf läßt sich die Hoffnung stützen, es werde der Zukunft gelingen, das Maß der Arbeit zunehmend zu vermindern, sowohl dadurch, daß auf bestimmten Produktionsgebieten die freie Selbstbethätigung gänzlich an die Stelle der Arbeit tritt, als dadurch, daß auf andern jene in immer stärkerem Verhältnisse sich mit dieser verbindet. Beides wird um so eher möglich sein, je mehr der Geist bei den zu lösenden Aufgaben in Anspruch genommen wird.

Dazu trägt auch die zunehmende Befähigung des Menschen, die Naturkräfte zu seinem Nutzen wirken zu lassen, bei, und mithin mag wohl an den Fortschritt der Erfindungen die Hoffnung einer Verminderung der Arbeitslast geknüpft werden. Nicht als ob durch denselben unmittelbar die Verwendung menschlicher Kräfte entbehrlich gemacht würde, sondern weil die Veränderungen in der Art dieses erforderten Kraftaufwandes gestatten, der freien und der selbsterziehenden Thätigkeit immer mehr eine produktive Richtung zu geben. Indem sich der Mensch durch Bewältigung der Naturkräfte, wie Michel Chevalier dies sehr schön ausgedrückt hat, mehr und mehr aus einem bloßen Arbeiter in einen Werkmeister der Natur verwandelt, findet er in den ihm obliegenden Leistungen auch in immer höherem Grade ein Mittel der eignen Ausbildung und der innern Befriedigung. Daß ihm dies wirklich zum Segen ausschlage und in wie weit, das hängt eben lediglich von dem Grade seiner bereits erlangten ethischen Ausbildung ab, und nicht jede Erleichterung der Arbeit kann als ein wirklicher Gewinn angesehen werden, sondern nur diejenige, die von einer gleichzeitigen entsprechenden Erhebung der sittlichen Kraft und Selbstbeherrschung im Menschen begleitet ist. Denn wo der eigne Antrieb, sich immer vollkommener zu entwickeln, wo die innere Lust an der harmonischen Bethätigung der einzelnen Fähigkeiten fehlt, da wird jedes Nachlassen der äußeren Nöthigung zum Kraftaufwand nur Trägheit und unsittliche Genußsucht hervorrufen, hiermit die Grundlagen des gesellschaftlichen Baues untergraben und die Zivilisation statt vorwärts, zurück schreiten lassen.

Für die Gegenwart liegt hierin eine dringende Aufforderung, auf die sittliche Hebung der hier namentlich in Betracht kommenden unteren Volksklassen bedacht zu sein, — eine um so dringendere Aufforderung, je gewaltiger die Veränderungen sind, welche die Bedingungen der Produktion durch die praktische Verwerthung der enthüllten Naturgeheimnisse bereits erfahren haben und voraussichtlich noch weiter erfahren werden. Nur sittlich gekräftigte Völker werden im Stande sein, aus diesen Veränderungen sich glücklichere Zustände zu bereiten. —

Literatur. Da die Arbeit eine Hauptquelle des Nationalvermögens ist, so widmen alle Systeme und sonstigen das Ganze oder einen größern Theil der Volkswirthschaft umfassende Werke den auf dieselben bezügliche Lehrsätzen eine ausführliche Erörterung. Es kann daher, was das Ganze der Lehre betrifft, auf den Literaturnachweis zu den Artikeln „Volkswirthschaft" und „Volkswirthschaftspflege" hingewiesen werden. Hinsichtlich einzelner Punkte seien namentlich folgende Werke hervorgehoben:

Begriff der Arbeit: L. Stein, der Begriff der Arbeit und die Prinzipien des Arbeitslohns in ihrem Verhältniß zum Sozialismus und Kommunismus, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft III. 233 ff. Derselbe: Geschichte der sozialen Bewegungen Frankreichs von 1789 bis auf unsre Tage. 3 Bde. Lpz. 1850. System der Staatswissenschaft, Bd. I, Stuttgart und Erlangen 1852. Karl Marlo, (Winkelblech) Untersuchungen über die Organisation der Arbeit, oder System der Weltökonomie. Bd. II, Kassel 1848. Zu vergleichen auch das deutsche Wörterbuch von J. und W. Grimm, Art. Arbeit. — Die Arbeit als Werthmesser: Th. Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigenthum angeführt werden, St. Petersburg 1849. (Das Buch enthält weit mehr, als der Titel besagt, nämlich eine tiefeingehende und vortreffliche Kritik der nationalökonomischen Grundprinzipien.) — Produktivität der Arbeit. Eine gründliche Uebersicht der Dogmengeschichte bei Roscher, System der Volkswirthschaft, Bd. I, Stuttgart und Tübingen 1854. S. 92 ff. — Theilung und Verbindung der A. Literatur bei L. Steinlein, Handb. der Volkswirthschaftslehre, B. I, München 1831, S. 315—319. — Hervortreten und Bedeutung der Unternehmungen: H. v. Mangoldt, die Lehre vom Unternehmergewinn, Leipz. 1855. — Unterstützung der Arbeit durch Kapital: F. Bastiat, Capital et rente, Paris 1845, Gratuité du crédit, Paris 1850. J. H. v. Thünen, der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie, Bd. II (auch unter dem Titel: der naturgemäße Arbeitslohn und dessen Verhältniß zum Zinsfuß und zur Landrente.) Rostock 1850. — Einfluß der Naturverhältnisse auf die Gestaltung der Arbeit: Gobbi, Ueber die Abhängigpunkt der Populationskräfte von den einfachen Grundstoffen. Leipz. 1842. L. Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkte der historischen Methode. Braunschweig 1853. B. Cotta, Deutschlands Boden, sein geologischer Bau und dessen Einwirkungen auf das Leben des Menschen. Leipz. 1854. — Befreiung der Arbeit: Ch. Dunoyer, de la liberté du travail, Paris 1845 (ein Hauptwerk). — Entwicklung der nationalen Arbeitskräfte: F. List, Das nationale System der politischen Oekonomie. Bd. I, Stuttg. u. Tüb. 1841. Gegenschriften von Rau (im Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft. Bd. V, auch besonders abgedruckt erschienen), Brüggemann, Osiander. Die über das List'sche Werk erschienenen Rezensionen sind aufgeführt in dem erwähnten Aufsatz Rau's S. 350. Eine spätere ausführliche Kritik bei B. Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. Bd. I, Frankfurt a. M. 1848. — Verminderung der Arbeitslast: Etzler, The paradise within the reach of all men without labour, London 1842, deutsch übers. 1854. P. J. Proudhon, Système des contradictions économi-

ques ou philosophie de la misère, Paris 1846, deutsch von W. Jordan, Leipz. 1845—47 (enthält eine treffende Kritik der Fourier'schen Ansicht von der anziehenden Arbeit). — Organisation der Arbeit, Recht auf Arbeit s. „Sozialismus". — Arbeitslohn, Betheiligung der Arbeiter am Gewinn s. „Gütervertheilung". Ueber alle diese Gegenstände vergl. übrigens den Literaturnachweis im Anhang zu A. Soetbeers Uebersetzung von J. St. Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie, Hamburg 1852.

v. Mangoldt.

Arbeitende Klassen.

I. Das Wort „arbeitende Klassen" gehört zu den Ausdrücken, welche sich erst in den letzten Jahrzehnten zum Handgebrauch und gleichsam als Scheidemünze des öffentlichen Lebens auf dem Gebiet der Erörterung politischer, sozialer und volkswirthschaftlicher Fragen eingebürgert haben. Niemand kann ihrer wohl entbehren, wenn er jenes Gebiet betritt, wie er auch über die etymologische und logische Bedeutung, Zweckmäßigkeit und Berechtigung des Wortes im Verhältniß zu dem hergebrachten Gebrauch denken mag. Die in dieser Hinsicht gelegentlich laut gewordenen Bedenken entspringen zwar größtentheils aus einer unfruchtbaren, negativen, verdrießlichen Krittelei, welche nur zu oft in solchen Wortklaubereien einen Vorwand sucht, um sich den Zumuthungen der fruchtbaren That zu entziehen. Dennoch können wir sie hier um so weniger ganz unberücksichtigt lassen, da sie meist mit gewissen konservativen Prätensionen auftreten, die hier und da ihres Eindrucks nicht verfehlen und die Schwachen irre machen. Ueberdies werden wir auf diesem Wege ganz von selbst auch zu einer bestimmteren Anschauung unseres Gegenstandes kommen.

Manche jener Bedenken liegen auf der Hand. So giebt schon der eine Punkt ein reiches Thema zu einer sehr unersprießlichen Kontroverse: daß der Ausdruck „arbeitende Klassen" nach seiner etymologischen Bedeutung eine sehr viel weitere Anwendung fordert, als der Sprachgebrauch ihm giebt. Zum Glück giebt es in Ländern christlich-europäischer Kultur nur wenig Menschen, die nicht einen größern oder geringern Theil ihrer Zeit und Kraft zu irgend einer Art von Arbeit verwendeten, während jener Ausdruck doch nur auf diejenigen Arbeiter angewendet wird, deren Arbeit ausschließlich oder doch ganz überwiegend ihre Körperkräfte in Anspruch nimmt. Indessen dürfte es in diesem, wie in allen Fällen eines wirklich allgemeinen und gleichsam spontanen naturwüchsigen Gebrauchs, der Sprache nicht schwer werden, sich zu rechtfertigen. Hier kann sie sich schon auf den sinnlichen Eindruck berufen, der denn doch sein gutes Recht in der Sprachbildung hat und vorzugsweise in der körperlichen Anstrengung den sinnlich wahrnehmbaren Ausdruck und die Signatur der Arbeit findet. Und zwar nicht ohne Grund, sofern nicht die Geistesarbeit der edleren Auffassung und dem höheren Anspruch entsagen will, die in ihr neben der Mühe jeder Arbeit zugleich eine Freude, einen Genuß der würdigsten Art finden. Die körperliche Arbeit dagegen bringt, so lange sie dauert, jedenfalls ganz überwiegend eben nur die Mühe und Beschwerde zum Bewußtsein; wie denn auch der Fluch, aus dem das Loos der Arbeit „im Schweiß des Angesichts" hervorgegangen, ohne Zweifel vorzugsweise sich auf die körperliche Arbeit bezieht. Und wenn gleich die Sünde, welche jenen Fluch hervorrief, auch die Geistesthätigkeit zur Arbeit gemacht hat, so können wir uns doch diese Thätigkeit an sich in irgend einer Form und Richtung gar wohl auch vor dem Sündenfall denken, während das Paradies zu körperlicher Arbeit schwerlich Gelegenheit geboten

haben dürfte*). Kann sich aber nach alle dem der Sprachgebrauch auch nur auf ein: a potiori berufen, so genügt eben dies in allen Fällen der Art vollkommen zu seiner Rechtfertigung.

In noch höherem Maaße gilt dies hinsichtlich eines andern Bedenkens, das man gegen den Ausdruck „arbeitende Klassen" erhoben hat. Es liegt darin nämlich ohne Zweifel ein bewußter Gegensatz zu dem Ausdruck: „besitzende Klassen," der ebenfalls und gleichzeitig auf demselben Gebiet modernster Entwicklung in Umlauf gekommen — unter heftigem Protest vermeintlich konservativer Stimmen. Und doch läßt sich auch hier der Sprachgebrauch gar wohl rechtfertigen. Es soll damit natürlich kein absoluter, sondern nur ein relativer, aber doch praktisch sehr wesentlicher Unterschied bezeichnet werden, wonach allerdings diejenigen Menschen, welche ganz überwiegend oder ausschließlich mit ihren Händen (oder Beinen) arbeiten und den Kopf nur wenig oder gar nicht brauchen, auch für ihren Lebensunterhalt entweder ausschließlich oder doch größtentheils auf den Lohn oder auf das Produkt dieser ihrer Arbeit angewiesen sind, wenn sie auch nicht ganz besitzlos sein mögen. Hat doch z. B. gar mancher bessergestellte Fabrikarbeiter ein ganz anständiges Mobiliar und sonstiges Inventarium, ohne deshalb schon zu den besitzenden Klassen gerechnet werden zu können, weil dieser Besitz kein fruchtbarer, kein geschäftlicher, kein industrieller — kein solcher ist, der durch seinen Ertrag die Einnahmen vermehrt, wovon er mit den Seinigen lebt. Auch der Besitz eines Häuschens, eines Gärtchens reicht noch nicht hin, um dem Begriff der besitzenden im Gegensatz zur arbeitenden Klasse zu entsprechen, wenn der Ertrag nur einen sehr kleinen Theil des Erwerbs des Besitzers im Vergleich zu dem Lohn seiner körperlichen Arbeit bildet. Wie denn aber in allen sozialen Entwickelungen und Gliederungen die Grenzen sehr flüssig sind, so ist auch hier der Uebergang von der arbeitenden zu der besitzenden Klasse ein sehr allmäliger, sehr flüssiger. Halten wir aber die Definition nach dem Hauptmoment fest, so ergiebt sich, daß der Arbeitsgeber, der Besitzer eines selbstständigen Geschäfts, auch wenn er selbst mit arbeiten mag, doch nicht zu den arbeitenden Klassen gehört, sofern sein Haupterwerb nicht aus dem Lohn seiner Arbeit, sondern aus dem Verkauf der Produktion, aus dem Gewinn des Geschäfts fließt. Hieraus ergiebt sich wieder, wie schwankend die Grenzen sein müssen, die zwei Meister desselben Handwerks scheiden, von denen der eine als sehr kleiner Meister zu den arbeitenden, der andere als sehr großer zu den besitzenden Klassen gerechnet wird. Da ist es denn nicht zu vermeiden, daß wir längs der ganzen Grenze ein von amphibischen Existenzen besetztes Gebiet anerkennen müssen, welches wir hier auf sich beruhen lassen. Höher hinauf tritt dann mehr und mehr als Quelle des Erwerbs der Besitz oder die Geistesarbeit oder beides überwiegend hervor, während tiefer hinunter die körperliche Arbeit und ihr Ertrag uns mehr und mehr das unbestrittene unverkennbare Gebiet der arbeitenden Klassen anzeigt.

Zu den Bedenken, welche gegen diese Bezeichnung erhoben worden, gehört auch dies: Arbeiter zwar in demselben Sinn, wie wir ihn eben definirt, habe es zu allen Zeiten gegeben; diesen Ausdruck könne man immerhin beibehalten, da er und die Sache selbst so alt wie die Welt diesseits des Paradieses. Aber warum Klasse — wozu diese moderne: „arbeitende Klasse," womit ganz offenbar eben der revolutionäre Klassengegensatz von Besitz und Arbeit ausgesprochen, also anerkannt und hervorgerufen werde? — Wir wissen nicht, ob diese Identifizirung des Nennens mit der Erzeugung jemals so bestimmt ausgesprochen worden; aber daß sie jener Polemik,

*) Jener „Fluch" ist den Menschen zum Segen geworden. Vgl. den Artikel „Arbeit" oben S. 271. Anm. d. Red.

wenn auch unbewußt zum Grunde liegt, verräth sich in ihrer ganzen Haltung und Tendenz unverkennbar. Damit ist sie auch schon gerichtet. Die Sprache schafft keine Gegensätze; aber sie hat das Recht und den Beruf, auch die bedenklichsten Gegensätze mit einem entsprechenden Ausdruck zu bezeichnen — selbst auf die Gefahr hin, sie mehr zum Bewußtsein zu bringen und dadurch in ihrer Erscheinung zu steigern. Denn nicht darin liegt die größte Gefahr auch bei den schlimmsten Gegensätzen, daß sie offen hervortreten. Ueberdies ist gar nicht zuzugeben, daß der Gegensatz von Arbeit und Besitz an sich ein verderblicher und verwerflicher wäre. Er wird beides nur durch falsche Auffassung und Behandlung, die eben durch Ignoriren am meisten befördert wird.

Aber nicht nur nach dem höher liegenden Gebiet der „besitzenden Klassen" ist es wichtig für unsere Untersuchung, die Grenzen der „arbeitenden Klassen," so weit es möglich, zu bestimmen. Dies gilt noch mehr nach der entgegengesetzten Seite der tiefsten Niederungen des sozialen Bodens, wo weder Arbeit noch Besitz die Existenzen sichert. Auch hier nun treten uns Schwierigkeiten der Terminologie und des Sprachgebrauchs entgegen, welche mit und wegen der damit Hand in Hand gehenden Begriffsverwirrung sogar noch schwerer zu lösen sind, als jene auf der andern Grenze. In der That fehlt es eigentlich ganz an einem wirklich etymologisch entsprechenden und allgemein angenommenen Ausdruck, um jene tiefsten Sumpfniederungen von den mittleren Regionen und dem immer noch haltbaren Terrain zu unterscheiden, worauf wir die „arbeitenden Klassen" fanden. Zwar wird der Ausdruck „Proletariat," wenigstens in Deutschland, vielfach in einem so bedenklichen und verächtlichen Ton und Sinn gebraucht, daß man glauben sollte, es könne über die Anwendung desselben gar kein Zweifel sein, sondern damit nur die verächtlichste, verwerflichste oder bemitleidenswertheste Hefe, der Abfall und Kehricht der bürgerlichen Gesellschaft bezeichnet werden. Wäre dies wirklich der konstante Sprachgebrauch, so wäre kein Wort weiter darüber zu verlieren, wie wenig auch vielleicht ein solcher sich durch die Etymologie oder die ursprüngliche Bedeutung des Worts bei den Römern rechtfertigen ließe. Aber dem ist keineswegs so. Vielmehr wird heut zu Tage meistens mit dem Ausdruck Proletariat gar kein bestimmter Begriff, keine ihrem Wesen nach wirklich gleichartige Schicht der bürgerlichen Gesellschaft bezeichnet. Man braucht das Wort sehr oft nur als Ausdruck eines vagen Gefühls des Widerwillens, des Mißbehagens, oder der Furcht gegen eine eben so vage Masse sehr heterogener Elemente, welche eben nur in und durch diese Befangenheit als ein Ganzes erscheint.

Dabei wäre aber wohl zu beachten, daß durch eine solchen Vorurtheilen entsprechende Benennung und Behandlung die Gefahr jener Amalgamation wirklich herbeigeführt oder doch befördert werden könnte, welche jetzt ohne genügenden Grund schon als vorhanden vorausgesetzt wird. Oder — und dies ist noch viel weniger zu entschuldigen — man wirft mit bewußter Absicht und nach gewissen doktrinären Stichwörtern, welche wieder gewissen allgemeinen Sympathieen und Antipathieen entsprechen, unter den Bann eines übel berüchtigten Wortes Dinge, die keineswegs wesentlich zusammengehören und die man vielmehr mit aller Macht auseinander halten sollte: nämlich einerseits die Masse der besitzlosen Arbeiter, anderseits die Masse der besitzlosen Nichtarbeiter. Letztere können der Natur der Sache nach nur von Almosen oder Diebstahl in irgend einer Gestalt leben; und obgleich gewiß zwischen diesen beiden Arten das Leben zu fristen, noch ein sittlicher und polizeilich-kriminalistischer Unterschied ist, so fallen doch Beide im Wesentlichen in eine und dieselbe Kategorie der ökonomischen und sozialen, und meistens auch der sittlichen Unheilbarkeit oder geradezu des sozialen Todes und seiner Fäulniß. Was aber die weitere Scheidung dieser Masse betrifft,

so ist sie jedenfalls so schwankend, Ursache und Wirkung sind hier so unentwirrbar verwickelt, daß für unsern Zweck eine weitere Zerlegung kein Interesse haben kann. Denn wenn auch leider die besitzlos „arbeitenden Klassen" in dem oben bezeichneten Sinne das bedeutendste Kontingent zu dieser besitz- und arbeitslosen Masse geben und der Uebergang von einer Kategorie zur andern hier meistens in sehr unmerklichen Abstufungen stattfindet, so liefern doch auch alle andern Stände und Klassen, zwar auf längern Wegen, aber in eben so allmähligen Uebergängen, ihr relatives Kontingent zu jener gemeinsamen Sentina.

Bei den „arbeitenden" wie bei allen andern Klassen ist das letzte Resultat dieser Verwandlung der gänzliche Verlust der wesentlichen Attribute der ursprünglichen Klasse. Dieses Attribut, und das Bewußtsein desselben zu stärken, ist aber wesentlich zu jeder konservativen Entwickelung. Wir möchten dies sogar von den schlimmsten Klassen, wenigstens als relativ geringeres Uebel behaupten — geschweige denn von den an sich konservativen Elementen! Ist nun aber eben die Arbeit, die ehrliche, nützliche, den Mann und die Seinigen, wenn auch nothdürftig nährende Arbeit, die Signatur der arbeitenden Klassen, so liegt darin ihr konservativer Rechts- und Ehrenbrief. Jede Arbeit dieser Art giebt dem, der sich ehrlich zu ihr hält, das volle Recht, sich volkswirthschaftlich und sozial und wahrlich in der Regel auch sittlich für etwas wesentlich verschiedenes und in der Regel viel besseres zu halten, als Diejenigen, welche nicht von eigener Arbeit oder Besitz, sondern von anderer Leute Besitz und Erwerb leben — gleichviel ob sie diese parasitische Existenz fremder Wohlthätigkeit oder eigner Schlauheit, List oder Gewalt verdanken. Allerdings ist zuzugeben, daß darunter sehr viele sind, die nur deshalb nicht arbeiten, weil sie entweder keine Arbeit haben, oder weil sie zu keiner Arbeit fähig sind, und daß unter den erstern wieder viele sind, die keinen oder nur einen relativ kleinen Theil der sittlichen Verantwortlichkeit für die eine oder andre Ursache dieser Arbeitslosigkeit tragen; es ändert dies jedoch durchaus nichts in der unbedingten Berechtigung der strengsten Unterscheidung des volkswirthschaftlichen und sozialen Gegensatzes zwischen der ehrlichen nährenden Arbeit und dem nahrungslosen Müssiggang, oder unberechtigten Thätigkeiten aller Art. Was aber die sittliche Frage betrifft, so ist allerdings jener gesunde soziale Zustand oft mehr ein Glück, als ein Verdienst, während bei dem zweiten vielleicht eben so oft mindestens so viel Unglück als Schuld im Spiel ist — wenn wir diese Ausdrücke hier im trivialsten Sinn gebrauchen dürfen.

Bei einer ernstern Auffassung aber dürfte sich im Ganzen bewähren, daß die eine der beiden Achsen, um die sich das Leben der Menschen auf Erden drehen soll, das Beten, in der Regel die andre, das Arbeiten, erzeugt und sichert. Ja auch umgekehrt führt ehrliche treue Arbeit meist über kurz oder lang zum Beten, während nachhaltige Arbeitslosigkeit nur selten ohne Gebetlosigkeit vorkommt. Daß wir aber hier das Beten der Kürze wegen als die Summe der Bedingungen jeder höheren sittlichen Lebenshaltung auffassen, wird uns wohl zu verstatten sein. Vorzugsweise wohlwollende Leute sind aber nur zu geneigt, zu viel Gewicht auf das Unglück der Hülfsbedürftigen zu legen, ohne ihre Schuld hinreichend zu berücksichtigen. Umgekehrt übersehen sie zu leicht, wie bei dem im Schweiße seines Angesichts sich und die Seinen ehrlich und unabhängig nährenden Arbeiter in der Regel mehr oder weniger bedeutende positive oder negative sittliche Momente von seiner Seite als Ursache mit im Spiel sind, um zu bewirken, daß er arbeiten kann und Arbeit findet — daß nicht eine oder mehrere Perioden vorübergehender Arbeitslosigkeit ihn endlich unfähig machen, sich wieder aus dem Sumpf des Pauperismus zu dem festen Boden nährender Arbeit zu erheben.

Und hiermit haben wir schon wieder einen Ausdruck in unsere Betrachtung eingeführt, der jedenfalls am geeignetsten sein dürfte, die Zustände der ohne eigentliches

Vergehen oder Verbrechen, wenn auch nicht ohne Schuld, ganz oder fast ganz arbeitslosen und dadurch ganz oder fast ganz für ihren Lebensunterhalt auf Wohlthaten Anderer angewiesenen Masse zu bezeichnen, welche man häufig, zu großem Nachtheil der Sache, neben und mit den arbeitenden Klassen unter den Begriff des Proletariats zu ziehen pflegt. Was die ganz oder größtentheils auf Vergehen, Verbrechen, oder doch nicht anerkannt ehrlicher Arbeit begründeten Existenzen und ihr Verhältniß zu andern sozialen Zuständen und Schichten, namentlich zu dem ihnen verwandten Pauperismus betrifft, so haben wir damit hier nichts weiter zu schaffen, können jedoch den Wunsch nicht unterdrücken, daß der Sprachgebrauch oder irgend eine Autorität auch hier einen bestimmten, die Sache erschöpfenden und womöglich auch in der etymologischen Sprachverwandtschaft der anderweitigen Terminologie entsprechenden Ausdruck zu allgemeiner Geltung bringen möge. Man hat gelegentlich von „gefährlichen Klassen" (les classes dangereuses) gesprochen; dies würde sich im Gegensatz zu den „arbeitenden Klassen" gar wohl empfehlen, nur daß dann der Ausdruck Pauperismus in seiner heterogenen Sprachwurzel und Bildung aus der Analogie fällt. Könnte man statt dessen z. B. den Ausdruck: „hülflose Klassen" einführen, so wären die drei Kategorieen mit Wörtern deutschen Stammes ganz gut und verständlich unterschieden.

Wenn es sich hier bloß um einen Wortstreit handelte, so würde die Länge der bisherigen Erörterung gar nicht zu entschuldigen sein. Aber es handelt sich in und mit den Worten um die Sache und deren richtigen Begriff und klare Anschauung, und hoffentlich ist das Resultat unserer Bemerkungen über Worte nicht ohne wesentlichen Vortheil für das Verständniß der Sache gewesen, zu der wir nunmehr übergehen, und wobei wir den in diesem Werke beliebten Ausdruck: „arbeitende Klassen" nunmehr ohne alles Präjudiz und ohne die Gefahr eines Mißverständnisses hinsichtlich des damit zu verbindenden Begriffes, oder einer Verwechselung mit angrenzenden aber doch wesentlich verschiedenen Gebieten, beibehalten können.

Eine irgend erschöpfende Behandlung dieses Gegenstandes, als einer der wichtigsten Erscheinungen und Früchte — als einer der entschiedensten Ursachen und Wirkungen der gegenwärtigen Kulturzustände der europäischen Menschheit würde sich nothwendig nicht nur über die Vergangenheit und Gegenwart verbreiten, sondern auch die Zukunft ins Auge fassen müssen, deren Keime eben in der Gegenwart liegen. Eine Geschichte der arbeitenden Klassen ist aber nicht zu trennen von einer Geschichte der Arbeit.*) Denn die verschiedenen Zweige des welthistorischen Baumes der Arbeit bedingen mehr oder weniger nach dem jedesmaligen Stand und Wesen ihrer eigenen Entwickelung die Zustände der auf sie angewiesenen Arbeiter. Mag man immerhin den Vergleich mit dem Einfluß, den die Zweige, die Blätter eines wirklichen Baumes auf die Insekten ausübt, denen er zur Nahrung dient, als der menschlichen Würde unangemessen zurückweisen — er giebt und beweist dennoch Alles, was ein Bild, ein Vergleich überhaupt hier geben und beweisen kann und soll. Die Geschichte der Arbeit aber ist die Geschichte der Zivilisation. Sie bildet einen wesentlichen und das Ganze nach allen Seiten durchdringenden Theil derselben, und so würde unsere Aufgabe in dieser Auffassung so unermeßlich große und verwickelte Verhältnisse annehmen, daß an eine Lösung derselben auch nur in den allgemeinsten Umrissen hier gar nicht zu denken wäre. Ja auch wenn wir uns innerhalb der engsten Grenzen halten, welche durch die im Titel bezeichnete allgemeine Bestimmung dieses Werks gezogen sind — wenn wir uns auf die Beziehungen der arbeitenden Klassen als solcher zum Staat oder zum öffentlichen Leben

*) Vgl. den vorhergehenden Artikel.

überhaupt, besonders aber die wichtigste derselben, den Einfluß, welchen der Staat auf die Zustände jener Klassen ausgeübt hat, ausübt und ausüben kann und soll, beschränken, so werden wir doch immer noch genöthigt sein, uns im Wesentlichen mit den Hauptzügen der Gegenwart zu begnügen und nur einen flüchtigen Blick auf die Vergangenheit zu werfen. Was aber die Zukunft betrifft, so wird es die beste Probe unseres Verständnisses der Gegenwart sein: ob der Leser aus unserer Darstellung die wesentliche Signatur der Aufgabe der Zukunft selbst zu entnehmen vermag?

Auch in dieser Beschränkung können wir eines flüchtigen Rückblicks auf die Geschichte der arbeitenden Klassen wenigstens bis zu den Ausgangspunkten der neuern Geschichte nicht entbehren.

II. Die aus dem Mittelalter in die neuere Zeit hinüberragenden Zustände der Arbeit und der Arbeiter trugen noch weit hinein in allen Arbeitszweigen ganz überwiegend den Charakter der strengen Scheidung der Arbeit, nicht nur nach ihren verschiedenen Zweigen, sondern auch in ihren lokalen Organen. Darin wäre denn schon eine strenge lokale und sachliche Gebundenheit der Arbeiter selbst an ihren Arbeitszweig gegeben. Von den beiden Hauptstämmen der ländlichen und der städtischen Arbeit brauchen wir nur die zweite näher zu betrachten. Hinsichtlich der ersten genügen wenige allgemeine Bemerkungen.

Die ländliche Arbeit beschränkte sich ausschließlich auf die Ausbeutung des Grund und Bodens in Ackerbau und Viehzucht. Der Bergbau hat zu allen Zeiten eine ganz eigenthümliche Signatur behauptet, die ihn weder der städtischen noch der ländlichen Arbeit unbedingt zuzurechnen gestattet; und vom Forstwesen war früher vielleicht nur zu wenig die Rede. Von andern Arbeiten waren auf dem Lande nur diejenigen gestattet, welche sich unmittelbar auf die Beschaffung oder Herstellung der zu jener Ausbeutung erforderlichen unentbehrlichen Werkzeuge bezogen. Das Verhältniß der Arbeiter im engern Sinn zu den Arbeitherrn zeigt uns für die Minderzahl der landwirthschaftlichen Arbeiter das einfache und freiere häusliche Dienstverhältniß des Knechtes zum Herrn. Bei der großen Mehrzahl findet das eigenthümlich gemischte Verhältniß der in verschiedenen Stufen bis zur Hörigkeit gebundenen Arbeitsleistungen auf fremdem Boden und der Freiheit der Produktion auf wenigstens geschäftlich eigenem Boden statt. Alle diese Verhältnisse von der drückendsten Leibeigenschaft bis zu der dem freien Besitz fast gleich kommenden Erbmeierschaft, und mit Einschluß des freien Pachtverhältnisses, bedingen eine gewisse Beziehung zu einem fruchtbaren Besitz, welche den absoluten Gegensatz zwischen Arbeit und Besitz ausschließt, wie er auch auf diesem Gebiet unsere modernen arbeitenden Klassen charakterisirt. Der Leibeigene war an den Grund und Boden, den er bebaute, gebunden, aber eben in dieser Bindung lag sein Antheil; so dann weiter bei Leistungen, Frohnen, Roboten aller Art.

Es lag jedenfalls auf den niedrigen Stufen dieser Verhältnisse sowohl in der Natur der Sache, als in dem ganzen Geist der Zeit, daß hier von einer Fürsorge der Staatsgewalt zu Gunsten der Arbeiter nicht die Rede sein konnte. Deren Loos war vielmehr — innerhalb der sehr vagen Grenzen des Landesüblichen — lediglich eine Sache zwischen ihnen und den Grund- und Arbeitsherrn. Wie wenig in den meisten Fällen der leistungspflichtige Arbeiter, auch wenn er nicht geradezu im Hörigkeitsverhältniß gebunden war, auch nur den wirklichen Schutz der dürftigen, zu seinen Gunsten etwa bestehenden Gesetze gegen die Zumuthung ungemessener Leistungen und Mißhandlungen mancher Art zu erlangen vermochte, lehren unverdächtige Zeugnisse in Menge. In der That bedarf es gar keiner phantastisch sentimentalen oder demokratisch revolutionären Uebertreibungen, um gegen die doktrinär oder selbstsüchtig oder phantastisch befangenen laudatores temporis acti die Thatsache zu behaupten, daß die Zustände der

niedrigern Masse ländlicher Arbeiter auf diesem Gebiete, wie sie ohne sehr wesentliche und allgemeine Veränderung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts sich erhielten, nichts weniger als erfreulich und würdig waren. Damit soll den gegenwärtigen Zuständen der freien Tagelöhner u. s. w. wahrlich nicht das Wort geredet sein, aber von einer Rückkehr zu jenen oder ähnlichen Einrichtungen ohne sehr wesentliche Modifikationen und genügende Bürgschaften gegen ähnliche Wirkungen darf nie die Rede sein. Auch wenn jemals die allgemeinen politischen und sozialen Verhältnisse und das — gleichviel ob gebildete oder verbildete! — Bewußtsein der Zeit eine solche Reaktion möglich machen sollten, so würde es die Aufgabe aller wahrhaft konservativen Kräfte sein, sie um jeden Preis zu verhindern. Wenn auch in einigen Gegenden vielleicht durchschnittlich jene Zustände — wie sie sich z. B. noch bis auf diesen Augenblick, des entferntern Nordostens nicht zu gedenken, thatsächlich in Mecklenburg und zum Theil in Pommern erhalten haben — den thierischen Bedürfnissen der Arbeiter eine reichlichere und sicherere Befriedigung gewährten, als irgend eine der bisher im Großen stattgefundenen Veränderungen jenes Verhältnisses, so darf doch nimmermehr zugegeben werden, daß darin, auch sogar im materiellen Leben, schon eine solche Lösung der Aufgabe gefunden sei, wie sie in Ländern christlich-germanischer Kultur unbedingt gefordert und erstrebt werden muß. Jenes physische Wohlbehagen läßt vielmehr die geistige und sittliche Rohheit nur um so widriger hervortreten, während diese ihrerseits manche wesentliche Bedingungen wirklich gesunder Leibeszustände gar nicht aufkommen läßt. Man müßte denn z. B. zugeben, daß Reinlichkeit eben so wenig zu den Bedürfnissen der Kathenleute, als zu denen ihrer Schweine zu gehören brauche.

Die einzige wesentliche Veränderung, welche bis in die neueste Zeit in den Verhältnissen der ländlichen Arbeiter eingetreten, ist allerdings im Ganzen nichts weniger als eine Verbesserung. Im wahrhaft destruktiven Gegensatz zu jener oft krankhaften Gebundenheit zeigt sie die Entstehung einer immer zahlreicher werdenden Klasse in krankhafter Auflösung völlig ungebundener Arbeiter — eigentlicher Tagelöhner — als Folge theils der natürlichen Vermehrung der Bevölkerung, theils der sogenannten Befreiung des Grundeigenthums von allen jenen Lasten und Bindungen, womit das Mittelalter es der neuern Zeit übergeben hatte. Die Vermehrung kleiner Grundbesitzer, die Verwandlung einer Minderzahl jener halb Bearbeiter, halb Besitzer eines mit Leistungen belasteten Bodens in freie Eigenthümer — ist ohne Zweifel in mancher Hinsicht als ein großer Fortschritt anzuerkennen; sie würde aber die Nachtheile der atomistischen Ab- und Auflösung der großen Masse nicht aufwiegen, auch wenn sie nicht selbst so manche Nachtheile und Bedenken mit sich führte, die jedenfalls auch hier auf einen Uebergangszustand, eine noch sehr mangelhafte Entwickelung hinweisen. Indeß wird diese Klasse von Grundbesitzern durch das Moment des Besitzes dem Bereich unserer Betrachtung gänzlich entrückt. Das einzige Gebiet, wo sich mittelalterliche Einrichtungen ländlicher, oder doch nicht städtischer Arbeit, wirklich in den Zuständen der Arbeiter im Wesentlichen einigermaßen bewährt haben, ist das Bergwesen mit der korporativen Organisation seiner Arbeiter, welche nur nach der ökonomischen Seite einer weitern Entwickelung bedürfte, um allen Anforderungen auch der Gegenwart zu entsprechen.

Hiermit haben wir denn schon auf die Zustände der ländlichen Arbeiterbevölkerung hingewiesen, welche wir als heiße Tagesfrage wieder finden werden, nachdem wir vorher einen Blick auf die Arbeitsverhältnisse und Arbeiterzustände geworfen, womit die Städte aus dem Mittelalter in die neue Zeit treten, die durch bekannte Entdeckungen und Erfindungen des 15. und durch die geistigen und politischen Umwandlungen und Umwälzungen des 16. Jahrhunderts ihre Signatur erhielt.

Die städtische Arbeit in allen ihren Zweigen, zur Befriedigung aller Bedürfnisse des städtischen, so wie der meisten Bedürfnisse des ländlichen Lebens dienend, liegt in früherer Zeit ausschließlich in den Händen des korporativ gegliederten und schon dadurch in seinen einzelnen Zweigen gebundenen, außerdem aber auch lokal beschränkten Handwerks. Diese Bindung und Beschränkung brachte um so mehr auch eine Sicherung mit sich, da hier die Zustände durchweg auf fruchtbaren Besitz, nicht blos auf Arbeit, sondern wesentlich mit auf das Geschäft begründet waren. Der Unterschied zwischen dem modernen Arbeiter und dem eigentlichen Handwerker kann auch dahin formulirt werden, daß jener seine Arbeit, dieser das Produkt seiner Arbeit verkauft — was natürlich mit Ausnahmen (z. B. Stückarbeit) und cum grano salis zu verstehen. Das patriarchalische Verhältniß der Gesellen und Lehrjungen zum Meister, und die als Regel anzunehmende Aussicht, über kurz oder lang als Meister ein eigenes Geschäft zu gründen, überhob auch diese Arbeiter der Gefahr gänzlicher Isolirung und Besitzlosigkeit. Durch dies Alles war sowohl die Nothwendigkeit als die Möglichkeit einer irgend beachtenswerthen Fürsorge der damaligen Staatsgewalten ausgeschlossen. Einer weitern Erörterung darüber bedarf es hier nicht. Eine genügende Bekanntschaft sowohl des mittelalterlichen Staatslebens überhaupt, zumal in den städtischen Organismen, als des Zunft- und Gildenwesens, müssen wir voraussetzen. Die Summe aller dieser Dinge darf aber zuversichtlich dahin ausgesprochen werden: so lange die allgemeinen sozialen volks- und staatswirthschaftlichen Grundlagen und Bedingungen fortbestanden, welche die wirkliche Befriedigung aller jener Lebensbedürfnisse durch das korporative Handwerk möglich machten, und so lange das Handwerk selbst diesem seinem Berufe gerecht zu werden im Stande war, konnten nur sehr ausnahmsweise Fälle eintreten, wo die Zustände der zunftmäßigen Arbeiterbevölkerung des unmittelbar fördernden oder helfenden und rettenden Eingreifens der Obrigkeit oder irgend anderer exoterischer Kräfte und Mächte hätten bedürfen können. Bei den relativ beschränkten Dimensionen und der langsamen Bewegung der damaligen Zustände und ihrer Entwickelung, welche in eine Menge kleiner organischer Kreise ohne erhebliche Beziehungen unter einander sich vertheilte, und in Folge der daraus hervorgehenden handlichen Uebersichtlichkeit des Bedürfnisses der Konsumenten sowohl, als der Leistungsfähigkeit der Produzenten und des Verkehrs in diesen lokalen Kreisen, konnte es unter irgend gewöhnlichen Umständen nicht an dem Maaß von Arbeit, Lohn und Profit fehlen, welches zur Lebensnothdurft auch der weniger günstig gestellten Arbeiter genügte. Die natürliche Zunahme der lokalen arbeitenden Bevölkerung konnte mit der ganzen lokalen Entwickelung und also mit der Arbeit selbst im Ganzen Schritt halten. Wenn aber ja ausnahmsweise ein Ueberschuß des Angebots der Arbeitskräfte und der Produktion über die Nachfrage zu befürchten gewesen wäre, so traten allgemeine oder lokale Kalamitäten, wie Seuchen, Mißwachs und die Verwüstungen des Kriegs, als Ausgleichungsmittel mit viel stärkeren Wirkungen als in unseren Zeiten dazwischen.

Damit ist keineswegs gesagt, daß nicht auch damals, wenn gleich nicht in dem Maaße, wie jetzt, einzelne, oder nach Umständen viele Handwerksgenossen durch verschuldete oder unverschuldete Arbeitslosigkeit von der sozialen Stufe des Handwerks hinabgesunken wären. Ja, dies geschah schon damals in vielen Fällen in Folge der Abhängigkeit der Arbeit vom Kapital, nur daß das große Kapital noch nicht unmittelbar das Gebiet der Arbeit ausbeutete, sondern nur durch Wucher die Früchte der Arbeit des Handwerkers sich aneignete und ihm unter anderweitigen ungünstigen Umständen die Bedingungen selbstständiger Arbeit, und bald jeder Arbeit entzog. Aber wenn der einzelne Handwerker die dem Handwerk eigenthümliche soziale Stellung verlor, so war die Stufe, zu der er herabsank, nicht etwa die der „arbeitenden Klassen" im heutigen

Sinne, sondern jene des Pauperismus oder der „hülflosen," oder der „gefährlichen" Klassen. Hier fiel er dann entweder der korporativen Armenpflege des Handwerks oder den milden Stiftungen der Kirche, oder der allgemeinen christlichen Barmherzigkeit — oft genug aber auch dem äußersten Mangel, oder nach Umständen der zeitgemäßen Strenge oder Rohheit der Justiz und Polizei anheim. Die Staatsgewalt als solche kam auch dann wenig oder gar nicht in's Spiel — man müßte denn etwa hier an die Luxusgesetze jener Zeit als Präventivmittel gegen die Verarmung der Handwerker denken. Aber erstlich beweist deren häufige Wiederholung und Schärfung sattsam ihre geringe Wirksamkeit, wofür auch ausdrückliche Zeugnisse nicht fehlen; zweitens waren sie mehr der Ausdruck des sittlichen Bewußtseins als der volkswirthschaftlichen Weisheit der Zeit. Jedenfalls aber liegt dies ganze Gebiet nicht innerhalb der Grenzen unserer Aufgabe. So braucht denn hier auch nur angedeutet zu werden, daß der große Zuwachs, den der Pauperismus um die Mitte des 16. Jahrhunderts, namentlich in den Ländern, wo die Reformation in den mittelalterlichen Besitzverhältnissen so große und zunächst verderbliche Umwälzungen herbeigeführt hatte, doch nur sehr wenig in das Gebiet der städtischen Arbeit fällt. Vielmehr traf er unmittelbar meist die ländliche Arbeiterbevölkerung, indem die neuen weltlichen Grundbesitzer nicht nur durch rohe Selbstsucht, sondern auch durch veränderten Anbau eine Masse von Arbeitern zu Bettlern machten. Im größten Maaßstabe geschah dies in England; doch traten ähnliche Erscheinungen auch auf dem Festlande und zumal in Deutschland hervor, nur daß hier der dreißigjährige Krieg bald mit dem Wohlstand auch das Elend der vorhergehenden Zeit verschlang.

Bereitwillig haben wir in dem Vorhergehenden die volkswirthschaftlichen Vortheile der korporativ und lokal gebundenen Handwerksarbeit anerkannt, ohne die neben, trotz oder in der materiellen Blüthe des Handwerks und durch sie nur zu reichlich vorhandenen sittlichen und materiellen Schattenseiten gegen einen gewissen phantastisch dilettantischen Optimismus geltend zu machen, der neuerdings mit staatsmännischen und legislatorischen Ansprüchen viel bedenklicher, aber nicht berechtigter und begründeter auftritt, als in seinem frühern romantisch-naiven poetischen Kindesalter. Wir dürfen uns jedoch über die Thatsache nicht täuschen, daß die Fortdauer jener Zustände in ihren erfreulichern Seiten unmöglich war gegenüber den ganz veränderten Verhältnissen der allgemeinen Entwickelung sowohl des Besitzes als der Produktion, Distribution und Konsumtion, wie sie im Anfang des 16. Jahrhunderts vorbereitet, gegen das Ende des 18. Jahrhunderts zuerst in England, dann aber auch mehr oder weniger in allen europäischen Kulturländern eintraten.

Diese Veränderungen waren ohne Zweifel größtentheils mittelbare und entferntere Wirkungen der großen geographischen Entdeckungen des 15. Jahrhunderts und zumal der aus den amerikanischen Bergwerken zuströmenden Vermehrung des europäischen Betriebskapitals, welche eine entsprechende Ausdehnung des — wenn man so sagen darf — europäischen Weltgeschäfts in Produktion, Distribution und Konsumtion*) bedingte. Weßhalb aber diese Wirkungen nicht schon viel früher bedeutender hervortraten — weßhalb der Zufluß edler Metalle im 16. und 17. Jahrhundert in den volkswirthschaftlichen Zuständen Mittel- und Osteuropa's, mit Einschluß sogar Englands, in der Wirklichkeit sich keineswegs in dem Grade an den konkreten Erschei-

*) Auch hier sind wir mit der Terminologie schlimm daran — zumal gegenüber einem gewissen patriotischen Purismus, der sich neuerdings wieder mehr wie früher, und mit relativ gutem Recht, rührt! — Die Sache indessen ist deutlich genug: wer aber lieber Hervorbringung, Vertheilung (inclus Zufuhr) und Verbrauch sagt und hört, der muß denn auch die Adjektiva: hervorbringlich u. s. w. in Kauf nehmen.

nungen nachweisen läßt, wie es nach allgemeinen Grundsätzen und Folgerungen hätte der Fall sein sollen, und wie es die stehende Voraussetzung oder Behauptung der Geschichtsschreiber ist — das brauchen wir hier nicht näher zu untersuchen, und genügt z. B. für Deutschland schon eine Hinweisung auf den dreißigjährigen Krieg und seine Folgen. Genug, daß eine allgemeinere, tiefere und zugleich auf der Oberfläche der europäischen Kulturzustände im Großen und Ganzen bemerkbar hervortretende Wirkung erst in der Periode sich zeigt, wo England seinen Beruf als das Hauptorgan der Weltproduktion und des Weltverkehrs entschiedener zu entwickeln anfing. Hier beginnt die unermeßliche Bedeutung neu hinzukommender Faktoren, welche aus den Fortschritten der mathematischen, physikalischen und chemischen Wissenschaften in ihrer Anwendung auf die produktive Industrie und die Verkehrsmittel hervorgingen, wo denn schon im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts die Erfindungen eines Arkwright, Crompton u. s. w., und die durch Fulton und Watt eröffnete Anwendung und Beherrschung der Dampfkraft entscheidend eingriffen. Zwar hemmte die Revolution und ihre Folgen, besonders der bald einbrechende große europäische Krieg, während fast eines Menschenalters die volle Wirkung dieser Momente; aber nach Herstellung des Friedens durchbrach die neue Entwickelung sehr bald und in zunehmender Progression der Masse und der Schnelligkeit alle Schranken, so daß je in den letzten zehn Jahren die „Fortschritte“ aller Art immer bedeutender erscheinen, als in dem vorhergehenden Menschenalter. Näherer Nachweisungen bedarf es hier nicht, und genügt eine Hinweisung auf die bekanntesten Thatsachen der Statistik auch nur eines einzigen Kulturlandes, wie z. B. Englands, über die Vermehrung der Produktion, der Distribution, der Konsumtion, der Akkumulation und der Population seit dem Frieden. Die Frage ist für uns nur: Wie verhielt sich das ältere korporative Arbeitsorgan zu dieser modernen Entwickelung und welches waren die Folgen seines Verhaltens für die Zustände „arbeitender Klassen“ der neuen Zeit?

Hier ist nun die thatsächliche Antwort leider sehr unerfreulich. Die korporative handwerksmäßige Produktion zeigte sich im Ganzen der gesteigerten Aufgabe durchaus nicht gewachsen. Ob und wie weit ein in der Natur der Sache liegender Mangel, ein in dem eigentlichsten Wesen jener korporativen Arbeit liegendes und also in keiner Weise mit Beibehaltung derselben zu hebendes Hinderniß zum Grunde lag, das brauchen wir hier nicht näher zu untersuchen. Denn können wir auch die Möglichkeit zugeben, daß in einer frühern Blüthezeit des Innungswesens dieses zu einer solchen Umwandlung fähig und willig gewesen wäre, wie sie die Lösung der neuen Aufgabe gefordert hätte, so war doch daran in der Periode nicht zu denken, wo die letzte Frist zu einer solchen Reform sich gebieterisch aufdrängte. Der Zustand des Handwerks- und Zunftwesens gegen das Ende des 18. Jahrhunderts zeigt im Allgemeinen einen schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts immer zunehmenden innern und dadurch bedingten äußern Verfall, wodurch es außer Stande war, den neuen Verhältnissen und Anforderungen gegenüber auch nur das zu leisten, was es seinem Wesen, seiner Idee nach ohne Zweifel hätte leisten können. Schlechte, langsame, theure Arbeit der meisten Zunftgenossen, Mangel an dem zu großartigem Betriebe mit Benutzung der neuen Erfindungen u. s. w. erforderlichen materiellen, zumal pekuniären Mitteln, noch mehr an den entsprechenden geistigen und sittlichen Kräften bei den Einzelnen sowohl als bei den Korporationen — ein Geist kleinlicher, dumpfer, beschränkter Selbstsucht ohne alle tüchtige Auffassung und höhern Schwung der Arbeits- und Korporationsidee — das war, was man auch sagen mag, die Signatur des korporativen Handwerks, lange bevor die revolutionären Gewalten von Oben und Unten den formalen Grund und Boden seines Daseins vollends zerstörten.

Solchen Arbeitsorganen gegenüber blieb den neuen Anforderungen der Zeit an gesteigerte Produktion und rascheren, häufigeren Verkehr nur die Alternative: entweder

der Befriedigung ihrer Bedürfnisse (wirklichen oder eingebildeten) und der damit verbundenen allgemeinen Entwickelung zu entsagen, oder sich andern Organen zu deren Befriedigung zuzuwenden, wenn, wo und wie denn solche entstehen mochten. Da aber im 18. und 19. Jahrhundert so wenig als in irgend einer andern Periode menschlicher Entwickelung von einer solchen Entsagung die Rede sein konnte, auch wenn sie vernünftig und sittlich viel mehr Berechtigung gehabt hätte, als ihr irgend zuzugestehen, so trat die andere Alternative ein. Sie griff um so entschiedener ein und entwickelte sich um so rascher, da die Hauptbedingung derselben, das große Kapital, in den neuen Produktionsmethoden die vortheilhafteste Verwerthung fand, welche ihrerseits das Betriebskapital und dadurch immer wieder die Produktion steigerte. Das Wesentliche dieser modernen Produktion war möglichst weit getriebene Theilung der Arbeit und Ersatz der menschlichen durch mechanische Kräfte, so weit die Natur der Arbeit es irgend gestattet, als Bedingung und Mittel gesteigerter Produktion und einzige Form der Anwendung großer Arbeitsmittel auf einem Punkt — mit einem Wort Großarbeit in Fabriken und Manufakturen. Diesen Weg hat denn in neuester Zeit auch die landwirthschaftliche Produktion zu betreten angefangen. Diejenigen Zweige der Produktion, welche sich zu einem solchen Betriebe eigneten, wurden dadurch thatsächlich jedenfalls dem Bereich des Handwerks im Großen und Ganzen völlig entzogen. Aber auch diejenigen Produktionszweige, welche vorläufig noch dem handwerksmäßigen Betrieb überlassen blieben — freilich ohne alle Bürgschaft gegen die weiteren Fortschritte des Maschinenwesens u. s. w.! — durchbrachen, in dem Bestreben der einzelnen thätigern, geschicktern oder bemitteltern Zunftgenossen, den neuen Anforderungen und Entwickelungen zu genügen, nach allen Seiten die Schranken des zunftmäßigen Handwerks und siedelten sich denn auch mehr und mehr, je nach Bedürfniß den Kreis des städtischen Lebens überschreitend, auf dem flachen Lande an. Bald drängte sich dann auch das Kapital unmittelbar in das Handwerk, ohne sich dessen Gebräuchen oder Gesetzen auch nur äußerlich und formal zu akkomodiren und ohne wirkliche Qualifikation des Kapitalisten als Arbeitsherrn zur Arbeit, welche das Handwerk auch von dem Meister gefordert hatte.

Daß diese Veränderungen großentheils und in den meisten Ländern durch die politischen Gewalten in Gesetzgebung und Verwaltung sehr allgemein befördert, zum Theil sogar antizipirt worden, mag man nicht blos im Interesse des korporativen Handwerks beklagen, sondern diese Umwandlung wurde durch die Art, in welcher sie vor sich gieng, und durch die begleitenden Umstände in den meisten Fällen zu einer wahren Kalamität auch für das Ganze. Aber wenn nicht nachgewiesen wird, daß eine Aufrechthaltung der alten Ordnungen bei dem vorhandenen Verfall des Handwerks und den Anforderungen der Zeit gegenüber, von denen sich kein Stand, keine Klasse und das Handwerk selbst nicht ausschloß, möglich gewesen wäre, so ist mit einer solchen Klage nichts gefördert, noch bewiesen. Wir reden hier nicht etwa von den abstrakten Anforderungen politischer, sozialer und volkswirthschaftlicher Doktrinen, sondern von den handgreiflichen materiellen Anforderungen der durch die moderne Lebenshaltung bedingten Konsumtion, obgleich nicht zu läugnen, daß beide mehr oder weniger Hand in Hand gingen und erstere weit mehr Einfluß auf Staatsmänner und Gesetzgeber ausübte, als gut und nöthig. Immer aber darf man nicht vergessen, daß in England nie ein Gesetz oder irgend eine Verwaltungsmaßregel zur Schwächung, Beschränkung oder gar Aufhebung des Innungswesens stattfand und daß dies dennoch faktisch völlig alle Bedeutung verloren hat — d. h. alle industrielle Bedeutung. Die Anforderungen und Bedürfnisse des Staatshaushalts stiegen in demselben Maaße, wie die jedes andern Haushalts und konnten nur durch die fiskalische Ausbeutung der großen modernen Industrie gedeckt werden. Eine blos negative Behandlung — Beschränkung oder gar Unterdrückung des neuen Aufschwungs in allen

Zweigen des materiellen Lebens und in der denselben bedingenden Industrie — wäre absolut unmöglich gewesen, auch wenn sie sich irgend hätte rechtfertigen lassen. Die freie Konkurrenz war als *fait accompli* vorhanden, ehe man über deren ganze Bedeutung irgend zu einem klaren Bewußtsein gekommen war, und der Staatsgewalt konnte um so weniger der *unmögliche* Versuch zugemuthet werden, das tief zerrüttete Handwerk dagegen zu schützen, da der Staat selbst in seiner Existenz von der neuen Entwickelung abhängig wurde. Dadurch erklärt es sich ohne Zweifel zum Theil, daß von Seiten der Staatsgewalten nirgends auch nur der immerhin scheinbar hoffnungslose Versuch gemacht wurde, durch eine wirklich zeitgemäße Reorganisation des korporativen Handwerks dasselbe zu einer wirksamen Konkurrenz mit dem freien Kapital zu befähigen. Die Hauptsache aber war freilich, daß es damals wie immer sehr viel bequemer war, zu zerstören oder untergehen zu lassen, als zu schaffen oder umzuschaffen, und daß die Staatsgewalten der Zeit größtentheils jeder höhern sittlichen und organischen Auffassung und Behandlung ihrer Aufgabe entfremdet waren. Nach dem Ausbruch der Revolution war dann ohnehin an nichts der Art mehr zu denken. Sobald aber das Prinzip der freien Konkurrenz stillschweigend oder ausdrücklich anerkannt wurde, war das alte Handwerk verloren. Die Beibehaltung der korporativen Organisation, der innern Einrichtungen und Bindungen und der Schranken und Verhältnisse zwischen den verschiedenen Innungen konnte ihnen nichts helfen, sondern im Gegentheil sie nur in den gefährlichsten Selbsttäuschungen ihres Marasmus bestärken. Jedenfalls waren die Resultate in den Ländern, wo das alte Innungswesen sich *soweit* formal erhielt, oder wieder hergestellt wurde, im Wesentlichen und im Großen und Ganzen durchaus nicht verschieden von den Ländern, wo *tabula rasa* gemacht wurde — gleichviel ob durch Revolution von Oben oder von Unten. Nächst der größern oder geringern Konsequenz und Eile in der Durchführung des Prinzips der freien Konkurrenz aller Kräfte und Zweige der Arbeit zeigt sich ein erheblicher Unterschied in dem Verhalten der Staatsgewalten der großen Kulturländer auf diesem Gebiet nur in der mehr oder weniger konsequenten und raschen Beseitigung der damit zusammenhängenden fiskalischen Lasten und Beschränkungen sowohl nach Innen als im äußern Verkehr, auch wo sie wirklich oder angeblich als *Protektion* der Landesindustrie zu Gute kommen sollten. Hierin ging England am raschesten und weitesten vor, indem es das Prinzip der freien Konkurrenz nicht blos für Verkehr und Produktion im Innern und mit den Kolonieen, sondern — wenigstens theilweise und oft nur scheinbar und nominell — auch in dem Verkehr mit dem Ausland unter der Losung des „Freihandelssystems" durchgeführt hat, oder doch durchgeführt zu haben vorgiebt. Das korporative Handwerk ist dort durch bloßes Ignoriren abgethan. In Frankreich sind zwar alle Schranken und Spuren des korporativen Handwerks fast vollständig beseitigt, während die fiskalischen Ungleichheiten und darin liegenden Beschränkungen des einen und Begünstigung des andern Produktionszweigs theilweise noch fortdauern, das Prohibitivsystem nach Außen aber in aller Strenge festgehalten wird. Doch fehlt es nicht an Anzeichen einer Wandlung. In Deutschland finden wir die mannichfaltigsten Abstufungen und mancherlei Schwankungen in allen diesen Dingen, ohne daß doch im Ganzen das korporative Handwerk seine frühere Stellung thatsächlich und wirksam hätte behaupten können. In den meisten Ländern ist es auch formal beseitigt oder auf klägliche Ueberreste beschränkt; aber auch wo es sich in gesetzlicher Geltung erhalten, oder wo eine Reaktion manches wieder hergestellt hat, was als Restauration oder wohl gar Regeneration des Zunftwesens gemeint ist, wie in Preußen, da sprechen die Resultate keineswegs zu Gunsten wirklicher Qualifikation der von oben oder unten betheiligten Faktoren der Sache. Im entschiedenen Gegensatz zu diesen Restaurationsversuchen schien neuerdings Oesterreich Alles, was es bisher noch an korporativem

Handwerk bewahrt, über Bord werfen zu wollen — was denn, wie jede bloß negative Maaßregel, freilich durchaus keine hinreichende Bürgschaft für eine nachhaltig ersprießliche Lösung der sozialen und volkswirthschaftlichen Aufgabe gewähren würde!

Der Einfluß dieser ganzen modernen Entwickelung auf die alten Verhältnisse und Organe der Arbeit läßt sich leicht ermessen: Auflösung, Sprengung, Atomisirung, Individualisirung, aber auch Vermehrung der Arbeitskräfte, der Arbeiter! Wie sehr in dieser letzten Beziehung die moderne Emanzipation hinsichtlich der Ehe und der Ansiedelung mitwirkten, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Die kräftigern Elemente, die größern Meister widerstehen nicht nur diesen Einflüssen, sondern sie stärken sich in ihnen und durch sie und werden eben dadurch thatsächlich Fabrikherrn, Kaufherrn. Bei der Masse aber wird die Auflösung immer zugleich eine Lösung der ältern Beziehungen der Arbeit zum Besitz und Geschäft, eine ausschließliche Verweisung des Arbeiters auf seine Arbeit für seinen und der Seinigen Unterhalt. Auf dem Gebiet der städtischen, handwerksmäßigen Arbeit verliert der Gesell mehr und mehr alle Beziehungen zu dem Geschäft wie zu dem Hauswesen des Meisters. Durch die Stückarbeit außer dem Hause verschmilzt allmälig der kleine Meister und der selbstständige Gesell in eine und dieselbe Kategorie, wo der kleine Besitz (Geschäft, Haus u. s. w.) durch Schulden bald illusorisch oder zu einer Last wird. Während die moderne Großarbeit die Organe der alten Arbeit in ihre individuellen Atome auflöste, erzeugte sie zugleich unzählige ähnliche Atome für ihre eigene Produktion und die moderne Fabrikbevölkerung bildete mehr und mehr die Hauptmasse der arbeitenden im Gegensatz zu den besitzenden Klassen. Hier treten dann auch die charakteristischen Züge bestimmter hervor. Alle diese Arbeiten fordern ihrer Natur nach keine eigentliche Lehrzeit und schon darin liegt eine Hauptursache der schrankenlosen Konkurrenz der Arbeiter unter sich, der Ueberfüllung des Arbeitsmarkts und des niedrigen Arbeitslohns. Aber auch auf dem Gebiet der handwerksmäßigen Arbeit fällt mit der zunehmenden Theilung der Arbeit das Bedürfniß einer vollen wirklichen Lehrzeit mehr und mehr weg. Wo aber diese Theilung und die Abwechselung von Maschinenarbeit und Menschenarbeit noch nicht Raum gefunden, lehrt die Erfahrung mehr und mehr, daß die frühere Lehrzeit des Handwerks weit über alles wirkliche Bedürfniß — sofern es sich blos um die Produktion handelt — ausgedehnt war und diese Thatsache wird sich allen künstlichen formalen Gegenwirkungen zum Trotz volle Geltung schaffen. Schon darin liegt ein weiteres Moment der Verschmelzung der Reste der handwerksmäßigen Arbeiter mit der Masse der „arbeitenden Klassen.“ Ueberdies aber darf man nicht vergessen, daß es kaum einen dieser Produktionszweige geben dürfte, der nicht über kurz oder lang durch irgend eine neue Erfindung oder Entdeckung in den wirklichen und vollen fabrikmäßigen Betrieb gezogen zu werden erwarten muß. Auch hier werden alle künstlichen legislativen und administrativen Schranken, alle Versuche zur willkürlichen Feststellung eines wesentlichen und bleibenden Unterschieds zwischen handwerksmäßigem und fabrikmäßigem Betrieb, sich auf die Länge als wirkungslos und unhaltbar erweisen. Aber auch abgesehen davon steht schon jetzt die noch handwerksmäßige Arbeit wesentlich unter der Wirkung desselben Gesetzes der Nachfrage und des Angebots wie die Fabrikarbeit und hat vor ihr nur den Vortheil, daß sie von den Schwankungen des großen Weltverkehrs weniger berührt wird, wogegen sie aber auch den Leiden lokaler Stagnation u. s. w. viel mehr ausgesetzt ist.

Mit diesen Umwandlungen in den Verhältnissen der ehemals städtischen Arbeit geht nun die schon früher angedeutete und durch dieselben Momente der modernen Entwickelung seit dem Ende des 15. und noch mehr des 18. Jahrhunderts bedingte Auflösung der ländlichen Arbeitsverhältnisse Hand in Hand. Zwischen beiden Gebieten findet eine Wechselwirkung statt, deren Einfluß nicht hoch genug angeschlagen

werden kann. Die atomisirten ländlichen Arbeitskräfte strömen dem städtischen Arbeitsmarkte zu; die städtische Arbeit namentlich in ihrer fabrikmäßigen Entwickelung ergießt sich auf das flache Land und absorbirt oft nicht blos die ländlichen Arbeitskräfte, sondern auch einen Theil der städtischen. In diesen Strömungen aber und ihren Anspülungen geht allmälig in vielen und ausgedehnten Lokalitäten auch der äußere Unterschied von Stadt und Land verloren.

Alle diese Wirkungen, besonders auch in ihren Beziehungen zur ländlichen Arbeitsbevölkerung, treten vornehmlich in England hervor, wo der große Grundbesitz (mehr durch Sitte als durch Gesetz) besser zusammengehalten wurde und das Fabrikwesen u. s. w. mehr Arbeitskräfte absorbiren konnte. Ob jene Veränderung in der Lage der frühern Arbeiter, kleinen und Quasibesitzer durch revolutionäre Gewaltmaaßregeln oder durch allmälige legislative Entwickelung herbeigeführt wurde, darauf kommt materiell viel weniger an, als darauf, wie weit diese Entwickelung die weitere Theilung des freien Grundbesitzes befördert. In Frankreich, wo der Grundbesitz sowohl durch den Nationalcharakter in diesen Schichten, als durch das Gesetz der unendlichen Erbtheilbarkeit preisgegeben wurde, reicht bald der eigene kleine Besitz nicht mehr aus zur Beschäftigung der Arbeitskraft des Besitzers. Bei der geringen Zahl großer Grundbesitzer oder Pachter und der relativ sehr geringen Entwickelung des ländlichen Fabrikwesens fehlt es zugleich an irgend genügender Gelegenheit zur Verwerthung des Ueberschusses der Arbeitskräfte in erreichbarer Nähe des freien und eben deshalb seinen Besitzer unlösbar bindenden Besitzes. Das Resultat ist ein sich immer weiter ausbreitender Mittelzustand, wo Besitz und Arbeit fast gleich illusorisch erscheinen und die ganze Lebenshaltung zwar ziemlich gesichert, aber auf die niedrigste und dürftigste Stufe gebannt bleibt. In Ireland ist die materielle Lage der kleinsten Pächter noch schlechter, aber auch überdies viel weniger gesichert, die Grenze nach dem Pauperismus hin viel flüssiger. Die Frage, ob solche Zustände nach dem Moment der Arbeit, oder nach jenem des Besitzes bezeichnet werden sollen — ob diese Masse kleinster Grundbesitzer in Frankreich zu den arbeitenden Klassen im engern und ausschließlichen modernen Sinne zu rechnen sind, können wir füglich unerörtert lassen.

Was Deutschland betrifft, so genügt es hier zu bemerken, daß dieselben bedenklichen Folgen ähnlicher Ursachen auch bei uns auf dem Gebiet der ländlichen Arbeit in zunehmendem Maaße vorhanden sind, ohne doch schon so allgemein oder in so dringenden Nothständen hervorzutreten, wie in andern Ländern. Mit dem Theil der früher mehr oder weniger an den Grund und Boden gebundenen Arbeit und Arbeiter, welche seitdem Grundbesitzer geworden, haben wir nichts zu schaffen. Die Masse aber der von jeder Beziehung zum Grundbesitz gelösten Arbeiter befindet sich zwar ebenfalls unter dem Einfluß aller Nachtheile einer solchen wesentlich oder ausschließlich auf Arbeit angewiesenen Existenz, doch sind diese Wirkungen im Ganzen dem Grade nach in mancher Beziehung weniger drückend, als anderwärts. Die ganze Entwickelung ist langsamer und weniger durchgreifend gewesen, als in England, die Zunahme der Bevölkerung und mit ihr die Ueberfüllung des ländlichen Arbeitsmarktes ist geringer und die Sitte hat dem Atom manche Anhaltspunkte bewahrt, die das Gesetz ihm genommen hat. Auch daß das ländliche Fabrikwesen bisher bei uns sehr viel weniger Raum gewonnen hat, als in England, kann nur als ein Vorzug angesehen werden, da der materielle Vortheil hinsichtlich des Arbeitslohns bei dem bisherigen Mangel an allen sittlichen und sozialen Bürgschaften auf diesem Gebiete, durch Nachtheile aller Art weit überwogen wird — womit übrigens der Bedeutung des ländlichen, wie des Fabrikwesens überhaupt, an sich gar nicht präjudizirt werden soll. Gilt es einen Vergleich mit Frankreich, so steht sich der deutsche Tagelöhner bei irgend hinreichend vorhandener Arbeit auf fremdem Acker

besser, als die sehr große Mehrzahl französischer propriétaires und paysans bei der ausschließlichen Bearbeitung des eigenen Ackers, obgleich er dem Begriff der arbeitenden Klasse im Gegensatz zu der besitzenden weit mehr entspricht, als die letzteren. Uebrigens trägt dort der Neid des kleinen gegen den großen Besitz ganz dieselben oder schlimmere Früchte sozialer Verstimmung, wie anderwärts der Neid der gänzlichen Besitzlosigkeit.

III. Das Resultat der Veränderungen, welche seit etwa zwei bis drei Menschenaltern in den europäischen Kulturländern in allen Zweigen der produktiven und distributiven Industrie unter dem Einfluß der Emanzipationen aller Art, deren die neuere Zeit sich oft genug in arger Verblendung rühmt, stattgefunden haben, ist nach alle dem die Entstehung einer viele Millionen umfassenden und reißend und im Mißverhältniß mit allen andern Klassen zunehmenden Masse von Individuen und Familien, welche ohne dauernde Beziehung, Organisation und Bindung, ohne fruchtbare besitzliche Grundlage ihrer Existenz, lediglich oder ganz überwiegend auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind — mit einem Worte die Entstehung einer zahlreichen und immer zunehmenden arbeitenden Klasse, bei zunehmender Auflösung und Umwandlung der frühern überwiegend auf Besitz begründeten oder doch mit Besitz verbundenen Arbeiterzustände.

Daß diese Veränderung mit großen Leiden und Gefahren, sowohl materieller als sittlicher Art, sowohl für die arbeitenden als für die besitzenden Klassen verbunden ist, darüber kann nur die beschränkteste gedankenloseste Selbstsucht des maaßlos produzirenden und genießenden Besitzes sich verblenden. Zu einer Darstellung der Schatten- und Nachtseiten dieser Entwickelung und aller Gestalten, Farben und Grade des proletarischen Elends finden wir hier keinen Beruf; es genügt, die volle Wahrheit anzuerkennen, daß sie nur zu oft alle Züge einer Hölle auf Erden an sich tragen. Aber damit ist wahrlich nicht Alles gesagt, und nicht viel mehr sittliche oder intellektuelle Urtheilsfähigkeit als jene verräth die Auffassung, welche hier nur ein ungemischtes unbedingtes Uebel und Unrecht zu sehen vermag. Thorheit ist es vollends, für dieses Uebel irgend ein bestimmtes Land, eine bestimmte Partei oder Klasse von Menschen in irgend einer bestimmten Zeit und Lokalität ausschließlich verantwortlich zu machen und zu thun, als wenn auf irgend einem Punkt früher oder gar jetzt noch ein Aufhalten oder eine Umkehr, eine Herstellung der alten Verhältnisse möglich, oder — wenn sie möglich, wünschenswerth wäre. Möglich, wünschenswerth und nöthig war früher und ist jedenfalls jetzt nur noch eins: eine solche Behandlung dieser unermeßlich wichtigen Fragen, welche die Verhältnisse, Bedingungen und Bedürfnisse der modernen Arbeit anerkennt, so weit sie nicht an sich wirklich den allgemein anerkannten Gesetzen der höhern Sittlichkeit widersprechen, — eine Behandlung, die nichts zu halten, herzustellen oder zu schaffen sucht, was sich nicht mit jenen Bedingungen verträgt, vielmehr so weit es irgend möglich, diese gewaltige Strömung zu ihrem Zweck zu benutzen, den von ihr gebildeten Grund und Boden auszubeuten und anzubauen weiß. Und auch wenn und wo wir dieser Entwickelung eine sittliche Berechtigung nicht zugestehen könnten, wäre es Bedingung jeder erfolgreichen Gegenwirkung, sie nicht zu ignoriren, sondern als zunächst unvermeidliches Uebel, als Zucht und Strafe für Alle zu tragen und bei jenen Gegenwirkungen nach ihrer vollen Bedeutung zu berücksichtigen.

Was aber eben die höhere Berechtigung der modernen Arbeit in ihren wesentlichen Momenten und Prinzipien betrifft, so ergiebt sie sich schon daraus, daß sie mit der Berechtigung der Arbeit überhaupt steht und fällt. Von dem Ausgangspunkt der ganzen Entwickelung und — diesseits des ersten Sündenfalls! — von der ersten Bewegung menschlicher Arbeit mit dem ersten Werkzeug, das der Mensch ersonnen, bis zu der künstlichsten Anwendung der Dampfkraft im neuesten Maschinenwesen ist kein zweiter

Sündenfall (wenn der Ausdruck hier erlaubt ist!) in dem Fortschritt der Arbeit nachzuweisen — keine Entwickelungsstufe, wo ein der Arbeit selbst wesentlich inhärirendes neues Moment absolut unsittlicher Art hinzuträte. Die Entwickelung bewegt sich in eben so allmäligen Uebergängen, wie jede andere organische Entwickelung, und der Unterschied zwischen verschiedenen Perioden liegt nur in der größern oder geringern Raschheit der Entwickelung. Dasselbe gilt von allen andern Funktionen und Akten des industriellen Lebens, von jedem Handel, jedem Transport u. s. w. Dasselbe gilt aber auch von der Konsumtion, welche die Ursache und Bedingung aller dieser Produktion ist, und von dem, was unter dem Ausdruck Luxus einem so reichlichen Maaß der aszetischen Verdammung auch von solchen Kreisen unterliegt, die selbst mitten im modernen Luxus leben. Der Mammonismus (Industrialismus — wenn denn beides zusammengeworfen werden soll!) kann den Groschen und Thaler regieren, so gut wie die Millionen, den kümmerlichen Webstuhl so gut wie die Fabrik mit hunderttausend Spindeln, den Bauern so gut wie den Fabrikanten, den Landjunker so gut wie den Bankier — und in unzähligen Fällen hat keiner dem andern etwas vorzuwerfen! Man sollte kaum glauben, daß es einer sittlich-religiösen Apologie jener Dinge bedürfen könnte; aber dennoch ist das Gegentheil der Fall. Die absolute sittliche Verwerflichkeit der modernen, im Gegensatz zu der mittelalterlichen Arbeit ist eine wenigstens stillschweigende Voraussetzung in Kreisen, denen weder die Prätension politischer Weisheit noch die Realität eines gewissen politischen Einflusses fehlt, und deren kräftige Mitwirkung bei richtigerer Einsicht unter allen Umständen eine wesentliche Bedingung jedes wirksamen Heilverfahrens ist.

Man wirft namentlich der modernen Industrie vor, daß sie über der Arbeit und ihrem Produkt und deren Konsumenten die Arbeiter vergesse — daß mit der gesteigerten Qualität und Quantität der Produktion die Noth der arbeitenden Klassen sich steigere. Dies ist indessen erstlich keineswegs in der Ausdehnung und in dem Sinne wahr, wie es behauptet oder vorausgesetzt wird. So weit es aber wahr, ist es keineswegs eine nothwendige Folge irgend eines Moments, welches zu dem Wesen der modernen Arbeit, im Gegensatz zu der mittelalterlichen gerechnet werden könnte; und jedenfalls bietet diese, schon weil die Arbeiter zugleich Konsumenten sind, hinreichende Mittel dar, die Wunden, die sie schlägt, zum Theil schlagen muß, auch zu heilen, — worauf wir weiter unten zurückkommen werden. Zweitens aber liegt in jener Ausbeutung des vermeintlichen Gegensatzes zwischen dem Interesse der Arbeit und der Arbeiter wieder ein Verkennen der sittlichen Bedingungen und Berechtigung der Arbeit an sich. Denn die menschliche Arbeit ist nicht nur berechtigt, sondern auch berufen und verpflichtet, nach der möglichst vollen Ausbeutung des ganzen materiellen Pfundes zu streben, welches der Schöpfer jedem Volk und Land nach seiner Art und seinem Maaß anvertraut hat. Zu dieser vollen Ausbeutung gehört aber auch die möglichst weit getriebene Vervollkommnung aller Mittel und aller Früchte der Produktion sowohl nach Quantität als Qualität. Bedingt wird dieser Beruf allerdings durch einen andern Beruf den Arbeitern gegenüber, welcher noch höher und zwingender ist, als jener, weil er aus dem allgemeinen Lebensgesetz jeder gesunden Entwickelung, aus dem königlichen Gebot der Liebe entspringt. Daraus kann allerdings, wie auf sehr vielen andern Gebieten, unter Umständen eine Kollision von Pflichten erwachsen, die jedoch eine Vernachlässigung des relativ untergeordneten Berufs nur so weit rechtfertigt, als die gleichmäßige Erfüllung leider nach menschlicher Schwäche sich unmöglich erweist. Eine solche ausschließende Alternative aber darf begreiflich nur in Folge gewissenhafter Prüfung und beharrlicher Bestrebung und reichlicher Erfahrung anerkannt werden. An alle dem fehlt es bisher in dieser Sache noch viel zu sehr, um eine Alternative in jenem die Arbeit zu Gunsten der Arbeiter aufopfernden Sinn irgend zu rechtfertigen. Vielmehr kann

und darf nur von fernerer ernstlicher und gewissenhafter Instruktion der Sache nach ihrer theoretischen und praktischen Seite die Rede sein, wobei die Voraussetzung feststeht: wenn es irgend adiaphora giebt, so gehört die moderne Industrie an sich eben so gut dazu, als irgend eine andere Periode menschlicher Arbeitsentwickelung.

Die sittlichen Präjudizien, welche gegen die moderne Arbeit erhoben werden, führen übrigens sehr natürlich zu einer entsprechenden Verstimmung gegen die Arbeiter selbst als solche, und diese Verstimmung spricht sich namentlich in der Signatur aus, die man von dem vermeintlichen Gesammtbewußtsein, dem Geist und der Stimmung der arbeitenden Klassen giebt. Ja es fehlt nicht an Klagen und Anklagen, woraus man schließen sollte: schon an sich sei die Thatsache eines solchen Klassenbewußtseins eine Frucht des bösen Geistes moderner Entwickelung — um so mehr aber, bei der vermeintlich durchaus revolutionären, politisch und sozial nivellirenden, destruktiven Tendenz dieses Geistes der arbeitenden Klassen. Soll sich doch in deren angeblichen äußern Zuständen schon eine diesem Geist als Ursache und Wirkung entsprechende Nivellirung aller frühern Unterschiede und Gegensätze der korporativen, nationalen und kirchlichen Gliederung darstellen! Dagegen nun ist erstlich das Klassenbewußtsein durchaus als eine an sich wünschenswerthe und nöthige Erscheinung, als ein Symptom des noch nicht erstorbenen oder des wieder erwachenden organischen Bildungstriebes dieser aus der Auflösung der mittelalterlichen Verhältnisse hervorgegangenen atomistischen Masse zu begrüßen. Zu bedauern ist nur, daß dies Bewußtsein noch so wenig verbreitet, auf den meisten Punkten, wo es überhaupt vorhanden, so schwach und undeutlich ist, und daß es allerdings auf einigen Punkten eine, wenn auch mehr vorübergehende Energie in einer bedenklichen Richtung entwickelt hat. — Und dies ist eben zweitens dem einseitig übertriebenen Pessimismus entgegenzuhalten, der in manchen Beurtheilungen, oder besser gesagt, Deklamationen über die arbeitenden Klassen unserer Tage, Hand in Hand mit einem eben so einseitigen Optimismus hinsichtlich früherer Zustände der städtischen und ländlichen Arbeiter, vorherrscht. Ist einerseits jede optimistische Täuschung hinsichtlich wirklicher Uebel, Leiden und Gefahren der modernen Zustände auf diesem Gebiet eben so verwerflich als verderblich, so darf auch keine pessimistische Täuschung hier Raum gewinnen, mag sie nun in doktrinären Präjudizien, oder in selbstsüchtiger Furcht der höhern Klassen, oder in einer gewissen phantastisch-gemüthlichen gedankenlosen Weichlichkeit und Konfusion ihren Ursprung haben.

Nein — die arbeitenden Klassen der großen europäischen Kulturvölker, oder auch nur irgend eines derselben, bilden mit nichten eine homogene, nivellirte und von einem gemeinsamen Geist der Feindseligkeit gegen alle andern Klassen, gegen Besitz und Kapital, gegen Obrigkeit und Kirche, gegen alle göttlichen und menschlichen Ordnungen durchdrungene, vergiftete und gährende Masse. Wer diese falsche Voraussetzung bei den besitzenden und herrschenden Klassen verbreiten und befestigen hilft, der ladet eine schwere Verantwortlichkeit auf sich, indem er die sittlichen Bedingungen des Vertrauens, der Liebe und der Achtung zerstört, von denen jede ersprießliche Betheiligung von dieser Seite zur Abhülfe wirklicher Uebel, zur Ueberwindung wirklicher sittlicher oder intellektueller Klassenfehler, zur Abwendung wirklicher Gefahren abhängt. Auf eine in's Einzelne gehende Widerlegung können wir hier nicht eingehen; aber den entschiedensten Protest und eine zuversichtliche Provokation ad melius informandos auch hier auszusprechen, ist unsere ernste Pflicht. Halten wir uns auch nur an die äußern Erscheinungen, auf die jene Deklamationen ein so großes Gewicht legen, so lassen sich nicht blos nach Ländern, Nationen und Kirchen, sondern auch nach Stämmen, Provinzen und noch engern geographischen Lokalbeschränkungen so mannichfaltige und zum Theil uralt historisch begründete Unterschiede in dieser Klasse nachweisen, wie in irgend

einer andern Klasse. Wir nehmen nur den Bauernstand aus, der in dieser Beziehung zu allen Zeiten sich vor allen andern Klassen oder Ständen auszeichnete. Und wenn die Arbeit selbst, eben in Folge des veränderten Betriebes nicht mehr eine so große Mannichfaltigkeit des Gepräges der Arbeiter bedingt, so fehlt es doch in den größern Verzweigungen der modernen Produktion keineswegs an sehr bestimmten Zügen der Arbeiterphysiognomie. Keinem Auge, sofern es nicht ein Schalk oder ganz blind ist, werden auch schon auf den ersten Blick die schreienden Unterschiede entgehen, welche die ganze Erscheinung und Lebenshaltung der Hauptzweige der gewaltigen Masse der englischen working men aufweist — wie z. B. der Maschinenbauer (engineer), der Erd- und Eisenbahnarbeiter (navvy), der Arbeiter in Gespinnsten und Geweben, in Metallwaaren, in Irdenwaaren aller Art, der Kohlenarbeiter (collier und pitman) u. s. w., wobei übrigens auch lokale, provinzielle Differenzen mehr oder weniger mitwirken. Wenn aber der englische Tischler, Schneider, Schuster und wo sonst noch die handwerksmäßige, obwohl nicht korporativ gegliederte Arbeit im Gegensatz zur Fabrikarbeit gilt, keine so bestimmte Arbeitsphysiognomie trägt, wie vor hundert Jahren oder mehr — nun so braucht man nur dieselbe Klasse von Arbeitern in den Ländern zu betrachten, wo das Zunftwesen noch in voller Blüthe ist oder bis vor Kurzem war, um sich zu überzeugen, daß die nivellirende Wirkung nimmermehr ausschließend oder vorwiegend in der Entwickelung des modernen Arbeitsbetriebes selbst liege, sondern in dem ganzen mannichfaltigen Komplex der allgemeinen Entwickelung.

Wir haben hier auf England hingewiesen, als das Land, wo die Schrankenlosigkeit der modernen Industrie nach Innen und Außen ihre vollste Entwickelung gefunden hat; aber auch für das verrufene, vermeintlich von Grund aus nivellirte und nivellirende Frankreich gilt dasselbe sogar in noch höherem Grade. Namentlich zeigen sich hier, wie in andern Beziehungen, die mit den Namensunterschieden sich mehr oder weniger deckenden Provinzialismen wirksamer als in England. Schon in dem Ausdruck pays und payise, womit das Volk diese spezielle Landsmannschaft bezeichnet, liegt eine gemüthliche Wärme, die auf den britischen Inseln nur noch in der Gemeinschaft des celtischen Blutes nach seinen drei Hauptzweigen, und bei den eigentlichen Schotten sich wieder findet. Aber auch in dem formal und geschäftlich völlig aufgelösten französischen Handwerk bieten die Gegensätze des compagnonnage und ihr freilich sehr extravagantes Treiben den Beweis, wie wenig in der That bisher die nivellirenden auflösenden Kräfte die Oberhand gewonnen haben. Daß solche Kräfte überhaupt in der arbeitenden Klasse nicht vorhanden, wird Niemand behaupten; aber welche soziale Klasse hat denn in dieser Beziehung das Recht erworben, den ersten Stein aufzuheben? — Und wer hat es denn hauptsächlich zu verantworten, wenn bei den revolutionären Bewegungen der Gegenwart die arbeitenden Klassen eine so bedenkliche und bedeutende Rolle gespielt haben? Wahrlich nicht in den arbeitenden Klassen ist dieser Geist anfangs politischer, dann sozialer Aufregung und Auflösung entstanden. Er ist in unverantwortlicher Ausbeutung wirklicher Uebelstände, Leiden und Verstimmungen und noch viel wirklicherer Unwissenheit von den höhern und mittlern Ständen aus hineingeweht oder getragen worden. Unter diesen Einflüssen haben die sehr begründeten und schweren gravamina der arbeitenden Klassen in Zeiten allgemeiner höchster Aufregung eine praktische Richtung und doktrinäre Formulirung erhalten, deren Verwirklichung die bestehenden Verhältnisse und Ordnungen zerstören mußte. — Diese Tendenz richtete sich natürlich nicht bloß auf das politische, sondern auch und vorzugsweise auf das volkswirthschaftlich-soziale Gebiet, eben weil jene gravamina (wirkliche und eingebildete) auf diesem Gebiet hauptsächlich lagen. Daraus folgt aber für die arbeitende eben so wenig als für irgend eine andere Klasse, daß die zuletzt doch nur von einzelnen Individuen in Aeußerungen des Worts

oder der Presse zu verantwortenden Erscheinungen solcher Augenblicke als wesentliche und bleibende Signatur der ganzen Klasse festgehalten werden dürften. Die arbeitenden Klassen sind noch viel mehr als die höhern und gebildeten in dieser Beziehung Kinder, und zwar eben deßhalb — wie alle Kinder — Kinder des Augenblicks. Sie sinken um so schneller nach der vorübergehenden Aufregung zu einem solchen Niveau zurück, daß gerade die bedenklichsten Elemente, welche damals entweder aus der Tiefe aufgewühlt oder von Außen hineingeworfen oben auf schwommen, in verschiedenen Höhen und Entfernungen am Rande der zurückgetretenen und beruhigten Gewässer liegen bleiben und isolirt vertrocknen oder verfaulen.

Ohne weiteres Bild und ohne weitere Beweisführung stellen wir nach dem allgemeinen Eindruck, den mit uns so manche noch sachkundigere Männer theilen, jenem pseudokonservativen Pessimismus hinsichtlich der sozialen Ansichten, Stimmungen, Gesinnungen und Bestrebungen der arbeitenden Klassen in den großen Kulturländern die zuversichtliche Behauptung entgegen: als Klasse, und mit individuellen Ausnahmen, wollen sie allerdings ihre Lage verbessern und namentlich durch Besitz, womöglich Grundbesitz, sichern. Aber sie wollen dieß — mit Bewußtsein jedenfalls und so weit ihre Einsicht geht — unter irgend gewöhnlichen Umständen und in ihrer gewöhnlichen Alltagsstimmung nicht auf Kosten der Rechte, der Interessen oder des Besitzes anderer Klassen. Die soziale Revolution ist also mit Nichten das Ziel ihres Strebens, und noch weniger ist es die politische Revolution, von deren Unfruchtbarkeit für ihre Wünsche sie im Allgemeinen sich hinreichend überzeugt haben. Wenn man freilich eben den Wunsch einer solchen Hebung und Verbesserung der Lage des Einzelnen oder der ganzen Klasse schon an sich als revolutionär verdammen will, so ist Alles gesagt! Aber diese Verdammniß trifft jede andere Klasse eben so gut, als die arbeitende, nur daß bei letzterer viel mehr als bei den andern ein Streben nach einem relativ höheren Niveau der ganzen Lebenshaltung die erste Bedingung selbstständiger Anstrengung auch nur zur Behauptung des niedrigern ist. Frägt man aber: auf welchem Wege und durch welche Mittel denken sie denn unter gewöhnlichen Umständen ihren sozialen Zweck zu erreichen? so kann darauf nur geantwortet werden: darüber sind sie im Ganzen bisher eben so wenig zu einer klaren und praktisch ersprießlichen Ueberzeugung gekommen, als diejenigen, welche aus den höhern Klassen sich entweder als Rathgeber und Führer ihnen aufgedrängt, oder als Ankläger gegenübergestellt haben. Jedenfalls aber haben sie in den Versuchen, die sie selbst gemacht, oder doch in Berathung gezogen, sich mindestens eben so geneigt gezeigt, solche restaurative oder repristinirende Wege einzuschlagen, wie sie von den Doktrinärs des Haller'schen Nachwuchses empfohlen werden, als irgend einen andern ihnen bekannten oder ihrer Meinung nach zugänglichen Weg. Haben dabei aber auch die Einflüsse sozialistischer oder gar kommunistischer Doktrinen vorübergehend Raum und Gunst gefunden, so hat die Erfolglosigkeit hier wie dort eine gleiche Indifferenz erzeugt. Jene Erfahrungen beweisen also eben so wenig für eine entschiedene Wahlverwandtschaft nach der einen wie nach der andern Seite. Sie beweisen, daß noch durchaus res integra wirklicher Rath- und Hülflosigkeit vorliegt, von der billigerweise vorauszusetzen ist, daß sie einer Hülfe wirklich heilsamen Raths und förderlicher That, gleichviel von welcher Seite und unter welchen Losungen der Partei oder Doktrin, nicht unzugänglich sein werde. Das schließt aber freilich auch die Eventualität nicht aus, daß wenn solche, mit den Interessen und Rechten aller Klassen und des Gemeinwesens selbst verträgliche Hülfe von keiner Seite sich bieten sollte, die hülfsbedürftigen Klassen auch künftig in Zeiten allgemeiner Verführung, Verblendung und Aufregung wieder nur zu bereit sein werden, auch an ihrem Theil das Maß der Sünden und Thorheiten voll zu machen und auf schlimmen Wegen zu erlangen, was auf rechten

Wegen unerreichbar scheint. Ein revolutionäres Element ist in dieser wie in jeder Klasse, wie in jedem Menschen latent vorhanden, und wenn es von der allgemeinen Aufregung ergriffen aufbraust und die Masse hebt, so wendet es sich natürlich der sozialen Revolution zu, welche allein den an sich verwerflichen und illusorischen Weg zu dem an sich sehr berechtigten Ziel dieser Klasse bietet.

Wie kann man aber dieser Klasse zumuthen, daß sie mehr Weisheit und Mäßigung in der allgemeinen Zerrüttung und Aufregung zeigen solle, als die in jeder Beziehung mehr begünstigten Klassen? Daß es sich bei letzteren mehr um vermeintliche oder wirkliche politische Rechte und Interessen handelt, während für jene eigentlich nur die sozialen Fragen wirkliches Interesse haben, ändert gar nichts an der Absurdität und Unbilligkeit solcher Zumuthungen. Von dem politischen Klassenbewußtsein der arbeitenden Millionen braucht in der That gar nicht weiter die Rede zu sein, so sehr geht es entweder in dem ungebildeten, verworrenen sozialen Bewußtsein auf, oder in der Ausbeutung durch die politischen Umtriebe der höheren Klassen. — So theilen denn auch gegenwärtig in den meisten Ländern, zumal aber bei uns, die arbeitenden Klassen die politische Apathie der höhern und gehen darin um so weiter, da sie der permanenten wirklichen Grundlage ihres Bewußtseins vollkommen entspricht. Wenn aber dieser Mangel an positiv politischer Richtung und Haltung eine gewohnheitsmäßige dumpfe Verstimmung gegen die bestehenden politischen Ordnungen nicht ausschließt, wenn diese Verstimmung nach dem Maaß des allgemeinen politischen Lebens z. B. in England sich in sehr geringen Minoritäten selbst zu bestimmteren politischen Programmen (z. B. Chartismus) ausprägt, so ist wiederum nicht abzusehen, weßhalb nur bei den arbeitenden Klassen die ihnen von den höhern Klassen einmal mitgetheilten und immer wieder angeregten Schwingungen plötzlich ganz aufhören sollten! — Im Ganzen aber steht fest: in dem gemeinsamen Bewußtsein der arbeitenden Klassen, soweit ein solches überhaupt schon vorhanden oder möglich, sind die negativen Hindernisse einer ersprießlichen Lösung der sozialen Aufgabe auf diesem Gebiet unendlich viel größer, als die positiven, und sie sind wesentlich und der Natur der Sache nach eine Folge des zugleich atomistisch aufgelösten und massenhaft aufgehäuften Zustandes, den die moderne Arbeitsentwickelung herbeigeführt hat, dessen Verantwortlichkeit aber alle Elemente und Kräfte der Zeit theilen und dessen Aufhebung jene Entwickelung keineswegs entgegensteht.

Mit diesem überwiegend negativen Charakter des Klassenbewußtseins hängen die — unbeschadet zahlreicher bewundernswerther Ausnahmen von geistiger und sittlicher Energie und Begabung — eben so vorherrschenden sittlichen und intellektuellen Mängel der Einzelnen sehr wesentlich zusammen, welche die Hauptursache und wieder die schlimmste Wirkung der materiellen Uebel sind, die in den gegenwärtigen Zuständen jener Klassen mehr und mehr überhand nehmen. Ganz abgesehen von den schlimmern und schlimmsten Sünden und Lastern oder gar von den Vergehen oder Verbrechen, welche auf diesem Gebiete vorkommen, sind ohne Zweifel Mangel an Ordnung, an Sparsamkeit, an Reinlichkeit auch Hauptursachen der Zerrüttung der ökonomischen Verhältnisse bei Millionen von Individuen und Familien der arbeitenden Klassen, sogar bei solchen der bessern Art, und wo es nicht an Arbeit, Arbeitsamkeit und ausreichendem Erwerb fehlt. Und zwar zeigen sich jene Mängel eben so sehr in dem innern sittlichen und intellektuellen Leben als in dem äußern. Sie tragen bei zu der geistigen Schwerfälligkeit und Schlaffheit, zu der Gedankenlosigkeit, welche es dem Arbeiter so schwer machen, irgend ein positives oder negatives Mittel zur Verbesserung seiner Lage zu ergreifen oder auch nur zu begreifen, sobald dasselbe eine außerordentliche, den gewohnheitsmäßigen Schlendrian störende Anstrengung der sittlichen oder intellektuellen Kräfte voraussetzt. Auch das Uebermaaß völlig überflüssiger Genüsse (z. B. — um die all-

gemeinst verbreiteten zu erwähnen, welche viele Millionen verschlingen — Branntwein, Tabak), das so oft eine Hauptursache der ökonomischen und sittlichen Zerrüttung ist, entspringt viel seltener aus eigentlichem Leichtsinn — leichtem Sinn — als aus Rohheit und Gedankenlosigkeit. Dasselbe gilt von den sogenannten leichtsinnigen Heirathen und was damit zusammenhängt. Auch die Rohheit und Selbstsucht, der Mangel an allen erfreulicheren, würdigeren Zügen des ehelichen, des Familienlebens, der sich auch bei äußerlich noch nicht verkommenen Familien zeigt und so oft zu der allmähligen Entwickelung aller andern Ursachen der Zerrüttung mitwirkt, entspringt vielmehr aus sittlicher und geistiger Schwerfälligkeit, Schlaffheit, als aus einem im Verhältniß zu den höhern Ständen irgend größeren Maaß positiv böser Anlagen und Neigungen. Alle diese Ursachen der Verarmung und ihrer mannigfachen traurigen und widrigen Formen und Folgen tragen ganz überwiegend den Charakter nicht der Hypersthenie, sondern der Asthenie und entsprechen schon deshalb nicht den eben zurückgewiesenen Voraussetzungen, welche hinsichtlich der geistigen und sittlichen Haltung der arbeitenden Klassen (zunächst nach der politisch-sozialen Seite) besonders in vermeintlich konservativen Kreisen gäng und gäbe sind.

IV. Jene Erscheinungen führen aber alle wieder auf deren wenigstens negativen Ursprung, den Mangel an Zucht, die innere und äußere Zuchtlosigkeit zurück, welche im Wesen der atomistischen Auflösung und individuellen Isolirung liegt. Die Zucht, die hier Noth thut, darf keine blos negative sein; sie muß auch treiben, fördern und heben. Da aber ohne innere Zucht keine äußere Disziplin hinreicht und da der einzige wirksame Zuchtmeister des innern Lebens der heilige Geist ist, der nur durch und in der christlichen Kirche dem Leben aller Klassen christlicher Kulturvölker zugeführt werden kann, so berechtigt uns alles Vorhergehende zu dem Schluß, daß die sittlichen und intellektuellen Ursachen der materiellen Zerrüttung nur durch Stärkung des religiösen Lebens in allen Formen und durch alle Mittel, welche die verschiedenen Zweige der christlichen Kirche in ihrem speziellen Beruf und Kreise bieten mögen, zu heben seien.

Die sittliche und intellektuelle Signatur der arbeitenden Klassen hat hier mit um so mehr Recht den Vorrang vor den materiellen Ursachen der Uebelstände, Leiden und Gefahren auf diesem Gebiet erhalten, da in der That diese Ursachen allein nicht den zehnten Theil der Uebel bewirken könnten, die leider unter den gegenwärtigen Umständen daraus hervorgehen, wenn nur jene sittlichen und intellektuellen Mängel nicht hinzukämen. Ja — die schlimmsten Uebel in den materiellen Zuständen sind wieder die, welche rückwirkend dazu beitragen, das sittliche und intellektuelle Leben zu zerrütten, niederzudrücken und abzustumpfen. Bei einem bedeutend höheren Grad von Ordnung, Sparsamkeit, Mäßigkeit, Reinlichkeit, praktischer Intelligenz und Gewandtheit, als er durchschnittlich gegenwärtig zu finden, würde der bei weitem größte Theil der arbeitenden Klassen ohne anderweitige Hülfe gar wohl im Stande sein, sich wenigstens in solchen Zuständen zu erhalten, wie sie gegenwärtig zu den relativ erfreulicheren gerechnet werden können. Wäre aber dies der Ausgangspunkt, so könnte dann eine weitere Hebung und Befestigung des ganzen Niveaus, die wir immer als sittlich-berechtigtes Ziel ihres Strebens den arbeitenden Klassen vindiziren, um so weniger Schwierigkeit haben. Damit jedoch ist wenig oder nichts gesagt, so lange eben alle Umstände des materiellen, sittlichen und intellektuellen Lebens jener Atome sich vereinigen, um die Erfüllung jener Vorbedingung so unendlich zu erschweren. — Wie wesentlich das durchschnittliche Niveau der äußern Zustände zu dem niedrigen Stand der sittlichen und intellektuellen Zustände beiträgt, ließe sich in unzähligen Einzelnheiten nachweisen, namentlich z. B. in allem, was sich auf die Wohnung bezieht. Schon deshalb würde eine Berufung auf

das soeben anerkannte Uebergewicht der sittlichen über die materiellen Momente in den Uebeln, Leiden oder Gefahren, welche in den Zuständen der arbeitenden Klassen sich aufdrängen, niemals die Ansicht rechtfertigen: daß die möglichste unmittelbare Verbesserung der materiellen Zustände nicht eben so nöthig sei, als irgend eine heilsame Einwirkung auf die sittlichen und intellektuellen Zustände. Die Frage aber nach dem Prioritätsrecht der einen oder andern Hülfe ist im Allgemeinen eine völlig müssige. Man gehe in beiden Richtungen so bald und so weit vor, als die Umstände fordern und erlauben — wenn man überhaupt den rechten Weg gefunden hat! In unzähligen Fällen aber wird die Verbesserung der materiellen Lage eine unerläßliche Vorbedingung nicht der Anwendung, sondern der Wirksamkeit geistiger und sittlicher Einflüsse sein.

Auf eine irgend ausführlichere Charakteristik dieser materiellen Lage brauchen wir hier um so weniger einzugehen, da es solcher Darstellungen, namentlich was die dunklern Schatten betrifft, in neuer Zeit eher zu viel, wie zu wenig giebt. Wir haben für unsern Zweck nur einige Punkte hervorzuheben und festzuhalten; dabei sehen wir von einem Vergleich mit frühern Zuständen ganz ab. Denn obgleich ein gewisser doktrinärer und dilettantischer Optimismus von frühern Zuständen der Arbeiter zu Stadt und Land Darstellungen giebt, die entweder nie und nirgends oder doch nur in sehr vorübergehenden Lichtblicken ihre Wirklichkeit fanden — obgleich namentlich die Folgen des innern Verfalls des Handwerks ganz unabhängig von spätern äußern Einwirkungen oft genug, wenn auch in dem engern Zuschnitt jener Zeit, Zustände erzeugte, wie sie in den modernen Arbeitsverhältnissen nicht schlimmer, obwohl weiter verbreitet und schon deßhalb schwerer zu behandeln vorkommen, so ist diese vergleichende Statistik der früheren und der gegenwärtigen Nothstände ohne irgend entscheidenden Einfluß auf die praktischen Fragen der Gegenwart. Diese fordern erstlich die Anerkennung der Thatsache, daß auch die tiefsten Schatten jener Darstellungen der Wirklichkeit nur zu sehr entsprechen. Ja, indem man meistens ganz ausschließlich die Folgen und Symptome des Mangels und der Entbehrung hervorhebt, vergißt man eine ganze Kategorie der schlimmsten Züge, welche aus der entgegengesetzten Ursache, aus vorübergehendem Ueberfluß und damit verbundener Unmäßigkeit hervorgehen, die denn freilich über kurz oder lang zu den andern Extremen führen. Man kann es nicht oft genug wiederholen: der sozialen Krankheit des Arbeitsorgans liegt Hypertrophie ebenso wohl zum Grunde als Atrophie — vor allem aber ungleiche, unordentliche, ungesunde Ernährung. Bei einer großen Mehrzahl auch diesseits der Grenze des Pauperismus, handelt es sich indessen allerdings mindestens um Abwehr wirklichen, drohenden Elends, um Herstellung oder Sicherung eines Zustandes, der den dringendsten Anforderungen christlicher Barmherzigkeit und allgemeiner Menschlichkeit entsprechen möge. Hier kann kein Zweifel an der absoluten sittlichen Pflicht auch materieller Hülfe zur Verbesserung der gegebenen Zustände sein, wie wenig man auch geneigt sein mag, auf der andern Seite ein sittliches Recht an solche Verbesserung anzuerkennen. Außerdem aber giebt es glücklicherweise noch eine sehr große Menge arbeitender Individuen und Familien, bei denen solche dringende Nothstände nicht vorhanden, deren ganze Lebenshaltung wenigstens in materieller Hinsicht auf dem Niveau steht, wohin jene andere Kategorie erst gehoben werden soll. Hier handelt es sich denn zunächst nur um Sicherung eines Zustandes, der in materieller Hinsicht verständigen und billigen Ansprüchen im Wesentlichen entspricht. Eine sittliche Pflicht nach Kräften zu jener Sicherung beizutragen, wird wohl ziemlich allgemein anerkannt werden.

Ob aber auch bei solchen Zuständen, mögen sie nun schon vorhanden oder als erste Wirkung wirksamer Hülfe neu geschaffen oder wieder hergestellt sein, eine weitere Verbesserung zu wünschen oder zu befördern sei — dagegen scheinen auf manchen

Seiten bewußt oder unbewußt mehr oder weniger starke Bedenken obzuwalten, und wir müssen auf diesen Punkt, den wir schon oben berührt haben, noch einmal ausführlicher zurückkommen, da er ein wesentliches Moment in der ganzen politischen Auffassung der sozialen Frage und Aufgabe auf diesem Gebiet bildet. Jene Bedenken zeigen sich namentlich in dem Eifern (bald mit Verstand, bald mit Unverstand) gegen den Luxus überhaupt und insbesondere gegen den zunehmenden Luxus der arbeitenden Klassen. Dabei herrscht dann bald eine mehr religiös aszetische, bald eine mehr aristokratische, bald eine blos aus Gemüthshärte und Kälte entspringende Färbung vor. Was ist eigentlich und worin zeigt sich der Luxus? wo fängt das Bedürfniß und dessen Befriedigung auch in an sich nicht unbedingt verwerflichen Dingen an, als Luxus verwerflich zu werden? Wo ist die allgemeine Norm für diese Dinge und wo nach dem Maaß verschiedener Lebenshaltung verschiedener Stände und Klassen? — Auf eine erschöpfende Beantwortung dieser Fragen, welche von jenen wohlmeinenden Eiferern so wenig ernstlich und unbefangen erwogen werden, brauchen wir hier nicht einzugehen. Wir nehmen an, daß ein gefährlicher und verwerflicher Luxus erstlich überall da eintritt, wo der materielle Besitz und Genuß das geistige und sittliche Leben nachhaltig beherrscht, statt ihm zu dienen; zweitens überall da, wo die ganze Lebenshaltung in Menge und Art der Gegenstände des Besitzes oder Genusses handgreiflich und notorisch in Maaß und Art entweder mit dem, für eine gegebene soziale Klasse oder Schicht landesüblichen Hergebrachten, oder mit der individuellen geistigen und sittlichen Bildung oder den Mitteln des Besitzenden und Genießenden in vollem, breitem Mißverhältniß steht. Innerhalb dieser Grenzen aber, und mit Vorbehalt ihrer Ausdehnung je nach der Ausdehnung eben dieser geistigen und sittlichen Kapazität, vindiziren wir den arbeitenden Klassen ganz dasselbe Recht einer solchen Verbesserung ihrer materiellen Zustände, wie ihr ehrlicher Erwerb ihnen ohne Gefährdung der Grundlagen jeder ordentlichen Haushaltung irgend gestattet. Da wir noch viel weniger eine von Außen zu bestimmende Gränze für die Entwickelung der geistigen und sittlichen Bildung dieser Klassen anerkennen, sondern auch hier nur ein richtiges Verhältniß des intellektuellen zu dem sittlichen und dieses zu dem religiösen Leben fordern, so werden auch die in der geistigen und sittlichen Genußfähigkeit liegenden Einflüsse auf Maaß und Art der materiellen Genüsse sehr dehnbar sein. Zu einer weitern Nachweisung der sittlichen Berechtigung dieser Auffassung könnte nur dann eine Verpflichtung oder Veranlassung anerkannt werden, wenn ihr statt vager allgemeiner Bedenken gegen die Möglichkeiten des Mißbrauchs solcher Freiheit irgend ein anderes positiv sittlich und sonst hinreichend motivirtes und praktisch anwendbares Prinzip und Maaß der Beschränkung entgegengestellt würde, was bisher auch nicht einmal versucht worden. Am wenigsten können namentlich solche Bedenken in Betracht kommen, welche an unsere heutigen Zustände das Maaß eines vagen Dilettantismus für angebliche oder wirkliche frühere Sitte und Haltung, oder das Maaß einer eben so vagen und willkürlichen sittlich-religiösen Beschränktheit, Starrheit oder Aengstlichkeit und Trübseligkeit legen. Von beiden Standpunkten aus sucht man das Wesentliche dieser ernsten und schwierigen Fragen in ganz unwesentlichen, wechselnden Aeußerlichkeiten. Worauf es ankommt ist nicht, daß die ganze Lebenshaltung und äußere Erscheinung der arbeitenden Klassen in Wohnung, Kleidung, Nahrung u. s. w. möglichst dem Bilde entspreche, was man sich, mit mehr oder weniger Grund, von dem städtischen oder ländlichen Arbeiter der sogenannten guten alten Zeit macht. Vielmehr darauf kommt es an, daß die ewigen und wesentlichen innern religiösen, geistigen und sittlichen Grundlagen und Momente christlicher Bildung zu voller Entwickelung kommen in den äußern Lebensformen, welche nach dem Maaß und der Art der allgemeinen Entwickelung unserer Tage, nach der

besondern Art des Landes, des Volkes, des Standes und nach dem Maaße des ehrlichen Erwerbes jedem Einzelnen zugänglich sind. Zu der vollen sittlichen Berechtigung solcher Bestrebungen kommt noch die große volkswirthschaftliche Bedeutung, welche der Einfluß einer höheren, ja einer möglichst hohen durchschnittlichen Lebenshaltung der Arbeiter auf den Arbeitslohn ausübt. Ohne hier auf diese schwierige und noch keineswegs genügend gelöste Frage weiter einzugehen, können wir uns doch auf Steward Mill — eine der ersten lebenden Autoritäten in Fragen der Staats- und Volkswirthschaft berufen — wenn wir das durchschnittliche Maaß der Lebensansprüche der Arbeiter als eines der Momente bezeichnen, welche die durchschnittliche Höhe des Arbeitslohns entscheiden. Daß auch eine umgekehrte Wirkung Statt findet, versteht sich von selbst und von ganz willkürlich unverständigen oder unverschämten Ansprüchen ist natürlich nicht die Rede. Fast scheint es übrigens, als wolle man von gewissen Seiten einer solchen fortschreitenden Hebung der arbeitenden Klassen sogar das zum Vorwurf machen, daß eventuell das Wesen derselben durch Besitzerwerbung alterirt werden würde, insofern namentlich Besitzlosigkeit zu diesem Wesen gehöre!

Einer Widerlegung solcher Bedenken bedarf es hier nicht — um so weniger, da sie Hand in Hand mit dem sehr begründeten Vorwurf gegen die moderne Entwickelung zu gehen pflegen, daß sie die Beziehungen der mittelalterlichen Arbeit zum Besitz zerrissen, die Arbeit besitzlos gemacht habe. Ist dies wirklich ihre Schuld, so ist es um so erfreulicher und billiger, daß sie dieselbe wieder gut machen kann.

V. Wenden wir uns aber von den Zuständen zu deren materiellen Ursachen, von deren richtiger Erkenntniß jedes ersprießliche Verfahren zur Abhülfe bedingt wird, so ist hier vor allem eine entscheidende Thatsache hervorzuheben. Jene ganze moderne Entwickelung führt mit Nichten, wie man in vielen und leider in diesem Irrthum einflußreichen Kreisen voraussetzt oder ausspricht, die materielle Nothwendigkeit zunehmender Verschlechterung, die materielle Unmöglichkeit zunehmender Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse mit sich. Ganz im Gegentheil begünstigt sie diese im Großen und Ganzen sehr entschieden. Wenn aber diese permanente Tendenz allein nicht hinreicht, das erwünschte Resultat herbeizuführen, wenn es dazu noch besonderer und von der industriellen Entwickelung selbst unabhängiger, aber dieselbe benutzender Faktoren bedarf, so liegt die Ursache wesentlich darin — und das ist die schwere, aber nicht in dem Wesen der großen Industrie selbst nothwendig liegende Schuld derselben — daß die verderblichen Folgen des an sich unvermeidlichen Auflösungs- und Isolirungsprozesses in den arbeitenden Klassen so lange ohne alle zweckmäßige und rekonstruirende Gegenwirkung geblieben sind und einen so weit verbreiteten und tiefgreifenden Krankheits- und Schwächezustand herbeigeführt haben, daß im Großen und Ganzen eine Heilung durch die selbstständigen Lebenskräfte des Organs allein und ohne Hülfe von Außen nicht mehr möglich ist. Daß aber (vgl. den Art. „Assoziation") mit einer solchen Hülfe jene selbstständigen Nahrungs-, Lebens- und Heilkräfte im Stande sind, das Organ zu retten — daß sie dazu jedenfalls hinreichen, widerlegt alle jene trostlose Voraussetzung absoluter Unheilbarkeit innerhalb jener Entwickelung selbst. —

Eine so verzweifelte Ansicht könnte sich nur rechtfertigen durch Nachweisung der absoluten, in der Natur der Sache liegenden Unmöglichkeit eines richtigen, gesunden Verhältnisses zwischen den Bedürfnissen einer auch nur erträglichen Lebenshaltung dieser Klasse und den Mitteln ihrer Befriedigung. Also ein absolutes nicht auszugleichendes Mißverhältniß zwischen dem Arbeitslohn und den Preisen der mehr oder weniger unentbehrlichen oder erwünschten Lebensbedürfnisse und Genüsse! Gerade diese Voraussetzung ist aber völlig unbegründet. Jenes Mißverhältniß ist überall, wo nicht der Mangel an allen sittlichen und intellektuellen Bedingungen des Gedeihens gar zu groß,

durchaus kein durchschnittlich allgemeines, sondern ein nach Raum und Zeit beschränktes und wechselndes. Es findet seine Kompensation in andern Zeiten und Lokalitäten, wo mehr oder weniger ein entgegengesetztes Verhältniß, ein sogar für Fülle oder Ueberfluß genügender Erwerb eintritt. Daraus ergiebt sich eine Folgerung von entscheidender Wichtigkeit: wenn nur eine Ausgleichung beider Extreme — ein nach Zeit und Raum nachhaltiges Gleichgewicht durch gleichmäßige Vertheilung sowohl des Erwerbs, als des Verbrauchs herbeigeführt werden könnte, so würde die ganze Lebenshaltung auf einem mittlern Niveau gesichert sein. Wenn die sittlichen und intellektuellen Bedingungen und einige davon abhängende Einrichtungen nur vorhanden wären, so wäre schon jetzt jeden Augenblick eine solche Ausgleichung auf einem wenn auch ziemlich niedrigen, doch erträglichen Niveau möglich. Ein Bild mag den wahren Stand der Sache anschaulich machen! Fassen wir die Masse der arbeitenden Klassen als ein ökonomisches Ganzes, ein etwas zahlreiches und komplizirtes Hauswesen auf, dessen Einnahme an sich genügend wäre, allen Hausgenossen einen ganz erträglichen Antheil an den Bedürfnissen und Genüssen des Lebens nach billigen standesmäßigen Ansprüchen zu gewähren, wo aber durch schlechte Wirthschaft in jeder Weise materiell und sittlich jenes Einkommen mehr und mehr unzureichend wird, so daß der ganze Hausstand zurück- und herunterkommt und die Mehrzahl der Hausgenossen darbt, während die andern oft schlemmen. So ist der Antheil der arbeitenden Klassen an den Ertrag der modernen Industrie durch Arbeitslohn keineswegs im Großen und Ganzen an sich zu gering zur Nothdurft, sondern er wird es durch schlechte Wirthschaft sowohl im Großen und Ganzen, als in unzähligen Einzelfällen.

Die volle Entwickelung des Prinzips unbedingter Freiheit und Gleichheit in der modernen Arbeit in allen ihren Zweigen und mit Einschluß der distributiven Organe würde aber unfehlbar über kurz oder lang die im Vergleich zu den früheren Zuständen noch vorhandenen Mißverhältnisse zwischen Arbeitslohn und Preis der Produkte ausgleichen, welche dem Wesen einer Uebergangsperiode angehören. Damit ist nicht gesagt, daß darin schon das absolut richtige Prinzip für die Bestimmung des Arbeitslohns läge. Es ist nur so viel gesagt: das Verhältniß, welches zur Zeit der handwerksmäßig korporativen Arbeit zwischen Arbeitslohn und Preis der Lebensbedürfnisse bestand, hat sich — nach mancherlei Schwankungen zum Nachtheil des ersten in Folge der Anfänge moderner Entwickelung — schon jetzt hinsichtlich vieler Lebensbedürfnisse wieder hergestellt und wird sich auch für die übrigen mehr und mehr herstellen, in dem Maaße wie bei dem Fortgang jener Entwickelung die möglichen Vortheile der neuen Zustände sich verwirklichen. Dies liegt in der Natur der Dinge, in der Thatsache, daß dieselben Ursachen, welche den Werth menschlicher Handarbeit vermindern, auch den Preis der Produkte der Lebensbedürfnisse vermindern — wobei übrigens begreiflich richtige Ansichten von dem wirklichen Einfluß z. B. des Maschinenwesens auf die menschliche Arbeit und deren Lohn vorausgesetzt werden müssen, und nicht die leider gerade in konservativen Kreisen besonders vorherrschenden ganz falschen einseitigen, mangelhaften oder geradezu absurden Meinungen!

Diese Tendenz kann im Einzelnen mehr oder weniger gestört und aufgehalten werden durch mancherlei Einflüsse, aber sie bricht sich immer wieder Bahn. Hinsichtlich der noch vorhandenen ungleichen Vertheilung aller einschlagenden Momente nach Zeit und Raum liegt die Möglichkeit der Ausgleichung auf der Hand. So ist z. B. an eine absolute und allgemeine Ueberfüllung des Arbeitsmarkts im Verhältniß zu dem Produktenmarkt durchaus nicht zu denken. Es giebt sogar im Bereich der Kulturwelt, wenn auch nicht gerade in jedem einzelnen Kulturstaat, unermeßliche Gebiete, wo die vorhandenen Arbeitskräfte jetzt der Nachfrage nicht genügen, so daß eine Ausgleichung

durch zweckmäßige Ansiedelung oder vorübergehende Zuweisung von Arbeitern herbeigeführt werden könnte. Wie viel weniger kann denn auf dem großen, sich immer mehr ausdehnenden und immer leichter und allgemeiner zugänglich werdenden Weltmarkt der Arbeit in allen Welttheilen von absolutem Mangel an Arbeit die Rede sein! Es käme also nur darauf an, die sittlichen, intellektuellen und materiellen Hindernisse zu beseitigen, welche eine Verwirklichung dieser unzweifelhaften Möglichkeit der Ausgleichung so sehr erschweren und beschränken. Ueberdieß tritt auch in den Mittelpunkten der modernen Industrie ein unerträglicher Druck auf den Arbeitslohn oder gänzliche Arbeitslosigkeit nur vorübergehend und in Folge großer sogenannter Handelskrisen ein, und der durchschnittliche Erwerb einer Arbeiterfamilie in einer gewissen längern Periode würde in den meisten Fällen bei gleichmäßiger Vertheilung und zweckmäßiger Verwendung hinreichen, einen ganz leidlichen Zustand zu begründen — ganz abgesehen von außerordentlichen und neuen Maßregeln und Einrichtungen, wie sie z. B. in den verschiedenen Formen der Assoziation nicht blos denkbar, sondern sehr ausführbar und zum Theil schon ausgeführt sind. Statt dessen aber werden jetzt bei jeder Krise der Art — ja bei jeder allgemeinen oder besondern Kalamität, welche eine Unterbrechung oder Verminderung des Erwerbs, oder eine Steigerung der Preise herbeiführt, tausende und zehntausende kleiner Oekonomieen so zerrüttet, daß sie entweder schon jetzt zu Grunde gehen, zum Pauperismus herabsinken, oder doch einem oder mehreren folgenden ähnlichen Schlägen sicher erliegen — und zwar nur weil sie die schlimmen Zeiten nicht mit den bessern übertragen. Auch bei sehr bedeutenden sittlichen und intellektuellen Bürgschaften guter Wirthschaft ist es schwer, den verderblichen Wirkungen der Ungleichheit und Unsicherheit eines an sich genügenden Einkommens zu widerstehen — geschweige denn hier, wo jene Bürgschaften so gering sind. Der Abhülfe steht aber keine absolute Unmöglichkeit entgegen, sondern nur der Mangel an einigen Bedingungen, welche zu erfüllen nur etwas mehr guter Wille und richtige Einsicht auf allen Seiten erforderlich wäre. Dies gilt jedenfalls von zwei Dritttheilen der Masse der arbeitenden Klassen auch auf ihrem gewöhnlichen Arbeitsmarkt; dem übrigen Dritttheil aber wäre dann durch vorübergehende oder permanente Uebersiedelung auf einen günstigeren Arbeitsmarkt zu helfen.

Eine ausführliche historische und statistische Begründung dieser unserer Auffassung der sozialen Frage und Aufgabe hinsichtlich der arbeitenden Klassen und der theilweise schon vorhandenen, theils möglichen und immer zunehmenden Ausgleichung der Mißverhältnisse zwischen Erwerb und Verbrauch, welche die materielle Ursache der Verarmung sind, würde hier viel zu weit führen. Wir können uns begnügen sowohl in dieser Hinsicht, als was die zunehmende Konsumtion der arbeitenden Klassen im Verhältniß zur Bevölkerungszunahme und was die vermeintlichen Vorzüge früherer Zustände gegen die jetzigen betrifft, auf bekannte und bewährte Werke, namentlich über England — z. B. auf Porter's Progress of the Nation — hinzuweisen. Englands Vorgang auf demselben Wege, den alle großen Kulturländer gehen, ist aber hier allerdings ein genügendes Argument, auch wenn über andere Länder, die in größerer oder geringerer Entfernung nachfolgen, ähnliche Zeugnisse ganz fehlten, was doch keineswegs der Fall. Nur eine kleine statistische Notiz möge hier ihren Platz finden, woraus hervorgeht, wie wenig im Großen und Ganzen der wirkliche Erwerb der arbeitenden Klassen nach dem Preise der Lebensbedürfnisse, zunächst des Getreides gemessen, in mehreren Jahrhunderten nachhaltig sich verändert hat. Nach einer Berechnung in Wade history etc. of the middle and working classes, Edinburg 1842, p. 166, stellt sich der Werth des Tagelohns ländlicher Arbeiter in einem bestimmten Maaß (pint) Weizen, nach dem gleichzeitigen fünfjährigen Durchschnittspreis

berechnet, in den nachfolgenden Jahren folgendermaßen heraus: 1495: 199 pints — 1593: 82 — 1610: 46 — 1651: 48 — dann steigend bis 1751: 96 — dann bis 1832 zwischen 63 und 91 wechselnd — dann bis 1837 zwischen 105 und 162 wechselnd — dann 1838: 87 — 1840: 85. Daß sich seit der Aufhebung der Korngesetze das Verhältniß sehr viel günstiger stellt, versteht sich von selbst. Bei städtischen Arbeitern finden wir 1495: 292 — 1651: 55, der niedrigste Stand — 1835: 428 als höchsten Stand — 1840: 255, nicht volle 15 Proz. weniger als vor vierhundert Jahren. Wir hegen keinen unbedingten Glauben an solche Zahlen, doch werden diese so viel gelten dürfen, als so manche andere in entgegengesetztem Sinne und jedenfalls fehlt es nicht an bestätigenden Zeugnissen anderer Art.

Wie weit die Beschaffung der materiellen, sittlichen und intellektuellen Mittel und Bedingungen einer solchen Ausgleichung nach Zeit und Raum unter den gegenwärtigen Verhältnissen der arbeitenden Klassen ohne alle fremde Hülfe möglich, kommt hier nicht weiter in Frage. Wir können die ungünstigste Voraussetzung, daß dies nur bei einer sehr geringen Minderzahl zu erwarten, unbedenklich annehmen, da auch die günstigste Voraussetzung doch immer noch genug Raum und Grund zu der Ueberzeugung läßt: daß jedenfalls eine solche durchgreifende und alle noch nicht vom Pauperismus unheilbar ergriffenen Elemente der arbeitenden Klassen umfassende Veränderung nicht ohne fremde Hülfe irgend einer Art zu bewirken sei. Es gehört nun einmal zu dem Wesen der gegenwärtigen Entwickelungsstufe dieser Zustände in Folge der Auflösung der alten gebundenen und gesicherten Arbeitsverhältnisse, daß die daraus hervorgegangenen arbeitenden Klassen bei aller selbstständigen Lebensfähigkeit im Allgemeinen doch vorübergehend einer gewissen Art von mitwirkender Hülfe in einem gewissen Grade bedürfen, um das erfreuliche Ziel dieser Entwickelung zu erreichen. Der unermeßliche praktische Unterschied zwischen *dieser* Art von Hülfsbedürftigkeit und jener, welche den *Pauperismus* bezeichnet, braucht hier nicht weiter hervorgehoben zu werden. *Diese* Hülfsbedürftigkeit verhält sich zu *jener*, wie die eines unheilbar Kranken zu der eines Kindes oder Rekonvaleszenten.

VI. Mag man übrigens die Aufgabe auffassen als Förderung einer schweren, aber gesunden Fortbildung, oder als wesentlich diätetische Heilung eines Kranken, der noch selbstständig und wesentlich entscheidend durch natürliche eigene Heilkräfte mitwirken soll und kann, die Sache bleibt dieselbe und die einzig wirkliche, einer ernsten Erörterung würdige Frage ist die: *von wem soll und kann diese Hülfe ausgehen und welcher Art soll und kann sie sein?* Beide Fragen aber bedingen sich vielfach gegenseitig. Es giebt gewisse Arten von Hülfsleistungen, die der Natur der Sache nach von jedem, andere, die nur von einer bestimmten Art von Helfern geleistet werden können.

In dieser Beziehung ergiebt sich aus dem Vorhergehenden, daß die Lösung der Aufgabe einen sehr hohen, ja entscheidenden Grad von freier mitwirkender Selbsthülfe, von selbstständigen Anstrengungen von Seiten der Hülfsbedürftigen voraussetzt. Dies liegt schon in der Thatsache, welche die *arbeitenden* Klassen von den *hülflosen* und von den *gefährlichen* Klassen unterscheidet: sie *können* und *wollen* unter gewöhnlichen Umständen sich durch ehrliche Arbeit, wenn auch nothdürftig *selbst* durchhelfen. Soweit dies Können und Wollen irgend geht, muß es in Anspruch genommen und nicht durch fremde Hülfe überflüssig, unthätig gemacht und dadurch das Salz der Fäulniß und Abschwächung, dem *Dummwerden* ausgesetzt werden. *Wie weit* aber diese Möglichkeit der Selbsthülfe wirklich geht, das läßt sich nur dann ermessen, wenn alle auf diese Klassen und ihre selbstständigen Lebenskräfte besonders schwer drückenden Mängel der allgemeinen politischen, bürgerlichen und volkswirthschaftlichen Einrichtungen

beseitigt und durch solche ersetzt sind, welche die Entwickelung jener Kräfte zu fördern oder doch zu schützen geeignet sind. Wer aber möchte leugnen, daß nicht auch in den Ländern, wo am meisten von gleicher Vertheilung der Staatslasten die Rede ist, z. B. England, noch manches der ersten Lebensbedürfnisse der arbeitenden Klassen nach Verhältniß weit höher besteuert ist, als die Luxusbedürfnisse der Wohlhabenden? — Dieser Theil der Aufgabe fällt der Natur der Sache nach dem Staat zu. Was aber dann die möglichst wirksame Verwendung jener Kräfte zur Verbesserung und Befestigung der betheiligten Zustände betrifft, so kann und darf der Staat hier nur so weit und in der Art eingreifen, wie es seine allgemeinen Grundsätze hinsichtlich aller andern sozialen Klassen mit sich bringen oder gestatten. — Welcher Art diese Grundsätze auch sein mögen, so würden nur ganz außerordentliche Umstände, die dringendste Noth und der gänzliche Mangel an genügender Hülfe von irgend einer andern Seite es rechtfertigen, wenn der Staat dieser Klasse gegenüber mit Ausnahmsmaßregeln vorgienge. Es würde dies die antizipirte Anerkennung und dadurch ein entscheidender Beitrag zu der Verwirklichung einer Gefahr sein, welche wo möglich abzuwenden eben ein sehr wesentlicher Theil der sozialen Aufgabe ist. Man würde den arbeitenden Klassen nicht nur definitiv die bedenklichste Ausnahmsstellung außerhalb des sozialen und volkswirthschaftlichen Gesammtorganismus geben, sondern diese Stellung könnte auch eben als eine von der Staatsgewalt geschaffene einen eben so bedenklichen politischen Charakter annehmen*). Es muß diese Gefahr um so mehr hervorgehoben werden, da die ersten Schritte auf dieser Bahn sehr unverfänglich und in mancher Hinsicht nöthig und nützlich theils sind, theils scheinen und eben deshalb auch schon in manchen Staaten geschehen sind. Dies gilt namentlich von allen unmittelbaren Zwangsgesetzen zur Beförderung der Kranken- und Hülfskassen unter Gesellen und Fabrikarbeitern. Ziehen sie noch überdies die Arbeitsherren zu zwangsweiser Betheiligung heran, so liegt darin ein entschieden kommunistisches Prinzip. Daß alle Konsequenzen desselben wirklich praktisch eintreten werden, mag höchst unwahrscheinlich sein — immerhin bleibt es die, wenn auch noch so unscheinbare Spitze eines Keils, dessen weiteres Vordringen den ganzen sozialen und volkswirthschaftlichen Bestand der Gegenwart aus den Fugen treiben könnte. Man berufe sich aber nicht etwa auf die gesetzmäßigen Verpflichtungen, welche der Staat z. B. gegen Arbeitsunfähige, gegen Wittwen und Waisen auf dem Gebiete des Staatsdienstes übernimmt, und die Leistungen, welche er hier auch der ganzen Klasse und den Einzelnen auferlegen mag. Es liegt auf der Hand, wie wichtig es ist, Alles zu vermeiden, was dazu beitragen könnte, auch nur den Schein einer Gleichstellung der arbeitenden Klassen mit jener der Staatsdiener zu begründen und den allerbedenklichsten kommunistischen und sozialistischen Konsequenzen Zugang zu verschaffen. Dasselbe gilt in fast noch höherem Grade von allen auf den eigentlichen Pauperismus bezüglichen zwangsweisen Leistungen, deren wesentlich kommunistischer Charakter nur so lange verkannt wird, als sie ein gewisses Verhältniß zum Besitz und dessen Ertrag nicht übersteigen und überhaupt sich nicht sehr fühlbar machen. Nach dieser Seite aber dürfen um so weniger die Grenzen der arbeitenden Klassen geschwächt und verwischt werden, je schwächer und flüssiger sie in der That schon sind. Hier gilt es im Gegentheil, aus dem vorhandenen natürlichen Material, so weit es irgend noch brauchbar, die Grenzen durch künstliche Anlagen zu verstärken, wobei aber eben der freien Anstrengung der selbstständigen Kräfte der arbeitenden Klassen die Hauptarbeit zufällt.

Hier, wie überall, wird sich dann das Lebensgesetz geltend machen, daß vereinte Kräfte mehr wirken, als vereinzelte. Schon daraus ergiebt sich die Voraussetzung,

*) Vergleiche indeß den Artikel „Vierter Stand“. Anm. d. Red.

daß die zu erstrebende wirksamste Verwendung jener Kräfte der Selbsthülfe der arbeitenden Klassen, wenn und da sie vereinzelt nicht hinreichen, eine gemeinsame sein muß, wofür die allgemeinste Form mit dem Ausdruck Assoziation bezeichnet werden mag. Liegt aber in der That hier die Entscheidung, so ist es um so wichtiger, daß von keiner Seite und am wenigsten von Seiten des Staats in solcher Weise eingeschritten werde, daß dadurch eben der Kern geschwächt wird, der die arbeitenden Klassen in ihrer Eigenthümlichkeit bedingt und namentlich vom Pauperismus unterscheidet.

Was der Staat, neben andern Faktoren, zur Förderung der vereinten Verwendung jener Kräfte wirklich Ersprießliches thun kann oder gethan hat, werden wir aber eben unter dem Artikel „Assoziation" zu erörtern haben, und daran werden sich dann am besten die nöthigen Andeutungen auch über etwaige Mißgriffe in dieser Beziehung anknüpfen lassen.

Die in mehreren Staaten versuchte Restauration, Reorganisation oder Konservation der Zünfte kann eine wirklich erhebliche praktische Bedeutung nur insofern haben, als sie der gemeinsamen Verwendung vereinzelter Kräfte die geeignete Form zu bieten vermögen — mit andern Worten als Form der Assoziation. Als solche aber werden die Zünfte in dem erwähnten Artikel zur Sprache kommen. Was in irgend einer andern Beziehung über das Zunftwesen zu sagen ist, überlassen wir denen, welche für diese Aufgabe besser berufen und besser gestimmt sind. Vielleicht findet sich dann auch Jemand, der uns nachweist, daß dem neuerdings — von derselben Seite, welche alles Heil in jenen leeren korporativen Formeln und Formen — findet aufgebrachten Stichwort: „Feudalisirung der Arbeit," irgend ein vernünftiger, praktischer Begriff und Plan zum Grunde liegt! Auch über die Beschränkungen der Freizügigkeit, der Heirathsfähigkeit, der Ansiedelung lassen wir gerne andern Mitarbeitern das Wort, da wir von diesen, sowie von allen blos negativen Maßregeln — auch wenn sie, so weit sie gehen, ihre relative Berechtigung haben — gar wenig erwarten, wenn ihnen nicht die rechten positiven Thaten, z. B. Organisation der Kolonisation im Innern und nach Außen zur Seite gehen, um sie für die Zukunft überflüssig zu machen.

Auch eine ausführliche Darstellung des Sparkassenwesens in seiner jetzigen Form muß einem andern Mitarbeiter und einem eigenen Artikel vorbehalten bleiben. Seine Hauptbedeutung für die arbeitenden Klassen liegt weniger in dem, was es als ein unter Garantie und Leitung des Staats bestehendes Finanzinstitut leistet, als vielmehr in dem, wenn auch unbewußt und unerkannt zum Grunde liegenden Prinzip und Keim der Assoziation. Ueberdies sind die Sparkassen auch prinzipiell nicht ausschließlich für die eigentlichen arbeitenden Klassen berechnet und werden auch nur in beschränktem Maße von diesen benutzt.

So lange die in den Sparkassen zusammenfließenden bedeutenden Geldmittel nicht wirksamer als bisher zum Besten der arbeitenden Klassen durch Darlehn oder in sonstiger Weise verwerthet werden, gehören Kreditanstalten anderer Art zu den wesentlichen Bedürfnissen auf diesem Gebiet. Es ist jedoch bisher in diesem Sinne noch nirgends etwas Beachtenswerthes von Seiten der Staatsgewalt geschehen. Was aber von sogenannten Darlehnsvereinen ausgegangen, gehört schon wesentlich in das Gebiet der Assoziation und noch mehr die Kranken- und Unterstützungskassen u. s. w. Beachtenswerth, aber doch — zumal nach der sittlichen Seite — keineswegs genügend ist die in England mit den Sparkassen verbundene Erleichterung des Ankaufs von Leibrenten (government annuities) unter Garantie des Staates auch für den kleinern Sparer. In ähnlicher Weise soll in Frankreich die 1853 errichtete caisse de retraites etc. den

arbeitenden Klassen zu Gute kommen, nach deren Muster ähnliche Anstalten in Belgien entstanden*).

Nach alle dem bleiben uns hier nur diejenigen Maßregeln und Einrichtungen zu erwähnen, welche von Seiten des Staats innerhalb seines wirklichen organischen Berufs unmittelbar zur Förderung der Entwickelung jener selbstständigen materiellen oder geistigen Lebenskräfte der arbeitenden Klassen getroffen worden sind und werden könnten, dürften oder müßten. Zugleich aber muß Alles ausgeschlossen bleiben, was sich nicht speziell und ausschließlich auf diese Klassen bezieht. Ausgeschlossen bleiben also alle die volks- und staatswirthschaftlichen Maßregeln, welche — gleichviel ob mit oder ohne Grund — als Mittel zur Beförderung des Wohlstandes aller Klassen und des Ganzen, zur Hebung der Industrie, des Verkehrs im Allgemeinen getroffen werden und wobei denn allerdings, wenn und so weit sie ihrem Zweck wirklich entsprechen, auch die arbeitenden Klassen ihren Vortheil finden. Ja, es kann wohl unbedingt als Axiom in allen diesen Dingen festgehalten werden: daß auf diesem Gebiet nur das den arbeitenden Klassen wirklich vortheilhaft ist, was den Interessen aller andern Klassen und des Ganzen entspricht. Ausgeschlossen bleibt hier auch Alles, was sich auf Schutz und Förderung des leiblichen Wohlbefindens aller Staatsangehörigen und nur insofern auch der arbeitenden Klassen bezieht, also das ganze Gebiet der allgemeinen Sicherheit und Gesundheitspolizei — und zumal der Baupolizei. Ausgeschlossen endlich ist Alles, was Kirche und Schule und andere Lehranstalten in ihren allgemeinen Einrichtungen und Funktionen zur gesunden Entwickelung der sittlichen und geistigen Kräfte aller, also auch der arbeitenden Klassen thun können und sollen oder wirklich thun.

Eine Erwähnung dagegen fordern solche öffentliche Anstalten, welche mit besonderer Rücksicht auf die Kenntnisse und Fertigkeiten eingerichtet sind, deren Entwickelung für die arbeitenden Klassen von besonderer Wichtigkeit und die ihnen ohne solche öffentliche Anstalten unter den gegenwärtigen Verhältnissen sehr schwer oder gar nicht erreichbar wären. In dieser Beziehung ist das Verhältniß des Staats zu den arbeitenden Klassen wesentlich dasselbe wie zu manchen andern Klassen, für deren spezielle Bildungsbedürfnisse ebenfalls durch öffentliche Anstalten gesorgt wird, wobei auch unentgeltliche Theilnahme mehr oder weniger Raum findet. Ob übrigens solche Anstalten unmittelbar vom Staat oder ob sie von städtischen und andern politischen Korporationen oder endlich von Privatleuten oder freien Vereinen gegründet und geleitet werden, das gilt hier gleich, sofern sie nur nicht als Resultat selbstständiger Opfer und Thätigkeit aus den arbeitenden Klassen selbst hervorgegangen sind, und dadurch unter den Begriff der Assoziation fallen. Folgen wir nun dem Lebenslauf des Individuum auf diesem Gebiet, so öffnen sich für die zarteste Jugend die sogenannten Krippen (crèches), dann die sogenannten Kleinkinderschulen, welche jedenfalls thatsächlich zu den Anstalten jener Art gerechnet werden müssen, da sie vorzugsweise auf die Zustände der ärmern, d. h. der arbeitenden Klassen berechnet sind und von diesen benutzt werden. Die Ursachen liegen auf der Hand in der leider unter den gegenwärtigen Umständen in vielen Fällen nicht zu vermeidenden Nothwendigkeit für die Mütter, zum Erwerb der Familie durch Arbeit außer dem Hause beizutragen. Die Gefahr des Mißbrauchs durch Aufmunterung zu solcher Unterbrechung oder Vernachlässigung der Mutterpflichten liegt nahe genug, kann aber die Berechtigung des guten, gewissenhaften Gebrauchs nicht schwächen. Weiter finden wir dann für die heranwachsende Jugend, namentlich für diejenigen, welche in den Wochentagen die gewöhnlichen Schulen nicht

*) Die neuesten Nachweisungen über diese Anstalten finden sich am zugänglichsten in dem Programm der Dresdener Polytechnischen Schule für 1856 von Dr. J. Hülße.

besuchen können, die sogenannten Sonntags- und Abendschulen. In Ländern, wo, wie in England, kein Schulzwang existirt und die große Mehrzahl der arbeitenden Klassen entweder aus wirklicher Noth oder aus roher Gedankenlosigkeit den möglichst frühen Erwerb der Kinder durch Arbeit höher schätzen, als die Schulkenntniß, die sie in den Arbeitstagen und Arbeitszeiten erwerben könnten, sind diese Schulen, welche dort nur als Privatanstalten bestehen, von um so größerer Wichtigkeit. Wo Schulzwang bis zur Konfirmation und zum Anfang der Lehrlingszeit Statt findet, da kommen sie im Ganzen nur den Lehrlingen und Gesellen zu Gute, welche sich freiwillig dabei betheiligen. Auf Befriedigung der schon höher gestellten Bedürfnisse der Gesellen berechnete sonntägliche „Fortbildungsanstalten" bestehen z. B. in Berlin als städtische Institute in sehr zweckmäßiger Einrichtung und reichlicher Ausstattung — neuerdings auch mit gebührender Rücksicht auf die Sonntagsfeier. Auch in England haben sich neuerdings Anstalten der Art unter verschiedenen Benennungen aufgethan, um den arbeitenden Klassen das wirklich zu gewähren, was sie keineswegs (wie man bei uns gewöhnlich glaubt und der Name andeutet) in den sogenannten Mechanics institutions fanden, welche vielmehr ganz überwiegend zur Befriedigung der oft sehr zweideutigen Gelüste, zum Zeitvertreib der vagen, verworrenen und selbstgefälligen Halb- oder Viertelsbildung der Mittelklassen dienen. Auf die Bedeutung der sogenannten working men's colleges werden wir an einem andern Ort zurückkommen (Art. „Assoziation"). Ist aber die Wirkung dieser Anstalten auf die materiellen Zustände nur eine mittelbare durch Stärkung der intellektuellen und zum Theil der sittlichen Kräfte, so ist sie eben deshalb von der größten Bedeutung. Handelt es sich hier nur um die allgemeinern Kenntnisse und Fertigkeiten, welche das gesunde Klassenbedürfniß nicht übersteigen, so sorgen für die spezielle Ausbildung für das industrielle Leben, wenigstens in seinen allgemeinern Erfordernissen, die Gewerbschulen, und für noch höher gesteigerte und schon der Wissenschaft und Kunst verwandte Zweige die polytechnischen Anstalten.

Damit aber schließen diejenigen Maßregeln, welche von Seiten der Staatsgewalt unmittelbar zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen getroffen worden sind, und unter den gegenwärtigen Umständen ohne Verletzung eines der wichtigsten Grundsätze der sozialen Politik getroffen werden konnten.

Für nähere und namentlich statistische Angaben über diese Dinge werden andere Mitarbeiter an geeignetern Orten Raum finden. Was wir weiter über die Lösung der auf die arbeitenden Klassen bezüglichen sozialen Frage zu sagen haben, findet man unter dem Artikel „Assoziation". —

Literatur. Wenn wir, wie die spezielle Aufgabe dieses Artikels es mit sich bringt, solche ohnehin genugsam bekannte, umfassendere und allgemeinere Werke ausschließen, worin die arbeitenden Klassen nur als Theil des Ganzen der Volks- und Staatswirthschaft behandelt werden — wenn wir noch viel weniger uns auf soziale Theorien oder gar auf Phantastereien einlassen können, wie sie in neuerer Zeit sich ohnehin bekannt und breit genug gemacht haben — wenn wir uns auf solche Werke beschränken, welche die wirklichen Zustände der arbeitenden Klassen und deren Ursachen mit genügender Sachkenntniß darstellen, so dürften folgende Hinweisungen ausreichen: 1) für Deutschland: Riehl, die bürgerliche Gesellschaft, Stuttgart 1854. — von Lengerke: die ländliche Arbeiterfrage 1849, — dann eine Menge von Broschüren- und Zeitschriftenliteratur, welche im Einzelnen aufzuzählen um so weniger hier angebracht wäre, da sie fast ohne Ausnahme (mit Einschluß sogar gekrönter Preisschriften!) nur sehr einzelne brauchbare oder gar fruchtbare Körner enthält, so wichtig auch das Ganze als Material für den Forscher ist. Am reichhaltigsten an Thatsachen sind: die Mittheilungen des Zentral- und des Lokalausschusses für das Wohl der arbeitenden

Klassen in Berlin seit 1849. 2) Für England: Wade: history of the middle and working classes. Edinburg 1842. — Engels: Lage der arbeitenden Klassen in England. — The operative Classes of Great Britain, a prize essay. London 1850. — The Perils of the Nation London 1844. — The Remedies to the Perils. L. 1845. — Porter: Progress of the Nation. London 1851. — Mayhew, London Labour and London Poor, 1852. Auf die Berge von Blue Books hinzuweisen, welche sich aufgehäuft haben und aufhäufen, ist nicht von Nöthen. 3) Für Frankreich: Monteil, histoire des Français des différents états. 5 voll. Paris 1853. — Leymarie, histoire des paysans en France, Paris 1845. — Vinçard, histoire du travail et des travailleurs en France, Paris 1846. — Lafarelle, du progrès social au profit des classes populaires non indigentes, Paris 1847. — Buret, de la misère des classes ouvrières en France et en Angleterre, Paris 1840. — de Gerando, des Progrès de l'industrie dans leurs rapports avec la moralité des classes ouvrières, Paris 1841. — Audiganne, les populations ouvrières de la France, Paris 1854. 2 voll. (besonders lehrreich über den gegenwärtigen Zustand der arbeitenden Klassen). Auch für Frankreich fehlt es nicht an stattlichen offiziellen Beiträgen zur Statistik der arbeitenden Klassen, wovon hier nur der 1852 erschienene Bericht einer statistischen Kommission über die Zustände der unteren Klassen in Paris zu erwähnen, der freilich die arbeitenden und die hülflosen und einen Theil der gefährlichen Klassen umfaßt. — 4) Für Belgien: Arrivabène, sur la condition des laboureurs et des ouvriers belges. Bruxelles 1848. — Ducpétiaux: de la condition physique des jeunes ouvriers etc., Bruxelles 1843. Auch die belgische Regierung hat treffliches statistisches Material für dieses Gebiet eröffnet und fährt damit fort*).

V. A. Huber.

Arbeitshäuser, S. Beschäftigungsanstalten, Gefängnißwesen.

Archivwesen.

Archiv**) in der allgemeinen Bedeutung des Wortes ist eine Sammlung von schriftlichen, zu steter Erhaltung für die Nachwelt bestimmten Denkmälern rechtlichen oder geschichtlichen Inhalts im weitesten Umfang, unter einer zu dem Behuf eigens geordneten Aufsicht und Leitung.

Man erkennt die hohe wissenschaftliche und praktische Wichtigkeit dieser Anstalten, wenn man sich die reiche Ausbeute vergegenwärtigt, die sie für die Entscheidung über Rechtsverhältnisse der Staaten, Korporationen und Individuen, für Geschichtsforschung und Sprachforschung darbieten.

Zu den Bestandtheilen der Archive gehört zunächst alles, was unter den Begriff

---

*) In allen Ländern ist in der Literatur wie in der Wirklichkeit eine scharfe Grenze zwischen den arbeitenden und den tiefer liegenden nichtarbeitenden Klassen nicht zu halten; es sind daher mit diesen Literaturnotizen die unter den Artikeln „Armenpflege, Armenpolizei" folgenden zu vergleichen.

**) Von der Literatur sei nur bemerkt: Spieß, von Archiven, Halle 1777. Günther, über die Einrichtung der Hauptarchive, Altenburg 1783. v. Abele, über die Geschichte des Kanzlei- und Archivwesens, Kempten 1798. Bachmann, über Archive, Amberg 1800. Zinkernagel, Handbuch für angehende Archivare und Registratoren, Nördlingen 1800. v. Medem, zur Archivwissenschaft in der Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte von Höfer, Erhard, v. Medem, Hamburg 1834, I. S. 1—51. Erhard, Ideen zur wissenschaftlichen Begründung und Gestaltung des Archivwesens, ebenda I. S. 183—247 und 373—463. Höfer, über Archive und Registraturen, ebenda I. S. 248—258. Außerdem finden sich vielfach hübsche Arbeiten in Friedemanns Zeitschrift für die Archive Deutschlands, Gotha 1846—53. 2 Bde.

der Urkunden im gewöhnlichen Sinne fällt. Diese können als einzelne besondere Exemplare in Original oder in Abschriften, beglaubigten oder unbeglaubigten vorliegen*). Sie können aber auch in Diplomatarien oder Kopialbüchern, d. i. Sammlungen von Abschriften kanzleigerecht ausgefertigter Urkunden, vereinigt sein**). Sodann bilden eine höchst wichtige Abtheilung der fraglichen Denkmäler alle jene Verzeichnisse und sonstige Zusammenstellungen, welche auf den Erwerb und Verlust, wie die Veränderungen von Grund und Boden Bezug haben, — Grund-, Saal- und Lagerbücher, codices traditionum — vorzüglich von geistlichen Körperschaften herrührend. Eben so gehören unter jene Denkmäler die zur Aufbewahrung bestimmten Akten der Gerichts- oder Verwaltungsstellen. (Vgl. diesen Artikel***). Weiter sind zu bemerken die Staatsverhandlungen, insbesondere Verhandlungen bestimmter Körperschaften über die in ihren Wirkungskreis fallenden Geschäfte, namentlich Reichs- und Landtagsverhandlungen, — dann die, besonders aus früheren Zeiten stammenden, oft höchst wichtigen Korrespondenzen und derartigen Aufsätze****).

So viel über den Inhalt eines Archivs im Allgemeinen. Es wird nun kaum etwas im Wege stehen, diesen Namen für jede Sammlung derartiger schriftlicher Denkmäler zu gebrauchen, welche entweder aus bloßer Liebhaberei oder zu besonderen wissenschaftlichen oder am Ende auch rein praktischen Zwecken oder aus welchen Gründen immer angelegt ist. Wie sich aber von selbst versteht, sind hiebei die zwei Dinge vorausgesetzt, von welchen bereits die Rede war. Einmal nämlich eine eigens geordnete Aufsicht und Leitung. Sodann aber auch, daß jene Denkmäler zu steter Erhaltung für die Nachwelt bestimmt sind. Ist dieses nicht der Fall, so wird allerdings die Bezeichnung als Archiv dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach nicht angewendet werden. Der regelmäßige Name für dergleichen Sammlungen, vorzugsweise von Akten, welche noch keine feste Bestimmung hinsichtlich ihrer steten Aufbewahrung für alle kommenden Geschlechter haben, ist der einer Repositur oder Registratur. Es geht daraus schon zur Genüge die Aehnlichkeit und zugleich wieder die Verschiedenheit beider Anstalten hervor. Höchst wünschenswerth wäre eine einläßliche Behandlung dieses Gegenstandes. Sie wäre auch keineswegs ohne praktischen Werth gerade für die richtige Würdigung und gehörige Entwickelung dieser beiden Verwaltungszweige im Staatsorganismus, die meistens, aber durchaus nicht zum Glücke, in allen einzelnen Beziehungen so getrennt gehalten werden, als ob sie gar nichts mit einander gemein hätten.

---

*) Die Urkunden im Archive des Hochstiftes Olmütz zu Kremsier allein erreichen (nach Prof. Sturm's Mittheilungen) die Zahl von beinahe 40,000. Den größten Urkundenschatz deutscher Lande vor all seinen Nachbarn besitzt indeß Bayern. Die Gesammtzahl aller Urkunden und sonstigen Aktenstücke des Archivs zu Neapel und seiner 3 Filiale beträgt nach Spinelli 667,823.

**) Die im Koblenzer Provinzialarchiv aufbewahrten, vom Erzbischof Baldewin von Trier um 1350 angefangenen und bis 1806 fortgesetzten Diplomatarien enthalten nach Beyer in 60 Foliobänden, meist auf Pergament geschrieben, vom 4. Jahrhundert an über 50,000 Abschriften.

***) Das nach der Ueberbringung des Reichskammergerichts nach Wetzlar gefertigte Verzeichniß weist ungefähr 80,000 Stück Prozeßakten aus. (Wigand.) Das Archiv der belgischen Rechnungskammer, gewissermaßen der Zentralsammlung aller öffentlichen Akte der alten belgischen Regierung, zählt 30,000 Artikel (Gachard).

****) Wir erinnern beispielsweise an die im spanischen Reichsarchiv zu Simancas befindlichen Originalkorrespondenzen der Margaretha von Parma, des Kardinals Granvella und des Herzogs von Alba mit Philipp II., und an die bei dieser Sammlung befindlichen zahlreichen Briefe der Grafen Egmont und Hoorn, des Prinzen Wilhelm von Oranien u. s. w., oder an die wichtigen Korrespondenzen, welche sich in dem von den Oesterreichern aus Vergessen zu Brüssel zurückgelassenen Archiv des deutschen Staatssekretariats seit Karl V. von 1521, aus der Zeit der Reformation und des 30jährigen Krieges finden.

Von da und dort*) ist dieser Gegenstand angetastet worden. Aber die meisten Vorschläge der Kenner sind fromme Wünsche geblieben. Allerdings treten auch manche äußere wie innere Schwierigkeiten hiebei in den Weg, welche gewisse Anomalieen nicht allzu leicht beseitigen lassen. Ein Vorurtheil hat einmal die Archive in eine ungünstige Lage gebracht, deren eine Folge sich hier augenfällig zeigt. Man betrachtet sie gewöhnlich als Anstalten, die es nicht allein vorzugsweise, sondern fast ausschließlich mit älteren Zeiten zu thun haben sollen. Deshalb schon besteht dann in der jetzigen Beamtenwelt natürlich ein gewisses Hinwegsehen über sie, während die für den laufenden Dienst bestimmten Registraturen als etwas, wie man zu sagen beliebt, mehr Praktisches desto höher steigen müssen. Außer Acht gelassen ist bei dieser Auffassung der Sache, daß gerade die Registraturen nach gewissen Zeitabschnitten das, was etwa einer Aufbewahrung werth sein möchte**), den Archiven zu dem Behufe zu übergeben haben, und daß der Wirkungskreis von diesen selbst ein schönes Stück Registraturgeschäft in sich schließt. Aber nicht allein die bemerkte unrichtige Beurtheilung der Stellung der Archive wirkt ein. Im Gefühl einer gewissen Vornehmheit und den Werth angehäufter Papiermassen überschätzend, stempeln die in der unmittelbaren Gegenwart stehenden Behörden ihre Registraturen gern zu Archiven und so bilden sich namentlich bei den höheren Verwaltungsstellen sobenannte, mit „Archivaren" und „geheimen Archivaren" besetzte „Archive," deren Aufbewahrung für die Nachwelt — wie die Natur des Archivs sie mit sich bringt — doch nicht möglich wäre, ohne nach Verlauf eines halben Jahrhunderts ganze Stadtviertel in Beschlag zu nehmen. Dadurch wird die richtige Auffassung des Begriffs und zugleich die Würdigung der höheren Anforderungen, die an einen Archivbeamten gestellt werden müssen, erschwert. Anderseits stehen Archive und Registraturen, da letztere den ersteren fortwährend neuen Stoff zuführen, in so enger Wechselwirkung, daß das gegenwärtig noch mangelnde ununterbrochene Verständniß über die Einrichtung und Leitung von beiderlei Anstalten höchst wünschenswerth erscheint. Weiter auf die gegenseitigen Verhältnisse einzugehen, ist hier nicht der Ort; doch schien es wenigstens nicht überflüssig, diese Andeutungen zu näherer Erwägung der Sache zu geben.

Unter den Voraussetzungen also, wovon die Rede war, wird man unbedenklich von einem Archiv sprechen können. Die Anlage eines Archivs steht in der Willkür jedes Privatmanns. In solchen Privatarchiven sind oft ausgezeichnete Schätze, insbesondere für die Geschichte einzelner Familien enthalten. Man denke nur an die Archive dieses und jenes standesherrlichen Hauses, wie etwa das der Fugger***).

Neben ihnen stehen die öffentlichen Archive. Sie haben begreiflich meistens einen größeren Umfang und ein allgemeineres Interesse. Abgesehen aber davon sind sie von höchster Bedeutung für die öffentlichen Verhältnisse und insbesondere für den Staat. Eben der unmittelbare Zusammenhang mit der Oeffentlichkeit, aus der sie hervorgehen, giebt ihnen eine Stellung, daß sie mit einem gewissen Vorzug vor jenen Privatsammlungen den Namen Archiv führen.

---

*) Spylen, Anleitung zu Einrichtung der Archive und Registraturen, Erfurt 1805. Kulenkamp, Anleitung zu Anordnung und Erhaltung der Amts=, Renterei=, Stadt=, Familien=, Gerichts= und Kirchenreposituren, Marburg 1805. Sedelmayer, Anleitung zur Systematik und Führung der Registraturen, Bamberg 1807. Hecht, Theorie der Registraturlehre, Heidelberg 1808. Gutscher, Registraturwissenschaft, Stuttgart 1811. Döllinger, über die zweckmäßigste Einrichtung der Registraturen, München 1811. Daubert, über das Registraturwesen, Braunschweig 1812. Höfer, über Archive und Registraturen in der Zeitschr. für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte I. S. 248 ff.

**) Vgl. Friedemann's Zeitschr. I. S. 227 ff., II. S. 1 ff., 205, 206.

***) Ueber das Schloßarchiv zu Aufseß in Franken, ein Muster von Privatarchiv, vgl. Friedemann's Zeitschr. II. S. 21 ff.

Man stößt hiebei gleich auf einen Begriff, der näher ins Auge gefaßt werden muß, nämlich das Archivrecht. Im aktiven und weiteren Sinne kann man ordentlicher Weise als solches wohl nur die Befugniß auffassen, welche Jemandem zusteht, öffentliche oder diesen in rechtlicher Hinsicht gleichzuachtende Archive zu haben, das ist solche, welche öffentliches Ansehen genießen, deren wirklicher und an sich unverdächtiger Inhalt daher die Rechtsvermuthung der Echtheit*) für sich hat, auch in Ansehung seiner Beweiskraft insbesondere im Zivilprozesse ein Vorzugsrecht genießt, welches jenem der Privatarchive mangelt. Die Urkunden und Akten nämlich, welche jenen Inhalt bilden, sind öffentliche, und machen demnach uralten Grundsätzen gemäß**) vollständigen Beweis für und gegen Jedermann. Gerade dieses Vorzugsrecht nun***), welches den archivalischen Urkunden und Akten in Ansehung ihrer Beweiskraft insbesondere im Zivilprozesse beigelegt ist, führt auch, und zwar ganz vorzugsweise, den Namen Archivrecht, aber im Gegensatz zur oben angegebenen Bedeutung nunmehr im passiven und engern Sinne. Von selbst versteht sich hiebei, insofern sein eigentlicher und letzter Grund der öffentliche Glaube ist, daß dieser auch fort und fort erhalten werden muß, wenn ein Archiv jenes Vorzugsrecht ansprechen will, also für die Gesammtheit des Inhalts die Annahme des öffentlichen Glaubens gerechtfertigt sein soll. Ein Hauptersoderniß hiebei ist, daß der einen Voraussetzung, welche gleich anfangs erwähnt wurde, der eigens geordneten Aufsicht und Leitung, eine ganz bestimmte Richtung dahin gegeben wird, daß ein förmlich beeidigter und verpflichteter Beamter hiefür bestellt ist. Ob diese amtliche Person gerade den Namen Archivar führt, ist gleichgiltig. Auch wird bei größeren Archiven eine einzige Person kaum in Stande sein, allen einschlägigen Geschäften zu obliegen, und es ist daher eine Mehrzahl von solchen geboten, zum Theil mit einzeln ausgeschiedenen und gesonderten Geschäftskreisen, sei es als Kollegium mit der Verfassung eines solchen, sei es ohne dieses. Auch wird man vernünftig nicht verlangen dürfen, daß jene Amtsperson ausschließlich nur dem betreffenden Archive vorgesetzt sein müsse: ihre anderweitige Bedienstung ist nicht ausgeschlossen, aber so weit es sich um das Verhältniß zum Archive handelt, muß speziell für diesen Behuf die eidliche Verpflichtung erfolgt sein. Denn es kommt gerade für die stete Erhaltung der Glaubwürdigkeit eines Archives wesentlich darauf an, daß getreulich aufbewahrt wird, was einmal dahin übergegangen ist, daß aber auf der anderen Seite auch nichts Fremdartiges gegen den durch Herkommen begründeten oder vom Archivherrn besonders angeordneten Geschäftsgang aufgenommen wird.

Es fragt sich nunmehr, wem im einzelnen das Archivrecht zukommt? Zunächst den Archiven, bei welchen von vornherein der öffentliche Charakter auf flacher Hand liegt. Vor allem 1) den Staatsarchiven, welche in vielen Ländern in einer Doppeltheilung als Hausarchiv und als Staatsarchiv (auch Reichs- oder Landesarchiv) erscheinen, in andern, wie in Bayern****), in einer Dreitheilung als Hausarchiv und als Staatsarchiv, welche beide dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern untergeordnet sind, und als Reichsarchiv, welchem als der unter dem Staatsministerium des Innern stehenden Zentralstelle die Archive und Konservatorien der einzelnen Regierungsbezirke untergeben sind. — Es kann auch keinem Zweifel

*) C. 2. X. 2. 22.

**) Nov. XLIX. c. 2. §. 2; c. 7. X. 2. 19; c. 11. X. 2. 23.

***) Es ist gründlich untersucht und entwickelt von Spangenberg: die Lehre von Urkundenbeweisen in Bezug auf alte Urkunden II. S. 49 ff. Die Resultate seiner Untersuchung sind in die meisten Lehrbücher des Zivilprozesses übergegangen, liegen auch der Darstellung v. Schlichtegroll's in Friedemann's Zeitschr. 1. S. 207 ff. (Abdruck aus den Bl. für Rechtsanw. 1842 Nr. 17, 18) zu Grunde.

****) Vgl. hierüber v. Freybergs Bemerkungen bei Friedemann a. a. O. I. S. 148—151.

unterliegen, daß 2) die ehemaligen Reichsstände bis zur Mediatisirung, also die regierende Aristokratie, wie sie oben S. 37 angegeben ist und die Reichsstädte, im Genusse des Archivrechts waren, welches mit dem Eintritt der Mediatisirung natürlich für sie zu Grabe gegangen ist, sofern nicht für seinen Fortbestand auf besondere Art Vorsorge getroffen wurde. Auch möchten daher 3) gleich die Landtagsarchive zu ziehen sein, insofern die Kammern in den neueren Staaten — die alte landständische Einrichtung kommt hier nicht in Betracht, denn sie hatte ihre Bedeutung in der Stellung der Landstände oder der Landschaft als politische Körperschaft — als Faktoren der Gesetzgebung in einem sehr wesentlichen Verhältnisse zur obersten Staatsgewalt stehen, so daß es bezüglich ihres öffentlichen Charakters und also ihres Archivrechts keines weiteren Nachweises bedarf. Ferner sind noch anzuführen 4) die Archive verschiedener Körperschaften und juristischer Personen, welche vorzugsweise im Mittelalter eine so bedeutende öffentliche Stellung einnahmen und sie zum Theil bis auf diesen Augenblick bewahrt haben. Wie viele Stadtgemeinden besitzen schöne Archive aus längst verschwundenen Zeiten, und legen noch großes Gewicht auf deren stete Erhaltung und Fortführung! Man könnte ebenso an die Universitäten erinnern, anderer Beispiele nicht zu gedenken.

Aber abgesehen von den bisher angeführten Archiven findet sich das fragliche Vorzugsrecht auch bei jenen einer zweiten Klasse, welche den öffentlichen, die auf den ersten Blick solche sind, in rechtlicher Beziehung gleichzuachten sind. Man darf hiebei nur an die schon berührten Archive der Standesherrn denken. Daß sie ihres früher unbestritten öffentlichen Charakters seit der Mediatisirung entkleidet sind, unterliegt keinem Zweifel. Aber eben so wenig ist anzustreiten, daß ein Theil der Standesherren gerade auf die Archive und deren sorgfältige Forterhaltung unter der eigens hiezu bestimmten Aufsicht und Leitung besonderen Werth legte. Insofern sie für die Ausübung der ihnen verbliebenen Rechte bezüglich der Justiz und Polizei wie der Verwaltung ihrer Einkünfte eigene Beamte aufstellen konnten, und diesen Mediatkanzleien wenigstens in der Beziehung ein öffentlicher Charakter nicht abzusprechen ist, wird auch von der Mediatisirung an noch für die Dauer des Bestandes dieser Mediatkanzleien das Archivrecht der Standesherrn*) anzuerkennen sein. Und noch einen Schritt weiter auch über diesen Zeitpunkt hinaus hinsichtlich derjenigen in ihren Archiven hinterlegten Aktenstücke, welche in Folge der ihnen zustehenden Autonomie erwachsen sind und erwachsen.

Wirft man einen Blick auf die Geschichte des Archivwesens, so findet sich, daß die Wichtigkeit desselben schon früh erkannt wurde. Rom, der vorzugsweise politische Staat des klassischen Alterthums, hinterlegte seine Urkunden in den Tempeln der Götter. Bekannt ist, daß Justinians Fürsorge sich auf ausführliche gesetzliche Bestimmungen in dem Urkunden- und Archivwesen ausdehnte. In Konstantinopel setzte er einen eigenen Hauptarchivar ein. Sieht man sich im Abendlande um, so finden sich unter Karl dem Großen bereits die königlichen Archive, nach ihrem Aufbewahrungsorte auch Pfalzarchive benannt; das älteste oder jedenfalls bedeutendste wohl zu Aachen, unter der Aufsicht von hochgestellten Geistlichen. War ja doch dieser Stand durch die Stellung, welche er in wissenschaftlicher Beziehung einnahm, am meisten dazu verwendbar, und

*) Ein bayrisches Ministerialreskript vom 24. Februar 1836 bestimmte in einem einschlagenden Falle, „daß, nachdem das jus archivi dem fürstlichen Hause Öttingen-Wallerstein vor der Mediatisirung unbezweifelt zugestanden, dieses Recht auch unter die eigentlichen Souveränitätsrechte nicht zu zählen ist, und dem genannten fürstlichen Hause weder in der allerhöchsten Deklaration vom 19. März 1807 noch in dem vierten konstitutionellen Edikte entzogen worden, das Recht ein Archiv zu halten, dem fürstlich Wallerstein-Öttingen'schen Hause nach wie vor der Mediatisirung desselben zustehe.“

hatte nicht allein schon seit frühen Zeiten ein Hauptgewicht auf die Sammlung der eigenen Urkunden gelegt, sondern fuhr auch in diesem Sinne aus leicht begreiflichen Gründen ununterbrochen fort. Daher sind gerade die Archive der bischöflichen Sitze und der übrigen Stifter auch die ältesten, und waren meistens trefflich geordnet und gehalten. Die der Städte reichen nicht über das zwölfte Jahrhundert hinauf. Natürlich sind die der Reichsstädte meist bedeutender und auch schöner geordnet als die der Landstädte, wiewohl auch unter den letzteren ein großer Theil viel Gewicht auf diese Schätze legte. Die fürstlichen Archive beginnen erst mit dem dreizehnten Jahrhundert, denn insbesondere die Zeit, da die Lehenbriefe in größeren Massen aufkamen, veranlaßte zu genauer geordneter Einrichtung der Urkundensammlungen. Nicht früher entstanden auch die Archive des Adels, deren das eine und andere von nicht geringer Bedeutung war und zum Theil noch ist. Daß die Landschaften, wo solche wie beispielsweise in Bayern mit gewaltiger Macht hausten, auf die Erhaltung ihrer schriftlichen Denkmäler äußerst bedacht waren, versteht sich um so mehr von selber, als gerade sie derselben nur zu oft, weit mehr als angenehm war, bedurften. So ist jetzt noch erwähnenswerth das Archiv der schleswig-holsteinischen Ritterschaft und Prälaten, das in der Lade zu Preez*) die für das Staatsrecht der Lande wichtigsten Urkunden aus neuerer Zeit bewahrt.

Auch anderwärts erkannte man früh den Werth wohlgeordneter Archive sehr richtig. In Venedig wurden schon im vierzehnten Jahrhundert**) Diplomatarien zur Erforschung der Geschichte angelegt, und zu einer systematischen Sammlung von Staatspapieren geschritten. In der Mitte des Jahrhunderts ließ der berühmte Doge und Annalist Andreas Dandalo selbst pragmatische Urkundenbücher aus dem Schrein der Kanzlei nach bestimmten Ordnungen zusammenstellen, der übrigen großartigen Sammlungen venetianischer Staatsurkunden nicht zu gedenken. Wollen wir noch einen Augenblick bei einem gewaltigen Archive wieder von Deutschland verweilen, und zwar nicht von dem zerstückelten Deutschland, sondern von dem einheitlichen, so sei des deutschen Reichsarchives gedacht, dessen vollständige Zerreißung man — wiewohl das Reich am Beginne dieses Jahrhunderts schon zu Grabe gegangen — erst in unserem Jahrzehnt***) hat zu Wege bringen können. Es befand sich an vier Orten, nämlich zu Wien das höchst umfangreiche****) kaiserliche Reichshofarchiv, zu Wetzlar und für ältere Sachen auch zu Aschaffenburg das Archiv des kaiserlichen und Reichskammergerichts, wovon schon die Rede war, zu Regensburg das Reichstags-Direktorial-Archiv, zu Mainz und später zu Aschaffenburg das erzkanzlerische Reichshauptarchiv.

Es leuchtet von selbst ein, daß dem Staate — um gleich bei dem Hauptinhaber von Archiven stehen zu bleiben — bei der Wichtigkeit, welche diese Anstalten für ihn selbst wie für alle seine Angehörigen haben†), die ernste und heilige Verpflichtung obliegt, für ihre gehörige Erhaltung und Benutzung und eine zu dem Behufe zweckmäßig geordnete Verwaltung alle Sorge zu tragen. War doch selber während der Gräuel des dreißigjährigen Krieges so wenig das Bewußtsein hiervon verschwunden, daß nach Bechstein's Erzählung bei Gelegenheit einer Beraubung der

---

*) Nach dem Aufsatze von Waitz bei Friedemann a. a. O. II. S. 38. 39.

**) Nach der Forschung von Tafel und Thomas, Abhandl. der hist. Klasse der bayer. Ak. d. W., VIII. S. 6. 7.

***) Man vergl. Wigand's Denkwürdigkeiten, Leipzig 1854.

****) Es bestand 1) aus der geheimen Reichshofregistratur, deutscher und lateinischer Expedition, für Staats-, Lehn-, Gnaden- und andere außerordentliche Sachen für Deutschland und Italien, 2) aus der Reichshofrathsregistratur hauptsächlich für streitige Rechts- und Lehnsachen, und 3) aus der Registratur des Reichshoftaxamtes.

†) Man vgl. v. Medem über den organischen Zusammenhang der Archive mit den Verwaltungsbehörden in der Zeitschrift von Höfer u. s. w. II. S. 1 ff.

hennebergischen Urkundensammlung durch Soldaten des meltzischen Regiments der Generalfeldwachtmeister Gilli de Hase dem damaligen Kanzler Jakob Schröter sein Bedauern darüber ausdrückte, und den Hauptschuldigen, den sogenannten kleinen Schneider, am Sonntag Misericordia 1640 durch den Scharfrichter aufhängen ließ. Soll aber das angedeutete Ziel erreicht werden, so darf man freilich die äußere und innere Einrichtung der Archive keineswegs für einen ganz gleichgiltigen Gegenstand halten. Hätte man von jeher darauf das nöthige Augenmerk gerichtet, so manche empfindliche und unersetzbare Verluste*) wären nicht zu beklagen.

Allerdings aber treten, was die äußere Einrichtung anlangt, meist Schwierigkeiten entgegen, welche nur schwer oder gar nicht zu beseitigen sind. Es handelt sich nämlich dabei vorzugsweise um das Gebäude, worin die Archivschätze untergebracht sind. An den wenigsten Orten aber ist man in der Lage, einen von allen Seiten frei stehenden, massiven, gut verschließbaren, für das Vorkommen unvorhergesehener Nothfälle mit mehrfachen Ausgängen versehenen Bau mit feuerfesten Gewölben sowohl für die Arbeitsräumlichkeiten der Bediensteten als insbesondere für die Säle, in welchen die Urkunden und Akten aufbewahrt sind, zur Verfügung zu haben. Leider ist auch häufig, was gerade die letzteren Räume betrifft, nicht immer das so wesentliche Erforderniß der Trockenheit und Helle gehörig berücksichtigt. Auf den neuen Palast, in welchem das bayerische allgemeine Reichsarchiv zu München**) sich befindet, möchten da wohl hunderte solcher Anstalten mit Neid blicken.

Indeß noch größeres Gewicht ist auf die innere Einrichtung zu legen. Bezüglich des Reichsarchivs zu Neapel wurde einmal die Bemerkung gemacht, daß dessen Werth die Sicherheit und die Raschheit erhöhe, mit welcher die einzelnen Stücke sich auffinden lassen: „was man verlangt, das wird augenblicklich gebracht und — um es kurz zu sagen — mit eben derselben Schnelligkeit wie man ein Wort in einem Wörterbuche findet.“ Wo das der Fall ist, hat man wohl keine Ursache, sich rücksichtlich der inneren Einrichtung zu beklagen. Um zu diesem Ziel zu gelangen, ist es zunächst nothwendig, den Inhalt eines Archives gut verzeichnet zu haben. Das erste Erforderniß hierzu sind natürlich genaue Repertorien oder summarische Verzeichnisse***) über seinen ganzen Bestand, gleichviel ob sie Generalrepertorien oder je nach den besonderen Bedürfnissen mehr oder weniger zahlreiche und umfassende Spezialrepertorien sind, mit den nöthigen Registern hierüber, und — wenn sie vollkommen allen Anforderungen entsprechen sollen — nach einer mehrfachen Richtung angelegt, zunächst so, daß die chronologische Folge berücksichtigt ist, sodann daß sie die Sachnachweise geben, endlich daß auch schnelle Auskunft über Personen und Orte nicht fehlt. Allerdings eine nicht leicht und nicht über Nacht zu bewältigende Arbeit. Nicht geringer Werth wird von allen Kennern des Archivwesens mit vollstem Recht insbesondere guten Regesten beigelegt: Urkundenauszügen, welche nach den Anforderungen wohl des kompetentesten Richters in diesem Fache****) den wesentlichen Inhalt der Urkunden wiedergeben, aber doch auch nicht allzu weitläufig sein sollen, weil dadurch einerseits die Uebersicht erschwert würde, welche den eigenthümlichen Vorzug der Regesten bildet, und weil es andrerseits zweckmäßiger wäre, noch einen Schritt weiter zu gehen und die Urkunden vollständig abzudrucken.

*) Ein hübsches Beispiel erzählt v. Hormayr, über das Archivswesen in Bayern S. 36. 37.

**) Vgl. Friedemann a. a. O. I. S. 146—148.

***) In Beyer's Aufsatz über das Archiv zu Koblenz bei Friedemann a. a. O. I. S. 27 findet man beispielsweise eine Beschreibung von Urkundenrepertorien. Insbesondere sind zu vergleichen Erhard's Ideen zur wissenschaftlichen Begründung und Gestaltung des Archivwesens in Höfers Zeitschrift a. a. O. I. S. 406—422 und 438.

****) Böhmer's in seinen Ansichten über Urkunden und Urkundenauszüge ebend. II. S. 135 Nr. 4.

Noch manches ließe sich über die Behältnisse der Urkunden und Akten, die Schränke, die Kästen, die Laden, und was alles daher gehört, wie über die vortheilhafteste Unterbringung des gesammten Archivbestandes anführen. Hauptsache bleibt aber, daß das Archiv durch eine tüchtige Verwaltung für das Leben nutzbar gemacht werde. Nicht bloß der laufende Dienst von mehr amtlicher Natur, den das Leben tagtäglich mit sich bringt, will seine schnelle Befriedigung — auch die besonders in der jetzigen Zeit immer sich steigernden wissenschaftlichen Forderungen können nicht lange unberücksichtigt bleiben. Hat man doch von jeher, wo man den Werth dieser Anstalten nicht verkannte, großes Gewicht auf die Besetzung der einschlägigen Stellen gelegt. So gehen beispielsweise die Spuren der Sorge für das bayerische Archivwesen bis auf den ruhmreichen deutschen König Ludwig und seinen großen Augsburger, Ulrich Hangenor zurück. Am Schluß des sechzehnten Jahrhunderts nannte Herzog Wilhelm das Archiv seinen „fürnembsten Schatz." Nachdem man in unserem Jahrhundert die Bedeutung der Archive nach den drei Seiten kennen gelernt, welche im Eingange bezeichnet wurden, wird es nicht befremden, daß guter Wille hierfür nicht fehlte. In Preußen verfügte 1822 der Staatskanzler Fürst Hardenberg, daß das Archivwesen in den verschiedenen Provinzen geordnet und fort und fort nach den Bedürfnissen der Zeit verbessert werde.

Es ist auch durch besondere Archivordnungen hie und da ein wahrhaft musterhafter Zustand herbeigeführt worden. Abgesehen von älteren sei nur beispielsweise der Instruktion zur Verwaltung des preußischen Provinzialarchivs zu Düsseldorf*) vom Jahre 1831 und der Organisation des Reichsarchivs zu Paris**) vom Jahre 1846 gedacht. Die Aufgabe eines wirklich seinem Berufe gewachsenen Archivars ist durch eine Bildungsstufe bedingt, zu welcher sich nicht der Nächstbeste ohne weiteres aufschwingt, indem nicht bloß die allgemeine Befähigung für den Staatsdienst genügt, sondern nothwendig verlangt werden muß, daß der Beamte umfassende allgemeine wie besondere staats- und rechtsgeschichtliche Kenntnisse sich angeeignet habe, und nicht minder mit der Sprache von so viel früheren Jahrhunderten, sowohl der lateinischen als der Muttersprache, vollkommen vertraut sei. Wäre es immer möglich, wie es bei größeren Archiven am Ende angeht, die Geschäftssparten in der Weise wenigstens im allgemeinen zu scheiden, daß eigene Beamte für den laufenden Dienst und eigene für die übrigen mehr oder weniger rein wissenschaftlichen Zweige angestellt sind, so ließe sich jedenfalls bezüglich der ersteren eine leichtere Auswahl treffen. Für kleinere Archive wird man trachten müssen, Männer zu finden, welche diese mannigfachen Eigenschaften, soweit es eben geht, in sich vereinigen. Je weniger aber durchschnittlich solche aufzubringen sind, desto mehr Veranlassung ist gegeben, sie für diesen Dienst nicht allein zu gewinnen, sondern auch — wobei meistens gefehlt wird — zu erhalten, für einen Dienst, der abgesehen von allen andern Bedingungen, auch eine Gewissenhaftigkeit von besonderem Grade erfordert. Veruntreuungen an den kostbaren Schätzen, um welche es hier sich handelt, führen die schlimmsten Folgen mit sich, weil hier ein Ersatz unmöglich ist. Abgesehen von der Rücksicht auf solche doch nur ausnahmsweise vorkommende Unfälle, legt einen anderer Umstand, der die Regel bildet, die sorgsame Pflege dieser Klasse von Beamten ganz besonders an's Herz. Bei der geringen Zahl von Archivstellen, und bei dem Mangel eines zweckmäßigen Betriebes der Registraturen durch deren innige Verbindung mit den Archiven, ist so ziemlich die Hoffnung auf Vorrücken, welche beim übrigen Beamtenstande so sehr in die Waagschale fällt,

*) Bei Friedemann a. a. O. I. S. 121—129.
**) Ebenda II. S. 194—205.

fast abgeschnitten. Vollends ist das der Fall, wenn man die Archivstellen für so wenig werth achtet, daß man sie von Personen in anderen Stellungen so nebenbei gegen eine geringe Remuneration versehen läßt. Selbst wenn da der redlichste Wille vorhanden, nimmt das Hauptamt natürlich vor dem Nebenamte die Zeit des Betreffenden in Anspruch, und abgesehen davon findet sich eine solche Persönlichkeit, welcher die eigentliche Vorbereitung für den Archivdienst meist mangelt, nur sehr langsam oder auch gar nicht in denselben so ein, wie es zum Frommen der Anstalt erforderlich ist. Auch ein starker Wechsel des Personals durch Versetzungen von einem Orte an einen andern — was ohnehin nur in größeren Staaten möglich — ist bei diesem Verwaltungszweige, wo so vieles auf genaue Kenntniß des lokalen Bestandes ankommt, in keiner Weise empfehlenswerth. Die Forderung ist demnach nicht übertrieben, daß auf die Stellung der hier in Frage befindlichen Beamten besonderes Augenmerk gerichtet werde. Es ist gerade hierbei am allerwenigsten ein Einschieben auf dem für Sinekuren, wofür man die Archive zum Theil hält, beliebten Protektionswege zu rechtfertigen. Ebensowenig wird auch die allenfallsige Ersparung von einigen Groschen hier gedeihliche Früchte tragen. Ganz gewiß rächt es sich immer selbst materiell empfindlich genug, wenn insbesondere von Oben der Archivdienst nicht gehörig gewürdigt wird.

Allein nicht bloß die Stellung des Archivpersonals verdient besondere Berücksichtigung. Um dafür vollkommen befähigte Individuen zu erhalten, darf auch deren Ausbildung nicht unterschätzt werden*). Gerade sie aber liegt meistens ganz im Argen. Die Kenntnisse, welche für den laufenden Dienst erforderlich sind, mögen sie allerdings in kurzer Zeit leicht erwerben. Aber anders ist es mit der Aneignung der Technik für die richtige Behandlung des so mannigfachen Inhalts der Archive. Wenn je eine gelungene Verbindung von Theorie und Praxis Noth thut, ist es hier der Fall. Und wo ist auch die Gelegenheit so schön gegeben, den theoretischen Vortrag über Paläographie, Heraldik, Sphragistik, kurz über das ganze Feld der Diplomatik jeden Augenblick so durch die praktische Anschauung anziehend und nutzbar zu machen als in den Archiven, wo sich die Schriftstücke der verschiedenen Jahrhunderte, die Wappen, die Siegel, kurz alle Behelfe der Urkundenwelt im weitesten Sinne des Wortes vereinigt finden? Das erkannte man auch schon frühzeitig. Die hohe Schule zu Mainz hatte einen Lehrstuhl für Archivkunde. Man durchwandere jetzt die zahlreichen Universitäten in Deutschland und suche, welche Vertretung dieses Faches im Ganzen oder auch nur in seinen einzelnen Theilen man zu finden im Stande ist. In Frankreich machte schon 1806 de Gerando dem Kaiser den Vorschlag der Gründung eines paläographisch-diplomatischen Institutes. In Neapel erfolgte der Beschluß der Errichtung eines Lehrstuhls für Paläographie im Jahre 1818. Beide Anstalten traten erst später ins Leben**). Es bedarf keiner Ausführung, daß in solcher Weise nicht allein die Bedürfnisse einer geordneten Heranbildung für den Archivdienst genügend befriedigt werden, sondern daß auch eine außerordentliche Förderung der Wissenschaften durch diese Anstalten zu erzielen ist. Wir schließen mit dem Wunsche, welchen ein für das Archivwesen insbesondere in unserm großen Vaterlande höchst begeisterter und verdienter Gelehrter***) schon vor neun Jahren nicht unterdrücken konnte: es möge in Deutschland wenigstens ein Institut dieser Art gegründet werden: am besten in einer

*) v. Schlichtegroll, über Bildung von Archivbeamten und Registratoren bei Friedemann a. a. O. I. S. 240—244.

**) Vgl. über die Einrichtung eines solchen Instituts die Mittheilungen bei Friedemann I. S. 245 ff., 251 ff., II. S. 175.

***) Friedemann a. a. O. I. S. 154.

der deutschen Hauptstädte, wo ein Reichsarchiv, eine an Handschriften reiche Bibliothek, und eine Universität sich vereinigt fänden, wie Berlin, München oder Wien.

Rockinger.

Arische Völker und arische Rechte.

Unter den verschiedenen Völkern, welche sich in den Besitz der Erde getheilt haben, nimmt die arische Völkerfamilie den ersten Rang ein. Man hat dieselbe wohl früher unter dem Namen der indogermanischen, noch früher der Japhetiden, auch etwa der iranischen Völker zusammengefaßt. Der Name indogermanisch aber ist unpassend, weil er zur Hälfte ein einzelnes Land, zur Hälfte eine einzelne Nation bezeichnet, halb geographisch, halb ethnographisch gebildet ist und in beiden Beziehungen statt der Gesammtheit nur Theile derselben benennt. Die Bezeichnung der Japhetiden erinnert an die babylonische Völkertafel, deren ängstliche Beachtung den Ueberblick eher verwirrt als geklärt hat. Und der Name Iranier hat wieder nur eine beschränkte geographische Bedeutung. Arier aber nannten sich diese Völker selber in der Vorzeit, und das Wort dient zugleich, ihren Charakter zu bezeichnen. Wir finden dasselbe bei den alten Indiern, deren drei obere Kasten Arja hießen. Nur die unterste dunklere Kaste der Sudras war nicht von arischem Stamme. Die höhern Kasten waren ehrwürdig im Vergleich mit diesen, und das bedeutet jenes Wort im Sanskrit. Die oberste Kaste der Brahmanen waren potenzirte Arier (ârja, nicht bloße ärja, wie die Visas hießen). Ebenso wurden die alten Meder Arier und in abgeleiteter Form nach dem Zeugniß Herodots auch die Perser Artäer genannt. Die edelsten Hellenen galten als die am meisten arisch gebliebenen Stämme (*οἱ ἄριστοι*). Unter den Germanen erwähnt Tacitus eine Völkerschaft, die denselben Namen der Arier behauptete und in den Arimannen, welche als die „freien Männer" erklärt werden, kehrt das Wort wieder. Ehrwürdige im Orient, Freie in Europa, das sind die Arier. Ueberall wo die Wurzel nur in den arischen Sprachen uns begegnet, hat sie einen edeln, männlich-freien Sinn.

Die Sprachforschung des neunzehnten Jahrhunderts hat die innere Verwandtschaft des Sanskrit, des Zend und Parsi, der griechischen, lateinischen, germanischen, litthauischen Sprachen nachgewiesen, und damit auch die lange vergessene Verwandtschaft der Völker wieder geoffenbart, welche in diesen Sprachen geredet haben und noch reden. Die Germanen des skandinavischen Nordens und die Indier am Ganges, die seit mehreren Jahrtausenden durch die Geschichte getrennt leben, sind als Brüder und Vettern nun anerkannt. Zugleich gibt die Sprache ein unverwerfliches Zeichen für den hohen Geist dieser Völker. Die arischen Sprachen sind die bildsamsten in der Form und die reichsten an geistigem Gehalt, welche von Menschenzungen geredet worden. Ihre Litteraturen überragen in Wissenschaft und Kunst die Geisteswerke aller andern Völker.

Es gibt in der Weltgeschichte nur noch eine Völkerfamilie, welche mit der arischen einiger Maßen den Vergleich aushält, die semitische. Alle übrigen stehen tief unter ihr. Arische und semitische Sprachen sind schroff geschieden, und jedenfalls ist der Gegensatz zwischen Ariern und Semiten viel größer als der Gegensatz der verschiedensten arischen Völker unter sich. Dessenungeachtet lebt in den Erinnerungen auch dieser beiden Völkermassen ein Gefühl ursprünglicher Verwandtschaft fort. Sie gehören gewisser Maßen zusammen wie zwei Stämme aus Einer Wurzel, wie zwei Familien, welche sich zwar getrennt haben, aber ihre Herkunft von demselben Stammhause eines gemeinsamen Ahnherrn ableiten. Sie betrachten sich beide als Geschöpfe, nicht etwa nur der Erde, sondern vornehmlich des Himmels, der Sonne, des Lichtes, als Gottes Kinder;

und unterscheiden sich so von den niedrigeren Rassen, die nach ihren eigenen, freilich dunkeln und unrichtigen Vorstellungen nur der Erde oder gar den Thieren entstammen.

Es ist nicht unmöglich, daß die älteste Spur des Glaubens an die Verwandtschaft und zugleich an den Gegensatz dieser beiden Völkerfamilien sich schon in der mosaischen Schöpfungsgeschichte des Menschen finde. Wenn der Ursprung der höchsten Menschenrasse der lichten Gotteskinder in Adam personificirt erscheint, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß in den beiden Söhnen desselben, in Kain und Abel, schon Typen zu erkennen sind der beiden Familien, die sich nachher feindlich trennen. Kain wird uns als der Erstgeborene, als der Mann, der Herr, der Ackerbauer, als der selbstbewußte, trotzige Krieger geschildert, der zweitgeborene Abel dagegen als der fromme, milde, Gott ergebene Hirte. Man kann den Unterschied in der ursprünglich unverdorbenen Anlage der Arier und der Semiten nicht schärfer in wenig Zügen zeichnen. In ähnlicher Weise haben auch andere Einzelnvölker wie die Hellenen und die Germanen die Väter ihrer besondern Volksstämme als Söhne ihres gemeinsamen Urvaters dargestellt. Ist diese Auffassung richtig, dann erhält auch der Brudermord, den Kain an Abel verübt hat, ein neues Licht. Es ist sehr möglich, daß die Semiten mit Recht den wilderen und ihnen überlegenen Ariern vorgeworfen haben, sie zuerst hätten den Krieg auch unter den Gotteskindern eingeführt, und den Krieg um des religiösen Zwiespalts willen. Daher wurde der Fluch des Krieges, d. h. des Brudermordes, jenen von diesen auf ihre stürmische Lebensbahn nachgerufen.

Wie dem aber auch sei, — wir wollen Niemandem diese Vermuthung aufdrängen, welche überdem leicht zur Verketzerung des arischen Wesens mißbraucht werden kann — die Geschicke der Arier und der Semiten, wie ihre Ideen und Sprachen, gehen frühzeitig aus einander. Beide sind sich bewußt, von Gott erschaffen zu sein. Aber in den Ariern ist ein stärkeres Selbstgefühl, ein größeres Vertrauen auf den menschlichen Geist. In den Semiten ist ein eifrigeres Anlehnen an Gott, eine unbedingtere Unterwerfung und Abhängigkeit von Gott. Dieser Gegensatz offenbart sich deutlich in der Weltgeschichte. Alle höhere Wissenschaft ist daher ein Erzeugniß arischer Geister. Auch die Arier sind religiös von Natur, aber ihre produktive Größe liegt mehr auf Seite der Philosophie als der Religion. Die wichtigsten religiösen Offenbarungen dagegen sind unter den semitischen Völkern geschehen. Moses und Muhammed und die Mutter Christi waren Semiten. Von den Semiten haben die herrschenden Völker der Erde ihre Religion empfangen, aber diese herrschenden Völker selbst gehören zu dem arischen Völkerzweige und haben die Wissenschaft und die Staats- und Rechtsbildung durch ihre eigene Arbeit hervorgebracht.

Die ältern religiösen Systeme der arischen Völker sind dem Wesen nach alle philosophische Werke des Nachdenkens über Gott und Welt, während die jüdische Religion und der Islam im höheren Grade Offenbarungen des religiösen Gemüths sind und selbst das Christenthum als die Religion der Liebe, nicht als dogmatisches System in die Welt gekommen ist. Der Brahmaismus, der Buddhismus, die Lehre Zoroasters dagegen sind philosophische Lehren; und auch in dem Glauben der Griechen, der Römer, der Germanen hat die Naturphilosophie und die freie geistige Spekulation und Phantasie der Weisen und Seher dieser Völker einen sehr großen, entscheidenden Antheil. Und selbst als die Hellenen und die Römer das von Palästina aus übergepflanzte Christenthum angenommen hatten, bewährte sich von neuem jener philosophische Zug des arischen Geistes darin, daß sie die Religion der Liebe in dogmatische Sätze formulirten und zum Gedankensystem ausbildeten.

Das Selbstgefühl der Arier steigert sich zuweilen bis zum Trotz und Uebermuth und es ist ein höchst merkwürdiger Zug, der sich bei den Indiern, den Hellenen und den

Germanen wieder findet, daß ihre großen Helden sogar mit den Göttern den Kampf zu bestehen wagen. Die Besiegung eines Gottes, d. h. einer einzelnen göttlichen Erscheinung in der Zeit, die aufhörte zeitgemäß zu sein, galt den Indiern als der höchste Beweis für das ächte Heldenthum des menschlichen Siegers und als ein Rechtstitel zum Königthum. Homer hat uns in einer Reihe von Bildern auch die Kämpfe der Helden mit den Göttern vorgeführt. Die germanischen Kriegshelden, die in der Schlacht fallen, gehen in Walhalla ein und bereiten sich da zum letzten Weltkampfe vor, in Gemeinschaft mit den lichten Göttern des Himmels wider die losgebundenen bösen Götter der dunkeln Natur. Mit Recht bemerkt Gobineau, indem er diesen arischen Charakterzug hervorhebt: daß die niederen Völkerrassen zu den arischen Helden wie zu den Göttern emporsahen, und sich willig ihnen unterwarfen, erregt keine Verwunderung mehr, wenn man bedenkt, daß diese sich selbst als Krieger den Göttern gleich fühlten.

Wichtiger aber als diese Art eines verwegenen kriegerischen Helden ist eine andere verwandte Geisteseigenthümlichkeit des arischen Wesens. Es ist ebenso eine vorzugsweise arische Eigenschaft, daß ihre Geisteshelden es wagen, mit den Göttern geistig zu ringen und zu den letzten Ursachen aller Dinge aufzusteigen. Von jeher haben es diese Völker gewagt, den höchsten Dingen, dem Verhältniß der Menschen zur Natur, zu Gott, unbefangenen Sinnes nachzuforschen. Von jeher hatten sie ihre Freude und fanden sie ihren Stolz in dem Bewußtsein eines geistigen Ringens mit den schwierigsten Problemen, die sich der menschlichen Vernunft darbieten. Die blinde Unterwerfung unter eine hergebrachte Autorität in den Fragen der Wissenschaft ist in der Weltgeschichte ein offenbar unarischer Zug. Ich meine damit nicht jenen kindischen und blinden Haß gegen jede Autorität, auch die berechtige, der sich ohne Pietät auflehnt gegen die natürliche Autorität der Eltern, der Weisen, der Vorgesetzten, der Obrigkeit, der Geschichte und der Offenbarung. Von dieser unverständigen Autoritätsflucht sind ächte arische Naturen frei. Leichter gerathen andere Völker von anderem Stamme, wenn sie zu lange unter dem Druck einer strengen Autorität geschmachtet, und plötzlich von diesen Fesseln befreit werden, auf solche Abwege. Freigelassene Sklaven, nicht die freigeborenen und freierzogenen Männer versinken in diesen Abgrund. Wer gelernt hat, mit den furchtbaren Schwierigkeiten jeder in die Tiefe gehenden wissenschaftlichen Untersuchung zu ringen, wer sich selbst beherrschend in maßvoller Umsicht männlich streng zu denken weiß, verirrt sich nicht leicht in solche Extreme. Aber die höchste Autorität, von der alle andern im Konflikt zurücktreten müssen, ist dem wissenschaftlichen Manne für das wissenschaftliche Denken die Macht der Logik, und um das Wissen zu erstreben, läßt er sich auch durch den Glauben nicht beschränken, dem er gemüthlich ganz ergeben ist. Diese Geistesfreiheit ist allerdings ein arischer Charakterzug.

Es ist also eine welthistorische Erscheinung, daß die arischen Völker vorzugsweise die Wissenschaft in die Welt gebracht haben. Mit ihren wissenschaftlichen Werken hält keine andere Völkerfamilie den Vergleich aus, selbst nicht die urverwandten Semiten, die ihnen am nächsten kommen. Es ist höchst merkwürdig, daß von den alten arischen Indiern die Menschen nach dem Prinzip der Wissenschaft geordnet worden sind, und wenn die Chinesen, das nachbildend, es in ihrer Weise auch versucht haben, so zeigt sich in der Art, wie sie der Wissenschaft die bloße Gelehrsamkeit unterschoben, der entschiedene Gegensatz der beiden Rassen. Nach der indischen Vorstellung stehen die Brahmanen am höchsten, die Pfleger der Wissenschaft und der Religion zugleich, die religiösen Philosophen; und nach indischem Rechte dürfen nur die Arier die heiligen Bücher (die Vedas) lesen, weil man nur ihnen die männliche Freiheit zugetraut hat, nicht auch den dunkleren Sudras, von denen man angenommen, sie verstehen diese Bücher nicht.

Wenn man dieser geistigen Heldennatur*) und dieses unablässigen Ringens nach der Wahrheit gedenkt, welches die arischen Völker und unter ihnen in hohem Maße die Germanen auszeichnet, und wenn man zugleich erwägt, daß Gott sich zunächst nicht den geistig selbstbewußteren und reicher begabten Ariern, sondern den minder begabten Semiten geoffenbart hat; so drängt sich die Frage auf: Wie kommt das? Was bedeutet das? Schon oft haben kurzsichtige und ängstliche Menschen sich mit der Antwort zu beruhigen gesucht: Gott habe ein höheres Wohlgefallen an semitischem als an arischem Wesen. Wie oft schon haben sie dann in diesem Sinne alles Streben kühner wissenschaftlicher Denker als Anmaßung und Thorheit verdammt und die Fesseln der kirchlichen Autorität für Alle härter zu schmieden gesucht! Dieser Wahn ist auch für den Staat nicht ohne die traurigsten Folgen geblieben. Wie viele falsche den Geist ganzer Völker niederdrückende Maßregeln, wie viele Verfolgungen geistesfreier Individuen sind damit begründet und vertheidigt worden. Die Entwicklung der Menschheit ist dadurch in vielen Ländern und lange Zeit zurückgehalten, die wichtigsten Fortschritte sind deßhalb gehindert, die Bewegung der Wissenschaft selbst, um des Gegensatzes und Widerspruchs in der menschlichen Natur willen, oft in höchst gefährliche Richtungen, auch in wilde Negationen hineingetrieben worden! Und doch wie ungenügend ist jene wunderliche Antwort. Wenn Gott wirklich die Arier weniger lieben würde als die Semiten, warum hat er sie denn mit mehr Geist, mit einer schärferen Logik ausgestattet? Daß er aber das gethan, beweisen die arischen Sprachen und die arischen Literaturen unwiderleglich. Und wenn er die Semiten höher stellen würde, als die (erstgeborenen) Arier, weil sie sich abhängiger von ihm fühlen, wie kommt es denn, daß er die Herrschaft der Erde in die Hände der Arier und nicht der Semiten gegeben hat? Einer unsrer größten und freiesten Denker, Lessing, hat in der Schrift: „Die Erziehung des Menschengeschlechts," auf jene Frage eine viel weitsichtigere und bedeutungsvollere Antwort zu geben versucht, die wir in einem nur wenig veränderten Bilde wiedergeben: Ein Vater hat zwei Söhne. Der Erstgeborene ist geistig begabter, aber auch kekeren Sinnes, wilder, selbstvertrauender als der jüngere, weichere, dem Vater und seiner Familie anhänglichere. Der Erste stürmt, sobald er seine Kraft spürt, hinaus in die Welt. Der Zweite bleibt zurück im Hause des Vaters. Ist denn das unväterlich gehandelt, wenn der Vater zunächst die Erziehung des jüngern Sohnes an die Hand nimmt und unmittelbar leitet, während er zugleich das Vertrauen hat, der ältere werde schon selber im Leben zurecht kommen, und auch den Weg zum Vater wieder finden, und wenn er deßhalb sich darauf beschränkt, jenen mittelbar theils durch die Erinnerung an das Haus zu erziehen, theils durch die äußeren Schicksale erziehen zu lassen? Er kennt ihn ja und seine Begabung, er kennt auch die Macht der Natur und Welt, an welcher jeder Uebermuth sich bricht, und jede Uebertreibung sich abreibt.

Ist es nun undenkbar, daß in der Weltgeschichte sich etwas Aehnliches ereignet hat; undenkbar, daß Gott zunächst den Semiten (insbesondere den Juden und Arabern) in der Form religiöser Offenbarungen ihrer Natur und ihrer Entwicklungsstufe gemäß sich geäußert und dieselben dadurch befähigt hat, auch an der Erziehung der übrigen

---

*) Wenn wir die hohen Eigenschaften, die als das charakteristische Kennzeichen arischen Wesens hier genannt sind, mit den Schwächen und Fehlern vergleichen, welche auch in der Geschichte dieser Völker so vielfältig wahrgenommen werden, oder mit den Gebrechen der uns umgebenden Zustände und unserer eigenen Natur, so können uns leicht Zweifel an der Wahrheit der obigen Charakteristik aufsteigen. Aber die Anlage und Bestimmung eines Volkes wie des Einzelnen ist nach den höchsten Leistungen zu bemessen, die dasselbe angestrebt und hervorgebracht hat, und eben an dem Urbild müssen wir uns in dieser Zeit stärken und erfrischen, in welcher alle Zustände noch weit zurück sind hinter den Aufgaben, die uns die Zeit gesetzt hat.

Völker einen wichtigen Antheil zu nehmen, und daß er den arischen Völkern die wissenschaftliche Erkenntniß zur Aufgabe ihres Geistes gesetzt und vertraut hat, sie werden in der Reife ihres Lebens diese höchste Aufgabe erfüllen? Wenn aber das einer der großen Pläne Gottes in der Weltgeschichte wäre — wie, ich wiederhole es, ein so klarer Denker wie Lessing zu erkennen geglaubt, und der Fortgang der bisherigen Weltgeschichte zu bestätigen den Anschein hat — wie thöricht und gräuelhaft erscheinen dann die mancherlei Versuche der kirchlichen und der staatlichen Parteien, solchem Forschen und Ringen je der edelsten und weisesten Geister nach der höchsten Wahrheit Schranken zu setzen! —

Die Verwandtschaft der arischen Völker bewährt sich wie in der Sprache so auch in den Rechts- und Staatsideen derselben. Die Rechtswissenschaft ist freilich in der gründlichen Erkenntniß dieses Zusammenhangs noch sehr zurück hinter der Sprachforschung, welche jener vorausgehen und vorerst den Weg eröffnen und zeigen mußte. Die Verschiedenheit der arischen Rechte, so groß sie uns auch erscheint, ist doch nicht größer als die Verschiedenheit ihrer Sprachen. Wie es aber gelungen ist, aus der Mannichfaltigkeit der neuern Sprachen auf eine gemeinsame Ursprache zurückzuschließen, so ist es auch möglich, in der Mannichfaltigkeit der arischen Rechte die ursprüngliche Einheit der arischen Urideen über Recht und Staat zu erkennen. Die ursprüngliche Einheit scheint dieser Völkerfamilie vom Schöpfer eingepflanzt zu sein, die mannichfaltige Ausbildung der gemeinsamen Urgedanken und die Verschiedenheit der Entwicklung ist das Werk der menschlichen Geschichte.

Alle arischen Völker haben von jeher ein lebhaftes Gefühl für menschliche Würde und menschliche Ehre, das ist die Wurzel, aus der die spätere Entwicklung ihrer verschiedenen Rechte erwachsen ist. Die einfache persönliche menschliche Ehre war die Uridee, an der auch die Semiten noch ihren Theil haben, — die den Ariern allein eigene Freiheit ist die arische Aus- und Fortbildung dieser Idee und erst in Europa zu vollem Bewußtsein gekommen. Im Orient bedeuten die „Arier" noch die ehrwürdigen Männer, bei den Germanen heißen die „Arimannen" die freien Männer.

In dem Krieger steigert sich die Ehre und diese gesteigerte Ehre bezeichnet den adeligen Ritterstand, den wir überall unter den arischen Völkern finden. Die indischen Ritter stehen an hohem moralischem Ehrgefühl nicht zurück hinter den germanischen und romanischen Rittern des Mittelalters. In den Gesetzen Manu's heißt es VII. 89: „Die Fürsten, die in der Schlacht Sieg verlangend sich mit dem größten Muthe bekämpfen, ohne das Haupt zu wenden, gehen geraden Weges in den Himmel." 90: „Ein Krieger darf nie im Kampf gegen seine Feinde perfide Waffen anwenden, keine Pfeile mit Wiederhaken, noch vergiftete Pfeile." 91: „Er darf keinen Feind schlagen, der zu Fuße ist, wenn er zu Wagen kämpft, noch einen weibischen Mann, noch den, der die Hände um Gnade faltet, noch den, dessen Pferde gefallen, noch den Sitzenden, noch den, der sich zum Gefangenen gibt." 92: „Noch den, dessen Waffen gebrochen sind, noch den, der vom Kummer niedergedrückt ist, noch den Schwerverwundeten, noch den Feigen und Flüchtigen."

Ein Volk, das so dachte, hatte sicherlich ein feines Verständniß der männlichen Ehre, und zugleich wird man inne, wie verwandt damit das Gefühl persönlicher Freiheit ist, welches vornehmlich in den europäisch-arischen Völkern aufgegangen ist. Wie verschieden davon ist der Charakter der Neger. Der Neger wirft sich nieder vor seinem Herrn in den Staub, bestreut seinen Kopf mit Asche und setzt selbst den Fuß des Herrn auf seinen Kopf. Eine derartige Niedrigkeit der Gesinnung war von jeher allen arischen Völkern ein Gräuel. Aber auch andern Völkern, die höher stehen als die Neger, wie insbesondere den Völkern von gelber Rasse, scheint das arische Ehrgefühl fast gänzlich

zu fehlen. Von Natur hinterlistig, unterwerfen sie sich willig jeder Macht, aber rächen sich hinwieder bei Gelegenheit für diese Unterwürfigkeit hinterrücks. Aehnliche Gegensätze des Charakters zeigen sich auch in Europa.

Man hat lange bezweifelt, ob auch die slavischen Völker zu den Ariern zu rechnen seien. Schließlich ist aber klar geworden, daß auch in ihnen — zumal in den höhern Schichten der Bevölkerung — ein arisches Element, jedoch zugleich eine starke Mischung desselben mit unarischer Rasse, die in den untern Volksschichten überwiegt, zu finden sei. Der gemeine Russe hat demgemäß wenig Sinn für individuelle Ehre, und selbst in den höhern Klassen trifft man häufiger als bei Germanen oder Romanen auf diesen Mangel. Unter den Polen dagegen scheint dieses arische Element, besonders unter dem Adel, viel stärker zu sein.

Dem lichten Zug für Ehre, menschliche Würde, Freiheit, in der arischen Natur geht aber ein bedenklicher Schatten zur Seite. Es sind die Arier in der Ueberspannung dieses Gefühls oft in der Geschichte hochmüthig und exklusiv geworden. Sie haben sich dadurch häufig verleiten lassen, sich selbst zu überheben, und alle Andern zu verachten und soweit ihre Herrschaft reichte, zu unterdrücken. In dem alten Kastensysteme der Indier zeigt sich diese Schattenseite des arischen Wesens in dunklen starren Zügen. Aber wir begegnen ihr auch in der europäischen Geschichte und wir entdecken sie in Amerika wieder in dem Verhalten der weißen Rasse gegenüber den Farbigen.

Die wahre Aufgabe der arischen Völker ist aber im Gegensatze dazu die, auch die weniger begabten und niedriger stehenden Völker und Klassen zu menschlicher Gesittung und menschlicher Ehre zu erziehen; und auch davon gibt es doch in der Geschichte schöne Beispiele. Im Ganzen haben die Hellenen und die Römer doch in solcher zivilisirenden und erhebenden Weise auf die Völker gewirkt, die unter die Herrschaft ihres Geistes gekommen sind. Ein glänzendes Beispiel gibt uns ferner die französische Geschichte an die Hand. Die keltischen Völker mögen wohl auch — den Slaven ähnlich — vorzüglich in den obern Klassen arisches Blut bekommen haben, aber daneben haben sie unzweifelhaft eine sehr starke Mischung mit andern, niederen Rassen in sich. Deßhalb konnten sie es auch als Kelten niemals zu einer selbstständigen dauernden Staatenbildung bringen. Cäsar, der die keltischen Gallier genau kannte, schildert ihre Volksmenge in einem sehr erniedrigten Zustande, verachtet und ausgebeutet von den Priestern und dem Ritteradel. Auch im Mittelalter noch ist Verachtung das Loos zahlreicher bäuerlicher Klassen (der vilains). Und heute wird doch Jeder zugeben, daß ein sehr lebhaftes Ehr- und Ruhmgefühl die ganze französische Nation bis in ihre untersten Schichten durchdringt. Auch der niedrigste Franzose hat ein warmes Gefühl für die Ehre seines Vaterlandes, und handelt wie ein Mann, wenn er darin verletzt wird. Diese Erhebung einer ganzen Nation ist einer Jahrhunderte hindurch fortwirkenden Erziehung der Geschichte zu verdanken. Die romanischen und die germanischen Bestandtheile in der französischen Bevölkerung und romanische und germanische Ideen haben allmälig die Lücken der keltischen Natur erfüllt, und große Fürsten und Denker haben durch Thaten und Werke ein neues höheres Nationalbewußtsein in allen Klassen geweckt und erhalten. Das ist ein Bild dessen, was im Großen die arischen Völker der ganzen Menschheit zu geben die Pflicht haben.

An der Menschenwürde und der Menschenehre haben auch die Frauen der Arier einen Antheil. Zwar ist auch bei den arischen Völkern — zumal im Orient — die reale Stellung der Frauen vielfach eine gedrückte gewesen; aber alle arischen Völker tragen, wie ihre Sagen und ihre Lieder zeigen, ein Ideal von weiblicher Ehre in der Brust, welches hocherhaben ist über der niedrig-sinnlichen Betrachtung des weiblichen Geschlechts von Seite sehr vieler unarischer Völker. Im Sanskrit heißt die Frau

patnî, die Genossin des herrschenden Vaters, die Herrin. Eine Folge davon ist: die arischen Völker sind von jeher der monogamischen Ehe zugethan gewesen. Es ist ein durchaus arisches Prinzip: „Ein Mann und Eine Frau.“ In der That, eine ehrenhafte Stellung der Frauen ist undenkbar bei allgemeiner Vielweiberei. Zwar haben einige arische Völker unter Umständen und gelegentlich unter gewissen Bedingungen einzelnen Männern gestattet, zwei und sogar mehrere Frauen zu haben. Wir finden das bei den Indiern, welche wegen Kinderlosigkeit der ersten Frau dem Manne eine zweite zu nehmen bewilligten, wie bei den Germanen, welche aus politischen Motiven ihre Fürsten mit mehrern Familien sich ehelich verbünden ließen. Aber bei beiden Völkern, wie bei den Hellenen und den Römern, ist die Monogamie doch die Regel, die Mehrheirath nur die Ausnahme. Wenn dann einige arische Stämme in Asien abgefallen sind von diesem Urprinzip, so ist das vornehmlich den fremden Einflüssen anderer Völker zuzuschreiben. Schon die Semiten waren in diesem Punkte weniger edel, die Völker von gelber und dunkler Rasse noch viel minder.

Auf der Ehe beruht die Familie. Eine würdige Ansicht von der Ehe führt von selbst auf eine würdige Auffassung der Familie. Auch hier treffen wir von Anfang an bei allen arischen Völkern eine sehr aufmerksame und organische Betrachtung der verschiedenartigen Familienverhältnisse. Es ist merkwürdig, daß dieselben Ausdrücke, die hier entscheidend sind, wie: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder, Schwester sich in allen arischen Sprachen wiederfinden; ein sicherer Beweis, daß die damit verbundenen Gedanken über das organische Verhältniß der Familienglieder zu einander zu dem ursprünglichen Gemeingute dieser Völkerfamilie gehören. Ueberall wird der Vater als Familienhaupt und Hausherr geachtet. In ihm ist die Macht der Familie konzentrirt und er leitet ihre Oekonomie. Aber diese Macht ist nicht eine absolute, nie wie des Herrn über die Sklaven, es sind mit ihr vielmehr bestimmte Familienpflichten verbunden, auch den Familiengliedern gegenüber. Man kann hier indessen leicht aus dem römischen Recht eine Einwendung erheben, das doch auch von wesentlich arischem Ursprung ist. Allerdings betrachtet das römische Recht die Gewalt des Ehemanns über die Frau (manus) und des Vaters über die Kinder (patria potestas) als eine absolute Gewalt und ihr Rechtsbegriff ist dem der Herrengewalt über die Sklaven ganz ähnlich. Aber diese Einwendung verschwindet, wenn man zwei Dinge dagegen bedenkt: fürs erste, daß die römische Sitte und das römische Leben hierin viel besser waren, als das Gesetz und die Theorie der Juristen, fürs zweite, daß durch das ganze römische Recht neben den arischen Elementen, welche den Hauptbestandtheil desselben bilden, auch ein semitisches Element des göttlichen Absolutismus unverkennbar einhergeht, und in diesen Rechtsformen wieder sichtbar wird.

Wie die Familie den arischen Völkern als ein organisches Ganzes erscheint, so erkennen sie auch eine Fortdauer der Familie an, eine Fortpflanzung von Geschlecht zu Geschlecht, einen Zusammenhang der Geschlechter, und in nothwendiger Folge davon ein Familienerbrecht. Das ist eine der wichtigsten Bedingungen aller Zivilisation. Denken wir uns das Erbrecht weg und wir versinken in die Barbarei. Das Bewußtsein, daß nicht blos das Blut, sondern auch die Früchte der eigenen Thätigkeit und Sorgfalt übergehen auf die kommenden Geschlechter, ist einer der entscheidendsten Beweggründe zu jener Thätigkeit und Sorgfalt. Wenn der Mensch nur für den Tag lebt, an dem er ißt und trinkt, so hat sein Leben sehr wenig Werth; und jeder Fortschritt der Menschheit ist gelähmt, wenn Alle wieder von heute anfangen und mit heute aufhören. Eben der erbrechtliche Charakter des Rechts ist es, welcher die Entwicklung der Zivilisation sichert, indem dasselbe alle nachwirkenden Errungenschaften jeder Generation der folgenden als Erbschaft übergibt.

Nicht anders verhält es sich mit dem Begriff des Eigenthums und vorzüglich des Grundeigenthums. Eine Art Eigenthum an beweglichen Sachen findet sich freilich fast überall, wenn auch bei manchen Völkern in sehr unsicheren Formen und nur wenig geschützt. Aber sehr schwierig ist es der Menschheit geworden, die Institution des Grundeigenthums zu finden und einzuführen. Die Semiten haben Gott alles Eigenthum am Boden zugeschrieben, nicht den Menschen. Zuerst haben die Arier es gewagt und zwar nicht erst in Europa, sondern schon zuvor in Asien, wie die altindischen Gesetze beweisen, auch den Boden menschlich zu Eigenthum zu nehmen und zu theilen, und damit für den Menschen und seine Familie eine feste Heimat zu begründen. Davon aber hängt alle Vervollkommnung des Ackerbaues, die höhere Kultur und der Bestand einer freien Rechtsordnung im Staate ab. —

Gehen wir vom Privatrecht über zum öffentlichen Recht, so tritt uns hier der eigenthümliche Charakter und die hohe Bedeutung der arischen Völker viel lebhafter entgegen. Man darf es wohl aussprechen: die arischen Völker sind vorzugsweise die staatlichen Völker der Erde. Alle höhere Staatenbildung ist von den Ariern ausgegangen und um deßwillen haben sie auch diese ungeheure Staatsmacht erobert, durch deren Besitz sie gegenwärtig schon zu Herrn fast der ganzen Erde geworden sind.

Ein Blick auf die Karte der Erde — Berghaus hat in seinem ethnographischen Atlas diesen Ueberblick zu fixiren gesucht — gibt uns ein klares Bild von dieser zum Theil schon vorhandenen, zum Theil im Werden begriffenen Weltherrschaft der arischen Völkerfamilie. Europa, das Haupt der Erde, ist überall von arischen Staaten eingenommen. Zwar ist nirgends ein rein-arisches Volk mehr zu finden. Ueberall hat die Geschichte die Völkerrassen in- und übereinander geworfen und vielfach gemischt. Es hatte in Europa schon Bewohner von anderen niederen Rassen gegeben, ehe die Hellenen in der Geschichte erschienen und bevor man von Rom wußte. Ueber jene haben sich auch die Kelten und Slaven und später über diese die Germanen hingelagert, wie eine höhere Völkerschicht über die niedere. Aber das herrschende Element in allen romanischen und in allen germanischen Staaten ist doch unzweifelhaft von arischem Ursprung. Die aus der Mischung dieser beiden gebildete englische (sächsisch-normannische) Rasse, die in der Ausbreitung der Herrschaft über die Erde den Vortritt übernommen hat, macht heute noch den am meisten arischen Eindruck. Haben auch die Slaven weniger arische Bestandtheile in sich, als die übrigen europäischen Völker, so gehören sie doch zu dieser Völkerfamilie und werden von den zivilisirteren Germanen und Romanen erzogen. Die finnischen und baskischen Elemente in Europa aber haben, wenn sie auch dem arischen Stamme völlig fremd sein sollten — was von den Magyaren keinenfalls gilt, welche durch ihre Geschichte mit arischem Wesen und Geist erfüllt worden sind — keine selbstständige Bedeutung.

Der Welttheil ferner, der bestimmt zu sein scheint, Europa, wenn es müde geworden sein wird, in der Herrschaft abzulösen und die Welt wieder zu erfrischen, Amerika, ist zwar noch nicht eben so vollständig von arischen Völkern besetzt, aber zur Zeit schon ganz von ihnen beherrscht. Alle Küstenländer sind von den europäisch-arischen Kolonisten eingenommen, von Romanen und Germanen, und die rothen Urbewohner ziehen sich überall vor der überlegenen weißen Rasse zurück und werden von ihr aufgerieben oder unterwerfen sich ihr völlig, und die schwarze afrikanische Rasse bringt im Großen nur dienende Klassen hervor.

Das alte Asien aber, die ursprüngliche Heimat aller arischen Völker, hat die Herrschaft verloren und wird allmälig von Europa und Amerika aus bevormundet und regiert. Schon herrschen im Süden die Engländer und Holländer, im Norden die Russen, im Westen haben die Franzosen Fuß gefaßt, und im Osten die Amerikaner die

ersten Schritte gethan, um auch ihren Einfluß geltend zu machen. Noch besteht aber ein alter asiatischer Zweig der arischen Völkerfamilie in diesem Welttheile und ist wieder in nähere Berührung getreten mit den europäischen Ariern. Diese Verbindung ist im Fortschritt begriffen, und wird die arische Weltherrschaft auch in Asien fördern und stützen. Zu diesem asiatisch-arischen Völkerzweige gehören die Hindus in Indien, die Farsi in Persien, die Afghanen, die Kurden, die Armenier, die Tscherkessen u. s. f.

Nur Afrika, der niedrigste und zurückgebliebenste Welttheil, ist noch wenig von den Ariern beachtet. Die wichtigen Nordküsten Afrikas stehen gegenwärtig noch mehr unter semitischem als unter arischem Einfluß. Indessen waren sie früher für die europäisch-römische Kultur gewonnen worden, und Frankreich hat wieder den Versuch unternommen, ihnen neuerdings die arische Kultur zu vermitteln. Und überdem sind auch einige der wichtigsten Küstenpunkte in Afrika im Westen, Süden und Osten von den Europäern kolonisirt, und damit feste Anhaltspunkte gewonnen worden für das große Netz arischer Zivilisation, welches über die Erde gespannt wird.

Diese Weltherrschaft der arischen Völker wird vollendet durch ihre entschiedene Ueberlegenheit zur See. Die ganze Inselwelt ist um deßwillen ihnen unterthan. Alle Küsten, alle Flüsse und Flußmündungen, alle Häfen sind von ihnen abhängig. Die ganze Strömung des Verkehrs ist bereits in ihrer Hand.

In dieser Herrschaft bewährt sich der überlegene Staatsgeist der arischen Völker. Wir finden zwar auch Staatseinrichtungen bei andern Völkern von niederer Klasse. Aber alle diese Staaten sind nur von untergeordnetem Werth im Vergleich mit der arischen Staatenbildung; und wo sie höhere Elemente in sich haben, läßt sich meistens nachweisen, daß der Impuls dazu von arischen Männern gekommen ist. Nur die mit den Ariern urverwandten Semiten scheinen auch eine eigenthümliche Staatsidee erkannt und befolgt zu haben; aber es tritt doch hier wieder der Gegensatz der semitischen und der arischen Ansicht vom Staat sehr bestimmt hervor, und es ist unläugbar, daß die letztere sich reicher und herrlicher entfaltet hat. Die Semiten sind durchweg theokratisch gesinnt in der Weltgeschichte. Die Theokratie ist auch da ihr Ideal geblieben, wo sie sich, von der Macht der Zeit gedrängt, in andere Staatsformen haben fügen müssen. Sogar in Europa, wo die Theokratie nie recht heimisch zu werden vermocht hat, sehen wir vereinzelte geistreiche Semiten, wo sie als politische Wortführer erscheinen, oft als Vertreter des göttlich absoluten Staates. Das Ideal der Arier dagegen ist offenbar der menschlich organisirte und menschlich geleitete Staat. (S. den Artikel „Mittelalterliche und moderne Staatsidee".)

Diesem spezifischen Unterschiede entspricht ein fernerer Zug in der Geschichte. Es ist zuerst und bisher fast nur den arischen Völkern gelungen, den wesentlichen Unterschied zwischen der kirchlichen Gemeinschaft und der staatlichen Ordnung, zwischen Religion und Politik sich klar zu machen, und die Sonderung von Staat und Kirche zu vollziehen, auf welcher die edlere und feinere Gesittung der Menschen vornehmlich beruht. Es ist das ein sicheres Zeichen, daß die arischen Völker sich am besten auf die wahre Natur des Staates verstehen.

Steigen wir von dieser Höhe der allgemeinen Betrachtung abwärts zum Einzelnen, so finden wir auch da sehr wichtige Urbegriffe des arischen öffentlichen Rechts. Bei allen arischen Völkern finden wir in ihren ersten Zeiten überall einen freien Volksstand als die Grundlage der ganzen Staatsordnung und als die Hauptmasse des ganzen Volks. Er bildet gewissermaßen die Regel des einfachen gemein-menschlichen Daseins. Er hat Theil an dem öffentlichen Recht und an dem öffentlichen Leben, in ihm wurzelt die Ehre und die Freiheit. Was wir heute Staatsbürgerrecht heißen, ist

nur der moderne Ausdruck für die ursprüngliche Ehre und Freiheit dieses Volksstandes. Wie ganz anders ist das bei den Völkern aus niederen Rassen, die von jener Idee nichts wissen, und deren Volksmassen entweder sklavisch niedergedrückt sind, oder in wilder Ungebundenheit leben. Bei ihnen ist eine niederträchtige unfreie Unterwürfigkeit, oder ein beständiger Krieg aller gegen alle, die Regel.

Die arischen Völker bleiben aber bei diesem Begriffe einer einfachen mit dem Staate verbundenen, also auch politischen Volksfreiheit nicht stehen. Da sie auf die Ehre und die Würde der Menschen vorzüglich merken, so ist es ganz natürlich, daß sie die Menschen vergleichen und werthen, und in Folge solcher Schätzung und Würdigung auf Unterschiede kommen. Die absolute Gleichheit Aller ist ein unarischer Gedanke; die Arier bekennen und beachten die Unterschiede, weil sie genauer prüfen. Wir finden daher bei allen arischen Völkern gewisse Gegensätze innerhalb der Bevölkerung anerkannt. Bei den Indiern sind dieselben in starrer und schroffer Weise geordnet worden als unveränderliche Kasten. Bei andern arischen Völkern, insbesondere bei den Europäern, sind diese Unterschiede in lebendigem Flusse geblieben. Sie sind in die Bewegung der Geschichte eingegangen und wandeln sich um mit dem Wandel der Zeit. Die mumienartigen Kasten der Indier erscheinen in Europa als historische Stände, und die europäische Geschichte wird wesentlich bestimmt durch die Geschichte dieser Stände. Wer nicht auf die ständischen Unterschiede in der Bevölkerung und auf die Wandlungen merken gelernt hat, welche sie im Laufe der Zeiten erfahren, dem bleibt die europäische Staatengeschichte ein unerklärliches Räthsel.

Diese ständische Gliederung offenbart sich schon in den ältesten Mythen der Arier, und zugleich tritt wieder ein zu beachtender Unterschied hervor zwischen der religiösen und der politischen Anschauung. Die religiöse Anschauung legt den Hauptnachdruck auf das Verhältniß der Menschen zu Gott und daher auf die Gleichheit der Menschen vor Gott. Ihr erscheinen alle Menschen zunächst als Kinder eines Gottes, als Brüder, und unter sich als gleiche Brüder. Dieser Standpunkt ist für die Religion und die religiösen Verhältnisse offenbar der wichtige und wesentliche. Aber der Staat kann bei der einseitigen Betrachtung dieser Gleichheit unmöglich verharren. Da der Staat die Verhältnisse unter den Menschen zu ordnen berufen ist, so muß er auch die Verschiedenheit unter den Menschen, die neben jener Gleichheit auch vorhanden ist, beachten. Ordnen heißt ja nicht anderes, als das richtige Verhältniß der Unterschiede erkennen und schützen. Indem der Staat eine Ordnung der Menschen ist, setzt er die Unterschiede unter den Menschen nothwendig voraus.

Dieser merkwürdige Gegensatz der religiösen und der politischen Grundanschauung offenbart sich schon in den ältesten Sagen über die Entstehung der Menschen. Während die Semiten in ihrer adamitischen Schöpfungsgeschichte die Einheit und Gleichheit der Menschen betonen, ganz vom religiösen Gemüthe aus redend, so heben die Indier und die Germanen, die beiden äußersten Spitzen der asiatischen und der europäischen Arier, in ihren Darstellungen der Schöpfung die Verschiedenheit der Rassen und Stände hervor.

Nach der indischen Auffassung hat zwar das Göttliche, Brahma, alle Menschen aus sich erzeugt und geboren, aber in sehr verschiedenen Abstufungen, indem je in den höhern Kasten höhere Kräfte der allgemeinen Natur, in den niedern untere Potenzen derselben gewirkt haben. So erzeugt Brahma nach dem alten indischen Mythus die höchsten Menschen, die Brahmanen, aus seinem Munde. Sie sind das lebendige Wort Gottes. Dann erzeugt er die Kriegerkaste, aus seinem Arme. Sie sind die Kraft und Stärke Gottes. Darauf folgen die einfachen Arier, die Visas, das Erzeugniß der Schenkel Gottes, worin wir eine Nachbildung der menschlichen Zeugung erkennen. Zuletzt kommt die dienende Kaste der Sudras, aus den Füßen Gottes. (Vergl. den

Artikel „Kaste".) Nur in umgekehrter Richtung bewegt sich die im übrigen ähnliche germanische Sage der Edda, indem da der zeugende Gott mit den Knechten beginnt und zu den Freien aufsteigend, die höchste Stufe in der Erzeugung des Adels ersteigt. (Siehe oben „Adel. Geschichte".) Diese Sagen haben wesentlich den Sinn, daß die menschliche Rechtsordnung auf diese Unterschiede der Stände gegründet sei. Und in der That, wie auch im Einzelnen sich diese Unterschiede mit den Zeiten ändern, das bleibt wahr, daß keine höhere Staatsordnung denkbar ist, ohne gewisse Unterschiede innerhalb der Gesammtbevölkerung zu beachten.

Demgemäß zeichnen sich die arischen Völker von jeher aus durch ihren organisatorischen Charakter und Geist, in welchem wir vorzugsweise die staatordnende Kraft der Menschen erkennen. Am wichtigsten ist in dieser Beziehung das Verhältniß des Hauptes. Alle Völker, die wir kennen, haben in irgend einer Form schon in ihrer älteren Geschichte Häuptlinge, denen die übrigen Genossen gehorchen. Aber während die einen Völker in ihren Häuptlingen Götter oder Halbgötter verehren, andere Völker glauben, daß ihre Häuptlinge vorzugsweise von Gott inspirirt seien, wieder andere, ohne an Gott zu denken, vor der despotischen Gewalt ihrer Herren zittern, und noch andere nur vorübergehend der größeren Körperkraft ihrer Führer sich fügen: so haben die Arier in ihren Fürsten Menschen erkannt und das Verhältniß zu ihnen moralisch begriffen. Ursprünglich sind wohl alle arischen Völker von der Idee des Familienorganismus ausgegangen. Es ist das für die Stufe der noch kindlichen Menschen ganz naturgemäß. Wie der Vater der Familie und seinem Hause vorsteht, so der Aelteste (Patriarch) dem Geschlecht und dem Stamm, und auch das Haupt der größern Genossenschaft, welche mehrere Familien umschließt, wird so als der Vater der Gemeinde und des Orts betrachtet. Die Sprache hat uns ein Denkmal dieser ältesten arischen Staatsidee aufbewahrt. Die Indier hießen den Häuptling viç-pati (vici pater) der Vater der Gemeinschaft; und dasselbe Wort treffen wir in Europa wieder in dem lithauischen Wies-pati, was einen vornehmen Herrn, einen Landesherrn bedeutet. In ähnlicher Weise finden wir auch in dem germanischen Worte Kuning, König (von Kun = Geschlecht) eine Hindeutung auf die ursprüngliche Geschlechtsverfassung. Schon damit ist aber sehr viel gesagt. Die ganze obrigkeitliche Macht ist so in den Bereich menschlicher Vorstellungen hineingezogen und in einen Pietätszusammenhang gebracht mit den Regierten. Der väterliche Häuptling hat zwar große Rechte und hohe Autorität, aber er hat auch bestimmte Pflichten gegen die Familiengenossen, ist mit ihnen zu Einem organischen Körper, wie zu einer erweiterten Familie, verbunden.

Indessen das ist nur der erste Keim, der Anfang der Entwickelung. Wenn ein Volk seiner größeren Gesammtheit und des mächtigeren Geistes in ihm bewußter wird, so gehen allmählig die Vorstellungen der Familie und des Staates auseinander. Der wachsende Staat durchbricht die enge Form der Familie und erhebt sich als ein höheres Wesen über die Familie. Die mongolischen Völker haben, obschon auch zu unübersehbaren Massen ausgebreitet und in ungeheuren Reichen wohnend, sich noch mit der patriarchalischen Staatsidee (siehe diesen Artikel) befriedigen lassen; aber die arischen Völker haben sie alle später abgestreift. Ihre Gedanken über den Staat gingen über die anfänglich kindischen Vorstellungen hinaus und ihre Institutionen erhielten ein größeres Gepräge. Wenn die Geschichte mit ihren mächtigen Gegensätzen hinzutritt und alle Verhältnisse ergreift, dann ist die enge Hausväterlichkeit nicht mehr haltbar und der große Organismus des politisch bewegten Staates läßt sich nicht mehr in die gemüthliche Familienform einschließen.

Auch die Bezeichnungen des Volkshauptes erhalten daher einen höheren Schwung. Es werden in ihnen neue Ideen versinnlicht. Wir finden in den arischen Sprachen

hauptsächlich noch zwei alte Wörter für den König, die beide sehr charakteristisch für die Idee sind, welche sich die Völker von dem Königthum gebildet haben. Der alte Königsname der Indier ist Rag, das nämliche Wort, das wir in Europa wieder finden, bei den Römern als rex, bei den Gaëlen als righ, bei den Gothen als reiks, mit dem auch das deutsche Wort Richter stammverwandt ist. Der Stamm rag bedeutet ein helles, glänzendes Licht, aber auch das Recht; und so dürfen wir sagen, daß Licht und Recht den alten Völkern als Staatsideen erschienen sind, und sie ihre Könige als Verbreiter des Lichts und Wahrer des Rechts betrachtet haben: ein Gedanke, der folglich nicht — wie die Freunde des Dunkels und der absoluten Gewalt behaupten — aus dem Krater der französischen Revolution ausgeworfen worden ist, um die Welt in Brand zu stecken, sondern zu den überlieferten Urideen der Menschheit gehört. Der arische Volkskönig liebt das Licht und ist ein Rechtskönig. Er erkennt auch die Rechte Anderer an und schützt diese Rechte, wie er hinwieder selbst höchste Rechte besitzt und übt.

Es kommt aber noch ein zweiter Ausdruck vor, welcher dem Kriegsleben entnommen ist. Im Zend heißt Khsathra der König und in den indischen Veden bedeutet Xatra die Kraft, die Stärke, Xatrija den Krieger. Damit stimmen die griechischen Wörter κράτος, κρείων, und die Bezeichnungen der Verfassungen: Demokratie, Aristokratie. Dem Sinne nach sind auch das römische imperium und der imperator verwandt. Es wird dadurch die für den Krieg und dann auch durch den Krieg gesteigerte Königsmacht bezeichnet. Wie das Recht, so ist auch die Macht wesentlich für das Königthum. Gericht und Kriegsherrschaft sind die beiden Hauptfunktionen der alten Könige. Dadurch erheben sie sich über den alten Vispati.

Mit diesen arischen Ideen im Einklang ist denn auch die Geschichte der arischen Völker. Zwar sind auch sie in gewissen Perioden ihres Lebens und unter der Einwirkung fremdartiger Elemente unter die absolute Gewalt gerathen, aber sie sind nie auf die Dauer darin verharrt und haben immer, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, eine Rechtsordnung hergestellt, durch welche auch ihr Königthum näher bestimmt und beschränkt wurde. Nicht die absolute, sondern die verfassungsmäßige Monarchie ist daher dem arischen Wesen gemäß. Und eben deshalb ragen die arischen Völker empor über die große Masse der despotisch regierten Völker, und stehen ihre Könige als zivilisirte Häupter freier Völker hoch über den beklagenswerthen Despoten, die nur eine erbärmliche Masse von barbarischen Sklaven zu ihren Füßen sehen.

Aber nicht bloß das Haupt des Staatskörpers, auch die übrigen Theile desselben pflegen die Arier nach menschlicher Erkenntniß zu ordnen. Sie erwarten weniger als die Semiten das Prinzip der Organisation von einer unmittelbaren göttlichen Eingebung, welche naturgemäß immer zu einer ganzen oder halben Priesterherrschaft führt, sondern sie denken selbst über den Staat und dessen Bedürfnisse nach und suchen auf diesem Wege die Regel des gemeinsamen Lebens zu ermitteln. Dem unentwickelten Geiste, der die organische Gestaltung noch nicht zu begreifen vermag, stellt sich zunächst die Zahl dar als Theilungsprinzip, woran er die nothwendige Organisation anknüpft. Wenn wir in dem Gesetzbuche Manu's lesen (VII. 115. 121.), daß 10 Dörfer einen Bezirk, 10 Bezirke einen Gau, 10 Gaue ein Land bilden, so werden wir sofort erinnert, daß die germanischen Völker in Europa ganz der nämlichen Idee in ihrer ursprünglichen Verfassung folgen, wie ihre arischen Vettern in Indien.

Ein fernerer arischer Zug ist das Streben dieser Völker nach Vervollkommnung. Er geht durch die ganze arische Geschichte hindurch und bestimmt ihre Politik. Eben deßhalb sind die Arier die politischen Völker im spezifischen Sinne des Worts. Der berühmte Satz des Aristoteles, daß der Mensch ein politisches Wesen sei, erhält seine volle Wahrheit doch nur im Hinblick auf die arische Natur. Während andere

Völkermassen auf den behaglich-ruhigen Lebensgenuß den Hauptwerth legen und vor allen Dingen es scheuen, in ihrer schläfrigen Ruhe gestört zu werden, so fühlt der Arier einen Trieb in sich nach Veredelung der gemeinsamen menschlichen Zustände. Er will den Fortschritt der Zivilisation. Er strebt nach der Ausbildung und Verherrlichung des Staats. Keine Gefahr schreckt ihn von diesem Ziele zurück, kein Opfer wird ihm dafür zu schwer. Diesem Ringen und Kämpfen des arischen Geistes mit den Schwierigkeiten der Natur und der Geschichte hat die Menschheit zu sehr großem Theile ihre höhere Zivilisation zu verdanken. Die religiösen Ideen für sich allein haben das nicht vermocht; nur in Verbindung mit den politischen hat die europäische Menschheit die herrlichen Werke hervorgebracht, an welchen unsere Geschichte seit Jahrtausenden so reich ist. Denke man sich jenen politischen Trieb weg und Europa würde zurücksinken in jene dumpfe Religiosität, welche ein altes Erbtheil Asiens ist.

Allerdings ist dieses politische Streben nach Vervollkommnung vornehmlich in den europäischen Ariern zu klarem Bewußtsein aufgewacht, und hat sich unter den europäischen Völkern erst zu voller Energie entfaltet. Aber daß auch die Indier und die Perser einen guten Theil dieser Anlage empfangen haben, beweisen ihre wissenschaftlichen Werke und ihre organisatorischen Versuche. Das indische Kastensystem wäre eine Unmöglichkeit, wenn es nicht die Möglichkeit des Emporsteigens, die es bei Lebzeiten den Kastengenossen allerdings versagt, für die künftige Zeit der Wiedergeburt retten und der Pflichterfüllung in diesem Leben den Preis der Erhebung im nächsten Leben lockend versprechen würde. Die Scheu, die Vervollkommnung für Jahrtausende zu verscherzen, hält die Indier der untern Kasten festgebannt in der Beachtung der Schranken der Kastenordnung und des religiösen Zeremoniels.

Es versteht sich endlich von selbst, daß wenn die Arier vorzugsweise als Staatsvölker zu betrachten sind und alle staatliche Zivilisation von ihnen ausgegangen ist, auch die Staatswissenschaft ein Baum arischer Erkenntniß sei. Und so ist es in der That. Mit den staatswissenschaftlichen Arbeiten und Werken der Hellenen, dann der Römer, später der romanischen und germanischen Völker kann keine andere Nation den Vergleich aushalten: weder in Bezug auf die Höhe und Klarheit der Ideen, noch auf den Reichthum der Durchführung, weder in dem Umfang des historischen Ueberblicks, noch in dem Verständniß des innern Zusammenhangs. Und wie die Romanen und Germanen in der gegenwärtigen Weltordnung an der Spitze des staatlichen Lebens stehen, so leuchten sie auch in der staatlichen Wissenschaft voraus. —

Fassen wir diese Betrachtung in einem Schlußsatze zusammen: der arische Geist, von der Schöpfung her am reichsten ausgestattet und zu höchster menschlicher Selbstständigkeit berufen, hat die Bestimmung, die Menschheit mit seinen Rechts- und Staatsideen zu erleuchten und die Herrschaft der Welt, die bereits in die Hände der arischen Völker gelegt ist, in menschlich-bewußter und menschlich-edler Weise zu übernehmen und durchzuführen, indem er die ganze übrige Menschheit zur Zivilisation erzieht. Die Geschichte hat der arischen Völkerfamilie diese Aufgabe gesetzt, und mit der Pflicht zu ihrer Erfüllung auch das Recht dazu verliehen.

Literatur. Ueber die ältere Geschichte, insbesondere der Indier: Lassen, indische Alterthumskunde, 2 Bde. Bonn 1847 ff. und Benfey, Artikel Indien in der Enzyklop. von Ersch und Gruber; über die Sprachgemeinschaft der Arier: Pott, in dem Art. Indo-germ. Sprachstamm ebendas., über die Politik: Gobineau, essai sur l'inégalité des races humaines. Paris 1853—55. 3 Bde. Bluntschli.

Aristokratie.

1. Der Ausdruck Aristokratie hat eine doppelte Bedeutung. Man versteht darunter erstens die *hervorragenden oberen oder mächtigeren Klassen der Bevölkerung*, abgesehen von der Staatsform, so daß auch in der Monarchie und sogar in dem demokratischen Staate von einer Aristokratie in diesem Sinne die Rede ist. Der Adel, wo er sich findet, gehört dann immer zu dieser Aristokratie. Aber nicht er allein. Mancherorts gehören zu ihr auch die reichen nicht adeligen Bürger, und sogar von einer bäuerlichen Aristokratie der größeren Grundbesitzer wird zuweilen gesprochen. Das Wort in dieser Bedeutung gehört zunächst den ständischen und den Partei-Gegensätzen an. (Vergl. die Artikel: „Adel, Aristokratische Ideen, Parteien, Stände".)

2. Aristokratie heißt aber fürs zweite eine bestimmte und zwar *die Staatsform*, in welcher die *Regierung* des Staates der *ausgezeichneten* und *bevorzugten Minderheit* (der organischen Aristokratie im ersten Sinne) zu eigenem Rechte zusteht. Es ist nicht richtig, die Aristokratie, wie das sehr häufig geschieht — aber nicht im Geiste des Aristoteles, auf den man sich dabei irriger Weise als Autorität beruft — als die „*Herrschaft der Minderheit*" zu erklären. Sieht man nämlich nur auf die Zahl, so hat die Herrschaft der Minderheit über die Mehrheit keinen *Sinn*, denn unter der Voraussetzung der Gleichheit, welche der bloßen Abzählung natürlich ist, ist es klar, daß 1000 immer mehr Werth und mehr Macht haben als 100. Das System der Zahl wird daher immer zur Herrschaft der Mehrheit führen über die Minderheit, niemals zur Herrschaft dieser über jene. Nicht weil sie Minderheit ist, regiert in der aristokratischen Staatsform die Minderheit, sondern weil sie für *besser* gilt als die „gemeine Mehrheit", weil sie sich auf ihre *vorzüglicheren Eigenschaften* beruft. „*Herrschaft der Besten*" ist jederzeit die ideale Begründung aller Aristokratieen gewesen, wie denn auch das griechische Wort ἀριστοκρατία besagt (ἄριστοι d. h. die Besten, ursprünglich die am meisten arischen Stammes, vergl. den Artikel: „Arische Völker").

3. Die Frage, welche ausgezeichnete Eigenschaften zur Herrschaft berechtigen, mit andern Worten, auf welche Vorzüge die Staatsform der Aristokratie sich stütze, wurde von den verschiedenen aristokratisch regierten Völkern und zu verschiedenen Zeiten ganz verschieden beantwortet. Es kommt darauf an, aus was für Bestandtheilen die Aristokratie im ersten Sinne zusammengesetzt ist. Die wichtigsten historischen Vorzüge, auf welche sich die geschichtlichen Aristokratieen berufen haben, sind:

a) *Abstammung* von einer höhern, sei es an sich edleren oder durch die Geschichte (Eroberung) erhobenen Rasse, *vornehmes Geschlecht*. So mannichfaltig hier wieder die ursprünglichen Vorzüge sind, welche sich von Geschlecht zu Geschlecht forterben, so läßt sich diese Aristokratie doch immer als *Erbaristokratie* (*Erbadel*) bezeichnen. Der Vorzug der weißen Rasse vor den farbigen Rassen, den wir in dem demokratischen Amerika sehr ausgeprägt wieder finden, hat insofern einen ebenso entschieden aristokratischen Charakter, als der Vorzug der griechischen Eupatriden oder der germanischen Adelsgeschlechter; und der Priesteradel der Kelten war nicht weniger ein aristokratisches Institut als die Nachkommen der türkischen Eroberer, welche vom Sultan mit Ritterlehen ausgestattet waren.

b) Politische Auszeichnung durch *Würden, Ehren, Aemter*. Da hier immer eine Art von Wahl, sei es von unten oder von oben, unmittelbar oder mittelbar vorausgesetzt wird, so können wir diese Aristokratie als *Wahlaristokratie* bezeichnen. Da die Aristokratie die Tendenz hat, ihre Vorzüge zu erhalten und auf ihre Nachkommen

überzuleiten, so verwandelt sich die Wahlaristokratie leicht in eine Erbaristokratie, wie wir das im Mittelalter allenthalben in Europa und selbst in Asien wahrnehmen.

c) Höheres Alter und daherige reife Erfahrung und Weisheit. Die spartanische Gerusie mag als Beispiel dienen. Wir können sie Altersaristokratie heißen.

d) Reichthum, im Gegensatz zu kleinem Vermögen und zur Armuth, die sogenannte Plutokratie (Grundaristokratie und Geldaristokratie). Unter allen Formen der Aristokratie ist diese offenbar die niedrigste. Zwar giebt großes Vermögen eine natürliche Macht, und fördert auch höhere Bildung und freiere Bewegung derer, die solches besitzen. Der große Grundbesitz insbesondere dient in vorzüglicher Weise dazu, die aristokratische Familie auf der Höhe des Lebens zu sichern und frisch zu erhalten. Der große Kapitalbesitz macht auch große Unternehmungen möglich im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt. Aber da die Aristokratie doch wesentlich auf den persönlichen Vorzügen der einen Menschen über die Masse der andern beruhen muß, so kann das Vermögen, d. h. der Besitz von unpersönlichen Werthgütern doch nur in sekundären Betracht kommen; und es ist eine Umkehrung der natürlichen Verhältnisse, wenn die höhere Qualität der Herrschenden — ohne Rücksicht auf ihre Geistes- und Charaktervorzüge — wesentlich nach der größeren Quantität ihrer Kapitalien bemessen und so am Ende doch die Materie über den Geist gesetzt wird.

Am besten ist offenbar diejenige Aristokratie organisirt, welche allen wahrhaft ausgezeichneten Bestandtheilen in dem Volke und nicht blos einzelnen aus ihnen die Herrschaft sichert, und zugleich dafür sorgt, daß nur den Klassen diese Herrschaft zukomme, welche jene Vorzüge noch wirklich besitzen.

4. Die Aristokratie ist in der bisherigen Geschichte vorzugsweise in Europa und erst durch die Römer und die Germanen zu höherer Ausbildung gebracht worden. Zwar hat die ganze Haltung der Brahmanen in Indien schon ein sehr aristokratisches Gepräge und auch in den phönizischen Städten sehen wir gelegentlich das Königthum in eine Aristokratie übergehen. Die Verfassung von Karthago galt im Alterthum neben der von Kreta und von Sparta als Muster der Aristokratie. Aber großartiger und erfolgreicher als alle diese zum Theil unnatürlichen Gebilde aristokratischer Gesetzgeber ist die römische Republik, deren aristokratischen Charakter nur die politische Unerfahrenheit vieler neuern Schulmänner hat übersehen können. Das römische Patriziat hat die altrömischen Könige gestürzt und die Aristokratie eingeführt. Diese änderte wohl mit der Zeit ihre Formen, aber das Wesen der Republik blieb — trotz aller innern Wandlungen — aristokratisch, bis mit Hülfe der untern Volksmassen das Kaiserthum sich neu erhob und die aristokratischen Elemente der Einheit des Staatshauptes unterwarf. Während des Mittelalters, welches dem Adel sehr günstig war, nahmen viele europäische Staaten aristokratische Formen an. Eine der berühmtesten Aristokratieen ist die von Venedig, die vornehmste von allen aber das deutsche Reich seit dem dreizehnten Jahrhundert.

5. Wahlaristokratieen und Erbaristokratieen. Die römische Republik war eine Wahl-, das deutsche Reich eine Erbaristokratie. Dort hatte das ganze, zwar nach aristokratischen Rücksichten geordnete Volk einen entscheidenden Einfluß auf die Ernennung der Volksmagistrate und mittelbar auf die Besetzung des Senats; hier bestimmte die Erbfolge innerhalb der fürstlichen Familie wie die Landesherrschaft, so auch den Sitz und die Stimme auf den Reichstagen. In der Wahlaristokratie ist die Verbindung mit dem Volke — wenigstens insofern die Stimmrechte nicht ausschließlich auf die aristokratischen Klassen beschränkt, sondern auch den übrigen Volksklassen zugestanden werden — lebendiger und die Möglichkeit einer persönlichen neuen Erfrischung der Aristokratie

weniger verschlossen, als in der Erbaristokratie, welche Regierung und Regierte schroffer trennt. Rom ist durch seine Wahlaristokratie groß und mächtig geworden, das deutsche Reich ist durch seine Erbaristokratie um seine Hoheit gebracht und in Stücke zerschlagen worden.

6. Die neuere Zeit ist der aristokratischen Staatsform offenbar ungünstig. Seit ihrem Aufgang sind alle wirklichen Aristokratieen in Europa untergegangen: nur unter dem Schirme der monarchischen Staatsform und in sorgsamem Anschluß an dieselbe hat einzig die englische Aristokratie ihre Macht noch retten und erhalten können. Der Ruf der französischen Revolution: „Nieder mit den Aristokraten", so leidenschaftlich outrirt er war, hat doch überall die lauteste Zustimmung gefunden. In unserer Zeit dreht sich der prinzipielle Kampf um die Staatsform fast nur noch um die Frage: Monarchie oder Demokratie? Die Aristokratie als selbstständige Staatsform hat für längere Zeit keine Aussicht mehr auf Erneuerung.

7. Die heutige Stellung der aristokratischen Elemente in dem Volke, der Aristokratie im ersten Sinn, ist daher nicht mehr Herrschaft über das Volk, sondern eine, sei es der Monarchie, sei es der Demokratie untergeordnete. Sie kann durch ihr Ansehen, ihren Einfluß und ihre Ideen die Monarchie unterstützen und zugleich ermäßigen, sie kann ebenso die Demokratie veredeln und beschränken. Sie kann eine vermittelnde und versöhnende Stellung einnehmen zwischen der Monarchie und den demokratischen Elementen und Neigungen. Sie kann je nach Umständen die Ordnung befestigen helfen und die Freiheit erhalten. Sie kann zum Schmuck und zur Ehre des ganzen Staates dienen. Aber sie ist in unserer Zeit — wenigstens auf dem Kontinent — zu schwach, um selbstständig und von Rechts wegen als allen übergeordnete Macht die Zügel des Regimentes in die Hand zu nehmen und zu leiten.

Für unsere Zeit ist demnach das Wort Aristokratie im ersten Sinn von viel größerem praktischen Interesse, als in der zweiten Bedeutung. (Ueber ihre Ideen vergl. den folgenden Artikel, über ihre Organisation den Artikel „Adelsreform.")

8. Die Abart der Aristokratie heißen wir Oligarchie. In diese artet die Aristokratie aus, wenn die Vorzüge, welche die Herrschaft der Bessern begründet haben, nach und nach untergehen und trotzdem die regierenden Klassen die überlieferte Herrschaft ausschließlich behaupten, wenn somit das Prinzip der Aristokratie und ihre Erscheinung sich widersprechen. Dann wird die Herrschaft der Vorzüglicheren in der That zu einer bloßen Herrschaft der minderen Zahl, der Wenigen (ὀλίγοι). Dann hat die innere Berechtigung aufgehört und das formelle Recht ist geblieben. Weßhalb diese Wenigen auch dann noch über die Mehreren herrschen sollen, vor denen sie keine andern Vorzüge mehr haben als die der Erinnerung an die wirklichen Vorzüge ihrer Vorfahren, die in Ermangelung der lebendigen Fortdauer nur den Hochmuth und die Anmaßung reizt, ist nicht einzusehen, und es wird diese kranke Staatsform um so unerträglicher, je mehr in der regierten Mehrzahl neue wirkliche Vorzüge sich regen und aufstehen, die nicht beachtet oder wenn beachtet, von der verdorbenen Aristokratie unterdrückt werden.

9. Die Gefahr, daß die Aristokratie so in die Oligarchie versinke, ist nicht blos für die aristokratische Staatsform, sie ist auch für die Aristokratie im ersten Sinne immer vorhanden, obwohl für diese in geringerem Maaße, wenn sie und soweit sie in der monarchischen oder demokratischen Verfassung ergänzende und korrigirende Mächte über und neben sich hat. Diese Gefahr zeigt sich in der Tendenz der Aristokratie, sich in sich selbst zurückzuziehen und von allen andern Klassen und andern auch ausgezeichneten Individuen abzuschließen. Statt zunächst die Wohlfahrt des Ganzen im Auge zu haben, sinnt sie dann in egoistischer Selbstüberhebung nur auf die eigenen Genüsse. Statt im Zusammenhang zu bleiben mit dem Volke und aus diesem fort-

während neue tüchtige Elemente in sich aufzunehmen, verhärtet sie sich zu einer hochmüthigen Kaste. Der Geist verläßt sie und um so starrer und dann unwahr wird die Form bewahrt: aber nicht mehr als ein belebter Körper, sondern als eine todte Mumie. Sie wird, im Gefühl der steigenden Unnatur und der zunehmenden Mißverhältnisse, mißtrauisch, ängstlich, gewaltsam, despotisch. Sie büßt zugleich die eigene freudige Zuversicht der Ueberlegenheit und das Vertrauen der Menge in ihre Vorzüge ein; und so stirbt sie innerlich ab, gewöhnlich bevor äußere Ereignisse ihr ein oft unehrenvolles Ende bereiten. Das achtzehnte und der Anfang des neunzehnten Jahrhunderts haben so eine Reihe von mittelalterlichen Aristokratieen vollends begraben, nachdem dieselben schon lange zuvor innerlich verfallen waren.

Nur die englische Aristokratie hat es verstanden, sich zu erhalten, und nur weil sie im Zusammenhang mit der Nation geblieben und mit der Alles wandelnden Zeit, sich selber wandelnd, fortgeschritten ist.

Literatur. Von den Alten haben Plato in seiner Republik und Aristoteles in der Politik (s. diese Art.) die Natur der Aristokratie gezeichnet. Leider haben die Römer, die sich praktisch auf die Aristokratie besser verstanden als die Hellenen, für die Darstellung derselben weniger gethan; indessen sind auch ihre größten politischen Schriftsteller, wie Cicero und Tacitus, aristokratisch gesinnt. Von den Neuerern haben Bodin (de Repub. II. 6.), Montesquieu (Esprit de lois I. 3, II. 4.), Edm. Burke (s. diese Art.), Schleiermacher (Abhandl. d. Berl. Akademie 1816) den Begriff der Aristokratie neu zu bestimmen gesucht. Bluntschli.

Aristokratische und demokratische Ideen.

1. Wir stellen die aristokratischen und die demokratischen Ideen neben einander, theils um durch den Gegensatz beide deutlicher zu machen, theils um durch die mögliche Verbindung beider die Einseitigkeit der einen und der andern aufzuheben und zu verbessern.

Wenn sich die aristokratischen und die demokratischen Ideen gemeinsam wider die Monarchie kehren, so sind sie beide republikanisch. Diesen Gegensatz wollen wir aber nicht hier erörtern. (Vergl. den Artikel: „Monarchische und republikanische Staatsideen"). Wir gedenken vielmehr an dieser Stelle die beiderlei Ideen unter sich zu vergleichen. Insofern können sie beide entweder sich der monarchischen Staatsform unterordnen, und innerhalb der Monarchie gegen einander streiten, oder innerhalb der Republik mit einander um die Existenz oder den Einfluß kämpfen. Wir finden diese Gegensätze überall in dem heutigen Staatsleben, in den monarchischen Staaten des europäischen Kontinents, wie in dem aristokratischen England und in den demokratischen Staaten Nordamerikas und der Schweiz.

2. Die demokratische Politik betrachtet die Gleichheit der Menschen, beziehungsweise der Staatsbürger, als das Grundgesetz der Natur, als das oberste Gesetz des Staates; die aristokratische Politik sieht im Gegentheil in der natürlichen Verschiedenheit unter den Menschen die Grundlage aller öffentlichen Ordnung. Die Rechtsgleichheit Aller ist daher das Grundgesetz der Demokratie, der Vorzug der Edleren das der Aristokratie: und hinwieder haßt die Demokratie diesen Vorzug als ein verwerfliches Privilegium, und verachtet die Aristokratie jene Gleichheit als niedere Gemeinheit. Die Demokraten sagen: Allen Bürgern gleiches Recht; allen Bürgern gleicher Antheil an der Staatsleitung. Keine Privilegien. Die Aristokraten sagen: Den bessern Bürgern höheres Recht. Nicht

der gemeinen Menge, sondern den Vorzüglicheren gebührt der Vorzug in der öffentlichen Ordnung.

In beiden Anschauungen ist offenbar ein Stück Wahrheit, aber in keiner von beiden die volle Wahrheit. Beide verfallen dem Irrthum, indem sie in blinder Einseitigkeit der erkannten halben Wahrheit immer in derselben Richtung rücksichtslos nachstreben und sich dabei überstürzen. Die Rechtsgleichheit hat allerdings in der unbestreitbaren Gemeinschaft der menschlichen Natur einen guten Grund. Aber wenn man nur sie im Auge hat, und die ebenfalls unzweifelhaft zu Tage tretende Verschiedenheit unter den Menschen gar nicht beachtet, so ist es ganz unmöglich, zum Staate zu kommen, welcher ohne den irgendwie sichtbaren Unterschied der Regierenden und der Regierten gar nicht zu denken ist — eine Wahrheit, die schon Aristoteles vollständig erkannt und der Nachwelt hinterlassen hat. Wenn man keine Unterschiede zugiebt, so kann man den Staat nicht ordnen; denn ordnen heißt zuerst unterscheiden. Die Vorwürfe, welche den Demokraten so oft gemacht werden, daß sie das Edle in den Staub der Gemeinheit niederziehen, und durch ihre Gleichmacherei zuletzt dem niedrigsten Pöbel die Herrschaft in die Hände spielen, erhalten in Folge jener Uebertreibung eines an sich richtigen Gedankens eine gewisse Berechtigung.

Umgekehrt kann die aristokratische Ansicht sich wieder mit Recht auf die menschliche Geschichte berufen, indem sie die Verschiedenheit unter den Menschen betont. In der Geschichte werden in der That die Gegensätze offenbar, welche die Menschen bewegen, trennen, verbinden, die einen vor den andern auszeichnen. Und die Logik kann nichts einwenden gegen den Satz: Die Bessern verdienen vorgezogen zu werden in der öffentlichen Ordnung.

Aber indem die Aristokraten wieder blindlings diesem Stück Wahrheit nachgehen, und immer nur die Vorzüglicheren und ihre Vorzüge im Auge haben, vergessen sie die gemeinsame menschliche Grundlage, welche auch diese Vorzüglicheren mit den Gemeineren naturgemäß verbindet. Sie bedenken nicht näher, daß der Staat doch voraus eine Gemeinschaft Aller ist, und nicht eine Gesellschaft der Bessern. Sie trennen sich so von dem menschlichen und dem Volkszusammenhang: und indem sie verachtend auf die niedere Menge zurück schauen, der sie sich entfremden, gewahren sie nicht, daß sie den Boden unter ihren Füßen verlieren, und ihre Vorzüge zu leeren Privilegien und Fiktionen werden. Auch da führt die eitle und hochmüthige Selbstüberhebung zu schmählichem Fall, und der Hohn der gekränkten und mißachteten Menge folgt den gefallenen Aristokraten nach.

Wie der Fehler der beiden Ansichten in der Einseitigkeit liegt, mit welcher jede ihr Stück Wahrheit allein festhielt und von dem andern, nicht zu entbehrenden Stück trennte, so liegt die Wahrheit in der Verbindung beider Stücke. Wir müssen die natürliche Rechtsgleichheit mit der historischen Rechtsverschiedenheit verbinden und indem wir beiden Gedanken, so weit sie wahr sind, ihr Recht widerfahren lassen, die Uebertreibungen und Irrthümer vermeiden, in welche die beschränkten Demokraten und Aristokraten verfallen. (Siehe den Art.: „Rechtsgleichheit und Rechtsverschiedenheit".)

3. Die Demokratie sagt: Das zweite Gesetz, eine Folge der Rechtsgleichheit, ist dieses: „Was die Mehrheit der Bürger will, gilt als Volkswille. Der Mehrheit muß sich die Minderheit fügen." Ihr entgegen behauptet die Aristokratie: „Die bessere Minderheit darf nicht von der schlechteren Mehrheit beherrscht werden. Nicht die Zahl, sondern die Moral entscheidet, nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität kommt es in dem wohlgeordneten Staate an."

Die Gefahr liegt auch hier wieder in der Einseitigkeit. Die Volksmehrheit ist unter allen Umständen eine im Staate wohl zu beachtende Macht. Die großen Massen

sind die natürliche Basis des ganzen Staats; in ihnen ist überall die größte Menschen- und meistens auch die größte Vermögenskraft, vorzugsweise um ihrer willen und für sie wird (über sie) regiert; ohne sie und wider sie kann keine Regierung auf die Dauer bestehen. Der ist kein Staatsmann, der die Massen als einen bloßen Stoff betrachtet, in seine Hand gegeben, damit er damit nach eigenem Belieben spiele. Dieser Irrthum ist besonders in unsern Zeiten gefährlich, in denen auch in den untern Massen das Bewußtsein erwacht ist, daß sie aus Menschen bestehen, und insofern mit ihren Regenten gleichartige Wesen seien. Aber auch der ist nicht würdig, ein Volk zu regieren, der nur auf die Wünsche der Menge horcht, und unter allen Umständen dem Willen der Mehrheit dient, auch da sklavisch dient, wo die Mehrheit, sei es leidenschaftlich erregt das Schlechte und für sie selbst Verderbliche begehrt, sei es in träger schläfriger Ruhe und Sorglosigkeit sich gegen die nothwendige Reform sträubt. Dem letztern Irrthum begegnen wir öfter in monarchisch oder aristokratisch regierten Staaten, dem erstern öfter in Demokratieen.

Die Zahl, beziehungsweise die Mehrheit ist wirklich entscheidend unter der Voraussetzung der Gleichheit. Wenn die Mehrheit und die Minderheit sich gleich stehen, und diese keine besonderen Vorzüge vor jener hat, so ist der einzig sichtbare Vorzug der größeren Zahl auf Seite der Mehrheit durchaus geeignet, die Wage zu deren Gunsten sinken zu machen. Es ist daher ein ganz naturgemäßes Gesetz, das auch von jeher bei allen rechtsgebildeten Völkern allgemeine Anerkennung gefunden hat: Jede auf einer Verbindung vieler gleichartiger Personen beruhende Gemeinschaft (Rath, Kammer, Behörde, Gemeindeversammlung, Genossenschaft) äußert in der Regel ihren Gesammtwillen durch den Willen der Mehrheit der versammelten Glieder. Es ist ebenso eine Konsequenz des obigen Satzes, daß die Wohlfahrt der Volksmehrheit in jedem Staate voraus zu berücksichtigen ist. Die Interessen der Minderheit müssen von Rechtswegen nachstehen, wenn dieselben unvereinbar sind mit der Wohlfahrt der Mehrheit. Denn indem hier nicht von der aktiven Mehrheit der Beschließenden und Regierenden, sondern von der passiven Mehrheit der Regierten die Rede ist, für welche der Staatsmann zu handeln den Beruf hat, so stehen sich in der Eigenschaft als Regierte die verschiedenen Volksklassen zunächst gleich, und deshalb fällt die Masse in's Gewicht, und die Rücksicht auf sie giebt den Entscheid.

Aber die Zahl, beziehungsweise die Mehrheit, ist da nicht entscheidend, wo eine Verschiedenheit der Faktoren vorausgesetzt wird. Wo eine Minderheit in der öffentlichen Ordnung höher steht, als die Mehrheit unter ihr, da muß jene, nicht diese den Ausschlag geben. Die verschiedenen Instanzen innerhalb der Verwaltung oder der Rechtspflege sind eine Anwendung dieses zweiten Satzes. Die höhern Instanzen sind überall eine Minderheit gegenüber den zahlreicheren untern Instanzen; und doch entscheidet die obere Instanz — in sich selbst freilich auch wieder nach dem Mehrheitsprinzip, weil ihre Mitglieder wieder auf gleicher Linie stehen — und nicht die wenn auch übereinstimmende Meinung sämmtlicher untern Instanzen.

Die Gefahr unserer, den demokratischen Ideen geneigteren Zeit ist nun die, daß auch in solchen Fällen nur auf die Zahl der Stimmenden gesehen werde, wo die verschiedene Bedeutung der Stimmenden und der verschiedene Werth der Stimmen Berücksichtigung verdiente. Das mathematische Verfahren der Abzählung ist zwar nicht an sich verwerflich, sondern hat eine gewisse Berechtigung in gleichartigen und einfachen Verhältnissen. Es muß aber dem organischen Prinzip der Staatsordnung, welches die Unterschiede erkennt und schützt, untergeordnet bleiben. Die meistens nach mathematischen Rücksichten entworfenen Gesetze über das allgemeine Stimmrecht für den Staat und die Gemeinden aus neuerer Zeit sind ein Beispiel dieser fehlerhaften Einseitigkeit. Indessen auch der entgegengesetzte Fehler, daß der Mehrheit nicht hinreichend

Rechnung getragen und die bevorzugte Minderheit ungebührlich begünstigt werde, wird oft sichtbar, und zwar nicht nur in Aristokratieen, die von Natur nach dieser Seite gravitiren, sondern auch in Monarchieen. Für den Staatsmann ist dieser Fehler um so gefährlicher, je mehr er dadurch gegen die Zeitansichten anstößt und so das allgemeine Vertrauen verliert.

4. In der Berechnung der Stimmenmehrheit wiederholt sich der Gegensatz. Das einfache Mehrheitsprinzip fordert, daß nur der Wille als Mehrheits- und folglich als Gesammtwille anerkannt werde, für welchen mehr als die Hälfte der stimmenden Mitglieder sich erklärt haben. Die Abwesenden kommen dabei von Rechtswegen nicht in Betracht, weil sie nicht wirklich abstimmen und nur die Versammlung der Stimmenden, nicht die Verzettelung der Stimmfähigen, als organisirte Gemeinschaft erscheint. Die Zurechnung der Abwesenden je nach Umständen zu den Bejahenden der zu den Verneinenden ist daher eine Fiktion, die gewöhnlich nur da angewendet wird, wo man sich nicht traut, die wahre Mehrheit wirken zu lassen. Jene Abstimmungsform hat nur da eine innere Schwierigkeit, wo die Zahl der Stimmen gerade ist und sich in zwei gleiche Hälften theilt, folglich die beiden Schalen der Wage gleiches Gewicht haben. Wenn von 99 Stimmen 50 für und 49 gegen votiren, so ist die bejahende Mehrheit noch offenbar; wenn aber von 100 Stimmen 50 ja und 50 nein sagen, dann hat keine Partei das Uebergewicht. Kann man hier nicht mit der Annahme helfen, daß kein Mehrheitsbeschluß und daher überhaupt kein Beschluß zu Stande gekommen sei, und ist der Stillstand unzulässig, so sucht man etwa mit der höheren Werthung der Stimme des Präsidenten das Zünglein der Wage sinken zu machen, so daß die 50 Stimmen, unter denen das Votum des Vorstandes mitgezählt ist, schwerer wiegen, als die andern 50 Stimmen. Oder man vermeidet die gleiche Stimmenzahl damit, daß dem Vorstand zunächst keine Stimme, für den Fall der gleichen Stimmenzahl der Mitglieder aber die entscheidende Stimme eingeräumt wird. In beiden Fällen wird die Stimme des Vorstandes anders gewerthet, als die der einfachen Mitglieder und es hebt die Ungleichheit des Stimmenwerthes die mathematische Gleichheit der Stimmen auf. Bei der letzten Methode kann es aber dahin kommen, daß die Stimme des Vorstandes weniger gilt, als die eines einfachen Mitgliedes, z. B. wenn in einem versammelten Kollegium von 10 Personen (den Vorstand inbegriffen) 5 Mitglieder die Mehrheit bilden, ungeachtet der Vorstand geneigt wäre, der Minderheit beizutreten, und dieselbe so auf 5 Stimmen zu erhöhen. Bei Wahlen wird auch wohl der Ausweg des Looses ergriffen, welches unter die zwei gleichen Stimmzahlen hineingreift und blindlings einer den Vorzug giebt.

Die Abstimmung nach relativer Mehrheit dagegen ist so prinzipwidrig, daß sie höchstens in gleichgültigen Dingen der Abkürzung wegen geübt werden darf, denn die relative Mehrheit ist in der Wirklichkeit sehr oft die Minderheit, und keinerlei Grund, unter gleichen Mitgliedern den Wenigeren vor den Mehreren den Vorzug zu geben. Wenn z. B. von 100 Stimmen 40 in liberaler Richtung für A, 35 in konservativer für B, und 25 in absolutistischer für C stimmen, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die wahre Mehrheit eher für B als für A oder C sich ausspräche, sobald der Versammlung Gelegenheit gegeben würde, sich in eine einfache Mehrheit und eine einfache Minderheit auszuscheiden. Wenn die Partei des A konsequent bleibt, so wird sie, insofern die Wahl nur noch zwischen B und C schwankt, zu B und gegen C stimmen; und umgekehrt die Partei des C, wenn ihr Kandidat ausfällt, eher sich mit der Partei des B, als mit der des A vereinigen.

Ebenso führt jede Forderung einer größeren als der einfachen Mehrheit, z. B. zwei Dritttheile, drei Viertheile, zur Begünstigung der Minderheit; denn wenn

sieben von zwölf Stimmen nicht als Mehrheit gelten, so geben fünf von zwölf Stimmen, die sich widersetzen, die Entscheidung. Diese Abweichung von der Regel hat daher nur da einen Sinn, wo wichtige Interessen der Minderheit ein erhöhtes Gewicht geben, d. h. für sich eine gewisse Stimmenzahl verdienen. (Vgl. den Art. „Abstimmung".)

5. Ein demokratischer Gedanke ist ferner: „Die öffentlichen Aemter und Würden stehen Jedermann offen," ein aristokratischer dagegen: „Die unwissende und rohe Menge ist von den Aemtern fern zu halten und nur den ausgezeichneten Personen der Eintritt in dieselben zu verstatten." Die äußerste Konsequenz des ersten einseitig verfolgten Satzes ist in der alten athenischen Demokratie offenbar geworden, als die meisten Aemter durch das zwar blinde, aber die gleiche Fähigkeit aller Bürger voraussetzende Loos besetzt wurden und die unterscheidende Wahl im Prinzip als eine aristokratische Einrichtung verworfen wurde. Die rücksichtslose Durchführung des zweiten Satzes dagegen treibt zur Ausschließung aller untern Volksstände von den Aemtern und zu einem beschränkten Privilegium der vornehmen Klassen, als der allein Regierungsfähigen. Die Erbämter sind das aristokratische Gegenstück zu den Loosämtern der Demokratie.

Das neuere Staatsrecht versucht hinwieder durch Verbindung der entgegenstehenden Behauptungen beide ihrer Einseitigkeit zu entkleiden und hat so die fruchtbare Wahrheit gewonnen: „Die Bahn, um zu den Aemtern zu gelangen, wird allen Bürgern eröffnet, aber nur wer sich hervorthut, kommt an's Ziel." Die Gleichheit ist die Grundlage, die Auszeichnung ist die Entwickelung. Das Loos ist daher von der heutigen Demokratie ebenfalls verworfen und allgemein die aristokratische Wahl gutgeheißen. Nur am Ausgang der Bahn, nicht am Ende derselben wird die Gleichheit vorausgesetzt. Und ebenso hat die neuere Monarchie die mittelalterlichen Vorrechte der Aristokratie auf die Regierungs- und Justizämter aufgehoben und den Söhnen aus allen Klassen der Bevölkerung die Möglichkeit gewährt, eine höhere Bildung anzustreben und in Folge dessen zu den Staatsämtern zu gelangen. Ueberall also Verbindung eines demokratischen und eines aristokratischen Gedankens. Die Praxis freilich bleibt noch häufig sehr weit hinter der Idee zurück, und selbst in den gesetzlichen Einrichtungen fehlt es oft noch an prinzipieller Klarheit. Aber wer die Entwickelung seit etwa einem Jahrhunderte überdenkt, dem kann die steigende Macht jener Ideenverbindung nicht verborgen bleiben.

6. Der öftere Wechsel ferner in den mit einer öffentlichen Gewalt betrauten Personen ist ein demokratischer, die Stätigkeit der Stellen und Aemter ein aristokratischer Grundsatz. Der Wechsel begünstigt die gleiche Betheiligung Aller und hindert die Befestigung einer über den Demos gesetzten Autorität. Die Stätigkeit der Erhebung dagegen stärkt die Autorität der Erhobenen und sichert die Ueberordnung der Beamtenaristokratie. Deshalb finden wir in allen demokratisch organisirten Staaten kurze Amtsperioden und häufige Volkswahlen. Die Gewählten sollen dadurch an ihre Abhängigkeit von der Stimmung und dem Willen der Wähler von Zeit zu Zeit erinnert, und fortwährend in derselben erhalten, und dem Demos soll die Gelegenheit gegeben werden, sein Vertrauen bald dahin, bald dorthin zu wenden, es mit diesen oder jenen Dienern zu versuchen. Es ist klar, daß die Uebertreibung dieser Tendenz die obrigkeitliche Macht, die in jedem Staate wesentlich ist, schwächt und lähmt, von Zeit zu Zeit die ganze Politik eines Staates in Schwanken bringt, und das Volk mit dem periodischen Wahlfieber heimsucht. In aristokratischen Staaten finden wir zwar auch zuweilen kurze Amtsperioden und häufige Wahlen — wie in Rom, wo die Magistraturen gewöhnlich alljährlich neu besetzt wurden — und wie in den patrizischen Reichsstädten des Mittelalters, wo sogar halbjährige Rathswahlen nicht selten sind. Aber auch da haben die aristokratischen Staatsmänner zugleich auf Mittel Bedacht genommen, den demokratischen Gefahren

solcher Wahlen zu begegnen. In Rom konnte doch nur ein Mann von beinahe fürstlichem Ansehen wirklich gewählt werden, und in den Reichsstädten hatten die ehrsamen Rathsherren trotz der halbjährigen Aenderung des Regiments ihre Stellen gewöhnlich auf Lebenszeit inne, und wechselten nur wie zwischen Schlafen und Wachen in der Ausübung ihrer Amtspflicht. Aber wo die Aristokratie einseitig durchgebildet ist, da hört auch jener Wechsel auf, und die Aemter werden auf lange Dauer oder auf Lebenszeit verliehen — wie in vielen aristokratischen Stadtverfassungen des Mittelalters — oder gar nach den Grundsätzen des Erbrechts an bestimmte aristokratische Familien abgegeben, wie in dem deutschen Reiche die Grafenämter, die Vogteigerichtsbarkeit, und sogar die Schöffenstühle. Die Aristokratie selbst aber stellt sich da völlig unabhängig von der Menge. Nur unter sich wählt sie, in ihrer Mitte wieder die Gleichheit betonend. Die Wahlen in Venedig zu den Aemtern der Zehn, der Signorie, dem Senat kehrten in kurzen Perioden wieder, aber die Wähler selbst, der Große Rath der Nobili, waren die Obrigkeit und standen hoch über dem Demos, dem sie keine Wahlrechte einräumten.

Die moderne, insbesondere die monarchische Staatenbildung sucht auch hier unbefangener die Vorzüge beider Grundsätze zu verbinden und ihre Mängel zu vermeiden. Wo es auf Repräsentation der Volksinteressen und Volksansichten ankommt, wie bei der Bildung des gesetzgebenden Körpers, da folgt sie dem System der wechselnden Wahl; wo aber die Besetzung der obrigkeitlichen Aemter in Frage ist, da sorgt sie für die feste Autorität dieser, und sichert auch die Stellung der Beamteten gegen wechselnde Stimmungen, ohne hinwieder zu dem Extrem der Erbämter ihre Zuflucht zu nehmen.

7. Die Verehrung für die offenbar gewordene Autorität ist überhaupt der aristokratischen Gesinnung natürlich. Die vor Zeiten schon offenbar gewordene Autorität wird um so weniger angezweifelt und um so williger anerkannt, weil man sich von Jugend auf an sie gewöhnt hat. Um deßwillen beachtet die aristokratische Sinnesart das Herkommen mit Sorgfalt und sucht die Tradition von Geschlecht zu Geschlecht zu bewahren. Sie hat eine Vorliebe für die edlen Rassen und die angestammte Vornehmheit, hält, wo es irgend thunlich ist, an dem Erbrechte fest, als an der gesicherten Ueberlieferung von Seite der abtretenden Generationen an die nachfolgenden. In all diesen Dingen hat sie Recht, und verkehrt dasselbe nur durch Uebertreibung in Unrecht, wenn sie dem neu keimenden Leben in beharrlicher Feindschaft entgegen tritt, und auch für das untergegangene und todte noch die Rechte in Anspruch nimmt, die nur dem wirklichen Leben gebühren. Die Wörter aristokratisch und konservativ sind daher zwar nicht gleichbedeutend, aber sie bezeichnen immerhin verwandte Dinge. Wenn auch die aristokratischen Familien und Individuen nicht immer konservativ, einige von ihnen entschieden liberal, viele aus ihnen absolutistisch gesinnt sind, so haben doch die aristokratischen Institutionen überall zugleich einen konservativen Charakter, und ist die konservative Denkweise doch innerhalb der noch gesunden Aristokratieen meistens die vorherrschende.

Im Gegensatze dazu betont die demokratische Gesinnung vorzüglich die Volksfreiheit und verlangt für die Massen freie Bewegung. Nicht das Herkommen, sondern der jeweilige Volkswille ist die gefeierte Rechtsquelle, an der sie mit Lust sich erlabt. Sie leugnet zwar nicht die Macht des Herkommens, aber sie will sich durch dasselbe nicht hemmen lassen in dem Fortschritt zu dem angestrebten Ziel. Wo es ihr als Schranke ihres Willens entgegen steht, da durchbricht sie dasselbe ohne Scheu. Leicht wird sie verleitet, den vernünftigen Volkswillen und die launische oder leidenschaftliche Volkswillkür für dasselbe zu halten, und für Recht anzusehen, was dieser genehm ist, ohne zu bedenken, daß das Recht vor allen Dingen ist, nicht erst gemacht wird und daß es zunächst erkannt und beachtet werden muß, nicht aber beliebig gesetzt werden darf.

Auch verwechselt sie leicht Volksfreiheit und Volksherrschaft, und meint jene dadurch am besten sichern und bethätigen zu können, daß sie diese ergreift und übt.

In dem gesunden Staats= und Rechtsleben aber sind Autorität und Freiheit, Ruhe und Bewegung, Erbrecht und Fortschritt, Herkommen und Gesetz nicht einzeln für sich, sondern wiederum beide mit einander verbunden. Sie ergänzen sich vielmehr, als daß sie einander ausschließen und aufheben. Es ist wohl unter ihnen ein Gegensatz, aber kein feindlicher. Die überlieferte Autorität muß auch von der vorwärts strebenden Freiheit geachtet werden, so weit sie noch Bestand hat in den Verhältnissen, soweit in ihr noch Fortpflanzung des früheren Lebens ist. Und ebenso darf die Autorität nicht die Entwickelung der Freiheit unmöglich machen wollen, sondern muß sich begnügen, die Ausschweifung und die Ueberstürzung derselben zu hemmen, und ihren ruhigen Fortgang zu sichern und zu überwachen.

8. Auch der Glanz der Autorität und die Würde ihrer formellen Erscheinung sind aristokratische Charakterzüge. Die demokratische Gesinnung legt darauf wenig Werth, und fürchtet sogar bald, daß die Gleichheit der Bürger durch die auserwählte Tracht ihrer Magistrate verletzt und die gemeine Freiheit durch den feierlichen Pomp der öffentlichen Autorität gefährdet werde. Mit Maß geübt — und das Uebermaß hört auch auf, schön zu sein — dient aber die edle Form der äußern Erscheinung dazu, die Ehre des Staates zu verklären und sein Ansehen zu stärken. Der Unterschied der beiderseitigen Anschauungen zeigt sich vorzüglich in den öffentlichen Bauten. Die Gemeinnützlichkeit derselben, welche dem demokratischen Sinne voraus und zuweilen ausschließlich am Herzen liegt, ist freilich nicht gering zu schätzen und praktisch allerdings die Hauptsache. Aber die Schönheit und der Schmuck der Form, welche gewöhnlich ein Werk der Aristokratie sind — wie denn die künstlerische Begabung und Auszeichnung selbst von Natur aristokratisch ist — verleihen den Staatsgebäuden auch einen idealen Werth und wirken erhebend und veredelnd ein auf den allgemeinen Volksgeist. In diesem Punkte waren die im übrigen ausschweifend demokratischen Athener doch hocharistokratisch. Sie fühlten sich den fremden Völkern gegenüber als ein edleres Geschlecht, als Aristokratie, und selbst unter den Hellenen wollten sie die Ersten (Aristen) sein. Die Herrlichkeit ihrer öffentlichen Werke sollte diese Geisteserhebung aller Welt kund thun; das war der große Gedanke des Perikles.

Wo die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit als Gehalt eines Werkes mit der Schönheit und dem Schmucke als der edeln Form harmonisch verbunden sind, da ist wieder die Vollkommenheit sichtbar. Das eine getrennt vom andern ist immer mangelhaft. Die Nützlichkeit für sich allein kann in der Gemeinheit versinken, und die schöne Form von der Zweckmäßigkeit getrennt zu eitelem und nichtigem Scheine werden.

9. Wie für die Würde der Form überhaupt, so haben für die persönliche Ehre aristokratische Naturen durchweg ein feines Verständniß und lebhaften Sinn. Jedes Aufsteigen aristokratischer Klassen aus der gemeinen Volksfreiheit ist von jeher zugleich Steigerung ihrer Ehre gewesen. Eher noch kann der Adel auf die Macht als auf die gehobene Ehre verzichten. Artet dieses Ehrgefühl in hochmüthige Selbstüberhebung und Verachtung aller tiefer stehenden Klassen aus, dann freilich ist der Wein zu Essig geworden; aber in gesundem Verhältniß ist jenes Ehrgefühl eine große moralische Kraft, und der Staat thut wohl daran, seine auf Erhaltung und Belebung auch der gemeinen Volksehre wie der besonderen Individualehre gerichteten Institutionen vorzugsweise den in ihm vorhandenen aristokratischen Elementen zur Pflege und Verwaltung anzuvertrauen. Die Römer haben das in ihrer Zensur gethan; die neuern Staaten aber haben diesen sehr wichtigen Zweig der höhern Staatspolizei und der Staatskultur bisher noch viel zu wenig beachtet, und es ist diese Vernachlässigung

durch das Verkommen der Ehre als eines wesentlichen Bestandtheiles der ganzen Rechtsordnung empfindlich gestraft worden. (Vgl. den Art. „Censur".)

Die demokratische Denkweise legt, wenn sie überhaupt den Begriff der Ehre beachtet, allen Werth doch nur auf die allgemeine Menschen- und Volksehre, und vernachlässigt oder haßt geradezu jede höhere Abstufung der Ehre. Jene allgemeine Ehre ist freilich die wichtigste, und ein Volk, in welchem der Sinn für menschliche Würde (und menschlichen Werth) erwacht ist, hat allerdings eine hohe Stufe der Zivilisation erreicht. Man darf unbedenklich den Werth der Völker nach dem Werthe bemessen, den sie selbst der gemeinen Ehre beilegen. Nur die höheren Völker kennen dieselbe, die niedern kümmern sich nicht darum. (Vgl. den Art. „Arische Völker".) Sie ist auch die natürliche Grundlage aller höheren Ehre, welche wie die Blüthe aus ihrem Stamme hervorwächst. Der demokratische Neid, der diese Entfaltung hindert und alles Emporstrebende ins Gemeine niederzuziehen sich bemüht, verdient mit Verachtung gestraft zu werden, aber das demokratische Verlangen nach Anerkennung der Menschenehre ist in der göttlichen Weltordnung wohl begründet. Ist der Mensch nach dem Bilde Gottes geschaffen, so hat der Mensch als solcher einen gerechten Anspruch auf Anerkennung und Schutz seiner Ehre. (Vergl. den Art. „Ehre".)

Auch hier zeigt sich also die demokratische Gemeinehre als die Grundlage, die besondere Ausbildung aber der höhern Ehre als die aristokratische Entwickelung.

Ueber die Literatur vergl. die Artikel „Aristokratie" und „Demokratie".

Bluntschli.

Aristoteles.

Aristoteles wurde in Stagira, einer griechischen Pflanzstadt in Chalkidike, im Jahre 384 v. Chr. geboren; sein Vater Nikomachos war Leibarzt des macedonischen Königes Amyntas des Zweiten. Siebzehn Jahre alt begab sich A. nach Athen, wo er nach einiger Zeit mit dem aus Sicilien zurückgekehrten Plato bekannt wurde, in dessen Schule er vor allen Uebrigen weit hervorragte. Nachdem er zwanzig Jahre in Athen sich aufgehalten und dort auch selbstständig als Lehrer der Rhetorik gewirkt hatte, begab er sich auf längere Zeit zu seinem Freunde Hermias, dem Gewalthaber der mysischen Stadt Atarneus, und dann nach Mitylene. Im J. 343 wurde er von Philipp von Macedonien zur Erziehung des damals dreizehnjährigen Alexander berufen; von den acht Jahren aber, welche er in Folge hievon in Macedonien zubrachte, können nur die ersten vier dem eigentlichen Unterrichte gewidmet gewesen sein, denn schon im J. 339 wurde der junge Alexander Reichsverweser; für die übrigen vier Jahre kann wohl nur von einem anregenden und belehrenden Umgange die Rede sein, welcher sich aber auch noch in das erste Jahr nach Alexanders Thronbesteigung erstreckte. Bezüglich der politischen Grundsätze jedoch erweist sich keinerlei Einfluß des A. auf seinen königlichen Zögling; ja die egalisirende Zentralisations-Politik Alexanders ist selbst in offenem Widerspruche mit der aristotelischen Werthschätzung des Individuellen. Im J. 335 ging A. wieder nach Athen, wo er nun eine philosophische Schule eröffnete, welche bekanntlich als die der Peripatetiker bezeichnet wurde. Als im J. 322 auf Anstiften eines eleusinischen Priesters von einem athenischen Bürger, Demophilos, gegen A. eine Anklage auf Religionsfrevel anhängig gemacht wurde, entzog sich letzterer der Verhandlung der Klage und begab sich nach Chalcis auf Euböa, wo er noch in demselben Jahre in einem Alter von 63 Jahren starb.

Die wissenschaftliche Thätigkeit des A. erstreckte sich bekanntlich auf sämmtliche in jener Zeit überhaupt vorhandenen Disziplinen, und er umfaßte nach Maßgabe der damaligen Kenntnisse in seinem Geiste in der That sowohl das Gebiet der Natur-

wissenschaften bis in das empirische Detail hinab als auch die politische und literarische Geschichte, an welche letztere sich die rhetorisch-ästhetische Kritik und Theorie knüpfte, und außerdem gehört er, wie Jedermann weiß, zu den epochemachendsten Förderern der philosophischen Spekulation überhaupt, mit welcher er alle einzelnen Gebiete einheitlich durchdrang. Hier berührt uns natürlich nur dasjenige, was staatswissenschaftlichen Inhaltes ist, und was nun zunächst die hierauf bezüglichen Schriften des A. betrifft, so haben wir im Interesse geschichtlicher Forschung den Verlust jenes großen Sammelwerkes zu beklagen, in welchem A. die politischen Einrichtungen, Gesetzgebungen und dergl. von 158 (nach anderen Nachrichten sogar von 250) verschiedenen Staaten besprach und hierdurch seiner „Politik" eine umfassende historische Grundlage gab (vollständige Sammlung der Bruchstücke im 2. Bd. d. fragmenta historicorum graecorum herausgeg. v. Car. Müller. Par. b. Didot. 1848). Aber auch das uns erhaltene theoretische Hauptwerk des A., die aus acht Büchern bestehende Politik, ist, abgesehen von einer lange unbeachtet gebliebenen Unordnung in der Reihenfolge der Bücher, uns nur unvollständig überliefert. (Daß die richtige Anordnung der acht Bücher folgende sei: I, II, III, VII, VIII, IV, VI, V, hat zuerst der französische Gelehrte J. Barthélemy-St.-Hilaire gezeigt, dessen Ausgabe der Politik, Paris. 1837 in 2 Bd., auch heutzutage immer noch als die gemeinhin brauchbarste bezeichnet werden muß; beste Ausgabe des bloßen Textes v. Imm. Bekker, Berl. 1855; umfassende philologisch-kritische Erörterungen über die Politik s. b. L. Spengel in den Abhdlg. der bayer. Akad. Kl. I, Bd. V, Abthl. 1.)

A. bespricht zunächst im I. Buche die Familie als die natürliche Grundlage des Staatslebens, und nachdem er hierauf im II. B. einige der hervorragendsten bestehenden Staatsformen, sowie theoretische Ansichten Anderer (besonders jene Plato's) einer Kritik unterworfen, entwickelt er im III. B. die begriffsmäßige Grundlegung der Politik und der Verschiedenheit der Staatsformen überhaupt, und es folgt, nachdem noch am Schlusse dieses Buches die praktische Geltung der monarchischen Staatsform in sehr bedingter Weise erörtert worden, nun im VII. und VIII. B. die Darstellung des aristotelischen Idealstaates, welche jedoch, insoferne derselbe hauptsächlich auf Pädagogik basirt wird, uns sehr unvollständig erhalten ist, da nur noch die Erörterung über den Unterricht in Gymnastik und Musik sich findet, alles Uebrige aber und hiermit wohl das Wichtigste fehlt. Nach dem Idealstaate nun beginnt im IV. B. die Entwickelung der je nach gegebenen Verhältnissen wirklich bestehenden oder ausführbaren Staatsformen, und indem nach Aufzählung und Unterscheidung derselben noch am Schlusse dieses Buches die drei Hauptfunktionen der berathenden, der ausübenden und der richterlichen Gewalt im Allgemeinen charakterisirt werden, wendet sich das VI. Buch zur Angabe dessen, wie jene Staatsformen, in deren Verschiedenheit immer der Grundgegensatz zwischen Demokratie und Oligarchie durchklinge und sich herausstelle, praktisch verwirklicht werden können, wobei jedoch von dem Detail uns wieder nur der kleinste Theil erhalten ist, indem bloß noch von der ausübenden Gewalt am Ende dieses Buches die Aufzählung ihrer Arten sich findet, jede weitere Durchführung aber, sowie die Entwickelung der anderen beiden Gewalten gänzlich fehlt. Endlich das V. Buch enthält die Angabe der Ursachen des Bestandes oder Unterganges der einzelnen Staatsformen. — Außer diesem umfassenderen Werke dient uns für die hieher gehörigen systematischen Ueberzeugungen des A. noch besonders als Quelle das 5. Buch der von A. an seinen Sohn Nikomachus geschriebenen Ethik, welches die Entwickelung des Begriffes der Gerechtigkeit zum Gegenstande hat und nicht blos wegen des fragmentarischen Zustandes der Politik eine Ergänzung derselben ist, sondern insbesondere auch aus systematischen Gründen betreffs des zwischen Ethik, Recht und Staat obwaltenden Verhältnisses bei-

gezogen werden muß. — Eine Monographie des A. über den Adel ist für uns verloren; die bei Stobäus aus derselben angeführten größeren Bruchstücke sind unächt. — Auch bezüglich der staatswissenschaftlichen Lehren des A. befinden wir uns aus Mangel an ächten Quellen bei einer empfindlichen Lücke; von den unter den aristotelischen Werken überlieferten zwei Büchern „Oekonomik" ist das erste eine Schrift des Theophrastus, des Schülers und Nachfolgers des A., und es betrifft überdies auch nur das Hauswesen der Einzeln-Familie, das zweite aber ist das Produkt eines späteren Sammlers und enthält eine höchst anekdotenhafte und geistlose Aufzählung von Finanzkniffen jeder Art, welche in verschiedenen griechischen Staaten oder Städten theils von der Regierung, theils von Einzelnen geübt wurden. — Deutsche Uebersetzungen der aristotelischen Politik haben wir mehrere, so von J. G. Schlosser, von Chr. Garve, von A. J. Lindau, von Ad. Stahr; wohl keine derselben aber dürfte billigen Ansprüchen genügen, sicher am allerwenigsten die Stahr'sche; Garve übersetzte auch die Nikomachische Ethik. Die Darstellung der Ethik und Politik des A., welche sich bei Fr. Biese, die Philosophie des A. 2. Bd. Berl. 1842 findet, ist durch Einflüsse der Hegel'schen Anschauungsweise so bedeutend alterirt, daß sie bisweilen an eine Entstellung grenzt. H. A. Fechner, Ueb. d. Gerechtigkeitsbegriff des A. Leipz. 1855, giebt wohl eine reichhaltige Zusammenstellung des Materials, aber es dürfte bei derselben sowohl an Klarheit, als auch an richtiger Auffassung gebrechen.

Daß die von A. über den Staat oder auch über die Gerechtigkeit ausgesprochenen Grundsätze auf die theoretischen Ansichten der folgenden Zeiten, und zwar namentlich des Mittelalters, aber auch noch selbst der späteren Jahrhunderte, einen so mächtigen Einfluß ausübten, ist allerdings eine Folge jenes allbekannten, aber eigenthümlichen Ganges, welchen unsere abendländische Kulturgeschichte nahm, wornach ja von den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung an fast in sämmtlichen geistigen Thätigkeiten fremdländische Produkte bei weitem überwiegend das Maßgebende waren und mit einer rechenschaftslosen Auktorität vielfach dem selbsteigenen Sehen und Hören oder auch einer innerlich nationalen Entwickelung hinderlich in den Weg traten. Aber andererseits muß auch zugestanden werden, daß die aristotelische Spekulationsweise als eine eminent geniale an sich zu jenen hervorragendsten Erscheinungen gehört, welche stets um ihrer selbst willen es verdienen, daß die übrige Menschheit von ihnen Kenntniß nehme und durch sie in irgend einer Weise eine Förderung erfahre; so enthalten auch die staatswissenschaftlichen Lehren des A. eine solche Fülle tiefen Verstandes und sittlicher Gesinnung, daß selbst unter völlig veränderten Verhältnissen gar Manches, was schon A. gesagt hat, als bleibende oder stets wiederkehrende Wahrheit anerkannt werden wird. Nur darf man eben in letzterer Beziehung nie vergessen, gerade jene sämmtlichen Voraussetzungen in Rechnung zu bringen, auf welchen eine jede Zeit oder Nation als relativ abgeschlossenes Ganzes steht, und deren sich auch das größte Genie eben so wenig als des je vorliegenden Sprachschatzes völlig entschlagen kann; gerade in solchen Eigenthümlichkeiten aber kann und wird für andere Nationen und andere Zeiten ein Unpassendes, ein Ungehöriges, ja ein Verwerfliches liegen, und zwar zumeist auf den zwei entgegengesetzten Gebieten der äußerlich praktischen Verhältnisse und der die Prinzipien aufweisenden Spekulation zugleich.

A. ist und bleibt in den griechischen Anschauungsweisen befangen, indem auch er die Ethik nur als dienstbaren Stoff für die Politik und umgekehrt letztere ausschließlich blos als die abschließende Vollendung der ersteren versteht, und er zeigt sich als systematisirenden Griechen, indem er sich das Staatsleben ohne den Bestand rechtsloser Sklaven nicht denken kann und die Nothwendigkeit der Sklaverei zu beweisen sucht; auch ist er entschieden Platoniker, indem er die Ethik und durch sie mittelbar auch

die Politik auf die Psychologie begründet; — aber auch innerhalb solcher Grundzüge bleibt immerhin noch eine große Mannigfaltigkeit möglicher Gestaltungen übrig, und es überragt A. auch in der That sowohl seine Vorgänger, als auch überhaupt seine Nation durch einen prinzipiellen Standpunkt, welcher ihn nach Maßgabe seiner Zeit in gleichem Maße das thatsächlich Gegebene berücksichtigen und den Forderungen der Spekulation genügen ließ. Nämlich — (so viel scheint nöthig, auch hier bezüglich des obersten Prinzipes zum Behufe eines tieferen Verständnisses der aristotelischen Theorie des Staates anzuführen) — die *Grundanschauung*, welche A. überall durchführt, beruht in der Annahme eines *Verwirklichungs-Prozesses*, in welchem an einem Stofflichen durch eine bewirkende Ursache das begriffsmäßige Wesen zum konkreten Dasein gebracht und hierdurch der von vornherein hiebei leitende Zweck erreicht wird; eben durch diesen Standpunkt aber war A. befähigt, das jeweilig vorliegende Stoffliche und hiemit das Erfahrungsmäßige in seiner Berechtigung anzuerkennen, zugleich aber demselben die menschlich erreichbare begriffsmäßige Gestaltung durch geistig schaffende Thätigkeit zu verleihen.

Es führt hiemit bei A. auch nothwendig ein aufwärtssteigender Weg zum *Staatsleben*; denn insoferne bei allem Thun und Handeln ein angestrebtes Gut als Zweck vorschwebt und hiebei eine Mannigfaltigkeit verschiedener Zwecke sich erweist, deren die einen niederer, die anderen höher stehen, so daß unter die letzteren mehrere niedere als bloße Mittel fallen, so wird die Verwirklichung jenes letzten und *höchsten praktischen Zweckes*, welcher nicht mehr als Mittel für einen anderen dient und hiemit als das Beste überhaupt zu betrachten ist, eben der Politik als der Thätigkeit des obersten Werkmeisters zugewiesen. Indem aber so die Politik ihren Wirkungskreis in dem Zwecke des Besten hat, ist sie die *Vollendung* der *Ethik* selbst, und zwar nicht in der Weise, daß die Ethik etwa für sich ein abgeschlossenes Gebiet wäre, welchem dann in der Politik nur die höhere umfassendere Stufe nachfolgen würde, sondern die Politik ist das innerlich Wesentliche der Ethik selbst, sie ist die schaffende Thätigkeit, durch welche das ganze ethische Gebiet durchdrungen und zur Erreichung des höchsten praktischen Zweckes bearbeitet wird. In solchem Sinne sagt A., daß jede Bemühung der Ethik, welche ja auf die sittliche Tüchtigkeit der Menschen abziele, eine vergebliche sein müsse, wenn nicht schon durch die Gesetzgebung vorgearbeitet und bereits in den ersten Lebensjahren des Einzelnen durch gesetzliche Einrichtungen der Keim zur Tüchtigkeit gelegt sei; überhaupt ja sei bei der Ethik nicht das Wissen der Zweck, sondern die Verwirklichung des betreffenden Wissens, und da nun mit Reden und wissenschaftlichen Gründen in Bezug auf den Charakter der Menschen wenig oder nichts ausgerichtet werde, so müsse Jeder, welcher nach seinem besten Wissen die Menschen sittlich tüchtig machen wolle, von selbst dazu geführt werden, sich nach allgemein bindenden staatlichen Vorschriften und Gesetzen umzusehen, d. h. die Verwirklichung der Ethik führe unmittelbar von selbst zur Gesetzgebung und Politik. Und auf eben dem nämlichen Verhältnisse zwischen Ethik und Politik beruht es, wenn A. umgekehrt sagt, die Politik sei kein Lehrgegenstand für die Jugend, weil dieselbe sie nutzlos vernehmen würde, da es ihr an Erfahrung betreffs der Verwirklichung des Sittlichen gebreche, und überhaupt auch müsse jeder Gesetzgeber den Umkreis des sittlichen Handelns vorerst so vollständig als möglich erfahrungsmäßig kennen. (Eth. I, 1. X, 10.)

Jenes Beste aber nun, welches von der die Ethik verwirklichenden Politik bezweckt wird, ist die *Trefflichkeit**), welche vom Menschen nach Maßgabe des ihm eigen-

*) Mit dem Worte „Trefflichkeit" übersetze ich ἀρετή: der gewöhnlich hiefür gewählte Ausdruck „Tugend" hat einen sentimental-aszetischen Nebenzug, durch welchen die ganze antike, und namentlich die aristotelische Anschauungsweise bis zur Unverständlichkeit alterirt wird.

thümlichen Wesens erreicht werden kann. Und dies ist der Punkt, auf welchem es prinzipiell beruht, daß Ethik und Politik wesentlich auf die Psychologie begründet werden, deren Kenntniß A. aus systematischen Gründen auch ausdrücklich vom Politiker fordert. Nämlich Trefflichkeit ist dem A. jedes beste Verhalten überhaupt; welcherlei bestes Verhalten aber an einem Dinge oder überhaupt an einem Subjekte (z. B. an einer Flöte, einem Pferde, einem Arzte u. s. f.) sich finden könne, hängt von dem eigenthümlichen Wesen desselben ab; dasjenige aber, wodurch der Mensch sich von allem Uebrigen wesentlich unterscheidet, ist, daß er eine vernunftbegabte Seele hat; diese Begabung der menschlichen Seele aber tritt zweifach auf, nämlich die eine Seite der Seele ist für Vernunft nur empfänglich und kann sich ihr blos passiv fügen und unterordnen, die andere Seite hingegen ist selbst vernünftig thätig und übt in aktiver Produktivität von selbst die ihr gebührende Herrschaft aus. Sonach ist des Menschen Trefflichkeit jedenfalls eine psychische, aber eben darum auch nothwendig eine doppelte; nämlich die eine ist die Trefflichkeit jenes Theiles der Seele, welcher durch passive Hingabe an die Vernunft sein bestes Verhalten erreicht und hiebei in den Trieben und Begehrungen jenes Material besitzt, welches zum Guten geführt werden soll; diese Trefflichkeit wird durch Gewöhnung erzeugt und sie ist je nach der Vielheit der Triebe selbst eine mannigfaltige (z. B. Tapferkeit, Mäßigkeit u. s. f. — Weiteres gehört nicht hieher); die zweite hingegen ist die Trefflichkeit des aktiv Vernünftigen und der Denkthätigkeit als solcher; unser Denken aber ist in Bezug auf den Gegenstand wieder ein doppeltes, nämlich entweder denken wir über jenes Gebiet nach, in welchem die Möglichkeit eines Geschehens oder Nichtgeschehens besteht und überhaupt ein Berathen über Thun und Lassen erforderlich ist, oder wir denken über das Seiende als ein rein gegenständliches nach und suchen den thatsächlichen Bestand und die Gründe desselben; das beste Verhalten, d. h. die Trefflichkeit, in ersterer Beziehung ist die praktische Verständigkeit und wahre Klugheit des braven Mannes, in letzterer Beziehung ist es die Weisheit als umfassendster Höhepunkt des Wissens. Die erstere demnach, nämlich jene Verständigkeit und Klugheit, muß sich mit der durch Gewöhnung erreichten Trefflichkeit der passiv vernünftigen Seele vereinigen, wenn es auf dem Gebiete des Handelns zu einer aktiven und wahrhaft gelungenen Verwirklichung des Guten kommen soll; denn durch die habituell gewordene sittliche Gesinnung wird wohl der Zweck und das Ziel des Handelns richtig gesteckt, aber zur wirklichen Ausführung ist auf Grund dieser Gesinnung auch die verständige Einsicht in die zum Zwecke führenden Mittel erforderlich. So liegt für das Gebiet des Praktischen die abschließende Vollendung der Trefflichkeit eben in jener Verständigkeit und Klugheit, und nur dem Umfange nach erfährt dieselbe eine Steigerung — ohne hiedurch der Art nach eine verschiedene zu werden — wenn sie als das politische Verständniß und die staatsmännische Klugheit des obersten Werkmeisters, d. h. als die durchgreifende Tüchtigkeit des die Verhältnisse lenkenden Politikers auftritt. Ausdrücklich bezeichnet A. als den umfassendsten Höhepunkt dieser praktischen Verständigkeit des Staatsbaumeisters die gesetzgebende Thätigkeit, wobei dann das Wort „Politik" in engerem Sinne für die im praktischen Detail des Staatslebens sich bewegende Bethätigung der Verständigkeit gebraucht und diese in die Leitung des Hauswesens und in die berathende und die richterliche Funktion getheilt wird. (Eth. I, 13. VI, 2, 5, 8, 13. Rhet. I, 9 [p. 1366 b 20.])

So also ist die Politik das Höchste auf dem Gebiete des Praktischen, und hiedurch bestimmt sich ihr Verhältniß zur Würde und Erhabenheit der Philosophie. Man sagt gewöhnlich, A. stelle das Leben der Spekulation, welches der Philosoph führe, am höchsten und bezeichne es als das beste und wünschenswertheste; es ist dies richtig, sobald man es richtig versteht. Nämlich vor Allem denke man hiebei nur ja nicht an eine

weltschmerzliche Beschaulichkeit oder an die gespreizte Eitelkeit des Stoizismus, mit welcher der stoische Weise sich der Familien- und Staatsverhältnisse entschlagen zu müssen glaubte, um ungestört in seiner angeblichen Erhabenheit sich selbst bespiegeln zu können. Hingegen erwäge man, daß obige Unterscheidung der Denkthätigkeit ja nur auf dem Gegenstande derselben beruhte, und also die Thätigkeit des Wissenden nicht als eine dem Wesen nach verschiedene der Thätigkeit des verständig Handelnden übergeordnet sein kann, wie solches allerdings bei der Funktion des aktiv vernünftigen Theiles der Seele im Vergleiche mit dem blos passiv gehorchenden Theile der Fall ist. Also nur im Gegenstande liegt der Unterschied zwischen Politik und Philosophie. Und so sagt A. allerdings: „die Politik wäre nur dann das Erhabenste, wenn der Mensch das hervorragendste Wesen des Weltalls wäre; nun aber giebt es sehr Vieles, was höher steht als der Mensch, wie namentlich das Weltall und dessen Prinzipien selbst; darum ist die solches erkennende Weisheit das erhabenste von Allem, eine Weisheit, welche in Bezug auf die praktischen Bedürfnisse oft in der That eine unpraktische ist." Auch da, wo A. die drei Hauptarten der von den Menschen angestrebten Lebensweise bespricht, nämlich das Leben des nur Genuß Suchenden, das Leben des Politikers und das Leben des Philosophen, sagt er, indem er das erste als ein sklavisches sofort zurückweist, das zweite sei ein auf Ehre abzielendes, aber von den Mitmenschen abhängig, von welchen wir die Verleihung und das Zugeständniß der Ehre erst erwarten müssen, und es sei daher diese Lebensweise keine an sich frei erhabene; außerdem auch hebt A. hervor, daß z. B. um Gerechtigkeit nur üben zu können, schon das Dasein von Mitmenschen erforderlich sei, und daß überhaupt zum Umkreise des Handelns und des Verkehrs eine gewisse Summe äußerer Dinge (Gesundheit, Vermögensbesitz und dergl.), deren Vorhandensein nicht in unserer Gewalt liege, unentbehrlich sei, wohingegen der Philosoph als solcher sich selbst genüge und das Wissen an sich keine andere Wirkung habe, als daß es nur wieder Wissen erzeuge. Aber an eben der nämlichen Stelle spricht es A. auch aus, daß die volle umfassende Weisheit von dem beschränkten menschlichen Wesen nicht erreicht werde (die höchste Stufe des menschlichen Wissens wird von A. auch anderwärts öfters als ein schwaches Analogon jenes Lebens bezeichnet, welches der sich selbst denkende Gott lebt, und dergl.), und daß das Leben des Philosophen an sich über das menschliche Wesen hinausgehe; daher denn nun A. mit dem klaren Zugeständnisse, daß der Mensch, wie er ist, der äußeren Sphäre des Handelns sich nicht entschlagen könne, den unübertrefflich schönen und wahren Ausdruck gebraucht: „man muß das Leben und das gesammte Handeln unsterblich machen, so wird dann der Weise als Mensch im Handeln die Trefflichkeit verwirklichen." (Eth. I, 3. VI, 7. X, 7.)

Insoweit also der Mensch handeln muß und es hiemit eine praktische Sphäre giebt, ist in derselben jene Verständigkeit des Staatsbaumeisters das Höchste; in gleicher Weise ist unter den äußeren Gütern die Ehre das höchste, und das Leben des Politikers erhält hiemit auf diesem Gebiete des Praktischen den gleichen Rang der Bevorzugung. Sowie es eine und die nämliche Denkthätigkeit ist, welche einerseits zur praktischen Verständigkeit und andrerseits zu Wissenschaft und Weisheit führt, so muß es nun auch unerläßliches Erforderniß sein, daß der Mensch, um überhaupt sein Dasein zu verwirklichen, die Denkthätigkeit äußere; und es kann daher ein staatliches Zusammenleben oder ein Staat nicht bestehen, wenn nicht die Menschen als Mitglieder desselben mit jener doppelten psychischen Begabung, d. h. mit den der Vernunft gehorchenden Affekten und mit dem aktiv vernünftigen Denken ausgerüstet sind; auf diesem Verhältnisse einer Zweiheit in der Seele beruht ja für A. aus allgemein systematischen Gründen der Bestand einer Wechselbeziehung zwischen Herrschendem und Beherrschtem, deren ersteres, wie sich von selbst versteht, das aktiv Vernünftige ist, und ebenso ist hierauf die Auf-

gabe und der Zweck, welchen der Staat verfolgen muß, begründet, nämlich die Verwirklichung des vernunftgemäßen Daseins überhaupt. Ja eigentlich nur eine andere Wendung dieser Doppelheit ist es, wenn ein Wechselverhältniß zwischen zwei Lebensweisen zu Grunde gelegt wird; nämlich die durch das bloße Streben nach äußerer Selbsterhaltung entstehende Unruhe und das hieraus folgende „mußelose Leben" wird jenem Zustande gegenübergestellt, welcher in einer den geistigen Bestrebungen genügenden genialen „Muße" besteht, und indem hiemit erklärlicher Weise der Gegensatz zwischen kriegerischem und friedlichem Leben in Verbindung tritt, wird wiederholt die Grundanschauung ausgesprochen, daß allerdings unweigerlich nach diesen beiden Seiten hin die Einrichtung des Staates abzielen müsse, aber stets das erstere, nämlich die kriegerische Unruhe und Thätigkeit, nur als Mittel zum Zwecke um der Erreichung des letzteren, der friedlichen Muße, willen betrieben werden dürfe. Und während hieran sich ein prinzipieller Tadel gegen jene Staaten anknüpft, welche, wie z. B. Lakedämon, bloß die kriegerische Tüchtigkeit im Auge haben, wird es als die vorzüglichste Aufgabe des wahren Gesetzgebers bezeichnet, daß „den Besten die Möglichkeit zu einem Leben der friedlichen genialen Muße gegeben und dieselben nicht genöthigt seien, in unschöner Weise ihre Existenz durch niedrigere Thätigkeiten zu verunstalten." Ja, auf diesem Grundsatze, in welchem wir einen Ausfluß jenes allgemeinen griechischen Aristokratismus des Doktrinären erkennen müssen, beruht es auch bei A., daß, wie wir weiter unten sehen werden, nicht blos die Sklaven, sondern auch die Handwerker von der Theilnahme am Staate ausgeschlossen werden, weil „sie keine Zeit zur Uebung jener genialen Muße haben." — In solcher Weise also hat sich Plato's überschwenglicher Ausspruch, daß „die Philosophen die Herrschenden sein sollen", bei A. modifizirt. (Eth. IV, 7. X, 7. Pol. II, 9, 11 [p. 1273 a 33]. VII, 5 [p. 1326 b 31]. VII, 7, 14. VIII, 3.)

Schon aus dem Bisherigen ist ersichtlich, daß die zum praktischen Leben erforderliche Ausbildung und Verwirklichung der psychischen Trefflichkeit das Prinzip der aristotelischen Staatslehre ausmache. Es wird uns aber diese prinzipielle Auffassung des A. nun auch in der weiteren Durchführung sich bewähren.

Zunächst ist es für den Umkreis des Handelns begriffsmäßig eine Grundbedingung, daß der Mensch unter Mitmenschen sich bewege. Der Begriff einer Gemeinsamkeit und Gemeinschaftlichkeit des Lebens erweist sich als ein dem menschlichen Wesen an sich einwohnender, und insoferne nur in solchem Zusammenleben, welches seine Gestaltung im Staate erhält, der Zweck des äußeren Daseins erreicht werden kann, der die Gestaltung mit sich bringende Zweck aber nach allgemeinem aristotelischen Grundsatze überall das ursprünglichere und an sich frühere ist, so drückt dies A. in dem bekannten Ausspruche aus, daß der Mensch ein zum staatlichen Leben bestimmtes animalisches Wesen sei, oder mit anderen Worten, daß der Staat an sich dem Begriffe nach ursprünglicher und früher als der Einzelne sei, hingegen in der Erscheinung sowie bei jedem Verwirklichungsprozesse so auch hier das endzweckliche Dasein des Ganzen der Zeit nach später auftrete und das stofflich Einzelne, an welchem der Zweck sich verwirkliche, der Zeit nach früher schon vorliege. So wird ausdrücklich anerkannt, daß nicht blos wegen der äußerlichen Hülfsbedürftigkeit bezüglich des Verkehrs mit Lebensmitteln und dergl., welche allerdings ein bedeutendes Moment sei und von Vielen auch für den Entstehungsgrund der Gemeinschaft gehalten werde, sondern daß auch abgesehen von einem derartigen Bedürfnisse die Menschen an sich nach dem Zusammenleben streben, so daß das eben hierin bezweckte Gut die Ursache des Bestehens der Staatsgemeinschaft ist, wenn auch das Entstehen derselben in der äußeren Erscheinung mit dem äußerlichen Bedarfe zusammenhängt. Und während A. sagt, daß jener Zustand, welchen er als den „sich selbst genügenden" bezeichnet, nur in der Gemeinschaft erreicht

werden könne, kann er wegen jenes ursprünglichen höheren Zweckes des Zusammenlebens in den Zustand der Befriedigung der Bedürfnisse eine Idealität verlegen, welche er auch darin anerkennt, daß der Trieb nach einem Zuträglichen, welcher jeder Gemeinschaft einwohne, bei der Staatsgemeinschaft auf das Allen für das ganze Leben Zuträgliche gerichtet sei. Der Vorwurf des Utilismus kann demnach den A. sicher nicht treffen, wenn er auch nicht ausdrücklich sagte, daß die Steigerung des Nützlichen zum Schädlichen führe. Wie sehr aber der bei dem Begriffe der Gemeinschaft waltende Idealismus ein ethischer sei, erkennen wir in der Art und Weise, wie A. den zwischen Freunden bestehenden liebevollen Verkehr in der Ethik nicht blos im Zusammenhange mit der Trefflichkeit des Handelns überhaupt, sondern auch gerade in Bezugnahme auf die Politik bespricht. Es ist nicht etwa blos rhetorische Uebertreibung — denn in Ekstase spricht A. überhaupt nie —, wenn gesagt wird, Freundesliebe sei für die Staaten das größte aller Güter, sondern es hat dies auch die prinzipielle Geltung, daß der Gesetzgeber sein Augenmerk sogar mehr auf die Freundesliebe, als selbst auf die Gerechtigkeit richte, denn „wo Freunde sind, bedarf es nicht der Gerechtigkeit, gerechte Menschen aber bedürfen erst noch die Freundesliebe"; und in solchem Sinne widmet A. bei der Unterscheidung mehrerer Arten der Freundschaft auch der politischen eine eigene Besprechung; er versteht unter derselben jene Eintracht, welche auf einer werkthätigen Gleichheit der Gesinnung und Ueberzeugung betreffs des allgemeinen Staatswohles beruht; ihr Gegensatz ist der zu Umwälzungen führende Parteihaß, vor welchem der Gesetzgeber eben den Staat von vornherein bewahren soll. (Eth. I, 5. VIII, 1, 11. IX, 6. Pol. I, 2. II, 4 [p. 1262 b 7]. III, 6. VI, 8 [p. 1321 b 16]. VII. 1 [p. 1323 b 8].)

Eine durch die Naturseite des Menschen gegebene Modifikation der Freundesliebe ist jene Liebe, welche in dem Familienleben je nach den verschiedenen Seiten und Verhältnissen desselben erscheint, und es ist eigenthümlich, wie in dieser Beziehung A. sowohl mit der Freundschaft, als auch mit der Familie politische Kategorien in Verbindung bringt. In der Familie nämlich erblickt A. bereits einen nach grundwesentlichen Unterschieden gegliederten Organismus, in welchem als solchem insbesondere das Verhältniß zwischen Herrschendem und Beherrschtem hervortritt; und für die aristotelische Auffassung trifft sonach hier das Motiv einer im Zusammenleben waltenden Liebe und Freundschaft mit dem politischen Momente einer organisirten Herrschaft zusammen. Der Bestand der Familie ist ein durch Naturnothwendigkeit gegebener, und von Seite der bloßen Natur aus hat der Mensch mehr Trieb zur geschlechtlichen Paarung als zum staatlichen Leben, und in dieser Beziehung ist die Familie als die der Natur nach erste Vereinigung dem äußerlichen Erhaltungstriebe des Lebens zugewendet; aber der menschlichen Ehe als solcher wohnt eben ein höherer Zweck ein als der der thierischen Begattung, und sie erstreckt sich über die bloße Kindererzeugung hinaus auf die Verhältnisse des ganzen Lebens. So besteht in der Familie vor Allem auch an sich ein Verhältniß der Herrschaft, welches im Allgemeinen mit jenem obigen Grundsatze zusammentrifft, wornach im menschlichen Wesen die Herrschaft des Vernünftigen verwirklicht werden soll. A. unterscheidet bei der Familie eine Mehrheit von Momenten, nämlich: das Verhältniß der Gatten, das der Eltern zu den Kindern, das der Geschwister, das des Hausvaters zum Gesinde, d. h. den Sklaven (betreffs der Sklaverei selbst s. weiter unten), und hierin nun findet er Analogieen mit den hauptsächlichen Regierungsformen, deren Gliederung und Begründung wir später zu erörtern haben; nämlich die Herrschaft des Vaters über die Kinder bezeichnet er als eine königliche, hiebei speziell auf das patriarchalische Königthum der Heroenzeit hinweisend (als eine Ausartung gilt es, wenn, wie bei den „Barbaren" der Fall sei, der Vater eine despotisch-tyrannische Gewalt über

die Kinder übe); hingegen die Herrschaft des Mannes über die Frau wird der aristokratischen Regierungsform parallel gestellt, indem hier die Herrschaft auf Verdienst und Würde beruhe und daher nur bei einer Entartung den Charakter des Oligarchischen annehmen könne; ferner das Verhältniß zwischen Brüdern wird mit der auf staatlicher Ehre beruhenden republikanischen Staatsform gleichgestellt, das roh Demokratische aber den herrenlosen Familien zugewiesen; endlich das Verhältniß zwischen Herren und Sklaven wird durchweg als jenes der Despotie oder Tyrannis bezeichnet. Diese nämliche Analogie aber führt A. auch in Bezug auf Liebe und Freundschaft durch, indem die Liebe gegen einen König sowie gegen einen Vater aus einer Ueberfülle empfangener Wohlthaten fliesze, hingegen in der Aristokratie und zwischen Gatten auf Anerkenntniß der Trefflichkeit beruhe, in der Republik aber und zwischen Brüdern die genossenschaftliche Liebe in Gleichheit der Gesinnung und gleicher Theilnahme an Freud und Leid sich erweise, endlich aber in der Despotie Liebe und Freundschaft eben so wenig erscheine, als sie gegen Sklaven geübt werde. — Jedenfalls haben wir in diesen Auffassungen einen Beleg dafür, wie sehr bei A. Ethik und Politik sich wechselseitig innig durchdringen. (Eth. VIII, 12, 14. Pol. I, 2, 12.)

Als ein Mittelglied zwischen Familie und Staat nennt A. allerdings die Gemeinde, indem er sie als eine Vereinigung mehrerer Familien bezeichnet, welche bereits einem höheren Bedürfnisse als der bloßen äußerlichen Selbsterhaltung entspreche, übrigens ursprünglich zumeist aus Abzweigungen Einer Familie entstanden sei. Aber man hat stets auf jene einzigen etlichen Worte, mit welchen A. speziell die Gemeinde bespricht, ein viel zu großes Gewicht gelegt, um die Durchführung einer Trias festzuhalten. A. sagt zwar dort, daß die Vereinigung mehrerer Gemeinden einen Staat bilde, aber er benutzt nirgends mehr die Gemeinde als wirkliches Mittelglied, und die Sache steht vielmehr so, daß bereits die Gemeinde als ein staatlicher Organismus gelten muß. Wir werden unten sehen, daß A. zahlreiche Kommunalämter geradezu als Staatsämter aufzählt; und überhaupt existirte dasjenige, was wir heutzutage Organisation des Gemeindewesens nennen, bei den Griechen in keiner vom Staatlichen gesonderten Stellung. Wir sind bei der griechischen Kleinstaaterei auch vielfältig in Verlegenheit, ob wir πόλις mit „Staat" oder mit „Stadt" übersetzen sollen. (Pol. I, 2.)

Zur Vollendung und abschließenden Gestaltung gelangt die Gemeinschaftlichkeit des Lebens jedenfalls erst im Staate und durch den Staat, für welchen aber nun auch der sittliche Zweck ausschließlich betont wird. Indem nämlich jede Gemeinschaft, welcher Art sie sei, überhaupt auf irgend ein Gut abzielt, ist es beim Staate das sittliche Wohl der Gesammtheit, worum es sich handelt, und Aufgabe der Politik ist es, die Bürger qualitativ trefflich zu machen, so daß dieselben in jeder Beziehung richtig handeln; ja gerade als Sache der „Gesetzgebung" wird dieses bezeichnet, mit der Bemerkung, daß sämmtliche „Gesetzgeber" überhaupt den Willen haben, die Bürger durch Gewöhnung trefflich zu machen, und daß es daher nur darauf ankomme, ob hiebei die richtige Weise oder ob Fehlgriffe obwalten, wornach eben die eine Gestaltung des Staates gut und die andere schlecht sei. Wie sich von selbst versteht, gehören wegen der Gewöhnung hieher vor Allem „unter den gesetzlichen Bestimmungen diejenigen, welche betreffs der auf das Gemeinwesen abzielenden Erziehung gegeben sind"; denn, wenn auch durch Privaterziehung in den einzelnen Familien schon viel geleistet werden kann, so liegt doch das Wesentliche nur in jener Allgemeinheit, welche allein dem Gesetze einwohnt; daher auch Jeder, welcher bei vorliegendem schlechten Zustande der Erziehung für eine Besserung derselben sorgen will, zur Thätigkeit des Gesetzgebens greifen muß. (Eth. I, 10 [p. 1099 b 30]. II, 1. V, 5 [p. 1130 b 25]. X. 10. Pol. I, 1 Anf.)

Das philosophische Prinzip aller Gesetzgebung überhaupt ist bei A. ein blos ethisches. Abgesehen von weiter unten Folgendem erhellt dies zumeist aus der Erörterung, welche A. der Frage widmet, ob allgemeine Menschen=Trefflichkeit und spezielle Staatsbürger=Trefflichkeit Ein und dieselbe sei oder nicht (so beachtenswerth es ist, daß A. überhaupt schon sich gedrungen fühlte, diese Frage zu besprechen, eben so entscheidend für seinen antiken Standpunkt ist die Lösung, welche er für dieselbe giebt). A. erkennt nämlich wohl an, daß wegen der Verschiedenheit der Gestaltungen, in welchen der Staat in der geschichtlichen Erscheinung auftritt, an den Bürger bezüglich der bürgerlichen Trefflichkeit verschiedene Ansprüche gemacht werden, wogegen die Trefflichkeit des Menschen als solchen überhaupt eine einheitliche sei; auch giebt er zu, daß Tüchtigkeit in politischer Beziehung von allen Bürgern gleichmäßig geübt werden könne, während bei denselben sittliche Trefflichkeit des allgemein Menschlichen in sehr verschiedenem Grade sich finde, und außerdem daß auch innerhalb Eines Staates für die verschiedenen wesentlichen Bestandtheile desselben eine verschiedene Bürger=Trefflichkeit gefordert werde, — aber trotz diesem muß A. folgerichtig die Ueberzeugung aussprechen, daß in dem „besten Staate" Bürger=Trefflichkeit und Menschen=Trefflichkeit in Eins zusammenfallen, denn, wie wir schon oben sahen, wer mit der staatsmännischen Verständigkeit die Verhältnisse des Staates lenkt, hat eben die höchste Stufe der praktischen Vortrefflichkeit überhaupt in sich verwirklicht; und insoferne diese Verwirklichung ja auf dem ursprünglichen Verhältnisse eines Herrschenden und Beherrschten beruht, besteht die Bürger=Trefflichkeit eben in dem richtigen Herrschen und Beherrschtwerden, sie ist aber, sobald der Staat der beste ist, auch keine andere als die Menschen=Trefflichkeit überhaupt. In solchem Sinne beruft sich A. ausdrücklich öfters auf diesen Grundsatz, daß im Ideal=Staate beide Arten der Trefflichkeit nur Eine seien, und insbesondere knüpft er hieran wieder die Bedeutung der Staatspädagogik, insoferne durch dieselbe der Wechselverkehr zwischen Herrschen und Beherrschtwerden den Bürgern eingepflanzt werden muß. So erklärt es sich leicht, wenn auch A. (allerdings in anderem Sinne als Plato) die Trefflichkeit der Gesammtheit mit jener des Einzelnen parallel stellt und sagt, die Tapferkeit oder die Besonnenheit oder die Gerechtigkeit eines Staates sei an Bedeutung und im Begriffe die nämliche wie die eines Menschen. (Pol. III, 4. III, 17 [p. 1288 a 38]. IV, 7 [p. 1293 b 7]. VII, 1 [p. 1323 b 33]. VII. 14 [p. 1333 a 12]. VII, 15.)

Indem sonach A. nur insoferne einen Unterschied zwischen der Trefflichkeit des Menschen und jener des Bürgers zugesteht, als der Staat in seiner empirischen Erscheinung dem Idealstaate nicht entspricht, ist klar, daß hier dem Staatsleben als solchem kein ihm eigenthümliches Prinzip neben oder außer der ethischen Grundlage zugewiesen wird, sondern daß lediglich der Begriff der sittlichen Gemeinschaft den prinzipiellen Ausgangspunkt bildet. Demnach aber kann auch das Recht — als einheitliches Prinzip des Privat= und öffentlichen Rechtes — bei A. keine derartige begriffsmäßig spezielle Stellung finden, wie dieselbe seit Grotius und Pufendorf sich allmählig in unserer modernen Wissenschaft entwickelt hat.

Die sogenannten Rechtspflichten können bei A. auf keinem Gebiete liegen, welches prinzipiell von jenem der Sittenpflichten verschieden wäre. Vor allem befinden wir uns bei A. auf einem Standpunkte, von welchem aus nicht das Recht, sondern die Gerechtigkeit der eigentliche Gegenstand der Betrachtung ist, um dessen willen das Rechtmäßige erst beigezogen werden muß; es bespricht ja A. die Gerechtigkeit in der Ethik, und zwar als die letzte und höchste jener Trefflichkeiten, welche durch Gewöhnung erworben werden; hiebei muß das auf psychologischen Momenten beruhende sittliche Verhalten den leitenden Grundgedanken bilden, und wir dürfen eine Konstruktion

des Rechtsbegriffes als solchen auch nicht erwarten*). Der Begriff eines Rechts-Subjektes, und hiemit das Prinzip des Privatrechtes, existirt bei A. gar nicht; und daß von demjenigen, was man objektives Recht nennt, nur der mathematische Begriff der Gleichmäßigkeit übrig bleibt, alles andere aber völlig in das psychologisch-ethische Motiv hinübergezogen ist, mag wohl aus dem Folgenden deutlich erhellen.

Die allgemeine Bestimmung, daß die Gerechtigkeit jenes Verhalten sei, wornach wir Rechtmäßiges thun, hat nicht den Sinn, daß der gerechte derjenige sei, welcher die objektiv bestehenden rechtlichen Normen zur Richtschnur seines Handelns macht, sondern umgekehrt: „das Rechtmäßige ist dasjenige, was der gerechte Mensch thut und betreffenden Falles thun würde," wornach also die rechtliche Gesinnung als der eigentliche Ausgangspunkt erscheint. Nun aber wird, zugleich auch mit Benutzung des Begriffes der Ungerechtigkeit, eine doppelte Bedeutung der Worte „Gerecht" und „Ungerecht" unterschieden; nämlich nach der einen wird durch dieselben das Gesetzmäßige und das Gesetzwidrige bezeichnet, nach der anderen das Gleichmäßige und die aus Unersättlichkeit hervorgehende Störung dieses Gleichgewichtes. Nach der ersteren Bedeutung demnach ist alles dasjenige gerecht, was den von der Gesetzgebung beabsichtigten Glücksstand und Bestand der staatlichen Gemeinschaft befördert, denn „die Gesetzgebung bezweckt theils befehlend, theils verbietend sämmtliche einzelnen Trefflichkeiten." Die Gerechtigkeit in diesem Sinne also ist nichts anderes, als die umfassende Trefflichkeit überhaupt, welche noch dadurch ihre besondere Vollendung erhält, daß sie die Ausübung gegen Mitmenschen mit in sich einschließt und hiedurch ein „Gut der Mitmenschen" selbst wird; nur also durch diese Beziehung auf die Mitmenschen unterscheidet sich diese Gerechtigkeit von der totalen Trefflichkeit, im Inhalte ist sie mit ihr identisch. Von dieser Gerechtigkeit nun kann gesagt werden, daß sie nebst der sittlichen Tüchtigkeit unter jene obige praktische Verständigkeit überhaupt falle, und ebenso daß sie in ihrer Wirkung auf die Mitmenschen das eigentliche „politische Gut" und überhaupt „die Trefflichkeit des gemeinsamen Lebens sei, in deren Gefolge jede übrige Trefflichkeit stehe." Daß aber auch hiebei das Hauptgewicht nicht etwa auf der bloßen Beziehung zu objektiven Bestimmungen der Gesetzgebung, sondern eben auf der sittlichen Trefflichkeit und Verständigkeit beruhe, ist aus der Polemik ersichtlich, welche A. gegen jene führt, die da meinen, die Gerechtigkeit sei sehr leicht zu üben, weil ja Alles in den Gesetzen vorgeschrieben sei; es werde nämlich, wendet A. ein, hiebei gerade das Wesentliche, d. h. die konkrete Verwirklichung des Rechtmäßigen und die sittliche Gesinnung, auf welcher die That beruht, übersehen. (Eth. V, 1 Anf. 2, 3, 13. VI, 13 [p. 1143 b 23]. Pol. III, 9, 12 [p. 1282 b 17]. III, 13 [p. 1283 a 39.] Uebrigens ist es diese erstere Bedeutung der Gerechtigkeit, welche der Darstellung bei Plato zu Grunde liegt.)

Die Gerechtigkeit nun aber in der zweiten Bedeutung, welche A. ausdrücklich als die „besondere Gerechtigkeit" bezeichnet, hat eben nur eine speziellere psychologisch-ethische Basis. Sie wird mehr aus ihrem Gegensatze, d. h. der „besonderen Ungerechtigkeit" klar gemacht; nämlich „ungerecht" in dieser zweiten Bedeutung heißt derjenige, welcher immer und unter allen Verhältnissen profitiren will**) und durch diese seine Unersättlichkeit das naturgemäße Gleichgewicht stört; „gerecht" demnach in diesem Sinne

*) Es hat ja die griechische Sprache nicht einmal ein Wort für „Recht" in unserm technischen Sinne; νόμος bedeutet bekanntlich „gesetzlich geltende Bestimmung", δίκη aber bezeichnet immer schon eine Aeußerung des Rechtes, daher es theils ideeller und an Religiöses streifend „allgemein bestehende Wiedervergeltung" bedeutet, theils konkret den prozessualistischen Begriff „Klage" ausdrückt; δίκαιον endlich ist stets ein blos qualitatives, eine Eigenschaft einer Person oder eines Vorganges oder Zustandes, es bedeutet im Ganzen „Rechtmäßig".

**) „Profitiren wollen" halte ich für die einzig mögliche Uebersetzung von πλεονεξία.

ist, wer das Gleichmäßige anstrebt. So dreht sich diese Gerechtigkeit um jene äußeren Güter, an welchen der Mensch nie genug haben zu können vermeint, namentlich also um Ehre, Geld, äußere Selbsterhaltung, und die hierauf bezügliche psychologische Stimmung der Genügsamkeit oder der Unersättlichkeit ist der prinzipielle Ausgangspunkt. Allerdings nun erblickt A. wohl in der Gleichmäßigkeit eine allgemeine Bestimmung der Natur, insoferne nämlich hiebei an gleichmäßige Vertheilung, d. h. an den Grundsatz einer allgemein waltenden Proportionalität, zu denken ist; „naturwidrig ist es, daß Gleichem Ungleiches und Ungleichem Gleiches zu Theil werde." Aber soweit diese Proportionalität blos Naturbestimmtheit ist, wird sie nicht durch menschliches Handeln hergestellt; wohl hingegen hat der ganze Umkreis praktischer Thätigkeit in dieser sowie in allen übrigen Beziehungen den Grundzug an sich, daß von dem Richtigen nach beiden Seiten, nämlich nach dem Zuwenig und nach dem Zuviel, abgeirrt werden kann und abgeirrt wird; und es hat demnach jene spezielle Trefflichkeit, welche als Gerechtigkeit oder rechtliche Gesinnung bezeichnet wird, ebenso wie alle übrigen Trefflichkeiten die Aufgabe, die richtige Mitte zu verwirklichen. So also wird in Bezug auf jene obigen äußeren Güter im Umkreise des menschlichen Handelns durch die Gerechtigkeit jene Proportionalität erst hergestellt, und „das Rechtmäßige ist ein Proportionales". In Folge aber der thatsächlich bestehenden Verhältnisse kann in jenen Dingen die Proportionalität nur entweder auf individueller Würdigkeit beruhen oder ohne Bezug auf diese in dem rein Dinglichen erscheinen, d. h. es ergiebt sich der Grundsatz: „in dem Gebiete des Rechtmäßigen beruht die Gleichmäßigkeit in erster Linie auf Würdigkeit, in zweiter Linie auf dem arithmetischen Quantitätsverhältnisse." (Eth. II, 5. V, 6 [p. 1131 a 29]. VIII, 9 Anf. Pol. VII, 3 [p. 1325 b 8.])

Dies ist die Basis des Unterschiedes zwischen einer austheilenden und einer ausgleichenden Gerechtigkeit. Nämlich die austheilende Gerechtigkeit verwirklicht den Standpunkt der Würdigkeit, nach welcher Ehre, Besitz und was sonst noch vertheilt werden kann, den Theilnehmern des Staates zufällt; sie stellt also eine Proportionalität zwischen den Personen bezüglich jener Güter her, indem sie nach einer sog. geometrischen Proportion verfährt, in welcher die Summe der Vorderglieder zu jener der Hinterglieder sich wieder wie ein Vorderglied zu seinem Hintergliede verhält, d. h. eine Person zusammen mit ihrer äußeren Geltung muß sich zu einer zweiten Person zusammen mit deren Geltung ebenso verhalten, wie sich die erste Person nach der individuellen Würdigkeit zur zweiten Person verhält. Hingegen die ausgleichende Gerechtigkeit bewegt sich auf jenem Gebiete, wo die individuelle Würdigkeit der Person nicht in Betracht kömmt, sondern in rein dinglicher Weise äußere Güter Gegenstand eines Verkehres sind; A. unterscheidet hiebei zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Verkehre und zählt zu ersterem: Kauf, Verkauf, Darlehen, Bürgschaft, Nutznießung, Depositum, Miethe; bei letzterem unterscheidet er wieder zwischen heimlichen und gewaltthätig offenen Handlungen, nämlich ersterer Art sind ihm: Diebstahl, Ehebruch, Vergiftung, Verführung, Betrug, Meuchelmord, falsches Zeugniß; letzterer Art: Mißhandlung, Gefangenhaltung, Todtschlag, Raub, Verstümmelung, Beschimpfung, Verhöhnung. Und es wird nun wohl angegeben, daß die ausgleichende Gerechtigkeit überhaupt nach einer sog. stetigen arithmetischen Proportion verfahre, in welcher das Mittelglied, d. h. das sog. arithmetische Mittel, gesucht wird, wornach also das Zuviel und das Zuwenig vermieden oder, wo schon eine Verletzung der richtigen Mitte stattgefunden, wieder ausgeglichen wird und hiemit sowohl die Einbuße als auch das Uebervortheilen ihre arithmetische Heilung finden. Aber über alles Einzelne betreffs jener blos aufgezählten Handlungen, und namentlich über das juristische Wesen derselben läßt uns A. völlig im Unklaren, so daß wir z. B. auch nicht wissen können, ob er etwa wirklich bei Mord

und Todtschlag gewissermaßen eine Verletzung eines privatrechtlichen Anspruches im Auge gehabt habe, welchen der Einzelne auf sein Leben habe. Nur errathen läßt sich aus demjenigen, was über die Wiedervergeltung gesagt wird, daß A. bei dem Verbrechen, z. B. beim Raube außer der Rückgabe des Geraubten, welche aus der ausgleichenden Gerechtigkeit fließt, auch noch die austheilende Gerechtigkeit hätte beiziehen müssen, insoferne durch die letztere dem Räuber jene Stellung und Geltung zugewiesen würde, welche er als solcher in der bürgerlichen Gesellschaft verdient. Es sagt nämlich A. betreffs der Wiedervergeltung, daß diese bei blos formaler Auffassung durchaus nicht genüge und noch weniger mit dem Begriffe des Rechtmäßigen identifizirt werden dürfe, denn wenn z. B. Jemand einen im Amte Stehenden schlägt, müsse er nicht blos wieder geschlagen, sondern noch außerdem bestraft werden; überhaupt ja auch könne die Wiedervergeltung nur dann richtig sein, wenn sie eben selbst eine proportionirte sei, sowohl betreffs des politischen Zusammenlebens als auch bezüglich des geschäftlichen Verkehres, denn dies beides bewege sich wesentlich in der Ungleichheit der Personen und der Ungleichheit der Sachen; darum beruhe zumeist auf der proportionirten Wiedervergeltung aller Handelsverkehr und insbesondere die Entstehung und der Bestand eines allgemeinen Tauschmittels, d. h. des Geldes, welches als Werth-Aequivalent in Bezug auf Bedürfniß und Angebot nach dem Motive des Ausgleichens wirke. (Eth. V, 5—8.)

Das Erzeugniß nun und der Ausdruck der Gerechtigkeit ist dem A. das Rechtmäßige, und es versteht sich nach dem Obigen von selbst, daß es der Gesetzgebung oder dem Gesetzgeber anheimfallen muß, die sämmtlichen einzelnen Bestimmungen der Gerechtigkeit, sowohl jener allgemeinen, welche mit der Trefflichkeit überhaupt zusammenfällt, als auch der speziellen austheilenden und ausgleichenden, auszusprechen. Wie sehr aber hiebei der ethisch staatliche Standpunkt — und sicher kein privatrechtlicher — überwiege, sehen wir daraus, daß A. ausdrücklich das staatlich Rechtmäßige betont, indem er in ihm allein jenes Gebiet erblickt, auf welchem das Unrechtthun vorkomme; Gesetz nämlich sei nur da, wo ein Unrechtthun vorkomme, dies aber sei nur der Fall, wo eine Gleichmäßigkeit der Geltung bezüglich des Herrschens und Beherrschtwerdens bestehe, daher man eigentlich seinem Kinde oder seinem Sklaven nicht Unrecht thun könne, da diese nur als Bestandtheile des Vaters oder Hausherren gelten können (d. h. durch Verletzung des Kindes kann wohl ein Unrecht gegen die bestehende gesetzliche Ordnung begangen werden, aber nicht gegen das Kind selbst); ja gelegentlich einer ausführlicheren, uns hier nicht weiter berührenden Darlegung des Grundsatzes, daß man überhaupt nicht sich selbst Unrecht thun könne, billigt es A., wenn in dem Selbstmorde ein staatliches Vergehen erblickt und demselben eine strafrechtliche Folge gegeben werde. Gewiß aber auch nicht auffallend kann es nach dem Bisherigen sein, wenn A. für dieses staatlich Rechtmäßige einen in der Natur selbst liegenden Grund anerkennt und daher sagt, dasselbe bestehe entweder von Natur aus oder in Folge gesetzlicher Bestimmung. Nur erwarte man bei dem ersteren nicht dasjenige, was unter dem Namen „Naturrecht" in späterer Zeit theils aus A. herausgelesen, theils in der weiteren Entwickelung der Rechtsphilosophie aufgestellt wurde; denn A. erwähnt als ein von Natur aus bestehendes Rechtmäßige außer jenem häufig angewendeten obigen Grundsatze einer Proportionalität nur allgemeine sittliche Bestimmungen, welche „gemeinsam bei allen Menschen gleichmäßig gelten", wie z. B. die Pflicht des Dankes, der Unterstützung der Freunde, und mit spezieller Bezugnahme auf die Antigone des Sophokles die Pflicht der Bestattung der Blutsverwandten. Und wenn er von solchen Grundsätzen die sog. positiven gesetzlichen Bestimmungen unterscheidet, so macht er im Hinblicke auf schon damals beliebte Kontroversen darauf aufmerksam, daß der Unterschied nicht in der Veränderlichkeit liege, denn geändert werden könne zuletzt Alles, auch das an sich Natur-

gemäße, sowie es z. B. auch Leute gebe, welche in der linken Hand die nämliche Fertigkeit haben wie in der rechten, was gleichfalls an sich naturwidrig sei, sondern das Wesen der rein positiven Bestimmungen liege darin, daß sie von vornherein so oder anders hätten gestellt werden können, dann aber, sobald sie gegeben sind, eben nur in der Einen Fassung gelten, z. B. daß irgend einem Gott eine Ziege, nicht aber zwei Lämmer, geopfert werden sollen. Und wenn A. ferner die positiven gesetzlichen Bestimmungen mit der Verschiedenheit der Maße und Gewichte bei verschiedenen Völkern vergleicht, sehen wir deutlich, daß er bei weitem für den größten Theil der rechtlichen Bestimmungen, namentlich für das Privatrecht, als letzten Grund eine „naturgemäße", d. h. nach seinem Standpunkte eine sittliche Norm hätte anerkennen müssen. (Eth. V, 10, 15 Anf. Rhet. I, 13.)

Aber ein von A. sehr häufig ausgesprochener und angewendeter Grundsatz ist es, daß alle gesetzlichen Bestimmungen jeder Art nur allgemein sein können, und hierin liegt einerseits nach aristotelischer Auffassung des „Allgemeinen" die Vernünftigkeit und jener philosophische Werth der gesetzlichen Ordnung, durch welchen sie die eigentliche Beherrscherin der sittlich-staatlichen Verhältnisse ist: „wer das Gesetz zum Herrscher macht, macht Gott und den Verstand zum Herrscher; bei dem menschlichen Herrscher hingegen ist stets in den Leidenschaften das Thierische beigemischt"; diese allgemeine Basis der Gesetze ist als ungeschriebenes Recht auch das kräftigere und gültigere, an dem geschriebenen Rechte hingegen kann eher der Mensch selbst seine Herrschaft äußern. So also hat die Allgemeinheit der bestehenden Normen eine ideale Bedeutung; aber andererseits enthalten eben darum alle gesetzlichen Bestimmungen hierin einen Gegensatz gegen die Praxis, in welcher der Detail-Reichthum der Verhältnisse und Vorkommnisse sich herausstellt. Und insoferne demnach die Gesetze in einzelnen Fällen entweder eine Lücke zeigen oder sich als unhaltbar erweisen müssen, wird als Korrektiv der Gerechtigkeit die Billigkeit bezeichnet, welche gleichfalls zu dem ungeschriebenen von Natur aus bestehenden Rechtmäßigen gehört und eben da ihre Wirksamkeit äußert, „wo der Gesetzgeber, wenn er den speziellen Fall erlebt hätte, selbst noch geändert und nachgeholfen hätte". In diesem Sinne bildet einen Gegensatz gegen den Billigen derjenige, welcher „mit allzu großer Härte und Schärfe an den Wortlaut der Gesetze sich anklammert". (Eth. V, 14. Pol. III, 16. Rhet. I, 13.)

Insoferne aber nun A. in mannigfachen Erörterungen den Grundsatz durchführt, daß die vorliegenden Bestimmungen des Rechtmäßigen erst durch die wirkliche Ausführung zu „gerechten Handlungen" werden, und hiebei die rechtliche Gesinnung des Handelnden das einzige Maßgebende sei, so können wir auf Solches nur um des ethischen Prinzipes willen hindeuten, denn das Einzelne hievon berührt uns hier nicht mehr; wohl hingegen mag von Wichtigkeit sein, was sich auch aus diesem Grundsatze bei A. bezüglich des Kriminalrechtes ergiebt, dessen Zusammenhang mit der Psychologie hier besonders hervortreten muß, während andererseits eine Begründung des Strafrechtes als solchen überhaupt, und des staatlichen insbesondere, nicht erwartet werden kann. Sowie A., wie wir schon oben sahen, das Profitirenwollen als Quelle der speziellen Ungerechtigkeit bezeichnet, so liegt ihm die Veranlassung des Unrechtthuns überhaupt in Ehrgeiz und Habsucht und, wenn auch zuweilen in der Noth, doch im Allgemeinen in der Begehrlichkeit, und insoferne diese letztere bei dem vollkommen organisirten Menschen von der Denkthätigkeit als der anderen Funktion der Seele nicht getrennt werden kann, gelangt A. zur Frage über dasjenige, was wir jetzt technisch Zurechnungsfähigkeit nennen; nämlich die Begriffe des Freiwilligen und Unfreiwilligen bespricht er völlig prinzipiell, und zwar mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß dieselben für den Gesetzgeber von höchster Wichtigkeit sind. Das eigentlich Unfreiwillige

bezüglich des Unrechtthuns beruht auf einem Nichtwissen, welches darin seinen Grund hat, daß das menschliche Wissen überhaupt auf Manches, was außerhalb des Subjektes ist, sich nicht erstreckt; und wo demnach in einem speziellen Falle in Bezug auf die Werkzeuge und Mittel oder in Bezug auf den Erfolg einer Handlung ein solch unverschuldetes Nichtwissen waltete und daher über den die Gerechtigkeit verletzenden Ausgang an sich Schmerz und Reue von Seite des Handelnden eintritt, ist von Zurechnung oder Schuld keine Rede, sondern bei der Beurtheilung der That treten Mitleid und Verzeihung von selbst ein. Hingegen ganz verschieden von solcher Unwissenheit ist diejenige, welche individuell in einem handelnden Subjekte vorliegt und dort als eine innere Trübung der an sich richtigen Einsicht auftritt; und an das Zugeständniß, daß eine derartige Trübung bei demjenigen bestehe, welcher in der Trunkenheit oder im Zorne handelt, knüpft sich die Bemerkung, daß zuletzt solches von allen schlechten Menschen gelte, weil sie eben unwissend betreffs des Guten sind; aber Zurechnung und Straffälligkeit sind hiedurch nicht aufgehoben, sondern indem von dem Unfreiwilligen so das ohne Vorbedacht begangene Unrecht und von diesem wieder das mit Vorbedacht begangene sich scharf abgrenzt, bleibt der Grundsatz fest, daß auch der in Trunkenheit oder im Zorne Unrechtthuende straffällig ist, sowie jener, welcher in verschuldeter Unwissenheit der Gesetze Unrecht that; denn außerdem müßte auch derjenige, bei welchem Schlechtigkeit zur habituellen psychischen Beschaffenheit geworden, wegen Trübung des richtigen Wissens straflos ausgehen, aber „derselbe hatte es ja von vornherein in der Hand, auch anders zu werden, hingegen, wenn Jemand einmal schlecht ist, kann er nicht durch einen einzelnen Willensakt sofort ein braver Mensch werden"; „es knüpft sich ja auch an körperliche Verderbtheit, wenn sie selbstverschuldet ist, Schimpf und Schande, um so mehr an psychische die Strafe." So also unterscheidet A. drei Abstufungen, von welchen die zwei letzteren straffällig sind: unglücklicher Zufall, wobei der Handelnde ohne Wissen und ohne Vorbedacht ist; sodann der Fehltritt, nicht ohne Wissen, aber ohne Vorbedacht begangen; und endlich das Verbrechen, mit Wissen und mit Vorbedacht ausgeführt. (Eth. III, 1 Anf., 2, 7. V, 10. Pol. II, 9 [p. 1271 a 17]. II, 7 [p. 1267 a 3]. Rhet. I, 13.)

Hat aber nun die Gerechtigkeit jene umfassende Bedeutung, welche wir oben sahen, und tritt namentlich auch in der „besonderen Gerechtigkeit" jener Grundsatz der Proportionalität als ein von der Natur des Zusammenlebens selbst gebotener auf, so ist mit einer derartigen ethischen Fassung der Begriffe „Gerechtigkeit" und „Gesetzgebung" schon die Grundlegung des Staates mitgegeben. Es treffen nämlich Staat und Gesetz und Gerechtigkeit in dem Begriffe der „Ordnung" völlig zusammen, und zwar einer Ordnung, welche ein Ausfluß jener höchsten praktischen Verständigkeit ist und hiedurch sowohl eine zwingende Gewalt ausübt, als auch erhaben über persönlichen Motiven steht; in solchem Sinne „kann es Nichts staatliches geben, was nicht ein gesetzliches wäre", und „Ordnung der staatlichen Gemeinschaft" oder „Ordnung betreffs der in einem Staate Wohnenden" ist die Staatsform und ist die Wirkung der Gerechtigkeit und ist das Gesetz. Nur unterscheidet A. öfters zwischen Staatsform und Gesetzgebung im engeren Sinne in der Weise, daß er unter ersterer jene Normen versteht, nach welchen die regierende Gewalt selbst geordnet ist, unter letzterer aber diejenigen, nach welchen die Behörden jeder Art in der Ausübung ihrer Funktion sich richten müssen. In solchem Sinne sagt dann A., daß die Gesetze im Hinblicke auf die Staatsform, nicht aber umgekehrt, aufgestellt werden müssen, und daß der Gesetzgeber gar oft schon eine Staatsform als bereits vorhanden vorfinde, derselbe aber überhaupt, ehe er sich an das Gesetzgebungswerk mache, durch Politiker und durch eigene politische Erfahrung gebildet sein müsse. Auch von speziellen Maßnahmen, z. B. der Einsetzung eines Feld-

herrn mit unumschränkter Gewalt, sagt A. ausdrücklich, sie seien Akte der Gesetzgebung, nicht aber Sache der Staatsform. Ueberhaupt aber auch weist er es insbesondere der regierenden Gewalt zu, in den Gesetzen, wo dieselben wegen ihres allgemeinen Charakters im speziellen Falle ungenügend sind, nachzuhelfen und aufzubessern, aber er warnt auch auf das lebhafteste vor jeder leichtfertigen Aenderungssucht und er hält im Interesse der Stabilität der Gesetze, welche ja durch Gewöhnung wirken sollen, es für das kleinere unter zwei Uebeln, wenn ein weniger haltbares Gesetz dennoch gehalten wird, als wenn Unstätigkeit überhaupt einreißt. Jedenfalls aber verhält es sich so, daß, wo A. zwischen Staatsform und Gesetzgebung unterscheidet, er unter ersterer jenes versteht, was wir jetzt Staats- oder Verfassungsrecht nennen, unter letzterer aber ungeschieden zusammenfaßt, was wir als Privatrecht und Strafrecht, Zivil- und Kriminalprozeß und Verwaltungsrecht von einander trennen. (Eth. X, 10 [p. 1180 a 21. p. 1180 b 29]. Pol I, 2 Schl. II, 8 Schl. II, 12 Schl. III, 1 Anf. III, 6 Anf. III, 11 Schl. III, 15 Anf. 16 Anf. 16 [p. 1287 a 18]. IV, 1 Schl. VII, 2 [p. 1324 b 26]. VII, 4 [p. 1326 a 30.])

Was aber nun hiemit den Staat selbst betrifft, so ist eben jenes Prinzip einer proportionalen Gleichmäßigkeit, welches wir bereits oben trafen, der innerste Kern und das eigentlich waltende Motiv der ganzen aristotelischen Auffassung des staatlichen Lebens. Nicht blos in dem oft wiederholten Ausspruche, daß das Gleichmäßige eben nur bei Gleichartigen das Nämliche sei, womit ja andrerseits wieder die starke Betonung der richtigen Mitte zusammentrifft, erscheint dieses Prinzip, sondern es führt dasselbe auch allein dazu, daß aus dem Staate von vornherein Bestandtheile ausgeschieden werden, welche dem A. als unproportionale erscheinen, und ferner dazu, daß für die rückbleibenden proportionalen Bestandtheile des Staates jene verschiedenen Arten der Anordnung sich ergeben, welche A. entwickelt, und unter welchen die als die beste bevorzugte wieder auf den gleichen prinzipiellen Standpunkt zurückweist; denn nicht blos jener ethische Aristokratismus, welcher dem aristotelischen Idealstaate zu Grunde liegt, beruht auf der proportional vertheilenden Gerechtigkeit, sondern es ist auch durch die proportionale Gleichmäßigkeit gefordert, daß die wirklich Gleichartigen „abwechselungsweise“ als Herrschende und Beherrschte fungiren. Dies aber sind die Grundzüge der aristotelischen Staatslehre. „Das Gleichmäßige als Wechselbeziehung von Thun und Leiden erhält den Staat“. (Eth. V, 8 [p. 1132 b 31]. Pol. II, 2 [p. 1261 a 30.])

Zunächst also scheidet A. große Schichten der menschlichen Gesellschaft von vornherein als unebenbürtig aus dem Staatsleben aus; es sind in erster Linie die Sklaven, in zweiter die Proletarier. Die Sklaven sind nichts anderes, als „beseelte Werkzeuge“, und nur wenn es statt ihrer andere beseelte Werkzeuge gäbe, welche „wie die Dreifüße des Hephästos von selbst an die Arbeit liefen“, könnten wir der Sklaven entbehren; der Sklave ist ein Mensch, „welcher ohne freie Willensbestimmung handelt und daher auch des menschlich erreichbaren Glücksstandes untheilhaftig ist“; und insoferne er Sklave ist, kann gegen ihn keine Freundschaft geübt werden, sondern nur insoferne er auch Mensch ist, wird in gewisser Beziehung und blos in geringem Grade ein freundschaftlicher Verkehr mit ihm stattfinden können; seine eigentliche Bedeutung ja ist, daß er als Werkzeug ein Eigenthum eines Herren ist. Daß aber nun der Sklave als ein so unverhältnißmäßig niedrig stehendes Glied der Gesellschaft von jeder Bethätigung an dem staatlichen Leben ausgeschlossen und daß überhaupt der Bestand der Sklaverei schon von Natur aus gefordert sei, sucht A., mit deutlicher Bezugnahme auf bereits damals hierüber gepflogene Kontroversen, hauptsächlich durch die Analogie zu begründen, daß bei allen Verbindungen jeder Art sich das Verhältniß zwischen einem Herrschenden und einem Beherrschten zeige, und er kömmt hiebei zu dem Resultate, daß

Jeder, welcher zu einem anderen Menschen sich wie ein Thier, an welchem man nur die Körperkraft benutzt, verhält oder welcher zu einem Mitmenschen in dem nämlichen Verhältnisse steht, wie Körper zu Seele, darum von Natur aus Sklave sei, weil er vermöge der völligen Passivität seiner Vernunft die Fähigkeit habe, Eigenthum eines Gebieters zu sein; ja, weil ein solches Verhältniß ein naturgemäßes sei, so suche eben die Natur selbst auch die Körpergestaltung des gebornen Sklaven von jener des Freien zu unterscheiden. Nur bezüglich der Kriegsgefangenen, welche als Sklaven verkauft werden, erkennt auch A. das Bedenken an, ob dieselben gleichfalls von Natur aus Sklaven seien; insoferne es aber hiebei darauf ankomme, ob die Ursache des Krieges eine gerechte sei, müsse jene Frage betreffs der Barbaren entschieden bejaht werden, welche außerhalb ihrer eigenen Heimath nicht als Freigeborene gelten können und daher den Griechen gegenüber die geborenen Sklaven seien. (Eth. VIII, 13 Schl. Pol. I, 3—6. III, 9 [p. 1280 a 32.])

Wohl nicht so schlechthin prinzipiell wie die Sklaven werden bei A. auch die Proletarier von staatlicher Thätigkeit fern gehalten, aber er weist ihnen immerhin eine Stellung an, welche staatlich jener der Sklaven sehr ähnlich ist. Unser moderner technischer Ausdruck „Proletariat" ist zwar nicht völlig deckend, aber er mag hier um der Kürze willen gebraucht werden und dadurch gerechtfertigt sein, daß A. die niederen Handwerke, in welchen er nach griechischer Anschauungsweise nichts weiter als blos eine Abnutzung körperlicher Kräfte erblickt, dem Geschäfte des Taglöhners gleichstellt und beide, insoferne dabei blos von der Hand in den Mund gelebt und kein genügender Vermögensstand erreicht werde, in ausdrückliche Verbindung mit dem Vorhandensein der Armen bringt, so daß hier schon jener Dualismus zwischen Arm und Reich hervorblickt, welchen wir bald unten deutlicher erkennen werden. Das eigentlich Entscheidende für A. ist, daß die Proletarier nicht jene freie Muße haben, welche zu politischer Thätigkeit erforderlich ist; „so wenig es einen Staat von Sklaven geben kann, ebenso wenig einen Staat, welcher nur aus Armen besteht". Ja A. spricht das schroffe Wort aus: „es ist unmöglich, daß die Werke der Trefflichkeit übe, wer das Leben eines Taglöhners oder Handwerkers führt", und folgerichtig erklärt er, daß in dem besten Staate Taglöhner und Handwerker keinenfalls bürgerliche Rechte genießen werden, und nur die letzteren, insoferne es vorkömmt, daß dieselben sich Reichthum erwerben, um des Reichthums willen in Oligarchieen zu politischer Thätigkeit gelangen können. Aber auch abgesehen von solchen prinzipiellen Anschauungen erblickt A. in dem Proletariate eine Gefahr darum, weil dasselbe käuflich, leicht zur Unzufriedenheit und zu Aufruhr geneigt sei, und, wenn es etwa durch Umwälzungen zur Herrschaft gelangte, stets seine Unfähigkeit zeigen müsse; „die Armen verstehen nicht, zu herrschen". Uebrigens dürfen wir zur Ehre und Rettung des A. wohl noch das zugestehen, daß bei ihm wenigstens die Möglichkeit offen zu bleiben scheint, daß die Handwerker, wenn und soferne sie an der allgemeinen Bildung theilnehmen würden, eben hiedurch eine staatliche Berechtigung bekämen; auch legt es A. den Gesetzgebern ans Herz, dafür zu sorgen, daß nicht durch Güterzertrümmerung aus wenigen Reichen viele Arme gemacht werden, und wir mögen hierin eine praktische Milderung seiner doktrinären Härte gegen die Klasse der Unbegüterten erkennen. (Pol. II, 6 [p. 1265 b 12.] II, 7 [p. 1266 b 13 u. 21.] II, 9 [p. 1270 b 10.] II, 11 [p. 1273 a 25.] III, 5 [p. 1278 a 20.] III, 10 [p. 1281 b 29.] III, 12 [p. 1283 a 18.] IV, 11 [p. 1295 b 19.] VII, 9.)

Im Gegensatze nun gegen Sklaven und Proletarier ist es der Bürger, bei welchem überhaupt im Allgemeinen Geburt, Freiheit, Besitz und Bildung sich finden, in welchen vier Momenten aber eben die qualitative Bestimmtheit des Staates liegt. Erklärlicher Weise ist auch in diesen Dingen ein Gradunterschied möglich, und sowie

A. den Reicheren einen höheren Grad von Bildung und Adel zuschreibt, so spricht er in diesem Sinne auch öfters von Adeligen oder Vornehmen, natürlich ohne denselben irgend eine staatsrechtlich gesonderte Stellung neben den Bürgern zuzuweisen, sondern er versteht unter denselben jene Bürger, welche im Vergleiche mit andern ihres Gleichen durch Verdienste ihrer Familienvorfahren an Geburt und durch persönlichen Vermögensstand an Reichthum hervorragen. Aber während in diesen Beziehungen Unterschiede bestehen und selbst bestehen müssen, ist gerade das eigenthümliche Werk aller und sämmtlicher, welche als Staatsbürger zu bezeichnen sind, die Erhaltung der staatlichen Gemeinschaft; und die hiefür entsprechende Thätigkeit bildet den spezifischen Begriff des Bürgers, d. h. „die Theilnahme an Aemtern und Würden macht den Bürger zum Bürger“, wobei unter Amt und Würde zunächst die Obrigkeit oder Behörde jedweder Art gemeint ist, daher auch der ganz allgemeine Ausdruck gebraucht werden kann, Bürger sei, wer an dem Herrschen und Beherrschtwerden Theil habe. Insoferne aber innerhalb der Beamtung überhaupt die Thätigkeit des Richters von den übrigen Funktionen der Staatsgewalt geschieden und die letzteren in die berathende und befehlende Thätigkeit getheilt wird, kann natürlich auch wieder die vereinigte Aufzählung dieser Momente als Definition des Bürgers dienen. Innerhalb einer schon vorhandenen Staatsbevölkerung wird dem Kinde das Bürgerrecht angeboren, wenn seine Eltern Vollbürger sind; bei einem neu entstehenden Staate oder den ersten Bewohnern eines Landes muß das Bürgerrecht aus dem Begriffe aufgestellt werden, und dieser ist auch in verschiedenen Staaten verschieden ausgeprägt, sowie in schon bestehenden Staaten bei Umwälzungen durch Ertheilung von Bürgerrecht und dergl. Aenderungen eintreten können. (Pol. I, 6. III, 1, 2, 4 Anf. 5 Schl. 10 [p. 1281 a 31.] III, 12 Schl. III, 13 [p. 1283 a 37. b 42.] IV, 8 [p. 1293 b 37.] IV, 12 Anf. V, 1 [p. 1301 b 3.] VII, 4 [p. 1326 b 14.])

Von dieser Verschiedenheit und dieser Thätigkeit der Bürger als solcher hängt nun die Erwägung der organischen Bestandtheile des Staates ab. Indem nämlich eben an jener Thätigkeit, durch welche im staatlichen Leben der menschlich erreichbare Glücksstand verwirklicht wird, bald Mehrere bald Wenigere in geringerem oder höherem Grade Theil nehmen, ergiebt sich eine Mannigfaltigkeit von Ständen und von politischer Bethätigung, deren verschiedene Kombinationen auch den Unterschied einer Mehrheit von Staatsformen begründen; die Familien sind ja theils reich, theils arm, die Familienhäupter theils bewaffnet, theils nicht, der Erwerb der Menge beruht auf mannigfaltigen Beschäftigungen, die höheren Stände zeigen wieder unter sich eine Verschiedenheit in Bezug auf Reichthum, Adel, Bildung und Trefflichkeit, und an alle diese kann die staatliche Thätigkeit verschieden vertheilt sein. Als nothwendige Bestandtheile jener Gemeinschaft, welche durch die staatliche Form ihre Vollendung erhält, zählt A. auf: 1) um der Nahrung willen die Landbebauer, welchen auch die von Viehzucht Lebenden beigezählt werden müssen, obwohl sie in mancher Beziehung eine etwas niedrere Geltung haben; 2) um der Geräthschaften willen die sämmtlichen Gewerbtreibenden; 3) die Handeltreibenden; diese und die vorhergehenden sind auch in besonderem Zusammenhange mit der Schifffahrt und verschiedenen aus ihr fließenden Erwerbsarten, beide aber erstrecken sich in mannigfachen Abstufungen hinunter bis zu 4) den Taglöhnern; 5) wegen des Schutzes nach Innen und nach Außen die Krieger; 6) um des allgemeinen Vermögensstandes willen die Reichen; 7) diejenigen, welche über das Zuträgliche Berathung pflegen und 8) jene, welche über das Recht Urtheil fällen; 9) die ausübenden Behörden; 10) um des Kultus willen die Priester. Daß von diesen die vier ersteren Klassen im „besten Staate“ keine politischen Rechte ausüben, wohl aber in manchen Staatsformen hiezu zugelassen werden, sahen wir schon oben; jedenfalls aber liegt in Bezug auf die

Stände hier inhaltlich jener Hauptgegensatz zwischen Arm und Reich vor, welcher, wie wir unten sehen werden, als der Grundton sich durch die Verschiedenheit der Regierungsformen hindurchzieht; hingegen formell für die Gestaltung der Staaten überhaupt ruht das Hauptgewicht auf den drei Thätigkeiten der berathenden, der richtenden, der ausübenden Gewalt. (Pol. IV, 3, 4. VI, 4 [p. 1318 b 11. 1319 a 19.] VII, 8.)

Diesen drei Thätigkeiten widmet A. auch spezielle Erörterungen, insoferne dieselben und deren Vertheilung an die Staatsbürger ganz besonders erwogen werden müssen, wo es sich darum handelt, welcherlei Einrichtung für eine jede Regierungsform zuträglich sei. In Bezug aber auf den Umkreis der drei Gewalten, welcher ja — eben abgesehen von der Art ihrer Vertheilung an die Bürger — im Ganzen bei allen Regierungsformen der nämliche ist, giebt A. Folgendes an: Die berathende Gewalt (der moderne Ausdruck „die gesetzgebende" wäre hier zu eng) ist die eigentlich souveräne; ihre Thätigkeit erstreckt sich auf Krieg, Friede, Bundesgenossenschaft und deren Auflösung, auf die Gesetzgebung, auf Todesstrafe, Verbannung und Konfiskation (offenbar alles letztere nur bei politischen Verbrechen), und auf die Rechenschaftsablage der hiezu verpflichteten Beamten (die Finanzverhältnisse, soweit sie legislativer Natur sind, müssen hier wohl unter der unbestimmten Rubrik „Gesetzgebung" mitverstanden werden). Die richtende Gewalt wird nach den Gegenständen der Rechtspflege eingetheilt und als solche aufgezählt: Amtsverbrechen, Staatsschaden, Staatsverbrechen, Streitigkeiten zwischen Behörden und Privaten, Kriminal- und Zivilsachen (unter Privaten) von größerem Belange, Mord und Todtschlag, Streitigkeiten in Sachen Fremder, Kriminal- und Zivilsachen von unbedeutendem Belange. Bei der ausübenden Gewalt äußert A. von vornherein Zweifel, ob Manche, z. B. Choregen, Herolde, Gesandte, zu den „Beamten" gezählt werden können, bemerkt aber hiebei ausdrücklich, daß die Priester nicht Beamte sind; er legt den Begriff der Exekutivbehörde hauptsächlich darein, daß dieselbe in Folge entscheidender Berathung Verordnungen und Befehle ergehen läßt, und er theilt die Behörden im Ganzen in politische, ökonomische und völlig untergeordnete, zu welch letzteren im Nothfalle auch Sklaven (d. h. natürlich öffentliche Sklaven) verwendet würden; an die Bemerkung aber, daß im Allgemeinen eine Arbeitstheilung und hiemit so wenig als möglich Kumulirung von Aemtern das richtige sei, knüpft sich das Zugeständniß, daß die Anzahl und reichere Gliederung der verschiedenen Behörden von der Größe des Staates abhänge. Als hauptsächliche werden aufgezählt: Marktpolizei, Baupolizei, Agrikultur- und Forstpolizei, Steuerbehörde, Notariat und Gerichtsprotokollamt, Vollzugsbehörde für das Strafrecht und Gefängnißbeamte, Militärbehörden für den Wachdienst sowie für die Einreihung der Bürger, Finanzverwaltung, Behörden zur Einberufung des berathenden souveränen Körpers, Behörden für Kultus in Bezug auf Baulichkeiten und Feste, Sittenpolizei jeder Art. (Pol. IV, 14—16. VI, 8.)

Jedenfalls hat A. mit den wesentlichen Bestandtheilen und staatlichen Thätigkeiten den Begriff eines Organismus gewonnen, und er ist hiedurch zu seiner prinzipiellen und ausführlichen Polemik gegen Plato berechtigt, welcher die Einheit des Staates darin suchte, daß er denselben mit einem Menschen-Individuum parallel stellte. Daß A. den Staat vom bloßen Volke und von dem Verhältnisse einer bloßen Ortsgemeinschaft oder eines Connubiums oder einer Bundesgenossenschaft begriffsmäßig unterscheiden konnte, versteht sich hiemit von selbst; aber auch die Einheit des Staates ist durch den Begriff und den Zweck desselben gegeben; der Staat aber ist „für die Familien eine Gemeinsamkeit des richtigen Lebens zum Behufe eines vollendeten und sich selbst genügenden Daseins"; der Zweck aber wird innerhalb der Sukzession der Generation einheitlich eben in Folge der bestehenden Staatsform durch die Erziehung verwirklicht. Auf dem Maße, in welchem die Einzelnen an jener Gemeinsamkeit Theil

nehmen, beruht allerdings die Verschiedenheit der in der Theorie aufgestellten oder praktisch bestehenden Staatsformen, aber naturwidrig ist es, die Gemeinsamkeit des Lebens auf Güter- und Ehegemeinschaft zu erstrecken oder bezüglich der Theilnahme überhaupt egalisiren zu wollen. Bei dem Begriffe der Gleichmäßigkeit, dessen einseitige Auffassung ja gerade zu verkehrten Staatsformen oder zu Umwälzungen führte, ist nie zu vergessen, daß nur die proportionale Gleichmäßigkeit das richtige ist; Jeder wohl, welcher in irgend einer Beziehung hervorragt, hat gerechten Anspruch auf einen Vorzug, nicht aber auf den Vorzug in Allem; der Tüchtige ist in seinem Umkreise der Herrschende, und unter Herrschaft darf ja nicht die unumschränkte Erhöhung über Alles oder die völlige Wegräumung einer jeden Unterordnung verstanden werden, sondern der einzelne Tüchtige muß einem anderen Tüchtigen wieder gehorchen, und unter Gleichberechtigten muß abwechselungsweises Herrschen und Beherrschtwerden eintreten. „Nur in diesem Sinne einer Unterordnung unter den Staatszweck sind die in Demokratieen häufig mißdeuteten Begriffe „Gleichmäßigkeit und Freiheit" zu verstehen"; nur ja auch durch die proportionale Gleichmäßigkeit wird staatlich die richtige Mitte, welche überall ethisches Motiv ist, hergestellt, und eben zu diesem Behufe muß durch die Erziehung gewirkt werden. Eben aber weil die Berechtigung zu Vorzügen verschieden vertheilt ist, so muß der massenhaften Vereinigung Mehrerer eine besondere Bedeutung zufallen, denn eine Mehrzahl ergänzt sich aus den Trefflichkeiten der Einzelnen zu einer umfassenderen Trefflichkeit; auch fällt die Gesammtheit ein richtigeres Urtheil, ist schwerer zu bestechen und in Leidenschaft zu bringen, als der Einzelne. Die höchsten Aemter nun selbst persönlich ausüben kann die Gesammtheit als solche allerdings nicht, aber andererseits muß ihr auch, eben insoferne sie als Gesammtheit wirklich auftritt, die Theilnahme an den staatlichen Verhältnissen gesichert sein, und das Unerläßlichste in dieser Beziehung ist jedenfalls das aktive Wahlrecht und die Empfangnahme der Rechenschaftsablagen. (Pol. II, 1—6, 7 [p. 1266 b 28.] II, 12 [p. 1275 a 15.] III, 3 Schl. III, 9 [p. 1280 b 33.] III, 11—13, 15, 16 [p. 1287 b 4.] V, 1, 9 Schl. VII, 3, 5 [p. 1326 b 4.])

Auf einer solchen Grundlage nun beruht, was A. über den Idealstaat sagt. Derselbe ist ihm ein Staat, „der in jeder Beziehung so beschaffen wäre, wie man es nur wünschen müsse," letzteres natürlich mit dem Beisatze, „daß man nichts Unmögliches wünschen solle". Es fällt aber offenbar bei dem Idealstaate (auch im Zusammenhange mit Grundsätzen, welche wir oben sahen) das Hauptgewicht auf die Gesetzgebung überhaupt, denn wenn A. einerseits bemerkt, daß nur wegen der nothwendigen Mangelhaftigkeit der Gesetze die Kontroversen darüber entstanden seien, ob die souveräne Gewalt in den Gesetzen selbst oder in einem Menschen liegen solle, und wenn er andrerseits ausdrücklich sagt, im Idealstaate sei es völlig gleichgültig, ob der Souverän Einer oder Mehrere seien, so muß in dem Idealstaate der Versuch vorliegen, ganz abgesehen von der Regierungsform durch die gesetzlichen Bestimmungen allein jenen höchsten Zweck des Staates zu verwirklichen. (Sonach wird man den aristotelischen Idealstaat mit den platonischen „Gesetzen" gleichstellen müssen.) Vor Allem gehört zum Bestande des Staates eine gewisse Summe äußerer Voraussetzungen an Oertlichkeit und Bevölkerung; bei letzterer, zu welcher natürlich nur die Vollbürger zu zählen sind, ist mehr auf die Kraft als auf die Zahl zu sehen; überhaupt aber hat der Staat, wie alle Dinge, ein natürliches Maß seiner Größe, denn der zu kleine Staat ist nicht mehr sich selbst genügend, der zu große aber unübersehbar (ja A. fordert sogar zum Behufe der Wahlen persönliche Bekanntschaft aller Bürger unter sich und will hievon die Größe des Staates abhängig machen). Das Land selbst soll fruchtbar und sowohl für Zu- und Abfuhr der Produkte, als auch in militärischer Beziehung gut gelegen sein; die Lage am Meere ist jedenfalls vorzuziehen, denn die Gefährdung, welche Einige (d. h. Plato) in derselben

erblicken, kann dadurch beseitigt werden, daß das unruhige Schiffervolk, welches ja auch in einer eigenen Hafenstadt abgetrennt wohnen mag, von politischer Bethätigung ausgeschlossen bleibt. Die Hauptstadt soll eine gesunde Lage (gegen Osten offen) haben, und ein Theil der Straßen nach dem neuen Hippodamischen Sonnenbau geradlinig angelegt sein, insbesondere muß für Wasser gesorgt sein; Festungsmauern sind nicht, wie von Einigen idealistisch geschieht, schlechthin zu verwerfen, denn es können wirkliche Nothfälle eintreten, und es ist nicht nothwendige Folge, daß die Befestigung nur eine Beförderung der Feigheit sei; man kann ja die Befestigungswerke auch ästhetisch schön aufführen, und gerade innerhalb an den Mauern sind die geeignetsten Plätze für die gemeinschaftlichen Bürgermahlzeiten, sowie für Gymnasien; auch muß auf die Anlage des Marktplatzes und der in seiner Nähe befindlichen Gebäude für die verschiedenen Behörden besonders geachtet werden. (Pol. III, 16 [p. 1287 b 20.] III, 18 Anf. VII, 4—7, 11, 12.)

Eine zweite höhere Voraussetzung aber ist die Begabung der Bürger; bei den Bewohnern des nördlichen Europas, meint A. (sowie auch Plato), herrsche einseitig der Muth vor, hingegen Denkthätigkeit und Erfindungsgabe bei den Asiaten, in Griechenland aber sei im Ganzen eine glückliche Mischung dieser beiderseitigen Erfordernisse. Auf diesen beiden aber beruhen auch die nothwendigen Thätigkeiten des Bürgers, nämlich auf der Kraft die kriegerische Befähigung für den Schutz nach Innen und Außen, auf der Einsicht die Berathung über das Zuträgliche und Urtheilsfällung über das Recht; diese Thätigkeiten aber dürfen nicht nach Kasten getrennt werden, schon darum nicht, weil diejenigen, welche die kriegerische Kraft haben, nicht in beständiger Unterordnung gehalten werden können; also Ein und die Nämlichen sind es, welche nach den beiden Seiten hin sich bethätigen. Insoferne aber Kraft und Einsicht nach der Natur des Menschen auf Jugend und Alter vertheilt sind, so üben die Bürger in der Jugend das Eine aus, im Alter aber das Andere. Diese Bürger nun sind auch im Genusse des Vermögens, sie sind die Reichen; alle Uebrigen, welche nur von der Hand in den Mund leben, bleiben von politischer Bethätigung ausgeschlossen; die Landbebauer sollen eine eigene untergeordnete Kaste (wie in Aegypten) bilden; es sollen aber zwei Arten von Ländereien geschieden sein, nämlich einerseits Gemeindeland, aus dessen Ertrag der Bedarf für die Bürgermahlzeiten und für den Kultus gewonnen wird, und andrerseits Land, welches in Privatbesitz ist, aber so daß Jeder zwei Acker-Loose hat, eines an den Grenzen des Staates und eines im Innern, wodurch nämlich das Interesse für den Krieg geregelt werde; die Arbeit aber auf diesen sämmtlichen Ländereien soll von Sklaven verrichtet werden, deren die einen eben Gemeindesklaven und die andern Privatsklaven sind. Und insoferne nun die Bürger als solche gleichberechtigt sind, kann in Bezug auf das Herrschen und Beherrschtwerden nur ein Abwechseln bestehen; eine Trennung in dieser Beziehung findet auch hier nur insoweit Statt, als es durch die Natur selbst geboten ist, indem die Jugend beherrscht wird, im Mannesalter aber das aktuelle Herrschen eintritt; so wird dann wirklich das Herrschen durch das Beherrschtwerden gelernt, und unter der Beherrschung der Jüngeren ist Nichts anderes, als deren Erziehung und Heranbildung zu tüchtigen Menschen gemeint; „der Staat ist tüchtig, wenn alle Bürger tüchtig sind"; dann aber ist auch der vom Menschen erreichbare Glücksstand verwirklicht. Und es trifft die psychologische Theilung der Seele in ein blos gehorchend Vernünftiges und in aktive Vernunft mit eben jenen Erfordernissen bürgerlicher Thätigkeit zusammen, indem der Mensch sowohl zu den nothwendigen Verhältnissen der kriegerischen Unruhe, als auch zur freien Bethätigung in friedlicher Muße (s. oben) gebildet wird; „Kraft bedarf der Staat zum Kriege, Philosophie zum mußevollen Leben, Besonnenheit und Gerechtigkeit aber für beide Zustände". So wird der heranwachsende Mensch theils durch Ge-

wöhnung, theils durch Unterricht zum Staatsbürger herangebildet. Das Einzelne, wie sich die aristotelische Staatspädagogik auf eine Fürsorge für die Ehe, für die leibliche Pflege des Kindes und dergl. erstreckt und wie sie den Unterricht der Jugend regelt, berührt uns hier nicht mehr. (Pol. VII, 9, 10, 13—VIII, 7.)

Nun aber muß der Politiker auch die Einsicht in die bestehenden Staatsformen und die Befähigung besitzen, dieselben sowohl nach Möglichkeit dem Ideale zu nähern, als auch in ihrem Bestande zu erhalten. Die empirisch vorkommenden Staatsformen tragen in ihrer Mannichfaltigkeit das Gepräge jener Vielheit an sich, welche überhaupt der Erscheinung zukommt; der hiebei überwiegende Grundton aber beruht in obigem Dualismus zwischen Reich und Arm, je nachdem nämlich der einen oder der anderen dieser beiden Klassen die souveräne Gewalt zufällt. Es zählt A. allerdings sechs Regierungsformen auf, welche sich aus einem nothwendigen Eintheilungsgrunde ergeben, aber für ein richtiges Verständniß handelt es sich mehr um die innere Geltung, als um die äußere Aufzählung; die letztere nämlich beruht darauf, daß die Souveränetät des Herrschers entweder Einem oder Mehreren oder der ganzen Masse zugetheilt sein kann, und ferner daß in jedem dieser drei Fälle die Herrschaft entweder zum Wohle der Beherrschten oder zu eigenem Vortheile der Herrschenden geübt werden kann; hiernach sind drei gute Staatsformen und drei entsprechende Ausartungen derselben möglich; die ersteren sind: Königthum, Aristokratie, Politie*), die letzteren in entsprechender Ordnung: Tyrannis, Oligarchie, Demokratie. Nun aber sind bei dieser von der Anzahl der Herrschenden hergenommenen Eintheilung allerdings die beiden monarchischen Regierungsformen mit enthalten, und es liegt hierin auch sicher der Grund dieser Eintheilungsart; so wie man hingegen von jenen beiden Regierungsformen absieht (— wie dies zu verstehen sei, wird sich alsbald zeigen—), so tritt ein anderes Unterscheidungsmotiv hervor. Nämlich auf das ausdrücklichste sagt A., das Moment der Anzahl der Herrschenden sei ein zufälliges, welches zwar in der menschlichen Erscheinung fast immer zutreffe, insofern die Armen die Mehreren, die Reichen aber die Wenigeren seien, hingegen das Wesentliche liege eben in diesem Unterschiede des Vermögens, und Oligarchie sei Herrschaft der Reichen, Demokratie aber Herrschaft der Armen, oder man könne allenfalls auch sagen, Oligarchie sei, wo die wenigeren Reichen und Adeligen herrschen, Demokratie aber, wo die mehreren Armen und Freien; öfters auch wird als der leitende Gesichtspunkt für die Oligarchie Reichthum und Adel bezeichnet, so wie für die Demokratie Freiheit, für die Aristokratie aber Trefflichkeit und Bildung. In diesem Sinne nun hebt es A. als den Grundgegensatz hervor, daß in Oligarchie und Demokratie je eine einseitige Auffassung des Begriffes der Gleichmäßigkeit walte, insofern hiebei in ersterer auf das Vermögen und in letzterer auf die Freiheit das ausschließliche Gewicht gelegt werde; und so wie er ferner diesen Grundgegensatz mit dem zwischen Nordwind und Südostwind oder mit dem zwischen dorischer und phrygischer Tonart bestehenden vergleicht, worauf alle anderen Winde oder Tonarten zu reduziren seien, so ist er auch der Ansicht, daß geschichtlich immer das wechselnde Uebergewicht der Reichen oder der Armen zum Hervortreten oligarchischer oder demokratischer Staatsformen führe. Bei solchen Annahmen müssen wir aber wohl erwägen, wie sehr A. in den praktisch bestehenden Staatsformen hauptsächlich nur „Ausartungen," nicht aber „gute Verfassungen" erblickt; nämlich unter obigen sechs Staatsformen wäre an sich das Königthum die beste, wenn es möglich

*) Das Wort bleibt am besten unübersetzt; daß A. unter Politie eine Staatsform versteht, wornach die Souveränetät in der Gesammtmasse liegt, die Regierungsgewalt aber ohne Privatinteresse zum Wohle der Gesammtheit geübt wird, erhellt uns schon hier; Weiteres unten.

wäre, daß Einer gleichsam wie ein Gott vor allen Uebrigen hervorragte (s. unten), was gewissermaßen in den patriarchalischen Zeiten der Fall war; „jetzt aber" — sagt A. — „entsteht kein Königthum mehr, sondern wo die monarchische Staatsform erscheint, gehört sie der Tyrannis an." Somit ist die Dreizahl der schlechten Staatsformen gerade durch faktisch vorkommende Staatenbildungen erfüllt; unter den drei guten aber ist nach Wegfall der Monarchie die Aristokratie allerdings dem Begriffe nach am meisten mit dem Idealstaate verwandt, für die praktische Ausführung aber ist unter den guten gerade die geringste, nämlich die Politie, die passendste (s. unten); denn die Reihenfolge des Werthes obiger sechs Formen ist bei den guten und schlechten die umgekehrte, nämlich die beste unter den guten wäre die erste (Königthum), die beste unter den schlechten aber ist die letzte (Demokratie), und so wie die schlechteste unter den schlechten (Tyrannis) eine Ausartung der besten unter den guten ist, so müssen sich nun andrerseits die schlechteste unter den guten (Politie) und die beste unter den schlechten (Demokratie) einander am nächsten stehen, und wir werden sehen, wie A. eben in der Politie jenen Dualismus zwischen Arm und Reich versöhnt findet und so in ihr mit Beibehaltung demokratischer Einrichtungen ein höheres und besseres Prinzip anerkennt. (Eth. V, 6. VIII, 12. Pol. III, 6—9. IV, 1, 3, 4, 8. [p. 1294 a 10] IV, 11. V, 1. 10 Schl. Rhet. I, 13.)

Die faktisch bestehenden Staaten unterliegen dem Wechsel des Entstehens und Vergehens, und es widmet A. auch dieser Seite spezielle Erörterungen. Im Allgemeinen hat der Bestand einer Staatsform die Wahrscheinlichkeit für sich, so lange die Ansicht und der Wunsch der Majorität der Bürgerschaft demselben günstig ist; aber eben damit dieses der Fall sein könne, müssen die Herrschenden von Liebe zum Staate beseelt sein und sowohl Kraft als auch Einsicht und Besonnenheit besitzen. Die Erziehung ist auch hier das wirksamste, wofern durch sie der wahre Bürger- und Herrschersinn herangebildet, nicht aber die Privatneigungen jener Klasse gefördert werden, welche nach dem Staatsgrundgesetze im Besitze der souveränen Gewalt ist. Aufmerksamkeit ist erforderlich auf die gefährlichen Momente im Staatsorganismus, insbesondere auf jene Zustände, welche durch eine unscheinbare, aber gleichmäßig allmälige Aenderung zuletzt eine völlig verschiedene Gestalt annehmen, und namentlich gehört hieher das Verhältniß des Zensus zum jeweiligen Werthe des Geldes; auch ein allmäliges Uebergreifen der einen Fraktion muß durch Bevorzugung der ihr entgegenstehenden abgeschnitten werden. Ein wichtiger Punkt ist auch, daß aus der Beamtung nie Privatvortheil gezogen werde, und durch Rechenschaftsablage so wie durch Ehrenbezeugungen für Uneigennützigkeit muß das Vertrauen in die Ehrlichkeit der Regierung stets erhalten werden. Oft auch hält Furcht vor nahem Verderben den Bestand noch aufrecht. Umwälzungen hingegen können ihren Entstehungsgrund in der Unersättlichkeit der Beherrschten haben, welche in jeder Weise ihr Vermögen und ihre politische Geltung zu vermehren suchen, oder auch in eben jenen allmäligen Uebergängen so wie in einer gewissen Disharmonie, namentlich fremden Elementen gegenüber, ferner insbesondere in dem Uebermuthe der Regierung oder in einem Benehmen derselben, durch welches sie sich verächtlich macht; sehr häufig auch sind es Familienzwiste oder Liebes- und eheliche Verhältnisse der Herrschenden, wodurch große Parteiungen und hiedurch gewaltsame Aenderungen der Staatsform herbeigeführt werden. (Pol. IV, 13. V, 2—4, 8, 9.)

Was aber nun die einzelnen jener sechs Staatsformen betrifft, so hat zunächst das Königthum, wie schon oben bemerkt wurde, bei A. eine eigenthümliche, man könnte fast sagen, eine transszendentale Bedeutung. Es werden mehrere Arten des Königthums unterschieden, unter welchen das bei den Barbaren übliche von vornherein außer Betracht kommt, insofern es nach der ganzen Begabung der Barbaren (s. oben)

nur eine legitime Despotie ist; auch wenn zuweilen in schwierigen politischen Verhältnissen ein Monarch auf Lebenszeit gewählt würde (d. sog. Aesymneten), so ist dies nicht das volle Königthum, und selbst bezüglich des lakedämonischen wird bemerkt, daß es ja nur im Kriege mit der Macht über Leben und Tod ausgerüstet sei; anders hingegen verhält es sich mit dem patriarchalischen Königthum der Heroenzeit, welches auf persönlichem Verdienste und einer überhaupt eminent hervorragenden Stellung beruhte, und so nun kommt auch die völlig unumschränkte Monarchie, die sogenannte Pambasilie, in Betracht. In den früheren schlichteren Zeiten nun, sagt A., gab es nur wenige Treffliche und Hervorragende, welche mit väterlicher Gewalt über die Uebrigen herrschten, später aber wuchs die Zahl der Wohlthäter und es bildeten sich darum zumeist Aristokratieen. Aber auch gesetzt, es gebe Einen, welcher so trefflich wäre, daß hierin alle Uebrigen mit ihm gar nicht verglichen werden könnten, so wäre ein solcher nicht mehr ein Theil des Staates, und es gäbe kein Gesetz über ihm; daher in solchen Fällen zum Ostrazismus gegriffen werde, welcher allerdings in schlechten Staaten eine mißbräuchliche Anwendung finde und überhaupt von vornherein nie nothwendig werden sollte. Giebt es aber wirklich einen in solchem Grade ausgezeichneten Mann oder ein solches Geschlecht, so stehen derartige den Uebrigen wie ein Gott gegenüber, und es bleibt nur übrig, ihnen als immerwährenden Königen zu gehorchen, und bei solch unproportionalem Unterschiede fällt daher die Abwechselung im Herrschen und Beherrschtwerden von selbst weg. Insoferne für einen solchen Monarchen öfters die Bezeichnungen „gottähnlich“ oder „wie ein Gott“ gebraucht werden, muß es uns an diesen Transszendentalismus auch erinnern, wenn bei Besprechung politischer Verhältnisse gesagt wird, Gott allein könne durch die bloße „Ordnung“ die gesammte Vielheit bewältigen, oder Gott allein habe nur den Zustand der freien Muße ohne die kämpfende Unruhe. Was aber diesem transszendenten Königthume nach der Auffassung des A. in der Realität entspreche, sahen wir oben in dem über die Gesetzgebung Gesagten. Uebrigens findet A. an der monarchischen Form auch noch das Bedenken, daß der Einzelne leichter den Leidenschaften preisgegeben sei, so wie daß ja unter seinen Nachkommen, welche wohl schwerlich freiwillig entsagen würden, auch Untüchtige sein können, daher eine bloß lebenslängliche Königswürde jedenfalls noch den Vorzug habe; außerdem endlich sei, wenn der Monarch Freunde und Rathgeber zur Seite habe, die eigentlich monarchische Staatsform schon nicht mehr vorhanden, da ja jene doch als Mitherrscher bezeichnet werden müssen. Wo aber das Königthum wirklich bestand oder besteht, ist seine Geltung mehr mit dem Aristokratischen verwandt, und es werden durch dasselbe die guten Bürger, sowohl die Vermöglichen als auch das besitzlose Volk, geschützt und überhaupt das Schöne und Treffliche gefördert. (Pol. I, 2. II, 9 [p. 1271 a 21.] II, 11 [p. 1272 b 39.] III, 13—15. 16 Schl. 17 Schl. V, 10 Schl. VII, 3 Schl. 4 [p. 1326 a 32.] VII,14 Anf.)

Das größte aller politischen Uebel aber ist die Entartung des Königthums, die Tyrannis, als die von Einem über Alle nur zum Behufe eigenen Vortheiles unumschränkt geübte Herrschaft; sie entsteht in der Regel aus dem Pöbel zum vermeintlichen Schutze desselben gegen die Vornehmen, meistens herbeigeführt durch Demagogen, seltner gestaltet sie sich aus oligarchischen Zuständen. Sie ist gleichsam eine Mischung der schlechtesten Oligarchie und der schlechtesten Demokratie, denn sie enthält als oligarchische Uebel Geldsucht, Mißtrauen, Druck gegen das Volk, und als demokratische die Intrigue und die Vertreibung der Vornehmen. Der Bestand der Tyrannis erhält sich nach der stets geübten Praxis durch Vernichtung der hervorragenden Männer und durch Verhinderung aller Gesinnungstüchtigkeit und Freundestreue, indem der Tyrann die Aus- und Eingehenden stets im Auge behalten und Wort und That der Beherrschten

belauschen läßt, Weiber und Sklaven zu Aussagen gegen das Familienoberhaupt benutzt u. dgl.; sein besonderes Augenmerk muß auch sein, die Parteien durcheinander zu hetzen und das Volk arm zu machen, damit es mit den täglichen Bedürfnissen vollauf beschäftigt sei; die Schmeichler werden bei dem Tyrannen in hohen Ehren stehen, und Schufte wird er stets zu seinen Zwecken benutzen; kleinliche Gesinnung der Beherrschten und gegenseitiges Mißtrauen derselben und Ohnmacht der Verhältnisse sind im Ganzen die drei Hauptpunkte, durch welche die Tyrannis sich erhält. Aber nach einer hievon völlig verschiedenen Richtung liegt das Bestreben, diese Regierungsform dadurch beständiger zu machen, daß man sie in ihrer Erscheinung dem Königthum nähert; in dieser Beziehung giebt A. folgende Gesichtspunkte, in welchen man schon oft — wohl mit Unrecht — einen Machiavellismus hat erblicken wollen: der Herrscher wird hiezu im Ganzen sich das Ansehen eines milden Hausvaters geben, und besonders bezüglich der Verwaltung Rechenschaft ablegen, er wird durch Affektation politischer Trefflichkeit sich mit dem Scheine des Erhabenen und Ehrwürdigen umgeben, übermüthige Verletzungen weder selbst begehen, noch durch seine Umgebung geschehen lassen, als Beschützer der Unterdrückten auftreten, die Götter eifrig ehren und in Bezug auf sinnliche Genüsse wenigstens den Schein der Mäßigkeit anstreben, Strafen nur mit väterlicher Miene ertheilen, einen Mächtigen nie plötzlich, sondern allmälig stürzen, mit den Vornehmen häufigen Umgang pflegen, die Masse des Volkes aber kacheliren. Uebrigens muß zu all diesem der Tyrann entweder wirklich oder wenigstens halbwegs ein tüchtiger Mann sein. Der Untergang der Tyrannis wird zumeist durch Haß und Verachtung herbeigeführt, welche in Folge erlittener übermüthiger und rechtswidriger Behandlung eintreten; Haß trifft den Tyrannen nothwendiger Weise, Entrüstung aber giebt meistens den äußern Anstoß zum Angriffe, welcher oft mit Aufopferung des eigenen Lebens ausgeführt wird; zuweilen ist auch Ruhmsucht das Motiv, oder es kann die Veranlassung zum Sturze der Tyrannis von Außen durch einen benachbarten Staat gegeben werden. (Pol. V, 10, 11.)

Jene zwei Staatsformen nun, welche nach des A. Ansicht am häufigsten faktisch vorkommen und zugleich den Grundton aller Verschiedenheit in sich enthalten, sind, wie gesagt, Demokratie und Oligarchie. Das Prinzip der Demokratie liegt darin, daß sowohl der Begriff der Gleichmäßigkeit nur arithmetisch verstanden wird und hiedurch das Hauptgewicht auf die numerische Majorität, d. h. auf die Armen als die Mehreren fällt, als auch die Freiheit in dem bloßen individuellen Belieben und einer hievon allein abhängigen Einrichtung des Lebens gesucht wird. Innerhalb dieser Grundanschauung aber gestalten sich im Ganzen vier verschiedene Arten der Demokratie; es kann nämlich 1. die Gleichmäßigkeit der Theilnahme Aller an Allem überhaupt der leitende Gesichtspunkt sein oder höchstens die Beamtung auf einem sehr geringen Zensus beruhen, 2. aber auch die Gesetzgebung ausdrücklich als die feste Norm der Regierung bestehen und zugleich die Uebernahme eines Amtes an den Nachweis des Vollbürgerthums geknüpft sein, oder 3. es kann bereits diese letztere Bestimmung wegfallen, und endlich 4. kann der souveräne Wille der Menge auch über die Gesetzgebung gestellt und hiemit Alles der Alleinherrschaft des Volkes, welches nun zum Despoten wird, anheimgegeben werden, ein Zustand, bei welchem gezweifelt werden kann, ob er noch als Staat bezeichnet werden dürfe. Nach dem demokratischen Prinzipe im Allgemeinen muß sich die Vertheilung der drei politischen Thätigkeiten derartig gestalten, daß die Berathung von Allen über Alles gepflogen wird, sei es, daß nur der Reihe nach Alle nach einander in den berathenden Körper eintreten oder immer sämmtliche zusammen dieses Recht ausüben, in beiden Fällen aber Beamtungen mit einem gewissen Umkreise daneben bestehen, oder sei es, daß nur für Fälle, wo technische Kenntnisse erforderlich sind, Beamtungen

als zulässig gelten, oder endlich sei es, daß Jedwedes in den Bereich der Berathung gezogen wird und die Behörden keinerlei entscheidende Stimme haben; in gleicher Weise wird die richtende Thätigkeit in Demokratieen von Allen über Alles geübt, und ebenso die in den Behörden beruhende ausübende Thätigkeit, indem alle bestehenden Aemter aus allen Bürgern, zumeist durch das Loos, besetzt werden, wobei ein Amt nie von Einem öfters und von Keinem lange geführt wird. Günstiger wird sich die Einrichtung der Demokratie stets da stellen, wo die Bevölkerung, z. B. Ackerbauende oder auch Viehzucht Betreibende, für ihren täglichen Unterhalt sorgen muß und nicht viele Zeit zu Staatsgeschäften hat, denn letztere werden dann, namentlich als amtliche Funktionen, den Vermöglicheren oder Tüchtigeren zufallen, daher das Schlimmste ist, wenn für Theilnahme an politischer Bethätigung große Bezahlung geleistet wird, da dann der Pöbel Alles an sich reißt und jene vierte Art der Demokratie entsteht, welche die wenigste Garantie für lange Dauer in sich trägt. Ueberhaupt muß, wenn der festere Bestand einer Demokratie beabsichtigt werden will, von der Schärfe des einseitigen Prinzips mannichfach nachgelassen werden, so z. B. sollen wenigstens einige Aemter nicht durch das Loos, sondern durch Wahl besetzt werden, und wenn die Reichen für den Aufwand zu den unabweisbaren Versammlungen in Anspruch genommen werden, mögen sie hiefür von anderen Staatsleistungen befreit sein; überhaupt muß jede Verletzung der Reichen vermieden werden, und in dieser Beziehung soll die demokratische Frivolität, welche so gerne in Konfiskationsprozessen u. dgl. geübt wird, so sehr als möglich zurückgedrängt werden; es soll aber auch der einbrechenden Verarmung durch Unterstützungen zum Behufe der Ansässigmachung oder nöthigenfalls durch Aussendung von Kolonieen gesteuert werden; insbesondere aber müssen die bekannten Kunstgriffe der Demagogen fürsorglich wohl beachtet werden, denn in ihnen und der durch sie geschürten Feindschaft zwischen Armen und Reichen liegt die hauptsächliche Ursache davon, daß Demokratieen in die vierte schlechteste demokratische Form übergehen und hiedurch ihren Untergang finden, indem an deren Stelle zumeist die Tyrannis tritt. Im Ganzen jedoch sind nach des A. Ansicht die Demokratieen von längerer Dauer als die Oligarchieen, weil in ersteren doch nur zwei Fraktionen einander gegenüberstehen und überhaupt schon eine Annäherung an das Prinzip der Politie vorliege. (Pol. IV, 4, 13—16. V, 1 Schl. V, 5. VI, 2, 4, 5.)

Das Prinzip der Oligarchie beruht darin, daß die Gleichmäßigkeit in der auf Vermögensbesitz beruhenden Würde gesucht wird und hiemit das Hauptgewicht auf die Reichen, welche die wenigeren sind, fällt. Auch an der Oligarchie unterscheidet A. vier Arten, welche völlig den obigen der Demokratie entsprechen, nämlich entweder 1) beruht die für politische Thätigkeit bevorzugte Klasse nur überhaupt auf einem Zensus, so daß, wer diesen erreicht, sofort in jene eintritt, oder 2) es ist der Zensus sehr hoch, und es ergänzt sich jene Klasse selbst durch eigene Wahl, sei es, daß aus allen Bürgern oder selbst wieder nur aus einer bestimmten Klasse derselben ausgewählt wird, oder 3) diese Ergänzung beruht bereits auf Erblichkeit der Stellung, oder endlich 4) es stellt sich die so ausschließlich herrschende Klasse der Reichen selbst über die Gesetzgebung und bestimmt Alles und Jedes bloß nach eigner Willkür (dies nennt A. „Dynastenherrschaft"). Hiernach ergiebt sich von selbst die Thätigkeit des berathenden Körpers, welcher hiermit jedenfalls nur aus Einigen bestehen und eine Abgrenzung des Gegenstandes der Berathung eben darin besitzen wird, in wie weit noch eine Norm in den gesetzlichen Bestimmungen anerkannt wird; ebenso ist auch die richterliche Thätigkeit derartig bedingt, daß Einige über Alles zu urtheilen haben, und in gleicher Weise werden zu sämmtlichen Exekutivämtern entweder nur Einige aus allen Bürgern oder selbst bloß Einige aus Einigen beigezogen.

Auch in der oligarchischen Staatsform wird noch das günstigste Verhältniß dann bestehen, wenn den Begüterten durch ihren Vermögensstand nicht gestattet ist, schlechthin von aller Fürsorge für den Lebensunterhalt frei zu sein und ausschließlich nur Politik zu treiben; denn besser ist es jedenfalls, wenn der Bestand gesetzlicher Normen gesichert bleibt und auch die Möglichkeit offen ist, stets die Tüchtigeren aus dem Volke noch beizuziehen; je mehr die Habsucht und das Privatinteresse sich kräftigen und durch eine Familienerbfolge die Geltung der Gesetzgebung geschwächt wird, desto näher schon liegt die vierte Art der Oligarchie, welche als eine bloße Kotterie der Reichen am leichtesten durch sehr kleine Veranlassungen gestürzt wird. Ueberhaupt wird auch der Bestand der Oligarchie am meisten dadurch gesichert, daß das Extrem des Prinzips gemieden und eine verhältnißmäßige Betheiligung der Armen an politischer Thätigkeit als zuträglich erkannt wird; jedenfalls aber müssen die Armen gerade in Oligarchien am meisten gepflegt und vor Verletzungen geschützt werden, so wie, was die Reichen betrifft, eine allzu große Anhäufung des Vermögens auf Einzelne durch erbrechtliche Beschränkungen verhindert werden soll; auch müssen die Reichen sich selbst mit den größten Staatsleistungen belasten, und es ist gut, wenn sie zuweilen, um die Armen zu erfreuen und zufrieden zu stellen, für Kultus- und Volksfeste aus ihren Mitteln Aufwand machen. Die Gefahr des Unterganges ist für Oligarchieen überhaupt größer, weil unter den Vornehmen selbst sich sehr leicht Zwistigkeiten erheben und dann, das Volk mit eingerechnet, immer eine Mehrzahl von Fraktionen sich gegenseitig bekämpft, wobei es auch an oligarchischen Kunstgriffen der Parteitaktik nicht fehlt; eine anderweitige Veranlassung zum Sturze der Oligarchieen liegt in der Ueppigkeit und Schwelgerei der Reichen, wodurch sie sich verächtlich machen, oder in direkten Verletzungen gegen die Masse des Volkes. (Pol. III, 9. IV, 5, 6, 14—16. V, 1, 6, 8 Schl. VI, 6, 7.)

In der Aristokratie, bei deren Besprechung A. auf die karthagische und die lakedämonische Verfassung hinweist, beruht das Prinzip in dem Gesichtspunkte der Trefflichkeit, von welcher sie auch den Namen hat, insofern in derselben entweder die Trefflichsten die Herrschenden sind oder der trefflichste Zustand der Bürger als Zweck vorschwebt. Jedenfalls sucht die ganze Organisation der staatlichen Gewalten in der Aristokratie das Hauptgewicht auf die an Tüchtigkeit Hervorragenden zu legen. So werden dort, was den berathenden Körper betrifft, über einige Gegenstände, namentlich über Krieg und Frieden und über die Rechenschaftsablagen sämmtliche Bürger, über Anderes aber die Behörden die Entscheidung haben, oder etwa auch über einige Gegenstände gewählte Behörden und über andere ein durch das Loos bestimmter Ausschuß; ebenso werden auf einigen Gebieten der richterlichen Thätigkeit alle Bürger, hingegen auf anderen nur Einige das Urtheil fällen, und in gleicher Weise werden einige Exekutivämter aus Allen und andere nur aus wenigeren Tüchtigeren besetzt. Gefährdet ist der Bestand der Aristokratieen, wenn bei den Vornehmeren Ungenügsamkeit eintritt oder, wie etwa in Kriegsfällen, ein Gelüste nach monarchischer Gewalt sich kundgiebt; auch die Entstehung von Kotterieen, besonders durch Verschwägerungen, unter den Bevorzugten kann leicht zu oligarchischen Formen führen; eine prinzipielle Gefahr liegt in der Ausschließung der Mehrzahl von politischer Thätigkeit, zumal wenn die Menge an Trefflichkeit ziemlich gleichsteht, denn eine Verletzung der proportionalen Gleichmäßigkeit ist kaum vermeidlich; und es müssen daher hier mit besonderer Obhut die kleinen allmäligen Aenderungen betreffs der Stellung und Geltung der Bürger beachtet werden, damit den je Herrschenden nicht Momente aus den Händen entschlüpfen, welche sie hernach nicht mehr zurückerhalten. (Pol. III, 7 [p. 1279 a 35.] IV, 7, 14—16. V, 7.)

Die Politie, in welcher, was das numerische Verhältniß betrifft, die Souveränetät in der Gesammtmasse liegt, ist, wie wir schon oben bemerkten, unter den „guten Staatsformen" allerdings die geringste, sie hat aber nach Maßgabe der faktischen Verhältnisse für die Dauer ihres Bestandes die meiste Garantie in sich, insoferne sie in ihrer Gestaltung die zwei Hauptbestandtheile der Masse der Bürger, nämlich die Reichen und die Armen, und deren beiderseitige Berechtigungen zu vereinigen sucht. Und wenn wir bedenken, daß die vereinigte Summe der Reichen und der Armen eben nichts anderes ist, als die gesammte Bürgerschaft, und daß die zwei Einseitigkeiten des oligarchischen und des demokratischen Prinzips ja gerade durch die Vereinigung als solche aufgehoben und ein höheres drittes hergestellt wird, so kann es uns nicht mehr auffallend sein, wenn A. die Politie ausdrücklich als eine Mischung der Oligarchie und Demokratie bezeichnet (wobei dem Wortlaute nach sich allerdings ergäbe, daß eine „gute Staatsform" durch Mischung zweier „schlechter" entstünde), sondern wir müssen eben das höhere dritte ins Auge fassen, welches nach Sachlage der faktischen menschlichen Verhältnisse allerdings sich nicht außerhalb des durchgreifenden Gegensatzes zwischen Armuth und Reichthum stellen kann, aber innerhalb desselben keine andere Aufgabe hat, als die aristotelische „Mitte" überhaupt herzustellen. Indem die Mischung von Arm und Reich, d. h. von Freiheit und Vermögen, gesucht wird, entsteht die Politie; in derselben werden demnach entweder die oligarchischen und die demokratischen Bestimmungen so viel als möglich zugleich gelten, oder eine theilweise Mischung derselben, oder keine der beiden einseitigen, sondern irgend ein Mittleres zwischen jenen; und das Kennzeichen der Politie wird gerade darin liegen, daß die Einen sie für eine Oligarchie und die Anderen für eine Demokratie halten, weil sie eben keines von beiden ganz und doch jedes derselben ist. So wird die berathende Stimme in der Politie gemeinschaftlich von Gewählten und einem geloosten Ausschusse abgegeben, die richterliche Thätigkeit ist vertheilt wie in der Aristokratie, und auch die Exekutivämter werden nie aus allen Bürgern zugleich besetzt. Die Hauptsache aber ist, daß in der Politie alles Gewicht auf den Mittelstand, d. h. auf diejenigen fällt, welche weder sehr arm noch sehr reich sind, und hierin besitzt diese Staatsform die Möglichkeit, jene Fraktionen, welche stets dualistisch sich gegenüberliegen, zu vermitteln. Der sicherste Bestand eines Staates ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Mittleren das Uebergewicht über die beiden anderen Parteien, oder selbst schon wenn sie es über die eine derselben haben; ein solches Uebergewicht des Mittelstandes wird leichter in größeren Staaten als in kleineren zu erreichen sein, und erstere daher eher die Form der Politie annehmen können. (Pol. IV, 8, 9, 11, 12, 14—16.)

Prantl.

Armenpflege.

Der große Umfang dieses Gegenstandes und die Reichhaltigkeit des Stoffes im Gegensatze zur Beschränktheit des ihm gegönnten Raumes fordern, daß wir diejenigen Fragen der Armenpflege, welche dem Zwecke eines Staatswörterbuches besonders nahe liegen, herausheben und vorzugsweise behandeln. Hier tritt die Frage in den Vordergrund, wem die Pflicht der Armenunterstützung obliege. Existirt überhaupt eine solche, und wenn dies bejaht werden muß, ist sie eine rein religiöse oder moralische, welche geltend zu machen dem Einfluß und der Macht der Kirche überlassen bleiben muß, oder ist die Unterstützung der Armen eine Nothwendigkeit für den geordneten Staatsbestand, so daß die moralische Pflicht zugleich eine bürgerliche, nöthigenfalls von der Staatsgewalt zu erzwingende ist? Weiter ist zu untersuchen, wo die Grenze dieser

Pflicht liege, wie weit und in welcher Art ein bürgerlicher Zwang erforderlich ist, und was immerhin noch dem innern Antriebe, dem freien Willen überlassen bleiben muß oder darf. Endlich ist festzustellen, wer einen Anspruch auf Unterstützung zu machen habe, wer nach dem Begriff des Staates arm sei, ob die Wahl, wem man geben will, vollständig frei bleiben müsse, oder ob auch hier Beschränkungen eintreten müssen und wie es mit diesen zu halten sei?

Diese zusammenhängenden, das Fundament der Armenpflege bildenden und das Staatswesen zunächst berührenden Fragen haben in keinem Staate mit einem Male ihre Lösung gefunden, vielmehr sind sie allenthalben fast in derselben Reihenfolge, in der wie sie geordnet, hervorgetreten, an gewisse Zustände und Erscheinungen im Staate geknüpft, welche denn auch auf die Entscheidung den größten Einfluß üben mußten. Die Stellung des Staates, dem Armenwesen gegenüber, läßt sich in der That nicht mit Sicherheit bezeichnen, wenn man versäumt, die Erfahrungen der Geschichte zu beachten, welche uns die obigen Grundlagen in allen angedeuteten Formen, aber auch im Zusammenhange mit den Bedingungen dieser Formen vorführt, und uns zugleich ihre Wirkungen kennen lehrt. Eine möglichst gedrängte geschichtliche Skizze des Armenwesens in verschiedenen Staaten ist daher unumgänglich erforderlich, um die verlässigen Grundsätze festzustellen. Wir wählen hierfür einige ältere Staaten — obwohl ihre Geschichte uns zu ferne liegt, um den Entwickelungsgang vollständig verfolgen zu können — deshalb, weil sie eine organisirte Armenpflege von besonderem Charakter zeigen; dagegen können wir das allmählige Auftreten der wichtigen Fragen und die Organisationsentwickelung nur in den näher liegenden christlichen Staaten verfolgen. —

A. Geschichte.

I. Die Armenpflege des mosaischen Rechtes, wie sie, aus der ursprünglichen Gesetzgebung vollkommen konsequent fortgebildet und ergänzt, im Talmud gegeben ist, bietet auf jene Fragen über Verpflichtung zur Unterstützung und Berechtigung zum Empfange nach Art und Maß so bestimmte Antwort, wie irgend eine folgende Gesetzgebung. —

Jeder ist verpflichtet zu geben, der geben kann; und zwar ist diese Verpflichtung nicht blos ausgesprochen in dem allgemeinen Satze: „du sollst deine Hand deinem Bruder nicht verschließen", nicht blos der religiöse Werth des Almosengebens ist bestimmt: „Almosen ist mehr als alle Opfer", „Almosengeben ist so viel Verdienst, wie die Ausübung aller andern Gebote zusammen" (Succa fol. 49), „wer sein Auge vor dem Almosengeben zudrückt, der ist dem Götzendiener an die Seite zu stellen" (Kethuboth fol. 68), sondern auch die bürgerliche Gewalt wird zur Erfüllung der Pflicht angewendet: „man zwingt Niemanden, der nicht reich ist, wer aber geben kann, der wird gezwungen, wie einst Raba den Rabbi Nathan, Amis Sohn, zwang 400 Sus zum Almosen zu geben" (Kethuboth fol. 49); dann: „Einem Armen, der von einer Thüre zur andern geht, muß man eine kleine Gabe verabfolgen lassen" (Baba Bathra fol. 8), und noch bestimmter: „Man nimmt ein Pfand über das zu gebende Almosen selbst kurz vor Beginn des Sabbath" (Ebendas.).

Wer aber geben könne, das findet seine Begrenzung in der später folgenden Bestimmung, wer als Armer zu betrachten sei.

Die Gaben bestanden in der, schon im mosaischen Gesetze hierfür vorgeschriebenen Ackerecke (Peah), in der Nachlese, im Armenzehnt, und in Almosen an herumziehende Arme. — Ein Theil des Ackerlandes, die Ackerecke, durfte von dem Eigenthümer nicht abgeerntet werden, sie mußte für den Armen stehen bleiben, und zwar „von allem, was eßbar, Speise ist, was man auf dem Acker hütet, was aus der Erde sein Wachsthum hat, was man auf einmal einerntet, was man einsammelt, um es aufzubewahren,

Getreide und Hülsenfrüchte". Auch Fruchtbäume wurden dieser Vorschrift unterworfen und zwar Og, Johannisbrod-, Nuß-, Mandel-, Granat-, Oel- und Palmbäume (Peah I, 4: 5). Es ist bestimmt, welcher Theil des Ackers stehen bleiben muß, ob an der Ecke oder in der Mitte ꝛc. und das Maß ist festgesetzt auf $^{1}/_{60}$, so daß diese Pflicht einer Grundsteuer von c. 1,6 Proz. gleichkommt. Das Recht der Nachlese und dessen, was auf dem Acker vergessen wird, ist minutiös bestimmt, je nachdem die Frucht vor oder hinter der Sichel, aus, vor oder hinter der Hand fällt ꝛc. (Peah IV, 10). Der Armenzehnt ist der Zehnt der Jahreserute, der in jedem dritten Jahre den Hülfsbedürftigen als Gabe gereicht werden mußte (Saalschütz, mosaisch. Recht p. 356). Daß im siebenten Jahre die Ernte überhaupt gemeinschaftlich war, ist bekannt. — Zahlreiche Bestimmungen finden sich ferner in Bezug auf die Art und Zeit der Verabreichung, daß der Herr dreimal des Tages (Morgens, Mittags und Abends) die Peah vertheilen müsse ꝛc. (Peah II, 5). Nicht blos die Abgaben vom Ertrage des Grundeigenthums sind bestimmt, sondern selbst für die Almosen, welche an herumziehende Arme gegeben werden, ist das minimum festgesetzt. „Man giebt dem Armen, der von Ort zu Ort zieht, nicht weniger als einen Laib von 1 Pundion; Nahrung für eine Nacht; am Sabbath die vorgeschriebenen drei Mahlzeiten" (Peah VIII, 7).

Demgemäß ist eine volle Durchführung der Zwangsarmenpflege, gegenüber dem Vermögenden, außer Zweifel; dabei aber auch zu bemerken, daß der Freigebigkeit eine Grenze gesetzt ist. Der lebendige religiöse Sinn und die Verdienstlichkeit des Almosengebens mögen Manchen verleitet haben, sein ganzes Vermögen hinzugeben, und sich selbst in die Reihe der Armen zu stellen, besonders da bei dem gewissen Einkommen des Armen kaum von Entbehrung die Rede sein konnte. Dies mag zu der, dem mosaischen Rechte allein eignen Bestimmung geführt haben, daß der Mildthätigkeit eine Grenze gesetzt wird: „Wer freigebig ist, soll nicht mehr als ein Fünftheil seines Vermögens vertheilen, damit er nicht zuletzt selbst zu nehmen genöthigt ist" (Ketuboth fol. 49), eine Bestimmung, die auch in das moslemitische Recht übergegangen ist, jedoch ohne den Zusatz: „damit ꝛc.", also nicht als Beschränkung, sondern als Maßstab, bei welchem das Gewissen sich gänzlich beruhigen könne.

Wie die Verpflichtung zur Gabe ist auch die Befugniß zum Empfange scharf bestimmt. Das Testament spricht von Wittwen, Waisen und Armen. Der Begriff des Armen ist aber in folgender Weise gegeben: „Wer 200 Sus (à $1^{1}/_{15}$ Loth Silber) hat, der nehme weder von der Ecke, noch von der Nachlese, noch von dem, was auf dem Felde vergessen worden, noch von dem den Armen gehörigen Zehnten; hat er aber einen einzigen Sus weniger, so kann er diesen selbst von Tausenden zu gleicher Zeit annehmen, wenn er ihm angeboten wird. Wer 50 Sus hat und handelt damit, der nehme nicht, indem solche so viel sind, als 200 Sus, welche liegen" (Peah VIII, 8, 9). „Wer für zwei Mahlzeiten hat, soll nicht von der Speiseanstalt, wer für vierzehn Mahlzeiten hat, nicht von der Armenkasse nehmen" (Peah VIII, 7). — Wir übergehen die näheren Bestimmungen des Vermögens, als: wann die Verpflichtung eintrete, silbernes oder goldenes Geräthe zu verkaufen, um Armenrecht zu haben ꝛc. (vgl. Peah VIII, 8) und bemerken nur, daß es einerseits an Aufforderung, das Almosennehmen möglichst zu vermeiden, nicht fehlt: „wer es nicht nöthig hat und nimmt Almosen, geht nicht aus der Welt, bevor er der Unterstützung Anderer wirklich bedarf; wer hingegen nöthig hätte und dennoch nicht nimmt, der stirbt in seinem Alter nicht eher, bis daß er Andere von dem Seinigen ernährt" (Peah VIII, 9); andererseits aber auch zur Gabe an Arbeitsfähige Niemand verpflichtet ist: „demjenigen, der zwar kein Vermögen hat, aber sich auch nicht ernähren will, giebt man zuerst Geschenk, dann aber nur Darlehen" (Ketuboth fol. 67), wie denn überhaupt die Unterstützung durch Darlehen dem

Almosen vorgezogen wird (Sabbath fol. 63). Wer mehr Vermögen hat, als in obigen Bestimmungen angegeben ist, hat zwar keinen Anspruch auf die Ecke, den Zehnten und Almosen, jedoch bleiben ihm, wenn wir die 100 Sus als Nothbedarf betrachten, noch Wege zur Erleichterung des Lebens. An der Ernte des siebenten Jahres nimmt Jeder Theil und auch die Nachlese ist Jedem zugänglich, nachdem die eigentlichen Armen befriedigt sind, „wenn die Alten, welche am Stecken gehen, hinausgegangen sind" (Peah VIII, 1).

Die Stellung des Armen ist nach dem mosaischen Rechte eine eigenthümliche; er hat ein Recht im vollsten Sinne des Wortes auf die Unterstützungen, nach Art und Maß. Er kann auf dieselben dringen, werden sie ihm verweigert, sogar darauf klagen. Dies liegt ganz und gar im Charakter der jüdischen Religion, des jüdischen Staates. Das Eigenthum ist hier überhaupt Gottes Eigenthum, von ihm ist es den Juden zugetheilt durch seinen Gesandten Moses, jedem Stamme sein Theil, den Leviten kein gesondertes Eigenthum, sondern ein bestimmter Antheil an allem Gute, und ebenso ist den Armen von dem Herrn alles Eigenthumes ihr festgesetzter Antheil an Grund und Boden und beweglicher Gabe zugewiesen. Sie haben an die Peah, die Nachlese, den Zehnten ꝛc. dasselbe Recht, wie der Grundeigenthümer an das Seinige: Gottes Hand, welche das Grundeigenthum vertheilte, hat auch an dieses Eigenthum wieder Rechte angewiesen. Wollten wir moderne Erscheinungen und Namen an die jüdischen Zustände legen, so würden wir sagen: Gott hat das Grundeigenthum bei der Zutheilung belastet, und hat den Bezug der Grundreichnisse dem Armen als ein Recht zugewiesen; nicht die Staatsgewalt, nicht der Mensch ist befugt, ihm dieses sein Recht vorzuenthalten oder zu verkümmern. Deshalb kann auch hier wohl von einem Armenrecht die Rede sein und können Entscheide über den dem Eigenthümer oder den Armen zugehörigen Antheil an der Ernte gegeben werden, wie der folgende: „Die Frucht, die in einem Ameisenhaufen gefunden wird, gehört vor der Erntezeit dem Herrn, nach der Erntezeit dagegen gehören die oberen, weißen Körner den Armen, die unteren dem Herrn, denn vor der Erntezeit hat der Arme kein Recht darauf" (Mischnah Peah V, 11). „Es soll Keiner einen Arbeiter dingen, daß dessen Sohn ihm nachlesen dürfe und er weniger Lohn nehme, denn das hieße vom Eigenthume der Armen bezahlen" (Peah V, 4). Dieses Recht des Armen kommt nur im mosaischen Recht vor, kein anderer Staat bringt es uns wieder, bis zur französischen Revolution, wo es aus einem ganz andern Prinzipe, einer neueren Staatsanschauung entspringt. Von Montesquieu berührt, in der französischen Revolution unter Robespierre verwirklicht, schwindet es zwar mit dessen Regiment wieder, wird aber noch in gewissen Staatstheorieen fortgeführt und hier bis zur äußersten Konsequenz entwickelt. Wir werden diesem wichtigen Punkte bei der Geschichte der Armenpflege in Frankreich wieder begegnen.

II. Moslemitisches Recht. Soweit auch das Reich des Islam von dem Judenthum der Zeit nach absteht, so findet es hier doch den geeignetesten Platz, indem auch der Islam bürgerliches und kirchliches Regiment vereinigt und überdies größtentheils aus dem mosaischen Gesetz schöpft. Dennoch ist die Armenpflege des Islam von der mosaischen sehr weit verschieden im Prinzip und in der Ausführung. Der Koran als bürgerliches und kirchliches Gesetzbuch bezeichnet die Pflicht des Almosengebens als eine dringende, ja zum Theil als eine absolut unerläßliche; er verheißt einerseits doppelten Lohn des Hingegebenen (Sure LVII v. 11, LXIV v. 17) und bedroht andrerseits alle, welche Solche, die wegen Elend und Unfähigkeit ihren Unterhalt nicht verdienen können, nicht unterstützen, oder wenn sie unbemittelt sind, sie nicht andern Bemittelten empfehlen. Er legt dem Pflichtsäumigen den Tod des Armen, der dem Elende erliegt, zur Last (ein Grundsatz, der sich auch in der Gemara findet): „Keine

Gnade dem, welcher im Ueberflusse stirbt und seinen Nächsten neben sich Hungers sterben läßt"; „Fürwahr, der Tod des Dürftigen, der mitten unter Reichen vor Hunger umkommen muß, macht, daß alle Barmherzigkeit Gottes und seines Propheten gegen sie aufhört". Aber dennoch ruht die Pflicht des Almosengebens auf anderem Fundament, als die jüdische. Das Almosen ist nicht der von Gott den Armen zugewiesene Antheil an den Gütern des Landes als deren Eigenthum, sondern es ist eine Sühne der Sünde, der gegen Gott begangenen Ungerechtigkeit. Das Hauptgewicht scheint in dem Geben, sich des Ueberflusses Entäußern, zu liegen, nicht in dem Empfange Seitens dessen, der darbt. Dies scheint besonders deutlich daraus hervorzugehen, daß eine der gezwungenen Gaben (nach Beendigung des Ramazan), in der Familie selbst gegeben werden kann, und dergestalt oft durch alle Glieder der Familie hindurch wieder zum ersten Geber zurückläuft (N. v. Tornauw moslemitisches Recht, p. 43). Auch bei dem andern Pflichtzehnt ist dies darin wohl ausgedrückt, daß er gegeben werden soll „ohne einen andern Gedanken, als sich seines Ueberflusses zu entäußern".

Was nun die Verpflichtung betrifft, so ist sie theils noch im Koran, theils später genauer bestimmt worden und sind geradezu gezwungene und blos angerathene Almosen getrennt. Zu den gezwungenen gehört der Zehnt, der schon im Koran als solche unumgängliche Gabe bezeichnet wird (Sure II, LI, LVII, XLVIII) (Zekat wodjib) und für Aufrechthaltung des Islam und Unterstützung der Armen bestimmt ist. Er muß entrichtet werden von Jedem, der mit Verstand begabt, volljährig, sich zum Islam bekennt, frei und wohlhabend ist — von allen Gütern, die nicht zum unmittelbaren Gebrauch des Pflichtigen dienen. Ein gewisser Vermögenstheil (nisob) wird abgezogen und bleibt frei, nur der Ueberschuß wird versteuert, wenn er seit 11 Monaten im Besitze war, so die Frucht des Bodens, wenn der Eigenthümer sie selbst gebaut hat, und der Nisob (300 So'e à 56,160 Körner) überstiegen wird, die Vierfüßler, wenn sie 11 Monate nicht für den Herrn gearbeitet, während der Zeit geweidet haben, nicht auf Kosten des Eigenthümers gefüttert wurden; zehntfrei als Nisob sind 50 Kameele, 30 Stiere, 40 Schafe, das gemünzte, im Handel befindliche Gold und Silber, wenn es 200 Dirhem = 30 Thlr. beträgt. Die Gabe des Zehnten von dem Nisob oder pflichtfreien Vermögen ist nur als gottselige Handlung angerathen, nicht unbedingte Verpflichtung — der Betrag beider Zehnten ist $2^1/_2$ Prozent. Ein anderes gezwungenes Almosen ist der zekat fitr, nach Beendigung des Ramazan am ersten Tage des Monats Schewwal zu entrichten. Es wird verlangt von jedem Muselmann, der die Subsistenzmittel auf ein Jahr hat und zwar von jedem Familienglied, selbst von Sklaven, und beträgt von allen Lebensmitteln 1 Maß (6—7 Pfund), Weizen, Gerste, Datteln und Bohnen rc. entweder in Geld oder Natur. Dies ist der Zekat, von dem oben gesagt wurde, daß oft Unbemittelte innerhalb der Familie ihn bezahlen, so daß er vom Vater der Mutter, von dieser dem Sohne rc., dem Sklaven, vom letzten dem Vater zurückbezahlt wird. — Außer diesen regelmäßigen Armengaben sind bei verschiedenen zufälligen Ereignissen Almosen vorgeschrieben und nach dem Maße bestimmt, so z. B. sieben Tage nach Geburt des Kindes so viel Geld, als des Kindes Haar wiegt, und ein Schafbock oder Schaf, jenachdem das Kind männlich oder weiblich; nach der Scheidung bei der Wiedervereinigung rc., einen Sklaven freizulassen, oder 60 Arme zu speisen, nach der Ableistung eines Eides rc.

Die Befugniß, Almosen zu verlangen ist verschieden nach der Art des Almosens; so kömmt der Almosenzehnt zekat woodjib allen denen zu, die rechtgläubig sind und die Mittel zum Lebensunterhalt auf ein Jahr nicht besitzen, dann denjenigen Personen, die so tief in Schulden gerathen sind, daß sie dieselben aus eigenen Mitteln nicht mehr bezahlen können. „Zahlungsunfähige Schuldner stehen unter dem Schutze

Gottes". Daher Loskaufen der Schuldner aus dem Gefängnisse, wie Loskaufen der Sklaven, besonders gottgefällige Thaten sind. Den zekatfitr zu empfangen sind befugt die unbemittelten Geistlichen und alle Armen, welche den Almosenzehnt empfangen dürfen. Das Betteln dagegen oder die Ansprache um freiwillige Gaben ist nur denjenigen erlaubt, welche nicht für einen Tag Existenzmittel haben; wer seines Unterhaltes für einen Tag gewiß ist, darf nicht auf den morgenden Tag betteln. Eine Unterscheidung in arbeitsfähige und unfähige Arme findet sich nur in den Sätzen des Korans: „Das Betteln muß die letzte Zuflucht des Menschen sein", und: „nur Hülfsbedürftigen soll gegeben werden", jedoch scheint nach dieser Seite hin sehr scharf nicht unterschieden zu werden, und auch in den warmen Ländern bei den geringen Lebensbedürfnissen und ihrer leichten Befriedigung die Nothwendigkeit der Strenge nicht gegeben zu sein (vgl. Koran, übers. von Sale, besonders die Einleitung. Muradgea d'Osson, osmanisches Reich ꝛc. N. v. Tornauw, moslemitisches Recht).

In den beiden eben betrachteten Theokratieen war die Armenunterstützung, die Abgabe des Entbehrlichen, eine religiöse Pflicht, welche durch die zugleich kirchliche und politische Gewalt mit Zwang zur bürgerlichen Pflicht gemacht wurde. Anders in den Staaten des klassischen Alterthums:

III. In Griechenland beruhte ein Anspruch auf Unterstützung in der Noth und auf Bewahrung vor Mangel nur auf dem Familienverband. Die Eltern mußten ihre Kinder nähren und erziehen, die Kinder ihre alten hülflosen Eltern erhalten. Aber selbst dieser Verpflichtung scheint kaum Pietät zu Grunde zu liegen, sie ist nicht im Umfange der gegenwärtigen Verpflichtung der Verwandtschaft zu fassen, der zufolge der Sohn den Vater ernähren muß, wenn er kann, mag er von ihm nur Gutes genossen, oder Böses erlitten haben. Das griechische Gesetz spricht aus, daß diejenigen Eltern, welche ihre Kinder nicht einen Erwerbszweig haben lernen lassen, ihrerseits auch keinen Anspruch auf spätere Unterhaltung durch ihre Kinder haben. Das Verhältniß wird also, diesem Gesetze nach, als das der Gabe und Vergeltung betrachtet. Die Eltern müssen dem Erziehungsberufe Genüge thun, um sich selbst ihren spätern Unterhalt zu sichern, die Kinder haben ihren Eltern nur zu vergelten, was sie früher von ihnen empfingen. Diese Familienpflicht, die geringe Zahl der Bürger, die Menge der Sklaven, welchen gerade das obliegt, was die Armenpflege erstrebt, nämlich Ernährung des Einen durch die Arbeit des Andern, — dann die Begabung der Bürger mit dem Eigenthum der unterworfenen Völker (Kleruchien) haben lange genügt, um ein merkbares Hervortreten der Armuth zu verhüten. Als aber die vielen kostbaren Kriege, welche nicht immer mit Eroberung endigten, vieles Vermögen zerstört, vieles im Ausland gelegene Eigenthum geraubt hatten, die Zahl der Bürger beträchtlich zugenommen hatte, viele arm geworden waren und mit ihren Forderungen hervortraten, die noch vermehrt wurden durch die Freigebigkeit der Reichen behufs der Bestechung, da stellte sich auch als eine politische Nothwendigkeit die Staatsarmenpflege ein.

Wir finden in Athen, dem einzigen griechischen Staate, dessen Einrichtungen auf diesem Gebiete offen liegen, erst nach dem peloponnesischen Kriege gesetzliche Bestimmungen zum Zwecke der Armenpflege. Hiermit sind nicht die, schon vorher üblichen Kornspenden, nicht das Theorikon, ein Ersatz für das ursprünglich freie, dann verpachtete Theater, nicht die Gaben bei dem Besuche der Volksversammlungen gemeint; das alles sind nicht Gaben der Armenpflege, es sind Bürgerrechte, Ansprüche, die jedem Bürger, reich oder arm, zukamen; daß sie den Armen den Unterhalt erleichterten, von den Reichen faktisch nicht geltend gemacht wurden, ändert den Charakter der Gaben nicht. Wir haben hier nur mit dem Institute der *ἀδύνατοι* zu thun. Zuerst konnten nur im Kriege Verstümmelte, später alle erwerbunfähigen Bürger eine Unterstützung

Staatsmitteln ansprechen. Als arm wurde betrachtet, wer weniger als 3 Minen
nögen hätte und arbeitsunfähig war; die Untersuchung hierüber kam dem Rathe
Fünfhundert, die Zuerkennung der Volksversammlung zu. Die Gabe betrug täglich
estens einen, höchstens zwei Obolen (monatlich circa $2^1/_2$ Thlr.).
Neben dieser staatlichen Armenpflege bestand aber noch eine private, auf Gegen=
keit gegründete, ähnlich den germanischen Gilden: Vereine Vermögender (ἔρανοι)
gegenseitigen Unterstützung im Falle eingetretenen Unglücks. Die erhaltenen Gaben
ten nach Besserung der Umstände rückvergütet werden. Um die Beitreibung der
zahlungen zu erleichtern, war für diese Gesellschaften wie für den Handel, ein be=
erer rascher Rechtsgang eingeführt. (Böckh, Staatshaushalt der Athener, 2. Aufl.)
IV. Auch in Rom war weder von bürgerlicher, noch von religiöser Pflicht zur
enunterstützung die Rede; selbst die Pflicht der Verwandtschaft ist hier kaum in
hlag zu bringen. Der Vater hatte überhaupt keine Verpflichtung gegen seine
er, der Sohn kein Eigenthum, so lange der Vater lebte. Ebensowenig gab es in
guten Zeiten Roms eine staatliche Pflicht. Reichliche Gaben flossen zwar von den
nögenden an den Plebs, aber auch hier nicht als Akt der Wohlthätigkeit, nicht um
Bedürfnisse zu Hülfe zu kommen, sondern um Einfluß zu gewinnen, behufs der
eibildung, als Bestechung. Bei der weiteren Ausdehnung der Armuth, der Zu=
ne des sogenannten Proletariates, aus ähnlichen Gründen wie in Griechenland,
anden auch hier Gesetze, welche der Nothdurft der Armen zu Hülfe kamen, aber
hier in eigenthümlicher Weise, nicht als Armenpflege, auf den Armen allein be=
et, sondern es gab ein allgemeines Bürgerrecht, Bedürfnißgegenstände aus Staats=
eln zu erhalten. So die Getreidespenden; sie waren ein allgemeines Bürger=
, Reichen und Armen zukommend; erst unter Augustus wurden die Stände der
izier und Ritter rechtlich ausgeschlossen, obwohl sie schon vorher von ihrem Rechte
n Gebrauch machten. Jeder Bürger erhielt monatlich eine bestimmte Fruchtmenge
modii), und zwar bald unter dem Marktpreise, bald ganz unentgeltlich (unter
ius), je nachdem die eine oder andere Partei den größeren Einfluß übte. Erst
Cäsar tritt der eigentliche Charakter der Armenpflege etwas hervor. Er setzte die
der Empfangsberechtigten von 320,000 auf 150,000, jedoch nicht durch Aus=
ung derer, die nicht bedürftig waren, sondern durch strengere Ausscheidung der
schen Bürger, durch Zählung nach Hauseigenthümern; er beschränkte die Zahl der
chtigten dauernd auf 150,000, jedoch in der Art, daß wenn Einer von diesen ab=
, ein Anderer sein Bürgerrecht geltend machen konnte und in die Reihe einrückte;
unterschied er aber, und dies ist das Wesentlichste, Arme und Vermögende darin,
Erstere allein ihren Antheil unentgeltlich empfingen. Dieses System währte unter
Kaisern lange fort, mit Aenderung der Zahl der Berechtigten, die zuerst von
000 wieder auf 320,000 stieg, dann auf 200,000 fixirt wurde. Den Getreide=
den schlossen sich in gleicher Weise andere Largitionen an Oel, Fleisch, Salz,
ern, Geld u. s. w. an. Bei allen diesen Gaben findet sich kein Anschluß der
e an das Bedürfniß des Empfängers, sowie nirgends ein Maßstab, wer als
gilt; von einigermaßen geordneter Armenpflege kann daher selbst unter den
ern nicht die Rede sein, was sich vollends bewährte, nachdem die Getreidespenden
ehört hatten, die Frucht den Bäckern übermacht und das Brod in der Art vertheilt
de, daß jede Tribus eine gewisse Anzahl Anweisungen (tesserae) erhielt. Auch
tesserae wurden in den Tribus nicht nach dem Bedürfnisse vertheilt, sondern
konnte sie kaufen, wieder veräußern und — unter Aurelian — sogar vererben, sie
den nicht für einmaligen Empfang, sondern für dauernden Bezug verkauft; häufig
machte man dürftigen Personen zu ihrer Versorgung ein Legat zum Ankauf einer

solchen Anweisung. Neben diesen Verabreichungen, deren Tendenz wenigstens im Anfange gewiß nicht Wohlthätigkeit war, deren Vertheilungsart durchaus nicht den Charakter der Armenpflege an sich trägt, die überhaupt nur ein Mittel zur Verhütung öffentlicher Unruhen waren, kamen unter den späteren Kaisern (Nero und Hadrian) wahrhafte Wohlthätigkeitsanstalten vor, insbesondere für Kinder und vorherrschend für Knaben, die Alimentationen, die sich nicht, wie die Getreidespenden, auf die Stadt Rom beschränkten, sondern auch in den Provinzen vertheilt wurden. Sie sind Stiftungen der Kaiser aus ihrem eigenen, nicht aus Staatsvermögen. Ferner ist noch anzuführen, daß unter den Kaisern auch die Zünfte, nachdem sie Grundeigenthum erhalten hatten, mit einem Theile des Ertrages die Kranken, Wittwen und Waisen der Zunftmitglieder erhalten und unterstützen mußten. (Becker, die römischen Alterthümer, mit der speziellen Literatur. Mommsen, römische Geschichte. 3. Bd.)

V. Christliche Staaten des Mittelalters. Das Christenthum, im Anfange die Religion der Armen, immer die Religion der Nächstenliebe, gab der Wohlthätigkeit wieder den religiösen Charakter. Sätze wie die: „was ihr dem Geringsten unter euch thut, habt ihr mir gethan"; „eher geht ein Kameel durch ein Nadelöhr, als ein Reicher ins Himmelreich" — konnten nicht verfehlen, die Unterstützung des Armen, die Hingabe des ganzen Vermögens, als ein gottgefälliges Werk, als eine Stufe in den Himmel erscheinen zu lassen. Der Zweck der Unterstützung, der Erhaltung des Nächsten trat sogar, wenigstens in der römischen Kirche, zurück gegen die Verdienstlichkeit der Gabe, der Entäußerung des Ueberflusses, ähnlich, wie der Islam uns bereits zu bemerken Gelegenheit gegeben hat. Diese ursprüngliche, schweren Mißverständnissen ausgesetzte Auffassung der Wohlthätigkeitspflicht, mehr um Gottes als um der Armen willen vollbracht, steigerte zwar die Gaben, ließ dagegen ihre Vertheilung außer Acht. Man gab um seiner Sünden willen, denn die schwersten konnten nach der Kirchenlehre so gebüßt werden, und nahm wenig Notiz davon, wem man gab, dem Dürftigen oder dem Trägen, übersah auch dabei, daß diese ungeregelte Vertheilung den Trieb zur eigenen Erhaltung schwächte, den Müßiggang mit allen Folgen verbreitete. Ueber dem verheißenen Lohn der Mildthätigkeit vergaß man die in der heiligen Schrift selbst, in den Kirchenvätern u. s. w. scharf genug gegebenen Lehren, wem man geben solle, vergaß man die Pflicht des Menschen zur Arbeit, zur Selbsterhaltung, die in der heiligen Schrift nicht minder ernstlich ausgesprochen ist, als die der Mildthätigkeit. Bald gingen die größeren Gaben, die Stiftungen zur Vertheilung und Verwaltung an die Kirche über, die sie veranlaßt hatte, und diese Verwaltung nach der Absicht des Stifters wurde sogar ein Recht der Kirche. In ihrer Hand sammelte sich daher der Stock der Unterstützungsmittel und durch ihre Hand gingen größtentheils die Almosen; sie war unmittelbar die Pflegerin der Kranken, der Greise, der Waisen. Daher mag die Ansicht rühren, daß im Mittelalter die Kirche in allen christlichen Staaten ausschließlich die Armenpflege gehabt habe, eine Ansicht, die zum genauen Verfolge der geschichtlichen Entwickelung einiger Berichtigung und Einschränkung bedarf.

Im fränkischen Reiche gab die Kirche aus eigenem Vermögen den dritten, später den vierten Theil des Kirchenzehnten; sie wies alle Seelsorger an, sich der Armen kräftig anzunehmen, täglich eine gewisse Anzahl zu speisen und zu pflegen; in Zeiten besonderer Noth war jedem Bischof, Abt, Aebtissin &c. vorgeschrieben, wie viele Leute sie zu nähren hatten. Diese kirchlichen Gaben reichten jedoch selbst neben den zahlreichen und ausgedehnten Stiftungen, neben den freiwilligen Almosen, noch nicht hin, den Bedarf zu decken; vielmehr sah sich die Kirche genöthigt, ihre politische Macht zu gebrauchen, um ihre Angehörigen zur Armenunterstützung zu zwingen. Der Beschluß des consilium Turonense (anno 567) befiehlt: „ut unaquaeque civitas pauperes et

egenos alimentis congruentibus pascat secundum vires, et tam vicini presbyteri, quam cives unusquisque suum pauperem nutriat". Die Unzulänglichkeit der Kirchenmittel und der freiwilligen Armenunterstützung veranlaßte also die Kirche, vermöge ihrer Macht denjenigen Zwang einzuführen, welcher hernach die Grundlage der Armenpflege fast aller christlichen Staaten bildete, und namentlich in Deutschland heute noch allenthalben gilt: die Pflicht der Gemeinde zur Erhaltung ihrer Armen.

Aber auch das weltliche Regiment blieb der Sache nicht fremd, sondern machte die Armenunterstützung zur bürgerlichen Pflicht. Außer den Gesetzen, welche allgemein diese Pflicht aussprechen, wie z. B. das Capitulare ad Niumagam a. 806 C. IX. (Pertz leges I. 144): „de mendicis, qui per patriam discurrunt, volumus, ut unusquisque fidelium nostrorum suum pauperem de beneficio aut de propria familia nutriat, et non permittat alibi ire mendicando," welches auch das Gesetz der Gemeindeverpflichtung enthält, — außer den Verpflichtungen für die comites, ministeriales etc. ist besonders eine Bestimmung wichtig, welche durch das ganze Mittelalter hindurch von großem Einflusse ist. Mit der Bildung der Gefolgschaft trat nämlich vielfach eine vertragsmäßige Verpflichtung des Senior ein, im erforderlichen Falle seinen homo mit Kleidung, Nahrung u. s. w. zu unterstützen. Diese Verpflichtung, die zunächst nur nach einem Privatvertrage übernommen war, hatte volle Allgemeinheit gewonnen, wie aus dem Capitulare (anno 850. Cap. V. Pertz leg. I. p. 406.) „unusquisque honoratus noster se suosque ex suo pascat" ersichtlich ist. Mit der Ausdehnung der Gefolgschaft, mit dem Uebergang in das Lehnwesen mußte diese Bestimmung immer mehr Bedeutung gewinnen; wir sehen demnach, daß im Mittelalter die Armenunterstützung nicht bloß auf der Kirche ruhte, wenn gleich diese Vieles aus ihrem Vermögen beitrug, und ein sehr großer Theil der freiwilligen Gaben durch ihre Hände ging, sondern daß der staatliche Zwang schon damals nicht fehlte; und zwar war jeder Einzelne verpflichtet, seine Familie, jede Gemeinde ihre Angehörigen, jeder Senior sein Gefolge, jeder Grundherr seine Hörigen zu erhalten.

Noch ein Element der Armenunterstützung jener Zeit dürfen wir nicht unerwähnt lassen, die Gilden. Sie waren Vereinigungen Vermögender, häufig nur der höchsten Klasse, theils mit rein religiösen oder politischen Zwecken, die hier außer Betracht bleiben müssen, theils zugleich oder ausschließlich mit dem Zweck der Unterstützung. Diese wurde entweder einer gewissen Klasse von Dürftigen außer dem Kreise der Gildebrüder gegeben, so z. B. den Pilgrimen, Kranken (Elendgilden), oder es galt der gegenseitigen Unterstützung der Gildebrüder. Wenn ein Gildeglied krank wurde, mußte es von den Brüdern gepflegt, — wenn gefangen, von ihnen ausgelöst, — verarmt oder abgebrannt rc., von ihnen mit einer festgesetzten Gabe unterstützt, — gestorben, von ihnen begraben werden. Auch auf die Hinterlassenen erstreckte sich die Unterstützung, z. B. die Töchter hatten Anspruch auf die übliche Ausstattung im Falle der Heirath, oder auf den Einkauf in ein Kloster. Auch Frauen konnten diesen Gilden beitreten, (Wilda: das Gildenwesen des Mittelalters). So wenig zur Zeit der Kapitularien die Gilden in dieser Beziehung geleistet haben mögen, so gewannen sie doch später, als sie mehr um sich griffen, als sich Kaufleute- und Handwerksgilden bildeten, als überhaupt fast jede Berufsklasse eine Gilde ausmachte, oder sich einer bestehenden anschloß, einen sehr bedeutenden Wirkungskreis und namentlich waren sie ein weitreichendes Mittel zur Verhütung der Verarmung Vermögender. Bekanntlich reicht die Pflicht der Handwerkszünfte, die Wittwen zu unterstützen, z. B. ihnen jederzeit den besten Gesellen als Werkführer abzugeben, die kranken Gesellen zu erhalten, ihre Reisen zu fördern, die Todten zu begraben rc., überhaupt die Pflicht allen ihren Angehörigen

allenthalben zu Hülfe zu kommen, bis zur Zeit ihrer Auflösung herauf, und besteht noch, wo die Handwerksverbände nicht gänzlich gelöst sind. Dies war die Einrichtung der Armenpflege oder vielmehr die Pflicht der Unterstützung in den meisten christlichen Staaten jener Zeit, denn von Einrichtung kann füglich nicht gesprochen werden, wo blos bestimmt ist, wer geben muß, nicht wer empfangen und wie gegeben werden soll. Jedoch finden sich einige bemerkenswerthe Verschiedenheiten:

In England, zur Zeit der Angelsachsen, war die Kirche oder der Bischof durch die weltliche Macht zur Armenpflege verpflichtet und zwar mit einiger Begrenzung der Empfangberechtigten. König Egbert, der erste, der die sieben Königreiche vereinigte, verfügt (anno 827): „episcopus pauperibus et infirmis, qui debilitate faciente non possunt suis manibus laborare, victum et vestimentum in quantum possibilitas fuerit, largiatur.“ Die Gabepflicht ist also hier schon auf die Arbeitsunfähigen beschränkt. Unter Aethelred lautet das Gesetz VI (anno 1014): „über den Zehnten haben der König und sein Witan beschlossen und bestimmt, wie es wohl ist, daß .... der Dritteltheil (des Zehnten) den bedürftigen und armen Dienstlingen zufalle.“ Diese Verpflichtung der Zehntverwendung entsprang also nicht dem freien Willen der Kirche, sondern dem Beschlusse des Königs und seiner weltlichen Großen (Witenagemot). Von einer Verpflichtung der Gemeinden &c. ist nichts zu finden. (Philipps Geschichte des angelsächs. Rechts. Schmidt, Angelsächs. Gesetze.)

Eine interessantere Abweichung von dem damals üblichen Armenwesen bestand in den skandinavischen Staaten: Island, Norwegen, Schweden. In dem Rechtsbuch Islands (die Grougans) ist uns ein vollständig entwickeltes System der Armenpflege erhalten, das im Wesentlichen auch in den beiden andern genannten Staaten Geltung hatte, ein System, das von kirchlicher Einwirkung gänzlich frei ist. Bettel, Landstreicherei, Müssiggang und ihre Unterstützung sind streng verpönt. Wer vier Wochen ohne festen Sitz im Lande herumzieht, ist friedlos. Wer einem solchen Bettler einen Bissen zu essen giebt, ihn nicht sofort aus dem Hause weist, ist friedlos. Für die wahrhaft Armen, Erwerbsunfähigen hat zunächst der Verwandte zu sorgen, und zwar vor Allem muß man die Mutter unterstützen, vermag man mehr, den Vater, dann die Geschwister, dann die erbberechtigten Verwandten. Für entferntere, nicht mehr erbberechtigte Verwandte ist man nur zu sorgen verpflichtet, wenn man das Gut dazu hat, d. h. wenn man auf vier halbe Jahre für sich, Gattin und alle Angehörigen Unterhalt hat. Jeder hat außerdem nach Maßgabe seines Vermögens einen Armenzehnt zu bezahlen, für diejenigen Armen, welche Keinem in Folge der Verwandtschaft zur Unterstützung zufallen. Die Versammlung der Freien entscheidet über die Dürftigkeit. Bleiben nach Aufwand des Zehnten noch unversorgte Arme übrig, so werden sie in der Gemeinde herumgeführt. Jeder Hausvater ist verpflichtet, dem nach der Reihenfolge ihm zugewiesenen Armen auf bestimmte Zeit Wohnung und Pflege zu geben; nach Ablauf dieser Zeit muß er selbst den Armen zu dem benachbarten Hause führen, und ist für ihn verantwortlich, bis er ihn dem Nachbar übergeben hat; verhungert oder erfriert der Arme auf dem Wege, eine Gefahr, die in jenem Lande bei der weiten Entfernung der einzelnen Wohnsitze wohl in Betracht kam, so ist Derjenige, der ihn hätte geleiten und versorgen sollen, friedlos. (Michelsen, nordisches Armenrecht in den Eranien, II. Heft 117.) Diese Armengesetzgebung, wenn auch nur für jene Zeit passend und den Landeseigenthümlichkeiten entsprechend, ist immerhin ein frühes Muster allseitiger vollendeter Organisation.

Diesen kleinen nördlichsten Winkel Europas ausgenommen, kann in allen übrigen Staaten des Mittelalters von einem System der Armenpflege nicht die Rede sein. Nehmen wir die einfache Beschränkung im englischen Gesetze aus, daß der Bischof

nur Arbeitsunfähige zu erhalten habe, so bieten uns alle Staaten nur Gesetze dafür, wer zu geben habe; alle andern Fragen: wer empfangen solle, wie die Vertheilung stattfinden solle ꝛc., welche jetzt allenthalben als Erforderniß eines geordneten Armenwesens betrachtet werden, bleiben gänzlich unbeantwortet. Die weitere Entwickelung der Armenpflege bis zur jetzigen Organisation ist aber nicht dem freien Wohlthätigkeitssinn, nicht dem kirchlichen Einfluß zu verdanken, sie entsprang lediglich der Thätigkeit der Staatspolizei. Die Unzulänglichkeit der Gaben für die Befriedigung der Anfordernden wuchs stetig, und zwar nicht in Folge einer Abnahme der Gaben, sondern einer Zunahme der Fordernden. Die Zahl der Armen, die nicht ihren Bedarf von der Mildthätigkeit oder von den Verpflichteten erhielten, nahm in solchem Maße zu, daß die öffentliche und Privatsicherheit höchst gefährdet wurden. Dies gab der Staatsgewalt Veranlassung, dem Armenwesen über das bisherige Maß hinaus Aufmerksamkeit und Thätigkeit zuzuwenden.

Die Armenpolizei, im Anfange mit Recht den Namen Bettelpolizei führend, befaßte sich nur mit gewaltsamer Unterdrückung des Bettelns, sie beschränkte das Recht des Forderns auf gewisse Orte (Heimath) und setzte gewisse Bedingungen (Unfähigkeit) voraus. Aber in Folge der Unzulänglichkeit auch dieser Bestimmungen sah sie sich gezwungen, allmälig auch weitere Einrichtungen zu treffen, das Geben an Unberechtigte zu verbieten, das Einsammeln aller Gaben zu befehlen u. s. w. In dem allmähligen Fortschreiten der Staatsthätigkeit auf diesem Gebiete entwickelten sich, aus der Erfahrung genommen, die allgemeinen Grundsätze, die derzeit in allen kultivirten Staaten gelten, in der Wissenschaft wie in der Praxis. Die Mannichfaltigkeit der eingeschlagenen Wege legte allmählig die Licht= und Schattenseiten der verschiedenen angewendeten Mittel bloß, die Nothwendigkeit selbst drängte dagegen zu denjenigen Einschränkungen und Bestimmungen hin, welche dann auch von der Wissenschaft als die richtigen, weil naturgemäßen adoptirt werden mußten. Die hierin gemachten Erfahrungen sind in allen Staaten dieselben, so wie die angeordneten Mittel sich im Wesentlichen sehr ähnlich sind und auch die Ursachen, welche die Staatsgewalt provozirten, die Armenpflege unter Aufsicht zu nehmen, überall dieselben waren. Der Verlauf der Entwickelungsgeschichte in wenigen größeren Staaten wird uns genügen, um das Material für die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze zu liefern. Wir stellen hierbei England oben an, theils weil es uns am vollständigsten den Verfolg der Sache gestattet, insbesondere aber, weil hier der Einfluß eines Nebenumstandes der Organisation des Armenwesens eine Richtung gab, welche, bei großer allgemeiner Bedeutung, doch in keinem andern Lande sich mehr als vorübergehend wiederfindet.

VI. England. Der Entwickelungsgang des englischen Armenwesens, von der Eroberung an vielleicht der belehrendste, ist zu seinem richtigen Verständnisse in jeder Periode mit dem Landeszustande zusammenzuhalten. Die ersten Jahrhunderte bis zu Heinrich VII. hin verflossen, wie fast in ganz Europa, in einem Wechsel von inneren und äußeren Kriegen, bei sehr geringer Entwickelung des bürgerlichen Erwerbes. Die Kriege zeugten allenthalben eine zahlreiche Menschenklasse, welche, an Rauben und Gewaltthaten gewöhnt, nicht leicht mehr zu geregelter Thätigkeit übergehen mochte. Diese Menschenklasse wuchs noch rascher, als anstatt der direkten Feudalkriegspflicht die Truppenwerbung eingeführt wurde. Die nach jedem der kurzdauernden Kriege entlassenen Söldner wurden Landstreicher und bildeten Räuberbanden (braborssons, cotteraux). Dergestalt entstand neben den Arbeitsunfähigen eine Menge arbeitsfähige, unruhige, gewaltthätige Arme (die staffstrikers, sturdy roques, wie sie in den Parlamentsakten hießen). Die geringe Kraft der Gesetze und ausschließliche Geltung der physischen Macht zwang die Großen zur Haltung einer übermäßig großen Masse

von Dienern, welche sie in den häufig wiederkehrenden Zeiten der Theuerung entließen und damit die Zahl der Erwerblosen, an Müssiggang Gewöhnten vermehrten. (Hume, Geschichte von England von Wilhelm dem Eroberer bis Heinrich VII.) Dazu kam das allmälige faktische Aufhören der Sklaverei und der Leibeigenschaft, wodurch für den Herrn die Pflicht und das Interesse zum Unterhalt der Leute, wenn er sie nicht brauchte, verloren ging und viele freie Arbeiter, ohne eignen Besitz, nicht immer mit den Mitteln des eignen Bedarfes versehen, das Land füllten oder noch häufiger in die Städte zogen.

Alles das fand sich in jenen Zeiten nicht blos in England, sondern so ziemlich überall, und würde nicht nothwendig zu dem ganz eigenthümlichen System des Armenwesens geführt haben, das in dem Statut der Königin Elisabeth (1601) gegeben ist, und ein paar Jahrhunderte lang Geltung hatte. Alles das konnte nur, wie anderwärts, Ursache sein, daß die Polizei mit der Tendenz, die Rechtssicherheit durch Ausrottung der Landstreicherei herzustellen, einerseits die Versorgung der Armen befahl und andrerseits die Unterdrückung des Bettels übernahm. Aber von besonderem Einfluß auf die Wahl der Mittel war Folgendes: Die obigen Verhältnisse, der Müssiggang so vieler Arbeitsfähiger, hatten die Arbeiter selten gemacht, was insbesondere in den Hauptmomenten der Landwirthschaft, bei der Aussaat und Ernte fühlbar wurde. Die wenigen Arbeitenden verlangten hohe Löhne. Dazu waren die Fruchtpreise damals ohnedies immer sehr hoch, bei den häufigen Theuerungen wegen Mißwachs oder Verwüstung doppelt empfindlich. Das Parlament hatte die Aufgabe vor sich, diesem Uebelstand abzuhelfen und die Fruchtpreise zu erniedrigen, was dadurch erreicht werden sollte, daß dem Bodenbau durch Zwang die nöthige Anzahl Arbeiter gesichert, der Lohn für diese Arbeiter niedrig gestellt werde. Es wurden Taxen für alle Arten Arbeit gesetzlich festgestellt, die Leute an ihre Heimath und dort an die Feldarbeit gebunden, der Uebergang von dieser zur Manufaktur verboten oder sehr eingeschränkt, für die Hauptzeit des Landbaues sogar ein Theil der städtischen Arbeiter zur Feldarbeit gezwungen. Das gleichzeitige Streben der Gesetzgebung einerseits nach Sicherung des Rechtszustandes durch Vernichtung der Landstreicherei und ihrer Gewaltthätigkeiten, anderseits nach Erniedrigung der Fruchtpreise, Hebung und Sicherung des Ackerbaues durch Zwang der arbeitsfähigen Landstreicher zur Arbeit in ihrer Heimath, läuft nun, wie die Parlamentsakten seit der Regierung Eduards III. beurkunden, bis zu Elisabeths Zeit fort. Erst im Jahre 1662 wurde den Arbeitern erlaubt, ohne vorherige spezielle Bewilligung sich außerhalb ihres Kirchspieles nach Arbeit umzusehen.

Bis zu dem Statut Richards II. von 1388 wird der Arbeitsunfähigen nicht erwähnt, nur gegen die Arbeitsscheuen Vorsorge getroffen. In diesem Statut aber wird auch auf die Erwerbunfähigen Rücksicht genommen, sie dürfen betteln, aber nur da, wo sie sich bei dem Erscheinen der Akte gerade befinden; wenn die Einwohner dieses Ortes sie nicht erhalten wollen oder können, sind sie in ihr Geburtskirchspiel oder in einen andern Ort des Hunderts zu bringen. Wir finden in England bis dahin nirgend eine Bestimmung, daß das Kirchspiel, wie hier offenbar vorausgesetzt wird, zur Unterhaltung seiner Armen verpflichtet sei. Dabei kann sich diese Verpflichtung vorerst nur auf das Gemeindevermögen beziehen, da noch das Statut 27 Heinrichs VIII. (1536) ein Umlagsrecht der Gemeinde nicht anerkennt. Von besonderer Wichtigkeit ist dieses Statut insofern, als sich darin die Ueberzeugung geltend macht, daß die Art der Vertheilung wesentlich die Zulänglichkeit der Unterstützung bedingt; deshalb wurde überhaupt jede unmittelbare Gabe an den Armen untersagt, und Jeder angehalten, was er geben wollte, an die allgemeine öffentliche, unter die Verwaltung der Kirchenaufseher gestellte Kasse zur Vertheilung zu übergeben. Das ist einer der wichtigsten Fortschritte der Armenpflege, und würde, wenn vollständig durchführbar, das einzig

ausreichende Mittel sein, die Bettelei aus Arbeitsscheu und Gewohnheit zu unterdrücken. Vorläufig nehmen wir hier auch Notiz von der ersten Mahnung zur Beschäftigung Arbeitsfähiger, die sich im Statut findet. Wo der Ertrag den Bedarf übersteigt, soll diesem Statut gemäß der Ueberschuß an andere dürftigere Kirchspiele des Hundert übertragen werden. Wo er nicht für die Arbeitsunfähigen ausreichte, war schon 1530 dem Friedensrichter erlaubt, Bettelzeugnisse auszustellen, die später in ein äußeres Zeichen von Blech umgewandelt wurden; eine Erlaubniß, die wir in Deutschland durch die Reichspolizeiordnung von 1497 gegeben finden.

War durch die öffentliche Armenkasse einigermaßen die Vertheilung geregelt, so trat doch, so lange noch Arbeitsfähige partizipirten, die Unzulänglichkeit der Gaben mehr und mehr hervor und die folgenden Gesetze suchten, neben Verminderung der Fordernden auf polizeilichem Wege durch die strengsten Strafen, auch die Bereitwilligkeit und die Gelegenheit zum Geben zu steigern: Almosenstöcke mußten aufgestellt, bei Feierlichkeiten, Taufen, Hochzeiten mußte von den Kirchenvorstehern gesammelt werden, diese mußten auch jeden Vermögenden in höflicher (gently) Weise angehen, einen regelmäßigen Beitrag zu geben. In dem Statut 6 Eduard VI. 1552 wird bereits verfügt: „wenn ein Vermögender hartnäckig sich weigert, für die Armen zu geben, oder selbst Andere von solchen Gaben abzubringen sucht, soll Pfarrer, Vikar oder Kirchenvorstand des Kirchspiels ihn anständig ermahnen, und wenn dies nicht genügt, soll der Bischof ihn vorfordern, um ihn in freundlicher Weise zu überreden." Die Nothwendigkeit führte zum weiteren Zwang des 5. Statut Elisabeth (1563): „im Falle der Weigerung dem Bischof gegenüber soll er vor die Vierteljahrsession kommen, und die Richter sollen ihn freundlich und artig ermahnen und zureden; will er auch hier sich nicht überreden lassen, so sind die Richter befugt, ihm eine wöchentliche Summe nach seinem Vermögen aufzuerlegen und ihn einzusperren, bis er bezahlt." Endlich 1572 unter derselben Königin wurde eine allgemeine örtliche Besteuerung für die Unterstützung der unfähigen Armen angeordnet; Ueberschüsse sollten der Beschäftigung der arbeitsfähigen Landstreicher unter Ueberwachung von Aufsehern zugewendet werden.

Wir sehen so die Verpflichtung des Bürgers zur Armenunterstützung allmälig von einer rein moralischen bis zur vollkommen bürgerlichen heranwachsen, und zwar diesen Uebergang, trotz allen Widerwillens der Regierung selbst, als einen unvermeidlichen geboten durch die Zunahme der arbeitsfähigen Armen, nicht aber durch Abnahme der Gaben; für diese, die man etwa als Folge der Säkularisation der Kirchengüter hätte erwarten können, findet sich nirgends in der Geschichte ein Zeugniß. Die Regierung selbst sucht den Zwang möglichst zu vermeiden, indem sie alle Reizmittel für Mildthätigkeit anwendet: weltlichen Zuspruch der Kirchenvorsteher, geistlichen der Pfarrer, endlich sogar des Bischofs, und erst wenn dieß nicht genügt, schreitet sie zum letzten Mittel, zum Zwang, zunächst gegen den, der überhaupt jeder Gabe sich weigert, dann gegen Alle, indem sie Jedem das Maß der Gabe nach dem Bedarf der Kirchspielsarmen vorschreibt. Alles das ist Folge davon, daß sich die Verwendung der Gaben nicht auf Arbeitsunfähige beschränkt, sondern immer einen großen Theil Arbeitsscheuer mit umfaßt und umfassen muß, weil die Unterdrückung des Bettels als Folge der Arbeitsscheu und des Arbeitsmangels nicht gelingt. Die Reduktion der Unterstützung auf die Unfähigen und Beseitigung der Arbeitsscheuen ist das Hauptziel der Gesetzgebung, das nach verschiedenen Wegen erstrebt wird und endlich zu einem eigenthümlichen Resultate führt.

In den Statuten Eduards III. und Richards II. wird der Uebergang zur Arbeit blos von der Strenge der Strafen gehofft. Die Arbeit mußte sich Jeder in seiner

Heimath selbst suchen, und da nach dem Inhalt der Statuten Ueberfluß an Arbeitsgelegenheit war, so hatte sich die Polizei in der That nicht damit zu befassen. Dieser Weg wird festgehalten bis zu Heinrich VIII., der zwar einerseits den Bettel durch Einführung der öffentlichen Armenkassen abzustellen sucht, anderseits aber durch die Pfarrer ermahnen läßt zu Gaben behufs der Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen. Die noch in gegenwärtiger Zeit vorgewendete Schwierigkeit in Abstellung des Bettels der Arbeitsfähigen machte sich also schon damals geltend, nämlich der Mangel an Arbeitsgelegenheit, mit welchem der Arbeitsscheue stets seine Landstreicherei entschuldigen konnte. Noch beruhigte sich jedoch die Gesetzgebung dabei, die Vermögenderen zur Beschäftigung dieser Leute zu ermahnen, als ob irgend Jemand eine nutzbringende Arbeit ungethan ließe, wenn er den Arbeiter dafür haben kann. Die Strafen schreiten unterdessen bis zum Brandmarken, Verkaufen als Sklaven, bei Gewohnheitsbettel bis zum Tod wegen Störung des öffentlichen Friedens vor. Solche Strafen, Brandmarken und Sklaverei 2c. treten schon ein (Eduard VI.): „wenn ein arbeitsfähiger Mann oder Weib die Arbeit verweigert und 3 Tage faullenzt," ohne daß man Bettelei oder Landstreicherei abwartet.

Unter dem langen Regiment der Königin Elisabeth wird auch dieser Theil der Armenpflege zum Abschluß gebracht. Ihr 5. Statut befiehlt: „alle Personen männlichen Geschlechts zwischen 12—60 Jahren, verheirathete Frauen unter 30 Jahren, unverheirathete Weiber von 12—40 Jahren ohne nachweislich ausreichenden Unterhalt können durch zwei Richter zum Felddienst oder irgend einem speziellen Geschäfte angehalten werden." 1572 dagegen wird schon ein Theil des durch die Steuern eingegangenen Geldes für die Beschäftigung der Landstreicher und Müssiggänger verwendet. Das 18. Statut ermächtigt die Grafschaften, Gebäude zu kaufen oder zu miethen, um sie in Korrektionshäuser umzuwandeln, ferner „einen Vorrath von Wolle, Hanf, Flachs, Eisen oder anderen Stoffen anzuschaffen, um die Jugend zur Arbeit zu gewöhnen, und daß die Müssiggänger nicht die gegründete Ausrede haben, sie könnten nicht Dienst oder Beschäftigung finden." „Damit arme arbeitsfähige Personen Beschäftigung haben, ist Ermächtigung gegeben, Arme mit Material zu versehen und sie für ihre Arbeit zu bezahlen. Der Gewinn aber, der aus dem Verkauf der Produkte entspringt (?), soll angelegt werden, um das Kapital zu vermehren." So ist die Versorgung mit Arbeit durch die Grafschaft oder das Kirchspiel vorläufig wenigstens gestattet; diese Erlaubniß wird 1597 wiederholt, endlich 1601 in der berühmt gewordenen Akte Elisabeths ist die Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen den Kirchspielen sogar zur Pflicht gemacht und diese Pflicht blieb bestehen bis auf die neueste Zeit. —

Das ist es nun, was wir unter der Eigenthümlichkeit des englischen Armenwesens verstanden, deren Ursprung wir nachzuweisen suchten. Der Staat übernimmt nicht nur die Pflicht, die Arbeitsunfähigen zu versorgen, sondern Alle zu versorgen, die es verlangen. Das englische System unterscheidet zwar Arbeitsunfähige und Arbeitsfähige, schließt aber letztere nicht überhaupt von jeder Unterstützung aus, sondern weist sie nur auf eine andere Art der Unterstützung an; die Arbeitsunfähigen werden natürlich ohne Gegenleistung erhalten, den Arbeitsfähigen verpflichtet sich der Staat, Arbeitsgelegenheit zu schaffen; er übernimmt freiwillig die verhängnißvolle Aufgabe, welche die Revolution Frankreichs dem Staate aufzwingen wollte: „er schulde jedem Bürger Arbeit." Diese Pflicht entspringt aber in England nicht aus Theorieen, aus Ansichten über den Zweck des Staates, sondern aus einem früheren volkswirthschaftlichen Fehler, der die Gesetzgebung unwillkürlich zu dem verhängnißvollen Resultate hindrängte. Das Bestreben, den Landbau zu heben, die damals noch allgemeine Ueberzeugung von

der Möglichkeit, alles durch die Staatsgewalt erzielen zu können, führte zu der Beschränkung der freien Bewegung der Arbeiter, der freien Wahl des Berufs, und als Folge der Bindung des Arbeiters an den kleinen Kreis seines Kirchspieles zur gewaltsamen Unterdrückung des natürlichen Gesetzes, daß Jeder sich seine Erwerbsgelegenheit selbst suchen müsse. Diese Beschränkungen mußten zum theilweise wahrhaften Mangel an Arbeitsgelegenheit und immer zu einem sichern Vorwand für den Arbeitsscheuen führen, besonders da die Tendenz der Landwirthschaft dem Zwecke der Gesetzgebung geradezu entgegen lief. Die Regierung fesselte den Arbeitsfähigen an sein Kirchspiel, um diesem Hände zu schaffen, und beschränkte den Uebergang zum Gewerbe, die Landwirthschaft dagegen engte den Hände-bedürftigen Ackerbau möglichst ein und warf sich vorzugsweise auf die Viehzucht, die nur wenige Arbeitskräfte bedarf. Die Regierung, welche den Arbeiter in diese beschränkte Lage versetzt hatte, konnte ihm nicht die Versorgung mit Arbeit versagen, sie mußte ihm in der That Arbeitsgelegenheit garantiren. Der Befehl, daß der Ueberschuß des Ertrages der Armenarbeit über die Kosten kapitalisirt werden solle, möchte schwerlich je zur Anwendung gekommen sein. Darüber ist keine Meinungsverschiedenheit, daß solche Arbeit keinen Ueberschuß giebt, vielmehr ist die Unterstützung der Armen durch Arbeit immerhin noch ein Almosen, nur vielleicht ein geringeres als die gänzlich freie Unterhaltung. Die englischen Gemeinden fühlten dies so deutlich, daß sie vielfach die Beschäftigung einstellten, dem Arbeiter überließen, sich Arbeit zu suchen, und ihm, was der Lohn an dem Nothbedarf ungedeckt ließ, in Geld ersetzten.

Sehr interessant und belehrend ist es, die Wirkung dieser Gesetzgebung zu verfolgen, die Mittel kennen zu lernen, durch welche man die unvermeidlichen Verluste auf ein Minimum zu reduziren suchte, dagegen die Schattenseiten dieser Mittel: wie sie alle eine Vermehrung Derer mit sich brachten, welche sich freiwillig der Beschäftigung und Versorgung durch die Gemeinde unterzogen, ohne nur zu versuchen, Privatbeschäftigung zu finden — wie die Belastung in manchen Kirchspielen so stieg, daß der Ertrag des Grundeigenthums null wurde und es ersprießlicher war, den Boden brach liegen zu lassen, als zu bebauen — wie die Bodenarbeiter demoralisirt wurden und die Bodenindustrie sank — wie überhaupt die Energie, Tauglichkeit, Verlässigkeit der Arbeiter abnahm, Widerspenstigkeit und unruhiger Geist unter ihnen zunahmen, und dabei nie eine Besserung, sondern stets nur die Verschlechterung bis zum vollen Ruine des Volkswohlstandes in Aussicht stand. Wir müssen jedoch auf den geschichtlichen Nachweis dieser Vorgänge verzichten und auf der report from his Majesty comissioners for inquiring into the administration and practical operation of the Poor Laws (London 1834) oder auf den kurzen deutschen Auszug in Kleinschrod „der Pauperismus in England" (Regensburg 1845) verweisen.

Die eben aufgezählten Mißstände veranlaßten, daß im J. 1834 eine Kommission ernannt wurde, die Zustände und Fehler der bestehenden Armenpflege zu untersuchen und Vorschläge zur geeigneten Aenderung zu machen. Die Kommission erkannte als wesentlichste Ursachen der Mißstände folgende zwei Punkte an: 1) die Verpflichtung jedes Kirchspiels ausschließlich für seine Armen zu sorgen, und 2) die unbedingte Unterstützung aller Arbeitsfähiger. Was den ersten Punkt betrifft, so lag der Uebelstand nicht in dem Gesetze Elisabeths, sondern in dessen Ausführung. Nicht nur dieses Gesetz gestattet die Herbeiziehung mehrerer Gemeinden, wenn eine einzelne ihre Armen nicht erhalten kann, und die Uebertragung des Ueberschusses der einen auf die andere Gemeinde, sondern schon das Statut Richards II. (1388) spricht die Befugniß aus, wenn eine Gemeinde einen Arbeitsunfähigen nicht erhalten kann oder will, ihn einer andern Gemeinde des Hunderts zuzuweisen. Den zweiten Punkt, Erhaltung des

Arbeitsfähigen, bezeichnet die Kommission mit vollem Rechte „als die eigentliche Quelle des Unglücks.“ Jedoch erscheint es ihr praktisch unmöglich, sofort dieses Prinzip gänzlich aufzugeben und sie schlägt nur vor, durch gehörige Beschränkung den Schaden möglichst zu mindern. Die Prinzipien der neuen Gesetzgebung sind nun:

1) Die Erhaltung der Arbeitsfähigen soll in der Regel nur in der Weise statt haben, daß der Arme zur Arbeit strenge angehalten und wohl überwacht werden kann. Dies ist nur möglich in den Werkhäusern, welche demgemäß allenthalben zu errichten sind. Die Arbeit wird nicht in Geld gelohnt, sondern der Arbeiter empfängt nur seinen Unterhalt und zwar in solchem Maße, daß er innerhalb der Werkhäuser weniger gut existirt, als er bei freier Arbeit existiren würde. Gaben an Arbeitsfähige außer den Arbeitshäusern (out door reliefs) sind nur ausnahmsweise gestattet und sollen so viel als möglich beschränkt werden. Was der Arbeitsfähige an Unterstützung erhält, wird nur als Darlehn betrachtet und (wie in der dänischen und manchen deutschen Gesetzgebungen) aus dem späteren Erwerbe zurückgefordert. — Diese Bestimmung hat manchen Nutzen hervorgebracht, so z. B. wurden die Auslagen für Arzt und Apotheke während einer Krankheit zwar gegeben, aber später vom Lohne abgezogen. Die Arbeiter bemerkten, daß der Betrag dieser Auslagen relativ sehr hoch war und daß sie auf dem Wege der Assoziation, indem Jeder einen kleinen regelmäßigen Beitrag zu einer Krankenkasse gab, weniger Kosten im Falle des Erkrankens hatten. So entstanden und vermehrten sich die freien Krankenvereine unter den Arbeitern. Bei der knappen Haltung in den Werkhäusern, welche zwar vollständig für die Gesundheitserhaltung der Arbeiter eingerichtet sind und in Bezug auf die Zuträglichkeit und Nahrhaftigkeit der Kost nichts versäumen, aber keinen Gegenstand entbehrlichen Genusses gestatten, bleibt der Trieb, womöglich sich auswärts Arbeit zu verschaffen, ungeschwächt, und ein früheres Hauptübel wird vermieden, daß sich nämlich die Arbeiter zu leicht freiwillig der Beschäftigung durch die Gemeinde ergaben.

2) Die Unterhaltung dieser Werkhäuser, für jedes einzelne Kirchspiel zu kostbar, wird durch Zusammenziehung mehrerer Kirchspiele ermöglicht.

3) Die ganze Armenpflege ist in gewisser Art zentralisirt; nicht so, daß alle Gaben in eine Kasse fließen, alle Kosten von dieser aus bestritten werden, aber insofern, als eine Zentralbehörde in London die Art der Armenverpflegung leitet und überwacht, die Errichtung und Einrichtung der Werkhäuser anordnet, dafür sorgt, daß im ganzen Reiche die Armen gleichförmig unterhalten, die Arbeitsfähigen in geeigneter Weise beschäftigt werden.

Die neueste Gesetzgebung vom J. 1834 (4. 5. Wilhelm IV.) hat damit das fehlerhafte Prinzip der Elisabeth'schen Akte zwar nicht gänzlich beseitigt, aber in der Ausführung möglichst eingeschränkt, so daß wenigstens eine weitere Zunahme der mit Kirchspielsarbeiten zu beschäftigenden Arbeiter nicht zu erwarten ist, und wegen der Strenge der Beschäftigung solcher Arbeiter und ihres verhältnißmäßig geringen Erwerbes eine allmälige gänzliche Aufhebung der öffentlichen Beschäftigung in Hoffnung gestellt ist.

VII. Wir wenden uns nun zu Frankreich, wo wir denselben Grundfehler der Armenpflege eine Zeit lang wiederfinden, aber unter wesentlich verschiedenen Verhältnissen und durch ganz andere Ursachen veranlaßt. Während in England, wie wir gesehen haben, die Einwirkung eines Nebenumstandes, der Beschränkung der Arbeiter auf ihr Kirchspiel, aus ganz anderen Motiven als der Armenpflege halber, in einer natürlichen Konsequenz die Regierung zur Uebernahme jener verhängnißvollen Pflicht gedrängt hat, also ein administrativer, deshalb ohne große Folgen für den gesammten Staatsorganismus zu ändernder Fehler zu Grunde lag, so ist in Frankreich dasselbe

Resultat durch eine eigenthümliche Ansicht vom Staatszwecke hervorgerufen worden. Da im übrigen die Entwickelung des Armenwesens in Frankreich von jener in England nicht sehr wesentlich verschieden ist, so können wir uns bis zu dem Momente hin, in welchem die Pflicht der Unterhaltung Arbeitsfähiger auftaucht, um so kürzer fassen.

Die erste christliche Einrichtung des Armenwesens ist früher (Ziff. V: Fränkisches Reich) angegeben: Verpflichtung der Kirche zur Quarta des Zehnten, Verpflichtung der Gemeinde und der Familie, später der Senioren für das Gefolge, der Grundherrn für die Hörigen. Der weitere Gang ist dem englischen vollkommen ähnlich. Mehrung der Armen und vorzüglich Eindringen der Arbeitsfähigen in Folge der vielen Kriege, der Rechtsunsicherheit, der Theuerungen, der Abnahme der Hörigkeit, die gesetzlich schon im 13. Jahrhundert (von Philipp dem Schönen) aufgehoben wurde. Die Maßregeln zur Unterdrückung der Bettler und Landstreicher beginnen unter Ludwig dem Heiligen im 3. Jahrhundert. Während die Kapitularien untersagen, ohne Bezug auf Arbeitsfähigkeit oder Unfähigkeit, fremden Bettlern zu geben, wird im J. 1350 den Predigern aufgetragen, sie sollen von der Kanzel herab empfehlen, daß den arbeitsfähigen Bettlern überhaupt kein Almosen gegeben werde. 1536 (Franz I.) wird wieder verfügt, daß die Arbeitsunfähigen von den Gemeinden ernährt und erhalten werden sollen, daß Almosensammlungen stattfinden, Almosenstöcke aufgestellt, von den Predigern des Almosengeben empfohlen werden soll. Die Gemeindepflicht ist aber auch hier wie in England nicht mit einem Besteuerungsrecht verbunden; der Bürger unterliegt keinem Zwang zu Almosen, nur das Gemeindevermögen ist hierfür zu verwenden. Erst im Jahre 1551, also doch etwas früher als in England, wird die Armensteuer zu Paris, neun Jahre darauf im ganzen Reiche eingeführt, und in der Ordonnanz von Moulins (1561) werden alle diese Bestimmungen dahin zusammengefaßt, daß die Armen jedes Ortes von dessen Einwohnern erhalten werden sollen, und das Herumstreichen und Betteln außerhalb des Geburts- oder Wohnortes untersagt sei. Die Besteuerung nach Maßgabe des Vermögens und die Vertheilung geschieht von der Gemeindebehörde, den Kirchenvorstehern. Endlich unter Ludwig XIV. wird diese Gesetzgebung noch erweitert. Zunächst (1656) wird ein Reglement für Paris gegeben, welches die Arbeitsunfähigen in 2 Klassen theilt. Die erste bilden die Hausarmen, die verschämten Armen und die Familienväter umfassend, die zweite enthält alle übrigen, die in Hospitälern unterzubringen sind. Die arbeitsfähigen Bettler werden um so strenger verfolgt. 1662 wurde dieses System für ganz Frankreich zum Gesetze gemacht, die Unterhaltungspflicht der Gemeinden festgehalten, Bildung von Armenlisten vorgeschrieben, Bestimmungen gegeben, welche Arme Hausunterstützung, und welche Aufnahme in die Hospitäler ansprechen können; die Umlage der Steuern wird geregelt, der Bettel noch strenger verboten und bestraft, das Almosengeben auf den Straßen und an öffentlichen Orten, die Aufnahme der Bettler seitens der Hauseigenthümer bei Geldstrafe untersagt. In späteren Edikten wurde die Aufsicht auch über die Verwaltung der Stiftungen der Staatsverwaltung übertragen, und ein allgemeines Reglement für dieselben gegeben.

Die französische Gesetzgebung nimmt sonach von Anfang an keine weitere Rücksicht auf die arbeitsfähigen Armen, als daß sie ihnen den Bettel und die Landstreicherei verbietet, und beide Vergehen strenge bestraft, wobei zu bemerken, daß sie hiefür in ausgedehntem Maße auch die Verbannung anwendet, die in dem meerumschlossenen England damals zu gleichem Zwecke nicht durchführbar war. Die Ordonnanz von 1350 spricht zwar aus, daß die Bettler angehalten werden sollen zu arbeiten, oder aber das Staatsgebiet zu räumen. Es wurde jedoch weder Ernst gemacht, sie zur Arbeit zu zwingen, oder vollends ihnen Arbeit zu geben, noch gelangen die wenigen Versuche hiezu gegen das wilde, unruhige, jeden Augenblick revoltirende Bettelvolk. Die Bettel=

asyle boten keine Arbeit; die Versuche, sie zu öffentlichen Arbeiten, Straßenbau ꝛc. zu verwenden (1683) mißlangen, weil sie ihre Aufseher todtschlugen, und sich bald kein Sergeant fand, sie zu überwachen. Die französische Gesetzgebung blieb deshalb lange frei von dem Krebsschaden der englischen: der Verpflichtung, den Arbeitsfähigen Arbeit zu bieten; dieses Prinzip stellt sich jedoch im Jahre 1789, mit der Revolution und ihrem neuen Staatsbegriff, auch hier ein.

Die neue Gesetzgebung von dieser Zeit legt dem Staat die Last auf, für jeden Armen zu sorgen, weil dies im Staatszweck liege. Es ist der Satz, den Montesquieu (l'esprit des lois 23. libr. 29. cap.) ausspricht: „Einige Almosen, die man unter ein Paar abgerissene Bettler vertheilt, entheben den Staat noch nicht seiner Pflicht, allen Bürgern ein gewisses Auskommen, gehörige Nahrung, Kleidung und eine Lebensart zu sichern, bei welcher die Gesundheit nicht leidet." Hier ist die Pflicht des Staates zur Unterstützung des Armen nicht, wie sie sich in den christlichen Staaten historisch zeigt, aus der Erhaltung der allgemeinen Sicherheit abgeleitet, sondern sie entspringt vielmehr daraus, daß der Staat zu seiner Aufgabe das Befinden jedes Einzelnen macht, daß jeder Bürger ein Recht der persönlichen Fürsorge, Unterstützung, ja zur äußersten Konsequenz ausgedehnt, der vollen wirthschaftlichen Erhaltung von Seiten des Staates hat. Im J. 1789 noch wurde diese Theorie realisirt in den Nationalwerkstätten, zunächst nur in Paris, dann, weil alle Trägen sich dahin zogen, wo für die geringste Arbeit der höchste Lohn des Landes bezahlt wurde, auch in allen Provinzen. Der Merkwürdigkeit halber sei erwähnt, daß Ende 1790 und Anfangs 1791 in Paris allein 31,000, in Toulouse 11,000, in Amiens 15,000 ꝛc. mit diesen wohlthätigen Arbeiten beschäftigt waren, daß die Nationalversammlung 15 Millionen hierfür bestimmte, die einzelnen Städte noch immense Summen aus ihren Mitteln zuschossen und Paris allein in einem Jahre mehr als 15 Millionen dafür verausgabte. Daß die Arbeit eine rein nutzlose war, daß in der Regel nur ein Viertheil der Arbeiter arbeitete, daß die Einführung der Stückarbeit vergeblich war und die Arbeiter für alle Zumuthungen die Antwort hatten, der Staat sei verpflichtet, für sie zu sorgen, das alles ist leicht erklärlich. Die Werkstätten wurden im Verlauf der Revolution bald aufgelöst und mögen als ein momentanes, wenn auch fruchtloses und fehlerhaftes Mittel, die unruhigen Leute von der Straße zu bringen und von Emeuten abzuhalten, betrachtet werden. Aber die gesetzgebende Gewalt befaßte sich eifrig mit einer Armengesetzgebung, welche ganz den oben bezeichneten Charakter an sich trug, und den Nationalwerkstätten wieder einen bedeutenden Platz anwies. Die Versammlung von 1789 hatte nur den allgemeinen Grundsatz der Armenpflege in der Verfassung aufgenommen und zum Grundgesetz erhoben: „Es soll eine allgemeine Anstalt der öffentlichen Armenpflege errichtet und eingerichtet werden, um verlassene Kinder zu erziehen, kranke und schwache Arme zu unterstützen, und den arbeitsfähigen Armen Arbeit zu geben, wenn sie selbst nicht im Stande sein sollten, sich welche zu schaffen." Der Schlußsatz ermäßigt zwar die Pflicht des Staates für Zeiten einer ausreichend kräftigen Staatsgewalt, wird aber bei dem vorherrschenden Charakter der Staatspflicht nicht genügen zur Erhaltung des Triebes, sich selbst Arbeit zu verschaffen, wie es jetzt in England erreicht ist.

Das System des Konventes (1793) entkleidete mit Recht die Armuth der Schmach und Schande, aber nicht allein versäumte es die Unterscheidung zwischen unverschuldeter und verschuldeter, sondern es vergötterte sogar die Armuth und machte sie somit zum Gegenstand der Sehnsucht. Ein eigenes Nationalfest wurde ihr jedes Jahr gewidmet und derart gefeiert, daß unter anderem auch die Listen der eingezeichneten Armen und der Gaben verlesen wurden. Das Wesentliche der Organisation besteht in der vollsten

Zentralisation, Einziehung aller Stiftungen zum Staatsschatz, Verbot jeder direkten freien Gabe, Besteuerung zum Behufe der Armenpflege. Sämmtliche Armen werden dann aus der Staatskasse versorgt, welche die entsprechenden Summen in die Departements hinausschickt. In der Voraussicht, daß man nie im Stande sein werde, Alle zu befriedigen, wird eine bestimmte Anzahl nach den Staatsmitteln festgesetzt, und bei Erledigungen rücken die eingezeichneten Bürger (wie in Rom für die Getreidespende) nach ihrer Anciennität in die freien Stellen ein. Man unterscheidet zwischen Arbeitsfähigen und Unfähigen. Letztere werden in ihren Häusern gepflegt, selbst Kranke kommen nur in Spitäler, wenn sie am Orte fremd sind. Für die Arbeitsfähigen sind Unterstützungsarbeiten an allen Punkten des Staatsgebietes angeordnet und zwar theils öffentliche Arbeiten, Straßenbau, theils bleibende Werkstätten. Wer dennoch bettelt — und das konnte schon deshalb nicht ausbleiben, weil nicht alle Armen an der Unterstützung Theil hatten — der kommt in das Zwangsarbeitshaus.

Diese Organisation trat nie vollständig ins Leben; sie fiel gänzlich mit der Herrschaft der Demokratie und hatte nichts hinterlassen, als theilweise Zerstörung der der öffentlichen Wohlthätigkeit gewidmeten Mittel und eine Periode des gänzlichen Aufhörens geregelter Armenpflege. Aber sie ist noch jetzt nicht ohne politische Bedeutung. Sie ist der erste Ausdruck einer bestimmten Staatsidee, die noch nicht verschwunden ist, vielmehr seit jener Zeit durch alle Aenderungen der französischen Verfassung hindurch sich auf theoretischem Boden ausgebildet hat und eben deswegen, weil sie nicht an Thatsachen, bestehende Zustände und äußere Nothwendigkeiten anknüpft, in jedem Moment, wenn sie wieder zur Macht kommt, dieselben Prinzipien geltend machen muß. Die Idee, der Staat habe zum Ziele das Wohl jedes Individuums, ist im Jahre 1848 wieder zur Geltung gekommen, hat ganz ähnliche Erscheinungen hervorgerufen, wie früher, und wird immer in Bezug auf Armenpflege zu derselben Organisation führen müssen. In der mildesten Form ausgesprochen, lautet sie, wie die Versammlung von 1789 es ausdrückt: „der Staat schuldet dem Bürger Unterhalt, dem Arbeitsfähigen Arbeit, wenn er selbst keine erhalten kann.“ Aber der Ausdruck Unterhalt hat sich längst in „Glück“ umgewandelt. Die einfache Forderung der Arbeitsgelegenheit für die Nothdurft ist längst überwunden; wer Arbeit für die Nothdurft hat, verlangt mehr, er verlangt Genuß und zwar nicht blos materiellen Genuß, sondern als Zweck des Menschen auch geistigen Genuß, Bildung. Daher schuldet der Staat auch Jedem, daß er aus der Arbeit dies alles ziehen könne; der Staat muß den Lohn erhöhen und die Arbeitszeit erniedrigen, auch für Privatarbeiten, damit die Arbeiter einerseits bestehen, anderseits auch Zeit für geistige Bildung und Genuß finden mögen.

Wir haben diese Konsequenzen nicht weiter zu verfolgen, sie sind bereits durch die Erfahrung bekannt genug und in jedem bedeutenden sozialistischen Werke aufgenommen. Die ganze Erörterung wurde hier nur eingeführt, um einestheils zu zeigen, wie auch in einem neuen Staate ein Recht der Armen auf Unterhalt entstand, aber hier in der That unbegrenzt, während das Armenrecht der Juden scharf genug begrenzt ist — dann um zu zeigen, wie dasselbe Unheil, das England traf, die Staatsverpflichtung zur Beschäftigung der Arbeiter, sich in Frankreich auf einem ganz verschiedenen gefährlicheren Wege einfand; endlich um darzuthun, welche bösartigen Folgen der gegenwärtig schon zu geläufig gewordene Satz „der Staat schuldet jedem Bürger Arbeit“ gebracht hat und bringen muß, wie er direkt zum Kommunismus führt und wie gefährlich deshalb eine übertriebene Sentimentalität werden kann, welche stets das Recht der Armuth dem Staate gegenüber predigt.

VIII. Es wäre nun passend, auch in Deutschland die Geschichte des Armenwesens zu verfolgen, und wir würden nicht versäumt haben, unser Vaterland an die

Spitze zu stellen, aber hier würden wir auf zu große Schwierigkeiten gestoßen und zu einem uns nicht gegönnten Aufwand an Raum gezwungen gewesen sein. Die ersten Zustände hat Deutschland mit dem fränkischen Reiche gemein; die weitere Entwickelung aber müßten wir durch die zahllosen einzelnen Staaten und Städte verfolgen. Wir begnügen uns deshalb mit der Bemerkung, daß die Ursachen, welche die Einmengung des Staates in Armensachen veranlaßten, und der Verlauf im Allgemeinen, keine Verschiedenheit zwischen Deutschland und den ausführlicher behandelten Staaten zeigen. Die Versorgung der Armen wurde durch die Reichspolizeiordnungen (1497, 1498, 1500, 1577) durch das ganze Reich der Gemeinde aufgelegt, so weit nämlich ihr Vermögen reicht; ein Besteuerungsrecht ist darin zunächst noch nicht gegeben. Diese Pflicht beschränkt sich auf Arbeitsunfähige. Reicht das Gemeindevermögen nicht, so ist die Gemeinde befugt, den Armen Zeugnisse (Bettelbriefe) auszustellen, auf welche hin sie auch in fremden Gemeinden Almosen erbitten dürfen. Das Besteuerungsrecht ist in einzelnen deutschen Staaten subsidiär eingeräumt worden, nämlich für den Fall, daß die freiwilligen Gaben der Bürger nicht reichen und dieses Recht dient nicht selten als Popanz, indem bei Erschlaffung der Bereitwilligkeit diese durch Androhung einer Steuer schnell wieder belebt wird. In andern Staaten ist noch bis jetzt ein solches Recht nicht gegeben. Dagegen findet sich auch in deutschen Ländern die Beschränkung, daß dem Bettler nichts gereicht werden darf, sondern die freiwillige Gabe in die öffentliche Kasse fließen muß. Den Arbeitsfähigen gegenüber ist nirgends eine Verpflichtung eingegangen; die Gemeinde darf sie mit Gemeindearbeiten beschäftigen, aber eine Pflicht ist ihr nirgends auferlegt. Die deutschen Armengesetze fügen überhaupt dem, was wir bereits kennen gelernt haben, nichts Wesentliches bei, und haben weniger Bedeutung, als manche einzelne Institute zur Versorgung der Armen, die hier außerhalb unseres Weges liegen.

B. Folgerungen und Grundsätze.

Die Staaten, welche wir in dieser kurzen Geschichte des Armenwesens in Betrachtung genommen haben, sind in jeder Beziehung, in äußerer und innerer Lage, Religion und Sitte 2c. so verschieden, daß, was sie gemeinschaftlich haben, wohl als allen Kulturstaaten gemein angesehen werden darf. Das sind aber folgende Grundsätze:

I. In allen Kulturstaaten alter und neuer Zeit ist die moralische Verpflichtung, seinen Mitmenschen in der Noth zu helfen, die Armen zu erhalten, anerkannt. Als Ausnahme erscheinen nur die klassischen Staaten, Griechenland und Rom, wo diese Pflicht sich wenigstens auf die nächsten Blutsverwandten beschränkt, nur Familien-, nicht Menschenpflicht ist. Jedoch schwindet auch diese Ausnahme bei näherer Beleuchtung. Wir haben schon die Wirkung des Sklaventhums, die kleine Zahl eigentlicher Bürger, und insbesondere die Art des Erwerbes, die Eroberung hervorgehoben; wir müssen nun einen Augenblick zu den Getreidespenden (largitiones) zurückkehren. Diese Gaben waren allgemeine Bürgerrechte; da sie jedoch nicht nach Familiengliedern oder Köpfen vertheilt wurden — erst spät kamen in Rom auch Kinder zur Betheiligung — sondern jedem Bürger und Familienhaupt ein Mannesbedarf zugemessen wurde, so hatten die Reichen mit ihren vielen Sklaven keinen erwähnenswerthen Nutzen davon, während der Arme in der That eine sehr beträchtliche Unterstützung darin fand. Die Vermögenden wußten sich ihren Antheil auf andere Weise zu verschaffen. Es war also die Wirkung der Armenpflege da. Diese Gaben zur Erhaltung der Armen flossen aber, obwohl vom Staate vertheilt, aus dem Vermögen der Unterjochten; bekanntlich war die Hauptquelle des Einkommens in Athen der Tribut; für Rom waren einige Provinzen gezwungen, Getreide in gleicher Eigenschaft zu liefern, andere durften

wenigstens ihre Frucht nirgends anders hinführen, so daß in Rom ein sehr niedriger Getreidepreis erzielt wurde. Der Barbar war also verpflichtet, den Armen zu erhalten, der Sklave, für den Bürger zu arbeiten, und so lange man auf Kosten des Fremden leben konnte, so lange die Eroberung für Jeden ein Erwerb war, gab es keine Veranlassung zur Unterstützung durch die Bürger. So ist auch begreiflich, daß in Athen bis zum peloponnesischen Krieg kein Bürger betteln mußte. Als aber diese Quelle des Einkommens versiegte, die Eroberungen stille standen, oder das Eroberte wieder verloren ging, da trat auch das Erforderniß der Unterstützung des Armen durch den Vermögenderen ein, da blieb auch die Verpflichtung nicht aus, wie dies in dem geschichtlichen Theile des Näheren erläutert ist.

II. Ein zweites ganz allgemeines Resultat der Geschichte ist, daß in keinem Staate die öffentliche Gewalt der Armenpflege ganz fremd blieb. Selbst da, wo die religiöse Pflicht der Armenunterstützung am stärksten betont ist (Jude, Moslem), oder noch in voller Frische wirkte, wie in der ersten Zeit des Christenthums, ließ man die moralische Pflicht nicht allein walten; nirgends, wo die kirchliche Gewalt von der weltlichen getrennt war, erwies sich jene als genügend, allenthalben wurde das Zwangsrecht der weltlichen Macht zu Hülfe gezogen, und zwar äußert sich dieser Zwang bald positiv als bürgerliche Pflicht, zu geben nach dem Bedarf des Armen — Armensteuer — bald ist er negativ, Verbot der freiwilligen Gabe, oder Beschränkung darin, wem man geben will. Sehen wir von den theokratischen Staaten ab, deren Motive wir schon erläutert haben, und ebenso von der französischen Armengesetzgebung von 1793 mit der Tendenz der Bevorzugung des Armen, des Gleichmachens, und beschränken wir uns auf die übrigen christlichen Staaten, so lassen sich die Motive des Zwanges in dem allmähligen Einschreiten der öffentlichen Gewalt erkennen:

1) In allen diesen Staaten ist anerkannt, daß der Regierung kein Verfügungsrecht über das Privateigenthum anders zusteht, als zu öffentlichen Zwecken; weder Entäußerung, Zwang zur Gabe, noch Beschränkung der freien Verfügung, der freien Wahl des Beschenkten, darf statt haben, wenn nicht das öffentliche Interesse es gebietet. Der Zwang zur Gabe scheint zunächst nur im Interesse des Empfängers zu liegen, als Uebertragung eines Vermögenstheiles vom Eigenthümer auf den Armen. Aber er liegt nicht minder im Interesse des Ganzen, wenn man anders Sittlichkeit, hier Nächstenliebe, Mitleiden dem öffentlichen Interesse nicht fremd erachtet. Auf die moralische Pflicht des Einzelnen, auf den allgemein giltigen sittlichen Begriff stützt sich das Recht und die Pflicht des Staates, zur Unterstützung des Armen zu zwingen, wie er überhaupt jedes sittliche Gebot zur Geltung zu bringen, zur bürgerlichen Pflicht zu machen hat, dessen Unterlassung nicht blos den Uebertreter betrifft. Die Versäumung dieses Gebotes würde aber in der That, wenn es nicht gänzlich verschwinden soll, den Pflichttreuen um so mehr belasten. Wer seinen Armen nicht versorgt, ladet ihn seinem Mitbürger oder der Gemeinde auf; die Gemeinde, die hierin ihre Pflicht versäumt, zwingt den Armen zum Bettel in anderen Gemeinden &c. Die Geschichte dieses Zwanges zur Gabe trägt aber ganz deutlich das obige Motiv an sich. Zunächst Gebot, den Angehörigen zu erhalten; bei der Unfähigkeit des Verpflichteten oder Mangel eines Verwandten fällt der Arme der Gemeinde zu, und wenn deren Mittel nicht reichen, dann Steuer der einzelnen Gemeindeglieder nach ihrem Vermögen, oder Versorgung in der Reihe &c. Das gemäßigte Vorschreiten des Zwanges, von Ermahnungen zur Schätzung des absolut Widerwilligen, dann zur allgemeinen Besteuerung, in dem Maße als die Anforderungen wuchsen, haben wir in der Geschichte (am vollständigsten in England) verfolgt.

Diese Geltendmachung der moralischen Pflicht, Aufrechthaltung der Sittlichkeit, die man hier immerhin Humanität nennen mag, reicht allein hin, um der Armensteuer

den Charakter des Kommunismus, der Beraubung des Einen zu Gunsten eines Andern abzustreifen. Die Gefahr, welche der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit aus dem Nothstand der Armen entspringt, wonach die Armensteuer der Kaufschilling für diese Sicherheit des Vermögens wäre, ist zwar immerhin mit in Rechnung zu bringen, aber sie ist nicht allein genügend, denn sie ist gerade bei denjenigen nicht vorhanden, welche nach dem allgemeinen Gefühle vor Allen Unterstützung bedürfen: bei Kindern, Säuglingen, Greisen, Blinden, Lahmen &c., die selten einbrechen, rauben, stehlen können. Der sogenannte Rechtsstaat, mit seinem ausschließlichen Zwecke der Sicherheit, würde daher den dürftigsten Armen hülflos lassen; und andrerseits würde der Bürger seinen Schutz gegen die gefährlichsten Armen (die Arbeitsscheuen) weniger durch Gabe, als durch Gabenverweigerung erlangen. — Dadurch, daß das Motiv der Staatsarmenpflege die Sittlichkeit ist, daß sie auf der moralischen Pflicht des Bürgers fußt, fällt freilich auch das Recht des Armen im mosaischen Sinne weg.

2) Neben der Mildthätigkeitspflicht steht aber die wichtigere, daß Jeder sich selbst erhalte, die Pflicht der Arbeit; beide stehen in dem Verhältnisse, daß mit der wachsenden Ergiebigkeit jener diese um so mehr vernachlässigt wird. Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß die Armen um so zahlreicher werden, je mehr Stiftungen vorhanden, je mehr der Sinn für Mildthätigkeit zunimmt, je mehr die Vermögenden geben können und wollen. Unter die Reihe der Erwerbsunfähigen mischen sich die Pflichtvergessenen, die Arbeitsscheuen. Dieß ist Veranlassung für die öffentliche Gewalt, in der anderen bezeichneten Art Zwang zu üben, die Gaben oder die Art der Gaben zu beschränken, über die Vertheilung Gesetze zu geben, was sich nicht minder als die erste Art in allen Staaten findet. Die Frucht der zu weit ausgedehnten Mildthätigkeit ist Verbreitung von Müssiggang, Betrug und Heuchelei, Unsittlichkeit, Rechtsstörungen, es bildet sich ein eigenes Gewerbe der Bettler — Gründe genug, um die Beschränkung der Mildthätigkeit zu rechtfertigen, ohne daß man zu dem älteren, nicht ganz haltbaren Rechtfertigungsgrund (z. B. Genovesi's) Zuflucht nimmt, daß nämlich alle Kräfte zur Förderung des Wohlstandes, Vermehrung des Nationalreichthums angestrengt werden müssen, wonach auch der Rentner zur Arbeit zu zwingen wäre. Wir haben in der geschichtlichen Einleitung gesehen, daß gerade durch diese Frucht der freien Armenversorgung allmählig die Organisation der Armenpflege hervorgerufen worden ist, und zwar durch Zwang gegen Geber und Empfänger.

Hier liegt auch die schwache Seite der kirchlichen Armenpflege. Die Macht der Religion, des moralischen Einflusses der Kirche reicht hier bei weitem nicht aus; die natürliche Trägheit, den Widerwillen gegen Anstrengung, kann sie nicht bewältigen. Sogar in der apostolischen Zeit, in der Periode der ersten Frische des Christenthums, als die christliche Gemeinde nur erst aus Solchen bestand, die freiwillig die Taufe nahmen, blieb der Mißbrauch der Mildthätigkeit nicht aus. (Vgl. Paulus 2. Thessalonicher 3.) Während die Kirche zum größeren Theile die Armenpflege besorgte, tauchten auch die Bettelgesetzgebungen auf (im christlichen Rom), und die Geschichte der Organisationsentwickelung in dem fränkischen Reiche, wie in England, Spanien &c., spielt gleichzeitig mit der kirchlichen Armenpflege; man war sogar genöthigt (Frankreich), die Armenpflege der Kirche abzunehmen, um den schädlichen Folgen unzweckmäßig angewendeter Mildthätigkeit zu begegnen. Hierzu ist einmal die Polizei unumgänglich, und man könnte der Kirche die Armenpflege nicht ganz übergeben, ohne ihr auch die Armenpolizei zu überlassen. Der Einfluß der Kirche ist unschätzbar zur Steigerung der Mildthätigkeit für die Bedürftigen, und kann sogar den Zwang in dieser Beziehung entbehrlich machen; aber die Beschränkung der Gaben auf das geeignete Feld, die Vertheilung derselben, gegenwärtig die schwierigste Aufgabe der Armenpflege, kann der Staatsgewalt

nicht entbehren*). Diese Beaufsichtigung ist auch von der einflußreichsten Rückwirkung auf die Nothwendigkeit eines Zwanges zur Gabe. Es ist kaum zu zweifeln, daß der mildthätige Sinn an sich zur Versorgung der wahrhaft Hülfsbedürftigen ausreicht, ein Zwang hierzu nicht erforderlich ist. Wir sehen sogar, daß das Verbot, Bettlern zu geben, leider nirgends durchgreift, überall der Mildthätigkeitssinn über die Pflicht des Gehorsams siegt. Aber das Eindringen der Unberechtigten, der Arbeitsscheuen, ihre Theilnahme an den Gaben, muß im Ganzen das Erforderniß so hoch steigern, daß eine freiwillige Entäußerung in hinlänglichem Maße nicht zu erwarten ist, wobei natürlich der unverschämte, zudringliche Arme den größeren Theil davon trägt, und nun zur vollen Befriedigung des wahrhaften Bedürfnisses Zwang angewendet werden muß. Finden wir doch, trotz der energischen Maßregeln der Polizei, daß z. B. in England im Mittel c. 33 Prozent sämmtlicher öffentlich Unterstützten Arbeitsfähige sind, die unschätzbare Zahl der von Privaten Unterstützten außer Betracht gelassen.

Die Beschränkung der Gaben auf die Arbeitsunfähigen, durch Verbot der Bettlerunterstützung, Einführung einer ausschließlich befugten öffentlichen Armenkasse, die Vertheilung unter Aufsicht der Staatsgewalt, geschieht also im Interesse der sittlichen Pflicht gegen die Erwerbsunfähigen, der Wahrung der sittlichen Pflicht des eigenen Unterhaltes, worauf endlich der Bestand des Volkes überhaupt fußt, der Verhütung der sittlichen Entartung, der Rechtsstörungen. Es ist bemerkenswerth, wie allenthalben in den christlichen Staaten auf dem Boden der Armenpflege die Freiheit des Individuums zu Grunde lag, und nur allmählig mit der Entwickelung aller mißlichen Folgen, die wir bezeichnet haben, die öffentliche Armenpflege eingriff, immer nur sich dicht an die Nothwendigkeit haltend, wie die Geschichte so deutlich nachweist und wir oben besonders betont haben. Die Staatsarmenpflege erkennt sich damit selbst als nur subsidiär an. Dieselbe hat viele Einreden erfahren, namentlich die, daß durch Verwandlung der freiwilligen Gabe in eine gezwungene, und durch gänzliche Aufhebung der Berührung zwischen Geber und Empfänger die sittliche Bedeutung der Armenpflege vernichtet werde. Aber selbst dieser Vorwurf verliert seine Bedeutung, wenn die Einmischung der Staatsgewalt die richtigen Grenzen nicht überschreitet.

III. Das Maß des Zwanges ist nun wieder nach der Grundansicht über das Armenwesen verschieden. Die mosaische und islamitische Armengesetzgebung legt nicht den Bedarf der Armen zu Grunde, sondern das Vermögen der Reichen. Wenn gesagt ist, der sechzigste Theil des Ackers, der zweite Zehnte ꝛc., oder nach dem Islam, von jedem Einkommen unabänderlich ein gewisser Bruchtheil sei als Armengabe zu entrichten, so kommt bei der Schätzung der Arme gar nicht in Betracht; er kann unter Umständen eine sehr große Gabe beziehen, oder diese kann unter seinem Bedarfe stehen bleiben. Desgleichen wurde in Rom keine Rücksicht auf den Bedarf genommen, und auch in Frankreich lautete das Gesetz von 1793, daß eine von Staatswegen erhobene Summe unter eine gewisse festgesetzte Zahl von Armen, so weit sie reiche, vertheilt werden solle, kein außerhalb der Reihe Stehender, wäre er noch so dürftig, sollte berücksichtigt werden, bis er durch Erledigung in die Reihe einrückt. In allen diesen Staaten hat also der Vermögende eine, nur nach seinem Vermögen bestimmte, Abgabe zu leisten. In den christlichen Staaten dagegen, auf die wir bisher in den Motiven allein Bezug genommen haben, schließt sich der Zwang dem Nothbedarf der Erwerbsunfähigen an, über diesen hinaus geht, nach dem (unter 1) obenangestellten Grundsatze, die Befugniß der Staatsgewalt nicht. Auch hierbei bleibt noch die Vertheilung der Last dem freien

*) Vergl. übrigens die Art. „Innere Mission" und „Kirche" und unten S. 401. A. d. R.

Willen offen. Wenn die Gaben, zu denen sich die Bürger freiwillig verstehen, im Ganzen zureichen, mögen sie noch so ungleich sein, so ist kein Grund da, einen anderen Maßstab der Belastung einzuführen; die Besteuerung tritt erst ein, wenn die freiwilligen Gaben nicht reichen, dann freilich nach dem einzig richtigen Maßstab der Steuer, nach dem Vermögen.

Eben so darf der Zwang zweiter Art, Verbot der Gabe, amtliche Vertheilung der in die öffentliche Kasse eingelaufenen Gaben, nur ein subsidiärer sein, d. h. nur in dem Falle eintreten, wenn die Art der Mildthätigkeitsübung den Prinzipien der Armenpflege, wie sie das öffentliche Interesse heischt, widerspricht, indem sie die Geltung des natürlichen Gesetzes der Selbsterhaltung und der Vorsorge für die Zukunft bei dem Empfänger abschwächt. Werden diese beiden Begrenzungen festgehalten, so ergiebt sich auch bestimmt genug eine Theilung der Armenpflege der Art, daß die freiwillige Armenpflege noch ein sehr weites Feld für ihre Wirksamkeit behält, das ihre Mittel, mögen sie noch so groß sein, immerhin absorbiren wird, während von dem anderen Theil der Armenpflege, soll nicht dem Zwecke selbst geschadet werden, jede Einmischung der Freiwilligkeit abgewiesen werden muß, und hier die amtliche Armenpflege allein zum Ziele führen kann. Nicht Aufhebung der freien Unterstützung ist erforderlich, aber Sonderung des Feldes für beide Arten der Armenpflege.

Damit wir nun das Gebiet der freien Thätigkeit bestimmen können, ist vorher eine Unterscheidung unter den Armen nothwendig.

IV. Bisher haben wir unter Armen nur diejenigen verstanden, welche ihren Nothbedarf, die Mittel zur Erhaltung des Lebens, gänzlich oder theilweise missen. Diese absolut — nicht blos im Vergleiche zu Anderen — Armen werden wir fortan Dürftige nennen. Aber auch die relative Armuth ist nicht außer Acht zu lassen; Jeder mag alle Diejenigen arm nennen, die sich nicht so viel Lebensgenuß verschaffen können, als er, und wer seinen Nothbedarf, aber nicht darüber hat, ist arm gegen alle diejenigen, welche auch Annehmlichkeiten des Lebens genießen. Unter den absolut Armen, den Dürftigen, bei denen wir auf vollen oder theilweisen Mangel nicht Rücksicht nehmen, weil dieser nur das Maß der Gabe bestimmen kann, haben wir wiederholt Arbeits- oder Erwerbsunfähige und Arbeitsfähige geschieden; letztere zerfallen wieder in Arbeitsscheue, die wir schon als unbefugte Arme bezeichnet haben, und solche Arbeitswillige, welchen die Gelegenheit zum Erwerbe fehlt, eine Armuthsursache, die jetzt nur zu häufig mit, oder noch öfter ohne Grund angegeben wird. — Daß die Arbeitsscheuen, auch wenn sie Mangel leiden, aus der Reihe der Almosenempfänger ausgeschlossen werden müssen, haben wir wiederholt bemerkt. Die Erörterung, wie sie nöthigenfalls mit Zwang zur Arbeit angehalten werden müssen, gehört dem Artikel „Armenpolizei" zu. Unter den Erwerbsunfähigen kann eine weitere Unterscheidung nicht Statt finden. Ob die Armuth eine verschuldete oder unverschuldete, ob der Arme ein würdiger oder unwürdiger, ob ein verschämter oder das Gegentheil sei, kann vom staatlichen Gesichtspunkt aus keinen Unterschied machen. Jeder Dürftige dieser Kategorie muß erhalten werden, wer durch Schlemmerei Vermögen und Erwerbskraft verloren hat, wie der unschuldige Säugling; wer sein erhaltenes Scherflein wirthschaftlich verwendet, nicht mehr, als wer Branntwein für den einzigen Gegenstand des Nothbedarfes hält. Die Würdigkeit liegt hier allein im Bedürfniß, in der Nothwendigkeit. — Aber auch nur den Bedarf darf die Staatsgewalt erzwingen; es ist kein Recht da, dem Einen irgend eine Annehmlichkeit des Lebens gegen seinen Willen zu entziehen, um sie dem Andern zukommen zu lassen.

Die Unterstützung der relativ Armen (d. h. die wenigstens den Nothbedarf haben) ist aus demselben Grund außerhalb der amtlichen Einwirkung zu lassen. Wo eine

Nothwendigkeit der Unterstützung, wie hier, nicht gegeben ist, kann ein Zwang auch nur die sittliche Bedeutung der Mittheilung an Andere schwächen oder gänzlich vernichten. Das Fehlerhafte staatlicher Einmischung auf diesem Felde zeigt sich am deutlichsten darin, daß sich eine Grenze, wie weit die Nöthigung zu gehen habe, in keiner Weise finden läßt; diese würde erst eine feste Grenze finden bei Gleichheit der Güter, oder vielmehr bei gleicher Möglichkeit des Genusses für Jeden, so weit er von materiellen Gütern abhängt. Geschichte und Gegenwart zeigen auch bei normalen Zuständen nirgends Spuren gesetzlichen Zwanges der Art; dennoch aber ist diese Bemerkung vielleicht nicht überflüssig etwas zu enthusiastischen Armenvereinen gegenüber, die ohne öffentliche Gewalt doch einen moralischen Zwang ausüben können und nicht selten ausüben. Ist Humanität wirklich ihr Zweck, so verfehlen sie ihn auf solchem Wege, weil sie das Humanitätsgefühl eher unterdrücken als heben.

V. Wir gehen nun zur näheren Unterscheidung der Fälle über, in welchen freiwillige Armenpflege ohne Nachtheil Platz finden kann, und wiederholen, was schon aus der Bezeichnung der öffentlichen Armenpflege als rein subsidiär hervorgeht, daß in diesen Fällen die Ueberlassung an den freien Willen vorzuziehen, daß staatliche Einmischung fehlerhaft, zweckwidrig, ungerecht ist. Es kann hierbei begreiflicher Weise von amtlicher Sorge für Beitreibung der nöthigen Mittel nicht die Rede sein, sondern blos von der Beschränkung in Bezug auf die Vertheilung, auf die freie Auswahl des Armen, dem man geben will.

Wir beginnen 1) mit der freiwilligen Armenpflege, den Dürftigen gegenüber. — Niemand ist wohl von vornherein geneigt, seine Gabe zu verschleudern, indem er sie demjenigen zuwendet, der sie nicht nothwendig bedarf, der vielmehr nur durch Laster, durch Pflichtvergessenheit arm, und immer im Stande ist, sich selbst zu helfen. Man giebt dem Arbeitsscheuen nur, wenn man ihn als solchen nicht kennt; so weit die eigene Unterscheidungsgabe reicht, kann man Jedem getrost die Vertheilung der Gaben selbst überlassen, die allenfallsigen Ausnahmen sind jedenfalls so gering und so wirkungslos, daß ihretwegen keine besonderen Schutzmaßregeln erforderlich sind. Aber die Möglichkeit der Unterscheidung zwischen Erwerbsunfähigen und Arbeitsscheuen wird häufig und durch sehr mannigfache Mittel erschwert und dem einfachen Bürger sogar unmöglich gemacht, einmal durch Andichtung körperlicher Unfähigkeit, dann, wo diese nicht möglich, durch Klage über Mangel an Arbeitsgelegenheit.

Diese Kunstgriffe und Vorwände können aber nicht überall mit Erfolg gebraucht werden. Auf dem Lande, bei vorherrschendem Landbau, bei geringem Verkehr, in nicht zu großen Gemeinden sind die Einwohner selten zu täuschen. Was die Arbeitsgelegenheit betrifft, so kann man dort den Mangel oder Ueberfluß an Arbeiten sehr wohl schätzen, Jeder weiß nach der Jahreszeit, ob Beschäftigung zu finden oder nicht, und die verfänglichste Klage, die über Arbeitsmangel, ist hier ohne Erfolg. Jeder kennt dazu seine Gemeindemitglieder und die Einwohner in ziemlich großem Umkreis; eine Täuschung durch Vorspiegelung von Gebrechen ist unmöglich; auch über den Ruf des Fordernden ist man selten in Unwissenheit, ein Trinker, Spieler ꝛc. ist weit und breit bekannt und verrufen. In dieser Lage ist in der That keine Gefahr, daß die freiwillige Armenpflege Müssiggänger ziehe, das richtige Maaß der Mildthätigkeit wird immer eingehalten, dem wahrhaft Dürftigen, hier ausschließlich Empfänger, nicht zu knapp zugemessen, dem Arbeitsscheuen gewiß die Thüre mit Ermahnung zur Arbeit gewiesen. Man gehe irgendwo in solche Gemeinden unter den oben angeführten Voraussetzungen, und überall wird sich eine sehr streng grundsätzliche Armenpflege, auch ohne Einmischung der Polizei, finden, wo nicht etwa Furcht vor Brandstiftung oder Gewaltthat störend einwirkt. Wir haben sogar in Gegenden Deutschlands, welche wegen des herrschenden Pauperismus

allenthalben verrufen sind, wo ferner dieser Pauperismus unläugbar Folge sittlicher Versunkenheit ist, dennoch obige Behauptung vollkommen bestätigt gefunden. Während dort die Polizei ziemlich machtlos ist, und es ihr, getäuscht von dem allgemeinen Rufe über Mangel an Beschäftigung und allgemeine Verarmung, auch an Energie fehlt, schließt jede Gemeinde von selbst die fremden Bettler schlechtweg aus, hält aber ihre eigenen Armen eben so fest und versorgt sie, wogegen jeder Vagabund, jeder arbeitskräftige Bettler gewiß von jeder Thüre abgewiesen wird. Mitten in der großen, wahrhaften, aber aus Trägheit entspringenden Armuth weiß der Bauer recht gut, daß es an Arbeit, also an Erwerbsmitteln nicht fehlt, er allein läßt sich nicht täuschen. So findet man auch gerade in diesen Bezirken keinen Bettler, geht selbst als Fremder unangefochten durch. Der Bettler zieht vielmehr auswärts, dahin, wo man sich leichter täuschen läßt, weil man die äußeren Verhältnisse nicht mehr übersehen kann, von den persönlichen Verhältnissen nichts weiß. Er zieht in die Nähe der Städte, der großen Manufakturbeschäftigung, der dichten Bevölkerung, des regen Personenverkehres und Personenwechsels.

Daß in den großen Städten, an sehr frequenten Straßen 2c. die Kennzeichen der Erwerbsunfähigkeit schwinden, daß hier das Feld des Betruges zur Verbergung der persönlichen Arbeitsfähigkeit ist, und der übertriebene Glaube an allgemein herrschenden Arbeitsmangel und Uebervölkerung dem Arbeitsscheuen vortrefflich in die Hände arbeitet, ist allgemein bekannt. Hier ist der eigentliche Tummelplatz der arbeitsscheuen Bettler, denen nur eine gute Polizei die Spitze bieten kann, weil sie allein sich vor Täuschungen jeder Art zu bewahren fähig ist und große Weichheit ohnedies ihr nicht einwohnen darf.

Wo nun, wie oben geschildert, die natürliche, sachgemäße Richtung des Wohlthätigkeitssinnes nicht durch Täuschungen verrückt werden kann, da zeigt sich auch ein eigenes System der Armenunterstützung vorherrschend. So gewiß der Bettler von der Thüre selbst des reichen Bauers abgewiesen, höchstens mit einem Stücke Brot versehen wird, so gewiß findet man in jedem Hause, das es vermag, einen oder mehrere Hausarme. Wir verstehen hier unter den Hausarmen nicht, mit dem jetzt geläufigen Begriffe, denjenigen, welcher in seinem Hause unterstützt wird, im Gegensatze zu denen, welche in Werkhäusern oder Hospitälern Platz gefunden haben, sondern diejenigen Armen, welche in ein und demselben Hause regelmäßig Unterstützung finden. Der Alte, der Lahme 2c. erhält so seinen Unterhalt, das Kind seine Nahrung an bestimmten Tagen am Tische der Familie, der Arbeitsfähige, der Tagelöhner von demjenigen, der ihn in den Hauptzeiten der Landbeschäftigung lohnt, auch seinen Nothbedarf in Zeiten des Arbeitsstillstandes. Letzteres Verhältniß, das man früher mit dem Verhältnisse des großen Grundherrn und der Frohnpflicht allein verbunden glaubte, bildete sich seit deren Auflösung längst wieder bei den Bauern; der größere Bauer hält sich zur Unterstützung seines Tagelöhners für alle Zeit verpflichtet, auch wenn er ihn nicht beschäftigt.

In größeren Städten und überhaupt überall, wo sich nicht blos festgesessene, einheimische Arme, sondern eine noch weit größere Zahl zugezogene Bettler findet, wo die Kontrole über den moralischen Anspruch auf Unterstützung so sehr erschwert ist, da wird zwar auch das System der Hausarmenpflege nicht gänzlich fehlen, aber bei weitem überwiegend das System der Betteluntersützung eintreten. Man giebt dem, der verlangt, ohne scharfe, weil doch immer unzulängliche Ausscheidung. Nun ist diese Art der Unterstützung in Nichts der öffentlichen Armenpflege vorzuziehen. Wenn man der letzteren nicht mit Unrecht vorwirft, daß sie das sittliche Verhältniß zwischen dem Geber und Empfänger löse oder verderbe, so fällt dieser Vorwurf mit gleichem Recht auf die Betteluntersützung. Während bei der Hausarmenunterstützung der Geber, mit dem Armen in näherer Berührung, nicht blos gedankenlos, formell giebt, um sein Gewissen

zu beruhigen, oder sich der Zudringlichkeit zu entledigen, sondern von Herzen und mit innerer Befriedigung, weil er den Erfolg wahrnimmt, während er die Armuth kennen und achten lernt, während zugleich die Gesittung und Sinnesart des Armen gewinnt, er an der Familie des Gebers Theil nimmt, sich nicht von der Gemeinschaft mit dem Glücklicheren ausgeschlossen fühlt und dabei auch das Gefühl der Dankbarkeit lebendig bleibt, hat die Betteluntersttützung die gerade entgegengesetzte Wirkung. Der Geber giebt nur aus egoistischen Gründen, seiner Pflicht zu genügen, der Zudringlichkeit auszuweichen oder nicht für hartherzig zu gelten. Ein weiteres Gefühl kann er dabei nicht hegen, denn er weiß nicht einmal, ob er nicht mit seiner Gabe nur Unheil angestiftet hat, seine Stellung zum Armen wird die der Gleichgültigkeit oder selbst der Geringschätzung. Auf der anderen Seite sieht der Empfänger nur den materiellen Werth der Gabe, wie weit sie wohl seinem Bedürfnisse reicht, seinen Gelüsten Raum giebt. Gegensatz des Armen gegen den Vermögenden, Neid und Groll gegen diesen, mit völligem Schwinden des Dankgefühles, das sind die unausbleiblichen Folgen der Betteluntersttützung, die wir für große, dicht bevölkerte Orte, mit regem Verkehr und Personenwechsel als die überwiegende betrachten dürfen. Sie hat also alle Schattenseiten der öffentlichen Armenpflege, entbehrt aber der Lichtseite: der Unterdrückung des Gewerbbettels und Minderung des Müssigganges, welche beide Gebrechen sie vielmehr erst recht weckt und hegt. —

Wo demnach die Hausarmenpflege als die vorherrschende auftritt, Bettelgaben nur vereinzelt vorkommen, da wäre die Anwendung eines Zwanges, die amtliche Armenpflege, sicher nur verderblich, nicht förderlich; denn jene ist das sicherste Zeichen, daß die freiwillige Armenpflege sich ihrer Aufgabe noch voll bewußt und den äußeren Verhältnissen nach auch im Stande ist, den richtigen Prinzipien zu folgen. Wo dagegen die Betteluntersttützung überwiegend geworden ist, da kann man versichert sein, daß die freiwillige Armenpflege zu allen Konsequenzen einer schlechten Armenpflege, zur Entartung, zum steten Wachsthum der Armenzahl führt; da ist dann die amtliche Armenpflege, Einforderung der Gaben und amtliche Vertheilung allein richtig.

Wir brauchen blos anzudeuten, wie in dem geschichtlichen Entwickelungsgang der Armengesetzgebung diese Sätze allenthalben ihre faktische Bestätigung finden in der Verweisung der Armen (nicht nach englischer Art der Arbeiter) in ihre Gemeinde, wo man sie kennt und ihre Fähigkeit zur Selbsterhaltung zu beurtheilen weiß; dann, falls die Gemeindemittel nicht reichen, in der Erlaubniß, in fremden Gemeinden Almosen zu heischen auf einen Bettelbrief hin, d. h. auf ein glaubwürdiges Zeugniß derer, die über die Erwerbsunfähigkeit des Einzelnen urtheilen können. Diese Bettelbriefe, welche überdies Niemanden zur Unterstützung verpflichteten, mußten freilich ihren Werth verlieren, wenn die Gemeinden sie benützten, ihre Müssiggänger sich vom Halse zu schaffen; man kehrte daher zur Beschränkung auf die eigene Gemeinde und Erhöhung ihrer Mittel, theilweise durch Zuziehung der Gemeindeglieder, zurück. Auch gegenwärtig werden obige Sätze in den Gesetzen anerkannt, indem selbst da, wo Geber und Bettler bestraft werden, die Strafe nur eintritt bei fremden Bettlern, nicht bei Hausarmen. — Wichtiger aber ist uns hier, daß wir im Bereiche der Unterstützung der Dürftigen, über welche die Staatseinwirkung nicht hinausgehen soll, noch immer Raum für die freiwillige Armenpflege finden, und zwar in der Weise, daß diese mit ihrem ganzen sittlichen Werth und nur, wo sie sittlichen Werth behält, eintritt, dagegen der amtlichen Pflege das Feld räumt, sobald sich der Boden nur mehr für diese eignet. Wichtig ist uns, auch hier bestätigt gefunden zu haben, daß eine in den richtigen Grenzen gehaltene Einmischung des Staates nicht den Charakter ungeeigneten, deshalb immer schädlichen Zwanges, der sogenannten polizeilichen Bevormundung annimmt, sondern nur die Lücke

ergänzt, welche die Unzulänglichkeit des individuellen Willens oder Könnens dem öffentlichen Interesse zuwider offen läßt.

Wir haben gesagt, wo das System der Hausarmenpflege überwiegend ist, soll jeder Zwang fern gehalten, wo aber das Bettelsystem vorherrscht, die amtliche Armenpflege eingeführt werden. Hiermit ist nicht gemeint, daß etwa für die Städte, Manufakturdistrikte &c. die amtliche Armenpflege gesetzlich ausgesprochen, für das flache Land dagegen gesetzlich ausgeschlossen werden solle. Eine solche Vielfältigkeit der gesetzlichen Bestimmungen sei hiermit nicht empfohlen. Aber wir machen darauf aufmerksam, daß wir hier mit Polizeibestimmungen zu thun haben, deren Durchführung immer nach der Mannichfaltigkeit der Fälle und Verhältnisse bemessen oder sogar stellenweise ganz unterlassen werden darf und muß. Die amtliche Armenpflege wird immerhin als Norm sich geltend machen; Sache der geschickten Verwaltung ist es dann, am passenden Orte, wo sie überflüssig, schädlich ist, von der Durchführung faktisch Umgang zu nehmen.

In neuerer Zeit hat man die Bettlerunterstützung gleichfalls der freien Armenpflege zu erhalten gesucht, indem man glaubte, durch Vereinigung der Kräfte ihre Nachtheile beseitigen und vielleicht auch hier die amtliche Armenpflege entbehrlich machen zu können. Unter dem Namen: „Armenvereine", richtiger „Bettlerunterstützungsvereine", da der Armenvereine gar vielerlei existiren, werden die freiwilligen Gaben gesammelt und von den Bevollmächtigten des Vereines vertheilt, um den Hausbettel überflüssig zu machen, weshalb denn auch die Mitglieder dieser Vereine gehalten sind, Bettlern im Hause nichts zu geben. Um die Wirkung und den Werth dieser Vereine zu beurtheilen, muß auf die Armengesetzgebung des Landes Rücksicht genommen werden; sie wirken verschieden, je nachdem im Lande eine amtliche Armenpflege bereits existirt oder nicht; wir müssen dann ferner unterscheiden ihre Wirkung im Interesse des Bürgers und im öffentlichen Interesse.

Wo eine amtliche Armenpflege bei starkem Bettel fehlt, sind diese Vereine ein Schritt zum Guten und dienlich für den Geber und für das Ganze. Obwohl der Bürger sich füglich der Gabe enthalten könnte, ja sogar das Almosengeben an Bettler ihm verboten sein mag, so ist doch das Gefühl der Pflicht, den Armen von seinem Ueberflusse mitzutheilen, stärker. Er giebt, um sich selbst, seiner Pflicht zu genügen, wenn auch diese Art zu geben, wie wir oben gesagt haben, die unpassendste ist. Die Belästigung, die ihn dabei trifft, die Zudringlichkeit der Bettler, die Hausunordnung, die nöthige Wachsamkeit gegen Entfremdung sind Zugaben, welche bei dieser Unterstützungsart nicht ausbleiben. Diese nimmt ihm der Verein ab, er enthebt ihn der unmittelbaren Berührung mit dem Bettler und schafft ihm dabei das beruhigende Bewußtsein der Pflichterfüllung und damit die Rechtfertigung vor sich selbst, wenn er fortan dem Bettler die Thüre verschließt. Auch dem Allgemeinen wird der Verein hier nützen. Zwar wird auch ihm die Sichtung der Dürftigen nicht gänzlich gelingen, die Ermittelung des Bedarfes, die Enthüllung blos vorgeschützten Erwerbsmangels seine Kräfte oft übersteigen, aber die Konzentration der Gaben ist doch einigermaßen ein Damm gegen zu gewaltige Mißbräuche, gegen zu reichlichen Empfang des einen vielleicht minder Dürftigen, der mit flinkem Fuße und geläufiger Zunge in kurzer Zeit eine große Reihe von Häusern heimsuchen würde, gegen zu häufiges Wiederkehren derselben Individuen, insbesondere gegen den Mißbrauch der Kinder. Der Verein ist in solcher Lage wenigstens der Beginn einer Organisation, besser als die rein individuelle Unterstützung, schlechter jedoch als die amtliche Armenpflege — ein Surrogat, bis letztere den ihr gebührenden Platz einnimmt, und jedenfalls, weil dem Gemeinwesen nicht schädlich, dem Bürger aber angenehm, in keiner Weise zu hindern.

Wo dagegen bereits amtliche Armenpflege existirt, entweder Armensteuer erhoben oder die freiwilligen Gaben von Amtswegen gesammelt und verwendet werden, ist die Stellung und das Wirken eines solchen Vereines ganz anderer Art. Hier bedarf der Bürger nicht erst der Beruhigung durch den Verein, um mit gutem Gewissen den Bettler abzuweisen; da er bereits der öffentlichen Kasse sein Scherflein beigetragen hat und noch beitragen kann so viel er will, so erleichtert ihn der Verein nicht, er bietet ihm durch die Ermahnung, dem Bettler nichts zu geben, keinen neuen gewichtigern Grund, als die Polizei durch Verbot und Strafe. Der Verein übernimmt hier offenbar einen Theil dessen, was der amtlichen Armenpflege bereits pflichtmäßig zufällt; er stellt sich neben diese, die mit der Macht der Polizei begabt ist, um auf dem Wege der Ermahnung ein Gleiches zu erreichen. Er will dem Bettel steuern, und wodurch? Dadurch, daß er giebt, vielleicht etwas geregelter, als der Einzelne, aber immerhin noch ungeregelt genug. Es ist, wie schon bemerkt wurde, solchen Vereinen gewiß nur in den seltensten Fällen möglich, in dem Maße wie eine gut gewählte Behörde, die Armen zu sichten, ihren Bedarf zu ermitteln. So weit also der Verein an die Armen vertheilt, entzieht er diese Gaben der amtlichen Vertheilung und verwendet sie zum größten Theile gerade in der Weise, wie sie nicht verwendet werden sollen und um derentwillen das Verbot der Einzelgabe besteht; er ist eine Erleichterung für den Bettel, indem diesem ein bestimmter Ort sicheren Empfanges angewiesen, der Weg von Haus zu Haus erspart wird. Das ist aber das Minimum dessen, was ein solcher Verein schadet, wobei noch angenommen wird, daß wenigstens der eine Anspruch an ihn, Steuerung des Hausbettels, kein vergeblicher ist.

Fragt man aber, ob das zu erwarten, so wird man in allen Fällen, verschwindend wenige abgerechnet, mit Nein antworten dürfen. Wenn die Behörde ihre Pflicht thut, ist das Einschreiten des Vereins mindestens unnütz; wenn die Behörde energielos ist, so wird des Vereines Aufforderung den Bettler nicht abhalten, aufs Neue die einzelnen Häuser heimzusuchen; neben der amtlichen und Vereinspflege erscheint wieder der Hausbettel wie zuvor. Der Bürger aber, aufs neue bedrängt und belästigt, ist nicht besser daran, als vor dem Entstehen des Vereines; konnte er damals des Gebens sich nicht enthalten, so kann er es jetzt nicht leichter, er giebt wieder, und das ganze Resultat ist für ihn abermalige Vermehrung der Last.

Wir tragen hier nicht zu schwarz auf. Es möchte nur wenige Orte mit amtlicher Armenpflege geben, in denen die Erfahrung nicht bereits bewährt hat, daß der Verein im Anfange allerdings den Hausbettel eine Zeitlang sistirte, aber nur ganz kurze Zeit, dann stellten sich die Bettler wieder ein. Vielleicht daß nun der Verein Zuschüsse verlangt, indem er aus der Unzulänglichkeit der Gaben die Wiederkehr des Bettels erklärt. Giebt man dem Gehör, setzt man den Vereinsmitteln zu, so wird sich nur das Spiel wiederholen. Das Endresultat ist immer Steigerung der nöthigen Mittel für die Armen und dennoch gleichzeitiger Bettel, dem eben nur zwei Mittel abhelfen können: einmal eine tüchtige Bettelpolizei, dann die Gewißheit für den Bürger, daß die wahrhaft dürftigen Armen auch nach Bedürfniß versorgt werden; beides kann der Verein nicht bieten. Da sonach diese Vereine in der vorausgesetzten Lage, neben amtlicher Armenpflege, einerseits keinem Zwecke genügen, andererseits sogar durch die unvermeidliche Unrichtigkeit in der Gabenvertheilung wesentlich schaden, so darf ihr Bestand, den wir nur als ein verfehltes Streben, die Polizei zu ersetzen, betrachten können, so wenig geduldet werden, als die Einzelgabe an Bettler*).

---

*) Eine zum Theil abweichende Ansicht ist in dem folgenden Artikel „Oeffentliche und Privatarmenpflege" vertreten. Anm. d. Red.

Ob solche Vereine das Almosen in Geld oder in Lebensmitteln, Kleidern, Holz ꝛc. geben, das bedingt keinen wesentlichen Unterschied. Ihr Fehler liegt in dem Geben ohne richtige Auswahl des Empfängers, sie führen zum Müssiggang, ob sie die Nahrung oder das Geld dafür reichen; davon abgesehen, daß auch Naturalgaben vom Empfänger meist in Geld umgesetzt werden können.

Anders sind die Vereine zu beurtheilen, welche Arbeitsfähigen, aber nicht Beschäftigten Arbeit verschaffen, und so die Quelle der Armuth zu verstopfen suchen; sie haben einen guten Weg erwählt und können neben jeder Art der Armenpflege, der freiwilligen wie der amtlichen, segensreich wirken. Da die Frage über Beschäftigung der Arbeitsfähigen in dem Artikel „Armenpolizei“ wiederkehrt, so sei auch die nähere Würdigung dieser Vereine auf dorthin verspart, um Wiederholung und Auseinanderreißung des Zusammengehörigen zu vermeiden.

2) Außer dem geeigneten Wirkungskreise der freiwilligen Armenpflege in der Klasse der Dürftigen, wo sie neben der amtlichen Armenpflege, aber in gesondertem Bereiche steht, bleibt aber derselben noch das große Feld der Unterstützung relativ Armer zur alleinigen Verfügung. Wer seinen Nothbedarf hat, haben wir gesagt, für den darf die Staatsgewalt keinerlei Zwang üben, er hängt für die Annehmlichkeit des Lebens von der freien Theilnahme seines Mitbürgers ab und bietet diesem eine Fülle von Gelegenheit, sein Mitgefühl in der edelsten Weise zu bethätigen; denn zur Lebenserhaltung des Nachbar, zu dessen Wahrung vor Mangel beizusteuern, dazu fühlt sich auch die rohere Natur gedrängt, während eigene Entbehrung, um dem Nächsten einen entbehrlichen Genuß zu verschaffen, höheres sittliches Gefühl voraussetzt. Das Vorhandensein dieser höheren sittlichen Entwickelung bewährt sich in der großen Zahl von Vereinen dieses Zweckes.

Bei den relativ Armen tritt das, was bei den Dürftigen unbeachtet bleiben muß, die Ursache der Armuth, der Charakter des Armen, mit einem Worte, seine Würdigkeit, in den Vordergrund. Die Unterscheidung zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armuth findet hier volle Geltung; die Vereine, die sich mit Unterstützung der relativ Armen beschäftigen, verfehlen ihren Zweck, wenn sie jenen Unterschied übersehen, wie die Vereine für Unterstützung der Dürftigen, wenn sie die Unterscheidung zwischen erwerbsunfähig und erwerbsfähig versäumen. Die gleiche Behandlung der verheiratheten und unverheiratheten Wöchnerinnen, vorausgesetzt, daß sie beide den Nothbedarf haben, und es sich nur um Erleichterung handelt, wäre eine Unterstützung der Unsittlichkeit, eine indirekte Verleitung zu ihr, die Unterstützung eines durch Verschwendung bei gutem Erwerbe auf den Nothbedarf beschränkten Arbeiters ein Vorschub für Verschwendung und Leichtsinn u. s. w. Demnach scheint es, als ob auch hier schlimme Folgen aus dem freien Walten entspringen könnten und eine Beschränkung — wenn nicht Verbot, so doch Bevormundung — auch solcher Vereine erforderlich wäre. Aber ohne die Möglichkeit zu leugnen, muß doch behauptet werden, daß hier die Gefahr unendlich gering ist. Schon darin, daß, wie oben bemerkt, nur ein höher entwickeltes sittliches Gefühl zu solchen Unterstützungen Beruf fühlt, liegt einige Garantie; dann aber ist noch entscheidender, daß es hier Fordernde nicht giebt, sondern der Gegenstand der Unterstützung aufgesucht wird, oder, wenn auch Meldungen angenommen werden, eine genauere Untersuchung der Würdigkeit immer möglich ist und im Interesse des Gebers selbst liegt. Wir glauben, daß für diese Unterstützungen alles gelten muß, was wir über die Unterstützung der Hausarmen gesagt haben.

In der Geschichte des Armenwesens ist uns in den ἔρανοι und den Gilden eine Art von Vereinen zu gegenseitiger Unterstützung Vermögender gegen Verarmung entgegengetreten, zu denen wir noch einmal zurückkehren müssen. Sie sind in der That

Armenvereine, denn immer erhält der Verunglückte eine unvergoltene Gabe. Wenn auch die griechischen Vereine Rückgabe forderten, so war doch das Darlehen an sich bei der Unsicherheit, ob der Empfänger wieder zu Kräften kommt, ein Geschenk, wie jetzt noch z. B. die dänische Armenpflege dadurch ihren Charakter nicht ändert, daß der Empfänger, im Falle er zu Vermögen kommt, zum Rückersatz angehalten wird. In neuerer Zeit aber haben sich diese Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit weiter entwickelt, indem sie sich nicht mehr auf einfache brüderliche Verpflichtung gründen, sondern auf vertragsmäßig festgesetzte Reichnisse. Die jetzigen Vereine auf Gegenseitigkeit für den Fall des Erkrankens, die Leichenvereine, die Wittwen- und Waisenvereine sind aus der Reihe der Unterstützungs- und Armenvereine dadurch ausgeschieden, daß der Empfänger keine freie Gabe, kein Geschenk, sondern nur eine Gegengabe erhält. Die Vereine sind Assekuranzen, wenn richtig konstruirt, auf dem Gesetze der großen Zahlen ruhend, nicht mehr Unterstützungsvereine, sondern eigentliche Geschäfte. (Vergl. die Artikel „Versicherungsanstalten" und „Assoziation".) Viele der bestehenden Armenvereine könnten mit bestem Erfolg in solche der Armuth vorbeugende Einrichtungen umgewandelt werden. So lange z. B. die Kostanstalten unentgeltlich oder unter den Kosten Speise abgeben, sind sie Armenanstalten und mit all den Gefahren behaftet, welche die ungeregelte Vertheilung von Almosen mit sich bringt, daher auch für freie Vereine nicht ganz geeignet. Sie verlieren dagegen diesen Charakter und können gleichwohl auf die ökonomische Lage der unteren Klassen höchst wohlthätig einwirken, wenn die Preise so gestellt werden, daß sie das aufgewendete Kapital verzinsen. Gerade die Unterstützung der relativ Armen, nicht durch Almosen, sondern durch Einrichtungen der bezeichneten Art, bietet noch ein weites Feld der Verbesserungen, die wir zu den wünschenswerthesten und fruchtbarsten zählen*).

Stahl.

Oeffentliche und Privatarmenpflege.

Auf dem Gebiete des Armenwesens tritt neben der hülfeleistenden Armenpflege die Armenpolizei mit Befehl, Verbot und Zwang in Thätigkeit. Die letztere geht, wie alle Polizei, einzig von der Staatsgewalt aus, in deren Bereich die erstere weder ausschließlich, noch vorherrschend fällt. Daß der Staat seine Hülfeleistung Denjenigen nicht versagen dürfe, die ohne diesen Beistand der Noth erliegen würden, ist theoretisch und praktisch überall anerkannt; aber während ihm die Handhabung der Armenpolizei zuerst und allein obliegt**), steht er hier als der letzte in einer Reihe von Verpflichteten da und hat nur einzugreifen, wo die Kraft aller Vorgänger unzulänglich erscheint. Ueberdies wird seine, und überhaupt die Hülfeleistung der Verpflichteten vielfach durch freiwillige Thätigkeit unterstützt oder entbehrlich gemacht, was in Bezug auf die Verrichtungen der Armenpolizei nicht möglich ist.

1) Die in der Verpflichtung zur Pflege dem Staat Vorangehenden sind zunächst die Verwandten des Armen. Gewöhnlich wird diese Verbindlichkeit auf Aszendenten und Deszendenten beschränkt. Es läge aber nahe, sie so weit auszudehnen, als der rechtlich anerkannte Familienverband reicht. Die Grenze desselben sollte naturgemäß mit der Grenze des Intestaterbrechtes zusammenfallen und demgemäß jeder Erbberechtigung eine eventuelle Unterhaltsverpflichtung entsprechen. Dies

*) Die Literatur s. am Schluß des folgenden Artikels.

**) Der Gemeindeobrigkeit steht in Gemeindeangelegenheiten überhaupt, und so auch in Armensachen, gleichfalls eine Gewalt zu, die nicht als Delegation der Staatsgewalt aufgefaßt werden darf, ebendeshalb aber nicht Polizeigewalt ist, so wenig wie die Gewalt des Hausvaters im Bereich seiner Familie. Vergl. hierüber den Art. „Gemeinde".

ist allerdings unmöglich unter der widersinnigen Herrschaft eines unbegrenzten Intestaterbrechtes.

Entweder neben oder nach der Familie ist die Gemeinde verpflichtet. Daß aus dem Verhältniß der Heimathsgemeinde zu ihren Angehörigen diese Verpflichtung ganz naturgemäß entspringt, daß sie nicht als eine, aus Zweckmäßigkeitsgründen vom Staat hinübergewälzte Last zu betrachten ist, wird sich an einem anderen Ort ergeben. (Vgl. die Art. „Gemeinde", „Heimathrecht".) Da die nächsten Angehörigen des Armen sehr oft selbst dürftig und außer Stand sind, ihn zu unterstützen, so fällt das Gewicht der Verpflichtung thatsächlich zum größten Theil auf die Gemeinde. Wo aber unter den alimentationspflichtigen Verwandten sich alimentationsfähige finden, pflegt diesen die Hülfeleistung ganz, ohne Mitwirkung der Gemeinde, überlassen zu sein*).

Sind die Mittel der einzelnen Gemeinde unzulänglich, so tritt entweder ein größerer Bezirksverband, oder unmittelbar der Staat ergänzend ein, aber auch dann in der Regel nur durch Gewährung von Geldzuschüssen, nicht durch Ausübung der Armenpflege selbst. Ein anderer Fall ist die Errichtung großer Armenanstalten auf gemeinschaftliche Kosten und zur gemeinsamen Benutzung mehrerer Gemeinden oder Bezirke, wo dann die Verwaltung wohl auch Staatsbediensteten übertragen wird.

2) Das Gewicht der rechtlichen Verpflichtung, das, wie oben gesagt ist, größtentheils auf die Gemeinde fällt, wird überall erheblich vermindert durch die Thätigkeit der freiwilligen Armenpflege, durch die organisirte und nichtorganisirte Privatwohlthätigkeit. Diese hat dem Staat gegenüber nicht etwa den Anspruch auf widerrufliche Duldung, sondern ein gutes Recht, in dessen Ausübung sie nur beschränkt werden kann, wenn sie sich zu gemeinschädlichen Mißgriffen verleiten läßt. Der Einzelne erfüllt, indem er Werke der Wohlthätigkeit vollbringt, selbst wieder eine sittliche, obwohl nicht erzwingbare Pflicht, und ihm darin entgegenzutreten kann die Staatsgewalt keinen Beruf haben. Sie kann ebensowenig seine Mildthätigkeit in bestimmte Formen zwängen — weil dies dem Charakter einer freien, nur dem eigenen Gewissen verantwortlichen Pflichterfüllung zuwider wäre — und kann ihn demnach nicht nöthigen, seine Gaben ausschließend den obrigkeitlich bestellten Organen in die Hände zu legen**). Die Art der Wohlthätigkeit, die den höchsten sittlichen Werth hat, also die vollkommenste Pflichterfüllung in sich begreift, läßt ihrer Natur nach ohnehin keine Vermittelung durch andere Hände zu: es ist dies der das Almosen begleitende persönliche Verkehr mit dem Empfänger. Wenn daher in einem Lande vor der offiziellen Armenpflege die freiwillige verschwindet, so ist das eher ein Zeichen des sittlichen Verfalls, als ein Triumph der Verwaltungsorganisation. (Vergl. den Art. „Staatskultur".)

So wenig der Staat und die Gemeinde verpflichtet oder berechtigt sind, oder ein Interesse haben, die freiwillige Armenpflege zu beschränken, so wenig besitzen sie auch

---

*) Dies ist konsequent, so lange die Verwandtschaft allein, mit Ausschluß der Gemeinde erbberechtigt ist. Gelangt dagegen neben dem Erbrecht der Familie ein Notherbrecht der Gemeinde zur Anerkennung, so scheint es angemessen, daß die Gemeinde sich auch in die Versorgung mit den übrigen Erbberechtigten theilt. Vgl. Brater, die Reform des Erbrechtes (München, 1848). Das in dieser Schrift dem Familienerbrecht zur Seite gestellte Erbrecht des Staates wird richtiger als ein Erbrecht der Gemeinde aufgefaßt. Mit der Anerkennung des letzteren ist dann auch das ganze Prinzip der Armenversorgung durch die Gemeinde vollständig gerechtfertigt: hier wie in der Familie entspricht dem Recht der Erbfolge eine Pflicht der Hülfeleistung.

**) Dagegen muß er bereit sein, auch der öffentlichen Armenpflege die Beisteuer zu leisten, deren sie zur Ergänzung der Privatwohlthätigkeit etwa bedarf. Eine Ueberbürdung kann daraus nicht entstehen, weil ihm jederzeit unbenommen ist, seine freiwilligen Leistungen einzuschränken. Die moralischen Einschüchterungsmittel, die namentlich von Armenvereinen gegen ihre Mitglieder zuweilen angewendet werden, verlieren erfahrungsgemäß in Geldsachen bald ihre Kraft.

die Macht, eine solche Tendenz durchzuführen. Alle darauf berechneten Maßregeln scheitern an dem natürlichen Gefühl der Gebenden und an dem Einverständniß der Empfangenden — es bedürfte einer in das innerste Privatleben eindringenden Ueberwachung. Selbst das ganz gerechtfertigte Verbot des Bettels kann erfahrungsgemäß niemals durch Bestrafung der Almosengeber aufrecht erhalten werden.

So ergiebt sich aus der bisherigen Betrachtung folgende Stufenreihe:

a) die freiwillige, d. h. nur auf sittlicher Pflicht beruhende Privatwohlthätigkeit, die entweder ohne Organisation von den Einzelnen, oder organisirt von Korporationen, Stiftungen und Vereinen ausgeht. Wir können hier, ohne ein Mißverständniß zu besorgen, auch die Armenanstalten der Kirche einreihen*).

b) die auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Privatarmenpflege der Familien,

c) die auf gleicher Verpflichtung beruhende öffentliche Armenpflege

α) der Gemeinde,

β) der Bezirke, und endlich

γ) des Staates.

3) Die Natur einer freiwilligen Armenpflege bringt es mit sich, daß auf die Zulänglichkeit derselben für alle Bedürfnisse nie mit Sicherheit gezählt werden kann, insofern erstens die freiwilligen Gaben, die heute in ausreichendem Maße gespendet werden, vielleicht schon morgen beträchtlich abnehmen, und zweitens keine Gewißheit dafür besteht, daß die freiwillige Armenpflege den Willen hat, ihre Hülfeleistung auf alle Hülfsbedürftigen auszudehnen. Die öffentliche Armenpflege muß daher jederzeit und überall in organisirter Bereitschaft sein, die sich ergebenden Lücken auszufüllen. In allen zivilisirten Staaten ist dies wirklich der Fall, die vorhandene Organisation jedoch von sehr ungleichem Werth und häufig so ungenügend, daß die freiwillige Armenpflege schon in diesem Zustand ein dringendes Motiv finden mußte, sich ihrerseits zu organisiren und zur Milderung der empfindlichsten Uebelstände beizutragen.

Doch sind die zahlreichen, neuerdings aus einer allgemeinen Zeitrichtung hervorgegangenen Armenvereine weder auf die Voraussetzung solcher Gebrechen ausschließlich begründet, noch haben sie eine oppositionelle Stellung zu der öffentlichen Armenpflege eingenommen. Sie wurzeln vielmehr, unabhängig von dem zufälligen Zustande der letzteren, in dem oben angedeuteten sittlichen Bedürfniß**) und können ihre Aufgabe in friedlicher Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege am besten erfüllen. Dem Staate müssen sie willkommen sein, weil sie den Wetteifer der amtlichen Organe erregen, weil sie die Anstrengungen der Privatwohlthätigkeit steigern und vor allem, weil sie besser als der vereinzelte Almosengeber befähigt sind, für zweckmäßige Verwendung der Gaben Sorge zu tragen. Denn durch die Bildung kleiner Distrikte und durch die Aufstellung eines besonderen Pflegers für jeden derselben sind sie, abgesehen von manchen

*) Ihre nahe Beziehung zur öffentlichen Armenpflege, die neueren Datums als die kirchliche ist, zeigt sich auch darin, daß in manchen Ländern noch jetzt die erstere nicht von den politischen, sondern von den Kirchengemeinden ausgeht. — Manche dringen darauf, daß alle Armenpflege wieder in der Kirche koncentrirt werde. Staat und Gemeinde werden wohl daran thun, die Kirche (mit Vorbehalt der Armenpolizei) frei gewähren und durch die That den Beweis liefern zu lassen, daß ihr die sittliche Macht innewohnt, diesen Beruf in seinem ganzen Umfang auf sich zu nehmen und zu erfüllen. In dem Verhältniß, in dem dies gelingt, kann die öffentliche Armenpflege der kirchlichen Platz machen. Jene Forderung ist also zunächst an die Kirche, nicht an den Staat gerichtet. — Die wohlthätigen Stiftungen sind häufig in den Kreis der öffentlichen Armenpflege gezogen und besonders mit den Armenanstalten der Gemeinde vereinigt.

**) Es ist keine Frage, daß sich sogleich eine Menge von krankhaften Auswüchsen an diesen neuen Institutionen angesetzt hat — ebenso, wie an den alten öffentlichen. Sie um deswillen zu unterdrücken, kann nicht Sache des Staates sein, dem der Balken im eigenen Auge sitzt. Behält nicht der gesunde Kern die Oberhand, so werden sie ohne weiteres Zuthun absterben.

anderen Vorzügen der Organisation, in den Stand gesetzt, auch in größeren Städten die Persönlichkeiten kennen zu lernen, sich vor Betrug zu wahren, die angemessenste Form und Zeit der Unterstützung zu ermitteln. Weit häufiger verstößt die nichtorganisirte Wohlthätigkeit der Einzelnen gegen die ersten Grundsätze, indem sie ohne Unterscheidung zwischen Bedürftigen und Nichtbedürftigen giebt und den Müssiggang der Arbeitsscheuen fördert. Da nun die Staatsgewalt weder den Willen noch die Macht hat, der Privatwohlthätigkeit ganz zu steuern, ebensowenig die Handlungen derselben leiten kann, so muß sie jedenfalls der nichtorganisirten die organisirte unbedingt vorziehen. Diese Betrachtung spricht zu Gunsten der Vereine selbst da, wo sie neben öffentlichen Anstalten von musterhafter Einrichtung stehen, um so mehr in den zahlreichen Fällen anderer Art. Vielen Vereinen ist es namentlich gelungen, in ihrem Umkreis den Bettel abzustellen, allerdings nicht immer vollständig und auf die Dauer. Aber sie sind auch noch in der ersten Entwickelung begriffen und haben schon mit jenem unvollkommenen Erfolg in einer wichtigen Beziehung mehr Leistungsfähigkeit dargethan, als die öffentliche Armenpflege, die sich seit langer Zeit — trotz aller Unterstützung der Armenpolizei — um dasselbe Resultat so vielfach fruchtlos bemüht*).

Ein weiterer Vorzug der organisirten Privatarmenpflege vor der nichtorganisirten zeigt sich darin, daß jene mit der öffentlichen Armenpflege in eine Verbindung treten kann, die dem gemeinsamen Zweck sehr förderlich ist. Wenn die von beiden Seiten aufgestellten Pfleger ihre Beobachtungen austauschen, so wird dadurch die Kenntniß der Persönlichkeiten und Zustände — die erste Bedingung einer wirksamen Armenpflege — auf beiden Seiten bereichert. Durch geregelte wechselseitige Mittheilung über Betrag und Art der gereichten Unterstützungen wird man in den Stand gesetzt, fortwährende Kollisionen — übermäßige Unterstützung der Einen und Vernachlässigung der Andern — zu vermeiden. Anfänge einer solchen geregelten Verbindung, die gegenüber der kirchlichen und Stiftungs-Armenpflege meist von Alters her besteht, sind auch gegenüber der modernen Vereinsarmenpflege schon gemacht worden und ihre Schwierigkeiten sind nicht unüberwindlich. (Vgl. Leube, der allg. Wohlthätigkeitsverein im K. Württemberg. Stuttgart 1850.)

4) Daß der Staat gleichwohl die freiwillige Armenpflege, auch die organisirte, nicht ganz nach Willkühr gewähren lassen könne, ist bereits angedeutet worden. Ihre Ueberwachung und die Einschreitung gegen gemeinschaftliche Mißgriffe gehört zu den Funktionen der Armenpolizei, abgesehen von der Handhabung besonderer staatlicher Rechte gegenüber der Kirche, den Stiftungen, den Vereinen. Der Natur der Sache nach wird indeß diese Funktion selten in Anspruch genommen. Der Fehler der Privatwohlthätigkeit, dem die Armenpolizei vor allem entgegenwirken muß — die Beförderung des Bettels — kann wirksam nur nach einer Richtung hin bekämpft werden: durch strenge Bestrafung der Bettler, in Verbindung mit zweckmäßigen Zwangs-Arbeitsanstalten. Die Bestrafung der Almosengeber selbst erweist sich als unausführbar, weil sie in tausend Fällen, wo einem wahrhaft bedürftigen und völlig unbescholtenen Armen gegeben wurde, dem Rechtsgefühl widerstrebt. Nur diejenige blinde Almosenvertheilung, die periodisch ganze Schwärme von Bettlern an bestimmten Orten versammelt, kann auch dem Geber mit Erfolg untersagt werden. Die Armenvereine sind in ihrer

*) Es ist psychologisch leicht zu begreifen, daß Derjenige, der nur seine Pflichtbeiträge (oder gar keine) zur öffentlichen Armenpflege entrichtet, daneben noch das Bedürfniß empfindet, freiwilliges Almosen in richtiger oder falscher Art zu geben, daß er dagegen den Bettler ruhig abweist, wenn er jenem Bedürfnisse durch den Beitritt zu einem Vereine genügt hat. In diesem Punkt kann also die öffentliche Armenpflege es den Vereinen nicht gleichthun, zumal wenn den Mitgliedern gestattet ist, ihre bisherigen Hausarmen dem Vereine zur Unterstützung förmlich zu überweisen.

jetzigen Gestalt ohnehin niemals Begünstiger des Bettels, erleichtern vielmehr dessen Unterdrückung, indem die freiwilligen, zuvor den Bettlern zugefallenen Gaben ihrer Mitglieder gesammelt und nach denselben Grundsätzen verwendet werden, die auch für die öffentliche Armenpflege bestehen. Ein Verein, in welchem das Almosengeben der Einzelnen an unbekannte Bettler gleichwohl um sich greift, ist seiner Auflösung nahe, weil die wenigsten Mitglieder geneigt sind, auf die Länge dreifach zu geben: der öffentlichen Armenpflege, dem Verein und den Bettlern.

Die Hauptaufgabe der Armenpolizei liegt also in einer anderen Richtung — in einer Thätigkeit, bei welcher sie mit der freiwilligen Armenpflege nicht in Berührung kommt. (Vgl. den folgenden Art.) Die Staatsgewalt ist weit öfter veranlaßt, die letztere aufzumuntern und mit den öffentlichen Organen in fruchtbare Verbindung zu bringen, als mit Verbot und Zwang in ihren freien Wirkungskreis einzugreifen. —

Ueber das Verhältniß der Privatarmenpflege zur öffentlichen vgl. Mohl, Polizeiwissenschaft, 2. Aufl. II S. 318 ff. und die dort angegebene Literatur, Schüz in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1852 S. 610 ff., Vogt, das Armenwesen (Bern 1853) I Thl. 2.

Brater.

Armenpolizei.

In dem Worte Armenpolizei begreifen wir die ganze Thätigkeit der Staatsgewalt auf dem Gebiete des Armenwesens, sofern sie mit irgend einem Zwange gegen den Armen oder gegen den Vermögenden verknüpft ist. Sie befaßt sich mit der Verhütung der Armuth, Hemmung ihrer Ausdehnung, indem sie die Ursachen zu beseitigen oder abzuschwächen sucht, mit der dem öffentlichen Interesse entsprechenden Unterstützung der wahrhaft Dürftigen, mit der Unterdrückung der freiwilligen Armuth (Arbeitsscheu), und des ungeordneten Almosenforderns und Gebens (Bettelwesen).

I. Beseitigung der Ursachen der Verarmung. Hierauf wirken direkt oder indirekt alle Zweige der Polizeithätigkeit mit ein. Was die wirthschaftliche Lage, den Wohlstand des Volkes hebt, die Vertheilung der Güter in die entsprechende Bahn lenkt, die physische und moralische Kraft des Volkes erhält oder steigert, das Verhältniß der Bevölkerung zu den Erzeugnissen regelt, was Sicherheit und Ordnung fördert, also die ganze Thätigkeit der Wirthschafts-, Sanitäts-, Sicherheits-, Bevölkerungs-, Sittenpolizei, des Erziehungswesens rc. kann selbstverständlich nicht ohne Einfluß auf Zahl und Lage der Armen bleiben. Obwohl für die bezeichneten Wirkungskreise der Polizei die Beseitigung der Armuthsursachen nicht der nächste Zweck ist, so enthalten sie doch oft allein die möglichen Mittel hiefür und sind immer die Vorbedingung für den Erfolg der speziellen Armenpolizei. Dieser gehören nun blos diejenigen Maßregeln zu, welche als ausschließlichen oder vorherrschenden Zweck die Beseitigung der Armuthsursachen erstreben, mit ihnen allein haben wir uns hier zu befassen. Aber auch in Bezug auf die Verarmungsursachen haben wir uns einzuschränken: ihrer sind zahllose; wir dürfen nur auf diejenigen Rücksicht nehmen, welche nicht blos vereinzelte Fälle der Verarmung hervorrufen, sondern durch ihren ausgedehnten Wirkungskreis das öffentliche Interesse hart berühren. Die Berechtigung zum zwangsweisen Verfahren, Maß und Art des Zwanges zu bestimmen, die Wirkung der verschiedenen Maßregeln zu erkennen, wird unser Ziel sein, der leitende Grundsatz aber derselbe, den wir in der Armenpflege hingestellt haben: daß ein zwangsweises Verfahren nur im öffentlichen Interesse und nur soweit stattfinden darf, als der freie Wille unzulänglich, machtlos ist, oder durch falsche Mittel das Gesammtinteresse gefährdet.

1) Müssiggang. — Wir haben den Zusammenhang zwischen Müssiggang und Verarmung im Artikel „Armenpflege" hinlänglich beleuchtet und gezeigt, daß gerade der Müssiggang als Folge ungeregelter Armenpflege das Eingreifen der Staatsgewalt zur Organisation der Armenpflege provozirte. Dort findet sich die Rechtfertigung des Zwangsverfahrens. Man sucht dem Müssiggang auf zwei Wegen zu steuern: Man sucht a) den Hang zum Müssiggang zu tilgen, die Arbeit zur festen, beherrschenden Gewohnheit zu machen. Das kann nur durch geeignete Erziehung geschehen, durch frühzeitiges Anhalten der Kinder zur Arbeit, sei es Landbauarbeit oder Manufakturarbeit in Arbeitsschulen, wobei freilich der häufige Fehler vermieden werden muß, daß diese Arbeit in Spielerei ausartet. Man sucht ferner b) den erwachsenen Müssiggänger zur Arbeit zu bringen entweder durch Strafen, welche sich jedoch allenthalben, selbst in schärfster Weise durch Brandmarken, Peitschen ꝛc. verhängt, unzureichend erwiesen haben; oder durch unmittelbaren Zwang zur Arbeit, und das ist in neuerer Zeit der üblichste Weg. Ein solcher Zwang ist so lange nicht gerechtfertigt, als der Müssiggänger von seinen eigenen Mitteln lebt. Erst wenn er aufgezehrt ist, wenn er ohne Arbeit nicht mehr leben kann, also arm ist, darf die Zwangsarbeit eintreten, und hier nur, nachdem gelindere Mittel erfolglos erschöpft sind. Die Zwangsarbeit ist also keine Maßregel gegen die Verarmungsquelle, sie gehört den Maßregeln gegen die arbeitsscheuen Armen zu. Dort werden wir sie mit den Zwangsarbeitshäusern wiederfinden.

2) Mangel an Vorsorge für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigungslosigkeit*). — So wie die Gefahr, in dauernde oder momentane Noth zu gerathen, bei den verschiedenen Volksklassen verschieden groß, so ist auch das Gefühl der Pflicht, für Fälle der Art durch Ersparnisse zu sorgen, verschieden wirksam. Beide sollten der Natur der Sache gemäß in direktem Verhältnisse stehen, mit der Gefahr sollte die Vorsorge steigen; aber die Erfahrung lehrt vielmehr das Gegentheil. Bei einigermaßen Vermögenden, bei denjenigen, welche nicht allein von Arbeit leben, sondern Kapital besitzen und benutzen, ist die Sorge für die Zukunft in der Regel kräftiger, als bei denjenigen, die blos durch Handarbeit bestehen. Unter den Handarbeitern selbst wiederholt sich dieser Unterschied. Man findet bei Gesellen, Dienstboten, deren Beschäftigung stetiger und sicherer ist, die im Stande sind, im Falle der Entlassung an dem einen Orte leicht wieder an einem anderen Erwerb zu finden, bei höherem Lohn und geringerer Gefahr des Verunglückens trotz der Ehelosigkeit den Spartrieb wirksamer, als bei dem Taglöhner auf dem Lande und dem Fabrikarbeiter, dessen Arbeit ungleich öfter unterbrochen wird, dem der Ortswechsel, das Aufsuchen neuer Beschäftigung schwerer, schon durch seine Familie, weil gewöhnlich verheirathet, beengt ist, der daher doppelt sorgsam sein sollte. Allgemein findet sich der Spartrieb wirksamer bei denjenigen, die ihren Lohn zum Theil in Lebensbedürfnissen erhalten, minder wirksam bei denen, welche ganz in Geld abgelohnt werden. Die Ursachen hiervon, Aussicht auf Erringung einer selbstständigen, höheren Stellung, höhere Bildung, insbesondere aber größere Leichtigkeit des Sparens auf der einen — geringer Lohn, das Erforderniß einer größeren moralischen Kraft für die unumgängliche freiwillige Herabsetzung des ohnehin kümmerlichen Genusses auf der anderen Seite, seien nur deshalb kurz erwähnt, um die geringe Wahrscheinlichkeit darzuthun, daß bei den unteren Klassen der Arbeiter der Spartrieb zu gleichem Erfolge erwachse wie bei Gesellen, Dienstboten u. s. w.

Für die vermögendere Klasse, deren Spartrieb in Folge der äußeren Verhältnisse an sich stark genug und nicht durch die Schwierigkeit des Sparens geschwächt ist, bieten

*) Vgl. zu diesem Abschnitte die Artikel „Association, Fabrikarbeiter, Krankenanstalten, Sparkassen, Versicherungsanstalten."

sich zur Erleichterung, zur Steigerung der Sicherheit, die Vereine auf Gegenseitigkeit dar, mit deren Erwähnung wir den Artikel über Armenpflege geschlossen haben; sie sind dann nicht mehr Institute für Armenpflege, sondern Assekuranzgesellschaften. Die Staatsgewalt hat hiemit nur insofern sich zu befassen, als alle Vereine ihrer Aufsicht unterstellt bleiben müssen, hier insbesondere in Betreff der Richtigkeit des Planes und der Ueberwachung der Ausführung.

Für die besser gelohnten, sicherer gestellten Arbeiter (Gesellen, Dienstboten) ist, wie wir gesagt haben, der Spartrieb gekräftigt durch die Aussicht auf den Uebergang zur Selbstständigkeit; die Gefahr der Beschäftigungslosigkeit reducirt sich für sie auf ein Minimum, das Sparen selbst ist durch den höheren Lohn und gewöhnlich dadurch erleichtert, daß sie die nöthigen Lebensbedürfnisse, Nahrung und Obdach in Natur beziehen. Das einzige Hinderniß, die Schwierigkeit, kleine Summen als Darleihen unterzubringen, um sie zinstragend zu machen, und was nicht minder wichtig ist, das Geld dem plötzlichen Gelüste zur Verwendung zu entziehen, wird durch die allenthalben bereits eingeführten Sparkassen gehoben, deren Einrichtung daher zu fördern und zu unterstützen, am besten und sichersten von den Gemeinden unter Staatskontrole zu übernehmen ist. Zwang ist bei dieser Klasse nur in einer Beziehung gerechtfertigt, nämlich für den auch hier häufig eintretenden Fall der Erkrankung. Wenn für diesen Fall der Arbeiter auf öffentliche Kosten behandelt und gepflegt werden muß, so wird von ihm da, wo Spitäler sind, eine regelmäßige Abgabe verlangt, wofür er dann das Recht hat, im Erkrankungsfalle freie Verpflegung 2c. vom Hospital anzusprechen. Ob diese Verpflegung im Spital oder zu Hause statt hat, begründet keinen wesentlichen Unterschied, die Abgabe ist ein gezwungener Einkauf in eine Hülfsanstalt. Unterbleibt dieser Zwang, so müssen nach richtigen Grundsätzen der Armenpflege von dem Verpflegten nach der Wiederherstellung seiner Gesundheit und seines Erwerbes die Kosten zurückbezahlt werden. Es ist kaum mehr ein Zweifel, daß die erstere Methode für den Arbeiter und für die Armenpflege die zweckmäßigere ist. (Vgl. den Art. „Armenpflege", Geschichtl. Theil: England.)

Ungenügend wäre dies bei jener anderen Klasse der Arbeiter (Fabrikarbeiter 2c.), für welche der Reiz zum Sparen dadurch vermindert ist, daß für sie die Hoffnung, aus der Reihe der Hülfsarbeiter hinaus zur selbstständigen Produktion überzugehen, sehr gering, für welche dagegen namentlich die Gefahr der Arbeitslosigkeit und die Schwierigkeit des Sparens bei dem geringen Lohne um so größer ist. Aus diesen Gründen reicht die einfache Errichtung der Sparkassen hier nicht weit; es muß die Assekuranzgelegenheit, und zwar in weiterem Maße als nur für Krankheitsfälle, geboten werden. Wir finden Assekuranzanstalten dieser Art für Arbeiter in England, Frankreich und Belgien (die Einrichtung der letzteren ist von Steinbeis, Elemente der Gewerbebeförderung, nachgewiesen an der belgischen Industrie, Stuttg. 1855 p. 76 ff. genau mitgetheilt), deren Erfolg trotzdem, daß sie noch der Erweiterung und Verbesserung fähig sind, als sehr erfreulich bezeichnet werden muß. Der Arbeiter legt seine kleinen Erübrigungen in den Sparkassen an, bis sie soweit herangewachsen sind, daß er sich in die Hülfsanstalten einkaufen kann. Aber bei allen diesen Anstalten, vom Staate unterstützt, ist die Benutzung noch dem freien Willen überlassen, welcher, wie oben erörtert, um so schwächer, je nothwendiger die Theilnahme an der Anstalt ist; hier wäre selbst ein Zwang zur Theilnahme durch regelmäßige Abzüge am Lohne begründet. Es ist damit nicht gemeint, daß jeder Fabrikarbeiter ohne Unterscheidung dem Zwange unterworfen werden solle; der Stand des Erwerbes, nicht auf das Individuum, sondern auf den Erwerbszweig bezogen, muß entscheiden. Eine ausführlichere Auseinandersetzung, die hier nicht thunlich ist, mag dadurch ersetzt werden, daß wir die bereits bestehenden Fälle

der Anwendung dieses Grundsatzes anführen. Das Prinzip solchen Zwanges in den Fällen, wo der Staat zur Erhaltung des Arbeitsunfähigen oder seiner Angehörigen verpflichtet ist, findet sich zunächst schon in einer höheren, besser gestellten Klasse: jener der Beamten, insofern sie zu Beiträgen in Pensions-, Wittwen- und Waisenkassen angehalten werden. Unserm Gegenstand näher liegt eine andere gesetzliche Bestimmung. Wegen der vielen Wechselfälle, welche den Bergarbeiter vorübergehend oder dauernd außer Erwerb setzen können, ist der Bergmann oft gesetzlich verpflichtet, einen bestimmten Theil des Lohnes in eine Kasse zu legen, aus welcher Kranke und Verunglückte ꝛc. unterstützt werden. Selbst der Kuxeigenthümer ist gehalten, dazu beizutragen. Der Arbeiter wird hiebei dem Herrn als näher stehend, gewissermaßen als sein Angehöriger betrachtet, dadurch daß er, freilich bei eigenem Erwerbe und Dienstvergeltung, doch dem Herrn den Gewinn schafft, eine Auffassung, welche wenigstens dem allgemeinen Gefühle entspricht. Dieser Einrichtung ganz analog ist es, den Fabrikarbeiter zur Abgabe eines bestimmten Lohnantheils, den Fabrikherrn zu einem gewissen Beitrage zur allgemeinen Unterstützungskasse anzuhalten. Eine nachtheilige Wirkung auf die Industrie, etwa Erhöhung des Lohnes um den Betrag der Einlage, und in Folge dessen Erschwerung der Konkurrenz für das nun auch theurere Produkt zu befürchten, ist grundlos, wenn alle Etablissements einer Gattung in gleicher Weise gebunden werden*).

Sowie wir diesem Zwang eine allgemeine Geltung nicht zusprechen wollen, indem wir eine Ausscheidung als nothwendig bezeichnet und selbst große Gruppen ausgeschieden haben, wobei der Maßstab dieser Ausscheidung hervortreten sollte, so bemerken wir schließlich, daß je nach der Höhe des Lohnes, d. h. nach der Möglichkeit der Ersparniß, der Erfolg den Anforderungen einer Assekuranz entsprechen, die Einlage sich der Gefahr der Erwerbsunfähigkeit ganz anschließen kann oder unter dieser bleiben muß, in welchem letzteren Falle die Armenpflege noch unterstützend einzutreten hat. Es ist eine eitle Hoffnung, irgend eine Quelle der Armuth durch ein oder durch alle denkbaren Mittel zusammen gänzlich aufheben zu wollen. Das Resultat ist aber wenigstens die äußerste Herabsetzung des Unterstützungsbedarfes. Bei Arbeitern, deren Lohn in gewöhnlichen Zeiten gar kein Ersparniß zuläßt, sind freilich solche Institute auch mit Zwang unnütz, aber bei ihnen handelt es sich nicht mehr um Verhütung der Verarmung, sondern nur um Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit.

3) Unvorsichtige Ehen. — Daß die Ehe Ursache der Verarmung sein kann und zwar um so mehr, je mehr man sie „gesegnet" nennt, steht außer Frage; daß sie es sehr häufig ist, lehrt die Statistik. Der Irrthum wird nicht sehr groß sein, wenn man den sogenannten unvorsichtigen oder leichtsinnigen Ehen die Hälfte aller Verarmungsfälle zuschreibt. Darf man wirklich alle Ehen leichtsinnig geschlossen nennen, die mit Verarmung endigen, so findet sich auch hier derselbe Widerspruch zwischen Pflicht und That, wie bei dem Sparen: die „leichtsinnigen" Ehen finden sich in der Volksklasse am häufigsten, in welcher sie am seltensten sein sollten, in der Arbeiterklasse. Bei den Vermögenden ist die Enthaltsamkeit von der Ehe ungleich größer. Der bedeutende Einfluß dieser vermeinten oder wirklichen Armuthsursache hat auch hierin den Zwang hervorgerufen, und zwar in verschiedenem Grade: ein Verbot der Ehe für gewisse Klassen, z. B. Hülfsarbeiter; Verbot der Ehe vor einem bestimmten Alter; Anknüpfung des Verehelichungsrechtes an den Nachweis eines gewissen Vermögens oder an das Recht des selbstständigen Gewerbebetriebes, welches seinerseits den Vermögensnachweis nach einem anderen Maßstabe voraussetzt; indirekte Beschränkung des Verehelichungsrechtes, z. B. lange Militärdienstzeit, lange Lehrlings- oder Wanderzeit u. s. w.

*) Vergl. indeß den Artikel „Arbeitende Klassen" S. 306. A. d. R.

Die Berechtigung und den Werth dieser Beschränkungen zu beurtheilen, müssen wir auf die Frage eingehen: inwiefern ist die Ehe entbehrlich, welche Ehen sind wirklich leichtsinnige?

Es handelt sich bei der Eingehung der Ehe nicht blos um Befriedigung eines sinnlichen Triebes, sondern sie hat, von allem Andern abgesehen, auch eine wirthschaftliche Bedeutung, welche sie unter Umständen, und zwar gerade bei der ungünstigst gestellten Arbeiterklasse selbst zur Nothwendigkeit macht. Wo der Arbeiter sein häusliches Unterkommen bei dem Arbeitgeber findet, der Familie desselben gewissermaßen angehört — wie Gesellen, Knechte, Dienstboten — fällt diese Nothwendigkeit weg; das Eheverbot kann von dieser Seite keine Einsprache finden. Für den ganz auf Geldlohn gesetzten Arbeiter dagegen handelt es sich auch um geregelte, möglichst wohlfeile Einrichtung der Konsumtion. Man denke sich den Tagelöhner auf dem Lande, sei es mit einem kleinen Besitzthum oder blos mit einem Häuschen, unverheirathet, seinen Haushalt, seine Nahrung selbst und für sich allein besorgend — kein Zweifel, daß er verhältnißmäßig um so weniger zurecht kommen wird, je geringer sein Erwerb, je mehr daher Zurathehaltung und Sparniß in der Konsumtion erforderlich. Die Konsumtion der Frau beträgt nicht so viel, als ihr Erwerb und ihr Werth als Haushälterin zusammengenommen. Bei Manufakturarbeitern kommt dieselbe Rücksicht häufig nicht minder in Betracht. Die Frau erwirbt zwar in der Regel weniger als der Mann (ohngefähr im Verhältniß von 3 : 4 im Landbau), aber auch nicht selten eben so viel, manchmal sogar mehr, z. B. in Spinnereien. Da kann es kommen, daß die Rollen völlig vertauscht werden, daß die Frau erwerben, der Mann haushalten muß. So weit sich die Ehe blos auf die Vereinigung von Mann und Frau bezieht, verschlechtert sie die wirthschaftlichen Zustände nicht, mehrt die Gefahren der Verarmung nicht, sie hebt die ersteren sogar und mindert die letzteren, denn nun versetzen erst zwei Erkrankungen, zwei Unglücksfälle in Noth. Ein Eheverbot heißt hier den Arbeiter in eine schlechtere Lage hineinzwingen. Die Gefahr erwächst erst mit dem Segen der Ehe, den Kindern, die aber eben so gut den Erwerb erleichtern, als den Unterhalt erschweren können, und zwar ersteres um so mehr, je früher die Ehe geschlossen wird, je kräftiger die Eheleute sind, je besser sie die Jahre bis zum Erwerbsbeitrag des Kindes überdauern. Keine Frage, daß eine große Kinderzahl Verarmung herbeiführen kann, aber wir bemerken, daß dies einmal mehr bei höheren Klassen eintritt, wo das Kind erst spät mitarbeitet, dann daß diese Wahrscheinlichkeit um so weniger in Betracht gezogen werden darf, je schwerer die Ehelosigkeit wirthschaftlich drückt. Nicht Eheverbote, sondern Beschränkungen, welche für den Fall gesegneter Ehe Garantieen geben, sind das richtige Mittel. Die Anforderung des Nachweises einer bestimmten, immer nur kleinen Summe, z. B. 20 oder 30 Thaler, hemmt zwar die Ehe, bis diese Summe erspart ist, was oft lange genug währen mag, sichert aber nicht weiter. Dagegen würde die Anknüpfung der Eheerlaubniß an den Eintritt in eine der erwähnten Hülfs- oder Versicherungsanstalten ungleich mehr Garantie bieten. Wenn die Einzahlungen in kleinen Quoten gestattet oder sogar zwangsweise erhoben würden, so wäre auch die Hinausschiebung der Ehe vermieden, was aus den schon angegebenen Gründen wünschenswerth ist.

Die wirthschaftliche Nothwendigkeit der Ehe, welche bei allen Arbeitern, die Kost und Wohnung von dem Arbeitsherrn empfangen, wegfällt, tritt wieder hervor bei den kleineren selbstständigen Arbeitern, den Meistern, deren Einkommen immerhin nicht groß genug ist, um das Ersparen im Hause entbehrlich zu machen, die überdies noch häufig mit beköstigten Gesellen arbeiten. Hier wird diese Nothwendigkeit auch von den Gesetzgebungen allgemein anerkannt: wo der selbstständige Gewerbebetrieb an Bedingungen geknüpft ist — mag die persönliche Fähigkeit oder das zum Betrieb erfor-

derliche Kapital nachzuweisen sein —, wird auf den weiteren Verlauf des Geschäftes, auf das wirkliche Einkommen, sobald das Meisterrecht ertheilt ist, nicht mehr Rücksicht genommen, die Ehe wird, als unentbehrlich, gestattet. Wo Jeder zum selbstständigen Gewerbsbetrieb zugelassen ist, etwa gegen Lösung eines Patentes, liegt die einzige Kaution für die Ernährung einer Familie in dem Preise des Patentes; nach dessen Lösung kann eine Einsprache gegen die Ehe nicht eintreten, kein Vermögensnachweis gefordert werden, denn das selbstständige Gewerbe verlangt die Ehe. Warum sollte die wirthschaftliche Nothwendigkeit derselben bei dem unselbstständigen Arbeiter verleugnet werden? Vielfach finden wir sie aber auch da faktisch anerkannt, selbst in solchen Staaten, in denen Beschränkung der Ehen Prinzip ist. Tagelöhner dürfen heirathen, Fabrikarbeiter desgleichen, wenn irgend ein Arbeitgeber sie zu beschäftigen verspricht, was natürlich doch nur gelten kann, so lange es demselben beliebt. Die Bedingung ist offenbar nur eine formelle und zur Wahrung des Prinzips aufgestellt, denn die momentane Beschäftigung giebt keine Garantie für die Zukunft. Gesellen, die außer dem Hause des Arbeitgebers zu leben pflegen und keine Aussicht haben, je Meister zu werden wegen des erforderlichen großen Kapitals, z. B. Maurer, Zimmerleute, Gerber, Handschuhmacher u. s. w., dürfen heirathen. So macht sich doch die Nothwendigkeit auch da geltend, wo man großen Werth auf jenes Prinzip legt. Die Ausnahmen drängen sich von selbst auf.

Die indirekten Hemmungsmittel der Ehen, lange Militärpflicht, lange Lehrzeit ꝛc. können wir hier nur erwähnen; ihre Beurtheilung würde auf das Gebiet der Heerverfassung, des Gewerbswesens u. s. w. führen.

Das Resultat ist nun, daß von den Ehen, welche Verarmung zur Folge haben, nur eine kleine Zahl mit Recht als unvorsichtig und leichtsinnig bezeichnet wird; daß gerade bei den Klassen, für welche die Ehe in der Folge am leichtesten gefährlich werden kann, die Nothwendigkeit der Ehe heraustritt; daß daher, da die Ehe nicht zu entbehren, die Unvorsichtigkeit und der Leichtsinn sich wieder auf die vorige Armuthsquelle, Mangel an Fürsorge für die Zukunft, reduzirt. Den gefährlichen Folgen der Ehen in den unvermögenden Klassen zwangsweise zu begegnen, ist hinreichend Grund gegeben, aber es darf nicht durch Verbot der Ehe ein mögliches größeres Uebel in ein gewisses kleineres verwandelt werden, so lange dies zu vermeiden ist.

Der Einwand, der gegen die Eheverbote oder selbst gegen Beschränkungen der Ehe erhoben wird: daß nur uneheliche Kinder an die Stelle der ehelichen treten, ist theils durch Obiges beseitigt, theils ist er auch nicht durchaus stichhaltig. Es soll weder geleugnet werden, daß Ehe-Verbot oder Beschränkung die unehelichen Kinder mehren, die Unsittlichkeit steigern **kann**, noch darf zugegeben werden, daß diese Folge eintreten **muß**. Das hängt ganz von dem sittlichen Zustande des Volkes ab. Freies Verehelichungsrecht hebt die Unsittlichkeit nicht nothwendig auf, die Beschränkung der Ehe bringt sie ebensowenig mit sich. Die Zahlen, welche das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen darstellen, hängen von so vielen andern Umständen ab, von der Gesetzgebung über Paternität, von der Sittlichkeit der höheren Stände, auf die doch das Eheverbot nicht wirkt, von der Bildungsstufe des Volkes ꝛc., daß sie gewiß mit Unrecht als Beweis für die Wirkung der Eheerschwerung benutzt werden. Die weitere Erörterung dieses Punktes wird in einem anderen Artikel ihren Platz finden.

4) **Arbeitsmangel als Verarmungsursache***). — Spricht man von Mehrung der Arbeitsgelegenheit im Ganzen, so berührt man damit das Feld der Volkswirthschaftspflege, deren Hauptmittel zur Förderung des Volkswohlstandes in

*) Vergl. zu diesem Abschnitt die Artikel „Gewerbe und Fabrikation, Kreditanstalten."

Erweiterung der Produktion liegt. Hiermit ist aber eine Stetigkeit der Beschäftigung nicht gesichert, relative Abnahme und damit zeitweiser Arbeitsmangel für Einzelne, einzelne Gewerbe oder größere Gruppen, dauernd oder vorübergehend, ist nicht gänzlich abgeschnitten. Die Erweiterung der Produktion, insofern sie durch eine Aenderung des wirthschaftlichen Betriebes erreicht wird, kann sogar für Einzelne die Ursache der Beschäftigungslosigkeit werden; so die Einführung der Maschinen an Stelle der Handarbeit. Wenn auch hierbei die Zahl der Beschäftigten im Ganzen unzweifelhaft zunimmt, so werden immerhin Einzelne Beschäftigung und Vermögen verlieren. Die Volkswirthschaftspflege, blos den wirthschaftlichen Bestand im Ganzen und Großen als Ziel im Auge haltend, erfüllt ihren Beruf, so oft sie die Gesammtsumme der Beschäftigung erhöht, die Nahrungsquellen vermehrt; die Sorge, die entgegengesetzten Nebenerscheinungen unschädlich zu machen, die einzelnen Unterbrechungen und Schwankungen als Ursachen der Verarmung abzuschwächen, da von gänzlicher Beseitigung doch nicht die Rede sein kann, überläßt sie der Armenpolizei.

Es ist hierbei nothwendig zu unterscheiden, welche Klasse der Bevölkerung von dem Arbeitsmangel getroffen wird, ob Diejenigen, die blos von Arbeit leben, oder Diejenigen, die selbstständig, zugleich mit Kapital arbeiten. Der Begriff der Verarmung stellt sich hier sehr verschieden. Der Arbeiter wird durch den Arbeitsmangel schlechthin arm, dürftig, und unterliegt dann der Armenversorgung, gleichgültig ob durch Beschäftigung oder unentgeltliche Erhaltung; der Vermögende kann, wenn auch mit Einbuße seines Vermögens oder eines Theiles davon, aus eigenen Mitteln die Krisis überdauern, und in diesem Falle ist seine Verarmung relativ, er ist aus der Reihe der selbstständigen Arbeiter zum Hülfsarbeiter herabgestiegen. Hier handelt es sich daher um Erhaltung der Produktionskraft, des Vermögens, dort blos um Erhaltung des Lebens für die Zeit der Beschäftigungslosigkeit. Hiernach müssen auch die Mittel sehr verschieden gewählt, beide Fälle in der Untersuchung auseinander gehalten werden. Es bedarf keiner weiteren Rechtfertigung, wenn hier, wo von Verhütung der Armuth die Rede ist, nur die Vermögenderen in Betracht kommen, die Unterstützung der Hülfsarbeiter dagegen bei der späteren Untersuchung über Versorgung der arbeitsfähigen Armen in Betracht gezogen wird. Ebensowenig bedarf es eines ausführlichen Beweises für die Wichtigkeit der Aufgabe, selbstständige Arbeiter in ihrer Selbstständigkeit zu erhalten.

a) Arbeitsmangel bei Produktionskrisen. Man bemerkt bei den Gewerben von Zeit zu Zeit mit größerer oder geringerer Regelmäßigkeit Unterbrechungen im Absatz; häufiger bei Gewerben, die für den Großhandel arbeiten, seltener bei Lokalgewerben. Ihre Veranlassung liegt oft in der Unmöglichkeit, den Markt zu ermessen, die Produktion dem Absatze genau anzupassen, in momentaner Ueberproduktion, worauf der Absatz und damit die Beschäftigung so lange stockt, bis die vorräthigen Produkte ihren letzten Käufer gefunden haben; es findet hier ein Vorarbeiten für zukünftigen Bedarf Statt. Aber auch eine momentane Minderung der Konsumtion kann solche Stockungen verursachen, z. B. bei Theuerungen, Krieg. Im letzteren Falle trifft die Unterbrechung allgemeiner als im ersteren. Er mag jedoch übergangen werden wegen seines innigen Zusammenhanges mit der Frage über Entstehung und Wirkung der Theuerungen, die in einem späteren Artikel zu besprechen sind, und was den Krieg betrifft, wegen der Seltenheit des Falles und der Unberechenbarkeit der Verhältnisse und Mittel.

Die Produktionskrisen als Folgen momentaner Ueberproduktion in einem einzelnen oder in mehreren Gewerbszweigen sind ihrer Natur nach vorübergehend, und für den hinreichend vermögenden Producenten unschädlich. Sein Hülfsmittel besteht in Vorrathsarbeit. Er benutzt, sobald die Nachfrage wieder beginnt, den ersten, stets mit einer

Preiserhöhung verbundenen Moment, wodurch ihm Auslagen mit Zinsen erstattet werden. Gefährlich sind aber solche Krisen für den ungenügend bemittelten Producenten, der aus seinem kleinen Betrieb nicht genug Einkommen zieht, um einige Jahre davon leben zu können, der also während der Krise vom Kapital zehren muß, auch mit seinen geringeren Mitteln nicht viel Vorrath herstellen kann. Hiermit sind zugleich die Unterstützungsmittel angezeigt. Darleih- und Kreditanstalten können über die schlimme Zeit hinweg helfen, ingleichen die Magazine, welche die Vorrathsarbeit aufhäufen und einen entsprechenden Theil des Werthes darauf vorschießen. Sie haben, indem sie die Waare als Faustpfand nehmen, den Vorzug größerer Sicherheit vor andern Darleihensanstalten. Die Einzelheiten der Einrichtung liegen hier außer dem Wege, und nur einige allgemeine Sätze mögen Platz finden. Solche Darleihensanstalten sind nur dann fruchtbringend und für die Dauer möglich, wenn sie ganz strenge an den Principien der Erwerbsgeschäfte fest halten. Nur nach Maßgabe des Vermögens, nur gegen volle Sicherheit, sei es mit Bürgschaften, Faustpfand oder in anderer Weise, darf geliehen werden. Daraus folgt von selbst, daß diese Institute sich wenig für Staatsanstalten eignen, und wo immer möglich den Privaten überlassen werden müssen, denen wohl Unterstützungen mancher Art von Staatswegen zufließen mögen. Sicherheit des Geschäftes und eines angemessenen Gewinnes der Unternehmer bietet die stärkste Garantie sowohl für den Bestand, als für die wohlthätige Wirkung solcher Anstalten.

b) Arbeitslosigkeit wegen Aenderung der Konsumtion (Mode). Wenn das Produkt eines Gewerbes aus der Mode kommt, so kann von Abwarten der Wiederkehr dieser Mode nicht die Rede sein; die Beschäftigungslosigkeit darf als dauernd betrachtet werden. Es bleibt hier nur übrig, einen andern Erwerbszweig zu ergreifen, was aber, wo Kapital mitgearbeitet hat, nie ohne Verlust geschehen kann. Da kommen denn alle die Schwierigkeiten in Betracht, welche dem Wechsel der Produktion entgegenstehen: besondere persönliche Befähigung für das neue Gewerbe, Aufwand zur Aneignung derselben, Größe des fixen Kapitals, an welchem der Verlust bei dem Geschäftswechsel stattfindet u. s. w. Was den Uebergang zu einem neuen Gewerbe erleichtert, wirkt der Verarmung entgegen.

c) Dasselbe gilt auch dann, wenn die Arbeitslosigkeit Folge der Aenderung der Produktionsweise ist. Die Einführung der Maschinen, wo bisher Handarbeit war, überhaupt die Vergrößerung des Kapitalantheiles an der Produktion, setzt Diejenigen außer Erwerb, welche, bisher in der gleichen Produktion beschäftigt, nicht dieselbe Vergrößerung des Kapitals in ihrer Produktion eintreten lassen können, und in Folge dessen unter ungünstigen Umständen mit nicht mehr genügendem Ertrag arbeiten müßten. Auch hier ist die Arbeitslosigkeit voraussichtlich eine dauernde und das einzige Mittel der Vermögenserhaltung ist der Uebergang zu einem anderen Erwerbszweig. Direkt ist für die Erleichterung dieses Ueberganges im Allgemeinen gar wenig zu thun; in einzelnen Fällen mag sie möglich sein. Wo z. B. Innungseinrichtung noch besteht, wo jeder Lehrling in seinem Gewerbe auf dem Amte eingeschrieben werden muß, die Regierung das Recht hat, die Zahl der Meister zu fixiren, da kann man bei der Voraussicht, daß ein Gewerbe eingehen werde, das Einschreiben der Lehrlinge benutzen, um vor der Erwählung dieses Berufes zu warnen, man kann durch Sperrung des Handwerkes das Aussterben desselben herbeiführen, und dies, wo die immer nur langsam wirkende Einführung von Maschinen den Untergang droht, früh genug, um jede schlimme Folge zu verhüten. Wo nicht solche spezielle Verhältnisse mithelfen, wird man größtentheils auf die außerhalb der Armenpolizei liegenden Mittel, wie Verbreitung technischer Bildung, technische Schulen ꝛc. beschränkt bleiben, und nur die Leihkassen können unmittelbar hie und da helfen.

d) Als Mittel, dem vorhandenen Arbeitsmangel zu begegnen, kommt die Einführung neuer Industriezweige in Betracht, hier jedoch nur, insoferne dabei die Verwendung belangreicher Kapitalien nothwendig wird. Denn diejenigen Erwerbsarten, die zu ihrem Betriebe kein nennenswerthes Kapital erfordern, dann aber auch nur einen sehr spärlichen Ertrag liefern, werden unter den Mitteln zur Unterstützung der Armen (Ziff. II) ihre Stelle finden.

Die Einführung Kapital erfordernder Gewerbszweige kann nur durch Vermögende versucht werden. Die Unterstützung ganz Unvermögender mit Kapital ist ein Fehler, wie der Erfolg in den meisten Fällen lehrt. Es ist nicht genug Anlaß für den Unvermögenden da, das Kapital zu schonen und wirthschaftlich zu benutzen; gewöhnlich wird es verzehrt. An den möglichen, aber sehr seltenen, unwahrscheinlichen Fall eines günstigen Erfolges das Kapital zu wagen, ist die Regierung nicht befugt; sie muß das Privaten oder Einzelnen überlassen. Dagegen kann Vermögenden von Seiten des Staates zur Einführung eines neuen Industriezweiges Unterstützung durch Kapitaldarleihen bis zu dem Maße bewilligt werden, als ihr eigenes Vermögen dafür Bürgschaft giebt. Der Gewinn, der dem Unternehmer zufließt und ihn zur Unternehmung veranlaßt, mag darin bestehen, daß eine Zeitlang keine oder sehr niedrige Zinsen verlangt, daß die Rückzahlungen möglichst bequem eingerichtet werden. — Dieses Prinzip ist bei Kapitalunterstützungen größeren Maßes immer fest zu halten, gleichgültig, ob die Beschäftigungsgelegenheit oder ein anderer Grund sie veranlaßt und rechtfertigt. In dieser Weise eingerichtet, können solche Unterstützungen vom Gesichtspunkte der Armenpolizei*) aus um so mehr Werth erhalten, als sie nicht nur dem Unternehmen, sondern mittelbar auch dem Hülfsarbeiter reichlich zu Gute kommen, mit den geringsten Opfern an Geld, und mit dem großen Gewinn, daß die Arbeiter stets in Privatbeschäftigung bleiben.

Im Ganzen erhellt nun aus dem Gesagten, daß unter allen Quellen der Verarmung der Arbeitsmangel sich der speciellen Wirksamkeit der Armenpolizei am meisten entzieht. Die Maßregeln der Volkswirthschaftspflege können ihn im Ganzen ermäßigen; die überbleibenden Einzelfälle sind schwer unschädlich zu machen, und in den wenigen Lagen, wo dies möglich ist, werden Vereinsthätigkeit und Polizei gemeinsam helfen müssen.

II. Unterstützung der Armen. Trotz aller Bemühungen der Regierung und aller Anstrengung der Einzelnen und Vereine, die Quellen der Armuth zu stillen, wird dennoch der Spruch „es wird auch Arme unter Euch geben“ stets wahr bleiben, und die direkte Unterstützung der Armen nie entbehrlich werden. Vieles ist schon erreicht, wenn der Armen so wenig sind, daß ihre Versorgung nicht schwer auf den Vermögenderen lastet.

Damit, selbst unter der Voraussetzung, daß die Arbeitsscheuen bereits ausgeschieden sind, die Zahl der Armen nicht durch die Unterstützung selbst vermehrt werde, indem der Trieb zur eigenen Vorsorge für Nothfälle, der ohnehin um so schwächer ist, je näher man der Armuth steht — damit nicht die hiefür bestimmten Maßregeln fruchtlos werden, sind folgende Grundsätze festzuhalten:

1) Der Arbeitsfähige darf nur gegen Arbeit Gaben empfangen,

2) der Bedarf muß zwar gereicht, aber er muß

*) Doch scheint es, daß dieselben, gleich mehreren anderen in diesem Artikel erörterten Maßregeln, dem Begriff der Armenpflege näher stehen, als dem der Armenpolizei. Letztere setzt nach der vom Hrn. Verf. selbst an die Spitze gestellten Definition eine zwingende Thätigkeit der Staatsgewalt voraus (vergl. den Art. „Polizei“), während es sich hier nur um wirthschaftliche und finanzielle Veranstaltungen handelt. Anm. der Red.

3) so knapp zugemessen werden, daß kein starker Reiz darin liegt, sich oder die Seinigen der Armenpflege zu ergeben, daß vielmehr das Streben, sich möglichst vor ihr zu wahren, immer lebendig bleibe.

Dieser letzte Satz scheint hart; aber man darf nicht vergessen, daß einerseits dessen Ueberschreitung und die daraus folgende Belastung des Unterstützungspflichtigen über den Nothbedarf hinaus nicht gerechtfertigt ist, daß sie jede Grenze für die Verpflichtung zur Unterstützung verwischen und leicht zu den äußersten Eingriffen in das Privateigenthumsrecht führen werde; daß andrerseits das öffentliche Interesse durchaus solche Einengung verlangt, damit nicht die Anforderungen bis zur wahrhaft schweren Belastung, wo nicht zur Unerschwinglichkeit steigen. Die öffentliche Armenpflege ist überhaupt erst bei dem Zustande nöthig, wo auch solche Härte, und weil sie unabweisbar ist. Die Härte des Prinzipes nimmt jedoch in dem Maße ab, als Gelegenheit und Mittel geboten sind, zu rechter Zeit sich die Unterstützung für den Fall der Erwerbsfähigkeit zu erkaufen, statt sie erbitten zu müssen.

Für Erwachsene darf von dieser Beschränkung nicht abgegangen werden, für Kinder dagegen treten besondere Rücksichten ein. Werden diese auf den äußersten Nothbedarf gesetzt, so zieht die Armenpflege untaugliche, wahrscheinlich für immer der Unterstützung bedürftige Individuen, wogegen eine geeignete Behandlung sie selbstständig und erwerbsfähig macht. Von diesem Gesichtspunkte aus stellt sich für Kinder die Sache so, daß nicht blos Erhaltung, wie bei Erwachsenen, sondern auch volle Entwicklung und zweckmäßige Erziehung das Ziel sind, wornach sich dann Art und Maß der Gaben zu richten haben. Wir werden übrigens von der Pflege der Kinder aus eben dem Grunde fortan absehen, weil sie einer gesonderten, nicht bloß von dem Gesichtspunkte der Armenpflege aus zu bestimmenden Behandlung bedürfen. Wir überlassen das den Artikeln „Erziehung," „Findel- und Waisenhäuser."

1) Arbeitsfähige Arme. — Wer arbeiten kann, ist je nach seinem Vermögen zur Arbeit anzuhalten; selbst der Schwache muß für seinen Unterhalt leisten, was er zu leisten vermag.

Bei ganz Arbeitsfähigen müßte, den Willen zur Arbeit vorausgesetzt, das Produkt die Kosten wenigstens lohnen, und wäre sonach im Unterhalte ein Almosen nicht gegeben. Die Unterstützung würde sich auf die Verschaffung von Arbeitsgelegenheit reduziren. Jedoch wird dieses Resultat sich äußerst selten herausstellen, vorzugsweise aus dem Grunde, weil man nicht Jeden gerade mit der Arbeit versehen kann, für die er sich bis zum vollen Bedarfserwerb eignet. Daher bleibt bei der Beschäftigung der Armen immer noch ein Theil durch Almosen zu decken übrig, man kann als Zweck nur die Verkleinerung dieses Theiles vor Augen haben.

Die Wege, solchen Arbeitsfähigen Beschäftigung zu schaffen, sind:

a) die Arbeitsnachweisbüreaus, die aber streng genommen nicht zu den Armenanstalten gehören, denn soweit sie Erfolg haben, geht der Arbeiter in Privatbeschäftigung über.

b) Beschäftigung bei öffentlichen Arbeiten. Werden die öffentlichen Arbeiten um des Produktes, nicht um der Beschäftigung willen unternommen und darnach geführt, so werden sie allerdings zugleich Vielen Erwerbsgelegenheit geben; dann muß aber auch strenge nach den Leistungen gelohnt werden, und eine Unterstützung ist weder dabei beabsichtigt, noch im Lohn enthalten. Werden dagegen öffentliche Arbeiten ohne einen weiteren Zweck, blos um den Arbeitslosen zu beschäftigen, den Armen zu erhalten, angeordnet, so können sie eine doppelte Vergeudung sein. Das Kapital, ohne das nur selten gearbeitet werden kann, wird häufig verloren gehen, und die Arbeit lohnt die Kosten nicht, weil nun der Arbeiter nicht nach der Fähigkeit, sondern

nach der Dürftigkeit angenommen, und doch nach seinem Bedarf, nicht nach seiner Leistung bezahlt werden muß. Jedoch läßt sich manchmal ohne Nachtheil mit dem eigentlichen Zweck der Unternehmung die Beschäftigungsgelegenheit als zweiter Zweck vereinigen, indem man die Unternehmung gerade auf einen solchen Moment verlegt, in welchem der Arbeitsmangel fühlbar wird. So sind manche Prachtgebäude, Rathhäuser rc. zu Theuerungszeiten gebaut, die außerdem vielleicht erst später entstanden wären. Daß hiebei nach Leistung gelohnt werden, also der Zweck der direkten Armenpflege wegfallen muß, dürfen wir nicht noch einmal auseinander setzen.

c) Beschäftigung im Hause. Diese Methode ist für die Behörde eine sehr mißliche, höchstens in sehr kleinen Gemeinden anwendbar. Die Umständlichkeit der Arbeitsvertheilung, der Materialabgabe, die oft nöthige Vervielfältigung der Werkzeuge und Geräthe, die in Arbeitshäusern gemeinschaftlich gebraucht werden können, die Unmöglichkeit einer Kontrole über den Fleiß des Arbeiters, die Ueberwachung gegen Veruntreuungen rc. setzen die Beschäftigung im Hause, wenn sie in einigermaßen nennenswerthem Umfange durchgeführt werden soll, weit zurück gegenüber den Arbeitshäusern, ohne daß irgend ein nennenswerther Vorzug dagegen in die Wagschale gelegt werden könnte. Sie kann daher nur da, wo man auf regelmäßige Beschäftigung der Armen nicht eingerichtet ist, für besonders ungünstige Zeiten, also vorübergehend, angewendet werden. Auch Vereine wirken auf diesem Wege in der ungünstigsten Weise. Ueberhaupt kann man sagen, daß die Hausbeschäftigung im großen Durchschnitt nur etwas besser, als die gänzlich freie Unterhaltung, manchmal sogar, namentlich wo die Arbeit Veruntreuung zuläßt, noch schlechter ist. Der einzige Fall, wo sie brauchbar und allein wichtig ist, bei blos theilweise Erwerblosen, wird später (Lit. f) erörtert werden.

d) Armenkolonieen. Schon der Name zeigt, daß es sich hier wenigstens vorzugsweise um Beschäftigung mit Landbauarbeit handelt. Nach den bisherigen Erfahrungen sind diese Kolonieen, wenn die Armenpflege als Motiv mitwirkt, nur in Staatshänden möglich. Als reine Geschäftssache, mit der Absicht des Gewinnes, eignen sie sich nur für Privatvereine; sobald aber die Auswahl der Arbeiter nach der Tauglichkeit durch den humanistischen Zweck abgeschnitten wird, sobald die Dürftigkeit an sich zur Aufnahme berechtigt, so schwindet der Ertrag, um einem Defizit Platz zu machen; dann sind diese Anstalten, abgesehen von dem sittlichen Werth der Armenbeschäftigung, immerhin Almosenanstalten. Einen Beleg giebt hiefür das größte Unternehmen der Art, die holländische Armenkolonie (in Frederiksoord, Wilhelmsoord, Wilhelminasoord). Sie ist nach dem Plane des General von Bosch von einem Privatverein mit der Absicht, das Land urbar zu machen, gegründet. Das Land wurde an Arbeitslose (zu je 3—4 Hektaren) ausgetheilt, Gebäude, Geräthe, Viehstand wurden dem Kolonisten gestellt. Man hoffte, daß dieselben nach einiger Zeit in freie Wirthschafter und Pächter übergehen, und dem Anlagekapital eine Rente gewähren sollten. Als aber den Gemeinden gestattet wurde, ihre Armen gegen Leistung einer bestimmten Zahlung in die Kolonie zu schicken, als auch der Staat Leute zur Zwangsarbeit (gegen Staatsbezahlung) dahin schickte, konnte die Tauglichkeit der Arbeiter nicht mehr genug berücksichtigt werden. Von den vielen Tausenden der Kolonisten haben sich blos 20 emancipirt, indem sie die Wirthschaft auf eigene Rechnung mit 50 fl. jährlichen Pacht übernahmen, die übrigen stehen alle auf Ablohnung; die Urbarmachung stockt seit lange; man mußte Gewerbsbetrieb, Spinnfabriken, große Weberei zu Hülfe nehmen; die Gesellschaft hat 8 Mill. Schulden bei c. 3 Mill. Vermögen. (Vgl. v. Buol-Bernberg, holländische Armenkolonieen. Wien 1853.) Solche landwirthschaftliche und gewerbliche Beschäftigungen im großen Maßstab, wenn auch mit humaner Tendenz errichtet, möchten der großen Kosten und des möglichen großen Verlustes halber nur dann für

Privatvereine haltbar sein, wenn die Auswahl unter den Unbeschäftigten frei bleibt, der Arbeiter in ganz gewöhnlicher Weise aufgenommen wird (denn man bekommt doch wohl in der Regel nur unbeschäftigte Arbeiter), wenn die Arbeit den Lohn vollkommen ersetzt, mit einem Worte, wenn das Unternehmen auch durch den Ertrag wenigstens die Kosten deckt. Die Einführung solcher Kolonieen ist übrigens an sich durch das Vorhandensein noch unbebauten Bodens bedingt, und in diesem Falle werden die gewöhnlichen Mittel, den Landbau auszudehnen, die kostspielige Haltung der Kolonieen beseitigen, und dennoch ebenso viele Leute beschäftigen.

e) Arbeitshäuser. Die Beschäftigungszweige dieser Anstalten gehören vorzugsweise den Manufakturarbeiten an, obwohl unter Umständen auch Landbauarbeit damit verbunden werden kann und verbunden ist. Sie haben sich unter allen Beschäftigungsmitteln am besten bewährt, namentlich in England durch die Erfahrung von 200 Jahren. Sie gestatten eine größere Auswahl im Gegenstand der Beschäftigung; man kann bei der großen Mannichfaltigkeit der Manufakturartikel eher die Arbeit nach der Gewohnheit und bisherigen Uebung, oder nach der Tauglichkeit zuweisen; man kann in der sparsamsten Weise mit Stoff, Werkzeug ꝛc. verfahren, den Unterschleif verhüten, den Fleiß kontroliren, und die Kosten durch genaue Regelung der Konsumtion, durch wohlfeilste Herstellung der Bedürfnisse für die gemeinsame Konsumtion vermindern. Es wird auch hier in der Regel nicht gelingen, diese Kosten durch die Arbeit ganz zu decken, aber das Almosen wird sich immerhin auf ein Minimum reduziren. Erschwerend bleibt trotz der großen Auswahl von Beschäftigungszweigen, daß die Privaterwerbsthätigkeit berücksichtigt werden muß und durch Konkurrenz der Arbeitshäuser nicht zu sehr beeinträchtigt werden darf. — Welche Grundsätze in der Haltung des Arbeiters gelten müssen, damit dieser sich möglichst bestrebt, bei Privaten Beschäftigung zu finden, ist schon in der Geschichte des englischen Armenwesens erwähnt. Was die Einrichtung solcher Arbeitshäuser betrifft, welche gegenwärtig zumal in sehr vielen Gemeinden Belgiens eingeführt sind, so muß auf ausführlichere Werke verwiesen werden, auf die englischen, im Art. Armenpflege angezogenen Quellen, auf Kleinschrodts ebendaselbst genanntes Werk, auf Steinbeis: Elemente der belgischen Gewerbsbeförderung, ferner auf den Art. „Beschäftigungsanstalten."

f) Einer besonderen Betrachtung würdig ist eine gewisse Klasse theilweise Unbeschäftigter, bei denen die Beschäftigungslosigkeit regelmäßig wiederkehrt: Arbeiter, deren Leistung nur zu einer bestimmten Zeit des Jahres verlangt wird, besonders die Landbauarbeiter.

In einem Distrikte, in welchem Manufakturen sehr dünne gesäet, etwa auf Lokalbedarf beschränkt sind, dagegen viele Hülfsarbeiter im Landbau mit kleinem Besitzthum, überhaupt viele kleine Leute sind, findet zwar zur Zeit des Landbaubetriebes jeder Arbeitsfähige Beschäftigung genug; im Winter aber sind sehr Viele arbeitslos, ohne daß der Erwerb in der günstigen Jahreszeit für den ganzen Jahresbedarf reichte. Ein Arbeitshaus, in einen solchen Distrikt gesetzt, würde 9 Monate leer stehen und nur 3 Monate benutzt werden können; es wäre eine Verschwendung. Hier ist nun die Hausbeschäftigung indicirt. Bei der regelmäßigen voraussichtlichen Wiederkehr des Arbeitsmangels handelt es sich um eine ebenso regelmäßige Ergänzungsbeschäftigung, um Erwerbszweige, die ohne Nachtheil ausgesetzt und wieder aufgenommen werden können. Solche sind vielfach mit dem Landbau verbunden: das Spinnen, namentlich wo Flachsbau, Hanfbau üblich, das Stricken, Weben ꝛc. Wo solche Beschäftigungsarten nicht einheimisch sind, ist die zweckmäßigste Art, ihnen Eingang zu verschaffen, die Förderung jener größeren unter Ziff. I Lit. d besprochenen Etablissements, welche die Ergänzungsarbeiten benutzen können, daher der amtlichen Armen=

pflege jede weitere Mühe und Sorge abnehmen, indem sie selbst die Arbeitslosen mit Stoff versehen, ihre Arbeiten leiten, ihr Produkt abnehmen. Wenn dies auch Opfer von Seiten des Staates erfordert, z. B. unverzinsliche Darleihen auf gewisse Zeit, so werden dieselben reichlich gelohnt dadurch, daß die Armenpflege in keinerlei Berührung mit den Arbeitern kommt, daß für diese keine Unterstützung, sondern eine einfache Lohnung eintritt.

Ist die Errichtung solcher Etablissements nicht möglich, so bleibt nur die unmittelbare Beschäftigung der Arbeiter übrig. Diese wird aber nun zweckmäßiger den Vereinen, namentlich gewerblichen Vereinen überlassen, denn einerseits ist die Nothwendigkeit der Arbeitsaufsammlung, des Verkaufes, der richtigen Schätzung des Arbeitswerthes damit verbunden, wofür die Behörde nicht so geeignet ist, dann insbesondere ist es gewiß dienlich, denjenigen, der die Arbeit giebt, und den, welcher jedenfalls den Unterhalt besorgen muß, nicht in derselben Person zu vereinigen. Hiedurch wird auch verhütet, daß auf Seiten des mit Arbeit Unterstützten sich der Gedanke an ein Recht auf Beschäftigung festsetze.

Daß die Gegenstände der Beschäftigung in der größten Mannichfaltigkeit gewählt werden müssen, damit sie die Arbeit auch lohnen, versteht sich von selbst; und in der That ist die Wahl hierin nicht so schwer, daß in der üblichen Methode, überall, wo man nicht spinnen kann, das Strohflechten oder Häkeln einzuführen, das einzige Auskunftsmittel läge. Allerdings sind diese Arbeiten für den vorliegenden Zweck recht gut geeignet, leicht zu erlernen, ohne großen Werkzeugbedarf, an sehr häufiges und wohlfeiles, leicht zu beziehendes Material gebunden; aber ihr Uebermaß hat schon seine Früchte getragen, sie lohnen nirgends mehr; man muß neue Ergänzungsarbeiten aufsuchen.

2) Arbeitsunfähige Arme. — a) Bei der Unterstützung derjenigen Armen, welche durch Alter oder Gebrechen vollkommen arbeitsunfähig sind, kann wesentlich nur noch in Frage kommen, auf welche Weise, unbeschadet der Grundsätze der Armenpflege, der Bedarf mit dem geringsten Aufwande gedeckt werden kann; ob durch Geld- oder Naturalreichniß, durch Hausunterstützung oder in Armenhäusern.

Für die Naturalreichnisse wird gewöhnlich als entscheidend angenommen, daß sie den Vorzug einer leichteren Kontrole über das Verhalten des Armen haben, daß der ohnehin gar häufig zu unwirthschaftlichem Genusse (dem Trinken) Geneigte gewissermaßen zur wirthschaftlichen Konsumtion gezwungen wird, wenn man ihm statt Geld Holz, Kleider, Wohnung ꝛc. zu seinem Bedarfe zumißt. Dies ist jedoch in der Praxis nicht ganz stichhaltig. Es gilt für die Unterstützung im Armenhause, dann für einzelne Fälle der Unterstützung außer diesem, z. B. bei Darreichung von Speise, wenn sie am Orte selbst verzehrt werden muß. In allen anderen Fällen lehrt die Erfahrung, daß die gereichten Naturalien, gegen deren Veräußerung noch kein zulängliches Mittel erfunden ist, vom Empfänger leicht in Geld umgesetzt werden. Wollte man Maßregeln zur Verhütung treffen, z. B. die vertheilten Kleidungsstücke durch ungewöhnliche Farbe auszeichnen, so würde dies die Härte der Armenpflege überflüssiger Weise empfindlich steigern. Ueber den relativen Werth der Natural- oder Geldreichnisse kann nur entscheiden, ob die eine oder andere Methode die Kosten der Erhaltung niedriger stellt, und hierin wird allerdings die Gabe in Natura der Geldgabe in den meisten Fällen vorstehen, wo nämlich die Anschaffung im Großen eine Ersparniß gestattet, so bei der Nahrung, durch die großen Kostanstalten oder Ankauf der Lebensmittel im Großen, bei der Anschaffung von Holz, Kleidern. Dies wird auch den Ausschlag in Bezug auf Hausunterstützung oder Armenhaus geben müssen, sofern zwischen beiden gewählt werden kann.

Die Armenhausverpflegung ist zunächst ausgeschlossen für Solche, welche nicht ihren ganzen Bedarf, sondern nur eine theilweise Unterstützung erhalten sollen; dann für große Familien, wenn nicht die Kinder abgesondert erzogen werden sollen, für Kranke, besonders Pflegebedürftige. Für alle Diejenigen, deren Unterbringung im Armenhaus nicht besondere Gründe im Wege stehen, ist sie die geeignetere Unterstützung, wenn sie die minder kostspielige ist. Sie hat nebenbei noch den Vorzug, daß das Benehmen der Armen sowohl in Bezug auf Konsumtion, als auch in Betreff des Bettels kontrolirt werden kann. Neben dem Kostenpunkt können über die Benutzung der Armenhäuser nur örtliche Gründe entscheiden. Vergl. auch den Art. „Versorgungsanstalten."

Momentan durch Krankheit erwerbsunfähig Gemachte müssen zunächst auf Kosten der Armenpflege erhalten, gepflegt, geheilt werden. In welcher Weise dies zu geschehen habe, im Spital oder im Hause, darüber kann von Seiten der Armenpflege wieder nur nach dem Kostenpunkt entschieden werden. Jedoch hat hier auch der Arzt ein Wort, und zwar das gewichtigere, mit zu sprechen. Im Uebrigen verweisen wir auf Ziff. I, 2 dieses Artikels.

Auf besondere Klassen der Erwerbsunfähigen, als: Blinde, Taubstumme, Irre, ist bisher nicht Rücksicht genommen, und muß dies hier überhaupt unterbleiben, weil dabei, wie bei Kranken, Kindern, nicht der Gesichtspunkt der Armenpflege allein gelten kann. Die Verfahrungsart wird hier durch das besondere Gebrechen bestimmt, und was die Wissenschaft hiebei als nothwendig bezeichnet, dem darf, wenn es sich um arme Unglückliche handelt, die Armenpflege nicht durch Verkürzung der Mittel entgegentreten.

III. Unterdrückung des Bettels und der Arbeitsscheu. Bisher wurde vorausgesetzt, daß Jeder nach seinen Kräften die eigene Erhaltung übernehme, daß Niemand Unterstützung anspreche, so lange er sich der Noth noch selbst erwehren kann. Diese Voraussetzung möglichst zu realisiren, ist eine weitere Aufgabe der Armenpolizei. Die Geschichte des Armenwesens in allen Staaten beweist genügend die Nothwendigkeit eines Zwangsverfahrens zu diesem Behufe.

Die Arbeitsscheu findet eine kräftige Stütze in dem unvorsichtigen Vertheilen der Gaben. Mit der Unterdrückung der Gelegenheit zum Betteln ist daher der Arbeitsscheu ein Existenzmittel genommen. Dies erfordert Verbot des Gebens neben dem Verbot des Bettelns; die Nichtbefolgung des Verbotes ist in beiden Fällen zu bestrafen. Der Gehorsam in Bezug auf das Geben kann aber um so bestimmter in Anspruch genommen werden, wenn durch eine zulängliche polizeiliche Armenpflege die Gewißheit gegeben ist, daß dem wahrhaft Dürftigen das Nöthige zukommt.

Das Verfahren gegen arbeitsunfähige Bettler ist eine Sache der Strafpolizei, und daher nicht hieher gehörig. Das Verfahren gegen den arbeitsfähigen aber arbeitsscheuen Bettler dagegen muß außer der Strafe noch die Tendenz verfolgen, ihn zur Arbeit zu leiten. Dies erwartet man entweder von der Empfindlichkeit der Strafe, z. B. durch Freiheitsberaubung, nach Umständen mit größerer oder geringerer Härte im Unterhalt, oder man fügt der Freiheitsbeschränkung die Verpflichtung zur Arbeit bei (Zwangsarbeitshäuser). Vergl. den Art. „Beschäftigungsanstalten." Aber gerade im Zwang zur Arbeit liegt eine große Schwierigkeit. Auch hier muß die knappe Haltung je nach dem Eifer des Bettlers das meiste thun, und dennoch wird man nie erreichen, daß die Arbeitsprodukte die Kosten der Anstalt decken; trotz der Zwangsmittel ist dies hier noch weniger zu erwarten, als in freien Arbeitshäusern. Es bleibt demnach der Unterhalt dieser Arbeitsscheuen immer eine Last der Vermögenden, sie leben zum Theil von Almosen: was man vermeiden sollte und wollte, zeigt sich als unvermeidlich. — Die Last ist zwar eine vorübergehende und deswegen gering anzuschlagende,

wenn die Absicht der Besserung, die Ueberwindung der Arbeitsschen erreicht wird, und ohne Zweifel kann eine besonders geschickte Leitung eines solchen Arbeitshauses hiefür Manches thun. Aber der Erfahrung nach gelingt dies doch nur in verhältnißmäßig sehr seltenen Fällen. Ein bedenkliches Gegengewicht gegen die wirklichen Besserungsfälle sind die Verschlechterungsfälle, in welchen der Arbeitsscheue nicht arbeitswilliger, aber raffinirter die Gesellschaft im Zwangsarbeitshaus verläßt. Zu erwähnen ist auch die Wirkung der Arbeitshäuser auf das spätere Fortkommen. So scharf das Amt zwischen Straf- und Zwangsarbeitshaus unterscheidet, so schwindet dieser Unterschied doch in der Vorstellung des Volkes. Es wird dem Entlassenen, in welchem von beiden Häusern er auch gewesen sein mag, schwer werden, Arbeit zu finden, und die Zucht muß sehr gut angeschlagen haben, oder die Furcht vor der Strenge im Arbeitshaus sehr groß sein, wenn sie ihm Eifer genug beigebracht hat, die Schwierigkeiten des Unterkommens zu überwinden. In der überwiegenden Mehrzahl von Fällen wird er ins Zwangsarbeitshaus zurückkehren, wenn er nicht vorzieht, durch Vertauschung des Bettels mit einer anderen Erwerbsart der minder strengen Haltung der Strafarbeitshäuser theilhaftig zu werden. Die Macht der Polizei ist also in dieser Beziehung nur gering. Sie kann die Unterstützung des Arbeitsscheuen nicht ganz abweisen, höchstens durch theilweisen Arbeitsersatz verringern. Das Ziel — die volle Ausscheidung — kann nur dann erreicht werden, wenn die Privatmildthätigkeit sich der Vernunft unterordnet, auf die Vertheilung ihrer Gaben verzichtet, wo sie einer richtigen Vertheilung nicht gewiß ist, mit anderen Worten, wenn sie die Bettelpolizei überflüssig macht.

Einer besonderen Beachtung bedürfen auch hier die Kinder. Daß man sie den Bettlern und Landstreichern nehmen und für ihre Erziehung sorgen soll, ist eine alte Bestimmung, für Deutschland schon in der Reichspolizeiordnung von 1498 gegeben. Wollte man aber gegenwärtig alle bettelnden Kinder in öffentliche Erziehung nehmen, dann möchte sich die Zahl der aus öffentlichen Mitteln zu Erziehenden sehr hoch stellen, und die Kosten würden bis zur Unerschwinglichkeit sich belaufen. Der Mißbrauch zum Bettel wird insbesondere dadurch hervorgerufen, daß das bettelnde Kind einer strengen Strafe nicht unterworfen werden kann, wenn überhaupt eine Strafe dafür feststeht, wie denn in vielen Staaten Kinder unter 12 Jahren gar nicht, und von 12 bis 18 Jahren nur mit einem Verweise gestraft werden. Die üblichen Polizeibestimmungen geben kein genügendes Mittel an die Hand, dem Unfug nachdrücklich zu begegnen. Auch hierin muß das Meiste der geläuterte Wohlthätigkeitssinn thun. Nur durch Verweigerung jeglicher Gaben an ein Kind, schon zu dem Zwecke, um in ihm nicht die Scham zu unterdrücken, es nicht zum Gewohnheitsbettler heranzuziehen, kann dieser Mißbrauch gehoben werden. Eine solche Umstimmung der herrschenden Wohlthätigkeitsrichtung ist aber dadurch bedingt, daß die öffentliche Armenpflege die Unterstützung der wahrhaft Dürftigen mit der nöthigen Sorgfalt leitet, und damit der Voraussetzung einer sehr großen wirklichen Armuth begegnet.

IV. Organisation der öffentlichen Armenpflege*). In allen neueren Staaten ist die Versorgung der Armen Pflicht der Gemeinde, oder des Kirchspieles. Dies hat überall seinen guten inneren Grund, wo die Gemeinde nicht blos eine willkürliche, nach Zweckmäßigkeitsgründen abgezirkelte Landesabtheilung, sondern durch Geschichte, Zusammenleben und insbesondere durch gemeinschaftliches Vermögen ein in sich abgegrenztes Ganzes ist. Der Gemeinde fällt hiebei ihr Armer nach dem Grundsatze zu, daß Jeder den ihm zunächst Stehenden zu versorgen hat, und erst im Falle der Unzulänglichkeit seines Vermögens der Nächste für ihn eintritt. Wo nicht alles

*) Vergl. oben S. 399 den Art. „Oeffentliche und Privatarmenpflege." A. d. R.

Gemeindeleben im Staate aufgegangen ist, wo nicht Jeder blos Staatsbürger ist, da wird man stets den Gemeindebürger für näherstehend betrachten, als den Angehörigen einer anderen Gemeinde.

Diese Anweisung des Armen an seine Gemeinde hat aber allerdings manche Schattenseiten wie: die Schwierigkeiten in Bestimmung des Heimathsrechtes, worüber die englische Geschichte so vieles Belehrende enthält, die ungleiche Belastung der Gemeinden, da gerade in den an sich armen Gemeinden oft die Zahl der Armen eine sehr große ist, das Ueberströmen der Armen in eine reiche Gemeinde, in der Hoffnung, reichlicher gehalten zu werden, eine Erscheinung, die namentlich in Paris stets zu großen Mißständen führte, die daraus erwachsenden Hemmnisse in der freien Bewegung der Bürger, indem die vermögenderen Gemeinden den Zugang möglichst erschweren u. s. w. Alles das sind Gründe, welche man für eine allgemeine Staatsarmenpflege angeführt hat, wobei sämmtliche Vermögende gleichheitlich nach ihrem Vermögen besteuert, und sämmtliche Arme gleichmäßig behandelt werden.

Jedoch reichen die erwähnten Ungelegenheiten an sich nicht hin, die natürliche Anknüpfung an die Gemeinde aufzuheben, und eine koncentrirte Staatsarmenpflege einzurichten, so lange es noch näher liegende Mittel giebt, ihnen zu begegnen; so nach der jetzt in England üblichen Weise, indem bei Unzulänglichkeit einzelner Gemeinden die Nachbargemeinden zu Hülfe gezogen werden (nach den älteren Bestimmungen das Hundert). Es ist hierin immer noch das Princip der allmählig auf den Entfernteren übergehenden Last beibehalten. Außerdem werden auch jene Nachtheile reichlich aufgewogen durch die Vorzüge, welche die Gemeindearmenpflege vor der Staatsarmenpflege hat. Zu einer erfolgreichen Durchführung der richtigen Grundsätze gehört vor Allem möglichst genaue Kenntniß der örtlichen und persönlichen Verhältnisse, die nur innerhalb kleiner Bezirke vorkommen kann, dann eine gewisse Betheiligung am Erfolge, ein eigenes Interesse, die Armengaben nicht steigen zu lassen, das sich bei Gemeindegliedern findet, wenn es Gemeindemitteln gilt, nicht wenn fremde Mittel herbei gezogen werden können. Würde die Staatsarmenpflege sämmtliche Beiträge eintreiben und nach Bedarf hinausschicken, so würde gewiß jeder Kreis, jede Gemeinde möglichst viel für sich zu ziehen suchen, das heißt für möglichst viele Leute als Arme die Unterstützung verlangen, was geradezu den Principien der Armenpflege widerspricht.

Den Armen an seine Gemeinde zu weisen, und bei deren Unvermögen, in welchem Fall man früher Bettelbriefe ausstellte, also den Armen in die nächste Gemeinde gehen hieß, die Nachbargemeinden herbeizuziehen, dann aber auch der Gemeinde die Führung der Armenpflege zu überlassen, das ist wie das Natürlichste, so auch das Zweckmäßigste. Nur darf eine Ueberwachung der Armenpflege durch die Staatsgewalt, damit sie nicht von den richtigen Principien abweicht, niemals versäumt werden.

Für die Zusammensetzung der einzelnen Behörden der Armenpflege läßt sich keine allgemeine Norm geben. In den meisten Staaten bestehen sie aus den Magistraten, Ortsvorstehern, oder aus eigens für die Armenpflege ernannten Personen — Armenpflegern — immer mit Zuziehung der Ortsgeistlichen, häufig mit Zuziehung besonders erfahrener und bereitwilliger Ortsbürger*), den Mitgliedern von Privatwohlthätigkeits-

*) Anm. der Red. Eine sehr empfehlungswerthe Einrichtung, die in manchen deutschen und schweizerischen Städten, z. B. in Berlin und Zürich, sich vortrefflich bewährt hat, ist das Institut der sogenannten Armenväter. Jedem Armen, der öffentliche Unterstützung erhält, wird von der Armenpflege aus den Ortsbürgern ein geeigneter Armenvater beigeordnet, in ähnlicher Weise, wie die Vormundschaftsbehörde für die der Vormundschaft bedürftigen Individuen aus den Privaten besondere Vormünder bestellt. Der Armenvater kommt mit dem Armen in nähere persönliche Beziehung, als es für die Behörde möglich ist, er kann genauere Kontrole üben und unmittelbar einwirken. Die Behörde er-

vereinen, Vorstehern von Armen= und Erziehungsanstalten u. s. w. Die Herstellung einer Verbindung der amtlichen Armenpflege mit den Vereinen kann immer nur wohlthätige Folgen haben. —

Literatur des Armenwesens. Geschichtlichen Inhaltes: Ruggles: the history of the poor. London 1793. — Morton Eden: the state of the Poor. London 1797. — Tableau de l'humanité ou Précis historique de charités de Paris. 1669. — L'hôpital général de Paris. 1676. — Saint-Pierre: Mémoire sur les pauvres mendians et sur les moyens de les subsister. 1792. — De Rècalde: Abrégé historique des hôpitaux. 1784.

Theoretische Schriften: Macfarlan: Untersuchungen über die Armuth, deutsch mit Anmerk. von Garve. Leipzig 1758. — Reports of the society for bettering the condition of the poor. Lond. 1793—1814. — P. Courtenay: treatise upon the poor laws. Lond. 1818. — Colquhoun: a treatise on indigence. Lond. 1806. — Chalmers: the christian and civil economy of large towns, Glasgow 1821.

Presson: police sur les mendians, les vagabonds etc. Paris 1764. — Mery: Ami de ceux qui n'en ont point. Par. 1767. — Als Sammelwerk: Duquesnoy: Recueil des mémoires sur les établissements d'humanité. Straßburg 1799. — Alban de Villeneuve Bargemont: économie politique chrétienne. Par. 1834. — de Gerando: visiteur du pauvre, deutsch von Schelle. 1831. — de Gerando: de la bienfaisance publique. 1839, deutsch bearbeitet von Buß. Stuttgart 1843. — Dupin: Histoire de l'administration des secours publics. 1821. — De Keverberg: Essay sur l'indigence dans la Flandre orientale. Gand 1819.

Wagenseil: De eo, quod secundum legem divinam externus proventus pauperibus debetur. Altdorf 1700. — Müller: quid sit justum circa curam pauperum. Göttingen 1749. — Resewitz: Ueber Versorgung der Armen. Kopenhagen 1769. — v. Rochow: Versuch über Armenanstalten. Berlin 1789. — Emermann: Geprüfte Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen Armenanstalten, 2. Aufl. Gießen 1814. — Derselbe: Armenpflege im Herzogthum Nassau. Wiesbaden 1817. — Weber: staatswirthschaftlicher Versuch über das Armenwesen und die Armenpolizei. Göttingen 1807. — Reche: Evergesia oder Kirche und Staat in Bezug auf Armenpflege. Essen 1821. — Fellenberg: Beleuchtung einer weltgeschichtlichen Frage an unsern Zeitgeist. Bern 1830. — v. Voght: Gesammeltes aus der Geschichte der Hamburger Armenanstalt. Hamburg 1838. — Haußen: Kritik des Armenwesens. Altona 1834. — Schmidt: Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus. Leipzig 1836. — H. Merz: Armuth und Christenthum. Stuttgart 1849. — Vogt: das Armenwesen rc. II Bde. Bern 1853 und 1854. Stahl.

Arndt.

Unter den Männern, welche in der Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands, unter dem Drucke des napoleonischen Joches aufrecht standen, für die Wiedererhebung

hält überdem eine große Zahl von passenden Organen, welche ihr gutachtlichen Bericht erstatten und zugleich für die Vollziehung ihrer Beschlüsse sorgen. Die Vorzüge der Privat= und der öffentlichen Armenpflege werden so vereinigt. Wo daher die Einrichtung gut durchgeführt ist, werden Privatvereine ganz entbehrlich. Die Privaten erhalten hinreichende Gelegenheit, in organischem Zusammenhang mit der Behörde sich bei der Armenpflege zu betheiligen, und indem die Armenväter unter einander zusammenkommen und sich wechselseitig ihre Erfahrungen mittheilen, wird der ganze Armenzustand der Gemeinde nach allen Seiten hin offenbar, die Einsicht in die rechten Hülfsmittel vielseitig geschärft und die Kraft der Hülfe gesteigert.

des Vaterlandes und dessen Erhöhung zu neuem Glanze ihre ganze Kraft einsetzten und an dem vom Brande zu Moskau 1812 ausgegangenen großartigen Umschwung der Dinge entscheidend mitwirkten, nimmt Ernst Moritz Arndt einen hervorragenden Platz ein. Sein Name ist nicht nur der glänzendsten einer in jener großen Zeit, sondern auch einer der volksthümlichsten. Mehr als vierzig Jahre sind seitdem vorübergegangen, und noch schlägt bei dem bloßen Klange seines Namens jedes deutsche Herz wärmer, und der Spätergeborene freut sich, den nun fast 87jährigen körperlich rüstigen und geistig frischen Greis noch als seinen Zeitgenossen begrüßen zu können. So tief hat sich das, was er in Wort, Schrift und Lied in ernster bedeutungsschwerer Zeit aussprach, in das deutsche Volk eingegraben. Niemand hat aber auch dem, was in den Freiheitskriegen das deutsche Volk bewegte, was es wollte und anstrebte, so treuen Ausdruck gegeben, wie Arndt; er ist die vollständigste Verkörperung der öffentlichen Meinung in jenen denkwürdigen Jahren. Und sind die damaligen Strebensziele nicht zum großen Theile noch die unsrigen? Ringen wir nicht immer noch nach der Einheit des Vaterlandes, die Arndt, einer der Ersten, als die Grundbedingung unseres nationalen Wohles am allerstärksten betonte? Doch Arndt's Volksthümlichkeit beruht nicht blos auf dem, was er vertritt, einen Hauptantheil hieran hat auch die Art, wie er es vertritt. Die Form seiner Darstellung ist höchst eigenthümlich durch Kraft und Innigkeit, durch und durch vaterländisch, ein wahrer Spiegel des ureigenen Geistes unseres Volkes. Diese Darstellungsweise hängt auf das innigste mit seiner Persönlichkeit zusammen. Wenn von Jemandem der Spruch gilt: „der Styl ist der Mensch", so von Arndt: er ist eine echt deutsche Kernnatur, alles, was wir deutsches Wesen nennen, finden wir in ihm; auch die den süddeutschen Stämmen eigene leichte Erregbarkeit und Gemüthswärme besitzt er, der Sohn des deutschen Nordens, in reichem Maße.

Arndt wurde am 26. Dezember 1769 zu Schoritz auf der Insel Rügen, die damals unter schwedischer Herrschaft stand, geboren. Sein Vater war herrschaftlicher Güterverwalter und später Güterpächter. Eine einfache und strenge Erziehung auf dem Lande war für die spätere vaterländische Wirksamkeit Arndt's eine sehr geeignete Vorbereitung. Ihr verdankte er Arbeitsamkeit, Genügsamkeit, Sittenreinheit und einen tief religiösen Sinn; zu diesen erworbenen Eigenschaften bildeten ein kräftiger Körper, ein schnell fassender Geist und heiterer Lebensmuth eine schöne natürliche Mitgift. Arndt hatte sich während seiner Universitätszeit, die er in Greifswald und Jena zubrachte, die Theologie als Berufswissenschaft erwählt. Er trat jedoch in kein geistliches Amt; es zog ihn die Welt zu sehen und in ihr zu wirken. Die nun besser gewordenen Vermögensverhältnisse seiner Eltern setzten ihn in den Stand, in den Jahren 1798 und 1799 eine Reise durch Oesterreich, Ungarn, Italien, Frankreich, die Niederlande und das westliche Deutschland zu unternehmen. Heimgekehrt wendete er sich dem akademischen Berufe an der Universität zu Greifswald zu, woselbst er 1805 Professor wurde und geschichtliche Vorlesungen hielt. Arndt gab sich gleich bei seinem ersten schriftstellerischen Auftreten als eine praktische Natur zu erkennen, und diese blickt auch aus seinen späteren Produktionen überall heraus. Namentlich gilt dies von seinen Schriften staatswissenschaftlichen Inhaltes, die uns hier allein berühren. Es ist nicht die Wissenschaft als solche, die ihn in ihre Kreise zieht, es muß immer ein äußerer Anlaß, eine gemeinsame Gefahr, ein weitverbreiteter Mißstand, kurz eine Erscheinung des wirklichen Lebens kommen, wenn er die Feder ergreifen soll. Schon seine frühesten Arbeiten entstanden auf diese Weise. So bestimmte ihn zur Abfassung der Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen die um sich greifende systematische Zerstörung der Dörfer durch das sogenannte „Bauernlegen" in seinem Heimathslande. Seine Schriften

sind daher weit weniger Bücher, als politische Thaten; als solche wollen sie vornehmlich beurtheilt sein, und es wäre ein Fehlgriff, wollte man sie lediglich nach ihrem wissenschaftlichen Gehalte messen. Der politische Charakter fällt bei Arndt viel mehr ins Gewicht, als der politische Schriftsteller.

Daß aber er, ein geborener schwedischer Unterthan und schwedischer Professor, ein deutscher politischer Charakter wurde, geschah auf demselben Wege, auf dem das deutsche Volk sein lange entschwundenes nationales Bewußtsein wieder erlangte, so daß Arndt, abgesehen von seinem bereits geschilderten Naturell, auch in dieser Beziehung typisch für ganz Deutschland geworden ist. Hören wir ihn hierüber selbst*): „Mich jammerte (in den ersten französischen Revolutionskriegen) jeder französische Sieg über die Deutschen und über die anderen gegen die Franzosen Verbündeten, ohne daß ich Deutschland schon nach voller deutscher Pflicht gefühlt hätte. Ich saß noch weit vom Schauplatz und Getümmel am baltischen Meere, und hatte noch mehr ein schwedisches als deutsches Herz ..... Als Oesterreich und Preußen nach vergeblichen Kämpfen gefallen waren, da erst fing mein Herz an, sie und Deutschland mit rechter Liebe zu lieben und die Wälschen mit rechtem treuem Zorne zu hassen ..... Der schwedische Partikularismus war nun auf einmal todt, die schwedischen Helden waren in meinem Herzen nun auch nur andere Töne der Vergangenheit; als Deutschland durch seine Zwietracht nichts mehr war, umfaßte mein Herz seine Einigkeit und Einheit."

Noch bevor er seinen „Geist der Zeit", in dem er die Bedrängniß Deutschlands mit ergreifenden Worten schilderte, sich über die Ursachen derselben verbreitete und an das Nationalgefühl appellirend, die Deutschen zum Kampfe gegen Napoleon und Frankreich aufrief, in die Welt sandte, hatte er bereits gegen einen schwedischen Offizier, der das deutsche Volk schmähte, für dessen Ehre sein Leben im Duell eingesetzt und eine schwere Wunde davongetragen. Nach dem Unglücke bei Jena sich auf deutschem Boden nicht mehr sicher fühlend, ging er zu Ende des Jahres 1806 nach Schweden, wo er bis 1809 blieb. Die glänzende Periode seiner Wirksamkeit für die Befreiung Deutschlands beginnt im Jahre 1812, wo ihn Freiherr vom Stein, als der Krieg zwischen Frankreich und Rußland am Ausbruche stand, nach Petersburg berief. Arndt ward nun, nach Pertz' treffendem Ausdruck**), der Verkünder des Stein'schen Geistes. Freiherr v. Stein verwendete ihn zur Abfassung von Flugschriften und Liedern, um den deutschen Volksgeist zu entzünden, und zu den Arbeiten, welche die Einrichtung der russisch-deutschen Legion betrafen. Für letztere schrieb er zunächst den „Katechismus für den deutschen Kriegs- und Wehrmann", worin gelehrt wird, wie ein christlicher Wehrmann sein und mit Gott in den Streit gehen soll. Diese Flugschrift wurde später, als der russische Siegeszug, auf dem Arndt Stein's Begleiter war, die deutschen Grenzen überschritt und Deutschland sich erhob, in veränderter Gestalt in vielen tausend Exemplaren verbreitet, die in verschiedenen deutschen Städten gedruckt wurden. Nach Vereinigung des York'schen Korps mit den russischen Truppen blieb Arndt einige Zeit in Königsberg. Hier entstand das Buch „über Landwehr und Landsturm", das wahrhaft als eine That in die Zeitgeschichte trat und „die heilige Vaterlandsflamme schürend" bald seinen Weg durch ganz Deutschland nahm. In Aller Mund leben noch heute die vielen herrlichen Lieder, vor allem der deutsche Vaterlandsgesang, das Blücherlied u. s. w., die Arndt 1813 dichtete und die nicht unwichtige Bundesgenossen in jenem Nationalkriege waren. Nach der Leipziger Schlacht, noch ehe die verbündeten Heere den Rhein überschritten hatten, schrieb er die bedeutungsvolle Schrift: „Der Rhein, Deutschlands Strom, aber nicht Deutschlands Grenze". So stand seine Feder, ungleich den Diplo-

*) Erinnerungen aus dem äußeren Leben. 3. Aufl. Leipzig 1842. S. 88 und 91.
**) Das Leben des Ministers Freiherrn v. Stein. 3. Bd. Leipzig 1851. S. 294.

matenfedern, die nicht selten wieder verderben, was die Schwerter errangen, diesen treulich und hülfreich zur Seite, ja eilte ihnen gewöhnlich noch voran, die Wege ihnen zeigend und ebnend. Als nach Besiegung des äußeren Feindes die inneren Angelegenheiten Deutschlands in den Vordergrund traten, verfaßte Arndt im Sommer 1814 auf Stein's Geheiß eine kleine Schrift „über künftige ständische Verfassungen in Deutschland". Noch nach dem Wiener Kongresse gab er den nationalen Wünschen Ausdruck in seiner in Köln 1815 und 1816 erscheinenden Zeitschrift: „Der Wächter"; auch veröffentlichte er 1818 den vierten und letzten Band seines „Geistes der Zeit".

Nun sollte der treue Kämpe für Deutschlands Ehre und Befreiung an seiner politischen Ueberzeugung, gleichsam um ihr die Feuertaufe zu geben, zum Märtyrer werden. Das große Netz der wegen sogenannter demagogischer Umtriebe 1819 in ganz Deutschland eingeleiteten Untersuchungen erfaßte auch ihn: er ward von seiner Professur in Bonn, die ihm 1818 zu Theil geworden, suspendirt, später zwar frei gesprochen, aber in den Ruhestand versetzt. Erst nach 20 Jahren gab ihm der in Preußen 1840 eingetretene Thronwechsel sein Amt und seine Wirksamkeit wieder. Das Jahr 1848 brachte dem fast Achtzigjährigen die Auszeichnung, von dem 15. rheinpreußischen Wahlbezirke als Abgeordneter in die Paulskirche gewählt zu werden. Es machte einen erhebenden Eindruck, den Mann, der ein Menschenalter vorher für den großen nationalen Einheitsgedanken mit der ganzen Energie seines Wesens eingetreten war, trotz seines hohen Alters noch frisch gleich einem Jünglinge in der Mitte der Versammlung zu sehen, die jenen Gedanken in die Wirklichkeit einführen sollte. Arndt stimmte für das Erbkaiserthum und war Mitglied jener Deputation, die zu Ende März 1849 sich nach Berlin begab, um im Namen der deutschen Nationalversammlung dem Könige von Preußen die deutsche Kaiserkrone anzubieten. Als nach dem Scheitern aller nationalen Hoffnungen es sich darum handelte, den deutschen Sinn und das Streben nach deutscher Einheit für eine spätere bessere Zeit wach zu erhalten und zu diesem Zwecke 1850 die Zeitschrift: „Germania" gegründet wurde, war es wieder der ehrwürdige Arndt, der sich an die Spitze dieses Unternehmens stellte und es mit kernigen Worten bei dem Publikum einführte. Auch nachher ließ sich der unermüdete Greis noch öfter in Zeitfragen und Zeitbedrängnissen mit altbewährtem Freimuthe öffentlich vernehmen.

Was Arndt während seines langen Lebens für Deutschland gewollt, ist die Herstellung der alten Grenze des Reiches, also die Herausgabe von Elsaß und Lothringen, die Wiedervereinigung der Niederlande, ja selbst der Schweiz mit Deutschland, die Wiederaufrichtung des Kaiserthums, die Unterordnung der Fürsten unter dasselbe, ein deutscher Nationalkongreß zur Vertretung der Fürsten und Völker, eine gemeinsame Kriegsverfassung; eine deutsche Flotte, Einsetzung von Reichsgerichten, Gleichheit der Münze, des Maßes und Gewichtes und landständische Verfassungen in den deutschen Ländern. Arndt's politischer Standpunkt läßt sich nach seinen bereits genannten Schriften und dem 1844 noch hinzugekommenen dreibändigen Werke: „Schriften für und an seine lieben Deutschen" also kennzeichnen: Arndt steht auf historischem Boden; er ist jedoch kein unbedingter Verehrer des Alten und erklärt namentlich das Lehenwesen für keinen erfreulichen Zustand der Menschen. Er will nur die Herstellung oder Erhaltung des guten Alten mit zeitgemäßen Modifikationen. Bei letzteren schillern manche Fichte'sche Ideen durch, wie denn Fichte, den Arndt in Jena hörte, auch durch seine sittliche Größe nicht ohne nachhaltigen Einfluß auf den Charakter seines Schülers geblieben ist. Arndt ist Monarchist. Er sagt von sich selbst*): „Ich hatte mich von

*) Erinnerungen aus dem äußeren Leben. S. 352.

Kindheit auf an das Königthum und die Monarchie so gewöhnt, ja in dasselbe hineingelebt, daß ich auch der besten Republik in ihrer besten Zeit kaum mit Gerechtigkeit gewogen war und daß ich namentlich für die Engländer gegen die Amerikaner, für die Könige und Fürsten gegen die französische Republik schon in frühester Jugend immer Partei nahm". Wie erhaben er die Monarchie auffaßt, zeigt folgende Stelle**): „Die Majestät des Regierers und Herrschers ist ein so hoher und unermeßlicher Glanz, daß der ärmste Bauer und der erste Baron des Reiches als gleich tief unter ihrem Himmel stehend gedacht werden müssen. Denn wenn auch einige Gebiete und Verhältnisse des Herrschers in Beziehung auf die Unterthanen abgegrenzt sein mögen, so reicht diese Hoheit und Größe in tausend anderen Beziehungen, wo Welt- und Lebens-, Bildungs- und Staatenverhältnisse frei wie Luft und Licht schweben und innerhalb keiner Reichsgrenzen eingepfählt werden können, vorzüglich aber in Beziehung auf fremde Nationen, gleichsam in ein ewig fluthendes, schwebendes und werdendes Planeten- und Sonnenleben hinauf, wo das gewöhnliche Maß und Richtscheid fehlt und wo nur mit ungefähren und bildlichen Zahlen und Größen gerechnet werden kann." Doch ist er nichts weniger als ein Vertheidiger des Absolutismus. Er verlangte vor allem Freiheit der Meinungsäußerung, freie Presse; die bloße Denkfreiheit hat für ihn keinen Sinn, denn „Reden und Denken ist eins, und wer das Sprechen verbietet, der verbietet auch das Denken, und die Menschen müssen durch etwas Großes und Gemeinsames zum Reden und Denken geweckt werden." Darin liegt schon angedeutet, daß Arndt auch eine Mitwirkung des Volkes an den großen und gemeinsamen Angelegenheiten durch Vertreter in Reichs- und Landtagen beansprucht. Er fordert sie, schon um der geistigen und sittlichen Erziehung des Volkes willen, aber auch ausdrücklich. Geistige Freiheit ist für ihn nicht denkbar, wo die politische fehlt. Unter der letzteren versteht er die Herrschaft des Gesetzes; „das Gesetz muß aber über Alle herrschen, die Freiheit wird nicht nach der Güte der Gesetze gemessen, sondern nach der Allgemeinheit des Gehorsams." Die wahre Freiheit muß nach seiner Ansicht die Bürgschaft der Dauer in sich tragen. Er spricht sich hierüber so aus**): „Das ist das Geheimniß der wahren Freiheit, daß der Mensch durch viele sächliche Bande, durch Einrichtungen, die sich zunächst auf Dinge außer ihm beziehen und erst in der dritten und vierten Instanz auf ihn beziehen, gehalten, getragen und zur Zucht und Ordnung und zu dem heiligen Gefühle des Stätigen und Bleibenden, ohne welches keine guten Bürger sein können, angehalten werde". Als Grundbedingniß für die Dauerhaftigkeit und Gesundheit eines Staatswesen, und die Bewahrung der politischen Freiheit erscheint ihm ein möglichst zahlreicher freier Mittelstand, der im Besitze einer gesicherten mittleren Wohlhabenheit ist. Zu dem Ende soll der Bauer von den Banden der Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit frei gemacht und in einen Staatslehenbauer umgewandelt werden. Durch Ackergesetze sollen die Bauerngüter als untheilbares Besitzthum, das nach einer besonderen Erbfolge unter mehreren Erben immer nur an Einen übergeht, und als unveräußerliche Dotation für den Bauernstand, die nie in die Hände von Bürgern und Edelleuten gelangen kann, erklärt werden. Auch der Adel ist lediglich auf Landbesitzthum zu gründen, das nach dem Erstgeburtsrechte vererbt wird, und nur der Besitzer soll den Adel führen dürfen. Zur Sicherung der Wohlhabenheit des Gewerbstandes sollen die Zünfte mit Beseitigung der Mißbräuche erhalten, und wo sie aufgehoben sind, wiederhergestellt werden. Entschieden wendet sich Arndt ab von der von Frankreich ausgegangenen „neuen Freiheit, wo man nicht allein die Personen frei läßt — was recht ist — sondern wo man Land und

---

*) Ebendas. S. 332.
**) Ebendas. S. 321.

Häuser, Güter und Gewerbe dem Würfelspiele des Zufalls überläßt." Auch sieht er kein Heil in dem spekulativen Ackerbau, in der Ausdehnung des fabriksmäßigen Betriebes, in der um sich greifenden Anwendung der Maschinen. — Schließlich ist noch zu erwähnen, daß Arndt einen glücklichen Blick in Herausfindung der Völkereigenthümlichkeiten besitzt, wie sein „Versuch vergleichender Völkergeschichte", erschienen 1843, und viele Stellen in seinen sonstigen Schriften beweisen. Fr. Makowiczka.

Arnold von Brescia.

Arnold von Brescia*) ist ein interessantes Beispiel des edleren Radikalismus, desjenigen Radikalismus, dessen Motive und Ziele an sich berechtigt sind, aber nicht in die Zeit passen, in welcher für dieselben gehandelt werden will, und dessen Mittel eben deshalb für die vorgesteckten Zwecke ungenügend sein müssen. Geboren zu Brescia im Anfange des 12. Jahrhunderts — über das Jahr seiner Geburt schwanken die Angaben — nahm er alle Oppositionselemente in sich auf, welche seine Zeit und sein Land ihm aufdrängten. Er war in Brescia bis zu seinem Jünglingsalter und genoß dort den ersten Unterricht, welcher schon auf die Lektüre der Klassiker sich erstreckte. Seine Bildungsjahre fielen in die Zeit des leidenschaftlichen republikanischen Strebens der Städte seines Vaterlandes und der zum Theil hierdurch angeregten Bemühungen, die unwissenschaftliche Verwirrung des Feudalrechts durch Anwendung des römischen Rechts zu klären und so das deutsche Reich nach dem Systeme des späteren römischen zu beherrschen. Aus den Alten sog Arnold das Ideal der antiken Republik, aus seinen Umgebungen den Gedanken einer allgemeinen Eidgenossenschaft Italiens im Gegensatz gegen das Reich. Das zweite Oppositionselement seiner Zeit, das Arnold in sich aufnahm, war der Drang geistiger Freiheit, wie er bereits damals in der scholastischen Philosophie sich regte, theils wissenschaftlich als Trieb freier Forschung, theils kirchlich zur Loslösung der Gewissen von der kirchlichen Autorität.

Er war Schüler Abälard's seit dessen zweiter Anwesenheit in Paris zwischen 1120 und 1130, begleitete denselben nach St. Denis und endlich in den Paraklet, eine Einsiedelei, welche Abälard stiftete, als er sich vor schweren Anfeindungen flüchten mußte und wo er vor den ihm nachfolgenden begeisterten Schülern seine zündenden Lehrvorträge fortsetzte. Abälard lehrte, „daß alle Kräfte dem Menschen von Gott zu irgend einem guten Zweck verliehen seien, also auch der Verstand; durch den Verstand müsse die ausschweifende Phantasie geregelt, müsse der religiöse Glaube geläutert werden. Nur auf der durch freies Nachdenken gewonnenen Ueberzeugung ruhe der Glaube als auf einer unerschütterlichen Basis; ein ohne die geistige Kraft erworbener, ohne selbstthätiges Prüfen angenommener Glaube sei der Freiheit des Menschen unwürdig." Die Konsequenzen dieser Lehre führte aber Abälard nur in Bezug auf die Ethik aus, während er die kirchliche Dogmatik unangetastet ließ. Seine ethische Lehre war diese: „Manches natürliche Geschäft und Bedürfniß des Menschen ist unwillführlicher Ausfluß der Natur, und als solcher keine Sünde, sondern nur durch beschränkte Mönchsmoral dazu gestempelt worden. Ueberhaupt ist eine Handlung an sich weder gut noch bös, sondern wird es erst durch vorausgegangenen guten oder bösen Willen. Handlungen also, zu welchen der Mensch durch Naturnothwendigkeit gezwungen wird oder welche er ohne freie Thätigkeit seines Willens begeht, sind ihm moralisch nicht zuzurechnen". Daher auch Abälards Ansicht von der Buße. Wie er die That ohne vorausgegangenen guten oder bösen

*) Vgl. Franke, Arnold von Brescia. Zürich 1825.

Willen für etwas Gleichgültiges hielt, und damit den durch den Pharisäismus der Geistlichkeit zu bloßer Form herabgesunkenen Kultus angriff, so hielt er auch eine aus Furcht vor Strafe vom Priester mit Geld erkaufte Absolution nicht für Buße, sondern ebenfalls für gleichgültig, wie die Beichte, da die Sinnesänderung etwas Inneres sein müsse, und stellte durch diese Ansicht das kirchliche Amt der Schlüssel, die Lehre von den Sakramenten und namentlich die Lehre von der Kindertaufe in Frage. Trotz dieser kühnen Argumentationen blieb Abälard mit seiner Opposition dennoch innerhalb der Kirche stehen und machte keine Gemeinschaft mit den mancherlei Sekten seiner Zeit, welche sich von der Gemeinschaft der Kirche abwendeten. Arnold war aber nicht der Mann, der es bei einer gelehrten Opposition bewenden ließ, sondern er wurde Mitglied und Sprecher der religiösen Vereinigungen, welche der Kirche jener Zeit den Krieg machten. Diese Vereinigungen, die man unter dem Namen Waldenser, Albigenser 2c. kennt, waren keineswegs auf die Alpenthäler beschränkt, sondern unterhielten Verbindungen mit ihren Glaubensbrüdern in Böhmen und Deutschland, in Frankreich bis in die Gascogne, Dauphiné und Provence, in England, in Italien von der Lombardei bis Kalabrien, welche Länder sie als Pilgrime durchwanderten. Sie polemisirten gegen die Verehrung des Kreuzes und der Bilder, gegen Werkdienst, namentlich gegen die Wallfahrten, gegen die willkührliche nur die Macht Roms steigernde Handhabung des Amts der Schlüssel. Beranger von Tours leugnete die Verwandlung der Hostie und sprach gegen die Kindertaufe, Peter von Bruys lehrte, die seligmachende Kirche wohne in den Herzen der Gläubigen und in der Verfassung der Urkirche. Der Waldenser Heinrich griff die Prachtliebe der Geistlichkeit, sowie den Cölibat an, verheirathete selbst viele Paare, predigte Bruderliebe. Arnold war ein Schüler dieses Heinrich, nachdem er — wahrscheinlich im Jahre 1128 — den Paraklet verlassen hatte; er wirkte vereint mit Heinrich und wurde nach dessen Tode ein ebenso berühmtes Haupt der Gemeinde, wie dieser, weßhalb sich seine Anhänger auch Arnoldisten nannten.

Aber wie Abälard's Opposition in den Grenzen gelehrter Rhetorik, so blieb die praktische Opposition der Waldenser in den Grenzen der Kirche stehen; Arnold jedoch zog aus der Freiheitslehre des ersten die Konsequenzen für den Staat und benutzte die Anfeindungen der Waldenser gegen die Kirche für seine politischen und nationalen Plane. Beschränkung des Papstes auf sein geistliches Amt, Befreiung Roms von seiner weltlichen Herrschaft, Bildung eines italienischen Freistaats, unabhängig von dem deutschen Reich, das waren die Ziele, auf welche er losging und für welche er zuerst als religiöser, dann als politischer Agitator wirkte. Was in dem Kampfe der lombardischen Städte gegen den Kaiser nur als lokales Ringen nach Unabhängigkeit erschien, gährte in Arnold als Gedanke für ganz Italien, ja für den Welttheil. Der Staat und seine Gestaltung war ihm das höchste Ziel. Die Kirche und die Religion betrachtete er zwar als die Grundlagen eines freien und glücklichen Daseins der Völker, und darum war eine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern sein erster Gedanke. Aber dann sollte die Kirche nicht als die den Staat beherrschende Institution dastehen, sondern eins mit diesem und nichts als der Geist sein, welcher das Leben und seine höchste Gestaltung, den Staat, mit unsichtbarer Hand zur Vollendung führt. An dem positiven Glauben des Volkes ging er vorüber als an einem für seine Plane unantastbaren Heiligthum; nur die Lehre von dem Abendmahl stellte er abweichend von der Kirche dar, um dem Papst die Schlüsselgewalt zu nehmen und den Anspruch des Priesterthums auf eine Vermittlerstellung zwischen Gott und Menschen zu brechen.

Nach dem Muster der Waldenser Gemeinden dachte er sich sein neues System der christlichen Gesellschaftsverfassung, ohne Macht, Pracht und Ueppigkeit des Klerus, ohne weltliche Herrschaft und Besitz seitens der Kirche. Was er von der Geistlichkeit

verlangte, dessen befliß er sich auch selbst, er übte die höchste Mäßigkeit, so daß selbst sein heftigster Gegner, der heilige Bernhard von Clairveaux, ihn mit Johannes in der Wüste vergleicht, der weder aß noch trank, sondern nur auf Erlösung der Menschheit sann. Er nahm das Mönchsgewand, begnügte sich aber mit dem untersten geistlichen Amte eines Lektors. Seine aufregende Beredtsamkeit wirkte über die Alpen bis ans Meer; die Geistlichkeit gerieth in tiefe Verachtung, so daß der Bischof Manfred von Brescia nöthig fand, sich an das 1139 von Innocenz II. in Rom versammelte Konzil zu wenden. Dasselbe verurtheilte Arnold als Erfinder verkehrter Glaubenslehren und Gegner der katholischen Kirche zum Stillschweigen, zur Verbannung aus Italien und zum Schwur, ohne die Einwilligung des Papstes Italien nicht wieder zu betreten. Mit dem Bann wurde er nur bedroht. Er ging wieder nach Frankreich, aber wahrscheinlich damals nicht zu Abälard, denn beide konnten besser ihr Heil suchen, wenn sie abgesondert von einander blieben. Im Jahre 1140 erließ die päpstliche Regierung einen Befehl, beide festzunehmen und ihre Bücher zu verbrennen. Er verbarg sich zuerst bei dem Kardinallegaten Guido de Castello, wurde aber von Bernhard von Clairveaux dort aufgespürt, welcher diesem Legaten eine ernstliche Verwarnung zusandte, Arnold nicht bei sich zu beherbergen. Arnold ging nun zu Bischof Herrmann von Konstanz, welcher ihn gastfrei aufnahm und eine Zeit lang beschützte. Aber auch hier fand ihn Bernhard. Er ging nun von Konstanz fort, blieb aber in der Diöcese des Bischofs Herrmann und hielt sich in Zürich auf.

Arnold trat unter den Zürichern auf; seine Lehre hatte schon vorher im Seethal vielfach Wurzeln geschlagen. Als berühmtem Religionslehrer und Vertheidiger der Volksfreiheit bewilligte ihm die Stadt sogleich ein öffentliches Lehramt nach der damaligen Sitte, fahrenden Scholastikern und Religionslehrern öffentliche Vorträge zu gestatten. Er nahm den Namen Leemann an, um ferneren Verfolgungen zu entgehen. Mit Begierde sogen die Alpenbewohner seine Lehren zur Verbesserung ihres Zustandes ein. Tumultuarische Freiheitstrunkenheit verbreitete sich von Gau zu Gau und selbst über die Grenze des Rheins nach Deutschland. Arnold bekämpfte die Leibeigenschaft und die Herrschaft der Geistlichkeit als dem Wesen des Christenthums zuwider. Auch auf die Schwyzer wirkte er. Sie waren mit dem Abt von Einsiedeln im Hader wegen der Benutzung und der Grenzen der Almenden und bekamen bei dem Kaiser kein Recht. Angeregt durch die neue Lehre griffen sie gegen den Abt und den Kaiser zugleich zu den Waffen. Der Geist des Widerstandes gegen die Geistlichkeit pflanzte sich fort bis nach Deutschland. Auf dem Reichstag zu Ulm 1153 beschloß die Ritterschaft aus Schwaben, Schweiz und Bayern, daß der Bann keine weltliche Wirkung mehr haben solle, und daß die Verurtheilung derjenigen, welche wegen Raubes und Brandstiftung an Kirchengütern exkommunizirt seien, nur dann Gültigkeit haben solle, wenn sie von einem weltlichen Gerichte bestätigt würde, „weil sonst die Umtriebe des Klerus das Reich über den Haufen stürzen könnten,“ ferner daß diejenigen, welche von der Kirche mit Exkommunikation bestraft werden, dennoch immer achtbare Bürger und Ritter bleiben könnten, da das Reich Christi nicht von dieser Welt sei. Dieselbe Chronik, welche dies erzählt, meldet: „Die Kaufleute der Schweizer ziehen nach Schwaben, Bayern und Oberitalien, wissen die Bibel aus dem Kopf, verwerfen die üblichen Gebräuche der Kirche, welche sie für neue Erfindungen ausgeben, wollen keine Bilder verehren, fliehen den Heiligendienst u. s. w.“

Im Jahre 1206 stiftete der Freiherr Lütold von Regensburg zu Rüti im Zürichgau ein Prämonstratenserkloster. Aber die ganze dem Freiherrn zugehörige Herrschaft Grüningen war dem Arnoldismus zugethan. Die Arnoldisten, einen Schuster an der Spitze, verbrannten das neue Kloster und verfolgten die Mönche. Im Jahre 1230

gaben und beschworen die Züricher das Gesetz, daß die Priester auch Steuern zahlen, Wachen thun, Mauern und Gräben bessern und andere gemeinschaftliche Dienste tragen sollten; auch sollten sie ihre Beischläferinnen von sich thun. Im Jahre 1370 mußten in Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden die Geistlichen, welche weder Bürger, noch Landleute, noch Eidgenossen waren, schwören, kein fremdes Gericht, weder geistliches noch weltliches zu suchen. Jedem, welcher dawider handelte, wurde alle Gemeinschaft in Essen, Wohnen und Handelsverkehr aufgekündigt.

Man sieht aus diesen eingreifenden Nachwirkungen, wie sehr die Schweizer Arnold zugethan waren. Diese Zuneigung des Volkes und die Nachsicht des Bischofs erklären es allein, daß er sich von 1139—1146 in Zürich halten konnte. Hätte sich Arnold mit dieser nachhaltigen Aussaat freier politischer und nationaler Ideen begnügt und sein Augenmerk vorzugsweise auf Deutschland gerichtet, so hätte er ohne Zweifel noch weit umfassendere Oppositionswirkungen hervorbringen können. Aber seine italienische Abkunft, der verzeihliche Trieb, sein eigenes Vaterland vor Allem in besserer Ordnung zu wissen, und die heftigen Parteiungen, welche längst vor Arnold das Regiment des Papstes bedrohten, und gerade in Arnolds Zeit die weltliche Herrschaft des heiligen Vaters schwer zu gefährden schienen, lockten ihn nach Italien, und führten ihn in die Versuchung, auf einem seinen Ideen anscheinend so günstigen Boden dieselben zu einer eklatanten Ausführung zu bringen. Wir nennen es eine Versuchung, weil für ein so gewaltiges Ziel, wie Entkleidung des kirchlichen Primats von seiner weltlichen Herrschaft und Emancipation des damaligen Italiens von der Oberherrschaft des damaligen Deutschlands, die entsprechenden Ueberzeugungen und Entschließungen in den Völkerschaften Italiens und insbesondere Roms in einer so nachhaltigen und unverbrüchlichen Weise hätten wurzeln, und diese Völkerschaften für diese Entschließungen so mannhaft hätten einstehen müssen, wie beides durchaus nicht der Fall war. In der Schweiz und in Deutschland waren die oben berührten Regungen, wie leidenschaftlich und wild sie sich oft auch darstellen mochten, dennoch die Frucht des Selbstgefühls der weltlichen Gemeinden und Herren gegenüber der Autorität der geistlichen Macht in weltlichen Dingen. Sie wurzelten also in letzter Instanz doch in einer Ueberzeugung. Anders bei den Römern. Wie sehr auch ihre Rebellionen hin und wieder durch die Gehässigkeit der jeweiligen Regierungsweise einzelner Päpste gerechtfertigt sein mochten, so war doch ihr Verhalten ohne alle Bürgschaft dafür, daß sie für eine Befreiung von der weltlichen Herrschaft der Kirche innerlich reif waren. Ja, oft entsprang ihr Hader mit dem Papst aus sehr niedrigen, die Römer durchaus nicht ehrenden Motiven, wie eben in der Zeit, während Arnold in Zürich verweilte. Papst Innocenz II. hatte in seiner Menschenfreundlichkeit den Römern nicht zugelassen, nach einer Fehde mit den Tiburtinern an diesen eine grausame Rache zu nehmen. Die Römer betrachteten dies als einen Eingriff in ihre Rechte und empörten sich. In der Anarchie, welche entstand, als Roger, von dem Gegenpapst Anaclet zum König von Sizilien u. s. w. bestätigt, Innocenz II. auffing, rieth Arnold diesen Römern die Herstellung der alten republikanischen Verfassung und die Einrichtung eines Senats.

Nach einer kurzen Zeit der Ruhe von 6 Monaten, während nach Innocenz II. Tod der Gönner Arnolds, Kardinal Guido von Castello, auf dem heiligen Stuhle saß, setzten unter dessen Nachfolger die Römer neben dem bisher von dem Papst ernannten Stadtpräfekten einen Patricius von Rom ein. Der Papst sollte keine weltliche Gewalt mehr haben, nur das Amt des Bischofs von Rom; alle Regalien in und außer der Stadt sollten in die Hände des Patricius kommen, der Papst sich mit den Opfern und Zehenten begnügen. Als Kaiser Konrad dem schwer geängsteten Papst keine Hülfe bringen konnte, fuhren die Bürger fort, ernannten jährlich 10 Wahlherrn, welche

56 Mitglieder des Senats wählen mußten, zerstörten die Schlösser der feindlichen Partei Frangipani und der übrigen päpstlichen Anhänger. Nicht besser ging es nach dem Tode des Papstes, welcher an einer in einem Angriff der Volkspartei erhaltenen Kontusion starb. Als sein Nachfolger Eugen III. die Stadt verließ, benutzten das die Römer, den Stadtpräfekten vollends ganz abzuschaffen, und alle Fürsten und Edeln der Gegenpartei zur Unterwerfung unter den Patricius zu zwingen. Sie zerstörten und plünderten die Schlösser vieler Edeln und Kardinäle, schlugen Fremde, die um der Absolution willen nach Rom gekommen waren, um sie zu Steuern zu zwingen, oder tödteten dieselben gar. Als der vom Papst gegen den Patricius und seine vornehmsten Anhänger ausgesprochene Bann nichts half und der Kaiser immer noch keine Hülfe brachte, zwang Eugen die Römer mit Hülfe der Tiburtiner, den Patricius wieder abzuschaffen, den Präfekten wieder einzusetzen und den Senat vom Papst ernennen zu lassen. Die Römer aber standen wieder auf und verjagten den heiligen Vater, der nach Frankreich entfloh.

Nun ging Arnold mit einem jener Schweizerbauern nach Rom und vollendete die Republik (1146); er stellte so viel als möglich die Formen des alten Rom wieder her, die Ritterschaft, das Tribunat; er schloß den Papst vom weltlichen Regiment aus, beschränkte auch die Pflichten gegen den Kaiser; er wollte nur einen in Rom wohnenden Kaiser oder gar keinen. Von Deutschland sollte derselbe möglichst unabhängig sein. Ebenso stellte er das alte römische Recht wieder her, nannte das Volk Quiriten u. s. f. Die neuen Quiriten ließen ihren Haß an der Geistlichkeit aus durch Sengen und Morden; sie meldeten dem Kaiser diese Heldenthaten: „sie seien gegen die Feinde des Kaisers geschehen.“ Drei Jahre blieb der Papst in Frankreich; dann kam er wieder (1149), und als er nicht eingelassen wurde, erzwang er den Eintritt mit Hülfe des Königs Roger durch Waffengewalt; er wurde noch zweimal vertrieben, endlich jedoch unter einem Vergleich, dessen Bestimmungen nicht genau bekannt sind, wieder eingelassen. Arnold schritt indessen fort in seiner Wiederherstellung alter Formen. Statt 56 Mitglieder des Senats machte er deren 100; statt des Patricius zwei Konsuln. Indessen wurde in Deutschland Friedrich I. (Barbarossa) zum Kaiser erwählt. Diesem gegenüber erreichte die Ideologie Arnolds ihren Gipfel. Er schrieb ihm durch seinen Freund Wetzel, einen deutschen Geistlichen in Rom, bezeugte ihm seine Freude über seine Erwählung, hielt ihm aber auch vor, daß er die Bestätigung derselben von der Schöpferin und Mutter aller Kaiser, von Rom, seiner Pflicht gemäß hätte einholen sollen: „Die bisherigen Kaiserberufungen seien nur unberechtigt durch die Geistlichkeit geschehen. Die Uebertragung der weltlichen Gewalt auf den Papst durch Konstantin beruhe auf einer Fiktion; alle Gewalt und Macht ruhe in der Hand des römischen Volkes, kein Gesetz, kein vernünftiger Grund könne den Senat abhalten, für die Stadt Rom einen Kaiser zu wählen.“ Friedrich schien zu zögern und Arnold ging daran, einen Kaiser wählen zu lassen, worüber der Papst einen kläglichen Brief an den Abt Wibald von Stablo, Malmedys und Corvey schrieb.

Im Jahre 1153 starb Papst Eugen III., 1154 sein Nachfolger Anastasius IV. Der Nachfolger Hadrian war durchaus nicht gesonnen, die Rechte der Hierarchie an die neue Republik zu verschleudern, die ihm zumuthete, auf die weltliche Herrschaft zu verzichten und ihre Einrichtung zu bestätigen. Er schickte die Gesandten, welche dies von ihm forderten, ohne Antwort entrüstet weiter. Der Pöbel verwundete den Kardinal Quido, welcher auf dem Wege zu Hadrian war. Dieser erklärte die That als Majestätsverbrechen am heiligen Stuhl, belegte Rom mit dem Interdikt und begab sich nach Orvieto. Anfangs lachte das Volk. Als aber die Osterwoche kam und in den vier ersten Tagen derselben kein Priester Messe las, da fing das Volk an zu murren. Man zwang den Senat zu Unterhandlungen wegen Aufhebung des Interdikts. Der

Papst war geneigt, wenn Arnold sammt seinen Anhängern verbannt und die republikanischen Einrichtungen abgeschafft würden und das Volk sich wieder dem heiligen Stuhle unterwürfe. Das Volk willigte in diese Bedingungen und Arnold erfuhr also, auf welchem schwanken Grunde er sein Riesengebäude hatte aufführen wollen. Weil die Römer ihren geistlichen Herrn von sich gestoßen, glaubte er sie von demselben idealen Freiheitsdrang erfüllt, welcher ihn selber belebte. Aber die, auf welche er sich stützte, waren nur Sklaven, die mit der Kette davon gelaufen waren und die ihn verließen, als man sie an dieser Kette wieder faßte.

So büßte er den schweren Irrthum seines Lebens, mit Herstellung anderer Formen das Bestehende zu bessern und eine neue Zeit heraufführen zu können, ohne daß diese vorher in den Köpfen und Herzen der Massen eingepflanzt war. Rathlos und unentschlossen, wohin er sich wenden sollte, begegnete er in Ocriculi dem Kardinal Gerhard, der ihn gefangen nahm, dem er aber von einem Grafen von Campanien wieder abgejagt wurde. Der Papst machte dem Kaiser die Auslieferung Arnolds zur Bedingung der Krönung. Der Kaiser willigte ein; er ließ einen der Grafen von Campanien festnehmen, worauf die andern Arnold auslieferten. Die Kardinäle wollten ihn durch den Kaiser richten lassen. Der Stadtpräfekt auf der Engelsburg aber, im Einverständniß mit Hadrian, ließ ihn schnell in aller Frühe, als halb Rom noch schlief, hinrichten. Er wurde nach einer Nachricht gehängt, nach der andern gekreuzigt und zugleich verbrannt (1155). Widenmann.

Aerzte, S. Gesundheitspolizei, Medicinalbehörden.

Asien.

I. Die Grenzen Asiens sind nur, soweit es vom Weltmeer bespült wird, unbestritten: im N. das Eismeer, im O. das Behringsmeer und der große stille Ozean, der es von Amerika trennt, im S. derselbe stille Ozean, weiter westlich das indische Meer, im S.-W. gegen Afrika das rothe Meer mit der Landenge von Suez, die beide Welttheile verbindet, weiter nördlich gegen Europa das mittelländische und ägäische Meer, dann im N.-W. das Marmorameer, der Bosporus und das schwarze Meer. Doch kommen schon hier Schwankungen vor; im S.-O. z. B. wird die große Inselmasse von 11° S. Br. bis 19° N. Br. und 113°—153° O. L. von F., die man mit dem Namen ostindischer Archipel zu bezeichnen pflegt, von deutschen Geographen gewöhnlich zu Asien, dagegen von Maltebrun, Balbi u. a. zu dem fünften Welttheil „Ozeanien" gerechnet. Noch unsicherer und eigentlich immer willkürlich, da beide Welttheile nur einen Körper bilden, sind die Festlandsgrenzen Asiens im N.-W. gegen Europa. Die russischen Gouvernements Saratow, Pensa, Simbirsk, Wiätka, Perm, Kasan und Astrachan wurden mit Rücksicht auf die alte politische Grenze zwischen dem Land der Russen und den tatarischen Königreichen Kasan und Astrachan früher zu Asien — jetzt werden sie zu Europa gerechnet, indem man als natürliche Grenze im W. die Hauptkette des Kaukasus und den Ural annimmt, der meist noch zu Europa gezogen wird. Das Festland Asiens erstreckt sich also etwa von 1° 15′ bis 78° N. Br. und 49° 6′ bis 208° 13′ 30″ O. L. von F. Die Inseln dehnen Asien bis 11° S. Br. aus. Man berechnet jenes auf 810,000 Q.-M., die Inseln noch zu 72,600, zusammen 882,600 Q.-M. Fläche, die größte Länge des Festlandes 1300 M. von O. nach W., seine größte Breite 1150 M. von N. nach S. Fünfmal so groß als der von Europa, ist der Flächenraum Asiens im Verhältniß zu Afrika fast wie 8: 5.

Afrika ist ein Rumpf ohne Glieder, Europa nach allen Seiten, Asien nach drei Seiten hin stark gegliedert; doch überwiegt in Asien sehr bedeutend die Masse des

Stammes, die man zu 655,000 Q.-M. berechnet. Von diesem Stamme laufen nun seine West-, Süd- und Ostküsten in weit vorspringenden Halbinseln aus. In runden Summen kommen auf Kleinasien 10,000, Arabien 50,000, Vorderindien 50,000, Hinterindien 38,000 (davon Malacca 4400), Korea 7000, Kamtschatka 4000, das Tschuktschen Vorland 3000 Q.-M. u. s. w. Die abgesonderten Glieder nehmen hiernach ein Fünftheil des ganzen Flächenraumes ein; in Europa ein Dritttheil.

Eine nothwendige Folge der Gliederung ist die für Verkehr und Kultur so wichtige Küstenentwickelung der Erdtheile. Afrika hat bei nur 3520 M. Küstenerstreckung erst auf 150 Q.-M. 1 M. Küste, Europa bei 4300 M. K.E. eine schon auf 370 Q.-M., Amerika bei 9400 M. K.E. eine auf 70 Q.-M., Asien aber bei 7700 M. K.E. eine auf 105 Q.-M. Von diesen Küsten kommen in Asien 1620 M. auf das unzugängliche nördliche Eismeer — in Europa nur 780, in Amerika 750; 2100 auf den stillen Ozean; 3400 auf das indische Meer mit dem rothen, und 580 auf das mittelländische und schwarze Meer.

Auch das Verhältniß der Inselbildung zum Kontinente verdient Beachtung, obwohl die Flächenangaben noch vielfach unsicher sind. Wir können nur die erheblichsten Verhältnisse hier andeuten. Die Inseln im nördlichen Eismeer, ohne die 6 Bäreninseln auf 1608 Q.-M. geschätzt, sind in dem eisigen Klima von keiner Bedeutung; ebenso die Behrings- und Kupferinseln. Von geringem Belange sind auch die Kurilen und die große Insel Tschoka oder Tarakai, auf 2242 Q.-M. geschätzt, die der Amurmündung vorliegt. — Die japanischen Inseln Ni-pon, Sikoff und Kiusiu mit den übrigen in ihrer Nähe gelegenen nach Siebold 7700 Q.-M. umfassend, läßt ihre Größe fast selbstständig auftreten, während die südlichere Lien-kien-Gruppe (nach Guerin 450 Q.-M.) zwischen der Abhängigkeit von China und von Japan schwankt. Die großen Inseln Formosa (1256 Q.-M.?) und Hai-nan (1026 Q.-M.) stellen sich als Ergänzungen Chinas im S., wie Ceylon (1250 Q.-M.) als Ergänzung Indiens dar, während die Nikobarinseln (30 Q.-M.?), die Andamaninseln (354 Q.-M.?), die Malediven (586 Q.-M.?) und die Lakediven im Ozeane zerstreut, weder für sich etwas Besonderes sind, noch ein Festland ergänzen. — Der große indische Archipel bildet eine Welt für sich. Sumatra, Java, Borneo, Celebes, die kleinen Sundainseln und die andern, auf die die Holländer mehr oder minder Ansprüche machen, schätzt Melville van Carnbee auf 31,350 Q.-M., die Philippinen Berghaus auf 3935; alle diese Inseln, die Asien im S.-O. umgeben, Ritter auf 50,000 Quadratmeilen, d. h. $^1/_{16}$ des Kontinents, aber auf eine Fläche, wie die des europäischen Kontinents vertheilt. Bei ihrer Größe, ihrer dichten Gruppirung, dem Reichthum ihrer Erzeugnisse, bedürften diese Inseln kaum noch des Kontinents, doch fehlt nicht die Wechselwirkung zur Bereicherung beider und zugleich bilden die Inseln das merkwürdige Verbindungsglied von S.-O. Asien mit N.-W. Australien. — Unter den vielen kleinen Inseln an der Küste Hinterindiens ist nur Singapore als wichtiger Freihafen hervorzuheben. Ormus, Kischem, Baharein im persischen Meerbusen sind mehr eine Ergänzung Arabiens, als Persiens, das niemals Seefahrt hatte. Die kleinasiatischen Inseln Cypern, Rhodus, Lesbos, Chios und andere bilden eine Ergänzung Kleinasiens; die erstgenannte, auf 3—400 Quadratmeilen geschätzt, ist durch ihre Größe schon mehr selbstständig.

Hinsichtlich der vertikalen Gestaltung steht Asien im stärksten Gegensatze zu Amerika. Die Kordilleren von Amerika stellen bei einer Längenerstreckung von 2000 M. und verhältnißmäßig sehr geringer Breite die größte Kettenerhebung der Erde dar; den asiatischen Kontinent charakterisirt die größte Massenerhebung der Erdrinde in horizontaler Ausbreitung wie vertikaler Höhe. Diese Massenerhebung Innerasiens nimmt nach Ritter $^2/_5$ des ganzen Erdtheiles ein, wenigstens 340,000 Q.-M. Bei

1200 M. Länge beträgt die Breite im O. 4—500 g. M., sinkt am Ostrande Irans auf 150 g. M., im äußersten Westen in Kleinasien selbst auf 1/10 der Ostbreite.

Die mittlere Höhe Zentralasiens läßt sich nicht angeben, da der wissenschaftlich sichern Data noch zu wenige sind. Im östlichen Hochasien wurde die Gobi früher, und noch von Ritter, zu hoch auf 7500—8000′ geschätzt; Fuß und Bunge fanden sie auf ihrer Reise nach Peking aber nur 4000′, den Zentraltheil kaum 2400′, die höchsten Punkte 5100—5400′ hoch. Das westliche Hochasien mit dem Plateausysteme von Iran hat 4—2000′ mittlere Höhe (Ispahan 4140′, Teheran 3786′, Kaschan 2508′ und Kum 2046′).

Von den Höhenzügen Asiens sind erst einige theilweise wissenschaftlich erforscht. Vier Gebirgssysteme durchziehen nach A. v. Humboldt Hochasien von W. nach O.: 1) südlich der Himalaya (d. i. die Wohnung des Schnees), im Mittel 30 N. Br.; 2) nördlich davon der Kuen-lun, im Mittel 35° 30′ N. Br.; 3) nördlich von diesem das Himmelsgebirge (chin. Thianschan), etwa 42° N. Br.; endlich 4) das Goldgebirge oder der Altai, etwa 50—50½° N. Br.; zwischen der ersten und zweiten Gebirgsmasse liegen die Hochplateaus von Ladakh und Tübet, mit dem Tängri-noor; zwischen der zweiten und dritten die kleine Bucharei und Hami mit dem Lopsee; zwischen der dritten und vierten die Bassins von Ili und der Songarei, mit dem Balkaschsee. Nördlich vom Altai fällt das Land dann in die sibirische Niederung ab, nur im O. sich wieder hebend, wie südlich in die Gangesebene, der aber im S. das Plateau von Dekhan vorlagert.

Nur das erste und vierte Gebirgssystem sind theilweise bekannt. Durch mehrere Stufen steigt man aus der indischen Ebene zum Himalaya empor. An seinem Fuße erhebt sich der Terrai, die erste, niedrigste Vorkette, zwischen 10 und 30 e. M. breit, 2200′ über der Ebene, oder 3200—4000′ über dem Meer. Er besteht aus Sandstein auf Thonunterlage. Die zweite Kette, meist Schiefergebirge, von der ersten durch eine Reihe von Längenthälern getrennt, ist 3200—8400′ hoch, in der Mitte mit einer muldenförmigen Vertiefung von 4000′. Ein gewaltiger Granitberg, der Tschur, steigt hier (95° O. L.) schon 11,400′ empor. In der Osthälfte hat der Subhimalaya das rautenförmige Thal von Nepal, 20 engl. M. lang und breit, 4200—4700′ hoch, und das kleinere, höhere Thal von Yumila, das nur noch Gerste erzielt; in der Westhälfte das schöne Thal von Kaschmir, 16 g. M. lang, von Schneegipfel zu Schneegipfel 10—12 g. M. breit, vom Behut durchströmt; die Berge, 15,000′ hoch und höher, die Hauptstadt 6000′ hoch gelegen. Die dritte und innerste Kette, der eigentliche Himalaya, besteht aus Gneus, von Granit durchbrochen. Er ist ein großes Randgebirge, dem Süden Asiens aufgesetzt, seine Nordseite ein kaltes, weites Hochland. Den eigentlichen Himalaya rechnet Ritter von 90—114° O. L., 370 g. M. lang, 45 M. breit; das ganze Himalayasystem 90—137° O. L., 600 g. M. lang. Dieses Gebirg erstreckt sich vom Hindu-khu im W. nach S.O., dann nach O. in der dreifachen Länge der Alpen und in der Breite Norddeutschlands von der Ostsee bis zum Elbthal bei Dresden. Der Kamm des Gebirges hat in seiner ganzen Ausdehnung, die der Linie zwischen Lissabon und Warschau gleichkommt, Montblancs-Höhe (14,700′). Ueber den Kamm ragen seine Schneegipfel, oft in zwei Reihen, keiner unter 20,000′ empor; ihr höchster Punkt und der höchste bekannte Berg auf Erden ist der Kitschin Junga (26° 40′ N. Br., 106—107° O. L.), nach Hooker 28,118′ hoch. Unter den Pässen, die über das Gebirg führen, erhebt sich z. B. der Manarang-Paß 18,600′ hoch.

Das zweite der oben erwähnten Gebirgssysteme, der Kuen-lun, von Humboldt auf 12,000′ Höhe geschätzt, 460 g. M. lang, ist noch von keinem wissenschaftlich gebildeten Europäer erforscht; ebenso das Himmelsgebirge, dessen Länge sehr verschieden

angegeben wird. Die zweite und dritte Kette sind im W. durch eine Meridiankette, den Bolar oder Belurdagh, $32^1/_2$—$45^1/_4$° (spezieller 36—$40^1/_2$°) N. Br., nach Humboldt 195 g. M., verbunden, während an der andern Seite nach der Gobi zu, der Zwischenraum offen ist und das Gebirge sich verflacht. — Der Altai in der Westhälfte 60—90, in der Osthälfte 150—180 d. M. vom Himmelsgebirge entfernt, zwischen 50—$52^1/_2$° N. Br., $99^1/_2$—128° O. L., erstreckt sich nach Humboldt 195 d. M. weit und ist das kürzeste der vier Bergsysteme. Die Katunja-Säulen erheben sich nach Gebler 10,300′ hoch; die Sajan'sche, die Tangnu und andere Ketten erstrecken sich von da in die Niederungen Sibiriens.

Eine Kette, die nach der Meinung älterer Geographen den Altai mit dem Ural verbinden sollte, giebt es nicht. An 22° der Länge, über die doppelte Breite von Frankreich, ist nach Humboldt das Westende des Altai vom Ural entfernt. Dieser erscheint als eine isolirte Meridiankette, deren Länge auf 250—444, selbst 525 d. M. berechnet wird, je nachdem man sie nördlich oder südlich weiter ausdehnt. Den Anfang setzt Humboldt 48° 45′ N. Br. in der Kirgisensteppe. Die Höhe des Gebirgs, das sich erst in zwei, dann drei Ketten theilt, zuletzt wieder zusammenläuft, ist sehr verschieden, im Ganzen gering. Auf der großen Straße von Moskau nach Tobolsk über den Ural steht man um $^1/_3$ niedriger, als in München; die hervorragendsten Punkte werden zu 5000′ und darüber geschätzt; doch stimmen die Angaben nicht überein. Die Breite des Gebirgszugs entspricht nicht seiner großen Längenausdehnung, da sie nur 10—12 fr. M. beträgt. Oestlich vom Ural findet sich eine große Einsenkung, zusammenhängend mit jener des kaspischen Meeres, das 76′, 32′ unter dem Niveau des schwarzen Meeres liegt. Der Umfang dieser Fläche, die das Niveau des schwarzen Meeres gleichfalls nicht erreicht, wird auf 5000 Quadratmeilen angeschlagen.

Oestlich gehen vom Altai noch mehrere Gebirgsketten in der Richtung von S.W. nach N.O. und N. zwischen 50° und 65° N. Br. aus; doch erreichen sie weder die Größe, noch die Höhe der vier Zentralketten. Man rechnet 8 solcher Gebirge im N. O. Asiens, keines durchschnittlich über 4200′ hoch. Sie machen das östliche Sibirien in Vergleich mit dem westlichen zu einem ausgedehnten Bergland (nach Denzler 37,000 Q.-M. Fläche enthaltend), das sich als solches auch durch seine Flora und Fauna von dem westlichen Sibirien bedeutend unterscheidet. Die Halbinsel Kamtschatka, die mit ihren Trachytmassen eine besondere Welt bildet, erhebt sich im Vulkane Kliutschewsk bis 14,790′, im Schivelutsch bis 9894′. Das lange weiße Gebirge, das die Mandschurei von Korea trennt, ist nur an seinem Ostausgange durch la Pérouse geschätzt (3600—4260′). Ganz fehlt es an Schätzungen für die Meridiankette, die die Halbinsel Korea durchzieht, ebenso für die Ost- und Westketten (Pe- und Nan-ling) China's und die verschiedenen parallelen Meridianketten, die die einzelnen Länder Hinterindiens: Kochinchina, Siam, Ava, Malacca, Arakan von N. nach S. durchziehen und alle vom Himalaya auslaufen sollen. Wir haben nur vereinzelte Höhenangaben; so wird der Meilingpaß, der von Kanton nach Peking führt, auf 7500′, der bergige Theil China's von Humboldt auf 40,800 d. Q.-M., im Mittel 4800′ hoch, geschätzt, was wohl sehr unsicher ist.

In Indien erheben sich südlich vom Himalaya in der Halbinsel Dekhan das kleine primitive System des Vindhya (22°—25° N. Br.), 200 g. M. von O. nach W., der Aravulli und Abuda; das Plateau von Malva, das sich im N. anlehnt, mit Basalten bedeckt, hat eine mittlere Höhe von 2000′. Die Westghats, 165 g. M. lang, sind gegen 5000′ hoch, beträchtlich niederer bei einer Länge von 300 M. die Ostghats. In den blauen Bergen (Nilgherri), wo beide sich zu vereinigen scheinen, steigt der Dodabetta, der höchste Berg in Südindien, bis zu 8760′ an. Nordwestlich von den Ghats ziehen die Meridianketten der Hala- und Sulimanberge von S. nach N., zwischen 25°

und 33½° N. Br.; dieser im Takht-i-Suleiman bis 11,000′ hoch; aus dem Industhale führen Pässe wie der Bolanpaß (5795′) hinauf. Nördlich davon und westlich von der Stelle, wo der Bolor den Kuen-lun durchsetzt, zwischen 33¼° und 36° N. Br., erheben sich vier Ost-Westketten. Zwischen der zweiten und dritten ist das schöne Thal von Kabul (6000′). Das Ganze, besonders aber die erste und zweite Kette nennt man den Hindu-khu oder indischen Kaukasus, der im Pik von Kahibaba 16,800′ hoch aufsteigt, die Uebergänge im Meridian von Bamian nicht unter 7200′ hoch. Beide Ketten nähern sich im Meridiane von Ghizni, verflachen sich und breiten sich Herat zu aus.

Das Tafelland Iran (20,250 Q.-M.) erhebt sich vom Meere und von allen Seiten terrassenförmig; sieben schwierige Gebirgspässe zwischen Abuscheher am persischen Meerbusen und Schiras führen zu einer mittleren Höhe von 3500—4000′. Im N. im Meridian des kaspischen Meeres erreicht der Gebirgszug, der vom Hindu-khu nach W. sich verflacht, im Demawend (35° 50′ N. Br.) wieder eine Höhe von 14,700′. Die wenig bekannte Zagroskette umgürtet ihn im W. und schließt sich unmittelbar an das Plateau von Armenien (2625 Q.-M.), wo der große Ararat 16,069′, der kleine 12,232′, das Araxthal 2740′ hoch ist. Wie gegen Süden fällt dieses Plateau auch gegen N. zum Kurthale steil ab. Auf dessen Nordseite erhebt sich aber der Kaukasus von W.N.W. nach O.S.O., ein kettenförmiges Massengebirge, das zum kaspischen und schwarzen Meere abfällt, 128½ d. M. lang, 44½ breit, aus fünf Ketten bestehend, wovon die mittlere Hauptkette 9000—15,400′ hoch; etwas niederer sind die beiden Seitenketten, und die äußeren Kalkgebirgketten reichen in ihren höchsten Punkten nur noch bis zu 6000′. In Transkaukasien hat der untere Kaukasus, bis 12,000′ hoch, eine dem Kaukasus parallele Richtung. Wie das armenische Gebirge im N. mit dem Kaukasus, so steht es im W. mit dem Taurus und Antitaurus (Agha Dhag) in Verbindung, die Kleinasien durchsetzen. Jener besteht aus mehreren Ketten, welche die in der Richtung der Meridiane terrassenförmig übereinander liegenden Ebenen und Thäler einschließen; auf der Südseite des Gebirges die Ebene von Dijarbekr am obern Tigris (2350′), in der Mitte das Kulturthal von Alenda (4180′), auf der Nordseite die Ebene von Sivas (3660′), die von Baulus (3180), dann schnell zur Küste des schwarzen Meeres abfallend, das Thal des Kisil-Irmak, nur noch 1300—860′ hoch. Das armenisch-taurische Gebiet, 3—4 mal so breit wie der Kaukasus, hat nicht gleich diesem und dem Himalaya unübersteigliche Schneedecken und Riesenbarrieren, sondern nur Pässe von mittlerer Höhe. — Im S.O.-Theile Kleinasiens erhebt sich auf der Ebene von Kaisarijeh (3940′) der vulkanische Arghi Dagh 12,290′ hoch (38° 33′ N. Br.) und westlich davon der Hassan-Dagh, 7500′ hoch.

Vom Taurus bis zur Südspitze der Sinaihalbinsel rechnet Berghaus das syrisch-peträische Gebirge, 150 g. M. von N. nach S. lang, mit dem Plateau von Syrien, das nach Denzler 3500 Q.M. einnimmt. Das Gebirg erreicht nördlich im Libanon, südlich im Dschebel-Katharina (Sinai) mit 8796 und 8168′ seine größte Höhe, während das Plateau von Judäa, in der Mitte Jerusalem, nur 2478′, Galiläa wenig über 400′ Höhe hat. Zwischen dem Libanon und Antilibanon, der im großen Hermon, jetzt D.es-Scheikh, mit ewigem Schnee unter 33½° N. Br., auf 13,500′ ansteigt, das alte Cölesyrien, jetzt die Thalebene Bekaa, 3572′ hoch. Dann fällt das Land plötzlich gegen Süden ab und der Tiberiassee, noch mehr das todte Meer, wie das ganze Jordanthal sinken unter den Spiegel des Mittelmeeres.

Das Hochland Arabien (48,000 d. Q.-M.), im Innern noch wenig bekannt, zeigt an der Westküste Bergketten von 5—6000′; die Höhen der Ostkette erreichen 3000—3500′, die grünen Berge (D. Achdar) 6600′.

Die vulkanische Thätigkeit, die einst im Innern Asiens eine so große Rolle spielte, jetzt aber dort erloschen ist, zeigt sich noch im höchsten Grade wirksam in einer ganzen Kette von Vulkanen, die das südöstliche Asien wie mit einem Gürtel umgeben. Sie beginnen mit den Schlammvulkanen der Inseln Tscheduba und Ramri (19° N. Br.) an der Küste Arakans, ziehen sich durch den ostindischen Archipel, Sumatra, Java mit über 40 Vulkanen, die kleinen Sundainseln, wie Bali, Lombock u. s. w., die ganz vulkanischen Molukken und Bandainseln, Ost-Celebes — wo in Menado allein 13 Vulkane sind — die Philippinen — wo Mindanao wenigstens 3, Luzon 13 Vulkane hat — die japanischen Inseln, wo man noch an 15 Feuerberge zählt, die Kurilen mit wenigstens 13 und Kamtschatka mit 21 thätigen Vulkanen. Nach ziemlich großer Unterbrechung setzen sie sich fort durch die Aleuten und Fuchsinseln und die Halbinsel Alaschka bis zum Eliasberg im nordwestlichen Amerika (16,971′).

Während so am südöstlichen Rande des Welttheils die vulkanischen Kräfte zerstörend und umschaffend noch fortwährend walten, bauen in der Stille des Ozeans, wie des arabischen Meerbusens Korallenthiere neue Inseln auf. Die Meeresbrandung aber schlägt fortwährend an die Küsten des Festlandes, wie der Inseln, hier abreißend, dort ansetzend, so daß man an den Küsten Kleinasiens, Syriens, aber auch Indiens geräumige Häfen, die einst dem Verkehre sich öffneten, jetzt vergebens sucht.

Was das Verhältniß der Hoch- und Gebirgsländer zu den Tiefländern betrifft, so rechnet Ritter auf die ersteren im östlichen und westlichen Hochasien weit über $^1/_3$ des ganzen Kontinents, etwa 340,000 Q.-M., dazu kommen für die abgesonderten Gebirgs- und Plateauländer etwa noch 185,000 Q.-M. Das Tiefland vertheilt sich beiläufig in folgender Weise: Sibirien 186,000, bucharisches Tiefland 53,000, die äußere dem Ozean zugekehrte Südseite nur 50,000 Q.-M., wovon 20,000 auf das chinesische Tiefland (nach Denzler nur 10,000), 20,000 auf das indische am Ganges und Indus, 14,000 auf das mesopotamische am Euphrat und Tigris, noch weniger auf das siamesische treffen. Eine Vergleichung der verschiedenen Welttheile liefert folgendes Ergebniß:

	Asien.	Europa.	Afrika.	Nordamer.	Südamer.	Ganz Amerika.
H.-L. Q.-M.	522,500.	46,000.	364,000.	175,000.	75,600.	250,600.
T.-L. Q.-M.	281,500.	114,000.	168,200.	167,000.	245,400.	412,400.
H.-L.:T.-L.=	1,8:1.	1:2,5.	2:1.	1,05:1.	1:4.	1:1,8.

Man sieht, daß wenn Asien auch die andern Welttheile an Größe überragt, das Verhältniß der Hochländer zu den der Kultur günstigeren Tiefländern ein weit nachtheiligeres ist, als bei Europa und Amerika, besonders Südamerika. Dazu wird der Werth des asiatischen Tieflandes noch durch die Beschaffenheit der des Anbaues meist unfähigen Niederungen von Sibirien, die einen großen Theil seiner Fläche einnehmen, sehr verringert. Auch fehlt es Asien nicht an Wüsten und Steppen, die man aber nicht zur Niederung rechnen kann: wie die syrisch-arabische Wüste von 8700 Q.-M. zwischen Persien und dem Euphrat und im größten Theile Arabiens; in Persien die von Irak-Adschemi, Kerman und Mekran, 100 M. von N. nach S., 120 von O. nach W., in Indien die von Adjimeer, jenseits des Indus, 80 M. breit, 110 M. lang; in Turkestan die von Kharizm, Khara-Kum und Kizyl-Kum; in Zentral-Asien die Gobi 32 M., im W. 50 M. breit. Neben der Kirgisensteppe sind in Sibirien noch die kleinere von Ischim zwischen Tobol und Irtisch, und die Baraba zwischen Irtisch und Ob zu erwähnen.

Die Binnengewässer des Welttheiles können wir hier nur kurz erwähnen, besonders soweit sie für die Kultur der Bevölkerung und des Bodens von Bedeutung sind. Von den zahlreichen Binnenseen insbesondere — darunter das kaspische Meer

mit einem Flächenraum von 7300—8700 Q.=M. und der nahe Aralsee, 1400—2100 Q.=M. groß — wird in der Beschreibung der einzelnen Länder zu sprechen sein.

Mit fließenden Gewässern ist Asien vermöge der centralen Stellung und eigenthümlichen Verbreitung seiner Hauptgebirgsmassen, die auch in den subtropischen Gegenden bis in die Region des ewigen Schnees aufsteigen, reichlich bedacht. Auf dem Himalaya und dem Altai und den dazwischen liegenden Bergketten entspringen die Hauptströme Asiens, die nach den verschiedenen Weltgegenden sich ergießen. Wenn die großen Ströme die wichtigsten Bahnen des Völkerverkehrs, und die in das Weltmeer sich ergießenden Ströme Bahnen des Weltverkehrs sind, so ist Süd= und Ost=Asien hochbegünstigt, wie Europa. Nicht so Nordasien, trotz seiner großen Flüsse: des Ob mit 580 M. Stromentwickelung und einem Stromgebiete von 57,800 M.; des Jenisei mit 700 und 49,003; der Lena mit 600 und 37,150 Meilen Stromentwickelung, 1173 Meilen Stromgebiet, und vieler anderer. Bei dem nördlichen Klima, das sie, die kurzen Sommermonate ausgenommen, unter einer Eisdecke verschließt, kommt ihre Größe dem Lande wenig zu gut; bei dem schwachen Gefäll der Ströme wird die Wassermasse derselben, die ungeheure Ueberschwemmungen und Sümpfe erzeugt, vielmehr verderblich. Auch Innerasien kann mit seinen in Binnenmeere mündenden Strömen Sir (Jaxartes, 302 M. Str.E. und 5660 (?) M. Str.G.), Amu (Oxus, 350 M. Str.E., 11,200 M. Str.G.), Kur (160 M. Str.E., 4040 M. Str.G.) u. s. w. — an dem Weltverkehre keinen Theil nehmen. Die Ströme, die sich westlich in das schwarze und mittelländische Meer ergießen, wie der Kisil=Irmak, Halys Rion (Phasis), der Meinder (Mäander) und Aasi (Axius oder Orontes) sind unbedeutend.

Es bleiben also für den Welthandel nur die Flüsse von Ost= und Südasien erheblich. Von jenen hat indeß der Amur trotz seiner 595 M. Str.E. auf einem Str.G. von 36,430 M. und einer Breite von 3 fr. M. an der Mündung, keine Bedeutung erlangen können, da er durch die Oeden der kalten, wenig bevölkerten Mandschurei und Sibiriens fließt, sich in einen wenig besuchten Ozean ergießt und im Winter zufriert. Dasselbe gilt aus ähnlichen Gründen von dem Hoang=ho (570 M. Str.E. und 33,600 M. Str.G.), während sein südlicherer Zwillingsstrom, der Kiang (720 M. Str.E. mit 54,175 M. Str.G.), wenigstens für den Binnenverkehr höchst wichtig geworden ist. Ueberhaupt zeichnet sich China durch seinen Flußverkehr im Innern vor allen Ländern Asiens aus. Unter seinen Strömen nennen wir nur noch den Tschukiang, der bei Kanton mündet, mit 240 M. Str.E. und 6200 M. St. G. Nicht nur haben Chinas große Ströme eine Menge schiffbarer Zuflüsse — deren Größe und Bedeutung im Artikel „China" zu erörtern ist — sondern durch den großen Kanal ist auch eine Wasserverbindung von N. nach S. hergestellt.

Hinterindien hat zwar auch bedeutende Flüsse, den Mäkaun, von 520 M. (?) Str.E. mit 8500 M. (?) Str.G., den Menam mit 235 M. und 5000 M. (?), den Irawaddi mit 550 und 21,200 (12,100?) M., aber nur in engen Thälern fließend, ohne bedeutende Nebenflüsse, durch mächtige Gebirge von einander getrennt, daher nur an den Mündungen miteinander in einiger Verbindung, sind sie immer nur für den Binnenverkehr der einzelnen Länder von einigem Werth gewesen. — Unter Indiens Flüssen ist der Ganges mit 420 M. Str.E. auf einem Str.G. von 27,030 Q.M. mit seinen vielen Zuflüssen, und der mit ihm verbundene Brahmaputra (240 M. Str.E. ?) allein für den Binnenverkehr, wie den Welthandel von einer Bedeutung, die durch die wiederhergestellten und erweiterten Ganges=Kanäle und die Dampfschifffahrt unter den Engländern sich noch gehoben hat. Der Indus hat trotz seiner Str.E. von 490 (?) M. auf einem Str.G. von 15,500 (?) M., trotz seiner fünf Ströme und der

Einmündung des schiffbaren Kabulflusses, doch nicht die Wichtigkeit, auch nur für den Binnenhandel, erlangt, wie seine Größe es erwarten ließe. Schwer zugänglich vom Meere aus wegen der Sandbänke, ohne Zuflüsse in seinem unteren und mittleren Laufe, war dieser Strom überdieß wegen des an seinen Ufern herrschenden Despotismus für den Verkehr nicht einladend. Dies wird sich unter englischer Herrschaft bessern, aber die Schwierigkeit, mit den Gangeszuflüssen durch die zwischenliegenden Wüsten eine Verbindung herzustellen, bleibt immer groß. — Die Flüsse Südindiens (Dekhan's), selbst die größeren — der Godavery, von 187 M. Str.E. und 5800 M. Str.G., ebenso der Kistna von 172 M. Str.E. und 5100 M. Str.G. — sind für die Schifffahrt wenig brauchbar, da sie meist auf einem Tafellande von 2500—4000′ fließen und dann plötzlich zur schmalen Küste jäh hinabstürzen. Die Engländer versuchen jetzt, was sich daran bessern läßt. Auch der Euphrat und Tigris, zusammen mit 373 M. Str.E. auf einem Str.G. von 12,230 M., haben die ihrer Größe entsprechende Bedeutung, namentlich für den Weltverkehr, nicht mehr, seit Despoten und wilde Horden ihren Sitz an den Ufern aufgeschlagen haben, wo einst mächtige Reiche mit den blühendsten Städten bestanden. — Persien auf 15,177 d. Q.=M. und Arabien auf 50,000 und die hohe Mongolei mit der Wüste Gobi von 23,632 g. Q.=M., haben so zu sagen gar keine Flüsse; auch die Gewässer Kleinasiens und Syriens kommen kaum in Betracht. Die ungeheuern Höhen aber, von welchen die großen Flüsse Ost= und Südasiens erst herabstürzen, wo sie natürlich weder zur Schifffahrt, noch zur Bewässerung dienen können, während der Mündung zu es ihnen oft an Gefälle fehlt, lassen sie weniger nutzbar erscheinen.

Im Allgemeinen ist der Lauf der Flüsse in Ost= und Südasien den Zwecken der Schifffahrt, des Feldbaues und der Industrie nicht günstig, weil ihnen, nachdem sie aus den Hochthälern der Gebirge in die Niederungen vorgedrungen sind, hier nicht selten das nöthige Gefälle mangelt. Der Ganges z. B., der an 20 Flüsse aufnimmt, wovon 12 größer als der Rhein sind, hat 12,830′ Fallhöhe auf 420 M. Stromentwickelung (der Rhein 7240′ auf 150 M.) und stürzt anfangs auf 2 M. je 1575, auf $1^1/_2$ M. je 1130, auf $15^1/_2$ M. je 377′ herab, dann aber schleicht er 304 M. weit mit nur 1′6″ durchschnittlichem Gefälle zum Meere, während der immer lebendige Rhein noch die letzten 25,7 und 19 M. je 4′ und 2′ Gefälle hat. Die ungeheuern schlammgeschwängerten Wassermassen, die die großen Flüsse dem Ozean zuführen (der Hoang=ho nach Staunton jede Stunde 418 Mill. Kubikfuß, der Ganges in der trockenen Jahreszeit nach Rennell 248 Mill., bei hohem Wasserstande das drei=, selbst das fünffache), bewirken an den Küsten die größten Veränderungen. Die Insel Toung=ming z. B. an der Mündung des Kiang, nach Lindsay 1822 15 g. M. lang, 3 M. breit, glaubt Staunton durch den Schlamm des großen Flusses gebildet, da sie auf den Karten aus M. Polo's Zeit sich noch nicht findet. Unter den Mongolen noch ohne Anbau, hat sie jetzt $^1/_2$ Million Einwohner.

Betrachtet man die klimatischen Verhältnisse, so fallen von Asien etwa 0,125 auf die heiße, 0,75 auf die nördliche gemäßigte und 0,125 auf die kalte Zone. Vor Europa hat es seinen Antheil an der heißen Zone voraus, besitzt dagegen einen geringeren Antheil an der gemäßigten und einen größeren an der kalten Polarzone. Sehen wir von den Tropengegenden ab, so charakterisirt besonders Ostasien, im Gegensatze von Westeuropa und der Westküste von Amerika, die größere Kälte und Excentricität des Klimas. Wir können hier die Gründe nicht entwickeln, sondern heben nur die Thatsache hervor. In Ustjansk, an der Mündung der Jana (70° 55′ N. Br.), und zu Jakuzk (62° 1′ N. Br.) haben die kältesten Monate eine mittlere Temperatur unter — 40° C., 60 Tage im Jahre friert das Quecksilber. Die mittlere Winterkälte in

Jakuzk ist — 30° bis — 40° C., während das Inselklima Nowaja-Semljas, das 10° nördlicher liegt, nur — 16° bis — 19° C. zeigt, und das Quecksilber hier selten, an der Westküste vielleicht nie friert. Dagegen ist die mittlere Sommerwärme in Ustjansk 9°, 2, während sie auf Nowaja-Semlja, fast unter demselben Parallel (70° 37′ N. Br.) nur + 2°, 1 bis + 3°, 6 beträgt. In Jakuzk ist im Sommer vom Juni bis August + 16°, 2 mittlerer Temperatur, 44 Tage lang + 25° C., 128 Tage sind ohne Frost und der Sommerweizen und Roggen trägt mitunter 15fältig, obwohl der Boden nach Ermann immer 3′ tief gefroren bleibt. In Peking (39° 54′ N. Br., 134° 6′ O. L.), das 12°, 7 mittlerer Temperatur hat,ist die Sommertemperatur + 25° C. um + 1°, 2 heißer als in Neapel; die Temperatur der drei Wintermonate aber, die sich in Neapel auf + 9°, 8 stellt, — 1 bis 2° wie zu Kopenhagen, obwohl letzteres 16 Grad nördlicher liegt und seine mittlere Jahrestemperatur um 4½ Grad niedriger ist. So groß ist der Unterschied zwischen Ostasien und Westeuropa, daß man an der französischen Küste zwischen Nantes und Saint Malo (47 bis 48½° N. Br.), obwohl 7 bis 8° nördlicher, dieselbe jährliche Wärme wie zu Peking, die Winter aber 6 bis 7° wärmer findet. Es leuchtet ein, daß ein so excessives Klima nicht viel weniger, obwohl in anderer Art, als die Hitze der Tropenländer, auf die physische und geistige Entwickelung der Einzelnen, wie der Nationen bestimmend einwirken muß.

In Südasien werden, wie in der neuen Welt, die Isothermenlinien dem Aequator zu nach und nach parallel. In Makao (22°, 12 N. Br.) ist die mittlere Jahrestemperatur + 23°, 5 C., wie in Rio Janeiro (22°, 54 S. Br.) + 23°, 5; aber besonders bei W. und N. W.-Winden sah Richenet dort den Thermometer zuweilen bis + 3°, oft bis + 5° fallen, obwohl der kälteste Monat im Mittel + 14°, 6 hat. In Kanton fand er selbst dünnes Eis unter Palmen und Bananen. In Benares (25°, 20′ N. Br.), wo die Temperatur im Sommer oft auf + 44° C. steigt, sinkt sie im Winter bis + 7°, 2, während der kälteste Winter im Mittel doch noch + 15°, 2 hat.

Von bedeutendem Einfluß auf den von dem unsrigen völlig abweichenden Gang der Wärme zwischen den Wendekreisen, ja für die ganze Gestaltung des Lebens ist die Regenmenge unter den Tropen, im völligen Gegensatze gegen die ungeheure Trockenheit besonders Nordasiens, aber auch Arabiens und Irans (wie der Plateauländer von Mexiko) und der hohen Gobi (wie der Sahara). Während hier fast gar kein Regen fällt, beträgt die Regenmenge in Madras z. B. 45″, 9, in Kalkutta 71″, 3, in Anjarakandy 109″, 2, im Mergui-Archipel vom Mai bis Ende September 180—200″, in den West-Ghats zu Mahabuleshwar (17° 45′ N. Br.), 4220′ hoch, sogar 283″,5.

II. Unter den Erzeugnissen des Bodens, zunächst aus dem Mineralreich, ist die Gewinnung des Goldes nicht unerheblich. Es findet sich nie anders als gediegen, immer mit Silber legirt; der Bau ist mühsam, aber oft auch Jahrhunderte lang gleich ergiebig. Wir haben genauere und zuverlässige Nachrichten nur aus dem asiatischen Rußland, wo es nach Humboldt unter 48½° bis 61° N. Br. vor allen 56° N. Br. 123—137½° O. L. vorkommt. Leichter ist der Gewinn des Waschgoldes, dessen Vorkommen in den Nebenketten des Altai entdeckt wurde. Solche Lager erschöpfen sich aber mit der Zeit und wie am Paktolus in Lydien die reichen Goldseifen für die Vernachlässigung der Aecker und des Weinbaues keineswegs entschädigten, so hat auch in Sibirien die Vernachlässigung des Ackerbaues über der Goldgräberei den Preis des Getreides auf das 4fache, den der übrigen Lebensmittel auf das 25fache gesteigert, und wenn einzelne Goldsucher einen bedeutenden Erfolg hatten, so kosteten 350 mißglückte Unternehmungen im Jahre 1842 allein 3 Millionen Rubel. Der ganze Goldgewinn des asiatischen Rußlands von 1751 bis Anfang 1551 betrug nach

Tschewskin und Oserskji 21,269 Pud*), davon 18,460 in der zweiten Hälfte der Periode; 1850: 1516,87 Pud. Die Seifen erschöpften sich aber schon, der Gehalt nahm ab, keine neuen wurden entdeckt. Die Angaben über die Goldproduktion der übrigen Länder Asiens z. B. des indischen Archipels (154,865 e. Unzen oder 20,442 Kölner Mark nach Crawfurd), der malaischen Halbinsel (19,800 Unzen nach Newbold), Assams (30,000 Unzen) und von 213,600 Unzen, die in Tongking gewonnen werden sollen, sind zu unsicher und widersprechend.

Silbererz kommt in Sibirien mit Bleierzen vor und wird meist mit diesen zusammen verhüttet, jetzt nur am Altai seit 1743 und im Nertschinsker Kreise; am Ural ist die Ausbeutung seit Entwickelung der Goldindustrie aufgegeben. Der ganze Silbergewinn des asiatischen Rußlands betrug bis 1851: 108,719 Pud. Zwei Silberminen, eine an der Grenze Birmas, eine an der Grenze Kuangsis, angeblich von 20,000 Chinesen bearbeitet, sollen nach Hausmann 2 Mill. Tael (4 Mill. Thlr.) ertragen. Ueber die Ausbente der Gold- und Silberminen Japans konnte Siebold sich keine zuverlässigen Angaben verschaffen, Silber wird im Verhältnisse weniger gewonnen. Dies sieht man aus dem Verhältnisse des Goldes zum Silber, das nach Siebold in Japan wie 1:12 (zu Anfange des Jahrhunderts noch wie 1:8—9), in Yunnan jetzt 1:6, in Peking, nach Kawalewski, 1:11 (wie bei uns 1599), in Urumtsi 1:12 (wie bei uns 1623), in Birma 1:17 ist. Wir führen hier, auch zum Vergleiche mit der Produktion anderer Welttheile, noch die neuesten Angaben Ostreschkaffs (de l'or et de l'argent, Paris 1856) an. Unter a ist der jährliche Gewinn, unter b der ganze Gewinn bis 1855 angegeben.

		Asien.	Europa.	Amerika.	Afrika.	Australien.	Insgesammt.
a)	Gold	2400 Kil.	26,805 K.	169,834 K.	4206 K.	290,360 K.	518,199 K.
	Silber	110,000 K.	161,444 K.	755,180 K.	—	—	1,026,624 K.
	Werth	114 Mill. Fr.	125 Mill. Fr.	734 Mill. Fr.	13 Mill. Fr.		1988 Mill. Fr.
b)	Gold	7,958,938 K.	929,444 K.	3,559,295 K.	2,104,694 K.	762,282 K.	15,314,653 K.
	Silb.	72,366,362 K.	23,896,106 K.	146,591,473 K.	1,259,229 K.		244,410,170 K.
	Werth	42,708 M. Fr.	8414 M. Fr.	41,646 M. Fr.	7292 M. Fr.	2625 M. Fr.	102,684 M. Fr.

China gewann nach P. Hyacinth 1842 10,902,500 Kin oder 396,454½ Pud Kupfer und vermünzte 422,000 P. Das Fehlende wurde aus England, Ostindien und Chili eingeführt. Der Ural ist reich an Kupfer, der Ertrag stieg 1850 bis 338,000 Pud, im Altai wurden jährlich 18,000 Pud ausgeschmolzen. Zinn, wovon in unserem Welttheile nur England reiche Minen hat, findet sich in China, vornehmlich aber auf der malaischen Halbinsel, an der Westseite bis 14°, an der Ostseite bis 11° N. Br., dann auf mehreren kleinen Inseln, Java zu, bis 30° S. Br., auf einer Strecke von 300 d. M., besonders in Banka, Billiton, aber auch in Borneo. Mac Culloch rechnete den Ertrag der Westseite der malaischen Halbinsel auf 17,000, den der Ostseite und der Inseln auf 53,000, zusammen 70,000 Pikul, etwa 93,300 Zentner jährlich, dasselbe Quantum, das in Großbrittannien gewonnen wird. Die Angaben sind jedoch sehr verschieden; nach Epp produzirte 1844 Banka allein schon 70,289 Pikul. Quecksilber, dessen Verbreitungsbezirk auch beschränkt ist, liefern verschiedene Provinzen Chinas und Borneos, schönen Zinnober die Philippinen; es fehlen aber über den Ertrag dieses wie der andern Metalle alle näheren Data. Die Steinkohlen, welche in der europäischen Industrie eine so mächtige Rolle spielen, benutzte China schon lange, aber nur im Kleinen. In Indien war ihr Gebrauch völlig unbekannt; seitdem aber die Engländer Dampfschiffe und Eisenbahnen nach Asien verpflanzt haben, werden sie überall aufgesucht und z. B. die Burdwankohlen in Indien für die Ganges-Dampfschifffahrt

*) Ein Pud hat 40 Pfund russisch, 100 Pfund russisch = 81⁹⁰ Zollpfund.

schon ausgebeutet. In Tenasserim 11—14° N. Br., auch in Birma wurden große Lager entdeckt, aber sie entzündeten sich selbst; besser sind die Kohlen von Borneo. In Persien haben die Russen 1853 sie zuerst aufgesucht, Woskobainikaw fand sie in Asterabad und Mazanderan; sie sind wichtig für die russische Dampfschifffahrt auf dem kaspischen Meere. Eines der großartigsten Kohlenbecken ist am Ural, zwischen dem Salaierskergebirge und dem Alatau erschlossen worden. Die Kohlen, die sich in S. O.-Sibirien und in Transkaukasien finden, werden bei dem Holzreichthum und der Menschenarmuth dieser Gegenden noch lange unbenutzt liegen bleiben. Regelmäßiger Steinkohlenbau ist nur in Süd-Rußland, wo jährlich 3,160,000 Pud gewonnen werden.

Unter den Edelsteinen Asiens erwähnen wir nur den Diamant, der hauptsächlich in den fünf Diamantdistrikten Dekhans (14°—25° N. Br.), auch in Borneo, hie und da im Ural und im Gebirge von Tschantaban in Siam (12° N. Br.) gefunden wird.

Von den Produkten des Pflanzen- und Thierreiches können wir nur diejenigen anführen, die für den Weltverkehr oder für den Verbrauch der einheimischen Bevölkerung von besonderer Wichtigkeit sind.

Von Getreidearten wird Reis, den Klein in der indischen Halbinsel wild wachsend fand, vom Aequator bis 40° N. Br. bei einer Sommertemperatur von 23° gewonnen; Bergreis findet man im Himalaya bis zur Höhe von 4700′. Der Reis ist Hauptnahrungsmittel, wie für uns das Brod, fast in ganz Südasien, nämlich in Süd-Japan, Süd-China, Hinterindien, Süd-Indien, Persien, Kleinasien, dem Archipel. Einiger wird auch nach Europa ausgeführt. Indien führte 18$\frac{3}{4}\frac{4}{5}$ für 3,538,136 Rup., à 1 Fl. 10 Kr., aus, Java produzirte 1841 23,810,573 Pikul, à 121 Zollpfund; die Ausfuhr nach Holland betrug 1854 19,951,444 Zollpfund. — Die Philippinen führten 1850 1 Million Pikul aus, Persien nach Rußland 1833 45,000; 1837 nur 10,630 Pud. China muß einführen, auch Ceylon, seit hier der Kaffeebau überhand genommen hat. Nächstdem ist Weizen (Triticum vulgare) die wichtigste Getreidefrucht. Die Grenzen seines Anbaues in Asien sind nicht ermittelt; in wärmeren Gegenden kommt er nur auf höheren Lagen fort. Winterweizen zieht man in Indien in der kalten Jahreszeit. Mais, wie man meint, aus Amerika eingeführt, wird auch in Südasien gebaut. Roggen, in Mittel- und Nordeuropa das Hauptgetreide, kommt wie Hafer in Asien weniger vor. Jener, der nach Marschall von Biberstein in der kaspisch-kaukasischen Steppe wild wächst, kam nach Link erst durch die Mongolen im Mittelalter mit der Kunst des Destillirens nach Europa, wie auch der Buchweizen (Polygonum fagopyrum) in China viel gebaut und 1530 in Europa zuerst genannt, wahrscheinlich durch die Tataren aus Asien zu uns gebracht wurde. In Süd-Sibirien findet sich das verwandte Polygonum tataricum wild und angebaut. Gerste wächst in Armenien. Sie gedeiht in Nordasien nach Decandolle am Ob bis 60—61°, am Jenisei bis 58—59°, in Kamtschatka bis 56—57°, in Jakuzk bis 62° N. Br.; im Himalaya reicht ihr Anbau am weitesten hinauf. Außer diesen Getreidearten baut Asien auch noch mehrere Arten Hirse (Panicum), Moorhirse (Holcus) und in einzelnen Gegenden andere uns unbekanntere Getreidearten, wie Eleusine und Paspalum. Die Kartoffel ist in neuerer Zeit nach den höheren Theilen von Madras, China, Java und den Philippinen verpflanzt; in heißen Klimaten artet sie aus; hier werden Bataten, Yams, Maniok und andere tropische Gewächse angebaut.

Unsere Obstbäume haben wir alle aus Asien erhalten, aber sie erlangten durch die Kultur in Europa, zum Theil schon unter den Römern, die Vortrefflichkeit, die ihnen in Asien noch jetzt mangelt, wie auch in Europa erst die vielen Spielarten erzielt wurden. Dagegen ist Asien reich an eigenthümlichen Früchten und Bäumen, die Mango, Banane, die 19—21° mittlerer Jahrestemperatur und 26° mittlerer Sommertemperatur

fordert. Die Kokospalme, soweit der tropische Regen reicht. Ihre Grenze ist die S.-Grenze der Cerealien und sie fordert 22°, 2 mittlerer Jahrestemperatur. Die Dattelpalme mehr im dürren Boden, in Syrien und Mesopotamien nach Decandolle bis 34—35°, in S.-Persien bis 29—30°, am Indus bis 30—33°. Die Sagopalme (Metroxylon sagu), von Borneo bis Mindanao, erreicht Hinterindien und Indien nicht, wo man dafür die mehlgebende Zwergpalme (Phoenix farinifera) hat. Während diese Früchte Nahrung geben, liefern die Fächerpalme (Elate), die Schirmpalme u. a. ein geistiges Getränk oder dienen zu allerlei häuslichen Zwecken. Der Brotbaum reicht kaum bis 22° N. Br. Unsere Blumen haben wir zum Theil auch aus Asien, Rosen werden in Indien und Persien des Rosenwassers und Rosenöls wegen besonders gebaut.

An sogenannten **Kolonialprodukten** erzeugt Asien meist nur den eigenen Bedarf, während Europa den seinigen größtentheils aus Amerika bezieht. Gleichwohl hat auch Asien einige bedeutende Ausfuhrartikel.

Baumwolle ist ein Hauptprodukt Südasiens; China, wo ursprünglich eine Art **Nessel** (Urtica nivea) statt des Flachses gebaut wurde, erhielt die Baumwolle erst aus Indien. Man berechnet den Verbrauch dieses Landes auf 830,000 Ballen, wovon 500,000 eigenes Erzeugniß sind. Die Gesammtausfuhr aus Indien betrug nach Kaye $18\frac{47}{48}$ nur 165,665,220 Pfund, davon 110,690,357 nach Großbrittanien — das aus Nordamerika 674,500,050 Pfund einführte*) — und 54,974,863 Pfund nach China und andern Ländern. Die Engländer arbeiten stark daran, den Baumwollenbau in Indien auszudehnen, um sich von Nordamerika unabhängig zu machen. Die schlechten Wege sind ein Haupthinderniß. Java führte 1843 nach China und dem Archipel 408,000 Pfund, nach Holland 1854 nur 44,776 Pfund aus — der Anbau hatte seit Einfuhr der Baumwollenzeuge sehr abgenommen —; die Ausfuhr der Philippinen betrug 1844: 258,000 Pfund, dagegen an sogenanntem Manilla-Hanf 14,042,000 Pfund. Aus Persien, der Bucharei, Chiwa u. s. w. bezog Rußland 1841: 32,835 Pud von 700,000, die es verarbeitete; 1842—46 durchschnittlich 29,053 P. Aleppo führt nach Guys 38,970 Kil. (77,940 Pfund) Baumwolle aus. Steht Asien in der Ausfuhr der Baumwolle hinter Amerika sehr zurück, so muß es dasselbe im innern Verbrauch, der jedoch keine Schätzung zuläßt, weit übertreffen.

Der **Seidenbau** ist in China und Indien uralt, nächstdem jetzt besonders in Persien und zwar in Ghilan, aber auch in der asiatischen Türkei, verbreitet. Aus China erhielten die Römer über die kleine Bucharei von den Seidenhändlern die erste Seide, bis unter Justinian (550 n. Chr.) zwei persische Mönche den Seidenwurm nach Europa verpflanzten. Rohe Seide wurden aus China $18\frac{56}{57}$ 61,984 Ballen ausgeführt; aus Indien $18\frac{53}{54}$ für 7,785,384 Rup. Die ausgeführte Quantität wechselt sehr; nach England gingen z. B. 1840 4,108,465 Pfund, 1841 nur 1,175,308 Pfund; aus Persien nach Rußland 1833 nur 4593 Pud, 1837 nur 2568, während der Kaukasus 1845 20,000 Pud lieferte von den 30,000, die Rußland überhaupt verarbeitete; die Türkei führte 1841: 732,626 Pfund, Aleppo 44,400 Pfund, Beirut 1851 für 70,754 L. Seide aus. Die Seidenproduktion von Brussa $18\frac{50}{51}$ wird zu 261,000 Okkas (718,000 Pfund) angegeben. 100 Okkas sind = 255^{69} Pfund Zollgewicht. Der inländische Verbrauch, namentlich in China, übertrifft bei Weitem die Ausfuhr, aber auch hier fehlen alle Angaben über den Betrag.

---

*) Der jährliche Baumwollenverbrauch der europäischen Fabriken wurde 1846 auf 1095 Millionen Pfund angeschlagen. Davon verarbeiteten Großbrittanien 612 Millionen, das europäische Festland 318, die vereinigten Staaten 165 Millionen Pfund. Von Rohstoff lieferten die letzteren über 89 Prozent, Ostindien etwa 4, Brasilien $3\frac{1}{2}$, Aegypten $2\frac{1}{2}$, Westindien und die übrigen Länder etwas über $\frac{1}{2}$ Prozent.

Der Thee, das verbreitetste Getränk im ganzen Ost- und Hinterasien (mehr in der Form des Backsteinthees auch in Zentral- und Nordasien), und von da aus verbreitet durch Persien, Rußland, Europa und Nordamerika, wird noch jetzt fast ausschließlich aus China und Japan bezogen, obwohl die Europäer, um sich von China unabhängig zu machen, seinen Anbau auch anderswo versucht und in Java die Holländer nach Friedemann 1854 an 500,000 Pfund, die Engländer in Assam 1853 14,557 Pfund und im Sub-Himalaya (Kumaun 29—31° N. Br.) 1850 237,000 Pfund gewonnen haben. Dem Klima und der Bodenbeschaffenheit nach wäre der Anbau hier wohl möglich, aber die Arbeitslöhne sind höher als in China. Bis jetzt ist diese Produktion nichts gegen die von China, das nach Neblsin 1841—1849 durchschnittlich 95—96 Mill. Pfund ausführte. 1850—51 bezog Großbrittanien 64,020,100; Nordamerika 28,760,800 Pfund, was aber wiederum nur wenig ist gegen den einheimischen Verbrauch Chinas, der nach Fortune 1800 Mill. Pfund betragen soll.

Der Kaffee ist vorzugsweise das Getränk des muhammedanischen Westasiens. Erst zu Ende des 10. Jahrhunderts wurde er aus Arabien (vergl. diesen Art.) nach Java verpflanzt; von Java kam ein Kaffeebaum nach Amsterdam und ein Abkömmling desselben unter Ludwig XIV. in den Pariser Jardin des plantes, aus welchem 1727 zwei Pflanzen nach dem französischen Westindien gebracht wurden.

In Cuba, Mexiko und Brasilien begann der Kaffeebau noch später, zu Ende des vorigen Jahrhunderts. Gleichwohl hat er in so kurzer Zeit sich an allen diesen Punkten mehr ausgebreitet, als in seiner Heimath. Arabiens Kaffeeausfuhr rechnete Mac Culloch 1843 nur zu 10,000 Tonnen, ebenso viel als die von Ceylon, während die von Java schon 65,000 Tonnen betrug. Für den Außenhandel produzirt Java in Asien jetzt am meisten; bei einer Gesammt-Kaffeeproduktion von 425 Mill. Pfund $18\frac{4}{4}\frac{1}{7}$ schon 130 Mill. Pfund. Die Kaffeeproduktion beruht aber hier nicht auf freier Betriebsamkeit, sondern auf Zwang: 1841 waren 453,289 Familien von den Holländern gezwungen, von 337 Mill. Kaffeebäumen, 877,444 Picul Kaffee zu erzielen, damit aus den Erträgnissen der Kolonie die Schulden des europäischen Mutterlandes gedeckt werden könnten. So wurde es möglich, daß 1854 Holland allein 105,152,608 Zollpfund ausführte. In Ceylon war die Ausfuhr in Folge einer ungeheuern Spekulation von 60,309 Cwts. à 90^{18} d. Zollpfund 1836, auf 373,368 Cwts. 1849 gestiegen, aber Hunderte von Pflanzern, die sich hier 1841—1844 niederließen, büßten dabei ihr Vermögen ein. Die Philippinen führten 1841 1,866,000 Pfund, 1850 1,780,921 Pfund Kaffee aus.

Der Zucker ist in Indien einheimisch, von da nach China und durch die Araber nach dem Westen, erst später in die neue Welt verpflanzt worden. Auch von diesem Artikel erzeugt Asien mehr für den einheimischen Bedarf, als für den europäischen Markt. Die Zuckerraffinerie, zwischen dem 8. und 10. Jahrhundert in Babylonien erfunden, wird seit dem 13. Jahrhundert in China vollkommener, als in anderen Theilen Asiens betrieben. Nach Stolle liefert von 2,057,653 Tonnen (à 2000 Pfund), dem Betrage der gesammten Zuckerproduktion, Ostindien in den Handel 148,500 Tonnen (davon 70,000 nach Persien und der Tatarei), Java und Surinam 65,000 Tonnen; die Philippinen, Portoriko und Cuba 325,000 Tonnen. Indien aber konsumirt selbst nach Wray 600,000 Tonnen, 12 Pfund per Kopf. Palmzucker gewinnen Siam, Java, Ceylon und Sumatra noch 160,000 Tonnen. Javas Zuckerausfuhr, 1842: 26,000 Tonnen, betrug 1854 nach Holland 174,266,196 Pfund; die aus den Philippinen 1842: 18,000 Tonnen, 1850: 55,651,167 Pfund; die aus China 1845 nur 16,908,712 Pfund und 5,159,044 Pfund Kandis; die aus Siam u. s. w. 10,000 Tonnen. Großbrittanien bezog bei einer Konsumtion von 4 Mill. Cwts.

1834 aus dem brittischen Indien nur 76,617, aus dem übrigen 64,673; 1841 aus ersterem, das sich inzwischen bedeutend ausgedehnt hatte, 1,239,738 Cwts. Indien hätte schon lange die ganze Welt mit Zucker versehen können, wenn die hohen Einfuhrzölle Englands und der schwierige Transport der Ausfuhr nicht zu hinderlich gewesen wären.

Tabak, den die Portugiesen 1617 nach Indien brachten, produzirt Asien für den Weltmarkt ebenfalls verhältnißmäßig nicht viel; die Philippinen führten 1844 aus 3,126,000 Tabaksblätter und 180,000 Pfund Cigarren; 1850 42,629 Ztr., à 100 Pfund, Tabaksblätter und 73,439,000 Cigarren. Die Ausfuhr Java's nach Holland betrug 1854: 4,434,978 Pfund. Im türkischen Asien führte Aleppo nach Guys 1,084,760 Pfund Tabak aus.

Indigo war lange ein Indien eigenthümliches Produkt, daher auch der Name. Man erzielt ihn in Bengalen unter 20—30° N. Br., in Manilla u. s. w. Der Ertrag ist sehr wechselnd. Die Preise sind bedeutend gefallen; die Kiste kostete in London 1825 140 Liv., 1831 nur 45. Vor der Eröffnung des Handels mit Indien 1814 war die durchschnittliche Ausfuhr 5,600,000 Pfund, 1826—27 schon 9 Mill. Pfund, 1842 die von Bengalen allein ebensoviel; die von Madras 1,334,000 Pfund; die von Manilla 250,000 Pfund; die von Batavia 950,000 Pfund, die aus ganz Asien 12,440,000 Pfund. 1854 wurde die Ernte Bengalens auf 25,000 Kisten, Madras Ausfuhr auf 8000 geschätzt. In Java forcirten die Holländer die Ausfuhr 1823 von nur 34,000 Pfund auf 4,434,978 Pfund im Jahre 1854; 1841 mußten freilich 192,159 javanische Familien zu dem Ende frohnden. Die Philippinen führten 1844 1,238,000 Pfund, 1850 422,500 Pfund aus.

Opium ist ein Hauptausfuhrartikel der Engländer aus Indien nach China geworden. 1767 wurden nur 200 Kisten ausgeführt, 1855 53,321, 35,031,887 R. (à 20 Sgr.) werth. Der Preis war indeß gesunken, da 1853 der Werth von 39,463 Kisten noch auf 38,348,033 R. geschätzt wurde. Den reinen Gewinn der Engländer berechnete man damals zu 27 Mill. R. Die Opiumerzeugung in der Türkei — wovon nach Mac Culloch 1842 1000 Kisten in China eingeführt wurden — und in andern Ländern dagegen ist unerheblich.

Von Gewürzen ist der Zimmt Ceylon vorzugsweise eigen. Früher Monopol, betrug die Ausfuhr 1841 nur 317,909 Pfund, 1850 nach Dunedwelle: 644,877 Pfund. China zieht den von Cochinchina (15—16° N. Br.) vor und führt nach Crawfurd 250,000 bis 300,000 Pfund jährlich ein. Die Holländer hatten den Anbau von gewissen Gewürzpflanzen anfänglich auf die Molukken beschränkt und dieselben überall sonst ausgerottet, um sie im Preise zu halten. 1786 gewannen sie von 660,000 Bäumen 500,000 Pfund Muskatennüsse und 125,000 Pfund Muskatblüthen. Sie ziehen diese Pflanze jetzt auch in Java, Benkulen (Sumatra), Celebes und Palembang; der Ertrag aber in allen diesen Ländern zu dem der Molukken war nach Low nur wie 11: 100, bis 1851 nur 71,820 Pfund, mit dem der Molukken 626,386½ Pfund. Die Engländer hatten 1845 in Pinang und Wellesley 70,000 Bäume gepflanzt, die $18\frac{47}{48}$ 276,000 Pfund Muskatnüsse und 88,133 Pfund Muskatblüthen trugen; die Pflanzungen lieferten in Singapore 901,200 Pfund Muskatnüsse und 246,513 Pfund Muskatblüthen. Gewürznelken rechnet Müller nie unter 200,000, nie über 500,000 Pfd., im Mittel 250,000 Pfund jährlichen Ertrag. Der Versuch, sie in Singapore anzubauen, mißlang. Schwarzen Pfeffer erzielte man indeß hier 1848 schon 30,923 Pikul (3,741,683 Pfund), in Indien sank die Ausfuhr von 17,863,847 Pfund $18\frac{45}{46}$ auf 14,045,568 $18\frac{47}{48}$ in Folge der hohen Abgaben in England. Die Ausfuhr nach England selbst wechselte sehr: 1841 betrug sie 14,784,497 Pfund, 1842 nur

5,788,505 Pfund; so auch die Ausfuhr Java's nach Holland, die sich nach Mac Culloch 1837 auf 652,858 Pfund, 1841 nur auf 14,253 Pfund, 1854 aber nach offiziellen Angaben wieder auf 822,686 Pfund belief.

Viele Produkte von untergeordneter Bedeutung, wie die Areka- und Betelnuß, das Teakholz in Malabar, Birma, Siam u. s. w. und andere Schiffsbauhölzer, das Sandal, Sapan und andere Räucher- und Farbehölzer, den Kautschuk u. s. w., müssen wir übergehen. — Der ganze Welthandel Asiens ist vorwaltend passiv, d. h. Europäer holen die Produkte und tauschen sie meist gegen ihre Fabrikate aus. Mehrere Bodenproduktionen sind durch die Europäer erst künstlich hervorgerufen, seltener durch die Privatspekulation Einzelner, wie beim Kaffeebau in Ceylon, dem Anbau einiger Gewürze in Pinang u. s. w., öfter durch die europäischen Regierungen, wie bei den Zwangskulturen der Holländer auf Java und dem Opiumbau auf Geheiß der Engländer in Indien. Natürlich steht der Betrag des Welthandels Asiens gegen den Europa's sehr zurück. Nach Chemin Dupantès, der den gesammten Welthandel 1854 auf 30 Milliarden Fr. anschlägt, und davon 8000 Millionen Fr. auf England, 3500 auf Frankreich, 2300 auf die Vereinigten Staaten, 1800 auf die hanseatischen Häfen, 1500 auf den Zollverein, 1262 auf Holland, 1194 auf Belgien, 800 auf Oesterreich, 794 auf Rußland rechnet, fallen auf China, die Philippinen und Australien zusammen nur 1000 Mill. Fr., auf das britische Indien nur 500, auf Java mit Zubehör 300. Für die Richtigkeit dieser wie vieler anderer Zahlen können wir freilich nicht bürgen.

Was das Thierreich betrifft, so ist zunächst die Rindviehzucht in Asien viel weniger verbreitet, als in Europa. Religiöse Vorurtheile der Inder und Buddhaisten verbieten den Genuß von Rindfleisch; das Rind dient mehr nur als Lastthier und beim Ackerbau; in China läßt schon die große Uebervölkerung das Halten der größern Säugethiere nicht zu. In Persien, Arabien u. s. w. hat man den kleinen Buckelochsen (Zebu) seit lange gezähmt; in dem Berglande der Kukis (Bengalen) einen anderen Ochsen, den Gayal; in den höheren Gegenden des Himalaya tritt an deren Stelle der Grunzochse (Yak); die Niederungen Indiens hegen vorzugsweise den Büffel. — Durch ihre Pferdezucht sind besonders die Araber (vgl. den Art. „Arabien") und Turkmanen berühmt; aber auch die Pferde von Bima werden gesucht; in Indien sind sie schon schlechter, in China ganz schlecht, obwohl in der Mongolei große kaiserliche Stutereien bestehen. — Esel und Maulthiere, in wärmeren Gegenden größer, schöner und munterer, sind besonders in Persien gut. — Das ein- und zweihöckerige Kameel dient besonders den Nomaden und den Handelskaravanen, jenes mehr im ebenen, heißen, sandigen Arabien, Persien und Hindostan, dieses im kälteren Norden. — Der Elephant ist Vorder- und Hinterindien und wenigen Inseln vorzugsweise eigen. — Das Rennthier ist der Gefährte mehrerer sibirischer Stämme, namentlich der Samojeden und Tungusen, die es reiten und anspannen, während in anderen Gegenden dieses Landes Hunde vor den Schlitten gespannt werden. In China ist Hundefleisch seit ältesten Zeiten ein gebräuchliches Nahrungsmittel. — Auf den höchsten Höhen des Himalaya ist das Schaf das letzte Lastthier. Zentralasien, auch Persien, hat das Schaf mit dem Fettschwanze; Hammel werden von den Nomaden Asiens, den Arabern, Mongolen, Kirgisen vorzugsweise gezogen und sind die Hauptkost bei diesen Völkerschaften. Die beiden letzteren treiben auch einen bedeutenden Viehhandel, die Kirgisen sollen in früheren Jahren 2 Mill. Schafe und 100,000 Pferde, 7 Mill. Rubel an Werth, verkauft haben. Auch die Mongolen setzten noch viele Schafe nach Peking ab. Die bergigen Gegenden Westasiens haben die Angoraziege, Tübet die Shawlziege. — Der Schweinezucht tritt in Westasien der Islam entgegen. Auch in Japan wird das Schwein verabscheut, in

China dagegen gehört sein Fleisch zu den wichtigsten Nahrungsmitteln. — Unter den Raubthieren wären wenigstens diejenigen zu erwähnen, deren Fell im Pelzhandel Verwendung findet. Wir überlassen aber die Darstellung dieses Handels, der seinen Hauptsitz in Sibirien hat, dem Artikel „Rußland."

Die Chinesen, mehr noch die Japaner sind vorzugsweise Fischesser, die buddhistischen Völker dagegen aus religiösen Grundsätzen dem Fischfang abgeneigt. In Sibirien leben von demselben ganze Stämme. Hier und am kaspischen Meer wird er auch zur Gewinnung des Kaviar und der Hausenblase in großem Maßstabe betrieben. Zu starke Verfolgung erschöpft aber den Reichthum der Gewässer und an der Selenga z. B. hatte sich der Fang von 7 Mill. Stück 1836 auf 700,000 vermindert. Zu erwähnen ist noch der Kachelotfang im Molukkenmeer und großen Ozean. Crawfurd rechnete 120—140 englische und nordamerikanische Schiffe und einige französische mit 3210 Mann, die sich jährlich damit beschäftigen; Kap. Hammat bei Freycinet 80 englische und 100 nordamerikanische, die jährlich 17,100 Thiere erlegten, die größten 64 fr. F. lang, gaben 100 Barrils Oel und 24 Pfund Spermaceti. — Die Perlfischerei bei Ceylon, die 1804 im Frühjahre noch 30 Tage lang 150,000 (?) Menschen auf 600 Schiffen beschäftigte, hat durch Erschöpfung der Bänke so abgenommen, daß die Pachtsumme — 1798: 192,000 L. — 1837 nur 10,500 L., 1855: 10,000 L. Brutto, bei mehr als 2000 L. Auslagen betrug. Im persischen Meerbusen fischt man in seichten Wassern im kühlern Juni, auf den tiefern Bahreinbänken in der heißern Jahreszeit, Juli bis Mitte September. Den Ertrag schätzte Wilson auf $^1/_2$ Mill. L., in Bahrein allein auf 200,000 L., Whitelock ohne Bahrein nur auf 80,000 L. Nach letzterem werden dabei 29,000 Taucher verwendet. Der Absatz der Perlen nahm immer mehr ab.

III. Die Bevölkerung Asiens läßt sich nicht genau schätzen, hauptsächlich wegen der Differenzen über die Bevölkerung von China. Die früheren Angaben schwanken zwischen 390 Mill. (Balbi) und 654 Mill. Berghaus, von welchem die letztere Ziffer aufgestellt wurde, nahm dabei die Bevölkerung China's für das J. 1812 mit 362 Mill. an. Die Zählung von 1842 hat nach Sacharow (Mittheilungen der russischen Mission in Peking) 414 Mill. Einwohner des chinesischen Reichs ergeben. Unter Zugrundlegung dieser Zahl und der verschiedenen Angaben über die anderen Länder Asiens fanden wir eine Gesammtbevölkerung von 691—746 Millionen.

Sollte aber der Bürgerkrieg in China noch längere Zeit fortwähren, so könnte er, wie schon in früheren Perioden geschehen, die ungeheure Bevölkerung dieses Reichs vorübergehend auf ein Dritttheil oder die Hälfte herabbringen und so die Gesammtbevölkerung des Welttheils um 100—200 Mill. vermindern.

Wenn man alle Asiaten, oder gar alle Bewohner der Erde, von Einem Mittelpunkte, etwa dem Himalaya, hat ausgehen lassen wollen, so spricht kein geschichtliches Zeugniß dafür und die Natur der Dinge dagegen. Die ältesten Völker saßen wohl nicht auf hohen, unfruchtbaren Gebirgen, sondern in fruchtbaren Niederungen. Eben so unbegründet scheint es, wenn man die einzelnen asiatischen Rassen oder Stämme, wie noch Ritter thut, von einzelnen hohen Gebirgen ausgehen läßt, z. B. die Chinesen vom Kuen-lun, die Inder vom Himalaya, die Tataren vom Altai u. dergl. Daß die Mythologie der Völker, zum Theile erst in späterer Zeit, diese Gebirge zum Sitz ihrer Götter machte, berechtigt eben so wenig zu solchen Annahmen, als es zulässig wäre, den griechischen Olymp für den Ursitz der Griechen zu erklären.

Was das Rassenverhältniß betrifft,*) so gehört die Bevölkerung Asiens,

*) Vgl. zum Folgenden den Art. „Rassen." Anm. d. Red.

wenn man 5 Menschenrassen mit Blumenbach annimmt, fast ausschließlich der mongolischen, kaukasischen und malaischen Rasse — und zwar hinsichtlich des numerischen Verhältnisses in der angegebenen Reihenfolge — an. Weit überwiegend ist die mongolische. Neger giebt es von Haus aus in Asien nicht, wenn man nicht mit Berghaus die sogenannten Australneger der ostindischen Inseln zu den Negern zählt. Andererseits zeigen die ansässigen Tschuktschen im äußersten Nordosten Asiens eine offenbare Verwandtschaft mit den Eskimos in Nordwestamerika, sei es, daß man diese mit Morton, Chamisso u. a. aus Nordostasien nach Amerika, oder jene mit Gallatin aus Nordwestamerika nach Nordasien einwandern läßt. Je genauer aber die einzelnen Stämme bekannt werden, desto mehr werden auch die Verschiedenheiten in Sprache, Physiognomie, körperlicher, geistiger Bildung u. s. w. innerhalb derselben hervortreten. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß es bei den Hauptvölkern der Erde und namentlich Asiens wenig oder gar keine reine Rasse mehr giebt.

Wie unter unseren Augen in Amerika die Rothhäute vor der höhern europäischen Rasse verschwinden und bald nur noch Individuen von gemischtem Blut übrig sein werden, so saßen in China früher die Miao-tse und andere Barbaren, die bis auf wenige schwache Reste unter der Herrschaft der höher kultivirten Chinesen entweder untergegangen sind, oder sich mit ihnen gemischt haben. Ebenso geschah es in Indien mit den Dravida's oder Südindiern beim Eindringen der Sanskrit- oder arischen Inder und auch wohl in Arabien mit den Himyariten, beim Eindringen der Nordaraber, desgleichen im indischen Archipel, wo die sogenannte malaische Rasse den Negritos gefolgt sein soll u. s. w. Die Erneuung geht regelmäßig von einem nördlichen Volke als dem energischeren aus. Aber auch später haben Mischungen mit verschiedenen Stämmen derselben oder einer andern Rasse überall stattgefunden.

Hieraus sieht man, wie mißlich es ist, in dem alten Asien nach den Veränderungen von Jahrtausenden überall noch die ursprüngliche Rasse herausfühlen zu wollen. Dieß ist nur etwa noch möglich bei Völkern, die wie die Mongolen in einer ununterbrochenen Absonderung fortgelebt haben, was sich dann auch in einer abstoßenden Einförmigkeit der Gesichtszüge ausprägt. Doch haben sich auch diese Völker nicht von aller Mischung freigehalten. Die heutigen Chinesen sind hervorgegangen aus den verschiedensten Mischungen, theils mit den erwähnten Urbewohnern des Landes, theils mit Mongolen, Türken, Tungusen und den jetzt verschwundenen Siän-pi, aber alle der sogenannten mongolischen Rasse angehörig. Dieses Mischvolk bewohnt nicht nur China, sondern auch die zahlreichen Kolonieen der Tatarei, Hinterindiens, des ostindischen Archipels, und reicht jetzt bis Callao, Jamaika, Kalifornien, Peru u. s. w. Da Frauen nicht auswandern dürfen, so entstehen außerhalb China's neue Verbindungen mit Malajen, Hinterindiern u. s. w. Die einsilbige Sprache der Chinesen, ihre Beschäftigung mit Ackerbau, Handel und Industrie scheiden sie bestimmt von den nomadischen Mongolen mit vielsilbiger Sprache. Vgl. noch den Art. „Chinesen.“ Ihnen zunächst verwandt sind die hinterindischen Völker, Annamesen (12—20 Mill.), Siamesen (Thai) (3—7 Mill.), Laos (1—1$^1/_2$ Mill.), Birmanesen oder Uran-ma (2—6 Mill.) u. s. w., die tübetanischen Stämme mit ebenfalls einsilbiger Sprache und durchgehends Ackerbauer, die Annamesen, 12—20 Mill., auch mit chinesischer Kultur, während die westlichen Hinterindier wie die Tübetaner mit dem Buddhaismus aus Indien auch ihre Schrift und heilige Sprache von hier erhielten. Die Koreaner (8 Mill.) und Japaner (34—50 Mill.) gehören, obwohl beide chinesische Kultur angenommen, und die Gebildeten auch chinesische Sprache und Schrift studirt und diese daraus ein Syllabar, jene gar ein Alphabet entwickelt haben, schon ihren vielsilbigen, ganz verschiedenen Sprachen nach ursprünglich nicht zu dem chinesischen Stamme, aber auch nicht zu den

sogenannten Tataren, obwohl sie sich mit beiden vielfach gemischt haben. In Nord-Japan scheinen wie auf den Kurilen ursprünglich Kurilen (Aino's) gesessen zu haben, die durch ihre Behaartheit vor der fast bartlosen mongolischen Rasse sich auszeichnen. Ihre Sprache ist nach Pfitzmaier auch durchaus selbstständig. Auch die dem Erlöschen nahen kleinen Stämme Nordasiens, die Kamtschadalen, Korjäken u. s. w., — jene 1795 nur noch 1782 Männer, diese 1224, — möchten ihrer Sprache und ihren Sitten nach schwer den eigentlichen sogenannten Tataren anzureihen sein. Zu diesen Tataren gehören dagegen die Tungusen, vom japanischen bis zum Eismeere, theils auf russischem, theils auf chinesischem Gebiete und als Jäger und Fischer, einige als Ackerbauer, meist ohne Schrift und höhere Kultur lebend. Nur die Mandschu, die jetzigen Beherrscher China's seit 1644, nach P. Hyacinth 172,650 streitbare Männer von 16—60 Jahren, mit Weibern, Greisen und Kindern vielleicht die 10fache Zahl, haben eine aus dem Mongolischen entlehnte Schrift und Uebersetzungen aus dem Chinesischen und Tübetanischen. Die Mongolen (vgl. diesen Artikel), durchweg Nomaden, erfüllen vornehmlich die Steppen und Wüsten des innern Hochasiens zu beiden Seiten der Gobi. In der eigentlichen Mongolei vielleicht nur 3 Mill. stark, erstrecken sie sich unter dem Namen der Buriäten oder Brazken bis nach Sibirien, die Kalmuken bilden sogar einen verlornen Vorposten an der Wolga, andere sind noch in der großen Bucharei und Ciskaukasien zu finden. Obwohl so zerstreut und jetzt unter Fremdherrschaft lebend, haben sie doch in Sprache, Sitte, Physiognomie weit mehr den Charakter der Einheit behauptet, als Tungusen und Türken. Sie haben eine reiche, buddhaistische theologische Literatur; ihre Schrift ist von den Osttürken (Uiguren) entlehnt. Ob die Hiun-ju, die die Chinesen 1736 v. Chr., wie die spätern Hiung-nu (256 v. Chr. — 263 n. Chr.) als herrschendes Volk in der Mongolei setzen, Mongolen oder Türken waren, ist streitig. Schon de Guignes u. a. identifizirten die Letzteren mit den Hunnen und nahmen sie für Mongolen. Vielleicht schieden sich diese Stämme erst spät, da die tatarischen Sprachen, wenn auch in den einzelnen Wörtern verschieden, doch nahe verwandt sind.

Der Name der Türken (Tu-kiu) kommt zuerst*) bei den Chinesen am Altai 545 n. Chr. vor und Justinus der Jüngere schickte 569 eine Gesandtschaft an den Großkhan der *Τοῦρκοι*. Während ihre Sprache, soweit sie nicht mit persischen und arabischen Wörtern versetzt ist, noch den allgemeinen Charakter der tatarischen Sprachen theilt und die östlichen Stämme auch in der Physiognomie an die mongolische Rasse erinnern, nähern die westlichen, wohl in Folge starker Mischungen mit Kaukasiern, sich in der Gesichtsbildung diesen so sehr, daß Cuvier u. a., wohl mit Unrecht, sie zu den Kaukasiern haben rechnen wollen. Obwohl seit lange ohne politische Einheit, verständigen sie sich doch noch alle so ziemlich. Sie sind Muhammedaner mit Ausnahme der Jakuten in Sibirien, die noch Schamanen-Kult haben, und bedienen sich der arabischen Schrift, mit Ausnahme der Osttürken (Uiguren), welche die uigurische Schrift aus dem syrischen Estrangelo entlehnt haben. Einige verkommene Stämme in Sibirien leben von Jagd und Fischfang. Die Osmanen dagegen, den berühmtesten von ihren Stämmen, der seine Herrschaft in Asien, Europa und Afrika ausgebreitet hat, findet man in Kleinasien, ihrem Hauptsitz, als fleißige Ackerbauer; in Europa, wo ihre Zahl geringer ist, meist als Handwerker und Kaufleute, in Afrika fast nur als Beamte und Soldaten. Von 16—17 Mill. Einwohnern der asiatischen Türkei rechnet Ubicini 10,700,000 osmanische Türken. Aber auch die übrigen türkischen Stämme haben sich

*) Die Erwähnung der Turcae bei Plinius 6, 7 und P. Mela 1, 19 ist jedenfalls eine unsichere Lesart, in der die Stelle Herodot 4, 22 zu Grund zu liegen scheint.

vielfach selbstständig und unabhängig erhalten, oft andere Völker sich unterworfen, wie die Usbeken, die ursprünglich persischen Bewohner (Tadjik) der großen Bucharei, und die Kadscharen jetzt Persien beherrschen. Nur einige stehen unter chinesischer und russischer Herrschaft. Außer den Osmanen und Usbeken gehören zu den bedeutenderen türkischen Stämmen die Uiguren in der kleinen Bucharei und Ili, die Turkmanen oder Truchmenen, hauptsächlich an der Ostseite des kaspischen Meeres, in Persien viele Wanderstämme (Iliat), darunter die Affscharen, aus welchen Nadir Schah hervorging, — in Afghanistan die Kizilbaschen, die unter jenem Eroberer und später sich da niederließen; dann die Kirghisen und Kirghis-Kosaken (auch Burutten genannt, nach Lewschine 2,400,000 Seelen) unter russischer, chinesischer und Khokhands zum Theil nur nomineller Herrschaft. Die sibirischen Türken nehmen den ganzen Südwesten Sibiriens als die älteste Bevölkerung ein und zerfallen in 15 Abtheilungen, unter ebensovielen Namen. Auch im Kaukasus und Transkaukasien sitzen noch mehrere türkische Stämme, hier unter den Namen der Tataren bekannt. Die Bassianen im nördlichen Kaukasus, die Baschkiren am Süd-Ural u. a. sind Finnen, Stammgenossen der Ungarn, die erst später türkische Sprache und Sitte angenommen haben. Zu den Finnen gehören auch die Wogulen, auf beiden Seiten des Ural, und die Ostjaken am Ob, und Irtisch. Bär findet die ostfinnischen Stämme ganz allmählig in die türkischen übergehend und will sie mit diesen zur „tatarischen Rasse“ rechnen, vgl. hierüber den Art. „Finnen.“ Die Samojeden, die zwischen Ob und Jenisei ihren Wohnsitz haben, während kleine Reste sich auch im Altai, vielleicht ihrer ursprünglichen Heimath finden, haben nach Bär mongolische Schädelbildung, nach Castrén eine der finnischen verwandte Sprache. Alle diese Stämme sind ohne Schrift und soweit sie nicht zur russischen Kirche bekehrt sind, Schamanenanhänger.

Wie man die bisher genannten Völker Asiens sämmtlich zur mongolischen Rasse rechnet, so werden die Völker des indischen Archipels als der malaischen Rasse angehörig betrachtet. Ihre Zahl beläuft sich kaum auf 30 Millionen. Man hat auch alle Sprachen des Archipels, selbst die Australiens und Madagaskars, auf eine gemeinsame Grundsprache zurückführen wollen, wird aber, je genauer man die einzelnen Stämme kennen und unterscheiden lernt, dies mehr und mehr aufgeben müssen. Ziemlich allgemein werden jetzt von den Malaien die Negrito's unterschieden, die man für zurückgedrängte Urbewohner hält; Einige glauben in den menschenfressenden Battas auf Sumatra, den Dajaks auf Borneo, den Alforen oder Haraforen auf den Molukken, Celebes u. s. w., den Tagalen auf den Philippinen u. a. einen dritten selbstständigen Völkerkomplex zu erkennen. Die Malaien haben mit dem Islam die arabische Schrift angenommen, bei den übrigen Völkern haben sich neben verschiedenen Religionen mehrere Schriftarten, die wohl mit den indischen zusammenhängen, in beschränktem Gebrauche erhalten. Die Bewohner der Philippinen sind zum Theil von den Spaniern zum Katholizismus, auf den Molukken viele, auf Java wenige Einwohner von den Holländern zum Protestantismus bekehrt. Es haben frühe Einwanderungen von Indern, Chinesen u. a., und Mischungen derselben mit den ursprünglichen Einwohnern stattgefunden. Als Insulaner haben die Malaien sich vorzugsweise auf Schifffahrt, Handel und Seeräuberei geworfen. Weiteres s. in dem Art. „Ostindischer Archipel.“

Die sogenannte kaukasische Rasse begreift wieder sehr verschiedene Abtheilungen. Zu den arischen Völkern zählt man zunächst die Sanskrit redenden Inder. (Vgl. diesen Art.) Aber unter den 141—155 Millionen Indiens (ungerechnet Ceylon mit $1\frac{1}{2}$ Millionen) hat sich, außer den kleinen Resten der Gonds Bhils u. s. w. im Süden, die alte Urbevölkerung der Dravidas noch viel reiner erhalten, als in China, wo alles mehr zur Einheit drängte. Diese Urbevölkerung giebt sich durch den

Gebrauch der tamulischen, der telingischen, der malabarischen, der Kanara- und Tulavasprache — alle mit dem Sanskrit mehr oder weniger verwandt — zu erkennen. Hieher gehören nach den neuesten Forschungen auch die Brahui im alten Gedrosien und vielleicht die buddhaistischen Singhalesen in Ceylon. Alle Inder folgten ursprünglich der brahmanischen Religion, die in eine Menge Sekten zerfallen ist. Daneben sind aber in Hindustan Muhammedaner persischen, türkischen und andern Stammes eingedrungen, die auch manche Hindu's gewaltsam bekehrten, und jetzt bekennen sich an 17½ Millionen zum Islam. Die daraus entstandenen Mischungen erstrecken sich auch auf die Sprache, indem aus der Aufnahme arabischer und persischer Elemente das Hindi, Hindui, Hindustani, Bengali u. s. w. entstand — die beiden ersten Sprachen noch mit Devanagari, die dritte schon mit arabischen Buchstaben geschrieben. Ueber die indische Bevölkerung von Kabul vergl. den Art. „Afghanistan." Abkömmlinge von Auswanderern aus Indien sind nach Pott auch die Zigeuner in Europa.

Zu den Ariern gehören ferner die Perser (vgl. diesen Art.) mit den Kurden (1 Mill., zum Theil in der Türkei) und den Luren, dann die Afghanen (4 Mill.) oder Patanen, von welchen eine Kolonie in Indien sich niedergelassen hat, die Beludschen (½ Mill.) und die Urbevölkerung in der großen und kleinen Bucharei, unter dem Namen Tadschiks oder Sarten, auch Bucharen bekannt. Die persischen Stämme sind alle Muhammedaner, die im heutigen Persien wohnenden (5 Mill.?) meist Schiiten, und haben in Folge dessen die arabische Schrift angenommen. Nur ein schwacher Rest der alten Perser, die Parsis (¼ Mill.) in Südindien, bekennt sich noch zu der Religion Zoroaster's.

Der Kaukasus mit 3—3½ Mill. Einwohnern birgt die verschiedensten Völkerstämme; einige sind türkischen Ursprungs; andere, wie die Tscherkessen (3—500,000) und Lesghier (2½ Mill.) weiß man noch nicht recht zu klassifiziren. Zu den arischen Völkern werden außer einigen kleineren Stämmen, wie die Osseten u. a., die Georgier (4—500,000) und Mingrelier, dann die weithin zerstreuten Armenier gerechnet. Diese, deren Gesammtzahl Eli Smith auf 3 Mill. anschlägt, haben eigene Schriften, sind orientalische Christen, und stehen meist unter russischer Herrschaft. Zu den Ariern gehören endlich auch die Einwanderer aus alter und neuerer Zeit, die erstern besonders im türkischen und russischen Asien. — In jenem rechnet Ubicini 1 Mill. Griechen und 640,000 Lateiner. Auf die in neuerer Zeit eingewanderten, in Indien, Sibirien und dem Archipel herrschenden Europäer, deren Zahl merkwürdig gering ist, werden wir unten zurückkommen.

Es bleibt uns in S.-W. Asien nur noch der zweite Hauptstamm der Kaukasier, die Semiten, die sich von da auch über Nord- und Ostafrika ergossen haben. Der mächtigste Zweig ist der der Süd-Semiten oder Araber (vgl. diesen Art.), nicht nur im eigentlichen Arabien, sondern auch am Euphrat und an der Südküste Persiens; dann die Wanderstämme (Iliat) arabischer Zunge in Persien: Reste von frühern Kriegsschaaren oder Söldnertruppen in Indien und der großen Bucharei, auch im indischen Archipel zerstreut als Händler, Schiffer, Soldaten, Religionslehrer. Sie sind Muhammedaner und haben eine reiche Literatur, wie die Perser. Von den Mittel-Semiten sind die Juden (vgl. d. Art.) über die ganze Erde zerstreut, keine selbstständige Nation mehr; ihre Anzahl in Asien ist verhältnißmäßig gering, die meisten finden sich wohl noch im türkischen Asien, wo Ubicini 100,000 rechnet. Die schwarzen Juden in Malabar sind wohl bekehrte Hindu. Von den Nord-Semiten haben sich nur kleine Reste in den Chaldäern am Euphrat und Tigris, in Syrien in den religiösen Sekten der Drusen, Maroniten, Ismaeliten, Zabier u. s. w. erhalten.

Die räumliche Vertheilung der gesammten Bevölkerungsmasse ist sehr ungleich. Am stärksten bevölkert sind wohl China — besonders in den Niederungen

des Ostens, viel geringer die bergigen Striche — und die Länder, die zum chinesischen Kultursystem gehören: Japan, Korea, Annam. Dünn bevölkert sind die Wildnisse der Mandschurei, die Steppen der Mongolei, das hohe, ganz gebirgige Tübet, auch das übrige Hinterindien, — Siam z. B. nicht $^1/_{10}$ so stark als Frankreich; in Arakan ist kaum der 200. Theil des Bodens angebaut. Im ostindischen Archipel scheint nur Java mit 10 Mill. seit den letzten Jahren stark bevölkert, auf Sumatra sind im Lande der Battas nach Junghuhn von der Gesammtfläche nur 00,08 bebaut, auf 3000 e. Q.-M. leben 150—300,000 E. Auf den Philippinen sollen nur 3 Mill. Hektaren bebaut, 24 unbebaut sein. Indien ist verhältnißmäßig gut, doch sehr ungleich bevölkert; während z. B. in Burdwan auf 1 e. Q.-M. ($^1/_{16}$ deutsche) 600 E., in Ober-Bengalen 490, in Süd-Bengalen 240 E. leben, kommen in der Präs. Bombay nur 106, in Madras nur 90, in Sind nur 60 auf denselben Flächenraum. Persien, im Ganzen dürre, zum Theil unanbaubar, durch die fremden Wanderhorden und die elende despotische Regierung seit lange ausgesogen, ist nur schwach bevölkert; noch schwächer wohl Arabien, besser der Kaukasus; Turkestan nur in einzelnen Oasen ziemlich; die asiatische Türkei in den verschiedenen Theilen sehr verschieden; am schwächsten Sibirien, wo Subow auf die Q.-M. in Tomsk nur 8—9, in Tobolsk 4, in Jeniseisk 4—5, in Irkuzk nur 2—3 E. rechnet.

Betrachtet man die Lebensweise der Bevölkerung, so nährt die weit überwiegende Zahl sich vom Ackerbau. Die Nomaden nehmen der Natur ihrer Beschäftigung nach zwar weite Strecken ein, die aber nur schwach bevölkert sind. Ein Nomadenleben führen theilweise die Araber, die Mongolen, die Kirghisen u. a. tatarische Stämme Sibiriens. Die Wanderhorden (Iliat) in Persien zählten nach Flandin 750,000, nach Fraser 2—3 Millionen Menschen. Auch in den zivilisirteren Staaten Asiens treten die städtischen Beschäftigungen weit hinter dem Landbau zurück. Im asiatischen Rußland hatte 1840 Transkaukasien bei $3^1/_2$ Mill. E. nur 22 Städte mit 141,164 E., Sibirien 57 Städte mit 167,827 E. bei $2^1/_2$ Mill. E. Diese Data sind freilich für die Hauptkulturländer nicht maßgebend; es fehlen aber die statistischen Nachrichten, außer von einigen Distrikten Indiens, wo z. B. in Rangapur nach Hamilton unter 2,735,000 E.: 2,066,000 Ackerbauer, 326,000 Gewerbtreibende, dagegen in den Nordwestprovinzen 1851 unter 23,199,668 E. nur 14,724,233 Ackerbauer gezählt wurden. Bemerkenswerth ist die vorherrschende Neigung zum Landbau, die sich bei den Hindu im Gegensatze zu den Muhammedanern zeigt. Es waren z. B.

	Ackerbauer	Nichtackerbauer
Hindu	13,127,956	6,324,690
Muhammed.	1,596,277	2,150,745

in den N.-W.-Provinzen. Aber auch wo die Industrie zahlreiche Hände beschäftigt, ist dies meist nicht ein Zeichen ihrer Blüthe, sondern im Gegentheil ihres rohen Zustandes, der für die geringste Leistung einen unglaublichen Zeit- und Kraftaufwand in Anspruch nimmt. So wird nach Stolz auf Java die 30tägige volle Arbeit eines Mannes erfordert, um $^1/_3$ Pfund Baumwolle in ein Stück Sarong von 3—4 Ellen zu verwandeln. Unter solchen Verhältnissen ist es begreiflich, daß der Ueberschuß der Bodenerzeugnisse unverarbeitet aus dem Lande geführt, an die Einfuhr fremder Rohstoffe zum Zweck der Verarbeitung nicht gedacht, und dem Boden selbst nur das Nothwendigste abgewonnen wird. Die gesammte Getreideproduktion von Brittisch Indien soll 54 Mill. Quarter betragen — nicht mehr, als in den vereinigten Königreichen jährlich gewonnen wird — und auf dieses Quantum sind hier 25, dort 100 Mill. Menschen mit ihrem Lebensunterhalt angewiesen.*)

*) Ueber die volkswirthschaftlichen Zustände von China vgl. diesen Artikel.

Ein Ueberwiegen des **weiblichen Geschlechtes**, woraus Montesquieu die in Asien vergeblich allgemein herrschende Polygamie hat erklären wollen, besteht nicht, wie aus den in meinem unten angeführten Werke S. 66 zusammengestellten statistischen Daten erhellt. Da auch die Ehelosigkeit in Asien seltener ist als in Europa, so kann die Polygamie schon deshalb nicht allgemein verbreitet sein, sondern nur bei den höheren Ständen, die gegen die ganze Masse nicht ins Gewicht fallen, häufiger vorkommen. Ebenso ist es irrig, wenn man in Asien die Frauen sich allgemein als ein- und abgeschlossen denkt. In Tübet, Siam, Annam, in der kleinen Bucharei, bei den Mongolen und anderen Stämmen hat die Frau freien Umgang mit dem andern Geschlecht, greift thätig ins Leben ein und führt zum Theil den Verkehr nach außen. Nur in den großen Städten und bei den vornehmeren Klassen der zivilisirteren Staaten ist jene Absperrung zur Sitte geworden. Im Unterricht dagegen sind die Mädchen fast überall zurückgesetzt; in Arakan und Bali allein sollen selbst Frauen des Lesens und Schreibens kundig sein.

Sonst ist der **Unterricht** in den Ländern höherer Kultur ziemlich verbreitet: in den zum chinesischen Staatensystem gehörigen ohne Zuthun des Staates, meist durch Privatlehrer; in den buddhaistischen Reichen durch die Priester in den Klöstern. Im brahminischen Indien war der Unterricht, ursprünglich auf die höhern Klassen beschränkt, in den Händen der Brahminen und später der Schreiberkaste (Kajastas); unter dem Drucke der muhammedanischen Herrschaft und von den europäischen Regierungen vernachlässigt, gerieth er in Verfall. Wo der Muhammedanismus in voller Kraft ist, wie in Buchara, liest und schreibt nach Chanykof $^1/_4$ der Bevölkerung; anders wo er nur oberflächlich eingedrungen ist, namentlich bei den arabischen Nomaden, den Khirgisen u. s. w. Diese Verschiedenheit beruht wohl noch mehr auf der Lebensweise, als auf der Religion. Auch bei den buddhaistischen Mongolen sind nur die Geistlichen im Lesen und Schreiben bewandert. Merkwürdig ist, wie bei den brahminischen Balinesen nach Zollinger alle Erwachsenen, Männer und Frauen, lesen und schreiben können, ebenso bei den muhammedanischen Lampungs auf Sumatra, — beide mit eigener Schrift, wie sie auch die menschenfressenden Battas haben, von welchen $^3/_4$ nach Junghuhn lesen und schreiben. Auf den Philippinen ist die Kunst durch spanische Mönche unter den Tagalen in tagalischer Sprache, — worin aber so gut als nichts geschrieben ist, — noch allgemein verbreitet. In den russischen Provinzen geschieht wenig zur Beförderung des Unterriches; von den Holländern auf Java wird er — zur Erleichterung ihrer Herrschaft! — absichtlich vernachlässigt; auch die Engländer in Indien haben erst kürzlich angefangen, etwas dafür zu thun. Noch 1831 konnten nach Briggs von 39,988 eingebornen Soldaten nur 7226, darunter kein einziger Feldwebel (Havildar), lesen.

Was die **Hauptsprachen** Asiens betrifft, so ist die **chinesische** mit einem Geibet von 4—500 Mill. die verbreitetste. Doch muß man das nicht mißverstehen: sie ist dialektisch so verschieden in den verschiedenen Provinzen, als die romanischen Sprachen in Europa. Die sogenannte Mandarinensprache (Kuan-hoa) eröffnet zwar, wie einst das Latein im Mittelalter, den Verkehr nicht nur durch ganz China, sondern auch in den zum chinesischen Staatensysteme gehörenden Staaten mit verschiedener Sprache, doch nur unter den Beamten und dem gebildeten Theile des Volkes. Vollständiger thut diesen Dienst die ursprüngliche Bilder-, jetzt mehr Begriff- und Zeichenschrift der Chinesen, die auch den Zugang zu ihrer reichen Literatur eröffnet und einst als Vehikel dienen kann, europäische Wissenschaft und Bildung unter ein begabtes Volk zu verbreiten. Noch empfänglicher sind die Japaner und ihre Sylbenschrift erleichtert noch mehr die Mittheilung. — Man beschäftigt sich in Europa und namentlich in Deutschland viel mit dem todten **Sanskrit**. Als Grundlage aller nordindischen Sprachen

und für die Geschichte und Alterthümer Indiens ist es allerdings von der Bedeutung des Lateinischen und Griechischen in Europa, aber sonst ohne praktischen Nutzen. Wie aus dem todten Latein die romanischen Sprachen hervorgingen, so aus dem Sanskrit die neuindischen Sprachen, die ein selbstständiges Leben in Verkehr und Literatur beginnen, wie in Europa die romanischen nach dem Wiederaufleben der Wissenschaften. Hieher gehört die Sprache, die unter den Namen Hindi, Hindui und Hindustani — jenachdem sie mehr oder weniger mit Arabischem versetzt ist — bekannt, wohl von 30—50 Millionen, zwischen Vindhya und Himalaya, Indus und Radjmahal, aber in 8 sehr abweichenden Dialekten gesprochen wird; dann das Bengali (20—30 Mill.), — in Südindien, um nur die verbreitetsten zu nennen, das Telogu oder Telinga, auch Gentu genannt, (7—10 oder nach Fox 10 Mill.), das Tamulische (8 Mill.), das Malabarische (1 Mill.), das Canarische u. s. w. Man schreibt diese Sprachen mit Schriften, die aus dem Indischen entlehnt sind, das Hindustani mit arabischer Schrift. Ebenso die malaische Sprache, die auch als eine Weltsprache für den indischen Archipel zu betrachten ist, obwohl sie nur den Verkehr mit den Küstenbewohnern eröffnet und lange nicht mit den 18—20 Mill. des Archipels, wie viele Missionäre fälschlich geglaubt haben. Unter den sogenannten tatarischen Sprachen sind die türkische, unter den semitischen die arabische, unter den arischen noch die persische hervorzuheben, — die letztere einst, wie das Französische in Europa, die Sprache der Höfe und Diplomatie in Westasien und Indien, seit der Mongolenherrschaft in Hindustan auch die Verwaltungs- und Gerichtssprache, bis sie hier durch die englische jüngst verdrängt wurde. Diese 8 oder 10 Sprachen — Chinesisch, Japanisch, Hindustani, Bengali, Telugu, Tamulisch, Malaisch, Türkisch, Arabisch, Persisch — müssen dereinst in Europa praktisch gelernt und auf den Universitäten gelehrt werden, um nicht nur die Schätze, die sie bergen, Europa zugänglich zu machen, sondern auch durch Verbreitung europäischer Kultur eine segensreiche friedliche Einwirkung auf die Völker Südasiens ausüben zu können. Davon ist auch die Ausbreitung des Christenthums in jenen Ländern wesentlich bedingt.

Unter den Religionen Asiens steht nach der Zahl seiner Bekenner — etwa 500 Millionen — der Buddhaismus voran. (Vgl. diesen Art.) Doch muß man unterscheiden zwischen den reinbuddhaistischen Staaten Siam, Laos, Birma, Arakan, Ceylon, Nepal, wo er ausschließliche Staatsreligion ist, sich des ganzen Volkes bemächtigt hat, den Unterricht beherrscht, fast aus jeder Familie ein Mitglied ins Kloster zieht, und als die stärkste Stütze des Despotismus erscheint — was noch mehr der Fall ist in der Form des Lamaismus in Tübet und der Mongolei, — und den Ländern des chinesischen Staatensystems, wo er sich nur neben einem anderen Glauben Eingang und zeitweilige Duldung verschafft hat, wie in China neben der altchinesischen Religion und dem Geisterglauben der Tao-sse, oder in Japan neben der alten Sinto-Religion. Hier opfern der Kaiser und die Beamten nur den heimischen Göttern, obwohl sie in bedenklichen Lagen auch wohl einmal bei den verachteten Idolen des Volkes Hülfe suchen. Der gemeine Mann verehrt neben seinen Ahnen auch gewisse Gegenstände des buddhaistischen Kultus, aber methodischen Unterricht in dieser oder irgend einer Religion empfängt er nicht, daher auch unter Millionen Chinesen nur Einzelne das Wesen des Buddhaismus kennen. An feierliche Aufnahme in die religiöse Gemeinschaft ist kein Gedanke, außer bei denen, die sich dem Mönchthum widmen wollen. In den Schulen erfährt der junge Chinese nur von den Gegenständen des alten nationalen Kultus. Hier scheint es, müßte das Christenthum bei gehöriger Sprach- und Schriftkunde und zweckmäßiger Behandlung eher Boden gewinnen können, als bei den reinbuddhaistischen Völkern.

Die verbreitetste Religion Asiens ist nächstdem der **Brahmanimus**, mit Ausnahme von Bali und Lombok auf Indien beschränkt, mit etwa 124 bis 140 Millionen Anhängern. Doch würde man sich irren, wenn man diese alle einem Kultus folgend glaubte, wie die Buddhaisten. In merkwürdigem Gegensatze zu dem Buddhaismus zerfällt der Brahmaismus in eine Menge von Sekten, deren Wilson unter den zwei großen Hauptabtheilungen der Vaischnavas und Saivas 53 aufzählt. Nur die Grundideen des indischen Glaubens, die in dem Art. „Brahmaismus" darzustellen sein werden, haben sie alle gemein. Daneben ragt in Südindien im Lingamdienste die Religion der alten Urbewohner und in der Lehre Nanaks, des Stifters der Sheiks, der Monotheismus des Islams herein; die Lehre der Jainas erscheint als ein Aufschuß aus dem abgehauenen Stamme des Buddhaismus; Kastenwesen und Priesterthum sind nicht allen jenen Sekten gemeinsam. Ihre Zersplitterung kann übrigens nicht als ein Zeichen des Verfalls gelten, so wenig als das protestantische Sektenwesen in Nordamerika, das vielmehr von einem lebendigen individuellen Leben auf gemeinsamem Boden zeugt. Noch kürzlich gab ein indischer Banquier in Mutra nach E. Perry zum Baue eines Tempels 700,000 L. — Der rationelle **Pantheismus** Ramohun-Roy's, der in Deutschland seiner Zeit viel von sich sprechen machte, scheint seit dem Tode seines Stifters (1833) verschollen; auch der **Theophilanthropismus**, der 1843 in Indien auftauchte, scheint keinen Fortgang zu haben.

Die dritte Hauptreligion Asiens ist der **Muhammedanismus** (vergl. diesen Artikel), in den beiden Sekten der Schiiten, besonders in Persien, Ladakh u. s. w. und der stärkeren der Sunniten in ganz Westasien d. i. der asiatischen Türkei, dann in Afghanistan, Turkestan, Beludschestan, der großen und kleinen Bucharei, bei Kirghisen, Turkomanen, im russischen Asien, dem Kaukasus, wie in Sibirien, in Hindostan (1851: $17^1/_2$ Mill.), ganz Kaschmir, im indischen Archipel bei den Malaien, Javanen (wohl 10 Mill.), Bugis, Makassaren und andern Stämmen. Kleinere Gemeinden giebt es auch in China, der Mandschurei, Hinterindien. Die Gesammtzahl der asiatischen Muhammedaner wird auf 70—79 Mill. geschätzt. Bei mehreren, namentlich nomadischen Stämmen nur sehr oberflächlich eingedrungen, hat er bei den Bugi's und Makassaren auf Celebes manches, selbst die Lehre von der Seelenwanderung, aus dem alten Volksglauben mit herüber genommen. Auch der Muhammedanismus behauptet in Asien, wie die beiden anderen Hauptreligionen, im Ganzen das Gebiet, das er eingenommen hat, ohne erhebliche Fortschritte oder Rückschritte zu machen, während er sich in Afrika immer weiter verbreitet.

Der **Schamanismus**, ein Geisterdienst mit Beschwörungen durch Zauberer (Schamanen), herrschte ursprünglich in ganz Nordasien, dem Hochlande von Hinterasien und Nordeuropa; in Hochasien wich er erst seit 1000 Jahren dem Islam, in einem kleinen Theile Nordasiens dem Buddhaismus; beide bergen aber noch Reste davon.

Die geringe Zahl der oben schon erwähnten Juden und Parsis übergehend, wenden wir uns zuletzt zu der **christlichen** Bevölkerung von Asien. In der asiatischen Türkei rechnete Ubicini 1844 2,360,000 griechische und armenische Christen, 600,000 Lateiner, 70,000 Jakobiten. Zahlreiche Christen finden sich auch im russischen Asien und im Kaukasus, meist der griechischen Kirche angehörig, obwohl zum Theil mit gewissen Abweichungen, wie die Georgier und Armenier. In Indien sind alte — sog. syrische oder Thomaschristen, unter sich zerfallen, vielleicht 200,000, dann Armenier — und neubekehrte Katholiken und Protestanten; Katholiken auch in Hinterindien und China, von den dortigen Missionären bekehrt, während die protestantischen Missionen hier noch keinen Erfolg aufzuweisen haben. Am durchgreifendsten verfuhren Portugiesen und Spanier; v. Minutoli rechnete 1854 in den portugiesisch-indischen Besitzungen 232,213

Katholiken unter 406,563 Einw. Die Spanier auf den Philippinen haben, so weit ihre Herrschaft reichte, schon längst die Einwohner bekehrt; den Holländern gelang es nur auf den Molukken; oft war ihr Auftreten der Ausbreitung des Christenthums mehr hinderlich als fördernd, wie auch das der Engländer in Indien. Jetzt fängt ein besserer Geist an zu herrschen. Die Angaben Roons und Rheinwalds über die Gesammtzahl der Christen in Asien sind so abweichend, daß sie gar keinen Anhaltspunkt bieten. Das heutige Missionswesen nach seinen guten und schlechten Seiten zu charakterisiren, überlassen wir dem besonderen Artikel, der diesem Gegenstande gewidmet ist. Fragt man, wie es kommt, daß das Christenthum, das doch vor mehr als 1800 Jahren schon in Asien geboren wurde, dort so wenig Fortschritte gemacht hat, so ist ein Grund offenbar der, daß in den Ländern des brahmanischen und buddhaistischen Glaubenssystems die Völker mit Glauben oder Aberglauben bereits zur Genüge gesättigt waren, in Westasien aber das Christenthum früh ausartete und so die Reaktion des Muhammedanismus hervorrief. Einigermaßen erhebliche Fortschritte macht daher das Christenthum in Asien nur bei kleinen verkommenen glaubensleeren Stämmen, wie den Kariaen in Hinterindien, bei den untersten, verachtetsten Kasten der Pariahs in Indien — das Evangelium wurde ja schon ursprünglich zunächst den Armen gepredigt — und dann bei Völkern, wo kein ausgebildetes Religionssystem feste Wurzeln geschlagen hat oder das vorhandene in Verfall gerathen ist. Vor allem aber ist zur Ausbreitung des Christenthums in Asien wie allenthalben nöthig ein lebendiger, geläuterter Christenglaube, ein reiner Eifer der christlichen Sendboten, ohne Beimischung selbstsüchtiger Interessen, wechselseitige Bewährung des Prinzips christlicher Liebe unter den katholischen und protestantischen Missionären selbst, genaue Kenntniß der Landessprache und Sitten, Unterstützung der christlichen Regierungen. Die Mission muß sich auch mit der Wissenschaft verbinden. Besitzen die Missionäre wissenschaftliche und technische Kenntnisse, so werden sie nicht nur den neubekehrten in weltlichen Dingen wesentlich nützen können, und dadurch ihre Aufgabe selbst wieder bedeutend erleichtern, sondern auch in Europa neben dem religiösen zugleich das wissenschaftliche Interesse zu ihrer Unterstützung in Anspruch nehmen können.

IV. Wir schließen mit einer gedrängten Charakteristik der einzelnen Länder- und Völkergruppen*).

Von den Tiefländern ging die Kultur aus. Durch ihre Lage erhielten sie aber eine sehr verschiedene Bestimmung. Das große chinesische Tiefland, im N. und O. durch hohe Gebirge von der übrigen Welt abgeschieden, bei seinem reichen Boden aufs beste bewässert, bei seiner Ausdehnung vom Wendekreis bis 40° N. Br. und der größten Mannigfaltigkeit der Produkte sich selbst genügend, nur nach O. und S.O. gegen den Ozean offen und da blos auf die japanischen Inseln und den ostindischen Archipel verwiesen, mußte ein abgeschlossenes Volk erzeugen, das an den einmal angenommenen Sitten haftend, von keiner frischen Luftströmung durchweht, nur bis zu einem gewissen Punkt fortschreiten konnte, zumal aus dem Bewußtsein des Uebergewichts über die rings umher wohnenden Barbaren jener Dünkel entstand, den wir bei den Chinesen noch heute finden und der der Entwickelung so hinderlich ist. Die Chinesen waren nie ein eroberndes Volk, aber nach dem Grundsatze: „um den Krieg zu beseitigen, darf man Krieg führen und Menschen tödten, wenn man Andern dadurch Ruhe schafft," haben sie, den Einfällen der Tataren zu wehren, sie zurückgeschlagen und ihre Herrschaft im N. und N.W., wie jetzt, zeitweilig ausgebreitet, ohne jemals ihre Kultur, die sich für diese Länder nicht eignete, dahin verpflanzen zu wollen. — Von einem indochinesi-

*) Ueber die weltgeschichtliche Rolle Asiens vgl. den Art. „Menschheit, Geschichte derselben."

schen Tieflande kann man eigentlich nicht sprechen. Die verhältnißmäßig schmalen Thäler Hinterindiens, durch hohe Meridianketten getheilt, zeigen eine gleichartige Sumpfkultur, die bis zum 10° N. Br. ganz den Tropen angehört. Im O. nehmen die erschlafften Einwohner an der chinesischen, im W. an der indischen Bildung Theil, nur im S. ist die Halbinsel Malakka von Sumatra aus bevölkert und kultivirt worden. Das hindustanische Tiefland, vom Ganges und Indus durschnitten, von den Plateauhöhen Tübets, Ost-Irans und Nord-Dekhans überragt, außerhalb der Tropen liegend, ihnen aber unmittelbar benachbart und den ganzen Vortheil ihrer Fülle genießend, ohne ihre Nachtheile zu empfinden, ließ die indische Kultur sich über das ihr anheim gegebene Dekhan ausbreiten; eine Form des religiösen Glaubens, der Budhaismus, eroberte ganz Ostasien und verbreitete sich selbst über einige Inseln des Archipels, Java und Bali, obwohl die Inder außer Indien nie als weltliche Eroberer aufgetreten sind. Vom Industhale durch große Sandwüsten geschieden, konnten sie bei der bergigen Beschaffenheit Dekhans nie ihre Einheit behaupten und als von N.W. dann die muhammedanischen Eroberer einbrachen, knechteten diese das zum Theil verweichlichte Volk. — Das syrisch-arabische Tiefland, vom Winkel des persischen Meerbusens in Osten bis zur syrischen Gebirgsparallele im Westen, im Süden vom Hochlande Arabiens, im Norden vom Südrande Hochasiens überragt und vom Euphratsysteme bewässert, ist nicht so günstig gelegen, wie das indische; nur an einen innern Meeresgolf stoßend, hat es nicht mehr die feuchte Meeresnatur, wie die chinesischen und hinterindischen Tieflande; es bildet das Mittelglied zwischen der asiatischen und afrikanischen Landesnatur. Auch konnten sich die auf einen beschränkten Raum angewiesenen Staaten der Eingeborenen gegen die Eroberer nicht halten, die von den Höhen herabstürmten. Gleichwohl fanden sich hier immer blühende Sitze des Handels und der Kultur. — Das bucharische Tiefland in der Mitte, von den wasserärmsten Strömen, dem Gihon und Sir, theilweise durchzogen, zwischen dem Westrande des hohen Plateau von Tübet und dem Nordrande von Iran, bot in seinem salzgeschwängerten Steppenboden und seinen Kies- oder Sandflächen mit nur sporadisch-fruchtbaren Stellen, bei innerer Armuth nur einzelne Oasen der Kultur dar; es war meist ein Tummelplatz und zeitweiliges Asyl erobernder Horden. Das nordisch-sibirische Tiefland, das größte des Erdtheils, nur im S. mit kulturfähigem Boden, die nördliche Hälfte Morast, Sumpf, Felsfläche mit Polarklima und dem wenigst orientalischen Charakter, war von jeher armen verdrängten Stämmen überlassen und gelangte nie zu politischer Bedeutung; deshalb wurde auch sein südlicher Theil durch die Okkupation der Russen das erste europäische Kolonialland.

Von den Plateauhöhen Asiens gingen die Welteroberer aus. Persiens öde Plateaus, nur im Osten von wenigen fruchtbaren Thälern durchschnitten, vom Meere durch hohe Uferklippen getrennt, bot nur mit Hülfe künstlicher Bewässerung dem Ackerbau einigen Raum. Ein rüstiges Bergvolk, ergossen sich daher die Perser schon in alter Zeit über den Nordabhang in die große und kleine Bucharei, später über die Niederung Mesopotamiens und ganz Westasien, doch hier nicht bleibend. Diese Länder waren einer fortdauernden Einigung physisch zu ungünstig; ihre ausgebildeten Staats- und Religionsformen versuchten die Perser gar nicht zu überwinden, sondern ließen sie bestehen, und nachdem der Islam die einheimische alte Religion verdrängt hatte, wurde ihr eigenes Land beim Eindringen türkischer und anderer Nomadenhorden ein Tummelplatz beständiger Kriege und Zerstörungen. Ost- und Westpersien sind überdies jetzt durch Stammes- und Sektenverschiedenheit getrennt. Die kleinen Staats- und Religionssysteme in Syrien, Palästina und Kleinasien gingen, durch die Perser schon erschüttert, später zu Grunde. — Von den Höhen der noch ödern, keines Anbaues fähigen

Tatarei hatte sich der Strom der mongolischen und türkischen Eroberer schon wiederholt in die fruchtbaren, oft beneideten Niederungen Chinas ergossen und darin Reiche gegründet, doch nur als Kopieen der früher daselbst bestehenden Verfassungen ohne alle eigenthümliche Bildung; da ergoß sich unter Dschingis Chan der verheerende Völkerstrom westlich bis über Europas Grenzen, bald wieder versiegend, wie ein angeschwollener Bergstrom. War von den Persern wenig oder nichts Neues geschaffen worden, so ließen die Hufe der Mongolen nur Spuren ihrer Zerstörungen zurück*). Früher schon hatte sich, diesmal vom arabischen Plateau her, vom Glaubenseifer angefeuert, die Flamme des heiligen Krieges nach Ost und noch weiter nach West über Nordafrika bis nach Spanien verbeitet, in Bagdad wie in Kordova und Samarkand die Blüthen arabischer Kultur zurücklassend. Aber auch diese verfiel wieder, zumal wo an die Stelle der geistig begabten Araber die Türken ihre Herrschaft setzten, gleich den stammverwandten Mongolen nichts schaffend, sondern nur erdrückend.

Nachdem muhammedanische Eroberer die indischen Reiche zertrümmert hatten, ohne selbst ganz Indien als einen Einheitsstaat erhalten zu können, begann mit dem Zerfalle ihrer Macht das Eindringen der Europäer. Die Engländer bemächtigten sich Ostindiens, nicht weniger durch List als durch Kriegsthaten, indem sie die einzelnen Gewalthaber isolirten, umgarnten, zunächst von allem Verkehre mit andern europäischen Mächten abschnitten, und dann einzeln zum Theil ohne Kampf erdrückten. Zuvor schon setzten sich die Holländer im indischen Archipel, die Spanier auf den Philippinen, die Russen in Sibirien und dann, mit unvollständigerem Erfolg, im Kaukasus fest.

Wir werfen noch einen Blick auf diese asiatischen Länder unter europäischer Herrschaft: Die Zahl der Europäer in denselben ist merkwürdig, oft fabelhaft gering. Obwohl die Britten in Ostindien mehr oder minder 100—140 Millionen beherrschen, hatten sie 1851 doch nur 49,408 europäische Soldaten — außer 4 Regimentern in Ceylon — sodann 3276 Civilbeamte und etwas über 10,000 nicht angestellte ansässige Engländer (5,729 Männer und 4,277 Weiber**). Dazu kamen auf Ceylon 1852 nach Knighton noch 7500 Weiße, meist durch die Kaffeeplantagen jüngst herbeigezogen, in Singapore 1849 360; in Pinang 789 Europäer und deren Nachkommen, während in Makao unter 500 sog. Portugiesen und andern Ausländern nur 60 europäische Portugiesen, in Hongkong etwa 6—700, in Schanghai 1844 nur 50, jetzt 2000 Engländer und andere Europäer, doch hier wohl nur des Handels wegen vorübergehend, sein sollen. Im ostindischen Archipel, wo die Holländer die Herrschaft wohl über 20 Millionen, die Spanier auf den Philippinen über 5—6 Millionen beanspruchen, waren auf Java 1852 nur 17,285 Europäer, auf den Philippinen nach Mallet 1839 1500 europäische, 3500 dortgeborne Spanier (Hijos del Pais), und 20,000 spanische Mestizen. Am zahlreichsten sind verhältnißmäßig die Russen in Sibirien, das ihnen schon seit 1552 unterworfen ist; doch haben wir keine positiven Angaben über ihre Anzahl, da sie meist aus Verbannten (1822—32: 83,601) und etwa den Kosaken, deren Bulgarin in Sibirien 200,000 rechnete, sich rekrutiren; die letzteren vermischen sich bald mit den Eingeborenen. — Ist diese geringe Anzahl Europäer, die so viele Millionen Asiaten beherrscht, auch ein Zeichen höherer Intelligenz und Energie, so leuchtet doch ein, daß ihre Zahl viel zu schwach ist, große Veränderungen, eingreifende Organisationen durchzuführen, daß man vielmehr genöthigt ist, meist die alten Einrichtungen bestehen zu lassen und sich überall der Hülfe von Eingebornen zu bedienen.

---

*) Vergl. indeß den Art. „Dschingis-Chan“. Anm. d. Red.

**) Diese Angabe ist vielleicht zu gering, dagegen zu hoch die von Hamilton, der 80,000 Britten, 760,000 Abkömmlinge derselben, 500,000 Portugiesen und deren Abkömmlinge (Topassis), 5,000 Franzosen, Dänen, Niederländer u. s. w. rechnet.

Nicht die 40—50,000 Mann englische Soldaten halten die englische Herrschaft in Ostindien aufrecht, sondern diese nur mit den 240,000 Mann einheimischen Truppen; die unteren, größtentheils schlecht besoldeten Aemter werden von Eingeborenn, die einträglichen von Engländern versehen; europäische Gesetze und Verwaltungsformen treten meist nur zu Gunsten des europäischen Bevölkerungstheils an die Stelle der elenden einheimischen. Auch die Holländer im Archipel haben nichts Neues geschaffen, sie überlassen, besonders in Java, die Regierung größtentheils den bestehenden einheimischen Gewalten und begnügen sich mit der fiskalischen Aussaugung des Landes, gestützt auf europäische Söldnerschaaren und eine größere einheimische Macht, auch hier Stamm gegen Stamm waffnend. So genügen bei einer Bevölkerung von 20 Millionen 1543 holländische Beamte, wovon noch ein guter Theil blos Aufseher von Magazinen und Pflanzungen sind. Die Philippinen, kann man sagen, werden mehr durch die spanischen Mönche und ihre geistliche Gewalt beherrscht und den Spaniern erhalten und verwaltet, als durch die Regierung und ihre schwache Militärmacht, unter welcher kaum 100 Europäer. Rußland hat im Kaukasus, wo es mit mehreren unabhängigen Völkern noch im beständigen Kampfe ist, selbst manchen Unterworfenen eine größere Freiheit gewähren müssen. Ein bedeutendes Heer und Grenzkosaken schützen das Ganze. Sibirien kolonisirt Rußland durch seine hingesandten Verbrecher. Doch bilden sich aus der besseren Klasse der letzteren, aus Militärpersonen und unternehmenden Kaufleuten, wie schon erwähnt wurde, mehr und mehr russisch-europäische Gemeinden. So haben bisher die europäischen Niederlassungen in Asien mehr Bedrückung und Verderbniß, als Segnungen christlich-europäischer Civilisation über diesen Welttheil gebracht. —

Literatur. Vor allem Karl Ritter's Asien. Berlin 1832—55. XVII Bde. Mit Namen und Sachregister von Ideler und Müller. II Bde. — A. de Humboldt, Asie centrale. Paris 1843. III Vols. Deutsch mit Zusätzen von W. Mahlmann. Berlin 1844. II Bde. — Etwa noch das Univers pittoresque. Paris 1837—53. Asie t. 48—58 und 65—68. Ferner Dr. J. H. Plath's Asien. Leipzig 1856 ff.

Plath.

Assekuranz, S. Versicherungsanstalten.

Assoziation.

I. Wir haben in einem früheren Artikel über die sog. arbeitenden Klassen gezeigt, worauf es im Allgemeinen bei der sozialen Frage und Aufgabe hinsichtlich dieser Klassen ankommt, welche sich mehr und mehr als eine der dringendsten von allen Zeitfragen geltend macht. Auch wenn man alle pessimistischen Uebertreibungen der Schattenseiten der Gegenwart und alle optimistischen Täuschungen hinsichtlich der Vergangenheit beseitigt, so bleibt eine so große und zunehmende Masse von materiellen, sittlichen und intellektuellen Uebeln in dem gegenwärtigen Zustand der arbeitenden Klassen, daß eine ernstliche und sachkundige Erwägung und eventuell Empfehlung und Anwendung wirksamer Mittel der Abhülfe und Verhütung sowohl aus allgemein sittlichen, als aus politischen und volkswirthschaftlichen Gründen niemals einer weiteren Rechtfertigung bedarf. Keine politische oder soziale Macht, keine Staatsgewalt, kein Stand, keine Partei kann es wagen, diese Verpflichtung abzuleugnen, keine kann sie ohne schwere Verantwortlichkeit, ohne große Gefahren für sich selbst und das Ganze versäumen. Wirksam aber sind nur solche Mittel, deren Anwendung unter gegebenen Umständen materiell möglich, wenn auch zumal durch sittliche und geistige Mängel schwierig ist. Mittel, welche eine wesentliche Veränderung dieser Umstände voraussetzen, verdienen nur dann Beachtung, wenn zugleich die Absicht und die Möglichkeit

vorliegt, diese Veränderung zu bewirken — wobei sich von selbst versteht, daß die Verwirklichung dieser Möglichkeit nicht etwa größere Uebel herbeiführen dürfte, als die, um deren Abhülfe es sich handelt. Eine solche Möglichkeit wäre eben auf die Länge unmöglich!

Wir haben gesehen, daß die entferntere, aber entscheidende Ursache der gegenwärtigen Uebelstände allerdings in der ganzen Entwickelung der modernen, sowohl produktiven als distributiven Industrie, und in der sie bedingenden und durch sie bedingten Entwickelung der Bedürfnisse und Anforderungen des modernen Lebens zu suchen ist. — Diese Ursachen lagen aber keineswegs in deren eigentlichem Wesen, sondern in Mängeln, Fehlern und Einflüssen, die sich ihr beigemischt, sie sogar theilweise beherrscht haben, die aber in jeder menschlichen Entwickelung Raum finden können und mehr oder weniger Raum finden, mag man sie nun als Mammonismus, Industrialismus oder als irgend eine andere Form der Selbstsucht bezeichnen. Wir sahen, daß jenen gesteigerten Bedürfnissen und Anforderungen die frühere, theils im korporativen Handwerk, theils in den verschiedenen Abstufungen der ländlichen Hörigkeit gebundene, aber auch gesicherte Produktion nicht zu genügen vermochte, und daß in Folge davon eine allgemeine Auflösung aller jener Verhältnisse eintrat, wodurch mehr und mehr die vereinzelte, kleine, atomistische, besitzlose Arbeitskraft in unbedingte Abhängigkeit von der großen Geldkraft gebracht wurde, während zugleich die theils durch Anwendung mechanischer Kräfte, theils durch schrankenlose Zeugung ganz unverhältnißmäßig gesteigerte Masse der Arbeitskräfte in demselben Maße den Arbeitslohn herunter drückte. Diese Wirkungen der modernen Entwickelung waren allerdings unter den gegebenen Umständen, wozu aber besonders die Untüchtigkeit, der Verfall der ältern Arbeitsorgane gehört, unvermeidlich und in ihrem materiellen Wesen begründet. Daß jene Entwickelung die ebenfalls in ihrem Wesen gegebenen Gegenwirkungen neuer Bindungen und Gestaltungen der sich auflösenden ältern Massen und der von ihr selbst massenweise erzeugten Atome der Arbeit gänzlich versäumte, war die Schuld und Sünde und schwere Verantwortlichkeit ihres Mammonismus, d. h. ihrer Selbstsucht. Die Selbstsucht aber an sich als eine der modernen Industrie ausschließlich und wesentlich eigenthümliche Eigenschaft auffassen oder darstellen, wäre nur ein Beweis großer Unwissenheit oder tiefer Heuchelei des Kreises oder Standes, dessen Gesinnung sich darin ausspräche. Und auch hier liegt zuletzt wieder Selbstsucht zum Grunde!

Wir haben gesehen, daß allerdings zwar das Mißverhältniß zwischen den Bedürfnissen der Lebenserhaltung der Arbeiter und den durch den Arbeitslohn gegebenen Mitteln der Befriedigung des Bedürfnisses die unmittelbare materielle Ursache der mangelhaften Ernährung, der allmähligen Entkräftung des Arbeitsorgans der modernen Gesellschaft und endlich bei Tausenden und Hunderttausenden des Todes ist — d. h. der Verarmung und des ökonomischen und sozialen Todes im Pauperismus. Dieses materielle, ökonomische Mißverhältniß ist aber, wie wir sahen, kein absolutes und allgemeines, sondern ein nach Zeit und Ort beschränktes, vorübergehendes, wechselndes. Die aus derselben Entwickelung der Produktion und Distribution hervorgehende Verminderung der Preise aller Produkte hat schon an sich eine unaufhaltsame allgemeine Tendenz der Ausgleichung jenes Mißverhältnisses. Die Verwirklichung dieser möglichen Ausgleichung wird nur verhindert theils durch alle mit einem Uebergangszustand verbundenen objektiven Momente, theils durch die subjektive sowohl materielle, ökonomische als sittliche und intellektuelle Schwäche der Arbeiter, welche sie unfähig macht, die auch schon jetzt auf einem dürftigen, doch erträglichen und sichern Niveau der Lebenshaltung mögliche Ausgleichung durch Uebertragung der ungünstigen mit den günstigen Verhältnissen nach Zeit und Art zu verwirklichen.

Diese Unfähigkeit ist aber wieder keine absolute, sondern auch sie ist wesentlich Folge eben jener atomistischen Auflösung. Auch ist sie relativ mehr sittlich=intellektueller, als materieller Art, obgleich beide Momente sich gegenseitig bedingen und steigern. Damit aber ist schon die relativ größere Möglichkeit der Abhülfe gegeben; denn nimmermehr darf die christliche Civilisation an der Pflicht und an der Möglichkeit unbegrenzter Stärkung und Heilung der sittlichen und intellektuellen Kräfte aller Klassen und jedes Einzelnen zweifeln, ohne an sich selbst zu verzweifeln.

Aus alle dem ergeben sich für die Abhülfe folgende Punkte. Erstlich sind nur solche Mittel wirksam und überhaupt der Erwägung werth, welche sich mit den allgemeinen Bedingungen und Strömungen der modernen Industrie, namentlich also mit dem Prinzip freier Konkurrenz vertragen, oder wo möglich von ihnen getragen, begünstigt werden. Zweitens kommt es vor Allem und entscheidend darauf an, der zunehmenden oder schon vollendeten atomistischen Auflösung durch eine neue und eben jenen Bedingungen entsprechende Bindung und Gestaltung der Atome entgegenzuwirken. Drittens muß diese neue Bindung nicht blos eine formale, sondern auch eine organische und ökonomische, nicht bloß eine die materiellen, sondern auch die sittlichen und intellektuellen Erwerbs= und Erhaltungskräfte stärkende und ihnen feste ökonomische Grundlagen gewährende sein. In dem Maße, wie eine solche Bindung gelänge, würde eine solche Stärkung der arbeitenden Klassen im Allgemeinen und ihrer einzelnen Atome (Familien und Individuen) insbesondere zu bewirken sein, wodurch nicht nur jene periodischen und lokalen Schwankungen und Mißverhältnisse auf einem dürftigen, aber haltbaren Niveau ausgeglichen werden können, sondern auch die Möglichkeit gegeben ist, auf dieser Grundlage weiter und höher zu bauen und der Arbeit auch die Vortheile des Kapitals, des Besitzes zugänglich zu machen. Endlich viertens muß ein solches Heilverfahren, wenn es irgend im Großen und Ganzen und als ein bedeutendes historisches Moment wirken und angesehen werden soll, die Möglichkeit der Verwendung bedeutender und der Aufgabe eben im Großen und Ganzen entsprechender Mittel nachweisen können. — Dies gilt jedenfalls von der weitern Entwickelung, mag dann der praktische Anfang und Keim noch so unscheinbar und klein sein. Hinsichtlich jener letzten Bedingung wollen wir hier gleich, um die Aufmerksamkeit derer zu gewinnen, die nur den Millionen ein Interesse abgewinnen können, bemerken, daß die Zinsen des Kapitals, womit die Assoziation zu wirthschaften berufen wäre, in Deutschland allein über 300 Millionen jährlich betragen — nämlich eben der Arbeitslohn, der den Arbeitern durch die Hände geht. Insofern weder das Kapital, noch seine Zinsen bisher, noch vielleicht jemals geschäftlich zusammengefaßt werden können, ist dies eine imaginäre Summe, aber in zahlreichen kleinen Verzweigungen ist sie allerdings auch geschäftlich zu fassen und zu handhaben — also Sapienti sat! Zur Erbauung unserer Millionolatren wollen wir ferner gleich hier anführen, daß das in Assoziationsbestrebungen der verschiedensten Art schon jetzt in Europa nachweislich angelegte Kapital über 25 Mill. Thlr. beträgt! So liegt denn hier und hier allein die Möglichkeit einer ersprießlichen und würdigen Behandlung dieser Fragen, während alles bloße Klagen über die Thatsache der Auflösung und ihre Folgen und alles blos negative Verhalten gegen ihre ein für allemal nicht zu beseitigenden und relativ hinreichend berechtigten Ursachen nur einen gänzlichen Mangel an politischem und sozialem Beruf beweist.

Aus dem Gesagten ergiebt sich schon die gänzliche Unzulänglichkeit und Thorheit aller bisherigen Versuche einer Reform oder modifizirten Wiederherstellung der älteren Verhältnisse der Arbeiter zu Stadt und Land, namentlich aber des Zunftwesens. Wenn man dabei auch die gröberen Uebelstände und Mißbräuche des frühern Zunftwesens wirklich zu vermeiden vermöchte oder strebte, so reicht dies noch lange nicht hin,

um todtgebornen oder doch jeder gesunden nachhaltigen Lebenskraft entbehrenden Schöpfungen doktrinärer Konsequenzmacherei oder vager dilettantischer Sympathieen und Reminiscenzen eine irgend erhebliche positive und wohlthätige Bedeutung für die Gegenwart und Zukunft zu geben. Ohne durchaus wirksamen Schutz gegen die Konkurrenz der Fabrikindustrie und des Großhandels, vor der kaum ein Zweig der handwerksmäßigen Produktion durch die Natur der Arbeit selbst geschützt ist, gewähren sie den Betheiligten durchaus keinen erheblichen Vortheil, weder in sicherer Arbeit, noch in höherem Lohn und besseren Preisen. Ohne eine solche solide Grundlage materiellen Vortheils und daraus erwachsenden Besitzes fehlt aber allen etwa zu erzielenden formellen Momenten der Genossenschaft alle historische und praktische Bedeutung — es sind Künsteleien und Spielereien, und um so mehr, wenn sie durch einen archaistischen Dilettantismus über ihre Nichtigkeit zu täuschen suchen. Auch ein gewisser Grad sittlichen Inhalts und wirklich lebendigen Bewußtseins, der übrigens sehr spärlich vorhanden, kann den Mangel jener materiellen Bedeutung der ganzen Sache nicht ersetzen, wie sehr auch ein falscher krankhafter Spiritualismus und Doktrinarismus oder ein schwächliches Gefühlstreiben auf diese Materie herabsehen mag! Eben jenen Schutz aber wird in nachhaltiger durchgreifender Weise keine Gesetzgebung mehr gewähren können. Zwischen fabrikmäßigen und handwerksmäßigen Produktionszweigen giebt es keine in der Natur der Sache begründete, praktisch bedeutende, feste Grenze; künstliche Grenzen aber lassen sich nirgends weniger feststellen oder gar festhalten, als auf diesem Gebiet. Bleiben aber die Grenzen gegen die Fabrikindustrie offen, so laufen die Versuche der festen Abgrenzung der verschiedenen Zweige des Handwerksmäßigen entweder auf bloße leere Spielerei oder auf lästige Plackerei und drückende Hemmung hinaus. Von einer wirklichen, wesentlichen Stärkung der Kräfte des Ganzen oder des Einzelnen, von der Erweisung einer neuen festen ökonomischen Grundlage kann hier gar nicht die Rede sein, die ganze Sache bewegt sich fast nur in leeren Formeln. Soll aber mit diesen Dingen irgend Ernst gemacht werden, so wird Alles in einen neuen und zwar den überflüssigsten und lästigsten Auswuchs der bureaukratischen Wucherpflanze ausarten — um so verderblicher, da er sich mit dem korporativen Scheinleben selbst identifiziren wird. Die verschärfte Kontrole der Arbeitstüchtigkeit ist praktisch sehr gering anzuschlagen und leistet jedenfalls nicht viel mehr als die Kontrole des eigenen Interesses; an guten Arbeitern fehlt es nirgends, wo gute Arbeit bestellt und bezahlt wird! — Was aber in dieser Beziehung zu erlangen, kann auch vollkommen unter andern und in jeder andern Hinsicht wirksamern Formen der Bindung erlangt werden. Die bei manchen Handwerken neuerdings hin und wieder aufkommenden gemeinsamen Verkaufslokale gewähren zwar einigen Vortheil, aber doch lange nicht genug, um irgend entscheidend ins Gewicht zu fallen. Die sittlichen und geselligen Beziehungen unter den Gewerbsgenossen sind, eben weil sie einer realen ökonomischen Grundlage, eines gemeinsamen praktischen Interesses und Ziels entbehren, völlig unbedeutend. Wirkliches Interesse an der Sache kann nur bei den Wenigen sein, die in dieser Strohdrescherei eine Befriedigung ihrer polypragmatischen Eitelkeit finden. Die größeren Meister bedürfen der ganzen Sache nicht und die kleinen finden keinen Vortheil, jedenfalls die Hülfe nicht dabei, deren sie bedürfen. Wie wenig aber ein wirklicher gesunder Korporationsgeist unter diesen Umständen gedeihen kann, davon giebt, abgesehen von der im Allgemeinen so sehr geringen Betheiligung, schon der elende Zustand des Herbergswesens den genügendsten Beweis. Daß in der handwerksmäßigen Korporation ganz andere und viel wirksamere Möglichkeiten liegen, werden wir bald sehen und niemals werden wir die Aufhebung bestehender Korporationen billigen. Mit negativen Maßregeln ist es nie und nirgends gethan! Es gilt, diesen leeren Gefäßen einen realen, fruchtbaren, positiven Inhalt

zu geben; aber eben jene positiven Möglichkeiten wurden bisher meist ausdrücklich ausgeschlossen, ignorirt oder wohl gar als revolutionär verdammt. So lange die Gestaltung des Innungswesens entweder als Sache der bureaukratischen Routine, oder einer vermeintlich konservativen Partei, und als doktrinäres Exerzitium betrieben wird, ist davon kein positiver Vortheil und sehr viel negativer Nachtheil zu erwarten.

Wenn aber auch auf jenem Wege wirklich auf dem Gebiet der handwerksmäßigen Arbeit ein genügendes Resultat zu erwarten wäre — wie denn dies nicht der Fall ist! — so bleibt noch immer die größte Hälfte der Aufgabe auf dem Gebiet der ländlichen Arbeit, der Fabriken und aller andern mannigfaltigen Arten nicht handwerksmäßiger Arbeit zu lösen, worauf bei weitem der größte Theil der arbeitenden Klassen angewiesen ist. Hier aber hat bisher die Anwendung des Prinzips der korporativen Organisation, mit Ausnahme etwa des Bergwesens, noch gar keine praktische Anwendung gefunden. Auch theoretisch hat man sogar von der Seite, welche in der Herstellung der Zünfte eine Art von magischem Arkanum zur Rettung des Handwerks sieht, bis in die neueste Zeit eine solche Anwendung auf andere Arbeitszweige nicht versucht. Für die ländlichen Arbeiter ist wohl gelegentlich eine Herstellung der Hörigkeit oder glebae adscriptio in irgend einer wenn auch mildesten Form empfohlen worden, womit aber gar nichts gesagt ist, da Niemand im Ernst eine solche Restauration für möglich hält. Die Fabrikarbeiter hat man durch Einführung gesetzlichen Zwangs bei den Kranken- und Unterstützungskassen mit einer sehr zweideutigen und gefährlichen Wohlthat bedacht; an die große Masse der Erdarbeiter und anderer noch weniger zu bestimmender Arbeitergattungen hat man noch fast gar nicht gedacht. Höchstens ist für die vorübergehenden Beziehungen zu einigen Eisenbahnunternehmungen dasselbe bedenkliche und in seinen Wirkungen sehr ungenügende Prinzip zwangsweiser Beiträge durch Lohnabzüge u. s. w. beliebt worden. Was aber die mit dieser pseudokonservativen Doktrin auf allen Gebieten der Arbeit verbundenen Forderungen der Beschränkung der Ansiedelungs- und Heirathsrechte betrifft, so leiden sie an dem gemeinsamen Fluch aller nur negativen und prohibitiven Maßregeln gegenüber von Dingen, Elementen, Verhältnissen, deren krankhafte Entwickelung man damit doch nicht hemmen, deren Quelle und Wurzel man damit nicht tödten kann. Nur wenn der Entwickelung der Bevölkerung in diesen Schichten anderweitig in neuen Ansiedelungen Raum und Boden geschafft würde, hätte die Abschließung der alten Ansiedelungen (Gemeinen u. s. w.) eine wahrhaft konservative Bedeutung. Ohne solche positive Behandlung wird durch Stagnation nur die Fäulniß befördert.

In allerneuester Zeit zwar sucht ein von Berlin ausgegangenes sog. „Programm der Rechten“ dem durch das bisherige Gebahren von jener Seite vollkommen begründeten Vorwurf der unbedingten Feindseligkeit gegen die moderne Industrie dadurch zu entgehen, daß neben der Herstellung der Zünfte und einer nicht näher bezeichneten Bindung der ländlichen Arbeit auch für die Fabrikindustrie und die modernen Verkehrsmittel durch eine sog. „Feudalisirung“ gesorgt werden soll. So lange aber nicht irgend eine praktisch verständliche Definition dieses hochtönenden vagen Ausdruckes gegeben und die Möglichkeit der fruchtbaren Anwendung des darin liegenden Prinzips auf die vorliegenden konkreten Verhältnisse nachgewiesen ist, ist Niemandem, dem ernstlicher an der Sache liegt, zuzumuthen, daß er darin etwas mehr sehe, als eben die formale Kompletirung eines papiernen Programms durch doktrinäre Konsequenzenmacherei. Daß mit der Berufung auf die großen englischen und holländischen Handelskorporationen des 17. Jahrhunderts hier gar nichts gesagt ist, wird jeder leicht ermessen, dem Anschauung und Urtheil über die Bedingungen des modernen Großhandels und der entsprechenden Großproduktion nicht ganz fehlt. Die Herstellung der

Zünfte, wie sie von dieser Seite betrieben wird, hat, wenn auch keinen realen lebendigen Inhalt, doch einen ganz stattlichen doktrinären und historischen und im Einzelnen ziemlich entwickelten formalen Stoff, mit dem sich manches interessante optische Spiel hervorbringen läßt; die „Feudalisirung" der Fabrikindustrie aber ist dort eine ganz leere Phrase. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß nicht mit jenem Ausdruck — abgesehen von seiner mittelalterlichen Affektation und wenn man der hergebrachten staatsrechtlichen Bedeutung einige Gewalt anthun will — ein sehr fruchtbarer praktischer Sinn verbunden werden könnte; aber hier, wie bei der Restauration des Zunftwesens, ist die Aufnahme des Prinzips der Assoziation die unerläßliche Bedingung jeder wirklich fruchtbaren und sich über leere doktrinäre oder phantastische Spielerei erhebenden Behandlung. Gerade gegen dies Prinzip aber wird von Seiten jener Schule, Partei oder Richtung mit der eigensinnigsten Befangenheit unbedingt protestirt*). Um so mehr denn ist es unsere Aufgabe, dessen wahre Bedeutung sowohl theoretisch als erfahrungsmäßig hier ins rechte Licht zu stellen. Und zwar wird auch hier, ja hier ganz besonders eine vorläufige Verständigung über den mit dem Ausdruck zu verbindenden Begriff unerläßlich sein.

II. Die Etymologie des Ausdrucks Assoziation, insofern sie die Anwendung auf jede Gemeinschaft mehrer Personen gestattet, genügt offenbar nicht zur Feststellung einer irgend praktisch brauchbaren Definition. Diese kann vielmehr nur aus einer solchen Beschränkung des allgemeinen Begriffs hervorgehen, wie der Sprachgebrauch sie fordert oder doch gestattet. Wäre nun der Sprachgebrauch konventionell genügend festgestellt, so bedürfte es hier keiner weitern Erörterung; aber eben dies ist leider nicht der Fall. Namentlich in Deutschland ist das ohnehin nicht eben wohllautende Fremdwort überhaupt noch nicht eingebürgert, und wo es gebraucht wird, da werden in verschiedenen Fällen und von verschiedenen Seiten nicht selten auch abwechselnd sehr verschiedene Dinge damit bezeichnet und zwar meistens solche, gegen die ein sehr starkes Vorurtheil, namentlich in den einflußreichen und höheren Kreisen herrscht. Ein deutscher Ausdruck, der dem Bedürfniß auch nur einigermaßen entspräche und allgemein in demselben Sinn verständlich wäre, würde unbedingt den Vorzug verdienen; aber ein solcher ist noch nicht vorgeschlagen, geschweige denn zu irgend weit verbreiteter Geltung gekommen. Wörter, wie Gemeinschaft, Genossenschaft haben jedenfalls eine viel zu vage und allgemeine Bedeutung. Eine Verständigung über die nothwendige Beschränkung würde aber hier noch schwieriger sein, als bei dem Fremdwort, welches wenigstens durch den schon mehr festgestellten Sprachgebrauch in seiner Doppelheimath, Frankreich und England, ein Präcedens, einen Anhaltspunkt auch für uns gewährt. — Diesem sich anzuschließen wird unser Patriotismus sich wohl, wie in so vielen andern Fällen der nothwendigerweise mehr oder weniger kosmopolitischen Tagessprache gefallen lassen müssen. Jedenfalls wird es uns nicht zu verdenken sein, wenn uns zu viel an der Sache liegt, als daß wir mit einem Wortstreit Zeit verlieren möchten, den zu entscheiden wir keinerlei Autorität besitzen**). Wir können in diesem Falle nichts an=

*) Seit dieses geschrieben, hat das Organ jener Partei in einer Reihe von Leitartikeln über die „Reisebriefe von V. A. Huber" gewisse Koncessionen gemacht, die wir utiliter acceptiren.

**) Wir bedauern demungeachtet, daß der Herr Verfasser, der hiezu vor allen andern deutschen Schriftstellern berufen wäre, nicht den Anfang gemacht hat, eine deutsche Bezeichnung für den Begriff der Assoziation einzubürgern. Es handelt sich dabei nicht blos um das Interesse der Sprachreinigung, sondern vielmehr noch um die offenbare Unmöglichkeit, die arbeitende Klasse, die hier doch zumeist in Betracht kommt, mit einem fast unaussprechlichen Fremdwort zu befreunden. Man darf glauben, daß jener unglückliche Ausdruck zu den Hindernissen gehört, welche die Belebung der Assoziation in Deutschland erschweren. Es wäre schon ein Gewinn, wenn der Ausdruck Arbeiter=Genossenschaft zur allgemeinen Geltung käme. Derselbe entspricht im Wesentlichen der weiter unten entwickelten Begriffs=

deres oder besseres thun, als daß wir eine möglichst bestimmte Definition von dem Begriff geben, den wir in möglichster Uebereinstimmung mit dem jedenfalls jenseits deutscher Sprachgrenzen überwiegend vorhandenen Sprachgebrauch mit dem Wort verbinden. Dabei behalten wir uns aber das Recht vor, die Idee, das Wesen der Sache festzuhalten und von niedrigen und beschränkten Stadien der Entwickelung, von zufälligen Formen und Komplikationen zu unterscheiden, die gegen das Wort und die Sache nach manchen Seiten hin Vorurtheile erweckt haben, wodurch eine unbefangene Darlegung und Erwägung um so wünschenswerther wird.

Eine entscheidende Beschränkung der allzuumfassenden etymologischen Bedeutung des Wortes ergiebt sich schon daraus, daß es gegenwärtig sehr selten noch anders als in Beziehung auf die sog. arbeitenden Klassen angewendet wird, womit die Handelsgesellschaft im gewöhnlichen Sinne unter Kaufleuten u. s. w. ausgeschlossen ist. Auf jenem Gebiete, wo es eben nur Atome, nur an sich kleine und kleinste Elemente giebt, die sich immer in Massen und zahlreich darbieten, kann das Wort denn auch nur die Verbindung einer relativ großen, einer möglichst großen Zahl solcher Atome bedeuten, deren spezifische und wesentliche Verschiedenheit von den Atomen der hülflosen Klassen wir an einem andern Ort (Art. „Arbeitende Klassen") hoffentlich hinreichend festgestellt haben: als noch wesentlich durch Arbeitslohn selbstständige ökonomische und soziale Lebensfähigkeit. Nach allem bisher Gesagten versteht es sich von selbst, daß der Zweck einer solchen Verbindung zunächst und vor Allem ein materiell-ökonomischer, geschäftlicher sein wird, damit aber verbinden sich jedenfalls in der vollen Idee und Entwickelung der Assoziation auch sittliche und intellektuelle Zwecke einer geselligen Genossenschaft. Durch diese Andeutungen ist namentlich auch der Unterschied zwischen Assoziation und Aktiengesellschaft hinreichend bezeichnet, insofern die letztere schon einen von der Arbeit unabhängigen Besitz voraussetzt. Mag jene Grenze auch noch so flüssig und der Unterschied bei sehr kleinen Aktien zuletzt nur ein quantitativer sein, so implizirt doch hier, wie in so vielen Fällen, das Mehr oder Weniger in Verbindung mit allen damit in Beziehung stehenden Umständen und Verhältnissen einen sehr wesentlichen Unterschied. Wie wenig aber andrerseits dieser Unterschied ein Zusammenwirken der Aktiengesellschaft und der Assoziation, einen Uebergang der zweiten zu der ersten ausschließt, wie vielmehr gerade darin eines der bedeutendsten Momente der Assoziation liegt, werden wir bald sehen.

Wenn aber die Assoziation als ein Verein zu selbstthätiger Förderung gemeinsamer Zwecke bezeichnet wird, so muß hier ein für allemal hervorgehoben werden, daß diese Selbstthätigkeit doch sehr mannigfaltige Abstufungen von mehr aktiver oder passiver Haltung der Betheiligten gestattet. Es kann die ganze Sache völlig selbstständig in einem Kreise der arbeitenden Klassen entstehen ohne alle Anregung und Unterstützung von Außen, und dies entspricht am meisten dem vollen Begriff der Assoziation. Es kann aber auch die Anregung, die Leitung und die Beschaffung der materiellen Mittel ausschließlich von Außen, z. B. von einem Individuum oder Verein aus den höhern besitzenden Klassen ausgehen, und die Theilnahme der arbeitenden Klasse nur eine passive, auf gewisse Zahlungen für gewisse Vortheile beschränkte sein. Dazwischen liegen dann die mannigfaltigsten Abstufungen.

Jene Definition ist jedoch noch immer zu allgemein und genügt namentlich insofern nicht, als sie in dem Gebrauch des Worts, der bei uns bisher noch am häufigsten vorkommt, nur eine sehr beschränkte, sehr niedrige Entwickelungsstufe des Prinzips be-

---

bestimmung (— der Ausdruck Arbeits-Genossenschaft wäre zu eng —) und läßt sich, wenn auch nicht durch Kürze ausgezeichnet, doch noch bequem handhaben. Anm. der Red.

zeichnet, eben weil die höhere Entwickelung weder thatsächlich, noch theoretisch bisher irgend allgemein bekannt oder erkannt worden ist. Auch hier aber ist in der That der scheinbar nur quantitative Unterschied verschiedener Entwickelungsstufen ein so wesentlicher, daß wir nur mit Widerstreben alle diese Stufen unter dem Ausdruck Assoziation hier zusammenfassen. Es wird dabei sehr leicht der rechte Eindruck von dem Wesen und der Bedeutung des eigentlichen Prinzips der Sache in seiner vollen Bedeutung und Entwickelung bis zur Unkenntlichkeit geschwächt durch Verwechselung mit den viel unbedeutenderen Erscheinungen auf den niedrigeren Stufen einer nur theilweisen Entwickelung. Indessen liegen theils eben in dem innern Zusammenhang einer solchen Entwickelung, theils in der mangelhaften Terminologie, theils endlich in Rücksichten der äußern Anordnung des vorliegenden Werks genügende Gründe, um hier alle äußern Erscheinungen mehr oder weniger oder auch nur im geringsten Maße und sogar unbewußt selbstthätiger Verbindungen atomistischer Elemente der arbeitenden Klassen in gemeinsamen Bestrebungen zur Verbesserung ihrer Lage zusammenzufassen. Dabei wird sich der Natur der Sache nach für unsere Darstellung der Gang von den niedrigern, beschränktern und dürftigern Formationen zu den höhern ohne weiteres rechtfertigen. Das entscheidende Moment aber wird nach der materiellen Seite die größere oder geringere Steigerung der einzelnen kleinen Kraft (sei es nun ein Geldbeitrag, eine kleine Aktie u. s. w.) in der gemeinschaftlichen Verwerthung und Verwendung als relativ große Kraft sein, wodurch auch dem Einzelnen größere oder geringere Vortheile zugänglich werden, denen er ohne solche Gemeinschaft entsagen müßte. Diese materielle Signatur der Assoziation kann aber nicht nur, wie wir sehen werden, Hand in Hand mit sittlichen und geistigen Bestrebungen gehen, sondern es gehört eben eine solche Verbindung sogar wesentlich zu der vollen Signatur der Assoziation.

III. Zunächst nun finden wir grade eine große Mannigfaltigkeit von Versuchen, das sittliche, intellektuelle und gesellige Leben der arbeitenden Klassen zu heben und zu reinigen, wobei materielle ökonomische Zwecke nur soweit in Betracht kommen, als sie zur Erreichung jenes Hauptzweckes nöthig sind.

Die einfachsten und niedrigsten Formationen dieser Art sind diejenigen, meistens von Vereinen aus den gebildeten und besitzenden Klassen ausgehenden Unternehmungen, wo Bücher, Bilder, auch wohl Zeitschriften als Bildungsmittel des Volkes herausgegeben werden und zum Produktionspreis oder mit einem sehr geringen Aufschlag verkauft werden. Die Käufer genießen bei einem übrigens ganz passiven Verhalten und ohne alle näheren Beziehungen unter einander oder zu den Unternehmern alle Vortheile, die sie erwarten könnten, wenn sie selbst diese Gegenstände mit eigenem Kapital und zu eigener Konsumtion zu produziren vermöchten, also mit dem Vortheil der Differenz zwischen dem Produktionspreise und dem Ladenpreise — oder doch sehr wenig mehr. Vereine der Art sind z. B. schon die Bibelgesellschaften, dann die verschiedenen Traktatgesellschaften, der norddeutsche Büchervere in, der evangelische Bücherverein in Berlin, der jährlich gegen 100,000 Bände zum Theil größerer Werke absetzt; dann die verschiedenen erbaulichen Bildervereine, von denen der Düsseldorfer auf römisch-katholischem Gebiet seit vielen Jahren einen unermeßlichen Absatz meistens sehr guter Bilder hat. Auch in England und Frankreich giebt es ähnliche Unternehmungen, von denen wir nur die Society for the diffusion of christian knowledge nennen. Dieser (da auch etwaiger Profit wieder zu gleichen Zwecken verwendet wird) völlig uneigennützigen und meist aus den specifisch christlichen oder kirchlichen Bewegungen der Zeit entsprungenen Thätigkeit schließen diejenigen wohlberechneten Buch- und Kunsthändler-Spekulationen — in gewissem Sinne und jedenfalls mit sehr entschieden ge-

meinnütziger Wirkung — sich an, wodurch den unbemittelten Käufern Bücher u. s. w. zugänglich gemacht werden, die ihnen sonst ganz unerreichbar blieben, während der Spekulant durch die Menge und Schnelligkeit des Absatzes seine Rechnung findet.

Eine bestimmte, mehr oder weniger selbstständige und aktive Assoziationsbildung einer bestimmten Art von Elementen aus den arbeitenden Klassen zu gemeinsamer Förderung sittlicher, intellektueller und geselliger Zwecke finden wir bei uns in den sog. Gesellen-, Handwerker- und Jünglings-Vereinen; obgleich hier die Grenzen nach der Seite reiner Wohlthätigkeit sehr flüssig sind. Wie schon der Name andeutet, handelt es sich dabei hauptsächlich um die erwachsene, aber noch des eigenen Hausstandes und selbstständiger Arbeit entbehrende Jugend, namentlich der handwerksmäßigen Arbeit. In der That haben diese Vereine ihre Hauptbedeutung als Ersatz der gänzlichen und höchst verderblichen Entartung des theils mit dem Rest, theils mit der neuen Restauration des Innungswesens verbundenen Herbergswesens, obgleich auch für nicht handwerksmäßige Arbeiter auf diese Weise gesorgt werden kann, und die Ausdehnung auf verheirathete Arbeiter aller Art in angemessener Modifikation nicht ausgeschlossen ist. In manchen Fällen ist man auch auf die Gründung wirklicher Herbergen bedacht gewesen, und ist diese Ausdehnung der Sache ganz besonders wünschenswerth; gewöhnlich aber handelt es sich nur um ein Lokal und sonstiges Inventar zu geselligem Zusammensein, Lektüre und bildenden Vorträgen und mancherlei Unterricht. Unerläßlich, ja oft eine Hauptsache ist dabei nach guter deutscher Art der Gesang, und die eigentlichen Gesangvereine der arbeitenden Klassen schließen sich ihrem Wesen nach sehr unmittelbar an diese Vereine an. Die Geldmittel werden theils durch Beiträge der Mitglieder, theils durch Unterstützung von Seiten der höheren Klassen beschafft. Die meisten dieser Anstalten sind gleichfalls aus der religiösen Bewegung der Zeit sowohl in der römischen als evangelischen Kirche hervorgegangen und stehen mehr oder weniger unter Leitung oder Einfluß religiöser Vereine oder geradezu der Geistlichkeit, als Zweig der sog. innern Mission — wo nicht im Namen, doch in der That. Solcher Vereine sind in den letzten 15 Jahren in Deutschland etwa 350 mit etwa 25—30,000 Mitgliedern entstanden, davon etwa die Hälfte auf evangelischer Seite und zwar am zahlreichsten im preußischen Rheinlande und Westphalen, wo sie eine Föderation (Jünglingsbund) bilden. Eine ähnliche Föderation wird in den östlichen Provinzen Preußens erstrebt und an einer organischen Verbindung beider Hälften wird es auch nicht fehlen. Auf römisch-katholischer Seite bildet der Kölner Verein unter Leitung des trefflichen Domvikar Kolping den Mittelpunkt einer besonders über das ganze westliche, südliche und mittlere Deutschland verbreiteten Verbindung von Vereinen, welche alle einen entschieden kirchlichen Charakter und Anschluß haben. Auch die aus Anregung und im Geist der evangelischen innern Mission hervorgegangenen Matrosen-Herbergen in Hamburg, Bremen, Bremerhaven, sowie die Mägdeherbergen z. B. in Berlin schließen sich hier an. Alle diese Anstalten sind bisher von Seiten des Staats und der Gemeinden ignorirt worden; ebenso die gewerblichen Innungen — wo sie nicht sich gradezu feindselig verhalten. Eine unmittelbare Betheiligung der öffentlichen Behörde, wohl gar eine Verwandlung der freien Vereine in offizielle Anstalten ist gewiß nicht zu wünschen. Dagegen hat der Staat ohne Zweifel das Recht und die Pflicht, den Zünften hinsichtlich ihrer Gesellen die Alternative zu stellen, daß sie entweder selbst durch eine zeitgemäße Reform des Herbergswesens dem Bedürfniß abhelfen oder die Vereine in geeigneter Weise wirksam unterstützen. Unter den deutschen Arbeitern in Nordamerika bestehen ebenfalls Vereine der Art, denen sich auch Nationalamerikaner anschließen. In dem skandinavischen Norden, besonders Schweden, scheinen ähnliche Bestrebungen noch bedeutendere Resul-

tate gebracht zu haben, worüber uns jedoch genauere Nachrichten fehlen. In Frankreich hat das oeuvre des ouvriers ähnliche, aber insofern noch weiter gehende Zwecke, als es auch Familienväter und Arbeiter aller Art in Masse umfaßt.

England würde schon seit etwa 30 Jahren in großer Anzahl ähnliche Anstalten unter dem Namen der mechanics institutions besitzen, wenn diese ihrem Namen und ursprünglichen Plan treu geblieben wären. Dies ist aber, wie schon an einem andern Ort bemerkt worden, in den meisten Fällen nicht geschehen. Sie sind größtentheils entweder von vorne herein auf einem Niveau und nach einem Zuschnitt entstanden oder im Verlauf der Zeit dahin gelangt, wodurch sie ganz überwiegend in den Bereich der zunächst über der eigentlichen arbeitenden Klassen liegenden Schichte des kleinen und mittleren Bürgerstandes fallen. Neuerdings ist man indessen wieder mehr auf die ursprünglichen Voraussetzungen zurückgekommen und ist auch für die Fabrik- und ländlichen Arbeiter, sowie für die Bergleute, besonders in den Kohlengruben, hin und wieder in ähnlicher Weise gesorgt worden. Ja — es wird fast Modesache bei den Notabilitäten des bessern Theiles der Aristokratie, solche Anstalten nicht blos durch Geld, sondern auch durch belehrende Vorträge u. s. w. zu fördern. Die Zahl der mechanics institutions in England mag sich auf über 1000 mit über 150,000 Mitgliedern belaufen und manche sind sehr splendide Anstalten mit sehr hochtrabenden Benennungen. Am nächsten kommt unseren Jünglingsvereinen die sehr zahlreiche association of christian young men in London. An diese institutions schließen sich neuerdings die sog. working-men's colleges an, deren, eine uralte ächt englische und durchaus gesunde und zweckmäßige Organisation und Stellung und ihren Anschluß an das englische Universitätswesen bezeichnender Name von großer Bedeutung ist — noch mehr aber, daß sie unmittelbar aus der kooperativen Assoziationsbewegung hervorgegangen. Es gehören die Gründer und Leiter größtentheils den Universitäten oder den alten Korporationen der Sachwalter (Inns of Court) an und sind nächst London die beiden ehrwürdigen almae matres Oxford und Cambridge auf diesem Wege vorangegangen, wo ihnen zum Theil unter andern Namen und ohne eine so bestimmte organische Form auch an andern Orten eine löbliche Nachfolge nicht fehlt. Diese erst seit 1854 bestehenden Anstalten gewähren jungen Leuten der arbeitenden Klassen im weitesten Sinne — nicht wie besten Falls die mechanics institutions eine zwar mehr oder weniger bildende aber ganz planlose Unterhaltung durch Lektüre und Vorträge — sondern einen wirklich systematischen Kursus von wissenschaftlichem Unterricht gegen ein billiges Honorar. Auch sind wirkliche Abend- und Sonntagsschulen für Lehrlinge und überhaupt jüngere Burschen damit verbunden. Dies alles ist nach unserem Maßstab sehr hoch und nach dem Bedürfniß der unendlichen Mehrzahl auch in England viel zu hoch gegriffen, was sich indessen durch die Absicht rechtfertigt, zunächst gleichsam eine Elite zu bilden, welche dann als Ferment namentlich auf dem Gebiet der Assoziation in der Masse wirken soll. Wie der Name College schon andeutet, liegt auch die Entwickelung geselliger und, wenn und soweit die Mittel und Umstände es erlauben, konviktorischer Beziehungen im Zweck dieser Anstalten. Was die intellektuellen Bildungsmittel derselben betrifft, so können ihnen die sog. Fortbildungsschulen, welche z. B. in Berlin in ersprießlicher Wirksamkeit bestehen, gar wohl an die Seite gesetzt werden.

IV. Wie bei der bisher besprochenen Gattung von assoziationsartigen Unternehmungen die geistigen und bis auf einen gewissen Punkt die geselligen Bedürfnisse einer bestimmten Klasse, nämlich der jüngern und eines eigenen Hauswesens entbehrenden Arbeiter ihre Befriedigung finden, während die materiellen Bedürfnisse nur wenig in Betracht kommen, so werden in einer andern Kategorie mit gänzlicher oder fast gänzlicher Vernachlässigung geistiger, sittlicher und geselliger Zwecke nur gewisse materielle

Bedürfnisse und zwar in einer solchen Weise befriedigt, daß nur der Vortheil sicherer Ersparniß, nicht aber der möglichst fruchtbaren Anlage der einzelnen Beiträge dabei erstrebt wird. Ein größerer Vortheil einiger weniger Mitglieder wird nur auf Kosten der übrigen erlangt. Dahin gehören alle Kranken=, Begräbniß=, Unterstützungs= und Versorgungskassen der Handwerksgesellen, Fabrik= und anderer Arbeiter, welche darauf berechnet sind, daß die Beiträge Aller den Wenigen zu Gute kommen, die einer solchen Unterstützung bedürftig werden. Diese übersteigt dann allerdings den Beitrag des Einzelnen, wird aber wieder ganz atomistisch verwendet. Dadurch nähert im vortheilhaftesten Fall und bei größerem Zuschnitt die ganze Sache sich dem Prinzip der Tontine und Lebensversicherung, und in der That haben neuerdings einige Vereine der Art ganz diese Form angenommen. Die Theilnahme ist in Preußen, theilweise in Bayern und vielleicht auch in einigen andern deutschen Ländern in den meisten Arbeitsgebieten, mit Ausnahme der eigentlichen ländlichen Arbeiter, eine gesetzlich gezwungene, wozu auch die Fabrikherrn ihren Arbeitern gegenüber herangezogen werden — ob zum wirklichen Vortheil der Sache, nach richtigen Grundsätzen und ohne Gefährde durch weitere Konsequenzen, bleibe hier unerörtert. Eine irgend genaue und umfassende Statistik dieser Anstalten ist nicht möglich; daß sie schon jetzt bedeutende Mittel und eine große Anzahl von Mitgliedern umfassen, ist nicht zu bezweifeln. Nach Hülße (Programm u. s. w. 1856) hatten die dahin gehörenden 53 Kassen der Berg= und Hüttenleute in Preußen (mit 56462 Mitgliedern und einem Arbeitslohn von 5,381,586 Thlr.) 1853 eine Einnahme von 448,181 Thlr. und ein Vermögen von 1,291,412 Thlr. Danach mag man sich einen ungefähren Anschlag von dem Ganzen machen! Abgesehen jedoch von einer ziemlich laxen und sporadischen Krankenpflege finden sittliche oder gesellige Beziehungen unter den Mitgliedern dieser Vereine nur insofern Statt, als sie unter den handwerksmäßigen Arbeitern sich durch die Lade an die Innung und leider auch an das Unwesen der Herbergen anschließen. — In England sind diese Vereine — soweit sie nicht dem Gebiete des zunftmäßigen Handwerks angehören — unter mannigfaltigen Bezeichnungen, die aber der allgemeine Ausdruck friendly societies umfaßt, viel zahlreicher als in Deutschland. Sie zählen über zwei Millionen Mitglieder und ihr Kapital beträgt über fünf Millionen Pfund St. Von gesetzlichem Zwang ist dabei begreiflich nicht die Rede, wohl aber hat neuerdings die parlamentarische Gesetzgebung noch zuletzt im Juli 1855 (18. 19. Victoria cap. 63) in sehr zweckmäßiger Weise für den nöthigen Schutz und Kontrole dieser Vereine gesorgt. An sie schließen sich, wenn auch mit ganz andern Tendenzen und Zwecken, die größtentheils durch eine gemeinsame Organisation verbundenen, auf fast allen Arbeitsgebieten zahlreichen sogenannten trades unions an. Ihr Zweck ist die Vertretung der wirklichen oder vermeintlichen Interessen und Rechte der Arbeiter den Arbeitsherren gegenüber, namentlich auch durch Arbeitseinstellungen (strikes). Diese, namentlich durch die nothdürftige Erhaltung der eigenwillig Arbeitslosen, haben seit einem Menschenalter Millionen an Bundesgeldern ohne allen Nutzen verschlungen. — Auch in Frankreich fehlt es nicht an Verbindungen der Arbeiter zur Unterstützung der Einzelnen in vorübergehenden Nothständen. Abgesehen von den sehr verwilderten Resten des alten Gesellenwesens und von dem, was in einzelnen Fabriken geschieht, hat die Sache in den letzten Jahren und durch die Begünstigung, aber auch unter der büreaukratisch centralisirenden Kontrolle des Staates — jedoch großentheils als Gemeineanstalt und mit Betheiligung der Parochialgeistlichen an der Leitung — eine sehr bedeutende Entwickelung unter dem Namen der sociétés de secours mutuels erhalten. Am Ende des Jahres 1854 gab es deren 2940 mit etwa 350,000 Mitgliedern (davon 30,000 Ehrenmitglieder) und einer Einnahme von 5,720,912 Fr.,

davon 3,643,185 von wirklichen Mitgliedern (ouvriers). Diese Zahlen haben seitdem sehr zugenommen. Von eigentlicher Genossenschaft oder irgend andern als den pekuniären Vortheilen ist dabei unseres Wissens nicht die Rede. (Vergl. Rapport à l'empereur sur la situation des sociétés de secours mutuels etc., Année 1854. Paris 1855.)

Ein, wenn auch sehr dürftiger Fortschritt in der Anwendung des hauptsächlichen ökonomischen Prinzips der Assoziation, welches in allen bisher erwähnten Vereinen nur in geringstem Maße gleichsam beiläufig oder unbewußt wirksam ist, zeigt sich in dem Sparkassenwesen (vergl. diesen Art.), indem die hier angelegten Kapitale wirklich 2—3½ Proz. Zinsen tragen. Abgesehen davon entbehren aber die Sparkassen in ihrem gegenwärtigen Zustand jedes weitern Zuges zur Signatur der Assoziation. Die einzahlenden Personen, welche überdies thatsächlich jedenfalls nur in der Minderzahl den eigentlichen arbeitenden Klassen angehören, stehen in keiner andern Beziehung irgend einer Art weder untereinander, noch zu der Anstalt selbst, welche bei uns geradezu den Charakter einer öffentlichen, einer Gemeineanstalt hat. Die in den europäischen Sparkassen belegten Kapitalien betragen (nach Reden) gegen 430 Millionen Thlr., wovon 130 Mill. auf Deutschland, 205 Mill. auf Großbritanien und Irland, 54 Mill. auf Frankreich u. s. w. fallen. Niemand kann in Abrede stellen, daß die Verwendung und Verwerthung so großer Mittel bisher eine sehr dürftige und mangelhafte war, und — ohne die Schwierigkeiten der Sache namentlich hinsichtlich der nothwendigen Sicherheit irgend zu verkennen — ist doch dringend zu hoffen und zu wünschen, daß so bedeutende Mittel wirksamer und in mannigfaltigerer Weise verwerthet werden mögen, wozu die Assoziation das fruchtbarste Feld darbieten dürfte. Die Verbindung von kleinen Leibrenten-Anstalten mit den Sparkassen in den englischen governments annuities und die selbstständigen Anstalten der Art, in Frankreich und Belgien unter dem Namen caisses de retraites et rentes viagères pour la vieillesse sind schon anderswo erwähnt*). Am nächsten würde die Verwendung der Sparkassen zu kleinen Darlehn unter billigen Bedingungen hinsichtlich der Zinsen und Heimzahlung liegen, und es ist damit u. a. in Preußen schon ein Anfang gemacht worden, doch immer noch nicht in der Art, daß den kleinen Leuten oder gar den eigentlichen arbeitenden Klassen damit viel geholfen wäre. Diesem vor Allem großen und dringenden Bedürfniß wird gegenwärtig auf dem Wege des freien Vereinswesens, hin und wieder durch die sog. Darlehn- und Vorschußvereine nur sehr nothdürftig und in sehr beschränkten Kreisen genügt; doch sind sie unbedingt zu den Keimen und Anfängen der Assoziationsbewegung zu rechnen und werden wir unten darauf zurück kommen.

V. Gehen wir nun weiter und betreten das Gebiet, wo das Assoziationsprinzip im engern Sinn zur Anwendung kommt, so finden wir auch hier sowohl in der bisher erfahrungsmäßig vorliegenden, als in der weitern praktisch möglichen Anwendung und Entwickelung dieses Prinzips sehr verschiedene Abstufungen, Formen und Begrenzungen; das Prinzip selbst aber läßt sich (zunächst nach der materiellen Seite) in folgende allgemeine Formel fassen: Verwerthung eines durch viele kleine Beiträge gebildeten größern Kapitals in einem Geschäft, dessen positiver oder negativer Vortheil und Gewinn jedem einzelnen Beitragenden zu Gute kommt. Dies Geschäft kann — um einerseits für Kunst, Handwerk, Fabrik, Ackerbau u. s. w., andrerseits für den Handel mit Produkten aller Art eine ziemlich weit verbreitete und jedenfalls kurze und bezeichnende Terminologie

*) Ueber den Stand der engl. gov. annuities (von 4—30 L.) liegen uns keine nähern Angaben vor; die Einzahlungen in die franz. caisses de retraites betrugen (seit 1851) über 60 Mill. Fr. und von etwa 40,000 Einzahlern gehörten über die Hälfte den arbeitenden Klassen an.

anzuwenden — ein produktives, oder ein distributives, oder ein beide Seiten verbindendes sein. Es kann dabei entweder nur auf Befriedigung der Bedürfnisse der Assoziation selbst oder einer weitern Kundschaft abgesehen sein, wo dann im ersten Fall die Assoziation weniger einen industriellen, als einen ökonomischen Charakter trägt. Die Arbeitskräfte der Theilnehmer können entweder ausschließlich oder nur theilweise oder auch gar nicht in dem gemeinsamen Geschäft verwendet werden; doch liegt auf der Hand, daß dasselbe in dem Maße vortheilhaft sein wird, wie sowohl die Arbeit als das Kapital von der Assoziation selbst beschafft wird. Nach der sittlichen und geistigen Seite setzt schon das gemeinsame Geschäft gewisse sittliche und intellektuelle Bedingungen und Beziehungen, eine über das rein Materielle hinausgehende gesellige Gemeinschaft voraus. Aber auch damit ist der Wirkungskreis der Assoziation noch nicht erschöpft; vielmehr hat dieselbe ihrem Wesen nach den Zweck und bietet die Mittel einer möglichst hohen und umfassenden Entwickelung gesunder geistiger und sittlicher Bildung und einer dem entsprechenden auch äußerlichen Gemeinschaft.

Jenes allgemeine Prinzip der wahren Assoziation kann nach der materiellen Seite auf einen oder mehrere oder auf alle Gegenstände der Produktion und Konsumtion angewendet werden, die überhaupt nach den gegebenen Umständen in dem Bereich der Assoziation liegen; die Assoziation kann in ihrer vollen Entwickelung unter den günstigsten Umständen als eine sich durchaus selbst genügende kleine Welt gedacht werden. Der Vortheil wird, wenn diese im allgemeinen mögliche Isolirung auch konkret zu verwirklichen wäre, in materieller Hinsicht in dem Maße größer sein, wie die Anwendung in vortheilhafter Weise viele Gegenstände, viele oder alle Seiten des äußern Lebens umfaßt. Dies gilt namentlich von der distributiven Industrie zu eigener Konsumtion im Kreise der Gemeinschaft. Je unabhängiger die Oekonomie der Assoziation von irgend einer andern jenseits ihrer Grenzen liegenden industriellen Thätigkeit ist, je mehr sie alle Bedürfnisse aller ihrer Theilnehmer befriedigen kann und je zahlreicher diese selbst sind, desto vortheilhafter wird das Geschäft sowohl für das Ganze, als für die Einzelnen sein. Der Unterschied zwischen dieser Assoziation und den oben besprochenen Verbindungen liegt auf der Hand. Jene bieten entweder gar keine oder nur eine sehr geringe Möglichkeit geschäftlich vortheilhafter Anlage der einzelnen Beiträge in und durch das gemeinsame Kapital; noch weniger bieten sie die Möglichkeit einer solchen Anlage der Arbeitskraft des Einzelnen durch Vertheilung und Kombination zu eigenem Vortheil. Auch die sittlichen und geselligen Beziehungen sind meist sehr beschränkter Art, wo sie nicht unbedingt den Hauptzweck bilden, wie bei den sog. Jünglingsvereinen u. s. w. Aber gerade da zeigt sich der Mangel eines gemeinsamen industriellen und ökonomischen Zweckes und entsprechender materieller Grundlage auch oft genug in der Beschränktheit und Schwäche der sittlichen und intellektuellen Einwirkung. Sogar die Bedeutung der Sparkassen liegt, wie ihr Name andeutet, weit mehr darin, daß sie Gelegenheit und Antrieb zum Sparen geben, als in den geringen Prozenten, die sie zahlen. Die Assoziation in diesem engern und eigentlichen Sinn dagegen bietet in der Produktion dem Arbeiter neben dem Arbeitslohn den Besitz und Gewinn des Geschäfts, und in der Distribution und Oekonomie jedem einzelnen Betheiligten den Vortheil der Differenz zwischen dem großen und kleinsten Betrieb, welcher erste an Preis und Beschaffenheit bekanntlich immer einen sehr großen Vorzug hat. Es versteht sich aber von selbst, daß dieser Vortheil auch bei der produktiven Industrie in Rechnung kommt, sofern sie Rohstoffe u. s. w. konsumirt. Er tritt namentlich auch in der ökonomischen Assoziation hervor, wo der kleinsten Haushaltung alle Vortheile der großen Oekonomie und so vieler in ihr allein anwendbarer Erfindungen der Chemie, Physik und Mechanik zugänglich werden, während zugleich alle Lebensbe-

dürfnisse in bester Qualität und zum billigsten Preise aus erster Hand, statt wie bisher in schlechtester Qualität und zum höchsten Preise beschafft werden können — vom Krämer und mit Krämer-Maß, Gewicht und Fälschung, vom Müller mit Müllers-Abzug und Zuthat u. s. w.

Diese materiellen Vortheile würden sich in dem Maße steigern, wie die ganze Oekonomie des Einzelnen in die gemeinsame Oekonomie aufginge, allein aus den sittlichen Bedingungen und Zwecken der Assoziation ergeben sich strenge Grenzen dieser Entwickelung überall, wo durch solche Gemeinschaft die sittlichen Bedingungen des Gedeihens, zumal die Selbstständigkeit und Heiligkeit des Familienlebens gefährdet werden könnte — also zumal in mensa et toro u. s. w. Aber auch mit diesen Beschränkungen bleibt der Vortheil der Verwendung einer gegebenen Summe in dieser Assoziation immer sehr viel größer als der Vortheil irgend einer andern Art der Verwendung und Verwerthung, wie sie dem Einzelnen in dieser Klasse in seiner Isolirung, oder auch in den bisherigen mehr oder weniger der Assoziation sich annähernden Bestrebungen gemeinsamer Verwendung möglich wäre. Mit andern Worten: der wirkliche Werth, die Tragweite, so zu sagen, des auf diese Weise verwendeten Erwerbs kann sich nach dem vollen Maße jener Differenz steigern, was praktisch ganz dasselbe bedeutet, als wenn der Erwerb, der Arbeitslohn selbst im gleichen Maß zunähme. Diese Annahme kann nur dann übertrieben scheinen, wenn man nicht alle dabei in Betracht kommenden vortheilhaften Momente und namentlich die unzähligen Nachtheile, den unermeßlichen Druck aller zwischen Produktion und Konsumtion vermittelnden Hände kennt und erwägt, die auf der isolirten kleinsten Oekonomie, auf dem ökonomischen Atom lastet. Dies gilt aber nicht blos positiv und unmittelbar, sondern auch negativ und mittelbar, indem eben die bei der atomistischen Oekonomie unvermeidlichen Uebelstände auch materiell gar manche Erwerbszweige, die Verwerthung mancher Arbeitskraft und Zeit erschweren, oder ganz ausschließen, den Erwerb durch Schwäche oder Krankheit der Arbeiter und Ernährer vermindern oder unterbrechen u. s. w. Die ganz allgemein vorherrschend schlechten Wohnungsverhältnisse sind hier schon allein entscheidend.

Dabei kommen aber die sittlichen und intellektuellen Faktoren der ganzen Lebenshaltung und der Arbeit, des Erwerbs insbesondere eben so sehr, wo nicht noch mehr in Betracht, als die materiellen. Die Assoziation stärkt durch ihre Gemeinschaft die geistigen Kräfte der Theilnehmer eben so sehr, wie die materiellen. Dies geschieht schon nach dem allgemeinen Gesetz der Gemeinschaft und der Entwickelung einer geistigen Atmosphäre, eines gemeinschaftlichen Bewußtseins in ihr. Es geschieht durch den Reiz zum Sparen, zur Ordnung, der hier in dem Maße größer ist, als die Vortheile, z. B. im Vergleich mit den Sparkassen, größer sind. Es geschieht aber auch durch eine Zucht und Disziplin, welche unter keinerlei andern Verhältnissen sich so leicht und wirksam mit der nöthigen individuellen Freiheit vereinigen läßt, wie hier. Man denke z. B. nur an die Ausschließung des Branntweins von den Konsumtionsgegenständen der Assoziation, an die Möglichkeiten statutenmäßiger Beschränkung leichtsinniger Heirathen, und wirksamer Kontrole der geschlechtlichen Beziehungen, wie sie kein Staatsgesetz und keine polizeiliche Aufsicht gewähren könnte. Dazu kommt, daß die Möglichkeit der Beschaffung von Bildungsmitteln aller Art eben so sehr erleichtert wird, wie jede andere Art von Konsumtion nothwendiger oder erwünschter Lebensbedürfnisse. Die volle Bedeutung dieser Seite der Sache wird aber nur dann erkannt werden, wenn man erwägt, daß hier — zumal wenn die Wohnung und überhaupt Bauwesen, Ansiedelung mit hineingezogen wird — die Möglichkeit liegt, das bisher so kläglich vernachlässigte Moment des Schönen in dieser Sphäre einzuführen, wo dann auch das ächte Volksfest wieder erstehen könnte.

Eine genaue Berechnung aller Vortheile der Assoziation in Produktion, Distribution und Konsumtion und des daraus für das Ganze und für jeden einzelnen Theilnehmer sich ergebenden positiven und negativen Gewinnes in bestimmten Prozenten würde eben so mißlich als überflüssig sein. — Man kann zwar immerhin nachweisen, daß dieselbe kleine Einzahlung, die in der Sparkasse 3—4 Proz. trägt, in der Assoziation 20—30 Proz. tragen würde, aber damit sind lange nicht alle Punkte erschöpft, die hier in Betracht kommen, namentlich in der ökonomischen Assoziation. Jedenfalls liegen Erfahrungen in Menge vor, welche zu der Annahme berechtigen, daß, Alles zusammengerechnet — sowohl an materiellen, als geistigen Momenten, sowohl an lucrum emergens, als an damnum cessans — sich die Bedeutung der Assoziation am anschaulichsten in folgender mehr allgemeinen Fassung geben läßt: theils aus jenen Erfahrungen, theils nach der Natur der Sache und den durch sie bedingten weitern Folgerungen dessen, was im Bereich vernünftiger Möglichkeit liegt, kann man annehmen, daß auf diesem Wege nicht nur eine sehr bedeutende Hebung der ganzen Lebenshaltung der Betheiligten, sondern auch eine Sicherung dieser bessern Zustände auf der Grundlage eines fruchtbaren industriellen, geschäftlichen Besitzes, als Niederschlag eines Ueberschusses des Erwerbs über den Verbrauch, zu erreichen ist; und zwar wird diese Hebung und Stärkung jedenfalls bedeutend genug sein, um jenen oben nachgewiesenen Bedingungen der Ausgleichung der Rettung der arbeitenden Klassen im Großen und Ganzen zu genügen. Hier liegt die vernünftige praktische Möglichkeit eben jener Uebertragung und Ausgleichung schlimmer mit guten Zeiten, deren Mangel wir als Hauptursache der Uebelstände der arbeitenden Klassen und ihres allmähligen Unterganges im Pauperismus bezeichnet haben. In der Anwendung desselben Prinzips auf das Geschäft der Uebersiedelung von einem vorübergehend oder nachhaltig erwerb- und arbeitslosen Ort nach einem andern, günstigere Verhältnisse darbietenden Arbeitsmarkt, liegt dieselbe Möglichkeit der lokalen, wie der temporären Ausgleichung. Hiermit aber haben wir die unendlich wichtige Frage der Auswanderung, der äußern und innern Kolonisation berührt, welche hier nicht zu unserer Aufgabe gehört.

Soll die Bedeutung eines Geschäfts nach dem für dasselbe disponiblen Anlage- und Betriebskapital berechnet werden, und denken wir uns die Assoziation der arbeitenden Klassen z. B. in Deutschland in einer leicht verständlichen Fiktion als ein Ganzes, so treten uns, wie wir gleich im Anfang dieses Artikels andeuteten, die materiellen Mittel und die darin liegenden Möglichkeiten der praktischen Entwickelung des Prinzips deutlich genug hervor in der Thatsache, daß das Maß des jährlich verwendbaren Betriebskapitals in den hunderten von Millionen des jährlichen Arbeitslohns jener vorläufig freilich fiktiven Gesammtassoziation gegeben ist, welche Millionen zugleich die Zinsen eines idealen und doch sehr realen Kapitals darstellen, dessen Berechnung wir dem Leser überlassen. Praktisch anschaulicher wird die Sache vielleicht, wenn wir uns einen konkreten Fall unter sehr häufig vorkommenden und nichts weniger als günstigen Verhältnissen denken. Nehmen wir z. B. 200 Arbeiterfamilien an, die zusammen — den täglichen Erwerb einer Familie auf durchschnittlich 7½ Sgr. in 300 Arbeitstagen gerechnet — eine jährliche Einnahme von 15,000 Thlr., oder die Zinsen eines Kapitals von 350,000 Thlr. in der Assoziation anzulegen vermöchten. Dieser Kapitalwerth ist von der größten praktischen Bedeutung, indem darin die Möglichkeit ausgedrückt ist, das zu den Einzahlungen des Assoziationsgeschäfts nöthige Anlagekapital weit über die augenblicklich verfügbaren Geldmittel hinaus — nämlich soweit flüssig zu machen, als die Jahreseinnahme neben andern laufenden Ausgaben des Betriebs auch die landesüblichen Zinsen eines solchen Kapitals zu tragen vermöchte. Reicht aber noch, wie dies in den meisten Fällen nicht fehlen kann, die laufende Ein-

nahme hin, um auch die allmählige Amortisation des Kapitals zu bewirken, so ist damit die Erwerbung von Grundbesitz u. s. w. für die Assoziation als solche und für jedes einzelne Glied derselben ermöglicht. Auch durch die Anlage eines Reservefonds, die Auszahlung von Dividenden, die allmälige Bildung von kleinen Aktien kann der Besitzerwerb gesichert werden. Dies Alles setzt das Moment des Kredits voraus, was allerdings dem gegenwärtigen atomistischen Zustand so fremd ist, daß es erst einer richtigen Auffassung, eines vollen Verständnisses der Assoziation bedarf, um sich dasselbe hier in voller Wirksamkeit zu denken. Erwägt man aber, daß die einzelnen Tropfen der großen Wasserkraft der Assoziation — der tägliche Arbeitslohn — unaufhörlich zuströmen, denn arbeitslose Tage sind schon veranschlagt und zahlungsunfähig gewordene Theilnehmer können jeden Augenblick ausgeschieden und durch zahlungsfähige ersetzt werden, — erwägt man, daß die Assoziation selbst (auch abgesehen von den Vortheilen eines eventuellen Produktivgeschäfts) alle Bürgschaften ununterbrochener Arbeit und Arbeitsfähigkeit, also der Zahlungsfähigkeit außerordentlich steigert, z. B. Geschicklichkeit, Gesundheit, ehrenhafte Haltung und Ruf — erwägt man endlich, daß sie eben in den Einrichtungen, deren sie an Grundstücken, Gebäuden, Inventarien u. s. w. bedarf und die eben durch ein solches aufzunehmendes Kapital beschafft werden sollen, auch die materiellen Hypotheken oder sonstige Pfandstücke für dies Kapital schafft, so werden in der Natur der Dinge selbst die gewöhnlichen Bedingungen des Kredits gewiß nicht fehlen. Was fehlen kann, ist nur das Verständniß und die Anerkennung dieser Thatsachen von Seiten derer, welche das Kapital besitzen und in solcher Weise anlegen könnten, wenn sie wollten. Die Erfüllung dieser Bedingung aber ist Sache der gesunden Entwickelung der allgemeinen höheren Bildung, deren Möglichkeit die allgemeine Voraussetzung jeder erfreulichen oder erträglichen Zukunft in allen Klassen und Zuständen ist.

Die am nächsten liegende Form der Verwirklichung jener in dem Wesen der Assoziation gegebenen Möglichkeit ist die Aktienemission. Damit aber ist eine Thatsache von unermeßlicher Tragweite gegeben: der gewaltige Hebel, welchem die neuere Zeit die außerordentlichsten, riesenmäßigsten materiellen Fortschritte und Schöpfungen verdankt, die Kraft, der nichts unmöglich zu sein scheint, was überhaupt materiell möglich — die Aktiengesellschaft, welche bisher unmittelbar nur im Dienst der ohnehin begünstigten besitzenden Klassen oder zum öffentlichen Nutzen thätig war, kann vermöge der Assoziation unmittelbar zum Besten der arbeitenden Klassen, zur Hebung und Sicherung des ganzen Niveaus dieses sozialen Terrains verwendet werden — und das nachdem und während die Assoziation zugleich als ein aktives stärkendes und befruchtendes sittlich-ökonomisches und soziales Bindemittel für die Atome, für die Sandkörner wirkt, welche diese Masse bilden.

Die Verwirklichung dieser unermeßlich wohlthätigen Möglichkeit setzt aber allerdings in den meisten Fällen, namentlich aber im Großen und Ganzen eine vermittelnde, leitende Unterstützung von Seiten der besitzenden und gebildeten Klassen voraus. Nicht, als wenn in den arbeitenden Klassen selbst die Fähigkeit einer völlig selbstständigen Assoziationsbildung ganz fehlte! Aber in dem gegenwärtigen Zustande der Auflösung, des Verfalls, bei der ganz überwiegenden materiellen, ökonomischen, sittlichen und intellektuellen Asthenie, Schwäche oder Zerrüttung und der daraus hervorgehenden Unfähigkeit, sich selbst aus dem Zustande der atomistischen Isolirung in einer aufgelösten, unorganischen Masse zu reißen und auf den festen gesunden Boden zu flüchten, der erst geschaffen werden soll — unter diesen Umständen kann nur bei einer sehr geringen Minorität der tüchtigern Arbeiter aller Art die Fähigkeit erwartet werden, daß sie ohne fremde Hülfe die Aufgabe zu lösen vermögen. Und auch dann werden sie diese nur in beschränkterem Umfang und theilweise und mit sehr viel mehr

Opfern, Mühe und Anstrengung und sehr viel mehr Gefahr des Mißlingens zu lösen vermögen, als wenn die geeignete Hülfe und Vermittlung stattfindet, welche indessen der Natur der Sache nach immer die volle Entwicklung aller Elemente der Selbsthülfe voraussetzen wird. Eine gewisse Vorbereitung zu der Assoziation wird aber überall da sein, wo überhaupt schon eine Gemeinschaft irgend einer Art vorhanden ist, also namentlich da, wo entweder noch Reste der ältern Zünfte oder Anfänge einer Restauration derselben vorhanden sind, welche denn eben in und durch die Assoziation erst wieder eine wirkliche praktische Bedeutung, einen realen Inhalt erlangen würden.

Von wem aber soll eine solche Vermittlung ausgehen, wo ist der natürliche Beruf dazu? Die Antwort auf diese Frage kann keine Schwierigkeit haben, sobald man überhaupt nach dem Wesen christlicher oder höherer menschlicher Kultur das Vorhandensein gegenseitiger sittlicher Verpflichtungen eines sozialen Berufs zugiebt, welchem sich keine soziale Klasse und kein soziales Individuum entziehen darf, deren Umfang und Form aber im Einzelnen durch die ganze Stellung, sowie durch die materiellen und geistigen Mittel bedingt wird, die jeder Einzelne als anvertrautes Pfund zu verwalten hat. Hier wird nun schon die Beziehung des Arbeitsherrn zu seinen Arbeitern in vielen Fällen genügen, um einen Beruf wie zur angemessenen Förderung erfreulicher Zustände, so auch zur Anregung, Leitung und Vermittlung bei der Assoziationsbildung zu geben. Die häufigen Fluktuationen der Fabrikarbeiter schließen weder diese sittliche Verpflichtung noch die Möglichkeit, ihr zu genügen, aus, da die möglichste Fixirung dieser Massen eben zu den Aufgaben gehört, welche die Assoziation lösen soll. Aber wie dann, wenn ein eigentlicher Arbeitsherr fehlt, wie dies bei den meisten nicht fabrikmäßig betriebenen Arbeitszweigen und namentlich auch bei der handwerksmäßigen Produktion nicht nur hinsichtlich der Gesellen, sondern besonders auch hinsichtlich der kleinen Meister der Fall ist, sofern sie nicht selbst Arbeitsherrn sind? — Hier ist ein ganz allgemeiner sozialer Beruf überall zu erkennen, wo und nach dem Maße wie die materiellen, sozialen, sittlichen und intellektuellen Kräfte zu dessen Erfüllung vorhanden sind. Da aber ein höherer Grad, größerer Umfang und festere Begründung dieser Kräfte immer eine solche (gleichviel ob individuelle oder korporative) Stellung charakterisiren, welche im Allgemeinen unter den Begriff der Aristokratie fällt, so können wir jenen Beruf der Assoziation gegenüber kurzweg als einen aristokratischen und als Theil des allgemeinen Berufs jeder zeitgemäßen und lebensfähigen Aristokratie bezeichnen. Die Bedeutung einer solchen Verwendung aristokratischer Kräfte wird aber namentlich auch darin zu suchen sein, daß es sich dabei nicht um Opfer und Schwächung handelt, welche die materiellen Grundlagen solcher Stellungen selbst zum Nachtheil des Ganzen gefährden könnten, sondern um verzinsliche fruchtbare Anlage sowohl materieller als geistiger und sozialer Kräfte. Das ganze Verhältniß ist die geeignetste Form der Entwicklung eines für alle Betheiligten ersprießlichen und wohlthätigen Patronats- und Klientelverhältnisses und darin die gesunde und haltbare Grundlage der sozialen Stellung einer Aristokratie der Zukunft. Aber auch in einem noch allgemeinern Sinn bietet die Assoziation den fruchtbarsten Boden zur Entwicklung gesunder und ersprießlicher Beziehungen zwischen den arbeitenden und besitzenden Klassen. Daß hier nicht von einem ausschließenden Gegensatz der Opfer die Rede ist, welche die eigentliche Armenpflege fordert, daß die Assoziation nicht etwa dieser irgend einen der Zuflüsse entziehen will, die sie gegenwärtig absorbirt, daß sie im Gegentheil den Kreis der Hülflosigkeit mehr und mehr zu beschränken und die Mittel und Fähigkeit der Hülfleistung zu steigern geeignet und berufen ist, liegt nach alle dem auf der Hand!

In dem hier festzuhaltenden Sinne gehören aber nicht blos Individuen, sondern auch moralische Personen zur Aristokratie, namentlich Korporationen aller Art,

soweit ihr spezieller Beruf nicht jene Betheiligung bei der Assoziation geradezu ausschließt. Bei politischen Korporationen, bei städtischen und ländlichen Gemeinden ist dieser Beruf um so weniger abzuweisen, da sie selbst je nach ihrem Umfang und Mitteln zu den großen Arbeitsgebern gehören. Noch entschiedener tritt ein solcher Beruf bei jenen korporativen Organen hervor, welche in der neuern Zeit die Befriedigung mancher der wesentlichsten volks- und staatswirthschaftlichen Bedürfnisse übernehmen, wie z. B. die Verkehrsmittel durch Eisenbahnen und Kanäle, die Lieferung von Licht oder Wasser für große Städte, die Entsumpfung oder sonstige Urbarmachung großer Landstrecken, die Ausbeutung des unterirdischen Reichthums der Länder u. s. w. Aber auch abgesehen von allen diesen aristokratischen Elementen, deren Beruf auf dem Gebiet der Assoziation immerhin nur als aus einem anderweitigen und Hauptberuf ganz anderer Art hervorgehend, durch ihn bedingter und vermittelter anzuerkennen sein mag, ist durchaus kein Grund vorhanden, weßhalb sich nicht auch freie Vereine zu dem ausschließlichen und unmittelbaren Zweck der Beförderung des Assoziationswesens bilden sollten, wo dann zu wirklich bestimmten praktischen Resultaten die Form der Aktiengesellschaft sich ohne Zweifel als die wirksamste erweisen wird. Die wirklich und im strengern juristischen Sinn korporative Gestaltung auch solcher Vereine ist keineswegs ausgeschlossen und wird unter Umständen dem Zweck vollkommen entsprechen; doch ist auch eine solche Behandlung der Sache denkbar, wo der zur Gründung der Assoziation gebildete Verein sich auflösen würde, sobald die Assoziation selbst sich als lebensfähig bewährt hätte. In solchen und manchen andern Fällen und namentlich so lange in der ganzen Sache noch keine genügenden Erfahrungen und umfassende großartige Aufgaben vorliegen, würde die eigentlich korporative Form vielleicht nicht so zweckmäßig sein, als das freiere, beweglichere Vereinswesen.

Auch die Assoziation selbst kann zwar zunächst mehr dem Gebiet der freien Vereine zugewiesen werden. Sie wird aber auch theils nach Umständen von vorne herein sich als Korporation konstituiren, theils in dem Maße, wie sie ihre Aufgabe löst, sich vollkommen zur korporativen Organisation eignen und durch Inkorporation gefördert werden können. Ebenso wird, wie wir schon gesehen haben, jede Korporation auf dem Gebiete der arbeitenden Klassen sich mit oder ohne aristokratische Vermittlung auch als Assoziation konstituiren können. Dabei liegt auf der Hand, daß die produktive Assoziation unter Umständen Arbeiter desselben Gewerbes voraussetzt, während die distributive und ökonomische Assoziation Arbeiter der verschiedensten Gewerbe, wenn sie nur zu gleicher Lebenshaltung sich schicken, aufnehmen kann. Unter Umständen kann für diese letztere, wo sie mit gemeinsamer Ansiedelung verbunden ist, die gewerbliche Homogenität durch das Verhältniß zur Kundschaft sogar eine Schwierigkeit werden und deshalb ist auch die Betheiligung desselben Individuums bei zwei Assoziationen (einer produktiven und einer ökonomischen) nicht ausgeschlossen. In den meisten Fällen aber werden der Vereinigung beider Seiten bei einem richtigen Verhältniß und den Bedürfnissen der Assoziation entsprechender Mannichfaltigkeit produktiver Arbeiter als letztes Ziel der Entwicklung keine unüberwindlichen Hindernisse im Wege stehen. —

Was die formalen Fragen der innern Verfassung der Assoziation und ihres Verhältnisses zu dem Staatsorganismus und zur Kirche betrifft, so wird die Entscheidung so sehr durch die verschiedenartigsten Momente und Verhältnisse der konkreten, materiellen und geschäftlichen Entwicklung bestimmt, daß sich darüber im Allgemeinen nur wenig sagen läßt. Folgendes mag hier genügen. Jenachdem die Assoziation selbstständig aus der arbeitenden Klasse oder unter aristokratischer Vermittlung und Leitung entstanden, wird sie zu einer mehr demokratischen, aristokratischen, oder monarchischen Organisation neigen; erstere aber wird auch auf diesem wie auf dem politischen Gebiet

leicht in Folge bitterer Erfahrungen der Anarchie zur Monarchie oder Tyrannis umschlagen — wenn die Anwendung dieser Ausdrücke aus dem politischen Leben hier gestattet ist. Die monarchische Leitung wird naturgemäß hauptsächlich da eintreten, wo der Arbeitsherr zugleich Gründer der Assoziation ist und in solchen Fällen wird, wie schon früher bemerkt, die materielle Betheiligung der Arbeiter oft eine so passive sein können, daß das Prinzip der Assoziation gleichsam in einen latenten Zustand tritt — ganz unbeschadet der lebendigsten Entwicklung der in der Genossenschaft liegenden sittlichen Momente. Das Verhalten des Staats zur Assoziation wird in der Regel in den Grenzen allgemeiner Kontrole, legislativer Förderung und nach Umständen finanzieller Garantie und eventuell verzinslicher oder unverzinslicher Vorschüsse bleiben müssen, wie sie auch andern Privatunternehmungen gewährt werden. Der Staat wird hier nur dann eine unmittelbar schaffende, leitende Rolle übernehmen dürfen, wenn nach allen andern Seiten dieser Beruf verkannt und versäumt wird — und dann wird allerdings die ganze Entwicklung unter ganz andern Verhältnissen und Formen mit ganz andern und zum Theil sehr bedenklichen allgemeinen Resultaten stattfinden. Die entgegengesetzten Bedenken, welche aus einer zu unabhängigen und dadurch ungeregelten und heterogenen Entwicklung einer großen Zahl unter verschiedenartigen Einflüssen und Leitungen erwachsener Assoziationen entspringen, sind jedenfalls relativ sehr viel weniger schwer und dringend. Die Staatsgewalt hat in allen großen Kulturländern Mittel genug, vorhandene Elemente zu ordnen, auch wo sie dieselben nicht schaffen kann oder soll. Bei nur theilweiser Anwendung des Prinzips, geringer Zahl der Theilnehmer, einem beschränkten Geschäft vereinzelter, sporadischer Assoziationen kommt weder die Frage des Anschlusses an die bestehenden politischen Korporationen, noch der gemeinsamen Organisation der Assoziationen sehr in Betracht. Bei weiterer Entwickelung aber und größerer Zahl, wenn die Assoziationen die ganze Masse oder doch den größten Theil der arbeitenden Klassen absorbiren sollten, würde die Lösung jener Fragen zu den wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung und Verwaltung gehören. Für die gehörig domicilirte, geeignetes und hinreichendes Material bietende Assoziation wird der Konstituirung als politische Gemeine nichts im Wege stehen.

Für das Verhältniß zur Kirche werden erhebliche Schwierigkeiten nur aus den gegenwärtigen kirchlichen Zuständen selbst hervorgehen. Die möglichste Förderung kirchlicher Einflüsse im Sinne der innern Mission wird jedoch immer eine Hauptrücksicht der Assoziation sein. Wo die Umstände der Domicilirung, der Zahl und namentlich der kirchlichen Homogenität der Theilnehmer es irgend erlauben, da wird auch die Konstituirung als kirchliche Gemeine sich als wünschenswerth und möglich herausstellen — wie dies z. B. in England bei großen Fabriken schon hin und wieder geschehen ist.

Was endlich die gemeinsame Organisation vieler oder aller Assoziationen betrifft, so wird ihre Bedeutung lediglich nach der geschäftlichen Seite liegen und die Vortheile des großen Geschäftsbetriebes soweit steigern, als die geordnete Leitung möglich bleibt. Politische Beziehungen und Funktionen werden für eine solche Gesammtassoziation kein Bedürfniß sein, womit indessen die Frage nach einer eventuellen politischen Vertretung der Assoziationen neben andern Korporationen nicht präjudicirt sein soll.

Nach dieser allgemeinen Charakteristik der Assoziation in ihrem Wesen, ihrer Idee möchte es kaum erklärlich scheinen, wie von manchen und entgegengesetzten Seiten — aus den Kreisen der büreaukratischen Routine und des Mammonismus wie aus dem Lager der kirchlich-aristokratisch-doktrinären Reaktion — sich Anschuldigungen, Verdächtigungen, Vorurtheile gegen die Assoziation und ihre vermeintliche revolutionäre, sozialistische, kommunistische, überhaupt destruktive Tendenz erheben konnten. — Abgesehen von den allgemeinen Vorurtheilen und Antipathien der Unwissenheit oder Selbstsucht

gegen die ganze moderne Entwickelung — abgesehen von der an sich sehr berechtigten, in dieser ausschließlichen und einseitigen Anwendung aber entweder absurden oder heuchlerischen Verdammniß des Mammonismus in dem modernen Industrialismus — abgesehen von der allgemeinen fast gänzlichen Unbekanntschaft mit den wirklichen Erfahrungen und Thatsachen auf dem Gebiete der praktischen Assoziation, erklärt und entschuldigt sich diese Verstimmung großentheils durch unläugbare Thatsachen. Die Assoziation ist in unsern Tagen meistens geradezu in Verbindung mit destruktiven Doktrinen und Tendenzen sozialer und politischer Art gelehrt und empfohlen worden; die meisten der Personen, welche sich bei der Assoziation praktisch betheiligen, gehören individuell mehr oder weniger den als revolutionär verrufenen Richtungen der Zeit an. Diese beiden Punkte sind jedoch sehr zu unterscheiden. Einerseits ist nicht zu läugnen: die sozialen Doktrinen eines Baboeuf, Robert Owen, St. Simon, Fourier, Cabet, Proudhon u. s. w. sind wesentlich destruktiv und impliziren die Anwendung des Prinzips der Assoziation in mancherlei mit den bestehenden sozialen und politischen Ordnungen unverträglichen Formen. Aber das Prinzip der Assoziation selbst steht durchaus in keinem nothwendigen innern Zusammenhang mit den übrigen Theilen jener Doktrinen, und unter den praktischen Assoziationsbestrebungen der neuern Zeit sind nur sehr wenige, welche an sich irgend genügenden Grund zur Anklage auf eine Komplizität dieser Art geben könnten. Wo dies der Fall war, wie z. B. bei den sogenannten ateliers nationaux, und bei den meisten der in der ersten Aufregung der Revolution von 1848 in Frankreich entstandenen, sowie in den älteren Owenitischen Assoziationsversuchen in England, da hat sich diese Komplikation durch ein baldiges klägliches Mißlingen gerächt. New Lanark beweist dagegen nichts. Die erfolgreiche Praxis der Assoziation hat überall eine Ausscheidung der destruktiven Komplikationen als Ursache und Wirkung mit sich geführt. Die zahlreichen Assoziationsbestrebungen, welche besonders in England, neuerdings aber auch in Frankreich und Deutschland, entweder die Wirkungen jener Saturnalien überwunden haben, oder seitdem und außerhalb ihres Bereichs entstanden sind und sich eines größern oder geringern Gedeihens erfreuen, enthalten an sich und als solche gar nichts, was mit den bestehenden Ordnungen des Landes, dem sie angehören, irgend in Widerspruch stünde. Diese Assoziationen sind als solche und an sich der Politik ganz fremd und ihre sozialen Wirkungen und Zwecke sind eminent konservativ. Wenn aber allerdings die betheiligten Personen größtentheils den liberalen oder radikalen und demokratischen Parteien angehören, so ist dabei vor Allem, wie schon früher bemerkt, die Stellung, Haltung und Richtung aller andern politischen und sozialen Elemente (die vermeintlich konservativsten nicht ausgenommen!) und das in verschiedenen Ländern sehr verschiedene formale Maß der politischen Berechtigung auch der demokratischen oder aristokratischen Oppositionen zu berücksichtigen. Es kann jedenfalls eine oppositionelle Gesinnung und Haltung unter den arbeitenden Klassen nicht zu verwundern sein, noch der Assoziation zugeschrieben werden. Zweitens beweist eben die Thatsache, daß diese subjektiven Gesinnungen keinen Einfluß auf die objektive Haltung der Assoziation ausüben konnten, wie wenig Homogenität zwischen beiden obwaltet. Schon aus allgemeinen und allgemein anerkannten Gründen, welche auch hier die Erfahrung bewährt, ist im Gegentheil anzunehmen, daß die konservative Wirkung der Assoziation nach der sozialen Seite durch Verbesserung der Zustände der arbeitenden Klassen und zumal durch Verwandlung der besitzlosen Arbeiter in arbeitende Besitzer auch politisch eine relative Berichtigung und Milderung destruktiver Gesinnungen oder Ansichten mit sich führen wird. Daß in dem Prinzip der Assoziation die Möglichkeit destruktiver Wirkungen durch rücksichtslose, einseitige Uebertreibung, wohl gar mit bewußtem Mißbrauch zu unsittlichen Zwecken

liegt, kann ohne Bedenken zugegeben werden, und ist z. B. schon oben hinsichtlich der möglichen Gefährdung des Familienlebens durch *unbedingte* Absorption in die gemeinsame Oekonomie angedeutet worden. Aber wo wäre in irgend komplizirten Verhältnissen ein Prinzip *menschlichen* Ursprungs zu finden, welches nicht dieselben Möglichkeiten des Mißbrauchs darböte? Das Assoziationsprinzip wie jedes andere bedarf der *Zucht christlicher Kultur*, vertreten durch Kirche, Staat und Gesellschaft; versäumen diese ihren Beruf nicht ganz, so ist keine Gefahr von der *gesunden* Entwickelung zu fürchten. Namentlich aber wird die Assoziation, weit entfernt, die Familie zu gefährden, ihr vielmehr die festesten ökonomischen Grundlagen und nicht wenige sittliche Bürgschaften gegen die zerstörenden Wirkungen atomistischer Auflösung und Zuchtlosigkeit in ihren entgegengesetzten Wirkungen der Atrophie und Hypertrophie geben, welche beide zum Pauperismus, der sozialen Fäulniß führen. Bei alle dem muß übrigens allerdings auch berücksichtigt werden, welches Maß sich aus den verschiedenen Zuständen verschiedener Länder ergiebt. Man wird z. B. billiger Weise nicht *das*, was die nordamerikanischen Sekten-Assoziationen für uns Anstößiges haben mögen, was aber den dortigen allgemeinen Zuständen entspricht, auf Rechnung des Assoziationsprinzips setzen.

Wollte man sich aber etwa daran stoßen, daß auch die *gesundern* englischen und französischen Assoziationen die mit dem Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital, mit der sog. Emanzipation der Arbeit vom Kapital, mit der Aufhebung der dieses letztere vermeintlich ausschließend begünstigenden freien Konkurrenz, und mit einer neuen Regulirung des Arbeitslohns zusammenhängenden Fragen und Lösungen als Theil oder Ziel ihrer Aufgabe aussprechen, so wäre dies in den meisten Fällen eine ganz unberechtigte Ausdehnung des mit den Ausdrücken revolutionär und destruktiv zu verbindenden Begriffs. Es sind dies offene volks- und staatswirthschaftliche Fragen, die von den verschiedensten politischen und sozialen Standpunkten aus mehr oder weniger wissenschaftlich erörtert werden und wobei sogar die äußersten konservativen Voraussetzungen in ihren Konsequenzen oft genug sich mit denen begegnen, welche in der Assoziationsbewegung vorherrschen. Daß aber der unläugbar vorhandene soziale Gegensatz zwischen Arbeitsherrn und Arbeitern sich auf *beiden* Seiten, zumal aber auf der letztern auch hier nicht ohne Bitterkeit und Leidenschaftlichkeit geltend macht, wird der unter der *gegenwärtigen* Praxis unzweifelhaft schwer leidenden Arbeit wohl nur vom bedenklichsten Pharisäismus *ausschließlich* als Schuld angerechnet werden. Welcher politische oder soziale Gegensatz der Zeit hätte hier das Recht, den ersten Stein aufzuheben! Endlich aber ist sogar in jenen Fragen der Gegensatz zwischen den Bestrebungen der Assoziation und den bestehenden Verhältnissen nur ein scheinbarer und ist das *Wesen* der Assoziation davon ganz unabhängig. Wenn die Männer der Assoziation diese Voraussetzung festhalten, wenn viele und die besten von ihnen weiter gehen und der Assoziation *ausschließlich* und als zu ihrem *Wesen* gehörend ein Prinzip brüderlicher Liebe im Gegensatz zu dem Egoismus der Konkurrenz vindiziren, wenn Manche wohl gar so weit gehen, *Assoziation* und *Christenthum* als identisch anzusehen, so sind das Verirrungen des *Urtheils* und Mängel der Erkenntniß, deren Widerlegung hier zu weit führen würde und nicht Noth thut. Weit entfernt die Berechtigung des großen Kapitals und der freien Konkurrenz zu bekämpfen, sucht vielmehr die Assoziation nur die Vortheile derselben auch den arbeitenden Klassen zugänglich zu machen, indem sie neue große Geldkräfte schafft und damit in die allgemeine Konkurrenz mit gleichen Waffen eintritt. *Alle* Resultate, die auf diesem Weg sich ergeben, *alle* Veränderungen, welche dadurch auch jenseits des Gebiets der arbeitenden Klassen, in den bisherigen Verhältnissen der großen Arbeitsherrn und anderer Kapitalisten oder der größern Konsumenten herbeigeführt

werden könnten, wird kein Urtheilsfähiger schon jetzt mit Zuversicht auszusprechen wagen; es muß genügen, daß manchem unläugbaren Bedenken weit mehr beruhigende oder erfreuliche Momente entgegenstehen — wie dies denn bei so manchen der großen Faktoren der Fall war und ist, welche von Zeit zu Zeit in die historische Entwickelung eintreten, ohne daß sie deshalb ihre relative Berechtigung verlieren könnten. Das mindestens gleiche Recht der arbeitenden Klassen, in der Assoziation den Weg der freien Konkurrenz zu betreten, bedarf hier keiner Nachweisung. Ja, es liegt gerade darin ein Hauptmoment des hohen und wohlthätigen Berufs der Assoziation, daß sie mit dem Hauptstrom der modernen Entwickelung und nicht gegen ihn geht; oder, besser gesagt, daß er ihre Grundlagen, ihr Gebiet durch fruchtbare Alluvionen stärken, nicht wie jene des korporativen Handwerks im bisherigen afterkonservativen Sinn untergraben und auflösen kann.

Uebrigens ist mehr als hinreichend dafür gesorgt, daß auch der Baum der Assoziation nicht „in den Himmel wachse" und der ältern Vegetation nicht Licht, Luft und Boden nehme! Wenn aber auch wirklich innerhalb der Assoziation oder eines Komplexes von Assoziationen, nicht blos gesicherte ökonomische Zustände auf einem höhern Niveau der ganzen Lebenshaltung, sondern auch an die Stelle der bisherigen Formen und Verhältnisse des Verkehrs der produktiven und distributiven Industrie ein Neues träte, worin eben die bedenklichsten, schwierigsten und für den Arbeiter wie für den Arbeitsherrn drückendsten Punkte des Alten vermieden würden — wenn z. B. der Unterschied zwischen den Interessen der Arbeit und des Kapitals, des Arbeiters und Arbeitsherrn, Konsumenten und Produzenten ganz wegfiele — wenn damit Hand in Hand als Ursache und Wirkung ein Geist brüderlicher Gemeinschaft sich entwickeln und den bösen Geist des Mißtrauens, der Bitterkeit und der Isolirung überwinden sollte — wenn das Alles wirklich jemals geschähe, wo wäre denn hier das destruktive, revolutionäre Unheil! Diese Furcht ist um so thörichter, da auch im allergünstigsten Fall eine solche Entwickelung der Assoziation nur so allmählig vor sich gehen kann, daß die dadurch etwa gefährdeten Interessen vollkommen Zeit finden werden, sich gegen diese Entwickelung zu wahren, oder sich ihr zu akkommodiren, oder ihr aus dem Wege zu gehen. — Jedenfalls wird dies hier nicht schwieriger sein, als es bei irgend einer andern großen Veränderung der neuern oder einer frühern Zeit möglich gewesen sein mag. —

VI. Wir gehen nun von der allgemeinen Darlegung des Wesens der Assoziation zu den auf diesem Gebiet bisher vorliegenden Erfahrungen über, indem wir diese von der niedrigern, dürftigern, beschränktern, einseitigern Anwendung des Prinzips bis zu den relativ höhern und vollständigern Formationen verfolgen und mit wenig Worten charakterisiren, da der Raum eine irgend ins einzelne gehende Darstellung und Statistik durchaus nicht gestattet. Aus derselben Rücksicht werden wir uns an die Gegenwart halten und die mehr oder weniger dahin gehörenden Erscheinungen der Vergangenheit übergehen, wie sie z. B. in manchen mosaischen Einrichtungen in Palästina, dann bei manchen germanischen, keltischen und slavischen Stämmen, bei der ländlichen sog. leibeigenen Bevölkerung in Rußland noch bis diesen Augenblick, dann bei den Peruanern und endlich mit viel vollständigerer Entwickelung des Assoziationsprinzips in Paraguay unter der Herrschaft der Jesuiten stattfanden. Auch auf die Assoziationsbestrebungen, welche in Nordamerika zum Theil schon bei der ersten Gründung mancher Kolonieen, besonders aber seit dem Anfang dieses Jahrhunderts und in diesem Augenblick in schneller Zunahme vorkommen, können wir schon deshalb nicht weiter eingehen, weil uns nähere und zuverlässige Nachrichten fehlen. Ueberdies sind die dortigen Verhältnisse so verschieden von den europäischen, daß für praktische Folgerungen und Nutzan-

wendungen nur sehr wenig Raum bleibt — namentlich wo das sittliche Bindemittel der Assoziation aus dem Fanatismus religiöser Sekten, wie z. B. der Mormonen entspringt. Alle diese Erfahrungen beweisen zwar im Allgemeinen die Richtigkeit und praktische Anwendbarkeit des Prinzips der Assoziation und die Möglichkeit, die Vortheile der großen gegen die kleine Oekonomie auch dem geringsten Atom zugänglich zu machen. Derselbe Beweis läßt sich indessen in dieser Allgemeinheit auch schon durch eine Hinweisung auf manche völlig triviale Institute der europäischen Kultur führen — wie denn z. B. im größten Maßstab die ökonomische Einrichtung des Militärwesens, und in geringerem Umfang und auf einem höheren sozialen Gebiet des Klubwesens z. B. in England, wesentlich auf dem Prinzip der Assoziation beruht.

Nach alle dem werden wir uns räumlich jedenfalls auf die uns näher liegenden, näher bekannten und praktisch wichtigern Erfahrungen beschränken, welche, der neuesten Tagesgeschichte der großen mitteleuropäischen Kulturländer Deutschland, England und Frankreich angehörend, die oben gegebene Signatur der Assoziation im Wesentlichen deutlich aufweisen.

Wir werden aber auch innerhalb dieser geographischen Grenzen noch sehr viele Fälle unberücksichtigt lassen, wo zwar die materiellen und größtentheils auch die sittlichen Wirkungen des Assoziationsprinzips in sehr erfreulicher Weise hervortreten, aber die dem freien Vereinswesen angehörigen Momente desselben in einem Verhältniß gänzlicher Abhängigkeit der betheiligten Arbeiter von dem Arbeitsherrn aufgehen. Doch lassen sich auch hier dieselben Resultate gar wohl bei einer freieren und mehr selbstständigen und aktiven Betheiligung der Arbeiter erreichen. Ja, sogar die vorhandene Genossenschaft der Arbeit in einer Fabrik u. s. w. bietet schon allein die geeignetste Grundlage zur völlig selbstständigen Entwicklung der ökonomischen Assoziation. Wie dem auch sei, — jene, wenn man so sagen darf, latente Assoziation ist namentlich überall, wo das Fabrikwesen oder auch die ländliche Produktion eine größere Anzahl von Arbeitern in die Abhängigkeit von einem oder einigen wenigen Arbeitsherrn bringt, gleichfalls von der größten und richtig verstanden und gehandhabt wohlthätigsten Wichtigkeit — ja sie könnte für einen großen Theil der arbeitenden Klassen vielleicht jede andere Form der Assoziation überflüssig machen. Auch die Möglichkeit der Betheiligung an dem Gewinn des Geschäfts ist nicht ausgeschlossen und bietet hier z. B. die allmählige Bildung einer kleinen Aktie aus den Ersparnissen des Arbeitslohns eine sehr zweckmäßige geschäftliche Form dar. Die leider immer noch sehr vereinzelten Beispiele großer Fabrikunternehmungen, namentlich in England, lassen keinen Zweifel, daß das Fabrikwesen in dieser Weise aufgefaßt und behandelt, ebenso der mächtigste Hebel wahrhaft gesunder christlicher Volksbildung und das sicherste Mittel einer nachhaltigen und allen verständigen Wünschen genügenden Verbesserung der materiellen Zustände werden könnte, wie es bisher im Gegentheil ganz überwiegend eine Hauptursache des leiblichen, geistigen und ökonomischen Verderbens gewesen ist. Jedenfalls würde ein einziges Beispiel der Art hinreichen, um einerseits die Voraussetzung einer dem Fabrikwesen wesentlich und unabweislich, und mehr als einem andern Erwerbs- und Arbeitszweig inhärirenden mammonistischen Selbstsucht ad absurdum zu führen; andrerseits aber liegt in diesen Ausnahmen das furchtbarste Zeugniß und Verdammungsurtheil des leider thatsächlich jedenfalls auf diesem Gebiet unbedingt vorherrschenden scheußlichsten Mammonismus. Daß jenes Wohlsein der Arbeiter nicht zum Nachtheil des Arbeitsherrn, sondern zur Förderung des Geschäfts gereicht, ist das sicherste Zeichen, daß hier eine durchaus gesunde Entwicklung stattfindet. Zum Beweise aber, wie die gesundesten wohlthätigsten Faktoren in gewissenlosen Händen zum größten Verderben gemißbraucht werden können, mag hier noch angedeutet werden, daß die zweckmäßigsten ökonomischen Einrichtungen der Art im

Wesentlichen auf demselben Prinzip beruhen, wie das in Folge des heillosesten Mißbrauchs mit Recht so verschriene Trucksystem. Der erste bedeutende und bei voller Entwicklung gelungene Versuch der Art ist die bekannte große Fabrikunternehmung, die vor einigen dreißig Jahren von Rob. Owen in New-Lanark gegründet wurde. Die thörichten und verwerflichen sozialen und psychologischen Doktrinen des Gründers, an denen später diese und alle ähnlichen Unternehmungen scheiterten, kommen dabei gar nicht in Betracht. Was aber in der nüchternsten Haltung, in einer Weise und unter Formen, welche überall angewendet werden können, wo die rechte Gesinnung und Einsicht nicht fehlt, auf diesem Gebiet geleistet werden kann, das beweisen die großen Fabriken der Salt in Saltaire, der Marshall in Leeds, der Ashworth in Turton, der Strutt in Belper, der Grey in Quarrybank, der Grant in Bury, der Ashton in Hyde, der Bagnall in West-Bromwich und vor Allem die große Aktien-Stearinlichterfabrik von Price u. Co. in London (Belmont). Diesen englischen Vorbildern schließen sich einige der großen französischen Fabriken, besonders im Elsaß (Dolfuß u. s. w. in Mühlhausen, Burckart in Gebwyler u. s. w.) und in Belgien die Bestrebungen der Biolley in Verviers, Pauwels in Brüssel u. s. w., der Vieille Montagne, der Cockerill'schen Gesellschaft u. s. w., würdig an. Auch in Deutschland fehlt es nicht ganz an Nachfolge, wie denn Müllensiefen in Westphalen, die Borsig in Berlin, Karl in Luckenwalde, Eggesdorf, Meyer in Hannover und einige andere da und dort in Ehren zu erwähnen sind. Wenn aber doch bei uns solche gute Früchte gar zu selten sind, so dürfte die Zwangsbeisteuer zu Krankenkassen u. s. w. nicht wenig zur Lähmung kräftigerer, freier Thätigkeit beitragen.

Wenden wir uns nun zu den Erscheinungen, bei denen die Anwendung des Prinzips der Assoziation, wenn auch nur auf einzelne Zweige der Oekonomie der arbeitenden Klassen — mit oder ohne das, was wir oben als aristokratische Vermittlung bezeichneten — unverkennbar vorliegt, so treten uns zunächst solche Vereine entgegen, deren Zweck die Anschaffung eines oder mehrerer Lebensbedürfnisse im Großen und Vertheilung an die Mitglieder zum Einkaufspreis ist, allenfalls mit einem geringen Aufschlag zur Entschädigung der Mühwaltungen, zur Bildung eines Reservefonds u. dgl. Zu diesen ersten Anfängen der distributiven Assoziation gehören z. B. in England die seit vielen Jahren hergebrachten sogenannten penny-societies und in Deutschland seit 1845 die sogenannten Sparvereine, welche gewöhnlich nach ihrem ersten Gründer in Berlin, Liedtke, genannt werden. Deren Thätigkeit beschränkt sich meist auf Feuerungsmaterial und Kartoffeln, allenfalls auch Hülsenfrüchte, auch wohl Oel, wobei für die Theilnehmer sich besten Falls ein Vortheil von etwa 15—25% gegen den vereinzelten Ankauf in kleinsten Quantitäten ergiebt. Die zu verwendende Summe wird in der guten Arbeitszeit, etwa vom April bis Oktober, durch kleine wöchentliche Ersparnisse vom Arbeitslohn beschafft, wo denn eben schon in dem Moment des Sparens ein großer ökonomischer und sittlicher Vortheil liegt. Es wird gelegentlich auch auf Lebensbedürfnisse ganz anderer Art gespart, als Kleidung oder Wohnungsmiethe, aber da hier von einem Vortheil am Preise nicht die Rede ist, sondern nur von der Sicherheit, daß das Geld zur Hand sei, wenn es gezahlt werden soll, so kann dies an sich nur sehr uneigentlich unter den Begriff der Assoziation gezogen werden. Dasselbe gilt aus einem andern Grunde von den Fällen, wo die materiellen Vortheile des Sparvereins zwar dadurch erlangt werden, daß ein einzelner Wohlhabender, oder ein Verein die ganze Operation auf seine Kosten betreibt und die im Großen angekaufte Waare (Kartoffeln u. s. w.) an kleine und kleinste Konsumenten zum Kostenpreise überläßt, ohne daß aber zwischen diesen selbst irgend eine Beziehung stattfindet. Das hier ganz fehlende sittliche Moment der Genossenschaft ist übrigens

in der Regel auch im Sparverein entweder gar nicht oder nur im allernothdürftigsten Maße vorhanden und hört ganz auf, sobald die Vertheilung der angekauften Vorräthe stattgefunden hat. Die Operation wird dann alle Jahre von vorne angefangen und ein neuer Verein gebildet.

Der nächste und ein sehr bedeutender Schritt in der Entwicklung der Assoziation knüpft sich an die Befriedigung des ersten und dringendsten Lebensbedürfnisses, des täglichen Brodes im engern Sinne. Auf den ersten Blick scheint dies recht eigentlich Sache des Sparvereins zu sein; aber dieser ist ganz außer Stande dazu, da die Anschaffung des Rohmaterials, des Getreides unter gewöhnlichen Umständen, und wirkliche Theurung ausgenommen, hier gar nicht genügt, sondern ein erheblicher Vortheil erst bei der Mehlbereitung und dann weiter bei der Brodbereitung zu erwarten; der Hauptnachtheil für den kleinen Konsumenten liegt in dem Profit, den ehrlicher und noch mehr unehrlicher Weise der Müller und Bäcker sich vorbehält. Hier gilt es also für die Assoziation selber Mahlen und Backen, was denn An- und Auslagen und eine sehr bedeutende Entwicklung und eine Permanenz der ökonomischen Gemeinschaft voraussetzt. Dieser Schritt ist nun schon vielfach geschehen und der Natur der Sache nach meistens in Verbindung mit andern Einrichtungen, worin eine weitere Ausdehnung, eine Gestaltung und festgesetzte nicht mehr intermittirende Thätigkeit des einfachen Sparvereins liegt.

Die ersten bedeutenderen Erscheinungen der Art finden wir in England neben den ersten Versuchen der eigentlichen produktiven Assoziation (worauf wir zurückkommen werden) und meistens in Verbindung mit anderweitigen Entwicklungen der distributiven Assoziation. Eine irgend ausführliche Darlegung der Geschichte des sogenannten cooperative movement von den ersten Anregungen durch Rob. Owen, seit dem Anfange des Jahrhunderts bis zu den neuesten Bestrebungen der sogenannten christlichen Sozialisten, würde viel zu weit führen. Es genügt uns auch hier Zeugniß abzulegen für die allmählige Reinigung in der Praxis von allem sozialistischen und sonstigen Unrath, den schon der Owenitische Ursprung der Bewegung mitgetheilt hatte und der denn auch durch französische Einflüsse vermehrt wurde. Ohne Zweifel haben diese früheren bedenklichen Komplikationen der Assoziationssache in England nächst der in der Masse der Besitzenden herrschenden Selbstsucht, Herzenshärtigkeit und Geistesstumpfheit dazu beigetragen, die wünschenswerthe oder unentbehrliche Förderung der Sache durch das, was wir oben als aristokratische Vermittlung und Leitung bezeichneten, zu verhindern, und wird hoffentlich diese innere Katharsis der Assoziation mehr und mehr auch nach dieser Seite ihre wohlthätigen und wohlverdienten Früchte tragen. Schon jetzt fehlt es nicht an solchen, namentlich in Folge der Thätigkeit einer kleinen Zahl gebildeter und wahrhaft patriotischer Männer unter der Leitung einer der ersten theologischen und akademischen Notabilitäten (des trefflichen Ch. D. Maurice), welche 1850 als Society for promoting working men's associations auftraten. Eine Hauptfrucht ihrer Bemühungen, wodurch die Sache auch in den Kreis parlamentarischer Interessen gezogen wurde, ist die Aufnahme der Assoziationen unter den Schutz, den das Gesetz den friendly societies gewährt. Früher waren sie entweder ganz rechtlos, oder an die sehr komplizirte Form der trusts gebunden, oder mußten sich durch eine charter Korporationsrechte verschaffen, was mit meistens ganz unerschwinglichen Kosten verbunden. Auch die Erleichterung der nach dem Prinzip der joint stock companies für alle Theilnehmer an einem Assoziationsgeschäft erforderlichen Haftung mit dem ganzen Vermögen und der Person für alle Verpflichtungen des Geschäftes, wodurch die Anlegung kleiner Kapitalien zur Förderung der Assoziation so außerordentlich erschwert wird — die Aufnahme des Prinzips der limited liability im

Sinn der französischen société en commandite in die englische Gesetzgebung wird von diesem Kreise aus eifrig betrieben, mit zunehmender Hoffnung endlichen Erfolgs. Die Versuche einer allgemeinen Organisation der bestehenden und entstehenden Assoziationen sind bisher an vielen schlimmen und einigen guten Eigenschaften der arbeitenden Klassen gescheitert.

Unter diesen und unzähligen andern Nachtheilen, unter der gehässigsten Opposition der mammonistischen Privatindustrie und der ihr dienstbaren Presse, bei fast gänzlicher Ignorirung von Seiten der öffentlichen Meinung, endlich durch die eigene Untüchtigkeit oder Unredlichkeit der Unternehmer sind zwar hunderte von solchen Assoziationsversuchen nach kurzem Bestehen vollkommen gescheitert; aber trotz aller dieser Hindernisse hat sich die Richtigkeit des Prinzips nur um so glänzender und schlagender durch vielfache und unläugbare große Erfolge bewährt.

Zunächst kommen wir hier auf diejenigen Arten der weiteren Entwicklung des in den Sparvereinen liegenden Keimes der distributiven Assoziation zurück, welche die Engländer mit dem Ausdruck cooperative store, nach Umständen auch cooperative mill bezeichnen. Solcher stores giebt es in Großbritannien gegenwärtig über 200. Ihr Zweck ist — wenigstens bei den meisten wirklich, bei allen in den Statuten — zunächst der: den Mitgliedern die gewöhnlichen Konsumtionsartikel des kleinen Haushalts durch Anschaffung im Großen und Ablassen zum Anschaffungspreise mit einem mäßigen Aufschlage für Verwaltungskosten, Reservefond, Verzinsung des Betriebskapitals und eventuell Dividende — jedenfalls aber noch immer viel besser und wohlfeiler zu verschaffen, als dies beim Krämer möglich. Dabei kommt namentlich das in England auf den höchsten und fast unglaublichen Grad getriebene System der Fälschung aller Artikel in Betracht, und ist die Reaktion gegen dies Unwesen, sowie gegen die aus dem Kreditgeben erwachsende Abhängigkeit der kleinen Konsumenten nicht das geringste Verdienst der Assoziation. Die bedeutendsten dieser stores sind mit Getreidemühlen oder Bäckereien oder beiden, auch wohl mit Schlachtereien verbunden. Dabei ist oder wird namentlich das Mahlgeschäft gewöhnlich die Hauptsache. Die Zahl der Mitglieder wechselt von unter 50 bis über 3000; der Betrag des jährlichen Umsatzes von 1000 L.—60,000 L. und darüber. Das Kapital wird theils durch Eintrittsgelder und regelmäßige Beiträge der Mitglieder, theils durch Darlehn sowohl der Mitglieder als anderer Personen beschafft. Alle diese Assoziationen, auch diejenigen, deren Anfang der dürftigste und beschränkteste war, haben, abgesehen von dem laufenden Vortheil für die einzelnen Mitglieder — dem niedrigern Preis und besserer Qualität der Waare, den 4—5% Zinsen von den Beiträgen und eventuell der Dividende — auch ihr gemeinsames Kapital mehr oder weniger bedeutend vermehrt. So hatte z. B. die kooperative Mühle in Leeds (the people's mill), welche 1850 unter großen Schwierigkeiten und mit manchen Mißgriffen und Unglücksfällen begann, 1853 schon 2670 L. und 1854 über 3000 L. reinen Gewinn; so hat eine solche Assoziation in Forfar in Schottland seit 1829 ein Kapital von 13,000 L. angesammelt u. s. w. Manche haben schon ganz stattliche eigene Baulichkeiten für ihr Geschäft. Weitere Details über die Einrichtung, das Verfahren und die Resultate dieser Bewegung würden hier viel zu weit führen. Es genügt nur noch zu bemerken, daß die sittliche und intellektuelle und die damit zusammenhängende gesellige Seite der Assoziation im Verhältniß zu der materiellen sehr dürftig entwickelt ist — wie denn überhaupt der mammonistische Geist auch unter den intelligentern hier betheiligten Kreisen der arbeitenden Klassen kaum viel weniger sein Wesen hat, als bei den Arbeitsherrn und Kapitalisten! Dies gilt namentlich da, wo, wie in vielen Fällen geschieht, die store ihre Kundschaft auch über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnt. Doch ist schon jetzt der Einfluß der Assoziation auf die

sittliche Haltung der Theilnehmer, was Ordnung, Mäßigkeit, Reinlichkeit, Fleiß u. s. w. betrifft, ganz unverkennbar, wenn auch von höherer sittlicher Haltung, namentlich in einem eigentlichen Genossenschaftsleben noch nicht gar viel zu spüren. Mehrere dieser Assoziationen haben indeß Lokale zu geselliger Unterhaltung, Lektüre u. dergl. und sorgen durch Kranken=, Unterstützungs= oder Begräbnißkassen für ihre Mitglieder. Wunsch und Streben nach solchen Dingen ist wenigstens im Zunehmen. Einer andern Form der distributiven Assoziation durch Vermittlung eines Vereins von einigen wenigen Personen der höhern Klassen und unter dem Einfluß der hochkirchlichen Partei, des seit 1854 thätigen sogenannten universal purveyor, müssen wir hier noch erwähnen. Denn obgleich sie bisher nicht sehr bedeutende, wenn auch zunehmende Geschäfte macht und ihre Kundschaft mehr unter ihren den höhern Klassen angehörenden Gönnern, als unter den arbeitenden Klassen hat, so enthält sie doch einen fruchtbaren Keim, der nur des Zuflusses bedeutender Geldmittel bedarf (welche zu 5% sicher angelegt sind), um sehr wichtige und wohlthätige Resultate zu gewähren. Auf die produktiven Assoziationen in England werden wir später zurückkommen.

In Frankreich entstanden — der ältern St. Simonistischen Bewegungen, der Mutualistes in Lyon u. s. w. nicht zu gedenken — unter dem Einfluß der politischen und sozialen Zerrüttung und Aufregung von 1848 und der darin herrschenden sozialistischen und kommunistischen Doktrinen, und mit Begünstigung und zum Theil pekuniärer Unterstützung der revolutionären Staatsgewalt, welche drittehalb Millionen zu Vorschüssen in diesem Sinne auswarf, eine Anzahl von Assoziationen aller Art, sowohl zu produktiven als zu distributiven Zwecken — zum Theil Trümmer der unsinnigen ateliers nationaux! Von jenen haben sich nur wenige (wie wir unten sehen werden), von diesen gar keine erhalten. Sie erlagen theils in Folge ihrer demokratischen Tendenzen der politischen Reaktion, theils den Thorheiten und Nichtsnutzigkeiten, die in den mitwirkenden Grundsätzen und betheiligten Personen vorherrschten. Doch fehlte es auch nicht an schlagenden Erfolgen solcher Assoziationen, die dann später nur polizeilichen Maßregeln erlagen. Dahin gehört z. B. eine sogenannte association pour la vie bon marché in Lille, welche 1848 mit 20 Mitgliedern entstand und im Januar 1851 schon 2000 Mitglieder (meist Familienväter) zählte und 199 Stück Vieh, darunter 40 Ochsen, schlachtete, wobei der Vortheil für die Mitglieder über 50% und beim Brod 12% betrug, obgleich man noch keine eigene Mühle und Bäckerei hatte. Neuerdings, etwa seit 1854, hat sich die distributive Assoziation in einer neuen, laxern und den Sparvereinen entsprechendern Form unter dem Namen der sociétés alimentaires entwickelt, welche in mehreren größeren Städten — zunächst nach dem Beispiel der 1847 in Genf eröffneten Assoziation — großentheils mit städtischen Mitteln unter Garantie und Leitung der Munizipalbehörde bestehen. Es handelt sich dabei nicht blos um Ankauf von Lebensmitteln und Feuerung im Großen, und Abgabe zum Kostenpreis gegen Marken an die kleinen Konsumenten, sondern es werden auch bereitete Speisen in derselben Weise abgegeben und auch wohl große Speisesäle eröffnet, wo die Leute ihre Portion an Ort und Stelle verzehren können. Der materielle Vortheil, der für viele Tausende daraus erwächst, ist nicht zu läugnen, wird aber — sobald sich die Kundschaft über die Grenzen der wirklich hülflosen Klassen und schon ökonomisch und sozial verlorener Familien erstreckt — mehr denn aufgewogen durch die Auflösung und Schwächung des Familienlebens, welche überall eintritt, wo das Feuer auf dem Heerde auslöscht und das Familienmahl wegfällt. Es ist deshalb der Unterschied zwischen diesen Anstalten und dem Sparvereine besonders in der vollständigern Entwicklung der distributiven Assoziation, welche nur das Material zur Mahlzeit liefert, zu Gunsten der letztern nicht hoch genug anzuschlagen und muß durchaus festgehalten werden.

Eben deshalb ist auch in Deutschland die fast bis zur Modesache gehende Gunst, welche die den sociétés alimentaires im Wesentlichen nachgebildeten Speiseanstalten unter dem Einfluß der Theuerung gefunden haben, nur zu beklagen. Die sogenannten Konsumvereine dagegen erscheinen als ein den cooperative stores mehr oder weniger entsprechender, an sich durchaus unbedenklicher und natürlicher Fortschritt von den Sparvereinen, und sind einer umsichtigen und organischen Förderung allerdings werth. Ihre Zahl beträgt schon gegenwärtig mindestens anderthalb Dutzend, wenn wir solche Assoziationen nicht rechnen, die unter andern Namen wesentlich denselben Zweck verfolgen und die, besonders in kleinen Städten, sogar früher als jene Konsumvereine entstanden. Diese finden wir mehr in größern Städten, wo sie hin und wieder auch schon Getreidemühlen und Bäckereien angelegt haben. Doch gehören die Mitglieder großentheils nicht den arbeitenden Klassen im strengern Sinn an, sondern erstrecken sich bis weit in die Mittelklassen hinein. In Hamburg besteht ein solcher Verein, der mit 4000 Mitgliedern für über 100,000 Thlr. Geschäfte macht.

In alle dem handelt es sich nur um die nothwendigsten Lebensmittel, und um Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial; in der Natur der Sache jedoch liegt kein Grund, weshalb diese Geschäfte nicht auch auf Rohstoffe, Hausgeräth und Werkzeuge ausgedehnt werden könnten. Eine solche Kombination hat, unseres Wissens, noch nicht stattgefunden, dagegen giebt es schon an mehreren Orten Assoziationen von Meistern desselben Gewerbes, besonders Schuster, aber auch Schneider und Tischler, zur wohlfeilen Anschaffung des Arbeitsmaterials im Großen. Ein weiteres Vermittlungsglied der Art und überhaupt eine der wichtigsten Seiten der Assoziation bilden die sogenannten Darlehn- oder Vorschußvereine, auch wohl Handwerkerbanken — zumal wenn sie unmittelbar und selbstständig aus dem Kreise der handwerksmäßigen Arbeit entstehen. Mag dann das Kapital theils durch Beiträge und Vorschüsse der Mitglieder oder Gönner, oder durch Aufnahme von Kapitalien zusammengebracht werden, so ist jedenfalls der Vortheil für die Mitglieder außerordentlich groß, da sie hier kleine Summen (von 5 bis 200 Thlr. oder mehr) jeden Augenblick auf längere oder kürzere Zeit zu 4%—5% aufnehmen können, während sie unter den gewöhnlichen Umständen, gerade wenn das Bedürfniß am dringendsten (z. B. zur Meßzeit), oft 30%—40% und mehr zahlen müssen. Die unter ausschließlicher Leitung von Vereinen aus den höhern Ständen stehenden Darlehnskassen, welche meist 4% und Rückzahlung in wöchentlichen Terminen von 1 Ngr. pro Thlr. fordern, sind ohne Zweifel — namentlich da, wo die solcher Hülfe Bedürftigen sich noch gar nicht selbst zu helfen wissen — eine große und gar leicht zu beschaffende Wohlthat, doch können sie schon wegen des gänzlichen Mangels an eigentlicher Genossenschaft der als Schuldner Betheiligten unter einander und mit dem Gläubiger (d. h. dem Verein) die eigentlichen Darlehn- oder Vorschußvereine durchaus nicht ersetzen. Diese fordern zwar scheinbar höhere Zinsen (etwa 10%) und meistens schnellere Rückzahlung; aber sie bieten alle Vortheile wirklicher Genossenschaft und jener höhere Zinsfuß deckt nicht nur die Verwaltungskosten, sondern trägt wesentlich dazu bei, diesen Assoziationen die Möglichkeit zu gewähren, eben so wie jene andern (für Lebensmittel, Rohstoffe u. s. w.), sowohl in dem Reservefond einen zunehmenden Gesammtbesitz, als auch durch eine Dividende einen in demselben Maße zunehmenden fruchtbaren Besitz der einzelnen Mitglieder zu gründen. Die Dividende richtet sich nach dem Maß der aktiven Betheiligung der Mitglieder theils durch Beiträge und Darlehn, theils durch Abnahme der Waaren, und ersetzt aufs wirksamste alle praktisch doch nicht durchzuführenden Zwangsstatuten in dieser Beziehung. Der größere Vortheil solcher Anlage kleinster Kapitalien und Ersparnisse vor den Sparkassen liegt auf der Hand; er beträgt nicht blos die Differenz zwischen 5% und 30%—40%,

sondern es kommt dazu die Dividende, Reservefond und endlich der Vortheil des eigentlichen Zweckes der Assoziation: wohlfeilere und bessere Befriedigung des Bedürfnisses — sei es nun Nahrung, Heizung, Beleuchtung, Rohmaterial oder Geld, wobei immer auch bei der gegenwärtigen sehr mangelhaften und dürftigen Entwicklung in allen Artikeln mindestens 30%—50% erspart werden. Dazu kommen dann alle sittlichen und intellektuellen Vortheile der selbstthätigen Genossenschaft, wenn gleich diese bisher nur erst wenig entwickelt ist. Dies gilt namentlich da, wo auch das Bindungsmittel der Gewerbsgenossenschaft stattfindet, also bei den Assoziationen zur Anschaffung der Rohstoffe und anderer Materialien; doch ist auch bei den Zwecken, wozu Arbeiter aller Art sich vereinigen können, also z. B. bei den Vorschußvereinen, diese Entwicklung keineswegs ausgeschlossen. Vielmehr bietet hier wieder die größere Zahl ihre eigenthümlichen Vortheile auch nach dieser Seite, während die gleiche Produktion besonders im Handwerk oft kaum eine hinreichende Anzahl von Theilnehmern liefert, um einen geschäftlichen Vortheil zu gewähren. Diesem Uebelstand ließe sich ohne Zweifel durch Kombination mehrerer Produktionszweige abhelfen, wo dann die Verbindung aller jener Zwecke ermöglicht würde.

Von wirklich gemeinsamer Produktion, von einem gemeinsamen Assoziationsgeschäft in diesem oder jenem Handwerksbetrieb liegt bisher in Deutschland noch kein Versuch vor, so nahe dies auch zu liegen scheint. Hin und wieder wird auf Märkten eine gemeinsame Bude eingerichtet und dadurch die Kosten- und Zeitverluste u. s. w. erspart, unter denen sonst jeder Einzelne (z. B. Schuhmacher — oder die Hausfrau!) auf Märkten herumziehen muß. Es bedarf hier keiner weiteren Ausführung der außerordentlichen Bedeutung, welche gerade diese Art von Assoziationen dadurch haben, daß sie sich hauptsächlich auf dem Gebiete des kleinen Handwerks bewegen. Die Sache liegt auf der Hand für Jeden, dem Handwerk, Innung, Korporation u. s. w. etwas mehr als leere doktrinäre Phrasen, Stichwörter einer Partei sind, und dem es mit der Rettung des Handwerks Ernst ist. Zur Konstituirung und Umwandlung bestehender und dem Untergang entgegen gehender Innungen als lebensfähige und zunehmend erstarkende Assoziationen ist nur ein kleiner Schritt, der ohne Zweifel in manchen Fällen sehr bald gethan werden wird. Die Anregung, Einleitung und Leitung auf diesem Wege muß allerdings in den meisten Fällen von Gebildeten und Besitzenden ausgehen; aber die Sache selbst ist die beste Schule, worin auch unter deutschen Handwerkern sich viel schneller tüchtige Geschäftsführer u. s. w. bilden, als man wohl glauben sollte. Bei Beschaffung der pekuniären Mittel, des Anlage- und Betriebskapitals ist zwar von vorne herein ein Darlehn zu billigen Zinsen wünschenswerth; aber die Eintrittsgelder, Beiträge und kleinen Vorschüsse der Mitglieder selbst reichen bei irgend zahlreichern Vereinen zur Noth hin, und der Kredit, den er sich selbst bei guter Führung sehr schnell erwirbt, thut das Uebrige. —

Hoffentlich brauchen wir uns nicht lange zu entschuldigen, wenn wir in der Beibringung der Erfahrungsbeweise für Alles hier Gesagte, soweit es sich auf das deutsche Vaterland bezieht, etwas ausführlicher sind, als hinsichtlich ausländischer Assoziationen — leider werden wir uns dennoch auf einige Andeutungen der Hauptpunkte beschränken müssen! Hier bietet nun vor Allem eine sonst wenig genannte Gegend Deutschlands ein großes und eigenthümliches Interesse dar, welche nordöstlich von Leipzig ein halb Dutzend alter kleiner oder mittlerer Städte von 2000—6000 Einw. (Delitzsch, Bitterfeld, Eilenburg, Brehna u. s. w.) umfaßt — recht eigentlich Sitze des kleinen und durch die moderne Entwicklung am meisten gefährdeten Handwerks, neben dem nur in einem Fall (Eilenburg) ein irgend bedeutender Fabrikbetrieb sich erhoben hat. In diesem Rayon von etwa 5—6 Meilen sind seit etwa 5 Jahren hauptsächlich durch die auf-

opfernde, wahrhaft konservative und patriotische Thätigkeit eines einzelnen Mannes — des Sachwalter Schulze in Delitzsch — dessen Stellung in gar mancher Beziehung (namentlich durch die Folgen mißliebiger politischer Antezedentien) als eine sehr ungünstige erscheint — eine Reihe von Assoziationen jener Art im Kreise des kleinen Handwerks entstanden, deren Gedeihen schon allein und abgesehen von allen fremdländischen Erfahrungen vollkommen hinreichen muß, von der wohlthätigen Bedeutung und Ausführbarkeit der Sache jeden irgend Unbefangenen zu überzeugen. Aber auch auf entferntere Punkte hat sich die Wirkung dieser Resultate erstreckt und sind unter Beirath jenes Mannes ähnliche Unternehmungen begonnen worden. Fassen wir nun dies Alles, und was etwa auch ohne solche Beziehung geschehen ist, zusammen, so finden wir folgenden, allerdings in fortwährender Ausdehnung begriffenen Bestand des eigentlichen Assoziationswesens in Deutschland, soweit er uns genauer bekannt geworden*), wobei wir von den Konsumvereinen größerer Städte absehen, theils weil uns nähere Angaben (mit einer Ausnahme) fehlen, theils weil sehr viele Mitglieder nicht zu den arbeitenden Klassen gehören. Wirkliche Darlehnsvereine kennen wir in diesem Augenblick (Sommer 1856) 13 — nämlich in Brehna, Celle, Chemnitz, Delitzsch, Eilenburg, Eisleben, Hildesheim, Königsberg in Pr., Meißen, Oehringen, Osterfeld, Stuttgart, Zörbig. Einen Begriff von dem Gesammtgeschäft dieser Assoziationen und dessen Resultaten für 1855 mögen folgende Zahlen aus den Büchern eines der größern (Delitzsch, 1852 gegründet) geben: Mitglieder 160 — Betriebsfond 5096 Thlr. (davon 3279 Thlr. aufgenommene Darlehne und 1548 Thlr. Beiträge u. s. w. von Mitgliedern) zu 4%—5% verzinslich; an Angebot von Kapitalien ist Ueberfluß, besonders von den **Bauern** der Umgegend! — Einnahme: 18412 Thlr. — (größtentheils heimgezahlte Darlehne und Zinsen zu 10%) — Ausgaben: 18097 Thlr., davon 12808 Thlr. an neuen Vorschüssen und 7010 Thlr. vom vorhergehenden Jahr prolongirt. — Diese Darlehne geschehen in 359 Posten, davon **einer** (der höchste) von 220 Thlr., die niedrigsten (60) unter 10 Thlr., die **meisten** (150) von 20—50 Thlr. — Der Reingewinn betrug 150 Thlr., davon 147 Thlr. als (verzinslich stehen bleibende) Dividende, der Rest zum Reservefond, der in 4 Jahren auf 255 Thlr. gewachsen ist. Noch bedeutendere Geschäfte macht der Eilenburger Vorschußverein mit 48557 Thlr. Einnahme und 47588 Thlr. Ausgabe. — Assoziationen für die Anschaffung von Rohstoffen kennen wir 13, und zwar: **Schuhmacher** in Altenburg, Bitterfeld, Borna, Braunschweig, Brehna, Celle, Delitzsch, Frankenberg, Halberstadt, Meißen, Peine, Wolfenbüttel; **Nagelschmiede** in Braunschweig; Schneider, Tischler, Buchbinder und Weber haben hin und wieder Versuche gemacht, aber bisher ohne Erfolg. Die Schuhmacherassoziation in Delitzsch (die bedeutendste von allen) zählte in der zweiten Hälfte des Jahres 1855: Mitglieder 67. Einkauf 2766 Thlr. Verkauf 3051 Thlr. Dividende 51 Thlr. — der Reservefond betrug 355 Thlr. — das Betriebskapital 2600 Thlr. — der Lagerbestand 1165 Thlr. Das Lager liefert Alles, was der Schuster nur irgend an Material aller Art braucht, in bester Qualität und 30%—40% wohlfeiler, als es im gewöhnlichen Handel zu bekommen. — **Lebensmittelvereine** giebt es in Delitzsch, Eisleben, Leipzig, Wolfenbüttel und vielleicht einigen andern Orten; der erstere hatte 1855 etwa 75 Mitglieder — kaufte ein an Mehl und Oel für 1862 Thlr. Verkauf 2093 Thlr., mit einem Vortheil für die Mitglieder von etwa 1½ Sgr. auf 30 Pfund. Zur Dividende 20 Thlr. Zum Reservefond 16 Thlr. Einen getrennten Zweig des Geschäfts bildet die Schlachterei, welche bessere Waare etwa 25% wohlfeiler lieferte,

*) Es fehlen hier namentlich die Notizen über manche in Süddeutschland, z. B. Bayern und Baden aufgetauchte Versuche.

als die Schlachter. Die Anlage einer eigenen Mühle und Bäckerei wird gewünscht und beabsichtigt.

VII. Der Uebergang von der distributiven zur produktiven Assoziation liegt, wie wir oben sahen, auf mehren Punkten sehr nahe — z. B. in der Mehl- und Brodproduktion. In Deutschland indessen fehlt es überhaupt an Erfahrungen auf diesem Gebiete — mit Ausnahme eines ganz vorübergehenden Versuchs, der 1848 in Berlin stattfand und dessen polizeiliche Unterdrückung wahrscheinlich nur dem ökonomischen Ruin zuvorkam. — Die hin und wieder vorkommenden sogenannten Schneiderassoziationen haben eine zu geringe Anzahl von Theilnehmern, welche überdies meist schon ein Kapital einzusetzen haben, so daß der Ausdruck Assoziation hier nur sehr uneigentlich gelten kann; es sind eigentlich Kompagniegeschäfte. Die Unfruchtbarkeit dieses wichtigen Zweiges der Assoziation auf deutschem Boden erklärt sich ohne Zweifel zum Theil aus Hindernissen, welche die bei uns noch bestehenden Reste oder neugeschaffenen Anfänge eines zunftmäßigen Gewerbswesens der Assoziation überhaupt, namentlich aber dieser Seite derselben entgegenstellen. Diese Hindernisse liegen allerdings nicht in der Sache selbst, da vielmehr, richtig verstanden, die Innung den besten Stamm zur Aufnahme (Okulirung!) der produktiven wie der distributiven Assoziation darbietet und diese recht eigentlich die Innung der Zukunft ist. Aber die Vorurtheile und Mißgriffe der vermeintlichen konservativen Gönner und Leiter des repristinirten Innungswesens haben auch hier die in der Sache selbst liegenden förderlichen Momente so präjudizirt, daß sie nur sehr allmählig zur Geltung und Entwicklung kommen können, wo dann die distributive Assoziation ohne Zweifel sich als die beste Einleitung und Vorbereitung für die gemeinsame Produktion erweisen wird. Wie verlautet, sind übrigens in Sachsen von Seiten der Regierung Maßregeln vorbereitet, welche die Entwicklung von Assoziationen in den Innungen wesentlich fördern werden.

Aber auch abgesehen von diesen Umständen, welche jedenfalls nur auf dem Gebiet des eigentlichen Handwerks stattfinden, sind auch die allgemeinen geschäftlichen Schwierigkeiten eines größern produktiven Geschäfts der Art, wie sie denn auf der Hand liegen, sehr viel größer als bei der distributiven Assoziation. Die Leitung fordert einen viel höhern Grad von Intelligenz, Geschäftserfahrung, Kredit und von dadurch bedingter Autorität über die Mitarbeiter, also von Bescheidung und Disziplin bei diesen. Es ist deshalb mindestens zweifelhaft, ob bei dem gegenwärtigen Zustand der Intelligenz und der sittlichen Tüchtigkeit zumal der nicht handwerksmäßigen arbeitenden Klassen in Deutschland, Versuche der Art viel Hoffnung auf Erfolg haben könnten. Noch zweifelhafter freilich erscheint die Frage: ob die großen Arbeitsherrn, ob die höheren Klassen und die von ihnen abhängige Presse, ob zumal die Staatsgewalten schon reif auch nur zur Duldung, geschweige denn zur Förderung eines solchen Versuchs sein mögen! Wie dem auch sei, wir sehen — ohne Präjudiz! — vorläufig in dieser Beziehung ganz ab von Deutschland und geben vollkommen zu, daß in den meisten Fällen die großen Arbeitsherrn selbst hier am besten Alles zu leisten vermöchten, was wirklich wünschenswerth und möglich.

Mit alle dem soll jedoch dem Prinzip der produktiven Assoziation und seiner praktischen Anwendbarkeit überhaupt durchaus nichts vergeben werden. Vielmehr geht aus zahlreichen Erfahrungen außerhalb Deutschlands über allen Zweifel hervor, daß keinerlei Art von Produktion auf diesem Wege an sich unmöglich ist, daß sie vielmehr alle mit großem Vortheil für die Theilnehmer betrieben werden können, welche dabei den Arbeitslohn und den Geschäftsverdienst vereinigen. Das Bedenken, daß hiermit auch die eventuellen Verluste des Geschäfts übernommen werden, wodurch leicht alle Ersparnisse und Gewinnste verschlungen werden können, verdient zwar große Beachtung, ist aber

doch nicht so entscheidend zum Nachtheil der Arbeiter, wie man wohl glaubt. Wenn der Arbeiter auch das Seinige verliert, so bleibt ihm sein Hauptkapital, die Arbeitskraft, unversehrt und insofern ist er besser daran, als der ruinirte Kapitalist. Ja er hat es in der Assoziation sittlich und intellektuell bedeutend vermehrt.

In England beträgt die Zahl der produktiven Assoziationen, welche meist seit etwa zehn Jahren entstanden sind — der verunglückten nicht zu gedenken — gegen 40, also etwa den fünften Theil der cooperative stores. Sie umfassen etwa zwölf handwerksmäßige (besonders Schneider und Schuster) und vier fabrikmäßige Produktionszweige (Baumwollenspinnerei, Seiden-, Woll- und Plüschweberei); auch einige Versuche zu landwirthschaftlicher Produktion liegen vor. Die meisten haben unter den dürftigsten Umständen mit wenig Mitgliedern und ohne anderes Kapital, als deren unter bittern Entbehrungen gebildeten kleinen Lohnersparnissen angefangen; andere sind durch Darlehn von Gönnern unterstützt worden; alle haben sich, wenn sie sich überhaupt lebensfähig erwiesen, eines stätigen und zum Theil sehr raschen Gedeihens auch unter sehr ungünstigen Umständen erfreut und stehen gegenwärtig so sicher, wie die meisten gewöhnlichen Geschäfte derselben Art unter sonst ähnlichen Umständen. Zwei Beispiele mögen genügen. Die Assoziation der Schneider in Liverpool fing 1851 mit 66 Mitgliedern und 51 L. Betriebskapital an; 1854 machte sie für etwa 2000 L. Geschäfte und der Arbeitslohn betrug gegen 800 L. — Die Assoziation der Ost-Londoner Maschinenarbeiter fing 1851 mit einigen 20 Mitgliedern und etwa 40 L. eigenes Kapital an — die von dem großen strike geretteten Trümmer; 1853 betrug das Kapital 2804 L., der Geschäftsbetrieb 4280 L. Die Zahl der Mitglieder hatte abgenommen, oder vielmehr es war eine ganz andere Organisation eingetreten, wonach nur 8 Mitglieder, aber 22 Exspectanten Theil nahmen.

Wenn nun zwar die materielle Entwicklung dieses Zweiges der Assoziation geringer ist, als jene der cooperative stores, so bedingt dagegen schon die gemeinsame Arbeit eine kräftigere Entwicklung der sittlichen und geselligen Momente der Assoziation, welche zum Theil schon sehr erfreuliche Früchte getragen hat. Manche Assoziationen der Art haben neben einer reinlichen gesunden Werkstatt ein Lesezimmer und wohl gar eine Badekammer — Alles im erfreulichsten Gegensatz gegen die Gräuel, welche in dieser Beziehung nur zu häufig bei dem gewöhnlichen Betrieb — namentlich z. B. bei den Schneidern oder vielmehr deren Ausbeutung durch die Mittelmänner und Kleiderhändler — vorkommen. In England zeigt sich schon hin und wieder die Tendenz und Möglichkeit alle, wenigstens alle kleinern Meister (soweit der Ausdruck in England noch Bedeutung hat) eines Gewerks und einer Stadt zu einer Assoziation zu vereinigen, womit dann die einzige zeitgemäße Herstellung der handwerksmäßigen Korporation auch dort gegeben wäre. Eine andere Form der produktiven Assoziation, wobei auch die nicht selbstständigen Arbeiter sich betheiligen können, findet sich auf dem Gebiete des Handwerks in dem großen Schneidergeschäft des Herrn Dunn in London. Seine sehr beachtenswerthen Einrichtungen machen es ihm möglich, die Konkurrenz der Kleidermagazine zu bestehen und doch seinen Arbeitern größere Vortheile aller Art zu sichern, als sie irgend sonst finden.

In Frankreich wies 1854 der dürftige Ueberrest der fruchtbaren, aber ungesunden Aufregung von 1848 nur etwa dreißig Assoziationen (davon drei Viertel in Paris) auf, welche aber um so mehr Beachtung verdienen, da sie sämmtlich produktiver Art sind. Der Grund, weshalb die distributiven Assoziationen (mit Ausnahme der spätern sociétés alimentaires) sich nicht erhalten haben, liegt wohl in der durch lärmende Geselligkeit bei Speise und Trank beförderten stärkern Betheiligung an der politischen Agitation. Allerdings aber wird die Assoziation in Frankreich nicht blos durch die

Geschäftsgewandtheit und Tüchtigkeit einer freilich geringen Minderzahl besserer Arbeiter, sondern auch durch die Geschäftsform der société en commandite erleichtert, welche eine Betheiligung mit begrenzter Haftung möglich macht — also eben die limited liability, wonach die Assoziation in England bisher vergeblich strebt. Wenn aber dennoch die Zahl der Assoziationen in Frankreich sehr gering ist, so erklärt sich dies — abgesehen von der Untüchtigkeit der großen Masse der Arbeiter bei den gegenwärtigen Zuständen — leicht aus der Ungunst einer kräftigen Reaktion gegen alle Reste und Andenken der revolutionären Saturnalien von 1848, wobei von unbefangener billiger Unterscheidung nicht wohl die Rede sein kann. Wenn aber irgend etwas die Richtigkeit des Assoziationsprinzips selbst und die Möglichkeit der erfreulichsten und großartigsten Entwickelung unter günstigern Umständen auch in Frankreich beweist, so ist es die Thatsache, daß unter so überaus ungünstigen Umständen doch noch so viele Assoziationen sich in einem mehr oder weniger gedeihlichen Fortgang erhalten haben. Dabei kann es nicht befremden, daß eine wenigstens faktische Reaktion gegen den hyperdemokratischen Charakter, welche das Jahr 1848 auch den Assoziationen und ihren Statuten u. s. w. gegeben — daß die freiwillige Anerkennung des Prinzips der Autorität von Seiten der Arbeiter in den Assoziationen überall als die Bedingung des Gelingens und Bestandes hervortritt.

Auch hier müssen wir uns eine ausführliche Darstellung versagen und uns auf einige wenige Andeutungen beschränken. Die zweckmäßigste Einrichtung und größte Bürgschaft nachhaltigen Gedeihens finden wir in der Buchdrucker-Assoziation, welche nach ihrem Gründer, Remcquet, genannt zu werden pflegt. Sie wurde im Sommer 1848 mit 16 Setzern der bekannten Raynouard'schen Druckerei und einem Staatsdarlehn von 80,000 Fr. nominell zu 5 Proz. auf zehn Jahre als eine société en nom collectif gegründet, kaufte die Raynouard'sche Offizin, welche der Sturm der Revolution zu verschlingen drohte, zu einem billigen Preise an, und beschäftigte allmählig noch über 50 Arbeiter, mit Aussicht auf Eintritt in die Assoziation. Das Resultat war am Ende des fünften Jahres ein reiner Gewinn von 29,904 Fr.; an Arbeitslohn hatten die Arbeiter außerdem 30,133 Fr. eingenommen. Wenn keine ganz außerordentlichen Unglücksfälle eintreten, so läßt sich mit aller im gewöhnlichen Geschäftsgang möglichen Sicherheit berechnen, daß am Ende des zehnten Jahres nach Abzug aller Kosten und Heimzahlung des Regierungsdarlehns jeder Theilnehmer sich mit einem Kapital von 7—8000 Fr. zurückziehen wird. Erwägt man, daß dies Arbeiter waren, die früher bei einem guten Lohn, doch meist von der Hand in den Mund lebten, und daß das Geschäft sehr leicht auch mehreren folgenden Generationen von Theilnehmern dieselben Vortheile zugänglich machen kann, so spricht schon diese einzige Erfahrung so schlagend für die wohlthätige und große Bedeutung der Assoziation, daß nur die unheilbarste Befangenheit sich dagegen verschließen kann. Diese Erfahrung ist aber um so wichtiger, da sie beweist, wie auch der Staat ohne alle Gefährde solchen Unternehmungen dieselbe Unterstützung gewähren kann, die dem großen Kapital in allen Staaten gelegentlich gewährt wird. Obgleich bei der Vertheilung der von der Februarregierung bewilligten Vorschüsse sehr viel Leichtsinn, Verwirrung und Privatgunst herrschte, so waren doch im Herbst 1854 auf die wirklich verwendeten 2,590,000 Fr. nur 340,000 Fr. Verlust für den Staat erwachsen — und das nachdem die Assoziationen wie die ganze Industrie in Frankreich die furchtbaren, unerhörten Krisen der Zeit durchgemacht hatten! Die Bedingungen dieser Darlehne waren keineswegs günstig, die Zinsen zwar nominell 5 Proz., in der That aber gegen 10 Proz.; die Kontrole sehr streng und die in einer Art von Normalstatut vorgeschriebenen Prinzipien zum Theil unter dem Einfluß des herrschenden Sozialismus sehr verkehrt. Zum Beweise aber, daß die Assoziationen einer solchen

Unterstützung keineswegs bedurften, möge hier noch einer von den bis auf diesen Augenblick in Paris bestehenden Assoziationen erwähnt werden. Die Association des ouvriers ferblantiers begann im Januar 1849 mit drei Genossen und einem durch Ersparnisse, Geschenke und kleine Darlehne beschafften Kapital von 700 Fr.; trotz vieler Unglücksfälle und mehrer innern Krisen hatte sie im Sommer 1854 schon 104 Mitglieder und ein Kapital von 50,000 Fr. mit Einschluß des Magazins und Inventariums, und keine andern Schulden als an Mitglieder. Nicht weniger gedeihlich und meist nach ähnlichem Maß und Zuschnitt, stellt sich die Entwickelung und der gegenwärtige Zustand von etwa zwanzig Assoziationen in Paris dar, welche alle der handwerksmäßigen Arbeit angehören und etwa 2500 Arbeiter umfassen. Von einer allgemeinen Organisation war noch nicht die Rede, dagegen wurde auch hier bei einigen Handwerkern die Vereinigung aller Arbeiter, also die Bildung einer wahren und wirksamen Innung ins Auge gefaßt.

Auf dem Gebiete der Fabrikindustrie hat Frankreich keine lebensfähige eigentliche Assoziation aufzuweisen. Es wurden 1848 zwar auch zu solchen Versuchen, namentlich an große Fabrikherren in den Provinzen, bedeutende Vorschüsse bewilligt; aber die Assoziation war meist blos Vorwand und der eigentliche Zweck Unterstützung des Geschäfts, indem die Arbeiter sehr bald ihre frühere Stellung wieder einnahmen. Die von den Fabrikarbeitern selbst zum Theil schon vor 1848 ausgegangenen Versuche sind alle sehr bald gescheitert; der bedeutendste jener Mutualisten in Lyon hatte einen ganz überwiegend politischen Charakter, der schon allein hingereicht hätte, seinen längern Bestand unmöglich zu machen. Was die von den großen Arbeitsherren selbst ausgehenden und unter ihrer Leitung stehenden Einrichtungen zu Gunsten der Arbeiter im Sinne der Assoziation betrifft, so sind sie schon oben angedeutet worden. Zu erwähnen ist in dieser Beziehung noch ein großes Malergeschäft (peintre en bâtiment, Leclerc et Co.) in Paris, welches schon in den dreißiger Jahren anfing, den Arbeitern einen Antheil an dem Gewinn des Geschäfts und manche andere Vortheile zu gegenseitiger Befriedigung und großer Förderung des Geschäfts zu bewilligen, welches jedoch in den Stürmen von 1848 untergegangen zu sein scheint.

VIII. Wir wenden uns nun zu einer sehr bedeutenden, ja der bedeutendsten Kategorie der bisherigen Assoziationsbestrebungen. Hinsichtlich des Gegenstandes, auf den das Prinzip hier in verschiedenen Formen angewendet wird, gehört sie zwar zu der Klasse der distributiven Assoziationen; aber manche Umstände, die größtentheils eben aus der Natur dieses Objekts hervorgehen, rechtfertigen und fordern die Behandlung in einer eigenen und zwar schließlichen Abtheilung der ganzen Materie.

Es handelt sich dabei um die Befriedigung des Lebensbedürfnisses, welches bei dem Kulturmenschen für das leibliche Gedeihen eben so wichtig als Nahrung und Kleidung, für das sittliche und geistige Leben sehr viel wichtiger ist als diese: es handelt sich um die Wohnung, womit dann mehr oder weniger auch manche andere Arten Baulichkeiten und sonstige Benutzung des Grund und Bodens zusammenhängen. Die Bedeutung der Wohnungsverhältnisse ist aber bei den arbeitenden Klassen im Guten wie im Schlimmen zu Nutz oder Schaden in sittlicher, intellektueller, leiblicher und ökonomischer Hinsicht noch sehr viel größer, als für die übrigen sozialen Klassen. Schlechte und theuere Wohnungen sind die vielleicht am weitesten verbreitete und wirksamste positive und negative Ursache des zunehmenden sittlichen, leiblichen und ökonomischen Verfalls der arbeitenden Klassen, die reichste Quelle mannichfacher als damnum emergens oder lucrum cessans zu bezeichnenden Momente. Um nur die Hauptpunkte hervorzuheben: der Preis der kleinsten Wohnungen ist mit Rücksicht auf die Qualität und alle sonst damit verbundenen Umstände in manchen Gegenden großer Städte durchschnittlich gegen 100 Prozent höher als jener der größern und größten Wohnungen. Die Kosten

der Erwärmung und Beleuchtung sind bei schlechten Oefen und Heerden, schlecht schließenden Thüren und Fenstern, dunkler kalter feuchter Lage allein um mindestens 50 Proz. größer; manche Erwerbszweige für Nebenzeiten und Nebenkräfte sind durch die Wohnungsverhältnisse unmöglich oder sehr erschwert; die durch schlechte Wohnungen veranlaßten Krankheitsfälle und dadurch bedingte Arbeitslosigkeit, Kosten u. s. w. sind wieder auf mindestens 100 Proz. zum Nachtheil der arbeitenden Klassen zu veranschlagen; die Arbeitslosigkeit und Verarmung durch Kränklichkeit, oder Krankheit, die Sterblichkeit der Ernährer der Familien und dadurch bedingte Pauperisirung der Hinterlassenen ist in unzähligen Fällen, zumal bei Epidemieen, mittelbar oder unmittelbar Folge der schlechten Wohnungen. Gehen wir zu den sittlichen Zuständen über, so ist Aufrechthaltung der gewöhnlichsten Rücksichten der Schamhaftigkeit, der Sittlichkeit und überhaupt guter Zucht, Reinlichkeit und Ordnung in unzähligen kleinen Wohnungen unendlich erschwert, oft geradezu unmöglich — eine kalte, rauchige, feuchte, dunkle, schmutzige Stube ist in unzähligen Fällen eine Hauptursache, welche ein ersprießliches und erfreuliches häusliches Leben erschwert oder ausschließt, den Mann ins Wirthshaus treibt u. s. w. Der mit den gegenwärtigen Wohnungsverhältnissen, namentlich in den Städten meistens verbundene Mangel auch des kleinsten Fleckchens Erde zu fruchtbarer oder erquicklicher Benutzung als Garten, Kartoffelland u. s. w. ist eine der größten Entbehrungen der arbeitenden Klassen. Wohnung und Grundstück sind aber nicht blos als Objekt der Benutzung von so großer oder größerer Wichtigkeit als irgend ein anderes Lebensbedürfniß, sondern sie sind dies noch viel mehr als Objekt des Besitzes. Alles, was mit vollem Rechte über die sittliche, soziale und politische Bedeutung des Besitzes als einer der größten konservativen Bürgschaften gesagt werden kann, gilt namentlich bei den arbeitenden Klassen ganz überwiegend vom Grundbesitz mit Einschluß des eignen Heerdes. Dieser Besitz ist das Ziel der beharrlichsten tiefsten Sehnsucht gerade des besten und gesundesten Theils der Arbeiter. Mit einem Worte: die gewichtigsten Autoritäten in diesen Dingen sprechen sich mehr und mehr dahin aus, daß Alles, was von irgend welcher Seite zur nachhaltigen Hebung der durchschnittlichen Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in religiöser, sittlicher, intellektueller und ökonomischer Hinsicht geschehen mag, ohne erhebliche Wirkung bleiben wird, so lange es an einer durchgreifenden Reform der Wohnungsverhältnisse fehlt. Endlich — was für unsere Aufgabe ein Hauptpunkt ist: die volle Entwicklung der Vortheile der Assoziation sowohl in Beziehung auf die einzelnen Theilnehmer als die Gesammtökonomie hängt unbedingt nicht blos von einer gänzlichen Reform der Wohnungsverhältnisse, sondern von einer Menge anderer damit in Beziehung zu setzender Baulichkeiten zu ökonomischen, geselligen und andern Zwecken ab, welche wieder nur die Assoziation zu schaffen im Stande ist. Schon allein die volle Durchführung der eigenen Produktion auch nur der nothwendigsten Lebensmittel setzt den Besitz oder doch die freie Benutzung von Grund und Boden auch im Großen voraus. Die Hauptbedeutung dieser Seite der Assoziation liegt aber darin, daß sie damit fast nothwendig und unmittelbar das Gebiet der Ansiedelung, also der innern und äußern Kolonisation betritt.

An mannichfaltigen Bestrebungen dieser Art hat es denn auch seit etwa zwanzig Jahren nicht gefehlt; und so unbedeutend die Erfolge auch im Verhältniß zu dem unermeßlichen Bedürfniß erscheinen, so reichen sie doch vollkommen hin, um zu beweisen, daß auch hier das Prinzip der Assoziation an sich vollkommen richtig und die praktische Anwendung gerade soweit möglich ist, wie Einsicht und guter Wille zu verzinslicher Verwendung materiellen und geistigen Kapitals, namentlich mit aristokratischer Vermittlung und Leitung geht. Allen diesen Bestrebungen liegt das Prinzip der Asso-

ziation zum Grunde, wenn auch meist ohne bestimmtes Bewußtsein der Betheiligten, in latenter Form und beschränkter Entwicklung. Die Beiträge z. B. der bewußten oder unbewußten Glieder der Assoziation erfolgen in der Form der Miethe, womit die Zinsen des Anlagekapitals gedeckt werden.

Die ersten Versuche der Art fanden in England statt, wo die Wohnungsnoth namentlich durch den unverantwortlichen, riesenmäßigen Mißbrauch des an sich so trefflichen cottage system viel größer ist, als auf dem Festlande. Schon R. Owen betrieb die Anlage neuer Ansiedlungen der arbeitenden Klassen mit voller Entwicklung des Assoziationswesens unter dem Namen communities in den zwanziger Jahren mit großem Eifer, aber ohne alle praktische Frucht, da er überall sein thörichtes pseudopsychologisches Sozialsystem hineinbrachte. Die ersten praktischen Erfolge auf diesem Gebiete gingen ohne bewußte Beziehung zu der Assoziationsbewegung von solchen aristokratischen Kreisen aus, welche spezieller den Geist christlicher und philanthropischer Wohlthätigkeit vertreten. Die ersten Schritte geschahen hier von der unter dem Patronat des Prinzen Albert 1843 gegründeten society for improving the condition of the labouring classes. Zunächst war man auf Abhülfe eines einzelnen sehr wesentlichen Mangels hinsichtlich der Reinlichkeit der gewöhnlichen Wohnungen bedacht. Es entstanden durch diesen Verein und dann bald durch andere zum Theil geradezu als Aktienunternehmungen in London und den meisten größern Städten die bekannten großen öffentlichen Wasch- und Badehäuser, deren großer materieller Nutzen für die arbeitenden Klassen nicht zu bezweifeln ist. Die Bedenken, welche sich auch gegen eine solche Loslösung und Veröffentlichung eines so wichtigen Moments der häuslichen Oekonomie, wie z. B. das Waschen, erheben mögen, bleiben hier unerörtert und soll nur der geschlossenen Assoziation auch in dieser Beziehung ein relativ sehr großer Vorzug um so mehr vindizirt werden, da auch bei uns jene Anstalten viel zu unbedingten Beifall und zum Theil Nachahmung finden. Und zwar ist es seltsam genug, daß das wahrhaft auflösende, distributiv sozialistische Moment, welches in dieser sehr mangelhaften Form und Art der Assoziation liegt, auch von den Organen der Presse in unbedingten Lobeserhebungen ganz ignorirt wird, welche die wahrhaft konservative Assoziation, wie wir sie hier vertreten, in blindem Vorurtheil als revolutionäre denunziren*).

Der nächste Schritt auf jenem Wege der Wohnungsreform war dann die Beschaffung besserer und wohlfeilerer Wohnungen, deren Miethpreis eine Verzinsung des durch Geschenke oder Darlehn beschafften Baukapitals mit 4—5 Proz. sicherte und wobei sowohl Familienwohnungen als Schlafstellen für Einzelne auf eine oder mehr Nächte berücksichtigt wurden, welche letztere durch die maßlosen Gräuel und Wucherpreise der gewöhnlichen Lodginghouses ein ganz besonders dringendes Bedürfniß sind. Jener Verein hatte bis 1854 auf diese Weise ein Kapital von etwa 36000 L. in sieben

---

*) Wir müssen es hier nachträglich unter den so eben (Sept. 1856) auf dem congrès international de bienfaisance in Brüssel erhaltenen Eindrücken noch einmal bestimmt hervorheben: die volle Entwickelung der Assoziation in unserem Sinn unterscheidet sich von allen bisher bekannten kooperativen Bestrebungen zur Befriedigung einzelner Bedürfnisse besonders durch öffentliche Anstalten dadurch, daß sie alle Seiten des materiellen und des geistigen Lebens umfaßt und deren Bedürfnisse in einer organischen Genossenschaft, wo nicht ausschließlich im Hause, doch in den Grenzen der Genossenschaft befriedigt — mit möglichst großem Vortheil und entweder geradezu mit Stärkung des häuslichen Lebens, oder doch die in der ganzen Entwickelung liegenden Gefahren auf das geringste Maß beschränken, indem sie für einige Funktionen desselben die Genossenschaft substituiren. Das blos negative Verhalten der wirklich konservativen Kräfte diesen Dingen gegenüber wird von Tage zu Tage bedenklicher und schwerer zu verantworten, da in nächster Zeit eine wahre Ueberschwemmung solcher öffentlichen Anstalten durch Anwendung des Prinzips der kooperativen Assoziation sich über die untern und mittlern Klassen ergießen wird, und zwar unter eifriger Mitwirkung des verblendeten Philanthropismus der höhern Stände.

Häusergruppen oder Häusern mit 191 Familienwohnungen und 211 Schlafstellen angelegt, welche auch durch die Handhabung einer angemessenen Zucht und Hausordnung einen unermeßlichen Fortschritt von den gewöhnlichen Wohnungsverhältnissen derselben Klasse aufweisen. Fast gleichzeitig betrat ein Aktienverein: metropolitan association for improving the dwellings of the industrial classes unter dem Patronat des Herzogs von Cambridge dieselbe Bahn und hat jetzt schon über 60,000 L. (in Aktien zu 5 Proz.) verwendet, um in verschiedenen Häusern und Häusergruppen 191 Familienwohnungen und 362 Schlafstellen einzurichten. Beide Vereine haben in mehreren großen Städten thätige Zweigvereine, und außerdem haben sich viele selbstständige Vereine zu gleichem Zwecke gebildet und entstehen jährlich neue Unternehmungen der Art, wobei auch einige der großen Fabrikherrn zum Vortheil ihrer Arbeiter nicht zurückbleiben. Diese Bewegung wurde allmählig so bedeutend und genoß so hoher Protektionen, daß auch die parlamentarischen Kreise sie bald nicht mehr ignoriren konnten. So entstand im Anfang der fünfziger Jahre, gegründet auf genaue Untersuchungen der umfassendsten Art, eine Reihe zweckmäßiger Gesetze und Reformen der baulichen Sanitätspolizei überhaupt, und der Lodginghouses insbesondere. Auch zur Beförderung des Baues neuer besserer Wohnungen für die arbeitenden Klassen und die Armen von Seiten der Gemeinden enthält namentlich ein Gesetz von 1853 sehr wichtige Bestimmungen.

An diese Reformen der Wohnungsverhältnisse schließen sich eine Reihe von Bestrebungen, welche den arbeitenden Klassen die Benutzung von Grund und Boden durch Spatenkultur mit oder ohne Besitz, mit oder ohne Wohnungen ermöglichen sollen. Dahin gehört zunächst das sogenannte Alotmentsystem, womit hauptsächlich von jenem zuerst genannten Verein die ersten Versuche gemacht worden sind, indem größere Grundstücke gepachtet und in kleinen Parzellen miethweise, meist an ländliche Arbeiter ausgethan werden, so daß sich das angelegte Kapital zu 4 Proz. verzinst. Neuerdings hat man auch angefangen, unter geeigneten Umständen auf den Parzellen cottages zu bauen. Die außerordentlich günstige Wirkung, welche dieses Verfahren auf die sittliche und ökonomische Haltung der Leute ausübte, war so schlagend, daß sehr bald in fast allen, zumal überwiegend landwirthschaftlichen Grafschaften, Vereine der Grundherrn, Pachter und Geistlichen zu ähnlichen Unternehmungen zusammentraten. Zugleich gingen auch manche der großen Grundherrn auf eigenem Grund und Boden in größtem Maßstabe damit vor, wobei in sehr vielen Fällen auch eine Reform der ländlichen Arbeiterwohnungen sich anschließt. Auch einige der oben erwähnten distributiven Assoziationen haben das Alotmentsystem mit gutem Erfolg aufgenommen. Auf diese Weise haben schon jetzt Hunderttausende von proletarischen Oekonomieen wesentliche und nachhaltige Stärkung erhalten, ohne daß bei ihnen eine Schwächung der sittlichen Selbstständigkeit durch Almosen oder von der andern Seite ein wirkliches Geldopfer stattgefunden hätte. Uebrigens liegt auf der Hand, daß dies Alles allerdings kaum noch in das Gebiet der latenten Assoziationen gehört, da vorläufig in den allermeisten Fällen gar keine Gemeinschaft zwischen den an den materiellen Vortheilen Theilnehmenden stattfindet.

Bestimmter trat die Signatur der Kooperation bei denjenigen Unternehmungen hervor, welche seit etwa funfzehn Jahren in England unter dem Namen building and land societies, auch freehold societies bekannt sind. Ihr Geschäft vereinigt das Prinzip der Tontine mit dem Ankauf von Landgütern (estates), welche dann zerschlagen und die Parzellen meistens zum Anbau mit Wohnungen, an die Theilnehmer zum Kostenpreis und durchs Loos abgelassen werden. Der Verein besorgt die Zubereitung des Bodens im Großen (durch Abzugsgraben, Terrassirung u. dergl.), unter Umständen auch den Bau der Häuser. Der Vortheil des Verfahrens für die Einzelnen

entspricht ganz dem Prinzip der kooperativen Assoziation und liegt in der Differenz zwischen dem Ankauf u. s. w. im Großen und denselben Operationen im Kleinen. Dabei kommen die ungeheuern Gerichtskosten jedes Uebergangs von Grundeigenthum aus einer Hand in die andere (conveyancing) in England ganz besonders in Betracht. Das Resultat ist, daß der Theilnehmer mit einem geringen Aufschlag auf den gewöhnlichen Miethpreis als Zinszahlung und Amortisationsbeitrag nach einer Reihe von Jahren in freien Besitz seiner Wohnung tritt, die er aber schon vom ersten Augenblick an ganz als sein Eigenthum, nur gleichsam mit einer Hypothek belastet, ansehen kann. Bisher zwar hat die Betheiligung an diesen Vereinen mehr von Seiten der Mittelklassen als der arbeitenden Klassen stattgefunden, doch fehlt es auch an dieser nicht. Eine nähere Genossenschaft zwischen den Ansiedlern auf einem Grundstück, oder eine Entwickelung anderer Seiten der Assoziation hat bisher — mit Ausnahme der völlig verfehlten chartistischen Ansiedelungen unter dem kürzlich im Wahnsinn gestorbenen Feargus O'Connor — noch nicht stattgefunden; doch ist neuerdings auch davon die Rede. Bei manchen dieser Unternehmungen hat eine aristokratische Unterstützung, Leitung und Vermittelung im Sinne der ehemaligen beiden großen politischen Parteien stattgefunden, wie denn die Ausbeutung zu Wahlumtrieben und Erschaffung von Freisassenstimmen (freehold votes) nur zu viel Einfluß auf die Sache gehabt hat. Manche von diesen Anstalten sind jedoch überwiegend und selbstständig aus den arbeitenden Klassen hervorgegangen. An mancherlei Schwindeleien, wie sie der Mammonismus in den höchsten wie in den niedrigsten Sphären mit sich bringt, hat es leider auch hier nicht gefehlt; doch stehen folgende Resultate fest, welche die Richtigkeit und eben so wohlthätige als große Bedeutung des Prinzips der Assoziation und die Ausführbarkeit auch in dieser Form zur Genüge beweisen — womit den Bedenken gegen Parzellirung, sobald sie nicht als vage allgemeine absolute Vorurtheile doktrinärer Befangenheit auftreten, eine relative Berechtigung nicht abgesprochen werden soll, allein sie können nur von einem Uebergangszustand gelten, der bewußt oder unbewußt in korporativer Bindung sein Ziel hat, welche alle jene Bedenken beseitigen würde. Es bestehen gegenwärtig in England und Wales allein etwa 130 allem Anschein nach meist lebensfähige Assoziationen dieser Art mit einem nominellen Kapital von 3,600,000 L., welche schon über 900,000 L. verwendet, 310 estates gekauft und in 19,500 Parzellen ausgethan haben. Die sog. national society z. B. hat 500,000 L. in 16,000 Aktien emittirt, 115 estates zu 3000 acres gekauft und in 5000 Parzellen ausgethan, davon etwa die Hälfte an working men. Eine noch größere Bedeutung verspricht die Uebertragung der building und land societies auf eine geordnete Kolonisation sowohl in Ireland, als in den Kolonieen. Neuerdings ist in Beziehung auf Ireland von sehr weitaussehenden Plänen zum Bau von Arbeiterwohnungen auf Staatskosten die Rede, wo denn nur zu wünschen, daß die Vortheile der Assoziation dabei nicht übersehen werden mögen.

In Deutschland gehen die ersten Bestrebungen auf dem Gebiet der Wohnungsreform bis 1847 zurück, wo unter Leitung des Landbaumeister Hoffmann die Gründung der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft Statt fand, welche seitdem durch das Protektorat des Prinzen von Preußen eine so ehrenvolle Anerkennung gefunden hat. Hier sind folgende Züge hervorzuheben: aristokratische Vermittlung und Leitung durch eine korporative Aktiengesellschaft (mit Aktien von 100 Thlrn. zu 4% bis zum Betrag von einer Million), welche in verschiedenen Stadttheilen und in der nächsten Umgegend Gruppen von Häusern zu 4—9 Wohnungen der besten Qualität für Arbeiter, Handwerker und kleine Leute baut — wo die Umstände es erlauben, wird Garten- und Kartoffelland damit verbunden — auch sind Einzelwohnungen (cottages) nicht ausgeschlossen. Die Wohnungen werden zunächst vermiethet, die Miethe ist auf 4% der Baukosten u. s. w.

berechnet, nach Verhältniß der Qualität der Wohnungen sehr viel billiger als die gewöhnlichen Miethwohnungen — außer der Miethe werden jährlich 2% des Baukapitals jedes Hauses dessen Miethsleuten angerechnet, welche zur Amortisation des gesammten Baukapitals durch jährliche Aktienverlosung in der Art verwendet werden, daß der Miether, als Mitglied, binnen 30 Jahren Eigenthümer seiner Wohnung wird, während das Gesammteigenthum des Grundstücks von der Miethgenossenschaft erworben wird, welche alle Miether korporativ umfaßt. Auf anderweitige Details ist hier nicht einzugehn — genug, daß Alles mit Einschluß der Bildung eines Reservefonds, Entschädigung austretender Miethgenossen, Uebertragung der erworbenen Rechte an Andere u. s. w. soweit wohl vorgesehn ist, als es bei einem so neuen und etwas komplizirten Verhältniß irgend billigerweise zu verlangen. Allerdings bleibt eben deshalb noch manches der Erfahrung vorbehalten, welche dann spätern Bauten zu Gute kommen wird, aber bei gutem Willen von allen Seiten ein Mißlingen im Wesentlichen nicht befürchten läßt. Trotz der nach dem ersten Anlauf sehr geringen Theilnahme des Publikums und namentlich der Kapitalisten weist die gem. Baugesellschaft schon jetzt folgende Resultate auf: sie hatte im Herbst 1855 in verschiedenen Gegenden der Stadt und Vorstädte (mit Verwendung eines Baukapitals von etwa 300000 Thlrn.) 22 Häuser mit 187 Wohnungen; die Seelenzahl der Miether und ihrer Familien betrug 898, welche eine Miethe von 8580 Thlrn zahlen; die amortisirten Aktien betrugen in diesem Jahr 1800 Thlr. Die Zustände in den einzelnen Häusern sind im Ganzen ungleich günstiger als bei ähnlichen Elementen unter gewöhnlichen Miethverhältnissen und in einigen Häusern fehlt es nicht an sehr erfreulichen Zügen einer gesunden und wahrhaft christlichen Gemeinschaft. Die gem. Baugesellschaft hat statutenmäßig sich die Entwicklung anderer Zweige der distributiven Assoziation bei den Miethgenossenschaften mit einer gemeinsamen Organisation derselben — wenn auch ohne volles Bewußtsein der Bedeutung der Sachen — vorbehalten; aber die Ungunst der Zeit und Mangel an geeigneten Persönlichkeiten hat eine Entwicklung nach dieser Seite verhindert.

Neben dieser Gesellschaft ist in Berlin noch ein anderer Verein in ähnlicher Weise, aber in noch viel beschränkterem Maaße und mit Ausschluß der Besitzerwerbung zu Gunsten der Miether thätig. Außer Berlin ist trotz der überall zunehmenden und von allen Seiten beklagten Wohnungsnoth noch fast gar nichts zur Abhilfe geschehen. Nur in Bremen, Brandenburg und Chemnitz sind ähnliche Unternehmungen wie die der Berliner Baugesellschaften, wenn auch in sehr beschränktem Zuschnitt ins Leben getreten. Der Chemnitzer Bauverein ist besonders auch deshalb beachtenswerth, weil er, mehr selbstständig als Sache des mittlern Handwerksstandes und ohne erhebliche aristokratische Vermittlung, Unterstützung und Leitung entstanden, sich bisher (im zweiten Jahr) mit 4 Häusern und etwa 40 Wohnungen in ganz gedeihlichem Fortgang befindet.

Auch die miethweise Parzellirung größerer Grundstücke zum Kartoffelbau u. s. w. an kleine Leute ist theils von Seiten der Munizipalitäten, theils von Privatleuten und Vereinen in Berlin und sonst mit Erfolg begonnen worden.

In Frankreich nahm die Wohnungsreform in Beziehung auf die arbeitenden Klassen oder vielmehr die Ansiedelungsfrage in ihrem ganzen Umfange und in Verbindung mit der vollen Entwicklung aller Seiten der Assoziation schon in den dreißiger Jahren eine Hauptstelle in den sozialistischen Systemen ein und trat theoretisch bis zur höchsten Extravaganz gesteigert und bis ins Einzelnste ausgeführt in dem Fourierschen Phalanstère hervor. Von einer praktischen Ausführung dieser und ähnlicher Utopien konnte nie die Rede sein und es lag die dringendste Gefahr vor, daß das

Körnlein fruchtbarer Wahrheit, welches in diesem Wust von Unsinn, Unsittlichkeit und Gottlosigkeit enthalten war, das Assoziationsprinzip, zugleich mit zu Grunde ging. Wie weit dies in Beziehung auf andre Zweige der Assoziation der Fall war, haben wir oben gesehen. Sehr verständige großartige Vorschläge zur Anwendung auf die Wohnungsbedürfnisse der arbeitenden Klassen in Verbindung mit einigen andern Zweigen gemeinsamer Oekonomie finden sich in einer kleinen Schrift des damaligen „Gefangenen von Ham," und ist nur zu beklagen, daß theils vielleicht veränderte Ansichten und Stimmungen, theils äußere Umstände, die sozialistisch revolutionären Extravaganzen von 1848, der Staatsstreich und endlich der orientalische Krieg die Ausführung dieser Pläne, wo sich die nöthigen Modifikationen von selbst ergeben würden, bisher verhindert oder doch auf ein sehr dürftiges Minimum beschränkt haben — wenn und soweit überhaupt die sog. cités ouvrières mittelbar oder unmittelbar mit jenen Anregungen zusammen hängen. Neuerdings ist, mit ziemlich entschiedener und nicht ganz motivirter Misbilligung der cités ouvrières, von einem Plan die Rede, wonach der vormalige Gefangene von Ham die unermeßlichen Mittel, die ihm seine gegenwärtige Macht bietet, zum Bau von Tausenden von Arbeiterwohnungen in der Gemarkung (Banlieue) von Paris auf eigene Rechnung zu verwenden gedenkt. Möchte er dann auch seiner eigenen trefflichen Assoziationsideen eingedenk sein! Wie dem auch sei, unter jener Bezeichnung der cités ouvrières sind seit etwa drei Jahren in Paris und einigen andern der größern Städte Frankreichs Lille und Mülhausen mehrere sehr beachtenswerthe Unternehmungen hervorgetreten, welche neben dem Hauptzweck, den arbeitenden Klassen bessere und wohlfeilere Wohnungen in neuen geregelten Ansiedelungen zu verschaffen, auch einer Anwendung des Prinzips der distributiven Assoziation mehr oder weniger freien Raum vorbehalten. Das Alles geschieht unter (im allgemeinsten Sinne) aristokratischer Vermittlung und Leitung und geht theils von einzelnen Spekulanten, theils unter der Form der societé en commandite von einigen Kapitalisten oder großen Fabrikherren aus, doch hat die Regierung sehr bedeutende Summen (zunächst acht Millionen) theils als Geschenk, theils unter sehr bequemen Bedingungen als Darlehn zur Disposition gestellt. Ausführung und Resultate sind verschieden, wobei schon der Gegensatz des Kasernirungssystems, wie es z. B. in der cité Napoléon in Paris (mit 100 Familienwohnungen in einem Gebäude) durchgeführt ist und des englischen Cottage-Systems, wie es z. B. in der cité ouvrière in Mülhausen vorliegt, von großem Einfluß sein muß. Das letztere durchaus den Vorzug verdient, wo die Verhältnisse es irgend erlauben, besonders wenn Gartenland zugegeben werden kann, bedarf keines Beweises. Dazwischen liegen mannigfaltige Abstufungen in Form, Größe und Einrichtungen. Da die ganze Sache noch zu neu — ja, die meisten jener cités noch im Bau begriffen sind, so wäre ein definitives Urtheil noch voreilig; soviel aber läßt sich schon aus den vorliegenden Erfahrungen mit Sicherheit entnehmen, daß bei einigermaßen zweckmäßiger Einrichtung und zugleich energischer und wohlwollender Leitung auf diesem Wege eine wesentliche und nachhaltige Verbesserung der ganzen Lage der betheiligten Arbeiter nicht verfehlt werden kann. Namentlich gilt dies da, wo auch die Möglichkeit der Besitzerwerbung gegeben ist, wie dies bei der Mülhauser cité ouvrière der Fall ist, welche überhaupt, soweit sie geht und abgesehen von dem Mangel an religiösen und kirchlichen Einflüssen, als Muster für solche Anstalten gelten kann. Die volle Ausführung des Programms begreift eine abgeschlossene Ansiedlung von 200 cottages, jedes mit seinem Garten und in der Mitte ein großes Gebäude für gemeinsame Zwecke der Oekonomie, Bildung und Geselligkeit, — Lokale zur Aufbewahrung der im Großen anzuschaffenden Vorräthe, Gastwirthschaft, Bade- und Waschhaus, Gesellschafts- und Lesezimmer, Kinderbewahranstalt und andre Schulen.

Die Benutzung aller dieser Anstalten wird durch einen die Kosten deckenden Aufschlag auf die Miethe zugänglich. Das Anlagekapital von 900,000 Fr. ist zu einem Dritttheil durch die Unternehmer in Aktien zu 4%, zu einem Dritttheil durch ein hypothekarisches Darlehn und endlich durch ein gleiches don gratuit der Regierung beschafft. Letzteres ist insofern zu beklagen, als es die praktische Bedeutung einer auf eigenen Füßen stehenden verzinslichen Kapitalanlage in etwas schwächt*).

IX. Die theils nach durchaus zuverlässigen Quellen, theils aus eigener Anschauung, theils nach eigener praktischer Erfahrung hier aus den drei großen Kulturländern der alten Welt mitgetheilten Thatsachen, umfassen — wir wiederholen diese Thatsache ad captandam benevolentiam derjenigen, die darauf ein entscheidendes Gewicht zu legen geneigt sein mögen — eine Kapitalanlage von wenigstens dreißig Millionen Thalern binnen kaum funfzehn Jahren; denn unter allen jenen Unternehmungen sind sehr wenige ältern Ursprungs. Es handelt sich dabei um Tausende von wohlbezeugten Fällen der entschiedensten Verbesserung und Hebung der sittlichen, intellektuellen und ökonomischen Haltung von Familien oder Individuen der arbeitenden Klassen und von der Erwerbung eines mehr oder weniger bedeutenden Besitzes der Assoziation und früher ganz besitzloser Individuen. Angesichts dieser Thatsachen darf vernünftiger und ehrlicher Weise von einem Zweifel an der wohlthätigen praktischen Bedeutung, und also an der theoretischen Richtigkeit und praktischen Ausführbarkeit nicht mehr die Rede sein. Wer die Thatsachen ignorirt oder entgegengesetzte Folgerungen daraus zieht, der will diese Wahrheit — soweit sie geht — nicht anerkennen. Allein die volle Bedeutung der Thatsachen tritt doch erst dann hervor, wenn man Folgendes dabei erwägt:

Erstlich haben, wie schon erwähnt worden, fast alle jene im Wesentlichen durchaus gelungenen Versuche mehr oder weniger unter sehr ungünstigen Umständen Statt gefunden, welche nicht blos die Fehlschlagungen einer großen Menge anderer, und die langsame und beschränkte Entwickelung jener gelungenen, sondern auch die im Verhältniß zu der ganzen Masse der arbeitenden Klassen bisher nur unendlich geringe Theilnahme derselben an der Assoziationssache vollkommen erklären. Schon allein der gegenwärtige sittliche, intellektuelle und ökonomische Zustand der unendlichen Mehrzahl der Arbeiter aller Art macht sie unfähig, unmittelbar und ohne aristokratische Vermittlung sich an jener Bewegung zu betheiligen. Ja, Tausende und Zehntausende sind — nicht etwa materiell, denn von Pauperismus ist hier gar nicht die Rede — sondern sittlich und intellektuell so hülflos, daß ihnen wahrscheinlich gar nicht zu helfen ist und lediglich an ihre Kinder und Kindeskinder gedacht werden kann. Aber eben jene aristokratische Vermittlung hat mit Einschluß irgend welcher Förderung von Seiten der politischen Gewalten nur im allerbeschränktesten Maaße und oft genug (wie z. B. in Frankreich) in sehr unzweckmäßiger Weise Statt gefunden. Im Gegentheil ist von der großen Masse der aristokratischen Elemente der Zeit (mit Einschluß der großen Presse!) und von den politischen Gewalten die Assoziation entweder völlig ignorirt oder mit Hohn und Verläumdungen verfolgt worden. Der Grund dieses Verhaltens ist ganz einfach der, daß auch die höheren, die besitzenden und gebildeten Stände

---

*) Seit dies geschrieben, haben wir Nachricht von mindestens einem vollen Dutzend Unternehmungen ähnlicher Art, wenn auch nicht in dem vollen Zuschnitt der cité ouvrière erhalten, die in Belgien (besonders von großen Fabrikherrn) und Holland bestehen, oder im Werk sind. Auch in Basel sind Wohnungen für Arbeiter gebaut. Dagegen ist in Frankreich seit 1854 wenig oder nichts geschehen, in Paris sogar mehrere begonnene cités aufgeflogen. In Genua und Turin ist viel geredet, aber nichts gethan worden.

bisher, mit unendlich wenigen Ausnahmen, eben so wenig zur Erfüllung ihres Berufs in der Lösung dieser Aufgabe vorbereitet sind als die arbeitenden Klassen. — Ja, dort stehen weit mehr positive Hindernisse, doktrinäre Vorurtheile, Standes-Antipathieen oder vermeintliche Standesinteressen u. s. w. entgegen! Am wenigsten berechtigt ist die Berufung der pseudokonservativen Bedenken auf das Mittelalter. Diese Furcht büreaukratisch — aristokratisch — und doktrinärer Impotenz und vor jeder nicht von vorn herein völlig geregelter Entwickelung vergißt ganz oder will nicht wissen, daß die großen Dinge und Schöpfungen des Mittelalters in thatsächlichen, subjektiven, individuellen Keimen und in konservativ geregelten Organisationen allmählig schlossen. Die Furcht vor dem sogenannten subjektiven Machen ist zu einer krankhaften Verporrescenz aller That und aller Männer der That geworden — als wenn die Noth der Zeit in einem Ueberfluß daran läge! — Waren aber jene subjektiven Thaten des Mittelalters erzeugt und getragen durch große objektive Strömungen, so ist auch der Assoziationsinstinkt unserer Zeit eine solche Strömung.

Zweitens aber weisen alle jene Erfahrungen, wie günstig sie auch sind — theils eben in Folge der Einwirkung jener Hindernisse, theils weil jede Entwicklung der Art und vielleicht die gesundesten, am meisten mit den geringern, weniger vollständigen Gebilden anfängt — nur je einzelne, oder eine Kombination einiger einzelner Zweige der Assoziation, die Anwendung auf einen oder einige Momente der produktiven oder distributiven Oekonomie der arbeitenden Klassen auf. Es sind gleichsam disjecta membra, die erst in einer organischen Vereinigung unter einander und mit manchen andern — überhaupt noch fehlenden, aber praktisch nicht weniger ausführbaren — Anwendungen desselben Prinzips die vollständige Assoziation verwirklichen würden. Erst eine solche volle Entwicklung der Assoziationsidee in allen Funktionen und Bedürfnissen der Oekonomie in möglichst vielen einzelnen Assoziationen und eine organische und ökonomische Verbindung aller dieser Assoziationen, würde das richtige Maaß der praktischen Wirksamkeit des Prinzips ergeben. Hier allein würde dann auch die Möglichkeit gegeben sein, durch wahrhaft konservative Leitung und Kontrolle die Gefahren des Mißbrauchs zu vermeiden, und dem, wenn man so sagen darf, exzentrischen und auflösenden Assoziationsdrang der Zeit eine wirksame Reaktion entgegenzustellen. Hat sich dasselbe aber in so vielen einzelnen Punkten einzelner Assoziationen bewährt, so liegt durchaus in der Natur der Sache kein Grund, weshalb nicht auch jene weitere Entwicklung praktisch möglich wäre. — Von Mangel an materiellen Mitteln kann hier nicht die Rede sein, wo es sich um ein Kapital handelt, dessen Zinsen alljährlich in der Summe des Arbeitslohns der arbeitenden Klassen flüssig sind, aber leider unter den gegenwärtigen Umständen alljährlich sich im Sande der atomistischen Auflösung verlieren. Ob man jene Summe in den drei großen Kulturländern auf tausend oder auf funfzehnhundert Millionen anschlagen will, ist ziemlich gleichgültig. Die Schwierigkeiten und Gefahren liegen nach dieser Seite wahrlich nicht in dem Mangel an dem Material zu den großartigsten Operationen, sondern in der nöthigen Regulirung und Beschränkung derselben, wenn erst einmal der wirkliche Mammonismus auf diese Färthe gerathen und die wahrhaft gemeinnützigen Kräfte in ihrer Apathie verharren sollten. Der Anschluß an die großen Operationen der Zeit ist eben so nöthig und möglich als gefährlich. Also: Mangel an rechter Einsicht und Gesinnung! Diese aber können in keiner löblichen und nöthigen Aufgabe als unbedingte und der Sache unabweislich inhärirende Hindernisse gelten, sondern nur als Schwierigkeiten, welche durch die in jedem christlichen Kulturstaat vorhandenen Mittel sittlicher und intellektueller Einwirkung allmählig beseitigt werden können und müssen.

So liegt denn die Möglichkeit auch in Deutschland und in jedem deutschen Staat vor: wenigstens bei weitem den größten Theil der Masse der bona fide arbeitenden Klassen aus ihrem gegenwärtigen Zustande zunehmend hülfloser Auflösung in einer angemessenen Zahl von Assoziationen zu organisiren, und in jedem Lande, oder in einem Komplex von Ländern, z. B. dem Zollverein, diese Assoziationen wieder in einer größern Organisation zu verbinden. Auf Einzelnheiten der Ausführung einzugehen würde hier viel zu weit führen. Es genügt zu bemerken, daß Tausende und Hunderttausende von Privatleuten ihre verfügbaren Capitalien alle Tage in Unternehmungen anlegen, die (z. B. Eisenbahnen) weder so hohe noch so sichere Zinsen gewähren als diese Assoziationsentwicklung es vermöchte. Sollten sich aber nicht alle Kapitalien in solcher Verwendung so vortheilhaft verzinsen, wie in mancher andern Spekulation — sollten auch noch so bedeutende Ausgaben sich als faux frais erweisen, so braucht man dagegen nur die Ersparnisse zu rechnen, welche Staats- und Privatbesitz an Kriminal-, Polizei- und Armen-Kosten machen werden! Die unfehlbare Folge einer solchen Entwicklung würde die sein, daß alle auf der flüssigen Gränze zwischen den arbeitenden und den hülflosen oder gefährlichen Klassen sich bewegenden Elemente auf den festen Grund und Boden der lohnenden Arbeit hinübergezogen und gehoben werden und gleichsam in die Stelle der durch dieselben Hebel eine Stufe höher gehobenen Schicht eintreten würden. Die äußere Gestalt dieser Reform würde die eines Netzes von neuen Ansiedelungen theils auf dem bisherigen Arbeitsfelde zu Stadt und Land, theils auf bisher wenig oder gar nicht bewohnten, aber soweit tragfähigen Landstrichen sein. Der Ueberschuß der arbeitenden Bevölkerung wäre einer nach dem Assoziationsprinzip organisirten Auswanderung und Kolonisation zuzuweisen, wofür die Donauländer, dann Kleinasien und Syrien ohne Zweifel die geeignetste und dem Beruf der deutschen Stämme entsprechendste Richtung geben. Eine organisch und geschäftlich gesunde und geregelte, eine richtig geleitete europäische und besonders germanische Auswanderung und Kolonisation ist aber ohne allen Zweifel eines der wichtigsten Momente in der welthistorischen Oekonomie der göttlichen Vorsehung. Die den Bedürfnissen der modernen Industrie entsprechende Beweglichkeit der Arbeiter könnte durch eine Art von Gesammtmitgliedschaft gewahrt werden, wonach jeder Arbeiter unter gewissen Bedingungen in jeder lokalen Assoziation das fände, was er in der andern verlassen. Dem krankhaften Uebermaß der Beweglichkeit würde aber die Assoziation am Wirksamsten entgegen wirken.

Daß in einer solchen Entwicklung noch viele schwierige Detailfragen zu lösen, daß manche bedenkliche Wirkung nur durch entsprechende vorbauende Gegenwirkungen zu vermeiden, liegt auf der Hand; aber das Alles sind keine unübersteiglichen Hindernisse, sondern nur Schwierigkeiten, die sich durch eine einsichtsvolle und kräftige Behandlung und in letzter Instanz durch eine zweckmäßige Gesetzgebung erledigen lassen*). Sehr vereinfachen wird sich die Sache, wenn sich diese organische Reform hinsichtlich der Masse der Arbeiter im engern Sinn auf die distributive Assoziation beschränkte, nach der Seite der Produktion aber nur die handwerksmäßige Industrie aufnähme, durch Umwandlung der mehr und mehr völlig unfruchtbaren Zünfte in korporative Assoziationen. Dabei würden die thatsächlich schon dem Handwerk entwachsenen und nach der Fabrik gravitirenden großen Massen sich ganz von selbst ausscheiden. Zu

*) Man hat z. B. die Möglichkeit des Mißlingens des Bankroutts, besonders der produktiven Assoziation als ein entscheidendes Bedenken gegen die ganze Sache hervorgehoben. Allerdings ist für die Assoziation diese Gefahr so gut vorhanden, wie für jedes Geschäft; aber sie kann durch mancherlei Mittel der Kontrolle sehr vermindert werden. Schlimmsten Falls aber behält der Arbeiter sein Betriebskapital — d. h. seine Arbeitskraft, vermehrt durch die Erfahrungen und Einflüsse der Assoziation.

einer solchen Beschränkung bedürfte es aber gar keiner gesetzlichen Ausschließung der Fabrikarbeiter von der produktiven Assoziation, sondern man braucht nur die aristokratische Vermittlung so weit zu beschränken, so erledigt sich die Sache durch die thatsächliche Unzulänglichkeit der selbstständigen Assoziationskräfte; für Ausnahmen blieben unter geeigneten Umständen immer Raum genug. Die distributive Assoziation aber würde schon hinreichen, um auch diesem Theil der arbeitenden Klassen eine wesentlich bessere Zukunft zu sichern, namentlich wenn die großen Arbeitsherren selbst die Sache in die Hand nähmen, und wohl gar das Prinzip einer Betheiligung der Arbeiter am Gewinn des Geschäfts eine angemessene Anwendung fände. Unter dieser Beschränkung würde eine irgend wesentliche Veränderung der Verhältnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern aller Art gar nicht eintreten und ein Hauptbedenken gegen die Assoziation wegfallen. Käme dennoch ausnahmsweise eine reine Arbeiterassoziation zu fabrikmäßiger Produktion zu Stande, so wäre das völlig unbedenklich.

Daß auch in solcher Beschränkung die Entwicklung der Assoziation eine gänzliche Reform der bisherigen distributiven Industrie herbeiführen und eine Menge Organe derselben überflüssig machen würde, liegt auf der Hand; allein die guten Folgen würden die schlimmen bei weitem überwiegen. Von Verletzung irgend eines Rechts- oder auch nur Billigkeitsanspruchs kann aber hier, bei der sittlich und volkswirthschaftlich völlig krankhaften Entwicklung gerade dieses Theils der modernen Industrie, nicht die Rede sein — um so weniger, da die Erfahrung (z. B. bei der people's Mill in Leeds) schon gelehrt hat, daß die bessern Elemente derselben gar wohl durch ein Anschließen oder Aufgehn in den Assoziationsorganismus ihre Rechnung finden können. Und die Auswanderung gerade dieser Elemente der Bevölkerung der alten Länder würde am wenigsten zu beklagen sein. Schon allein die Ausschließung der Adulteration und die Möglichkeit einer wenigstens approximativen Regulirung der Produktion auf die wirklichen Bedürfnisse der Konsumtion, wenigstens in Beziehung auf die Masse des eigentlichen Volks, und die dadurch wesentlich erleichterte Verminderung oder Vermeidung der Uebel der großen Handelskrisen, welche aus dem sog. overtrading der Engländer erwachsen, würde alle etwanigen Nachtheile weit aufwiegen. Dies würde allerdings in noch höherem Grade der Fall sein bei einer vollen Entwicklung auch der produktiven Assoziation wenigstens zur Befriedigung des Bedarfes der distributiven Assoziationen, wodurch jede Assoziation für sich, oder alle als Gesammtheit, ein ganz selbstständiges und vom übrigen Verkehr unabhängiges übersichtliches volkswirthschaftliches Ganzes bilden würden. Die wirklichen oder scheinbaren Bedenken einer solchen Entwicklung können hier auf sich beruhen, da ihre Verwirklichung zu wenig Wahrscheinlichkeit hat.

Was das Gebiet der ländlichen Arbeit betrifft, so möchte hier ein Hauptbedenken gegen die Anwendung des Assoziationsprinzips auf den Erwerb von Grund und Boden in der Gefahr zu großer Zerstücklung des Grundbesitzes liegen; allein dabei vergißt man, daß es von der Gesetzgebung abhängt, hier die Möglichkeit einer entsprechenden Form des korporativen Gesammtbesitzes zu eröffnen. Der Mangel an Arbeitskräften für den großen Grundbesitz wird sich aber dadurch von selbst erledigen, daß die ländliche Assoziation nur sehr ausnahmsweise ihre Arbeitskräfte wird absorbiren können. Außerdem strebt ja die große Landwirthschaft schon jetzt nach möglichster Verminderung der Verwendung menschlicher Arbeitskräfte.

Sollten nun nach alle dem noch Zweifel über die Möglichkeit so großartiger und umfassender Veränderungen auch nur auf dem Gebiet der distributiven Assoziation obwalten, so brauchen wir darüber kein Wort weiter zu verlieren. Denn schon die allgemeinere Verwirklichung dessen, was unzweifelhaft und erfahrungsmäßig schon jetzt überall möglich ist, wo ein entsprechendes Bedürfniß vorliegt, würde ein

unermeßlich wichtiger Fortschritt in der konservativen Lösung der sozialen Frage hinsichtlich der arbeitenden Klassen sein. Ueberhaupt könnte uns wohl nach Allem Gesagten nur absichtliche Mißdeutung den Vorwurf machen, daß wir kleine und kleinste Anfänge verschmähen. Im Gegentheil haben wir immer den Grundsatz vertreten: „das Kleinste sei uns nicht zu klein!" dem wir aber freilich den Nachsatz folgen lassen: „und das Größte nicht zu groß!" Eben deshalb aber gilt es bei kleinen Anfängen die weitere Entwicklung nicht zu präjudiziren, die nicht ausbleiben wird, wenn der Keim nur echt ist.

Schließlich dürfte es nicht überflüssig sein zu bemerken, daß die Anwendung des Prinzips der Assoziation auch auf die Lösung der sozialen Frage hinsichtlich der hülflosen und der gefährlichen Klassen*) unter den durch die Verschiedenartigkeit der Elemente und Verhältnisse gebotenen Modifikationen von der entschiedensten Wichtigkeit sein würde. Dies beweisen schon die trefflichen fermes hospices in Flandern und — trotz aller dagegen obwaltenden Vorurtheile und Mißverständnisse und aller dabei untergelaufenen Mißgriffe — die bekannten holländischen Armenkolonieen von Frederiksoord, Ommerschanz u. s. w. Allerdings aber muß man, um dies zu erkennen, diese letztern Anstalten nur als das auffassen und beurtheilen, was sie wirklich sind und sein können, und nicht als das, was sie ursprünglich und angeblich sein sollten, aber nie waren, noch sein konnten. Es sind keine Assoziationen aus den bona fide arbeitenden und arbeitsfähigen Klassen, sondern Zucht- und Strafanstalten für die schlimmern Elemente der hülflosen und die am wenigsten schlimmen der gefährlichen Klassen und als solche können sie überwiegende und wesentliche Erfolge im Vergleich zu jeder andern Behandlung der Sache aufweisen. —

Was das literarische Material zu einer nähern Kenntniß des Assoziationswesens betrifft, so ist hauptsächlich auf die Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England im Sommer 1854 von V. A. Huber (2 Bde. Hamburg, 1855) zu verweisen, welche eine Darstellung der Geschichte und des damaligen Zustandes der Assoziation in jenen Ländern und eine genügende Nachweisung der einschlagenden Literatur und Journalistik enthalten. Die deutschen Assoziationsbestrebungen im Allgemeinen stellt ein Aufsatz von V. A. H. in der deutschen Vierteljahrsschrift, April 1855 dar. Eine ganz besondere Empfehlung für jeden, dem an einer ernstlichen Information in der Sache liegt, verdienen folgende Schriften: das Assoziationsbuch für deutsche Handwerker von Schulze (Delitzsch 1853) und: die Vorschußvereine als Volksbanken u. s. w. (Leipzig 1855) von demselben. Beide Schriften enthalten neben sehr interessanten und genauen Nachrichten über bestehende Assoziationen**), solche Vorschriften und Formulare zur Gründung und Geschäftsführung ähnlicher Unternehmungen, daß jeder irgend nicht ganz ungeschäftliche und sonst verständige Mann danach Hand anlegen kann, wenn nur das Material vorhanden — zumal eine Zahl verkommener oder dem Verkommen entgegen schleichender kleiner Handwerker! Ueber die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft und die Wohnungsfrage überhaupt handelt mit gründlicher Sachkenntniß: W. Hoffmann die Wohnungen der Arbeiter und der Armen. (1852.) Ueber die cités ouvrières ist von Mr. Emile Müller in Paris ein größeres Werk mit Kupfern kürzlich erschienen. Fortlaufende Nachrichten über Assoziationsbestrebungen aller Art giebt die „Innung der Zukunft," als Beilage zu der „deutschen Gewerbszeitung." Nachrichten über sog. Handwerker- oder Jünglingsvereine geben die „Fliegenden Blätter des Rauhen Hauses," und die: „Rheinischen Volksblätter" von Kolping.

V. A. Huber.

*) Vgl. über diesen Begriff den Artikel „Arbeitende Klassen."

**) Ueber Anfänge der gewerblichen Assoziationen in Bayern vgl. die Schrift: die bayr. Gewerbvereine in den J. 1848—53. (Nördl. 1854).

Asylrecht.

1. Die dem Menschen so natürliche Ehrfurcht vor der Gottheit bringt es mit sich, daß Orte, die der Gottesverehrung gewidmet sind, von jeher bei allen Völkern als unverletzlich betrachtet wurden. Damit verknüpfte sich überall die weitere Folge, daß Personen, welche sich an solchen Orten befinden, nicht mit Gewalt entfernt werden dürfen und daher an dem betreffenden Orte Schutz und Sicherheit vor jeglicher Verfolgung finden, d. i. das Asylrecht genießen.

Die auf religiösen Anschauungen beruhenden Asyle begegnen uns bei allen Völkern, insolange sie auf einer niederen Stufe der Civilisation stehen; so zunächst, abgesehen von den übrigen Völkern Asiens, bei den Juden (vgl. II. Mos. Kap. 21. V. 12, 13 und IV. Buch Kap. 25, V. 10 ff.), dann bei den Griechen und Römern*). An diese älteren Ueberlieferungen schließt sich die Auffassung der christlichen Kirche seit ihrer Einführung im römischen Reiche an und auch bei der Verbreitung der christlichen Religion unter den germanischen Völkern trat darin keine Aenderung ein, da man auch hier ähnliche Verhältnisse aus älterer Zeit schon vorfand**).

Bald mußte sich indessen in Staaten, die den Schutz und die Sicherung des Rechts zu ihrer Aufgabe rechneten, das Bedürfniß fühlbar machen, dem Asylrecht gewisse Schranken zu setzen. Die Absicht konnte, wenn man das Asylrecht unter diesem Gesichtspunkt betrachtete, der Natur der Sache nach nicht dahin gehen, wirklich Schuldige der gerechten Strafe zu entziehen und die Rechtspflege zu hindern, sondern das Asyl sollte dem ungerecht Verfolgten, sowie Jenen eine Freistätte gewähren, welche von einer zu harten oder unmenschlichen Behandlung bedroht waren, wie z. B. den flüchtigen Sklaven oder den von der Blutrache Bedrohten u. s. w. Daher wird schon im neueren römischen Rechte gewissen Kategorieen von Verbrechern, wie namentlich den Mördern, Ehebrechern und Entführern das Asyl versagt (Nov. XVII c. 7), und das kanonische Recht hat dazu schon frühe noch Straßenräuber, Wegelagerer und Plünderer sowie Jene gefügt, welche am Orte des Asyls selbst Todtschlag oder Verstümmelung verüben. Durch spätere Bullen der Päpste Gregor XIV., Benedikt XIII. und Benedikt XIV. ward die Zahl der vom Asyle ausgeschlossenen Verbrechensgattungen noch vermehrt.

Die Bestimmung der Orte, die als Freistätten gelten sollten, hing wesentlich mit den religiösen Ansichten und Ueberzeugungen zusammen. In ähnlicher Weise wie bei den Griechen und Römern die Tempel und Altäre der Götter als Freistätten geachtet wurden, boten nach kanonischem Recht zunächst die eigentlichen Kirchen mit ihrem Zugehör (Sakristei, Vorhalle u. s. w.), dann aber auch die Kirchhöfe, die Hauptwohnung des Bischofs, die Klöster und andere fromme Anstalten denen, welche sich waffenlos dahin geflüchtet hatten, ein Asyl, vorausgesetzt, daß es sich nicht um ein ausgeschlossenes Verbrechen handelte. Indessen auch in diesem Falle war das Asyl nicht völlig wirkungslos, indem die kirchlichen Behörden darüber zu entscheiden hatten, ob eine Ausnahme vorliege oder nicht. Wenn aber auch die Auslieferung des Flüchtigen zugestanden wurde, so geschah dies immer nur unter der Bedingung, daß der weltliche Richter eidlich gelobte, der Ausgelieferte solle mit Leibes- und Lebensstrafen verschont werden. — Im Mittelalter hielt sich die Staatsgesetzgebung für befugt, ganz unabhängig von einer religiösen Bedeutung gewissen Orten das Asylrecht einzuräumen;

*) Siehe Belege dafür in Cornelius Nepos, vita Themistoclis c. 5, Tacitus, Annal. lib. III c. 61—63, Virgilii Aeneis lib. II v. 312—517.

**) Vgl. J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, Cap. VI, 1. 7.

so ward durch kaiserliche Privilegien einzelnen Reichsstädten ein mehr oder weniger ausgedehntes Asylrecht verliehen (s. Pfeffinger, Vitriarius illustrat. Lib. III Tit. 17. §. 78 Nota a).

Seit der Zeit, wo die Handhabung des Rechtsfriedens nicht blos als ein Recht, sondern als eine Pflicht des Staates betrachtet und die Rechtspflege geordneter und menschlicher wird, erkennt die Gesetzgebung kein Asyl im Innern des Staates mehr an. So lange daher Jemand innerhalb des Gebietes eines Staates sich aufhält, ist er nirgends von der Zwangsgewalt desselben frei. Dieser Satz leidet nur bei den sogenannten exterritorialen Personen (fremden Souveränen und Gesandten) eine Modifikation; denn sie selbst sind mit ihrem Gefolge von der einschlägigen Territorialgewalt unabhängig, aber nicht befugt, dritten Personen, seien es auch Angehörige ihres Vaterlandes, ein Asyl zu gewähren*). Die nähere Erörterung dieses Verhältnisses wird in dem Artikel „Exterritorialität" ihre Stelle finden.

2. Viel größere Bedeutung hat in der neueren Zeit das völkerrechtliche Asyl erhalten. Jedes Staatsgebiet erscheint fremden Staaten gegenüber als eine Freistätte für alle diejenigen, welche sich in demselben aufhalten, seien es Unterthanen des betreffenden Staates oder Fremde. Kein Staat ist befugt, in fremdem Gebiete irgend eine Wirksamkeit zu üben, also Personen, die seiner Strafgewalt verfallen oder ihm sonst verpflichtet sind, dahin zu verfolgen und sie von dort gewaltsam wegzuführen. Nur durch besondere Verträge können hierin Ausnahmen gemacht, und kann z. B. unter gewissen Bedingungen und bis zu einer gewissen Grenze die Nacheile ins fremde Gebiet gestattet werden. — Im Hinblick auf die praktische Wichtigkeit dieses neueren völkerrechtlichen Asyls wird eine etwas einläßlichere Besprechung der wichtigsten hier einschlägigen Punkte keiner Rechtfertigung bedürfen.

a) Die erste und in gewissem Betrachte wichtigste Frage bezieht sich auf die Begründung des Asyls. Gibt es ein unbedingtes sich von selbst verstehendes Recht auf das Asyl? ist also der Staat verpflichtet, es zu gewähren, oder kann er es verweigern? Die Antwort auf diese Frage muß verschieden ausfallen, je nachdem es sich um die Gewährung des Asyls an Fremde oder um Aufnahme der eigenen Unterthanen handelt. Diese wieder aufzunehmen hat jeder Staat die Pflicht, auch dann wenn sie etwa im fremden Staate Verbrechen begangen haben. Damit ist ihnen übrigens keine Straflosigkeit gewährt, sondern die meisten Kontinentalstaaten halten sich mit Grund wie für berechtigt, so für verpflichtet, ihre Unterthanen auch wegen der im Auslande begangenen Verbrechen zur Strafe zu ziehen; nur England und die vereinigten Staaten von Nordamerika machen hievon eine Ausnahme und lassen die von ihren Angehörigen im Auslande gleichviel gegen wen verübten Rechtsverletzungen ungestraft. Fremden kann der Staat den Eintritt und den Aufenthalt in seinem Gebiete gestatten und somit ein Asyl gewähren; eine allgemeine rechtliche Verbindlichkeit dazu läßt sich wohl nicht erweisen. Die Staatenpraxis erkennt denn auch diesen Grundsatz als Maßstab ihrer Handlungen an; nur England und die vereinigten Staaten gehen auch hier von einem eigenthümlichen Systeme aus, und zwar gestehen sie ein allgemeines, von keiner Bedingung abhängiges Recht zum Eintritt zu. Mag nun auch Amerika zur Zeit noch Ursache haben, diesem Systeme zu huldigen und dadurch sein weites Gebiet zu bevölkern, so lassen sich doch für England kaum haltbare Gründe geltend machen.

Sowie der Staat über die Aufnahme überhaupt nach freiem Ermessen entscheidet, so steht es ihm auch zu, die Bedingungen, unter welchen sie erfolgt, zu bestimmen,

*) Ein wahres Asylrecht steht nach völkerrechtlichem Herkommen, das aus den Verhältnissen erklärlich ist, den fremden Konsuln in den Häfen des türkischen Reiches am Mittelmeere zu; vgl. darüber Heffter, Völkerrecht, III. Aufl. S. 417 und den Artikel „Gesandte, Konsuln".

wie z. B. den Fremden aufzulegen, daß sie ihren Wohnsitz nur im Innern des Landes in einer gewissen Entfernung von der Grenze nehmen (Internirung) oder daß sie an gewissen, im Voraus bezeichneten Orten sich aufhalten u. s. w. Was die Art der Festsetzung dieser Bedingungen anlangt, so können sie entweder bereits allgemein durch Gesetz bestimmt sein, wie z. B. in Belgien, oder es kann darin der Staatsverwaltung freie Verfügung zustehen. Wir würden es für zweckmäßig halten, die Kategorieen von Personen, welche jedenfalls vom Asyle ausgeschlossen sein sollen, z. B. gemeine Verbrecher, gesetzlich zu bezeichnen, im Uebrigen aber der Regierung freie Hand zu lassen. Sowie das Asyl in seiner ältern Form nicht als Mittel dienen sollte, sich der gerechten Strafe zu entziehen, sondern nur dazu, unschuldig Verfolgten oder solchen, deren Schuld nach diesseitiger Auffassung jedenfalls zweifelhaft ist, eine Zuflucht zu eröffnen, so muß der gleiche Gesichtspunkt auch für das völkerrechtliche Asyl festgehalten werden, und wenn der Staat die daraus fließenden Grundsätze in allgemein verbindlicher Weise, die maßgebend für die Einzelnen und für seine Behörden ist, ausspricht, so handelt er im Bewußtsein seines Rechtes, wie seiner Pflicht. — Positive Bestimmungen über die gegen Flüchtlinge zulässigen Anordnungen, die ins Einzelne bereits eingreifen, wie sie das belgische Gesetz enthält, werden indessen besser der Verwaltung überlassen, da man sonst nothwendig Gefahr läuft, bald zu viel, bald zu wenig zu thun.

b) Sowie die Gewährung des Asyls dem freien Entschlusse jeder Staatsregierung anheim gestellt bleiben soll, so kann sie es auch nach ihrem Ermessen wieder aufkündigen, sei es, daß der Aufgenommene die ihm gestellten Bedingungen verletzt, oder daß die Regierung nachträglich erst Thatsachen erfährt, welche, wären sie schon anfangs gekannt gewesen, die Zurückweisung zur Folge gehabt hätten. Auch wenn nicht ausdrücklich bei der Zulassung Bedingungen festgesetzt wurden, hat jeder Staat gegenüber den Aufgenommenen das Recht, andern Staaten gegenüber die Pflicht, Vorkehrungen zu treffen, damit nicht das Asyl als sicherer Ausgangspunkt zu feindseligen Unternehmungen gegen dritte Staaten mißbraucht werde. Es kann ihm dann nicht verwehrt sein, polizeiliche Ueberwachung anzuordnen oder der bereits begonnenen Unternehmung mit Gewalt entgegenzutreten, oder endlich die Betheiligten aus seinem Gebiete auszuweisen. Auch versteht es sich von selbst, daß der Aufgenommene während der Dauer seines Aufenthalts den Strafgesetzen des Staates, der ihn aufgenommen hat, unterworfen und daß dieser berechtigt ist, ihn wegen jeglicher während dieser Zeit begangenen Rechtsverletzung zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, wenn er sich nicht damit begnügt, ihn blos wegzuweisen.

Von praktisch wichtigster Bedeutung für die Behandlung derjenigen, die in einem fremden Staate das Asyl genießen, erscheint dabei vorzüglich noch die Frage, welche Wirkungen es habe, wenn dargethan wird, daß der Asylant vor seinem Eintritte in das diesseitige Gebiet in einem andern Staate ein Verbrechen begangen habe. Nur wenige Staaten ziehen den Ausländer auch wegen der im Auslande verübten Rechtsverletzungen zur Verantwortung, und jene, welche dieses thun, wie z. B. Bayern und Sachsen, meist nur wegen solcher Verbrechen, die gegen den betreffenden Staat oder seine Angehörigen gerichtet sind. Die Frage kann darum in den meisten Fällen nur die sein: Ist der Aufenthaltsstaat nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, dem Flüchtling das Asyl zu entziehen und ihn demjenigen Staate auszuliefern, der denselben als seinem Strafgesetze verfallen requirirt? Da das Staatswörterbuch über die „Auslieferung" einen besondern Artikel bringen wird, so steht es uns hier nicht zu, diese Fragen ausführlicher zu beantworten. Es wird genügen, wenn wir den Standpunkt andeuten, von dem aus nach unserer Ansicht die Antwort zu geben ist. Vorerst ist dabei zu unterscheiden zwischen denjenigen, die sich in fremden Staaten gemeiner,

und jener, die sich politischer Verbrechen angeblich schuldig gemacht haben. Die ersteren, die gleichmäßig als Feinde aller Staaten, weil als Feinde der Grundlagen aller staatlichen Ordnung erscheinen, sollten der Bestrafung nicht entzogen werden; den letzteren dagegen ist das Asyl nicht zu kündigen. Diese Unterscheidung wird nicht blos von der Theorie verfochten, sondern auch von der Mehrzahl der civilisirten Staaten anerkannt. Einzelne deutsche Staaten haben ihn sogar ausdrücklich in ihre Verfassungen aufgenommen (so z. B. die Verfassung von Sachsen-Meiningen von 1829 § 18), obwohl sie sonst, wie wir später sehen werden, in ihrem Verhalten zu einander diesem Prinzipe nicht huldigen. Wenn man übrigens in Bezug auf die Verpflichtung zur Auslieferung von Fremden gewöhnlich den Grundsatz aufstellt, jeder Staat sei dazu nur dann und nur insoweit verpflichtet, wenn und inwieweit er die Verpflichtung durch Vertrag eingegangen habe, so ist damit in der Hauptsache nichts gewonnen. Man wird dann fragen müssen, ob der Staat berechtigt sei, solche Verträge zu schließen? Muß man diese Frage, wie kaum bestritten werden will, bejahen*), so ist damit dem Staate das Recht zugestanden, im einzelnen Falle auch ohne Vertrag das Asyl zu kündigen, resp. auszuliefern. Von keinem Staate darf aber angenommen werden, daß er sich zur Auslieferung verstehe, wenn er nicht der Ueberzeugung ist, er sei dazu verpflichtet. Die Verbindlichkeit besteht daher an sich auch ohne Vertrag. Um indessen ihren Umfang und die Art ihrer Erfüllung genauer zu regeln, erscheint es höchst zweckmäßig, Verträge darüber abzuschließen.

Ein besonderes System befolgen die deutschen Bundesstaaten in ihrem Verhalten zu einander. Dieselben haben sich nämlich durch die beiden Beschlüsse der Bundesversammlung vom 18. August 1836 und vom 26. Januar 1852**) verbindlich gemacht, alle diejenigen, welche sich eines Verbrechens oder Vergehens, ohne Unterschied, ob es ein gemeines oder politisches ist — nur die Abgabendefraudationen und die Uebertretungen von sonstigen Finanz- und Polizeigesetzen sind ausgenommen — in einem Bundesstaate schuldig gemacht haben, auf Requisition desjenigen Staates, in welchem das Delikt begangen wurde, auszuliefern, falls nicht etwa der Delinquent ein Unterthan des requirirten Staates ist. Demnach ist das Asyl in den deutschen Staaten zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber auf ein sehr geringes Maß reducirt; es greift nämlich nur gegenüber nichtdeutschen Staaten in der Ausdehnung Platz, wie es sonst den europäischen Staaten zukommt; gegenüber den andern Bundesstaaten ist es auf die oben erwähnten geringern Uebertretungen beschränkt, während es bei Verbrechen und Vergehen wenigstens insolange Wirkung hat, als die Auslieferung nicht verlangt ist. —

Von den ziemlich zahlreichen Monographieen über unsern Gegenstand begnügen wir uns, zwei dem Leser zu bezeichnen, von denen die erste vorzugsweise der Erörterung des älteren kirchlichen und staatsrechtlichen, die zweite der des neueren völkerrechtlichen Asyls gewidmet ist: Dann, über den Ursprung des Asylrechtes und dessen Schicksale und Ueberreste in Europa in der Zeitschrift für deutsches Recht. B. III. S. 327 ff. R. v. Mohl, Revision der völkerrechtlichen Lehre vom Asyle in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft B. IX. S. 461; auch besonders gedruckt Tübingen 1853.

Pözl.

Atheismus, S. Deismus, Pantheismus.

---

*) Auch England und Nordamerika bejahen sie; denn sie haben in der neuern Zeit mit mehreren Staaten Auslieferungsverträge abgeschlossen. Vergl. Martens et Cussy, récueil de traités t. V. p. 280 und 369.

**) Siehe dieselben bei Emminghaus, Corpus jur. Ger . t. I. p. 854 und t. II. p. 275.

Attila.

Der Hunnenkönig Attila, oder wie die Deutschen ihn nannten Etzel (433—453), verdient schon deshalb in dem deutschen Staatswörterbuch besprochen zu werden, weil er der Erste war, der die bisher getrennten Volksstämme in Ein Reich vereinigte und zur Anerkennung eines gemeinsamen Staatsoberhauptes nöthigte. Er war zugleich Beherrscher von Skythien und von Germanien, und zeigte der Welt durch die That, daß es möglich sei, diese unbändigen Völker unter Einen Willen zu beugen. Nur die germanischen Völker, welche auf dem weiten Gebiete des römischen Reiches sich festgesetzt hatten, sei es als Bundesgenossen der Römer, sei es als Herren der Provinzialen, und welche eben deshalb mit der römischen Civilisation und mit dem Christenthum in nähere Beziehung getreten waren, die römisch-germanischen Völker entzogen sich seiner Herrschaft. Jene That ist um so merkwürdiger, als die äußere Erscheinung des Königs deutlich auf seine barbarische Abstammung hinwies. Der große Kopf, die kleinen tiefen Augen, die Stumpfnase, der spärliche Haar- und Bartwuchs erinnerten an die mongolische Rasse, und doch gehorchten ihm die germanischen Fürsten, deren edle Gestalt der seinigen auffallend überlegen war. Wüßten wir nur das von ihm, so müßten wir daraus schon auf die Höhe des Geistes schließen, der in dem barbarischen Körper lebte und solche Weltherrschaft erwarb und übte.

Man beurtheilt Attila ungerecht, wenn man ihn nur für einen blutdürstigen wilden Eroberer ohne Plan und Ziel, für einen grausamen und finstern Tyrannen erklärt, ohne Adel der Seele, nur von seinen Lüsten getrieben und seinen Leidenschaften folgend. Allerdings war kriegerische Wildheit ein Zug seines Wesens, aber auch seines Volkes und seiner ganzen Zeit. Wo seine Heere auf das alte griechisch-römische Reich einstürzten, war ihr Gang von den Trümmern der Städte und der Zerstörung der Kultur bezeichnet. Er war im Verhältniß zu den Römern und Griechen in der That ein Barbar; er haßte und verachtete ihre Civilisation, und es fiel ihm nicht ein, ihre Institutionen nachzubilden. Die moralische Verderbniß des heiligen Reiches war ihm ein Greuel und er fühlte sich berufen, die überbildete und entnervte südeuropäische Welt zu züchtigen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er den Namen, den ihm zuerst Andere beilegten, Geißel Gottes, selbst annahm. Er hatte in dieser gewaltsamen Zucht seine persönliche Mission; und das heilige Schwert des Kriegsgottes, das lange vergraben gelegen war und für ihn wieder gefunden wurde, schien ihm das geeignete Zuchtmittel zu sein. Seine Herrschaft war, wie die der späteren Osmanen, eine Säbelherrschaft.

Aber das eigene Reich, das er gegründet, regierte er mit Gerechtigkeit. Er war von seinen Völkern zwar gefürchtet, aber auch geliebt und verehrt; und selbst die germanischen Fürsten, seine Vasallen, hielten sich treu zu ihm in allen Nöthen und die Ersten unter ihnen waren ihm persönlich befreundet. Er hatte sogar die Freundschaft seines römischen Rivalen, des Feldherrn Aetius gewonnen, der ihm den eigenen Sohn als Pagen zur Erziehung überließ: ein Vertrauen, das beide Feldherren ehrt, den hochgebildeten Römer, weil er dasselbe, auf das Wesen, nicht auf den Schein achtend, dem Barbarenkönige schenkte, den Hunnen, weil er solchen Vertrauens würdig war. Der Grieche Priskus, der mit einer byzantinischen Gesandtschaft an das Hoflager Attila's reiste, hat uns eine merkwürdige Aeußerung eines andern geborenen Griechen aufbewahrt, der im Krieg zum Sklaven gemacht, später unter den Skythen seine Freiheit und sein Vermögen zurück erhielt und sich freute, ein Skythe geworden zu sein. „Bei den Skythen, bemerkte er, genießen Alle, wenn die Zeit des Krieges vorüber ist, ihr Leben in voller Ruhe, jeder im ungestörten Besitze seines Vermögens, von Niemandem

belästigt. Die Bewohner des römischen Reiches dagegen sind nicht geschützt vor den Feinden, und werden im Frieden durch Steuern und Quälereien jeder Art fortwährend geplagt; die Reichen wissen sich, wenn sie Unrecht üben, der Strafe zu entziehen, ihre langwierigen Prozesse zehren das Vermögen der Parteien auf und am Ende entscheidet die Bestechung des Reichen, nicht das Recht den Prozeß." Es war in jener Barbarei auch ein moralisches Element der festen und kräftigen Ordnung, welches für den innern Frieden der Völker wichtiger erschien, als die Vorzüge einer halb verdorbenen und wurmstichigen Kultur.

Damals kam es ernstlich in Frage, ob die alte Civilisation in Europa völlig unterdrückt und zertreten werden solle von einer Barbarei, die kräftige Elemente der Moral und Keime einer neuen Gesittung in sich trug. Europa hat weder früher noch später in solchem Grade diese Gefahr erlebt, wie damals, weder als die Mauren von Spanien her, noch als die Türken von Griechenland her, noch als die Mongolen und die Russen von den östlichen Ebenen her seine Civilisation bedrohten. Es wurden ungeheure Kräfte von beiden Seiten ins Feld geführt. Das Gefühl der großen Frage war nicht blos in den Führern, es war auch in den Heeren lebendig, und bewegte und schreckte die Völker. In der furchtbaren Weltschlacht, die in den katalaunischen Ebenen bei Chalons (451) geschlagen ward, rangen die feindlichen Kräfte mit einander auf Leben und Tod. Attila hatte über eine halbe Million Krieger zu diesem Feldzuge aufgerufen; ihm entgegen Aetius alle verfügbaren Truppen des sinkenden Reiches und die Bundesgenossen desselben zu sammeln gesucht. In beiden Heeren waren die germanischen Völker die Hauptstärke und sie kämpften auch am wüthendsten und ausdauerndsten wider einander; mit Attila die Ostgothen, die Thüringer, die Alemannen, die Schwaben, die Bayern, aber selbst ein Theil der Burgunder und der Franken. Mit den Römern waren die Westgothen und der größere Theil der Franken, der Burgunder, der Alanen. Brüder standen gegen Brüder. An Jugendkraft, an frischem, wildem Kriegsmuth, an Zahl waren die Barbaren überlegen, und sie wurden geführt von dem größten Feldherrn der Zeit; an militärischer Ausbildung, Kriegskunst und Ausrüstung ragten die Römer-Germanen über jene hervor und hatten in Aetius einen Führer, der auch mit Attila den Vergleich aushielt. Die Wuth der Verzweiflung steigerte auch ihre Kräfte. Das Resultat der mörderischen und lange schwankenden Schlacht war der Sache der Civilisation günstig. Attila hatte nicht gesiegt, und weil er den Angriff auf das alte Reich nicht durchzuführen vermochte, die Schlacht verloren, obwohl sein Heer nicht zur Flucht gedrängt ward. Damit war für die europäische Geschichte der Folgezeit der Zusammenhang mit der antiken Civilisation gerettet und das wichtige Ergebniß gewonnen, daß die Neugestaltung des von den Germanen befruchteten Europa sich anlehnen müsse an die überlieferten Lehren und Institutionen der alten Welt.

Attila selbst war hier auf die Grenzen seiner Macht und Herrschaft gestoßen, die ihm von einer höheren Weltleitung gesetzt waren. Er war wohl berufen, die verdorbenen Völker zu züchtigen, aber nicht, den Fortschritt der Civilisation gewaltsam abzuschneiden. Sein zweiter Feldzug gegen Italien (452) und Rom, womit seine kriegerische Laufbahn schloß, hatte einen ähnlichen Ausgang. Zwar unterwarf er das nördliche Italien, erstürmte die römische Festung Aquileja und drang, wie es schien, unaufhaltsam vor. Die Römer zitterten vor dem nahen Feinde. Aber hier erfuhr Attila, daß in dem alten verkommenen Staate auch ein moralisches Element wohne, dessen reinigende Macht doch größer war, als sein heiliges Schwert. Er empfand einen Eindruck von der geistigen Größe des Christenthums und dem hohen Leidens- und Opfermuthe, welcher die Christen erfüllte. Was die römische Kriegskunst nicht über ihn vermocht hatte, das erreichte der römisch-christliche Glaube, der ihm in dem Papste Leo dem

Großen sichtbar entgegen trat. Gerade in dem getroffen, worin er sich am stärksten gefühlt, in dem Bewußtsein einer göttlichen Mission für die demoralisirte Welt, gab er freiwillig nach und gewährte den Frieden, wo ihm der Sieg der Waffen gewiß war.

Bald nachher starb er eines plötzlichen Todes (536), während er die Vermählung mit einer schönen Germanin feierte, an einer gesprungenen Ader in dem eigenen Blute erstickt. Mit ihm ging sein Reich zu Ende. Die germanischen Völker trennten sich wieder von den Hunnen und von einander, und jeder Volksstamm suchte wieder sein eigenthümliches Leben selbstständig fortzusetzen.

Attila war vorzugsweise Feldherr, weniger Staatsmann. Er hinterließ der Geschichte einen großen moralischen Eindruck, aber keine neuen Institutionen. In ihm sahen die Völker ein göttliches Strafgericht verkörpert. Wie ein furchtbares Gewitter war er erschienen und vorübergezogen. Die moralische Atmosphäre war nach ihm gereinigt, die Erde von der Strömung der Völker, die er geleitet hatte, neu erfrischt. Von da fingen auch die unter seiner Oberherrschaft vereinigten germanischen Völker, zunächst die Ostgothen an, sich mit der römischen Civilisation und mit dem Christenthum zu befreunden.

Seine Residenz war ein großes hölzernes Dorf in dem heutigen Oberungarn. Wir kennen nicht mehr den Ort, wo sie gestanden; es haben sich keine Spuren davon erhalten. Wo aber die Römer ihr Reich ausgebreitet hatten, da verkünden heute noch die zahlreichen Bauwerke die Hoheit des Staates, der sie geschaffen. Vor dem Thore seines hölzernen Palastes saß er zu Gericht und gewährte Jedem, der seiner Hülfe bedurfte, rasches und ernstes Recht. Vor seinem Zorn war der mächtigste seiner Unterthanen nicht sicher, wenn er ein Unrecht verübt hatte. Sein beleidigtes Rechtsgefühl verschonte auch die vornehmste Autorität der damaligen Welt, den byzantinischen Kaiser nicht. Der Kaiser Theodosius hatte sich auf einen Plan einiger Verschwörer eingelassen, den gefährlichen Hunnenkönig zu ermorden, und die kaiserliche Gesandtschaft an ihn sollte diese Missethat verhüllen und einleiten. Attila war von dem Vorhaben unterrichtet und schonte dennoch die heiligen Gesetze des Völkerrechts in den Gesandten. Aber dann zog er den Kaiser selbst zur Rechenschaft in einer Botschaft, wie man sie an dem schmeichlerischen Hofe zu hören nicht gefaßt war Er nöthigte den Kaiser, sich vor ihm zu demüthigen und das Unrecht abzubüßen.

Aber nicht immer zeigte er diesen Ernst. Zuweilen ließ er auch den Humor spielen, die glückliche Gabe der freien Geister, in der sie sich selbst erholen und ihrer Ueberlegenheit erfreuen. Wir finden diesen Zug mit Bitterkeit gemischt in der neckischen Art, wie er die byzantinischen Gesandten zwang, ihm auf Irr= und Umwegen nachzureisen und in der berechneten Anordnung des Gastmahles, das er ihnen zu Ehren gab. Derselbe Humor offenbart sich wieder mit Stolz gepaart in der prunkhaften und reichen Ausstattung seines Hofes und seiner zahlreichen Gemahlinnen, die hier öffentlich erschienen, im Vergleich mit der ausgesuchten Einfachheit seiner eigenen Kleidung. Derselbe tritt aber ganz frei und leicht wieder zu Tage in einem Vorfall, der auf seinem italienischen Feldzuge in Mailand sich ereignete. In dem kaiserlichen Palaste zog ein Bild seine Aufmerksamkeit auf sich, welches den Kaiser auf dem Throne und den Skythenfürsten zu seinen Füßen in huldigender Lage darstellte. Da befahl er einem Maler, das Bild zu ändern und dadurch der Wahrheit näher zu bringen, daß nun der Skythenkönig auf dem Throne saß und der Kaiser mit einem Beutel des Tributgoldes seine Huld zu erkaufen suchte.

Es ist ein Verlust für die Geschichte, daß wir von seiner Verwaltung, insbesondere der militärischen Administration nichts Näheres wissen. Offenbar hat er darin Unglaubliches geleistet. Er hat nicht blos verstanden, ungeheure Heere von mehreren

Hunderttausenden zu bewegen und nach seinem Willen zu lenken, was immer ein Beweis für eine große Feldherrnnatur ist. Er hat auch verstanden, diese Heere während seiner Kriegszüge zu verpflegen und für ihre Bedürfnisse zu sorgen. Freilich wurde dabei das Privateigenthum nicht geschont und in Feindesland war der ungehemmte Raub Volkssitte und Kriegsrecht. Aber gerade die Räubereien und die Zerstörungswuth der wilden Massen, die ihm folgten, mußten die großen Schwierigkeiten dieser Verwaltung erhöhen und machten eine um so fleißigere Vorsorge nöthig. Darin hat er wahrscheinlich Neues geleistet, aber die Kenntniß davon ist für die Nachwelt untergegangen, wie das Reich, das nach ihm in das Dunkel versunken ist.

Literatur. Vgl. vorzüglich die Excerpte des byzantinischen Historikers Priskus und die Geschichte der Gothen Jornandes. Von den Neuern hat Gibbon in seiner Geschichte der Abnahme des römischen Reiches, Kap. 34 und 35 Attila und seine Zeit am besten geschildert. Bluntschli.

Aufenthaltsrecht.

Jeder Staatsangehörige hat als solcher das Recht, sich innerhalb des Staatsgebietes aufzuhalten, und so wenig der Staat befugt ist, Jemandem die Staatsangehörigkeit einseitig abzusprechen, so wenig kann er ihm das Recht des Aufenthaltes im Lande wider seinen Willen entziehen. Selbst gegen den einheimischen Verbrecher ist die Landesverweisung in den neueren Staaten unzulässig (s. den Art. „Acht").

Aus der Befugniß des Staatsangehörigen, sich überhaupt im Lande aufzuhalten, ergiebt sich in den Staaten, welche die persönliche Freiheit ihrer Unterthanen anerkennen und garantiren, für jeden das Recht, sich den Ort seines Aufenthaltes frei zu wählen, worin von selbst das Recht enthalten ist, seinen bisherigen Aufenthaltsort zu verlassen und mit einem andern zu vertauschen. Die persönliche Freiheit des Individuums besteht ja vor Allem in unbeschränkter körperlicher Bewegung nach jeder Richtung, nach welcher sie im Interesse bestehender Familienbande oder zur Befriedigung der materiellen oder geistigen Bedürfnisse des Einzelnen als nothwendig oder nützlich erscheint. Die Kräfte des Einzelnen sowohl als des Volkes im Ganzen können nur dann zur naturgemäßen allseitigen Entwickelung kommen, wenn jeder sich die für sein Wirken geeignete Stelle selbst zu wählen befugt ist. Die freie Wahl des Aufenthaltes hat aber freilich der Natur der Dinge nach erst dann eine wirkliche praktische Bedeutung, wenn damit die Freiheit des Wirkens und Handelns an dem gewählten Orte verknüpft ist.

Neben dem allgemeinen aus der Staatsangehörigkeit, beziehungsweise der persönlichen Freiheit fließenden Aufenthaltsrechte giebt es noch ein enger begrenztes, das blos in Bezug auf gewisse Gemeinden des Landes begründet ist; es ist dies das Recht des Gemeindebürgers, sich in der Gemeinde aufzuhalten, in welcher er das Bürgerrecht besitzt, sowie das Recht des Ansässigen oder Heimathberechtigten — wo diese nicht zugleich Gemeindebürger sind — in der betreffenden Gemeinde zu wohnen. Dadurch wird übrigens dem Aufenthaltsrechte überhaupt kein Eintrag gethan; der Gemeindebürger sowie der Heimathberechtigte kann auch in dritten Gemeinden seinen Wohnsitz nehmen. Erst dann äußert das aus dem Bürger-, resp. Heimathrechte folgende Aufenthaltsrecht seine praktische Wirkung, wenn das allgemeine Aufenthaltsrecht aus besondern Gründen einer Beschränkung unterliegt; dann bleibt nämlich jedenfalls das Verhältniß zu der bestimmten Gemeinde übrig, das sich jedoch jetzt unter der gedachten Voraussetzung in eine Wohnungspflicht verwandelt. Daraus rechtfertigt es sich aber zugleich, wenn die meisten Staatsgesetzgebungen die Regel aufstellen, jeder Staatsangehörige müsse in irgend einer bestimmten Gemeinde des Landes eine Heimath

oder ein Wohnungsrecht haben. Dahin **kann** er dann zu jeder Zeit sich wenden, wenn er z. B. anderwärts seine Subsistenz nicht findet; dorthin **muß** er zurückkehren, wenn er etwa eines Mißbrauchs seiner Freiheit sich schuldig gemacht hat.

Das Aufenthaltsrecht ist wie jedes sonstige Freiheitsrecht des Mißbrauchs fähig, der dem gemeinen Wesen mannichfache Gefahren und Nachtheile bereiten kann. Um demselben entgegenzuwirken, hat die Gesetzgebung eine Reihe von Anordnungen und Einrichtungen ins Leben gerufen, die theils präventiver, theils repressiver Natur sind. Unter die Maßregeln der erstern Art, welche dem Mißbrauche vorbeugen sollen, und die in den meisten Staaten des europäischen Kontinents in Uebung sind, gehören hauptsächlich die Pässe, die Heimathsscheine und die Aufenthaltskarten.

1) Das Institut der **Pässe**, seine Entstehung wohl den Geleitsbriefen für Personen und Sachen verdankend, bezweckt zunächst die Sicherung und die freie Bewegung der Einzelnen, die sie erholen. Ein unbedingtes Gebot, daß zu Reisen im Inlande der Besitz eines Passes nöthig sei, wäre eine ungerechtfertigte Beschränkung der persönlichen Freiheit und ließe sich zudem auch bei der kleinlichsten und vexatorischsten Aufsicht nicht durchführen. Es muß Jedem offen gelassen sein, sich über die Identität seiner Person auch in anderer Weise als durch einen Paß auszuweisen. Ist dem aber so, so bieten auch die Pässe für den hier in Frage stehenden Zweck ein nur sehr unvollkommenes Mittel.

2) Einen **Heimathschein** darf die Gemeinde des Aufenthaltes in vielen Staaten fordern, damit sie vor Anforderungen Solcher gesichert sei, die etwa verarmen. Derselbe bezeugt nämlich dem Inhaber, daß er in einer bestimmten dritten Gemeinde heimathberechtigt sei, also insbesondere im Falle der Verarmung dahin zurückkehren könne.

3) In den meisten Städten des Kontinents besteht seit der französischen Revolution die Einrichtung der **Aufenthaltskarten**. Jeder Ortsfremde, der sich etwas länger — in Preußen z. B. mehr als zwei, in Bayern mehr als drei Tage — aufhalten will, bedarf hiezu der polizeilichen Bewilligung, die ihm nach vorgängiger Prüfung in der Form der Aufenthaltskarte ertheilt wird.

Die Ausübung des Aufenthaltsrechtes setzt natürlich die Fähigkeit zum selbstständigen Handeln voraus. Es sind daher vorerst Diejenigen darin beschränkt, welchen die **Gesetzgebung** ihren Wohnsitz anweist, wie Ehefrauen, Kinder in väterlicher Gewalt, dann Jene, welche in Folge ihres Amtes an einem bestimmten Orte zu wohnen (zur Residenz) verpflichtet sind, und endlich Solche, die durch richterliche oder polizeiliche Verfügungen in dem freien Gebrauche ihres Rechtes, und zwar darum beschränkt sind, weil ein Mißbrauch des Aufenthaltsrechtes von ihrer Seite nicht blos möglich, sondern wahrscheinlich ist. Außer denjenigen richterlichen Urtheilen, welche auf eine Freiheitsstrafe lauten, ist als hieher gehörig namentlich die besondere **Polizei-Aufsicht** über gewisse Individuen zu erwähnen, die bald als Folge der Verurtheilung in gewisse Strafen, bald nur nach ausdrücklicher richterlicher Anordnung eintritt. Wo sie stattfindet, muß dem davon betroffenen Individuum ein bestimmter, genau begrenzter Raum bezeichnet werden, in dem es sich aufzuhalten und den es bei Vermeidung von Strafe nicht zu verlassen hat (**Begrenzung, Konfination**). — Die Polizeibehörden sind zur selbstständigen Verhängung dieser, die persönliche Freiheit so wesentlich berührenden Maßregel im Zweifel wohl nicht berechtigt. In einer großen Zahl von Staaten ist ihnen übrigens die Befugniß dazu gegenüber einzelnen Kategorieen von sicherheitsgefährlichen Individuen, insbesondere Bettlern, Landstreichern und lüderlichen Dirnen unter gewissen Beschränkungen durch positive Gesetze ausdrücklich eingeräumt. Daß diese Befugniß nicht über die besonders genannten Fälle ausgedehnt werden dürfe, versteht sich hiernach von selbst.

Personen, welche der öffentlichen Ordnung besonders an dem Orte ihres Aufenthalts Gefahr drohen, können aus der betreffenden Gemeinde durch Verfügung der Polizeibehörde ausgewiesen werden. Von selbst versteht sich, daß diese Maßregel nicht gegen Solche Anwendung finden könne, welche an dem betreffenden Orte heimathsberechtigt sind, und daß sie auch gegen Ortsfremde nicht nach Willkühr, sondern nur auf Grund erwiesener Thatumstände, die wirklich eine Ordnungsgefahr mit sich führen, erfolgen könne. So lange daher Jemand auf erlaubte Weise in der fremden Gemeinde sich nährt, ist die Ausweisung gegen ihn nicht gerechtfertigt. Dem aus einer bestimmten Gemeinde Ausgewiesenen steht die Wahl seines Aufenthaltes in den übrigen Gemeinden des Landes frei, wenn nicht etwa mit der Ausweisung zugleich eine Hinweisung an die Heimathgemeinde verknüpft ist. Da diese Verfügung der Wirkung nach eine Begrenzung ist, so ist sie regelmäßig nur unter denselben Bedingungen und in denselben Fällen wie diese zulässig. Sie erscheint übrigens jedenfalls der Form nach milder als die Konfination, und darum wird sie vorzugsweise bei Personen gebraucht, welche ihre Subsistenz weder am Aufenthaltsorte, noch sonst wo zu decken vermögen, und die demgemäß die Unterstützung der Heimathgemeinde in Anspruch nehmen müssen.

Will Jemand seinen Aufenthalt in einem fremden Staate nehmen, so kann er zwar daran im Allgemeinen von seiner Regierung nicht gehindert werden, sofern nicht besondere Gründe obwalten, welche ihn zur Anwesenheit im Lande verpflichten, wie z. B. Staats-, Militär- oder sonstige öffentliche Dienste. Es kann ihm daher ob des Aufenthalts im Auslande an sich weder ein Recht entzogen, noch eine besondere Last aufgebürdet werden. Allein er hat keinen Anspruch darauf, daß ihm die fremde Regierung den Aufenthalt gestatte; man mag die Verweigerung desselben unbillig nennen, aber man kann sie nicht formell unrecht nennen. Eine solche Unbilligkeit kann nur dem Heimathstaate des Betheiligten Anlaß geben, sich seines Angehörigen anzunehmen, äußersten Falles durch Anwendung der Retorsion wider die Unterthanen des anderen Staates.

Besonders garantirt ist das Aufenthaltsrecht den ehemals reichsständischen und den reichsritterschaftlichen Familien. Der Artikel 14 der deutschen Bundesakte bestimmt in dieser Beziehung: „(Sie haben) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen*). Die ausdrückliche Gewährleistung dieses selbstverständlichen Unterthanenrechtes zu Gunsten der Reichsunmittelbaren erhält ihre Erklärung, wenn man auf die Zeit der Entstehung der Bundesakte und die damals oder doch unmittelbar vorher herrschenden staatsrechtlichen Begriffe und die denselben entsprechenden Anordnungen der Staaten Rücksicht nimmt. Es galt in den Rheinbundstaaten der Grundsatz, daß Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß seiner Regierung ins Ausland gehen dürfe; wer dieses Gebot übertrat, verlor alle bürgerlichen Rechte. In Bezug auf die Standesherren war man sogar in einigen Staaten noch weiter gegangen, indem man geradezu gebot, dieselben müßten sich im Lande aufhalten, ja wohl auch einen Theil des Jahres in der Residenz zubringen. Solche singuläre Beschränkungen des Aufenthaltsrechtes sollten durch die angeführte Stelle der Bundesakte beseitigt und für

*) Es ist diese Bestimmung lediglich eine neue Redaktion des Art. 31 der Rheinbundsakte, der nur darin noch weiter geht, daß er eine praktische Konsequenz des Aufenthaltsrechtes in fremden Staaten hervorhebt; er fügt nämlich hinzu, daß der im Auslande weilende Standesherr auch seine Einkünfte dorther beziehen könne, und daß er ob seiner Abwesenheit keiner Gebühr oder Auflage unterworfen werden könne.

die Zukunft ausgeschlossen werden. Vgl. Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes (IV. Aufl.) § 304 und die Art. „Reichsritterschaft", „Standesherrn". Pözl.

Auflagen, S. Steuern.

Auflösung, S. Gesetzgebender Körper, Landtag.

Aufsehende Gewalt, S. Hoheitsrechte.

Auslegung, S. Gesetzesauslegung.

Auslieferung.

Die Auslieferung Angeschuldigter oder Verurtheilter ist der Akt der Polizeigewalt, wodurch ein wegen Verletzung der Strafgesetze Angeschuldigter oder Verurtheilter von den Behörden des einen Staates den Behörden eines andern Staates zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung überantwortet wird. Da die Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung im Wesentlichen denselben Grundsätzen unterliegt, wie die Auslieferung behufs der Strafverfolgung, so soll in den nachfolgenden Bemerkungen immer nur die erstere erwähnt werden.

Die Frage ob, wie weit und unter welchen genaueren Voraussetzungen ein Staat dem andern zu guten Diensten bezüglich der Auslieferung erbötig und bereit ist, bildet ein Moment einer allgemeineren Frage, nämlich der, welche Stellung ein Staat hinsichtlich solcher Verbrechen einnimmt, welche außerhalb seines eigenen Gebietes verübt worden sind. In diesem Betracht lassen sich zwei Systeme gegenüber stellen.

Das eine beruht darin, daß sich der Staat begnügt, die Autorität der Strafgesetze innerhalb seines eigenen Gebiets aufrecht zu erhalten, daß er sich also gleichgültig verhält gegen die außerhalb seines Territoriums verübten Verbrechen, gleichviel ob die Schuldigen Ausländer oder Unterthanen sind, und daß er dieselben demgemäß weder gegebenen Falles selbst verfolgt, noch den fremden Behörden zur Verfolgung und Bestrafung behülflich ist. Man kann dies System als das der territorialen Abgeschlossenheit hinsichtlich der Strafverfolgung bezeichnen. Vom Standpunkte des flüchtigen Beschuldigten oder Verurtheilten involvirt es das Institut des Asyls im modernen Sinne des Wortes, soferne der Flüchtling trotz der auf ihm lastenden Anschuldigung oder Verurtheilung sich der Gewährung eines ungehinderten Aufenthalts und desselben allgemeinen öffentlichen Schutzes erfreut, der unbescholtenen Fremden vom Staate gewährt wird. Vgl. den Art. „Asylrecht."

Das andere, entgegengesetzte System geht aus von der Anerkennung einer solidarischen Verpflichtung der einzelnen Staaten zur Gewähr der Rechtsordnung und zum Schutze derselben wenigstens gegenüber den gröberen und gefährlicheren Angriffen. Es wird als gemeinsame Angelegenheit aller Staaten angesehen, dahin zusammenzuwirken, daß kein schwereres Verbrechen ungestraft bleibt, und die Hindernisse hinwegzuräumen, welche der schlaue Verbrecher durch die Flucht der Verfolgung und Sühnung seines Verbrechens in den Weg zu legen beabsichtigt. Man kann dies Princip als das der internationalen Kooperation zur Repression der Verbrechen formuliren. Es gewinnt in einer zweifachen Aeußerung seine Realität. Einmal führt es dazu, daß der Staat die Verfolgung und Bestrafung auch der im Auslande verübten Verbrechen, wenn auch in einer bestimmten Abgrenzung, als seine eigene Aufgabe ansieht und demgemäß seinen eigenen Gerichten die Kognition darüber zuweist — die Staatsangehörigen werden auch während ihres zeitweiligen Aufenthalts in einem fremden Territorium als den Strafgesetzen ihres Heimathstaates unterworfen, angesehen (sog.

Princip der Personalität der Strafgesetze). Es werden ferner die von Ausländern im Ausland verübten Verbrechen, wenn dieselben eine Beziehung zu dem fremden Staat oder auch zu dessen Unterthanen haben, von dem letzteren als Verletzung seiner eigenen Rechtsordnung aufgefaßt, demgemäß der Jurisdiktion seiner Strafgerichte unterstellt und von diesen nach Maßgabe der ihnen vorgezeichneten Strafrechtsnormen beurtheilt. In seiner konsequenten Entwickelung führt sodann das Princip weiter zur Unterstützung der Strafgerichte des fremden Staats durch Gewährung der Auslieferung jener Verbrecher, welche sich mittelst der Flucht auf unser Gebiet dem durch ihre That begründeten Gerichtszwang der jenseitigen Gerichte zu entziehen wußten.

Es liegt in dieser internationalen strafrechtlichen Kooperation gewissermaßen eine Steigerung des Gedankens, welcher dem modernen Strafrecht überhaupt zu Grunde liegt. So wie das Princip des letzteren darauf beruht, daß sich der Staat jede auch noch so privatrechtliche Verletzung des Einzelnen selbst zuzieht, so beruht das Princip der strafrechtlichen internationalen Kooperation darin, daß sich alle Staaten die Störung oder Gefährdung der Rechtsordnung des einen Staats gewissermaßen zuziehen, in dieser Beziehung somit gleichsam einen Gesammtstaat bilden. Man kann darin nach einer Seite die Ueberwindung des Partikularismus in der Strafrechtspflege erblicken durch die höhere Idee einer solidarischen Verpflichtung, das Gebäude der sittlichen Rechtsordnung zu stützen und aufrecht zu halten, wo immer ein Angriff auf dieselbe erfolgt sein mag — zu einer Weltrechtsordnung beizutragen, wie R. Mohl denselben Gedanken ausgedrückt hat.

Die strenge territoriale Beschränktheit der Strafrechtspflege läßt sich als das Princip des antiken wie des mittelalterlichen Rechts bezeichnen; die gegenseitige Bereitwilligkeit zur Förderung der Zwecke der Strafrechtspflege ist in der neuern Ausbildung des Internationalrechts vorherrschend geworden, wenn auch das letztere selbst in seiner neuesten Entwickelungsstufe die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher noch nicht zu einer anerkannten völkerrechtlichen Verpflichtung erhoben hat (Heffter, Völkerrecht, § 63). Der antike Staat, beruhend auf dem Bewußtsein einer höher berechtigten, abgeschlossenen Nationalität, hat kein geregeltes Recht der gegenseitigen Auslieferung ausgebildet; wenn auch einzelne Auslieferungsakte vorkommen, so waren dies mehr isolirte und singuläre Akte der Staatenpolitik, als Bethätigungen und Zeugnisse anerkannter feststehender Rechtsgrundsätze. So haben wir namentlich keine Nachricht, daß das altitalische Völkerrecht, welches in dem geheiligten Rechte der Fecialen seinen Hauptausdruck gefunden hat, auch eine Verpflichtung zur Auslieferung umfaßte, und wenn die Fabier, welche gegen das Völkerrecht gefrevelt hatten, von dem römischen Volke den Galliern überliefert wurden, so war dies wohl nur ein Ausweg, welchen Rom ergriff, um die Verantwortlichkeit für jenen Frevel von sich abzuwälzen. Vielmehr kennt das entwickelte Recht der römischen Republik in dem Exil ein Institut, welches wenigstens unter gewissen Voraussetzungen dem flüchtigen Römer einen unangefochtenen Aufenthalt, ein Asyl in der Fremde gewährte: es stand dem Angeklagten bis zum Urtheil frei, durch seine Entfernung das Strafverfahren zu beendigen, indem die auswärtigen Orte und Städte, in welchen Flüchtige ein rechtmäßiges Exil haben sollen, theils im Allgemeinen durch Bündnisse, theils im Einzelnen durch besondere Komitialschlüsse bestimmt wurden (Walter, Röm. R.G. S. 135, 197, 845. Geib, Gesch. des Röm. Strafpr. S. 121).

Der mittelalterliche Staat war zu sehr mit seiner innern Konsolidation beschäftigt, er war zugleich zu eifersüchtig auf seine Souveränetät, als daß er sich anders als in Ausnahmsfällen zu einem Akte hätte herbeilassen sollen, welcher den Schein an sich tragen konnte, sich eines wichtigen Hoheitsrechts zu Gunsten eines andern Staats

zu begeben. Wenn daher auch schon seit dem 14. Jahrhundert einzelne Beispiele von Auslieferungsstipulationen vorkommen, namentlich von Seite Frankreichs mit angrenzenden Staaten (Hélie, théorie d'instr. crim. T. II, n. 922), so war doch die Abgeschlossenheit der einzelnen Territorien gegen einander und die Verweigerung gegenseitiger Rechtshülfe weitaus die Regel. — Schon an der Zunahme der Auslieferungsverträge im vorigen Jahrhunderte läßt sich indeß erkennen, welchem Grundsatze der Sieg zufallen sollte.

Ueberblicken wir nämlich die moderne Staatspraxis, so sehen wir allerdings einen der bedeutendsten Staaten ganz im Geiste des mittelalterlichen Staatswesens den im Auslande verübten Verbrechen gegenüber in strenger territorialer Abgeschlossenheit verharren und diese nur ausnahmsweise durch Gewährung einer Auslieferung unterbrechen — ein System, welches freilich zu seiner Durchführung eine insulare oder überseeische Lage voraussetzte. Die überwiegende Mehrzahl der europäischen Staaten dagegen hat den Grundsatz der strafrechtlichen Kooperation auch hinsichtlich der Auslieferung zur Anerkennung gebracht, wenn auch in verschiedenem Umfang und auf verschiedener formell-juristischer Grundlage.

Es tritt hier zuvörderst der Gegensatz der unbeschränkten und der beschränkten Gewährung der Auslieferung entgegen, indem namentlich die Auslieferung politischer Flüchtlinge häufig schlechthin verweigert wird. — Ein anderer maßgebender Unterschied beruht darin, ob die Auslieferung nur auf Grund besonderer Verträge gewährt wird, oder ob dieselbe durch allgemeine gesetzliche Bestimmung ein für allemal und ohne weitere beschränkende Voraussetzung angeboten wird. Immerhin aber ist der in dem heutigen internationalen Recht vorherrschende Gedanke der, daß eine gegenseitige Unterstützung der Strafrechtspflege ebenso durch die allen Staaten gemeinsame höchste Pflicht der Aufrechthaltung der Rechtsordnung, als durch die Rücksicht auf die eigene Rechtssicherheit geboten sei, soll nicht bei der gesteigerten Leichtigkeit und Schnelligkeit der Ortsveränderung eine bedenkliche Anzahl von Verbrechen der gerechten Sühne entzogen und damit ein gefährlicher Reiz zu Verübung neuer Verbrechen geboten werden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen kann nunmehr zur Darstellung der einzelnen Systeme übergegangen werden, welche der heutige Rechtszustand hinsichtlich der Auslieferung darbietet. Und zwar findet sich

I. die Auslieferung im weitesten Umfange anerkannt vor allem in dem gegenseitigen Verhältniß der deutschen Bundesstaaten. Das gemeine Reichsrecht war zur Aufstellung einer gegenseitigen Auslieferungsverbindlichkeit der deutschen Territorien nicht gediehen. Die gemeine Meinung hatte nicht einmal für den Fall, daß das auswärtige Forum bereits die Prävention für sich erworben hatte, eine Pflicht der Auslieferung anerkannt, und hiegegen konnte selbst die Autorität hochangesehener Praktiker nicht durchdringen, welche hervorhoben, daß „die Staatsverfassung des Reichs und die genaue Verbindung zur allgemeinen Wohlfahrt, worin die einzelnen Reichsstände unter einander stehen, veranlassen, daß sie unter sich nicht als fremde Staaten betrachtet werden können," und so schließt das gemeine deutsche Recht mit dem Satze, daß die deutschen Landesobrigkeiten zur Auslieferung eines Verbrechers an den deutschen Staat, worin entweder das Verbrechen begangen ist oder der Verbrecher sein Domicil hat, nicht für verbunden gehalten werden können, es sei denn, daß in einzelnen Fällen durch Reichsgesetze, durch die in älteren Zeiten ertheilten kaiserlichen Privilegien, durch besondere Verträge oder Observanz eine Ausnahme entstünde (Leist, Just. Christ., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Ausg. 1805, § 167, Nr. III. S. 530; Leist setzt noch hinzu „oder durch Prävention", und beruft sich hiefür auf Meister, aus welchem aber gerade die gegentheilige Praxis hervorgeht).

Auch das Bundesverhältniß als solches hat eine gegenseitige Auslieferungspflicht unter den deutschen Bundesstaaten nicht erzeugt, und nur die Verbindlichkeit zur Auslieferung politischer Verbrecher ist aus dem Rechte des Bundes zur Erhaltung der innern Ruhe Deutschlands und der Eintracht zwischen den Bundesgliedern abgeleitet worden (H. A. Zachariä, deutsch. Staatsr., Bd. II S. 221 Note 11 a. E., S. 715 Nr. IV. Lit. B.) Mittlerweile hatten indeß einzelne Staaten in ihre Strafproceßordnungen ein allgemeines und unbeschränktes Erbieten zur Auslieferung von Fremden aufgenommen, welche sich im Auslande eines der Kognition der eigenen Gerichte nicht unterliegenden Verbrechens schuldig gemacht haben (Bayer. St.G.B. II, a. 31, Oesterr. St.G. §. 40). Gegenstand der Bundesfürsorge wird aber die Auslieferung erst seit der politischen Bewegung der dreißiger Jahre, und zwar erfolgte, nachdem sich die deutschen Bundesstaaten durch Militärkonventionen im Jahre 1832 die gegenseitige Auslieferung der Militärdeserteurs zugesagt hatten, der Bundesbeschluß vom 18. August 1836, durch welchen eine gleiche Verbindlichkeit bezüglich der Staats- oder politischen Verbrechen eingegangen wurde. Ausländer, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaats gerichteten Unternehmens oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran oder der Begünstigung derselben beinzichtet sind, sollen dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen ausgeliefert werden.

Hinsichtlich der gemeinen Verbrechen ging die neuere Praxis dahin, daß die Gewährung der Auslieferung, sowie die Erlaubniß zum Durchzug der Angeschuldigten, wenn sie in einem entfernten Land durch ein deutsches Zwischengebiet transportirt werden sollen, lediglich in Beachtung der bestehenden Uebung und aus Rücksicht für die bundesfreundlichen Verhältnisse der deutschen Regierungen unter einander auf Ansuchen ertheilt wurde. (Eine übersichtliche Zusammenstellung der zwischen verschiedenen deutschen Staaten getroffenen Vereinbarungen über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe nach dem Standpunkte vor dem gleich zu erwähnenden Bundesbeschluß giebt Dr. Aug. Otto Krug, das Internationalrecht den Deutschen oder Zusammenstellung u. s. w. Leipzig 1851.)

In gesetzlicher Form wurde diese Praxis durch den Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 ausgeprägt, durch welchen die obige Verpflichtung auf die gemeinen Verbrechen und Vergehen ausgedehnt wurde. Die Bundesstaaten sind gehalten, Individuen, welche wegen anderer als politischer Verbrechen und Vergehen (mit Ausschluß der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen der Polizei- und Finanzgesetze) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, in Anspruch genommen wurden, diesem Staate auszuliefern. Ausgenommen sind in beiden Beziehungen die eigenen Angehörigen des requirirenden Staats; ferner soll die Auslieferung in allen jenen Fällen cessiren, welche der Jurisdiktion der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staats selbst unterworfen sind. Da nun nach dem im wesentlichen übereinstimmenden Rechte der deutschen Staaten die Kompetenz der inländischen Strafgerichte sich nicht nur auf alle von Inländern oder Ausländern im Inlande verübten Verbrechen erstreckt, sondern ebenso jene Verletzungen der Strafgesetze umfaßt, welche Inländer im Auslande verschulden; da endlich auch noch solche Verbrechen den inländischen Strafgerichten zur Verfolgung und Aburtheilung zugewiesen sind, welche von Ausländern im Ausland gegen den inländischen Staat oder den Regenten oder gegen einen Staatsangehörigen gerichtet waren (Bayer. StGB., Prom. Pat., Art. 4; Oldenb. StGB. v. 1815, Art. 501, 514—516; Mecklenb. Ges. v. 24. Aug. 1826, 16. Jan. 1838; Sächs. KrGB. v. 1839, Art. 2—5, v. 1855, Art. 4; Württemb. StGB. a. 3, 4; Hannov. StGB. a. 2, 3;

Braunschw. KrGB. §. 1, 2; Landesgrundgesetz §. 205; Bad. StGB. §. 5): so reduzirt sich die von dem Bundesbeschluß den deutschen Bundesstaaten auferlegte Auslieferungspflicht für die meisten Territorien auf die Auslieferung flüchtiger Ausländer, welche im Ausland gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt oder Angehörige ein Verbrechen verübt haben. — Oesterreich und Preußen ziehen die im Auslande von Ausländern verschuldeten Verbrechen nur dann vor die eigenen Strafgerichte, wenn das Verbrechen auf die Verfassung, auf die öffentlichen Kreditpapiere oder auf das Münzwesen des Staats Einfluß hat, bez. wenn dasselbe nach den inländischen Strafgesetzen sich als Hochverrath, Majestätsbeleidigung oder Münzverbrechen darstellt (Oesterr. StGB. v. 1803, I §. 30, v. 1852, §. 36 und andere); hiedurch wird der Umfang der durch den Bundesbeschluß begründeten Auslieferungsverbindlichkeit für diese Staaten in etwas erweitert.

Der Bundesbeschluß hat zugleich die Voraussetzungen und Modalitäten der Auslieferung, sofern sie auf Requisition der auswärtigen Behörden beruht, genauer geregelt, und diese Bestimmungen sind auch hinsichtlich der Auslieferung wegen politischer Anschuldigungen maßgebend. — Die Auslieferung kann hiernach nur angesonnen werden auf Grund eines von einem Gerichte des requirirenden Staats gegen die Person, deren Auslieferung gefordert wird, ergangenen Strafurtheils oder Anklagebeschlusses oder eines gerichtlichen Verhaftsbefehls. — Die die Auslieferung veranlassende strafbare Handlung muß nach den Gesetzen des requirirten Staats gleichfalls ein Verbrechen oder Vergehen bilden, auch darf die Strafverfolgung nach den Gesetzen des reklamirenden Staats noch nicht verjährt sein. Und so lange der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder einem Atteste wegen Schuld- oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeit unterliegt, findet die Auslieferung nicht Statt, sondern erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste (Art. I. Abschnitt 1. Abschnitt 2 Ziff. 3 und Art. II).

Was die formelle Beschäftigung der Auslieferung betrifft, so haben die Behörden nicht mehr den diplomatischen Weg einzuschlagen, vielmehr hat sich die zuständige Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, die Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt direkt an die Justiz oder Polizeibehörde des Bezirks zu wenden, in welchem sich der Angeschuldigte befindet (Art. IV. Abschnitt 1). Wird die Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung angesonnen, so soll in dem Ansuchen das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, sowie die Zeit der verübten Handlung angegeben werden, unter Anfügung einer Abschrift oder eines Auszugs des Anklagebeschlusses u. s. w. — Wird die Auslieferung zum Zwecke des Strafvollzugs requirirt, so soll in der Reklamation unter Bezeichnung des Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, der wesentliche Inhalt des Erkenntnisses angegeben werden (Art. IV. Abschnitt 2). — Die um Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderliche Einleitung zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen.

Wird die Auslieferung zugestanden, so ist sie an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an welchem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, zu vollziehen (Art. IV. Abschnitt 3).

Mit der Person sollen alle Gegenstände übergeben werden, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweis der strafbaren Handlung dienen können (Art. III). — Den Bundesstaaten, welche der Transport eines Auszuliefernden als Zwischengebiet berührt, wird die unbehinderte Gestattung der Durchlieferung zur Pflicht gemacht (Art. VII).

Die Kosten der Auslieferung hat das um dieselbe nachsuchende Gericht zu erstatten (Art. VI, VIII, IX).

Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt sie an den Staat, welcher von dem andern das Ansuchen zuerst gestellt hat (Art. V).

Der Bundesbeschluß hat ferner die zwischen den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge insoweit außer Wirksamkeit gesetzt, als ihr Inhalt mit den durch den Bundesschluß begründeten Verpflichtungen in Widerspruch steht, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug der Auslieferung und deren Lasten in sich faßt.

Sämmtliche Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 hat Oesterreich durch eine Reihe von Verträgen auch auf seine nicht zum deutschen Bund gehörigen Kronländer ausgedehnt. — Gleich unbedingt lauten die Auslieferungsverträge, die zwischen Rußland und den angrenzenden Staaten abgeschlossen sind, sofern in denselben die gegenseitige Auslieferung der Nichtunterthanen ohne weitere Beschränkung auf eine bestimmte Gattung von Verbrechen stipulirt ist. Solche Verträge bestehen unter andern mit Preußen und Oesterreich in Betreff der Bewohner von ehemalig polnischen Provinzen vom 3. Jan. 1834; Kartellkonventionen zwischen Preußen, Rußland und Polen vom 8. (20.) Mai 1844 u. s. w. (S. R. Mohl in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1853 S. 484.)

II. Im direkten Gegensatze mit diesem Prinzipe unbeschränkter Auslieferung, wie es die deutschen Bundesstaaten in ihrem gegenseitigen Verhältniß unter einander anerkennen, steht das Prinzip der vollständigen territorialen Abschließung in Hinsicht auf die Strafrechtspflege, wie es im englischen und nach ihm in dem nordamerikanischen Recht durchgeführt ist. Hier ist die Gerichtsgewalt der Strafgerichte strenge beschränkt auf die Störungen und Gefährdungen der Rechtsordnung in dem eigenen Land; was im Ausland verbrochen worden, wird vollständig und nach allen Beziehungen von den öffentlichen Behörden ignorirt. Keinem Ausländer wird daher wegen eines im Ausland verschuldeten Delikts der Eintritt in das englische Gebiet verwehrt; weder Inländer noch Ausländer werden wegen ihrer im Ausland begangenen strafbaren Handlungen, gleichviel an wem dieselben verschuldet sein mögen, von den englischen Gerichten zur Rechenschaft gezogen, noch wird die etwa im Ausland gegen sie erkannte Strafe durch englische Behörden an denselben vollzogen; endlich werden weder Inländer noch Ausländer einem fremden Staate zum Zwecke der Strafverfolgung oder des Strafvollzugs ausgeliefert.

Diese Sätze sind in dem öffentlichen Rechte Englands fest begründet, und jede Abweichung von denselben ist somit durch einen speciellen Akt der Gesetzgebung oder durch einen völkerrechtlichen Vertrag bedingt. So wurde im Jahre 1793 durch die war alien-act das Asylrecht beschränkt und der Regierung das Recht der Austrebung der Fremden als Verwaltungsmaßregel eingeräumt. Auslieferungsverträge bestehen zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika hinsichtlich gewisser grober gemeiner Verbrechen (1794, dann 1842; Mord, Fälschung, Brandstiftung). Der Friedensschluß von Amiens enthält eine Stipulation zwischen England und Frankreich, Spanien und der batavischen Republik auf Auslieferung wegen Mordes, Fälschung, betrüglichen Bankerotts, und der Vertrag vom 13. Februar 1843 hat diese Bestimmung für den ganzen Umfang der beiderseitigen Reiche von England und Frankreich erneuert.

In ähnlicher Weise haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika außer dem erwähnten Vertrage mit England schon frühe (1788, dann erneuert 1823) Verträge mit Frankreich über die Auslieferung von Ausreißern und unter dem 9. Nov. 1843

auch eine Uebereinkunft über die Auslieferung wegen einzelner genau bezeichneter gemeiner Verbrechen geschlossen, wozu noch ein ähnlicher Vertrag vom 16. Nov. 1852 mit Preußen und andern deutschen Staaten, mit Bayern noch insbesondere unter dem 1. Nov. 1852, gekommen ist.

III. Die innere Konsequenz und Einfachheit, welche man sowohl dem deutschen als dem englischen System zuerkennen muß, vermißt man in dem dritten System, als dessen Hauptvertreter Frankreich zu bezeichnen ist. Dieses System charakterisirt sich dadurch, daß die Auslieferung nur auf Grund besonderer Verträge und nur hinsichtlich der schwereren gemeinen Verbrechen gewährt wird, während die Auslieferung politischer Verbrecher ausgeschlossen ist. Inländer werden so wenig als nach dem ersten System ausgeliefert.

Von diesen Grundsätzen ist die Beschränkung der Auslieferung auf schwerere Verbrechen, von welcher schon Hugo Grotius, de J. P. & B. lib. II. cap. 21 § 4, bezeugt, daß sie auf einer althergebrachten internationalen Praxis der Mehrzahl der europäischen Staaten beruhe — vgl. auch Vattel, droit des gens, liv. 1. ch. 19, n. 233; liv. 2. chap. 6, n. 76 — bereits in dem alten französischen Recht begründet und findet sich in allen französischen Auslieferungsverträgen des 18. Jahrhunderts (Hélie a. a. O. Nr. 942). Die Beschränkung der Auslieferung auf schwerere gemeine Verbrechen mit Ausschluß der politischen ist dagegen neueren Ursprungs und gehört der französischen Rechtsbildung seit der zweiten Revolution an. Die älteren Auslieferungsverträge kennen diese Beschränkung nicht, und noch der von der Republik am 4. vendém. d. J. XII zwischen Frankreich und der Schweiz abgeschlossene Auslieferungsvertrag stipulirt im Art. 18 ausdrücklich auch die Auslieferung von Individuen, welche wegen crimes d'état verurtheilt seien oder einer Strafprocedur unterliegen. Erst seit der Julirevolution wird die Nichtauslieferung politischer Verbrecher zu einem festen Rechtsgrundsatze erhoben und erhält ihre Formulirung zuvörderst in dem Auslieferungsvertrage, welchen Frankreich mit Belgien im Jahre 1834 abgeschlossen und welcher zugleich allen spätern Auslieferungsverträgen mit andern Staaten zum Vorbild gedient hat.

Man würde sich vergebens nach einer inneren rechtlichen oder auch nur politischen Begründung dieser Beschränkung umsehen*), man müßte denn die Aeußerung der französischen Ministerialinstruktion vom 5. April 1841 dafür annehmen wollen, worin es heißt, „daß die politischen Verbrechen unter so schwer zu beurtheilenden Umständen vorfallen und bisweilen aus so glühenden Leidenschaften entspringen, welche ihnen oft zur Entschuldigung gereichen, daß Frankreich den Grundsatz der Nichtauslieferung politischer Verbrecher aufrecht halten müsse". Der wahre Grund dieser Beschränkung ist vielmehr durch die Zeit ihrer Entstehung angedeutet. Eine Regierung, welche ihre Existenz selbst der Revolution verdankte, kann, ohne ihren innersten Charakter zu verleugnen, unmöglich ihre Mitwirkung dazu gewähren, daß die Angriffe auf die Verfassung anderer Staaten zur Strafe gezogen werden, und der Konsequenz halber muß dies dann auch auf poltische Verbrechen geringeren Belangs erstreckt werden.

Ein Asylrecht ist aber damit den politischen Flüchtlingen von Frankreich aus gleichwohl nicht gewährt. Die französische Regierung hat jederzeit die Befugniß geübt, und das Gesetz vom 21. April 1832 hat dieselbe ausdrücklich sanktionirt, Fremde aus dem Staatsgebiete zu entfernen, wenn ihre Anwesenheit der öffentlichen Ruhe und Ordnung nachtheilig sein sollte, und zwar soll die Entscheidung hierüber lediglich Re-

---

*) Diese Begründung ist doch wohl möglich. S. den folgenden Artikel „Auslieferung politischer Verbrecher". Anm. d. Red.

gierungsbehörden und nicht etwa den Gerichten zustehen; auch geduldete Flüchtlinge sind sodann bestimmten Vorsichtsmaßregeln unterworfen und werden namentlich immer in das Innere gebracht (Mohl, a. a. O. S. 482).

Es kann nunmehr nicht die Absicht sein, eine vollständige Aufzählung der Auslieferungsverträge zu geben, welche auf Grundlage der obigen Principien, und zwar sämmtlich nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, jedoch mit dem Vorbehalt stillschweigender Erneuerung für den Fall unterbleibender Aufkündigung abgeschlossen sind. Eine Aufzählung der Auslieferungsverträge Frankreichs findet sich bei Villefort, des crimes et des délits commis à l'étranger, im Anhang, Paris 1855. Wir heben hervor den Vertrag mit Belgien vom 12. Nov. 1834, mit Holland vom 7. Nov. 1844, mit Preußen vom 21. Juni 1845, mit Bayern vom 23. März 1846, mit Baden vom 27. Juni 1844, mit Mecklenburg-Schwerin vom 26. Jan. 1847, mit Oldenburg vom 6. März 1847.

Hieran reihen sich die Verträge, welche Belgien und die Niederlande mit einer Reihe von deutschen Staaten abgeschlossen haben; wir erwähnen die Auslieferungsverträge zwischen Belgien und Preußen vom 29. Juli 1836, Kurhessen vom 30. April 1845, Hannover 10. Okt. 1845, Bayern 5. Febr. 1846, den sächsischen Herzogthümern 16. Juli 1846 u. s. w.; ferner die Stipulation zwischen dem Königreich der Niederlande und Preußen vom 17. Nov. 1850, Bayern 25. Okt. 1852.

Der gemeinsame wesentliche Inhalt aller dieser Verträge läßt sich in folgende Punkte zusammenfassen:

1) Die gegenseitige Auslieferungsstipulation ist durchaus beschränkt auf solche Personen, welche sich von dem einen Land in das andere geflüchtet haben und von den Gerichten des ersteren als Urheber oder Theilnehmer der im Vertrage genau bestimmten Verbrechen in Untersuchung gezogen oder abgeurtheilt sind, jedoch immer mit Ausnahme der eigenen Angehörigen des um die Auslieferung requirirten Staats. — Wer unter den letzteren, den sog. Nationalen zu verstehen sei, hierüber finden sich in einzelnen Verträgen ausdrückliche Erklärungen. Nach den mit den Niederlanden bestehenden Verträgen sind diejenigen Fremden mit begriffen, welche nach den Gesetzen des Landes, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, den Eingebornen gleichgestellt sind, ebenso diejenigen Ausländer, welche sich im Lande niederlassen und nach ihrer Verheirathung mit einer Inländerin eines oder mehrere Kinder aus dieser Ehe besitzen, welche im Lande geboren sind.

2) Die Auslieferung wird nur gewährt wegen schwerer gemeiner Verbrechen, soweit diese namentlich und ausdrücklich im Vertrage aufgeführt sind. Als solche werden fast durchgängig folgende aufgeführt: Mord, Nothzucht, Vergiftung, Brandstiftung, Fälschung von öffentlichen und Privaturkunden, Verfertigen oder Inumlaufsetzen falscher Münzen oder falschen Papiergeldes, Meineid, Diebstahlsverbrechen, betrügerischer Bankerott, Kassaveruntreuung. — Ein zwischen Frankreich und Bayern unter dem 19. Juli 1854 abgeschlossener Nachtragsvertrag fügt noch bei alle auch ohne Gewaltthätigkeit verübten, vollzogenen oder versuchten Angriffe auf die Schamhaftigkeit eines Kindes unter 11 Jahren, dann die Unterschlagung, wenn dieselbe unter Umständen verübt wurde, welche ihr nach den Gesetzen beider Länder das Merkmal des Verbrechens aufdrücken.

Auf die Anschuldigung wegen eines politischen Verbrechens oder Vergehens soll kein Auslieferungsgesuch gegründet werden können. In einzelnen Verträgen ist vielmehr ausdrücklich stipulirt, daß Derjenige, dessen Auslieferung zugestanden wird, nicht wegen irgend eines vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens, noch wegen irgend einer mit einem ähnlichen Verbrechen in Zusammenhang stehenden That, noch

endlich wegen irgend eines in dem Vertrage nicht erwähnten Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder bestraft werden soll. — In den Auslieferungsverträgen, welche mit Belgien abgeschlossen sind, ist auch in den ausdrücklich bezeichneten Auslieferungsfällen die motivirte Verweigerung der Auslieferung aus besondern Gründen der Billigkeit und Menschlichkeit vorbehalten.

Die Auslieferung findet nur Statt, so lange noch keine Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafe eingetreten ist, was nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen ist, in welches sich der Angeschuldigte oder der Verurtheilte geflüchtet hat.

3) Zur formellen Begründung des Auslieferungsgesuches ist es erforderlich, daß dasselbe mit beweisenden Dokumenten darüber belegt werde, daß eine gerichtliche Procedur gegen den Reklamaten begonnen hat und daß dringende Verdachtsgründe wider denselben vorhanden sind. Dieser Beweis kann beigebracht werden durch einen Verhaftsbefehl oder einen Akt von gleicher Wirkung, namentlich eine Civilverhaftsordonnanz oder den Anklageakt oder ein Kontumacialurtheil.

Die Stücke müssen im Original oder in authentischen Ausfertigungen der kompetenten Gerichte oder der Einzelrichter in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staats vorgeschriebenen Formen beigebracht werden, und es muß darin das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet sein.

4) Wenn das reklamirte Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen eines dortselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder gefangen gehalten wird, so kann dessen Auslieferung bis dahin, daß es seine Strafe abgebüßt hat, ausgesetzt werden.

Diese Beschränkung der Auslieferung bezieht sich somit nicht auf die von Ausländern im Auslande verübten Verbrechen, wenn sie gleich zur Kognition der eigenen Gerichte des Staats gehören, welchem die Auslieferung angesonnen wird. — Franzosen, welche in Frankreich z. B. an einem bayerischen Staatsangehörigen ein Verbrechen verübt haben und hierauf sich in Bayern aufhalten, sind auf Reklamation der französischen Behörden auszuliefern, obgleich die eigene Kompetenz der bayerischen Gerichte über sie — nach bayerischen Gesetzen — wohlbegründet ist. — Insoweit bewirken diese Auslieferungsverträge eine Modifikation der Grundsätze über die Zuständigkeitssphäre der inländischen Strafgerichte.

Nur nach den niederländischen Verträgen ist auch in solchen Fällen die Auslieferung ausgeschlossen, indem sie hienach überhaupt dann nicht Statt finden soll, wenn das Verbrechen oder Vergehen, auf dessen Grund die Auslieferung gefordert wird, von den Gerichten des Landes, in welchen sich derselbe aufhält, verfolgt worden ist oder verfolgt wird.

Bezüglich solcher Delikte, welche nach diesen Verträgen nicht auslieferungsmäßig sind, tritt das Verfahren ein, welches in Gemäßheit der betreffenden Strafproceßgesetze als Surrogat der Auslieferung vorgesehen ist, sofern diese ganz allgemein und unbeschränkt im Gesetz angeboten ist. So nach bayer. Recht die Ausweisung des Fremden unter Benachrichtigung seiner Obrigkeit (StGB. II. a. 31); nach österr. StG. §. 40 schreiten die inländischen Strafgerichte ein, fällen und vollziehen das Strafurtheil, worauf die Ausweisung erfolgt. (S. über Oesterreich: Vesque von Puttlingen, die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich, S. 165 f.)

Die Schuldhaft des Reklamirten soll blos nach den niederländischen Verträgen, aber nicht nach den übrigen, eine Suspension der Auslieferung begründen.

5) Die Auslieferung ist immer auf diplomatischem Wege zu erwirken. Nur ausnahmsweise soll den Behörden gestattet sein, in eilenden Fällen Requisitionen um

provisorische Verhaftung unmittelbar an die fremden Behörden zu erlassen, deren Erfolg der höheren Stelle sofort anzuzeigen ist.

6) Die Kosten der Auslieferung trägt jeder der beiden im Auslieferungskartell stehenden Staaten, soweit sie innerhalb der Grenzen seines Gebiets erwachsen. Die Kosten des Durchzugs durch dazwischen liegende Territorien sollen dem die Auslieferung reklamirenden Staate anheimfallen.

Dem bisher in seinen Grundzügen geschilderten Systeme gehört auch noch die Schweiz insoferne an, als sie nur auf Grund specieller Verträge und nur gemeiner Verbrechen Bezüchtigte ausliefert, doch fehlt es hier an festen konstanten Grundsätzen. So werden thatsächlich seit einer Reihe von Jahren weder eigene Bürger, noch fremde politische Flüchtlinge ausgeliefert. Allein der auf 25 Jahre mit Oesterreich abgeschlossene Vertrag vom 23. Sept. 1828 stipulirt die gegenseitige Auslieferung wegen Hochverraths und Aufruhrs, ebenso der Vertrag mit Baden v. 30. Aug. 1808, erweitert 25. Nov. 1820. Was die gemeinen Verbrechen anlangt, so bestehen hierüber sowohl mit den eben genannten Staaten als auch mit Belgien besondere Verträge; aber auch gegenüber von andern Staaten, mit welchen keine solchen Verträge geschlossen sind, werden vielfach einzelne Verbrecher ausgeantwortet und selbst die Uebernahme und Fortbringung derselben durch fremde Beamte auf Schweizergebiet gestattet. (Mohl, a. a. O. S. 485; Snell, Handb. d. Schw. StR., Bd. 1, S. 485.)

Wir schließen diese Skizze mit der Bemerkung, daß sich das Verdienst einer wissenschaftlichen Darstellung des Auslieferungsrechts, d. h. einer Darstellung desselben im Zusammenhang mit den Fragen der internationalen Rechtspflege überhaupt, fast gleichzeitig zwei Schriftsteller erworben haben. Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen, Berlin 1853, hält dabei mehr den kriminalistischen Standpunkt fest. Rob. Mohl, Revision der völkerrechtlichen Lehre vom Asyl, in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Jahrg. 1853, S. 461 f., giebt nicht nur eine sorgfältige Darstellung des positiven Rechtszustandes, sowie der ältern und neuern Theorie, sondern zugleich eine rechtsphilosophische Revision der Lehre von der internationalen Rechtspflege überhaupt, welche er auf ein höchstes Princip — Pflicht des Staates zu einer Weltrechtsordnung beizutragen — zurückführt. Dollmann.

Auslieferung von politischen Verbrechern.

Die Verschiedenheit der Ansichten über die internationale Pflicht des Staates, politische Verbrecher auszuliefern, offenbart sich auch in dem Staatswörterbuch, insofern zwei unserer Herren Mitarbeiter (vgl. den Art. „Asylrecht" mit dem obigen Art. „Auslieferung") die Frage in entgegengesetztem Sinne beantworten. Von dem einen wird die Auslieferung politischer Verbrecher verworfen, von dem andern nicht minder kategorisch eine Unterscheidung zwischen politischen und gemeinen Verbrechern für unhaltbar erklärt und die Auslieferung jener wie dieser gefordert. Diese Differenz nöthigt die Redaktion des Staatswörterbuchs, näher auf die Frage einzugehen und auch ihrerseits eine Meinung darüber auszusprechen.

Bewahrung der Rechtsordnung und Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, d. h. Recht und Politik sind die beiden leitenden Ideen des Staates. Von ihnen aus muß auch jene Streitfrage ihr Licht empfangen. Wie die gesammte Justiz wesentlich Ausübung der Gerechtigkeit ist, so ist insbesondere die Strafjustiz zunächst von den Grundsätzen des Rechtes aus zu bestimmen und zu begrenzen. Der Einfluß der zweiten, politischen Idee kann hier erst in zweiter Linie und nur in untergeordneter Weise in Betracht kommen.

Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Staat die auf seinem Gebiete befindlichen Angeschuldigten vor seinen eigenen Gerichten zur Verantwortung zu ziehen habe, ist eine Frage, deren Erörterung nicht hieher gehört. Wie man dieselbe auch im Einzelnen näher beantworte, so wird immer eine Anzahl von Fällen zurückbleiben, in denen die Staatsgewalt sich nicht für veranlaßt und nicht für verpflichtet hält, Personen, die eines Verbrechens angeschuldigt werden und sich innerhalb des Staatsgebietes befinden, vor ihre Gerichte zu stellen. Für diese Fälle muß sich der Staat klar darüber werden, ob er dieselben auf Verlangen an einen andern Staat auszuliefern habe, in dessen Bereich zunächst die Uebung der Gerichtsbarkeit gehört.

Der einzelne Mensch genügt seiner Pflicht nur unvollständig, wenn er im eigenen Wirkungskreise das Rechte thut, aber Andern nicht die Hand bietet, deren sie bedürfen, um auch in ihrem Bereich das Rechte zu thun. Ebensowenig erfüllt ein Staat seine Aufgabe ganz, wenn er zwar auf seinem Gebiete Gerechtigkeit übt, aber sich weigert, andere Staaten, wo ihnen seine Hülfe unentbehrlich ist, damit auch sie auf ihrem Gebiete Gerechtigkeit üben, die nöthige Hülfe zu gewähren. Es ist ein allgemein-menschliches Interesse, daß überall das Verbrechen gestraft, überall die Rechtspflege gehandhabt werde. So weit dieses allgemeine Interesse an der Aufrechthaltung der Rechtsordnung und an der Uebung der Gerechtigkeit reicht, so weit ist auch die internationale Pflicht zur Auslieferung als Regel begründet*).

Aus dieser Begründung folgt indessen auch eine höchst wichtige, zunächst auf gemeine wie auf politische Verbrecher anzuwendende Begrenzung der Auslieferungspflicht. Jeder Staat nämlich kann, wie der einzelne Mensch auch, seine selbstständigen Handlungen nur durch die ihm selbst inwohnenden Begriffe von Recht und Unrecht bestimmen lassen. Man darf ihm billiger Weise nicht zumuthen, daß er die Handlungsweise eines fremden Staates, die nach dessen Begriffen rechtmäßig und gut, nach den seinigen aber widerrechtlich und verwerflich ist, thätig unterstütze. Würde er das thun, so würde er vor seinem eigenen Rechtsbewußtsein sich eines Unrechts schuldig machen. Die blos formale Bestimmung des Rechts lediglich nach der Kompetenz der Gerichte hat nur für den Bereich dieser Gerichtsgewalt formale Geltung anzusprechen, aber ist keineswegs für die Handlungen eines andern Staates als bindend zu erkennen. Der Staat darf daher nicht ausliefern, wenn die Anschuldigung einem Verbrechen gilt, das nach seinen eigenen Strafrechtsgrundsätzen kein Verbrechen ist; ebenso wenn die Strafe, die das auswärtige Gesetzbuch droht, nach seinen Grundsätzen als eine unrechtmäßige und barbarische zu verwerfen ist; ebenso wenn das strafrechtliche Verfahren des auswärtigen Staates nach denselben Grundsätzen keine Bürgschaft gerechter Entscheidung bietet, oder wenn die Polizei dieses Staates Macht hat, auch den vor dem Gesetze Schuldlosen mit empfindlichen Uebeln heimzusuchen. Allerdings sind bei Staaten, die auf annähernd gleicher Stufe der Civilisation stehen, die dennoch vorhandenen Ungleichheiten der Anschauung meist von zu untergeordnetem Belang, um darauf den Gegensatz von Recht und Unrecht begründen zu können; einer unbefangenen Betrachtung wird aber die Grenze der wesentlichen, principiellen und der unwesentlichen Verschiedenheiten ohne Schwierigkeit klar werden. Je näher daher die Verwandtschaft der Staaten in ihren Rechtsinstitutionen und in ihren strafrechtlichen Grundbegriffen ist, um so unbedenklicher wird auch die wechselseitige Pflicht zur Auslieferung der Verbrecher anzuerkennen und um so ausgedehnter zu üben sein. Je weiter dagegen die Rechtsbegriffe und Institutionen zweier Staaten von einander abweichen, um so bedingter ist die Aus-

*) Die Nebenfrage, ob diese Verpflichtung sich auf leichtere Uebertretungen erstrecke, von der Theorie und Praxis regelmäßig verneint — liegt außer dem Kreis der gegenwärtigen Erörterung, die sich auf den Versuch beschränkt, das allgemeine Princip darzustellen.

lieferungspflicht, bis sie zuletzt völlig verschwindet. Wenn in einem Staate die Todesstrafe für unrechtmäßig erkannt, und deshalb aufgehoben worden ist, so wird die Auslieferung eines Verbrechers zu versagen sein, den diese Strafe nach den Gesetzen des reklamirenden Staates treffen würde. Ebenso die Auslieferung eines politischen Verbrechers, der in seiner Heimath nach den Begriffen des Staates, wohin er geflüchtet ist, grausam harte Bestrafung zu gewärtigen hät. Hier kann immerhin für Fälle anderer Art der Auslieferungsnexus zwischen den zwei Staaten fortbestehen; er wird dagegen grundsätzlich gar nicht oder doch mit Ausschluß aller politischen Fälle in Anwendung kommen, wenn die Bedenken gegen den Rechtszustand des requirirenden Staates auf sein strafrechtliches Verfahren, daher gleichmäßig auf alle dort zur Beurtheilung gelangenden Fälle Bezug haben, oder wenn der Ausgelieferte polizeilichen Gewaltmaßregeln schutzlos preisgegeben ist.

Die Praxis kann sich der Anerkennung dieses Vorbehaltes, so wenig sie geneigt ist, ihn konsequent durchzuführen, doch nie ganz entziehen, und wird z. B. auf das Auslieferungsbegehren eines orientalischen Machthabers kaum jemals eingehen. Aber auch im Kreise der christlich-europäischen Staaten finden sich Zustände, unter deren Herrschaft die Auslieferung geradezu verwerflich erscheint, weil sie nicht dem Interesse der Rechtsordnung, sondern der rechtlosen Willkühr dienen würde.

Wenn auch diese Beschränkung der Auslieferungspflicht auf gemeine Verbrechen und auf politische im Princip in der Hauptsache gleichmäßig paßt, so leuchtet doch ein, daß dieselbe häufiger bei diesen als bei jenen zur Anwendung kommen wird. Zwar ist die Verschiedenheit der Verfassungsformen an und für sich nicht entscheidend. Es widerstrebt der Rechtsidee eines republikanisch organisirten Staates keineswegs, daß der Angehörige eines monarchischen Staates zur Strafe gezogen werde, wenn er in gewaltsamer Form die Verfassung desselben umzustürzen versucht hat. Ebenso erkennt der monarchische Staat es an, daß auch in der Republik ein strafwürdiges Staatsverbrechen verübt werde, wenn die gewaltsame Umwandlung ihrer rechtsbeständigen Verfassung in ein Fürstenthum unternommen wird. Trotz der Verschiedenheit der Verfassungsformen kann doch in beiden Fällen das gleiche Verbrechen verübt worden sein und in beiden Fällen die Gerechtigkeit die Bestrafung der Verbrecher fordern. Aber so wenig wir das verkennen dürfen, so ist auf der andern Seite doch nicht minder aus der Erfahrung klar, daß der Gegensatz der Politik und der Parteistimmung auf die Behandlung und die Beurtheilung der politischen Processe leicht einen bedeutenden Einfluß gewinnt, und daß um deswillen schon das Vertrauen eines Staates in die Gerechtigkeitsübung eines andern, zumal eines politisch anders denkenden Staates, bei politischen Strafprocessen sich weniger leicht bilden und halten läßt, als wenn es sich um gemeine Verbrechen handelt. Dieses Vertrauen ist freilich unerheblich, so lange der verletzte Staat die Macht hat, nach seinen Rechtsbegriffen die Strafjustiz zu üben. Es wird aber erheblich, wenn derselbe genöthigt wird, die Beihülfe jenes ersten Staates anzusprechen. Der um Auslieferung angegangene Staat kann die zahlreichen Bedenken, die ihm möglicher Weise aufsteigen, ob er auch nach seinen Ansichten gut und gerecht handle, indem er der Verfolgung eines auf sein Gebiet geflüchteten Angeschuldigten beitrete, nicht durch die blos formale Beschwichtigung abweisen, daß die Strafkompetenz des verfolgenden Staates begründet sei. Nur das Bewußtsein, der wahren Gerechtigkeit einen Dienst zu leisten, kann ihn zur Auslieferung bestimmen, und hier wird er nicht selten Zweifel haben, ob er nicht durch die Auslieferung eine ungerechtfertigte Grausamkeit begehe und der erhitzten Parteileidenschaft ein Opfer bringe.

Diese Rücksichten dürfen am wenigsten außer Acht gelassen werden in einer Zeit wie die unsrige, welche, voll innerer Gährung, reich ist an wechselnden politischen Be-

wegungen, an gewaltsamen Revolutionen und an gewaltthätigen Reaktionen. So wenig man jenen oder diesen mit der Verwaltung der Strafjustiz wahrhaft beikommen kann, so wenig kann und darf in unserer Frage nach dem rechtlichen Gesichtspunkt der politische Zusammenhang übersehen werden. Die Strafgewalt eines Staates ist in ihrem vollen Recht, wenn sie, so lange sie es vermag, jedes revolutionäre oder jedes reaktionäre Verbrechen zur Verantwortung zieht; aber daß diese Stöße und Gegenstöße der politischen Parteiungen stärker werden können, als die Gerichte, und daß die siegreiche Bewegung sich auch der Gerichtsgewalt bemächtigt, haben wir zu oft schon erlebt, um länger dem naiven Glauben zu huldigen, daß hier immer die Unparteilichkeit der ruhigen Rechtspflege ihr Amt vollziehe, und daß die Auslieferung eines angeschuldigten Verbrechers im Zweifel Unterstützung der Gerechtigkeit heiße.

Wo Staaten, wie die deutschen Bundesstaaten, nicht blos in ihren allgemeinen Rechtsanschauungen, sondern auch zu einer politischen Gemeinschaft der Grundsätze und Interessen sich verbunden haben, da haben die Auslieferungsverträge für politische wie für gemeine Verbrechen noch einen natürlichen Boden. Aber wo die Staaten — wenn auch im übrigen in strafrechtlichen Principien einig — doch politisch wesentlich getrennt sind, da werden sie theils ihrer eigenen politischen Interessen wegen, welche ihnen häufig gebieten, sich von fremden politischen Parteikämpfen möglichst frei zu halten, theils wegen der großen Schwierigkeit, im einzelnen Falle sicher zu beurtheilen, ob ein fremder Staat wirklich Gerechtigkeit übe oder seiner politischen Leidenschaft die Zügel schießen lasse, zwischen gemeinen und politischen Verbrechen unterscheiden, und eher dazu kommen, für diese vorläufig die Nichtauslieferung als Ausnahmsregel und nur für diejenigen einzelnen Fälle die Auslieferung als Pflicht anzuerkennen, wo ihnen die allgemeine Nothwendigkeit einer Verfolgung vollständig klar gemacht wird und die Gerechtigkeit derselben hinreichend garantirt erscheint. Auch in den letzten Fällen die Auslieferung zu verweigern, verstößt wider das Grundprincip der allgemeinen Gerechtigkeit, sie in dem ersten leichtweg zu bewilligen, verstößt gegen die gesunde Moral und die natürliche Politik*).

Bis auf die neuere Zeit wurde in der Theorie und Praxis wenig unterschieden zwischen politischen und gemeinen Verbrechen, und die Auslieferungspflicht bald allgemein anerkannt, bald allgemein verworfen; jenes mehr auf dem Kontinent, dieses in England und in den überseeischen Staaten. In neuerer Zeit aber scheint die Richtung überhand zu nehmen, die Auslieferung für gemeine Verbrechen in der Regel zu gewähren, für politische Verbrechen in der Regel zu versagen: und wir sind der Meinung, daß diese Richtung im Ganzen mit dem Charakter und den Bedürfnissen der Zeit übereinstimme und nur insofern eine Korrektur verdiene, als beide Regeln meistens noch zu absolut ausgesprochen werden, während beide hinwieder Ausnahmen erfordern. Die erstere der Auslieferung erheischt die Ausnahme: wenn nicht im einzelnen Fall offenbar wird, daß die Auslieferung zur Rache und Ungerechtigkeit mißbraucht würde, die zweite der Nichtauslieferung die Ausnahme: wenn nicht im einzelnen Fall das Bedürfniß der gemeinsamen Rechtsordnung die Nothwendigkeit der Auslieferung fordert und hinreichende Garantie gegen jeden Mißbrauch geleistet wird.

Gäbe es eine allgemein anerkannte völkerrechtliche Rechtspflege, vor der die Leidenschaften auch der gereizten Mächtigen sich beugen müßten und die politischen Kämpfe innerhalb der verschiedenen Einzelstaaten eine gerechte und überlegene Beurthei-

*) Die neuesten Vorgänge in der Schweiz liefern ein schlagendes Argument gegen die Unbedingtheit der Auslieferungspflicht in Bezug auf politische Processe. Die Vertheidiger dieser unbedingten Pflicht müßten (abgesehen von positiven Vertragsbestimmungen) der preußischen Regierung zumuthen, geflüchtete Theilnehmer des Neuenburger Aufstandes an das schweizerische Bundesgericht auszuliefern.

lung erwarten dürften (vgl. den Art. „Weltstaat"), so würden die Gründe, aus denen wir bei den jetzigen, gerade in den politischen Beziehungen noch wenig gesicherten Rechtszuständen die Auslieferung der politischen Verbrecher für höchst bedenklich erachten müssen, größten Theils wegfallen, und die Regel für gemeine Verbrechen könnte auch auf die politischen ausgedehnt werden. Die Unterscheidung beider hat ihren letzten Grund in der bisherigen Unvollkommenheit und Unsicherheit der politischen Rechtspflege. Daß diese aber nicht eine blos eingebildete sei, wird durch die ganze Weltgeschichte und für die Gegenwart durch die Erfahrungen der letzten hundert Jahre für jeden, der sehen will, vollständig ins Klare gesetzt. Dieselben Gründe, welche früher das Asyl überhaupt hervorgebracht und erhalten haben, machen das Asyl für politische Verbrecher auch heute noch zu einem heiligen Institute, welches der höheren humanen Gerechtigkeit dient, obwohl es mit der Konsequenz der realen Rechtspflege in den verschiedenen Staaten in Konflikt geräht. Es legen daher auch civilisirte Staaten, in denen das mittelalterliche allgemeine Asyl längst beseitigt ist, wie Frankreich, die Schweiz, Belgien, auf das politische Asyl mit Grund einen hohen Werth und sind stolz darauf, es zunächst jedem politischen Flüchtlinge zu gewähren, wenn er nur jetzt sich ruhig verhält und die Gesetze des Landes achtet, das ihm Schutz giebt.

Ausnahmsgericht.

Unter den Ausnahmsgerichten (juridictions exceptionelles) sind vom Standpunkte des Rechts der Gegenwart jene außerhalb der regelmäßigen Gerichtsverfassung des Staats befindlichen Kriminalgerichte zu verstehen, welchen ausnahmsweise die Aburtheilung von Straffällen bestimmter Art in weiterer oder engerer Abgrenzung übertragen ist.

Demgemäß können die privilegirten Fora nicht in die Reihe der Ausnahmsgerichte gestellt werden; ebensowenig nimmt ein Gericht dadurch diesen Charakter an, daß ihm auf gesetzlichem Wege durch oberrichterliche Delegation eine Sache zugewiesen wird, über welche es zwar eine sachliche, aber keine räumliche Zuständigkeit besitzt. Endlich kann auch in dem Umstande, daß ein Strafgericht kein ständiges Gericht ist, vielmehr zu seiner Funktion immer besonders niedergesetzt und einberufen werden muß, nicht das entscheidende Kriterium des Ausnahmsgerichts gefunden werden, da die neuere Strafgerichtsverfassung in den Geschwornengerichten ordentliche Gerichtshöfe kennt, welche für jede Sitzungsperiode besonders berufen werden, und gleichwohl dem regelmäßigen Systeme der Strafgerichte angehören. — Das charakteristische Merkmal der Ausnahmsgerichte ist vielmehr einfach darin zu suchen, daß sie nicht zu jenen Gerichten gehören, auf deren Zusammenwirken die regelmäßige Handhabung der Strafrechtspflege des Staats beruht, daß sie vielmehr sowohl hinsichtlich der Bildung und Besetzung, als auch im Hinblick auf das Verfahren eine Abweichung von der durch die ordentliche Gerichtsverfassung des Landes ausgeprägten Regel darstellen.

Es ist kaum eine Stufe des staatlichen Lebens denkbar, in welcher nicht von Zeit zu Zeit das Bedürfniß sich geltend machen könnte, mit Umgehung der ordentlichen Strafgerichte ein außerordentliches Strafamt einzusetzen.

Es können schwere Verbrechen in so gemeingefährlichem Maße überhand nehmen, daß die repressive Kraft der regelmäßigen Strafgerichtsverfassung als zu schwach und ungenügend erscheint. Hier bietet sich dann kein näher liegendes und kein wirksameres Mittel dar, um den entfesselten Dämon zu bändigen, als die Einsetzung eines Aus-

nahmsgerichts mit einem Ausnahmsverfahren: das Strafamt wird einer Behörde übertragen, deren Zusammensetzung schon eine gewisse durchgreifende Energie verbürgt, und diesem Gericht wird dann ein Verfahren vorgezeichnet, welches nur die unentbehrlichsten Erfordernisse einer gerechten Würdigung und Aburtheilung festhält, von allen übrigen Förmlichkeiten der regelmäßigen Procedur aber entbunden ist, und demgemäß rasch und unaufhaltsam dem Endurtheil und der Vollstreckung desselben zueilen kann. — Eine weitere Veranlassung zur Einsetzung von Ausnahmsgerichten kann in der Beschaffenheit gewisser Verbrechen an und für sich gefunden werden. Zur Aburtheilung von Angriffen gegen den Staat und gegen die Träger der öffentlichen Gewalt, kann man aus verschiedenen Gründen die gemeinen Strafgerichte für untauglich oder unzulänglich erachten, sei es weil man an die Stelle der streng juristischen Würdigung und Beurtheilung eine mehr politische treten lassen will, oder weil man den bezeichneten Gerichten nicht die nöthige Unabhängigkeit, oder nicht den nöthigen Ueberblick der Verhältnisse zutraut, oder weil man dem Verfahren in solchen Sachen durch die Verweisung derselben vor einen hochgestellten, die gemeinen Gerichte gleichsam überragenden Gerichtshof eine besondere, eindrucksvollere Würde und Feierlichkeit beilegen — solche Fälle gleichsam auf einem erhöhten Tribunal vor den Augen der ganzen Bevölkerung des Staats verhandeln und aburtheilen lassen will.

So haben denn auch auf früheren Entwickelungsstufen des öffentlichen Rechts die Inhaber der Regierungsgewalt selten Bedenken getragen, in Folge eines wahren oder eingebildeten Bedürfnisses die regelmäßige Strafgerichtsverfassung zu durchbrechen und Ausnahmstribunale für einzelne Anklagen oder für ganze Kategorieen von Anschuldigungen niederzusetzen. — Der römische Senat nahm keinen Anstand, in außerordentlichen Vorkommnissen, wenn die Entdeckung und Bestrafung der Schuldigen durch ein besonderes öffentliches Interesse geboten schien, außerordentliche Gerichtskommissionen (quaestiones extraordinarias) zur Untersuchung und Aburtheilung niederzusetzen. — In den Kämpfen, welche der Ausbildung des modernen Staatswesens vorausgegangen sind, namentlich in England und Frankreich, ist fast jeder bedeutende Wendepunkt durch die Einsetzung von Ausnahmstribunalen bezeichnet, welchen die Geschichte das Brandmal aufgedrückt hat, daß sie die Gerechtigkeit nur zu oft der Furcht oder der Parteileidenschaft zum Opfer gebracht haben. — Auch in Deutschland haben die Landesherren nicht selten für einzelne Fälle, namentlich wenn sie ihr Interesse in besonderem Grade betheiligt hielten, besondere Gerichtskommissionen niedergesetzt, obgleich die Reichsgerichte hierin immer etwas Ungehöriges erkannten und auf die Beschwerden der Angeklagten Remedur eintreten ließen (Pfeiffer, prakt. Ausf. III, S. 409).

Das neuere Staatsrecht hat den — zuerst in der „Erklärung der Menschenrechte" formulirten — Grundsatz, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, unter den staatsbürgerlichen Gewährschaften vorangestellt. Ohne Zweifel ist die Spitze dieses staatsrechtlichen Postulats unmittelbar gegen die Niedersetzung von Ausnahmsgerichten durch die Regierungsgewalt gekehrt. Die Charte constitutionelle vom Jahre 1814, welche in diesem Stücke wie in andern das Vorbild der deutschen Verfassungsurkunden geworden ist, hat dies in ihrer Fassung jenes Grundsatzes ausdrücklich hervorgehoben (art. 62, 63: Nul ne pourra être distrait à ses juges naturels. Il ne pourra en conséquence créé des commissions et tribunaux extraordinaires, sauf les juridictions prévôtales, si leur rétablissement est jugé nécessaire). Auch im neuern deutschen Staatsrecht ist es ein aller Anfechtung entrückter Fundamentalsatz, daß die Kreirung einer besonderen, außerhalb der ordentlichen Gerichtsverfassung stehenden Behörde zur Verhandlung und Aburtheilung von Straffällen, soferne jene Niedersetzung durch einseitige Verfügung der Regierungsgewalt be=

wirkt werden wollte, einen Akt der Kabinetsjustiz und damit die Verletzung eines der wichtigsten Gesetze des öffentlichen Rechts enthalten würde.

Ebenso entschieden ist es aber anerkannt, daß die Anordnung von Ausnahmsgerichten auf dem Wege der Gesetzgebung durch jenen Grundsatz nicht ausgeschlossen ist, wenn auch das Verfassungsgesetz eines Staats, wie dies mehrfach der Fall ist, keinen besondern Vorbehalt dieserhalb aufgenommen hat, und daß somit auch der Fortbestand der von der älteren Gesetzgebung eingesetzten Ausnahmsgerichte durch die obige Verfassungsbestimmung nicht alterirt wird. Denn der ordentliche Richter, welchem Niemand entzogen werden soll, ist kein anderer als der gesetzliche Richter; die durch die Gesetzgebung eingesetzten Ausnahmsgerichte sind aber selbstverständlich gesetzliche Gerichte (vgl. Zachariä, A. H., deutsches Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl., Thl. II, S. 217 f.).

Wenden wir uns nunmehr zu einer gedrängten Aufführung und Beschreibung der nach dem heutigen Rechte in Deutschland vorkommenden Ausnahmsgerichte, so lassen sich dieselben in drei Gruppen theilen. Wir finden zuvörderst Ausnahmsgerichte angeordnet für besondere öffentliche Nothstände, zur Abwendung besonders gefährlicher Verletzungen und Störungen der Rechtsordnung. Daneben sind Ausnahmsgerichte in Uebung für besondere Kategorieen von Angeklagten, und endlich sind auch noch bestimmte Arten von Verbrechen als solche den ordentlichen Strafgerichten hie und da entzogen und einer exceptionellen Jurisdiktion unterstellt.

I. Beginnen wir mit jenen Ausnahmsgerichten, deren Thätigkeit einem öffentlichen Nothstand abhelfen soll, so sind diese für den Fall berechnet, wenn in einem Landestheile eine aufrührerische Bewegung in dem Maße anwächst, oder wenn andere schwere gemeine Verbrechen in einem Bezirke derart überhand nehmen, daß die Wiederherstellung der Herrschaft der Gesetze und der obrigkeitlichen Autorität nur durch außerordentliche Mittel bewirkt werden kann. Zu dem Ende hat die neuere Gesetzgebung zu zwei verschiedenen Mitteln gegriffen, deren jedes zur Niedersetzung einer Ausnahmsgerichtsbarkeit führt.

1) Es wird zur Verhandlung und Aburtheilung jener Verbrechen, deren Ueberhandnahme oder beharrliche Fortsetzung die Rechtsordnung besonders bedroht, ein peinliches Ausnahmsgericht mit einem höchstsummarischen Verfahren eingesetzt. Dieses Ausnahmsgericht führt den Namen Standrecht, d. h. Standgericht. Das Standrecht ist ein modificirtes Kriegsrecht und hat seine legislative Formulirung zuerst in der „neuen Josephinischen peinlichen Gerichtsordnung“ vom Jahre 1788, 18. Hauptst., erhalten, von wo aus dasselbe in das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen vom Jahre 1803, Abschn. II, Hauptst. 16, und in einer weiteren Entwickelung in das bayer. StGB. vom Jahre 1813, Thl. II a. 441 übergegangen ist, nachdem es bereits im Jahre 1809 den aus Anlaß des damaligen Krieges und der entstandenen Volksaufstände eingesetzten bayerischen Specialgerichten zur Richtschnur vorgezeichnet war. Das Nähere s. in dem Art. „Belagerungsstand, Standrecht“.

2) Der andere Nothbehelf ist die Verkündigung des Martialgesetzes und die Verhängung des Belagerungszustandes. — In Folge dieser Maßregel wird ein Bezirk, in welchem Empörung oder andere schwere Verbrechen überhand zu nehmen drohen, ebenso behandelt wie eine belagerte Stadt oder eine vom Feind bedrohte Gegend. Die Autorität der Civilbehörden wird suspendirt, die gesammte vollziehende Gewalt und damit auch die Strafgerichtsbarkeit geht in die Hände der Militärautorität über: alle Verbrechen, welche nach der Verkündigung des Belagerungsstandes in dem betreffenden Bezirk begangen werden, fallen der kriegsrechtlichen Aburtheilung anheim.

Diese Maßregel erhielt ihre gesetzliche Normirung zuerst in Frankreich, durch ein Dekret vom Jahre 1811 (Dalloz, répert. Nr. 689). Sie ist unter andern auch in das neueste öffentliche Recht mehrer deutscher Staaten übergegangen. Die k. Preuß. Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850, §. 111, dann das k. Preuß. Gesetz über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 haben die Voraussetzungen und die Wirkungen der Verhängung des Belagerungsstandes genau festgestellt. (Ebenso das Grundgesetz für Oldenburg; vergl. Zachariä a. a. O. Thl. I, S. 412.) Den Kriegsgerichten ist darin zugewiesen die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mords, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubs, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue u. dergl., soferne diese Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungsstandes begangen oder fortgesetzt sind. Vgl. den Art. „Belagerungsstand".

II. Als **Ausnahmsgerichte für bestimmte Kategorieen von Angeklagten** stellen sich nach der einen Seite dar die **Specialgerichtshöfe** der französischen Strafproceßordnung, welche zwar in Frankreich selbst durch die konstitutionelle Charte des Jahres 1814 beseitigt sind, in deutschen Gebietstheilen des linken Rheinufers aber zur Zeit noch in Kraft bestehen. Die tribunaux spéciaux, cours spéciales, cours spéciales extraordinaires sind nach ältern Vorbildern der intermediären Gesetzgebung eingeführt und wurden unter dem Namen cours spéciales in den Code d'instr. crim. v. J. 1808 aufgenommen, hier genauer geregelt und mit den allgemeinen Principien des neuen Strafverfahrens in Einklang gebracht (Art. 553—599).

Die Kompetenz der Specialgerichtshöfe erstreckt sich auf alle Verbrechen, welche verübt werden von Vagabunden, Heimathlosen, von Rückfälligen, welche bereits in eine Verbrechensstrafe verurtheilt waren — soferne ausschließlich Personen dieser Kategorieen der Anklage unterliegen. (Konkurriren Theilnehmer, welche vermöge ihrer Persönlichkeit nicht vor die Specialgerichte gehören, so bewirkt dies Zusammentreffen, daß die sämmtlichen Angeklagten vor die ordentliche Gerichtsbarkeit gestellt werden.)

Die Specialgerichtshöfe sind aber zugleich Ausnahmsgerichte **für gewisse Verbrechen** (vgl. Ziff. III.). Ihrer Jurisdiktion unterliegen ohne Ansehen der Person Alle, welche des Verbrechens der bewaffneten Empörung gegen die bewaffnete Macht, der bewaffneten Betreibung des Schleichhandels, des Verbrechens der Münzfälschung oder eines Angriffs auf das Leben eines Andern mit bewaffneter Zusammenrottung angeklagt sind. Es ist in beiden Fällen ein und derselbe Gesichtspunkt, welcher zur Einsetzung dieser Ausnahmsjurisdiktion geführt hat, nämlich die Annahme einer besondern Gefahr für die Rechtsordnung und den Rechtsfrieden. Diese Gefahr kann begründet sein durch die Persönlichkeit des Verbrechers, sofern ihn diese als bewußten, entschiedenen Feind der Gesellschaft erscheinen läßt: sie kann ebenso liegen in der Beschaffenheit gewisser Verbrechen an und für sich, soferne dieselben einen besonders gefährlichen Angriff auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit enthalten.

Das Specialgericht wird gebildet aus acht Richtern, wovon drei dem Militärstande angehören müssen; dazu kommt der Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsschreiber. Für die deutschen Gebietstheile des linken Rheinufers ist diese Besetzung durch Beseitigung der Militärrichter modificirt worden; so wird in der bayerischen Rheinpfalz das Specialgericht seit d. J. 1814 lediglich durch die fünf Richter des Assisenhofs gebildet.

Nachdem die Voruntersuchung in specialgerichtlichen Fällen auf gewöhnlichem Wege durchgeführt ist, erfolgt die Verweisung der Sache an das Specialgericht durch die An-

klagekammer des Appellationsgerichts und die Bildung des Gerichts durch den Appellhof. Das Erkenntniß der Anklagekammer unterliegt der kassationsrichterlichen Kognition, ohne daß jedoch die Anrufung dieser letztern mit Suspensiveffekt bekleidet wäre. Das Verfahren vor dem Specialgerichtshof ist dem ordentlichen Verfahren analog, und ist namentlich die Beiziehung eines Vertheidigers gestattet. Das Endresultat wird durch Stimmenmehrheit gefunden; bei Stimmengleichheit behält die dem Angeklagten günstigere Meinung die Oberhand. Ergiebt sich aus der Verhandlung, daß die Sache kein Specialgerichtsfall sei, so wird sie, falls sie sich als Verbrechen darstellt, vor die ordentliche Assise gewiesen, außerdem aber von dem Specialgerichtshof selbst abgeurtheilt. Rechtsmittel sind gegen das Endurtheil nicht zulässig. Das verurtheilende Erkenntniß wird 24 Stunden nach der Verkündung vollzogen, soferne nicht das Gericht einen Begnadigungsantrag stellt.

III. Als Ausnahmsgerichte für besondere Kategorieen von Verbrechen kennt das geltende Recht, abgesehen von den Specialgerichtshöfen des französischen Rechts, die politischen Gerichtshöfe, welchen die Aburtheilung politischer Verbrechen in verschiedenem Umfang als exceptionellen Tribunalen übertragen ist. Hier ist es nicht ein öffentlicher Nothstand, dem das Ausnahmsgericht energisch entgegentreten soll; vielmehr ist für die Niedersetzung dieser Ausnahmsgerichte das Bestreben maßgebend, die Jurisdiktion über solche Verbrechen mit den möglichst starken Garantieen der Unabhängigkeit und der Intelligenz zu umgeben, wozu sich noch theilweise die weitere Tendenz gesellt hat, das Verfahren mit möglichst imponirenden Formen zu bekleiden.

In diesem Sinne war es, wenn die französische Verfassungsurkunde v. J. 1814 die Gerichtsbarkeit über Hochverrath und über die Angriffe auf die Sicherheit des Staats, dann, in Nachahmung des englischen Rechts, die Anklagen gegen Pairs wegen Verbrechen, sowie die Anklagen gegen die Minister durch die Kammer der Abgeordneten, der Pairskammer übertrug, welche Bestimmungen ohne Aenderung in die revidirte Charte v. J. 1830 übergingen, und noch in der republikanischen Verfassung vom $^{4}/_{10}$. Nov. 1848 insoweit fortwirkten, als sich hier eine haute cour de justice eingesetzt findet für die Anklagen gegen den Präsidenten der Republik und die Minister, sowie für die Anklagen wegen Attentat und Komplott gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats (Art. 91).

In Deutschland war die Aburtheilung der politischen Verbrechen in Folge der durchgreifenden Reformen des Strafprocesses seit d. J. 1848 fast in allen Territorien mit den übrigen schwereren Straffällen der Kompetenz der Schwurgerichte zugefallen. Indeß haben sich sehr bald gewichtige Bedenken gegen die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Urtheils der Geschwornen in politischen Anklagesachen geltend gemacht*), und auch in solchen Staaten, welche das Geschworneninstitut im Allgemeinen beibehalten haben, dazu geführt, daß die Aburtheilung politischer Straffälle den Schwurgerichten abgenommen und an Gerichtshöfe übertragen wurde, welche lediglich mit rechtsgelehrten Richterbeamten besetzt sind. So ist namentlich in Preußen durch Ges. v. 25. April 1853 die Untersuchung und Entscheidung wegen der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, der thätlichen Beleidigung des Königs, der Königin und der Mitglieder des königlichen Hauses, sodann wegen der gegen einen deutschen Staat oder dessen Regenten gerichteten hochverrätherischen Handlungen dem Kammergericht als Centralgerichtshof für den ganzen Umfang der Monarchie übertragen — in theilweiser Wiederherstellung der königl. Kabinetsordre vom 25. April 1835, soferne durch diese das Kammergericht für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie zum ausschließlichen Gerichtshofe

*) Vgl. indeß den Art. „Schwurgericht". Anm. d. Red.

wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung und wider die öffentliche Ordnung bestellt war. —

Zur Einsetzung eines andern politischen Ausnahmsgerichtshofes hat die Entwickelung geführt, welche das Institut der Ministerverantwortlichkeit im neuesten deutschen Staatsrecht erlangt hat. Den Ständen gegenüber war die Verantwortlichkeit der Staatsminister, welchen hie und da auch die Departementschefs und andere höhere Beamte in diesem Betrachte gleichgestellt sind, wegen Verfassungsverletzung und anderer diesen gleichgestellten Gesetzwidrigkeiten schon in allen jenen Verfassungsurkunden anerkannt, welche die konstitutionelle Neugestaltung Deutschlands bezeichnen (vgl. Zachariä a. a. O. Bd. 2, S. 278). Ueber die Einrichtung eines Gerichtshofs und über den Gang des Verfahrens in Folge der ständischen Anklagen wegen Verfassungsverletzung — ohne welche Festsetzungen der Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit in der That alles praktischen Gehalts bar ist — hatten indessen nur einzelne Staaten praktisch ausreichende Vorsehung getroffen, und erst der letzte Anstoß, welchen das konstitutionelle Staatsleben im J. 1848 erhalten, hat zu weiterer Ausfüllung dieser Lücke geführt. Während die Judikatur über die bezeichneten Verfassungsverletzungen zum Theil den ordentlichen obersten Landesgerichten übertragen ist (Hannover, Hessen, sächs. Herzogthümer, Reuß j. L.), haben andere Staaten ein politisches Ausnahmsgericht in dem Staatsgerichtshof dafür eingesetzt. So Württemberg, wo bereits die Verfassungsurkunde v. J. 1819 einen eigenen Staatsgerichtshof für die Behandlung der Ministeranklagen bestellt hatte, welcher indeß erst durch die Gesetzgebung d. J. 1848 zu einer ausreichenden Gestaltung gedieh; ferner das Königreich Sachsen (Ges. üb. d. Verf. in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen v. 3. Febr. 1838); endlich Bayern, durch Gesetz v. 31. März 1850, welches Gesetz sich als genauere Ausführung des Gesetzes v. 4. Juni 1848 über die Ministerverantwortlichkeit darstellt. S. hierüber den Art. „Staatsgerichtshof".

Dollmann.

Ausnahmsgesetz.

Das Verhältniß einer Ausnahme von der Regel kann im Inhalt des Gesetzes, oder in der Form seiner Entstehung, oder in beiden Beziehungen zugleich hervortreten. Es liegt nahe, sich das Ausnahmsgesetz als das Erzeugniß der Ausnahmsgewalt, des Staatsnothrechtes zu denken, und dieses Verhältniß besteht wirklich in vielen Fällen. Doch wirkt die Ausnahmsgewalt noch mehr durch Regierungshandlungen als gesetzgebend, daher nicht jeder ihrer Akte ein Ausnahmsgesetz ist. Anderseits zeigt auch der normalste Rechtszustand eine Verkettung von Regeln und Ausnahmen, die der Gesetzgeber zu beachten hat, daher keineswegs jedes Ausnahmsgesetz aus anomalen öffentlichen Zuständen und aus der Thätigkeit der Ausnahmsgewalt hervorgeht. Vgl. den Artikel „Nothrecht".

Das Gesetz ist Ausnahmsgesetz

1) nach der Form seiner Entstehung, wenn es ohne Beobachtung der Regel erlassen wurde, die verfassungsmäßig für die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt besteht, z. B. in konstitutionellen Staaten ohne Zustimmung des Landtags. Dieser Fall kann sich nur ereignen unter dem Einfluß eines wahren oder vermeintlichen Nothrechtes, oder einer rechtlosen Willkührherrschaft.

Die Abweichung von der Regel ist aber nicht nothwendig eine eigenmächtige Handlung des Gewalthabers; sie kann von der Verfassung selbst sanktionirt sein, indem diese das Staatsoberhaupt unter gewissen Voraussetzungen von der Beobachtung der

Regel entbunden hat. So findet sich in dem hannover'schen Verfassungsgesetz vom 5. Sept. 1848 (§ 72) und ähnlich in anderen Verfassungsurkunden*) die Bestimmung: „Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes, oder die Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, gehen vom König allein aus."

Wo die Verfassung solche Ausnahmsfälle nicht vorgesehen hat, wird dennoch, wenn sie eintreten, das Gebot der Nothwendigkeit zu denselben Maßregeln führen. Je größer die Verantwortlichkeit ist, die hier die Regierung auf sich nimmt, um so weniger wird sie allerdings geneigt sein, den regelrechten Gang der Dinge leichtsinnig, ohne dringende Noth zu unterbrechen. Aber aus dieser Behutsamkeit kann auch ein unschlüssiges Schwanken im Augenblicke der Gefahr und schwerer Nachtheil für den Staat entspringen. Ueberdies ist eine Verfassung, die das Recht der Ausnahmsgesetzgebung *sanktionirt*, zugleich in den Stand gesetzt, dem *Mißbrauche* Schranken zu ziehen, wie es in den neueren deutschen Grundgesetzen mit mehr oder weniger Glück geschehen ist. Sie kann namentlich der Staatsregierung zur Pflicht machen, alsbald die regelmäßigen Organe der Gesetzgebung zu berufen und denselben die Genehmigung oder Wiederaufhebung des Ausnahmsgesetzes anheimzugeben. Die öffentliche Wohlfahrt und die bürgerliche Freiheit scheint daher besser geschützt, wenn eine Verfassung das Recht der Ausnahmsgesetzgebung anerkennt und regelt, als wenn sie darüber, aus Furcht vor Mißbrauch, schweigend hinweggeht.

Aber auch wenn das Princip ausgesprochen ist, bleibt die Regierung, wo nicht staatsrechtlich, doch politisch für den Gebrauch ihres formellen Rechtes, nämlich dafür verantwortlich, daß die ergriffenen Ausnahmsmaßregeln in Wahrheit von der öffentlichen Wohlfahrt geboten waren. Auch die französische Charte von 1814 erkannte dem König das Recht der Ausnahmsgesetzgebung zu (Art. 14); als aber die Juliordonnanzen davon einen Gebrauch machten, der unter dem Vorwande des öffentlichen Wohls nur die Gewalt einer schlechten Regierung befestigen sollte, nahm das *Volk* die Ausnahmsgewalt an sich, um Regierung und Dynastie zu stürzen.

Häufiger als je zuvor sind in den letztverflossenen Jahren Gesetze unter Umgehung der konstitutionellen Formen erlassen worden, zum Theil mit innerer Berechtigung im wahren Interesse der Staatsordnung, zum Theil im Interesse absolutistischer Reaktion. Oft aber steigerte sich auch die Anomalie zu einem Verfahren, das über den Begriff der Ausnahmsgesetzgebung hinausreicht. Wenn nämlich *das Grundgesetz selbst*, in welchem die Regel der gesetzgebenden Thätigkeit festgestellt ist, durch die Uebermacht eines politischen Faktors einseitig umgestürzt und ein anderes an seine Stelle gesetzt wird, so fällt dieser Akt nicht mehr unter den Begriff des *Ausnahmsgesetzes*, weil ja die bisherige *Regel* selbst durch ihn vernichtet und eine neue geschaffen ist; er fällt überhaupt nicht unter den Begriff des *Gesetzes*, sondern unter den der Revolution, sei es der berechtigten oder der unberechtigten. (Vergl. den Artikel „Revolution und Reform".) Beispiele bieten einerseits die Verfassungsoktroirungen in mehreren deutschen Ländern, anderseits der mißlungene Versuch des Frankfurter Parlaments, die Bundesverfassung ohne Vereinbarung mit den Legislativen der Einzelstaaten umzugestalten.

Das Ausnahmsgesetz in seiner hier erörterten ersten Bedeutung unterscheidet sich von der regulären Gesetzgebung naturgemäß darin, daß seine Geltung als solches auf

---

*) Badische v. 22. Aug. 1818 §. 66, württemb. v. 25. Sept. 1819 §. 89, sächsische v. 4. Sept. 1831 §. 88, preußische v. 31. Jan. 1850 Art. 63, u. s. w.

eine kurze Zeitdauer berechnet ist. Es wird, wenn nicht Willkühr bleibend an die Stelle der Rechtsordnung tritt, alsbald den regelmäßigen Organen der Gesetzgebung vorgelegt, um durch den Beschluß derselben entweder zu erlöschen, oder die Kraft eines ordentlichen Gesetzes zu erlangen.

Ausnahmsgesetz kann

2) jede gesetzliche Bestimmung genannt werden, die einer anderen ihrem Inhalte nach im Verhältniß der Ausnahme zur Regel gegenübersteht. Die Ausnahme gilt entweder individuell bestimmten Personen und Fällen (Privilegium im modernen Sinne) und ist dann von vorübergehender Dauer wie das Individuum und der individuelle Fall, oder sie bildet selbst wieder eine allgemeine Regel innerhalb ihres beschränkten Gebietes und ist dann bald auf begrenzte, bald auf unbegrenzte Dauer berechnet (privilegium im Sinne des röm. Rechts, jus singulare). Beispiele der ersten Art bieten die Privilegien, die einer industriellen Gesellschaft gesetzlich verliehen werden, und die Amnestiegesetze, die zu Gunsten bestimmter (wenn auch nicht einzeln genannter) Individuen von dem in manchen Staaten bestehenden regelmäßigen Verbote der Abolition abweichen. Beispiele der zweiten Art sind auf dem Gebiete der privatrechtlichen wie der staatsrechtlichen Gesetzgebung sehr häufig zu treffen. Es genügt an die Gesetze über den Belagerungsstand zu erinnern, durch deren Vollzug die Bevölkerung eines Ortes oder Bezirks zeitweilig den eingreifendsten Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Ausübung politischer Rechte und der Strafrechtspflege unterworfen ist.

Leicht wird aber das wechselseitige Verhältniß zusammengehöriger Rechtssätze verkannt, und von zwei Regeln, die selbstständig neben einander stehen, irrig die eine als Ausnahme von der anderen betrachtet; oder es wird die Regel selbst falsch aufgefaßt und dann ein Satz, der sich bei richtigem Verständniß ihres Inhalts als konsequenter Folgesatz darstellt, fälschlich als Ausnahmsbestimmung gedeutet. Solchen Mißverständnissen war z. B. von jeher die Regel ausgesetzt, die sich häufig an der Spitze moderner Verfassungen findet: alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Statuirte nun dieselbe Verfassung vielfache äußere Verschiedenheiten in der politischen Berechtigung der verschiedenen Klassen, so war man geneigt, darin eben so viele Ausnahmsgesetze zu erblicken, während vor einem richtigen Verständniß der Regel dieser Ausnahmscharakter vielleicht verschwindet. (S. den Art. „Rechtsgleichheit".) Das Gesetz selbst begünstigt zuweilen den Irrthum durch eine Redaktion, die auf das Verhältniß von Regel und Ausnahme hindeutet, wo dasselbe dem Wesen nach doch nicht besteht.

Das Nähere über Privilegien und jus singulare siehe in den Artikeln „Privilegium", „Rechtsbegriff".

3) Ein Gesetz kann sich auch dann durch seinen Inhalt als Ausnahmsgesetz charakterisiren, wenn die Regel, von der es abweicht, ihrerseits nicht gesetzlich formulirt ist. Dieser Fall unterscheidet sich von dem unter Ziff. 2 angeführten nur durch die größere Schwierigkeit, die hier das Erkennen des Ausnahmsverhältnisses darbietet, durch die erhöhte Möglichkeit abweichender Meinungen bei der Beurtheilung der einzelnen Frage. An Meinungsverschiedenheiten kann es nicht fehlen, wenn aus der Entstehungsgeschichte einer Gesetzgebung, aus dem Zusammenhang ihrer Einzelbestimmungen, oder aus dem Rechtsbewußtsein des Volkes das Dasein einer Regel gefolgert werden soll, die der Gesetzgeber nirgends unmittelbar ausgesprochen hat. Zumal auf staatsrechtlichem Gebiet erscheint dieselbe Bestimmung dem einen als exceptioneller Eingriff in unveräußerliche Freiheitsrechte, dem anderen als nothwendige Folgerung aus einem Fundamentalsatze der Staatsordnung. Indeß sind gewisse Principien dem Staatsrecht aller civilisirten Völker so unbestritten gemeinsam, daß der Widerspruch

der politischen Ansichten sie nicht berühren kann. Dahin gehören z. B. die Regeln, daß Gesetze nicht rückwärts wirken, daß wohlerworbene Privatrechte vom Gesetz zu achten sind. Jeder Abweichung von diesen Regeln, sie mögen durch die Verfassung des einzelnen Staates ausdrücklich anerkannt sein oder nicht, wird der Charakter eines Ausnahmsgesetzes allgemein beigelegt werden. —

Die Schwierigkeiten, die häufig im zweiten, und noch mehr im dritten Fall einer richtigen Anwendung des Begriffes entgegenstehen, haben sich bei der Auslegung des Bundesbeschlusses vom 2. April 1848*) sehr fühlbar gemacht. Indem dieser Beschluß „die seit dem Jahr 1819 erlassenen sog. Ausnahmsgesetze des deutschen Bundes" außer Wirksamkeit setzt, ohne dieselben im Einzelnen näher zu bezeichnen, nöthigt er zu der Untersuchung, welche von den zahlreichen in die angegebene Periode fallenden Beschlüssen als Abweichungen von den normalen staats= und bundesrechtlichen Grundsätzen zu betrachten seien. Bei einigen wird diese Untersuchung dadurch entbehrlich, daß sie offenbar der oben besprochenen ersten Klasse von Ausnahmsgesetzen angehören, insoferne sie den regelmäßigen Wirkungskreis der Bundesgewalt überschreiten und als ein Eingriff in die gesetzgebende Gewalt der Einzelstaaten erscheinen. Bei anderen aber ist die Kompetenzfrage zweifelhaft; bei manchen muß sie offenbar zu Gunsten des Bundes beantwortet werden. Hier bleibt nur das zweite Kriterium übrig, das im Inhalt der Bundesgesetze liegt, und nach Verschiedenheit des politischen Standpunktes von den Publicisten sehr verschieden aufgefaßt worden ist. Theilweise war indeß einer ehrlichen Auslegung die Aufgabe dadurch erleichtert, daß mehrere von jenen Bundesgesetzen sich selbst als die Frucht vorübergehender Zeitverhältnisse ankündigten und demgemäß auch nur für bestimmte Zeit, obwohl mit dem Vorbehalte der Verlängerung, erlassen waren. Gesetzliche Bestimmungen, die durch einen Ausnahmszustand hervorgerufen und auf die Dauer desselben beschränkt sind, geben sich schon durch diese Beschränkung als Ausnahmsgesetze zu erkennen, sei es nach der Form ihrer Entstehung, oder nach der Beschaffenheit ihres Inhaltes, oder — und dies ist das Gewöhnlichste — nach beiden Richtungen zugleich.

In den Artikeln „Deutscher Bund", „Landtag", „Preßfreiheit", „Universitäten" u. a., wird auf Inhalt und Geltung dieser Bundesgesetze, die hier nur zur Erläuterung des allgemeinen Begriffes angeführt wurden, näher einzugehen sein. (Vgl. auch oben S. 121.) An sie knüpft sich übrigens vorzugsweise die Nebenbedeutung einer absolutistischen Gewaltmaßregel, die in Deutschland mit dem Wort Ausnahmsgesetz verbunden zu werden pflegt, an und für sich aber demselben durchaus fremd ist. In anderen Ländern hat man erfahren, daß nicht der Absolutismus allein, sondern ebenso der Radikalismus, wenn er zur Herrschaft gelangt, in terroristischen Ausnahmsgesetzen seine Stütze sucht: die Karlsbader Konferenzbeschlüsse können mit den Blutgesetzen der französischen ersten Revolution nicht verglichen werden. Es folgt ferner aus der vorhergehenden Erläuterung, daß die Vorstellung eines gehässigen Gewaltstreichs — sei er als Ausfluß absolutistischer oder radikaler Herrschaft gedacht — mit dem Begriffe des Ausnahmsgesetzes so wenig gemein hat, wie mit dem Begriffe der Ausnahmsgewalt, aus welcher das politische Ausnahmsgesetz gewöhnlich hervorgeht. Jene Vorstellung hat nur den Mißbrauch einer an sich wohlthätigen und nothwendigen Institution**) vor Augen.

Aber allerdings ist dem Deutschen ein Beispiel dieses Mißbrauchs durch die erwähnten Bundesbeschlüsse besonders nahe gelegt worden. Die Sehnsucht nach Frei=

---

*) Abgedruckt u. a. bei Zachariä Staats= und Bundesrecht, 2. Aufl. I. S. 226.

**) Vgl. die Artikel „Absolute Gewalt" und „Nothrecht."

heit, Einheit und nationaler Geltung, deren gesunde und krankhafte Symptome den Karlsbader Kongreß hervorriefen, diese Sehnsucht war kein Ausnahmszustand, sondern der natürlichste Trieb einer aufstrebenden Nation. Sonach konnte nur die Befriedigung, nicht die Unterdrückung derselben das Ziel einer weiterblickenden Politik sein. Wollte man dennoch Unterdrückung, so war nur ein wirksames Mittel denkbar: die Wucht einer eisernen Despotie, die den Geist der Nation betäuben und ihre Kraft lähmen konnte. Dagegen der Versuch, durch ein System kleiner Polizeimaßregeln die große Aufgabe zu lösen, mußte mißlingen, wie er immer mißlingen wird. Nach dreißigjähriger Arbeit sahen sich die Regierungen im Jahre 1848 mit einem Schlag aller scheinbaren Resultate beraubt und hinter ihren Ausgangspunkt zurückgeworfen.

Es wurde schon oben erwähnt, daß das Ausnahmsgesetz, dessen Eigenthümlichkeit in der Form seiner Entstehung liegt, der Natur der Sache nach von vorübergehender Dauer ist. Dies gilt auch von den Ausnahmsgesetzen der zweiten Klasse, so oft deren Inhalt auf einen selbst vorübergehenden Ausnahmszustand berechnet ist. Daher kommt es, daß die Gesetze beider Kategorieen auch mit dem Ausdruck provisorischer Gesetze bezeichnet werden, — eine ungenaue Bezeichnung, da provisorische Gesetze vorkommen, die nach Inhalt und Form ihrer Entstehung ganz dem Bereiche des normalen Rechtes angehören*).

Die Erfahrung hat übrigens gezeigt, daß politische Ausnahmsgesetze den exceptionellen Zustand, der sie hervorgerufen hat, leicht überdauern, und der Natur der Sache entgegen einen permanenten Charakter annehmen. Ist durch ein solches Gesetz die bürgerliche Freiheit beschränkt und der Einfluß der Staatsgewalt verstärkt worden, so kommt diese in Versuchung, den Besitz, den sie einmal ergriffen hat, bleibend zu behaupten. Man könnte auch hier als Beispiel die Ausnahmsgesetze des Bundes nennen, insbesondere den Beschluß über die Presse, der 1819 auf die Dauer von 5 Jahren erlassen, nach deren Ablauf mit verschärfenden Zusätzen aufrecht erhalten und erst i. J. 1848 beseitigt wurde. Doch wäre das Beispiel unrichtig gewählt, denn die Ereignisse haben dargethan, daß der Geist der Unzufriedenheit, den jene Beschlüsse entwaffnen sollten, allerdings in ungeschwächter Kraft fortlebte, daß also die ergriffenen Maßregeln entweder bis zum letzten Augenblicke gebilligt, oder vom ersten Augenblick an verworfen werden mußten.

Brater.

Ausnahmsgewalt, S. Nothrecht.

Austräge.

Allgemeine Gesichtspunkte. Die Entstehung des Rechts wartet nicht auf das schöpferische Thun des Staats; auch neben entwickelter Gesetzgebung treibt die unmittelbare Organisationskraft des Lebens neues Recht hervor. Diese von der Wissenschaft jüngst gerettete Wahrheit ist allgemein anerkannt. Was von der Entstehung des Rechts, dasselbe gilt aber auch von der Aufrechthaltung des Rechts, von seiner Bewährung im Wege Rechtens gegenüber dem Unrecht: und dieser Wahrheit fehlt zur Zeit sowohl wissenschaftliche Begründung, als auch (in Folge dessen) unbestrittene Anerkennung. Das Gerichtswesen wird ausschließlich als Theil des Staatswesens aufgefaßt; abgesehen von den durch die Staatsgewalt gesetzten Richtern soll es keine Richter, abgesehen von den durch Organe des Staats und kraft seiner Autorität gefällten Urtheilen soll es keine richterlichen Entscheidungen geben. Diese Annahme ist nicht haltbarer,

*) Z. B. Gesetze über vorläufige Forterhebung der Steuern, die vom gesetzgebenden Körper erlassen werden, wenn sich die Verabschiedung des Budget verzögert.

wie jener überwundene Irrthum, als sei die Gesetzgebung die einzige Quelle des Rechts. Ihr widerstreitet die Geschichte des Gerichtswesens, insbesondere des deutschen. Ein Zugeständniß läßt sich dieser herrschenden Ansicht höchstens in Betreff des Sprachgebrauchs machen; man darf (und vielleicht trägt dies zur Vereinfachung der Frage bei) die Worte „Richter" und „Gericht" im beschränkten Sinne von gesetzten Richtern, von Gerichten des Staats anwenden. Aber das Wesen der Sache ist nicht dem Sprachgebrauch zu opfern; man muß festhalten, daß Recht gegenüber dem Unrecht aufrecht erhalten worden ist und werden kann im Wege Rechtens, abgesehen vom Organismus der Staatsordnung.

Organe solcher außerstaatlichen Rechtspflege, von denen die deutsche Rechtsgeschichte Zeugniß giebt, sind die Austräge. Sind dieselben im weiteren Verlauf vom Staate recipirt, sind sie theilweise in Institutionen des deutschen Staatsrechts umgewandelt, zu staatlichen (d. h. im engern Sinne des Worts: richterlichen) Instanzen geworden, so schreibt sich doch nicht von daher ihre eigentliche Bedeutung. Auch nicht ihre Bedeutung für die Zukunft. Daß sie keine bloßen Antiquitäten sind, verdanken die Austräge ihrem ursprünglichen Charakter, wonach sie Gerichte sind in jenem weiteren Sinne des Worts, ohne gesetzte Gerichte, Organe einer Staatsgewalt zu sein. Als solche enthalten sie die Keime folgenreichster Entwicklung. Es giebt noch gegenwärtig Rechtssachen, welche eine tiefwurzelnde, sei es auch in Vorurtheilen wurzelnde Sitte den vom Staat ausgehenden richterlichen Entscheidungen entzogen wissen will und die gemäß den Anforderungen höherer Kultur nichtsdestoweniger einer wahrhaften Rechtspflege bedürfen: vor Allem die Ehrenhändel. Ferner aber giebt es Rechtsstreitigkeiten, denen es an einem zuständigen Richter, d. h. von Staatswegen fehlt, ja die nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit einer staatlichen Autorität nicht unterworfen sein können: die völkerrechtlichen Streitigkeiten. Wenn Recht im Wege Rechtens aufrecht zu erhalten denkbar und möglich ist ohne Hülfe einer übergeordneten Gewalt, einer Obrigkeit, — wenn die Austräge, diese merkwürdige Erscheinung des deutschen Rechtslebens, solche Möglichkeit als geschichtlich-wirklich darstellen, dann verschließe sich doch kein Denkender der großen Idee, daß in den Austrägen das Vorbild gegeben ist für die einzige herstellbare Gerechtigkeitspflege innerhalb der weiten Dimensionen der Lebensverhältnisse von Volk zu Volk. Wo das Bedürfniß tief empfunden und klar erkannt, wo die Möglichkeit seiner Befriedigung erwiesen ist, da steht — mögen auch Jahrhunderte darüber hingehen — eine neue Rechtsbildung unzweifelhaft bevor, und früher oder später erfüllt, was das Leben zur Hebung gesellschaftlicher Uebelstände gebieterisch fordert, die Heilkraft des Lebens.

Wortbedeutung. Das Wort „Austrag," ursprünglich von allgemeinerer Bedeutung, hat ein ganz individuelles Gepräge angenommen; seine Geschichte entspricht in dieser Hinsicht der des lateinischen processus und procedere, des griechischen *κανών*. Das Zeitwort „austragen," worauf Austrag zurückzuführen ist*), heißt: zum Ausgang bringen" und zwar entweder in sinnlicher Weise: „hinaustragen" (danach u. A. auch „ausplaudern") — oder: „erzielen," „Ertrag bewirken," — oder: „zu Ende führen," „abschließen." Austragen in der letzten Bedeutung nimmt den besondern Sinn naturgemäßer Entwicklung, ordentlicher Beendigung an, im Gegensatze zu Willkür und Gewaltsamkeit: „zur Reife bringen;" das zu früh geborne Kind ist von der Mutter nicht „ausgetragen." In Anwendung auf streitiges Recht heißt austragen im Allgemeinen: „den Rechtsstreit zu Ende führen, ausführen," gleichviel auf welche

*) J. L. Hauschild, Gerichtsverfassung der Teutschen, Leipzig 1741, S. 107. Anm. 1. leitet Austräge von treuga her.

Weise, — dann aber: ihn zur *rechtlichen Reife* entwickeln, ihn ordnungsmäßig entscheiden, also nicht: *ausfechten*, sondern im *Gegensatze* dazu *austragen*. Hiernach umfaßt es die sämmtlichen Fälle organischer Schlichtung eines Rechtsstreits, sei es „mit Minne," sei es „mit Rechte." Endlich beschränkt sich das „Austragen" auf eine *spezielle Form*, als deren Gegensatz nicht *nur* das Ausfechten, sondern auch die gütliche Ausgleichung, ferner auch das Compromiß, sowie das Endurtheilen von Staatswegen erscheint. Hier versagt aber die bloße Etymologie weiteren Aufschluß; es handelt sich um eine Begriffsbestimmung des positiven Rechts. — Das Hauptwort „Austrag" heißt demgemäß „Endschaft," dann „naturgemäßer Ausgang" resp. Herbeiführung desselben und das dazu dienende Organ. In Anwendung auf streitiges Recht: „Endschaft des Rechtsstreits," Herbeiführung seines Ausgangs und das Mittel zu diesem Zweck, — sodann im Gegensatze zur Selbsthülfe organische, rechtlich reife Endigung, Bewirkung solcher und Organ derselben. Als Austrag gilt der Vertrag, der Vergleich: er ist ein *gütlicher* Austrag; so genannt wird auch die Vermittlung, auch der Mittler. Dann gilt dafür der Schiedsspruch, das Schiedsgericht; ebenso das richterliche Urtheil von Staatswegen und dessen Organe. Endlich aber ist Austrag die eigenthümliche Form, einen Rechtsstreit *im Wege Rechtens* zu erledigen, *abgesehen* von den Gerichten des Staats und *wohl unterschieden* von Compromissen: der Plural „Austräge" bezeichnet dabei namentlich die den Rechtsstreit entscheidenden Organe. — Früh sondert sich von jener allgemeinen Bedeutung der Begriff des Gewaltsamen aus*), später erst der des gütlichen Weges**), der immer noch in einer Art von Beziehung zum Austrage gedacht wird. Es bleibt zuletzt***) nur zwischen compromissarischer Entscheidung und (im engern Sinne d. h. von Staatswegen) gerichtlicher Instanz einerseits und *austräglicher* oder (wie der *sprachwidrige* Gebrauch lautet:) *Austrägal-Form* anderseits die Grenze zu ziehen, deren wissenschaftlicher Werth nicht dadurch abnimmt, daß Austräge, wie die Geschichte lehrt, durch eine Art von Reception reichsrichterliche Instanzen geworden sind.

Geschichte der Austräge. Für den Ursprung der Austräge läßt sich ein bestimmter Zeitpunkt nicht angeben. Die Errichtung des Ewigen Landfriedens kann dafür ebensowenig gelten, wie vorher die Zeit des Interregnums im 13. Jahrhundert, wie nachher die Stiftung des deutschen Bundes. Freilich ist das, was heute von Austrägen praktisch ist, im Wesentlichen nicht älter, als Art. XI der Bundesakte;****) und was bis 1806 das Charakteristische der Einrichtung ausmachte, schreibt sich allerdings von 1495 her; am willkürlichsten erscheint die Zurückführung auf die kaiserlose Zeit nach der Hohenstaufen Untergang, die überhaupt in der neuern Wissenschaft eine ähnliche Rolle spielt, wie der König Karl in den Rechtsbüchern des Mittelalters. In gewisser Hinsicht, könnte man sagen, gab es Austräge zu allen Zeiten; ihr Begriff selbst ist wandelbar und bestimmt sich von Zeit zu Zeit spezieller: hierin epochemachend sind die Jahre 1495 und 1815.

Erster Zeitraum: Bis 1495. Als die richterliche Gewalt des deutschen Königthums mehr und mehr Abbruch erlitt, als die königlichen Richter d. h. Gerichts=

*) Noch in Kaiser Albrecht II. Constitution von 1438: „ußgetragen werden *mit Rechte* und *nit mit der Vehde*".

**) In der Einung der Sächsischen Häuser von 1536: „*rechtlicher* Austrag"; in der von Braunschweig=Lüneburg 1582: „Austrag *des Rechtens*".

***) Ununterschiedlich gebraucht ist „Austrag" noch in der Kammergerichtsordnung von 1555 Thl. II Tit. 21 § 1: „deß sollen beide Theile zu endlichem *Austrag* für das *Kais. Kammergericht* kommen".

****) R. *Mohl*, Rechtspflege des deutschen Bundes (Stuttg. u. Tüb. 1822) S. 57 fg., doch nicht ohne einige Uebertreibung der an sich wahren Behauptung.

halter sich in Herren verwandelten, zu deren eignem Recht Gerichtsbarkeit gehörte, als andre Mächtige zu Befreiungen von der Botmäßigkeit der Amtleute des Königs gelangten und eben dadurch einer Unterwerfung von Seiten der Landesherrn sich erwehrten, als die große Scheidung der Nation in Reichsunmittelbare und Reichsmittelbare sich in unaufhaltsamer Entwicklung vollzog, da wurde zum Problem des deutschen Lebens, was in staatlichen Ordnungen sonst die solide Grundlage bildet, die Rechtspflege. Die völkerrechtliche Natur des heiligen römischen Reichs hatte sich auf den deutschen Staat so völlig übertragen, daß die Theile, während jeder für sich besondere staatliche Keime ansetzte, untereinander mehr und mehr wie selbstständige Mächte, und zum Gemeinwesen wie die Glieder eines Staatensystems sich verhielten. Kaum ist heute zu Tage die Möglichkeit, daß souveräne Reiche ihre Streitigkeiten im Wege Rechtens erledigen, problematischer, als in dem völkerrechtlich zersetzten Deutschland die Aussicht auf Herstellung geordneter Rechtspflege in Sachen der neuen Herrn und andern Reichsunmittelbaren war. Um einen auswärtigen Feind, wie die Ungarn einstmals, mit Erfolg zu bestehen, mußten die deutschen Gewalthaber erst untereinander vorübergehend Frieden schließen! Vom Mittelpunkt her, aus der Fülle der Königsmacht, gingen immer spärlichere Schöpfungen hervor: was aus dieser Quelle entsprang, kämpfte gegen allgemeinen Widerstand erfolglos. Das Lehnswesen hatte zwar vermocht, das altobrigkeitliche Verhältniß zu lockern, erwies sich aber selbst als täuschender Schein, gründete keine dauerhafte Einrichtung und hat überdies das öffentliche Leben im Ganzen zu erfüllen nie vermocht. Da äußerte sich im deutschen Volk als wahrhaft schöpferische Kraft der Einigungstrieb. Vereine der Freien und Gleichen leisteten auf allen Gebieten, woran der Wille der bestehenden Autoritäten, von Oben her einwirkend und Gehorsam fordernd, wiederholt gescheitert war. Auf dem Prinzip des Bundes basirt nicht nur der überraschende Reichthum mittelalterlicher Rechtsbildungen, sondern auch das Wesentliche des öffentlich rechtlichen Bestandes der Gegenwart. Es regte sich der Geist einer neuen Zeit in dem absterbenden Staatskörper, und mitten unter zusammenstürzenden Trümmern schlug ein neues Leben, bis heute noch immer nicht zur Genüge gewürdigt, kräftige Wurzeln. — Wie vermochte bloßes Bündniß Bleibendes zu stiften, staats- und rechtsbildend zu wirken? Bloßes Bündniß hat als so zeugungsfähig sich nirgend erwiesen. Aber die deutsche Einung ist kein bloßes Bündniß; ihr Charakter geht weit darüber hinaus. Sie bezweckt nicht Verpflichtung zu Leistung und Gegenleistung, so daß die einmalige oder mehrmalige Erfüllung zugleich das Verhältniß auflöst. Vielmehr hat sie zum Inhalt Beziehungen bleibender Art, dauernde (wenn auch nicht ewig dauernde) gegenseitige Rechte und Pflichten; sie begründet Rechte an der Person. Das Verbindungsrecht, welches in Deutschland, während die Staatsordnung abstirbt, allmählig die gesammten Verhältnisse des öffentlichen Lebens durchdringt, ist nicht obligatorischer, sondern personenrechtlicher Natur; es ist kein politisches Forderungs-, sondern — was freilich nur im Bilde sprechen heißt — ein politisches Familienrecht. In der Familie sind die Rechtsverhältnisse der Personen zu einander theils die der Ueber- und Unterordnung (Gewaltverhältnisse), theils die der Nebenordnung, der Koordination. An die Gewaltverhältnisse sehen wir im Recht unsrer Väter alle jene der eigentlichen Familie fremden Bildungen anlehnen, welche wir im Begriffe des Mundium zusammenfassen; die Rechtsverhältnisse der Koordination, die in der Familie selbst schwach entwickelt sind, die rechtliche Stellung der Geschwister zu einander ist das juristische Vorbild der Einung, die ja neben vielen andern Namen und vor allen den der Verbrüderung, der Brüderschaft trägt *). Wo Rechte an Personen begründet sind, wenn auch nur

*) Dufresne Du Cange v. fraternitas. — Nachgebildete Brüderschaft, also Freundschaft: auch das Wort amicitia kömmt für Einung vor.

auf Zeit, da entsteht Lebensgemeinschaft; und Lebensgemeinschaft (freilich nicht eine jede) ist die Stätte der Rechtsbildung. So war die Einung befähigt zur Grundlegung eines neuen Staatsrechts, zur Anlage rechtlicher Verhältnißstellungen, welche die unwirksam gewordenen Gewaltverhältnisse zwischen dem deutschen König und den dem Reich ohne Mittel Unterworfnen ersetzen, umschaffen. Vermöge dieser rechtlichen Natur erzeugte das Bundesprincip auch eine neue, außerstaatliche Form der Rechtspflege, als die alte von Reichswegen geübte so verkommen war, daß es für eine Ehrensache der Edelsten der Nation galt, ihr Recht nicht nach dem Gesetz vor dem eingesetzten Richter, sondern aus eigner Macht in den Formen geregelter Selbsthülfe zu vertreten. Diese neue Form der Rechtspflege unter deutschen Reichsunmittelbaren, hervorgegangen aus dem rechtsbildenden Einungstrieb, sind die Austräge.

Zahllos erscheinen Vereinigungen, kraft deren sich Glieder des Reichs zusammengethan als Genossen einer Lebensgemeinschaft, worin fortan ein Gemeingeist walte, Verhältnisse regle, Recht setze. Vor Allem aber das Eine wird darin erstrebt und erreicht — oft nur dies Eine —, daß die Verbündeten ihre Streitigkeiten und Späne weder ausfechten, noch vor den gesetzten Richter bringen, sondern als gleichsam häusliche Angelegenheiten friedlich untereinander ausmachen, daß auf Grund der Einigung ein für alle Mal Formen feststehen, in welchen erst in Güte, sodann im Wege Rechtens, dem die Bundesgenossen unterworfen sein sollen, ihre Händel entschieden und geschlichtet werden — Austräge. Nicht Compromisse, abhängig von dem jedesmaligen Belieben der Betheiligten, sondern Gerichte mit Jurisdiktionszwang für die Verbrüderten. Aber nicht Gerichte von Staatswegen, verordnet durch eine die Parteien beherrschende Obrigkeit, sondern Gerichte von wegen der begründeten Einigung. Gerichte freilich, zu welchen die Urtheilsfinder für den einzelnen Fall gekoren werden (was indessen auch bei den Gerichten der alten Staatsordnung der Fall war), aber wofür die Art und Weise der Bestellung vorher bestimmt ist. Zu Austrägen pflegen Bundesgenossen, Einer oder Mehrere oder die Gesammtheit, oder auch unparteiische Dritte, wo nicht gar der Kaiser*), bezeichnet zu sein; der Benannte entscheidet in der Regel nicht selbst, sondern hegt nur die Entscheidung; kompetent ist er jedoch kraft der Einung: in ihr hat die richterliche Hoheit ihren alleinigen Grund. An Verträge selbst obligatorischer Art knüpft sich als Garantie die Vereinbarung über Austräge für künftige aus dem Vertrag entstehende Zwiste! — Der Autonomie der öffentlichen Verbindungen entspricht, wenn ich so sagen darf, eine Autodikasie; nicht nur materielles Recht entsteht aus der solchen Lebensgemeinschaften innewohnenden rechtsbildenden Fähigkeit, sondern auch formelles Recht; die Austräge sind, wie man sagen könnte, autonome Gerichte**). — Daß die überlieferten Beispiele derartiger Verbindungsgerichte nicht über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinausreichen ***), beweist nicht, daß es keine früheren Austräge gegeben habe; Voraussetzungen ihrer Entstehung sind nur das Sinken der Königsmacht, die Kreditlosigkeit der königlichen Gerichte, der Scheideprozeß zwischen Unmittelbaren und Mittelbaren****) und die Geltung des Einungstriebes als eines Princips des deutschen öffentlichen Lebens.

---

*) Dieser jedoch schwerlich vor 1521; vgl. RA. 1521 Art. 33 §. 5.

**) K. Fr. Eichhorn, der in seiner Inauguraldissertation (1801) den Unterschied von Austrägen und Compromissen behandelt, stellt ihn ohne Grund für die früheren Zeiten in Abrede; die Austräge sind nie Compromisse gewesen.

***) Die von Leonhardi Austrägalverfahren des Deutschen Bundes, Bd. I (Frankfurt 1838) S. 21 fg. genannten früheren Fälle sind Beispiele von Schiedssprüchen und haben mit Austrägen nichts gemein.

****) Den Austrägen analoges, außerstaatliches Gerichtswesen ist älter als diese Scheidung; vergl. v. Maurer Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856, S. 273 f. S. 309 fg.

Die Städte waren es, welche, wie so Vieles, was das vaterländische Wesen später auszeichnet, die Einungen, in denen auch ihre Entstehung vorzugsweise wurzelt, zur Blüthe brachten: mit den Städtebünden zugleich, doch gewiß nicht erst mit ihnen, erscheinen Austräge. So setzte der rheinische Städtebund 1241 fest, daß Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern durch vier Männer des einen und vier Männer des andern Theils gemeinsam in Güte oder Recht ausgetragen werden sollen, und zwar auctoritate utriusque civitatis"*). So vereinigten sich 1254 Mainz, Worms und Oppenheim, ihre bestehenden und zukünftigen Händel dem Urtheil von Zwölfen, wovon jede Stadt Vier ernennen sollte, unbedingt zu unterwerfen; 1255 traten dieser Einung viele rheinische Städte, Ritter und Gemeinden bei. — Wenn solche Bünde überhaupt, ihrer Natur nach personenrechtlichen Inhalts, den juristischen Typus der Familiengenossenschaft auf politischem Gebiet, so zwar in einer vom Familienrecht abweichenden Weise, wiedergaben, in ihnen aber die Austräge als Verbindungsinstitute erwuchsen, so lag eine Rückwirkung auf die Familie selbst nahe. In der That war die Familienverbindung in ihrer weiteren Ausdehnung und politischen Bedeutung, das Haus und zwar das reichsunmittelbare, das regierende Haus, die rechte Stätte für die Bildung von Austrägen. Gleichviel wer darin der Träger autonomer Rechtserzeugung war, ob die Gesammtheit der Familienglieder oder das Familienhaupt, kraft dieser Autonomie war es möglich, auch solche Gerichte des Hauses für ewige Zeiten zu bestellen und vorzusehen, wie alle Streitigkeiten der Hausgenossen in Güte oder mit Recht geschlichtet würden. So entstanden Familien- oder Haus- oder Stamm- oder Erb-Austräge, sei es durch einseitige Verfügung: „testamentarische" — sei es, daß die Gesammtheit der Glieder sie einsetzte: „bedingte" oder „Konventional-Austräge". Vielleicht waren, wie der Geist der Brüderschaft in der Familie das Princip der Einung ausmacht, Stammausträge das Vorbild aller übrigen. Nicht nur die Glieder desselben Hauses, nicht nur die Linien desselben Gesammthauses (Geschlechts-Austräge), es einigten sich auch verschiedene reichsunmittelbare Familien und setzten für alle streitigen Fälle Gerichte ihrer Union, ihres Bundes ein: „Unions- oder Bundes-Austräge", der Entstehung nach bedingte, vertragsmäßige Austräge. Eben solche bildeten sich zwischen fürstlichen Häusern und geistlichen Stiftern, zwischen Reichsgrafen, Reichsrittern und Prälaten. Die Reihe der Kombinationen ist unabsehbar**). Der gemeinsame Name dieser aller aus autonomer Kraft erwachsenen

---

S. 341 fg. Vgl. auch Hüllmann, Städtewesen im Mittelalter, Bd. II, S. 197 fg. u. a. O.; Wilda, Gildenwesen im Mittelalter, S. 136 fg.; Rößler, Brünner Stadtrecht, S. IX fg. Die vorhandene Scheidung wird aber von Austrägen und dem ihnen ähnlichen Wesen auch durchkreuzt, nicht nur von Austrägen der Landesherrn mit ihren Ständen: bedeutsamere Winke geben die Vehmgerichte nach tieferer Würdigung ihres wahren Ursprungs.

*) Joh. Fr. Böhmer, Cod. dipl.-Moenofrancofurt. (1836) I, 10. Entsprechendes bei der Erneuerung 1265, 1285. — Ebenso fast in allen Urkunden der Hansa.

**) Fundgrube von Beispielen ist Pfeffinger Vitr. illustr. (Frankf. 1754) IV, 499 fg. — Dahin gehören die zahlreichen Bünde der Herren, namentlich in Franken, Schwaben, Rheinland, Elsaß, Burgund, die seit dem 13. Jahrhundert entstanden und vermöge deren die Mindermächtigen in vereinter Kraft erstarkten: der Inhalt sämmtlicher Bundesbriefe geht dahin, entstehende Streitigkeiten durch Austräge entscheiden zu lassen. In diesen Vereinen liegen die Keime der reichsständischen Kurien, der Reichstags-Kollegien, der Reichsritterschaften. Bedeutsameres, eine Ordnung für das gesammte Reich knüpfte sich daran am Ende des 15. Jahrhunderts, nachdem Adelsvereine und Städtevereine zu Einungen miteinander gelangten, wie im Schwäbischen Bunde. Reichhaltig und lehrreich hiefür ist Joh. Phil. Datt, de pace Imperii publica libr. V, Ulm 1698. — Hieher gehören auch die merkwürdigen Einungen von Landesherrn über Austräge für Irrungen zwischen beiderseitigen Landsassen: 1319 und 1335 zwischen Hessen und Fulda, 1354 und 1356 zwischen Hessen und Mainz, 1479 zwischen Hessen und Trier; vgl. Kopp, ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in den Hessen-Casselschen Landen (Cassel 1771) I, 389—391.

Einungsgerichte ist der der gewillkürten Austräge. Noch fehlt es eigentlich an einem Gegensatz, dieser müßte denn in den Austrägen des Herkommens zu finden sein, d. h. solchen, denen eine Verbindung zu Grunde liegt, welche in unvordenkliche Zeiten hineinragt, bei denen also ein Titel der Entstehung nicht nachweisbar ist, die lediglich als „hergebracht" Geltung haben.

Hervorragend unter den Einungen erscheint der Verband der Hauptsäulen des Reichs, der Bund der Kurfürsten, der 1338 zu Rense gestiftete Kurverein: auch er verordnet austrägliches Verfahren. Ursprünglich bildet die Gesammtheit der Wahlfürsten ihren Austrag, der durch Stimmenmehrheit alle Händel der Mitglieder schlichtet. Bei der dritten Erneuerung des Vereins 1424 wird jedoch festgesetzt, daß, wem unter den Kurfürsten bedünkte, es wäre ihm von einem andern ungütlich geschehen, diesem zu schreiben und ihn zu mahnen hätte, seiner Freunde zwei oder drei zum nächsten Monat auf einen von ihm zu bestimmenden Tag in eine geeignete Stadt zu senden, wo dann beider Kurfürsten Freunde einen förmlichen Versuch gütlicher Ausgleichung anstellen sollten, daß aber, schlüge dieser fehl, im Monate darauf derjenige Kurfürst, welcher nach Ordnung des Kurkollegs für das Jahr „ein Gemeiner" ist, innerhalb der zwei nächsten Monate auf Grund der ihm versiegelt übergebenen Klag- und Vertheidigungsschriften eidgemäß darum erkennen und aussprechen, den Streit also austragen sollte. Im zweiten Artikel des Kurvereins von 1558 wurde diese Bestimmung erneuert*) und noch im Jahr 1764 neu bekräftigt und beschworen.

Das austrägliche Gerichtswesen wurzelte tief im Rechtsbewußtsein der Reichsunmittelbaren. Ja es griff in das eigentliche Völkerrecht hinein, wie denn unter Vermittlung Ludwigs XI. von Frankreich der Erzherzog Siegmund von Oesterreich und die Eidgenossenschaft im Vertrage von Senlis 11. Juni 1474 derartige Austräge anordneten, und später (1533) zwischen den Landen Schleswig-Holstein und Dänemark Bundes-Austräge bestellt wurden.

Der Bestätigung des Reichsoberhauptes bedurften die Austräge zu ihrer Gültigkeit an und für sich so wenig, wie alle autonomen Rechtsbildungen; wo dieselbe, oder gar wie beim schwäbischen Bunde päpstliche Sanktion**) hinzutrat, hatte sie keine andere Bedeutung, als daß an höchster Stelle anerkannt wurde, die Autonomie und Autodikasie überschritte nicht den ihr eigenen Bereich, widerstritte nicht den diesen öffentlichen Verbindungen übergeordneten staatlichen resp. kirchlichen Gemeinschaften und den denselben vorgesetzten Autoritäten***). — Nach Außen aber nahmen diese unter Genossen und für Genossen zunächst bestehenden Einungsgerichte unwillkürlich den Charakter an, daß sie für alle Rechtssachen der Verbündeten ein Forum derselben begründeten, vor welchem auch Nichtgenossen dieselben in Anspruch zu nehmen hätten****). Damit gingen die Austräge eigentlich über ihren Kreis hinaus. In dieser Beziehung mochten sie nicht unbestrittten sein; hierin mußte ihnen auch im öffentlichen Interesse des Reichs eine Grenze gesetzt werden, was jedoch, bis das Reichsjustizwesen seine bleibende neue Ordnung gewann, nicht wohl ausführbar war. Die Mächtigen im Reich wahrten sich ihr autonomes Forum; im 14. Jahrhundert stand es fest, daß ein Fürst vor dem Kaiser

---

*) Jedoch mit einigen, 1521 beliebten Modifikationen. Daß diese Austräge des Kurvereins übrigens nur subsidiarisch eintreten, daß besondere Austräge, welche die Streitenden untereinander haben, ihnen vorgehen und daß die Gültigkeit derselben im Kurverein von 1521 Art. III. u. IV. noch ausdrücklich bestätigt ist, spiegelt sich in den Schöpfungen von 1815, 1817 und 1820 wieder! S. w. u., bes. Austrägalordnung von 1817 Art. I.

**) 1501; Datt, de pac. publ., S. 378 fg.

***) Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht (Berlin 1829) S. 204 fg. A. M. ist H. A. Zachariä, Deutsch. Staats- und Bundesrecht II. (Gött. 1854) S. 733.

****) So auch die Vehmgerichte.

nicht anders oder wenigstens nicht eher zu belangen war, als bis er selbst angegangen worden, ob er sich einem Austrag, wie das Recht seines Hauses ihn angab, unterwerfe. Mindermächtigen gewährte, was die Fürsten und Herrn als ihr Recht in Anspruch nahmen, der Kaiser als Vorrecht: seit Karl IV. giebt es Privilegien dieser Art und somit „privilegirte Austräge“, deren Entstehung beweist, wie entwickelt und feststehend im Reiche dies austrägliche Wesen geworden war*).

Endlich, als die Einung, welche innerhalb Deutschlands so zahlreiche und fruchtbare besondere Rechtsbildungen hervorgerufen, zum rechtsbildenden Faktor für die gesammte Verfassung, als namentlich das ganze Gerichtswesen des Reichs auf Grund eines allgemeinen, eines wahrhaft deutschen Bundes umgestaltet und fest organisirt wurde, da mußte es fraglich erscheinen, ob das, was im Wege der Einung für die Theile des Ganzen hergestellt war, auch ferner seine Geltung behalten, namentlich ob neben dem mit des Reiches Autorität bekleideten neuen Bundesgerichtswesen noch die Austräge bestehen sollten und ob sie fähig wären, sich als Element in dasselbe einfügen zu lassen. Diese Krisis trat mit dem Ewigen Landfrieden ein, der all die partikularen Frieden und Friedenseinungen aufzehrte. Unberührt von dieser Reform des Reichs an Haupt und Gliedern konnte das austrägliche Wesen keinenfalls bleiben: denn, abgesehen davon, daß ein Bedürfniß des öffentlichen Lebens, welches einst zur autonomen Schöpfung außerstaatlicher Gerichte hingedrängt, nunmehr allseitig befriedigt erschien, wurde obenein diese Wirkung erzielt durch die Verwendung desselben Princips für die Rechtsordnung der Gesammtheit, welches in unzähligen engeren Kreisen eben die Austräge hervorgerufen hatte.

Zweiter Zeitraum: Seit 1495. Friede und Recht deutscher Nation erhielt auf dem Reichstag von Worms 1495 eine völlig neue Organisation. Diese, beruhend auf einer das gesammte Reich umfassenden Einung, war eine wesentlich föderale, so auch der neugegründete höchste Gerichtshof ein förmliches Bundesgericht. Rein durchgeführt freilich erscheint dieser Charakter des „Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts nicht; indessen vollziehen sich ja die entscheidendsten historischen Entwicklungen nicht ohne eine gewisse Trübung des in ihnen siegreichen Princips. — Das neue Reichsgericht verdrängte die Austräge nicht; sie erhielten vielmehr durch den Reichsabschied von Worms und die darin enthaltene Kammergerichtsordnung eine Sanktion: eben dadurch aber erfuhren sie eine totale Umgestaltung. Was bis dahin kraft Autonomie gegolten hatte, verlor diesen Grund seiner Geltung nicht, wurde aber von Seiten des Reichs recipirt; das von öffentlichen Verbindungen erzeugte Recht und Gerichtswesen wurde ein Bestandtheil gemeinen Rechtens; die Austräge wurden eine Institution der Reichsverfassung, eine bleibende Reichsanstalt. Jetzt erst entstand eine eigentliche Austrägal-Instanz, instantia austraegalis; die Austräge wandelten sich in eine Unter-Instanz der Reichsgerichte. — Nicht aber geschah dies ohne Weiteres mit sämmtlichen Austrägen, sondern zunächst nur mit den Austrägen der Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen**). Hier ist ein

*) Nicht alle Privilegien über Gerichtsbarkeit sind zugleich Privilegien über Austräge; keines der letztern reicht über die Zeit Karl IV. hinaus. Unkritisch ist in dieser Hinsicht die Aufzählung städtischer Privilegien bei Pfeffinger IV, 528—541.

**) Fürstenmäßige sind diejenigen Personen, welche, ohne den Fürstentitel zu tragen, Fürsten sind oder m. a. W. den titulirten Fürsten ebenbürtig sind. Dazu gehören die Angehörigen der fürstlichen Häuser, deren Haupt allein den Fürstennamen führt. Daß hier nicht nur diese gemeint sind, ergibt sich daraus, daß KGO. 1495 Art. 28 von „regierenden Fürstenmäßigen“ redet, d. h. gefürsteten Grafen und Prälaten; doch auch nicht nur letztere (Leist Staatsrecht 1805. S. 456 Anm. 1 und Zöpfl, Staatsrecht, 1855, Th. I, S. 217 Anm. 6), sondern beide Kategorieen sind unter Frstmßg. zu verstehen. Pütter, über den Unterschied der Stände, S. 73 fg. Desselben Entwick-

Zwiefaches zu unterscheiden, was die Kammergerichts-Ordnung von 1495, Art. 28 und 30 darüber verfügt. Zuvörderst wird das Austragsrecht dieser Personen reichsgesetzlich anerkannt; „der Austräge, welche ihnen zustehen, sollen sie sich gegen einander gebrauchen." Zweitens wird das so recipirte Institut der Austräge von Kurf., Fürst. und Fürstenmäß. durch Gründung einer neuen Einrichtung von Reichswegen ergänzt; die Kammergerichts-Ordnung setzt für diejenigen der genannten Personen, welche keine „sunderliche, gewillkürte, rechtlich Austräge" gegen einander haben, eigne Austräge ein: „Austräge der Ordnung" (d. h. eben der Kammergerichts-Ordnung), „öffentliche" Austräge, „gemeine Reichs-Austräge," „gesetzliche" oder „Legal-Austräge," welche also in Ermangelung jener „Privat-Austräge" d. h. subsidiarisch zur Anwendung kommen sollen. Und zwar zu dem Ende, damit, weil nun einmal das Austragsrecht jener höchsten Stände zur Reichssache gemacht worden, dieses Rechts kein Genosse derselben entbehre. — Die neuen gesetzlichen Austräge adoptirten die Formen, welche unter den zahlreichen mannigfaltigen Arten gewillkürter Austräge am häufigsten wiederkehren. Sie waren verschieden, jenachdem Kläger und Beklagter Beide zum Stande der Kurfürsten, Fürsten, Fürstenmäßigen gehörten oder der klägerische Theil ein Geringerer, ein Prälat, Graf, Reichsritter, eine freie oder Reichs-Stadt war. Im ersten Fall hatte der Kläger aus vier vom Beklagten ihm in bestimmter Frist vorgeschlagenen regierenden Kurf., Fürsten oder Fürstenmäßigen (zwei geistlichen und zwei weltlichen, die nicht aus Einem Hause geboren) Einen zum Richter zu kiesen, der dann in einer seiner Städte Gericht halten und mittelst seiner Räthe entscheiden sollte: und zwar unter Autorität des gemeinen Wesens, von Reichswegen, als Königlicher oder Kaiserlicher Kommissar, indem Ein für alle Mal solchem Austrag durch das Gesetz kaiserliche Vollmacht für ertheilt gelten sollte, woraus sich dann ergab, daß Niemand der Uebernahme als einer Unterthanenpflicht sich entziehen durfte. Mit dem Tode des Kaisers erlosch diese gesetzlich fingirte Vollmacht nicht; ginge aber der Erkorne ab, ehe die Sache zu Ende kam, dann hätte der Kläger aus den drei Uebrigen den Richter zu wählen. Das austrägliche Urtheil sollte nicht der letzte Spruch in der Sache sein, sondern dawider Appellation an das Kammergericht allzeit freistehn. Seines Austragsrechts verlustig ging der Beklagte, wenn er den klägerischen Antrag in Betreff der Austräge vier Wochen lang unbeantwortet gelassen: dann kam die Sache in erster Instanz vor das Kammergericht. — Im zweiten Fall hatte der Kläger den Kurfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßigen, welchen er belangen wollte, zu ersuchen, daß er mit ihm Rechtens vor den eignen Räthen pflege: dann beschied der Geforderte in Monatfrist den Herausforderer ohne Gefährde zu Recht an seinen Hof und setzte neun seiner Räthe nieder, Adeliche und Gelehrte, unter denen nur ein Solcher („der Amtmann") nicht sein durfte, dessen Amtshandlungen etwa mit in Frage standen; der Kläger bezeichnete davon Einen zum Richter, unter dessen Vorsitz die Uebrigen die Sache austrugen, nachdem sie ihrer Pflicht gegen den Herrn entbunden und mit besondrem Eid zu unparteiischer Rechtspflege verpflichtet worden. In $^1/_2$ Jahr, unter Umständen in Jahr und Tag, mußte die Entscheidung getroffen sein. Von ihr stand Appellation an das Kammergericht frei. An dieses kam die Sache in erster Instanz, wenn der Beklagte den Austrag nicht gewährte oder die gesetzlichen Fristen verstrichen*). — So war der Stand des Austragsrechts im Jahr 1495.

---

lung der St.-Vf. des D. Reichs I, 268. G. F. C. Robert de statu eorum qui secundum leges imperii dicuntur Fürstmßge, Marburg 1785. Weitere Literatur bei Sylv. Jordan, Lehrb. des allg. u. deutsch. St.-R., S. 192 Anm. 10.

*) Im Wege der Beschwerde wegen verzögerter Justiz, wenn die neun Räthe die Frist der Entscheidung nicht einhielten.

Außer den Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen hatte Niemand im Reich Austräge der Ordnung; ferner sanktionirte die Reichsgesetzgebung keine andern sonderlichen gewillkürten Austräge, als die der Genannten. Daraus folgt aber nicht, daß alle sonstigen aufgehoben waren; vielmehr hatte es mit ihnen nur dasselbe Bewenden, wie vor 1495: neben den gesetzlichen und privilegirten behielten jene von der Kammergerichtsordnung gar nicht berücksichtigten Austräge den Charakter von lediglich autonomen Rechtsbildungen. Indessen Eine Umwandlung betraf die Austräge insgesammt: was sie mit Friedensgerichten gemein gehabt, war ihnen dadurch, daß der Landfriede nun eine Sache des Reichs geworden und grundgesetzlich festgestellt, also der Sphäre partikularer Friedensvereine enthoben war, völlig entzogen; in Landfriedenssachen schloß das Kammergericht die Austräge gänzlich aus. —

An diesen Stand der Dinge knüpft sich eine weitere Geschichte*). Drei Jahre später, auf dem Reichstage zu Freiburg 1498, machte sich eine Lücke der gesetzlichen Normen über Austräge fühlbar, die dem achtsamsten Leser des §. 30 der K.G.O. von 1495 leicht entgehen kann**); es wurde nämlich dort die Frage aufgeworfen, „wie ein Bürger oder Gebauer einen Fürsten oder Fürstenmäßigen zu Recht bringen möge oder solle?" Diese Frage fand auf dem Augsburger Reichstag 1500 dahin Erledigung, daß Bürger und Bauern gegen Fürsten und Fürstenmäßige, denen sie nicht unterthan, die Austräge in derselben Weise zu gebrauchen hätten, wie laut Ordnung von 1495 §. 30 Grafen, Prälaten, Reichsritter und Reichsstädte. — Einen bedeutenden Fortschritt bewirkte der Reichstag von 1521 zu Worms: die Austräge der übrigen Reichsunmittelbaren (abgesehen von den Reichsstädten) erhielten reichsgesetzliche Anerkennung, wurden also gleichfalls gemeinen Rechtens; mit dieser Reception verband sich auch hier die Einführung von Legal-Austrägen, die zur Ergänzung, subsidiarisch in Anwendung kommen sollten. Ferner aber trat eine Modifikation der Austräge der Ordnung von 1495 ein, die darin bestand, daß, wenn ein Kurfürst, Fürst oder Fürstenmäßiger von einem Prälaten, Grafen, Herrn, Ritter belangt würde, der Kläger nicht mehr auf die neun Räthe des Beklagten als Austräge angewiesen sein sollte, worüber heftige Beschwerden vorgebracht waren, denen die höhern Stände 1521 endlich Gehör gaben***), sondern unter acht verschiedenen Formen austräglichen Verfahrens die Wahl erhielt; gemäß der dritten dieser Formen schlug der Beklagte drei unparteiische Fürsten vor, aus denen der Kläger Einen wählte; nach der vierten — und diese zu bewilligen kam den Fürsten fast ungebührlich vor****) — durfte die klagende Partei vom Kaiser einen Kommissar zum Austrag erbitten, wozu jedoch Niemand unter dem Stande der Prälaten und Grafen bestellt werden sollte†). Die

*) Gemeinhin hat man wol die Periode von 1495 bis 1555 mit Einem Blick übersehen, danach dem in mancher Beziehung unfertigen Austragswesen von 1495 unter- oder zugeschoben, was erst ein Ergebniß fortschreitender Entwicklung, namentlich eine Frucht des J. 1548 war. S. w. u.

**) Die Worte „Ritter oder Knecht" machen beinahe zweifelhaft, ob eine solche Lücke vorhanden. Doch vgl. RA. 1521 Art. 33 §. 17. Es ist nur von Reichsunmittelbaren die Rede.

***) „Und wiewohl Churfürsten und Fürsten," heißt es in dem Abschied des berühmten Reichstags, „sich aus solcher voraufgerichteter Ordnung austräglichs Rechtens und ihrer Churfürstlichen und Fürstl. Freyheit zu begeben, etwas beschwert, aber dannoch, damit bey niemands geacht oder dafür gehalten werde, daß sie des Rechtens Scheu tragen...., haben sie sich gegen den Grafen und Ritterschaft nachfolgenden austräglichen Rechtens begeben und vergleicht."

****) „Zum vierdten, wiewohl solches ihnen, den Churfürsten und Fürsten auch für beschwerlich geacht" RA. 1521. Art. 33 §. 5.

†) Diese Form entfernte sich vom Wesen der Austräge am weitesten und unterwarf die höchsten Stände unter dem Vorwand austräglicher Freiheit dem Einfluß des Reichsoberhaupts unmittelbarer als die Kammergerichtsordnung. Den Uebergang zu dieser Form mag die juristische Fiktion von 1495 bilden, daß die Legal-Austräge als Kaiserliche Kommissarien richten: nun also wirklich Kaiserliche Kommissarien als Legal-Austräge.

neuen Einrichtungen enthält Artikel XXXIII des Wormser Reichsabschieds; §. 1—14 stellt die erwähnten acht Formen auf*); §. 15 und 16 errichtet die neuen Legalausträge für die Nichtfürstenmäßigen als Beklagte gegenüber Kurfürsten, Fürsten, Fürstenmäßigen als Klägern**); §. 17 und 18 für Nichtfürstenmäßige untereinander***); § 27 endlich erklärt das Kammergericht für verpflichtet, die rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse der Austräge auf Ansuchen des Klägers und gewinnenden Theils zu vollstrecken. Von den 1521 errichteten öffentlichen Austrägen gilt übrigens dasselbe wie von den 1495 begründeten; insbesondere steht von ihren Entscheidungen jedem Theil Appellation an das Kammergericht unbedingt frei. — Keine gesetzlichen Austräge haben nach dem RA. v. 1521 also: 1) eignen Unterthanen als Klägern gegenüber alle Reichsunmittelbaren; besondern Austrägen, die für solche Fälle hergebracht oder bedungen sind, soll (nach §. 22) freilich kein Abbruch geschehen: sie sind aber nicht gemeine Reichsausträge, sondern beruhen lediglich auf Autonomie; 2) andern Reichsmittelbaren als Klägern gegenüber diejenigen Unmittelbaren, welche nicht fürstenmäßig; 3) dieselben als Beklagte von Reichsstädten; 4) Reichsstädte als Beklagte überhaupt, außer wenn sie privilegirte Austräge haben, die jedoch zu den Legal-Austrägen nicht zu zählen sind****).

Auf den Reichstagen von 1530, 1531, 1533, 1540 wurden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Austräge nur neu bekräftigt. Der Augsburger Reichstag von 1548 brachte die betreffende Gesetzgebung zum eigentlichen Abschluß; die dort verabschiedete Kammergerichtsordnung enthält nicht nur eine Umstellung der übrigens dem Wortlaute nach treu wiedergegebenen Normen von 1495 und 1521 (namentlich eine veränderte Reihenfolge der letztern), sondern auch mehrere Zusätze, wichtige Neuerungen†). Nach Theil II, Tit. 4 §. 18††) haben die Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen das Recht der Legal-Austräge gegenüber allen Reichsmittelbaren, also nun auch eignen Unterthanen als Klägern und zwar in denselben Formen, wie wenn Reichsunmittelbare, die nicht fürstenmäßig sind, wider sie auftreten. Darin liegt eine Erweiterung der Bestimmung von 1500 zu Gunsten der höchsten Stände; sie kommt den übrigen Reichsunmittelbaren nicht zu Gute; diese haben keinem Reichsmittelbaren gegenüber das Recht gesetzlicher Austräge: sie müßten daher, um in solchen Fällen Austräge in Anspruch zu nehmen, Privilegien nachweisen oder, klagenden Unterthanen gegenüber, sich auf besonderes Gedinge oder Herkommen berufen können. — Dieser Titel 4 (überhaupt) erweitert die Rechte der Reichsstädte als Klägerinnen wider Fürsten, indem hier in Betreff der in die Wahl des Klägers gestellten acht Formen von Austrägen zum ersten Mal neben dem Reichsadel auch die Städte genannt sind, die

---

*) Leonhardi a. O., I, 46—50.

**) Zweierlei Formen: Entweder bestimmt der Kläger einen unparteiischen Kommissarien seines Standes, doch dem Beklagten nicht über 12 Meilen entlegen; oder der Kläger fordert den Beklagten auf, ihm 3 Kurfürsten, regierende Fürsten oder Fürstenmäßige (dem Kläger nicht über 12 Meilen entsessen) zu benennen, aus denen der Kläger Einen erwählt.

***) Gleichfalls zweierlei Formen: Entweder benennt der Beklagte drei von Kurfürsten, regierenden Fürsten oder Fürstenmäßigen (dem Kläger nicht über 12 Meilen entsessen), aus denen der Kläger Einen erwählt; oder, wenn dem Kläger diese Form nicht genehm ist, erbittet er vom Kaiser (in dessen Abwesenheit von dem Statthalter und Regiment, was sich jedoch auf die nur vorübergehend wirksame Regimentsordnung gründet) einen unparteiischen Kommissarius zum Austrag.

****) So in der Kais. Wahlkapitulation Art. XVIII §. 7: „Konzession der Privilegien erster Instanz oder sonderbarer Austräge."

†) Leop. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation (1852) V, 17, Anm. 2: des Ausschusses Relation über die Kammergerichtsordnung.

††) Die Ausgabe des Reichs-Abschieds von 1548 aus demselben Jahr ist hier zu Grunde gelegt; die Kammergerichtsordnung ist in Theile und Titel gegliedert, welche Ueberschriften führen; die den Titeln fehlenden Zahlen sind im Obigen sorgsam ergänzt.

1521 noch auf dem Fuß der Bestimmung von 1495 belassen waren, d. h. in erster Instanz vor neun Räthen des Beklagten ihr Recht suchen mußten*). Diese Berücksichtigung der Reichsstädte ist auffallend, da dieselben von der Berathung der Kammergerichtsordnung ausgeschlossen waren**) und im Uebrigen auf jenem Reichstag sehr hintangesetzt wurden. — Im 7. Titel behält der Kaiser sich resp. dem römischen König das Erkenntniß in Reichslehensachen vor, woran später die ausschließliche Kompetenz des Reichshofraths anknüpfte. — Titel 8 enthält reichlich specielle Bestimmungen über ein außerordentliches austrägliches Verfahren bei Entsetzung ohne Friedbruch („gemeine schlechte Spolien, so nit mit gewaltiger Hand, aber doch wider Recht geschehen": §. 1). Endlich zählen Tit. 9—26 die Fälle auf, in welchen — hauptsächlich auf Grund öffentlichen Interesses — die Austräge cessiren und das Kammergericht gleich in erster Instanz competent sein soll (Landfriedensbruch und fiskalische Sachen überhaupt, Besitzstreitigkeiten***), Pfändung, Mandatsprocesse, Eidesrelaxation, Sachen „die durch versagt oder verzogen Recht an das Kammergericht erwachsen"). — Die Kammergerichtsordnung von 1555 hat vorwiegend politische und erst dadurch bedingte processualische Bedeutung. Ihr unverkennbarer Werth beruht darauf, daß sie die durch die Reformation bewirkte Umgestaltung Deutschlands, die Loslösung des Reichsstaatsrechts von der kirchlichen Grundlage zur Geltung im Justizwesen gebracht hat: der ständische Charakter desselben erlangte erst hierdurch, bei Gleichberechtigung der Stände Augsburgischer Konfession, volle Wahrheit. In Betreff der Austräge war die Reichsgesetzgebung aber schon vor 1555 zu einem abgeschlossenen Ganzen geworden; hierin war dieser große Reichsabschied von Augsburg keineswegs epochemachend. Theil II Titel 2—9 der berühmten Kammergerichtsordnung betrifft die Austräge; die früheren Bestimmungen, mit Einschluß der neuen von 1548, sind darin zusammengefaßt und wörtlich wiederholt (so wörtlich, daß auch die Spuren der Entstehung der einzelnen Normen nicht verwischt sind); wo sich, wie betreffs der Spolien****) die Gelegenheit bot, ist ausdrücklich der zuvor beschlossene und gleichzeitig verkündigte Religionsfriede vorbehalten†). Wirklich Neues enthält nur Titel 9: „welcher Gestalt ob continentiam causae die Austräg nicht statthaben sollten", nämlich wenn Streitgenossen verschiedene gewillkürte Austräge haben, ohne sich darüber vereinigen zu können, und wenn ein zu Legal-Austrägen Berechtigter seiner eigenen Unterthanen und Diener Streitgenoß ist, letztere also nicht „als bloße ministri" in der Sache gebraucht, sondern selbst verantwortlich sind, und der Herr sie nicht vertreten will oder kann.

Umfassende Bestimmungen über die Austräge stellen die weiteren Reichsgesetze vollends nicht auf, sondern nur noch Einzelheiten, auf die wir hier nicht eingehen††).

---

*) K.G.O. 1548 Th. II Tit. 5 entspricht dem RA. 1521. Art. 33 §. 17, 18. An Stelle des Statthalters u. Regiments in §. 18 cit. ist hier in Tit. 5 cit. der Römische König genannt, dessen Wahl in der Zwischenzeit stattgefunden hatte.

**) Ranke, a. O., V, 18.

***) Die gewillkürten Austräge cessirten dabei nicht, nur die Legal-Austräge.

****) Nach Leonhardi a. O., S. 62 bilden diese Bestimmungen eine Vermehrung u. vielfache Ergänzung der früheren; diejenigen aber, die L. als Vermehrung mittheilt, sind wörtlich die von 1548; nur die Paragraphen-Eintheilung ist etwas abweichend. Die Bedeutung der K.G.O. v. 1548 verkennt L.; er übergeht sie sogar.

†) Religionsfriedbruch steht dem Landfriedensbruch gleich; RA. 1555 §. 15. Vgl. aus späterer Zeit J. P. O. XVII §. 4 u. J. R. A. §. 193.

††) So der R. A. von Speier 1570 §. 84 und 85; von Regensburg 1594 §. 82, 94 und 95; von Speier 1600 §. 25; D. A. 1600 §. 23 und 24; J. R. A. §. 105, 116, 138 und 168; — J. P. O. V, 56; R. Hofr. O. vom 16. März 1654 Tit. II §. 2 und 5; alle Kais. Wahlkapitulationen seit der Ferdinands III. vom 24. Dec. 1636, Art. XVII; endlich Vis. A. 1713, §. 9; Kais. Dekret an den R. H. R. vom 14. Januar 1714; conclusum pleni des Kamm. Ger. von 1732.

Ebensowenig wie die Gründung des Kammergerichts die Austräge überhaupt verdrängte, wogegen gerade damals Legal-Austräge entstanden und die Austräge zu einer förmlichen Unterinstanz der Reichsjustiz in Sachen der Austragsberechtigten wurden, ebensowenig schmälerten die Austräge der Ordnung das Ansehen, ebensowenig verminderten sie die neue Bildung der autonomen Austräge. Im Gegentheil: gerade seit Ende des 15. Jahrhunders wurden Einungen, welche Austräge bestellten, in immer größerer Zahl geschlossen und seither erst gelangten die gewillkürten Austräge zu voller Blüthe*). Nicht am wenigsten in den Kreisen von solchen Reichsunmittelbaren, die an Legal-Austrägen keinen oder bestrittenen oder geringen Antheil hatten, wie die Reichsstädte**), die Reichsgrafen***). In reicher Mannigfaltigkeit bildete die Reichsritterschaft ihre besonderen Kantonal- und weiteren Austräge aus, vorzüglich die Ritterschaft in Franken****). Auch einigten sich Landesherrn mit ihren Landständen über Austräge†). In Ertheilung von Privilegien zu Austrägen suchten aber die Reichsstände seit dem westphälischen Frieden die Kaiser zu beschränken††).

Die Gestalt des Austragswesens war vor 1806 also folgende: Von Reichswegen anerkannt war das Recht der Reichsunmittelbaren, einander die gewillkürten oder sonderbaren Austräge zu gewähren und die Reichsgerichte auszuschließen. Von Reichswegen eingeführt waren aber gesetzliche Austräge, welche subsidiarisch, in Ermangelung der Privataustträge, gewissen Klassen von Reichsunmittelbaren zu Gute kamen und eine geordnete Erste Instanz des Reichsjustizwesens ausmachten —: und zwar den Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen als Klägern und Beklagten gegenüber Jedermann; den übrigen Reichsunmittelbaren mit Ausschluß der Reichsstädte nur gegen Personen höhern oder gleichen Standes†††). Durch kaiserliches Privileg war Solchen, die keine Legal-Austräge hatten, namentlich Reichsstädten das Vorrecht der Austräge eingeräumt, in Ertheilung derselben waren jedoch die Kaiser verfassungsmäßig beschränkt. Von der austräglichen Instanz fand Appellation an die Reichsgerichte statt; unter Umständen (Versäumung der Fristen, Verschleppung des Rechts) ging der Rechtsstreit durch Devolution alsbaldan das Reichsgericht über††††). Die Vollstreckung der rechtskräftigen Urtheile der Austräge lag dem

---

*) Die meisten Beispiele gewillkürter Austräge bei Pfeffinger Vitr. ill. IV, 504 fg. datiren seit 1495; insbesondere aus dem 16. u. 17. Jahrh. gegen 20 Austrags-Einungen mächtiger Reichsstände. Vgl. auch Kopp, a. O. und Hontheim, hist. Trevir. dipl. II, 595 fg. 632 fg.

) Austräge der Hansa von 1579. *) Austräge des allgemeinen Grafen-Vereins v. 1738.

****) Die Direktorien der Ritterorte bilden die Orts-Austrägal-Instanz; sie ist zu beobachten, wenn Mitglieder der Reichsritterschaft einander belangen. Reichsunmittelbare höheren oder gleichen Standes, Letztere sofern sie nicht zur Ritterschaft gehören, belangen ein Mitglied der Ritterschaft bei den gesetzlichen Austrägen (wo nicht unmittelbar bei den Reichsgerichten). Unterthanen der Reichsritter und andre Mittelbare, auch Reichs-Städte können in erster Instanz bei den Reichsgerichten klagen; wählen sie aber die Orts-Instanz, so kann der Beklagte keine foridellinatorischen Einreden vorschützen, sondern muß sich darauf einlassen. Abweichend von andern Austrägen ist, daß die siegende Partei, wenn sie es nicht selbst vorzieht, bei den Reichsgerichten auf Exekution anzutragen, die Ritterschaft dafür anrufen kann, deren Mitglieder bei Strafe der Ausschließung aus der Genossenschaft verpflichtet sind, zur Vollstreckung ihrer austräglichen Entscheidungen mitzuwirken. Vgl. Malblank, Anleitung zur Kenntniß der teutschen Reichs- u. Provinzial-Gerichts- u. Kanzleiverfassung u. Praxis (1795) Th. IV S. 463 fg. Kerner, reichsritterschaftl. Staatsrecht II, 400.

†) So die hessischen Fürsten mit ihrer Ritterschaft 1655; Kopp a. O. II, 193 und Sammlung hessischer Landesordnungen II, 241. So Braunschweig-Celle mit den Ständen; Stuckius, consil. 27. No. 90 bei Besold, orbis novus, Nürnb. 1679, S. 62.

††) J. R. A. §. 116, wiederholt in Karl VI. Wahlkapitulation Art. XVIII §. 6.

†††) Bestritten war, ob den sede vacante regierenden Kapiteln das Recht der Austräge zustand.

††††) Beschwerde an das Kammergericht; Promotorialien, von diesem an die Austräge erlassen; es zieht die Sache an sich.

Reichsgericht ob. In einer ganzen Reihe der wichtigsten Fälle, unstreitig in allen Kriminalsachen*), cessirten die Austräge überhaupt**).

Den Werth der ganzen Einrichtung für die letzten Zeiten der Reichsverfassung, in denen maßloser Tadel derselben laut wurde, beweist wohl am glaubwürdigsten Joh. Jak. Moser***) mit den Worten: „Die Absicht ist zwar bei allen Austrägen sehr löblich und gut, und wenn selbiger in Praxi nachgegangen wird, sind sie ein Kleinod der Stände, welche deswegen insoweit billig auf deren Konservation bedacht sind. Es geht aber leider damit oft, wie mit andern zur Beförderung des Justizwesens angesehenen Mitteln, daß selbige nämlich, nach der Praxi zu urtheilen, gerade eine der ärgsten Justizhindernisse sind, unter deren Bedeckung der Stärkere den Schwächeren, nur auf eine andere Art als zur Zeit des Faustrechts geschehen, in den Sack schiebt. Und dieses ist wahr, einige mögen es gerne hören oder nicht. Dahero ja so sehr nöthig wäre, auf Reichs- und Wahltägen Gesetze, sowohl gegen diesen Mißbrauch als für den rechten Gebrauch zu machen." —

Der revolutionäre Geist, welcher in Deutschland 1806 mit der tausendjährigen Geschichte brach, hat betreffs der Austräge der Wahrheit ein Denkmal gesetzt, daß Denen, welche mit der Geschichte brechen, das Verständniß derselben abgeht. Jenes monumentale Zeugniß der Armuth ist der Artikel XXVIII der Rheinbunds-Akte: „En matiére criminelle les princes et comtes actuellement régnans et leurs héritiers jouiront des droits d'austrègues, c'est à dire d'être jugés par leurs pairs...****). Dieser Artikel, wenn er nicht aus der Feder eines deutschen Diplomaten stammt der vielleicht im Rufe der Gelehrsamkeit stand, mag das Machwerk eines Franzosen sein der seinen Landsleuten und seinem Kaiser als ein tiefer Kenner deutschen öffentlichen Rechtes galt; wenigstens der alte Pfeffel, der damals in Paris zu Rathe gezogen wurde, hat doch wohl etwas mehr von Austrägen gewußt!

Dritter Zeitraum: Seit 1815. Die Geschichte der Entwürfe der deutschen Bundesverfassung enthält eine Fortsetzung der Geschichte des deutschen Austragswesens; die jetzige Gestalt desselben ging daraus hervor. — Der Preußische Entwurf vom 13. Septbr. 1814 bestimmt (in No. 27) ein Bundesgericht, redet nicht von Austrägen. Ihrer geschieht zuerst Erwähnung in den zwölf Artikeln, welche Preußen und Oesterreich im Einverständniß mit Hannover am 16. Oktober 1814 den Verhandlungen des Fünfer-Ausschusses zu Grunde legten; nach Art. 10 sollen die Streitigkeiten der Bundesglieder der von dem Rathe der Kreisobersten und einem Bundesgericht zu erlassenden

---

*) Es fehlte nicht an Einungen, welche die austrägliche Gerichtsbarkeit auf Kriminalfälle ausdehnten: so die ganerbschaftlichen Verträge der v. Geyso u. Wechmar, v. Cronberg, v. Thann. Darin lag eine Ueberschreitung der Autonomie. Als Kaiser Leopold I. 1694 den Thannschen Gan-Erben-Vertrag bestätigte, behielt er die kaiserliche Kriminal-Juristiktion ausdrücklich vor, konstatirte also die Ueberschreitung. Vgl. Heffter a. O. S. 173.

**) Zusammenstellung der Fälle bei Leonhardi a. O. I, 73 fg.; quellenmäßiger bei Leist, Lehrb. des D. St.-R. (1805) S. 462 fg. Daß die Austräge cessiren, wenn der Kläger in die Klasse der personae miserabiles gehört, ist von der Doktrin aus L. un C. quando imperator int. pupill. III, 14 hergeleitet; J. J. Moser, Teutsche Justiz-Vf. I, 1021; doktrinell gebildet ist auch das Wegfallen der Austräge bei Deservitenklagen reichsgerichtlicher Advokaten, Prokuratoren u. Agenten.

***) T. Staatsrecht XXIII, 312, b. Leonhardi a. O. I, 83; neben andern Aussprüchen das. auch der von Pütter: „wie mancher beruft sich nicht auf Austräge, wo sie gar nicht stattfinden?" (Patriotische Beschreibung von Reichsgerichten, S. 6.)

****) Ph. A. G. v. Meyer, Staats-Akten für Geschichte u. öffentliches Recht des deutschen Bundes, Frankf. a. M. 1833, Th. I, S. 116. — Diese Bestimmung ist in Partikularrechte übergegangen und dadurch zuletzt praktisch wichtig für das Bundesrecht geworden. S. w. u. — Heffter a. O., S. 173 Anm. 8; vgl. die Königl. Preuß. Instruktion v. 30. Mai 1820 §. 17: „privilegirter Gerichtsstand vor Austrägen" in peinlichen Fällen!

richterlichen Entscheidung unterworfen sein, „nur sofern sie sich nicht durch Austrägal=Instanz abmachen lassen.“ Hierzu gab Württemberg die Erklärung ab, die Niedersetzung eines Tribunals wäre unstatthaft, weil ein solches unter anderem Namen Reichshofrath und Kammergericht wiedereinführe; gegen Austrägalgerichte jedoch wäre nichts zu erinnern. Am 3. Novbr. 1814 machte es den Vorschlag, die Streitigkeiten der Bundesglieder einem Austrägalgericht zu unterwerfen, über dessen nähere Bestimmungen übereinzukommen wäre; dieses habe gütliche Beilegung zu versuchen; bleibe seine Vermittlung erfolglos, so erlasse es nach gepflogenen Verhandlungen ein Austrägal=Erkenntniß, wobei es sein Bewenden habe; dasselbe werde auf Ansuchen des siegenden Theils durch die Kreisdirektoren in Vollzug gesetzt, nachdem ein wegen Befolgung des Erkenntnisses an den unterliegenden Theil erlassenes Ansinnen fruchtlos geblieben; sei letzterer selbst Kreisdirektor, so werde das Austrägal=Erkenntniß durch den ganzen Bund vollzogen. Dieser Vorschlag Württembergs bildet den Ausgangspunkt der Entwicklung des neuen Austragswesens. W. kam am 7. Novbr. darauf zurück, wie wenig ein Bundesgericht, dem sich die Kronen unterwürfen, mit dem Charakter einer „vorzüglich gegen Auswärtige geschlossenen Allianz“ stimme und wie ein Austrägalgericht völlig hinreiche; bedenklich aber wäre eine Berufung von einer Justizstelle, wie das Austragsgericht, an eine Versammlung, welche keine Justizstelle sei. Dagegen entwickelte im Namen Preußens Wilhelm von Humboldt, daß, da es sich nur um Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander handle, die Einsetzung eines Bundesgerichts durchaus in der Natur des zu schließenden Bundes liege, und daß, da die Mitglieder sich untereinander nicht bekriegen sollten, eine richterliche Entscheidung überhaupt nothwendig sei, die man „dem ungewissen Ausgang eines Austrägalgerichts allein nicht überlassen könne.“ Wrede für Bayern gab damals zu, es wäre nothwendig, außer dem Austrägalgericht ein Bundesgericht einzusetzen, nicht zwar zur Entscheidung über Verletzungen einer besondern Landesverfassung, wohl aber zur Beurtheilung der Verletzungen „wider die allgemeine Konstitution.“ — Der Fünfer=Ausschuß löste sich bald darauf unverrichteter Sache auf*). — Die beiden Entwürfe Preußens vom Februar 1815 (der mit Kreisverfassung in den §§. 47. 103—105. 108; der ohne Kreisverfassung in den §§. 89—91, 94.), sowie die vom April 1815 (§. 6) halten das Bundesgericht neben einer „zweckmäßig einzurichtenden Austrägal=Instanz“ aufrecht; die Vermittlung durch den Bundesrath, die Ergreifung der Austrägal=Instanz, die Berufung an das Bundesgericht sollen drei aufeinanderfolgende Stufen der Schlichtung der Streitigkeiten unter Bundesgliedern bilden; von der Uebereinkunft der streitenden Theile soll es abhängen, auf die eine oder andre dieser Stufen Verzicht zu leisten, so also auch bei der Entscheidung der Austräge stehen zu bleiben, deren Urtheil dann rechtskräftig würde. Die österreichischen Entwürfe vom Dezbr. 1814 und Mai 1815 schweigen von Austrägen. Die gemeinsame österreichisch=preußische Vorlage vom 23. Mai 1815 endlich behält in Art. IX der Bundesversammlung die Entscheidung vor; sie habe sich ein Bundesgericht beizuordnen, an dessen Besetzung alle Mitglieder verhältnißmäßigen Antheil nehmen; der Austräge geschieht nicht Erwähnung**). — Bei den Konferenzen beantragte Bayern am 26. Mai, daß der Bundesversammlung, bei welcher die Bundesglieder ihre Streitigkeiten anzubringen haben, vorbehalten bleibe, „Austrägal=Instanzen oder diejenigen Mittel vorzuschlagen, die sie geeignet finden würde, vorkommende Rechtsverletzungen zu erledigen.“ Hessen=Darmstadt unterstützte diesen Antrag, nahm jedoch mit allen

*) Klüber, Akten des Wiener Kongresses (Erlangen 1815) Bd. I, Heft I, S. 53, 60; II, 102, 155 Nr. 11, 167—169, 197.

**) Klüber, A. d. W. K. I Heft 4 S. 108; II, 3, 33, 49, 50, 62, 63, 303, 311, 317.

Uebrigen außer Bayern den 9. Artikel über das Bundesgericht an. Die revidirte Abfassung der Bundesakte vom 2. Juni behielt den Art. IX des Entwurfs als Art. XI bei; doch am 3. Juni widersetzte sich Bayern und nun auch Darmstadt der Bestimmung über das Bundesgericht. Am Morgen des 8. Juni wurde das Bundesgericht geopfert; in der darauf folgenden Konferenz von demselben Tage wies Bayern auch den Vermittlungsvorschlag zurück, eine „Instanz" oder „permanente Instanz" einzusetzen und die heutige Fassung des Art. XI wurde beliebt*). — Hiernach sind mit Ausschluß gewaltsamer Verfolgung**) alle Streitigkeiten der Bundesglieder bei der Bundesversammlung anzubringen; dieser liegt ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und, falls dieser Versuch fehlschlägt und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig wird, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben. So entstand der Ewige Landfriede für den Deutschen Bund, ohne die dem Kammergericht entsprechende permanente Instanz, dagegen mit Ausbildung des Austragswesens zu einer Bedeutung und Gestalt, welche völlig neu war.

Nähere Bestimmungen über die Bundesausträgalinstanz enthält die deutsche Bundesakte nicht. Sind doch überhaupt in ihr bloße Grundlagen für einen Bau der Zukunft gegeben! —

In der 11. Sitzung der Bundesversammlung vom Jahr 1817 beantragte der zur Begutachtung der Reihenfolge der Geschäfte niedergesetzte Ausschuß, das Austragsgericht als dringenden Gegenstand in den Vordergrund der Verhandlungen zu stellen***). Sofort wurde in der vertraulichen Sitzung vom 3. März 1817 Verlaß auf 8 Wochen über einen Vorschlag in Betreff der Austräge genommen, der eine dem Wesen dieser Einrichtung allerdings nicht widerstreitende, doch nach modernen Rechtsbegriffen unannehmbare Form einzuführen beabsichtigte. Das Austrägalgericht sollte dadurch gebildet werden, daß jede Partei einen oder zwei Bundestagsgesandte zu Austragsrichtern vorschlüge, denen die Bundesversammlung aus den übrigen Bundestagsgesandten einen Obmann beizugeben hätte; im Falle der Zögerung von Seiten einer Partei, sollte der Bundestag die Austrägal-Kommission ernennen****). Gegen diesen Vorschlag erklärte sich in der 26. Sitzung des Jahres 1817 Oesterreich, weil die vorgeschlagene Austrägalinstanz keine „wohlgeordnete" sein würde, sowohl wegen ihrer unkollegialischen Einrichtung, als auch wegen der Lebensstellung der zu Richtern bestimmten Personen†). Bei dem Antrag, welchen Oesterreich nun an die Stelle setzte, ging es im Wesentlichen auf die preußischen Entwürfe vom Febr. 1815 (mit Kreisverfassung, §. 104; ohne Kreisverfassung, §. 90) zurück††), welche damals in diesem Punkt unberücksichtigt geblieben waren. Oesterreich legte somit den Grundstein zu dem heutigen Austragswesen. Danach soll die Bundesversammlung (oder eigentlich wohl der Bund, dessen Organ sie ist) die Austrägalinstanz, d. h. das Subjekt der Justizhoheit für die Austräge sein. Zu Austrägen aber soll der Beklagte dem Kläger in 8 bis 14 Tagen, vom Tage des Mißlingens der vorher zu versuchenden Vermittlung ab, drei unparteiische Bundesglieder vorschlagen, woraus der Kläger in gleicher Frist den Richter wählt: bei versäumter Frist devolvirt das Ernennungsrecht an die

*) Klüber, A. d. W. K. II, 356, 357, 424, 479, 499, 500, 533.

**) Der officielle französische Text (vgl. Wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815, Art. LXIII. Meyer, Staats-Akten I, 187; sowie Journal de Francfort 1815. No. 211) hat den ungenauen Ausdruck „par la force des armes" für: „mit Gewalt;" vgl. Großherz. Hess. Votum am Bundestag v. 9. Juni 1817; Heffter a. O., S. 175.

) R. Mohl, Rechtspflege, S. 22. *) Mohl, a. O. S. 23. †) Mohl, S. 24 fg.

††) Klüber, Akten d. W. K., II, 50, 62.

Bundesversammlung. Der oberste Gerichtshof des durch Wahl resp. Ernennung bezeichneten Bundesgliedes soll dann als Austrag gelten; die Uebernahme dieses Auftrags soll Bundespflicht sein. — Der österreichische Vorschlag entsprach besser als der, welchen er beseitigte, dem Wesen moderner Rechtspflege; keinenfalls ging er aber über „bloße Austräge" hinaus*): nicht nur dem Namen, sondern auch der Sache nach beabsichtigte er Austräge, ganz gemäß dem Sinne des Art. XI der Bundesakte, und es hält nicht schwer, bestimmte Analoga der beantragten Form in der Geschichte der Austräge namhaft zu machen; ja es genügt der einfache Hinweis auf die hier verzeichneten Grundzüge der Entwickelung. — Trotz mannigfacher Einwendungen**) drang der Antrag Oesterreichs durch und am 16. Juni 1817 wurde die erste „Austrägal-Ordnung des deutschen Bundes, bestehend aus der Vermittlungsordnung und der Austrägalgerichts-Ordnung in Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern"***), beschlußmäßig festgesetzt. Hiernach sind die Oberappellationsgerichte Deutschlands zu Austrägalgerichten bestimmt; eines derselben erhält in der oben bezeichneten Weise Auftrag für den einzelnen Rechtsfall, hat die Streitsache zu instruiren und nach gemeinem deutschen Recht im Namen und aus Auftrag des Bundes zu entscheiden; die Vollstreckung seines Erkenntnisses liegt der Bundesversammlung ob. —

Auf den Wiener Ministerialconferenzen von 1819 und 1820, aus deren Schoß das zweite Grundgesetz des Bundes hervorging, wurde der Versuch erneuert, eine permanente Instanz zu begründen. Die Anregung hierzu war in der 23. Konferenz von Karlsbad, am 31. August 1819 gegeben. In der 2. Wiener Konferenz v. 28. Nov. 1819 ward es als zweiter Berathungsgegenstand bezeichnet und für denselben in der 3. Sitzung vom 1. Decbr. ein eigner Ausschuß (der sog. dritte) niedergesetzt. Aber seine Aufgabe wurde vereitelt und zwar durch nichts weniger, als durch die Anträge eines andern (des sog. ersten) Ausschusses, welcher zur Festsetzung der Kompetenz der Bundesversammlung gewählt war****). Indessen geschah zu Wien für Entwickelung der Austräge nicht Unerhebliches. Aus den Vorschlägen der beiden einander widersprechenden Ausschüsse entstanden die Artikel 18— 24 der Schluß-Akte, welche als solche in der 26. Sitzung vom 26. April 1820 definitiv angenommen wurden†). Auch fanden die in die Schlußakte nicht aufgenommenen Anträge betreffs der Streitigkeiten unter Bundesgliedern, meistens Anträge des dritten Ausschusses, noch weitere Beachtung. In der 32. Sitzung wurde eine Redaktion derselben vorgelegt und von der Versammlung genehmigt, die noch einen Zusatzartikel beschloß, worin dem Bundestag aufgetragen wurde, nach diesen neuesten Beschlüssen das Gesetz vom 16. Juni 1817 einer Revision zu unterwerfen. In der 33. Sitzung vom 23. Mai wurde zur Beendigung dieser Angelegenheit ein Separatprotokoll aufgenommen und ihm jene Redaktion als Anlage beigefügt††). — In derselben Konferenz wurde noch ein zweites Separatprotokoll aufgenommen, gemäß einem in der vorherigen, 32. Sitzung gefaßten Beschlusse. Dies bezog sich auf eine Exekutionsordnung zur Vollziehung der Beschlüsse des Bundes überhaupt und speciell der Erkenntnisse der Austrägalinstanzen†††). Zu einer solchen war auf den Karlsbader Konferenzen (dritte Sitzung v. 8. Aug. 1820) der Anstoß gegeben, ein Entwurf ausgearbeitet und (in der 15. Sitzung) vorgelegt

---

*) Dagegen: R. Mohl, a. O. S. 26, 27; vgl. S. 20, 21 und 112, 113.

**) Mohl, a. O., S. 27, 28.

***) Meyer, Staats-Akten, II. 64 fg. — Die Einsetzung einer permanenten Instanz wurde jedoch ausdrücklich für nicht aufgegeben erklärt.

****) Mohl a. O., S. 30, 31. — Die Anträge des Ersten Ausschusses im Konferenz-Protokoll v. 25. Januar 1820.

†) Mohl, S. 36. ††) Mohl, S. 37. †††) Mohl, S. 180 fg., Anm.

worden, woraus die provisorische Exekutionsordnung vom 20. Sept. 1819 hervorgegangen war. In der 2. Konferenz zu Wien (28. Nov. 1819) hatte darauf Fürst Metternich die Einführung einer definitiven Exekutionsordnung als dritten Berathungsgegenstand bezeichnet; in der 3. Sitzung (3. Dec.) war der 4. Ausschuß dafür bestimmt und von diesem in der 21. Sitzung ein Entwurf vorgelegt worden, der vorläufig genehmigt und an die Redaktionskommission gewiesen war. In der 22. Konferenz (15. April 1820) ward eine neue Redaktion desselben berathen und, da in derselben Sitzung die Fassung der Schlußakte genehmigt wurde, fanden in dieser die allgemeinen Bestimmungen der Exekutionsordnung als Art. 31—34 Aufnahme, wogegen beschlossen ward, die übriggebliebenen Bestimmungen in eine besondere Instruktion zusammenzufassen, was dann (in der 33. Sitzung) also in der nämlichen Weise geschah, wie mit den in die Schlußakte nicht übergegangenen, zu Wien beliebten Normen in Betreff des Austrägalverfahrens.

Endlich erfuhr auf den Wiener Konferenzen das Austragswesen eine die Rechte der Unterthanen berührende Erweiterung. Von öffentlichen Austrägen war seit Stiftung des Bundes nur für Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander die Rede, also weder von Austrägen der seit 1806 Mediatisirten, noch von Austrägen in Sache der nunmehrigen Souveräne als Beklagter von Nichtsouveränen. Obwohl es hierbei sein Bewenden behielt, wurde nun doch mittelbar das Interesse der Unterthanen in das Austragswesen verflochten. Wenn nämlich die Forderung eines Privaten deswegen nicht befriedigt werden kann, weil die ihr entsprechende Verbindlichkeit zwischen mehreren Bundesgliedern streitig ist, also jedes derselben als Beklagter die mangelnde Passivlegitimation zur Sache vorschützt, so soll diese Vorfrage für den Proceß des klägerischen Privaten im Wege der Austräge zwischen den Bundesgliedern entschieden werden*). Den dahin zielenden Antrag stellte zu Wien der für die Kompetenzbestimmung des Bundes niedergesetzte (erste) Ausschuß in der 14. Sitzung vom 25. Januar 1820; der vorgeschlagene Artikel erhielt am 12. Februar, in der 16. Konferenz, bei der 2. Redaktion der Kompetenzbestimmungen der Bundesversammlung die Fassung, welche er als Art. 30 der Schlußakte behalten hat**). —

Am 8. Juni 1820 ertheilte die Bundesversammlung der Schlußakte der Wiener Konferenzen durch Plenarbeschluß die Kraft eines Bundesgrundgesetzes***), somit auch den Art. 18—24, 30, 31—34, welche sich auf die Austräge beziehen. Ferner wurden durch Bundesplenarbeschluß vom 3. Aug. 1820 §§. 2 und 3 jene in den beiden Wiener Separatprotokollen vom 23. Mai verzeichneten Bestimmungen zu bundesgesetzlichen Normen erhoben, erstlich also (in §. 2) über das bei Austrägalinstanzen zu beobachtende Verfahren elf Artikel, von denen Art. I—III die Art. 21—23, Art. X den Art. 24 der Schlußakte wiederholt****), zweitens (in §. 3) die Exekutionsordnung zur Vollziehung der Beschlüsse des Bundes und der Erkenntnisse der Austrägalinstanzen, bestehend aus 14 Artikeln, von denen der I. den Art. 31, der VI.—VIII. die Art. 32—34 der Schlußakte wiedergiebt†). —

Weiter entwickelt wurde das Austragswesen des Bundes (abgesehen von dem

---

*) Heffter, Beiträge S. 119 hat hiefür die Bezeichnung Diadikasie eingeführt, entlehnt von der Athenischen Gerichtsverfassung; vgl. Heffter's Werk über letztere, S. 238, 272 fg.

**) Mohl, S. 50, 51.

***) Meyer, Staats-Akten II, 148.

****) Meyer, Staats-Akten II, 166—168. — Dem wesentlichen Inhalt nach der Antrag des 3. Ausschusses, vorgelegt in der 18. Sitzung der Wiener Konferenzen v. 4. März, in der neuen Fassung und mit dem Zusatz aus der 20. Sitzung vom 29. März; Mohl, S. 32 u. 36. Vgl. übr. J.R.A. §. 181—185.

†) Meyer, St. A. II, 169—173. — Der Wiener Entwurf ist in 2 Punkten (Art. II u. XII) verändert; Mohl S. 184, 185.

übrigens praktisch wichtigen Entwurf einer revidirten Austrägalordnung vom 21. December 1820) durch die Bundesbeschlüsse: vom 19. Juni 1823 über die amtliche Beachtung der Fristen bei den Austragsgerichten in Fällen des Art. 30 der Wiener Schlußakte*); vom 22. Mai 1828, wonach der Bundes-Kanzlei-Direktion überlassen wurde, in Austrägalsachen den Sachwaltern von Privaten (also in Fällen des Art. 30)**) die erforderliche Aufklärung über den Stand der Sache zu ertheilen***); vom 7. Oktbr. 1830, die Zustellungen der Austrägalgerichte betreffend****); vom 28. Febr. 1833 über die Befugnisse der Austrägalgerichte zur Erlassung unbedingter Mandate†); vom 25. Juni 1835, die Unzulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden im Austrägalverfahren betreffend††); vom 23. Juni 1836 über die Unanwendbarkeit von Stempelpapier und Sporteln auf Austrägal- und Compromißverhandlungen†††); vom 19. Oktbr. 1838, wodurch Art. III, 5 der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 modificirt und die Errichtung besonderer Austrägalsenate bei den obersten Gerichten verstattet wurde††††); vom 15. Sept. 1842 über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse, ferner über die Ansprüche des Klägers in Ansehung der Beweislast in Fällen des Art. 30 der Wiener Schlußakte, endlich über die Beweiskraft der von einer betheiligten Regierung am Bundestage, also außergerichtlich, abgegebenen Erklärung[1]).

Das durch Bundesbeschluß vom 30. Oktbr. 1834 eingesetzte Bundesschieds-Gericht ist völlig anderer juristischer Natur, als die Austräge; es ist eben ein Schiedsgericht, ohne Jurisdiktionszwang. Auch als gerichtliche Instanz in Sachen der Mediatisirten (laut Bundesbeschluß vom 15. September 1842) gewinnt es nicht die Beschaffenheit einer Austragsinstanz, auch nicht etwa deshalb, weil seine Entscheidung die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses haben und auf sie die Exekutionsordnung Anwendung finden soll.

Durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz ist ebensowenig, wie vor Zeiten durch die des Kammergerichts und der Legalausträge, die Geltung der Privat-Austräge aufgehoben. Dies schließt natürlich keineswegs aus, daß solche um andrer Ursachen willen, wie früherhin, so jetzt, ihren Rechtsbestand verloren haben und verlieren können, z. B. durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufhebung Seitens der Berechtigten, ferner durch wesentliche Veränderung der Umstände, dergemäß sie völlig unanwendbar erscheinen. Letzteres trifft allerdings die bei Weitem meisten gewillkürten Austräge. Einungen, welche den Kaiser oder die Kurfürsten, sei es einzeln, sei es deren Gesammtheit, oder geistliche Fürsten oder eine kaiserliche Kommission zum Austrag vorherbestimmten, sind daher selbstverstanden und nicht erst zufolge der Bundesverfassung wirkungslos geworden. — Die gewillkürten Austräge unter Bundesgliedern sanktionirt ausdrücklich die Austrägal-Ordnung vom 16. Juni 1817 Art. I, die Wiener Schluß-Akte Art. 24 u. 31, sowie der mit Art. 24 der W. Schl. A. gleichlautende

---

*) Meyer, St. A. II, 229.

**) Nicht den „Parteien;" vgl. Zöpfl St.-R. I, 378; es ist gerade von denen die Rede, welche nicht als Partei gelten.

) Meyer, St.A. II, 321. *) Meyer, St.A. II, 358. †) Meyer, St.A. II, 426.

††) Meyer, St.A. II (Forts.), 500. — Der §. 26 des Revisions-Entwurfs vom 21. Decbr. 1820 hatte Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein austrägliches Erkenntniß innerhalb 4 Wochen nach dessen Publikation (ohne Suspensiv-Effekt) für zulässig erklärt; jetzt wurde dagegen die querela nullitatis als unzulässig ausgeschlossen.

†††) Meyer, St.A. II (Forts.), 540.

††††) Meyer a. O., S. 552 fg. Angeregt durch Hannover 21. Novbr. 1833.

[1]) Mitgetheilt in Leonhardi, Austrägal-Verfahren, Bd. II (Frankf. 1845) S. 66—68; die Meyer'sche Sammlung reicht nur bis zum 23. Septbr. 1839.

Art. X der Austrägal=Ordnung v. 3. Aug. 1820. Und zwar nicht nur die Gültigkeit der von früherher bestehenden*), sondern auch das Recht der Bundesglieder, neue Austräge zu errichten resp. die alten Einungen zeitgemäß zu ändern. — Die Privat=Austräge der 1806 und seither mittelbar gewordnen Reichsstände sind nach Maßgabe des ihnen in Art. 14 der Bundes=Akte zuerkannten Rechts der Autonomie zu beurtheilen. Die noch bestehenden werden aufrecht erhalten; zur Errichtung neuer sind jene Familien befugt: nur müssen Verfügungen dieser Art dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden**). Diese Befugniß bezieht sich aber schwerlich auf die Errichtung neuer Vertrags=Austräge, also unter verschiedenen ehemals reichsständischen Häusern, womit vielmehr die Grenze der Autonomie des mediatisirten hohen Adels überschritten sein würde, sondern wohl nur auf die eigentlichen Familien= oder Stamm=Austräge, bedingte wie testamentarische. — Die nachgebornen Glieder der regierenden Häuser, welche ja gleichfalls an ihrer früheren, im Reich bevorrechteten Stellung Einbuße erlitten haben, sind in Bezug auf ihre Stamm=Austräge nicht völlig in derselben Lage, weil der Souverän, dessen Unterthanen sie nun sind, nicht nur in dieser Eigenschaft, sondern auch in der des Familienhauptes auf den Bestand ihrer Austräge einwirkt; doch kann die Versagung derselben von seiner Seite unter dem Gesichtspunkt einer Justizverweigerung zu betrachten sein. — Von Privat=Austrägen des ehemaligen Reichsadels, der nicht reichsständisch, sondern nur reichsunmittelbar gewesenen Familien ist weiter keine Rede. — Pseudo=Austräge endlich, d. h. das Recht, durch Richter gleichen Standes gerichtet zu werden, steht in peinlichen Fällen nach dem Muster des Art. 28 der Rheinbunds=Akte gemäß der allgemein normativen Königl. Bayrischen Deklaration vom 19. März 1807, A, 11 den subjicirten Fürsten und Grafen, sowie deren Erben zu. —

So hat sich das Austragswesen fortgepflanzt und fortentwickelt von Jahrhundert zu Jahrhundert; es überlebte selbst das tausendjährige Reich deutscher Nation. Erst gab es nur Austräge der Einung; dergleichen bestehen heute zu Tage noch und können immer aufs Neue entstehen. Dann ertheilten die Kaiser das Recht der Austräge durch Privileg: mit der Majestät des Reichsoberhaupts sind die privilegirten Austräge untergegangen. Ferner schuf die gesetzgebende Gewalt des Reichs mit der Einsetzung des Kammergerichts Austräge der Ordnung, gesetzliche Austräge, die, abweichend von dem ursprünglichen Wesen, staatlicher Autorität genossen und unter fortwährender kaiserlicher Vollmacht als Unter=Instanzen des Reichsjustizwesens Recht pflagen: sie erblühten und welkten dahin mit der Ordnung des Kammergerichts und des Reiches, das halb Staat, halb Bund war, — diese Austräge der 1806 absterbenden Ordnung! Endlich als das deutsche Gemeinwesen auferstand, jetzt aber unvermischten Charakters als Einung der souveränen Fürsten und freien Städte, da wurde die Bundes=Aus=

*) Zusammenstellung bei Heffter a. O., S. 207, 208 Anm. Beispielsweise: die Austräge zwischen den Häusern Sachsen, Hessen und Brandenburg.

**) Die Königl. Bayr. Deklaration v. 19. März 1807, A, 9 bestimmt: „Wenn bei einem dieser fürstl. oder gräfl. Häuser durch Familienverträge besondre Austrägal=Gerichte eingeführt sind, so hat ihr nunmehriger Souverän das Recht, dieselben näher untersuchen zu lassen; ihm ist es vorbehalten, wegen deren Bestätigung besondre Entschließung zu ertheilen." Diese Deklaration soll nach Art. 14 der B. A. für alle Staaten des Bundes zur „Basis und Norm" dienen. Indessen darf aus ihr nur zur Erläuterung und Ergänzung der Bundes=Akte, nicht aber gegen dieselbe argumentirt werden. Das würde hier geschehen, da Bayern das in seiner Deklaration enthaltene Bestätigungsrecht in die Bundes=Akte aufgenommen wissen wollte (Protokoll der Wiener Konferenzen v. 26. Mai 1815. Klüber A. d. W. K. II. 361), damit aber nicht durchgedrungen ist (Prot. v. 2. Juni 1815. Klüber II, 467 fg.). Vgl. Dresch, Abhandlungen über Gegenstände des öff. Rechts, München 1830, S. 242. — Für Bayern ist übrigens jene Bestimmung etwas einschränkend interpretirt; Kgl. Verordnung v. 25. Mai 1807 (Bayr. Reg. Bl. 1807 St. 23. S. 889, 890).

trägal-Instanz gegründet. In ihr verschmolzen ist das Wesen von gewillkürten und von Legal-Austrägen: die Bundesglieder haben in ihr die gesetzlichen Austräge, die Austräge der neuen Ordnung; aber diese ist eben Bundesverfassung und die ihr gemäße gerichtliche Instanz sind die Austräge der Einung von 1815*). — Ruf und Klage nach dem Bundesgericht haben einen andern, tieferen Sinn; es ist die Klage, daß der deutsche Bund nur ein völkerrechtlicher Verein der Obrigkeiten ist: es ist der Ruf des Volks nach einem neuen Recht, vermöge dessen die Nation selbst Bundesglied sei; der Ruf nach dem Bundesgericht bedeutet das sehnende Verlangen nach einer dieses Deutschland und seine Staaten umfassenden, neugestaltenden Staatsordnung. Dem Bunde, dem deutschen Bunde wie er jetzt ist, entsprechen ganz und gar die Austräge des Bundes.

Recht der Gegenwart. Das Bundesrecht kennt zwei Arten der Austräge, gewillkürte oder Privataustträge und öffentliche oder Bundesausträge (die „Bundesausträgal-Instanz"). Ihr Verhältniß zu einander ist weder dem der Legal- und Privat-Austräge des Reichs, noch dem der Austräge und Reichsgerichte gleichzustellen, wenn sich mit Beidem auch Vergleichspunkte bieten. — Das Verfahren der Bundesausträgalinstanz ist ein ordentliches („ordentliche B.A.J.") oder ein außerordentliches; dies letztere tritt ein bei Streitigkeiten der Bundesglieder über den jüngsten Besitz**); ersteres bei allen sonstigen Streitigkeiten der Bundesglieder, unter andern auch für den im Art. 30 der Wiener Schlußakte vorgesehenen Streitfall. — Der Unterschied von Rechts- und Interessestreitigkeiten, welchen zu Zeiten Preußen behauptet hat, um die sog. Interessestreitigkeiten den Austrägen zu entziehen und bloßer Vermittlung durch die Bundesversammlung zuzuweisen, ist an sich unhaltbar, dem Bundesrechte völlig fremd, ja dem Art. XI der Bundesakte und zwar sowohl seinem Wortlaut, als auch seiner deutlichen Absicht, Gewaltmaßregeln und Krieg, wozu streitiges Interesse wie streitiges Recht (den Unterschied als durchführbar vorausgesetzt) hindrängen kann, auszuschließen, endlich dem Art. I der Austr.-O. v. 16. Juni 1817 („alle und jede Streitigkeiten") unzweifelhaft widersprechend***). Vielmehr sind die Bundesausträge — abgesehen von den gewillkürten — kompetent für alle und jede Streitigkeiten unter Bundesgliedern, d. h. nun also nicht für Streitigkeiten eines Bundesgliedes mit einer auswärtigen Macht oder mit Unterthanen, nicht für Streitigkeiten über einen dem Bunde ganz fremden Gegenstand oder über ein solches Rechtsverhältniß, welches der Staatsgewalt des Einen Bundesglieds unterworfen ist, worüber daher das andere Bundesglied nicht als solches streitet, endlich nicht für Streitigkeiten über das Bundesverhältniß und die daraus fließenden Rechte und Pflichten, welche letzteren Fälle zwar der Entscheidung des Bundes, aber nicht seiner richterlichen Entscheidung unterliegen, sondern als Bundesadministrativsachen von der Bundesversammlung ausschließlich zu erledigen sind****).

---

*) Vor den Schöpfungen von 1495, nämlich unter Kaiser Albrecht II. war 1437 u. 1438 Verwandtes im Werk: eine allgemeine Austrägal-Ordnung von Reichswegen. Aber es schlug fehl; das Reich war mehr Staat, als Bund und konnte sich an Austrägen nicht genugen lassen.

**) Der betreffende Art. 20 der Wiener Schl. A. redet nur vom jüngsten Besitz; das sogenannte possessorium ordinarium macht keine Ausnahme vom ordentlichen Austragsverfahren. H. A. Zachariä, Staats- und Bundesrecht II (1854), 754 Anm. 3. — S. übrigens w. u., inwiefern dieses sog. „außerordentliche Austrägal-Verfahren" mit Austrägen überhaupt etwas gemein hat.

***) Für die Unterscheidung: K. Fr. Eichhorn, Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben untereinander oder mit ihren Unterthanen, Berlin 1833. Himly, v. d. Unterscheidung zwischen Interessen und Rechten bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern, Bonn 1833. Dagegen: L. v. Dresch, a. O., S. 1—26. Jarcke, über die austrägalgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern des deutschen Bundes, Wien 1833. H. A. Zachariä, St. R. II, 727—730. H. Zöpfl, St. R. I, 320 fg.

****) H. A. Zachariä, a. O. II, 722 fg.

I. Die Privat-Austräge haben, wie im Reiche, den Vorzug vor den öffentlichen Austrägen; diese treten erst subsidiarisch ein. Sind die streitenden Theile stillschweigend oder ausdrücklich darüber einverstanden, sich der besondern Austräge zu begeben, so verzichten sie auf ein ihnen zustehendes Recht, woran der Bund sie nicht hindern kann. Wird von Einer Seite verweigert, Privat-Austräge zu gewähren oder entsteht in Betreff der Bestellung derselben Zwiespalt, so bildet diese Präjudicialfrage den Gegenstand einer neuen Streitigkeit der beiden Bundesglieder und ist bei der Bundesversammlung anzubringen, welche sie zu vermitteln und eventuell eine Entscheidung durch Bundes-Austrag zu bewirken hat*). — Die Privat-Austräge fallen fort: 1) wenn wegen Konnexität der Sachen mehrere Bundesglieder zugleich belangt werden sollen, von denen nicht alle mit dem klägerischen Theil oder welche zwar sämmtlich mit ihm, jedoch nicht dieselben besonderen Austräge haben; 2) im Fall der Wiener Schluß-Akte Art. 30**); 3) bei Streitigkeiten über den jüngsten Besitz. — In Ansehung der Privat-Austräge kann auf alle Rechtsmittel verzichtet sein; ist dies aber nicht der Fall, so bilden, worüber freilich das Bundesrecht nichts Ausdrückliches festgesetzt hat, die Bundes-Austräge dieselbe höhere Instanz über den Privat-Austrägen, wie zur Zeit des Reichs über allen Austrägen die Reichsgerichte***). Für die Vollziehung der durch Privat-Austräge gefällten, rechtskräftig gewordnen Erkenntnisse zu sorgen und zu diesem Ende nach Erschöpfung aller bundesverfassungsmäßigen Mittel****) die erforderlichen Exekutions-Maßregeln nach Maßgabe der Exekutions-Ordnung in Anwendung zu bringen, ist nach Art. 31 der Wiener Schluß-Akte die Bundesversammlung so berechtigt wie verpflichtet.

II. Die Bundes-Austrägal-Instanz tritt bei ordentlichem Verfahren, auch wenn Privat-Austräge nicht in Betracht kommen, erst subsidiarisch ein. Zunächst hat die Bundesversammlung, bei welcher die Streitigkeit anzubringen ist†) durch einen Ausschuß††), bestehend aus 2 oder 3 Gesandten, gegen welche die streitenden Theile gegründete Rekusationen geltend machen dürfen, die Vermittlung zu versuchen. Dieser hat die Darstellung des Klägers mit der vom Beklagten erforderten, die innerhalb einer kurzen Frist einzureichen ist, zu vergleichen und Vorschläge zur gütlichen Beilegung zu machen. Er setzt zum Versuch der Güte einen bestimmten Termin an. Kommt hier ein Vergleich zu Stande, so wird eine beglaubigte Abschrift der Vergleichsurkunde sammt den beiderseitigen Ratifikationen im Archiv des Bundes niedergelegt und der Bund übernimmt die Garantie dieses Vergleichs†††). Ein solcher Versuch der Güte entspricht völlig den „Austrägen mit Minne," die in den meisten Austrags-Einungen vorgesehen waren††††). — Schlägt derselbe fehl, dann treten, in der alten Sprache zu reden, die „Austräge Rechtens" ein[1]), und die Bundesversammlung hat die Bestellung der Bundes-Austrägal-Instanz, „wohlgeordnet" wie solche durch die Bundesgesetze vorgesehen ist, zu bewerkstelligen. Innerhalb 4—6 Wochen nach der vom Ausschuß

*) Ob Privat-Austräge oder Reichs-Austräge kompetent, darüber entschied das Kammergericht, so zwischen Kurpfalz und Pfalz-Veldenz 12. Okt. 1612; vgl. Pfeffinger Vitr. ill. IV, 504.

**) Zachariä, a. O. II, 753.

***) Daraus, daß von der Bundes-Austrägal-Instanz keine Berufung freisteht, folgt doch nichts weniger, als daß an sie zu appelliren verwehrt sei. Vgl. Dresch, Abhandlungen, S. 34. lit. c.; dagegen Heffter, Beiträge, S. 216.

****) Ueber Einreden gegen die Exekution privatausträglicher Erkenntnisse entscheidet die Bundes-Austrägal-Instanz.

†) Austrägal-Ordnung v. 16. Juni 1817, Art. I; Wien. Schl. A. 21; Austr. O. v. 3. Aug. 1820, Art. I. Zachariä, a. O. II, 735 fg. Zöpfl a. O. I, 376 fg.

††) B. A. XI. W. Schl. A. 21. †††) Austr. O. 1817, Art. II; W. Schl. A. 31.

††††) Zahlreiche Beispiele bei Pfeffinger, Vitr. ill., IV, 505 fg.

[1]) Vgl. jedoch Zöpfl, a. O., I, 374.

gemachten Anzeige von dem Fehlschlagen des Güteversuchs hat der Beklagte drei unparteiische Bundesglieder, wobei solche, die gemeinschaftlich Ein Ober=Appellations=Gericht haben, nur als Eines zählen, dem Kläger vorzuschlagen. Läßt der Beklagte resp. lassen sämmtliche beklagte Litis=Konsorten die Frist verstreichen, so geht das Vorschlagsrecht auf die Bundesversammlung über, die jedoch eine Fristverlängerung bewilligen kann. In gleicher Frist hat der Kläger entweder gegen die Unparteilichkeit der vorgeschlagnen Bundesglieder seine Einwände vorzubringen oder Eines derselben zu wählen. Läßt er resp. lassen die mehreren klagenden Litis=Konsorten die Frist vorübergehen, so gilt dies als Verzicht des resp. der Säumigen auf die eingeleitete Bestellung der Austrägal=Instanz und es findet dann kein weiteres, wo nicht von Seiten des vorhin Beklagten ein Provokations=Verfahren statt. Hat der Kläger ein Bundesglied gewählt, jedoch ein solches, in dessen Staate mehr als Ein Ober=Appellations=Gericht besteht, und eines von diesen ausdrücklich zu bestimmen unterlassen, so trifft die Bundesversammlung darunter die Auswahl*). — Die dritte oberste Justizstelle (resp. die eine speciell bezeichnete der mehreren) des gewählten Bundesglieds gilt als die Bundes=Austrägal=Instanz**). Ihre Bestimmung wird ihr durch die Bundesversammlung bekannt gemacht, welche ihr unter Mittheilung der gepflognen Vergleichshandlungen förmlichen Auftrag ertheilt. Die Uebernahme dieses Auftrags ist Bundespflicht d. h. des betreffenden Staats, der dafür zu sorgen hat, daß sein Gerichtshof sich willig zeigt, resp. von Seite des letztern dem Staate gegenüber Unterthanenpflicht. Nur ganz besondre, der Bundesversammlung unbekannt gewesene Verhältnisse, die eine völlige Unfähigkeit der Instanz=Uebernahme enthalten, dienen zur Entschuldigung, sind aber binnen 14 Tagen vom Tage des erhaltenen Auftrags der Bundesversammlung anzuzeigen***). — Besteht der gewählte Gerichtshof aus mehreren Senaten, so erfolgt, wenn nicht ein besondrer Senat für Austragsachen eingerichtet ist, wie der Bundesbeschluß vom 19. Oktober 1838 freistellt, die Verhandlung und Entscheidung im Plenum****). Der besondre Austrägalsenat muß mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens 13 Mitglieder zählen; entweder ist er ein bleibender: dann müssen seine Mitglieder und zwei Ersatzmänner zum Voraus benannt sein, auch beim Austritt eines Mitglieds oder Ersatzmanns sofortige Ergänzung eintreten; oder er ist aus zwei Senaten unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge zu bilden; sowohl diese Reihenfolge als im andern Fall die persönliche Zusammensetzung sind bei der Bundesversammlung stets in Evidenz zu halten. — Der gewählte Gerichtshof hat die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streites in allen Haupt= und Nebenpunkten †), ohne Einschränkung und unabhängig von der Staatsregierung und der Bundesversammlung. Erstere erläßt jedoch auf Ansuchen der letztern die zur Betreibung der

*) Austr. O. 1817. Art. III, 4 a. E. **) A. O. 1817. Art. III, 3.

***) A. O. 1817. Art. III, 4. Diese ganz besondern Unfähigkeitsgründe sind einigermaßen räthselhaft. Eine Inkompetenz=Erklärung, z. B. weil der Streit kein Rechtsstreit oder weil der Beschluß, wodurch der Auftrag ertheilt worden, kein bundesverfassungsmäßiger gewesen (W. Schl. A. 10), erachtet Dresch a. O. S. 51—53 für unstatthaft. S. auch Zachariä, a. O. II, 738. Anm. 11., Zöpfl a. O. I, 380., Leonhardi a. O. II, 228. (Daselbst: Entscheidungsgründe des Mannheimer O. H. Ger. v. 20. Decbr. 1838). A. M. ist Mohl, Rechtspflege, S. 74. — Doch z. B. Erfordernisse, wie der Bundesbeschluß vom 19. Okt. 1838 sie für besondre Austrägal=Senate vorschreibt, können mangeln und Unfähigkeit bewirken; nicht das Gericht, sondern nur dessen Staatsregierung ist im Stande, den Mangel zu decken; das Gericht kann nur seine Unfähigkeit vorschützen und die Bundesversammlung dann der Regierung die Hebung der Anstände als Bundespflicht auferlegen. Ob aber ein im Widerspruch mit 19. Okt. 1838 unvollständig besetzter Austrägalsenat nicht unfähig bleibt, auch wenn neue Mitglieder, jetzt aber recht eigentlich ad hoc, ernannt werden?

****) A. O. 1817, III, 5.

†) Im Fall eines Beweis=Interlokuts auch die weitere Instruktion der Sache.

Entscheidung erforderlichen Verfügungen*). Bei Instruktion des Processes hat der Gerichtshof die Proceßordnung seines Staats zu beobachten**). Da bei ihm aber in der Regel keine Instruktion von Processen sonst stattfindet, vielmehr ihm als einem Spruchkollegium von den subordinirten Gerichten die instruirten Akten vorgelegt werden, er also einer solchen besondern Proceßordnung meist ermangeln wird, so verfährt er zweifelsohne nach derjenigen Landesproceßordnung, wonach er das Verfahren in den an ihn gelangenden Rechtssachen zu beurtheilen hat, folglich, wenn untere und obere Instanz verschiedene Proceßordnung haben, nach der, welche die ihm zunächst untergebenen Obergerichte befolgen; hätten diese in verschiedenen Provinzen des Staats verschiedene Proceßordnungen, dann müßten die Parteien sich über eine derselben vereinbaren***). Nach dieser Proceßordnung bestimmen sich die Fristen, sowie die Form und processualische Statthaftigkeit der Parteihandlungen, dagegen nicht Zulässigkeit und Wirkung der vielmehr als Entscheidungsnormen anzusehenden Beweismittel****), ferner aber ob und welche Beweiskraft den von den Betheiligten am Bundestag, also außergerichtlich abgegebenen Erklärungen mit Rücksicht auf die ganze Sachlage beizulegen sei†). Nach Maßgabe derselben Proceßordnung entscheidet der Austrägalhof über Gesuche der Parteien um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse††). — Die Verfügungen des Austrägal-Gerichts sind den Anwälten der streitenden Theile unmittelbar oder, wo dies nicht zu bewirken möglich, der betreffenden Regierung selbst durch Vermittlung der Staatsregierung des Gerichts im Wege der Bundesgesandtschaft zuzustellen†††). — Ueber Zulassung eines dritten Bundesgliedes als Intervenienten entscheiden die Austräge, und zwar dann für dieselbe, wenn die Rechtsverhältnisse des Dritten erweislich mit dem anhängigen Rechtsstreit in wesentlicher Verbindung stehen; das Recht der Adcitation hat der Gerichtshof nicht††††). Eine Widerklage muß sogleich bei der Einlassung von Seiten des Beklagten angebracht sein[1]); von ihrer Statthaftigkeit gilt dasselbe wie von der der Intervention[2]). Unbedingte Mandate zu erlassen ist das Austragsgericht befugt[3]); doch darf es nicht Geldstrafen androhen und hat die Exekution des Mandats dem Bundestag anheimzustellen. Auf Ordnungsstrafen darf das Gericht nicht erkennen, sondern hat gegen Verletzungen seiner Würde Seitens der Parteien nur den Weg der Beschwerde an die Bundesversammlung[4]). — Das Erkenntniß in der Sache selbst erfolgt „nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten"[5]), m. a. W. „nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind"[6]). Nach

---

*) A. O. 1817, III, 5; W. Schl. A. 22; A. O. 1820, II. **) A. O. 1817, III, 6.
) Heffter a. O. 237. Zachariä a. O. II, 740. Anm. 4. *) Heffter, a. O. 242.
†) „Nach Proceßordnung und Rechtsprincipien," Bundesbeschluß v. 15. Sept. 1842, ad 3.
††) Bundesbeschluß v. 15. Sept. 1842, ad 1. (Als die Frage noch streitig war, entschied sie in diesem Sinn Fr. v. Lindelof, Darmstadt 1838).
†††) Bbeschl. 7. Okt. 1830.
††††) Ergibt sich aus den Verhandlungen über Art. III des Bbschl. v. 3. Aug. 1820; vgl. Zachariä, a. O. II, 742, Anm. 15.
[1]) War nach Reichsrecht ipso iure zulässig. [2]) Zachariä, a. O. II, 742, 743 (Anm. 16).
[3]) Bundesbeschl. 28. Febr. 1833. Zur Zeit des Reichs ein Zankapfel; so: Beschwerden der Stände 1557; Versuch einer Abhülfe im Visitationsformular 1586 §. 1; ferner: Goslarer Fürsten-Verein 1700 §. 10; Kurf. gemeins. Beschwerde 1711; Fürstl. Monita 1741, 1754, 1764!
[4]) Zachariä, a. O. II, 743. Beschwerden der Parteien gegen das Gericht sind durch die Bundesversammlung an die Landesregierung zu übermitteln; diese verfügt; W. Schl. A. 22. A. O. 1820, II.
[5]) A. O. 1817, III, 7.
[6]) W. Schl. A. 23; A. O. 1820, IV; d. h. in Ermanglung besonderer Entscheidungsquellen. Vgl. Zachariä a. O. II, 742. Heffter, a. O., 202.

gemeinrechtlichen Grundsätzen soll auch über den Kostenpunkt erkannt werden; bei Bestimmung der Kosten hat das Gericht die ihm vorgeschriebene Taxordnung zu befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen*). — Aktenversendung ist unstatthaft**). Das Erkenntniß (Haupt- und Zwischenerkenntniß) wird im Namen der Bundesversammlung gesprochen und muß mit Entscheidungsgründen versehen sein***). Das Erkenntniß in der Hauptsache hat innerhalb Jahresfrist vom Tage der ersten Klage zu erfolgen, es müßte denn die Bundesversammlung auf Bericht der Austräge einen längern Verzug gebilligt haben****). Das Austrägal-Gericht hat sogleich dem Bundestag Akten und Erkenntniß einzusenden†). Jedes Erkenntniß wird mit seiner Eröffnung rechtskräftig; kein ordentliches Rechtsmittel findet dawider statt††). — Das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel kann binnen vier Jahren nach Auffindung der Nova angebracht werden; es ist der Bundesversammlung anzukündigen; diese übersendet es demselben Gerichtshof, der als Austrag erkannt hat und der nun die Statthaftigkeit des Restitutionsgesuchs prüft resp. die Sache aufs Neue instruirt und entscheidet†††). Die Einwendung des Rechtsmittels hat keinen Suspensiveffekt††††). Der Restitutionseid wird bei dem Austrägalgericht von dem Vorstand derjenigen Behörde geleistet, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird und von dem Beamten des restitutionssuchenden Theils, der die Sache bearbeitet hat, — sei es in Person, sei es durch Specialbevollmächtigte; sind mehrere Beamte dabei verwendet, so hat der andre Theil zu bestimmen, welcher den Eid leisten soll[1]). — Die Nichtigkeitsbeschwerde ist durch Bundesbeschluß vom 25. Juni 1835 (s. ob.) für unzulässig erklärt. — Wenn dem Bundes-Austrägal-Erkenntniß nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird[2]), so verfügt, jedoch nur auf Anrufen, der Bundestag die Vollstreckung desselben, ohne daß dieses selbst der Gegenstand einer Berathung oder eines Beschlusses im Schoße der Bundesversammlung geworden sein darf. Zulässige Einreden gegen die Vollziehung sind unverzüglich an dasselbe Austragsgericht zu verweisen, wie denn auch im Fall ähnlicher Anstände bei gütlichen Vergleichen und Compromissen so schleunig als möglich ein Austrägalgericht von Bundes wegen zu ernennen ist, welches darüber rechtlich zu erkennen hat[3]). In Gemäßheit des darauf erfolgenden Ausspruchs der Austrägal-Instanz veranlaßt die Bundesversammlung das durch die Exekutionsordnung vorgesehene Verfahren der Vollstreckung. —

Das Austrägalverfahren, welches nach Art. 30 der Wiener Schlußakte eintritt[4]), betrifft die streitige Vorfrage, durch welches von zweien oder mehrern Bundesgliedern oder in welchem Maße von denselben die Forderung einer Privatperson zu erfüllen sei. Darin ist keineswegs eine Ausnahme von der Regel begründet, daß die Bundesausträge die Instanz für Streitigkeiten der Bundesglieder sind; denn, wenn auch eine Privatperson die Einleitung des Verfahrens veranlassen kann, so wird der Proceß doch als eine Streitigkeit von Bundesgliedern nur zwischen diesen verhan-

*) A. O. 1820, V. Keine Gebühren weiter für sich: Zachariä a. O. II, 742. Der Gebrauch des landesgesetzlichen Stempelpapiers fällt fort: Bbschl. 23. Juni 1836.

**) R. A. v. Speier 1570 §. 85 statuirte sie nur für das Verfahren mit neun Räthen.

***) A. O. 1817, III, 5; A. O. 1820, V.

****) A. O. 1817, III, 8. †) A. O. 1817, III, 5.

††) Bundes-Akte XI; A. O. 1817, III, 9; A. O. 1820, VI.

†††) A. O. 1817, III, 9 fg. Zachariä a. O. II, 745 Anm. 6; Heffter, a. O. 247 fg.

††††) A. O. 1820, VI u. VII.

[1]) A. O. 1820, VIII. [2]) A. O. 1820, IX.

[3]) A. O. 1820, IX; Bundes-Exekutions-O. 3. Aug. 1820, Art. XII.

[4]) Diadikasie; s. oben Zachariä, a. O. II, 748 — 753.

delt*). Die dabei betheiligte Privatperson tritt nicht als Partei auf, hat aber das Recht, zur Wahrung ihres Interesses und zur ordnungsmäßigen Erledigung der Sache Anträge an das Austrägalgericht zu stellen. — Die Abweichungen von dem Verfahren bei sonstigen Streitigkeiten der Bundesglieder bestehen hauptsächlich darin, daß, um willkürliche Verzögerung der Befriedigung der Privatperson zu vermeiden, der Bundestag für den Privatvergleichsversuch sofort, dann für die Vereinigung über ein Compromiß eine bestimmte Frist festsetzen kann**), daß die gewillkürten Austräge dabei wegfallen, und daß das Austragsgericht beauftragt und ermächtigt ist, alle Fristen von Amtswegen zu beachten, bei Nichtbefolgung einer ergangenen Verfügung peremtorischen Charakters Verzichtleistung auf die unterlassene Handlung anzunehmen und eben das auszusprechen, was sonst, auf Antrag des andern Theils, als Folge der Unterlassung zum Behufe der endlichen Entscheidung auszusprechen sein würde***).

III. Das Außerordentliche des „Austrägalverfahrens“ bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern über den jüngsten Besitz läßt sich in Folgendem zusammenfassen: Keine Partei kann genöthigt werden, sich auf einen Vermittelungsversuch einzulassen, Privatausträge cessiren****). Die Bundesversammlung ernennt ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied (in der Nähe des fraglichen Gebiets), dessen oberster Gerichtshof die Besitzfrage untersucht und entscheidet. Das Verfahren ist ein summarisches; das Gericht hat daher die Partikulargesetze seines Landes über den summarischen Proceß zu beachten. Wider sein Erkenntniß findet auch das Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum nicht statt. Dem unterliegenden Theil bleibt natürlich das Petitorium vorbehalten. — Das wahrhaft Außerordentliche hieran, was geradeswegs die Meinung rechtfertigt, es sei bei diesem Verfahren von Austrägen gar keine Rede†), besteht darin, daß bei der Bestellung dieses sogenannten Austrägalgerichts keiner der streitenden Theile mitwirkt, also durch höhere Autorität Beiden ein Richter gesetzt wird, was mit dem Wesen von Austrägen im offensten Widerspruche steht. Indessen auch das im ordentlichen Verfahren dem Bundestag devolvirte Ernennungs- resp. Wahlrecht verhält sich nicht viel anders; leise Reminiscenzen an die Reichsgerichte spielen hier hinein. Enthielten doch übrigens schon die Austräge der Ordnung von 1495 eine grelle contradictio in adiecto! Nur freilich ist die Grenze dessen, was möglicherweise noch mit dem Namen von Austrägen bezeichnet werden kann, in diesem summarischen Verfahren bei Besitzstreitigkeiten nach Art. 20 der Wiener Schlußakte, der beiläufig von Austrägen gar nicht redet, zum Wenigsten erreicht.

Die Zukunft der Austräge. Das Austragswesen des deutschen Bundes ist ebensowenig, wie das Bundesrecht überhaupt, als vollendet zu betrachten; dies gilt für den heutigen Tag nicht minder, als für jenen, da Heffter in seiner mit Recht berühmten Abhandlung („Codex Austregalis Confoederationis Germanicae“) darauf hinwies, daß die den Bundesbeschlüssen von 1817 und 1820 beigefügten Vorbehalte,

*) Da die Zutheilung der Parteirolle hier eine andre Bedeutung hat, wie im gewöhnlichen Proceßverfahren, so können an die hier uneigentliche Bezeichnung von Kläger und Beklagten keinerlei rechtliche Folgen geknüpft werden, namentlich nicht in Beziehung auf die Beweislast: Bundesbeschluß v. 15. Septbr. 1842 ad 2.

**) Im Gegensatze zu A. O. 1817. Art. I u. W. Schl. A. 24.

***) Bundesbeschluß vom 19. Juni 1823; vgl. Heffter a. O. S. 264 fg.

****) Jedoch ausnahmsweise nicht, wo noch gewillkürte Austräge bestehen, die sich auf alle Sachen ohne Unterschied oder speciell auf Besitzstreitigkeiten erstrecken. Vgl. KGO. 1555 Th. II Tit. 21 §. 2; dazu Heffter a. O., 197.

†) Art. 20 der W. Schl. A. scheint die Reichskonstitution de litigiosa possessione im Auge zu haben: danach soll aber solcher Besitzstreit „zu endlichem Austrag für das Kammergericht kommen“ und gar nicht vor Austräge (im eigentl. Sinn des Worts); vgl. KGO. 1555. Th. II, Tit. 21 §. 1; Heffter a. O., 195 fg.

sowie die am 3. Aug. 1820 erfolgte Niedersetzung einer Kommission die Ueberzeugung der höchsten Behörde Deutschlands selbst von der Unzulänglichkeit der betreffenden bundesrechtlichen Normen offenbarten. Der von jener Kommission ausgearbeitete und dem Bundestag am 21. Decbr. 1820 vorgelegte Entwurf einer revidirten Austrägalordnung ist bis jetzt Entwurf geblieben, ja seither (15. Sept. 1842) dessen gänzliche Umarbeitung von Bundeswegen angeregt, jedoch noch keine durchgreifende Reformation der Austräge zu Stande gekommen. Heffter erklärte damals (1829), die bestehende Gesetzgebung in Verbindung mit dem, was die Wissenschaft des Rechts und die Erfahrungen an die Hand gäben, für vollkommen genügend. Bleibe dahingestellt, welchen Einfluß die Rechtswissenschaft in Bezug auf das Bundesrecht nach dem Noli tangere vom 11. Dezbr. 1823 beanspruchen darf! Die Eine „Inkonvenienz", welche Heffter hervorgehoben hat, zeugt vollkommen genügend gegen das behauptete vollkommene Genügen, nämlich die Verschiedenheit der Proceßordnungen, nach welchen in Austrägalsachen zu verfahren ist. Ohne eine gemeinsame Proceßordnung für die Austräge wird bei dem wesentlichen Einfluß des formellen auf das materielle Recht nicht daran zu denken sein, daß die Streitigkeiten der Bundesglieder nach gleichem Maaß bemessen werden. Und dieser Punkt ist nur einer von vielen, allerdings einer der erheblichsten.

Inwiefern die Kompetenz der Bundes-Austräge einer Ausdehnung auf andre Rechtsstreitigkeiten als die unter Bundesgliedern fähig ist, — ob das, was für Aufrechthaltung der politischen Freiheit der Unterthanen im Reiche das Kammergericht war, was im geordneten Bundesstaat (gleichviel ob Monarchie oder nicht) ein ständiger Bundesgerichtshof sein würde, die Form der Austräge leisten kann (und warum sollte sie es nicht?), das ist unverzüglich und gewissenhaft von denen zu erwägen, deren hohe Ahnen einst, 1520, zu Worms etlicher fürstlicher Freiheit sich begaben, „damit bey niemands geacht oder dafür gehalten werde, daſſ sie des Rechtens Scheu tragen"! —

Abgesehen von den Besonderheiten der Bundesausträgal-Instanz liegen in den Austrägen mannigfache Keime der Entwickelung. Selbst in Lebensverhältnissen des Privatmannes regt sich ein empfundenes Bedürfniß, welches darin seine Befriedigung fände, daß für bestimmte Fälle der Kläger nicht, wenigstens nicht von vornherein den durch die Staatsgewalt eingesetzten Richter anrufen dürfte und dennoch einen Richter anrüfe, welchem der Beklagte sich nicht entziehen kann, einen Richter, an dessen Bestellung in gesetzlich vorbestimmten Formen beide Parteien sich betheiligen, daß also Privatleute Recht und Pflicht hätten, einander Austräge zu gewähren. Die Einrichtung von Austrägen für Ehrensachen würde eine weit durchgreifendere Abhülfe der bekannten unheilvollen, Sittlichkeit und Sitte tief berührenden Uebelstände bieten, als die Bestellung blos vermittelnder Schiedsmänner*) oder jener mißgestalteten Ehrengerichte, welche weder wahrhaft richten, noch Ehre wahren, sondern nur die volle sociale Trostlosigkeit konstatiren, und die freilich mitunter fast analog den Austrägen gebildet erscheinen, doch ohne eigentliches Verständniß des sinnreichen Wesens und ohne die Kraft der Ehrenrettung, welche diesen beiwohnt.

Von größter, weltgeschichtlicher Bedeutung aber können die Austräge für das Völkerrecht werden. Das deutsche Reichs- und Bundesrecht hat dafür überhaupt eine vorbildliche Bedeutung. Nicht Alles in Allem und so, wie wir es unser nennen, erleidet Anwendung auf die durch kein Band der Volkseinheit zusammengehaltenen

---

*) Kgl. Preuß. Verordnungen vom 7. Sept. 1827, 26. Sept. 1832, 11. April 1834, 13. Juni 1834, 7. Juni 1841, 28. Januar 1846.

souveränen Staaten: aber gar Manches und namentlich Solches, was für Deutschland zu sehr völkerrechtlich, zu wenig volksthümlich ist, darf als das wahre Prototyp einer rechtlichen Ordnung der Beziehungen unabhängiger Staaten angesehen werden. Im Vordergrunde hiervon steht, wenn auch nicht die Bundesausträgal-Instanz in ihrer Besonderheit, so doch das Wesen der deutschen Austräge. — Man braucht nicht dem schwärmerischen Glauben an einen ewigen Frieden sich hinzugeben, ja man darf den Plan eines Tribunals über den freien Staaten und Nationen für ebenso unausführbar wie gedankenlos erklären, und kann nichts destoweniger eine weise maßvolle Anwendung von Austrägen auf das europäische Völkerrecht für möglich, ja das völlige Absehen davon Seitens der tonangebenden praktischen Staatsmänner für eine unverantwortliche Unterlassung halten. Neue Verwicklungen, die wir heute kaum ahnen, werden zu neuen Kämpfen, zu neuen Bündnißstellungen, sodann zu neuen Ausgleichungen hinleiten. Aber nicht abzusehen ist, weshalb nicht wenigstens dafür etwas geschehen soll, daß die Streitfragen (Rechts- oder Interessestreitigkeiten!), für welche bereits Ströme von Blut vergossen sind, über kurz oder lang nicht noch einmal eine halbe Welt unter Waffen rufen! Es ist unverzeihlich, daß — minder vorsorglich, denn die kleinen deutschen Landesherrn, Städte, Ritter im Mittelalter, die selten anders unter sich Frieden schlossen, als indem sie zugleich Austräge der einen oder andern Art vorherbestimmten zur Schlichtung aller über diesen Frieden entstehenden Streitigkeiten — große Mächte nicht bei jedem völkerrechtlichen Vertrage die Mittel und Wege festsetzen, vermöge aller jeder Streit über seinen Inhalt friedlich auszutragen, also endgültig und ohne Gewaltanwendung zu entscheiden ist. Hätten der Staatenwelt erst einige Mächte das Beispiel gegeben in solcher ihren Verträgen beigefügten Austrags-Einung, so würden in angemessenen und mannigfaltigen zur Wahl gestellten Formen die Austräge einen für die Sittigung der Menschheit unermeßlichen Werth erhalten. Sie würden schwerlich, wie im deutschen Reich zum Ewigen Landfrieden, zu einem dauernden Weltfrieden führen; aber sicher würden sie denjenigen völkerrechtlichen Fragen, die, heute schon als geeignet für eine richterliche Instanz allgemein anerkannt, einer solchen entbehren oder sich, was für das Staatenrecht dasselbe sagen will, unter die sich so nennende richterliche Instanz eines einzelnen Staats beugen müssen (Prisengerichte!), erwünschte Erledigung bringen. Doch mehr noch: sie könnten, bei aller Möglichkeit fernerer Kriege, Gruppen von Staaten zu Friedensvereinen, ähnlich jenen im Reich vor 1495, aneinanderschließen, die einen andern Charakter als den bloßer Allianzen an sich trügen. Und endlich, wenn an der Vollziehbarkeit des Spruchs solcher Austräge die ganze Verhandlung einer europäischen Frage scheiterte, wenn trotzdem der Krieg auch unter so Verbrüderten entbrennte, dann würde jener mißachtete Spruch doch weder ungeschehen, noch wirkungslos zu machen sein: denn er würde Recht und Unrecht außer Zweifel stellen und dem nachfolgenden Krieg ein Gepräge aufdrücken, welches seinen Ausgang vorher bestimmt. —

Literatur. Wortbedeutung: Ch. G. Haltaus, Glossarium germanicum medii aevi (Leipzig 1758) S. 85 und 86. Jakob Grimm, deutsche Rechtsalterthümer (Göttingen 1854) II, 600, 612, 839. Jacob und Wilhelm Grimm, deutsches Wörterbuch (1854) I, 999 fg. Ph. Fr. Wilh. Freiherr v. Leonhardi, das Austrägalverfahren des deutschen Bundes, I (Frankfurt a. M. 1838), 13—15.

Geschichte: Joh. St. Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs (Göttingen 1786, 1787) I, 213, 320, II, 104, III, 164. K. Fr. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (4. Aufl. Göttingen 1834) §§. 258, 400, 401, 408, 409, 424, 427, 436, 550, 577 (Anm. b.), 607, 612. — Joh. Jacob Moser, Teutsche Justizverfassung (Frankfurt u. Leipzig 1774)

I, 46—117. J. J. Prehn, v. d. Austrägen, Halle 1779. Fr. C. v. Moser, v. d. befreyten Richtern oder Austrägen der Reichsstände (in s. kleinen Schriften 1751—1765, XI, 1 fg.). K. Fr. Eichhorns Göttinger Inaugural-Diss. (1801) De differentia inter austraegas et arbitros compromissarios. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts (1803) II, 398—413. N. Th. Gönner, Teutsches Staatsrecht (1804) S. 524 fg. Just. Chr. Leist, Lehrbuch des Teutschen Staatsrechts (1805) S. 453 fg. Th. Schmalz, Handbuch des Deutsch. St. R. (1805) S. 237—240. R. Mohl, die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes (1822) S. 7—12, 15—57. Aug. W. Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht (1829) S. 169 fg. 203 fg. Sylv. Jordan, Lehrbuch des allg. und deutsch. St. R. (1831) S. 215 fg. Leonhardi, a. O. I, 16—84. — Für die Zeit des Reichs klar und erschöpfend, wenn auch nicht ohne Irrthümer selbst in Angabe der Reichsgesetze: Jul. Friedr. Malblank, Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Kanzleiverfassung und Praxis (1795) IV, 420—605. — Quellen-Material (abgesehen von den Reichsgesetzen) in Pfeffinger Corp. juris publici (sog. Vitriarius illustratus), Frankf. 1754, IV 499—546, Klüber, Akten des Wiener Kongresses, Bd. I, II, Erlangen 1815. Ph. A. G. v. Meyer, Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes, Frankf. 1833, Th. II, und Fortsetzung dazu, 1840. Leonhardi a. O. und Band II (Frankf. 1845); bei Letzterem eine Sammlung der vor die Bundesausträge gebrachten Fälle.

Recht der Gegenwart: Besonders die lichtvolle Darstellung in H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht (2. Aufl. 1853, 1854) II, 730—755. R. Mohl, a. O., S. 57 fg. Heffter, a. O. (Codex Austregalis Confoederationis Germanicae). Scheurlen, die Justizverfassung des deutschen Bundes (in Sch. u. Hufnagel's Gerichtsverfassung der deutschen Bundesstaaten, Tübingen 1829. Gust. v. Struve, Erster Versuch auf dem Felde des deutschen Bundesrechts, Bremen 1830. L. v. Dresch, Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts (1830) S. 27—118. H. Zöpfl, Grundsätze des St. R. (4. Aufl. 1855, 1856) I, 370—388. Endlich im Staatslexikon von Rotteck und Welcker IV, 252—282 (unt. Schiedsgerichte): C. Th. Welcker, und in Weiske's Rechtslexikon I, 474—509: Sylv. Jordan. —

Nachweise über Literatur: Pütter, Literatur des deutschen Staatsrechts III, 445 fg. und Klüber's Fortsetzung derselben, S. 362 fg. Leonhardi, a. O. I, 3—11, 87, 88. R. v. Mohl, die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Band II, Erlangen 1856, S. 277 fg.

Aegidi.

Australien.

Zwischen dem indischen Ocean und der Westküste Amerikas gelegen, zerfällt dieser Welttheil in das Festland Australien im engern Sinne, oder Neuholland, und eine große Zahl Inseln im Osten des Festlandes, früher wohl Polynesien, häufiger jetzt der australische Archipel genannt. Während sich das Festland in der Vertheilung seiner Gebirge und Tiefebenen, seinen Flußsystemen, seiner Pflanzen- und Thierwelt von allen übrigen Kontinenten eigenthümlich verschieden zeigt, haben die Inselgruppen fast nur die Pflanzen und Thiere des indischen Archipels. Und während das Festland die roheste schwarze Urbevölkerung hat, bewohnen den größten Theil der Inseln hellfarbige Stämme, in Sprache, Sitten, Denkweise und Institutionen den Bewohnern des

ostindischen Archipels mehr oder minder verwandt. Da der australischen Inselwelt besondere Artikel zugedacht sind, („Südseeinseln," „Neuseeland"), so beschränken wir uns hier auf das Festland mit seinen nächsten Umgebungen.

I. Das Festland Australien, im O. vom stillen Meer, an den andern Seiten vom indischen Oceane eingeschlossen, von 10° 43′ bis 39° 11′ S. Br., 113° 1′ bis 153° 40′ O. L. v. Gr., 429 M. von N. nach S., 548 v. W. nach O., mit Vandiemens-Land und den übrigen nächstliegenden Inseln etwa 144,000, oder nach Engelhardt's genauer Berechnung 140,323 Q.-M. umfassend, hat nur 1940 M. Küstenumfang, also nur 1 M. Küste auf 75 Q.-M. Fläche (vergl. oben S. 99, 430). Im Norden ist am s. g. Timormeere der 100 M. lange einförmige Carpentariabusen, dessen O.- und S.-Küsten flach und der großen Sandbänke wegen für Schiffe unzugänglich sind, während die W.- und besonders die N. W. Küste hoch, mit schönen Häfen (Melville-Bai) versehen ist. Das Bergland von S. Australien zieht in geringer Breite, parallel mit der Küste des St. Vincent-Golfes, und den Spitzen des Lofty, nicht über 3000′ hoch, reich an Metall, besonders Kupfer, nach N. hin. Eine flache einförmige Küste führt dann nach Westen zur Halbinsel Koburg, mit schönen Häfen (Port Essington), an deren Südseite der Vandiemens-Golf tief ins Land eindringt. Zwischen diesem und dem Carpentaria-Golf erhebt sich ein 3—4000′ hohes, von Leichardt gefundenes, aber noch nicht erforschtes Hochland. Die nun nach S. W. ziehende Küste hat noch schöne Häfen bis zur großen Bai, in der der Viktoriafluß mündet, mit dem tiefen Cambridge-Golfe. Dann wird die Küste klippig, hoch und steil, durch eine zahllose Menge kleiner, wilder Felsinseln (Buccaneers-Archipel) gedeckt, hinter welchen von tief einschneidenden Meerbusen wieder die schönsten Häfen gebildet werden (Hannover-Bai). Dies Bergland ist aber sehr ungenügend bekannt. Von Kap Levesque (16° 22′ Br.) bis K. Northwest (21° 48′ Br.) folgt südwestlich ein flacher, hafenloser, öder Strand, mit einigen vorliegenden Klippenreihen; später der Haien-Sund, der durch die ihn füllenden Sandbänke fast unzugänglich ist. Südlicher erhebt sich die Küste und hat Kap Leeuwin (34° 19′ Br.) einige schöne Häfen, besonders den König-Georg-Sund. Das hier zur Westküste steil, nach S. stufenweise abfallende, nach O. wahrscheinlich in das wüste Tiefland übergehende Bergland von W. Australien zeigt in der Darlingkette eine Höhe von 2000′.

Die Südküste erstreckt sich einförmig ohne alle Baien und Inseln, schutz- und hafenlos, nach O. und N.-O., bis sich von Kap des Adieux an, obwohl noch öde und dürre, mehrere Baien und Häfen öffnen. Dann folgt der 50 M. nach N. reichende Spencer-Golf, am Eingange mit dem schönen Hafen Lincoln, weiter nach O. durch die sandige Halbinsel York getheilt, endlich der kleinere Vincent-Golf, 20 M. lang, 15 breit, mit dem Hafen von Adelaide, — vor beiden die lange, schmale Insel Känguruh. Vom Kap Jervis (35° 32′ N. B. 138° 4′ O. L.) wendet sich die Küste nach S. O. zunächst zur Encounter-Bai mit der Mündung des Murray, unwirthlich, den Schiffen wenig Schutz bietend, bis bei K. Otway, am N.-Eingange der 32 M. breiten Baßstraße (38° 51′ Br., 143° 29′ O. L. v. Gr.) — die das Festland von der größten australischen Insel, dem unregelmäßigen Vierecke von Vandiemens Land trennt, — die schöne, hafenreiche, steile Küste des südöstlichen Australiens mit den großen Häfen Port Philipp und P. Western beginnt.

Die Insel Vandiemens-Land hat nicht die wüsten Tiefebenen des Festlandes, sondern meist niedrige, fruchtbare, weidenreiche Hochebenen, von den kleinen wilden Gebirgsländern mit dem Benlomond (4700′) und dem Humboldtberge (5200′) unterbrochen.

Von K. Wilson, dem südlichsten des Festlandes, geht die Küste nach N. O. bis K. Howe und von da nach N. bis K. Sandy (24° 42′ Br.) hoch, steil, mit schönen

Häfen (P. Jackson, mit Sydney und Botany Bay, Port Stephens, New Castle, Moretonbai); dann bis K. York nach N. W., von Korallenriffen umgeben, die durch schmale Straßen durchbrochen sind, wo zahllose Klippen und flache Inseln nur eine äußerst gefährliche Schifffahrt gestatten. Die Endeavourstraße scheidet Australien von den Prinz-Wales-Inseln und nördlicher die 20 M. breite Torresstraße Australien von Neu-Guinea. Diese Straße ist als die nächste Verbindung zwischen den Kolonien O.-Australiens und Indien, trotz dem, daß zahllose Inseln, Sandbänke und Korallenriffe (Barrier-Reef) nur einige schmale, gefährliche Kanäle übrig lassen, stark, allein der vorherrschenden W. Strömung wegen nur von O. nach W. befahren.

Das Bergland von Neu-Südwales — jetzt zu der neugebildeten, von Neu-Südwales abgetrennten Provinz Viktoria gehörig — an der Glenelg-Mündung beginnend, wendet sich erst nach O., dann nach N. N. O. bis zur Hervey-Bai. Es ist eine Reihe schmaler, weidenreicher, dünne bewaldeter Hochebenen, von etwa 2000′ mit darüber zerstreuten Bergketten, die nach N. gehen, zu Zeiten dem Meere zu steil, nach Innen stufenartig abfallend. Im S. W. davon liegt getrennt das Bergland des glücklichen Australiens, mit den schönsten, fruchtbarsten Ebenen, auf denen die Kette der Grampians, von N. nach S., mit dem Williamsberge (4200′) sich hinzieht. Oestlich davon liegen die Austral-Pyrenäen mit reichen Goldlagern; noch weiter östlich, nach einer Unterbrechung durch tiefe fruchtbare Ebenen, steigt das höchste bis jetzt in Australien bekannte Gebirge: die australischen Alpen in 2 Gruppen, durch das Thal des obern Murray und die Hochebene des Sees Omeo getrennt, auf, im S. mit dem Berge Aberdeen, im N. mit dem Kosciusko 6200′, der bisher für den höchsten Berg Australiens galt. Nach den Proc. of the R. Geogr. Soc. hat indeß Dr. Müller 1854 im Dec. noch zwei um einige 100′ höhere, den Mount Hotam und M. Latrobe in den australischen Alpen entdeckt. Nach S. O. fällt das Gebirge in die fruchtbare Ebene des Gippslandes ab; nach W. senkt es sich zum Tieflande; nach O. ist es von der wiesenreichen Hochebene Monaru, weiter nördlich von der Hochebene Argylees begrenzt. Diese geht nördlich in das öde, schwer zugängliche Hochland der blauen Berge (2—3000′) über, das östlich steil zur Küste abfällt, im W. die weidenreichen Hochebenen von Bathurst hat. Die letzteren vertiefen sich stufenartig am Macquarie und Lachlan in das weite innere Flachland und in diesen Stufen ist der zweite goldreiche Distrikt Australiens enthalten. Nördlich von den blauen Bergen folgt das Thal des Hunter, im N. begrenzt durch die Liverpoolkette (4000′). Am N. Abhange derselben ist die Liverpoolebene gelegen; östlich erhebt sich das Hochland von Neuengland, einer der schönsten Weidedistrikte, weiter im N. folgen die minder hohen, weidenreichen Darlingebenen, durch das Dividingrange von der reichsten und schönsten Küstenebene: der Moretonbai, — und durch die hohe Berggruppe des Lindesay (5400′) von der des Clarence-Flusses geschieden.

Wir haben die Küstengegenden Australiens kurz beschrieben, zunächst um zu zeigen, wo sie dem Handel und der Schifffahrt sichere Hafenplätze bieten, und haben zugleich die Hauptgebirgsketten an der Küste, so weit sie bekannt sind, kurz angedeutet. Vom Innern des Kontinents ist höchstens ein Fünftheil erforscht, der westliche und mittlere Theil namentlich noch ganz unbekannt; es scheint aber ein Flachland von abschreckender, unwirthlicher Bildung, — eine große Wüste, die nur an der Küste den erwähnten verhältnißmäßig niedrigen, isolirten Gebirgsländern Platz macht. Der Reisende Sturt, der im N., wenn auch durch sandige Wüsten von der jetzigen Ansiedlung getrennt, ein zweites, weidenreiches Hochland oder einen großen Binnensee im Innern zu entdecken hoffte, fand, als er im Sept. 1845 von Adelaide bis 24° S. Br. vordrang, dieses nicht, sondern nur eine endlose dürre Ebene. Gegenwärtig sind neue

Expeditionen mit der Erforschung des Innern beschäftigt. Die Gebirge des Küstenlandes erreichen nirgends die Schneelinie und nur die höchsten im S. sind den Winter über mit Schnee bedeckt; der Regen fällt unregelmäßig und alles Wasser wird von dem dürren Boden bei der großen Hitze schnell verschluckt. So begreift sich, daß es wenig oder gar keine großen Flüsse giebt, indem selbst die größern im obern und mittlern Laufe aus einer Reihe von Teichen bestehen, die nur anhaltender Regen zu einem Flußlaufe verbindet, während sie im Tieflande ganz aufhören. Mitunter verschwinden sogar die Flußbetten, indem bei heftigen Regengüssen das Wasser sich über die Ebene nach allen Seiten hin verbreitet und große Sümpfe oder Teiche, oft 20—30′ tief, bildet, bis eine leichte Senkung ein neues Bette sich bereiten läßt. Da nun die Mündungen in breite Meerbusen oder schmale durch Versandung unzugängliche Kanäle auslaufen, so sind die australischen Flüsse fast gänzlich unfähig, Vermittler der Kommunikation zu werden. Die einzig bekannte Ausnahme bildet zum Theil der Hauptfluß im Südosten: der Murray. Derselbe entsteht aus der Vereinigung des Hume und Goulbure, wovon der erstere am Kosciuskoberg entspringt und in einem Abgrunde, 3000′ unter dem Gipfel, seine ersten Quellwasser sammelt. Der vereinte Strom fließt im Tieflande nach N. W., und nimmt den Murrumbidgee, dann den zweiten Hauptarm des Flußsystemes, den von N. O. kommenden Darling auf. Er fließt dann noch eine Strecke nach W., bis der Abhang des südaustralischen Berglandes ihn zwingt, sich nach S. zu wenden, wo er nahe der Küste in den großen Viktoria-See fällt, — wie Sturt 1830, nachdem er 1000 M. durchschifft, fand. Aus dem See führt ein, selbst für Boote nicht fahrbarer Kanal ins Meer. Von den vielen Armen dieses Flußsystemes, dessen Gebiet von 22,000 g. Q.-M. das des Indus und Euphrat an Ausdehnung übertrifft, haben nur der eigentliche Murray und der Murrumbidgee beständig Wasser; alle andern, selbst der Darling, trocknen zu Zeiten auf lange Strecken ganz aus. Die Schiffbarkeit des Murray, lange in Frage gestellt, ist jetzt entschieden, indem Cpt. Cadell im Sept. und Okt. 1853 in einem Dampfer von 40 Pferdekraft, von der Mündung bis 130 M. oberhalb Swan Hill, zusammen 1450 e. M., ihn befuhr. Am Endpunkte der Reise war er noch 600′ breit, 3 Faden tief; weiter unterhalb bis zum Darling ist er 1800′ breit, im Ganzen 1900 e. M., von der Mündung bis Albury, 100 e. M. von der Quelle, schiffbar. Die Seemündung ist nicht schiffbar: eine 7 e. M. lange Eisenbahn soll indeß den See Viktoria, in den er mündet, mit P. Elliot an der Encounterbai in Verbindung setzen. Der Strom steigt, wie alle seine Zuflüsse, von Ende Juni bis Ende Januar um 10—12′; bisweilen steht das Wasser aber sehr niedrig; Klippen und schwimmende Baumstämme stören die Fahrt. Der Murrumbidgee ist an 700 e. M. weit schiffbar. Die Flußthäler, nur nach ihrem Eintritte in's Tiefland eine Zeit lang fruchtbar, sind wegen der unregelmäßigen, verheerenden Ueberschwemmungen für den Anbau wenig geeignet; tiefer hinab ist ihr Ufer eine Wüste. Ein zweiter Fluß, der Barkoo oder Viktoria, der im nordöstlichen Berglande nahe dem Maranoa entspringt, ist wie der Darling oft weite Strecken ohne Wasser und ergießt sich nach starkem Regen wahrscheinlich in den von Eyre 1840 entdeckten s. g. See Torrens, eine lange gestreckte, sandige und steinige, mit Salzkrystallen bedeckte Niederung, einige Meilen breit, die nur zeitweise von großen Wassermassen durchtobt wird. Sie umgiebt das Nordende des südaustralischen Berglandes und aus ihrem südwestlichen Ende soll ein kleiner Kanal in den nahen Spencer-Golf führen. Kleinere Flüsse von 30, 40, 60 d. M. Länge giebt es noch mehrere, die auf größeren oder kleineren Strecken schiffbar sind, so der Adelaide, der in die Adams-Bai mündet, 1839 entdeckt und 18 d. M. hinauf befahren wurde und 12 d. M. aufwärts von der Mündung Schiffe von 4—500 Tonnen trägt, der Fitzroy, der an der Südwestküste in den Königssund mündet und 1839 an

20 d. M. befahren wurde, der Glenelg im S., der Schwanenfluß in W. Australien. In N. S. Wales werden 11 solcher theilweise schiffbaren Flüsse gezählt.

Abweichend von allen andern Kontinenten liegt Australien ganz in der südlichen Hemisphäre, $^2/_5$ gehört der heißen, das Uebrige der gemäßigten Zone an. Jener Theil, nördlich von den Wendekreisen, hat ein tropisches Klima. In der Trockenzeit weht der Ost-, in der Regenzeit der Westmonsum. Die Regenzeit, vom Oktober bis April, ist ungesund, schwül, und doch ohne anhaltende Regengüsse; dann folgt eine gesunde, trockene Zeit, wo aber die Vegetation nur durch den Thau erhalten wird und durch große Dürre oft sehr leidet. Der Süden hat zunächst ein subtropisches, weiterhin ein gemäßigtes Klima, bei überwiegendem S. W. Winde an der West- und Südküste; — während an der Ostküste im Winter derselbe Wind, im Sommer O. und S. O. Wind herrscht, ist es hier im Winter und Sommer trocken, im Frühlinge und Herbste (März, April und August) treten Regengüsse ein. Die Kälte ist nirgends streng und anhaltend, nirgends Schnee, außer in Vandiemens-Land, wo er selbst auf den Hochebenen selten über Tag liegen bleibt. Die Jahreszeiten sind den unsrigen entgegengesetzt. Der kurze Frühling trifft auf die Monate September und Oktober, der Sommer dauert von Anfang November bis Ende Februar, der Herbst von März bis Mai; der Winter von Juni bis August. Der mittlere Thermometerstand an der Küste ist im N. 27°, in P. Macquarie an der S.-O.-Küste (31° Br.) 20°, in P. Jackson an der S.-O.-Küste (34° Br.) 19° 2′, in P. Phillip an der S.-Küste (38° Br.) 16° 3′, in Perth an der W.-Küste (32° Br.) 17—18°, in Vandiemensl. (42° Br.) 15° C. Die trockenen öden Ebenen des Innern haben gewiß eine höhere Temperatur. — Am unangenehmsten ist die Trockenheit des Klimas; in Neu-S.-Wales fällt zwar jährlich 45″, in Vandiemensland noch 41″ Regen, aber so unregelmäßig örtlich beschränkt und dann so erstaunlich heftig, daß sie dem Lande keine gleichmäßige Wasserfülle geben; im Innern fällt ohne Zweifel noch viel weniger Regen. Wenn die Gluthwinde (hot wind) aus der Wüste über das Land herziehen, steigt die Hitze binnen Kurzem um 20—25° C. im Schatten, bis auf 55°. Kein Nachtthau erfrischt, die Wasserlachen und Teiche trocknen aus, die Weide wird versengt, das Gras entzündet sich mitunter, das Vieh kommt zu Tausenden um, bis furchtbare Platzregen plötzlich die Flüsse wieder anschwellen. Indeß hat dieses Klima die Eigenschaft, geschwächte Konstitutionen zu stärken. Nach Earp werden ältere Leute, die aus England einwandern, wieder rüstig, und Frauen, die in England über die Zeit des Gebärens hinaus waren, wieder fruchtbar.

Kein Land auf Erden zeigt in seiner ursprünglichen Flora und Fauna eine solche gleichartige und einförmige Selbstständigkeit als Australien. Von den 120 natürlichen Familien, unter welche R. Brown die Pflanzenarten vertheilte, umfaßten 11 viel über die Hälfte aller Arten, und 2 Pflanzengeschlechter, die Gummibäume (Eucalyptus) und Wattle (Acacia) waren so außerordentlich verbreitet, daß über die Hälfte aller Pflanzenindividuen ihnen angehörte. Weit über $^9/_{10}$ aller australischen Pflanzen waren dem Lande ausschließend eigenthümlich. Viele von ihnen haben das öftere Abfallen der Rinde, die immer grünen, meist festen und harten Blätter, die schönfarbigen, aber geruchlosen Blumen gemein; eßbare einheimische Früchte fehlen fast ganz; schönaussehende Birnen waren holzig; die Kirschen tragen ihren Stein auswärts (Exocarpus). Von Palmen sind nur wenige Arten sparsam vorhanden. Die Wälder (Bushes) auf den Hochebenen und in den Küstenländern zeichnen sich durch das zerstreute, parkähnliche Auftreten der Bäume aus, das das Reisen in ihnen erleichtert und die Viehzucht begünstigt; nur einige beschränkte Striche im S., wo ein aufgelöster Porphyrfelsenboden bei größerer Wasserfülle die Vegetation begünstigt, haben dichte üppige Wälder von ganz tropischem Charakter. So findet man im Moretonbezirk solche Wälder von mächtigem Laub mit

tüchtigem Unterholze und üppigen Schlingpflanzen, so dicht besetzt, daß sie dem Sonnenstrahle undurchdringlich sind. Da zeigt sich außer dem Gummibaume die Cedrela Toana, 160—200′ hoch, der Stamm 25—30′ im Umfange haltend; der Grasbaum (Xanthorea), die Kohlpalme, die Moretonbaifichte (Auracaria Cunninghami), von 100′ Höhe, 17—20′ Umfang, Purpur-Geranien von 12—15′, riesige Aloen u. a. Die großen Ebenen im Innern sind dagegen mit einem dichten, stacheligen, oft undurchdringlichen Gebüsch überzogen (brushes), oder sind unabsehbare Sandflächen, dem Landbau wie der Viehzucht gleich hinderlich. Die ausgedehnten Weiden auf den Hochebenen haben nirgends die gleichmäßigen Grasteppiche unserer Wiesen, das Gras wächst einzeln und in Haufen. Die Erhaltung des Viehes fordert hier daher einen viel größern Raum, als in Europa (5—6 Acre das Schaaf). Weite Strecken im Innern sind nur mit niedrigen, krautartigen, einen salzhaltigen Boden liebenden Chenopodeen und Amarantheen bedeckt, nicht wenige Stellen ganz nackt und pflanzenleer*).

Von den europäischen Kulturgewächsen sind viele mit Erfolg nach Australien verpflanzt worden. Waizen gedeiht nach Earp 8—10 Jahre lang ohne Dünger und Fruchtwechsel und liefert 30—40 Bushels jährlich vom Acre; Mais liefert 60 B., erschöpft aber das Land rascher; in kühleren Strichen kommt die Kartoffel fort mit einem Ertrag von 4—5 Tonnen. Ferner werden Zwiebeln, Gerste und mancherlei Gemüse angebaut. Im N. beginnt man, süße Pataten, Jams, Arrowroot, Baumwolle und neuseeländischen Flachs zu ziehen; Tabak wird von Neu-Südwales schon in die Nachbarkolonieen ausgeführt; auch mit der Seidenzucht sind erfolgreiche Versuche gemacht worden. Alle europäischen und die meisten tropischen Früchte gedeihen hier; namentlich der Wein, zu dessen Kultur sich mehrere Gesellschaften gebildet haben.

Von den Mineralien, unter welchen neben dem Gold (Neu-Südwales und Viktoria), Kupfer (Neu-Südwales und Südaustralien), dann Steinkohlen (Neu-Südwales) die wichtigsten sind, wird bei Besprechung der einzelnen Kolonieen die Rede sein.

Während von den die Meere bewohnenden Säugethieren vielleicht die Hälfte an den Küsten Australiens sich findet — an der N. O. und W.-Küste die des indischen, an der besonders fischreichen S.-Küste die des südlichen Oceans — war das Land ursprünglich an Säugethieren äußerst arm. Fast alle gehörten zu der einen Familie der Beutelthiere, wovon nur ein Geschlecht in Amerika, einige in Neu-Guinea und den Molukken, die andern in Australien allein vorkommen. Neben dem Känguruh (Halmaturus) ist der seltsame Ameisenfresser (Echidna) und das Schnabelthier (Ornithorhynchus) zu nennen. Außerdem gab es noch einige Nagethiere, Fledermäuse und den halbgezähmten australischen Hund, den Dingo. Die Phoken sind durch die unablässigen Nachstellungen in der Baßstraße fast ganz verscheucht; der Wallfischfang wird noch betrieben. Raubvögel sind nicht zahlreich; dagegen kommen in großen Schwärmen mannigfaltige Tauben und Papageien vor. Durch Schönheit und Eigenthümlichkeit

---

*) Die südaustralische Flora zerfällt nach H. Behr (Linnäa Bd. 20) in 2 scharf gesonderte Formen: die des Graslandes und die des Scrub. Jenes herrscht im Berglande und in den ihm westlich vorliegenden Ebenen, dieser im O. vor. Jenes entspricht unsern Auen mit lichtem parkartigem Wald von riesigen Eucalypten. Eine Abart, das Grubenland (Bay of biscayland) mit 5′ tiefen Kesseln, entbehrt dieser Bäume; eine zweite der im Sommer ausgetrockneten Flußbetten hat dagegen Ufer-Eucalypten von 8′ Durchmesser. Der Scrub zeigt gänzlichen Mangel einer Kräuterdecke, dagegen eine unendliche Mannichfaltigkeit von Gesträuch und kleinen Bäumen. Die Erhebung über den Meeresspiegel hat wenig Einfluß, aber einen mächtigen die Nähe der Menschen, besonders wenn sie Viehzucht treiben. Einjährige Pflanzen erliegen dem fremden Einflusse besonders schnell. Neue Gräser verdrängen die einheimische Anthistiria, und die ursprüngliche Vegetation kulturfähiger Scrubgegenden schaut mit Schrecken den Zerstörungen der Eindringlinge zu.

zeichnen sich der Casuar, der schwarze Schwan, der Waldfasan (Menura), der Prinz-Regenten-Vogel (Oriolus) u. a. aus.

Die Ureinwohner Australiens sind die Australneger oder Negritos, die auch auf den Inselgruppen zwischen Neu-Guinea und Neu-Caledonien sich fanden, mittlerer Größe, dunkelbraun, fast schwarz, mit krausem, aber nicht (wie die Ureinwohner von Vandiemensland) wolligem Haar, Arme und Beine besonders dünne. Sie erwiesen sich als ein gutmüthiges, heiteres Volk, treu und ehrlich, dabei aber mißtrauisch und roh wie nirgends auf Erden. In der Regel unbekleidet, nur selten mit einem Thierfelle behängt, ohne feste Wohnsitze, mit wenigen ärmlichen Geräthen und Waffen, oft nicht einmal mit einem Boote ausgestattet, zogen sie in einzelnen Familien, höchstens in kleinen Horden umher. Von staatlicher Verbindung war keine Spur wahrzunehmen. Sie haben sich ganz unbildsam gezeigt, alle Versuche der Europäer, sie zu unterrichten und zu belehren, sind vergebens gewesen. Sie verschwinden, wie zum Theil auch die einheimische Pflanzen- und Thierwelt, allmälig vor der europäischen Kultur. Nach Westgarth waren von dem Stamme bei Botanybai und P. Jackson, 1789 noch 400 stark, 1846 nur noch 3 Frauen und ein alter Mann übrig. Er rechnet in Neu-Südwales mit P. Phillip und Süd-Australien nur noch 18,000, da bei der Ankunft der Europäer ihrer wohl 50,000 gewesen seien. Die ganze einheimische Bevölkerung Australiens schlägt er jetzt auf 1/4 Million an, während Andere diese Schätzung viel zu hoch finden. Wir gehen von dieser verkommenen Rasse auf die europäische Bevölkerung über, die sich an ihre Stelle gesetzt hat.

II. Die Ehre der ersten Entdeckung des Festlandes von Australien (11. Nov. 1605) gebührt den Holländern; Tasman vollendete 1644 die Umschiffung und nannte es Neuholland. Aber man dachte nicht daran, die neue Entdeckung auszubeuten, die wenig Gewinn zu verheißen schien, und ließ dem englischen Unternehmungsgeist freie Hand. Dampier besuchte 1688 die W.Küste, 1699 die W.- und N.W.Küste, Cook 1770 die O.Küste; dieser ankerte namentlich in Botanybai, so genannt, weil Banks hier eine reiche Flora fand, und gab der weiter nördlich gelegenen Küste den Namen Neu-Südwales. Die für die Kolonisation eigentlich wichtigen Punkte, P. Jackson und der Brisbanefluß in der Moreton-Bai, wurden von ihm unterschätzt. Die englische Kolonisation selbst begann erst, als nach dem Verluste Nordamerikas, wohin seit Jakob I. (1619) jährlich 2000 Sträflinge deportirt und den Pflanzern verkauft oder auch verschenkt worden waren, der jüngere Pitt Neu-Südwales zur Strafkolonie bestimmte. Seitdem sind an den Küsten des australischen Festlandes und auf Vandiemensland sechs Kolonieen entstanden: 1) Neu-Südwales, 2) Südaustralien, 3) Viktoria, seit 1850 von Neu-Südwales getrennt, 4) Vandiemensland, 5) das unbedeutendere Westaustralien, 6) das noch unbedeutendere Nordaustralien*). Wir beginnen

---

*) Ueber die Organisation und die politischen Verhältnisse dieser Kolonieen s. den Art. „Großbrittanische Kolonieen". — Die folgende Zusammenstellung giebt Aufschluß über einige der wichtigsten statistischen Punkte:

	Bevölkerung 1853	a) 1851. b) 1850. c) 1848.	Eingewandert.	Ausgewandert.	Geboren.	Gestorben.	Getraut.
Neu-Südwales	231,288	a) 189,951	33,936	15,586	8860	4176	2569
Viktoria	220,000	b) 78,000	92,312	42,443			
Südaustralia	78,944	63,900	20,128	11,648	2744	1175	1020
Vandiemensland	66,009	c) 65,000	14,977	12,684	2233	2017	1479
Westaustralia	11,124						
Summa:	607,365.		161,353.	82,361.	13,837.	7368.	5068.

1) mit Neu-Südwales. Am 13. Mai 1787 lief die erste Flotte mit 565 männlichen und 192 weiblichen Sträflingen, unter dem Seekapitän Arthur Phillip, von England aus und kam im Jan. 1788 in Botanybai an. Man fand aber statt der lachenden Wiesen von Banks nur Sumpf und Sand, landete daher gar nicht, sondern in dem geräumigsten Hafen, den er weiter nördlich entdeckte, P. Jackson. Hier wurden die Gefangenen ausgesetzt. Da für nichts gesorgt war, geriethen sie in die größte Noth, als die Proviantschiffe ausblieben und nur neue Schiffe mit Deportirten ankamen. 1790 entsandte der Gouverneur, den Schwierigkeiten zu entgehen, 200 Deportirte nach Norfolk-Island. Der ursprüngliche Zweck, die Besserung der Sträflinge, ward ganz aus den Augen verloren. Handwerker, deren nur sehr wenige darunter waren, und Andere, die sich nützlich machten, erhielten, wenn auch die ärgsten Schurken, ohne Rücksicht auf ihre Verbrechen, die Stellen von Aufsehern und manche Vorrechte, die Uebrigen trieb man ohne Schutz gegen Hitze oder Kälte, oft halb verhungert, zum härtesten Frohndienste. Auf der einen Seite waren schrankenlose Willkühr und Grausamkeit, auf der andern furchtbare Missethaten an der Tagesordnung. Allmälig trafen einzelne freie Ansiedler ein, doch ging der Anbau langsam vorwärts, 1790 hatte man 7 Pferde, einige Schafe, ferner 2 Stiere und 5 Kühe, die sich bald verliefen, 1797 aber, auf 60 in der Freiheit angewachsen, wieder entdeckt wurden. Dies war der schwache Anfang des großen Heerdenreichthums von Australien. 1792 waren erst 1640 Acres bestellt; man war also ganz von der auswärtigen Proviantzufuhr abhängig und 1794 und 95 entgingen die 3000 Kolonisten zweimal nur mit genauester Noth dem Verhungern. 1800 besaß die Kolonie 203 Pferde, 1044 Rinder, 4017 Schweine; bestellt waren 7677 Acres, verwilligt 77,678. 1803 gründete England die neue Strafkolonie Vandiemensland, zu deren Gunsten die Kolonie auf der Norfolkinsel, die schon 1000 Einwohner zählte, mit Gewalt aufgehoben wurde. Die Zahl der freien Ansiedler in Neu-Südwales mehrte sich und die Kolonie fing an, mehr zu sein, als ein großes Zuchthaus. Der Ire John Mac Arthur ist als der Vater der australischen Schafzucht zu betrachten. 1797 erwarb er 3 Widder und 5 Schafmütter, Vollblut, die von der holländischen Regierung nach dem Cap gesandt, von den dortigen Boers aber nicht gewürdigt waren, und kreuzte sie mit seinen aus Ostindien stammenden grobwolligen Schafen. Schon 1803 im Besitz einer Heerde von 4000 veredelten Schafen, faßte er nun den Plan, England durch die australische Schafzucht hinsichtlich seines Wollbedarfs vom Auslande, namentlich von Deutschland, unabhängig zu machen. Er reiste nach England und erwirkte die Verwilligung von 10,000 Acres Weidegrund, wozu ihm 30 Deportirte als Schäfer gegeben wurden. Von da an mehrte sich die Wollausfuhr in Australien beispiellos. Sie betrug 1807 245, 1815 32,971, 1820 99,415, 1825 411,600, 1830 899,750, 1835 3,893,927, 1840 8,610,775, 1845 17,364,734, 1850 42,643,792, 1854 47,528,064 Pfund.

Die Einführung veredelter Schafe würde wenig genutzt haben ohne die rechtzeitige Entdeckung des Weidelandes. Die Dürre von 1813 führte Wentworth, den Sohn eines deportirten Iren, zur Entdeckung des schon lange vergeblich gesuchten Weges durch die zahllosen, dicht bewaldeten, steilen Schlünde der blauen Berge, wo oben im Hochlande die Bathurst Ebene von 50,000 Acres und später noch viele ausgedehnte Weide-

	Verkaufte Kronländ.	Unter Kultur.	Goldausfuhr.	Gesammtausf.	Gesammteinfuhr.
Neu-Südwales	257,848 L.	130,643 Acres.	1,781,172 L.	4,523,346	6,342,397 L.
Viktoria	1,553,289 L.		9,366,464 L.	11,061,543	15,842,637 L.
Südaustralia	314,432 L.	74,000 „	1,360,073 L.	3,601,886	2,799,575 L.
Vandiemensland	90,690 L.	116,446 „	217,538 L.	1,756,316	2,273,397 L.
Summa:	2,216,259 L.	321,089 Acres.	12,725,247 L.	20,943,091	27,258,006 L.

landschaften, die Grundlage der Viehzucht dieser Kolonie wurden. Der thätige Gouverneur Macquarie stellte in 15 Monaten eine wegsame Straße über das Gebirge her. Er benutzte dazu und zum Bau zahlreicher öffentlicher Gebäude die Deportirten, bewilligte jedem freigelassenen Sträfling 30 Acres, und verwendete die Zuverlässigsten auch in öffentlichen Aemtern. Die unentgeltliche Ueberfahrt für freie Ansiedler hörte auf, so daß nur Bemittelten die Einwanderung noch möglich war. Diese wurde von der Regierung dadurch gefördert, daß sie Jedem, der die Beköstigung von 20 Deportirten übernahm, 2000 Acres bewilligt, auch Viehheerden gegen Bezahlung in langen Terminen abgab. So wurde die Kolonie hinsichtlich ihrer Lebensbedürfnisse vom Auslande unabhängig, nachdem bis dahin mit großen Kosten Getreide aus Ostindien hatte bezogen werden müssen. 1825 erhielt die australische Agrikulturgesellschaft, die sich meist aus Parlamentsgliedern gebildet hatte, 1 Million Acres bei P. Stephens. Ihr Kapital und ihre vorzügliche Zucht von Pferden, Schafen und Rindern kamen der Kolonie sehr zu Gute; verderblich war ihr Steinkohlenmonopol und die Steigerung des Preises durch ihre großen Vieheinkäufe. Viele Kolonisten gingen zu Grunde, als sie in Folge einer dreijährigen Dürre die theuer angekauften Heerden um ein Geringes verkaufen mußten.

Die freie Landverwilligung (Granting-System), schon 1826 beschränkt, wurde 1831 ganz eingestellt und alles Land in größeren Abtheilungen, nicht unter 640 Acres*) und der Acres nicht unter 5 Schilling verkauft. Der Landfond stieg schnell:

1831.	1832.	1833.	1834.	1835.	1836.	1840.
3617 L.	13,683.	26,272.	43,482.	89,380.	132,396.	324,072 L.

Der größte Theil dieser Einnahme wird auf die Ueberfahrtskosten freier Auswanderer, namentlich aus der Arbeiterklasse, verwendet, während früher das Mutterland diese Kosten zu bestreiten hatte. Durch diese Mehrung von Arbeitskräften wird der Arbeitslohn ermäßigt und dadurch der grundbesitzende Ansiedler zugleich für den höheren Ankaufspreis entschädigt. Zugleich trat allmälig eine freie Kolonie an die Stelle der bisherigen Strafkolonie. Man hatte erkannt, daß diese ganz verunglückt war. 1838 hörte die Zuweisung der Deportirten an Privaten auf, 1840 erfolgte die Abschaffung der Deportation nach Neu-Südwales**), nachdem schon 1828 am Schwanenfluß eine freie Kolonie gegründet worden war.

Das Aufhören der Deportation nach Neu-Südwales, womit auch die unentgeltliche Ueberlassung von Arbeitern und die Lieferungen für die Deportirten aufhörten, das stetige Fallen der Wollpreise in England und die Abführung von 560,000 L. für Landverkäufe im Jahre 18$\frac{41}{42}$ drückte den Preis der Schafe von 10 auf 1 Schill. herab und es kam zu einer Krisis, die in Sidney und Melbourne (160,000 Einwohner) von 1842—44 1638 Fallissemente mit $3^1/_2$ Mill. L. nach sich zog. Indeß erfand der Viehzüchter O'Brien das Talgauskochen ganzer Schafe, Ochsen u. s. w. in großen mit Dampf erhitzten Kesseln, wodurch der Talg zu einem bedeutenden Ausfuhrartikel und der Werth der Schafe wieder auf 5 Schill. gebracht wurde. Die Talgausfuhr betrug 1843 5680 Cntr., 1848 98,213 im Werth von 140,579 L., und ohne die Dazwischenkunft der Goldentdeckung wäre schon jetzt England hinsichtlich des Talgs eben so unabhängig von Rußland, wie hinsichtlich der Wolle von Deutschland. — Die im

*) Nach Earp kann man jetzt Landloose von 30 Acres und in der Nähe von Städten noch viel kleinere kaufen. Der Kauf von Privaten gilt für vortheilhafter.

**) Die Gesammtzahl der nach Sidney Transportirten betrug nach Earp seit Gründung der Kolonie 47,092 Männer und 7491 Frauen. Der Versuch, die Deportation 1849 wieder einzuführen, wurde vom Volk mit Gewalt zurückgewiesen. Nur die Ansiedler an der Moretonbai wünschten sich Deportirte, wegen Mangel an Arbeitern und der Wildheit der Eingebornen.

Jahre 1841 eingetretene Erhöhung des niedrigsten Landpreises auf 1 L., ließ den Landfond bis zum Jahre 1844 von 324,072 L. 1840 auf 9174 L. herabsinken. Die großen Schafzüchter (Squatters), die anfangs alles Weideland jenseits der angebauten Bezirke als Gemeinweiden benutzten, später von jedem Weidebezirk für 4000 Schafe jährlich 10 L. und überdies eine Abgabe für jedes Stück Vieh zu entrichten hatten, erhielten 1847 in allen nicht besiedelten Theilen Pachtbriefe auf 14 Jahre mit dem Rechte der Erneuerung des Pachtes nach dessen Ablaufe und dem Vorkaufsrechte auf das Ganze oder einen Theil zum Minimumpreis von 1 L. ohne Auktion. Im mittleren Land (intermediate) dauert die Pachtzeit 8 Jahre mit jährlicher Kündigung, im bebauten (Settled) 1 Jahr. Neu-Südwales hatte 1850, als die Auffindung des Goldes der Anfang einer neuen Epoche wurde, 200,000 Einw., 111,200 Pferde, 7,026,000 Schafe, 1,360,100 Stück Hornvieh, eine Ausfuhr von 2,899,600 L., eine Einfuhr von 2,078,300 L.

Während Neu-Südwales, ohne alles Zuthun der englischen Regierung, zu einer blühenden Kolonie erwuchs, war

2) die Kolonie Süd-Australien*) nach Wakefields Selbsterhaltungssystem angelegt. Angeregt durch die ungünstigen Resultate der Kolonisation von Westaustralien (1828) stellte Wakefield in seinen „Grundzügen eines neuen Kolonisationssystemes" (London 1829) das Princip auf, daß zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Kapital und Arbeit jeder grundbesitzende Kapitalist in der Kolonie auch zur Beischaffung der nöthigen Arbeiter beitragen müsse. Dies ward erreicht durch Erhöhung der Preise von Grund und Boden und durch Verwendung des Erlöses zur freien Ueberfuhr von unbemittelten Arbeitern. Der höhere Preis nöthige zugleich diese unbemittelten Einwanderer, jedenfalls einige Jahre lang, bevor sie selbst Grundbesitz erwerben könnten, wirklich als Arbeiter zu dienen. Die Entdeckung der schönen, fruchtbaren Länder zwischen der See und dem Meerbusen St. Vincent durch Sturt 1830 und seine Nachfolger, veranlaßte nach vielen Agitationen die Parlamentsakte vom 15. Aug. 1834 und die Konstituirung der Provinz Südaustralien (von 132—141° O. L. v. Gr. oder vom Kap Des Adieux bis zum Flusse Glenelg und vom Meere bis 26° S. Br., 14,800 Quadratmeilen) unter Zugrundelegung des Wakefield'schen Systems.

Am 28. September 1836 landeten die ersten Ansiedler zu Glenelg. Die Stadt Adelaide, nach Wilhelm IV. Gemahlin genannt, wurde gegründet, und es erhoben sich hier bald prächtige Bauten. Ein übermüthiges Wohlleben riß in der jungen Niederlassung ein. Das Vertrauen auf eine glänzende Zukunft wuchs, als 1839 der erste kühne Overlander Hawden mit seiner Heerde 1000 Meilen von Goulborn in Neu-Südwales längs dem Murray zurückgelegt und so die wichtige Handelsstraße von Sydney nach Adelaide eröffnet hatte, während zuvor die Heerden aus Vandiemensland oder dem Kap eingeführt werden mußten. Die Präliminar- und Landordres der Colonial Land and Emigrations Commission in London brachten den spekulirenden Besitzern durch ihr rasches Steigen großen Gewinn. Aber bei diesen Spekulationen, die das Land nicht in feste Hände gelangen ließen, wurde der Anbau desselben und die Viehzucht vernachlässigt. Dem großen Aufwand hielt die Produktion nicht das Gleichgewicht. Endlich stockten auch die Landspekulationen, zahlreiche Banquerotte brachen aus; Kapital und Arbeitskräfte wanderten aus; in Adelaide standen 1842 von 1800 Häusern 700 leer. Die vielen Bauten und andere Ausgaben hatten die Kolonie mit einer Schuld von 400,000 L. belastet, bei einer Ausfuhr von nur 46,000 L.

---

*) Vgl. South Australia and its Mines by Fr. Dutton. London 1847. Heising, Südaustralien. Vorlesung im wissensch. Verein. Berlin 1852.

Dennoch stieg die Bevölkerung der Kolonie in 4 Jahren auf 15,000 E. und die natürlichen Hülfsquellen des Landes hoben sich unter des Gouverneur Grey sparsamer Verwaltung wieder. Das Gesetz vom 5. Juli 1842 bestimmt, daß hier, wie in allen australischen Kolonieen und in Neu-Seeland, nach Wakefields Plan, der Acre nicht unter 1 L. in Auktion verkauft und der Ertrag zur Uebersiedlung freier, unbemittelter Arbeiter aus Großbrittanien verwendet werden sollte. Grey hob den Ackerbau und schon nach 3 Jahren konnte er in einem an das Parlament erstatteten Bericht (Papers relative to South-Australia. Presented to both Houses of Parliament 1843) darthun, wie schnell Südaustralien sich von den ersten Drangsalen erholt habe. Die Einwanderung nahm einen erneuten Aufschwung, große Kapitalien wurden von England aus in der Kolonie in Umlauf gesetzt, eine ungewöhnliche Thätigkeit entwickelte sich auf allen Gebieten der Produktion und die Entdeckung reicher Kupferminen brachte großen Gewinn. Der Hannoveraner Menge hatte schon 1839 aus der verwandten Formation des Gebirges im S., O. und N. von Adelaide mit dem Ural auf große Metallschätze daselbst geschlossen. Ein Schäfereiaufseher Dutton entdeckte 1843 die Kapunda-Kupfergrube und setzte sich durch Ankauf der Sektion von 80 Acres mit Kapitän Bagot in Besitz derselben. Die Räder eines Ochsenwagens entdeckten 1845 die Kupferlager in der Burra-Burra und die Aristokraten (Nobs) und die Demokraten (Snobs) von Adelaide vereinigten sich zu einer Gesellschaft, das Areal von 20,000 Acres vermessen zu lassen. Der Wurf eines Goldstücks ließ den Snobs die erste Wahl von 10,000 Acres; sie erhielten das ergiebigste Kupferbergwerk Australiens und gewannen in den ersten 3 Jahren aus 33,386 Tonnen Erz oder 10,000 Tonnen Kupfer 700,000 L. Im Sept. 1848 waren die Aktien von 5 L. auf 210 L. gestiegen, 1850 wurden vierteljährlich sogar 10 L. Dividende vertheilt. Die Kolonie hatte 1850 63,900 E., darunter 7000 Deutsche und eine Ausfuhr von 453,668 L., darunter 211,361 L. für Kupfererz, 63,729 für Kupferbarren*), 113,259 L. für Wolle, 8188 für Talg u. s. w.; 90 Fabriken waren im Lande. Sturts Entdeckungsreise 1845 ergab freilich, daß von 300 Mill. Acres nur 3 Mill. bebaubar sind. Davon waren 1849 557,701 Acres in Privatbesitz übergegangen, der Rest noch unverkauft und unbenutzt.

3) Die Kolonie **Viktoria****), früher Distrikt von P. Phillip, auch Australia Felix genannt; südöstlich an Südaustralien grenzend, (östlich von 141° ö. Gr.) entwickelte sich, im Gegensatze zu dieser Niederlassung aus eigener Kraft, ohne und selbst gegen den Willen der englischen Regierung. Erst lange nach seiner Entdeckung wurde die Besiedelung von P. Phillip von Vandiemensland aus, das für die jährlich zuwachsenden Heerden bereits zu klein zu werden anfing, ernstlich angegriffen. Ein Schmied Batman ging 1835 hinüber, und als er das Gerücht über den Weidenreichthum bestätigt fand, bildete er eine Gesellschaft von Kapitalisten, breitete vor den entzückten Wilden eine Anzahl Messer, Tomahawks, wollene Decken, u. dergl. aus und ließ sich dafür 600,000 Acres abtreten. Fawkner mit einer andern Gesellschaft landete etwas später und wählte sich die Fläche, wo jetzt Melbourne liegt. Mittchell, der die Ueberlandsroute von Neu-Süd-Wales nach P. Phillip 1836 erforschte und die schöne Ebene Australia Felix nannte, zog durch eine glänzende Beschreibung in seinem Reisewerke die allgemeine Aufmerksamkeit auf die junge Kolonie, die nun auch von der Regierung nach langem Sträuben anerkannt wurde. Die neue Hauptstadt wurde Melbourne

*) Im Jahr 1856 standen, nach einer Mittheilung Dr. Heising's, dem wir mehrere, in diesem Artikel benutzte Notizen zu verdanken haben, alle australischen Kupferbergwerke, mit Ausnahme der Burra-Burra, still.

**) Vgl. Victoria etc. by W. Westhgart. Edinburgh 1853. W. H. Archer, the statistical register of Victoria from the foundation of the Colony Melbourne 1854.

genannt, dem Minister Lord Melbourne zu Ehren. Sie liegt 9 e. M. von dem Ankerplatz in Habson's Bai, am Jarra-Fluß, dessen frisches Wasser sie empfiehlt; 2 Sandbänke mit nur 9' Wasser bei der Fluth sind aber der Auffahrt hinderlich. Auch hier begleitet ein außerordentlich rascher Wechsel der Preisverhältnisse, ähnlich wie in Neu-Südwales und durch gleiche Ursachen herbeigeführt, die Entwicklung der Kolonie. Der Preis eines halben Acre Land in Melbourne betrug 1837 50, 1839 4000, 1844 400, 1851 wieder 4000, und unter dem Einfluß der Goldentdeckung 1853 (nach Westgarth) vollends 15,000 L. Der Preis der Schafe war 1839 3 L., 1843 1 Sh. 6 P. Hiermit in Zusammenhang trat auch in Melbourne zu Anfang des vorigen Jahrzehnts eine allgemeine Vermögenskrisis ein; von 1842—44 zählte man 282 Fallimente.

Anfangs zu Neu-Südwales gehörig wurde die Kolonie 1850 unter dem Namen Viktoria selbstständig. Ihre Bevölkerung stieg 1841—51 von 11,000 auf 80,000 S., die Bevölkerung der Hauptstadt von 4500 auf 25,000 S. Vor der Goldentdeckung war Wolle das Haupterzeugniß; die Ausfuhr betrug 1837 175,000 Pfund, 1852 dagegen 20,047,453 Pfund. Im Jahr 1843 wurde das Talgkochen auch hier eingeführt, die Ausfuhr hatte 1851 4223 Tonnen erreicht, fiel aber 1852 in Folge der Goldentdeckung auf 1991 Tonnen. Zu derselben Zeit berechnete man den Viehstand auf 30,000 Pferde, 400,000 Stück Hornvieh und 6,000,000 Schafe im Besitz von 1000 Squatters, die mit 20,000 Zugehörigen ein Viertheil der Bevölkerung bildeten. Von dem auf 60 Mill. Acres angeschlagenen Flächeninhalt der Kolonie waren am 20. Mai 1853 726,902 Acres verkauft.

4) Vandiemens-Land oder Tasmania (40° 44'—43° 37' S. Br., 144° 45' bis 148° 20' O. L. v. Gr.) nach Denison 165 e. M. lang, 155 breit, umfaßt etwa 16 Mill. Acres, wovon 3 Mill. Privateigenthum, die übrigen Kronland und 2 Mill. den Kolonisten mit Weidegerechtigkeit eingeräumt sind. Es ist eine schöne, wohlbewässerte, hafenreiche Insel; 40 e. M. von der W. Küste und eben so weit von der N. Küste erhebt sich ein Tafelland, 3000' hoch, von dem sich nach S., W. und N. Flüsse ergießen. Ein nach S. O. sich abzweigendes Gebirge trennt das Derwentthal von den Flüssen Gordon und Hüon und hindert das Vordringen der Bevölkerung gegen die Westküste, wie ein minder bedeutender Gebirgszweig die Centraldistrikte von dieser trennt. Dadurch ist die Hauptbevölkerung auf einen schmalen Strich zwischen beiden Gebirgszweigen beschränkt. Eine gute Straße, 120 e. M. lang, führt vom Hauptorte Hobarttown mit 20,000 E. nach Launceston mit 10,000 E. Auf 1100 bis 1250 d. Q.-M. rechnete man 1853 66,009 E. Das Klima ist kühler als in Sidney, die Waldvegetation reicher. Man sieht Eucalypten von 160—180' Höhe und 30—36' Umfang; an fruchttragenden Bäumen ist aber auch hier die einheimische Vegetation arm. 1844 waren 121,938 Acres angebaut und lieferten 807,924 Scheffel Weizen, wovon ein Theil schon ausgeführt wurde, 174,405 Sch. Gerste, 221,105 Sch. Hafer, 13,949 T. Kartoffel und 29,880 T. Rüben. Alle europäischen Gemüse und Obst — nur Südfrüchte nicht — gedeihen wie die europäischen Hausthiere vortrefflich; eingemachte Früchte und Zwiebeln werden mit Vortheil ausgeführt. Man rechnete 1844 1,145,089 meist veredelte Schafe, 1846 wurden bereits 4 Mill. Pfund Wolle ausgeführt. Das Rindvieh (85,302 Stück) kam ursprünglich aus Bengalen, ist aber längst durch Kreuzung mit englischen Stieren veredelt. In großen Milchereien wird viel Butter und Käse, auch zur Ausfuhr, bereitet. Die immer grünen Weiden und das Klima, das die Ueberwinterung der Heerden im Freien gestattet, ist der Viehzucht besonders förderlich. Die Ausfuhr von Wolle, Thran, Weizen, Pöckelfleisch, Rindshäuten, Talg, Seehundsfellen, Nutzholz — über 1 Mill. L. an Werth — deckte die Einfuhr von Kolonialwaaren, Fabrikaten, Luxusartikeln völlig.

Vandiemens-Land war anfangs nur zur Aufnahme von Verbrechern aus England und Neusüdwales bestimmt; allen andern Schiffen war der Zutritt versagt. Es sollte ein großes Zuchthaus sein. Die erste von Sidney ausgehende Niederlassung (1803) war durch Mangel fast aufgerieben, als der Gouverneur Collins 1804 mit 60 Soldaten und 330 Deportirten anlangte und Hobarttown an der S. Küste gründete, während Patterson von Sidney aus eine ähnliche Kolonie an die N. Küste führte und Yorktown errichtete, dessen Einwohner aber bald tiefer in das Innere nach Launceston verpflanzt wurden. Beide Orte traten zu Lande in Verbindung; aber von der Außenwelt abgeschnitten, geriethen die Einwohner bald in große Noth. Man überließ den Deportirten, sich im Innern selbst ihre Nahrung zu suchen. Daraus entstanden dann später Räuberbanden, deren Treiben Kämpfe mit den Eingebornen hervorrief. Die Niederlassungen von Soldaten und Deportirten schufen indeß allmälig auch eine Klasse von kleinen, freien Gutsbesitzern, besonders am See Pittwater im S. und am Southeskflusse im N. Als 1811 die Ansiedler von der Norfolkinsel hieher gebracht wurden, bauten sie nördlich die Norfolk-Plains, südlich New-Norfolk an. Doch zählte die Kolonie 1813 kaum 2000 E. Der neue Gouverneur Oberst Davey hob die Handelsbeschränkung auf und öffnete die Häfen allen Schiffen. So stiegen Bevölkerung und Anbau schnell. Nun begann aber der Kampf mit den Räuberbanden (bush-rangers), die in geheimer Verbindung mit den Deportirten standen und erst 1824, nachdem man die Militärmacht verstärkt hatte, vernichtet werden konnten. Während deß brach ein heftiger Kampf mit den Ureinwohnern aus. Scheu und furchtsam hatten sie anfangs die Fremden empfangen, nirgends ihnen ein Hinderniß in den Weg gelegt; aber die fortdauernden Bedrückungen und Verfolgungen von Seiten der Fischer und Seehundfänger, Hirten und besonders der entflohenen Verbrecher flößte diesen harmlosen Menschen eine Kraft der Verzweiflung ein, mit der sie, durch die Beschaffenheit des Landes und ihre Ortskenntniß unterstützt, gegen eine unendlich überlegene Macht den blutigen Rachekrieg lange erfolgreich führten. Endlich gelang es einem klugen und besonnenen Mann, dem Kolonisten Robinson, der sich allein und unbewehrt unter sie begab, durch Sanftmuth und Ueberredung die einzelnen Stämme zur Unterwerfung und Auswanderung nach der Flindersinsel in der Baßstraße zu bewegen (1835.) Ihre Gesammtzahl war auf 210 Köpfe geschmolzen. Als 7 Jahre später Strzelecki sie da besuchte, fand er, trotz der Fürsorge der Regierung, nur noch 54 Individuen; seit der Uebersiedlung waren nur 14 Kinder geboren worden.

Die Bedingungen des Landankaufes sind im Allgemeinen dieselben, wie in den übrigen Kolonieen. Das Minimum des Preises beträgt 1 L. für den Acre. Seit 1851 werden auch 10jährige Abzahlungsfristen bewilligt, so daß der Ansiedler mit einem geringen Kapital anfangen kann. Hat er innerhalb jener Frist die Kaufsumme noch nicht vollständig erworben, so ist doch bis dahin sein Besitzthum soweit im Werthe gestiegen, daß er für das Fehlende Kredit findet.

5) Die Kolonie West-Australien, in der S.W.-Ecke des Kontinents, im W. und S. vom Ocean begrenzt, gegen das Innere mit noch nicht fest bestimmter Grenze, wurde schon 1829 durch freie Einwanderer aus England, Schottland und Irland gegründet, blieb aber gegen die übrigen australischen Kolonieen in der Entwicklung sehr zurück, theils aus Mangel an natürlichen Hülfsquellen, guten Häfen und Absatzmärkten und theils weil die Einwanderung weit weniger als im Süden begünstigt wurde. Man wollte große Grundbesitzer schaffen, wie in England, bewilligte den ersten Ansiedlern weite Landstriche, zu deren Anbau aber die Arbeiter fehlten. So schleppte die Kolonie sich kümmerlich hin und sie hatte nach 20 Jahren kaum 4500 Einw. — nicht mehr, als die jüngern Kolonieen, Südaustralien und Port Phillip, durch das Landverkaufs-

System jährlich an Einwanderern an sich zogen. Man dachte schon daran, die Kolonie ganz aufzugeben, als die Einwohner um Zusendung von Deportirten bei der Regierung ansuchten. Diese, ohnehin in Verlegenheit um die Unterbringung ihrer Deportationssträflinge, ging gerne darauf ein. Sie schickte erst wenige, die sich durch gutes Betragen empfohlen hatten, zum Theil in Begleitung ihrer Familien und mit einer militärischen Wache ausgedienter, pensionirter Soldaten. Beigegebene Sappeure bauten Häuser zur Unterbringung der Verbrecher, besserten den Hafen aus und legten Wege an. 1851 befanden sich 1000 Verbrecher in der Kolonie, die allmälig frei werden. Der Anbau und Verkehr stieg und die Kolonie soll jetzt schon über 15,000 E. haben. Es fehlt nicht mehr an Handwerkern; 525,000 Acres Land, meist wohl Weiden, sollen bereits eingehegt sein. Das Land eignet sich besonders zur Viehzucht, in seinen Waldungen wächst das werthvolle Sandelholz; auch neuseeländischer Flachs gedeiht. Zur Ausbeutung der Metallschätze hat sich eine Minenkompagnie gebildet, die jedoch noch an Arbeitskräften Mangel leidet. Ein regelmäßiger Handel mit Indien wurde eröffnet.

6) Nord-Australien besitzt nur eine Niederlassung, nämlich Port-Essington mit dem Hauptort Viktoria, auf der Halbinsel Coburg (11° 22′ S. Br. und 132° 12′ O. L.), im Jahre 1839 gegründet. Frühere Niederlassungen und Militärposten an der nahen Rafflesbay und auf den Inseln Melville und Bathurst waren 1829 wieder aufgegeben worden. Den Südtheil der Halbinsel fand man schön und wasserreich. Stackes sah im Juli 1839 und August 1841 Bananen, Ananas und andere tropische Früchte prangen, Zuckerrohr, Pfeilwurz wie in Westindien gedeihen; ebenso die Baumwolle, die aus Pernambuco und Bourbon herverpflanzt war; die Kartoffel größer als in Südamerika. Makassaren brachten bisweilen Thee, Zucker, Kleider, Salzfische, Reis u. s. w. und der geräumige Hafen versprach den Schiffern eine sichere Zufluchtsstätte. Allein die Hoffnungen, die man auf diese Kolonie gesetzt hatte, wollten nicht in Erfüllung gehen; etwa 120 angesiedelte Europäer führen in dem gesegneten tropischen Klima nur eine kümmerliche Existenz. Ein Zufluchtshafen für die jährlich in der Torresstraße zahlreich verunglückenden Schiffe scheint nöthig, auch noch eine Station für Verbrecher Bedürfniß. Aber Port Essington liegt außer dem Bereiche der Torresstraße, scheint überhaupt nicht glücklich gewählt. Besser möchte sich Kap York empfehlen, während für den Ackerbau die Ebenen am Carpentariabusen durch die Fruchtbarkeit ihres, überdies von schiffbaren Flüssen durchschnittenen Bodens vorzüglich geeignet sind.

III. Die Goldentdeckung und deren Einfluß auf die Entwicklung der Kolonieen. Schon der polnische Reisende Graf Strzelecki hatte 1839 über das Vorhandensein eines Goldfeldes im Bathurstbezirke berichtet und Murchison nach Vergleichung der von ihm mitgebrachten Mineralien mit denen des Urals ausgesprochen, daß Australien große Goldfelder enthalten müsse. Allein der Kolonialminister, Graf Grey, beachtete dies nicht. Auch die Entdeckungen Clarke's (1841) und Smith's (1848) blieben unberücksichtigt. Erst als Hargreaves in den blauen Bergen, auf die Uebereinstimmung ihrer geognostischen Beschaffenheit mit dem Ural und der kalifornischen Sierra Nevada gestützt, Gold suchte und fand, sandte die Regierung 1851 den Geologen Stutchbury ab, der die Entdeckung in seinem Berichte vom 14. Mai bestätigte. Fünf Tage später waren schon 400 Goldwäscher (Diggers) am Summer-hill-Creek beschäftigt und der neue Ort Ophir entstanden. Beide Entdecker, wie auch Clarke, wurden von der Regierung durch Anstellungen bei den Goldfeldern belohnt. Der Versuch des Gouverneurs, alle Goldfelder für die Regierung zu beanspruchen, erwies sich als unausführbar und das Goldgraben wurde gegen eine Abgabe von 30 Sch. monatlich für

den Claim*) freigegeben. Bald folgte die Auffindung reicher Goldlager am Turon und an anderen Punkten. Aber diese Entdeckung in Neu-Südwales war nur das Vorspiel einer weit bedeutenderen in Viktoria. Das erste Goldfeld fand man hier in Anderson's Creek, 17 e. M. westlich von Melbourne; darauf folgten Ballarat, Bendigo, der Berg Alexander u. s. w. Zu Ende Oktober 1851 belief sich die Zahl der Goldsucher bereits auf Tausende und ununterbrochene Reihen von Karren und beladenen Fußreisenden zogen nach dem Alexanderberg. Die Ordnung des Lebens und Verkehrs war unterbrochen, da die Schäfer von ihren Heerden, die Matrosen von ihren Schiffen entwichen, die Beamten der Polizei und der Posten ihren Dienst verließen, um den Goldfeldern nachzugehen. Bald war auch der Zuzug aus den übrigen Kolonieen und aus Europa so stark, daß die Bevölkerung von Viktoria, die noch Ende 1851 95,000 Seelen betragen hatte, am 26. April 1854 auf 232,886 gestiegen war, darunter 60—70,000 Goldgräber. Die Preise aller Lebensbedürfnisse erfuhren einen 5—10fachen und zum Theil noch weit höheren Aufschlag. Dadurch ward aber auch der Ertrag der Viehzucht gesichert und gesteigert, so daß dieselbe, abgesehen von vorübergehenden Störungen, auf die Dauer unter dem neuen Erwerbszweig nicht zu leiden hatte. Die Zahl der Schafe, 1851 auf 6 Mill. geschätzt, war 1853 auf 6½ Mill., die Zahl der Rinder von 378,000 auf 431,000 gestiegen u. s. w.; auch die Wollausfuhr mehrte sich in dieser Zeit.

Die Goldausbeute wird für Neu-Südwales bis Ende 1854 auf 7,111,988, für Viktoria auf 39,080,585 L. (10 Mill. Unzen) geschätzt. Die Regierung bezog von den Goldfeldern jährlich 600,000 L., während die Abgaben der Squatters nur 70,000 L. ertrugen. Gleichwohl wurde für Sicherheit des Lebens und Eigenthums, für Besserung der Wege u. s. w. nur unzulänglich gesorgt. Dies und manche Uebelstände bei der Erhebung der Gebühren veranlaßte — noch mehr als die Höhe der letzteren — Unzufriedenheit bei den Goldsuchern und die Errichtung einer Diggers league (1853); es kam zu Reibungen und selbst zu Aufständen.

Inzwischen zeigte sich die bedeutende Zunahme der Kapitalien in dem Anwachsen der Bankdepositen, die von 1851—53 um das Zehnfache (auf 6,316,000 L.) gestiegen waren, während sich die Bevölkerung gleichzeitig nur verdreifacht hatte. Zugleich aber wurde durch die enorme Erhöhung der Preise eine Krisis herbeigeführt. Englische und amerikanische Kaufleute überschwemmten in der Aussicht auf gewinnreichen Absatz den Markt mit Waaren; die Preise sanken plötzlich, oft unter ihren früheren Stand und unter die Erzeugungskosten; der Verkehr stockte, und bis zum Januar 1855 brachen über 200 Banquerotte im Belauf von 2 Mill. L. aus. Die Einwanderung wurde gehemmt; zugleich minderte sich die Ausbeute der Goldfelder und die Regierung sah sich genöthigt, zur Bestreitung ihres Aufwands den Ertrag der Kronlandverkäufe anzugreifen. Durch Auswanderung sank die Volkszahl der Kolonie Viktoria im J. 1854 allein von 280,000 auf 230,000 Einw., die von Melborne von 97,000 auf 71,000 die der Goldgruben von 100,000 auf 67,000. Das Mißverhältniß der Ein- zur Ausfuhr zeigt folgende Uebersicht:

	1850.	1852.	1853.	1854.
Einfuhr	745,000.	4,067,742.	15,842,637.	17,675,472 L.
Ausfuhr	2,042,000.	7,451,540.	9,080,574.	4,672,000 L.

Die Wirkung der Goldentdeckung in Viktoria auf die benachbarten Kolonieen war eine ungleiche. Neu-Südwales verlor wenige seiner Einwohner, aber in Vandiemensland entwichen vielen Pächtern ihre sämmtlichen Arbeiter, obwohl es andererseits durch

*) Der „Claim" hält 15' Fronte am Bette eines Flusses, 20' an dem eines Baches, 60' an dem eines Sturzbaches und 20' im Quadrat im trockenen Grunde.

den erleichterten Absatz von Zimmerholz und Korn gewann. Besonders eine Menge von Deportirten fanden sich in Viktoria ein, setzten dort ihre Verbrechen fort und machten das Land unsicher; dadurch wurde die Convicts Prevention Bill veranlaßt, wonach jeder Ankömmling aus Vandiemensland der Behörde in Viktoria nachzuweisen hat, daß er nicht unter die Kategorie der Deportirten falle. Das fernere Neuseeland war der Auswanderung weniger ausgesetzt, gewann dagegen durch den Absatz seiner Ackerbauprodukte, da z. B. Katoffeln, bisher zu 2 L. die Tonne nach Californien verkauft, zu 6 L. und in Melbourne zu 12—20 L. Absatz fanden. Am meisten klagte Südaustralien, daß M. Alexander seine Einwohner ihm entziehe, daß die Straßen seiner Hauptstadt verödeten und seine reichen Kupferminen nicht bearbeitet werden könnten.

Mannigfaltigen Tadel erfuhr die Bestimmung der Goldakte vom Januar 1852, die den Geldwerth der Unze um 12—15 Proc. über den laufenden Preis in Australien, nämlich zu 3 L. 11 S. auf ein Jahr, festsetzte. Von den bis Ende 1852 in Viktoria gewonnenen 4,607,000 Unzen blieben nach Westgarth 1,070,000 in der Kolonie, ausgeführt wurden 1,860,000 nach andern Welttheilen, 860,000 nach Sidney; 570,000 nach Südaustralien und 247,000 nach Vandiemensland.

IV. Die Deportirten in Australien. Wir haben gesehen, daß den Deportirten bei der Kolonisation Australiens eine wichtige Rolle zugetheilt war und daß das erste Schiff mit Sträflingen in Neu-Südwales i. J. 1787 landete. Von 1787 bis Ende 1820 wurden nach N. S. Wales und Vandiemensland zusammengenommen 25,878 Verbrecher gebracht. In späteren Jahren nahm die Zahl noch zu; von 1825—1833 erhielt N. S. Wales allein 26,033 und seitdem jährlich wenigstens 3—4000, Vandiemensland jährlich 2000. Von 1787—1837 betrug die Gesammtzahl der nach den australischen Strafkolonieen Deportirten über 100,000. 1844 waren in N. S. Wales unter 173,377 E. noch 19,175 Deportirte. Sie heißen Ueberführte (convicts), im Lande Gefangene (prisoners), oder Regierungsleute (government-men), nach abgelaufener Strafzeit Emancipirte. Einen Emancipirten Convict zu nennen, wird als Injurie geahndet. Die Deportation erfolgt auf 7, auf 14 Jahre, oder auf Lebenszeit; die Kolonialgerichte können aber die Strafzeit verlängern. Diejenigen, die sich während der Untersuchung und auf der Reise gut betragen haben, werden in einem Nachweisungsbureau eingeschrieben und ansässigen freien Einwohnern als Feldarbeiter, Schafhirten, Handwerker u. s. w. in Dienst gegeben. Ihre Lage ist natürlich verschieden nach der Individualität ihrer Herrn. Die Uebrigen erhalten Kleidung und Nahrung auf Staatskosten und müssen 9 Stunden täglich beim Straßenbau, in den Kohlengruben u. s. w. arbeiten. Rückfällige Convicts oder Emancipirte kommen in Pönalstationen, wo sie unter Aufsicht von Militärkommando's zur Arbeit angehalten werden. Solche Stationen waren Vandiemensland bis 1813; die Norfolkinseln bis 1811, dann wieder seit 1825; in N. S. Wales seit 1801 das spätere Newcastle am Hunter, und als dieß 1823 aufgegeben werden mußte, die neue Station von Port Macquarie, die aber 1830 auch schon an freie Einwanderer überging. Seit 9 Jahren hat die Deportation nach Neu-Südwales aufgehört und es gab neuerlich nur noch zwei Pönalstationen. Um so mehr wurde Vandiemensland mit Sträflingen überfüllt. Dort ist die Mehrzahl der Bevölkerung aus Verbrechern und deren Nachkommen gebildet; selbst für den Polizeidienst wurden großentheils halb oder vermeintlich gebesserte Sträflinge verwendet.

Rechnet man die Kosten für den Unterhalt eines Sträflings in englischen Zuchthäusern auf 15 L., so hat die englische Regierung bei dem Deportationssystem, da 3/5 der Sträflinge von der freien Bevölkerung unterhalten wurden, jährlich 375,000 L.

erspart. Bei untadeligem Betragen im Dienste erlangt der Verbrecher eine Freikarte, die ihm völlige Freiheit für den betreffenden Bezirk gewährt, so lang er nicht ein neues Verbrechen begeht; nach längerem Besitze derselben wird ihm eine bedingte Begnadigung, nur für die Kolonie gültig, aber vor dem Gouverneur unwiderruflich, zu Theil, während die unbedingte Begnadigung ihn in alle Rechte eines brittischen Unterthans wieder einsetzt. Der moralische Zustand der Deportirtenbevölkerung war freilich zu keiner Zeit befriedigend. Ein Hauptlaster war die Trunksucht; im Februar 1829 kamen in Sidney 364 Personen um Licenzen zum Branntweinschank ein und zugleich rechnete man an 300 heimliche Winkeltrinkstuben (Slyshops) ohne Licenz, deren Wirthe Diebshehler und Vertraute der Straßenräuber waren. Diebstahl, Betrug, Raub waren an der Tagesordnung. Die geringe Zahl der Deportirten weiblichen Geschlechts (1838 trafen in N. S. Wales auf 21,846 männliche nur 2698 weibliche Deportirte) beförderte überdies eine unbeschreibliche Sittenlosigkeit. Von den Emancipirten gelangten einige zu Reichthümern als Besitzer von Schiffen, Magazinen, Höfen, als Advokaten, Gastwirthe u. s. w.; die meisten jedoch suchten ihr Brod als Pächter, Tagelöhner, Handwerker, Krämer und Matrosen. Das Verhältniß dieser Emancipirten zu den Freien bleibt immer ein gespanntes.

V. Deutsche Auswanderung nach Australien*). Im Jahr 1838 ging eine Gesellschaft von schlesischen, mit der Union unzufriedenen Altlutheranern unter Führung des Pastors Kavel nach Australien. Sie wurden auf Kosten des reichen Kaufmanns Angas in S. Australien hinübergebracht und mit Allem versehen; Andere folgten 1840 nach. Auf den Besitzungen dieses Mannes, eine Stunde nördlich von Adelaide, wurden nun 5 deutsche Dörfer begründet: Neu-Klemzig, Bethanien u. s. w., zwei andere mehr nach Süden**). Von 1843—1852 schaffte die südaustralische Kompagnie durch ihre Agenten in Bremen und Hamburg gegen 10,000 Deutsche, (1849; 4000) nach S. Australien, wovon 9000 noch übrig sein mögen. Die meisten derselben siedelten sich nördlich von den schlesischen Auswanderern an. In Buchsfelde, bei Gawlertown, so benannt zu L. v. Buch's Ehren, versuchten 180 Berliner mit 60,000 Thlr. Kapital, unter den Brüdern Schomburg, eine socialistische Niederlassung zu gründen, mußten aber diesen Plan aufgeben. Tanonda, mit deutschen Schulen und Kirchen, deutschen Aerzten, Predigern und Kaufleuten wurde der Mittelpunkt für viele strebsame und intelligente Einwanderer. Andere leben im Mount-Barker-Distrikt mehr zerstreut; zu deutschen Instituten, Kirchen und Schulen haben sie es noch nicht gebracht. An 2500—3000 haben die Angasstraße zu Adelaide eingenommen, Einige vermögend, Viele in dürftiger Lage und nach der Heimath sich zurücksehnend. Die Namen ihrer Familien-Armenhäuser: „langer — kurzer — deutscher Jammer, hohes Elend" u. s. w. sind bezeichnend genug, doch besitzen sie seit 1850 eine deutsche Schule durch Unterstützung des Kolonialschatzes und ein deutsches Hospital. Andere leben zerstreut als Pächter der englischen Grundbesitzer, als Krämer, Handwerker, Bergleute, oder als Hirten im Innern „im Busche" — das letzte Mittel zur Fristung der Existenz. Listemann***) sah gebildete junge Leute, die sich glücklich schätzten, als Ochsentreiber unterzukommen, Kandidaten der Theologie als Schafhirten — nicht im figürlichen Sinn, Doktoren der Medizin mit der Heilung reudiger Schafe beschäftigt, frühere Dandies und Lions, die statt der Reitgerte die Ochsenpeitsche führten. Der

*) Wir geben die Hauptdata nach Heising, Die Deutschen in Australien. Berlin 1853.

**) S. das Prachtwerk South Australia illustrated by Angas.

***) Meine Auswanderung nach Süd-Australien und Rückkehr zum Vaterlande von G. Listemann. Berlin 1851 S. 76. Vergl. aber auch R. Reimer Süd-Australien. Ein Beitrag zur deutschen Auswanderungsfrage. Berlin 1851.

Landerwerb ist um das Vierfache kostspieliger als in den Vereinigten Staaten, so daß die einwandernden Deutschen meist als Pächter beginnen müssen oder doch nur allmälig durch Annuitätenzahlungen zu einem kleinen eigenen Besitzthum gelangen*). Die englischen Einwanderer sind vor den deutschen wesentlich im Vortheil. Der Engländer, der eine Sektion Land von der Regierung kauft, erhält dadurch das Recht, 3 Freunde oder Verwandte auf Kosten der Regierung hinüberzuschaffen, aber es müssen brittische Unterthanen sein. Dem Deutschen entgeht also der doppelte Vortheil freier Ueberfahrt und Förderung seiner Angehörigen. Kauft er Land, so muß er sich naturalisiren lassen mit 2 L. 1 Sh. 6 P. Kosten und erst seit August 1853 sind naturalisirte Deutsche zur gesetzgebenden Versammlung zugelassen, keiner hat aber noch einen Grundbesitz von 2000 L. oder 100 L. jährliches Einkommen aus Grundstücken, wie erfordert wird. Von dem englischen Kolonisten wird der deutsche geachtet, gesucht, ausgenützt und zurückgesetzt.

Auch die Provinz Viktoria wünschte sich deutsche Kolonisten und setzte 1848 100 L. Prämie für die 400 ersten Einwanderer aus, sofern es Ackerbauer, Weinbauer, Schäfer u. s. w. wären. In Melbourne bildete sich ein deutsches Einwanderungskomité, gründete ein deutsches Einwanderungshaus (German-barracks) und verschaffte den Deutschen Zutritt zu den wohlthätigen Anstalten der Engländer. 1848—49 landeten 800 Deutsche in Port Phillip, aber der Eigennutz der Agenten hatte in Norddeutschland Schneider, Schuster u. s. w. zusammengerafft, die wenig gebraucht wurden und der gesetzgebende Rath weigerte sich, die Prämie zu zahlen. Sie blieben in Melbourne als Handwerker, Krämer u. s. w., haben hier eine deutsche Schule, Turnanstalt und eine altlutherische Kirche. In der Nähe der Stadt sind 2 deutsche Kolonieen. Das Gesetz, das nur je 620 Acres, zu wenigstens 620 L. zu verkaufen erlaubt, läßt sie nur Pächter werden. In Viktoria mögen an 2—3000 Deutsche sein, fast alle mittellose Arbeiter; ein Graf Salis, der 80,000 Schafe besitzt, ist eine Ausnahme. Der deutsche Verein sorgt seit 1850 für sie, stiftete einen deutschen Kranken- und Gesangverein, eine deutsche Bibliothek und Lesegesellschaft**); dessenungeachtet werden sie im englischen Elemente untergehen.

In West-Australien suchte der Kolonialrath 1848 mit der „Colonial-Land- and Life Insurance Company" in London vergebens deutsche Kolonisten an sich zu ziehen; die Strafkolonie schreckte ab. Dasselbe Hinderniß stand auch der Ansiedlung von Deutschen in N. S. Wales entgegen. Doch warb 1848—49 der deutsche Konsul Kirchner aus Frankfurt a. M. zu Sidney 900 Landleute und Winzer vom Oberrhein und der Mosel an; einzelne Land- und Heerdenbesitzer ließen Arbeiter auf ihre Kosten hinüberschaffen und 1854 schloß der gesetzgebende Rath mit Bern einen Vertrag zur Uebersiedlung einiger 100 Kantonsangehörigen nach N. S. Wales ab. Auch aus dem südwestlichen Deutschland kommen jährlich einige Einwanderer. —

Literatur. Wir haben kein bis auf die neueste Zeit gehendes Werk über Australien, das durchweg genügte. Meinicke, das Festland Australien, eine geogr. Monographie (Prenzlau 1837. 2 Bde.) ist zu alt; dessen Australien in Stein's Handbuch Bd. 2 Heft 2 (Leipzig 1854) ist, wie es der Plan jenes Werkes erfordert, kurz gefaßt. Sonst hat man noch Ungewitter: Der Welttheil Australien (Erlang. 1853), Dr. C. Büchele, Australien in der Gegenwart (Stuttgart 1856.) Die erheblichsten neueren Reiseberichte sind folgende: Oxley Journals of two expeditions into the

*) Man muß wenigstens 80 Acres Urland (120 Magd. Morgen) zu dem Preise von 80 L. kaufen; der Anbau erfordert ein Anlagekapital von 3500 Thlrn.

**) Zweimal wöchentlich erscheint die Adelaider deutsche Zeitung, im Besitze von Rudolf Reimer.

interior of New South-Wales. London 1820. 4. — Sturt, Two expeditions into the interior of Southern Australia. London 1833. 2 Bde. 8. — Grey, Journal of two expeditions in Northwestern Australia. London 1838. 2 Bde. 8. Sturt, Narrative of an expedition into Central Australia, performed during the years 1844—1846 etc. 2 Bde. London 1849. 8. Mitchell, Three expeditions into the interior of Eastern Australia. London 1838. 2 Bde. 8. Derselbe Journal of an expedition into the interior of tropical Australia etc. London 1848. 8. Edw. John Eyre, Journal of Expeditions of Discovery into Central-Australia and overland from Adelaide to King George Sound 18 40/41. London 1845. 2 Thle. Stockes, Discoveries (1836—39) in Australia with an account of the coasts and rivers. London 1846. 2 Bde. 8. Leichhardt, Journal of an overland Expedition in Australia from Moreton-Bai to Port Essington 1844—1845. London 1847. 8. Deutsch von A. Zucholb. Halle 1851. 8. — Ferner sind außer den, bei den einzelnen Kolonieen schon angeführten Schriften zu nennen: Sam. Sidney, The three colonies of Australia, New South Wales Victoria, South Australia. London 1852. 8. The Gold-Colonies of Australia by G. Butler Earp. London 1852. 8. A. Heising: Das australische Festland und die Goldentdeckungen, die Civilisation der Südsee. Regensburg 1855. — Report of Her Majest. Colonial Land-and Emigration Commissioners-Report on the past and present state of her Majest. Colonial possessions. London 1855. — Further papers relative to the discovery of gold in Australia. London 1855.

Plath.

Auswanderung.

Recht der Auswanderung.

Jeder Staat, der seine Angehörigen nicht als Leibeigene, sondern als freie Menschen betrachtet, die unter seinem Schutze ihre individuellen Lebenszwecke verfolgen, erkennt damit von selbst das Recht der Auswanderung an. Erst dadurch erhalten die Rechte der Unterthanen ihre wahre Bedeutung als „Freiheitsrechte", während das Verbot oder die willkürliche Beschränkung des Wegzuges ihnen möglicher Weise den Boden entzieht, auf dem sie allein gedeihen und Frucht bringen können. Wenn dessen ungeachtet dieser oder jener einzelne Staat das Unterthanenverhältniß als unlöslich bezeichnet, so wird sich dafür schwerlich ein innerer Rechtfertigungsgrund anführen lassen; nur Selbstüberhebung oder Gewaltthätigkeit gegen die Staatsangehörigen lassen sich als Motive einer solchen Auffassung denken*). — Wenn man die Auswanderung von einer Erlaubniß der Staatsregierung abhängig macht, weil der Unterthanenverband nicht blos Rechte gewähre, sondern auch Pflichten gegen den Staat erzeuge, von denen

*) Bentham meint, jedes Auswanderungsverbot solle mit den Worten beginnen: „Wir, die Wir die Kunst, Unsere Unterthanen glücklich zu machen, nicht verstehen, in Ansehung daß, wenn wir dieselben flüchten ließen, sie alle in fremde, besser regierte Länder gehen würden, verordnen"... Der Kurfürst von Bayern erklärte in einem Reskript v. J. 1801: „Bei Unserem Entschlusse, die Uns von der Vorsicht anvertrauten Lande so zu regieren, daß alle darin befindlichen Einwohner sich des möglichst hohen Grades bürgerlicher Freiheit und Wohlstandes zu erfreuen haben sollen... sind wir gar nicht gemeint, diejenigen, welche aus vorgesetztem Willen und wohlerwogenen Absichten auf der Auswanderung bestehen, daran zu behindern, wenn sie in solchen Fällen den in den desfallsigen positiven Gesetzen enthaltenen Bestimmungen genügen". Daneben war allerdings die Entscheidung über jeden einzelnen Fall dem obrigkeitlichen Ermessen vorbehalten und strenge Einschreitung gegen unbefugte Auswanderungsagenten, die noch ein Reskript v. J. 1764 mit dem Galgen bedroht hatte, angeordnet.

man nur durch den Berechtigten entbunden werden könne, so fehlt es dieser Beweisführung an Konkludenz. Der angeführte Grund ist richtig, insolange das Unterthanenverhältniß dauert. Allein bei der Auswanderung handelt es sich um die Lösung dieses ganzen organischen Verhältnisses, und will man diese als unzulässig darstellen, so müßten die Unterthanen eines jeden Staates verpflichtet erklärt werden können, ewig Unterthanen zu bleiben — ein Satz, der, wie bemerkt, die persönliche Freiheit der Staatsgenossen geradezu negirt.

Die neueren Staaten erkennen denn auch den Grundsatz, daß jedem Staatsangehörigen, dem nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, unverwehrt sei auszuwandern, fast durchgängig ausdrücklich in ihren Verfassungen an. So geht in Preußen schon das Landrecht (Th. II Tit. XVII §. 127 ff.) von der Regel aus, daß es zur Auswanderung keiner staatlichen Erlaubniß bedürfe; das Gesetz vom 31. Decbr. 1842, sowie die Verfassungs-Urkunde von 1850, Art. 11, sprechen diesen Satz bestimmter und entschiedener aus. Ausdrücklich wird ferner die Auswanderungsfreiheit gewährleistet: im Königreich Sachsen (s. Verf. von 1831 §. 29), in der Sachsen-Meiningenschen Verfassung von 1829 §. 9, in dem Hannoveranischen Landes-Verfassungsgesetz von 1840 §. 43, in der Württembergischen Verfassungs-Urkunde von 1819 §. 24. In Staaten, deren Gesetzgebung des Rechtes der Auswanderung überhaupt nicht gedenkt, ist es als stillschweigend anerkannt zu erachten. — Die Verhältnisse, welche die Freiheit der Auswanderung beschränken, beruhen aber theils auf der Natur der Sache, wie z. B. bei Kindern in väterlicher Gewalt, bei Ehefrauen, theils auf besonderen positiven Bestimmungen. So wird insbesondere in den meisten Staaten des Kontinents die Auswanderung denjenigen verboten, welche der Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland überhaupt noch nicht, oder noch nicht vollständig genügt haben. Wie lange hiedurch die Befugniß des Wegzuges ausgeschlossen sei, hängt von den Vorschriften ab, welche die Leistung der Militärpflicht in den einzelnen Staaten regeln: in Preußen z. B. währt die Beschränkung vom vollendeten 17. bis vollendeten 25. Lebensjahre. S. wegen der übrigen deutschen Staaten Klüber, öff. Recht (IV. A.) §. 228. Dem Pflichtigen ist in der Regel offen gelassen, durch Erlegung einer Kaution oder durch Stellung eines Ersatzmannes das Hinderniß zu beseitigen.

Wenn übrigens auch die Auswanderung als frei erklärt ist, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß der Staat die Art der Ausübung dieses Rechtes durch seine Gesetze regele. Sowie er Bestimmungen über den Gebrauch der Preßfreiheit, des Vereinsrechtes u. s. w. zu erlassen befugt ist, so verfügt er auch mit vollem Rechte das Nähere über die Ausübung der hier in Frage stehenden Befugniß. Die desfallsigen Normen sind nun aber hauptsächlich folgende:

1) Der Staat fordert von demjenigen seiner Unterthanen, welcher aus dem Staatsverband austreten will, billigerweise eine vorherige Anzeige dieses Vorhabens. Schon der Sinn für Anstand spricht dafür, ganz abgesehen von den sonstigen Rücksichten, aus welchen der Staat dieser Anzeige bedarf. Er gebietet nämlich

2) mit Recht, daß diejenigen, welche auszuwandern gedenken, vorher ihre bereits bestehenden Verbindlichkeiten, sowohl gegen ihn selbst als gegen ihre bisherigen Mitbürger erfüllen oder für deren Erfüllung Sicherheit leisten. Zu den Obliegenheiten gegen den Staat selbst gehören z. B. rückständige Steuern, bestimmt übernommene oder aus dem bekleideten Amte angefallene Arbeiten. In manchen Staaten, wie z. B. in Bayern, hat der Auswanderer auch das, was er vom Staate zu seiner Ausbildung an Stipendien bezogen hat, zurückzuerstatten. Rücksichtlich der Privatverbindlichkeiten wird zweckmäßig jede beabsichtigte Auswanderung in dem Bezirke, dem der Auswanderer bisher angehörte, öffentlich bekannt gemacht, um die Betheiligten aufmerksam zu machen und

ihnen Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Rechte zu wahren. Glauben sie ihren Schuldner ohne Gefahr für ihre Rechte ziehen lassen zu können, so hat der Staat keine Ursache, den Wegzug zu hindern.

3) Die Frage, ob der Staat befugt sei, von dem Auswanderer den Nachweis zu verlangen, daß er von einem anderen Staate als Unterthan werde aufgenommen werden, wird von den einen bejaht, von den andern vereint. Rechtsgründe möchten für die Bejahung schwer beizubringen sein; dagegen lassen sich Zweckmäßigkeitsgründe von großem Gewichte dafür anführen. Für einen vorsichtigen und verständigen Auswanderer enthält diese Bedingung keine Belästigung. Sie soll nur den Leichtfertigen nöthigen, sowohl in seinem eigenen als im Interesse seines bisherigen Vaterlandes auf die Sicherung seiner Zukunft bedacht zu sein. — Die deutsche Bundes-Akte hat, wie bekannt, den Angehörigen der Bundesstaaten die Befugniß des freien Wegzuges nach einem andern Bundesstaate unter der hier fraglichen Bedingung gewährleistet; die Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverbande kann nicht verweigert werden, wenn Jemand nachweist, ein anderer Bundesstaat sei bereit, ihn als Unterthanen aufzunehmen. Wenn wir übrigens diese Bedingung überhaupt als gerechtfertigt bezeichnen, so wollen wir damit nicht behaupten, daß die Verwaltungsorgane befugt seien, die Erfüllung derselben je nach ihrem Ermessen zu fordern oder zu erlassen; es muß die Verbindlichkeit hiezu durch ein Gesetz ausgesprochen sein.

Die Realisirung dieser Bedingung bietet übrigens gegenüber solchen Staaten Schwierigkeiten, welche wie z. B. Belgien, Frankreich, und namentlich die nordamerikanischen Unionsstaaten, die Erwerbung des Indigenats von einem vorherigen längern Aufenthalt im Lande abhängig machen. Es bieten sich hier zwei Wege zur Regelung der Verhältnisse dar. Man behält entweder dem Auswanderer sein bisheriges Indigenat bis zum Ablauf der Frist vor, und behandelt ihn bis dahin noch als Inländer, wie dieses z. B. in Bayern geschieht, oder man betrachtet die Gestattung des Aufenthalts im fremden Lande bereits als genügend zur Aufhebung des bisherigen Unterthanenverbandes.

Ein Verbot der Auswanderung kann ausnahmsweise als vorübergehende Maßregel gegenüber einem einzelnen Staate gerechtfertigt erscheinen, insbesondere dann, wenn der Staat, nach welchem die Auswanderung beabsichtigt wird, mit dem diesseitigen im Kriege begriffen ist.

Die Auswanderung durch noch andere Auflagen, als die bisher angeführten zu beschränken, dafür fehlt es an genügenden Gründen. Als eine solche unbegründete Beschränkung der Auswanderung muß namentlich die Forderung einer Nachsteuer (oder wie sie auch genannt wird — eines Abfahrts- oder Abzugsgeldes) bezeichnet werden. Sie ward in den meisten Staaten bis zum laufenden Jahrhundert von dem beim Wegzuge (nicht blos von einem Staate in den andern, sondern auch von einer Provinz, und selbst von einer Gemeinde in die andere) mitgenommenen reinen Vermögen erhoben; ihr Betrag richtete sich nach den Landes- und Orts-Statuten und dem Herkommen; er wechselte zwischen dem 20. und dem 3. Theile des Vermögens. Berechtigt sie zu beziehen waren nicht blos die Landesherren, sondern auch die Guts- und Grundherren und die Städte.

Es scheint uns nicht mehr nöthig, die Gründe, welche man für diese Art von Abgabe angeführt hat, einzeln aufzuzählen und zu widerlegen. Wir können uns füglich auf eine allgemeine Bemerkung beschränken. Da die Steuerpflicht nicht länger dauern kann, als der Unterthanenverband, von dem sie die Folge ist, so hört mit der Auswanderung, welche den Unterthanenverband löst, auch die Steuerpflicht auf. Der Auswanderer ist zwar alle jene Steuern noch zu entrichten schuldig, welche bis zum Momente

seines Wegzugs verfallen; aber die Forderung von weiteren Leistungen über diesen Zeitpunkt hinaus — von Nachsteuern — ist durch innere Gründe nicht gerechtfertigt. Die Verwerflichkeit der Nachsteuer ist denn auch in der neueren Zeit von den europäischen Staaten in steigender Ausdehnung anerkannt worden, so daß im gegenwärtigen Momente die Freizügigkeit unter den Staaten auch nach dieser Seite fast vollständig verwirklicht ist.

Was vorerst die deutschen Staaten betrifft, so sichert schon der Art. 18 der Bundesakte den Angehörigen derselben „die Freiheit von aller Nachsteuer, insoferne das Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht". Durch Bundesbeschluß vom 23. Januar 1817 wird diese Bestimmung der Bundesakte weiter ausgeführt und die Art ihres Vollzugs geregelt. Hiernach ist fortan die Erhebung jeder Art von Abgabe in Veranlassung der Auswanderung oder der Ausfuhr von Vermögen in einen andern Bundesstaat unzulässig, gleichviel worauf man diese Abgabe bisher gründete oder zu welchem Zwecke man sie verwendete. Es sind daher auch die Manumissionsgelder von Hörigen, die auswandern, sowie die Abzüge zu Gunsten der Gemeindeschulden-Tilgungskassen aufgehoben. Wer bisher zur Erhebung der Abgabe berechtigt war, ob die Staatskasse oder eine Korporation oder ein Privater, macht ebenfalls keinen Unterschied und die Aufhebung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Was von dem bei Gelegenheit der Auswanderung ausgeführten Vermögen gilt, findet auch Anwendung, wenn solches aus einem andern Anlasse, z. B. im Erbgang, als Schenkung, Mitgift u. s. w. von einem Bundesstaate in einen andern übergeht. Auch die von solchem Vermögen bis dahin unter verschiedenen Namen (Abschoß, gabella hereditaria) erhobenen Abgaben sind seit dem 1. Juli 1817 für die deutschen Bundesstaaten gegenseitig aufgehoben.

Von selbst versteht sich übrigens, daß die Bundesgesetzgebung Zölle und solche Abgaben nicht trifft, welche beim Uebergange von Gütern aus einer Hand in die andere erhoben werden, wie z. B. Erbschafts- oder Vermächtnißtaxen, Stempelabgaben u. s. w.*).

In dem Verhältnisse der deutschen Regierungen zu fremden Staaten ist der Natur der Sache nach durch die Bundesakte und den Bundesbeschluß von 1817 an sich nichts geändert worden. Insoweit daher die Gesetzgebung des einzelnen Staates von dem exportirten Vermögen die Nachsteuer, resp. Abschoß allgemein gebietet, ist sie auch jetzt noch zu entrichten, insolange nicht die berührte Vorschrift rechtsförmlich aufgehoben ist. Eine unbedingte Aufhebung derselben möchten wir auch nicht befürworten; mit Recht macht der Staat sie von der Bedingung der Gegenseitigkeit abhängig, und verzichtet auf die Abgabe nur gegenüber solchen Staaten, die bei der Uebersiedelung ihrer Angehörigen in das diesseitige Gebiet gleichfalls davon Umgang nehmen. Auf diesem Wege ist denn die Nachsteuer jetzt durch besondere Uebereinkünfte unter den Regierungen regelmäßig erloschen; es besteht nun unter den meisten Staaten Freizügigkeit. Pözl.

Politik der Auswanderung.

I. Die Nachrichten, die uns für die Geschichte und Statistik der deutschen Auswanderung zu Gebote stehen, sind sehr lückenhaft und überdies oft durch gegenseitigen Widerspruch unzuverlässig. Sie genügen jedoch, um die hohe Bedeutung des Gegenstandes zu erweisen und seine politisch wichtigsten Seiten hervorzuheben.

1) Deutsche sind über den ganzen Erdball zerstreut; aber das Ziel einer zahlreichen

*) Vergl. über die Geschichte des Nachsteuerwesens F. J. Bodmann, pragmatische Geschichte, Grund und inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachsteuerrechts, 1791.

und nachhaltigen Auswanderung war seit zwei Jahrhunderten nur Amerika und hier vor allem das jetzige Gebiet der Vereinigten Staaten. Geringfügig sind vergleichsweise die deutschen Niederlassungen in Rußland, in den englisch-nordamerikanischen Kolonieen, in Mittel und Südamerika, in Algier und Australien. (Vgl. Ziff. 2.) Dieser Zug in die Fremde begann zur Zeit des 30jährigen Kriegs und ergriff vorzugsweise den Westen Deutschlands, der seitdem stets die größten Auswandererschaaren geliefert hat. Hunger oder religiöse Bedrückung waren die vorherrschenden Motive*). Politische Unzufriedenheit kam hinzu und endlich, je mehr die Wege gebahnt waren und je stärker die Anziehungskraft der Vorausgegangenen wirkte, um so leichter wurde den Nachfolgenden der Entschluß. Die Auswanderung ist nicht mehr ein verzweifeltes Hülfsmittel in der äußersten Bedrängniß: Viele sind jetzt mit dem Gedanken vertraut, höheren **Wohlstand** für sich oder ihre Kinder in der Ferne zu suchen, oder lassen sich durch die Scheu vor der Militärpflicht und ähnliche Beweggründe leichthin bestimmen. Demgemäß sind auch die Elemente der Auswanderung zum Theil andere geworden. Sie bestanden ehedem, von denjenigen abgesehen, die durch religiöse oder politische Motive geleitet waren, ganz überwiegend aus Proletariern oder Solchen, die am Rande des Proletariats standen; gegenwärtig bildet die Klasse der bemittelteren Handwerker und kleinen Bauern einen starken Bestandtheil und man berechnet, daß in den 24 Jahren von 1832—1854 ein Kapital von mindestens 225 Mill. Thalern ausgewandert sei**).

Im 18. Jahrhundert war **Pennsylvanien** das Hauptziel der Emigranten; daß ihre Zahl schon damals größer gewesen ist als gewöhnlich angenommen wird, beweisen die von Löher (Gesch. und Zustände der Deutschen in Amerika, 1847)***) mitgetheilten Thatsachen: die Katastrophe der 32,000 deutschen Auswanderer, die 1709 über England ihren Weg nahmen und dort zum großen Theile dem Hungertod erlagen; ebenso die urkundlichen Berichte von amerikanischen Beamten, deren einer 1729 schreibt: „es sei klar, daß die Schaaren von Deutschen bald einen deutschen Staat erzeugten und vielleicht einen solchen, als Großbrittanien im 5. Jahrhundert von den Sachsen beschеert sei", — 1755 ein Anderer: „die Deutschen kommen hereingeströmt in solcher Stärke, sogar über 5000 im letzten Jahr, daß ich nicht sehe, warum die Deutschen nicht bald im Stande sein mögen, uns Gesetze zu geben und die Sprache obendrein". Wir werden sehen, daß diese Besorgniß noch in demselben Jahrhundert auf dem Punkte stand, in Pennsylvanien verwirklicht zu werden. Allerdings mußte gegenüber der damaligen Gesammtbevölkerung von 500,000 und 1,700,000 Seelen eine Einwanderung von 5000 noch beträchtlicher erscheinen, als gegenwärtig die zehnfache Zahl.

2) Der amerikanische Befreiungskrieg unterbrach die direkte Einwanderung, die nur theilweise durch die zahlreiche Ansiedelung von Gefangenen oder Ueberläufern der deutschen, an England verkauften Truppen ersetzt wurde. Eine zweite und längere

---

*) Daneben war Amerika von jeher auch ein Zufluchtsort für Verbrecher und Glücksritter. Doch darf man sich diesen Bestandtheil der Einwanderung nicht so zahlreich denken, wie es bisweilen geschieht. Vgl. die Auszüge aus officiellen Berichten über die Anzahl der deutschen Sträflinge in mehreren Unionsstaaten bei **Struve**, die Union vor dem Richterstuhl des gesunden Menschenverstands S. 11. (New York 1855.)

) **Andree in der deutsch. Vierteljahrsschrift Nr. 60; ähnlich nimmt **Roscher**, Kolonieen, Kolonialpolitik und Auswanderung (2. Aufl. 1856 S. 356) für die neueste Zeit eine Ausfuhr von jährlich 20—30 Millionen an. Nach dem von den Einwanderungskommissären der Union erstatteten officiellen Bericht waren von deutschen Einwanderern 1852—1854 16 Mill. Thlr. eingeführt worden (**Struve** S. 16); dabei sind die auf die Ueberfahrt verwendeten Kapitalien (die zum Theil in Deutschland zurückbleiben) begreiflich nicht in Anschlag gebracht.

***) Die kürzlich erschienene zweite Auflage dieser werthvollen Schrift konnte hier nicht mehr benützt werden.

Pause trat bald darauf ein, als in Deutschland alle Kräfte von den Kriegen in Anspruch genommen wurden, die erst nach zwanzigjähriger Dauer der zweite Pariser Friede beendigte. Auf diese für die Konsolidation des deutschen Elements in Nordamerika verhängnißvolle Stockung*) folgte von 1815—1854 ein stetiges Wachsen der Auswanderung. Sie kehrte sich noch immer überwiegend den Vereinigten Staaten zu und zerfällt in drei Perioden. Für die erste, 1815—1829, nimmt Gäbler**) einen jährlichen Durchschnitt von 5000, Löher einen Durchschnitt von 12,000 an; auf die zweite Periode (1830—1843) rechnet der erstere, ziemlich übereinstimmend mit Pösche, 22,000, der letztere 40,000 Auswanderer im Durchschnitt. Dies ergiebt eine Gesammtzahl von

75,000—180,000 für 1815 bis 1829,
308,000—560,000 für 1830 bis 1843.
383,000—740,000 für 1815 bis 1843.

Zuverlässiger sind für die dritte Periode (1844—1854) die Aufzeichnungen. Sie ergeben folgende Ziffern der deutschen Gesammtauswanderung

1844	43,000.	1847	110,000.	1850	90,000.	1853	156,000.
1845	67,000.	1848	84,000.	1851	113,000.	1854	252,000.
1846	107,000.	1849	85,000.	1852	162,000.		1,269,000.

d. i. durchschnittlich 115,000. Mit diesen Angaben Gäbler's stimmen für 1846—1853 die von Andree aus einer andern Quelle geschöpften fast vollständig überein. Hienach würde die 40jähr. Periode 1815—1854 eine Totalsumme von 1,652,000—2,009,000 ergeben. Andree nimmt schon für 1832—1854 in runder Summe zwei Millionen an, legt mithin bei der Auswanderung der zweiten Periode noch höhere Ziffern als Löher zu Grund, der allerdings, wie auch Pösche, ausschließlich die Vereinigten Staaten im Auge hat***). Als sicher beglaubigt kann man demnach seit 1815 eine Gesammtauswanderung von 1,800,000 Seelen gelten lassen.

Die Ausscheidung des auf die Vereinigten Staaten treffenden Antheils wird durch den Widerspruch und die Lückenhaftigkeit der Angaben erschwert. Löher nimmt in den vierziger Jahren 96 Procent für die Vereinigten Staaten in Anspruch. Nach den ausführlichen Nachweisungen, die Pösche für 1853 giebt, haben sich in diesem Jahre von 156,000 Auswanderern 142,000, d. i. 91 Procent nach den Vereinigten Staaten gewendet. Weist man denselben, wie auch Andree thut, durchschnittlich 90 Procent zu, so sind dies seit 1815 1,620,000 Seelen****), während auf die

*) Allerdings war auch die Gesammteinwanderung in den amerikanischen Staaten während dieser Periode verhältnißmäßig schwach: 1790—1814 nur 165,000 Seelen. Dieselben kamen aber zu neun Zehntheilen von den britischen Inseln und brachten dem der deutschen Nationalität gefährlichsten Element immerhin eine erhebliche Verstärkung. Von 1815—1829 trafen 270,000, von 1830—1850 2,321,000 Einwanderer in den Vereinigten Staaten ein. An diesen Zahlen hatte dann die deutsche Emigration ihren beträchtlichen Antheil, wie aus den im Texte folgenden Nachweisungen hervorgeht.

**) In Hübner's statistischem Jahrbuch 1852 S. 264. Gäbler's Rechnung geht erst vom J. 1819 aus, was die Durchschnittsziffer sehr wenig alteriren kann. — Die unten folgenden Angaben von Pösche in Philadelphia sind der deutschen Vierteljahrsschrift Nr. 70 entnommen.

***) Er stützt sich auf sehr genaue Nachweisungen über die Emigrantenbeförderung des Bremer Hafens, die von 1832—1843 135,300 Passagiere expedirte. Erwägt man, daß von 1844—1854 nur ein Dritttheil der deutschen Gesammtauswanderung über Bremen gegangen ist und daß die Bremer Rhederei seit 1844 im Vergleich mit den übrigen Auswanderungshäfen nicht abgenommen hat, so läßt jene Ziffer wenigstens auf eine durchschnittliche Gesammtauswanderung von 33,000 Seelen jährlich während der zweiten Periode schließen.

****) Der Amerikaner Bromwell, von dessen kürzlich erschienener „History of immigration“ wir nur noch einen Auszug im Journal des Débats benutzen können, schlägt die Zahl der deutschen Einwanderer von 1819—1855 nach amtlichen Quellen auf 1,242,000 an; dazu etwa 150,000 Deutsche aus der Schweiz und Frankreich.

übrigen Auswanderungsländer 180,000 treffen —, die letzteren über alle fünf Welttheile zerstreut und unter den Bevölkerungen von anderer Nationalität verschwindend.

Mit dem Jahre 1855 hat eine beträchtliche Abnahme der Auswanderung begonnen; es sollen in diesem Jahre nur 54,000 Deutsche nach den Vereinigten Staaten übergesiedelt sein*), ohne daß die Auswanderung in andere Länder sich wesentlich gemehrt hätte. Diese Abnahme, die in Großbrittanien gleichfalls, und schon etwas früher eingetreten ist, wird dort vielleicht eine bleibende sein, in Deutschland dagegen erscheint sie zum Theil nur als Symptom einer periodischen Schwankung. Wir kommen darauf unten zurück.

3) Es wäre wichtig, zu ermitteln, wie viele Bewohner deutscher Abstammung die Vereinigten Staaten gegenwärtig zählen; aber hier stehen die vorhandenen Schätzungen im schroffsten Widerspruch, und bei dem Mangel aller verlässigen Nachrichten über die Größe der Einwanderung im 18. Jahrhundert ist keine genaue Feststellung möglich. Nach dem amtlichen Census von 1850, an den man sich zunächst halten sollte, hatten die Staaten in diesem Jahre 2,250,000 eingewanderte Bewohner. Dieses Ergebniß harmonirt mit den Angaben von Pösche, der die Gesammteinwanderung von 1830—50 auf 2,321,000 schätzt. Die Zahl der vor 1830 Eingewanderten, die 1850 noch am Leben waren, könnte die Zahl der von den später Eingewanderten in diesen 20 Jahren Verstorbenen beiläufig aufwiegen**). Derselbe Census rechnet aber unter jenen Eingewanderten nur 584,000, also fast nur ein Viertheil Deutsche. Wir halten uns nicht bei dem Nachweis auf, der theils aus den bisherigen Ermittlungen, theils aus der Statistik der brittischen Einwanderung geführt werden kann, daß jene Ziffer auf mindestens 700,000 erhöht werden muß. Denn diese Differenz ist geringfügig im Vergleich mit der Frage: wie hoch beläuft sich die Zahl der schon in Amerika gebornen Bewohner von deutscher Abkunft? Der American almanac (Boston 1844) rechnet nach amtlichen Schätzungen 4,888,000, Löher (1846) 6,100,000, davon jedoch nur 4,000,000 Deutschredende, Wappäus (1846) nur 1,500,000; Roscher betrachtet (1856) die Annahme, daß bereits vor 10 Jahren 5 Mill. Deutsche in den Vereinigten Staaten gelebt hätten, als eine „kolossale Unwahrheit" — jedenfalls mit Unrecht, wenn man unter diesen 5 Mill. alle Einwohner deutscher Abstammung einschließlich der anglisirten begreift. Die Ungleichheit der Schätzungen hat ihren Sitz schon im ersten Ausgangspunkt. Hält man aber die vielfachen von Löher (Gesch. und Zust. der Deutschen in Amerika) gesammelten Data, deren einige oben (Ziff. 1) mitgetheilt sind, zusammen, so rechtfertigt sich die Annahme, daß zu Anfang dieses Jahrhunderts ein Fünftheil der Unionsbevölkerung, d. h. 1,100,000 aus Deutschen und den Nachkommen von Deutschen bestanden habe. Nun ist die freie Bevölkerung zwischen 1800 und 1850 von 4,400,000 auf 19,900,000, oder nach Abzug von 3,600,000 Neueingewanderten und deren Nachkommen***) auf 16,300,000 ange-

---

*) Diese Ziffer muß jedenfalls auf 80,000 erhöht werden, da nach Bromwell die Gesammteinwanderung des Jahres 1855 sich auf 230,700 Seelen, worunter nur 49,000 Iren, belief. Vergl. unten Ziff. 4.

**) Die gewöhnlichen Sterblichkeitsberechnungen sind hier nicht anwendbar. Einerseits wird in den ersten Jahren durch Entbehrungen, Strapazen, klimatische Einflüsse und Unfälle aller Art die Sterblichkeit wesentlich erhöht, anderseits kommt in Betracht, daß die letzten Altersstufen bei der Auswanderung schwach vertreten sind.

***) Die Gesammtzahl der Einwanderer betrug in diesem halben Jahrh. nach amtlichen Angaben 2,700,000. Man kann den Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle auf jährlich circa 2 Procent anschlagen (vgl. Roscher, System der Volkswirthsch. I S. 434), wobei sich dann mit Rücksicht auf das allmälige Anwachsen jener Zahl, die von 1800—1810 nur 70,000, dagegen 1850 allein 297,000 betrug, nach beiläufiger Berechnung obige 3,600,000 ergeben. Allerdings ist hier für die Vermehrung

wachsen. Sie hat sich demnach in diesen 50 Jahren um 370 Proc. vermehrt. Hiervon treffen 4,000,000 auf die Nachkommen der Einwohner von deutscher Abstammung. Schlägt man hiezu die neuere deutsche Einwanderung von 1800—1850 mit c. 1 Mill. (Ziff. 2 oben) und nimmt bei derselben einen jährlichen Zuwachs von 2 Proc. durch den Ueberschuß der Geburten an, so erhält man für die Einwanderer dieser Periode und deren Abkömmlinge nach annähernder Berechnung die Zahl von 1,500,000. Die Gesammtzahl der Bewohner deutscher Abkunft hätte sich sonach 1850 auf $5^1/_2$ Mill. (1856 auf wenigstens 6,300,000) belaufen.

Kommen wir auf die in dieser Gesammtzahl begriffenen Einwohner von deutscher Geburt zurück, so ergiebt sich neben dem Bestande von 700,000 Seelen, der für 1850 anzunehmen ist, daß seitdem weitere 800,000 Deutsche in den Vereinigten Staaten gelandet sind. Wir bringen dabei für 1855 und 1856 nur die runde Summe von je 50,000 in Ansatz. Der Abgang durch Todesfälle wird beiläufig gedeckt und die Gesammtsumme von $1^1/_2$ Mill. gegenwärtig in den Verein. Staaten lebenden Bewohnern deutscher Geburt aufrecht erhalten, wenn man die Einwanderung der deutschen Schweizer, Elsasser und Lothringer hinzurechnet, die wir bisher unberücksichtigt gelassen haben. Dem erwähnten Census zufolge war ihre Zahl schon 1850 auf 50—60,000 anzuschlagen; seither hat sie sich, abgesehen von den Todesfällen, fast verdoppelt*). —

So weit auch der Abfall von deutscher Nationalität zumal unter den Nachkommen älterer Einwanderungsgenerationen um sich gegriffen haben mag, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Zahl Derjenigen, die noch als Deutsche sich fühlen und sprechen, einige Millionen beträgt. Es stellen ja die Einwanderer der letzten 12 Jahre dazu allein schon ein Kontingent von $1^1/_4$ Million. Daneben sind unstreitig Viele, die sich durch einen kräftigen Aufschwung des deutschen Elementes zu ihrer halbvergessenen Nationalität zurückführen ließen.

4) Bei einem Vergleiche mit den übrigen Bestandtheilen der eingewanderten Bevölkerung kommen vermöge ihrer Zahl, ihres socialen und politischen Einflusses nur die Engländer und Iren in Betracht. Von den 2,250,000 im Auslande gebornen Einw., die der Census des Jahres 1850 ausweist, treffen 2,070,000 theils auf Großbrittanien und die brittischen Kolonieen in Nordamerika, theils auf die Länder deutscher Zunge. Darunter befinden sich circa 990,000 Kelten aus Irland und Wales, 278,000 Engländer, 70,000 Schotten und 148,000 Einwanderer aus den Kolonieen — die letzteren zum Theil in den Kolonieen selbst, zum Theil in Europa und dann wieder meist auf den brittischen Inseln geboren. Wir rechnen in runder Summe 1 Million geborene Irländer und 300,000 geborene Engländer. Bekanntlich war seit 1847 die Auswanderung der keltischen Bewohner Irlands in einen wahren Exodus übergegangen. Sie belief sich allein in den Jahren 1850—53 auf eine Million, wovon, wenn man die Mittheilungen von Roscher und Pösche zusammenhält, 720,000 in die Vereinigten Staaten ihren Weg nahmen**). Von da an trat in Irland die unausbleibliche Rückwirkung ein und man kann für 1854—56 die irische Einwanderung in den Vereinigten

der Neueingewanderten eine geringere Proportion angenommen, als für die Vermehrung der i. J. 1800 schon vorhandenen Bevölkerung. Es wirken aber auch in der That auf erstere die in der vorigen Note angeführten Umstände eine Zeit lang hemmend ein. Dazu kommt noch die in den ersten Jahren immerhin nicht ganz unbedeutende Rückwanderung, die in neuester Zeit, namentlich bei den Irländern, häufiger geworden ist.

*) Es sind z. B. nach Pösche 1853 auf 142,000 Angehörige der deutschen Bundesstaaten 1748 Schweizer und 10,770 Franzosen eingewandert. Daß diese Einwanderer zum größten Theil deutsche Schweizer, Elsasser und Lothringer sind, wird von mehreren Schriftstellern bestätigt.

**) Nach Bromwell 1846—1854: 874,000 Seelen.

Staaten auf höchstens 180,000 Seelen schätzen. Hienach und mit Rücksicht auf die seit dem Census eingetretenen Sterbefälle mag die Zahl der gegenwärtig dort lebenden geborenen Irländer 1,800,000 betragen, die Zahl der geborenen Engländer ist äußersten Falls auf 500,000 gestiegen.

Man sieht, daß die deutsche Einwanderung begonnen hat, jede andere zu überflügeln und kann voraussagen, daß ihr Uebergewicht fortwährend zunehmen wird. Die irische Einwanderung, numerisch ihr einziger Rivale, hat sich auf lange Zeit hinaus erschöpft. Nachdem die keltische Bevölkerung Irlands durch Hunger und Auswanderung von 6 auf 3 Millionen gesunken und der Grundbesitz zum großen Theil englischen und schottischen Landwirthen zugefallen war, mußte die Erhöhung des Arbeitslohnes, sowie die Steigerung des Wohlstandes durch verbesserten Betrieb, den Reiz zur Auswanderung bei den Zurückgebliebenen beträchtlich und nachhaltig vermindern. Auch die deutsche Auswanderung hat nachgelassen. Sie war zu Anfang dieses Jahrzehents unter der Nachwirkung außerordentlicher Verhältnisse — der Theuerung von 1847 und der politischen Begebenheiten von 1848 — rasch auf eine außerordentliche Höhe gestiegen, von der sie, als jene Verhältnisse aufhörten ihren Einfluß zu äußern, noch rascher wiederum herabsank. Aber keineswegs sind, wie in Irland, ihre Quellen versiegt. Wenn in einem Jahr 250,000 Iren auswandern, so ist Irland in 20 Jahren ausgestorben; wenn 250,000 Deutsche jährlich auswandern, so hindert dies nicht, daß sich durch den Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle die Bevölkerung Deutschlands in 20 Jahren noch um eine Million vermehrt. Deshalb kann hier auch durch die starken Auswanderungen der letzten Periode der unbefriedigende wirthschaftliche Zustand, der ihr Hauptmotiv ist, im Ganzen und Großen nicht gebessert worden sein. (Vgl. unten Ziff. II.) Nur in einigen Provinzen, z. B. in der bayrischen Pfalz, hat sie die Bevölkerung wirklich um etwas vermindert*). Aber gerade darin, daß sie in Folge dessen fast allen Zufluß aus diesen Gegenden zeitweilig verlor, liegt ein Grund — obwohl nicht der einzige — ihrer unverhältnißmäßig raschen Abnahme, die sich aus dem Zurücktreten der oben erwähnten außerordentlichen Verhältnisse noch nicht genügend erklären würde. Nach wenigen Jahren wird jene Minderung durch den Ueberschuß der Geburten wieder ausgeglichen und das regelmäßige Hauptmotiv der Auswanderung auch hier in seiner vorigen Stärke wieder hergestellt sein.

Ein Wechsel von Ebbe und Fluth in mehr oder weniger regelmäßigen, durch außerordentliche Zeitläufte unterbrochenen Perioden liegt in der Natur der Sache. Die deutsche Auswanderung hat ihren Weg nach Nordamerika unter Schwierigkeiten gefunden, die jetzt überwunden sind. Ganz Deutschland ist mit einem Netz von Agenturen überzogen; die Reise geht rascher und gefahrloser vor sich; Gesetze und Ueberwachungsmaßregeln sorgen für den Schutz des Auswanderers; die Verhältnisse des Landes, in dem er sich niederlassen will, die Bedingungen eines günstigen Erfolges sind besser gekannt; unter der Menge der Vorausgegangenen hat er Landsleute, Freunde oder Verwandte, die sehr häufig durch aufmunternde Nachrichten, wo nicht durch Anweisung von Reisemitteln seinen schwankenden Entschluß bestimmen. Das Zeugniß aller unbefangenen Beobachter hat längst festgestellt, daß tüchtige Handwerker und abgehärtete Landwirthe, auch ohne Kapitalbesitz, ihrer Familie in den Verein. Staaten eine gesicherte Lebensstellung zu begründen pflegen.

5) Von solchen Umständen begünstigt wird die deutsche Gesammtauswanderung muthmaßlich noch eine gute Zeit in dem durchschnittlichen Umfang der letzten 25 Jahre,

---

*) Die Gesammtbevölkerung des K. Bayern ist in den Jahren 1852—55 in Folge der Auswanderungen aus der Pfalz und einigen anderen Kreisen von 4,559,000 auf 4,541,000 Seelen gesunken, während von dem Ueberschusse der Geburten eine beträchtliche Mehrung zu erwarten gewesen wäre.

d. h. mit einer Ziffer von jährlich 80,000 Seelen, **fortdauern**. Auch ihr vorherrschender Zug nach den Vereinigten Staaten wird erst dann von einer anderen Richtung verdrängt werden, wenn der Zeitpunkt großer Kolonisationen im südöstlichen Europa gekommen, oder wenn einst das weite Gebiet des Westens ganz mit Ansiedlungen bedeckt ist. Den Anstrengungen des **Nativismus** wird es kaum gelingen, dieses Gebiet der Einwanderung zu verschließen: die Angloamerikaner können sich nicht verhehlen, daß die Union das Fortschreiten ihrer industriellen Blüthe und politischen Macht in Zukunft wie bisher großentheils von der Einwanderung, und zwar vorzugsweise von der **deutschen** Einwanderung zu erwarten hat*). Einstweilen verstärkt jedes Jahr die Widerstandskraft der vorzugsweise deutschen Bezirke, in welchen sich die neue Einwanderung immer mehr koncentrirt**).

Man darf also erwarten, daß ohne die Dazwischenkunft außerordentlicher Ereignisse und Einflüsse im weiteren Verlaufe dieses Jahrhunderts mindestens 50,000 Deutsche jährlich, d. i. **$2^1/_4$ Millionen,** auf den Boden der Vereinigten Staaten übersiedeln werden. Die oben verzeichneten Angaben berechtigen ferner zu der Vorhersagung, daß in derselben Frist die irische und englische mit der gesammten übrigen Einwanderung **kaum die Hälfte** dieser Ziffer erreichen werde***).

6) **Die Geschichte der Deutschen in Nordamerika** ist eine Geschichte des wirthschaftlichen Gedeihens, der nationalen Entfremdung und politischen Erniedrigung. — Nicht in dem Sinne kann von nationaler Entfremdung gesprochen werden, als ob sie ihren angebornen Volkscharakter abgelegt und den eigenthümlichen angloamerikanischen Typus angenommen hätten, der aus der Verpflanzung der angelsächsischen Rasse nach Nordamerika hervorgegangen ist. Sie folgten vielmehr dem Beispiel ihres Mutterlandes, das zur Zeit der ersten deutschen Niederlassungen auf amerika-

*) Es scheint sich auch immer mehr zu bestätigen, daß die Schärfe der nativistischen Bestrebungen wesentlich gegen den **irischen Katholicismus** gerichtet ist.

) Es sind die an Pennsylvanien, den ältesten Sitz der Deutschen, in ununterbrochener Reihe von Osten nach Westen sich anschließenden Staaten Ohio, Indiana, Wisconsin, Iowa. Nach **Löher hätte sich schon 1846 die Zahl der deutsch redenden zu der übrigen Bevölkerung in Ohio und Wisconsin wie 2 : 5, in Indiana und Iowa wie 2 : 6 verhalten. Für 7 andere Staaten nimmt dieser Schriftsteller ein Verhältniß von 2 : 8 an.

***) Wollte man an die künftige **deutsche** Einwanderung in den Verein. Staaten den Maßstab der Jahre 1850—1854 anlegen, so würde sich dieselbe von jetzt an bis zum Schlusse dieses Jahrh. auf 6,160,000 Seelen berechnen. Daß bei der irischen Einwanderung jeder Maßstab früherer Jahre absolut unanwendbar ist, haben wir schon gezeigt. — Man kann auf den obigen Grundlagen auch versuchen, die Bevölkerungsverhältnisse der Union, wie sie ein Census v. J. 1890 darstellen wird, annähernd vorauszuberechnen. (Wir wählen dieses Jahr, weil gerade bis dahin bei der Annahme eines jährlichen Ueberschusses der Geburten von 2 Proc. [S. 585, Note ***] die Hauptziffern sich verdoppeln.) Die gegenwärtige **freie** Bevölkerung der Verein. Staaten zählt etwa 21 Mill., davon 1,800,000 geborene Iren, 500,000 geb. Engländer, 1,500,000 geb. Deutsche und in runder Summe 17 Mill. auf dem Boden der Verein. Staaten Geborene, mit Einschluß der geringen Zahl von Eingewanderten anderer Nationalitäten. Schlägt man den Ueberschuß der Geburten auf 2 Proc., die muthmaßliche deutsche und britische Einwanderung von 1855—1890 auf 1,750,000, resp. 875,000 Seelen an, so ergiebt sich für das letztere Jahr folgender Bevölkerungsstand:

Eingeborene Bewohner von 1855 (17 Mill.) und deren Nachkommen	34,000,000
Geborene Deutsche, bis 1855 eingewandert ($1^1/_2$ Mill.) und deren Nachkommen	3,000,000
Seit 1855 eingewanderte Deutsche und deren Nachkommen	2,580,000
Geborene Iren, Engländer und andere bis 1855 Eingewanderte (2,300,000) mit ihren Nachkommen	4,600,000
Seit 1855 eingewanderte Iren, Engländer u. s. w. mit ihren Nachkommen	1,290,000
	45,470,000

Von jenen 34 Mill. sind nach der im Text weiter oben aufgestellten Schätzung (Ziff. 3) mindestens $2 \times 6{,}300{,}000 = 12{,}600{,}000$ auf die Nachkommen deutscher Einwanderer aus früherer Zeit zu rechnen, so daß die Gesammtbevölkerung deutscher Abkunft i. J. 1890 circa **18 Millionen** betragen würde.

nischem Boden sich selbst unter die Herrschaft fremder Manier und Sprache gebeugt und gleichwohl den Kern seiner Nationalität bewahrt hatte. Als später in Deutschland mit dem Eintritt der klassischen Literaturperiode die Reaktion gegen jenen schimpflichen Zustand begann, war bei den Deutsch-Amerikanern die Ablösung vom Mutterland schon zu weit vorgeschritten; überdies erfuhr zu Ende des vorigen Jahrhunderts der Zufluß von deutschen Einwanderern — die wirksamste Propaganda des deutschen Geistes — jene langdauernde Unterbrechung, die durch die politischen Ereignisse herbeigeführt war. Demungeachtet war in Pennsylvanien, dem Hauptsitze der älteren Einwanderung, zu jener Zeit das nationale Bewußtsein noch so kräftig, und zugleich Zahl und Einfluß der deutschen Bevölkerung so gewichtig, daß ein in der gesetzgebenden Versammlung gestellter Antrag, das Deutsche zur Gerichts- und Gesetzessprache zu erklären, nur der Mehrheit einer Stimme unterlag. Es war dies die Stimme des Vorsitzenden — eines Deutschen! Von nun an stand auch in Pennsylvanien das Uebergewicht der Anglo-Amerikaner fest; der Besuch von englischen Schulen und englischen Kirchen, der Gebrauch der englischen Sprache*), selbst die Anglisirung deutscher Familiennamen griff um sich. Zugleich aber vererbten die edlen Grundzüge des deutschen Volkscharakters in diesem englisch redenden und betenden Geschlecht von einer Generation auf die andere: es bewahrte sich vor der materialistischen Richtung, der Pfiffigkeit, Gemüthlosigkeit und kirchlichen Engherzigkeit, der Souveränetät der Weiber und Kinder, die dem anglo-amerikanischen Wesen in seiner jetzigen Entwicklungsperiode eigenthümlich sind. — Durch den Zuzug von $1\frac{1}{2}$—2 Millionen Deutschen ist nun während der letzten 25 Jahre das nationale Bewußtsein neu belebt worden**). Die Zahl der deutschen Lehranstalten, Gesang- und Turnvereine, Zeitungen, Buchhandlungen nimmt rasch zu; Originalausgaben und einheimische Nachdrücke deutscher Klassiker werden in großer Masse verbreitet; viele Bestrebungen sind auf die Gründung eines deutschen Staates im westlichen Unionsgebiet gerichtet. Wird diese Bewegung von Deutschland aus nachdrücklich unterstützt, so kann sie dem deutschen Element in Amerika die ihm gebührende Geltung, d. h. einen entscheidenden Einfluß auf die Geschicke des ganzen Welttheils erringen.

Sie würde vor allem die Deutschen in den Vereinigten Staaten von ihrem jetzigen Zustande politischer Erniedrigung erlösen. Während Deutschland im vorigen Jahrhundert den Druck eines absolutistischen Regiments ertrug, gingen dort aus dem Befreiungskrieg die demokratischen Institutionen hervor, an welchen der deutsche Einwanderer seinen vollen gesetzlichen Antheil hat, und deren Besitz so Vielen als ein beneidenswerthes Gut erscheint. Aber je höhere Rechte die Verfassung einem Staatsbürger zuerkennt, um so tiefer wird er erniedrigt durch die Unfähigkeit, diese Rechte mit freier Selbstbestimmung auszuüben. Nach dem Zeugniß aller Beobachter sind die Deutschen der Union in politischen Dingen nichts Besseres, als ein mißachtetes Werkzeug der anglo-amerikanischen Parteiführer gewesen, von welchen sie abwechselnd eingeschüchtert und düpirt wurden. Diese Führer geboten über ihre Wahlstimmen, auch wo sie durch Zahl und bürgerliche Stellung befähigt gewesen wären, eine selbstständige Politik zu befolgen, und die Berufung von Deutschen in den Kongreß oder zu höheren Aemtern war bisher eine Seltenheit. Zum Theil mag sich dies aus der politischen Unbeholfenheit des einwandernden Deutschen, zum Theil aus dem Antagonismus der Volks-

*) In Pennsylvanien wenigstens ihre Verquickung mit dem Deutschen zu einem gräulichen Idiom, dem „Pennsylvanier-Deutsch".

**) Eine Vergleichung der Berichte von Löher und Pösche zeigt die Schnelligkeit dieses Fortschrittes. Löher, der 1847 schrieb, hat die Anfänge desselben beobachtet; aus Pösche's Schilderung (Ende 1854) sieht man, wie der Keim Wurzel gefaßt und sich entwickelt hat.

stämme erklären, der auch in Amerika zwischen Bayern und Franken, Sachsen und Schwaben Zwietracht stiftet. Keinenfalls wird es anders werden, so lange nicht die Deutschen in Amerika von einem starken und festgewurzelten Nationalgefühl durchdrungen sind, das ihren Stolz erregt, ihre innere Zerrissenheit überwindet und das Bewußtsein ihrer Kraft erweckt. Die Vorgänge der jüngsten Zeit zeigen auch hier den Anfang einer glücklichen Umgestaltung; zum erstenmale tritt in diesem Augenblick bei den Vorbereitungen der Präsidentenwahl eine deutsche Partei als selbstständige politische Macht auf.

Es fehlt der deutschen Bevölkerung nicht an dem wirthschaftlichen Gedeihen, das die nothwendige Grundlage einer politischen Erhebung ist. Die ansässigen Deutschen gelangen in ihrer Mehrzahl durch Landwirthschaft oder Gewerbsbetrieb langsam aber sicher zu einem mäßigen Wohlstand*). Die deutschen Kaufleute genießen einen auf ihre Rechtlichkeit und Besonnenheit gegründeten Kredit. Die deutschen Handwerker sind in allen höheren Gewerbszweigen als die tüchtigsten Arbeiter anerkannt. Den deutschen Landwirthen kann es der Anglo-Amerikaner nicht gleich thun; sie ziehen mehr und mehr den kultivirten Boden an sich**), für den sie höhere Preise bieten können, weil sie ihm eine höhere Rente abgewinnen. Haben sich die Deutschen bisher verhältnißmäßig selten zur gesellschaftlichen Aristokratie aufgeschwungen, so bilden sie dagegen in den nordwestlichen Staaten den Kern des Mittelstands.

II. Dieser geschichtlich-statistische Ueberblick dient uns für die Betrachtung der Auswanderungsfrage vom Standpunkte der Gesetzgebungs- und Verwaltungspolitik als Grundlage.

1) Die deutsche Auswanderung hat, ohne Zuthun der Regierungen, von welchen sie weit öfter erschwert als gefördert wurde, einen beträchtlichen Umfang und dadurch eine hohe volkswirthschaftliche und politische Bedeutung gewonnen. Sie hat ferner, gleichfalls ohne Zuthun der Regierungen, seit langer Zeit eine fast ausschließliche Richtung nach den Vereinigten Staaten angenommen. Diese Thatsache, die uns schon im ersten Abschnitt verpflichtete, die Vereinigten Staaten vorzugsweise ins Auge zu fassen, muß auch auf die folgende Darstellung ihren Einfluß äußern.

So lange das deutsche Staatsrecht den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit festhält, der in neuerer Zeit fast allgemein anerkannt wird (vgl. den vorigen Art.), ist es unmöglich, durch Maßregeln der Staatsgewalt die Auswanderung direkt zu verhindern, auch wenn ihre Fortdauer als ein Uebel und ihre Unterdrückung als wünschenswerth betrachtet würde. Indirekt und in beschränktem Maß kann die Staatsgewalt allerdings dahin wirken, insoferne mit der Herstellung von volkswirthschaftlich und politisch befriedigenden Zuständen auch der Trieb zur Auswanderung erlischt. Solche Maßregeln gehen aber von einem höheren Motiv aus und können nicht unter den Ge-

---

*) In den Staaten Massachussets, Maryland, Virginien, Mississippi, Missouri, Indiana und Nordkarolina wurde 1850 die Bevölkerung der Armenhäuser amtlich nach Nationalitäten ausgeschieden. In diesen Staaten, wo ohngefähr der achte Theil der Bevölkerung deutsch ist, trifft nach jenen Erhebungen durchschnittlich erst auf 47 Arme ein Deutscher (Struve a. a. O. S. 12). Etwa einer von je 17,000 Deutschen mußte im Armenhaus erhalten werden.

**) Diese Thatsache ist von Pösche und Löher, die an Ort und Stelle beobachtet haben, bezeugt und widerlegt die Befürchtung Roschers: „Auch werden es die Angloamerikaner mit ihrem hundertmal energischeren Spekulationseifer gar bald dahin gebracht haben, daß alle besseren Grundstücke in ihrer Hand liegen; sie mögen alsdann die Rolle der Gutsherren und Honoratioren, die armen Deutschen die Rolle der Taglöhner spielen". Die Spekulation im Betrieb der Landwirthschaft gewährt dem unruhigen und waghalsigen Geist des Angloamerikaners keinen Spielraum, giebt auch keine Aussicht auf schnelle Bereicherung. Die Spekulation im Handel mit Grund und Boden verliert ihre Bedeutung, sobald die Verkehrsverhältnisse der Gegend zu einer gewissen Konsolidation gelangt sind.

sichtspunkt der speciellen Auswanderungsfrage gebracht werden, die sie nur mittelbar und nebenbei berühren. So bleibt also, da auf die Erledigung der Frage durch Verbot und Zwang jedenfalls verzichtet werden muß, noch die Alternative zurück: soll die Auswanderung sich selbst überlassen, oder soll sie unter Obhut und Leitung des Staates genommen werden? Mit Ausnahme von einigen Punkten hat bisher in Deutschland der erstere Grundsatz geherrscht. Es ist in neuerer Zeit Vieles geschehen, um die Auswanderer vor trügerischen Vorspiegelungen der Agenten, vor Uebervortheilung und Mißhandlung auf der Ueberfahrt zu bewahren. Mit diesen Rücksichten der Humanität war die Staatsfürsorge grundsätzlich erschöpft. Eben jetzt wird aber die Verwerflichkeit jenes Grundsatzes und die Nothwendigkeit einer Organisation der Auswanderung nach volkswirthschaftlichen und politischen Rücksichten erkannt; der Bundestag beschäftigt sich, nachdem frühere Anregungen erfolglos geblieben sind, mit Anträgen, welche die bayrische Staatsregierung in der angedeuteten Richtung gestellt hat.

Die volkswirthschaftliche Wichtigkeit der Auswanderung hat eine positive und eine negative Seite. Sie kann negativ sowohl nützlich als schädlich wirken, indem sie die Bevölkerung des Landes vermindert. Vortheilhaft wirkt eine solche Verminderung, wenn sie in übervölkerten Gegenden für die Zurückbleibenden Raum schafft. Indeß ist nachgewiesen, daß sich unter den Zurückgebliebenen alsbald der natürliche Trieb regt, durch vermehrte Ansässigmachungen und Heirathen den gewonnenen Raum wieder auszufüllen und so in kurzer Zeit den vorigen Bevölkerungsstand wieder herzustellen. War dann mit der Auswanderung auch eine Vermögensexportation von einigem Belang verbunden, so ist die Kapitalkraft des Landes geschwächt und ein bleibender Nachtheil an die Stelle des vorübergehenden Vortheils getreten.

Jener Ausgleichung des Bevölkerungsstandes kann nur durch drückende Prohibitivmaßregeln von sehr zweifelhaftem Werth oder durch eine Massenauswanderung nach dem Beispiel der irischen (I, 4) vorgebeugt werden. Auf die Voraussetzungen dieses letzten Auskunftsmittels kommen wir unten zurück. — Unbedingt nachtheilig muß die Auswanderung um so mehr dann wirken, wenn sie einem nicht übervölkerten Land einen Theil seiner Arbeits- und Kapitalkraft entzieht. Diese Entziehung ist jedoch nur eine scheinbare, sobald die Auswanderer mit dem Mutterland in einer Verbindung bleiben, wobei demselben ihre Arbeitskraft und Kapitalien in gleichem, vielleicht in höherem Grade nutzbar werden, als zuvor. Dies geschieht, wie wir sehen werden, im Falle der Kolonisation.

Positiv schädlich wird die Auswanderung in national-ökonomischer Hinsicht, wenn durch das Kapital, die Arbeit und die Konsumtion der Ausgewanderten die Kraft eines fremden Landes gestärkt wird, das mit ihrem Heimathland wirthschaftlich rivalisirt. Positiv gewinnbringend wird im Gegentheile die Auswanderung, wenn die Auswanderer im Land ihrer Niederlassung durch eine ausgedehnte Produktion von Rohstoffen zum Wohlstand gelangen, diese gegen die Industrieerzeugnisse ihres Heimathslandes austauschen und auf solche Art Produktion und Absatz des letztern steigern. Dieses Ergebniß läßt sich aber nur unter der Voraussetzung erwarten, daß der Verkehr des Niederlassungs-Landes entweder von den Auswanderern oder unmittelbar vom Mutterlande beherrscht wird, mit anderen Worten: daß ersteres zum letzteren in dem Verhältniß einer Kolonie steht *).

---

*) Vgl. Roscher, S. 277, 356. — Wir müssen auf den Begriff der Kolonisation, dem ein eigener Artikel zugedacht ist, schon hier mit einigen Worten eingehen. Man unterscheidet äußere und innere Kolonisation. Jene findet statt, wenn Theile eines höher kultivirten Volkes sich in einem minder kultivirten fremden Lande als herrschendes Element der Bevölkerung niederlassen. Diese Kolonisation beruht also immer auf Auswanderung. Die Herrschaft des Volkes, von dem die Koloni-

Mit der national=ökonomischen ist die politische Wichtigkeit der Auswanderung eng verknüpft. Jeder innere wirthschaftliche Fortschritt des Volkes stärkt in der Regel auch dessen politische Geltung nach außen und ebenso sinkt umgekehrt die Machtstellung eines wirthschaftlich entkräfteten Volkes. Diese Wechselwirkung geht noch weiter: Je höher mit dem Reichthum eines Landes dessen politische Macht gestiegen ist, um so leichter wird es der Staatsgewalt, andere Staaten zu vortheilhaften Zugeständnissen, Schiff= fahrts= und Handelsverträgen zu bestimmen und dadurch die Elemente des inneren Wohlstandes neuerdings zu verstärken. Je mehr dagegen ein verarmtes Volk an politischer Geltung verliert, um so ungestrafter wird die Politik rivalisirender Staaten seine Hülfsmittel vollends zerstören. Eine ökonomisch vortheilhafte Auswanderung ist demnach in der Regel auch politisch vortheilhaft, eine ökonomisch nachtheilige auch politisch nachtheilig. Doch gilt diese Regel nicht unbedingt und ausnahmslos: überwiegende politische Interessen können eine Auswanderung, und noch mehr die Begründung oder Erhaltung einer Auswanderungskolonie, die nationalökonomisch unvortheilhaft erscheint, gleichwohl wünschenswerth machen. Im Verlaufe seiner geistigen und sittlichen Entwicklung kann ein Volk in sich den Beruf fühlen, die ihm eigenthümlichen Ideen auch nach außen zur Verwirklichung zu bringen. Es kann sich der Erfüllung dieses Berufes nähern, indem es einen Theil seiner Angehörigen als unbewußte Missionäre jener Ideen unter fremde Völker versetzt, oder in der Mitte derselben sich die festere Stütze politischer Macht begründet. Dies ist eine Seite der Auswanderung und Kolonisation, vor welcher, wenn man nicht materielle Wohlfahrt als das höchste Ziel des Volkslebens betrachtet, das nationalökonomische Interesse des Augenblicks zurücktreten muß. Ueber kurz oder lang entspringt aus der Befriedigung jener höheren Interessen ohnehin auch materielles Gedeihen.

2) Betrachten wir nun die bisherige deutsche Auswanderung zunächst von der volkswirthschaftlichen Seite, so zeigt sich, daß sie in ihrem planlosen Gang dem Mutter=

---

sation ausgeht, ist entweder politisch organisirt, oder doch in einem geistigen und moralischen Uebergewicht über die Urbevölkerung ausgeprägt. Im letzteren Sinn wurden die Engländer das herrschende Volk in Nordamerika, ohne politische Unterjochung der Indianer. Herrschaft in der einen oder anderen Art (wenn auch nicht auf das ganze Land, sondern nur auf die von den Einwanderern besetzten Gegenden ausgedehnt) ist wesentlich für den Begriff der ächten Kolonisation. — Im specifisch politischen Sinn wendet man den Ausdruck nur dann an, wenn die an das kolonisirende Volk übergegangene Herrschaft von der Staatsgewalt des Mutterlandes ausgeübt wird, — nicht mehr wenn die Kolonisten einen unabhängigen Staat gegründet haben. Es leuchtet ein, daß dieser Unterschied zugleich nationalökonomisch von nicht geringer Wichtigkeit ist. Die Vereinigten Staaten sind seit ihrer Unabhängigkeitserklärung keine englische Staatskolonie mehr, während sie allerdings fortwährend eine englische Volkskolonie genannt werden können. — Im weitesten Sinne nennt man umgekehrt auch Niederlassungen unter fremder Herrschaft Kolonieen. Es ist dagegen nichts einzuwenden, wenn man sich vor dem Mißgriffe hütet, die volkswirthschaftliche und politische Bedeutung einer ächten Kolonisation auf solche Fälle übertragen zu wollen. Daß die Niederlassungen von Millionen Deutschen in Amerika in Folge der fremden Herrschaft, unter der sie stehen, für Deutschland niemals die reale Bedeutung einer Kolonie gehabt haben, bedarf keines Nachweises. (Vgl. unten Ziff. 2, 3.) Sie können dieselbe in der Zukunft durch Begründung eines deutschen Staates innerhalb der Union annähernd — oder durch Begründung eines von der Union unabhängigen Staates vollständig erlangen, obwohl auch dann für das Mutterland immerhin nur die Bedeutung einer unabhängigen Volkskolonie.

Von innerer Kolonisation wird gesprochen, wenn sich Theile eines kultivirten Volkes innerhalb ihres eigenen Staatsgebietes in einem unkultivirten Landestheil niederlassen. Da sie nicht auf Auswanderung beruht, wie jene erste Art der Kolonisation, mit der sie hinsichtlich der volkswirthschaftlichen Wirkungen verwandt ist, so liegt sie außer dem Bereich unserer Besprechung. Wo ihre Bedingungen vorhanden sind, muß sie entweder der äußeren Kolonisation vorgezogen, oder neben der letzteren in Anwendung gebracht werden. Dem Art. „Kolonisation" bleibt auch die Erörterung gewisser Uebergangsformen vorbehalten, die sich bei der Kolonisation eines über mehrere Staatsgebiete verbreiteten, oder eines mit anderen Völkern staatlich verbundenen Volkes ergeben können.

lande nur zum Nachtheil gereicht hat. Sie war einerseits zu schwach, um irgendwo der etwa vorhandenen Uebervölkerung nachhaltig abzuhelfen (I, 4), anderseits in neuerer Zeit doch stark genug, um Jahr für Jahr eine Vermögensausfuhr von 15—30 Mill. Thlr. nach sich zu ziehen (I, 1). Sie hat ferner zur Erweiterung des Handelsverkehrs zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten, die hier allein in Betracht kommen, wenig oder nichts beigetragen, hat dagegen dem amerikanischen Markte der englischen Industrie Millionen von neuen Abnehmern zugeführt und dadurch jenen übermächtigen Rivalen des deutschen Gewerbfleißes in die Hände gearbeitet*). Wenn also ein französischer Nationalökonom die deutsche Auswanderung mit der jährlichen Aussendung eines vollständig gerüsteten Heeres vergleicht, das jedesmal an der Grenze spurlos verschwindet, so hätte er ebensowohl sagen können: das jedesmal zum Feinde übergeht. — Beinahe ist dieses Gleichniß auch auf die national-politische Seite der Auswanderung anwendbar. War die bisherige Geschichte der Deutschen in Nordamerika eine Geschichte nationaler Entfremdung und politischer Erniedrigung (I, 6), so leuchtet ein, daß dem Mutterlande aus der Erniedrigung seiner Angehörigen keine erhöhte politische Macht erwachsen konnte und daß die Entfremdung derselben ein Machtzuwachs für den politischen Nebenbuhler werden mußte, in dessen Wagschale sie ihr Gewicht legten, — ein Machtzuwachs für die anglo-amerikanische Rasse, die nach der Herrschaft der neuen Welt und von da aus nach Weltherrschaft trachtet.

Man kann diese wirthschaftlich und politisch nachtheiligen Folgen der Auswanderung als einen unabwendbaren Fluch in bequemer Resignation gewähren lassen, — oder man erkennt die Möglichkeit und mit ihr die Pflicht an, durch Organisation der Auswanderung das Uebel zu bekämpfen.

3) Das höchste Ziel setzt sich diejenige Organisation, die auf die Auswanderung Kolonieen gründet. Denn diese ist vor allem geeignet, nicht allein die Nachtheile der Auswanderung zu überwinden, sondern sie politisch und volkswirthschaftlich gewinnbringend zu machen (II, 1). Sie erscheint sogar als die Erfüllung einer Pflicht, die von der Vorsehung den kultivirten Nationen auferlegt ist. Wir nennen hier eine Niederlassung im fremden Lande nur dann Kolonie, wenn dem eingewanderten Volke vermöge seiner höheren Rasse und Kultur die Herrschaft zufällt, dergestalt, daß es die Verfügung über alle wirthschaftlichen Hülfsquellen des Landes, und für die Geltendmachung seiner sittlichen und politischen Ideen einen erweiterten Wirkungskreis gewinnt. Der Ueberschuß innerer Kräfte, den schon das Streben nach solcher Herrschaft voraussetzt, steht aber den Völkern nur in den größten Momenten ihrer Entwicklung zu Gebot. Als Engländer und Spanier von der neuen Welt Besitz nahmen, war Deutschland zu schwach, um nach seinem Antheil zu greifen; die deutschen Auswanderer, die dem Zuge der germanischen Kolonisation in Amerika so zahlreich gefolgt sind, haben dort keine deutsche Herrschaft, keine deutsche Kolonie begründet, sondern sich unter die Herrschaft der angelsächsischen Kolonie gestellt. Auch jetzt ist Deutschland zur äußeren Kolonisation nicht fähig; es hat insbesondere seine Unfähigkeit zur Begründung überseeischer und seeherrschender Kolonieen noch vor kurzem beurkundet, indem es die Anfänge seiner Seemacht mit eigener Hand zerstörte. — Der Gedanke an die Kolonisation der

*) Vgl. Roscher S. 357. Stellt man die Angaben dieses Schriftstellers mit den obigen Berechnungen (I, 2, 3) zusammen, so ergiebt sich, daß nach einem sehr mäßigen Anschlag schon jetzt jährlich für 15 Mill. Thlr. englische Erzeugnisse an die Deutschen in den Vereinigten Staaten abgesetzt werden. Ein sehr geringer Theil hiervon mag durch relative Minderung des englischen Absatzes nach Deutschland aufgewogen werden. — Der Absatz von Zollvereinsprodukten an die deutsch-amerikanische Bevölkerung beträgt etwa 1 Mill. Thlr., wogegen der deutsche Markt des Zollvereins diese Konsumenten eingebüßt hat.

unteren Donauländer hat seit Fr. List weite Verbreitung gewonnen und wurzelt in einer großen und wichtigen Idee. Aber es wird noch lange währen, bis er zur That werden kann; als Plan der Gegenwart ist er eine Chimäre*).

Wir haben demnach zwei Fragen vor uns:

Was kann bis dahin, bis der Augenblick der Kolonisation gekommen sein wird, für die Aufgabe geschehen, dem unaufhaltsam fließenden Strom eine befruchtende Kraft zu verleihen, anstatt der zerstörenden, die er gegenwärtig ausübt? Welches Ziel kann in einer Zeit politischer Schlaffheit erstrebt und vielleicht noch erreicht werden?

Ist jetzt schon, und unter welchen Voraussetzungen, Anlaß gegeben, den Strom nicht allein zu regeln, sondern auch zu verstärken, also die Auswanderung von Staatswegen zu befördern?

4) Die zweite Frage muß im allgemeinen verneint werden. Aus der vorhergehenden Erörterung (Ziff. 1, 2) ergiebt sich, daß die nationalökonomischen und politischen Vortheile einer nichtkolonisirenden Auswanderung im günstigsten Fall für das Mutterland weder bedeutend noch sicher genug sind, um gegen die sicheren Nachtheile der Auswanderung freiwillig eingetauscht zu werden. Es hat sich insbesondere ergeben, daß die Auswanderung ein wirksames Mittel gegen die Folgen der Uebervölkerung in der Regel überhaupt nicht darbietet. Die Staatsgewalt hat demnach regelmäßig keinen Beruf, zur Auswanderung aufzumuntern und ihre Fürsorge für die Auswandernden darf sich nicht in Maßregeln äußern, die zugleich als Aufmunterung wirken würden. Dies gilt auch von der Auswanderung der Armen (d. h. der Almosenempfänger), wenn man sie als eine durchgreifende, unter Staatsleitung vor sich gehende Operation betrachtet, die begreiflich nur auf öffentliche Kosten stattfinden könnte. Die Arbeitsunfähigen in einem fremden Lande auszusetzen, wo Niemand für ihren Unterhalt sorgt, wäre verbrecherisch. Die Armuth der Arbeitsfähigen aber ist im Ganzen und Großen eben eine Frucht der Uebervölkerung. Mit dem Aufwand beträchtlicher Geldmittel auf Kosten der Zurückbleibenden wäre demnach zur Erleichterung der letzteren auf die Dauer doch nichts geschehen. Vergl. Vogt, das Armenwesen (Bern 1853) Bd. I Thl. II S. 39 ff.

Allerdings kann aber ausnahmsweise Anlaß gegeben sein, eine Massenauswanderung — als letztes Hülfsmittel gegen das Umsichgreifen der Massenarmuth in größeren oder kleineren Bezirken — von Staatswegen einzuleiten. „Wo z. B. durch übermäßige Zersplitterung des Grundbesitzes der trostlose Zustand der Zwergwirthschaft herrschend geworden ist, wo ein volksthümlich betriebenes Hausgewerbe durch die übermächtige Konkurrenz auswärtiger Großfabriken und Maschinen in's tiefste Elend gerathen: da liegt die Hoffnungslosigkeit dieser Uebel vornehmlich darin, daß jeder Verbesserung eine Koncentration der Arbeitskräfte und eine Verbindung derselben mit Kapitalkräften vorausgehen müßte; hiedurch aber würden für den Augenblick eine Menge der bisherigen Arbeiter ganz und gar überflüssig werden, d. h. also, um die ganze Volkswirthschaft zu heben und um 50,000 Menschen eine sichere, menschenwürdige Existenz zu verschaffen, würden andere 50,000 zum Hungertode verurtheilt. Vor

*) Angenommen, es würde gelingen, die Hälfte der deutschen Auswanderung in die Donaufürstenthümer zu ziehen, so wäre dort nach Verlauf von 12 Jahren eine halbe Million Deutscher versammelt. Wer kann zweifeln, daß die Eifersucht der außerdeutschen Mächte mit aller Kraft auf die Neutralisirung einer solchen Kolonie hinarbeiten würde, und wer darf von dem Charakter der heutigen deutschen Politik einen gleich kraftvollen Schutz dieser Pflanzung erwarten? Denkt man sich freilich die Kolonisation als ein schüchternes, unscheinbar vorwärts schleichendes Unternehmen, als Grundlegung für eine weitentfernte Zukunft, so ist dagegen nichts einzuwenden; sie hat aber dann auf den Gang unserer Betrachtung keinen Einfluß, weil sie unter solchen Voraussetzungen die überseeische Auswanderung nicht unterbrechen würde.

dieser Uebergangskrise schaudern deshalb die meisten Staatsärzte zurück; sie begnügen sich mit Palliativen, die am Ende auch viel kosten und gar nichts helfen. Hier wäre offenbar das Einfachste, jene überflüssig gewordenen Arbeiter auf Staatskosten auswandern zu lassen; alsdann müßte die erforderliche Wirthschaftsreform in der Heimath vollzogen, allenfalls durch strenge Gesetze die Wiederkehr des alten Uebels verhütet werden. Je plötzlicher, ich möchte sagen je einmaliger die Auswanderung erfolgte, desto weniger könnte sie die Tendenz der Volksvermehrung steigern". (Roscher, Kolonieen 2c. S. 370.) Es ist dies, nur auf einzelne Landestheile beschränkt, dieselbe Maßregel, die vor kurzem in ganz Irland, vom Instinkt der dortigen Bevölkerung als einziges Rettungsmittel erkannt, so energisch und erfolgreich ohne Zuthun der Staatsgewalt vollzogen wurde (I, 4). Hier wäre im Nothfall selbst der von Mohl (Polizeiwissensch. I S. 129) befürwortete Auswanderungszwang nicht zu scheuen.

Die Gemeinde ist in ihren Vorkehrungen nicht wie der Staat auf das Große und Allgemeine angewiesen; sie kann und soll vielmehr die Eigenthümlichkeit individueller Verhältnisse beachten. Von diesem Standpunkt aus kann die Auswanderung einzelner Armen auf öffentliche Kosten, die als allgemeine Staatsmaßregel verwerflich ist, eine sehr zweckmäßige Maßregel der Gemeinde sein. Fast jede Gemeinde hat unter ihren Angehörigen arbeitstüchtige Leute, deren eingewurzelte Arbeitsscheu allen üblichen Besserungsversuchen widersteht, entlassene reuige Sträflinge, die von der bürgerlichen Gesellschaft zurückgestoßen werden, Andere, deren Stellung in der Heimath aus anderen Gründen unhaltbar geworden ist, während sie wohl noch die Fähigkeit haben, sich in neuen Umgebungen eine achtbare Existenz zu schaffen. Wird hier mit verständiger Beurtheilung der Individualitäten verfahren, so kann die Gemeinde sehr oft den Auswandernden wie den Zurückbleibenden eine Wohlthat erweisen, indem sie — zuletzt ohne Erhöhung ihres Aufwandes — die Kosten der Ueberfahrt und der nöthigsten Ausstattung bestreitet. Von selbst versteht sich auch ihre wesentliche Betheiligung an den oben besprochenen Massenauswanderungen, wenn sich der Anlaß ergiebt, eine solche hervorzurufen.

Für die Thätigkeit der Staatsgewalten wird es aber noch lange vorherrschende Regel bleiben, daß sie den Strom der Auswanderung zu leiten, nicht zu verstärken habe.

5) Dies führt auf die erste der oben gestellten zwei Fragen zurück: was kann für die Organisation der Auswanderung geschehen?

Es ist eine Organisation möglich, die den Ausgewanderten größere Bürgschaften für die Sicherung ihres Wohlstandes, für die Bewahrung ihrer Nationalität und nationalen Kultur, endlich für ihre politische Geltung, wenn auch zunächst nur als Individuen, nicht als herrschendes Volk gewährt. Je vollständiger dies gelingt, um so unabhängiger, geachteter und einflußreicher wird die Stellung der Ausgewanderten im Land ihrer Niederlassung, um so mehr nähert sie sich dem Charakter einer wirklichen Kolonialherrschaft, nähert sich auch ihre Rückwirkung auf das Mutterland den erörterten Vortheilen der Kolonisation.

Die erste Bedingung des Erfolges ist Koncentration der Auswanderung. In kleinen Gruppen über weite Erdstrecken zerstreut müssen die Ansiedler sich unter den fremden Nationalitäten verlieren und die Unterstützung, die ihnen das Mutterland leisten kann, wird durch Zersplitterung unwirksam. Der Mittelpunkt, auf welchen die deutsche Auswanderung ebensowohl durch die Geschichte, als durch die Betrachtung der Zukunft hingewiesen wird, sind die in der Mitte zwischen dem östlichen und westlichen Gebiete der nordamerikanischen Union vom 26. bis zum 49. Breitegrad gelegenen

Landstrecken. Vier Gründe sprechen, wenn je die Staatsgewalten sich über Organisationsmaßregeln verständigen, für die Begünstigung dieser Richtung:

Erstens: Der natürliche Zug, der die Masse der deutschen Emigranten seit Jahrhunderten in das Unionsgebiet und neuerdings vorzugsweise in die nördlichen Mittelstaaten geführt hat (I, 1, 5). Einem so ausgeprägten Instinkt entgegenzutreten, ließe sich nur durch die überzeugendste Nothwendigkeit rechtfertigen und wäre überdies im höchsten Grade schwierig. Es müßte möglich sein — da direkter oder indirekter Zwang nicht in Betracht kommt — die überwiegenden Vortheile irgend einer anderen Richtung allgemein einleuchtend zu machen und durch staatliche Begünstigung derselben zugleich die Anziehungskraft zu überwinden, welche die oben (I, 4) angedeuteten Verhältnisse ausüben.

Zweitens: Eine solche Richtung, deren Vorzüge einleuchtend genug wären, um die Masse der Auswanderer von ihren gewohnten Wegen abzuleiten, existirt in der That nicht. Alle Forschungen und Diskussionen haben bis jetzt nur ein unbestrittenes positives Ergebniß gehabt: Die genannten Unionsstaaten sind das Land, in welchem der Auswanderer gesunde Luft, fruchtbaren, die Erwerbskosten und den Anbau reichlich lohnenden Boden, relative Sicherheit des Eigenthums und der Person, zunehmende Verkehrsmittel, Glaubensfreiheit, politische Freiheit und kommunale Selbstständigkeit vereinigt findet. Kein anderes Land der Erde bietet unbestritten dieselbe Vereinigung von Vortheilen; sehr wenige Länder können auch nur den bestrittenen Anspruch erheben, diese Vortheile zu gewähren*). Nur das eine, allerdings sehr gewichtige Bedenken scheint den Vereinigten Staaten entgegenzustehen, daß von der dort herrschenden anglo-amerikanischen Rasse die deutsche Nationalität erfahrungsgemäß aufgezehrt werde. Dieser Einwand wird jedoch durch die folgende Betrachtung entkräftet.

Drittens: Einige Millionen Deutsche — diejenigen nicht gerechnet, die ihrer Nationalität schon unwiderruflich entfremdet sind — sitzen bereits in den Verein. Staaten. Würde mit Erfolg der Versuch gemacht, die Auswanderung nach anderen Gegenden zu leiten, so wären diese Millionen einer langsamen, aber sichern Anglisirung preisgegeben und mit ihren Nachkommen nicht nur für Deutschland verloren, sondern für den Gegner Deutschlands gewonnen. Sie können dagegen durch eine planmäßige Koncentration der Auswanderung im Unionsgebiet — und nur dadurch — bei ihrer Nationalität erhalten werden. Zwar scheint sehr allgemein die Voraussetzung zu herrschen, daß das deutsche Element von Natur unfähig sei, sich neben dem angloamerikanischen aufrecht zu halten, und dann wäre jede Aussendung von Deutschen nach jenen Gegenden ein neuer Akt muthwilliger Selbstverstümmlung. Allein dieser demüthigende Glaube ist durch nichts gerechtfertigt. So wenig aus der politischen Ueberlegenheit, die in unseren Tagen die englische Nation

*) Vgl. den Nachweis des letzteren Satzes bei Wappäus, deutsche Auswanderung und Kolonisation. Lpzg. 1846. — Vieles muß sich insbesondere noch ändern, bis Ungarn in die Konkurrenz eintreten kann. Der protestantischen, die Mehrheit bildenden Auswanderung ist dort ohnehin durch das Konkordat soeben ein neuer Riegel vorgeschoben worden. Für Kanada und (wenn auch nicht im jetzigen Augenblick) für gewisse Theile von Centralamerika würde Vieles sprechen, aber immerhin wäre hier erst der Anfang zu machen, während in den Vereinigten Staaten mit einem Aufwande von Millionen Menschen der Grund schon gelegt ist. Die Scheu vor der geistigen Uebermacht der Angloamerikaner kommt am wenigsten zu Gunsten jener Länder in Anschlag, denn bald genug werden auch die Deutschen in Kanada und Centralamerika genöthigt sein, ihre Kräfte mit dem gefürchteten Gegner zu messen. Sollte nicht, wenn der Kampf doch unvermeidlich ist, die Stellung eines Angreifenden zugleich würdiger und vortheilhafter sein, als die eines Flüchtlings? — Nachdrücklich erklärt sich für die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten, aber auch für die Unerläßlichkeit ihrer Organisation R. v. Mohl in der Zeitschr. für die ges. Staatswissensch. Jahrg. 1847 S. 320 ff.

gegenüber der deutschen behauptet, auf eine angestammte politische Inferiorität der letzteren geschlossen werden kann, ebensowenig ist der Amerikaner von englischer Abkunft mit höheren Anlagen und Ansprüchen ausgestattet, als der deutsche Amerikaner. Will man annehmen, daß durch die Verpflanzung nach dem Westen die Energie des angelsächsischen Charakters noch gesteigert worden sei, so ist man durch nichts berechtigt, demselben Vorgang eine entgegengesetzte Wirkung auf den deutschen Charakter beizumessen. Man kann an der Zukunft der Deutschen in Nordamerika nicht verzweifeln, ohne aus gleichem Grund die Zukunft der Deutschen in Europa verloren zu geben. Die bisherigen Erfahrungen, die wenig Gutes zu versprechen scheinen (I, 6), sind nicht entscheidend, weil sie unter dem Einfluß der ungünstigsten, keineswegs unwandelbaren Umstände gemacht wurden.

Die deutschen Auswanderer waren von ihrem Mutterlande stets sich selbst überlassen; es geschah nichts, um das Bewußtsein ihres Zusammenhanges mit einem großen Volke wach zu erhalten und sie der Fortschritte deutscher Kultur theilhaftig zu machen. Diesen Fehler zu verbessern ist aber eine Hauptaufgabe der Organisation. — Die einzige Erfrischung ihres nationalen Geistes, die den Ausgewanderten blieb — der Zufluß neuer Einwanderer — ward zu Ende des vorigen Jahrhunderts auf die Dauer eines Menschenalters unterbrochen (I, 2). So langwierige Stockungen wiederholen sich aber selten und sind überdies, wenn auf andere Weise für die Verbindung mit dem Mutterlande gesorgt ist, weniger gefährlich. — In ihrer Regellosigkeit hat sich die frühere deutsche Auswanderung fast gleichmäßig über den dritten Theil der Unionsstaaten verbreitet. Je mehr ihre, in der neuesten Zeit ohnehin fortschreitende Koncentrirung auf einen engeren Umkreis bestimmter Landestheile (I, 5), gefördert wird, um so mehr ist die künftige Bewahrung ihrer Selbstständigkeit erleichtert. — Endlich ist nachgewiesen, daß die deutsche Bevölkerung der Union in stärkerem Verhältnisse zunimmt, als jeder andere Bevölkerungstheil und daß insbesondere die Zahl der gebornen Deutschen schon jetzt um das Dreifache die Zahl der geborenen Engländer übersteigt (I, 4 und 5). Diese immer günstigere Gestaltung des numerischen Verhältnisses muß die Widerstandskraft der deutschen Bevölkerung gegenüber dem angelsächsisch-englischen Elemente steigern. Die ohnehin weniger gefürchteten Iren haben den Höhepunkt ihrer Ausbreitung in den Vereinigten Staaten gleichfalls schon hinter sich (I, 4). —

Das alles beweist, daß uns die Erfahrungen der Vergangenheit kein Recht geben, an der Zukunft zu verzweifeln. Der Stand der Dinge ist zum mindesten nicht hoffnungsloser als vor 100 Jahren, wo von Engländern die Errichtung eines deutschen Staates geahnt und gefürchtet wurde (I, 1). Deutschland hat keinen Beruf, die kleinmüthige Handlung jenes Deutschen zu wiederholen, der in der gesetzgebenden Versammlung von Pennsylvanien gegen die Sache seines Volkes entschied (I, 6); es hat den Beruf, vorerst mit dem Aufgebot aller Mittel zu versuchen, ob diese Sache nicht gerettet werden kann.

Viertens: Viele glauben, daß in nicht sehr ferner Zeit das politische Primat des europäischen Staatenvereines auf die nordamerikanische Union übergehen werde, und es ist einleuchtend, wie wichtig in diesem Fall der Einfluß einer starken deutschen Partei innerhalb der Union für die Interessen Deutschlands sein könnte. Wenn man aber auch jenen Glauben als falsch oder voreilig verwirft — gewiß ist, daß die Union zu einer Weltmacht heranwächst und bald ihren Arm über ganz Amerika ausstrecken wird. Damit ist auch die Größe des Wirkungskreises ausgesprochen, der sich dem deutschen Geist eröffnen muß, wenn er in der Union eine ebenbürtige Stellung neben dem angloamerikanischen erringt. Er wird bei der politischen Organisation des Welt-

theils*), bei der Ordnung der Sklavenfrage, bei jedem Fortschritte der Entwicklung das Gewicht seiner Ideen in die Wagschale legen, in den konfessionellen Verhältnissen als natürlicher Vermittler auftreten, die materialistische Richtung der Unionspolitik im allgemeinen ermäßigen. Wir sehen hier das Beispiel einer politischen Mission vor uns, deren Erfüllung, wie oben gesagt wurde (II, 1 a. E.), höher anzuschlagen ist, als der unmittelbare nationalökonomische Gewinn. Sie kann auch ohne die Voraussetzung politischer Herrschaft erfüllt werden, wenn die Deutschen, im Mittelpunkte der Union koncentrirt, stark durch ihre Zahl und das wiederbelebte Gefühl nationaler Einheit, den vollen Antheil an der Leitung der Einzelstaaten und der Union in Besitz nehmen, der ihnen bisher nur vorenthalten wurde, weil sie ihn nicht gefordert hatten. Die mittelbare Rückwirkung des politischen Fortschritts auf den wirthschaftlichen wird sich dann gleichfalls bewähren: Deutschland selbst kann seine ökonomischen Interessen im Völkerverkehr mit mehr Nachdruck verfolgen, wenn die Nation in zwei Welttheilen eine achtunggebietende Stellung einnimmt; es kann auch erwarten, daß der Einfluß seiner Abkömmlinge auf den Gang der amerikanischen Handelspolitik diesen Interessen förderlich sein werde.

Nordamerika ist, wenn diese Betrachtungen Grund haben, in unserer Zeit, und bis einst die Donauländer sich der Kolonisation öffnen, das einzig würdige Ziel einer Auswanderung, die den Anspruch macht, vom Staat unterstützt zu werden. Diese Auswanderung ist einstweilen auch die einzige, deren wirksame Unterstützung in der Macht der deutschen Regierungen liegt, denn jeder Versuch, den Zug der großen Massen nach einer anderen Richtung abzulenken, wird scheitern. Man kann die Deutschen in Nordamerika wie bisher ihrem Schicksal überlassen und alle Fürsorge auf die brasilianische, australische oder irgend eine andere Auswanderung verwenden. Man wird aber dadurch nicht hindern, daß den Millionen Deutschen in der Union neue Millionen sich zugesellen, und wird für die Vernachlässigung der großen zunächstliegenden Aufgabe mit einigen erkünstelten kleinen Resultaten entschädigt werden. Wir haben insbesondere (nach dem Vorgang von Löher und Anderen) die Staaten der „herrschenden Mitte" zwischen Ohio und Missouri als den Punkt bezeichnet, der vor allem geeignet sei, die deutschen Auswanderer aufzunehmen. Eine in's Einzelne gehende Rechtfertigung dieses Satzes ist hier nicht möglich; wir begnügen uns mit der Hinweisung, daß in jenem weiten Landstrich schon Tausende von deutschen Niederlassungen trefflich gedeihen, und daß der natürliche Zug der Auswanderung, auf dessen Beachtung der größte Werth zu legen ist, sich fortwährend dorthin vorzugsweise richtet. — Wir können auch die Frage nicht untersuchen, welcher von jenen Staaten zunächst in's Auge zu fassen sei**). Unzweifelhaft scheint es aber, daß man nicht nach einer gleichmäßigen Verbreitung des deutschen Elementes über die ganze Staatengruppe, sondern nach seiner Koncentrirung

*) Manche sehen die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten ungern aus Abneigung vor der dortigen Demokratie. Es wäre aber die Frage, ob nicht gerade den Deutschen vorbehalten ist, die ihnen angeborenen monarchischen Ideen in Amerika zur Geltung zu bringen, gereinigt von den Auswüchsen des europäischen Absolutismus und Scheinkonstitutionalismus. Denjenigen freilich, die an der Monarchie in Europa eben diese Entartung verehren, würde das ansteckende Beispiel eines solchen Läuterungsprocesses noch unwillkommener sein, als die Blüthe der krassesten Ochlokratie.

**) Mohl empfiehlt S. 343 a. a. O. den von der württemb. Kammer den Abg. gestellten Antrag, „eine Kommission, bestehend etwa aus einem Landwirth, einem Arzt und einem Staatsmann, zur Auswahl der für die deutschen Auswanderer vorzugsweise tauglichen Gegenden abzusenden, diesen aber den Auftrag zu geben, alle das Gedeihen solcher Niederlassungen bedingenden physischen und moralischen Verhältnisse genau zu untersuchen und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen." Eine solche Maßregel muß sogar als selbstverständliche Vorbedingung jedes ernsthaften Organisationsversuches betrachtet werden, kann aber freilich, wenn nicht mit der äußersten Vorsicht vollführt, auch unabsehbaren Schaden stiften.

in einem Staate zu streben hat. Dieses System würde in dem gewählten Staate den Deutschen bald ein numerisches Uebergewicht und einen entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten sichern und durch das ermuthigende Beispiel eines raschen ersten Gelingens die spätere Germanisirung der Nachbarstaaten erleichtern. Ueberdies kann die den Auswanderern zugewendete Unterstützung um so vollständiger und wirksamer sein, je mehr sie sich auf einen engen Umkreis koncentrirt. — Wir dürfen ebensowenig auf die Frage eingehen, welchen Eindruck bei den Angloamerikanern die Erscheinung eines vorwiegend deutschen Staates und das Auftreten deutscher Repräsentanten in Washington hervorrufen möchte. Jedenfalls ist die verfassungsmächtige Macht der Centralorgane gegenüber den Einzelstaaten zu beschränkt, als daß es den Angloamerikanern dann noch möglich wäre, dieser Gefährdung ihrer Alleinherrschaft auf gesetzlichem Weg erfolgreich entgegenzutreten. Gewaltschritte würden einem schwer überwindlichen Widerstande der Deutschen begegnen und vielleicht nur die Katastrophe beschleunigen, die von manchen Kennern amerikanischer Zustände vorhergesagt wird: die Auflösung der Union in mehrere selbstständige Staatenkomplexe, zum Theil unter angloamerikanischer, zum Theil unter deutscher Herrschaft.

6) Aus den bisherigen Erörterungen folgt, daß die Staatsgewalt keinen politischen Grund hat, eine Auswanderung positiv zu unterstützen, die dem Grundsatze der Koncentration widerspricht und eine dem gewählten Mittelpunkt nicht zugewendete Richtung einschlägt. Wohl aber sind gewisse Pflichten der Humanität gegen jeden Auswanderer, ohne Unterschied seines Zieles zu beobachten. Schon oben wurde erwähnt, daß die bisherige Staatspraxis diese Aufgabe allein ins Auge gefaßt hat und daß daraus vielfache Anordnungen zum Schutz der Auswandernden vor Betrug und Mißhandlung hervorgegangen sind (II, 1). Es kann sich hierbei nur um Vervollkommnung der bestehenden Einrichtungen handeln*). Der empfindlichste Fehler derselben lag darin, daß der Ausgewanderte sich von dem Schutz, der ihn bis zur Einschiffung und mehr oder weniger bis zur Ausschiffung begleitet hatte, gerade im hülflosesten Augenblick verlassen sah: nämlich am Landungsplatz, bei den Vorbereitungen zu seiner Reise ins Innere. Gewöhnlich war er vor den kleineren Prellereien europäischer Agenten nur geschützt worden, um bei der Landung desto gewisser von abgefeimten Schurken geplündert zu werden. So weit müßte die humane Fürsorge der Regierungen sich ausdehnen, daß die Ankömmlinge in den wichtigsten Häfen zuverlässige Führer und Rathgeber finden. Es ist das, namentlich wenn man sich die Zustände von New-York vergegenwärtigt, keine geringe aber eine unerläßliche Anforderung. Vgl. Ziff. 7.

Wichtiger noch sind für unsere Betrachtung die Maßregeln, die in politischem und volkswirthschaftlichem Interesse von Staatswegen getroffen werden, um die

*) Der Auswanderer, der seine Ueberfahrt auf einem deutschen Schiffe bewerkstelligt, ist in Folge der vortrefflichen Einrichtungen, die in Bremen und Hamburg bestehen, einer guten Behandlung ziemlich sicher. Auf amerikanischen Schiffen dagegen sind die scheußlichsten Mißbräuche noch immer an der Tagesordnung. Vgl. die Schilderungen von Andree in der deutsch. Vierteljahrsschr. Nr. 69 S. 305 ff. Man sollte den Auswanderer-Transport durch nichtdeutsche Schiffe nur unter der Bedingung gestatten, und Agenten für außerdeutsche Einschiffungshäfen nur unter der Bedingung zulassen, daß die Hälfte des Ueberfahrtspreises in sicheren Händen deponirt und als Strafe eingezogen, oder zur Entschädigung der Betheiligten verwendet wird, so oft der Beweis zu führen ist, daß die zu Gunsten der Passagiere erlassenen allgemeinen Vorschriften nicht beobachtet worden seien. Dahin könnte unbedenklich die von Andree S. 320 vorgeschlagene Anordnung erweitert werden. Wesentlich wäre die von demselben Schriftsteller angeregte fernere Bedingung, daß über alle Beschwerden der gelandeten Passagiere nicht von den amerikanischen Gerichten, sondern von einem, aus deutschen Einwohnern des Hafenplatzes gebildeten Schiedsgericht endgültig zu entscheiden sei. In allen Seestädten der Union, wo Auswanderer zu landen pflegen, sind zum Schutz derselben deutsche Vereine organisirt, deren Ausschüsse zur Uebernahme dieser Funktion geeignet wären.

Niederlassung der Auswanderer an bestimmten Punkten zu unterstützen. Die Unterstützung soll in der Regel — um einen oben aufgestellten Satz zu wiederholen — nicht so weit gehen, daß sie zur Auswanderung ermuntert, sie soll nur denjenigen, die sich aus eigenem Antrieb zu diesem Schritt entschlossen haben, größere Bürgschaften für die Sicherung ihres Wohlstandes, für die Bewahrung ihrer Nationalität und nationalen Kultur, endlich für ihre politische Geltung, wenn auch zunächst nur als Individuen, nicht als herrschendes Volk, gewähren. Diese Unterstützungsmaßregeln zerfallen in zwei Klassen: Unterstützung der Auswanderer und Unterstützung der Ausgewanderten. In den Maßregeln der zweiten Kategorie, darin, daß der Staat mit seinen ehemaligen Angehörigen eine fortwährende Verbindung unterhält, tritt vorzugsweise das Wesen der organisirten Auswanderung hervor.

7) Unterstützung der Auswanderer. Den aus Humanitätsrücksichten getroffenen allgemeinen Vorkehrungen, den Anstalten zur Ueberwachung der Agenten, Schiffsrheder u. s. w., wird in Bezug auf die von der Staatsgewalt empfohlenen Auswanderungsländer füglich eine gesteigerte Sorgfalt zugewendet. Sie sind die wichtigsten, nicht nur weil sie die größte Zahl der Auswanderer, sondern noch mehr weil sie diejenige Klasse derselben berühren, an deren künftigem Schicksal der Staat Antheil nimmt. Wichtig ist die Belehrung der Auswanderungslustigen einerseits über die Vortheile der empfohlenen Richtung, anderseits über alle einzelnen Bedingungen einer erfolgreichen Ausführung des Unternehmens. Soviel für die Kenntniß der Vereinigten Staaten in neuerer Zeit geschehen ist, so viel bleibt noch für die allgemeine Verbreitung dieser Kenntniß, mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Auswanderer und auf die verschiedenen Bildungsstufen derselben, zu thun übrig. Tüchtige Schriften können, wenn die vorhandenen nicht befriedigen oder veraltet sind, durch Ausschreibung von Prämien hervorgerufen und zu geringen Preisen in die Hände der Auswanderer gebracht werden. Oft wäre es auch nützlich, Geistliche oder Lehrer zur mündlichen Verbreitung der in diesen Schriften gegebenen Aufschlüsse und Rathschläge zu veranlassen.

Die Auswanderung in organisirten Gesellschaften ist zur Zeit noch ein Thema von wenig praktischer Bedeutung. Waren die Auswandernden zuvor schon in einem engeren Verbande gestanden, den sie am Ort ihrer Niederlassung fortzusetzen willens sind, so versteht sich die Beibehaltung desselben für die Uebergangsperiode von selbst. In solcher Art haben manche Separatistengesellschaften ihre Auswanderung bewerkstelligt. Findet, wie zu hoffen ist, über kurz oder lang die Arbeitergenossenschaft in Deutschland Eingang und Gedeihen, so wird es häufiger geschehen, daß solche Associationen (vgl. diesen Art.) — schon bestehende, oder für den Zweck der neuen Niederlassung erst begründete — auch bei der Auswanderung als ein geordnetes Ganzes auftreten. Je weniger die Auswandernden sich schon vor ihrem Abzug in diese Ordnung und in die Unterordnung unter bestimmte Persönlichkeiten eingelebt haben, um so geringer ist die Wahrscheinlichkeit, daß ihr improvisirter Verband zusammenhalten und sich nützlich erweisen werde. Denn der Zustand von Anarchie, in den der Auswandernde sich vorübergehend versetzt findet, macht ihn wenig geneigt, sich irgend einer Autorität freiwillig zu unterwerfen. Sind aber die Elemente einer haltbaren Association vorhanden, so gewährt dieselbe mehr oder weniger den Vortheil wechselseitiger Hülfleistung, zweckmäßiger Arbeitstheilung und gemeinsamer Wirthschaft bis zu dem Zeitpunkt, wo die Ankömmlinge in ihrer neuen Heimath festen Fuß gefaßt haben. — Es ist demnach einerseits nicht gerathen, zur Bildung solcher Gesellschaften von oben herab zu drängen, anderseits kein Grund vorhanden, ihr freiwilliges Entstehen zu erschweren.

Die Anstalten zur Unterstützung der Auswanderer am Landungsplatz und auf der Reise ins Innere können gleichfalls und müssen an den von der Staatsgewalt empfoh-

lenen Auswanderungslinien umfassender und eingreifender sein, als auf anderen Punkten. Es ist möglich, Fürsorge zu treffen, daß sich jedem Auswanderer, dessen Ziel die begünstigten Auswanderungsplätze sind, bei seiner Landung und auf den Hauptstationen im Innern die Hülfe beglaubigter Agenten darbietet, um ihm die Wege zu weisen, auf welchen er schnell, sicher und mit dem mindesten Kostenaufwand sein Ziel erreicht. Allerdings können diese Agenten ihre Bestimmung nur erfüllen, wenn sie den organisirten Runnerbanden mit einem eben so gut organisirten Verband entgegentreten, wenn sie in der Verfassung sind, Gewaltthaten mit Gewalt abzutreiben und wenn sie durch diplomatische Unterhandlungen der amerikanischen Behörden wenigstens so weit versichert sind, daß dieselben sich offenbarer Parteinahme für jene Gaunereien enthalten. Der Aufwand, den einigen Dutzenden amerikanischer Spekulanten die Besoldung ihrer Miethlinge zum Verderb der deutschen Einwanderer verursacht, sollte wohl auch den deutschen Staaten zum Schutz ihrer Landeskinder erschwinglich sein. Die oben erwähnten deutschen Gesellschaften in den Hafenstädten gehen mit einem beschämenden Beispiel voran; für sich allein nicht stark genug, dem Unwesen zu steuern, wären sie die sachkundigsten Rathgeber und Organe bei der Durchführung der angedeuteten Maßregeln. Wie wichtig aber diese Frage für das Gedeihen der deutschen Niederlassungen ist, läßt sich aus dem Zugeständniß eines angloamerikanischen Blattes entnehmen, das die den Einwanderern vom Landungsplatz bis zu ihrem Bestimmungsort abgejagte Beute auf jährlich 2 Mill. Dollars anschlägt*). Rechnet man davon auf deutsche Einwanderer die Hälfte und nimmt anderseits an, daß das Gesammtkapital der deutschen Einwanderung nach Abzug der Reisekosten jährlich etwa 15 Mill. Thaler betrage, so wird von dem Vermögen, das die Einwanderer zur Begründung ihrer Existenz und zur Bestreitung ihres ersten Unterhaltes mit sich bringen, durchschnittlich der zehnte Theil durch jenes Plünderungssystem aufgezehrt! Viele der Geplünderten erreichen ihr Ziel völlig entblößt und entmuthigt, oder gar nicht.

8) Die zuletzt besprochenen Anstalten bilden den Uebergang zur Unterstützung der Ausgewanderten, die in der neuen Heimath schon ansässig, oder doch im Begriff sind, ihre Niederlassung zu bewerkstelligen. Was für diese mit Rücksicht auf die oben bezeichneten Zwecke der Unterstützung geschehen kann, ist, wiewohl ohne allen Anspruch auf Vollständigkeit, im Folgenden mit Rücksicht auf die Vorschläge von Mohl und Roscher angedeutet:

a) Belehrung der Ankömmlinge über die ihren Fähigkeiten und Mitteln entsprechenden Erwerbsgelegenheiten, namentlich Belehrung derjenigen, die Landkäufe beabsichtigen, über die Bodenbeschaffenheit und die oft verwickelten Besitz- und Rechtsverhältnisse. Ferner Vorkehrungen, um die ersten, gesundheitsgefährlichen Arbeiten der Ausrodung und des Häuserbaues durch Akklimatisirte erleichtern zu lassen und das landwirthschaftliche Inventar im Großen anzukaufen.

Eine tiefgreifende Maßregel wäre der Aufkauf ausgedehnter Ländereien — die von der Unionsregierung zu festen Preisen, weit unter ihrem wahren Werth abgegeben werden — und deren Wiederverkauf in Parcellen zu einem höheren Preis. So hat neuerdings die englische Regierung in ihren Kolonieen, wo sie freilich nicht als Käuferin, sondern unmittelbar als Verkäuferin auftritt, die früheren geringen Preise erhöht und verwendet den Erlös ganz oder großentheils zur Einführung von Arbeitern, welche die Kosten der Ueberfahrt selbst zu bestreiten außer Stand wären. Die Kapitalisten, auf die bei dem Ankaufe der Ländereien gerechnet ist, können sich einen höheren Preis gefallen

---

*) Andree S. 327 a. a. O. Dort findet man auch Einzelheiten über den Geschäftsbetrieb der Runner.

lassen, weil sie durch Ermäßigung des Arbeitslohnes, die natürliche Folge der Arbeitereinwanderung, schadlos gehalten werden. (Roscher, Kolonieen S. 324.) So lockend aber die Nachbildung dieses Systems, auch bei dem geringeren Erlös eines Verkaufes aus zweiter Hand, in mancher Hinsicht erscheint, so ist sie doch nur in sehr beschränktem Grad ausführbar. Die Masse der deutschen Einwanderer in den Vereinigten Staaten besteht aus Leuten, die auf den Erwerb eines kleinen Grundbesitzes beschränkt sind, klein genug, um von ihnen und ihren erwachsenen Familiengliedern allein bebaut zu werden. Diese würden, da sie gemietheter Arbeiter nicht bedürfen, nur den Nachtheil der höheren Preise, nicht den ausgleichenden Vortheil fühlen, der für größere Grundbesitzer aus jener Verwendung des Erlöses entspringt. Die ganze Maßregel würde daher nur den Erfolg haben, den größten Theil der Einwanderer in andere Gegenden zu treiben, wo das „Kongreßland" billig wie zuvor aus erster Hand verkäuflich wäre. Thunlich und unter Umständen zweckmäßig scheint dagegen der Erwerb größerer Ländereien, um sie ohne Erhöhung des Kaufpreises an bemittelte oder unbemittelte Einwanderer, gegen alsbaldige Zahlung oder gegen Tilgung in Annuitäten — wieder zu vergeben. Insbesondere wird es, im Fall einer von der Staatsgewalt beförderten Massenauswanderung (II, 4) unerläßlich sein, daß die Existenz der in diesem Fall meist von allen Mitteln entblößten Ankömmlinge auf solche Art gesichert werde.

b) Versorgung der neuentstehenden Gemeinden mit Geistlichen, wo es an solchen mangelt. Unter derselben Voraussetzung deren Versorgung mit Lehrern und mit wissenschaftlich gebildeten Aerzten*).

Geistliche, Lehrer und Aerzte verstärken zugleich, abgesehen von den Erfolgen ihrer unmittelbaren Berufsthätigkeit, das Element der höheren Kultur, das in der eingewanderten Bevölkerung unverhältnißmäßig schwach vertreten zu sein pflegt.

c) Unterstützung des Strebens nach Errichtung von höheren deutschen Lehranstalten, und, bis zur vollständigen Entwickelung derselben, Stipendien für den Besuch deutscher Universitäten.

d) Aufstellung von unabhängigen, in den Verhältnissen vollständig bewanderten und das Vertrauen der deutschen Bevölkerung genießenden Männern als Konsuln und Konsularagenten in den Hafenplätzen, an den Haupt-Reisestationen und vor allem im Innern der Niederlassungsbezirke — einerseits zur energischen Vertretung der Eingewanderten gegenüber den Landesbehörden, anderseits als Organe der deutschen Regierungen bei allen bisher erörterten Maßregeln.

9) Bei diesen Vorschlägen ist die direkte Unterstützung der Auswanderer durch Geld oder durch Schenkung von Ländereien ausgeschlossen. Sie stehen daher weder mit dem Grundsatze in Widerspruch, daß die Auswanderung von Staatswegen regelmäßig nicht zu provociren sei, noch machen sie unerschwingliche Anforderungen an die Finanzen des Mutterlandes. Was den letzteren Punkt betrifft, so ist überdies zu erwägen, daß sie auf der selbstverständlichen Voraussetzung eines Zusammenwirkens aller Mitglieder des deutschen Staatenbundes beruhen (II, 1) und daß ihre Anwendung größtentheils nur auf einen bestimmten Niederlassungsdistrikt von verhältnißmäßig geringem Umfang berechnet ist. Bedürften die Einkünfte eines Staatenkomplexes von 42 Millionen überhaupt noch besonderer Zuschüsse zur Bestreitung dieser Kosten, so wäre eine modificirte Wiederherstellung der Abzugsgelder — auf bemittelte Auswanderer beschränkt und ausschließlich für die Dotirung der Auswanderungskosten verwendbar — in Betracht zu ziehen**). Diese Einrichtung kann

*) Vgl. die noch weiter und vielleicht zu weit gehenden Vorschläge Mohl's, S. 346 a. a. O.

**) Wir finden einen ganz ähnlichen Vorschlag in der oben angeführten Schrift Vogt's über das Armenwesen Bd. I Thl. II S. 233. — Die jährliche Vermögensexportation der Auswanderer beläuft

nicht als eine ungerechte verworfen werden — denn sie besteuert den Auswandernden ebensowohl zu seinem und seiner Nachkommen Vortheil, als im Interesse des Staates, den er verläßt. Sie ist auch mit geringen fiskalischen Schwierigkeiten verknüpft, da die heutigen Steuerverfassungen es leicht machen, das Vermögen der Auswanderer zu kontroliren. Sie gewährt endlich, wenn sie manchen Wohlhabenden von der Auswanderung zurückhält, gerade dadurch einen nationalökonomischen Nebenvortheil, der nicht zu verschmähen ist. —

Zur Literatur sind außer den bereits angeführten Schriften noch zu nennen: Bülow, Ausw. und Kolonisation (Berlin 1849); Gäbler, deutsche Ausw. und Kolonisation (Berlin 1850); Allgemeine Auswanderungszeitung (Rudolstadt 1846 ff.); Der deutsche Auswanderer (Darmstadt 1847 ff.) Brater.

Ausweisung, S. Aufenthaltsrecht.

Autokratie.

Die Ausdrücke Autokratie und Autokrat, Selbstherrschaft und Selbstherrscher betonen vorzüglich die von andern Menschen unabhängige, in sich selbst gegründete Autorität und die nicht an die Zustimmung und Mitwirkung Anderer gebundene Selbstregierung des Monarchen. In ihm selbst entspringt die Herrschermacht, sie wird nicht auf ihn übertragen, und wie sie nicht von dem Volke abgeleitet wird, so kann sie auch nicht durch das Volk beschränkt werden. Der Autokrat steht dem Volke gegenüber als eine für sich bestehende höhere Macht, und so steht er auch über dem Volke. Insofern seine Autorität einen Urgrund sucht außer der Person des Herrschers selbst — und ganz kann der menschliche Geist sich dieser Frage nicht enthalten, da Jeder weiß, daß es eine Zeit gab, wo diese Person des Herrschers nicht auf der Welt und obwohl schon geboren, doch noch nicht Autokrat war — insofern erkennt sie die göttliche Macht und den göttlichen Willen als den einzigen und unmittelbaren Grund der eigenen Autorität. Die Autorität des Autokraten und die Autorität Gottes stehen in einer nahen geheimnißvollen Verbindung. Gott selbst inspirirt gleichsam den Selbstherrscher mit seinem Herrschergeiste.

Das ist die Vorstellung, die man sich von der Autokratie macht: und um deßwillen trifft sie meistens — wenn auch nicht immer — mit dem Begriff der absoluten Monarchie zusammen. Nicht immer; denn das altrömische Kaiserthum war eine absolute Monarchie, aber keine Autokratie, weil die Erinnerung an die Uebertragung der absoluten Gewalt durch das römische Volk anfänglich festgehalten wurde. Aber das spätere byzantinische Kaiserthum wurde als Autokratie aufgefaßt und die griechisch-römischen Kaiser nannten sich selbst Autokratoren.

In unserer Zeit wird dieser Name vorzüglich von der russischen Staatsform gebraucht. In den russischen Grundgesetzen hat der Begriff einen officiellen Ausdruck und eine officielle Bestätigung erhalten. Das erste Kapitel ist überschrieben: „Von den heiligen Rechten und Vorzügen der höchsten Autokratie," und der erste Artikel dieses Kapitels lautet wörtlich: „Der Kaiser aller russischen Länder ist ein autokrater und absoluter Souverän. Gott selbst gebietet, daß man sich seiner höchsten Autorität unterwerfe, nicht blos aus Furcht vor Züchtigung, sondern auch aus religiöser Pflicht".

---

sich (incl. der Reisegelder) auf circa 25 Mill. Thlr. Angenommen, daß davon die Hälfte unbesteuert bleibe, die Hälfte mit einem Abzug von 3 Proc. belegt werde, so ergiebt sich ein Bruttoertrag von 375,000 Thaler jährlich. Die frühere Nachsteuer schwankte zwischen 5 und $33^1/_3$ Proc. Vergl. den vorigen Artikel.

Es ist zu dem Begriffe der Autokratie nicht nothwendig, daß sie eine Erbmonarchie sei. Auch eine Wahlmonarchie kann den Charakter der Autokratie haben. Die Fortpflanzung in der Dynastie und das Erbrecht sind nach dieser Anschauungsweise wie die Wahl nur zwei Formen, in denen Gott seinen Willen offenbart, und seine Autorität auf den neuen Autokraten überträgt. Gott kann die Wähler inspiriren und er kann die Geburt und den Tod so regeln, daß immer wieder das rechte Organ seines Geistes und der wahre Stellvertreter seiner Macht auf Erden erscheint. Der russische Erbkaiser nimmt für sich dieselbe göttliche Eingebung und nur in ausgedehnterem Maße noch in Anspruch, auf welche der Papst als das Haupt der christlichen Kirche sich beruft. Die göttliche Ermächtigung ergießt sich immer neu und immer frisch auf die Person jedes folgenden Monarchen, und erfüllt denselben mit ihrer Autorität.

Diese Anschauung wendet sich vorzüglich an den Glauben der Völker. Sie umgiebt den Monarchen mit einem magischen Glanze der Heiligkeit und Gotterfülltheit, welche das Gemüth der Massen ergreift und sie zur Verehrung beugt. Wie ein Halbgott wandelt der Autokrat unter den Menschen, von denen er keine Macht empfängt, über die er alle Autorität besitzt. Darin liegt der ideokratische Zug dieser Staatsform. Es ist noch ein gutes Stück Theokratie darin, wie sie dem Orient von jeher natürlich erschienen ist, aber den männlicheren und höher civilisirten Völkern Europas nicht zusagt. (Vgl. die Art. Ideokratie und Theokratie.)

Eine nahe liegende Konsequenz jener Anschauung ist die Unsicherheit alles außer dem Autokraten bestehenden Rechtes. Da es von seiner Autorität am Ende abgeleitet wird, und jedenfalls seiner Autorität unterworfen bleibt, so hat es keinen Bestand in sich und kann sich dieser nicht widersetzen. Wenn der Autokrat seinen Willen ändert, so muß es sich dieser Aenderung beugen. Da er immer selbst die nie versiegende Quelle alles Rechtes ist, so folgt er auch in der Handhabung des Rechtes den Eingebungen der Zeit, und da Gott aus ihm spricht, so hat er die Macht, Alles zu thun, was er in jedem Moment für das Geeignete hält. Frühere Ereignisse und ältere Rechtsbestimmungen können wohl alle andern, aber nicht den Autokraten selbst binden. „Was in jedem Augenblick das Wohl des Staates verlangt, das darf und soll der Kaiser gewähren und thun," das ist daher eine in der russischen Staatskunst anerkannte und vielbewährte Maxime. Weder das Herkommen noch das Gesetz, noch selbst der völkerrechtliche Vertrag sind wirkliche Hemmnisse dieses autokratischen Rechtes. Die Klugheit zwar erheischt, sie zu berücksichtigen, wo es angeht, aber der autokratische Rechtsbegriff läßt sich auch durch diese Schranken nicht eindämmen: er bricht gewaltsam durch, wenn sie sich nicht willig seinem Willen öffnen.

Wo Er selbst spricht, wo Er selbst handelt — und dazu ist er allezeit berufen und ermächtigt — da ist er die höchste Autorität, vor der alle andern Rechtsautoritäten erbleichen, wie vor der Sonne die Sterne. Und um selbst zu sprechen und zu handeln, bedarf er weder der Mitwirkung der Minister noch der Zustimmung des Reichsrathes; obwohl auch hier die Vorsicht wünschbar macht, daß er sich jener bediene und mit diesem zu Rathe gehe. Die Autokratie ist daher nicht blos ursprüngliche und absolute Autorität, sie ist zugleich unbeschränkte Selbstregierung.

Zuweilen wird jedoch der Ausdruck Autokratie auch in einem andern Sinne gebraucht. Man kann nämlich den mystischen Zusatz der besondern Inspirirtheit davon ausscheiden, man kann selbst anerkennen, daß auch der Autokrat bestimmte Rechtspflichten habe gegen seine Unterthanen, und keineswegs eine unbeschränkte Obermacht besitze, und doch noch von Autokratie reden. Die Napoleonische Staatsform wurde in diesem zweiten Sinne auch oft schon eine Autokratie genannt, ungeachtet der französische Kaiser — den römischen Imperatoren ähnlich — das gesammte französische Volk als

die Quelle auch seiner Staatsgewalt anerkannt und zugegeben hat, daß dieselbe durch die übrigen Institutionen des Reiches und durch die Rechte der Bürger nothwendig beschränkt sei. Indem man das Wort auch auf diese keineswegs ideokratische Staatsform anwendet, will man damit nur das aussprechen, daß auch in ihr der Kaiser als Individuum wesentlich selbstbestimmend und selbstthätig die oberste Gewalt handhabe und übe und in dieser Selbstregierung sich nicht leicht durch die Räthe seiner Minister oder anderer Gewalten beschränken lasse. Vgl. den Art. Napoleonische Staatsidee.)

Autonomie.

Das Volk im natürlichen Sinne gliedert sich in eine Reihe von engeren Abtheilungen und Unterabtheilungen; das einzelne Volk läßt sich andererseits selbst wieder als eine bloße Abtheilung höherer Einheiten, d. h. dieser oder jener Völkerfamilie, und schließlich der Menschheit im Ganzen betrachten. Zum Theil beruht jene Gliederung auf der größeren oder geringeren Gemeinsamkeit der Herkunft und ist somit eine nationale, zum Theil wird sie bedingt durch die Verschiedenheit des Berufs und der äußeren Lebensstellung und ist somit eine sociale; sie wird ersterenfalls den ganzen Menschen, letzterenfalls nur einzelne Seiten desselben ergreifen und eigenthümlich ausprägen. Auf allen Gebieten mag sie sich äußern, auf welchen überhaupt Volksleben und Volksthümlichkeit hervortritt. In der Sprache wirkt sie, wenn national, Dialekte, wenn social, Idiotismen einzelner Stände und Berufsklassen; aber auch in den Rechtsanschauungen und den durch diese bestimmten Rechtsgewohnheiten des Volkes kann sie zur Geltung gelangen. Von dem Gewohnheitsrechte einzelner Stämme und Stämmesabtheilungen, oder auch einzelner Stände und Volksklassen mag demnach ebensowohl gesprochen werden, als sich andererseits wieder über das einzelne Volk hinaus von Rechtsfamilien wie von Sprachfamilien, und in letzter Instanz sogar von gewissen der gesammten Menschheit angehörigen Rechtsbegriffen wie Sprachgesetzen sprechen läßt. — In ähnlicher Weise gliedert sich auch das Volk im rechtlichen und politischen Sinne, d. h. der Staat, in eine Reihe größerer und kleinerer Abtheilungen, welche ebenfalls wieder eine der nationalen entsprechende territoriale, oder aber eine sociale Bedeutung haben mögen. Provinzen, Kreise, Gemeinden auf der einen, herrschaftliche und genossenschaftliche Verbindungen der mannigfaltigsten Art auf der anderen Seite treten als geschlossene Einheiten von größerer oder geringerer Bedeutung auf; eine über den einzelnen Staat hinausgehende höhere Organisation dagegen fehlt, oder ist doch erst in den ersten Anfängen ihrer Bildung begriffen. Der Staat sowohl als jene engeren Verbindungen innerhalb desselben mögen nun, wenn sie genügende Konsistenz erlangt und lange genug bestanden haben, um auf die Persönlichkeit ihrer Angehörigen einzuwirken, zur Entstehung eigenthümlicher Gewohnheitsrechte den Anstoß geben; sie mögen aber auch, weil äußerlich abgeschlossen und in eine bestimmte Form gebracht, auf dem formellen Wege der Gesetzgebung Rechtsnormen erzeugen, was den blos natürlich bestehenden Organismen der ihnen mangelnden Form wegen nothwendig versagt ist. Wie dort neben den gemeinen Gewohnheiten partikuläre, neben den generellen specielle stehen, so kehren demnach auch hier neben den gemeinen und generellen partikuläre und specielle Gesetze wieder; man bezeichnet diese letzteren (mit entscheidender Berücksichtigung der Art ihrer Entstehung, nicht des bloßen Umfanges ihrer Geltung) als Statuten oder Willküren im Gegensatze zu den Gesetzen im engeren Sinne, d. h. den von der Staatsgewalt ausgehenden Gesetzen, und in ähnlicher Weise wird auch wohl für die partikulären oder speciellen Rechtsgewohnheiten der Ausdruck Herkommen oder Observanz gebraucht, welcher freilich, in seiner Gel=

tung schwankend, anderwärts nicht selten auch in ganz anderem Sinne angewendet wird. — Herkommen und Statut haben hiernach das gemein, daß sie aus einer engeren Verbindung innerhalb des Staates und Volkes hervorgehen*), und eben darum ist die Geltung beider hinsichtlich ihrer Existenz und ihres Umfanges beschränkt durch die Satzungen des gesetzlichen und Gewohnheitsrechtes im engeren Sinne, als welches ihnen ganz in derselben Weise übergeordnet ist, wie überhaupt das Ganze über dem Theile steht. Allein diese Unterordnung darf nicht so verstanden werden, als ob die engere Verbindung ihre rechtserzeugende Kraft erst von dem Staate erlangte, und ebensowenig darf der geringere Umfang der rechtserzeugenden Gesellschaft zu der Annahme verleiten, daß die Entstehung des Rechts in ihr von dem Individualwillen der einzelnen ihr angehörigen Menschen ausgehe; auch die engere Verbindung hat ihren Gesammtwillen wie der Staat und schafft ihre Statuten nur durch diesen, und auch bei ihr ist dieser Gesammtwille und dessen rechtserzeugende Kraft auf die eigene Natur der Verbindung selbst begründet, nicht erst durch eine Uebertragung von Außen her gewonnen. Der formlose und unbewußte Gang der Rechtserzeugung im einen, der förmliche und bewußte Gang derselben im anderen Falle gestaltet übrigens das Verhältniß des Herkommens zum Gewohnheitsrechte einigermaßen anders als das Verhältniß des statutarischen Rechtes zum gesetzlichen. Die Gesetze sowohl als die Statuten liegen nämlich stets in formell abgeschlossener, konkret greifbarer Gestalt vor, und heben sich somit leicht und scharf von einander ab, bei den Rechtsgewohnheiten dagegen und den Observanzen ist dies nicht der Fall, vielmehr leben die gemeinen Gewohnheiten sehr häufig gerade in den partikulären und speciellen Observanzen, und sind demnach diesen nicht als ein neben ihnen Vorhandenes gegenübergestellt, sondern nur als ein aus ihnen zu abstrahirendes Gemeinsames in ihnen enthalten, — sehr häufig entfernt sich das Herkommen von der gemeinen Gewohnheit so wenig und so unmerklich, daß man zwischen beiden eine scharfe Grenze ebensowenig ziehen kann, als man bei einem Baume mit Bestimmtheit anzugeben vermag, an welchem Punkte der Stamm und an welchem der einzelne Ast beginne und ende.

Unter Autonomie, *αὐτονομία*, verstehen nun die Alten das Leben nach eigenen Gesetzen und nach eigener Willkür; sie wenden das Wort auf die Staaten an und auf deren Beziehungen zum Auslande, und es hat ihnen wesentlich dieselbe Geltung, welche bei uns dem Worte Souveränetät zukommt. Heutzutage hat dagegen der Ausdruck eine wesentlich geänderte Bedeutung erhalten; seine Anwendung beschränkt sich nämlich einmal auf die engeren Komplexe innerhalb des Volks- und Staatsganzen, während von einer Autonomie der Völker und Staaten selbst nicht mehr, oder doch nicht mehr in technischem Sinne gesprochen wird, sie beschränkt sich ferner auf das Gebiet der Rechtserzeugung, und nur untechnisch wird allenfalls auch noch für die Freiheit in der Verwaltung und sonstigen Selbstbewegung von dem Worte Gebrauch gemacht. In mehrfacher Beziehung macht sich übrigens noch ein Schwanken im Sprachgebrauche oder auch in der Begriffsbestimmung geltend. Einmal nämlich dehnen Manche den Begriff der Autonomie auf den vollen Umfang der Rechtserzeugung aus, und lassen demnach nicht nur die statutarische Gesetzgebung, sondern auch die Observanzen aus ihr hervorgehen, während Andere nur in Bezug auf die erstere von Autonomie gesprochen wissen wollen. Die eine wie die andere Begrenzung des Sprachgebrauches läßt sich begrifflich rechtfertigen; doch erscheint die letztere aus dem praktischen Grunde zweckmäßiger, weil,

*) Daß derselbe Gegensatz von Herkommen und Gewohnheit, von Statut und Gesetz zufolge ähnlicher Voraussetzungen auch auf dem kirchlichen Gebiete wiederkehren kann, mag hier nur beiläufig angedeutet werden; die genauere Besprechung des Verhältnisses, in welchem die kirchliche Autonomie zur staatlichen Gesetzgebung steht, muß den Artikeln Kirchenrecht und Kirchenregiment vorbehalten werden.

wie oben bemerkt wurde, zwischen Statut und Gesetz zwar, aber nicht zwischen Herkommen und gemeiner Gewohnheit eine scharfe Grenze zu ziehen ist, weil ferner zwar die statutarische Gesetzgebung an besondere Voraussetzungen geknüpft erscheint, die Entstehung und Geltung des Herkommens dagegen lediglich nach den allgemeinen Regeln des Gewohnheitsrechtes überhaupt beurtheilt werden muß. Sodann aber wollen Andere auch in der Befugniß des einzelnen Individuums Rechtsgeschäfte einzugehen, oder doch in dessen Recht, bei der Eingehung von solchen einzelne Sätze eines nicht absolut gebietenden oder verbietenden Rechts durch seinen Privatwillen auszuschließen und zu ersetzen, einen Ausfluß der Autonomie erkennen. Damit würde der Begriff der Autonomie über das Gebiet der Rechtserzeugung hinaus ausgedehnt, denn das Individuum kann durch seinen Willen nur individuelle Rechtsverhältnisse und rechtliche Befugnisse, nicht Rechtsvorschriften schaffen, und es schafft jene nur in Anwendung der unabhängig von seinem Willen bestehenden Rechtsregeln; aus der Autonomie herrschaftlicher oder genossenschaftlicher Verbindungen dagegen gehen Rechtsvorschriften hervor, nicht bloße Rechtsbefugnisse, und bei ihrer Uebung handelt es sich, wenn auch deren Grenzen durch das vom Staat oder Volk gesetzte Recht gezogen sind, doch nicht um eine bloße Anwendung bereits bestehender, sondern um das Schaffen neuer Satzungen. Hiernach erscheint es zweckmäßig, diese Erweiterung des Begriffes aufzugeben, wenn man denselben überhaupt noch als einen technischen und eigenthümlich begrenzten festhalten will. Allerdings nämlich läßt sich die Befugniß des Individuums, Rechtsgeschäfte einzugehen und die Befugniß der Korporationen u. s. w. Rechtsnormen zu schaffen, unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt bringen, soferne sich hier wie dort die vom Staate seinen einzelnen Gliedern verstattete freie Bewegung und Selbstthätigkeit geltend macht; allein die Selbstherrlichkeit des einzelnen Privaten und die der organischen Verbindung von solchen sind in ihren Aeußerungen und Wirkungen ebenso verschieden wie in ihren Grundlagen, und wollte man auf jenes gemeinsame Moment das entscheidende Gewicht legen, so würde eben der Begriff der Autonomie mit dem Begriffe der rechtlichen Freiheit zusammenfallen, während für die Befugniß engerer Verbindungen im Staate zur Rechtserzeugung eine neue Bezeichnung gefunden werden müßte. Richtig ist indessen, daß unsere ältere Rechtssprache den Ausdruck Willkür ebensowohl auf die aus bloßem Privatwillen hervorgehenden Bestimmungen anwendet, wie auf die durch einen Gesammtwillen gesetzten Statuten; es hängt diese Unbestimmtheit des Sprachgebrauchs damit zusammen, daß die Grenze zwischen öffentlichem und Privatrecht, zwischen Rechtserzeugung und Rechtsanwendung dem deutschen Mittelalter überhaupt nicht klar war.

Die Frage, wem Autonomie in dem eben festgestellten Sinne des Worts zustehe und in welchem Umfange, läßt sich in sehr verschiedenem Sinne beantworten. Autonomie könnte an und für sich jeder engeren Verbindung im Staate zustehen, welche die ihr angehörigen Individuen einem Gesammtzwecke und damit einem Gesammtwillen unterworfen zeigt, und welche dabei hinreichende Abgeschlossenheit und äußere Organisation besitzt, um diesen ihren Gesammtwillen formell und bewußt durch besondere Organe aussprechen zu können. Die Grenzen, innerhalb deren die einzelne Verbindung Autonomie üben kann, ergeben sich dabei an und für sich aus ihrem Zwecke, indem nur soweit dieser reicht die Angehörigen der Verbindung dieser und damit ihrem Gesammtwillen untergeordnet sind; eine Gewerbsinnung kann demnach von vornherein nur Gewerbssachen, eine Universität nur Universitätsangelegenheiten durch ihre statutarische Gesetzgebung regeln, u. dgl. m. Damit aber die hiernach begründete Möglichkeit der Autonomieübung zur Wirklichkeit werde, ist noch ein doppeltes erforderlich. Einmal nämlich muß die betreffende einzelne Verbindung ihrer speziellen Beschaffenheit nach ein Bedürfniß nach Selbstgesetzgebung haben; dieses wird aber gewissen Verbindungen ein

Digitized by Google

für allemal fehlen, bei anderen wenigstens nur unter bestimmten Voraussetzungen sich einfinden. Verbindungen sehr beschränkter Ausdehnung z. B. und dabei großer Innigkeit, wie die Familie im engeren Sinne des Wortes, d. h. das Verhältniß des Hausvaters zu seinen Hausgenossen, schließen die Rechtserzeugung aus; die Beziehungen ihrer Angehörigen zu einander werden wesentlich durch ihr individuelles Leben selbst bestimmt. Aber auch der Autonomie an sich fähige Vereine werden solche nicht üben, wenn z. B. das gemeine Landrecht an dem gegebenen Orte und zur gegebenen Zeit den Bedürfnissen der Verbindung ohnehin schon genügt, oder wenn wegen ausreichender Festigkeit des Gewohnheitsrechtes ein Verlangen nach schriftlicher Feststellung der Rechtsnormen nicht vorliegt, u. dgl. Sodann aber darf die Autonomie der betreffenden Verbindung nicht vom Staate oder überhaupt von einem ihr übergeordneten Vereine ausgeschlossen sein. Es wurde bereits bemerkt, daß die Existenz und Ausdehnung der Autonomie einer jeden Körperschaft zwar ihren Schwerpunkt in sich trägt, und keineswegs erst durch den Staat und seine Gesetzgebung geschaffen wird, daß aber der letztere als der übergeordnete jeden Augenblick hemmend und beschränkend, ja selbst völlig aufhebend gegen dieselbe einschreiten könne; ist dies letztere geschehen, so kann natürlich von einer Autonomie der betreffenden einzelnen Verbindung nicht mehr die Rede sein, dieselbe möge im Uebrigen der autonomischen Rechtserzeugung noch so sehr fähig und bedürftig sein. Je nach Verschiedenheit des Orts und der Zeit wird demnach die Frage, wem Autonomie zustehe und in wieweit, eine durchaus verschiedene Lösung erhalten.

Ebensowenig läßt sich die weitere Frage allgemein gültig beantworten, wie die Autonomie geübt werde. Die Verfassung der einzelnen autonomen Verbindung und nur diese hat darüber zu entscheiden, ob eine Versammlung aller Angehörigen derselben, ob ein engerer, sei es nun durch Wahl oder irgend wie sonst bestellter Ausschuß aus jener, oder ob bestimmte einzelne so oder anders dazu berufene Personen die statutarische Gesetzgebung zu üben haben, ob in den ersteren Fällen einfache Stimmenmehrheit, potencirte Stimmenmehrheit oder gar Einstimmigkeit erfordert werde, u. dgl. m. Nur soviel darf als durchgreifende Regel bezeichnet werden, daß je geringer die Ausdehnung der autonomen Verbindung ist, und je tiefer überdieß deren Statuten in die Einzelnrechte ihrer einzelnen Angehörigen eingreifen, desto mehr die Formen, in denen ihre Autonomie geübt wird, erschwert zu werden pflegen; aber selbst dann, wenn diese Erschwerung bis zur Forderung der Einstimmigkeit geht, kann die hierin gesetzte Annäherung an die Vertragsform zu einer Vermengung der Produkte der Autonomie mit denen der Privatwillkür nicht berechtigen: könnte doch auch der Staat die Aenderung seiner Verfassungsform von dem einstimmigen Beschlusse einer gesetzgebenden Versammlung abhängig machen, ohne daß dadurch der legislative Charakter ihrer Thätigkeit beeinträchtigt würde. Auch nach dieser Seite hin kann sich übrigens die Unterordnung der autonomen Verbindung unter den Staat fühlbar machen; vermöge derselben ist nämlich die Staatsgewalt berechtigt, die Form, in welcher die Autonomie geübt werden soll, ihrerseits zu regeln, oder auch die Rechtsverbindlichkeit der Statuten von seiner eigenen Zustimmung abhängig zu machen*). Die staatliche Genehmigung der einzelnen Statuten ist indessen kein im Begriffe der Autonomie begründetes, und darum auch kein allgemein nothwendiges Erforderniß für die Gültigkeit derselben, und wenn dieselbe auch durch das positive Recht des einzelnen Staates allen oder doch einzelnen autonomen Körperschaften gegenüber vorgeschrieben sein sollte, so ist damit doch die Eigenthümlich-

*) Gemeinrechtlich besteht das letztere Erforderniß für die „Handwerks-Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten" in Folge des Reichsschlusses vom Jahre 1731; partikularrechtlich für alle und jede Statuten z. B. nach dem Codex Maximilianeus, I, c. 2, §. 13.

keit der autonomischen Rechtserzeugung noch keineswegs ausgeschlossen, deren Begründung auf die gesetzgebende Gewalt des Staats, statt auf die eigene noch keineswegs gerechtfertigt.

Sowohl in Bezug auf deren Existenz und Umfang als in Bezug auf die Art ihrer Uebung zeigt, wie nicht anders zu erwarten, die Geschichte der Autonomie die erheblichsten Wechsel. Seinem durchgehends föderalistischen, nicht unitarischen Charakter getreu, gewährt das deutsche Mittelalter der Autonomie die freieste Entfaltung. Derselbe Trieb nach Individualisirung alles öffentlichen Lebens, welcher in so unabsehbarer Fülle die mannigfaltigsten herrschaftlichen wie genossenschaftlichen Verbindungen entstehen und frei und selbstständig sich selber regieren ließ, gestattete denselben auch die unbehinderte Uebung der Autonomie, wo und wie sie derselben zu bedürfen glaubten; nur die wohlerworbenen Rechte anderer Individuen und Vereine, und zumal das Recht der übergeordneten Gesammtheiten und in letzter Instanz des Reiches selbst setzten der Erlassung von Willküren einige Schranken, und so nothwendig sie waren, wurden doch selbst diese thatsächlich oft genug durchbrochen. Territorialgesetze, Stadtrechte, Markrechte, Dorfrechte, Gildstatuten, Dienstmannenrechte, Hofrechte, u. dgl. m. entstehen in großer Menge, und nur dem vorwiegend gewohnheitsrechtlichen Gange der Rechtsbildung ist es zuzuschreiben, daß die Zahl solcher autonomen Satzungen nicht eine noch viel bedeutendere geworden ist. Ueber das Recht, solche zu erlassen, war man sich vollkommen im Klaren, und wenn man dieselben nicht selten dem Kaiser oder dem Landesherrn zur Bestätigung vorlegte, so geschah dies nur, um etwaigen Anfechtungen auf Grund der landesherrlichen oder kaiserlichen Rechte vorzubauen oder auch um eine erhöhte Garantie ihres Bestandes zu gewinnen, nicht aber weil man dadurch erst den Willküren ihre rechtsverbindliche Kraft verschaffen zu können geglaubt hätte. Nicht ebenso klar war man sich freilich über den Begriff der Autonomie und über dessen Abgrenzung von anderen Rechten der Selbstherrlichkeit. Wie man überhaupt zwischen öffentlichem und Privatrecht keine feste Grenze kannte, so unterschied man auch nicht zwischen der Stellung des Einzelnen als Privatperson und seiner Stellung als Organ einer öffentlichen Verbindung, und ebensowenig wußte man die Erzeugung von Rechtsnormen und die bloße Anwendung von solchen auseinanderzuhalten. Sehr viele Willküren enthalten darum neben einander und ungeschieden Produkte der Autonomie und der bloßen Privatfreiheit oder des Selbstverwaltungsrechtes; man hielt sich eben einfach an das in der Freiheit begründete Recht nach dieser wie nach jener Seite hin beliebig thätig zu werden, und untersuchte nicht, ob diese und jene Art der Thätigkeit eine gleichartige oder ungleichartige sei. Eine ähnliche Unbestimmtheit herrscht ferner nicht selten auch bezüglich der Formen, in welchen, und der Organe, durch welche Autonomie geübt wurde. Entsprach nur der materielle Inhalt der einzelnen Satzung dem, was man als altes Recht fühlte oder als neues wünschte, so übersah man nicht selten formelle Mängel in deren Entstehung, und wie der Sachsenspiegel, obwohl nur die Arbeit eines Privatmannes, vielfach zu nahezu gesetzlichem Ansehen gedieh, so mochten auch einzelne Schöffensprüche, einzelne Rechtsweisungen, einzelne kaiserliche oder landesherrliche Verfügungen als Willküren gelten, indem man über dem Entsprechenden des Inhaltes die Inkompetenz der Organe übersah, durch welche der betreffende Ausspruch ergangen war. Immerhin kann indessen der Mangel voller Klarheit in dieser wie in jener Beziehung der ungehinderten Entwicklung der Autonomie keinen Abbruch thun.

Eine radikale Umgestaltung dieser Zustände tritt aber ein in Folge der Reception des römischen Rechts in Deutschland. Dieselbe hängt zusammen mit der centralisirenden Tendenz, welche im bestimmtesten Widerspruche mit den Neigungen der früheren Zeit sich fortan in den einzelnen Territorien geltend macht, während das ältere, centrifugale

Streben nach wie vor die Beziehungen dieser letzteren zum Reiche beherrscht; in ihrem Verlaufe aber wird sie bestimmt durch einen zwiefachen Irrthum, welchen die gelehrten Juristen sich zu Schulden kommen ließen. Einmal nämlich glauben diese die Entstehung aller Rechtsnormen immer auf den individuellen Willen einzelner Privatpersonen, nicht auf den Gesammtwillen höherer Verbindungen zurückführen zu müssen; sodann aber wissen dieselben von keiner öffentlichen Thätigkeit und somit auch von keiner Rechtserzeugung außer der staatlichen, und setzen demnach an die Stelle eines lebendigen Organismus in dieser wie in anderen Beziehungen den todtesten Mechanismus. In Folge dieer verkehrten Grundanschauungen wird aber zunächst die Natur des Gewohnheitsrechtes vollständig verkannt; auf einen stillschweigenden Beschluß der Betheiligten wird dasselbe zurückgeführt, während die unbewußte Entstehung gerade dessen wesentlichste Voraussetzung ist, und ausdrückliche oder doch stillschweigende Gutheißung durch den Gesetzgeber wird für dasselbe gefordert, während doch in der That das Gewohnheitsrecht das erste, das Gesetz aber erst das zweite ist. Von demselben Ausgangspunkte aus wird aber sodann auch der Autonomie ihre selbstständige Existenz entzogen, und überhaupt den engeren Verbindungen im Staate alle Selbstherrlichkeit und Freiheit der Bewegung benommen. Nur auf Grund staatlicher Verleihung soll einzelnen Personen das jus condendi statuta zustehen, oder auch durch die im einzelnen Falle ertheilte staatliche Sanktion einzelnen Statuten rechtsverbindliche Kraft verliehen werden; hier wie dort wird ferner deren Entstehung auf den Individualwillen des berechtigten Einzelnen, oder auf den Vertrag der berechtigten mehreren Personen zurückgeführt. Die Autonomie der reichsständischen Territorien freilich konnte und wollte durch diese Theorieen nicht gefährdet werden, und man half sich ihnen gegenüber durch die Hinweisung auf die kaiserliche Verleihung des imperium und der jurisdictio an die Landesherrn; wohl aber entzogen dieselben den engeren Verbindungen innerhalb der einzelnen Landesherrschaften ihren Boden, und dies um so leichter und ausgiebiger, je entschiedneren Anklang die von ihnen geforderte mechanische Centralisation in den despotischen Gelüsten der Landesherrn fand. Getragen durch die Doktrin der gelehrten Jurisprudenz und unterstützt durch die rasch aufschießende Bureaukratie auf der einen, durch den miles perpetuus auf der andern Seite, weiß der centralisirende landesherrliche Despotismus zumal seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer weiter um sich zu greifen, und es versteht sich von selbst, daß vor ihm das Recht der Selbstgesetzgebung ebensowohl wie das Recht der Selbstverwaltung, wie solche von Alters her den Gemeinden, Korporationen u. s. w. zugestanden hatten, weichen mußte. Nur schwache Ueberreste der früheren Freiheit vermochten sich ihm gegenüber zu erhalten, und es läßt sich nicht verkennen, daß, wenn zwar in der älteren Zeit die Selbstständigkeit der einzelnen Theile des Staats allzu maßlos sich geltend gemacht hatte, doch jetzt in der Anfeindung derselben nicht minder alles Maß überschritten wurde.

Eine abermalige Wendung ist endlich in der neuesten Zeit theils schon wirklich eingetreten, theils wenigstens ernstlich vorbereitet worden. Unverkennbar strebt die Gegenwart in zwiefacher Richtung nach diametral entgegengesetzten Zielen, als welche die nächstvergangene Zeit verfolgt hatte. Sie verlangt nach größerer Centralisation hinsichtlich der Gesammtverfassung Deutschlands, dagegen nach größerer Selbstständigkeit der einzelnen Bestandtheile der souveränen deutschen Staaten, während vordem umgekehrt dem Reiche gegenüber die Strömung eine centrifugale, den einzelnen Territorien gegenüber eine centripetale gewesen war; nach beiden Seiten hin soll die Einseitigkeit der bisherigen Verfassungsentwicklung auf ein billiges Maß zurückgeführt werden. Wenn diese Richtung der Zeit der Autonomie wie der freien Selbstverwaltung der engeren Verbindungen im Staate entschieden günstig ist, so hat überdies auch die Juris=

prudenz ihre derselben feindlichen Doktrinen neuerdings ziemlich allgemein reformirt: Sie giebt zunächst die Zurückführung aller öffentlichen Thätigkeit auf die Staatsgewalt auf, und erkennt somit die freie Selbstherrlichkeit der dem Staate untergeordneten Vereine als eine auf der natürlichen Freiheit derselben beruhende, nicht erst vom Staate ihnen übertragene an; sie ist sich ferner darüber klar, daß die rechtliche Freiheit des Individuums sich nur in der Gestaltung seiner individuellen Befugnisse äußern, die rechtliche Freiheit der öffentlichen Verbindung dagegen neben dem Rechte der Selbstverwaltung auch noch das Recht der Selbstgesetzgebung in sich begreifen könne; sie verzichtet endlich eben damit auf die Herleitung der statutarischen Satzungen aus dem individuellen Willen einzelner Privatpersonen, und stützt deren Kraft vielmehr auf den in der Verbindung sich aussprechenden Gesammtwillen. Diese neuere Theorie, wie sie im Eingange gegenwärtigen Aufsatzes bereits dargelegt wurde, hat aber nicht nur auf einzelne Gesetze der Gegenwart schon bestimmend eingewirkt (siehe z. B. die Artikel „Gemeinde, Vereinsrecht"), sondern sie darf auch um so größeren Einfluß auf die Praxis hoffen, je weniger im Allgemeinen die frühere Doktrin gesetzlich festgestellt, je mehr auch diese nur auf dem Wege der Praxis zur Geltung gebracht worden war; daß mit ihr feste Schranken für den Umfang, in welchem Autonomie von der einen oder anderen Verbindung geübt werden mag, keineswegs unverträglich sind, ist oben bereits nachgewiesen worden.

Zum Schlusse ist noch eines besonderen Anwendungsfalles der Autonomie zu gedenken, welcher der älteren wie der neueren Doktrin ganz besondere Schwierigkeiten machte, der Autonomie des deutschen Adels*). Das politische Interesse der deutschen Reichsstände und ihrer Territorien forderte die Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit dieser letzteren, also namentlich auch eine primär auf den Mannsstamm beschränkte Individualerbfolge. Theils das gemeine Landrecht, theils das Lehenrecht, theils endlich die aus dem Amtscharakter der herzoglichen und Grafengewalt sich ergebenden rechtlichen Konsequenzen hatten in der älteren Zeit zumal bezüglich der Fürstenthümer diesem Bedürfnisse Abhülfe verschafft; späterhin aber erlitten Land- und Lehnrecht Aenderungen, während zugleich das Fürstenthum wie die Grafschaft zum reinen Privatrecht ihrer Inhaber wurden, und die Reception des römischen Rechtes ließ vollends die freieste Veräußerlichkeit und die unbedingte Erbtheilung bei den Territorien wie bei anderem Vermögen zur Regel werden. Den Anforderungen der staatlichen wie der Hauspolitik, welche nach wie vor dieselben blieben, mußte fortan auf anderem Wege genügt werden; man suchte sich jetzt durch Verträge unter den Familienangehörigen zu helfen, welche bald auch auf andere mehr oder minder naheliegende Punkte des Familien- und Erbrechtes, dann auch des Sachenrechtes sich erstreckten, soweit dieses durch familienrechtliche Gesichtspunkte beherrscht wird, und der Theorie erwuchs damit die Aufgabe, solche Vorkommnisse der Praxis zu konstruiren und in ihrem Systeme unterzubringen. Die älteren Legisten fassen nun derartige Familieneinigungen einfach als privatrechtliche Verträge auf, und suchen dieselben soweit nur irgend möglich mit den Bestimmungen des römischen Rechts in Uebereinstimmung zu bringen; wollen selbst die gezwungensten Auslegungen und die wunderlichsten Verrenkungen dieses letzteren zu solchem Ende nicht mehr genügen, so helfen sie sich auf mechanischem Wege durch eidliche Bestärkung der betreffenden Einigung, durch Einholung einer kaiserlichen Bestätigung u. dgl. m. Bald wurde man sich indessen darüber klar, daß zwar die Form der Entstehung bei jenen Einigungen die des Vertrags sei, daß aber deren Inhalt doch nur sehr theilweise auf eine bloße Anwendung des geltenden Rechts sich zurückführen lasse; über die den Pri-

*) Vgl. über diese Materie den Artikel „Hausgesetz", welcher zumal das praktische Recht der Gegenwart näher beleuchten wird.

vatgeschäften gesetzlich gezogenen Schranken war offenbar vielfach hinausgegangen, mancher Prohibitivsatz des gemeinen Rechts war verletzt, manche neue Rechtsnorm war aufgestellt worden: eine andere Begründung ihrer Rechtsbeständigkeit mußte für die Familienverträge gefunden, oder diese ihnen völlig abgesprochen werden. Man suchte diese Begründung sofort in der Jurisdiction, welche dem hohen Adel in Deutschland zustand; man betrachtete demnach dessen Hausverträge fortan als wahre Statuten, und stützte das Recht, solche zu erlassen, auf die in der Landeshoheit enthaltene, vom Kaiser abgeleitete gesetzgebende Gewalt. Auch diese Theorie konnte indessen auf die Dauer nicht befriedigen. Die Landeshoheit stand nicht der hochadeligen Familie, sondern einzig und allein der Person des Landesherrn zu, und doch sollten die vermöge derselben erlassenen Statuten nicht von diesem allein, sondern von der Gesammtheit der Agnaten ausgehen; die gesetzgebende Gewalt des Landesherrn war vielfach an die Mitwirkung seiner Landstände gebunden, und doch galt diese, wo es sich um die Abfassung von Familienverträgen handelte, an und für sich nicht als nothwendig. Während ein Theil der Juristen durch diese oder andere Bedenken sich bestimmen ließ, zu der älteren Auffassung zurückzukehren, und demnach in den Hausgesetzen des Adels nur Produkte der, allenfalls ausnahmsweise gesteigerten, Privatfreiheit sehen wollte, suchte endlich eine dritte Theorie, welche seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bestimmter formulirt auftritt, auf einem neuen Wege abzuhelfen; sie hält an der statutarischen Natur der Familienverträge fest, stützt aber deren Kraft nicht mehr auf die Landeshoheit des hohen Adels, sondern auf die Autonomie der freien Familie, welche sich freilich nur bei diesem Stande ausnahmsweise erhalten habe. — Diese letztere Theorie erscheint nun im Wesentlichen begründet, wenn auch deren Anwendbarkeit nicht über gewisse Grenzen hinaus erstreckt werden darf. Vor Allem darf nämlich nicht übersehen werden, daß nur ein Theil des Inhaltes der Hausgesetze den Charakter von Statuten, ein anderer dagegen lediglich den von Rechtsgeschäften trägt; da die ältere Zeit zwischen Rechtserzeugung und Rechtsanwendung überhaupt nicht scharf schied, da überdies bei dem geringen Umfange der Verbindung und bei der genauen Berührung ihrer Statuten mit den Einzelnrechten ihrer Theilnehmer Einstimmigkeit aller Agnaten auch bezüglich des ersteren Theiles ihres Inhaltes der Regel nach als die Voraussetzung eines gültigen Hausgesetzes gelten mußte, erklärt sich, wie jener zwiefache Inhalt recht wohl in einem Instrumente vereinigt werden, und wie der Gebrauch der Ausdrücke Hausgesetz und Familienvertrag als gleichbedeutender entstehen konnte. Wird durch ein in einem einzelnen Familienvertrage enthaltenes Rechtsgeschäft ein Prohibitivsatz des Landrechts angegriffen, so mag man immerhin von einer bloßen gesteigerten Privatfreiheit sprechen; daß aber diese ausnahmsweise Steigerung dieser letzteren überhaupt vorliegen kann, wird eben doch nur aus der Autonomie des adeligen Hauses zu erklären sein, und überdies äußert sich diese daneben auch in der direkten Erzeugung völlig neuer Rechtssätze. Richtig ist ferner, daß im Großen und Ganzen der Inhalt der verschiedenen Hausgesetze ein gleichartiger ist, und daß dieselben insoweit als einzelne Belege für ein dem gesammten hohen Adel Deutschlands gemeinsames Gewohnheitsrecht gelten mögen. Indessen ist diese Gleichartigkeit ihrer Satzungen immerhin nur eine regelmäßige, keine ausnahmslose, und keinem Hause ist verwehrt, die eigenthümlichsten Bestimmungen in seine Familienverträge aufzunehmen; überdies ist, selbst wo materiell nur eine Aufzeichnung und genauere Feststellung einer ohnehin schon bestehenden Gewohnheit vorliegt, doch formell aus dieser gesetzliches Recht geworden, und es verhält sich demnach das einzelne Hausgesetz zur gemeinen Gewohnheit des Adels genau ebenso, wie das einzelne Partikulargesetz eines deutschen Staats zum gemeinen deutschen Gewohnheitsrechte. Uebrigens darf die Autonomie des einzelnen adeligen Hauses natürlich weder auf die Familienge-

walt des Hausvaters, noch auf die individuellen Rechte und den individuellen Willen der einzelnen Agnaten gestützt werden, sondern lediglich auf die Bedeutung des Gesammtgeschlechtes als einer organischen Verbindung. Es muß ferner anerkannt werden, daß diese Familienautonomie an sich allen und jeden freien Geschlechtern zukommt, und nur darum beim hohen Adel als eine ausnahmsweise hervortritt, weil bei diesem allein ein hinreichend starkes Bedürfniß vorhanden war, vom gemeinen Landrechte abzugehen, und zugleich die nöthige äußere Macht, um den feindlichen Theorieen der Jurisprudenz gegenüber die eigene Freiheit zur Geltung bringen zu lassen. In der That hat sich hin und wieder wie der hohe Adel so auch der niedere seine Autonomie gewahrt, und es ist nur Folge der minderen Dringlichkeit des Bedürfnisses, dann auch des geringeren Maßes seiner Freiheit, daß dies ihm minder allgemein und meist nur in geringerem Umfange gelungen ist. Am Weitesten reicht die Autonomie der Reichsritterschaft als der am Freiesten gestellten, und bei ihr findet sich, der Organisation ihrer Verbindung entsprechend, neben der Autonomie der einzelnen Familie noch die der ritterschaftlichen Korporation als eine jener übergeordnete; eine Reihe von Ritterordnungen verdankt dieser letzteren ihre Entstehung. Beim hohen Adel kann von einer Autonomie der letzteren Art natürlich von vornherein nicht die Rede sein, und auch die landsässige Ritterschaft vermochte nur ausnahmsweise in einzelnen Territorien zu solcher sich zu erheben. Heutzutage befinden sich nicht nur die souveränen Familien im Besitze der Autonomie, deren Uebung, soweit durch dieselbe in die Landesverfassung nicht eingegriffen wird, an keine Mitwirkung der Volksvertretung gebunden ist, sondern auch den mediatisirten Häusern hat Art. 14 der Bundesakte Aufrechthaltung der „noch bestehenden Familienverträge" und die Befugniß zugesichert, „über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen," und wenn dabei Vorlage der letzteren an den Souverän gefordert wird, so hat dies doch nur die Bedeutung, daß diesem die Kenntnißnahme und die für die Wirksamkeit gegenüber dritten nöthige Publikation ermöglicht werden soll; willkürliche Verweigerung der Anerkennung und Publikation ist demnach nicht statthaft. Auch der früheren Reichsritterschaft gewährt die Bundesakte dieselben Rechte; dieselben werden jedoch von ihr „nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt," d. h. nicht zwar die Existenz, aber doch der Umfang der ihr zustehenden Autonomie unterliegt der Disposition der partikulären Legislation, während bezüglich des mediatisirten hohen Adels die Grundsätze der früheren Reichsverfassung allein maßgebend sein sollen. In einigen deutschen Staaten ist ferner auch der übrigen Ritterschaft die Autonomie wenigstens für das Bereich des Erbrechtes ausdrücklich zugestanden werden (vgl. „Adel, Rechtszustand des deutschen Adels", Bd. I, S. 53).

Literatur: Autonomie, vornehmlich des Fürsten- und übrigen unmittelbaren Adelstandes im römisch-deutschen Reiche, von Dr. Joh. Christ. Majer. Tübingen, 1782; Spangenberg, in Ersch und Gruber's Allgemeiner Encyclopädie; Wilda, in Weiske's Rechtslexikon, und Pfitzer in v. Rotteck und Welcker's Staatslexikon, h. v.; Gerber, im Archiv für civilistische Praxis, Bd. 37, und dagegen die Bemerkungen des Unterzeichneten in der kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 2.

K. Maurer.

Autorität.

Autorität heißt diejenige Beschaffenheit einer Person oder einer Mehrheit von Personen, wodurch Andere bestimmt werden, ihre Ueberzeugungen oder Handlungen der Ansicht oder Vorschrift Jener unterzuordnen. Es werden darnach auch jene Personen

selbst Autoritäten genannt, ja es wird die von ihnen geübte Autorität ihren Werken und Satzungen mehrfach beigelegt. Endlich können selbst Vorstellungen und Begriffe eine Autorität werden. Ueberhaupt ist sie die Macht des Hervorragenden und Ueberwältigenden über das Schwächere und Untere, wie in den äußern und sinnlichen Verhältnissen so auch in den geistigen und sittlichen Dingen. Es ist Niemand, der sich ihrem Einfluß ganz entziehen kann, wenn er sich nicht für einen Gottmenschen hält*) oder egoistisch gegen Alles außer sich abzuschließen und in sich selbst die alleinige Autorität zu finden vermag. Wie aber wäre ein solcher Austritt aus der Menschheit ohne Verkehrtheit möglich! So haben denn Autoritäten der entschiedensten Art von jeher und zu allen Zeiten das menschliche Leben beherrscht; vorzüglich ist jeder gemeinsame Religions-Kultus darauf gegründet. In den übrigen socialen und staatlichen Kreisen beruhen sie entweder auf natürlichen Verhältnissen, oder auf sittlicher Nöthigung, oder endlich auf staatlichen Einrichtungen. Eine natürliche Autorität liegt in der Stellung der Eltern, insbesondere des Familienvaters zu seinen Kindern, in dem Verhältniß der Haus-, Guts- oder Gewerbsherrn zu denen, die ihnen dienen und überhaupt in jedem Machtverhältniß, dem sich der Andere entweder nicht entziehen kann oder freiwillig um seines Vortheils willen zu unterwerfen hat. Die sittliche Abhängigkeit von dem bestimmenden Einfluß eines Anderen erwächst aus dem Glauben an eine göttliche Weltordnung, am stärksten da, wo man sie sich auch auf das Einzelne eingehend denkt und die Wirklichkeit als von ihr selbst unmittelbar gewollt oder gesetzt; ferner aus hingebender Liebe, oder aus der Huldigung, welche der Genius, die Religiosität, die Tugend, das Wissen und die Thatkraft der Begabten aufdringt. Die rechtliche Autorität entspringt in staatlichen selbstständigen Kreisen aus dem Bewußtsein des Bedürfnisses zwingender Mächte für die Erhaltung des Ganzen, für die Entfaltung des socialen Lebens, für die Noth des Einzelnen. Hier erhalten dann auch bereits gegebene natürliche oder sittliche Autoritäten ihre besondere Sanktion, Benutzung und Richtung, oder sie werden ganz zu staatlichen umgestaltet. So wurde bei den Römern die autoritas prudentum eine staatlich anerkannte Rechtsquelle, zuletzt noch in eigenthümlicher Weise durch das Citirgesetz Valentinians III.; so ist im ehemaligen deutschen Reichsstaat das Ansehen der Juristenfakultäten zu dem Institut der Aktenversendung benutzt worden; so eine autoritas rei iudicatae und rerum iudicatarum im Rechtsleben erwachsen; so erhält die väterliche und hausherrliche Autorität ihre besondere Gestalt und Abgrenzung durch Sitte und Gesetz des Staates. Die am festesten begründete Autorität wird diejenige sein, welche ihre Wurzeln in natürlichen Verhältnissen hat, ihre freie Anerkennung in der sittlichen Ueberzeugung der Anderen findet und in der Staatsordnung eine unentbehrliche oder wohlthätige Machtstellung einnimmt. Aber auch die höchste Staatsautorität, ohne welche keine Einheit des Staatslebens bestehen kann, wird sich dem Einfluß anderer, natürlicher und sittlicher Autoritäten nicht zu entziehen vermögen. Eine solche höchste persönliche Autorität mit natürlichen und sittlichen Grundlagen stellt sich in dem selbstbegründeten germanischen Fürstenthume dar. Ein Gemeinwesen ohne Fürstenthum muß die oberste Autorität in dem allgemeinen Willen finden, dessen Ermittelung oder Gewinnung aber selten oder nie eine widerspruchslose sein wird und nur durch künst-

*) Nach unserer Ansicht ist auch in diesen Ausnahmsfällen es unmöglich, der Autorität Anderer völlig zu entbehren. Man denkt sich gewöhnlich die Autorität nur auf einer Seite: sie fehlt aber auch auf der Gegenseite nicht ganz; und eben dieses Wechselverhältniß der Autorität erhält die Gemeinschaft der Menschen und macht den ohne dasselbe unerträglichen Druck einer übermächtigen Autorität im Leben erträglich. Auch der gewaltigste Herrscher und der größte Geist, der für Millionen entscheidende Autorität ist, spürt doch im Einzelnen und Kleinen oft genug das Bedürfniß einer andern in diesen Dingen erfahreneren und gewandteren Autorität, als die seinige. Anm. d. Red.

liche Majoritäten von willkürlichen oder zufälligen Massen vertreten werden kann. Es liegt indessen darin höchstens die approximative Fiktion eines allgemeinen Volkswillens, rücksichtlich dessen schon Cicero warnte: Clamor et approbatio populi quasi magni cuiusdam et sapientis ministri, quas illi obducunt tenebras? quos invehunt motus? quas inflammant cupiditates? (Augustin. de civitate Dei II, 14.) In sofern ist die Frage: ob Autorität oder Majorität? in höchster Spitze identisch mit dem Streit zwischen Fürstenthum und Gemeinwesen (Republik). Nicht abgethan ist aber damit allerdings die Frage, ob nicht die fürstliche Gewalt und Autorität solche Einrichtungen zu treffen oder zuzulassen habe, welche, ihrer natürlichen und sittlichen Basis entsprechend, ihren Anordnungen eine freie und willige Anerkennung verschaffen und eine segensreiche Einheit des Handelns begründen, indem sie eine vorherige Prüfung der Nothwendigkeit, Gerechtigkeit so wie des Bedürfnisses gewähren, welche dem Fürsten das erhebende Gefühl geben müssen, daß er nicht über Knechte, sondern über freie Menschen herrsche und regiere, welche endlich die Frage zu einer unpraktischen machen, ob Widerstand gegen die Obrigkeit erlaubt sei? eine Frage, die der Herrschaft des absoluten Willens gegenüber nicht umgangen werden kann und sogar von den Anhängern des absolutesten Regimentes in Kirche und Staat, von Theologen wie von Juristen hat bejaht werden müssen, wenn, wie sie es ausdrückten, kein göttliches und natürliches Recht weiter geachtet werden sollte. Bei Einrichtungen der vorbemerkten Art wird dann von selbst dem natürlichen Gewicht der Majoritäten, welche sich von ausgewählten Organen der Landesgemeinde gewinnen lassen, als einer Autorität Rechnung zu tragen sein. Zwar lassen sie sich nicht als die unbedingten Vertreter der Nothwendigkeit, Gerechtigkeit oder Zweckmäßigkeit betrachten; allein ihre Zustimmung wird die Ueberzeugungen der obrigkeitlichen Autorität befestigen und klären, ihr Widerspruch mindestens Zweifel erzeugen an der Richtigkeit beabsichtigter Anordnungen und fernere Beschlußnahmen motiviren, indem vorläufig dahin gestellt bleibt, ob nicht die Minorität mit der Obrigkeit die sanior pars sei. In dieser Weise ergiebt sich ein naturgemäßes Verhältniß zwischen Autorität und Majorität*).

Heffter.

Autorrecht.

Das **Autorrecht**, d. h. das Recht der Autoren, über die Veröffentlichung ihrer geistigen oder künstlerischen Werke zu verfügen, beziehungsweise die Vervielfältigung durch Andere zu behindern, ist ein Erzeugniß der neuern Rechtsbildung. Dem Alterthum ist der Gedanke, daß die Urheberschaft in dem erzeugten Werke zu achten und zu schützen sei, noch nicht klar geworden; obwohl die Veranlassung dazu bei den alten Kulturvölkern, wenn auch in weit geringerem Maße, schon gegeben war. Erst seitdem die mechanischen Mittel der Vervielfältigung gesteigert worden sind, und insbesondere seit der Erfindung der Buchdruckerkunst, seitdem die Gefahr unbefugter Vervielfältigung größer geworden ist, hat man das Bedürfniß nach Anerkennung jenes Rechtes stärker empfunden.

Zuerst wurde dieser Schutz auf Bitten der Betheiligten in der Form der **Privilegien** gewährt und anfänglich häufiger im Interesse der **Verleger** schriftstellerischer Werke als der Autoren, mehr aus Rücksichten auf das Verlagsgewerbe als aus Achtung

*) Der Gegensatz läßt sich auch zurückführen auf den Gegensatz von Qualität und Quantität, Obrigkeit und Unterthanen u. s. f. Eben damit ist aber wieder erkannt, daß das eine ohne das andere nicht bestehen kann. Anm. d. Red.

für die Autorschaft bewilligt. Die ältesten bekannten Privilegien der Art fallen in die neunziger Jahre des XV. Jahrhunderts, und gehören einzelnen italienischen und deutschen Städten an, insbesondere Venedig, Mailand, Nürnberg, dem Bischof von Bamberg. Der Kaiser Maximilian I. ernannte noch in diesem Jahrzehnt einen „General-Superintendenten der Druckereien im heiligen römischen Reich", der mit dem Rechte der Büchercensur auch die Befugniß verband, solche Privilegien zu geben. Und wie der Kaiser, so gewährten auch die Reichsfürsten Privilegien. Frankfurt und Leipzig wurden die wichtigsten Stätten des deutschen Buchhandels. Dort wurde eine kaiserliche Kommission zur Aufsicht darüber und zum Schutz des privilegirten Verlegers bestellt, hier nahm sich die kurfürstlich sächsische Regierung desselben an.

In Frankreich, dessen Buchhandel sich vorzüglich in Paris koncentrirte, ertheilten der König, das Pariser Parlament (oberster Gerichtshof), die Universität und der Präfekt von Paris derlei Privilegien, bis das Recht dazu im XVIII. Jahrhundert ausschließlich königlich wurde. Bis zur französischen Revolution hielt die Praxis in Frankreich den Standpunkt des Privilegiums fest, obwohl die Theorie schon lange tiefer in die gemeinrechtliche Natur des Autorrechtes eingedrungen war. In den meisten deutschen Ländern finden wir denselben noch in den ersten Jahrzehnten unsers Jahrhunderts anerkannt. Erst die deutsche Bundesgesetzgebung hat für ganz Deutschland einer höheren Auffassung Bahn gebrochen.

Allmählig wurden die Privilegien ganz allgemein und Jedem gewährt, der sie begehrte. Darin lag schon das Zugeständniß, daß die Form des Privilegiums unpassend sei, denn ein allgemeines Privilegium widerspricht sich selber. Man wurde auch gewahr, daß dasselbe nur ein natürliches Recht schütze, aber man war in Verlegenheit, dieses Recht zu formuliren, denn es war unter den bisher bekannten Rechtsbegriffen nicht unterzubringen. Die Schriftsteller sprachen zwar von einem literarischen Eigenthum, aber wenn auch das Wort Eigenthum im weitern Sinne, wornach alles, was einer Person zugehört, Eigenthum genannt wird, darauf bezogen werden konnte, so war das doch ein von dem eigentlichen Eigenthum, d. h. der Herrschaft einer Person über eine körperliche Sache, wesentlich verschiedenes Recht; und sobald man genauer zusah, war mit dem Ausdruck nichts gewonnen und nichts erklärt. Den Unterschied zwischen jenem Rechte, oder wenn man will, jenem Eigenthum und dem sachenrechtlichen Eigenthum zu bezeichnen und klar zu machen, das war die Aufgabe. Jenes mit diesem zu identificiren, hieß Verwirrung in die Eigenthumslehre bringen und das zu schützende Recht selbst gefährden; denn einem tüchtigen Juristen blieb die Unwahrheit dieser Gleichsetzung doch nicht verborgen. Vergeblich sah er sich hier nach einer Sache um, die sich körperlich fassen und festhalten ließ; — denn das Werk, obwohl es in seiner Form auch einen der Erscheinung des Lichtes ähnlichen Leib hat, ist doch weder an diese greifbare Handschrift, noch an jenes haltbare Exemplar eines Buches gebunden; es kann hier und dort erscheinen, wie die Exemplare es wieder spiegeln, aber es ist nicht an dieselben gefesselt. Es ist eben eine ideale Geistesschöpfung da, nicht eine Sache. Das Werk läßt sich auch nicht beherrschen von der Person, wie die Sache von dem Eigenthümer. Der Autor will dasselbe nicht ausschließlich für sich haben, wie der Eigenthümer seine Sache aller Welt entzieht. Er will es mittheilen, und eben die Verfügung über die Mittheilung ist ja das Hauptinteresse seines Rechtes. Indem er es aber mittheilt, beginnt auch das Recht der Gemeinschaft an dem Werk.

Ueberdem wurde nach und nach begriffen, daß die Verleger doch erst in zweiter Linie zu berücksichtigen seien und daß ihr Recht auf das Werk und dessen Verbreitung von den Autoren abgeleitet worden sei. Man wurde gewahr, daß die Rücksicht auf den Autor als Urheber fortwährend wirksam verbleibe, auch nach der Uebertragung des

Rechtes auf den Verleger, und man bemaß die Dauer des Rechtes nach der Lebensdauer des Autors. So ging nun das Verständniß des Autorrechtes als solches auf. Die Beachtung des Urhebers in seinem Werk, des Schöpfers im Geschöpf wurde endlich als der innerste persönliche Kern dieses Rechts erkannt.

Die ersten Schritte zu der höhern Entwicklungsstufe des Autorrechtes geschahen in Deutschland durch die Stadt Nürnberg, deren Rath im Jahr 1623 ganz allgemein den Nachdruck von schriftstellerischen Werken verbot, ohne Unterschied, ob dieselben privilegirt seien oder nicht, und mit größerer Wirkung, ebenfalls noch im XVII. Jahrhundert, von Kursachsen. Jedem Einheimischen (Autor oder seinem Verleger) wurde das Privilegium gewährt; den Fremden, welche die Leipziger Büchermesse benutzen wollten, und denen die Erwirkung eines Privilegiums zu umständlich und zeitraubend war, wurde die bequemere Form der Einschreibung in die Register der Bücher-Kommission eröffnet, und selbst für bestimmte Fälle gesorgt, in denen weder ein Privilegium verlangt, noch die Inskription vollzogen war. Der Aufschwung des Leipziger Büchermarktes darf wenigstens theilweise als eine Folge dieses zu jener Zeit noch seltenen Schutzes des Autorrechtes angesehen werden.

Am frühesten war sich die englische Jurisprudenz des neuen Begriffes bewußt geworden. Sie nannte denselben copyright und verstand darunter das ausschließliche Recht des Autors auf Vervielfältigung seiner Werke. Das Gesetz der Königin Anna von 1740 bestätigte und beschränkte dieses Recht zugleich auf 21 Jahre. Manche englische Juristen waren schon früher geneigt, weiter zu gehen, und das Autorrecht ähnlich dem Eigenthum für ein unaufhörliches Recht zu erklären. Indessen vermochte diese Ansicht nicht durchzudringen. In den Jahren 1837—42 wurde darüber in dem englischen Parlament lebhaft verhandelt. Das Resultat war die Annahme eines Gesetzes, welches die Schutzfrist auf 42 Jahre, oder wenn der Autor noch länger leben sollte, jedenfalls bis zu seinem Tode ausdehnte. Aber die Beschränkung in der Zeitdauer blieb.

In diesem wichtigen Punkte sind nun die neuern Gesetzgebungen einander näher gerückt. Alle schützen das Autorrecht auf so lange, als der Autor selbst lebt, und erkennen darin das persönliche Moment in jenem Rechte an, im Gegensatz zu dem sächlichen Eigenthum. Und alle dehnen den Schutz auch noch eine Weile über seinen Tod aus, wenn dieser nicht über das Ende der Schutzfrist hinausfällt, was nur sehr selten der Fall sein wird, und lassen so das Andenken an den verstorbenen Urheber noch fortwirken. Dann aber, wenn diese Zeitperioden verstrichen sind, fällt nach fast allen neueren Gesetzgebungen das Werk der Gemeinschaft anheim. Diese zwiefache Rücksicht a) auf den Autor, b) auf die Gemeinschaft, entspricht der Natur eines Geisteswerks vollständig. Die einseitige und für alle Zeiten ausschließliche Beachtung des Autors, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger, geräth mit dem Rechte und den Interessen der Geistesgemeinschaft in einen unheilbaren Zwiespalt. Was einmal von dem Autor selbst seinem Volke und der Welt mitgetheilt worden und ein relatives Gemeingut der Menschen geworden ist, darf nicht durch seine Erben wieder der Welt entzogen oder verkümmert werden. Wohin käme es mit der Kultur, wenn die Erben von Shakespeare oder Goethe oder die Erben eines Denkers wie Spinoza oder Baco vielleicht aus mönchischer oder pietistischer Beschränktheit jede neue Auflage ihrer Werke zu hindern vermöchten! Eben so wenig aber ist die entgegengesetzte Einseitigkeit zu billigen, welche auf das Verdienst des Urhebers keine Rücksicht nimmt und sein Werk sofort für eine gute Prise Jedermanns erklärt. Die richtige Vermittlung beider Rücksichten liegt eben in der Anerkennung und der Begrenzung des Autorrechts.

In Deutschland gehört das Autorrecht zu den wenigen Materien, deren sich die Bundesgesetzgebung angenommen hat. Der Bundesbeschluß vom Jahr 1837 sicherte

demselben als Minimum einen Schutz von 10 Jahren zu. Im Jahr 1845 aber wurde dieser Schutz „für literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst" auf die Lebensdauer der Urheber und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben ausgedehnt. Vorausgegangen in dieser Richtung waren das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 und das bayrische vom 15. April 1840. In Frankreich hat sich die Napoleonische Gesetzgebung vielseitig mit dem Autorrecht beschäftigt und für schriftstellerische Werke den Schutz auf die Lebensdauer der Autoren und ihrer Wittwen und zu Gunsten ihrer Kinder auf 20 Jahre nach dem Tode des Urhebers bestimmt. (Ges. v. 5. Febr. 1810.) Die amerikanische Gesetzgebung der Vereinigten Staaten gewährt eine Schutzfrist von 28 Jahren, welche überdem, wenn der Autor oder seine Wittwe oder seine Kinder noch leben, um 14 Jahre erneuert werden kann. (Ges. v. 3. Febr. 1831.) In Mexico reicht der Schutz 10 Jahre über den Tod des Urhebers hinaus. Das spanische Gesetz v. 1847 gewährt denselben auf 25 bis 50 Jahre nach dem Tode des Autors, das portugiesische von 1851 ebenso auf 30 Jahre. Das russische Recht hat dieselbe Frist auf 25 Jahre gesetzt (Digest. v. 1835), Schweden auf 20 Jahre (Ges. v. 1841), das Königreich beider Sicilien auf 30 Jahre (Ges. v. 1828).

Eine eigenthümliche Schwierigkeit liegt in der staatlichen Begrenzung dieses Schutzes. Die zur Gemeinschaft geneigte Natur der Geisteswerke erträgt die Abschließung auf ein einzelnes Staatsgebiet nicht. Der literarische und künstlerische Verkehr umspannt die Welt. Die Geisteswerke werden der Menschheit mitgetheilt. Soll daher der Autor wirklichen Schutz finden, so genügt es nicht, daß der Staat, in dem er lebt und wo sein Werk erscheint, ihn schütze und den Nachdruck seinen Unterthanen untersage. Die Literatur eines Landes ist nicht gesichert, wenn jenseits ihrer Grenzen das Raubgewerbe der Nachdrucker ungestört getrieben werden kann. So war die französische Literatur von Belgien her bedroht, bis es der französischen Diplomatie gelang, diesem Zustand ein Ende zu bereiten, und schon wurden Anfänge gemacht, die deutsche von der Schweiz aus nachzudrucken, als doch noch die Gesetzgebung auch einiger schweizerischen Kantone dem unredlichen Unternehmen entgegen trat. In neuester Zeit sind darüber eine Reihe von Staatsverträgen theils unterhandelt, theils abgeschlossen worden. Vorzüglich thätig sind in dieser Richtung Frankreich, England, zum Theil auch Oesterreich und Preußen.

Als Schwierigkeiten, welche der wechselseitigen Anerkennung des Autorrechtes auch in andern Ländern im Wege stehen, wurden bisher hauptsächlich die mancherlei Unterschiede in den besonderen Landesgesetzgebungen empfunden, theils über die Bedingungen, theils über die Art und die Zeit des Rechtsschutzes. Um deswillen kam man anfangs zu dem Princip der Reciprocität und ein Staat sagte zum andern: Ich schütze Deine Autoren, wenn Du die meinen schützest, und in demselben Maße, wie Du die meinen schützest. Eine solche wechselseitige Abrechnung aber bringt unnatürliche Verhältnisse hervor und erschwert die Rechtspflege, die nun an demselben Orte verschiedene Rechte anwenden soll, ungemein. Weit einfacher ist die Anerkennung des Grundsatzes: Das Autorrecht ist als ein allgemein anerkanntes Privatrecht überall zu schützen, ohne Unterschied, ob die Urheber Einheimische oder Fremde sind; dann aber in jedem Staate nach dem Landesrechte. Nur mit Bezug auf die Bedingungen der Entstehung des Autorrechts ist auf den Ort der Entstehung Rücksicht zu nehmen. Verlangt man von dem Autor, daß er in jedem Lande, in dem er Schutz begehrt, diesen Schutz gleichsam von neuem durch Abgabe von Pflichtexemplaren erkaufe, so übersteigen in sehr vielen Fällen die Kosten den Werth des Schutzes, und es ist diese Belästigung der Literatur in allen Fällen im Widerspruch mit der Natur eines Privatrechtes, und eine durch Nichts gerechtfertigte ausnahmsweise und ganz unverhältnißmäßige Besteuerung einer

einzelnen Klasse von Staatsbürgern (der Schriftsteller und ihrer Verleger). Die A von Pflichtexemplaren an den Staat, in dessen Gebiet das Werk veröffentlicht ist an und für sich schon schwer zu rechtfertigen, und noch ein Rest darin des alten aufgegebenen Gedankens, daß der Schutz ein Privilegium sei, das erkauft werden müsse, nicht ein natürliches Privatrecht, welches der Staat zu schützen die Pflicht hat. Indessen in Anerkennung des wohlthätigen Zweckes dieser Abgabe zu Gunsten der öffentlichen Bibliotheken, und in Anbetracht, daß dieselbe zugleich eine Huldigung an die Gemeinschaft ist, welcher das Geisteswerk dient, mögen sich die Autoren diese Abgabe wohl gefallen lassen. Aber dann dürfen sie erwarten, daß nunmehr das dem Staate bekannt gewordene und durch jene Leistung bewährte Recht überall den gebührenden Schutz finde.

Literatur. Hauptsächlich A. Ch. Renouard traité des droits d'auteurs. 2 tomes. Paris 1839 (ein in jeder Hinsicht ausgezeichnetes Buch). Für England Lowndes, an historical sketch of the law of copyright. London 1840. Ueber den Begriff des Autorrechts vgl. noch Bluntschli in der kritischen Ueberschau von Arndt u. s. f. 1 S. 1. ff. und deutsches Privatrecht §. 46 ff. Villeford de la propriété litéraire au point de vue international. Paris 1851, und W. Laboulaye Revue de législ. et de jurisp. par Wolowsky 1852. — Schletter, Handbuch der deutschen Preßgesetzgebung Leipz. 1846. Eisenlohr, Sammlung der Gesetze und internat. Verträge zum Schutz des lit. Eigenth. in Deutschland, Frankreich und England. Heidelb. 1856.

Bluntschli.

B.

Baco von Verulam.

In der Gruppe von Männern, welche den Thron der Königin Elisabeth umstanden, nahm Sir Nicholas Bacon eine eigenthümliche Stellung ein. Während die Leicester, Raleigh und Essex ihrer Kriegsgewandtheit und Chevalerie als Krieger für das Land und zugleich Ritter der Königin den hohen Rang verdankten, stand William Cecil später Lord Burleigh an der Spitze der Walsingham, Sir Thomas Smith, Amyas Paulet, einer ganz anderen Art von Leuten, die die Feder besser als das Schwert zu führen wußten und wie Jene in Heer und Flotte, in der inneren Regierung und äußeren Politik zum Ruhme Englands thätig waren. Von ihnen als einem Ministerium zu reden würde von den damaligen Verhältnissen ein sehr falsches Bild geben. Die herrische Tochter Heinrich VIII. regierte selbst und ihre Minister waren, was das Wort auch eigentlich sagen will, ihre Gehülfen oder — ein Name, der sich bis auf den heutigen Tag für die ersten Diener der Krone erhalten hat — ihre Sekretaire für die Staatsgeschäfte. Der Einfluß des zu diesem Kreise gehörenden Sir N. B. auf die Politik war vielleicht geringer als der irgend eines der Genannten, obgleich er 21 Jahre lang vom Regierungsantritt der Königin bis 1579 als Lord Keeper of the Great Seal (zu unterscheiden von dem Cancellarius selbst, wie heutzutage ein Ministerialvorstand von einem wirklichen Minister) den ersten Rang unter den hohen Staatsbeamten einnahm. Dies kam daher, daß er Jurist von Handwerk war und erst nach Ersteigung einer Anzahl juristischer Rangstufen zum Großsiegelbewahrer erhoben wurde. Die Anderen hatten auch zum Theil die ersten Schritte auf der Advokatenlaufbahn gethan,

waren aber rasch in andere schneller vorwärtsführende Lebenskreise, namentlich in den diplomatischen Staatsdienst eingetreten. Uebrigens war Sir Nicholas ihnen darin gefolgt, daß er nach dem Ausdruck eines seiner Amtsvorgänger, more willow than oak, mehr Weide als Eiche gewesen war und in dem Durcheinander der staatlichen und kirchlichen Dinge unter Heinrich, Eduard, Maria bis zum Abschluß unter Elisabeth sich immer gehütet hatte auf Seiten der unterliegenden Partei zu sein. Wir werden diese beiden Haupteigenschaften des Vaters, tiefes juristisches Wissen und große politische Wankelmüthigkeit, im Sohne wiederfinden.

Seine übrigen Gaben mag dieser, wie so Mancher unserer Geistesheroen, dem Naturell oder der Erziehung der Mutter zu verdanken haben.

Aus der Ehe des Großsiegelbewahrers mit Lady Anne Croke, einer Dame von umfassender Bildung und großer geistiger Regsamkeit, ward am 22. Januar 1561 Francis Bacon geboren. Sohn des ersten und Neffe des bedeutendsten Staatsbeamten der Königin — die Gemahlin des Lordschatzmeisters Burleigh war eine Schwester der Lady Bacon — schien ihm alles Glück entgegenzukommen. Die königliche Gunst ward schon dem Knaben zu Theil, ihren kleinen Lordkanzler nannte Elisabeth das einsylbige Kind, das entfernt von den Spielen der anderen Knaben lieber in Büchern oder in der Natur seine einsame Unterhaltung suchte. Mit dem 13. Jahre ward B. nach Cambridge gesandt, wo er 3 Jahre verlebte. Vom 16.—19. Lebensjahre finden wir ihn in Frankreich, unter der Schaar von jungen Edelleuten, welche damaliger Zeit einen Gesandten zur größeren Ehre seines Landes zu umgeben pflegte. Sir Amyas Paulet war ein Freund des Vaters und verwandte den Sohn öfter in diplomatischen Geschäften, wovon sich eine Reminiscenz in dem Kapitel des Advancement of Learning über Chiffrirung findet. Am Wichtigsten für die Zukunft des Jünglings war aber die gleichzeitige Literatur des Landes. Bodin, dessen Spuren sich in den Baconischen Werken nicht verkennen lassen, war mit seinen ersten Schriften schon längere Zeit hervorgetreten, die Republique erschien, während B. in Frankreich war. Montaignes Essais hatten die Aufmerksamkeit der bis dahin in den Doppelzwiespalt der Religion und Politik auseinanderklaffenden französischen Gesellschaft auf die geistreichen Einfälle des Landedelmannes gezogen, dem Religion und Politik gleichmäßig als Stoff für seinen Skepticismus dienen mußten. Ueberhaupt ist für das 16. Jahrhundert Frankreich der Brennpunkt der politischen Literatur, wie der Sitz der großen Juristen, und mitten in diesen Zeiten war es B. vergönnt, drei volle Jahre ohne abhaltende Beschäftigung an der in Cambridge begonnenen Schulung seines Geistes fortzuarbeiten. Für die eigenthümliche Richtung desselben war dieser Aufenthalt in Frankreich sicher die entscheidende Epoche.

Ein schwerer häuslicher Schlag riß B. plötzlich aus dem Sonnenschein des Lebens heraus. Sein Vater starb, ohne für den jüngeren Sohn, wie er gewollt, gesorgt zu haben. Als jüngerer Bruder eines selbst nicht reichen Landedelmannes — eine politische Rolle spielte Sir Anthony Bacon nicht — sah sich B. auf den durchtretenen Weg der Protektionsbedürftigen gewiesen und wandte sich an seinen Oheim Burleigh, den nach der Königin und dem jedesmaligen Günstling mächtigsten Mann des Reichs. Aber mit seinem Willen um diplomatische Verwendung barsch zurückgewiesen blieb ihm Nichts übrig, als den Fußstapfen seines Vaters folgend zur Advokatur zu greifen. Im 20. Jahre ward er in die Bücher der Advokaten-Innung von Gray's Inn eingeschrieben. Waren seine Jahre zu Cambridge dem Studiren Dessen, was damals und noch lange nachher die Universitätsnahrung des jungen Englands ausmachte: Klassiker, Mathematik, aristotelische Logik, gewidmet gewesen, hatte er in Frankreich Land und Leute, Menschen und Menschenschicksale kennen lernen, so warf er sich jetzt mit seiner

ganzen geistigen Kraft auf das Recht. Als er 1586 zum Advokaten ernannt wurde, war sein Ruf schon so groß, daß die Königin ihn sehr bald zu einem ihrer Sachwalter machte. In der That war er der Erste, dem die Würde eines Queen's Counsel, jetzt der erste Grad der Ehren im englischen Advokatenstande, zu Theil wurde. Aber weder war diese Gunstbezeugung besonders einträglich, noch zog sie ihm sonstige große Praxis zu, und B. erfuhr, was so Viele nach ihm erfahren haben, daß das Publikum hinter einem allumfassenden Geiste und einer tiefen Bildung selten einen geschickten Anwalt vermuthet.

Eine andere Bahn zu hohen Zielen öffnete sich ihm 1593 mit dem Eintritt ins Parlament. Aber hier beging er den in Elisabeths Augen nie ganz gesühnten Fehltritt, sich auf Seiten der Opposition zu stellen. Seine Rede gegen eine angesonnene starke Steuerbewilligung ward sehr übel vermerkt, und mochte er während der Restzeit der Elisabethischen Regierung auch noch so warm für die Krone plaidiren, Elisabeth traute seinen hochfliegenden Gedanken nicht, so lieb ihr seine Unterhaltung war. Dazu kam, daß die Abneigung der Cecils wuchs, je mehr sich die Talente B.'s entfalteten. Der alte Schatzmeister sah in dem Neffen einen gefährlichen Rivalen seines Sohnes Robert Cecil. Selbst die Protektion oder vielmehr die aufopfernde Freundschaft des Günstlings Essex konnte gegen die Abneigung der Fürstin und das Abmahnen Burleighs Nichts ausrichten. Die eindringlichen Forderungen des Geliebten, wie die demüthigen Bitten B.'s vermochten nicht, diesem die langersehnte Stelle des Solicitor General zu verschaffen. Nicht glücklicher waren Beider Bemühungen, dem armen Advokaten eine reiche Wittwe zu gewinnen. Sir Edward Coke, der gelehrteste Pedant der englischen Rechtswissenschaft, führte die Braut heim. Der enttäuschte Werber tröstete sich durch einige ausgezeichnete Arbeiten auf dem Gebiete des Rechts und mit dem neuen Jahrhundert schien auch für ihn eine bessere Zeit zu kommen.

Für B.'s Ruf bei Mit- und Nachwelt wäre es freilich besser gewesen, wenn dieser Sonnenschein auf seiner Laufbahn nicht um so schwärzer die Schatten erscheinen ließe, welche sein Verrath an Essex auf ihn wirft. Der jugendliche Held hatte Jahre lang an B. seinen Mentor gehabt. Letzterem stand dafür der ganze Einfluß und das Vermögen des reichen Günstlings zu Gebote. In den beiden Processen, welche seine Laufbahn so rasch zu schmählichem Ende brachten, zeichnete sich unter den Anwalten der Krone B. durch seine Heftigkeit aus. Er war es, der jenen verhängnißvollen Vergleich zwischen Essex und dem Herzog von Guise machte, wodurch der ganze Stolz der Elisabeth wach gerufen wurde. Statt dem Freunde zur Seite zu stehen, oder wenigstens sich fern zu halten von einer Procedur, bei der das Leben seines Wohlthäters auf dem Spiele stand, ließ B. kein Mittel der Rabulisterei, keine Ueberschreitung der herkömmlichen Angriffsrechte, die damals schon groß genug waren, sich entgehen. Essex fühlte sich durch dieses ehrlose Handeln fast entwaffnet. Er ward verurtheilt. Und selbst da hätte noch B. der Königin die ersehnte Gelegenheit zur Gnade bieten können; aber er schwieg wie die Andern, und Essex ward hingerichtet. Ja noch mehr, B. befleckte seinen eignen Namen, nicht die Ehre des Todten durch eine wahre Schmähschrift A declaration of the Practices and Treasons of Robert late Earl of Essex, womit die Regierung den üblen Eindruck der Hinrichtung beim Volke zu verwischen suchte.

In dem letzten Parlamente Elisabeths, wo die Anzeichen der neuen Zeit in dem Widerstand gegen die Monopole so scharf hervortraten, kämpfte B. mit dem Doppeleifer eines Renegaten und Stellenjägers für diese verhaßten Maßregeln, aber selbst die Beredtsamkeit des besten Redners unter ihnen vermochte den festen Sinn der Commons in Parliament assembled nicht zu brechen, und die Königin zog mit dem ihr eignen Takt die mißliebigen Anträge in der wohlthuendsten Weise selbst zurück. — Dies war

der letzte bedeutende Akt ihrer Regierung. Am 24. März 1613 starb die große Königin und ihr folgte Jacob I., ein Schulpedant auf dem Throne. Die erste Frucht, welche B. aus seinen Schmeicheleien gegen diesen Meister des Königshandwerks (kingcraft) erntete, war ziemlich hohl, die Ritterwürde. Mit 300 Andern ward er am 3. Juli 1603 zum Ritter geschlagen, eine Ehre, oder vielleicht besser gesagt, ein Vortheil, der ihm die Hand einer wohlhabenden Bürgerstochter aus der City von London einbrachte. Sein häusliches Leben scheint nicht besonders glücklich gewesen zu sein, wenn ihm auch das Schicksal seines einstigen Nebenbuhlers Coke erspart blieb, eine wahre Xanthippe zu bekommen. Durch den Tod seines Bruders kam er in den Besitz der Familiengüter, aber erst 1607 gelang es ihm, ebenfalls nach schweren Mühen an Schmeichelei und Selbstverleugnung, das Amt des Solicitor General zu erreichen. Die Jahre bis 1613 sind durch große Thätigkeit an der Barre ausgefüllt. Mit diesem Zeitpunkt wird B. Attorney General, erster Sachwalter der Krone, und von nun an der erste politische Berather des Königs. Zwar that sich James auf seine Königskunst viel zu viel zu Gute, als daß er die Elisabethische Selbstregierung hätte fallen lassen, aber da Carr später Earl of Somerset, der damalige Günstling, ein eingebildeter Mensch war, fiel B. Alles an Geschäften zu, was der König nicht selbst thun wollte. Im Unterhause verfocht er die benevolences, freiwillig gezwungene Anleihen, wodurch man die parlamentarische Steuerbewilligung zu umgehen suchte. Schlimmer war sein Verfahren in dem Hochverrathsprozeß gegen Peachom, einer cause célèbre des englischen Rechts. Er bearbeitete die Richter, der Krone günstig zu entscheiden und ließ — ein flagrantes Vergehen gegen die englischen Rechtsgrundsätze — die Tortur, noch dazu gegen einen siebzigjährigen Greis anwenden. Mittlerweile hatte Villiers die Stelle Carrs in der königlichen Huld eingenommen und B. wußte zu rechter Zeit sich dem aufsteigenden neuen Gestirn zuzuwenden. Wie Essex einst fand auch Villiers an B. einen geschickten Rathgeber. B. bediente sich des Günstlings zuerst, um seinen langjährigen, durch hochmüthige Behandlung angefachten und genährten Haß gegen Sir Edward Coke, jetzt Oberrichter von England, auf dessen Haupt durch Absetzung und Ungnade zu entladen. Nachdem er in dem berüchtigten Somersetprocesse wegen Ermordung des Sir Th. Overlung zur Unterdrückung der furchtbaren Wahrheit sein Bestes gethan, ward ihm am 7. März 1617 das große Siegel des Reichs mit dem Titel Keeper of the Great Seal anvertraut.

So war das langersehnte Ziel erreicht, Präsident des Oberhauses, ohne freilich an den Debatten und Abstimmungen sich betheiligen zu können, Richter des Court of Equity, höchster Beamter des Reichs und Bewahrer des königlichen Siegels und Gewissens. Aber sein eignes Gewissen sagte ihm auch jetzt nicht, daß es ungesetzlich sei, die Richter vor ihren Entscheidungen zu bearbeiten, zu verlocken oder zu bedrohen. Während einer längeren Abwesenheit des Königs in Schottland lagen in seinen Händen die Zügel der Regierung, aber unzeitig war seine Opposition gegen Villiers, der durch Verheirathung seines Bruders mit der Tochter Sir E. Coke's den alten Ex-Oberrichter wieder in eine bessere Stellung bei Hofe brachte. B. warf sich dem übermüthigen Günstling zu Füßen und erbettelte endlich Verzeihung. Zum Dank dafür vertheidigte er die Monopole Mempessoris und Michells, wobei die Familie Villiers stille Gesellschafterin war, und überließ sich bei seinen Entscheidungen im Court of Chancery den Einflüssen Buckinghams. Dieser war nicht unerkenntlich. Am 4. Jan. 1618 ward B. zum Lordkanzler und Pair mit dem Titel Bacon Verulam ernannt. Die nächsten Jahre zeigen ihn in der ungetrübten Gunst des Königs und des in Wahrheit mächtigeren Günstlings, deren dienstbereites Werkzeug er blieb. Im Jahre 1621 ward ihm die Rangerhöhung zum Viscount St. Albans zu Theil.

Aber hiemit gipfelt sich auch sein Glück; dem langsamen Aufbau folgte ein rascher Einsturz. Jahrelang hatte man eines Parlaments entrathen, aber die Benevolences reichten nicht aus, der Krieg in Deutschland machte zu große Anforderungen und am 30. Januar 1621, „einem verhängnißvollen Tage für das Haus Stuart,“ nur 3 Tage nach der letzten Standeserhöhung B.'s, trat das Parlament zusammen. Der König und der Lordkanzler hielten Reden, jener in seiner wunderlichen Naivetät, z. B. „ich habe Euch oft gepfiffen, aber Ihr habt nicht tanzen wollen,“ dieser mit seiner stattlichen, aber für unseren Geschmack etwas steifen Beredsamkeit. Aber auch dieses Mal wollte das Unterhaus nicht tanzen, wie der König wünschte, und B.'s Salbung konnte nicht hindern, daß gegen ihn selbst einer der ersten Angriffe der empörten Gemeinen ging. Ein böses Omen war es, daß sein alter Erzfeind, Sir Edward Coke, Führer des parlamentarischen Widerstandes wurde. Nachdem ein Committee zur Untersuchung der Monopole eingesetzt worden war, ging es an den zweiten großen Krebsschaden des Landes. Einer Committee to inquire into the abuses of Courts of Justice war dieser Gegenstand übertragen und die Seele dieser Kommission war wieder Sir Edward Coke. Sehr bald ergab sich, daß der höchste Richter des Landes der Hauptverdächtige sei. Zwei Parteien im Kanzleigerichtshofe, Aubrey und Egerton, beschuldigten den Lordkanzler, von ihnen Bestechungen angenommen zu haben. Natürlich war das Urtheil ihnen nicht günstig gewesen, sonst hätten sie wohl geschwiegen. Am 15. März berichtete so die Kommission dem Unterhause, am 17. zog sich B. in sein Haus und Zimmer zurück. Er spannte alle Kräfte an, um den Hof zu Schritten in seinem Interesse, namentlich zu einer Auflösung des Parlaments zu bewegen. „Die, welche jetzt nach Eurem Kanzler schlagen, werden auch Euere Krone treffen,“ schrieb er dem Könige. Aber es schien bedenklich das Geschick der Krone an die Schicksale des Kanzlers zu knüpfen und zudem mehrten sich die Anklagepunkte. So ließ man das Unterhaus seinen Gang gehen und 23 Anklagepunkte gegen B. wegen highcrimes and misdemeanour wurden von den Gemeinen den Pairs von England vorgelegt.

B. machte noch einen Versuch, den schwersten Schlag des förmlichen Processes abzuwehren. Der Thronerbe selbst, der Prinz von Wales, überbrachte dem Oberhause ein Schreiben, worin B. im Allgemeinen und in ziemlich zweideutigen Ausdrücken sich schuldig bekannte und die Pairs aufforderte, ihn zu verurtheilen. Allein damit war der Gerechtigkeit und dem Unterhause nicht gedient. Der Verdächtige ward förmlich in Anklagestand versetzt und die einzelnen Anschuldigungsthatsachen ihm mitgetheilt. Darauf erfolgte endlich am 30. April seine ausdrückliche und einläßliche Schuldigerklärung. Er geht die einzelnen Punkte durch und schließt: „demnach bekenne ich mich der Bestechung schuldig“ (I do plainly and ingenuously confess that I am guilty of corruption). Wie der Proceß in seiner Abwesenheit stattgefunden, ward auch seine Gegenwart bei der Urtheilsverkündigung nicht erzwungen. Zudem war er krank und gebrochen. Das große Siegel, das Emblem seines Amts, war ihm schon früher abgefordert worden, und so lautete denn das Urtheil auf Geldstrafe von 40,000 L., Gefängniß nach Gutbefinden des Königs, Unfähigkeit zu allen Aemtern, und Verbannung von Hof und Parlament. Gefangen war er nur einen Tag im Tower und die Geldbuße ward ihm ebenfalls erlassen, aber von diesem 3. Mai 1621 an war seine öffentliche Laufbahn zu Ende. Er erlebte noch den Regierungsantritt Carls und ließ es nicht an Bitten und Bedenken fehlen, aber dieser that als König Nichts für ihn. Sogar der Fluch seiner jüngeren Jahre, Geldverlegenheiten, zum Theil freilich durch sein unhaushälterisches Leben herbeigeführt, suchte seine letzten Tage heim. Von diesen Enttäuschungen und Entbehrungen zog er sich endlich resignirt ganz auf das Gebiet der Wissen=

schaft zurück. Man kann sagen, daß er für sie starb, denn er endete an den wenigstens indirekten Folgen eines Experiments am 9. April 1626.

So war die öffentliche politische Laufbahn des Mannes „the greatest, wisest, basest of mankind.“ Wir sind etwas ausführlicher gewesen, weil man sehr oft seine Schwächen hat beschönigen und z. B. die Bestechlichkeit ganz leugnen wollen. Man glaubt, jene Charakteristik Pope's könne nicht wahr sein. Aber wer mit Aufmerksamkeit dem Baco'schen Lebensgang folgte, wird die vielen einzelnen Schwächen leider nur zu glaublich finden, und wird sich namentlich nicht wundern, daß, wer durch solche Mittel, nicht durch die gewaltigen Geistesgaben, die in ihm ruhten, auf den Richterstuhl gelangte, als Richter nur sein eignes Interesse wahrnehmen und das der Gerechtigkeit und der Parteien verrathen konnte. Sowohl als praktischer Staatsmann wie als Richter fehlte B. Mannhaftigkeit und Mannesehre. Er hat nicht Unrecht, wenn er selbst bedauerte, „the talent which God has given me I have misspent in things for which I was least fit“ und in Bezug auf sein öffentliches Leben mochte er wohl in seinem Testamente sagen: „For my name and memory I leave it to men's charitable speeches — and to foreign nations and the next ages.“

Diese andere Erbschaft — „fremden Nationen und der Nachwelt gewidmet“ — haben wir jetzt noch kurz zu überblicken. Ueber B. den Staatsmann und Richter ragt B. der Schriftsteller und Philosoph wie die Flamme über den Docht empor. Hier ist Alles anders. Während B. dort immer tiefer sinkt, steigt er hier stets höher. Dort um hohle Gunst Buhler und gegen Gabe schnöde Gunst Gewährer; hier Nichts als angestrengte Forschung, der es nur um Wahrheit und nichts als die Wahrheit, nicht um eignes, sondern um das Wohl der ganzen Menschheit zu thun ist. — Zunächst von der Bedeutung B.'s als Rechtsgelehrter. Wir haben schon hervorgehoben, wie Sir Edw. Coke sein erbittertster Feind gewesen. Dieser Antagonismus zeigt sich auch in den juristischen Werken Beider. Das umfassende Urtheil, die tiefgehende Würdigung der Verhältnisse, das Eingehen auf den Grund der Gesetze, mit einem Worte die Rechtspolitik war ebenso B.'s eigenstes Feld, als der berühmte Verfasser der Institutes von all diesen Dingen Nichts wußte. Ob an eigentlichem positiven Wissen des gesetzlichen Stoffes, ob namentlich an der augenblicklichen Beherrschung des jedesmal zur Frage stehenden Verhältnisses der Kanzler dem Lord-Oberrichter von England nachgestanden, mag jetzt schwer zu entscheiden sein. Dagegen gehören B.'s literarische Leistungen auf dem Rechtsgebiet zu dem Besten, sind in der That das Beste, was England an philosophischer Durchdringung des Rechts besitzt. Er fing förmliche Digesten (a digest) des englischen Rechts an, allein fand bald, daß seine Kräfte und die ihm noch voraussichtlich bestimmte Spanne Zeit für ein solches gewaltiges Werk nicht ausreichen würden, und wir sind daher nur auf einzelne Arbeiten zum Theil aus sehr früher Zeit angewiesen. Ausgezeichnet sind vor Allem die Bemerkungen, die er in seinen nicht specifisch juristischen Werken über Recht und Rechtsfragen macht, so z. B. On Judicature in seinen Essays und im VIII. Buch des De Augmentis, das Exemplum Tractatus de justitia universali, einer Probe des beabsichtigten Digestum, zu dem er mit den berühmten Worten den Uebergang macht: Philosophi proponunt multa dictu pulchra sed ab usu remota. Jurisconsulti autem suae quisque patriae legum placitis obnoxii et addicti judicio sincero non utuntur sed tanquam e vinculis sermocinantur. Ihm aber kommt es darauf an de legibus ex principiis et praeceptis tam aequitatis naturalis quam politices decernere. In der That enthalten seine Aphorismen einen Schatz von weisen Regeln der Gesetzgebung. Wenn wir die Neuerer aus politischen Gründen, Richard III. und Cromwell, ausnehmen, finden wir Keinen bis auf Bentham, der so von der allgemeinen Nothwendigkeit und den einzelnen

Aufgaben der Rechtsreform in England durchdrungen war wie B. Manche seiner gegründeten Beschwerden sind noch bis heutigen Tages nicht erledigt, wo die Baconischen Rechtsmaximen noch immer „Brot und Stein der Weisen“ in den englischen Gerichtshöfen bilden.

Gehen wir über zur politischen Wissenschaft, so fehlt zwar ein besonderes Werk B.'s, in dem er etwa wie Bodin in seiner République seine Grundanschauungen zusammengestellt hätte, dagegen sind alle seine Werke reich an den wahrsten weisesten Bemerkungen über Staat und staatliche Dinge. Allerdings erscheinen, wie schon Hallam hervorgehoben hat, seine Staatslehren als Rathschläge für die Regierer, fassen nicht den modernen Staat und ein sich selbstregierendes Volk ins Auge, aber da das Wohl der Regierten ihm die Aufgabe des Regenten ist, enthalten seine Schriften auch noch für das moderne Staatsleben wahre Lehren der Weisheit. Nur einen, wie er meint, „unverfänglichen“ ad arcana imperii non pertinens, Theil der Regierungskunst hat er in dem VIII. Buch des De Augmentis Scientiarum ausdrücklich behandelt — de perferendis imperii finibus. Es mochte auch gefährlich sein — und eine Gefahr der ein so haltloser, nach Gunst lungernder Charakter wie B. am Wenigsten sich aussetzte, unter einem Könige, der sich selbst als das Ideal des Meisters der kingcraft vorkam, lehrend von der Regierungskunst und bei den despotischen Gelüsten der Stuarts von Rechten der Unterthanen zu reden. Was B. über die englischen staatsrechtlichen Verhältnisse sagt, ist zwar nach Sitte der Zeit mit allerlei alttestamentarischen Anspielungen durchwoben und würde in seiner Form heutzutage keine Billigung finden, aber im Ganzen sind seine Grundsätze richtig und immer so, wo es sich um die Aufgaben des Staats überhaupt handelt. Die Schwierigkeit, gerade auf politischem Gebiet allgemeine Regeln zu gewinnen und sie noch weiter hin in Maximen zusammenzudrängen, hat B. lebhaft gefühlt. Scientia civilis versatur circa subjectum quod caeterorum omnium maxime est materiae immensum ideoque difficillime ad axiomata reducitur. Der Vorzug verwilligter Steuern vor abgezwungenen Abgaben, die Bedeutung der Meeresherrschaft, (quae quidem huic regno Brittanniae in dotem cessit) der Krieg als Mittel für innere Schäden (regno aut reipublicae justum atque honorificum bellum loco salubris exercitationis est) sind an diesem Orte sehr treffend geschildert. Außerdem beschäftigen sich mehrere Essays (11. 14. 15.) speziell mit Fragen der Politik.

Aber was B. auch als Jurist und Politiker geleistet, erst in seiner Bedeutung für die ganze Wissenschaft, für das gesammte Geistesleben der Menschheit zeigt sich seine wahre Größe. Hier erst öffnen sich die vollen Schleußen seines Wissens und offenbart sich die ganze Tiefe seines Gedankenstroms. Auf der Schwelle des 17. Jahrhunderts stehend sieht er im Geiste die gewaltigen Leistungen und Thaten des 19. nicht wie ein träumender Prophet, sondern wie der Astronom, der das Auftreten eines neuen Gestirns mit der Macht seines Wissens voraussagt. Die Nothwendigkeit dieses Ziels zu erweisen — die ersten Handhaben zu seiner Erreichung zu bieten, war die eigentliche geistige Lebensaufgabe B.'s Sie machte schon den Jüngling erglühen und erwärmte noch den gebrochenen Greis. Sie kehrt in allen seinen Werken wieder, sich vertiefend und wachsend mit jedem neuen. Sei es uns deshalb vergönnt, noch kurz der Baconischen allgemein wissenschaftlichen Werke und ihres Grundprincips zu gedenken.

Die Essays, das erste Werk B.'s von allgemeiner Tendenz, erschienen zuerst 1597 nur 12 an der Zahl. Sie fanden verdienten Beifall und sind noch heutzutage die populärste Schrift B's. Daß Montaigne für diese „places of persuasion and dissuasion“ den ersten Anstoß gegeben, sollte nicht bezweifelt werden, aber nichts ist verschiedener, als die Behandlungsweise Beider. Jener knüpft an eine einzelne Wahrnehmung,

ein Dichterwort, ein Volkssprüchlein seine köstlichen Einfälle und scharfen Bemerkungen in der ungebundensten Weise an. Vom Hundertsten gehts ins Tausendste, das Nebeneinander ist oft ein wahres Durcheinander. B. giebt allerdings keine Abhandlungen, aber bleibt bei der Sache, die er ergriffen. Er giebt seine Gedanken, sein Denken selbst über einen Gegenstand in einer logisch zusammenhängenden Reihe weiser Sätze. Er selbst weist auf Seneca als sein Vorbild zurück (the word is late but the thing is ancient). In der lateinischen Uebersetzung, die B. 1626 besorgen ließ, heißt der Titel Sermones fideles seu Interiora rerum. Er kannte selbst wohl den Werth seines Büchleins (quamvis nescius non sum ejusmodi scripta minore labore et molimine nomen meum fortasse magis illustrare et attollere posse), das schon damals viel verbreitet und in den verschiedenen Ausgaben bis auf 58 Kapitel vergrößert worden war. Sein Urtheil hat die Nachwelt wahrgemacht, nur daß nicht, wie er meinte, die lateinische, sondern die englische Form es ist, worin das Werk sich heutzutage in den Händen Vieler und seine Maximen im Munde Aller befinden. — Taucht schon in den Essays der Grundzug B.'s, das Vorhandene nicht sowohl zu untersuchen, gleichsam auf sein Wesen zu inquiriren, als den geistigen und materiellen Bedürfnissen der Menschheit dienstbar zu machen, überall auf, so stellt ihn B. in seinem nächsten Werke On the Advancement of learning 1605 offen an die Spitze. Wie der Titel „Ueber die Weiterförderung des Wissens" sagt, ist auch hier die Aufgabe zu erkennen, was wir gegenwärtig wissen, um daraus zu erfahren, was noch lückenhaft ist oder ganz fehlt, und aus einer Kritik der bisherigen Mittel der Wahrheitserforschung bessere Werkzeuge für die weiteren Untersuchungen zu gewinnen.

Viel umfangreicher als das ursprüngliche englische Werk ist die lateinische Bearbeitung desselben De dignitate et augmentis scientiarum. In dieser neuen Gestalt bildet das Werk einen Theil der Instauratio magna, des Baconischen Systems der Philosophie, wovon jedoch nur wenig Theile ausgearbeitet worden sind. Das Ganze macht den Eindruck eines unvollendeten Riesenbaues, gerade weit genug gediehen, um die gewaltigen Umrisse der beabsichtigten Schöpfung anzudeuten. —

1620 in der Fülle seines Glückes veröffentlichte der Lordkanzler jenes ungeheure Programm seiner oder da er selbst an die Vollendung nicht dachte oder denken konnte, der neuen Wissenschaft, die Instauratio magna. Nach dem großartigen Plane sollte das Werk in 6 Theile zerfallen. Der erste unter dem Titel Partitiones scientiarum sollte darstellen, was die vorhandenen Errungenschaften des Menschengeistes. Die ganze Wissenschaft und Literatur sollte hier eine geistige Revue passiren, nicht sowohl nur einzelnen Fehlern als den Lücken nachzuspüren, damit man die desiderata erkenne. Im Zusammenhange mit dem Plane selbst ist diese Partie von B. nicht bearbeitet aber er selbst meinte, daß der genannte Traktat de augmentis namentlich in seiner späteren Vervollständigung hier dienen könne. (Consentaneum putari illud opus in linguam generalem ex vernacula vertere non sine multis et magnis additionibus praesertim in libro secundo; idque ita cumulate praestiti, ut judicem librum illum pro prima parte Instaurationis haberi posse quam partitionum scientiarum nomini antea insigniri.)

Das Werk De dignitate et augmentis scientiarum hat im 1. Buch eine Vertheidigung der Dignität der Wissenschaft gegen ihre Anfeinder zur Aufgabe. Das 2. Buch soll perambulationem et lustrationem doctrinarum aggredi. Nach den 3 Geistesfunktionen memoria, phantasia und ratio zerfällt das ganze Gebiet der Geistesthätigkeit in historia, poesis (Dichtung im weiteren Sinne) und philosophia. Auf dem Gebiet der Geschichte erklärt er als Hauptmangel eine Literaturgeschichte der Künste und Wissenschaften, historia literaria artium et scientiarum. Am höchsten

preist er die historische Behandlung, ut cum eventis causae copulentur. Der Methodus Bodins hat offenbar bei der Anlage dieser Kritik, die voll der tiefsten Bemerkungen ist, vorgeschwebt (c. 1—12). Dann folgt in einem Kapitel (c. 13) die Poesie, bei der B.'s Vorliebe für die Parabel in den Vordergrund tritt, wie denn auch ein kleines Werk De Sapientia veterum, worin die griechischen Götter und Heroen als Typen ausgelegt werden, ein weiteres Zeugniß für seine Neigung ist. — Den Uebergang zum dritten Theile macht der Schluß des II. Buches Transeamus ad palatium onimi, cujus limina majori cum veneratione et cura ingredi oportet. Das III. und die folgenden Bücher sind der Sitz der philosophischen Perlustration. Die inspirirte Theologie im Gegensatz zur natürlichen wird zunächst hier ausgeschieden und bis an den Schluß des ganzen Traktats gewiesen. So gewinnen wir denn weiter für das menschliche Denken als Gegenstände Gott, Welt und Mensch. Als Vorläufer oder allgemeinen Theil desiderirt hier B. eine rerum divinarum atque humanarum scientia, eine philosophia prima, die es mit den „letzten Gründen" zu thun hat. c. 1. Es folgt die natürliche Theologie und die Lehre von den Engeln und Dämonen, ein Gegenstand, mit dem sich B. so gut abfindet, als es zu seiner Zeit möglich war, und wobei er Bodin ungenannter Weise die wohlverdienten Zurechtweisungen giebt. c. 2. Die Naturphilosophie oder Wissenschaft (im Gegensatze gegen Gott und Mensch) theilt er ein in spekulative und operative. c. 3. Jene wieder in Physik und Metaphysik, wovon erstere die nächsten, letztere die Grundursachen der Erscheinungen aufzusuchen hat. (Physica inquirit de Efficiente et Materia, Metaphysica de forma et fine.) Als Desiderat wird hier eine wahre Geschichte der älteren Philosophie aufgestellt. Aristoteles habe wie der türkische Sultan alle seine Brüder und Verwandten getödtet, um Alleinherrscher zu sein. c. 4. Die operative Naturwissenschaft zerfällt in die mechanische und magische. Unter letzterer soll jedoch etwas ganz Anderes als der Sprachgebrauch meint, verstanden werden, eine höhere wissenschaftliche Art operativer Thätigkeit. Diese sowohl wie die inventio formarum, das Begreifen des Wesens der Dinge, sind ihm die wichtigsten Lücken auf diesem Gebiete. c. 5. Die Mathematik ist ein Anhang und Hülfsmittel der gesammten Naturphilosophie, oder wie wir moderner sagen, der Naturwissenschaft. c. 6. Mit dem IV. Buch beginnt die Lehre vom Menschen und der Menschennatur, die von dem übrigen Naturgebiete ganz geschieden wird. Recht hübsch ist die Bemerkung B.'s, daß in der antiken Vorstellung der Mensch als Mikrokosmus galt, die christliche Lehre dagegen den Menschen nach Gottes Bild erschaffen läßt und die Welt nur ein Werk der Hände Gottes genannt wird. Zunächst handelt es sich um das Individuum, im Gegensatz zur Gesellschaft. Körper und Geist sind seine Theile. c. 2. Desiderat ist die doctrina de foedere oder de communi vinculo animae et corporis. Auf dem Gebiet des Körpers desiderirt B. die Kunst der prolongatio vitae. c. 3. In der philosophia humana circa animam handelt es sich um die anima rationalis und irrationalis. Jene stammt a spiraculo Dei, diese a matricibus Elementorum.

Das V. Buch eröffnet das Gebiet der Geisteskräfte, Logik und Ethik theilen sich darin. Logica de intellectu et ratione, Ethica de voluntate appetitis et effectibus, altera decreta altera actiones progignit. Die Aufgaben der Logik sind: Juveniat quod quaesiverit; judicet quod invenerit, retineat quod judicaverit; tradat quod retinuerit. Darnach scheidet sie sich in die ars inventionis seu inquisitionis; ars examinis seu judicii, ars custodiae seu memoriae, ars traditionis seu elocutionis. c. 1. Zunächst handelt es sich um die Invention und hier ist das große Desiderat ut mens fiat per artem rebus par atque inveniatur ars quaedam judicii et directionis quae ceteras artes earumque axiomata atque opera detegat

et conspectum det. Induction nennt B. seine ersehnte neue Methode und als ihre Theile bezeichnet er das bloße Fortschreiten von Experiment zu Experimenten, die einfache Venatio panis, wie B. sie nennt, und das Fortschreiten von Experimenten zu Axiomen. Letzteres ist die wahre höhere interpretatio naturae, das Novum Organum, und auf das „Novum Organum" selbst werden wir hier für die neue inductive Logik verwiesen. c. 2. Die Invention der Rhetoriker inventio argumentorum behandelt c. 3. Für die ächte Methode der Ars judicandi werden wir auch hier auf das Novum Organum gewiesen. Unter den Trugschlüssen treffen wir hier die berühmten Idola der Baconischen Sprachweise an. Die Idola tribus, welche der Menschennatur im Ganzen ankleben, so z. B. daß wir in der Natur überall Harmonie vermuthen, daß der Mensch ein Vorbild der Natur sei quod putetur talia naturam facere qualia homo facit, daß das Positive stärker auf uns wirkt, als das Negative. Idola specus beruhen auf den individuellen Eigenschaften. Das Bild ist von Dem hergenommen, der nach Plato jahrelang eine Höhle bewohnt und später für die Erscheinungen der Welt kein Verständniß hat, doch spinnt B. die Metapher noch weiter fort (animi in cavernis corporum nostrorum conducuntur ad infinitas errorum et falsitatum imagines.) Die Idola soci beruhen auf der unsicheren Bedeutung der Sprachen. B. nennt sie die beschwerlichsten und verweist für ihre Behandlung auf das Novum Organum. c. 4. Die Behandlung des Gedächtnisses bespricht c. 5., auch hier spricht sich wieder der aufs Nützliche gerichtete Sinn B.'s aus: nos vero hoc habemus (fortasse ex genere vitae nostrae politicae) ut quae artem jactant, usum non praebent parvi faciamus.

Das VI. Buch hat die Traditio zum Gegenstande, wobei wir kürzer sein können. Nur sei erwähnt, daß B. eine vergleichende Grammatik, grammatica philosophica de variis linguarum proprietatibus verlangt. Das Schließen von der Sprache auf Wesen und Charakter der Menschen ist ebenfalls vernachlässigt, und den Gegensatz zwischen den antiken und modernen Sprachen haben Die nicht begriffen, welche antiquitatis nimium studiosi linguas modernas ad mensuras antiquas traducere conati sunt, quas ipsarum linguarum fabrica respuit. c. 1. Dialektik und Rhetorik, wozu als Hülfslehren die Kritik und Erziehung gerechnet werden, schließen dieses Buch. An Kritiken tadelt B. ut saepe non author illustretur sed criticus, für die Erziehung preist er die Jesuitenschulen.

Mit Buch VII kommen wir zur Ethik, soweit sie sich ans Individuum wendet. Lange Grundsätze werden hier nicht aufgestellt. Sequantur homines quae in praesentia bona et justa sunt.

Das VIII. Buch ist die Moral der bürgerlichen Gesellschaft, worunter auch die Staatslehre zu behandeln wäre, wenn sich nicht, wie schon angegeben, B. hier auf zwei Abschnitte beschränkt hätte.

Aus dem IX. Buch der inspirirten Theologie ist hervorzuheben, daß B. eine doctrina de legitimo usu rationis humanae in divinis als Desiderat bezeichnet. Er schließt das Werk mit den Worten: Jam ita mihi videor confecisse globum exiguum orbis intellectualis, quam potui fidelissime una cum designatione et descriptione earum partum, quas industria et laboribus hominum aut non constanter occupatas aut non satis excultas invenio.

Wir gehen zur zweiten Abtheilung der Instauratio über, auf die schon mehrfach verwiesen wurde. Novum Organum — das neue Werkzeug der Wahrheitserforschung, die neue Logik nannte B. selbst dieses Werk, das leider auch unvollendet geblieben ist. Von den zwei Büchern, aus denen das Fragment besteht, fußt das erste auf dem 5. Buch des De augmentis, nur daß hier die Grundsätze scharf geschliffen in

Aphorismenform uns entgegentreten. Den Anfang macht jenes oft citirte Wort: Homo Naturae minister et interpres tantum facit et intelligit, quantum de Naturae Ordine re vel mente observaverit nec amplius scit aut potest. Und über die Aufgabe des Novum Organum spricht das zweite Aphorisma: Nec manus nuda, nec Intellectus sibi promissus multum valet. Instrumentis et auxiliis res perficitur quibus opus est non minus ad intellectum quam ad manum. Atque ut Instrumenta manus motum aut cient aut regunt, ita et instrumenta mentis Intellectui aut suggerunt aut cavent. Das vorzüglichste instrumentum mentis, das novum organum wird nun im zweiten Buche behandelt. Im Gegensatz zur Induktion per enumerationem der Alten, die nur Bekanntes wiederholt, und zum Syllogismus, der keine neue Thatsache zu unserer Kenntniß bringt, sondern nur den Inhalt des Obersatzes entwickelt, giebt B. eine erste wissenschaftliche Behandlung der Induktion als der Lehre vom Beweise, vom Finden und Beurtheilen neuer Thatsachen aus bekannten. Er hat nicht, wie man die Sache oft oberflächlich angesehen hat, die induktive Methode erfunden. Auch abgesehen von der unfruchtbaren Schulinduktion per enumerationem hat die Menschheit auf dem Wege der Induktion ihre besten Kenntnisse von Anfang an geschöpft. Aber die Disciplinirung dieser Untersuchungs- und Beherrschungsart hat er zunächst in die Hand genommen. Die Induktion selbst nicht, wohl aber die induktive Methode beginnt mit ihm. Daß B. die Disciplinirung dieser ars artium zur Vollendung gebracht habe, wird Niemand erwarten. Zwei Umstände standen wesentlich Dem im Wege; einmal gewisse schwache Seiten des Baconischen Geistes. Er war geneigter, Aehnlichkeiten als Unähnlichkeiten wahrzunehmen (das gedachte idolon tribus) und trug sich mit Vorstellungen von einer möglichen Beherrschung des Wesens der Dinge (forma). Der andere Grund lag außer ihm und beruhte auf der höchst dürftigen Kenntniß sicherer naturwissenschaftlicher Thatsachen in seiner Zeit. Zum Weiterbauen müssen die vorhandenen Grundlagen feststehen, beim Beweisen muß die beweisende Thatsache nach allen Richtungen hergestellt sein. So kommt es, daß der noch dazu unvollendete zweite Theil des Novum Organum einen unmittelbaren großen Einfluß auf die Naturwissenschaft nicht geübt hat. — Die Bedeutung desselben für die nichtexacten Wissenschaften ist Gegenstand eines Gelehrtenstreits gewesen. Hier muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Werk, wie es vorliegt, unvollendet ist, und daß nach der Anlage des De Augmentis B. die moralischen Wissenschaften vollständig in sein System hereinzog. Allerdings aber tritt, wie wir gleich sehen werden, nicht bloß im Novum Organum, sondern auch in den folgenden Theilen der Partitio die Wissenschaft vom Menschen, um Baconisch zu reden — vor der Naturwissenschaft in den Hintergrund.

Der 3. Theil sollte eine Historia naturalis enthalten. Davon sind jedoch nur einzelne Fragmente, z. B. historia vitae et mortis Ventorum u. s. w. vorhanden.

Scala intellectus sollte der 4. Theil, eine Geschichte der Entdeckungen, heißen, wie sich Stufe um Stufe — von der einen zur anderen aufsteigend — der menschliche Geist neue Thatsachen und Gebiete erobert hat. Traditio lampadis ist eine andere Bezeichnung B.'s über diesen Zusammenhang der Leistungen. Mit dem 5. Theile, Prodromi sive Anticipationes Philosophiae secundae, wollte B. seine Thätigkeit schließen. Es sollte, wie er sagt, eine vorläufige Zinszahlung für das schuldige Kapital selbst sein. Das Kapital selbst, die wahre Wissenschaft, die auf dem in den vorstehenden Theilen bearbeiteten Wege zu erreichen ist, überläßt B. im Gefühl seiner eigenen Ohnmacht der Zukunft. Es ist sein weiteres Vermächtniß an uns Alle. „Die Geschicke des Menschengeschlechts mögen das Werk vollenden." Aber auch seine Prodromi sind höchst unvollständig. Auszuzeichnen aus den Bruchstücken ist namentlich

eins, Cogitata et visa, das die Baconische Grundanschauung vielleicht am Piquantesten ausdrückt.

Uns bleiben, wenn wir einige historische Fragmente und den Briefwechsel B.'s außer Anschlag lassen wollen, noch zwei Werke desselben zu berühren, die Historia Henrici VII. und die Nova Atlantis. Erstere Arbeit ist, wie auch die Instauratio, lateinisch geschrieben (1622) und hat sich nie eines besonderen Beifalls zu erfreuen gehabt. Uns scheint diese Aufnahme nicht gerechtfertigt. Abgesehen von der Wohlrednerei, die sich auch hier vorfindet — es kamen Könige und Fürsten, nicht Hammer und Schmelztiegel darin vor — ist die Darstellung klar, und der Stil hat eine gewisse für Staatsaktionen nicht unpassende Stattlichkeit, die man nicht Steife nennen kann.

Auf ein ganz anderes Gebiet kommen wir in der Nova Atlantis. Es ist das Land, in dem der gewaltige Kampf gegen die Natur, zu der B. das Menschengeschlecht aufruft, seine herrlichsten Früchte trägt. Die Herrschaft des Menschen über die Natur — eine Beherrschung freilich, die doch nur durch die Natur selbst bestimmt wird — ist hier eine vollständige. Erde und Wasser, Luft und Feuer sind wie ein Viergespann dem erfindenden Geiste, der lenkenden Hand des Menschen unterworfen. Von den politischen Einrichtungen der Nova Atlantis erfahren wir in dem Fragmente Nichts, und es ist ganz verkehrt, darin einen Staatsroman zu sehen. Was aber aus dem Reiche der Natur von den Menschen dort gewonnen wird, sind keine Hirngespinnste der losen Phantasie, sondern Alles Fortschritte, die entweder unsere Zeit schon wirklich erreicht hat, oder solche, die eine nahe Zukunft erringen wird. So ist denn in Wahrheit die Nova Atlantis ein würdiger Schlußstein der ganzen Baconischen Thätigkeit, die selige Insel, das glückliche Land, wo der Mensch seine Fähigkeiten in ganzer Fülle zu entwickeln vermag.

Es giebt uns aber dieses „letzte Ziel" B.'s zugleich die Gelegenheit, noch einen Gesammtrückblick auf seine Bestrebungen zu werfen, um die Formel zu finden, mit der wir am Besten seine Weltstellung bezeichnen dürfen. Wir haben gesehen, daß weder sein politisches Handeln ihn so hoch erhebt, noch seine „neue Logik" ihn als den Vater der Induktion oder der Experimentalwissenschaft (denn auch das Experiment ist nur Beobachtung) hinzustellen erlaubt. Seine Bedeutung liegt viel höher. Er hat zum ersten Mal den Kampf zwischen Mensch und Natur mit der Würde der Wissenschaft bekleidet, hat dem leeren Strohgedresch der antiken Philosophen über summum bonum und malum, dem Schulgefecht der Scholastiker über Realismus und Nominalismus den Mantel ihrer Armseligkeit zerrissen und auf die Natur als Gegenstand der Forschung, auf das menschliche Wohlergehen als das Ziel der Wissenschaft hingewiesen. Das Wortemahlen auf den Rede-Mühlen der vom Aristoteles selbst abgefallenen Aristoteliker widerte schon den kaum ins Jünglingsalter getretenen Studenten zu Cambridge an, und an die Stelle dieser brotlosen Künste der Leute, die wie er selbst sagt, ad garriendum prompti, ad generandum inhabiles et immaturi sind, eine nährende Wissenschaft zu setzen, war von da an die Aufgabe seines Lebens. Doch lassen wir ihn lieber selbst in den Cogitata et Visa reden: Quare visum est ei (B.) neque in Graecorum neque in novorum hominum placitis neque in Alchymiae aut Naturalis Magiae traditionibus aliquid inveniri quod ad opes humanas majorem in modum augendas spectet. Um die Wichtigkeit dieser Art von Beschäftigung darzuthun, erinnert B. an die 3 Erfindungen der Buchdruckerkunst, des Schießpulvers und der Magnetnadel. Der Vergötterung des Alterthums tritt er mit der Wendung entgegen: Nicht die frühesten Zeiten, **wir** sind die Alten, reif mit den Erfahrungen von Jahrtausenden. Das Grundübel der Zeiten vor ihm sieht er darin, daß die Praxis zu wenig wissenschaftlich und die Wissenschaft zu wenig praktisch ge-

wesen. Diesen Kampf der Empiriker und Dogmatiker will er beilegen. Revera harum facultatum divortia et fere odia semper valuisse. Quare ex arctiore earum et sanctiore foedere omnia fausta et felicia protendi spectabat.

Die höhere Methode der Wahrheitserforschung, beruhend in ihren letzten Gründen auf der Unwandelbarkeit der Naturgesetze, ist nur das Mittel zum Ziele B.'s, der Beherrschung der Natur durch den Menschen, worin er die Grundlage seiner materiellen und intellektuellen Vervollkommnung sieht. Und fragte man nach den Resultaten der Baconischen Richtung, so darf in einer Zeit der großartigsten Entdeckungen und Erfindungen, wie die unsrigen, der Befragte einfach antworten: Circumspice! —

Die Literatur über B. ist, abgesehen von den deutschen Geschichten der Philosophie, in der freilich B. meist unverstanden und unverständig behandelt wurde, keine sehr umfangreiche. Hervorzuheben sind die Darstellung der Baconischen Philosophie von Hallam in der Introduction to the Literature of Europe III p. 97 ff., Campbell's Life of Lord Bacon in seinen Lives of the Lord Chancellors of England II p. 272 ff., und Macaulay's geistsprühender Essay: Lord Bacon. (Tauch. Ed. Bd. 3.) Gelegenheit zu diesem Artikel gab die Ausgabe der Werke Lord Bacon's von Basil Montague. 16 Vol. London 1825—34. Jetzt wird eine neue englische Gesammtausgabe vorbereitet.

Marquardsen.

Baden, Großherzogthum.

In seiner langen Ausdehnung auf dem rechten Ufer des oberen Rheins schließt der gegenwärtige Territorialbestand dieses deutschen Staates sehr verschiedenartige Landestheile in sich, die im Mittelalter und in der neueren Zeit von vielen nicht zu einander gehörenden fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Häusern besessen, oder das Eigenthum geistlicher Stifte waren, oder endlich als Reichsstädte für sich bestanden, und erst zu Anfang dieses Jahrhunderts theils durch den Regensburger Reichs-Deputations-Receß, theils durch die Verbindung des großherzoglichen Hauses mit Kaiser Napoleon I. zu einem gemeinschaftlichen Ganzen verbunden wurden, und in dieser Vereinigung eines gemeinsamen Staatsverbandes auch durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses erhalten blieben. Aber bei dem Uebergange des Alterthums zum Mittelalter waren sie schon einmal, wenn auch noch in sehr roher Entwickelung, mit einander verknüpft: sie gehörten zu dem nordöstlichen Theile des römischen Reichs, zu den agri decumates, deren Grenzscheide der limes decumanus bildete. Im zweiten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung finden wir bereits, zur ehrenden Erinnerung an den Gebrauch der Bäder durch die Römer, unter Kaiser Hadrian und den beiden nachfolgenden Antoninen die civitas Aquensis angebaut, die mit ihrer deutschen Benennung Baden später den Mittelpunkt für die allmälige Entwickelung des heutigen Staates zu bezeichnen bestimmt war.

Als ein Theil des Alemannenreichs erlitten diese Landschaften mit demselben nach der Schlacht bei Zülpich (496) das Geschick, nur einen unbedeutenden Theil der mächtigen Frankenherrschaft zu bilden. Unter dieser wurden alle Völkerschaften auf dem rechten Ufer des Rheins im sechsten und siebenten Jahrhunderte dem Christenthume zugeführt, und als, nach der Zertheilung des zu ausgedehnten Machtbesitzes Karls des Großen unter seinen Enkeln, das östliche Königreich Deutschland seine Grenze am Rhein erlangte, finden wir bald das mächtige Kalwische Grafengeschlecht hier ausgebreitet, dessen Erbschaft an einen jüngeren Ast der Zähringischen Dynastie, an die Markgrafen von Baden fiel. Als den ältesten derselben bemerken wir Herrmann I. († 1076), einen jüngeren Sohn des Zähringischen Herzogs Berthold I. von Kärnthen

(† 1078), der zugleich die Markgrafschaft Verona besaß und auch nach dem Verluste derselben durch Heinrich IV. 1073, den Titel dieses Besitzthums für seinen jüngeren Sohn und dessen Nachkommen erhalten hatte. Herrmann II. (1074—1130) erweiterte seine Besitzungen im Ufgau durch seine Vermählung mit der Erbgräfin Judith von Kalw. Auf diesem Territorium, dessen Hauptpunkte die Burgen Baden und Hochberg bilden, breitete sich allmälig die genannte Dynastie in mehreren Linien aus, umgeben von dem Herzogthum Schwaben, der Rheinpfalz und später von dem ausgedehnten Besitz der Vorder-Habsburgischen Lande bis in den Breisgau und Aargau. In sieben Jahrhunderten sind die mächtigen Nachbaren theils untergegangen, theils zu anderweitiger höherer Stellung in entfernten Ländern vorgeschritten, während die Markgrafschaft Baden in den erledigten Gebieten allmälig den gegenwärtigen Standpunkt des mächtigsten und ausgedehntesten Großherzogthums im deutschen Bunde erreichte.

Auf Herrmann II. folgten zwei Markgrafen gleichen Namens als Sohn und Enkel, von denen Herrmann IV., der Begleiter des Kaisers Friedrich I. Barbarossa auf dem dritten Kreuzzuge, zu Antiochia 1190 verstarb, aber durch seine beiden Söhne, Herrmann V. († 1243) und Heinrich I. († 1231), der gemeinschaftliche Stammvater der beiden Linien Baden und Hochberg wurde. Die jüngere Linie der Markgrafen von Hochberg erlosch zuerst, nachdem sie durch die Enkel des Markgrafen Heinrich II. († 1304) wiederum sich in zwei Zweige getheilt hatte, den Hochberger durch Heinrich IV. und den Sausenberger durch Rudolf III. († 1313). Die Markgrafen des ersten Zweiges zu Hochberg starben mit Otto III. aus, 1418, worauf Hochberg nicht an die näher verwandte Linie der Landgrafen zu Sausenberg gelangte, sondern sofort durch Vergleich und Geldentschädigung an den Markgrafen Bernhard I. aus der älteren Linie zu Baden fiel. Die Landgrafen zu Sausenberg endigten mit Philipp 1503, der keinen Sohn hinterließ; die Stammbesitzungen seines Hauses in Sausenberg, Röteln und Badenweiler gingen nach dem bereits 1490 abgeschlossenen Erbvergleich auf den Markgrafen Christoph I. zu Baden über; die von seiner Mutter ererbte Grafschaft Neufchatel fiel seiner Tochter Johanna zu, nachmals an den Herzog Ludwig von Longueville vermählt.

Unterdessen hatte die ältere Linie der Markgrafen zu Baden noch andere Erweiterungen ihres Besitzstandes erhalten. Schon der Stifter derselben, der obengenannte Markgraf Herrmann I., erwarb von Kaiser Friedrich II. 1227 die Städte Durlach, Ettlingen und Eppingen. Sein ältester Sohn Herrmann VI. († 1250) kam durch seine Gemahlin Gertrude zu dem Anrechte auf das Herzogthum Oesterreich (gegen dessen Usurpator König Ottokar von Böhmen), aber der einzige Sohn aus dieser Ehe, Herzog Friedrich, endete als treuer Waffengefährte Konradins von Schwaben auf dem Blutgerüste zu Neapel sein junges Leben (28. Okt. 1268). Herrmann's V. zweiter Sohn Markgraf Rudolf I. zu Baden († 1288), der Stammvater des jetzigen großherzoglichen Hauses, gewann durch seine Gemahlin Kunigunde die Ansprüche auf die Grafschaft Eberstein, wiewohl diese erst nach vier Jahrhunderten (1660) bei dem Aussterben des Mannsstammes der Grafen von Eberstein zu voller Geltung kamen. Dessen Sohn Markgraf Herrmann VII. veranlaßte nach kurzer Regierung († 1291) abermals eine Theilung der Stammlande unter seine beiden Söhne Friedrich und Rudolf für die beiden neuen Linien Eberstein und Pforzheim; doch Friedrichs Stamm erlosch schon mit seinem Sohne Herrmann VIII. (1353), dem seine beiden einzigen Kinder in frühem Jugendalter starben. Die nun völlig wieder vereinigten Besitzungen der markgräflichen Linie zu Baden gingen darauf fast volle zwei Jahrhunderte ungetrennt aus der Hand des Vaters auf den Sohn über, noch erweitert 1437 unter Markgraf Jakob I. durch den Erbanfall der vorderen Grafschaft Sponheim (in Folge des Erbrechts von seiner

Großmutter Mechtilde, der Gemahlin des Markgrafen Rudolf VI.), bis Markgraf Christoph I. unter seiner mehr als funfzigjährigen Regierung (1475—1527), neben der oben bereits angeführten Beerbung der Stammgüter der Linie zu Sausenberg, durch Ankauf der Hälfte der Herrschaften Mahlberg und Lahr und durch Erwerb der Herrschaft Rodemachern den Territorialbesitz seines Hauses beträchtlich vergrößerte.

Aber nur für eine kurze Dauer blieb dieser Besitz ungetheilt: seine beiden Söhne Bernhard III. (1527—37) und Ernst (1527—1553) zersplitterten wieder die Markgrafschaft in die beiden gleich berechtigten Linien Baden-Baden und Baden-Durlach, wie dies der Vergleich zu Heidelberg im Jahre 1536 näher feststellte. In der älteren Linie von Baden-Baden, die jetzt bereits ausgestorben ist, trat schon der Stifter Markgraf Bernhard III. entschieden für sein Land zur Sache der Reformation; jedoch unter seinen Söhnen erfolgte eine neue Theilung des Besitzes, der ältere Philibert nahm zu Baden, der jüngere Christoph (1537—1575) zu Rodemachern seine Residenz. Nachdem jener, der Gemahl der bayerischen Prinzessin Mathilde, in der Schlacht bei Moncontour 1569 gefallen war, übernahm der Schwager Albrecht V., Herzog von Bayern, die Vormundschaft für den minderjährigen Markgraf Philipp II. (1569 † 1588) und setzte dann mit Gewalt den Rücktritt des Landes zur römisch-katholischen Kirche durch. So blieb es auch, als Philipp II. unvermählt starb, und sein Vetter Markgraf Eduard Fortunatus (1575 † 1600), Christophs ältester Sohn, die Besitzungen der Linien Baden und Rodemachern wieder vereinigte. Denn auch dieser war in Belgien zur katholischen Kirche übergetreten, jedoch des Aufenthaltes in seinem Lande völlig überdrüssig und zur Rückkehr aus Brüssel bis an seinen Tod nicht zu bewegen. Der Anordnung des Kaisers Rudolf II., das Land inzwischen durch die Herzoge von Bayern und Lothringen verwalten zu lassen, trat der Markgraf Ernst Friedrich von B.-Durlach mit seinem Erbrechte entgegen, besetzte die Markgrafschaft Baden-Baden 1595 und behauptete sein Recht eben so glücklich († 1604), wie sein ihm nachfolgender Bruder Markgraf Georg Friedrich bis zu Anfang des dreißigjährigen Krieges, worauf Ernst F.'s Sohn, Markgraf Wilhelm († 1677) die Landesregierung von Baden-Baden wieder übernahm und zu dem Gesammtbesitz der beiden Nebenlinien Baden und Rodemachern gelangte. Fast noch ein Jahrhundert erhielt sich des Markgrafen Wilhelm Geschlecht, obschon sein ältester Sohn Ferdinand Maximilian noch vor seinem Tode auf der Jagd verunglückte (1669), in seinem berühmten Enkel, Markgraf Ludwig Wilhelm (1677 † 1707), dem gefeierten Feldherrn der Reichsheere unter Kaiser Leopold I., und dessen beiden Söhnen Markgraf Ludwig George (1707 † 1761) und August Georg (1761 † 21. Okt. 1771), die auf einander folgten, und ohne männliche Descendenten zu hinterlassen, diese ältere Linie der Markgrafen von Baden zu Baden beschlossen.

In der jüngeren Linie der Markgrafen zu Baden-Durlach hatte schon der Stifter Ernst († 1553) sich für das evangelisch-lutherische Glaubensbekenntniß erklärt. Dessen ältester Sohn Markgraf Karl (1553 † 1577) führte das ganze Land zur evangelischen Kirche über und verlegte dauernd 1566 die Residenz von Pforzheim nach Durlach. Seine drei Söhne theilten den ererbten nicht zu großen Landbesitz in drei Theile, und jeder dieser Fürsten ging auch seinen eigenen konfessionellen Weg. Der älteste, Markgraf Ernst Friedrich (1577 † 1604), wählte die untere Markgrafschaft mit Pforzheim und bekannte sich seit 1599 für die calvinische Konfession. Der zweite, Markgraf Jakob (1571 † 1590) nahm die Grafschaft Hochberg und ging 1589 zur römisch-katholischen Kirche über. Dem jüngsten, Markgraf Georg Friedrich (1577 † 1638) fiel die Grafschaft Sausenberg zu: er blieb dem Augsburgischen Glaubensbekenntnisse treu und beerbte seine beiden Brüder, da Ernst ohne Kinder verstarb und des jüngeren Bruders

erst nach seinem Tode geborener einziger Sohn nur wenige Monate lebte. Für die wieder vereinigte Markgrafschaft Baden-Durlach errichtete Georg Friedrich 1615 eine pragmatische Sanktion, nach welcher für die Zukunft Untheilbarkeit des Territorialbesitzes, die Erbfolge nach der Erstgeburt jedoch, mit vollem Ausschluß der weiblichen Nachkommen, die Volljährigkeit für den Regenten mit dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre und der Verlust des Regierungsrechtes für den Regenten in Folge einer persönlichen Religionsänderung angeordnet wurden. Die unglückliche Stellung der Evangelischen im südwestlichen Deutschland in den ersten Jahren des dreißigjährigen Krieges, namentlich nach der Niederlage bei Wimpfen, verhängte über Markgraf Georg Friedrich 1622 die Reichsacht, so daß er zu Gunsten seines Sohnes Friedrich V. († 1659) resignirte. Der letztgenannte Markgraf gewann durch seine vierte Gemahlin Anna, die Erbtochter der Herrschaft Hohen-Geroldseck, das Erbrecht auf diese und die letzte Hälfte der Herrschaften Mahlberg und Lahr. Es folgte darauf auch in dieser Linie über anderthalb Jahrhunderte bis zur neuesten Zeit eine unausgesetzte Vererbung des von nun an nicht mehr getrennten Besitzstandes von Vater auf Sohn oder Enkel in nächster Descendenz, wobei die stets günstige Begleitung einer immer mehr steigenden Erweiterung des Territoriums zu bemerken ist. Nur die zuerst folgenden beiden Markgrafen Friedrich VI. und Friedrich VII. (Magnus) in den J. 1659—1709 hatten noch vielfache Bedrängniß durch die verheerenden Kriege Ludwigs XIV. zu leiden, da die Angriffe der französischen Uebermacht fast immer auf die Länder am Oberrhein gerichtet waren, und ihr so oftmals glücklicher Erfolg Jahre lang die Okkupation dieser Gegenden mit der Vertreibung ihres Landesherren herbeiführte. Unter Markgraf Karl Wilhelm (1709 † 1738) wurde 1715 die gegenwärtige, durch zu übertriebene Regelmäßigkeit auffallende Residenzstadt Karlsruhe erbaut; sein einziger Sohn Friedrich starb noch sechs Jahre vor ihm (1732), aber mit Hinterlassung zweier männlicher Erben, deren ältestem Karl Friedrich (geb. 22. Nov. 1728, Reg. 12. Mai 1738 † 10. Juni 1811), eine dreiundsiebenzigjährige Regierung bestimmt war, also noch ein Jahr mehr als Ludwig dem XIV., obgleich er fünf Jahre älter als der König von Frankreich das ererbte Recht zur Regierung angetreten hatte. Er ist mit Recht in seinem Lande nicht nur als der Begründer der heutigen Bedeutsamkeit Badens geehrt, dessen Territorialgröße unter ihm auf das Vierfache, dessen Bevölkerung auf mehr als das Sechsfache sich mehrte: er hat durch milde Humanität, durch versöhnende Vermittelung, durch konfessionelle Unparteilichkeit, durch umsichtige Ermunterung und Unterstützung jeder industriellen Thätigkeit, einen Ehrenplatz unter den Fürsten seiner Zeit gewonnen, und trotz der bedrängtesten politischen Verwickelungen und Gefahren nicht selten den Charakter eines würdigen Beschützers seines Landes behauptet. Aber auch die zufällige Gunst glücklicher Umstände hat den Aufbau des neu durch ihn gestalteten Staates kräftig gefördert*).

Nach dem Aussterben der älteren Linie am 21. Okt. 1771 (s. oben) standen unter ihm alle badischen Besitzungen seit dem eilften Jahrhunderte zu einem Gesammtstaate vereinigt, für welchen Karl Friedrich am 1. Mai 1803 die kurfürstliche Würde erlangte. Er besaß vorher ein Territorium von 64,88 Q.-M. mit 174,600 Einwohnern. Im Jahre 1803 erwarb er durch den Regensburger Reichs-Deputations-Receß für den unbedeutenden Verlust (der bereits in dem Friedensvertrage mit der französischen Republik vom 22. Aug. 1796 erfolgt war) seines Antheils an der Grafschaft Sponheim und der Besitzungen im Elsaß und des luxemburgischen Gebiets folgende Landes-

*) Eine entsprechende Darstellung für diese Zeit besitzen wir in C. W. F. Drais, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich, 2 Bde., Karlsruhe 1817—18.

theile in nächster Angrenzung an seinen Stammbesitzungen: das säkularisirte Bisthum Constanz, Theile der Bisthümer Speier, Straßburg und Basel auf dem rechten Rheinufer, die Pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim, die hessischen Aemter Lichtenau und Wildstädt, die Abteien Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen, Reichenau, Oehningen, Odenheim, Salmansweiler, ferner die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen, endlich die mittelbaren und unmittelbaren Besitzungen der Ritterschaft und der rheinischen geistlichen Stifter auf der Südseite des Neckars. Dies machte einen Mehrgewinn von 48,[27] Q.-M. mit einer Bevölkerung von etwa 250,000 Einwohnern und meistentheils fruchtbarem Boden in den günstigsten Kulturverhältnissen für diese Zeit, dazu noch mit größeren Städten ausgestattet, als Baden bis dahin besaß.

Als Bundesgenosse des Kaisers Napoleon erhielt Karl Friedrich, nach dem glücklichen Kriege gegen Oestreich, durch den Frieden zu Preßburg am 26. Decbr. 1805 den Breisgau, die Ortenau, die Stadt Kostnitz und die Komthurei Mainau, abermals ein Territorialgewinn von 44,[4] Q.-M. mit 170,000 E. Nach der gleichzeitig erlangten Souveränität im unbeschränktesten Sinne des Wortes und nach der Vermählung seines Enkels und Nachfolgers Karl Ludwig Friedrich*) mit der Nichte und Adoptivtochter des französischen Kaisers, Stephanie Beauharnais**), trat Karl Friedrich als Großherzog gleich bei der Stiftung des Rheinbundes am 12. Juli 1806 in denselben, und erlangte wiederum gegen Abtretung einiger Landestheile an Würtemberg (Biberach) eine verhältnißmäßig sehr beträchtliche Gebietsvergrößerung: die Grafschaft Bonndorf, die Städte Tuttlingen, Villingen, das Fürstenthum Heitersheim, vormals dem Johanniterorden zugehörig, die Deutsch-Ordens-Komthureien Freiburg und Beuggen, sowie die Besitzungen der mediatisirten Fürsten und Grafen, die im neuen Großherzogthum sich enklavirt vorfanden (Fürstenberg, Löwenstein-Wertheim, Salm-Reiferscheid-Krautheim u. s. w.). Dieser Territorial-Zuwachs umfaßt 91,[65] Q.-M. mit 230,000 Einw. Endlich gewann das neue Großherzogthum durch den Vertrag mit Würtemberg, zu Paris am 2. Oct. 1810 geschlossen, nach dem ausdrücklichen Ansinnen des Kaisers von Frankreich***), wie es in diesem Vertrage heißt, eine neue Vergrößerung um 45,000 Seelen, die auf 22,[88] Q.-Meilen in der vormaligen Landgrafschaft Nellenburg oder dem Oberamte Stockach und einzelnen Theilen der Aemter Hornberg, Rottweil, Tuttlingen, Ehingen überlassen wurden. In solcher Weise durch verwandtschaftliche Verbindungen und glückliche Zeitumstände begünstigt, hinterließ der erste Großherzog Karl Friedrich seinem Enkel und Nachfolger Karl (10. Juni 1811 † 8. Dec. 1818) einen Staat von 272 Q.-Meilen mit einer Bevölkerung von 974,800 Seelen.

In Folge der Schlacht bei Leipzig entsagte Großherzog Karl durch den Vertrag mit Preußen (im Namen der verbündeten Mächte) zu Frankfurt am 20. Novbr. 1813 dem Rheinbunde, und erlangte die vollständige Garantie seiner Souveränität und seines Besitzstandes. Nach dieser Anerkennung des abgeschlossenen Staatsterritoriums erlitt Baden durch die Verträge auf den Kongressen zu Paris und Wien (1814—15) keine Territorial-Veränderung. Wiewohl der Großherzog an den Beschlüssen über die Feststellung der deutschen Bundesakte nicht Antheil nahm, so trat er derselben doch

---

*) Der Vater Karl Ludwig war als Erbprinz zu Arboga in Schweden 15. Dec. 1801 gestorben.

**) Stephanie wurde am 3. März 1806 zur kaiserlichen Prinzessin von Frankreich mit dem Prädikate „Kaiserliche Hoheit“ erhoben und am 8. April 1806 mit dem badischen Thronfolger zu Paris vermählt.

***) Allerdings hatte auch Baden im Vertrage mit Frankreich (11. Mai 1810) einige Cessionen an den Großherzog von Hessen-Darmstadt gemacht.

nach wenigen Wochen durch eine besondere Urkunde vom 26. Juli 1815 bei. Im deutschen Bunde erhielt Baden den ersten Platz unter den Großherzogthümern, unmittelbar nach den Königreichen, eine Stimme im engeren Rathe, drei Stimmen im Plenum der Bundesversammlung. Die Sicherheit der Erbfolge befestigte Großherzog Karl, da seine beiden Söhne nur wenige Monate gelebt und seine beiden vollbürtigen Oheime Friedrich und Ludwig gleichfalls keine successionsfähigen Erben hatten, durch das Staatsgesetz vom 4. Oct. 1817, durch welches er kraft seiner Souveränität seine drei Halboheime, die Grafen Leopold, Wilhelm und Maximilian von Hochberg*) zu großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden mit vollem Successionsrechte erklärte. Diese Erbfolge wurde durch zwei besondere Verträge zwischen Oestreich und Baden und zwischen den Großmächten und Baden vom 10. Juli 1819 zu Frankfurt anerkannt, und auch für diese der ungeschmälerte Besitzstand des Großherzogthums förmlich garantirt, wodurch jede Besorgniß über die gefürchtete Abzweigung der rheinpfälzischen Landestheile entfernt wurde. Ueber die durch ihn verliehene konstitutionelle Verfassung vom 22. Aug. 1818 vgl. den Abschnitt Staatsrecht.

Aus der Regierungszeit des nachfolgenden Großherzogs Ludwig (8. Dec. 1818 † 30. März 1830**) bemerken wir nur den Gebietsaustausch des Amtes Wertheim gegen die Grafschaft Geroldseck, die Oestreich nach dem Vertrage vom 10. Juli 1819 an Baden überließ, um Wertheim gleichzeitig an Bayern zu überweisen. Es ist dies die letzte Gebietsveränderung, die bei dem Großherzogthum Baden vorgekommen ist, ohne jedoch eine wesentliche Vergrößerung gewährt zu haben. — Nach dem Tode des Großherzogs Ludwig kam sofort das Successionsgesetz vom 4. Oct. 1817 zur Anwendung, indem sein Halbbruder Leopold (30. März 1830 † 24. April 1852) zur Regierung gelangte: er war vermählt mit Sophia, der einzigen Tochter des entthronten Königs Gustav IV. von Schweden. Die zwei und zwanzigjährige Regierung des edelgesinnten und oft verkannten Fürsten war gegen den Schluß durch solche trübe Ereignisse bedrängt, daß oft der Zusammenhang, auch bei der Entwirrung der widerwärtigsten Mißverständnisse, zwischen den früheren Jahren der überall zufriedenen Volksstimmung und dem darauf folgenden Abfall und Aufstand nicht erklärt werden kann: aber die geschichtliche Entwicklung desselben gehört nicht hier zur Aufgabe***). Sein ältester Sohn Ludwig hat zwar am 24. April 1852 den Titel des Großherzogs angenommen, ist aber durch körperliche Schwäche gehindert, die Regierung zu führen. Sein Bruder Friedrich, zwei Jahre jünger (geb. 9. Sept. 1826), hat als Regent sofort die Verwaltung des Landes übernommen, aber erst jetzt nach vierjähriger neuer Prüfung der Schwäche seines Bruders, hat er sich am 5. September 1856 zum Großherzog von Baden nach dem Successionsrecht erklärt, ohne dadurch in dem Titel seines zur Regierung unfähigen Bruders eine Aenderung eintreten zu lassen. Am 20. Sept. 1856 hat er sich mit der preußischen Prinzessin Louise, einzigen Tochter des Prinzen von Preußen (Thronfolgers) vermählt.

Statistische Uebersicht****). Das Großherzogthum Baden besitzt zwar bis jetzt noch kein statistisches Büreau, als Centralbehörde zur Einsammlung und Verarbei-

*) Carl Friedrich hatte seine zweite Ehe mit der Freifrau Luise von Geyersberg 1787 geschlossen, die 1796 von Kaiser Franz I. zur Reichsgräfin von Hochberg erhoben war.

**) Der ältere Bruder Friedrich war noch vor seinem Neffen, dem Großherzoge Carl, verstorben.

***) Die unbefangenste Darstellung des Aufstandes haben geliefert J. B. Beck, (Vorstand des Ministeriums des Innern), die Bewegung in Baden, Carlsruhe 1850, und Professor C. Häusser, Denkwürdigkeiten zur Geschichte der badischen Revolution, Heidelberg 1851.

****) Als tüchtig bearbeitete Karte, die für die geographische Uebersicht auch im Detail vollkommen ausreichend ist, muß Wörl, das Großherzogthum Baden, Königreich Würtemberg und die Fürstenthümer Hohenzollern, in 12 Blätt. gr. Fol., Freiburg 1831 genannt werden. Der Maßstab ist $^1/_{200000}$.

tung der betreffenden Materialien, aber die Regierung hat in jüngster Zeit sehr werthvolle officielle Mittheilungen für die meisten Zweige ihrer Verwaltung herausgegeben, wie sie es früher schon für die Rechtspflege gethan. Dahin gehören besonders: Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden, herausg. von dem Ministerium des Innern, drei Hefte, Karlsruhe 1855—56 (enth. die Bevölkerung, Viehstand, Eintheilung der Verwaltung, die Gemeinden, Waldwirthschaft). — Der Flächeninhalt des gesammten Landes mit Einschluß der dazu gehörenden Wasserfläche des Bodensees umfaßt nach den neueren zuverlässigen Vermessungen 278,^{10} Q.-Meilen, auf welchen nach der Zählung am 1. Decbr. 1852 1,356,943 S. in 1595 Gemeinden, 74 Aemtern und 4 Regierungskreisen in folgender Weise vertheilt waren:

Kreise.	Q.-Meilen.	Aemter.	Gemeinden.	Seelenzahl.
1. Unter-Rhein-K.	62,^{74}	20	382	346,278
2. Mittel-Rhein-K.	73,^{66}	21	389	462,085
3. Ober-Rhein-K.	75,^{08}	18	448	349,205
4. See-K.	66,^{92}	15	376	199,075

Die Gesammtbevölkerung des Landes war seit 32 Jahren bis 1846 in ununterbrochenem Wachsthum jährlich gestiegen und zwar durchschnittlich so regelmäßig, daß die jährliche Zunahme 1 Proc. betrug, und nur um 0,^{05} bis 0,^{10} Proc. mehr oder weniger in den verschiedenen Jahren wechselte. Sie betrug 1820 = 1,051,388 K.; 1830 = 1,200,488 K.; 1840 = 1,296,967 K.; 1843 = 1,334,865 und erreichte das Maximum im J. 1846 mit 1,367,486 K. Seit dieser Zeit wirkten indeß die politischen Bewegungen durch Auswanderung (freiwillige und mittelbar erzwungene) auf eine allmälige Verminderung der Bevölkerung ein, welche jährlich, trotz des gleichmäßig fortdauernden Ueberschusses der Geburten über die Todesfälle, doch um 0,^{15} bis 0,^{21} Proz. die Gesammtzahl abnehmen ließ, wie dies durch die Volkszählungen im Decbr. 1849 = 1,362,774 S., 1850 = 1,360,830 S., 1851 = 1,358,887 S. bis auf die im Decbr. 1852 = 1,356,943 S. näher ermittelt ist. Die Zahl der Geburten steht während dieser Jahre in dem günstigen Verhältnisse zu den Todesfällen wie folgt:

	Geburten	Todesfälle
1847	48,678	39,112
1848	51,344	40,589
1849	53,572	41,601
1850	53,531	37,784
1851	51,606	38,226
1852	46,115	40,526
	304,846	237,838

das giebt überhaupt einen Ueberschuß von 67,008 Köpfen, oder im jährlichen Durchschnitte 11,168 K., d. h. fast 0,^{83} Proz. der Gesammtbevölkerung des Staates als jährlichen Ueberschuß. Aber nach den Berichten über die Wirksamkeit des badischen Vereins für deutsche Auswanderung sind in den fünf Jahren 1848—52 = 28,064 K. aus Baden ausgewandert, d. i. im jährlichen Durchschnitte 4678 K. oder fast genau 0,^{31} Proz. Verminderung der Gesammtbevölkerung. Die Durchschnittszahl der jährlichen Geburten auf 1000 Menschen giebt für das ganze Land = 37,^{3} und die der jährlichen Todesfälle = 29,^{1}; oder was dasselbe ausdrücken will, eine Geburt kömmt bereits auf 26,^{8} S., aber ein Todesfall erst auf 34,^{3} S.

Nach den Geschlechtern vertheilt fanden sich unter der Volkszahl im December 1852 = 1,356,942 S., 660,842 männlichen Geschl., davon 222,845 unter

14 Jahren, und 437,998 über 14 Jahre; 696,100 weibl. Geschl., davon 218,847 unter 14 Jahren und 477,253 über 14 Jahre. Die Zahl der unehelichen Kinder unter den jährlichen Geburten war nach dem Durchschnitte für das gesammte Land eine sehr ungünstige; die Gesammtzahl der unehelichen Geburten in den sechs Jahren 1847—52 betrug 47,807, also im jährlichen Durchschnitte 7968, oder eine uneheliche Geburt auf 6,38 Geburten, wenn wir dies Durchschnittsverhältniß mit der oben angegebenen Gesammtzahl der Geburten in diesen Jahren vergleichen. Die jährliche Verminderung der neuen Ehen gegen die früheren Verhältnißzahlen findet sich als ein allgemeines Ergebniß für alle deutsche Länder und nimmt mit dem J. 1846 auffallend zu. In Baden bewegte sich die jährliche Zahl der Trauungen in den J. 1834—46 zwischen 10,861 und 10,017; sie sank 1847 auf 9119, 1848 auf 8980, 1849 auf 8813, 1850 auf 9497, 1851 auf 8475 und erreichte ihr Minimum im J. 1852 mit 6811. Es kam mithin in diesem Jahre eine neue Ehe erst auf 199 Menschen. Die Zahl sämmtlicher Ehen im Großherzogthum betrug 1852=202,064; also zu 29 vorhandenen Ehen trat eine neue hinzu.

In Bezug auf die Verschiedenheit des Wohnsitzes in den Städten und auf dem platten Lande lebten nach der Volkszählung im Decbr. 1852 in den 114 Städten 330,921 E., d. i. durchschnittlich in einer Stadt 2903 E., auf dem platten Lande 1,026,022 E. in 1463 Gemeinden. Die städtische Bevölkerung betrug demnach volle 24 Proz. der Gesammtbevölkerung, jedoch mit erheblichem Unterschiede für die einzelnen Kreise, so daß sie in dem Unterrheinkreise bis auf 28,9 Proz., im Mittelrheinkreise auf 26,3 Proz. stieg, dagegen im Seekreise nur 21,4 Proz. und im Oberrheinkreise selbst nur 18,9 Proz. erreichte. Die ländliche Bevölkerung umfaßte also durchschnittlich 76 Proz. der Gesammtbevölkerung, im Oberrheinkreise selbst 81,1 Proz. und im Seekreise 78,6 Proz., dagegen war sie schwächer im Unterrheinkreise und im Mittelrheinkreise, dort nur 71,1 Proz., hier 73,7 Proz. — Unter den zehn größeren Städten über 6000 E. besaßen nach derselben Volkszählung die beiden Hauptstädte über 20,000 E., Karlsruhe = 24,299 (im Decbr. 1855 = 25,160), Mannheim = 24,316 (im Decbr. 1855 = 25,667 E.). Demnächst folgten die beiden Universitätsstädte Freiburg mit 16,441 E. und Heidelberg mit 14,564 E. Die beiden größten Fabrikstädte Pforzheim und Lahr zählten 9183 und 6939 E. In fast gleichem Bevölkerungsverhältnisse befinden sich Bruchsal mit 9056 E., Konstanz mit 7556 E. und die Bundesfestung Rastadt mit 7424 E. Wiewohl alle diese Städte (mit Ausnahme Mannheim's) im Laufe dieses Jahrhunderts in der Bevölkerung weit beträchtlicher als das platte Land zugenommen haben, und auf mehr als das Doppelte gestiegen sind, so hat doch Baden darin sie alle übertroffen, indem seine feste Bewohnerzahl seit 1800 von 2100 bis auf 6714 E. sich erhoben hat, mithin in 52 Jahren um 340 Proc. gestiegen, während die Zahl der Badegäste, für die hier stets langdauernde Saison, in derselben Periode von 391 im J. 1800 bis auf 43,146 im J. 1852 gewachsen ist.

Die relative Bevölkerung erscheint für das ganze Großherzogthum nach den für deutsche Länder bestehenden Verhältnissen als eine starke, denn sie gewährt nach der Zählung im Decbr. 1852 = 4874 E. auf einer Q.-Meile. Aber sie zeigt sich sehr verschiedenartig in den vier Kreisbezirken. Der Mittelrheinkreis als der bevölkertste erreicht mit 6278 E. auf einer Q.-Meile noch mehr als das Doppelte der relativen Bevölkerung im Seekreise, bei 2975 E. auf einer Q.-M. Der Unterrheinkreis ist fast gleich stark bevölkert wie der südlich an ihn grenzende Mittelrheinkreis mit 5543 E. auf 1 Q.-Meile, während der Oberrheinkreis mit 4656 E. auf 1 Q.-Meile nur wenig hinter dem Durchschnittsverhältnisse für die relative Bevölkerung des Staates zurückbleibt.

Eine noch größere Verschiedenheit bieten die vier Kreisbezirke in den konfessionellen Verhältnissen der Einwohner dar. Die allgemeine Uebersicht für die numerischen Verhältnisse des Großherzogthums nach der Volkszählung im Decbr. 1852 ergiebt sich aus dem folgenden Tableau:

Katholiken	899,183 =	66,[27] Proz. der Gesammtbevölkerung
Evangelische	432,048 =	31,[84] = = = =
Mennoniten	1,453 =	0,[11] = = = =
Dissidenten	559 =	0,[03] = = = =
Juden	23,700 =	1,[75] = = = =
	1,356,943 =	100 Proz.

Im Seekreise, vorzüglich aus dem Bestandtheile des vormaligen Bisthums Konstanz gebildet, finden wir die Evangelischen nur in sehr kleiner Zahl, noch nicht volle 5 Proz. der Bevölkerung dieses Bezirks, fast gar keine Mennoniten und verhältnißmäßig auch die geringste Zahl der Juden nur mit 0,[8] Proz., aber 94,[2] Proc. Katholiken. Auch im Oberrheinkreise, dem der vormals österreichische Breisgau angehört, erscheinen die Evangelischen noch unter dem Durchschnittsverhältnisse mit 28,[6] Proc., die Katholiken mit 70 Proc., die Juden mit 1,[3] Proc. Dagegen nähern sich im Unterrheinkreise, dem aus der Kurpfalz hervorgegangenen Bezirke, die Evangelischen fast dem Paritätsverhältnisse mit den Katholiken, jene mit 45,[2] Proc., diese mit 51,[3] Proc. der Bevölkerung dieses Bezirks: gleichzeitig sind hier die Juden am zahlreichsten mit 3,[2] Proc., also fast in doppelter Zahl des Durchschnittsverhältnisses. Nicht minder haben in demselben Bezirke die meisten Mennoniten ($^3/_4$ der Gesammtzahl) und fast sämmtliche Dissidenten ihren Sitz. Im Mittelrheinkreise, in welchen die badischen Stammlande hineingezogen sind, erreichen die Evangelischen ein um 4 Proc. günstigeres Verhältniß mit 35 Proc. als ihre relative Durchschnittszahl; die Katholiken kommen auf 62,[8] Proc. zurück. — Es darf aber hier nicht unerwähnt bleiben, daß die Gesammtzahl der Katholiken seit 1849 sich stärker als nach dem Verhältnisse der Abnahme in der Volkszahl vermindert hat, während die Zahl der Evangelischen auch in der verringerten Bevölkerung fast unverändert geblieben ist. Im J. 1849 betrug die Zahl der Katholiken 905,143 S., also 6060 mehr wie im J. 1852; dagegen war die Zahl der Evangelischen im J. 1849 = 432,184, mithin nur 136 mehr als im J. 1852. Die Veranlassung dazu dürfte am sichersten durch die stärkere Auswanderung aus dem Seekreise und dem Oberrheinkreise zu erklären sein.

Der Boden des Landes, das auf der Süd- und Westseite längs dem Bodensee und dem Rhein sich erstreckt, auf der Ostseite in dem Schwarzwalde seine natürliche Grenze findet und auf der Nordseite nur wenig über den in den Rhein sich mündenden Neckar, nach dem Mainthale und dem Odenwalde zu, sich ausdehnt, erfreut sich einer verhältnißmäßig vortheilhaften Bewässerung, die zu mehrfacher nationalökonomischer Benutzung verwendet werden kann. Der mächtigste Strom Deutschlands, die Donau, nimmt hier seinen Ursprung, zahlreiche Nebenflüsse des Rheins und des Neckars durchschlängeln im günstigen Laufe die Landschaft. Das Rheinthal in weiter Ausdehnung von Süden nach Norden verstattet fast überall der kräftigen Industrie eine ergiebige Ausbeute. Nur der bedeutsame Umfang des Schwarzwaldes beschränkt in seinen Höhenzügen, welche in dem Feldberg, dem Belchen und dem Herzogenhorn bis auf 4300 und auf 4650 Fuß ansteigen, den volkswirthschaftlichen Gewinn ausschließlich auf die Waldnutzung. Nach einer allgemeinen Uebersicht kann man gegen 15 Proz. der Grundfläche auf ebenes Land (43 Q.-Meilen), gegen 38 Proz. auf Hügelland, (112 Q.-Meilen), 43 Proz. auf Gebirgsland und 4 Proz. auf den Bodensee und

andere Gewässer rechnen. Für die Bodenbenutzung geben uns die officiellen Steueranlagen nachstehenden Anhalt, wobei 15,240 badische Morgen auf eine geograph. Q.-Meile gerechnet sind:

	Morgen	Q.-Meilen	Proc.-Antheil
Gartenländereien	37,507	2,45	0,75
Weinberge	68,064	4,46	1,60
Ackerland	1,363,167	89,45	32,30
Brach und Reutfeld*)	113,459	7,44	2,67
Wiesen	406,613	26,68	9,58
Weideland	225,759	14,83	5,30
Waldungen	1,396,923	91,66	32,92
Unland, Steinbrüche, Gewässer, bebaute Orte	631,462	41,43	14,88
	4,242,954	278,40	100

Bei dem Ackerlande ist der Unterrheinkreis am günstigsten betheiligt, der Oberrheinkreis, welchem das meiste Gebirgsland zufällt, am geringsten. Der Dinkel oder Spelt wird unter den Getreidearten am stärksten gebaut, er giebt etwa $^5/_{20}$ des Getreidebaues und wird nur in dem oberen Rheinthal nicht gesäet, wofür hier der Weizen eintritt, etwa mit $^2/_{20}$ der ganzen Aussaat. Nächstdem werden Gerste und Hafer stark angebaut, jede Frucht etwa mit $^3/_{20}$ der Getreide-Aussaat, Roggen als Sommer- und Winterfrucht im Rheinthal und den höher gelegenen Gegenden mit $^5/_{20}$, Hirse, Mohn und Rundgetreide zusammen mit $^2/_{20}$. Ueberhaupt werden gegen 925,000 Morgen jährlich mit Getreide bestellt. Für den Kartoffelbau sind gegen 175,000 Morgen bestimmt, für Oelsaaten über 10,000 Morgen. Die letzteren werden jedoch fast ausschließlich in dem Mittelrhein- und Unterrheinkreise angebaut, in welchen beiden Bezirken auch nur der Runkelrübenbau auf 8500 Morgen und der Tabakbau auf 16,500 Morgen im Großen betrieben wird. Der Hanfbau ist dagegen allgemein in allen vier Kreisen verbreitet, und nimmt gegen 16,500 Morgen in Anspruch. Für Futterkräuter bleiben über 200,000 Morgen reservirt. Der Werthbetrag der mittleren Ernte wird bei Durchschnittspreisen auf 100,000,000 Fl. geschätzt; er deckt nicht nur völlig den Bedarf des Landes, sondern verstattet auch eine Ausfuhr. Sie betrug im J. 1854 = 868,051 preußische Scheffel im Werthe von mehr als 5,000,000 Fl. in Getreide jeder Art, darunter $^7/_8$ Weizen und Spelt; überdies gegen 5600 Centner Oelsaaten, über 20,000 Centner Tabaksblätter und Tabaksfabrikate, nach Abzug der Einfuhr gleichartiger Waaren, im Gesammtwerthe von 500,000 Fl. Der Gartenbau ist in Obst, Kastanien, Nüssen sehr umfangreich und gewährt nach der Kontrolle des versteuerten Obstweins einen jährlichen Durchschnittsertrag von 7400 Ohm; der Hopfenbau allein wird auf 1800 Morgen mit einem Ertrage von 200,000 Fl. betrieben, so daß der Gesammtertrag des Gartenbaues auch bei niedriger Schätzung durchschnittlich auf 3,000,000 Fl. sich erhebt. Der Weinbau, dessen Umfang wir oben aus der Tabelle in den mit Weinreben bepflanzten Morgen erkannt haben, dehnt sich über alle vier Kreise ziemlich gleichmäßig aus. Die Seeweine bei Costnitz und Reichenau, der Markgräfler im Oberlande, die Tauber- und Wertheimer Weine haben auch für die Ausfuhr einen guten Ruf erhalten. Bei dem großen Wechsel des Ertrags im Weinbau schwankt derselbe zwischen 302,000 Ohm im J. 1852, und 812,000 Ohm im J. 1847 und der Geldwerth zwischen 3,000,000 und 7,000,000 Fl.; die Ausfuhr erreichte in

*) Dies Feld wird nur nach mehrjähriger Ruhezeit in einem Jahre bebaut, und bleibt dann wieder als Brachfeld einige Jahre liegen.

im sechsjährigen Durchschnitte (1848—53) den mittleren Absatz von 155,000 Zollcentner zum Werthe von 1,500,000 Fl.

Die Viehzucht ist vortheilhaft unterstützt durch ausreichende Wiesen und Weiden; wenn jene gleichmäßiger über alle vier Kreise vertheilt sind, so fehlen wiederum die natürlichen Weiden in den beiden am besten kultivirten Unter- und Mittelrheinkreisen. Die Gebirgsgegenden der anderen beiden Kreise umfassen allein $^{19}/_{20}$ der in der Tabelle zur Weidebenutzung aufgeführten Morgen. Der Pferdestand, durch ein Landesgestüt in zwei Gestütsbezirken veredelt, welche der Centralstelle für die Landwirthschaft unter dem Ministerium des Innern untergeordnet sind, hat sich zwar seit 1839 um mehr als 10 Proc. verringert, er zählte aber noch, mit Ausnahme der Luxus- und Militärpferde, im J. 1852 = 69,110 St. Der Rindviehstand ist wie natürlich am stärksten in den beiden bevölkertsten Kreisen, dem Mittel- und Unterrheinkreise: er beträgt gegenwärtig über 500,000 Stück und hat nicht nur völlig dem früheren Bedürfniß an jährlicher Einfuhr abgeholfen, sondern er vermag auch selbst für den Ausfuhrhandel ein entsprechendes Kontingent zu stellen: im Jahre 1854 wurden 27,000 Stück großes Vieh ausgeführt. Die Schafzucht ist nur unbedeutend und im Wollertrag gar nicht ausgezeichnet; der Bestand wird zwischen 250,000 und 300,000 St. geschätzt, doch besteht eine jährliche Ausfuhr von fast 30,000 St. nach Frankreich (in den Jahre 1854 und 55). Die Schweinezucht reicht nur für das Bedürfniß des Landes aus (500,000 St.) und wird am schwächsten in dem gebirgigen See- und Oberrheinkreise gepflegt.

Die Gesammtwaldfläche hat sich in den letzten Jahren durch die Fortschritte in der Ackerwirthschaft auf solchen Strichen vermindert, die noch zu urbarem Boden mit Vortheil umgestaltet werden können. Die Waldungen sind in 110 Bezirks-Förstereien vertheilt und gut bewirthschaftet, so daß man kaum noch 6 Proc. in vernachlässigter Pflege findet (nach dem III. Heft der offic. Beiträge, enth. die Waldwirthschaft). Von dieser Waldfläche gehören 240,244 Morgen zu den Domänen, 675,242 Morgen den Gemeinden, 28,708 Morgen einzelnen Korporationen und 417,605 Morgen den Privatbesitzern. Der jährliche Reinertrag der Waldungen fällt zwischen 2,500,000 und 3,000,000 Fl.

Der Bergbau des Großherzogthums hat bis jetzt noch keine große Bedeutung gewonnen. Die vorzüglichste Ausbeute desselben besteht in Eisenerzen, die aber nicht einmal für die 3 landesherrlichen Werke und noch weniger für die 2 standesherrlichen und 10 Privat-Eisenwerke ausreichen, so daß Roheisen jährlich aus der Schweiz zur Verarbeitung auf den badischen Eisenwerken eingeführt wird. Silberhaltige Bleierze, Kupfererze gewähren einen jährlichen Ertrag von c. 600 Mark Silber, 1000 Centner Kupfer, 2000 Centner Blei. Der Steinkohlen-Gewinn war bis jüngster Zeit wenig ergiebig und beschränkte sich jährlich auf 50,000 bis 100,000 Centner. Seit 1854 wird aber die Steinkohlen-Förderung bei der Stadt Gengenbach in der Nähe von Offenburg stärker betrieben, indem eine Aktiengesellschaft mit 500,000 Fl. Kapital über 150 Arbeiter in den dortigen Gruben beschäftigt. Für den Salzbedarf reichen die beiden großherzoglichen Salinen zu Dürrheim und Rappenau vollständig aus; sie produciren jetzt jährlich 350,000 Centner, zu $^{6}/_{7}$ Kochsalz $^{1}/_{7}$ Viehsalz, wovon 30,000 bis 40,000 Centner ausgeführt werden. Die reine Einnahme beträgt, nach Abzug der Produktionskosten, mit Zuschlag der Salzsteuer 1,050,000 Fl. — Der jährlich steigende Landesgewinn aus den Mineralwässern ergiebt sich schon aus der oben bei der Bevölkerung der Städte erwähnten überaus wachsenden Zahl der Badegäste zu Baden.

Die gewerbliche Industrie, welche durch die Landes-Industrieausstellung im September 1846 bereits einen recht erfreulichen Beweis ihrer Selbstständigkeit lie-

ferte*), hat sich besonders seit dem Zutritte des Großherzogthums zum Zollverein im J. 1834 beträchtlich gehoben. In diesem Zeitpunkte gab es in Baden für großartig betriebene Gewerbe überhaupt 152 Fabriken mit 7643 Arbeitern, im J. 1849 bereits 335 Fabriken mit 17,105 Arbeitern. Die wichtigsten unter denselben befinden sich im Mittelrheinkreise und im Unterrheinkreise. Unter den 112 Baumwolle-Manufakturen mit 8226 Arbeitern ragt besonders die Spinnerei- und Weberei-Manufaktur zu Ettlingen hervor: sie arbeitet mit 28,000 Spindeln, 976 mechanischen Webstühlen und 50 Handstühlen, beschäftigt 1800 Arbeiter, verbraucht jährlich über 2400 Ballen Baumwolle und liefert für mehr als 1,000,000 Fl. Fabrikate. Nächstdem verdienen die 12 Seide-Manufakturen mit 1300 Arbeitern, diese vorzüglich im Oberrheinkreise und im Seekreise angeführt zu werden. Unter den 24 Tabaksfabriken mit 1000 Arbeitern zeichnen sich besonders die zu Mannheim, Karlsruhe und Lahr aus. Von den beiden Runkelrübenzuckerfabriken mit 1000 Arbeitern ist die zu Waghäusel eine der größten in Europa, welche allein über 1,000,000 Centner Rüben (d. i. $^1/_{20}$ der gesammten Zucker-Fabrikation im Zollvereine) verarbeitet und in den J. 1854—55 gegen 75,000 Ctr. Zucker geliefert hat. Unter den 9 Maschinen-Werkstätten mit 720 Arbeitern stehen die zu Karlsruhe und Emmendingen voran, jene besonders anerkannt durch ihre vorzüglichen Leistungen für Dampfmaschinen, Lokomotiven u. dgl. Die 21 Gold- und Silberwaaren-Manufakturen zu Karlsruhe und Pforzheim mit 857 Arbeitern genießen schon längere Zeit einen bewährten Ruf. — Der Gesammtwerth der Fabrikate dieser 335 Manufakturen-Fabriken wurde für das J. 1849 auf 18,800,000 Fl. geschätzt, wobei 8,000,000 Fl. als Arbeitsverdienst und 10,800,000 Fl. als der Werth für die verarbeiteten rohen Produkte veranschlagt wurden. — Ueberdies verdient wohl noch das bereits seit Jahrhunderten einheimische Gewerbe der Holzuhren-Fabrikation und der Strohflechterei bei den ärmeren Klassen der Bewohner des Schwarzwaldes angeführt zu werden. Jenes beschäftigt gegenwärtig 1570 Meister mit 5000 Gehülfen und liefert für 900,000 Fl. jährlich Uhren, bei denen der Arbeitsverdienst mindestens auf 600,000 Fl. berechnet werden dürfte, eine angemessene Unterstützung für die dürftigen Ansiedler des Schwarzwaldes.

Für den Handelsverkehr bietet sich das Großherzogthum in sehr bequemer Weise dar zur Vermittlung des Zwischenhandels zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz. Unter dem unmittelbaren Einflusse großer Handelsplätze, wie Frankfurt a. M., Augsburg, Mainz, Straßburg und Basel, die in größter Nähe an der langgestreckten badischen Grenze liegen, konnte ein bedeutender Koncentrationspunkt für einen umfangreichen selbstständigen Handelsabsatz hier sich nicht bilden. Baden muß sein merkantilisches Hauptziel dahin verfolgen, einerseits für die bequemsten und wohlfeilsten Handelsstraßen zu sorgen, um so viel als möglich den Transitoverkehr neben den rivalisirenden französischen und deutschen Verkehrswegen an sich zu fesseln, anderseits den vortheilhaftesten Austausch der eigenen Produkte und Fabrikate gegen die für den badischen Gewerbfleiß und Arbeitsverdienst ersprießlichsten Rohprodukte zu vermitteln. Beide Aufgaben scheint die badische Regierung bei sehr reger Unterstützung durch die badische Industrie nicht unglücklich gelöst zu haben. Die Dampfschifffahrt auf dem Bodensee, dem Rhein, dem Neckar und dem Main, die Eisenbahn von Basel bis zur hessischen Grenze und Frankfurt, in Verbindung mit der einen Zweigbahn von Bruchsal über Stuttgart nach Ulm, Augsburg und München, mit der zweiten Zweigbahn von Heidel-

---

*) In dem offiziellen Berichte, welchen der jetzige Ministerialrath Dietz über dieselbe abstattete, befinden sich sehr interessante und ausführliche statistische Nachrichten über das gesammte Gewerbewesen in Baden.

berg nach Mannheim zum Anschluß sowohl nach Mainz wie nach Metz und Paris, mit der dritten Zweigbahn von Appenweier nach Straßburg zum Anschluß über Nancy nach Paris, unterstützt durch 300 Meilen Staatsstraßen ersten und zweiten Ranges, die sich zweckmäßig in die Eisenbahnen*) einmünden, oder bequem zum Bodensee und anderen großen Handelsstraßen führen — alle diese Transportmittel zusammengenommen leisten in der That so viel als man nur für ein Land von 278 Q.=Meilen erwarten kann. Der Aufwand für den Wasser= und Straßenbau erforderte ein Kapital von 32,745,000 Fl., darunter die Rektifikation des Rheins in den Jahren 1838—53 = 5,163,227 Fl. Die Eisenbahnen und Telegraphenlinien kosteten 40,000,000 Fl., wobei die Eisenbahnbauschulden noch am 1. Jan. 1856 die Summen von 34,721,550 Fl. betrugen, also deren Verzinsung und Amortisation der materiellen Entwicklung in der Zukunft überlassen bleiben. — Der Handel hat im Allgemeinen seit dem Anschlusse Badens an den Zollverein sich ansehnlich erweitert. Mannheim, Heidelberg, Kehl, Freiburg und Konstanz bilden die Hauptpunkte des auswärtigen Handels, mit Karlsruhe zusammen auch gleichzeitig für den inneren Verkehr. Als die wichtigsten Gegenstände für die Ausfuhr erscheinen Getreide, Wein, Tabak, Holzwaaren, Glas, Leder, Oel, Schlachtvieh, Eisenwaaren, Blei, Wolle=Fabrikate, Thonwaaren, Uhren, Strohflechterei; für die Einfuhr dagegen rohe Wolle, Baumwolle, Seide, Kolonialwaaren, Roheisen, Droguerie und Farbeprodukte, Thran und Wachs.

Die öffentlichen Unterrichtsanstalten, welche unter der Leitung des Oberstudienraths in Karlsruhe stehen, sind im Allgemeinen in gleichmäßigem Fortschritt mit der Entwickelung der intellektuellen Kultur erhalten, soweit nicht konfessionelle Hindernisse dazwischen traten. Die entsprechende Ausstattung zweier Landesuniversitäten, wie Heidelberg und Freiburg, erscheint für die finanziellen Kräfte eines so kleinen Staates ehrenwerth. Heidelberg, welches seit vielen Jahren den rühmlichen Ruf behauptet, für die Rechts= und Staatswissenschaften, wie für die Medicin, zu den ausgezeichnetsten Hochschulen Deutschlands gezählt zu werden, hat zwar unter seinen 500 bis 600 Studierenden in den Ausländern die Mehrzahl (durchschnittlich 60 Proc.). Aber auch Freiburg zieht als katholische Universität in der Regel ein Drittheil seiner Studierenden, gegenwärtig zwischen 200 und 300, aus anderen deutschen Staaten und der Schweiz. Neben dieser Universität besteht aber noch in Freiburg das Seminar zur Bildung katholischer Geistlichen. Als Vorbereitungsanstalten für die Universitätsbildung finden wir 4 Lyceen und 6 Gymnasien, davon 2 evangelische, 2 gemischte und 6 katholische. Neben diesen bestehen noch 19 Mittelschulen, früher theils Pädagogien, theils lateinische Schulen genannt (13 evangelische, 1 gemischte, 5 katholische), welche sowohl als Progymnasien wie als höhere Bürgerschulen dienen. Als besondere Lehranstalten sind noch die polytechnische Schule zu Karlsruhe mit 300 Schülern und 30 Lehrern, die Militärschulen und die Veterinärschule zu Karlsruhe, das Taubstummen=Institut zu Pforzheim und die Blindenanstalt zu Bruchsal zu bemerken. — Für den Elementar=Unterricht sind 2 Schullehrer=Seminarien zur Bildung der Lehrer errichtet, das evangelische zu Karlsruhe für 30 bis 40 Zöglinge, das katholische zu Ettlingen für 100 bis 150 Zöglinge. Die Zahl der Elementarschulen beträgt für die Katholiken 1389 mit 1699 Lehrern, für die Evangelischen 790 mit eben so viel Lehrern, für die Juden 28: nur wo die jüdischen Gemeinden zahlreich genug sind, besitzen sie eine eigene Schule, sonst senden sie ihre Kinder in die Schulen der Christen.

Die kirchlichen Verhältnisse haben wir oben bei den Bevölkerungsangaben

---

*) Dazu kommt noch die Eisenbahn von Basel bis Waldshut, welche bis Seckingen bereits am 4. Febr. 1856 dem öffentlichen Verkehr übergeben ist und bis Konstanz später ausgedehnt werden dürfte.

nur nach den allgemeinen Zahlen ihrer Bekenner berührt. Die evangelische Kirche, unter der Leitung des evangelischen Oberkirchenraths zu Karlsruhe, umfaßt im Großherzogthum 329 Kirchengemeinden, welche 456 Kirchen und Kapellen besitzen, unter der Specialaufsicht von 28 Dekanaten stehen und mit 357 Geistlichen versehen sind. Die Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche ist durch die Union vom 26. Juli 1821 hier vollständig zu Stande gekommen. Eine evangelische Generalsynode ist im Jahre 1855 gehalten, deren Beschlüsse die Sanktion des Staatsoberhauptes am 14. Jan. 1856 erlangt haben. An der Spitze der katholischen Kirche steht der Erzbischof von Freiburg, zugleich der Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz, welchem ein Domkapitel für die Verwaltung der Diöcese beigeordnet ist. Die Zahl der katholischen Gemeinden beträgt 734, welche in 77 Dekanate vertheilt, 1111 Kirchen und Kapellen mit Einschluß der 2702 Filiale besitzen und in denselben die geistlichen Verrichtungen durch 1053 Geistliche besorgen lassen. Die staatliche Leitung der externa, die obere Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter und Stiftungen steht dem katholischen Ober-Kirchenrath zu Karlsruhe zu, als einer Abtheilung des Ministeriums des Innern*). Die Juden besitzen 15 Bezirks-Synagogen, zu welchen sich die einzelnen Gemeinden gruppirt haben: ein Oberrath, in welchem ein landesherrlicher Kommissarius den Vorsitz führt, leitet alle gemeinsamen Religions-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten der Juden.

Staatsrecht. Die Grundlage desselben bildet die Verfassungsurkunde**) vom 22. Aug. 1818, welche Großherzog Karl einseitig, ohne vorausgegangene Berathung mit dazu einberufenen Ständen, in Folge wiederholter Versprechungen aus dem J. 1816 gegeben hat. Sie ist gegenwärtig noch vollständig aufrecht erhalten, einzelne Abänderungen aus den Jahren 1819 und 1825 sind wieder aufgehoben, und die politische Gleichstellung aller Staatsangehörigen in Bezug auf Konfession und privilegirte Gerichtsbarkeit ist sogar durch die Gesetze vom 17. Febr. 1849 und 15. Febr. 1851 noch erweitert worden. Nach dieser Verfassung „bildet das Großherzogthum Baden einen Bestandtheil des deutschen Bundes". „Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen der Landesangehörigen verbindlich, sobald sie von dem Großherzog verkündet werden". Das Großherzogthum ist untheilbar und in allen seinen Theilen unveräußerlich. Der Großherzog, dessen Person heilig und unverletzlich ist, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, die er jedoch nach den Bestimmungen der Verfassung auszuüben hat, er sanktionirt und verkündet die Gesetze und erläßt alle Anordnungen für ihre Ausführung, wie er alle Maßregeln für die Sicherheit des Staates zu treffen hat. Der Großherzog bezieht (nach freiwilligem Verzicht des Gebers der Verfassung auf den ihm zustehenden Ertrag aus den Domänen zu Gunsten der Staatskasse) eine Civilliste, die ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht werden, aber eben so wenig wider den Willen des Großherzogs vermindert werden darf. — Sie beträgt gegenwärtig (Gesetz über die Civilliste vom 3. März 1854) 650,000 Gulden und ist auf die Domänen eingetragen; aber sie darf keine Verpflichtungen auf sich nehmen, die über die Regierung des zeitigen Großherzogs hinaus-

*) Die Darstellung des badischen Kirchenstreites muß dem einschlägigen staats-kirchenrechtlichen Artikel überlassen werden.

**) Abgedruckt nebst der Wahlordnung vom 23. Dec. 1818 und den beiden die Konfessions-Rechts-Gleichstellung verleihenden Gesetzen vom 17. Febr. 1849 und 15. Febr. 1851 bei Zachariä, Deutsche Verfassungsgesetze, S. 331 u. flg.

gehen*). — Die Succession ist nach dem Hausgesetze vom 4. Okt. 1817 (vgl. oben bei der Regierung des Großherzogs Karl), dessen Inhalt als wörtlich in die Verfassungsurkunde aufgenommen zu betrachten ist, in der großherzoglichen Familie nach dem Rechte der Erstgeburt erblich. Die gesetzgebende Gewalt übt der Großherzog gemeinschaftlich mit den Landständen aus, deren Versammlung in zwei Kammern abgetheilt ist. Die erste Kammer wird gebildet 1) aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses**); 2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien***), jedoch bei beiden Klassen erst nach erlangter Volljährigkeit; 3) aus dem Erzbischof von Freiburg (und in dessen Ermangelung aus dem Erzbisthumsverweser) und einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten evangelischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten; 4) aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, welche mindestens 25 Jahre alt sein müssen und nach dem Wahlgesetz vom 23. Dec. 1818 in zwei durch die Murg geschiedenen grundherrlichen Wahlbezirken von allen dort anwesenden und ansässigen adeligen Besitzern der Grundherrschaften (erst mit dem zurückgelegten 21. Jahre erlangen diese jedoch Stimmfähigkeit) zu je 4 auf acht Jahre gewählt werden; 5) aus zwei Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten, welche auf vier Jahre von sämmtlichen ordentlichen Professoren aus der Mitte der Professoren oder anderer Gelehrten und Staatsbeamten des Großherzogthums gewählt werden; endlich 6) aus einer beliebigen Zahl ohne Rücksicht auf Stand und Geburt vom Großherzog lebenslänglich ernannter Mitglieder. Doch darf die Zahl der letzten Klasse nicht mehr als acht betragen. Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter, von welchen 22 in 14 Städten (zu je 3 in Karlsruhe und Mannheim, zu je zwei in Heidelberg und Freiburg, in den übrigen 10 je 1) und 41 zu je 1 in 41 Landbezirken oder Wahlbezirken der Aemter (in dem Wahlgesetz vom 23. Dec. 1818 näher verzeichnet) von Wahlmännern gewählt werden. Als Wahlmann kann jeder im Wahlbezirke angesessene Staatsbürger oder öffentlicher Beamte gewählt werden, wenn er das 25. Jahr zurückgelegt hat und nicht Mitglied der ersten Kammer oder Wähler unter den Grundherren für dieselbe ist. Für die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten werden erfordert: das zurückgelegte 30. Lebensjahr, Ansässigkeit im Großherzogthume (die Beschränkung auf das christliche Glaubensbekenntniß ist durch das Gesetz vom 17. Februar 1849 beseitigt), ein Vermögen von 10,000 Fl., das in dem Grund-, Häuser- oder Gewerbesteuer-Kataster eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von 1500 Fl. aus einem Stamm- oder Lehnsgutsbesitze, oder eine Besoldung mindestens von 1500 Fl. oder eine Kirchenpfründe von gleichem Betrage, in den beiden letzten Beziehungen verbunden mit irgend einer direkten Steuer aus Eigenthum. Doch dürfen Beamte und Geistliche nicht in dem Wahlbezirke gewählt werden, in welchem sie amtlich angestellt sind. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf acht Jahre, jedoch so, daß alle zwei Jahre ein Viertel der

---

*) Außer der Civilliste ist aber noch mit den Kammern das Appanagegesetz vereinbart und am 21. Juli 1839 sanktionirt. Der Erbgroßherzog erhält nach demselben jährlich unvermählt 30,000 Fl., standesmäßig vermählt 60,000 Fl., die nachgeborenen Prinzen 12,000 bis 20,000 Fl. und das Doppelte nach ihrer Vermählung, die Prinzessinnen 10,000 bis 12,000 Fl. und 25,000 Fl. als Mitgabe.

**) Gegenwärtig gehören dazu die beiden Brüder des Großherzogs, Wilhelm geb. 18. Dec. 1829 und Karl geb. den 9. März 1832, der Oheim des Großherzogs, Markgraf Wilhelm (geb. 8. April 1792), aus dessen Ehe nur drei Prinzessinnen hervorgegangen sind und Markgraf Maximilian (geb. 8. Decbr. 1796), welcher unvermählt geblieben ist.

***) Dies sind die acht Häuser der Fürsten von Fürstenberg, Leiningen, Löwenstein-Wertheim (und zwar in beiden Linien Freudenberg und Rochefort von Rosenberg) und von der Leyen; der Grafen von Leiningen-Heidesheim-Falkenburg (in beiden Linien Billigheim und Neudenau) und von Langenstein. Die Zahl derselben (der erblichen Landstände) kann vermehrt werden durch die Häupter solcher adeligen Familien, denen der Großherzog den „hohen" Adel verleiht. Dazu gehört aber ein erbliches Stamm- oder Lehngut, das für die Grund- und Gefällsteuer mindestens zu 300,000 Fl. Werth veranschlagt ist.

Abgeordneten aus der zweiten Kammer ausscheidet. — Der Großherzog ausschließlich ruft beide Kammern zusammen, er kann sie vertagen oder auch auflösen, in welchem letzteren Falle sofort die gewählten Mitglieder der ersten und zweiten Kammer ihr Mandat verlieren; jedoch müssen dann in dem Zeitraume von drei Monaten die neuen Wahlen zu beiden Kammern stattfinden. Die Versammlung der beiden Kammern muß gleichzeitig sein und mindestens alle zwei Jahre stattfinden: für jeden Landtag ernennt der Großherzog den Präsidenten der ersten Kammer nach freiem Ermessen, den für die zweite Kammer aus drei von der Kammer selbst gewählten Kandidaten. Kein Ständemitglied kann während der Dauer der Versammlung ohne ausdrückliche Genehmigung seiner Kammer verhaftet werden, es sei denn, daß er auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ergriffen würde. — Die Hauptwirksamkeit der Landstände wird nach der Verfassungsurkunde selbst für die Feststellung der finanziellen Verhältnisse bestimmt. Ohne Zustimmung derselben darf eine Auflage weder ausgeschrieben, noch erhoben werden. Die Auflagen und Steuern werden in der Regel für zwei Jahre festgestellt, nur diejenigen Steuern, die zur Grundlage für eingegangene Geldverpflichtungen des Staates auf längere Zeit dienen, können vor Ablauf der betreffenden Verträge nicht geändert werden; auch dürfen die Landstände die Bewilligung der Steuern nicht an bestimmte Bedingungen knüpfen. Keine Anleihe der Staatsregierung ist ohne Zustimmung der Kammern gültig, aber ausgenommen sind davon die Vorschüsse zu etatsmäßigen Ausgaben, welche durch später eingehende etatsmäßige Einnahmen gedeckt werden. Eben so wenig darf eine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden, aber selbst für die bewilligten Verkäufe müssen die eingangenen Kapitalien zu neuen Erwerbungen verwendet oder zur Schuldentilgung der Amortisationskasse überliefert werden (Gesetz über die Verwaltung der Amortisationskasse v. 31. Dec. 1831). Einmal bewilligte Steuern können auch noch 6 Monate nach Ablauf der Bewilligungsfrist weiter erhoben werden, sobald die Kammern vor Beschlußnahme über das neue Budget aufgelöst werden oder die Budgets-Berathungen sich in die Länge ziehen. Die Initiative zur Gesetzgebung steht nur dem Großherzoge und seiner Staatsregierung zu, aber die Kammern haben das Recht der Beschwerde, der Petition und das Recht der motivirten Bitte für den Vorschlag eines Gesetzes, das den Kammern von der Regierung zur Berathung vorgelegt werden soll; eben so sind die Kammern befugt, die Minister und die obersten Staatsbeamten wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. — Was den Geschäftsgang in den Kammern anbelangt, so wird für Abänderungen der Verfassung die Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder einer Kammer erfordert, für gewöhnliche Gesetzesvorschläge und bei allen Entscheidungen in den Kammern genügt die absolute Majorität. Jedoch ist die zur Gültigkeit der Beschlußnahme überhaupt erforderliche Anzahl anwesender Mitglieder in beiden Kammern verschieden: die erste Kammer ist schon bei 10 Mitgliedern vollzählig, die zweite erst bei 35 Mitgliedern. Nur für Abänderungen der Verfassung müssen in beiden Kammern mindestens drei Viertheile der überhaupt vorhandenen Mitglieder anwesend sein. Finanzgesetze müssen zuerst in die zweite Kammer eingebracht werden, und wenn sie hier Annahme gefunden haben, kann die erste Kammer nur über die Annahme oder Ablehnung des ganzen Gesetzes abstimmen, nicht aber Abänderungsvorschläge in den einzelnen Positionen treffen. Bei der Ablehnung eines Finanzgesetzes durch die Majorität der ersten Kammer, tritt die eigenthümliche Verfassungsbestimmung ein, daß die einzelnen Vota in beiden Kammern zusammengezählt werden und nach der absoluten Majorität sämmtlicher Stimmen die Beschlußnahme gefaßt wird. Provisorisch kann der Großherzog auch über solche Dinge, die zur gemeinschaftlichen Verfügung vor die Kammern gehören, Anordnungen treffen,

wenn das Wohl des Staates sie dringend erheischt und dasselbe durch ihre Verzögerung benachtheiligt würde. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich, sie werden in geheime verwandelt auf die Aufforderung eines Regierungskommissarius oder dreier Mitglieder, wenn nach Abtritt der Zuhörer ein Viertheil der Mitglieder damit übereinstimmt. Die Minister und Ministerial-Kommissarien haben zu allen Sitzungen Zutritt und dürfen geschriebene Reden lesen, während den Mitgliedern beider Kammern nur die freie Rede verstattet ist; das Recht mitzustimmen haben die Minister nur für diejenige Kammer, der sie selbst als Mitglieder angehören. Sie sind zu voller Verantwortlichkeit für die genaue Befolgung der Verfassung verpflichtet.

Als gemeinsame politische Rechte genießen alle Staatsangehörigen eine völlige Gleichstellung in ihrer Verpflichtung, zu allen öffentlichen Lasten ohne Unterschied nach ihren Kräften beizutragen, da alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben aufgehoben sind, und auch bei der Militärdienstpflicht nur die durch die deutsche Bundesakte gemachte Ausnahme für die standesherrlichen Familien aufrecht zu erhalten ist, wie denn überhaupt die den vormals reichsunmittelbaren Familien durch die Bundesakte und Bundesbeschluß zuerkannten Berechtigungen in der badischen Verfassung garantirt sind*). Es haben demnach alle Staatsbürger zu allen Civil- und Militärämtern, da auch die Beschränkung auf die drei christlichen Konfessionen durch das Gesetz vom 17. Febr. 1849 aufgehoben ist, gleiche Berechtigung, sowie alle Ausländer, die ein badisches Staatsamt erlangen, dadurch unmittelbar des Indigenats sich erfreuen. Die privilegirten Gerichtsstände für die Rechtspflege sind, mit Ausnahme für die Mitglieder der großherzoglichen Familie, durch das Gesetz v. 15. Febr. 1851 beseitigt, nur bleibt die eigenthümliche Gerichtsbarkeit für das Militär und die Studirenden auf beiden Universitäten davon ausgeschlossen, wie der organische Charakter beider Institutionen es erheischt. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz unabhängig. Alle Erkenntnisse in Civilsachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen, und der großherzogliche Fiskus hat gleichfalls in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten vor den Landesgerichten Recht zu nehmen. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken anders herzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung. In Kriminalfällen darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen, und jeder Verhaftete muß mindestens nach 48 Stunden über den Grund seiner Verhaftung vernommen werden. Der Großherzog kann erkannte Strafen in Ausübung des Begnadigungsrechtes mildern oder ganz erlassen, aber nicht verschärfen. Alle Vermögenskonfiskationen sind abgeschafft. Die Handhabung der Preßfreiheit ist den Beschlüssen der deutschen Bundesversammlung untergeordnet, der Schutz der ungestörten Gewissensfreiheit und der freien Ausübung der Religionshandlungen aber unbedingt jedem Staatsangehörigen zugesichert. Eine besondere Verfassung der Gemeinden kam nach vielfachen Verhandlungen in beiden Kammern durch das Gesetz vom 31. Dec. 1831 zu Stande.

Staatsverwaltung. Unmittelbar unter dem Großherzog steht das Geheime Kabinet, geleitet von einem Geheimen Kabinetsrath oder Kabinetssekretär. Durch dasselbe werden die unmittelbaren Befehle und Anordnungen, sowie die Gnadensachen des Staatsoberhauptes ausgeführt. — Die oberste verwaltende Behörde, unter dem Vorsitze des Großherzogs, gebildet aus den fünf dirigirenden Staatsministern und einem

*) Hiefür ist besonders noch der Artikel der Wiener Schlußakte vom 8. Juni 1820 von großer Wichtigkeit. Die einzelnen standesherrlichen Familien, die bereits oben angegeben sind, schlossen mit der großherzoglichen Regierung über die nähere Ausgleichung ihrer gegenseitigen Verhältnisse besondere Verträge in den Jahren 1823, 1825, 1826, 1830, 1833, 1840 und 1849.

oder mehreren dazu besonders ernannten Staatsräthen, ist das Staatsministerium. Sein Geschäftskreis umfaßt die Vorberathung aller Verfassungs- und Gesetzgebungsangelegenheiten, die wichtigsten Sachen des deutschen Bundes und der Standesherren, die Verhandlungen mit beiden Kammern, alle Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Centralbehörden, Beschwerden über die höheren Staatsbeamten, die obere Aufsicht über alle Justiz- und Administrativbehörden. — Als Centralbehörden der gesammten Staatsverwaltung finden wir die fünf Ministerien a) für die auswärtigen Angelegenheiten und das großherzogliche Haus, b) für die inneren Angelegenheiten, c) für die Justiz, d) für die Militärangelegenheiten, e) für die Finanzen. Nicht untergeordnet einem einzelnen Ministerium, sondern als Kontrolle für die ganze Staatsverwaltung und das gesammte Rechnungswesen derselben, besteht noch koordinirt neben den Ministerien die Oberrechnungskammer, welche von einem Präsidenten und drei Geheimen Finanzräthen geleitet wird.

Unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten befinden sich die sechs badischen Gesandtschaften, bei dem deutschen Bunde, in Preußen, Oesterreich, Frankreich, Bayern, Württemberg, welche gleichzeitig auch in den benachbarten Staaten akkreditirt sind, sowie die zwei und zwanzig Handels-Konsulate, von denen drei in Amerika (New-York, New-Orleans, Rio-Janeiro), die übrigen in den wichtigsten Handelsplätzen Europas errichtet sind. Einige dieser Handels-Konsuln verrichten auch zugleich die diplomatischen Geschäfte, deren Umfang nicht die Anstellung eines Gesandten erheischt, z. B. die Konsuln zu Petersburg, London, Lissabon, Neapel und Antwerpen. Diesem Ministerium sind auch zugleich die Verwaltungsbehörden der Posten und Eisenbahnen untergeordnet, welchen ein gemeinschaftlicher Direktor als Sektionschef vorgesetzt ist.

Das Ministerium der inneren Angelegenheiten besitzt den ausgedehntesten Geschäftskreis. Zuvörderst stehen unter demselben die vier Kreisregierungen, jede geleitet von einem Regierungsdirektor, für die vier Kreisbezirke in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Konstanz, von denen wiederum die Bezirksämter und Gemeinde-Verwaltungen abhängen. Eine besondere Sektion bildet die Verwaltung der Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten, jene nach der konfessionellen Verschiedenheit von zwei besonderen Behörden, unter zwei Direktoren, dem evangelischen und dem katholischen Ober-Kirchenrath verwaltet, diese von dem Ober-Studienrath, in welchem die beiden Direktoren der Ober-Kirchenräthe zugleich fungiren. Dahin gehört auch der Oberrath der Israeliten. Einer dritten Sektion steht als Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die obere Aufsicht und Leitung der Bezirks-Inspektionen dieser Bauten zu. In der Ausführung ihres Geschäftszweiges für sich abgesondert, sind dieser Centralbehörde noch die Leitung der Gendarmerie, der Centralstelle für die Landwirthschaft, des General-Landesarchivs, der Sanitäts-Kommission und aller Heil- und Pflegeanstalten, Waisenhäuser und milden Stiftungen anvertraut.

Für die Rechtspflege bilden in Civilsachen die Stadt-, Ober- und Bezirksämter die erste Instanz; die vier Hofgerichte, deren Gerichtsbezirke die gleiche Abgrenzung und gleiche Namen mit den vier Verwaltungsbezirken haben (zu Mannheim für den Unterrheinkreis, zu Rastadt für den Mittelrheinkreis, zu Freiburg für den Oberrheinkreis und zu Konstanz für den Seekreis) die zweite Instanz, und das einzige Oberhofgericht zu Mannheim die dritte Instanz. Für die Kriminal-Rechtspflege sind die Stadt- und Bezirksämter nur mit der Untersuchung beauftragt und höchstens bei leichteren Vergehen zu Fällung des Urtheils berechtigt. Die Hofgerichte entscheiden in diesen Fällen in erster Instanz, soweit nicht die bei denselben mit dem 1. Juli 1851 eingeführten Schwurgerichte zu urtheilen haben. Das Oberhofgericht zu Mannheim

bildet hiefür theils die zweite Instanz, theils den Kassationshof. Für die Statistik der Rechtspflege hat das Justizministerium in sehr belehrender Weise die officiellen Nachrichten bearbeiten lassen: Uebersicht der Strafrechtspflege, herausgegeben vom Großherz. Justizministerium, für 1829—1847; ferner für 1852; Uebersicht der Civilrechtspflege im Großherzogthum Baden, herausgeg. vom Justiz-Minister. für 1840—1843.

Das Militärwesen des Großherzogthums ist von den Bestimmungen der deutschen Bundesversammlung in allen seinen Einrichtungen abhängig, so daß hiefür auf den betreffenden Artikel verwiesen werden kann, in welchem auch zugleich die näheren Verhältnisse über die Bundesfestung Rastadt erörtert werden. Das Kriegsministerium in Baden ist jetzt in drei Sektionen getheilt, die militärische, die ökonomische und die richterliche, so daß jene von Officieren, diese von Administrativbeamten verwaltet wird. Das badische Kontingent beträgt nach der Bundesmatrikel (bei der aus dem J. 1819 festgehaltenen Seelenzahl von 1,000,000 für Baden) für die Forderung des Kriegsfußes mit $1^1/_2$ Proc. der Bevölkerung gerade 15,000 Mann, welche die zweite Division des achten Armee-Korps im deutschen Bundesheere bilden sollen. Zu dieser stellt die Infanterie-Division in 2 Brigaden 4 Regimenter zu 3 Bat., 1 Grenadier-Regiment zu 2 Bat., 3 Bat. Füsiliere und 1 Bat. Jäger, zusammen 11,176 Mann. Die Kavallerie giebt in 1 Brigade 3 Regimenter, zusammen mit 1875 Mann, die Artillerie ein Regiment zu 6 Batterien mit 1768 Mann: dazu kommt 1 Compagnie Pioniere mit 150 Mann und der Generalstab mit 25 Mann. Diese Gesammtsumme gewährt 15,004 Mann. Aber auf dem Friedensfuße werden in Baden nur 7691 Mann erhalten, zu welchen sofort die Reserve mit 1667 Mann hinzugezogen werden kann.

Die Finanzverwaltung*) zerfällt nach ihren Hauptzweigen im Großherzogthume in fünf Sektionen, jede unter einem besonderen Direktor, die im Finanzminister ihren gemeinschaftlichen Chef haben: a) die Hofdomänenkammer mit ihren 34 besonderen Domänenverwaltungen. b) Die Direktion der Forsten, der Berg- und Hüttenwerke mit 109 Bezirksförstereien und 10 Berg- und Hütten-Aemter. c) Die Steuerdirektion für sämmtliche direkte und indirekte Steuern mit Einschluß der Salinen, aber ohne die Einnahmen für den Zollverein. d) Die Zolldirektion mit den 16 Hauptzollämtern und Hauptsteuerämtern. e) Die Baudirektion mit der Beaufsichtigung der 14 Bezirksbauinspektionen, die völlig getrennt sind von dem Wasser- und Straßenbau. Die Kassenverwaltung ist centralisirt in der General-Staatskasse zu Karlsruhe, die zugleich als Einlösungskasse für das Papiergeld gilt. Unter derselben bestehen die zwei Hauptkreiskassen in Mannheim und Freiburg.

Die Staatsschuld Badens ist eine doppelte: die allgemeine, welche allmälig zur nothwendigen Befriedigung der Staatsbedürfnisse entstanden und schon beträchtlich gewachsen ist, und die Eisenbahnbauschuld, die trotz ihrer Passivität günstig werbend auf die gesammte Industrie des Großherzogthums einwirkt. Die gesammte allgemeine Staatsschuld betrug am 1. Jan. 1856 die Summe von 41,174,844 Fl. Davon waren unverzinslich 15,000,000 Fl. und zwar 12,000,000 Fl. für den Domänal-Grundstock und 3,000,000 Fl. als Papiergeld; verzinslich blieben 26,174,844 Fl. Die Eisenbahnschuld stand am 1. Jan. 1856 auf 34,721,551 Fl. Mithin betrug die Summe beider Schuldkapitale 75,809,395 Fl., d. h. beinahe den fünffachen Betrag der jährlichen ordentlichen Staatseinnahmen. Für jeden der beiden Haupttheile der badischen Staatsschuld besteht eine besondere Amortisations-Kasse, von welchen die für die allgemeine Staatsschuld allerdings gegenwärtig bereits 6,227,146 Fl. Aktiva

*) Ausführliche Nachrichten über die früheren Zustände der badischen Finanzverwaltung gewähren die amtlichen Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen des Großherzogthumes, Karlsruhe 1851.

besitzt. Das Budget der ordentlichen Staatseinnahmen schließt nach Abzug der Betriebskosten für die beiden Jahre 1856 und 1857 gleichmäßig auf 15,898,705 Fl. ab. Darunter werden aus dem Staatseigenthum gewonnen:

aus Domänen	1,184,881 Fl.
aus Forsten	1,387,043 =
aus Berg= und Hüttenwerken	786,443 =
	3,358,367 Fl.
aus direkten und indirekten Steuern	11,223,664 Fl.
aus vermischten Einnahmen	1,316,774 =
	15,898,705 Fl.

Daraus ergiebt sich mithin das Resultat, daß gegenwärtig in Baden durchschnittlich auf den Kopf ein Steuersatz von mehr als 8 Fl. oder $4^2/_3$ Thlr. preuß. fällt; denn wenn auch bei den indirekten Steuern allerdings die Salinen mit 1,340,683 Fl. vorkommen, so fällt doch auch bei dieser Einnahme über $^2/_3$ des Betrags auf die Salzsteuer, und nicht viel über 300,000 Fl. werden nur aus dem Produktionsgewinn des Salzes in den Salinen gewonnen.

Die ordentlichen Ausgaben sind in dem Budget für 1856 auf 15,767,747 Fl., für 1857 auf 15,752,544 Fl. festgestellt: es stünde demnach für diese Jahre nicht nur eine vollständige Deckung der Staatsausgaben durch die Einnahmen, sondern auch noch ein kleiner Ueberschuß von 140 bis 150,000 Fl. zu erwarten. In dem Verwaltungsaufwande stehen die Ausgaben für das Ministerium des Innern nach seinem großen Geschäftsumfange am höchsten mit 3,677,257 Fl., nächstdem die für das Kriegsministerium mit 2,460,461 Fl., für das Finanzministerium 2,365,145 Fl., für die Rechtspflege 929,581 Fl. Aber beide Klassen der Staatsschuld verlangen für ihre Verzinsung und vertragsmäßige Abwickelung beinahe $^1/_3$ aller Staatsausgaben mit 4,841,362 Fl. — Interessant dürfte es am Schlusse dieses Artikels sein, noch einen Blick zur Vergleichung auf die Kommunal=Einnahmen und Ausgaben sämmtlicher Gemeinden des Großherzogthums zu werfen. Die gesammten Kommunal=Einnahmen betrugen 17,399,771 Fl., die Ausgaben dagegen 15,576,134 Fl., darunter 627,684 Fl. für Kirchen und Schulen und nur 510,202 Fl. an Zinsen für Schulden. Die Schuldenmasse der Kommunen betrug überhaupt nur 12,234,275 Fl., indeß nur die geringere Zahl der Gemeinden besitzt Schulden. Dagegen bestand das Aktiv=Vermögen der größeren Zahl der Gemeinden aus 101,204,978 Fl., davon für 73,681,033 Fl. Grundbesitzungen an Werth, welche gleichzeitig eine Quelle für die eben angeführten Einnahmen der Kommunen bilden. Die gesammten Steuer=Kapitalien, welche nach dem Steuer=Kataster der Gemeinden für 1851 veranschlagt waren und zur Versteuerung herangezogen werden sollten, umfassen die Summe von 744,877,955 Fl., wovon auf die Gemeinde=Bürger 647,921,878 Fl. und auf die Ausmärker 96,956,116 Fl. fielen.

Für die Geschichte des Großherzogthums, soweit es pfälzisches Territorium einschließt, ist als die gediegenste Arbeit hervorzuheben L. Häusser, „Geschichte der Rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literärischen Verhältnissen", Heidelberg 1845. 2 Bände. Ueber das gesammte Staatsgebiet besitzen wir noch keine zusammenhängende empfehlenswerthe Arbeit. Als verdienstliche Monographieen über kleinere Theile, oder einzelne Geschichtspartheien sind zu nennen: Bader's und Mone's Forschungen über die ältere Geschichte, besonders Vierordt, die Geschichte der Reformation und der evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden, Karlsruhe, 2 Bde. 1847—56. — Eine übersichtliche geographisch=statistisch=topographische Beschreibung des Großherzogthums Baden hat Heunisch zuerst 1833 1 Bd. herausgegeben, seit=

dem mehrmals in neuen Ausgaben, zuletzt in Verbindung mit Bader in noch ausführlicherer Gestalt, Heidelberg 1856. Schubert.

Banken.

Banken*) können im Allgemeinen als Anstalten zur Vermittelung des Geldverkehrs bezeichnet werden. Um aber über die Natur dieser Institute klar zu werden und die große Bedeutung zu begreifen, welche sie in unserer Zeit für Handel und Verkehr haben, ist es nöthig, die Hauptgeschäfte derselben etwas näher ins Auge zu fassen; sie bilden ein innig verschlungenes Ganze und es ist nicht nur jedes für sich von Wichtigkeit, sondern sie unterstützen einander gegenseitig.

1) Der Ausgangspunkt aller Banken scheint das Geldwechslergeschäft zu sein, welches wir schon im Alterthum als ein besonderes Geschäft ausgeübt finden. Auch wird der Name der Banken, sowie das Wort „Bankerott" damit in Verbindung gebracht. In den italienischen Städten nämlich hatten die Wechsler auf dem Markte Tische oder Banken, auf denen sie ihr Geschäft ausübten, welche, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnten, vom Volke zerschlagen wurden (banco rotto). Der Vortheil, welchen die Ausprägung des Geldes bietet, daß sie das Wiegen und Prüfen der im Austausch angebotenen Geldwaare erspart, geht verloren, wenn das Geld zur Vermittelung des Handels verschiedener Länder dienen soll, denn gewöhnlich ist nur das im eigenen Lande im Verkehr befindliche Geld den meisten Menschen hinreichend bekannt und flößt ihnen hinreichendes Vertrauen ein, so daß sie es, ohne Gewicht und Feinheit zu prüfen, annehmen. Auch ist diese Prüfung selbst schwierig, und die Mittel dazu sind nicht Jedermann zugänglich. Wer daher Zahlungen in einem anderen Lande zu machen hat, wird oft genöthigt, sich die dort geltende Landesmünze zu verschaffen, und umgekehrt, wer in einem fremden Lande seine Waaren gegen Geld umsetzt, muß dieses wieder gegen die Münze seines Landes umtauschen, wenn er es hier gebrauchen will. In jeder Stadt, welche einen lebhaften Handelsverkehr mit dem Auslande unterhält, ja überall wo ein großer Fremdenverkehr stattfindet, ist daher das Geldwechslergeschäft nothwendig. Den Werth des Geldes berechnet der Wechsler nach der Quantität von reinem Metall, welches dasselbe enthält, sein Gewinn (agio) aber wird durch die Konkurrenz und die Verkehrsverhältnisse bestimmt.

Fremdes Geld, welches nicht wieder nach dem Lande, wo es als gemeines Verkehrsmittel dient, zurückgehen kann, hat nur den Werth des Stoffes, woraus es gemacht wird; es muß also, um anderswo benutzt werden zu können, entweder umgeprägt oder zu Gebrauchsgegenständen verarbeitet werden. Zu diesen Zwecken ist aber das ungeprägte Metall derselben Art eben so gut und bietet in manchen Beziehungen sogar noch Vortheile dar. Daher denn naturgemäß der Handel mit ungemünzten Geldmetallen sich mit dem Geldwechslergeschäft verbindet.

Beide Geschäfte nun, sowohl das Geldwechslergeschäft als der Handel mit Münzmetallen werden von den Banken nicht nur um des unmittelbar aus diesen Geschäften fließenden Gewinnes willen getrieben, sondern sie ziehen aus denselben noch andere Vortheile, namentlich bei der Uebernahme von Zahlungsleistungen, wovon weiter die Rede sein wird. Auch ist wohl kaum nöthig zu bemerken, daß diese Geschäfte sowohl im Großen als im Kleinen betrieben werden können und daß also ein großes Bank-

*) Vgl. den Art. „Kreditanstalten".

institut nicht einzelne Geldstücke auswechselt, wohl aber große Summen davon mit entsprechendem Gewinn zu kaufen nicht abgeneigt sein wird.

Sobald Zahlung statt mit baarem Gelde mit Wechseln (s. diesen Art.) gemacht wurde, bot der Kauf und Verkauf der Wechsel die nämlichen Vortheile dar, welche das Geldwechselgeschäft hat. Die Bankhalter suchten daher von Anfang an den Wechselhandel mit dem Geldhandel zu vereinigen. Sie ziehen daraus den Vortheil einerseits, das Wechselgeschäft ausdehnen zu können, — indem sie z. B. demjenigen, der englisches Geld für deutsches wünscht, um in England eine Zahlung damit zu leisten, einen in England zahlbaren Wechsel anbieten, — andrerseits, die Versendungskosten des Geldes von einem Orte an den andern zu ersparen. Da die Wechsel oft nicht sogleich, sondern erst nach Verlauf einiger Zeit zahlbar sind, so ist der Kauf solcher Wechsel zugleich ein Darlehnsgeschäft, für welches entsprechende Zinsen berechnet werden. Diese Zinsen werden beim Kaufe des Wechsels sogleich abgezogen, woher der Name Disconto für dieselben eingeführt worden ist; das Geschäft selbst wird Discontogeschäft genannt. Wechsel, welche eine Bank kaufen oder beleihen soll, müssen in der Regel drei gute und der Bank bekannte Unterschriften haben. Manche Banken, wie z. B. die schottischen, geben auch Vorschüsse gegen Bürgschaft von zwei guten Bürgen.

Eben so wie Wechsel kaufen die Bankhalter auch andere Schuldforderungen, jedoch, weil sie darüber müssen leicht verfügen können, in der Regel nur solche, für welche auf den Inhaber lautende Schuldbriefe ausgestellt sind, als: Staats- und Kommunal-Schuldverschreibungen, Aktien aller Art u. s. w. Ihr Gewinn aus diesem Handel erwächst außer der Provision (in der Regel von 1 Proc., welches zwischen Käufer und Verkäufer getheilt wird) aus den Preisschwankungen, welche diese Papiere erfahren. — Es ist nur ein Theil dieses Kauf- und Verkaufgeschäftes, aber freilich ein sehr wichtiger, wenn die Bankhalter es übernehmen, die von Staaten und Korporationen auszugebenden Schuldbriefe an den Markt zu bringen.

Die Banken kaufen aber nicht blos solche Papiere, sondern sie beleihen dieselben auch, d. h. nehmen sie als Unterpfand, indem sie den Eigenthümern einen Theil des Werthes als Darlehn vorschießen, jedoch nur auf kürzere Zeit. Ist diese Zeit verstrichen, ohne daß das Darlehn zurückgezahlt oder verlängert worden wäre, so verfällt das Pfand der Bank, die es dann für ihre Rechnung verwerthet.

Die Banken geben ferner ihre Vorschüsse nicht allein auf geldwerthe Papiere (Effekten), sondern auch auf Sachen (Realitäten). Sie beleihen eines Theils Waaren, andern Theils auch liegende Gründe. Die Beleihung der Waaren kann eben so wie die Beleihung von Effekten und aus demselben Grunde gewöhnlich nur auf kürzere Zeit (einige Monate) stattfinden. Der Eigenthümer muß zu diesem Ende die Waaren an einem bestimmten Orte niederlegen und es kann, ohne daß zugleich die Bank befriedigt würde, über dieselben nicht verfügt werden. Liegende Gründe zu beleihen ist für die Banken schwieriger. Entweder sie können ihre Leihgeschäfte in dieser Beziehung nicht weiter ausdehnen, als ein bestimmtes, diesem Geschäfte ausschließlich gewidmetes Kapital reicht, oder aber es müssen die von den Eigenthümern der Bank zu überliefernden Schuldverschreibungen (Hypotheken, Pfandbriefe) auf den Inhaber ausgestellt werden, so daß dieselben wie andere Effekten in Umlauf gesetzt werden können.

2) Um nun diese mannigfaltigen Geschäfte zu betreiben, bedienen sich die Banken zunächst ihres eigenen Kapitals. Wenn sie aber blos über dieses zu verfügen hätten, würden sie ihre Geschäfte innerhalb eines verhältnißmäßig beschränkten Kreises halten müssen. Um daher die Betriebsmittel ausdehnen zu können, suchen sie durch mannigfaltige Mittel fremdes Kapital zu erhalten.

Die nächste Möglichkeit hierzu bietet ihnen die Uebernahme von Zahlungsleistungen und Einziehung von Forderungen für fremde Rechnung. Für den Geschäftsmann sind diese Geschäfte beschwerlich und nicht ohne Gefahr. Die Banken können sie mit Leichtigkeit und Sicherheit ausführen: sie thun dies aber nur unter der Bedingung, daß ihnen die disponibeln Fonds der Geschäftsleute überlassen bleiben. Es ist einleuchtend, daß eine Bank, indem sie für Viele solche Geschäfte führt, von denen der eine jetzt, der andere später über seine Vorräthe verfügt, stets einen bedeutenden Theil der ihr auf diese Weise vertrauten Summe für ihre eigenen Geschäfte benutzen kann. Ja ein Theil der Kapitalien wird ihr nie entzogen, indem sie nur von dem einen Kunden der Bank auf den andern übertragen werden (Giro).

Für viele Menschen ist es wichtig, ihre Kapitalien sicher niederzulegen, um jeden Augenblick darüber verfügen zu können. Sie übergeben sie der Bank, welche, indem ihr von vielen Seiten solche Gelder anvertraut werden, von denen in der Regel nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil gleichzeitig zurückgenommen wird, die andern zum Betriebe ihrer eigenen Geschäfte benutzt. Solche den Banken theils von Privaten, theils von den Regierungen anvertraute Kapitalien (Depositen) bilden einen wesentlichen Theil ihres Betriebsfonds. — Die Neigung, in den Banken Kapitalien niederzulegen, wird noch vermehrt, wenn die Banken dafür einen kleinen Zins gewähren. Die schottischen Banken z. B. nehmen Deposita von 10 Pfund Sterling und darüber verzinslich an und ziehen dadurch einen bedeutenden Theil ihrer Betriebsfonds an sich. In andern Staaten ist die Annahme sowohl von unverzinslichen, als verzinslichen Depositis oft ein Privilegium der Landesbank.

Ein noch viel wichtigeres Mittel Geld zu erhalten ist die Ausgabe von Banknoten. Die Bank nämlich giebt denjenigen, welchen sie etwas abkauft oder welche sich an sie um Darlehen wenden, statt des Geldes Wechsel auf Sicht, auf sie selbst ausgestellt und auf den Inhaber lautend. Diese Wechsel, Banknoten genannt, sind, wofern der Kredit der Bank sicher ist, so gut als baares Geld: ja wegen der Bequemlichkeit für Transport und Aufbewahrung noch besser. Ein Theil der von der Bank auf diese Weise ausgegebenen Wechsel oder Noten wird der Bank regelmäßig zur Zahlung präsentirt werden, während ein anderer Theil in den Händen des Publikums bleibt. Jeder nun, der einen solchen Wechsel der Bank an Zahlung nimmt, schießt ihr den Betrag desselben vor und die Bank macht also, indem sie ihre Noten ausgiebt, Vorschüsse aus fremden Taschen; sie selbst aber läßt sich für diese Vorschüsse einen angemessenen Zins bezahlen. Hat also z. B. eine Bank regelmäßig für eine Million Thaler Noten im Umlauf, so wird ihr vom Publikum dieser Betrag zinslos vorgeschossen, während sie selbst davon die Zinsen genießt.

Es ist nicht schwer einzusehen, daß diese Notenausgabe, theils absichtlich, theils unabsichtlich, leicht mißbraucht werden kann. Um ihre Noten regelmäßig einlösen zu können, muß die Bank nicht nur einen bestimmten Theil ihres Fonds stets baar bereit haben, sondern es müssen auch die in ihren Händen befindlichen Werthe und Sicherheiten in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit in Geld umgesetzt werden können, damit, wenn auf der einen Seite die Baarvorräthe der Bank durch Noteneinlösung erschöpft werden, sich dieselben auf der andern Seite durch Einzahlung von Wechseln, Rückzahlung von Vorschüssen u. s. w. füllen. Jede Besorgniß Seitens des Publikums, daß die Bank ihre Noten nicht einlösen könne, würde bewirken, daß ihre Noten von Jedermann zur Zahlung präsentirt würden, so daß also die Bank den ganzen Betrag für die ausgegebenen Noten bereit haben müßte. Eben so wie die Inhaber der Noten verhalten sich auch diejenigen, welche der Bank Depositen verzinslich oder unverzinslich anvertraut haben. Daraus geht hervor, wie nöthig es für die Banken ist, eines

Theils ihre Notenausgabe nicht zu sehr auszudehnen, andern Theils nur Wechsel von kürzerer Verfallzeit zu discontiren, so wie überhaupt alle Vorschüsse nur auf kürzere Zeit zu gewähren und über ihre geldwerthen Papiere möglichst schnell verfügen zu können.

Außer der Ausgabe von Noten ist in der neuern Zeit noch die Ausgabe von verzinslichen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, als Mittel zur Vermehrung ihres Betriebsfonds angewendet worden. Es ist dieses aber nur eine andere Art, verzinsliche Depositen anzunehmen.

Keine Bank befaßt sich mit allen diesen Arten von Geschäften, so wie auch keine alle diese Arten von Mitteln, die Betriebsfonds zu vermehren, benutzt. Man kann folgende Gattungen von Banken unterscheiden:

a) Girobanken. Sie sind nur eine Art von gemeinschaftlicher Kasse für die Geschäftsleute derselben Stadt. Jeder Theilnehmer muß eine gewisse Summe in die gemeinschaftliche Kasse einschießen, wofür ihm ein Konto in den Büchern der Bank eröffnet wird. Hat er eine Zahlung zu machen, so wird die Summe von seinem Konto ab und dem Konto desjenigen zugeschrieben, dem sie gemacht wird, und umgekehrt. Das Geld bleibt unberührt in den Kellern der Bank liegen. Man erspart auf diese Weise das Vor- und Nachzählen, die Prüfung der Aechtheit der Stücke, die Aufbewahrung und Abnutzung. Die Einzahlungen in die Bank werden hier entweder in ungemünztem Münzmetall gemacht, oder aber es wird das gemünzte Geld nach seinem Realwerthe, nicht nach seinem Nennwerthe, angenommen. Die Bank rechnet daher in der Regel nur nach einer blos idealen Münzeinheit, welche „Bankgeld" heißt. Nur in Hamburg besteht gegenwärtig noch ein solches Institut.

b) Hypothekenbanken haben den Zweck, den Besitzern von Liegenschaften wohlfeilen Kredit, d. h. Darlehen zu einem geringeren Zinsfuß zu verschaffen, als sie dieselben ohne die Vermittelung der Bank in der Regel erhalten würden. Die Bank erreicht dies durch zwei Mittel, eines Theils nämlich durch Verstärkung der Sicherheit, andern Theils durch leichteres Flüssigmachen des vorgeschossenen Kapitals. Der Inhaber einer auf ein einzelnes Grundstück eingetragenen Hypothek muß, um wieder in den Besitz des Kapitals zu gelangen, entweder das Kapital kündigen, und ist möglicher Weise genöthigt, dasselbe mit Hülfe des Gerichtes beizutreiben, oder er muß mühsam einen Käufer suchen, der sich diesen Gefahren auszusetzen bereit ist, und demselben gerichtlich seine Rechte übertragen. Alle diese Unannehmlichkeiten und Umständlichkeiten werden vermieden durch Ausstellung der Hypothek auf den Inhaber; denn dadurch wird das Hypothekeninstrument zu einem negoziabeln Papiere. Allein eine solche auf den Inhaber lautende Hypothek würde doch den Zweck, wohlfeilen Kredit zu verschaffen, nicht erfüllen, wenn für deren Sicherheit nur ein einzelnes Grundstück haftete, indem jeder Käufer der Hypothek mit dem Werthe des Grundstückes bekannt sein müßte. Um daher den Käufer von der vollkommenen Sicherheit zu überzeugen, ist es nöthig, dieselbe so zu gestalten, daß die Kenntniß des Grundstücks entbehrlich wird. Dies geschieht dadurch, daß man entweder ganze Güterkomplexe, etwa die sämmtlichen Grundstücke einer Provinz oder doch die größern derselben, gegenseitig für alle Schulden bis zu einem gewissen Theile ihres nach zweckmäßigen Taxprincipien abzuschätzenden Werthes haftbar macht, wie dies z. B. bei den in Preußen und einigen andern Staaten bestehenden Landschaften der Fall ist. Oder aber der Staat übernimmt die subsidiarische Garantie und verpflichtet sich, für die ausfallenden Hypotheken aufzukommen. Die ausgegebenen Hypotheken- oder Pfandbriefe können entweder kündbar sein, und es zahlt die Bank alsdann den Werth derselben binnen einer bestimmten Frist nach erfolgter Kündigung aus, oder sie sind Seitens des Gläubigers unkündbar und nehmen so ganz den Cha-

rakter eines Staatsschuldbriefes an. Dem Schuldner kann von Seiten der Bank das Kapital nicht gekündigt werden, so lange er seine Zinsen pünktlich entrichtet. Es steht ihm aber frei, so bald er will, sein Kapital an die Bank zurückzuzahlen. Die Zinsen, welche der Schuldner an die Bank zu entrichten hat, müssen etwas höher sein, als diejenigen, welche der Gläubiger von der Bank erhält, indem aus der Differenz die Kosten des Instituts zu bestreiten sind. Zweckmäßig ist es, wenn das Institut so eingerichtet wird, daß die Schuldner jährlich einen geringen Procentantheil der Schuld an die Bank zurückzahlen müssen, so daß innerhalb einer gewissen Zeit die Grundstücke wieder schuldenfrei werden.

c) Industrie- und Kommerzbanken sollen eben so Gewerb- und Handeltreibenden, wie die Hypothekenbanken den Grundbesitzern Kredit gewähren. Sie thun dies, indem sie theils Wechsel diskontiren (Diskontobanken), theils Vorschüsse auf Waaren und andere Unterpfänder gewähren (Lombardbanken), theils die Zahlungen zwischen den einzelnen Geschäftsleuten und den verschiedenen Städten (Plätzen) übernehmen. Ihre Betriebsfonds verschaffen sie sich theils durch den Giroverkehr, theils durch Annahme verzinslicher oder unverzinslicher Depositen (Depositenbanken), theils durch Ausgabe von Noten. Die Vortheile, welche diese Anstalten den Gewerben und dem Handel bieten, indem sie von allen Staaten die Kapitalien an sich ziehen und der Produktion zuwenden, liegen auf der Hand. Wie Gewerbe und Handel überhaupt mannigfaltigen Fluktuationen unterworfen sind, so natürlich auch die Banken, welche damit in Verbindung stehen. Sie müssen daher mit besonderer Vorsicht gehandhabt werden, und es hängt von der zweckmäßigen Leitung derselben einem wesentlichen Theile nach die Lebendigkeit und Gesundheit des Gewerbe- und Handelsleben in einem Staate ab. Ein unvorsichtiges und leichtfertiges Kreditgeben kann eben so leicht Handelskrisen herbeiführen, wie eine allzu große Zähigkeit und Behutsamkeit den Handel und Verkehr aufhalten kann. Gesetze können, um ihnen die richtige Haltung zu geben, wenig thun. Ihre zweckmäßige Leitung hängt weit mehr von den Personen ab, welche an der Spitze stehen.

Diejenigen Anstalten, welche in den letzten Jahren von Frankreich aus sich über fast ganz Europa verbreitet haben unter dem Namen crédit mobilier (im Gegensatz zum crédit foncier) und welche die Spekulation mit so großer Vorliebe gepflegt hat, gewähren auch gewerblichen Unternehmungen langathmige Vorschüsse, wozu Banken sonst nicht geeignet zu sein pflegen. Sie suchen dies dadurch möglich zu machen, daß sie sich ihre Betriebsfonds durch die Ausgabe von verzinslichen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen verschaffen, welche erst nach längerer Zeit (einem oder mehreren Jahren) zurückgezahlt zu werden brauchen. In wie weit diese Einzahlung zweckmäßig ist, läßt sich aus ihr selbst nicht beurtheilen; denn die Möglichkeit einer gefahrlosen Wirksamkeit dieser Institute hängt eines Theils von den Geschäften ab, in welche sich dieselben einlassen, andern Theils von der Größe des eigenen (Aktien-) Kapitals, über welches sie zu verfügen haben.

d) Leihbanken oder Leihhäuser, Lombards, haben den Zweck, Vorschüsse auf Unterpfand zu gewähren und sollen theils dazu dienen, den kleinen Gewerbtreibenden zu unterstützen, theils sollen sie unbemittelten Leuten Gelegenheit geben, sich in Zeiten der Noth gegen Verpfändung eines oder des andern Besitzthumes eine kleine Geldsumme zu verschaffen, und sie so theils vor einem Nothverkauf, theils vor dem Verfallen an Wucherer zu bewahren. Leider können solche Institute immer nur gegen verhältnißmäßig hohe Zinsen ihre Vorschüsse gewähren, theils weil die Verwaltungskosten sehr groß sind, theils weil ein sehr niedriger Zinssatz moralisch nachtheilig auf die solche Institute benutzenden Personen wirken würde.

e) **Sparbanken** oder **Sparkassen** (vgl. d. Art.) sollen Lohnarbeitern, Dienstboten, kleinen Gewerbtreibenden und überhaupt den weniger bemittelten Volksklassen Gelegenheit geben, kleine Summen verzinslich anzulegen. Sie suchen den Reiz zum Sparen dadurch zu erhöhen, daß sie nicht blos einfache Zinsen, sondern sogar Zinseszinsen bezahlen. Der Zinsfuß, welchen solche Institute bezahlen, kann aber nicht hoch sein, eines Theils weil ein Theil der von den Sparern eingezahlten Gelder stets baar vorräthig sein muß, um diejenigen Summen, welche zurückgefordert werden — es wird nämlich den Sparern gestattet, ihre eingelegten Gelder entweder ganz oder Summen von einem gewissen Betrage nach Belieben zurückzuziehen — auszahlen zu können, andern Theils, weil diese Gelder, um Verluste zu verhüten, sehr sicher untergebracht werden müssen. Sie werden daher theils auf liegende Güter ausgeliehen, theils pflegen Staats- und Kommunalschuldbriefe dafür angekauft zu werden, obwohl die letztere dieser beiden Anlegungsweisen nicht überall zu den sichersten zu rechnen sein möchte. Die Summen, welche aus den Sparkassen zurückgefordert werden, sind im Ganzen verhältnißmäßig gering, selbst auch in kritischen Zeiten. Nichtsdestoweniger sind einzelne Sparkassen oft nicht im Stande, einem Andrange ihrer die Einlagen zurückfordernden Interessenten zu genügen, ohne wesentlichen Schaden zu erleiden. Die Ursache davon liegt in der unvollkommenen Einrichtung, in der sich das verhältnißmäßig auch noch junge Sparkassenwesen befindet. So lange jede Sparkasse nur mit ihren eigenen schwachen Mitteln operiren muß, kann sie allerdings eine Krise nur sehr schwer bestehen. Würde man dagegen einen größern Komplex von Sparkassen in Verbindung setzen, so daß sie einander gegenseitig ihre Baarvorräthe zur Verfügung stellten, indem ein Centralfond gebildet würde, aus welchem die einzelnen Anstalten Vorschüsse gegen Abtretung oder Verpfändung ihrer Sicherheiten erhalten, so würden alle Verluste, welche durch einen plötzlichen Andrang der Interessenten entstehen, verhütet werden. In der kritischen Zeit von 1848 und 1849 sind aus den Sparkassen Preußens im Ganzen nicht mehr als 20 Proc. zurückgefordert worden, obwohl einzelne darunter ganz ausgeschöpft worden sind. So lange eine Centralisation der Sparkassen nicht stattgefunden hat, bleibt für jede einzelne Sparkasse nur übrig, sich mit einer Bank oder einem andern Geldinstitut in Verbindung zu setzen, um von da im Nothfalle Darlehen zu erhalten.

f) **Staatsbanken** sind bestimmt, die Geldgeschäfte des Staates zu vermitteln; theils sollen sie die Staatsanleihen an den Markt bringen oder doch dazu mitwirken, theils Staatspapiergeld ausgeben und einlösen, und dem Staate in augenblicklichen Verlegenheiten mit Vorschüssen beistehen, theils die Gelder des Staats einziehen und auszahlen und was der Art mehr ist. Sie erhalten zum Betriebe dieser Geschäfte zwar die disponibeln Fonds des Staates, können dieselben jedoch nicht besorgen, wenn sie nicht zugleich andere Bankgeschäfte damit verbinden, daher denn solche Staatsbanken zugleich Kommerz- und Industriebanken sind und deren Geschäfte übernehmen, so wie sie sich auch der Hülfsmittel derselben bedienen. Diese Verbindung bringt aber nicht blos dem Staate, sondern auch der Nation Vortheile, indem die Staatsbank, in der Regel mit bedeutenden Mitteln ausgestattet, theils den Diskontosatz regulirt, theils die aus Ueberspekulation entstehenden Handelskrisen verhütet oder doch deren Folgen mildert.

3) Banken können entweder von einzelnen **Privatleuten** oder von **Genossenschaften** oder vom **Staate** selbst errichtet werden.

Einzelne Privatleute werden stets einen großen Theil der Bankgeschäfte in Händen behalten; denn wie in allen übrigen Verhältnissen, so giebt es auch im Bankwesen ein Detailgeschäft, welches große Institute nur schwer behandeln. Dagegen sind, um die Bankgeschäfte im Großen zu betreiben, einzelne Privatleute meist nicht mit den hinrei-

chenden Mitteln ausgestattet, oft besitzen sie auch bei den größten Mitteln dazu nicht das hinreichende Vertrauen. Daher denn die Bildung von Genossenschaften zu diesem Zwecke nothwendig ist.

Ueber das Verhalten des Staats zur Bildung derselben ist viel gestritten worden. Manche gehen so weit, vollkommene Bankfreiheit zu verlangen, d. h. das Recht für Jedermann, ohne Genehmigung des Staates, Bankinstitute entweder für sich oder in Verbindung mit andern zu errichten, ja sogar für die von einem solchen gemeinschaftlichen Institute eingegangenen Verpflichtungen nur bis zu dem gezeichneten Aktienantheil zu haften. Daß aber solche Bankfreiheit zu Schwindelunternehmungen führen muß, welche, statt Handel und Verkehr zu heben, ihn vielmehr lähmen oder gar vernichten, beweist die Geschichte des amerikanischen Bankwesens zu klar, als daß es nothwendig wäre, sich in ein langes Raisonnement hierüber einzulassen. Wenn man, um die allgemeine Bankfreiheit zu rechtfertigen, sich auf die schottischen Banken und deren wohlthätige Wirkung auf den Wohlstand des Landes beruft, so wird dabei zweierlei vergessen: erstens daß nach den Landesgesetzen die Aktionäre nicht nur mit dem von ihnen zu einem Unternehmen gezeichneten Betrage, sondern mit ihrem ganzen Vermögen haftbar sind; zweitens daß alle schottischen Banken sehr einschränkende Bestimmungen in ihren Statuten betreffs ihrer Aktionäre enthalten, wodurch sie bewirken, daß ihre Aktien nur in die Hände wohlhabender Grundbesitzer kommen, über deren Vermögen und dessen Belastung durch Schulden man sich in Edinburg auf dem Registerhause — eine Art Hypothekenamt — jeden Augenblick die vollständigste Auskunft verschaffen kann. Demnoch hat die Peelsakte von 1844, wodurch die Notenausgabe der Banken auf ein bestimmtes Maß beschränkt ist, unter den schottischen Bänkern und andern Sachverständigen lebhafte Zustimmung erhalten (cf. Logan the scottish banker 3. edit. London 1850).

Jedenfalls ist eine die Banken in ihrer Thätigkeit regelnde und allen Bankunfug verhütende Gesetzgebung zur Regelung des Bankwesens erforderlich, die aber nach den eigenthümlichen Verhältnissen eines jeden Landes eingerichtet werden muß. Ob man noch außerdem die Genehmigung der Regierung für jedes einzelne Bankunternehmen fordern will, kommt auf die übrigen Kreditanstalten des Landes an. Wenn eine umfassende und mit hinreichenden Mitteln ausgestattete Landesbank vorhanden ist, durch welche dem Bankwesen seine Richtung gegeben werden kann, scheint ein tüchtiges Bankgesetz zur Regelung des Bankwesens ausreichend zu sein; im entgegengesetzten Falle dürfte es einer Regierung sehr schwer werden, diese Verhältnisse zu bieten, ohne daß die Errichtung von Banken an ihre Genehmigung gebunden wäre. Zu einem guten Bankgesetze ist nothwendig:

a) daß der gezeichnete Aktienbetrag nur zum Theil zum Betrieb der Bankgeschäfte, zum Theil aber zur Sicherstellung der von der Bank eingegangenen Verpflichtungen entweder in Staatspapieren oder in guten Hypotheken hinterlegt werde,

b) daß ein Theil des Gewinnes zur Verstärkung dieses Sicherheitsfonds verwendet werden müsse,

c) daß die Geschäfte, in welche sich die Banken einlassen dürfen, genau bezeichnet seien,

d) daß die Art, wie die Banken sich ihren Betriebsfonds verschaffen, wenigstens was die Ausgabe von Banknoten betrifft, einer solchen Beschränkung unterworfen werde, daß die Gläubiger der Bank von jeder Gefahr, in welche die Bank durch ihre Unternehmungen gerathen kann, sei es durch die vorhandenen Aktienbestände, sei es durch den Reservefonds gedeckt sind,

e) daß die Bank den Stand ihrer Geschäfte in möglichst kurzen Fristen (wo lebhafter Verkehr ist, wöchentlich) bekannt mache.

Solche durch das Gesetz geregelte Banken bringen einem Lande größern Vortheil, als korporirte Institute, für welche die Regierung mehr oder weniger die Verantwortung mit auf sich ladet, und welche sie daher naturgemäß mehr beschränken muß.

Ob es angemessen sei, daß die Regierung selbst eine Staatsbank errichte, ist eine mehr das Finanz- und Staatsschuldenwesen betreffende, als hieher gehörige Frage: auch ohne ein näheres Eingehen auf jene Verhältnisse nicht wohl zu beantworten, weswegen wir in dieser Beziehung auf den betreffenden Artikel des Staatswörterbuches über „Staatsschulden" verweisen. Hier mag nur bemerkt werden, daß, da solche Institute immer zugleich Handels- und Gewerbebanken bilden, ihre ausschließliche Handhabung durch die Regierung nicht angemessen ist; sie bedürfen zur Erfüllung ihres Zweckes einer Selbstständigkeit, die sie als reine Regierungsinstitute nicht haben können. Die Regierung wird daher für diese Zwecke mit ihr verbundene Korporationen privilegiren müssen, welche einerseits dem Publikum das zum Eingehen von Bankgeschäften aller Art nöthige Vertrauen einflößen, andererseits aber auch die Geldgeschäfte der Regierung, so weit sie in den Kreis des Bankwesens fallen, auszuführen geeignet sind.

4) Ueber die Natur des Bankwesens und die Vor- und Nachtheile desselben für alle Geld- und Kreditverhältnisse würde die Geschichte des Bankwesens die besten Aufschlüsse und die mannigfaltigste Belehrung zu gewähren im Stande sein. Leider aber ist dieselbe bis jetzt höchst unvollständig bearbeitet und hier müssen wir uns vollends begnügen, einige wenige Grundzüge davon anzudeuten.

Die ältesten Banken, welche wir kennen, sind die Banken von Venedig, Genua und Barcelona. Die beiden ersten wenigstens waren ursprünglich nur Korporationen von Staatsgläubigern und bildeten sich zu Banken erst später aus, und wie es scheint die Bank von St. Georg zu Genua noch früher, als die Bank von Venedig, obwohl gewöhnlich das Gegentheil angenommen wird; denn die drei Korporationen von Staatsgläubigern zu Venedig (il monte vecchio, il monte nuovo und il monte novissimo) wurden erst in dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts in eine Bankkorporation, im spätern Sinne des Wortes, umgebildet, während die Bank von St. Georg schon lange als eine solche bestand. Die Bank zu Barcelona scheint von Anfang an blos für den Handel und die Gewerbe bestimmt gewesen zu sein.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts wurde die Amsterdamer Bank errichtet, welche eine Girobank war und ihr Entstehen dem Umlauf abgenutzter Münzen verdankte. Da in dieser Zeit das Münzwesen, besonders in Deutschland, sehr im Argen lag, so ahmte man das Institut zu Hamburg und Nürnberg nach.

Eine neue Periode für die Entwickelung des Bankwesens begann mit der Errichtung der Banken von England (1694) und Schottland (1695). Sie waren korporirte Banken und die Bank von England trat von Anfang an mit dem Staate in eine nähere Beziehung, indem sie demselben ihr ganzes Aktienkapital (1,200,000 Pfund Sterling) darlehnsweise überließ. Sie hatte dafür das Recht erhalten, für diesen Betrag Banknoten auszugeben, d. h. die Bank lieh sich beim Publikum dieselbe Summe zinslos, welche sie dem Staate zu acht vom Hundert vorgestreckt hatte. Auch jetzt noch ist der Notenbetrag, welchen die Bank von England ausgeben darf, ohne dafür Geld vorräthig zu haben, ihrer Schuldforderung an den Staat gleich (14,000,000 Pfd. St.).

Ein ähnliches Bankinstitut wurde im Jahre 1716 in Frankreich durch John Law errichtet, welches aber theils durch die Beziehung, in welche es zum Staate kam, theils durch die unsinnigen Spekulationen, in welche Law sich einließ, ein sehr beklagenswerthes Ende nahm und für lange Zeit die Lust an solchen Unternehmungen bei dem französischen Volke vernichtete. Erst im Jahre 1776 kam, als Turgot Finanzminister war, in Frankreich wieder ein Bankinstitut zu Stande, die caisse d'escompte, welche aber

während der Revolution, ebenfalls durch ihre Verbindung mit dem Staate, der ihr für ihre ihm gemachten Darlehne halb werthlose Assignaten zurückzahlte, wieder einging. Die jetzige Bank von Frankreich ist im Jahre 1800 (ihr Statut ist jedoch erst vom 22. April 1806) errichtet und aus mehreren Darlehnskassen entstanden, welche sich während der Revolution in Paris gebildet hatten.

Aehnliche Bankinstitute, mehr oder weniger mit den Interessen des Staates verflochten, entstanden nach und nach auch in den übrigen Staaten: in Schweden, Dänemark, Rußland, Spanien u. s. w. In Oesterreich begann das Bankwesen i. J. 1703 durch die Errichtung der Wiener Stadtbank. Die jetzige österreichische Nationalbank ist i. J. 1816 errichtet und eröffnete ihre Thätigkeit mit dem 1. Jan. 1818. Die preußische Bank wurde 1755 errichtet und erhielt ihre jetzige Einrichtung durch Kabinetsordre vom 11. April 1846. Die bayerische Bank ist gegründet vermöge des Gesetzes vom 1. Juli 1834. Ihr Statut ist vom 15. Juni 1835. —

Die Aktienbanken werden zuerst in Schottland — nachdem noch zuvor neben der Bank von Schottland einige andere korporirte Banken errichtet waren — ausgebildet. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika fanden sie eine zwar sehr umfassende, aber mit sehr nachtheiligen Folgen verknüpfte Nachahmung. Auf dem europäischen Festlande ist das Privatbankwesen nur sehr allmälig zur Geltung gekommen, hat aber in den letzten Jahren einen vielleicht zu raschen Aufschwung genommen. —

Die Literatur über das Bankwesen ist ziemlich umfassend und mannigfaltig. Wir heben daraus nur einige der wichtigsten Schriften hervor. Von der Geschichte des Bankwesens handeln folgende Schriften von James William Gilbart, general manager of the London and Westminster bank: 1) history and principles of banking 3. ed. Lond. 1837; 2) the history of banking in Ireland, Lond. 1836; 3) the history of banking in America, Lond. 1837. William John Lawson: the history of banking with a comprehensive account of the origin, rise, and progress of the banks of England, Ireland and Scotland. Lond. 1856. John Francis: history of the bank of England, its time and traditions. London 1848. Niebuhr, Geschichte der preußischen Bank. Berlin 1854. Ergänzend hierzu: Rau, Volkswirthschaftslehre 3. Buch, 3. Abtheil. 1. Hauptst. Anhang. Dictionnaire de l'économie politique, article: banques. Otto Hübner, die Banken. — Ueber die Theorie des Bankwesens: Ad. Smith's Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Reichthums der Völker, II. Buch 2. Kapitel. J. B. Say Cours complet d'économie politique. t. I ch. 16—21. Ed. Guillaumin. Ch. Coquelin: du crédit et des banques. Paris 1848. Macleod: the history and practice of banking. Vol. I. Lond. 1855. — Ueber die Praxis des Bankwesens: James William Gilbart: a practical treatise on banking. 6. ed. London 1856. Courcelle de Seneuil: Traité des opérations des banques. 2. éd. Paris 1854.

Glaser.

Bannrecht, S. Gewerbeordnung.

Basel, S. Bern, Aargau, Solothurn, Basel (Westschweiz).

Baseler Friede, S. Friedensschlüsse.

Basken.

I. Die Basken, ein uralter, eigenthümlicher und merkwürdiger Volksstamm, wohnen auf beiden Seiten der westlichen Pyrenäen in einem Winkel am atlantischen Meere, welches hier von den Spaniern der Meerbusen von Bizcaya oder das cantabrische

Meer, von den Franzosen der Golf von Gascogne oder das aquitanische Meer genannt wird, zwischen dem Ebro und Adour. In Frankreich wohnen ungefähr 130,000 Menschen auf 90 Q.=Meilen in dem Departement der Nieder=Pyrenäen, in Spanien gegen 653,000 Menschen auf 261 Q.=Meilen in der Provinz Navarra und in den nach ihnen genannten baskischen Provinzen (Provincias bascongadas) Bizcaya, Guipuzcoa und Alava.

Die Basken sind die Ueberreste der ältesten geschichtlich nachweisbaren Bewohner nicht bloß Spaniens, sondern Europa's überhaupt, und ohne allen Zweifel die Nachkommen des einst über ganz Spanien, Lusitanien, das südliche Gallien, die nordwestlichen Küsten und Inseln des Mittelmeeres, und früher selbst noch weiter nach Osten verbreiteten uralten Volksstammes der Iberer, der in unvordenklicher Zeit unter allen aus Asien in Europa eingewanderten Völkern zuerst einwanderte, und von dem sich daher nirgends mehr eine verwandte Völkerschaft auffinden läßt. Die Aquitanier im südwestlichen Gallien von der Garonne bis zu den Pyrenäen, von denen zum Theil die französischen Basken abstammen, waren nur ein mit anderem Namen benannter Zweig der Iberer, die in Hispanien in zahlreiche kleinere Völkerschaften zerfielen, von denen die Turdetaner die gebildetsten und die Cantabrer die wildesten und kriegerischsten waren. Es ist jedoch unrichtig, die spanischen und sogar die französischen Basken für unmittelbare Nachkommen der alten Cantabrer auszugeben. Diese waren zwar wohl stammverwandt, wohnten aber weiter gegen Osten. Da die Cantabrer (mit Einschluß der westlich neben ihnen wohnenden Asturer) durch den unter Augustus mit ihnen geführten Krieg (24—18 v. Chr.), obgleich sie darin, wenn auch mit Mühe, besiegt wurden, berühmter waren, und auch wohl manche der übrigen Bewohner der Nordgebirge an diesem Kriege Theil nehmen konnten, so trug die Nationaleitelkeit der späteren Basken kein Bedenken, diesen berühmteren Namen statt desjenigen der in der Geschichte wenig bekannten und sogar für unkriegerisch geachteten Caristier und Varduler, die im Alterthum ungefähr in der Gegend der heutigen Provincias bascongadas ihren Wohnsitz hatten, auf sich so anzuwenden, als wenn die Cantabrer ihre unmittelbaren Vorfahren gewesen wären. Damit stand dann im Widerspruch, wenn sie sich zu gleicher Zeit rühmten, daß ihr Land von den Römern nie unterjocht worden sei, was wirklich der Fall war, aber keineswegs von dem Gebiet der eigentlichen Cantabrer behauptet werden konnte. Aber sowohl vor Augustus als später (besonders bei den christlichen Chronikenschreibern) wurde der Volksname Cantabrer oft ungehörig erweitert. Die Vasconen, von denen das Volk bei den Ausländern den Namen erhielt (denn sie selbst nennen sich Euscaldunac), wohnten im Alterthum noch weiter östlich, als die Caristier und Varduler, nämlich im heutigen Navarra. Diese dehnten später ihre Herrschaft auch über die verwandten Stämme in Alava, Guipuzcoa und Bizcaya aus. Daher erklärt es sich, wie der Name dieses Volksstammes sich weit über sein ursprüngliches, ihm von den Alten zugetheiltes Gebiet erstreckte. Von den Vasconen führen aber nicht blos die Basken, sondern auch noch die Gasconier den Namen, obgleich sie gar nicht unmittelbar von ihnen abstammen, weil gegen Ende des 6. Jahrhunderts zur Zeit der Westgothen die Vasconen die Herrschaft auch über einen Theil Aquitaniens, über Novempopulania, erlangten.

Ehe wir aber zu einer Schilderung des baskischen Volkes selbst fortschreiten, wird es angemessen sein, eine geographische Darstellung ihres Landes vorauszuschicken, indem der Charakter und die Individualität des Volkes durch die Beschaffenheit des Landes bestimmt und erklärt wird.

Durch den östlichen Theil des Baskenlandes ziehen sich die Pyrenäen, die sich vom mittelländischen Meere nach Westen gegen das atlantische Meer zu allmählig immer

mehr zu niedrigeren Bergen herabsenken und sich am Ufer desselben in unbedeutende Hügel verlieren. Der östliche Theil dieser westlichen Pyrenäen bildet Berge von 6—7000 Fuß, bis an der untern Bidassoa die höchsten einzelnen Berge nur eine Höhe von 3000 Fuß erreichen. Von der französischen Grenze an zieht sich eine Verlängerung oder Fortsetzung der Pyrenäen unter dem Namen der cantabrischen Bergkette durch Navarra hindurch zwischen Alava und den beiden nördlichen Provinzen Guipuzcoa und Bizcaya immer nach Westen fort, bis sie in das Vorgebirge Landesende (Cap Finisterre) ausläuft. Diese Kette bildet nun ein mannichfach durchschnittenes Gebirgsland, wo die wildesten und rauhesten Felsberge mit den lieblichsten Thälern, die dichtesten Waldungen mit anmuthig wogenden Getreidefeldern abwechseln. Eine reine, frische, gesunde und stärkende Luft, die durch die Nähe des offenen Meeres und der Gebirge bewirkt wird, durchweht das Land. Das Klima ist aber verschieden. Während auf dem Hochlande und in den Gebirgen der Schnee liegt, herrscht in der Nähe der See die Milde eines südlichen Inselklimas. Das Land besitzt Ueberfluß an Waldungen (besonders von Eichen und Kastanien), an Weiden, an Fischen (Sardellen, Lachsen, Thunfischen, Austern und Muscheln), an Salz und an Eisen. Die Rindviehzucht ist besonders im Norden gut bestellt, und liefert Butter und Käse zur Ausfuhr (nach England). Dagegen zeichnet sich Navarra und Alava durch seinen Reichthum an Schafheerden und deren prächtige Wolle aus. Korn, Mais, Salz (in Guipuzcoa und Alava), Eisen, sowie Fabrikate aus demselben, besonders Waffen, werden in Menge ausgeführt. Der Ackerbau ist, außer in Alava, im Ganzen genommen, nicht sehr bedeutend und ergiebig, denn das Land im Norden der Berge ist im Ganzen unfruchtbar; aber dennoch ist jeder Fußbreit des Bodens durch die angestrengteste Arbeit für den Anbau gewonnen. Der Pflug kann fast nirgends angewandt werden; überall, wo man hier im Gebirge und an Abhängen Getreide sieht, ist der Boden mühsam dazu mit einer spitzigen Hacke, laya genannt, bearbeitet und geschickt gemacht. Nicht selten kann der Baske nur mit Lebensgefahr, nur durch Hinaufwinden an Stricken, den Zugang zu seinen Getreidefeldern gewinnen. Wein wird vorzüglich in Navarra und Alava gewonnen, und Obst besonders im Norden. Der Handel mit den Erzeugnissen Spaniens zur See nach dem Norden Europa's, sowie über Frankreich nach andern Ländern des Festlandes wird hauptsächlich durch diese Provinzen vermittelt. Zu dieser Verbindung mit Spanien und Frankreich, sowie zum inneren Verkehr dienen mehrere große und gut unterhaltene Hauptlandstraßen.

Die baskischen Provinzen befinden sich im Vergleich mit dem Verfall und der Zerrüttung des übrigen Spaniens in einem äußerst blühenden Zustande. Es zeigt sich auch hier, daß überall, wo die Natur dem Anbau größere Hindernisse entgegenstellt, die Kraft und Thätigkeit, die diese Hindernisse zu besiegen sucht, um so größer ist. Diese Blüthe und der allgemein verbreitete Wohlstand wird aber auch von dem unthätigen und weniger unternehmenden Castilianer mit Eifersucht und Neid betrachtet, und daher sein beständiger Wunsch und sein immer wiederkehrendes Bestreben, die Rechte und alte Verfassung dieser Provinzen zu vernichten, und sie mit sich auf gleichen Fuß zu setzen.

II. Das Land ist nach seinen endlichen politischen Schicksalen am bequemsten einzutheilen in das französische und das spanische Baskenland.

Das französische Baskenland (le pays basque) erstreckt sich jetzt nur noch über einen Theil des Departements der Nieder-Pyrenäen, welches auf 137 Q.-M. 447,000 Einwohner zählt, und dessen Hauptstadt Pau ist. Davon kommen auf das Baskenland ungefähr 90 Q.-Meilen mit höchstens 130,000 Einwohnern, welche in den drei Kantonen Labour (bask. Lapurta, das alte Lapurdum), Soule (Zuberua)

und Nieder-Navarra (Garazi) wohnen. Die hauptsächlichsten Städte sind Bayonne und St. Jean de Luz. Bayonne (am Adour) ist aber, obgleich die Bewohner baskischen Ursprungs sind, fast ganz französirt, so daß nur St. Jean de Luz (bask. Done Juane, Doneane) für den Hauptort des Landes gelten kann. Dieses war zwar ehemals ein bedeutender Hafenplatz, ist aber jetzt eher ein großer Flecken als eine Stadt zu nennen, mit ungefähr 2500 Einwohnern. Ustarritz (Gerichtseiche) an der Nive war ehemals der Hauptort des Landes, wo die Aeltesten desselben in ihrem Bilzar (oder Rath der Alten) unter einer Eiche zusammentraten, und über die Angelegenheiten des Volks berathschlagten. Diese Eiche wurde in der französischen Revolution zerstört. Aber noch jetzt haben sich Sitten und Sprache dort am reinsten erhalten. Biarritz (Zweieichen) ist jetzt ein reizendes und vielbesuchtes Seebad. Unter den Flüssen sind der Adour, die Nive, die Nivelle (woran St. Jean de Luz liegt), und die Bidassoa (die Magrada der Alten, bei Mela) die vorzüglichsten. Die Industrie ist nur unbedeutend. Getreide-, Obst- und Weinbau, letzterer nur mittelmäßig, sowie Viehzucht, Fischfang (besonders von Sardellen und Thunfischen), auch etwas Bergbau nähren die Bewohner. Die Höhen sind mit dichten Waldungen von Eichen und Kastanien bedeckt.

Das spanische Baskenland besteht aus der Provinz Navarra und den baskischen Provinzen Bizcaya, Guipuzcoa und Alava.

A) Navarra bildete ehemals ein eigenes Königreich, welches in Ober- und Nieder-Navarra zerfiel. Nieder-Navarra lag auf der Nordseite der Pyrenäen, gehört jetzt zu dem französischen Departement der Nieder-Pyrenäen, und macht einen Theil des französischen Baskenlandes aus. Ober-Navarra dagegen bildet jetzt eine besondere spanische Provinz, die noch immer häufig das Königreich Navarra genannt wird. Es enthält 116 Q.-Meilen mit 281,000 Einwohnern, die größtentheils, besonders in den nördlicheren und gebirgigeren Theilen, Basken sind. Es wird von der Bidassoa, der Arga, Ega, dem Aragon und dem Ebro bewässert. Produkte sind Wein, Oel und Getreide. Wein wird im Süden im Ueberfluß erzeugt und ausgeführt. Viehzucht und besonders Schafzucht macht einen Hauptreichthum des Landes aus. Die Industrie ist geringe. Die Hauptstadt des ganzen Landes ist Pompelona, auch Pamplona und Pampeluna, und in der Sprache des Landes Iruña genannt, bei Strabo Pompelon, gleichsam Pompejopolis, am Fuße der Pyrenäen und an der Arga, mit ungefähr 15,000 Einwohnern.

B) Die baskischen Provinzen Bizcaya, Guipuzcoa und Alava liegen zwischen Frankreich, Navarra, Alt-Castilien und dem Meere. Sie enthalten 145 Q.-M. mit 372,000 Einwohnern.

a) Bizcaya enthält 65 Q.-Meilen mit 150,000 Einwohnern. Diese Provinz hat auch den Titel: El Señorio (die Herrschaft). Das Land fällt von dem östlichen Theile des cantabrischen Küstengebirges nach dem Meere zu terrassenförmig nieder. Von den höheren Gebirgen herab fließen die Flüsse Ibaizabal (d. i. der breite Fluß; auch Nervion und Nerva genannt) und die Cadaña ins bizcayische Meer. Das Klima ist zwar durch die Nähe des Meeres etwas feucht, aber gesund. Die Produkte sind Mais, Hülsenfrüchte, Obst, Kastanien, Pomeranzen, Citronen, Nüsse, Hanf, auch etwas Wein und Getreide; ganz vorzüglich ist das bizcayische Obst. Das Land hat viele dichte Wälder mit ausgezeichneten Holzarten. Die Gebirge sind reich an Metallen, besonders an Eisen, außerdem an Blei, Alaun und Schwefel. Die Einwohner treiben Fischerei, Schifferei, Land- und Bergbau, Viehzucht, besonders von Schafen und Ziegen, sowie bedeutenden Handel mit Eisen-, Wollen-, und Lederwaaren, Tauwerk, Roheisen, Bauholz, Schafwolle, Kastanien, Cider, Oel und Wein. Die Hauptstadt des Landes ist Bilbao (entstanden aus Belvao, d. i. schöne Furt) in einem engen Thale am Ibaizabal,

mit 16,500 Einwohnern. Bilbao wurde im J. 1300 von den in Volksliedern gefeierten Don Diego Lopez de Haro gegründet, und wuchs, durch seine Lage begünstigt, schnell zu einem bedeutenden Handels- und Fabrikort empor. Berühmt sind unter den zahlreichen Eisenbergwerken die von Samorrostro, unterhalb des hohen Serrantes, die das biegsamste Eisen liefern, und aus denen jährlich allein 800,000 Centner von den zahlreichen Eisenhämmern verarbeitet werden. Die mit Recht einst so gepriesenen Klingen von Saragossa und Toledo waren aus bizcayischem Eisen.

b) Guipuzcoa, die östlichste und kleinste Provinz, enthält 29 Q.-Meilen mit 142,000 Einwohnern. Das Land wird von dem cantabrischen Gebirge durchzogen. Die Hauptflüsse sind der Oyarzun, die Deva und Bidassoa. Es besitzt vortreffliche Weiden und ist reich an Waldungen, besonders von Eichen (robles und encinas, quercus robur und quercus ilex). Es gab Zeiten, wo der Flecken Renteria allein 29 Kauffahrteischiffe besaß, die aus seinen eigenen Waldungen erbaut waren. Sehr ertragreich sind seine Salinen. Der Ackerbau ist zwar nur gering; denn der Boden, der häufig steinig und thonig ist, setzt der Bebauung große Schwierigkeiten entgegen, und muß mit der Laya bearbeitet werden. Aber jeder des Anbaues fähige Fleck ist benutzt. Nirgends sieht man nackte Felsen. Die Berge sind bis auf ihre Gipfel mit Grün bedeckt; Acker-, Wiesen- und Waldstücke wechseln mit einander ab. Besonders ergiebig ist das Land, gleich Bizcaya, an Eisen. Die Industrie erstreckt sich auf Eisenwerke, Metall- und Gewehrfabriken. Die großen Waffenfabriken von Mondragon, Plasencia, Eybar, Elgoibar und Alegria versorgten von jeher die iberische Halbinsel und die Länder jenseit des Meeres mit Säbeln und Gewehren. Die Hauptstadt der Provinz ist San-Sebastian (bask. Donostia), das alte Collippus oder Collippo, mit 15,000 Einwohnern.

c) Alava, die südlichste Provinz, hat bei einem Umfange von 51 Q.-Meilen 80,000 Einwohner. Das Land ist flacher als die beiden nördlicheren Provinzen, aber fruchtbar und mehr angebaut; denn das milde und angenehme Klima begünstigt den Getreide-, Obst- und Weinbau. Es wird daher nur in dieser Provinz mehr Getreide gebaut als verzehrt. Viehzucht und besonders Schafzucht wird viel getrieben. Außerdem giebt es reiche Eisen- und Kupferwerke nebst sehr ergiebigen Salzquellen. Obgleich Alava aber bei weitem mehr von der Natur begünstigt ist als die nördlichen Provinzen, so ist dennoch seine Bevölkerung verhältnißmäßig weit geringer, und Gewerbfleiß, Ackerbau und Wohlstand stehen hier auf einer niedrigeren Stufe. Die Hauptstadt ist Vittoria am Flusse Zadorra, mit 9600 Einwohnern. —

Da die Basken in ihren unzugänglichen Gebirgen fast nie besiegt und ihr Land nie ganz und auf die Dauer unterworfen wurde, so hat sich bei ihnen weniger verändert als bei anderen Nationen. Sie haben sich unvermischt in ihrer Eigenthümlichkeit erhalten können, und besitzen daher auch noch die meisten Eigenschaften, die von den Alten den Iberern und besonders den Gebirgsbewohnern unter denselben zugeschrieben werden. Diese werden uns geschildert als mäßig im Essen und Trinken, jedoch liebten sie prächtige Kleider, Tanz und Gesang. Neben großer Freiheitsliebe, Ausdauer und Festigkeit in Grundsätzen wird ihnen jedoch auch Stolz, Verschlagenheit, Hinterlist, Rachsucht, Leidenschaftlichkeit und unbeugsamer Trotz beigelegt. Im Ganzen waren sie aber mehr ein friedliches und ruhiges Volk, ohne großen Unternehmungsgeist nach außen. Die Bergbewohner und die Lusitanier nahmen allerdings, vielleicht durch die Noth ihrer Lage gedrängt, wie die ordentlich verfassungsmäßig gewordene Gewohnheit des jährlichen Ausziehens eines Theiles der waffenfähigen Mannschaft andeutet, regelmäßige Räubereien vor. Erst als sie von den Römern angegriffen und aufgereizt wurden, kämpften sie unter ihren Führern mit der größten Unerschrockenheit und Tapfer-

keit, scheuten keine Anstrengung, Entbehrung und keinen Schmerz, und entwickelten eine außerordentliche Hartnäckigkeit, Todesverachtung und grenzenlose Wildheit.

Von Körperbau sind die Basken, in Folge ihrer arbeitsamen und mäßigen Lebensart und der gesunden Luft ihres Landes schön, stark, fest und kräftig, von mittlerer Gestalt, dabei schlank und gerade. Sie haben eine dunkle Gesichtsfarbe, graue Augen, schwarze Haare, und sind kaukasischer Race. Ihr Gang ist leicht, behende, sicher und kühn. Die Frauen vorzüglich genießen den Ruf hoher körperlicher Schönheit, die durch ihren geraden, festen, leichten Gang und die Anmuth aller ihrer Bewegungen noch erhöht wird.

Die Kleidung der Basken ist noch ganz alterthümlich; sie ist ihren Gewohnheiten der Thätigkeit und Schnelligkeit angemessen. Waffen trägt der Baske in der Regel nicht; aber stets geht er mit seinem eisenbeschlagenen Stocke versehen, womit er bei entstehendem Streit geschickt zu fechten und sich zu vertheidigen versteht. Frauen und Männer zeichnen sich durch eine ausnehmende, fast holländische Reinlichkeit aus, die sich auch auf ihre Wohnungen erstreckt, deren Aeußeres und Inneres stets sauber und blank ist.

Die Basken leben noch in einem der Natur näher stehenden Zustande; sie haben daher alle die Tugenden und Fehler, die mit einem primitiven, weniger civilisirten Zustand der Gesellschaft verbunden sind. Sie sind fröhlich, heiter, offen und gesellig; der Baske bildet in dieser Hinsicht den strengsten Gegensatz zu dem trägen Ernst des Castiliers. Sie sind von Natur gutmüthig, aufrichtig, treu und gastfrei. Sie sind unermüdet thätig, arbeitsam, fleißig und ausdauernd. Alle ihre Bewegungen sind rasch; an körperlicher Schnelligkeit und Gewandtheit thut es ihnen niemand zuvor. Die Basken sind daher als die besten Läufer berühmt; laufen, springen, tanzen wie ein Baske ist bei den Franzen sprichwörtlich. Die Basken sind muthig, entschlossen, zuversichtlich, unerschrocken. Sie sind daher tapfere Soldaten und geeignet, Kriegsbeschwerden zu ertragen; jedoch unterwerfen sie sich nur mit Mühe der Disciplin und dem Fechten moderner Heere in Reihe und Glied. Dagegen sind sie unübertrefflich im Parteigängerkrieg, und wenn es gilt, ihr Land zu vertheidigen und für ihre Fueros zu kämpfen. Man hat von Gonsalvo de Cordova, dem großen Feldherrn (el gran capitan), den berühmten Ausspruch: „Er wolle lieber Löwen bändigen als Basken." Sie sind auch kühne und verschmitzte Schleichhändler, wozu sie die Lage ihres Landes auffordert. Die Nähe des fast stets stürmischen bizcayischen Meeres machte sie zu kühnen und unternehmenden Seeleuten. Sie werden unter den ersten Seefahrern genannt, die nach den nordischen Meeren segelten, um Wallfische zu fangen. Im 15. Jahrhundert wagten sie sich sogar bis ins Eismeer. Auf diesen Fahrten fingen sie auch den vorzugsweise bei Neufundland und Labrador anzutreffenden Stockfisch oder Kabeljau, und führten ihn in ihre Heimath ein. Nach einer von Robertson erwähnten Tradition zeigten sie Columbus den Weg nach Amerika, indem derselbe die erste Nachricht von dem wirklichen Vorhandensein des vermutheten westlichen Festlandes durch einen an jene Küsten geworfenen baskischen Seefahrer erhalten habe, was mehr als wahrscheinlich ist, da sie ja vor Columbus nach Neufundland und Labrador zum Wall- und Stockfischfang segelten.

Die Basken sind glühende Patrioten, und sind stolz auf die Vorrechte ihres Landes, auf das Alter und den Ruhm ihrer Nation. Nie ist ihr Trotz, ihre Hartnäckigkeit und Unbeugsamkeit lobenswerther und besser angebracht, als wenn man ihre ererbten Freiheiten und Fueros antasten will. Ihre Sitten sind einfach, ihr ganzes Leben hat noch einen patriarchalischen Anstrich. Die Geschlechter verkehren ziemlich frei mit einander, und dennoch ist die Sittlichkeit dort größer als irgendwo. Die Frauen sind eben so muthig und arbeitsam als die Männer. Nirgends verrichten dieselben beschwerlichere

Arbeiten und tragen größere Lasten als in Bizcaya, ganz wie im iberischen Alterthum. Ueberhaupt kann man annehmen, daß alles, was man Auffallendes und von anderen Völkern Abweichendes bei ihnen findet, aus alter iberischer Zeit stammt. So behauptet man, daß noch heut zu Tage in Bizcaya die sonderbare Gewohnheit herrsche, welche Strabo den Iberern zuschreibt, daß, sobald eine Frau entbunden sei, sie aus dem Bette aufstehe, und ihr Mann sich statt ihrer mit dem neugeborenen Kinde zu Bette lege. Gerade diese Sitte soll als eine dem Naturzustande der Völker angemessene auch bei den nordamerikanischen Wilden herrschen. So sieht man bei ihnen noch eine Art alterthümlicher Wagen, von Ochsen gezogen, deren Räder vollkommene Scheiben sind, und deren Achse sich mit ihnen herumdreht, statt daß sie sich um die Achse drehen sollten. So ist auch sicherlich die leidenschaftliche Art der Trauer, welche am Grabe eines Verwandten bis zum Haarausraufen und Geißeln ging, ein altiberischer Zug. An Fest- und Ruhetagen ergeben sich die Basken mit Leidenschaft den Vergnügungen und den Spielen, und zwar lieben sie die, welche Stärke und Gewandtheit des Körpers erfordern, am meisten. Obenan steht das Ballspiel. Dieses wird nicht wie ein gewöhnlicher Zeitvertreib, sondern als eine Angelegenheit von großer Wichtigkeit betrieben, wozu, wie bei den olympischen Spielen der Griechen, die Bewohner der fernsten Thäler, der höchsten Berge herbeiströmen, um Zeugen des Sieges und Ruhmes der Kämpfer zu sein, und wobei oft die beträchtlichsten Wetten gemacht und gewonnen oder verloren werden. Zu ihren Hauptbelustigungen, woran gewöhnlich große Gesellschaften, ja ganze Gemeinden Theil nehmen, gehört auch die Jagd der wilden Tauben, die mit Sperbern und Klappern in die aufgespannten Netze getrieben werden. Sonst werfen sie auch noch mit großen Buchsbaumkugeln um die Wette, heben schwere Balken, erklettern glatte Bäume und bilden äquilibristische Pyramiden. Sie veranstalten auch Gefechte oder Hetzen von jungen Stieren (sp. novilladas). Vor allem lieben sie aber leidenschaftlich den Tanz. Der pas de Basque ist selbst bis zu uns gedrungen.

Im Verkehr ist der Baske ehrlich und frei von der Geldgier und Verderbtheit der neueren und civilisirteren Handels- und Industrievölker. Obgleich der Nationalcharakter im ganzen Lande wesentlich derselbe ist, so findet doch ein kleiner Unterschied statt. Der französische Baske hat schon etwas von der französischen Leichtigkeit und der spanische Bizcayer mehr spanischen Ernst an sich. Bei den mehr vermischten Navarresen ist schon manches verwischt, was bei dem Bizcayer noch scharf hervortritt. Der Alavese nähert sich an Hochmuth und Trägheit schon mehr seinem Nachbar, dem Castilier, obgleich seine Provinz von der Natur weit mehr begünstigt ist als die nördlicheren.

Die Sprache, die das Volk der Basken spricht, wird von ihnen selbst Euscara, Eskuara oder Esquera genannt. Ihr Land heißt davon Euscal-erria und sie selbst mit einheimischem Namen Euscal-dunac. Die baskische Sprache ist, natürlich mit den Veränderungen, welche sie wie jede andere Sprache im Laufe der Zeit erfahren mußte, ein Dialekt und Sprößling der allgemeinen iberischen Sprache, wie sie von den alten iberischen Urbewohnern Hispaniens und Aquitaniens in verschiedenen Dialekten gesprochen wurde. Sie selbst zerfällt ebenfalls wieder in mehrere Dialekte, deren hauptsächlichste der labortanische im französischen Baskenlande und nur gering davon verschieden in Navarra, und der guipuzcoanische und bizcayische im Spanischen sind. Sie wurde ehemals im ganzen Umfange des jetzigen Baskenlandes gesprochen, hat aber immer mehr an Gebiet verloren, besonders in dem französischen Theile des Baskenlandes, in den südlichen und ebenen Theilen von Navarra und in Alava. In Frankreich betrachten sich in mehreren Gemeinden der Soule und Labourt's die Einwohner schon seit langer Zeit nicht mehr als Basken, und Bayonne z. B. gehört seiner Sprache nach nicht mehr zu dem eigenthümlichen Baskenlande. Die baskische Sprache ist so

ziemlich zu einer bloßen Volksmundart herabgesunken; denn die Gebildeten sprechen seit langer Zeit auch entweder spanisch oder französisch, und einige nur dieses. Sie zeichnet sich durch Weichheit, Harmonie und Wohlklang aus und hat einen ganz meridionalen Charakter: sie vermeidet alle harten Konsonantenverbindungen (z. B. muta cum liquida), womit sämmtliche dem Sanskrit verwandte Sprachen so reichlich versehen sind; die Vokale sind voll und rein tönend und Konsonanten und Vokale sind ebenmäßig und rhythmisch vertheilt. Sie gehört zu den höchst organisirten Sprachen, obschon in einigen Punkten den sanskritischen nachstehend. Am auffallendsten und eigenthümlichsten ist der Bau des Zeitwortes eingerichtet, der mit dem der amerikanischen Sprachen, z. B. der mexikanischen, große Aehnlichkeit zeigt, obgleich sonst nicht die geringste Verwandtschaft mit ihnen stattfindet. Die Wortbildung ist ohne alle Schranken. Jeder Genitiv kann durch Anhängung des Artikels wieder zum Nominativ und jede Verbalform durch Anhängung eines n zum Participium werden. Sogar Substantive werden gesteigert, z. B. bidea Weg, bideago mehr Weg. Auf den grammatischen Bau und die Aussprache der spanischen Sprache hat das Baskische einigen Einfluß geübt, namentlich stammt der scharfe spanische Kehllaut aus dieser Quelle. Außerdem sind viele einzelne Wörter baskisch-iberischer Abkunft im Spanischen, einige auch im Provenzalischen und Französischen enthalten, und zwar bedeutend mehr, als man bisher aus Unkunde anzunehmen geneigt war.

Von einer baskischen Literatur kann kaum die Rede sein. Bei der geringen Kultur und wissenschaftlichen Bildung des Volks und bei seiner Kleinheit bedienen sich die wenigen Schriftsteller, die das Volk hervorbringt, entweder der spanischen oder der französischen Sprache. Aus älterer Zeit ist fast nichts auf uns gekommen. Die alten Denkmäler und Urkunden in baskischer Sprache, die angeblich in Barcelona aufbewahrt waren, sind in den letzten Bürgerkriegen bei Zerstörung der Klöster zu Grunde gegangen. Die meisten gedruckten Bücher sind Religionsbücher, namentlich Katechismen und Erbauungsbücher, meistens Uebersetzungen, jedoch auch einige eigenthümliche, wie das Gueroco guero von Axular; außerdem besonders Volkslieder, die nur in geringem Umfange (von Iztueta) gesammelt sind, von denen aber Chaho eine größere Sammlung versprochen hat. Von den bereits bekannten bezieht sich ein anziehendes auf den cantabrischen Krieg unter Augustus, und ein anderes auf den Ueberfall und die Niederlage Karls des Großen bei Roncesvalles. Auch ist in der neuesten Zeit eine Geschichte von Guipuzcoa in baskischer Sprache erschienen. Ueberdies giebt es einige grammatische Werke über die Sprache selbst.

III. Durch ihre schwer zugänglichen Gebirge begünstigt konnten bei den Basken alle die verschiedenen Völker, welche nach einander in Spanien und Gallien eindrangen, entweder gar nicht oder nur in geringem Maße festen Fuß fassen. Eben diesem Umstande verdanken sie es gerade, daß sie sich in ihrer Ursprünglichkeit erhalten haben. Von Phöniziern, Kelten, Karthagern, Römern, Vandalen, Alanen und Sueven blieb ihr Land so gut wie unberührt. Zu der Zeit, welche zwischen der Herrschaft der Römer in diesen Gegenden und dem ersten Erscheinen der germanischen Völker liegt, erstreckte sich das Gebiet der Vasconen, deren unmittelbare Nachkommen die Basken sind, von dem südöstlichen Winkel des bizcayischen Meeres am Fuße der westlichen Pyrenäen über Pampelona, ihre bedeutendste Stadt, bis nach Jaca in Aragonien, und im Süden bis an und über den Ebro, jenseit welches Flusses noch die Stadt Calahorra dazu gehörte. Die Westgothen, Araber und Franken aber drangen tiefer ein als die vorhin genannten Völker, obgleich sie sich nicht eigentlich bei ihnen festsetzen oder sie vollständig und dauernd beherrschen konnten. Im J. 587 zog ein Theil der Vasconen, vielleicht durch die Westgothen bedrängt, über die Pyrenäen auf die im Norden derselben

liegende Ebene, raubte und verödete alles, und setzte sich entweder damals oder etwas später in Novempopulania (wie dieses Land von dem Kaiser Hadrian nach den neun aquitanischen Völkern, die es in sich schloß, genannt worden war, und worunter natürlich auch, den Pyrenäen zunächst, noch nicht romanisirte, sondern noch iberisch-baskisch redende Völkerschaften waren) fest. Sie wurden zwar 602 von der vereinigten austrasisch-burgundischen Macht unter Theodebert II., König von Austrasien, und seinem Bruder Theoderich II. von Burgund zu einem Vergleich mit Zahlung eines Tributs gezwungen, allein eine sichere und dauernde Herrschaft konnte über sie nicht begründet werden. Es soll aber bei dieser Gelegenheit zuerst ein Herzogthum Vasconien gebildet worden sein, wovon nachher die Landschaft oder Provinz Gascogne im südwestlichen Frankreich ihren Namen erhielt. Im J. 635 unterwarf der König Dagobert die Vasconen, die sich gegen ihn aufgelehnt hatten, wieder der fränkischen Herrschaft. Im folgenden Jahrhundert hatten sie wiederholte Kämpfe mit den über die Pyrenäen ins südliche Frankreich vordringenden und wieder zurückgeschlagenen Arabern zu bestehen. Aus geschichtlichen Urkunden erhellt auch, daß sie damals eine Zeit lang in Abhängigkeit von dem um 720 gegründeten Königreich Asturien waren. — Die auf der Nordseite der Pyrenäen wohnenden iberisch-vasconischen Stämme theilten natürlich, soweit sie nicht in den Gebirgen unabhängig blieben, das Schicksal Aquitaniens, das der Herrschaft der Westgothen und der Franken unterworfen wurde. 767 und 768 wurden die Völkerschaften Aquitaniens von Pipin zur Unterwerfung gezwungen; unter diesen versprachen die Vasconen zuerst Treue und Gehorsam, und Lupus, der Sohn Hatto's und Neffe Hunald's, erhielt wahrscheinlich die Herzogswürde über das Land derselben; über Aquitanien aber wurden fränkische Grafen gesetzt. Im J. 778 drang Karl der Große, von den arabischen Statthaltern von Saragossa und Huesca zu Hülfe gerufen, mit einem zahlreichen fränkischen Heere über die Pyrenäen in Spanien ein, eroberte Pampelona und kam bis an den Ebro. Auf seinem durch einen neuen Aufstand der Sachsen nöthig gewordenen Rückzuge durch die unwegsamen Pässe der Pyrenäen legten ihm die Vasconen unter ihrem Herzog Lupus II. Hinterhalte, griffen seine Nachhut an, und tödteten in dem Engpasse von Roncesvalles seine tapfersten Krieger, unter anderen Eggihard, den Vorsteher der königlichen Tafel, den Pfalzgrafen Anselm und Hruodland (Rutland, Roland), den Markgrafen der britannischen Seeküste, die nachher die Helden mannichfacher Dichtungen wurden. Lupus gerieth später in Karls des Großen Gewalt, der ihn aus Schmerz über den Verlust so vieler Tapferen aufknüpfen ließ. Jedoch belehnte er den Sohn des Herzogs, Adalrich, mit einem Theile Vasconiens. Das von Karl dem Großen eroberte Gebiet jenseit der Pyrenäen ging indeß größtentheils wieder verloren. Aber einer der Söhne Karls, Ludwig, welcher bereits als Kind (781) von seinem Vater zum Könige von Aquitanien ernannt worden war, begründete die fränkisch-spanische Mark, die allmählig Catalonien, einen Theil von Aragonien und ganz Navarra umfaßte, und von fränkischen Grafen regiert wurde. Zur Hauptstadt wurde Barcelona ausersehen, das 801, sowie Tortosa 807, in die Hände der Franken fiel, während sich Navarra mit der Hst. Pampelona, nachdem es ihm gelungen war, das Joch der Araber abzuschütteln, freiwillig der Herrschaft seiner fränkischen Glaubensgenossen unterwarf. Im J. 846 eroberte Ramiro I. von Asturien Alava; seit dem, im letzten Drittel des neunten Jahrhunderts, scheinen die Vasconen in Navarra selbstständig geworden zu sein; in den Chroniken ist von Aufständen derselben gegen die Könige von Asturien und Leon, die sich zuvor häufig wiederholt hatten, wie noch früher die Aufstände gegen die fränkischen Herren — nicht mehr die Rede.

Im Anfange des zehnten Jahrhunderts erscheint N a v a r r a als Königreich, und wird, sowie es das Stammland der eigentlichen Vasconen war, nunmehr der einfluß-

reichste und mächtigste Staat der Basken, dem die übrigen Provinzen mehr oder weniger auf längere Zeit unterworfen oder damit verknüpft waren. Sancho Garcias (st. 925), welcher im J. 905 den königlichen Titel annahm, und dessen Nachfolger erweiterten ihr Gebiet durch glückliche Kämpfe mit den Arabern; durch Heirath gewann Sancho II. Aragonien, Sancho III. Castilien. Unter letzterem ward Navarra der mächtigste christliche Staat in Spanien. Er zog ihn aber selbst von dieser Höhe wieder herab, indem er ihn noch vor seinem Tode im J. 1035 unter seine Söhne theilte; er gab Ferdinand I. Castilien, Gonsalez Sobrarbe und Ribagorza, dem unehelichen Sohne Ramiro Aragonien, und der ältere, Garcias V. de Najera, behielt nur Navarra und Bizcaya. Im J. 1076 fiel Navarra, mit Ausnahme eines kleinen Theils, der castilisch wurde, an Aragonien. Als Alfons I. von Aragonien 1134 kinderlos starb, wählte Navarra Garcias VI. Ramirez, einen Abkömmling der alten Herrscher und Tochtersohn des berühmten Cid zum König, der, zu schwach, sich selbstständig zu halten, Alfons VII. von Castilien lehnspflichtig wurde, von welcher Abhängigkeit nach seinem Tode 1150 sein Sohn, Sancho VI., sich befreite. Dessen Sohn, Sancho VII., verlor die Provinzen Alava, Guipuzcoa und mehrere Städte, die nun für immer zu Castilien kamen. Nach seinem Tode bestieg ein Zweig des Hauses Champagne mit dem Schwestersohne Sanchos VII., Theobald I., den Thron von Navarra. Dieser starb 1253 als Anführer des Christenheeres in Palästina. Unter ihm wurden die Fueros von Navarra gesammelt und festgestellt. Heinrich I., mit welchem der navarresische Mannsstamm 1274 wieder ausstarb, hinterließ eine dreijährige Tochter, Johanna I., die sich 1284 mit Philipp I. dem Schönen (als König von Frankreich Philipp VI.), dem zweiten Sohne König Philipp's des Kühnen, vermählte. Von da an blieb Navarra bis 1328 mit Frankreich vereinigt. In diesem Jahr, nach Aussterben des Mannesstammes der Capetinger erhielt eine Enkelin jener Johanna — Johanna II., Navarra. Sie war seit 1317 an Philippp III. den Guten, Grafen von Erreux, vermählt. Dieser wurde mit ihr 1329 zu Pampelona gekrönt und daher König. 1458 kam Navarra durch Vermählung einer Urenkelin Philipps mit dem aragonischen Prinzen Johann II. an Aragonien. Nach Johann's Tode 1479 erbte seine Tochter Eleonore, die an den Grafen Gaston von Foix und Vicomte von Bearn vermählt war, die Krone; aber schon 1483 fiel dieselbe an den mit einer Enkelin Eleonorens vermählten Johann von Albret. Dieser wurde wegen seines Bündnisses mit Ludwig XII. von Frankreich von dem Pabst Julius II. in den Bann gethan, und Ferdinand der Katholische, König von Aragonien, der mit der Vollstreckung desselben beauftragt war, eroberte 1512 ganz Hoch-Navarra, und ließ Johann von Albret nur den kleinen Theil jenseit der Pyrenäen, Nieder-Navarra mit Einschluß von Bearn, das Gaston von Foix zugebracht hatte. Hoch-Navarra wurde Spanien einverleibt und theilte von nun an seine Schicksale. Seine Fueros aber verblieben ihm.

In Nieder-Navarra führte Johanna von Albret, vermählt mit Anton von Bourbon, (1555) den Bann Pius V. nicht achtend, die Lehre Calvins ein. Ihr und Anton's Sohn, Heinrich III., stritt anfangs tapfer für die reformirte Kirche, bis er, zur katholischen Religion übergegangen, als Heinrich IV. 1589 den französischen Thron bestieg und Nieder-Navarra völlig mit Frankreich vereinigte. Obgleich das Land nur klein war, indem es von den 6 Kantonen Gesammt-Navarra's nur einen bildete, (merindad de ultrapuertos, d. i. der jenseit der pyrenäischen Bergpässe liegende Kanton), so behielt es dennoch den Titel Königreich bei, und die französischen Könige verschmähten es bis 1789 nicht, sich nach diesem kleinen Bezirk auch Könige von Navarra zu nennen, welchen Titel selbst von 1814—1830 die Bourbonen wieder annahmen.

Die Soule hatte den Titel Vicegrafschaft und besondere Herren unter navarresischer Hoheit, bis Eduard von Guyenne sie eroberte, von dem sie durch Herzog Heinrich von der Normandie aus dem Hause Plantagenet, welcher Eleonore von Guyenne heirathete, 1154 an England kam, und von diesem erhielt sie 1451 die Krone von Navarra. 1607 wurde sie gleich den anderen Gebieten von Bearn mit Frankreich vereinigt. — Labourt war die Residenz des Tribuns der Cohorte von Novempopulonia unter den Römern, und bildete mit einigen benachbarten Thälern das Bisthum von Bayonne. Im 11. und 12. Jahrhundert bis 1147 hatte es besondere Herren unter dem Titel Vicegrafen. 1177 fiel es jedoch an Richard Löwenherz als Herzog von Guyenne und mit diesem Herzogthum 1451 an Frankreich. — Bizcaya und Alava standen, durch ihr Verhältniß zu den Westgothen bedingt, zuerst unter den Königen von Asturien. Bizcaya wurde sehr früh Navarra und schon vor 1140 Castilien lehnspflichtig, bis es später unmittelbarer damit vereinigt wurde. Alava, 846 von Asturien erobert, kam nachher an Navarra und 1054 an Castilien. Nach Ferdinands I. 1065 erfolgtem Tode, der Castilien theilte, fiel Alava sammt Rioja wieder an Navarra. Doch Alfons VI. von Castilien, der 1109 starb, brachte beide wieder an sich. Alfons VII. trat sie wieder an Aragonien ab. Aber unter Sancho VII. von Navarra, der 1234 starb, kam Alava für immer an Castilien. — Guipuzcoa, welches nie unter Asturien stand, war zuerst bei Navarra, von dem es seine Fueros erhielt, und dann kam es zu derselben Zeit als Alava an Castilien.

Von der Zeit an, da alle diese Provinzen an Castilien und Frankreich gefallen waren, waren die Schicksale derselben mit denen Spaniens und Frankreichs verknüpft, und den in diesen Staaten herrschenden Tendenzen und Versuchen, sie sich gleich zu machen, ausgesetzt. Das Schicksal der mit Frankreich verbundenen Kantone wurde durch die Revolution von 1789 entschieden. In Spanien wurden Nivellirungsversuche sowohl im 18. Jahrhundert als auch 1805 und 1812 gemacht; jedoch geschah dies entweder ohne Erfolg, oder sie kamen durch die Zeitverhältnisse nicht zur Ausführung. Als aber den 29. März 1830 durch König Ferdinand von Spanien das Salische Gesetz aufgehoben, und die 1830 von Marie Christine geborne Infantin Isabella zur Thronfolgerin erklärt wurde, entstand ein siebenjähriger furchtbarer Bürgerkrieg. Die Basken, welche seit 1805 schon zweimal mit dem Verlust ihrer uralten Fueros oder Rechte bedroht worden waren, erklärten sich für Don Karlos, den Bruder Ferdinands, der ihm auf den Thron hätte folgen müssen. Dieser beeilte sich, ihnen die Fortdauer ihrer Fueros, und überdies Begünstigung ihres Handels zuzusichern. So erhoben sie denn für ihn im Oktober 1833 die Fahne des Aufstandes, die sie später um so wüthender entfalteten, als ein Dekret vom 3. December unpolitischerweise zur Strafe die Vernichtung ihrer Fueros aussprach. Die Geschichte dieses Kampfes wird in den Artikeln „Don Carlos“ und „Spanien“ ihre Stelle finden. Im Juli 1844, fünf Jahre nach der Unterwerfung der Basken unter die Herrschaft der Königin Isabella, stellte diese die Fueros rechtsgemäß wieder her.

IV. Die Basken hatten von jeher nach iberischer Weise republikanische Staatseinrichtungen. Als sie nach wechselvollen Schicksalen, halb freiwillig, halb aus Nothwendigkeit, an die mächtig gewordenen benachbarten Reiche Frankreich und Spanien sich anschlossen, suchten sie sich die Erhaltung derselben, soweit es möglich war, als besondere Rechte und Vorrechte zu sichern. Diese, die man unter dem Titel der Fueros zu begreifen pflegt, wurden dann von den jedesmaligen neuen Herrschern dieser Länder bestätigt. In Frankreich z. B. wurden die Freiheiten der französischen Basken in Labourt von Karl VII. 1463, von Ludwig XI. 1473, von Ludwig XII. 1533, von Franz I. 1542 anerkannt und für rechtsgemäß erklärt. Gesammelt und gedruckt erschien der

sich auf Labourt beziehende Theil derselben zur Zeit Ludwig's XV. in dem Werke: Les Coutumes générales gardées et observées au pays et au bailliage de Labourt et ressort d'icelui. Bordeaux. 1770. Nach diesen sollte das Land keine Steuern und Abgaben zahlen, und hatte sonst eine Menge von Rechten, Vorrechten und Freiheiten. Die Bewohner waren mit der Vertheidigung ihres eigenen Landes beauftragt, und sorgten für die Bedürfnisse ihrer Gemeinden selbst. Die Rechtspflege stand unter einem Seneschall, der seinen Sitz in Bayonne hatte, und unter einem Landvoigt (Baillif), der in Ustarritz residirte. Beide wurden von dem Könige bestallt. Diese Rechte waren aber zu Ludwigs XV. Zeit schon geschmälert. In älterer Zeit war die innere Verwaltung ganz unabhängig, und die Labortaner wählten ihre Civil- und Gerichtsbehörden selbst. Die Wahlen fanden unter der alten Eiche von Ustarritz statt. Das Recht zu wählen war weder an die Geburt noch an das Vermögen, sondern an den aus alter Zeit herrührenden Besitz des väterlichen Hauses geknüpft, so daß der dürftige Eigenthümer einer alten verfallenen Hütte Stimmrecht in der Versammlung hatte, während der reiche Gründer einer neueren Wohnung davon ausgeschlossen war. Durch die Revolution von 1789 gingen diese Rechte und Freiheiten im französischen Navarra verloren; nur einige unbedeutende erhielten sich stillschweigend gegen das Gesetz. Das eine wurde den Bewohnern noch gestattet, daß sie ein besonderes Armeekorps unter eigenen Offizieren bilden, und nur innerhalb Frankreichs verwendet werden sollten. Das französische Navarra hatte seit seiner Vereinigung mit Frankreich stets eine besondere Verwaltung, die aus einem Gouverneur und einem Königslieutenant bestand. Nach dem Reunionsedikt von 1607 besaß es ein eigenes Parlament zu Pau und einen Seneschall zu St. Palais. Durch die französische Revolution wurden auch diese Rechte des kleinen Königreiches aufgehoben, nachdem die zur konstituirenden Versammlung gesandten Deputirten sie vergebens zu wahren gesucht hatten.

Das spanische Navarra kann man als die Wiege der baskischen Fueros ansehen. Dieselben wurden 1237 bei den Streitigkeiten zwischen dem Könige Theobald und seinen Ständen gesammelt, festgesetzt und niedergeschrieben, und später von Ferdinand dem Katholischen, unter welchem sich Navarra mit Castilien im J. 1512 vereinigte, unter neuen Modifikationen bestätigt. Nach diesen kann ohne Einwilligung der Cortes, die aus den 3 Ständen des Adels, der Geistlichkeit und der Gemeinen auf 3 Jahre gewählt werden, und sich jedes Jahr versammeln, kein Gesetz erlassen, keine Bewilligung von Abgaben, keine Kriegserklärungen, keine Friedensschlüsse oder andere wichtige Angelegenheiten vorgenommen werden. Die Regierung besteht aus dem Vicekönig, der in der Hauptstadt seinen Sitz hat, dem großen Rathe von Navarra und der Rechnungskammer (contaduria), der die Rechtfertigungen aller Ausgaben und Einnahmen vorgelegt werden müssen. Der Vicekönig führt den Oberbefehl über die Truppen und präsidirt in den Cortesversammlungen und dem großen Rathe. Die Verwaltung wird in den einzelnen Ortschaften durch jährlich gewählte Rathsherrn (regidores) geleitet, in den 34 Thälern (valles) durch Gemeinderäthe (ayuntamiento) unter dem Vorsitze theils jährlich gewählter, theils erblicher Bürgermeister (alcaldes oder diputados), und in den 5 Bezirken (merindades), in welche die Thäler getheilt sind, durch Oberrichter (merinos) mit ihren zwei Stellvertretern. Die Justiz verwalten in erster Instanz die Bürgermeister der Thäler, in zweiter der Hofrichter (alcalde de corte) in Pampelona, und in dritter der Rath von Navarra. Die königliche Kasse erhält nur die geringe Summe von 176,000 Realen, alles andere muß für die Provinz verwandt werden. Der jedesmalige König muß mit einem Eide die Aufrechthaltung aller dieser Fueros zusichern. Der Vicekönig ist jetzt in einen Generalkapitän von Navarra verwandelt worden.

In der Herrschaft (Señorio) von Bizcaya bildeten sich die Fueros hauptsächlich unter den Streitigkeiten der Bewohner mit ihren Grafen aus. Sie wurden 1371 vom Grafen Juan gesammelt, 1452 vom Corregidor Mora ergänzt, und dann, nachdem Bizcaya mit Castilien vereinigt war, 1526 neu bearbeitet, vervollständigt und vom Könige Karl I. (dem deutschen Kaiser Karl V.) bestätigt. Nach denselben muß jeder neue Herr (Señor), denn so nennen die Bizcayer den König von Spanien als ihren Fürsten, wenn er 14 Jahre alt ist, binnen einem Jahre ins Land kommen, und zuerst unter den Thoren von Bilbao in die Hände des Raths, dann in der Domkirche zu Larrabezua in die Hände des die Hostie haltenden Priesters, hierauf vor der Landesversammlung unter der Eiche zu Guernica und endlich in der Kirche von Bermeo die Fueros beschwören. Nach diesen ist die gesetzgebende Gewalt in den Händen der aus den Volksdeputirten bestehenden Generalversammlung (junta general), die sich regelmäßig alle 2 Jahre und in außerordentlichen Fällen öfter unter der Eiche von Guernica versammelt, über die Landesangelegenheiten verhandelt, die Abgaben, Ausgaben, Einnahmen, die Besoldung der Beamten und der Miliz bestimmt, die Rechnungen prüft und die Deputirten und Rathsherren ernennt. Der Vortrag aller Angelegenheiten von Seiten des Regierungsbevollmächtigten ist in spanischer, die Verhandlung und Abstimmung aber in baskischer Sprache. Die vollziehende Gewalt oder die Regierung wird gebildet von dem von dem König ernannten Landrichter (Corregidor), mit dessen 3 Stellvertretern (Tenentes) und der von der Junta auf 2 Jahre gewählten Deputation, die aus dem Landrichter und 2 Beisitzern besteht, und die mit Ziehung von 6 Rathsherren die Verwaltungsbehörde bildet. Die Justiz wird ausgeübt in erster Instanz durch die vom König ernannten Stellvertreter des Landrichters, in zweiter durch die Deputation, und in dritter durch das königliche Gericht zu Valladolid. Die Gemeindebeamten werden von den Städten und Dörfern gewählt. Es darf keine andere königliche Verwaltungsbehörde als die Post in dem Lande sein; die Bizcayer sind dem Kriegsdienst nicht unterworfen, und brauchen auch keine spanischen Truppen bei sich aufzunehmen: nur für die Marine hatten sie sich verpflichtet, Matrosen zu liefern; sie gestatten keine Zölle und kein Tabaksmonopol. Innerhalb der Grenze darf kein Bischof wohnen; aller geistliche Grundbesitz ist der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen. Alle Einkünfte werden für das Land selbst verwandt; nur in Zeiten großer Noth wurde der König durch freiwillige Geschenke (donativos) unterstützt. Die Vertheidigung ihres Gebiets liegt ihnen ganz allein ob, und dies geschieht der Meeresküste entlang durch 20 Batterien, und zu Lande durch das 1742 von dem Ritter von Vela gestiftete ruhmreiche Regiment Cantabria.

Die Provinz Guipuzcoa erhielt ihre Fueros von den Königen von Navarra, die nach ihrer Vereinigung mit Castilien von den Königen desselben aufrecht erhalten werden mußten. Sie wurden im J. 1696 von König Karl II. von Spanien verbessert und gesammelt. Die Provinz ist in 57 Bürgermeistereien (alcaldias) getheilt, von denen eine jede einen Abgeordneten (procurador) zu der jährlich stattfindenden Generalversammlung sendet, welche vier Generaldeputirte wählt, die aus den Städten San-Sebastian, Tolosa, Azpeytia und Azcoytia sein müssen. Diese ernennen die zur Regierung des Landes erforderliche Provinzialdeputation, die abwechselnd jährlich in einer dieser vier Städte ihren Sitz hat, wo dann der Generaldeputirte der Stadt den Vorsitz führt. Die Junta hat dieselben Befugnisse wie die in Bizcaya, und die Provinz genießt auch ungefähr dieselben Rechte. Nur müssen San-Sebastian und Irun eine spanische Besatzung aufnehmen. Die Verwaltung wird in jedem Orte durch einen Gemeinderath (ayuntamiento) mit einem Bürgermeister (alcalde) an der Spitze geführt, der auch Richter in erster Instanz ist, und von dem man an einen vom König ernannten

Corregidor appelliren kann, der die hohe Gerichtsbarkeit besitzt und die Rechte des Königs wahrt. Außerdem wählt die Junta noch den Grenzzolldirektor.

In der Provinz Alava, die im J. 1200 aus der Oberherrschaft von Navarra an die von Castilien überging, bildete das Fuero von Logroño in Altcastilien die erste Grundlage ihrer Fueros, die sich vorzüglich während der Streitigkeiten der Bewohner mit den Königen von Castilien weiter entwickelten, und bei Gelegenheit der Verfassung, die Johann II. von Castilien (reg. von 1418—1454) gab, mit festgesetzt wurden. Die Provinz ist in 53 Brüderschaften (hermandades) getheilt, deren jede von einem oder zwei der jährlich von den adeligen und nichtadeligen Grundeigenthümern der Brüderschaft gewählten Bürgermeister, die zugleich Richter in erster Instanz sind, verwaltet wird. Die Abgeordneten (procuradores) zur Generaljunta der Provinz werden nur von den adeligen Eigenthümern erwählt. Diese versammelt sich jährlich zweimal, und übt dieselben Rechte aus wie die von Bizcaya. Der oberste Beamte der Provinz, der hier Generaldeputirter heißt, die höchste Civil- und Militärgewalt der Provinz vereinigt, und zugleich Richter höherer Instanz ist, wird nebst einem ihm zur Seite stehenden Deputirten auf 3 Jahre gewählt.

Diese Fueros nun hat die spanische Regierung bereits im vorigen Jahrhundert mehrere Male, doch ohne Erfolg, zu vernichten gesucht. Im J. 1805 wurde ein neuer Versuch gemacht. Den 25. Mai jenes Jahres erschien eine königliche Verordnung, durch welche die baskischen Provinzen derselben beraubt und den übrigen Provinzen Spaniens, deren Fueros man schon früher aufgehoben hatte, gleichgestellt wurden. Die Verordnung kam aber während des Unabhängigkeitskrieges nicht zur Ausführung. Durch die demokratische Konstitution des Jahres 1812 wurden dieselben abermals gestrichen. Im J. 1833 aber, nach dem Tode Ferdinands, stand deren Aufhebung mehr als je in drohender Aussicht. Es erfolgte ein allgemeiner Aufstand und siebenjähriger Krieg. Die Basken kämpften tapfer für ihre Fueros im Heere des Don Carlos. Der Vertrag von Bergara, der dem Krieg ein Ende machte, sicherte die möglichste Erhaltung derselben zu; Espartero widerstrebte, aber 1844 unter dem Ministerium Narvaez wurden sie förmlich wieder hergestellt. Die Basken senden seitdem, ungeachtet sie ihre eigenen Cortes haben, dennoch auch Deputirte in die allgemeine Cortesversammlung von ganz Spanien nach Madrid.

Im spanischen Baskenlande herrscht fast völlige Gleichheit der Stände. Jedoch giebt es einen, nicht eben zahlreichen, hauptsächlich aus den Zeiten der Kriege gegen die Araber stammenden Adel. Die Basken gehen aber so weit, zu behaupten, daß, da sie nie von einer fremden Nation besiegt und unterjocht, und ihre Ländereien niemals zu Lehen gemacht wurden, jeder Bürger ihres Landes durch den bloßen Akt der Geburt adelig sei. Und dies ist ihnen auch stets zugestanden worden: jeder Bizcayer, der von bizcayischen Aeltern geboren ist, gilt für adelig. König Ferdinand V. ertheilte im J. 1457 allen Bewohnern der Provinz Bizcaya den Ehrentitel hochedle und vielgetreue, und zwar wegen der hochherzigen Anstrengungen und Opfer, die sie mit Hab und Gut, mit ihrem Blut und Leben für die Bewahrung der Rechte des Vaterlandes und für den Ruhm der Krone aufgewandt hätten. Der Stolz des Bizcayers geht so weit, daß er sich für von besserm Adel hält, als den König selbst. Denn, sagen sie, bei dem König ist allenfalls die Wahrscheinlichkeit, beim Bizcayer aber die Gewißheit da, daß in seinen Adern kein Mohren- und kein Judenblut fließt.

Literatur. Wilh. v. Humboldt, Untersuchungen über die Urbewohner Hispaniens. Berlin. 1821. Oihenarti Notitia utriusque Vasconiae tum Ibericae tum Aquitanicae. Paris. 1638. Historia de las naciones Bascas por D. J. A. de Zamacola. Auch. 1818. Béta, Histoire générale des Basques (hand-

schriftlich). Sanadon, Essai sur la noblesse des Basques, pour servir d'introduction à l'histoire générale de ces peuples, rédigé sur les Mémoires d'un militaire basque (Béla). Pau. 1788. Mazure, Histoire du Béarn et du Pays basque. Pau. 1839. Guipuzcoaco Provinciaren Condaira edo Historia von Yztueta. Donostian 1847. Chaho, Histoire primitive des Euskariens-Basques. 1855. Lüdemann, W. v., Züge durch die Hochgebirge und Thäler der Pyrenäen. Berlin. 1825. Das Land und Volk der Basken von E. Helwing (im Fürstl. Lippischen Kalender auf das Jahr 1836). W. v. Humboldt, Reiseskizzen aus Bizcaya in seinen gesammelten Werken 3, 213. Dem Vernehmen nach beschäftigt sich der Prinz Louis Lucian Bonaparte mit zwei wichtigen Werken über die Geschichte und Sprache des baskischen Volkes. Derselbe will auch eine Karte aller Gegenden veröffentlichen, wo die baskische Sprache noch gesprochen wird. Mahn.

Bastiat.

Friedrich Bastiat, einer der hervorragendsten und originellsten neuern französischen Nationalökonomen, wurde am 28. oder 29. Juni 1801 zu Bayonne geboren. Seine äußern Lebensschicksale waren einfach, seine schriftstellerische Laufbahn kurz, aber glänzend. Ursprünglich für den Kaufmannsstand bestimmt, wandte sich Bastiat, nachdem er 1825 durch den Tod seines Großvaters — seine Aeltern hatte er bereits als Kind verloren — in den Besitz ansehnlicher Ländereien im Departement des Landes gekommen war, der Landwirthschaft zu. Doch machte er als praktischer Landwirth keine günstigen Erfahrungen und gab daher nach kurzer Zeit diese Wirksamkeit wieder auf, um ganz seiner Neigung für die Studien zu leben. Vorzugsweise waren es neuere Sprachen, sodann Philosophie und Geschichte, mit denen er sich beschäftigte. Sein eigentliches Feld aber fand er schließlich in der Nationalökonomie, in die er namentlich durch die Schriften J. B. Says, Dunoyers und Ch. Comtes eingeführt wurde. 1831 in dem kleinen Orte Mugron, wo er seinen Wohnsitz genommen hatte, zum Friedensrichter, 1832 zum Mitgliede des Generalraths des Departements erwählt, trat er in demselben Jahre auch als Kandidat für die Deputirtenkammer auf, ohne jedoch seine Wahl durchzusetzen. Das politische Glaubensbekenntniß, das er damals veröffentlichte, sowie eine 2 Jahre vorher zur Unterstützung einer andern Kandidatur herausgegebene kleine Flugschrift sind die ersten Aeußerungen seiner literarischen Thätigkeit, in denen die Forderung der Nichteinmischung der Regierung in das wirthschaftliche Leben des Volkes schon mit großer Entschiedenheit geltend gemacht wird. Die Regierung, heißt es in der ersterwähnten Schrift, muß stark sein gegen die innern und äußern Feinde, denn ihre Aufgabe ist es, den Frieden nach innen und nach außen zu erhalten. Aber sie muß auch der Privatthätigkeit Alles überlassen, was in deren Gebiet fällt. Nur um diesen Preis sind Ordnung und Freiheit möglich. Ganz in dem nämlichen Geiste sind denn auch die Reflexionen über die Petitionen von Bordeaux, Havre und Lyon, die Douane betreffend, gehalten, eine Brochure, die Bastiat im J. 1834 erscheinen ließ.

Das für weitere Kreise berechnete Auftreten Bastiat's als nationalökonomischer Schriftsteller fällt aber erst weit später, in das Jahr 1844. Bei Gelegenheit einer längern Reise durch Spanien und England wurde er nämlich in letzterem Lande mit den Häuptern der damals in ihrer vollen Blüthe stehenden Anti-corn-law-ligue bekannt und mit aufrichtiger Begeisterung für ihre Bestrebungen erfüllt, so daß er beschloß, in ähnlicher Weise für Frankreich thätig zu werden. Die erste Frucht dieses Vorsatzes war ein Aufsatz im Journal des Economistes: Ueber den Einfluß der englischen

und französischen Tarife auf die Zukunft beider Völker, dem bald eine ausführlichere Schrift: „Cobden und die Ligue oder die englische Agitation für Handelsfreiheit" folgte (1845). Gleichzeitig lieferte er dem Journal des Econ. eine Reihe weiterer Aufsätze zu Bekämpfung des Schutzzollsystems, die hierauf vereinigt und vermehrt als Sophismes économiques erschienen. Durch die Schärfe der Gedanken, die Klarheit und den feinen Witz der Darstellung, die er in diesen kleinen Aufsätzen entfaltete, stellte sich Bastiat schon damals in die erste Reihe der französischen Nationalökonomen. Um die Bewegung zu Gunsten der Handelsfreiheit, die sich nun in Frankreich geltend zu machen anfing, zu unterstützen, trat er in Bordeaux und Paris für Bildung von Freihandelsgesellschaften auf und siedelte endlich ganz in die letztere Stadt über, wo er die Stelle eines Sekretärs der Freihandelsgesellschaft, die sich dort wirklich gebildet hatte, und die Redaktion des von derselben herausgegebenen Blattes: der Freihandel, übernahm. Das Sekretariat mußte er freilich bald aus Gesundheitsrücksichten wieder aufgeben; um so unermüdeter war er als Journalist und Redner für Verherrlichung der Handelsfreiheit während der folgenden 2 Jahre thätig.

Da gab die Februarrevolution seinem Eifer eine andere Richtung. Wie er früher die Schutzzöllner bekämpft hatte, so wandte er sich jetzt vorzugsweise gegen die Socialisten, deren Lehren durch die Ereignisse eine nur zu große Gefährlichkeit erlangt hatten. Sein heimathliches Departement hatte ihn in die konstituirende, dann in die gesetzgebende Versammlung gewählt, doch gestattete ihm sein Brustleiden, das sich damals herausstellte, nur selten als Redner aufzutreten. Desto mehr fand er sich zu schriftstellerischen Arbeiten aufgefordert. In kurzen Zwischenräumen erschienen außer zahlreichen Journalartikeln folgende Flugschriften: Propriété et loi. Justice et fraternité (eine Bekämpfung des Socialismus). Protectionisme et communisme, lettre à Mr. Thiers (worin er die Verwandtschaft beider Erscheinungen nachweist). Capital et rente (gegen die Theorie von der Ungerechtigkeit des Zinses gerichtet). Paix et liberté ou le budget républicain (eine Aufforderung zur Beschränkung des Geschäftskreises und der Ausgaben der Regierung). Incompatibilités parlementaires (worin der Vorschlag gemacht wird, die Mitglieder der Nationalvertretung für unfähig zur Bekleidung der Ministerstellen zu erklären). L'état. Maudit argent (die erstere Abh. richtet sich gegen die Vorstellung, als könne der Staat jedem wirthschaftlichen Uebel abhelfen, die letztere gegen die Verwechselung von Geld und Reichthum). Gratuité du crédit (eine Reihe von Aufsätzen Bastiats gegen die Theorie Proudhons von der Unentgeltlichkeit des Kredits mit den Einwendungen des Angegriffenen). Baccalauréat et socialisme (gegen das in Frankreich herrschende System des öffentlichen Unterrichts gerichtet). Spoliation et loi (eine Widerlegung der schutzzöllnerischen Angriffe gegen die Freihändler). La loi (bekämpft die übermäßige Ausdehnung der Gesetzgebung). Ce que l'on voit et ce que l'on ne voit pas (eine Darlegung der Kurzsichtigkeit der Schutzzöllner wie der Socialisten). Inmitten dieser politischen Arbeiten fand Bastiat gleichwohl noch Zeit zu einer zusammenfassenden positiven Darstellung seiner eigenen nationalökonomischen Auffassungsweise in einem größeren Werke. Es waren dies die Harmonies économiques, von denen Bastiat indessen nur den ersten Theil vollendete. Bei der Ausarbeitung des 2. Bandes überraschte ihn der Tod am 24. Dezbr. 1850 zu Rom, wohin er sich seit dem Herbste begeben hatte, um in der milden Luft des Südens Hülfe gegen die immer mehr überhand nehmende Krankheit seiner Athmungswerkzeuge zu suchen. P. Paillotet und R. de Fontenay ordneten das für den 2. Band der Harmonies nachgelassene Manuscript und vervollständigten damit die zweite Auflage des ersten Bandes, die schon im Jahre 1851 nothwendig wurde.

Bei der Beurtheilung Bastiats muß man seine Leistungen für Popularisirung der Wissenschaft und Bekämpfung weitverbreiteter Irrthümer von seinen Bemühungen um Entdeckung und Begründung neuer wissenschaftlicher Ansichten unterscheiden. Der ersteren Richtung gehören der Hauptsache nach seine sämmtlichen kleineren Schriften, der letzteren seine Harmonies an. In jener Beziehung steht Bastiat durchaus in erster Reihe; selbst unter seinen Landsleuten, denen doch die Kunst, die nationalökonomischen Probleme mit durchsichtiger Klarheit und lebendiger Anmuth zu behandeln, in vorzüglich hohem Grade eigen ist, ist Keiner, der ihm mit Rücksicht hierauf gleichzusetzen wäre, und es ist Bastiat nicht zu viel Ehre damit geschehen, daß man seine Schriften denen Franklins an die Seite gestellt hat. Bestrittener ist die Bedeutung Bastiat's für die Weiterentwicklung der Wissenschaft als solcher. Nicht als ob die letztere ihm nicht manche gelungene Beweisführung, manche genauere Formulirung einzelner Sätze verdankte, wohl aber fragt es sich, in wie weit die Grundideen, welche er in den Harmonies entwickelt und von welchen aus er namentlich die Malthus'sche Bevölkerungstheorie und die Ricardosche Lehre von der Bodenrente bekämpft, als stichhaltig zu betrachten sind*). Die Aufgabe, welche sich B. in den Harmonies stellt, geht dahin, die Uebereinstimmung aller Einzelninteressen untereinander nachzuweisen, dergestalt, daß man nur die Freiheit des Verkehrs walten zu lassen brauche, damit die Menschheit in stetigem Fortschritt ihre Lage immer mehr und mehr in jeder Beziehung vervollkommne. Zu diesem Behufe sucht er vor Allem den Satz festzustellen, daß bei allen Tauschgeschäften nur Dienst um Dienst getauscht werde, daß dagegen die Benutzung von Naturkräften oder sonstigen natürlichen Vorgängen in keinem Falle auf die Höhe des Preises der Güter bei freiem Verkehr einen Einfluß ausübe. Demgemäß will er denn auch in dem Einkommen der Grundbesitzer als solcher nichts weiter sehen, als eine Verzinsung der aufgewandten Arbeits- und Kapitalauslagen und selbst diese Verzinsung, meint er, werde wegen der fortschreitenden Produktivität der Arbeit in der Regel keine vollständige sein, indem man urbargemachtes Land nicht nach Maßstab der bei der Urbarmachung wirklich aufgewandten Mühe, sondern nach Maßstab der Mühe bezahle, die im gegebenen Augenblick für den gleichen Zweck aufzuwenden sein würde. Doch giebt er selbst Ausnahmen zu, wo die Grundstücke einen Seltenheitswerth erhalten**). Ein unbefangenes Urtheil wird schwerlich geneigt sein, hierin eine genügende Widerlegung der Lehre Ricardos zu erblicken.

Nicht minder unterliegt seine Auffassung der Bevölkerungsfrage, insoweit sie von der Ansicht Malthus' abweicht, gegründeten Bedenken. Denn wenn er allerdings auch dem englischen Nationalökonomen gegenüber, der eine heilsame Beschränkung der Bevölkerungszunahme wohl zu ausschließlich nur aus rein moralischen, unselbstischen und deshalb kaum je in größerer Allgemeinheit zu hoffenden Motiven erwarten zu dürfen glaubt, mit Recht darauf hinweist, wie eine weit zuverlässigere Hoffnung in dieser Beziehung auf die Rücksichten eines verständigen Egoismus zu gründen sei,

*) Auch die Priorität dieser Ideen ist B. von dem nordamerikanischen Nationalökonomen Carey abgestritten worden, der dieselbe für sich in Anspruch nimmt, und allerdings läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Anschauungen beider Schriftsteller in allen hier in Betracht kommenden Punkten durchaus übereinstimmen, ferner daß die wissenschaftliche Begründung derselben durch C. früher als durch B. unternommen worden ist. Allein andrerseits muß man nicht minder anerkennen, daß diese Auffassungsweise bei B. nicht etwa erst durch die Carey'schen Schriften hervorgerufen worden ist, sondern sich in durchweg origineller Weise entwickelt hat, ja daß die Keime derselben schon sehr entschieden in den oben angeführten B.'schen Jugendschriften hervortreten, die älter sind als das Buch C.'s. Vergl. J. des Ec. XXVIII p. 38 ff. XXIX 43 ff. 156 ff. Beide Schriftsteller sind demnach als gleichmäßig selbstständige Vertreter der ihnen gemeinschaftlichen Auffassung anzusehen. Vergl. den Art. „Carey".

**) Harmonies, ch. IX u. XIII. Das letztere, welches die Lehre von der Rente ausführlich behandeln sollte, ist leider nur Bruchstück geblieben.

und zwar um so mehr, je weiter ein Volk bereits an Wohlstand und Kultur vorgeschritten sei, so daß mit jeder höhern Entwicklungsstufe die Gefahr der Uebervölkerung sich vermindere, so geht doch sein zweiter Satz, durch den er die Furcht vor Uebervölkerung als unbegründet zu widerlegen sucht, nämlich daß die Zunahme der Bevölkerung bei sonst sich gleichbleibenden Verhältnissen allemal auch eine Erleichterung der Produktion in sich schließe und daß sich daher die Existenzmittel rascher vermehren als die Bevölkerung, in dieser Allgemeinheit offenbar weit über die Wahrheit hinaus.

Die Schriften Bastiats haben innerhalb wie außerhalb Frankreichs weite Verbreitung gefunden und den freihändlerischen Ansichten zahlreiche Anhänger gewonnen. Um die Bastiat'schen Werke in wohlfeilen Ausgaben allgemein zugänglich zu machen, wurde das Verlagsrecht derselben kurz nach dem Tode des Verfassers von einer Gesellschaft seiner Freunde und Gesinnungsgenossen angekauft, die zunächst die oben erwähnte 2. Auflage der Harmonies und neuerdings eine Gesammtausgabe der Werke hat erscheinen lassen, in welche auch die früheren, nicht in den weitern Verkehr gekommenen Schriften, die bis dahin noch nicht gesammelten Journalartikel und eine Reihe von Briefen Aufnahme gefunden haben*). Die „Sophismes" und die „Harmonies" sind in die Mehrzahl der europäischen Sprachen übersetzt worden. Außerdem hat sich namentlich die freihändlerische Journalistik der verschiedenen Länder vielfach einzelner Abschnitte aus diesen wie aus andern Schriften Bastiats bemächtigt, und der Einfluß, den er überall auf die Formulirung der Freihandelstheorieen ausgeübt hat, ist unverkennbar. Auch nach Deutschland sind seine Werke, abgesehen von ihrer Benutzung durch die Zeitungspresse, theils in Uebersetzungen, theils in Form selbstständiger Bearbeitungen gedrungen**). Wenn nichtsdestoweniger Bastiats Polemik bei unsern Theoretikern verhältnißmäßig nur wenig Beachtung gefunden hat, so erklärt sich das, insoweit sie gegen die socialistischen Theorieen gerichtet ist, aus deren geringern praktischen Bedeutsamkeit für unsere dermaligen Verhältnisse; insoweit sie aber das Schutzzollsystem bekämpft, daraus, daß Bastiat darin nur die alten merkantilistischen Irrthümer aufs Korn nimmt, welche in Deutschland die Theorie längst preisgegeben hat, während die tiefergehenden Einwendungen gegen die absolute Gültigkeit des laisser faire in ökonomischen Dingen unberücksichtigt bleiben, wie sie namentlich die neuere deutsche Schule vom Standpunkte der historischen Methode aus entwickelt hat und um welche sich jetzt der wissenschaftliche Streit bewegt.

v. Mangoldt.

Baubehörden.

Die Sorge für zweckmäßige Aufführung und Instandhaltung öffentlicher Gebäude hat schon in den Kulturstaaten des Alterthums die staatliche Thätigkeit wesentlich be=

---

*) Oeuvres complètes de F. Bastiat, mises en ordre, revues et annotées d'après les manuscrits de l'auteur. Paris 1854—56. VI voll. Der 1. Band enthält eine ausführliche Lebensbeschreibung, verfaßt von R. de Fontenay.

**) Die Trugschlüsse der Schutzzöllner gegenüber der gesunden Handelspolitik. Uebers. v. E. Noback. Berlin 1847. — Die Volkswirthschaftslehre für Jedermann und 6 volkswirthschaftliche Trugschlüsse des Herrn B. bearb. von E. Junghanns. Leipzig 1848. — Capital und Verzinsung. Zollschutz u. Communismus. Der Staat. Das verwünschte Geld. Herausg. vom Verein zur Verbreitung volkswirthschaftl. Kenntnisse. Berlin 1849. — Volkswirthschaftl. Harmonien. Bd. 1 der Bibliothek volkswirthschaftl. Schriften, herausg. von Prince Smith. Berlin 1852. — Was man sieht und was man nicht sieht oder die polit. Oekonomie in einer Lektion. Frieden und Freiheit oder das Budget. Der Krieg gegen den Lehrstuhl der polit. Oekonomie. Uebers. von E. J. Bergius. Leipzig 1853. — Grundzüge der Nationalökonomie, von M. Wirth. Köln 1856.

schäftigt und mehrfach besondere Behörden hervorgerufen. Es geschah dies namentlich in den griechischen Freistaaten um so mehr, als in ihnen die öffentlichen Gebäude und sonstigen Anstalten für das politisch-sociale Zusammenleben der Bürger den wahren Kern und Mittelpunkt des Staats, seine am stetigsten hervortretende Kundgebung, seinen wahren zusammenhaltenden Verband bildeten, bei Gründung eines Staates vor allem die Stadt aus Tempeln und öffentlichen Plätzen, Gerichtshallen, Theatern, Palästen u. s. w. zusammengesetzt ward, um welchen politischen Kern herum dann die Einzelnen sich mit ihren Privatwohnungen ansiedelten, und auch die Politik der Volksführer jener Staaten durch treffliche Ausstattung solcher dem Gesammtleben der Bürger gewidmeten Anlagen um deren Gunst warb. Welche auch politisch wichtige zusammenhaltende Bedeutung ward doch selbst in dem so abweichenden jüdischen Volksthum dem salomonischen Tempelbau zugeschrieben, und welche tiefe Eindrücke knüpften sich im Volksgemüthe an ihn und an die Burg auf Zion! In Rom führten die Aedilen die Aufsicht über Tempel und öffentliche Gebäude, hatten aber zugleich, in genauem Anschluß an die eben erwähnte antike Auffassung des Verhältnisses, für die öffentlichen Spiele zu sorgen, gegen Theuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel zu wirken, eine Sittenpolizei zu üben und die öffentlichen Urkunden zu bewahren. Bei Ausbildung der germanischen Reiche wurden die Aufseher der königlichen Palatien zu den ersten Würdenträgern gezählt, wobei freilich ihre ursprüngliche Funktion bald in den Hintergrund trat. Einhard, der vertraute Rathgeber Karls des Großen, ward von ihm hauptsächlich auch als Baumeister verwendet und könnte einem Minister der öffentlichen Bauten in den neueren Staaten verglichen werden. Indeß die germanischen Staaten waren auf Länder, nicht auf Städte gestützt und bezogen, und bei den Bauten des Mittelalters, soweit es sich nicht um die der Andacht gewidmeten Dome handelte, war das Bedürfniß der Sicherheit das oberste Princip, dem sich jede weitere Rücksicht unterordnen mußte. Wenn in reichen deutschen Städten den Magistraten auch Baumeister beigesellt waren, so war das eben eine Uebersetzung des römischen Aedilis, ohne daß von den so Benannten Kenntniß und Uebung der Baukunst verlangt worden wären. — Gegen Ausgang des Mittelalters erhielten die Regierungen öftere Veranlassung, Bauten für öffentliche Zwecke ausführen zu lassen. Die Erfindung des Schießpulvers machte einen künstlicheren Festungsbau nothwendig. Der gesichertere Landfrieden und die festere innere Ordnung machte die Verwandlung der Burgen in Schlösser möglich, während der gesteigerte Glanz des Fürstenthums zu deren prachtvoller Ausstattung veranlaßte. Neue Aufgaben des Staats erforderten neue Räumlichkeiten zu ihrer Befriedigung, und so öffnete sich für die Einzelnen, welche die Fortschritte der technischen Wissenschaften auch nach dieser Seite hin geltend zu machen suchten, ein oft recht ergiebiges Feld des Wirkens. Italien namentlich war eine Pflanzstätte von Baumeistern für Zwecke des Krieges und Friedens, und Mancher hat sich auf diesem Wege viel Gunst und Ansehen und eine wichtige Stimme in dem Rathe der Fürsten erworben.

Das währte, so lange die hier erforderliche Kenntniß ein wie zufälliges Monopol weniger Einzelnen blieb. Mit der weiteren Entwickelung des neueren Staats vermehrte sich ebenso die Nachfrage nach geschickten Bauverständigen, wie die Anzahl der sich zu dem Geschäfte Anbietenden. Sie wurden, wenn auch auf bescheidenerer Linie, mehr und mehr in den regelmäßigen Dienst eingereiht, und zunächst mit der Ausführung und Instandhaltung der öffentlichen Gebäude beauftragt. Dabei gesellte sich zu dem Kriegs- und Hochbau der immer wichtiger werdende Landstraßenbau, der Brückenbau, nach örtlichem Bedürfnisse oft mit hoher Bedeutsamkeit der Wasserbau, theils zum Schutze durch Dämme und Deiche gegen Fluthschäden und Ueberschwemmungen, theils zur Regulirung des Stromlaufs und Eröffnung künstlicher Wasserstraßen. Die jüngste

Zeit fügte den Eisenbahnbau dazu und legte dem Staate, auch wo er nicht selbst die Bahnen errichtete, doch die Nothwendigkeit auf, sachkundige Männer dafür in seinem Dienste zu haben. Es wurde aber auch die Handhabung einer Baupolizei über die Privatbauten immer allgemeiner empfohlen und sorgfältiger ausgebildet. (Vgl. den Art. „Polizeigewalt".) Dieselbe richtete sich zunächst auf den Schutz gegen Feuersgefahr und sonstige durch fahrlässige Behandlung der Gebäude zu verschuldende größere Unfälle, dann auch auf Rücksichten der Gesundheit, Reinlichkeit und allgemeinen Bequemlichkeit, soweit diesen durch Privatbauten gedient oder geschadet werden konnte, zuweilen auch auf die wahren oder eingebildeten Forderungen des Geschmackes, der Schönheit. Endlich wird es mehr und mehr als eine Aufgabe des Staates erkannt, das reichliche Vorhandensein tüchtiger Bauverständigen nicht mehr, wie zeither, dem freien Streben der Einzelnen lediglich zu überlassen, sondern von sich aus für die Mittel zur Bildung derselben zu sorgen und wohl auch durch angeordnete Prüfungen dem Publikum Garantieen, dem Streben einen weiteren Sporn, dem Bildungsgang eine gewisse Regel und Ordnung zu geben.

Mit dieser Vervielfachung der Baubehörden und Erweiterung ihres Wirkungskreises wurde auch die Frage verwickelter, welche Stellung sie in dem Organismus der Verwaltungsbehörden einzunehmen haben und welchem Verwaltungszweige sie zuzutheilen seien. Die großen Baumeister der früheren Zeit, die als seltene Meister ihrer Kunst, wie ein Glücksfund, in die Dienste einzelner Fürsten gekommen waren, wurden in der Regel von diesen, dem damaligen System des Specialisirens gemäß, als selbstständige Oberbeamte verwendet, oder, wenn sie wesentlich militärischen Zwecken dienten, mit dem Heeresorganismus, etwa als Zeugmeister, Festungsinspektoren und dergl., in Bezug gesetzt. Später, wie die Baubeamten weniger hochgestellt, aber regelmäßiger und zahlreicher angewendet wurden, waren sie meist denjenigen Behörden untergeben, welche die betreffenden Bauten ausführen ließen, und da dies größtentheils die landesfürstliche Kammer war, so gehörten die Baubeamten auch in der Regel zu dem Ressort dieser Finanzbehörden. Wurden doch die Straßen und Brücken anfangs wesentlich mit der für ihre Benutzung zu entrichtenden Gebühren halber angelegt und unterhalten. Waren doch die landesfürstlichen Untergerichte ehedem auch nur Patrimonialgerichte, welche die den Fürsten als Grundherren über gewisse Landestheile zustehende Gerichtsbarkeit, bald als eine lukrative Befugniß, bald als ein Onus der Grundherrlichkeit ausübten, und eben deshalb in vielen deutschen Staaten unter dem Patronat und der Disciplin der Kammer standen, die dann auch für die Justizgebäude sorgte. Ja auch wo die Bauten für die Zwecke anderer Verwaltungszweige ausgeführt wurden, erfolgten sie doch meist unter der Leitung der Finanzbehörde und durch deren Beamte, weil sie ja das Geld dazu beischaffte und auszahlte. Nur das Militär pflegte sich seine Baubeamten in seinen Ingenieurs- und Fortifikationscorps selbst heranzuziehen.

Bei den neueren Organisationen hat sich das in manchen Staaten geändert. In einigen Staaten besteht eine besondere Oberbehörde für das Bauwesen, die den übrigen Centralbehörden koordinirt ist. Es war dies hinsichtlich des dort so wichtigen Wasserbaues in dem Königreiche der Niederlande früher der Fall, indem dort ein besonderes Ministerium des Wasserstaates und der öffentlichen Arbeiten bestand, das zunächst für die Wasserbauten errichtet war, dessen Ressort aber auch die Landstraßen und die Bergwerke zugewiesen wurden. Dieses ist jedoch später mit dem Ministerium des Innern vereinigt worden. In England gehört der Oberkommissär der Parke, Forsten, Paläste und öffentlichen Arbeiten zu dem Ministerium. Es hat das aber keinen verwaltungspolitischen Grund, sondern beruht darauf, daß man in England überhaupt, aus verfassungspolitischen Gründen, eine möglichst große Anzahl einflußreicher Parla-

mentsglieder in das Ministerium zu ziehen sucht. Auch ist der Wirkungskreis jener Behörde dort weniger umfassend und eingreifend, als der der festländischen Oberbaubehörden. In Rußland bahnte das Bauwesen seit Peter dem Großen manchem talentvollen Ausländer den Weg zu den höchsten Posten und ward, nachdem die Sache in regelmäßigen Gang gekommen war, eine Generaldirektion der Land- und Wasserbauten eingerichtet, welcher das Weg-Ingenieurkorps, die Brigaden der Werkmeister, die Polizeibrigaden für die Land- und Wasserbauten untergeordnet wurden, deren Vorsteher zum Ministerium gehört und den übrigen Ministern koordinirt ist. Die besonderen Oberbaubehörden in Kurhessen und Sachsen-Weimar sind in der jüngsten Zeit in Wegfall gekommen. Besondere Ministerien der öffentlichen Arbeiten bestehen, als nur dieser Angelegenheit gewidmet, in Belgien, dem Kirchenstaate und beiden Sicilien; dagegen zugleich mit der Sorge für Handel, Industrie u. s. w., überhaupt also mit der Volkswirthschaftspflege betraut in Frankreich, Oesterreich, Preußen, Baiern, Spanien, Portugal. In Frankreich waltete dabei in der konstitutionellen Periode zuweilen freilich nur die Rücksicht vor, einen bedeutenden Staatsmann mit einem eigenen Ministerium zu versorgen, weshalb auch dieses Ministerium dort mehrfach wieder eingezogen und mit dem des Innern vereinigt wurde. Wo keine den Ministerien gleichstehende Oberbaubehörde besteht, da sind die Baubehörden bald dem Ministerium des Innern, wie in Dänemark und Modena, bald dem der Finanzen, wie in Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Toscana zugetheilt; oder es sind ihre Geschäfte und Anstalten unter beide Ministerien getheilt, wie in Württemberg und Baden, wo das Domainenbauwesen unter dem Finanzministerium, der Straßen- und Wasserbau unter dem Ministerium des Innern steht. Unsers Dafürhaltens ist die Einrichtung eines besonderen, auf das öffentliche Bauwesen allein gerichteten Ministeriums nur unter ganz besonderen Verhältnissen gerechtfertigt, während es allerdings in großen Staaten zweckmäßig sein kann, die gesammte Volkswirthschaftspflege und mit ihr auch jenen Geschäftszweig von dem Ministerium des Innern abzutrennen, welchem letzeren dort seine polizeiliche und im engeren Sinne politische Thätigkeit schon genug zu thun giebt, und den Ministern zu gewöhnlich der wichtigere Geschäftstheil ist, als daß nicht darüber der wirthschaftspolitische auf die zweite Linie treten sollte. Wo man sich dagegen nur auf die nothwendigsten Ministerien zu beschränken hat, da dürfte das Bauwesen dem Principe nach allerdings zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehören, während praktische Gründe dafür sprechen können, es unter die oberste Finanzstelle zu ordnen.

In Betreff der Bezirksverwaltung sind bald büreaukratische Beamten bestellt, welche unmittelbar von der Oberbaubehörde abhängen und denen wieder die Unterbeamten der Lokalbezirke untergeordnet sind; bald ist das Bauwesen den Provinzialregierungen zugewiesen, denen dann technische Räthe beigegeben sind. Bauinspektoren, Ingenieure, Kondukteure, Damm- und Deichinspektoren (Deichgrafen, Deichvoigte) leiten die specielle Ausführung unter Aufsicht und Kontrolle der Oberbeamten. Wichtig wird hier, wie die Formen der Bauanschläge, Bauetats, Baurevisions- und Abrechnungsprotokolle geordnet sind.

Baubehörden sind technische Behörden, nicht politische, und haben lediglich das durch höhere und eigentlich staatliche Aufgaben Geforderte zweckmäßig auszuführen. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß ihre rein technischen Interessen nicht den Sieg über das Staatsinteresse an der Sache davontragen, die Zweckmäßigkeit nicht der architektonischen Schönheit geopfert und die finanziellen Kräfte des Staates weise berücksichtigt werden. Die entscheidende Stimme wird daher zuletzt den Behörden, für deren Zwecke gebaut wird, und der Finanzbehörde, welche die pekuniären Mittel zu beschaffen hat, gebühren. Selbst wo der Techniker glaubt, daß auch aus den Gesichts-

punkten der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit seine Ansicht die richtigere sei, wird er die Verantwortlichkeit für die Folgen einer Nichtbeachtung derselben den eigentlich maßgebenden Stellen überlassen können, wenn er das Sachverhältniß und seine Gründe klar, lichtvoll und erschöpfend dargelegt hat. In besonders scharfen Grenzen müssen die Baubehörden gehalten werden, damit sie sich in der That auf Verhinderung des Gemeinschädlichen beschränken und nicht die Freiheit des Privatgeschmackes beschränken, oder mit der Mannichfaltigkeit örtlicher und individueller Bedürfnisse in Widerstreit kommen.

Ist es auch endlich sehr dankenswerth, wenn der Staat für die Mittel zur Einhaltung eines Bildungsweges sorgt, den er für den geeignetsten zur Gewinnung tüchtiger Bauverständigen hält, und wenn er durch angeordnete Prüfungen und darüber ausgestellte Zeugnisse dem Publikum Bürgschaften für die Kenntnisse seiner Techniker bietet, so würde es doch zu weit gegangen sein, wenn er den ihm als der beste erscheinenden Bildungsweg für den allein zum Ziele führenden erklären, oder das Publikum bei den privaten Bauten unbedingt an seine Techniker binden und damit wieder einen Berufszweig von nicht durchgängig öffentlicher Natur aus der Sphäre des freien Privatverkehrs in den Staatsdienst überleiten wollte. Bülau.

Bauerngüter, S. Erbgüter, Landgüter, Grundlasten.

Bauernstand.

Keine Gesellschaftsgruppe ist leichter zu bestimmen und in ihrem unterscheidenden Wesen zu begreifen als der Bauernstand*). Seine Basis ist ein Beruf, eine wirthschaftliche Thätigkeit, der Landbau, die nur ihm zu eigen gehört und die sich von ihrem nationalökonomischen Gegensatz, dem Gewerbe, aufs klarste abhebt. Der deutsche Sprachgebrauch hält „Landbau" und „Grundbesitz" mit scharfer Logik auseinander. Landbau treibt nur der Bauer; Grundbesitzer kann ein Jeder sein, der städtische Kapitalist so gut wie der Landedelmann. Nationalökonomisch charakterisirt man darum wohl auch den Bauer als den „kleinen Grundbesitzer", d. h. als den Grundbesitzer, der selber mit seiner Familie und seinem Gesinde seinen Acker baut. Wer dagegen so große Güter besitzt, daß er sie durch Andere, gleichviel ob Pächter oder Dienstleute, bauen lassen muß und sich selbst nur die obere Gesammtleitung vorbehält, der ist kein Bauer mehr. Der Bauer muß hinter dem Pfluge gehen; den großen Landwirth, der das nicht mehr thut, nennt man in Mitteldeutschland einen „Oekonomen", und es ist kein Zweifel, daß ein solcher Oekonom auch social ein Uebergangsglied bildet vom Bauer zum Städtebürger. Andererseits giebt es aber auch Bauern, die gar keinen Grundbesitz haben, z. B. jene zahlreichen „kleinen Leute" in der Rheinpfalz, die gegen einen Procentantheil des Rohertrages die Tabaksfelder größerer Bauern selbstständig bewirthschaften, die Scheuern derselben ausdreschen gegen einen Antheil des Körnergewinnes, die Wiesen kultiviren und mähen für den Gewinn der zweiten oder dritten Schur und so selbst einen kleinen eigenen Viehstand sich halten, ein unabhängiges Hauswesen sich gründen, ohne eine Scholle eigenen Landes zu besitzen. Niemand wird ihnen die wirthschaftliche Bezeichnung als „Bauern" bestreiten können, social dagegen bilden

*) Die Redaktion hat, indem sie das Wort „Bauernstand" in das Verzeichniß der Artikel aufnahm, sich einem verbreiteten Sprachgebrauch angeschlossen, zugleich aber schon durch die Stellung dieses Artikels in der dem 1. Heft beigegebenen systemat. Inhaltsübersicht angedeutet, daß sie die Klasse der landbauenden Bevölkerung als eine Abtheilung des vierten Standes auffaßt. Die Begründung dieser Ansicht bleibt den Art. „Stände" und „vierter Stand" vorbehalten. Anm. d. Red.

sie eben so entschieden den Uebergang vom Bauer zum Tagelöhner, wie jene Oekonomen vom Bauer zum Städtebürger.

Hieraus ersehen wir, daß die eigene und unmittelbare Ausübung des Ackerbaues zwar nothwendig gehört zu einem Bauern, daß aber mit derselben noch keineswegs der volle Begriff des Bauernstandes gegeben ist. Der Arbeit entspricht das Eigenthum, dem Erwerb der Besitz, und beide Momente müssen zusammengefaßt werden, wenn man eine sociale Thatsache nach ihrer nationalökonomischen Seite würdigen will.

Das charakteristische Eigenthum des Bauern ist der Grundbesitz. Seiner Natur nach ist derselbe die festeste, am schwierigsten zu zerstörende, am schwierigsten umzutauschende Art des Besitzes, auch räumlich in Schranken gehalten und keiner endlosen Vermehrung fähig. Das Kapital zieht dem Menschen nach; dem Grundbesitz muß er nachziehen. Der Grundbesitz treibt die Menschen räumlich auseinander; er zerstreut sie, vereinzelt oder in kleineren Gruppen, über das ganze Land, während das Kapital, und damit zusammenhängend Gewerbe und Handel, die Menschen in Städte eng zusammendrängt. Je niedriger die Stufe des Ackerbaues ist, um so größer muß die Bodenfläche sein, die einen Mann ernährt, um so zerstreuter wohnt daher die Bevölkerung. Rauhe, den höheren Formen des Landbaues von Natur unzugängliche Gegenden zeigen uns darum inmitten höchst civilisirter Länder noch Urzustände der Gesittung, Viehzüchter, welche an die Nomadenperiode im Kulturleben fernliegender Jahrhunderte erinnern, und Einödenbauern, die auf einer tieferen Stufe geistiger und sittlicher Bildung stehen, als der letzte städtische Proletarier.

Also nicht nur der Besitz, auch die Gesittung des Bauern ist an den Boden gefesselt. Die Anlage seiner Siedelungen, auf Höfen und in Dörfern, ist bestimmt durch die Natur seiner Arbeit und seines Eigenthums. Je rationeller die Ausbeutung von Grund und Boden betrieben wird, um so mehr verliert der Grundbesitz von seiner starren, den Menschen fesselnden Natur, aber zugleich wird bei entwickelteren Wirthschaftsverhältnissen auch das Kapital immer beweglicher, und so schreitet dennoch der Gegensatz von Land und Stadt ebenmäßig fort, ohne näher zusammenzurücken. Die Bauerndörfer in jenen reichen, hochkultivirten deutschen Gauen, wo 10,000 und mehr Bauern auf der Geviertmeile wohnen, sind heutzutage städtischer als die meisten Städte des 17. und 18. Jahrhunderts, trotzdem aber sind sie ächte Dörfer neben unsern modernen von Hunderttausenden bevölkerten Großstädten.

Arbeit und Eigenthum des Bauernstandes ist hervorgegangen aus der reinen Naturalwirthschaft. Von allen Volksklassen hat der Bauer das Bedürfniß des Geldes als Werthmessers und Tauschmittels am spätesten empfunden und am wenigsten allgemein angenommen. Die Zeit liegt nicht gar ferne hinter uns, wo noch zahlreiche Bauerngemeinden kaum Geld besaßen, wo der Einzelne seinen Lebensbedarf dem Boden abgewann, seine Gewerbsbedürfnisse eigenthümlich oder mit Nachbarshülfe befriedigte, seine Steuern in Bodenfrüchten und persönlichen Diensten zahlte. Das Geld ist jetzt auch zu den Bauern gedrungen, und das Steuerwesen des modernen Staates duldet die reine Naturalwirthschaft auch auf dem abgelegensten Hofe oder Weiler nicht mehr. Dennoch bedarf der Bauer auch heute noch des baaren Geldes relativ weniger als irgend ein Anderer. In den zwanziger Jahren des laufenden Jahrhunderts, wo die Getreidepreise so niedrig standen, daß der Bauer dabei zu Schaden ging wie der Bürger bei einer Korntheuerung, wurde der kleinere Bauer, der damals eben nur satt und übersatt zu essen hatte, fast ganz wieder zur reinen Naturalwirthschaft zurückgedrängt. Weil er kaum Geld in die Hände bekam, so beschränkte er sich auf die Befriedigung der nächsten materiellen Bedürfnisse, und es trat dadurch in seiner Gesittung natürlich Stillstand und Rückschritt ein. Allzu niedere Getreidepreise machen den

Bauer dumm, allzu hohe reißen ihn aus seinem Stand und Beruf heraus und machen ihn zum Spekulanten und Handelsmann; bei Mittelpreisen wird er social wie ökonomisch am gesündesten bleiben. So unmittelbar ist kein anderer Stand an wirthschaftliche Thatsachen gefesselt.

Noch deutlicher mag man diese Wahrheit erkennen, wenn man die Bauern nach den verschiedenen Gattungen der Bodenkultur betrachtet. Voran steht der Kornbauer, als der vollgültigste, der rechte Ur-Bauer. Ist er ein kleiner Mann, so wird er wesentlich nur von seinem Acker leben ohne Vermittelung des Handels; kleine Ueberschüsse des Bodenertrags muß er sofort verkaufen, um seine Steuern zu zahlen, Kleider, Geräthe ꝛc. anschaffen zu können. Er kann also nicht kaufmännisch spekuliren, braucht wenig baares Geld und steht überhaupt der alten Naturalwirthschaft noch am nächsten. Ist er dagegen ein großer Bauer, so steht ihm allerdings ein weites Feld des Gelderwerbes offen, und er begreift, wenigstens in unserer Zeit, die Naturgesetze des Kornhandels vortrefflich und richtet den Verkauf seines Ueberschusses so ein, daß er den günstigsten Zeitpunkt abwarten und die höchsten Preise erzielen kann. Zahllose Kornbauern, die noch vor zwanzig Jahren zusahen, bis ihnen der Aufkäufer in die Scheuer kam, fahren jetzt selbst zur Schranne und sind nebenbei tüchtige Kornhändler geworden. Allein wenn einerseits der Kornhandel den größten Preisschwankungen unterliegt, weil er die unentbehrlichsten Nahrungsmittel umsetzt, so ist er andererseits aus demselben Grunde auch menschlicher Laune und Willkür am meisten entrückt und folgt am strengsten den unantastbaren wirthschaftlichen Naturgesetzen. So bleibt denn auch der große Kornbauer, als Kornhändler, immer noch wenig berührt von der Wandelbarkeit und Beweglichkeit der reinen Kapitalwirthschaft.

Anders jene Bauern, die hauptsächlich der Kultur der sogenannten Handelspflanzen — Wein, Tabak, Zuckerrüben, Flachs und Hanf, Oel- und Farbepflanzen ꝛc. — obliegen. Der Bau der meisten dieser Gewächse fordert viel mehr Menschenarbeit als jener des Getreides; hier nähert sich der Landbau dem Gewerbe; der Markt hängt vielfach von Laune und Mode ab, von der wechselnden Konkurrenz anderer verwandter Produkte; hoher Gewinn und schwerer Verlust reichen sich die Hand. Ueberhaupt berühren sich hier die Gegensätze. Während sich der Weinbau nur noch mit großem Kapital ausgiebig betreiben läßt, kann man mit winzigem Kapital eine — freilich auch höchst unsichere — Existenz auf den Tabaksbau gründen. Der Getreidebau dagegen befördert im Allgemeinen das mittlere Maß der bäuerlichen Wirthschaften und hält dieselben in einem stätigen Bestand.

Wie der Bauernstand nur einem einzigen Berufe obliegt, während der bürgerlichen Berufe unzählige sind, so findet beim Landbau auch nur quantitativ, nicht qualitativ, eine Theilung der Arbeit statt. Der tüchtige Bauer versteht und übt alle Theile der Landwirthschaft, er verdoppelt nur sich selber — quantitativ — durch die Hände seiner Knechte und Tagelöhner. Von jener gewerblichen Arbeitstheilung, die den Einzelnen nur befähigt je einen Theil eines Gewerbeerzeugnisses in möglichster Virtuosität zu fertigen, ist bei den Bauern nicht die Rede. Indem nun Jeder das Ganze des gemeinsamen Berufes überschaut und übt, bildet er sich um so sicherer zu einer ganzen, charakteristisch abgeschlossenen Persönlichkeit, während das Technische der Arbeit im Einzelnen dadurch immerhin mangelhafter bleiben mag.

So ist auch ein schulmäßiges Erlernen bei dem Ackerbau nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Fast nur der „Oekonom", der große Gutsbesitzer, Verwalter ꝛc. erlernt seinen Beruf planmäßig und theoretisch; die eigentlichen Bauern in ihrer ungeheuern Mehrzahl leben sich allmälig mit der häuslichen Erziehung in die landwirthschaftliche Praxis hinein, sie haben keine Lehr- und Gesellenjahre durchzumachen und gewinnen

nur höchst selten ein klares Bewußtsein über die Art ihrer Arbeit. Darum ist es auch nicht zu verwundern, wenn ihnen die nächsten wirthschaftlichen Fortschritte nicht im Traume einfallen, denn Fortschritte erträumt man überhaupt nicht, man erringt sie nur im hellen Bewußtsein. Auch dieser Zug des Bauern hat seine zwei Seiten. Neben dem technischen Stillstand wächst die naive Sicherheit des Bauern in seinem ganzen persönlichen und socialen Auftreten großentheils hervor aus jener vollständigen Verschmelzung der häuslichen und beruflichen Erziehung.

Diese wirthschaftlichen Prämissen, die auf den kleinen Grundbesitzer der verschiedensten Nationen und Gesittungsstufen angewandt werden können, erhalten jedoch erst durch die sociale Stellung der Bauern ihren politischen Werth.

Der Bauernstand, im modernen Sinne, setzt nicht blos den sein Land selbst bauenden kleineren Grundbesitzer voraus, sondern weiter noch ausdrücklich den „freien kleinen Grundbesitzer". Der Sklave des Alterthums, welcher seines Herrn Land baut, ist kein Bauer. Die antike Welt, deren bevorrechtetes Staatsvolk ein Stadtvolk war, für welches der umwohnende Landbauer arbeiten durfte, ohne daß man ihm darum vergönnt hätte, sich auf gleiche Stufe der Gesittung und des Rechtes mit dem Städtebürger zu erheben, die antike Welt hat kleine und große Landbauer und Grundbesitzer, aber keinen Bauernstand. Erst die germanischen Völker, deren nationale Kultur mit der ländlichen Einzelsiedelung und nicht mit der Stadt beginnt, gewinnen im Mittelalter die Elemente des Bauernthums. Aber auch nur die Elemente. Freie Bauerngemeinden treten allerdings auf, Bauernrepubliken sogar, und das Lehenswesen findet in der neuen Naturalwirthschaft der kleinen Landwirthe eine breitere Basis, eine nothwendige Ergänzung. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die bäuerlichen Hörigkeits- und Unterthänigkeitsverhältnisse des Mittelalters in Deutschland wesentlich beigetragen haben zur Bewahrung der zahllosen kleinen und selbstständigen Bauernexistenzen, die außerdem nur als Pächter oder Tagelöhner jetzt bestehen würden. Eben so wirkte die vielgestaltige Form der Rechtsstellung der deutschen Bauern im Mittelalter dahin, jene wunderbare provinzielle Mannichfaltigkeit unsers Bauernthumes zu begründen, in welcher heutzutage nicht nur ein gutes Stück der Macht dieses Standes, sondern auch der Macht der Nation ruht. Prüft man das Charakteristische unserer Bauerschaften, so wird man selbst durch den modernen Zustand noch häufig darauf zurückgeführt, ob die Vorväter zu jenen uralt vollfreien Bauern gehörten oder zu jenen relativ freien Bauern, die bei eigener Gemeindeverfassung und Gerichtsbarkeit und geringen Abgaben an die fürstliche oder städtische Landeshoheit wenig spürten, ob sie in völliger Abhängigkeit an den Boden gefesselt waren, durch bestimmte Lasten gesichert, oder durch ungemessene Dienste geschunden, ob sie weltlichen oder geistlichen Herren zugehörten, einem Fürsten oder einem Stadtmagistrat, einem Adeligen oder einem Patricier.

Allein obgleich hierdurch, wie gesagt, viele wesentliche Elemente des deutschen Bauernstandes bereits gewonnen waren, so fehlte ihm doch alle bewußte sociale Gemeinschaft, es fehlte ihm die ebenbürtige Einreihung zu den übrigen großen Gesellschaftskreisen der Nation.

Den Anstoß zu dieser entscheidenden Umgestaltung gaben die religiösen, politischen und socialen Gährungen der Reformationszeit. Der Bauer ahnte die Bedeutung des freien Eigenthums für seine bürgerliche Stellung, die Bauernschaft begann gerade in den Gegenden des südlichen und westlichen Deutschlands, wo sie in ihren Rechtsverhältnissen am planlosesten zerstückt war, ein Gemeinbewußtsein zu gewinnen; sie suchte in organischen Zusammenhang zu kommen mit den übrigen Ständen der Nation. Im ersten Ansturm mißglückte der in sich unklare und gewaltthätige Versuch, aber drei Jahrhunderte haben seitdem langsam und allgemein jene berechtigte dreifache Grundidee

des Bauernkrieges verwirklicht. Vieles, was damals als Umsturz und leere Verneinung erschien, ist in dem freien Bauernstande der Gegenwart zur festen Stütze der modernen Gesellschaft und Gesittung geworden. Wichtig und bezeichnend für das deutsche Volk, als ein ursprüngliches Landvolk, erscheint es dabei, daß seine erste große ökonomisch sociale Revolution der neueren Zeit nicht vom städtischen Proletariat, sondern von den Bauern entzündet wurde. So ward die Thatsache eines neuen Standes der freien kleinen Grundbesitzer, die vereinzelt vorgebildet war im Mittelalter, allmälig verwirklicht im Laufe der letzten drei Jahrhunderte und zum Abschluß gebracht durch die französische Revolution und ihre Folgejahre.

Unsere rein wirthschaftliche Bestimmung des Bauernstandes erweitert sich also dahin, daß derselbe der Stand der freien, ihr Land unmittelbar bauenden Grundbesitzer sei. Denn die Freiheit der Person des Arbeitenden und Besitzenden ist ebenso entschieden ein wirthschaftliches als ein rechtliches Moment.

Bei keiner europäischen Nation hat sich nun die Selbstbewirthschaftung auch des kleinsten Grundbesitzes allgemeiner aufrecht erhalten als bei der deutschen und den ihr zunächst stammverwandten Nachbarvölkern. Pachtwirthschaft, bäuerliche Theilarbeit und selbstständige Tagelöhnerei erscheint bei uns nur als Ausnahme, bedeutungslos für den Gesammtcharakter des Standes. Dazu hat der Mangel städtischer Centralisirung in den meisten deutschen Gegenden, die Natur des Landes als eines großentheils ackerbautreibenden, die Mannichfaltigkeit und individuelle Selbstständigkeit der örtlichen Bauerngruppen dem Stande ein sehr entschiedenes sociales Gewicht gegeben. In England, Frankreich, Belgien und dem romanischen Süden, wo diese Grundlagen bäuerlicher Macht ganz oder theilweise fehlen, bestehen auch nur Ansätze zur Entwickelung eines vollgültigen Bauernthumes. Deutschland zeigt den Stand der freien, ihr Land unmittelbar bauenden Grundbesitzer in seiner wirthschaftlich klarsten und social und politisch einflußreichsten Stellung. Angesichts der Resultate der englischen Landwirthschaft kann man einen nationalökonomischen Vorzug des dort herrschenden Pachtsystems gegenüber unserm Kleinbauernwesen zu geben. Anders aber vertheilt sich Licht und Schatten, wenn die social-politische Bedeutung eines durchweg gehenden Standes der freien kleinen Grundbesitzer erwogen wird.

Es ist nämlich nicht blos der wirthschaftliche Beruf, welcher die großen Gesellschaftsgruppen bestimmt, sondern zu diesem ihrem reellen Inhalte tritt auch noch ein ideeller. Die stehenden Lebensgewohnheiten, die ererbten und von Geschlecht zu Geschlecht weiter gebildeten Formen der Lebensführung bilden die Sitte eines Volkskreises. Als das unreflektirte und eigenste Produkt des Volkscharakters spricht die Sitte das unterscheidende Wesen einer Volksgruppe klar und bestimmt aus und dient dem Ethnographen zum Maßstabe wie zur Versinnlichung jener Bildungs- und Charakterzustände eines Volkes, die sich nicht in statistische Ziffern fassen lassen und doch nicht minder nöthig sind zur exakten Darstellung des Volkslebens.

Durch eigene Sitten wird die wirthschaftliche oder politische Klasse der Bevölkerung zu einer natürlichen Standesgruppe. Klassen kann man machen, Stände werden. Es widerspricht dem Sprachgebrauch, von Klassen-Sitten zu reden, nicht aber von Standessitten. Wenn es nun überhaupt noch einen Stand in der modernen Gesellschaft giebt, der sich durch ganz bestimmte und in ihren gemeinsamen Ideen leicht darstellbare Sitten auszeichnet, dann ist es der Bauernstand.

Der Grund liegt nahe. Die Bauern zeigen uns die Naturseite des Volkslebens, die Bindung der Wirthschaft an den Boden, die Bindung der Kultur an die Tradition. Wie Natur und Geist, wie Nothwendigkeit und Freiheit, wie die naive Hingabe an die göttliche Weltordnung und das bewußte Walten des freien Menschenwillens stehen sich

die charakteristischen Elemente des bäuerlichen und städtischen Volkslebens gegenüber, nicht mit starr abscheidender Grenzmarke, sondern im ausgleichenden Flusse und Uebergange wie alles Menschliche.

So ist die bäuerliche Sitte provinziell geblieben, während die städtische Gesittung ausgleichend über alle Zonen der Erde dahin zieht.

Nirgends liegt die Naturgrundlage der Sitte klarer vor, als im Bauernleben. Die meiste Bauernsitte ist noch Familiensitte, wie die Familie das Vorgebilde der Gesellschaft und ihrer Gruppen ist. Die Idee der Familie ist im Bauernstande noch am unmittelbarsten mit der Idee des Eigenthumes verbunden. Nicht aus politischem Bewußtsein und volkswirthschaftlicher Klugheit, wie der grundbesitzende Adel, sondern aus socialem Instinkt scheidet ein Theil der deutschen Bauern noch scharf zwischen Familieneigenthum und Privateigenthum, und hält auch ohne förmliche Majorate und Fideikommisse, ja wohl gar dem landesgültigen Erbrechte zum Trotz, die Untheilbarkeit der Hofgüter als eine naive Sitte fest, die von keinem der zu ihren eigenen Ungunsten Betheiligten bestritten wird, obgleich sie in vielen Fällen mit dem sichersten Erfolge bestritten und rechtlich umgestoßen werden könnte.

Allein keine Sitte, auch nicht die festeste eines in seinen Siedelungen vereinsamten, an den Boden gebundenen Bauernvolkes, ist unwandelbar. Auch sie folgt dem allgemeinen Gesetze der Entwickelung, des Werdens, Wachsens und Vergehens. Die Bauernsitte unterscheidet sich daher in diesem Punkte nur dadurch von der Sitte des industriellen, beweglichen Städtevolkes, daß sie langsamer und stätiger fortschreitet, scheinbar manchmal stillestehend. Recht deutlich wird dies beim Häuserbau und der Kleidertracht der Bauern. In Schleswig-Holstein haben wir noch das altsächsische, das altfriesische und altjütische Bauernhaus, d. h. Häuser mit Grundzügen einer vielleicht uralten inneren Wohnungseinrichtung dieser Stämme, in den äußeren Formen auch nicht modern, aber auch nicht alterthümlicher als irgend ein städtisches Wohnhaus des sechzehnten Jahrhunderts. So zeigt die Bauerntracht frei umgebildete städtische Moden, die bald um Jahrzehnte, bald um mehr als ein Jahrhundert hinter uns liegen, und so mehr oder minder langsamen Schrittes an dem allgemeinen Vorschreiten auch dieser äußerlichen Kultur theilnehmen.

Demselben Gesetz folgt die Geistesbildung des Bauern. Sie geht langsam voran im ächten festen Bauernschritt, denn der Schuh und nicht der gespornte Stiefel ist das alte Wahrzeichen des deutschen Bauern. Wie die abgelegte städtische Tracht vom Bauer aufgenommen und neu zug'stutzt wird, so geschieht es auch mit den von den Städtebürgern bereits durchgearbeiteten Bildungselementen.

Nun könnte man wohl meinen, es sei unbedingt vom Uebel, wenn der Bauer nicht blos bildlich, sondern buchstäblich um hundert Jahre zurück ist in seiner Civilisation. Allein hier tritt uns ein Naturgesetz des Völkerlebens entgegen, welches uns zwingt, diese Thatsache etwas tiefer aufzufassen. In der ganzen Weltgeschichte finden wir niemals ein Volk, welches zu irgend einem Zeitpunkte in allen seinen Schichten auch nur annähernd gleich gesittet gewesen wäre. Es giebt allerdings zwei Perioden in der Kulturgeschichte der Völker, wo die Gesammtbildung des Volkes solcher Einheitlichkeit und Gleichartigkeit entschieden näher gerückt erscheint: die Periode der uranfänglichen Barbarei, auch bei großen Völkern, und jene der Uebercivilisation und des Verfalles, wenigstens bei kleineren Volksgemeinschaften. In der Zeit der Kraft und Blüthe dagegen wird man immer wahrnehmen, daß einzelne Schichten einer Nation rasch die Bahnen der Gesittung durchlaufen, andere dagegen langsamer und immer langsamer nachfolgen, die Resultate jener beweglicheren Gruppen aufnehmend und dennoch auch ihrerseits wieder eigenthümlich verarbeitend. Dieser Proceß entspricht der Natur des

Volkes als eines individuell gegliederten, organischen Wesens, er schafft, daß nicht nur augenblickliche Energie, sondern auch ruhende Kraft und Nachhaltigkeit vorhanden sei, er verhütet, daß ein Volk seinen natürlichen Fond allzurasch verbrauche, und die Natur thut solchergestalt wie jeder weise Haushalter, sie legt Kapital zurück, und auch kleine Zinsen sind ihr nicht zu niedrig, wenn mit ihnen die Sicherheit des Besitzes gewährt ist. Ja diese unumstößliche, auf jedem Blatt der Kulturgeschichte nachgewiesene Thatsache läßt sich so weit verfolgen, daß sogar der Geograph und Ethnograph in dem Ländergebiete großer, lebenskräftiger Nationen eine Stufenfolge von offenen und abgeschlossenen, rasch und langsam entwickelungsfähigen Gegenden aufzeigen wird, die in ähnlicher Weise stätig nach einander vorschreiten und gerade dadurch die Gesammtmacht der Nation festigen, wie die einzelnen Gesellschaftsschichten.

Wer diese Grundsätze in ihrer Nothwendigkeit begriffen hat, der wird auch das langsame Vorschreiten von Bauernsitte, Bauernwirthschaft und Bauernbildung als etwas Berechtigtes erkennen und damit zugleich den rechten Maßstab für die politische Bedeutung und die staatsmännische Behandlung des Bauernstandes gewinnen.

Der Bauer ist schwerfällig und hart von Begriff in politischen Dingen wie in anderen. Im neunzehnten Jahrhundert vermag er in Deutschland ganz eben so schwer das allgemeine Staats= und Nationalinteresse über sein örtliches Kirchthurmsinteresse zu stellen, wie im achtzehnten die große Masse der Städtebürger. Auch die Vereinzelung der ländlichen Siedelung führt ihn zum Partikularismus, zu ständischem und provinciellem Eigennutz. Wirthschaftlich ein Mann des Ererbten und Ueberlieferten, ist er auch in der Politik mißtrauisch gegen Neuerungen, in naiver Treue den bestehenden Gewalten anhangend. Er bildet keine konservative Partei, aber er bildet eine konservative Macht. Er hemmt — in Deutschland wenigstens — das rasche Durchschlagen revolutionärer Bewegungen, weil er die sociale und wirthschaftliche Kluft wohl fühlt, die zwischen ihm und den Städtern gezogen ist, das Stadtvolk beargwohnt und sich darum äußerst schwer durch eine von der Stadt ausgehende Agitation fortreißen läßt. Je geringer der Unterschied von Dorf und Stadt ist, um so leichter erhebt sich darum auch der Bauer mit dem Städter, wie uns die Aufstände des Jahres 1848 im mittleren Deutschland anschaulich gezeigt haben. Die vollständige Ausgleichung jeder politischen Unterscheidung von Stadt und Land ist darum schon aus dieser praktischen Rücksicht — abgesehen von den principiellen Motiven — eine ganz naturgemäße Forderung der demokratischen Partei.

Dies ist der eigenthümliche politische Konservatismus des Bauernstandes, daß er zurückhält im Staatsleben, recht wie ein schweres Gewicht, doch nicht um Stillstand zu erzeugen, sondern um die Bewegung zu regeln und dauernd zu machen.

Wie der Bauernstand am reinsten die Naturseite des Volkslebens darstellt, so wird er auch politisch am wohlthätigsten wirken, wenn man ihn in seiner Natur gewähren läßt, nur da bändigend oder antreibend, wo eine offene Kollision mit den allgemeinen Interessen des Staates und der Gesittung hervorbricht.

Es gehört zu den schwierigsten Aufgaben der inneren Verwaltung, den Bauer vorwärts zu treiben, ohne daß er die Absicht merkt, seine Entwickelung zu fördern, ohne sie aus ihren eigenthümlichen Bahnen herauszuheben. Ist man einmal überzeugt, daß das ungleichartige Fortschreiten der verschiedenen Gesellschaftsschichten nicht schlechtweg vom Uebel, sondern vielmehr eine heilsame Nothwendigkeit sei, dann wird man auch zugeben, daß der kulturpolizeiliche Einfluß des Staates auf die einzelnen Volkskreise jene eigenste Natur derselben nicht geradezu zerstören dürfe. So wünschenswerth es z. B. ist, daß der große Landwirth zugleich Theoretiker in seinem Fach sei, so wenig taugt es, auch den kleinen Bauern eine eigene Schulweisheit des Landbaues aufzu=

drängen. Denn gerade dies bedingt ja mit des Bauernstandes tiefsten socialen und politischen Einfluß, daß er allein noch ein Stand von reinen Praktikern geblieben ist, die Theorie und das Experiment verschmähend und nur dem Herkommen oder der vor seinen Augen bewährten Erfahrung zugethan. Es kann darum eine wirthschaftliche Verbesserung an sich alles Beifalls würdig sein und dennoch aus socialen Gründen sehr wenig empfehlenswerth für die Bauern. Es kann aus wirthschaftspolizeilichen Gründen ganz vernünftig erscheinen, daß man den Bauern die Versuchung schmälere, auf allzu fetten Volks- und Familienfesten ihr Geld zu verschwenden, während es aus socialpolizeilichen Gründen, zur Wahrung eben jenes Geistes der überlieferten Sitte im Bauernstande, zur Wahrung der rechten Standesfreudigkeit umgekehrt zweckmäßig sein kann, das Volk in seinen Festen möglichst wenig zu stören und den Einzelnen selber dabei entscheiden zu lassen, wie viel oder wenig Geld er verschwenden darf. Die Gesundheitspolizei, die Baupolizei, die Wirthschaftspolizei, die Sittenpolizei, die Sicherheitspolizei, die Wasser- und Feuerpolizei und was es sonst noch von den ungezählten Unterarten der Polizei giebt, kommt täglich in Konflikt mit irgend einer bedauerlichen Volkssitte. Es wird dann zu erwägen sein, auf welcher Seite das höhere Interesse liegt, und nicht selten mag das Gewährenlassen des Volkes in den von ihm selbst eingeschlagenen Bahnen politisch heilsamer erscheinen als die Beobachtung einer an sich ganz gerechtfertigten Polizeirücksicht der bezeichneten Art. Daß in den Fällen, wo die Volkssitte in Widerstreit tritt mit dem Recht, mit der Staatsordnung als solcher, mit der Sittlichkeit — nicht die Volkssitte, sondern jene höchsten bewegenden Ideen des Staatslebens voranzustellen sind, versteht sich von selber.

In der Polizeiwissenschaft wird es die Aufgabe eines eigenen Zweiges der Kulturpolizei sein, darzustellen, in wie weit die Verwaltung principiell Rücksicht zu nehmen habe auf die gesellschaftlichen Gebilde des Volkes und wie sie den Widerstreit schlichten solle, der in der Praxis täglich zwischen den socialen und anderen Kulturinteressen entsteht. Dieser Zweig der allgemeinen Kulturpolizei ist eben die sociale Polizei. Ihre Probleme erfüllen überall die Amtsthätigkeit der Verwaltungsbehörden, dennoch sind die einfachsten Grundzüge ihrer Theorie noch viel weniger ausgebildet, als die irgend eines anderen Zweiges der Staatswissenschaften. Es hängt dies mit der Vernachlässigung zusammen, die überhaupt noch auf den meisten Theilen der Verwaltungslehre lastet und mit der theoretischen Verwirrung, die noch über Begriff, Ausdehnung und Eintheilung der Polizeiwissenschaft herrscht.

Wenn aber irgendwo, dann hat die sociale Polizei ihre feinste, reizvollste und dankbarste Aufgabe zu lösen bei dem Bauernstande. Die politische Unzufriedenheit der Bauern bezieht sich fast immer auf die innere Polizeiverwaltung, hier fühlt er sich belästigt, gedrückt, ohne Noth bevormundet, und es ist kein Zweifel, daß in dem Bildungskreise des Beamten gar häufig jedes Verständniß fehlt für die ganz anders geartete sociale und Bildungssphäre des Landmannes. Die konservative Macht des Bauernstandes wird aber erst dann eine volle Wahrheit, wenn der Bauer sich auch staatlich geschützt und geschont weiß in seiner Eigenthümlichkeit. Im entgegengesetzten Falle zeigt auch die natürliche Loyalität des Bauern ihre Kehrseite: Eigennutz, Eigensinn und Trotz, und statt jenes heilsamen Gewichtes, welches die öffentliche Entwickelung stätig regelt, mäßigt und in der Mäßigung dauernd erhält, wird der Bauernstand zum socialen und politischen Hemmschuh des Staates*). W. H. Riehl.

Baupolizei, S. Polizeigewalt.

---

*) Vgl. hiezu den Art. „Landgemeinde". Anm. d. Red.

Bayrischer Volksstamm.

Zum ersten Male erscheint der vorzugsweise deutsche Stamm des Südostens und der fortwährende Wächter an den Marken des großen Vaterlandes auf jener Seite und insbesondere gegen Osten unter dem Namen der Baiovarier oder Baiuvarier, das ist der aus dem Lande Baia, in den Gegenden, wo vor ihnen die Markomannen hausten, in dem aus griechischen und römischen Schriftstellern bekannten Bojenheim. Marbod nämlich hatte mit seinen Markomannen eine gewaltige Herrschaft, selbst dem römischen Weltreiche unter August furchtbar, hier ostwärts in dem bergumschlossenen Lande des keltischen Stammes der Bojer begründet, welchen beinahe ein Jahrhundert vor Christus schon die Markomannen daraus vertrieben hatten. Doch sollte ihr Reich von nicht allzu langer Dauer sein. Und an ihrer Stelle treten nach einer ohne Zweifel aus alter vielleicht gothischer Quelle geschöpften Nachricht im Geographen von Ravenna Franken an der Elbe entgegen. An den Stamm der Franken, wie man aus der späteren Zeit ihn kennt, ist hiebei schon der Lage nach natürlich nicht zu denken. Der ganze Zusammenhang der erhaltenen Berichte gestattet aber auch die Lösung allenfallsiger Zweifel. Es sind nämlich hienach diese Elbanwohner Niemand anders als eben der Stamm der Baiovarier, wie schon bemerkt der aus dem Lande Baia, einem nicht unbedeutenden Striche des von Waldhöhen umkränzten Quellenlandes der Elbe*). Der erwähnte Geograph selbst nennt an einer Stelle die Baiovarier Franken. Bei Fredegar heißen sie ohne allen Beisatz so. Was aber die Benennung Baia anlangt, ist sie nichts als der deutsche abgekürzte Name des angeführten genugsam bekannten und deshalb füglich von den betreffenden Bewohnern sprachlich keineswegs aufgegebenen oder verworfenen Bojenheim, die erste wesentliche Hälfte dieser Zusammensetzung, welche ins Deutsche übertragen sich als Baioheim herausstellt. Blieb doch dieser Name eines allerdings ursprünglich von keltischem Stamme eingenommenen Landes, von dem schon Tacitus bemerkt, daß er selbst nach der Besitzergreifung durch einen anderen nämlich deutschen Stamm fortgedauert, durch alle Jahrhunderte herab bis heute. Der anfängliche urdeutsche Doppellaut oi freilich mußte sich wandeln. Das geschah zunächst in ai. Dieses ging sofort den Sprachgesetzen gemäß in e über, daher Beeheim oder Beheim für das — mit dem schon im althochdeutschen oft mangelnden Bindelaut o versehene — Baioheim, althochdeutsch Beheima, woher Beheimare als der Bewohner von Beheim. Und verweilen wir jetzt einen Augenblick bei der schon bemerkten Abkürzung Baia für den Namen des Landes. Die dazu gehörigen erscheinen in doppelter Bezeichnung. Sie führen in der alten vollen feierlichen, insbesondere in den lateinischen Urkunden gebrauchten Form den im Eingange gleich gebrauchten Namen Baivarier oder Baiuvarier. Natürlich aber kann es nicht auffallen, daß das Volk sich diese aus Zusammensetzung entstandene Form bequemer gemacht und seine Benennung blos durch die Ableitung ari oder iri aus Baia nach der regelmäßigen Schreibung mit P als Peiari oder — mit der so häufigen Einschaltung des g in den Hiatus zwischen die Selbstlaute — Peigiri und in der Mehrheit Peigira und in den Glossen vom zehnten bis zwölften Jahrhundert Beiera oder Beiere u. s. f. gebildet hat, woraus allmälig naturgemäß das jetzige Wort Baier für das Individuum und aus dem alten Dativ

---

*) Die ganze große patria Albis — mit anderem älteren Namen Maurungani, vielleicht blos Benennung des flachen Landes im Osten der Elbe, geheißen — liegt nach Zeuß (die Deutschen und die Nachbarstämme S. 472 Note **, wozu desselben Herkunft der Baiern von den Markomannen S. 25 bis 32 zu vergleichen ist) vor den Dänen, reicht bis Dacia, und umfaßt noch Baias, Baiohaim.

der Mehrheit davon die Bezeichnung Baiern*) oder officiell Bayern für das Land entstanden ist.

Die Baiovarier also sind es, welche nach dem Verschwinden des Namens der Markomannen in den bezeichneten Gegenden seßhaft gefunden werden, erst unter dem großen Namen der Thüringer, dann der Franken, bis das Volk mit neuem Einzelnamen, der an das alte Vaterland erinnert, wo es durch mehrere Jahrhunderte die Grenzen Deutschlands ruhmvoll vertheidigt hat, vor seinem ehemaligen Grenzwalde steht, in einem Raume ausgedehnt, der zeigt, daß es von einem großen Geschlechte stammt. Es kann daher auch nicht Wunder nehmen, daß es allmälig nach Südwesten vorwärts drängte. Die Einladung dazu war um so größer, je mehr der Stern von Rom in seinen mit entsetzlichem Kraftaufwande eroberten, mit ungeheurer Mühe erhaltenen, und dabei höchst sorgsam gepflegten Donauprovinzen, in Vindelicien, in Rhätien, und insbesondere in Norikum im Erbleichen begriffen war. Doch vergeblich sucht man nach umständlicheren Nachrichten von dem Auszuge der Baiovarier aus Beheim und den Ereignissen, die ihn begleiteten. Nur die Thatsache steht fest, daß mit der Namensänderung auch die Sitze gewechselt wurden. Jornandes schon kennt sie an der Ostseite der Schwaben. Die alte Sage setzt den Uebergang des Volkes über die Donau ins Jahr 508**). Und allerdings stand da nichts weiter im Wege, in das längst verheerte und durchzogene Land hinüberzugehen. Natürlich gilt das nicht von der ganzen Masse. Es blieb auf der nördlichen altheimathlichen Seite noch ein beträchtlicher Theil zurück. Nicht blos ist der schmale und waldige Südabhang des böhmischen Südgebirges zur Donau bis gegen ihre östliche Grenze von ihnen nicht aufgegeben. Die Höhen des Nordwaldes bilden die Scheidewand zwischen ihnen und Böhmen. Insbesondere aber haben sie hier in weiterem Raume längs der nordwestlichen Fortsetzung des böhmischen Waldes, der sie von den Czechen scheidet, zwischen diesen im Osten und den Schwaben und Franken im Westen, in einer Spitze bis an das Fichtelgebirge reichend, das Land am Regen, der Nab und der Altmühl behauptet, das im Gegensatz zum baiovarischen Lande im Süden der Donau der Nordgau heißt, welcher noch spät ausdrücklich als Theil von Baiovarien bezeichnet wird und baiovarische Gesetze hat.

Was die Ausdehnung des Stammes im allgemeinen anlangt, so verbreitete er sich von den überstiegenen Waldhöhen, an der Südwestseite der früheren Sitze und den Gipfeln des Fichtelgebirges bis an die Gletscher der Alpen, im Laufe der Donau vom Lech bis an die Ens. Die westliche Grenze bildet schon von Jornandes an fort und fort der Lech. Im Süden nennt die Alpen die Scheidewand zwischen Baiovarien und Italien schon der Geograph von Ravenna. Die Grenze zwischen ihnen und den Langobarden, den Eroberern des jenseitigen Landes, lagen innerhalb des Gebirges. Jenseits der kampfslustigen Breunen sind die Baiovarier die Besitzer von Botzen, und liegen in der Umgebung im letzten Viertel des 7. Jahrhunderts im Streite mit den Langobarden, deren letzter Ort um jene Zeit Mais bei Meran war. Wie schon oben angedeutet war die östliche Grenze unter allen immer am meisten bedroht. Die höchsten Felsrücken trennten hier den Stamm von den Slaven, den Karentanen, welche die Drau aufwärts bis zu ihren Quellen vorgedrungen waren. Und auch in seiner östlichen Fortsetzung gegen das Ensthal trennte der Gebirgsrücken, der die Wasserscheide trug, die Deutschen und Slaven. Die Ostgrenze der Baiovarier bildete die Ens in

*) Wer — bemerkt Jakob Grimm in der Geschichte der deutschen Sprache I S. 504 — noch Eyer, May schreibt, kann auch Bayern und Laye.

**) Vergl. Siegert Grundlagen zur ältesten Geschichte des bayerischen Hauptvolksstammes und seiner Fürsten. München 1854. S. 254 ff.

ihrem zur Donau gewendeten Laufe. Ueber sie ließ Herzog Theodo den heiligen Emmeram nicht ziehen. Ja sie bildete noch die Grenze, als Karl der Große die Avaren, welche bis daher vorgedrungen waren, aus der Nähe des Frankenreiches zu entfernen hatte. Nach der Zertrümmerung ihres Reiches zogen die Baiovarier in das genommene Land, das als Grenzland, als Ostarrichi oder Ostreich oder gewöhnlich Oesterreich zu Baiovarien gezogen wurde, und verbreitete baiovarische Art und Sprache über die zurückgebliebenen Slaven und weit über die östlich wohnenden. Was endlich die nördliche Grenze betrifft, so war bereits davon die Rede. Man werfe einen Blick auf die Karte*), und es zeigt sich da ein schöner Raum, den der baiovarische Stamm sich eigen gemacht.

Dadurch allein schon war er berufen, gleich vom Anbeginn eine wichtige Rolle in Deutschland zu spielen. Man erwäge nur die Stellung, welche er gegen Wälschland und insbesondere gegen die Slaven einzunehmen hatte. Kämpfe nicht etwa blos eines Jahrhunderts, sondern vieler Jahrhunderte waren dadurch bedingt. Eben deshalb aber auch ein freierer Spielraum für den Stamm, der all diesen Gefahren immer in erster Linie entgegen zu treten hatte. War er ja nicht blos für sich an dem glücklichen Erfolge oder am Mißgeschick betheiligt, sondern traf dieses auch immer mehr oder minder empfindlich das gesammte Deutschland. Einige Blicke in die Geschichte werden das sattsam bestätigen.

Nicht ganz ein halbes Jahrhundert nach dem erwähnten muthmaßlichen Uebergang der Baiovarier über die Donau erscheint als der erste dem Namen nach bekannte Fürst Garibald. Bemerkenswerth ist hier sogleich, daß er die Oberhoheit des Frankenkönigs anerkennen muß. Zweifelhaft bleibt freilich, in welcher Zeit und unter welchen Umständen der Stamm in dieses Verhältniß getreten war. Gewiß dagegen ist, daß es nicht eine vollständige strenge Abhängigkeit und Unterthänigkeit des Stammes bedingte, sondern in ähnlicher Weise wie jenes der Alemannen zu den Franken aufzufassen ist. Daher auch hier wie dort ein beständiges Kämpfen und Reiben den ganzen Zeitraum hindurch, in welchem das angestammte Herzogsgeschlecht der Agilolfinger von Garibald an bis zum Sturze gegen den Schluß des achten Jahrhunderts an der Spitze des Stammes stand, hervorragend in mehr als einer Beziehung aus dem übrigen Adel, von dem mehrere große Geschlechter sogar dem Namen nach bekannt sind, die Hursi, Trozza, Fagana, Hachilinga, Anniona. Je nachdem die Kraft im Frankenreiche gewaltig oder nicht, war geringere oder größere Unterwürfigkeit des Stammes geboten. Schon bei den Alemannen war von der Betheiligung des baiovarischen Odilo an einem solchen Losreißungsversuche die Rede. Noch mehr ließe sich anführen. Und will man diesen Stamm gegenüber dem der Alemannen als einem immer unruhigen und leicht erregten wirklich schon damals als gewissermaßen gesetzter annehmen, jedenfalls war die große Bedeutung, welche er seiner ganzen Stellung nach einnahm, Grund genug, Hohes anzustreben und hierin dann andrerseits bekämpft zu werden. Ueberdies hatte er auch vor den Alemannen, vor den Thüringern, vor den Westgothen den Vortheil, in Deutschland sich in seiner so zu sagen kompakten Stellung unter seinem Herrschergeschlechte ohne irgend eine wenn auch nur kleine Abtrennung als mächtiges Stammherzogthum bis zum Emporsteigen Karls des Großen zu behaupten. Auch erst vom letzten Herzog Tassilo II. wagte man den Vasalleneid zu fordern. Und wer that das? Sein Vormund, der Frankenkönig Pipin, Karls Vater. Bei der feierlichen Volljährigkeitserklärung auf der Versammlung zu Compiegne erhielt der junge Herzog Baiovarien als Lehen des Frankenreiches. Er

*) v. Spruner Atlas zur Geschichte von Bayern in 7 Blättern.

ertrug diese Zurücksetzung hinter seine Vorfahren nicht. Doch alles Ringen war zuletzt umsonst, insbesondere als Karl in seinen Landen sich freier bewegen konnte, und da natürlich gleich ganz trefflich schon den vom Vater ererbten Satz praktisch übte, der Zweck heilige die Mittel.

Doch muß vorher noch zweier Ereignisse von wichtigem Einflusse gedacht werden, welche in diesen Zeitraum fallen. Es ist das ähnlich wie bei andern deutschen Stämmen die Annahme oder mehr die Ausbreitung des Christenthums und die schriftliche Abfassung des baiovarischen Volksrechtes.

Was den ersteren Punkt anlangt, war mit zwei Feinden zu kämpfen. In den römischen Donauprovinzen hatte man wohl nicht ohne Erfolg das Heidenthum schon früh überwältigt. Aber die deutschen Völkerschaften, welche mitunter höchst gewaltsam in allen Provinzen des weströmischen Reiches sich niederließen, hatten sich bald dem Arianismus innig angeschlossen. Vorzugsweise gegen ihn waren des heiligen Valentin Anstrengungen in den Gegenden um Passau gerichtet. Von bleibendem Erfolg sind sie nicht begleitet gewesen. Mehr die des heiligen Severin, der durch sein Verhältniß zum Odovachar bekannt genug ist. Doch müssen auch da noch Rückschläge eingetreten sein, sonst hätte es nicht der Bemühungen des vom Frankenkönig Chlotar nach Baiovarien gesendeten Agilus wie des Eustasius bedurft. Ebensowenig des heiligen Emmeram, dessen tragisches Ende zu Helfendorf und Aschheim unter Herzog Theodo I. im Jahre 652 noch im Munde des Volkes lebt, während die zu nachmaliger Aufnahme seiner Gebeine bestimmte Georgenkapelle am herzoglichen Sitze Regensburg in das berühmte Kloster und spätere Reichsstift seines Namens umgewandelt, eine der vorzüglichsten Quellen der Bildung im Lande wurde. Wem wäre ferner die Wirksamkeit des heiligen Rupert und seiner Genossen von 696 an*) nicht bekannt, welche zur Bildung des nachherigen salzburgischen Erzbisthums die Veranlassung geworden? Nicht minder war insbesondere von Bedeutung das Auftreten des heiligen Korbinian, des Vorstehers der Kirche von Freising. Auch sollte jetzt behufs möglicher Sicherung des Christenthums zur Gründung bischöflicher Sitze im Lande geschritten werden. Herzog Theodo II. zog selbst nach Rom und erwirkte hiefür die Absendung dreier päpstlicher Legaten. Doch erlebte er die Durchführung seines so sehnlichen Wunsches nicht mehr. Sein vierter Sohn, Herzog Odilo, sollte dieses Ziel durch den heiligen Bonifaz erreichen. Schon unter Hugibert war der Apostel der Deutschen 733 nach Baiovarien gekommen. Jetzt theilte er, von Rom zurückgekehrt, dessen Bischof ihm als der Mittelpunkt des geistlichen Regiments galt, mit Odilos Einwilligung Baiovarien 739 in die vier Diöcesen Salzburg, Passau, Regensburg, Freising ab, welche letzte Korbinians Bruder Erembrecht zum Bischof empfing. So hatte das orthodoxe Christenthum seine dauernde Grundlage, und nicht wenig trug zu ihrer Festigkeit bei, daß von da an bis 778 noch fast dreißig Klöster errichtet und zum Theil überreich begabt wurden. Nur Oberaltach und Niederaltach, Benediktbeuren, Schlehdorf, Staffelsee, das Nonnenkloster Niedernburg zu Passau, Altomünster, Mondsee sei erwähnt. Es ist klar, daß schon im allgemeinen die Wirkung all dieser Vorgänge auf die äußere Beschaffenheit des Landes wie auf die Gestaltung seiner Bewohner eine gewaltige sein mußte.

Insbesondere blieb auch das baiovarische Volksrecht von diesen Einflüssen nicht unberührt. Freilich wirkte, ganz abgesehen davon, noch verschiedenes andere hiezu

*) Rudhart, älteste Geschichte Bayerns und der in neuester Zeit zum Königreiche Bayern gehörigen Provinzen Schwaben, Rheinland und Franken. Hamburg 1841. S. 250—254. — Ueber die anderen Ansichten in dem neu aufgetauchten Kampfe über die Zeit dieses Heiligen kann Siegert a. a. O. S. 256—275 verglichen werden.

mit. Namentlich ist ähnlich wie bei der alemannischen Lex das Verhältniß zum Frankenreiche nicht außer Acht zu lassen. Schon die erste schriftliche Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts der Baiovarier wird wohl unter dem König Dagobert stattgefunden haben, dem wirklich der Stamm so zu sagen in einer Art Abhängigkeit untergeben war. Soweit es überhaupt räthlich ist, vor dem Erscheinen der neuen kritischen Ausgabe dieses Volksrechtes einige Bemerkungen nach dem jetzigen Stande der Sache zu geben, erstreckt sich dieser ursprüngliche Theil (mit einer sogleich zu berührenden Ausnahme) nach Mederers Druck*) von Tit. III Kap. 1 bis Tit. VIII Kap. 18. Gleich aus der zuerst bemerkten Stelle ergiebt sich die fränkische Gesetzgebung mit Bestimmtheit. Die Herzogswürde ist da als uralt erblich im Hause der Agilolfinger beurkundet, und zwar ausdrücklich wegen seiner Verdienste gegen die fränkische Königsfamilie, welche diese durch jene ehrenvolle Stellung öffentlich anerkannte. Im übrigen ist das baiovarisch-alemannische Kompositionensystem mit der Einheit von 160 Schillingen noch beibehalten. Von höchster Bedeutung aber ist dieses Kapitel noch, insofern es unter dem herzoglichen noch die Geschlechter des baiovarischen erblichen Uradels aufführt. Der übrige vollberechtigte Bestandtheil des Stammes waren die Gemeinfreien mit einem Wergeld von 160 Schillingen. Fragt man nach dem Verhältnisse in Wergeld und Busse zu den Adelsgeschlechtern, zum herzoglichen Hause, und zum Herzog selbst, so stellt es sich wie 1 : 2 : 4 : 6 heraus. Unter den Freien stehen die Halbfreien oder Freigelassenen mit einem Viertheile des Freienwergeldes. Zu unterst natürlich kommen die Unfreien. Das über den angeführten ursprünglichen Theil der baiovarischen Lex, welcher im übrigen eine Masse von Bestimmungen hoher Wichtigkeit für den damaligen Rechtszustand des Stammes enthält. Ihm schließen sich nun einige Zusätze an, theils einheimische, theils auch nicht. Zunächst ein einheimischer, in welchem sich Stellen des alten westgothischen Volksrechtes finden, zwischen Dagobert und Karl Martell fallend, in welcher Zeit von fränkischem Einflusse keine Spuren vorhanden sind, von Tit. VIII Kap. 18 bis Tit. XVI Kap. 16. Besonders wichtig ist der zweite Zusatz, ein fränkischer, nicht vor dem achten Jahrhundert und wahrscheinlich unter Karl Martell gemacht, welcher den Tit. I und Tit. II, also alles vor dem ursprünglichen Theil umfaßt, darunter beispielsweise die Verhältnisse der Geistlichkeit und die Einführung der Todesstrafe auf die Tödtung des Herzogs. Endlich bilden weitere Zusätze verschiedene Stücke, welche nicht mehr in zusammenhängender Reihe dem Volksrecht beigegeben, sondern hier und dort eingeschoben sind, darunter im ursprünglichen Theil Tit. IV Kap. 30 und nach dem gewöhnlichen Texte Tit. VI Kap. 1 und 2, aus Synodalverhandlungen genommen, wie man wohl auch, hätte das einheimische Herrschergeschlecht nicht weichen müssen, wahrscheinlich den größten Theil der von Tassilo II. herrührenden leges populares in das Volksrecht selbst an den betreffenden Stellen eingereiht haben würde. War ja doch die Gesetzgebung in der Zeit nicht unthätig. Auf den drei bekannten Versammlungen unter dem genannten letzten Herzoge zu Aschheim, Dingolfing und Neuching beriethen die weltlichen und geistlichen Großen des Landes über die einschlagenden Angelegenheiten. Das als Anhang zum Volksrecht erlassene und in den Ausgaben meist mitgedruckte Dekret dieses Herzogs reiht sich mit den leges populares dem schon zu einem Ganzen gebildeten schriftlichen Volksrechte würdig an, und schließt es gewissermaßen ab. Daß Karl der Große es im Anfang des neunten Jahrhunderts wie mehrere andere einer wiederholten Redaktion mit Hinzufügung von unterdessen nöthig gewordenen neuen Bestimmungen unterwarf, ist bekannt. Ebenso, daß in der nächsten Zeit, abgesehen von den allgemeinen Kapitu-

---

*) P. R. Roth über Entstehung der lex Bajuvariorum. München 1848.

larien der fränkischen Könige, das eine oder andere ganz speciell für Baiovarien erlassen wurde.

Unter ihre Hoheit war nämlich 788 der Stamm gekommen. Da erst war es der Klugheit und der List Karls des Großen gelungen, mit Tassilo II. fertig zu werden, den er, wenn ihm die Macht oder entschiedene Mittel des Rechts zu Gebot gestanden wären, wahrlich nicht so lange im Genusse einer unter allen deutschen Stämmen beneideten Unabhängigkeit gelassen hätte. Sie leuchtet aus dem ganzen Benehmen des kräftigen Herzogs hervor. Zu ihrer sicherern Erhaltung hatte er das innige Verhältniß zum Langobardenreiche, in welchem seit lange die baiovarischen Herzoge gestanden, neuerdings durch seine Vermählung mit des Königs Desiderius Tochter Liutberga bekräftigt. Er besiegte 772 die karentaner Slaven und eroberte einen Theil ihres Landes, so daß die Ausdehnung der deutschen Herrschaft über die slavischen Völker in Kärnthen entschieden ist, er stiftete Klöster wie Wessobrunna, Schäftlarn, Kremsmünster, Herren- und Frauenchiemsee, er ernannte 772 seinen Sohn Theodo zum Mitregenten. Kurz er übte alle Rechte, welche einem unabhängigen Herrscher zustehen. Daher das Bemühen Karls des Großen, eine Persönlichkeit zu entfernen, die seinen Planen für ein Frankenreich fort und fort hinderlich sein mußte. Nicht nur die Absetzung erfolgte 788 zu Ingelheim, sondern sogar aus dem Kloster noch holte man den Herzog, daß er Verzicht leistete auf sein und seiner Söhne und Töchter Anrecht sowohl an das Herzogthum Baiovarien, als auch an das darin gelegene Eigenthum!

So war das Stammherzogthum gefallen, Baiovarien wurde fränkische Provinz, und heißt theils Königreich theils wieder Herzogthum unter Herrschern des fränkischen Königshauses und unter der Leitung von Gaugrafen. Aber die Grenze gegen Slaven und Avaren mußte gesichert werden. Daher die Gründung der Markgrafschaften, einer Reihe von Grenzprovinzen, welche noch nicht ganz gesicherte Eroberung waren. Gegen die slavischen Soraben in Böhmen wurde die Mark in der heutigen Oberpfalz begründet. Dann zunächst nach vollständiger Besiegung der Avaren 796 die zu Baiovarien gehörige Ostmark. Wichtig ist insbesondere unter Ludwig dem Deutschen 828 die Eintheilung der ganzen südöstlichen Gegend in vier Marken: für Kärnthen im heutigen Steiermark, für Baiovarien selbst in Pannonien (nun Oesterreich unter der Ens), in Friaul und in Liburnien. Was den Bestand unseres Stammes bei der Reichstheilung im Vertrage zu Verdun betrifft, ging Baiovarien*) vom Lech abwärts das ganze Flußgebiet der Donau bis hinab an die Leytha, und über die Berge Tirols bis Botzen. Damit waren zwei östliche Marken verbunden, die eine obere diesseits der Ens, die untere jenseits des Flusses an den Grenzen Pannoniens. Der nordöstliche Strich seines über der Donau liegenden Theiles, die jetzige Oberpfalz, damals Nordgau geheißen, bildete eine dritte Mark, die böhmische. Kärnthen, Steiermark und Krain, unter Karl dem Großen mit zu Baiovarien gehörig, waren in ein eigenes großes Herzogthum Karinthia oder Slavinia vereinigt, und meist von bezwungenen Slaven bewohnt. An dessen südöstlicher Grenze lag gegen die feindseligen Slavenvölker in Kroatien die windische Mark. Unter König Arnulf nun wurde dessen Neffe Liutpold, Abkömmling der alten Markgrafen der baiovarischen Mark, dieser vorgesetzt. Neben ihm blieb anfangs die kärnthnische unter einem besondern Grafen, wurde aber später mit ihm vereinigt, denn gegen die Unternehmungen der Ungarn auf den beiden Seiten der Donau war ein und derselbe Oberbefehl auf beiden Ufern nothwendig. Liutpolds Sohn Arnulf war bereits im Stande, als Fürst von Baiovarien und Kärn-

*) Nach dem Leitfaden zur Geschichte von Bayern von Dr. K. v. Spruner S. 23, dem wir in geographischen Beziehungen fortan, wie bisher dem angeführten Werke von Zeuß, meist wörtlich folgen.

then bis zur Drau bei der Zerrüttung unter Ludwig dem Kinde zur Herstellung der alten Herzogswürde zu schreiten.

Und er fügte sich nicht, als nach dem Aussterben der deutschen Karolinger Konrad zum deutschen Könige erhoben wurde. Erst unter Heinrich dem Finkler verzichtete er auf die deutsche Krone, wogegen er als fortan treuer Anhänger die Herzogthümer Baiovarien und Kärnthen erhielt, und wohl einzig vor allen andern voraus den Vorbehalt des Rechtes sich bewahrte, die Bischöfe zu ernennen und zu investiren. Auch noch bei der Krönung Otto's I. versah er den Dienst des Erzmarschalls. Sein Bruder Berchtold, der bisher Kärnthen verwaltet hatte, erhielt Baiovarien. Erst bei dessen Tode konnte der deutsche König diese gefährliche, aber zur Vertheidigung des Reiches noch nothwendige Gewalt in die Hand seines Bruders Heinrich legen, dem er 952 auch die eines Grenzgrafen über die Mark Friaul mit Einschluß der Gegenden bis zur Etsch übertrug, daher auch die Mark Verona genannt.

Lange Zeit beherrschten nun Fürsten aus verschiedenen Häusern den bayerischen Stamm. Zu viele Ruhe genoß er nicht. Denn hatten auch die Ungarn seit der Schlacht auf dem Lechfelde 955 keine Lust mehr, sich so bald wieder mit den deutschen Waffen zu messen, die Eifersucht im Reiche und das Streben nach Machterhöhung gönnte den einzelnen Ländern keinen Frieden. In Bayern führt ja sogar sein Herzog Heinrich II. daher den Namen des Zänkers. Nachfolger war sein Sohn, der nachmalige deutsche König Heinrich II., in Bayern. Kärnthen aber mit seinen Marken, die obere an Mur und Rab, die untere an Drau und Sau, dann eine dritte in Krain, ferner die Mark von Verona, von Aquileja (das heutige Friaul) und von Istrien wurden für immer davon getrennt. Von Bedeutung ist, daß dieser Herrscher das uralte Recht des Stammes, sich seinen Herzog zu wählen, anerkannte, in Folge dessen 1004 seiner Gemahlin Bruder, Heinrich V., diese Würde erhielt. Eine große Zahl von Klöstern, welche die einzelnen Grafengeschlechter in ihren Bezirken errichteten, gehört dieser Periode an: Scheiern, Dießen, Formbach, Ebersberg, Mallersdorf. In politischer Hinsicht fanden allmälig schon Vereinigungen mehrerer Amtssprengel in einer Person statt, wie man doch wohl die Herzogthümer noch bezeichnen darf, wenn gleich die Verhältnisse eintreten, von welchen bei den Alemannen oben S. 129 die Rede war, welche zuletzt zur Auflösung derselben führten. So hatte schon Graf Otto von Nordheim, welcher 1061 Herzog in Bayern geworden war, auch die Herzogswürde in einem Theile Sachsens. Gerade die Vereinigung dieser beiden Länder ist unter den Welfen später förmlich Regel geworden.

Ihr altes Haus war nämlich mit dem Herzoge Welf von Kärnthen 1055 ausgestorben. Seine Wittwe aber berief einen Nebenzweig, den Sohn des Markgrafen von Este und ihrer Tochter Kunitza aus Italien, der gleichfalls Welf genannt, alle Erbgüter des Hauses, und 1070 auch das Herzogthum Bayern erhielt. Dieses war somit unmittelbar in die Politik gezogen, welche jenes Haus zum Theil im deutschen, namentlich aber in seinem eigenen Interesse theils auf päpstlicher Seite gegen die deutschen Könige und insbesondere das Haus der Staufer, theils auch wieder in umgekehrter Weise verfolgte. Es ist Aufgabe der eigenen Artikel über die Welfen und Hohenstaufen, ausführlich davon zu handeln. Hier genügt einfach die Bezugnahme auf die Betheiligung des bayerischen Stammes in den Kämpfen der Welfen und Ghibellinen. Heinrich der Schwarze sah 1122 den Frieden zwischen Reich und Kirche zu Worms abgeschlossen. Durch Vermählung mit des Sachsenherzogs Tochter erwarb er die Hälfte der billungischen Erbgüter, und Bayern ging von ihm auf seinen Sohn Heinrich den Stolzen über. Mit des Papstes und unseres Herzogs Hülfe hatte König Lothar den deutschen Thron bestiegen, und er vermählte ihm seine Tochter Gertrud, verschaffte

ihm vom Papst die Anwartschaft auf die mathildischen Güter, übertrug ihm das Herzogthum Sachsen mit allen Lehen, die er von Bischöfen und Aebten getragen. So konnte der Welfe sagen, seine Macht reiche von einem Meere zum andern. Das konnte der neue deutsche König Konrad von Staufen nicht gleichgültig ansehen. Weil Heinrich der Stolze weder Bayern noch Sachsen abtreten wollte, verfiel er in die Reichsacht, vertheidigte aber beides bis zu seinem Tode 1139. Bayern war dem Markgrafen Leopold von Oesterreich verliehen worden, und in Folge der Vermählung dessen Bruders Heinrich Jasomirgott mit der herzoglichen Wittwe Gertrud mußte des Stolzen Sohn, Heinrich der Löwe, 1142 gegen Bestätigung Sachsens auf Bayern Verzicht leisten. Doch erhielt er, als König Friedrich I. die welfische Macht wegen Italien nöthig hatte, es wieder: freilich mit der Schmälerung um die österreichische Mark mit den dazu gehörigen Grafschaften, welche Heinrich Jasomirgott als unabhängiges Herzogthum mit noch besonderen Vorrechten*) verblieb. Ein großes Opfer war hierdurch dem bayerischen Stamme auferlegt. Der neue Glanz, die auch dem Augenscheine nach vollendete Unabhängigkeit der Markgrafschaft unter der Ens, die Abreißung des urbayerischen Landes ob der Ens zogen auch Salzburg und Passau, theilweise auch Regensburg und Freising, unmittelbar in den Bereich des neuen Herzogs hinein, des übermächtigen Schirmherrn der beiden ersteren, und entfremdeten sie dem nunmehrigen engeren Lande Bayern immer mehr. Leidige Verhältnisse führten endlich auch über den Löwen die Reichsacht herbei, und Bayern gelangte am 12. Juli 1180 an den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, des Rothbarts Jugendfreund und treuen Gefährten.

Der bayerische Gesammtstamm ist somit politisch in einer Weise gespalten, daß die Theile desselben eine im einzelnen von einander mehr und mehr unabhängige Entwickelung nahmen, je nachdem sie mehr selbstständig walten konnten oder mehr als wirklicher Theil eines größeren Territoriums behandelt wurden. Sie nachzuweisen ist Aufgabe der betreffenden Spezialgeschichten. Hier seien nur einige Blicke in die Geschichte des Hauptlandes**) gestattet, welches nicht nur den Namen forterhielt, sondern auch seiner ganzen Gestaltung nach die Stammeseigenthümlichkeiten am besten zu zeigen berufen war.

Es war keine geringe Aufgabe für das zur Herzogswürde erhobene Haus der Wittelsbacher***), sich in der neuen Stellung so ohne weiteres zurecht zu finden. Es bedurfte mächtiger Stützen, die allerdings gleich Otto selbst im deutschen König und in seinem eigenen Bruder Erzbischof Konrad von Salzburg fand. Eine nennenswerthe Hausmacht hatte die Familie eigentlich nicht. Abgesehen davon, daß entfernt kein Vergleich etwa gegen die der Welfen angestellt werden kann, war sie nicht einmal so bedeutend wie die vieler gleich angesehener Adelsfamilien in Bayern. Man denke an die Grafen von Andechs und Wolfratshausen, Titularherzoge von Meranien (an der dalmatiner Küste) mit großem Besitzthum in Ostfranken, die Burg-

---

*) Vgl. v. Hormayr, das große österreichische Hausprivilegium von 1156. München 1832. Note 54 unserer Einleitung zu v. Lerchenfelds altbayerischen landständischen Freibriefen.

**) Die Literatur hierüber ist in musterhafter Ausführlichkeit angegeben bei Contzen, Geschichte Bayerns. Münster 1853. S. 49—71. Hier seien nur einige Werke bemerkt: Feßmaier, Geschichte von Bayern. Landshut 1804. Zschokke, sechs Bücher der Geschichten des bayerischen Volkes und seiner Fürsten. Aarau 1820—21. 4 Bde. Buchner, Geschichte von Bayern aus den Quellen bearbeitet. München 1820—55. 8 Bde. v. Spruner, Leitfaden zur Gesch. v. Bayern. Bamberg 1853.

***) Interessant ist bezüglich dieses Namens eine Mittheilung des Professor Thomas. Er fand unter der Hand in einer Urkunde Konrads III. vom Jahre 1149, welche in der Markusbibliothek zu Venedig neben andern sehr alten Dokumenten aufbewahrt ist, den Namen Otto's von Wittelsbach, der als Zeuge diente, so geschrieben: Oto Palat. comes jun. de Withelmesbach.

grafen von Regensburg, Landgrafen von Riedenburg und Lengenfeld, die Grafen von Vohburg mit ihrem weitausgedehnten Besitzthume in der Oberpfalz, der Markgrafschaft Hohenburg, an die Playen, die Möglinge, Hirschberg, Abensberg, Moosburg, Rotheneck, Valkenstein, Bogen, Leuchtenberg, Ortenburg, das einzige dieser Häuser, das noch heute blüht. Dazu war das Land gegen früher ungemein beschränkt. Südlich war Tirol, östlich das Land Steier, wozu auch das heutige Oesterreich ob der Ens mit Ausnahme eines Striches am rechten Innufer gehörte, entzogen: ersteres faktisch durch die Uebermacht der selbes besitzenden Grafen von Andechs, Tirol, Eppan, und der Bischöfe von Brixen und Trident, letzteres auch rechtlich, da der letzte Markgraf der oberen Ostmark — nun Oesterreich ob der Ens — in dessen Händen allmälig auch die beiden kärnthnischen Marken vereinigt wurden, 1180 die Herzogswürde für sein Gebiet empfing, dasselbe aber sechs Jahre später an Herzog Leopold von Oesterreich abtrat. Im Norden gehörte ein großer Theil der heutigen Oberpfalz zum staufischen Hausgut. Doch hatten schon die ersten Wittelsbacher ein entschiedenes Glück, durch Erbschaft, durch Kauf, durch Pfandschaft, durch Lehenanfall, durch Besitznahme und welche andere Titel, immer nach und nach ihr Besitzthum ungemein zu vergrößern. Auch sind im 13. und 14. Jahrhundert fast sämmtliche große Grafenhäuser in Bayern verschwunden. Entgegen aber traten auch bald Zustände ein, welche der eigentlichen Machtentwickelung ununterbrochen hinderlich sein mußten. Wohl in keinem andern Herrscherhause war eine solche Vorliebe für immerwährende Theilungen*), trotz aller traurigen Erfahrungen, welche das Land wie die Regentenfamilie selbst machen mußte. Schon 1255 theilten Ludwig und Heinrich, so daß ersterer Oberbayern und die unterdessen an das Haus gekommene Pfalz — welche allerdings durch den Hausvertrag von Pavia vom Jahre 1329 für das Hauptland Bayern außer Betracht kommt, wie sie überhaupt für den bayerischen Stamm natürlich keine Bedeutung hat — erhielt, Heinrich Niederbayern. Es mußten diese Zersplitterungen um so gefährlicher werden, als in den so gebildeten kleineren Bezirken die nicht gebrochene Kraft des Adels, die ungeheuere Macht der Geistlichkeit, das üppige Aufkeimen des Bürgerstandes, namentlich bei dem unbestritten geltenden gemeinen Freiheitsrechte der Bündnisse oder der Einigung und daraus naturgemäß der Fehde oder des bewaffneten Widerstandes, strenges Zusammenhalten der physischen wie moralischen Macht von Seite der herzoglichen Familie zu einem höchst dringenden Gebot machte. Hat doch gerade der bayerische Stamm schon gleich im ersten Jahrzehend des 14. Jahrhunderts in Oberbayern eine Vereinigung der genannten Stände aufzuweisen, welche nach und nach theils ihre bedeutenden Vorrechte in politischer wie materieller Beziehung sich auf diesem Wege erhielten, theils auch neue verschafften, wie sie in Niederbayern gleich 1311 gegen Bewilligung einer Steuer sich in der sogenannten ottonischen Handfeste die niedere Gerichtsbarkeit erkauften.

Richtig erkannte der größte Wittelsbacher, Ludwig der Bayer, der 1341 wieder Oberbayern und Niederbayern in seiner Hand vereinigte, welch außerordentliche Nachtheile mit den Theilungen unausbleiblich verbunden seien, und suchte dem entgegenzuwirken. Doch umsonst war alles kluge Mahnen dieses Herrschers, der als deutscher König auf der politischen Höhe seiner Zeit stand, und als bayerischer Fürst die Interessen seines Stammes insbesondere durch kräftiges Emporheben des Bürgerstandes und durch eine treffliche Gesetzgebung in seinem Landrecht, wie in dem für

---

*) Eine ausführlichere Uebersicht sowohl über die Erwerbungen als die vielfachen Theilungen gewähren die §§. 13—30 unserer Einleitung zu v. Lerchenfelds altbayerischen landständischen Freibriefen. S. ferner den folgenden Artikel.

weitere Ausbreitung bestimmten Stadtrecht von München ungemein förderte. Leider fehlten die Nachfolger, welche in seinem Geiste wirken mußten, wenn zunächst nur das Territorium Bayern in dem Zustande erhalten werden sollte, den es unter ihm behauptet, geschweige wenn eine entschiedene Wirksamkeit des bayerischen Gesammtstammes in Deutschland erzielt werden wollte. Schnell ging die schöne Hausmacht in Trümmer, welche er so wohlbewußt erworben. Im Stammlande selbst folgte Theilung auf Theilung, und am Schlusse des 14. Jahrhunderts findet sich statt eines Herzogthums Bayern dasselbe in vier Linien gespalten: München, Ingolstadt, Landshut, Straubing, welches letztere doch 1429 wieder an die übrigen Theile zurückgelangte, während 1447 auch Ingolstadt an Landshut fiel.

Der ewige Unfriede zwischen den Gliedern der einzelnen fürstlichen Linien gefällt sich fort und fort entweder in gegenseitigen Neckereien oder in wirklichen nicht unblutigen Fehden und Kriegen. Zum Glück hatten sich im letzten Jahrzehent des 14. Jahrh. noch die drei schon genannten Stände sowohl in Oberbayern, als auch in Bayern-Landshut, wie in Bayern-Straubing in einer fortan nicht mehr blos vorübergehenden Vereinigung zu einer gemeinen Landschaft zusammengethan. Wie anderwärts hatten nämlich die beständigen Geldverlegenheiten der Herzoge immer neue Steuerbewilligungen veranlaßt. Verbunden war aber der freie Deutsche nur zu den hergebrachten Abgaben und Diensten, und frei von allen, die das nicht waren. Natürlich gewährte man daher, wozu man nicht verpflichtet war, nur immer unter ausdrücklichem Vorbehalt aller Rechte, welche man bereits besaß und gegen neue Befugnisse, welche man entgegen erhielt. In der Länge der Zeit und unter der Gunst der Verhältnisse aber wurden diese sehr ausgebildet. Sie steigerten sich bei der bayerischen Landschaft bis zu den vollsten Regierungsrechten. Sie hatte auch das entschiedenste Wort bei der Gesetzgebung zu sprechen. Sie hatte das Steuerwesen vollständig in der Hand, und insbesondere die Kassen mit unter ihrem Verschluß. Der übrigen Befugnisse sei nicht weiter gedacht, nachdem wir an einem anderen Orte*) ausführlicher davon gehandelt haben. Nur das sei bemerkt, daß sie es waren, welche unter den beständigen Stürmen im eigenen Lande die Ordnung erhielten, wie sie insbesondere auch gegenüber den Ansprüchen von Außen mehr denn einmal den Bestand des Ganzen sicherten. Sie auch haben nicht eben den geringsten Theil daran, daß nach dem schlimmen Ausgange des landshutischen Erbfolgekrieges Herzog Albrecht IV., endlich wieder alleiniger Herr in dem, freilich durch Maximilians schimpfliches sogenannt kaiserliches Interesse und sonst noch geschmälerten Herzogthum Bayern, im Jahre 1506 die Untheilbarkeit des Landes und hinsichtlich der Nachfolge das Recht der Erstgeburt gesetzlich feststellte.

War zwar jetzt wenigstens im großen Ganzen den Fehden der fürstlichen Verwandten der Hauptkeim entzogen, so gönnten äußere Verhältnisse keine anhaltende Ruhe. Weniger zwar als anderwärts verspürte man in Bayern von den Bewegungen der Glaubensspaltungen und vom Bauernaufstande. Ja die Landschaft fand sogar um die Mitte des 16. Jahrhunderts Muße zu größeren Gesetzgebungsarbeiten. Und die Herzoge Albrecht V. und Wilhelm V. entwickelten für Künste und Wissenschaften entschiedene Bethätigung, der erstere versäumte auch nicht, 1562 auf der Kirchenversammlung zu Trident durch seine Gesandten höchst weise Vorschläge bezüglich der Verbesserung der Kirchenzucht machen zu lassen. Doch das Rad, welches im Laufe ist, kann nicht plötzlich zum Stillstande gelangen. Daß der dreißigjährige

*) In der Einleitung zu den durch Freiherrn v. Lerchenfeld herausgegebenen altbayerischen landständischen Freibriefen mit den Landesfreiheitserklärungen München 1853.

Krieg den Ländern bayerischen Stammes übler mitspielte als fast allen andern, braucht nicht erst bemerkt zu werden. Ueberall noch sind im Munde des Volkes uralte Lieder wach, welche der Greuel jener Zeiten voll sind, und vererben sich auf Söhne und Enkel fort und fort. Leider hinderten auch diese furchtbaren Wirren den Herzog Maximilian I., für Bayern im Innern andauernd wohlthätig zu wirken, und vielleicht ihm nach Außen eine Stellung zu verschaffen, wozu wenigstens seine Geistesgaben wie seine Energie ihn wohl befähigten. Und so erblickt denn der westphälische Friede 1648 ein vollständig ausgesogenes Volk, ein durch und durch verheertes Land. Statt der vom Kaiser Ferdinand versprochenen Verleihung von Oberösterreich war, weil er dieses aus guten Gründen lieber selbst behalten wollte, die bayerische Oberpfalz für die aufgewendeten Kriegskosten wieder an Bayern gegeben worden. Allerdings eine sonderbare Entschädigung. Vielleicht sollte die *Churwürde*, welche von dem in die Reichsacht verfallenen Winterkönig, dem Churfürsten Friedrich V. von der Pfalz, nach der Schlacht am weißen Berge an Maximilian übertragen worden war, Bayern für alle seine materiellen wie politischen Verluste schadlos halten. Kurz es war ohne Nutzen und nur zum großen Unheil für den Stamm eine Gelegenheit vorübergegangen, welche wenn je eine seit Ludwigs des Bayers Zeiten geeignet war, bayerischem Einfluß den Spielraum zu gewähren, auf den er mit gewisser Berechtigung Anspruch machen konnte. Fürder ergab sich keine solche mehr. Jene unglückselige Zersplitterung des Stammes in Theile, welche *verschiedenen Dynastieen* angehörten, hatte die natürliche Folge, daß für deren Politik — die begreiflicher Weise nicht die gleiche sein konnte — die einzelnen Stammestheile zum Opfer fallen mußten. Ferdinand Maria war wohldenkend genug, durch Ausschlagung der Kaiserwürde nach Ferdinands Tod 1657 seinem Lande den lang entbehrten Frieden nicht zu verkümmern. Anders dachte Max Emanuel, den 1692 Karl II. zum Statthalter in den spanischen Niederlanden machte, und dessen sechsjähriger Sohn bereits 1698 zum Nachfolger in der spanischen Monarchie ernannt war, als sein Tod im folgenden Jahre Frankreich und Oesterreich in den bekannten *Erbfolgestreit* versetzte, der das bayerische Land durch den Anschluß seines Herrschers an Frankreich an den Rand des Abgrundes brachte, und des Stammes edelste Söhne, welche der Druck der Heimath zu verzweifeltem Widerstande erhoben hatte, in den Niederlagen bei Sendling und Aitenbach durch die der österreichischen Politik untergebenen Stammgenossen vernichtete. Keinen glücklicheren Ausgang nahm der *österreichische Erbfolgekrieg*. Bayerns wohlbegründete Ansprüche auf die kaiserlichen Lande kamen nicht zur Geltung. Ja seine eigentliche Beendigung erlebte der sogar zum Kaiser gekrönte Karl Albrecht nicht einmal, und sein Nachfolger Maximilian III. entsagte 1745 im Frieden zu Füßen allen Ansprüchen auf Oesterreich. So konnte er gedeihlich doch im Innern wirken. Kreittmayr war in der Lage, eine großartige *Gesetzgebung* zu Stande zu bringen. Für die Bildung in Kunst und Wissenschaft geschah, was nur das wirklich wohlverstandene Interesse des Volkes erheischen konnte. 1759 ward die *Akademie der Wissenschaften* gegründet, deren folgenreiche Wirksamkeit durch einen langen Zeitraum nicht zu verkennen ist. 1766 endlich schloß der Vater seines Volkes mit den Häuptern der pfälzischen Linie zu Nymphenburg den Erbvertrag, der das künftige Loos ihrer Länder regelte und sie vor erneuten gegenseitigen Kämpfen bewahrte. Um so schwerer mußte daher eines Nachfolgers Treiben empfunden werden, der bei allen Gelegenheiten bethätigte, daß er kein Herz für Bayern hatte, wie es bei Karl Theodor der Fall war. Glücklicher Weise hatte sein Nachfolger Maximilian Joseph desto mehr Sinn dafür und dieselbe Liebe zu seinem Lande, wie dieses zu ihm. Daß sich die großartigen Hoffnungen nicht *verwirklicht* haben, welche der bayerische Stamm sich unter diesem Fürsten mehr als einmal machen durfte, liegt zum guten Theil

in den Zeitverhältnissen. Wer in großen Weltbegebenheiten, wie die französischen Umwälzungen am Schlusse des vorigen und am Anfang dieses Jahrhunderts es waren, nur im Gefolge der handelnden Theile auftreten kann, ist den Wechselfällen natürlich vollkommen Preis gegeben. Bayern, dem unschwer das leichtfertige Versprechen gegeben worden war, daß es die Länder seines Stammes in ungeheurer Ausdehnung wieder erlangen solle, mußte 1813 im ersten Pariser Frieden ganz Tirol, Vorarlberg, das Innviertel, und 1816 noch Salzburg mit Ausnahme geringer Parzellen an Oesterreich abtreten. Der bayerische Stamm blieb gespalten und zwei Dynastieen untergeben. Es scheint, es sollten Trümmer des fränkischen, die man dem seit 1806 zum Königreiche gewordenen Bayern zutheilte, die angemessene Entschädigung bilden. Für das Land ist das freilich im Augenblicke nicht zu ändern. Doch hat der bayerische Stamm vor anderen einen schönen Blick in die Zukunft voraus. Die Bestimmung, welche er von Anbeginn insbesondere gegen Osten erfüllen mußte und gewiß würdig erfüllt hat, sie ist ihm nicht verschwunden. Und gerade in seiner eigenthümlichen Tüchtigkeit hat er die sichere Bürgschaft, ganz entschieden die so zu sagen ererbte politische Stellung für die Folge wie es sich gebührt einzunehmen und zu behaupten.

Das über das geschichtliche Leben eines urdeutschen Volksstammes, der nicht ohne beachtenswerthe innere Entwickelung seines eigenen Wesens dasteht, der in höchst bedeutsamen Augenblicken sein Gewicht in die Wagschale des Gesammtvaterlandes gelegt hat. Wie gewaltig ist die Erscheinung Ludwigs des Bayers? Wie entwickelt sich Schritt vor Schritt mächtig die landständische Verfassung in Bayern? Welchen Einfluß übte es in den Zeiten der Reformation und deren Folgen? Mehr als einmal trug der bayerische Stamm mit den beiden süddeutschen Nachbarn, dem alemannischen und schwäbischen, ganz wesentlich zur Entscheidung der Geschicke des deutschen Reiches bei. Vor ihnen genießt er den Vorzug, seinen Namen als Benennung eines nicht unbedeutenden Staates bis zur Stunde erhalten zu sehen, wenn auch allerdings mit den südlichen und östlichen Grenzen desselben der Kreis alles dessen, was zum bayerischen Stamme gehört, nicht erschöpft ist.

Den genauesten Maßstab dafür giebt wieder die Sprache. Die bayerische Mundart ist unter den süddeutschen oder oberdeutschen Hauptabstufungen die bedeutendste neben der alemannischen und schwäbischen. Von diesen scheidet sie sich*) vielleicht schon seit dem dreizehnten Jahrhundert dadurch, daß sie den Umlaut des kurzen und des langen hochdeutschen a, ä und ae, z. B. in Späße, Ländlein, Grätz, wäre, gäbe, leer, schwer u. s. f. wie ein scharftönendes a vernehmen läßt, sowie auch, daß sie das n in den Wortendungen nicht apokopirt. Tiefer greifen schon die dem Gothischen entsprechenden dualischen Pronominalformen, die pluralen Sinn bekommen haben, es, ez, enk. Der allerschärfste Gegensatz zeigt sich aber in den Dualformen des bayerischen Zeitwortes, ez gebts, ez steigts, für ihr gebt, ihr steigt, und endlich in der Benennung des dritten Wochentags, bayerisch Irtag oder Ertag, das ist Tag des Kriegsgottes Ir, schwäbisch Zeistag und alemannisch Zistag, das ist Tag des Kriegsgottes Ziu, niederdeutsch Tiu, woraus der neuhochdeutsche Dienstag. Schon oben S. 133 war von den beiden vorgenannten Mundarten die Rede, und insbesondere von der schwäbischen bemerkt, daß sie an der Donau oberhalb des Lechs und ihren Zuflüssen zu Hause sei. Der bayerische oder — wie Schmeller im Gegensatze zum schwäbischen als dem westlechischen ihn nennt — ostlechische Dialekt umfaßt nun das ganze übrige Gebiet der Donau und ihrer Seitengewässer, soweit überhaupt deutsch gesprochen wird, während

*) Nach unseres Halder schon oben S. 113 Note ** angeführter Abhandlung.

er östlich von einer Linie, die ohngefähr in der Richtung des Lechs fortläuft, ins Mitteldeutsche hinabzieht, nämlich im Norden der Donau, am Regen, an der Nab, Rösla, Pegnitz, und am Obermain. Also außer dem nunmehrigen Königreich Bayern in den angegebenen Gebieten gehören noch schöne Strecken Landes südlich und östlich daher. Ein Blick in Germaniens Völkerstimmen von Firmenich genügt, um sich von der Ausdehnung dieser Mundart sogleich zu überzeugen. Abgesehen von der Grenze gegen die fränkische bedarf hiebei wohl auch jene gegen die schwäbische keiner besonderen Erwähnung. Nur das verdient angemerkt zu werden, daß die letztere von dem Lechrain, diesem welfischen Allode, östlich über den Lech herüberzieht. Was die Scheide gegen die alemannische Mundart anlangt, scheint*) das Lechthal den Uebergang zu ihr zu bilden. Im Vorarlberg und in dem an Schwaben grenzenden Gebiet von Reutte herrscht sie. Im Oberinnthale, besonders aber Paznaun, finden sich unverkennbar viel schweizerische Elemente. Das bayerische ist heimisch zum guten Theil schon im Oberinnthale, insbesondere aber im Unterinnthale, im Wippthale, im größeren Theil vom Pusterthale, an den Ufern des Eisak- und des Etschflusses, und in den allerwärts auslaufenden kleineren Seitenthälern mit Ausnahme von Gröden und Enneberg, und reicht bis Salurn, wo die italienische Zunge beginnt. Schwer natürlich bleibt die genaue Bestimmung in Wälschtirol**), und leider müssen wir die allmälige Abnahme dieses Idioms in den beiden so interessanten deutschen Oasen der sette und tredeci communi***) wahrnehmen. Was abgesehen davon die Sprachgrenze in den Beziehungen gegen den Süden und gegen den Osten anlangt, könnte sie folgendermaßen****) bezeichnet werden. Im Süden stößt sie außer an die romanischen noch an slavische Landschaften: an romanische bis Pontafel nördlich von Triest, an slavische von da bis an die Südostspitze des Gebietes. Sie überschreitet oberhalb Martinsbruck den Inn, zieht dann über den Ortles zur Etsch, die sie zwischen Botzen und Trient schneidet. Von da läuft sie östlich des Eisak und der Rienz bis südlich von Brunnecken, überschreitet unterhalb Villach die Drau, unterhalb Muregg den Mur. Dann aber wendet sie sich, obschon mit mannigfachen Krümmungen und Auszackungen, fast nördlich. Was sodann die Grenze gegen Osten betrifft, läuft sie etwa so: Unterhalb Preßburg überschreitet sie die Donau, hält sich dann aber hart am Ufer des Stromes bis zur Mündung der March. Dann folgt sie diesem Flusse bis Rabensburg, dort verläßt sie ihn, und zieht fast in nördlicher Richtung weiter bis Pöhrlitz unweit Brünn. Hier aber, südlich von Brünn, wendet sie sich fast im rechten Winkel nach Westen und hält im Ganzen genommen diese Richtung ein bis zu den Quellen der Schwarzach an der böhmischen Grenze. Zu beachten ist hier vorzüglich, daß die Scheide des deutschen und slavischen Gebietes nicht etwa dem Kamm der Gebirge folgt, die den böhmischen Thalkessel einschließen. Vielmehr überschreitet das Deutsche bei Königseck das mährische Gebirge und hält sich dann im Gebiet der Moldau bis an den angegebenen Punkt des Böhmerwaldes. Dort wendet sich die Grenze wieder nordöstlich, überschreitet unterhalb Saatz die Eger, oberhalb Leitmeritz die Elbe, und theilt so einen bedeutenden Abschnitt von Böhmen unserer Zunge zu. Vor allen andern aber hat gerade diese bayerische Mundart den unnenn-

*) Nach J. B. Schöpf, über die deutsche Volksmundart in Tirol im dritten Programm des Gymnasium zu Botzen. 1855.

**) Vgl. die Beilagen der allgem. Zeitung vom 23. Juni 1844 ff. und vom 23. Aug. 1848.

***) Schmeller, über die sogenannten Cimbern der VII und XIII Communen auf den venedischen Alpen und ihre Sprache in den Abhandlungen der I. Klasse der Akademie der Wissenschaften Thl. II. Abth. III. von 1838 S. 559—708. Schmeller's von Bergmann herausgegebenes sogenanntes cimbrisches Wörterbuch. Wien 1855.

****) Nach Rudolf v. Raumer, die Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache. S. 9—11. Stuttg. 1845.

baren Vorzug, von dem feinsten Fühler auf diesem so weichen und zarten Boden einer wundervollen wissenschaftlichen Behandlung unterworfen zu sein. Schmellers bayerische Grammatik*) sowohl wie sein großartiges bayerisches Wörterbuch**) sind das glänzendste Denkmal, das ein Forscher einer Mundart gesetzt hat und setzen konnte, der er alles abgelauscht, was nur immer meistens in glücklichem Fluge zu erhaschen ist. Gewiß hat da dieser Stamm das volle Recht, mit Stolz auf das herrliche Werk seines Sprößlings zu blicken, daneben aber — sollte man meinen — freilich auch die heilige Verpflichtung, zu sorgen, daß er sobald als möglich in den Besitz des wichtigen Restes***) gelange, welchen ins Leben zu rufen jenem nicht mehr vergönnt war. Und das um so mehr, als darin eine unerschöpfliche Fundgrube auch für alle andern theils geschichtlichen, theils rechtlichen, theils sittlichen Zustände verborgen ist.

Gerade hierin nämlich steht dieser kräftige und derbe, durchaus biedere, wohl nicht mit Unrecht so zu nennende dynastische und bis zu einem sehr hohen Grade konservative Stamm gegenüber den andern zum Theil eigenthümlich da, das konservative Element in politischer wie in religiöser Beziehung aufgefaßt, und dessen Uebertreibung ins Extrem freilich auch theilweise zu dumpfer Bigotterie geführt hat. Eben dieses sein Wesen bewahrte ihn einerseits vor schnellen Ueberstürzungen und den immer daraus hervorgehenden schlimmen Folgen, und ließ andrerseits seine Herrscher nicht in Bahnen gerathen, welche zu größerem Verderben hätten führen können. Allerdings wird sich nicht in Abrede stellen lassen, daß bei mehr Rührigkeit vielleicht die territoriale Stellung, wozu er berechtigt ist, unter gehöriger Benutzung der Umstände eine glänzendere hätte werden sollen und müssen. Immerhin hat er die soliden Grundlagen sich fest erhalten, und zeigt keine Lust sich derselben so leicht zu entäußern. Zunächst ist in politischer Beziehung ihm wohl mehr als andern deutschen Stämmen durch eine so viele Jahrhunderte fort eingewurzelte Uebung sein Antheil an dem Regimente hinsichtlich der Gesetzgebung wie insbesondere Besteuerung durch Vertretung aus seiner Mitte eigen. Seine Hauptkraft beruht neben einem nicht zu verachtenden Bürgerstande ganz vorzugsweise auf der wichtigen Klasse der Bevölkerung, welche auf eigenem Grund und Boden haust, und zwar auf einem nicht bis in Atome zerstückelten und zersplitterten Grundbesitz, wie er anderwärts nur zu häufig vorkommt. Eine hübsche Zahl adeliger Häuser befindet sich in dieser Lage. Insbesondere aber verdient der treffliche Bauernstand Berücksichtigung, in seinem wohlbehäbigen Wesen nicht die geringste Stütze der konservativen Haltung des bayerischen Stammes. Die Lage des Landes schon begünstigt ungemein den Bauernstand. Es kann in einer Beziehung nicht ohne triftigen Grund für eine ergiebige Kornkammer gelten, während in anderer Hinsicht seine Flußthäler und seine herrlichen Gebirgsgegenden weit nach Süden und Osten die ausgedehnteste Viehzucht und Alpenwirthschaft gestatten, wozu ein außerordentlicher Reichthum an Feuerungsmaterial kommt. Von dem durchschnittlichen Wohlstande ist daher auch eine gewisse Ueppigkeit unzertrennlich, namentlich in den

---

*) Die Mundarten Bayerns grammatisch dargestellt, mit einer Sammlung von Mundart-Proben. München 1821. — In Schmellers Nachlaß sind zwei durchschossene und fast durchgängig beschriebene Exemplare der Grammatik und eines der Mundart-Proben mit zahlreichen Nachträgen.

**) In vier Theilen. Stuttg. und Tüb. 1827—1837. — In seinem Nachlasse ist ein ganz beschriebenes in 7 Bände durchschossenes Exemplar; ein zweites dergleichen ebenfalls in 7 mit breitem Rande versehenen Bänden; dann ein drittes in 4 Bänden, dessen zwei letzte durchschossen sind.

***) Er ist dem Vaterlande durch die Fürsorge des bayerischen Staatsrathes Gustav Freiherrn v. Lerchenfeld erhalten worden, welcher den gesammten literarischen Nachlaß Schmellers, nachdem die von dessen Relikten angebotene Erwerbung für den Staat von der zuständigen Behörde abgewiesen worden war, zur Bewahrung in seiner Integrität käuflich an sich brachte.

reichen Getreidelanden, wie beispielsweise in Niederbayern, wo sie zum Theil in Rohheit und Brutalität überschlägt. Aber auch wo dieser Wohlstand fehlt, kennt das Volk nicht jenes qualvolle Abplagen und jenes beständige Ringen mit der Noth. Daher auch ist es weniger erfinderisch in der Ergründung neuer oder in der Benutzung der vorhandenen Hülfsquellen, worin beispielshalber der alemannische und schwäbische Stamm als Muster gelten können. Gerade so aber hält es auch viel zäher an seinen hergebrachten Einrichtungen. Ein gewaltsames Eingreifen in dieselben vergißt es nie. Verweilen wir einen Augenblick wieder beim Bauernstande: er hat sich eine Menge altdeutscher Einrichtungen und Verhältnisse trotz aller ihm zur Zeit und so Gott will auch fortan nicht einleuchtenden sogenannten Vorzüge des römischen Rechts ganz trefflich bewahrt, und befindet sich dabei höchst wohl und von allen Seiten beneidet. Insbesondere die Landbevölkerung hält auch noch treu an Gebräuchen und Sitten, die in Freud und Leid von der Geburt bis zum Grabe sich im weltlichen wie geistlichen Leben hier so und dort anders gebildet haben. In nicht geringem Grade hat daran auch ihr gemüthliches Wesen seinen Antheil. So weit bayerisches Leben waltet, zeigen sich noch Spuren hübscher Tanzlieder. Ueberall erfreut man sich der Schnaderhüpfeln, die zum großen Theil ziemlich derb ausfallen. Es sind*) kurze, aus einem oder zwei Reimpaaren, jedenfalls aus vier Abschnitten oder Zeilen bestehende Liedchen, die nach gewissen landläufigen Tanzmelodien gesungen und häufig vom Sänger oder Tänzer aus dem Stegreif gedichtet werden. Und nicht blos in dieser mehr unschuldigen Weise beurtheilt und richtet man sich unter sich. Jedenfalls ist wenigstens der oberbayerischen Bevölkerung eine vielleicht aus den Ruggerichten herstammende Art von geordneter Volksjustiz bekannt, welche ganz vorzugsweise Beamten gegenüber geübt wird, gegen die man Grund zur Unzufriedenheit hat. Wir meinen das Haberfeldtreiben. Ueber eine Masse der interessantesten Einzelheiten auf diesen Gebieten giebt Panzers Beitrag zur deutschen Mythologie herrliche Aufschlüsse, gar nicht der Schriften zu gedenken, welche die Welt der Sagen und Märchen des bayerischen Stammes behandeln.

Hat ja gerade er von jeher auch darin neben seinen Nachbarn eine würdige Stelle eingenommen. Der Nibelungen bester Theil gehört wahrscheinlich Oesterreich an. Wolfram von Eschenbach ist wenigstens nach Jakob Grimm in Bayern auferstanden. Aus seiner Schule ist des Hadamar von Laber Jagd. Reinbot von Doren war Hofdichter des Herzogs Otto des Erlauchten. Bekannt ist die Weltchronik des Wiener Bürgers Jansen des Enenkels. Aus Steiermark fallen daher Ulrich von Lichtenstein, der Dichter des Frauendienstes, und Ottokar von Horneck. Oesterreicher sind Heinrich der Teichner und Peter der Suchenwirt. Des Rudolf von Ems Weltchronik setzte gleichfalls im 14. Jahrhundert Heinrich von München fort. Um 1478 sodann kürzte der Maler Ulrich Fürtrer von da die poetischen Romane von Gral und der Tafelrunde ab. Uebrigens ist auch sonst der bayerische Stamm auf dem geistigen Gebiete nicht unvertreten. Niemand verkennt das eingreifende Wirken des Johann Thurmayr, fast mehr unter dem so eigenthümlich latinisirten Namen Aventin bekannt. Aus dem 16. Jahrh. sei der Kanzler Leonh. v. Eck erwähnt, sowie die Künstler Christoph Schwarz, Andreas Wolf, Johann Rottenhammer. Bedeutende staatsmännische Talente, die sich, auf einen größeren Schauplatz gestellt, europäischen Ruf erworben hätten, treten in der Geschichte der bayerischen Landstände auf. Neben Kreittmayr, dessen wir schon gedacht haben, ist sein Vorgänger, der Kanzler Kaspar von Schmid zu nennen. Unter den neueren Staatsmännern ragt Fürst Kaunitz hervor, daneben Frh. von Hormayr und Graf

---

*) Nach Schmellers bayerischem Wörterbuch III. S. 499.

J. L. Armansperg. Andreas Hofer und die übrigen Helden des tyroler Aufstandes gehören dem bayerischen Stamm an. Ebenso die Meister der musikalischen Komposition: Gluck, Haydn und Mozart. Auf anderen Gebieten haben sich — der Lebenden nicht zu gedenken — Sailer, Westenrieder, Schrank, Franz und Joseph von Baader, Schmeller, Ennemoser, Frauenhofer, Senefelder, Gabelsberger, Schwanthaler ausgezeichnet. Bei den meisten der hier genannten Persönlichkeiten erkennt man neben einer hohen geistigen Begabung zugleich jene Einfachheit und Tüchtigkeit des Charakters, die dem bayerischen Stamme eigen ist und seinen Antheil an der künftigen Entwickelung des deutschen Lebens bestimmen wird. **Rodinger.**

Bayern, Königreich.

I. Statistik.

A. Die Bevölkerung des Königreichs, nach der Zählung von 1852 4,559,452, nach der jüngsten Zählung von 1855 4,541,556 Seelen betragend, besteht ihrer Abstammung nach überwiegend aus Angehörigen von drei deutschen Stämmen, aus Bayern (c. $1^3/_4$ Mill.), Schwaben (c. $^1/_2$ Mill.) und Franken (c. $2^1/_4$ Mill.); mit den letzteren insbesondere sind in einigen Bezirken auch Slaven vermischt, ohne daß sich die Zahl derselben genau ausscheiden ließe. Im ganzen Lande zerstreut, jedoch in manchen Kreisen zahlreicher als in anderen, wohnen 56,100 Juden (nach der Zählung von 1840: 59,200). Von den christlichen Einwohnern gehören 3,241,300 der katholischen, 1,255,500 der protestantischen (und zwar vorzugsweise der lutherischen) Konfession an, wozu noch c. 6000 Mennoniten, Wiedertäufer und Griechen kommen. Nach den Berufsklassen gruppirt sich die Einwohnerschaft, wenn man die Verhältnisse von 1852 zu Grunde legt, in nachstehender Weise: die Zahl der vom selbstständigen Betriebe der Landwirthschaft lebenden Einwohner betrug 1,448,885 (1840 1,401,004) Seelen; auf je 1000 solcher Familien kamen 233 Landbau-Tagelöhner mit Haus oder Grundbesitz, 179 ohne Grundbesitz, und 985 Dienstboten der verschiedenen Kategorieen. Selbstständige Gewerbs- und Handelsleute gab es 750,556 (1840: 821,674) und in derselben Berufsklasse waren 217,061 Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. beschäftigt. Auf Renten, höhere Dienste, Wissenschaft und Kunst gründeten ihre Subsistenz 250,551 Individuen. Dem Civilstande gehörten 4,471,820, dem Militärstande 86,838 (1855: 96,536) Personen an. Als Arme waren 92,758 Einwohner konskribirt, so daß das Verhältniß derselben zu den übrigen regelmäßig 2% nicht übersteigt, und nur in Einem Kreise (in der Pfalz) 4% erreicht*).

Die Bevölkerung Bayerns war in den letzten drei Decennien fortwährend in der Zunahme begriffen; seit 1818 bis 1852 ist sie von 3,707,966 auf die obige Zahl, also um 831,486 Seelen, d. i. um mehr als 22% gestiegen; erst die letzte Zählung (von 1855) zeigt eine kleine Abnahme. Wäre der Fortgang der Bevölkerung blos von dem Verhältnisse der Geburts- und Sterbefälle abhängig, so müßte sie in noch größerem Maße gewachsen sein, als obige Zahlen anzeigen**). Allein in diesen natürlichen Ent-

*) Vergl. Dr. Fr. B. W. v. Hermann, „Rede über die Gliederung der Bevölkerung des Königreichs Bayern." München 1855. 4. und dessen Beiträge zur Statistik des Königreichs B. Heft 1 u. 4. München 1853 u. 55. Fol. — Die Zahl der adeligen Familien, die von ihren Renten leben, war 1852: 861 (2704 Seelen). Wie groß die Zahl der Adeligen überhaupt sei, ist nicht zu ersehen. Rudhart, Zustand des Königr. B. (1825) giebt sie B. I S. 46 zu 1384 Familien an, wovon ein Drittel ohne Grundbesitz sei.

**) Vgl. Dr. v. Hermann's Rede „über die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Bayern." München 1853. 4 und dessen Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern; insbesondere das 3. Heft.

wicklungsgang greifen die Ein- und Auswanderungen ändernd ein. Bis zum Jahre 1830 hielten sich Ein- und Auswanderung so ziemlich das Gleichgewicht; von da an wird die letztere überwiegend, so daß in den fünf Jahren bis $18\frac{33}{34}$ einer Einwandererzahl von 1390 Köpfen 10,506 Auswanderer gegenüberstehen. In der Periode von 1838—1843 wanderten durchschnittlich im Jahre 1080 Personen ein, und 5256 zogen weg; in den Jahren 1843—1851 mindert sich die Zahl der ersteren auf 933, die der letzteren erhöht sich dagegen auf 11,282 (1852 auf 19,443). In den 16 Jahren von 1835—1851 beträgt die Gesammtzahl der Einwanderer 16,114, die der Auswanderer 132,788. Die Zahl der letzteren vertheilt sich in sehr verschiedener Proportion auf die einzelnen Kreise; die größte Zahl (in den letzten Jahren c. die Hälfte der Gesammtzahl) trifft auf die Pfalz; daher denn auch diese Provinz bei der jüngsten Volkszählung die beträchtlichste Minderung ihrer Einwohnerzahl nachweist (1852: 611,476; 1855: 587,334*).

Die Dichtigkeit der Bevölkerung betrug im Jahre 1818: 2672, im Jahre 1852: 3286 Einwohner auf eine Q.-Meile. Faßt man das Verhältniß der Bevölkerung zu den Wohngebäuden und Wohnorten ins Auge, so ergiebt sich, daß auf ein bewohnbares Gebäude — es waren 1852 im Ganzen 677,049 vorhanden — 6,73 Einwohner kommen. Die Zahl der Gemeinden, in welche sich die Bevölkerung theilt, betrug 1852: 8131 (1840: 8125). Unter den Wohnorten, abgesehen von dem Gemeindeverbande waren 232 Städte (darunter 29 sogen. unmittelbare Städte, über welche die Kuratel von den Kreisstellen geübt wird), 417 Märkte, 22,383 Dörfer und Weiler, 21,584 Einöden und Mühlen.

Das Land, im Ganzen 1384 Q.-Meilen (d. i. mehr als $22^{1}/_{4}$ Mill. bayer. Tagewerke) umfassend, besteht aus zwei geographisch getrennten an Größe sehr ungleichen Theilen. Der größere diesseits des Rheins unter dem 47° 17′—50° 42′ nördlicher Breite und 26° 38′—31° 29′ östlicher Länge gelegene Theil, gehört überwiegend dem Flußgebiete der Donau an; der Nordwesten fällt fast ganz in das Main- und damit in das Rheingebiet (Rednitz, Tauber), nur eine verhältnißmäßig kleine Fläche im Nordosten liegt im Flußgebiete der Elbe (Saale und Eger). Der jenseits des Rheins gelegene Theil die Pfalz, mit einem Flächeninhalte von 108 Q.-Meilen, unter dem 48° 57′—49° 49′ nördlicher Breite und dann 24° 45′—26° 10′ östlicher Länge sendet seine Gewässer in den Rhein**).

B. Die Oberfläche des Landes. I. Gebirge und Gewässer. — Ostbayern gehört dem alpinischen, dem rheinischen und dem herzynischen Gebirgssysteme, Westbayern blos diesem letzteren an. Das alpinische Gebirgssystem giebt Bayern einen 35 Meilen langen und im Mittel 3 Meilen breiten Theil seiner nördlichen sogenannten Kalkalpenkette ab, und zwar im Mittel dessen Nordhälfte vom Hauptstocke an. Das herzynische Gebirgssystem enthält in Bayern den südwestlichen Theil des Böhmerwaldes (den bayerischen Wald und Pfälzerwald), das Fichtelgebirge und den Frankenwald. Das rheinische Gebirgssystem giebt an Westbayern einen Theil des Oden-

---

München 1854. Fol. Darnach betrug das Vermögen der Einwanderer in der Periode von 1835—51 durchschnittlich per Kopf 889 Fl., das der Auswanderer 258 Fl.

*) Die Zahl der Geburten betrug in der Periode von $18\frac{17}{18}$—$18\frac{33}{34}$ durchschnittlich 142,432, in der Periode von $18\frac{34}{35}$—$18\frac{49}{50}$ 156,044. Dabei waren in der ersten Periode durchschnittlich unter 100 Gebornen etwas unter 19, in der zweiten etwas über 20 Uneheliche, wobei indessen die einzelnen Kreise sehr abweichende Verhältnisse aufweisen. Während die unehelichen Geburten in der Pfalz 10 Proz. nicht übersteigen, in der letzten Zeit unter 9 sinken, erreichen sie in Oberfranken 28, in Niederbayern 27, in Oberbayern 26 Proz.

**) Der Mittelpunkt fällt für das östliche Bayern auf 49° n. Br. und 29° ö. L., für das westliche auf 49° 20′ Br. und 25° 30′ L.

waldes, den Spessart, die Rhön, das fränkisch-schwäbische Kesselland und den fränkischen Jura; an Westbayern die Vogesen, das Hardtgebirge, das Westrich, gegen das Plateau Lothringens und des Hundrücks ansteigend.

Am Fuße der Alpen, wo die von Süden kommenden Nebenflüsse der Donau ihren Ursprung nehmen, hat Bayern auch nicht unbedeutende Seen. Mit seiner Südwestgrenze berührt es den Bodensee, welcher 9, 494 Q.-Meilen Flächenraum hat. Von den übrigen Seen nehmen die fünf größeren, der Chiemsee, Würmsee, Ammersee, Wagingersee und Simsee zusammen nur 4, 18 Q.-Meilen ein.

Den höchsten Punkt Bayerns erreichen die Alpen auf der Zugspitze mit 9153 par. F.; den niedersten Punkt nimmt für Ostbayern der Main ein, bei seinem Ausflusse aus Bayern mit 350 F.; für Westbayern der Rhein bei Mannheim mit 260 F.

Das Relief macht sich für die größeren Gebirgssysteme des Landes in folgender Weise übersichtlich: Südbayern stellt ein nach Nordost gegen das Gefäll der Donau schief geneigtes Plateau dar (das zweithöchste in Europa), gegen Süden umfangen von der Alpenkette, die sich in einzelnen parallelen, stufenweise sich erhebenden Zügen abgliedert. Den Uebergang zwischen der Ebene und den Alpenzügen vermittelt das hohe Vorgebirge; die Züge der Alpen werden, soweit sie als ein Theil der sogenannten nördlichen Kalkalpen Bayern berühren, unterschieden als Hauptzug, Mittel- und Vorderzug.

Als mittlere Erhebung des Plateau's läßt sich die Höhe Münchens annehmen, welche an verschiedenen Punkten 1597—1631 F. beträgt. Die Extreme dieser Erhebung sind zwischen der Höhe der Donau bei ihrem Austritte aus Bayern zu Jachenstein (zu 867 F.) und der Umgebung von Kempten bei Durrach (2250 F.) oder Buchenberg (2987 F.)

Ostbayern nordwärts der Donau zeigt folgendes Relief. Während sich Südbayern sanft gegen die Donau abdacht, erhebt es sich rascher an deren linkem Ufer, am raschesten in ihrem (für Bayern) untern Laufe. Daselbst ist es das bayerische Waldgebirge, dessen Fuß die Donau von Regensburg an begleitet, bis sie dasselbe bei Pleinburg ober Vilshofen durchbricht. Die vordere (Donau-) Terrasse erhebt sich über die Donau am Hirschenstein bei Schwarzach (3508′) um 2500 F., bei Obernzell (1821′) um 940 F. Die Centralkette des bayerischen Waldes, welche, die Wasserscheide und Landesgrenze bildend, sich in fast ununterbrochenem Zusammenhange fortsetzt durch den Pfälzerwald bis zum Fichtelgebirge (sämmtlich Bestandtheile des herzynischen Waldgebirges), erreicht am bayr. Theil des Dreisesselbergs 4209 F. — Geringer sind die Höhen des Pfälzerwaldes. Der Schneeberg bei Schönsee mit 2765 F. dürfte zu dessen höchsten Erhebungen gehören. Die höchsten Punkte des Fichtelgebirges sind: die Kösseine 2890 F., der Schneeberg 3300 F., der Ochsenkopf 3162 F. — Die mittlere absolute Höhe des Frankenjura beträgt nach Walther 1678 F. Die höchsten Punkte sind der Calvariberg bei Thurndorf 2012 F., der Wornberg Culm 1984 F., der Mariahilfsberg bei Amberg 1593 F., der Hesselberg bei Dinkelsbühl 2184 F., die Wülzburg bei Weißenburg 1934 F., der Hohenstein nördlich von Hersbruck 1966 F. Die tiefsten Stellen sind im südlichen Theile das Altmühlthal bei 1168 F. mittlerer Erhebung, im nördlichen das Wiesentthal (ungef. 1250 F.), Nürnberg 962, Neustadt a. A. 872, Bamberg bei 753 F. — An das Gebiet des Frankenjura schließt sich das Muschelkalkplateau, das bei Rothenburg 1328 F., bei Ochsenfurt 859 F. einnimmt. Niedere Punkte im Tauberthale sind Bischofsheim mit 531 F. und Wertheim mit 446 F. — Das Rhöngebirge hat als Hauptknoten den heil. Kreuzberg 2835 F., als höchste Punkte die große Wasserkuppe 2915 F., den Elnbogen bei Tann 2440 F., die Milseburg 2592 F., die schwarzen Berge 2612 F., das Dammersfeld

2856 F.; des benachbarten Vogelgebirges höchster Punkt 2522 F. — Am Spessart erreicht der Breitsol oder Geiersberg als höchster Punkt 1928 F., der Aschaffberg nur 542 F., der Schloßberg zu Aschaffenburg 464 F. Der Mainspiegel bei Aschaffenburg als niederster Punkt beträgt 396 F., die mittlere Höhe des Spessarts ist im Durchschnitte 1284 F. — Nur ein geringer Theil des Odenwaldes gehört zu Bayern. Die höchsten Punkte sind die Eulbacher Höhe 1612 F., der Katzenbuckel 1874 F. — Als niederste Punkte lassen sich bezeichnen: Miltenberger Mainspiegel 426 F., Erbach an der Mümling 660 Fr., Eberbach am Neckar 484 F.

In Westbayern sind die tiefsten Thalpunkte die bezeichneten des Rheins (s. o.) zwischen 260 und 342 F. und die der angrenzenden Ebene. Die Erhebungen der Hardt erreichen am Eschkopfe bei Johanneskreuz 1857 F., am Kalmitt bei Edenkoben 2076 F. — Im Kohlengebirge hat das Mundloch des S. Ingbert Stollens 788 F., der Petzberg zwischen Cusel und Wolfstein 1764 F., der Königsberg bei Wolfstein 1694 F., der Königsstuhl 1365 F. — Der Donnersberg erreicht am Königsstuhl 2104 F. Der Nordrand des Westrichs hat bei Biesingen 1175 F., der Südrand bei Walshausen 980 F. Höhere Punkte desselben liegen außerhalb des bayerischen Gebietes.

II. Als maßgebend für das Klima des Landes kann die jährliche mittlere Wärme einiger Orte Bayerns, verbunden mit den daselbst stattfindenden monatlichen Temperaturextremen dienen.

Meteorolog. Station	Geogr. Breite		Meereshöhe	Mittlere Jahreswärme		Unterschied der kältesten und wärmsten Monate	
Hof	50°	19	1527	5°	53	16°	05
Aschaffenburg	49	58	366	8	32	14	37
Würzburg	49	48	525	8	35	15	91
Regensburg	49	1	1106	6	92	17	37
Augsburg	48	21	1550	6	60	17	19
Münchener Sternwarte	48	9	1631	6	25	16	44
Peißenberg	47	48	3050	4	83	13	95

In der Richtung gegen Norden nimmt die mittlere Jahreswärme bei einem Breitengrade um 0°, 30, in der Erhebung über dem Meere bei 1000 p. F. um 1°, 6 ab. Auch die Extreme der Temperatur nehmen mit der Höhe und in der Richtung von Ost nach West ab.

III. Die geognostische Bodenbeschaffenheit Bayerns läßt sich auf der rechten Rheinseite in drei Gebiete abgliedern.

a) In der Mitte Ostbayerns, südlich der Donau und von ihr scharf begrenzt, breitet sich das tertiäre Gebiet aus, in den Flußthälern vom Diluvium und Alluvium überlagert, gegen die Alpen ansteigend die braunkohlenreichen Lager der Molasse bedeckend.

b) Südwärts in den Alpen und nordwestwärts in Franken erhebt sich aus dem Diluvial- und tertiären Gebiet das Gebiet des Jura und des Trias. In den Alpen sind die Formationen des Jura von den tertiären Gebilden durch einen schmalen Streifen von Kreidebildungen getrennt. In dem schwäbischen und fränkischen Gebiete nordwestlich der Donau erscheint als Fortsetzung der schwäbischen Alb, von Süd nach Nord fortschreitend, der weiße Jura als breiter Gürtel, z. Th. dolomitisch, stellenweise als oberste Schicht die berühmten lithographischen (Solenhofer) Schiefer tragend; auf diesen folgt ein schmales oolitisches Band des braunen Jura, an seinen Grenzen um die Diluvialebene Nördlingens (das Rieß) stellenweise von Granit- und Trachyteruptionen durchbrochen. Dieses Band ist gegen Nord und Westen an ein breiteres des Lias gelagert,

welches ein mächtiges, in Bayern von Dinkelsbühl bis Koburg, von Hilpoltstein bis Windsheim sich erstreckendes Keupergebiet umsäumt. Mit dem Keuper außer Bayern südwestlich in Schwaben gleichlaufend und von ihm bogig umfangen ist die untere Maingegend um Würzburg zwischen Eltmann-Kissingen bis gegen Homburg und an der Westgrenze von Muschelkalk bedeckt, der den bunten Sandstein des Spessart bis an dessen Fuß überlagert.

c) Der Nordost bildet das große Gebiet der Urgebirgskette (Granit, Gneiß, Glimmerschiefer, Thonschiefer), welche vom sächsischen Erzgebirge sich fortsetzend in südöstlicher Richtung mit seiner Wasserscheide als Fichtelgebirge, Pfälzer- und bayerischer (Böhmer-) Wald Bayern und Böhmen trennt und erst an der Grenze des Erzherzogthums Oesterreich Bayern gänzlich verläßt; die nördliche Hälfte grenzt durch ein Keuper- und Liasband an den Jura Mittelfrankens und der Oberpfalz; die südliche unmittelbar an das Donau-Tertiärbecken. In den nördlichsten Theilen ist das Urgebirge vom Uebergangsgebirge und im Frankenwalde von einem geringen Antheil Kohlenformation abgelöst.

Bayern jenseits des Rheins bietet in der breiten Thalfläche dieses Stromes ein Alluvialgebiet dar, welches von der ausgedehntesten Formation der Pfalz, dem bunten Sandsteine, gegen den Hardtwald unmittelbar durch tertiäre und jurassische Bildungen, sowie Muschelkalk getrennt ist. Der Muschelkalk ist am entwickeltsten um Zweibrücken, wo zugleich auch kohlenführende Formationen sich über die Grenze gegen Saarbrücken weiter ausdehnen*).

IV. In politischer Beziehung zerfällt das Land zunächst in acht, durch die Regierung gebildete**) Kreise, und zwar das diesseitige Bayern in sieben: „Ober- und Niederbayern, Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken mit Aschaffenburg, endlich Schwaben und Neuburg.“ Der jenseits des Rheins gelegene Theil führte bis 1837 den Namen „Rheinkreis,“ seit dieser Zeit „Pfalz.“ Der größte dieser Kreise, Oberbayern, zählt eine Bevölkerung von 744,130, der kleinste, die Oberpfalz, 471,900 S. Die diesseitigen Kreise werden weiter in Landgerichtsbezirke, die zugleich Gerichtssprengel und Polizeidistrikte sind, und in Rentamtsbezirke eingetheilt, jedoch so, daß die größeren Städte von dieser Eintheilung unberührt bleiben, und daher nicht den Bezirksbehörden, sondern den Kreisregierungen untergeordnet sind (sie werden darum auch „unmittelbare Städte“ genannt.) Zur Zeit beträgt die Gesammtzahl dieser Landgerichtsbezirke 239, wovon auf Unterfranken und Aschaffenburg mit einer Bevölkerung von 589,076 Seelen die meisten (44), auf Niederbayern mit 554,000 Seelen die wenigsten (28) treffen. Was die Größe derselben angeht, so schwankt die regelmäßige Volkszahl eines Bezirkes zwischen 10—18,000; doch giebt es auch Bezirke mit viel höherer (z. B. Erding in Oberb. mit 29,000, Vilshofen in Niederb. mit 23,000), sowie solche mit weit geringerer Bevölkerung (wie z. B. Nordhalben in Oberfr. mit 3200, Schillingsfürst in Mittelfr. mit 3500 Seelen). — Die Pfalz zerfällt für die Verwaltung der Justiz in vier Gerichts-Bezirke (Frankenthal, Landau, Zweibrücken und Kaiserslautern), für die Polizeiverwaltung in zwölf Landkommissariate, von denen das geringst bevölkerte Pirmasens (37,813), das stärkstbevölkerte Germersheim (54,900) ist. — Für

*) Die Notizen unter I—III verdanke ich zum größten Theile der gefälligen Mittheilung meines Herrn Kollegen Dr. Sendtner. Von wissenschaftlichen Werken ist zu vergleichen: Fr. W. Walther, topische Geographie von Bayern. München 1844; dann Prof. Dr. Schafhäutl, geognostische Untersuchungen des südbayerischen Alpengebirges. München 1851. 8.

**) Die jetzige Eintheilung beruht auf einer Verordnung vom 29. Novbr. 1837; sie hat statt der früheren, von den Flüssen vorzüglich hergenommenen Benennungen (Isar-, Donau-, Regen-Kreis u. s. w.) die jetzige Bezeichnung eingeführt.

einzelne Zweige der Verwaltung werden dann neben dieser regelmäßigen und allgemeinen Eintheilung des Landes auch wohl ganz besondere Bezirke gebildet, wie namentlich für mehrere Zweige der Finanz-Verwaltung: das Forstwesen, das Bergwesen u. s. w.*). Wie sich das bayerische Gebiet allmälig zu seinem gegenwärtigen Bestande verändert resp. erweitert habe, davon soll im geschichtl. Abschnitte dieses Artikels das Nähere mitgetheilt werden. Hier sei nur noch bemerkt, daß das gegenwärtige Gebiet Bayerns mehr als 80 zur Zeit des Reichs unmittelbare und reichsständische Besitzungen in sich begreift.

C. Die Güter-Verhältnisse Bayerns. I. Unter den Erwerbsgeschäften, auf deren Betrieb sich der ökonomische Zustand des Volkes gründet, ist in Bayern das zahlreichste und wichtigste der Landbau. Von dem Gesammtareale werden c. 9,227,000 Tagwerk als Ackerland, 350,880 Tagwerk für den Garten- und Weinbau, 3,075,900 Tagwerk als Wiesen, 2,029,000 Tagwerk als Weideland benutzt, während es im Ganzen 6,444,000 Tagwerk Waldungen giebt. — Was nun 1) die Vertheilung des der Kultur gewidmeten Grund und Bodens betrifft, so sind der sehr ausgedehnten Besitzungen, abgesehen von den Stammgütern und den Familienfideikommissen des Adels, verhältnißmäßig nicht viele vorhanden; wie sich dieses aus der Durchführung des Wahlgesetzes vom 26. Mai 1818 ergab. Dasselbe forderte nämlich, um wählbar zu sein, einen Grundbesitz mit einer Grundsteuer von 10 Fl. in Simplo, das einem Werthe von 8—10,000 Fl. gleichkommt. Bei Anfertigung der Wahllisten fanden sich im ganzen Lande nur 7181 wählbare Grundbesitzer; in mehreren Distrikten ergab sich gar kein, in einigen nur ein Wählbarer. Die meisten Besitzungen hatten die richtige Mitte, wie sie zu einem gedeihlichen Betriebe der Landwirthschaft nöthig ist. Nur in einigen Kreisen, besonders in der Pfalz und in Unterfranken, hat die Zerstückelung des Bodens einen Grad erreicht, der als ein gemeinschädlicher bezeichnet werden muß**). — 2) Die Bauerngüter sind rechtlich theilbar; doch wird thatsächlich vielfach, namentlich in den älteren Provinzen fast durchgängig, das Gut ungetheilt Einem Erben überlassen, der die übrigen Gleichberechtigten in Geld abfindet. Die rechtlichen Beschränkungen der freien Disposition über Grund und Boden, welche die Folge der früheren Grundbarkeit der meisten Güter dieser Art waren, sind nun seit dem Grundlasten-Ablösungsgesetze vom 4. Juni 1848 weggefallen, indem durch dieses die sämmtlichen bisher grundbaren Grundstücke in freieigene umgewandelt wurden. Da dieses Gesetz zugleich die Fixation der unständigen Grundgefälle, insbesondere der Zehenten gebietet und die fixen Gefälle für ablösbar erklärt, da endlich das Gesetz vom 28. Mai 1852 die Weiderechte, soweit sie gemeinschädlich sind, aufhebt, bei den übrigen aber eine völlige Ablösung ermöglicht hat; so sind alle jene rechtlichen Verhältnisse, die etwa für die Entwicklung der Landwirthschaft hemmend sein könnten, beseitigt. Den Grundbesitzern ist übrigens die Möglichkeit eröffnet, ihre Güter für untheilbar zu erklären. Ein Gesetz über die landwirthschaftlichen Erbgüter vom 22. Febr. 1855 gestattet nämlich die Errichtung von Erbgütern, wenn der schuldenfreie Grundbesitz mit 6 Fl. Steuer-Simplum belegt, also etwa 5000 Fl. werth ist***). — 3) Für Beseitigung der physischen Hemmnisse,

---

*) Mehrere Schriftsteller haben das Land in seiner politischen Gliederung geschildert, von denen wir nur die neuesten hier erwähnen: M. Siebert, das Königreich Bayern topographisch-statistisch in lexikographischer und tabellarischer Form dargestellt. München 1840. Pl. Stumpf, Bayern. Ein geographisch-statistisch-historisches Handbuch des Königreichs. München 1852. 8.

**) Wie bei den Verhandlungen der II Kammern vor Kurzem nachgewiesen ward, zählt man in einem Bezirke Unterfrankens (Markt Heidenfeld), dessen Gesammtfläche 37,660 Tagw. umfaßt, 190,870 Parzellen, so daß die durchschnittliche Größe eines Grundstücks c. 1/5 Tagwerk beträgt.

***) Ein Gesetzentwurf, der die Zusammenlegung der Grundstücke zu erleichtern bestimmt ist, lag dem Landtage von 18$\frac{55}{56}$ vor, kam aber nicht mehr zur Berathung.

welche etwa dem Gedeihen der Landwirthschaft sich entgegenstellen, hat die neuere Gesetzgebung so ziemlich gethan, was von ihrer Seite erwartet werden kann. Namentlich haben die Wassergesetze vom 28. Mai 1852 die Durchführung von Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur wesentlich erleichtert. Auch die Staatsverwaltung ist bestrebt, diesen wichtigen Zweig der Volkswirthschaft auf alle Weise zu fördern, und sie wird dabei durch einen sehr zahlreichen, gut organisirten Verein — den landwirthschaftlichen Verein, dessen Direktorium (General-Comité) in München seinen Sitz hat — unterstützt*). Derselbe sucht in einem Vereinsblatte die Kenntnisse zu verbreiten, welche für den Landwirth nothwendig oder nützlich sind, vertheilt Preise, giebt Sämereien ab, u. s. w., um strebsame Landwirthe aufzumuntern, und ihren Eifer zu beleben (Oktoberfest). Die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, am geringsten im nordöstlichen Winkel (im Fichtelgebirge), am größten in einigen Main-Distrikten (Schweinfurt, Ochsenfurt), dann in den Donau-Diluvien wechselt zwischen einem 3fachen und 12fachen Samen-Erträgniß. — 4) Die Natur-Produkte, die das Land liefert, sind sehr mannigfaltig:

a) Von Mineralien ist es zunächst der Eisenstein, dann der Eisenocker, der im Fichtelgebirge, in der Oberpfalz und in Oberbayern gewonnen wird. Außerdem baut man auf Kupfer, Galmei, Blei, Spießglanz und Kobalt. Steinkohlen finden sich in der Pfalz und in Oberfranken, Braunkohlen in Ober- und Niederbayern. — Der Bergbau ist theils in den Händen des Staates, theils in den Händen von Privatgewerken. Der Staat bezieht indessen nur aus den pfälzischen Werken eine Rente; die diesseitigen erheischen seit Jahren eine Zubuße. Um das bessere Gedeihen des Privatbergbaues zu ermöglichen, ist in dem eben verabschiedeten Landtage ein Gesetz vereinbart worden, das die besonders lästigen Abgaben, die bisher darauf ruhten, theils aufhebt, theils in anderer Weise normirt. — Salz gewinnt und erzeugt der Staat auf seinen Salinen in Berchtesgaden, Reichenhall, Traunstein, Rosenheim, Kissingen, Orb und Dürkheim**). — Graphit, Porzellanerde, Schiefer, Marmor u. s. w. bilden in mehreren Bezirken des Landes einen Gegenstand der Ausbeutung. — Von den Mineral-Quellen, an denen Bayern einen großen Reichthum hat, nennen wir nur im Norden: Steben, Alexander-Bad (bei Wunsiedel), Ottobad bei Wiesau, Kissingen, Boklet, Brückenau, südlich der Donau: die Soolbäder zu Reichenhall, Rosenheim, dann das Bad Kreuth, Adelholzen, Krumbach.

b) Der kultivirte Boden ist überwiegend dem Getreidebau gewidmet. Alle Arten von Cerealien: Korn, Spelt, Dinkel, Weizen, Gerste und Hafer werden in großer Ausdehnung angebaut. Die Kartoffel wird in allen Landestheilen in beträchtlichen Quantitäten erzeugt (c. $11^1/_2$ Millionen Scheffel). Das bei dem Ackerbau befolgte Wirthschaftssystem ist in dem größten Theile Bayerns, abgesehen von den Gebirgs-Distrikten, in welchen die sogen. Egarten-Wirthschaft in Uebung ist, das der Dreifelder-Wirthschaft, jedoch mit der Modifikation, daß ein beträchtlicher Theil der Brache zum Kartoffel- und Kleebau benutzt wird. — Der Hopfenbau, der in manchen Gegenden den Weinbau verdrängt und in der Erweiterung begriffen ist, liefert ein besonders ge-

*) Der Verein zählte im Jahre 1855: 15,551 Mitglieder (1400 mehr als im vorigen Jahre). Seine Ausgaben für Preise, Vertheilung von Thieren zur Zucht u. s. w. betrugen in dem genannten Jahre 98,082 Fl. — Aus dem Berichte des General-Comités für 1854 und 1855 erhellt, daß die Wassergesetze günstig wirken; namentlich sind an mehreren Orten größere Entwässerungs-Unternehmungen (durch Drainage) mit Erfolg durchgeführt worden.

**) Die vier oberbayer. Salinen produciren an Kochsalz durchschnittlich: 685,000 Ctr., Kissingen 27,000 Ctr., Orb 42,000 Ctr., Dürkheim in der Pfalz c. 6500 Ctr. S. den sehr instruktiven Bericht des Abgeordneten Grafen v. Buttler in den Beil. zu den Verhandlungen der Kammer der Abg. von 18$\frac{55}{56}$. B. II S. 347 ff.

suchtes Produkt in Mittelfranken (Spalt, Hersbruck). — Die Obstzucht ist namentlich in der Pfalz, dann in mehreren Bezirken Frankens und Schwabens von Bedeutung; die Gärtnerei ist vorzugsweise in Franken (Bamberg, Nürnberg) in schwunghaftem Betriebe. Auch Flachs (in der Oberpfalz), Hanf und Tabak (Franken, Pfalz) werden mit Vortheil gebaut. In denselben Gegenden wendet man auf die Kultur der Oelgewächse und Farbekräuter große Sorgfalt*). — Der Weinstock gedeiht in mehreren Provinzen und liefert zum Theile ausgezeichnete Erzeugnisse. Namentlich sind Unterfranken und die Pfalz in dieser Beziehung zu nennen. Jenes liefert: den Leisten- und Stein-Wein (vulgo Bocksbeutel), Kalmuth, Saalecker, Pfülben, Rödelseer u. a.; dieses: den Dürkheimer, Deidesheimer, Kallstadter, Gimmeldinger, Ruppertsberger, Forster, Ungsteiner u. a.

c) Die Viehzucht, in quantitativer und qualitativer Beziehung von dem Stande der Wiesen-Kultur und der Feldwirthschaft abhängig, hat, wenn die statistischen Erhebungen verlässig sind, in der jüngsten Zeit eher ab- als zugenommen. Man zählte nämlich 1854: 347,930 Pferde (1840: 349,689); 2,635,568 Stück Rindvieh (1840: 2,635,294); 1,234,156 Stück Schafe (1840: 1,899,898); 495,816 Schweine (1840: 842,850); 104,822 Ziegen (resp. 107,236); 202,923 (resp. 213,044) Bienenstöcke**). — Für Hebung und Verbesserung der Pferdezucht wirkt in den Kreisen diesseits des Rheins das allgemeine Landgestüt, insbesondere indem es eine angemessene Zahl guter Beschälhengste aufstellt und dieselben an geeignete Stationen vertheilt.

An Wild kommen besonders Hirsche, Rehe, Gemsen, Haasen, wilde Schweine, Füchse und Dachse vor; von Geflügel: Rebhühner, wilde Enten, Hasel-, Birk- und Auer-Hühner, Schnepfen und Fasanen. Die Quantität des Wildes hat sich übrigens seit der neuen Gestaltung des Jagdrechtes beträchtlich vermindert. Das Jagdrecht ist seit 1848 als eine Folge des Eigenthums an Grund und Boden erklärt; die Selbstausübung ist jedoch dem Eigenthümer nur dann gestattet, wenn seine Besitzung eine zusammenhängende Fläche von 240 Tagw. begreift; in der Regel wird die Jagd von der Gemeinde Namens der Berechtigten geübt. — Reich sind die Flüsse und Seen, namentlich die am und im Gebirge gelegenen an guten Fischen; man findet da: Huchen, Waller, Amaule, Aale, Forellen, Renken, Saiblinge, Hausen (in der Donau) u. s. w***).

II. Der Zustand des Gewerbswesens ist, von anderen Einflüssen abgesehen, zu einem großen Theile von der darüber entscheidenden Gesetzgebung abhängig. Zur Zeit gilt nun in der Pfalz das System des französischen Rechtes, d. i. es besteht dort Gewerbefreiheit, während in den Kreisen diesseits des Rheins, abgesehen von einer Anzahl untergeordneter, gleichfalls dem freien Betrieb überlassener Erwerbsarten, das System der Koncessionen in Uebung ist, wie es durch das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 genauer normirt wurde. Hiernach ist zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes regelmäßig eine obrigkeitliche Erlaubniß — Koncession — nothwendig, die nur dann ertheilt werden soll, wenn einerseits die persönliche Befähigung des Bewerbers nachgewiesen ist, und anderseits dadurch sein Nahrungsstand als gesichert, der seiner Gewerbsgenossen nicht als gefährdet erscheint. Nur bei den realen Gewerben, die zur

*) Vergl. noch Dr. Zierl, über Bayerns landwirthschaftliche Zustände. 2 Abtheilungen. München 1844—45.

**) S. v. Hermann, Beiträge zur Statistik, Heft VI. München 1855. Es treffen demnach auf je 1000 Einwohner 76 Pferde, 578 Stück Rindvieh, 270 Schafe, 108 Schweine, 23 Ziegen, 44 Bienenstöcke; oder auf eine Q.-Meile 249 Pferde, 1890 Rinder, 1362 Schafe, 604 Schweine u. s. w.

***) Eine eigene Sektion vom General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins hat sich die Förderung der künstlichen Fischzucht zur Aufgabe gestellt. Aus ihrer Zuchtanstalt in München wurden 1855 80,920 theils 3 Monate alte Fischchen, theils reife Embryonen vertheilt. Ein Fischerklubb in München verfolgt denselben Zweck.

Zeit der Erlassung des Gesetzes bereits als vererbliche und veräußerliche Rechte besessen wurden, kann dem Besitzer die Koncession zur Ausübung seines Rechtes nicht verweigert werden, wenn er seine persönliche Befähigung beurkundet hat. — So wie die Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes von der Polizei ausgeht, so hat sie auch über die Art und den Umfang des Betriebes beständig zu wachen, Uebergriffe des einen Gewerbes in das andere zu verhindern u. s. w.

Es ist hier nicht der Ort, uns einläßlicher darüber auszusprechen, welches der beiden Systeme das an sich richtigere und zweckmäßigere zu nennen sei. Wir müssen und können uns darauf beschränken, die Wirkungen des bestehenden Systems zu bezeichnen. Daß diese im Großen und Ganzen nicht günstig genannt werden können, erhellt schon aus dem, was oben über den Stand der gewerblichen Bevölkerung angeführt wurde. Während die Bevölkerung im Ganzen sich fortwährend vermehrt hat, sahen wir, daß die Zahl der in der Industrie beschäftigten Personen sich nicht unerheblich vermindert hat, was um so schwerer ins Gewicht fällt, wenn man erwägt, daß die Regierung in der neueren und neuesten Zeit Vieles zur Förderung und Hebung der Gewerbe gethan hat. Eine Reihe von öffentlichen Unterrichts-Anstalten (Gewerbs- und polytechnische Schulen) wirkt für Verbreitung derjenigen Kenntnisse, durch welche eine Vervollkommnung des Gewerbebetriebs bedingt ist. Privatvereine bestreben sich, unterstützt von der Regierung, die Gewerbe einer höheren Ausbildung und einer besseren Gestaltung entgegenzuführen; es besteht auch eine ziemliche Zahl von Darlehnskassen zur Unterstützung der Gewerbetreibenden*). Um den Interessen der Industrie eine ständige und angemessene Vertretung zu geben und ein Organ zu schaffen, das diese Interessen wahrt und zur Geltung bringt, hat die Staatsregierung in allen größeren Städten, in denen sich eine entsprechende Anzahl von Gewerbtreibenden befindet, die Bildung von Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthen angeordnet, und aus den Vorständen derselben in jedem Kreise eine Kreis-Gewerbs- und Handelskammer zusammengesetzt, welche jährlich einmal zu einer Berathung einberufen wird. — Von den zur Zeit bestehenden Gewerben werden sehr viele nicht als Produktiv-, sondern nur als Handelsgeschäfte betrieben. Der Handwerker vermag mit dem Fabrikanten nicht zu konkurriren; er giebt daher die Produktion auf und bezieht die Artikel seines Handwerks für den Verkauf aus der Fabrik. Daß dieser Zustand kein gesunder und daher auf die Dauer nicht haltbar sei, wird von den Einen gefühlt, von Anderen bereits bestimmt ausgesprochen. Es ist eine Periode des Uebergangs, eine Krisis, von deren Entscheid das materielle Wohl des Landes wesentlich berührt wird. Durch Einwirkung des Staates zu Gunsten des bisherigen Zustandes kann diese Periode der Krisis verlängert, der endliche Erfolg aber nicht abgewendet werden.

Wenn übrigens auch dieses Urtheil über den gegenwärtigen Stand der Industrie im Großen und Ganzen nicht zu hart ist, so läßt sich anderseits eben so wenig in Abrede stellen, daß die bayerische Industrie an manchen Orten und in manchen einzelnen Produktionszweigen als vorzüglich zu bezeichnen sei und den Vergleich mit jeder fremden nicht zu scheuen habe. Die Weberei beschäftigt in der Rhön und im bayerischen Walde, dann insbesondere in Augsburg (Damast-, Wollen- und Seiden-Weberei), Landsberg, Nördlingen u. s. w. viele Hände. Die Gerbereien sind nicht blos ihrer Zahl nach, sondern auch in Anbetracht ihrer Erzeugnisse von Bedeutung. Im bayerischen Gebirge (in Ammergau und Berchtesgaden) wird die Holzschnitzerei mit Geschmack geübt und findet

*) In der Schrift: „Die bayerischen Gewerbevereine in den J. 1848—53“ (Nördl. 1854) sind 40 solche Unterstützungsvereine mit einem Vermögensbestand von 315,000 Fl. aufgezählt. Derselbe stammt großentheils von einer im J. 1848 aus der Staatskasse bewilligten Dotation her.

weithin Absatz. Maschinen und mathematische Instrumente werden in mehreren Etablissements gefertigt, deren Leistungen als ausgezeichnet gelten; so die Maschinenfabriken in München (von Ertl und Maffei), in Augsburg, Nürnberg, in Zell bei Würzburg (von König und Bauer). Die optischen Instrumente von Ertl, und die des Frauenhofer'schen Instituts in München sind weltbekannt. — Die Tabaksfabrikation hat mit der Erweiterung des Tabaksbaues besonders in Mittelfranken und in der Pfalz so ziemlich gleichen Schritt gehalten. In der Biererzeugung thut es Bayern bekanntlich nicht blos in quantitativer, sondern auch in qualitativer Beziehung allen anderen Staaten des europäischen Kontinents zuvor, und findet nur in England einen Rivalen. — Außerdem erinnern wir an Nürnberger und Fürther Industrie, die Nadlerarbeiten von Schwabach, die Glaswaaren von Theresienthal u. a.

III. Die natürliche Lage Bayerns als eines Binnenlandes bringt es mit sich, daß der Handel desselben nicht von hervorragender Wichtigkeit ist; er beschränkt sich vorzugsweise auf den inneren Umsatz der Güter. Nur einzelne Orte, wie Augsburg, Fürth, Nürnberg, Bamberg, Schweinfurt, Kitzingen, Würzburg und einige andere Mainstädte stehen in einem lebhafteren Handelsverkehr auch mit dem Auslande. Zu den Gütern, welche auch im Ausland Absatz finden, gehören insbesondere Getreide, Vieh, Wolle, Wein, Hopfen, Bier, Nadeln, Maschinen, optische Instrumente, Holzschnitzereien u. a. — Das Recht zum Betriebe des Handels muß in derselben Weise erworben werden, wie zum Betriebe eines Handwerks; es setzt ebenfalls eine obrigkeitliche Koncession voraus, deren Ertheilung von denselben Bedingungen abhängt, wie beim Handwerke. Auch das Handelsrecht ist entweder ein reales oder ein persönliches. Nur der Handel mit Naturprodukten, also namentlich auch mit Getreide, Holz, Vieh ist von einer solchen Koncession unabhängig; ihn zu betreiben ist jeder befugt, der in einer Gemeinde die Ansässigkeit erlangt hat.

IV. Nicht blos der Handel, sondern das wirthschaftliche Gedeihen des Volkes überhaupt ist durch zahlreiche und gute Verkehrsmittel bedingt. Bayern hat nun daran keinen Mangel, wie die folgende Uebersicht zeigen soll.

1) Mehrere schiffbare Flüsse, die sein Gebiet durchströmen, verbinden dasselbe mit dem Weltmeer: der Rhein mit seinem Nebenflusse, dem Maine, die Donau mit dem Lech, der Isar und dem Inn. Die Schifffahrt ist freilich vielfach erschwert, und zwar nicht blos durch natürliche Zustände, die sich beseitigen ließen, sondern auch durch rechtliche Verhältnisse. So klagt man, daß die Rhein-Octroi einerseits zu hoch gegriffen und anderseits unzweckmäßig regulirt sei. Die Schifffahrt auf der Donau ist erst in der jüngsten Zeit durch Verträge mit Oesterreich und durch die Bestimmungen im Pariser Frieden von den Beschränkungen frei geworden, durch welche sie bisher behindert war.

2) Der Ludwigs-Kanal, ursprünglich von einer Aktiengesellschaft gebaut, seit 1852 vollständig in das Eigenthum des Staates übergegangen, verbindet die Donau mit dem Maine. Insofern man seine Anlage und das darauf verwendete Kapital (16 Mill. Gulden) blos vom finanziellen Standpunkte aus betrachtet, wird der Kanal wohl nie günstige Resultate liefern (die daraus erzielte Einnahme beträgt jetzt 50,000 Fl. jährlich). Allein es läßt sich nicht verkennen, daß er dem Staate sowohl als den Einzelnen eine Reihe von Erleichterungen und Vortheilen biete, die sich zwar nicht in bestimmten Ziffern aussprechen lassen, die aber dessen ungeachtet von großem Gewichte sind.

3) Die Landstraßen, deren Zustand bis vor Kurzem zu Klagen gar mancher Art Anlaß gab, werden zwar mit der weiteren Ausdehnung der Eisenbahnen ihre frühere Bedeutung für den Verkehr im Großen und mit dem Auslande mehr und mehr verlieren.

Allein ihre Wichtigkeit für den inneren Verkehr wird darum nicht geringer; der Nutzen der Eisenbahnen kann sich nur dann vollständig geltend machen, wenn sie durch gute, zweckmäßig verbundene Landstraßen ergänzt werden. — Es besteht zur Zeit ohne Einrechnung der Gemeindewege im ganzen Königreiche eine Straßenstrecke von 4574 Stunden. Davon werden 1877 Stunden auf Kosten der Staatskasse unterhalten; die weiteren 2697 Stunden fallen den Distrikten und Kreisen zur Last, die fast die Hälfte des Aufwandes für öffentliche Straßen zu tragen haben*). Da die Betheiligung der Kreise nicht genauer bestimmt ist, und sich diese eher auf das möglichst geringe Maß zu beschränken geneigt sind, so ist es erklärlich, wenn diese Gattung von Straßen vielfältig sehr ungenügend gebaut und unterhalten werden.

4) Das bayerische Eisenbahnnetz ist bis zur Stunde noch nicht so vollständig ausgeführt, als es das Interesse des Landes gebietet. Nur Eine Bahn durchzieht das ganze Land von Südwest nach Nordost, die Ludwigs-Südnordbahn — von Lindau über Augsburg, Nürnberg, Bamberg nach Hof. Von Augsburg aus verzweigt sich die Bahn östlich nach München, westlich nach Ulm, von Bamberg aus über Schweinfurt, Würzburg und Aschaffenburg nach Hanau und Frankfurt; weiter nördlich ist Bayreuth durch eine Zweigbahn mit der Südnordbahn in Verbindung gesetzt. Die Fortsetzung der Bahn von München nach Osten über Rosenheim nach Kufstein und Salzburg ist begonnen und soll in den nächsten 2 Jahren vollendet werden.

Die sämmtlichen bisher erwähnten Bahnstrecken mit Ausnahme der Zweigbahn nach Bayreuth sind, resp. werden auf Staatskosten erbaut und vom Staate in eigener Regie betrieben. Das finanzielle Ergebniß dieses Betriebes ist aber bisher ein so ungünstiges gewesen (die Bahnen ertrugen nicht 1%!), daß in den Kammern der Wunsch ausgesprochen ward, man möge denselben an Private verpachten.

Außer diesen Staatsbahnen sind durch Privatgesellschaften erbaut: a) eine Bahn von München nach Starnberg, die vom Staate betrieben wird; b) eine Bahn zwischen Nürnberg und Fürth, die älteste deutsche Bahn mit Dampfbetrieb; c) in der Pfalz die Ludwigsbahn von Ludwigshafen über Speyer nach Saarbrück-Forbach und die Maximiliansbahn (Weißenburg, Landau, Edenkoben, Neustadt). — Eine Privatgesellschaft hat vor Kurzem die Koncession zum Bau der „Ostbahnen" erhalten, worunter begriffen sind: a) eine Bahn von Nürnberg über Amberg nach Regensburg; b) von Regensburg über Straubing und Passau an die Landesgrenze; c) von München über Landshut an die Donau; d) von Regensburg resp. Amberg an die Landesgrenze gegen Pilsen. — Projektirt ist ferner: eine Bahn von Lichtenfels an die Landesgrenze, resp. nach Koburg (Werra-Bahn), dann von Hochstadt nach Kronach und Stockheim, von Gunzenhausen nach Ansbach, und von Schweinfurt über Bischofsheim (Kissingen) nach Fulda und Hersfeld (Bebrabahn). Die Ausführung der ersteren soll auf Staatskosten, die der drei letzteren durch Private geschehen.

5) Der Telegraph verbindet die wichtigeren Orte im Innern, und Bayern mit dem Auslande. Das ganze Telegraphen-Netz ist vom Staate hergestellt, und wird von ihm verwaltet. Die Benutzung ist Jedermann freigestellt. Die Vorschriften über die Art der Benutzung, dann über die dafür zu entrichtenden Gebühren sind durch internationale Verträge — durch den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein v. 1850 — festgesetzt.

V. Schließlich haben wir noch einiger Einrichtungen zu gedenken, welche ganz allgemein wirthschaftlichen Zwecken, insbesondere dem Güterverkehre dienen, wie

---

*) Der Gesammtaufwand beträgt nach neuerlichen Mittheilungen der Regierung an die Kammern 2,715,384 Fl., wovon aus der Staatskasse 1,690,524 Fl. bestritten werden.

1) des Geldwesens. Bayern hat die Silberwährung und prägt aus der kölnischen Mark $24^1/_2$ Gulden; der Gulden wird im doppelten und im halben Betrage gemünzt. Für die Scheidemünze ist der 27Guldenfuß zu Grunde gelegt.*) — Es giebt kein Staats-Papiergeld. Nur die Hypotheken- und Wechselbank ist befugt, bis zu dem Betrage von $^4/_{10}$ des Bankfonds (in Maximo bis zu 8 Mill. Gulden) unverzinsliche, auf den Inhaber lautende Banknoten auszugeben, von denen die einzelne auf nicht weniger als 10 Fl. lauten darf.

2) Maß und Gewicht sind im Lande selbst nicht gleichförmig, und stimmen mit keinem der in dem übrigen deutschen oder außerdeutschen Staaten bestehenden Systeme überein. So gilt für das Längenmaß der bayerische Fuß, der nach den Duodecimal-Systeme in Zolle und Linien getheilt wird. Für das Gewicht bildet das altbayerische oder Münchener Pfund die Einheit, das in 32 Loth zerfällt, und wovon 100 einen Centner machen. In der neueren Zeit wird übrigens das durch die Zollvereinsverträge eingeführte gemeinsame Zollgewicht (1000 Pfund bayer. = 1120 Pfund Zollgewicht) auch im inneren Verkehr immer mehr zur Anwendung gebracht.

3) Die Hypotheken- und Wechselbank zu München, errichtet auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1834 von einer Aktiengesellschaft, ist gehalten, drei Fünftheile ihres Fonds zu Anleihen auf Grund und Boden zu verwenden. Zinsen sind ihr 4 Proc. gestattet und sie ist verbunden, nach Verhältniß dieses Zinses Annuitäten zu gewähren. — Mit den übrigen 2 Fünftheilen ist die Bank ermächtigt, andere Bank- und Wechselgeschäfte zu machen und hat hiebei vorzüglich die gewerbtreibende Klasse zu unterstützen. Von dem Privilegium zur Emission von Banknoten war oben schon die Rede. — Der Bankfond, ursprünglich in 10 Mill. Gulden bestehend, ward später auf 20 Mill. erhöht. Hiervon wurden bis 1856 etwas über 17 Mill. Gulden auf Hypothek ausgeliehen, wobei die Schuldner fast alle von den Vortheilen der Annuitäten-Heimzahlung Gebrauch machten. — In ihrer zweiten Eigenschaft — als Wechselbank — betreibt die Anstalt folgende Geschäftszweige: a) das Escompte-Geschäft nach einem von 4 zu 4 Wochen festzusetzenden und bekannt zu machenden Diskonto; b) das Leihgeschäft auf inländische Staats-Papiere und ihre eigenen Aktien, dann auf Gold und Silber; c) das Giro-Geschäft, das Depositen-Geschäft, dann die Uebernahme von Geldern, sowohl vom Staate als von Privaten gegen mäßige Zinsvergütung; d) die Lebens-Versicherung, dann die Leibrenten-Anstalt; e) eine Renten-Anstalt, bei welcher sich bisher 9 Jahres-Gesellschaften gebildet haben, dann die in jüngster Zeit errichtete Sparkassen-Tontine; f) die Mobiliar-Feuerversicherung mit einem Garantie-Kapital von 3 Mill. Gulden (das Versicherungs-Kapital betrug am Schlusse des Jahres 1855: 204 Mill. Gulden**).

D. Die Kultur-Verhältnisse. I. Welche religiösen Bekenntnisse in Bayern existiren und wie viele Bekenner jedes derselben zähle, haben wir schon oben angegeben. Es erübrigt uns noch, die inneren Verhältnisse der einzelnen Religionsgesellschaften etwas näher kennen zu lernen.

1) Die katholische Kirche Bayerns gliedert sich in zwei Erzbisthümer — München-Freising und Bamberg — und sechs Bisthümer, von denen Augsburg, Passau und Regensburg zum ersten, Eichstädt, Speyer und Würzburg zum zweiten Erzbisthum gehören. Der Umfang der einzelnen Diöcesen ist durch die Circumscrip-

*) Ueber den Einfluß des gegenwärtig noch in der Unterhandlung begriffenen deutschen Münzvertrages wird der Art. „Münzwesen" Aufschluß geben.

**) Das Genauere ist aus den Satzungen der Bank zu ersehen, die in officieller Form durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Ueber die Wirksamkeit der Bank liefern die von der Bankadministration an die Aktionäre erstatteten Jahresberichte die bestimmtesten Nachweise.

tionsbulle vom 1. April 1818 genauer bestimmt. Die Ernennung zu den erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen steht auf Grund des Art. IX des Konkordats mit der römischen Kurie dem Könige zu, der auch den Domdechant und während der sechs päpstlichen Monate zu den Kanonikaten ernennt. Den Erzbischöfen und Bischöfen, sowie den Mitgliedern ihrer Kapitel ist durch das Konkordat (Art. IV) ein gewisser Betrag von jährlichen Einkünften gesichert, welche auf Güter und ständige Fonds gegründet werden sollten, — eine Bestimmung, die bis zur Stunde nicht ausgeführt ist und bei der dermaligen Lage des bayerischen Staatsvermögens auch in Zukunft nicht mehr ausgeführt werden kann. — Die Erzbisthümer und Bisthümer theilen sich in eine gewisse Zahl von Dekanaten, und diese in Pfarreien*). An der Spitze eines jeden Dekanats steht ein von den Pfarrern des Sprengels gewählter Dechant und ein Kämmerer.

Auch der bayerische Episkopat schloß sich den neuerlichen Bestrebungen der katholischen Kirche nach voller Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vom Staate an. In einer Denkschrift vom 20. resp. 31. Okt. 1850, die das Ergebniß einer Konferenz der Erzbischöfe und Bischöfe in Freising war, wurden die Postulate formulirt, welche man als Konsequenzen der kirchlichen Freiheit vom Staate beanspruchen zu können glaubt. Diese Postulate werden zunächst auf das Konkordat von 1817 gegründet, und als „Folgen" seiner Bestimmungen dargestellt. In gar vielen Beziehungen geht freilich die Denkschrift viel weiter, als es der Wortlaut des Konkordats rechtfertigt; daher denn auch der Bischof von Augsburg seiner Unterschrift die Worte beifügte: „Für das Konkordat — das ganze Konkordat — nichts als das Konkordat." In einer k. Entschließung vom 8. April 1852 erhält die Denkschrift ihre Erwiederung von Seite der Regierung; sie gesteht in mehreren Punkten der Kirche größere Freiheit zu, als sie bis dahin besessen hatte. Der durch die II. Verfassungs-Beilage geregelte staatsrechtliche Stand konnte und wollte übrigens durch diese Entschließung nicht verändert werden. Daß die rechtlichen Verhältnisse der kathol. Kirche in Bayern, wie sie durch das geltende Staatsrecht normirt sind, zum mindesten nicht nachtheilig für die Kirche genannt werden können, dafür berufen wir uns auf die Aeußerung eines Mannes, der principiell zu den Vertheidigern der bischöflichen Denkschrift gehört**): „Man verliere nie aus dem Auge, daß die innere Rechtssphäre der kathol. Kirche bei uns im Wesentlichen unangetastet ist und daß Niemand behaupten kann, es mangele ihr an genügendem Spielraum, durch treues priesterliches Wirken und fleißige und gewissenhafte Administration der Sakramente ihre Mission zu erfüllen und den ihr anvertrauten Seelen die Pforten des Himmels zu erschließen. Die äußere Rechtssphäre aber, die disciplinäre Seite ist dehnbar und es belehrt uns die Weltgeschichte, daß die innere Blüthe der Kirche durch den Besitz des Gesammtumfangs dieser Sphäre nicht nothwendig bedingt ist."

Daß die innere Thätigkeit und Bewegung der Kirche nicht gehemmt sei, dafür sprechen insbesondere auch die in den letzten Jahrzehnten vielfach neu begründeten und immer noch sich vermehrenden kirchlichen Institute, Vereine u. s. w. Es bestehen zur Zeit 5 Kollegiatstifte, acht männliche Orden, nämlich: Augustiner an 2 Orten (mit 26 Angehörigen), Benediktiner an 7 Orten (mit 106 Priestern), barmherzige Brüder (mit 5 Priestern und 23 Brüdern), Franziskaner (mit 151 Priestern), Minoriten (22 Priester), Kapuziner (79 Priester), Karmeliten (29 Priester), und Redemptoristen, welche letzteren 34 Priester, 28 Studenten-Kleriker, 3 Noviz-Priester, 6 Novizkleriker

*) Fr. X. Weilmayr, Pfarr-Topographie vom Königreiche Bayern, in alphabet. Ordnung. Regensb. 1830. Außerdem giebt es besondere Topographieen für jede einzelne Diöcese.

**) R. G. Henner, die kathol. Kirchenfrage in Bayern. Ein kirchen-staatsrechtlicher Versuch. Würzburg 1854.

und 17 Laienbrüder zählen; — dann achtzehn verschiedene Arten von Frauenklöstern, von welchen die verbreitetsten sind: das Institut der barmherzigen Schwestern, das am Schlusse des Jahres 1854 in 44 Häusern zusammen mit 355 Individuen die Krankenpflege besorgte, dann das Institut der armen Schulschwestern, das neben dem Mutterhause in München in 64 Filialinstituten über das Land verbreitet ist, und das Institut der englischen Fräulein, das für den Unterricht der weiblichen Jugend in 10 Institutshäusern und 8 Filialen mit 454 Mitgliedern wirkt.

2) Die protestantische Kirche Bayerns steht in den diesseitigen Kreisen unter der Leitung des protestantischen Oberkonsistoriums in München, in der Pfalz, wo die beiden protestantischen Bekenntnisse unirt sind, unter der Leitung des seit dem J. 1849 selbstständigen Konsistoriums zu Speyer. Dem Oberkonsistorium sind zwei Konsistorien, zu Ansbach und Bayreuth untergeordnet. Unter den Konsistorien stehen die Dekanate — nur das Dekanat München ist direkt dem Oberkonsistorium untergeben. — Der Konsistorialbezirk Ansbach zählt 467, der von Bayreuth 336, der von Speyer 223 Pfarreien. Zur Handhabung der Kirchenverfassung werden Diöcesan- und allgemeine Synoden, jene jährlich, diese von 4 zu 4 Jahren abgehalten. S. das Edikt über die inneren Angelegenheiten der protest. Gesammtgemeinde v. 26. Mai 1818, das als 2. Anhang zur Beil. II der Verf.-Urk. verkündet ward. (Meine Sammlung der Verf.-Gesetze S. 107.)

II. Um das System der in Bayern vorhandenen Bildungs-Anstalten in seinen Hauptbestandtheilen darzustellen, beginnen wir

1) mit den niedern Elementar- oder deutschen Schulen, die in der Regel nach den Konfessionen getrennt sind. Im Jahre 1852 gab es im Königreiche: 4810 katholische, 2150 protestantische und 153 israelitische, im Ganzen also 7113 Schulen; die Zahl der Schüler, welche die Werktagsschule besuchten, betrug 575,214, die der sämmtlichen Schüler unter Einrechnung auch derjenigen, welche die Feiertagsschule besuchten, 946,275. Der Schulbesuch ist bei Strafe geboten und zwar beginnt die Schulpflicht mit dem 6. und endete bisher bei den Katholiken mit dem vollendeten 12., bei Protestanten mit dem 14. Lebensjahre; die Obliegenheit, die Feiertagsschule zu besuchen, dauerte bisher bis zum vollendeten 18. Lebensjahre; es soll aber in Zukunft nach einer auf Antrag der Kammern im J. 1856 getroffenen Verfügung die Werktagsschulpflicht bis zum 13. Jahre incl. dauern, die Feiertagsschulpflicht dagegen schon mit dem 16. Jahre aufhören. — Der Unterricht wird für beide Geschlechter von Lehrern, nur in größeren Städten für die Mädchen von Lehrerinnen besorgt; neben 8622 Lehrern wirken im ganzen Königreiche nur 315 Lehrerinnen.

Zur Vorbildung der Schullehrer für ihren Beruf dienen die zehn Schullehrer-Seminarien, in welchen die Kandidaten einen zweijährigen Kurs zur Erwerbung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten durchzumachen haben, die dem Lehrer nothwendig sind. — Die Unterhaltung der Schule haben die Gemeinden zu tragen; der Staat gewährt jedoch sehr beträchtliche Zuschüsse (c. 400,000 Fl.). Das Minimum eines Lehrergehaltes (Kongrua) ist auf 250 Fl. nebst freier Wohnung festgestellt. — Die Aufsicht über die deutschen Schulen führen die Distrikts-Polizeibehörden gemeinschaftlich mit besonderen vom Staate aus der Zahl der Pfarrer des Bezirks ernannten Distrikts-Schulinspektoren. Die obere Leitung des Schulwesens ist Sache der Kreisregierungen, Kammern des Innern.

In Verbindung mit den deutschen Schulen müssen noch genannt werden: 91 Kleinkinderbewahranstalten, in welchen nahezu 6800 Kinder untergebracht werden, dann die Industrieschulen, durch welche vorzugsweise Mädchen Unterweisung in weiblichen Arbeiten erhalten (im Jahre 1852 nahmen 58,028 Mädchen daran Theil), ferner die 9 Taub-

stummen-Institute, das Blindeninstitut zu München und das Institut für krüppelhafte Kinder zu München.

2) Die Anstalten für weitere geistige Ausbildung scheiden sich vor Allem nach den beiden Geschlechtern. Dem Zwecke der höheren Erziehung der weiblichen Jugend sind eine Reihe von theils gestifteten, theils durch Beiträge der Theilnehmerinnen zu unterhaltenden Lehr- und Erziehungs-Anstalten gewidmet; insbesondere gehören die Institute der englischen Fräulein in diese Kategorie. — Die Anstalten zur Fortbildung der männlichen Jugend sondern sich dann in Real- und Gelehrtenschulen.

a) Unter den ersteren sind die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen die wichtigsten, von denen man im Jahre 1852 25 vollständige und eine unvollständige mit 232 Lehrern und 2549 Schülern zählte. Dazu kommen noch: die Ackerbauschulen in Schleißheim und Triesdorf, die landwirthschaftliche Centralschule in Weihenstephan, die Forstlehr-Anstalt in Aschaffenburg, die Handelsschule in Nürnberg, die Baugewerksschule in München, und als höhere technische Unterrichts-Anstalten die polytechnischen Schulen zu München, Nürnberg und Augsburg.

b) Zahlreicher noch sind die Anstalten für gelehrte Bildung. Sie beginnen mit denjenigen, welche vorzugsweise das Studium der Sprachen und der Literatur des klassischen Alterthums zu ihrem Ziele machen. Die gelehrte Bildung auf ihrer ersten Stufe zu begründen und für die später zu erwerbende höhere Bildung vorzubereiten, dazu sind die 96 Lateinschulen bestimmt, von denen jedoch etwas mehr als ein Dritttheil (34) nur unvollständig besetzt ist, d. i. nur aus einem oder zwei Kursen besteht, während der regelmäßige Kurs ein vierjähriger ist. Die vollständigen Lateinschulen sind entweder „isolirt" (34) oder mit einem Gymnasium verbunden (28). An den 28 Gymnasien, deren Aufgabe es ist, die Jünglinge für den Uebertritt an die Universität vorzubereiten, wirkten im Studienjahre 18$\frac{51}{52}$ 297 Lehrer (Professoren), deren Unterricht 2689 katholische und 798 protestantische, im Ganzen 3529 Schüler genossen. Der Aufwand, den die Lateinschulen veranlassen, beträgt im Ganzen 154,768 Fl., wobei die Staatskasse mit 52,209 Fl. betheiligt ist, der der Gymnasien: 195,699 Fl., wozu der Staat 120,479 Fl. leistet. — Unter den höheren Lehranstalten sind vor Allem die Lyceen zu nennen, Specialschulen für das Studium der allgemeinen (philosophischen) Disciplinen und der Theologie. Jeder Kreis hat wenigstens Ein Lyceum; zwei Kreise (Schwaben und Oberpfalz) haben deren je zwei. Sie erheischten im Jahre 1852 eine Gesammt-Ausgabe von 76,056 Fl., wovon aus Staatsmitteln 53,500 Fl. gedeckt wurden. Die Zahl der Lehrer an denselben betrug 77, die der Kandidaten 644. — Als hohe Schulen zur Fortpflanzung und Erweiterung der Wissenschaft sind drei Universitäten — zu München, Würzburg und Erlangen — aufrecht erhalten. Zwei derselben — München und Würzburg — besitzen ein beträchtliches eigenes Vermögen; erstere von 3,620,275 Fl., (wovon 2,424,800 Fl. rentirend), letztere von 3,528,400 Fl. (wovon rentirend: 2,870,000 Fl.); während Erlangen nur mit 658,700 Fl. dotirt ist. Daher sind auch nur die beiden ersteren im Stande, ihren Bedarf (München c. 130,000, Würzburg von 144,810 Fl.) wenigstens zum größeren Theile aus den Renten des eigenen Vermögens zu bestreiten, während der Aufwand für Erlangen (91,887 Fl.) überwiegend vom Staate (mit 71,468 Fl.) getragen wird*). Die Verwaltung des eigenen Vermögens der Universitäten ist einem von der Korporation gewählten Organe — einem Verwaltungs-Ausschuß — übertragen; die übrigen Einrichtungen sind die sonst in Deutschland üblichen. (Vgl. den Art. „Universitäten".)

*) Der Staatszuschuß belief sich 1852 für München auf c. 34,000 Fl., für Würzburg auf 31,000 Fl., das Budget für die laufende Finanzperiode hat diese Zuschüsse um ein Namhaftes erhöht.

Für höhere wissenschaftliche Entwicklung besteht die im Jahre 1759 gegründete Akademie der Wissenschaften zu München unter einem vom Könige auf je 3 Jahre ernannten Präsidenten, der zugleich General-Konservator der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates und der für wissenschaftliche Forschungen bestimmten Attribute ist. — Die Akademie der bildenden Künste ist nicht blos Akademie in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes (s. den Artikel Akademie), sondern sie ist zugleich oder vielmehr vorzugsweise eine Lehr- und Bildungs-Anstalt für Kunstjünger. Als selbstständige Kunstanstalt ist noch die Central-Gemälde-Gallerie in München zu erwähnen, zu der die Gallerieen zu München, dann zu Schleißheim und Lustheim, zu Augsburg und Nürnberg und das Kupferstich-Kabinet in München gehören*).

Literatur. Außer den in den Noten schon angeführten Werken, die wir hier nicht wiederholen wollen, ist zur Vergleichung noch zu empfehlen: Rudhart, „über den Zustand des Königreichs Bayern" — nach amtlichen Quellen. 3 Bde. Stuttg. u. Erlangen 1825—1827.

III. Staats-Verfassung und Verwaltung.

A. Die zur Zeit bestehende **Verfassung** Bayerns gründet sich auf die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 und die späteren Gesetze, durch welche die Verfassungs-Urkunde Aenderungen oder Zusätze erhalten hat**). Wir wollen versuchen, dem Leser einen gedrängten, aber treuen Ueberblick der Sätze zu geben, auf welchen die jetzige bayer. Verfassung beruht, und zwar beginnen wir die Darstellung mit jenen Verfassungs-Vorschriften, welche sich auf die bestehende Regierungsform und auf die rechtliche Stellung des Inhabers der Staatsgewalt beziehen. Daran wird sich dann die Erörterung über die Rechtsverhältnisse der Unterthanen, insoweit sie durch die Verfassung geregelt sind, anreihen.

I. **Das Staatsoberhaupt.** 1) Die bayerische Krone vererbt sich in dem Mannesstamme des Wittelsbachischen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge. Sollte der Mannesstamm erlöschen und für diesen Fall nicht durch eine Erbverbrüderung mit einem anderen fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für die Nachfolge Vorsorge getroffen sein, dann geht die Thronfolge nach eben der Ordnung, welche für den Mannesstamm festgesetzt ist, auf die weibliche Nachkommenschaft über, so daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben ohne Unterschied des Geschlechts ebenso als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannesstammes, nach dem Erstgeburtsrechte und der Lineal-Ordnung zur Thronfolge berufen werden (also keine Regredient-Erbfolge). — Wenn jedoch in dem neuen regierenden Hause Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, so tritt der Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen wieder ein.

Sollte der zur Thronfolge Berufene minderjährig, d. i. noch nicht 18 Jahre alt sein, oder sollte er aus sonstigen Gründen an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit gehindert werden, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen haben und treffen können, so hat für die Zeit der Verhinderung Reichsverwesung einzutreten, die im Zweifel demjenigen Agnaten des Hauses gebührt, der nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der nächste in der Thronfolge ist.

Die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses unter sich und zum König als Familienhaupte sind durch das Familien-Statut vom 5. August 1819

---

*) Vergl. zu Ziff. II Dr. v. Hermann, Beiträge zur Statistik. Heft 5. München 1855.

**) Vergl. die Einleitung zu meiner Sammlung der bayer. Verfassungs-Gesetze. (München 1852), wo die Aenderungen und Zusätze zu der ursprünglichen Verf.-Urk. einzeln aufgezählt sind; Brater, die Verf.-Urk. des K. Bayern (Nördl. 1855).

genauer geregelt*); dort finden sich insbesondere die nähereren Bestimmungen über den Anspruch auf Apanage, Witthum, Aussteuer u. s. w.

2) Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt alle Rechte der Staatsgewalt, also insbesondere alle wesentlichen Hoheitsrechte in sich und übt sie nach den Bestimmungen der Verfassungs-Gesetze aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Den gesammten Bedarf seiner Hof- und Haushaltung, dann des Hofstaates bestreitet der König aus der durch Verfassungs-Gesetz vom 1. Juli 1834 in permanenter Weise festgestellten Civilliste im Jahresbetrage von 2,350,580 Fl., wozu noch die Nutzung der vorhandenen Residenzen, Schlösser und der sonstigen mit der Civilliste überwiesenen Gebäude kommt.

Von zufälligen, nicht aus der Staatsgewalt als solcher fließenden, sondern aus besonderen Titeln erworbenen Rechten besitzt der König zunächst diejenigen, die sonst in den deutschen Staaten üblich sind, nämlich neben den (Finanz-) Regalien insbesondere die Episkopal-Gewalt über die protestantische Kirche, zu deren Ausübung durch das Verfassungs-Edikt vom 26. Mai 1818 ein eigenes Organ, das protestantische Ober-Konsistorium eingesetzt ist. Eigenthümlich ist dem bayerischen Rechte, daß dasselbe seit der Auflösung des deutschen Reichs die Lehnherrlichkeit für ein blos dem Könige zustehendes Recht erklärte und nur zu Gunsten der Standesherrn eine Ausnahme gestattete.

In Bezug auf die Ausübung der Regierungsrechte kommen zuvörderst als mitwirkende Faktoren die beiden Kammern des Landtags, insbesondere bei der Gesetzgebung und Besteuerung, und dann der Staatsrath in Betracht, dessen Gutachten bei wichtigeren Akten der Regierung zu erholen ist. Die Gerichtsbarkeit wird unter der Oberaufsicht des Königs durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten, die innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse unabhängig sind, in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet (Verf.-Urk. Tit. VIII §§. 1 und 3).

II. **Der Landtag**. 1) Bildung desselben. Für das ganze Königreich besteht ein in zwei Kammern abgetheilter Landtag. Die eine Kammer, Kammer der Reichsräthe genannt, ist zusammengesetzt (s. Verf.-Urk. Tit. VI):

a) aus den volljährigen Prinzen des k. Hauses; b) aus den Kronbeamten des Reichs**); c) aus den beiden Erzbischöfen, einem vom Könige ernannten Bischofe und dem Präsidenten des protestantischen Ober-Konsistoriums; d) aus den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Mitgliedern, so lange sie im Besitze ihrer vormals reichsständischen, im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben; e) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ihrer ausgezeichneten, dem Staate geleisteten Dienste, oder wegen ihrer Geburt oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich***) oder lebenslänglich besonders ernennt. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen. Bei der Bestimmung dieses Zahlenverhältnisses sind die oben unter Lit. c angeführten Mitglieder zu den erblichen zu zählen.

Ueber die Zusammensetzung der Kammer der Abgeordneten entscheidet vorzugsweise das Wahlgesetz vom 4. Juni 1848. Die Mitglieder derselben werden von

---

*) S. dasselbe in meiner Sammlung der B. Verfass.-Gesetze S. 7 ff.

**) Die vier Kronämter sind durch die Konstitution vom 1. Mai 1808 eingeführt worden; sie werden von der Krone als Lehen entweder auf Lebenszeit oder erblich verliehen. Zur Zeit sind nur zwei derselben, das des Kron-Obersthofmeisters (Fürst v. Ottingen-Spielberg) und das des Kron-Oberstpostmeisters (Fürst von Thurn und Taxis) besetzt.

***) Die erbliche Reichsrathswürde verleiht der König nur solchen adeligen Gutsbesitzern, welche neben dem bayer. Staatsbürgerrechte ein im Lehen- oder Fideicommißverband stehendes Grundvermögen besitzen, auf dem ein Grundsteuersimplum von 300 Fl. lastet (vergl. Urk. Tit. VI §. 3).

sechs zu sechs Jahren durch Wahl der Staatsangehörigen und zwar in dem Verhältnisse ernannt, daß auf je 31,500 Seelen der Bevölkerung Ein Abgeordneter gerechnet wird. Die Wahl ist eine indirekte; sie findet in zwei aufeinander folgenden gesonderten Handlungen statt. Sie beginnt mit der Wahl von Wahlmännern (Urwahl), so daß auf je 500 Seelen Ein Wahlmann ernannt wird. Zum Zwecke der Vornahme derselben werden eigene Urwahlbezirke mit einer regelmäßigen Bevölkerung von 2000 Seelen gebildet. Nach vollendeter Urwahl erfolgt durch die ernannten Wahlmänner an Einem und demselben Tage im ganzen Lande die Wahl der Abgeordneten, zu deren Vornahme das Staatsministerium des Innern in jedem Kreise jedesmal 4 — 6 Wahlbezirke bestimmt. Wahlstimmberechtigt ist ohne Rücksicht auf Stand und Konfession jeder volljährige Staatsangehörige, der entweder Staatsbürger ist*) oder doch dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, sofern er nicht wegen Verbrechen oder wegen infamirender Vergehen durch richterliches Erkenntniß verurtheilt ist. Wählbar zum Wahlmanne ist nur derjenige, der das bayerische Staatsbürgerrecht besitzt und das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, wogegen die Wählbarkeit zum Abgeordneten jedem Wahlstimmberechtigten zukommt, der das 30. Lebensjahr vollendet hat. Den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern, dann den Officieren und Militärbeamten darf der Urlaub nicht verweigert werden.

Die beiden Kammern können sich nur versammeln, wenn sie von der Staatsregierung einberufen werden. Die Sitzungen einer Versammlung sollen in der Regel nicht länger als 2 Monate dauern, — eine Bestimmung, die, an sich kleinlich, auch in der bisherigen Uebung sich als viel zu enge erwiesen hat. Die beiden Kammern können sich immer nur gleichzeitig versammeln, und nur solche Beschlüsse, bei welchen beide übereinstimmen, können als Beschlüsse des Landtags bezeichnet werden. Beide Kammern sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Weder in der einen noch in der anderen Kammer ist es gestattet, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Präsidenten und Schriftführer werden für jede Kammer durch Wahl der Mitglieder, unabhängig von der Regierung bestimmt; für die Kammer der Reichsräthe ernennt jedoch der König den ersten Präsidenten für je eine Sitzungsperiode.

2) Rechte des Landtags. — Ueber die Rechte der Kammern enthält der VII. Titel der Verfassungs-Urkunde die wesentlichen näheren Bestimmungen. Hiernach kann

a) kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, ohne den Beirath und die Zustimmung derselben erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden. Durch Gesetz vom 4. Juni 1848 ist jeder der beiden Kammern auch das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungsgesetze sind, unbedingt, für Verfassungsgesetze nur beschränkt zugestanden worden. Ein von beiden Kammern beantragtes Gesetz erhält jedoch erst durch königliche Sanktion Gültigkeit.

b) Zur Erhebung aller direkten Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen, oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden ist die Zustimmung der Kammern nöthig, und zwar werden die zur Deckung des Staatsbedarfs erforderlichen direkten Steuern jedesmal auf sechs Jahre (die Finanzperiode) bewilligt. — Zu dem Ende wird den Kammern spätestens neun Monate vor dem Ablauf der sechsjährigen

*) Das Staatsbürgerrecht kommt kraft der bayer. Gesetze denjenigen volljährigen Staatsangehörigen zu, welche entweder auf Grund und Boden, oder Gewerbe, oder ein öffentliches Amt ansässig sind. Vergl. den folgenden Abschnitt.

Finanzperiode ein neues Budget, d. i. die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, sowie der gesammten Staatseinnahmen für die nächsten sechs Jahre vorgelegt, worüber die Kammern in Berathung treten, um je nach dem Ergebnisse ihrer Prüfung die nöthigen Steuern zu bewilligen.

c) Die gesammte Staatsschuld ist unter die Gewährleistung des Landtags gestellt. Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Kapitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist dessen Zustimmung erforderlich. Den Kammern wird (bei der Kontrahirung der Schuld) der Tilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch irgend ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu einem anderen Zwecke verwendet werden. — Jede der beiden Kammern ernennt aus ihrer Mitte einen Kommissär, die beide gemeinschaftlich bei der Schulden-Tilgungskommission von allen ihren Verhandlungen genaue und fortlaufende Kenntniß zu nehmen, und die Einhaltung der festgesetzten Normen zu überwachen haben. In außerordentlich eilenden Fällen sind diese Kommissäre befugt, zur Aufnahme von Anleihen vorläufig ihre Zustimmung zu geben (Tit. VII §. 15).

d) Den Kammern ist bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen, sowie über den Stand der Staatsschuldentilgungskasse vorzulegen.

Außer dem Rechte des Beirathes und der Zustimmung haben die Kammern in Bezug auf die zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände auch das Recht der Petition und der Anträge, und sie sind befugt, Beschwerden über Verfassungsverletzungen in einem gemeinsamen Antrage an den König zu bringen. Jeder Staatsminister, sowie sein Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen verantwortlich und diese können gegen ihn förmliche Anklage erheben, über welche ein besonderer Staatsgerichtshof auf Grund einer vorgängigen mündlichen und öffentlichen Verhandlung entscheidet. Wegen der genaueren Bestimmungen über diese Punkte vergl. das Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreff. vom 4. Juni 1848 und das Gesetz, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreff. vom 10. März 1850 (siehe meine Samml. S. 66).

Unter den Bestimmungen, welche sich auf die rechtliche Stellung der einzelnen Kammer-Mitglieder beziehen, heben wir namentlich folgende hervor:

α) Kein Mitglied einer der beiden Kammern kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen (Verf.-Urk. Tit. VII §. 26).

β) Kein Mitglied kann für die Stimme, die es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden (ebendas. §. 27).

γ) Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine Entschädigung in der Art gegeben, daß ihnen für jeden Tag ihrer Anwesenheit eine Gebühr von 5 Fl. und für die Reisekosten eine Vergütung von 1 Fl. für die Wegstunde verabfolgt wird (Wahlges. vom 4. Juni 1848 Art. 30).

3) Der Geschäftsgang der Kammern ist jetzt durch ein besonderes Verfassungsgesetz vom 25. Juli 1850 (meine Samml. S. 196) geregelt, durch welches den Kammern eine freiere Bewegung und größere Selbstständigkeit bei der Behandlung ihrer Geschäfte gesichert ist, als sie bis dahin besessen hatten.

a) Die Art der Vorbereitung der Geschäfte für die Sitzungen bestimmen die Kammern in der von ihnen festgestellten Geschäftsordnung; es ist ihnen anheimgegeben, ob sie Geschäfts-Abtheilungen bilden, oder blos Ausschüsse wählen wollen, und im letzteren Falle, ob sie allgemeine und ständige Ausschüsse, oder ob sie besondere für die Erledigung bestimmter einzelner Gegenstände zu bestellen für zweckmäßig erachten.

b) Die Sitzungen der beiden Kammern werden vom Präsidenten bestimmt (angesagt), geleitet und geschlossen; er übt während der Dauer der Versammlung die Polizei im Sitzungsgebäude aus und handhabt die Ordnung und Ruhe in den Sitzungen. Diese sind in der Regel öffentlich; es wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern gegen Karte der Zutritt gestattet, und es werden die Verhandlungen selbst durch die Presse vervielfältigt und veröffentlicht.

c) Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern zu bestehen hat, wo nicht ausnahmsweise — wie bei der Abstimmung über Verfassungsgesetze — die Anwesenheit einer größeren Zahl ($^3/_4$) geboten ist. — Sie geschieht bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, öffentlich und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Durch Namensaufruf ist abzustimmen, wenn es sich um die definitive Annahme eines Gesetzentwurfs handelt, oder wo sonst die Kammer dieses ausdrücklich beschließt. (S. den Art. „Abstimmung".)

d) Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanktion entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesammtbeschlusses oder spätestens im Landtagsabschiede; dasselbe geschieht auch hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern gestellten Anträge.

Besondere Vorschriften gelten in Bezug auf die Behandlung neuer Gesetzbücher in den Kammern. Die zur Vorberathung derselben bestellten Ausschüsse sind nämlich zahlreicher, als die gewöhnlichen; sie können ferner auch nach dem Schlusse des Landtags und während der Vertagung desselben einberufen werden, und es ist das Recht der einzelnen Mitglieder, Verbesserungsanträge zu stellen, in mehrfacher Hinsicht wesentlich beschränkt. S. das Nähere in dem Gesetze, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreff. vom 12. Mai 1848 (meine Samml. S. 205).

III. **Die Rechtsverhältnisse der Unterthanen.** 1) Zum vollen Genusse der öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat (d. h. die Eigenschaft eines Einheimischen) erfordert, das man entweder schon von Geburt aus hat oder durch Naturalisation erwirbt. — Fremde, welche mit königl. Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, wie Einheimische, so lange sie allda zu wohnen fortfahren und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist. Insbesondere ist den auswärtigen Unterthanen die Befugniß zuerkannt, in Bayern Grundeigenthum gleich den Inländern zu besitzen. Sonst ist die Behandlung der Fremden im Einzelnen von dem Grundsatze der Gegenseitigkeit abhängig gemacht und die Ausübung der Retorsion vorbehalten (Verf.-Urk. Tit. IV. §. 1 und Beil. I §§. 13, 16—19).

Ist der einheimische Unterthan volljährig, und durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt ansässig, so besitzt er das Staatsbürgerrecht, d. i. die Fähigkeit zur Ausübung aller politischen Rechte. Welche weiteren besonderen Bedingungen zur Uebung der einzelnen politischen Rechte erforderlich seien, das hängt von den einschlägigen Gesetzen ab, dahin gehört z. B. ein höheres Alter (von 25 oder 30 Jahren), oder der Nachweis, daß man den Verfassungseid geleistet habe (bei Ausübung des Wahlstimmrechts).

2) Die durch die Verfassung anerkannten und gewährleisteten Rechte der Unterthanen sind theils allgemeine, die jedem Unterthan als solchem zukommen, theils besondere (Privilegien), die sich auf gewisse Klassen von Unterthanen beschränken. Von den ersteren erwähnen wir:

a) die Freiheit des Glaubens und Gewissens, so daß Niemandem seiner Religion wegen der Staatsschutz entzogen, oder die einfache Hausandacht untersagt werden darf. Die gemeinsame Gottesverehrung ist nicht allgemein gestattet. Das Recht dazu muß besonders erworben sein. Die drei christlichen Hauptkonfessionen (wozu 1834 noch die griechische kam) genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten vollständig gesichert. Die näheren Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften im und zum Staate hat der Gesetzgeber in dem Religionsedikte niedergelegt, das der Verf.-Urk als zweite Beilage einverleibt ist, und welchem das Konkordat mit dem römischen Stuhle vom 5. Juni 1817 und das Edikt über die inneren Verhältnisse der protestantischen Gesammtgemeinde vom 26. Mai 1818 als No. I und II angehängt sind (s. meine Samml. S. 72 ff.).

b) Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des besonderen Edikts vom 4. Juli 1848 gesichert, das die dritte Beilage der Verf.-Urk. bildet (s. meine Samml. S. 116). Dasselbe kennt weder eine Censur, noch Kautionen, oder sonstige Präventivmittel. Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, die durch die Presse begangen sind, haben nach öffentlichem und mündlichem Verfahren Schwurgerichte zu erkennen. Bei Polizeiübertretungen, zu deren Begehung die Presse das Mittel bot, so wie bei Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizeibehörden, sondern den Gerichten zu*).

c) Die Freiheit und Sicherheit der Person ist gewährleistet. Es giebt keine Leibeigenschaft mehr, die Frohnpflicht ist aufgehoben. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand darf strafrechtlich verfolgt oder verhaftet werden als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form.

d) Der Staat garantirt die Sicherheit des Eigenthums; daher darf Niemand gezwungen werden, sein Privateigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des Staatsrathes und nach vorgängiger Entschädigung, auf Grund des Gesetzes, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreff. vom 17. Nov. 1837 (meine Samml. S. 27). — Die früher auf Grund und Boden ruhenden Feudal-Lasten sind theils aufgehoben, theils für ablösbar erklärt, und für die Zukunft darf keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthumes mehr stattfinden; s. das Grundlasten-Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 (meine Samml. S. 138).

Wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte ist Beschwerdeführung bei den Kammern zulässig.

3) Diesen allgemeinen aus dem Unterthanenverbande fließenden Rechten entsprechen auch solche Pflichten, und zwar

a) die Militärpflicht. Jeder Bayer ist der allgemeinen Militärkonskription, und zwar in dem Kalenderjahre unterworfen, während dessen er sein 21. Lebensjahr zurücklegt. Mit dem 1. Januar des folgenden Jahres tritt der Konskriptionspflichtige

*) Der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 über die Presse ist bis zur Stunde (Okt. 1856) in Bayern nicht publicirt. Vergl. noch das Gesetz zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 (Gesetzbl. von 1856 S. 85).

in die Militärpflicht ein. In Folge dessen ist er zunächst verbunden, wenn er zum Dienste tauglich ist und ihn das Loos trifft, in das stehende Heer einzutreten und in demselben sechs Jahre lang zu verbleiben. Alle Inländer sind außerdem zur Reserve und zur Landwehr pflichtig; erst das vollendete 55. Lebensjahr befreit von aller Militärpflicht.

b) Alle Einwohner des Reichs haben sich gleichmäßig an den Staatslasten zu betheiligen und die zur Deckung des Staatsbedarfs erforderlichen Steuern zu tragen, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen, nur mit Vorbehalt gewisser standesherrlicher Privilegien (Ziff. 4).

4) Vorrechte gesteht das bayerische Recht insbesondere den Adeligen, dann den Geistlichen und den höheren Beamten vom Kollegialrathe aufwärts zu. Gemeinsame Privilegien dieser drei Klassen sind die Siegelmäßigkeit (s. diesen Artikel) und der befreite Gerichtsstand. Von größerer Ausdehnung und Bedeutung sind aber die Vorrechte des Adels, wenigstens jene des ehemals reichsständischen Adels. Nachdem die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, zu deren Ausübung seit 1818 der Adel erfordert wurde, durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 beseitigt ist, blieb für den landsässigen Adel nur noch ein nicht unwichtiges Sonderrecht übrig, das Recht nämlich Familienfideikommisse zu erwerben und zu besitzen. Der reichsständische Adel aber genießt jene Rechte, welche ihm durch die deutsche Bundesakte gesichert sind. Vergl. die Art. „Adel (Rechtszustand)" und „Standesherrn".

IV. **Gemeindeverfassung.** Das öffentliche Leben eines Volkes spiegelt sich nicht blos in der Staatsverfassung und in den unmittelbar von ihr abhängigen Individualrechten, sondern eben so in seiner Gemeindeverfassung. Das bayerische Recht kennt zur Zeit als organische Verbindungen mit korporativen Rechten zunächst die Ortsgemeinden, dann aber auch die Distrikts- und Kreisgemeinden, von deren Verfassung wir daher im Folgenden ein gedrängtes Bild geben wollen.

1) Die Normen über die Gestaltung und die rechtliche Stellung der Ortsgemeinden sind für die diesrheinischen Kreise in dem Gemeindeedikte v. 17. Mai 1818 niedergelegt, das durch Gesetz vom 1. Juli 1834 in mehreren Punkten geändert und weiter entwickelt wurde (s. meine Samml. S. 219 ff.). Den leitenden Gedanken, von dem der Gesetzgeber bei der Erlassung des Gemeinde-Edikts ausging, hat er selbst wiederholt in den Worten ausgesprochen: „Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Zurückgabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten". Namentlich ist allen Gemeinden die Selbstverwaltung ihres Gemeinde-, sowie des Lokal-Stiftungsvermögens, in soweit es nicht dem Kultus gewidmet ist*), eingeräumt, und ein mehr oder minder ausgedehnter Antheil an der Verwaltung der Lokalpolizei zugestanden. Die Organe der größeren Städte haben in polizeilicher Beziehung dieselben Befugnisse, wie die gewöhnlichen Unterbehörden des Staates, stehen daher auch wie diese unmittelbar unter den Kreis-Stellen. In Bezug auf die Organisation sind die Stadt- von den Landgemeinden zu unterscheiden. In den Städten ist das Repräsentativsystem vollständig zur Anwendung gebracht. An ihrer Spitze steht ein je nach der Größe der Stadt mehr oder minder zahlreiches Kollegium, der Magistrat, dessen Vorsitzender der Bürgermeister ist; ihm zur Seite, seine Verwaltung kontrolirend und das Interesse der Gemeinde vertretend, das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten oder der Gemeindeausschuß. Die Bestellung dieser Organe erfolgt durch Wahl der

*) Für die Verwaltung des örtlichen Kultusvermögens bestehen seit der Revision v. 1. Juli 1834 eigene von den Mitgliedern der betreffenden kirchlichen Gemeinde aus ihrer Mitte gewählte Kirchenverwaltungen, deren Vorstand der Pfarrer ist. S. mein Lehrb. des b. Verf.-Rechts, II. A. S. 225.

Gemeindebürger, und zwar werden zunächst durch besondere aus der Mitte der Bürger erkorene Wahlmänner die Gemeindebevollmächtigten ernannt, die dann die Wahl der Mitglieder des Magistrats vornehmen. — Die Landgemeinden werden durch einen Gemeindevorsteher geleitet und unter ihm besorgt ein Gemeinde- und ein Stiftungspfleger die finanziellen Geschäfte. Zur Berathung und Unterstützung des Vorstehers werden in jeder Gemeinde einige Gemeindebevollmächtigte ernannt. In besonders wichtigen Angelegenheiten, wie z. B. bei Veräußerungen, bei der Aufnahme neuer Mitglieder, hat der Vorsteher eine Gemeindeversammlung zu berufen und ihre Erklärung zu erholen. Die sämmtlichen Beamten der Landgemeinde werden in direkter Wahl durch die Gemeindeglieder bestellt. Die Wahlen geschehen für den Magistrat auf je 6, für die Gemeindebevollmächtigten auf je 9 Jahre, für Landgemeinden auf je 3 Jahre.

In der Pfalz gelten in Bezug auf die Gemeindeverhältnisse im Wesentlichen noch jene Normen, welche während der französischen Herrschaft daselbst zur Geltung gekommen waren; nur für einige einzelne Punkte hat die bayerische Gesetzgebung Ergänzungen und Aenderungen gebracht. Vergl.: Die Gemeinde-Gesetzgebung der Pfalz. Eine systematische Zusammenstellung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Dekrete und Verordnungen. Speyer 1855.

2) Das Gesetz über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852*) hat eine bis dahin dem bayerischen Rechte unbekannte Art von Gemeinden — die Distrikts-Gemeinden — geschaffen. Jeder Amtsbezirk einer Distrikts-Verwaltungsbehörde (s. unten B II) — in der Pfalz jeder Kanton — bildet eine Distriktsgemeinde, die hauptsächlich die Bestimmung hat, gewissen, von den einzelnen Gemeinden entweder überhaupt nicht oder doch nur mit unverhältnißmäßigen Opfern zu befriedigenden Bedürfnissen mit gemeinsamen Kräften abzuhelfen, und zu dem Zwecke Distrikts-Anstalten zu errichten.

Als Organ der Distriktsgemeinde besteht ein Distriktsrath, der überwiegend aus den Vertretern der zum Distrikte gehörigen Gemeinden, dann aus den Eigenthümern des höchst besteuerten Grundbesitzes im Distrikte (mit 1/8 der Zahl der Vertreter der Gemeinden) und aus den Vertretern des größeren Grundbesitzes (mit 1/4 der Zahl der Gemeinde-Repräsentanten) gebildet wird. Die Vertreter der Gemeinden werden durch die Gemeinde-Organe, die des größeren Grundbesitzes durch die 50 höchst besteuerten Grundbesitzer des Bezirks, die nicht schon für ihre Person Mitglieder sind, auf je 3 Jahre gewählt. Der Distriktsrath tritt jährlich wenigstens ein Mal auf Berufung der Verwaltungsbehörde des Distrikts zur Erledigung seiner Geschäfte zusammen. — Zur ständigen Vertretung des Distriktsrathes wird durch die Mitglieder desselben und aus ihrer Mitte auf je 3 Jahre ein besonderer, aus 4—6 Mitgliedern bestehender Ausschuß gewählt, der die gewöhnlichen Verwaltungs-Angelegenheiten der Distriktsgemeinde zu leiten hat. Neben diesem Ausschuß wählt der Distriktsrath für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Distriktsgemeinde-Einkommens einen Distriktskassirer.

3) Wie sich aus den einzelnen Gemeinden eines Bezirkes die Distriktsgemeinde bildet, so besteht die Kreisgemeinde aus den sämmtlichen Distrikts- und den größeren Stadtgemeinden eines Regierungsbezirkes, so daß es hiernach 8 Kreisgemeinden in Bayern giebt, deren jede durch einen Landrath vertreten wird**). Derselbe bildet

*) S. meine Sammlung S. 333 und die Erläuterungen zu diesem Gesetz von Brater in Dollmann's Gesetzg. des K. Bayern Thl. II Bd. I.

**) S. das Gesetz, die Landräthe betr., v. 28. Mai 1852 in meiner Sammlung S. 345 ff. und die Erläuterung desselben von Brater in der Gesetzgebung des Königr. Bayern Th. II Bd. I. — Landräthe als Vertreter der einzelnen Kreiseinwohner hatten übrigens schon seit 1828 in Bayern bestanden.

sich: a) aus den Vertretern der Distriktsgemeinden, die in der Art gewählt werden, daß je zwei Distriktsräthe in Einen Wahlkörper vereinigt einen Abgeordneten zum Landrathe wählen. b) Aus den Vertretern der größeren, sogen. unmittelbaren Städte, welche durch die Gemeinde-Kollegien ernannt werden. c) Aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche mit einer Grundsteuer von 25 Fl. in Simplo belastet sind, so daß diese ein Viertheil der Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden ausmachen. d) Aus drei Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer. e) Aus einem Vertreter der etwa im Kreise befindlichen Universität.

Die Wahlen für den Landrath geschehen jedesmal auf 6 Jahre, nach deren Ablauf immer die ganze Versammlung erneuert wird.

Als Vertreter der Kreisgemeinde übt der Landrath die Rechte derselben in ihrer Eigenschaft als juristische Person, und handelt für sie bei Erwerbungen und Veräußerungen. Da die Kreisgemeinde eine Reihe von provinziellen öffentlichen Bedürfnissen zu befriedigen gesetzlich verpflichtet ist, so besteht die Hauptaufgabe des Landrathes in der Mitwirkung bei der Feststellung und in der Aufsicht auf die Einhaltung des Kreisbudgets. Nur mit seiner Zustimmung können Ausgaben bestritten werden, die nicht bereits durch bestehende Gesetze als nothwendig erklärt sind, und insoweit zur Deckung der Kreislasten Umlagen erforderlich sind, hat er das Recht der Bewilligung. Andere Befugnisse des Landrathes sind: seine Mitwirkung bei der Feststellung der Hauptliste der Geschworenen, seine Kontrole der Immobiliar-Brandversicherung u. s. w.

Die Landräthe sind alle Jahre ein Mal zu berufen; sie wählen sich selbstständig ihren Präsidenten und Sekretär und treten über die zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in öffentliche Verhandlung. Damit die dem Landrathe zustehenden Befugnisse auch zu der Zeit, wo er nicht versammelt ist, ausgeübt und gewahrt werden können, wählt er von 3 zu 3 Jahren aus seiner Mitte einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Ausschuß, der dann so oft als die Kreisregierung für nothwendig erkennt, zusammenzutreten verbunden ist.

Vergl. über die Verfassung Bayerns überhaupt: mein Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechtes (2. Aufl. München 1854), wo Seite 33 auch die frühere Literatur desselben genauer angeführt ist.

B. Die Staats-Verwaltung Bayerns. An der Spitze der Staatsverwaltung steht als oberste vollziehende Stelle das Gesammt-Staatsministerium, dem der Staatsrath als berathendes Organ des Souveräns beigeordnet ist. Das Gesammtministerium begreift zur Zeit (1856) folgende einzelne Ministerien, deren Wirkungskreis nach dem Real-System normirt ist (s. den Art. „Amt"): 1) Das Ministerium des k. Hauses und des Aeußern, 2) das der Justiz, 3) des Innern, 4) des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, 5) der Finanzen, 6) des Handels und der öffentlichen Arbeiten, 7) der Armee. Den Ministerien sind zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgabe direkt die Kreisstellen — für die Justiz die Appellations-Gerichte, für die übrigen Zweige der Verwaltung die Kreisregierungen (in zwei Abtheilungen: Kammern des Innern und der Finanzen), — den Kreisstellen dagegen die Unter- oder Vollzugsbehörden untergeordnet. Neben dieser regelmäßigen Behördengliederung sind bei den meisten Ministerien noch sogenannte Centralstellen mit eigenen Unterorganen gebildet, vorzüglich um solche Geschäfte zu verwalten, welche eine eigenthümliche Behandlung erfordern oder besondere technische Kenntnisse voraussetzen. Solche sind z. B. beim Finanz-Ministerium: die General-Lotto-Administration, die General-Bergwerks- und Salinen-Administration; beim Handels-Ministerium: die Eisenbahn-Baukommission, die General-Zoll-Administration. — Um dem Leser einen klareren Einblick in die bestehenden rechtlichen Verhältnisse zu eröffnen, sollen im Folgenden die

Hauptzweige der Verwaltung etwas genauer dargestellt werden, und zwar beginnen wir mit den Gegenständen der inneren Verwaltung.

I. Die Rechtspflege. Die Momente, von denen eine gute ihrem Zwecke entsprechende Rechtspflege abhängt, liegen einerseits in der Beschaffenheit des materiellen Rechtes, dann in der Art der Gerichtsverfassung und in den Grundsätzen, die das Verfahren im Prozesse regeln. Die Verfassungs-Urkunde von 1818 stellt desfalls in Tit. VIII §. 7 den Satz auf: „Für das ganze Königreich soll ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen" und will damit ohne Zweifel die Einheit und Gleichförmigkeit in allen oben genannten Beziehungen hergestellt wissen. Allein der wirklich bestehende Rechtszustand ist von diesem Gebote der Verfassung noch jetzt fast eben so weit entfernt, als im Jahre 1818. Was nämlich

1) die Civilrechtspflege betrifft, so besteht eine gleichförmige Gesetzgebung nur im Wechselrecht; durch Gesetz vom 25. Juli 1850 ist nämlich die deutsche Wechsel-Ordnung für das ganze Königreich als gültig erklärt worden. Für die sieben diesseits des Rheins gelegenen Kreise sind gemeinsam verbindlich: das Lehen-Edikt vom 5. Juli 1808 seit dem dasselbe revidirenden Gesetze vom 15. August 1828, und das Hypothekengesetz und die Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822. Im Uebrigen ist

a) das materielle Civilrecht in den verschiedenen Theilen des Landes verschieden, da den im Laufe dieses Jahrhunderts erworbenen, ehemals selbstständigen Gebietstheilen ihre frühere Civilgesetzgebung gelassen wurde, so daß diese in dem Zustande, in welchem sie zur Zeit der Vereinigung mit Bayern gegolten hatte, fortbesteht*). Daher ist zur Zeit neben dem Codex Maximilianeus von 1756, der für die älteren bayer. Provinzen in Geltung ist, noch eine Reihe von anderen Civilgesetzgebungen in dem bayer. Gebiete in Wirksamkeit. So gilt für die Pfalz das französische Civilgesetzbuch, für die ehemals österreichischen und preußischen Gebietstheile das österreichische bürgerliche Gesetzbuch (von 1768 und 1811), resp. das preußische Landrecht (von 1794), ferner das Bamberger, das Würzburger Landrecht, die Nürnberger Reformation u. s. w.**).

b) Die Gerichtsverfassung ist gleichfalls in der Pfalz eine andere als diesseits. Dort sind nämlich die während der französischen Herrschaft begründeten Einrichtungen beibehalten worden. Die ordentliche erste Instanz in Civilsachen bilden vier Bezirksgerichte; für geringfügige Streithändel sind die als Einzelgerichte entscheidenden Land- (bis 1854 Friedens-) Gerichte bestellt. Die freiwillige Gerichtsbarkeit wird von Notaren, Hypothekenbewahrern, dann den Familienräthen u. s. w. besorgt. Die Berufung geht an das Appellations-Gericht in Zweibrücken, über welchem der oberste Gerichtshof in München als Kassationshof fungirt.

Die Gerichtsverfassung der diesseitigen Kreise ist eben auf Grund des Ges. vom 1. Juli 1856 in einer Umbildung begriffen. Zur Zeit wird die freiwillige und die streitige Civil-Gerichtsbarkeit in größeren Städten von den Kreis- und Stadtgerichten, sonst von den Landgerichten verwaltet. Die Kompetenz der ersteren ist übrigens auf Justizsachen beschränkt, erstreckt sich aber auch nicht blos auf den Stadtbezirk, sondern zugleich auf die Bezirke der Landgerichte in Betreff derjenigen Personen, denen ein befreiter Gerichtsstand gesichert ist, wie z. B. die Adeligen und Geistlichen. Den Landgerichten ist außer der Justizverwaltung in I. Instanz (mit Ausnahme der Fälle eines privilegirten Gerichtsstandes) die gesammte Polizeiverwaltung im weitesten Sinne des Wortes

*) Nur in einzelnen Punkten, z. B. in Bezug auf die Zeit des Eintritts der Großjährigkeit ist durch neuere Gesetze die Gleichförmigkeit hergestellt worden.

**) S. die Uebersicht der in Bayern geltenden Civilgesetze in den Jahrb. der Gesetzg. und Rechtspflege von Dr. N. T. v. Gönner und Dr. Ph. v. Schmidtlein B. II S. 1—15.

übertragen. In Zukunft nun sollen die bisherigen Kreis- und Stadtgerichte die Benennung „Bezirksgerichte" erhalten und es soll die Zahl derselben dem Bedürfnisse entsprechend vermehrt werden. Den Landgerichten bleiben fernerhin nur jene Rechtsstreitigkeiten zugewiesen, welche in erster Instanz durch Einzelnrichter zu erledigen sind*); daher denn auch die kollegiale Verfassung der Landgerichte aufgehoben wird. Die übrigen gehen an die Bezirksgerichte über. — Die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege einschlüssig des Hypothekenwesens werden fortan sowohl bei den Bezirksgerichten als bei den Landgerichten durch besondere Gerichtsbeamte als Einzelnrichter selbstständig besorgt. Namentlich ist für das Notariat und das Hypothekenwesen bei jedem Landgerichte durch die vorgesetzten Stellen ein eigener Nebenbeamter aufzustellen und öffentlich bekannt zu machen. — In zweiter Instanz erkennen die Appellationsgerichte, deren eines an der Spitze jedes Kreises steht; und in dritter Instanz entscheidet das Ober-Appellationsgericht des Königreichs, wenn anders die Bedingungen zur Einwendung der Oberberufung oder Revision vorhanden sind.

c) Das civilprocessuale Verfahren richtet sich in der Pfalz nach den Bestimmungen des Code de procédure civile und beruht sonach auf den Principien der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. In den diesseitigen Kreisen gilt der Codex juris bavar. judiciarii von 1753 (von Kreittmayr), der zwar durch neuere Gesetze, besonders die Proceß-Novellen von 1819 und 1837, in mehreren Beziehungen modificirt worden, aber in seinem wesentlichen Inhalte noch immer gültig ist. Die Grundlagen, auf welchen der Codex judic. beruht, sind dieselben, wie sie dem gemeinen deutschen Processe zu Grunde liegen, Heimlichkeit, Schriftlichkeit, Verhandlungs-Maxime. Eine Folge dieser allgemeinen Grundsätze ist der Uebelstand, daß die überwiegende Zahl der Civilproceß-Sachen sich nicht auf Fragen des materiellen Rechtes, sondern auf solche des Verfahrens bezieht**). Daher erklärt sich's, wenn die öffentliche Stimme vor Allem eine Reform der Civilproceß-Ordnung begehrt, an der seit 40 Jahren gearbeitet wird, und diese für eben so dringend erachtet, als die jetzt beginnende Reform der Gerichtsverfassung.

Die Literatur des bayer. Civilprocesses betr. s. Dr. Joh. Ad. Seuffert, Kommentar über die bayer. Gerichts-Ordnung. Erlangen 1836—1845 (4 Bde.). Von der zweiten Auflage sind bisher 3 Bde erschienen.

2) In Bezug auf die Strafrechtspflege ist, wenn wir dieselbe in der gleichen Ordnung wie die Civilrechtspflege charakterisiren wollen:

a) das materielle Strafrecht ein anderes in der Pfalz als in den diesseitigen Kreisen. Während dort noch der Code pénal zu Recht besteht, entscheidet für diese das Strafgesetzbuch von 1813 (von Feuerbach) mit den einzelnen Aenderungen (Novellen), die seit dieser Zeit sich als nothwendig erwiesen***).

b) Als Organe zur Führung der strafrechtlichen Untersuchungen wirken zur Zeit die gewöhnlichen Untergerichte, die Kreis- und Stadtgerichte und die Landgerichte. Das oben erwähnte Gerichtsverfassungsgesetz verfügt in dieser Beziehung: „Die Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und jene Polizei-Uebertretungen, welche kraft

*) Der Art. 3 des Gesetzes zählt 16 verschiedene Kategorieen von Rechtssachen auf, welche in dieser Art zu erledigen sind; Beispiele sind: Injurienklagen, Klagen, die den jüngsten Besitz, dann solche, die an Geld oder Geldeswerth in der Hauptsache nicht über 150 Fl. betreffen u. s. w.

**) S. Dr. Lauk in der kritischen Ueberschau der d. Gesetzgeb. rc. B. I S. 297 ff. und B. III S. 66 ff.

***) Vergl. W. Doppelmayr, Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Strafgesetzb. IV. Aufl. Nördl. 1847. — Den Kammern liegt der Entwurf eines neuen St.-G.-B. vor, das für das ganze Königreich Geltung erhalten soll.

besonderer Gesetze gleich den Vergehen zu behandeln sind, fallen in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte und sind soweit als thunlich ist, durch Untersuchungsrichter der einschlägigen Bezirksgerichte zu führen. Jedoch können für entferntere Theile der Bezirke durch Regierungs-Verordnung besondere Kriminalbezirke gebildet und zur Führung der Voruntersuchung ständige Bezirks-Untersuchungsrichter (Kriminal-Adjunkten) ernannt werden, welche die Diensteigenschaft von Landgerichts-Assessoren haben und unter der dienstlichen Oberaufsicht des Landrichters stehen, an dessen Amtssitze sie aufgestellt sind." — Die geschlossenen Untersuchungsakten werden dem Staatsanwalte an dem einschlägigen Kreis- und Stadt- resp. Bezirksgerichte vorgelegt, damit über die Verweisung der Sache zur Aburtheilung Beschluß gefaßt werde. Die Verweisung ist dem betreffenden Appellationsgerichte zu überlassen, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, für das die Schwurgerichte zuständig sind.

Die Urtheilsfällung in Strafsachen gehört, insoweit es sich um Vergehen oder Verbrechen handelt, die blos mit Arbeitshausstrafe bedroht sind, zur Kompetenz der Kreis- und Stadt- resp. Bezirksgerichte, gegen deren Erkenntnisse eine Berufung an das einschlägige Appellationsgericht eröffnet ist. Ueber schwerere Verbrechen, die mit Zuchthaus-, Ketten- oder Todesstrafe bedroht sind, erkennen die Schwurgerichte auf vorgängige Anklage, die von dem Appellationsgerichte beschlossen, von dem Staatsanwalte vertreten wird.

c) Das Verfahren in Strafsachen ist öffentlich und mündlich, in den diesseitigen Kreisen nach den näheren Vorschriften des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs von 1813 betreff., in der Pfalz nach den Bestimmungen des Code d'instruction criminelle.

II. Die Polizei wird auf dem flachen Lande und in kleineren Städten von den Landgerichten, in den unmittelbaren Städten von den Stadtmagistraten verwaltet, denen zur Kontrole ein von der Regierung ernannter Stadtkommissär zur Seite steht. Gewisse lokalpolizeiliche Verrichtungen sind auch den Magistraten der kleineren Städte und den Land-Gemeindeverwaltungen überlassen. In der Pfalz ist es der Landkommissär, der die Polizei in seinem Bezirke übt. — Besondere Einrichtungen bestehen zum Zwecke der Polizeiverwaltung einerseits in der Hauptstadt München, wo die Geschäfte zwischen einer königlichen Polizeidirektion und dem Magistrate getheilt sind*), anderseits in den Universitätsstädten, wo besondere Kommissionen die Polizei in Bezug auf Studirende handhaben**). — Zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung und zur Bethätigung des polizeilichen Zwanges, wo dieser als nothwendig erscheint, ist ein eigenes, militärisch organisirtes Gendarmerie-Corps gebildet, das, im ganzen Lande vertheilt, mit den Polizeibehörden in regelmäßiger Verbindung steht und verpflichtet ist, jeder Requisition derselben zu entsprechen.

Den Organen der Polizeiverwaltung ist übrigens nicht blos die sogenannte administrative Polizei übertragen, sondern sie üben auch in einer Reihe von Fällen richterliche Funktionen. Wie in sehr vielen anderen Gesetzgebungen, so ist auch in der bayerischen den Polizeibehörden die Kompetenz eingeräumt, in gewissen Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse anstatt der Gerichte zu entscheiden (man nennt sie in Bayern gemischte oder administrativ-kontentiöse Rechtssachen)***). Zudem sind sie mit niederer Strafgerichtsbarkeit ausgerüstet, indem die Untersuchung und Aburtheilung der Polizeiübertretungen, zu denen auch eigentliche geringere Rechtsverletzungen gehören, regelmäßig ihnen überlassen ist.

---

*) S. die deßfallsige Verordnung v. 15. Sept. 1818 im Gesetzbl. v. 1818 S. 573 ff.

**) Sie sind eingeführt durch Verordnung v. 15. Sept. 1818 (s. Gesetzbl. v. 1818 S. 623 ff).

***) Vergl. mein Lehrb. des bayer. Verwaltungsrechts S. 130. München 1856.

Die Normen, nach welchen die Polizeibehörden bei der Verwirklichung ihrer Aufgabe in formeller und materieller Hinsicht zu handeln haben, sind in einer großen Zahl von einzelnen Edikten, Gesetzen, Verordnungen, Reskripten niedergelegt, von denen gar manche noch dem vorigen Jahrhunderte, wieder andere der Sturmperiode am Anfange des laufenden Jahrhunderts, und endlich sehr viele der neuesten Zeit ihre Entstehung verdanken. Bei dieser Lage der Dinge wird man in den Grundsätzen der Polizeiverwaltung von Anfang an keine innere Harmonie suchen; bei näherer Prüfung findet man nicht blos Inkonsequenzen verschiedener Art, sondern nicht selten direkte Widersprüche.

Es ist natürlich hier nicht der Ort, in das Detail der Polizeiverwaltung näher einzugehen; wir müssen uns darauf beschränken, auf die Sammlungen der Quellen zu verweisen, von denen eine in halb officieller Eigenschaft, eine andere als Privatarbeit vorliegt. Die erstere ist die Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen von Döllinger, fortgesetzt (bis 1852) von Staatsrath Freih. v. Strauß, 33 Thl. in 4. mit 2 Registerbänden; die zweite: Handbibliothek des bayer. Staatsbürgers, oder Sammlung sämmtlicher Administrativgesetze &c. &c. Zusammengestellt von einem Geschäftsmanne. In 5 Bänden. Augsburg 1845. Dieselbe ist durch zwei Supplementbände ergänzt und wird von Zeit zu Zeit fortgesetzt. Die Pfalz hat auch in Bezug auf die Polizeiverwaltung bis zur Stunde großentheils diejenigen Einrichtungen und Anordnungen erhalten, welche daselbst unter der französischen Verwaltung zur Geltung gekommen waren. Die Zahl der hierauf bezüglichen Gesetze, Senatskonsulte, Dekrete &c. ist ebenfalls sehr beträchtlich, und wir müssen uns auch hier begnügen, eine deßfallsige Sammlung anzuführen, nämlich das Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbayerns von Dr. Siebenpfeiffer. 5 Bde. Neustadt 1831—1833; fortgesetzt von Luttringshausen. 2 Bde. Speier 1846. — Den Leser, der sich über die Ergebnisse der Strafrechtspflege und der Sicherheitspolizei in Bayern unterrichten will, verweisen wir auf von Hermann's Beiträge zur Statistik des Königr. Bayern, Heft 2 und 4. München 1853 und 1855.*)

III. Das Finanzwesen wird in Unterordnung unter das Finanzministerium in den Kreisen von den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen geleitet. Als äußere Vollzugs- resp. Erhebungsbehörden dienen die allgemeinen Rentämter, deren Bezirk in der Regel mit dem der Polizeidistrikte zusammenfällt. — Die Lage der bayerischen Finanzen ist zwar nicht mehr von der Art, daß die in den 30ger Jahren entstandene Erübrigungsfrage zur Zeit noch ein praktisches Interesse hätte; die jüngsten Rechnungen haben vielmehr ein Deficit ergeben. Allein dieselbe darf im Ganzen doch als wohlgeordnet bezeichnet werden, wie dieses am klarsten der anhaltend gute Stand der bayerischen Staatspapiere beweist. Nach dem eben verabschiedeten Budget für die siebente Finanzperiode (von 1855—1861) entziffert sich

1) eine jährliche Ausgabssumme von 41,396,862 Fl. Die bedeutendste Ausgabeposition bildet der Bedarf der Staatsschuld; für Verzinsung und Tilgung derselben (die Tilgungsrate beträgt $^2/_3$ Proc. im Jahre) ist die Summe von 12,729,300 Fl. erforderlich. Der größere Theil der Staatsschuld rührt aus der Zeit vor der Entstehung der Verf.-Urk. her und wird darum auch „die alte Schuld" genannt (107 Mill.) Dazu kam in der neueren Zeit die zum Bau der Eisenbahnen kontrahirte Schuld (bis 1855:

*) Hiernach ist z. B. die Zahl der Bettler und Vaganten in der Periode von $18\frac{35}{36}$—1850 am geringsten gewesen im Jahre $18\frac{49}{50}$ (62,000), am größten im Jahre $18\frac{43}{44}$ (114,000); im Jahre $18\frac{35}{36}$ wurden 6500, im Jahre $18\frac{49}{50}$ 8600 fremde Bettler ergriffen und weggewiesen, während in den genannten Jahren 2200 und 1700 von auswärts eingeschoben wurden.

72 Mill.), sowie das, was der Staat den Privaten, Gemeinden und Stiftungen schuldig geworden ist, welche ihre guts- und zehentherrlichen Gefälle der Ablösungskasse des Staates abgetreten haben (bis 1855 c. 102 Mill.)*), und endlich die sog. „neue Schuld", welche in den jüngsten Jahren für außerordentliche Bedürfnisse erlaufen war (26 Millionen). Nächst dem Bedarf der Staatsschuld ist die beträchtlichste Ausgabe die für die Armee (unter Zugrundelegung der deßfallsigen Beschlüsse der II. Kammer 9,075,110 Fl.). Von den übrigen Ausgabspositionen erwähnen wir noch: für die königl. Haus- und Hofhaltung 2,982,272 Fl., für die Justiz 1,578,738 Fl. mit einem Zuschusse von 280,000 Fl. für Organisation und Gehaltserhöhung, für Erziehung 900,653 Fl., für die Landgerichte 1,581,000 Fl., für kathol. Kultus 1,195,275 Fl., für protest. Kultus 375,435 Fl., für Straßen-, Brücken- und Wasserbau 2,563,430 Fl., für Landbauten 624,393 Fl.

2) Die angeführte Ausgabssumme wird nur zu etwas mehr als ein Drittheil aus den Erträgnissen der Domänen, worunter besonders die Staatsforsten und die gutsherrlichen Gefälle von Belang sind, und der Regalien und Staatsanstalten gedeckt. Die Domänen liefern nämlich nach dem Budgetanschlage für die Periode von 1855 bis 1861 8,137,412 Fl., die Regalien und Staatsanstalten (Salinen und Bergwerke, Post, Eisenbahn, Donauschifffahrt, Donau-Main-Kanal, Verlag des Gesetz- und Regierungsblattes, Lotto) 7,612,887 Fl. Dazu kommen noch 419,595 Fl. aus vermischten Einnahmen und 300,000 F. aus den Aktivbeständen der Vorjahre, so daß die Summe von 24,926,968 Fl. aus Steuern zu erheben ist. Davon fließen 15,810,000 Fl. aus den indirekten Steuern (5,700,000 Fl. aus dem Malzaufschlage, 5,250,000 Fl. aus den Zöllen, 3,740,000 Fl. aus den Taxen und 1,120,000 Fl. aus dem Stempelgefälle**). Der Rest zu 9,116,968 Fl. ist aus den direkten Steuern zu schöpfen; davon trägt nun die Grundsteuer 6,359,492 Fl., die Haussteuer 760,840 Fl., die zufolge der Ablösung verschwindende Dominikalsteuer 1341 Fl., die Gewerbsteuer 1,088,640 Fl., die Kapitalrentensteuer 558,175 Fl., die Einkommensteuer 348,488 Fl.

Vergl. von Stokar, Handbuch der ges. Finanzverw. im Königr. Bayern. Bamberg 1856 (noch unvollendet).

IV. Das Militärwesen. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militärkonskription (nebenbei durch freiwilligen Zugang) ergänzt wird. Die Größe derselben bestimmt sich namentlich durch die Vorschriften des Bundesrechtes. Da hiernach jeder Bundesstaat zwei Procent seiner matrikularmäßigen Bevölkerung als Kontingent zum Bundesheere zu stellen schuldig ist, so hat Bayern, dessen Einwohnerzahl in der Bundesmatrikel von 1818 auf 3,560,000 Seelen angegeben ist, um seiner Bundespflicht zu genügen, ein Heer in der Stärke von 71,200 Mann bereit zu halten. Dem entspricht denn auch der wirkliche Bestand der Armee. Sie zählt zur Zeit 16 Linien-Infanterie-Regimenter, 6 Jäger-Bataillons, 2 schwere und 6 leichte Kavallerie-Regimenter (Kuirassiere und Chevauxlegers), 3 Artillerie-Regimenter, 1 Genie-Regiment, 2 Sanitäts- und 2 Garnisons-Kompagnien u. s. w. Von hohen Militärchargen giebt es einen Feldmarschall und General-Inspektor

---

*) Die Ausgaben auf die letztere Schuldgattung werden größtentheils aus den Erträgnissen der abgetretenen Gefälle bestritten; nur soweit die Staatskasse den Rest zu decken hat, ist der Betrag in der obigen Summe enthalten.

**) Das System und die Gesetzgebung in Bezug auf die indirekten Steuern richtet sich in der Pfalz nach den unter der französischen Herrschaft entstandenen Einrichtungen; namentlich sind die Tax- und Stempelvorschriften andere als diesseits, und der Malzaufschlag ist in der Pfalz nicht eingeführt. Vgl. Dr. Siebenpfeifer, Handbuch der Verfassung rc. von Rheinbayern B. V. S. 430 ff. und Fortsetzung B. II. S. 786 ff.

(Prinz Karl), 3 Generale, 14 General-Lieutenants und 34 General-Majore. — Die Armee ist in vier Divisionen abgetheilt, von denen jede 2 Infanterie- und eine Kavallerie-Brigade begreift. Die Kommandanten dieser Divisionen haben ihre Sitze in München, Augsburg, Nürnberg und Würzburg. — Die für das Vertheidigungssystem des Landes wichtigeren Festungen sind Landau und Germersheim in der Pfalz und Ingolstadt in dem diesseitigen Gebiete, die beiden letzteren Landesfestungen, die erstere Bundesfestung, die jedoch in Friedenszeiten nur von Bayern besetzt wird.

Neben der stehenden Armee existiren noch die Reservebataillons und die Landwehr. Die ersteren, zu denen alle waffenfähigen unverehelichten Männer bis zum 40. Lebensjahre gehören, sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben. Im Frieden bleibt die in die Reservebataillons eingereihte Mannschaft in ihrer Heimath, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen und ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansässigmachung und Verehlichung gehindert zu sein. — Die Landwehr, gebildet aus den ansässigen, waffenfähigen Bürgern der Städte und Märkte kann in Kriegszeiten zur Unterstützung des stehenden Heeres, jedoch nur innerhalb der Landesgrenzen aufgeboten werden. In Friedenszeiten wirkt sie, insoweit es nothwendig ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen, zur Erhaltung der inneren Sicherheit mit (s. Verf.-Urk. Tit. IX.).

V. Diplomatie. Bayern ist bei den meisten europäischen Regierungen durch ständige Gesandte vertreten; so außer den deutschen Bundesgenossen in England, Frankreich, Rußland, Sardinien, Spanien u. s. w., und dieselben Staaten unterhalten ihrerseits ständige Gesandtschaften in Bayern. Durch Gesandte nicht vertreten ist die bayer. Regierung bei den amerikanischen Staaten, dann gegenüber von Schweden und Norwegen, Dänemark, der Türkei. — In Bezug auf das Konsulatwesen weist zwar das Staatshandbuch nach, daß an den meisten wichtigeren Handelsplätzen bayerische Konsulate bestehen. Allein die Konsuln sind fast alle aus den Angehörigen der betreffenden fremden Staaten gewählt und beziehen als solche keinen Gehalt, sondern blos gewisse Gebühren; es versteht sich daher auch von selbst, daß die bayerische Regierung keine weitgehenden Anforderungen an sie stellen könne.

Wegen der Literatur des bayer. Verwaltungswesens vergl. mein Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechtes (München 1856) und die Literaturanzeigen in den Blättern für admin. Praxis, herausg. v. Brater (Bd. I—VI Nördl. 1851—56); wegen der älteren Verhältnisse das oben schon angeführte Werk von Rudhart, Zustand des Königreichs Bayern insbesondere Bd. II und III.

III. Die neuere Geschichte Bayerns*).

Erste Periode. Von der Belehnung der Wittelsbacher mit dem Herzogthume Bayern bis zur Einführung der Primogenitur (v. 1180—1506).

A. Die innere Staatsgeschichte im Allgemeinen. 1) Kaiser Friedrich I. hatte im Jahre 1180 zu Goslar den mächtigen Herzog von Bayern und Sachsen Heinrich den Löwen in die Acht erklärt und ihn seiner Reichslehen verlustig erklärt. Das Herzogthum Bayern, das derselbe Kaiser schon früher (1156) durch Abtrennung der Ostmark (Oesterreich) und jetzt durch Ueberlassungen an Bischöfe und Grafen verkleinert hatte, verlieh er dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach**). Entsprechend

*) Der Standpunkt, von dem aus wir die geschichtliche Skizze, die im Texte folgt, entworfen haben, ist vorzugsweise der staatsrechtliche; die inneren Verhältnisse von Land und Leuten sollen dadurch anschaulich gemacht werden. Der Einfluß Bayerns auf die deutsche Geschichte wird zweckmäßig in dem Artikel „Deutschland" näher erörtert, ohne daß diese Beziehung hier gänzlich ausgeschlossen werden will.

**) Das was Otto durch die Belehnung mit dem Herzogthume zu seinen Stammgütern — den

der um diese Zeit bereits feststehenden Regel der Erblichkeit der Reichsämter und Würden galt auch das Herzogthum Bayern als erblich in der Familie Otto's von Wittelsbach. Bei dem Tode desselben (1183) succedirte daher sein Sohn Ludwig, gen. der Kellheimer (v. 1183—1231), dem es bereits gelang, das Herzogthum durch beträchtliche Erwerbungen wieder zu vergrößern. Außer den Grafschaften Andechs, Wittelsbach und Vohburg, die er als erledigt einzog, kam insbesondere durch die Heirath seines Sohnes Otto mit Agnes, der Erbtochter des Pfalzgrafen Heinrich, die Rheinpfalz an Bayern*). Ludwigs Sohn und Nachfolger Otto der Erlauchte (v. 1231—53) verfolgte mit Glück dasselbe Ziel, wie seine Vorgänger; die Besitzungen der Grafen von Valley und von Boyen wurden, da die betreffenden Geschlechter erloschen waren, mit dem Herzogthume vereinigt.

Bisher hatte die ursprüngliche Eigenschaft des Herzogthums als eines Reichsamtes wenigstens noch insoweit sich geltend gemacht, daß man es als selbstverständlich ansah, die herzogliche Würde könne nur von Einem bekleidet werden. Allein allmälig fing jede Erinnerung hieran der rein patrimonialen Auffassung zu weichen an. Die Söhne Otto des Erlauchten, Ludwig und Heinrich, nahmen im Jahre 1255 eine Theilung ihrer Länder vor, bei welcher der ältere Prinz Ludwig die Pfalz am Rheine und vom Herzogthume den oberen, näher am Gebirge gelegenen Theil, Heinrich dagegen das Unterland erhielt; jener residirte zu Heidelberg und München, dieser zu Landshut. Damit war ein Schritt gethan, dessen Konsequenzen eben so verderblich für die Interessen der regierenden Familie, als der regierten und getheilten Länder wurden, abgesehen davon, daß er an sich schon den Gesetzen des Reichs widersprach.

Heinrich hatte zwar vor seinem Tode (1290) noch die Verfügung getroffen, daß das Land nicht getheilt, sondern von dem ältesten Sohne (Otto III) allein regiert werden sollte; allein er selbst hatte schon die Wirksamkeit seiner Anordnung auf 4 Jahre beschränkt, nach deren Ablauf die beiden jüngeren Brüder Ludwig und Stephan Theilung verlangen konnten und verlangt haben. Eher, als zu vermuthen stand, erlosch indessen die Linie der niederbayerischen Herzöge; im Jahre 1339 starb des Begründers Enkel, Stephans Sohn Heinrich II., zugenannt der Aeltere, mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes, der dem Vater schon im Jahre 1340 im Tode folgte. Die niederbayerischen Besitzungen fielen daher in diesem Jahre wieder an die Herzöge von Oberbayern.

Ludwig II., der Strenge genannt, regierte im Oberlande und in der Pfalzgrafschaft mit Kraft und Geschick; die Wahrung des Landfriedens lag ihm am Herzen, und darum war er in beständigem Kampfe mit den Raubrittern. Er hatte schon im Jahre 1281 eine Theilung seiner Länder unter seine beiden Söhne Rudolph und Ludwig angeordnet. Bei seinem Ableben 1294 war Ludwig erst 12 Jahre alt; daher übernahm Rudolph einstweilen die Regierung des ganzen Nachlasses. Als Ludwig volljährig geworden war, führten die beiden Brüder eine Zeit lang gemeinsam die Regierung. Allein die hierzu erforderliche Eintracht war nicht von Bestand; schon im Jahre 1310 begehrte Ludwig die Theilung. Vergebens suchte Rudolph die Nachtheile derselben geltend zu machen; die früheren Vorgänge und die Bestimmung des Vaters

Grafschaften Scheyern und Wartenberg, der Herrschaft an der Aitrach und den mütterlichen Gütern zu Lengenfeld im Nordgau — an Gütern erwarb, bestand nur in der Burg zu Regensburg, dem Amte Kirchheim (bei München) und der Grafschaft Burghausen. Eine Aufzählung der Reichsfürsten, welche unter dem Bunde des Herzogs von Bayern verblieben waren, s. bei Buchner, Geschichte von Bayern, B. V S. 10 u. 11.

*) Ihm verlieh Kaiser Friedrich I. im Jahre 1219 das Bergregale in den herzoglichen Erb- und Lehen-Landen.

sprachen für das Begehren. Eine Kommission bildete aus den sämmtlichen zum Herzogthum gehörigen Herrschaften und Gütern zwei Hälften; über den Besitz derselben sollte das Loos entscheiden. In Folge dessen fiel der Antheil, dessen Hauptstadt München war, an Rudolph, der mit der Hauptstadt Ingolstadt an Ludwig. Dieser scheint übrigens bald die Ueberzeugung gewonnen zu haben, daß sein Bruder Recht hatte, als er die Landestheilung für verderblich erklärte; denn im Jahre 1313 wird wieder eine gemeinschaftliche Regierung verabredet.

2) Bald darnach ward Ludwig von der Mehrzahl der Kurfürsten auf dem Wahltage zu Frankfurt zum Kaiser gewählt (Okt. 1314) — ein Ereigniß, das auf die Geschichte nicht blos Bayerns, sondern Deutschlands und Europa's wesentlichen Einfluß zu äußern vermochte, wenn es in der rechten Weise benützt und verfolgt wurde. Der Kandidat der Minorität — Köln und Pfalz — der Erzherzog Friedrich von Oesterreich, ein Jugendfreund Ludwigs, mußte durch die Gewalt der Waffen zur Anerkennung der Wahl Ludwigs gezwungen werden. Erst der entscheidende Sieg, welchen Ludwig in der Schlacht bei Mühldorf resp. Ampfing (28. Septbr. 1322) über die Oesterreicher erfocht, verschaffte Ludwig den unbestrittenen Besitz der kaiserlichen Krone, und ungeachtet fortwährender Anfeindungen von Seite schlauer und mächtiger Gegner, die vor keinem Mittel und keiner Art von Waffen sich scheuten, behauptete er sich in demselben bis zu seinem Tode (1347). Es ist hier nicht der Ort, das was Ludwig in seiner Stellung als Kaiser errungen, im Einzelnen zu entwickeln. Die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche ward unter ihm und durch ihn zuerst förmlich und feierlich erklärt. Der Kurverein zu Rense und der Reichsschluß zu Frankfurt (1338) sprachen es aus, daß der durch die Mehrheit der Stimmen erwählte König seine Gewalt unmittelbar von Gott habe, und zur rechtmäßigen Ausübung derselben einer Bestätigung des Papstes nicht bedürfe. Zwar gelang es der römischen Kurie, die den Kampf gegen den Kaiser mit Leidenschaftlichkeit und mit ihren Waffen (Bann, Interdikt) führte*), die freilich sehr unförmliche Wahl eines Gegenkönigs durchzusetzen; allein derselbe konnte, so lange Ludwig lebte, nicht zur Ausübung der königlichen Rechte gelangen.

In Bezug auf sein Stammland ging Ludwig's Streben vorzugsweise dahin, die Macht seines Hauses zu vergrößern und den Besitz des Erworbenen zu sichern. Von größerer Bedeutung war namentlich die Erwerbung von Tirol; sie konnte Bayern das Uebergewicht über alle anderen deutschen Länder verschaffen. Allein seine Nachfolger vermochten diesen Erwerb eben so wenig zu behaupten, als die übrigen Länder und Herrschaften (Brandenburg, Holland u. s. w.), welche Ludwig für sein Haus gewonnen hatte. — Obwohl Ludwig die Nachtheile einer Zersplitterung der Hausmacht erkannte, wie aus den Mahnungen an seine Söhne, die Lande ungetheilt zu lassen, erhellt, so konnte er doch dem Verlangen seiner Neffen auf Herausgabe des väterlichen Nachlasses (Rudolph war 1817 gestorben) nicht wiederstehen. In Pavia, wo Ludwig eben sein Hauptquartier hatte, ward mit seinen Neffen ein Theilungsvertrag abgeschlossen, der auf die Geschichte des regierenden Hauses und des Landes wesentlichen Einfluß übte.

---

*) Daß Ludwig persönlich durch sein Verhalten in religiöser und sittlicher Beziehung es nicht verschuldet hatte, von dem Oberhaupte der Kirche so behandelt zu werden, wie er behandelt wurde, kann nicht bestritten werden; daher denn auch das allgemeine Verwerfungsurtheil, das die Geschichte über das Verfahren der röm. Kurie fällt. Wir verweisen zur Erhärtung dessen auf die Aeußerung eines unbefangenen Mannes (eines kath. Geistlichen). A. Buchner bemerkt in seiner Geschichte Bayerns B. V S. 535: „Am grünen Donnerstage den 13. April 1346 erschien zu Avignon gegen Ludwig der große Bannfluch mit so schauderhaften Ausdrücken, unchristlichen Flüchen und gräßlichen Verwünschungen angefüllt, daß fromme Seelen kaum glauben werden, daß dieses Machwerk von dem obersten Vorsteher einer Religion der Liebe herrühre. Nicht nur L.'s Person, sondern auch seine Nachkommenschaft wird auf eine gründliche Weise verflucht und zu den Qualen der Hölle verwünscht ꝛc."

In Gemäßheit desselben erhielten des Kaisers Neffen die Rheinpfalz und einen Theil der Besitzungen im Nordgau — seitdem die „obere Pfalz" genannt; — Ludwig behielt das Uebrige. Die so gesonderten Länder sollten sich insolange in der Linie des ersten Erwerbers vererben, als männliche Nachkommen derselben vorhanden waren; für den Fall der Erlöschung des Mannesstammes in Einer Linie fällt ihr Antheil wieder an die andere Linie. Die Kur sollte von den beiden Linien abwechselnd ausgeübt werden. Die letztere Bestimmung kam indessen nicht in Ausführung; denn die Wahl=Ordnung, welche Kaiser Karl IV. im J. 1356 in der sogen. goldenen Bulle aufstellte, wendete dem Pfalzgrafen bei Rhein ausschließlich die Kurwürde zu.

Auch als Gesetzgeber Bayerns hat sich Ludwig große Verdienste erworben. Er hatte im Jahre 1340, als Niederbayern heimfiel, eine Reihe von Bestimmungen, die insbesondere das Gerichtswesen betreffen, unter dem Titel einer „Gerichtsordnung" verkündet und veranlaßte noch vor seinem Tode die Abfassung eines „Rechtsbuches, aus allen Gerichten, Städten und Märkten gesammelt", das seine Söhne für das ganze Herzogthum, mit Ausnahme des Straubinger Antheils, bekannt machten.

3) Die Bedeutung, welche Bayern unter Kaiser Ludwig erlangt hatte, erlosch mit seinem Tode. Es gingen nicht blos die auswärtigen Besitzungen (Brandenburg, Holland und Tirol) bald verloren, sondern auch die Macht, welche der Besitz der Stammlande gewährte, ward wesentlich dadurch geschmälert, daß man dieselben abermals theilte, und sie in eine Mehrzahl von Territorien zersplitterte. Dadurch wurden nicht blos andauernde innere Zwistigkeiten und Fehden hervorgerufen und genährt, sondern es ward dabei Fremden Anlaß zur Einmischung und zur Verfolgung eigennütziger Zwecke geboten. — Wir enthalten uns hier eines näheren Eingehens in die Geschichte dieser Theilungen und der getheilten Länder und beschränken uns darauf, einige besonders wichtige Momente dieser Periode hervorzuheben.

Unter den verschiedenen Special=Linien, welche sich durch die Theilung gebildet hatten, war es namentlich die von Bayern=Landshut, welche sich durch folgenreiche Handlungen auszeichnet. Herzog Ludwig von Bayern=Landshut ist es, der im Jahre 1472 die Universität Ingolstadt (jetzt München) stiftet; er erläßt im Jahre 1474 eine neue Landesordnung, die theils staatsrechtliche, theils polizeiliche Bestimmungen enthält, die namentlich bestimmt ist, einer Reihe von Beschwerden der Landstände abzuhelfen*). Sein Sohn Georg, der Stifter eines mit der Universität Ingolstadt in Verbindung stehenden Klerikal=Seminars — des noch jetzt bestehenden Georgianums — wandte sein Augenmerk ebenfalls der Verbesserung der Gesetze und des Gerichtswesens zu; so ging von ihm ein Landgebot, die Gerechtigkeitspflege und die Bestimmung der Vitzthumshändel (Verbrechen) betreff. (1491), dann ein solches wegen der herumziehenden Landsknechte, ferner eine Kleiderordnung u. s. w. aus.**)

Herzog Georg war der letzte der Landshuter Linie. Nach seinem Tode (1. Decbr. 1503) mußte daher sein Land an die von den Abkömmlingen Ludwigs allein noch übrige Münchener Linie fallen. Allein Georg hatte in seinem letzten Willen seine Tochter oder vielmehr seinen Schwiegersohn Ruprecht von der Pfalz zum Erben des Landes ernannt und diesen schon bei seinen Lebzeiten theilweise in Besitz gesetzt. Die Agenten von der Münchener Linie, welche diese den Hausverträgen zuwiderlaufende Verfügung nicht anerkannten, riefen den Schutz des Kaisers (Max I.) an. Allein dieser, Pflicht und Anstand hintansetzend, sah in dem drohenden Streite nur den erwünschten Anlaß,

---

*) S. Bayerns Gesetzgebung, dargestellt von Jos. v. Mussinan, München 1835. S. 26.

**) S. diese für die Sittengeschichte der Zeit nicht uninteressanten Verordnungen bei Krenner, bayer. Landtagshandl. B. XII S. 337 ff., XIII S. 227 und 319 ff. verb. mit B. IX S. 428.

sein Privatinteresse zu wahren; er ließ daher seine Hülfe nur demjenigen angedeihen, der ihn für den erforderlichen Zeitaufwand entschädigte! Während der Verhandlungen mit dem Kaiser hatten die Betheiligten zu den Waffen gegriffen, und ein mit Leidenschaft geführter, höchst verheerender Erbfolgekrieg hatte sich entzündet. Erst nachdem beide Parteien sich erschöpft hatten, unterwarfen sie sich dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Kaisers (1505), der zwar die Herzoge von der Münchener Linie als Erben anerkannte, sie jedoch zugleich nöthigte, einen Theil der Erbschaft an den Pfalzgrafen — Neuburg und mehrere Besitzungen am linken Ufer der Donau —, einen anderen Theil — insbesondere die Landgerichte Kufstein, Kizpichl und Rattenberg sammt dem Zillerthale, Schloß Wildeneck u. s. w. — an den Kaiser abzutreten.

Nachdem so die sämmtlichen Besitzungen der Ludwig'schen Hauptlinie wieder an Eine Linie gekommen waren, war man darauf bedacht, der wiederholten Zersplitterung vorzubeugen. Im J. 1506 kam unter den beiden Herzogen von München Albrecht IV., genannt dem Weisen, und seinem jüngeren Bruder Wolfgang ein Vertrag zu Stande, dem zu Folge dieser die Ausübung der Landeshoheit in den sämmtlichen Ländern und Gebieten, welche die Linie besitzt, seinem älteren Bruder und seinen Nachkommen überläßt und sich nur eine Abfindung theils in Gütern, theils in Geld ausbedingt. Fortan soll immer nur Einer Herzog sein und zwar soll stets der Erstgeborne des Herzogs in der Regierung folgen. Wenn auch anfänglich noch einige Male an dieser Primogenitur-Sanktion gerüttelt wurde, so ist sie doch seit dieser Zeit in Geltung geblieben.

B. Die landständische Verfassung, ihre Entstehung und Ausbildung. Die Herzoge von Bayern waren zu keiner Zeit unbeschränkte Herren; denn abgesehen von ihrer Abhängigkeit von Kaiser und Reich waren sie von jeher bei der Ausübung ihrer Rechte an die Mitwirkung — Rath und Zustimmung — von Organen im Innern gebunden. Nur die Formen haben mit den Aenderungen, welche der Staat selbst in der Geschichte durchlebt, sich verändert. In unserer Periode bildet und entwickelt sich die landständische Verfassung, diese innerlich konsequente Entfaltung des Feudalstaates. Ueber die Ausbildung dieser Institution und über die Bedeutung, die sie in der bayerischen Geschichte erlangt hat, soll im Folgenden das Wesentliche mitgetheilt werden*).

Wie überall, so steht auch in Bayern der Ursprung der landständischen Verfassung im inneren Zusammenhang mit der Entstehung und Ausbreitung der Landeshoheit. Um die Freiheit der Person und des Vermögens vor den Eingriffen und Beschränkungen des Landesherrn, gleichviel zu welchem Zwecke sie geschehen, zu wahren und zu vertheidigen, traten jene, welche bisher im Genusse dieser Freiheit gewesen waren, oder sich deren Besitz errungen hatten, in Bündnisse zusammen. Als im Jahre 1302 die Oberbayerischen Herzoge Rudolph und Ludwig von den Grafen, Freien, Dienstleuten und allen Edeln, die in ihrem Gebiete saßen, eine Steuer begehrten und erhielten, mußten sie zugleich versprechen, ohne deren Willen fürbas keine mehr zu nehmen. Jeder etwa doch geschehenden Anforderung der Art darf sich nicht blos der davon Betroffene mit Fug und Recht widersetzen, sondern es ist ihm auch unverwehrt, sich mit Anderen, insbesondere mit solchen, die etwa ein gleiches Interesse mit ihm haben, zu verbinden. Im Jahre 1311 berief Herzog Otto von Niederbayern außer den Grafen, Freiherren,

*) Die Literatur über diesen Theil der bayerischen Verfassungsgeschichte ist nicht blos reich, sondern auch tief und was bei diesem Punkte besonders wichtig ist, historisch treu. Wir wollen hier, von kleineren und specielleren Werken absehend, nur folgende namhaft machen: (Panzer) Ueber Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Bayern. Ein Beitrag zum bayer. Staatsrechte. O. O. 1798. Rudhart, Geschichte der Landstände in Bayern. 2 Bde. Heidelberg 1816. M. Freiherr v. Freyberg, Geschichte der bayer. Landstände und ihrer Verhandlungen. Sulzbach 1828 und 1829.

Ministerialen und Vasallen auch die Bürger der Städte nach Landshut, um von ihnen die Mittel zur Wiedereroberung der ungarischen Krone zu erhalten. Sie bewilligen eine nicht unbeträchtliche Steuer aus ihrem und ihrer Hintersassen Vermögen, wogegen der Herzog denselben die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen zugesteht, und anerkennt, daß sie an sich steuerfrei seien und die Befugniß haben, ihre Rechte und Freiheiten, wenn sie vom Herzoge oder seinen Amtleuten überfahren werden, mit Waffengewalt zu vertheidigen und sich zu diesem Ende mit Anderen zu vereinigen. Die von Otto darüber ausgestellte Urkunde, die Ottonianische Handveste ist vom Veitstag 15. Juni 1311 datirt und ist der erste der sogenannten „Freiheitsbriefe"*).

Die bisher eingegangenen Bündnisse waren übrigens immer nur zeitliche gewesen und hatten sich auf die Glieder eines und desselben Standes beschränkt. Als die Ritter und die Vertreter der Städte im Jahre 1347 nach Landshut entboten wurden, um den Söhnen des Kaisers Ludwig zu huldigen, schlossen sie mit der Herzoge Bewilligung „eine ewige Eidgenossenschaft" ab, um ihre von den Herzogen eben bestätigten Freiheiten (s. den sechsten Freiheitsbrief) festzuhalten. Ein Gleiches geschah bald darauf (1363) in Oberbayern. Die Besitzer von geistlichen Herrschaften und Gütern hielten sich für jetzt noch von dem Bunde fern; sie fanden den nöthigen Schutz noch bei dem Oberhaupte der Kirche. Erst als die Drohung mit Bann und Interdikt die Landesherren nicht abhielt, auch von den Geistlichen Steuern zu fordern, hielten auch sie es für gerathen, sich dem Vereine der Ritter und Städte und zwar für immer anzuschließen. Dieser Anschluß erfolgte im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Seit dieser Zeit gab es in Ober- und Niederbayern eine korporative Verbindung der drei Stände — Prälaten, Ritter und Städte —, die als „Landschaft" fortan in der Geschichte des Landes auftritt. Ihr Hauptzweck ist, die Rechte, resp. Freiheiten ihrer Mitglieder gegen Schmälerung und Entziehung zu vertheidigen. Der Herzog darf darum keine Steuer nehmen, sie sei denn von der Landschaft bewilligt. Was sie an Steuern bewilligt, legt sie unter sich um, erhebt es durch eigene Beamte von den einzelnen Pflichtigen und liefert es in der bestimmten Summe an den Landesherrn ab. — Um die Bedeutung und die Wirksamkeit der Landschaft anschaulich zu machen, scheint es am besten, wenn wir ihre Thätigkeit bei einzelnen geschichtlichen Veranlassungen erzählen.

Als Herzog Albrecht (von München) und Georg (von Landshut) im Jahre 1489 eine Kriegssteuer und zwar durch ihre Beamten erheben lassen wollten, versagten die Stände des Unterlandes dieser Steuerung ihre Zustimmung und schlossen, von ihren durch die Freiheitsbriefe bestätigten Rechten Gebrauch machend, am 14. Juli 1489 zu Cham einen Bund (von dem Abzeichen der Verbündeten der Löwler Bund genannt), den der Kaiser (Friedrich III.) als gesetzmäßig anerkannte, um wenn nöthig bewaffneten Widerstand zu leisten. Die Löwler beschränkten sich denn freilich nicht auf die Vertheidigung ihrer Rechte, sondern, gedeckt von dem Kaiser und unterstützt von den Brüdern des Herzogs Albrecht, welche gleichen Antheil an der Regierung begehrten, begannen sie die Feindseligkeiten gegen Herzog Albrecht, ohne daß für sie ein gerechter Anlaß vorgelegen wäre. Der Kampf ward mit wechselnden Erfolgen einige Jahre fortgesetzt; die Lage des Bundes hatte sich eher verbessert als verschlechtert. Als der Ausschuß der

---

*) S. G. Freih. v. Lerchenfeld, die altbaverischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen. Nach den officiellen Druckausgaben mit einer geschichtlichen Einleitung und kurzem Wörterverzeichnisse (von Dr. L. Rockinger). München 1853. — Genauere Regelung findet das Recht der Bündnisse und der Selbsthülfe in dem 20. Freiheitsbriefe (ausgestellt von den Herzogen Stephan und Johann d. d. München den 7. Sept. 1396). Darnach soll der Verletzte vorerst Klage stellen; wird ihm binnen 14 Tagen keine Genugthuung, dann hört die Unterthanspflicht auf, und die Stände sind befugt, mit vereinten Kräften ihre Rechte zu vertheidigen.

oberbayerischen Landschaft, die schon zu wiederholten Malen den Streit mit den Löwlern beizulegen versucht hatte, sich am 7. Aug. 1493 in München versammelte, kamen auch Abgeordnete der Löwler dahin und jetzt endlich gelang es, den Streit durch eine Uebereinkunft zwischen den streitenden Theilen zu beendigen. Herzog Albrecht gelobte den Rittern ihre Freiheiten unverletzt zu bewahren und die etwaigen Beschwerden Einzelner in Güte oder durch ein inländisches Austragsgericht abzuthun, wogegen die Verbündeten sich ihrem Landesherrn wieder unterwarfen*).

Bei den Streitigkeiten, welche sich an die Erlöschung des Mannsstammes der Landshuter Linie (1503) knüpften, verhält die niederbayerische Landschaft sich anfänglich zuwartend, „nachdem der Handel etwas spitzig, tapfer und fürnehmlich groß sei". Später übernimmt sie bis zum Austrag des Streites selbst einstweilen die Regierung. Es gelang nicht, die Sache im Wege Rechtens zu erledigen. Während des verheerenden Krieges war namentlich die oberbayerische Landschaft stets bemüht, dem rechtmäßigen Erben zum Siege zu verhelfen. Als Friede geschlossen werden sollte, erachtete sich Herzog Albrecht dazu nicht für befugt, es sei denn, daß die Landschaft sich einverstanden erkläre. Er entbot daher die Landschaft von Ober- und Niederbayern nach München, und die dort versammelten Stände bevollmächtigten den Herzog unter dem 13. Febr. 1505, in dem obwaltenden Erbfolgestreit mit dem Kaiser, dem Pfalzgrafen und Anderen im Wege des Rechtes oder der Güte dergestalt zu handeln, wie es der Nutzen des Landes und die Erzielung des Friedens erheische. In welcher Weise die Sache durch den Kölner Spruch beigelegt ward, haben wir oben schon angegeben.

Der schon erwähnten Primogenitur-Sanktion gaben die Stände im folgenden Jahre ihre Zustimmung. Damit hörten übrigens die bisher getrennten Landschaften nicht zu bestehen auf; die besonderen Freiheiten derselben blieben vielmehr nach wie vor bei Kraft. Der Gewinn bestand aber jedenfalls darin, daß nun wieder „allgemeine Landtage" möglich wurden. Wie sich die landständische Verfassung seitdem weiter entwickelte, wird in der folgenden Periode erörtert werden.

Zweite Periode. Von der Einführung der Primogenitur bis zur Wieder-Vereinigung der sämmtlichen wittelsbachischen Besitzungen (1506—1799).

A. Die Zeit der Reformation und des dreißigjährigen Krieges (bis 1648). — Bei dem Tode Albrechts IV. (1508) war sein ältester Sohn Wilhelm IV. noch minderjährig; der letztwilligen Bestimmung Albrechts entsprechend, führte sein Bruder Wolfgang mit sechs Deputirten der Stände die Regentschaft. Auf dem ersten Landtage, den die vormundschaftliche Regierung berief (1508), kam die schon wiederholt angeregte „Landesfreiheits-Erklärung" zu Stande, die dann später geändert und vermehrt wurde. Es waren nämlich mehrere Punkte in den Freiheitsbriefen theils wegen wirklicher Dunkelheit der Worte, theils in Folge einer den Worten nicht entsprechenden Uebung streitig geworden; die Erklärung will nun diesen Streit schlichten, indem sie die Grenzen der ständischen und der herzoglichen Rechte näher zu bestimmen sucht (sie wird in diesem Betrachte auch die Freiheitsmäßigung genannt). Als Wilhelm im J. 1511 die Regierung selbst übernahm, erhob sein Bruder Ludwig Klagen über das Testament des Vaters und verlangte Theilung oder doch Mitregierung. Zur Hebung dieses Zwistes und zur Besserung seiner finanziellen Lage versammelte er 1514 die Stände, die in großer Zahl (nahezu 1000 Mitglieder) sich einfanden. Vor allem

---

*) S. die Verträge bei (v. Krenner) bayer. Landtagshandlungen von 1429—1503. 18 Bde. München 1801—1805. B. XI S. 424—469. — Der Herzog hielt die gütliche Verständigung für besser als die Entscheidung durch den Kaiser; vergl. die Verhandlungen darüber a. a. O. S. 196—386.

ward das erbliche Bündniß der drei Stände erneuert und der gegenseitige Schutz zur Wahrung der ständischen Freiheiten versprochen. In Bezug auf den Erbfolgestreit sprach sich die Landschaft gegen die Theilung, nur für eine gemeinschaftliche Regierung und zwar mit dem Zusatze aus, daß die Regierung und Hofhaltung vorerst, bis die Prinzen das 24. Jahr erreicht hätten, von ihr geordnet und überwacht werde. Da sich die Prinzen damit einverstanden erklärten, so begann die Landschaft sofort die herzoglichen Räthe und den Hof zu mustern, setzte die ihr mißfälligen Personen ab und stellte andere an ihrer Stelle an.

Das landschaftliche Regiment war indessen nicht von Dauer. Die Herzoge wendeten sich beschwerend an den Kaiser, der denn auch sogleich die Sache in die Hand nahm, indem er darin eine neue Gelegenheit erblicken mochte, für seine kaiserliche Mühewaltung entschädigt zu werden. Es erging eine Botschaft an die bayerischen Stände, die ihnen ihr Verfahren verwies; sie hätten durch ihre Eingriffe der Fürsten und des Kaisers Rechte geschmälert, und es unternommen, sich selbst zu schützen und sich deshalb zu verbinden. Dabei könne keine Ordnung bestehen, diese fordere, daß man sich an ihn wende und ihm die Austragung überlasse.

Da sich die Verhandlungen in die Länge zogen, so ward der sogenannte größere Ausschuß der Landschaft — aus 64 Mitgliedern, 32 vom Adel, 16 Prälaten und 16 von den Städten bestehend — zur Fortführung und Erledigung derselben bevollmächtigt und diesem das Recht eingeräumt, nöthigenfalls einen kleineren Ausschuß zu ernennen. Dieser engere Ausschuß, „die Verordnung" genannt, ward denn auch in der Zahl von 16 gebildet und bis zum Wiederzusammentritte der Landschaft als Stellvertreter derselben bezeichnet. Die Verordnung suchte sich zwar anfänglich in dem Besitze der Macht zu behaupten, welche die Stände in Bezug auf die Ausübung der Regierung sich angeeignet hatten*). Allein dies war von dem Momente an nicht mehr möglich, als sich nicht blos der Kaiser gegen sie erklärte, sondern auch der Ausschuß selbst nicht mehr Eines Sinnes war und als die Uneinigkeit der beiden Herzoge durch eine Uebereinkunft (1514) gehoben war, die zum Zwecke hatte, ihr gemeinsames Interesse gegen die Landschaft zu vertheidigen. Für die Verordneten lag zudem die Versuchung nahe, zunächst auf ihr Sonderinteresse bedacht zu sein und das der Gesammtheit hintanzusetzen, insbesondere seitdem die Mitglieder der Landschaft, Mühe und Kosten scheuend, von den Versammlungen wegblieben und alle ihre Rechte dem Ausschusse überließen. So kam es, daß der 2 Jahre vorher (1514) zu München errichtete Bund und die darüber ausgefertigte Handveste bereits auf dem Landtage zu Ingolstadt im Jahre 1516 von den Verordneten selbst aufgegeben und auf dessen Anerkennung und Vollzug verzichtet wurde. — In dieser Zeit (1516—1520) kam eine Revision der Civilgesetze, dann der Gerichtsordnung und der Polizeiordnung unter thätiger Mitwirkung der Landschaft zu Stande, die unter Albrecht V. 1553 einer neuerlichen Durchsicht unterzogen und so bekannt gemacht wurde.

Für die weitere Entwickelung Deutschlands überhaupt und Bayerns insbesondere ist die von Luther ausgehende Reformation von entscheidendem Einflusse. Herzog Wilhelm stellte sich, obwohl er eine Besserung der kirchlichen Uebelstände für unerläßlich ansah, von Anfang an auf die Seite ihrer Gegner. Schon am 5. März 1522 erschien ein Religionsedikt, durch welches Luthers Lehre strenge verboten und den Behörden aufgetragen ward, Jeden, der dieser Lehre und ihren Gebräuchen anhänge, gefänglich

*) In diese Zeit (1514) fällt auch die erste Ausgabe der ständischen Freibriefe, veranstaltet von der Landschaft unter der Leitung des Dr. Dietrich von Plieningen, der bei allen Verhandlungen dieser Periode die Hauptrolle spielt.

einzuziehen. Dem Verbote folgte unmittelbar der Vollzug; wer der Ketzerei verdächtig war, wurde ins Gefängniß gesetzt und wohl auch mit dem Tode bestraft. Noch schärfere Edikte folgten (1524 und 1531); das Fastenbeichten ward bei Strafe geboten; das religiöse Bekenntniß vom Staate vorgeschrieben. — Eine Zeit lang war Wilhelms Stellung zu der religiösen Bewegung zwar unsicher geworden; er hatte sich an den Schmalkaldener Bund der protestantischen Landesherren (1531) angeschlossen. Es gelang dem Kaiser Karl, die Besorgnisse des Herzogs, welche ihn zu diesem Schritte bestimmt hatten, zu heben, ihn von dem Bunde zu trennen und zu seinem Bundesgenossen zu gewinnen*). — Der Widerstand gegen die Reformation ward denn auch seit dieser Zeit mit aller Härte, die der religiösen Unduldsamkeit eigen ist, fortgesetzt, besonders seitdem der Herzog das Oberhaupt der Kirche gebeten hatte (1542), einige Mitglieder des eben gestifteten Jesuitenordens nach Bayern zu senden, um sie als Lehrer an der Universität Ingolstadt anzustellen. Begreiflicher Weise wurde diesem Gesuche augenblicklich entsprochen; noch in demselben Jahre trafen zwei Jesuiten ein, denen im Jahre 1548 zwei weitere folgten. Zu Ingolstadt wurde ihnen das Lehramt der Theologie, bald auch der Philosophie übertragen.

Einerseits die beständigen inneren Kriege, welche Deutschland in Folge der religiösen Streitigkeiten verheerten, so wie die Kriege mit auswärtigen Mächten — Türkenkriege —, andererseits die Neigung der Herzoge zur Pracht und das Streben nach äußerem Glanze machen es erklärlich, daß die herzoglichen Kassen sich nicht blos gewöhnlich leer fanden, sondern noch mit Schulden belastet waren. Die Stände, von deren Wirksamkeit bei den wichtigen politischen Akten nicht mehr die Rede ist, mußten hiefür Hülfe schaffen und schafften sie auch fast immer, sich mit einem Schadlosbriefe begnügend, der freilich nie irgend eine Wirkung für die Zukunft äußerte. Namentlich bewilligten sie im Jahre 1542 einen Aufschlag von Wein, Meth und Bier zur Einlösung der Neuburger Pfandschaften, später zur Zahlung anderer herzoglicher Schulden. Wäre dieser Zweck erreicht, dann sollte der Aufschlag wieder erlöschen. Man sorgte später dafür, daß das Ziel unerreicht und so der Aufschlag aufrecht blieb (wie er es in seinem wesentlichen Theile [vom Biere] noch zur Stunde ist).

Albrecht V., Wilhelms einziger Sohn, der beim Tode des Vaters (1550) in der Regierung folgte und dieselbe bis zu seinem Ableben (1579) führte, schien in den ersten Jahren seiner Herrschaft in religiösen Dingen duldsamer als sein Vorgänger zu sein. Er war bei dem Abschlusse des sogen. Passauer Vertrags (1552), dann des Augsburger Religionsfriedens thätig und hatte auf Veranlassung der landständischen Beschwerden im Jahre 1556 ein Religionsedikt erlassen, worin er erklärte, er wolle der Reichung des Abendmahls unter beiden Gestalten, so wie der Aufhebung des Fastengebotes nicht entgegen sein und für Anstellung besserer Priester Sorge tragen. Daß das Augsburger Bekenntniß besonders unter dem Adel und in den Städten viele Anhänger zählte, erhellt einerseits aus den bei jeder Versammlung der Stände wiederkehrenden Beschwerden wegen Beschränkung der Religionsfreiheit, anderseits aus sonstigen Ereignissen, namentlich aus den Verfolgungen von Protestanten.

Seit dem Schlusse der Kirchenversammlung zu Trient trat Albrecht V. vollständig in die Fußtapfen des Vaters ein; er übernahm es, die Beschlüsse derselben in seinem Lande mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln durchzuführen. Den Anfang machte man mit der Epuration der Landes-Universität; wer von den Professoren das römisch-katholische Glaubensbekenntniß nicht beschwor, mußte die Universität und das Land

*) Eine enge Familienverbindung — die Verlobung von Wilhelms ältestem Sohne Albrecht mit Anna, der Tochter des Königs Ferdinand — sollte das politische Bündniß befestigen.

verlassen. Herzogliche Kommissare reiseten von Ort zu Ort, um Ketzer aufzuspüren und deutsche Bibeln, griechische und römische Klassiker und sonstige ketzerische Bücher zu konfisciren. Die Leitung des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens ward den Jesuiten überlassen; Angehörige dieses Ordens versahen den Unterricht an allen höheren Lehranstalten. Während man die geistige Bildung in die engsten Schranken zwang und die Regeln der Jesuiten allein entschieden, verwendete man unerschwingliche Summen auf die schönen Künste, namentlich auf Musik und Baukunst, so daß es zu den ordentlichen Geschäften der Landschaft gerechnet werden durfte, bei jeder Versammlung eine mehr oder minder große Summe von landesherrlichen Schulden zu übernehmen. Um sich von den Ständen unabhängiger zu machen, hatte Albrecht ein kaiserliches Privilegium nicht blos gesucht, sondern auch erhalten, inhaltlich dessen er den Aufschlag im ganzen Herzogthume für sich selbst zu erheben und zu erhöhen befugt sein sollte. Mit Recht nannten die Stände dieses Privilegium einen einseitigen Machtspruch des Kaisers, einen einseitigen und kraftlosen Eingriff in ihre verfassungsmäßigen, vom Herzoge selbst anerkannten Rechte, und sie setzten es durch, daß dieser in dem Schadlosbrief von 1568 versprach, er werde sich des kaiserlichen Privilegs ohne der Landschaft Vorwissen nicht bedienen.

In demselben Sinne und Geiste wie von Albrecht V. ward die Regierung auch von seinem Sohne und Nachfolger Wilhelm V. (1579—1598) fortgeführt. Der Aufwand für Kirchen und Klöster — von ihm rührt unter Anderem das Jesuiten-Kollegium mit der Michaelskirche zu München und die daran stoßende herzogliche Burg (Maxburg) her — überstieg weit die Kräfte des Landes, so daß zu neuen Steuern gegriffen werden mußte; auf dem Landtage von 1593 bewilligte die Landschaft eine Accise vom Salz, ähnlich der vom Bier. Wenn sich indessen die Stände bei dieser Veranlassung ermannten und über zu großen Prunk, über Beschränkung der religiösen Freiheit u. s. w. klagten, so war ihr Verfahren nicht geeignet, den Beschwerden auch einen Nachdruck und eine Folge zu sichern. Sie bewilligten, da es ihnen zu beschwerlich dünkte, alljährlich sich zu versammeln, die Steuern auf 12 Jahre und ermächtigten die Verordnung, die sie zurückließen, wenn es nöthig erscheine, anstatt der Landschaft Steuern zu bewilligen! — Seitdem ist denn auch die Landschaft nur noch drei Mal zusammengetreten, — zwei Mal unter Max I. (1605 u. 1612) und das letzte Mal unter dessen Sohne und Nachfolger Ferdinand Maria (1669). — Wilhelm V. hatte indessen, ehe die 12jährige Frist abgelaufen war, wohl hauptsächlich durch die finanziellen Bedrängnisse dazu veranlaßt, im Jahre 1598 die Regierung niedergelegt und sein Sohn Maximilian I. (1598—1651) hatte das Ruder ergriffen. Er erkannte es als seine erste Aufgabe, der Verschwendung und Unordnung im Staatshaushalte zu steuern, und seinem Lande die Wohlthat klarer und einfacher Gesetze zu verschaffen. Auf den Grund der mit landschaftlichen Verordneten gepflogenen Verhandlungen ward im Jahre 1616 „das Landrecht, Polizei, Gerichts-, Malefiz- und andere Ordnungen der Fürstenthumber Ober- und Niederbayern" publicirt, in dem auch die Landesfreiheitserklärung in der letzt vereinbarten Gestalt aufgenommen ist. Bald nach der Beendigung dieses Friedenswerkes ward die ruhige Entwicklung Deutschlands durch den Ausbruch eines Religionskrieges unterbrochen, dessen verheerende Folgen vor allen andern Ländern Bayern am schwersten trafen*). Der politische Gewinn, den Bayern aus diesem Kriege erntete, war ein verhältnißmäßig geringer; der Herzog erhielt die durch die

*) Seine Bevölkerung war am Ende des Krieges um die Hälfte geringer, als am Anfange desselben; Landshut z. B., dessen Bevölkerung vor dem Kriege 15,000 Seelen betrug, zählte nach demselben kaum noch 5000.

Achtung des stammverwandten Kurfürsten Friedrich von der Pfalz erledigte Kur und die Oberpfalz (1623*). Oesterreich war durch Maximilian's Hülfe gekräftigt, Frankreich und Schweden war durch den Krieg erweitert und bereichert worden. — Die Einzelheiten dieses Krieges zu erzählen, ist natürlich hier nicht der Ort. Kurfürst Maximilian hat während der ganzen Dauer desselben mit achtunggebietendem Muthe und Vertrauen ausgeharrt, ohne freilich dem Ziele, das er vor Augen hatte (Besiegung des Protestantismus und Wiederherstellung der katholischen Konfession als der allein herrschenden) durch alle die gebrachten Opfer näher gekommen zu sein. Der Religionsfriede von 1555 mußte im westphälischen Frieden anerkannt und auch auf die Reformirten ausgedehnt werden. Nur in seinem eigenen Lande war es ihm durch Anwendung der strengsten Gewaltmaßregeln möglich geworden, das protestantische Bekenntniß, das insbesondere in der Oberpfalz zur Zeit, wo sie Max erobert hatte, viele Anhänger zählte, fast völlig zu verdrängen.

Die Landstände hatte Maximilian seit 1612 nicht mehr berufen. Während seiner späteren Regierungszeit verhandelte er nur mit den 1612 gewählten Verordneten der Landschaft. In ihm regte sich zuerst in klarer Weise der Gedanke des modernen Staates. Daher verlangte er von der Landschaft, daß sie über die von ihr erhobenen Steuern und über die damit bestrittenen Ausgaben Rechnung ablege; denn an ihm als Landesfürsten sei es, darauf ein wachsames Auge zu haben. Und so wenig erkannten die Stände ihre Stellung, daß sie demüthig baten, mit Vorlage der Rechnungen verschont zu werden, indem sie dieses Begehren für schimpflich und ihrer Ehre nachtheilig crachteten! Er war es ferner, der die Landschaft für verpflichtet erklärte, das zu bewilligen, was das gemeine Wesen unbedingt erfordere, während die Landschaft, auf ihre Pergamente sich berufend, überall blos von freiwilligen Gaben sprach. Daher konnte sie auch, so lange sie auf diesem Standpunkte verharrte, nicht mehr zu rechter Geltung kommen, bis sie endlich fast unbemerkt ihr Ende fand.

B. Vom westphälischen Frieden bis zur Auflösung des Reichs. Der Rath, den Kurfürst Max seinem Sohne und Nachfolger Ferdinand Maria (1651—1679) ertheilt hatte, er möge ohne höchst dringende Ursachen keinen Landtag zusammenrufen, „weilen bei demselben die Landstände gewöhnlich nur Privilegien und Verwilligungen verlangen, welche einem Landesfürsten in vielerlei Wegen zu Präjudiz und Schaden gereichen" — war von diesem wohl beherzigt worden. Erst im Jahre 1669 sah er sich dazu genöthigt, um namentlich wegen der durch den 30jährigen Krieg zu einer hohen Summe erlaufenen Schulden Verhandlung zu pflegen, und die zu deren Verzinsung und Tilgung erforderlichen Mittel zu erlangen. Auch die Verhandlungen dieses Landtages lieferten den Beweis, daß die bayerische Landschaft der organischen Entwicklung unzugänglich sei. Vorerst weigerten sich die Mitglieder des Ausschusses, dem Landtage Rechnung zu legen, und nicht das Plenum fühlte sich berufen, darauf zu bestehen, sondern der Kurfürst war es, der erklärte, „seine Befugniß, die landschaftlichen Rechnungen, so oft es der Sachen Nothdurft erfordere, legen zu lassen, wolle er sich ausdrücklich vorbehalten wissen." Die landesherrlichen Propositionen wurden nicht den sämmtlichen beim Landtage anwesenden Ständen — ein großer Theil war ohnedem aus allerlei nichtigen Vorwänden weggeblieben, — sondern blos den Herrn vom Ausschusse mitgetheilt, und dieses ward damit motivirt, „daß sonst in Sachen der Landschaft kein Geheimniß mehr bleiben, und mithin (??) alles in unwiederbringliche Verwirrung

*) Im Jahre 1628 ward zwischen dem Kaiser und Max I. ein Vertrag abgeschlossen, wodurch der erstere die Oberpfalz gegen Erlaß von 13 Mill. Kriegskosten, die er dem Kurfürsten zu ersetzen schuldig war, zu Lehen überließ; J. Buchner, Gesch. B. VIII S. 119.

und Unordnung kommen müsse.“ — Daß die Körperschaft, indem sie nach solchen Grundsätzen handelte, sich selbst zerstörte, brauchen wir hiernach nicht mehr nachzuweisen. Als vollends der Landtag von 1669 der „Verordnung,“ die er nach Erledigung seiner Geschäfte zurückließ, das Recht einräumte, sich selbst zu ergänzen und sie ermächtigte, wenn etwa die Umstände die Einberufung des Landtags nicht gestatten möchten, auch über die Zeit von 9 Jahren hinaus, für welche sie zunächst bestellt war, Steuern zu bewilligen und sonst zu beschließen, was des Landes Nothdurft erfordere, da war das Schicksal der landständischen Verfassung in Bayern besiegelt. Seit 1669 ist kein Landtag mehr berufen worden, sondern das, was von der älteren Verfassung noch übrig geblieben war, bestand nach der naiv-ironischen Darstellung Kreittmayr's (Staatsr. §. 183) noch in Folgendem: „Die ganze Verordnung versammelt sich alle Jahre regulariter nur einmal und zwar nach heil. drei König in der Residenz, um mit der Landesherrschaft die gewöhnliche Postulatshandlung zu pflegen, welche kurz darin besteht, daß man gedachtes Postulat durch zwei auf dem Landhaus erscheinende kurfürstliche Kommissarios mündlich und schriftlich eröffnet, remonstranda dagegen remonstrirt, nach dem gewöhnlichen Schriftenwechsel endlich den Schluß macht und solchen so viel wenigstens das bewilligte Steuerquantum betrifft, per mandatum generale publicirt — dann die Verordnung gegen den gewöhnlichen Revers, daß sie ihrer Bewilligung halber beim nächst künftigen Landtag vertreten werden solle (sic), wiederum entlasset und bei Hofe ausspeist.“

Im Uebrigen war Ferdinand Maria bemüht, seinem Lande den Frieden zu erhalten, dessen es so sehr bedurfte, und es war ihm dieses bis zu seinem Tode (1679) gelungen. Zum großen Nachtheile des Landes betrat sein Sohn und Nachfolger Max Emanuel (1679—1726) eine andere Bahn. Er kämpfte zuerst im Bunde mit Oesterreich gegen die Türken und half diese im Verein mit dem Könige von Polen aus Oesterreich und Ungarn vertreiben. Diese Allianz ward indessen gelockert, als der Kurfürst die ihm von Karl II. von Spanien angebotene Statthalterschaft in den Niederlanden annahm (1690); sie ward aufgelöst und die Verbündeten traten sich als Feinde gegenüber, als der König von Spanien den Kurprinzen von Bayern (Joseph Ferdinand) zu seinem Nachfolger ernannte (1698). Die glänzenden Aussichten, welche sich hieran knüpften, wurden freilich durch den unerwarteten Tod des Prinzen (Febr. 1699) zerstört; allein die Spannung mit Oesterreich ward dadurch noch erhöht und der Kurfürst schloß daher, als der König von Spanien bald darauf mit Tod abging (Nov. 1700), nachdem er zuvor noch den Enkel Ludwigs XIV. als seinen Nachfolger bezeichnet hatte, ein enges Bündniß mit Frankreich, das ihm den erblichen Besitz der Niederlande in Aussicht stellte. Das Glück war dem Kurfürsten und seinem Verbündeten nicht günstig. Die Niederlage bei Höchstädt brachte ganz Bayern in die Gewalt der Oesterreicher, die dasselbe ein Jahrzehend hindurch trotz den Schweden brandschatzten und verwüsteten. Als das Volk sich fruchtlos der äußeren Gewalt widersetzte und das Joch abzuschütteln suchte (Kampf bei Sendling 1705), ward der Kurfürst, den man als den Anstifter der Aufstände bezeichnete, in die Acht erklärt und sein Land zum größten Theile vom Kaiser selbst in Besitz genommen; die Oberpfalz und die Grafschaft Cham erhielt Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, der die Acht mit demselben Eifer vollzog, wie Max I. 1623 gegen seinen Vorgänger Friedrich.

Unvorgesehene Ereignisse (der Sturz Marlborough's) kamen Ludwig XIV. und seinen Verbündeten zu Hülfe, so daß schließlich in dem Rastatt-Badener Frieden (1714) der Kaiser sich anheischig machte, gegen Herausgabe der Niederlande den Kurfürsten von Bayern in seine Länder wieder einzusetzen. Am 10. April 1715 kehrte Max Emanuel nach langjähriger Abwesenheit wieder nach München zurück, und ward dort

herzlich empfangen. Während der letzten Zeit seiner Regierung war er bemüht, die Wunden zu heilen, welche der langjährige Krieg dem Lande geschlagen hatte. Insbesondere war er zu der Erkenntniß gekommen, daß der Familienzwist zwischen den beiden Hauptlinien des wittelsbachischen Hauses die vorzüglichste Quelle der großen Uebel sei, von welchen beide Linien seit Jahrhunderten heimgesucht wurden. Auf sein Betreiben kam daher 1724 ein Haus-Unions-Vertrag zu Stande, der in Zukunft ein übereinstimmendes Handeln der beiden Linien verbürgen sollte. — Um die zur Tilgung und Verzinsung der unter ihm beträchtlich gewachsenen Schuldenmasse*) erforderlichen Geldmittel zu erhalten, führte er einseitig, ohne die Landschaft und ihre Verordneten zu hören, mehrere neue Abgaben, sog. Hofanlagen ein. (Unter den noch in Uebung befindlichen ist die Stempeltaxe [1690] zu nennen).

Die Regierungsweise Karl Albert's (1726—1745), der 1742 zum Kaiser gewählt wurde (Karl VII.), unterschied sich nicht wesentlich von der seines Vaters. Nur kurze Zeit war er, dem Rathe seines Vaters folgend, ernstlich bemüht, die Ausgaben für den Hof und die öffentlichen Lasten zu mindern. Schon nach wenigen Jahren kam die Neigung, zu glänzen und sich zu vergnügen, auch bei ihm zur Herrschaft. Da galt es denn, auf neue Quellen zur Erhöhung des kurfürstlichen Einkommens zu denken, ohne daß man es dem Geiste der Zeit gemäß mit der Ehrbarkeit dieser Quellen so genau nahm. Um diese Zeit (1735) war es, daß man das genuesische Lotto als Regale nach Bayern verpflanzte. Das Verhalten Bayerns gegenüber den allgemein europäischen und den deutschen Angelegenheiten war unter Karl Albert schwankender als je. Nachdem man noch 1738 den Oesterreichern 8000 Mann zur Bekämpfung der Türken überlassen und zum größten Theile eingebüßt hatte, verband sich der Kurfürst zur Geltendmachung seiner Erbansprüche an die Verlassenschaft des habsburgischen Mannsstammes, der mit Karl VI. 1740 erlosch, im Jahre 1741 mit Frankreich und eröffnete die Feindseligkeiten gegen Oesterreich (den österreichischen Erbfolgekrieg). Der Verlauf war in der Hauptsache derselbe, wie im spanischen Erbfolgekrieg; Oberösterreich und Böhmen waren zwar anfänglich erobert worden, mußten aber bald wieder aufgegeben werden. Abermals ward hierauf Bayern von den Oesterreichern besetzt, indessen dies Mal doch nur kürzere Zeit. Während der Verhandlungen, deren Ergebniß der Füssener Friede vom 25. April 1745 war, hatte Karl Albrecht das Zeitliche gesegnet (20. Juni 1745) und die Regierung ging nun auf seinen Sohn Max III. Joseph (1745—1777) über. Durch den Frieden verzichtete der Kurfürst auf alle seine der pragmatischen Sanktion Karls VI. zuwiderlaufenden Ansprüche, und erhielt die sämmtlichen Länder wieder zurück, wie er sie vor dem Kriege 1741 besessen hatte.

So wie der erste wichtige Akt, den Kurfürst Max vornahm, ein Friedenschluß war, so blieb er auch während seiner ganzen Regierungszeit ein Freund des Friedens, der die Werke desselben pflegte und förderte. Wir beschränken uns, einige der wichtigsten Denkmäler seiner Bestrebungen anzuführen. Unter ihm kam durch seinen Kanzler Bar. von Kreittmayr eine Reform der Gesetzgebung zu Stande, die im Großen und Ganzen zu dem Besten gehört, was die Zeit auf diesem Gebiete aufzuweisen hat. Der Anfang ward mit der neuen Redaktion des Strafrechtes und des Strafprocesses gemacht (Codex bavar. crim. von 1751), — die, wäre sie das einzige Werk Kreittmayr's, ihm nicht den Namen eines großen, wohl aber den eines harten, ja grausamen Legislators eingetragen haben würde. Nach dem Strafrechte kam die Civilgerichts-Ordnung (Codex judiciarius 1753) und zuletzt das Landrecht (Codex civilis 1756)

*) Die Schulden hatten ihren Grund nicht blos in dem Aufwand für die langwierigen Kriege, sondern auch in der Prachtliebe und in dem Hange des Kurfürsten, es seinem französischen Bundesgenossen gleich zu thun; cf. Buchner, B. IX S. 186.

an die Reihe. Die beiden letzteren Gesetzbücher sind denn auch bis zur Stunde noch in Wirksamkeit; nur in einzelnen Materien haben sie durch Novellen Zusätze oder Aenderungen erlitten. Um die Gleichförmigkeit der Anwendung zu erleichtern und zu sichern, ließ Kreittmayr den von ihm bearbeiteten Gesetzbüchern fortlaufende Anmerkungen folgen, welche zwar nicht förmlich mit Gesetzeskraft versehen wurden, die aber durch die Praxis die Bedeutung einer entscheidenden Interpretation erlangt haben*).

Die Mitwirkung der Landschaft bei diesen Gesetzgebungs-Arbeiten ist aus den Publikationspatenten nur unklar zu ersehen; es wird angeführt, die Gesetzbücher seien erlassen „mit räthlichem Zuthun unser gemeinen lieb und getreuen Landschaft". Allein in der That waren es nur Mitglieder des ständigen Ausschusses, die „Verordneten", welche mit ihrem „Rath" gehört wurden.

Ein zweiter, eben so wichtiger Akt, der von Max Joseph III. ausging, war die Stiftung der Akademie der Wissenschaften (28. März 1759); klaren und unbefangenen Sinnes ließ er sich durch die Einwendungen, die sein Beichtvater, der Jesuit Daniel Stadler in seinem und seines Ordens Namen dagegen erhob, nicht beirren. Noch weniger vermochten bei der seiner Schöpfung günstigen Gesinnung des Kurfürsten die fanatischen Predigten der Kapuziner und Franziskaner, die den Vorurtheilen des Volkes fröhnten und es gegen die Akademie aufstachelten, dem neuen Institute einen Schaden zu thun; dasselbe blühte und trug gerade in der ersten Zeit seines Bestehens die gedeihlichsten Früchte. — Die Aufhebung des Jesuitenordens (1773), der das ganze Unterrichtswesen in Händen hatte, setzte den Landesherrn in die Lage, seine Aufmerksamkeit diesem Zweige der Staatsverwaltung in höherem Grade zuzuwenden, als dies unter seinen Vorgängern geschehen, resp. möglich war. Ein neuer Studienplan, das gesammte Gebiet des Unterrichts von den deutschen Schulen bis zur Universität umfassend, ward entworfen und ins Werk gesetzt, der, wäre er im Geiste seines Urhebers ausgeführt worden, sicher von der heilsamsten Wirkung gewesen wäre.

Max Joseph suchte auch das materielle Wohl seiner Unterthanen durch Hebung der Landwirthschaft und der Gewerbe zu fördern, oder vielmehr zu erzwingen. In dieser Beziehung trat das „väterliche Regiment", das unter ihm wie nie zuvor in Aufnahme kam, in seiner vollen Konsequenz an den Tag. Die Regierung stellte sich auf den Standpunkt eines Vaters, der für seine unverständigen Kinder sorgt. Daher ordnete sie an, zu welchen Stunden und wie lange der Bauer sein Vieh auf die Weide treiben dürfe, bestimmte, wie viel er dem Tagelöhner Lohn geben und dieser nehmen dürfe, gebot das Spinnen und suchte diese Beschäftigung mit allen Mitteln der Polizei, selbst durch Spionage aufzunöthigen. Daß man auf diesem Wege nicht zu dem gehofften Ziele kam, brauchen wir nicht erst zu erwähnen.

Max Joseph hatte keine Kinder, und da auch agnatische Seitenverwandte in der von Kaiser Ludwig abstammenden Linie nicht vorhanden waren, so war diese Linie mit ihm erloschen, und seine Länder mußten nun auf Grund das Hausvertrages von Pavia auf die Rudolphinische oder Pfälzische Linie übergehen. Um diesen Uebergang vor jeder Anfechtung zu sichern, hatte Max Joseph mit der letzeren Linie, deren Haupt zur Zeit Karl Theodor war, mehrere Verträge abgeschlossen. Karl Theodor trat denn auch beim Ableben seines Vetters sofort die Regierung an; allein wenige Tage darnach erfuhr man, daß die Oesterreicher auf Niederbayern Anspruch machten und dasselbe bereits besetzten. Man ahnte anfänglich nicht, daß dies mit Zustimmung Karl Theodors geschehe, mußte sich jedoch aus der Unthätigkeit, welche er diesem Verfahren Oesterreichs

*) Vergl. Jos. v. Mussinan, Bayerns Gesetzgebung. München 1835; und M. Freiherr von Freyberg, pragmat. Geschichte der bayer. Gesetzgebung seit Max I. Leipzig 1836.

gegenüber beobachtete, bald davon überzeugen. Die Einwilligung der Agnaten von der Zweibrücker Linie glaubte man unschwer erlangen zu können. Darin hatte man sich aber getäuscht; Herzog Karl von Zweibrücken protestirte gegen jede Gebietsabtretung und rief Friedrich den Großen förmlich um Schutz an, der denn auch sogleich gewährt wurde, da Preußens Interesse von einer Vergrößerung Oesterreichs wesentlich berührt ward. Preußen und Oesterreich zogen mit großen Streitkräften gegen einander ins Feld, ohne daß es zu mehr als zu Kreuz- und Querzügen derselben gekommen wäre. Da auch Rußland zu Gunsten der Zweibrücker Agnaten zu interveniren sich bereit erklärte, so kam schon am 13. Mai 1779 der Teschener Friede zu Stande, in Gemäßheit dessen Bayern das Innviertel an Oesterreich überließ, dagegen alle übrigen von diesem angesprochenen Besitzungen behielt. Oesterreich hatte also doch nicht umsonst zu den Waffen gegriffen, und was es für jetzt nicht erreicht hatte, sollte später auf einem anderen Wege erzielt werden. Kaiser Joseph bot im Jahre 1780 dem Kurfürsten einen Tausch an; gegen die altbayerischen Länder, die mit Oesterreich vereinigt werden sollten, wurden ihm die österreichischen Niederlande (mit Ausnahme von Namur und Luxemburg) und eine Entschädigung in Geld offerirt. Auch dieser Plan scheiterte indessen an der von Preußen unterstützten Opposition der Agnaten von der Zweibrücker Linie.

Ebenso wenig wie für die Selbstständigkeit des Landes hatte Karl Theodor Sinn und Gefühl für die erhabene Stellung eines Regenten gegenüber seinen Unterthanen. Die persönliche Freiheit war zu keiner Zeit noch in Bayern so oft willkürlich gefährdet und verletzt, wie unter ihm. Den Anlaß zu einer Reihe von Verfolgungen bot die Entdeckung eines geheimen Vereins, an dessen Spitze ein Ingolstädter Professor, Adam Weishaupt stand, — der Illuminaten. Allerdings war der Zweck dieser Verbindung ein rechtswidriger, die Mittel zu seiner Erreichung unsittlich und zudem thöricht; es war daher Pflicht, den Orden zu verbieten, den Schuldigen zu strafen. Allein man blieb nicht dabei stehen, sondern jeder selbstständige oder der herrschenden Faktion unliebe Mann ward als Illuminat erklärt, um Amt und Würden, ja auch um die Freiheit gebracht. — Die Bildung machte statt Fortschritte, in allen Gebieten Rückschritte; die Güter der Jesuiten, die Max Joseph den Schulanstalten zugewendet hatte, wurden den Maltesern übertragen — um Karl Theodors uneheliche Kinder zu versorgen. Damit indessen dem Bedürfnisse des Unterrichts wenigstens in gewisser Weise genügt werde, nahm Karl Theodor mit Freude das Anerbieten der bayerischen Prälaten an, die gelehrten Schulen unentgeltlich zu versehen, und die Lehranstalten mit Ordensgeistlichen zu besetzen. — Die materiellen Interessen des Landes fanden gleichwohl auch unter diesem Kurfürsten mannigfache Förderung. Der Straßen- und Wasserbau verdankt ihm Werke, welche die Gegenwart erst recht schätzen gelernt; der Landwirhschaft wendete er in mehreren Anordnungen seine Sorge zu. In diesen Bestrebungen hauptsächlich bediente er sich der Einsicht und Thatkraft des aus englischen in bayerische Dienste berufenen Benjamin Tomson von Rumford, später zum Grafen von Rumford ernannt.

Die äußere Politik Karl Theodors ist durch sein sonstiges Verhalten vorgezeichnet. Er war, als die ruhige Ueberlegung nach dem ersten Schrecken obsiegte, gegenüber der französischen Revolution für seine Person für die Nichteinmischung. Als aber Kaiser Franz II. den Reichskrieg erklärte (1792), stellte auch Bayern sein Kontingent und nahm an den Wechselfällen dieses Krieges Antheil, bis es im Jahre 1796 mit General Moreau ein Separatübereinkommen abschloß und in Folge dessen sein Kontingent zurückzog. Bald darauf kam wie bekannt ein allgemeiner Friedensschluß zu Stande (zu Campo Formio 27. Okt. 1797); allein Karl Theodor erkannte das Unsichere der Lage und die Unwahrscheinlichkeit eines dauernden Bestandes der friedlichen Verhältnisse. Er war daher in den letzten Jahren seiner Regierung eifrig bedacht, sein Heer zu ver-

stärken und zweckmäßiger zu organisiren. Um sich die dazu erforderlichen Geldmittel zu verschaffen, beschloß er mit Zustimmung des Papstes von den Stiftern und Klöstern seines Landes eine außerordentliche Beisteuer, bestehend in dem 7. Theil ihres Vermögens zu erheben; die Rechtfertigung dieser Maßregel fand er aber darin, daß die Rüstungen vorzugsweise ihnen zu Gute kämen.

Die neuen politischen Ideen, welche die französische Revolution angeregt hatte, waren wohl auch der Anlaß, daß die Verordneten der bayerischen Landschaft wieder ein Lebenszeichen von sich gaben. Sie überreichten im Jahre 1794 eine Beschwerdeschrift, die blos allgemeine Anliegen zur Sprache brachte. Allein sie mußten sich sagen lassen, wie Leute klagen könnten, denen um Geld und Gunst Alles feil sei u. s. w., und es versteht sich daher, daß ihre Klagen völlig wirkungslos waren.

Dritte Periode. Die neueste Geschichte Bayerns (von 1799—1856). Da auch Karl Theodor ohne eheliche Nachkommenschaft blieb, so folgte ihm der Herzog von Zweibrücken Max Joseph (1799—1825). Unter seiner Regierung erfuhr Bayern in seinen äußeren und inneren Verhältnissen solche tiefgreifende Veränderungen, wie es seit dem Eintritt der Herrschaft der Wittelsbacher nicht erfahren hatte. Wir müssen und können uns darauf beschränken, hier die wichtigsten Ereignisse namhaft zu machen und beginnen mit der Darlegung dessen, was auf die äußeren Verhältnisse vorzugsweise Beziehung hat.

Der neue Kurfürst hielt zunächst an der antifranzösischen Politik seines Vorgängers fest, freilich nicht mehr im Bunde mit Oesterreich, sondern mit Rußland (Vertrag vom 1. Okt. 1799); noch im März 1800 versprach er ganz der Koalition beizutreten und keinen Sondervertrag mit Frankreich abzuschließen. Als indessen die Koalition durch den Rücktritt Rußlands und die Friedensverhandlungen Englands zerfiel, sah sich Bayern, das sich vor den österreichischen Inkorporationsgelüsten noch nicht sicher fühlte, da nach Schutz um, wo er nach der Lage der Dinge zu finden war; durch Vertrag vom 24. Aug. 1801 schloß es sich an Frankreich an. Der Vertrag beruhte auf den Grundlagen des Lüneviller Friedens vom 9. Februar 1801, in Gemäßheit dessen das Reich die Länder am linken Rheinufer förmlich an Frankreich abtrat und dagegen die Verpflichtung übernahm, den erblichen Fürsten, welche ihre Besitzungen jenseits des Rheins hiedurch verlieren, „eine Entschädigung im Schoße des Reichs zu gewähren in Folge von Anordnungen, welche auf diesen Grundlagen weiter festgestellt werden sollen". Die genauere Feststellung der Entschädigungsfrage ward dann einer außerordentlichen Deputation des Reichstages übertragen, welche unter dem Einflusse Frankreichs und Rußlands am 25. Febr. 1803 ihren Beschlüssen die letzte Redaktion gab (Reichs-Deputations-Hauptschluß).

Der §. 2 dieses viel umfassenden Aktenstückes bezieht sich auf Bayern. Der Kurfürst erhält für die Rheinpfalz, die Herzogthümer Zweibrücken, Simmern und Jülich, die Fürstenthümer Lautern und Velden und einige andere Herrschaften: den größten Theil des Bisthums Würzburg, die Bisthümer Bamberg, Freising, Augsburg und den einen Theil vom Bisthum Passau mit der Stadt Passau, ferner eine Zahl von Probsteien und Abteien (13), und mehrere Reichsstädte und Reichsdörfer (17) in Franken und Schwaben*). Der Erwerb überwog schon den Umfang und der Bevölkerung nach beträchtlich den Verlust; dazu kam aber, daß das Land dadurch eine bessere Abrundung erhielt und in eine nähere Verbindung gebracht ward.

---

*) Es sind dies insbesondere Rothenburg, Weißenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim Sennfeld, Kempten, Kaufbeuern, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, dann Ulm und andere, die später an Württemberg übergingen.

An Napoleons Kriege gegen die dritte Koalition (1805) nahm Bayern als Verbündeter Frankreichs mit einem Hülfskorps Antheil. In dem am 26. Dez. 1805 zu Preßburg abgeschlossenen Frieden trat Oesterreich an Bayern ab: die Markgrafschaft Burgau, das Fürstenthum Eichstädt und den Rest von Passau, Tyrol mit Brixen und Trient, Voralberg, das Gebiet von Lindau und einige andere Herrschaften. Ebenso sollte Bayern die Reichsstadt Augsburg zu besetzen und seinem Gebiete einzuverleiben befugt sein*). Nach Artikel 7 des Friedensvertrags nimmt der Kurfürst von Bayern den Königstitel an, und wird in dieser Eigenschaft vom Kaiser von Deutschland und Oesterreich anerkannt. Der Artikel 14 fügt hinzu: „Der König wird sowohl in den neu erworbenen, als in seinen alten Landen der Machtvollkommenheit der Souveränetät und all der Rechte genießen, die davon herrühren, ganz so wie sich derselben der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen in ihren deutschen Gebieten erfreuen." Durch einen besonderen Vertrag mit Napoleon wurde das Fürstenthum Ansbach gegen das Großherzogthum Berg, das dem Marschall Mürat verliehen ward, für Bayern erworben (24. Febr. 1806).

Die Abschließung des Rheinbundes, unter dessen Mitgliedern Bayern das bedeutendste war, die Lossagung der Bundesgenossen vom Reiche (1. August 1806) und die Abdikation des Kaisers (6. August 1806) gab dem schon lange in der Agonie liegenden Reiche den Todesstoß. Fortan erscheint Bayern mit den übrigen Rheinbundstaaten als Schutzstaat des Kaisers von Frankreich und nimmt daher auch an all den blutigen Kriegen Theil, welche die unbemessene Herrschsucht Napoleons über Europa brachte. — Man hat Bayerns Politik in dieser Periode nicht selten die Hauptschuld der Zertrümmerung des Reichs beigemessen; man hat seinen Mangel an deutschem Gemeinsinn angeklagt u. s. w. Wer die damalige Zeit unbefangen betrachtet und beurtheilt, wird zwar das Verfahren Bayerns kaum rechtfertigen wollen; aber er wird erkennen, daß die Schuld am Zerfalle des Reichs gleichmäßig alle Stände des Reichs und zuvörderst die beiden Großmächte Deutschlands trifft. Wer konnte nach dem, was vorhergegangen, Bayern verdenken, wenn es Anstand nahm, sich dem römisch-deutschen Kaiser vertrauensvoll anzuschließen? Dieser hatte schon seit Jahrhunderten blos sein Hausinteresse zur Richtschnur seines Handelns gemacht und hatte sich für den rechtlichen Schutz, den er pflichtmäßig dem Verletzten gewährte, wie wir sahen, in reicher Weise Vergeltung genommen! Die Frage war für Bayern damals nicht, ob es zu Frankreich oder Deutschland, sondern ob es zu Frankreich oder Oesterreich in ein näheres Verhältniß treten wolle. Entschied es sich für das Letztere, so ist es fraglich, ob wir heute überhaupt noch ein Deutschland hätten?

Die Gebietsveränderungen, welche zunächst die Rheinbundakte für Bayern brachte, waren nicht unerheblich. Es trat die Herrschaft Wiesensteig an Württemberg ab; dagegen verleibte es seinem Gebiete ein: die Reichsstadt Nürnberg, dann die Deutschordens-Kommenden Rohr und Waldstetten, und erwarb die Souveränetät über eine Reihe kleinerer bisher reichsunmittelbarer und reichsständischer Herrschaften**). Durch Deklaration vom 19. März 1807 ward die staatsrechtliche Stellung der Besitzer dieser Herrschaften zum König genauer festgestellt.

*) Anderseits trat Bayern das zu einem Kurfürstenthum (später Großherzogthum) erhobene Würzburg an den Großherzog von Toskana ab.

**) Außer den Besitzungen der Reichsritterschaft, die in Bayern lagen, waren es insbesondere: das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Castell, die Herrschaft Limburg-Speckfeld, dann die von Wiesentheid, die hohenloher Oberämter Kirchberg und Schillingsfürst (in Franken), die Grafschaft Sternstein, das Fürstenthum Öttingen, Taxis'sche und Fugger'sche Besitzungen, die Grafschaft Edelstetten, die Herrschaften Buxheim und Thannhausen und die Burggrafschaft Winterrieden (Rheinbundakte Art. 13, 17 und 24).

Der bisherige Besitzstand Bayerns ward wieder wesentlich anders gestaltet, als Oesterreich sich zum Wiener Frieden (1809) bequemen mußte, zu dessen Erkämpfung auch das bayerische Kontingent mitgewirkt hatte. Durch denselben ward vor Allem Tyrol in drei Theile zerstückelt; nur der nördliche Theil blieb bei Bayern. Auch von den früher in Schwaben und Franken gemachten Erwerbungen mußte mehreres an Württemberg und Würzburg abgetreten werden; an ersteres*): die Landgerichte Ravensburg, Buchhorn, Tettnang am Bodensee, Geislingen, dann Stadt und Gebiet von Ulm und einige Parzellen zur Arrondirung der Grenzen. — Dagegen erhielt Bayern: die Gebiete von Salzburg und Berchtesgaden, das Innviertel und einen Theil des Hausruckviertels, das Fürstenthum Regensburg, das Fürstenthum Bayreuth, so wie einzelne Gebietstheile von Württemberg und Würzburg, soweit es zur Grenzberichtigung nöthig erschien.

Zu dem verhängnißvollen Feldzuge gegen Rußland (1812) stellte Bayern das vertragmäßige Kontingent (30,000 Mann), das gänzlich aufgerieben wurde. Der Ausgang der Expedition hatte das Vertrauen auf Napoleons Unüberwindlichkeit vollkommen erschüttert, und eine neue Koalition bildete sich, um Europa von dem französischen Joche zu befreien. Dieser Koalition hatte sich Oesterreich am 12. August 1813 angeschlossen, und seitdem standen sich österreichische und bayerische Truppen an der Westgrenze Bayerns beobachtend gegenüber. Jedoch schon am 8. Oktbr. 1813 kam zu Ried ein Vertrag zu Stande**), inhaltlich dessen sich Bayern vom Rheinbund lossagt und seine Truppen mit den Armeen der Alliirten vereinigt, wogegen Oesterreich dem König die volle Souveränetät über alle Staaten garantirt, in deren Besitz sich derselbe vor Beginn der Feindseligkeiten befunden hat. Für etwaige Abtretungen soll Bayern vollkommen entschädigt werden und zwar in der Art, daß das Königreich ein zusammenhängendes, ununterbrochenes Ganzes bildet (un contigu complet et non interrompu). — Die Anstrengungen der Alliirten wurden dies Mal, da mehr Einigkeit herrschte, mit Erfolg gekrönt; sie hielten am 31. März 1814 ihren Einzug in Paris und schon am 30. Mai 1814 ward zu Paris der Friede unterzeichnet. Wenige Tage darnach (am 3. Juni 1814) kam eine besondere Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Bayern zu Stande, kraft deren Tyrol mit Voralberg, Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel an Oesterreich zurückgegeben, Bayern dagen mit Würzburg und Aschaffenburg und mit der Pfalz auf dem linken Rheinufer entschädigt werden sollte, wobei man die Kontiguität noch immer als selbstverständlich voraussetzte (s. Art. VI).

Bayern nahm mit einer nicht unbeträchtlichen Heeresmacht auch an dem zweiten französischen Feldzuge Theil. Von den Friedensverhandlungen blieb es auch dies Mal ausgeschlossen; es konnte sich daher nur in einem besonderen Vertrage mit Oesterreich über die gegenseitigen Verhältnisse der beiden Staaten auseinandersetzen. Die am 20. Novbr. 1815 abgeschlossene, vom Könige erst nach langem Widerstande am 14. April 1816 ratificirte Uebereinkunft überwies dem Königreiche die Länder, welche jetzt den Pfalzkreis bilden, sowie mehrere ehemals fuldaische und darmstädtische Aemter, die nun zum Kreise Unterfranken gehören, gegen Abtretung vom Inn- und Hausruckviertel, dann von Salzburg an Oesterreich. Zwar hatte Bayern hierdurch an Volkszahl nicht verloren; allein das Land war kein Ganzes, wie es der Rieder Vertrag bedungen hatte. In einem geheimen Artikel versprach man zwar, es solle beim Aussterben der männlichen Linie des Großherzogs von Baden der Theil von Baden, welcher ehe-

*) Die Abtretungen an Würzburg übergehen wir, da sie später wieder mit Bayern vereinigt werden.

**) Die Regierung fügte der Bekanntmachung dieses Vertrages auch die Motive ihres Handelns bei, und man kann ihrer Kundgebung jedenfalls die Ehrlichkeit nicht absprechen (Reg.-Blatt v. 1813 S. 1393 ff.).

mals einen Bestandtheil der Pfalz gebildet hatte, an Bayern fallen, und bis diese Abtretung effektuirt sein würde, verpflichtete sich Oesterreich, jährlich 100,000 Fl. an Bayern als Entschädigung (?) zu zahlen. Aber auch diese Zusage blieb unerfüllt; Baden ging in seinem vollen Umfange an die Seitenlinie der Grafen von Hochberg über, und Oesterreich zahlt daher bis zur Stunde die sogenannte Kontiguitäts-Entschädigung von jährlich 100,000 Fl. Der Frankfurter Territorial-Receß vom 20. Juli 1819 hat die Bestimmungen des Vertrags vom 14. April 1816 nur bestätigt.

Von den sonstigen, die völkerrechtlichen Verhältnisse Bayerns berührenden Akten aus der Regierungszeit des Königs Max Joseph I. sind vorzugsweise diejenigen zu nennen, welche den deutschen Bund begründeten und weiter entwickelten, also insbesondere die Bundesakte vom 8. Juni 1815 und die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820. Die daraus für Bayern sich ergebenden Folgen sind in dem Artikel „deutscher Bund" näher zu erörtern. — Von nicht minderem Umfange und Gewichte sind die Umgestaltungen, welche Bayern in seinem Inneren, in Bezug auf seine Verfassung und Verwaltung in dieser Periode durchmacht. Es war zuvörderst ein allgemein empfundener Gewinn, daß mit dem Regierungsantritte des neuen Landesherrn das Aufpasser- und Spionir-System, das wie ein drückender Alp auf dem Lande gelastet hatte, sofort erlosch und eine offenere Verwaltung an dessen Stelle trat. Dann galt es, aus der ererbten, resp. behaupteten Ländermasse und aus den vielen und mannichfaltigen Erwerbungen, die Bayern 1801, resp. 1803, 1805 und 1806 u. s. w. gemacht hatte, ein Ganzes, Einen Staat zu bilden. Zu dem Ende wurde eine einheitliche, über das ganze Land sich gleichmäßig verbreitende Verwaltung geschaffen, und damit diese überall gleich wirken könne, hob man die Verschiedenheit der Verfassungen in den einzelnen Territorien auf und theilte das Land nach dem Vorgange Frankreichs in neu geschaffene Kreise und Bezirke ab. Sowohl die obersten leitenden Stellen (die Ministerien), als die äußeren Vollzugsbehörden (Landgerichte, Rentämter) wurden neu organisirt; die Gerichtsverfassung ward der neuen Eintheilung angepaßt. Daß man bei diesem Kampfe mit dem Bestehenden vielfältig weiter ging, als nöthig und gut war, daß man in der Form des Handelns nicht selten die Humanität vermißte, ist freilich unbestreitbar*); allein das ist eben der Fluch des Extrems, daß es das entgegengesetzte Extrem gebiert. Dem starken, alle Bewegung hemmenden Stillstand folgte nun die Ueberstürzung**).

Um diesen Gesammtcharakter der ersten Hälfte der Regierungszeit von König Max I., in welche vorzugsweise die Wirksamkeit des Ministers Grafen v. Montgelas fällt (vgl. den besonderen, diesem ausgezeichneten Staatsmann gewidmeten Artikel), etwas bestimmter zu zeichnen, heben wir einige der wichtigsten Akte hervor; als da sind:

1) die Bestimmung, daß fortan die drei christlichen Hauptbekenntnisse in Bezug auf bürgerliche und politische Rechte einander gleichstehen sollen (s. V. v. 10. Nov. 1800 und v. 26. Aug. 1801), — ein Grundsatz, welcher ungeachtet der von den landständischen Verordneten und dem Magistrate in München dagegen erhobenen Opposition aufrechterhalten und durchgeführt wurde. — In dieselbe Kategorie fallen einige andere, die Rechtsverhältnisse der Unterthanen regelnde Verordnungen, wie die Aufhebung der

*) Welche Früchte insbesondere die brutale Rücksichtslosigkeit der Beamten, die auch damals schon als „Energie" belobt wurde, dem Staate zu tragen vermöge, das beweisen die Ereignisse in Tyrol, während der kurzen Zeit, wo dasselbe sich wieder unter bayer. Herrschaft befand.

**) Sehr bestimmt offenbart sich der Geist der damaligen bayer. Gesetzgebung in der am 24. September 1808 erlassenen neuen „Gemeinde-Ordnung," die, eine treue Nachbildung der französischen, alles selbstständige Leben der Gemeinden ausschloß. Wie verschieden ist davon die gleichzeitige Auffassung Steins!

Leibeigenschaft mit ihren Folgen (1808), die genauere Begrenzung der gutsherrlichen Rechte gegenüber den Hintersassen u. a.

2) Die Akte, welche zur Aufhebung der landständischen Verfassung führten. Zunächst ward (1807) die Steuerfreiheit aufgehoben und der Grundsatz gesetzlich ausgesprochen, daß jeder Staatsangehörige gleichmäßig zu den Staatslasten beizutragen schuldig sei. Die von den altbayerischen Ständen bisher geübte Befugniß, die Steuern zu erheben, ward ihnen entzogen und nur gestattet, daß einige landschaftliche Deputirte bei den Schulden-Tilgungs-Kommissionen den Beisitz haben. Schon am 1. Mai 1808 erklärte dann der König die in einigen Provinzen bisher bestandenen landschaftlichen Verfassungen für aufgehoben; in Folge hievon wurden die landschaftlichen Korporationen für aufgelöst, die Funktionen der landschaftlichen Deputirten für erloschen erklärt. Wer den bisherigen Entwicklungsgang der landständischen Verfassung überblickt, den wird es nicht Wunder nehmen, wenn er erfährt, daß sich keine Stimme gegen diese Aufhebung einer alten, aber in sich erstarrten Institution regte; man nahm den Akt ruhig als ein durch die Natur der Dinge erzeugtes Ereigniß hin.

Was die französischen Mustern (namentlich der westphälischen) nachgeahmte Konstitution vom 1. Mai 1808 an die Stelle setzte, war freilich ebensowenig lebensfähig, als das, was man aufgehoben hatte. Die Konstitution ordnete eine sogen. „National-Repräsentation" an, gebildet aus je 7 Mitgliedern für jeden Kreis, welche ein Wahlkollegium, das der König zusammensetzt, aus den 200 höchstbesteuerten Landeigenthümern, Kaufleuten und Fabrikanten ernennt. Die so gebildete Versammlung sollte jährlich einmal zusammenberufen werden, um über die ihr von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe und Hauptreglements, sowie über den jährlichen Finanz-Etat in ihren Kommissionen Berathung zu pflegen und dann in Pleno durch geheimes Scrutinium darüber abzustimmen. — Die Gestaltung der äußeren Verhältnisse und die Abgeneigtheit der Regierung, sich auch nur den eben angeführten Beschränkungen zu fügen, waren wohl die Gründe, welche es verhinderten, daß die Anordnungen über die National-Repräsentation zur Ausführung kamen.

Bekannt ist, daß vorzüglich Bayern mit den übrigen süddeutschen Staaten bei der Berathung der Bundes-Akte alle jene Bestimmungen zu beseitigen bemüht war, welche die Selbstständigkeit der Regierung im Innern beschränken konnten, wie insbesondere die Vorschriften über die Gestaltung der landständischen Verfassung in den Bundesstaaten. Daß die dabei abgegebene Erklärung, der König sei entschlossen, seinem Volke eine ständische Verfassung zu geben, nur wolle er keinen Zwang dazu anerkennen, im ersten Theile ernstlich gemeint war, ist durch die Thatsachen erhärtet. Schon während des Wiener Kongresses berief der König eine Kommission zur Revision der Verfassung von 1808 und zeichnete ihr in einem Erlasse vom 17. Septbr. 1814 die leitenden Grundsätze vor, nach denen sie dabei zu verfahren habe. Erst nach wiederholten Berathungen und Vorbereitungen kam das Verfassungswerk zum endlichen Abschluß und ward am 26. Mai 1818 als Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern publicirt*). Von ihrem Inhalte, der im Wesentlichen bis zur Stunde noch in Geltung ist, haben wir im II. Abschnitte schon das Nöthige mitgetheilt. Es bleibt uns hier nur noch übrig, einiges über die Ausführung dieser Verfassung beizufügen.

Die Grundsätze, auf welchen die Verfassungs-Urkunde von 1818 beruht, sind zwar hie und da mit kleinlichen, die Scheu vor freier und selbstständiger Bewegung verrathenden Anordnungen (wie z. B. die Bestimmung, daß das Loos über die Sitz-

---

*) Vergl. Gustav Freih. v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I. Mit besonderer Beziehung auf die Entstehung der Verfassungs-Urkunde. Berlin 1854.

Ordnung der Kammer-Mitglieder zu entscheiden habe) untermengt. Allein im Ganzen gewährte sie die Grundlagen, auf denen sich ein politisches Leben entfalten und fortbilden konnte, wenn anders die Verfassungsnormen in dem Geiste vollzogen und ins Leben geführt wurden, der in ihnen lebt. Starres Festhalten an abgelebten Formen, willkürliche Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte der Unterthanen ist diesem Geiste eben so fremd, als blindes Drängen und Ueberstürzung. Bei einem Staate wie Bayern ist die innere Politik, nach welcher die Regierung handelt, von besonderer Wichtigkeit; denn sie vorzugsweise entscheidet über die Bedeutung und Machtstellung des Landes zunächst in Deutschland, dann aber auch in Europa. Bayerns materielle Mittel sind groß genug, um wenn sie zu den rechten Zwecken verwendet werden, gestützt durch die öffentliche Meinung, unbeirrt in seinem Inneren sich entwickeln und bestimmenden Einfluß nach Außen üben zu können.

Blicken wir nun auf die bisherige Geschichte der bayerischen Verfassung*), so muß vor Allem anerkannt werden, daß Bayern die Bahn der organischen Fortbildung seiner Verfassung nicht verlassen, sich von aller und jeder Oktroirung fern gehalten, so sehr es auch durch Beispiele von nah und ferne dazu verleitet zu werden Gefahr lief. Wäre die verfassungsmäßige Entwicklung und Gestaltung immer auch das Ergebniß eines klaren, ruhig gefaßten freien Entschlusses gewesen, so würden die inneren wie die äußeren Verhältnisse Bayerns in viel günstigerem Zustande sein, als sie wirklich sind. Allein das läßt sich nicht behaupten; die zur Leitung der Staatsangelegenheiten berufenen meist Männer folgten nur der politischen Richtung und Strömung, wie sie allgemein in Europa herrschte. Die Entwicklung erfolgt daher im Ganzen mehr ruck- und stoßweise, wenn äußere Ereignisse und Anlässe zu Aenderungen des Bestehenden nöthigen. Auch die Art der Auslegung und Anwendung der Verfassung wechselt je nach den herrschenden politischen Ansichten. Geraume Zeit ging in dieser Beziehung das Hauptbestreben dahin, möglichst viel vom konstitutionellen Staate aus der bayerischen Verfassung heraus- und dagegen möglichst viel vom Patrimonial-Staat hinein zu interpretiren. Dieses Interpretations-System erreichte seinen Höhepunkt unter der Verwaltung des Ministeriums Abel (1837—1847). Man ging von dem freilich unerweislichen Satze aus, die konstitutionelle oder repräsentative Verfassung beruhe auf dem Principe der „Volkssouveränetät," in Bayern sei aber der König Souverän, nicht das Volk, also rc. rc. Auf den Grund solcher Argumente verbot man den Gebrauch des Wortes „Staatsbürger" (es gab nur Unterthanen), „Staatsdiener," „Staats-Minister u. s. w." — Es ist hier nicht der Ort, die Unrichtigkeit dieser Argumente nachzuweisen; wir haben hier lediglich die Rolle des Berichterstatters. Abel selbst mußte von der Durchführung seiner Doktrin abstehen; in dem sogenannten Verfassungs-Verständniß von 1843 erkennt die Regierung eine Reihe von Sätzen an, die jener Doktrin geradezu entgegengesetzt sind.

Dem am 13. Okt. 1825 verstorbenen und herzlich betrauerten Könige Max folgte sein Sohn Ludwig I. und führte die Regierung bis zu seiner Abdikation am 20. März 1848. Wir beschränken uns darauf, dem Leser die wichtigeren Ereignisse dieser Periode mitzutheilen. Das folgenreichste darunter ist die Gründung des Zollvereins durch Vertrag vom 15. Mai 1833 mit Preußen**) und den ihm bereits zollverbündeten Staaten. Derselbe dehnte sich allmählig über die Mehrzahl der

*) Vergl. insbesondere: Graf Chr. E. v. Benzel-Sternau, Bayernbriefe oder Geist der vier ersten Stände-Versammlungen des Königreichs Bayern. 4 Bde. Stuttg. 1831.

**) Durch Vertrag vom 18. Juni 1828 war zunächst eine Zoll-Einigung zwischen Bayern und Württemberg hergestellt worden.

deutschen Staaten aus und ward durch Staatsvertrag vom 4. April 1853 auf weitere 12 Jahre verlängert*). Seit dieser Zeit steht der Zollverein in einem Handels- und Zollvertrage mit Oesterreich. — Zu den für Bayern einflußreichen Begebenheiten gehört ferner die Wahl Otto's, des zweitgebornen Prinzen des Königs Ludwig, zum Könige von Griechenland (1832). — In Bezug auf die inneren Verhältnisse zeichnet sich die Regierungs-Periode des Königs Ludwig vorzüglich durch eben so reichliche als einsichtige Förderung und Unterstützung der Künste aus. Während übrigens das auf diesem Gebiete rege gewordene, selbstständige Ringen und Schaffen Schutz und Erleichterung fand, blieb die wissenschaftliche Thätigkeit unbeachtet und ward der Presse jede freie Bewegung entzogen. Nur der Richtung gestattete man eine sehr weit ausgedehnte Freiheit, welche die Interessen der eben herrschenden Partei-Ansicht vertrat. Dieses offenbarte sich namentlich bei den religiösen Differenzen, welche in Veranlassung der bekannten Kölner Vorgänge in Deutschland entstanden waren. Bayern trat dabei als Vertheidiger der katholischen Religion und Kirche auf; eine nicht unbeträchtliche Zahl von wirklich oder angeblich in Preußen Verfolgten fand in Bayern Aufnahme und Unterstützung. Die Entstehung der im I. Abschnitte lit. D. erwähnten Klöster fällt zum größten Theile in diese Periode. Dieser Vertretung der Interessen der katholischen Kirche stand die Bedrückung und Beeinträchtigung der protestantischen Kirche und ihrer verfassungsmäßigen Rechte gegenüber. Die Gleichberechtigung, auf welche kraft der Verfassung die Protestanten Anspruch haben, ward verletzt**) und Zwiespalt und Unzufriedenheit genährt. Man hatte vergessen, daß das Bayern des 19. Jahrhunderts ein ganz anderes ist und daher auch eine ganz andere Leitung fordert, als das des 16. und 17. Jahrhunderts.

Die Nachricht von der im Februar 1848 in Frankreich stattgehabten Staats-Umwälzung traf in Bayern, und besonders in der Residenzstadt noch leidenschaftlich erregte Gemüther. Die Gräfin Landsfeld (Lola Montez) war eben genöthigt worden, die Stadt und das Land, wo sie viel Aergerniß gegeben und tiefes Unheil angerichtet hatte, zu verlassen. Die politische Bewegung, die sich an die französische Revolution knüpfte, erhielt ihren Abschluß durch die k. Proklamation vom 6. März 1848, durch welche den wichtigsten Anliegen des Landes Erfüllung verheißen ward.

Die Ausführung der in der Proklamation ausgesprochenen politischen Grundsätze überließ König Ludwig seinem Sohne und Nachfolger Max III., indem er am 20. März 1848 die Krone niederlegte. Welche Gesetze und Einrichtungen i. J. 1848 und den folgenden Jahren ins Leben gerufen worden seien, haben wir schon oben, insbesondere im zweiten Abschnitte unseres Artikels bei den einzelnen Materien angeführt. — Bayerns Politik in den deutschen Angelegenheiten, insbesondere gegenüber den Bestrebungen der Jahre 1848 und 1849 kann erst im Zusammenhange mit der Darlegung dieser Bestrebungen und ihres Ergebnisses klar gemacht und richtig beurtheilt werden. Wir beschränken uns hier darauf, diejenigen Männer zu bezeichnen, welche seit dem Regierungsantritte des jetzigen Königs die Geschäfte leiteten. Im März 1848 hatte sich das Gesammtministerium gebildet, wie folgt: das Innere leitete Freih. v. Thon-Dittmer, die Justiz Heintz, die Finanzen G. Freih. v. Lerchenfeld.

*) Vergl. Nebenius, der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft. Karlsruhe 1835. Die Verfassung des Zollvereins als Grundlage für die Zollverhandelseinigung sämmtlicher deutscher Bundesstaaten. Augsb. 1852.

**) Die Beschwerden, welche die Protestanten erhoben, bezogen sich 1) auf die Kniebeugungs-Ordre, dann 2) auf die ungehörige Beschränkung der Kompetenz der General-Synoden, 3) auf verfassungswidrige Erschwerung der Bildung von neuen kirchlichen Gemeinden und 4) auf die Nichtzulassung des Gustav-Adolph-Vereins.

die Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten Beisler, das Kriegswesen Weishaupt, das Aeußere Graf Bray. Am 15. Novbr. 1848 trat in der Besetzung eine theilweise Aenderung ein, anstatt Thon-Dittmers übernahm Lerchenfeld das Innere, Weigand die Finanzen, Lesuire das Armee-Ministerium. Als das gesammte Ministerium in Folge der Annahme der von der Regierung bekämpften Adresse der II. Kammer am 7. Febr. zurücktrat, ward das Gesammt-Ministerium in nachstehender Weise zusammengesetzt (März 1849): v. Kleinschrod übernahm die Justiz, Aschenbrenner die Finanzen, Förster das Innere (später v. Zwehl), Ringelmann Kultus und Unterricht, Lüder das Kriegswesen, wozu am 18. April 1849 Dr. L. von der Pfordten als Minister des k. Hauses und des Aeußeren, dann des Handels hinzutrat, dem der Vorsitz im Ministerrathe übertragen wurde. Seitdem sind nur Veränderungen in der Besetzung einzelner Ministerien eingetreten. Im Jahr 1852 ging die Leitung des Inneren an den Grafen von Reigersberg über, während die Kirchen- und Schul-Angelegenheiten v. Zwehl übertragen wurden; an die Stelle der abgetretenen Staatsminister der Justiz und des Krieges traten 1855 Dr. v. Ringelmann und Manz.

Die Gesetzgebung ist zwar seit der Thronbesteigung des Königs Max II. fruchtbarer geworden, als früher; aber es bleibt noch viel zu thun übrig, um einen völlig geordneten Rechtszustand herzustellen. Indessen sind die Entwürfe zum Strafgesetz- und Polizeistrafgesetz-Buch, dann zum Civilproceß theils schon den Kammern vorgelegt, theils zur Vorlage bereit, und zur Vorberathung derselben sind die Gesetzgebungs-Ausschüsse auf den Herbst dieses Jahres (1856) einberufen. Quod felix faustumque sit! —

Von den zahlreichen und zum Theil vorzüglichen wissenschaftlichen Bearbeitungen der Geschichte Bayerns wird es genügen, die neuesten hier anzuführen, namentlich: Heinr. Zschokke, bayer. Geschichten. Aarau 1813—18. 4 Bde. C. W. Böttiger, Geschichte Bayerns nach seinen alten und neuen Bestandtheilen. Erlangen 1832. Dr. Andr. Buchner, Geschichte von Bayern. 10 Bde. Regensb. und München 1820—1855.

Pözl.

Bayerns Politik.

Erwägen wir zum Schluß die natürliche Anlage und die ihr gemäßen Aufgaben der bayerischen Politik in ihrem Grundcharakter, so werden wir überrascht durch die ungewöhnlich günstigen Verhältnisse, die sich unserm Blick eröffnen. Bayern ist in der That ein Land der verborgenen Schätze und wartet des Geistes, der dieselben hebe. In seltener Mannigfaltigkeit trägt sein fruchtbarer Boden alle Grundbedingungen einer gesicherten und glücklichen Existenz in sich. Obwohl ein Binnenland, ist ihm doch in den beiden Hauptströmen Rhein und Donau auch der Weg ans Meer, nach Westen und Osten, von der Natur eröffnet. Seine Bevölkerung, aus den drei Stämmen der Franken, Bayern und Schwaben glücklich zusammengesetzt, hat noch sehr viel unverbrauchte und unentwickelte Kräfte in sich. Es ist gleichsam aufgespart worden für die zukünftige Geschichte von Deutschland. Von diesem Standpunkte aus bekommt selbst die düstere, jedem Fortschritte der Kultur abgeneigte Politik der letzten Jahrhunderte einen tieferen, obwohl ihren Leitern unbewußten Sinn. Die Bildung freilich blieb eine Zeit lang zurückgedrängt, aber der gesunde Verstand wurde zugleich vor Verbildung bewahrt, und damit die Vorstufe einer zeitgemäßen neuen Fortbildung unverdorben erhalten.

In religiöser Beziehung ward das alte Herzogthum und Kurfürstenthum Bayern während Jahrhunderten in einem eng konfessionellen, ausschließlich

katholischen Geiste regiert. Das alte Bayern war ein katholischer Staat. Auch die ganze Erziehung des Volkes ward von der Kirche geleitet und beschränkt. Das neue größere Königreich Bayern dagegen hat die beiden christlichen Konfessionen, die katholische und die protestantische, in sich. Seine Politik hat den ungeheuern Fortschritt gemacht und machen müssen, der zunächst in der vollen Anerkennung zweier wesentlich gleichberechtigten Konfessionen liegt. Der neue Staat war durch seine eigne Zusammensetzung genöthigt sich loszumachen von der bisherigen Gebundenheit unter eine besondere Konfession. Hätte er auch jetzt noch exklusive Politik treiben wollen, so hätte er sich selbst bekriegen müssen; denn ein bedeutender Theil seiner Bevölkerung war nun protestantisch. Die bayerische Regierung mußte einen Standpunkt suchen außerhalb der Beschränkung beider Konfessionen, von wo aus sie beiden gerecht werden, den Frieden zwischen beiden erhalten und allfällige Versuche beider zu Uebergriffen zurückweisen konnte. Sie fand ihn zunächst in dem politischen Prinzip der Parität. Der bayerische Staat hatte aufgehört ein katholischer Staat zu sein, das Königreich Bayern war von Anfang an ein paritätischer Staat. In den Ehen der drei bayerischen Könige stellte sich diese Politik persönlich dar. Die Könige bekannten sich, wie die Mehrheit ihres Volkes, zur katholischen Konfession, die Königinnen, wie ein starkes Drittheil der Bevölkerung, zur protestantischen; der Friede beider Konfessionen spricht sich in diesen persönlichen Verbindungen der Fürsten aus.

Damit ist die Richtung der zukünftigen Politik in religiöser Beziehung vorgezeichnet. Eine Rückkehr zu der früheren und veralteten exklusiv-katholischen d. h. ultramontanen Politik ist für das neue Bayern eine Unmöglichkeit. Es kann in dieser Hinsicht vorübergehenden Schwankungen unterliegen, aber es kann nicht auf die Dauer einer Politik der Vergangenheit verfallen, mit welcher der Bestand und das Leben des verjüngten Staates unverträglich wären. Der konfessionelle Friede ist eine Grundbedingung seines eigenen Daseins und seiner gedeihlichen Entwickelung, das Recht und die Pflicht, diesen Frieden zu wahren, auch gegen den Willen der konfessionellen Eiferer, ist sein Staatsprincip geworden. Deshalb darf er seine Oberaufsicht über das Erziehungswesen selbst in konfessionellen Dingen nie aus der Hand geben. Indem er sich selbst und seine Rechte von den Kirchen und ihren Rechten unterscheidet, wird er seiner selbst bewußt, und das erwachte Selbstbewußtsein wird für ihn der erste Anhalt seiner Selbstständigkeit auch den kirchlichen Anforderungen gegenüber, und der Leitstern seiner höheren politischen Entwickelung. Weil er selbst der konfessionellen Freiheit bedarf und konfessionell frei geworden ist, wird er um so eher und vollständiger die konfessionelle Freiheit der Bürger vor jeder Verletzung schützen. Das paritätische Princip erweitert sich in ihm zu dem Princip der Bekenntnißfreiheit für alle religiösen Ueberzeugungen.

In Folge dessen ist auch die Stellung des bayerischen Staates zur Wissenschaft und zur Schule eine durchaus neue geworden. Das alte Bayern nahm an der wissenschaftlichen Bewegung, die sich nach dem 30jährigen Krieg zuerst in den protestantischen Theilen von Deutschland wieder Bahn brach, einen unverhältnißmäßig geringen Antheil. Die neuere Blüthe der deutschen Literatur wurde auf bayrischem Boden in den ersten Jahrzehnten als eine fremde und verdächtige Erscheinung betrachtet. Das ganze geistige Leben des Stammes, der im Mittelalter vor der Reformation einen thätigen Antheil an der literarischen Bewegung genommen hatte, stand unter der ängstlichen Vormundschaft der Geistlichkeit und stieß bei jedem Schritte auf Schranken seiner Bewegung. Die verständige Anlage seiner Natur wurde nicht zerstört, aber auch nicht fortgebildet. Nur für den Nothbedarf voraus der Kirche selbst, dann der Rechtspflege und Verwaltung des Staats, für die Bedürfnisse der Heilkunde und für die kärglich ausge-

stattete Schule wurden die unentbehrlichen Kenntnisse in hergebrachter Weise überliefert. Kirchliche und staatliche Censur erdrückten jede freiere Geistesregung. Es gab fast gar keinen Buchhandel.

Auch das ist in dem Königreiche Bayern nun anders und besser geworden. Der Staat, der über die konfessionelle Beschränkung sich erhob, begann auch sofort die hohe Bedeutung der Wissenschaft zu würdigen, die Arbeiten des Geistes zu ehren und diesem die freie Bewegung zu verschaffen, deren er bedarf. Die Bayern fiengen an einzutreten in den Fortgang der deutschen Wissenschaft und einen ernsten Theil zu nehmen an der Bewahrung, Erweiterung und Veredelung der deutschen Literatur. Die wissenschaftlichen Anstalten wurden gefördert, die Schulen verbessert. Damit ist auch das Ansehen des Staates in Deutschland und die innere geistige Macht desselben gewachsen, und manche schlummernden Kräfte in dem Volke sind nun aufgewacht.

Die bayerische Politik kann unmöglich, ohne sich selbst aufzugeben, auf die früheren Bahnen zurücklenken. Je entschiedener sie auf der neuen Bahn vorgeht, um so sicherer wird sie reiche Früchte ernten. So Manches schon geschehen ist, es ist doch noch sehr Vieles zu thun, wenn der bayerische Staat mit der raschen Kulturentwickelung der Zeit Schritt halten und die Hoffnungen von Deutschland erfüllen soll. Leichter als ein anderes Volk ist das bayerische vor den Abwegen einer falschen Ueber- und Verbildung zu bewahren, es hat keine Neigung zu dem sophistischen Feuerwerk mit Worten und Redensarten, nicht leicht läßt es sich reizen durch abstrakte Begriffe und Formeln, es scheut die eitle Selbstvergötterung einer phrasenhaften Literatur. Es hat in sich einen starken Zug zu leibhafter Realität, es ist von Natur besonnen und schlicht verständig, es sucht seine Ideale mit Vorliebe in der Religion oder in der Kunst. Aber schwerer ist es, dasselbe gegen die Macht alter Vorurtheile zu schützen, die Neigung zur Bequemlichkeit und zu übermäßiger Ruhe zu überwinden, angewöhnte Hemmnisse zu beseitigen und eine nicht blos besonnene, sondern zugleich frische und vorwärts strebende Bewegung des Geistes in freudiger und erfolgreicher Thätigkeit zu erhalten.

Die Verfassungsverhältnisse des Königreichs entsprechen im Ganzen der Natur des Landes und den Bedürfnissen des Volkes und tragen die Fähigkeit zu jeder Fortbildung in sich. Da das Volk mit entschiedener Treue seinem Fürsten ergeben und in vorzüglichem Maße dynastisch gesinnt ist, so findet die Einheit der Regierung keinen Widerspruch. Die Bayern wünschen eine starke Regierung und gewähren ihr gern alle nöthigen Mittel, um die öffentlichen Bedürfnisse befriedigen zu können. Sie folgen ihr willig, wenn sie vorausgeht, dem fortschreitenden Geiste der Zeit gemäß. Eher konservativ, als liberal gesinnt, bedarf das Volk in unserer Zeit — nach Jahrhunderte langer Zurückhaltung und den Aufgaben des 19. Jahrhunderts gegenüber — eher einer liberalen, als einer konservativen Regierung. Die Verhältnisse sind alle so günstig, daß sie nur eine verständige und willenskräftige, keineswegs eine geniale Leitung erfordern. Ein staatsmännisches Genie könnte aus Bayern vielleicht eine künstliche Großmacht erschaffen, wie vor 100 Jahren Friedrich II. aus Preußen eine gemacht hat. Ein freudiges und glücklicheres Wachsthum des Staates aber ist auch ohne das schon unter der Voraussetzung gesichert, daß die vorhandene Anlage in ruhig besonnenem Fortschritt entwickelt werde.

Am Klarsten wird dies, wenn wir das Verhältniß Bayerns zu Deutschland erwägen. Was Deutschland im Großen anstrebt, das hat Bayern im Kleinen bereits, oder kann es mit leichter Mühe erwerben und gewähren. Auch Deutschland ist ein paritätisches Land, und der konfessionelle Friede ein deutsches Grundgesetz. Während aber die beiden deutschen Großmächte, Oesterreich und Preußen, schon um ihres Gegensatzes willen leicht in eine einseitige konfessionelle Politik verwickelt werden und man in

Wien vorzugsweise katholische, in Berlin, im Widerspruch freilich mit dem Impulse Friedrichs des Großen und mit dem ebenfalls gemischten Charakter des Staates gelegentlich wieder protestantische Politik treibt, so ist Bayern in der glücklichen Lage, den konfessionellen Gegensatz leichter durch ein nicht konfessionelles Staatsprincip zur Ruhe zu bringen, und statt einer halb kirchlichen, eine rein staatliche Politik üben zu können. Eben so findet Deutschland in der Verbindung einer kräftigen monarchischen Gewalt mit der Anerkennung und der Gewähr der Volksrechte und Volksfreiheiten, mit einem Worte in der Ausbildung der konstitutionellen oder repräsentativen Monarchie sein Ideal einer politischen Verfassung. In keinem deutschen Staate aber hat diese Verfassung festere Wurzeln und ist in der Entwickelung weiter gediehen, als in dem Königreiche Bayern, so Vieles auch hier noch der Zukunft vorbehalten bleibt. In den größeren Staaten ist die Gefahr des Absolutismus aus historischen und in den Schwierigkeiten der Verhältnisse liegenden Gründen weit näher und mächtiger als in Bayern, in den kleinern Staaten ist die entgegengesetzte Gefahr einer radikal-demokratischen Bewegung und Ueberstürzung größer als hier. Indem Bayern sein Verfassungsprincip mit freudigem Stolze vertritt und jedem Angriffe auf dasselbe, komme er von absolutistischer oder von radikaler Seite her, muthig entgegentritt, ist es sicher, im Geiste der deutschen Nation und zugleich dem Grundcharakter unserer Zeit, welche die Verbindung der Freiheit mit der Ordnung sucht, gemäß zu handeln. Dadurch — und dadurch allein — ist ihm auch ein gewichtiger Einfluß auf die Gestaltung der deutschen Politik gesichert, der die Eifersucht der Kleineren nicht zu besorgen und das Mißvergnügen der Großen nicht zu scheuen hat. Eben darum können die Früchte einer solchen Politik für Bayern nicht ausbleiben, wenn es sie mit beharrlicher Entschlossenheit festhält und mit klarem Bewußtsein fortbildet. Bluntschli.

Beamte, S. Amt, Staatsdiener.

Beccaria.

Die Aufhebung des Edikts von Nantes (1685) und die Dragonaden unter Louis XIV. vermochten den Protestantismus nicht völlig aus Frankreich zu verbannen; sogar in den südlichen besonders bigotten Provinzen erhielten sich trotz beständiger Verfolgungen protestantische Familien. Ein Beispiel solcher Verfolgung liefert der an Jean Calas 1762 verübte, durch Voltaire zu europäischer Berühmtheit gelangte Justizmord.

Der im Jahre 1761 beinahe 70jährige Kalvinist Jean Calas betrieb seit seiner Verehelichung in Toulouse ein kleines kaufmännisches Geschäft, womit er sich und seine Familie anständig ernährte. An seiner bürgerlichen Ehre haftete nicht der geringste Makel. Seine Gemüthsart muß sanft und duldsam gewesen sein; denn, obwohl dem verpönten Glauben seiner Väter treu anhängend, trug er es nicht nur ruhig, daß sein zweiter Sohn Louis 1761 zur katholischen Kirche überging, sondern behielt auch die muthmaßliche Bekehrerin, eine alte streng katholische Magd, ehedem Amme des Sohnes, nach wie vor in seinen Diensten. Der Sohn blieb fortwährend im Bezuge eines Jahrgeldes von seinem Vater.

Am 31. Oktober 1761 Abends hatte Calas einen Gast, den jungen Lavaisse aus Bordeaux, ehemaligen Schulfreund des ältesten Sohnes Antoine. Dieser Antoine verließ während des Essens plötzlich das Zimmer, wie er bisweilen that, ohne daß man wußte, warum. Gegen 9½ Uhr verabschiedete sich der Gast von der den ganzen Abend im oberen Stockwerke gebliebenen Familie Calas. Der Sohn Pierre sollte ihn mit

einer Laterne in seine Wohnung geleiten. Kaum hatten aber Beide das Zimmer verlassen, als der oben gebliebene Vater Calas sie entsetzlich schreien hörte. Er eilte ihnen nach, die Treppe hinab und fand sie vor dem erhängten Körper des Antoine. Der Strick war an einer Stange befestigt, die über den beiden Flügeln einer halb geöffneten Thüre lag. Der Vater stürzte auf den Sohn zu, umfaßte ihn mit beiden Armen, rüttelte, bis die Stange herabfiel und befahl Pierre, eiligst den Wundarzt zu holen. Der alsbald herbeigekommene Wundarzt fand, daß Antoine schon todt sei und rief, als er die Strangulationsspuren am Halse erblickte: „Der ist erdrosselt worden".

Zahlreich versammeltes Volk, durch das Geschrei der Familie vor das Calas'sche Haus geführt, hörte diese Worte und alsbald war sein Urtheil fertig: Der Sohn wollte katholisch werden, darum hat ihn die protestantische Familie ermordet! Die drohenden Wuthäußerungen des fanatisch erhitzten Pöbels stellten ein Exempel der Lynchjustiz in allernächste Aussicht. Aber nicht Lynchjustiz, sondern ein Justizmord war dem unglücklichen alten Manne beschieden. Der von den Freunden zu seiner Rettung herbeigerufene Polizeibeamte verhaftete die ganze Familie Calas sammt Lavaisse und bestärkte den Pöbel in seinem Wahne durch die Art der Verhaftung.

Nach einer viermonatlichen Untersuchung fällte das Parlament von Toulouse mit 8 gegen 5 Stimmen folgendes Urtheil: gegen J. Calas auf Todesstrafe durch das Rad, gegen Pierre auf lebenslängliche Verweisung; die Uebrigen wurden freigesprochen. Was half es dem Ketzer, wenn eigentlich gar keine Beweise gegen ihn vorlagen, wenn er hinwies auf seinen untadelhaften Lebenswandel, auf die gegen seinen Sohn Louis und dessen Amme geübte Toleranz, auf die innere Unwahrscheinlichkeit der Anschuldigungsbehauptungen, auf den Trübsinn, der schon seit längerer Zeit an Antoine bemerkt wurde! Was half es ihm, wenn Frau und Kinder, sowie der Gast betheuerten, Calas habe an jenem Abende das Zimmer im oberen Stockwerke gar nicht verlassen; — ihr Zeugniß galt nichts; es war das Zeugniß seiner Angehörigen, vielleicht seiner Mitschuldigen, jedenfalls Mitverhafteten und — von Ketzern! Was half es ihm endlich, daß nicht einmal die Qualen der Folter den Beweis der Anklage aus den verrenkten Gliedern des alten Mannes herauszupressen vermochten! Der Fanatismus des Toulouser Pöbels wollte ein Opfer, und es mochte allerdings gefährlich sein, dasselbe vorzuenthalten in einer Stadt, die gewöhnt war, das Andenken der Pariser Bluthochzeit alljährlich durch eine Procession gefeiert zu sehen. Am 9. März 1762 erfolgte die Hinrichtung; nach dreistündigen Qualen empfing J. Calas den letzten Keulenschlag des Henkers. Zwei Dominikaner, die ihn zur Richtstätte geleitet hatten, erklärten, daß sie ihn nicht nur für schuldlos, sondern auch für ein seltenes Beispiel von moralischer Kraft und christlicher Ergebung hielten. Verzeihung für seine Mörder war bis zuletzt sein Gebet. Das Vermögen der Familie wurde konfiscirt. Pierre mußte den Protestantismus abschwören; er sowie seine Schwestern wurden in Klöster gebracht.

Die Wittwe wanderte nach Genf, wurde hier mit dem gerade zu Ferney weilenden Voltaire bekannt und fand in dem 70jährigen Greise einen Anwalt, der ihre Sache vor Frankreich und Europa so energisch vertrat, daß den Unglücklichen, so weit dies noch möglich war, Entschädigung in einem alle Erwartungen übersteigenden Maße zu Theil wurde. Unterstützt von dem Advokaten Elie de Beaumont und einigen Andern brachte es Voltaire vorzüglich durch seine Schrift Sur la tolérance schließlich dahin, daß das Parlament zu Paris am 3. Jahrestage der Hinrichtung nach reiflicher Prüfung J. Calas und seine ganze Familie für vollkommen unschuldig erklärte. Louis XV. bewilligte der Familie eine Entschädigung von 30,000 Livres; von allen Seiten flossen ihr Geschenke; sogar Katharina von Rußland übersandte Voltaire eine Gabe mit einem für Letzteren äußerst schmeichelhaften Schreiben.

Zur Zeit dieser Vorfälle bestand zu Mailand unter dem Namen „Kaffee“ eine Gesellschaft von älteren und jüngeren Italienern und Franzosen, zum Theil auch Beamten und Adeligen, welche sich in dem Hause des Grafen Veri, damals Präsidenten des höchsten Finanz- und Kommerzienrathes in Mailand, zu versammeln pflegte und ein periodisches Blatt erscheinen ließ. Man gab sich in diesem Kreise mit allem Eifer dem Studium der französischen Philosophen, der Schriften von Montesquieu, J. J. Rousseau und der Encyklopädisten hin und war sogar, wie sich aus Folgendem ergiebt, mit Letzteren in unmittelbarem Verkehre.

Die Encyklopädisten hatten längst ihr Augenmerk auch auf den verrotteten Zustand der Strafrechtspflege in Frankreich und anderen Ländern gerichtet. Der Toulouser Proceß bot ihnen willkommenen Anlaß zu energischem Angriffe, der wo möglich von mehreren Seiten zugleich unternommen werden sollte. Daher erging auch Aufforderung an die geistverwandten Freunde nach Mailand. Einer derselben erhielt ein desfallsiges Schreiben des Sekretärs der Encyklopädisten; es wurde den Mitgliedern der Kaffeegesellschaft mitgetheilt und die Sache fand allseitig den lebhaftesten Anklang. Die Durchführung der Aufgabe übernahm aufgemuntert vom Grafen Veri im März 1763 ein noch nicht 30 Jahre altes Mitglied, dessen Name dadurch unsterblich geworden.

Marchese Cesaro Bonesana de Beccaria war 1735 (nach Anderen 1738) zu Mailand geboren und starb daselbst am 29. Nov. 1793 (nach Anderen 1794) am Schlagflusse. Die Beccaria standen zu Pavia an der Spitze der Ghibellinen und beherrschten Pavia unter dem Schutze der Visconti von 1313—1357; ein im 15. Jahrhundert wiederholter Versuch, zur Herrschaft zu gelangen, endete mit einer blutigen Katastrophe. Nähere Aufschlüsse über das äußere und innere Leben unseres Beccaria giebt sein auch in anderer Beziehung interessantes Antwortschreiben an den französischen Encyklopädisten Morelet (vom Mai 1766), der sein Werk übersetzt und ihn von dem großen Beifall, den dasselbe in Frankreich gefunden, benachrichtiget hatte. Danach war er der älteste Sohn einer zwar wohlhabenden, aber nicht sehr reichen Familie. Sein in den Vorurtheilen der damaligen Zeit befangener Vater hatte ihm eine hienach geregelte, wie er sich ausdrückt, „fanatische“ Erziehung geben lassen. Erst die Schriften der französischen Philosophen haben in ihm die Gefühle der Achtung gegen die Menschheit geweckt; erst seit 5 Jahren ist er zur Philosophie bekehrt. Nach den Schriften von Montesquieu nennt er die Werke von Helvetius, Buffon, Diderot, Hume, d'Alembert und Condillac als diejenigen, welche auf ihn den größten Einfluß erlangt. Er versichert die Encyklopädisten seiner lebhaftesten Hochachtung und Verehrung und spricht die Hoffnung aus, die großen Geister bald persönlich in Paris kennen zu lernen.

Von seinen Freunden nennt er vor Allen den Grafen Veri als denjenigen, dem er verdanke, daß er sein Manuskript nicht ins Feuer geworfen, und der dasselbe mit eigener Hand abgeschrieben. Höchst ehrenvoll erwähnt er auch seiner Frau. Das Heimathland schildert er als noch ganz unter den alten Vorurtheilen begraben. Es gäbe in Mailand unter den 120,000 Einwohnern kaum 20 Personen, die sich zu unterrichten wünschten und für Tugend und Wahrheit ein Opfer zu bringen im Stande wären. Die Mailänder seien unversöhnlich gegen diejenigen, welche sie in das 18. Jahrhundert versetzen wollten. Unter diesen Umständen wird man es dem Verfasser wohl nicht zu hoch anrechnen dürfen, wenn er nicht nur sein Werk dei delitti e delle pene zuerst (1764 zu Monaco) anonym erscheinen ließ, sondern auch manchmal absichtlich, wie er selbst sagt, das Licht in Wolken einhüllte. Es schwebten ihm die Beispiele eines Machiavelli, Gallilei und Giannone vor Augen; er wollte die Menschheit vertheidigen, ohne ihr Märtyrer zu werden. Nur der hätte Fug und Recht, ihn darum zu tadeln, der mehr für die Menschheit gethan, als er; jedenfalls sind die Epigonen dadurch nicht von der

Pflicht dankbarer Anerkennung entbunden. Denn vor Allem hat wohl — außer Thomasius — kein Schriftsteller so viel Antheil an der Abschaffung der Tortur, wie er.

Indessen ist dies bei Weitem nicht das einzige Verdienst, das er sich durch seine Schrift erworben. Es ist zwar weder besondere Tiefe des Gedankens, noch ungewöhnliche Schärfe des Verstandes, noch endlich große Gelehrsamkeit, wodurch sich Beccaria auszeichnet. Was die Begründung des Strafrechts (des Staates) betrifft, so erhebt er sich keineswegs über die damals herrschenden naturrechtlichen Theorieen. Der Staat beruht bei ihm auf dem Gesellschaftsvertrage (contrât social), mit welchem die Menschheit aus dem Urzustande der Wildheit heraustritt, und die Strafen, jene unentbehrlichen empfindlichen Bewegungsgründe, die Jedem die Herrschsucht zu benehmen vermögen, damit er nicht die Gesetze der Gesellschaft vernichte und diese in die alte Verwirrung zurückstürze. Da aber jeder Kontrahent bei dem Gesellschaftsvertrage nur so viel von seiner (ursprünglich unbegrenzten) Freiheit abgetreten hat, als nothwendig war, um den Abschluß des Vertrags zu ermöglichen, so erscheinen alle Strafen ungerecht, die nicht zur Erhaltung der Gesellschaft unentbehrlich sind. Aus diesen Grundsätzen werden dann mehrere wichtige Konsequenzen gezogen (§. 3 und 4).

Auch läßt sich nicht behaupten, daß Beccaria für die allgemeinen kriminalrechtlichen Begriffe und Lehren von Absicht und Fahrlässigkeit, Zurechnungsfähigkeit, Irrthum, Nothwehr, Nothrecht, Versuch, Urheberschaft, Beihilfe oder Anstiftung ꝛc. irgend etwas Bemerkliches geleistet habe. Noch viel weniger darf man bei ihm Dogmengeschichte suchen; um Geschichte im Allgemeinen und insbesondere Rechtsgeschichte scheint er sich überhaupt — hierin, wie in manch Anderem hinter seinem Vorbilde Montesquieu, zurückbleibend — nicht viel bekümmert zu haben. Aber dies Alles war auch nicht der Zweck der berühmten Schrift, welcher vielmehr darin bestand, die Strafrechtspflege jener Zeit aus ihrer barbarischen Rohheit herauszureißen, den Geist der Willkühr zu verbannen, dafür den der Gesetzlichkeit zur Herrschaft zu bringen und in der Gesetzgebung den Forderungen der Humanität Anerkennung zu verschaffen — und Niemand kann leugnen, daß Beccaria für diesen Zweck ungleich mehr geleistet, als irgend ein anderer Schriftsteller. Er kann nur dann richtig beurtheilt werden, wenn man jenen Zustand der Strafjustiz kennt und berücksichtiget, gegen welchen seine Streitschrift gerichtet war. Man denke nur an den Eingangs mitgetheilten Kriminalfall, dem sich viele andere eben so charakteristische aus anderen Ländern anreihen ließen; man denke an die damals noch mehrfach vorkommenden Hexenprocesse, an die noch in unser Jahrhundert hereinragende Herrschaft der Folter, an den damaligen Zustand des Gefängnißwesens, an das Arsenal von Verstümmelungs- und Hinrichtungswerkzeugen; man werfe nur einen Blick in die Gesetzbücher jener Zeit z. B. in die Ordonnance criminelle von 1670, in den Codex juris Bavarici criminalis (von Kreitmayer 1751) oder in die Constitutio criminalis Theresiana vom Jahre 1768; man vergleiche damit die damals noch immer in hohem Ansehen stehenden Schriften von Julius Clarus, Decianus, Farinacius, Jean Imbert, Bruneau, Damhouder, Karpzow, Mattheus und Andere; man denke endlich an die gesetz- und schrankenlose Willkühr, mit welcher damals fast in ganz Europa von den Großen über Vermögen, Freiheit, Leib und Leben der Unterthanen geschaltet wurde! Diese despotische Willkühr der Fürsten und ihrer Diener ist es, gegen welche sich Beccaria gleich in den ersten Paragraphen seiner Schrift erhebt und sich dabei bis zu der sonderbaren Ansicht hinreißen läßt, daß die Kriminalrichter gar nicht das Recht haben, die Gesetze auszulegen — worunter er sich indessen doch nur die willkührliche Auslegung gedacht zu haben scheint. Eben so spricht er gegen willkührliche Verhaftungen und dringt auf gesetzliche Feststellung der Bedingungen der Verhaftung, sowie auf Verbesserung der Untersuchungsgefängnisse.

In den Paragraphen „von den Anzeigen und von der Form der Urtheilssprüche" stoßen wir auf eine Empfehlung des Geschwornengerichts und auf die Forderung der öffentlichen Bekanntmachung der Urtheile sammt den Beweisen der Schuld. Beccaria meint, der gesunde Menschenverstand sei weniger eine Beute des Irrthums, als alle Gelehrsamkeit eines Richters, der gewohnheitsmäßig allenthalben Schuldige finden wolle — und er verbindet damit den Ausruf: Glücklich sind die Nationen, bei denen die Gesetze keine Wissenschaft sind!

Es würde den für diesen Artikel bestimmten Raum bedeutend überschreiten, wenn wir eine auch nur kurze Uebersicht über den ganzen Inhalt des Werkes mittheilen wollten. Es wechselt darin Treffliches mit Mittelmäßigem und Verkehrtem. Unter die besseren Erörterungen gehören z. B. §. 9 von geheimen Anklagen; §. 10 von verfänglichen Fragen; §. 11 von den Eiden (gegen die Nöthigung des Angeklagten zur Eidesleistung); §. 12 von der Tortur. Die Tortur enthält eine Strafe gegen den Angeklagten, dessen Schuld nicht bewiesen ist. Ist die Schuld gewiß, so ist das durch die Tortur zu erlangende Geständniß unnöthig. Trefflich wird das Wesen der Tortur dargestellt und schlagend nachgewiesen, daß ihre Anwendung in keinem der Fälle, in denen sie für nothwendig (und zulässig) erklärt wurde, gerechtfertiget sei. Bemerkenswerth ist dabei, daß Diderot sie in seinen Bemerkungen zu Beccaria als Mittel zur Entdeckung von Mitschuldigen in Schutz nimmt. Eben so interessirt vielleicht manchen Leser, daß Diderot gegen Beccaria polemisirt, wenn dieser (§. 14 von den Anschlägen auf Jemandes Leben oder Güter, von den Mitschuldigen und von der Erlassung der Strafe) sich gegen die Zusicherung der Straflosigkeit für den Fall des Verrathes von Mitschuldigen erklärt.

Endlich dürfte noch besonders hervorzuheben sein, wie sich Beccaria über die Todesstrafe ausspricht*), weil gerade diese Erörterung überall so großes Aufsehen erregt hat. Daß Beccaria sich gegen die Todesstrafe erklärte, ist wohl allgemein bekannt; weniger vielleicht, aus welchen Gründen. Er bekämpfte sie sowohl vom rechtlichen, als vom kriminalpolitischen Standpunkte. Die Unrechtmäßigkeit ergiebt sich ihm aus der Vertragstheorie. Mit dieser fällt natürlich auch Beccaria's Argumentation. Der wahre Rechtsgrund mußte dem Anhänger der Vertragstheorie verborgen bleiben. (Vgl. hierüber Köstlin System des deutsch. Strafrechts. Tübingen 1854. S. 443 ff. und den Artikel „Strafen".)

Glücklicher ist er in seinem Angriffe von der kriminalpolitischen Seite. Er weist die Unzweckmäßigkeit der Todesstrafe treffend nach und führt aus, daß die Strafe der lebenslänglichen Knechtschaft ein viel wirksameres Repressiv- und Abschreckungsmittel wäre. Insbesondere giebt er zu bedenken, daß nicht die Härte, sondern die Dauer der Strafen den tieferen Eindruck auf das menschliche Gemüth mache, weil unsere Sinne leichter und stärker von schwachen, aber oft wiederholten Eindrücken gerührt werden, als von einer heftigen, aber vorübereilenden Erschütterung. Viele Menschen sehen dem Tode mit Ruhe und Standhaftigkeit entgegen: Einige aus Schwärmerei, Andere aus Eitelkeit, die den Menschen bis über das Grab hinübergeleitet.... Aber Fanatismus und Eitelkeit verlassen den Menschen, wenn er in Ketten und Banden

---

*) Aus der massenhaften Literatur über die Todesstrafe seien hier nur zwei neuerliche Erörterungen erwähnt: „Ueber die Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe" von dem ehemaligen Reichskammergerichtspräsidenten, nachmaligen bayer. Justizminister (unter dessen Leitung das bayer. St.G.B. von 1813 zu Stande kam) und Reichsrath Grafen von Reigersberg im Gerichtssaal VI. Jahrg. 1. Bd. S. 432 ff. und E. Trummer „Verhältniß der heutigen Strafgesetzgebung zum Christenthum" Frankfurt a. M. 1856 §. 9—15. (Bekämpfung der Todesstrafe vom positiv christlichen [biblischen] Standpunkte.)

seufzt ... Wer sieht, daß er eine lange Reihe von Jahren oder sogar sein ganzes Leben in Sklaverei und Elend im Angesichte seiner Mitbürger, mit denen er frei und in Gesellschaft lebte, zubringen muß, stellt eine heilsame Vergleichung zwischen diesen Uebeln und den Vortheilen aus seinem Verbrechen an. Das immer gegenwärtige Beispiel der Unglücklichen, die er jetzt als Opfer ihrer Unvorsichtigkeit erblickt, macht einen weit tieferen Eindruck auf ihn, als das seltene Schauspiel einer Strafe, die ihn mehr verhärtet, als bessert......

Schließlich zieht Beccaria das Facit seiner Erörterungen: Jede Strafe, die nicht eine Gewaltthätigkeit Eines oder Mehrerer gegen einen einzelnen Bürger sein soll, muß durchaus öffentlich, schleunig, nothwendig, so gelinde als sie nach Beschaffenheit der Umstände sein kann, mit dem Verbrechen übereinstimmend und durch die Gesetze bestimmt sein. —

Wer noch mehr über den Inhalt der Schrift von Beccaria zu wissen wünscht, den müssen wir auf diese selbst verweisen. Es ist noch immer Manches aus ihr zu lernen, und insbesondere sollte Jeder, der zur Mitwirkung bei einer Strafgesetzgebung berufen ist, dieselbe aufmerksam lesen und gewissenhaft prüfen! —

Außer ihr hat Beccaria nichts Bedeutendes veröffentlicht. Den Anfeindungen, die ihm diese Schrift zugezogen, soll es gelungen sein, den Verfasser zur Unterdrückung eines größeren Werkes über Gesetzgebung zu bestimmen. Der damaligen österreichischen Regierung gereicht es aber gewiß zu nicht geringer Ehre, daß sie Beccaria im Jahre 1768 den neuerrichteten Lehrstuhl für Staatswirthschaft verlieh. Nach seinem Tode erschienen seine Vorlesungen hierüber.

Die beste Ausgabe seiner Schrift dei delitti e delle pene ist die 1781 (2 Bde.) zu Venedig erschienene mit Verbesserungen von ihm selbst. Im Ganzen erlebte sie nicht weniger, als 34 Auflagen. (Schon 1770 erschien zu Neapel eine Sammlung seiner Schriften.) Die beste französische Uebersetzung derselben ist die schon angeführte von dem Abbé Morelet mit Bemerkungen von Diderot, 1798 herausgegeben von Röderer. Unter Anderen schrieb auch Voltaire Bemerkungen über Beccaria (Commentaire sur le livre des délits et des peines 1766). Unter den deutschen Uebersetzungen sind zu nennen: die von Flathe mit Anmerkungen von Hommel 1788 und 1789, die von J. A. Bergk 2 Thle. Leipzig 1798 und 2. Ausg. 1817 (der II. Theil enthält nur Abhandlungen 2c. des Uebersetzers) und die neueste von Dr. Jul. Glaser, Wien 1851. Eine spanische Uebersetzung von Campomanes ward durch die Inquisition unterdrückt. — In dem Compte-Rendu des séances et travaux de l'académie de sciences morales et politiques ist kürzlich (III. série — tom. 14, Décembre 1855. 12. livraison) ein empfehlenswerther Aufsatz über Beccaria erschienen: Observations sur le traité des délits et des peines de Beccaria par Faustin Hélie.

Walther.

Begnadigung.

Wenn das formelle Recht, welches der menschliche Richter, an die Vorschriften positiver Gesetze gebunden, in seinen Straferkenntnissen darstellt, oft dem materiellen Rechte, wie es der Idee absoluter Gerechtigkeit gemäß ist, widerspricht und widersprechen muß, so bedürfen wir eines vermittelnden Elements, welches diese Widersprüche auszugleichen vermag. An sich kann diese Ausgleichung nach beiden Seiten gedacht werden, die erkannte Strafe kann als zu hart gemildert, oder als zu gelind verschärft werden. Aber eine Strafschärfung über das Gesetz hinaus wäre, selbst auf Gründe einer höhern Gerechtigkeit gestützt, in der Hand einer menschlichen Behörde Willkühr, weil keine ge-

nügende Bürgschaft geleistet werden kann, daß die ausgesprochene Schärfung der höhern Gerechtigkeit besser entspreche, als die richterliche Entscheidung, und der Staatsbürger aus der Strafdrohung des positiven Gesetzes ein wohlerworbenes Recht ableitet, mit keinem härteren Uebel belegt zu werden, als mit der gesetzlichen Strafe. Dagegen ist eine solche Vermittelung dann unbedenklich, wenn die gesetzliche Strafe, vom höheren Standpunkte betrachtet, zu hart erscheint, denn der Nachtheil, welcher aus dem Vollzuge einer materiell ungerechten Bestrafung entspringt, wird hier nicht aufgewogen durch den möglichen Schaden, welcher aus einer ungerechtfertigten Milde entstehen kann. Darum hat die Rechtsphilosophie in der Begnadigung ein statthaftes Mittel erblickt, das strenge Recht mit den höhern Anforderungen der Humanität auszusöhnen, und das positive Recht diese Ausgleichung zwischen dem formellen und dem materiellen Rechte anerkannt. Zwar haben Kant, und ihm zustimmend andere Männer der Wissenschaft, in der Begnadigung einen Akt höchster Willkühr erblickt, aber die heutige Wissenschaft hat diese Behauptung entschieden verworfen.

Begnadigung ist hiernach ein Akt der Staatsgewalt, womit eine dem Strafgesetze verfallene Person, ohne daß sie hierauf einen gesetzlichen Anspruch hätte, aus Gründen der höheren Gerechtigkeit von den gesetzlichen Folgen ihrer That ganz oder theilweise entbunden wird*).

Hiernach kann sich die Begnadigung, wenn wir sie in ihrem vollen Umfange zusammenfassen, in folgender Weise äußern:

1) Der Thäter wird von der Einleitung der Untersuchung entbunden, oder die bereits eingeleitete Strafuntersuchung wird niedergeschlagen (Abolition), wodurch denn zugleich die Möglichkeit ausgeschlossen ist, Strafe gegen ihn zu erkennen.

2) Die gegen den Verurtheilten erkannte Strafe wird aufgehoben (aggratiatio) oder gemildert (mitigatio poenae ex capite gratiae). Letzteres geschieht entweder so, daß die erkannte Strafe nach ihrer Zeitdauer oder ihrem Maße oder nach ihrer Schärfe (z. B. durch Weglassung erschwerender Zusätze) gemindert oder daß sie in eine leichtere Strafart verwandelt wird.

3) Die gesetzlichen Folgen der erkannten Strafe werden ganz oder theilweise aufgehoben (restitutio ex capite gratiae). Dabei ist es einerlei, ob diese Folgen vor, bei oder nach Erstehung der Strafe aufgehoben werden.

Alle diese drei Seiten (Ziff. 1—3) umfaßt die Amnestie, welche man gleichfalls in den Begriff der Begnadigung einreihen kann, worüber das Spezielle in dem betreffenden Artikel nachzulesen ist.

Das Staatsoberhaupt, und nur das Staatsoberhaupt, ist die Quelle der Begnadigung. Da ihre Ausübung eine Dispensation von der Strenge der Gesetze ist, so kann sie nur derjenigen obersten Autorität zukommen, welche überhaupt berechtigt ist, in Ausnahmsfällen von den Gesetzen zu dispensiren. Darum faßt auch das Staatsrecht das Recht der Begnadigung als ein wesentliches Hoheitsrecht auf. Da es seiner Natur nach Ausfluß der Regierungsgewalt, nicht aber Bestandtheil der Gesetzgebung ist, so folgt daraus zugleich, daß es in konstitutionellen Monarchieen dem Souverän selbstständig, d. h. ohne Mitwirkung der Stände zukommen muß.

Das Begnadigungsrecht, weil unveräußerlich mit dem Souveränitätsrechte verbunden, kann nicht delegirt, jedoch, wie in der Praxis zu geschehen pflegt, zur Ausübung in bestimmten leichten Fällen an obere Rechtsbehörden z. B. das Justizministerium, den Direktor einer Strafanstalt und dergleichen widerruflich überlassen werden.

Das Begnadigungsrecht ist unbeschränkt. Man hat zwar dessen eine Richtung, die

*) Vgl. über die Begriffsbestimmung die Artikel „Billigkeit“ und „Recht“. A. d. R.

Abolition, als prinzipwidrig verwerfen wollen, weil vor Erlassung des strafrichterlichen Erkenntnisses noch nicht feststehe, ob überhaupt eine Strafe ausgesprochen werden wird, weil ferner jede Hemmung des Ganges der Rechtspflege Mißtrauen erzeuge, und die Wirksamkeit des Strafgesetzes störe, weil endlich der eines Verbrechens Verdächtige oder Angeschuldigte ein Recht darauf habe, die gerichtliche Anerkennung seiner Unschuld zu verlangen. Dieser Ansicht hat sich auch das Territorialstaatsrecht mancher Länder angeschlossen, indem entweder das Begnadigungsrecht des Souveräns nur auf die Erlassung oder Milderung erkannter Strafen bezogen (s. z. B. die Verfassungsurkunden von Belgien §. 73 und Baden §. 15), oder die Abolition ausdrücklich untersagt (s. z. B. die Verfassungsurk. von Bayern Tit. VIII §. 4) oder wenigstens an die Zustimmung der Kammern (s. z. B. Verfassungsurk. von Preußen §. 49) gebunden ist. Mit Recht anerkennen aber die meisten Verfassungsurkunden auch das Abolitionsrecht des Souveräns (z. B. Verf.Urk. von Sachsen §. 52, Hannover §. 9, Würtemberg §. 97, Kurhessen §. 97, Sachsen-Coburg-Gotha §. 140, Braunschweig §. 208), denn wer die Befugniß hat, die erkannte Strafe zu erlassen, muß auch berechtigt sein, von der zu erkennenden im Voraus zu entbinden, und damit ein zweckloses gerichtliches Verfahren abzuschneiden. Das Ansehen der Rechtspflege leidet dadurch, wenn überhaupt das Begnadigungsrecht nicht nach Willkühr gehandhabt wird, keinen Eintrag, und der Angeschuldigte oder Verdächtige, welchem diese Begünstigung zu Theil wird, kann sich dadurch in gleichem Maße gereinigt erachten, wie wenn er frei gesprochen wäre, weil er so lange als unbescholten gelten muß, als kein Strafurtheil gegen ihn erfolgt ist. Zudem wäre jetzt, wo das Strafverfahren allgemein die Formen des Anklageprocesses einhält, die Nichtanerkennung des Abolitionsrechtes eine offenbare Principwidrigkeit, da die von der obersten Regierungsbehörde abhängige Staatsanwaltschaft das Recht zur Einleitung oder Nichteinleitung, sowie zur Einstellung der Untersuchung, also in Wahrheit thatsächlich das Recht der Abolition besitzt.

Dagegen ist eine andere Beschränkung des Begnadigungsrechts, welche freilich weniger im Wesen der Sache, als im konstitutionellen Principe wurzelt, so ziemlich in allen Verfassungen anerkannt, die nämlich, daß ein Minister, oder höherer Staatsbeamter, welcher, einer Verfassungsverletzung angeklagt, zur Entfernung vom Dienste verurtheilt wird, durch seinen Souverän im Gnadenwege von dieser Strafe nicht entbunden werden kann. (Vergl. die Verf.Urk. von Belgien §. 91, Preußen §. 49, Sachsen §. 150, Würtemberg §. 205, Kurhessen §. 97, Braunschweig §. 111, Meiningen §. 106, Hildburghausen §. 63, Coburg-Gotha §. 176, ferner Bayern, Gesetz v. 4. Juni 1848 §. 12, Hannover, Gesetz v. 5. Sept. 1848 §. 12, Baden, Gesetz v. 5. Okt. 1820 §. 10). Wenn nämlich der Minister, welchen auf Anklage der Stände, der Staatsgerichtshof verurtheilt hat, auf dem Gnadenwege im Amte erhalten werden könnte, so wäre seine Verantwortlichkeit, also der Schwerpunkt des konstitutionellen Systems, ohne alle Bedeutung; es erscheint daher diese Beschränkung vom politischen Standpunkte gerechtfertigt, wenn sie nicht über ihre Grenzen ausgedehnt d. h. der Souverän nicht gehindert ist, die sonstigen gegen seinen Minister erkannten Strafen z. B. Freiheits- oder Todesstrafe zu erlassen. Mit der Entfernung des Ministers ist dem konstitutionellen Principe Genüge gethan, die weitern Strafen fallen unter den allgemeinen Gesichtspunkt.

Endlich hat man das Begnadigungsrecht des Souveräns da beanstandet, wo es sich um Strafen handelt, die wegen Privatverbrechen, z. B. Injurien, erkannt sind, weil hier dem Beleidigten ein wohlerworbenes Recht auf Genugthuung zukomme. Aber diese Beschränkung läßt sich nur in Bezug auf die Abolition rechtfertigen, indem der Beleidigte nicht gehindert werden darf, seine gekränkte Ehre durch richterlichen Spruch

wieder herstellen zu lassen. Für den Beleidigten liegt aber die volle Genugthuung im Strafurtheile selbst, nicht erst in dessen Vollzug. Wenn also gegen den Vollzug der Strafe öffentliche Gründe sprechen, so kann die privatrechtliche Seite nicht dagegen in Betracht kommen, und es ist eine schlechthin verwerfliche Ansicht, daß eine Strafe, die einen öffentlich rechtlichen Charakter an sich trägt, z. B. Gefängnißstrafe, ohne Zustimmung des Beleidigten nicht sollte erlassen werden dürfen. Man könnte höchstens für Geldstrafen in solchen Fällen eine Ausnahme anerkennen, wo sie nach dem Strafgesetze dem Beleidigten zufallen, weil hier durch das rechtskräftige Urtheil dem Letztern ein privatrechtlicher Anspruch auf diese Geldsumme erwächst.

Da das Begnadigungsrecht von einem höhern, den engern Horizont der Gesetze überragenden Standpunkte geübt werden, da das allgemeine Wohl sein alleiniger Leitstern sein muß, so folgt hieraus, daß bestimmte Regeln, nach welchen es zu üben wäre, nicht aufgestellt werden können, weil sich die unendliche Mannigfaltigkeit der möglichen Veranlassungsgründe nicht erschöpfend darstellen läßt. Wir können nur allgemeine Gesichtspunkte hervorheben, welche hierbei in Betracht kommen müssen. Entweder sind nämlich die Gründe, auf welche sich die Begnadigung im einzelnen Falle stützt, Gründe der Billigkeit (der Humanität im Gegensatze zum strengen Rechte) oder es sind Gründe der Politik oder endlich Gründe des Rechts. Weil das Strafgesetz ein Abstraktum ist, welches auf eine unendliche Reihe von individuellen Fällen der mannigfaltigsten Art angewendet werden muß, kann es die Specialitäten des einzelnen Falles nur in untergeordnetem Maße berücksichtigen. Beim absolut bestimmten Strafgesetze ist dies gar nicht, aber selbst beim relativ bestimmten nur unvollkommen möglich; es wird daher nicht selten die Anwendung des Strafgesetzes unbillig, d. h. nach den besondern Verhältnissen des einzelnen Falls als Härte erscheinen. Dazu kommt aber noch, daß die Aufgabe des Richters überhaupt nur darauf beschränkt sein kann, das Verhältniß des Verbrechers zum verletzten Strafgesetze in rechtlicher Beziehung zu beurtheilen, während die Begnadigung, weil der höhere Gesichtspunkt der Humanität sie leiten soll, den Menschen nach seinem gesammten Sinn und in allen seinen Beziehungen zur menschlichen Gesellschaft in Betracht ziehen soll. Darum wird nicht nur die psychische Stimmung des Verbrechers und seine Lage bei Verübung der That in weiterem Umfang berücksichtigt werden dürfen, als dies dem Strafrichter zukommt; es wird auch dessen Verhältniß zu seiner Familie, welche mittelbar unter der Strafe leidet, es wird ferner das Verhältniß des Verbrechers zum Gemeinwesen, z. B. sein früheres verdienstliches Wirken, es wird endlich die Wirkung in Betracht gezogen werden dürfen, welche der rücksichtslose Vollzug der gesetzlichen Strafe auf den Körper oder Geist des Verurtheilten äußern würde. Weil ferner die Beförderung des Gemeinwohls das höchste Ziel des Staates ist, so muß überall, wo das Gemeinwesen durch den Vollzug eines Strafgesetzes nicht gefördert, sondern gefährdet wird, Dispensation eintreten können. Deshalb greift man in Zeiten allgemeinen politischen Schwindels, wo die Anwendung des Strafgesetzes gegen ganze Massen von Gesetzübertretern das sittliche Gefühl nicht befriedigen, sondern erbittern würde, mit Recht zu umfangreichen Begnadigungen, selbst zur Amnestie (siehe diesen Art.), deshalb schlägt man in richtiger Würdigung der Umstände eine Untersuchung nieder, deren Verfolgung einen gefährlichen öffentlichen Skandal hervorrufen würde, deshalb begnadigt man den verurtheilten Soldaten unter der Bedingung, daß er an einem gefährlichen Unternehmen gegen den Feind tapferen Antheil nehme, deshalb mag man dem Verbrecher, welcher durch Entdeckung seiner Mitschuldigen die Theilnehmer eines weitverzweigten und gemeingefährlichen Verbrechens dem Arme der Gerechtigkeit überliefert, Gnade zusichern, oder dem seine Strafe verbüßenden Züchtling, um mit dem Hauptzweck der Strafe den der Besserung zu verbinden, für

den Fall vorzüglichen Betragens den Nachlaß eines Theiles seiner Strafe in Aussicht stellen.

Endlich können auch Rechtsgründe die Begnadigung motiviren, obwohl eigentlich die Gnade dem Rechte gegenübersteht, wie die Güte der Strenge. Freilich kann aus derartigen Gründen die Begnadigung, soll sie anders nicht in das Gebiet des Richters eingreifen, nur ausnahmsweise Anwendung finden. Hierher gehört aber entschieden der Fall, wo das Strafgesetz veraltet, und deshalb entweder die gedrohte Strafe zu hart ist, oder die Strafart (z. B. die qualificirte Todesstrafe) oder deren Zuthat (z. B. das Brandmarken, Schleifen zur Richtstätte und dergl.) dem gegenwärtigen Stande der Strafrechtswissenschaft widerspricht. Man mag zugeben, daß hier besser durch Gesetzesänderung geholfen würde, oder daß die Observanz der Begnadigung eine Art von derogatorischem Gewohnheitsrecht begründe; immerhin aber kann, so lange das veraltete Gesetz noch besteht, nur im Wege der Begnadigung geholfen werden. Ein zweiter Fall ist da vorhanden, wo eine ungerechte Verurtheilung klar vorliegt, gleichwohl aber dem Verurtheilten dagegen gesetzlich kein Rechtsmittel zusteht (man denke z. B. an den bekannten Fonk'schen Fall), wo folgeweise die Gebrechen der endlichen Gerechtigkeit nur im Wege der Gnade geheilt werden können.

Was den Zeitpunkt und den Umfang der Begnadigung betrifft, so läßt sich auch hierüber wenig Allgemeines sagen, weil Alles von den besonderen Umständen abhängt. Die Abolition wird, die Fälle der Amnestie (s. dies. Art.) ausgenommen, nur höchst selten am Platze sein, weil sie Mißtrauen gegen die Rechtspflege erweckt, und dem Verdächtigen die Wiederherstellung seiner gefährdeten Ehre erschwert; indeß kann sie ausnahmsweise gerechtfertigt sein z. B. bei Amtsverbrechen, wo die Untersuchung das dienstliche Interesse gefährden, oder bei manchen Verbrechen gegen die Sittlichkeit, deren nähere Verfolgung großes Aergerniß hervorrufen würde. Die Begnadigung nach erfolgtem Straferkenntnisse kann ausnahmsweise (z. B. im Falle einer ungerechten Verurtheilung) eine vollständige sein; regelmäßig wird sie als Strafmilderung gewährt, indem die erkannte Strafe in eine geringere verwandelt, oder die Strafdauer abgekürzt oder schärfende Zusätze derselben erlassen werden. Der Nachlaß der Straffolgen, z. B. der Ehrenfolgen, geschieht am geeignetsten im Rechtswege, unter der Form der Rehabilitation (s. dies. Art.) auf erbrachten Beweis eines längeren tadellosen Betragens; derselbe kann aber da, wo es an gesetzlichen Vorschriften über gerichtliche Wiederbefähigung mangelt, oder wo die gesetzlichen Folgen der Strafe gleich von vorn herein zu hart erscheinen, auch im Wege der Begnadigung erfolgen.

So wenig übrigens der Verbrecher ein Recht auf Bestrafung hat — er kann nur verlangen, daß ihn keine härtere, als die gesetzliche Strafe treffe — so wenig kann er auch die ihm zugedachte Begnadigung ausschlagen. Die Begnadigung ist kein Akt der Willkühr, sie wird vom Standpunkt höherer Gerechtigkeit gehandhabt, es ist daher dem Verurtheilten nicht gestattet, sie abzulehnen. —

Von der ziemlich umfangreichen Literatur des Begnadigungsrechts sind besonders Obmeyer, vom Begnadigungsrechte des Regenten (1799), Salchow, über das Begnadigungsrecht des Regenten (1802), Bayl, in den Beiträgen zum Kriminalrechte, I S. 122 und folg., Buma, de jure gratiae (1823), Dompière, examen du droit de grace (1828), Decandolle, sur le droit de grace (1829), Zirkler, im Rechtslexikon I S. 791 ff., Welcker, im Staatslexikon 2. Aufl. II S. 262 ff., Plochmann, das Begnadigungsrecht (1845), Jagemann, im Kriminallexikon S. 88 ff. und Köstlin, System des deutschen Strafrechts (1855) I S. 632 ff. hervorzuheben.

W. Brauer.

Bekenntnißfreiheit.

Die Bekenntnißfreiheit ist das Recht des Menschen, seine religiöse Ueberzeugung frei zu äußern. Sie wird gewöhnlicher noch durch die Ausdrücke Gewissensfreiheit, Glaubensfreiheit bezeichnet — nicht eben so richtig: denn die Gewissensfreiheit ist überall kein Rechtsbegriff, erst der manifestirte Glaube ist dem menschlichen Recht erreichbar.

Die Bekenntnißfreiheit ist verwandt mit der Freiheit der Meinungsäußerung (vgl. diesen Art.), ja sie ist eigentlich nur eine Richtung dieser letzteren, nämlich das Recht freier Aeußerung der religiösen Meinung. Beide gehören in die Kategorie der sogenannten Freiheitsrechte.

Die Bekenntnißfreiheit als Recht der individuellen Persönlichkeit ist ein Begriff des Privatrechts und wird vom öffentlichen Recht nur mittelbar erfaßt, indem sie die Garantie desselben erhält. Anders, wenn sie sich über das Individuum hinaus erweitert zur Freiheit der religiösen Vereinigung; hier machen sich die Rücksichten der Gesammtheit geltend, es tritt darum das öffentliche Recht des Staates bestimmend und beschränkend ein.

Wir haben uns hier wesentlich nur mit der individuellen Bekenntnißfreiheit zu beschäftigen; über die Religionsgesellschaften und die Stellung des Staates zu denselben wird in andern Artikeln eingehender gehandelt werden (s. insbesondere die Art. Kirchenhoheit, Landeskirche, Staatskirche, Dissidenten, Sekten).

I. Die Idee der Bekenntnißfreiheit war der vorchristlichen Zeit an sich fremd und wurde während des Mittelalters verkannt. Sie gehört wesentlich der neueren Zeit an.

Daß das Alterthum kein persönliches Recht des freien religiösen Bekenntnisses kannte, bedarf zunächst für die asiatischen Theokratieen keiner näheren Begründung: denn bei ihnen liegt die völlige Verschmelzung von Recht und Religion zu Tage, die religiösen Vorschriften sind strenge Staatsgesetze, das Individuum, welches die regierende Gottheit verwirft, ist Staatsverbrecher. Allein einer ähnlichen Vermischung von Recht und Religion begegnen wir auch bei den humaneren europäischen Kulturstaaten des Alterthums. Bei den Griechen wie bei den Römern trug die Religion einen nationalen Charakter, sie bildete einen Bestandtheil der Staatsverfassung, sie war weniger ein Verhältniß der individuellen Seele zur Gottheit, als vielmehr nur eine Seite des öffentlichen Lebens, das ganz und gar der staatlichen Beherrschung anheimfiel. Die Religion war Staatsreligion in dem Sinne, daß die staatlich normirte Verehrung der nationalen Götter Bürgerpflicht war. Darum konnte nach formellem Recht der der Verachtung der Götter durch Einführung neuer Gottheiten für schuldig erklärte Sokrates als Staatsverbrecher zum Giftbecher verurtheilt werden. Von der ängstlich gewissenhaften Pflege der in den Staat eingefügten Kultusanstalten bei den Römern zeugt die ganze ältere Geschichte des römischen Staats. Auch hier war schon durch ein Zwölftafelgesetz der Kultus einer nicht öffentlich sanktionirten Religion verpönt (Cicero de legg. II, 8.) Daß Rom den von ihm unterworfenen Völkern ihre nationalen Götter ließ, ja sich dieselben durch förmliche Aufnahme allmälig assimilirte und so zuletzt zu einem Pantheon fast aller Götterdienste der von ihm beherrschten Welt wurde, war nicht sowohl Duldung gegen die Einzelnen, als Politik gegenüber den Völkern; es war zugleich der Ausdruck der politischen Einverleibung. Allein immerhin mußten auch die unterworfenen Völker den Jupiter als ihre höchste Gottheit anerkennen und blieb die Ausübung eines fremden, nicht staatlich recipirten Kultus (einer religio peregrina et illicita) Verbrechen gegen die Staatsgesetze. Ein schlagendes Zeugniß

von der der antiken Staatsreligion inhärirenden Unduldsamkeit geben die das Eintreten des Christenthums in die Geschichte begleitenden Umstände: Christus selbst wurde von dem jüdischen Staat wegen Gotteslästerung ans Kreuz geschlagen, seine Jünger und Anhänger wurden vom römischen Staat wegen Ausübung eines verbotenen Kultus aufs Grausamste verfolgt und hingerichtet.

Das Christenthum konnte der Welt zuerst die Idee der Bekenntnißfreiheit bringen, ja sie lag im innersten Wesen desselben begründet. Daß sie gleichwohl nicht eine unmittelbare Frucht desselben war, vielmehr noch eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch der Bekenntnißzwang Princip des christlich gewordenen Staats, weil der christlichen Kirche, blieb, war eine traurige Verkennung eben so sehr des wahren Geistes des Christenthums, als der Aufgabe und der Grenzen der Staatsgewalt.

Das Christenthum, als unmittelbar göttliche Offenbarung, konnte eine Herrschaft des Staats über die Religion, wie sie die antike Staatsreligion kannte, nicht mehr anerkennen. Andererseits wurde vom Christenthum das Wesen der Religion in der unmittelbaren Verbindung der individuellen Seele mit Gott, also in einer geistigen, unsichtbaren Beziehung erkannt, welche eben wegen dieser ihrer innerlichen Natur nothwendig eine freie, nicht durch äußere Mittel erzwingbare ist. Wenn auch das Christenthum als absolute Wahrheit sich nicht gleichgültig gegen andere Religionen verhalten kann, vielmehr an Jeden die Anforderung stellt, die in ihm enthaltene Wahrheit anzuerkennen, so soll dieser Sieg der Wahrheit doch nicht mit äußeren Mitteln, sondern nur mit den Waffen des Geistes errungen werden. In diesem Sinne hat Christus das Princip der Bekenntnißfreiheit förmlich sanktionirt, indem er zur Ausbreitung seiner Lehre weder selbst äußere Gewalt anwendete, noch seinen Jüngern solche anzuwenden gestattete, sondern allezeit auf die innerliche Macht der von ihm geoffenbarten Wahrheit hinwies, deren freies Bekenntniß und Verkündigung das einzige Mittel sein dürfe, sein unsichtbares Reich auszubreiten.

In der That beriefen sich auch die unter dem Drucke harter Verfolgungen durch den heidnischen Staat seufzenden Christen der ersten Jahrhunderte mit lauter Stimme auf die Freiheit des religiösen Glaubens und seines Bekenntnisses. Von den hervorragendsten Kirchenvätern der ersten Jahrhunderte wurde es als ein heiliges Recht jedes Menschen beansprucht, Gott nach seiner Ueberzeugung zu verehren, und dem verfolgenden Staat seine Pflicht vorgehalten, darüber zu wachen, daß Jeder seines Glaubens leben könne. So sagt Lactanz (310): Religio sola est, in qua libertas domicilium collocavit. Res est enim praeter caeteras voluntaria, nec imponi cuiquam necessitas potest, ut colat, quod non vult. Potest aliquis forsitan simulare, non potest velle. Und schon 100 Jahre früher Tertullian in einem Briefe an den Kaiser Severus: humani juris et naturalis potestatis est unicuique quod putaverit colere; nec religionis est, cogere religionem, quae sponte suscipi debet, nec vi. Als Spaltungen unter den Christen selbst eingetreten waren und die christlich gewordenen Kaiser im Interesse bald dieser, bald jener Partei zu Verfolgungen der entgegenstehenden sich hinneigten, da wurde das Eingreifen der weltlichen Macht in das Gebiet des Glaubens nicht blos von der unterdrückten, sondern nicht selten auch von den hervorragenden Männern der geschützten Partei zurückgewiesen. So protestirte unter Hinweisung auf das Wort und Vorbild des Erlösers nicht blos der mit seinen Anhängern von dem arianischen Kaiser Konstantius verfolgte Kirchenvater Athanasius (355) gegen alle Anwendung äußerer Gewalt in Sachen des Gewissens, sondern erkannte 100 Jahre später ebenso der der orthodoxen Kirche angehörende Marseiller Presbyter Salvian das Recht des Gewissens auch bei den jetzt unterdrückten Arianern an.

Allein diese Stimmen in der christlichen Kirche wurden immer schwächer, je mehr sich das Christenthum überhaupt und die orthodoxe Kirche insbesondere in ihrem Siege über das Heidenthum und die häretischen Sekten befestigten. Das Recht, dessen Anerkennung die Verfolgten eben erst für sich gefordert hatten, mochten die Triumphirenden bei den machtlosen Gegnern nicht achten. Nicht mehr die Freiheit des Glaubens und seines Bekenntnisses für Jedermann, sondern die göttliche Autorität und ausschließliche Berechtigung der christlichen Wahrheit, sowie dieselbe durch die ökumenischen Koncilien festgestellt worden war, bildete nun den Ausgangspunkt für die Anforderungen der Kirche an den Staat. Indem man davon ausging, daß die äußere Zugehörigkeit zur katholischen Kirche Bedingung der Seligkeit sei, rechtfertigte man den weltlichen Zwang zum katholischen Bekenntniß mit der Sorge für das ewige Wohl. Entscheidenden und dauernden Einfluß hinsichtlich dieses allerdings schon früher durch den heil. Hieronymus angebahnten Umschwungs in der Anschauungsweise der christlichen Kirche selbst übte insbesondere die Autorität des heil. Augustin. Von den Arianern verfolgt, war er als Vorkämpfer für die Gewissensfreiheit aufgetreten; allein später im Streite wider die Donatisten, die als Verfolgte sich wieder auf die Freiheit des Gewissens beriefen, rieth er zu strengen Maßregeln, deren über sein Erwarten günstiger Erfolg ihn alsdann ermuthigte, den Bekenntnißzwang, d. i. das Recht und die Pflicht des christlichen Staats zur Unterdrückung des falschen Glaubens durch weltliche Zwangsmittel, principiell zu rechtfertigen. Wer sich der von der Kirche gelehrten christlichen Wahrheit verschließe oder von dem Glauben der Kirche wieder abfalle und dadurch sich selbst den Weg des Lebens versperre, werde zu seinem eigenen Heile von dem Schrecken der weltlichen Gewalt ereilt, der ihn jedoch weniger als eine Strafe für sein Verbrechen, denn als eine Mahnung, vom Irrthume abzustehen, als eine bittere, aber heilsame Medicin treffen solle, weßwegen auch des Lebens der Ketzer und der Ungläubigen zu schonen sei. „Es war nun durch Augustin eine Theorie aufgestellt, die, wenn sie auch in der Anwendung durch seinen frommen, menschenliebenden Geist gemildert wurde, doch den Keim des ganzen Systems des geistlichen Despotismus, der Intoleranz und der Verfolgungssucht bis zu dem Inquisitionsgericht enthielt". (Neander, Kirchengeschichte II, I 463.) Wie bald aus dem jetzt adoptirten System auch die von Augustin noch verlangte Humanität in der Anwendung entwich, zeigt, daß schon Leo der Große (450) die zu ihrer Zeit noch allgemein verabscheute Hinrichtung des Priscillian (385) vertheidigte.

Der Bekenntnißzwang war und blieb von nun an Princip der Kirche; sie mußte, weil selbst ohne äußere Macht, an den Staat die Anforderung stellen, sein weltliches Schwert in ihrem Dienste zur Ausrottung des Irrthums zu ziehen. Und der Staat entsprach dieser Aufforderung nur zu bereitwillig, ja er kam ihr sogar Anfangs zuvor — der Bekenntnißzwang wurde eben so sehr Staatsprincip in allen Staaten des Ostens und Westens, von der Reception des Christenthums durch den römischen Staat an durch alle Jahrhunderte hindurch bis tief in die neuere Zeit hinein.

Zwar ertrug das durch Galerius und Konstantin im Jahre 312 und 313 förmlich aufgenommene Christenthum, wie schon erwähnt, den antiken Begriff der Staatsreligion nicht mehr in dem Sinne, daß die Religion ihre Autorität vom Staate herleite; Quelle und Inhalt der christlichen Religion war ja in der göttlichen Offenbarung gegeben, welcher sich der Staat jetzt selbst unterwarf. Allein einerseits war die antike Anschauung doch noch nicht von Grund aus beseitigt, fand vielmehr für ihr Nachwirken den entsprechenden Ausdruck in der durch Konstantin zugleich mit der Reception des Christenthums begründeten Staatskirche, in welcher der Kaiser äußeres Oberhaupt auch der Kirche war; andererseits hatte der staatliche Absolutismus, welcher in dem

Rechte des Individuums keine der öffentlichen Gewalt gezogene Grenze erkannte, nicht nur keine Beeinträchtigung erlitten, sondern sich noch mehr gesteigert. Von jenem ersteren Gesichtspunkte aus erschien es Pflicht des Kaisers als Staats- und Kirchenoberhauptes, die vom Staate als allein wahr anerkannte Religion zur allseitigen Anerkennung zu bringen; von diesem letzteren Gesichtspunkte aus fand er im Rechte des Individuums keine Schranke in der Erfüllung jener Pflicht.

So sehen wir denn schon Konstantin ungeachtet des bei der Reception des Christenthums erlassenen Toleranzedikts alsbald das Heidenthum völlig verbieten und die (gerade in den ersten Jahrhunderten des Christenthums massenhaft wuchernde) Häresie mit politischen und bürgerlichen Nachtheilen bedrohen. Unter seinen Nachfolgern wurde die Strafe der Häresie mehr und mehr verschärft, gegen gewisse Sektirer sogar Kapitalstrafe verhängt (vergl. Codex Justin. l. I, t. 5. de haereticis et manichaeis et samaritis, insbesondere die const. 12 dieses Titels). Die spätere Geschichte des byzantinischen Reichs ist reich an grausamen Verfolgungen häretischer Sekten.

Schon im Princip unduldsam war der im 7. Jahrhunderte im Morgenland auftretende Islam, dessen Stifter den heiligen Krieg als eine der vornehmsten Pflichten der Gläubigen verkündigte.

Allein nicht blos das Morgenland vertrat das Princip des Bekenntnißzwangs. Derselbe wurde, begünstigt durch die gläubige Hingebung der germanischen Völker, Princip auch der neu gebildeten christlichen Staaten des Abendlandes; er wurde ohne Rücksicht auf das im Laufe der Jahrhunderte wechselnde Verhältniß der weltlichen Gewalt zur geistlichen Gewalt gleichsam „zur geistigen Substanz" des ganzen Mittelalters. Wo die Predigt des Evangeliums nicht ausreichte, wurde das Christenthum mit Feuer und Schwert ausgebreitet. Wir erinnern in dieser Beziehung nur an die gewaltsame Christianisirung der unterworfenen Sachsen durch Karl den Großen, Norwegens durch Olav Tryggvason, Lieflands, Esthlands und Preußens durch den Schwert- und deutschen Orden, an die Kreuzzüge gegen die Bekenner des Islam, denen neben politischen Motiven vorzugsweise auch religiöser Fanatismus zu Grunde lag.

War auch die byzantinische Staatskirche nicht in das Abendland übergegangen, bestanden vielmehr Staat und Kirche als wesentlich selbstständige Organismen mit getrennten Oberhäuptern, so war gleichwohl die Kirche so sehr mit dem Staate verwachsen und wurde in der Anschauung des Mittelalters die von der Kirche geforderte Aufrechterhaltung des wahren Glaubens so sehr als Pflicht der Staatsgewalt, insbesondere des deutschen Kaisers als obersten Schirmherrn der Kirche betrachtet, daß die Häresie als Abfall von der Kirche nicht nur den Verlust des bürgerlichen Rechtes zur Folge hatte, sondern vom Staate als schweres Verbrechen mit dem Feuertode bestraft wurde. Vgl. Sachsenspiegel II, 13. 4. 7: „Svelk kersten man oder wif ungelovich ist, unde mit tovere umme gat oder mit vorgiftnisse, unde des verwunnen wird, den sol man uppehört brenen". Selbst der hochbegabte und persönlich tolerante Kaiser Friedrich II. mußte hier der Anschauung seiner Zeit Rechnung tragen, so daß er, obwohl mit dem römischen Stuhl zerfallen und selbst des Unglaubens und der Ketzerei beschuldigt, in verschiedenen Konstitutionen von 1220, 1232, 1238 den Feuertod als Strafe der Häresie sanktionirte: haeretici vivi in conspectu hominum cumburantur flammarum commissi judicio, ut animarum incendia patiantur, et infernum in hac vita adhuc subeant". Noch die Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 verfügte im Art. 130: „Wer durch den ordentlichen geistlichen Richter für einen Ketzer erkannt, und dafür dem weltlichen Richter geantwort wurde, der sol mit dem fewer vom leben zum todt gestrafft werden". Welchen Verfolgungen die Juden als Ungläubige während des Mittelalters und besonders zur Zeit der Kreuzzüge ausgesetzt

waren, und wie ihnen nur der Kaiser Frieden verleihen konnte, indem er sie gegen bedeutende Abgaben unmittelbar unter seinen Schutz nahm, ist hinlänglich bekannt. Ja in einer Instruktion des Markgrafen Albrecht von Brandenburg aus dem Jahre 1462 heißt es: „So ein römischer Kaiser und König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nehmen, dazu ihr Leben und sie tödten bis auf ein Anzahl, der lützel (klein) sein soll, zu einem Gedächtnuß“.

Diese Glaubensdespotie herrschte aber während des ganzen Mittelalters nicht blos in Deutschland, sondern ganz in derselben Weise auch in den andern Ländern. Auch Frankreich hatte seine Ketzerhinrichtungen, ja seine Albigenser- und Waldenserkreuzzüge, England seine Wyklefitenverfolgungen, Spanien bekam seine Inquisition und seine Autodafe's. Selbst das die neuere Zeit einführende große Ereigniß der kirchlichen Reformation des 16. Jahrhunderts brachte der hierzu noch nicht reifen Zeit keineswegs die ausgebildete Frucht der Bekenntnißfreiheit, sie enthielt nur die Keime und Anfänge derselben.

In der That wurde der Bekenntnißzwang nicht nur von den der römischen Kirche treu gebliebenen Staaten mit dem härtesten Rigorismus der Forderung der Kirche gemäß fortgebildet, er blieb zunächst auch Princip der den neuen Konfessionen zugewendeten Staaten. Wir begegnen hier im Ganzen der nemlichen Erscheinung, wie wir sie schon oben für die erste Zeit der christlichen Kirche angedeutet haben. Die Wahrheit, daß der religiöse Glaube Sache des Individuums, nicht ein Gegenstand äußeren Zwangs und staatlicher Herrschaft sei, trat zwar den gegen die Autorität der Kirche und den Zwang des Staats ankämpfenden Reformatoren momentan ins Bewußtsein. Wir haben hierüber die herrlichsten Aussprüche insbesondere von dem deutschen Reformator Luther, z. B. in der Schrift von der weltlichen Obrigkeit: „Das weltlich Regiment hat Gesetz, die sich nicht weiter erstrecken, denn über Leib und Gut und was äußerlich ist auf Erden. Denn über die Seele will und kann Gott Niemand lassen regieren, denn sich selbst allein. Darum ob weltlich Gewalt sich vermißt, der Seelen Gesetz zu geben, da greift sie Gott in sein Regiment und verderbt nur die Seelen. Gott allein erkennt nur die Herzen, darum ist es unmöglich und umsonst, Jemanden zu gebieten oder mit Gewalt zu zwingen, so oder so zu glauben. Weil es denn Jeglichem auf sein Gewissen liegt, wie er glaubt oder nicht glaubt, und damit der weltlichen Gewalt kein Abbruch geschieht, soll sie auch zufrieden sein und ihres Dinges warten und lassen glauben so oder so, wie man kann oder will, und Niemanden mit Gewalt dringen. Denn es ist ein frei Werk um den Glauben, dazu man Niemand kann zwingen“. Und gegenüber einem gewaltsamen Eingreifen der Kirche auf diesem Gebiete des individuellen Glaubens sagt der Reformator in dem Traktat von der Beicht, ob die der Papst habe Macht habe zu gebieten: „Zu dem Glauben kann und soll man Niemand zwingen, sondern vorhalten das Evangelium und vermahnen zum Glauben, doch den freien Willen lassen zu folgen oder nicht zu folgen. Es sollen alle Sakramente frei sein Jedermann. Wer nicht getauft sein will, der laß es anstehen. Wer nicht will das Sakrament empfangen, hat sein wohl Macht. Wer nicht beichten will, hat sein auch Macht vor Gott“.

Allein die Wahrheit, daß es ein freies Werk um den religiösen Glauben sei, vermochte selbst diese erleuchtetsten Männer ihrer Zeit nicht so ganz zu durchdringen, daß sie die Konsequenzen derselben auch unter veränderten Umständen und gegenüber abweichenden Bekenntnissen anerkannt hätten. Luther selbst, so entschieden er in der angeführten Stelle jede Einmischung des weltlichen Regiments in Glaubenssachen abgewiesen hatte, fordert an andern Orten wieder die weltliche Obrigkeit auf, „daß sie Schwert und alle Gewalt dahin wende, auf daß die Lehre rein und der Gottesdienst

lauter und ungefälscht, auch Friede und Einigkeit erhalten werde"; er bekämpft nur die Hinrichtung der Irrlehrer, fordert aber ihre Verbannung, und verlangt geradezu, daß die Juden aus dem Lande gejagt werden sollen. Calvin ließ in dem von ihm geleiteten Genf 1553 den Michael Servet wegen Gotteslästerung verbrennen, Melanchthon und Beza billigten dieses Verfahren, eben so verlangte Bucer die Todesstrafe gegen Ketzer.

Zeigte es sich so bei den Reformatoren selbst schon alsbald, daß nicht sowohl die Anerkennung der Bekenntnißfreiheit, des Rechtes der Persönlichkeit, als die Wahrheit des Evangeliums, welche sie für die von ihnen aufgestellten Bekenntnisse in Anspruch nahmen, den Ausgangspunkt für ihr Ankämpfen gegen die bestehenden Zustände bildete, so war diese neue Idee noch viel weniger in das Volks- und Staatsbewußtsein jener Zeit übergegangen, das vielmehr noch immer an der hergebrachten Anschauung festhielt, wonach es Sache des Staates war, „über die Mörder des Leibes und der Seele zu wachen". So wenig war durch die Reformation die mittelalterliche Unduldsamkeit beseitigt worden, daß von den zwei protestantischen Konfessionen selbst eine jede die andere „als eine verdammte, unchristliche Lehre" betrachtete und, so weit es die Verhältnisse zuließen, zu unterdrücken suchte.

So sehen wir denn am Ende der großen Bewegung alle europäischen Staaten (abgesehen von dem deutschen Reich und dem Bunde der schweizerischen Eidgenossenschaft, wo die politischen Verhältnisse ein völlig gleiches Resultat verhinderten) eine streng konfessionelle, gegen abweichende Bekenntnisse unduldsame Stellung einnehmen. Im europäischen Süden (Spanien und Italien), wo es mit Hülfe der blutigen Inquisition gelungen war, die Reformation schon in ihren ersten Anfängen zu ersticken, behauptete die katholische Kirche ihre bisherige Exklusivität im vollsten Umfange. In Frankreich hatte zwar ungeachtet der härtesten Verfolgungen durch die französischen Könige (wir erinnern an die Hugenottenkriege und die Pariser Bluthochzeit) die reformirte Konfession zahlreiche Bekenner gefunden und war diesen auch durch das von Heinrich IV. erlassene Edikt von Nantes (1598) rechtlicher Schutz gewährt worden; allein Ludwig XIV. hob 1685 jenes „unwiderrufliche" Edikt förmlich auf und erneuerte die Verfolgungen der Protestanten mit grausamer Heftigkeit. In England, wo die Reformation vom Staate in die Hand genommen und die von Elisabeth 1559 eingerichtete Episkopalkirche zur Staatskirche erhoben worden war, wurden „die Papisten inmitten einer Nation von freien Männern zu Sklaven gemacht" und wurden erst nach langen, wesentlich religiösen Bürgerkriegen durch die sogenannte Duldungsakte von 1689 nur die dissentirenden Protestanten von den Strafen der Häresie befreit, wogegen die Katholiken denselben noch ausdrücklich unterworfen blieben; die strengen Verordnungen gegen sie wurden erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gemildert. In Schweden wurde durch den Reichstag zu Upsala 1593 die lutherische Kirche zur allein herrschenden gemacht und der Katholicismus verbannt.

Nur im deutschen Reiche brachte der westphälische Friede von 1648 (wie schon vorher, doch in unvollkommener Weise, der Augsburger Religionsfriede von 1555) als Resultat langer blutiger Kämpfe zwischen den katholischen und den protestantischen Ständen zwar noch keineswegs die volle Anerkennung des Princips der Bekenntnißfreiheit, aber doch die Parität, d. h. die Gleichstellung der evangelischen mit den katholischen Reichsständen zu Wege. Allein einerseits bezog sich diese Gleichstellung nur auf das Reich als solches und kam daher zunächst nur den Reichsunmittelbaren zu Gute; für die einzelnen Territorien hingegen sollte der Besitzstand des Jahres 1624 maßgebend sein, so daß der Landesherr, wenn einem Bekenntnisse dieser Besitzstand nicht zur Seite stand, dasselbe in seinem Lande schlechthin nicht zu dulden brauchte,

vielmehr den Anhängern desselben nur das Recht, mit ihrer Habe auszuwandern, zugestehen mußte, ihnen also, wenn er sie im Lande bleiben ließ, nichts als die durch den Frieden garantirte bürgerliche Rechtsfähigkeit und einfache Hausandacht zu gewähren verpflichtet war. (Instr. Pac. Osn. art. V §. 31—37.) Andererseits blieben alle anderen Bekenntnisse außer den ausdrücklich anerkannten d. i. der katholischen, der lutherischen und der reformirten Konfession, von dem Frieden schlechthin ausgenommen (sed praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro imperio recipiatur vel toleretur, I. P. O. art. VII, §. 2), waren also die Sekten überall im deutschen Reiche verboten, und blieben gegen sie die alten Ketzergesetze de jure wenigstens in voller Kraft, wenn auch die Praxis milder wurde und nicht gerade mehr den Feuertod in Anwendung brachte.

Daß und welcher Gebrauch von den harten Bestimmungen des Friedensvertrags in einzelnen Territorien gemacht wurde, namentlich in den österreichischen Erblanden hinsichtlich der evangelischen Glaubensgenossen, bei welchen man sogar das im Frieden zugesicherte flebile beneficium emigrationis so wenig achtete, daß man ihnen, wenn sie auswandern wollten, ihre Kinder und Habe vorenthielt und sie später geradezu in entlegene Gegenden transportirte — dieses bedarf nur der Andeutung: nur eine intolerante Zeit konnte solche intolerante Bestimmungen hervorbringen, wie sie der westphälische Friede sanktionirte.

Das System des Bekenntnißzwangs, nach dem Voranstehenden mehr oder minder modificirt, behauptete sich im Ganzen und Großen in der angegebenen Weise bis tief in das achtzehnte Jahrhundert hinein. Erst in diesem Jahrhundert gelang es der fortgeschrittenen Humanität und vorzugsweise auch dem allmälig sich klärenden Staatsbewußtsein, das entgegengesetzte Princip der Bekenntnißfreiheit zur Geltung zu bringen.

Vom Standpunkte der Humanität, aber freilich zugleich auch von dem des staatlichen Indifferentismus für die Religion, trat, wie schon früher der Engländer Locke, so in der Mitte des 18. Jahrhunderts insbesondere die französische Philosophie als Vorkämpferin für absolute Toleranz auf. Indem sie in dem Staate nur eine Anstalt zum Schutze des Rechts und allenfalls auch zur Förderung des materiellen Gemeinwohles seiner Unterthanen erblickte, die Religion hingegen schlechthin als dem Gebiete des individuellen Lebens angehörig betrachtete, leugnete sie jede Beziehung des Staates zur Religion und um so mehr sein Recht, sich um das religiöse Bekenntniß seiner Unterthanen zu bekümmern.

Ist nun auch bei dieser Philosophie die Irreligiosität des Staats als Ausgangspunkt für ihre Forderung absoluter Toleranz zu verwerfen, indem der Staat als eine organisch sittliche Persönlichkeit nothwendig in einem Verhältniß zu Gott steht und dieses anerkennen muß, so ist doch andererseits das wahre Element derselben, die Anerkennung des Rechts der Persönlichkeit, nach Verdienst hervorzuheben. Hat die falsche, negirende Richtung dieser Philosophie zur Zeit der entfesselten Leidenschaft zu Verfolgung aller Religion geführt und großes Unheil über das französische Volk gebracht, so ist doch der Gewinn, welcher aus der energischen Behauptung der in ihr enthaltenen Wahrheit für die Menschheit erwachsen ist, darüber nicht zu vergessen. Das großentheils aus der Einwirkung d'Alembert's und Voltaire's hervorgegangene berühmte Wort Friedrichs des Großen „in den preußischen Landen kann ein Jeder nach seiner Façon selig werden" war in einer Zeit nicht hoch genug anzuschlagen, welcher die Dragonaden Ludwigs XIV. nicht sehr ferne lagen.

Wurde so von Seite der Philosophie das Princip der Bekenntnißfreiheit dem noch immer in dem exklusiven Sonderkirchenthum befangenen specifisch religiösen Bewußtsein der Zeit mit aller Kraft entgegengesetzt, so wurde andererseits die Anerkennung

desselben nicht minder begünstigt durch das zu höherer Klarheit erwachende Staatsbewußtsein. Der Staat begann einzusehen, daß er zu seinem eigenen Schaden durch Verfolgung und Austreibung gewerbsamer Einwohner seine Macht dem Dienste kirchlicher Verfolgungssucht widme, daß er hiemit in ein Gebiet eingreife, welches schlechthin außerhalb des Bereiches seiner staatlichen Aufgabe liege, daß es sein Beruf sei, außer den Kirchen zu stehen und die religiöse Freiheit seiner Unterthanen zu schützen, nicht sie zu verletzen.

Die Ehre, das Princip der Bekenntnißfreiheit zuerst und in seinem vollen Umfang anerkannt zu haben, gebührt vorzugsweise den germanischen Völkern. Vorangegangen sind die nordamerikanischen Kolonieen; sie waren von Anbeginn die Zufluchtsstätte der um ihres Glaubens willen Verfolgten (insbesondere der englischen Dissenters) und erhielten so gewissermaßen den Beruf, den europäischen Staaten ein Vorbild vollkommenster religiöser Freiheit zu sein. Staatsgrundgesetzlich wurde das Princip, freilich in einer religiöse Indifferenz statuirenden Fassung ausgesprochen in der Konstitution von 1787: „Der Kongreß soll kein Gesetz machen, welches die Einführung einer Religion betrifft oder die freie Ausübung derselben verbietet".

In Deutschland gelangte das Princip zur praktischen Anerkennung zunächst nur in den Territorien, nicht in der Reichsgesetzgebung, welche vielmehr im Wesentlichen auf dem Boden des westphälischen Friedens stehen blieb.

Zwar wurde durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 den Landesherrn das Recht ertheilt, in den Entschädigungsländern, in welchen bisher nur Einer Konfession Religionsübung gestattet und diese Ausschließlichkeit durch Gesetz und Landesverträge gesichert war, auch andere (d. h. reichsgesetzlich anerkannte) Religionsparteien zu dulden und ihnen den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte zu ertheilen. Allein wie wenig hiemit dem erwachten Toleranzbewußtsein der Zeit genügt war, ergiebt sich aus einem kaiserlichen Hofdekret an den Reichstag vom 30. Juni 1803, worin es heißt, „daß, soviel auch bereits über allgemeine und vollkommene Religionstoleranz gesagt und geschrieben worden, doch die Wirkung davon noch nicht in die Grundgesetzgebung des deutschen Reichs übergegangen heißen könne; daß der Grundsatz einer allgemeinen wechselseitigen Duldung und des vollen Genusses der bürgerlichen Rechte für alle Religionsgenossen noch nicht einmal in Ansehung der drei christlichen Konfessionen in den sämmtlichen Landen des deutschen Reichs anerkannt sei, und daß noch andere, selbst feierlich garantirte Grundsätze bestehen, die durch den Geist einer allgemeinen und vollkommenen Religionsduldung weder geleitet seien, noch als fortschreitende Wirkung derselben betrachtet werden können".

In den deutschen Territorien hingegen ging bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts Preußen, wie schon erwähnt, unter Friedrich II. voran in Ausübung religiöser Duldung, insbesondere auch gegen die reichsgesetzlich verbotenen Sekten (Mennoniten, Unitarier u. s. w.), so daß der König selbst in dieser Beziehung sagen konnte (Abhandlung de la Religion de Brandenbourg): „Alle diese Sekten leben hier in Frieden und tragen in gleicher Weise zu dem Wohle des Staates bei. Es gibt keine Religion, die in Betreff der Moral sich wesentlich von der andern unterscheidet; also können sie der Regierung alle gleich sein, die folglich einem Jeden die Freiheit läßt, auf dem Wege zum Himmel zu gehen, der ihm gefällt. Guter Staatsbürger soll er sein, das ist Alles, was man von ihm verlangt. Der falsche Religionseifer ist ein Tyrann, der die Provinzen entvölkert, die Toleranz eine liebende Mutter, die sie pflegt und ihr Gedeihen fördert". Das preußische Landrecht (von 1794) II 11. §. 1 ff. sanktionirte die Bekenntnißfreiheit als allgemeines Recht aller Unterhanen; vgl. §. 2: „Jedem Einwohner muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet

werden". Nach dem Vorbild Friedrichs II. erließ auch Kaiser Joseph II. 1781 ein Toleranzedikt für die österreichischen Lande, wonach Jeder seinen Glauben frei bekennen, Niemand wegen seines religiösen Bekenntnisses in seinen bürgerlichen Rechten Beeinträchtigung erleiden, ja den Bekennern eines von dem der katholischen Landeskirche abweichenden Glaubens das Recht des Privatgottesdienstes (also mehr als die bloße Hausandacht) gestattet sein sollte. Allein das hier ausgesprochene Princip der Religionsfreiheit war für Oesterreich nur „ein Wetterleuchten der Zukunft". Noch während der Regierung Josephs wurde nicht nur den Protestanten die ihnen durch jenes Edikt gewährte Freiheit der Religionsübung wieder wesentlich verkümmert, sondern es wurden gegen die Sekten, welche auf die ermuthigenden Bestimmungen des Edikts hin allenthalben im Reiche aufgetaucht waren, insbesondere gegen die Unitarier (Socinianer) sogar ähnliche Verfolgungen geübt, wie hundert Jahre vorher gegen die evangelischen Glaubensgenossen in der Grafschaft Tirol.

Die französische Revolution und die nachfolgenden Vorgänge in Frankreich wirkten, wie in sonstiger Beziehung, so auch in der Frage der Religionsduldung mächtig auf Deutschland zurück. Nach dem Eindringen der Franzosen in Deutschland wurde in einer Reihe von deutschen Territorien die seither auch gegenüber Augsburgischen Konfessionsverwandten geübte Exklusivität aufgehoben und solchen Eintritt gestattet. So wurde in Bayern 1801 ein Edikt erlassen, welches die Erlangung des Bürgerrechts nicht mehr von dem Bekenntniß der katholischen Religion abhängen ließ — für den römischen Stuhl ein Anlaß bitterer Klage in einem Breve von 1803. Ingleichen machte sich allmälig auch eine mildere Gesinnung gegen andere Religionsparteien, insbesondere auch gegen die Juden geltend, deren Stellung durch die Reformation nicht gerade günstiger geworden war.

Die Zeit des Napoleonischen Einflusses in Deutschland trug wesentlich dazu bei, den deutschen Ländern ihr specifisch konfessionelles Gepräge zu nehmen. So mußten die dem Rheinbunde beitretenden Fürsten sich verpflichten, die Bekenner der katholischen und evangelischen Konfession bürgerlich und politisch gleich zu stellen; von manchen Staaten wurde diese Gleichstellung noch weiter ausgedehnt, auch auf die Konfessionen als solche und ihnen gleiche (öffentliche) Art der Religionsübung und gleicher Schutz und Beistand des Staates gewährt. Die deutsche Bundesakte von 1815 hat zwar in Art. 16 Abs. 1: „die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen" — die (schon vorher in vielen Staaten bestandene) bürgerliche und politische Gleichstellung der Angehörigen einer der im westphälischen Frieden anerkannten drei christlichen Religionsparteien auf alle deutschen Staaten ausgedehnt; allein sie überließ es den einzelnen Bundesstaaten, welche Rechte sie den Angehörigen einer anderen Kirche, als den drei anerkannten, oder den Anhängern einer Sekte zugestehen wollten, und garantirte den Juden nur die ihnen bis dahin von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte mit der Zusage dahin zu wirken, daß ihnen der volle Genuß der bürgerlichen Rechte in allen Bundesstaaten zu Theil werde (Art. 16, Abs. 2).

Es ist nun aber in den seit 1815 entstandenen Verfassungen der deutschen Einzelstaaten der zuerst, wie oben angegeben, im preußischen Landrechte ausgesprochene Grundsatz der individuellen Bekenntnißfreiheit (Gewissensfreiheit) regelmäßig ausdrücklich anerkannt (vgl. Bayer. Verf.Urk. Tit. IV §. 9: „Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert". Bad. Verf.Urk. 1818. §. 18. Württemb. Verf.Urk. 1819. §. 27. Großh. Hess. Verf.Urk. 1820. §. 22. Sächs. Verf.Urk. 1831. §. 32 u. a.). Die höhere, die individuelle Sphäre überschreitende

Stufe der religiösen Vereinigung und des gemeinsamen (Privat- oder öffentlichen) Gottesdienstes wird, sofern es sich nicht von bereits anerkannten, sondern von neu zu bildenden Religionsgesellschaften handelt, in den deutschen Verfassungen vor dem Jahre 1848 theils ausdrücklich, theils stillschweigend der Bedingung vorheriger staatlicher Prüfung und Genehmigung unterworfen, welche dann zugleich die rechtliche Stellung der Religionsgesellschaft als solcher (zum Staat und zu den andern recipirten Religionsgesellschaften), sowie diejenige ihrer Mitglieder normirt. (Vgl. Bayer. Religionsedikt §. 3: „Sobald mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird hiezu die ausdrückliche königliche Genehmigung erfordert" und §. 26 ff. Hannov. Verf.Urk. von 1833 §. 30 (und ähnlich diejenige von 1840 II §. 13 ff.) Sächs. Verf.Urk. §. 56 u. a.) Hingegen gewährleisten in Hinneigung zu dem nordamerikanischen System und nach dem Vorgange der „deutschen Reichsverfassung" von 1849 (§. 145 pr. und §. 147 Abs. 3) mehrere neuere Verfassungen ausdrücklich sowohl die Unbeschränktheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung, als das Recht, neue Religionsgesellschaften (jedoch ohne Korporationsrechte, welche vom Staate ausdrücklich verliehen werden müssen) zu bilden, ohne daß es einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf (vgl. Preuß. Verf. von 1850 §. 12: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet". Oldenb. revid. Verf.Urk. 1852 Art. 76. Anhalt-Bernb. Verf.Urk. 1850 §. 18 u. a.).

Wie in Deutschland, so ist im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts das Princip der Bekenntnißfreiheit in fast allen Staaten Europa's zur Anerkennung durchgedrungen, in einigen sogar über die individuelle Bekenntnißfreiheit hinaus zur unbeschränkten Kultusfreiheit erweitert worden. Vergl. Französische Charte von 1814 §. 5: „Jeder bekennt seine Religion mit gleicher Freiheit und genießt für seine Gottesverehrung den nämlichen Schutz" (gleichlautend die Verf. von 1830 Art. 5 und Verf. von 1848 §. 7). Holländische Verfassung §. 164: „Jeder bekennt seine religiöse Meinung mit vollkommener Freiheit". Belgische Verfassung §. 14: „Die Freiheit jeder Gottesverehrung (culte) ist zugesichert mit Vorbehalt der Unterdrückung der Vergehungen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden". In England wurden die Katholiken durch die Emancipationsbill von 1829 von den bisher noch bestandenen bürgerlichen und politischen Beschränkungen befreit, die Bildung protestantischer Sekten in gewissem Sinne (d. h. unter Voraussetzung der Erfüllung gewisser allgemeiner, durch Gesetz festgestellter Erfordernisse) frei gegeben und die gegenwärtige Zeitströmung ist dahin gerichtet, auch die Juden vollständig zu emancipiren.

Gegen die Anerkennung des Princips der Bekenntnißfreiheit sträubt sich gegenwärtig vorzugsweise noch der katholische Süden Europas (abgesehen von Sardinien und Spanien, welche Staaten in allerneuester Zeit duldsamer geworden sind); es wird hier die Ausübung einer andern als der römisch katholischen Religion nur den Fremden als Hausandacht ohne äußere Zeichen und Tempel gestattet. (Portug. Verf. von 1826 §. 6.) Auch im protestantischen Norden ist das Princip wenigstens noch nicht in allen seinen Konsequenzen anerkannt, insofern namentlich der Konfessionswechsel großen Beschränkungen unterliegt und die Juden sich in sehr gedrückter Lage befinden.

II. Nach dieser historischen Betrachtung über das allmälige Erwachsen und endliche Durchdringen der Idee der Bekenntnißfreiheit haben wir nun diese selbst noch näher zu begründen, ihre Folgen zu entwickeln und ihre Schranken aufzuzeigen.

A. In der Alles umfassenden sittlichen Weltordnung Gottes sind zwei Gebiete zu unterscheiden: ein unsichtbares, geistiges, und ein sichtbares, leibliches. Nur in dem letzteren erbaut sich die menschliche Rechtsordnung und der menschliche Staat. Die

Herrschaft über das erstere, das Gericht über die unsichtbaren Seelen hat Gott, der allein die Herzen zu prüfen vermag, sich ausschließlich vorbehalten. Das innere Leben der Seele ist schon durch seine Unsichtbarkeit von Gott selbst allem äußeren Zwange und darum auch der Herrschaft des Staats entzogen. Hieraus aber ergiebt sich die Freiheit des Gewissens von selbst; der religiöse Glaube, als die innerliche, unsichtbare Beziehung der menschlichen Seele zu Gott, ist der menschlichen Rechtsordnung schlechthin unerreichbar, sie kann ihn weder befehlen, noch nehmen, er ist im eigentlichsten Sinne individuell, persönlich, frei.

Allein der Satz Coleridge's: „Das Gewissen ist von Gott und darum seine Freiheit" trägt weiter, die Gewissensfreiheit ist der Grund der Bekenntnißfreiheit. Zwar tritt die individuelle Seele in dem Bekenntnisse ihres Glaubens aus der Unsichtbarkeit heraus und in die sichtbare Ordnung hinein — der manifestirte Glaube wird von der Rechtsordnung erfaßt, aber nur als Manifestation (Form), ohne Gericht über seinen Inhalt; das Recht muß das Bekenntniß des individuellen Glaubens insolange achten und schützen, als die Form desselben nicht gegen die allgemeinen Rechtsschranken verstößt. Die Bekenntnißfreiheit ist in der That ein Ausfluß des angebornen Menschenrechts, des Rechts der Persönlichkeit. Die Person ist nicht ein blos Innerliches, sondern die Entfaltung, das Heraustreten des Innerlichen in die Welt der Sichtbarkeit; diese Darlegung des innern Menschen, insoweit sie nicht in Widerspruch mit der äußern Rechtsordnung tritt, hindern — heißt nichts Anderes, als die Persönlichkeit aufheben. Die religiöse Ueberzeugung ist nun aber gerade eine wesentliche Seite dieses individuellen Geisteslebens, ihre dieser freien, individuellen Gestaltung entsprechende Aeußerung darum ein Recht der Person. Sehr treffend sagte Villèle, der Minister Karls X.: „Die Bekenntnißfreiheit muß ein Recht sein, weil sie eine Pflicht ist" und der Schweizer Theologe Vinet: „der Mensch soll wahr sein und wahr sein dürfen". Es ist darum ein furchtbarer Rechtszustand, in welchem der Mensch durch äußeren Zwang zur Ableugnung seines innern Glaubens und folglich zur Heuchelei und Immoralität gebracht wird. Ist das Gewissen frei und nur Gott verantwortlich, so muß auch die Offenbarung desselben frei sein und darf menschlichem Gerichte nur dann unterworfen werden, wenn sie irdisches Recht verletzt.

Nur aus dem Verkennen der Grenzen der Staatsgewalt gegenüber dem Rechte des Individuums, sowie aus der Vermischung der Aufgaben des Staats und der Kirche ist der Bekenntnißzwang des Mittelalters hervorgegangen. Die Kirche und insbesondere die katholische Kirche, welche sich ja noch immer allein als die Kirche betrachtet, nimmt objektive Wahrheit für ihre Lehre in Anspruch, sie verwirft darum jedes abweichende Bekenntniß als Irrthum und sucht den Irrenden zum wahren Glauben zurückzuführen. Wenn sie dieses innerhalb des ihr eigenthümlichen Gebietes des religiösen Einflusses mit den ihrer Natur entsprechenden sittlichen, auf die innere Ueberzeugung hinwirkenden Mitteln thut, so erfüllt sie ihre Aufgabe als eine Anstalt zur Pflege und Förderung des religiösen Lebens in den Menschen.

Ein ganz anderer aber ist der Beruf des weltlichen Staats: seine Aufgabe ist, die äußeren Verhältnisse im Interesse der Gesammtheit zu beherrschen, nicht die Seelen zum wahren Glauben zu führen, die individuelle Freiheit zu achten und zu schützen, nicht sie anzutasten oder preiszugeben. Und dieses ist der Standpunkt nicht etwa blos des indifferenten, religionslosen, sondern eben so sehr des religiösen, des christlichen Staats, weil eben der Standpunkt des Staats. Wurde schon oben gezeigt, wie wenig die Anwendung äußerer Gewalt in Sachen des Glaubens eine Forderung gerade des Christenthums sei, so kann noch viel weniger dadurch, daß der Staat als selbstbewußte Persönlichkeit sich zu dem Gott des Christenthums in einem Verhältnisse weiß,

seine Natur selbst verändert und seine Herrschaft auf ein Gebiet erstreckt werden, das von der weltlichen Rechtsordnung nicht begriffen wird. Der christliche Staat braucht nicht konfessionell zu sein, noch weniger aber darf er zur Kirche selbst werden und ihre Aufgabe mit seinen Mitteln vollziehen; er wird die Kirche — eine bestimmte oder mehrere, je nach ihrer Bedeutung für ihn — schützen und fördern, aber auch die subjektive Wahrheit bei denen, welche außerhalb dieser kirchlichen Gemeinschaft stehen, achten und schützen, — Bekenntnißfreiheit wird sein Princip sein.

B. Dieses Princip äußert sich nun aber vorzugsweise in folgenden Anwendungen:

Erstens. Niemand darf gegen seine persönliche Ueberzeugung zu einem bestimmten religiösen Bekenntnisse oder zu Handlungen desselben gezwungen, Niemand darf um seines abweichenden Bekenntnisses willen zur Strafe gezogen werden. Vgl. Preuß. Landrecht II Tit. 11 §. 1: „Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. §. 3. Niemand ist schuldig über seine Privatmeinungen in Religionssachen vom Staate Vorschriften anzunehmen. §. 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet werden". Bayer. Religionsedikt §. 2: „Er (der Einwohner des Reichs) darf in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen werden".

Hiernach muß sich der Staat sowohl selbst allen äußeren Zwangs im Gebiete der individuellen Religiosität enthalten, als darüber wachen, daß ein solcher nicht von irgend anderer Seite geübt werde. Der Staat darf also dem Individuum weder ein bestimmtes religiöses Bekenntniß vorschreiben, noch ihm gottesdienstliche Handlungen (Kirchenbesuch, Beichte, Abendmahl u. s. w.) anbefehlen; diese Handlungen sind ohnehin von innerem Werth nur dann, wenn sie aus der freien Religiosität hervorgehen, während ein solches Eingreifen des Staats in die privatrechtliche Freiheit Heuchelei und Erbitterung hervorruft. Es ist jedoch dabei zu berücksichtigen, daß der Staat eine solche Freiheit zunächst nur bei Individuen zu achten hat, welche der Selbstbestimmung fähig, also mündig sind. Bei dem Kinde kann er keine individuelle Bekenntnißfreiheit schützen; aber er muß den Eltern als den natürlichen Vertretern des Kindes das Recht zugestehen, wie im Uebrigen so auch die religiöse Erziehung des Kindes zu leiten. Allein dieses Recht der Eltern, das Kind in dem Glauben einer bestimmten Religion zu erziehen, darf nicht ausarten zu dem Rechte, es in gar keiner Religion zu erziehen. In einem solchen Falle ist der Staat kraft seiner Obervormundschaft berechtigt und verpflichtet, im Interesse des Kindes einzuschreiten und die religiöse Unterweisung, nach Umständen (soferne es sich nämlich von einem Kinde äußerlich christlicher, aber in der That irreligiöser Eltern handelt) sogar die Zwangstaufe desselben zu veranlassen. Hiemit übt der Staat durchaus keinen Bekenntnißzwang, er schützt vielmehr die wahre Freiheit des Kindes gegen die Frivolität seiner Eltern. In die Unterscheidungsjahre eingetreten, mag es dann seine Wahl selbst treffen.

So wenig der Staat selbst äußern Zwang auf diesem Gebiete anwenden darf, eben so wenig darf er dulden, daß ein solcher von irgend anderer Seite, insbesondere von einer bestimmten Kirche ausgehe. Die Stellung der Kirche zu dem religiösen Bekenntniß des Individuums ist allerdings eine andere, als diejenige des Staates. Die Kirche beruht auf gemeinsamem Bekenntnisse; sie kann, ohne sich selbst aufzugeben, ihren Gliedern keine absolute Freiheit des Bekenntnisses gewähren, sie muß vielmehr an sie die Anforderung stellen, das gemeinsame Bekenntniß auch zu ihrem individuellen zu machen. Allein um den Einzelnen bei dem gemeinsamen Bekenntnisse festzuhalten, darf sie nur die ihrer Natur entsprechenden sittlichen Mittel der Belehrung und Ermahnung in Anwendung bringen, die sich allerdings bei wesentlicher und hartnäckig

behaupteter Abweichung selbst bis zur Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft steigern können; sie darf aber nicht zu Mitteln äußern Zwangs schreiten. (Vgl. Bayer. Religionsedikt §. 40—42: „Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Korrektionsrecht nach geeigneten Stufen aus. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen"; vgl. noch §. 52 f.)

Endlich wie jeder positive Zwang zu einem Bekenntnisse unzulässig ist, so darf das abweichende Bekenntniß auch nicht mit peinlicher Strafe geahndet werden. Das Verbrechen der Häresie, welches so viele Jahrhunderte hindurch von furchtbarer Bedeutung gewesen war, ist aus den neueren Gesetzgebungen verschwunden. Damit hängt zusammen, daß jede religiöse Inquisition auch ohne schwere Strafe der Ketzerei, da sie an sich schon eine Verletzung des Princips der individuellen Bekenntnißfreiheit enthält, verworfen werden muß.

Zweitens. Der Staat muß in einem Jeden, welches Glaubens er sei, den Menschen achten, es darf daher Niemandem um seines religiösen Bekenntnisses willen der Staatsschutz entzogen oder die bürgerliche (privatrechtliche) Rechtsfähigkeit geschmälert werden.

Vor Allem darf Niemand der Religion wegen aus dem Lande vertrieben werden, wie dieses noch der westphälische Friede den Landesherren selbst hinsichtlich der Bekenner einer der anerkannten Konfessionen gestattet hatte, wenn dieselben nicht durch den Besitzstand des Normaljahres gesichert waren. Allein auch alle Beeinträchtigungen der bürgerlichen Rechtsfähigkeit aus dem Grunde des religiösen Bekenntnisses, wie dieselben namentlich hinsichtlich der Juden in vielen Staaten bestanden und noch bestehen, enthalten eine indirekte Verletzung der individuellen Bekenntnißfreiheit, sofern die Abweichung von dem allgemeinen Privatrecht nicht gerade in der Verschiedenheit der religiösen Vorstellungen oder des Kultus ihren rechtfertigenden Grund findet, wie dieses namentlich im Personen- und Eherecht der Fall ist. Aber nicht blos die Beschränkungen in der Wahl des Aufenthaltsorts, in der Ausübung eines Berufs, in der Fähigkeit, Grundeigenthum zu erwerben, wie sie besonders häufig in unsern deutschen Gesetzgebungen vorkamen, sind als indirekter Bekenntnißzwang zu verwerfen, sondern ein solcher ist auch darin zu erkennen, wenn der Staat für gewisse Handlungen mit bürgerlichen Wirkungen, insbesondere für die Eingehung der Ehe, kirchliche Form verlangt, ohne denjenigen, welche vermöge ihrer persönlichen Ueberzeugung keiner der im Staate bestehenden Kirchen oder Religionsgesellschaften angehören können oder verschiedene Religionen bekennen, eine civile Ausnahmsform zur Vornahme jenes Akts zu gewähren. Die englische Gesetzgebung ist hier nachahmenswerth vorgegangen; die französische Gesetzgebung hat schlechthin die bürgerliche Form an die Stelle der kirchlichen gesetzt.

Die Forderung ungeschmälerter Rechtsfähigkeit wird nun aber gegenwärtig vielfach nicht mehr auf das Gebiet des Privatrechts beschränkt, sondern auch auf das Gebiet des öffentlichen Rechts erstreckt und wird in dem Requisit eines bestimmten religiösen Bekenntnisses (sei es nun des christlichen überhaupt oder gar eines konfessionell christlichen) als Voraussetzung des Vollgenusses der politischen Rechte, wie auch insbesondere der Fähigkeit zu staatlichen Aemtern und Würden gleichfalls ein indirekter Bekenntnißzwang gefunden.

Insofern man hiebei abstrakt zu Werke geht und das ungeschmälerte Recht der Theilnahme an der Ausübung der öffentlichen Gewalt als eine nothwendige Konsequenz der individuellen Gewissensfreiheit hinstellt, ist dies nicht als richtig anzuerkennen.

Man vergißt hier über dem Rechte des Individuums das Recht des Staats. Das Individuum kann unter allen Umständen verlangen, daß man seinen abweichenden religiösen Glauben respektire und es in seinen allgemeinen Menschenrechten nicht beeinträchtige. Allein andererseits ist es Sache des Staats, zu erwägen und zu bestimmen, wem er thätigen Antheil an dem Gemeinwesen gestatten könne und wolle. Der Staat kann nach den Umständen allerdings ein Interesse haben, gewisse religiöse Bekenntnisse von der Ausübung der politischen Rechte auszuschließen, und ist unter allen Umständen berechtigt, an diejenigen, welchen er die Leitung seiner Angelegenheiten anvertrauen soll, auch in religiöser Beziehung gewisse, ihm Zutrauen erweckende Anforderungen zu stellen. Abstrakte Grenzen lassen sich hier nicht ziehen, da Alles auf die konkreten Verhältnisse, insbesondere auf den höheren oder geringeren Grad des konfessionellen Bewußtseins im Volke ankömmt. Das läßt sich jedoch im Allgemeinen behaupten, daß der moderne Staat, als ein zwar christlicher, aber nicht mehr konfessionell beschränkter in der Verschiedenheit der einzelnen christlichen Konfessionen keinen Grund zur politischen Zurücksetzung erkennt, ja daß er vermöge seiner humanen, durch das Christenthum nur begünstigten Natur durchaus geneigt ist, auch den Bekennern nichtchristlicher Religionen, sofern sie zur Erfüllung der politischen Pflichten fähig erscheinen, die Theilnahme an den politischen Rechten zu gestatten. Der Grundsatz, daß der Genuß der politischen Rechte unabhängig sei von dem Religionsbekenntnisse, wurde zuerst ausgesprochen von der nordamerikanischen Union; er war hier eine nothwendige Folge des Systems der völligen Trennung von Kirche und Staat. Seit der französischen Revolution ist er auch in einigen europäischen Staaten zur Anerkennung gelangt, wie in Frankreich, Holland, Belgien. Auch eine Reihe von deutschen Staaten hat nach der Bewegung von 1848 und meistens im Anschluß an den §. 146 der deutschen Reichsverfassung von 1849 die durch den Art. 16 der Bundesakte den anerkannten christlichen Religionsparteien eingeräumte (bürgerliche und) politische Rechtsgleichheit unter der Bedingung, daß durch das Religionsbekenntniß den staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehe, auf die Mitglieder aller andern Religionsgesellschaften ausgedehnt (Preuß. Verf.Urk. von 1850 §. 12, vorübergehend die Oesterr. Grundrechte von 1849 §. 1, auch Baden, Hannover, Oldenburg u. a.), während die Verfassungen vor 1848 die politischen Rechte in Uebereinstimmung mit Art. 16 der Bundesakte regelmäßig nur den anerkannten christlichen Religionsparteien garantirten, jedenfalls aber christliche Religion forderten. In denjenigen Staaten, welche noch ein specifisch konfessionelles Gepräge tragen, wie in den südlichen und nördlichen Staaten Europas und in dem südlichen Amerika ist die Angehörigkeit zur herrschenden Konfession Voraussetzung der politischen Berechtigung. In England hingegen steht das neue Princip auf dem Punkte, vollständig durchzudringen.

Drittens. Der Austritt aus einer religiösen Gemeinschaft und der Uebertritt in eine andere steht dem (seiner bewußt gewordenen) Individuum frei (vgl. Bayer. Religionsedikt §. 5—11). Der Religionswechsel darf hiernach weder kriminelle Strafe (wie die Apostasie im Mittelalter, nach c. 13 de haereticis in VI [V], 2), noch sonstige (bürgerliche oder politische) Nachtheile zur Folge haben, es müßte denn der Uebertritt zu einer Religionsgesellschaft geschehen sein, deren Mitglieder überhaupt nur eine verminderte politische oder bürgerliche Rechtsfähigkeit genießen. In diesem Falle, der übrigens nach dem Vorhergegangenen nur Ausnahme ist, wird der Konvertit natürlich den neuen Religionsgenossen gleich behandelt. Eben so versteht es sich von selbst, daß er die kirchlichen Gesellschaftsrechte in der verlassenen Religionsgesellschaft verliert.

Es ist jedoch diese Folge des Princips der individuellen Bekenntnißfreiheit noch keineswegs allgemein anerkannt; nicht nur wird von fast allen Staaten, in denen eine

Staatskirche besteht, der Austritt aus derselben mit eigentlichen Strafen oder mit ungerechtfertigten bürgerlichen Nachtheilen bedroht (Rußland, Schweden, Spanien, Portugal, italienische Staaten), sondern ist auch in anderen, sogar deutschen Staaten wenigstens der Uebertritt von einem christlichen zu einem nichtchristlichen (z. B. jüdischen) Bekenntnisse verboten. (In Preußen ist der Uebertritt zum Judenthum erst seit 1847, in Sachsen seit 1850 gestattet.)

Viertens. Niemanden darf die Hausandacht, d. i. die häusliche Gottesverehrung im Kreise der Familie (diese im weiteren Sinne mit Einschluß auch der Dienstboten und der Freunde des Hauses) untersagt werden. Da die Familie nur das erweiterte Individuum ist und die der individuellen religiösen Ueberzeugung entsprechende Gottesverehrung innerhalb der Privatwohnung das öffentliche Leben nicht berührt, so muß der Staat das Recht der häuslichen Gottesverehrung als unmittelbare Folge der individuellen Bekenntnißfreiheit, folglich als allgemeines Privatrecht anerkennen und gegen jede Störung schützen. (Vgl. Instr. Pac. Osn. V §. 34 — allerdings hier nur für die anerkannten christlichen Konfessionen — Preuß. Landrecht II 11, §. 7: „Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen". Bayer. Religionsedikt §. 2: „Auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden".) Während nun nach dem Muster des westphälischen Friedens die Verfassungsurkunden der deutschen Staaten vor 1848 einerseits die von ihnen als allgemeines Recht garantirte Hausandacht auf das mögliche Minimum zurückführen — bei der gewährten „einfachen" Hausandacht ist nicht nur die Zuziehung eines Religionsdieners (qualificirte Hausandacht), sondern auch die Theilnahme aller anderen Personen, als der unmittelbaren Familienglieder ausgeschlossen — und während andererseits die öffentliche, oder von einer über die Grenzen der Familie hinausreichenden Gemeinschaft begangene Gottesverehrung von vorheriger staatlicher Prüfung und Genehmigung abhängig gemacht wird, so ist hingegen nach dem Vorgange Nordamerikas und mehrerer europäischen Staaten die unbeschränkte Religionsfreiheit (als unbeschränkte Freiheit des Kultus und der religiösen Vereinigung) Grundsatz auch einiger neuesten deutschen Verfassungen geworden (s. oben).

Diese Frage der unbedingten Religionsfreiheit ist gewissermaßen eine brennende Frage der Gegenwart. Ihre ruhige Lösung wird bei dem darüber entbrannten Kampfe wesentlich dadurch beeinträchtigt, daß die Wortführer es unterlassen, sie vom rein politischen Standpunkte aus zu behandeln. Hier sind blos die allgemeinen Gesichtspunkte, die dabei in Betracht kommen, anzudeuten. Aus dem Princip der individuellen Bekenntnißfreiheit folgt zunächst und nothwendig blos die Freiheit des häuslichen Gottesdienstes, noch nicht die Freiheit der gemeinsamen, öffentlichen Gottesverehrung; diese gehört nicht mehr dem individuellen Leben an, sondern tritt in das Gebiet der öffentlichen Lebensordnung ein. Es hat darum der Staat die Befugniß und den Beruf, zu prüfen, welche Einwirkung die religiöse Genossenschaft auf die bürgerliche Sittlichkeit und auf die Gesammtheit der öffentlichen Interessen übe. Der Staat muß hiebei allerdings davon ausgehen, daß die religiöse Ueberzeugung, die überall kein Gegenstand seiner Herrschaft ist, ihrer Natur nach zur Gemeinsamkeit treibt, daß die Gemeinschaft der Gleichgesinnten und die Vereinigung derselben zu gemeinsamer Gottesverehrung nur eine weitere Entwickelung und Fortbildung der individuellen Bekenntnißfreiheit ist; er darf daher jene Prüfung nicht von einem beschränkten, konfessionell dogmatischen, sondern nur von dem seiner Natur entsprechenden sittlichen und politischen Standpunkt aus vornehmen. Der Staat wird hiernach im Allgemeinen die Freiheit der religiösen Vereinigung und des gemeinsamen Kultus anerkennen, ohne ihr jedoch

die abstrakte Ausdehnung der individuellen Bekenntnißfreiheit zuzugestehen; er muß vielmehr berechtigt bleiben, Vereinigungen, die aller moralischen Garantieen entbehren, und unter dem Vorwande religiösen Gewissensdrangs unsittliche oder staatsgefährliche Tendenzen verfolgen, nicht zuzulassen oder aufzulösen, auch wenn sie noch nicht durch die Verletzung der gemeinen Rechtsordnung dem Strafgerichte verfallen wären. Freilich darf die Anschuldigung sittlicher oder staatsgefährlicher Tendenzen nicht als Deckmantel blos dogmatischer Antipathieen mißbraucht werden. Ingleichen ist es Sache des Staats, nach politischen Erwägungen zu beurtheilen, ob er der zugelassenen Religionsgesellschaft bloße Duldung innerhalb weiterer oder engerer nach Staatsgründen abzusteckender Grenzen, oder geradezu positive Gunst und Förderung gewähren wolle: es wird dieses theils von dem geschichtlichen Verhältnisse abhängen, in welchem der Staat bereits zu einer oder mehreren bestehenden Kirchen steht, theils davon, in welchem Maße die neue Religionsgemeinschaft selbst seinen höheren Zwecken Vorschub leistet. Eine absolute Gleichstellung aller religiösen Gemeinschaften und Kulte nach dem an sich schon sehr bedenklichen nordamerikanischen System der Indifferenz, wie sie der Radikalismus oder eine excentrische Religiosität auch von unsern auf ganz anderer historischer Basis ruhenden Staaten verlangt, ist schlechthin abzuweisen.

C. Die lediglich sittliche, dem äußerlichen Rechte unerreichbare Freiheit des religiösen Glaubens ist zwar durch die sittliche Ordnung Gottes, nicht aber durch die menschliche Rechtsordnung begränzt. Anders hinsichtlich der rechtlichen Freiheit des religiösen Bekenntnisses: sie wird, wie jede rechtliche Freiheit vom Rechte nicht blos geschützt, sondern auch beschränkt. Allein diese Schranken sind zunächst nicht solche des Inhalts, sondern nur solche für die Form des Bekenntnisses. In der That bringt es unser Princip mit sich, daß es dem Menschen frei stehen muß, seine individuelle Ueberzeugung zu bekennen, welchen religiösen Inhalts sie sei, ja wenn sie sich bis zur Negation nicht blos des geoffenbarten Gottes, sondern vermeintlich selbst aller Gottheit verirrte. Denn auch abgesehen davon, daß es in Wirklichkeit einen absoluten Atheismus überall nicht gibt, indem der menschliche Geist schlechterdings einen letzten Grund allen Daseins, also ein göttliches Princip anerkennen muß, so ist unter allen Umständen daran festzuhalten, daß das Gericht über den Glauben — und das Bekenntniß soll ja nur der getreue Spiegel des inneren Glaubens sein — allein Gottes ist. Wer seine Beziehung zu Gott mißachtet und so seine sittliche Natur verleugnet, begeht eine Sünde gegen Gott: allein die Sünde fällt dem menschlichen Gerichte nur dann anheim, wenn sie zugleich eine Verletzung menschlichen Rechts enthält. Eine solche kann aber allerdings in der Form des Bekenntnisses liegen, insofern diese gegen das Recht anderer Individuen oder der Gemeinschaft verstößt. So ist dieses voraus der Fall, wenn die Form des individuellen Bekenntnisses eine Beleidigung für das Bekenntniß eines Andern oder einer ganzen Religionsgemeinschaft enthält; die berechtigte Freiheit des Bekenntnisses kann nicht zur Freiheit der Injurie werden (vgl. Bayer. Religionsedikt §. 80—82). Aber wenn irgendwo, so ist hier dem menschlichen Richter geboten, nicht zu formell, sondern mit einem gewissen Takte zu Werke zu gehen, und mit größter Sorgfalt und Behutsamkeit aus den Umständen des einzelnen Falles zu entnehmen, ob wirklich die subjektiven und objektiven Momente einer strafbaren Injurie gegeben seien. Die Gefahr liegt hier oft nahe, „erlaubte Polemik“ mit „strafbarer Beleidigung“ zu verwechseln. — Zum Andern ist aber auch eine Form des individuellen Bekenntnisses zu hindern und beziehungsweise zu bestrafen, die entweder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstößt oder das Wohl der Gesammtheit verletzt oder bedroht. Oeffentliche Unehrbarkeit oder öffentliche Aggression gegen den Staat und gegen die sittlichen Principien, welche die Grundlage auch der öffentlichen Ordnung bilden, sind

nicht mehr berechtigte individuelle Freiheit; der Staat kann sie um seiner eigenen Existenz willen nicht dulden, muß sie vielmehr, als unerlaubte Ausschreitungen der Bekenntnißfreiheit, je nach den Umständen mit den Mitteln seiner Polizei- oder seiner Strafgewalt reprimiren. —

Literatur. Bluntschli, allgem. Staatsrecht IX. Buch, II. und III. Kap. Wilda, über Gewissensfreiheit in der Zeitschrift für deutsches Recht B. XI S. 161—253. E. Herrmann, über die Religionsgemeinschaften im Staat. 1849.

Risch.

Belagerungszustand und Standrecht.

Der Kommandant einer belagerten Festung, welchem die ausschließliche Verantwortlichkeit für die Sicherheit des Platzes obliegt, kann seine Thätigkeit nicht darauf beschränken, gegen den ihn umringenden Feind die geeigneten militärischen Anordnungen zu treffen; vielmehr muß er auch die Möglichkeit vor Augen haben, daß die bürgerlichen Einwohner der Stadt, die nicht selten numerisch der Garnison überlegen sind, aus Unverstand, feindlicher oder verrätherischer Absicht sich derartig betragen, daß die wirksame Vertheidigung gehindert und den Planen des Feindes Vorschub geleistet wird. Um diese Gefahr zu beseitigen, ist erforderlich, daß der Kommandant die Sicherheitspolizei selbst übernimmt, die Civilbehörden entweder außer Wirksamkeit setzt, oder wenigstens seinen Befehlen unterordnet, Gebote und Verbote unter Strafdrohungen erläßt, und die Uebertreter dieser Vorschriften nach den Militärgesetzen (dem sogenannten Martialgesetze) durch Militärgerichte aburtheilen läßt. Man nennt diese Einrichtung den Belagerungszustand. Derselbe wird, sobald die Belagerung der Festung begonnen hat oder doch nahe bevorsteht, von dem Festungskommandanten durch öffentliche Verkündigung unter Trommelschlag oder Trompetenschall bekannt gemacht, und nach Beendigung der Belagerung auf gleichem Wege wieder zurückgenommen.

Aber auch abgesehen von dem Falle eines belagerten Platzes, kann in Kriegszeiten der Befehlshaber eines Truppenkorps in die gleiche Nothwendigkeit versetzt werden. Sobald er sich nämlich nicht auf die Treue oder wenigstens Unterwürfigkeit der Einwohner des von seinen Truppen besetzten Bezirks vollständig verlassen kann, sobald er also die Besorgniß haben muß, daß die Einwohner durch Aufstände, durch erregten Tumult, Ausstreuung beunruhigender Gerüchte, oder verrätherisches Einverständniß mit dem feindlichen Heere die Sicherheit seiner Truppen in Gefahr bringen, muß er dafür Sorge tragen, daß dies im Operationsbereiche seiner Truppen unmöglich werde. Dies geschieht denn, wie beim Belagerungszustande, durch Uebernahme der Sicherheitspolizei und Verkündigung des Martialgesetzes. Man nennt in diesem letzteren Falle die getroffene Maßregel den Kriegszustand. Wir haben hierfür sogar eine bundesrechtliche Vorschrift, indem der §. 96 der näheren Bestimmungen über die Kriegsverfassung des deutschen Bundes verordnet:

„Ebenso hat der Oberbefehlshaber das Recht, das Martialgesetz d. h. das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dies jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen".

Die Erklärung des Kriegs- (Belagerungs-)Zustandes, insoweit sie im Kriege gegen auswärtige Feinde zur Anwendung kommt, ist eine Maßregel des internationalen Rechts, und gehört in das Gebiet des Völkerrechts. Da nun das Völkerrecht seine Quellen nicht in Gesetzen, sondern in anerkannten Gebräuchen und internationalen

Uebereinkünften findet, so ist es begreiflich, daß der Kriegszustand seit langer Zeit bekannt war, ohne daß das Territorialrecht der einzelnen Staaten daran dachte, über denselben Vorschriften zu geben. Ohnehin muß im Kriege das Brennusschwert des selbstständigen Truppenbefehlshabers stets den Ausschlag geben, und es wäre gefährlich, seine freie, den Umständen angepaßte Aktion durch bindende Gesetzesvorschriften einzuengen. Auch als man sich in den blutigen Bürgerkriegen des Mittelalters gewöhnt hatte, den anders denkenden Bürger als Feind zu behandeln, und der Parteiführer nicht selten das Martialgesetz verkündigte, geschah es lediglich in Anwendung des bestehenden Kriegsgebrauchs; die Grundsätze der internationalen Kriegführung wurden analog auf Bürgerkriege angewendet. Erst im Laufe der ersten Revolution unternahm man in Frankreich, für die vom Feinde bedrohten Festungen und Waffenplätze durch ein Gesetz vom 10. Juli 1791 das Recht des Kommandanten auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln in gesetzliche Schranken einzugrenzen, wobei je nach der Nähe der Gefahr zwischen Kriegszustand (état de guerre) und Belagerungszustand (état de siège) unterschieden und dem Militärkommandanten weiter gehende Befugnisse ertheilt wurden. Die hier aufgestellten Grundsätze erhielten durch ein kaiserliches Dekret vom 24. Dec. 1811 (namentlich dessen Kap. 3 und 4) feste und erweiterte Bestimmungen, welche bis in die neueste Zeit Geltung hatten, aber nach der Julirevolution durch Entscheidungen des Kassationshofes (vom 29. Juni, 12. und 19. Juli 1832) insoweit für unwirksam erklärt wurden, als damit eine Unterordnung von Civilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit verbunden war.

Die Entstehungszeit dieser Gesetze, wo Frankreich von inneren Feinden fast mehr bedroht war als von äußeren, läßt es natürlich erscheinen, daß darin der Kriegszustand auch nach einer andern Richtung praktisch gemacht wurde, nämlich zur Schutzwehr gegen Bürgerkriege und innere Unruhen. So wurde denn das französische Gesetz in den letzten Jahrzenten, wo der Rausch der Revolution in beinahe allen europäischen Ländern, und namentlich in unserem Vaterlande die Massen aufregte, zum Vorbild für deutsche Gesetze, welche den Kriegs- oder Belagerungszustand als Schutzmittel gegen innere Unruhen einführten. Es ist hier nächst den Vorschriften der Reglements für die einzelnen Bundesfestungen, besonders das Preußische Gesetz vom 10. Mai 1849 über den Belagerungszustand und das Badnische Ges. vom 7. Juni 1848 und 29. Januar 1851 über den Kriegszustand, ferner vom 29. Januar 1851 über das Standrecht hervorzuheben.

Die Vorfälle der letztern Jahre haben gelehrt, daß in Zeiten, wo die Massen durch neue, der bestehenden Staatsordnung widerstreitende Ideen aufgeregt, zum Mittel des Widerstandes gegen die Obrigkeit schreiten, die Sicherheit des Staats oder eines Theils seines Gebiets in solchem Umfange gefährdet sein kann, daß zu ihrer Aufrechthaltung die ordentlichen Gesetze und die für gewöhnliche Zeiten berechneten Kräfte der Obrigkeit nicht mehr hinreichen, und daher nur durch energisches und ungehindertes militärisches Einschreiten geholfen werden kann: der Staat befindet sich hier in einer Lage, ähnlich derjenigen, wo im alten Rom die Konsuln mit der Formel „videant ne respublica detrimentum capiat" mit diktatorischer Gewalt bekleidet wurden. Solch eine temporäre Diktatur muß bei uns dem Truppenbefehlshaber eingeräumt werden, wenn die Staatsgewalt ihre Autorität gegen den Widerstand ihrer Bürger aufrecht erhalten soll. Aber in unsern konstitutionellen Staaten, in welchen die Zuständigkeit der Gerichte scharf abgegrenzt ist, Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen, oder ohne sichernde Formen einer Haussuchung, Beschlagnahme seiner Papiere oder Verhaftung seiner Person unterworfen werden kann, ist ein solcher diktatorischer Eingriff in verfassungsmäßige Rechte nicht ohne große Bedenken; denn wenn man der Militär-

gewalt gestattet, je nach ihrem Gutdünken mit den Einwohnern wie mit Feinden des Landes zu verfahren, so liegt die Gefahr nahe, daß an die Stelle eines verfassungsmäßigen Regiments nach und nach eine willkührliche Säbelherrschaft trete. Um hier das Bedürfniß der Staatsgewalt, heroische Mittel in Bewegung zu setzen, mit den verbrieften Rechten der Staatsangehörigen in Einklang zu bringen, sind in den neuern Gesetzgebungen feste Bestimmungen über Verkündung und Wirkung des Kriegs- oder Belagerungszustandes getroffen worden.

Während im Kriege der Kommandant der belagerten Festung oder der in Feindesland befehligende Truppenkommandant nach eigenem Ermessen den Belagerungs- oder Kriegszustand erklären kann, ist dies im eigenen Lande und im Frieden nicht zulässig. Nur die oberste Staatsbehörde, welche die Gesammtlage des Landes zu überschauen vermag, ist berechtigt, den Kriegs- oder Belagerungszustand zu verhängen. Nur in höchst dringenden Fällen darf der Militärbefehlshaber im Einverständniß mit der oberen Verwaltungsbehörde des Bezirks dies provisorisch bis zur Entscheidung der obersten Staatsbehörde thun.

Die Wirkungen des verkündeten Kriegs- oder Belagerungszustandes sind:

1) Die vollziehende Gewalt geht von den Civilbehörden auf den Militärbefehlshaber über. Die Bürgerwehr tritt unter sein Kommando und alle Kommunal- oder Bezirksbehörden, die sich mit der Sicherheitspolizei oder überhaupt mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu befassen haben, sind ihm untergeordnet. Von dem Ermessen des Kommandanten hängt es ab, ob er die Sicherheitspolizei selbst: beziehungsweise durch seine Offiziere und Kriegsbeamte handhaben oder den bürgerlichen Behörden dieselbe, jedoch unter seiner besonderen Kontrole und Aufsicht, überlassen will. In diesem neuen Wirkungskreise ist der Militärbefehlshaber in zweifacher Weise unbeschränkter, als die ordentliche Obrigkeit:

a) Da es zunächst seinem Ermessen anheimgestellt ist, welche Handlungen oder Unterlassungen der öffentlichen Sicherheit nachtheilig sind, so hat er das Recht, beliebige Anordnungen zu treffen, Handlungen zu gebieten oder zu verbieten, und die Uebertreter seiner Anordnungen mit Strafen, deren Maximum gewöhnlich im Gesetze angegeben ist, zu bedrohen. In dieser Richtung kommen ihm meist die Martialgesetze zur Hülfe, indem sie ihm die hauptsächlichsten Kategorieen von Handlungen, welche in solchen Zeiten als gemeingefährlich erscheinen, wie namentlich Widersetzlichkeit, Zusammenrottungen, öffentliche aufregende Reden, Beschädigung von Plakaten oder Errichtung von Anlagen, welche die Aktion der Truppen hemmen, Verbreitung beunruhigender Gerüchte, Aufsteckung von Verbindungszeichen, Verrath, Spionage und dergl. bezeichnen.

b) Während auf diese Weise die Zahl der strafbaren Handlungen beträchtlich ausgedehnt wird, sind auf der andern Seite die verfassungsmäßigen Garantieen der persönlichen Freiheit aufgehoben, oder, wie man in England zu sagen pflegt, die Habeas-Corpus-Akte ist suspendirt. Deshalb kann die Militärpolizei ohne Weiteres jeden, der ihr verdächtig erscheint, in Verhaft (Kriegsgefangenschaft) nehmen, beliebig die Wohnungen von Privatpersonen ohne Angabe eines Grundes durchsuchen, Privatpapiere und Korrespondenzen in Beschlag nehmen, die freie Presse beschränken und das Erscheinen von öffentlichen Blättern untersagen.

2) Die Untersuchung und Bestrafung aller Verbrechen, welche den Staat oder die öffentliche Ordnung gefährden, geht von den Civilgerichten an die Militärgerichte über. Dahin gehören außer den Staats- und sogenannten politischen Verbrechen namentlich Aufruhr, Widersetzlichkeit, Brandstiftung, Mord, Raub, Plünderung, Verleitung der Soldaten zur Untreue und dergl. Ist schon an sich die Abgabe von Civilpersonen an

die Militärgerichte eine energische Maßregel, so wird sie noch in zweifacher Hinsicht durch die Gesetze verschärft:

a) Gemeingefährliche Verbrechen werden mit dem Tode bestraft. Dies wird in der Art vermittelt, daß entweder dem erkennenden Militärgerichte nur die Befugniß zur Aussprechung der Todesstrafe verliehen ist, oder daß das Gesetz ausdrücklich erklärt, daß gewisse Verbrecher, namentlich vorsätzliche Brandstiftung oder Ueberschwemmung, öffentliche Gewalt und Widersetzlichkeit gegen die bewaffnete Macht oder die Behörden, mit dem Tode bestraft werden solle.

b) Die Untersuchung und Aburtheilung der Straffälle geschieht im Wege eines außerordentlichen, des sog. standrechtlichen Verfahrens durch die Militärgerichte. Zu diesem Behufe wird in dem Manifest, mit welchem der Kriegs- oder Belagerungszustand angeordnet wird, zugleich das Standrecht verkündigt, und dabei werden, wo das Gesetz sie nicht schon zum Voraus bezeichnet hat, die Verbrechen aufgezählt, für welche das standrechtliche Verfahren eintreten soll. —

Das standrechtliche Verfahren, welches, von allen Militärgesetzen anerkannt, für militärische Verbrechen bald kraft Gesetzes, bald in Folge besonderer Anordung des Militärbefehlshabers eintritt, ist ein summarisches Strafverfahren, von welchem folgende Grundsätze gelten:

1) Das zur standrechtlichen Procedur und Aburtheilung berufene außerordentliche Kriegsgericht, welches man gewöhnlich Standrecht, auch wohl Standgericht nennt, wird im Zweifel wie ein gewöhnliches Kriegsgericht zusammengesetzt. Doch schreiben manche Gesetze, z. B. Oesterreich, Preußen, Hannover, Baden eine besondere Besetzung desselben vor, wobei mit Rücksicht darauf, daß Civilpersonen vor dasselbe gestellt werden, auch Justizbeamte aus dem Civilstande beigezogen werden.

2) Die Untersuchung und Entscheidung des Straffalls geschieht durch ein und dasselbe Gericht und zwar in der Weise, daß die Untersuchung vor versammeltem Gerichte geführt, und in ununterbrochenem Akte bis einschließlich der Aburtheilung vollendet wird. Daraus folgt denn von selbst, daß mündliches Verfahren stattfindet, indem Zeugen und Angeschuldigte vor versammeltem Gerichte abgeurtheilt werden.

3) Die Untersuchung ist summarisch, d. h. sie wird auf diejenigen Punkte beschränkt, welche nothwendig sind, um die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verbrechen wirklich von ihm begangen wurde. Die Untersuchung ist ausschließlich auf das Verbrechen gerichtet, wegen welches die Stellung vor das Standrecht erfolgte, und von Beweisen werden nur diejenigen erhoben, welche sofort zur Hand sind, indem eine Fristbewilligung nicht stattfindet.

4) Die ganze Procedur d. h. die Untersuchung und Aburtheilung des Straffalls muß binnen 24 Stunden vollendet sein.

5) Das Gericht kann nach den meisten Gesetzgebungen nur verurtheilen, nicht freisprechen. Wenn es sich nach dem vorliegenden Beweismaterial nicht von der Schuld des Angeklagten überzeugt, somit ihn der That nicht für schuldig oder nicht für überwiesen hält, so hat es statt einer Freisprechung dessen Verweisung an den ordentlichen Richter zu verfügen. Auch kann nach einer übereinstimmenden Vorschrift der Gesetze das Standrecht nur die Todesstrafe erkennen, indem alle vor das Standrecht gewiesenen Verbrechen eben dadurch Kapitalverbrechen werden. Da übrigens das Standrecht durch seine Ausdehnung auf Nichtmilitärs in unserem Falle eine veränderte Gestalt erhalten hat, so sind manche Gesetze von diesem strengen Grundsatze abgewichen, und es gestattet z. B. das Gesetz von Baden in leichten Fällen auf 10 Jahre Zuchthaus zu erkennen, und das Gesetz von Preußen sogar die Erkennung der ordentlichen Strafe.

6) Gegen standrechtliche Erkenntnisse finden keinerlei Rechtsmittel statt, weder zum Recht noch zur Gnade, vielmehr wird die erkannte Todesstrafe sofort vollzogen, wobei die meisten Gesetze sogar verlangen, daß der Urtheilsvollzug noch innerhalb der 24 Stunden geschehe, binnen welcher die standrechtliche Procedur vollendet sein muß.

Aus der bisherigen Darstellung erhellt, daß die neuen Gesetze in der Erklärung des Kriegs- oder Belagerungszustandes und ihres strengen Begleiters, des Standrechts, ein wirksames Mittel gefunden haben, um die bedrohte öffentliche Ordnung und Sicherheit in Fällen, wo der gewöhnliche Schutz der Gesetze und Behörden nicht mehr ausreicht, durch ein energisches militärisches Einschreiten wieder sicher zu stellen. Man mag vom doktrinären Standpunkte gegen diese Wiederbelebung der Diktatur im modernen Gewande mancherlei Bedenken haben, und zugeben, daß ihr Mißbrauch unter Umständen zur Unterdrückung der bürgerlichen Freiheit führen kann; das aber wird Niemand, der aus den Erfahrungen der letzten Jahre Nutzen gezogen, beabreden können, daß der Trieb zur Durchführung der eigenen Ideen gegen die Maximen der Regierung, welcher so leicht zu gewaltsamen Mitteln schreitet, ein solches Gegenmittel unabweisbar gemacht hat, das die Staatsgewalt befähigt, ihre bedrohte Existenz gegen das Anstürmen der Massen zu vertheidigen.

Von einer Literatur unserer Lehre kann zur Zeit noch nicht geredet werden, wie denn überhaupt das Militärrecht noch nicht die Pflege erhalten hat, die es bedarf und verdient. Kürzere Erörterungen finden sich im Kriminallexikon S. 452 und 588*).

Brauer.

---

*) Vgl. auch oben den Art. „Ausnahmsgericht". A. d. R.

Ende des ersten Bandes.

Berichtigungen.

Seite 1 Z. 1 v. o. lies: Aargau, S. Schweiz.
„ 5 Z. 10 v. u. statt „der“ lies: die.
„ 5 Z. 11 v. u. statt „Die“ lies: Der.
„ 64 Z. 16 v. o. statt „Adels“ lies: hohen Adels.
„ 77 Z. 14 v. o. lies: und dann die.
„ 79 Z. 7 v. o. statt „aber“ lies: oder.
„ 80 Z. 16 v. o. statt „niemaln“ lies: niemals.
„ 109 Z. 8 v. u. statt „in“ lies: zu erlangen.
„ 110 Z. 14 v. o. statt „Klein“ lies: Stein.
„ 498 Z. 5 v. u. lies: Mißlingens, des.
„ 504 Z. 5 v. u. lies: S. Pantheismus, Theismus.
„ 602 Z. 10 v. o. statt „daber“ lies: daher.
„ 619 Z. 3 v. o. statt „Krieger“ lies: Kämpfer.
„ 620 Z. 11 v. o. statt „Groke“ lies: Cooke.
„ 620 Z. 7 v. u. statt „Willen“ lies: Bitten.
„ 620 Z. 4 v. u. statt „Studiren“ lies: Studium.
„ 622 Z. 1 v. o. statt „1613“ lies: 1603.
„ 622 Z. 16 v. o. statt „eingebildeter“ lies: ungebildeter.
„ 622 Z. 20 v. o. statt „Peachom“ lies: Peacham.
„ 622 Z. 30 v. o. statt „Overlung“ lies: Overbury.
„ 622 Z. 7 v. u. statt „Mempessoris“ lies: Mompesson's.
„ 622 Z. 4 v. u. statt „Bacon“ lies: Baron.
„ 623 Z. 27 v. o. statt „misdemeanour“ lies: misdemeanours.
„ 624 Z. 3, 4 v. o. statt „greatest, basest“ lies: brightest, meanest.
„ 624 Z. 21 v. o. statt „Buhler“ lies: Buhlen.
„ 624 Z. 21 v. o. statt „Gewährer“ lies: Gewähren.
„ 625 Z. 8 v. o. statt „Hallom“ lies: Hallam.
„ 625 Z. 15 v. o. statt „perferendis“ lies: proferendis.
„ 625 Z. 24 v. o. statt „sie noch weiter hin“ lies: die noch weitere, sie.
„ 626 Z. 7 v. o. statt „1626“ lies: 1616.
„ 626 Z. 9 v. o. statt „lubore“ lies: labore.
„ 626 Z. 15 v. u. statt „nur“ lies: um.
„ 626 Z. 12 v. u. statt „putari“ lies: putavi.
„ 626 Z. 8 v. u. statt „nomini ante insigniri“ lies: nomine ante insignivi.
„ 627 Z. 7 v. o. statt „onimi“ lies: animi.
„ 627 Z. 33 v. o. statt „noch“ lies: nach.
„ 628 Z. 17 v. o. statt „soci“ lies: fori.
„ 628 Z. 17 v. o. statt „Sprachen“ lies Wörter.
„ 628 Z. 34 v. o. statt „Lange“ lies: Lare.
„ 629 Z. 5 v. o. statt „promissus“ lies: permissus.
„ 629 Z. 15 v. o. statt „induktive Methode“ lies: Induktion.
„ 629 Z. 18 v. o. statt „Beherrschungsart“ lies: Erforschungsart.
„ 629 Z. 12 v. u. statt „mortis Ventorum“ lies: mortis, Ventorum.
„ 629 Z. 8 v. u. statt „über“ lies: für.
„ 630 Z. 1 v. o. statt „Piquantesten“ lies: Prägnantesten.
„ 631 Z. 9 v. o. statt „unsrigen“ lies: unsrige.
„ 631 Z. 12 v. o. statt „Hallom“ lies: Hallam.
„ 631 Z. 18 v. o. Zur Literatur ist das während des Druckes erschienene Werk von Kuno Fischer nachzutragen, endlich eine gute deutsche Arbeit über Baco.
„ 636 Z. 19 v. o. Die hier erwähnte Gebietsabtretung an Bayern bezieht sich nur auf den, nördlich von der Lengfurth-Würzburger Straße gelegenen Theil des Amtes Wertheim.
„ 659 Z. 6 v. u. lies: Basel, S. Schweiz.

Register.

Die Ueberschriften der in diesem Bande enthaltenen Artikel sind durch fetten Druck hervorgehoben. — Die eingeklammerten Verweisungen beziehen sich auf einen der folgenden Bände.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

T.

U.

V.

W.

Z.

Leipzig, Druck von Giesecke & Devrient.